

# Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

## Deutschen Reichstags.

4. Legislaturperiode — II. Session 1879.

55

Vierter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 1 bis 126.

Von Seite 1 bis 692.

---

**Berlin, 1879.**

Ge dr u c k t b e i S. S i t t e n f e l d.

Mauerstraße 63, 64, 65.

# Inhalts-Verzeichniß.

		Seite			Seite
Nr. 1.	Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath, der Mitglieder und des Gesamtvorstandes des Deutschen Reichstags.)		Nr. 25.	Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffungen von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn am 30. September 1878 . . . . .	382
( „ 1a.	Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Reichstags, nach Wahlkreisen geordnet.)		„ 26.	Antrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg, zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Nr. 8 der Drucksachen) . . . . .	388
( „ 2.	Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)		„ 27.	Mündliche Berichte der III. Abtheilung über Wahlprüfungen: I. betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Kalkstein im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig; II. betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Waldow-Reichenstein im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt . . . . .	389
( „ 3. 3a—3s.	Verzeichnisse der Mitglieder der Kommissionen.)		„ 28.	Unterantrag Dr. Günther (Nürnberg), zu dem Antrage des Abgeordneten Stumm (Nr. 16 der Drucksachen) . . . . .	389
„ 4.	Statistik der allgemeinen Wahlen für die vierte Legislatur-Periode des Reichstags im Jahre 1878 . . . . .	1	„ 29.	Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1878 . . . . .	389
„ 5.	Uebersicht der Betriebsergebnisse der Deutschen Eisenbahnen im Betriebsjahre 1877 . . . . .	58	„ 30.	Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Wiederaufhebung des auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 über Berlin und Umgegend verfügten Belagerungszustandes . . . . .	394
„ 6.	Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte . . . . .	117	„ 31.	Antrag v. Seydewitz, v. Helledorff (Bedra), Ackermann, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung . . . . .	394
„ 7.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen . . . . .	172	„ 32.	Ueberendungsschreiben zu dem Bericht der Tabak-Enquete-Kommission . . . . .	395
„ 8.	Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 . . . . .	256	„ 33.	Ueberendungsschreiben zu den Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 . . . . .	395
„ 9.	Ueberweilungsschreiben zum Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 . . . . .	290	„ 34.	Anfrage Dr. Thilenius, Dr. Mendel, Dr. Löwe (Bochum), Dr. Zinn, die Verbreitung der Pest betreffend . . . . .	396
„ 10.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung und bauliche Instandsetzung eines Grundstücks für das Gesundheitsamt . . . . .	290	„ 35.	Mündlicher Bericht der 5. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Böllmer im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam . . . . .	396
„ 11.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform . . . . .	291	„ 36.	Anträge: I. Rickert (Danzig); II. Dr. Rieper, zur ersten Verathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 . . . . .	396
„ 12.	Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1877 . . . . .	291	„ 37.	Antrag Schneegans, North, Dr. Rack, Lorette, wegen Einrichtung einer selbstständigen Regierung für Elsaß-Lothringen . . . . .	397
„ 13.	Welpostvertrag vom 1. Juli 1878 nebst Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, sowie Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, von demselben Tage . . . . .	296	„ 38.	Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Kapitel des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 zur Verathung gelangen werden . . . . .	398
„ 14.	Denkschrift über die Anordnungen, welche von der königlich preussischen Staatsregierung auf Grund des ersten Absatzes des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, mit Genehmigung des Bundesraths, getroffen worden sind . . . . .	325	„ 39.	Interpellation Winterer, wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend Revision des Gesetzes über das Unterrichtsweisen in Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873 . . . . .	399
„ 15.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder . . . . .	326	„ 40.	Antrag Reichensperger (Olpe), auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Zinsfuß und die Wechsel-sähigkeit . . . . .	400
„ 16.	Antrag Stumm, betreffend die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, welcher auf die Einführung obligatorischer Altersversorgungs- und Invalidenkaissen für alle Fabrikarbeiter gerichtet ist . . . . .	339	„ 41.	Verzeichniß solcher Petitionen, welche von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet worden sind . . . . .	401
„ 17.	Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschliessungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der 1. Session 1878 der 4. Legislatur-Periode und aus früheren Sessionen . . . . .	339	„ 42.	Antrag Dr. v. Schwarze, zu dem Gesetzentwurf, be- . . . . .	402
„ 18.	Ueberweilungsschreiben zur Allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 . . . . .	354	„ 43.	Antrag v. Helledorff = } betreffend die Strafgewalt . . . . .	402
„ 19.	Schreiben, betreffend die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Frisische . . . . .	354	„ 44.	Antrag Freiherr Schenk } Mitglieder (Nr. 15 der . . . . .	402
„ 20.	Siebente Denkschrift über die Ausföhrung der Münz-gesetzgebung . . . . .	355	„ 45.	Erster Bericht der Kommission für Petitionen . . . . .	403
„ 21.	Antrag Rickert (Danzig) zu Nr. 19 der Drucksachen . . . . .	380			
„ 22.	Schreiben, betreffend die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Hasselmann . . . . .	380			
„ 23.	Interpellation I. r. Freiherr v. Hertling, betreffend die Abänderung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 . . . . .	381			
„ 24.	Vertrag vom 11. Oktober 1878, betreffend die Re-vision des Artikels V. des Prager Friedens . . . . .	382			

Nr.		Seite	Nr.		Seite
46.	Internationale Konvention, d. d. Bern, den 17. September 1878, Maßregeln gegen die Rebhans betreffend	406	70.	Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit	574
47.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel	416	71.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 9 a. der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats auf das Etatsjahr 1879/80 — Etat des Reichs-Eisenbahn-Amts —	589
48.	Antrag v. Bühler (Dehringen), zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80	421	72.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Reichs-Justizverwaltung auf das Etatsjahr 1879/80	589
49.	Mündlicher Bericht der VII. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Grafen Theodor zu Stolberg-Wernigerode im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder	421	73.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 3 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats auf das Etatsjahr 1879/80 — Etat des Auswärtigen Amts —	589
50.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen	421	74.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 1. Wahlkreise des Königreichs Württemberg	590
51.	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei d. d. Berlin, den 13. Juli 1878	494	75.	Bericht der 1. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Dr. Mendel im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam	593
52.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine auf das Etatsjahr 1879/80	511	76.	Verzeichniß solcher Petitionen, welche von der Petitions-Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet worden sind	594
53.	Uebersicht der seit 1873 im Extraordinarium der Marineverwaltung verwendeten und der zur Durchführung des Flottengründungsplans noch erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesamtkosten mit dem Aufschlage nach dem Flottengründungsplan von 1873	512	77.	Antrag Richter (Hagen), zu dem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise (Osternode-Neidenburg) — Nr. 56 der Drucksachen —	594
54.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im Wahlkreise Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	528	78.	Antrag Freiherr Schenk v. Stauffenberg und Genossen, zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Reichs-Justizverwaltung, Kapitel 66 a. der fortdauernden Ausgabe —	595
55.	Antrag v. Kleist-Nehow, v. Flottwell, Freiherr v. Marschall, die Bestrafung des Wuchers betreffend	533	79.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Etatspositionen — Fortdauernde Ausgaben: Kapitel 72 und 73, Reichsschuld; Einmalige Ausgaben: Kapitel 10, Rechnungshof Kapitel 13, Münzweien —	595
56.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise (Osternode-Neidenburg)	533	80.	Bericht der IX. Kommission über den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1879/80 — A. Einnahme Titel 1 bis 10; B. Fortdauernde Ausgaben: Titel 1 bis 48 und 52 bis 56	595
57.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf (Land- und Stadtkreis Essen)	536	81.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Fortdauernde Ausgaben: Kapitel 25, 26, 27, Kapitel 29 Titel 16, Kapitel 37 Titel 18 bis 20, Kapitel 38 Titel 4 bis 9; Einnahme: Kapitel 9 und 9 a. (Verwaltung des Reichsheeres). Einmalige Ausgaben: Kapitel 14 bis 19 (Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich) —	620
58.	Mündliche Berichte der Wahlprüfungs-Kommission: I. über die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Kwilecki im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen; II. über die Wahl des Abgeordneten Dr. Schmalz im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen	539	82.	Antrag Koppfer, zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Post- und Telegraphenverwaltung, Einmalige Ausgaben, Kapitel 4 a. —	621
59.	Bericht der VII. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 7 der Drucksachen)	540	83.	Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer	621
60.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	568	84.	Antrag Graf v. Bethusy-Suc, zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung —	622
61.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats der Eisenbahnverwaltung auf das Etatsjahr 1879/80	570	85.	Anträge Dr. Eingenß, zum Bericht der IX. Kommission, betreffend den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 80 der Drucksachen)	622
62.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 5 und 6 der Einmaligen Ausgaben (Verwaltung des Reichsheeres) des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80	570	86.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Antrag des Freiherrn Schenk v. Stauffenberg und Genossen zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Reichs-Justizverwaltung, Kapitel 66 a. der Fortdauernden Ausgabe (Nr. 78 der Drucksachen).	623
63.	Interpellation Dr. Witte (Mecklenburg), Dr. Stephani, betreffend die Vetheiligung der deutschen Industrie an den in Sydney und in Melbourne in Australien projektierten Ausstellungen	571	87.	Antrag Standy, v. Colmar, zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Reichs-Justizverwaltung —	623
64.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Titel 6 Kapitel 13 des Etats des Auswärtigen Amts	572	88.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 28 der Fortdauernden Ausgaben (Verwaltung des Reichsheeres) des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80	623
65.	Antrag Kayser, wegen Aussetzung des gegen den Abgeordneten Frischa bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Strafverfahrens, für die Dauer der Reichstagsession	572	89.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg	627
66.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf das Etatsjahr 1879/80	572	90.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben wiederholt zur Vorberathung überwiesene Etatsposition Kapitel 1 Titel 6 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat des Reichskanzleramts —	628
67.	Antrag Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, v. Geh, Dr. v. Schwarze, zu den Anträgen der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und v. Kleist-Nehow, v. Flottwell, Freiherr v. Marschall (Nr. 40 und 55 der Drucksachen)	573			
68.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 1 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat des Reichskanzleramts	573			
69.	Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Etats für das Reichs-Schatzamt auf das Etatsjahr 1879/80	574			

	Seite		Seite
Nr. 91. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Einnahme: Kapitel 5, Bankwesen; Kapitel 17, Ueberschüsse zc.; Kapitel 19, Zinsen zc.; Kapitel 20 Titel 1 bis 11, Außerordentliche Zuschüsse —	628	Nr. 109. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen . . .	652
92. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Etat des Reichs-Invalidenfonds, das Etatsgesetz und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe zc.	630	110. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über Petitionen . . .	653
93. Antrag Dr. Eingenß, zu dem Bericht der IX. Kommission über den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 80 der Drucksachen)	630	111. Anträge: I. Dr. Zimmermann, Dr. Karsten; II. Dr. Zimmermann; III. Dr. Bamberger und Genossen, zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Nr. 83 der Drucksachen) . . .	654
94. Mündlicher Bericht der Kommission zur Vorberathung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung über die derselben überwiesenen Petitionen	630	112. Antrag Dr. Reichensperger (Gresfeld), zur dritten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Reichs-Schatzamt, Einmalige Ausgaben, Kapitel 9 Titel 3 —	654
95. Antrag Dr. Schulze-Delitzsch, zu dem mündlichen Bericht der IX. Kommission (Nr. 94 der Drucksachen)	630	113. Ueberweisungsschreiben zur Uebersicht des Standes der französischen Kriegskosten-Entschädigung	654
96. Abänderungsanträge Fürst v. Hohenlohe-Langenburg und Genossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 47 der Drucksachen)	631	114. Anträge: I. Möring; II. Welbeck, zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer (Nr. 83 der Drucksachen)	655
97. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über Petitionen	631	115. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ansechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens	655
98. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen —	631	116. Abänderungsanträge Freiherr v. Schorlemer-Alt, Windthorst, Freiherr v. Mirbach, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 47 der Drucksachen)	669
99. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform — nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen —	632	117. Unterantrag v. Schalscha zu dem Abänderungsantrage des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 96 der Drucksachen)	669
100. Zusammenstellung der in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1879/80 gefaßten Beschlüsse	632	118. Abänderungsanträge: I. Büchner; II. Kuppert; III. Büchner, Günther (Münberg), Dr. Karsten, Dr. Mendel; IV. Dr. Rieper; V. Baer (Offenburg), zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 59 der Drucksachen)	669
101. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 47 der Drucksachen) eingegangenen Petitionen	643	119. Unterantrag Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, zu den Abänderungsanträgen zum Gesetzentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 96 der Drucksachen)	670
102. Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen, über Petitionen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer	643	120. Abänderungsantrag Staudy, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 59 der Drucksachen)	671
103. Abänderungsanträge Streit, zu dem Gesetzentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vögel (Nr. 47 der Drucksachen)	644	121. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel	671
104. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden	644	122. Abänderungsantrag Dr. Schulze-Delitzsch, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Nr. 59 der Drucksachen)	673
105. Mündlicher Bericht der VI. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Prinzen Radziwill im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppereln (Kreise Beuthen und Tarnowitz)	647	123. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im zweiten Königsberger Wahlkreise (Labiau-Wehlau)	673
106. Mündlicher Bericht der I. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abgeordneten Bauer im 2. Wahlkreise der Freien Stadt Hamburg	647	124. Mündlicher Bericht der IV. Abtheilung über die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 7. Oktober 1878, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Below	687
107. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Hessen	648	125. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen	687
108. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Reichstagswahl im Herzogthum Sachsen-Altenburg	650	126. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 10. schleswig-holsteinischen Wahlkreise	691

# Anlagen

zu

## den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

### 4. Legislatur-Periode.

#### II. Sitzungs-Periode 1879.

---

##### Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Deutschen Reichstages.)

---

##### Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

---

##### Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

---

##### Nr. 4.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei eine vom Kaiserlichen statistischen Amte ausgearbeitete Zusammenstellung des Ergebnisses der Reichstagswahlen vom Jahre 1878 ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Hofmann.

An

den Präsidenten des Deutschen Reichstages,

Herrn Dr. von Forckenbeck,

Hochwohlgeboren.

# Definitive Statistik der allgemeinen Wahlen für die vierte

Vorbemerkung. Wegen der Grundlagen, der Einrichtung und Bedeutung der vorliegenden Nachweise vergl. die Vorbemerkungen

## A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den Staaten und größeren Landestheilen

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise. <sup>a)</sup>	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.  b)	Anzahl der abgegebenen Stimmen	Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender										
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.		
															Bevöl- kerung.	
<b>Preußen.</b>																
Regbz. Königsberg (ausschl. Kreis Ortels- burg in. 63 943 Einw., aber einschl. Kr. Heide- krug vom Regbz. Gum- binnen mit 41 434 Einw.).	1.	100 537	93,9	4,0	19 593	I	9 578	34	<u>6 150</u>	—	—	—	3 328	—	—	—
	2.	99 483	99,1	0,3	19 062	I	10 656	26	<u>6 673</u>	—	—	3 893	—	—	—	—
	3.*	122 636	92,7	3,4	23 748	I	14 467	203	—	<u>7 772</u>	—	—	5 351	228	—	—
	4.	100 287	98,8	0,6	20 832	I	9 544	69	<u>6 374</u>	—	—	—	3 066	—	—	—
	5.	100 697	97,4	1,3	18 855	I	9 184	41	<u>5 232</u>	—	—	123	3 755	—	—	—
	6.	106 432	8,1	91,0	20 266	I	11 567	17	—	—	764	—	—	<u>10 762</u>	—	—
	7.	99 466	96,2	2,8	18 964	I	9 124	11	<u>7 578</u>	—	—	1 501	—	37	—	—
	8.	118 257	88,1	10,7	21 169	I	10 564	31	—	<u>6 720</u>	—	—	3 723	45	—	—
	9.	106 380	9,4	89,8	20 139	I	12 705	20	—	—	—	1 274	—	<u>11 417</u>	—	—
	10.	124 981	97,7	1,7	23 916	I	14 410	44	<u>9 217</u>	—	—	92	5 046	39	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		1 079 138	78,0	20,7	206 544	I	111 799	496	41 224	14 492	764	6 883	24 269	22 528	—	—

a) Die bei der Nummer mit einem (\*) bezeichneten Wahlkreise sind rein städtische, die mit einem †) bezeichneten enthalten neben Landbezirken  
b) Durch I. sind die ersten ordentlichen, durch E. die engeren und durch N. die Nachwahlen bezeichnet.  
c) Die auf Abgeordnete gefallenen Stimmen sind unterstrichen, die bei nicht entscheidenden Wahlen auf Kandidaten der absoluten oder  
d) Als zerpfittert sind alle diejenigen Stimmen gezählt, welche auf Kandidaten fielen, die im ganzen Wahlkreise nicht mehr als 25 Stimmen

# Legislatur-Periode des Reichstags im Jahre 1878.

zur Statistik der Wahlen für die dritte Legislatur-Periode, Reichstagsdruckfache, 3. Legislatur-Periode II. Session 1878, Nr. 4.

und im Reich, mit Angabe der Bevölkerungszahl und der Zahl der Wahlberechtigten.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bzw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.				
Parteistellung gefallen: <sup>c)</sup>						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteſtpartei.	unbestimmt.	zerſpittert. <sup>d)</sup>	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deuſch-konſervativ.	deuſche Reichspartei (freikonſervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortſchritt.	national-liberal.	deuſche Fortſchrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Proteſtpartei.	unbestimmt.	zerſpittert.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
38	—	—	—	—	62	19,5	49,1	0,4	64,2	—	—	—	34,7	—	—	0,4	—	—	—	—	0,7	64,2	31,4
45	—	—	—	—	45	19,2	56,0	0,2	62,6	—	—	36,6	—	—	—	0,4	—	—	—	—	0,4	62,6	35,0
1 108	—	—	—	—	8	19,4	61,8	1,4	—	53,7	—	—	37,0	1,6	—	7,7	—	—	—	—	0,0	53,7	32,7
—	—	—	—	—	104	20,8	46,1	0,7	66,8	—	—	—	32,1	—	—	—	—	—	—	—	1,1	66,8	38,5
—	—	—	—	40	34	18,7	48,9	0,4	57,0	—	—	1,3	40,9	—	—	—	—	—	—	0,4	0,4	57,0	27,7
—	—	—	—	—	41	19,0	57,2	0,1	—	—	6,6	—	—	93,0	—	—	—	—	—	—	0,4	93,0	53,1
—	—	—	—	—	8	19,1	48,2	0,1	83,1	—	—	16,4	—	0,4	—	—	—	—	—	—	0,1	83,1	40,0
—	—	—	—	43	33	17,9	50,1	0,3	—	63,6	—	—	35,3	0,4	—	—	—	—	—	0,4	0,3	63,6	31,7
—	—	—	—	—	14	18,9	63,2	0,2	—	—	—	10,0	—	89,9	—	—	—	—	—	—	0,1	89,9	56,7
—	—	—	—	—	16	19,1	60,4	0,3	64,0	—	—	0,6	35,0	0,3	—	—	—	—	—	—	0,1	64,0	38,5
1 191	—	—	—	83	365	19,1	54,4	0,4	36,9	13,0	0,7	6,1	21,7	20,1	—	1,1	—	—	—	0,1	0,3	69,7	37,7

eine Stadt von mindestens 20 000 Einw.

relativen Majorität gefallenen unterpunktirt. erhielt.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutschkonfession.	deutsche Reichspartei (freikonfession.)	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	
		Bevöl- kerung.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Gumbinnen (ausschl. Kreis Heidekrug mit 41 434 Einw., aber einschl. Kreis Ortels- burg vom Regbz. Kö- nigsberg mit 63 943 Einw.)	1.	119 781	96,6	1,8	22 792	I	13 271	54	8 850	—	—	—	4 373	28	—
	2.	97 804	98,5	1,0	18 269	I	10 463	20	6 505	—	—	—	3 946	—	—
	3.	114 616	99,1	0,2	20 899	I	15 575	37	11 085	—	—	—	4 482	—	—
	4.	123 712	98,7	0,6	23 527	I	12 422	20	8 763	—	—	—	3 649	—	—
	5.	77 101	98,9	0,5	14 191	I	9 142	13	5 768	—	—	—	3 370	—	—
	6.	132 348	97,8	1,4	24 432	I	14 855	43	12 079	—	—	—	2 768	—	—
	7.	111 921	91,5	7,3	19 582	I	10 067	12	6 220	—	—	—	3 691	135	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	777 283	97,2	1,9	143 692	I	85 795	199	59 270	—	—	—	26 279	163	—	
Regbz. Danzig	† 1.	128 915	65,6	27,4	25 854	I	13 599	29	7 407	2 456	3 337	—	—	190	—
	2.	77 958	60,7	38,5	15 410	I	8 667	16	2 219	—	—	2 698	—	3 685	—
						E	8 555	15	—	—	—	4 159	—	4 396	—
	* 3.	97 931	69,7	26,3	19 703	I	13 253	10	1 354	—	—	6 661	—	5 119	—
	4.	119 209	26,3	73,1	23 667	I	17 661	66	—	—	—	4 561	—	—	13 060
5.	118 303	30,9	66,9	22 760	I	15 993	720	—	5 120	—	—	—	—	10 818	
Erste Wahlen . . . . .	542 316	49,2	47,7	107 394	I	69 173	841	10 980	7 576	3 337	13 920	—	8 994	23 878	
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	69 061	840	8 761	7 576	3 337	15 381	—	9 705	23 878	

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich zc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.						
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																			
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigtesten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.		
—	—	—	—	—	20	19,0	58,5	0,4	66,7	—	—	—	33,0	0,2	—	—	—	—	—	—	—	0,1	66,7	38,8	
—	—	—	—	—	12	18,7	57,4	0,2	62,2	—	—	—	37,7	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	62,2	35,6	
—	—	—	—	—	8	18,2	74,7	0,2	71,2	—	—	—	28,8	—	—	—	—	—	—	—	—	0,0	71,2	53,0	
—	—	—	—	—	10	19,0	52,9	0,2	70,5	—	—	—	29,4	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	70,5	37,2	
—	—	—	—	—	4	18,4	64,5	0,1	63,1	—	—	—	36,9	—	—	—	—	—	—	—	—	0,0	63,1	40,6	
—	—	—	—	—	8	18,5	61,0	0,3	81,3	—	—	—	18,6	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	81,3	49,4	
—	—	—	—	—	21	17,5	51,5	0,1	61,8	—	—	—	36,7	1,3	—	—	—	—	—	—	—	0,2	61,8	31,8	
—	—	—	—	—	83	18,5	59,8	0,2	69,1	—	—	—	30,6	0,2	—	—	—	—	—	—	—	0,1	69,1	41,2	
200	—	—	—	—	9	20,0	52,7	0,2	54,5	18,0	24,5	—	—	1,4	—	1,5	—	—	—	—	—	0,1	54,5	28,6	
—	—	—	—	—	65	19,8	56,3	0,2	25,6	—	—	31,1	—	42,5	—	—	—	—	—	—	—	0,8	42,5	23,9	
—	—	—	—	—	—	19,8	55,6	0,2	—	—	—	48,6	—	51,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,4	28,5
114	—	—	—	—	5	20,1	67,3	0,1	10,2	—	—	50,3	—	38,6	—	0,9	—	—	—	—	—	0,0	50,3	33,3	
—	—	—	—	—	40	19,9	74,9	0,4	—	—	—	25,8	—	—	—	74,0	—	—	—	—	—	0,2	74,0	55,1	
—	—	—	—	29	26	19,2	73,4	4,3	—	32,0	—	—	—	—	—	67,6	—	—	—	—	0,2	0,2	67,6	47,5	
314	—	—	—	29	145	19,8	65,2	1,2	15,9	11,0	4,8	20,1	—	13,0	34,5	0,5	—	—	—	—	0,0	0,2	60,2	38,8	
314	—	—	—	29	80	19,8	65,1	1,2	12,7	11,0	4,8	22,3	—	14,0	34,6	0,5	—	—	—	—	0,0	0,1	61,3	39,4	

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.	
		Bevöl- kerung.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Marienwerder.	1.	104 696	49,6	48,1	20 145	I	14 074	34	—	4 037	—	3 346	—	—	6 673
						E	15 081	21	—	7 675	—	—	—	—	7 406
	2.	102 490	55,5	42,3	19 073	I	13 773	37	7 752	—	—	—	—	—	6 009
	3.	126 116	42,5	54,5	22 925	I	16 272	10	218	—	—	7 954	—	—	8 081
						E	19 026	26	—	—	—	9 723	—	—	9 303
	4.	129 908	43,7	53,1	24 316	I	19 787	18	—	—	3 379	6 356	—	—	10 029
	5.	73 808	45,7	51,3	14 224	I	10 768	40	4 698	—	—	906	—	—	5 133
						E	11 218	48	5 704	—	—	—	—	—	5 514
6.	73 181	22,0	74,9	13 517	I	10 528	9	2 760	—	—	—	—	—	7 764	
7.	126 632	57,4	39,1	24 113	I	18 037	28	10 972	—	—	—	—	—	7 038	
8.	63 603	59,9	36,8	12 194	I	8 757	29	3 561	—	—	2 021	—	3 174	—	
					E	9 082	8	5 237	—	—	—	—	3 845	—	
Erste Wahlen . . . . .	800 434	47,5	49,5	150 507	I	111 996	205	29 961	4 037	3 379	20 588	—	3 174	50 727	
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	116 532	195	32 425	7 675	3 379	16 079	—	3 845	53 063	
Stadt Berlin.	* 1.	102 113	—	—	18 429	I	14 270	58	2 812	—	—	1) 9 097	193	—	
						N	10 718	54	—	—	—	1 390	7 465	—	
	* 2.	171 424	—	—	36 815	I	28 836	86	148	5 020	—	2) 15 807	241	—	
						N	24 710	44	—	—	—	3 063	14 148	—	
	* 3.	127 242	—	—	26 810	I	21 446	61	1 285	—	—	3) 12 699	230	—	
	* 4.	227 153	—	—	50 047	I	40 595	199	—	3 001	—	4) 16 695	311	—	
					E	42 202	160	—	—	—	—	20 182	—		
* 5.	117 474	—	—	20 319	I	15 747	82	1 260	—	—	—	5) 10 642	182	—	
* 6.	217 564	—	—	48 238	I	38 366	190	639	—	—	—	6) 20 940	250	—	
Erste Wahlen . . . . .	966 858	88,7	6,2	200 658	I	159 260	676	6 144	8 021	—	—	85 880	1 407	—	
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	153 189	591	3 184	—	—	4.453	86 076	662	—	

1) 2 Kandidaten mit 8 976 und 121 Stimmen, bezw. mit 62,9 und 0,8 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 15 730 und 77 Stimmen, 16 646 und 49 Stimmen, bezw. mit 41,0 und 0,1 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 10 578 und 64 Stimmen, bezw. mit 67,2 und 0,4 Prozent. —

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																		
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gespplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzetteln.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Protestpartei.	unbestimmt.	gespplittert.	der sämtlicher abgegebenen gültigen Stimmen.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	—	—	—	18	19,2	70,0	0,2	—	28,7	—	23,8	—	—	47,4	—	—	—	—	—	—	0,1	47,4	33,1
—	—	—	—	—	—	19,2	75,0	0,1	—	50,9	—	—	—	—	49,1	—	—	—	—	—	—	—	50,9	38,1
—	—	—	—	—	12	18,6	72,4	0,3	56,3	—	—	—	—	—	43,6	—	—	—	—	—	—	0,1	56,3	40,6
—	—	—	—	—	19	18,2	71,0	0,1	1,3	—	—	48,9	—	—	49,7	—	—	—	—	—	—	0,1	49,7	35,2
—	—	—	—	—	—	18,2	83,1	0,1	—	—	—	51,1	—	—	48,9	—	—	—	—	—	—	—	51,1	42,4
—	—	—	—	—	23	18,7	81,4	0,1	—	—	17,1	32,1	—	—	50,7	—	—	—	—	—	—	0,1	50,7	41,2
—	—	—	—	30	1	19,3	76,0	0,4	43,6	—	—	8,4	—	—	47,7	—	—	—	—	0,3	0,0	47,7	36,1	
—	—	—	—	—	—	19,3	79,2	0,4	50,8	—	—	—	—	—	49,2	—	—	—	—	—	—	—	50,8	40,1
—	—	—	—	—	4	18,5	78,0	0,1	26,2	—	—	—	—	—	73,8	—	—	—	—	—	—	0,0	73,8	57,4
—	—	—	—	—	27	19,0	74,9	0,2	60,8	—	—	—	—	—	39,0	—	—	—	—	—	—	0,2	60,8	45,5
—	—	—	—	—	1	19,2	72,1	0,3	40,7	—	—	23,1	—	36,2	—	—	—	—	—	—	—	0,0	40,7	29,2
—	—	—	—	—	—	19,2	74,5	0,1	57,7	—	—	—	—	42,3	—	—	—	—	—	—	—	—	57,7	42,9
—	—	—	—	30	105	18,8	74,5	0,2	26,8	3,6	3,0	18,4	—	2,8	45,3	—	—	—	—	—	0,0	0,1	53,5	39,8
—	—	—	—	—	66	18,8	77,6	0,2	27,8	6,6	2,9	13,8	—	3,3	45,5	—	—	—	—	—	—	0,1	55,7	43,0
2 121	—	—	—	—	47	18,0	77,7	0,4	19,7	—	—	—	1) 63,7	1,4	—	14,9	—	—	—	—	—	0,3	62,9	48,7
1 798	—	—	—	—	65	18,0	58,5	0,5	—	—	—	13,0	69,6	—	—	16,8	—	—	—	—	—	0,6	69,6	40,5
7 583	—	—	—	—	37	21,5	78,6	0,3	0,5	17,4	—	—	2) 54,9	0,8	—	26,3	—	—	—	—	—	0,1	54,6	42,7
7 474	—	—	—	—	25	21,5	67,2	0,2	—	—	—	12,4	57,3	—	—	30,2	—	—	—	—	—	0,1	57,3	38,4
6 914	—	—	—	a) 269	49	21,1	80,2	0,3	6,0	—	—	—	3) 59,2	1,1	—	32,2	—	—	—	—	1,3	0,2	58,7	46,9
20 224	—	—	—	a) 334	30	22,0	81,5	0,5	—	7,4	—	—	4) 41,1	0,8	—	49,8	—	—	—	—	0,8	0,1	41,0	40,4
22 020	—	—	—	—	—	22,0	84,6	0,4	—	—	—	—	47,8	—	—	52,2	—	—	—	—	—	—	52,2	44,0
3 615	—	—	—	—	48	17,3	77,9	0,5	8,0	—	—	—	5) 67,6	1,1	—	23,0	—	—	—	—	—	0,3	67,2	52,1
15 690	—	—	—	a) 818	29	22,2	79,9	0,5	1,7	—	—	—	6) 54,6	0,6	—	40,9	—	—	—	—	2,1	0,1	54,5	43,2
56 147	—	—	—	1 421	240	20,8	79,7	0,4	3,9	5,0	—	—	53,9	0,9	—	35,3	—	—	—	—	0,9	0,1	55,9	44,4
57 511	—	—	—	1 087	216	20,8	76,6	0,4	2,1	—	—	2,9	56,2	0,4	—	37,6	—	—	—	—	0,7	0,1	57,3	43,7

bezw. mit 54,6 und 0,3 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 12 585 und 114 Stimmen, bezw. mit 58,7 und 0,5 Prozent. — 4) 2 Kandidaten mit 6) 2 Kandidaten mit 20 909 und 31 Stimmen, bezw. mit 54,5 und 0,1 Prozent. a) Christlich-soziale Stimmen.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen								
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	auf Kandidaten folgender								
		Bevöl- kerung.						deutsches konfession.	deutsche Reichspartei (freikonfession.)	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		
Regbz. Potsdam.	1.	70 482	98,9	0,7	16 000	I	8 205	23	5 490	—	—	2 696	—	—	—	
	2.	66 799	99,4	0,3	15 494	I	8 790	21	—	4 453	—	—	4 321	—	—	
	3.	118 641	98,7	0,6	25 189	I	10 899	36	—	8 084	—	2 761	—	—	—	
	4.	120 606	98,3	0,6	24 153	I	10 718	53	1) 7 781	463	682	1 491	—	27	—	
	5.	75 812	98,2	1,1	15 776	I	9 521	43	—	4 804	4 698	—	—	—	—	
	6.	118 707	97,9	1,6	26 334	I	16 151	76	—	6 516	—	—	6 811	27	—	
						E	15 299	71	—	7 155	—	—	8 144	—	—	
	†	7.	128 153	94,2	5,0	25 752	I	16 713	48	5 340	—	1 317	—	a) 9 819	191	—
	†	8.	78 748	97,4	1,8	17 102	I	12 026	30	6 009	—	—	—	4 757	—	—
						E	12 789	82	7 146	—	—	—	5 643	—	—	
	9.	132 745	99,2	0,6	29 780	I	15 527	52	—	7 173	—	—	7 434	—	—	
					E	18 213	20	—	7 913	—	—	10 300	—	—		
†	10.	189 468	97,7	1,8	41 903	I	24 343	179	9 891	—	400	2 550	6 606	111	—	
					E	23 328	63	10 870	—	—	—	12 458	—	—		
Erste Wahlen . . . . .	1 100 161	97,9	1,5	237 483	I	132 893	561	34 511	31 493	7 097	9 498	39 748	356	—		
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	134 475	460	36 627	32 872	6 697	6 948	50 685	218	—		
Regbz. Frankfurt.	1.	96 867	98,0	0,6	10 544	I	7 993	28	5 266	—	—	2 715	—	—		
	†	2.	129 242	97,8	0,8	25 693	I	14 588	39	7 723	—	6 814	—	36	—	
	3.	94 434	98,4	0,6	18 540	I	8 194	48	5 317	—	—	2 820	—	—		
	†	4.	141 145	96,8	2,1	29 516	I	18 203	87	—	8 617	—	8 082	—	157	
						E	19 570	48	—	8 848	—	10 722	—	—		
		5.	92 718	98,3	0,8	18 486	I	6 504	42	5 492	—	—	2) 956	—	—	
	6.	109 994	93,2	6,1	21 828	I	11 369	40	7 681	—	—	3 216	—	402		
	†	7.	98 628	96,7	2,8	19 882	I	11 823	39	6 619	—	—	5 053	—	131	
	8.	91 272	96,3	3,1	19 722	I	13 746	35	—	5 712	—	3 119	—	1 728		
						E	13 433	37	—	7 201	—	6 232	—	—		
†	9.	94 277	98,5	1,3	19 592	I	12 725	14	6 581	—	—	—	4 876	—		
10.	110 815	99,3	0,5	23 847	I	14 140	26	10 895	—	—	3 056	—	—			
Erste Wahlen . . . . .	1 059 392	97,3	1,9	207 650	I	119 285	398	55 574	14 329	6 814	29 017	4 876	2 454	—		
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	120 339	361	55 574	16 049	6 814	34 770	4 876	569	—		

1) 3 Kandidaten mit 7 682, 61 und 38 Stimmen, bzw. mit 71,7 — 0,6 und 0,3 Prozent. — a) Hospitant der Fortschrittspartei. — 2) 3 Kan-

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.						
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.		der Wahlberechtigten.				
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteipartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wählerberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigten kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteipartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.		
—	—	—	—	—	19	22,7	51,4	0,3	66,9	—	—	32,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	66,9	34,3	
—	—	—	—	—	16	23,2	56,9	0,2	—	50,7	—	—	49,1	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	50,7	28,7	
—	—	—	—	—	54	21,2	43,4	0,3	—	74,2	—	25,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,5	74,2	32,1	
161	—	—	—	58	55	20,0	44,6	0,5	72,6	4,3	6,4	13,9	—	0,3	—	1,5	—	—	—	—	0,5	0,5	71,7	31,8	
—	—	—	—	—	19	20,8	60,6	0,4	—	50,5	49,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	50,5	30,5	
2 775	—	—	—	—	22	22,2	61,6	0,5	—	40,3	—	—	42,2	0,2	—	17,2	—	—	—	—	—	0,1	42,2	25,9	
—	—	—	—	—	—	22,2	58,4	0,5	—	46,8	—	—	53,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,2	30,9	
—	—	—	—	—	46	20,1	65,1	0,3	32,0	—	7,9	—	58,7	1,1	—	—	—	—	—	—	—	0,3	58,7	38,1	
1 257	—	—	—	—	3	21,7	70,5	0,2	50,0	—	—	—	39,6	—	—	10,4	—	—	—	—	—	0,0	50,0	35,1	
—	—	—	—	—	—	21,7	75,3	0,6	55,9	—	—	—	44,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55,9	41,8	
819	—	—	—	—	101	22,4	52,3	0,3	—	46,2	—	—	47,9	—	—	5,3	—	—	—	—	—	0,6	47,9	25,0	
—	—	—	—	—	—	22,4	61,2	0,1	—	43,4	—	—	56,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56,6	34,6	
4 763	—	—	—	—	22	22,1	58,5	0,7	40,6	—	1,6	10,5	27,1	0,5	—	19,6	—	—	—	—	—	0,1	40,6	23,6	
—	—	—	—	—	—	22,1	55,8	0,3	46,6	—	—	—	53,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,4	29,7	
9 775	—	—	—	58	357	21,6	56,2	0,4	26,0	23,7	5,3	7,1	29,9	0,3	—	7,4	—	—	—	—	—	0,0	0,3	54,3	29,7
161	—	—	—	58	209	21,6	56,3	0,3	27,2	24,4	5,0	5,2	37,7	0,2	—	0,1	—	—	—	—	—	0,0	0,2	58,3	33,0
—	—	—	—	—	12	10,9	76,1	0,3	65,9	—	—	34,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	65,9	49,9	
—	—	—	—	—	15	19,9	56,9	0,3	52,9	—	46,7	—	—	0,3	—	—	—	—	—	—	—	0,1	52,9	30,1	
—	—	—	—	—	57	19,6	44,5	0,6	64,9	—	—	34,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,7	64,9	28,7	
1 325	—	—	—	—	22	20,9	62,0	0,5	—	47,3	—	44,4	—	0,9	—	7,3	—	—	—	—	—	0,1	47,3	29,2	
—	—	—	—	—	—	20,9	66,5	0,2	—	45,2	—	54,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,8	36,3	
—	—	—	—	38	18	19,9	35,4	0,7	84,4	—	—	14,7	—	—	—	—	—	—	—	—	0,6	0,3	84,4	29,7	
—	—	—	—	—	70	19,8	45,5	0,4	67,6	—	—	28,3	—	3,5	—	—	—	—	—	—	—	0,6	67,6	35,2	
—	—	—	—	—	20	20,2	59,7	0,3	56,0	—	—	42,7	—	1,1	—	—	—	—	—	—	—	0,2	56,0	33,3	
2 294	—	—	—	a) 889	4	21,6	69,6	0,3	—	41,5	—	22,7	—	12,6	—	16,7	—	—	—	—	—	6,5	0,0	41,5	29,0
—	—	—	—	—	—	21,6	68,3	0,3	—	53,6	—	46,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,6	36,7	
1 242	—	—	—	—	26	20,8	65,0	0,1	51,7	—	—	—	38,3	—	—	9,8	—	—	—	—	—	0,2	51,7	33,6	
173	—	—	—	—	—	21,5	59,4	0,2	77,1	—	—	21,6	—	—	—	1,2	—	—	—	—	—	0,1	77,1	45,7	
5 034	—	—	—	927	260	19,6	57,6	0,3	46,6	12,0	5,7	24,3	4,1	2,1	—	4,2	—	—	—	—	—	0,8	0,2	58,6	33,7
1 415	—	—	—	38	234	19,6	58,1	0,3	46,2	13,3	5,7	28,9	4,0	0,5	—	1,2	—	—	—	—	—	0,0	0,2	61,1	35,4

bidaten mit 869, 59 und 28 Stimmen, bezw. mit 13,4, 0,9 und 0,4 Prozent. — a) Christlich-sozial.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Stettin.	1.	77 260	99,1	0,3	16 141	I	7 276	27	<u>6 142</u>	—	—	1 112	—	—	—
	2.	91 733	97,2	1,7	18 836	I	9 225	60	<u>6 620</u>	—	—	2 481	—	—	—
	3.	154 776	98,7	0,5	32 202	I	15 601	53	<u>9 624</u>	—	—	5 081	—	—	—
	4.	80 972	94,5	2,5	15 801	I	9 901	26	—	—	1) 8 896	—	—	87	—
						E	10 196	7	—	—	2) 10 196	—	—	—	—
						N	9 046	10	—	—	3) 8 260	—	—	58	—
						E	10 557	9	—	—	4) 10 557	—	—	—	—
† 5.	108 405	97,9	0,5	21 168	I	11 907	60	<u>7 314</u>	—	—	4 573	—	—	—	
6.	102 409	98,4	0,6	18 957	I	6 967	26	<u>6 575</u>	—	251	—	—	—	—	
7.	80 179	98,6	0,2	15 544	I	7 346	35	<u>4 305</u>	2 874	—	—	—	—	—	
Erste Wahlen . . . . .		695 734	97,8	0,9	138 649	I	68 223	287	40 580	2 874	9 147	13 247	—	87	—
Entscheidende Wahlen . . . . .		—	—	—	—	—	68 879	270	40 580	2 874	251	23 804	—	—	—
Regbz. Köslin.	1.	135 699	96,1	2,2	25 060	I	14 010	34	<u>10 905</u>	2 873	—	—	—	115	—
	2.	135 909	95,5	3,3	25 065	I	12 744	92	<u>6 875</u>	5 834	—	—	—	—	—
	3.	113 049	97,6	1,2	20 969	I	11 315	44	<u>7 534</u>	—	—	3 753	—	—	—
	4.	100 919	98,3	0,3	18 983	I	7 790	27	<u>7 533</u>	62	—	86	—	—	—
	5.	72 255	97,9	0,4	13 551	I	5 000	25	<u>4 261</u>	717	—	—	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		557 831	96,9	1,7	103 628	I	50 859	222	37 108	9 486	—	3 839	—	115	—
Regbz. Stralsund.	† 1.	116 605	98,8	1,0	24 686	I	9 047	42	—	<u>8 249</u>	—	42	690	36	—
	2.	92 120	99,1	0,7	19 055	I	11 860	13	—	<u>6 706</u>	—	5 125	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		208 725	98,9	0,8	43 741	I	20 907	55	—	14 955	—	5 167	690	36	—

1) 2 Kandidaten mit 4 556 und 4 340 Stimmen, bezw. mit 46,0 und 43,9 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 5 952 und 4 244 Stimmen, 5 915 und 4 642 Stimmen, bezw. mit 56,0 und 44,0 Prozent. — 3) 3 Kandidaten mit 6 433, 108 und 34 Stimmen, bezw. mit 92,3 — 1,6 und 0,5 Prozent.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.		der Wahlberechtigten.			
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gespiltet.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutscher konservativ.	deutsche Reichspartei (frei. u. konservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gespiltet.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	—	—	—	22	20,9	45,2	0,4	84,4	—	—	15,3	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	84,4	38,1	
—	—	—	—	27	97	20,5	49,3	0,6	71,8	—	—	26,9	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	1,0	71,8	35,1
833	—	—	—	—	63	20,8	48,6	0,3	61,7	—	—	32,6	—	—	—	5,3	—	—	—	—	0,4	61,7	29,9	
914	—	—	—	—	4	19,5	62,8	0,3	—	—	1) 89,9	—	—	0,9	—	9,2	—	—	—	—	0,0	46,0	28,8	
—	—	—	—	—	—	19,5	64,6	0,1	—	—	2) 100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58,4	37,7	
719	—	—	—	—	9	19,5	57,2	0,1	—	—	3) 91,3	—	0,6	—	8,0	—	—	—	—	—	0,1	46,7	26,8	
—	—	—	—	—	—	19,5	66,9	0,1	—	—	4) 100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56,0	37,4	
—	—	—	—	—	20	19,5	56,5	0,5	61,4	—	—	38,4	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	61,4	34,6	
—	—	—	—	—	141	18,5	36,9	0,4	5) 94,4	—	3,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,0	92,3	33,9	
—	—	—	—	6) 111	56	19,4	47,5	0,5	58,6	39,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) 1,5	0,8	58,6	27,7	
1 747	—	—	—	138	403	19,9	49,4	0,4	59,5	4,2	13,4	19,4	—	0,1	—	2,6	—	—	—	—	0,2	0,6	66,0	32,5
833	—	—	—	138	399	19,9	49,9	0,4	58,9	4,2	0,4	34,5	—	—	—	1,2	—	—	—	—	0,2	0,6	67,3	33,4
—	—	—	—	7) 60	57	18,5	56,0	0,2	77,9	20,5	—	—	—	0,8	—	—	—	—	—	—	7) 0,4	0,4	77,9	43,5
—	—	—	—	—	35	18,4	51,2	0,7	53,9	45,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	53,9	27,4	
—	—	—	—	—	28	18,5	54,2	0,4	66,6	—	—	33,2	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	66,6	35,9	
—	—	—	—	—	109	18,8	41,2	0,3	96,7	0,6	—	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—	1,4	96,7	39,7	
—	—	—	—	—	22	18,8	37,1	0,5	85,2	14,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,4	85,2	31,4	
—	—	—	—	60	251	18,6	49,3	0,4	73,0	18,7	—	7,5	—	0,2	—	—	—	—	—	—	0,1	0,5	73,0	35,8
—	—	—	—	—	30	21,2	36,8	0,5	—	91,2	—	0,5	7,6	0,4	—	—	—	—	—	—	—	0,3	91,2	33,4
—	—	—	—	—	29	20,7	62,3	0,1	—	56,5	—	43,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	56,5	35,2
—	—	—	—	—	59	21,0	47,9	0,3	—	71,5	—	24,7	3,3	0,2	—	—	—	—	—	—	—	0,3	71,5	34,2

bezw. mit 58,4 und 41,6 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 4 229 und 4 031 Stimmen, bezw. mit 46,7 und 44,6 Prozent. — 4) 2 Kandidaten mit — 6) 2 Kandidaten mit 82 und 29 Stimmen, bezw. mit 1,1 und 0,4 Prozent. — 7) 2 Kandidaten mit je 32 und 28 Stimmen, bezw. 0,2 und 0,2 Prozent

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Posen.	† 1.	121 048	26,6	66,0	25 541	I	18 892	12	—	—	7 515	161	—	—	11 202
	2.	145 437	37,5	57,8	28 232	I	22 308	54	10 695	—	—	272	—	—	11 334
	3.	100 557	48,7	49,2	20 030	I	15 429	27	—	9 339	—	—	—	6 086	—
	4.	126 356	22,7	75,1	24 131	I	17 959	10	—	4 721	—	—	—	—	13 221
	5.	76 827	30,2	67,0	16 083	I	12 357	23	4 729	—	—	—	—	—	7 626
	6.	62 429	40,1	55,9	12 271	I	9 560	11	—	—	—	5 033	—	—	4 515
	7.	107 201	17,1	80,1	20 402	I	14 682	7	—	3 049	—	—	—	—	11 609
	8.	103 546	12,0	84,4	19 082	I	13 495	62	2 551	—	—	—	—	—	10 919
	9.	67 231	25,9	69,5	12 986	I	10 046	6	2 825	—	—	—	—	—	7 212
	10.	123 115	19,1	75,9	23 506	I	16 192	9	3 193	—	—	—	—	—	12 993
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		1 033 747	27,6	68,4	202 264	I	150 920	221	23 993	17 109	7 515	5 466	—	6 086	90 631
Regbz. Bromberg.	1.	122 678	60,7	34,6	22 980	I	16 438	357	11 320	—	135	—	—	—	4 895
	2.	113 391	43,3	52,6	21 560	I	19 616	28	—	a) 9 986	—	—	—	—	9 627
	† 3.	99 502	58,2	37,7	19 627	I	13 501	36	5 766	—	—	3 100	—	—	4 578
						E	13 483	47	8 064	—	—	—	—	—	5 419
	4.	121 477	26,6	70,2	23 075	I	15 972	9	3 547	—	—	—	—	—	12 414
5.	115 289	18,0	78,5	21 295	I	16 846	9	3 534	—	—	—	—	—	13 312	
Erste Wahlen . . . . .		572 337	40,7	55,4	108 537	I	82 373	439	24 167	9 986	135	3 100	—	—	44 826
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	82 355	450	26 465	9 986	135	—	—	—	45 667
Regbz. Breslau.	1.	107 340	76,3	23,1	22 569	I	13 568	32	7 155	—	—	3 860	—	—	2 542
	2.	105 286	78,4	21,1	22 055	I	10 634	23	—	9 503	—	—	—	—	1 069
	3.	116 733	75,9	23,1	22 656	I	14 273	33	—	8 237	—	3 512	—	—	2 521
	4.	93 065	71,2	27,6	17 757	I	11 517	61	—	—	—	1) 9 362	—	—	2 104
						E	11 103	15	—	—	—	2) 11 103	—	—	—
	5.	119 423	69,2	30,4	23 690	I	14 163	36	—	10 610	—	—	—	—	3 540
6.*	121 144	58,3	34,7	27 723	I	19 185	39	4 431	—	—	6 407	—	—	1 655	
					E	19 087	120	—	—	—	9 316	—	—	—	

a) Hospitant der deutschen Reichspartei. — 1) 2 Kandidaten mit 4879 und 4483 Stimmen, bezw. mit 42,4 und 38,9 Prozent. —

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich zc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind																								Die auf die Abgeordneten bzw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																									
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.								
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.								
—	—	—	—	—	14	21,1	74,0	0,1	—	—	39,8	0,8	—	—	59,3	—	—	—	—	—	—	0,1	59,3	43,9							
—	—	—	—	—	7	19,4	79,2	0,2	48,0	—	—	1,2	—	—	50,8	—	—	—	—	—	—	0,0	50,8	40,1							
—	—	—	—	—	4	19,9	77,2	0,2	—	60,5	—	—	—	39,5	—	—	—	—	—	—	—	0,0	60,5	46,6							
—	—	—	—	—	17	19,1	74,5	0,1	—	26,3	—	—	—	—	73,6	—	—	—	—	—	—	0,1	73,6	54,8							
—	—	—	—	—	2	20,9	77,0	0,2	38,3	—	—	—	—	—	61,7	—	—	—	—	—	—	0,0	61,7	47,4							
—	—	—	—	—	12	19,7	78,0	0,1	—	—	—	52,7	—	—	47,2	—	—	—	—	—	—	0,1	52,7	41,0							
—	—	—	—	—	24	19,0	72,0	0,0	—	20,8	—	—	—	—	79,1	—	—	—	—	—	—	0,1	79,1	56,9							
—	—	—	—	—	25	18,4	71,0	0,5	18,9	—	—	—	—	—	80,9	—	—	—	—	—	—	0,2	80,9	57,2							
—	—	—	—	—	9	19,3	77,4	0,1	28,1	—	—	—	—	—	71,8	—	—	—	—	—	—	0,1	71,8	55,5							
—	—	—	—	—	6	19,1	68,9	0,1	19,7	—	—	—	—	—	80,3	—	—	—	—	—	—	0,0	80,3	55,3							
—	—	—	—	—	120	19,6	74,7	0,1	15,9	11,3	5,0	3,6	—	4,0	60,1	—	—	—	—	—	—	0,1	66,6	49,7							
—	—	—	—	33	55	18,7	73,1	2,1	68,9	—	0,8	—	—	—	29,8	—	—	—	—	—	0,2	0,3	68,9	49,3							
—	—	—	—	—	3	19,0	91,1	0,1	—	50,9	—	—	—	—	49,1	—	—	—	—	—	—	0,0	50,9	46,3							
55	—	—	—	—	2	19,7	69,0	0,3	42,7	—	—	23,0	—	—	33,9	—	—	—	—	—	—	0,0	42,7	29,4							
—	—	—	—	—	—	19,7	68,9	0,3	59,8	—	—	—	—	—	40,2	—	—	—	—	—	—	—	59,8	41,1							
—	—	—	—	—	11	19,0	69,3	0,1	22,2	—	—	—	—	—	77,7	—	—	—	—	—	—	0,1	77,7	53,8							
—	—	—	—	—	—	18,5	79,2	0,1	21,0	—	—	—	—	—	79,0	—	—	—	—	—	—	—	79,0	62,5							
55	—	—	—	33	71	19,0	76,3	0,5	29,3	12,1	0,2	3,8	—	—	54,4	0,1	—	—	—	—	—	0,0	0,1	64,1	48,6						
—	—	—	—	33	69	19,0	76,3	0,5	32,1	12,1	0,2	—	—	—	55,5	—	—	—	—	—	—	0,0	0,1	66,9	50,8						
—	—	—	—	—	11	21,0	60,3	0,2	52,7	—	—	28,5	—	18,7	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	52,7	31,7						
—	—	—	—	—	62	20,9	48,3	0,2	—	89,4	—	—	—	10,0	—	—	—	—	—	—	—	—	0,6	89,4	43,1						
—	—	—	—	—	3	19,4	63,1	0,2	—	57,7	—	—	24,6	17,7	—	—	—	—	—	—	—	—	0,0	57,7	36,4						
—	—	—	—	—	51	19,1	65,2	0,5	—	—	—	81,3	—	18,3	—	—	—	—	—	—	—	—	0,4	42,4	27,5						
—	—	—	—	—	—	19,1	62,6	0,1	—	—	—	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,7	33,5						
—	—	—	—	—	13	19,8	59,9	0,3	—	74,9	—	—	—	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	74,9	44,8						
3) 6 658	—	—	—	—	34	22,9	69,3	0,2	23,1	—	—	33,4	—	8,6	—	3) 34,7	—	—	—	—	—	—	0,2	34,4	23,8						
9 771	—	—	—	—	—	22,9	69,3	0,6	—	—	—	48,8	—	—	—	51,2	—	—	—	—	—	—	—	51,2	35,2						

3) 2 Kandidaten mit 957 und 5146 Stimmen, bzw mit 53,7 und 46,3 Prozent. 3) 2 Kandidaten mit 6 593 und 65 Stimmen, bzw. mit 34,4 und 0,3 Prozent.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Noch Regbz. Breslau.	† 7.	117 906	58,3	34,7	26 977	I	19 120.	34	—	3 680	—	—	7 971	1) 981	—
						E	19 036	89	—	—	—	—	10 217	—	—
	8.	130 495	60,2	39,5	27 251	I	8 968	22	—	6 468	—	—	—	1 934	—
	9.	124 982	62,7	36,7	25 456	I	17 105	15	7 095	—	—	5 191	—	4 136	—
						E	14 617	47	6 030	—	—	8 87	—	—	—
	10.	111 241	76,5	22,9	24 620	I	18 666	82	—	13 897	—	—	—	832	—
	11.	117 625	41,3	58,2	25 044	I	16 688	41	—	8 419	—	—	—	5 361	—
	12.	123 961	3,3	96,4	24 956	I	12 921	34	—	4 249	—	—	—	8 665	b)
13.	83 053	19,3	80,3	17 171	I	11 923	20	—	4 875	—	—	—	6 986	—	
Erste Wahlen . . . . .	1 472 254	58,0	40,5	307 905	I	188 731	472	18 681	69 938	—	28 33	7 971	42 326	—	—
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	185 647	594	13 185	66 258	—	36 37	10 217	33 450	—	—
Regbz. Siegnitz.	1.	101 847	83,4	15,5	20 681	I	12 602	62	4 052	8 091	—	—	—	436	—
	2.	90 383	84,4	15,3	19 291	I	10 953	50	5 417	—	—	4 619	—	906	—
						E	12 512	19	5 958	—	—	6 554	—	—	—
	3.	73 016	70,6	28,0	14 954	I	11 151	23	3 133	—	—	5 481	—	2 534	—
						E	11 365	15	5 230	—	—	6 135	—	—	—
	4.	90 636	86,7	12,6	19 652	I	11 020	30	2 199	a) 7 889	—	—	—	870	—
	5.	65 226	73,2	26,5	15 142	I	7 932	20	6 385	—	—	349	—	1 187	—
	† 6.	124 232	89,4	9,4	27 804	I	19 016	44	8 048	—	—	10 030	—	469	—
	7.	114 708	65,4	33,8	24 649	I	14 904	34	4 764	—	—	6 863	—	2 869	—
						E	14 689	23	6 580	—	—	8 109	—	—	—
8.	91 705	85,5	13,6	20 978	I	11 782	58	5 073	—	—	5 557	—	598	—	
					E	13 648	38	5 548	—	—	8 100	—	—	—	
† 9.	159 800	92,3	7,2	35 629	I	19 891	82	—	7 910	—	10 914	—	302	—	
10.	83 530	94,7	5,2	17 402	I	6 989	16	4 948	—	—	1 361	—	507	c)	
Erste Wahlen . . . . .	995 083	83,3	16,0	216 182	I	126 240	419	44 019	23 890	—	45 174	1	10 678	—	
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	129 664	349	48 948	23 890	—	51 552	1	3 771	—	

1) 2 Kandidaten mit 951 und 30 Stimmen, bezw. mit 5,0 und 0,1 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 6 412 und 37 Stimmen, bezw. mit 5,8 und 1,5 Prozent.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind												Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteppartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.			Partikularisten.	Proteppartei.	unbestimmt.	zerpflütert.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
6 449	—	—	—	—	39	22,9	71,0	0,2	—	19,3	—	—	41,7	5,1	—	33,7	—	—	—	—	0,2	41,7	29,5
8 819	—	—	—	—	—	22,9	70,9	0,5	—	—	—	—	53,7	—	—	46,3	—	—	—	—	—	52,7	37,9
543	—	—	—	—	23	20,9	33,0	0,2	—	72,1	—	—	—	21,6	—	6,0	—	—	—	—	0,3	72,1	23,7
676	—	—	—	—	7	20,4	67,3	0,1	41,5	—	—	30,3	—	24,2	—	4,0	—	—	—	—	0,0	41,5	27,9
—	—	—	—	—	—	20,4	57,6	0,3	41,3	—	—	58,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58,7	33,7
3 912	—	—	—	—	25	22,1	76,1	0,4	—	74,5	—	—	—	4,5	—	20,9	—	—	—	—	0,1	74,5	56,4
2 892	—	—	—	—	16	21,3	66,8	0,2	—	50,5	—	—	—	32,1	—	17,3	—	—	—	—	0,1	50,5	33,6
—	—	—	—	—	7	20,1	51,9	0,3	—	32,9	—	—	—	67,1	—	—	—	—	—	—	0,0	67,1	34,7
38	—	—	—	—	24	20,7	69,6	0,2	—	40,9	—	—	—	58,6	—	0,3	—	—	—	—	0,2	58,6	40,7
21 168	—	—	—	—	315	20,9	61,4	0,2	9,9	37,1	—	15,0	4,2	22,4	—	11,2	—	—	—	—	0,2	56,4	34,6
25 975	—	—	—	—	154	20,9	60,5	0,3	7,1	35,7	—	19,6	5,5	18,0	—	14,0	—	—	—	—	0,1	61,7	37,2
—	—	—	—	—	23	20,3	61,2	0,5	32,1	64,2	—	—	—	3,5	—	—	—	—	—	—	0,2	64,2	39,1
—	—	—	—	—	11	21,3	57,0	0,5	49,4	—	—	42,2	—	8,3	—	—	—	—	—	—	0,1	49,4	28,1
—	—	—	—	—	—	21,3	65,0	0,2	47,6	—	—	52,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,4	34,0
—	—	—	—	—	3	20,5	74,7	0,2	28,1	—	—	49,2	—	22,7	—	—	—	—	—	—	0,0	49,2	36,7
—	—	—	—	—	—	20,5	76,1	0,1	46,0	—	—	54,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,0	41,0
38	—	—	—	—	24	21,7	56,2	0,3	20,0	71,6	—	—	—	7,9	—	0,3	—	—	—	—	0,2	71,6	40,1
—	—	—	—	—	11	23,2	52,5	0,3	80,5	—	—	4,4	—	15,0	—	—	—	—	—	—	0,1	80,5	42,2
463	—	—	—	—	6	22,4	68,4	0,2	42,3	—	—	52,8	—	2,5	—	2,4	—	—	—	—	0,0	52,8	36,1
394	—	—	—	—	14	21,5	60,6	0,2	32,0	—	—	46,0	—	19,3	—	2,6	—	—	—	—	0,1	46,0	27,3
—	—	—	—	—	—	21,5	59,7	0,2	44,8	—	—	55,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55,2	32,9
530	—	—	—	—	24	22,9	56,4	0,5	43,0	—	—	47,2	—	5,1	—	4,5	—	—	—	—	0,2	47,2	26,5
—	—	—	—	—	—	22,9	65,2	0,3	40,7	—	—	59,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59,3	38,6
747	—	—	—	—	18	22,3	56,1	0,4	—	39,8	—	—	54,9	—	1,5	—	3,7	—	—	—	0,1	54,9	30,6
28	—	—	—	—	24	20,8	40,2	0,2	70,3	—	—	19,5	1,7	7,3	3)	0,4	—	—	—	—	0,3	70,3	28,4
2 200	—	—	—	—	158	21,7	58,6	0,3	34,9	18,9	—	35,8	0,1	8,5	—	1,7	—	—	—	—	0,1	56,7	33,1
1 276	—	—	—	—	106	21,7	60,1	0,3	37,7	18,4	—	39,8	0,1	2,9	—	1,0	—	—	—	—	0,1	59,5	35,7

33,5 und 0,2 Prozent. — a) Hospitant der deutschen Reichspartei. — b) Nicht zur Fraktion gehörig. — 2) 2 Kandidaten mit 404 und 103 Stimmen.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.	
		Bevöl- kerung.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Opperu.	1.	87 758	41,0	57,3	17 170	I	13 867	8	—	6 952	—	—	—	6 904	—
	2.	104 083	12,7	86,0	19 978	I	14 488	30	—	4 107	—	—	—	10 376	—
	3.	127 710	3,5	95,3	24 506	I	18 411	137	—	6 941	—	—	—	11 467	—
	4.	132 555	3,9	93,2	24 687	I	18 656	36	—	6 272	—	—	—	12 382	—
	†	142 329	7,5	89,0	28 466	I	23 245	74	—	10 262	—	—	—	12 973	—
	6.	135 381	6,5	90,1	27 637	I	21 085	40	—	11 457	—	—	—	9 624	—
	7.	171 577	6,3	91,9	31 216	I	21 999	37	6 638	—	—	—	—	15 317	—
	8.	121 844	2,8	95,7	23 078	I	17 276	37	—	7 741	—	—	—	9 516	—
	9.	84 318	7,6	91,6	16 002	I	10 051	19	—	3 532	—	—	—	6 512	—
	10.	89 082	7,5	91,8	17 666	I	11 979	87	2 937	—	—	—	—	8 960	—
	11.	83 622	17,2	82,5	16 990	I	12 012	28	—	3 249	—	—	—	8 756	—
	12.	96 103	4,9	94,5	17 942	I	13 441	21	—	2 650	—	—	—	10 747	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	1 376 362	9,2	89,0	265 338	I	196 510	554	9 575	63 163	—	—	—	123 534	—	
Regbz. Magdeburg.	1.	99 120	99,2	0,6	23 494	I	15 689	22	—	7 962	—	7 709	—	—	—
	2.	95 719	98,8	0,8	22 868	I	15 017	64	8 024	—	—	6 978	—	—	—
	3.	119 029	98,8	0,8	27 050	I	14 321	41	6 459	—	7 836	—	—	—	—
	4.	122 789	91,6	5,7	26 859	I	19 299	27	614	—	—	12 182	—	245	—
	5.	100 413	96,7	3,1	22 456	I	8 755	51	1) 226	86	—	a) 7 501	—	2) 116	—
	6.	69 033	89,9	9,9	15 005	I	10 245	87	—	2 171	—	6 297	—	272	—
	7.	143 296	97,2	2,2	32 160	I	19 919	64	—	9 224	—	9 617	—	—	—
	†	130 159	93,7	5,7	29 822	I	E 24 849	54	—	10 541	—	14 308	—	—	—
8.	130 159	93,7	5,7	29 822	I	19 312	71	4 448	—	—	12 647	—	296	—	
Erste Wahlen . . . . .	879 558	95,9	3,3	199 714	I	122 557	427	19 771	19 443	7 836	62 931	—	929	—	
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	127 487	417	19 771	20 760	7 836	67 622	—	929	—	

1) 3 Kandidaten mit 91 — 73 und 62 Stimmen, bezw. mit 1,1 — 0,8 und 0,7 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 80 und 36 Stimmen, bezw. Stimmen, bezw. mit 1,0 und 0,9 Prozent. — a) Nicht zur Fraktion gehörig.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich zc.

(Spalte 7) sind							Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.				
Parteistellung gefallen:							auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gesp. lirt.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutschn. konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.			unbestimmt.	gesp. lirt.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	—	—	—	11	19,6	80,8	0,1	—	50,1	—	—	—	49,8	—	—	—	—	—	—	—	0,1	50,1	40,5
—	—	—	—	—	5	19,2	72,7	0,2	—	28,4	—	—	—	71,6	—	—	—	—	—	—	—	0,0	71,6	51,9
—	—	—	—	—	3	19,2	75,7	0,7	—	37,7	—	—	—	62,3	—	—	—	—	—	—	—	0,0	62,3	46,8
—	—	—	—	—	2	18,6	75,7	0,2	—	33,6	—	—	—	66,4	—	—	—	—	—	—	—	0,0	66,4	50,2
—	—	—	—	—	10	20,0	81,9	0,3	—	44,2	—	—	—	55,8	—	—	—	—	—	—	—	0,0	55,8	45,6
—	—	—	—	—	4	20,4	76,4	0,2	—	54,3	—	—	—	45,7	—	—	—	—	—	—	—	0,0	54,3	41,5
—	—	—	—	—	44	18,2	70,6	0,2	30,2	—	—	—	—	69,8	—	—	—	—	—	—	—	0,2	69,8	49,1
—	—	—	—	—	19	18,9	74,9	0,2	—	44,8	—	—	—	55,1	—	—	—	—	—	—	—	0,1	55,1	41,2
—	—	—	—	—	7	19,0	62,9	0,2	—	35,1	—	—	—	64,8	—	—	—	—	—	—	—	0,1	64,8	40,7
—	—	—	—	82	—	19,8	68,3	0,7	24,5	—	—	—	—	74,8	—	—	—	—	—	0,7	—	—	74,8	50,7
—	—	—	—	—	7	20,3	70,9	0,2	—	27,0	—	—	—	72,9	—	—	—	—	—	—	—	0,1	72,9	51,5
—	—	—	—	—	44	18,7	75,0	0,2	—	19,7	—	—	—	80,0	—	—	—	—	—	—	—	0,3	80,0	59,9
—	—	—	—	82	156	19,3	74,3	0,3	4,9	32,1	—	—	—	62,9	—	—	—	—	—	—	0,0	0,1	63,8	47,3
—	—	—	—	—	18	23,7	66,9	0,1	—	50,8	—	49,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	50,8	33,9
—	—	—	—	—	15	23,9	65,9	0,4	—	53,4	—	46,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	53,4	35,1
—	—	—	—	—	26	22,7	53,1	0,3	45,1	—	54,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	54,7	29,0
6 253	—	—	—	—	5	21,9	72,0	0,1	3,2	—	—	63,1	—	1,3	—	32,4	—	—	—	—	—	0,0	63,1	45,4
<sup>3)</sup> 596	—	—	—	—	<sup>4)</sup> 170	60	22,4	39,2	0,6	<sup>1)</sup> 2,6	1,0	—	85,7	—	<sup>2)</sup> 1,3	<sup>3)</sup> 6,8	—	—	—	—	<sup>4)</sup> 1,9	0,7	85,7	33,4
1 489	—	—	—	—	16	21,7	68,9	0,8	—	21,2	—	61,5	—	2,6	—	14,5	—	—	—	—	—	0,2	61,5	42,0
1 016	—	—	—	—	62	22,4	62,1	0,3	—	46,3	—	48,3	—	—	—	5,1	—	—	—	—	—	0,3	48,3	29,9
—	—	—	—	—	—	22,4	77,4	0,2	—	42,4	—	57,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57,6	44,5
1 916	—	—	—	—	5	22,9	65,0	0,4	23,0	—	—	65,5	—	1,6	—	9,9	—	—	—	—	—	0,0	65,5	42,4
11 270	—	—	—	170	207	22,7	61,6	0,3	16,1	15,9	6,4	51,3	—	0,8	—	9,2	—	—	—	—	0,1	0,2	58,8	36,1
10 254	—	—	—	170	145	22,7	64,0	0,3	15,5	16,3	6,2	53,0	—	0,7	—	8,1	—	—	—	—	0,1	0,1	60,2	38,4

mit 0,9 und 0,4 Prozent. — <sup>3)</sup> 2 Kandidaten mit 401 und 195 Stimmen, bezw. mit 4,6 und 2,2 Prozent. — <sup>4)</sup> 2 Kandidaten mit 90 und 80

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender						
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konfessiv.	deutsche Reichspartei (freikonfessiv).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.
		Bevöl- kerung.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Merseburg.	1.	98 923	99,1	0,8	19 764	I	8 958	10	—	<u>4 973</u>	—	3 972	—	—
	2.	92 784	99,3	0,6	18 869	I	9 834	23	<u>5 259</u>	—	—	4 568	—	—
	3.	106 655	99,3	0,5	23 088	I	11 687	43	—	<u>8 019</u>	—	3 091	—	—
	† 4.	126 201	97,8	1,7	25 926	I	15 206	723	—	4 837	—	<u>9 270</u>	—	48
	5.	113 875	98,3	1,5	25 164	I	14 455	78	—	<u>8 108</u>	—	6 328	—	—
	6.	104 531	99,4	0,5	23 363	I	14 474	71	—	6 005	—	<u>8 385</u>	—	—
	7.	118 527	99,4	0,6	26 387	I	16 910	72	—	<u>9 213</u>	—	7 628	—	—
	8.	142 435	99,2	0,7	30 576	I	18 665	71	—	6 319	—	<u>8 586</u>	1 550	51
					E	17 304	38	—	5 131	—	<u>12 173</u>	—	—	
Erste Wahlen . . . . .	903 931	99,0	0,9	193 137	I	110 189	1 091	5 259	47 474	—	51 828	1 550	99	—
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	108 828	1 058	5 259	46 286	—	55 415	—	48	—
Regbz. Erfurt.	† 1.	65 684	95,5	2,7	14 073	I	9 643	40	4 468	—	—	<u>5 106</u>	—	59
	2.	79 387	16,6	83,2	18 020	I	10 732	54	—	2 636	—	—	—	<u>8 077</u>
	† 3.	114 074	86,6	13,2	25 834	I	12 061	44	—	9 266	—	—	488	1 950
						N	14 331	23	—	<u>6 720</u>	—	<u>5 423</u>	—	<u>2 079</u>
					E	8 897	59	—	<u>8 812</u>	—	85	—	—	
† 4.	126 354	90,6	8,8	27 654	I	13 987	43	—	<u>11 219</u>	—	—	267	625	
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	385 499	74,9	24,5	85 581	I	46 423	181	4 468	23 121	—	5 106	755	10 711	—
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	43 259	196	4 468	22 667	—	5 191	267	8 761	—

1) 2 Kandidaten mit 215 und 101 Stimmen, bezw. mit 1,8 und 0,8 Prozent.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																		
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteispartei.	unbestimmt.	gespplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freiwirtschaftl.).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteispartei.	unbestimmt.	gespplittert.	der sämtlichen abgegeben gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	—	—	—	13	20,0	45,4	0,1	—	55,5	—	44,3	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	55,5	25,2	
—	—	—	—	—	7	20,3	52,2	0,2	53,5	—	—	46,4	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	53,5	27,9	
563	—	—	—	—	14	21,6	50,8	0,4	—	68,6	—	26,5	—	—	—	4,8	—	—	—	—	0,1	68,6	34,7	
1 046	—	—	—	—	5	20,5	61,4	4,5	—	31,8	—	61,0	—	0,3	—	6,9	—	—	—	—	0,0	61,0	35,8	
—	—	—	—	—	19	22,1	57,8	0,5	—	56,1	—	43,8	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	56,1	32,2	
—	—	—	—	39	45	22,4	62,3	0,5	—	41,5	—	57,9	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	0,3	57,9	35,9
58	—	—	—	—	11	22,3	64,4	0,4	—	54,5	—	45,1	—	—	—	0,3	—	—	—	—	0,1	54,5	34,9	
2 142	—	—	—	—	17	21,5	61,3	0,4	—	33,8	—	46,0	8,3	0,3	—	11,5	—	—	—	—	0,1	46,0	28,1	
—	—	—	—	—	—	21,5	56,7	0,2	—	29,7	—	70,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70,3	39,3	
3 809	—	—	—	39	131	21,4	57,6	1,0	4,8	43,1	—	47,0	1,4	0,1	—	3,5	—	—	—	—	0,0	0,1	56,1	32,0
1 667	—	—	—	39	114	21,4	56,9	1,0	4,8	42,5	—	50,9	—	0,1	—	1,5	—	—	—	—	0,1	0,1	60,1	33,9
—	—	—	—	—	10	21,4	68,8	0,4	46,3	—	—	53,0	—	0,6	—	—	—	—	—	—	0,1	53,0	36,3	
—	—	—	—	—	19	22,7	59,9	0,5	—	24,5	—	—	—	75,3	—	—	—	—	—	—	0,2	75,3	44,8	
<sup>1)</sup> 316	—	—	—	—	41	22,6	46,9	0,4	—	76,8	—	—	4,1	16,2	—	<sup>1)</sup> 2,6	—	—	—	—	0,3	76,8	35,9	
97	—	—	—	—	12	22,6	55,6	0,2	—	46,9	—	37,8	—	14,5	—	0,7	—	—	—	—	0,1	46,9	26,0	
—	—	—	—	—	—	22,6	34,7	0,7	—	99,0	—	1,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99,0	34,1	
1 856	—	—	—	—	20	21,9	50,7	0,3	—	80,2	—	—	1,9	4,5	—	13,3	—	—	—	—	0,1	80,2	40,6	
2 172	—	—	—	—	90	22,2	54,5	0,4	9,6	49,8	—	11,0	1,6	23,1	—	4,7	—	—	—	—	0,2	72,5	39,3	
1 856	—	—	—	—	49	22,2	62,5	0,4	10,3	52,4	—	12,0	0,6	20,3	—	4,8	—	—	—	—	0,1	76,8	38,8	

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender						
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.
		Bevöl- kerung.	Bevöl- kerung.											
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Regbz. Schleswig.	1.	94 768	99,8	0,1	16 309	I	12 563	17	2 551	—	—	—	—	—
	† 2.	94 361	99,4	0,4	20 730	I	11 845	18	—	7 072	—	333	—	—
	3.	104 547	99,4	0,4	22 896	I	13 279	22	—	4 346	—	—	<sup>a)</sup> 8 372	—
	4.	111 477	99,8	0,4	23 178	I	10 020	13	1 779	—	—	6 192	—	—
	5.	122 771	99,7	0,2	28 214	I	13 972	46	279	—	—	8 224	—	—
	6.	112 214	99,1	0,5	26 994	I	18 445	40	—	—	—	8 628	4 337	—
						E	16 980	93	—	—	—	<sup>b)</sup> 10 227	—	—
	† 7.	143 153	98,5	1,1	32 774	I	22 604	34	3 711	—	—	—	11 713	—
	† 8.	138 753	95,7	2,1	31 617	I	25 196	61	—	—	—	2 824	10 665	34
						E	26 548	70	—	—	—	—	13 324	—
9.	103 112	99,7	0,2	22 185	I	12 856	11	11 962	—	—	—	76	—	
10.	48 770	99,7	0,2	11 748	I	8 540	10	3 894	—	—	4 276	—	—	
Erste Wahlen . . . . .	1 073 926	98,9	0,6	236 645	I	149 320	272	24 176	11 418	—	30 477	35 163	34	—
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	149 207	334	24 176	11 418	—	29 252	33 485	—	—

a) Hospitant der Fortschrittspartei.

b) Nicht zur Fraktion gehörig.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich u.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bzw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in %:						
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																			
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteſtpartei.	unbeſtimmt.	geſplittet.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deuſch-konſervativ.	deuſche Reichspartei (freikonſervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortſchritt.	national-liberal.	deuſche Fortſchrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikulariſten.			Proteſtpartei.	unbeſtimmt.	geſplittet.	der ſämmtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.		
—	—	—	9 991	—	21	17,2	77,1	0,1	20,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79,5	—	0,2	79,5	61,3	
—	—	—	4 403	—	37	22,0	57,2	0,2	—	59,7	—	2,8	—	—	—	—	—	—	—	37,2	—	0,3	59,7	34,1	
545	—	—	—	—	16	21,9	58,1	0,2	—	32,7	—	—	63,1	—	—	4,1	—	—	—	—	—	0,1	63,1	36,6	
129	139	—	1 751	—	30	20,8	43,3	0,1	17,7	—	—	61,8	—	—	—	1,3	1,4	—	—	17,5	—	0,3	61,8	26,7	
3 206	—	2 258	—	—	5	23,0	49,7	0,3	2,0	—	—	58,9	—	—	—	22,9	—	16,2	—	—	—	0,0	58,9	29,1	
5 452	—	—	—	—	28	24,1	68,5	0,2	—	—	—	46,8	23,5	—	—	29,6	—	—	—	—	—	0,1	46,8	32,0	
6 753	—	—	—	—	—	24,1	63,2	0,5	—	—	—	60,2	—	—	—	39,8	—	—	—	—	—	—	—	60,2	37,9
7 160	—	—	—	—	20	22,9	69,1	0,2	16,4	—	—	—	51,8	—	—	31,7	—	—	—	—	—	0,1	51,8	35,7	
11 662	—	—	—	—	11	22,8	79,9	0,2	—	—	—	11,2	42,3	0,1	—	46,3	—	—	—	—	—	0,1	46,3	36,9	
13 224	—	—	—	—	—	22,8	84,2	0,3	—	—	—	—	50,2	—	—	49,8	—	—	—	—	—	—	—	50,2	42,1
805	—	—	—	—	13	21,5	58,0	0,1	93,0	—	—	—	0,6	—	—	6,3	—	—	—	—	—	0,1	93,0	53,9	
347	—	—	—	—	23	24,1	72,8	0,1	45,6	—	—	50,1	—	—	—	4,1	—	—	—	—	—	0,2	50,1	36,4	
29 306	139	2 258	16 145	—	204	22,0	63,2	0,2	16,2	7,7	—	20,4	23,6	0,0	—	19,6	0,1	1,5	10,8	—	0,1	59,0	37,2		
32 169	139	2 258	16 145	—	165	22,0	63,2	0,2	16,2	7,7	—	19,6	22,4	—	—	21,6	0,1	1,5	10,8	—	0,1	61,2	38,6		

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Prov. Hannover.	1.	103 680	94,6	2,6	22 166	I	13 852	21	4 751	—	—	9 087	—	—	—
	2.	104 192	90,5	8,0	22 891	I	11 487	20	5 157	—	—	6 317	—	—	—
	3.	107 935	27,3	71,9	26 386	I	19 742	25	399	2 397	—	—	—	16 900	—
	† 4.	120 413	52,0	47,8	27 657	I	22 484	22	—	—	—	9 839	—	—	—
	5.	86 085	87,0	12,5	18 893	I	11 937	9	—	—	—	5 810	75	—	—
	6.	103 648	95,3	4,2	23 025	I	12 877	15	—	—	—	7 310	—	—	—
	7.	103 085	98,7	0,6	22 871	I	11 390	13	3 918	—	—	295	—	—	—
	† 8.	150 355	90,8	7,2	34 344	I	24 961	43	972	—	—	6 061	210	—	—
						E	16 921	37	—	—	—	—	—	—	—
	9.	106 766	98,1	1,0	23 744	I	14 786	18	—	6 833	—	—	—	—	—
	† 10.	110 774	72,2	26,9	24 904	I	17 074	29	—	2 577	—	7 886	—	6 267	—
						E	19 638	28	—	—	—	10 688	—	8 950	—
	11.	90 866	97,2	1,8	18 923	I	8 776	12	—	—	—	4 200	—	—	—
	12.	93 713	72,1	27,0	20 226	I	13 449	21	—	—	—	6 237	—	—	—
	13.	95 377	94,7	5,3	21 417	I	13 241	41	—	4 911	—	6 212	—	—	—
						E	15 422	26	—	5 978	—	9 444	—	—	—
	14.	114 636	97,2	2,3	27 238	I	16 562	20	—	—	—	7 585	—	—	—
						E	20 688	37	—	—	—	9 292	—	—	—
	15.	104 216	99,3	0,4	25 978	I	14 124	19	—	—	—	4 982	—	—	—
	16.	105 622	99,0	0,6	25 459	I	14 458	14	—	—	—	7 436	—	—	—
	17.	109 820	98,7	0,9	25 490	I	15 729	49	—	—	—	7 691	—	—	—
						E	19 303	50	—	—	—	9 361	—	—	—
	18.	91 628	98,7	0,7	20 444	I	10 187	21	—	—	—	6 574	—	—	—
	19.	114 582	98,9	0,7	27 841	I	13 323	28	27	—	—	9 604	—	—	—
Erste Wahlen . . . . .		2 017 393	87,3	11,9	459 897	I	280 439	440	15 224	16 718	—	113 126	285	23 167	—
Entscheidende Wahlen .							284 844	436	14 252	15 208	—	116 476	75	25 850	—

<sup>1)</sup> 2 Kandidaten mit 9 370 und 469 Stimmen, bezw. mit 41,7 und 2,1 Prozent. -- <sup>2)</sup> 2 Kandidaten mit 207 und 88 Stimmen, bezw. mit

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													der sämtlichen abgesetzten gültigen Stimmen.		der Wahlberechtigten.			
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflittert.	38.	39.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	—	—	—	14	21,4	62,6	0,2	34,3	—	—	65,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	65,6	41,0
—	—	—	—	—	13	22,0	50,3	0,2	44,9	—	—	55,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	55,0	27,6
—	—	—	—	—	46	24,4	74,9	0,1	2,0	12,2	—	—	—	85,6	—	—	—	—	—	—	—	0,2	85,6	64,0
136	—	12 448	—	—	61	23,0	81,4	0,1	—	—	—	43,6	—	—	—	0,6	—	55,3	—	—	—	0,3	55,3	45,0
—	—	6 039	—	—	13	21,9	63,2	0,1	—	—	—	48,7	0,6	—	—	—	—	50,6	—	—	—	0,1	50,6	32,0
488	—	5 060	—	—	19	22,1	56,0	0,1	—	—	—	56,6	—	—	—	3,6	—	39,3	—	—	—	0,1	56,6	31,7
—	—	7 162	—	—	15	22,2	49,9	0,1	34,4	—	—	2,6	—	—	—	—	—	62,9	—	—	—	0,1	62,9	31,3
6 588	—	11 125	—	—	5	22,8	72,8	0,2	3,9	—	—	24,3	0,8	—	—	26,4	—	44,6	—	—	—	0,0	44,6	32,4
6 082	—	10 839	—	—	—	22,8	49,4	0,2	—	—	—	—	—	—	—	35,9	—	64,1	—	—	—	—	64,1	31,6
285	—	7 648	—	—	20	22,2	62,3	0,1	—	46,2	—	—	—	—	—	1,9	—	51,7	—	—	—	0,2	51,7	32,2
336	—	—	—	—	8	22,5	68,7	0,2	—	15,1	—	46,2	—	36,7	—	2,0	—	—	—	—	—	0,0	46,2	31,7
—	—	—	—	—	—	22,5	79,0	0,1	—	—	—	54,4	—	45,6	—	—	—	—	—	—	—	—	54,4	42,9
—	—	4 567	—	—	9	20,8	46,4	0,1	—	—	—	47,9	—	—	—	—	—	52,0	—	—	—	0,1	52,0	24,1
76	—	7 127	—	—	9	21,6	66,6	0,2	—	—	—	46,4	—	—	—	0,15	—	53,0	—	—	—	0,1	53,0	35,2
—	—	2 103	—	—	15	22,5	62,0	0,3	—	37,1	—	46,9	—	—	—	—	—	15,9	—	—	—	0,1	46,9	29,0
—	—	—	—	—	—	22,5	72,1	0,2	—	38,8	—	61,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61,2	44,1
725	—	8 222	—	—	30	23,8	60,9	0,1	—	—	—	45,8	—	—	—	4,4	—	49,6	—	—	—	0,2	49,6	30,2
—	—	11 396	—	—	—	23,8	76,1	0,2	—	—	—	44,9	—	—	—	—	—	55,1	—	—	—	—	55,1	41,8
—	—	9 124	—	—	18	24,9	54,4	0,1	—	—	—	35,3	—	—	—	—	—	64,6	—	—	—	0,1	64,6	35,1
—	—	7 014	—	—	8	24,1	56,8	0,1	—	—	—	51,4	—	—	—	—	—	48,5	—	—	—	0,1	51,4	29,2
1 763	—	6 263	—	—	12	23,2	61,9	0,3	—	—	—	48,9	—	—	—	11,2	—	39,8	—	—	—	0,1	48,9	30,2
—	—	9 942	—	—	—	23,2	75,9	0,3	—	—	—	48,5	—	—	—	—	—	51,5	—	—	—	—	51,5	39,0
415	—	3 173	—	—	25	22,3	49,9	0,2	—	—	—	64,5	—	—	—	4,1	—	31,1	—	—	—	0,3	64,5	32,2
438	—	3 213	—	—	41	24,3	48,0	0,2	0,2	—	—	72,1	—	—	—	3,3	—	24,1	—	—	—	0,3	72,1	34,5
11 250	—	100 288	—	—	381	22,8	61,1	0,2	5,4	6,0	—	40,3	0,1	8,3	—	4,0	—	35,8	—	—	—	0,1	56,5	34,5
7 920	—	104 752	—	—	311	22,8	62,0	0,2	5,0	5,3	—	40,9	0,0	9,1	—	2,6	—	36,8	—	—	—	0,1	59,6	36,9

1,2 und 0,8 Prozent. — a) Hospitant des Centrum.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konfessiv.	deutsche Reichspartei (freikonfessiv).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.	
		Bevöl- kerung.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Münster.	1.	126 938	25,3	73,8	29 665	I	19 724	23	1 531	—	—	2 294	—	15 827	—
	†														
	2.	111 967	4,3	94,9	25 386	I	15 574	21	—	—	—	1 040	—	14 486	—
	3.	98 269	2,9	96,4	23 670	I	13 784	14	—	950	—	—	—	12 815	—
	4.	106 170	1,1	98,2	24 742	I	14 205	22	171	—	—	—	—	13 687	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		443 344	9,3	89,9	103 463	I	63 287	80	1 702	950	—	3 334	—	56 815	—
Regbz. Minden.	1.	120 930	95,9	3,3	24 431	I	15 598	37	7 122	8 278	—	—	—	—	—
	2.	97 559	96,9	2,3	20 367	I	14 691	34	8 095	—	—	6 477	—	57	—
	†														
	3.	105 162	64,4	34,6	21 966	I	15 557	10	10 600	—	—	4 126	—	—	—
	4.	75 669	3,9	94,6	15 547	I	11 073	33	—	494	—	—	—	10 561	—
	5.	81 292	8,9	88,2	16 914	I	11 499	21	—	1 219	—	—	—	10 255	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		480 612	60,3	38,4	99 225	I	68 418	135	25 817	9 991	—	10 603	—	20 873	—
Regbz. Arnberg (einschl. Kreis Biedenkopf vom Regbz. Wiesbaden jedoch mit Ausnahme desjenigen Theils dieses Kreises, welcher früher zum Großherz. Hessi- schen Kreise Gießen ge- hörte; Einwohnerzahl des Kreises, nach Abzug der 5 635 Einw. des vorgedachten Theils: 32 750 Köpfe).	1.	116 762	89,0	9,8	25 796	I	16 274	38	<sup>1)</sup> 5 264	1 680	3 748	3 927	—	1 645	—
						E	15 373	15	—	—	9 533	5 840	—	—	—
	2.	104 581	4,5	94,9	22 661	I	16 776	23	—	—	—	876	—	15 838	—
	3.	115 686	77,1	21,8	25 593	I	18 304	30	—	6 611	—	7 704	—	3 372	—
						E	18 766	78	—	8 575	—	10 191	—	—	—
	†														
	4.	121 676	84,7	14,4	26 067	I	19 489	37	—	—	8 776	—	8 273	1 882	—
						E	21 426	24	—	—	10 005	—	11 421	—	—
†															
5.	204 122	56,0	43,1	49 000	I	38 014	93	—	—	20 564	—	—	16 571	—	
†															
6.	167 224	63,4	35,2	36 821	I	29 580	93	974	—	17 134	—	631	8 775	—	
7.	112 758	53,6	45,5	24 598	I	21 048	17	—	3 349	8 996	—	—	8 698	—	
					E	21 411	29	—	—	11 777	—	—	9 634	—	
	8.	71 682	6,8	91,2	15 047	I	10 611	16	—	936	—	124	—	9 535	—
Erste Wahlen . . . . .		1 014 491	57,1	41,7	225 583	I	170 096	347	6 238	12 576	59 218	12 631	8 904	66 316	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	171 957	371	974	9 511	69 013	17 031	12 052	60 353	—

1) 2 Kandidaten mit 3 113 und 2 151 Stimmen, bezw. 19,1 und 13,2 Prozent. —

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sink						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritätskandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.						
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.		der Wahlberechtigten.				
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gesplittet.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gesplittet.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.		
—	—	—	—	46	26	23,4	66,6	0,1	7,8	—	—	11,6	—	80,3	—	—	—	—	—	0,2	0,1	80,3	53,4		
—	—	—	—	—	48	22,7	61,4	0,1	—	—	—	6,7	—	93,0	—	—	—	—	—	—	—	0,3	93,0	57,1	
—	—	—	—	—	19	24,1	58,3	0,1	—	6,9	—	—	—	93,0	—	—	—	—	—	—	—	0,1	93,0	54,1	
—	—	—	—	270	77	23,3	57,5	0,2	1,2	—	—	—	—	96,4	—	—	—	—	—	—	—	1,9	0,5	96,4	55,3
—	—	—	—	316	170	23,3	61,2	0,1	2,7	1,5	—	5,2	—	89,8	—	—	—	—	—	—	—	0,5	0,3	89,8	54,9
178	—	—	—	—	20	20,2	64,0	0,2	45,7	53,1	—	—	—	—	—	1,1	—	—	—	—	—	0,1	53,1	33,9	
37	—	—	—	—	25	20,9	72,3	0,2	55,1	—	—	44,1	—	0,4	—	0,2	—	—	—	—	—	—	0,2	55,1	39,7
823	—	—	—	—	8	20,9	70,9	0,1	68,1	—	—	26,5	—	—	—	5,3	—	—	—	—	—	—	0,1	68,1	48,3
—	—	—	—	—	18	20,5	71,4	0,3	—	4,5	—	—	—	95,4	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	95,4	67,9
—	—	—	—	—	25	20,8	68,1	0,2	—	10,6	—	—	—	89,2	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	89,2	60,6
1038	—	—	—	—	96	20,6	69,1	0,2	37,7	14,6	—	15,5	—	30,5	—	1,5	—	—	—	—	—	—	0,2	69,8	48,2
—	—	—	—	—	10	22,1	63,2	0,2	32,3	10,3	23,1	24,1	—	10,1	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	24,1	15,2
—	—	—	—	—	—	22,1	59,7	0,1	—	—	62,0	38,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62,0	37,0
34	—	—	—	—	28	21,7	74,1	0,1	—	—	—	5,2	—	94,4	—	0,2	—	—	—	—	—	—	0,2	94,4	69,9
589	—	—	—	—	28	22,1	71,6	0,2	—	36,1	—	42,1	—	18,4	—	3,2	—	—	—	—	—	—	0,2	42,1	30,1
—	—	—	—	—	—	22,1	73,6	0,4	—	45,7	—	54,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,3	39,8
558	—	—	—	—	—	21,4	74,9	0,2	—	—	45,0	—	42,4	9,7	—	2,9	—	—	—	—	—	—	—	45,0	33,7
—	—	—	—	—	—	21,4	82,3	0,1	—	—	46,7	—	53,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53,3	43,8
840	—	—	—	—	39	24,0	77,8	0,2	—	—	54,1	—	—	43,6	—	2,2	—	—	—	—	—	—	0,1	54,1	42,0
2057	—	—	—	—	9	22,0	80,6	0,3	3,3	—	57,9	—	2,1	29,7	—	7,0	—	—	—	—	—	—	0,0	57,9	46,5
—	—	—	—	—	5	21,8	85,6	0,1	—	15,9	42,8	—	—	41,3	—	—	—	—	—	—	—	—	0,0	42,8	36,6
—	—	—	—	—	—	21,8	87,2	0,1	—	—	55,0	—	—	45,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55,0	47,9
—	—	—	—	—	16	21,0	70,6	0,2	—	8,8	—	1,2	—	89,9	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	89,9	63,4
4078	—	—	—	—	135	22,2	75,8	0,2	3,7	7,4	34,8	7,4	5,2	39,0	—	2,4	—	—	—	—	—	—	0,1	54,4	41,0
2931	—	—	—	—	92	22,2	76,4	0,2	0,6	5,5	40,1	9,9	7,0	35,1	—	1,7	—	—	—	—	—	—	0,1	61,6	47,0

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsche konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.	
		Bevöl- kerung.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Kassel.	1.	97 976	94,1	4,0	19 218	I	13 125	24	4 164	—	—	8 374	—	572	—
	+														
	2.	122 710	93,6	3,9	25 082	I	14 027	17	—	4 085	—	7 329	—	213	—
	3.	79 374	93,7	3,3	15 342	I	8 426	15	2 889	—	—	5 221	—	310	—
	4.	101 964	96,7	0,7	19 287	I	11 769	34	—	5 342	—	6 389	—	—	—
	5.	84 690	84,2	12,9	16 806	I	8 248	26	—	6 441	—	—	—	1 626	—
	6.	87 424	78,5	18,5	15 760	I	10 279	18	—	4 476	—	2 933	194	2 658	—
						E	10 256	11	—	7 356	—	2 900	—	—	—
7.	96 646	32,4	65,5	19 779	I	12 574	20	1) 442	—	—	2 481	46	9 454	—	
+															
8.	118 102	74,4	22,7	26 852	I	18 401	18	4 476	—	—	8 559	—	—	—	
					E	17 994	117	—	—	—	10 312	—	—	—	
Erste Wahlen . . . . .		788 886	80,9	16,6	158 126	I	96 849	172	11 971	20 344	—	41 286	240	14 833	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	96 419	264	7 495	23 224	—	43 006	46	12 175	—
Regbz. Wiesbaden (ohne Kreis Biedenkopf mit 38 385 Einw.).	1.	118 949	47,3	50,6	26 780	I	19 528	43	—	—	—	9 893	1 269	7 043	—
	+														
	2.	116 205	55,0	42,4	25 372	I	17 982	54	—	—	—	1 853	10 557	5 129	—
	3.	94 923	38,6	60,0	21 607	I	18 379	21	—	—	—	—	8 545	9 789	—
	4.	97 332	56,4	41,9	21 167	I	16 359	29	1 184	—	—	—	9 395	5 740	—
	5.	89 148	73,3	25,1	21 326	I	14 558	10	4 053	—	—	7 049	—	3 444	—
					E	13 464	5	4 519	—	—	8 945	—	—	—	
6.	124 070	64,4	25,1	29 257	I	19 258	46	204	—	—	4 589	2 524	989	—	
					E	18 045	62	—	—	—	5 556	—	—	—	
Erste Wahlen . . . . .		640 627	55,6	41,0	145 509	I	106 064	203	5 441	—	—	23 384	32 290	32 134	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	103 757	214	5 703	—	—	26 247	29 766	27 701	—
Regbz. Koblenz (ausschl. Kreis Weisen- heim mit 13462 Einw., aber einschl. der 5 635 Einw. des früher zum Großh. Hessisch. Kreise Gießen gehörenden Theils des Kreises Biedenkopf vom Regbz. Wiesbaden).	1.	104 239	73,7	24,6	22 995	I	16 678	37	2 353	—	—	9 822	—	4 482	—
	+														
	2.	70 827	36,5	61,1	15 755	I	13 041	10	—	5 781	—	—	—	7 221	—
	3.	114 843	15,1	83,4	24 977	I	16 918	37	—	—	3 967	—	—	12 945	—
	4.	98 766	56,3	41,4	22 749	I	17 477	20	—	—	—	11 384	—	6 030	—
	5.	88 040	1,7	96,6	20 406	I	14 062	25	—	—	570	106	133	13 197	—
6.	87 017	11,2	87,8	20 341	I	13 698	23	—	2 363	—	—	—	11 292	—	
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		563 732	32,9	65,4	127 223	I	91 874	152	2 353	8 144	4 537	21 312	133	55 167	—

1) 2 Kandidaten mit 246 und 196 Stimmen, bezw. 1,9 und 1,6 Prozent.

2) 3 Kandidaten mit 1 847 — 603 und 31 Stimmen, bezw.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezüglichen Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.					
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (frei erwerbend).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Zentrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	—	—	—	15	19,6	68,4	0,2	31,7	—	—	63,8	—	4,4	—	—	—	—	—	—	—	0,1	63,8	43,6
2 364	—	—	—	—	36	20,4	56,0	0,1	—	29,1	—	52,2	—	1,5	—	16,9	—	—	—	—	—	0,3	52,2	29,2
—	—	—	—	—	6	19,3	55,0	0,2	34,3	—	—	62,0	—	3,7	—	—	—	—	—	—	—	0,0	62,0	34,0
—	—	—	—	—	38	18,9	61,2	0,3	—	45,4	—	54,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,3	54,3	33,1
156	—	—	—	—	25	19,8	49,2	0,3	—	78,1	—	—	—	19,7	—	1,9	—	—	—	—	—	0,3	78,1	38,3
—	—	—	—	—	18	18,0	65,3	0,2	—	43,5	—	28,5	1,9	25,9	—	—	—	—	—	—	—	0,2	43,5	28,4
—	—	—	—	—	—	18,0	65,1	0,1	—	71,7	—	28,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71,7	46,7
51	—	28	—	—	72	20,5	63,7	0,2	3,5	—	—	19,7	0,4	75,2	—	0,4	—	0,2	—	—	—	0,6	75,2	47,8
5 351	—	—	—	—	15	22,7	63,6	0,1	24,3	—	—	46,5	—	—	—	29,1	—	—	—	—	—	0,1	46,5	31,9
7 682	—	—	—	—	—	22,7	67,4	0,6	—	—	—	57,3	—	—	—	42,7	—	—	—	—	—	—	57,3	38,4
7 922	—	28	—	—	225	20,0	61,4	0,2	12,4	21,0	—	42,6	0,3	15,3	—	8,2	—	0,0	—	—	—	0,2	58,1	35,6
10 253	—	28	—	—	192	20,0	61,1	0,3	7,8	24,1	—	44,6	0,1	12,6	—	10,6	—	0,0	—	—	—	0,2	63,1	38,5
1 292	—	—	—	—	31	22,5	73,1	0,2	—	—	—	50,7	6,5	36,1	—	6,6	—	—	—	—	—	0,1	50,7	36,9
436	—	—	—	—	7	21,8	71,1	0,3	—	—	—	10,3	58,7	28,5	—	2,4	—	—	—	—	—	0,1	58,7	41,6
—	—	—	—	—	45	22,8	85,2	0,1	—	—	—	—	46,5	53,3	—	—	—	—	—	—	—	0,2	53,3	45,3
—	—	—	—	—	40	21,8	77,4	0,2	7,2	—	—	—	57,4	35,1	—	—	—	—	—	—	—	0,3	57,4	44,4
—	—	—	—	—	12	23,9	68,3	0,1	27,8	—	—	48,4	—	23,7	—	—	—	—	—	—	—	0,1	48,4	33,1
—	—	—	—	—	—	23,9	63,2	0,0	33,6	—	—	66,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66,4	41,9
4 080	6 858	—	—	—	14	23,6	66,0	0,2	1,1	—	—	23,8	13,1	5,1	—	21,2	35,6	—	—	—	—	0,1	35,6	23,4
—	12 489	—	—	—	—	23,6	61,9	0,3	—	—	—	30,8	—	—	—	—	69,2	—	—	—	—	—	69,2	42,7
5 808	6 858	—	—	—	149	22,7	73,0	0,2	5,1	—	—	22,1	30,4	30,3	—	5,5	6,5	—	—	—	—	0,1	50,5	36,8
1 728	12 489	—	—	—	123	22,7	71,5	0,2	5,5	—	—	25,3	28,7	26,7	—	1,7	12,0	—	—	—	—	0,1	58,9	42,0
—	—	—	—	—	21	22,1	72,7	0,2	14,1	—	—	58,9	—	26,9	—	—	—	—	—	—	—	0,1	58,9	42,7
—	—	—	—	—	39	22,2	82,8	0,1	—	44,3	—	—	—	55,4	—	—	—	—	—	—	—	0,3	55,4	45,8
—	—	—	—	—	6	21,7	67,9	0,2	—	—	23,5	—	—	76,5	—	—	—	—	—	—	—	0,0	76,5	51,8
—	—	—	—	—	63	23,0	76,9	0,1	—	—	—	65,1	—	34,5	—	—	—	—	—	—	—	0,4	65,1	50,0
—	—	—	—	—	56	23,2	69,0	0,2	—	—	4,1	0,8	0,9	93,8	—	—	—	—	—	—	—	0,4	93,8	64,7
—	—	—	—	—	43	23,4	67,5	0,2	—	17,3	—	—	—	82,4	—	—	—	—	—	—	—	0,3	82,4	55,5
—	—	—	—	—	228	22,6	72,3	0,2	2,6	8,9	4,9	23,2	0,1	60,0	—	—	—	—	—	—	—	0,3	71,7	51,8

14,7, 4,8 und 0,2 Prozent.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezen- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsches konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Düsseldorf.	† 1.	146 230	80,9	18,5	32 986	I	22 360	50	—	8 306	—	8 341	—	3 203	—
						E	24 204	117	—	12 241	—	11 963	—	—	—
	* 2.	167 093	79,6	18,8	36 931	I	28 528	67	—	6 961	—	7 244	—	2 992	—
						E	29 322	269	—	—	—	14 102	—	—	—
	3.	98 401	64,5	34,7	21 824	I	17 261	18	—	6 844	—	—	793	4 551	—
						E	16 895	37	—	9 665	—	—	—	—	—
	† 4.	129 884	23,2	75,6	27 340	I	17 812	32	—	—	—	5 046	—	12 264	—
	† 5.	163 507	25,9	73,1	37 109	I	28 829	72	—	13 907	—	—	—	14 527	—
	† 6.	161 805	58,2	40,7	34 665	I	24 960	65	—	—	—	15 219	—	9 267	—
	7.	120 103	40,0	58,9	26 570	I	22 458	11	—	9 855	375	—	—	12 216	—
	8.	98 625	7,9	91,3	22 255	I	14 871	24	—	26	—	1 270	—	13 540	—
	9.	86 750	2,9	96,1	19 081	I	11 582	30	—	—	—	1 320	—	9 761	—
† 10.	110 672	19,2	79,8	25 539	I	17 283	42	—	—	—	4 314	—	12 868	—	
† 11.	92 723	16,9	80,3	19 597	I	14 357	14	—	—	—	4 229	—	9 654	—	
12.	84 583	8,3	90,0	19 483	I	13 194	10	—	2 340	—	26	—	10 817	—	
Erste Wahlen . . . . .	1 460 376	39,5	59,3	323 380	I	233 495	435	—	48 239	375	47 009	793	115 660	—	
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	235 767	723	—	48 034	375	57 489	—	104 914	—	
Regbz. Köln.	* 1.	135 371	13,4	84,1	29 299	I	19 897	39	—	—	—	6 571	—	11 131	—
	2.	109 785	6,2	92,7	23 419	I	12 627	48	—	—	—	2 319	—	8 805	—
	3.	76 590	0,8	97,3	18 303	I	12 447	21	92	—	121	918	—	11 302	—
	† 4.	105 076	5,9	92,1	22 848	I	15 437	25	—	—	—	2 879	—	12 525	—
	5.	107 734	21,6	77,5	24 520	I	15 652	28	—	4 635	—	—	—	11 001	—
	6.	120 235	30,6	69,1	28 200	I	20 466	27	—	—	—	8 496	—	11 563	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	654 791	14,2	84,4	146 589	I	96 526	188	92	4 635	121	21 183	—	66 327	—	

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind												Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritätskandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:												der sämtlichen abgesetzten gültigen Stimmen.		der Wahlberechtigten.			
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	der sämtlichen abgesetzten gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
2 473	—	—	—	—	37	22,6	67,9	0,2	—	37,1	—	37,3	—	14,3	—	11,1	—	—	—	—	0,2	37,3	25,3
—	—	—	—	—	—	22,6	73,7	0,5	—	50,6	—	49,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,6	37,1
11 325	—	—	—	—	6	22,1	77,4	0,2	—	24,4	—	25,4	—	10,5	—	39,7	—	—	—	—	0,0	39,7	30,7
15 220	—	—	—	—	—	22,1	80,1	0,9	—	—	—	48,1	—	—	—	51,9	—	—	—	—	—	51,9	42,2
5 067	—	—	—	—	6	22,2	79,2	0,1	—	39,6	—	—	4,6	26,4	—	29,4	—	—	—	—	0,0	39,6	31,4
7 230	—	—	—	—	—	22,2	77,6	0,2	—	57,2	—	—	—	—	—	42,8	—	—	—	—	—	57,2	44,3
486	—	—	—	—	16	21,0	65,3	0,2	—	—	—	28,3	—	68,9	—	2,7	—	—	—	—	0,1	68,9	44,9
381	—	—	—	—	14	22,7	77,9	0,2	—	48,2	—	—	—	50,4	—	1,3	—	—	—	—	0,1	50,4	39,1
470	—	—	—	—	4	21,4	72,2	0,2	—	—	—	61,0	—	37,1	—	1,9	—	—	—	—	0,0	61,0	43,9
—	—	—	—	—	12	22,1	84,5	0,0	—	43,9	1,7	—	—	54,4	—	—	—	—	—	—	0,0	54,4	46,0
—	—	—	—	—	35	22,6	66,9	0,2	—	0,2	—	8,5	—	91,1	—	—	—	—	—	—	0,2	91,1	60,8
486	—	—	—	—	15	22,0	60,9	0,3	—	—	—	11,4	—	84,3	—	4,2	—	—	—	—	0,1	84,3	51,2
70	—	—	—	—	31	23,1	67,8	0,2	—	—	—	25,0	—	74,4	—	0,4	—	—	—	—	0,2	74,4	50,4
467	—	—	—	—	7	21,1	73,3	0,1	—	—	—	29,5	—	67,2	—	3,3	—	—	—	—	0,0	67,2	49,3
—	—	—	—	—	11	23,0	67,8	0,1	—	17,7	—	0,2	—	82,0	—	—	—	—	—	—	0,1	82,0	55,5
21 225	—	—	—	—	194	22,1	72,3	0,2	—	20,7	0,2	20,1	0,3	49,5	—	9,1	—	—	—	—	0,1	58,3	42,5
24 810	—	—	—	—	145	22,1	73,1	0,3	—	20,4	0,1	24,4	—	44,5	—	10,5	—	—	—	—	0,1	62,8	45,8
2 189	—	—	—	—	6	21,6	68,0	0,2	—	—	—	33,0	—	56,0	—	11,0	—	—	—	—	0,0	56,0	37,1
1 444	—	—	—	—	59	21,3	54,1	0,3	—	—	—	18,4	—	69,7	—	11,4	—	—	—	—	0,5	69,7	37,6
—	—	—	—	—	14	23,9	68,1	0,2	0,7	—	1,0	7,4	—	90,8	—	—	—	—	—	—	0,1	90,8	61,7
—	—	—	—	—	33	21,7	67,7	0,2	—	—	—	18,7	—	81,1	—	—	—	—	—	—	0,2	81,1	54,8
—	—	—	—	—	16	22,8	63,9	0,2	—	29,6	—	—	—	70,3	—	—	—	—	—	—	0,1	70,3	44,9
402	—	—	—	—	5	23,5	72,7	0,1	—	—	—	41,5	—	56,5	—	2,0	—	—	—	—	0,0	56,5	41,0
4 035	—	—	—	—	133	22,4	66,0	0,2	0,1	4,8	0,1	22,0	—	68,7	—	4,2	—	—	—	—	0,1	68,7	45,2

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Trier (einschl. Kreis Meisenheim vom Regbz. Koblenz mit 13 462 Einw.).	1.	105 925	0,4	99,4	24 832	I	16 742	12	—	1 787	—	—	—	14 943	—
	2.	81 025	16,0	82,3	19 481	I	13 544	17	—	—	—	4 325	—	9 199	—
	3.	96 137	4,2	94,3	21 881	I	16 337	22	—	—	—	2 403	—	13 902	—
	4.	127 264	1,3	97,4	27 415	I	19 798	29	—	—	—	2 953	—	16 837	—
	5.	102 652	40,4	59,1	20 202	I	12 078	94	—	148	—	11 583	—	284	—
	6.	115 570	44,6	53,9	26 626	I	23 549	120	—	13 131	—	—	—	10 413	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	628 573	17,0	81,9	140 437	I	102 048	294	—	15 066	—	21 264	—	65 578	—	
Regbz. Aachen.	1.	91 277	3,2	96,4	21 670	I	12 465	19	—	—	—	1 060	—	11 323	—
	2.	122 904	3,6	95,9	26 934	I	14 293	45	—	—	1 487	—	—	12 734	—
	3.	79 606	5,6	93,2	14 612	I	6 995	7	—	—	—	1 153	—	4 035	—
	4.	109 305	2,6	96,0	25 059	I	16 547	23	—	—	—	1 266	—	15 251	—
	5.	99 452	3,1	96,3	24 994	I	17 436	28	—	—	—	1 004	—	16 392	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	502 544	3,5	95,7	113 269	I	67 736	122	—	—	1 487	4 483	—	59 735	—	
Regbz. Sigmaringen.	66 466	2,7	96,2	15 364	I	9 624	23	—	—	4 432	—	—	5 149	—	
Zusammen Preußen (236 Wahlkreise).															
Erste Wahlen . . . . .	25 742 404	64,9	33,6	5 409 320	I	3 489 909	10 607	558 299	529 468	116 194	654 183	269 947	815 465	210 062	
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	3 497 969	10 864	548 981	522 279	116 693	710 628	279 037	775 057	213 239	

1) 2 Kandidaten mit 4 200 und 125 Stimmen, bezw. 31,0 und 0,9 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 113 und 35 Stimmen, bezw. 0,9 und

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind																	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.	
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																		
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	—	—	—	12	23,4	67,5	0,1	—	10,7	—	—	—	89,2	—	—	—	—	—	—	0,1	89,2	60,2	
—	—	—	—	—	20	24,0	69,6	0,1	—	—	—	1) 31,9	—	67,9	—	—	—	—	—	—	0,2	67,9	47,2	
—	—	—	—	—	32	22,8	74,8	0,1	—	—	—	14,7	—	85,1	—	—	—	—	—	—	0,2	85,1	63,5	
—	—	—	—	—	8	21,5	72,3	0,1	—	—	—	14,9	—	85,1	—	—	—	—	—	—	0,0	85,1	61,4	
—	—	—	—	—	63	19,7	60,3	0,8	—	2) 1,2	—	95,9	—	2,4	—	—	—	—	—	—	0,5	95,9	57,3	
—	—	—	—	—	5	23,0	88,9	0,6	—	55,8	—	—	—	44,2	—	—	—	—	—	—	0,0	55,8	49,3	
—	—	—	—	—	140	22,3	72,9	0,3	—	14,8	—	20,8	—	64,3	—	—	—	—	—	—	0,1	77,1	56,7	
—	—	—	—	55	27	23,7	57,6	0,2	—	—	—	8,5	—	90,8	—	—	—	—	—	0,5	0,2	90,8	52,3	
—	—	—	—	—	72	21,9	53,2	0,3	—	—	10,4	—	—	89,1	—	—	—	—	—	—	0,5	89,1	47,3	
908	—	—	—	a) 879	20	18,4	47,9	0,1	—	—	—	16,5	—	57,7	—	13,0	—	—	—	12,5	0,3	57,7	27,6	
—	—	—	—	—	30	22,9	66,1	0,1	—	—	—	7,6	—	92,2	—	—	—	—	—	—	0,2	92,2	60,9	
—	—	—	—	—	40	25,1	69,9	0,2	—	—	—	5,8	—	94,0	—	—	—	—	—	—	0,2	94,0	65,6	
908	—	—	—	934	189	22,5	59,9	0,2	—	—	2,2	6,6	—	88,2	—	1,3	—	—	—	1,4	0,3	88,2	52,7	
—	—	—	—	—	43	23,1	62,8	0,2	—	—	46,1	—	—	53,5	—	—	—	—	—	—	0,4	53,5	33,5	
200 452	6 997	102 574	16 145	4 320	5 803	21,1	64,7	0,3	16,0	15,2	3,3	18,8	7,7	23,4	6,0	5,7	0,2	2,9	0,5	0,1	0,2	61,8	39,9	
188 245	12 628	107 038	16 145	3 067	4 932	21,1	64,9	0,3	15,7	14,9	3,3	20,3	8,0	22,1	6,1	5,4	0,4	3,1	0,5	0,1	0,1	64,2	41,6	

0,3 Prozent. — a) Christlich-sozial.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (Freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
<b>Bayern.</b>															
Regbz. Oberbayern.	* 1.	103 482	11,5	85,7	22 082	I	14 156	41	530	—	—	6 535	—	<sup>1)</sup> 5 058	—
	† 2.	161 437	6,6	92,9	31 065	I	24 595	29	306	—	—	6 525	—	9 734	—
	3.	99 623	1,9	98,0	21 994	I	14 266	12	—	—	—	1 483	—	12 368	—
	4.	100 891	3,7	96,2	21 825	I	12 001	26	—	—	—	1 984	—	10 014	—
	5.	100 259	0,3	99,7	24 945	I	14 477	5	—	—	—	1 043	—	13 411	—
	6.	99 675	1,0	98,9	24 303	I	10 957	18	—	—	—	<sup>3)</sup> 614	—	10 266	—
	7.	113 499	1,1	98,8	29 678	I	18 176	18	—	—	—	4 639	—	13 383	—
	8.	115 294	0,4	99,6	28 194	I	15 390	19	—	—	<sup>4)</sup> 363	653	—	14 354	—
Erste Wahlen . . . . .		894 160	3,4	96,2	204 086	I	124 018	168	836	—	363	24 508	—	92 258	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	126 121	145	306	—	363	24 498	—	96 934	—
<b>Regbz. Niederbayern.</b>															
	1.	88 420	0,8	99,1	20 812	I	12 146	16	—	—	—	2 010	—	9 944	—
	2.	123 087	1,5	98,5	27 092	I	12 095	17	31	—	—	1 728	—	10 316	—
	3.	116 127	0,7	99,2	25 151	I	11 718	17	—	—	—	2 488	—	9 210	—
	4.	95 805	0,2	99,8	22 560	I	9 811	5	—	—	—	1 981	—	7 652	—
	5.	115 788	0,2	99,8	22 335	I	8 121	16	—	—	—	<sup>5)</sup> 1 463	—	6 629	—
	6.	83 130	0,5	99,4	18 833	I	9 476	13	—	—	—	<sup>6)</sup> 1 090	—	8 356	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		622 357	0,7	99,3	136 783	I	63 367	84	31	—	—	10 760	—	52 107	—
<b>Regbz. Pfalz.</b>															
	1.	111 813	49,4	47,1	24 096	I	17 180	40	612	—	9 482	—	—	5 399	—
	2.	125 956	53,5	43,9	27 823	I	17 438	34	1 079	—	—	11 210	—	4 818	—
	3.	92 334	42,4	55,1	20 140	I	15 507	15	313	—	—	8 684	—	6 496	—
	4.	106 199	43,3	55,0	22 219	I	17 248	35	856	—	—	8 347	—	8 031	—
						E	19 472	50	—	—	—	10 042	—	9 430	—
	5.	89 919	66,8	32,2	19 258	I	12 407	18	62	—	—	<sup>7)</sup> 8 936	—	3 402	—
	† 6.	115 033	69,0	27,7	24 486	I	14 813	25	1 578	—	9 821	—	—	3 165	—
Erste Wahlen . . . . .		641 254	54,2	43,3	138 022	I	94 593	167	4 500	—	19 303	37 177	—	31 311	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	96 817	182	3 644	—	19 303	38 872	—	32 710	—

<sup>1)</sup> 2 Kandidaten mit 5 032 und 26 Stimmen, bezw. mit 35,5 und 0,2 Prozent. — <sup>2)</sup> 2 Kandidaten mit 1 936 und 48 Stimmen, bezw. mit bezw. mit 1,1 — 0,8 und 0,5 Prozent. — <sup>3)</sup> 2 Kandidaten mit 1 416 und 47 Stimmen, bezw. mit 17,4 und 0,6 Prozent. — <sup>4)</sup> 2 Kandidaten mit 1 044

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt				
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Wolfspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Wolfspartei.	Partikularisten.			Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflittert.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
1 997	—	—	—	—	36	21,3	64,3	0,3	3,7	—	—	46,2	—	35,7	—	14,1	—	—	—	—	0,3	46,2	29,6
—	—	—	—	—	—	21,3	73,7	0,1	—	—	—	40,1	—	59,9	—	—	—	—	—	—	—	59,9	44,1
3 252	—	—	—	—	76	19,2	79,3	0,1	1,3	—	—	30,7	—	54,5	—	13,2	—	—	—	—	0,3	54,5	43,1
374	—	—	—	—	41	22,1	64,9	0,1	—	—	—	10,4	—	86,7	—	2,6	—	—	—	—	0,3	86,7	56,2
—	—	—	—	—	3	21,6	55,1	0,2	—	—	—	16,5	—	83,5	—	—	—	—	—	—	0,0	83,5	45,9
—	—	—	—	—	23	24,9	58,1	0,0	—	—	—	7,2	—	92,6	—	—	—	—	—	—	0,2	92,6	53,8
—	—	—	—	—	77	24,4	45,2	0,2	—	—	—	5,6	—	93,7	—	—	—	—	—	—	0,7	93,7	42,2
136	—	—	—	—	18	26,1	61,3	0,1	—	—	—	25,5	—	73,6	—	0,8	—	—	—	—	0,1	73,6	45,1
—	—	—	—	—	20	24,5	54,7	0,1	—	—	4) 2,4	4,2	—	93,3	—	—	—	—	—	—	0,1	93,3	50,9
5 759	—	—	—	—	294	22,8	60,8	0,1	0,7	—	0,3	19,8	—	74,4	—	4,6	—	—	—	—	0,2	75,6	45,9
3 762	—	—	—	—	258	22,8	61,9	0,1	0,2	—	0,3	19,4	—	76,9	—	3,0	—	—	—	—	0,2	76,9	47,5
186	—	—	—	—	6	23,5	58,4	0,1	—	—	—	16,5	—	81,9	—	1,5	—	—	—	—	0,1	81,9	47,8
—	—	—	—	—	20	22,0	44,7	0,1	0,2	—	—	14,3	—	85,3	—	—	—	—	—	—	0,2	85,3	38,1
—	—	—	—	—	20	21,7	46,7	0,1	—	—	—	21,2	—	78,6	—	—	—	—	—	—	0,2	78,6	36,6
44	120	—	—	—	14	23,5	43,5	0,1	—	—	—	20,2	—	78,0	—	0,5	1,2	—	—	—	0,1	78,0	33,9
—	—	—	—	—	29	19,3	36,4	0,2	—	—	—	18,0	—	81,6	—	—	—	—	—	—	0,4	81,6	29,7
—	—	—	—	—	30	22,7	50,4	0,1	—	—	—	11,5	—	88,2	—	—	—	—	—	—	0,3	88,2	44,4
230	120	—	—	—	119	22,0	46,4	0,1	0,0	—	—	17,0	—	82,2	—	0,4	0,2	—	—	—	0,2	82,2	38,1
1 679	—	—	—	—	8	21,6	71,5	0,2	3,6	—	55,2	—	—	31,4	—	9,8	—	—	—	—	0,0	55,2	39,4
327	—	—	—	—	4	22,1	62,8	0,2	6,2	—	—	64,3	—	27,6	—	1,9	—	—	—	—	0,0	64,3	40,3
—	—	—	—	—	14	21,8	77,1	0,1	2,0	—	—	56,0	—	41,9	—	—	—	—	—	—	0,1	56,0	43,1
—	—	—	—	—	14	20,9	77,8	0,2	5,0	—	—	48,4	—	46,5	—	—	—	—	—	—	0,1	48,4	37,1
—	—	—	—	—	—	20,9	87,9	0,3	—	—	—	51,6	—	48,6	—	—	—	—	—	—	—	51,6	45,2
—	—	—	—	—	7	21,4	64,5	0,1	0,5	—	—	72,0	—	27,4	—	—	—	—	—	—	0,1	71,5	46,1
173	67	—	—	—	9	21,3	60,6	0,2	10,6	—	66,3	—	—	21,4	—	1,2	0,4	—	—	—	0,1	66,3	40,1
2 179	67	—	—	—	56	21,5	68,7	0,2	4,7	—	20,4	39,3	—	33,1	—	2,3	0,1	—	—	—	0,1	59,6	40,9
2 179	67	—	—	—	42	21,5	70,3	0,2	3,8	—	19,9	40,1	—	33,8	—	2,3	0,1	—	—	—	0,0	60,0	42,1

16,1 und 0,3 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 562 und 52 Stimmen, bezw. mit 5,1 und 0,5 Prozent. — 4) 3 Kandidaten mit 165, 128 und 70 Stimmen und 46 Stimmen, bezw. mit 11,0 und 0,5 Prozent. — 7) 2 Kandidaten mit 8 877 und 59 Stimmen, bezw. mit 71,5 und 0,5 Prozent. —

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landesteile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Regbz. Oberpfalz.	† 1.	112 690	5,9	93,6	25 040	I	14 626	26	—	—	37	3 450	—	11 036	—
	2.	99 012	17,3	82,4	20 929	I	11 070	15	126	—	—	2 457	—	8 406	—
	3.	85 628	6,1	93,6	20 305	I	10 376	8	118	—	260	488	—	9 442	—
	4.	100 758	0,2	99,7	20 205	I	8 882	4	101	—	—	1 015	—	7 711	—
	5.	105 673	11,6	88,1	21 981	I	9 941	17	51	—	—	2 504	—	7 359	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		503 761	8,2	91,5	108 460	I	54 895	70	396	—	297	9 914	—	43 954	—
Regbz. Oberfranken.	1.	110 607	97,5	2,4	22 808	I	9 622	19	3 058	—	—	6 320	—	—	—
	2.	104 227	89,2	10,4	20 908	I	8 801	9	1 924	—	—	6 520	109	218	—
	3.	116 600	54,0	45,3	25 671	I	16 766	9	919	5 528	—	—	4 120	6 063	—
	4.	115 618	33,2	66,0	24 711	I	13 381	8	—	10 257 <sup>a)</sup>	—	—	—	8 388	—
	† 5.	107 883	15,1	83,6	23 530	I	12 864	34	78	7 504	—	—	—	5 621	—
Erste Wahlen . . . . .		554 935	56,9	42,3	117 628	I	61 434	79	5 979	13 032	—	16 567	4 229	20 588	—
Entscheidende Wahlen . .		—	—	—	—	—	63 313	83	5 060	17 761	—	16 567	109	22 913	—
Regbz. Mittelfranken.	† 1.	129 538	83,6	14,4	30 423	I	23 988	65	382	—	—	—	13 436	—	—
	† 2.	113 745	83,2	12,3	24 772	I	15 545	21	3 318	—	—	7 091	—	—	—
						E	15 964	17	—	—	—	8 880	—	—	—
	3.	90 049	85,5	13,4	19 745	I	10 920	18	2 293	—	—	6 409	—	205	—
	4.	83 051	33,2	66,1	20 245	I	15 200	20	795	—	—	4 901	—	9 436	—
	5.	85 158	77,6	20,5	20 123	I	11 539	6	3 022	—	6 881	—	—	1 621	—
6.	105 543	88,0	10,3	24 410	I	14 303	11	3 406	—	—	9 961	—	894	—	
Erste Wahlen . . . . .		607 084	76,5	21,5	139 718	I	91 495	141	13 216	—	6 881	28 362	13 436	12 156	—
Entscheidende Wahlen . .		—	—	—	—	—	91 914	137	9 898	—	6 881	30 151	13 436	12 156	—

<sup>1)</sup> 2 Kandidaten mit 2517 und 933 Stimmen, bezw. mit 17,2 und 6,4 Prozent. — <sup>2)</sup> 2 Kandidaten mit 67 und 59 Stimmen, bezw. mit bezw. mit 72,7 und 1,4 Prozent. — <sup>3)</sup> 2 Kandidaten mit 73 und 36 Stimmen, bezw. mit 0,3 und 0,4 Prozent. — <sup>4)</sup> 2 Kandidaten mit 41 und 37

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.				
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Professpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Professpartei.	unbestimmt.	zersplittert.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
79	—	—	—	—	24	22,2	58,5	0,2	—	—	0,2	23,6	—	75,5	—	0,5	—	—	—	—	0,2	75,5	44,1
43	—	—	—	—	38	21,1	53,0	0,1	1,1	—	—	22,2	—	75,9	—	0,4	—	—	—	—	0,4	75,9	40,2
—	—	—	—	—	68	23,7	51,1	0,1	1,1	—	2,5	4,7	—	91,0	—	—	—	—	—	—	0,7	91,0	46,5
—	—	—	—	—	55	20,1	44,0	0,0	1,2	—	—	11,4	—	86,8	—	—	—	—	—	—	0,6	86,8	38,2
—	—	—	—	—	27	20,8	45,3	0,2	0,5	—	—	25,2	—	74,0	—	—	—	—	—	—	0,3	74,0	33,5
122	—	—	—	—	212	21,5	50,7	0,1	0,7	—	0,5	18,1	—	80,1	—	0,2	—	—	—	—	0,4	80,1	40,5
121	98	—	—	—	25	20,6	42,3	0,2	31,8	—	—	65,7	—	—	—	1,2	1,0	—	—	—	0,3	65,7	23,3
—	—	—	—	—	30	20,1	42,1	0,1	21,9	—	—	74,1	1,2	2,5	—	—	—	—	—	—	0,3	72,7	30,6
119	—	—	—	—	17	22,0	65,3	0,1	5,5	33,0	—	—	24,6	36,1	—	0,7	—	—	—	—	0,1	36,1	23,6
—	—	—	—	—	—	22,0	72,7	0,1	—	55,0	—	—	—	45,0	—	—	—	—	—	—	—	55,0	40,0
198	—	—	—	—	58	21,4	54,2	0,1	—	56,1	—	—	—	42,0	—	1,5	—	—	—	—	0,4	56,1	30,4
307	—	—	—	—	66	21,8	54,8	0,3	0,6	—	—	29,0	—	67,5	—	2,4	—	—	—	—	0,5	67,5	36,9
745	98	—	—	—	196	21,2	52,3	0,1	9,7	21,2	—	27,0	6,9	33,5	—	1,2	0,2	—	—	—	0,3	56,9	29,7
626	98	—	—	—	179	21,2	53,9	0,1	8,0	28,0	—	26,2	0,2	36,2	—	1,0	0,1	—	—	—	0,3	61,9	33,3
10 162	—	—	—	—	8	23,5	79,1	0,3	1,6	—	—	—	56,0	—	—	42,4	—	—	—	—	0,0	56,0	44,2
—	5 118	—	—	—	18	21,8	62,8	0,1	21,4	—	—	45,6	—	—	—	—	32,9	—	—	—	0,1	45,6	28,6
—	7 084	—	—	—	—	21,8	64,5	0,1	—	—	—	55,6	—	—	—	—	44,4	—	—	—	—	55,6	35,8
—	1 962	—	—	—	51	21,9	55,4	0,2	21,0	—	—	58,7	—	1,9	—	—	17,9	—	—	—	0,5	58,7	32,5
—	31	—	—	—	37	24,4	75,2	0,1	5,2	—	—	32,3	—	62,1	—	—	0,2	—	—	—	0,2	62,1	46,6
—	—	—	—	—	15	23,6	57,4	0,1	26,2	—	59,6	—	—	14,1	—	—	—	—	—	—	0,1	59,6	34,2
—	—	—	—	—	42	23,1	58,6	0,1	23,8	—	—	69,6	—	6,3	—	—	—	—	—	—	0,3	69,6	40,8
10 162	7 111	—	—	—	171	23,0	65,6	0,2	14,4	—	7,5	31,0	14,7	13,3	—	11,1	7,8	—	—	—	0,2	58,2	38,1
10 162	9 077	—	—	—	153	23,0	65,9	0,1	10,8	—	7,5	32,8	14,6	13,2	—	11,0	9,9	—	—	—	0,2	59,8	39,4

0,6 und 0,5 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 335 und 153 Stimmen, bezw. mit 3,2 und 1,5 Prozent. — 4) 2 Kandidaten mit 6 397 und 123 Stimmen, bezw. mit 0,3 und 0,3 Prozent. — a) Hospitant der deutschen Reichspartei.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	auf Kandidaten folgender							
								Bevöl- kerung.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.
		1.	2.			3.	4.								
Regbz. Unterfranken.	1.	109 758	4,5	94,2	24 057	I	12 939	29	1) 203	—	—	3 464	—	<u>9 054</u>	—
	2.	94 639	33,7	63,0	22 217	I	14 994	8	2) 665	—	—	6 041	—	<u>8 073</u>	—
	3.	111 809	9,5	88,6	26 380	I	12 544	13	245	—	246	2 229	—	<u>9 487</u>	—
	4.	107 446	17,9	78,9	25 418	I	15 097	9	45	—	—	5 506	—	<u>9 365</u>	—
	5.	90 123	28,1	69,2	21 044	I	15 204	21	60	<u>7 902</u>	—	—	—	7 145	—
	† 6.	83 154	12,5	84,2	16 927	I	11 274	23	89	—	—	—	3 540	<u>5 855</u>	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		596 929	17,3	80,2	136 043	I	82 052	103	1 307	7 902	246	17 240	3 540	48 979	—
Regbz. Schwaben.	† 1.	115 008	17,1	81,5	29 296	I	19 781	92	—	—	—	6 222	—	<u>12 201</u>	—
	2.	100 113	29,4	69,3	22 919	I	16 607	31	—	—	—	6 942	—	<u>9 628</u>	—
	3.	92 296	6,6	92,3	21 214	I	13 012	20	—	—	—	4 106	—	<u>8 871</u>	—
	4.	108 687	14,3	84,8	24 855	I	17 084	32	467	—	—	6 986	—	<u>9 589</u>	—
	5.	90 788	2,7	97,2	22 577	I	14 765	18	—	—	—	4 200	—	<u>10 456</u>	—
	6.	95 018	8,8	91,1	22 873	I	18 207	20	—	—	—	<u>9 924</u>	—	8 264	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .		601 910	12,5	85,7	143 734	I	99 456	213	467	—	—	38 380	—	59 009	—
Zusammen Bayern (48 Wahlkreise).															
Erste Wahlen . . . . .		5 022 390	27,6	71,2	1 124 474	I	671 310	1 025	26 732	20 934	27 090	182 908	21 205	360 362	—
Entscheidende Wahlen .		—	—	—	—	—	677 935	1 017	21 109	25 663	27 090	186 382	17 085	368 762	—

1) 2 Kandidaten mit 176 und 27 Stimmen, bezw. mit 1,4 und 0,2 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 571 und 94 Stimmen, bezw. 3,8 und

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind																	Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritätskandidaten gefallenen Stimmen betragen in pSt.	
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																		
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteppartei.	unbestimmt.	zerpflittet.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Proteppartei.	unbestimmt.	zerpflittet.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.		
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
202	—	—	—	—	16	21,9	53,9	0,2	1,6	—	—	26,8	—	70,0	—	1,5	—	—	—	—	0,1	70,0	37,6	
36	148	—	—	—	31	23,5	67,5	0,1	4,4	—	—	40,3	—	53,9	—	0,2	1,0	—	—	—	0,2	53,9	36,3	
302	—	—	—	—	35	23,6	47,6	0,1	1,9	—	2,0	17,8	—	75,6	—	2,4	—	—	—	—	0,3	75,6	36,0	
—	115	—	—	27	39	23,7	59,4	0,1	0,3	—	—	36,5	—	62,0	—	—	0,8	—	—	0,2	0,2	62,0	36,8	
42	—	—	—	—	55	23,4	72,3	0,1	0,4	52,0	—	—	—	47,0	—	0,3	—	—	—	—	0,3	52,0	37,5	
1332	448	—	—	—	10	20,4	66,7	0,2	0,8	—	—	—	31,4	51,9	—	11,8	4,0	—	—	—	0,1	51,9	34,6	
1914	711	—	—	27	186	22,8	60,4	0,1	1,6	9,6	0,3	21,0	4,3	59,7	—	2,3	0,9	—	—	0,1	0,2	60,6	36,6	
1329	—	—	—	—	29	25,5	67,8	0,5	—	—	—	31,5	—	61,7	—	6,7	—	—	—	—	0,1	61,7	41,6	
—	—	—	—	—	37	22,9	72,6	0,2	—	—	—	41,8	—	58,0	—	—	—	—	—	—	0,2	58,0	42,0	
—	—	—	—	—	35	23,0	61,4	0,2	—	—	—	31,5	—	68,2	—	—	—	—	—	—	0,3	68,2	41,8	
28	—	—	—	—	14	22,9	68,9	0,2	2,7	—	—	40,9	—	56,1	—	0,2	—	—	—	—	0,1	56,1	38,6	
64	—	—	—	—	45	24,9	65,5	0,1	—	—	—	28,5	—	70,8	—	0,4	—	—	—	—	0,3	70,8	46,3	
—	—	—	—	—	19	24,1	79,7	0,1	—	—	—	54,5	—	45,4	—	—	—	—	—	—	0,1	54,5	43,4	
1421	—	—	—	—	179	23,9	69,3	0,2	0,5	—	—	38,6	—	59,3	—	1,4	—	—	—	—	0,2	61,0	42,2	
22 532	8 107	—	—	27	1413	22,4	59,8	0,2	4,0	3,1	4,0	27,2	3,2	53,7	—	3,4	1,2	—	—	0,0	0,2	66,3	39,6	
20 416	10 073	—	—	27	1328	22,4	60,4	0,1	3,1	3,8	4,0	27,5	2,5	54,4	—	3,0	1,5	—	—	0,0	0,2	67,2	40,5	

0,6 Prozent.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender						
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
<b>Sachsen.</b>	† 1. 106 945	87,5	12,1	23 415	I	7 888	31	—	—	—	5 596	—	307	—
	2. 104 312	96,1	3,8	22 206	I	10 571	50	6 928	—	—	3 567	—	—	—
	3. 118 217	90,7	9,2	25 612	I	11 787	35	6 603	—	—	—	2 814	1 488	—
	† 4. 134 830	97,7	2,0	28 274	I	15 603	143	—	8 102	—	—	—	27	—
	5. 139 477	91,7	6,3	29 888	I	22 641	143	7 265	—	—	—	5 411	82	—
					E	22 322	336	10 703	—	—	—	—	—	—
	6. 127 918	98,7	1,1	28 401	I	13 190	75	8 088	—	—	—	—	—	—
	7. 106 210	99,3	0,5	22 542	I	12 664	104	—	8 612	—	—	—	—	—
	8. 116 017	97,7	2,0	23 718	I	8 878	66	4 016	—	—	—	4 123	—	—
					E	11 224	51	3 241	—	—	—	7 983	—	—
	† 9. 117 014	99,5	0,5	23 652	I	14 451	58	3 828	—	—	4 485	—	—	—
					E	15 076	161	—	—	—	6 978	—	—	—
	10. 107 437	99,6	0,3	22 506	I	11 490	95	—	—	—	—	6 444	—	—
	11. 109 921	99,5	0,4	20 593	I	11 415	84	—	8 394	—	—	1 431	—	—
	* 12. 127 387	95,2	2,7	27 019	I	20 199	105	—	—	—	11 940	2 361	—	—
	13. 137 672	99,0	0,8	34 793	I	24 647	123	—	a) 13 372	—	—	—	—	—
	14. 112 069	99,6	0,3	23 467	I	13 889	51	6 828	—	—	2 074	—	—	—
					E	14 537	65	8 599	—	—	—	—	—	—
	15. 117 093	99,5	0,4	24 773	I	14 506	105	4 093	—	—	4 384	—	—	—
					E	16 302	75	—	—	—	7 591	—	—	—
	† 16. 141 844	97,6	1,8	31 093	I	23 755	51	—	—	—	13 842	—	—	—
	† 17. 117 607	99,6	0,3	26 673	I	20 249	151	—	—	—	8 650	—	—	—
	† 18. 141 102	99,0	0,8	29 737	I	21 766	104	—	—	—	—	11 623	—	—
	19. 113 389	99,5	0,3	23 409	I	15 018	145	—	—	—	—	7 101	—	—
	20. 114 195	99,4	0,4	23 096	I	11 465	41	3 650	—	—	3 084	—	—	—
					E	13 215	67	6 145	—	—	—	—	—	—
	21. 108 977	98,6	1,3	21 166	I	7 863	77	—	—	—	5 412	—	—	—
	22. 119 513	99,5	0,5	24 914	I	14 213	132	—	4 976	—	594	1 626	—	—
					E	16 420	111	—	8 441	—	—	—	—	—
	† 23. 121 440	99,2	0,7	24 497	I	12 526	44	4 010	—	—	4 204	554	—	—
					E	10 501	92	5 043	—	—	5 458	—	—	—
Erste Wahlen . . . . .	2 760 586	97,5	2,1	585 444	I	340 674	2 013	55 309	43 456	—	67 832	43 488	1 904	—
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	347 702	2 331	55 350	46 921	—	69 034	39 757	1 822	—

a) Hospitant der deutschen Reichspartei.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritätskandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt				
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigtesten.			
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protektspartei.	unbestimmt.	zerplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protektspartei.	unbestimmt.	zerplittert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigtesten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
1 921	—	—	—	—	64	21,9	33,8	0,4	—	—	—	70,9	—	3,9	—	24,4	—	—	—	—	0,8	70,9	23,9
50	—	—	—	—	26	21,3	47,8	0,5	65,5	—	—	33,7	—	—	—	0,5	—	—	—	—	0,3	65,5	31,2
864	—	—	—	—	18	21,7	46,2	0,3	56,0	—	—	—	23,9	12,6	—	7,3	—	—	—	—	0,2	56,0	25,8
7 433	—	—	—	—	41	21,0	55,7	0,9	—	51,9	—	—	—	0,2	—	47,6	—	—	—	—	0,3	51,9	28,7
9 879	—	—	—	—	4	21,4	76,2	0,6	32,1	—	—	—	23,9	0,4	—	43,6	—	—	—	—	0,0	43,6	33,1
11 619	—	—	—	—	—	21,4	75,8	1,5	47,9	—	—	—	—	—	—	52,1	—	—	—	—	—	52,1	38,9
5 007	—	—	—	—	95	22,2	46,7	0,6	61,3	—	—	—	—	—	—	38,0	—	—	—	—	0,7	61,3	28,5
4 008	—	—	—	—	44	21,2	56,6	0,8	—	68,0	—	—	—	—	—	31,7	—	—	—	—	0,3	68,0	38,2
694	—	—	—	—	45	20,4	37,7	0,7	45,2	—	—	—	46,5	—	—	7,8	—	—	—	—	0,5	46,5	17,4
—	—	—	—	—	—	20,4	47,5	0,5	28,9	—	—	—	71,1	—	—	—	—	—	—	—	—	71,1	33,7
6 127	—	—	—	—	11	20,2	61,3	0,4	26,5	—	—	31,0	—	—	—	42,4	—	—	—	—	0,1	42,4	25,9
8 098	—	—	—	—	—	20,2	64,4	1,1	—	—	—	46,2	—	—	—	53,7	—	—	—	—	—	53,7	34,3
5 028	—	—	—	—	18	20,9	51,5	0,8	—	—	—	56,1	—	—	—	43,8	—	—	—	—	0,1	56,1	28,6
1 542	—	—	—	—	48	18,7	55,8	0,7	—	73,5	—	—	12,6	—	—	13,5	—	—	—	—	0,4	73,5	40,8
5 822	—	—	—	—	76	21,2	75,1	0,5	—	—	—	59,1	11,7	—	—	28,8	—	—	—	—	0,4	59,1	44,2
11 253	—	—	—	—	22	25,3	71,2	0,5	—	54,2	—	—	—	—	—	45,7	—	—	—	—	0,1	54,2	38,4
4 954	—	—	—	—	33	20,9	59,4	0,4	49,2	—	—	14,9	—	—	—	35,7	—	—	—	—	0,2	49,2	29,1
5 938	—	—	—	—	—	20,9	62,2	0,4	59,2	—	—	—	—	—	—	40,8	—	—	—	—	—	59,2	36,6
6 018	—	—	—	—	11	21,2	59,0	0,7	28,2	—	—	30,2	—	—	—	41,5	—	—	—	—	0,1	41,5	24,3
8 711	—	—	—	—	—	21,2	66,1	0,5	—	—	—	46,6	—	—	—	53,4	—	—	—	—	—	53,4	35,2
9 899	—	—	—	—	14	21,9	76,6	0,2	—	—	—	58,3	—	—	—	41,7	—	—	—	—	0,0	58,3	44,5
11 579	—	—	—	—	20	22,7	76,5	0,7	—	—	—	42,7	—	—	—	57,2	—	—	—	—	0,1	57,2	43,4
10 135	—	—	—	—	8	21,1	73,5	0,5	—	—	—	53,4	—	—	—	46,6	—	—	—	—	0,0	53,4	39,1
7 906	—	—	—	—	11	20,6	64,8	1,0	—	—	—	47,3	—	—	—	52,6	—	—	—	—	0,1	52,6	33,8
4 725	—	—	—	—	6	20,2	49,8	0,4	31,8	—	—	26,9	—	—	—	41,2	—	—	—	—	0,1	41,2	20,5
7 070	—	—	—	—	—	20,2	57,5	0,5	46,5	—	—	—	—	—	—	53,5	—	—	—	—	—	53,5	30,6
2 437	—	—	—	—	14	19,4	37,5	1,0	—	—	—	68,8	—	—	—	31,0	—	—	—	—	0,2	68,8	25,6
7 011	—	—	—	—	6	20,8	57,6	0,9	—	35,0	—	4,2	11,4	—	—	49,3	—	—	—	—	0,1	49,3	20,0
7 979	—	—	—	—	—	20,8	66,4	0,7	—	51,4	—	—	—	—	—	48,6	—	—	—	—	—	51,4	33,9
3 447	—	—	—	—	11	20,2	51,3	0,4	32,0	—	—	33,6	4,4	—	—	29,9	—	—	—	—	0,1	33,6	17,2
—	—	—	—	—	—	20,2	43,2	0,9	48,0	—	—	52,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,0	22,3
128 039	—	—	—	—	646	21,2	58,5	0,6	16,2	12,7	—	19,9	12,8	0,6	—	37,6	—	—	—	—	0,2	53,8	31,3
134 299	—	—	—	—	519	21,2	59,8	0,7	15,9	13,5	—	19,9	11,4	0,5	—	38,6	—	—	—	—	0,2	57,6	34,2

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staat, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.	
		Bevöl- kerung.													
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Württemberg.	† 1.	143 533	89,3	8,8	29 451	I	19 149	40	—	—	—	10 970	—	275	—
	2.	132 260	95,4	3,8	26 254	I	15 946	64	—	12 942	—	—	—	196	—
	† 3.	120 474	81,2	17,1	25 321	I	16 590	27	2 626	—	—	6 397	—	51	—
						E	20 565	30	—	—	—	8 104	—	—	—
	4.	100 720	97,3	2,6	21 534	I	13 420	46	—	10 071	—	—	—	67	—
	5.	118 696	94,4	5,3	25 081	I	17 574	58	—	9 621	—	—	—	112	—
	6.	99 376	79,7	20,1	21 262	I	15 620	49	—	9 190	—	—	—	65	—
	7.	97 958	93,8	5,7	19 911	I	11 526	42	—	11 332	—	—	—	117	—
	8.	93 511	59,5	39,3	18 711	I	11 050	24	—	6 691	—	—	2 732	1 613	—
	9.	108 666	49,0	50,8	23 248	I	15 146	27	—	5 555	—	—	6 880	2 690	—
						E	17 390	30	—	6 960	—	—	10 430	—	—
	10.	114 769	74,1	25,4	23 648	I	15 503	158	—	—	—	9 259	—	1 677	—
	11.	114 001	94,9	3,9	23 012	I	13 787	38	—	7 635	—	5 743	—	130	—
	12.	113 147	73,8	23,6	24 176	I	14 764	39	—	10 962	—	—	—	3 739	—
	13.	104 875	41,0	58,1	22 900	I	17 220	23	—	—	—	—	—	9 617	—
	† 14.	116 854	74,8	24,5	25 096	I	13 837	91	—	11 566	—	—	120	1 565	—
	15.	92 953	34,8	64,0	20 778	I	16 856	17	—	9 340	—	—	—	7 509	—
16.	100 210	8,9	91,0	22 433	I	12 183	24	—	—	—	1 181	—	10 934	—	
17.	109 502	7,1	92,2	23 499	I	11 816	77	5) 191	—	—	—	—	11 474	—	
Erste Wahlen . . . . .	1 881 505	68,7	30,4	396 315	I	251 987	844	2 817	104 905	—	33 550	9 732	51 831	—	
Entscheidende Wahlen . .	—	—	—	—	—	258 206	850	191	106 310	—	35 257	13 282	49 090	—	

1) 2 Kandidaten mit 81 und 31 Stimmen, bezw. mit 0,4 und 0,2 Prozent. — 2) 2 Kandidaten mit 90 und 27 Stimmen, bezw. mit 0,8 bezw. mit 10,9 und 0,4 Prozent. — 3) 2 Kandidaten mit 158 und 33 Stimmen, bezw. mit 1,3 und 0,3 Prozent. — a) Nicht zur Fraktion gehörig.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich u.

(Spalte 7) sind						Bon 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.				
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
4 136	3 754	—	—	—	14	20,5	65,2	0,2	—	—	—	57,3	—	1,4	—	21,6	19,6	—	—	—	0,1	57,3	37,2
—	2 756	—	—	—	52	19,9	61,0	0,4	—	81,2	—	—	—	1,2	—	—	17,3	—	—	—	0,3	81,2	49,3
—	7 505	—	—	—	11	21,0	65,6	0,2	15,8	—	—	38,6	—	0,3	—	—	45,2	—	—	—	0,1	45,2	29,6
—	12 461	—	—	—	—	21,0	81,3	0,1	—	—	—	39,4	—	—	—	—	60,5	—	—	—	—	60,5	49,2
—	3 259	—	—	—	23	21,4	62,5	0,3	—	75,0	—	—	—	0,5	—	—	24,3	—	—	—	0,2	75,0	46,8
932	6 900	—	—	—	9	21,1	70,3	0,3	—	54,7	—	—	—	0,6	—	5,3	39,3	—	—	—	0,1	54,7	38,4
35	6 310	—	—	—	20	21,4	73,7	0,3	—	58,9	—	—	—	0,4	—	0,2	40,4	—	—	—	0,1	58,8	43,2
—	—	—	—	—	77	20,3	58,1	0,4	—	98,3	—	—	—	1,0	—	—	—	—	—	—	0,7	98,3	56,9
—	—	—	—	—	14	20,0	59,2	0,2	—	60,6	—	—	24,7	14,6	—	—	—	—	—	—	0,1	60,6	35,8
—	—	—	—	—	21	21,4	65,1	0,2	—	36,7	—	—	45,4	17,8	—	—	—	—	—	—	0,1	45,4	29,6
—	—	—	—	—	—	21,4	74,8	0,2	—	40,0	—	—	60,0	—	—	—	—	—	—	—	—	60,0	44,9
104	4 452	—	—	—	11	20,6	66,2	1,0	—	—	—	59,7	—	10,8	—	0,7	28,7	—	—	—	0,1	59,7	39,2
274	—	—	—	—	5	20,2	60,1	0,3	—	55,4	—	41,7	—	0,9	—	2,0	—	—	—	—	0,0	55,4	33,2
—	—	—	—	—	63	21,4	61,2	0,3	—	74,3	—	—	—	25,3	—	—	—	—	—	—	0,4	74,3	45,3
—	7 441	—	—	—	162	21,8	75,3	0,1	—	—	—	—	—	55,9	—	—	43,2	—	—	—	0,9	55,9	42,0
541	—	—	—	—	45	21,5	55,5	0,7	—	83,6	—	—	0,9	11,3	—	3,9	—	—	—	—	0,3	83,6	46,1
—	—	—	—	—	7	22,4	81,2	0,1	—	55,4	—	—	—	44,6	—	—	—	—	—	—	0,0	55,4	45,0
33	—	—	—	—	35	22,4	54,4	0,2	—	—	—	9,7	—	89,7	—	0,3	—	—	—	—	0,3	89,7	48,7
84	—	—	—	—	67	21,5	50,6	0,6	1,6	—	—	—	—	97,1	—	0,7	—	—	—	—	0,6	97,1	48,8
6 139	42 377	—	—	—	636	21,1	63,6	0,3	1,1	41,6	—	13,3	3,9	20,6	—	2,4	16,8	—	—	—	0,3	65,9	41,9
6 139	47 333	—	—	—	604	21,1	65,1	0,3	0,1	41,2	—	13,7	5,1	19,0	—	2,4	18,3	—	—	—	0,2	67,6	44,0

und 0,2 Prozent. — <sup>3)</sup> 2 Kandidaten mit 80 und 50 Stimmen, bezw. mit 0,6 und 0,3 Prozent. — <sup>4)</sup> 2 Kandidaten mit 1 507 und 58 Stimmen,

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

1.	2.	3. 4.		5.	6.	7. 8.		9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.						
		Prozent- satz der				Anzahl der		Von den gültigen Stimmen						
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	auf Kandidaten folgender						
Orts- anwesende	Bevöl- kerung am	Bevöl- kerung.	Bevöl- kerung.	Anzahl der	Bezeichnung der Wahl.	gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.
<b>Baden.</b>	1.	106 609	3,5 94,7	24 488	I	15 700	35	—	7 722	—	7 808	—	75	—
					E	20 053	32	—	9 699	—	10 354	—	—	—
	2.	106 616	13,9 85,9	23 465	I	13 548	43	487	—	—	8 580	—	4 457	—
	3.	112 196	14,4 85,3	25 210	I	18 251	57	—	—	—	9 531	—	8 699	—
	4.	98 068	45,5 52,4	21 495	I	13 800	29	4 135	—	—	9 328	—	—	—
	† 5.	105 799	32,3 66,6	23 042	I	16 724	60	—	—	—	7 432	—	9 113	—
	6.	94 927	29,2 68,8	21 052	I	15 745	51	360	—	—	7 892	—	7 476	—
	7.	93 730	28,6 70,2	21 426	I	14 514	39	255	—	—	7 265	—	6 537	—
	8.	114 365	4,8 94,4	22 222	I	13 954	29	—	—	—	3 798	—	10 074	—
	† 9.	119 625	56,7 42,1	23 801	I	15 877	31	7 625	—	—	6 468	—	—	—
					E	17 834	93	9 724	—	—	8 110	—	—	—
	† 10.	114 632	49,2 48,3	23 088	I	16 913	43	8 150	—	—	7 982	—	—	—
					E	18 655	94	10 068	—	—	8 587	—	—	—
	† 11.	112 338	53,9 41,4	23 339	I	15 249	28	175	—	—	7 076	—	1 595	—
					E	17 281	28	—	—	—	8 234	—	—	—
	† 12.	108 900	61,2 36,7	23 677	I	14 637	15	2 081	—	—	8 591	—	3 793	—
	13.	110 818	53,9 41,7	24 841	I	18 025	58	8 731	—	—	9 254	—	—	—
	14.	108 556	25,1 72,1	24 775	I	17 631	25	116	—	—	6 407	—	11 082	—
Erste Wahlen . . . . .		1 507 179	33,6 64,5	325 921	I	220 568	543	32 115	7 722	—	107 412	—	62 901	—
Entscheidende Wahlen . .		—	—	—	—	230 652	653	35 957	9 699	—	113 363	—	61 231	—

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich u.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind												Die auf die Abgeordneten bezw. Mandatär-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.						
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:												der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten.						
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gesp. litten.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konfessionell.	deutsche Reichspartei (Freikonfessionell).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Socialdemokraten.	Volkspartei.			Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	gesp. litten.	
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
50	—	—	—	—	45	23,0	64,3	0,2	—	49,2	—	49,7	—	0,5	—	0,3	—	—	—	—	—	0,3	49,7	31,9
—	—	—	—	—	—	23,0	85,1	0,2	—	48,4	—	51,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,6	42,3
—	—	—	—	—	24	22,0	57,9	0,3	3,6	—	—	63,3	—	32,9	—	—	—	—	—	—	—	0,2	63,3	36,6
—	—	—	—	—	21	22,5	72,6	0,3	—	—	—	52,2	—	47,7	—	—	—	—	—	—	—	0,1	52,2	37,8
319	—	—	—	—	18	21,9	64,3	0,2	30,0	—	—	67,6	—	—	—	2,3	—	—	—	—	—	0,1	67,6	43,4
110	—	—	—	—	69	21,8	72,8	0,4	—	—	—	44,4	—	54,5	—	0,7	—	—	—	—	—	0,4	54,5	39,6
—	—	—	—	—	17	22,7	75,0	0,3	2,3	—	—	50,1	—	47,5	—	—	—	—	—	—	—	0,1	50,1	37,5
—	435	—	—	—	22	22,9	67,9	0,3	1,8	—	—	50,1	—	45,0	—	—	3,0	—	—	—	—	0,1	50,1	33,9
50	—	—	—	—	32	19,4	62,9	0,2	—	—	—	27,2	—	72,2	—	0,4	—	—	—	—	—	0,2	72,2	45,3
—	1 776	—	—	—	8	19,9	66,8	0,2	48,0	—	—	40,7	—	—	—	—	11,2	—	—	—	—	0,1	48,0	32,0
—	—	—	—	—	—	19,9	75,3	0,5	54,5	—	—	45,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,5	40,9
758	—	—	—	—	23	20,1	73,4	0,3	48,2	—	—	47,2	—	—	—	4,5	—	—	—	—	—	0,1	48,2	35,3
—	—	—	—	—	—	20,1	81,2	0,5	54,0	—	—	46,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54,0	43,7
2 376	4 019	—	—	—	8	20,8	65,5	0,2	1,1	—	—	46,4	—	10,5	—	15,6	26,4	—	—	—	—	0,0	46,4	30,3
—	9 047	—	—	—	—	20,8	74,2	0,2	—	—	—	47,6	—	—	—	—	52,4	—	—	—	—	—	52,4	38,3
140	—	—	—	—	32	21,7	61,9	0,1	14,2	—	—	58,7	—	25,9	—	1,0	—	—	—	—	—	0,2	58,7	36,3
—	—	—	—	—	40	22,4	72,8	0,3	48,4	—	—	51,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	51,4	37,8
—	—	—	—	—	26	22,8	71,3	0,1	0,7	—	—	36,3	—	62,9	—	—	—	—	—	—	—	0,1	62,9	44,7
3 803	6 230	—	—	—	385	21,6	67,8	0,2	14,6	3,5	—	48,7	—	28,5	—	1,7	2,8	—	—	—	—	0,2	55,0	37,2
619	9 482	—	—	—	301	21,6	71,0	0,3	15,6	4,2	—	49,2	—	26,5	—	0,3	4,1	—	—	—	—	0,1	56,3	39,9

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.	
															Bevöl- kerung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
<b>Hessen.</b>	1.	95 739	96,2	1,1	21 165	I	10 609	28	2 419	7 792	—	—	—	—	—
	2.	78 931	79,8	16,1	18 100	I	9 999	15	1 740	—	—	8 091	—	26	—
	3.	80 044	93,6	4,4	16 942	I	8 130	977	2 502	—	—	5 624	—	—	—
	† 4.	105 627	89,1	17,7	21 510	I	12 698	20	—	—	—	5 655	4 559	283	—
						E	15 718	20	—	—	—	7 120	8 598	—	—
	† 5.	124 766	57,6	38,5	28 011	I	18 256	30	—	—	—	8 014	882	3 798	—
						E	21 675	59	—	—	—	11 136	—	—	—
	6.	103 777	72,8	25,0	22 000	I	10 643	14	—	—	—	7 529	—	3 010	—
	7.	91 177	51,2	45,2	20 246	I	12 070	13	—	—	—	8 257	—	3 335	—
8.	88 984	57,5	38,2	21 019	I	14 091	23	—	—	—	10 622	—	3 402	—	
† 9.	115 173	29,4	65,6	24 667	I	18 544	22	—	—	—	7 293	—	6 978	—	
					E	20 199	24	—	—	—	8 909	—	11 290	—	
Erste Wahlen . . . . .	884 218	68,5	28,0	193 660	I	115 040	1 142	6 661	7 792	—	61 085	5 441	20 832	—	
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	123 134	1 173	6 661	7 792	—	67 288	8 598	21 063	—	
<b>Mecklenburg- Schwerin.</b>	1.	92 330	99,6	0,1	21 602	I	14 002	18	6 499	—	—	7 318	—	—	—
	† 2.	107 065	98,8	0,7	22 717	I	14 094	28	6 510	—	—	7 008	—	—	—
						E	16 421	—	6 991	—	—	9 430	—	—	—
	3.	89 871	99,3	0,2	20 354	I	12 112	26	4 645	—	—	—	7 453	—	—
	4.	86 607	99,1	0,1	18 944	I	14 013	89	7 174	—	—	6 744	—	—	—
	† 5.	99 568	99,3	0,2	22 324	I	14 115	53	6 217	—	—	—	a) 7 074	—	—
6.	78 344	99,1	0,1	17 119	I	11 808	27	5 844	—	5 588	—	—	—	—	
					E	13 681	38	5 728	—	7 953	—	—	—	—	
Erste Wahlen . . . . .	553 785	99,2	0,2	123 060	I	80 144	241	36 889	—	5 588	21 070	14 527	—	—	
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	84 344	224	37 254	—	7 953	23 492	14 527	—	—	
<b>Sachsen-Weimar.</b>	1.	108 047	99,5	0,4	24 589	I	12 258	57	—	a) 6 833	—	—	4 521	—	—
	2.	86 514	88,3	10,4	18 005	I	10 729	47	2 242	—	—	6 937	—	1 264	—
	3.	98 372	99,7	0,2	22 325	I	13 768	44	6 502	—	7 245	—	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	292 933	96,3	3,3	64 919	I	36 755	148	8 744	6 833	7 245	6 937	4 521	1 264	—	

a) Hospitant der Fortschrittspartei. — a) Hospitant der deutschen Reichspartei.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezüglichen Majoritätskandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.				
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:													der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.		der Wahlberechtigten.		
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflüthert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zerpflüthert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.	der Wahlberechtigten.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
381	—	—	—	—	17	22,1	50,3	0,3	22,8	73,4	—	—	—	—	—	3,6	—	—	—	—	0,2	73,4	36,8
114	—	—	—	—	28	22,9	55,3	0,1	17,4	—	—	80,9	—	0,3	—	1,1	—	—	—	—	0,3	80,9	44,7
—	—	—	—	—	4	21,2	53,3	10,7	30,8	—	—	69,2	—	—	—	—	—	—	—	—	0,0	69,2	33,2
2 190	—	—	—	—	11	20,4	59,1	0,2	—	—	—	44,5	35,9	2,2	—	17,3	—	—	—	—	0,1	44,5	26,3
—	—	—	—	—	—	20,4	73,2	0,1	—	—	—	45,3	54,7	—	—	—	—	—	—	—	—	54,7	40,0
5 557	—	—	—	—	5	22,5	65,2	0,2	—	—	—	43,9	4,8	20,6	—	30,5	—	—	—	—	0,0	43,9	28,6
10 539	—	—	—	—	—	22,5	77,6	0,3	—	—	—	51,4	—	—	—	48,6	—	—	—	—	—	51,4	39,8
—	62	—	—	—	42	21,2	48,4	0,1	—	—	—	70,7	—	28,3	—	—	0,6	—	—	—	0,4	70,7	34,2
465	—	—	—	—	13	22,2	59,7	0,1	—	—	—	68,4	—	27,6	—	3,9	—	—	—	—	0,1	68,4	40,8
—	—	—	—	—	67	23,6	67,1	0,2	—	—	—	75,4	—	24,1	—	—	—	—	—	—	0,5	75,4	50,5
3 264	930	—	—	—	79	21,4	75,3	0,1	—	—	—	39,3	—	37,7	—	17,6	5,0	—	—	—	0,4	39,3	29,6
—	—	—	—	—	—	21,4	82,0	0,1	—	—	—	44,1	—	55,9	—	—	—	—	—	—	—	55,9	45,8
11 971	992	—	—	—	266	21,9	60,0	1,0	5,8	6,8	—	53,1	4,7	18,1	—	10,4	0,9	—	—	—	0,2	59,9	35,6
11 499	62	—	—	—	171	21,9	64,2	0,9	5,4	6,3	—	54,7	7,0	17,1	—	9,3	0,1	—	—	—	0,1	64,1	40,5
172	—	—	—	—	13	23,4	64,9	0,1	46,4	—	—	52,3	—	—	—	1,2	—	—	—	—	0,1	52,3	33,9
572	—	—	—	—	4	21,2	62,2	0,2	46,2	—	—	49,7	—	—	—	4,1	—	—	—	—	0,0	49,7	30,8
—	—	—	—	—	—	21,2	72,3	0,0	42,6	—	—	57,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57,4	41,5
—	—	—	—	—	14	22,6	59,6	0,2	38,4	—	—	—	61,5	—	—	—	—	—	—	—	0,1	61,5	36,6
91	—	—	—	—	4	21,9	74,4	0,6	51,2	—	—	48,1	—	—	—	0,7	—	—	—	—	0,0	51,2	37,9
815	—	—	—	—	9	22,4	63,5	0,4	44,0	—	—	—	50,1	—	—	5,8	—	—	—	—	0,1	50,1	31,7
335	—	—	—	—	41	21,9	69,1	0,2	49,5	—	47,3	—	—	—	—	2,8	—	—	—	—	0,4	49,5	34,1
—	—	—	—	—	—	21,9	80,1	0,3	41,9	—	—	58,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58,1	46,5
1 985	—	—	—	—	85	22,2	65,3	0,3	46,0	—	7,0	26,3	18,1	—	—	2,5	—	—	—	—	0,1	52,2	34,0
1 078	—	—	—	—	40	22,2	68,7	0,3	44,2	—	9,4	27,9	17,2	—	—	1,3	—	—	—	—	0,0	55,0	37,7
895	—	—	—	—	9	22,8	50,1	0,5	—	55,7	—	—	36,9	—	—	7,3	—	—	—	—	0,1	55,7	27,8
254	—	—	—	—	32	20,8	59,9	0,4	20,9	—	—	64,6	—	11,8	—	2,4	—	—	—	—	0,3	64,6	38,5
—	—	—	—	—	21	22,7	61,9	0,3	47,2	—	—	52,6	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	52,6	32,5
1 149	—	—	—	—	62	22,2	56,8	0,4	23,8	18,6	19,7	18,9	12,3	3,4	—	3,1	—	—	—	—	0,2	57,2	32,4

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezen- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender						
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch- konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritts- partei.	Centrum.	Polen.
		Bevöl- kerung.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
<b>Mecklenburg- Strelitz.</b>	95 673	99,3	0,2	21 165	I	15 048	32	7 780	—	—	7 176	—	—	—
<b>Oldenburg.</b>	1. 120 734	91,4	7,7	25 312	I	10 524	30	—	—	—	9 573	—	848	—
	2. 100 916	98,0	1,0	22 799	I	4 079	3	—	—	—	4 012	—	—	—
	3. 97 664	36,8	62,7	23 022	I	14 339	9	—	653	—	1 358	—	12 224	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	319 314	76,7	22,5	71 133	I	28 942	42	—	653	—	14 943	—	13 072	—
<b>Braunschweig.</b>	† 1. 124 430	96,8	2,6	29 029	I	21 308	98	620	—	—	12 808	—	—	—
	2. 108 497	96,7	2,9	24 829	I	13 155	50	70	—	—	12 236	—	—	—
	3. 94 566	98,2	1,0	20 103	I	11 792	46	1 808	—	—	9 564	—	—	—
					N	11 330	26	—	2 109	—	9 154	—	—	—
Erste Wahlen . . . . .	327 493	97,1	2,2	73 961	I	46 255	194	2 498	—	—	34 608	—	—	—
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	45 793	174	690	2 109	—	34 198	—	—	—
<b>Sachsen- Meiningen.</b>	1. 105 385	95,8	1,1	23 347	I	16 225	61	—	3 639	—	12 473	—	—	—
	2. 89 109	98,1	0,5	19 106	I	13 035	53	—	3 061	—	9 132	27	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	194 494	96,8	0,9	42 453	I	29 260	114	—	6 700	—	21 605	27	—	—
<b>Sachsen- Altenburg.</b>	† 145 844	99,8	0,1	33 408	I	18 625	73	—	1) 13 510	—	—	—	—	—
<b>Sachsen-Koburg- Gotha.</b>	1. 54 507	98,4	1,4	11 080	I	6 326	10	—	—	—	6 069	—	—	—
	† 2. 128 092	99,4	0,4	28 917	I	16 371	132	—	5 344	—	—	7 480	—	—
					E	13 353	172	—	4 522	—	—	8 831	—	—
Erste Wahlen . . . . .	182 599	99,1	0,7	39 997	I	22 697	142	—	5 344	—	6 069	7 480	—	—
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	19 679	182	—	4 522	—	6 069	8 831	—	—
<b>Anhalt.</b>	1. 97 610	98,5	0,6	21 596	I	14 879	30	—	—	—	2) 14 855	—	—	—
	2. 115 955	96,4	2,5	25 479	I	15 623	46	—	4 629	—	10 560	—	—	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	213 565	97,4	1,7	47 075	I	30 502	76	—	4 629	—	25 415	—	—	—

1) 2 Kandidaten mit 13 420 und 90 Stimmen, bzw. mit 72,0 und 0,5 Prozent. 2) 2 Kandidaten mit 9 801 und 5 054 Stimmen.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich etc.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bzw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt.				
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freiwirtschaftl.).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Protestpartei.	unbestimmt.	zersplittert.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
85	—	—	—	—	7	22,1	71,2	0,2	51,7	—	—	47,7	—	—	—	0,6	—	—	—	—	0,0	51,7	36,8
66	—	—	—	—	37	21,0	41,7	0,3	—	—	—	91,0	—	8,1	—	0,6	—	—	—	—	0,3	91,0	37,8
—	—	—	—	—	67	22,6	17,9	0,1	—	—	—	98,4	—	—	—	—	—	—	—	—	1,6	98,4	17,6
93	—	—	—	—	11	23,6	62,3	0,1	—	4,6	—	9,5	—	85,2	—	0,6	—	—	—	—	0,1	85,2	53,1
159	—	—	—	—	115	22,3	40,7	0,1	—	2,3	—	51,6	—	45,2	—	0,5	—	—	—	—	0,4	89,2	36,3
7 870	—	—	—	—	10	23,3	73,7	0,5	2,9	—	—	60,1	—	—	—	36,9	—	—	—	—	0,1	60,1	44,1
820	—	—	—	—	29	22,9	53,2	0,4	0,5	—	—	93,0	—	—	—	6,3	—	—	—	—	0,2	93,0	49,3
392	—	—	—	—	28	21,3	58,9	0,4	15,3	—	—	81,1	—	—	—	3,3	—	—	—	—	0,3	81,1	47,6
35	—	—	—	—	32	21,3	56,4	0,2	—	18,7	—	81,0	—	—	—	0,3	—	—	—	—	—	81,0	45,5
9 082	—	—	—	—	67	22,6	62,8	0,4	5,4	—	—	74,8	—	—	—	19,6	—	—	—	—	0,2	74,8	46,8
8 725	—	—	—	—	71	22,6	62,2	0,4	1,5	4,6	—	74,7	—	—	—	19,0	—	—	—	—	0,2	74,7	46,2
96	—	—	—	—	17	22,2	69,8	0,4	—	22,4	—	76,9	—	—	—	0,6	—	—	—	—	0,1	76,9	53,4
809	—	—	—	—	6	21,4	68,5	0,4	—	23,5	—	70,1	0,2	—	—	6,2	—	—	—	—	0,0	70,1	47,8
905	—	—	—	—	23	21,8	69,2	0,4	—	22,9	—	73,8	0,1	—	—	3,1	—	—	—	—	0,1	73,8	50,9
3 652	1 435	—	—	—	28	22,9	56,0	0,4	—	1) 72,5	—	—	—	—	—	19,6	7,7	—	—	—	0,2	72,0	40,2
241	—	—	—	—	16	20,3	57,2	0,2	—	—	—	95,9	—	—	—	3,8	—	—	—	—	0,3	95,9	54,8
3 513	—	—	—	—	34	22,6	57,1	0,8	—	32,6	—	—	45,7	—	—	21,5	—	—	—	—	0,2	45,7	25,9
—	—	—	—	—	—	22,6	46,8	1,3	—	33,9	—	—	66,1	—	—	—	—	—	—	—	—	66,1	30,5
3 754	—	—	—	—	50	21,9	57,1	0,6	—	23,6	—	26,7	33,0	—	—	16,5	—	—	—	—	0,2	59,7	33,9
241	—	—	—	—	16	21,9	49,7	0,9	—	23,0	—	30,8	44,9	—	—	1,2	—	—	—	—	0,1	75,7	37,3
—	—	—	—	—	24	22,1	69,0	0,2	—	—	—	99,8	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	65,9	45,4
412	—	—	—	—	22	22,0	61,5	0,3	—	29,6	—	67,6	—	—	—	2,6	—	—	—	—	0,2	67,6	41,4
412	—	—	—	—	46	22,0	65,0	0,2	—	15,2	—	83,3	—	—	—	1,3	—	—	—	—	0,2	66,8	43,2

bezw. mit 65,9 und 33,9 Prozent.

## Noch A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, den

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen							
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	auf Kandidaten folgender							
								Bevöl- kerung.	deutsch- konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national- liberal und Fortschritt.	national- liberal.	deutsche Fortschritt- partei.	Centrum.	Polen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	
Schwarzburg- Andolstadt.	76 676	99,7	0,1	16 642	I	9 712	22	—	3 928	—	5 558	—	—	—	
Schwarzburg- Sondershausen.	67 480	99,5	0,2	15 283	I	9 131	46	—	4 708	—	4 239	—	—	—	
Waldeck.	54 743	96,1	2,3	9 852	I	6 701	31	1 702	—	—	<sup>1)</sup> 4 995	—	—	—	
Neuß ä. L.	46 985	99,6	0,3	10 680	I	7 395	32	4 312	—	—	—	—	—	—	
Neuß j. L.	† 92 375	99,7	0,2	19 670	I	12 413	22	—	—	—	6 936	3 568	—	—	
Schaumburg- Lippe.	33 133	97,4	1,2	7 300	I	3 617	3	1 058	—	—	2 551	—	—	—	
Lippe.	112 452	96,7	2,4	25 214	I	9 521	58	3 404	836	—	—	5 148	92	—	
Lübeck.	† 56 912	97,9	0,8	12 811	I	7 839	25	—	—	—	6 248	—	—	—	
Bremen.	† 142 200	96,5	2,9	31 404	I	20 812	129	—	—	—	14 293	—	131	—	
Hamburg.	† 1.	123 544	92,5	2,3	32 003	I	23 971	55	709	—	—	12 695	—	55	—
	2.	140 539	85,8	3,1	36 526	I	25 981	86	—	—	—	13 352	—	136	—
	3.	124 535	94,0	1,3	32 311	I	21 856	57	122	—	—	14 983	—	28	—
Erste auch entscheidende Wahlen . . . . .	388 618	90,4	2,3	100 840	I	71 808	198	831	—	—	41 030	—	219	—	

<sup>1)</sup> 2 Kandidaten mit 3 886 und 1 109 Stimmen, bezw. mit 58,0 und 16,5 Prozent. — <sup>2)</sup> Christlich-soziale Stimmen.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich u.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bez. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in pCt				
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																	
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protektspartei.	unbestimmt.	zerpflittert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Protektspartei.	unbestimmt.	zerpflittert.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.
219	—	—	—	—	7	21,7	58,5	0,2	—	40,4	—	57,2	—	—	—	2,3	—	—	—	—	0,1	57,2	33,4
180	—	—	—	—	4	22,6	60,0	0,5	—	51,6	—	46,4	—	—	—	2,0	—	—	—	—	0,0	51,6	30,8
—	—	—	—	—	4	18,0	68,3	0,5	25,4	—	—	<sup>1)</sup> 74,5	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1	58,0	39,4
3 082	—	—	—	—	1	22,7	69,5	0,4	58,3	—	—	—	—	—	—	41,7	—	—	—	—	0,0	58,3	40,4
1 896	—	—	—	—	13	21,3	63,2	0,2	—	—	—	55,9	28,7	—	—	15,3	—	—	—	—	0,1	55,9	35,3
—	—	—	—	—	8	22,0	49,6	0,1	29,3	—	—	70,5	—	—	—	—	—	—	—	—	0,2	70,5	34,9
—	—	—	—	—	41	22,4	38,0	0,6	35,7	8,8	—	—	54,1	1,0	—	—	—	—	—	—	0,4	54,1	20,4
1 588	—	—	—	—	3	22,5	61,4	0,3	—	—	—	79,7	—	—	—	20,3	—	—	—	—	0,0	79,7	48,8
6 304	—	—	—	<sup>1)</sup> 40	44	22,1	66,7	0,6	—	—	—	68,7	—	0,6	—	30,3	—	—	—	0,2	0,2	68,7	45,5
10 491	—	—	—	—	21	25,9	75,1	0,2	2,9	—	—	53,0	—	0,2	—	43,8	—	—	—	—	0,1	53,0	39,7
12 447	—	—	—	—	46	26,0	71,4	0,3	—	—	—	51,4	—	0,5	—	47,9	—	—	—	—	0,2	51,4	36,6
6 691	—	—	—	—	32	25,9	67,8	0,3	0,6	—	—	68,6	—	0,1	—	30,6	—	—	—	—	0,1	68,6	46,4
29 629	—	—	—	—	99	25,9	71,2	0,3	1,2	—	—	57,1	—	0,3	—	41,3	—	—	—	—	0,1	57,1	40,7

## Nock A. Die Wahlergebnisse nach den Wahlkreisen, des

Staaten, größere Landestheile und Nummern der Wahlkreise.	Orts- anwesende Bevöl- kerung am 1. Dezem- ber 1875.	Prozent- satz der		Anzahl der wahlberechtigten Wähler.	Bezeichnung der Wahl.	Anzahl der abgegebenen Stimmen		Von den gültigen Stimmen auf Kandidaten folgender								
		evangelischen	katholischen			gültig.	ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.		
															Bevöl- kerung.	
		1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Elsaß-Lothringen.	1.	115 490	1,4	96,7	24 536	I	18 583	133	—	119	—	—	—	a) b) 16 144	—	
	† 2.	131 710	11,5	84,7	29 387	I	15 452	64	—	—	—	—	—	—	—	
	† 3.	80 154	28,3	67,3	16 467	I	10 960	126	—	2 695	—	—	—	b) 8 152	—	
	4.	62 840	2,6	94,6	12 976	I	9 752	61	—	—	—	—	—	b) 7 106	—	
	5.	63 180	16,6	82,0	12 567	I	7 984	91	—	—	—	—	—	b) 5 280	—	
	6.	74 497	12,9	84,5	15 374	I	5 833	94	316	—	—	—	—	—	—	—
	7.	133 520	16,3	80,5	28 875	I	17 954	207	—	—	—	—	—	7 359	—	
	8.	94 306	40,3	55,4	16 542	I	10 759	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	9.	75 514	41,8	53,9	16 652	I	12 137	90	—	—	—	—	—	5 847	—	
	10.	132 373	32,7	63,3	28 102	I	18 998	206	—	9 338	—	—	—	9 453	—	
						E	22 380	124	—	8 712	—	—	—	b) 13 668	—	
	11.	87 970	54,3	42,4	19 601	I	10 286	370	27	—	—	—	—	2) 629	—	
	12.	127 451	3,1	95,2	26 356	I	20 033	388	—	3 738	—	—	—	—	—	—
	13.	121 451	0,5	98,0	26 168	I	14 425	163	—	—	—	—	—	—	—	—
	† 14.	119 318	3,2	94,6	24 038	I	16 624	107	—	4 771	—	—	—	—	—	—
15.	112 030	4,6	92,9	24 669	I	14 502	107	—	3 776	—	—	—	—	—	—	
Erste Wahlen . . . . .	1 531 804	17,4	79,7	322 310	I	204 282	2 247	343	24 437	—	—	—	59 970	—		
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	207 664	2 165	343	23 811	—	—	—	64 185	—		
Zusammen Deutsches Reich (397 Wahlkreise).																
Erste Wahlen . . . . .	42 727 360	62,3	36,2	9 124 311	I	5 760 947	20 046	749 494	785 855	156 117	1 330 643	385 084	1 388 043	210 062		
Entscheidende Wahlen .	—	—	—	—	—	5 811 159	20 684	734 367	790 903	158 981	1 407 637	394 381	1 355 988	213 239		

<sup>1)</sup> 3 Kandidaten mit 71, 51 und 33 Stimmen, bezw. mit 1,2 — 0,9 und 0,5 Prozent. — <sup>a)</sup> Für Elsaß-Lothringen: ultramontan, nicht zur 1,2 — 1,1 — 0,6 und 0,5 Prozent.

Staaten und größeren Landestheilen und im Reich u.

(Spalte 7) sind						Von 100 gültigen Stimmen sind													Die auf die Abgeordneten bezw. Majoritäts-Kandidaten gefallenen Stimmen betragen in %					
Parteistellung gefallen:						auf Kandidaten folgender Parteistellung gefallen:																		
Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protektpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	Auf 100 Einwohner kommen Wahlberechtigte.	Auf 100 Wahlberechtigte kommen abgegebene Stimmzettel.	Von 100 abgegebenen Stimmzetteln sind ungültig.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschritt.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.			Protektpartei.	unbestimmt.	zerpflütert.	der sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	
—	—	2 252	—	—	68	21,2	76,3	0,7	—	0,6	—	—	—	86,9	—	—	—	12,1	—	—	0,4	86,9	65,8	
—	—	2 730	12 701	—	21	22,3	52,6	0,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,7	82,2	—	0,1	82,2	43,3	
—	—	72	—	—	41	20,5	67,3	1,1	—	24,6	—	—	—	74,4	—	—	—	0,6	—	—	0,4	74,4	49,5	
—	—	2 641	—	—	5	20,6	75,6	0,6	—	—	—	—	—	72,9	—	—	—	27,1	—	—	0,0	72,9	54,8	
—	—	2 696	—	—	8	19,9	64,3	1,1	—	—	—	—	—	66,1	—	—	—	33,8	—	—	0,1	66,1	42,0	
—	—	155	5 300	—	62	20,6	38,6	1,6	5,4	—	—	—	—	—	—	—	—	2,6	90,9	—	1,1	90,9	34,5	
—	—	10 552	—	—	43	21,6	62,9	1,1	—	—	—	—	—	41,0	—	—	—	58,8	—	—	0,2	58,8	36,5	
141	—	4 015	6 598	—	5	17,5	65,3	0,4	—	—	—	—	—	—	—	1,3	—	37,3	61,3	—	0,1	61,3	39,9	
—	—	6 279	—	—	11	22,1	73,4	0,7	—	—	—	—	—	48,2	—	—	—	51,7	—	—	0,1	51,7	37,7	
—	—	191	—	—	16	21,2	68,3	1,1	—	49,1	—	—	—	49,8	—	—	—	1,0	—	—	0,1	49,8	33,8	
—	—	—	—	—	—	21,2	80,1	0,6	—	38,9	—	—	—	61,1	—	—	—	—	—	—	—	—	61,1	48,6
—	—	9 537	—	—	93	22,3	54,4	3,6	0,3	—	—	—	—	6,1	—	—	—	92,7	—	—	0,9	92,7	48,7	
—	—	—	16 281	—	12	20,7	77,5	1,9	—	18,6	—	—	—	—	—	—	—	—	81,3	—	0,1	81,3	61,8	
—	—	7 237	7 147	—	41	21,5	55,7	1,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,2	49,5	—	0,3	50,2	27,7	
—	—	32	11 799	—	22	20,1	69,6	0,6	—	28,7	—	—	—	—	—	—	—	0,2	71,0	—	0,1	71,0	49,1	
—	—	—	10 696	—	30	22,0	60,8	0,7	—	26,0	—	—	—	—	—	—	—	—	73,8	—	0,2	73,8	44,5	
141	—	48 389	70 524	—	478	21,0	64,1	1,1	0,2	12,0	—	—	—	29,3	—	0,1	—	23,7	34,5	—	0,2	70,1	44,4	
141	—	48 198	70 524	—	462	21,0	65,1	1,0	0,2	11,5	—	—	—	30,9	—	0,1	—	23,2	33,9	—	0,2	70,9	45,7	
437 158	66 138	150 963	86 669	4 387	10 334	21,4	63,4	0,3	13,0	13,6	2,7	23,1	6,7	24,1	3,6	7,6	1,2	2,6	1,5	0,1	0,2	62,1	39,2	
420 662	81 013	155 236	86 669	3 134	8 949	21,4	63,9	0,4	12,6	13,6	2,7	24,2	6,8	23,3	3,7	7,2	1,4	2,7	1,5	0,1	0,2	64,3	40,9	

Fraktion des Centrums gehörig. — b) Nicht zur Fraktion gehörig. 2) 5 Kandidaten mit 211, 194, 111, 57 und 56 Stimmen, bezw. mit 2,0 —

## B. Die Stimmen der absoluten, bezw. relativen Majoritäten, auch Parteistellung

Staaten und größere Landestheile.	Die bei den ersten ordentlichen Wahlen auf die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten bezw. relativen Majoritäten.)												Die bei den		
	deutsch-konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestspartei.	Summa.	deutsch-konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Rgbez. Königsberg*)	41 224	14 492	—	—	—	22 179	—	—	—	—	—	77 895	41 224	14 492	—
= Gumbin- nen*) . . . .	59 270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59 270	59 270	—	—
= Danzig . . .	7 407	—	—	6 661	—	3 685	23 878	—	—	—	—	41 631	7 407	—	—
= Marienwer- der . . . . .	22 285	—	—	—	—	—	37 680	—	—	—	—	59 965	29 665	7 675	—
Stadt Berlin . . .	—	—	—	—	68 778	—	—	20 224	—	—	—	89 002	—	—	—
Rgbez. Potsdam . .	29 072	17 341	—	—	24 064	—	—	—	—	—	—	70 477	20 318	17 341	—
= Frankfurt . .	55 574	14 329	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69 903	55 574	7 201	—
= Stettin . . .	40 438	—	4 556	—	—	—	—	—	—	—	—	44 994	40 438	—	—
= Köslin . . .	37 108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37 108	37 108	—	—
= Stralsund . .	—	14 955	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 955	—	14 955	—
= Posen . . .	—	9 339	—	5 033	—	—	86 116	—	—	—	—	100 488	—	9 339	—
= Bromberg . .	17 086	9 986	—	—	—	—	25 726	—	—	—	—	52 798	19 384	9 986	—
= Breslau . . .	14 250	57 134	—	4 879	7 971	15 651	—	6 593	—	—	—	106 478	7 155	57 134	—
= Piegritz . . .	16 750	15 980	—	38 845	—	—	—	—	—	—	—	71 575	11 333	15 980	—
= Oppeln . . .	—	18 409	—	—	—	107 006	—	—	—	—	—	125 415	—	18 409	—
= Magdeburg . .	8 024	7 962	7 836	48 244	—	—	—	—	—	—	—	72 066	8 024	7 962	7 836
= Merseburg . .	5 259	30 313	—	26 241	—	—	—	—	—	—	—	61 813	5 259	30 313	—
= Erfurt . . .	—	20 485	—	5 106	—	8 077	—	—	—	—	—	33 668	—	20 031	—
= Schleswig . .	11 962	7 072	—	27 320	20 085	—	—	11 662	—	—	9 991	88 092	11 962	7 072	—
Prov. Hannover . .	—	—	—	68 117	—	16 900	—	—	—	73 462	—	158 479	—	—	—
Rgbez. Münster . .	—	—	—	—	—	56 815	—	—	—	—	—	56 815	—	—	—
= Minden . . .	18 695	8 278	—	—	—	20 816	—	—	—	—	—	47 789	18 695	8 278	—
= Arnberg*) . .	—	—	55 470	11 631	—	25 373	—	—	—	—	—	92 474	—	—	59 008

\*) Wegen der Begrenzung dieser Bezirke vergl. Uebersicht A.  
Hospitanten des Centrum.

1) Darunter 1 Hospitant der Fortschrittspartei. — 2) Hospitant der

der Abgeordneten, nach den Staaten und größeren Landestheilen und im Reich.

entscheidenden Wahlen auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten Majoritäten.)									Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung.											
national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konfessiv.	deutsche Reichspartei (freikonfessiv).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
—	—	22 179	—	—	—	—	—	77 895	6	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	10
—	—	—	—	—	—	—	—	59 270	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
6 661	—	4 396	23 878	—	—	—	—	42 342	1	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	5
9 723	—	—	17 793	—	—	—	—	64 856	4	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	8
—	65 685	—	—	22 020	—	—	—	87 705	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—	6
—	40 721	—	—	—	—	—	—	78 380	3	3	—	—	—	1) 4	—	—	—	—	—	10
10 722	—	—	—	—	—	—	—	73 497	8	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10
5 915	—	—	—	—	—	—	—	46 353	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	37 108	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
—	—	—	—	—	—	—	—	14 955	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5 033	—	—	86 116	—	—	—	—	100 488	—	1	—	1	—	—	8	—	—	—	—	10
—	—	—	25 726	—	—	—	—	55 096	2	2) 1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	5
14 544	10 217	15 651	—	9 771	—	—	—	114 472	1	3) 6	—	2	1	4) 2	—	1	—	—	—	13
49 842	—	—	—	—	—	—	—	77 155	2	3) 2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	10
—	—	107 006	—	—	—	—	—	125 415	—	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	12
52 935	—	—	—	—	—	—	—	76 757	1	1	1	4) 5	—	—	—	—	—	—	—	8
29 828	—	—	—	—	—	—	—	65 400	1	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	8
5 106	—	8 077	—	—	—	—	—	33 214	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4
28 919	33 409	—	—	—	—	—	9 991	91 353	1	1	—	4) 4	1) 3	—	—	—	—	—	1	10
66 460	—	16 900	—	—	—	86 292	—	169 652	—	—	—	8	—	1	—	—	—	5) 10	—	19
—	—	56 815	—	—	—	—	—	56 815	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	4
—	—	20 816	—	—	—	—	—	47 789	2	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5
10 191	11 421	25 373	—	—	—	—	—	105 993	—	—	4	1	1	2	—	—	—	—	—	8

deutschen Reichspartei. — 3) Darunter 1 Hospitant der deutschen Reichspartei. — 4) Darunter 1 Abgeordneter „nicht zur Fraktion“. — 5) Sämtlich

## Noch B. Die Stimmen der absoluten bezw. relativen

Staaten und größere Landestheile.	Die bei den ersten ordentlichen Wahlen auf die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten bezw. relativen Majoritäten.)												Die bei den		
	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Rgbez. Rassel . . .	—	10 917	—	35 872	—	9 454	—	—	—	—	—	56 243	—	13 797	—
= Wiesbaden*)	—	—	—	16 942	19 952	9 789	—	—	6 858	—	—	53 541	—	—	—
= Koblenz*)	—	—	—	21 206	—	44 655	—	—	—	—	—	65 861	—	—	—
= Düsseldorf	—	6 844	—	23 560	—	95 647	—	11 325	—	—	—	137 376	—	21 906	—
= Köln . . . .	—	—	—	—	—	66 327	—	—	—	—	—	66 327	—	—	—
= Trier*) . . .	—	13 131	—	11 583	—	54 881	—	—	—	—	—	79 595	—	13 131	—
= Aachen . . .	—	—	—	—	—	59 735	—	—	—	—	—	59 735	—	—	—
= Sigmaringen	—	—	—	—	—	5 149	—	—	—	—	—	5 149	—	—	—
<b>Sa. Preußen .</b>	<b>384 404</b>	<b>276 967</b>	<b>67 862</b>	<b>351 240</b>	<b>140 850</b>	<b>622 139</b>	<b>173 400</b>	<b>49 804</b>	<b>6 858</b>	<b>73 462</b>	<b>9 991</b>	<b>2156977</b>	<b>372 816</b>	<b>295 002</b>	<b>66 844</b>
Rgbez. Oberbayern .	—	—	—	6 535	—	87 200	—	—	—	—	—	93 735	—	—	—
= Niederbayern	—	—	—	—	—	52 107	—	—	—	—	—	52 107	—	—	—
= Pfalz . . . .	—	—	19 303	37 118	—	—	—	—	—	—	—	56 421	—	—	19 303
= Oberpfalz . .	—	—	—	—	—	43 954	—	—	—	—	—	43 954	—	—	—
= Oberfranken.	—	7 504	—	12 717	—	14 749	—	—	—	—	—	34 970	—	17 761	—
= Mittelfranken	—	—	6 881	23 461	13 436	9 436	—	—	—	—	—	53 214	—	—	6 881
= Unterfranken.	—	7 902	—	—	—	41 834	—	—	—	—	—	49 736	—	7 902	—
= Schwaben . .	—	—	—	9 924	—	50 745	—	—	—	—	—	60 669	—	—	—
<b>Sa. Bayern .</b>	<b>—</b>	<b>15 406</b>	<b>26 184</b>	<b>89 755</b>	<b>13 436</b>	<b>300 025</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>444 806</b>	<b>—</b>	<b>25 663</b>	<b>26 184</b>
Sachsen . . . . .	28 447	38 480	—	40 994	22 190	—	—	53 245	—	—	—	183 356	30 218	46 921	—
Württemberg . .	—	99 350	—	20 229	6 880	32 025	—	—	7 505	—	—	165 989	—	99 350	—
Baden . . . . .	15 775	—	—	75 325	—	30 269	—	—	—	—	—	121 369	19 792	—	—
Hessen . . . . .	—	7 792	—	61 085	—	—	—	—	—	—	—	68 877	—	7 792	—

\*) Wegen der Begrenzung dieses Bezirkes vergl. Uebersicht A. — 1) Darunter 1 Hospitant der deutschen Reichspartei. — 2) Darunter

Majoritäten, auch Parteistellung der Abgeordneten etc.

entscheidenden Wahlen auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten Majoritäten).									Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung.											
national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Zentrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konfervativ.	deutsche Reichspartei (freikonfervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Zentrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
37 625	—	9 454	—	—	—	—	—	60 876	—	2	—	5	—	1	—	—	—	—	—	8
18 838	19 952	9 789	—	—	12 489	—	—	61 068	—	—	—	2	2	1	—	—	1	—	—	6
21 206	—	44 655	—	—	—	—	—	65 861	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	6
15 219	—	95 647	—	15 220	—	—	—	147 992	—	2	—	1	—	8	—	1	—	—	—	12
—	—	66 327	—	—	—	—	—	66 327	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6
11 583	—	54 881	—	—	—	—	—	79 595	—	1	—	1	—	4	—	—	—	—	—	6
—	—	59 735	—	—	—	—	—	59 735	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
—	—	5 149	—	—	—	—	—	5 149	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
400 350	181 405	622 850	153 513	47 011	12 489	86 292	9 991	2 248 563	50	35	5	46	16	55	14	3	1	10	1	236
—	—	96 934	—	—	—	—	—	96 934	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8
—	—	52 107	—	—	—	—	—	52 107	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	6
38 813	—	—	—	—	—	—	—	58 116	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	43 954	—	—	—	—	—	43 954	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5
12 717	—	8 686	—	—	—	—	—	39 164	—	<sup>1)</sup> 2	—	2	—	1	—	—	—	—	—	5
25 250	13 436	9 436	—	—	—	—	—	55 003	—	—	1	3	1	1	—	—	—	—	—	6
—	—	41 834	—	—	—	—	—	49 736	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6
9 924	—	50 745	—	—	—	—	—	60 669	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	6
86 704	13 436	303 696	—	—	—	—	—	455 683	—	3	3	10	1	31	—	—	—	—	—	48
42 248	26 050	—	—	54 983	—	—	—	200 420	4	<sup>1)</sup> 5	—	5	3	—	—	6	—	—	—	23
20 229	10 430	32 025	—	—	12 461	—	—	174 495	—	<sup>2)</sup> 10	—	2	1	3	—	—	1	—	—	17
70 795	—	30 269	—	—	9 047	—	—	129 903	2	—	—	8	—	3	—	—	1	—	—	14
51 259	8 598	11 290	—	—	—	—	—	78 939	—	1	—	6	1	1	—	—	—	—	—	9

1 Abgeordneter „nicht zur Fraktion“.

## Noch B. Die Stimmen der absoluten bezw. relativen

Staaten und größere Landestheile.	Die bei den ersten ordentlichen Wahlen auf die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten bezw. relativen Majoritäten.)												Die bei den		
	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konservativ.	deutsche Reichspartei (freikonservativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Mecklenburg- Schwerin . . . .	13 018	—	—	14 326	14 527	—	—	—	—	—	—	41 871	7 174	—	7 953
Sachsen-Weimar . . . .	—	6 833	7 245	6 937	—	—	—	—	—	—	—	21 015	—	6 833	7 245
Mecklenb.-Strelitz . . . .	7 780	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 780	7 780	—	—
Oldenburg . . . . .	—	—	—	13 585	—	12 224	—	—	—	—	—	25 809	—	—	—
Braunschweig . . . . .	—	—	—	34 608	—	—	—	—	—	—	—	34 608	—	—	—
Sachs.-Meiningen . . . . .	—	—	—	21 605	—	—	—	—	—	—	—	21 605	—	—	—
Sachs.-Altenburg . . . . .	—	13 420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 420	—	13 420	—
Sachsen-Koburg- Gotha . . . . .	—	—	—	6 069	7 480	—	—	—	—	—	—	13 549	—	—	—
Anhalt . . . . .	—	—	—	20 361	—	—	—	—	—	—	—	20 361	—	—	—
Schwarzb. = Rudol- stadt . . . . .	—	—	—	5 558	—	—	—	—	—	—	—	5 558	—	—	—
Schwarzburg-Con- dershausen . . . . .	—	4 708	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 708	—	4 708	—
Waldeck . . . . .	—	—	—	3 886	—	—	—	—	—	—	—	3 886	—	—	—
Reuß ä. L. . . . .	4 312	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 312	4 312	—	—
Reuß j. L. . . . .	—	—	—	6 936	—	—	—	—	—	—	—	6 936	—	—	—
Schaumburg-Lippe . . . . .	—	—	—	2 551	—	—	—	—	—	—	—	2 551	—	—	—
Lippe . . . . .	—	—	—	—	5 148	—	—	—	—	—	—	5 148	—	—	—
Lübeck . . . . .	—	—	—	6 248	—	—	—	—	—	—	—	6 248	—	—	—
Bremen . . . . .	—	—	—	14 293	—	—	—	—	—	—	—	14 293	—	—	—
Hamburg . . . . .	—	—	—	41 030	—	—	—	—	—	—	—	41 030	—	—	—
Elßaß-Lothringen . . . . .	—	—	—	—	—	46 135	—	—	—	33 605	63 377	143 117	—	—	—
<b>Deutsches Reich</b> . . . . .	<b>453 736</b>	<b>462 956</b>	<b>101 291</b>	<b>836 621</b>	<b>210 511</b>	<b>1 042 817</b>	<b>173 400</b>	<b>103 049</b>	<b>14 363</b>	<b>107 067</b>	<b>73 368</b>	<b>357 9179</b>	<b>442 092</b>	<b>499 689</b>	<b>108 226</b>
Von 100 für die betr. Partei, bezw. im Ganzen abgegebenen Stimmen gehören zu den (absoluten bezw. relativen) Majoritäten:												Von 100 für die			
60,5	58,9	64,8	62,9	54,7	75,1	82,5	23,6	21,7	70,9	84,7	62,1	60,2	63,2	68,1	

<sup>1)</sup> Darunter 1 Hospitant der Fortschrittspartei. — <sup>2)</sup> Hospitant der deutschen Reichspartei. — <sup>3)</sup> Sämmtlich „nicht zur Fraktion“. — <sup>4)</sup> Darunter 3 Hospitanten der Fortschrittspartei. — <sup>5)</sup> Darunter 6 Abgeordnete „nicht zur Fraktion.“ — <sup>6)</sup> Darunter 10 Hospitanten des Centrums.

Majoritäten, auch Parteistellung der Abgeordneten etc.

entscheidenden Wahlen auf die Abgeordneten gefallenen Stimmen. (Stimmen der absoluten Majoritäten.)									Die Abgeordneten nach ihrer Parteistellung.											
national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.	deutsch-konjervativ.	deutsche Reichspartei (freikonjervativ).	liberal, außer national-liberal und Fortschrittspartei.	national-liberal.	deutsche Fortschrittspartei.	Centrum.	Polen.	Sozialdemokraten.	Volkspartei.	Partikularisten.	Protestpartei.	Summa.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.
16 748	14 527	—	—	—	—	—	—	46 402	1	—	1	2	1) <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	6
6 937	—	—	—	—	—	—	—	21 015	—	2) <sup>1</sup>	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	7 780	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
13 585	—	12 224	—	—	—	—	—	25 809	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	3
34 198	—	—	—	—	—	—	—	34 198	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
21 605	—	—	—	—	—	—	—	21 605	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	13 420	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6 069	8 831	—	—	—	—	—	—	14 900	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2
20 361	—	—	—	—	—	—	—	20 361	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
5 558	—	—	—	—	—	—	—	5 558	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	4 708	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3 886	—	—	—	—	—	—	—	3 886	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	4 312	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6 936	—	—	—	—	—	—	—	6 936	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
2 551	—	—	—	—	—	—	—	2 551	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	5 148	—	—	—	—	—	—	5 148	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
6 248	—	—	—	—	—	—	—	6 248	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
14 293	—	—	—	—	—	—	—	14 293	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
41 030	—	—	—	—	—	—	—	41 030	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	50 350	—	—	—	33 605	63 377	147 332	—	—	—	—	—	3) <sup>5</sup>	—	—	—	4	6	15
871 590	268 425	1 062 704	153 513	101 994	33 997	119897	73 368	3 735 495	59	4) <sup>57</sup>	10	5) <sup>99</sup>	6) <sup>26</sup>	7) <sup>99</sup>	14	9	3	8) <sup>14</sup>	7	397

betr. Partei, bezw. im Ganzen abgegebenen Stimmen gehören zu den Majoritäten.									Von 100 Abgeordneten gehören der betr. Partei an:											
62,0	68,1	78,4	72,0	24,2	42,0	77,2	84,7	64,3	14,9	14,4	2,5	24,9	6,5	24,9	3,5	2,3	0,8	3,5	1,8	100,0

<sup>4)</sup> Darunter 6 Hospitanten der deutschen Reichspartei und 1 Abgeordneter „nicht zur Fraktion“. — <sup>5)</sup> Darunter 2 Abgeordnete „nicht zur Fraktion“.

**Nr. 5.**

Berlin, den 31. Januar 1879.

Dem Präsidium des Reichstages beehre ich mich beifolgende, auf Grund der von den Eisenbahnverwaltungen gelieferten Materialien im Reichseisenbahnamte aufgestellte Uebersicht der Betriebsresultate der deutschen Eisenbahnen im Betriebsjahre 1877 nebst zugehörigen Bemerkungen und graphischen Darstellungen mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden,

solche gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

Ich füge hinzu, daß die zum Zwecke der Einführung eines einheitlichen Buchungsverfahrens vom Reichseisenbahnamte eingeleiteten Verhandlungen ihrem Abschlusse nahe, auch die für die Herstellung einer umfassenderen Statistik erforderlichen sonstigen Vorarbeiten bereits in die Wege geleitet sind.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

An

das Präsidium des Reichstages.

# Betriebs-Ergebnisse

der

# Eisenbahnen Deutschlands

für das Betriebsjahr

# 1877 \*

verglichen mit den früheren Jahrgängen

nebst

erläuternden und ergänzenden Bemerkungen und graphischen Darstellungen.



1.	2.	3.	4.		6.			
			Bahnbetriebslänge		Länge des			
			im Ganzen.	im mittleren Jahresdurch- schnitt (berechnet nach der wirklichen Betriebszeit).	1 ten	2 ten	3 ten	4 ten
					Geleise ausschließlich der Nebengeleise auf den Bahnhöfen.			
Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.			
	<b>I. Staatsbahnen.</b>							
	a. für das Kalenderjahr	1877						
1.	Badische Staatseisenbahnen . . . . .	"	1 181,08	1 181,08	1 181,08	385,40	—	—
2.	Bayerische Staatseisenbahnen . . . . .	"	3 886,91	3 735,12	3 886,91	257,62	—	—
3.	Friedrichrodaer Eisenbahn . . . . .	"	* 9,04	9,04	9,04	—	—	—
4.	Main-Neckar-Eisenbahn . . . . .	"	87,50	87,50	87,50	77,20	—	—
5.	Oberhessische Eisenbahnen . . . . .	"	* 175,77	175,77	175,77	—	—	—
6.	Oldenburgische Staatseisenbahn . . . . .	"	* 294,04	294,04	294,04	—	—	—
7.	Sächsische Staatseisenbahnen . . . . .	"	1 772,81	1 720,18	1 772,81	785,87	—	—
8.	Wilhelmshafen-Oldenburger Eisenbahn . . . . .	"	52,37	52,37	52,37	—	—	—
	b. für das Statjahr	1877						
	1. April	1877						
	31. März	1878						
9.	Elb-Lothringische Eisenbahnen . . . . .	"	1 097,77	992,49	1 097,77	531,84	—	—
10.	Frankfurt-Debrauer Eisenbahn . . . . .	"	* 502,00	502,00	502,00	215,35	—	—
11.	Hannoversche Eisenbahn . . . . .	"	* 873,43	873,43	873,43	669,50	—	—
12.	Main-Weber-Eisenbahn . . . . .	"	* 198,79	198,79	198,79	—	—	—
13.	Rassauische Eisenbahn . . . . .	"	257,73	257,73	257,73	145,74	—	—
14.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	925,61	815,25	925,61	562,63	—	—
15.	Stsbahn . . . . .	"	* 1 593,88	1 527,89	1 593,88	751,43	1,20	—
16.	Saarbrücker Eisenbahn . . . . .	"	181,69	181,69	181,69	59,13	—	—
17.	Westfälische Eisenbahn . . . . .	"	490,00	440,21	490,00	116,38	—	—
	c. für das Rechnungsjahr	1876						
	1. Juli	1876						
	30. Juni	1877						
18.	Württembergische Staatseisenbahnen . . . . .	"	1 304,49	1 298,54	1 304,49	169,50	—	—
	Summe I.		14 884,91	14 343,12	14 884,91	4 926,38	1,20	—
	<b>II. Privatbahnen.</b>							
	A. Unter Staatsverwaltung.							
	a. für das Kalenderjahr	1877						
19.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn . . . . .	"	25,58	25,58	25,58	—	—	—
20.	Bergisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	1 297,33	1 239,44	1 297,33	753,10	9,12	—
21.	Gaichwitz-Meuselwitzer Eisenbahn . . . . .	"	27,76	27,76	27,76	—	—	—
22.	Göhrnis-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	34,56	34,56	34,56	0,37	—	—
23.	Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn . . . . .	"	294,60	294,31	294,60	—	—	—
	a. Hauptbahn, inkl. Meisse- Brieger . . . . .	"	* 364,88	362,49	364,88	196,84	—	—
	b. Wilhelmsbahn . . . . .	"	188,17	188,17	188,17	22,00	—	—
24.	c. Posen-Thorn-Bromberger . . . . .	"	* 186,69	186,69	186,69	—	—	—
	d. Niederschlesische Zweigbahn . . . . .	"	* 84,63	84,63	84,63	—	—	—
	e. Breslau-Posen-Slogauer . . . . .	"	209,08	209,08	209,08	20,96	—	—
	f. Breslau-Mittelwalder . . . . .	"	* 292,54	292,54	292,54	—	—	—
	g. Stargard-Posener . . . . .	"	* 172,24	172,24	172,24	—	—	—
25.	Zittau-Reichenberger Eisenbahn . . . . .	"	26,73	26,73	26,73	—	—	—
	b. für das Statjahr	1877						
	1. April	1877						
	31. März	1878						
26.	Berlin-Dresdener Eisenbahn . . . . .	"	180,86	174,17	180,86	—	—	—
27.	Münster-Emscheder Eisenbahn . . . . .	"	56,47	56,47	56,47	—	—	—
28.	Rhein-Nahe-Eisenbahn . . . . .	"	120,60	120,60	120,60	14,56	—	—
	Summe II. A.		3 562,72	3 495,46	3 562,72	1 007,83	9,12	—

\*) Siehe die Bemerkungen

7.	8.	9.		10.		11.	12.	1.
Länge sämtlicher Geleise ausschließl. der Neben- geleise auf den Bahn- höfen. (Summa von Ko- lonne 6.) Kilometer.	Das bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 konzessionirte Anlagekapital betrug:							
	in Stamm- Aktien.	in Prioritäts-Stamm- Aktien:		in Prioritäts-Obligationen:		in Sätzen.	davon sind herzustellen.	Laufende Nummer.
		überhaupt.	davon mit Staats- garantie der Verzinsung.	überhaupt.	davon mit Staats- garantie der Verzinsung.			
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Kilometer.	
1 566,48	—	—	—	—	—	—	—	1.
4 144,53	—	—	—	—	—	—	—	2.
9,04	—	—	—	—	—	—	—	3.
164,70	—	—	—	—	—	—	—	4.
175,77	—	—	—	—	—	—	—	5.
294,04	—	—	—	—	—	—	—	6.
2 558,68	—	—	—	—	—	—	—	7.
52,37	—	—	—	—	—	—	—	8.
1 629,61	—	—	—	—	—	—	—	9.
717,35	—	—	—	—	—	—	—	10.
1 542,93	—	—	—	—	—	—	—	11.
397,58	—	—	—	—	—	—	—	12.
403,47	—	—	—	—	—	—	—	13.
1 488,34	—	—	—	—	—	—	—	14.
2 346,51	—	—	—	—	—	—	—	15.
240,82	—	—	—	—	—	—	—	16.
606,38	—	—	—	—	—	—	—	17.
1 473,99	—	—	—	—	—	—	—	18.
19 812,49	—	—	—	—	—	—	—	
25,58	1 905 000	2 205 000	—	4 500 000	—	8 610 000	25,58	19.
2 059,55	210 000 000	—	—	384 394 500	64 800 000	594 394 500	1 673,17	20.
27,76	1 560 000	2 340 000	—	1 500 000	—	5 400 000	27,76	21.
34,93	* 6 390 000	—	—	—	—	6 390 000	34,56	22.
294,60	20 250 000	20 250 000	—	29 730 000	—	70 230 000	294,60	23.
561,72	101 580 900	—	—	225 878 400	75 750 000	327 459 300	1 515,43	24 a.
210,17								24 b.
186,69								24 c.
84,63								24 d.
230,04								24 e.
292,54	24 f.							
172,24	15 000 000	—	—	6 900 000	—	21 900 000	172,13	24 g.
26,73	* 11 250 000	—	—	—	—	11 250 000	26,73	25.
180,86	15 750 000	15 750 000	—	22 940 000	—	54 440 000	179,89	26.
56,47	3 000 000	4 050 000	—	2 100 000	2 100 000	9 150 000	58,63	27.
135,16	27 000 000	—	—	27 000 000	24 750 000	54 000 000	121,63	28.
4 579,67	413 685 900	44 595 000	—	704 942 900	167 400 000	1 163 223 800	4 130,16	

\*) Siehe die Bemerkungen.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahn.	3. Be- triebs- jahr.	4. Bahnbetriebslänge		6. Länge des				
			im Ganzen.  Kilometer.	im mittleren Jahresdurch- schnitt (berechnet nach der wirklichen Betriebszeit).  Kilometer.	Seleises ausschließlich der Nebengeleise auf den Bahnhöfen.				
					1 ten Kilometer.	2 ten Kilometer.	3 ten Kilometer.	4 ten Kilometer.	
<b>B. Unter eigener Verwaltung.</b>									
für das Kalenderjahr 1877									
29.	Nachener Industrie-Eisenbahn . . . . .	" *	31,98	31,98	31,98	—	—	—	
30.	Altona-Kieler Eisenbahn . . . . .	"	288,01	288,01	288,01	118,22	—	—	
31.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn . . . . .	"	23,11	23,11	23,11	—	—	—	
32.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn . . . . .	"	429,05	429,05	429,56	348,70	—	—	
33.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn . . . . .	"	327,35	327,35	327,35	12,49	—	—	
34.	Berlin-Hamburger Eisenbahn . . . . .	" *	441,76	441,76	441,76	296,54	—	—	
35.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn . . . . .	"	259,56	259,56	259,56	248,75	—	—	
36.	Berlin- Stettiner Eisenbahn	"	a. Berlin-Stettiner nebst Zweigbahnen . . . . .	" *	346,47	336,84	346,47	169,03	—
			b. Stargard-Cöslin-Colberger	"	172,50	172,50	172,50	—	—
			c. Vorpommersche . . . . .	"	238,32	238,32	238,32	—	—
			d. Cöslin-Danziger . . . . .	"	198,29	198,29	198,29	—	—
37.	Braunschweigische Eisenbahn . . . . .	"	341,25	334,76	341,25	278,60	—	—	
38.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn . . . . .	" *	601,33	567,17	601,33	21,50	—	—	
39.	Breslau-Warschauer Eisenbahn . . . . .	"	55,50	55,50	55,50	—	—	—	
40.	Cottbus-Großhainer Eisenbahn . . . . .	"	152,80	152,80	152,80	—	—	—	
41.	Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenb. . . . .	" *	41,69	41,69	41,69	—	—	—	
42.	Cronberger Eisenbahn . . . . .	" *	9,76	9,76	9,76	—	—	—	
43.	Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahn . . . . .	"	96,72	96,72	96,72	—	—	—	
44.	Ermsthalbahn . . . . .	"	11,00	11,00	11,00	—	—	—	
45.	Eutin-Lübecker Eisenbahn . . . . .	" *	33,00	33,00	33,00	—	—	—	
46.	Glückstadt-Elmsborner Eisenbahn . . . . .	"	33,40	33,40	33,40	—	—	—	
47.	Gotha-Dhrufener Eisenbahn . . . . .	"	17,30	17,30	17,30	—	—	—	
48.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn . . . . .	"	22,20	22,20	22,20	—	—	—	
49.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn . . . . .	"	296,54	296,54	296,54	—	—	—	
50.	Hessische Ludwigs-Eisenbahn . . . . .	"	554,10	515,02	554,10	222,68	—	—	
51.	Homburger Eisenbahn . . . . .	"	18,06	18,06	18,06	—	—	—	
52.	Kirchheimer Eisenbahn . . . . .	"	7,00	7,00	7,00	—	—	—	
53.	Köln-Mindener Eisenbahn . . . . .	" *	1 048,88	1 048,88	1 048,88	466,80	20,20	—	
54.	Lübeck-Büchener Eisenbahn . . . . .	"	111,40	111,40	111,40	63,27	—	—	
55.	Märkisch-Posener Eisenbahn . . . . .	"	272,03	272,03	272,03	—	—	—	
56.	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn . . . . .	" *	1 107,76	1 103,08	1 107,76	517,23	—	—	
57.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn . . . . .	"	321,57	321,57	321,57	—	—	—	
58.	Muldenthal-Eisenbahn . . . . .	" *	84,57	70,18	84,57	—	—	—	
59.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . .	"	78,28	78,28	78,28	8,25	—	—	
60.	Oberlausitzer Eisenbahn . . . . .	" *	155,50	155,50	155,50	—	—	—	
61.	Oels-Gnesener Eisenbahn . . . . .	" *	159,71	159,71	159,71	—	—	—	
62.	Ostpreussische Südbahn . . . . .	"	243,17	243,17	243,17	—	—	—	
63.	Pfälzische Eisenbahnen . . . . .	"	594,00	582,00	594,00	193,00	—	—	
64.	Posen-Creuzburger Eisenbahn . . . . .	"	203,30	202,10	203,30	—	—	—	
65.	Rechte Oderufer-Eisenbahn . . . . .	" *	319,74	319,74	319,74	—	—	—	
66.	Rheinische Eisenbahn . . . . .	" *	1 103,90	1 066,96	1 103,90	346,06	—	—	
67.	Saal-Eisenbahn . . . . .	"	74,76	74,76	74,76	—	—	—	
68.	Saal-Unstrut-Eisenbahn . . . . .	" *	52,77	52,77	52,77	—	—	—	
69.	Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn . . . . .	"	33,80	33,80	33,88	—	—	—	
70.	Schleswigische Eisenbahn . . . . .	"	229,80	229,80	229,80	—	—	—	

\*) Siehe die Bemerkungen.

7.	8.	9.		10.		11.	12.	1.
Das bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 konzessionirte Umlagekapital betrug:								
Länge sämmlicher Geleise ausschließl. der Neben- geleise auf den Bahn- höfen. (Summa von Ko- lonne 6.)  Kilometer.	in Stamm- Aktien.  Mark.	in Prioritäts-Stamm- Aktien:		in Prioritäts-Obligationen:		im Ganzen.  Mark.	davon sind herzustellen.  Kilometer.	Laufende Nummer.
		überhaupt. Mark.	davon mit Staats- garantie der Verzinsung. Mark.	überhaupt. Mark.	davon mit Staats- garantie der Verzinsung. Mark.			
31,93	1 800 000	1 800 000	—	1 200 000	—	4 800 000	30,83	29.
406,23	18 450 000	—	—	* 27 000 000	—	45 450 000	288,01	30.
23,11	855 000	855 000	—	* 78 000	—	1 788 000	22,90	31.
777,75	51 750 000	—	—	55 500 000	—	107 250 000	* 431,27	32.
339,64	16 500 000	16 500 000	—	34 593 000	—	67 593 000	318,14	33.
738,30	24 000 000	—	—	54 000 000	—	78 000 000	* 427,32	34.
508,31	* 42 000 000	—	—	* 76 099 200	—	118 099 200	269,56	35.
515,50	62 145 000	—	—	24 600 000	—	86 745 000	344,21	36 a.
172,50	—	—	—	34 500 000	34 500 000	34 500 000	172,20	36 b.
238,32	—	—	—	36 000 000	36 000 000	36 000 000	230,30	36 c.
198,29	—	—	—	30 000 000	30 000 000	30 000 000	196,90	36 d.
619,85	36 000 000	—	—	* 9 600 000	—	95 787 699	338,22	37.
622,83	38 250 000	—	—	[50 187 699]	—	116 250 000	596,78	38.
55,50	4 005 000	4 005 000	—	750 000	—	8 760 000	55,50	39.
152,80	6 000 000	9 000 000	—	* 3 675 000	—	18 675 000	152,80	40.
41,69	2 265 000	2 265 000	—	* 4 650 000	—	9 180 000	73,34	41.
9,76	514 800	300 000	—	200 000	—	1 014 800	9,42	42.
96,72	9 000 000	9 000 000	—	—	—	18 000 000	98,88	43.
11,00	780 000	—	—	768 000	* —	1 548 000	11,00	44.
33,00	2 400 000	—	—	3 000 000	* 3 000 000	5 400 000	32,08	45.
33,40	1 350 000	1 224 000	—	641 250	—	3 215 250	33,40	46.
17,30	1 000 000	—	—	1 000 000	1 000 000	2 000 000	17,30	47.
22,20	1 200 000	1 200 000	—	300 000	—	2 700 000	22,20	48.
296,54	27 750 000	27 750 000	—	45 000 000	—	100 500 000	321,94	49.
776,78	72 000 000	—	—	87 548 857	—	159 548 857	* —	50.
18,06	2 742 857	—	—	2 357 143	—	5 100 000	18,06	51.
7,00	600 000	—	—	—	—	600 000	7,00	52.
1 535,88	117 000 000	—	—	350 323 500	100 500 000	467 323 500	1 121,00	53.
174,67	18 474 000	—	—	12 000 000	12 000 000	30 474 000	111,40	54.
272,03	21 750 000	21 750 000	—	3 000 000	—	46 500 000	272,03	55.
1 624,99	30 600 000	55 800 000	—	251 600 000	—	* 338 000 000	1 218,16	56.
321,57	13 500 000	—	—	* —	—	32 700 000	324,08	57.
84,57	13 500 000	—	—	[19 200 000]	—	27 000 000	84,57	58.
86,53	3 750 000	4 500 000	—	1 800 000	—	10 050 000	78,28	59.
155,50	7 200 000	10 800 000	—	1 800 000	—	19 800 000	155,50	60.
159,71	9 300 000	13 950 000	—	—	—	23 250 000	161,76	61.
243,17	13 500 000	13 500 000	—	22 200 000	—	49 200 000	243,17	62.
787,00	50 269 714	—	—	91 205 328	91 205 328	141 475 042	624,00	63.
203,30	14 400 000	21 600 000	—	—	—	36 000 000	203,30	64.
319,74	22 500 000	22 500 000	—	22 500 000	—	* 67 500 000	323,40	65.
1 449,96	* 214 552 500	4 447 500	—	192 600 000	3 750 000	411 600 000	* 1 602,82	66.
74,76	* 6 750 000	6 750 000	—	3 500 000	3 500 000	17 000 000	74,76	67.
52,77	2 280 000	4 920 000	—	* 2 400 000	—	9 600 000	52,77	68.
33,80	4 200 000	6 300 000	—	—	—	10 500 000	33,15	69.
229,80	—	* 15 000 000	—	15 000 000	—	30 000 000	229,80	70.

\*) Siehe die Bemerkungen.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahn.	3. Be- triebs- jahr.	4.		6.			
			Bahnbetriebslänge		Länge des			
			im Gesamten.	im mittleren Jahresdurch- schnitt (berechnet nach der wirklichen Betriebszeit).	1 ten	2 ten	3 ten	4 ten
		Geleises ausschließlich der Nebengeleise auf den Bahnhöfen.						
		Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	Kilometer.	
71.	a. Stammbahn nebst Zweig- bahnen	1877	317,81	317,81	317,81	243,21	—	—
	b. Dietendorf-Urnstädter	"	10,13	10,13	10,13	—	—	—
	c. Gotha-Leinefelder	"	67,13	67,13	67,13	—	—	—
	d. Gera-Eichicht	"	77,00	77,00	77,00	—	—	—
72.	Eilsit-Insterburger Eisenbahn	"	53,93	53,93	53,93	—	—	—
73.	Weimar-Geraer Eisenbahn	"	68,78	68,78	68,78	—	—	—
74.	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn	" *	7,00	7,00	7,00	—	—	—
75.	Werra-Eisenbahn	"	171,75	171,75	171,75	—	—	—
Summe II. B.			12 016,52	11 857,95	12 016,52	3 554,33	20,20	—
Gesamt-Ergebnisse		1877 *	30 464,15	29 696,53	30 464,15	9 488,54	30,52	—
		1876	29 114,38	28 373,05	29 114,38	9 234,71	35,08	—
		1875	27 474,46	26 421,95	27 474,46	9 054,12	35,91	—
		1874	24 248,19	23 804,99	24 248,19	8 450,49	32,32	—
		1873	22 902,89	22 413,70	22 902,89	8 081,77	35,23	—
		1872	21 668,43	21 156,42	21 668,43	7 430,87	32,28	—
		1871	19 513,50	18 743,21	19 513,50	6 216,08	32,28	—
		1870	18 449,67	17 850,99	18 449,67	5 956,50	32,28	—
		1869	16 406,95	16 168,23	16 406,95	5 792,79	31,90	—
		1868	15 597,41	15 265,00	15 597,41	5 420,53	31,77	—

7.	8.	9.	10.		11.	12.	1.	
Länge sämtlicher Geleise ausschließl. der Neben- geleise auf den Bahn- höfen. (Summa von Ko- lonne 6.) Kilometer.	Das bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 konzessionirte Anlagekapital betrug:							
	in Stamm- Aktien.	in Prioritäts-Stamm- Aktien:		in Prioritäts-Dobligationen:		im Ganzen.	davon sind herzustellen.	Laufende Nummer.
		überhaupt.	davon mit Staats- garantie der Verzinsung.	überhaupt.	davon mit Staats- garantie der Verzinsung.			
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Kilometer.		
561,02	45 000 000	—	—	* 57 600 000	—	102 600 000	327,94	71a.
10,13	—	—	—	—	—	—	—	71b.
67,13	16 470 300	—	—	—	—	16 470 300	67,13	71c.
77,00	17 982 000	—	—	—	—	17 982 000	77,00	71d.
53,93	4 600 200	4 666 800	—	900 000	—	10 167 000	53,93	72.
68,78	9 000 000	9 900 000	—	—	—	18 900 000	68,04	73.
7,00	—	—	—	—	—	* 600 000	7,00	74.
171,75	15 020 700	—	—	[600 000] 9 750 000	—	24 770 700	150,30	75.
15 591,05	1 094 957 071	290 283 300	—	1 662 739 278	315 455 328	69 987 699 3 047 979 649	12 184,95	
39 983,21	1 508 642 971	334 878 300	—	2 367 682 178	482 855 328	* 69 987 699 4 211 203 449	16 315,11	1877
38 384,17	1 507 916 071	334 902 300	—	2 341 642 779	509 085 989	69 987 699 4 184 461 150	16 235,43	1876
36 564,49	1 758 429 579	290 329 050	—	2 256 610 705	537 876 856	69 987 699 4 305 369 334	17 049,80	1875
32 731,00	1 656 531 028	245 679 800	—	2 061 999 436	469 732 286	69 387 699 3 964 210 264	—	1874
31 019,89	1 434 114 278	161 441 722	—	1 529 315 893	393 179 395	69 387 699 3 124 871 893	—	1873
29 131,58	1 291 852 101	176 458 144	—	1 301 254 811	362 508 332	50 187 699 2 769 565 056	—	1872
25 761,81	1 152 362 601	121 009 414	—	1 190 766 556	345 365 500	50 187 699 2 464 138 571	—	1871
24 438,45	1 098 119 414	121 014 235	—	1 132 610 246	348 035 823	50 187 699 2 351 743 895	—	1870
22 231,64	898 491 472	72 564 235	—	969 226 318	308 372 542	50 187 699 1 940 282 025	—	1869
21 049,71	805 805 793	59 078 485	—	899 481 112	304 926 102	1 764 365 390	—	1868

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	13.	14.	15.	16.	
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Das bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 konzessionirte Anlagekapital bezug daher pro Kilometer. Mark.	Bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 sind amortisirt:			
				Stamm- resp. Prioritäts-Stamm-Aktien. Mark.	Prioritäts-Obligationen. Mark.	im Ganzen. Mark.	
<b>I. Staatsbahnen.</b>							
a. für das Kalenderjahr 1877							
1.	Badische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	
2.	Bayerische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	
3.	Friedrichrodaer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
4.	Main-Neckar-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
5.	Oberhesische Eisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	
6.	Oldenburgische Staatseisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
7.	Sächsische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	
8.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
b. für das Statjahr $\frac{1. April}{31. März}$ $\frac{1877}{1878}$							
9.	Elßaß-Lothringische Eisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	
10.	Frankfurt Bebraer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
11.	Hannoversche Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
12.	Main-Weser-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
13.	Rassauische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
14.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
15.	Ostbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
16.	Saarbrücker Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
17.	Weisfällische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	
c. für das Rechnungsjahr $\frac{1. Juli}{30. Juni}$ $\frac{1876}{1877}$							
18.	Württembergische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	
Summe I.							
<b>II. Privatbahnen.</b>							
A. Unter Staatsverwaltung.							
a. für das Kalenderjahr 1877							
19.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn . . . . .	"	336 657	—	6 000	6 000	
20.	Bergisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	355 250	—	15 598 987	15 598 987	
21.	Gaschwitz-Wienuslmitzer Eisenbahn . . . . .	"	194 517	—	—	—	
22.	Görschitz-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	184 896	—	—	—	
23.	Halle-Sorau-Sübener Eisenbahn . . . . .	"	238 391	—	365 100	365 100	
24.	Ober- schlesische Eisenbahn	a. Hauptbahn, inkl. Neisse-Brieger . . . . .	}	216 083	1 959 300	9 359 400	11 318 700
		b. Wilhelmshahn . . . . .					
		c. Posen-Thorn-Bromberger . . . . .					
		d. Niederschlesische Zweigbahn . . . . .					
		e. Breslau-Posen-Ölogauer . . . . .					
		f. Breslau-Mittelwalder . . . . .					
		g. Stargard-Posener . . . . .					
25.	Bittau-Reichenberger Eisenbahn . . . . .	"	127 229	4 829 100	1 142 100	5 971 200	
b. für das Statjahr $\frac{1. April}{31. März}$ $\frac{1877}{1878}$							
26.	Berlin-Dresdener Eisenbahn . . . . .	"	302 629	—	—	—	
27.	Münster-Enscheder Eisenbahn . . . . .	"	156 058	—	—	—	
28.	Rhein-Nahe-Eisenbahn . . . . .	"	443 787	—	684 300	684 300	
Summe II. A.							
			281 641	6 788 400	27 155 887	33 944 287	

17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.		25.		1.
Das zur Anlage und Aus- rüstung der Bahn bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 verwendete Anlage- kapital betrug:		Davon (Spalte 17) sind entnom- men aus Rück- einnahmen, Betriebs- Ueberschüssen, Subventionen, Zahlungen à fonds perdu und Extra- ordinarien.		Zur Verzinsung resp. Dividendenzahlung sind Zuschüsse geleistet:				Die Betriebseinnahme einschließlich der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:								Laufende Nummer.		
				von den an der Garantie betheiligten Regierungen, Kreisen, Städten u. c.		aus Baufonds sowie aus Betriebsfonds anderer Strecken resp. Gesellschaften.		aus dem Personenverkehr:				überhaupt.	für jeden Reisen- den.	für jeden Reisenden pro Kilometer.	für jede einen Kilometer weit bewegte Per- sonenwagen- Kasse.			
im Ganzen.	pro Kilometer Bahnlänge.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.					Marf.	Marf.	Marf.
347 580 662	300 949	—	—	—	—	—	—	—	—	10 481 630	0,97	0,039	0,188	1.				
797 880 938 *	219 213	—	—	—	—	—	—	—	—	22 422 571	1,25	0,037	0,155	2.				
716 000	79 203	—	—	—	—	—	—	—	—	59 293	0,45	0,066	0,320	3.				
21 726 907	248 308	—	—	—	—	—	—	—	—	2 176 421	0,91	0,036	0,164	4.				
38 948 640	221 299	—	—	—	—	—	—	—	—	454 245	0,82	0,037	0,141	5.				
32 898 925	116 663	* 2 025 000	—	—	—	—	—	—	—	1 214 539	0,98	0,031	0,180	6.				
* 527 103 583	307 087	9 383 920	—	—	—	—	—	—	—	16 259 050	0,89	0,035	0,126	7.				
6 940 254	132 523	—	—	—	—	—	—	—	—	331 628	0,75	0,030	0,200	8.				
* 373 484 637 *	368 724	—	—	—	—	—	—	—	—	7 737 474	0,90	0,034	0,169	9.				
141 308 815	295 737	14 929 314	—	—	—	—	—	—	—	4 006 540	0,88	0,034	0,183	10.				
* 240 621 274	274 956	6 149 490	—	—	—	—	—	—	—	8 841 320	1,38	0,036	0,159	11.				
52 390 409	263 547	7 733 261	—	—	—	—	—	—	—	2 559 220	1,61	0,036	0,160	12.				
83 803 554	325 160	7 961 261	—	—	—	—	—	—	—	2 693 438	0,64	0,035	0,146	13.				
260 143 752	277 333	197 218 752	—	—	—	—	—	—	—	7 220 996	1,21	0,031	0,148	14.				
* 358 465 554	224 901	37 502 958	—	—	—	—	—	—	—	11 135 126	2,28	0,034	0,160	15.				
75 805 939	419 350	2 582 624	—	—	—	—	—	—	—	1 394 186	0,58	0,030	0,200	16.				
114 327 573	231 367	1 342 707	—	—	—	—	—	—	—	1 760 348	0,95	0,032	0,124	17.				
373 117 205	284 377	* 7 741 957	—	—	—	—	—	—	—	9 312 588	0,82	0,037	0,160	18.				
3 847 284 621	265 619	294 571 244	—	—	—	—	—	—	—	110 060 613	1,06	0,035	0,155					
5 485 005	214 467	—	—	—	—	—	—	—	—	77 543	0,40	0,031	0,112	19.				
* 566 336 968	439 130	* 9 942 740	—	—	—	—	—	—	—	11 789 667	0,79	0,035	0,157	20.				
5 191 236	186 997	—	—	—	—	—	—	—	—	68 937	0,41	0,034	0,113	21.				
4 572 897	132 318	—	—	—	—	—	—	—	—	170 204	0,53	0,030	0,119	22.				
65 575 360	229 380	—	—	—	—	—	—	—	—	1 173 918	1,02	0,031	0,149	23.				
100 088 817	269 302	—	—	—	—	* 141 840	—	—	—	2 649 484	0,97	0,031	0,168	24 a.				
28 500 000	165 016	—	—	—	—	* 712 816	—	—	—	511 351	0,67	0,028	0,104	24 b.				
39 000 000	208 902	—	* 516 111	—	—	* 195 000	—	—	—	742 665	1,45	0,030	0,139	24 c.				
10 094 721	119 648	—	—	—	—	* 292 749	—	—	—	282 831	0,94	0,030	0,125	24 d.				
41 555 647	198 755	—	—	—	—	—	—	—	—	1 212 101	1,41	0,029	0,168	24 e.				
79 095 542	259 245	—	—	—	—	* 1 413 510	—	—	—	1 367 097	0,92	0,028	0,161	24 f.				
21 343 845	123 998	—	—	—	—	—	—	—	—	682 035	1,52	0,030	0,150	24 g.				
10 891 683	407 425	—	* 10 968	—	—	—	—	—	—	168 751	0,54	0,035	0,138	25.				
50 050 234	278 227	—	—	—	—	—	—	—	—	931 789	1,72	0,043	0,116	26.				
* 8 367 059	142 705	462 000	—	—	—	94 131	—	—	—	122 872	0,59	0,038	0,129	27.				
53 173 857	436 998	* 2 386 886	—	—	—	457 549	—	—	—	996 176	0,81	0,030	0,207	28.				
1 089 222 871	305 653	12 791 626	1 078 759	2 755 915	22 947 421	0,88	0,033	0,154										

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	13.	14.	15.	16.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Be- triebs- jahr.	Das bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 konzessionirte Anlagecapital bez- trug daher pro Kilometer.  Mark.	Bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 sind amortisirt:		
				Stamm- resp. Prioritäts- Stamm- Aktien.  Mark.	Prioritäts- Obl- igationen.  Mark.	im Ganzen.  Mark.
	<b>B. Unter eigener Verwaltung.</b>					
	für das Kalenderjahr 1877					
29.	Machener Industrie Eisenbahn . . . . .	"	155 692	—	—	—
30.	Altona-Kieler Eisenbahn . . . . .	"	157 801	—	1 455 600	1 455 600
31.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn . . . . .	"	78 079	—	6 000	6 000
32.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn . . . . .	"	248 684	—	5 764 500	5 764 500
33.	Berlin-Börlitzer Eisenbahn . . . . .	"	212 463	—	398 100	398 100
34.	Berlin-Hamburger Eisenbahn . . . . .	"	182 533	9 000 000	3 252 300	12 252 300
35.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn . . . . .	"	438 118	—	6 712 200	6 712 200
36.	Berlin- Stettiner Eisenbahn	a. Berlin = Stettiner nebst Zweigbahnen . . . . .	252 012	—	932 748	932 748
		b. Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn . . . . .	200 348	—	—	—
		c. Vorpommersche . . . . .	156 317	—	—	—
		d. Cöslin-Danziger . . . . .	152 362	—	—	—
37.	Braunschweigische Eisenbahn . . . . .	"	283 128	1 274 842	—	1 274 842
38.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn . . . . .	"	194 795	—	2 371 800	2 371 800
39.	Breslau Warschauer Eisenbahn . . . . .	"	157 838	—	7 680	7 680
40.	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn . . . . .	"	122 218	—	3 300	3 300
41.	Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenb. . . . .	"	125 170	—	—	—
42.	Eronberger Eisenbahn . . . . .	"	107 728	—	—	—
43.	Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahn . . . . .	"	182 038	—	—	—
44.	Ernstthalbahn . . . . .	"	140 727	—	18 300	18 300
45.	Eutin-Lübecker Eisenbahn . . . . .	"	168 329	—	64 500	64 500
46.	Glückstadt Elmshorner Eisenbahn . . . . .	"	96 265	—	—	—
47.	Gotha-Dhrdrufer Eisenbahn . . . . .	"	115 607	—	—	—
48.	Halberstadt Blanckenburger Eisenbahn . . . . .	"	121 621	—	—	—
49.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn . . . . .	"	312 170	—	66 000	66 000
50.	Hessische Ludwigs-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	3 063 343	3 063 343
51.	Homburger Eisenbahn . . . . .	"	283 333	—	457 757	457 757
52.	Kirchheimer Eisenbahn . . . . .	"	85 714	—	—	—
53.	Köln-Mindener Eisenbahn . . . . .	"	416 881	—	15 515 400	15 515 400
54.	Lübeck-Büchener Eisenbahn . . . . .	"	273 556	—	* 87 900	87 900
55.	Märktisch-Posener Eisenbahn . . . . .	"	170 937	—	63 300	63 300
56.	Magdeburg Halberstädter Eisenbahn . . . . .	"	277 468	—	5 227 200	5 227 200
57.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn . . . . .	"	100 901	—	267 347	267 347
58.	Muldenthal-Eisenbahn . . . . .	"	319 250	—	—	—
59.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . .	"	120 720	—	12 300	12 300
60.	Oberlausitzer Eisenbahn . . . . .	"	127 321	—	—	—
61.	Oels-Gnesener Eisenbahn . . . . .	"	143 731	—	—	—
62.	Ostpreussische Südbahn . . . . .	"	202 328	—	722 100	722 100
63.	Pfälzische Eisenbahnen . . . . .	"	226 723	—	2 372 229	2 372 229
64.	Posen-Crenzburger Eisenbahn . . . . .	"	177 078	—	—	—
65.	Rechte Oderufer-Eisenbahn . . . . .	"	* 208 720	—	—	—
66.	Rheinische Eisenbahn . . . . .	"	256 804	—	8 898 000	8 898 000
67.	Saal-Eisenbahn . . . . .	"	227 394	—	—	—
68.	Saal-Unstrut-Eisenbahn . . . . .	"	181 921	—	—	—
69.	Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn . . . . .	"	316 742	—	—	—
70.	Schleswigsche Eisenbahn . . . . .	"	130 545	—	612 000	612 000

\*) Siehe die Bemerkungen.

17.		18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	1.
Das zur Anlage und Aus- rüstung der Bahn bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 verwendete Anlage- kapital betrug:		pro Kilometer Bahnlänge.	Davon (Kategorie 17) sind entnom- men aus Rück- einnahmen, Betriebs- Ueberschüssen, Subventionen, Zahlungen à fonds perdue und Extra- ordinarien.	Zur Verzinsung resp. Dividendenzahlung sind Zuschüsse geleistet:		Die Betriebseinnahme einschließlich der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:				Laufende Nummer.
				von den an der Garantie betheiligten Regierungen, Kreisen, Städten u. c.	aus Baufonds sowie aus Betriebsfonds anderer Strecken resp. Gesellschaften.	aus dem Personenverkehr:				
im Ganzen.				Mark.	Mark.	überhaupt.	für jeden Reisen- den.	für jeden Reisenden pro Kilometer.	für jede einen Kilometer weit bewegte Per- sonenwagen- Mäse.	
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
5 297 438	171 827	—	—	—	—	54 062	0,18	0,020	0,129	29.
40 150 395	139 406	* 4 906 226	—	—	—	2 652 054	1,11	0,043	0,222	30.
1 908 000	83 319	* 120 000	—	—	—	61 831	0,61	0,030	0,124	31.
95 662 960	221 817	—	—	—	—	4 874 945	1,83	0,040	0,179	32.
65 325 747	205 336	—	—	—	—	1 457 885	0,91	0,029	0,149	33.
98 150 749	222 181	* 24 999 961	—	—	—	3 817 503	1,78	0,038	0,119	34.
114 986 742	443 006	* 2 053 221	—	—	—	4 337 382	1,12	0,037	0,165	35.
93 140 343	270 592	* 20 989 349	—	* 877 500	3 664 088	1,50	0,035	0,213	0,213	36 a.
30 017 167	174 326	* 1 255 467	405 405	172 443	940 956	1,82	0,034	0,173	0,173	36 b.
35 361 047	153 543	* 238 992	823 924	—	1 479 727	1,58	0,035	0,174	0,174	36 c.
28 275 441	143 603	* 683 088	965 118	137 874	799 492	0,89	0,034	0,129	0,129	36 d.
92 692 135	273 979	* 25 181 706	—	—	2 378 547	1,10	0,042	0,151	0,151	37.
120 012 292	199 578	* 6 201 765	—	—	2 851 309	1,20	0,034	0,200	0,200	38.
8 766 549	157 956	6 549	—	—	135 268	0,76	0,032	0,167	0,167	39.
16 902 435	110 473	* 73 764	—	—	341 499	0,76	0,027	0,086	0,086	40.
4 951 140	95 214	—	—	—	127 926	0,26	0,033	0,109	0,109	41.
999 453	106 099	—	—	—	97 985	0,29	0,036	0,196	0,196	42.
17 322 034	175 179	—	—	—	203 845	0,50	0,030	0,130	0,130	43.
1 548 000	140 727	—	—	—	38 286	0,49	0,040	0,210	0,210	44.
5 400 000	168 329	—	86 873	—	167 027	0,72	0,042	0,200	0,200	45.
3 056 850	91 522	—	—	—	166 763	0,74	0,040	0,239	0,239	46.
1 965 122	113 591	—	* 45 000	—	79 623	0,51	0,038	0,297	0,297	47.
2 525 958	113 782	—	—	—	50 841	0,56	0,040	0,165	0,165	48.
95 669 100	328 873	—	—	491 223	1 069 672	0,81	0,032	0,150	0,150	49.
143 523 176	270 009	—	594 922	*	4 575 045	0,81	0,050	0,177	0,177	50.
4 960 534	275 585	—	—	—	417 888	0,38	0,034	0,190	0,190	51.
701 610	100 230	—	—	—	45 604	0,47	0,067	0,292	0,292	52.
* 445 573 826	407 952	* 12 693 487	—	—	9 764 504	1,42	0,042	0,173	0,173	53.
25 761 441	237 504	—	—	—	1 000 651	1,27	0,039	0,200	0,200	54.
45 900 000	168 731	—	—	—	1 026 381	1,51	0,032	0,141	0,141	55.
* 280 304 588	253 257	—	—	—	9 410 184	1,50	0,038	0,180	0,180	56.
43 328 182	134 740	* 2 188 348	—	—	1 892 315	1,83	0,038	0,180	0,180	57.
* 32 000 000	378 371	—	—	—	197 448	0,40	0,049	0,082	0,082	58.
10 043 690	128 304	289 887	* 150 000	—	291 386	1,10	0,040	0,200	0,200	59.
19 155 477	123 186	—	—	—	201 256	0,72	0,023	0,131	0,131	60.
23 179 885	143 298	804 936	—	—	302 300	0,91	0,030	0,117	0,117	61.
49 821 993	204 885	* 1 787 817	—	—	901 709	1,19	0,032	0,143	0,143	62.
141 475 042	226 723	—	* 2 792 640	—	3 181 401	0,70	0,033	0,132	0,132	63.
36 406 885	179 080	560 665	—	—	381 260	1,16	0,030	0,150	0,150	64.
60 363 924	* 190 194	* 1 095 480	—	—	1 233 810	1,21	0,035	0,181	0,181	65.
* 376 483 270	355 899	* 12 282 962	932 296	*	11 223 480	1,01	0,044	0,201	0,201	66.
16 425 540	219 592	—	—	—	326 249	0,59	0,032	0,139	0,139	67.
9 772 456	185 189	126 792	—	—	122 408	0,63	0,040	0,150	0,150	68.
10 187 799	307 324	—	—	—	41 194	0,39	0,026	0,085	0,085	69.
27 732 279	120 680	—	—	329 656	1 045 376	1,48	0,043	0,177	0,177	70.

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	13.	14.	15.	16.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Das bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 konzessionirte Anlagekapital bezug daher pro Kilometer. Mark.	Bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 sind amortisirt:		
				Stamm- resp. Prioritäts-Stamm-Aktien. Mark.	Prioritäts-Obligationen. Mark.	im Ganzen. Mark.
71.	Thüringische Eisenbahn { a. Stammbahn nebst Zweigbahnen . . . . . b. Dietendorf-Arnstädter . . . . . c. Gotha-Leinesfelder . . . . . d. Gera-Eichicht . . . . .	1877	312 862	—	7 244 100	7 244 100
72.		"	—	—	—	—
73.		"	245 349	—	—	—
74.		"	233 532	—	—	—
75.	Tilsit-Insterburger Eisenbahn . . . . .	"	188 522	—	—	—
	Weimar-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	277 777	—	—	—
	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn . . . . .	"	85 714	—	—	—
	Werra-Eisenbahn . . . . .	"	164 808	—	* 331 800	331 800
	Summe II. B.		242 793	10 274 842	65 927 804	76 202 646
	Gesamt-Ergebnisse	1877	262 406	17 063 242	93 083 691	110 146 933
		1876	262 047	16 491 025	82 897 903	99 388 928
		1875	247 851	15 943 743	82 544 331	98 488 074
		1874	—	15 419 505	70 214 953	85 634 458
		1873	—	14 339 967	68 542 006	82 881 973
		1872	—	12 559 215	62 191 489	74 750 704
		1871	—	11 037 576	56 235 174	67 272 750
		1870	—	9 690 009	50 847 578	60 537 587
		1869	—	8 323 014	46 837 186	55 160 200
		1868	—	7 158 600	41 644 070	48 802 670

\*) Siehe die Bemerkungen.

17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	1.
Das zur Anlage und Aus- rüstung der Bahn bis zum Schlusse des Betriebsjahres 1877 verwendete Anlage- kapital betrug:		Davon (Kategorie 17) sind entnom- men aus Rück- einnahmen, Betriebs- Ueberschüssen, Subventionen, Zahlungen à fonds perdu und Extra- ordinarien.	Zur Verzinsung resp. Dividendenzahlung sind Zuschüsse geleistet:		Die Betriebseinnahme einschließlich der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:				Laufende Nummer.
im Ganzen. Mark.	pro Kilometer Bahnlänge. Mark.	Mark.	aus dem Personenverkehr:		überhaupt. Mark.	für jeden Reisen- den. Mark.	für jeden Reisenden pro Kilometer. Mark.	für jede einen Kilometer weit bewegte Per- sonenwagen- Achse. Mark.	
			von den an der Garantie betheiligten Regierungen, Kreisen, Städten u. Mark.	aus Baufonds sowie aus Betriebsfonds anderer Strecken resp. Gesellschaften. Mark.					
101 086 694	318 073	* 4 914 468	—	—	4 883 889	1,17	0,037	0,182	71 a.
1 147 282	113 256	—	2 047	—	64 299	0,48	0,049	0,292	71 b.
16 469 379	245 335	—	443 676	66 116	289 082	0,64	0,030	0,163	72 e.
17 981 942	233 532	—	629 370	46 297	306 434	0,60	0,036	0,132	71 d.
* 10 105 894	187 389	* 431 206	—	—	185 804	1,32	0,030	0,180	72.
18 900 000	277 777	—	* 405 000	—	313 797	0,90	0,038	0,189	73.
966 701	138 100	150 000	—	—	10 568	0,34	0,050	0,210	74.
24 770 700	164 808	—	—	—	825 113	1,41	0,047	0,196	75.
2 974 617 286	252 029	124 066 136	8 276 271	2 121 109	86 309 351	0,13	0,039	0,170	
7 911 224 778	265 025	431 429 006	9 355 030	4 877 024	219 317 385	1,06	0,036	0,160	1877
7 471 168 294	261 844	376 328 902	8 201 929	4 983 143	222 622 013	1,09	0,036	0,161	1876
6 784 502 242	249 224	333 990 019	7 306 851	5 583 182	219 845 340	0,99	0,035	0,157	1875
6 149 390 760	246 666	118 637 476	11 310 615	—	207 987 735	1,09	0,036	0,160	1874
5 548 542 175	242 264	96 950 592	14 644 732	—	196 147 433	1,17	0,043	0,167	1873
4 986 441 457	225 509	88 547 423	11 546 046	—	180 257 553	1,22	0,035	0,171	1872
4 298 359 471	220 276	85 361 958	8 286 923	—	170 523 070	1,37	0,036	0,186	1871
4 072 167 621	220 718	77 322 163	9 676 181	—	143 744 914	1,35	0,035	0,170	1870
3 642 760 037	222 025	71 007 807	5 888 293	—	126 937 290	1,32	0,036	0,168	1869
3 371 651 713	216 167	62 289 023	6 397 230	—	117 349 539	1,32	0,037	0,158	1868

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	26.	27.	28.	29.	30.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Die Betriebseinnahme einschließlich der Reste				
			aus der Beförderung von Gepäck, Equipagen, Pferden und Hunden (auf Hundebillets).	aus dem Güterverkehr, einschließlich der Beförderung von Vieh (mit Ausnahme des sub 26 aufgeführten):			
				überhaupt	für jeden Zentner.	für jeden Zentner und Kilometer.	bei durchschnittlicher Beförderung je eines Zentners auf Kilometer.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Kilometer.
<b>I. Staatsbahnen.</b>							
a. für das Kalenderjahr 1877							
1.	Badische Staatseisenbahnen . . . . .	"	863 927	16 229 129	0,224	0,0028	80,76
2.	Bayerische Staatseisenbahnen . . . . .	"	* 1 351 836	* 50 877 020	0,392	0,0027	143,75
3.	Friedrichrodaer Eisenbahn . . . . .	"	1 945	19 247	0,108	0,0024	4,25
4.	Main-Neckar-Eisenbahn . . . . .	"	238 306	2 179 617	0,207	0,0034	60,85
5.	Oberhessische Eisenbahnen . . . . .	"	13 483	504 007	0,160	0,0032	49,60
6.	Oldenburgische Staatseisenbahn . . . . .	"	65 805	1 709 985	0,140	0,0025	73,09
7.	Sächsische Staatseisenbahnen . . . . .	"	559 493	41 243 031	0,229	0,0028	82,24
8.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn . . . . .	"	18 590	417 468	0,100	0,0023	31,00
b. für das Statjahr 1. April 1877 31. März 1878							
9.	Elfaß-Lothringische Eisenbahnen . . . . .	"	575 089	20 726 414	0,216	0,0022	97,51
10.	Frankfurt-Debrauer Eisenbahn . . . . .	"	134 011	9 858 070	0,259	0,0029	88,30
11.	Hannoversche Eisenbahn . . . . .	"	661 550	21 994 905	0,202	0,0027	75,25
12.	Main-Weser-Eisenbahn . . . . .	"	140 464	4 079 185	0,184	0,0025	74,02
13.	Rassauische Eisenbahn . . . . .	"	128 291	3 161 096	0,116	0,0022	51,75
14.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	409 744	28 136 143	0,324	0,0020	165,50
15.	Obbahn . . . . .	"	1 056 751	24 944 957	0,470	0,0027	173,33
16.	Saarbrücker Eisenbahn . . . . .	"	73 394	6 606 122	0,070	0,0020	28,50
17.	Westfälische Eisenbahn . . . . .	"	52 711	6 808 734	0,150	0,0021	70,10
c. für das Rechnungsjahr 1. Juli 1876 30. Juni 1877							
18.	Württembergische Staatseisenbahnen . . . . .	"	1 251 408	15 356 094	0,252	0,0031	79,37
Summe I.			7 596 798	254 851 224	0,242	0,0025	95,61
<b>II. Privatbahnen.</b>							
A. Unter Staatsverwaltung.							
a. für das Kalenderjahr 1877							
19.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn . . . . .	"	1 848	528 346	0,053	0,0041	12,86
20.	Bergisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	273 489	44 127 464	0,151	0,0019	78,00
21.	Gaschwitz-Meuselwitz Eisenbahn . . . . .	"	1 110	229 882	0,064	0,0026	24,58
22.	Göhrnitz-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	5 555	462 560	0,085	0,0027	31,88
23.	Halle-Soran-Sübener Eisenbahn . . . . .	"	23 331	3 537 317	0,229	0,0025	90,70
a. Hauptbahn, inkl. Reiffe-Brieger							
			97 158	22 740 972	0,190	0,0018	106,20
b. Wilhelmsbahn . . . . .							
			16 468	2 535 117	0,120	0,0021	58,40
c. Rösen-Thorn-Bromberger . . . . .							
			59 641	2 275 424	0,218	0,0020	109,40
d. Niederschlesische Zweigbahn . . . . .							
			10 309	855 060	0,118	0,0026	46,20
e. Breslau-Wosener-Glogauer . . . . .							
			57 278	4 881 382	0,218	0,0017	130,00
f. Breslau-Mittelwalder . . . . .							
			49 903	2 419 254	0,145	0,0020	71,20
g. Stargard-Wosener . . . . .							
			45 100	2 535 853	0,223	0,0019	117,10
25.	Bittau-Reichenberger Eisenbahn . . . . .	"	4 167	308 758	0,090	0,0038	23,87
b. für das Statjahr 1. April 1877 31. März 1878							
26.	Berlin-Dresdener Eisenbahn . . . . .	"	30 595	1 759 599	0,285	0,0027	107,10
27.	Münster-Emscheder Eisenbahn . . . . .	"	1 851	118 814	0,078	0,0026	30,50
28.	Rhein-Nahe-Eisenbahn . . . . .	"	67 713	2 220 786	0,150	0,0020	69,80
Summe II. A.			745 516	91 536 588	0,162	0,0020	84,18

\*) Siehe die Bemerkungen.

31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.		1.	
aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:							Die Betriebsausgabe einschließlich der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug für Besoldungen und Gehalte der etatsmäßigen Beamten (Bediensteten) sowie für Lantienem:		Laufende Nummer.	
für jede einen Kilometer weit bewegte Gepäck- und Güterwagen-Achse.	aus der Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und Betriebsmitteln bezw. Beamten an Dritte.	aus sonstigen Quellen.	aus allen Verkehrszweigen:				für jede 1 Kilometer weit bewegte Personen-, Gepäck- und Güterwagen-Achse.	überhaupt.		in Prozenten der ganzen Ausgabe.
			überhaupt.	für jeden Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5).	pro Nutz-Kilometer.	für jede 1 Kilometer weit bewegte Personen-, Gepäck- und Güterwagen-Achse.				
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.		
0,091	726 501	1 222 415	29 523 602	24 997	3,79	0,123	4 355 656	23,45	1.	
0,088	3 140 072	1 372 176	79 163 675	21 194	3,78	0,108	12 945 768	26,31	2.	
0,253	898	3 917	85 300	9 440	2,62	0,313	31 768	43,00	3.	
0,090	305 541	191 235	5 091 120	58 184	4,63	0,130	592 309	17,87	4.	
0,088	22 997	39 490	1 034 222	5 876	1,88	0,115	322 984	34,68	5.	
0,080	6 399	93 476	3 090 204	10 509	2,84	0,110	428 769	19,60	6.	
0,088	1 549 871	2 238 076	61 849 521	35 955	4,11	0,100	9 543 230	23,41	7.	
0,080	1 493	19 206	788 385	15 046	3,01	0,120	91 589	26,20	8.	
0,084 *	1 529 509	635 897	31 204 383	31 441	4,32	0,107	5 660 479	28,14	9.	
0,088	377 449	582 403	14 958 473	29 798	3,91	0,111	1 778 140	18,83	10.	
0,081	1 370 647	380 120	33 248 542	38 650	4,76	0,102	4 561 662	21,07	11.	
0,082	361 942	311 726	7 452 537	37 489	4,28	0,108	1 055 546	19,07	12.	
0,083	240 488	345 389	6 568 702	25 487	3,44	0,118	1 383 303	31,75	13.	
0,074	1 825 530	* 1 181 136	38 773 549	47 560	5,00	0,091	4 921 147	22,26	14.	
0,090	2 002 434	620 338	39 759 606	26 023	4,94	0,110	5 707 514	24,30	15.	
0,140	1 299 774	90 487	9 463 963	52 089	7,10	0,170	1 321 891	24,38	16.	
0,071	565 424	* 318 533	9 505 750	21 458	3,52	0,086	1 714 306	23,82	17.	
0,104	492 432	930 034	27 342 556	21 056	3,91	0,130	2 808 358	19,13	18.	
0,087	15 819 401	105 76 054	398 904 090	27 812	4,18	0,108	59 224 419	23,75		
0,152	54 133	24 626	686 496	26 842	6,12	0,170 *	113 028	27,20	19.	
0,094	2 054 236	* 1 799 327	60 044 183	46 489	4,63	0,113 *	9 323 464	25,98	20.	
0,098	37 345	23 755	361 029	13 005	4,64	0,120	83 444	28,64	21.	
0,081	—	65 505	703 824	20 365	3,83	0,100	122 684	20,82	22.	
0,088	61 155	* 485 004	5 280 725	17 943	4,64	0,103	704 561	20,25	23.	
0,079	1 442 840	* 3 691 160	30 621 614	84 476	7,45	0,103 *	2 489 605	17,09	24a.	
0,095	175 126	575 579	3 813 641	20 267	4,47	0,122	559 540	19,80	24b.	
0,080	242 436	83 856	3 404 022	18 234	4,73	0,102	529 913	22,51	24c.	
0,088	84 327	140 363	1 372 890	16 222	4,67	0,117	243 346	22,94	24d.	
0,071	384 258	696 072	7 231 091	34 585	5,39	0,097	909 918	18,73	24e.	
0,092	497 511	92 897	4 426 662	15 132	3,91	0,131	743 512	20,67	24f.	
0,068	285 609	487 030	4 035 627	23 430	4,82	0,098	507 042	19,50	24g.	
0,093	—	38 510	520 186	19 459	3,32	0,120	178 861	26,66	25.	
0,092	39 248	* 151 358	2 912 589	16 723	3,92	0,107 *	568 323	21,74	26.	
0,082	25 268	8 786	277 591	4 868	2,20	0,114	80 000	21,75	27.	
0,090	185 523	43 142	3 513 340	29 132	3,19	0,110	643 035	22,40	28.	
0,087	5 569 015	8 406 970	129 205 510	36 964	4,98	0,109	17 800 276	22,52		

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	26.	27.	28.	29.	30.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Die Betriebsinnahme einschließlich der Reste				
			aus der Beförderung von Gepäc, Equipagen, Pferden und Hunden (auf Hundebillets).	aus dem Güterverkehr, einschließlich der Beförderung von Vieh (mit Ausnahme des sub 26 aufgeführten):			
				überhaupt.	für jeden Zentner.	für jeden Zentner und Kilometer.	bei durchschnittlicher Beförderung je eines Zentners auf Kilometer.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Kilometer.
<b>B. Unter eigener Verwaltung.</b>							
für das Kalenderjahr 1877							
29.	Nachener Industrie-Eisenbahn . . . . .	"	—	394 024	0,039	0,0035	13,00
30.	Altona-Kieler Eisenbahn . . . . .	"	80 225	3 657 974	0,241	0,0041	59,43
31.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn . . . . .	"	3 737	48 552	0,109	0,0046	23,00
32.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn . . . . .	"	168 714	9 078 180	0,226	0,0028	81,28
33.	Berlin-Börlitzer Eisenbahn . . . . .	"	41 095	4 218 883	0,210	0,0027	80,70
34.	Berlin-Hamburger Eisenbahn . . . . .	"	* 118 163	12 961 293	0,498	0,0030	167,10
35.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn . . . . .	"	94 245	7 136 481	0,249	0,0020	90,70
36.	Berlin-Stettiner Eisenbahn <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 5px;">a.</div> <div style="margin-right: 5px;">b.</div> <div style="margin-right: 5px;">c.</div> <div style="margin-right: 5px;">d.</div> </div> Berlin-Stettiner Eisenbahn nebst Zweigbahnen . . . . . Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn . . . . . Borprommersche . . . . . Cöslin-Danziger . . . . .	"	163 247	6 542 926	0,208	0,0032	63,50
		"	51 126	1 482 319	0,274	0,0031	87,90
		"	79 178	1 443 866	0,233	0,0037	61,70
		"	39 590	854 585	0,232	0,0032	71,30
37.	Braunschweigische Eisenbahn . . . . .	"	156 098	7 598 380	0,170	0,0023	74,71
38.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn . . . . .	"	68 947	7 069 956	0,170	0,0024	72,00
39.	Breslau-Warschauer Eisenbahn . . . . .	"	2 892	206 640	0,133	0,0030	38,00
40.	Cottbus-Brookenhainer Eisenbahn . . . . .	"	6 642	1 130 818	0,129	0,0024	54,30
41.	Crefeld-Kreis Kempenener Industrie-Eisenb. . . . .	"	668	57 942	0,042	0,0044	9,38
42.	Cronberger Eisenbahn . . . . .	"	2 569	5 857	0,078	0,0050	9,70
43.	Dortmund-Gronau-Enschede Eisenbahn . . . . .	"	2 129	336 888	0,094	0,0022	42,90
44.	Ermsthalbahn . . . . .	"	1 138	45 184	0,080	0,0070	10,00
45.	Eutin-Lübecker Eisenbahn . . . . .	"	5 488	105 592	0,138	0,0053	26,09
46.	Glückstadt-Elmsborner Eisenbahn . . . . .	"	3 652	172 920	0,101	0,0038	26,46
47.	Gotha-Ohrdruffer Eisenbahn . . . . .	"	1 012	37 227	0,099	0,0062	15,90
48.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn . . . . .	"	907	106 685	0,076	0,0050	15,15
49.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn . . . . .	"	41 277	4 588 783	0,140	0,0019	75,40
50.	Hessische Ludwigs-Eisenbahn . . . . .	"	313 288	8 092 598	0,170	0,0030	45,27
51.	Homburger Eisenbahn . . . . .	"	19 861	91 225	0,083	0,0060	14,41
52.	Kirchheimer Eisenbahn . . . . .	"	1 427	45 670	0,088	0,0013	7,00
53.	Köln-Mindener Eisenbahn . . . . .	"	398 443	33 506 220	0,159	0,0019	81,72
54.	Lübeck-Büchener Eisenbahn . . . . .	"	33 773	2 156 323	0,195	0,0039	51,97
55.	Märkisch-Posener Eisenbahn . . . . .	"	52 536	2 022 314	0,188	0,0030	63,35
56.	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn . . . . .	"	521 767	23 153 625	0,240	0,0029	80,70
57.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn . . . . .	"	* 81 870	2 268 641	0,330	0,0040	90,10
58.	Muldenthal-Eisenbahn . . . . .	"	3 457	227 193	0,080	0,0038	21,10
59.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . .	"	13 002	532 634	0,135	0,0035	38,50
60.	Oberlausitzer Eisenbahn . . . . .	"	4 539	531 142	0,141	0,0018	77,55
61.	Oels-Cresener Eisenbahn . . . . .	"	6 966	451 294	0,190	0,0024	78,33
62.	Ostpreussische Südbahn . . . . .	"	36 165	5 251 694	0,310	0,0023	135,00
63.	Pfälzische Eisenbahnen . . . . .	"	297 700	9 175 331	0,149	0,0019	77,00
64.	Posen-Creuzburger Eisenbahn . . . . .	"	9 029	782 034	0,200	0,0021	93,70
65.	Rechte Oderufer-Eisenbahn . . . . .	"	27 349	6 794 990	0,206	0,0019	108,87
66.	Rheinische Eisenbahn . . . . .	"	438 091	27 694 861	0,173	0,0021	83,27
67.	Saal-Eisenbahn . . . . .	"	6 353	353 008	0,149	0,0035	41,71
68.	Saal-Unstrut-Eisenbahn . . . . .	"	8 616	186 041	0,095	0,0034	25,80
69.	Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn . . . . .	"	802	90 492	0,075	0,0025	29,73
70.	Schleswigsche Eisenbahn . . . . .	"	33 877	1 696 018	0,315	0,0041	77,68

\*) Siehe die Bemerkungen.

31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.		1.
aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:							Die Betriebsausgabe einschließlich der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug für Bejoldungen und Gehalte der etatsmäßigen Beamten (Bediensteten) sowie für Lantimen:		Laufende Nummer.
für jede einen Kilometer weit bewegte Gepäc- und Güterwagena- Achse.	aus der Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und Betriebsmitteln bezw. Beamten an Dritte.	aus sonstigen Quellen.	aus allen Verkehrszweigen:				überhaupt.	in Prozenten der ganzen Ausgabe.	
			überhaupt.	für jeden Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5).	pro Fuß-Kilometer.	für jede 1 Kilometer weit bewegte Personen-, Gepäc- und Güterwagena- Achse.			
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.	
0,173	13 230	12 596	473 912	14 819	4,61	0,169	86 434	31,16	29.
0,113	195 121	83 696	6 669 070	23 156	5,25	0,146	1 011 307	28,29	30.
0,106	—	735	114 855	4 970	2,21	0,120	34 364	22,68	31.
0,088	425 084	* 962 585	15 509 508	36 148	5,01	0,120	2 378 828	21,88	32.
0,082	237 610	* 442 478	6 397 951	19 545	4,66	0,107	1 090 202	24,21	33.
0,094	77 900	* 783 822	17 758 681	40 200	5,29	0,105	2 014 890	16,50	34.
0,098	489 319	* 607 018	12 664 445	48 792	5,15	0,128	1 930 745	26,52	35.
0,107	169 079	* 552 345	11 091 685	32 929	4,79	0,149	* 1 744 381	25,85	36 a.
0,083	77 448	85 728	2 637 577	15 290	3,68	0,115	508 369	27,69	36 b.
0,095	120 996	50 994	3 174 761	13 321	3,62	0,136	698 879	28,90	36 c.
0,078	62 373	21 973	1 778 013	8 967	2,44	0,105	524 075	29,47	36 d.
0,083	9 355	378 937	10 521 317	31 429	4,05	0,097	1 290 156	19,44	37.
0,100	281 435	462 383	10 734 030	19 014	4,51	0,127	1 695 216	28,05	38.
0,128	20 546	* 13 046	378 392	6 818	3,08	0,156	90 303	26,46	39.
0,076	32 447	116 884	1 628 290	10 656	3,10	0,089	* 253 235	22,60	40.
0,086	2 795	24 722	214 053	4 965	1,38	0,120	78 502	39,44	41.
0,049	985	2 427	109 823	11 252	2,27	0,178	32 545	38,87	42.
0,076	5 856	28 570	577 288	5 969	2,63	0,109	202 463	36,20	43.
0,230	8	12 153	96 769	8 797	3,21	0,260	* 16 007	37,74	44.
0,158	6 864	14 487	299 458	9 074	3,90	0,177	54 255	25,38	45.
0,117	6 334	5 326	354 995	10 629	4,80	0,167	* 71 442	28,64	46.
0,116	169	3 454	121 485	7 022	3,02	0,214	36 294	22,39	47.
0,174	9 270	40 364	208 067	9 372	3,57	0,226	45 253	26,62	48.
0,070	1 189	* 244 147	5 945 068	20 048	3,42	0,081	1 164 323	25,30	49.
0,092	367 267	920 814	14 269 012	27 705	3,79	0,125	* 2 677 432	32,67	50.
0,166	7 928	45 176	582 078	32 338	4,41	0,206	* 97 386	27,50	51.
0,246	3 605	* 11 929	108 235	15 462	2,80	0,240	18 128	23,72	52.
0,078	2 622 019	2 456 865	48 748 051	46 476	4,78	0,100	* 7 520 377	28,98	53.
0,140	151 148	201 916	3 543 811	31 812	6,90	0,162	553 920	27,10	54.
0,095	65 726	* 123 642	3 290 599	12 097	3,24	0,122	* 510 097	24,49	55.
0,090	74 561	* 2 857 563	36 017 700	32 652	4,85	0,116	5 263 344	28,40	56.
0,100	140 816	* 333 776	4 717 418	14 670	3,97	0,142	* 788 800	35,37	57.
0,077	12 356	37 380	477 834	6 809	2,05	0,086	176 279	38,01	58.
0,180	45 518	* 33 713	916 253	11 705	3,47	0,170	* 171 978	23,02	59.
0,059	60 307	* 34 197	831 441	5 347	2,20	0,080	237 866	31,54	60.
0,090	93 616	65 598	919 774	5 759	2,58	0,110	* 305 216	33,59	61.
0,112	444 044	130 366	6 763 978	27 816	6,89	0,130	577 694	17,45	62.
0,086	—	494 284	13 148 716	22 592	2,52	0,098	3 016 953	34,50	63.
0,090	78 778	31 614	1 282 715	6 347	2,84	0,110	* 357 558	36,66	64.
0,092	498 325	731 057	9 285 531	29 041	5,58	0,118	* 1 167 288	21,28	65.
0,100	1 082 952	* 2 674 159	43 113 543	40 408	5,00	0,132	* 6 333 048	28,69	66.
0,075	37 575	* 95 600	818 785	10 946	3,26	0,116	157 228	27,65	67.
0,160	15 347	10 013	342 425	6 489	2,79	0,140	86 315	30,29	68.
0,076	1 692	20 587	154 767	4 578	1,93	0,092	78 224	43,42	69.
0,090	123 945	14 619	2 913 835	12 680	3,11	0,114	541 545	28,65	70.

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	26.	27.	28.	29.	30.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Die Betriebseinnahme einschließlich der Reste				
			aus der Beförderung von Gepäck, Equipagen, Pferden und Hundebillets). Mark.	aus dem Güterverkehr, einschließlich der Beförderung von Vieh (mit Ausnahme des sub 26 aufgeführten):			
				überhaupt. Mark.	für jeden Zentner. Mark.	für jeden Zentner und Kilometer. Mark.	bei durchschnittlicher Beförderung je eines Zentners auf Kilometer. Mark.
71.	Thüringische Eisenbahn	1877	176 240	9 157 140	0,229	0,0029	79,40
	a. Stammbahn nebst Zweigbahnen . . . . .	"	1 580	90 285	0,066	0,0061	10,80
	b. Dietendorf-Arnstädter . . . . .	"	9 072	520 887	0,137	0,0037	36,60
	c. Gotha-Leinefelder . . . . .	"	5 190	628 160	0,125	0,0031	40,40
	d. Gera-Eichicht . . . . .	"	11 177	263 360	0,170	0,0033	50,80
72.	Filfit-Insterburger Eisenbahn . . . . .	"	9 974	160 265	0,151	0,0030	44,58
73.	Weimar-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	410	28 138	0,055	0,0078	7,00
74.	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn . . . . .	"	51 788	1 898 185	0,256	0,0034	75,90
75.	Werra-Eisenbahn . . . . .	"					
	Summe II. B.		3 707 081	207 131 723	0,193	0,0024	79,22
	Gesammit-Ergebnisse	1877	12 049 395	553 519 535	0,206	0,0024	86,70
		1876	12 499 457	558 801 192	0,214	0,0025	85,93
		1875	12 015 515	549 751 781	0,182	0,0032	62,89
		1874	11 374 928	511 630 738	0,191	0,0031	72,44
		1873	11 529 194	474 607 300	0,227	0,0027	82,92
		1872	11 130 991	416 136 688	0,207	0,0028	85,46
		1871	16 658 998	368 300 267	0,227	0,0029	84,99
		1870	16 068 266	310 289 167	0,233	0,0031	82,98
		1869	7 233 224	298 052 775	0,229	0,0031	81,89
		1868	6 918 426	287 438 931	0,233	0,0031	81,86

31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.		1.
aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:							Die Betriebsausgabe einschließlich der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug für Besoldungen und Gehalte der etatsmäßigen Beamten (Bediensteten) sowie für Tantiemen:		Laufende Nummer.
für jede einen Kilometer weit bewegte Gepäck- und Güterwagen-Achse.	aus der Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und Betriebsmitteln bezw. Beamten an Dritte.	aus sonstigen Quellen.	aus allen Verkehrszweigen:				überhaupt.	in Prozenten der ganzen Ausgabe.	
Markt.	Markt.	Markt.	überhaupt. Markt.	für jeden Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5). Markt.	pro Nutz-Kilometer. Markt.	für jede 1 Kilometer weit bewegte Personen-, Gepäck- und Güterwagen-Achse. Markt.	Markt.	Prozent.	
0,088	615 860	1 018 647	15 851 776	49 878	5,24	0,123	1 907 658	20,23	71 a.
0,156	2 079	10 205	168 448	16 629	5,08	0,226	26 918	22,94	71 b.
0,098	37 801	61 372	918 214	13 678	3,48	0,132	194 389	23,34	71 c.
0,088	72 593	89 332	1 101 709	14 308	4,43	0,119	212 918	22,26	71 d.
0,103	58 524 *	23 713	542 578	10 061	6,03	0,154	98 306	28,30	72.
0,080	9 830	28 535	522 401	7 595	2,46	0,144 *	152 685	32,01	73.
0,204	2 724	775	42 615	6 088	2,87	0,230	13 308	38,18	74.
0,106	78 489	80 443	2 934 018	17 083	4,51	0,131	473 029	23,39	75.
0,090	9 050 838	17 588 760	323 787 753	27 306	4,46	0,117	50 768 355	26,42	
0,088	30 439 254 *	36 571 784	851 897 353	28 687	4,39	0,112 *	127 793 050	24,55	1877
0,093	29 603 154	33 663 033	857 245 586	30 222	4,50	0,114	125 493 422	23,62	1876
0,092	28 028 301	33 380 908	843 021 845	31 906	3,99	0,126	119 564 450	22,53	1875
0,09	61 358 370		792 351 771	33 285	4,24	0,123	129 928 106	25,84	1874
0,091	63 389 198		745 673 125	33 269	4,28	0,118	117 286 830	25,82	1873
0,091	63 075 099		670 600 331	31 697	4,34	0,124	96 098 943	25,80	1872
0,096	46 364 040		601 846 375	32 110	4,61	0,127	74 267 426	24,47	1871
0,087	36 130 856		506 233 203	28 359	4,19	0,119	68 005 120	26,62	1870
0,091	39 535 383		471 758 672	29 178	4,27	0,120	62 976 126	26,98	1869
0,089	34 815 328		446 522 224	29 251	4,25	0,118	58 087 477	25,88	1868

\*) Siehe die Bemerkungen.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahn.	3. Betriebsjahr.	39.		40.		41.			
			Die Betriebsausgabe einschließlich							
			für andere persönliche Ausgaben:		für sachliche Verwaltungskosten:		für Unterhaltung der Bahnanlagen (ausschließlich Erneuerungen):			
			überhaupt.	in pCt. der ganzen Ausgabe.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Ausgabe.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Ausgabe.		
	Mark.	pCt.	Mark.	pCt.	Mark.	pCt.				
<b>I. Staatsbahnen.</b>										
a. für das Kalenderjahr 1877										
1.	Badische Staatseisenbahnen . . . . .	"	2 932 281	15,79	1 542 585	8,30	3 363 116	18,10		
2.	Bayerische Staatseisenbahnen . . . . .	"	4 265 492	8,67	4 660 282	9,47	8 905 208	18,10		
3.	Friedrichrodaer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	3 365	4,50	5 884	9,00		
4.	Main-Neckar-Eisenbahn . . . . .	"	621 857	18,76	297 496	8,97	606 042	18,28		
5.	Oberhessische Eisenbahnen . . . . .	"	87 794	9,42	77 362	8,31	151 946	16,31		
6.	Oldenburgische Staatseisenbahn . . . . .	"	274 794	12,60	172 979	7,90	388 550	17,80		
7.	Sächsische Staatseisenbahnen . . . . .	"	7 125 277	17,48	3 638 511	8,93	4 050 331	9,93		
8.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn . . . . .	"	66 061	18,90	39 555	11,30	45 289	13,00		
b. für das Etatjahr 1. April 1877 31. März 1878										
9.	Elb-Lothringische Eisenbahnen . . . . .	"	2 475 440	12,30	1 276 249	6,34	2 298 885	11,42		
10.	Frankfurt-Debraer Eisenbahn . . . . .	"	1 583 737	16,76	726 561	7,70	851 486	9,02		
11.	Hannoversche Eisenbahn . . . . .	"	4 206 247	19,42	1 476 250	6,82	1 736 774	8,02		
12.	Main-Wefer-Eisenbahn . . . . .	"	1 065 407	19,25	430 440	7,78	817 093	14,76		
13.	Kassauische Eisenbahn . . . . .	"	727 609	16,70	399 053	9,17	368 311	8,45		
14.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	4 200 766	19,00	2 067 757	9,35	2 072 373	9,37		
15.	Ostbahn . . . . .	"	3 896 155	16,59	1 948 453	8,29	3 222 496	13,72		
16.	Saarbrücker Eisenbahn . . . . .	"	670 084	12,36	327 253	6,04	595 864	10,99		
17.	Westfälische Eisenbahn . . . . .	"	1 161 801	16,14	521 973	7,25	874 995	12,16		
c. für das Rechnungsjahr 1. Juli 1876 30. Juni 1877										
18.	Württembergische Staatseisenbahnen . . . . .	"	2 425 667	16,53	1 589 356	10,83	1 736 893	11,83		
Summe I.			37 786 469	15,15	21 195 480	8,50	32 091 536	12,87		
<b>II. Privatbahnen.</b>										
A. Unter Staatsverwaltung.										
a. für das Kalenderjahr 1877										
19.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn . . . . .	"	57 251	13,78	33 130	7,98	34 875	8,39		
20.	Bergisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	5 340 397	14,88	2 642 275	7,36	2 469 027	6,88		
21.	Gaschwitz-Meuselwitzer Eisenbahn . . . . .	"	31 428	10,79	32 530	11,16	30 906	10,61		
22.	Göfritz-Beraer Eisenbahn . . . . .	"	57 207	9,71	39 761	6,75	30 233	5,13		
23.	Halle-Soran-Gubener Eisenbahn . . . . .	"	267 275	7,68	296 380	8,52	302 803	8,70		
24.	Ober- schlesische Eisenbahn	a. Hauptbahn, inkl. Neisse- Brieger . . . . .	2 101 396	14,43	1 063 649	7,30	777 162	5,34		
		b. Wilhelmshafen . . . . .	354 214	12,53	198 689	7,03	138 812	4,91		
		c. Posen-Thorn-Bromberger . . . . .	365 886	15,54	200 867	8,53	197 785	8,40		
		d. Niederschlesische Zweigbahn . . . . .	156 775	14,78	80 066	7,54	90 043	8,49		
		e. Breslau-Posen-Glogauer . . . . .	675 644	13,91	364 914	7,51	394 691	8,13		
		f. Breslau-Mittelwalder . . . . .	487 537	13,56	274 082	7,62	256 703	7,14		
		g. Stargard-Posener . . . . .	370 646	14,25	233 875	8,99	144 518	5,56		
25.	Zittau-Reichenberger Eisenbahn . . . . .	"	102 716	15,31	58 332	8,69	154 700	23,06		
b. für das Etatjahr 1. April 1877 31. März 1878										
26.	Berlin-Dresdener Eisenbahn . . . . .	"	366 029	14,00	273 003	10,44	176 569	6,76		
27.	Münster-Enschede Eisenbahn . . . . .	"	32 903	8,94	15 903	4,32	59 696	16,22		
28.	Rhein-Rahe-Eisenbahn . . . . .	"	353 594	12,32	179 192	6,24	526 345	18,33		
Summe II. A.			11 120 898	14,06	5 986 648	7,57	5 784 868	7,32		

42.		43.		44.		45.		46.		47.		1. Laufende Nummer.
der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:												
für den Bahntransport (Kosten der Züge und Unterhaltung der Betriebs- mittel, ausschließlich Erneuerungen):		für Erneuerungen:						für die Benutzung fremder Bahnanlagen und Betriebsmittel bezw. Beamte:				
		darunter				überhaupt.		in pCt. der ganzen Aus- gabe.				
überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	Rücklagen in den Erneue- rungsfonds (einschließlich der Rücklagen aus dem Erlöse verkaufter Materialien).	aus dem Reserve- (Reservebau-, Ergänzungs- etc.) Fonds bestrittene Kosten von Er- neuerungen.	Erneuerungen, welche direkt aus dem Betriebsfonds bestritten worden.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.				
Mark.	pCt.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	Mark.	pCt.				
4 398 925	23,68	—	—	543 314	543 314	2,92	1 189 941	6,41	1.			
12 736 969	25,89	—	—	876 447	876 447	1,78	4 217 281	8,57	2.			
20 136	27,20	* 10 250	—	—	10 250	13,90	2 500	3,40	3.			
756 736	22,83	—	—	237 020	237 020	7,15	19 328	0,58	4.			
195 135	20,95	—	—	362	362	0,04	76 832	8,25	5.			
348 377	15,90	150 253	—	—	150 253	6,80	403 149	18,50	6.			
8 471 992	20,78	5 111 199	—	—	5 111 199	12,54	2 681 096	6,58	7.			
83 352	23,90	—	—	—	—	—	20 757	5,90	8.			
3 667 577	18,22	—	—	2 214 934	2 214 934	11,01	1 923 118	9,56	9.			
1 805 573	19,12	—	—	1 200 535	1 200 535	12,71	1 337 466	14,17	10.			
3 854 474	17,80	—	—	1 847 094	1 847 094	8,53	3 489 810	16,12	11.			
946 543	17,10	—	—	765 936	765 936	13,84	335 147	6,06	12.			
747 697	17,16	—	—	473 907	473 907	10,88	147 516	3,39	13.			
3 675 560	16,62	—	—	2 791 592	2 791 592	12,63	1 668 290	7,54	14.			
4 979 398	21,20	—	—	2 415 773	2 415 773	10,29	819 727	3,49	15.			
1 484 796	27,39	—	—	441 625	441 625	8,15	398 267	7,35	16.			
1 195 217	16,61	—	—	1 038 136	1 038 136	14,43	538 886	7,49	17.			
3 516 613	23,97	—	—	1 791 347	1 791 347	12,20	613 255	4,18	18.			
52 885 070	21,20	5 271 702	—	16 638 022	21 909 724	8,79	19 882 366	7,97				
58 966	14,19	77 244	—	—	77 244	18,59	34 772	8,37	19.			
6 280 985	17,50	5 794 010	210 191	960 101	6 964 305	19,41	1 090 087	3,04	20.			
39 720	13,63	48 883	—	—	48 883	16,78	16 043	5,51	21.			
51 902	8,89	63 451	—	—	63 451	10,76	220 773	37,46	22.			
559 652	16,05	515 541	—	—	515 541	14,82	774 110	22,25	23.			
2 237 127	15,36	3 985 601	—	—	3 985 601	27,37	1 102 024	7,57	24 a.			
312 886	11,07	991 525	—	—	991 525	35,08	232 383	8,22	24 b.			
302 637	12,86	573 351	—	—	573 351	24,36	146 852	6,24	24 c.			
113 958	10,74	298 728	—	—	298 728	28,16	53 350	5,03	24 d.			
617 153	12,70	1 353 776	—	—	1 353 776	27,87	470 024	9,68	24 e.			
377 423	10,49	661 965	—	—	661 965	18,41	274 142	7,62	24 f.			
473 123	18,20	433 119	—	—	433 119	16,66	413 137	15,89	24 g.			
108 562	16,18	—	—	—	—	—	50 586	7,54	25.			
484 666	18,54	418 120	—	—	418 120	16,00	224 011	8,57	26.			
54 018	14,68	943	—	59 044	59 987	16,31	62 410	16,96	27.			
521 876	18,18	—	—	274 942	274 942	9,58	248 741	8,66	28.			
12 594 654	15,93	15 216 257	210 194	1 294 087	16 720 538	21,16	5 413 445	6,86				

\*) Siehe die Bemerkungen.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahn.	3. Be- triebs- jahr.	Die Betriebsausgabe einschließlich						
			39. für andere persönliche Ausgaben:		40. für sachliche Verwal- tungskosten:		41 für Unterhaltung der Bahnanlagen (ausschließlich Erneuerungen):		
			überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	
									Markt.
<b>B. Unter eigener Verwaltung.</b>									
für das Kalenderjahr 1877									
29.	Aachener Industrie-Eisenbahn . . . . .	"	11 923	4,29	29 137	10,51	24 809	8,94	
30.	Altona-Kieler Eisenbahn . . . . .	"	290 605	8,13	543 858	15,21	398 837	11,16	
31.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn . . . . .	"	17 672	11,66	9 949	6,57	17 801	11,75	
32.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn . . . . .	"	1 837 482	16,90	803 153	7,39	683 576	6,29	
33.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn . . . . .	"	470 293	10,44	434 105	9,64	270 005	6,00	
34.	Berlin-Hamburger Eisenbahn . . . . .	"	1 694 173	13,88	1 261 652	10,33	1 915 886	15,69	
35.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn . . . . .	"	817 947	11,24	472 118	6,50	581 015	7,98	
36.	Berlin- Stettiner Eisenbahn	" "	a. Berlin = Stettiner nebst Zweigbahnen . . . . .	1 166 407	17,23	696 243	10,32	493 813	7,32
			b. Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn . . . . .	328 026	17,87	192 698	10,50	182 097	9,92
			c. Worpommersche . . . . .	398 946	16,49	244 907	10,13	284 875	11,77
			d. Cöslin-Danziger . . . . .	306 489	17,24	170 274	9,59	127 192	7,15
37.	Braunschweigische Eisenbahn . . . . .	"	1 102 005	16,61	324 662	4,89	618 930	9,33	
38.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn . . . . .	"	622 981	10,31	514 002	8,50	678 121	11,22	
39.	Breslau-Warschauer Eisenbahn . . . . .	"	23 105	6,77	40 585	11,89	46 477	13,62	
40.	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn . . . . .	"	76 945	6,87	108 576	9,69	44 760	3,99	
41.	Crefeld-Kreis Kemener Industrie-Eisenb. . . . .	"	27 078	13,60	19 827	9,96	25 251	12,69	
42.	Cronberger Eisenbahn . . . . .	"	4 042	4,83	5 452	6,51	3 830	4,58	
43.	Dortmund-Bronau-Enschede Eisenbahn . . . . .	"	19 438	3,49	30 337	5,43	75 439	13,46	
44.	Ernstthalbahn . . . . .	"	3 209	7,56	4 904	11,56	1 408	3,32	
45.	Eutin-Lübecker Eisenbahn . . . . .	"	10 016	4,69	23 727	11,09	20 863	9,76	
46.	Gluckstadt-Elmsborner Eisenbahn . . . . .	"	3 048	1,22	20 221	8,10	39 287	15,75	
47.	Gotha-Dhrdrüfer Eisenbahn . . . . .	"	14 652	9,04	12 488	7,70	22 034	13,59	
48.	Halberstadt-Blantenburger Eisenbahn . . . . .	"	11 441	6,73	14 669	8,62	14 416	8,48	
49.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn . . . . .	"	521 453	11,30	400 050	8,70	449 629	9,70	
50.	Hessische Ludwigs-Eisenbahn . . . . .	"	610 416	7,45	628 809	7,68	553 575	6,75	
51.	Homburger Eisenbahn . . . . .	"	25 230	7,13	29 190	8,24	41 880	11,83	
52.	Kirchheimer Eisenbahn . . . . .	"	2 641	3,38	6 491	8,44	2 028	2,52	
53.	Köln-Mindener Eisenbahn . . . . .	"	404 321	1,56	1 967 580	7,58	1 969 454	7,59	
54.	Lübeck-Büchener Eisenbahn . . . . .	"	291 393	14,20	192 706	9,40	239 914	11,70	
55.	Märktisch-Posener Eisenbahn . . . . .	"	256 365	12,31	224 772	10,79	191 405	9,19	
56.	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn . . . . .	"	1 810 947	9,80	1 822 920	9,90	1 408 404	7,60	
57.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn . . . . .	"	165 383	7,42	257 029	11,52	220 255	9,88	
58.	Muldenthal-Eisenbahn . . . . .	"	62 490	13,43	70 587	15,22	47 297	10,20	
59.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . .	"	52 942	7,09	56 954	7,62	51 734	6,93	
60.	Oberlausitzer Eisenbahn . . . . .	"	58 258	7,72	94 721	12,56	56 330	7,47	
61.	Oels-Gnesener Eisenbahn . . . . .	"	71 461	7,87	96 103	10,58	66 061	7,27	
62.	Ostpreussische Südbahn . . . . .	"	457 244	13,85	214 712	6,48	234 993	7,09	
63.	Pfälzische Eisenbahnen . . . . .	"	72 210	0,80	1 076 692	12,30	1 605 936	18,40	
64.	Posen-Creuzburger Eisenbahn . . . . .	"	93 424	9,58	88 597	9,08	92 801	9,51	
65.	Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn . . . . .	"	541 906	9,88	406 515	7,41	457 386	8,34	
66.	Rheinische Eisenbahn . . . . .	"	1 401 200	6,35	2 024 260	9,17	2 406 708	10,90	
67.	Saal-Eisenbahn . . . . .	"	70 537	12,41	59 494	10,46	86 064	15,13	
68.	Saal-Unstrut-Eisenbahn . . . . .	"	18 879	6,63	28 604	10,04	20 642	7,24	
69.	Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn . . . . .	"	5 304	2,95	23 492	13,04	10 833	6,01	
70.	Schleswigsche Eisenbahn . . . . .	"	98 011	5,19	243 862	12,90	142 218	7,52	

42.		43.	44.	45.	46.	47.		1.	
der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:									
für den Bahntransport (Kosten der Züge und Unterhaltung der Betriebs- mittel, ausschließlich Erneuerungen):		für Erneuerungen:					für die Benutzung fremder Bahnanlagen und Betriebsmittel bezw. Beamte:		Laufende Nummer.
		darunter			überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	
überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	Rücklagen in den Erneue- rungsfonds (einschließlich der Rücklagen aus dem Erlöse verkaufter Materialien).	aus dem Reserve- (Reservebau-, Ergänzungs- u. Fonds bestrittene Kosten von Er- neuerungen.	Erneuerungen, welche direkt aus dem Betriebsfonds bestritten worden.	überhaupt.	pCt.	überhaupt.	pCt.	
Mark.	pCt.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	Mark.	pCt.	
50 645	18,26	50 290	—	—	50 290	18,13	13 531	4,88	29.
728 100	20,37	—	—	316 823	316 823	8,86	214 504	6,00	30.
11 409	7,53	—	—	—	—	—	59 506	39,27	31.
2 019 347	18,57	1 978 087	—	—	1 978 087	18,20	543 811	5,00	32.
683 306	15,17	727 381	—	33 386	760 767	16,89	626 138	13,90	33.
2 683 896	21,98	—	914 404	656 198	1 570 602	12,87	849 124	6,96	34.
1 260 572	17,32	1 032 014	50 714	136 872	1 219 600	16,75	524 324	7,20	35.
1 177 868	17,45	798 675	—	—	798 675	11,83	319 948	4,74	36a.
303 184	16,51	175 293	—	—	175 293	9,54	88 327	4,81	36b.
348 752	14,43	240 562	—	—	240 562	9,95	92 788	3,84	36c.
262 460	14,76	218 628	—	—	218 628	12,29	118 797	6,68	36d.
1 496 231	22,55	1 148 011	106 931	28 135	1 283 077	19,33	306 064	4,61	37.
1 024 023	16,94	961 919	—	3 029	964 948	15,97	402 148	6,65	38.
63 410	18,58	37 255	—	—	37 255	10,92	28 426	8,33	39.
209 581	18,70	232 596	—	—	232 596	20,76	153 486	13,70	40.
42 895	21,55	—	—	1 252	1 252	0,63	1 255	0,63	41.
15 604	18,64	12 350	—	404	12 754	15,23	8 064	9,63	42.
92 683	16,58	138 928	—	—	138 928	24,84	—	—	43.
6 719	15,84	4 181	—	—	4 181	9,86	2 271	5,35	44.
32 905	15,39	—	—	—	—	—	63 933	29,90	45.
46 247	18,54	—	32 335	—	32 335	12,96	27 158	10,89	46.
6 966	4,30	297	—	—	297	0,18	59 990	37,00	47.
30 813	18,12	24 000	—	—	24 000	14,12	26 093	15,34	48.
913 498	19,80	786 687	—	—	786 687	17,10	303 855	6,60	49.
1 315 880	16,06	1 363 921	—	—	1 363 921	16,64	689 844	8,42	50.
77 334	21,84	—	7 515	55 398	62 913	17,77	9 069	2,56	51.
7 878	10,32	19 004	—	—	19 004	25,70	15 937	21,30	52.
6 736 260	25,95	4 079 243	—	29 183	4 108 426	15,83	1 113 692	4,29	53.
374 894	18,30	—	* 241 060	—	241 060	11,80	116 487	5,70	54.
385 762	18,52	308 612	—	—	308 612	14,82	29 074	1,39	55.
3 946 986	21,30	3 271 114	—	—	3 271 114	17,70	541 477	2,90	56.
513 706	23,03	* 92 810	—	—	92 810	4,16	160 418	7,19	57.
84 432	18,21	—	—	—	—	—	14 265	3,08	58.
141 755	18,98	153 375	—	—	153 375	20,53	96 326	12,89	59.
159 743	21,20	55 986	—	—	55 986	7,42	76 282	10,11	60.
126 878	13,96	191 817	—	—	191 817	21,12	24 973	2,75	61.
583 647	17,60	542 919	—	173 000	715 919	21,59	203 376	6,13	62.
2 440 263	27,90	—	—	—	—	—	407 383	4,60	63.
132 395	13,57	147 662	—	—	147 662	15,14	58 470	6,00	64.
895 132	16,32	1 439 809	—	—	1 439 809	26,24	441 632	8,05	65.
4 239 292	19,20	3 750 452	—	—	3 750 452	16,99	865 721	3,92	66.
114 360	20,12	28 256	—	—	28 256	4,97	44 167	7,77	67.
57 150	20,06	4 934	—	—	4 934	1,73	60 376	21,19	68.
21 241	11,79	—	—	—	—	—	* 38 374	21,30	69.
433 656	22,94	—	—	241 037	241 037	12,75	166 415	8,80	70.

\*) Siehe die Bemerkungen.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahn.	3. Be- triebs- jahr.	39.		40.		41.	
			Die Betriebsausgabe einschließlich					
			für andere persönliche Ausgaben:		für sachliche Verwal- tungskosten:		für Unterhaltung der Bahnanlagen (ausschließlich Erneuerungen):	
			überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe. pCt.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe. pCt.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe. pCt.
	Mark.		Mark.		Mark.		Mark.	
71.	Thüringische Eisenbahn { a. Stammbahn nebst Zweig- bahnen . . . . . b. Dietendorf-Urnstädter . . . c. Gotha Leinefelder . . . . d. Gera-Eichicht . . . . .	1877	1 053 199	11,17	855 410	9,07	1 188 747	12,60
"		"	15 700	13,38	9 691	8,26	8 317	7,09
"		"	79 330	9,52	73 293	8,80	122 203	14,67
"		"	96 696	10,11	82 111	8,53	106 515	11,13
72.	Tilsit-Insterburger Eisenbahn . . . . .	"	21 363	6,20	30 593	8,80	28 006	8,10
73.	Weimar-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	55 218	11,58	35 301	7,40	68 230	14,30
74.	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn . . . . .	"	5 189	14,90	4 464	12,80	2 889	8,29
75.	Werra-Eisenbahn . . . . .	"	252 928	12,51	142 390	7,04	352 616	17,43
	Summe II. B.		17 929 561	9,33	17 225 135	8,97	18 803 792	9,79
	Gesammt-Ergebnisse	1877	66 836 928	12,84	44 407 263	8,53	56 680 196	10,89
		1876	66 803 727	12,58	45 903 713	8,64	59 434 464	11,19
		1875	69 628 963	13,12	46 109 099	8,69	57 433 790	10,82
		1874	66 861 151	13,29	31 975 814	6,35	71 722 339	14,26
		1873	66 652 445	12,69	27 042 476	5,96	68 971 527	15,63
		1872	47 103 660	12,64	21 242 074	5,70	56 851 769	15,26
		1871	36 543 026	12,04	16 579 806	5,46	48 296 121	15,91
		1870	30 503 174	11,94	13 758 675	5,39	36 355 400	14,23
		1869	26 299 719	11,27	12 490 343	5,35	33 776 132	14,47
		1868	22 886 121	10,19	11 747 786	5,23	35 642 680	15,88

42.		43.		44.		45.		46.		47.		1.
der Reste aus Vorjahren und ausschließlich der Reste aus dem laufenden Jahre betrug:												
für den Bahntransport Kosten der Züge und Unterhaltung der Betriebs- mittel, ausschließlich Erneuerungen):		für Erneuerungen:						für die Benutzung fremder Bahnanlagen und Betriebsmittel bezw. Beamte:				Laufende Nummer.
		darunter										
überhaupt.		Rücklagen in den Erneue- rungsfonds (einschließlich der Rücklagen aus dem Erlöse verkaufter Materialien).	aus dem Reserve- (Reservebau-, Ergänzungs- etc.) Fonds bestrittene Kosten von Er- neuerungen.	Erneuerungen, welche direkt aus dem Betriebsfonds bestritten worden.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.	überhaupt.	in pCt. der ganzen Aus- gabe.				
Mark.	pCt.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	Mark.	pCt.	Mark.	pCt.		
1 693 678	17,96	1 802 392	17 422	—	1 819 814	19,30	519 393	5,51	71a.			
17 534	14,93	18 058	—	—	18 058	15,38	11 748	10,10	71b.			
118 425	14,22	163 320	—	—	163 320	19,61	39 468	4,74	71c.			
130 042	13,59	192 052	—	—	192 052	20,08	73 597	7,69	71d.			
55 133	15,90	80 959	—	—	80 959	23,30	15 074	4,40	72.			
84 205	17,65	40 000	—	—	40 000	8,38	9 712	2,04	73.			
6 541	18,77	—	—	—	—	—	1 508	4,32	74.			
455 168	22,51	—	—	—	—	—	293 126	14,51	75.			
38 860 484	20,23	26 313 849	1 399 564	1 645 534	29 358 947	15,28	10 970 925	5,71				
104 340 208	20,04	46 801 808	1 609 758	19 577 643	67 989 209	13,06	36 266 736	6,96	1877			
114 591 194	21,57	47 694 122	2 203 177	18 728 647	68 625 946	12,92	34 534 391	6,50	1876			
121 749 025	22,95	47 617 746	1 371 011	19 536 316	68 525 073	12,91	32 431 056	6,11	1875			
125 902 556	25,03	32 979 933	Vergleich nicht zu ermöglichen		32 979 933	6,56	in Kol. 48 enthalten		1874			
130 147 421	28,66	36 838 524	do.		36 838 524	7,67	do.		1873			
108 029 337	29,01	29 141 494	do.		29 141 494	7,82	do.		1872			
83 886 857	27,65	25 112 260	do.		25 112 260	8,27	do.		1871			
70 751 283	27,71	22 625 251	do.		22 625 251	8,86	do.		1870			
62 604 304	26,81	20 941 432	do.		20 941 432	8,98	do.		1869			
61 218 820	27,28	19 789 906	do.		19 789 906	8,81	do.		1868			

1.	2.	3.	48.			49.	50.	51.	
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Die Betriebsausgabe einschließlich der Reste ausschließlich der Reste aus dem laufenden						
			für sonstige sachliche Ausgaben:			im Ganzen (Kol. 38 bis 48).	pro Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5).	pro Nutz-Kilometer.	
			a. überhaupt.	b. darunter aus Reservefonds.	c. in Prozenten der ganzen Ausgabe.				Markt.
<b>I. Staatsbahnen.</b>									
a. für das Kalenderjahr			1877						
1.	Badische Staatseisenbahnen . . . . .	"	249 945	—	1,35	18 575 763	15 728	2,38	
2.	Bayerische Staatseisenbahnen . . . . .	"	594 526	—	1,21	49 201 973	13 173	2,35	
3.	Friedrichrodaer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	73 903	8 175	2,25	
4.	Main-Neckar-Eisenbahn . . . . .	"	184 220	—	5,26	3 315 008	37 886	3,01	
5.	Oberhessische Eisenbahnen . . . . .	"	19 022	—	2,04	931 437	5 292	1,69	
6.	Odenburgische Staatseisenbahn . . . . .	"	19 006	—	0,90	2 185 877	7 434	2,01	
7.	Sächsische Staatseisenbahnen . . . . .	"	143 036	—	0,35	40 764 672	23 698	2,71	
8.	Wilhelmshaven-Odenburger Eisenbahn . . . . .	"	2 795	—	0,80	349 398	6 668	1,33	
b. für das Statjahr			1. April 1877						
			31. März 1878						
9.	Elz-Lothringische Eisenbahnen . . . . .	"	605 364	—	3,01	20 122 046	20 274	2,79	
10.	Frankfurt-Bebraer Eisenbahn . . . . .	"	159 392	—	1,69	9 442 890	18 811	2,47	
11.	Hannoversche Eisenbahn . . . . .	"	481 189	—	2,22	21 653 500	25 171	3,10	
12.	Main-Wefer-Eisenbahn . . . . .	"	118 623	—	2,14	5 534 735	27 842	3,18	
13.	Nassauische Eisenbahn . . . . .	"	109 238	—	2,50	4 356 634	16 904	2,28	
14.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	714 020	—	3,23	22 111 505	27 122	2,85	
15.	Ostbahn . . . . .	"	497 672	—	2,12	23 487 188	15 372	2,92	
16.	Saarbrücker Eisenbahn . . . . .	"	181 203	—	3,34	5 420 983	29 831	4,06	
17.	Westfälische Eisenbahn . . . . .	"	150 839	—	2,10	7 196 153	16 347	2,68	
c. für das Rechnungsjahr			1. Juli 1876						
			30. Juni 1877						
18.	Württembergische Staatseisenbahnen . . . . .	"	195 664	—	1,33	14 677 153	11 303	2,09	
Summe I.			4 425 754	—	1,77	249 400 818	17 388	2,62	
<b>II. Privatbahnen.</b>									
A. Unter Staatsverwaltung.									
a. für das Kalenderjahr			1877						
19.	Altenburg-Beizer Eisenbahn . . . . .	"	6 230	—	1,50	415 496	16 246	3,70	
20.	Bergisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	1 774 791	264 459	4,95	35 885 331	27 784	2,77	
21.	Gaschwitz-Meuselwitz Eisenbahn . . . . .	"	8 382	—	2,88	291 336	10 494	3,74	
22.	Söfnitz-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	3 383	—	0,57	589 394	17 054	3,21	
23.	Halle-Sorau-Sübener Eisenbahn . . . . .	"	58 886	7 814	1,70	3 479 208	11 821	3,05	
24.	Ober- schlesische Eisenbahn	a. Hauptbahn inkl. Reiffe- Brieger . . . . .	"	807 194	2 619	5,54	14 563 758	40 177	3,54
		b. Wilhelmshahn . . . . .	"	38 284	—	1,36	2 826 333	15 020	3,31
		c. Posen-Thorn-Bromberger . . . . .	"	36 637	—	1,56	2 353 928	12 609	3,27
		d. Niederschlesische Zweigbahn . . . . .	"	24 669	—	2,32	1 060 935	12 536	3,61
		e. Breslau-Posen-Glogauer . . . . .	"	71 265	—	1,47	4 857 385	23 232	3,62
		f. Breslau-Mittelwalder . . . . .	"	521 001	—	14,49	3 596 365	12 294	3,17
25.	g. Stargard-Posener . . . . .	"	24 659	—	0,95	2 600 119	15 096	3,11	
25.	Rittau-Reichenberger Eisenbahn . . . . .	"	17 165	—	2,56	670 922	25 097	4,28	
b. für das Statjahr			1. April 1877						
			31. März 1878						
26.	Berlin-Dresdener Eisenbahn . . . . .	"	103 290	12 954	3,95	2 614 011	15 008	3,32	
27.	Münster-Emsfelder Eisenbahn . . . . .	"	3 027	73	0,82	367 944	6 516	2,94	
28.	Rhein-Nahe-Eisenbahn . . . . .	"	123 435	—	4,29	2 871 160	23 807	2,61	
Summe II. A.			3 622 298	287 919	4,58	79 043 625	22 613	3,05	

52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	1.	
aus Vorjahren und Jahre betrug:		Der Ueberschuß der Einnahme (Kol. 34) gegen die Ausgabe (Kol. 49) betrug:								
für jedes durchlaufene Meßkilometer.	in Prozenten der Brutto-Einnahme (Kol. 34).	im Ganzen.	pro Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5).	pro Nutz-Kilometer.	für jedes Wagenachskilometer.	in Prozenten der Betriebs-einnahme (Kol. 34).	in Prozenten der Betriebs-ausgabe (Kol. 49).	in Prozenten des verwendeten Anlagekapitals (Kol. 17).	Laufende Nummer.	
Mark.	Prozent.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.	Prozent.	Prozent.		
0,077	62,92	10 947 839	9 269	1,41	0,046	37,08	58,94	3,16	1.	
0,065	62,15	29 961 702	8 021	1,43	0,043	37,85	60,94	3,76	2.	
0,270	86,65	* {+ 7 323 11 397	1 265	0,37	0,043	13,35	15,42	1,59	3.	
0,085	65,11	1 776 112	20 298	1,62	0,045	34,89	53,58	8,18	4.	
0,103	90,06	102 785	584	0,19	0,012	9,94	11,03	0,26	5.	
0,080	70,70	* 904 327	3 075	0,83	0,030	29,30	41,40	2,75	6.	
0,070	65,91	21 084 849	12 257	1,40	0,040	34,09	51,72	4,13	7.	
0,050	44,30	* 438 987	8 378	1,68	0,070	55,70	125,60	6,33	8.	
0,069	64,48	11 082 337	11 167	1,33	0,038	35,52	55,08	* 2,97	9.	
0,070	63,13	5 515 583	10 987	1,44	0,041	36,87	58,41	3,90	10.	
0,068	65,13	11 595 042	13 479	1,66	0,036	34,87	55,55	4,82	11.	
0,080	74,27	1 917 802	9 647	1,10	0,028	25,73	34,65	3,66	12.	
0,078	66,32	2 212 068	8 583	1,16	0,040	32,68	50,77	2,64	13.	
0,072	57,03	16 662 044	20 438	2,15	0,039	42,97	75,36	6,40	14.	
0,060	59,07	16 272 418	10 651	2,02	0,050	40,93	69,28	4,55	15.	
0,100	57,28	4 042 980	22 258	3,04	0,070	42,72	74,58	5,33	16.	
0,064	75,70	2 309 597	5 111	0,84	0,022	24,30	31,96	* 2,28	17.	
0,069	53,68	12 665 403	9 753	1,82	0,061	46,32	86,29	* 3,44	18.	
0,068	62,52	{+ 7 323 149 503 272	10 424	1,56	0,040	37,48	59,94	4,02		
0,100	60,52	271 000	10 596	2,42	0,070	39,48	65,22	4,94	19.	
0,068	59,77	24 158 852	18 705	1,86	0,045	40,23	67,32	4,27	20.	
0,100	80,70	69 693	2 511	0,90	0,020	19,30	23,92	1,34	21.	
0,080	83,74	114 430	3 311	0,62	0,020	16,26	19,41	2,50	22.	
0,068	65,90	* {+ 63 431 1 801 517	6 122	1,59	0,041	34,10	51,78	2,75	23.	
0,049	47,56	16 057 856	44 299	3,91	0,054	52,44	110,26	16,04	24 a.	
0,031	74,11	987 308	5 247	1,16	0,031	25,89	34,93	3,46	24 b.	
0,071	69,15	1 050 094	5 625	1,46	0,031	30,85	44,61	2,69	24 c.	
0,090	77,28	311 955	3 686	1,06	0,027	22,72	29,44	3,09	24 d.	
0,065	67,17	2 373 706	11 353	1,77	0,032	32,83	48,87	5,71	24 e.	
0,106	81,24	830 297	2 838	0,74	0,025	18,76	23,09	1,05	24 f.	
0,063	64,43	1 435 508	8 334	1,71	0,035	35,57	55,21	6,73	24 g.	
0,150	128,98	* — 150 736	—	—	—	—	—	—	25.	
0,096	89,75	* {+ 169 072 298 578	1 715	0,60	0,011	10,25	11,42	0,59	26.	
0,153	132,55	* — 90 353	—	—	—	—	—	—	27.	
0,090	81,72	642 180	5 325	0,58	0,020	18,28	22,37	1,21	28.	
0,067	61,18	{+ 232 503 50 161 885	14 351	1,93	0,042	38,82	63,46	4,61		

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	48.			49.	50.	51.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Die Betriebsausgabe einschließlich der Reste ausschließlich der Reste aus dem laufenden					
			für sonstige sachliche Ausgaben:			im Ganzen (Kol. 38 bis 48).	pro Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5).	pro Nutz-Kilometer.
			a. überhaupt.	b. darunter aus Reservefonds.	c. in Prozenten der ganzen Ausgabe.			
	<b>B. Unter eigener Verwaltung.</b>							
	für das Kalenderjahr	1877						
29.	Nachener Industrie-Eisenbahn . . . . .	"	10 628	1 355	3,83	277 397	8 674	2,70
30.	Altona-Kieler Eisenbahn . . . . .	"	71 135	—	1,98	3 575 169	12 413	2,79
31.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn . . . . .	"	815	—	0,54	151 516	6 556	2,92
32.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn . . . . .	"	627 663	—	5,77	10 871 947	25 340	3,51
33.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn . . . . .	"	168 788	50 965	3,75	4 503 604	13 758	3,29
34.	Berlin-Hamburger Eisenbahn . . . . .	"	217 652	35 662	1,79	12 207 875	27 635	3,64
35.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn . . . . .	"	472 571	—	6,49	7 278 892	28 043	2,96
36.	Berlin- Stettiner Eisenbahn	} a. Berlin - Stettiner nebst Zweigbahnen . . . . . b. Stargard-Cöslin-Colberger c. Vorpommersche . . . . . d. Cöslin-Danziger . . . . .	351 247	—	5,21	6 748 582	20 035	2,91
			57 887	—	3,16	1 835 881	10 643	2,56
			108 653	—	4,49	2 418 362	10 148	2,75
			49 900	—	2,82	1 778 013	8 967	2,44
37.	Braunschweigische Eisenbahn . . . . .	"	215 306	51 641	3,24	6 636 431	19 824	2,56
38.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn . . . . .	"	142 778	9 205	2,36	6 044 217	10 657	2,54
39.	Breslau-Warschauer Eisenbahn . . . . .	"	11 720	550	3,43	341 281	6 149	2,78
40.	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn . . . . .	"	41 417	—	3,69	1 120 596	7 334	2,13
41.	Crefeld-Kreis Kemener Industrie-Eisenb. . . . .	"	2 959	—	1,50	199 019	4 617	1,28
42.	Cronberger Eisenbahn . . . . .	"	1 434	—	1,71	83 725	8 578	1,73
43.	Dortmund-Bronau-Enschede Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	559 288	5 783	2,55
44.	Ermsthalbahn . . . . .	"	3 717	—	8,77	42 416	3 856	1,41
45.	Eutin-Lübecker Eisenbahn . . . . .	"	8 110	—	3,79	213 809	6 479	2,79
46.	Glückstadt-Elmsborner Eisenbahn . . . . .	"	9 733	—	3,90	249 471	7 469	3,24
47.	Gotha-Dhrufener Eisenbahn . . . . .	"	9 393	—	5,80	162 114	9 371	4,03
48.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn . . . . .	"	3 348	—	1,97	170 033	7 659	2,92
49.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn . . . . .	"	70 762	—	1,50	4 610 257	15 547	2,66
50.	Hessische Ludwigs-Eisenbahn . . . . .	"	354 872	—	4,33	8 194 749	15 911	2,18
51.	Homburger Eisenbahn . . . . .	"	11 081	—	3,13	354 083	19 671	2,68
52.	Kirchheimer Eisenbahn . . . . .	"	3 648	—	4,62	75 755	10 822	2,02
53.	Köln-Mindener Eisenbahn . . . . .	"	2 132 315	188 864	8,22	25 952 425	24 743	2,55
54.	Lübeck-Büchener Eisenbahn . . . . .	"	35 844	—	1,80	2 046 218	18 368	4,00
55.	Märkisch-Posener Eisenbahn . . . . .	"	176 244	58 947	8,49	2 082 331	7 654	2,05
56.	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn . . . . .	"	449 976	—	2,40	18 515 168	16 785	2,49
57.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn . . . . .	"	31 877	—	1,43	2 230 278	6 936	1,88
58.	Muldenthal-Eisenbahn . . . . .	"	8 358	—	1,80	463 708	6 607	1,99
59.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . .	"	21 987	4 304	2,94	747 051	9 543	2,83
60.	Oberlausitzer Eisenbahn . . . . .	"	14 823	—	1,98	754 009	4 848	2,00
61.	Oels-Gnesener Eisenbahn . . . . .	"	25 990	18 668	2,86	908 499	5 688	2,55
62.	Ostpreussische Südbahn . . . . .	"	324 640	31 181	9,81	3 312 225	13 621	3,37
63.	Pfälzische Eisenbahnen . . . . .	"	128 678	—	1,50	8 748 115	15 031	1,67
64.	Posen-Creuzburger Eisenbahn . . . . .	"	4 505	—	0,46	975 412	4 826	2,16
65.	Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn . . . . .	"	136 413	—	2,48	5 486 081	17 158	3,29
66.	Rheinische Eisenbahn . . . . .	"	1 054 767	269 573	4,78	22 075 448	20 690	2,56
67.	Saal-Eisenbahn . . . . .	"	8 488	—	1,49	568 594	7 602	2,26
68.	Saal-Unstrut-Eisenbahn . . . . .	"	8 043	—	2,82	284 493	5 400	2,32

52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	1.
aus Vorjahren und Jahre betrug:		Der Ueberschuß der Einnahme (Kol. 34) gegen die Ausgabe (Kol. 49) betrug:							
für jedes durchlaufene Achsenkilometer.	in Prozenten der Brutto-Einnahme (Kol. 34).	im Ganzen.	pro Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5).	pro Nutzkilometer.	für jedes Wagenachsenkilometer.	in Prozenten der Betriebseinnahme (Kol. 34).	in Prozenten der Betriebsausgabe (Kol. 49).	in Prozenten des verwendeten Anlagekapitals (Kol. 17).	Laufende Nummer.
Mark.	Prozent.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	
0,110	58,53	196 515	6 145	1,91	0,079	41,47	70,84	3,71	29.
0,078	53,61	3 093 901	10 743	2,46	0,068	46,39	86,54	7,71	30.
0,153	131,09	— 36 661	—	—	—	—	—	—	31.
0, 84	70,10	4 637 561	10 808	1,50	0,036	29,90	42,66	4,85	32.
0,075	70,39	1 894 347	5 787	1,37	0,032	29,61	42,06	2,90	33.
0,072	68,74	5 550 806	12 565	1,65	0,033	31,26	45,47	5,66	34.
0,073	57,47	5 385 553	20 749	2,19	0,055	42,53	73,99	4,68	35.
0,091	60,84	4 343 103	12 894	1,88	0,058	39,16	64,36	4,66	36 a.
0,080	69,60	801 696	4 647	1,12	0,035	30,40	43,67	2,67	36 b.
0,103	76,17	756 399	3 173	0,87	0,033	23,83	31,28	2,14	36 c.
0,105	100,00	—	—	—	—	—	—	—	36 d.
0,061	63,08	{+ 26 572 3 884 886	11 605	1,49	0,036	36,92	58,54	4,19	37.
0,071	56,31	* {+ 9 205 4 689 813	8 269	1,97	0,056	43,69	77,74	3,91	38.
0,141	90,19	37 111	669	0,30	0,015	9,81	10,87	0,42	39.
0,061	68,82	507 694	3 322	0,97	0,028	31,18	45,30	3,00	40.
0,112	92,98	* 15 034	348	0,10	0,008	7,02	7,55	0,30	41.
0,136	76,24	26 098	2 674	0,54	0,042	23,76	31,17	2,61	42.
0,106	96,88	18 000	186	0,08	0,003	3,12	3,22	0,10	43.
0,120	43,83	54 353	4 941	1,80	0,140	56,17	128,14	3,51	44.
0,127	71,40	85 649	2 595	1,11	0,050	28,60	40,00	1,58	45.
0,117	76,27	* {+ 9 279 105 524	3 160	1,56	0,050	29,73	42,30	3,45	46.
0,286	133,44	* — 40 629	—	—	—	—	—	—	47.
0,185	81,70	38 034	1 713	0,65	0,041	18,30	22,37	1,50	48.
0,063	77,50	1 334 811	4 501	0,76	0,018	22,50	29,00	1,31	49.
0,072	57,43	6 074 263	11 794	1,61	0,053	42,57	74,12	4,23	50.
0,126	60,83	227 995	12 667	1,73	0,080	39,17	64,39	4,60	51.
0,170	71,99	32 480	4 211	0,78	0,070	28,01	38,91	4,20	52.
0,053	53,24	* {+ 9 907 22 795 626	21 733	2,23	0,047	46,76	87,87	5,12	53.
0,094	58,00	1 497 593	13 444	2,90	0,068	42,00	73,00	5,80	54.
0,071	63,28	* {+ 12 445 1 208 268	4 443	1,19	0,051	36,72	58,02	2,63	55.
0,059	51,40	17 502 532	15 867	2,36	0,057	48,60	94,50	6,47	56.
0,067	47,28	2 487 140	7 734	2,09	0,075	52,72	111,52	5,74	57.
0,083	97,04	14 126	202	0,06	0,003	2,96	3,05	0,04	58.
0,140	81,54	169 202	2 162	0,64	0,031	18,46	22,65	1,68	59.
0,073	90,68	77 432	499	0,20	0,007	9,32	10,27	0,40	60.
0,109	98,78	11 275	71	0,03	0,001	1,22	1,24	0,05	61.
0,060	48,97	3 451 753	14 195	3,52	0,070	51,03	104,21	6,93	62.
0,065	66,53	4 400 601	7 561	0,85	0,033	33,47	50,30	3,11	63.
0,080	76,04	307 303	1 521	0,68	0,030	23,96	31,50	0,84	64.
0,069	59,08	3 799 450	11 883	2,29	0,049	40,92	69,26	6,29	65.
0,067	51,20	* {+ 194 009 21 038 095	19 718	2,44	0,065	48,80	95,30	5,59	66.
0,080	69,44	250 191	3 344	1,00	0,036	30,56	44,00	1,52	67.
0,120	83,21	57 482	1 089	0,47	0,024	16,79	20,17	0,59	68.

\*) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	48.			49.	50.	51.	
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Die Betriebsausgabe einschließlich der Reste ausschließlich der Reste aus dem laufenden						
			für sonstige sachliche Ausgaben:			im Ganzen (Kol. 38 bis 48).	pro Kilometer Bahnbetriebslänge (Kol. 5).	pro Nutz-Kilometer.	
			a. überhaupt. Mark.	b. darunter aus Reservefonds. Mark.	c. in Prozenten der ganzen Ausgabe. Prozent.				
69.	Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn . . .	1877	2 686	—	1,49	180 154	5 330	2,24	
70.	Schleswigische Eisenbahn . . . . .	"	23 679	—	1,25	1 890 423	8 226	2,02	
71.	Thüringische Eisenbahn {	"	a. Stammbahn nebst Zweigbahnen	391 836	25 334	4,16	9 429 735	29 671	3,12
			b. Dietendorf-Arnstädter . . .	9 399	—	8,01	117 365	11 586	3,54
			c. Gotha-Weinfelder . . . . .	42 450	7 924	5,10	832 878	12 407	3,16
			d. Gera-Siechter . . . . .	62 767	—	6,56	956 698	12 425	3,85
72.	Tilsit-Insterburger Eisenbahn . . . . .	"	17 413	—	5,00	346 847	6 431	3,86	
73.	Weimar-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	31 704	—	6,04	477 055	6 936	2,16	
74.	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn . . . . .	"	954	—	2,74	34 853	4 979	2,35	
75.	Verra-Eisenbahn . . . . .	"	52 789	—	2,61	2 022 046	11 773	3,11	
Summe II. B.			8 225 842	754 173	4,27	192 143 041	16 204	2,51	
Gesamt-Ergebnisse			1877	16 273 894	1 042 092	3,13	520 587 484	17 532	2,69
			1876	15 785 986	1 966 169	2,98	531 172 743	18 727	2,79
			1875	15 199 454	864 674	2,87	+ 31 967 530 640 910	20 085	2,79
			1874	43 643 934	—	8,67	503 013 833		
			1873	18 808 676	—	3,58	456 747 899	20 378	2,70
			1872	14 065 070	—	3,77	372 532 347	17 608	2,47
			1871	18 826 048	—	6,20	303 511 544	16 193	2,33
			1870	13 410 415	—	5,25	255 409 318	14 308	2,12
			1869	14 343 435	—	6,14	233 431 491	14 438	2,12
			1868	15 109 900	—	6,73	224 482 690	14 706	2,14

52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.	1.
aus Vorjahren und Sahre betrug:		Der Ueberschuß der Einnahme (Kol. 34) gegen die Ausgabe (Kol. 49) betrug:							
für jedes durch- laufene Achse- kilometer.	in Pro- zenten der Brutto- Ein- nahme (Kol. 34).	im Ganzen.	pro Kilometer Bahn- betriebs- länge (Kol. 5).	pro Nutz- Kilometer.	für jedes Wagenachs- Kilometer.	in Prozenten der Betriebs- einnahme (Kol. 34).	in Prozenten der Betriebs- ausgabe (Kol. 49).	in Prozenten des verwendeten Unlage- kapitals (Kol. 17).	Tausende Nummer.
Mark.	Prozent.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.	Prozent.	Prozent.	
0,108	116,40	— 25 387	—	—	—	—	—	—	69.
0,074	64,81	* {+ 37 500 1 023 412	4 454	1,09	0,040	35,19	54,14	3,69	70.
0,073	59,49	6 422 041	20 207	2,12	0,050	40,51	68,10	6,35	71a.
0,158	69,67	51 083	5 043	1,54	0,068	30,33	43,52	4,45	71b.
0,119	90,71	85 336	1 271	0,32	0,013	9,29	10,28	0,52	71c.
0,104	86,84	145 011	1 883	0,58	0,015	13,16	15,16	0,81	71d.
0,098	63,90	195 731	3 630	2,17	0,056	36,10	56,40	1,90	72.
0,127	91,32	45 346	659	0,20	0,127	8,68	9,51	0,24	73.
0,188	81,79	7 762	1 109	0,52	0,042	18,21	22,27	0,80	74.
0,091	68,92	911 972	5 310	1,40	0,041	31,08	45,10	3,68	75.
0,069	59,34	{+ 298 917 131 644 712	11 102	1,95	0,048	40,66	68,51	4,43	
0,068	61,11	* {+ 538 743 331 309 869	11 155	1,70	0,044	38,89	63,64	4,26	1877
0,071	61,96	755 086 326 072 843	11 495	1,71	0,043	38,04	61,39	4,45	1876
0,091	62,95	286 670 312 348 968	11 821	1,20	0,035	37,05	58,86	4,68	1875
0,081	63,48	289 337 938	12 155	1,55	0,042	36,52	57,52	4,71	1874
0,087	61,12	288 925 226	12 891	1,58	0,031	38,88	63,25	5,21	1873
0,070	55,56	298 067 984	14 089	1,87	0,054	44,44	80,01	5,98	1872
0,064	50,43	298 334 831	15 917	2,28	0,063	49,57	98,29	6,94	1871
0,060	50,45	250 823 885	14 051	2,07	0,059	49,55	98,20	6,16	1870
0,059	49,48	238 327 181	14 740	2,15	0,061	50,52	102,09	6,54	1869
0,059	50,29	222 039 534	14 545	2,13	0,061	49,72	98,90	6,50	1868

7) Siehe die Bemerkungen.

1.	2.	3.	61.	62.	63.	64.		
			Der Ueberfuß					
			zur Eilung	zur Verzinsung	zur etwaigen Eilung	zur Verzinsung resp. Zahlung der Dividende für die Prioritäts-Stamm- Aktien:		
						zur etwaigen Eilung	zur Verzinsung resp. Zahlung der Dividende für die Prioritäts-Stamm- Aktien:	
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Be- triebs- jahr.	von Prioritäts-Obligationen.		zur eigener Aktien.	im Ganzen.	in Prozenten des Prioritäts-Stamm- Aktien- Kapitals. Prozent.	
			Mark.	Mark.				Mark.
<b>I. Staatsbahnen.</b>								
a. für das Kalenderjahr		1877						
1.	Badische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	
2.	Bayerische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	
3.	Friedrichrodaer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
4.	Main-Neckar-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
5.	Oberhessische Eisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	
6.	Oldenburgische Staatseisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
7.	Sächsische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	
8.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
b. für das Statsjahr		1. April 31. März	1877 878					
9.	Elfaß-Lothringische Eisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	
10.	Frankfurt-Webraer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
11.	Hannoversche Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
12.	Main-Wefer-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
13.	Rassauische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
14.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
15.	Ostbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
16.	Saarbrücker Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
17.	Westfälische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
c. für das Rechnungsjahr		1. Juli 30. Juni	1876 1877					
18.	Württembergische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	
Summe I.			—	—	—	—	—	
<b>II. Privatbahnen.</b>								
<b>A. Unter Staatsverwaltung.</b>								
a. für das Kalenderjahr		1877						
19.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn . . . . .	"	6 000	54 000	—	110 250	5	
20.	Bergisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	1 788 889	* 14 646 454	—	—	—	
21.	Baschwitz-Neufelwitzer Eisenbahn . . . . .	"	—	* 51 651	—	14 040	3/5	
22.	Gößnitz-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
23.	Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn . . . . .	"	119 685	1 220 615	—	—	—	
24.	Ober- schlesische Eisenbahn	a. Hauptbahn inkl. Meisse- Brieger . . . . .	478 799	2 402 348	—	—	—	
		b. Wilhelmshafen . . . . .	117 639	850 936	—	—	—	
		c. Posen-Thorn-Bromberger . . . . .	—	1 043 889	—	—	—	
		d. Niederschlesische Zweigbahn . . . . .	—	253 286	—	—	—	
		e. Breslau-Posen-Glogauer . . . . .	280 270	1 317 230	—	—	—	
		f. Breslau-Mittelwalder . . . . .	201 000	595 875	—	—	—	
25.	g. Stargard-Posener . . . . .	"	80 877	256 623	—	—	—	
25.	Zittau-Reichenberger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
b. für das Statsjahr		1. April 31. März	1877 1878					
26.	Berlin-Dresdener Eisenbahn . . . . .	"	—	333 826	—	—	—	
27.	Münster-Enscheder Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
28.	Rhein-Nahe-Eisenbahn . . . . .	"	—	642 180	—	—	—	
Summe II. A.			3 073 159	23 668 913	—	124 290	0,28	

\*) Siehe die Bemerkungen.

65.		66.	67.	68.	69.	70.	71.	1.
(Kolonne 54) ist verwendet:								
zur Zahlung der Dividende für die Stamm-Aktien:		zur Rücklage in einen Reservefonds event. Ergänzungsfonds, abzüglich der aus diesem Fonds bestrittenen laufenden Betriebsausgaben.	zur Bezahlung			zur Melioration und Erweiterung der Bahnanlagen.	zur Vermehrung der Betriebsmittel.	Laufende Nummer.
im Ganzen.	in Prozenten des Stamm-Aktien-Kapitals.		der Eisenbahn-	von Extra-	etwaiger			
			Abgabe	Dividende	Subventionen			
Marf.	Prozent.	Marf.	an den Staat.			Marf.	Marf.	
			Marf.	Marf.	Marf.			
—	—	—	—	—	—	—	—	1.
—	—	—	—	—	—	—	—	2.
—	—	—	—	—	—	—	—	3.
—	—	—	—	—	—	—	—	4.
—	—	—	—	—	—	—	—	5.
—	—	—	—	—	—	—	—	6.
—	—	—	—	—	—	—	65 683	7.
—	—	—	—	—	—	—	—	8.
—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	—	—	—	—	246 116	25 576	10.
—	—	—	—	—	—	191 806	—	11.
—	—	—	—	—	—	—	—	12.
—	—	—	—	—	—	137 039	28 041	13.
—	—	—	—	—	—	277 690	73 161	14.
—	—	—	—	—	—	—	—	15.
—	—	—	—	—	—	—	—	16.
—	—	—	—	—	—	46 891	—	17.
—	—	—	—	—	—	—	—	18.
—	—	—	—	—	—	899 542	192 461	
88 265	419/30	3 000	9 138	—	—	—	—	19.
* 6 938 880	31/3	56 548	177 920	—	* 90 000	—	—	20.
—	—	3 000	—	—	—	—	—	21.
* 110 925	2,32	—	3 505	—	—	—	—	22.
—	—	65 214	—	—	—	—	—	23.
* 6 551 604	8 1/2	—	736 527	3 168 459	—	81 885	24 159	24 a.
—	—	—	5 953	—	—	10 021	2 759	24 b.
—	—	—	—	—	—	3 300	2 905	24 c.
—	—	—	—	—	—	57 625	1 044	24 d.
—	—	—	—	—	—	53 428	6 205	24 e.
—	—	—	—	—	—	30 322	3 100	24 f.
675 000	4 1/2	—	53 644	115 360	—	—	1 928	24 g.
—	—	—	—	—	—	—	—	25.
—	—	51 070	—	—	—	—	—	26.
—	—	—	—	—	—	—	—	27.
—	—	—	—	—	—	—	—	28.
14 364 674	** 3,86 3,87	178 832	986 687	3 283 819	90 000	236 581	42 100	

\*) Siehe die Bemerkungen.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahn.	3. Be- triebs- jahr.	Der Ueberfluß					
			61. zur Tilgung	62. zur Verzinsung	63. zur etwaigen Tilgung eigener Aktien.	64. zur Verzinsung resp. Zahlung der Dividende für die Prioritäts-Stamm- Aktien:		
						von Prioritäts-Obligationen.	im Ganzen.	in Prozenten des Priori- täts-Stamm- Aktien- Kapitals.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Prozent.	
<b>B. Unter eigener Verwaltung.</b>								
für das Kalenderjahr 1877								
29.	Nachener Industrie-Eisenbahn . . . . .	"	—	6 500	—	90 000	5	
30.	Altona-Kieler Eisenbahn . . . . .	"	188 100	781 294	—	—	—	
31.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn . . . . .	"	—	3 675	—	19 238	2,25	
32.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn . . . . .	"	150 000	1 125 000	—	—	—	
33.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn . . . . .	"	143 678	1 482 747	—	—	—	
34.	Berlin-Hamburger Eisenbahn . . . . .	"	293 408	2 390 993	—	—	—	
35.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.	"	513 300	2 950 276	—	—	—	
36.	Berlin- Stettiner Eisenbahn	a. Berlin = Stettiner nebst Zweighbahnen . . . . .	"	61 248	193 752	—	—	—
		b. Stargard-Cöslin-Colberger	"	—	* 801 696	—	—	—
		c. Vorpommerische	"	—	* 756 399	—	—	—
		d. Cöslin-Danziger . . . . .	"	—	*	—	—	—
37.	Braunschweigische Eisenbahn . . . . .	"	—	432 000	* 2 625 000	—	—	
38.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	"	127 500	3 562 500	—	—	—	
39.	Breslau-Warßchauer Eisenbahn . . . . .	"	3 930	7 950	—	—	—	
40.	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn . . . . .	"	3 300	22 500	—	450 000	5	
41.	Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenb.	"	—	—	—	—	—	
42.	Eronberger Eisenbahn . . . . .	"	—	10 000	—	15 000	5	
43.	Dortmund-Gronau Enscheder Eisenbahn .	"	—	—	—	—	—	
44.	Ernstthalbahn . . . . .	"	4 800	33 953	—	—	—	
45.	Gutin-Lübecker Eisenbahn . . . . .	"	17 400	* 60 749	—	—	—	
46.	Glückstadt-Elmsborner Eisenbahn . . . . .	"	—	29 910	—	55 080	4 1/2	
47.	Gotha-Ohrdruffer Eisenbahn . . . . .	"	—	*	—	—	—	
48.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn . .	"	—	10 580	—	—	—	
49.	Hannover-Altenbetener Eisenbahn . . . . .	"	26 180	* 1 236 260	—	—	—	
50.	Hessische Ludwigs-Eisenbahn . . . . .	"	340 457	* 2 133 378	—	—	—	
51.	Homburger Eisenbahn . . . . .	"	39 129	87 329	—	—	—	
52.	Kirchheimer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
53.	Köln-Mindener Eisenbahn . . . . .	"	* 1 343 720	14 376 039	—	—	—	
54.	Lübeck-Büchener Eisenbahn . . . . .	"	—	295 087	—	—	—	
55.	Märktisch-Posener Eisenbahn . . . . .	"	15 000	150 000	—	978 750	4 1/2	
56.	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn . . .	"	601 993	8 835 284	—	* 2 133 000	{ 5 3 1/2	
57.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn	"	—	—	* 960 000	—	—	
58.	Muldenthal-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
59.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . .	"	6 300	59 700	—	96 000	2 2/25	
60.	Oberlausitzer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
61.	Dels-Gnesener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
62.	Ostpreussische Südbahn . . . . .	"	126 300	944 627	—	* { 675 000 1 170 000	{ 5 8 2/3	
63.	Pfälzische Eisenbahnen . . . . .	"	479 057	3 496 417	—	—	—	
64.	Posen-Creuzburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
65.	Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn . . . . .	"	—	659 198	—	1 425 000	6 1/3	
66.	Rheinische Eisenbahn . . . . .	"	914 538	6 759 260	—	311 325	7	
67.	Saal-Eisenbahn . . . . .	"	—	79 045	—	—	—	
68.	Saal-Unstrut-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	

\*) Siehe die Bemerkungen.

65.		66.	67.	68.	69.	70.	71.	1.
(Kolonne 54) ist verwendet:								
zur Zahlung der Dividende für die Stamm-Aktien:		zur Rücklage in einen Reservefonds event. Reserveaufonds, Ergänzungsfonds, abzüglich der aus diesem Fonds bestrittenen laufenden Betriebsausgaben.	zur Bezahlung			zur Melioration und Erweiterung der Bahnanlagen.	zur Vermehrung der Betriebsmittel.	Tausende Mann u.
im Ganzen.	in Prozenten des Stamm-Aktien-Kapitals.		der Eisenbahn-Abgabe	von Extra-Dividende	etwaiger Subventionen			
	Markt.		an den Staat.					
	Prozent.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	
—	—	3 645	2 250	—	—	—	—	29.
1 476 000	8	* 318 851	—	—	—	—	—	30.
—	—	13 710	—	—	—	—	—	31.
2 975 625	5,75	—	129 375	—	—	168 005	70 000	32.
—	—	* 14 555	—	—	—	—	—	33.
1 725 000	11 1/2	* 875 386	253 125	—	—	—	—	34.
* 1 470 000	3 1/2	—	53 846	—	—	—	—	35.
* { 3 045 900	7,10	183 348	253 928	—	—	—	—	36 a.
283 448	2,33							
—	—	—	—	—	—	—	—	36 b.
—	—	—	—	—	—	—	—	36 c.
—	—	—	—	—	—	—	—	36 d.
780 000	2 1/6	—	19 532	—	—	—	—	37.
948 810	2 1/2	—	24 328	—	—	7 645	—	38.
—	—	* 4 246	—	—	—	—	—	39.
—	—	15 000	11 538	—	—	—	—	40.
—	—	500	385	—	—	—	—	41.
—	—	18 000	—	—	—	—	—	42.
15 600	2	—	—	—	—	—	—	43.
—	—	7 500	—	—	—	—	—	44.
29 813	2 1/2	—	—	—	—	—	—	45.
—	—	—	—	—	—	—	—	46.
—	—	20 000	—	—	—	—	—	47.
—	—	—	—	—	—	—	—	48.
3 373 950	5	—	—	—	—	—	—	49.
75 429	5 1/2	22 874	1 934	—	—	—	—	50.
17 202	4,08	3 163	—	—	—	—	—	51.
5 908 500	5 1/20	—	201 951	132 254	—	343 725	—	52.
923 700	5	252 990	25 816	—	—	—	—	53.
—	—	—	24 958	—	—	—	—	54.
2 448 000	8	—	151 047	—	—	—	—	55.
945 000	7	370 000	—	—	—	—	—	56.
—	—	14 126	—	—	—	—	—	57.
—	—	4 696	2 462	—	—	—	—	58.
—	—	9 000	—	—	—	—	—	59.
—	—	4 583	—	—	—	—	—	60.
—	—	18 019	139 774	—	—	—	—	61.
393 559	** 0,78 6,3	—	—	—	—	—	—	62.
—	—	36 000	—	—	—	—	—	63.
1 425 000	6 1/3	* 30 178	189 225	—	* 64 800	—	—	64.
* 11 259 408	7 resp. 4	—	624 168	—	—	—	—	65.
—	—	5 000	—	—	—	—	—	66.
—	—	—	—	—	—	—	—	67.
—	—	—	—	—	—	—	—	68.

\*) Siehe die Bemerkungen.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahn.	3. Betriebsjahr.	Der Ueberschuß					
			61. zur Tilgung	62. zur Verzinsung	63. zur etwaigen Tilgung eigener Aktien.	64. zur Verzinsung resp. Zahlung der Dividende für die Prioritäts-Stamm-Aktien:		
			von Prioritäts-Obligationen.		im Ganzen.	in Prozenten des Prioritäts-Stamm-Aktien-Kapitals.		
			Mark.	Mark.			Mark.	Prozent.
69.	Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn . . . . .	1877	—	—	—	—	—	
70.	Schleswigsche Eisenbahn . . . . .	"	99 000	649 688	—	* 312 224	** 2,43 5	
71.	Thüringische Eisenbahn	a. Stammbahn nebst Zweigbahnen . . . . .	"	555 300	1 996 012	—	—	—
		b. Dietendorf-Arnstädter . . . . .	"	—	* 49 583	—	—	—
		c. Gotha-Leinesfelder . . . . .	"	—	—	—	—	—
		d. Gera-Eichichtter . . . . .	"	—	—	—	—	—
72.	Tilsit-Insterburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	182 005	3,90	
73.	Weimar-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
74.	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
75.	Werra-Eisenbahn. . . . .	"	—	423 819	—	—	—	
Summe II. B.			6 053 638	56 889 525	3 585 000	7 893 384	** 2,74 2,86	
Gesamt-Ergebnisse			1877	9 126 797	80 558 438	3 585 000	* 8 017 674	** 2,41 2,51
			1876	8 300 204	74 682 608	3 585 000	6 480 145	** 1,98 2,09
			1875	7 868 953	70 140 919	3 585 000	6 717 087	** 2,55 2,73
			1874	6 514 271	55 831 493	3 585 000	13 135 649	—
			1873	6 207 001	47 139 633	3 999 620	15 305 584	—
			1872	5 509 875	40 772 767	3 537 754	14 483 286	—
			1871	5 208 369	37 666 869	3 379 748	11 777 856	—
			1870	4 904 303	36 932 472	3 261 408	10 267 230	—
			1869	4 738 142	34 595 883	3 276 173	10 060 402	—
			1868	4 390 294	31 200 628	537 879	9 631 749	—

\*) Siehe die Bemerkungen. — \*\*) Einschließlich Garantie-Zuschuß.

65.		66.	67.	68.	69.	70.	71.	1.
(Kolonne 54) ist verwendet:								
zur Zahlung der Dividende für die Stamm-Aktien:		zur Rücklage in einen Reservefonds event. Reserveaufwands, Ergänzungsfonds, abzüglich der aus diesem Fonds bestrittenen laufenden Betriebsausgaben.	zur Bezahlung			zur Melioration und Erweiterung der Bahnanlagen.	zur Vermehrung der Betriebsmittel.	Laufende Nummer.
im Ganzen.	in Prozenten des Stamm-Aktien-Kapitals.		der Eisenbahn-Abgabe	von Extra-Dividende	etwaiger Subventionen			
Mark.	Prozent.	Mark.	an den Staat.			Mark.	Mark.	
			Mark.	Mark.	Mark.			
—	—	—	—	—	—	—	—	69.
—	—	—	—	—	—	—	—	70.
3 327 165	7 1/2	* 2 044	290 735	—	—	103 151	—	71 a.
—	—	1 500	—	—	—	—	—	71 b.
* { 46 660	0,34	—	—	—	—	—	—	71 c.
4 864	0,82	—	—	—	—	—	—	
6 956	0,36	—	—	—	—	—	—	
* 133 523	** 4 1/2	9 000	—	—	—	—	—	71 d.
—	—	6 000	4 644	—	—	—	—	72.
—	** 4 1/2	—	—	—	—	—	—	73.
—	—	—	—	—	—	—	—	74.
200 276	1 1/3	154 187	5 981	—	—	—	—	75.
43 239 388	** 4,04 4,69	404 391	2 411 002	132 254	64 800	622 526	70 000	
57 604 062	** 4,00 4,49	2 583 223	3 397 689	3 416 073	154 800	1 758 649	304 561	1877
59 867 586	** 4,28 4,77	2 041 119	4 063 478	2 818 344	103 224	3 670 897	175 523	1876
73 795 076	** 4,61 5,02	2 983 737	4 722 685	2 405 913	166 795	3 717 935	1 058 097	1875
61 325 924	—	3 054 315	4 848 964	3 264 895	—	11 928 401	7 298 562	1874
66 020 626	—	3 841 424	5 355 417	3 974 052	—	7 564 458	8 685 246	1873
75 628 375	—	3 629 162	5 524 833	4 850 704	—	5 787 361	9 099 198	1872
80 177 044	—	4 321 498	7 473 035	5 871 567	—	4 516 392	9 235 774	1871
64 965 357	—	3 275 728	6 445 077	5 189 966	—	5 339 307	3 888 788	1870
63 329 436	—	3 521 132	5 487 414	4 410 706	—	4 486 968	5 498 869	1869
56 781 633	—	3 695 353	5 256 801	4 349 061	—	4 168 218	3 681 218	1868

\*) Siehe die Bemerkungen. — \*\*) Einschließlich Garantie-Zuschuß.

1.	2.	3.	72.	73.	74.	75.	76.	77.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Be- triebs- jahr.	Der Ueberschuß (Kolonne 54) ist verwendet:					
			zu etwaigen außerordentlichen Rücklagen in				zu sonstigen Zwecken (siehe Kolonne 86).	zur Abführung an die Staatskasse (bei Staats- bahnen).
			einen Reserve- fonds.	einen Reserve- Dividen- denfonds.	Hülfs- tassen für Beamte.	Hülfs- tassen für Arbeiter.		
			Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.
<b>I. Staatsbahnen.</b>								
a für das Kalenderjahr 1877								
1.	Badische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	727 279	10 220 560
2.	Bayerische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	29 961 702
3.	Friedrichrodaer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	18 720
4.	Main-Neckar-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	1 776 112
5.	Oberhessische Eisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	102 785
6.	Odenburgische Staatseisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	904 327
7.	Sächsische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	21 019 166
8.	Wilhelmshaven-Odenburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	438 987
b für das Statjahr 1. April 1877 31. März 1878.								
9.	Elßaß-Lothringische Eisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	* 828 139	10 254 198
10.	Frankfurt-Hebraer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	5 243 891
11.	Hannoversche Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	11 403 236
12.	Main-Wefer-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	* 1 917 802
13.	Nassauische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	2 046 958
14.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	16 311 193
15.	Ostbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	16 272 418
16.	Saarbrücker Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	4 042 980
17.	Westfälische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	2 262 706
c für das Rechnungsjahr 1. Juli 1876 30. Juni 1877								
18.	Württembergische Staatseisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	—	12 665 403
Summe I.			—	—	—	—	1 555 418	146 863 174
<b>II. Privatbahnen.</b>								
<b>A. Unter Staatsverwaltung.</b>								
a für das Kalenderjahr 1877								
19.	Altenburg-Beiker Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 347	—
20.	Bergisch-Märkische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 460 161	—
21.	Sachsen-Meuselwitzer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 1 002	—
22.	Göhrnitz-Seraer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
23.	Halle-Sorau-Sübener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 459 434	—
24.	Ober- schlesische Eisenbahn	a. Hauptbahn inkl. Reiffe- Brieger . . . . .	—	—	—	—	* 2 614 075	—
		b. Wilhelmsbahn . . . . .	—	—	—	—	—	—
		c. Posen-Thorn-Bromberger . . . . .	—	—	—	—	—	—
		d. Niederschlesische Zweigbahn . . . . .	—	—	—	—	—	—
		e. Breslau-Posen-Glogauer . . . . .	—	—	—	—	* 716 573	—
		f. Breslau-Mittelwalder . . . . .	—	—	—	—	—	—
		g. Stargard-Posener . . . . .	—	—	—	—	* 252 076	—
25.	Zittau-Reichenberger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	
b für das Statjahr 1. April 1877 31. März 1878								
26.	Berlin-Dresdener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 82 754	—
27.	Münster-Emscheider Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
28.	Rhein-Nahe-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
Summe II. A.			—	—	—	—	4 586 422	—

\*) Siehe die Bemerkungen.

78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	1.	
Summa (Kolonne 61 bis 77).  Mark.	Es waren zu verzinsen resp. hatten Dividende zu empfangen pro Betriebsjahr 1877:				Summa.  Mark.	Die zu Zinsen und Dividenden verwendeten Beträge (Kol. 62, 64 und 65) ergeben eine Durchschnittsrente für das zum Bezug von Zinsen bezw. Dividenden aus dem Betriebs- Ueberschusse berechnigte Anlagekapital (Kol. 82). Prozent.	Bestand des Reservefonds am Schlusse des Betriebsjahres 1877. Mark.	Bestand des Erneuerungsfonds am Schlusse des Betriebsjahres 1877. Mark.	Laufende Nummer.
	Stamm-Aktien. Mark.	Prioritäts-Stamm-Aktien. Mark.	Prioritäts-Obligationen. Mark.	Summa. Mark.					
10 947 839	—	—	—	—	*	2,95	—	—	1.
29 961 702	—	—	—	—	*	3,76	—	—	2.
18 720	—	—	—	—	*	3,03	—	* 19 370	3.
1 776 112	—	—	—	—	*	8,18	—	—	4.
102 785	—	—	—	—	*	0,26	* 188 672	* 127 853	5.
904 327	—	—	—	—	*	2,75	—	183 339	6.
21 084 849	—	—	—	—	*	4,11	—	5 928 466	7.
438 987	—	—	—	—	*	6,33	—	—	8.
11 082 337	—	—	—	—	*	3,62	—	—	9.
5 515 583	—	—	—	—	*	3,71	—	—	10.
11 595 042	—	—	—	—	*	4,74	—	—	11.
1 917 802	—	—	—	—	*	3,66	—	—	12.
2 212 068	—	—	—	—	*	2,44	—	—	13.
16 662 044	—	—	—	—	*	6,27	—	—	14.
16 272 418	—	—	—	—	*	4,55	—	—	15.
4 042 980	—	—	—	—	*	5,33	—	—	16.
2 809 597	—	—	—	—	*	2,23	—	—	17.
12 665 403	—	—	—	—	*	3,44	—	—	18.
149 510 595	—	—	—	—		3,95	188 672	6 259 028	
271 000	1 905 000	2 205 000	* 1 200 000	5 310 000		4,76	82 385	330 876	19.
24 158 852	208 166 400	—	362 790 200	570 956 600	*	3,85	1 105 268	11 133 494	20.
69 693	1 560 000	2 340 000	1 140 000	5 040 000		1,30	9 458	47 836	21.
114 420	4 791 300	—	—	4 791 300		2,32	85 430	—	22.
1 864 948	20 250 000	20 250 000	26 979 300	67 479 300		1,81	240 223	1 593 236	23.
16 057 856							756 851	18 675 439	24a.
987 308							—	1 375 126	24b.
1 050 094	75 636 900	—	187 364 500	263 001 400	**	4,95 6,14	7 500	1 658 607	24c.
311 955							149 445	542 655	24d.
2 373 706							104 400	5 166 982	24e.
830 297							—	542 578	24f.
1 435 508	15 000 000	—	5 838 900	20 838 900		4,47	79 850	3 436 250	24g.
—	274 200	—	—	274 200	**	0,00 4,00	—	—	25.
467 650	15 750 000	15 750 000	10 023 000	41 523 000		0,80	60 111	525 495	26.
—	2 250 000	4 050 000	2 100 000	8 400 000	**	0,00 4,50	75 500	—	27.
642 180	* 26 049 000	—	24 095 100	50 144 100		1,28	—	—	28.
{ 241 089	371 632 800	44 595 000	621 531 000	1 037 758 800	**	3,67 4,03	2 756 421	45 028 574	
{ 50 394 388									

\*) Siehe die Bemerkungen. — \*\*) Einschließlich Garantie-Zuschuß.

1.	2.	3.	72.	73.	74.	75.	76.	77.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Be- triebs- jahr.	Der Ueberschuß (Kolonne 54) ist verwendet:					
			zu etwaigen außerordentlichen Rück- lagen in				zu sonstigen Zwecken (siehe Kolonne 86).	zur Abführung an die Staatskasse (bei Staats- bahnen).
			einen Reserve- fonds.	einen Reserve- Dividen- denfonds.	Hülfs- fassen für Beamte.	Hülfs- fassen für Arbeiter.		
			Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.	Markt.
	<b>B. Unter eigener Verwaltung.</b>							
	für das Kalenderjahr	1877						
29.	Nachener Industrie-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 94 120	—
30.	Altona-Kieler Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 329 656	—
31.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	4 115	—
32.	Berlin-Anhaltische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	15 000	—	* 4 556	—
33.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 253 367	—
34.	Berlin-Hamburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	12 894	—
35.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	"	—	—	—	—	* 398 131	—
	a. Berlin-Stettiner nebst Zweigbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	* 321 479	—
36.	Berlin- Stettiner Eisenbahn	b. Stargard-Cöslin-Colberger	"	—	—	—	—	—
		c. Vorpommersche . . . . .	"	—	—	—	—	—
		d. Cöslin-Danziger . . . . .	"	—	—	—	—	—
37.	Braunschweigische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 54 926	—
38.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	"	—	—	—	—	* 28 235	—
39.	Breslau-Warschauer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 20 985	—
40.	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 5 356	—
41.	Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenb.	"	—	—	—	—	15 034	—
42.	Cronberger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	213	—
43.	Dortmund-Bronau-Enschede Eisenbahn .	"	—	—	—	—	—	—
44.	Ernstthalbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
45.	Eutin-Lübecker Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
46.	Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
47.	Gotha-Dhrdrufer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
48.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn . .	"	—	—	—	—	* 7 474	—
49.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 72 371	—
50.	Hessische Ludwigs-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	60 000	—	166 478	—
51.	Homburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	1 100	200	—	—
52.	Kirchheimer Eisenbahn . . . . .	"	—	1 800	—	427	* 9 888	—
53.	Köln-Mindener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	4 058	—	* 495 286	—
54.	Lübeck-Büchener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
55.	Märkisch-Posener Eisenbahn . . . . .	"	40 700	—	—	—	* 11 305	—
56.	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn . .	"	* 1 700 000	—	—	—	* 1 633 208	—
57.	Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn	"	—	—	—	—	* 212 140	—
58.	Muldenthal-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
59.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 44	—
60.	Oberlausitzer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 68 432	—
61.	Oels-Gnefener Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 6 692	—
62.	Ostpreussische Südbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 378 033	—
63.	Pfälzische Eisenbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	* 31 568	—
64.	Posen-Creuzburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 271 303	—
65.	Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 6 049	—
66.	Rheinische Eisenbahn . . . . .	"	* 700 000	—	—	—	* 663 405	—
67.	Saal-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 166 146	—

\*) Siehe die Bemerkungen.

78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	1.
Summa (Kolonne 61 bis 77).  Marl.	Es waren zu verzinzen resp. hatten Dividende zu empfangen pro Betriebsjahr 1877:				Die zu Zinsen und Dividenden verwendeten Beträge (Kol. 62, 64 und 65) ergeben eine Durchschnittsrente für das zum Bezug von Zinsen bezw. Dividenden aus dem Betriebs-Neberschusse berechnete Anlagekapital (Kol. 82). Prozent.	Bestand des Reservefonds am Schlusse des Betriebsjahres 1877. Marl.	Bestand des Erneuerungsfonds am Schlusse des Betriebsjahres 1877. Marl.	Laufende Nummer.
	Stamm-Aktien. Marl.	Prioritäts-Stamm-Aktien. Marl.	Prioritäts-Obligationen. Marl.	Summa. Marl.				
196 515	1 800 000	1 800 000 *	140 000	3 740 000	2,58	6 219	76 925	29.
3 093 901	18 450 000	—	18 314 400	36 764 400	6,14	1 698 984	—	30.
40 738 ]	855 000	855 000	75 000	1 785 000	1,28	7 956	2 105	31.
4 637 561	51 750 000	—	25 500 000	77 250 000	5,31	150 000	1 527 836	32.
1 894 347	16 500 000	16 500 000	32 661 900	65 661 900 *	2,26	50 710	1 125 900	33.
5 550 806	15 000 000	—	50 747 700	65 747 700	6,26	* 3 397 616	—	34.
5 385 553 *	42 000 000	—	74 599 200	116 599 200	3,79	450 000	3 437 100	35.
4 343 103	55 047 750	—	23 826 000	78 873 750	4,47	1 171 498	* 1 687 818	36a.
801 696	—	—	34 488 600	34 488 600	2,32 ** 4,00	46 232	* 884 044	36b.
756 399	—	—	35 118 300	35 118 300	2,15 ** 4,50	32 179	* 2 037 622	36 c.
—	—	—	27 606 900	27 606 900	0,00 ** 4,00	—	* 663 914	36 d.
3 911 458	36 000 000	—	9 600 000	95 787 699	3,83	444 125	2 677 427	37.
4 699 018 *	37 952 400	—	[50 187 699] 78 000 000	115 952 400	3,89	161 606	2 738 968	38.
37 111	4 005 000	4 005 000	232 200	8 242 200	0,10	28 723	216 583	39.
507 694	6 000 000	9 000 000	450 000	15 450 000	3,06	45 186	125 550	40.
15 034	2 265 000	2 265 000	4 650 000	9 180 000	0,00	—	—	41.
26 098	514 800	300 000	200 000	1 014 800	2,46	1 523	37 510	42.
18 000	9 000 000	9 000 000	—	18 000 000	0,00	36 214	151 452	43.
54 353	780 000	—	754 000	1 534 000	3,23	16 762	6 554	44.
85 649	2 400 000	— *	2 944 200	5 344 200	1,14 ** 2,76	—	* 22 555	45.
114 803	1 192 500	1 224 000	640 350	3 056 850	3,76	76 434	—	46.
—	1 000 000	—	1 000 000	2 000 000	0,00	—	34	47.
38 034	1 200 000	1 200 000	300 000	2 700 000	0,39	60 697	—	48.
1 334 811	27 750 000	27 750 000	38 388 500	93 888 500	1,30	6 683	601 113	49.
6 074 263	67 479 000	—	67 548 857	135 027 857	4,08	337 395	1 930 700	50.
227 995 *	1 371 429	—	1 940 644	3 312 073	4,91	90 648	—	51.
32 480	421 285	—	—	421 285	4,08	22 174	63 066	52.
22 805 533	117 000 000	—	347 262 900	464 262 900	4,37	300 000	10 318 165	53.
1 497 593	18 474 000	— *	7 287 441	25 761 441	4,73	1 377 053	—	54.
1 220 713	21 750 000	21 750 000	3 000 000	46 500 000	2,43	110 660	1 041 065	55.
17 502 532	30 600 000	* 55 800 000	206 460 800	292 860 800	4,58	3 174 000	4 644 364	56.
2 487 140	13 500 000	—	—	32 700 000	5,66	1 668 509	900 000	57.
14 126	13 500 000	—	[19 200 000] 13 500 000	27 000 000	0,00	—	—	58.
169 202	3 750 000	4 500 000	1 194 200	9 444 000	1,65	46 192	74 148	59.
77 432	7 200 000	10 800 000 *	—	18 000 000	0,00	30 572	216 691	60.
11 275	9 300 000	13 950 000	—	23 250 000	0,00	27 846	272 119	61.
3 451 753	13 500 000	13 500 000	18 892 550	45 892 550	6,08	81 165	1 325 923	62.
4 400 601	50 269 714	—	91 205 338	141 475 042	2,75 ** 4,72	* 228 050	—	63.
307 303	14 400 000	21 600 000	—	36 000 000	0,00	81 433	303 830	64.
3 799 450	22 500 000	22 500 000 *	13 315 499	58 315 499	6,02	* 76 980	* 3 936 940	65.
21 232 104 *	212 133 750	4 447 500 *	149 862 000	366 443 250	5,00	1 395 249	24 076 863	66.
250 191	6 742 800	6 750 000 *	3 200 000	16 692 800	0,48	7 269	113 033	67.

\*) Siehe die Bemerkungen. — \*\*) Einschließlich Garantie-Zuschuß.

1.	2.	3.	72.	73.	74.	75.	76.	77.	
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Betriebsjahr.	Der Ueberschuß (Kolonne 54) ist verwendet:						
			zu etwaigen außerordentlichen Rücklagen in				zu sonstigen Zwecken (siehe Kolonne 86).	zur Abführung an die Staatskasse (bei Staatsbahnen).	
			einen Reservefonds.	einen Reserve- Dividendenfonds.	Hilfs- tassen für Beamte.	Hilfs- tassen für Arbeiter.			
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
68.	Saal-Unstrut-Eisenbahn . . . . .	1877	—	—	—	—	* 57 482	—	
69.	Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn . . .	"	—	—	—	—	—	—	
70.	Schleswigische Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	—	—	
71.	Thüringische Eisenbahn )	a. Stammbahn nebst Zweigbahnen . . . . .	"	—	—	—	—	* 147 634	—
		b. Dietendorf-Arnstädter . . . . .	"	—	—	—	—	—	—
		c. Gotha-Weinefelder . . . . .	"	20 681	—	—	—	6 175	—
		d. Gera-Eichicht . . . . .	"	—	—	—	—	2 488	—
72.	Tilsit-Insterburger Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 3 082	—	
73.	Weimar-Geraer Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	45 346	—	
74.	Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn .	"	—	—	—	—	7 762	—	
75.	Werra-Eisenbahn . . . . .	"	—	—	—	—	* 127 709	—	
Summa II. B.			2 461 381	1 800	80 158	627	6 136 432	—	
Gesamt-Ergebnisse			1877	2 461 381	1 800	80 158	627	12 278 272	* 146 863 174
			1876	1 239 585	202	79 253	266	13 779 778	146 265 330
			1875	330 058	—	63 508	9 100	13 200 035	122 131 184
			1874	695 272	—	—	—	14 897 712	102 957 480
			1873	1 639 058	—	—	—	11 352 582	107 840 525
			1872	957 582	—	—	—	12 338 769	114 948 318
			1871	2 518 059	—	—	—	12 882 723	113 305 897
			1870	1 992 180	—	—	—	11 666 461	92 695 608
			1869	1 537 855	—	—	—	9 268 728	88 115 473
			1868	1 243 186	—	—	—	8 477 908	88 625 165

\*) Siehe die Bemerkungen.

78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	1.
Es waren zu verzinsen resp. hatten Dividende zu empfangen pro Betriebsjahr 1877:					Die zu Zinsen und Dividenden verwendeten Beträge (Kol. 62, 64 und 65) ergeben eine Durchschnittsrente für das zum Bezug von Zinsen bezw. Dividenden aus dem Betriebs-Überschusse berechnete Anlagekapital (Kol. 82) Prozent.	Bestand des Reservefonds am Schlusse des Betriebsjahres 1877.	Bestand des Erneuerungsfonds am Schlusse des Betriebsjahres 1877.	Laufende Nummer.
Summa (Kolonne 61 bis 77).  Mart.	Stamm-Aktien.  Mart.	Prioritäts-Stamm-Aktien.  Mart.	Prioritäts-Obligationen.  Mart.	Summa.  Mart.				
57 482	2 280 000	4 920 000	2 400 000	9 600 000	0,00	34 495	—	68.
—	4 200 000	6 300 000	—	10 500 000	0,00	—	—	69.
1 060 912	—	12 837 600	14 437 500	27 275 100	3,53	* 750 000	—	70.
6 422 041	44 362 200	—	46 320 900	90 683 100	5,87	179 863	1 600 098	71 a.
51 083	—	—	1 147 282	1 147 282	4,32	15 000	59 510	71 b.
85 336	16 470 300	—	—	16 470 300	0,36	—	703 146	71 c.
145 011	17 982 000	—	—	17 982 000	0,74	54 437	758 334	71 d.
195 731	4 600 200	4 666 800	—	9 267 000	1,96	22 415	352 174	72.
45 346	9 000 000	9 900 000	—	18 900 000	0,00	—	60 000	73.
7 762	—	—	—	—	—	—	—	74.
911 972	15 020 700	—	9 418 200	24 438 900	2,55	* —	—	75.
+ 102 677 131 943 629	1 069 269 828	288 120 900	1 458 631 151	+ 69 387 699 2 816 021 879	3,86 ** 4,26	18 000 952	70 771 187	
+ 343 766 331 848 612	1 440 902 628	332 715 900	2 080 162 151	*+ 69 387 699 3 853 780 679	3,81 ** 4,20	20 946 045	122 058 789	1877
+ 279 160 326 873 382	1 399 918 733	326 682 300	2 000 186 511	+ 69 387 699 3 726 787 544	3,80 ** 4,18	13 561 412	104 903 930	1876
+ 260 444 312 635 638	1 601 673 580	262 756 750	1 915 172 043	+ 69 387 699 3 779 602 373	4,04 ** 4,39	23 158 110	87 538 410	1875
289 337 938	1 324 885 785	214 907 188	1 550 844 409	3 090 637 382	—	—	—	1874
288 925 226	1 104 094 921	126 783 750	1 254 928 058	2 489 806 729	—	—	—	1873
298 067 984	1 054 502 099	127 164 150	1 087 928 026	2 269 594 275	—	—	—	1872
298 334 831	1 004 971 357	99 720 450	987 397 228	2 092 089 035	—	—	—	1871
250 823 885	875 595 758	85 787 700	950 839 876	1 912 223 334	—	—	—	1870
238 327 181	786 927 542	38 392 950	891 093 030	1 716 413 522	—	—	—	1869
222 039 534	688 164 707	38 407 200	827 219 530	1 553 791 437	—	—	—	1868

\*) Siehe die Bemerkungen. — \*\*) Einschließlich Garantie-Zuschuß.

## Erläuternde und ergänzende Bemerkungen.

### I.

#### Zu den Betriebsresultaten der einzelnen Bahnen.

##### 1. Badische Staats-Eisenbahnen.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 17. Das Anlagekapital nach der durchschnittlichen Jahres-Betriebslänge mit Bauzinsen, welches der Berechnung der Durchschnittsbeträge der Kol. 60 und 83 zu Grunde gelegt worden ist, beträgt 346 250 773 *M.*
- = 83. Der an die Staatskasse abgeführte Ueberschuß verzinst das Anlagekapital mit 2,95 Prozent.

##### 2. Bayerische Staats-Eisenbahnen.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 18. Für eine Baulänge von 3 639,75 km.
- = 26. Ausschließlich der Einnahmen für Pferde und Hunde.
- = 27. Einschließlich der Einnahmen für Vieh überhaupt, da eine Ausscheidung der Einnahmen für Pferde und Hunde in der Rechnung nicht stattfindet.
- = 83. Der an die Staatskasse abgeführte Ueberschuß verzinst das verwendete Anlagekapital mit 3,76 Prozent.

##### 3. Friedrichrodaer Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Die Bahn steht im Eigenthum des Staates Sachsen-Koburg-Gotha und ist auf eine Dauer von 10 Jahren an den Bau- und Betriebsunternehmer Bachstein in Berlin verpachtet.
- = 17. Hiervon sind 616 500 *M.* vom Staate und 100 000 *M.* vom Pächter aufgebracht.
- = 43. Hiervon sind 4 000 *M.* für den Oberbau und 6 250 *M.* für Betriebsmittel bestimmt.
- = 54. Vertragsmäßig sind vom Pächter 18 720 *M.* jährliche Pacht an den Staat zu entrichten. Da die Betriebsüberschüsse nur 11 397 *M.* ergeben haben, so mußten 7 323 *M.* aus den Mitteln des Pächters zugeschoffen werden.
- = 83. Die an den Staat abgeführte Pachtsumme verzinst das von ihm verwendete Anlagekapital von 616 500 *M.* mit 3,03 Prozent.

Kol. 85. Hiervon gehören:

in den vom Staate verwalteten Reserve- und Erneuerungsfonds für den Oberbau 10 000 *M.*

in den Erneuerungsfonds des Pächters für Erhaltung und Amortisation seiner Betriebsmittel 9 370 *M.*

##### 4. Main-Neckar Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das verwendete Anlagekapital mit 8,18 Prozent.

##### 5. Oberhessische Eisenbahnen.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 4/17. Die Oberhessischen Eisenbahnen sind durch Verkauf am 8. August 1876 an den Großherzoglich hessischen Staat übergegangen. Die Erwerbssumme beträgt 38 948 640 *M.*

Kol. 83. Der an die Staatskasse abgeführte Ueberschuß verzinst das verwendete Anlagekapital mit 0,26 Prozent.

= 84/85. Eine Dotirung des Reserve- und Erneuerungsfonds hat in Folge des Ueberganges der Bahnen an den Staat nicht mehr stattgefunden. Dem Reservefonds sind noch 513 *M.* Zinsen zugeflossen.

##### 6. Oldenburgische Staats-Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Einschließlich der mitbenutzten Strecken Leer-Irhove (7,57 km) und Eversburg-Osnabrück (4,46 km).
- = 19. Subvention für Irhove-Neuschanz von Preußen 825 000 *M.*, von Holland 1 200 000 *M.*
- = 54. Der Ueberschuß ad 904 327 *M.* ist an die oldenburgische Landeskasse abgeliefert, desgleichen vom Ueberschusse der Strecke „Oldenburg-Wilhelmshaven“ 76 742 *M.*, zusammen 981 069 *M.*, welche 4,15 Prozent des von Oldenburg verausgabten, betriebsseitig zu verzinsenden Anlagekapitals ad 23 658 827 *M.* betragen.

##### 7. Sächsische Staats-Eisenbahnen.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 17. Das mittlere Anlagekapital, welches durch den Betriebsüberschuß des Jahres 1877 (Kol. 54) zu verzinsen ist, beträgt nach Reduktion der für die neu eröffneten Linien aufgewendeten Baugelder auf die Betriebszeit während des Jahres 1877 510 704 079 *M.*
- = 19. Die Entnahme erfolgte aus den Betriebsüberschüssen.
- = 83. Der an die Staatskasse abgeführte Ueberschuß verzinst das verwendete Anlagekapital mit 4,11 Prozent.

##### 8. Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 54. Der Ueberschuß der Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn ist nach Abzug von 76 742 *M.* — cfr. Bemerkungen zu Kol. 54 lfd. 6 — mit 362 245 *M.* an die königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Hannover abgeführt. Diese 362 245 *M.* ergeben 5,22 Prozent des Anlagekapitals für Oldenburg-Wilhelmshaven, während der ganze Ueberschuß eine Rente von 6,33 Prozent — cfr. Kol. 83 — darstellt.

##### 9. Elsaß-Lothringische Eisenbahnen.

(Statsjahr.)

- Kol. 17. Der nachgewiesene Betrag von 373 484 637 *M.* stellt die Kosten des Erwerbes dar, während die Kosten der Anlage nur 283 525 209 *M.* betragen.
- = 18. Von den Kosten der Anlage entfallen auf 1 Kilometer (1 012,91 km) 279 912 *M.*
- = 32. Den rechnungsmäßig nachgewiesenen Einnahmen sind die von der Wilhelm-Luxemburger Bahn zu zahlenden Zinsen für die von der Reichsbahn beschafften und auf der Wilhelm-Luxemburger Bahn verwendeten Betriebsmittel mit 373 553 *M.* hinzugerechnet worden.
- = 60. Unter Zugrundelegung des reduzierten Anlagekapitals — cfr. Kol. 17 — beträgt der Ueberschuß 3,91 Prozent.
- = 76. Der Betrag umfaßt die Betriebszuschüsse für die Wilhelm-Luxemburger Bahn (454 586 *M.*), sowie die von der letzteren zu zahlenden und in das Schuldkonto eingetragenen Zinsen für Mitbenutzung des rollenden Materials (373 553 *M.*).

Kol. 83. Der an die Reichs-Hauptkasse abgeführte Betrag verzinst die Kosten der Anlage ad 283 525 209 *M.* mit 3,62 Prozent, während derselbe gegenüber den Kosten des Erwerbes ad 373 484 637 *M.* nur eine Rente von 2,75 Prozent darstellt.

**10. Frankfurt-Bebraer Eisenbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 4. Einschließlich 1,43 km mitbenutzter Strecken.  
 = 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das verwendete Anlagekapital mit 3,71 Prozent.

**11. Hannoversche Eisenbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 4. Einschließlich der 19,96 km langen Strecke der Köln-Mindener Bahn von Minden bis Löhne, auf welcher der Hannoverschen Bahn vertragsmäßig ein Mitbetrieb gestattet ist.  
 = 17. Nach Abrechnung der Antheile von Bremen mit 22 668 844 *M.*, von Schaumburg-Lippe mit 3 421 686 *M.* und von Köln-Minden mit 4 234 497 *M.* verbleibt als rein preussischer Antheil die Summe von 210 316 247 *M.*  
 = 83. Der an die Staatskasse abgeführte Ueberschuß verzinst das verwendete Anlagekapital mit 4,74 Prozent.

**12. Main-Weser Eisenbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 4. Die Strecke Kassel-Guntershausen, 13,77 km lang, wird von der Verwaltung der Main-Weser- und Bergisch-Märkischen Eisenbahn gemeinschaftlich benutzt.  
 = 77. Statt des hier aufgeführten Betrages sind in Wirklichkeit 2 152 674 *M.* an die Staatskasse abgeliefert worden, was seinen Grund darin hat, daß nach den der Direktion erteilten Weisungen bei der jährlichen Ermittlung des Ueberschusses und Vertheilung des Reinertrages die am Rechnungsschlusse verbliebenen Ausgabereste als wirkliche laufende Ausgabe in Rechnung gestellt, und dagegen der gleiche Betrag an den nächstjährigen wirklichen Ausgaben abgesetzt wird.

Die in Kol. 77 ausgeworfene Summe von 1 917 802 *M.*

zuzüglich der vorjährigen Reste mit 300 079 =  
 dagegen abzüglich der im laufenden Jahre verbliebenen Reste mit 65 207 =  
 ergibt den in Wirklichkeit abgeführten Betrag von 2 152 674 =

**13. Nassauische Eisenbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 19. Der Betrag umfaßt:  
 5 021 123 *M.* aus dem Extraordinarium, sowie aus Dispositions- und anderen extraordinären Fonds der Eisenbahnverwaltung, und  
 2 940 138 = aus Betriebsüberschüssen.  
 = 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das verwendete Anlagekapital mit 2,44 Prozent.

**14. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 33 und 45. Einschließlich 600 844 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien.  
 = 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das verwendete Anlagekapital mit 6,27 Prozent.

**15. Ostbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 4. Einschließlich der 5,40 km langen Zweigbahn

Fredersdorf-Rüdersdorf, welche der königlichen Berg-Inspektion Rüdersdorf angehört, von der Ostbahn aber verwaltet wird.

Kol. 17. Einschließlich des Anlagekapitals der vorgenannten Zweigbahn mit 988 423 *M.*

= 19. Aus Baufonds und sonstigen Dispositionsfonds  
 25 123 271 *M.*  
 aus Betriebseinnahmen . . . 11 644 806 =  
 aus Beiträgen von Kreisen, Gemeinden zc. . . . . 734 881 =

Zusammen . . . 37 502 958 *M.*

= 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das verwendete Anlagekapital mit 4,55 Prozent.

**16. Saarbrücker Eisenbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 19. Betriebsüberschüsse aus den Jahren 1863, 1868 bis einschließlich 1877/78.

= 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das verwendete Anlagekapital mit 5,33 Prozent.

**17. Westfälische Eisenbahn.**

(Statzjahr.)

Kol. 19. Der Betrag umfaßt:  
 332 391 *M.* Aufwendungen aus Betriebsüberschüssen während der Bauperiode, und

786 366 = Beiträge von Kreisen, Gemeinden zc.

Außerdem sind aus Betriebsfonds zu Meliorationen und Erweiterung der Bahnanlagen im Jahre 1877/78 — 46 891 *M.*, im Ganzen aber 2 230 621 *M.* verwendet.

= 33. Einschließlich 224 661 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Bahn- und Werkstattematerialien.

= 60. Das in Kol. 17 angegebene Anlagekapital mußte hier mit Rücksicht darauf, daß die Strecke Ottbergen-Northem während des Jahres 1877/78 nur 2<sup>17</sup>/<sub>31</sub> Monate im Betriebe war, auf 101 270 331 *M.* ermäßigt werden.

= 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das in Kol. 60 reduzierte Anlagekapital mit 2,23 Prozent.

**18. Württembergische Staats-Eisenbahnen.**

(Rechnungsjahr 1. Juli 1876  
 30. Juni 1877.)

Kol. 19. Der angegebene Betrag ist zur Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen aus den Betriebsüberschüssen der Jahre 1855/72 verwendet worden.

= 60. Der Berechnung wurde zu Grunde gelegt:  
 Anlagekapital nach der Durchschnitts-Betriebslänge mit . . . . . 370 383 231 *M.*

Davon:

Bauaufwand für die Bahnstrecken vom Bahnhof Ulm bis Mitte Donaubrücke und vom Bahnhof Crailsheim bis zur Landesgrenze gegen Ansbach . . . 3 996 912 =

Rest . . . 366 386 319 *M.*

Hierzu:

1. Baukapital der bayerischen Staatsbahnverwaltung für die Strecke von der Landesgrenze bei Nördlingen bis zum dortigen Bahnhof . . . 1 068 025 =

Zatus 367 454 344 *M.*

	Transport	367 454 344 <i>M.</i>
2.	Antheil an dem Baukosten-Aufwand der bairischen Staatsbahnverwaltung für den Bahnhof Pfullendorf . . .	269 564 =
	Zusammen . . .	367 723 908 <i>M.</i>

Kol. 83. Der an die Staatskasse abgeführte Betrag verzinst das verwendete Anlagekapital mit 3,44 Prozent.

### 19. Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 38.	Einschließlich 6 171 <i>M.</i> Lantieme an den Vorstand, und 1 028 = = die Revisoren.	
= 76.	Vortrag pro 1878.	
= 81.	3 300 000 <i>M.</i> Prioritäts-Obligationen sind noch unbegeben.	

### 20. Bergisch-Märkische Eisenbahn

(Kalenderjahr.)

Kol. 10. Außerdem sind noch 19 386 000 *M.* 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Prioritäts-Obligationen VIII. Serie zum Zwecke der Betheiligung an den braunschweigischen Eisenbahnen emittirt worden.

= 12. Nur annähernd ermittelt.

= 17. Einschließlich der Baukosten für die im Betriebe befindliche Theilstrecke Essen-Herne der Emscherthalbahn und der noch nicht verrechneten Abschlagszahlungen für die Strecke Scherfede-Holzwinden mit rot. 8 700 000 *M.*

= 19. Der Betrag umfaßt:

3 666 000 *M.* Beiträge des Staates und verschiedener Gemeinden zu den Baukosten einzelner Bahnen und

6 276 740 = extraordinäre Einnahme der Baufonds der Bergisch-Märkischen Strecken der Ruhr-Sieg-Eisenbahn, sowie der Zweigbahn Fimmtrop-Rothemühle.

= 33. Einschließlich 369 555 *M.* Erlös aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.

= 38. Einschließlich 34 695 *M.* Lantieme der Mitglieder resp. der Beamten der Deputation.

= 62. Ausschließlich der Zinsen von dem behufs der Betheiligung an den braunschweigischen Eisenbahnen aufgewendeten Kapital mit 872 370 *M.*, sowie ausschließlich der Zinsen des Anlagekapitals der Zweigbahn Fimmtrop-Rothemühle, welche, da der Betrieb der eröffneten Bahnstrecke Fimmtrop-Olpe einen Ueberschuß nicht ergeben hat, aus Baufonds zu übernehmen waren mit 555 409 *M.*

= 65. Ohne die Mehrausgabe, welche nach der Bemerkung zu Kol. 76 durch die Betheiligung an den braunschweigischen Eisenbahnen entstanden ist, sowie ferner ohne die Ausgabe, welche durch die Subvention der Gotthardbahn (Kol. 69) hervorgerufen ist, würde sich die Dividende im Ganzen auf 7 511 250 *M.* und in Prozenten des verwendeten Anlagekapitals ad 208 166 400 *M.* auf 3,6 gestellt haben.

= 66. Die Rücklagen in den Reservefonds haben betragen

531 201 *M.*

Die aus demselben bestrittenen Kosten 474 653 =

Differenz . . . 56 548 *M.*

= 69. Subvention zum Bau der Gotthardbahn.

= 76. Extraordinär wurden verwendet:

a) zur Verzinsung und Amortisation der von Zechen und Gewerkschaften zur Beschaffung von Kohlenwagen eingezahlten Beträge

67 908 *M.*

b) zur Deckung des Mehrbetrages der Zinsenausgabe für die zum Zwecke der Betheiligung an den braunschweigischen Eisenbahnen emittirten Prioritäts-Obligationen gegen die auf die erworbenen Aktien dieser Bahnen pro 1877 entfallene Dividende 872 370

— 390 000 . . . = 482 370 *M.*

c) zum Vortrag pro 1878 . . . = 1 266 =

Zusammen . . . 551 544 *M.*

Hiervon ist jedoch abzusetzen das bei der Fimmtrop-Rothemühler Zweigbahn entstandene Defizit ad. 91 383 = weil einerseits dasselbe beim Bergisch-Märkischen Betriebsfonds in Kol. 48 als Zuschuß verausgabt ist und andererseits in den Kol. 38 und ff. die Betriebskosten dieser Zweigbahn vollständig mit enthalten sind.

Bleiben . . . 460 161 *M.*

Kol. 83. Von dem in Kol. 82 angegebenen Kapital ist das Baukapital der Zweigbahn Fimmtrop-Rothemühle mit 14 384 800 *M.* in Abzug gebracht, da dessen Zinsen aus dem Baufonds bestritten sind.

### 21. Gaspwiz-Meuselwizer Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 62. Nur die Zinsen für die begebenen Prioritäts-Obligationen ad 1 140 600 *M.*

= 76. Vortrag pro 1878.

### 22. Göpzig-Geraer Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 8. Hiervon befinden sich 1 598 700 *M.* als unbegebene Aktien im Depositum der Gesellschaft.

= 65. 4 Prozent Dividende erhielten die im Privatbesitz befindlichen 8 471 Stück Aktien à 300 *M.* und ca. 0,41 Prozent die 7 500 Antheile à 300 *M.* des Herzoglich altenburgischen Staatsfiskus, welcher so lange auf einen Zinsgenuß verzichtet, oder sich mit dem überschießenden Zinstheile begnügt, als die Verzinsung des gesammten Aktienkapitals nicht 4 Prozent erreicht.

### 23. Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 33 und 43. Einschließlich 66 741 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien.

= 54. Der über die Linie gesetzte Betrag bildet den Zuschuß des preussischen Staates zur Deckung der Betriebs-Unterbilanz.

= 76. Der Betrag umfaßt:

439 380 *M.* Restausgaben,

6 979 = Zinsen an die Seehandlungs-Sozietät pro I. Quartal 1877 für die getilgte schwebende Schuld, und

13 075 = Zinsen für den bis ult. 1876 geleisteten Staatszuschuß.

### 24. Oberschlesische Eisenbahn.

a. Hauptbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Einschließlich 1,73 km mitbenutzter Strecken.

= 21. 5 Prozent Zinsen von 2 836 800 *M.* Stamm-

aktien Litt. E., welche vom Baufonds an den Betriebsfonds der Oberschlesischen Bahn statutenmäßig zu entrichten sind.

Kol. 33. Einschließlich der Ueberschüsse von

a) der Breslau-Posen-Slogauer Bahn mit	716 573 <i>M.</i>
b) der Stargard-Posener Bahn mit	552 076 =
c) der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn mit . . . . .	291 930 =
d) vom Baufonds vergütete Zinsen von 2 836 800 <i>M.</i> Stammaktien Litt. E. mit . . . . .	141 840 =
Zusammen . . . . .	1 402 419 <i>M.</i>

= 38. Einschließlich 13 303 *M.* Lantieme für den Verwaltungsrath.

= 65. Die zur Dividendenzahlung an die Aktionäre der Oberschlesischen Eisenbahn verwendete Summe hat unter Zurechnung des Zuschusses aus dem Baufonds von 141 840 *M.* 6 429 136 *M.* = 8½ Prozent des dividendeberechtigten Stammaktienkapitals betragen. Der Mehrbetrag von 122 468 *M.* umfaßt die Zinsen der Stammaktien Litt. E. II. Emission für das Emissionsjahr 1877.

= 76. Der Betrag umfaßt:

1 413 510 <i>M.</i> Zuschuß zur Verzinsung für die Breslau-Mittelwalder Bahn,
712 816 = Zuschuß zur Verzinsung für die Wilhelms-Eisenbahn,
292 749 = Zuschuß zur Verzinsung für die Niederschlesische Zweigbahn, und
195 000 = Zuschuß zur Verzinsung für die Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn.

Zusammen 2 614 075 *M.*

b. Wilhelmsbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 21. Zuschuß der Oberschlesischen Bahn zur Verzinsung der Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Bahn.

c. Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 4. 0,49 km werden auf der Station Bromberg mitbenutzt.

= 20. Staatszuschuß laut §. 10 des Vertrages vom 30. November 1867.

= 21. Zuschuß der Oberschlesischen Bahn zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen Litt. H.

d. Niederschlesische Zweigbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 4. 0,26 km im Bahnhof Sorau sind gemeinschaftliches Eigenthum mit der Niederschlesisch-Märkischen und Halle-Sorau-Gubener Bahn.

= 21. Zuschuß zur Deckung der den Betriebsüberschuß übersteigenden Unkosten.

e. Breslau-Posen-Slogauer Eisenbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 76. Ueberschuß an die Oberschlesische Bahn abgeführt.

f. Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Einschließlich 0,19 km mitbenutzter Strecken.

= 21. Zuschuß der Oberschlesischen Eisenbahn.

g. Stargard-Posener Eisenbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Einschließlich 0,11 km mitbenutzter Strecken.

= 76. Ueberschuß an die Oberschlesische Bahn abgeführt.

Attenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

25. Zittau-Neichenberger Eisenbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 8. Von den Aktien befinden sich nur 914 Stück à 300 *M.* im Privatbesitz, die übrigen im Depositum der Königlich sächsischen Regierung, welche in Gemeinschaft mit der K. K. österreichischen Staatsregierung eine Zinsgarantie in Höhe von 4 Prozent übernommen hat.

= 20. Dieser Betrag bezeichnet die garantirten Zinsen für die im Privatbesitz befindlichen Aktien.

= 54. Der Fehlbetrag von 150 736 *M.* ist vorschußweise vom Königlich sächsischen Staatsfiskus gedeckt worden.

26. Berlin-Dresdener Eisenbahn.  
(Etatjahr.)

Kol. 33 und 43. Einschließlich 87 099 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien.

= 54. Der über die Linie gesetzte Betrag bezeichnet den Zuschuß des preussischen Staates zur Deckung der Betriebsunterbilanz.

= 76. Der Betrag bezeichnet den Betriebsüberschuß aus der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877, welcher höherer Bestimmung gemäß dem Baufonds überwiesen worden ist.

27. Münster-Gescheder Eisenbahn.  
(Etatjahr.)

Kol. 17. Das Anlagekapital ist noch nicht vollständig festgestellt.

= 19. Staatssubvention.

= 38. Der Betrag umfaßt das an die Westfälische Bahn für Bestellung der Beamten und Hilfsarbeiter der Bahn- und Transportverwaltung gezahlte Pauschquantum. Für die allgemeine Verwaltung wird ein Pauschquantum von 21 000 *M.* gezahlt und ist dieses in Kol. 47 verrechnet.

= 43. Erlös aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien. Rücklagen in den Erneuerungsfonds sind nicht gemacht worden, da Betriebsüberschüsse nicht erzielt wurden.

= 54. Zur Deckung des Betriebsdefizits erkl. der verbliebenen Einnahmesterne von 16 *M.*, zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen, sowie zur Deckung der im Betriebsetat 1877/78 verrechneten Ausgaben für Erneuerungen vor dem 1. April 1877 ist vom preussischen Staate ein Zuschuß von 192 877 *M.* geleistet worden.

28. Rhein-Nahe-Eisenbahn.  
(Etatjahr.)

Kol. 19. Aus den Betriebseinnahmen wurden bis ult. 1877/78 — 2 153 729 *M.* und aus Subventionen 233 157 *M.* zum Anlagekapital entnommen.

= 20. Staatszuschuß laut Garantiegesetz vom 16. April 1860 bezw. 22. Mai 1861.

= 79. Ausschließlich der laut Beschluß des Verwaltungsausschusses kaduzirten 1 585 Stück Stammaktien à 600 *M.* mit einem Nominalwerth von 951 000 *M.*

= 81. Ausschließlich 654 900 *M.* bereits amortisirter Prioritäts-Obligationen.

29. Aachener Industrie-Eisenbahn.  
(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Von der aufgeführten Länge sind 1,15 km Anschlußbahnen der nahe liegenden Etablissemments und nicht Eigenthum der Gesellschaft.

= 76. Der Betrag umfaßt: 88 775 *M.* Zinsen der schwebenden Schuld, 5 345 = zur Abschreibung auf Provisions-, Cours-, Gewinn- und Verlustkonto.

Kol. 81. 1 060 000 *M.* Prioritäts-Obligationen sind noch unbegeben.

### 30. Altona-Kieler Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 10. Ausschließlich 7 500 000 *M.* 5prozentiger Prioritäts-Obligationen zum Ankauf von 12 500 Stück schleswiger Aktien.

= 19. Der hier aufgeführte Betrag ist dem Reservefonds entnommen.

= 66. Die Rücklage in den Reservefonds betrug

491 471 *M.*

Die aus demselben bestrittenen Kosten 172 620 =

Rest 318 851 *M.*

= 76. Der Betrag bezeichnet den Zuschuß zur Verzinsung des schleswiger Prioritäts-Stammaktienkapitals.

### 31. Angermünde-Schwedter Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 10. Der ausgeworfene Betrag besteht aus Schulobligationen.

= 19. Einschließlich 90 000 *M.* Beitrag der Stadt Schwedt à fonds perdu.

= 47. Der Betrag besteht aus  
21 221 *M.* Miethe für Fahrzeuge und  
38 285 = Bahnpacht, welche an die Gesellschaft der Angermünde-Schwedter Bahn gezahlt worden ist.

= 54. Das Betriebsdefizit ist aus den Mitteln der Berlin-Stettiner Stammbahn gedeckt worden.

= 62—76. Die eingestellten Beträge sind von der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft aus dem Bestande des Jahres 1876 bezw. aus der Pacht des Jahres 1877 geleistet.

### 32. Berlin-Anhaltische Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 12. Einschließlich 2,22 km fremden Verwaltungen zur Benutzung überlassener Bahnstrecken.

= 33/43. Einschließlich 496 282 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.

= 76. Der Betrag bezeichnet die in die nächstjährige Rechnung zu übernehmende Summe.

### 33. Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

= 33. Einschließlich 158 980 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet und zum Zwecke der Ausgleichung in Kol. 43 in Ausgabe gestellt wurden, sowie einschließlich 199 585 *M.* Reste aus dem Vorjahr.

= 66. Der Betrag bildet sich aus der Rücklage in den Reservefonds mit 65 520 *M.*, abzüglich der aus demselben bestrittenen Betriebsausgaben mit 50 965 *M.* — cfr. Kol. 48 b. —

= 76. Zu noch rückständigen Restausgaben sind erforderlich

pro 1877 . . . . . 227 360 *M.*

= 1876 . . . . . 48 797 =

ferner zur Deckung des Defizits

pro 1876 . . . . . 30 464 =

zusammen 306 621 *M.*

Da aus den Betriebsüberschüssen nur 253 367 *M.* disponibel waren, so verblieb ein Defizit von 53 254 *M.* als schwebende Schuld.

### 34. Berlin-Hamburger Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Ausschließlich der Hamburger Verbindungsbahn,

welche auch bei den finanziellen Ergebnissen außer Betracht blieb.

Kol. 12. Ausschließlich der Strecke „Bergedorf-Hamburg“ mit 14,44 km.

= 19. Seit Fertigstellung der Stammbahn zu Verbesserung und Ergänzungen des Unternehmens, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel aufgewendet.

= 26. Die Einnahmen für Pferde und Hunde werden dieffseits nicht getrennt, sondern mit der Einnahme für sonstiges Vieh zusammen gebucht und können deshalb hier nicht angegeben werden.

= 33. Einschließlich 204 558 *M.* aus dem Erlöse verkaufter Betriebsmaterialien, welche dem Reservefonds zugewendet worden sind.

= 66. Der ausgeworfene Betrag bildet sich aus der Differenz zwischen der Rücklage in den Reservefonds (1 620 894 *M.*) einschließlich der Rücklage aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien (204 558 *M.*) und den aus demselben geleisteten Ausgaben 914 404 *M.* (Kol. 44) + 35 662 *M.* (Kol. 48).

= 83. Wenn die in Kol. 19 aufgeführten, außer dem konzeffionirten Anlagekapitale verwendeten 24 999 961 *M.* in Berücksichtigung gezogen werden, so würde sich nur eine Rente von 4,54 Prozent ergeben.

= 84. Der laut statutarischer Bestimmung gebildete „Reservefonds“ dient, und zwar in erster Linie, auch zu Erneuerungen, ist somit als kombinirter Erneuerungs- und Reservefonds zu betrachten.

### 35. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 8. Außerdem sind noch 18 000 000 *M.* als Kaufgeld für den erworbenen Antheil an den braunschweigischen Eisenbahnen emittirt.

= 10. Einschließlich 4 500 000 *M.* für die projektirte und konzeffionirte 10 km lange Linie „Schlachensee = Charlottenburg“, jedoch ausschließlich 6 000 000 *M.*, welche zum Zweck der Betheiligung an dem Berliner Stadtbahn-Unternehmen konzeffionirt und wovon bis jetzt 3 000 000 *M.* emittirt worden sind.

= 19. Der Betrag umfaßt:  
1 591 266 *M.* Betriebszuschüsse zum Anlagekapital, und  
461 955 = Agiogewinn bei dem Verkauf unbezogen gebliebener Stammaktien.

Zusammen 2 053 221 *M.*

= 33 und 43. Einschließlich 114 217 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.

= 65. Unter Hinzurechnung von 240 000 *M.*, welche zur Kompletirung der 3½ prozentigen Dividende auf 18 000 000 *M.* braunschweigischer Aktien aus dem Reinertrage entnommen, sowie von 12 000 *M.*, welche dem Amortisationsfonds zur Tilgung des gezahlten Agios auf 6 Millionen Mark braunschweigischer Aktien überwiesen werden mußten, würden zur Dividendenzahlung 1 722 000 *M.* = 4,1 Prozent verblieben sein.

- Rol. 76. Der Betrag umfaßt:
- 12 060 *M.* zur Tilgung des gezahlten Agios auf 6 Millionen Mark braunschweigischer Aktien,
  - 132 982 = zur Abschreibung auf die bisher als Inventar verrechneten Werkzeugmaschinen,
  - 13 149 = zur Verstärkung der Pensionskasse, und
  - 240 000 = Zuschuß zwischen der von Braunschweig für 18 Millionen Mark Aktien erhaltenen Dividende à 2 1/6 Prozent = 390 000 *M.* und der den diesseitigen Aktionären für jene Aktienbetheiligung gezahlten Dividende à 3 1/2 Prozent = 630 000 *M.*

Zusam. 391 131 *M.*

= 79. cfr. Kol. 8.

### 36. Berlin-Stettiner Eisenbahn.

a. Stammbahn.

(Kalenderjahr.)

Rol. 4. Einschließlich 2,24 km, welche der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn gehören, aber von der Stammbahn gegen Entschädigung mitbenutzt werden.

- = 19. Der Betrag setzt sich zusammen:
- aus dem Reservefonds . . . 3 948 893 *M.*
  - = = Reserveaufonds . . . 1 778 082 =
  - = = Baufonds der Vorpommerschen Bahn 3 600 000 =
  - aus Erstattungen, Zinsen, Rückeinnahmen . . . 2 817 137 =
  - = Betriebseinnahmen während der Bauzeit . . . 289 281 =
  - = dem Dispositionsfonds. . . 209 208 =
  - = = Amortisationsfonds . . . 58 200 =
  - = = Coursegewinnen . . . 1 867 422 =
  - Vorschüsse aus Fonds der Gesellschaft . . . . . 6 421 126 =

Zusammen . . . . . 20 989 349 *M.*

= 21. Der Betrag ist aus dem Baufonds der neuen Strecken „Ducherow-Swinemünde, Briezen-Frankfurt a. D. und Angermünde-Freienwalde a. D.“ für das gesammte Anlagekapital von 19 500 000 *M.* gezahlt.

= 33. Einschließlich 109 098 *M.*, welche der Baufonds der neuen Strecken zur Deckung der Betriebsausgaben auf denselben hergegeben hat.

= 38. Einschließlich 26 406 *M.* Latieme für den Verwaltungsrath.

= 65. Der unter der Linie stehende Betrag von 283 448 *M.* bezeichnet die Zinsen für die Interimscheine der neuen Aktien in Höhe von 12 147 750 *M.*

= 76. Der Betrag umfaßt:

- 310 316 *M.* Zinszuschüsse zur Verzinsung der Obligationen der Stargard-Köslin-Kolberger und Köslin-Danziger Bahn, und
- 11 163 = Uebertrag pro 1878.

Rol. 85. Die ausgeworfene Summe bildet den Bestand des Reserveaufonds. Ein Erneuerungsfonds besteht nicht.

b. Stargard-Köslin-Kolberger Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- = 19. Der Betrag ist entnommen mit 349 150 *M.* aus dem Reservefonds und = 906 317 = Erstattungen, Zinsen und Rückeinnahmen.
- = 62. Zur Verzinsung waren erforderlich 1 379 544 *M.* Da aus den Betriebsüberschüssen nur 801 696 *M.* disponibel waren, so ist das Fehlende mit 172 443 *M.* aus den Betriebsüberschüssen der Stammbahn und mit 405 405 *M.* aus Staatsfonds gedeckt worden.
- = 85. cfr. die Bemerkung bei der Stammbahn.

c. Vorpommersche Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- = 19. Der Betrag umfaßt:
- 125 258 *M.* aus dem Reservefonds,
  - 102 251 = Erstattungen, Zinsen, Rückeinnahmen,
  - 10 798 = aus dem Reservefonds der Stammbahn,
  - 685 = aus dem Baufonds der Ducherow-Swinemünder Bahn.

Zus. 238 992 *M.*

- = 62. Zur Verzinsung waren erforderlich 1 580 323 *M.* Da aus den Betriebsüberschüssen nur 756 399 *M.* disponibel waren, so ist das Fehlende mit 823 924 *M.* aus Staatsfonds gedeckt worden.
- = 85. cfr. die Bemerkung bei der Stammbahn.

d. Köslin-Danziger Bahn.

(Kalenderjahr.)

- = 19. Der Betrag umfaßt Erstattungen, Zinsen und Rückeinnahmen.
- = 47. Der Betrag besteht in
- 69 169 *M.* Wagenmiete und
  - 49 628 = Entschädigung für Mitbenutzung einer Strecke der Königlichen Ostbahn bei Danzig.

= 54. Die Uebereinstimmung der Betriebsausgaben mit den Einnahmen ist dadurch bewirkt, daß 24 941 *M.* weniger in den Reserveaufonds gelegt sind als ihm gehörten.

= 62. Der zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen erforderliche Betrag von 1 102 992 *M.* ist mit 137 874 *M.* aus den Betriebsüberschüssen der Stammbahn und mit 965 118 *M.* aus Staatsfonds gedeckt worden.

= 85. cfr. die Bemerkung bei der Stammbahn.

### 37. Braunschweigische Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Rol. 11. Der eingeklammerte Betrag bezeichnet den Kapitalwerth einer vom 1. Januar 1869 ab auf die Dauer von 64 Jahren an die Herzogliche Regierung zu entrichtenden Annuität von 2 625 000 *M.*

- = 19. Der Betrag umfaßt:
- 25 074 775 *M.* aus Betriebsaufkünften bis ult. 1876 und
  - 106 931 = aus Betriebsaufkünften im Jahre 1877.
- = 54. Der über der Linie stehende Betrag bezeichnet den Zuschuß aus dem Reservefonds, da aus diesem Fonds Betriebskosten im Betrage von

- 158 572 *M.* bestritten, demselben aber nur 132 000 *M.* zugewendet worden sind.
- Kol. 63. Darunter 170 817 *M.* Tilgung und 2 454 183 *M.* Verzinsung des Restbetrages des Kapitalwerthes der fünfprozentigen Rentenschuld an den Staat.
- = 76. Der Betrag umfaßt:  
 45 000 *M.* gezahlte Zinsgarantie an die Sarzburger Aktiengesellschaft,  
 9 900 = an die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft für Erweiterungen auf den Bahnhöfen Helmstedt und Schöningen.  
 26 = Vortrag pro 1878.

### 38. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Einschließlich 3,88 km mitbenutzter Strecken.
- = 19. Der Betrag umfaßt:  
 5 924 850 *M.* diverse Rückeinnahmen, Rücklagen aus Betriebsfonds und  
 276 915 = Subventionen von verschiedenen Kreisen und Städten.
- = 54. Der über der Linie stehende Betrag bildet den Zuschuß aus dem Reservefonds zur Ausgleichung.
- = 76. Der Betrag bezeichnet die in die nächstjährige Rechnung zu übernehmende Summe.
- = 79. Der Betrag umfaßt die Emissionen I. bis VI., abzüglich der noch unbegebenen Aktien in Höhe von 297 600 *M.*

### 39. Breslau-Warschauer Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 33. Einschließlich 2 290 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.
- = 66. Die Rücklage in den Reservefonds hat betragen 4 796 *M.*  
 die aus demselben bestrittenen zu Betriebszwecken verwendeten Kosten haben betragen . . . . . 550 =  
 daher Rest . . . . . 4 246 *M.*
- = 76. Der Betrag umfaßt die Zinsen einer schwebenden Schuld für nicht begebene und lombardirte Prioritäts-Obligationen.

### 40. Kottbus-Großenhainer Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 10. Zur Ergänzung und Verbesserung des Unternehmens, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel wurde im Jahre 1877 eine weitere Anleihe (Litr. B.) in Höhe von 3 000 000 *M.* emittirt, wovon 1 500 000 *M.* sowie 225 000 *M.* der Anleihe Litr. A. als noch nicht begeben im Depot der Gesellschaft sich befinden.
- = 19. Die Entnahme erfolgte aus den Betriebsüberschüssen der Jahre 1872, 1874 und 1875.
- = 38. Einschließlich 3 000 *M.* Tantieme an die Direktionmitglieder und 9 000 *M.* Tantieme an den Aufsichtsrath.
- = 76. Vortrag pro 1878.

### 41. Krefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Ausschließlich der am 1. Juli 1874 außer Betrieb gesetzten 4,50 km langen Strecke „Süchteln-Forst-Gräfrath“.
- = 10. Einschließlich 3 900 000 *M.* zum Neubau der Strecken „Hülz-Mörs“ und „Gräfrath-Strälen“.
- = 54. Den Ueberschuß von 15 034 *M.* verrecknet der provisorische Syndikus der Konkursmasse. Die

Bahn ist seit dem 21. März 1874 im Fallit-zustande.

### 42. Kronberger Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Einschließlich 0,34 km mitbenutzter Strecken auf Bahnhof Rödelshcim.
- = 76. Vortrag pro 1878.  
 NB. Lfde. Nr. 43 keine Bemerkungen.

### 44. Ermsthalbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 10. Der ausgeworfene Betrag ist mit 4½ prozentiger Verzinsung von Stadt- und Amtskorporation Urach garantiert.
- = 38. Einschließlich der vertragsmäßigen Tantieme des Betriebsvorstandes mit 500 *M.*

### 45. Cutin-Lübecker Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Mitbenutzt werden 1,00 km der Ostholsteinischen Bahn auf Bahnhof Cutin und 0,61 km der Lübeck-Büchener Bahn auf Bahnhof Lübeck.
- = 10. Der Betrag ist von der Großherzoglich oldenburgischen Regierung und dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck garantiert.
- = 62. Außerdem ist von den die Garantie übernommenen Regierungen zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen ein Zuschuß von 86 873 *M.* gezahlt worden.
- = 81. 3 000 000 *M.* abzüglich  $\left(47\,100 + \frac{17\,400}{2}\right)$   
 = 2 944 200 *M.*
- = 85. Reserve- und Erneuerungsfonds sind vereint.

### 46. Glückstadt-Elmsborner Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 38. Einschließlich 7 295 *M.* Tantieme an den ausführenden Direktor, den Bahningenieur und den Maschinenmeister.
- = 54. Der über der Linie stehende Betrag bezeichnet den Zuschuß aus dem Reservefonds, da aus diesem Fonds Betriebskosten im Betrage von 32 335 *M.* gedeckt, demselben aber nur 23 056 *M.* zugewendet worden sind.

### 47. Gotha-Ohrdrüfer Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 20. Garantirt sind die 4½ prozentigen Zinsen von 1 000 000 *M.* Prioritäts-Obligationen seitens der Herzoglich gothaischen Regierung.
- = 54. Das Betriebsdefizit von 40 629 *M.* ist aus dem Kapitalvermögen der Gesellschaft gedeckt worden.
- = 62. cfr. Kol. 20.

### 48. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 76. Der Betrag bezeichnet die in die Rechnung pro 1879 zu übernehmende Summe.

### 49. Hannover-Altenbekener Eisenbahn. (Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Der der Westfälischen Eisenbahn gehörige, 1,63 km lange Tunnel bei Altenbeken wird von der Hannover-Altenbekener Eisenbahn gegen eine jährliche Entschädigung mitbenutzt.  
 Die 18,86 km lange Strecke „Hilbesheim-Elze“ wird mit der Hannoverschen Staatsbahn gemeinschaftlich betrieben.
- = 33. Einschließlich 135 834 *M.* Erlös aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.

- Kol. 61. Die Amortisation erstreckt sich auf die Prioritäts-Obligationen I. Serie, welche für die Strecke „Sildesheim-Braunschweig“ bestimmt ist.
- = 62. Außerdem sind in Folge unzureichender Betriebsüberschüsse in Gemäßheit des Artikel I. des Vertrages vom 3. Mai 1874 zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen 491 233 *M.* von Magdeburg-Halberstadt zugesprochen.
- = 76. Dieser Betrag bildet die an Magdeburg-Halberstadt gezahlten Zinsen für geleisteten Vorschuß.

### 50. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 12 und 13. Das Anlagekapital für die Neubautrecken ist noch nicht vollständig konzessionirt, vielmehr wird je nach Bedarf um weitere Konzessionirung nachgesucht; beide Kolonnen sind daher nicht ausgefüllt worden.
- = 21. Laut Beschluß der Generalversammlung sind aus dem Baufonds der Frankfurt-Mannheimer Bahn zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen 290 160 *M.* zugesprochen.
- = 38. Einschließlich 69 594 *M.* Lantieme an den Verwaltungsrath und 69 594 *M.* Lantieme an die Beamten.
- = 62. Außerdem sind 290 160 *M.* aus dem Baufonds der Frankfurt-Mannheimer Bahn und 594 922 *M.* vom Staate zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen zugesprochen.
- = 76. Der Betrag ist in die nächstjährige Rechnung übernommen.

### 51. Somburger Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 38. Einschließlich 4 167 *M.* Lantieme an den Verwaltungsrath.
- = 79. Von dem gesammten Anlagekapital ist die Hälfte im Betrage von 1 371 429 *M.* in Folge einer durch die ehemalige Landgräfllich hessische Regierung vermittelten Verzichtleistung der betreffenden Aktionäre erst vom 1. April 1896 ab dividendeberechtigt.

### 52. Kirchheimer Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 33. Einschließlich 3 865 *M.* Erlös aus verkauften alten Materialien und der zweiten alten Lokomotive.
- = 76. Der Betrag umfaßt:
- 5 030 *M.* Passivzinsen und
- 4 858 = Amortisationsquote des der Königl. Staatshauptkasse schuldigen Anlehens.

### 53. Köln-Mindener Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 4. Einschließlich 0,85 km mitbenutzter Strecken.
- = 17. Außerdem sind 39 000 000 *M.* für die Ablösung der Aktien-Amortisation verwendet worden.
- = 19. In diesem Betrage sind enthalten:
- 10 735 036 *M.* aus Betriebseinnahmen und aus anderen aus Betriebseinnahmen dotirten Fonds;
- 180 951 = Zuschüsse der Städte Dortmund, Hamm und Gütersloh zu den Grunderwerbskosten;
- 1 500 000 = Beitrag der Stadt Köln und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Bau der festen Rheinbrücke bei Köln;

277 500 *M.* Zuschuß des Königlichen Bergwerks und sonstiger Interessenten zum Bau der Schelbenthalbahn.

- Kol. 33. Einschließlich 735 717 *M.* Erlös aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.
- = 38. Einschließlich 260 280 *M.* Lantieme der Direktion und des Administrationsraths.
- = 54. Der über die Linie gesetzte Betrag bildet den Zuschuß aus dem Reservefonds, da aus diesem Fonds Betriebskosten im Betrage von 218 047 *M.* gedeckt, demselben aber nur 208 140 *M.* zugewendet worden sind.
- = 61. Außerdem sind zur Tilgung verwendet worden:
- 407 501 *M.* Reserve aus dem Betriebsüberschüsse des Jahres 1875 für die Amortisation des Anlagekapitals der Köln-Gießener und Oberhausen-Arnheimer Bahn, und
- 115 874 = vom Staate zu zahlender Beitrag für die demselben obliegende Amortisation des Anlagekapitals der festen Rheinbrücke bei Köln.
- = 76. Der Betrag umfaßt:
- 326 633 *M.* Zinsen für Vorschüsse,
- 86 358 = Reserve für die Amortisation des Anlagekapitals der Köln-Gießener Bahn, und
- 82 295 = desgl. für die Amortisation des Anlagekapitals der Oberhausen-Arnheimer Bahn.

### 54. Lübeck-Büchener Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 15. Zur Herstellung des zweiten Geleises auf der Lübeck-Hamburger Bahn, zu sonstigen Erweiterungsbauten, zur Vermehrung der Betriebsmittel und zur Einlösung der 5prozentigen Anleihe vom Jahre 1867 ist eine Anleihe von 12 000 000 *M.* genehmigt worden. Die 5prozentige Anleihe von 2 100 000 *M.* ist eingelöst, nachdem von der letzteren inzwischen 87 900 *M.* amortisirt waren.
- = 44. Ein abgesonderter Erneuerungsfonds existirt nicht, die Ausgaben desselben sind vom Reservefonds zu bestreiten. Der Erlös für verkaufte alte Materialien ist auf Reservefonds vereinnahmt.
- = 81. Hier ist der Betrag des bis zum Schlusse des Jahres 1877 aus der Anleihe verausgabten Betrages nachgewiesen.

### 55. Märkisch-Posener Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

- Kol. 33. Einschließlich 8 908 *M.* Erlös aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welcher dem Erneuerungsfonds zugewendet wurde, und 16 459 *M.* Restvortrag aus dem Jahre 1876.
- = 38. Einschließlich 9 787 *M.* Lantieme an den Verwaltungsrath.
- = 54. Der über der Linie stehende Betrag bildet den Zuschuß aus dem Reservefonds, da aus diesem Fonds Betriebskosten in Höhe von 58 945 *M.* bestritten, demselben aber nur 46 500 *M.* zugewendet worden sind.
- = 76. Der Betrag bezeichnet die in die Rechnung pro 1878 zu übernehmende Summe.

**56. Magdeburg-Salberstädter Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Einschließlich der dem Bremer und preussischen Staate gehörenden Strecken „Nelzen-Langwedel“ (97,83 km) und „Sandersleben-Settstädt“ (6,60 km).

Die von der Magdeburg-Salberstädter und Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft gemeinschaftlich betriebene, 11,28 km lange Bahnstrecke „Bienenburg-Grauhof“ ist je zur Hälfte eingestellt.

= 9 und 11. Ausschließlich 18 000 000 *M.* Prioritäts-Stammaktien zum Ankauf von Hannover-Altenbekener Aktien.

= 17. Ausschließlich 17 946 642 *M.* für Beschaffung von Hannover-Altenbekener Aktien.

= 33. In dieser Summe sind folgende Beträge mitgehalten:

1. Vortrag aus dem Jahre 1876 583 866 *M.*

2. Die aus dem Baufonds zugeflossenen Zinsen für die von dem Prioritäts-Stammaktienkapitale Litt. C. zu Neubauten vorschußweise entnommenen und benutzten Kapitalien mit . . . . . 523 118 =

3. Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind, mit 416 590 =

= 64. Es sind gezahlt 3 1/2 Prozent = 1 533 000 *M.* Dividende auf 43 800 000 *M.* Litt. B. und 5 Prozent = 600 000 *M.* Dividende auf 12 000 000 *M.* Prioritäts-Stammaktien Litt. C.

Die Zinsen für die zum Ankauf der Hannover-Altenbekener Aktien verwendeten Prioritäts-Stammaktien Litt. C. von 18 000 000 *M.* im Betrage von 900 000 *M.* sind in Kol. 76 mitgehalten.

= 72. Hiervon 1 200 000 *M.* dem Reservebaufonds und 500 000 *M.* dem Garantiefonds für Zuschüsse zur Verzinsung der Hannover-Altenbekener 4 1/2prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission.

= 76. Der Betrag umfaßt:

1. Vortrag auf das Jahr 1878 643 325 *M.*

2. Zinsen von dem Hypothekendarlehn von der Herzoglich anhaltischen Regierung . . . . . 18 000 =

3. Ueberschuß aus dem Betriebe der Bahnstrecke „Grauhof-Langelshausen-Klausthal“, welcher dem Baufonds dieser Strecke gutgebracht ist . . . . . 57 083 =

4. Die dem Baufonds „Bienenburg-Grauhof“ zugeführte Hälfte des Ueberschusses aus dem Betriebe dieser Strecke 14 800 =

5. Zinsen für das zum Ankauf von Hannover-Altenbekener Aktien verwendete Prioritäts-Stamm-Aktienkapital Litt. C. von 18 000 000 *M.* . . . . . 900 000 =

Zusammen . . . . . 1 633 208 *M.*

**57. Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

Kol. 10. Der unter der Linie stehende Betrag bildet eine mit hypothekarischen Rechte ausgestattete Annuität

an die Großherzoglich mecklenburgische Regierung von jährlich 960 000 *M.*, welche vertragsmäßig für den Zeitraum von 64 Jahren vom 1. Januar 1873 an zu zahlen und deren Kapitalwerth mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Zins- (4 3/4 Prozent) und Amortisations- (1/4 Prozent) Beträge auf 19 200 000 *M.* angenommen ist.

Kol. 19. Die hier angegebene Summe wird gebildet durch die Ausgaben:

1. für Vermehrung der Betriebsmittel seit dem Jahre 1854 . . . . . 1 725 842 *M.*

2. für bauliche Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen seit dem Jahre 1861 . . . . . 462 506 =

Zusammen . . . . . 2 188 348 *M.*

Davon sind entnommen:

1. aus dem Erneuerungsfonds der früheren mecklenburgischen Bahnen in den Jahren 1854/69 . . . . . 873 374 *M.*

2. aus der Großherzoglichen Staatskasse als besondere Bewilligung außer Etat in den Jahren 1868/72 437 139 =

3. aus dem Reserve- resp. Erneuerungsfonds der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn in den Jahren 1873/77 . . . . . 877 835 =

= 26. Der Betrag umfaßt nur die Einnahme für die Beförderung von Reisegepäck und Equipagen; die Einnahme für den Transport von Pferden und Hunden kann nicht gesondert werden und ist solche in Kol. 27. mitgehalten.

= 33. Einschließlich 92 810 *M.* aus dem Erlöse verkaufter Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet wurden, und 169 882 *M.* Restvortrag aus der Rechnung pro 1876.

= 38. Einschließlich 23 420 *M.* vertragsmäßiger Lantieme an die Mitglieder der Direktion.

= 43. Der Betrag umfaßt nur die Rücklagen aus dem Erlöse verkaufter Betriebsmaterialien, da Rücklagen aus den Betriebsüberschüssen nicht gemacht sind.

= 63. Hiervon entfallen 58 604 *M.* auf Amortisation und 901 396 *M.* auf Verzinsung der Annuität.

= 76. Der Betrag bildet die in die Rechnung pro 1878 zu übernehmende Summe.

NB. Laufende Nr. 58 keine Bemerkungen.

**59. Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

= 4. Die 8,25 km lange Strecke vom Bahnhof Nordhausen bis Wolframshausen, welche auf Kosten von Nordhausen-Erfurt zweigleisig hergestellt ist, wird gemeinschaftlich mit der Halle-Kasseler (Frankfurt-Bebraer) Bahn benutzt und von dieser unterhalten. Ferner gehört die Strecke vom Ende des Uebergabegleises hinter dem Nordhausen-Erfurter Bahnhof zu Erfurt bis zum Thüringer Bahnhofe daselbst in einer Länge von 0,93 km der Thüringischen Eisenbahngesellschaft und wird von letzterer unterhalten.

= 10. 600 000 *M.* Prioritäts-Obligationen noch unbegeben.

= 20. Für das Stammaktienkapital ist eine Garantie

von 4 Prozent Zinsen bis zum Jahre 1879 übernommen:

1. von der Fürstlichen Regierung in Sondershausen . . . . . 75 000 *M.*
2. von dem Kreise Sondershausen . . . . . 28 500 =
3. von dem Kreise Weissenfee 10 000 =
4. von der Stadt Nordhausen 28 500 =

Kol. 33. Einschließlich 23 228 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.

= 38. Einschließlich 3 360 *M.* Lantime an die Direktion und den Verwaltungsrath.

= 66. Die Rücklagen in den Reservefonds betragen 9 000 *M.*

Die aus demselben bestrittenen und in Kol. 48 verrechneten Betriebskosten 4 304 =

Rest . . . . . 4 696 *M.*

= 76. Vortrag pro 1878.

= 85. Ausschließlich 71 108 *M.* Werth der Materialienbestände.

### 60. Oberlausitzer Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Einschließlich der 7,5 km langen Zweigbahn Ruhland-Lauchhammer.

= 33. Einschließlich 31 612 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet wurden.

= 76. Der Betrag stellt die Zinsen für die im Wege des Kredits beschafften Gelder dar.

= 81. Die Prioritätsanleihe ad Kol. 11 ist zur Vermeidung empfindlicher Coursverluste noch nicht begeben, vielmehr sind die zur Deckung der Mehrausgaben erforderlichen Mittel im Wege des Kredits beschafft worden.

### 61. Dels-Gnesener Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Die Länge der Bahn von Mitte Stationsgebäude Dels bis dahin Gnesen beträgt 159,705 km, während die Länge des durchgehenden Hauptgleises vom östlichen Ende des Bahnhofes Dels bis zur Verbindung mit den Geleisen der Oberschlesischen Eisenbahn auf Bahnhof Gnesen 161,76 km ausmacht.

= 38. Einschließlich 4 500 *M.* Lantime für die Direktion.

= 76. Der Betrag bezeichnet die pro 1878 zu übernehmende Summe.

### 62. Ostpreussische Südbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 19. Die Staatssubvention beträgt . . . 1 159 326 *M.*  
Betriebsüberschüsse pro 1866/68  
und 1874/75 betragen . . . . . 628 491 =

Zusammen . . . . . 1 787 817 *M.*

= 64. Auf die Stamm-Prioritäten sind 5 Prozent Dividende gezahlt, während  $8\frac{2}{3}$  Prozent in Gemäßheit der Festsetzungen im §. 22 3 c. der Statuten zur Deckung der Ausfälle in den Jahren 1869, 1870 und 1871 verwendet wurden.

= 76. Der Betrag ist verwendet:

1. zum Erneuerungsfonds: rückständige Einlagen aus früheren Jahren mit 279 687 *M.*

2. zu Restausgaben mit . . . 98 346 =

### 63. Pfälzische Eisenbahnen.

(Kalenderjahr.)

Kol. 20. Der Betrag bezeichnet den Zuschuß des Staates

zur Verzinsung des garantirten Stammaktienkapitals.

Kol. 76. Der Betrag umfaßt diverse Passivzinsen.

= 84. Der Betrag umfaßt den Fonds zur Versicherung des Fahrmaterials, sowie der Waaren gegen Feuergefahr.

### 64. Posen-Creuzburger Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 38. Einschließlich Lantime an die Direktoren 2 400 *M.*

Remuneration an die Beamten . . . 2 493 =

= 76. Von dem hier aufgeführten Betrage sind 266 303 *M.* als Spezial-Reserve vereinnahmt, der Rest von der Generalversammlung als Lantime für den Aufsichtsrath bewilligt.

### 65. Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 4. Einschließlich 3,51 km mitbenutzter Strecken.

= 11. Mit Hinzurechnung der vom Staate gegebenen unverzinslichen Staatsbauprämie von 1 095 480 *M.*, welche allmählig aus den Betriebsüberschüssen zurückzuzahlen ist, beträgt das Anlagekapital 68 595 480 *M.*

= 13. Einschließlich der vorerwähnten Bauprämie beträgt das Anlagekapital pro Kilometer 212 107 *M.*

= 18. Einschließlich der 1,15 km langen normalspurig ausgeführten Pferdebahn vom Bahnhof Sundsfeld nach der Sackauer Papierfabrik.

= 19. Der Betrag umfaßt die Staatsbauprämie.

= 38. Einschließlich 44 750 *M.* Lantime an die besoldeten und unbesoldeten Direktionenmitglieder.

= 66. Ausschließlich 13 322 *M.*, welche an die bei Unfällen im Betriebe beschädigten Personen bezw. an Hinterbliebene getödteter Personen bezahlt und in Kol. 39 verrechnet worden sind.

= 69. Rückzahlung der Bauprämie.

= 76. Der Betrag ist in die Rechnung pro 1878 übernommen.

= 81. Davon sind 12 000 000 *M.* mit 5 Prozent und 1 315 499 *M.* mit  $4\frac{1}{2}$  Prozent verzinst worden. Die 5prozentigen Obligationen sind zur Rückzahlung für den 2. Januar 1878 gekündigt und durch  $4\frac{1}{2}$  prozentige ersetzt worden.

= 84. Hiervon 73 380 *M.* in Baar und 3 600 = in Effekten.

= 85. Hiervon 677 040 *M.* in Baar und 3 259 900 = in Effekten.

### 66. Rheinische Eisenbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 4. In dieser Länge sind ausnahmsweise 73,47 km lange Bahnstrecken, welche nicht öffentlichem Verkehr dienen, mitausgenommen, weil nach den Erklärungen der Verwaltung bei deren Linien die Einnahmen, Ausgaben, Anlagekosten zc. nach den Bahnstrecken für öffentlichen und solchen für nichtöffentlichen Verkehr getrennt nicht angegeben werden können.

= 8. Einschließlich 37 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark für den Bau der Bahn von Trier nach Call emittirte Stammaktien Lit. B., deren 4prozentige Verzinsung vom Staate voll garantirt ist und event. vom Staate mit  $\frac{15}{16}$  und von der Gesellschaft mit  $\frac{1}{16}$  getragen wird.

= 12. Die angegebene Kilometerzahl hat nur annähernd ermittelt werden können, weil die Richtungslinien zwischen den Hauptübergangs- und Endpunkten noch nicht definitiv festgestellt bezw. genehmigt sind.

Das in Kol. 11 bezeichnete gesammte, bis Ende 1877 konzeffionirte Anlagekapital dient zur theilweisen Herstellung dieser Linien. Die weiter erforderlichen Mittel werden successive nach Maßgabe des durch die fortschreitenden Bauten sich ergebenden Bedürfnisses beschafft.

- Kol. 17. Außerdem sind für die im Bau befindlichen und für die erst projekfirten Linien bereits 32 830 118 *M.* verwendet.
- = 19. Der Betrag umfaßt:
- 1 553 500 *M.* Beiträge von Gemeinden und anderen Interessenten,
  - 600 000 = Beitrag aus dem Erneuerungsfonds zu den Kosten der größeren Umbauten des Central-Verwaltungsgebäudes,
  - 150 000 = Beitrag aus Betriebsfonds für eine beim Umbau des Central-Verwaltungsgebäudes beiseitigte Halle,
  - 420 000 = Beitrag aus Betriebsfonds zu den Kosten des Umbaues der Strecken „Hochfeld-Duisburg“ u. „Speldorf-Mülheim“,
  - 7 250 000 = Ueberweisung aus dem Agiofonds,
  - 2 209 462 = Betriebsüberschüsse während der Bauzeit, Zinsen von rentbar angelegten Geldbeständen, Ertrag für veräußerte Grundstücksabplisse, entbehrliche Bauunterfilien.

Summe 12 282 962 *M.*

Außerdem sind an Rückeinnahmen der letztgedachten Art bis Ende 1877 bereits 21 403 395 *M.* den Bauausgaben in Kol. 17 abgesetzt.

- = 20. Zuschuß des Staats zur Verzinsung des Anlagekapitals der Zweigbahn „Call-Trier“.
- = 21. Aus dem Baufonds der im Bau begriffenen Strecken sind 1 532 658 *M.* zur Zahlung der Dividende für die zum ersten Male an der Dividende Theil nehmenden 33 821 250 *M.* neuen Aktien entnommen.
- = 33 und 43. Einschließlich 554 342 *M.* aus dem Erlöse verkaufter Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet worden sind.
- = 38. Einschließlich 470 088 *M.* Lantieme der Direktion und des Administrationsraths, sowie der statut- und vertragmäßigen Remunerationen des Spezialdirektors und dessen Vertreters, des Betriebsdirektors.
- = 54. Der über der Linie stehende Betrag bildet den Zuschuß aus dem Reservefonds, da aus diesem Fonds Betriebskosten im Betrage von 269 573 *M.* (Kol. 48) bestritten, demselben aber nur 75 564 *M.* überwiesen worden sind.
- = 65. Auf die Stammaktien der Rheinischen Eisenbahn im Betrage von 174 633 750 *M.* sind einschließlich der Bauzinsen von 1 532 658 *M.* — cfr. Anmerkung zu Kol. 21 — im Ganzen 12 224 362 *M.* und auf die Stammaktien der Eisenbahn Call-Trier im Betrage von 37½ Millionen Mark sind einschließlich des Staatszuschusses

von 932 296 *M.* — cfr. Kol. 20 — 1 500 000 *M.* Dividende gezahlt worden.

- Kol. 72. Der Betrag umfaßt:
- 600 000 *M.* Alimentenfonds (kapitalisirter Betrag der Renten, zu welchen die Gesellschaft bis jetzt sich verpflichtet hat resp. verurtheilt ist);
  - 100 000 = zur Deckung etwaiger Verluste an ausstehenden Forderungen.
- = 76. Der Betrag umfaßt:
- 29 724 *M.* Antheil der Rymwegenschen Eisenbahngesellschaft an den Einnahmen der Strecke „Cleve-Rymwegen“;
  - 5 788 = Antheil des holländischen Staats an den Einnahmen der demselben gehörenden Strecke „Landesgrenze-Venlo“;
  - 400 000 = zweite Hälfte der Subvention für die Gotthardbahn;
  - 83 625 = Zuschuß zur Amortisation des Anlagekapitals der Zweigbahn „Cleve-Zevenaar“;
  - 6 000 = Beitrag zur Verschönerung des Siebengebirges;
  - 1 500 = Beitrag zum Nachener Münsterbaufonds;
  - 136 768 = Uebertrag pro 1878.
- Summe 663 405 *M.*

- Kol. 79. Ausschließlich 2 418 750 *M.* unbegebener Stammaktien.
- = 81. Ausschließlich 33 840 000 *M.* unbegebener und 8 898 000 *M.* bereits amortisirter Prioritäts-Obligationen.

**67. Saal-Eisenbahn.**  
(Kalenderjahr.)

- Kol. 8. 24 Stück Stammaktien à 300 *M.* sind nicht eingezahlt worden.
- = 33. Einschließlich 3 256 *M.* Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet wurden.
- = 76. Der Betrag umfaßt:
- 124 879 *M.* Zinsen der nunmehr (im November 1877) getilgten schwebenden Schuld.
  - 41 267 = Ueberschuß, welcher an die vier beteiligten Staatsregierungen wegen übernommener Zinsgarantie für die 3½ Millionen Mark Prioritäts-Obligationen als Garantiefonds abgeführt worden ist.
- = 81. Die Uebernahme resp. der Verkauf von 3 200 000 *M.* Prioritäts-Obligationen erfolgte im Laufe des Monats November 1877.
- Die früher bestandene 5prozentige Anleihe wurde zum 1. April 1878 gekündigt.

**68. Saal-Anstrut-Eisenbahn.**  
(Kalenderjahr.)

In Folge des Antrages der Inhaber der Prioritäts-Obligationen ist der Konkurs über das Vermögen der Saal-

Unstrut-Eisenbahngesellschaft eröffnet und Herr Rechtsanwalt Wölfel zu Merseburg zum Konkursmassen-Verwalter bestellt.

In dem Betriebsverhältniß der Bahn ist Nichts geändert, der Vertrag mit der Nordhausen-Erfurter Bahn intakt geblieben.

Kol. 4. Die beiden Endbahnhöfe werden gemeinschaftlich mit der Nordhausen-Erfurter resp. Saalbahn benutzt und beträgt diese Strecke 0,19 km.

= 76. Ueber die Verwendung des Betriebsüberschusses ist Seitens des Konkursmassenverwalters eine Entscheidung noch nicht getroffen und der Betrag daher in Kol. 76 eingestellt.

**69. Sächsisch-Thüringische Ost-Westbahn.**

(Kalenderjahr.)

Kol. 47. Der für Mitbenutzung des Bahnhofs Werbau der Königlich sächsischen Staatsbahn zu zahlende Betrag ist noch nicht feststehend, daher ein solcher nach Schätzung in Anrechnung gebracht.

**70. Schleswigsche Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

Kol. 9. Diese Aktien tragen eigentlich den Charakter von Prioritäts-Obligationen, weil für die Bezahlung der von der Altona-Kieler Bahn mit 5 Prozent garantirten festen Zinsen zunächst die Einnahmen der Schleswigschen Bahnen haften und dann, soweit durch diese nicht Deckung erzielt wird, der nach Bezahlung der Zinsen für die Prioritäts-Obligationen der Altona-Kieler Bahn verbleibende Ueberschuß in Anspruch genommen wird.

= 54. Der über die Linie gestellte Betrag bildet den Zuschuß aus dem Reservefonds, da aus diesem Fonds Betriebskosten im Betrage von 37 500 M. gedeckt, demselben aber keine Rücklagen zugebracht worden sind.

= 64. Zur Verzinsung der Prioritäts-Stammaktien waren erforderlich . . . . . 641 880 M., der dafür verwendbare Ueberschuß betrug jedoch nur . . . . . 312 224 =

daher Defizit . . . . . 329 656 M.,

welches aus den Betriebsüberschüssen der Altona-Kieler Bahn gedeckt worden ist.

= 84. Außerdem ist zur Erweiterung der Bahnanlagen ein Dispositionsfonds vorhanden, dessen Bestand ult. 1877 1 658 187 M. betrug.

**71. Thüringische Eisenbahn.**

a. Stammbahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 10. Das Anlagekapital der Dietendorf-Arnstädter Zweigbahn in Höhe von 1 147 282 M. wird aus der VI. Emission von Prioritäts-Obligationen bestritten werden; für dasselbe sind von Staatswegen 4 1/2 Prozent Zinsen garantirt. Mit der Betriebseröffnung der Strecke „Arnstadt-Ilmenau“ wird die ganze Zweigbahn „Dietendorf-Arnstadt-Ilmenau“ in das Stammunternehmen unter Wegfall der Zinsgarantie aufgehen.

= 19. Der Betrag ist den Betriebsüberschüssen entnommen.

= 66. Die Rücklage in den Reservefonds betrug . . . . . 45 000 M., die Ausgaben für Betriebszwecke . . . . . 42 956 =

Differenz . . . . . 2 044 M.

= 76. Der Betrag umfaßt:

35 221 M. Nebenkosten der Ertragsverwaltung, als Zinsen aus laufenden Geldgeschäften, Kosten bei Einlösung der Zinscoupons zc.,

66 116 M. Zuschuß der Stammbahn zur garantirten Dividende der Gotha-Leinesfelder Bahn und

46 297 = Zuschuß der Stammbahn zur garantirten Dividende der Gera-Eichdichter Bahn.

b. Dietendorf-Arnstädter Bahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 62. Der Fehlbetrag zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen ist in Höhe von 2 047 M. seitens der Fürstlich schwarzburgischen Regierung in Folge der übernommenen Staatsgarantie gedeckt worden.

c. Gotha-Leinesfelder Bahn.

(Kalenderjahr.)

Kol. 65. An Dividenden wurden gezahlt:  
4 Prozent von 13 911 300 M. garantirtes Aktienkapital . . . . . 556 452 M.

Hiervon 443 676 M. vom preussischen Staate,

66 116 = von der Stammbahn und

46 660 = aus Betriebsüberschüssen.

0,36 Prozent von 1 959 000 M. ungarantirtes Aktienkapital . . . . . 6 956 =

0,82 Prozent von 600 000 M. desgl. . . . . 4 864 =

Zusammen . . . . . 568 272 M.

d. Gera-Eichdichter Bahn.

(Kalenderjahr.)

Zur Dividendenzahlung des 17 982 000 M. betragenden, mit 4 1/2 Prozent garantirten Aktienkapitals waren erforderlich 809 190 M. Da aus den Betriebsüberschüssen nur 133 523 M. verblieben, so ist das Fehlende mit 629 370 M. vom preussischen Staate und mit 46 297 M. von der Stammbahn gedeckt worden.

**72. Tilsit-Insterburger Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

Kol. 10. Die Prioritäts-Anleihe ist zu Um- und Erweiterungsbauten konzeffionirt, aber noch nicht begeben. Aus den bereiten Mitteln wurden daraufhin voranschussweise 449 192 M. verausgabt. Davon sind erstattet auf Bahnhof Tilsit für Bauobjekte, die in das Eigenthum der Königl. Ostbahn übergegangen . . . . . 30 297 M.,

außerdem hat die Königl. Ostbahn noch erstattet für solche Zwecks Anschlusses der Tilsit-Memeler Bahn auf Bahnhof Tilsit erforderlichen Um- und Erweiterungsbauten, die im Besitze der Tilsit-Insterburger Bahn verbleiben . . . . . 11 206 =

zusammen . . . . . 41 503 M.,

daher Effectiv-Ausgabe . . . . . 407 689 M.

= 17. Einschließlich 420 000 M. Staatssubventionen à fonds perdu und 418 894 M. à Conto der Obligationen.

= 19. Der Betrag umfaßt:  
420 000 M. Staatssubventionen und,  
11 206 = Rückeinnahme von der Königl. Ostbahn für Umbauarbeiten auf Bahnhof Tilsit.

= 33. Einschließlich 4 663 M. Erträge aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, welche dem Erneuerungsfonds zugewendet wurden.

= 76. Der Betrag ist zur Deckung von Bankierprovisionen für Dividendenzahlung bezw. zum Vortrage aufs neue Rechnungsjahr verfügbar geblieben.

**73. Weimar-Geraer Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

- Rol. 8. Das Anlagekapital von 9 Millionen Mark Stammaktien ist von den Staatsregierungen Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg u. Keuß j. L. auf 10 Jahre mit 4 1/2 pCt. garantirt.
- = 20. Zu der garantirten Dividende zahlten:
- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Sachsen-Weimar-Eisenach . . . . . | 197 505 M. |
| Sachsen-Altenburg . . . . .       | 129 195 "  |
| Keuß j. L. . . . .                | 78 300 "   |
| zusammen . . . . .                | 405 000 M. |
- = 38. Einschließlich 1 500 M. Tantieme an das technische Direktionsmitglied.

**74. Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

- Rol. 4. Die Bahn bildet einen Vermögensbestandtheil der Stadt Schmalkalden.
- = 11. Der Betrag bildet städtische Anleihen.

**75. Werra-Eisenbahn.**

(Kalenderjahr.)

- Rol. 16. Außerdem sind von dem 1 908 224 M. betragenden Baukapitale der von der königlich bayerischen Regierung gebauten, von der Werrabahn aber auf Tilgung gepachteten Bahnstrecke „Roßburg“ bis zur bayerischen Landesgrenze 509 339 M. amortisirt.
- = 76. Der Betrag umfaßt:
- 110 911 M. zur ferneren Deckung der Konvertirungskosten d. früheren 5 prozentigen in eine 4 1/2 prozentige Prioritäts-Anleihe, und
- 16 798 = Zins einer schwebenden Schuld.
- = 84. Der Reservefonds hat mit einer Mehrzahlung von 11 313 M. abgeschlossen.

II.

**Zu den Gesamtergebnissen für 1877.**

- Rol. 4. Wird der Länge von . . . . . 30 464,15 km die Länge der wegen mangelnder Angaben nicht mitaufgenommenen, im Jahre 1877 nur theilweise im Betriebe gewesen „Marienburg-Mlawkaer Bahn“ mit . . . . . 143,08 = und der „Westholsteinischen Bahn“ mit . . . . . 78,50 = hinzugerechnet, dagegen die Länge der von mehreren Verwaltungen benutzten Strecken mit . . . . . 92,26 = ferner die nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Strecken der Rheinischen Eisenbahn (Nr. 66) mit . . . . . 73,47 = in Abzug gebracht, so ergibt sich für die im Betriebsjahre 1877 im Betriebe gewesen Eisenbahnen eine Gesamt-Betriebslänge von 30 519,95 =
- = 11. Der über der Linie stehende Betrag umfaßt 69 387 699 M. Annuitäten und 600 000 M. städtische Anleihen, welche in den Rol. 8, 9 und 10 nicht mitenthalten sind.
- = 33. In dieser Summe ist auch der Erlös aus dem Verkauf abgängiger Betriebsmaterialien, soweit er dem Erneuerungsfonds zugewendet wurde, mit-

- enthalten und zum Zwecke der Ausgleichung in Rol. 43 wieder in Abzug gebracht.
- Rol. 38. Einschließlich der an die Verwaltungsräthe, Direktoren u. gezahlten Tantiemen.
- = 54. Die über der Linie stehende + Summe bezeichnet den Zuschuß aus dem Reservefonds, oder den Betrag, um welchen die aus diesem Fonds zu Betriebszwecken geleisteten Ausgaben die Jahresrücklage in denselben überstiegen haben.
- = 64. Mit Einschluß von 329 656 M. — cfr. Nr. 70 Schleswigsche Eisenbahn — stellt sich der Prozentsatz auf 2,51 Prozent.
- = 65. Mit Einschluß der Zuschüsse bei der Bittau-Reichenberger Eisenbahn
- |   |              |
|---|--------------|
|   | 10 968 M.    |
| = = Nordhausen-Erfurter Eisenbahn . . . . . | 150 000 =    |
| = = Pfälzischen Eisenbahn . . . . .         | 2 792 640 =  |
| = = Rheinischen Eisenbahn . . . . .         | 2 464 954 =  |
| = = Thüringischen Eisenbahn . . . . .       | 1 185 459 =  |
| = = Weimar-Geraer Eisenbahn . . . . .       | 405 000 =    |
| zusammen . . . . .                          | 7 009 021 M. |
- stellt sich der Prozentsatz der gezahlten Dividende auf 4,49 Prozent.
- = 77. Aus den von den Staatsbahnen an die Staatskassen abgeführten Beträgen ergibt sich für das hier in Betracht kommende verwendete Anlagekapital von 3 721 145 261 M. (Rol. 17 und Bemerkungen zu lfd. Nr. 1, 7, 9, 17 und 18) eine Rente von 3,95 Prozent, gegen 4,15 Prozent im Jahre 1876.
- = 82. Der über der Linie stehende Betrag umfaßt 69 387 699 M. Annuitäten, welche in den Rol. 79, 80 und 81 nicht mitenthalten sind.
- = 83. Mit Einschluß der in den Bemerkungen zu Rol. 64 und 65 erwähnten Zuschüsse mit
- |  |              |
|--|--------------|
|  | 7 338 677 M. |
|--|--------------|
- sowie ferner der Zuschüsse bei der Oberschlesischen Eisenbahn
- |   |               |
|---|---------------|
| mit . . . . .                                     | 3 130 186 =   |
| = = Münster-Eischer Eisenbahn mit . . . . .       | 94 131 =      |
| = = Rhein-Nahe-Eisenbahn mit . . . . .            | 457 549 =     |
| = = Berlin-Stettiner Eisenbahn mit . . . . .      | 2 504 764 =   |
| = = Eutin-Lübecker Eisenbahn mit . . . . .        | 86 873 =      |
| = = Gotha-Dhrdrufener Eisenbahn mit . . . . .     | 45 000 =      |
| = = Hannover-Altenbekener Eisenbahn mit . . . . . | 491 223 =     |
| = = Hessischen Ludwigsbahn mit . . . . .          | 885 082 =     |
| = = Thüringischen Eisenbahn mit . . . . .         | 2 047 =       |
| zusammen . . . . .                                | 15 035 532 M. |

ferner der bei der Braunschweigischen und Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn zur Verzinsung des Annuitätenkapitals verwendeten Beträge von 3 355 579 M. und der bei der Angermünde-Schwedter Eisenbahn aus eigenen Mitteln gezahlten Zinsen resp. Dividenden von 22 913 M. ergibt sich eine Durchschnittsrente für die im Jahre 1877 im Betriebe gestandenen Privat-Eisenbahnen von 4,20 Prozent gegen 4,18 Prozent im Jahre 1876.

Die Vergleichszahlen aus den früheren Jahren haben nur annähernd ermittelt werden können, da das Formular inzwischen eine nicht unwesentliche Aenderung erfahren hat.

III.

Allgemeine Bemerkungen.

Durch die Verlegung des Statsjahres im Reiche und in Preußen ist hinsichtlich des Zeitraumes, auf welchen sich diese Statistik erstreckt, eine Verschiedenartigkeit in der Weise eingetreten, daß für die unter Nr. 9 bis 17 und 26 bis 28 aufgeführten Bahnen das **Statsjahr** vom 1. April 1877 bis dahin 1878 und für die übrigen Bahnen — mit Ausnahme der württembergischen (Nr. 18), für welche wie früher das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1876 bis dahin 1877 eingestellt wurde — das **Kalenderjahr** 1877 den Aufzeichnungen und Vergleichen zu Grunde gelegt wurde. Diese Verschiedenartigkeit der Grundlage, welche die Richtigkeit des statistischen Bildes wesentlich beeinträchtigt, zu beseitigen, ist bisher leider nicht gelungen. Unter „Betriebsjahr 1877“ ist daher in dieser Darstellung nur für die unter Nr. 1 bis 8, 19 bis 25 und 29 bis 75 aufgeführten Bahnen das Kalenderjahr 1877, für die übrigen Bahnen aber der erwähnte Zeitraum des betreffenden Stats oder Rechnungsjahres verstanden.

Die beigefügten Tafeln I. bis IV. veranschaulichen mit-  
teltst **graphischer Darstellungen** eine Vergleichung der Bahnlängen, des verwendeten Anlagekapitals, sowie der Betriebs-Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse in den letzten 10 Jahren, soweit in den letzteren Beziehungen sich eine solche nach der bei den Bahnverwaltungen nicht überall gleichartigen Rechnungslegung ermöglichen läßt.

Die **Betriebslänge** sämtlicher deutschen Bahnen betrug zu Ende des Betriebsjahres 1877 30 464,15 km. Sie hat sich seit dem Jahre 1868, an dessen Schluß in Deutschland 15 597,41 km Eisenbahnen im Betriebe waren, um 14 866,74 km oder 95,3 Prozent vermehrt.

Auf Tafel I. der graphischen Darstellungen ist in der ersten Linie die Vermehrung der Betriebslänge und in der zweiten Linie die Vermehrung des zweiten Geleises in den

einzelnen Jahren von 1868 bis 1877 dargestellt. Für die mehrgleisigen Strecken war ihrer geringen Ausdehnung wegen eine graphische Darstellung nicht thunlich.

Bei einem Flächeninhalt von 540 631 qkm und einer Einwohnerzahl von 42 723 242 kommen Ende des Betriebsjahres 1877 auf 100 qkm 5,63 km und auf 10 000 Einwohner 7,13 km Eisenbahnen.

Die mittlere Proportionale zwischen diesen beiden Zahlen ergibt die Eisenbahn-Ausstattungs-ziffer für Deutschland mit 6,34.

Es standen im Betriebsjahr 1877 durchschnittlich unter einer Verwaltung 507,73 km. Die größte Betriebslänge hatte — nächst dem Gesamtkomplexe der durch den preussischen Staat betriebenen Eisenbahnen mit 8 471,22 km, wovon 5 023,13 km Staatsbahnen und 3 448,09 km unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen sind — die bayerische Staatsbahn mit 3 886,91 km; die geringste die Kirchheimer und die Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn mit je 7 km. Bei 19 Eisenbahnen beträgt die Betriebslänge weniger als je 50 km. Die gesammten unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen umfassen 18 447,63 km Betriebslänge (wovon 14 884,91 km auf die Staatsbahnen und 3 562,72 km auf die Privatbahnen unter Staatsverwaltung entfallen), während die Länge der unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen sich auf 12 016,52 km beläuft.

Der Bau und die Ausrüstung sämtlicher deutschen Bahnen hat ein **Anlagekapital** von 7 911 224 778 M., d. i. von durchschnittlich 265 025 M. für jedes Kilometer der Baulänge von 29 850,85 km (im Gegenjatz zu der in Kol. 4 angegebenen Betriebslänge) erfordert. Hiervon kommen:

auf die Staatsbahnen . . . . .	3 847 284 621 M.
oder pro Kilometer . . . . .	265 619 =
= = Privatbahnen un- ter Staatsverwal- tung . . . . .	1 089 322 871 =
oder pro Kilometer . . . . .	305 653 =
= = Privatbahnen un- ter Privatverwal- tung . . . . .	2 974 617 286 =
oder pro Kilometer . . . . .	252 029 =

Die bis zum Schlusse der einzelnen Jahre von 1868 bis 1877 als Anlagekapital verwendeten Summen — siehe die graphischen Darstellungen in Tabelle II. und III. — betragen:

im Be- triebsjahr	im Ganzen M.	= Prozent gegen das Vorjahr	pro Kilometer M.	= Prozent gegen das Vorjahr
1877	7 911 224 778	+ 5,89	265 025	+ 1,21
1876	7 471 168 294	+ 10,12	261 844	+ 5,06
1875	6 784 502 242	+ 10,83	249 224	+ 1,04
1874	6 149 390 760	+ 10,83	246 666	+ 1,82
1873	5 548 542 175	+ 11,27	242 264	+ 7,43
1872	4 986 441 457	+ 16,01	225 509	+ 2,38
1871	4 298 359 471	+ 5,56	220 276	— 0,20
1870	4 072 167 621	+ 11,79	220 718	— 0,59
1869	3 642 760 037	+ 8,04	222 025	+ 2,71
1868	3 371 651 713	+ 9,36	216 167	+ 2,12

Die höchsten Anlagekosten pro Kilometer Bahnlänge hatte im Betriebsjahr 1877 die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn mit 443 006 M., die niedrigsten die Friedrichrodaer Eisenbahn mit 79 203 M. erfordert. 61 Bahnen bleiben hinsichtlich ihrer Anlagekosten pro Kilometer unter dem Gesamtdurchschnitt von 265 025 M. und 26 Bahnen haben denselben überschritten.

Die **Betriebs-einnahmen** beliefen sich im Ganzen pro 1877 auf 851 897 353 M. oder pro Kilometer 28 687 M.

Die Einnahme aus dem Personentransport hat

219 317 385 M. oder 25,7 Prozent der Gesamteinnahme betragen. Sie wurde erzielt durch die Beförderung von 205 193 704 Personen, welche zusammen 6 035 523 603 km (Personenkilometer) oder pro Person durchschnittlich 29,4 km zurücklegten. Auf jeden Kilometer der Betriebslänge im mittleren Jahresdurchschnitt von 29 696,53 km kommen somit 203 240 Personen (spezifische Personenfrequenz).

Es ergab sich ferner im Durchschnitt ein Ertrag von 1,06 M. für jeden Reisenden oder von 0,036 M. für jeden Reisenden pro Kilometer und von 0,160 M. für jede ein Kilometer weit bewegte Personenwagenachse.

Die Gesamtzahl der von den eigenen und fremden Personenwagen auf den deutschen Bahnen zurückgelegten Achskilometer betrug 1 364 862 445.

Aus der Beförderung von Gepäck, Equipagen und Hundten wurden 12 049 395 *M.* oder 1,4 Prozent der Gesamteinnahme erzielt.

Auf den Güterverkehr entfallen 553 519 535 *M.* = 65,2 Prozent der Gesamteinnahme. Diese Einnahme wurde erzielt durch den Transport von 2 622 052 334 Centnern = 131 102 617 Tonnen, welche 227 337 643 785 Centner- oder 11 366 882 189 Tonnenkilometer zurücklegten. Auf jeden Kilometer der Betriebslänge im mittleren Jahresdurchschnitt mit 29 696,53 km kommen somit 7 655 360 Centner oder 382 768 Tonnen (spezifische Güterfrequenz). Es ergab sich sonach aus dem Güterverkehr im Durchschnitt ein Ertrag

von 0,206 *M.* pro Centner = 4,12 *M.* pro Tonne, von 0,0024 *M.* pro Centnerkilometer = 0,048 *M.* pro Tonnenkilometer und von 0,038 *M.* für jede ein Kilometer weit bewegte Gepäck- und Güterwagenachse. Die Gesamtzahl der von den eigenen und fremden Gepäck- und Güterwagen auf eigener Bahn zurückgelegten Achskilometer betrug 6 284 396 375.

Die Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und Betriebsmitteln bezw. Beamten an Dritte hat 30 439 254 *M.* = 3,5 Prozent der Gesamteinnahme, und die Einnahme aus sonstigen Quellen 36 571 784 *M.* = 4,2 Prozent der Gesamteinnahme betragen.

Eine Vergleichung der Betriebseinnahmen in den 10 letzten Jahren — siehe die graphischen Tafeln II. und III. — liefert nachstehendes Ergebnis:

Betriebsjahr	im Ganzen <i>M.</i>	= Prozent gegen das Vorjahr	pro Kilometer <i>M.</i>	= Prozent gegen das Vorjahr
1877	851 897 353	— 0,62	28 687	— 5,08
1876	857 245 586	+ 1,69	30 222	— 5,28
1875	843 021 845	+ 6,40	31 906	— 4,14
1874	792 351 771	+ 6,26	33 285	+ 0,05
1873	745 673 125	+ 11,20	33 269	+ 4,96
1872	670 600 331	+ 11,42	31 697	— 1,29
1871	601 846 375	+ 18,89	32 110	+ 13,23
1870	506 233 203	+ 7,31	28 359	— 2,81
1869	471 758 672	+ 5,65	29 178	— 0,25
1868	446 522 224	+ 8,22	29 251	+ 1,24

Die größte Einnahme pro Kilometer Betriebslänge erzielte pro 1877 die Oberschlesische Hauptbahn mit 84 476 *M.*, demnächst die Main-Neckar-Eisenbahn mit 58 184 *M.*, dann die Saarbrücker Bahn mit 52 089 *M.*, die Thüringische Stammbahn mit 49 878 *M.* und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn mit 48 792 *M.* Die geringste Einnahme hatte die Sächsisch-Thüringische Ostwestbahn mit 4 578 *M.*

Von den eigenen und fremden Lokomotiven wurden auf den deutschen Eisenbahnen im Betriebsjahre 1877 im Ganzen 193 905 817 km (Nutzkilometer) und von den eigenen und fremden Wagen aller Art im Ganzen 7 649 258 820 km (Wagen-Achskilometer) zurückgelegt. Die Gesamteinnahme gewährte hiernach im Durchschnitt einen Ertrag von 4,39 *M.* pro Nutzkilometer und von 0,112 *M.* pro Wagen-Achskilometer gegen 4,50 *M.* resp. 0,114 *M.* im Jahre 1876.

Die **Betriebsausgaben** betragen im Jahre 1877 520 887 484 *M.* oder pro Kilometer 17 532 *M.*

Von den Ausgaben entfallen im Jahre 1877:

Betriebsjahr	im Ganzen <i>M.</i>	= Prozent gegen das Vorjahr	pro Kilometer <i>M.</i>	= Prozent gegen das Vorjahr
1877	520 887 484	— 1,99	17 532	— 6,38
1876	531 172 743	+ 0,09	18 727	— 6,76
1875	530 672 877	+ 5,50	20 085	— 4,94
1874	503 013 833	+ 10,13	21 130	+ 3,69
1873	456 747 899	+ 22,61	20 378	+ 15,73
1872	372 532 347	+ 22,74	17 608	+ 8,73
1871	303 511 544	+ 18,83	16 193	+ 13,17
1870	255 409 318	+ 9,42	14 308	— 0,90
1869	233 431 491	+ 3,99	14 438	— 1,82
1868	224 482 690	+ 9,80	14 706	+ 2,71

Die Betriebsausgaben, dargestellt in Prozenten der Betriebseinnahmen, sind für die genannten Jahre aus Tafel IV. ersichtlich.

Die größte Ausgabe pro Kilometer Betriebslänge hatte pro 1877 die Oberschlesische Hauptbahn mit 40 177 *M.*, demnächst die Main-Neckar-Eisenbahn mit 37 886 *M.*, dann die Saarbrücker Eisenbahn mit 29 831 *M.*, die Thüringische

1. auf Besoldungen 127 793 050 *M.* = 24,65 Prozent,
2. auf andere persönliche Ausgaben . 66 836 928 = 12,84 =
3. auf sächliche Verwaltungskosten . 44 407 263 = 8,53 =
4. auf Unterhaltung der Bahnanlagen 56 680 196 = 10,89 =
5. auf den Bahntransport . . . 104 340 208 = 20,04 =
6. auf Erneuerungen 67 989 209 = 13,06 =
7. auf Benutzung fremder Bahnanlagen und Betriebsmittel . . 36 266 736 = 6,96 =
8. auf sonstige sächliche Ausgaben . 16 273 894 = 3,13 =

Eine Vergleichung der Betriebsausgaben in den 10 letzten Jahren — siehe die graphischen Tafeln II. und III. — liefert folgendes Ergebnis:

Stammbahn mit 29 671 *M.* und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn mit 28 043 *M.*

Die geringste Ausgabe pro 1877 hatte die Ermsthalbahn mit 3 856 *M.*

Pro Nutzkilometer sind im Jahre 1877 2,69 *M.* und pro Wagen-Achskilometer 0,068 *M.* ausgegeben worden, gegen 2,79 resp. 0,071 *M.* im Jahre 1876.

Es betragen im Jahre 1877:

die Betriebseinnahmen . . . . . 851 897 353 *M.*  
 die Betriebsausgaben . . . . . 520 587 484 "

es wurde daher ein **Betriebsüberschuß**  
 von . . . . . 331 309 869 *M.*  
 erzielt.

Das Verhältniß zwischen Betriebs-Einnahme, Ausgabe und Ueberschuß, sowie das Verhältniß des letzteren zum Anlagekapital in den einzelnen Jahren 1868—1877 ist in den graphischen Darstellungen Tafel II. bis IV. anschaulich gemacht.

Der Betriebsüberschuß betrug:

im Betriebsjahr	im Ganzen <i>M.</i>	= Prozent gegen das Vorjahr	pro Kilometer <i>M.</i>	= Prozent gegen das Vorjahr
1877	331 309 869	+ 1,61	11 155	— 2,96
1876	326 072 843	+ 4,40	11 495	— 2,76
1875	312 348 968	+ 7,95	11 821	— 2,75
1874	289 337 938	+ 0,14	12 155	— 5,71
1873	288 925 226	— 3,07	12 891	— 8,50
1872	298 067 984	— 0,09	14 089	— 11,49
1871	298 334 831	+ 18,94	15 917	+ 13,28
1870	250 823 885	+ 5,25	14 051	— 4,67
1869	238 327 181	+ 7,34	14 740	+ 1,34
1868	222 039 534	+ 6,68	14 545	— 0,21

oder in Prozenten der Betriebseinnahme und des verwendeten Anlagekapitals

im Betriebsjahr	in Prozenten der Betriebs- einnahme	in Prozenten des Anlagekapitals
1877	38,89	4,26
1876	38,04	4,45
1875	37,05	4,68
1874	36,52	4,71
1873	38,88	5,21
1872	44,44	5,98
1871	49,57	6,94
1870	49,55	6,16
1869	50,52	6,54
1868	49,72	6,59

Der Ueberschuß stellt sich im Jahre 1877 pro Reizkilometer auf 1,70 *M.* gegen 1,71 *M.* im Jahre 1876 und pro Wagen-Achskilometer auf 0,044 *M.* gegen 0,043 *M.* im Jahre 1876.

Die Verwendung des Ueberschusses nach Abzug der Aufwendungen für Meliorationen und Erweiterungen der Bahnanlagen, Vermehrung der Betriebsmittel zc. ist im Jahre 1877 in nachstehender Weise erfolgt:

- a) von den Staatsbahnen sind zu den Staatskassen abgeführt . . . . . 146 863 174 *M.*
- b) von den Privatbahnen (einschließlich der unter Staatsverwaltung stehenden) zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen, sowie zur Verzinsung bezw. Dividendenzahlung der Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien . . . . . 149 535 753 "

Erstere Summe (a) stellt in Bezug auf das verwendete Anlagekapital eine Rente von 3,95 Prozent (gegen 4,15 Prozent im Jahre 1876), letztere (b) für das zum Bezuge von Zinsen (und Dividenden berechnete) Kapital (Kol. 82) von 3 923 168 378 *M.*, im Durchschnitt eine Verzinsung — ohne Garantiezuschüsse — von 3,81 Prozent (gegen 3,80 Prozent im Jahre 1876), — mit Garantiezuschüssen — von 4,20 Prozent (gegen 4,18 Prozent im Jahre 1876) dar.

**Nr. 6.**

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte, nebst Motiven und Anlagen, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

An den Reichstag.

**Gebührenordnung für  
Rechtsanwälte.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**§. 1.**

Die Vergütung für die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts in einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, auf welches die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder

die Konfursordnung Anwendung findet, sowie für die beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

## §. 2.

Für die gemeinschaftliche Ausführung eines mehreren Rechtsanwälten erteilten Auftrags steht jedem derselben die volle Vergütung zu.

## §. 3.

Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Thätigkeit haftet jeder Auftraggeber dem Rechtsanwalt für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen, welcher bei abgesonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber kann dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden.

## §. 4.

Für die Thätigkeit als Beistand stehen dem Rechtsanwalt die gleichen Gebühren zu wie für die Vertretung.

## §. 5.

Für Unterzeichnung eines Schriftsatzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie für Anfertigung desselben.

## §. 6.

Für Anfertigung und Uebersendung von Rechnungen über Gebühren und Auslagen und für Zahlungsaufforderungen wegen derselben kann der Rechtsanwalt eine Gebühr nicht beanspruchen.

## §. 7.

Bei dem Betrieb eigener Angelegenheiten kann der Rechtsanwalt von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner Gebühren und Auslagen bis zu dem Betrage fordern, in welchem er Gebühren und Auslagen eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

## §. 8.

Der niedrigste Betrag einer jeden nach den Vorschriften der Abschnitte zwei bis vier zu berechnenden Gebühr wird auf eine Mark bestimmt.

### Zweiter Abschnitt.

#### Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

## §. 9.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Der Gebührensatz beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1. bis 20 Mark einschließlich	2 Mark,
2. von mehr als 20 bis 60 Mark einschließlich	3 =
3. = = = 60 = 120 =	4 =
4. = = = 120 = 200 =	7 =
5. = = = 200 = 300 =	10 =
6. = = = 300 = 450 =	14 =
7. = = = 450 = 650 =	19 =
8. = = = 650 = 900 =	24 =
9. = = = 900 = 1 200 =	28 =
10. = = = 1 200 = 1 600 =	32 =
11. = = = 1 600 = 2 100 =	36 =
12. = = = 2 100 = 2 700 =	40 =
13. = = = 2 700 = 3 400 =	44 =
14. = = = 3 400 = 4 300 =	48 =
15. = = = 4 300 = 5 400 =	52 =
16. = = = 5 400 = 6 700 =	56 =
17. = = = 6 700 = 8 200 =	60 =
18. = = = 8 200 = 10 000 =	64 =

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2 000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50 000 Mark

einschließlich um je 4 Mark, bis 100 000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

## §. 10.

Auf die Werthsberechnung finden die Vorschriften der §§. 9 bis 13 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

## §. 11.

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

## §. 12.

Gegen den im §. 16 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Beschluß steht dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung zu.

## §. 13.

Die Sätze des §. 9 stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalt zu:

1. für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

Die Sätze des §. 9 stehen dem Rechtsanwalt zu fünf Zehnteilen zu:

4. für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers, oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

## §. 14.

Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber erteilt ist.

## §. 15.

Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dieselbe durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

## §. 16.

Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung (Gerichtskostengesetz §. 19) steht dem Rechtsanwalt die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnteilen zu. Diese Minderung tritt in Ehefachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§. 313 bis 316) gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

## §. 17.

Insofern sich in den Fällen des §. 13 Nr. 4 die Vertretung auf die weitere mündliche Verhandlung erstreckt, erhöht sich die dem Rechtsanwalt zustehende Verhandlungsgebühr um fünf Zehnteile und, wenn die weitere mündliche Verhandlung eine nicht kontradiktorische ist, um die Hälfte dieses Betrages.

## §. 18.

Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalt nur zu fünf Zehnthteilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

## §. 19.

Sechs Zehnthteile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§. 555 bis 567).

## §. 20.

Fünf Zehnthteile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, soweit die durch die Gebühr zu vergütende Thätigkeit ausschließlich die im Gerichtskostengesetze §. 26 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Gegenstände betrifft.

## §. 21.

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnthteilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

## §. 22.

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehnthteilen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455) oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung §. 862) betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr (§. 13 Nr. 4).

## §. 23.

Drei Zehnthteile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit betrifft:

1. die im Gerichtskostengesetze §. 27 Nr. 1, §. 34 Nr. 1, 2, §. 35 Nr. 2, 4, §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Zwangsvollstreckung.

## §. 24.

Zwei Zehnthteile der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, wenn seine Thätigkeit die im Gerichtskostengesetze §. 35 Nr. 1, §. 38 bezeichneten Anträge und Gesuche betrifft.

## §. 25.

Jede der im §. 13 benannten Gebühren kann der Rechtsanwalt in jeder Instanz rüchfichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen.

## §. 26.

Für die Bestimmung des Umfanges einer Instanz im Sinne des §. 25 finden die Vorschriften der §§. 30, 31 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

## §. 27.

Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des gegen ein Versäumnisurtheil eingelegten Einspruchs gilt das Verfahren über denselben für die Gebühren der Rechtsanwälte, mit Ausnahme der Prozeßgebühr, als neue Instanz.

Im Falle der Zulassung des Einspruchs steht dem Rechtsanwalt des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei die Gebühr für die mündliche Verhandlung, auf welche das Versäumnisurtheil erlassen ist, besonders zu.

Ist das Versäumnisurtheil wegen Nichterscheins des Schwurpflichtigen in einem zur Eidesleistung bestimmten Termine ergangen (Civilprozeßordnung §. 430), so finden die

Bestimmungen des Absatz 2 auch auf den Rechtsanwalt der Partei Anwendung, welche den Einspruch eingelegt hat.

## §. 28.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abnahme vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§. 559, 563), gilt für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts als besonderer Rechtsstreit; der Rechtsanwalt muß sich jedoch die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechnen.

## §. 29.

Die im §. 13 benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1. das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;
2. Zwischenstreite mit Intervenienten, sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3. das Verfahren zur Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache anhängig ist;
4. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4), soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5. das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539);
6. das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze §. 47 Nr. 1 bis 12 bezeichneten Streitpunkte und Anträge;
7. die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8. die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

## §. 30.

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:

1. die Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§. 447 bis 455), wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2. das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§. 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4), sofern das Verfahren von dem Hauptverfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3. den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung §§. 98, 99).

Die Prozeßgebühr ist in den Fällen der Nr. 2 auf die Prozeßgebühr des Rechtsanwalts in der Hauptsache anzurechnen.

## §. 31.

Zu der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gebühren für eine den Landesgesetzen unterliegende Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

## §. 32.

Das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §. 669), das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (Civilprozeßordnung §§. 781, 782) und die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (Civilprozeßordnung §. 754 Abs. 3) bilden besondere Instanzen der Zwangsvollstreckung.

## §. 33.

Die Vollstreckung der Entscheidung, durch welche der Schuldner nach Maßgabe des §. 773 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt wird, scheidet aus der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Handlung als besonderes Verfahren aus.

Soll die Zwangsvollstreckung auf Unterlassung oder Duldung einer Handlung durch Strafen ausgeführt werden (Civilprozeßordnung §. 775 Abs. 1), so bildet eine jede Verurtheilung zu einer Strafe nach Maßgabe der Vorschriften des §. 29 den Schluß der Instanz.

Die Erwirkung der einer Verurtheilung vorausgehenden Strafandrohung (Civilprozeßordnung §. 775 Abs. 2) gehört zur Instanz der Hauptsache; dem Rechtsanwalt, welcher diese Instanz nicht geführt hat, steht die im §. 23 bestimmte Gebühr zu.

## §. 34.

Bei Ausführung der Zwangsvollstreckung auf Vornahme einer Handlung durch Geldstrafen oder Haft (Civilprozeßordnung §. 774) bildet das gesammte Verfahren eine Instanz.

## §. 35.

Für die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (Civilprozeßordnung §. 646) oder der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§. 662 bis 666, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 2, §. 809) steht weder dem Rechtsanwalt der Instanz, in welcher dieselben zu ertheilen, noch dem Rechtsanwalt, welcher mit dem Betriebe der Zwangsvollstreckung beauftragt ist, und für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel weder dem Rechtsanwalt, welcher deren Vornahme veranlaßt hat, noch dem Rechtsanwalt, welcher mit dem Betriebe der weiteren Zwangsvollstreckung beauftragt ist, eine Gebühr zu.

## §. 36.

Die Vorschriften der §§. 31 bis 35 finden bei Vollziehung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§. 808 bis 813, 815) entsprechende Anwendung.

Die Instanz dauert bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urtheile.

## §. 37.

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren (Civilprozeßordnung §§. 471, 571) erhält der Rechtsanwalt drei Zehnthelle der Sätze des §. 9.

Diese Gebühr wird auf eine in dem Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr angerechnet.

Ist in dem Falle des §. 471 der Civilprozeßordnung unter der Mitwirkung des Rechtsanwalts ein Vergleich geschlossen, so erhält er die vollen Sätze des §. 9.

## §. 38.

Im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt von den Sätzen des §. 9:

1. drei Zehnthelle für die Erwirkung des Zahlungsbefehls, einschließlich der Mittheilung des Widerspruchs an den Auftraggeber;
2. zwei Zehnthelle für die Erhebung des Widerspruchs;
3. zwei Zehnthelle für die Erwirkung des Vollstreckungsbefehls.

Die Gebühr in Nr. 2 wird auf die in dem nachfolgenden Rechtsstreite zustehende Prozeßgebühr und die Gebühr in Nr. 3 auf die Gebühr für die nachfolgende Zwangsvollstreckung angerechnet.

## §. 39.

Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 758 bis 763, 768) stehen dem Rechtsanwalt fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehnthelle der Sätze des §. 9 zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

## §. 40.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§. 823 bis 833, 836 bis 850) stehen dem Rechtsanwalt, als Vertreter des Antragstellers (Civilprozeßordnung §. 824) drei Zehnthelle der Sätze des §. 9 zu:

1. für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2. für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots;
3. für die Wahrnehmung des Aufgebotstermins.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

## §. 41.

Drei Zehnthelle der in den §§. 13 bis 18 bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt:

1. in der Beschwerdeinstanz;
2. wenn seine Thätigkeit ausschließlich einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung §. 539) betrifft.

In der Instanz der an eine Nothfrist nicht gebundenen Beschwerde steht dem Rechtsanwalt die Prozeßgebühr nicht zu, wenn ihm dieselbe oder eine der in den §§. 37 bis 40 bezeichneten Gebühren in der Instanz zustand, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

## §. 42.

Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher auf Verlangen der Partei die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt übertragen hat, erhält neben den ihm zustehenden Gebühren fünf Zehnthelle der Verhandlungsgebühr. Diese Gebühr wird auf eine ihm zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet.

## §. 43.

Dem Rechtsanwalt, welchem auf Verlangen der Partei nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder die Ausführung der Parteirechte in derselben übertragen ist, steht neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehnthellen zu. Letztere Gebühr steht ihm auch dann zu, wenn der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt wird.

## §. 44.

Dem Rechtsanwalt, welcher lediglich den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt, steht eine Gebühr in Höhe der Prozeßgebühr zu. Er erhält nur fünf Zehnthelle, wenn ihm in unterer Instanz die vorbezeichnete Gebühr oder die Prozeßgebühr zustand.

Die mit der Uebersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Aufse-

rungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu demselben Auftrage erteilt war.

## §. 45.

Dem Rechtsanwalte, welcher, ohne zum Prozeßbevollmächtigten bestellt zu sein, einen Schriftsatz anfertigt oder welcher den Auftraggeber in einem anderen, als dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine vertritt, steht eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozeßgebühr zu.

Die Wahrnehmung eines weiteren Termines zur Fortsetzung der Verhandlung begründet nicht eine Erhöhung der Gebühr für Vertretung im Termine.

Wird der Auftrag vor der Ausführung erledigt, so erhält der Rechtsanwalt fünf Zehnthelle des im ersten Absatze bestimmten Betrages.

## §. 46.

Für einen erteilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe von drei Zehnthellen der Prozeßgebühr.

Eine Gebühr in Höhe von fünf Zehnthellen der Prozeßgebühr steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber sich dabei beruhigt.

## §. 47.

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält für die in den §§. 43 bis 46 bezeichnete Thätigkeit höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr, falls die ihm aufgetragenen Handlungen in den Kreis derjenigen Thätigkeit fallen, für welche die dem Prozeßbevollmächtigten zustehende Gebühr bestimmt ist.

## §. 48.

Wird ein Rechtsanwalt, nachdem er in einer Rechtsfache thätig gewesen, zum Prozeßbevollmächtigten bestellt, so erhält er auf Grund der §§. 43 bis 46 und als Prozeßbevollmächtigter zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zuzurechnen würde, wenn er vorher zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

## §. 49.

Wird der einem Rechtsanwalte erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

## §. 50.

Bei Vertretung mehrerer Streitgenossen, einschließlich der Nebenintervenienten, stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren nur einmal zu. Falls die Streitgenossen nicht gleichzeitig Vollmacht erteilen, so erhöht sich durch jeden Beitritt die Prozeßgebühr um zwei Zehnthelle. Die Erhöhung wird nach dem Betrage berechnet, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich beteiligt sind; durch mehrere Erhöhungen darf der einfache Betrag der Prozeßgebühr nicht übersteigen werden.

## §. 51.

Für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte erhöhen sich die Gebührensätze in der Revisionsinstanz um drei Zehnthelle.

**Dritter Abschnitt.****Gebühren im Konkursverfahren.**

## §. 52.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften der §§. 9, 11, 12 entsprechende Anwendung.

Attenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

## §. 53.

Im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §§. 96 bis 98) erhält der Rechtsanwalt zwei Zehnthelle, oder wenn er einen Gläubiger vertritt, fünf Zehnthelle der Sätze des §. 9.

## §. 54.

Für die Vertretung im Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt sechs Zehnthelle, wenn jedoch die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungstermine (Konkursordnung §. 126) sich erledigt oder erst nach demselben beginnt, vier Zehnthelle der Sätze des §. 9.

## §. 55.

Der Rechtsanwalt erhält die Sätze des §. 9 besonders:

1. für die Thätigkeit bei Prüfung der Forderungen;
2. für die Thätigkeit in dem Zwangsvergleichsverfahren;
3. für die Thätigkeit in dem Vertheilungsverfahren.

## §. 56.

Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung, so erhält derselbe zwei Zehnthelle der Sätze des §. 9.

## §. 57.

Für die Vertretung:

1. in der Beschwerdeinstanz,
2. in dem Verfahren über Anträge auf Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen im Falle des §. 183 Absatz 2 der Konkursordnung

erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte (§§. 23, 41) bestimmten Gebühren.

## §. 58.

Die Gebühren der §§. 53 bis 55 sowie des §. 57 in Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung §. 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung §. 174) werden, wenn der Auftrag von dem Gemeinschuldner erteilt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse (Gerichtskostengesetz §. 52) berechnet.

Ist der Auftrag von einem Konkursgläubiger erteilt, so werden die Gebühren der §§. 53, 54, 56 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens nach dem Nennwerthe der Forderung, die Gebühren des §. 55 und die Gebühr im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung eines Zwangsvergleichs nach dem Werthe der Forderung des Gläubigers unter entsprechender Anwendung des §. 136 der Konkursordnung berechnet.

## §. 59.

In einem wieder aufgenommenen Konkursverfahren erhält der Rechtsanwalt die Gebühren nach den Bestimmungen der §§. 54 bis 58 besonders.

## §. 60.

Insofern dem Rechtsanwalte Gebühren für die Vornahme einzelner Handlungen im Konkursverfahren zustehen, darf der Gesamtbetrag derselben die im §. 54 bestimmte Gebühr nicht übersteigen.

Wird der Rechtsanwalt, nachdem er einzelne Handlungen im Konkursverfahren vorgenommen hat, mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt, so erhält er zusammen nicht mehr an Gebühren, als ihm zustehen würde, wenn er vorher mit der Vertretung im Konkursverfahren beauftragt worden wäre.

## §. 61.

Die Gebühren werden für jeden Auftrag gesondert, ohne Rücksicht auf andere Aufträge, berechnet.

## Vierter Abschnitt. Gebühren in Strafsachen.

### §. 62.

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1. vor dem Schöffengerichte . . . . . 12 Mark;
2. vor der Strafkammer . . . . . 20 Mark;
3. vor dem Schwurgericht oder dem Reichsgericht . . . . . 40 Mark.

### §. 63.

Erstreckt sich die Verhandlung auf mehrere Tage, so erhöhen sich die im §. 62 bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Verteidigung um fünf Zehnthelle.

Im Verfahren auf erhobene Privatklage findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

### §. 64.

Findet in den auf Privatklage verhandelten Sachen eine Beweisaufnahme statt, so erhöht sich die im §. 62 bestimmte Gebühr um 6 Mark.

### §. 65.

In der Berufungsinstanz sowie in der Revisionsinstanz stehen dem Rechtsanwalte die in den §§. 62 bis 64 bestimmten Sätze zu. Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

### §. 66.

Für die Verteidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1. in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen . . . . . 6 Mark;
2. in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen . . . . . 10 Mark;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen . . . . . 20 Mark.

### §. 67.

Fünf Zehnthelle der im §. 62 bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung:

1. einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2. einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Stufe bestimmt sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

### §. 68.

Für Einlegung eines Rechtsmittels sowie für Anfertigung anderer, als der im §. 67 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen erhält der Rechtsanwalt je 2 Mark.

### §. 69.

Die in den §§. 62 bis 65 sowie die im §. 66 bestimmten Gebühren umfassen die Anfertigung der zu derselben Instanz oder zu dem Vorverfahren gehörigen Anträge, Gesuche und Erklärungen, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen derselben Instanz oder des Vorverfahrens.

### §. 70.

Auf die Gebühr für Rechtfertigung der Berufung (§. 67 Nr. 1) und auf die Gebühr für Begründung der Revision (§. 67 Nr. 2) wird die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels (§. 68) angerechnet.

### §. 71.

Im Falle der Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger erhöhen sich die Gebühren um fünf Zehnthelle.

### §. 72.

In Ansehung der Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, eines Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung §. 464) kommen die Bestimmungen über die Gebühren für die Verteidigung zur entsprechenden Anwendung.

Die Anfertigung einer Privatklage begründet für den Rechtsanwalt die im §. 66 Nr. 1 bestimmte Gebühr.

### §. 73.

Für Anfertigung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung im Falle des §. 170 der Strafprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die im §. 66 bestimmten Sätze.

### §. 74.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts (§. 23) stehen dem Rechtsanwalte Gebühren besonders zu für die Vertretung:

1. in dem Verfahren behufs Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung §. 496 Absatz 2);
2. in der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, welche über eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangen sind (Strafprozeßordnung §§. 495, 496).

## Fünfter Abschnitt.

### Auslagen.

#### §. 75.

Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzufertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen oder Beschlüssen zu.

Für die Höhe der Schreibgebühren sind die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

#### §. 76.

Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

#### §. 77.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 18, 37, 39 Absatz 2 der Rechtsanwaltsordnung:

- I. an Tagegeldern . . . . . 12 Mark;
- II. für ein Nachtquartier . . . . . 3 Mark;
- III. an Fuhrkosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
  1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Kilometer . . . . . 13 Pf.  
und für jeden Zu- und Abgang . . . . . 3 Mark;
  2. anderenfalls . . . . . 60 Pf.  
für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Saben erweislich höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

#### §. 78.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Rechtsanwalt Geschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Bei einer Reise zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber findet die Vorschrift des §. 3 entsprechende Anwendung.

## §. 79.

Für Geschäfte am Wohnorte stehen dem Rechtsanwalt weder Tagegelder noch Fuhrkosten zu; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von denselben.

War der Rechtsanwalt durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzumenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortsgschaften kann durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden, daß den Rechtsanwälten bei den nicht an der Gerichtsstelle vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

## §. 80.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

## §. 81.

Der Rechtsanwalt, welcher seinen Wohnsitz verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Tagegelder und Reisekosten nur insoweit verlangen, als sie ihm auch bei Beibehaltung seines Wohnsitzes zugestanden haben würden.

## §. 82.

Hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsitz an einem Orte, an welchem sich kein Gericht befindet, so kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, daß ihm Tagegelder und Reisekosten nur insoweit zustehen, als er solche auch verlangen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er wohnt, genommen hätte.

**Sechster Abschnitt.****Einforderung von Gebühren und Auslagen.**

## §. 83.

Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß fordern.

## §. 84.

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

## §. 85.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Die Mittheilung dieser Berechnung kann auch nach erfolgter Zahlung verlangt werden, so lange nicht die Handakten zurückgenommen sind oder die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung derselben erloschen ist (Rechtsanwaltsordnung §. 32).

**Siebenter Abschnitt.****Schl u ß b e s t i m m u n g e n .**

## §. 86.

Für die Annahme oder Beforgung einer Zustellung, einschließlich der erforderlichen Mittheilungen an den Auftraggeber, steht dem Rechtsanwalt, welcher ausschließlich mit einer solchen Thätigkeit beauftragt ist, eine Gebühr von 50 Pfennig zu.

## §. 87.

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:

von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrags bis 1 000 Mark;

von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis 10 000 Mark;

von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern kann von diesen bei der Ablieferung entnommen werden.

## §. 88.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Rechtsanwalt angemessene Vergütung zu beanspruchen.

## §. 89.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft der Betrag der Gebühr in diesem Gesetze nicht bestimmt, so erhält er für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit 3 Mark. Die angefangene Stunde wird für voll gerechnet.

## §. 90.

Insofern in diesem Gesetze für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist, erhält der Rechtsanwalt eine nach Maßgabe des §. 89 zu berechnende Gebühr bis zu dem für die vollständige Ausführung bestimmten Betrage.

## §. 91.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung:

1. im schiedsrichterlichen Verfahren;
2. im Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patents;
3. im Disziplinarverfahren nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61);
4. im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte;
5. bei der Untersuchung von Seeunfällen.

Für die Berechnung der Gebühren des im schiedsrichterlichen Verfahren als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts gilt das gerichtliche Verfahren im Falle des §. 862 der Civilprozeßordnung als zum schiedsrichterlichen Verfahren gehörig.

Das Verfahren vor der Disziplinarkammer, vor dem Ehrengericht und vor dem Seeamte steht im Sinne des §. 62 dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

## §. 92.

Fällt eine dem Rechtsanwalt aufgetragene Thätigkeit, für welche ihm nach Vorschrift dieses Gesetzes eine Vergütung zusteht, zugleich in den Kreis derjenigen Angelegenheiten, in welchen die den Rechtsanwälten zustehende Vergütung durch landesgesetzliche Vorschrift geregelt ist, so kommt, soweit die Anwendung beider Vorschriften zu einer zweifachen Vergütung derselben Thätigkeit führen würde, nur eine derselben und zwar die dem Rechtsanwalt günstigere zur Anwendung.

## §. 93.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt werden. Die Festsetzung durch Bezugnahme auf das Ermessen eines Dritten ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat.

In dem Verhältnisse des Auftraggebers oder Rechtsanwalts zu dem Erstattungspflichtigen ist die vertragsmäßige Festsetzung nicht maßgebend.

Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung nach Maßgabe des §. 85 verlangen.

#### §. 94.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragschluß die Grenzen der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden. Daß diese Grenzen überschritten sind, wird durch ein Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer festgestellt.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Rechtsanwalt durch den für die Ausarbeitung eines Gutachtens erhobenen Anspruch (§. 88) die Grenzen der Mäßigung überschritten hat.

#### §. 95.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

## Motive

zu dem

### Entwurf einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

#### Einleitung.

Im Anschluß an das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 141) und die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli desselben Jahres (R. G. Bl. S. 177) stellt sich der vorliegende Entwurf die Aufgabe, die Gebühren der Rechtsanwälte auf dem Gebiete der Prozeßordnungen für den Umfang des Reichs einheitlich zu regeln. Während §. 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung sich auf die Vorschrift beschränkte, daß das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt werden solle, hat das Gerichtskostengesetz über diese Vorschrift hinausgehend auch die Kosten in Konkurs- und Strafsachen geregelt. Die dafür in den Motiven des Entwurfs zum Gerichtskostengesetz entwickelten Gründe erscheinen in gleicher Weise auch für den Erlaß einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte maßgebend und es wird daher keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, daß der Entwurf diesem Vorgange des Gerichtskostengesetzes folgt.

Wenn es gewiß erwünscht gewesen wäre, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte gleichzeitig mit dem Gerichtskostengesetze zu behandeln, so verbot doch der nahe Zusammenhang, in welchem erstere mit dem Inhalte der Rechtsanwaltsordnung steht, mit dem Entwurfe einer Gebührenordnung für die Rechtsanwälte früher vorzugehen, als die Rechtsanwaltsordnung selbst Gesetz geworden. Nachdem dies geschehen, ist der Zeitpunkt gekommen, die Gebührenordnung für die Rechtsanwälte ins Leben zu rufen.

Der vorliegende Entwurf geht von der Auffassung aus, daß für die Bestimmung des Honorars des Rechtsanwalts eine gesetzliche Taxe maßgebend sein soll, wo und insoweit nicht innerhalb der durch das Gesetz gegebenen Grenzen das Honorar durch Vertrag festgesetzt wird. Er schließt sich weder der Auffassung an, daß eine gesetzliche Taxe überhaupt oder wenigstens für die Entschädigung durch die eigene Partei an

sich ungerechtfertigt sei, noch der entgegengesetzten, welche eine Regelung der Entschädigung im Wege des Vertrags ganz verbietet.

Die Frage, ob und in welcher Tragweite eine gesetzliche Regelung der Vergütung für die Mühewaltung des Anwalts zu erfolgen habe, ist zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern in sehr verschiedenem Sinne beantwortet worden. Die Anlage A. giebt hierüber umfassenderen Aufschluß. Der Entwurf schließt sich dem in dem überwiegend größten Theile des Bundesgebietes zur Zeit bestehenden Rechtszustande der Hauptsache nach an und entspricht ferner der in dem größeren Theile der Anwaltschaft Deutschlands kundgegebenen Auffassung. Denn von den zur Vorbereitung für den vierten Anwaltstag von dem Vorstande des deutschen Anwaltsvereins erforderten Gutachten hat nur die Anwaltskammer von Gotha die vollständige Beseitigung des Tarifs befürwortet. Von den übrigen Anwaltskammern haben empfohlen:

- I. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Herrschaft der Taxe 5 Gutachten, die subsidiarische Taxe neben freiem Vereinbarungsrecht 24 Gutachten, den Tarif verbunden mit Selbsttaxirung 8 Gutachten;
- II. für Strafsachen die obligatorische Taxe ein Gutachten (Oldenburg), die subsidiarische Taxe neben Vereinbarungsrecht 22 Gutachten, Selbsttaxirung mit subsidiarischer Taxe 4 Gutachten, den Wegfall jeder Taxe 11 Gutachten. — Vergl. den Bericht des Rechtsanwalts Fenner in Berlin über eine neue Gebührenordnung für die deutschen Rechtsanwälte. Berlin, W. Möser 1874, S. 16 bis 23. —

Es ergibt sich aus dieser Uebersicht, daß die überwiegende Mehrzahl der von den Anwaltskammern erstatteten Gutachten als erstrebenswerthes Ziel einer Gebührenordnung denjenigen Zustand bezeichnet, bei welchem es dem Anwalt überlassen bleibt, sich mit seinem Auftraggeber über eine Gebühr zu einigen und die gesetzliche Taxe nur in Ermangelung einer Vereinbarung maßgebend sein soll.

Mit diesen Gutachten steht es allerdings in einem grellen Widerspruche, wenn der vierte, zu Würzburg am 25. und 26. September 1874 abgehaltene deutsche Anwaltstag mit einer Mehrheit von 71 gegen 27 Stimmen sich dafür entschieden hat, daß der eigenen Partei gegenüber es weder im Interesse der Gerechtigkeit und der Rechtspflege, noch überhaupt des praktischen Bedürfnisses liege, eine Gebührenordnung für die Rechtsanwälte aufzustellen, daß vielmehr die subsidiäre Geltung von Taxnormationen sich nicht weiter zu erstrecken habe, als den Minimalsatz der Deservitenschuldigkeit der zahlungspflichtigen Gegenpartei zu regeln. — Vergl. Verhandlungen des vierten deutschen Anwaltstages S. 29 ff., S. 43.

Dieser Beschluß kann aber keineswegs als Ausdruck der Anschauung des deutschen Anwaltsstandes erachtet werden; denn schon auf dem zu Köln am 2. und 3. Juni 1876 abgehaltenen Anwaltstage wurde geltend gemacht, „daß die Verhandlungen in Würzburg nach zweitägiger Berathung nicht zur Reife gediehen wären“, und es wurde die Ansicht der zu Köln versammelten Anwälte dahin festgestellt, daß der eigenen Partei gegenüber der Anwalt neben den tarifmäßigen Gebühren ein Honorar liquidiren könne, dessen Höhe im Bestreitungsfall der Festsetzung der Anwaltskammer unterliege. — Vergl. Verhandlungen des Anwaltstages zu Köln S. 47.

Bei dem vom Entwurf eingenommenen Standpunkte, die Gebühren der Rechtsanwälte durch Gesetz zu bestimmen, daneben aber die vertragsmäßige Regelung zuzulassen, sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

1. Es darf zwar zugegeben werden, daß eine Taxordnung für geistige Arbeiten der Art, wie solche von einem

Rechtsanwälte geleistet werden, einer sicheren, für alle Fälle gleichmäßig passenden Grundlage entbehrt und insofern nicht mit Unrecht von der Dresdener Anwaltskammer in gewissen Sinne als ein unlösbares Problem bezeichnet worden ist. — Vergl. Fenner a. a. O. S. 26 ff. —

Denn die Arbeit des Anwalts ist an sich allerdings von dem Werthsbetrage des Gegenstandes unabhängig, weil Rechtsstreite über Gegenstände von großem Werthe höchst einfacher Natur sein können, während ein Prozeß über einen höchst unbedeutenden Gegenstand dennoch die schwierigsten That- und Rechtsfragen umfassen kann. Auch der Umfang der anwaltlichen Thätigkeit, nach der äußeren Erscheinung bemessen, bietet keinen sicheren Maßstab für die aufgewendete Mühe: ein kurzes Plaidoyer oder eine nur wenige Seiten enthaltende Anwaltschrift kann das Ergebnis langer Studien sein, und umgekehrt gestattet der größere Umfang nicht immer einen Schluß auf die dazu verwandte Mühe und Zeit. — Vergl. Bemerkungen über die Anwaltsgebühren von Brauer im Gerichtssaal 3. Jahrgang Bd. 1 S. 319 ff. und Beschorner in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen Bd. 12 S. 328 ff. —

Immerhin aber muß eine gesetzliche Tarordnung einen Maßstab als Grundlage der Schätzung aufstellen, und wenn sie sich dabei an die Regel hält, daß mit dem höheren Werthe eines Streitgegenstandes bezw. mit der größeren Bedeutung einer Sache auch die Mühewaltung sich steigert, so läßt sich allerdings der Einwand dagegen nicht widerlegen, daß damit schlechte und gute Arbeit in gleicher Weise belohnt wird. Eine gesetzliche Tarordnung muß aber einen Durchschnittsmaßstab sowohl rücksichtlich der Zeit als der Personen annehmen.

Bei der Festsetzung der Höhe für die Thätigkeit des Anwalts kann ferner selbstredend nur die Zeit des Erlasses des Gesetzes maßgebend sein und es ist somit nicht ausgeschlossen, daß bei einer Veränderung des Geldwerthes die stabile Tare entweder zu hoch oder zu niedrig gegriffen erscheinen wird.

Dennoch werden alle diese mit einer gesetzlichen Regelung der Gebühren verbundenen Mißstände, die sich übrigens analog auch bezüglich anderer geistiger Arbeiten, wie der der Ärzte geltend machen, durch die praktischen Rücksichten überwogen, welche für die Aufstellung einer Tare geltend zu machen sind. Zwar ist anzuerkennen, daß eigentlich nur der Anwalt selbst im Stande ist, den inneren Werth und den Preis seiner Arbeit zu bestimmen, auch kann zugegeben werden, daß der Anwaltsstand in Deutschland das Vertrauen verdient, er werde von einer bewußten Ueberschätzung seiner Arbeiten und einer Uebervortheilung des Publikums sich fern halten. Allein es wird sich vor Beginn eines Rechtsstreits nicht immer die Arbeit, welche er verrichtet, übersehen lassen; gerade in dieser Hinsicht unterscheidet sich die rein geistige Thätigkeit eines Anwalts und Arztes von der oft zum Vergleich herangezogenen Leistung eines Technikers oder Künstlers. Die Selbstschätzung vor dem Prozesse birgt in vielen Fällen Nachtheile nicht nur für die Partei, sondern auch für den Anwalt selbst und sie ist — wenn sie nach dem Prozesse geschieht — geeignet, das Vertrauen zu dem Anwalte zu erschüttern und zur Quelle unerfreulicher Streitigkeiten zu werden. Eine feste Tare hat aber nicht nur den Vortheil für die Rechtsuchenden, daß sie die ihnen aus dem Prozesse erwachsenden Kosten schon vorher zu übersehen vermögen, sondern sie überhebt die Anwälte der gerade für die zarter Fühlenden peinlichen Nothwendigkeit, wegen des Honorars mit den Parteien vor dem Beginn der Thätigkeit in Verhandlungen zu treten, sowie der nicht minder peinlichen Situation, sich nach beendigter Thätigkeit möglicherweise eine Ermäßigung seitens des Gerichts gefallen lassen zu müssen. Das Vorhandensein einer festen Gebührenord-

nung verringert die Rechtsstreitigkeiten, welche sonst über die Gebühren entstehen würden.

Alle diese Gesichtspunkte haben dazu geführt, im Entwurfe von einer gesetzlichen Tare als der Regel anzugehen.

Eine feste Norm hat sich selbst da, wo volle Vertragsfreiheit ohne gesetzliche Tare herrscht, als unentbehrlich herausgestellt, so daß z. B. im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha die Anwälte unter sich eine Gebührentare entworfen haben, welche die Gerichte in den meisten Fällen berücksichtigen. Gegen einen etwaigen Hinweis auf den Mangel von Taren in England und Frankreich ist zu erwähnen, daß sich diese Tarfreiheit nur auf die plaidirenden Advokaten (avocats, barristers) bezieht, während in der deutschen Gesetzgebung die Trennung von Anwaltschaft und Advokatur keine Ausnahme gefunden hat.

2. Andererseits konnte es ebensowenig zweifelhaft sein, daß mit gewissen Einschränkungen es den Rechtsanwälten gestattet sein muß, die Entschädigung durch Vertrag zu vereinbaren. Ganz abgesehen davon, daß die gesetzliche Tare, weil sie eben einen Durchschnittsmaßstab anwenden muß, im einzelnen Falle zu einer Entschädigung führen kann, welche zu der Leistung in einem grellen Mißverhältnisse steht, so ist der Gesichtspunkt allein ausschlaggebend, daß nach den Grundsätzen, von welchen die Rechtsanwaltsordnung ausgeht, der Rechtsanwalt in der Regel nicht verpflichtet ist, einen ihm erteilten Auftrag anzunehmen. Fällt aber die Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Annahme eines ihm erteilten Auftrags fort, so fehlt es an jedem inneren Grunde, den Rechtsanwalt an der Abschließung von Verträgen zu hindern. Es ist vielmehr nur eine Konsequenz der Berechtigung des Rechtsanwalts, angetragene Aufträge abzulehnen, daß die Tare nur im Mangel eines freigeschlossenen Vertrags, also insbesondere da, wo die Annahme des Auftrags nicht auf dem freien Willen des Rechtsanwalts beruht, zur Anwendung kommt. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich auch die im Eingange des §. 93 getroffene Bestimmung, welche die Vertragsfreiheit da ausschließt, wo gemäß der Vorschriften der Civilprozeßordnung §§. 107 Nr. 3, 609, 620 und 626, der Strafprozeßordnung §§. 140 ff. und der Rechtsanwaltsordnung §§. 33 ff. die Beordnung eines Rechtsanwalts oder die Bestellung desselben zum Vertheidiger seitens des Gerichts erfolgt.

Wenn demgemäß der Entwurf im Falle einer freiwilligen Annahme des Auftrags durch den Rechtsanwalt neben der gesetzlichen Tare den Abschluß einer dieselbe abändernden Vereinbarung zuläßt, so mußten doch im Hinblick auf die von sämtlichen Gesetzgebungen, welche die Vertragsfreiheit zulassen, getroffenen Kautelen, Schutzmittel aufgestellt werden, durch die dem möglichen Mißbrauche der Vertragsfreiheit vorgebeugt wird. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß der Abschluß einer Vereinbarung zu hoher oder zu geringer Vergütungen eine Verletzung der allgemeinen Pflichten des Rechtsanwalts (R.-A.-O. §. 28) enthalten und ihn der ehrengerichtlichen Ahndung unterwerfen kann. Dieser Schutz erscheint aber unzureichend, nicht nur weil das ehrengerichtliche Verfahren kein Mittel bietet, dem Verletzten zu einer Schadloshaltung zu verhelfen, sondern auch weil die Grenzen einer angemessenen Vergütung keineswegs nur dann als überschritten anzusehen sind, wenn sie zu einem disziplinären Einschreiten Veranlassung geben. Ueber die von dem Entwurfe für erforderlich erachteten Schutzmittel wird zu den §§. 92, 93 das Weitere anzuführen sein.

Was das der Tare zu Grunde zu legende System anbetrifft, so hat sich der Entwurf für dasjenige fester Vauschgebühren entschieden, und zwar mit aus den Gründen, welche für die Annahme dieses Systems im Gerichtskosten-gesetze ausschlaggebend gewesen sind; diese Gründe sind, wie

weiterhin im Einzelnen ausgeführt werden wird, auch für die Anwaltsgebühren zutreffend.

Anlangend die Höhe der Tage, so erscheint hier wie dort das Bestreben gerechtfertigt, den Rechtsweg nicht allzu sehr zu vertheuern. Dagegen scheiden hier Rücksichten staatsfinanzieller Natur aus, welche dort allerdings ihre Berücksichtigung erheischen. Vor Allem mußte hier als eine Bestimmung der Anwaltsgebühren im Auge behalten werden, dem für die Rechtspflege nothwendigen Berufsstand eine angemessene Belohnung für seine Leistungen und damit zugleich eine würdige Lebensstellung zu sichern. Letzterer Gesichtspunkt ist für die Rechtspflege selbst von hoher Bedeutung; denn je unabhängiger sich der Anwaltsstand in Folge einer gesicherten Lebensstellung gestaltet, destomehr ist er geeignet, einen wohlthätigen Einfluß zu der Hintanhaltung unnützer oder gar unlauterer Streitigkeiten auszuüben und damit zu der Kräftigung des Rechtsbewußtseins im Volke beizutragen.

Der Entwurf hat einer Kommission von Rechtsanwälten aus verschiedenen Rechtsgebieten zur Begutachtung vorgelegen. \*) Die Berathungen derselben ergaben im allgemeinen Uebereinstimmung mit den Grundlagen des Entwurfs. Die bei einzelnen Punkten geltend gemachten Bedenken und Vorschläge haben bei Umarbeitung des Entwurfs die thunlichste Berücksichtigung gefunden.

### Erster Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Das Gerichtskostengesetz beschränkt in §. 1 den Kreis seiner Anwendung auf

die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet.

Es schließt damit aus:

1. diejenigen Sachen, auf welche die Prozeßordnungen nicht Anwendung finden;
2. die vor andere Behörden als die ordentlichen Gerichte gehörigen Sachen.

Ob die Anwendbarkeit der Prozeßordnungen zutrifft, darüber haben im einzelnen Falle die Gerichte nach objektiven Merkmalen zu befinden. Bei der Frage aber, ob eine Sache im Sinne des Gerichtskostengesetzes als vor die ordentlichen Gerichte gehörig anzusehen ist, tritt dem objektiven Moment ein subjektives hinzu. Indem nämlich die Rechtsuchenden die ordentlichen Gerichte angehen, befassen sie dieselben mit der Prüfung ihrer Zuständigkeit. Deshalb gehört dann die Sache vor die ordentlichen Gerichte, selbst wenn sich im Laufe des Verfahrens ergibt, daß sie ihrem Gegenstande nach nicht vor dieselben gehört.

Danach tritt die Erhebung von Gerichtskosten nach Maßgabe des Gerichtskostengesetzes ein, wo eine Sache vor die ordentlichen Gerichte gebracht und von diesen nach den Prozeßordnungen behandelt wird.

Diese Grenzbestimmung für das Gebiet des Gerichtskostengesetzes ist eine Folge des Grundsatzes, daß die Reichsgesetzgebung nur soweit zur Regelung des Kostenwesens berufen ist, als sie das Verfahren selbst geregelt hat. Dieser

Grundsatz soll nach dem Standpunkte des Entwurfs auch in Betreff der Anwaltsgebühren gelten. Aber er gestaltet sich für letztere in der Anwendung insofern abweichend, als die Thätigkeit der Anwälte keineswegs immer mit der Thätigkeit der Gerichte zusammentrifft.

Die Thätigkeit des Anwalts beginnt in einer großen Zahl von Fällen vor dem Zeitpunkte, in welchem das Gericht mit der Sache befaßt ist. Die Vorbereitung läßt sich aber von der Thätigkeit im gerichtlichen Verfahren nicht trennen, es würde offenbar der Natur der Sache widersprechen, wenn mit der Anbringung der Sache bei Gericht die Thätigkeit des Anwalts in zwei Theile zerfiel, deren einer nach Reichsrecht, der andere nach Landesrecht zu vergüten wäre; ersteres muß sich vielmehr auf die vorbereitende Thätigkeit, als integrierenden Theil der Gesamthätigkeit erstrecken. Kann danach dem Zeitpunkte, in welchem das Gericht mit der Sache befaßt wird, eine Bedeutung in der erwähnten Beziehung nicht beigemessen werden, so erscheint es auch für die Frage, wie weit die Reichsgesetzgebung die Gebühren der Anwälte zu regeln habe, nicht von Belang, ob die Sache thatsächlich an die Gerichte gebracht ist; denn dieser Umstand ändert keineswegs das Wesen der zu vergütenden Thätigkeit. Die Reichsgesetzgebung muß daher auch in Fällen Platz greifen, in welchen das Gericht nicht mit der Sache befaßt wird.

Im Uebrigen mußte der Entwurf die Schranken einhalten, welche sich das Gerichtskostengesetz gesetzt hat. Die Thätigkeit des Anwalts muß also eine Rechtsfrage betreffen, für welche das Verfahren durch die Prozeßordnungen geregelt ist, und welche vor die ordentlichen Gerichte gehört. Erstere Voraussetzung bestimmt sich wieder nach objektiven Momenten. Für letztere ist die Intention des Auftraggebers von Bedeutung. Wird der Anwalt beauftragt, eine den Prozeßordnungen unterliegende Sache vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, so bemißt sich die Vergütung nach Maßgabe des Entwurfs, auch wenn die vollständige Ausführung des Auftrags unterbleibt, z. B. weil der Anwalt die Belehrung erteilt, daß die Sache gar nicht vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Auftrag auch nur bedingungsweise erteilt oder der Anwalt nur mit der Frage befaßt wird, ob die Sache vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden soll.

Bei Einhaltung dieser Schranken der reichsgesetzlichen Regelung können allerdings im einzelnen Falle Zweifel entstehen, ob für die Vergütung der Anwälte Reichs- oder Landesrecht zur Anwendung kommen soll. Diese Zweifel würden sich aber nur vermeiden lassen, wenn der Entwurf es unternähme, die Anwaltsgebühren für alle Geschäfte zu regeln, welche Anwälten überhaupt aufgetragen werden können. Für ein derartiges Vorgehen ließe sich ein scheinbarer Grund aus der Rechtsanwaltsordnung herleiten, welche, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die sich ihrer Natur nach nicht über den Geltungskreis der Reichsprozeßordnungen erstrecken können, sich auf die gesammte Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte bezieht. Aber auch die Rechtsanwaltsordnung giebt für die Art und den Umfang der in einem landesrechtlich geregelten Verfahren dem Anwalt obliegenden Leistungen keine Vorschriften, überläßt diese Frage vielmehr der Landesgesetzgebung. Dieser muß daher auch die Regelung der Vergütung für die Leistungen anheimfallen. Zudem würde die Verschiedenheit, welche in den Landesrechten bezüglich der von den Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten obwaltet, jedem Versuche, auch hier das Gebührenwesen einheitlich zu regeln, unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten.

Das Nebeneinanderbestehen von Reichs- und Landesrecht bezüglich der Anwaltsgebühren macht Fälle einer Konkurrenz dieser Rechte denkbar, indem ein dem Anwalt aufgetragenes Geschäft einen Anspruch auf Vergütung nach Reichs- und zugleich nach Landesrecht begründen kann. Für

\*) An der Kommission haben Theil genommen:

1. Obergerichtsanwalt Justizrath Evers aus Celle,
2. Rechtsanwalt Dr. Göb aus Stuttgart,
3. Rechtsanwalt Hofrath Kreitmair aus Bamberg,
4. Advokatanwalt Justizrath Vingmann aus Koblenz,
5. Advokat Justizrath Richter aus Leipzig,
6. Advokatanwalt Schneegans aus Straßburg i. E.,
7. Rechtsanwalt Justizrath von Wilmowski aus Berlin,
8. Advokat Dr. J. Wolffson aus Hamburg.

derartige Fälle ist der Grundsatz, nach welchem die Entscheidung zu treffen, in §. 92 aufgestellt.

## §. 2

entscheidet den Fall, daß jemand mehreren Rechtsanwälten die gemeinschaftliche Ausführung eines Geschäfts aufträgt. In einem solchen Falle geht die Willensmeinung des Auftraggebers dahin, daß jeder Anwalt sich vollständig mit der ganzen Sache befaßt. Ob und wie eine Theilung der Arbeit eintritt, ist den Anwälten überlassen und für das Verhältniß derselben zum Auftraggeber nicht von Belang. Möglich ist zwar, daß die Arbeit des einen Anwalts die Arbeit des anderen erleichtert; aber auch das Gegentheil ist denkbar. Dazu tritt, daß solche Fälle regelmäßig besonders schwierige oder verwickelte Rechtsfragen betreffen werden. Es rechtfertigt sich daher die getroffene Entscheidung, daß jedem Rechtsanwalt die Gebühren voll zustehen sollen.

Unterschieden von dem Falle des §. 2 ist der, wenn bei der Ertheilung des Auftrags an mehrere Rechtsanwälte die Absicht des Auftraggebers nicht auf gemeinschaftliche Ausführung, sondern dahin ging, daß der Auftrag von dem einen oder dem anderen der Anwälte ausgeführt werde. Dies wird gemeinhin zutreffen, wenn die mehreren Anwälte sich zur gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft verbunden haben. In solchen Fällen können die mehreren Anwälte zusammen nur diejenige Vergütung beanspruchen, welche einem einzelnen Vertreter zustehen würde.

## §. 3

behandelt den nicht seltenen Fall, daß der Rechtsanwalt durch dieselbe Thätigkeit die Aufträge mehrerer Auftraggeber ausführt, beispielsweise wenn er in derselben Verhandlung mehrere Angeklagte vertheidigt oder in demselben Verfahren mehrere Streitgenossen gleichzeitig vertritt.

In diesen Fällen tritt zunächst die Frage entgegen:

wie hoch sich die Gesamtvergütung des Anwalts beläuft?

Was zunächst die Auslagen anlangt, so liegt es im Allgemeinen auf der Hand, daß die Vergütung des Anwalts für eine Auslage die gleiche sein muß, sei die Auslage für einen oder mehrere Auftraggeber gemacht. Wegen der Reisekosten, welche dem Rechtsanwalt zustehen, wenn er auf einer Reise die Aufträge mehrerer Auftraggeber erledigt hat, vergleiche §. 77 und die Motive dazu. In Betreff der Gebühren kann aber eine Konkurrenz mehrerer Aufträge verschiedener Personen eine Erhöhung rechtfertigen, da die Mehrheit der Auftraggeber auch das Maß der erforderlichen Thätigkeit steigern kann. Inwiefern einer solchen Steigerung Gewicht beizulegen ist, wird später im Einzelnen (zu §§. 50, 61, 71) zu erörtern sein; mit der Frage des Betrages der Gesamtvergütung befaßt sich §. 3 nicht, vielmehr nur mit der anderweitigen Frage:

inwiefern in dem vorausgesetzten Falle der einzelne Auftraggeber haftet?

Bei Prüfung dieser Frage ist zunächst der einfachere Fall ins Auge zu fassen, wenn die Gesamtvergütung des Anwalts demjenigen Betrage gleich ist, welchen er von jedem einzelnen Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, wenn kein weiterer Auftraggeber vorhanden wäre. Das trifft z. B. zu, wenn es sich um Vergütung einer Auslage handelt, ebenso bezüglich der Gebühren, wenn der Anwalt mehrere Streitgenossen, die ein gleiches Interesse am Streitgegenstande haben, bei einer Verhandlung im Civilprozeße vertritt. In allen solchen Fällen haftet nachgemäß jeder Auftraggeber dem Anwalte für die ganze Vergütung, ohne Theilung (beneficium divisionis) beanspruchen zu können; denn keiner der mehreren Auftraggeber hat ein Recht darauf, aus der Betheiligung der übrigen auf Kosten des Anwalts einen Vortheil zu ziehen. Die rechtlichen Beziehungen, in welchen die mehreren Auftraggeber zu einander stehen, mögen einen Anspruch auf

Ausgleichung zwischen ihnen begründen; für das auf dem Auftrage beruhende Rechtsverhältniß des einzelnen zum Anwalte sind sie nicht von Erheblichkeit. Demgemäß spricht der Entwurf aus, daß die Mitverhaftung der anderen Auftraggeber dem Rechtsanwalt gegenüber nicht geltend gemacht werden kann.

Diese Bestimmung greift aus gleichem Grunde auch für den weiteren Fall Platz, wenn der Betrag, welchen der Anwalt für die einzelne Ausführung von einem der Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, dem Betrage der Gesamtvergütung nicht gleichkommt. Das trifft beispielsweise in dem Falle des §. 71 zu, desgleichen wenn der Anwalt in einem Civilprozeße mehrere Streitgenossen vertritt, von jenen einige bei dem ganzen Streitgegenstande, andere nur bei einem Theile desselben interessiert sind, sofern das geringere Interesse eine niedrigere Werthsklasse als der ganze Streitgegenstand bedingt. Unter dieser Voraussetzung handelt es sich nicht bloß darum, daß das Zusammentreffen der mehreren Aufträge dem Anwalte nicht nachtheilig werde, sondern auch darum, daß kein Auftraggeber durch das Zusammentreffen geschädigt werde. Von dem Grundsätze ausgehend, daß das Vertragsverhältniß zu einem Auftraggeber dem Anwalte keinen Anspruch gegen einen anderen Auftraggeber giebt, beschränkt daher der Entwurf die Haftung jedes Auftraggebers auf denjenigen Betrag der Vergütung, welcher bei absonderter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde. Wenn also, um ein Beispiel in Zahlen zu geben, in einem Rechtsstreite über 2 000 *M.* der Anwalt den Beklagten und außerdem auf Grund einer gleichzeitig ausgestellten Vollmacht (§. 50) einen Intervenienten vertritt, welcher nur in Höhe von 100 *M.* bei dem Streite betheiligt ist, und die Gebühren das Doppelte des Gebührensatzes (§. 9) betragen, so haftet der Beklagte für 72 *M.*, der Intervenient für 8 *M.*; eine Solidarhaft ist daher nur in Höhe des letzteren Betrages vorhanden, indem die Gebühren überhaupt nur 72 *M.* betragen.

## §. 4.

Ob der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter oder als Beistand einer Partei handelt, soll auf den Betrag der zustehenden Gebühren keinen Einfluß ausüben, wie dies auch in verschiedenen Gebührenordnungen, z. B. in der bayerischen Advokatengebührenordnung vom 21. Juni 1870 (S. M. Bl. S. 326 ff.), beziehungsweise vom 22. August 1873 (Reg. Bl. S. 1345 ff.) und vom 27. November 1875 (Ges. und Verordnungs-Bl. S. 700 ff.) Art. 33, 41, 47, 51 zum Ausdruck gelangt ist. Gegen die Bestimmung, daß für die bloße Assistenzen dieselben Gebühren, wie für die Vertretung beansprucht werden können, läßt sich nur geltend machen, daß die Korrespondenz, welche dem Prozeßbevollmächtigten obliegt, im Fall einer bloßen Beistandsleistung wegfällt. Auf dieser Erwägung beruht die Vorschrift in §. 18 des preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges. Samml. S. 656) und in dem Tarif III. Nr. 4 des waldeckischen Gesetzes vom 14. Juni 1850, nach welcher für die Assistenzen in einem einzelnen Termin zwei Drittheile desjenigen Satzes berechnet werden, welcher für Wahrnehmung des Termins von dem Bevollmächtigten beansprucht werden kann. Allein das Mehr der Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten im Vergleich zu der des Beistandes erscheint so gering und die Korrespondenz an sich als ein so untergeordneter Theil der Thätigkeit, daß es um so mehr zulässig ist, von dieser Unterscheidung Abstand zu nehmen, als es dem Anwalte nicht verwehrt werden kann, die bloße Assistenzen abzulehnen und dadurch die des Beistandes bedürftige Partei zur Bevollmächtigung zu veranlassen. Es erscheint aber auch für den Prozeßgang förderlicher, wenn die Partei, welche in ihrer Sache der Hilfe eines Rechtskundigen bedarf, durch die Gleichstellung der Gebühren veranlaßt wird, sich einen Prozeßbevollmächtigten zu bestellen.

## §. 5.

Abgesehen von dem Anwaltsprozeß (C. P. D. §. 121 Nr. 6), ist die Unterzeichnung von Schriften durch einen Rechtsanwalt erforderlich: bei dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über einen von der Staatsanwaltschaft abgelehnten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage (Str. P. D. §. 170); bei Anbringung und Begründung von Revisionsansprüchen in Strafsachen (Str. P. D. §§. 385, 430) und bei einem Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Strafverfahrens (Str. P. D. §§. 406, 430). Die Unterzeichnung soll eine Schutzwehr gegen unverständliche, unklare und völlig unberechtigte Anträge schaffen. Dieser Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn durch Festsetzung eines geringeren Gebührensatzes für die Unterzeichnung, als für die Anfertigung eines Schriftsatzes, die Beteiligten angereizt würden, bei der Anfertigung von der Zuziehung eines Rechtsanwalts Umgang zu nehmen. Als Belag hierfür dürfen vorzugsweise die in Preußen gemachten Erfahrungen angeführt werden. Für die dort in Prozessen über Gegenstände von mehr als 150 *M.* regelmäßig erforderliche Unterzeichnung der Prozeßschriften durch einen Rechtsanwalt (Verordn. vom 21. Juli 1846 §§. 3, 7) ist diesen nur eine ganz geringfügige Gebühr im Höchstbetrage von ursprünglich 2 Thlrn., jetzt 7,50 *M.* gewährt (Ges. vom 12. Mai 1851 §. 14, Ges. vom 1. Mai 1875). Als Folge dieser niedrigen Gebühr trat sehr bald die Neigung der Parteien hervor, statt die Führung des Prozesses einem Rechtsanwalt zu übertragen, den Betrieb selbst zu übernehmen, mit Anfertigung der Prozeßschriften aber einen Winkelfonsulenten zu betrauen und dieselben zur Legalisirung einem Rechtsanwalt vorzulegen oder vorlegen zu lassen. Von einer genauen Prüfung der Prozeßschrift und bezw. von einer Verwerfung der letzteren ließ sich der Rechtsanwalt nur zu häufig durch die Rücksicht abhalten, daß die Partei die Ansicht haben könnte, seine Entschließung sei von der sich anbietenden Aussicht auf die höhere Gebühr für Anfertigung des Schriftsatzes beeinflusst. In einzelnen preussischen Bezirken, z. B. in Berlin, haben daher die Rechtsanwälte unter einander vereinbart, nur im Fall besonderer Beziehung zu der nachsuchenden Partei eine von einem Anderen gefertigte Prozeßschrift zu legalisieren, aber auch hierdurch hat dem Mißstand wirksam nicht begegnet werden können. Es erscheint daher richtiger und zweckmäßiger, die Gebühren für die Unterzeichnung und für die Anfertigung eines Schriftsatzes gleich hoch festzusetzen. In dieser gleichen Bemessung liegt überdies keine Unbilligkeit. Einerseits nämlich übernimmt der Rechtsanwalt mit der Unterzeichnung der Schrift die gleiche Verantwortlichkeit für den Inhalt derselben, wie wenn er sie selbst angefertigt hätte. Andererseits aber macht auch sehr häufig die Prüfung eines Schriftstücks und die in Folge derselben nöthig werdende Verbesserung in den einzelnen Theilen mehr Schwierigkeiten, als die Anfertigung eines solchen auf Grund eines klar und übersichtlich zusammengestellten Materials.

Unter Schriftsätzen im Sinne dieses Gesetzes sind übrigens nicht nur diejenigen Schriften zu verstehen, welche in der Civilprozeßordnung ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sondern alle schriftlichen Anträge und Gesuche, welche bei Gericht gestellt worden.

## §. 6.

Die Vorschrift des Entwurfs ist ihrem Inhalte nach dem §. 7 Abs. 2 des preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 entlehnt. Es erscheint nicht angezeigt, neben den für die Vornahme des Geschäfts dem Anwalte bewilligten Gebühren noch eine besondere Gebühr für die Aufstellung der Rechnung und für die Zahlungsaufforderung zu gewähren.

## §. 7.

Im gemeinrechtlichen Prozesse besteht die Streitfrage, ob ein Advokat, welcher eigene Angelegenheiten betrieben hat, von seinem unterliegenden und in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner Advokatengebühren fordern dürfe. Ueberwiegend wird diese Streitfrage bejaht — (Gesterding, Nachforschungen II. S. 296 ff., Vnsch im Archiv für civilistische Praxis Bd. XVI. S. 271 ff., Bayer, Civ. Proz. S. 311). — Auch in den neueren Gesetzgebungen ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, in eigenen Angelegenheiten dieselben Gebühren zu fordern, die er beanspruchen könnte, falls er den Prozeß für einen Anderen geführt hätte, vielfach anerkannt; so in der württembergischen Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 148, in der braunschweigischen vom 19. März 1850 §. 403 Abs. 1, in dem meiningenschen Ges. vom 19. Juli 1862 Art. 1, in Schwarzburg-Rudolstadt nach dem Ges. vom 25. März 1859 §. 11, in Schwarzburg-Sondershausen nach dem Ges. vom 26. Mai 1830 §. 16, in Lippe nach dem Ges. vom 12. April 1859 §. 16. Die in Preußen nach dem Gesetze vom 12. Mai 1851 §. 7 bestehende Beschränkung auf die Hälfte der Gebühren, welche den Rechtsanwälten bei Betreibung ihrer eigenen Prozeßangelegenheiten, namentlich auch, wenn solche die Einziehung ihrer Gebühren von ihren Auftraggebern betreffen, zugestanden wird, ist damit begründet worden, daß in den fraglichen Fällen die Informationseinziehung, die Konferenzen, Korrespondenzen, Ausfüllung der Vollmacht und die Belehrung hinwegfielen und die Bearbeitung der eigenen Angelegenheit überhaupt einfacher und leichter sei. Diese Gesichtspunkte sind aber keineswegs immer zutreffend. Die Anwendung der Berufsthätigkeit in eigenen Angelegenheiten erzeugt vielfach Bedenken, die einem fremden Auftraggeber gegenüber gar nicht auftreten. Gerade hierdurch aber vermehrt sich nicht selten die Schwierigkeit in der Bearbeitung der Sache. Auch fällt die Informationseinziehung nicht regelmäßig bei dem Betriebe der eigenen Angelegenheiten für den Rechtsanwalt fort; er muß vielmehr oft selbst Erkundigungen einziehen und Material sammeln, welches ihm sonst der Mandant zu unterbreiten hat. Sonach ist kein innerer Grund vorhanden, dem Rechtsanwalt in seinen eigenen Angelegenheiten diejenige Vergütung seiner Arbeiten zu versagen, welche er sonst für seine Berufsthätigkeit zu beanspruchen hat. Eine solche Beschränkung der Gebühren auf die Hälfte würde überdies im Anwaltsprozeße (C. P. D. §. 74) dem Gegner eine durch nichts begründete Vergünstigung gewähren und erscheint schon deshalb völlig ungerechtfertigt, weil es dem Rechtsanwalt ja unbenommen ist, sich vertreten zu lassen, und dann die Kosten der Vertretung der unterliegenden Partei zur Last fallen (C. P. D. §. 87).

## §. 8

schließt sich an Nr. 5 der allgemeinen Bestimmungen des preussischen Tarifs zu dem Ges. vom 12. Mai 1851 an.

Höher als Eine Mark konnte der Mindestbetrag der Gebühr eines Anwalts nicht gegriffen werden, wenn nicht in geringfügigen Sachen der Beistand eines Rechtsanwalts wegen zu hoher Gebühren desselben ausgeschlossen werden sollte.

## Zweiter Abschnitt.

## Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Grundsätze, von welchen die Partikulargesetze bei Regelung der Gebühren der Rechtsanwälte (Advokaten, Anwälte, Advokatanwälte, Prokuratoren) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgehen, sind unter einander ebenso verschieden, wie diejenigen, welche in den einzelnen Bundesstaaten für die Regelung des Gerichtskostenwesens

maßgebend waren. In der in Anlage B. gegebenen Darstellung ist der Versuch gemacht, eine Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes zu geben.

Wenn der Entwurf sich für eines der in den verschiedenen Partikulargesetzgebungen mehr oder weniger konsequent festgehaltenen Grundprinzipien entscheiden mußte, so konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Bauschsystem den Vorzug vor allen anderen verdient und dem Entwurfe zu Grunde zu legen war. Von den deutschen Anwaltskammern haben sich auch in den für den vierten deutschen Anwaltskongress erstatteten Gutachten 13 für dieses System und nur 9 für das ihm entgegengesetzte der Fixirung der einzelnen Handlungen des Anwalts ausgesprochen, während die übrigen 16 Gutachten Mittelwege einzuschlagen versuchten, welche sich mehr oder weniger dem Bauschsystem nähern. — Fenner, Bericht über eine neue Gebührenordnung zc. S. 44 ff.; Verhandlungen des vierten Anwaltskongresses S. 19 ff. —

Der Entwurf kann denjenigen Gebührenordnungen nicht folgen, welche eine Gebühr nach dem inneren Gehalte der Arbeit anstreben und zu diesem Behufe den Richter mit der Schätzung der Arbeit befaßen. Zunächst entzieht sich ein erheblicher Theil der Arbeit des Anwalts, nämlich jener, welcher die Vorbereitung der prozessualischen Handlungen betrifft, überhaupt der richterlichen Beurtheilung. Zudem wirkt eine mit der Arbitrirung nothwendig verbundene Kritik leicht verlezend, jedenfalls bringt sie den Anwalt in eine unangemessene Lage gegenüber dem Richter. Daß endlich subjektive Momente die Arbitrirung beeinflussen, würde sich auch kaum verhüten lassen.

Einen reelleren und deshalb objektiveren Maßstab bringen diejenigen Gebührenordnungen zur Anwendung, welche die Handlung eines Anwalts im Prozesse nach der auf dieselbe verwendeten Zeit schätzen, oder andererseits diejenigen, welche ohne Rücksicht auf den inneren Gehalt und die verwendete Thätigkeit lediglich das Objekt des Streitigen für die Höhe der Gebühren entscheidend sein lassen.

Innerhalb dieser sich in einem gewissen Gegensatz befindenden Anschauungsweisen ist vielfach eine Annäherung an die eine oder an die andere versucht worden. Diejenigen Gebührenordnungen, welche rücksichtlich der Termine und Schriftsätze unterscheiden, ob dieselben die Hauptsache oder nur Nebenpunkte betreffen, lehnen sich an das System der Werthschätzung nach dem innern Gehalt an, bemühen sich aber durch Aufzählung ganzer Kategorien dem freien Ermessen des Richters möglichst feste Schranken zu ziehen. Andere Gebührenordnungen glauben die Gebühren danach bemessen zu sollen, ob der Prozeß vor einem Einzelrichter oder vor einem Kollegialgerichte stattfindet, und noch andere unterscheiden die Gebühren nach den Prozeßarten, indem sie nach diesen die größere oder geringere Thätigkeit und Schwierigkeit abschätzen. Endlich ist für die höheren Instanzen, soweit diese nach dem einzelnen System überhaupt berücksichtigt werden, ein verschiedener Weg eingeschlagen, indem die Gebühren bald mit den Instanzen steigen, bald mit ihnen fallen, bald sich überhaupt nicht verändern.

Jeder einzelne der erörterten Gesichtspunkte hat eine gewisse innere Berechtigung und es wird darum als ein Vorzug des Bauschsystems bezeichnet werden dürfen, daß dasselbe jene verschiedenen Anschauungen zu vereinigen versucht. Wenn als Repräsentant dieses Systems das preussische Gesetz vom 12. Mai 1851 zu betrachten ist, so findet man in demselben einmal den objektiven Maßstab der Werthsklassen, sodann die Berücksichtigung der verschiedenen Prozeßarten, indem darin die Gebühren im Bagatellverfahren, im Mandatsverfahren und im gewöhnlichen Prozeß verschieden bemessen werden. Auf den Zeitverlust und die größere Müheverwaltung des Anwalts ist ferner insofern Rücksicht genommen, als die Gebühren bei erfolgter kontradiktorischer Verhandlung, bez-

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

ziehungsweise bei Beweisaufnahme sich entsprechend erhöhen. Wenn der Entwurf sonach dasselbe System zum Grunde legte, welches in dem Gerichtskostengesetze Aufnahme gefunden hat, so treffen freilich dafür die Gründe, welche für dasselbe dort maßgebend gewesen sind, hier nur theilweise zu; es treten dafür aber andere Erwägungen und zwar mit entscheidendem Gewicht in den Vordergrund.

Den Vortheil hat das Bauschsystem hier, wie bei den Gerichtskosten, daß es der Partei die Möglichkeit gewährt, die Kosten eines Rechtsstreits im voraus mit annähernder Sicherheit zu übersehen. Ebenso wird auf den Vorzug der Einfachheit auch hier einiges Gewicht zu legen sein. Eine besondere Bedeutung aber hat das Bauschsystem für die Gebühren des Rechtsanwalts im Civilprozeße, wie dieser durch die Civilprozeßordnung gestaltet ist, indem die Vorschriften derselben gegenüber anderen Prozeßordnungen dem Anwalte die Möglichkeit zur Vervielfältigung der Einzelhandlungen in erhöhtem Maße darbieten. Es liegt daher eben so sehr im Interesse des Anwalts, wie der Partei, die Thätigkeit, welche der erstere zum Zwecke der Ausführung des ihm erteilten Auftrags zu entwickeln hat, als ein Ganzes aufzufassen und demgemäß auch im Ganzen zu honoriren. Je weniger der Anwalt ein Interesse daran hat, die Zahl der von ihm vorzunehmenden Handlungen zu vermehren, je mehr er den Wunsch hegen muß, die Sache in thunlichst kurzer Zeit und in möglichst wenigen einzelnen Abschnitten zu Ende zu führen, desto eher wird die Sache beendet sein, und eine schnelle Beendigung ist für ihn, wie seinen Auftraggeber gleich vortheilhaft. Gerade dadurch wird der geschicktere und fleißigere Anwalt sich den ihm gebührenden Vorrang vor dem weniger geschickten und wenig fleißigen sichern. Das Bauschsystem gewährt sonach den entscheidenden Vortheil, daß es die möglichst energische Führung und schnelle Beendigung der Sache begünstigt, und dieser Vortheil wiegt um so schwerer, als, wie bereits angedeutet, die Gefahr einer Verschleppung der Sache nach den Grundsätzen des Verfahrens der Civilprozeßordnung, welches die Eventual-Maxime als Regel nicht kennt, nicht ausgeschlossen ist. Umgekehrt wird bei dem Bauschgebührensysteme der Anwalt in Betreff der Frage, wie und in welchem Umfange die einzelne Prozeßhandlung vorzunehmen sei, jeder hemmenden Rücksichtnahme auf den Kostenpunkt enthoben sein, da namentlich für die Vermuthung, als sei das Vorgehen des Anwalts von der Rücksicht auf die Höhe der Gebühren beeinflusst, kein Anlaß geboten wird.

Es ist gegen das Bauschsystem der Einwand gemacht, daß, je mehr die einzelne Handlung des Anwalts gegenüber dem Gesamtergebnisse in den Hintergrund tritt, der Anwalt desto weniger Sorgfalt und Mühe auf die einzelne Handlung verwenden werde. Der von Fenner a. a. O. S. 48 ff. zitierte „Bayerische Gutachter“ führt aus, es liege in der menschlichen Natur, deren Befehlen auch der Anwalt unterworfen ist, daß man Arbeiten lässig, jedenfalls unwillig vornimmt, für welche man eine besondere Belohnung nicht erhält, jedenfalls nicht zu erhalten glaubt, und daß man „bei einer Bauschgebühr fürchten müsse, die mit dem ersten Spatenstich verdiente Gebühr reiche nicht allzeitig als genügender Sporn für gleichmäßig tüchtige Arbeit des ganzen Prozesses aus, es trete nachgerade Nachlässigkeit ein“. Allein dieser Einwand widerlegt sich — ganz abgesehen davon, daß diese Besorgniß durch die in den Rechtsgebieten des Bauschsystems gemachten Erfahrungen nicht unterstützt wird — durch die praktische Erwägung, daß der leichtfertige Anwalt die Folgen seiner Leichtfertigkeit zu eigenem Nachtheil zu tragen haben wird. Es darf nicht übersehen werden, daß in der durch die Rechtsanwaltsordnung geschaffenen Freiegebung der Rechtsanwaltschaft das beste Schutzmittel gegen Lässigkeit der Anwälte gegeben ist. Die Folge des Bauschsystems, daß für einen kurzen, sich rasch entwickelnden Prozeß ebensoviel ge-

zahlt wird, wie für einen solchen, der lange und mühselige Arbeit verursacht, soll nicht gezeugnet werden. Sie läßt sich indeß bis zu einem gewissen Grade durch Festsetzung besonderer Tariffätze für einzelne Prozeßarten einschränken. Uebrigens wird die Partei es mit ihrem Interesse durchaus vereinbar finden, für einen schnell beendigten Prozeß dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für einen, auf dessen Beendigung sie vielleicht Jahre lang warten müßte.

Läge bei dem Bauschsysteme die Gefahr vor, daß der Prozeß zu rasch betrieben würde — ein Nachtheil, der immer noch in der Kontrolle der Partei oder des Gerichts seine Schranke finden würde —, so tritt bei dem Systeme der Einzelgebühren nicht bloß die Gefahr entgegen, daß der Anwalt zur Erzielung höherer Gebühren den Prozeß in die Länge ziehen kann, sondern der fast ebenso bedenkliche Umstand, daß er bei seinem Auftragegeber in den — vielleicht unbegründeten — Verdacht kommen kann, er wolle aus Eigennutz den Prozeß verschleppen. Schon dieser Verdacht, gegen den auch der gewissenhafteste Anwalt nicht immer gesichert sein wird, ist geeignet, das Vertrauen der Gerichtseingesessenen zu dem Anwaltsstand erheblich zu beeinträchtigen.

Schließlich dürfte auch das Bauschgebührensystem an sich der Würde des Anwaltsstandes förderlich erscheinen, als das System einer Gebührenberechnung wonach die Thätigkeit des Anwalts in allen ihren Einzelakten detaillirt spezifizirt werden muß. Vergl. Bauer, Bemerkungen über die Anwaltsgebühren a. a. D. S. 324 bis 326, und die Gutachten der Anwaltskammern bei Fenner, in der Denkschrift für den Anwaltsverein a. a. D. S. 44 bis 51. Mußte sich demgemäß der Entwurf für das Bauschsystem entscheiden, so konnten die beiden Arten desselben in Frage kommen, welche sich am anschaulichsten in den Gesetzgebungen Preußens und Badens darstellen.

In Baden (Verordn. vom 20. November 1874 — Ges. u. Verordn.-Bl. Nr. LIII. —) wird die Bauschgebühr für den ganzen Rechtszug, die ganze Instanz bezahlt, während in Preußen (Ges. vom 12. Mai 1851 — G.-S. S. 656 —) die Bauschgebühr für einzelne Gruppen von Prozeßhandlungen innerhalb der Instanz festgesetzt wird. Bei genauerer Prüfung muß man dem preußischen Systeme den Vorzug einräumen. Dasselbe stuft die Belohnung nach den einzelnen Stadien des Verfahrens ab und bewirkt demnach, abgesehen von der durch den Prozeßgegenstand bedingten Verschiedenheit, auch in der Richtung einen Unterschied bei der Gebührenberechnung, daß der Anwalt in dem regelmäßig schwierigeren Prozesse, d. h. denjenigen, welcher mehrere solcher Stadien zählt, eine höhere Belohnung erhält. Dieses System erleichtert aber auch den Wechsel des Anwalts innerhalb des Laufes der Instanz.

Einzelne Gebührenordnungen waren genöthigt, für den Fall des Wechsels des Rechtsanwalts im Laufe der Instanz, meistens mit großer Kasuistik, verschiedene Bestimmungen zu treffen, je nachdem der Wechsel mit oder ohne „Verschulden“ des Rechtsanwalts eintrat. Man war genöthigt, bald den Anwalt zu schädigen, der in dem einen oder andern Falle nicht seine volle Gebühr erhielt, bald die Partei, die doch immer etwas mehr bezahlen mußte, als sie ohne jenen Wechsel zu zahlen gehabt hätte. (Vergl. Preußen, Ges. v. 12. Mai 1851 Tarif §. 5 Nr. 7; — Baden, v. 17. Mai 1867 bezw. Verordn. v. 20. November 1874 §. 14; — Hannover, Ges. v. 8. November 1850 §. 43, §. 37; — Lippe, Ges. v. 12. April 1859 §. 10; — Oldenburg, Ges. v. 28. Juni 1858 Art. 33, §. 3; — Lübeck, Ges. v. 26. Oktober 1863 §. 31; — Württemberg, C.-Pr.-D. Art. 147 und Verordn. v. 29. Januar 1869 §. 21; — Sachsen-Meiningen, Ges. v. 19. Juli 1862 Art. 22.) Die Fälle, daß die Thätigkeit des Rechtsanwalts inmitten des Prozesses aufhört, sind aber nicht selten; es gehört hierher nicht nur die Erledigung der Sache

aus irgend welchen Gründen, sondern auch die Uebertragung des Mandats auf einen anderen. Für alle solche Fälle wird die Regelung erleichtert, wenn sich die Bauschgebühr nach gewissen Stadien des Verfahrens berechnet, während man bei Bemessung nach der ganzen Instanz genöthigt ist, entweder in einzelnen Fällen dem Rechtsanwalte seine ganze Gebühr zu belassen, oder Quoten aufzustellen, die weder das Interesse des Anwalts noch das der Partei entsprechend wahren. Die Folge würde dann leicht die sein können, daß die Partei, aus Rücksicht auf die Gebühren, veranlaßt würde, einem Anwalt ihr Mandat nicht zu entziehen, trotzdem derselbe ihr Vertrauen nicht mehr besitzt — eine Folge, die beiden Theilen nicht zum Vortheil gereichen würde. — Fenner a. a. D. S. 51 ff.; Verhandlungen des vierten deutschen Anwaltsstages S. 19 ff.

#### §. 9.

Der Entwurf bemißt die Gebühren des Rechtsanwalts im Civilprozesse nach dem Werthe des Streitgegenstandes. Er geht davon aus, daß im Großen und Ganzen der Aufwand von Zeit und geistiger Anstrengung bei Besorgung einer Rechtsache sich mit ihrer Bedeutung und ihrem Werthe steigert. Jedensfalls ist anzuerkennen, daß für die pekuniäre Verantwortlichkeit des Anwalts der Werthsbetrag des Streitgegenstandes der Regel nach maßgebend ist. Ja es lassen sich Fälle denken, in welchen auch das Maß der moralischen Verantwortlichkeit mit der geringeren Wichtigkeit der Sache sich mindert. Die nach Beschaffenheit der einzelnen Fälle nothwendig sich ergebende Verschiedenheit in dem Umfange der zu ihrer Erledigung erforderlichen oder aufgewendeten Arbeit bleibt allerdings unberücksichtigt; es ist dies aber eine unvermeidliche Folge des Systems der festen Bauschgebühren, welche mit den Vortheilen desselben hingenommen werden muß.

Ebenso wie im §. 8 des Gerichtskostengesetzes werden in §. 9 des Entwurfs zunächst die einfachen Gebührensätze festgesetzt, wobei der „Gebührensatz“ des §. 9 der „vollen Gebühr“ in §. 8 des Gerichtskostengesetzes entspricht. Wie die meisten Gebührenordnungen gleiche Werthsklassen für Anwalts- und Gerichtsgebühren feststellen, so sind auch in §. 9 die Werthsklassen des §. 8 a. a. D. ausgenommen; insbesondere ist auch die Bestimmung festgehalten, daß von 10 000 *M.* ab die ferneren Werthsklassen um je 2 000 *M.* steigen.

Die Beibehaltung der im Gerichtskostengesetz angenommenen Werthsklassen empfahl sich neben den in den Motiven des Entwurfs jenes Gesetzes (Drucksachen des Reichstags II. Session 1878 Nr. 76 S. 36) für die Eintheilung geltend gemachten Gründen durch die Erwägung des praktischen Vortheils, der sich bietet, wenn zwischen den Werthsklassen für die Berechnung der Gerichtsgebühren und jenen für die Berechnung der Anwaltsgebühren kein Unterschied obwaltet, so daß auch bei der Feststellung des Werthes zum Zwecke der Ermittlung der maßgebenden Klasse in einzelnen Fällen nach beiden Richtungen nur dieselben Gesichtspunkte in Frage kommen.

Was die Abmessung der Höhe des Gebührensatzes anlangt, so fehlte es hier freilich an denjenigen Hilfsmitteln, welche bei dem Entwurfe des Gerichtskostengesetzes einen wenigstens annähernden Anhalt gewährten. Während es dort möglich war, eine statistische Uebersicht über den Umfang der von den Prozeßordnungen betroffenen Thätigkeit und die Einnahmen der Gerichte, sei es auch nur für Preußen, zu geben und bezüglich dieses Bundesstaates Vergleiche anzustellen, ist es nicht möglich, einen Durchschnitt der bisherigen Einnahmen der Rechtsanwälte, oder des Umfangs ihrer Thätigkeit, sei es auch nur für einen einzigen Bundesstaat, zu ermitteln, um so weniger den Umfang der Thätigkeit nach dem neuen Verfahren auch nur annähernd durch Vergleiche festzustellen. Gleichwohl mußte der Entwurf, wenn seine Vor-

schläge nicht jedweden Inhalts entbehren sollen, bestehende Tariffätze zum Ausgangspunkte nehmen. Zu diesem Behufe boten sich in erster Linie die preussischen Tarifbestimmungen dar, einmal weil das Rechtsgebiet, in welchem das preussische Gesetz vom 12. Mai 1851, bezw. das Nachtragsgesetz vom 1. Mai 1875 gilt, das bei weitem größte ist, indem es fast die Hälfte des Bundesgebiets umfaßt, und vorzugsweise deswegen, weil das System des Entwurfs sich am meisten dem des gedachten Gesetzes, wenngleich unter Berücksichtigung der durch die deutschen Prozeßgesetze geschaffenen Aenderungen, nähert.

Für das Gebiet der preussischen Gesetze vom 12. Mai 1851 und 1. Mai 1875 darf es als eine allgemein anerkannte Thatsache hingestellt werden, daß die dort bestehenden Tarife geeignet sind, dem Anwalt eine würdige Lebensstellung zu sichern. Eine mäßige Erhöhung wird allerdings aus dem Grunde gerechtfertigt erscheinen, weil die Civilprozeßordnung an die Thätigkeit des Anwalts stärkere Anforderungen stellt, als das in Ostpreußen geltende Prozeßrecht. Sie wird auch im Interesse der Rechtsuchenden nicht zu beanstanden sein, weil Beschwerden über die Höhe der Anwaltsgebühren im Geltungsgebiete des preussischen Vauschgebührensystems gerade am wenigsten laut geworden sind.

Es ist daher bei Bemessung der Sätze des Entwurfs davon ausgegangen, daß die Anwaltsgebühren im Großen und Ganzen nicht erheblich höher sein sollen, als sie es nach dem preussischen Gesetz und Tarife vom 12. Mai 1851 und dem Gesetze vom 1. Mai 1875 zur Zeit sind. Dadurch ist selbstredend nicht ausgeschlossen, daß sie in einigen Klassen und für gewisse Arten der Erledigung des Prozeßes höher, für andere niedriger zu stehen kommen. Nur die Beschränkung der Gebühren auf einen Höchstbetrag, wie z. B. ein solcher auch in Preußen früher in Höhe von 100 Thaler, jetzt von 375 *M.* besteht, ist aufgegeben, weil eine jede derartige Schranke willkürlich erscheint und die wenigen dabei in Betracht kommenden Sachen eine besondere Berücksichtigung nicht erheischen. Das Verhältniß der Gebührensätze des Entwurfs zu denen des preussischen Tarifs wird die in der Anlage C. enthaltene Zusammenstellung veranschaulichen. Sollen aus einer solchen Zusammenstellung auf die künftige Gesamteinnahme des preussischen Anwaltsstandes Schlüsse gezogen werden, so ist zu beachten, daß eine Verringerung derselben gegen den bestehenden Zustand zu erwarten steht:

1. durch die Ausdehnung des Mahnverfahrens auf Ansprüche von mehr als 150 *M.*; hier bietet die im Entwurfe §. 38 vorgeschlagene Sonderung des Mahnverfahrens von dem folgenden Rechtsstreite, welche der preussische Tarif nicht kennt, zwar einigen, aber nicht ausreichenden Ersatz;
2. durch die Erniedrigung der Gebühren im Wechselprozeß; hier sind die bestehenden preussischen Gebühren im Verhältnisse zur Arbeitsleistung auffallend hoch bemessen.

Eine Erhöhung des Einkommens der Rechtsanwälte wird dagegen in Aussicht zu nehmen sein:

1. im ordentlichen Civilprozeßverfahren, weil die Sätze des Entwurfs regelmäßig über die preussischen hinausgehen, sowie in Folge der Einführung des Anwaltszwanges;
2. in Strassachen vermöge der Verpflichtung des Staates, die Gebühren der bestellten Verteidiger zu zahlen;
3. in Konkursen mit hoher Dividende, weil bei dieser sich die Tariffätze des Entwurfs günstiger gestalten, als die preussischen.

Andere Momente geringeren Belanges mögen sich vielleicht gegenseitig ausgleichen.

Als Endergebniß wird gegenüber den preussischen Verhältnissen eine, wenn auch nicht bedeutende Erhöhung der

gegenwärtigen Einnahme des Gesamt-Anwaltsstandes, also bei sich gleichbleibender Zahl der Anwälte, eine Vermehrung der Durchschnittseinnahme erstrebt. Ob dieses angestrebte Ziel erreicht ist, darüber wird sich erst an der Hand der Erfahrung ein Urtheil fällen lassen.

Es mußte darauf verzichtet werden, für die Gebiete der übrigen Gebührenordnungen auch nur vage Vermuthungen über das Verhältniß der von dem Tarife des Entwurfs zu erwartenden Einnahmen der Anwälte zu denen aus den geltenden Tarifen anzustellen, weil die zahlreichen und grundfächtlichen Verschiedenheiten nur vereinzelt eine Gegenüberstellung und Vergleichung der Tariffätze gestatten.

Der Entwurf stellt sich sonach gleich dem Gerichtskosten-gesetz als ein Experiment dar, von dem erst die Erfahrungen der nächsten Jahre zeigen werden, inwieweit dabei das Richtige getroffen worden ist.

Die

#### §§. 10 bis 12

entsprechen insofern dem bestehenden Rechtszustande, als durchgehends in den bisherigen Anwaltsgebührenordnungen (z. B. Bayern, Advokatur-Gebührenordnung vom 21. Jun 1870 bezw. 22. August 1873 und 27. November 1875 Artikel 2) die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes bei Berechnung der Anwaltsgebühren nach denselben Grundfätzen erfolgte, wie bei Berechnung der Gerichtsgebühren. Daß der Entwurf an der Uebereinstimmung der Grundfätze festhielt, rechtfertigt sich schon aus dem Mangel jedes Motivs, welches für eine Abweichung herangezogen werden könnte. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich zugleich, zur Vermeidung doppelter Arbeit und eventuell widersprechender Entscheidungen im Anschluß an das preussische Gesetz vom 12. Mai 1851 §. 2 und das hannoversche Gesetz vom 8. November 1850 §. 34 der Werthfestsetzung, wo sie zur Berechnung der Gerichtsgebühren stattgefunden hat, auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgebende Bedeutung zu geben; nur kann dann dem Anwalte, weil er an jener Werthfestsetzung persönlich interessiert ist, die Beschwerde kraft eigenen Rechts, also auch seinem eigenen Machtgeber gegenüber, nicht versagt werden.

#### §. 13

führt im Anschluß an §. 18 des Gerichtskosten-gesetzes die Momente der anwaltlichen Thätigkeit an, mit welchen im ordentlichen Prozeßverfahren die Gewährung von Anwaltsgebühren verbunden ist. Daß diese Momente mit den im §. 18 a. a. O. bezeichneten prozessualen Akten nur theilweise zusammenfallen, findet seine Rechtfertigung in dem Umstande, daß das Maß der gerichtlichen Thätigkeit nicht immer dem Maße der Thätigkeit des Anwalts entspricht und ein Theil der letzteren außerhalb des gerichtlichen Verfahrens liegt.

Vor Allem erscheint die Absonderung der Gebühr für die mündliche Verhandlung von der Gebühr für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information, angezeigt. Einerseits gewährt diese Absonderung die unmittelbare Anwendbarkeit der zu treffenden Bestimmungen auf die ohne mündliche Verhandlung zur Erledigung kommenden Rechtsfachen; andererseits erleichtert sie die entsprechende Regelung für den Fall, daß die mündliche Verhandlung einem anderen, als dem zur Führung des Prozeßes bevollmächtigten Rechtsanwalt übertragen wird. Hauptsächlich kommt aber für diese Absonderung nachfolgende Erwägung in Betracht:

Die Verhandlungsgebühr muß danach abgestuft werden, je nachdem die Verhandlung eine kontradiktorische ist oder nicht (§. 16), weil sie im ersteren Falle unzweifelhaft die Zeit und die geistige Kraft des Anwalts in erheblich höherem Maße in Anspruch nimmt. Dieses Moment der Steigerung trifft für die Prozeßgebühr nicht zu. Die Informationsthätigkeit des Rechtsanwalts kann zwar größer werden, wenn sie sich auf Einwendungen des Beklagten mit erstreckt

muß; ebenso die Thätigkeit im Prozeßbetriebe dann, wenn außer der Klage vorbereitende Schriftsätze zugestellt werden. Beides ist aber nach dem Verfahren der Civilprozeßordnung mit jeder kontradiktorischen Verhandlung nicht notwendiger Weise verbunden; es kann bei dieser fehlen; es kann auch ohne dieselbe vorkommen. In der mündlichen Verhandlung tritt nur das Ergebnis der vor derselben entwickelten Thätigkeit des Anwalts zu Tage. Diese vorhergegangene Thätigkeit wird oftmals dieselbe sein, gleichviel, ob die Verhandlung später eine kontradiktorische wird oder nicht, da der Rechtsanwalt bei seiner Vorbereitung dies nicht immer wird vorhersehen können. Durch die Sonderung der Prozeßgebühr von der Verhandlungsgebühr wird danach der Vortheil gewonnen, daß das in dem kontradiktorischen Charakter der mündlichen Verhandlung liegende Moment für eine Steigerung der Vergütung auf den Theil der Thätigkeit beschränkt werden kann, für welchen es von wesentlichem Einfluß ist.

Die Prozeßgebühr umfaßt in ihren verschiedenen Abstufungen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts außerhalb der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Information, die Anfertigung aller vorkommenden Schriftsätze oder schriftlichen Anträge, die Wahrnehmung von Terminen, soweit solche neben der mündlichen Verhandlung etwa vorkommen, und den zur Prozeßführung erforderlichen Verkehr mit den Parteien, dem Gericht und den Gerichtsvollziehern. Da die Anfertigung von Schriftsätzen in gewissem Umfange in jedem Prozeß erforderlich ist, so erscheint es angemessener, dieselben bei Bemessung der Pauschalgebühr in Rücksicht zu ziehen, als sie, wie dies z. B. die Gesetzgebungen von Hannover, Oldenburg u. s. w. gethan haben, besonders zu berechnen. Hiedurch erübrigen sich die verschiedenen Vorkehrungen, welche verschiedene Gebührenordnungen dagegen treffen zu müssen glaubten, daß der Gebühren wegen die Schriftsätze über das notwendige und statthafte Maß hinaus vermehrt oder ausgedehnt würden.

Es ließe sich zwar gegen das Prinzip des Entwurfs einwenden, daß dasselbe den Rechtsanwalt leicht veranlassen könnte, gegen das Interesse der Sache die Schriftsätze zu sehr einzuschränken. Allein dies ist kaum zu befürchten, da der Anwalt an der möglichst raschen Erledigung des Rechtsstreits, welche durch eine sorgfältige Anfertigung der vorbereitenden Schriftsätze wesentlich bedingt wird, selbst interessiert ist. — Eine Theilung dieser Prozeßgebühr, oder die Gewährung einer besonderen Gebühr für den außergerichtlichen Betrieb der Sache nach dem Vorgange der Gesetzgebungen von Braunschweig, Hannover und Lippe erscheint nicht angezeigt, am allerwenigsten aber eine Berechnung der Gebühr nach der während des Prozesses verlaufenen Zeit (Braunschweig und Hannover nach Monaten, Mecklenburg nach Jahren), weil diese den Anwalt geradezu zur Verschleppung herausfordert.

Diese beiden Gebühren — die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr — müssen in jedem Zivilprozeß zum Ausfalle kommen, wenn er den regelmäßigen Verlauf bis zum Endurtheile nimmt.

Daneben können noch zwei andere Gebühren in Frage kommen, eine für die Thätigkeit des Rechtsanwalts bei der Beweisaufnahme (Beweisgebühr), die andere für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich (Vergleichsgebühr).

Die Aufstellung einer besonderen Beweisgebühr soll dem Mehraufwande an Zeit und Thätigkeit Rechnung tragen, welchen unzweifelhaft eine Beweisaufnahme bedingt. Dieses Mehr an Arbeit wird geringer zu veranschlagen sein, als die gesammte Thätigkeit für die Information und den Prozeßbetrieb; die Beweisgebühr ist daher nur auf die Hälfte der Prozeßgebühr normirt. Als ein Beweisaufnahmeverfahren im Sinne des Entwurfs wird es aber nicht angesehen, wenn

die Beweisaufnahme nur in der Vorlegung der in den Händen des Gegners befindlichen Urkunden besteht, da die Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens in diesem Fall allzu sehr von dem Belieben der Rechtsanwälte abhängt. Dagegen ist, mit Rücksicht auf die entsprechende Bestimmung des Gerichtskostengesetzes (§§. 24, 18 Nr. 2) die Vertretung in dem Termin zur Leistung des durch ein bedingtes Urtheil auferlegten Eides (C.-P.-D. §. 427 Abs. 2), einerlei, ob der Eid geleistet wird oder nicht, bezüglich der dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren einer Beweisaufnahme gleichgestellt worden.

Die Festsetzung einer besonderen Gebühr für einen unter Mitwirkung des Rechtsanwalts zur Beilegung des Streits geschlossenen Vergleich, welche in ihrer Höhe den übrigen Gebühren des Hauptverfahrens gleichgestellt ist, findet nicht nur ein Vorbild in einer großen Zahl von Gesetzgebungen (Hannover, Ges. vom 8. November 1850 bezw. Tarif vom 1. Mai 1860 Nr. 16; Lippe, Ges. vom 12. April 1859 bezw. 15. Juni 1864 Lage B. 1; Braunschweig, Anh. zur C.-P.-D. §. 402 Lage Nr. 16, 17; Lübeck, Ges. vom 26. Oktober 1863 §. 32; Oldenburg, Ges. vom 28. Juni 1858 Art. 34; Sachsen, Revid. Verordnung vom 3. Juni 1859, Lage Nr. 8; Sachsen-Meinungen, Ges. vom 19. Juli 1862 bezw. 16. März 1875, Tarif Nr. 11 n; Sachsen-Weimar, Ges. vom 29. Oktober 1840, Lage s. v. Vergleich; Württemberg, B. vom 29. Januar 1869 §§. 25, 27), sondern sie rechtfertigt sich auch vorzugsweise durch die Erwägung, daß Verhandlungen, welche zu einem Vergleich führen, regelmäßig ein gründliches Eingehen in den Rechtsstreit, eine ausführliche Erörterung desselben und einen nicht geringen Zeitaufwand erfordern. Auch liegt es sowohl im Interesse der Parteien, wie der Rechtspflege überhaupt, die Rechtsanwälte durch Bestimmung einer besonderen Gebühr vorzugsweise für das Zustandekommen eines Vergleichs zu interessieren. Die Parteien aber werden, wenn sie auch an den Rechtsanwaltsgebühren durch den Abschluß des Vergleichs nichts ersparen, doch an Gerichtskosten weniger aufzumenden haben, ganz abgesehen von den sonstigen heilsamen Folgen des Vergleichs an sich, welche ihn der besonderen Berücksichtigung und Begünstigung durch das Gesetz empfehlen. Inwiefern dieser Grundsatz eine Modifikation zu erleiden hat, wenn der Vergleich nach stattgehabter Verhandlung vor dem mit der Prozeßsache befaßten Richter abgeschlossen wird, ist bei §. 18 zu erläutern. Für den Begriff eines Vergleichs sind selbstverständlich die civilrechtlichen Bestimmungen maßgebend. Vereinbarungen, welche sich darauf beschränken, für eine nach keiner Richtung bestrittene Forderung lediglich Zahlungsfrist zu gewähren, sind nicht als Vergleich aufzufassen.

Die

§§. 14 bis 18

enthalten die Modifikationen der in dem §. 13 getroffenen Vorschriften, indem sie einige Fälle auführen, in welchen die in dem §. 13 bestimmten vollen Gebührensätze mit Rücksicht auf die geringfügigere oder größere Thätigkeit des Rechtsanwalts, oder auf die Billigkeit eine Minderung bezw. Erhöhung erfahren sollen.

§. 14 betrifft die Prozeßgebühr,

§§. 15 bis 17 die Verhandlungsgebühr,

§. 18 die Vergleichsgebühr.

§. 14.

Da die Prozeßgebühr eine Vergütung für die Information und den Betrieb der ganzen Sache sein soll, so muß sie entsprechend verkürzt werden, wenn der Auftrag erledigt wird, ehe die Thätigkeit des Anwalts nach außen zur Erscheinung gekommen ist. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Rechtsstreit nicht bis zur mündlichen Verhandlung fortgeführt wird und auch der Anwalt die Klage noch nicht eingereicht hat, bezw. dem Gegner einen Schriftsatz noch nicht

hat zustellen lassen. Darauf, ob der Anwalt die Klage bezw. den Schriftsatz angefertigt hat, konnte das entscheidende Gewicht nicht gelegt werden; vielmehr erschien es zweckmäßiger, die Zulässigkeit der vollen Gebühr von feststehenden Ereignissen abhängig zu machen. Die Bestimmung des §. 14 geht davon aus, daß in den bezeichneten Fällen die Einziehung der Information, auf welche sich dann die Thätigkeit des Anwalts beschränkt, ebenso hoch anzuschlagen ist, als der ganze Prozeßbetrieb.

In entsprechender Weise mußte in Absatz 2 für das Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, diejenige Handlung bezeichnet werden, welche zwischen den Fällen der ganzen und halben Gebühr die Scheidelinie ziehen soll. Als eine solche Handlung gilt sachgemäß die Einreichung des schriftlichen Antrags bei Gericht, die Stellung des mündlichen Antrags und die Ertheilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher bezw. an den Gerichtsschreiber.

#### §§. 15 bis 17.

Eine gänzliche Ausschließung der Verhandlungsgebühr, wie sie gemäß §. 21 des Gerichtskostengesetzes eintritt, wenn ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, bevor die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorausgegangen ist, würde den Rechtsanwälten gegenüber nicht gerechtfertigt sein. Der Staat kann, um die in jeder Beziehung erwünschte Art der Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu fördern, auf die ihm zustehenden Gebühren verzichten; den Rechtsanwälten aber kann es nicht angefallen werden, daß sie die in der mündlichen Verhandlung liegende Mehrarbeit ohne Vergütung verrichten sollen.

Wohl aber wird dem Rechtsanwalt, welcher eine An gelegenheit unnötiger Weise zur mündlichen Verhandlung bringt, ohne daß die letztere durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war, die Gebühr für dieselbe nicht zugebilligt werden können. Dies bezweckt die Vorschrift des §. 15.

Indem der Entwurf bei nicht kontradiktorischer Verhandlung die Gebühr auf die Hälfte herabsetzt (§. 16 Abs. 1), hat er sich dem in einem großen Theile des Deutschen Reichs bestehenden Rechtszustande angeschlossen. Die Bestimmung in Absatz 2 des §. 16 entspricht den in §. 20 des Gerichtskostengesetzes getroffenen Vorschriften. Aus den bereits in den Motiven zu §. 18 des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes (Drucksachen des Reichstages II. Session 1878 Nr. 76 S. 51 ff.) ausgeführten Gründen kann auch hier in Ehefachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungsfachen der Unterschied, ob eine mündliche Verhandlung kontradiktorisch geworden ist, für den Fall, daß der Kläger verhandelt, nicht aufrecht erhalten werden. Ebenso rechtfertigt sich auch die Gleichstellung des vorbereitenden Verfahrens in Rechnungsfachen und ähnlichen Prozessen (C.-P.-D. §§. 313 bis 316) mit der kontradiktorischen mündlichen Verhandlung sowohl wegen der in solchen Sachen regelmäßig hervortretenden größeren Schwierigkeit und Verwickelung des Rechtsstreits, als auch wegen der Folgen, welche die Civilprozeßordnung (§. 316, §. 318 Abs. 2) mit dem Nichterscheinen einer Partei in diesem Verfahren verbindet.

Die Verhandlungsgebühr umfaßt zufolge des im §. 25 ausgesprochenen Grundsatzes die Thätigkeit des Anwalts in der gesammten mündlichen Verhandlung der Instanz, gleichviel ob die Verhandlung in einem oder in mehreren Terminen stattfindet. Demgemäß kann auch für die weitere mündliche Verhandlung, welche einem Beweisaufnahmeverfahren nachfolgt, die Verhandlungsgebühr des §. 13 nicht wiederholt in Ansatz kommen, wenn der Anwalt die Vertretung bereits in

der dem Beweisbeschlusse vorausgegangenen mündlichen Verhandlung geführt hat. Immerhin erscheint es jedoch im Hinblick auf den Mehraufwand an Zeit und Mühe, welche die Vertretung in einer solchen weiteren Verhandlung regelmäßig verursacht, angezeigt, die Thätigkeit des Anwalts bei der Gebührenbestimmung besonders zu berücksichtigen. Dies geschieht, indem §. 17 für den bezeichneten Fall eine Erhöhung der Verhandlungsgebühr (§. 13 Abs. 1 Nr. 2) ein treten läßt und zwar um die Hälfte oder um ein Viertel, je nachdem die fragliche weitere Verhandlung eine kontradiktorische ist oder nicht.

Einer besonderen Hervorhebung wird es kaum bedürfen, daß zufolge der erwähnten maßgebenden Bestimmungen in dem Falle, wenn der Anwalt die Vertretung in der dem Beweisbeschlusse vorausgegangenen Verhandlung nicht hatte, sondern erst später eintritt, ihm für die Vertretung in der dem Beweisaufnahmeverfahren nachfolgenden Verhandlung nur die einfache Verhandlungsgebühr (§. 13 Abs. 1 Nr. 2, §. 16) zusteht.

#### §. 18.

Der Entwurf knüpft eine Ermäßigung der Vergleichsgebühr an zwei Voraussetzungen, nämlich:

1. daß dem Rechtsanwalte für eine kontradiktorische Verhandlung bereits die volle Verhandlungsgebühr zusteht,
2. daß der Vergleich vor dem mit der Sache besetzten Prozeßrichter abgeschlossen ist.

Es könnte in Frage kommen, ob nicht schon die erstere Voraussetzung allein den Wegfall oder die Ermäßigung der Vergleichsgebühr zur Folge haben soll, da dann die dem Vergleich gewöhnlich vorangehenden Erörterungen durch die kontradiktorische Verhandlung vorweg genommen werden und deshalb das Zustandebringen des Vergleichs der Regel nach einen geringeren Aufwand von Mühe und Zeit erfordert. Allein auch nach stattgehabter kontradiktorischer Verhandlung wird der Vergleich in Interesse der Parteien möglichst zu begünstigen sein und es erscheint daher zweckmäßig, dem Rechtsanwalt, welcher kontradiktorisch verhandelt hat, deshalb allein die Vergleichsgebühr nicht zu schmälern.

Tritt aber die zweite Voraussetzung noch hinzu, so muß die Vergleichsgebühr unter dem regelmäßigen Betrage normirt werden, weil dann der Regel nach anzunehmen ist, daß die richterliche Thätigkeit auf das Zustandekommen des Vergleichs von Einfluß gewesen ist.

Das Ergebnis der in den §§. 13 bis 18 des Entwurfs getroffenen Bestimmungen wird sich demnach für den regelmäßigen Prozeßgang folgendermaßen darstellen:

- a) Wird der Prozeß ohne kontradiktorische Verhandlung durch Versäumnisurtheil erledigt, so erhält der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr und die halbe Verhandlungsgebühr, d. h. die Sätze des §. 9 zum  $1\frac{1}{2}$ fachen Betrage.
- b) Wird der Prozeß auf kontradiktorische Verhandlung ohne Beweisaufnahme durch Endurtheil erledigt, so erhält der Rechtsanwalt die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr, d. h. die Sätze des §. 9 zum doppelten Betrage.
- c) Wird der Prozeß nach erfolgtem besonderen Beweisaufnahmeverfahren auf weitere mündliche Verhandlung durch Endurtheil erledigt, so erhält der Rechtsanwalt die Sätze des §. 9 dreifach, nämlich einmal als Prozeßgebühr,  $1\frac{1}{2}$ fach als Verhandlungsgebühr und zur Hälfte als Beweisgebühr.

Ein höherer Betrag kann sich nur dann ergeben, wenn nach der Beweisaufnahme und nach der sich an diese anschließenden kontradiktorischen Verhandlung ein Vergleich vermittelt wird. Werden diese seltenen Fälle nun außer Betracht gelassen, so ist die Basis für die Vergleichung mit

den Vorschriften des preussischen Tarifs vom 12. Mai 1851 §§. 3, 4 dahin gegeben, daß der Fall a dem §. 3 A bzw. §. 4 A, der Fall b dem §. 3 B bzw. §. 4 B, der Fall c dem §. 3 C bzw. §. 4 C des letzteren entspricht. Hiernach ist die vergleichende Zusammenstellung in der anliegenden Tabelle (Kolonne 9 bis 11, 13 bis 15, 17 bis 19) gemacht. Das Verhältnis der Steigerung der Gebühren ist in den Fällen a, b, c wie 1 : 2 : 3, in den Fällen des §. 3 A, B, C des preussischen Gesetzes (bei Objekten bis 150 *M.*) ebenfalls wie 1 : 2 : 3; dagegen in den Fällen des §. 4 A, B, C des preussischen Gesetzes wie 2 : 3 : 4, oder wie 1 : 1½ : 2, und darauf beruht es, daß die Erhöhung der Gebühren nach dem Entwurfe gegenüber den nach dem preussischen Tarif berechneten nicht überall in demselben Verhältnis eintritt.

Die

#### §§. 19 bis 24

bestimmen diejenigen Fälle, in welchen wegen der weniger umfassenden oder einfacheren Thätigkeit des Rechtsanwalts geringere Sätze, als die vollen des §. 9 angemessen erscheinen.

#### §. 19.

Im Anschluß an §. 25 des Gerichtskostengesetzes bestimmt der Entwurf, daß ebenso wie die Gerichtsgebühren auch die Anwaltsgebühren im Urkunden- und Wechselprozesse (C.-P.-D. §§. 555 bis 567) nur mit sechs Zehnteilen der in §§. 13 bis 20 bestimmten Gebühren berechnet werden sollen. Die Bestimmung rechtfertigt sich aus der Einfachheit des Verfahrens, welches eben so sehr eine geringere Arbeit der Gerichte, als auch eine minder bedeutende Thätigkeit des Anwalts erfordert und einen geringeren Zeitaufwand in Anspruch nimmt. In die in Anlage C. enthaltene Zusammenstellung sind die nach §. 19 sich ergebenden Gebührenbeträge mit aufgenommen (vergl. die Kolonnen 8, 12, 16, 20). Dieselben ergeben im Vergleiche mit den preussischen eine mehr oder weniger erhebliche Reduktion und zwar schon dann, wenn der Prozeß durch Versäumnisurtheil erledigt wird (Kol. 12).

#### §. 20

lehnt sich an §. 26 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes an, welcher lautet:

Fünf Zehnteile der Gebühr (§§. 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (C.-P.-D. §. 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 17 Abs. 1, C.-P.-D. §§. 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (C.-P.-D. §§. 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (C.-P.-D. §. 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgelegten Verfahrens (C.-P.-D. §§. 217—227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (C.-P.-D. §§. 216, 476 Abs. 3, §§. 497, 529, 552);
6. den Einspruch (C.-P.-D. §§. 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnisurtheil eingelegten Rechtsmittel (C.-P.-D. §. 474 Abs. 2, §. 529);
7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten

wird (C.-P.-D. §§. 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der §. 686 Absatz 2 oder §. 704 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Inlassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedssprüche (C.-P.-D. §§. 660, 868);

9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (C.-P.-D. §. 802 Abs. 1, §§. 805, 806 Abs. 2, §§. 807, 815);

10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (C.-P.-D. §. 871).

Voraussetzung der Anwendbarkeit des §. 20 des Entwurfs ist jedoch, daß die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten ausschließlich die im §. 26 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Fälle betrifft. Die geringere Gebühr rechtfertigt sich hier wie dort aus der einfacheren Thätigkeit des Rechtsanwalts sowohl als des Gerichts.

Die Vorschrift in Absatz 2 des §. 26 des Gerichtskostengesetzes konnte hier keine Anwendung finden. Sie bezweckt nämlich, die Höhe der Gerichtsgebühren von der richterlichen Prozeßleitung möglichst unabhängig zu stellen. Dieser Gesichtspunkt kann aber in Verhältnisse des Anwalts zur Partei nicht in Betracht kommen.

#### §. 21.

Wie bereits oben angeführt worden, gilt nach dem Entwurf in Uebereinstimmung mit §. 24 des Gerichtskostengesetzes ein bedingtes Urtheil als Beweisordnung und die Erledigung desselben als Beweisaufnahmeverfahren; demnach steht dem Rechtsanwalte, welcher die Partei in dem ganzen Prozesse vertreten hat, für die Erledigung eines bedingten Urtheils dieselbe Gebühr, wie für eine Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren, nämlich die Hälfte der im §. 9 bestimmten Sätze zu; außerdem kann eine Erhöhung der Verhandlungsgebühr in Gemäßheit des §. 17 eintreten. §. 21 des Entwurfs will jedoch den Fall besonders vorsehen, wenn der Rechtsanwalt erst nach Erlaß des bedingten Urtheils eintritt und seine Vertretung ausschließlich die Erledigung des bedingten Urtheils zum Gegenstande hat. In diesem Falle soll der Rechtsanwalt nur  $\frac{5}{10}$  der durch §. 13 beziehungsweise §. 19 bestimmten Prozeßgebühr erhalten, daneben aber die Beweisgebühr, die Verhandlungsgebühr und nach Umständen die Vergleichsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 13 Absatz 1 Nr. 2, §. 18. Die geringere Prozeßgebühr rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß für den Rechtsanwalt, welcher nach Erlaß des bedingten Urtheils eintritt, der Prozeßbetrieb und die Information eine ungleich einfachere ist.

#### §. 22.

Die Bestimmung des Entwurfs hat zwei Fälle im Auge, in denen die Thätigkeit des Rechtsanwalts

1. Anträge auf Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§. 447 bis 455 der Zivilprozeßordnung,
2. die Anordnung der vom Schiedsrichter für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (C.-P.-D. §. 862)

zum Gegenstande hat.

Auch das Gerichtskostengesetz hat in den §§. 36 und 34 Nr. 3 die erwähnten Fälle als Gegenstände einer besonderen Besteuerung erachtet und erhebt von dem ersteren fünf, von dem letzteren drei Zehnteile der vollen Gebühr.

Beide stellen besondere Arten des Verfahrens dar, die sich durch ihren beschränkteren Inhalt von dem gewöhnlichen Prozeß unterscheiden. Es rechtfertigt sich daher die Herabsetzung auf die Hälfte in Betreff der Gebühr für den Prozeßbetrieb, sowie der Gebühr für die mündliche Verhandlung, sofern es zu einer solchen überhaupt kommt. Denn die Thätigkeit des Rechtsanwalts ist in beiden Richtungen auf einen bestimmten Punkt begrenzt und andererseits tritt, falls die Hauptsache nicht anhängig ist, eine mündliche Verhandlung bei dem Verfahren zur Sicherung eines Beweises so sehr als eine selbstständige hervor, daß die Gebühr für dieselbe nicht etwa in Anrechnung auf diejenige gebracht werden kann, welche der Rechtsanwalt etwa später bei Führung des Hauptprozesses erhält (vergl. unten §. 30 Nr. 1 des Entwurfs); es wird sich nicht selten ereignen, daß die Thätigkeit des Rechtsanwalts im Hauptprozesse durch das vorhergegangene Verfahren auf Sicherung des Beweises nur wenig berührt wird.

Falls in den vorgesehenen Fällen ein Beweisverfahren stattfindet, so ist die Thätigkeit des Anwalts in einem solchen wesentlich dieselbe, wie in den in §. 13 Nr. 4 vorgesehenen Fällen, so daß dann auch die Beweisgebühr gewährt werden kann.

#### §. 23.

Der Entwurf zählt im Anschluß an die bezüglichlichen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes eine Reihe von Fällen auf, in welchen eine Herabsetzung der gewöhnlichen Gebühren der §§. 13 bis 18 auf drei Zehnthelle erfolgen soll. Diese Minderung bezieht sich nur auf die Höhe, so daß je nach dem Gange des Prozesses jede Art der Gebühren in Anwendung kommen kann. Die Fälle, welche §. 23 hervorhebt, sind folgende:

1. die in §. 34 Nr. 1, 2 des Gerichtskostengesetzes aufgeführten, d. h.:

a) Anträge auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (C.-P.-D. §§. 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);

b) Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (C.-P.-D. §. 99), wobei nur zu erwähnen ist, daß der Betrag der geforderten Kosten den Werth des Streitgegenstandes bildet.

2. die Zwangsvollstreckung im Allgemeinen.

Die Gebühren für die Vertretung in den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten stehen dem Rechtsanwalt unter allen Umständen zu, gleichviel ob er von der Partei ausschließlich mit diesen beauftragt war, oder ob er diese Thätigkeit in Folge und in Verbindung mit der ihm übertragenen Vertretung im Hauptprozesse leistet.

3. die in §. 35 Nr. 2, 4 des Gerichtskostengesetzes aufgeführten Fälle, nämlich Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (C.-P.-D. §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Abs. 4) und auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (C.-P.-D. §§. 801, 802, 813, 815 bis 822). Für das Verfahren in diesen Fällen stehen dem Rechtsanwalt, welcher im Hauptprozesse thätig ist, besondere Gebühren nur zu, sofern das Verfahren von dem in der Hauptsache getrennt ist (§. 30).

4. Außerdem wird in §. 23 eine Reihe von Streitigkeiten und Anträgen aufgezählt, für welche dem Rechtsanwalt nur dann eine besondere Vergütung gebührt, wenn er lediglich in der Vertretung dieser die Partei vertritt, nicht aber wenn dieselben im Laufe eines Rechtsstreits in Frage kommen, für welchen der Rechtsanwalt zum Prozeßbevollmächtigten bestellt ist. Der Entwurf entnimmt diese besonders zu vergütenden Handlungen dem Gerichtskostengesetz, nämlich:

a) dem §. 27 Nr. 1 die Zulässigkeit einer Nebenintervention (C.-P.-D. §. 68) — vergl. Entwurf eines Gerichtskostengesetzes §. 22 Nr. 1 und dessen Begründung in den Drucksachen a. a. D. S. 7 und 53 —;

b) dem §. 47 Nr. 1 bis 12 die Verhandlung und Entscheidung

Nr. 1, über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;

Nr. 2, über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (C.-P.-D. §. 117);

Nr. 3, über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§. 7 Einf.-Ges. zur C.-P.-D.) oder der Kammer für Handelsfachen (C.-P.-D. §§. 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (C.-P.-D. §§. 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (C.-P.-D. §. 728 Abs. 1, §. 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (C.-P.-D. §§. 747, 752);

Nr. 4, über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder Sachverständigen (C.-P.-D. §§. 42 bis 49, 371);

Nr. 5, über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben entstandenen Kosten (C.-P.-D. §. 97);

Nr. 6, über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (C.-P.-D. §. 126);

Nr. 7, über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (C.-P.-D. §§. 351 bis 354, 373);

Nr. 8, über die Zwangsmaßnahmen gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung desselben zu Kosten und Strafe (C.-P.-D. §§. 345, 346, 355, 374);

Nr. 9, über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekanntem Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalt nach unbekanntem Erben (C.-P.-D. §§. 55, 455, 609, 620, 626, 693);

Nr. 10, über die Berichtigung des Urtheils oder des Thatbestandes desselben (C.-P.-D. §§. 290, 291);

Nr. 11, über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (C.-P.-D. §§. 496, 523);

Nr. 12, über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (C.-P.-D. §§. 171, 681).

In allen Fällen des §. 47 des Gerichtskostengesetzes werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Diese Gebührenfreiheit begründet sich hauptsächlich durch die Erwägung, daß die gedachten Akte großentheils zur Prozeß- und Sachleitung gehören oder sich als regelmäßige Vorbereitungen des Verfahrens oder als Anhängsel desselben darstellen, oder daß bei diesen Akten das öffentliche Interesse oder das der Beamtenzucht überwiegend in den Vordergrund tritt. — Vergl. über die einzelnen Fälle die Begründung des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes §. 41 in den Drucksachen a. a. D. S. 60 bis 64. — Alle diese Gesichtspunkte konnten bei der Frage, ob Anwaltsgebühren erhoben werden sollen, wenn

sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts ausschließlich auf die erwähnten Angelegenheiten erstreckt, nicht entscheidend sein. Hier bleibt allein maßgebend, daß der Rechtsanwalt eine Thätigkeit leistet, welche eine Vergütung verdient. Letztere kann jedoch entsprechend dem durchschnittlichen Aufwande an Zeit und Arbeit nur niedrig bemessen werden.

In den Fällen der Nr. 13 und 14 des §. 47 des Gerichtskostengesetzes ist für die Thätigkeit des Rechtsanwalts die Gebührenbestimmung des §. 23 Nr. 2 maßgebend.

#### §. 24

regelt die Gebühr für die Fälle, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwalts betrifft:

Anträge auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern die Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (C.-P.-D. §§. 662 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 3, §. 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (C.-P.-D. §. 669) oder auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder auf Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminbestimmung nicht eingereicht sei (C.-P.-D. §. 646).

Diese Handlungen erfordern gewöhnlich ein so geringes Maß von Thätigkeit, daß sie mit in die Bauschgebühr für die betreffende Instanz oder den Betrieb der Zwangsvollstreckung hineingezogen werden können (vergl. §. 35). Wo aber diese Möglichkeit nicht obwaltet, wird dem Anwalte für solche Handlungen eine Vergütung zuzubilligen sein, jedoch nur zu dem geringsten Bauschsatze, welchen der Entwurf kennt, nämlich zu zwei Zehnthellen der Normalsätze.

#### §. 25.

Der §. 25 in Verbindung mit §. 29 Abs. 1 spricht den Grundgedanken des Bauschsystems aus, daß nämlich die im §. 13 bezeichneten Gebühren die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwalts bis zur Beendigung der Instanz umfassen und daß der Rechtsanwalt jede dieser Gebühren in jeder Instanz rückfichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen kann (§. 28 des Gerichtskostengesetzes).

Was den Begriff der „Instanz“ anlangt, so hat das Gerichtskostengesetz diesen aus der Civilprozeßordnung entnommen, ihn jedoch, wie die Ausführungen zu den §§. 23 bis 28 des Entwurfs eines Gerichtskostengesetzes — vergl. Drucksachen des Reichstags II. Session 1878 Nr. 76 S. 54 ff. — ergeben, gewissen Modifikationen unterworfen, um eine der Billigkeit entsprechende Erhebung der Gerichtsgebühren herbeizuführen. Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, daß der Entwurf sich in dieser Beziehung dem Gerichtskostengesetz angeschlossen hat, da es zu den größten Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn das Gerichtskostengesetz und die Anwaltsgebührenordnung den gedachten Begriff in einem verschiedenen Sinne auffaßten. Insbesondere darf hier hervorgehoben werden, daß auch nach dem Entwurf eine neue Instanz dann als begonnen anzusehen ist, wenn ein Gericht höherer Ordnung mit dem Rechtsstreite befaßt wird.

Der zweite Satz des §. 28 des Gerichtskostengesetzes, welcher in dem Entwurfe desselben fehlte und von der Kommission des Reichstags hinzugefügt wurde, ist in den §. 25 des Entwurfs nicht mit aufgenommen worden, indessen nur deswegen, weil er selbstverständlich ist. Hätte z. B. der Rechtsanwalt über eine prozeßhindernde Einrede (C.-P.-D. §. 247, Entw. §. 27 Nr. 1) und gleichzeitig in der Sache selbst verhandelt, so kann er die Gebühr des §. 13 Nr. 2 nicht etwa zum  $1\frac{1}{2}$  fachen Betrage, sondern nur einmal beanspruchen. Dasselbe gilt, wenn der Rechtsanwalt über eine prozeßhindernde Einrede und, nachdem dieselbe verworfen worden ist, zur Hauptsache verhandelt hat. Anders liegt die Sache, wenn der Rechtsanwalt bezüglich eines Punktes der Klage sich auf eine prozeßhindernde Einrede beschränkt, da-

gegen bezüglich eines anderen Punktes zur Sache verhandelt hat; alsdann erhält er für seine Thätigkeit in Betreff des ersteren Punktes die Gebühr des §. 20, für die in Betreff des zweiten dagegen die Gebühr des §. 13. Bei der Berechnung sind jedoch §. 10 des Entwurfs und §. 10 des Gerichtskostengesetzes zu beachten.

#### §. 26.

Der Begriff der Instanz wird im Gerichtskostengesetze durch die §§. 30 bis 34 desselben festgestellt, indem theils Rechtsstreitigkeiten, welche sich im Sinne der Civilprozeßordnung als eine neue Instanz darstellen würden, im Sinne des Gebührengesetzes zu der alten Instanz gerechnet werden, theils solche, welche gemäß den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Fortsetzung derselben Instanz bilden, für die Gebührenerhebung als eine neue Instanz betrachtet werden. Der Entwurf hat zunächst die Vorschriften der §§. 30, 31 des Gerichtskostengesetzes auch auf die Anwaltsgebühren für anwendbar erklärt.

Die Zusammenfassung des Verfahrens vor dem Landgerichte mit dem vorausgegangenen vor dem Amtsgerichte in den Fällen der §§. 467, 640 der Civilprozeßordnung wird in den Motiven des Gerichtskostengesetzes (Drucksachen des Reichstags 3. Leg.-Per. II. Session 1878 S. 55) durch Billigkeitsgründe motivirt, welche für die Anwaltsgebühren nicht Platz greifen. Sie erscheint aber auch hier gerechtfertigt, weil die Thätigkeit des Anwalts in den bezeichneten Fällen nur im geringfügigen Maße sich steigert.

Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (C.-P.-D. §§. 500, 501, 528), so bezweckt das neue Verfahren in unterer Instanz eine Verbesserung oder Ergänzung des früheren fehlerhaften oder unvollständigen, welches von Anfang an in der von dem oberen Gericht angeordneten Art hätte stattfinden sollen. Auch hier erscheint also die fernere Thätigkeit des Rechtsanwalts nicht als eine neue, sondern nur als eine Fortsetzung bzw. Ergänzung der vorher verwendeten und wird deshalb von einer gesonderten Gebührenerhebung für jedes einzelne Verfahren um so mehr Abstand zu nehmen sein, als im anderen Falle sich nur zu häufig die Frage aufwerfen würde, wer die entstehenden Mehrkosten verschuldet, eine Frage, die unter Umständen zu unerquicklichen Streitigkeiten führen könnte.

#### §. 27

behandelt das in §. 32 des Gerichtskostengesetzes vorgesehene Verfahren bei dem Einspruche gegen ein Veräumnisurtheil (C.-P.-D. §§. 306, 310, 311), ohne jedoch, wie dies bezüglich der §§. 30, 31 des Gerichtskostengesetzes geschehen konnte, den §. 25 ohne weiteres für entsprechend anwendbar zu erklären. Die Erhebung einer Gerichtsgebühr rechtfertigt sich nämlich in jedem solchen Falle, weil immer eine Partei, sei es durch Veräumnis oder durch unberechtigten Antrag auf Erlaß des Veräumnisurtheils, das Verfahren herbeigeführt hat. In Bezug auf die Anwaltsgebühren mußte jedoch die im Entwurfe gemachte Unterscheidung getroffen werden. Wird nämlich der Einspruch zugelassen, so kann nur für den Rechtsanwalt des Gegners der den Einspruch einlegenden Partei eine besondere Gebührenerhebung erfolgen, da der Rechtsanwalt dieser letzteren nur die seitens seiner Partei (wenn auch ohne seine Schuld) veräumte Handlung nachholt. Im Falle der Zurücknahme oder Verwerfung des Einspruchs erzeugt das Verfahren für die beiden Rechtsanwälte, sowohl für den der Partei, welche den Einspruch erhoben hat, als für den des Gegners, eine besondere Thätigkeit, die mit der auf das Hauptverfahren zu verwendenden in keinem Zusammenhange steht. Aus diesem Grunde spricht Absatz 1 in §. 27 des Entwurfs die Gebühren des Einspruchsverfahrens als einer neuen Instanz jedem Rechtsanwalt zu.

Selbstverständlich handelt es sich im Falle des zweiten Abzuges an sich nur um die Gebühr für die frühere Verhandlung, deren Ergebnis in Folge der Zulassung des Einspruchs beseitigt wird. Diese Verhandlungsgebühr wird nach §. 16 Absatz 1 zu bemessen sein. Im Falle des ersten Abzuges kann dagegen eine besondere Prozeßgebühr für das Verfahren über den Einspruch deshalb nicht gewährt werden, weil dieses eine erhebliche Vermehrung der Thätigkeit des Rechtsanwalts nur bezüglich der mündlichen Verhandlung, nicht aber bezüglich der Information und des Prozeßbetriebes veranlaßt. Für die Verhandlungsgebühr dieser Instanz ist in Betreff der Rechtsanwälte beider Theile §. 20 des Entwurfs bezw. §. 26 Nr. 6 des Gerichtskostengesetzes maßgebend.

Der dritte Absatz des §. 27 behandelt das Versäumnisurtheil gegen den Schwurpflichtigen, welcher in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht erscheint — §. 430 C.-P.-D. —. In diesem Falle tritt immer eine Mehrarbeit des Rechtsanwalts ein, und diese ist durch eine Unterlassung der Partei veranlaßt. Es muß daher auch dem Anwalte der säumigen Partei, gleichviel, ob der Einspruch zugelassen, zurückgenommen oder verworfen wird, eine Vergütung für dieses Mehr an Arbeit zugebilligt werden, nur daß sich das Mehr und deshalb auch die Vergütung verschieden gestaltet, je nachdem die Voraussetzungen des ersten oder des zweiten Abzuges vorliegen. Daß der Rechtsanwalt des Gegners der Schwurpflichtigen Partei die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühren erheben kann, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

## §. 28.

Der entsprechende §. 33 des Gerichtskostengesetzes behandelt den Urkunden- oder Wechselprozeß und das in dem anhängigen Rechtsstreite folgende ordentliche Verfahren wie zwei von einander gesonderte Rechtsstreite. Der Entwurf kann diesem Vorgange nicht durchweg folgen. Allerdings bringt das doppelte Verfahren auch eine Steigerung der Thätigkeit des Anwalts mit sich; doch trifft diese hauptsächlich nur die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme. Dagegen wird die Information für das eine, wie für das andere Verfahren im Wesentlichen dieselbe sein, und wird sich die Information für den Wechsel- oder Urkundenprozeß regelrecht schon mit auf die Umstände erstrecken müssen, welche später im ordentlichen Verfahren zur Sprache kommen können. Es erscheint daher billig, daß der Rechtsanwalt sich die Prozeßgebühr des Urkunden- oder Wechselprozesses auf die gleiche Gebühr des ordentlichen Verfahrens anrechne.

In

## §. 29

wird der Begriff der Instanz im Sinne dieser Gebührenordnung näher erläutert, indem unter acht Nummern verschiedene Punkte als zur Instanz gehörig bezeichnet werden, bei denen es zweifelhaft sein könnte, ob sie nicht eine neue Instanz würden bilden können. Von diesen Punkten bedürfen nur folgende einer Erläuterung bezw. Begründung.

Zu Nr. 2. Die Bestimmung, nach welcher auch Zwischenstreite mit Intervenienten zu der Instanz gerechnet werden sollen, bedarf einer Rechtfertigung, da es an sich möglich wäre, diese Zwischenstreite aus der Instanz auszuschneiden. Es kommen hier nur die Nebenintervenienten in Betracht, da die Hauptintervention stets ein besonderes Verfahren neben dem Hauptprozeß bedingt (C.-P.-D. §§. 61, 62). Die Aussonderung der Zwischenstreite mit den Nebenintervenienten empfiehlt sich indeß nicht. Für den Anwalt des Nebenintervenienten ist sie ohne Bedeutung, wenn seine Thätigkeit mit der Beendigung des Zwischenstreits abschließt, also namentlich, wenn die Intervention zurückgewiesen wird; in diesem Fall stehen ihm Gebühren überhaupt nur nach Maßgabe des §. 23 Nr. 3 des Entwurfs, bezw. §. 27 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

gefeßes zu. In allen anderen Fällen ist die Aussonderung aber unbillig. Verhandelt der Anwalt des Nebenintervenienten nämlich zur Hauptsache, so wird in den meisten Fällen sein Aufwand an Zeit und Arbeit nicht erheblich größer sein, als wenn er ohne Streit zugelassen wäre. Und ebenso wenig wird die Arbeit und Mühe des Anwalts des Gegners durch den Streit über die Zulässigkeit der Intervention in solchem Grade vermehrt, daß man den letzteren als besondere Instanz auffassen müßte. Im Zweifel wird man geneigt sein, den Umfang der durch die Bauschgebühr zu vergütenden Leistungen eher zu weit als zu eng zu ziehen, weil die Berücksichtigung der zufällig das gewöhnliche Maß übersteigenden Mehrarbeit den Anwalt leicht dem Vorwurf aussetzt, die größere Schwierigkeit absichtlich herbeigeführt zu haben.

Zu Nr. 4. Die Bestimmung des Entwurfs schließt sich an das preussische Recht an. Nach §. 8 des Tarifs vom 12. Mai 1851 bezw. §. 9 des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 stehen dem Rechtsanwalt für „die Verhandlung schleuniger Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache verhandelt werden“ (Allg. Ger.-D. I. 29 §§. 30 bis 40), sowie „für die Regulirung eines Interimistitums, welches in besonderen Verhandlungen erfolgt“, auch besondere Gebühren zu. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß nur im Fall der Sonderung des Arrestverfahrens von dem Hauptverfahren dem Rechtsanwalt für das erstere Gebühren bewilligt werden. In der That hat auch nur in diesem Fall der Rechtsanwalt von dem Arrestverfahren einen besonderen Zuwachs an Arbeit und Zeitaufwand, während im Fall der Verbindung mit der Hauptsache — C.-P.-D. §§. 806, 807 — das Arrestverfahren als Inzidentpunkt in dieser erscheint.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (C.-P.-D. §§. 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§. 696, 710 Absatz 4).

Zu Nr. 5. In diesen Fällen liegt hier die Sache anders als im Gerichtskostengesetz (§. 45 Absatz 2). Die dort vorgesehene Gerichtsgebühr hat unter Anderem den Zweck, unnütze Anträge zu verhüten; die Gewährung einer besonderen Gebühr für den Anwalt würde aber diesem Zwecke nicht dienen.

Zu Nr. 6 vergl. oben zu §. 23 Nr. 3.

Zu Nr. 7 und 8. Die Zustellung und Empfangnahme von Entscheidungen, ihre Mittheilung an den Auftraggeber, die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz sind Handlungen, die in dem Prozeßbetrieb liegen und daher schon durch die Prozeßgebühr ihre vollständige Vergütung finden.

## §. 30.

Bezüglich der Nr. 1 vergl. die Bemerkungen zu §. 22, bezüglich der Nr. 2 vergl. die Bemerkungen zu §. 29 Nr. 3. In diesen beiden Fällen sind besondere Gebühren dann zugebilligt, wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist, bezw. das Verfahren sich von jenem in der Hauptsache trennt.

Es kann sich nur fragen, ob, wenn es nachher zu dem Hauptprozeße kommt, nicht die Anrechnung der in dem vorhergegangenen besonderen Verfahren erhobenen Gebühren auf die des Hauptprozesses angemessen erscheint. Bei Streitigkeiten zur Sicherung des Beweises ist von einer solchen Anrechnung abgesehen. Dies Verfahren wird nicht selten eingeschlagen werden, um zunächst die Aussichten eines beabsichtigten Prozesses zu prüfen, für welchen es von vornherein zweifelhaft ist, ob der Beweis der erheblichen Thatfachen sich werde erbringen lassen. Ein solches Vorgehen verdient Begünstigung, weil es den Prozeß möglicherweise erübrigt. Diesem Zweck dient aber die Sonderung der Gebührenberechnung für das Vorverfahren von der für das eventuell einzuleitende Hauptverfahren.

Diese Erwägung trifft bei den Fällen der Nr. 2 nicht zu. Hier wird die Mehrarbeit des Rechtsanwalts wesentlich nur dadurch bedingt, daß eine besondere mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme in dem von der Hauptsache getrennten Verfahren stattfindet. Nur für diese ist daher die Erhebung einer besonderen Gebühr billigenwerth, während es wiederum angemessen erscheint, die Prozeßgebühr des getrennten Verfahrens auf die Prozeßgebühr der Hauptsache in Anrechnung zu bringen.

Die in Nr. 3 aufgeführten Streitigkeiten über die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (§. 34 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes) gehören nach Vorschrift der C.-P.-D. §. 98 Abs. 2 nicht zur Instanz, in welcher die Kosten entstanden sind. Die Vergütung für die Thätigkeit des Anwalts in solchen Streitigkeiten könnte danach, wenn keine Sondergebühr gewährt würde, nur in die Vauschgebühr des erstinstanzlichen Anwalts hineingezogen werden. Dies würde aber zu offenbaren Unbilligkeiten führen. Daß der Werth des Streitgegenstandes im vorliegenden Falle durch den Betrag des Kostenanspruchs gebildet wird, ist bereits hervorgehoben.

Der Entwurf hat endlich nicht unerwogen gelassen, ob im Falle des §. 48 des Gerichtskostengesetzes den Anwälten besondere Gebühren zuzubilligen sein möchten. Nach §. 48 kann das Gericht im Falle einer Verschleppung des Prozesses „durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben“ beschließen, daß der volle Betrag oder doch ein Theil der dadurch bedingten, Gerichtsgebühren gleichsam als Strafe „für die verursachte weitere Verhandlung“ sowie „für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung“ zu erheben sei.

Der Entwurf des Gerichtskostengesetzes hatte ein anderes Prinzip aufgestellt, nach welchem die durch das Verschulden veranlaßten weiteren Akte aus der Instanz ausscheiden und für sich besteuert werden sollten. — Vergl. Entwurf eines Gerichtskostengesetzes §. 42 und Motive S. 64 ff. a. a. D.

Dieses Prinzip ist in Folge der Beschlüsse des Reichstags aufgegeben worden, und der nunmehrige §. 48 des Gerichtskostengesetzes macht eine Uebertragung des in ihm enthaltenen Grundsatzes auf die Gebühren der Rechtsanwälte unthunlich. Ueberdies könnte das Gesetz im Falle des §. 48 besondere Gebühren den Rechtsanwälten nur insoweit zubilligen, als diese nicht an der Verschleppung der Sache selbst die Schuld tragen. Das Gericht wird aber bei den in §. 48 a. a. D. bezeichneten Beschlüssen nicht in der Lage sein, darüber zu befinden, ob die Verschuldung der Partei oder dem Anwalte zur Last fällt, da die Vorgänge zwischen diesem und seinem Klienten dem Gericht in der Regel unbekannt sein werden. Es würde daher die Entscheidung darüber, wem die Verschleppung eigentlich zur Last fällt, einem besonderen Prozeß überlassen bleiben müssen. Unter diesen Umständen erscheint es richtiger, eine, den Gerichtskosten entsprechende, Erhöhung der Anwaltsgebühr in solchen Fällen nicht eintreten zu lassen.

Die

#### §§. 31 bis 35

bestimmen den für die Gebührenerhebung festzusetzenden Begriff der Instanz in dem Zwangsvollstreckungsverfahren, da dasselbe in seiner mannigfaltigen Entwicklung und bei der in Folge dessen höchst verschiedenartigen Thätigkeit des Rechtsanwalts nicht immer als eine einzige Instanz aufgefaßt werden kann.

#### §. 31

gibt den regelmäßigen Begriff der Instanz in der Zwangsvollstreckung. Auch für diese zeigte sich aus den schon mehrfach erörterten Gründen das Bedürfnis, thümlichst die Einzelhandlungen für die Gebührenbemessung zusammenzufassen

und also insofern von den entsprechenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§§. 35, 39) abzuweichen. Die Durchführung jeder einzelnen Vollstreckungsmaßregel giebt sowohl für den Rechtsanwalt des Gläubigers, wie für den des Schuldners, falls dessen Thätigkeit überhaupt eintritt, die natürlichen Grenzen eines an sich abgeschlossenen Verfahrens. Demgemäß spricht §. 31 im ersten Absatz die Regel dahin aus, daß jede Vollstreckungsmaßregel mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel herbeigeführten Befriedigung des Gläubigers eine Instanz bilden soll. Diese Regel bezieht sich aber nicht auf das Vertheilungsverfahren (C.-P.-D. §§. 758 bis 763, 768), welches als ein für sich bestehendes Verfahren weiter unten (§. 39) besonders in Betracht gezogen ist. Der Vorbehalt des zweiten Absatzes beruht darauf, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach §. 757 der C.-P.-D. sich nach der Landesgesetzgebung bestimmt und daher auch die Vergütung der Anwaltsthätigkeit in derselben nach §. 1 des Entwurfs diesem nicht unterliegt. Insofern nach §. 755 a. a. D. eine Anordnung der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück durch das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht erfolgen muß, steht dem Rechtsanwalt für einen Antrag auf Erlaß dieser Anordnung eine Gebühr nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

Die Regel des ersten Absatzes erleidet ferner die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Modifikationen und Ausnahmen.

#### §. 32

erwähnt drei Fälle, welche jeder für sich eine besondere Instanz der Zwangsvollstreckung bilden sollen.

Diese Fälle sind:

1. das Verfahren über einen Antrag auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (C.-P.-D. §. 669). Hier rechtfertigt sich die Aussonderung durch die Erwägung, daß die weitere vollstreckbare Ausfertigung nur ausnahmsweise erteilt wird, daß in den meisten Fällen eine besondere Thätigkeit des Anwalts erforderlich sein wird, um den Vorsitzenden des Gerichts zur Anordnung dieser Ertheilung zu veranlassen und daß mitunter sogar eine Art kontradiktorischen Verfahrens stattfinden wird, weil der Schuldner „von dem Vorsitzenden über den Antrag gehört werden“ kann;

2. das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides (C.-P.-D. §§. 781, 782, 711, 769). Im Gegensatz zu §. 6 des preussischen Tarifs, nach welchem, „namentlich für die durch Abfordern des Manifestationseides bewirkte Vermögensermittelung — nichts liquidirt werden darf“, glaubte der Entwurf das gedachte Verfahren besonders behandeln zu müssen, da dasselbe gemäß §. 781 der Civilprozeßordnung durch Ladung seitens des Gläubigers eingeleitet werden muß und sich schon deswegen seiner Natur nach von der Zwangsvollstreckung ausscheidet. Ueberdies kann das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides nicht bloß in Verbindung mit einer anderen Vollstreckungsmaßregel, sondern auch unabhängig von einer solchen vorkommen, z. B. wenn der Gläubiger, ohne eine Pfändung zu beantragen, glaubhaft macht, daß er durch eine solche seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne (§. 717 C.-P.-D.). Immer aber wird eine besondere Thätigkeit des Rechtsanwalts erforderlich sein;

3. die Ausführung der Zwangsvollstreckung in ein gepfändetes Vermögensrecht durch Verwaltung (C.-P.-D. §. 754 Abs. 3). Das Verfahren enthält mancherlei Komplikationen. Zunächst kann die Thätigkeit des Anwalts erforderlich werden, um dem Schuldner die Detention der Sache zu entziehen und sie dem Verwalter zu übertragen. Es kann sich hieran eine Reihe von Verhandlungen mit dem Verwalter wegen der ihm zustehenden Vergütung und wegen der ihm obliegenden Rechnungslegung, sowie mit den anderen Gläubigern bezüglich der Art der Revenüenvertheilung knüpfen,

so daß die auf dieses Verfahren verwendete Thätigkeit des Rechtsanwalts in keiner Weise durch die Gebühr der Zwangsvollstreckung überhaupt angemessen vergütet wird.

Die

### §§. 33, 34

beschäftigen sich speziell mit den Fällen, in welchen es sich um Vornahme einer Handlung oder aber um Unterlassung bezw. Duldung einer solchen handelt. Der Entwurf bestrebt auch hier, den Rücksichten der Billigkeit Rechnung zu tragen.

Hat im Falle des §. 773 der Civilprozessordnung, wenn die Zwangsvollstreckung auf Erwirkung einer Handlung des Schuldners gerichtet ist, der Gläubiger neben seiner Ermächtigung, die Handlung auf Kosten des Schuldners vornehmen zu lassen, auch eine Verurtheilung des Schuldners zur Vorauszahlung dieser Kosten erlangt (§. 773 Abs. 2 a. a. O.), so geht die unmittelbar gegen das Vermögen des Schuldners gerichtete Vollstreckung der letzteren Verurtheilung neben dem weiteren Verfahren zur Vornahme der Handlung ihren eigenen Weg und bedingt eine besondere Thätigkeit des Anwalts. Diesen Verhältniß entspricht die Sonderung des Verfahrens bezüglich der Anwaltsgebühren im Absätze 1 des §. 33.

Ebenso entspricht es der prozessualen Gestaltung des Verfahrens und der damit verbundenen Thätigkeit des Anwalts, wenn zufolge der Vorschrift in Abs. 2 des §. 33 in Fällen wiederholter Verurtheilung des Schuldners zur Strafe wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtung, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen (C.-P.-O. §. 775), jede Verurtheilung für sich als Schluß einer Instanz betrachtet wird, so daß mit dem weiteren Antrag auf weitere Verurtheilung eine neue Instanz beginnt.

Die einer solchen Verurtheilung des Schuldners zur Strafe vorausgehende Strafandrohung (C.-P.-O. §. 775 Abs. 2) kann an sich mit dem die Verpflichtung des Schuldners aussprechenden Urtheile verbunden werden; Absatz 3 des §. 33 verfügt deshalb die Einrechnung in die Instanz der Hauptsache auch in dem Falle, wenn die Erwirkung der Strafandrohung dem Urtheil in der Hauptsache nachfolgt; eine Sondergebühr nach §. 23 steht für den Anwalt nur dann in Frage, wenn sich seine Thätigkeit auf die Erwirkung der Strafandrohung beschränkt.

Daß im Falle des §. 774 der Civilprozessordnung, wenn der Schuldner zur persönlichen Vornahme einer Handlung durch Strafen angehalten werden soll, es angezeigt erscheint, nach der Regel des §. 31 des Entwurfs das gesammte Vollstreckungsverfahren als Eine Instanz aufzufassen, wie §. 34 ausdrücklich vorsieht, findet darin seine Rechtfertigung, daß es sich hier im Wesentlichen nur um ein und denselben, wenn auch mit Steigerungen fortgesetzten Zwang handelt, wobei die einzelnen Akte immer auf der gleichen Sachlage beruhen.

### §. 35

bezeichnet einige unbedeutende Akte der Zwangsvollstreckung, welche diese entweder vorbereiten, wie die einmalige Erwirkung des Zeugnisses der Rechtskraft (C.-P.-O. §. 646) oder der Vollstreckungsklausel (C.-P.-O. §§. 662 bis 666, 703, 704 Abs. 1, §. 705 Abs. 1, 2, §. 809) oder welche die Zwangsvollstreckung durch Zurücknahme des gestellten Antrags beendigen. Wegen der Geringsfügigkeit dieser Handlungen des Rechtsanwalts soll demselben eine Vergütung nur in den Ausnahmefällen zustehen, welche sich aus §. 35 dahin ergeben, daß der Rechtsanwalt weder in der Hauptsache, noch in der Zwangsvollstreckung thätig gewesen ist. Der Betrag bemißt sich dann nach §. 23 Abs. 2.

### §. 36.

Wie in der prozessualischen Ausführung die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (C.-P.-O. §§. 808 bis 813, 815) der Zwangsvollstreckung

gleichsteht, so rechtfertigt sich auch eine gleiche Gebühren-erhebung der Anwälte für beide Fälle. Dergemäß deht §. 36 die in den §§. 31 bis 35 für die Zwangsvollstreckung gegebenen Vorschriften auf die Vollziehung des Arrestbefehls und eine einstweilige Verfügung aus.

Nur die Bestimmung über die Beendigung der Instanz mußte natürlich abweichend sich gestalten; es ergibt sich die im Abs. 2 getroffene Vorschrift aus der Natur der Sache.

### § 37.

Daß dem zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte für die Mitwirkung bei einem Sühneverfahren in den Fällen der §§. 471, 571 der C.-P.-O. ebensowenig wie im Falle des §. 268 der C.-P.-O. eine besondere Vergütung zusteht, bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung, da seine desfallsige Thätigkeit mit zum Prozeßbetriebe gehört. Es mußte aber noch der Fall vorsehen werden, daß der Auftrag des Rechtsanwalts sich lediglich auf das Sühneverfahren bezieht. Für eine derartig beschränkte Thätigkeit des Rechtsanwalts erscheint eine Vergütung, wie sie Absatz 1 in geringem Maße bestimmt, durchaus angemessen. Ebenso entspricht es aber der Billigkeit, daß diese Gebühr auf eine etwa später zu erhebende Prozeßgebühr in Anrechnung gebracht werde, weil die Information, welche der Rechtsanwalt zu der Vertretung im Sühneverfahren nöthig hatte oder im Sühneverfahren gewinnt, ihm bei Führung des Prozesses zu Gute kommt.

Ist im Falle des §. 471 der C.-P.-O. durch den Anwalt ein Vergleich unter den Parteien zu Stande gekommen, so muß ihm die volle Vergleichsgebühr zugesprochen werden, da seine bezügliche Thätigkeit nicht geringer angeschlagen werden kann, als wenn der Vergleich im Laufe des Prozesses zu Stande kommt.

### §. 38.

Im Mahnverfahren kann der Natur der Sache nach von den in dem §. 13 erwähnten Gebühren keine Rede sein. Auch muß hier eine Herabsetzung des aus §. 9 sich ergebenden Gebührensatzes angeordnet werden, welche sich am angemessensten dem §. 37 des Gerichtskostengesetzes anschließt. Bezüglich der Gerichtsgebühren genügte es, solche für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls und über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls festzusetzen. Diesen Gebühren entspricht die Gebühr in Nr. 1 und in Nr. 3 des §. 38; es mußte aber noch eine Gebühr für den Anwalt des Gegners hinzukommen, welcher gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhebt. Diese ist in Nr. 2 vorsehen. Da die Thätigkeit bei Erhebung des Widerspruchs und bei Erwirkung des Vollstreckungsbefehls an sich eine einfachere ist, als die auf Erlaß eines Zahlungsbefehls gerichtete, so mußten die Gebühren der Nr. 2 und 3 niedriger sein, als die der Nr. 1, wobei noch hervorzuheben ist, daß die Mittheilung des erhobenen Widerspruchs an die Partei nicht besonders zu vergüten ist. Im Fall einer Beschwerde gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen das Gesuch um Erlaß des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen wird (C.-P.-O. §. 639 Abs. 2), tritt die Gebühr des §. 41 hinzu.

Was die Frage anlangt, inwieweit die von den Rechtsanwalten in dem Mahnverfahren zu erhebenden Gebühren auf die in dem etwa nachfolgenden ordentlichen Verfahren zu erhebenden in Anrechnung zu bringen sind, so erachtete der Entwurf es nicht für rätlich, die Gebühr des klägerischen Rechtsanwalts in Nr. 1 auf die nachfolgende Prozeßgebühr zu verrechnen, weil alsdann die im Mahnverfahren verwendete Arbeit und Mühe des Rechtsanwalts gar keine Vergütung erhielt und somit das ganze Mahnverfahren unter der Ungunst der Rechtsanwalte leiden möchte. Anders liegt die Sache im Falle der Nr. 2 für den Rechtsanwalt des Beklagten, für welchen die Erhebung des Widerspruchs

ein nicht zu berücksichtigendes Minimum von Arbeit ist, wenn er die zum Zwecke desselben etwa erteilte Information für das ordentliche Verfahren verwerten kann. Ebenso erscheint die Anrechnung der Gebühr der Nr. 3 auf die Gebühr der nachfolgenden Zwangsvollstreckung als der Billigkeit entsprechend.

#### §. 39.

Die Bestimmung über die Gebühren des Rechtsanwalts im Vertheilungsverfahren schließt sich in dem ersten Absatz eng an die entsprechende Vorschrift des Gerichtskostengesetzes (§. 42) an, und es ist ebenso wie in diesem auch bei Festsetzung der Anwaltsgebühren der größeren oder geringeren Ausdehnung des Verfahrens Rechnung getragen.

Es bedurfte aber außerdem noch einer besonderen Bestimmung über den Werth des Streitgegenstandes. Die Vorschrift des §. 11 des Entwurfs, nach welcher die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend sein soll, würde im Vertheilungsverfahren zur Folge haben, daß die Anwaltsgebühren stets nach dem Bestande der Vertheilungsmasse zu berechnen sein würden. Dies aber würde offenbar unbillig sein, wenn die Forderung des Austraggebers an sich, oder derjenige Theil derselben, wegen dessen die Befriedigung aus der Vertheilungsmasse beansprucht wird, geringer ist als die letztere. Das Interesse des Machtgebers kann selbstverständlich den Betrag der Forderung, für welche er Befriedigung sucht, nicht übersteigen. Andererseits erhält dieses Interesse auch eine Höchstgrenze in dem Betrage der Masse. Der geringere von beiden Beträgen muß danach maßgebend sein.

#### §. 40.

In Betreff des Aufgebotverfahrens (C.-P.-D. §§. 823 bis 833, 836 bis 850) enthält §. 44 des Gerichtskostengesetzes drei Gebühren in Höhe von je drei Zehntheilen der vollen Gebühr für die drei Hauptmomente des Verfahrens, nämlich:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

Diesen entsprechen die im §. 40 des Entwurfs präzisirten drei Gebühren des Vertreters des Antragstellers für diejenigen Thätigkeiten, welche die gedachten gerichtlichen Akte zur Folge haben, nur daß an Stelle einer Gebühr für die Endentscheidung eine solche für den ganzen Betrieb einschließlich der Information treten mußte. Die Fassung des Entwurfs läßt es zweifellos, daß die Thätigkeit bei Beantragung des Aufgebots, bezw. Wahrnehmung des Aufgebotstermins, als eine einheitliche zusammengefaßt wird, so daß eine Erhöhung der Gebühr nicht eintritt, wenn nacheinander mehrere Anträge zu stellen, bezw. mehrere Termine wahrzunehmen sind.

Wie die Begründung des Gerichtskostengesetzes — Motive zu §. 38 S. 60 a. a. D. — ergibt, sollte durch die Theilung der Bauschgebühr in drei einzelne Gebührensätze die Möglichkeit gegeben werden, die Kosten für den Fall zu ermäßigen, daß das Verfahren nicht bis zu seinem regelrechten Abschlusse fortgeführt wird. Derselbe Gesichtspunkt muß auch bezüglich der Anwaltsgebühren maßgebend sein.

Für den Anwalt des Antragstellers können die drei Gebührensätze des §. 40 dann eintreten, wenn das Aufgebotsverfahren dem Antrag entsprechend endet. Die Thätigkeit des Anwalts einer anderen Person, welcher aus Anlaß der in dem Aufgebot enthaltenen Aufforderung Ansprüche oder Rechte anmeldet, ist eine verhältnißmäßig so geringfügige, daß sich die Gebühr, wie sie in dem Schlußsatze vorgehen ist, rechtfertigt.

#### §. 41

regelt im Anschluß an §. 35 des Gerichtskostengesetzes die Gebühren der Anwälte für die in den §§. 530 bis 540 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Fälle, nämlich für die Beschwerdeinstanz sowie für Anträge auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers.

Hervorzuheben ist nur, daß letztere Anträge, wie zu §. 29 Nr. 5 erörtert worden ist, nicht besonders vergütet, sondern zur Instanz gerechnet werden, wenn der Rechtsanwalt zur Führung des Prozesses bevollmächtigt ist.

Eine Modifikation erleidet ferner die Vorschrift des ersten Absatzes, wenn es sich nicht um eine sofortige Beschwerde, d. h. wenn es sich um eine Beschwerde handelt, welche an eine Nothfrist nicht gebunden ist. Die Fälle, in welchen diese stattfindet, sind im Allgemeinen von geringer Bedeutung, so daß dem Rechtsanwalt, welchem in der Instanz der angefochtenen Entscheidung eine Prozeßgebühr überhaupt oder eine der in den §§. 37 und 40 bestimmten Gebühren zusteht, die Prozeßgebühr in der Beschwerdeinstanz nicht zu gewähren ist.

#### §§. 42, 43.

Der gewöhnlichste Fall einer Anwendung der Gebührensätze der §§. 13 bis 18 wird der sein, daß ein Rechtsanwalt mit der Führung des Rechtsstreits befaßt ist. Diesem Falle steht zufolge der Vorschrift des §. 2 der seltenere gleich, wenn mehrere Prozeßbevollmächtigte den Prozeß gemeinschaftlich führen. Außerdem kann der Machtgeber bei Bestellung mehrerer Prozeßbevollmächtigter jedem einen beschränkten Kreis der Thätigkeit zuweisen. Dann tritt für jeden derselben eine Einschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht ein. Diese Einschränkung ist, wenn sie auch zufolge des §. 79 der C.-P.-D. dem Prozeßgegner gegenüber wirkungslos bleibt, für das Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Anwalt maßgebend und kann deshalb auch für den Gebührenanspruch des letzteren von Bedeutung sein. Der Entwurf kann sich jedoch nicht die Aufgabe stellen, für alle in der bezeichneten Weise möglichen Fälle je nach ihrer Eigenart Einzelbestimmungen zu treffen. Aus dem Systeme des Entwurfs, nach welchem die Gebühren des Anwalts in der Weise geregelt sind, daß für seine Thätigkeit nach gewissen einzelnen Hauptakten der Instanz feste Gebührensätze bestimmt sind, folgt, daß die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten bei einem solchen Akte die volle für diesen bestimmte Gebühr begründet, so daß die hinzutretende Thätigkeit eines zweiten Anwalts bei demselben Akte eine Herabsetzung der Gebühren des ersteren nicht herbeiführen kann. Die Beseitigung etwaiger Bedenken, welche sich bei strikter Durchführung dieses Grundsatzes ergeben können, wird man der freien Vereinbarung um so mehr überlassen können, als solche Fälle doch voraussichtlich nur selten, bei einer von der regelmäßigen abweichenden Sachlage vorkommen werden. Für einen in der Rechtsanwaltsordnung vorgesehenen Fall verwandten Charakters glaubt jedoch der Entwurf Vorsorge treffen zu müssen, da er vermuthlich nicht selten eintreten wird.

Von dem Lokalisirungsprinzip der Rechtsanwaltsordnung macht §. 27 derselben insofern eine Ausnahme, als nach dieser Vorschrift in der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen kann. Als nächstliegende Regelung dieses Falles würde diejenige erscheinen, bei welcher mit der Trennung der Funktionen auch eine Trennung der Gebühren einzutreten hätte, so daß der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt, welcher nicht

die mündliche Verhandlung führt, auf die Prozeßgebühr beschränkt bleibt, derjenige Rechtsanwalt dagegen, welcher nur die Vertretung der Parteirechte in der mündlichen Verhandlung übernimmt, bloß die Verhandlungsgebühr erhielt. Gegen eine solche einfache Theilung der Gebühren spricht die Rücksicht auf das Maß von Arbeit und Mühe, welches in einem solchen Falle jedem der beiden Anwälte obliegt. Der Prozeßbevollmächtigte, welcher die Ausföhrung der Parteirechte oder die Vertretung in der mündlichen Verhandlung einem anderen Rechtsanwalt überträgt, hat immer noch einen besonderen Verkehr mit diesem zur Vorbereitung der Verhandlung oder auch zum Zweck der weiteren Prozeßführung zu führen. Andererseits bedarf auch der Rechtsanwalt, welchem nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder nur die Ausföhrung der Parteirechte in derselben übertragen wird, für seine Thätigkeit ohne Zweifel der Information, welche durch die Prozeßgebühr mitvergütigt wird. Es muß deshalb jedem der beiden Anwälte ein entsprechendes Maß der einen oder anderen Gebühr zukommen. Immer ist dabei vorausgesetzt, daß die Trennung der Funktionen auf besonderem Verlangen der Partei beruht. Ist sie von einem Anwalt ohne ein solches Verlangen, insbesondere aus Gründen, die in der Person des Anwalts liegen, vorgenommen, so fehlt es an einer Verpflichtung der Partei zur Zahlung erhöhter Gebühren; vielmehr wird es dann Sache der Anwälte sein, sich untereinander abzufinden.

Von diesem Gesichtspunkte, welcher auch noch in dem hannoverschen Gesetz vom 8. November 1850 §. 43 und in der bayerischen Verordnung vom 21. Juni 1870 bezw. 22. August 1873 und 27. November 1875 Art. 28 Berücksichtigung gefunden hat, gehen die §§. 42, 43 des Entwurfs aus, indem sie dem Prozeßbevollmächtigten außer der vollen Prozeßgebühr fünf Zehnthelle der Verhandlungsgebühr, und dem Vertreter in der mündlichen Verhandlung außer der vollen Verhandlungsgebühr fünf Zehnthelle der Prozeßgebühr zubilligen. Wenn mit der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme verbunden ist, kann natürlich der Vertreter auch noch die Beweisgebühr beanspruchen.

Daß im Falle des §. 42 diese Quote der Verhandlungsgebühr dem Prozeßbevollmächtigten auf eine ihm sonst zustehende Verhandlungsgebühr angerechnet wird, bedarf mit Rücksicht auf §. 25 keiner näheren Begründung. Da die Gewährung einer Quote der Prozeßgebühr im Falle des §. 43, wie bemerkt, auf einer zur Vorbereitung für die mündliche Verhandlung erforderlichen Thätigkeit des Anwalts beruht, so kann diese Gebühr nicht dadurch wegfallen, daß der ertheilte Auftrag sich erledigt, bevor es zur mündlichen Verhandlung kommt. Immerhin wird aber zufolge des Begriffs der Prozeßgebühr vorausgesetzt, daß der Anwalt in irgend einer Weise, z. B. durch Einziehung von Information eine Thätigkeit geleistet hat, für deren Vergütung die Prozeßgebühr bestimmt ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so würde ein Anspruch auf Gebühren nicht bestehen.

Wenn die Uebertragung der „Ausführung der Parteirechte“ nur in §. 43 und nicht in §. 42 erwähnt ist, so erklärt sich dies daraus, daß eine solche Uebertragung für die Gebühren des Prozeßbevollmächtigten einflusslos ist. Da dieser in einem solchen Falle die Vertretung in der mündlichen Verhandlung führt, so steht ihm die Verhandlungsgebühr unverkürzt zu.

#### §. 44.

Die Prozeßgebühr allein giebt ihrer Natur nach die angemessene Vergütung für den Fall, wenn die Thätigkeit des Rechtsanwalts lediglich darin besteht, daß er den Verkehr der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten führt. Die Bestimmung des preussischen Tarifs vom 12. Mai 1851 §. 19, nach welchem dem sogenannten Korrespondenz-Mandatar nur die Hälfte der für den ganzen Prozeßbetrieb bestimmten Ge-

büür zusteht, kann nicht als maßgebend erachtet werden, weil der preussische Tarif eine Gebühr für den Prozeßbetrieb im Sinne des Entwurfs und daneben eine besondere Verhandlungsgebühr nicht kennt. Hat der Rechtsanwalt die in §. 44 bezeichnete Gebühr oder als Prozeßbevollmächtigter die Prozeßgebühr bereits für die untere Instanz zu beanspruchen, so erscheint für die höhere Instanz die Hälfte um so mehr ausreichend, als nach §. 29 Nr. 8 des Entwurfs die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz nicht besonders vergütet wird. Auch die etwa mit dieser Uebersendung verbundenen gutachtlichen Äußerungen des in unterer Instanz thätig gewesenen Anwalts sind nicht von der Bedeutung, daß sie regelmäßig einen Anspruch auf besondere Vergütung rechtfertigen könnten; sie sollen daher die in diesem Paragraphen normirte Gebühr nur dann begründen, wenn sie von der Partei ausdrücklich verlangt waren.

#### §. 45.

Endlich sind noch diejenigen Fälle der Thätigkeit eines Rechtsanwalts zu berücksichtigen, welche sich nicht auf eine Betheiligung an der eigentlichen Prozeßführung beziehen, sondern nur einzelne Handlungen zum Gegenstande haben. Der Entwurf zählt als solche einzelne Handlungen die Wahrnehmung von Terminen auf, die nicht zur mündlichen Verhandlung bestimmt sind, und die Anfertigung von Schriftsätzen. Die gedachten Fälle haben das Erforderniß einer Information gemeinsam, da ohne dieselbe weder eine Vertretung in einem Termine noch die Abfassung eines Schriftsatzes möglich ist. Es rechtfertigt sich daher, zum Maßstab der Vergütung für diese Thätigkeit die Prozeßgebühr zu nehmen.

#### §. 46.

Von der konsultativen Thätigkeit eines Rechtsanwalts, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines den Vorschriften der Civilprozeßordnung unterliegenden Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten betrifft, scheidet hier das Gutachten mit juristischer Begründung aus, da die Vergütung dafür späterhin (§. 88) geregelt ist. Dagegen ist der Fall vorzusehen, daß ein nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellter Rechtsanwalt bezüglich des Beginnes oder der Fortsetzung eines solchen Verfahrens Rath zu ertheilen hat, gleichviel, ob der Rath das Ob? oder das Wie? oder beides betrifft. Die Unterscheidung eines Rathes von einem ausgearbeiteten Gutachten mit juristischer Begründung wird in der Praxis selten Schwierigkeiten machen, da regelmäßig aus den Umständen entnommen werden kann, wohin die eigentliche Absicht des Auftraggebers geht und eventuell es Sache des Rechtsanwalts ist, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Auch bei der Rathsertheilung besteht das Wesen der Thätigkeit des Anwalts in Einziehung der Information. Es erscheint also auch hier richtig, die Gebühr auf eine Quote der Prozeßgebühr festzusetzen. Bei Bemessung der Gebühr kam in Betracht, daß einerseits dem rechtsuchenden Publikum die Einholung eines sachverständigen Rathes nicht zu sehr vertheuert werden dürfe, andererseits aber auch eine Kautele dafür erforderlich sei, daß die konsultative Thätigkeit des Rechtsanwalts nicht über das Bedürfniß hinaus in Anspruch genommen werde. Die Beschränkung auf einen Höchstbetrag, wie sie die §§. 14 bis 17 des preussischen Tarifs vom 12. Mai 1851 enthalten, erscheint hier ebensowenig wie sonst angezeigt.

Eine besondere Berücksichtigung verdient der Fall, wenn ein mit der Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragter Rechtsanwalt von der Einlegung des Rechtsmittels abräth und der Auftraggeber dem Rathe folgt. Unzweifelhaft hat in einem solchen Falle der Anwalt eine Gebühr für den Rath zu beanspruchen, da der Auftraggeber die Rathsertheilung, wenn er sie auch nicht verlangt hat, nachträglich genehmigt. Es erscheint aber auch zweckmäßig und

angemessen, nach dem Vorgange des preussischen Tarifs (§. 12 Abs. 2 des Gef. vom 12. Mai 1851), die Gebühr höher, als sonst für einen Rath, zu normiren.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß hierdurch der erfolglosen Einlegung von Rechtsmitteln in wirksamer Weise begegnet wird.

#### §§. 47, 48.

Im Anschluß an die vorstehenden Bestimmungen muß Vorkehrung getroffen werden, daß der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestimmte Rechtsanwalt, der nur einzelne Handlungen vornimmt, für diese zusammen nicht höhere Gebühren erhalte, als der wirkliche Prozeßbevollmächtigte. Geschieht dies nicht, so würde unter Umständen zu besorgen sein, daß ein Rechtsanwalt die Prozeßvollmacht ablehnte, um durch Ausführung von Einzelaufträgen höhere Gebühren zu erzielen. Daher soll sowohl derjenige Rechtsanwalt, welcher nur einzelne Handlungen, die in den Kreis der durch die Gebühr des Prozeßbevollmächtigten vergüteten Thätigkeit fallen, vornimmt (§. 47), als auch derjenige Rechtsanwalt, welcher, nachdem er bereits in einer Rechtsache thätig gewesen, später zum Prozeßbevollmächtigten bestellt wird (§. 48), im Ganzen nicht mehr Gebühren erheben, als er erhalten würde, wenn er von vornherein zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden wäre.

#### §. 49

spricht den Grundsatz aus, daß, wenn der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben wird, dem Rechtsanwalte die Gebühren in derselben Weise zustehen, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Aufträge erledigt wäre. Der Entwurf legt kein Gewicht darauf, wodurch der Auftrag aufgehoben ist, ob durch Tod, durch Kündigung oder auf andere Weise, ebensowenig ob die Kündigung eine rein willkürliche oder durch die Lage der Sache motivirte gewesen ist.

Unter den bestehenden Gebührenordnungen sind einige, für welche der in §. 49 entschiedene Fall ohne Bedeutung ist; dies sind diejenigen, welche Vauschgebühren nicht kennen und die einzelnen Handlungen des Anwalts honoriren. In anderen wird zum Theil auf die Gründe der Aufhebung des Auftrags Gewicht gelegt, dergestalt, daß die Gebührenforderung des Rechtsanwalts durch eine seinerseits ohne hinreichenden Grund erfolgte Kündigung oder durch ein in seiner Person eingetretenes Hinderniß beeinflusst wird. In Hannover (Gef. vom 8. November 1850 §. 43) steht die Arrha, welche die Vergütung für die gesammte Informationsthätigkeit gewähren soll, jedem Berechtigten auch im Falle eines in der Instanz eintretenden Wechsels zum ganzen Betrage zu; in Waldeck (Gef. vom 14. Juni 1850, Tarif II. Nr. 5) und in Preußen (Gef. vom 12. Mai 1851, Tarif §. 5 Nr. 7) wird dem Anwalt, welcher nicht die ganze Instanz führt, die für dieselbe bestimmte Gebühr zu  $\frac{2}{3}$ , wenn er aber die Partei nicht in einer mündlichen Verhandlung vertreten hat, nur die im Falle der Beendigung des Prozesses durch Konsumzialbescheid zulässige Gebühr zugebilligt, und nur für den letzteren Fall ist in Preußen der von dem Rechtsanwalt ausgehenden Kündigung die Wirkung einer Reduktion der Gebühr auf die Hälfte beigelegt. Die gleiche Wirkung hat die Kündigung in Sachsen-Meinungen (Gef. vom 19. Juli 1862 bezw. vom 16. März 1875, Tarif Nr. 4) rücksichtlich der die Prüfung und Führung der Sache vergütenden Vauschgebühr, ohne daß jedoch auch hier der Grund der Kündigung von Erheblichkeit wäre. In Baden (Verord. vom 20. November 1874 §. 14) wird, wenn das Erlöschen des Auftrags aus Ursachen erfolgt, welche nicht von der Person des Auftraggebers ausgehen, die für die ganze Instanz bestimmte Gebühr um  $\frac{2}{10}$  bezw.  $\frac{3}{10}$  gekürzt. In Lippe (Gef. vom 12. April 1859 §. 10 und Tarif zum Gef. vom 15. Juni

1864 B. 1) unterliegt in allen Fällen die in geringfügigen Streitigkeiten für die Instanz bewilligte Vauschgebühr der Herabsetzung nach billigem Ermessen des Gerichts und die in größeren Sachen für die Information und einen Theil der Prozeßführung bestimmte Arrha der Minderung aus besonderen Gründen der Billigkeit. In gleicher Weise findet in Braunschweig (Anl. §. 402 der C.-P.-O. vom 19. März 1850 Nr. 4, 19 E., und Gesetz vom 3./18. Dezember 1855 §. 4) eine billige Herabsetzung der in geringfügigen Rechtsstreiten für die ganze Instanz gewährten Gebühr in allen Fällen, und der in großen Sachen gewährten Informationsgebühr im Falle der Niederlegung des Mandats statt. In Lübeck (Gef. vom 26. Oktober 1863 §. 31) und Oldenburg (Gef. vom 28. Juni 1858 Art. 33 §. 3) kann die für Information und Prozeßführung gewährte Arrha herabgesetzt oder ganz gestrichen werden, wenn der Anwalt den angenommenen Auftrag ohne „genügenden Grund“ kündigt, oder an der Ausführung durch eigene Schuld verhindert wird; ebenso in Württemberg (Verord. vom 29. Januar 1869 §. 21), wenn durch die Schuld des Anwalts die Aufstellung eines neuen Anwalts nöthig wird.

Der Entwurf geht davon aus, daß das zwischen dem Auftraggeber und dem Rechtsanwalte bestehende Rechtsverhältniß lediglich den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts unterliegt und nach diesen zu beurtheilen, und daß hier nur die eine Folge jenes Rechtsverhältnisses zu regeln ist, wie viel der Rechtsanwalt an Gebühren zu fordern hat, wenn keinem der beiden Theile eine Verschuldung zur Last fällt. Ausschließlich nach dem bürgerlichen Rechte bestimmt sich dagegen die Frage, welche Folgen ein vertragswidriges Verhalten, insbesondere der unberechtigte Rücktritt vom Vertrag (Kündigung) oder die Nichterfüllung desselben hat, bezw. inwieweit derjenige, welcher ohne Grund kündigt oder den Vertrag nicht erfüllt, seinem Mitkontrahenten verantwortlich und zum Schadensersatz verpflichtet ist. Hiernach werden die einzelnen Fälle, welche hier in Frage kommen können, z. B. Kündigung wegen Aufgebens der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, wegen Ueberfiedelung an ein anderes Gericht bezw. einen anderen Ort, wegen nachlässiger Führung der Sache durch den Anwalt, wegen Nichtzahlung des erforderlichen Vorschusses durch die Partei u. s. w., ihre Erledigung finden. Der Entwurf mußte sich diese Schranke setzen, weil bezüglich der Folgen eines vertragswidrigen Verhaltens der einem Rechtsanwalte erteilte Auftrag anderen Aufträgen vollständig gleich steht und daher denselben Vorschriften unterliegen muß. Jedensfalls ist der Unterschied der Partikularrechte nicht von der Bedeutung, daß ein Bedürfniß anerkannt werden könnte, dem künftigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgreifend, hier jetzt schon eine einheitliche Regelung vorzunehmen.

#### §. 50.

Bei der Bemessung der Gebühren für den Fall, daß ein Rechtsanwalt mehrere Streitgenossen vertritt, gehen diejenigen Gebührenordnungen, welche hierfür überhaupt eine besondere Bestimmung getroffen haben, von dem Grundsatz aus, daß der Rechtsanwalt, sofern er nur ein den Genossen gemeinsames Interesse verfolgt, auch nur den einfachen Gebührensatz zu fordern berechtigt ist (Preußen, Tarif §. 5 Nr. 5, Württemberg, V. vom 29. Januar 1869 §. 39; Waldeck, Gef. vom 14. Juni 1850 II. 2; Lübeck, Gef. vom 26. Oktober 1863 §§. 16, 36). Die Frage, wie sich der Betrag auf die einzelnen Streitgenossen vertheilt, wird entweder gar nicht berührt oder es wird Vertheilung nach der Kopfszahl vorgeschrieben (Lübeck). Ebenso wird die Frage, ob die Ansprüche der Streitgenossen behufs Feststellung der einzelnen Werthsklasse zusammen gezählt werden sollen, im Allgemeinen nicht besonders erörtert und nur von Württemberg im bejahenden Sinne entschieden.

Am ausführlichsten wird der Fall der Streitgenossen-

schaft und deren Vertretung durch einen Rechtsanwalt in den Gesetzgebungen von Preußen und Baden (V. v. 20. November 1874 §. 9) behandelt. In beiden Staaten wird als Regel die Liquidirung des einfachen Betrages aufgestellt. In Preußen darf jedoch der Rechtsanwalt in Bezug auf diejenigen Streitgenossen, welche ihn nachträglich bevollmächtigt haben, die Gebühren für Schriftsätze, Konferenzen und Schreiben, welche durch diesen Zutritt veranlaßt worden sind, besonders liquidiren. Anders gestaltet sich die Berechnung, wenn die mehreren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Personen nicht ein und dasselbe Interesse haben. Dann werden die Gebühren nach dem Betrage des Interesses jedes Einzelnen besonders berechnet, im Falle der Kumulation jedoch nach dem Gesamtbetrage der kumulirten Forderungen. In Baden kann der gemeinschaftliche Anwalt von demjenigen Streitgenossen, welcher besondere Einreden vorgebracht hat, den Kopstheil an der Bauschgebühr doppelt ansprechen. Hat ein Dritter einen besonderen Anwalt aufgestellt, ohne den Rechtsstreit allein auf sich zu nehmen, so bezieht sein Anwalt  $\frac{7}{10}$  der Gebühr des Hauptanwalts. Hat endlich ein Dritter seine Theilnahme am Prozesse lediglich durch Abgabe einzelner Erklärungen bethätigt, so werden für diese von dem Anwalt Einzelgebühren erhoben.

Alle diese Unterscheidungen bieten offenbar zahlreiche Schwierigkeiten und Zweifel in der Anwendung. Es kann aber überhaupt die Voraussetzung, daß durch das Vorhandensein von Streitgenossen eine die Berücksichtigung erheischende Mehrarbeit für den die Mehreren vertretenden Anwalt entstehe, wenigstens soweit das System der Civilprozeßordnung in Frage kommt, als allgemein zutreffend nicht anerkannt werden, da die besonderen Anführungen, welche der Anwalt Namens eines einzelnen Streitgenossen macht, nicht mehr Weiterungen veranlassen, als wenn sie von den übrigen oder durch einen besondern Anwalt vorgebracht würden. Einzelne eigenartige Fälle, für welche dieser Grund nicht zutrifft, müssen bei einem Bauschgebührensysteme außer Betracht bleiben. Als Regel kann nur gelten, daß, wenn die Streitgenossen nicht gleichzeitig Vollmacht erteilen, eine Vermehrung der Schriftsätze, der Konferenzen oder der Korrespondenz eintritt. Es steigert sich also diejenige Thätigkeit, welche durch die Prozeßgebühr vergütet werden soll, und es rechtfertigt sich danach eine Erhöhung der Prozeßgebühr, nicht auch der übrigen Gebühren, und nur in dem bezeichneten Falle. Der Entwurf schlägt deshalb für jeden nachfolgenden gesonderten Beitritt von Streitgenossen eine Erhöhung der Prozeßgebühr um je zwei Zehnthelle vor mit der Maßgabe, daß bei einer Mehrheit solcher Beitritte der doppelte Betrag der einfachen Gebühr nicht überschritten werden darf. Die Berechnung gestaltet sich einfach, wenn, wie in den meisten Fällen, die Streitgenossen bei dem Streitgegenstande in gleicher Höhe interessiert sind. Dagegen bedarf es einer näheren Angabe der Berechnungsart für den umgekehrten Fall. Dann fragt es sich nämlich, von welchem Betrage die hinzutretende Quote zu berechnen ist. Das Interesse des zum höchsten Betrage theilhaftigen Genossen kann nicht maßgebend sein, weil dann unter Umständen die hinzutretenden zwei Zehnthelle den Betrag übersteigen würden, welche der hinzutretende Genosse an Gebühren zu zahlen hätte, wenn er sich durch einen besondern Anwalt vertreten ließe. Sonach kann die Erhöhung nur von demjenigen Betrage berechnet werden, bei welchem die Vollmachtgeber gemeinschaftlich theilhaftig sind. Ein Beispiel möge zur Erläuterung dienen:

Stellt bei einem Rechtsstreit über 10 000 *M.* zunächst der bei dem ganzen Streitgegenstande theilhaftige A., dann der in Höhe von 1 600 *M.* theilhaftige B., demnächst der in Höhe von 60 *M.* theilhaftige C. Vollmacht aus, so erhöht sich die regelmäßige Prozeßgebühr durch den Zutritt von B. von 64 *M.* um zwei Zehnthelle des Gebührensatzes der

10. Werthsklasse, also um 6 *M.* 40 *S.* und durch den Zutritt von C. um zwei Zehnthelle des Gebührensatzes der 2. Klasse, also um 40 *S.* zusammen also um 6 *M.* 80 *S.* oder auf 70 *M.* 80 *S.* Nach dem Grundsatz des §. 3 haftet aber A. nur in Höhe von 64, B. nur in Höhe von 32, C. nur in Höhe von 2 *M.* Wenn noch weitere Genossen einer nach dem anderen zutreten, so darf die Prozeßgebühr doch das Duplum, also hier den Betrag von 128 *M.* nicht übersteigen.

Zugleich ergibt sich, daß, wenn eine Rechtsgemeinschaft zwischen den Streitgenossen in Ansehung des Streitgegenstandes auch nicht einmal theilweise vorhanden ist (C. P. D. §. 57), eine Erhöhung der Prozeßgebühr um eine Quote nicht eintritt. Für solche Fälle bedarf es aber auch einer Erhöhung nicht, da hier der Zutritt von Streitgenossen für den die Mehreren vertretenden Anwalt meistens eine höhere Werthsklasse bedingen wird. In gleicher Weise wird sich die Gebührenberechnung gestalten, wenn mehrere Prozesse, in welchen derselbe Anwalt thätig ist, verbunden werden (C. P. D. §. 138), nur daß selbstverständlich die Verbindung eine Verringerung der vorher schon erwachsenen Gebühren nicht zur Folge haben kann. Werden z. B. zwei Prozesse über je 200 *M.* nach stattgehabter kontraktlicher Verhandlung vor der Beweisaufnahme verbunden, so berechnet sich die Prozeß- wie die Verhandlungsgebühr für jeden Prozeß besonders nach dem Gebührensatz der 4., die Beweisgebühr sowie die Gebühr für die nach der Beweisaufnahme stattfindende weitere Verhandlung für beide zusammen nach dem Gebührensatz der 6. Werthsklasse. Die Modifikationen, welche eintreten, wenn die Verbindung der Prozesse wieder aufgehoben wird (C. P. D. §. 141), bedürfen keiner Darlegung.

#### §. 51.

Das Gerichtskostengesetz bestimmt in §. 49, daß sich die Sätze der Gerichtsgebühren in der Berufungsinstanz um ein Viertel, in der Revisionsinstanz um die Hälfte erhöhen. Mit Rücksicht hierauf war zu erwägen, ob eine solche Erhöhung in diesen höheren Instanzen sich auch für die Anwaltsgebühren rechtfertige. Dafür läßt sich geltend machen, daß in die höheren Instanzen vorwiegend die in thatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zweifelhaften und schwierigeren Sachen gelangen, welche eine stärkere Anspannung der geistigen Thätigkeit des Anwalts erfordern. Dagegen spricht aber die Erwägung, daß die oft sehr zeitraubende Sammlung des thatsächlichen Materials vorwiegend dem Anwalte erster Instanz obliegt und daß die Vergütung für die Anwälte höherer Instanz sich schon deshalb durchschnittlich höher stellt, weil die Werthobjekte sich im Durchschnitt steigern. Die Bedeutung dieses letzteren Umstandes erhellt aus den in Preußen gemachten Erfahrungen, wo die Gebühren für die höheren Instanzen (von 3 000 *M.* an aufwärts) niedriger, als die Gebühren für die erste Instanz normirt sind.

Von den dem Anwaltsverein erstatteten Gutachten hat sich nur eines für eine Minderung, sieben für eine Steigerung nach den Instanzen ausgesprochen; alle übrigen befürworten die gleichmäßige Behandlung. — Vgl. Fenner, *Denkschrift a. a. O.* S. 53. —

Der Entwurf hat eine Erhöhung der Gebühren in der Berufungsinstanz nicht für angezeigt erachtet, da im Allgemeinen nicht angenommen werden kann, daß die Thätigkeit des Prozeßbevollmächtigten in der Berufungsinstanz eine größere ist, als in der ersten Instanz. Wollte man eine Erhöhung eintreten lassen, so wäre kein innerer Grund vorhanden, sie etwa auf diejenigen Sachen zu beschränken, in welchen das Oberlandesgericht zuständig ist. Würde die Erhöhung aber auch auf diejenigen Sachen ausgedehnt, in welchen das Amtsgericht in erster Instanz entschieden hat, so wäre die Folge davon eine Verschiedenheit der Gebührenberechnung

für die Thätigkeit der Rechtsanwälte bei dem Landgerichte, sowie eine unverhältnißmäßige, dem Interesse der Rechtssuchenden nachtheilige Vertheuerung der Kosten, deren Prozentsatz bei kleinen Streitgegenständen ohnehin ein viel höherer ist, als bei großen. Anders liegt die Sache in Betreff der Revisionsinstanz. Für das Rechtsmittel der Revision ist, abgesehen von dem Falle des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, nur ein Gericht, das Reichsgericht, zuständig und die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist nach den §§. 100, 101 der Rechtsanwaltsordnung streng lokalisiert. Es liegt im Interesse einer geblühenden Rechtspflege, daß die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte der Bedeutung dieses höchsten Gerichtshofes entspreche und von den durch rechtswissenschaftliche Bildung und praktische Tüchtigkeit hervorragenden Rechtsanwälten als ein Ziel ihres Strebens ins Auge gefaßt werde. So lange ein einheitliches bürgerliches Recht nicht besteht, wird ferner die Thätigkeit der Rechtsanwälte des Reichsgerichts eine besonders schwierige sein. Der Grund, daß eine Vertheuerung der Prozeßkosten zu vermeiden sei, fällt bei Gegenständen im Werthe von mehr als 1 500 *M.*, welche hier wesentlich in Betracht kommen, weniger ins Gewicht, weil bei ihnen der Prozentsatz der Kosten im Verhältniß zum Streitgegenstande bereits erheblich niedriger ist. Auf diesen Erwägungen beruht die in §. 51 vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte um drei Zehnthelle.

### Dritter Abschnitt.

#### Gebühren im Konkursverfahren.

Die in der Anlage D. gegebene Uebersicht, bezüglich der Anwaltsgebühren im Konkursverfahren, läßt ersehen, daß das System der Einzelgebühren im Laufe der Zeit mehr und mehr dem Pauschgebührensysteine weichen mußte. Auffallend erscheint in dieser Hinsicht nur, daß das altpreussische Recht für den Konkurs die Einzelgebühren in weit größerer Ausdehnung festgehalten hat, als für den Civilprozeß. Dieser Umstand findet jedoch seine Erklärung weniger in sachlichen Gründen, als in der geschichtlichen Entwicklung der Gesetzgebung. Bei Aufstellung des Tarifs vom 12. Mai 1851 trug das preussische Konkursverfahren im Wesentlichen die charakteristischen Züge des gemeinrechtlichen Konkursprozesses. Erst die Konkursordnung vom 8. Mai 1855 schuf ein Verfahren, welches die Entscheidung streitiger Ansprüche nicht mehr zum Gegenstande hat. Die früheren Tarifbestimmungen pakteten danach nicht mehr für das neu geregelte Verfahren. Indem man trotzdem zur analogen Anwendung derselben sich veranlaßt fand, mußte man vorzugsweise auf die Einzelgebühren des Tarifs eingehen, weil diese am meisten von der Gestaltung des Verfahrens unabhängig sind. Für den Entwurf kann aus diesem Vorgange kein Motiv zu einer Abweichung von dem Systeme fester Pauschgebühren entnommen werden. Für letzteres sprechen vielmehr die schon dargelegten allgemeinen Gründe. Denselben ist hier sogar noch ein verstärktes Gewicht beizulegen, da das Konkursverfahren sich noch weniger, als der Civilprozeß, in festen Stadien abwickelt und deshalb der Möglichkeit einer willkürlichen Vermehrung der Einzelhandlungen noch mehr, als der Civilprozeß, Raum giebt.

Dieses Fehlen fester Stadien im Konkursverfahren macht es unthunlich, die Gebühren des Anwalts nach zeitlich begrenzten Abschnitten des Verfahrens abzustufen. Den einzelnen, von der Konkursordnung vorgeschriebenen Terminen ist nicht eine solche Bedeutung beizulegen, wie etwa in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Terminen zur mündlichen Verhandlung, vielmehr wird sich die Thätigkeit des Anwalts außerhalb dieser Termine in der mannigfachsten Weise geltend zu machen haben. Aus diesen Gründen wird auch eine

nach Wahrnehmung der Termine bemessene Vergütung nicht als eine geeignete bezeichnet werden können. Ebenjowenig läßt sich für die Regelung der Anwaltsgebühren die Thätigkeit des Anwalts zur Konstituierung der Aktivmasse von der zur Ermittlung der Schuldmasse, sondern, da vielfach dieselben Handlungen dem einen wie dem anderen Zwecke gleichzeitig dienen. Die Thätigkeit des Anwalts im Konkurse hat die gesammte Auseinandersetzung der Schuldverhältnisse zum Gegenstande und muß bei Bestimmung der Tariffätze als ein Ganzes durch Eine Pauschsumme vergütet werden. Daneben wird die eine oder andere Thätigkeit, wie solche im Konkursverfahren zu der bezeichneten Hauptthätigkeit hinzutreten kann, zu berücksichtigen, und werden dafür weitere Gebührensätze zu gewähren sein.

Endlich ist noch die Vergütung für einzelne Akte besonders festzulegen, weil der dem Rechtsanwalt erteilte Auftrag sich auf solche beschränken kann.

#### §. 52.

Der Entwurf schließt sich dem Vorgange des Gerichtskostengesetzes an, welches in §. 50 die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten festgesetzten Werthsklassen und Gebührensätze auch für Konkursachen beibehält. Hierfür, sowie für die Ausdehnung der Vorschriften der §§. 11, 12 auf den Konkurs, wird es einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

#### §. 53.

Das Verfahren, welches die Eröffnung eines Konkurses bezweckt, bereitet dem Anwalte des Gläubigers, in dessen Austrage der Antrag gestellt wird, eine nicht unbeträchtliche Arbeit; es kommt hierbei in Betracht, daß zur Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners (R. D. §. 97) die Einziehung von Information nothwendig ist, sowie daß in Folge der Anhörung des Schuldners die Erhebung weiterer Ermittlungen sich als erforderlich darstellen kann. Auch bei den Anordnungen, welche das Gericht gemäß §. 98 der R. D. zur Sicherung der Masse zu treffen berechtigt ist, wird die Mitwirkung des betreibenden Rechtsanwalts nicht ohne Einfluß sein. Rechtsfertigt es sich daher schon an sich, dem Rechtsanwalte für die Vertretung in dem auf Eröffnung des Konkurses gerichteten Verfahren eine Vergütung zu gewähren, so tritt noch für die Trennung dieser Gebühren von denen des Konkursverfahrens der Umstand hinzu, daß es unbillig sein würde, dem Rechtsanwalte, welcher für einen Gläubiger die Eröffnung des Konkurses betrieben hat, hierfür nebst der folgenden Vertretung im Konkursverfahren zusammen nur das gleiche Honorar zu gewähren, wie demjenigen, der seinen Auftraggeber nur in dem bereits eingeleiteten Konkursverfahren vertritt. Die Gebühr des §. 53 soll aber ferner auch dem Rechtsanwalte zustehen, welcher von dem Gemeinschuldner im Vorverfahren den Auftrag zur Vertretung erhalten hat. Der Schuldner wird den Beistand eines Rechtsanwalts vorzugsweise dann suchen, wenn er die Konkursöffnung abwenden will; und gerade dann wird regelmäßig die Sachlage Zweifel oder Schwierigkeiten bieten.

Jedoch erscheint es sachgemäß, die Gebühr für den Vertreter des Gemeinschuldners nach einer niedrigeren Quote zu bemessen, weil dessen Gebühr von dem Betrage der Aktivmasse berechnet wird, während für den Vertreter eines Gläubigers nur der Betrag der Forderung des letzteren maßgebend ist (§. 58).

Die

#### §§. 54, 55

normiren die Gebühr, falls dem Rechtsanwalte die Vertretung eines Beteiligten für das ganze Verfahren übertragen ist. Für die Vertretung im allgemeinen, insbesondere auch für die Einziehung der Information und für den ganzen Betrieb der Sache, einschließlich der Anmeldung der Konkursforderung, giebt §. 54 den Pauschsatz, welcher jedoch eine Kürzung er-

fährt, wenn die Vertretung vor dem allgemeinen Prüfungs-termini endigt oder erst nach demselben beginnt. Zu einer solchen Abgrenzung giebt der Prüfungstermin einen geeigneten Anhalt, weil in ihm die Ermittlung der Schuldmasse im Wesentlichen abgeschlossen wird, und weil er den Zeitpunkt festsetzt, von welchem ab eine Vertheilung (R.-D. §. 137) und ein Zwangsvergleich (R.-D. §. 160) stattfinden kann.

§. 55 bezeichnet die Thätigkeiten des Rechtsanwalts, für welche er eine besondere Gebühr erhalten soll. Keine derselben muß nothwendig im Konkursverfahren geleistet werden, jede bedingt aber eine Vermehrung der Gesamthätigkeit. Diese Vermehrung tritt demzufolge im stärkeren Maße ein, wenn mehrere zusammentreffen. Durch diese Sonderung gewinnt also der Entwurf den Vortheil einer Abstufung der Gebühren nach dem Durchschnittsmaßstabe der geleisteten Arbeit.

Es könnte in Frage kommen, nach welchen Grundsätzen die Thätigkeit des Rechtsanwalts zu vergüten sei, dessen sich der Konkursverwalter als Vertreter, Beistandes oder Berathers bedient. Sofern es sich um die Vertretung in einem durch den Konkurs veranlaßten, aber außerhalb des Konkursverfahrens liegenden Verfahren handelt, kann ein Zweifel nicht entstehen; ebensowenig kann die Anwendbarkeit des §. 46 bedenklich sein, wenn der erteilte Rath den Beginn oder die Fortsetzung eines den Vorschriften der Civilprozeßordnung unterliegenden Verfahrens betrifft (§. 1). Andererseits ist es nach den Grundsätzen der Konkursordnung nicht für zulässig zu erachten, daß der Verwalter seine Vertretung für das Konkursverfahren im Ganzen oder für einzelne ihm durch das Gesetz zugewiesene Handlungen einem Rechtsanwalt überträgt. Dagegen kann sich der Verwalter innerhalb des Konkursverfahrens selbst des Beistandes eines Rechtsanwalts, sowie des Rathes eines solchen bedienen. Besondere Gebührenbestimmungen für eine derartige Thätigkeit des Rechtsanwalts zu treffen, erscheint nicht angezeigt, und es regelt sich daher die Vergütung nach der allgemeinen Bestimmung des §. 89. Daß die Vorschrift des §. 4 in solchen Fällen keine Anwendung finden kann, ergibt sich daraus, daß das Gesetz Gebühren für die Vertretung hier nicht vorsteht.

Der

#### §. 56

bestimmt die Höhe der Gebühr, wenn sich der Auftrag des Rechtsanwalts auf die Anmeldung einer Konkursforderung beschränkt. Die Gebühr ist natürlich erheblich geringer als diejenige, welche in §. 54 für „die Vertretung im Konkurse“ bestimmt ist.

Sodann erwähnt

#### §. 57

zwei Fälle, in welchen für die Thätigkeit des Rechtsanwalts die Vorschriften des zweiten Abschnitts Anwendung finden, gleichviel, ob die Thätigkeit sich auf die fraglichen Handlungen beschränkt, oder ob dies nicht der Fall ist und ihm daher noch außerdem Gebühren nach den Vorschriften dieses Abschnitts zustehen.

1. Gemäß §. 66 der Konkursordnung findet gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren, sofern eine Anfechtung derselben nicht überhaupt ausgeschlossen ist, wie in den Fällen der §§. 87, 88, 151, 174 Abs. 3, 175, die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§. 530 ff. der Civilprozeßordnung statt. Außerdem kann die gewöhnliche Beschwerde insoweit in Frage kommen, als die Konkursordnung die Vorschriften der Civilprozeßordnung für anwendbar erklärt. Ein Unterschied zwischen der Beschwerde im Konkursverfahren und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten liegt demnach nicht vor und es rechtfertigt sich demgemäß die gleiche Bemessung der Gebühren für die Beschwerdeinstanz in Konkursachen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dieselben betragen drei Zehnthelle der im §. 9 gedachten Sätze (§. 41).

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

2. Der zweite Fall des §. 57 betrifft die Vertretung des Rechtsanwalts in dem Verfahren, in welchem das Gericht auf gestellten Antrag Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner anordnen kann, der einen Zwangsvergleich geschlossen hat, nachträglich aber wegen betrügerischen Bankerutts in gerichtliche Untersuchung geräth. Sowie dieses Verfahren von dem vorhergegangenen Konkursverfahren sich vollständig absondert, so rechtfertigt sich auch eine besondere Vergütung des Rechtsanwalts für die Vertretung in demselben. Die Thätigkeit des Rechtsanwalts erscheint dieselbe, wie in dem Verfahren, welches auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (C.-P.-D. §§. 801, 802, 813, 815 bis 822) gerichtet ist und für welche gemäß §. 23 Nr. 1 des Entwurfs mit Bezug auf §. 35 Nr. 4 des Gerichtskostengesetzes eine Gebühr von drei Zehnthellen festgesetzt ist.

Daß neben der Gebühr für die allgemeine Vertretung im Konkursverfahren der Anwalt auch noch eine solche bei etwaiger Erhebung und Ablieferung von Geldern nach §. 87 des Entwurfs erheben kann, ergibt sich von selbst, ohne daß es einer besonderen Erwähnung bedarf. Ebenso ist eine Gebühr für die Ladung des Schuldners zur Ableistung des Offenbarungseides (Gerichtskostengesetz §. 56) nicht vorgesehen, weil dieser Fall für das Maß der Thätigkeit des Anwalts von äußerst geringer Bedeutung ist. Sollte der kaum zu erwartende Fall eintreten, daß ein Rechtsanwalt lediglich mit dieser Thätigkeit befaßt wäre, so wird die subsidiäre Vorschrift des §. 89 ausreichen.

#### §. 58.

Bei Bemessung der Gerichtsgebühren konnte es nicht zweifelhaft sein, den Betrag der Aktivmasse zu Grunde zu legen, da das Konkursverfahren ausschließlich die Befriedigung der Gläubiger zum Zweck hat und hierzu das zur Konkursmasse gehörige Aktivvermögen des Schuldners bestimmt ist. Nur in dem Falle, daß die Passivmasse geringer als die Aktivmasse ist, muß die erstere für die Gerichtsgebühren entscheiden. — Vergl. §. 52 des Gerichtskostengesetzes und die Begründung zu dem §. 47 des Entwurfs desselben a. a. D. S. 78 ff. —

Eine Ausnahme ist mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Weiterungen, welche mit der Ausmittlung der Aktivmasse verbunden sein können, für die geringe Gebühr zugelassen, welche nach §. 53 des Gerichtskostengesetzes bei Versagung der Zulassung des Antrags auf Konkursöffnung oder bei Zurücknahme des zugelassenen Antrags erhoben wird, indem für diese Gebühr der Streitgegenstand nach den für nicht vermögensrechtliche Ansprüche geltenden Grundsätzen zu bestimmen ist. Anders liegt die Sache für die Anwaltsgebühren im Konkursverfahren. Vertritt der Anwalt den Gemeinschuldner, so erscheint es allerdings gerechtfertigt, der Berechnung der Gebühren den Betrag der Aktivmasse zu Grunde zu legen, da diese die Höhe des für den Gemeinschuldner in Frage stehenden Interesses darstellt, und es bedarf auch keiner Ausnahme für die Fälle des §. 53 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes, weil im Falle der Versagung der Zulassung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens der Gemeinschuldner gar nicht in die Lage kommt, einen Vertreter zu bestellen und im Falle der Zurücknahme des zugelassenen Antrags der Vertreter des Gemeinschuldners von dem Stande der Aktivmasse ausreichende Kenntniß haben wird. Hiernach hat der Entwurf in dem Abs. 1 des §. 58 bei Vertretung des Gemeinschuldners in jenen Fällen den Betrag der Aktivmasse als Grundlage für die Berechnung der Anwaltsgebühren aufgestellt.

Vertritt dagegen der Rechtsanwalt einen Konkursgläubiger, so kann unmöglich der Betrag der Aktivmasse für die Gebühren des Anwalts maßgebend sein, weil dieselbe zwar das Interesse aller Gläubiger, aber nicht das des einzelnen bestimmt. Das Interesse des letzteren kann man vielmehr entweder im

Nennwerthe seiner zu dem Konkursverfahren angemeldeten Forderung oder in dem Handelswerthe derselben suchen, wie sich dieser durch die Aussicht auf die zu erzielende Dividende bestimmt. Für den letzteren Weg darf die Vorschrift im §. 136 der Konkursordnung herangezogen werden, nach welcher in einem Prozeß über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung der Werth des Streitgegenstandes mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldmasse von dem Prozeßgericht nach freiem Ermessen festzusetzen ist. Die entsprechende Anwendung dieses Grundsatzes läßt sich aber nur in den Fällen praktisch durchführen, in welchen diese Dividende auch wirklich übersehen werden kann.

Dies trifft für die Gebühren der §. 55, sowie im Falle einer Beschwerde gegen den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs zu. Hier wird es meistens nicht zweifelhaft sein, welcher Betrag auf die Forderung des Auftraggebers entfallen wird.

In den Fällen der §§. 53 und 56 dagegen, wenn es sich darum handelt, ob überhaupt ein Konkursverfahren eintreten soll, oder wenn der Rechtsanwalt, nachdem das Verfahren eröffnet worden ist, nur die Anmeldung einer Forderung besorgt hat, wird sich die Höhe der Dividende auch nicht annähernd übersehen lassen. Dasselbe ist auch dann der Fall, wenn der Gläubiger oder der Gemeinschuldner gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens Beschwerde einlegt (§. 57 Ziff. 1). Aber selbst für die Berechnung der Gebühr, welche §. 54 für die allgemeine Vertretung des Gläubigers im Konkursverfahren festsetzt, wird es häufig, insbesondere wenn der Rechtsanwalt die Vertretung nicht bis zum Ende oder doch mindestens bis zum Prüfungstermine geführt hat, an einer nach dem Grundsatz des §. 136 der Konkursordnung zu bemessenden Basis für die Bemessung seiner Gebührenforderung fehlen.

Aus diesen Gründen erschien es dem Entwurf erforderlich, in den im Absatz 2 des §. 58 bestimmten Fällen die Gebühr nach dem Nennwerthe der Forderung des vertretenen Gläubigers zu berechnen. Zu bemerken ist nur, daß auf die in §. 58 erfolgte Normirung der Werthsberechnung bei der Bemessung der Gebühren in den §§. 53 bis 56 Rücksicht genommen ist. Hieraus erklärt sich, daß in §. 54 nur fünf Zehnthelle der Gebühr, in §. 55 für jede der dort erwähnten Thätigkeiten die volle Gebühr zugewilligt ist.

#### §. 59.

Die Wiederaufnahme des durch Zwangsvergleich abgeschlossenen Konkursverfahrens gemäß §. 184 der Konkursordnung, im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrügerischen Bankrotts ist als ein neues Verfahren anzusehen, das ebenso wie das frühere bekannt gemacht werden muß (R.-D. §§. 100, 103, 104, 106), an welchem sich die früheren wie die neuen Gläubiger beteiligen (R.-D. §. 186) und in welchem sich das Verfahren, so weit als nöthig, wiederholt werden muß (R.-D. §. 187). Sowie also für dieses wieder aufgenommene Verfahren nach §. 58 des Gerichtskostengesetzes die volle Gebühr aufs Neue erhoben wird, so erschien es auch angemessen, den Rechtsanwälten die regelmäßige Gebühr des Konkursverfahrens besonders zu gewähren.

#### §. 60

drückt bezüglich des Konkursverfahrens denselben Gedanken aus, der sich in Betreff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in §. 48 ausgesprochen findet, und es wird daher genügen, auf die Motive zu dem letzteren Paragraphen zu verweisen.

Der im

#### §. 61

vorgesehene Fall eines Zusammentreffens mehrerer Aufträge in der Hand eines Anwalts liegt im Konkursverfahren anders als im Civilprozeße. In dem letzteren konnte, wie zu §. 50

ausgeführt ist, eine durch die Mehrheit von Streitgenossen herbeigeführte Mehrarbeit in der Hauptsache unberücksichtigt gelassen werden, weil sie nicht nothwendig eintritt und eventuell im Verhältnisse zu der gesammten Thätigkeit des Anwalts gewöhnlich ohne Belang ist. Anders im Konkursverfahren.

Von praktischer Bedeutung sind hierbei allein die Fälle, wenn mehrere Konkursgläubiger denselben Anwalt zum Vertreter haben. Auszusondern ist zunächst der Fall, wenn den mehreren Machtgebern eine und dieselbe Forderung zusteht, z. B., wenn sie als Erben eines im Laufe des Verfahrens verstorbenen Gläubigers auftreten. Hier liegt sachlich nur Ein Auftrag vor. Werden aber von den einzelnen Machtgebern verschiedene Forderungen geltend gemacht, so bedingt das Zusammentreffen der Aufträge nothwendig eine Mehrarbeit des gemeinschaftlichen Anwalts, und diese ist im Verhältnisse zur Gesamthätigkeit keineswegs so gering anzuschlagen, wie in dem entsprechenden Falle des §. 50. In dem Falle des Zusammentreffens der Aufträge mehrerer Konkursgläubiger liegt dem Rechtsanwalt in gleicher Weise die Wahrung der Rechte aus der durch den Konkurs begründeten Gemeinschaft wie die Geltendmachung der Sonderansprüche des einzelnen Gläubigers ob; wogegen letzterer Theil der Thätigkeit bei Vertretung mehrerer Litiskonforten im Civilprozeße entweder gar nicht oder doch nur mit untergeordneter Bedeutung vorkommen kann. Die einzelnen Forderungen im Konkurs machen immer eine besondere Information und eine besondere Thätigkeit nothwendig. Die durch den einzelnen Auftrag veranlaßte besondere Thätigkeit erhält so im Verhältnisse zu der allen Auftraggebern gemeinsam dienenden Thätigkeit eine solche Bedeutung, daß es unbillig wäre, sie bei der Bemessung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

Die Berücksichtigung ist in doppelter Weise möglich:

1. es kann eine Steigerung der Gebühr, welche für die Ausführung des Einzelauftrags festgesetzt wird, beim Hinzutritt eines weiteren Auftrags zugewilligt werden; oder
2. es kann mit Rücksicht auf das regelmäßige Zusammentreffen mehrerer Aufträge die Gebühr für den Einzelauftrag von vornherein niedriger, als es bei der erst bezeichneten Regelung geschehen müßte, normirt und für die einzelne Gebührenberechnung dem Hinzutreten anderer Aufträge ein Einfluß nicht eingeräumt werden.

Auf dem zweiten Wege gestaltet sich natürlich die Vergütung zu gering, wenn in einem Konkurs der Rechtsanwalt nur für Einen Gläubiger thätig wird, und es wird auf eine Ausgleichung durch ein Zusammentreffen von Aufträgen in anderen Sachen gerechnet. In der Möglichkeit, daß solche Rechnung sich als unzutreffend ergeben kann, liegt das Bedenkliche dieses Weges. Trotzdem entscheidet sich der Entwurf zu Gunsten desselben.

Schon die Ausführung der zu 1 bezeichneten Regelung stößt auf Schwierigkeiten. Sie gestaltet sich nur dann einfach, wenn gleichberechtigte Forderungen der mehreren Gläubiger in dieselbe Werthsklasse fallen. Dann kann die Erhöhung der Gesamtgebühr um eine nach der Zahl der Aufträge zu bemessende Quote angeordnet werden. Das würde aber zu ganz verkehrten Ergebnissen führen, wenn die Forderungen in verschiedene Werthsklassen fallen. Ist der Unterschied der Beträge sehr bedeutend, so würde sich unter Umständen die Gesamtgebühr höher herausstellen, als die Summe der Gebühren, welche mehreren Anwälten, wenn die Aufträge unter sie vertheilt worden wären, zuständen. Diese Bemerkung wird genügen, um die Behauptung zu begründen, daß die Beschreitung des zu 1 bezeichneten Weges zu verwickelten Bestimmungen führen muß, welche die praktische Handhabung des Tarifs erschweren würden.

Dazu tritt, daß bei einer solchen Regelung kein einziger Gläubiger in der Lage sein würde, den voraussichtlichen Be-

trag der Anwaltsgebühren im Voraus annähernd zu berechnen und später die Gebührenrechnung zu kontrollieren. Vorzugsweise wird auf die Möglichkeit der Veranschlagung der Gebühren Gewicht zu legen sein. In einem weiteren Umfang, als an den Rechtsuchenden im Civilprozeß, tritt an den Gläubiger im Konkurse die Nothwendigkeit heran, zu erwägen, ob die Kosten der Bestellung eines Mandatars zu dem erreichbaren Zwecke im richtigen Verhältnisse stehen. Die Ungewißheit über die Höhe dieser Kosten würde dieser Erwägung und deshalb auch häufig der Bestellung eines Anwalts hinderlich sein.

Daraus ergibt sich, daß der zu 2 bezeichnete Weg im Interesse des Gläubigers wie des Anwalts den Vorzug verdient.

**Vierter Abschnitt.**

**Gebühren in Strafsachen.**

Auch bezüglich der Anwaltsgebühren in Strafsachen, über deren Regelung in den bestehenden Gesetzgebungen die Anlage E. eine übersichtliche Darstellung enthält, war das System der Bauschgebühren als das allein geeignete zu erachten. Nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung fällt der Schwerpunkt der Thätigkeit eines Rechtsanwalts in Strafsachen, falls derselbe nicht etwa ausschließlich im Vorverfahren seinem Klienten Beistand geleistet hat, in die mündliche Hauptverhandlung. Die Mühe, welche der Rechtsanwalt vor der Hauptverhandlung auf die Einziehung der Information und auf das Studium der rechtlichen Seite der Sache zu verwenden hat, gelangt erst in der mündlichen Hauptverhandlung zur Verwerthung. Erwägt man ferner noch, daß die Anfertigung von Schriftsätzen im Strafverfahren fast gänzlich in den Hintergrund tritt, so ergibt sich von selbst, daß nach der Strafprozeßordnung für ein System von Einzelgebühren gar kein Raum vorhanden ist. Die Thätigkeit, welche der Rechtsanwalt, abgesehen von einer Vertretung im Vorverfahren, auf die Vertretung bezw. Vertretung eines Angeklagten verwendet, läßt sich in einzelne Theile nicht auflösen und kann deshalb nur mit Bauschsätzen vergütet werden. Bei der Frage, nach welchem Maßstabe die einzelne Bauschgebühr zu bemessen sei, glaubte der Entwurf sich denjenigen Systemen anschließen zu sollen, welche die Sätze nach der Ordnung der Gerichte abstufen. Der Maßstab des Gerichtskostengesetzes (§. 62), nach welchem die Höhe der erkannten Strafe entscheidet, konnte nicht in Frage kommen, weil er das Maß der Vergütung in ein umgekehrtes Verhältniß zum Erfolge der Thätigkeit stellen würde. Die Gebührenordnungen, welche das Bauschsystem zu Grunde legen, haben die Anwaltsgebühren entweder nach der Kategorie der strafbaren Handlung, oder nach der Ordnung des Gerichts, vor welchem die Verhandlung stattfindet, abgestuft. Beide Abstufungen führen zu demselben Resultat, insoweit die Uebertretungen vor dem Einzelrichter, die Vergehen vor dem Gerichtskollegium und die Verbrechen vor dem Schwurgerichte verhandelt werden. Wäre durch die deutsche Strafprozeßordnung bezw. das Gerichtsverfassungsgesetz der Zuständigkeit der Gerichte nach der Dreitheilung der strafbaren Handlungen durchgeführt, so hätte der Entwurf auch die Anwaltsgebühren nach der Qualifikation der strafbaren Handlungen regeln können. Da aber das Gerichtsverfassungsgesetz in den §§. 27, 29, 73 bis 75 jene Eintheilung der strafbaren Handlungen nicht als durchgängige Norm für die Zuständigkeit der Gerichte angenommen hat, sondern in ziemlich erheblichem Grade davon abgewichen ist, so hat der Entwurf es allein maßgebend sein lassen, vor welchem Gerichte die Verhandlung geschieht. Demnach unterscheidet der Entwurf drei Stufen der Gebühren, je nachdem die Verhandlung vor dem Schöffengerichte, vor der

Straffammer oder vor dem Schwurgerichte bezw. dem Reichsgerichte stattgefunden hat.

Ein anderer Weg der Abstufung bot sich noch in der Anwendung des Maßstabes der höchsten, im Gesetz auf das unter Anklage gestellte Reat angeordneten Strafe. Scheinbar würde damit der Forderung, daß die Anwaltsgebühr zu dem Aufwand an Zeit und Arbeit, welcher dem Anwalte verursacht wird, im entsprechenden Verhältnisse stehen soll, am besten Rechnung getragen, weil sich mit der größeren Wichtigkeit der Sache auch die Anforderungen an die Zeit und die geistige Anspannung des Anwalts steigern. Allein die Wichtigkeit der Sache steht nicht immer zu dem Höchstmaße der auf das Reat angeordneten Strafe in gleichem Verhältnisse. Gerade bei den am häufigsten vorkommenden Delikten ist die gesetzliche Strafe in so weiten Grenzen bemessen, daß die Abstufung nach dem Höchstmaße einer Menge geringfügiger Sachen eine große Bedeutung beilegen würde. Diese Unzuträglichkeit vermeidet das System des Entwurfs, indem es alle diejenigen Vergehen, welche das Gesetz (G.-V.-G. §. 27 Nr. 2 bis 8) oder im einzelnen Falle die Strafkammer (§. 75 a. a. D. wegen ihres unbedeutenden Charakters vor die Schöffengerichte verweist, in die niedrigste Stufe bringt.

§. 62.

Zur Vergleichung mit den Gebühren des Entwurfs erscheint es angezeigt, zunächst die Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 5. Mai 1853 §. 15 und vom 1. Mai 1875 heranzuziehen. \*) Nach denselben erhält der Verteidiger in Strafsachen

\*) Zum weiteren Vergleiche eignen sich vorzugsweise noch die Gebührenbestimmungen von Bayern, Württemberg und Baden.

**Bayern. Verordnung vom 23. Dezember 1875.**

§. 2.

Bei den Gebühren in Strafsachen (Ziffer IV. der Verordnung vom 15. Dezember 1852) kommen für die Vertretung in öffentlicher Sitzung in Ansaß:

1. Vor den Schwurgerichten:
  - a) für einen halben Tag . . . . . 10 bis 25 M.
  - b) für einen ganzen Tag . . . . . 20 . 50 .
2. Vor den Bezirksamtsgerichten, Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe:
  - a) für einen halben Tag . . . . . 6 . 15 .
  - b) für einen ganzen Tag . . . . . 12 . 30 .
3. Vor den Einzelrichtern . . . . . 3 . 10 .

§. 3.

Ist in einzelnen der in §. 2 aufgeführten Sachen die Vertretung, insbesondere das Studium der Akten, die Sammlung des Beweismaterials oder die Vertretung in öffentlicher Sitzung mit außergewöhnlichem Aufwande von Zeit und Mühe für den Anwalt verbunden, so daß die festgestellten Sätze nicht mehr als angemessene Vergütung erscheinen, so können ausnahmsweise für die betreffende Thätigkeit Gebühren bewilligt werden, welche das höchste Maß der verordnungsmäßigen Sätze überschreiten.

**Württemberg. Verordnung vom 30. April 1875.**

§. 7.

In Strafsachen kommen unter den in Unserer Verordnung vom 29. Januar 1869 bestimmten Voraussetzungen folgende Gebühren in Anrechnung:

- I. Die Gebühr für Uebernahme der Sache, welche
  - in oberamtsgerichtlichen Straffällen . . . . . 6 M.
  - in den vor die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe gehörenden Sachen . . . . . 14 .
  - in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden Sachen . . . . . 25 .
 beträgt.
- II. Tagfahrtsgebühr.
  - Die Tagfahrtsgebühr erster Gattung beträgt für eine Verhandlung vor dem Oberamtsgericht . . . . . 6 M.
  - vor einer Strafkammer der Kreisgerichtshöfe . . . . . 12 .
  - vor einem Schwurgerichtshof . . . . . 18 .
  - vor dem Kassationshof . . . . . 18 .

Für eine Tagfahrt zweiter Gattung kommt die Hälfte, für eine Tagfahrt dritter Gattung der dritte Theil der Gebühr erster Gattung in Anrechnung.

III. Schriftsatzgebühr.

Die Gebühr erster Gattung, ohne Rücksicht auf den Umfang der Schrift, beträgt

1. in den zur Kompetenz des Einzelrichters gehörigen Sachen 5 M. 70  $\mathcal{M}$
2. in den zur Zuständigkeit der Gerichtskollegien gehörenden Sachen 11 M. 30  $\mathcal{M}$   
wenn aber die Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines mit höherer Strafe als 600 M.

in den oberamtsgerichtlichen Straffällen . . . . .	6 M.
in den vor die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe gehörigen Sachen . . . . .	7 =
in Schwurgerichtsfällen . . . . .	11 =

Der letztere Satz findet auch bei den an die Strafkammer des Obergerichts als solche oder als Kassationshof gerichteten Schriftsätzen ohne Unterschied, ob es sich um eine zur Zuständigkeit des Obergerichts, des Kreisgerichts oder des Schwurgerichts gehörige Strafsache handelt, Anwendung.

Für einen Schriftsatz zweiter Gattung wird die Hälfte, für einen Schriftsatz dritter Gattung ein Viertel der Gebühr erster Gattung berechnet.

**Baden. Verordnung vom 20. November 1874.**

§. 19.

Bemühungen bei dem urtheilenden Gericht.

Der zur Vertheidigung eines Angeklagten aufgestellte Anwalt hat für seine sämmtlichen Bemühungen vor dem urtheilenden Gericht von der Vernehmung in den Anklagestand bis zur Verkündung des Urtheils eine Bauschgebühr anzusprechen, und zwar:

1. bei dem Amtsgericht von . . . . . 20 M.
2. bei dem Kreisgericht von . . . . . 40 =
3. bei dem Schwurgericht von . . . . . 70 =

Dieselbe Gebühr bezieht der Anwalt des anklagenden Theils im Fall einer Privatanklage.

§. 20.

Anschließung des Beschädigten.

Für die Betreibung einer Entschädigungsforderung oder einer dem Verletzten zufallenden Geldbuße im Strafverfahren darf die Hälfte der Bauschgebühr des §. 3 Ziffer II. angefordert werden

§. 21.

Rechtsmittel.

Für die Durchführung von Rechtsmitteln, bei denen eine mündliche Verhandlung stattfindet — Rekurs, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederannahme des Verfahrens — hat der Anwalt anzusprechen:

1. bei dem Amtsgericht . . . . . 14 M.
2. bei dem Kreisgericht . . . . . 28 =
3. bei dem Oberhofgericht . . . . . 50 =

Ist mit der Rekursverhandlung eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme verbunden, so erhöht sich die betreffende Gebühr auf . . . . . 40 M.

§. 22.

Unterbrechung des Verfahrens und mehrere Angeklagte.

Eine Erhöhung dieser Gebühren um  $\frac{3}{10}$  ihres Betrages tritt ein, wenn die mündliche Verhandlung aus irgend einem Grunde abgebrochen und an einem anderen Tage fortgesetzt wird. Ebenso erhöht sich die Gebühr des §. 19 um  $\frac{3}{10}$ , wenn der Anwalt mehrere Angeklagte zu vertheidigen hat, und zwar bezüglich jedes einzelnen weiteren Angeklagten.

An dem Gesamtbetrage der Gebühr hat jeder Angeklagte einen Koptheil zu tragen.

§. 23.

Frühere Beendigung.

Wird das eingeleitete Strafverfahren oder das ergriffene Rechtsmittel vor der mündlichen Verhandlung beendet, oder der dem Anwalt erteilte Auftrag widerrufen, so hat derselbe  $\frac{3}{10}$  der Bauschgebühr anzusprechen.

Tritt er selbst zurück oder erscheint er nicht zur Hauptverhandlung, so bezieht er keine Gebühr.

§. 24.

Beschwerdeführung.

Für eine Beschwerdeführung in den Fällen der §§. 213 und 411 der Strafprozeßordnung bezieht der Anwalt, je nachdem die Beschwerde eine zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, Kreisgerichts oder Schwurgerichts gehörende Strafsache betrifft, eine Gebühr von 4, 10 oder 15 M.

Für Beschwerdeführungen in anderen Fällen und für die auf Grund des §. 197 der Strafprozeßordnung geleisteten Bemühungen, sowie für Begnadigungsgesuche hat der Anwalt nach Maßgabe der obigen, die Gerichtszuständigkeit betreffenden Unterscheidung 2, 6 oder 10 M. anzusprechen.

§. 25.

Von Amtswegen aufgestellte Vertheidiger.

Der nach §. 194 der Strafprozeßordnung von Amtswegen für einen vermögenslosen Angeklagten aufgestellte und aus der Staatskasse zu bezahlende Anwalt hat von dieser nur die Hälfte der festgesetzten Beträge, außerdem den Ersatz seiner nothwendigen Auslagen und für erforderliche Reisen die in §. 28 geordnete Vergütung zu beziehen.

- Geldbuße oder sechsmonatiger Freiheitsentziehung bedrohten Vergehens eröffnet ist 18 M. 80  $\mathcal{M}$ ;
3. in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen 37 M. 50  $\mathcal{M}$ ;
- wenn aber der Anklagebeschluß auf ein mit schwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet ist 75 M.

Wenn dem gegenüber, je nach der Zuständigkeit der Schöffengerichte, der Strafkammern und der Schwurgerichte der Entwurf Sätze von 12, 20 und 40 M. aufstellt, so liegt in diesen letzteren im Vergleiche zu den preussischen Gebühren einerseits keine Erhöhung, da nicht bloß die geringeren Vergehen, für welche in Preußen die Gebühr von 11 M. 30  $\mathcal{M}$  besteht, dem Schöffengericht überwiesen worden sind (Ger.-Verf.-Ges. §. 27 Nr. 2—8), sondern diesen auch ein großer Theil der schwereren Vergehen durch die Strafkammer im einzelnen Falle überwiesen werden kann (a. a. O. §. 75). Ebenso sind gewisse Kategorien von Verbrechen, für welche in Preußen mindestens eine Gebühr von 37 M. 50  $\mathcal{M}$  bestand, der Zuständigkeit der Strafkammern zugetheilt (Ger.-Verf.-Ges. §. 73 Nr. 2—7). Es werden deshalb gegenüber einer Steigerung für einzelne Fälle in einer vermuthlich zahlreicheren Reihe anderer Fälle die Vertheidigungsgebühren in Strafsachen nach dem gegenwärtigen Entwurfe niedriger als in Preußen sein. Dennoch liegt hierin andererseits eine Benachtheiligung der preussischen Rechtsanwälte im Ganzen nicht, weil dieselben zur Uebernahme der Vertheidigung vermögensloser Angeklagter, wenn ihnen dieselbe vom Gericht übertragen war, ohne Entschädigung verpflichtet waren, während nach §. 150 der Strafprozeßordnung dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse gezahlt werden müssen. Aber auch die Rechtsanwälte in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung die Kosten der nothwendigen Vertheidigung auf die Staatskasse übernommen hat, erleiden, auch soweit der Entwurf dem bestehenden Tarife gegenüber niedrigere Gebührenbeträge enthält, keine Verkürzung, weil die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Vertheidigungskosten, beziehungsweise die Nothwendigkeit der Vertheidigung selbst in jenen Gesetzgebungen verschiedenartig beschränkt und von gewissen Vorbedingungen abhängig gemacht ist. Solche Beschränkungen sind:

1. Die nothwendige Vertheidigung findet nur für die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte statt mit Ausschluß des Vorverfahrens (Württemberg, B. vom 29. Januar 1869 §. 64), oder nur für die Hauptverhandlung in den schwereren, im Wesentlichen nur in den den Geschworenengerichten zugewiesenen Fällen (Braunschweig, Allgem. Bemerkungen zur Str.-P.-O. vom 21. Oktober 1858 S. 385 Nr. b. und c.; Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 30. Mai 1856 §. 32). In Sachsen (Tarordnung in Strafsachen vom 6. September 1856 §. 47, Str.-P.-O. Art. 38) beginnt die nothwendige Vertheidigung erst mit dem Verweisungserkenntniß.
2. Bezüglich der Rechtsmittel mußte in einigen Staaten der Anwalt sich wegen der Vertheidigungsgebühren an den Angeklagten halten, wenn die höhere Instanz das Vorerkenntniß bestätigte oder die Strafe nur herabsetzte (Altenburg, Str.-P.-O. vom 27. Februar 1854 Art. 323, 319, sowie die übrigen thüringischen Staaten).
3. Der Staat übernimmt die Vergütung nur gegenüber einheimischen Rechtsanwälten und nur gegenüber solchen, welche am Orte des Gerichts ihren Sitz haben, es sei denn, daß ein außerhalb desselben wohnhafter von dem Gerichte zum Vertheidiger bestellt worden

ist. Reisekosten werden daher nur unter den vorgedachten Beschränkungen vergütet (Altenburg, Str.-P.-D. Art. 319) oder nur innerhalb des Minimum und Maximum des Gebührensatzes selbst berücksichtigt (Braunschweig, Str.-P.-D. vom 21. Oktober 1858, Allgem. Bemerkungen S. 385 b.).

4. Der für die nothwendige Vertbeidigung thätige Anwalt erhält außer dem Ersatze baarer Auslagen nur eine Quote der gewöhnlichen Gebührensätze. So vergütete Baden, nach der V. vom 8. Mai 1867 §. 25 nur ein Drittel, jetzt (V. vom 20. November 1874 §. 25) wie Oldenburg (Ges. vom 28. Juni 1858 Art. 39 §. 2) die Hälfte der sonstigen Sätze; Lübeck (Ges. vom 1. Februar 1875, Tage II. B. Nr. 39) gewährt für die nothwendige Vertbeidigung eine Baufschumme, welche unter der Hälfte und in der höheren Instanz unter dem Drittel der sonstigen Gebühren steht.
5. Der Staat haftet dem Vertbeidiger nur subsidiär, wenn der Angeschuldigte vermögenslos war und es bedarf deshalb einer besonderen Feststellung der Vermögenslosigkeit durch das Gericht (Württemberg, Str.-P.-D. vom 17. April 1868 Art. 217).
6. Wenn der Vertbeidiger seine Kostenrechnung nicht binnen 10 Tagen nach Beendigung der Untersuchung bei dem Gericht eingereicht hat, geht sein Anspruch an die Staatskasse verloren (Sachsen, Tagordnung in Strafsachen vom 6. September 1856 §§. 60, 61).

Von derartigen Vorschriften zur Wahrung des fiskalischen Interesse konnte hier nur die (unter Nr. 4 erwähnte) Beschränkung der Gebühren des zum Vertbeidiger bestellten Rechtsanwalts auf eine Quote der sonst dem Anwalte für die Vertbeidigung zustehenden Gebühren in Frage kommen. Eine derartige Vorschrift würde nicht im Widerspruche zu §. 150 der Str.-P.-D. stehen, da letztere Vorschrift bezüglich des Maßes der Vergütung auf die Gebührenordnung verweist (vergl. auch Protokolle der Reichstagskommission S. 522). Nachdem aber einmal der Staatskasse die Gebühren des bestellten Vertbeidigers auferlegt sind, fehlt es an einem in der Natur der Sache liegenden Grunde, für die Bemessung einen anderen Maßstab zu nehmen, als im Falle der Wahl des Vertbeidigers durch den Beschuldigten. Vielmehr würde mit einer solchen Minderung der von der Staatskasse zu leistenden Vertbeidigungsgebühren immer eine Abschwächung des der Vorschrift des §. 150 der Str. P. D. zu Grunde liegenden Prinzips verbunden sein.

Es erübrigt daher nur, die Gebührensätze allgemein in solcher Höhe zu normiren, daß den verschiedenen dabei zur Erwägung kommenden Rücksichten gebührend Rechnung getragen wird.

Der Entwurf konnte die Gebühren umsomehr, wie gesehen, feststellen, als durch das von ihm zugelassene Prinzip der Vertragsfreiheit etwaigen Mißständen im einzelnen Falle Abhülfe geschaffen werden kann.

§§. 63, 64.

Liegt, wie bereits ausgeführt worden ist, der Schwerpunkt der anwaltlichen Vertbeidigung in der mündlichen Verhandlung, so ergibt sich hieraus von selbst, daß auch auf die Zeit Rücksicht genommen werden muß, welche der Rechtsanwalt in dieser Hauptverhandlung aufwenden muß. So bestimmt sich die Vergütung des Rechtsanwalts in einzelnen Bundesstaaten nach der Terminoendauer, z. B. in Sachsen-Meinungen, wo in dem Ges. vom 16. März 1875, Tage B. Nr 19 verordnet ist:

„Für das Auftreten . . . zur Vertbeidigung eines oder mehrerer Angeklagten in der Hauptverhandlung,

sowie für eine mündliche Verhandlung in der Rechtsmittel-Instanz

- a) bei Verbrechen im engeren Sinne und bei Vergehen bis drei Stunden Dauer . . . 8 M  
über drei Stunden . . . 16 M
- b) bei Uebertretungen die Hälfte dieser Sätze.

Nimmt die Hauptverhandlung mehrere Tage in Anspruch, so hat der Vertbeidiger die bestimmte Vergütung für jeden dieser Tage zu fordern.“

Auch in der württembergischen Verordnung vom 29. Januar 1869 findet sich in §. 54 die Vorschrift, daß, wenn die Verhandlung von mehrtägiger Dauer ist, für jeden folgenden Tag die volle Gebühr angerechnet werden soll. In anderen Staaten finden sich Bestimmungen, nach welchen nicht dieselbe Gebühr für jeden Tag der Hauptverhandlung gefordert werden kann. Nach §. 22 der badischen Verordnung vom 20. November 1874 wird die Verhandlungsgebühr ohne Rücksicht auf die Art der Unterbrechung für jeden weiteren Tag nur um drei Zehnthelle erhöht. Nach §. 15 des preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1853 wird die Gebühr des Vertbeidigers durch eine Unterbrechung der Vertbeidigung in der Regel gar nicht berührt. Nur dann, wenn sich die Dauer der Verhandlung einer Sache vor dem Schwurgericht über zwei Tage erstreckt, erhält der Rechtsanwalt für jeden folgenden Tag 7 M. 50 S. Der Entwurf hat es den Rücksichten der Billigkeit entsprechend erachtet, zu bestimmen, daß, wenn die Verhandlung sich auf mehrere Tage erstreckt, die Sätze des §. 62 sich für jeden folgenden Tag weiterer Verhandlung um die Hälfte erhöhen. Dies trifft selbstverständlich auch dann zu, wenn in Folge einer Unterbrechung die Verhandlung nicht fortgesetzt wird, sondern von neuem beginnt (§. 228 der Str.-P.-D.). Eine Erhöhung der Gebühren um den vollen Betrag derselben erschien nicht angemessen, da die Baufschgebühr des Entwurfs ja nicht bloß zur Vergütung der Thätigkeit im Termine bestimmt ist.

Bezüglich der Privatklagesachen glaubte der Entwurf jedoch diese Bestimmung des §. 63 nicht anwenden zu können. Im Gebiete des altpreussischen Rechts werden die sogenannten Injurienfachen nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften verhandelt. Nach diesen Vorschriften werden auch die Gebühren der Gerichte und Anwälte zum Ansätze gebracht, wobei je nach der Bedeutung des Falles das Objekt auf 180 oder 300, unter Umständen auch auf 1200 oder 3000 M. angenommen wird (Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 11, Gesetz vom 9. Mai 1854 Art. 3). In den 1866 erworbenen Provinzen werden die Gebühren verschieden abgestuft, je nachdem nach stattgehabter Beweisaufnahme oder ohne dieselbe erkannt worden ist, oder die Sache ohne Erkenntniß erledigt worden ist (V. vom 30. August 1867, §. 17, Ges.-S. S. 1412). Bei dieser Art der Regelung zeigt sich unzweifelhaft eine Annäherung an die im altpreussischen Rechte für die Anwaltsgebühren im Civilprozeße geltenden Grundsätze. Dieselbe rechtfertigt sich aber auch aus der in vielen Beziehungen hervortretenden nahen Verwandtschaft des Verfahrens in Privatklagesachen mit dem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Insbesondere hat die Zulässigkeit der Zurücknahme einer Privatklage (St.-P.-D. §. 431) zur häufigen Folge, daß das Verfahren vor Erlass eines Urtheils abschließt. Es muß daher auf die größere oder geringere Ausdehnung des Verfahrens und die durch dieselbe bedingte Verschiedenheit des Umfanges der anwaltlichen Thätigkeit Rücksicht genommen werden. In dieser Richtung kann es nicht von Belang erscheinen, ob die Sache durch Urtheil zur Erledigung gelangt; wohl aber ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, da diese immer eine Steigerung der Thätigkeit

\*) Nach der preussischen Statistik in 61 Prozent der Fälle, S.-M.-Bl. 1877 S. 258.

des Anwalts nach sich zieht, welche in Privatklagesachen in Folge des Wegfalls der staatsanwaltlichen Thätigkeit von relativ größerer Bedeutung ist, als in den sonstigen Strafsachen. Auf dieser Ermägung beruht die Vorschrift des §. 64, sofern dieselbe die Gebühr in Privatklagesachen abstuft. Neben dieser Erhöhung im Falle einer Beweisaufnahme kann eine anderweite Steigerung der Gebühr für den Fall, daß eine Privatklagesache in Folge einer Aussetzung an mehreren Tagen verhandelt wird, um so weniger in Frage kommen (§. 63 Abs. 2), als solche Aussetzungen häufig nur durch das Verhalten der Partei oder der Anwälte bedingt werden.

#### §. 65.

Die Gebühren in den höheren Instanzen anders als in erster Instanz zu bemessen, liegen ausreichende Gründe nicht vor. Die abweichenden Vorgänge der bestehenden Tarife können auch hier um so weniger maßgebend sein, als zwischen denselben Gegensätze bestehen. Die Vorschrift des preussischen Rechts (§. 15 B des Gef. vom 5. Mai 1853, §. 17 C der Verord. vom 30. August 1867), welche, wenn der Angeeschuldigte das Rechtsmittel eingelegt hat, die Gebühren nach der in erster Instanz erkannten Strafe bemisst, paßt nicht in das System des Entwurfs; für die Fälle der Einlegung des Rechtsmittels seitens des Staatsanwalts stimmt der Entwurf mit dem in Preußen diesseits des Rheins geltenden Rechte überein.

Auch für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte konnte eine Erhöhung der Gebühren (nach Analogie des §. 51) nicht in Frage kommen, weil jeder Rechtsanwalt befugt ist, vor dem Reichsgericht als Vertheidiger aufzutreten (Rechtsanwaltsordnung §. 26).

#### §. 66.

Die Vertheidigung im Vorverfahren (§§. 137, 142 Str.-Pr.-D.), welche niemals eine nothwendige ist, muß als ein völlig abgeonderter Theil der Thätigkeit eines Vertheidigers angesehen werden. Sie muß deshalb auch besonders vergütet werden. Die Bemessung der Gebühr auf die Hälfte der Sätze des §. 62 sucht dem Durchschnittsmaße der zu entwickelnden Thätigkeit gerecht zu werden. Hervorzuheben ist, daß für die Bestimmung der Stufe es darauf ankommt, welches Gericht zuständig ist, nicht vor welchem in erster Instanz die Hauptverhandlung stattfindet (§. 62). Auf die Zuständigkeit allein konnte das entscheidende Gewicht gelegt werden, weil es sonst an einem Maßstabe für diejenigen Sachen fehlen würde, in welchen es zu einem Hauptverfahren nicht kommt.

#### §§. 67, 68, 70.

In den §§. 67, 68 werden Gebühren des Rechtsanwalts für die Anfertigung gewisser Schriftstücke festgesetzt, falls ihm diese allein und losgelöst von der Vertheidigung in der Hauptverhandlung übertragen ist. Die Schriften zur Rechtfertigung einer Berufung (§. 358 der Str.-Pr.-D.), zur Begründung einer Revision (§. 384 a. a. D.) und zur Begründung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 406 a. a. D.) nehmen eine solche Zeit und Mühe des Rechtsanwalts in Anspruch, daß die Hälfte der im §. 62 bestimmten Sätze als eine zu hohe Vergütung nicht erscheint. Nach dem sachsen-meinigen Gesetz vom 19. Juli 1862 bezw. 16. März 1875, Lage B Nr. 18, werden Gebühren für Schriftsätze der Art immer erhoben, wiewohl sonst die Regelung der Gebühren für die Führung der Vertheidigung sich dem Bauschsysteme nähert. Auch die badische Verordnung vom 8. Mai 1867 bezw. vom 20. November 1874 stellt im §. 24 besondere Gebühren für die Beschwerdeführung auf und bewirkt durch die Bestimmung des §. 23, nach welcher bei Beendigung des ergriffenen Rechtsmittels vor der mündlichen Verhandlung dem Anwalt drei Zehnttheile der Bauschgebühr zustehen soll, wenigstens indirekt, daß die Schrift für Begründung des Rechtsmittels

ihre Vergütung findet. Die Vorschrift des Entwurfs schließt sich an die entsprechende Bestimmung des §. 15 D des preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1853 an.

Für alle übrigen einzelnen Thätigkeiten, welche dem Rechtsanwalt als Vertheidiger in Strafsachen übertragen werden können, insbesondere für die bloße Einlegung eines Rechtsmittels, für Anfertigung anderer, als der im §. 67 bezeichneten Anträge, Gesuche und Erklärungen, z. B. von Beschwerdeschriften (Str.-Pr.-D. §§. 348 ff.), von Anträgen auf Entlassung aus der Haft oder Ladung von Zeugen u. s. w. (nicht aber für Begnadigungsgesuche, weil diese nicht in dem Rahmen des Strafverfahrens liegen) bestimmt §. 68 eine feste Gebühr von 2 Mark. Wenn jedoch derselbe Rechtsanwalt, welcher das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt hat, das eingelegte Rechtsmittel rechtfertigt oder begründet, so erscheint neben der letzteren umfassenderen Thätigkeit und der sie begründenden Gebühr des §. 67 die bei Einlegung des Rechtsmittels verwendete Mühe von so geringer Bedeutung, daß auf die Gebühr des §. 67 Nr. 1 und 2 die Gebühr für Einlegung des Rechtsmittels anzurechnen ist (§. 70).

In dem

#### §. 69

ist ausgesprochen, für welchen Umfang des Verfahrens die festgesetzte Bauschgebühr als solche, d. h. als Gebühr für die Gesamthätigkeit des Rechtsanwalts, Platz greift.

Was zunächst das Vorverfahren anbelangt, so soll die im §. 66 bestimmte Bauschgebühr das ganze Vorverfahren umfassen, so daß alle Erklärungen, Gesuche, Beschwerden im Laufe desselben durch diese Gebühr gedeckt und neben derselben keine besonderen Einzelgebühren gewährt werden.

Ingleichen sollen die in §. 62 für das Hauptverfahren in der ersten Instanz und in §. 65 für das Hauptverfahren in den höheren Instanzen festgesetzten Gebühren nicht bloß eine Vergütung für die Vertheidigung in der Hauptverhandlung, sondern auch für die übrige Thätigkeit des Rechtsanwalts in der betreffenden Instanz gewähren. Die Information, welche der Rechtsanwalt zur Führung der Vertheidigung überhaupt bedarf, reicht auch für die Anfertigung von schriftlichen Anträgen in der Instanz völlig aus und diese selbst können nach der Natur des ganzen Verfahrens der Regel nach nicht so schwierig und komplizirt sein, um eine besondere Gebühr zu rechtfertigen.

Daß für die Einlegung von Rechtsmitteln dem Rechtsanwalt, welcher die Vertheidigung in der Instanz der angefochtenen Entscheidung geführt hat, keine besondere Gebühr gewährt wird, erscheint mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 339 der Str.-Pr.-D. zweckmäßig und wird einem Bedenken um so weniger unterliegen, als die Einlegung eines Rechtsmittels für denjenigen Anwalt, welcher vorher als Vertheidiger mit der Sache befaßt war, ein verhältnißmäßig geringes Maß von Thätigkeit erfordert. Unter den Begriff der „Einlegung“ von Rechtsmitteln fallen nicht die Rechtfertigung einer Berufung oder die Stellung von Revisionsanträgen und deren Begründung (§§. 355, 358, 381, 385 der Str.-Pr.-D.). Dem Rechtsanwalt, welcher die Vertheidigung in der Vorinstanz geführt hat, steht sonach für die Anfertigung der Berufungsbeziehungsweise Revisionschriften die Gebühr des §. 67 besonders zu, vorausgesetzt, daß er nicht auch die Vertheidigung in der betreffenden höheren Instanz führt; denn letzterenfalls umfaßt die ihm für die höhere Instanz zukommende Bauschgebühr (§. 65) zufolge der Vorschrift des §. 69 auch die Anfertigung dieser Schriften.

Der im

#### §. 71

vorgesehene Fall einer Vertheidigung mehrerer Beschuldigten durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger begründet unzweifelhaft eine Erhöhung der Gebühr über den Betrag hinaus,

welcher bei Vertheidigung eines einzelnen Beschuldigten zu stehen würde. Aber es ist ebenso zweifellos, daß die Thätigkeit und der Zeitaufwand des Anwalts sich nicht im gleichen Verhältnisse mit der steigenden Zahl der Beschuldigten steigert. Die Fälle können sehr verschieden liegen; die Informations-thätigkeit wird regelmäßig, der Zeitaufwand im Verhandlungstermine aber nicht immer eine erhebliche Steigerung erfahren. Der Entwurf sah sich daher genöthigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinzutretenden Mitbeschuldigten einen Durchschnittssatz für die in solchen Fällen eintretende Erhöhung der Gebühr zu greifen. Andere Gesetzgebungen, welche ebenfalls für die Vertheidigung mehrerer Angeklagter nur eine Erhöhung der Normalgebühr eintreten ließen, haben dabei auf die Anzahl der Personen in der Weise Gewicht gelegt, daß die gleiche Erhöhung für jeden weiteren Angeklagten bewilligt wird. Nach der württembergischen Verordnung vom 29. Januar 1869 §. 60 tritt, wenn der Anwalt für mehrere Beschuldigte oder andere bei dem Strafverfahren betheiligte Personen in Einem Verfahren zu handeln hat, eine entsprechende Erhöhung der Gebühren ein, welche jedoch ein Drittheil für jeden weiteren Klienten nicht übersteigen darf. Ebenso erhöht sich nach §. 22 der badischen Verordnung vom 20. November 1874 die Bauschgebühr bezüglich jedes weiteren Angeklagten, den der Rechtsanwalt zu vertheidigen hat, um drei Zehnthelle.

Für den Standpunkt des Entwurfs darf noch geltend gemacht werden, daß in einer größeren Anzahl von Angeklagten häufig der Anlaß liegen kann, die Verhandlung auf mehrere Tage zu erstrecken, durch welchen Umstand ohnehin nach §. 63 eine Erhöhung der Gebühren bedingt wird.

## §. 72.

Vertritt der Rechtsanwalt einen Privatkläger, so hat er nach der Seite der Verfolgung eine Thätigkeit zu entwickeln, welche, was das Maß der Arbeit betrifft, von derjenigen des Vertheidigers nicht verschieden ist. Der §. 72 gewährt ihm daher dieselben Gebühren. Der Vertretung eines Privatklägers ist die Vertretung eines Nebenklägers gleichzustellen, da dieser gemäß Str.-P.-D. §. 437 nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers hat; desgleichen ist die Vertretung einer Verwaltungsbehörde, falls diese nach §. 464 der Str.-P.-D. selbst die Anklage erhebt, ebenso wie die Vertretung eines Privatklägers zu behandeln.

Der Absatz 2 des §. 72 sieht den Fall vor, daß dem Rechtsanwalt lediglich die Anfertigung der Privatklage übertragen ist. Wegen der mit dieser Arbeit verbundenen Information mußte eine höhere Gebühr, als die im §. 68 angegebene, festgesetzt werden.

## §. 73.

Nach §. 170 der Str.-P.-D. muß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welchen der Verletzte gegen den die Verfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft stellt, von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Thätigkeit des Rechtsanwalts hat auch in diesem Falle die Verfolgung, nicht die Vertheidigung zum Gegenstande.

Wie im Vorverfahren (§. 66) der Schwerpunkt der Anwaltsthätigkeit regelmäßig in der Information und in der Sammlung von Beweismaterial zur Führung des Entlastungsbeweises liegen wird, so wird die Arbeit des Rechtsanwalts im Fall des §. 170 der Str.-P.-D. sich auf die Sammlung und entsprechende Darstellung der belastenden Momente zu richten haben. Hieraus ergibt sich die Gleichstellung der Gebühr des §. 73 mit der des §. 66. Aus den Bemerkungen zu §. 8 ergibt sich übrigens, daß zwischen der Anfertigung des Antrags oder der bloßen Unterzeichnung desselben in Betreff der Höhe des Gebührensatzes ein Unterschied nicht zu machen ist.

## §. 74.

Nach §. 495 der Str.-P.-D. erfolgt die Zwangsvollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte. In Folge dieses Grundsatzes bestimmt §. 78 Nr. 3a. und b. des Gerichtskostengesetzes, daß auch die Gebühren in den im §. 495 bezeichneten, sowie in einigen anderen verwandten Fällen nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften erhoben werden sollen (Motive zu §. 70 des Gerichtskostengesetzes). Diesem Vorgang des §. 78 schließt sich der Entwurf in §. 74 an. Die Gebühren sollen daher in den dort angegebenen Fällen nach Maßgabe des §. 23 Nr. 1, 2 erhoben werden. Nur der Fall der Zwangsvollstreckung einer Vermögensstrafe ist fortgelassen, weil auf die Vollstreckung der Strafe anzutragen nicht Sache des Privatklägers bezw. seines Vertreters ist.

## Fünfter Abschnitt.

## Auslagen.

## §§. 75, 76.

Der Grundsatz, daß dem Rechtsanwalt nothwendige und nützliche Auslagen, welche er zum Zweck der Ausführung des ihm erteilten Auftrags gemacht hat, zu erstatten sind, ergibt sich aus der Natur des Mandatsverhältnisses. Die davon in §. 76 in Betreff der Verpackung von Briefen und Akten gemachte Ausnahme rechtfertigt sich durch die Geringfügigkeit des in Rede stehenden Gegenstandes und lehnt sich an die Bestimmung in Nr. 1 des Tarifs zum preussischen Gesetze vom 12. Mai 1851 an. Es bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung, daß die Besorgung von Briefen am Orte oder zur Post zum allgemeinen Geschäftsbetriebe gehört, und daß dafür an Auslagen nur Porto beziehungsweise, wenn im einzelnen Falle die Annahme eines besonderen Boten nothwendig war, der Lohn desselben berechnet werden kann. Besondere Bestimmungen sind nur für zwei Arten von Auslagen, für Schreibgebühren und für Geschäftsreisen, erforderlich, weil bei diesen die Ermittlung des für das einzelne Geschäft wirklich aufgewendeten Betrags auf Schwierigkeiten stößt, so daß es richtiger erscheint, ein für allemal Vergütungssätze zu normiren.

Fast alle Gebührenordnungen der einzelnen Bundesstaaten, sowohl diejenigen, welche auf dem System der Einzelgebühren, als die, welche auf dem System der Bauschgebühren beruhen, enthalten Bestimmungen, wonach der Rechtsanwalt ausnahmslos oder in der Regel für die im Betrieb des Prozesses anzufertigenden Abschriften eine Vergütung beanspruchen kann (vergl. preuß. Ges. vom 11. Mai 1852, Tarif Allgem. Bestimm. Nr. 2, Ges. vom 3. Mai 1853 §. 15; Bayern, Verordn. vom 21. Juni 1870 bezw. 22. August 1873 und 27. November 1875 Art. 9; Württemberg, Verordn. vom 29. Januar 1869 §. 72 u. f. w.). Diesem Vorgang schließt sich der Entwurf insoweit an, als er Schreibgebühren für Abschriften von Schriftsätzen, Urkunden, Urtheilen und Beschlüssen zubilligt, wenn die Anfertigung der Abschriften zum Zweck der Einreichung bei Gericht oder zum Zweck der Zustellung erforderlich war. Im Uebrigen kann der Rechtsanwalt Schreibgebühren nicht beanspruchen, namentlich also nicht für seinen schriftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber. Diese Einschränkung der Berechnung von Schreibgebühren wird die Aufstellung der Rechnungen wesentlich erleichtern und entspricht dem Grundgedanken des Bauschsystems. Als Konsequenz des letzteren könnte vielleicht angezeigt erscheinen, auch für die zum Prozeßbetrieb regelmäßig erforderlichen Abschriften von Schriftsätzen keine Schreibgebühren zu bewilligen. Der Entwurf glaubte jedoch von dieser Konsequenz absehen und vielmehr den mit der Anfertigung solcher Abschriften immerhin

verbundenen Aufwand von baaren Auslagen vorwiegend berücksichtigen zu sollen.

Wo dem Rechtsanwalt Schreibgebühren vergütet werden, soll für die Höhe §. 80 des Gerichtskostengesetzes maßgebend sein, dessen Sätze sich an die Bestimmung der sächsischen Tagordnung vom 26. November 1840 Nachtrag I. (Ges.-Samml. S. 414) anschließen und erheblich höher sind, als die preussischen. Aus der Bezugnahme des Entwurfs auf §. 80 a. a. D. ergibt sich, daß wie dort für Schreibmaterialien ein besonderer Ansaß nicht statt hat.

§. 77.

Inwieweit die zu den Kosten verurtheilte Partei verpflichtet ist, die Reisekosten des gegnerischen Anwalts zu erstatten, darüber treffen (§. 87 der C.-P.-O.) §. 503 Abs. 5 der Str.-P.-O., §§. 18, 37 der Rechtsanwaltsordnung Bestimmung. Vorbehaltlich dieser Vorschriften hat der Entwurf in den §§. 77 ff. nur den Betrag der Reisekosten festgesetzt.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob ein Bedürfnis vorliege, die Reisekosten der Rechtsanwälte reichsgesetzlich zu regeln, da doch für die Reisekosten der Justizbeamten, wie auch für die Reisekosten der Rechtsanwälte in solchen Angelegenheiten, auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet (§. 1), die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend bleiben. Die Frage muß indessen bejaht werden. Die Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen ist gerade auf diesem Gebiet eine sehr große und ist von einer viel größeren Tragweite, als die in Betreff der Reisekosten der Justizbeamten bestehende. Denn der Beamte macht in der Regel nur in seinem Amtsbezirke Dienstreisen. Nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung (§§. 26, 27 Abs. 2) kann dagegen jeder Rechtsanwalt vor jedem Gericht im Gebiete des Deutschen Reichs als Vertreter, Beistand oder Vertheidiger auftreten. Tritt ein Rechtsanwalt vor dem Gericht eines anderen Bundesstaates auf, so würde der Zweifel entstehen, nach welchem Gesetz er Reisekosten zu beanspruchen hätte. Jedenfalls würde es erforderlich sein, die Reisegebühren für jene Fälle reichsgesetzlich zu regeln, in welchen auswärtige Anwälte vor dem Reichsgericht auftreten. Hierzu kommt, daß bei den Gerichten, welche auf Grund eines Staatsvertrages für mehrere Bundesstaaten die Rechtspflege auszuüben haben, mögen sie eigentliche Kondominatgerichte sein oder nicht, voraussichtlich auswärtswohnende Anwälte aus den mehreren, bei dem Gerichte beteiligten Staaten zugelassen werden, so daß ein Theil dieser Anwälte nicht in dem Staate, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, ihren Wohnsitz haben wird (vergl. Rechtsanwaltsordnung §. 18 Abs. 4 in Verbindung mit den §§. 9, 11, 12, 107). Abgesehen von dem auch hier entstehenden Zweifel, ob für die Reisekosten solcher Anwälte das am Sitze des gemeinsamen Gerichts geltende Landesgesetz oder das des Wohnsitzes des Anwalts maßgebend ist, wäre es im hohen Grade mißlich, wenn die bei einem und demselben Gerichte zugelassenen Anwälte in einem reichsgesetzlich geregelten Verfahren Reisekosten nach verschiedenen Partikulargesetzen zu beanspruchen hätten. Jedenfalls würde sonach der Zweck des Gesetzes, die Kosten des Prozesses, soweit dieselben in den Gebühren der Anwälte bestehen, einheitlich zu regeln, nur in unvollkommenem Maße erreicht werden, wenn das Gesetz nicht auch die Reisekosten der Anwälte in den Bereich seiner Bestimmungen zöge.

Bei Regelung der Reiseentschädigung der Rechtsanwälte bedürfen Bestimmungen nicht erst einer Abwehr, welche wie Nr. 498 der Tagordnung von Sachsen-Altenburg vom 22. Mai 1841 und Nr. 458 der Gebührentaxe von Rußl. v. L. vom 15. Dezember 1855, nur sechzigjährigen Rechtsanwälten die Vergütung für einen Wagen gewähren, jüngeren dagegen in der Regel auf Reisen zu Pferde anweisen. Ebensonenig konnten die Reisekosten der Rechtsanwälte etwa zu den Reise-

kosten der Mitglieder der Gerichte, bei welchen sie zugelassen sind, in ein Verhältniß gesetzt werden, wie z. B. in Anhalt die Anwälte die Hälfte der den Mitgliedern der Kreisgerichte zustehenden Sätze erhalten. Bei den Beamten soll die Reiseentschädigung den durch den standesmäßigen Aufwand außerhalb des Wohnsitzes verursachten Mehrbedarf vergüten. Bei den Rechtsanwälten ist dagegen der Zeitaufwand mit zu berücksichtigen, welchen die Reise verursacht und welcher dem Anwalte die Gelegenheit zu einer anderweiten Ausnutzung seiner Zeit entzieht. Von diesen Gesichtspunkten ist bereits das preussische Gesetz vom 1. Mai 1875 (Ges.-Samml. S. 209) ausgegangen, indem es den Rechtsanwälten eine höhere Reiseentschädigung gewährt, als den Mitgliedern der Gerichte, bei welchen dieselben zugelassen sind. Den Sätzen dieses Gesetzes glaubte sich der Entwurf umsomehr anschließen zu sollen, als sie erst vor wenigen Jahren festgestellt sind, und die Beträge für Fuhrkosten auch mit den für die Reichsbeamten in §. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1875 (R.-G.-Bl. S. 249) festgestellten im Wesentlichen übereinstimmen.

§§. 78, 80.

Die Grundsätze, daß die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise besonders zu berechnen sind, und daß jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen ist, sind bereits mehrfach in der Reichsgesetzgebung zum Ausdruck gebracht (B. vom 21. Juni 1875 §. 5, 7; Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher §. 17; Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige §. 7).

Der zweite Satz des §. 78 entspricht dem Grundsätze, daß Reisekosten, da sie Auslagen sind, nur soweit gefordert werden können, als die Reise wirklich stattgefunden hat. Bei Reisen, welche zur Ausführung der Aufträge mehrerer Auftraggeber gemacht sind, findet §. 3 entsprechende Anwendung. Ist die Reise nur nach einem und demselben Orte gemacht, so liegt eine Schwierigkeit nicht vor. Der Rechtsanwalt kann die Reisekosten nur einmal, und zwar von jedem seiner Auftraggeber fordern. Wie sich die Sache gestaltet, wenn der Rechtsanwalt auf einer Reise die Aufträge mehrerer Auftraggeber an verschiedenen Orten ausgeführt hat, wird sich am besten aus folgendem Beispiele ergeben.

Wenn ein in Berlin wohnhafter Rechtsanwalt, welcher im Auftrage des A eine Reise nach Potsdam, im Auftrage des B eine Reise nach Magdeburg und im Auftrage des C eine Reise nach Stendal zu machen hat, diese Reise in einer Rundtour Berlin, Potsdam, Magdeburg, Stendal, Berlin erledigt, so stehen ihm an Fuhrkosten zu:

für die Reise von Berlin nach Potsdam . .	für	26,1	km
= " " " " Potsdam nach Magdeburg =		115,9	"
= " " " " Magdeburg nach Stendal =		58,73	"
= " " " " Stendal nach Berlin . .		106	"
		<u>306,73</u>	
		=	307 km

demnach für 307 km zu 13 Pf. 39,91 M.; außerdem für jeden Ab- und Zugang 3 M., also 12 M., zusammen 51,91 M. Fuhrkosten. Hierzu treten Tagelöhner mit 12 M. für jeden Tag, desgleichen 3 M. für jedes Nachtquartier.

Mehr als diesen Betrag kann er von seinen drei Auftraggebern zusammen nicht verlangen. Die Frage, wieviel er von jedem einzelnen verlangen kann, beantwortet sich nach §. 3 wie folgt: Er kann an Fuhrkosten beanspruchen:

1. von A:			
für Hinreise . (26,1 oder)	27	km	
= Rückreise . . . . .	27	"	
	<u>54</u>	km	7,02 M.
für zwei Ab- und Zugänge . . . . .			6,00 "
			<u>13,02 M.</u>

2. von B.:			
für Hinreise	26,1	+	115,9 km
zusammen			142 =
= Rückreise			142 =
			<u>284 km</u> 36,92 M.
für zwei Ab- und Zugänge			6,00 =
			<u>42,92 M.</u>

3. von C.:			
für Hinreise			106 km
" Rückreise			106 =
			<u>212 km</u> 27,56 M.
für zwei Ab- und Zugänge			6,00 =
			<u>33,56 M.</u>

außerdem von jedem Auftraggeber an Tagegeldern und für Nachtquartier so viel, als er zu fordern gehabt haben würde, wenn er die Reise für ihn allein gemacht hätte. Gesezt, er hätte auf die ganze Reise 3 Tage und 2 Nächte zugebracht, und gesezt ferner, er würde zu den Reisen für A. und C. nur je einen Tag, zu der für B. aber 2 Tage und eine Nacht gebraucht haben, so würde er für die ganze Reise im Ganzen

$$51,91 + 42,00 \text{ M.} = 93,91 \text{ M.}$$

zu fordern haben, und er würde

A. in Höhe von 25,02 M.

B. = = = 69,92 =

C. = = = 45,56 =

in Anspruch nehmen können, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn z. B. B. 69,92 M. gezahlt hätte, er von A. und C. zusammen nur noch den Rest von 23,99 M. fordern könnte.

§. 79.

Die Vorschrift des Absatz 1 stimmt mit der Vorschrift des §. 6 der für die Reichsbeamten erlassenen Verordnung vom 21. Juni 1875 und dem §. 17 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher überein. Es liegt kein Grund vor, von diesem in den Reichsgesetzen wiederholt angenommenen Grundsatz hier abzuweichen. Nach dem Tarife zum preussischen Gesetze vom 12. Mai 1851, Allgem. Bestimm. 3 B., erhält zwar der Rechtsanwalt, wenn er außerhalb seiner Wohnung und des Gerichtslokals Geschäfte besorgen muß, auch bei kleineren Entfernungen (die Grenze war früher 1/4 Meile und ist jetzt nach dem Gesetze vom 1. Mai 1875 1 1/2 Kilometer) außer seinen sonstigen Gebühren noch eine besondere Gebühr (pro via). Allein diese Vorschrift erscheint in ihrer Allgemeinheit und zwar namentlich in ihrer Anwendung auf kleinere Städte ungerechtfertigt, da von Auslagen bei Wegen, welche der Anwalt zu Fuß zurücklegt, der Regel nach nicht die Rede sein kann. Soweit wirkliche Auslagen in Frage stehen, trifft Absatz 2 Vorfrage. Endlich gewährt Absatz 3 die Möglichkeit, da, wo der Grundsatz des Absatz 1 zu Unzuträglichkeiten führen kann, insbesondere in großen Städten, diese Härten zu beseitigen.

§. 81

regelt einen Ausnahmefall, in welchem die Forderung von Reisekosten ausgeschlossen bzw. eingeschränkt sein soll. Die Vorschrift findet ihre Begründung darin, daß die Verlegung des Wohnsitzes lediglich von dem Willen des Rechtsanwalts abhängt und die Partei nicht einen Schaden erleiden soll, wenn der Rechtsanwalt nach übernommenem Auftrage größere Auslagen veranlaßt, als bei Uebertragung desselben vorhergesehen werden konnten. Eine anderweite Regulirung der Reisevergütung im Wege des Vertrags bleibt hier wie sonst den Beteiligten vorbehalten.

§. 82.

Nach §. 18 Absatz 3 der Rechtsanwaltsordnung kann die Landesjustizverwaltung einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt gestatten, an einem anderen Orte innerhalb seines Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen. Nach a. a. D. sind ferner die zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung vorhandenen Rechtsanwälte,

welche rechtzeitig ihre Zulassung bei dem Landgericht ihres Wohnsitzes beantragen, befugt, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten, also auch dann, wenn sich an diesem ein Gericht nicht befindet. Diese den Rechtsanwälten zugestandenen Vergünstigungen können dem rechtsuchenden Publikum nachtheilig werden. Deshalb soll die Landesjustizverwaltung bestimmen können, daß ein solcher Rechtsanwalt, der seinen Wohnsitz an einem Orte hat, an welchem sich kein Gericht befindet, Reisekosten nur insoweit erhalten soll, als er sie beanspruchen könnte, wenn er seinen Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts genommen hätte, in dessen Bezirk er wohnt.

**Sechster Abschnitt.**

**Einforderung von Gebühren und Auslagen.**

§§. 83, 84.

Die Vorschriften über die Fälligkeit der Gebühren und die Verpflichtung der Partei zur Zahlung eines Gebührenvorschusses stehen im engsten Zusammenhange mit einander, da die Vorschußzahlung der Sache nach nur eine Vorauszahlung ist. Während in einzelnen Gebührenordnungen (Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden) die Frage des Vorschusses überhaupt nicht berührt ist, kann nach anderen Gebührenordnungen, welche auf dem Systeme der Vergütung der einzelnen Handlungen beruhen, der Rechtsanwalt, sei es sofort auf einmal oder in beliebigen Zwischenräumen vor Ausführung des ihm erteilten Auftrags einen Vorschuß fordern, welcher den Gesamtbetrag der Gebühren deckt. (Braunschweig, Civilprozeßordnung vom 19. März 1850 §. 404; Advokatenordnung vom 19. März 1850 §. 8; Hannover, Gef. vom 8. November 1850 §. 56; Lübeck, Gef. vom 26. Oktober 1840 §. 29; Oldenburg, Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858 Art. 6 §. 2.) Bei dem Vorschusse, zu dessen Hauptvorzügen es gehört, daß das eigene Interesse des Anwalts die schnelle Beendigung des Rechtsstreits erheischt, ist aber der Zweifel berechtigt, ob dieses Interesse sich nicht erheblich abschwächen müsse, wenn der Rechtsanwalt den ganzen zu erwartenden Gebührenbetrag in Vorschüsse bereits vorweg erhält. Von dieser Erwägung ausgehend bestimmt der §. 6 des preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1851, daß es „dem zum Betrieb eines Prozesses bevollmächtigten Rechtsanwalt“ gestattet ist, einen angemessenen Vorschuß zu fordern; daß dagegen der Anwalt, der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellt ist, nur den ungefähren Betrag voraussichtlich zu machender baarer Auslagen als Vorschuß fordern darf. Die hier gemachte Unterscheidung ist indessen in keiner Weise gerechtfertigt, da jeder, auch der nur mit einer einzelnen Handlung beauftragte Rechtsanwalt ein berechtigtes Interesse hat, durch einen Vorschuß auch die ihm für seine Arbeit gebührende Vergütung in gewissen Grenzen gesichert zu sehen. Der Entwurf hat daher mit Weglassung dieser Unterscheidung den Grundsatz des §. 6 des preussischen Gesetzes generalisirt. Wie hoch der Vorschuß sein dürfe, läßt sich in dem Gesetze nicht bestimmen. Daß der Rechtsanwalt nicht verpflichtet sein kann, Auslagen aus eigenen Mitteln zu machen, versteht sich von selbst. Er kann daher verlangen, daß ihm die Auslagen vorschußweise gezahlt werden. Was die Gebühren anlangt, so würde ein Vorschuß, welcher den vermuthlichen Betrag derselben überstiege, niemals als ein angemessener erachtet werden können (Instr. des preuss. Justizministers v. 12. Sept. 1851 zu §. 6 des Gef. v. 12. Mai 1851). Welcher Betrag aber innerhalb dieser Grenze als angemessen sich darstellt, kann nur im einzelnen Falle beurtheilt werden. Es wird in der Regel keinem Bedenken unterliegen, wenn der Rechtsanwalt bei dem Beginne eines Rechtsstreits die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr, letztere, wenn eine Beendigung durch Versäumnisurtheil zu vermuthen ist, zur Hälfte als Vorschuß beansprucht. Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt eine den

Rechtsanwalt in Betreff der Höhe des Vorschusses beschränkende Bestimmung angezeigt ist, weil der Rechtsanwalt zur Uebernahme eines Auftrages nicht verpflichtet ist und daher jede derartige Bestimmung leicht umgangen werden könnte. Allein von unmittelbar praktischer Bedeutung ist eine solche Vorschrift, weil der nach §. 33 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnete Anwalt berechtigt ist, die Uebernahme davon abhängig zu machen, daß ihm ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessender Vorschuß gezahlt wird. Ein von dem Gericht einer armen Partei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Vertreter oder einem Angeklagten als Vertheidiger bestellter Rechtsanwalt hat selbstredend keinen Anspruch auf Vorschußleistung.

§. 84.

Nach §. 93 des Gerichtskostengesetzes werden die Gebühren und Auslagen der Gerichte fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz

durch unbedingte Entscheidung über die Kosten,  
durch Vergleich,  
oder Zurücknahme,  
oder anderweite Erledigung

beendet ist. Der Entwurf hat nur die Fälligkeit der Anwaltsgebühren dem Auftraggeber gegenüber zu regeln. Diesem gegenüber sollen sie fällig werden:

1. bei Erledigung des Auftrags; wie sich von selbst versteht;
2. sobald über die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, eine Entscheidung ergangen ist, sei es eine unbedingte oder bedingte. Denn auch eine bedingte Entscheidung genügt, weil dem Anwalte gegenüber die Person des Schuldners hier außer Frage steht;
3. bei Beendigung der „Instanz“, dies Wort natürlich in dem oben zu §. 25 entwickelten Sinne genommen.

Die Vorschrift des §. 697 der C.-P.-O., daß die Kosten der Zwangsvollstreckung also auch die betreffenden Anwaltsgebühren, zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben sind, wird durch §. 84 nicht berührt.

Die Erhebung und Ablieferung von Geldern ist eine für sich abgeschlossene Thätigkeit, bei welcher die sofortige Entnahme der Gebühren bei der Ablieferung für beide Theile eine Erleichterung gewährt (vergl. §. 87). Auf Werthpapiere findet diese Vorschrift selbstredend keine Anwendung.

Was die Auslagen des Rechtsanwalts anlangt, so kann er dieselben sofort erstattet verlangen, soweit er sie nicht vor- schußweise erhalten hat.

§. 85.

Das Verfahren über den Betrag der von dem Prozeßgegner zu erstattenden Anwaltsvergütung fällt unter die Bestimmungen der §§. 98, 99 der C.-P.-O. Dagegen enthält die Civilprozeßordnung keine Bestimmung über die Einforderung der Anwaltsgebühren von dem Auftraggeber und der Entwurf schreibt nur vor, daß der Anwalt seinem Auftraggeber spätestens mit der Einforderung der Gebühren eine von ihm unterschriebene Berechnung, mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, soweit derselbe maßgebend, und der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mittheilen soll. Darüber, wie die Einziehung der Gebühren von dem Auftraggeber erfolgt, sagt der Entwurf nichts.

Eine Anzahl von Gebührenordnungen, namentlich solche, welche keine festen Gebührensätze, sondern einen Höchst- und Mindestbetrag enthalten, behandeln beide Fälle gleich und schreiben generell vor, daß auch der Einforderung der Gebühren von dem Auftraggeber eine richterliche Festsetzung vorangehen müsse und ohne eine solche der Auftraggeber zur Zahlung nicht verpflichtet sei (Hessen, Verordn. v. 28. Aug. 1810 Abschn. II §. 3; Mecklenburg-Schwerin, Verordn. v. 20. Juli 1840 Nr. 8, 9; Sachsen-Meiningen, Gesetz v. 19. Juli 1862 Art. 30 bis 32; Sachsen-Altenburg, Gesetz v. 22. Mai 1841 §§. 12, 16, 17; Preuß. Verordn. v. 15. Decbr. 1855 §. 11; Schwarzburg-Sondershausen, Verordn. v. 26. Mai 1830

§. 9; Lippe, Gesetz v. 12. April 1859 §. 18). Nach anderen Gesetzgebungen erfolgt die Feststellung nur auf besonderen Antrag. Zu diesem Antrag ist entweder nur die Partei befugt, welche sich durch die ihr zugestellte Rechnung beschwert erachtet (Preußen, Gesetz v. 12. Mai 1851 §. 4; Waldeck, Gesetz v. 14. Juni 1850; Oldenburg, Gesetz v. 28. Juni 1858 Art. 44, 45; Preuß. Verordn. v. 1. Februar 1853 §. 7), oder sowohl die Partei als der Anwalt, sei es ohne eine besondere Veranlassung, sei es, weil dieselben in Streit gerathen sind (Hannover, Gesetz v. 8. November 1850 §. 55; Baden, Anwaltsordnung von 1864 §. 11; Württemberg, Prozeßordnung von 1868 Art. 154; Königreich Sachsen, Advokatenordnung v. 3. Juni 1859 §. 23; Sachsen-Coburg-Gotha, Anwaltsordnung von 1862 Art. 20, 23, 31; Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz v. 5. Mai 1862 Art. 2; Gerichtsordnung des Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck v. 13. Aug. 1831 §. 110). Nach dem Gesetze des Großherzogthums Sachsen vom 29. Oktober 1840 §§. 12 bis 14, 17 müssen die Gebühren der Rechtsanwälte in Criminalsachen immer, und in Civilsachen, soweit es sich um Prozeßschriften und Abschriften derselben handelt, von Amtswegen festgesetzt werden, während die Festsetzung der übrigen Gebühren nur auf Antrag des Anwalts oder des Zahlungspflichtigen stattfindet. Die Kosten dieser gerichtlichen Festsetzung treffen entweder denjenigen, der sie beantragt, oder überhaupt den Zahlungspflichtigen, und ausnahmsweise den Rechtsanwalt dann, wenn er die Taxordnung erheblich überschritten hat. Die Beurtheilung, ob dies geschehen, wird entweder dem richterlichen Ermessen überlassen (sächs. Advokatenordnung v. 3. Juni 1859 §. 23), oder es wird eine Grenze ausdrücklich bezeichnet, so von Sachsen-Weimar der sechste Theil, von Oldenburg fünf Prozent; ist diese Grenze überschritten, so hat der Rechtsanwalt die Kosten zu tragen.

Der Entwurf geht davon aus, daß, wenn der Auftraggeber nicht gutwillig zahlt, der Rechtsanwalt im ordentlichen Verfahren zu klagen hat, und daß nur in diesem ein etwaiger Streit über die Höhe der Gebühren zum Austrage zu bringen ist. Für die richterliche Festsetzung der Gebühren im Wege eines außerordentlichen Verfahrens fehlt es an jedem Grunde, wenn, wie im Entwurfe, die Gebühren fest bestimmt sind, eine Pflicht des Rechtsanwalts zur Annahme angetragener Aufträge, als deren Korrelat in gewisser Beziehung die erleichterte Einziehung der Gebühren auf Grund eines richterlichen Festsetzungsdekrets betrachtet werden kann, nicht besteht, und endlich auch die Anwälte im allgemeinen und darum auch ihre Gebührenrechnungen der Aufsicht der Gerichte nicht unterstehen. Vielmehr hat auch der Rechtsanwalt einen Anspruch, gegenüber den Einwendungen des Mandanten in den Formen des ordentlichen Verfahrens gehört zu werden. Und andererseits würde die sofortige Vollstreckbarkeit der Gebührenforderung des Rechtsanwalts auf Grund eines richterlichen Festsetzungsbeschlusses eine Privilegierung der Rechtsanwaltschaft enthalten, welche der durch die Rechtsanwaltsordnung geschaffenen Stellung derselben nicht entspricht.

Die nothwendige eigene Prüfung der Gebührenforderung durch die Partei erfordert die Mittheilung einer speziellen Berechnung. Doch glaubte der Entwurf sich dem §. 3 des preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1851, welcher im Falle der Unterlassung eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern androht, nicht anschließen zu sollen; der Partei bleibt es überlassen, wegen unvollständiger Rechnungsaufstellung die Zahlung zu verweigern, oder sich über den Rechtsanwalt bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Mit Rücksicht auf das Recht der Partei, Irrthümer nachträglich geltend zu machen, oder auch die Erstattung der Gebühren von einem Dritten zu verlangen, soll nach Absatz 2 des §. 85 der Rechtsanwalt verpflichtet sein, die Berechnung auch nach erfolgter Zahlung mitzutheilen. Jedoch erlischt

diese Pflicht, wenn der Rechtsanwalt das Material zur Aufstellung der Berechnung herausgegeben hat oder aufzubewahren nicht mehr verbunden ist. Letzteres tritt zufolge der Vorschrift in §. 32 der Rechtsanwaltsordnung mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags und schon vor Beendigung dieses Zeitraums ein, wenn der Auftraggeber zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

**Siebenter Abschnitt.  
Schlußbestimmungen.**

**§. 86.**

Ebenso wie die Zivilprozessordnung §§. 160, 151 Vorschriften für die Bestellung eines besonderen Zustellungsbevollmächtigten getroffen hat, und demnach ein Rechtsanwalt sowohl mit der Annahme einer Zustellung als auch mit der Besorgung einer solchen ausschließlich beauftragt werden kann, so mußte auch der vorliegende Entwurf eine Gebühr für diese Thätigkeit des Rechtsanwalts normiren. Der Rechtsanwalt hat nicht bloß den Gerichtsvollzieher oder den Gerichtsschreiber (C.-P.-D. §. 179) mit der Zustellung zu beauftragen, sondern auch seinen Auftraggeber von dem Ergebnisse der Ausführung zu benachrichtigen. Hiernach rechtfertigt sich die für diese Gesamthätigkeit des Rechtsanwalts bestimmte Gebühr von 50 Pf. — Vergl. Gerichtskosten gesetz §. 40, Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher §. 2. —

Auch in anderen Bundesstaaten wird für die in §. 86 normirte Thätigkeit eine feste Gebühr, wenngleich in verschiedener Höhe erhoben (Hannover, Ges. vom 8. November 1850 §. 41: 2 1/2 Sgr.; Baden, Verordnung vom 20. November 1874 §. 16: 1 M. 50 Pf. bis 2 M.; Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 19. Juli 1862 bezw. 16. März 1875, Tage Nr. 44: 20 Pf. Nur in Württemberg (Verordnung vom 29. Januar 1869 §. 35) hat der Anwalt, welcher lediglich als Zustellungsbevollmächtigter aufgestellt ist, eine anderweit bemessene Gebühr, nämlich die Hälfte der für die Arrha festgesetzten Beträge zu beanspruchen. Die feste Gebühr des Entwurfs empfiehlt sich aus der Erwägung, daß die hier vorliegende Thätigkeit des Anwalts in einer einzelnen, im wesentlichen immer gleichartigen Handlung besteht.

**§. 87.**

In der Mehrzahl der Bundesstaaten wird dem Rechtsanwalte für die Erhebung und Ablieferung von Geldern eine besondere Vergütung gewährt. Die Bemessung derselben erfolgt jedoch nach verschiedenen Grundsätzen. Am einfachsten geschieht sie in der Weise, daß ohne Rücksicht auf das Mißverhältniß zwischen der Steigerung der Arbeit und dem Steigen des Betrags nur ein Satz aufgestellt wird, so in Lippe-Detmold und Schwarzburg-Sondershausen 1/2 Prozent, in Oldenburg 2/3 Prozent, in Neuf älterer Linie 5 Sgr. von jedem Hundert Thaler. In den übrigen Staaten werden mehrfache Abstufungen gemacht, einerseits nach der Höhe der Beträge (5 Abstufungen in Braunschweig; 4 in Sachsen-Altenburg, Neuf j. L., Waldeck; 3 in Preußen, Bayern, Württemberg; 2 im Königreich Sachsen und Großherzogthum Sachsen), andererseits nach dem Umstande, ob das Geld im Ganzen oder in einzelnen Beträgen erhoben bezw. verausgabt wird. In Sachsen und Württemberg wird die Gebühr von jedem besonders erhobenen Betrag auch besonders berechnet, in Sachsen-Meiningen wird die Gebühr auf das Doppelte erhöht (2 Prozent), wenn das Geld im einzelnen erhoben oder ausgezahlt wird; in anderen Staaten (Großherzogthum Sachsen, Schwarzburg-Rudolstadt) tritt diese Erhöhung nur dann ein, wenn das Geld in mehr als drei Posten vereinnahmt oder verausgabt ist. Besonders verwickelt ist die weimarsche Berechnung. Zuweilen wird auch unterschieden, je nachdem die Vereinnahmung oder Verausgabung das Geld innerhalb oder

außerhalb des Prozesses und in Anwesenheit des Klienten oder ohne diese stattfindet (Sachsen-Altenburg, Neuf j. L.). Ueberall gilt jedoch der Grundsatz, daß mit dem höheren Betrage die Gebühren verhältnißmäßig fallen.

Werthpapiere, Pretiosen und Urkunden werden in einzelnen Fällen noch ausdrücklich hervorgehoben, entweder so, daß für sie dieselben Gebühren, wie bei baarem Gelde berechnet werden (Oldenburg, für jede Urkunde jedoch stets 22 1/2 Sgr.) oder daß diese Gebühren nur zur Hälfte in Ansatz kommen (Sachsen, Sachsen-Weimar. \*)

\*) Es werden erhoben in:

**1. Preußen.**

Gesetz vom 12. Mai 1851.

Tarif §. 20:

- a) bei Beträgen bis zu 500 Thlr. von je 10 Thlr. 3 Sgr.,
- b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlr. . . . . 7 1/2 "
- c) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlr. . . . . 7 1/2 "

**2. Bayern.**

Verordn. vom 21. Juni 1870 bezw. 22. August 1873 und 27. November 1875.

Art. 11.

- a) bis zum Betrage von 1000 M. . . . . 1 Prozent,
- b) von da ab bis zu 4000 M. . . . . 1/2 "
- c) für jeden weiteren Betrag . . . . . 1/5 "

**3. Königreich Sachsen.**

Revid. Taxordnung vom 3. Juni 1859.

Nr. 45.

- a) bei einem Betrage bis zu 500 Thlr. von je 10 Thlr. 1 Thlr. 5 Sgr.
- b) bei einem Mehrbetrage von je 100 Thlr. desselben . . . . . 3 " — "

**4. Württemberg.**

Verordn. vom 29. Januar 1869.

§. 45.

- a) bei Beträgen bis 1000 M. von je 10 M. . . . . 10 Pf.
- b) von dem Mehrbetrage bis zu 2000 M. von je 10 M. . . . . 5 "
- c) bei Mehrbeträgen über 2000 M. von je 100 M. . . . . 25 "

**5. Braunschweig.**

Anlage zu §. 402 C.-P.-D.

- a) bis 24 Thlr. von jedem Thaler . . . . . 1 Sgr.,
- b) über 24 Thlr. bis 100 Thlr. im ganzen . . . . . 1 Thlr.
- c) von 100 Thlr. bis 200 Thlr. . . . . 1 Pf. st.,
- d) von 200 Thlr. bis 500 Thlr. . . . . 1/2 "
- e) von über 500 Thlr. . . . . 1/8 "

**6. Sachsen-Weimar.**

Gesetz vom 29. Oktober 1840 nebst Nachtrag vom 14. April 1868.

1. Wenn das Geld im ganzen oder doch in nicht mehr als drei Posten eingenommen und ebenso wieder ausgezahlt oder abgeliefert wird,
  - a) bei Summen bis zu 100 Thlr. . . . . 6 Pf. vom Thaler;
  - b) bei größeren Summen 3/4 Prozent, jedoch wenigstens . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.;
2. wenn das Geld zwar im ganzen oder doch in nicht mehr als 3 Posten eingenommen, dagegen im einzelnen, d. h. in mehr als 3 Posten ausgezahlt wird, oder aber im umgekehrten Falle
  - a) bei Summen bis zu 100 Thlr. . . . . 9 Pf. vom Thaler, jedoch nicht über 1 Thlr. 15 Sgr.;
  - b) bei größeren Summen 1 Prozent, jedoch wenigstens . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
3. wenn das Geld im einzelnen, nämlich in mehr als 3 Posten eingenommen, auch so wieder ausgezahlt oder abgeliefert wird
  - a) bei Summen bis zu 100 Thlr. . . . . 1 Sgr. vom Thaler, jedoch nicht über 2 Thlr.;
  - b) bei größeren Summen 1 1/2 Prozent, jedoch wenigstens . . . . . 2 Thlr.

**7. Sachsen-Altenburg und Neuf j. L.**

Gesetz vom 22. Mai 1841. Verordn. vom 15. Dezember 1855.

1. Gelderhebung außer dem Prozeß:
  - a) bloße Assistenz bei eigener Gelderhebung des Klienten nach Größe der Summe von . . . . . 10 Sgr. bis 1 Thlr. 12 Sgr.,
  - b) erhebt aber der Advokat das Geld im Auftrage . . . . . 10 Sgr. bis — Thlr. 21 Sgr.,

Der Entwurf schließt sich dem Prinzip an, daß der Prozentsatz mit der steigenden Summe fällt.

Es erschien ferner angemessen, nach dem Vorgange Preußens und der übrigen Mehrzahl der Bundesstaaten die zu erhebende Gebühr in gewissen Abstufungen nach bestimmten festen Sätzen zu regeln. Die Gebühren sind bis zu 4 000 M. den bisher in Preußen festgesetzten annähernd gleich; darüber hinaus etwas höher.

Für Werthpapiere bewilligt der Entwurf die Hälfte der für Geld bestimmten Sätze, mit der Maßgabe jedoch, daß der Werth der Werthpapiere, also bei Papieren, welche einen Kurs haben, der letztere maßgebend ist.

Im Interesse der leichteren Berechnung und zur Vermeidung von Streitigkeiten mußte von den Unterscheidungen Abstand genommen werden, die in den einzelnen Taxordnungen mit Rücksicht auf die Zahl der zu erhebenden Posten, auf die Anwesenheit des Klienten, auf die Erhebung im Prozesse oder außerhalb desselben gemacht werden. Der Entwurf glaubte keine innere Berechtigung für diese Unterscheidung finden zu können, da in allen vorliegenden Fällen die Thätigkeit des Rechtsanwalts wesentlich dieselbe bleibt. Hervorzuheben ist endlich, daß der Entwurf den Akt der Erhebung und der Ablieferung zusammenfaßt und hierfür nur eine einzige Gebühr dem Rechtsanwalt bewilligt. Dadurch wird jedoch selbstredend nicht ausgeschlossen, daß der Rechtsanwalt, wenn er eine Summe in verschiedenen Theilen, z. B. von verschiedenen Personen erhoben, aber zusammen abgeliefert hat, oder wenn er einen gleichzeitig erhobenen Gesamtbetrag in verschiedenen Theilen, z. B. an verschiedene Personen abgeliefert hat, die Gebühr für jeden Theil besonders liquidirt.

§. 88.

Der Entwurf hat es nicht für angezeigt erachtet, eine feste Gebühr für die Ausarbeitung eines ausführlichen juristischen Gutachtens zu bestimmen. Der Versuch, die Gebühr nach dem Maßstabe der verwendeten Zeit zu bemessen, scheitert an der Unmöglichkeit, einen Durchschnittswerth der Zeit solcher Personen, welche mit der Erstattung von Rechtsgutachten betraut werden, zu bestimmen. Der Werth des Gegenstandes erscheint ebensowenig als geeigneter Maßstab in Fällen dieser Art. Es kommt wesentlich auf die Arbeit des Anwalts im einzelnen Falle, auf die dazu gemachten Vorarbeiten und Studien, auf die Art der Behandlung u. s. w. an. Es liegt ferner auch ein Interesse der Rechtssuchenden nicht vor, welches in solchen Fällen die Bestimmung einer festen Gebühr erheischt. Von einer Erstattung dieser Gebühr, einem Gegner gegenüber, kann der Natur der Sache nach nicht die Rede sein. Ueberdies sind die Fälle dieser Art so selten, daß es dem Auftraggeber, welcher ein solches Gutachten verlangt, überlassen bleiben kann, das Honorar zu vereinbaren, wenn er im voraus wissen will, wie viel er zu zahlen haben wird. Der Entwurf bestimmt daher, daß der Rechtsanwalt eine angemessene Vergütung beanspruchen, seine Arbeit also zunächst selbst taxiren dürfe. Im Falle des Streites entscheidet der Richter nach Maßgabe des §. 94 (vergl. die Begründung desselben).

- 2. bis 500 Thlr. . . . . 21 Egr. bis 1 Thlr. 12 Egr.,  
oder statt dessen von jedem Hundert 8 Egr.,
- 3. bis 1500 Thlr. . . . . 1 Thlr. 12 Egr. bis 2 Thlr.  
18 Egr.,  
oder statt dessen von jedem Hundert 5 Egr.,
- 4. darüber, von jedem Hundert . . . . . 4 Egr.

II. Geldverhebung innerhalb des Prozesses:

- a) in Anwesenheit des Klienten:
  - 1. wenn rechtliche Verhandlungen vorkommen . . . . . 21 Egr. bis 1 Thlr.,
  - 2. ohne solche Verhandlungen . . . . . 16 Egr. bis — Thlr. 21 Egr.
- b) in Abwesenheit des Klienten:
  - 1. bis 300 Thlr. . . . . 21 Egr. bis 1 Thlr.,
  - 2. bis 3000 Thlr., von jedem Hundert . . . . . 8 Egr.,
  - 3. darüber, von jedem Hundert . . . . . 5 Egr.

Wenn das Gesetz von „Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung“ spricht, so ist damit die Unterscheidung von einem schriftlichen Rath hinreichend klar ausgedrückt. Uebrigens würde aber auch der Prozeßbevollmächtigte für ein derartiges Gutachten, welches er im Laufe des Prozesses auf Verlangen seines Vollmachtgebers ausarbeitet, eine besondere Gebühr nach §. 88 fordern können, da die Prozeßgebühr die Vergütung für eine solche ausnahmsweise Arbeit zu gewähren nicht bestimmt ist.

§. 89.

Die zu belohnende Thätigkeit des Rechtsanwalts ist eine so mannigfache und so vielseitiger Komplikationen fähige, daß der Entwurf unmöglich alle einzelnen Fälle erschöpfen konnte. Es bedurfte vielmehr nach dem Vorgange des §. 31 des preussischen Gesetzes vom 12. Mai 1851 einer subsidiären Bestimmung für den Fall, wenn dem Rechtsanwalt ein Geschäft übertragen wird, für welches in dem vorliegenden Gesetz eine Gebühr nicht bestimmt wird. Als Maßstab für eine solche Gebührensatzung kann nur die Zeit genommen werden, welche der Rechtsanwalt auf das übertragene Geschäft verwendet hat. Der Satz von 3 M. für die Stunde kann, wenn das Geschäft von längerer Dauer gewesen ist und mit Unterbrechungen daran gearbeitet worden, nicht für jede angefangene Stunde liquidirt, sondern es muß die Arbeitszeit zusammengerechnet und nur der dann sich ergebende Bruchtheil einer Stunde ist für voll in Ansatz zu bringen. Dies will im Anschluß an die in Preußen geltende Vorschrift — Min.-Instrukt. zu §. 31 des Ges. vom 12. September 1851 — der zweite Satz des §. 89 zum Ausdruck bringen.

§. 90

enthält eine Anwendung des in §. 89 getroffenen subsidiären Grundsatzes für die Fälle, in welchen ein Auftrag erteilt, die Ausführung auch schon begonnen, aber nicht beendet ist, weil sich der Auftrag selbst aus irgend welchen Gründen erledigt hat. Für einzelne Fälle dieser begonnenen aber unerledigt gebliebenen Thätigkeit des Rechtsanwalts hat der Entwurf selbst Vorkehrung treffen können, so im §. 14 bezüglich der Prozeßgebühr. Diese Fälle gänzlich zu erschöpfen, war aber nicht thunlich. Es mußte daher im Hinblick auf die Bestimmung des §. 89 bestimmt werden, daß auch für die begonnene aber unerledigt gebliebene Ausführung eines Geschäftes dem Rechtsanwalt eine nach der verwendeten Zeit berechnete Belohnung gewährt werde. Dieselbe hat jedoch die sich von selbst ergebende Begrenzung, daß die nach dem Zeitaufwande gemäß §. 89 bemessene Vergütung nicht den sonst normirten Gebührenbetrag überschreiten darf, welcher dem Rechtsanwalt zugestanden haben würde, falls er den Auftrag vollständig erledigt hätte.

§. 91

erklärt die Vorschriften des Gesetzes für anwendbar auf das schiedsrichterliche Verfahren und auf eine Anzahl von Fällen, in welchen das Verfahren zwar nicht durch die Prozeßordnungen, aber durch andere Reichsgesetze geregelt ist.

Zu Nr. 1. In Betreff des schiedsrichterlichen Verfahrens, auf welches die Vorschriften der §§. 851 bis 872 der C.-P.-D. Anwendung finden, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob das Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte behufs Vornahme richterlicher Handlungen, zu denen die Schiedsrichter nicht befugt sind (C.-P.-D. §. 861) zum schiedsrichterlichen Verfahren zu rechnen oder als ein besonderes Verfahren aufzufassen ist, für welches dem im schiedsrichterlichen Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte besondere Gebühren zustehen (vgl. §. 20). Durch Abs. 2 wird der Zweifel im Sinne der ersten Alternative entschieden. Der Entwurf legt nämlich das Hauptgewicht auf den sachlichen Zusammenhang, neben welchem der Umstand, daß der Anwalt nicht mehr vor den Schiedsrichtern, sondern vor dem ordentlichen Gerichte thätig wird, von untergeordneter Bedeutung erscheint.

Zu Nr. 2. Das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes — Patentgesetz vom 25. Mai 1877 §§. 27 ff. (R.-G.-Bl. S. 507) Verordnung, betreffend das Berufungsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen, vom 1. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 90) — ist, obwohl es nicht auf dem Grundsatz der Mündlichkeit beruht, doch ein förmliches kontradiktorisches, welches sich an das Verfahren der Civilprozeßordnung anlehnt — §§. 29 a. a. O. — Die Thätigkeit der Rechtsanwälte in diesen Patentsachen wird sich daher nicht wesentlich von dem Betrieb anderer bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten unterscheiden, und es rechtfertigt sich daher, ihnen auch in diesen Fällen die Gebühren des zweiten Abschnittes dieses Entwurfs zuzubilligen.

Das Verfahren in den Fällen der Nr. 3, 4, 5 betrifft Untersuchungen, deren Gegenstand theils die Bestrafung von Disziplinarvergehen (Nr. 3, 4), theils die Feststellung eines Thatbestandes ist, welche die Grundlage eines weiteren gerichtlichen Strafverfahrens bilden kann (Nr. 5). Das Verfahren ist dem für Strafsachen vorgeschriebenen ähnlich. In allen diesen Fällen kann die Thätigkeit eines Rechtsanwalts erforderlich werden, indem sowohl der beschuldigte Reichsbeamte im Disziplinarverfahren (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §§. 101, 102), als auch der beschuldigte Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren (Rechtsanwaltsordnung §. 66), sich eines Rechtsanwalts als Vertheidigers oder Vertreters, endlich der Schiffer oder Steuermann im Verfahren vor dem Seeamt, bezw. Ober-Seeamt (Ges. vom 27. Juli 1877, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen §§. 22, 30) sich eines Rechtsanwalts als Beistandes bedienen kann. Es erscheint deshalb angemessen, die in diesen Fällen stattfindende Thätigkeit des Rechtsanwalts nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes des Entwurfs zu vergüten. Da die Gebührensätze im Strafverfahren sich nach der Ordnung des Gerichts, welches in erster Instanz mit der Sache befaßt war (§§. 62, 65, 67), abstufen, so bedurfte es hier noch der Bestimmung der Stufe; die Wahl der mittleren wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

#### §. 92.

Wie bereits bei §. 1 bemerkt wurde, sind wegen des Nebeneinanderbestehens von Reichs- und Landesrecht bezüglich der Anwaltsgebühren Fälle denkbar, in welchen für ein dem Anwalt aufgetragenes Geschäft ein Anspruch auf Vergütung sowohl nach Reichsrecht als auch nach Landesrecht begründet werden kann. §. 91 schließt zunächst eine doppelte Vergütung derselben Thätigkeit aus. Dabei ist es eine Frage thätigkeitslicher Natur, ob bei Anwendung beider Vorschriften dieselbe Thätigkeit zweifach vergütet erscheinen würde. Insofern diese Frage im einzelnen Falle zu verneinen ist, steht der Anwendung beider Vorschriften nichts im Wege. Denn in einem solchen Falle liegt nur scheinbar Eine Thätigkeit vor, die Leistung des Anwalts sondert sich vielmehr nach Ziel und Gegenstand in zwei Leistungen. Das tritt klar hervor, wenn der Anwalt denselben Anspruch im reichsgesetzlichen und im landesgesetzlichen Verfahren geltend macht. Offenbar ist hier das Honorar für jedes Verfahren besonders zu berechnen; der zufällige Umstand, daß die Information für das eine Verfahren auch im anderen dem Anwalte zu gute kommt, ist ebenso einflußlos, wie wenn der Anwalt eine für einen Auftraggeber eingezogene Information in einem anderen Rechtsstreite desselben oder in dem Rechtsstreite eines anderen Auftraggebers verwerten kann. Ganz gleich liegt der Fall, wenn der Anwalt vorbereitende Schritte für das eine wie für das andere Verfahren gethan hat. Auch bei Ertheilung eines Rathes oder Gutachtens wird zu unterscheiden sein, ob dem Gegenstande nach, nicht blos in der äußeren Erscheinung, zwei Leistungen oder nur Eine vorliegen. Die Frage z. B., ob in einem gegebenen Falle der Weg der Klage im Civilprozeß einzuschlagen sei, kann von der Frage, ob im Verwaltungsstreit-

verfahren vorzugehen sei, in der Prüfung und Erörterung je nach den verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkten vollständig getrennt gehalten werden, so daß in einem solchen Falle bei Bestimmung des Honorars die Anwendung der reichsrechtlichen und der landesrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der bezeichneten Trennung keinem begründeten Bedenken unterliegen wird, wobei auf den rein äußerlichen Umstand, ob die Ergebnisse der Erörterungen in Einem Gutachten zusammengefaßt werden, ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden darf.

Das vorbezeichnete Verhältniß zeigt sich am klarsten, wenn das Gutachten des Rechtsanwalts sich darüber verbreitet, daß weder der Weg des Civilprozeßes noch der des Verwaltungsstreitverfahrens einzuschlagen sei.

Anders liegt die Sache, wenn der Rath des Anwalts nur darüber verlangt würde, welcher von zwei an sich offenen stehenden Wegen vorzuziehen sei. Die Thätigkeit des Anwalts betrifft dann nur eine ihm vorgelegte Frage, und eine Sondierung der Thätigkeit, je nachdem Reichsrecht oder Landesrecht in Betracht kommt, ist unausführbar.

Wenn bei dem Zusammentreffen von Vorschriften des Reichsrechts und des Landesrechts nach Lage des Falles nur die einen oder anderen angewendet werden dürfen, so entspricht es zweifellos den Gründen der Billigkeit, dem Rechtsanwalt einen Anspruch auf Vergütung nach den ihm günstigeren Bestimmungen zu gewähren. Das Interesse des Auftraggebers erscheint, da jede der beiden Gebührenvorschriften an sich anwendbar sein würde, vollständig gewahrt, wenn die kumulierte Anwendung ausgeschlossen wird.

#### §. 93.

Der Grundsatz, welcher in Abs. 1 des §. 93 seinen Ausdruck gefunden hat, ist bereits in der Einleitung erörtert. Hervorzuheben ist nur, daß der Betrag der Vergütung sich aus dem Vertrage ergeben muß. Notwendig ist jedoch nicht, daß der Betrag im Vertrage selbst ziffermäßig zum Ausdruck gebracht sei; er kann beispielsweise auch auf einen Prozentsatz oder auf eine bestimmte Summe über den Betrag der gesetzlichen Gebühren vereinbart werden. Dagegen kann die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Dritten nicht überlassen werden. Eine derartige Vereinbarung würde nicht ausschließen, daß die im Gesetze bestimmten Beträge maßgebend bleiben. Bezüglich der Zeit des Vertragschlusses enthält sich das Gesetz jeder Bestimmung. Derselbe kann nicht blos bei Annahme des Mandats, sondern auch jederzeit nachher erfolgen.

Es handelt sich ferner darum, die Schranken der Vertragsfreiheit zu bestimmen, bezw. Schutzmittel gegen den Mißbrauch derselben zu geben. Eine Beschränkung in dem Gegenstande des Vertrags durch Ausschluß des palmarium und der quota litis erscheint praktisch ohne Werth, weil sie leicht zu umgehen ist. Dagegen empfiehlt sich im Anschluß an die Vorgänge in Hannover und Braunschweig als Schutzmittel die Schriftform, denn es liegt in der Natur der Sache, daß die Parteien in ihrem Wunsch zu ihrem Recht zu gelangen, leicht dem Anwalt gegenüber zu unüberlegten Versprechungen geneigt sind, wogegen die Nothwendigkeit der schriftlichen Abfassung zu ersterer Ueberlegung veranlaßt. Dieses Schutzes bedarf es aber nur für die Partei, dagegen nicht für den Anwalt, den schon die mündliche Zusage binden muß. Der Vorbehalt einer Genehmigung des Vertrags durch eine Gerichtsbehörde oder durch den Vorstand der Anwaltskammer, wie dies in einigen Gesetzgebungen angeordnet ist, erscheint mit dem Recht der Ablehnung der angetragenen Aufträge nicht vereinbar.

Was den dritten Absatz des §. 93 anlangt, so wird selbst von den Anhängern der unbeschränkten Vertragsfreiheit anerkannt, daß dem Gegner gegenüber eine gesetzliche Norm bei der Erstattung Platz greifen muß. — Vergl. Verhandlungen des vierten deutschen Anwaltstages S. 29 ff. —

Der erstattungspflichtige Gegner darf nicht von dem Be-

lieben des anderen Theils abhängen, sondern muß gegen die Folgen der vertragsmäßigen Festsetzung höherer Gebühren, als sie in diesem Gesetze bestimmt sind, gesichert werden. Dasselbe gilt in Strassachen rücksichtlich der Staatskasse, sofern es sich um den Ersatz der Kosten für die nothwendige Vertheidigung eines freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeeschuldigten handelt (Str.-Pr.-D. §. 499).

Auch wenn die Gebühren durch Vertrag festgesetzt sind, kann für den Auftraggeber eine Berechnung der aus dem Gesetze sich ergebenden Vergütung (Gebühren und Auslagen) von Werth sein; namentlich dann, wenn er die Erstattung der gesetzlichen Vergütung von einem anderen zu fordern berechtigt ist. Die Vorschrift des Abs. 4 giebt ihm das Recht, diese Berechnung zu verlangen.

#### §. 94.

So wenig es sich empfiehlt, die Vertragsfreiheit bei Bestimmung der Anwaltsvergütung durch den Vorbehalt einer Genehmigung seitens einer Behörde oder des Vorstandes der Anwaltskammer einzuschränken, so sehr erscheint es im Hinblick auf die, wenn auch voraussichtlich seltenen, doch immerhin denkbaren Fälle, daß die Geldendmachung des vertragsmäßigen Anspruchs zu unstatthafter Härte führen kann, gerechtfertigt, unter gewissen Umständen die Aufsehung des Vertrags, nach dem Vorgange des französischen Rechts und besonders des hannoverschen Gesetzes zuzulassen. Die Grundlage der Aufsehung wird jedoch, wie bereits erwähnt, einerseits nicht erst in einer solchen Steigerung der Gebühren gefunden werden können, welche ein disziplinares Einschreiten gegen den Anwalt rechtfertigen, noch auch überall schon in einer den Umständen nicht entsprechenden Höhe der Vergütung enthalten sein.

Für die Frage, ob eine Ueberschreitung billiger Grenzen stattgefunden hat, ist die Sachlage, wie sie zur Zeit des Vertrags bekannt war, maßgebend; später erst eingetretene oder bekannt gewordene Umstände, welche eine Vereinfachung des Geschäfts zur Folge haben, müssen außer Betracht bleiben, selbst wenn erhellt, daß sie nicht durch eine besondere Thätigkeit oder Geschicklichkeit des Anwalts herbeigeführt sind.

Das entscheidende Urtheil über diese Voraussetzung der Aufsehung ist nach dem Vorgange des hannoverschen Gesetzes und im Anschluß an die Rechtsanwaltsordnung dem für die Disziplin über den Rechtsanwalt nach §. 49 Nr. 1 der Rechtsanwaltsordnung zuständigen Vorstande der Anwaltskammer übertragen, welcher nach §. 49 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung zur Erstattung von Gutachten an die Gerichte verpflichtet ist. Lautet das Gutachten dahin, daß die Grenzen der Mäßigung nicht überschritten seien, so ist das Gericht daran gebunden; im entgegengesetzten Falle kann es die Gebühren nach seinem Ermessen herabsetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß es dabei selbstredend an die durch den gesetzlichen Gebührenbetrag bestimmte Grenze gebunden ist.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß diese Grundsätze entsprechende Anwendung auch dann zu finden haben, wenn der Rechtsanwalt, welcher die Vergütung für ein von ihm erfordertes Gutachten (§. 88) selbst zu taxiren besugt war, bei der Aufstellung dieser Taxe die Grenzen der Mäßigung überschritten hat.

#### Anlage A.

## Gesetzliche Taxe und Vertragsfreiheit.

### Geschichtliche Entwicklung.

Die Aufstellung von gesetzlichen Taxordnungen für Advokaten und Anwälte erfolgte in Deutschland erst in Verbindung mit den partikularrechtlichen Prozeßreformen des vorigen Jahrhunderts.

In römischem Reiche wirkte die Auffassung, daß die Advokatur eine Ehrenpflicht sei, noch so lange fort, daß erst unter Nero der Klient zur Zahlung eines Honorars ohne besondere Zusage verpflichtet und dieses von dem Richter unter Berücksichtigung der Dauer des Prozesses, der Tüchtigkeit des Advokaten und des Gerichtsgebrauchs festgesetzt wurde. — Sueton, Nero c. 17; L. 1 §. 10, L. 4 D. de extraordinariis cognitionibus 50, 13. L. 13 §. 9, C. de judiciis 3, 1; Weßell, System des ordentlichen Civilprozesses 3. Aufl. S. 65.

Dieser Grundsatz ist mit der Rezeption des römischen Rechts in alle jene Länder übergegangen, welche das Corp. juris als Gesetzbuch anerkannten, und er findet sich daher auch in Frankreich zur Zeit des ancien régime. — Vgl. Dalloz, Répertoire de la jurisprudence générale s. v. avocat No. 243 bis 245. —

In Deutschland bildete sich zur Zeit des gemeinrechtlichen Prozesses die Praxis dahin, daß der Advokat dem Gericht eine Rechnung der von ihm selbst taxirten Handlungen einreichte und diese Ansätze, welche es zu hoch fand, ermäßigte. — R.-G.-D. Th. 1 Tit. 46 §. 1 und 2; R.-D.-M. 1557 §. 50; vergl. Meyer, Vorträge über den gemeinen deutschen Civilprozeß, 10. Aufl. S. 309 ff.; Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts, 2. Aufl. S. 161; Weßell, System des ordentl. Civilprozesses, 3. Aufl. S. 66. —

Dieselben Grundsätze gelten noch heut in England bezüglich der attorneys und sollicitors (Anwälte), deren Kostenrechnungen erst von einem Gerichtsbeamten (taxing master) geprüft werden, um ungeeignete Ansätze (improper charges) zu verhindern. — 6 und 7 Vict. c. 73 Art. 37 bis 44; 33 u. 34. Vict. c. 28; vergl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht 1867 Bd. 2 S. 1248 ff.; Sundermann, Richteramt und Advokatur in England in Vergleichung kontinentaler Zustände 1869 S. 41; Archibald Brown, new law dictionary s. v. attorney und taxing costs. —

Die Klagen jedoch, welche bereits im 17. Jahrhundert über die Advokaten geführt wurden und noch im 18. Jahrhundert andauerten, lenkten die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf die Regelung des Gebührenwesens. Die preussische Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 stellte deshalb neben einer Sporteltaxe für die Gerichte auch eine solche für die Justizkommissarien auf und bestimmte in III., VII. §. 116:

Die Gebühren, welche die Justizkommissarien als Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände der Parteyen — erhalten sollen, sind in der ihnen vorgeschriebenen Sporteltaxe festgesetzt.

Nach diesen müssen sich dieselben schlechterdings richten und unter keinerley Vorwande, bey Strafe zehnfachen Ersatzes oder im Wiederholungsfall, bey Vermeidung der Kassation den Parteyen ein mehreres abfordern.

Wie in Preußen, so sind auch in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten Taxordnungen für die Anwälte aufgestellt worden. Einzelne Staaten übernahmen mit dem französischen Prozesse gleichzeitig die Unterscheidung von Advokatur und Anwaltschaft und das für die letztere geltende Gebührendekret vom 16. Februar 1807. Nach dem letzteren ist zwar auch für das Plaidoyer der Advokaten in den Art. 80 und 82 ein Honorar durch den Tarif fixirt, allein der taxmäßig festgestellte Betrag gilt nach einer umbezw. seltenen Praxis nur für das Verhältniß zu dem unterliegenden Gegner, welcher nur zur Erstattung dieser Summe verpflichtet ist. Seinem Klienten gegenüber ist der Advokat an keine Taxe gebunden und nur in Bezug auf den Abschluß von Honorarverträgen, wie unten näher gezeigt werden wird, in gewisser Hinsicht beschränkt. Für die Anwälte dagegen hat der durch das Gebührendekret festgesetzte Tarif eine absolute Geltung, dergestalt, daß ihnen eine Abweichung von demselben bei disziplinarer oder gar krimineller Ahndung untersagt ist.

In anderen Staaten tritt mit den Reformen des Civilprozesses sowie des Strafverfahrens auch eine Abänderung der Anwaltsgebührenordnungen ein, so z. B. in Preußen durch das Gesetz vom 12. Mai 1851. Gegenwärtig haben sämtliche deutsche Bundesstaaten Taxordnungen für Anwälte, mit Ausnahme für Sachsen-Koburg-Gotha, woselbst der Anwalt nach der Anwaltsordnung vom 2. Juni 1868 an eine Taxe nicht gebunden ist, sondern selbst den Betrag seiner Gebühren, vorbehaltlich richterlicher Entscheidung, festsetzen kann.

Von den außerhalb des Deutschen Reichs geltenden Gesetzgebungen wird es für den vorliegenden Zweck genügen, das Gebührenwesen der Anwälte in England und in Oesterreich hervorzuheben.

In England herrscht unter dem Advokatenstande (barristers) in Bezug auf das Honorar eine peinliche Empfindlichkeit. „Es ist nicht nur gegen die Etiquette, sondern, ich bin glücklich zu sagen, gegen die allgemeine Praxis der Barre, jemals Notiz zu nehmen oder zu sprechen von dem Honorare“; (Sir J. Jervis, Rep. on Salaries 1854 p. 276, bei Gneist a. a. D. S. 1244). Das Honorar kann daher von dem Advokaten nicht als eine Forderung bei einem Gerichtshof eingeklagt werden, vielmehr wird dasselbe immer von den attorneys festgestellt und auf der Rückseite des Auftragschreibens (brief) oder der Papiere angegeben, welche der barrister zu seiner Information erhält. Andererseits kann aber der barrister es auch ablehnen, einen Auftrag von einem attorney anzunehmen, wenn ihm nicht sofort das Honorar bezahlt wird. — Vergl. Gneist a. a. D. S. 1244 ff.; Sundermann a. a. D. S. 43 ff. —

In Oesterreich endlich bestimmt die durch Gesetz vom 6. Juli 1868 eingeführte Advokatenordnung

„§. 16: Der Advokat ist jederzeit berechtigt, sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen; er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Sache ganz oder theilweise an sich zu lösen.

Er ist in allen jenen Fällen, in welchen die Partei kraft des Gesetzes durch einen Advokaten nicht vertreten werden muß, auch nicht verpflichtet, eine Vertretung unentgeltlich zu besorgen. . .“

„§. 17: Bei dem Abgange eines Uebereinkommens soll in Civilstreitigkeiten das Maß der Entlohnung für den Zeitaufwand und für die Mühewaltung des Advokaten, soweit es möglich, durch einen Tarif geregelt werden. . .“

Der Umstand nun, ob in einem Staat eine gesetzliche Gebührenordnung für Anwälte besteht oder nicht, ist für die Frage über die Zulassung von Verträgen zwischen Anwalt und Klient von erheblicher Bedeutung gewesen. Wo eine gesetzliche Taxordnung nicht vorhanden war, mußte folgerweise der Anwalt im allgemeinen berechtigt sein, statt selbst einseitig die Gebühren festzusetzen und die gerichtliche Genehmigung einzuholen, mit der Partei einen Vertrag abzuschließen. Nur gewisse Verträge wurden als gegen die guten Sitten verstößend von dieser allgemeinen Befugniß ausgenommen. In den Staaten dagegen, welche eine gesetzliche Gebührenordnung aufgestellt haben, hat man vielfach aus Besorgniß vor Mißbräuchen den Abschluß von Verträgen über die Höhe der Gebühren theils überhaupt untersagt, theils mindestens eingeschränkt.

Um hier wieder von dem römischen Recht den Ausgangspunkt zu nehmen, so ging dieses davon aus, daß nach beendigtem Rechtsstreit, da der Advokat seinem Klienten alsdann weder nützen noch schaden könnte, der letztere in keiner Weise gehindert sein sollte, eine Liberalität, wie sie ihm gegen jeden Dritten gestattet ist, auch gegen seinen früheren Rechtsbeistand zu üben. Ein Vertrag war zulässig, soweit er das auf 100 aurei (Dukaten) festgesetzte Maximum nicht überschritt. Man glaubte jedoch, weil, während der Prozeß noch schwebte (lite suspensa), leidenschaftlich erregte Klienten

ihrem Rechtsbeistande gegenüber leicht sich zu allzuweit gehenden Verheißungen und Versprechungen hinreißen lassen könnten, dagegen eine Kautel schaffen zu müssen, und es wurden demzufolge alle in diesem Stadium des Verfahrens zwischen Advokaten und Klienten geschlossenen Verträge als gegen die gute Sitte verstößend, für unwirksam erklärt, gleichgültig, ob der Vertrag auf eine bestimmte Geldsumme oder auf einen Bruchtheil des künftigen Prozeßgewinnes (pactum de quota litis) gestellt, oder ob nur für den Fall des Sieges eine besondere Erkenntlichkeit (palmarium) versprochen wurde. — L. 1 §. 12 D. de extraordinariis cognitionibus 50, 13; L. 5 C. de postulando 2, 6. —

Abweichend von dieser Anschauung des römischen Rechts untersagte die Kammergerichtsordnung von 1555 Th. I. Tit. 46 §. 1 in strengerer Auffassung der vorerwähnten Vorschriften alle besondern Abreden zwischen Advokaten, Procuratoren und ihren Klienten überhaupt und ordnete die Rückgabe des über die richterliche Taxirung hinaus Empfangenen an. Dagegen gestattet schon der R. D. N. von 1557 §. 50 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verfahrens den Abschluß billiger Verträge zwischen Advokaten und Klienten und nimmt nur gewisse Vereinbarungen aus: — „Viel weniger auch sollen sie (die Procuratoren und Advokaten) andere pacta, de Quota litis, remuneratoria, oder sonst unziemliche, ungebührliche und beschwerende Conventiones machen, sondern sollen, wo sie sich sonst der Billigkeit nach mit der Partheyen guten willen (doch ausserhalb der obbemelten verbotenen Pacta) nicht vergleichen könnten, mit der Richterlichen Tax, vermög der Ordnung, begnügen lassen, und wo solches von ihnen überschritten, so sollen dieselben Pacta Conventiones und Geding unkräftig seyn, die Partheyen nicht binden und dazu die Procuratores mit Entsetzung ihres Stands, oder sonst in andere Wege nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Ueberfahung gestraft werden.“ Aus dieser Bestimmung entwickelte sich im gemeinen Recht die Streitfrage, ob mit Ausnahme der verbotenen Verträge die Belohnung in beliebiger Höhe versprochen werden könne — Wezell, System des gemeinen Civilproz. 3. Aufl. S. 66, Note 50; Renaud, Lehrbuch des gem. deutsch. Civilprozeßrechts, 2. Aufl. S. 162 Anm. 23 — oder ob die Partei, wenn sie ihrem Advokaten zu viel versprochen zu haben glaube, auf richterliche Revision und Moderation der versprochenen Summe antragen dürfe — Hefster, Civilprozeß 1865 §. 171 zu Note 24; von Bayer, Vorträge über den deutsch. gem. Civilprozeß, 10. Aufl. S. 315.

Dieser Standpunkt des gemeinen Rechts findet sich noch heute in dem Rechte Württembergs. Dort ist gemäß §. 46 der Verordnung vom 29. Januar 1869 an dem bisherigen Rechte der Vertragsfreiheit nichts geändert; nur ist in dem Landrecht vom 1. Juni 1610 Th. I. Tit. XVII. §. 16 den „Fürsprechen“ verboten „bey Vermeydung ernstlicher in Rechten aufgesetzter Straff mit ihren Parteyen umb ein Theil (pro quota litis) der Sach oder des strittigen Guts, wenig oder vil ainich Pakt oder Geding“ zu machen, diese vielmehr „kraftlos und ohnwürden“ sein sollen. Ebenso ist in Sachsen seit der Verordnung vom 30. April 1873 (G.- und V.-Bl. S. 412 ff.) das pactum de palmario und quota litis, sowie die Verpflichtung des Klienten, seinem Advokaten etwa zu verwirkende Geldstrafen zu ersetzen, verboten. Die vorher bestandene Unzulässigkeit eines jeden Vertragsabschlusses ist aufgehoben. Auch in Braunschweig (G.-P.-D. vom 19. März 1850 §. 402), — hier jedoch bezüglich der Advokaten —, in Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetz vom 25. März 1859 §. 9) und in Lippe-Deimold (Gesetz vom 12. April 1859 §. 13) sind Verträge über den Gegenstand des Rechtsstreits oder einen Theil desselben, welche vor Beginn des Verfahrens oder während desselben bis zur gänzlichen Beendigung der Sache geschlossen

werden, verboten und nichtig. Strenger als die Vorschriften des gemeinen Rechts sind die Gesetzgebungen von Baden (Anwaltsordnung vom 22. September 1864 §§. 11 und 14); Altenburg (Gesetz vom 22. Mai 1841 §. 29); Neuß älterer Linie (Verordnung vom 1. Februar 1853 §. 4); Schwarzburg-Sondershausen (Taxordnung vom 26. Mai 1830 §. 13),

welche jede Art von Verträgen, nach welchen den Advokaten, sei es überhaupt, sei es bei glücklichem Ausgang des Rechtsstreits, eine höhere als die tarfmäßige Gebühr gewährt werden, oder der Streitgegenstand ganz oder zum Theil zufallen soll, verbieten und für unverbindlich erklären. In Baden kann gemäß §. 14 a. a. D. auch wegen Vereinbarung geringerer Gebühren als der tarfmäßigen disziplinarisch eingeschritten werden. Umgekehrt hat sich eine ganze Reihe von Bundesstaaten von den Beschränkungen, welche das gemeine Recht der Vertragsfreiheit auferlegt hat, gänzlich losgelöst. So hat Lübeck (Gesetz vom 26. Oktober 1863 §. 38) eine Advokatenrate nur insofern aufgestellt, als es sich um Ersatz der Kosten durch den Gegner handelt, während für das Verhältnis zwischen Advokaten und der eigenen Partei zunächst die getroffene Verabredung maßgebend sein soll und die gemeinrechtlichen Verbote des pactum de quota litis und des palmarium ausdrücklich aufgehoben sind. Ebenso ist in Sachsen-Koburg-Gotha in Folge der Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862 eine gesetzliche Rate für die Gebühren der Rechtsanwälte nicht mehr vorhanden. Art. 18 der gedachten Anwaltsordnung bestimmt:

„Der Rechtsanwalt hat eine entsprechende Vergütung für seine Arbeiten und Bemühungen, sowie den Ersatz seiner für den Klienten aufgewendeten Verläge zu beanspruchen. Ueber seine Gebühren und Auslagen hat der Anwalt, sofern der Schuldner nicht darauf verzichtet — eine Rechnung aufzustellen. Bei dieser Aufstellung ist derselbe an eine Gebührentaxe nicht gebunden.“

Streitigkeiten zwischen Anwalt und Partei entscheidet das Prozeßgericht, gegen dessen Entscheidung binnen einer Nothfrist von zehn Tagen „eine Vorstellung“ bei dem Appellationsgericht gemacht werden kann. — (Gesetz vom 2. Juni 1862 Art. 23—27). —

Auch nach französischem Recht (Rheinpreußen, Rhein Hessen, Elsaß-Lothringen) sind die in dem Dekret vom 16. Februar 1807 Art. 80 ff. für die Plaidoyers der Advokaten aufgestellten Gebühren nur hinsichtlich der Wiedererstattung vom Gegner maßgebend — (vergl. Dalloz s. v. avocat Nr. 258 ff.), — von der eigenen Partei kann der Advokat vor oder nach dem Prozeß die Belohnung in beliebiger Höhe fordern. Sind hiernach auch Verabredungen zwischen dem Advokaten und seinem Klienten, vorbehaltlich der Festsetzung durch den Disziplinarrath auf Anrufen der benachtheiligten Partei, gültig, — Einige wollen freilich, wie im röm. Recht, das pact. de quota litis für unzulässig erklären —, so gilt es doch in der französischen Advokatur als der Standesehre nicht entsprechend, das versprochene Honorar gegen die Partei einzuklagen. — Allerdings umgeht man diese Schwierigkeit dadurch, daß der Anwalt dem Advokaten das Honorar entrichtet und es dann als verauslagt dem Klienten in Rechnung stellt.

Zwischen diesen beiden Hauptgrundsätzen einer unbeschränkten Vertragsfreiheit und eines unbedingten Verbotes, die Taxe durch abändernde Verträge zu überschreiten, sind von verschiedenen Bundesstaaten Vermittlungswege eingeschlagen worden. In denjenigen Staaten, in welchen eine Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft vorhanden war, hat man den Anwälten eine Abänderung der gesetzlichen Taxe durch Verträge gänzlich untersagt. So ist es im Gebiete des französischen Rechts durch Art. 151 des Dekrets vom 16. Fe-

bruar 1807 allen ministeriellen Beamten, zu welchen auch die Anwälte gerechnet werden, verboten, unter irgend welchem Vorwand oder Rechtstitel, andere als die gesetzlichen Gebühren zu erheben. Art. 67 a. a. D. scharft dieses Verbot noch besonders den Anwälten ein. In gleicher Weise sind in Braunschweig (C.-P.-D. §. 402) Verträge über eine die Taxe für gerichtliche Geschäfte überschreitende Vergütung zwischen Anwalt und Partei verboten und nichtig. Andererseits glaubte man in einigen Staaten in Angelegenheiten außerhalb des Prozesses eine Beschränkung der Vertragsfreiheit nicht aufstellen zu sollen, weil in diesen die Hilfe eines Rechtsbeistandes nicht nothwendig ist und sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen einem solchen und seinem Klienten am geeignetsten durch freie Vereinbarung regeln lassen. So kommt in Braunschweig (Anlage zu §. 402 C.-P.-D.) und Lippe (Gesetz vom 12. April 1859 §. 13) bezüglich der nicht prozessualischen Sachen die Taxe nur zur Anwendung, wenn die Parteien sich über das Honorar nicht geeinigt haben; in Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 19. Juli 1862 bezw. vom 16. März 1875) ist für vor-mundschafliche Verwaltungen, für Verwaltungen in Konkurs-sachen, für schriftliche Gutachten, bei Reisen ins Ausland und dergleichen mehr freie Vereinbarung über die Vergütung besonders nachgelassen und auch in der sachsen-weimari-schen Gebührentaxe (Gesetz vom 29. Oktober 1840 §. 3) ist für eine Reihe von Geschäften, besonders bei der Verwaltung von Vermögensmassen, eine freie Uebereinkunft ausdrücklich gestattet. In Preußen greift die Taxe, wenn dem Anwalt der Betrieb einer, mehrere nicht prozessualische Geschäfte bedingenden Angelegenheit oder eines ganzen Inbegriffs von Geschäften übertragen ist (Nachlastkuratel, Testamentvollstreckung u. s. w.), nur im Mangel der Verabredung eines Honorars Platz (Gesetz vom 12. Mai 1851, Tarif §. 29). Auch ist es dem Rechtsanwalt erlaubt, bezüglich derjenigen Geschäfte, für welche gesetzliche Gebührensätze nicht festgestellt sind, ein Honorar mit seinem Klienten zu vereinbaren (§. 31 a. a. D.).

Was dagegen die Vertragsfreiheit in eigentlichen Prozeß-angelegenheiten anlangt, so sind in den Gesetzgebungen, welche eine mittlere Linie einhalten, verschiedene Kautelen aufgestellt worden, bei deren Beobachtung der Abschluß von Verträgen über Gebühren zwischen Rechtsanwalt und Klient für zulässig erklärt wird. So wird in einzelnen Gesetzen verlangt, daß die von der Gebührentaxe abweichende Verabredung schriftlich abgefaßt werde (Hannover: Gesetz vom 8. November 1850, §. 52, Braunschweig: C.-P.-D. §. 402 zwischen Advokaten und Klienten). In anderen Bundesstaaten bedarf es zur Klagbarkeit derartiger Verträge einer ausdrücklichen, durch eine Behörde zu ertheilenden Genehmigung, welche bald den Gerichten überhaupt (Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 25. März 1869 §. 6), bald nur den Appellationsgerichten (Meiningen, Gesetz vom 19. Juli 1862 Art. 2), bald der Landesregierung (Weimar, Gesetz vom 29. Oktober 1840 §. 3) übertragen ist. In Preußen ist nach dem Gesetz vom 12. Mai 1851, Tarif §. 13 es dem Anwalt gestattet, wenn die Vorbereitungen zur Einleitung eines Prozesses ganz außergewöhnliche Mühe, Arbeit und Zeit erfordern, sich dafür ein besonderes Honorar auszubedingen, sofern der darüber geschlossene Vertrag die Bestätigung des Ehrenraths desjenigen Bezirks erhält, in welchem der Rechtsanwalt seinen Amtssitz hat. Endlich hat man in Frankreich, wie in Hannover, um den aus der Vertragsfreiheit sich ergebenden Mißständen zu begegnen, ein Einschreiten der Disziplinar-kammern ermöglicht. In Frankreich bestimmte nämlich bereits das Dekret vom 14. Dez. 1810 Art. 43:

„Voulons que les avocats taxent eux-mêmes leurs honoraires avec la discrétion qu'on doit attendre de leur ministère. Dans le cas où la taxation excéderait les bornes d'une juste modération, le conseil de discipline la réduira en égard à l'importance de la cause et à la nature

du travail; il ordonnera la restitution, s'il y a lieu, même avec réprimande. En cas de réclamation contre la décision du conseil de discipline, on se pourvoira au tribunal.“

Obwohl dieses Dekret durch Ordonnanz vom 20. November 1822 aufgehoben worden ist, so wird es dennoch sowohl dort wie in Elsaß-Lothringen von der Praxis insoweit befolgt, als es eine Beschwerde der Partei an den Disziplinar-rath zuläßt; dagegen findet eine weitere Beschreitung des Rechtsweges nicht mehr statt (vergl. Dalloz s. v. avocat Nr. 261 ff.). Innerhalb des Deutschen Reichs hat jedoch das Dekret vom 14. Dezember 1810 in Rheinpreußen und in Rheinheffen, sowie außerhalb Deutschlands noch in Belgien gesetzliche Geltung. In Hannover kann auf Antrag der Partei der mit dem Advokaten geschlossene Vertrag, falls es sich ergibt, daß die Vorschriften einer ehrenhaften Geschäftsführung bezw. die Grenzen der Mäßigung überschritten seien, für ungültig erklärt oder die vertragsmäßig bestimmten Gebühren von dem Gericht herabgesetzt werden. Der betreffende Ausspruch des Gerichts hat jedoch die Erklärung der Anwaltskammer, daß jene Voraussetzung vorliege, zur nothwendigen Bedingung.

Die bayerische Advokaten-Gebührenerordnung vom 21. Juni 1870 beziehungsweise 22. August 1873 (vom 27. November 1875) läßt gemäß Artikel 1 die Vorschriften der Taxordnung nur eintreten, „soweit nicht ein in Mitte liegendes statthafes Uebereinkommen Maß giebt,“ ohne jedoch die Grenzen der Statthaftigkeit näher zu bestimmen.

## Anlage B.

# U e b e r s i c h t

des

## bestehenden Rechtszustandes bezüglich der Anwaltsgebühren im Civilprozeße.

### Einleitende Bemerkungen.

In allen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Sachsen-Koburg-Gotha, bestehen gesetzliche Vorschriften, welche die Gebühren der Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu regeln bestimmt sind. Diese Vorschriften gehen von den verschiedensten Grundprinzipien aus, und, obwohl sie in einem gewissen Grade mit dem gerichtlichen Verfahren zusammenhängen und durch dasselbe bedingt sind, läßt sich doch nicht behaupten, daß in denjenigen Rechtsgebieten, deren Verfahren auf denselben Grundlage beruht, auch für die Honorirung der Rechtsanwälte gleiche oder auch nur verwandte Prinzipien

Wo eine Uebereinstimmung der letzteren sich vorfindet, beruht dies theilweise darauf, daß ein Bundesstaat die bezügliche Gesetzgebung eines andern aufnahm oder als Vorbild benutzte.

So hat — beispielsweise — Ruß jüngerer Linie in die Verordnung vom 15. Dezember 1855, die Gebührentaxe für Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare betreffend (Ges.-Samml. Nr. 182 S. 453 bis 524), wörtlich die Taxordnung von Sachsen-Altenburg (Gesetz, die Gerichts-Sachwalter- und Notariatsgebühren betreffend, vom 22. Mai 1841, Ges.-Samml. S. 242 bis 314) aufgenommen; Lübeck hat sich in seinem Gesetze vom 26. Oktober 1863, die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Advokaten betreffend (Samml. der Lübeck'schen Verordnungen und Bekanntmachungen Nr. 37), rücksichtlich der hier in Frage kommenden Gebühren eng an das oldenburgische Gesetz über die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen vom 28. Juni 1858 (Ges.-Bl. S. 303 bis 341) angeschlossen. Eine ähnliche prinzipielle Uebereinstimmung findet sich zufolge der verfassungsmäßigen Kommunikation in den beiden mecklenburgischen Großherzogthümern. Was Preußen anlangt, so ist das für die älteren Provinzen mit Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Ausnahme des rheinischen Rechtsgebiets erlassene Gesetz, betreffend den Anfaß und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 656), durch die Verordnungen vom 30. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1369, 1385, 1399) mit geringen Abweichungen auf die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Rassel und Wiesbaden, sowie durch das Gesetz vom 4. Dezember 1869 (Extra-Ausgabe S. 415 ff.) auf Lauenburg übertragen worden.

### Gruppierung der bestehenden Gebührenerordnungen

Bei der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der in Deutschland geltenden Vorschriften über die Anwaltsgebühren ist es nahezu unmöglich, eine vollständig erschöpfende Gesamtdarlegung des geltenden Rechts zu geben; es kann nur versucht werden, die Grundzüge der in den einzelnen Bundesstaaten in Geltung befindlichen Gebührenerordnungen darzustellen. Im Großen und Ganzen lassen sich dieselben übersichtlich in fünf Gruppen zusammenfassen.

#### Gruppe I.

##### Einzelgebühren für alle Handlungen.

I. In der ersten Gruppe gilt das Prinzip, daß jede einzelne Handlung des Anwalts zur Liquidation gelangt. Der Anfaß geschieht daher in einer minutiösen Weise, so daß beispielsweise für die Durchsicht von Akten die Gebühr je nach deren Stärke berechnet wird. (Bis zu 50 Blättern, von 50 bis 100 Blättern, von weiteren je 50 Blättern in Schwarzburg-Sondershausen, Ges. vom 26. Mai 1830, Taxordnung s. v. Akten — Samml. der vor 1837 publ. Gesetze u. Verordn. S. 334). So werden auch im Beweisverfahren die Beweis- und Gegenbeweis-Artikel, sowie die Fragstücke einzeln in Anrechnung gebracht (Ruß jüng. L., Taxordnung vom 15. Dezember 1855 Nr. 486. Schwarzburg-Sondershausen, Taxordnung vom 26. Mai 1830 s. v. „Fragestück“ — Samml. S. 339 —). Es werden sogar einzelne Akte, welche nur in Verbindung mit anderen vorkommen können, gesondert berechnet, und meistens liegt es in der Hand des Anwalts, die Zahl der Akte nach seinem Belieben zu vergrößern. Es entsteht dadurch eine Ungleichheit und eine Unsicherheit, da einerseits gleiche Prozesse ungleiche Kosten verursachen können und andererseits es sich nicht übersehen läßt, wieviel Mandatariengebühren ein Rechtsstreit in Anspruch nehmen wird. Ein Mittel zur Vermeidung dieser Uebelstände hat man in der Aufstellung von Minimal- und Maximalgrenzen zu finden geglaubt, innerhalb deren der Richter im einzelnen Falle die Handlung taxirt.

Die Staaten bezw. Rechtsgebiete, welche zu dieser Gruppe gehören, sind: Sachsen, Sachsen-Altenburg, Ruß ältere und jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershausen und Hamburg. Es treten noch hinzu die Gebiete des französischen Rechts: Rheinpreußen, Rheinheffen und Elsaß-Lothringen. Die Rheinpfalz ist seit der Geltung der bayerischen Verordnung vom 21. Juni 1870 bezw. 27. November 1875 aus dieser Gruppe geschieden.

#### Gruppe II.

##### Einzelgebühren beschränkt auf die wichtigeren Handlungen.

II. Eine zweite Gruppe, zu welcher die preussische Provinz Hannover, die Großherzogthümer Hessen, Sachsen und beide Mecklenburg und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schaumburg-Lippe gehören, geht bei der Berechnung der Anwaltsgebühren von der Auffassung aus, daß nicht alle einzelnen Handlungen des Anwalts, sondern nur die besonders wichtigen in Berechnung zu ziehen sind, dergestalt, daß für die minder erheblichen eine Taxirung überhaupt nicht besteht, sondern daß die Honorirung dieser bereits in dem Anfaße für jene als inbegriffen zu denken ist. Dieses System findet sich nicht blos in Staaten, deren Verfahren ein rein schriftliches ist, wie es als das charakteristische Merkmal des gemeinrechtlichen Prozesses angesehen werden muß, sondern auch im Gebiete des hannoverschen Prozesses, welcher auf dem Grundlage der

Mündlichkeit beruht. In diesem Systeme werden namentlich die Termine und die Schriftsätze hervorgehoben und in verschiedene Klassen, je nach der Wichtigkeit ihres Inhalts, eingetheilt. Dazu treten noch Ansätze für Konferenzen, Reizeffe u. dgl. m. Bei diesem Systeme werden sonach nur solche Arbeiten in Berechnung gebracht, welche gleichsam als das Knochengeriüst eines jeden Prozesses bezeichnet werden müssen. Dabei war man auf mehrfache Weise bestrebt, der Verschiedenheit des Umfangs und der Wichtigkeit der Arbeiten gerecht zu werden. So werden z. B. in den meisten der zu dieser Gruppe gehörenden Gebührenordnungen solche Termine geringer berechnet, in denen nicht zur Hauptsache, sondern nur über Nebenfragen verhandelt wird. In gleicher Weise werden Schriftsätze mit einer niedrigeren Tare honorirt, wenn sie sich nicht auf die Hauptsache, sondern auf Inzidentpunkte, wie auf Arreste, Edition u. s. w. beziehen.

Eine Berücksichtigung des inneren Gehaltes des betreffenden Aktes wurde in der Weise erstrebt, daß man für die Beurtheilung des Werthes und der zuzubilligenden Gebühr das richterliche Ermessen eintreten ließ. Dieses sollte einerseits eine etwaige Benachtheiligung des Anwalts verhindern, und dazu sollte ihm bei dem weiten Spielraume der Minimal- und Maximalgrenzen der Tarifsätze die Möglichkeit geboten sein (Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt). Andererseits gewährte man, um der den Parteien drohenden Benachtheiligung vorzubugen, dem Richter die Möglichkeit, eine zu lange Verschleppung der Sache durch Verhandlungstermine abzuschneiden (Hannover) und in den Schriftsätzen bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten die Liquidation unter den aus der Bogenzahl sich ergebenden Betrag herabzusetzen (Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt).

### Gruppe III.

Einzelgebühren mit vorzugsweiser Berücksichtigung der mündlichen Verhandlung.

III. In engem Anschluß an die vorhergehende werden in der dritten Gruppe (Bayern, Württemberg, Oldenburg, Lübeck) zwar auch nur die wichtigeren Amtshandlungen des Anwalts zur Berechnung erhoben, unter diesen wird aber die mündliche Verhandlung ganz besonders ausgezeichnet und mit einer höheren Gebühr ausgestattet. Es ist selbstverständlich, daß dieses System nur in denjenigen Bundesstaaten zur Anwendung kommen kann, in welchen ein besonderer Nachdruck auf die Mündlichkeit des Verfahrens gelegt wird. Diesem Prinzip liegt offenbar das Bestreben zu Grunde, im Anschluß an das mündliche Verfahren gerade die in diesem besonders begründete Thätigkeit des Anwalts in der Verhandlung entsprechend zu honoriren. Im Uebrigen gilt auch hier das in Betreff der zweiten Gruppe Bemerkte. Im Endergebnisse nähert sich die Gruppe dem Bauschgebührensysteem. Man konnte sich also auch nicht die Folge des letzteren Systems verhehlen, daß die nach dem Durchschnitte bemessene Tare im einzelnen Falle zu einem unbilligen Satze führe. Hiergegen ist eine Abhilfe in der Bestimmung versucht worden, daß in weitläufigen oder verwickelten und verdunkelten Sachen, wenn die tagmäßigen Gebühren als eine genügende Vergütung an Zeit und Arbeit nicht erscheinen, das Gericht dem Anwalte auf seinen Antrag für die Information wie für die mündliche Hauptverhandlung eine höhere Gebühr bewilligen kann (Oldenburg, Ges. betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen vom 28. Juni 1858 Art. 38 — G.-Bl. für das Herzogthum Oldenburg S. 317).

### Gruppe IV.

Bauschgebühren.

IV. Ein von den bisher erörterten Grundsätzen völlig abweichender Weg ist durch die Aufstellung des Bauschsystems eingeschlagen worden. Nach diesem, welches in Preußen mit Ausnahme des Appellationsgerichts-Bezirks Köln und der

Provinz Hannover, ferner in Baden, Waldeck und Bremen in Geltung ist, werden, wie bei den Gerichtsgebühren, die Hauptmomente des Verfahrens in Ansatz gebracht und zwar in Gestalt fester Gebühren, deren Höhe sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes abstuft. Diesem Systeme liegt einerseits die Absicht zu Grunde, den Parteien die Möglichkeit zu gewähren, schon im Voraus die Gebühren zu übersehen, welche dem Anwalte bei der Durchführung des Rechtsstreits zu zahlen sind; andererseits will es auch den Schein der Willkür vermeiden, welcher immer der richterlichen Arbitrar einzelner wichtiger oder minder bedeutender Akte, sei es innerhalb eines Minimum und Maximum, sei es ohne diese Grenzen, anhaftet; es will hierdurch von vornherein eine reiche Quelle von Beschwerden abschneiden. Nach dem Bauschsysteme wird entweder nur eine einzige Gebühr für jede Instanz von der Klage bis zum Ende des Verfahrens erhoben, so daß auch für die Information keine besondere Gebühr in Ansatz kommt, oder es wird ein Unterschied in den Gebührensätzen danach gemacht, ob Schriftsätze eingereicht sind, ob kontradiktorisch verhandelt worden ist und ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Die Berücksichtigung der Beweisaufnahme ist eine verschiedenartige. Nach dem preussischen Gesetze vom 12. Mai 1851 erhöhen sich die Gebühren, sobald eine Beweisaufnahme erfolgt ist, in der Regel um die Hälfte desjenigen Betrags, welcher für die Beendigung des Prozesses durch Kontumazialbescheid, Agnitionsresolut u. s. w. zum Ansätze kommt — Tarif §. 4 C, §. 3 C —, nur im Mandatsprozesse wird erfordert, daß die Beweisaufnahme außerhalb des Termins zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat — Tarif §. 2 D —.

Eine noch höhere Bedeutung legt das bremische Gesetz vom 24./27. Juni 1864 (nach dem Gesetze vom 29. Juni 1872) der Beweisaufnahme bei, indem es die Gebühren verdoppelt, wenn nicht bloß über Neben- und Inzidentpunkte, sondern zur Sache selbst ein Beweisinterlokut erlassen ist. Derselbe Grundsatz kommt aber auch dann zur Anwendung, wenn ein ferneres Beweisresolut erlassen wird, oder wenn mehrere Beweisaufnahmen des nämlichen Erkenntnisses nicht im gleichzeitigen Verfahren, sondern nur nacheinander erledigt werden können. Nach §. 7 der badischen Verordnung vom 8. Mai 1867 bezw. 20. November 1874 erhöht sich die Bauschgebühr um die Hälfte ihres Betrags, jedoch nur wenn ein wiederholtes Beweisverfahren deshalb stattfindet, weil eine bereits erfolgte Beweisaufnahme in derselben Instanz durch ein neues Beweiserkenntniß ergänzt oder abgeändert worden ist. Nur das waldeckische Gesetz vom 14. Juni 1850 über die Gebühren der Rechtsanwälte, welches in seinen Hauptgrundsätzen dem preussischen System der Bauschgebühren gefolgt ist, läßt es ohne Einfluß, ob eine kontradiktorische Verhandlung mit oder ohne Beweisaufnahme durch Erkenntniß beendet ist. Vergl. die Bekanntmachung, die Berechnung der Gerichtskosten und Gebühren der Advokaten betreffend, vom 18. Mai 1851 — Reg.-Bl. S. 137 ff. —

Das Bauschsystem ist vorzugsweise von solchen Staaten angenommen, in welchen durch das Prinzip einer mehr oder weniger durchgeführten Mündlichkeit die Formen des Verfahrens loser geworden sind und in welchen auch die Gerichtsgebühren nach dem Bauschsystem berechnet werden.

### Gruppe V.

Gemischtes System.

V. Endlich vertritt eine letzte Gruppe noch ein gemischtes System, indem sie die Bauschgebühren nur für einzelne Prozessarten aufgenommen hat, im Allgemeinen aber anderen Grundsätzen folgt.

Im Herzogthum Braunschweig, welches im übrigen dem Systeme der zweiten Gruppe folgt, werden den Advokaten und Anwälten in Sachen von 50 bis 200 Thln., welche im ordentlichen Verfahren vor den Kreisgerichten verhandelt werden, nach dem Gesetze vom 3./18. Dezember 1855 Bausch-

gebühren bewilligt. Auch Sachsen-Meinungen und Lippe haben für Bagatellsachen (bis 175 Gulden bzw. bis 50 Thaler) das Bauschsystem angenommen, während in diesen Staaten bei anderen Prozeßen den Rechtsanwälten die wichtigeren Akte ihrer prozeßualen Thätigkeit wie in der zweiten Gruppe vergütet werden. In Anhalt werden in der Regel alle einzelnen Handlungen des Rechtsanwalts zur Berechnung gezogen, so daß hauptsächlich das in der I. Gruppe auseinandergesetzte System zur Anwendung gebracht wird. Nur in Bagatellsachen (bis 50 Thlr.) soll ebenfalls nach decisio XXVIII, Gesetz vom 6. Februar 1869, das Bauschsystem gelten.

Modifikation bei der Ausführung der Systeme.

Wenn nun auch die Gesetzgebungen der deutschen Bundesstaaten sich, wie vorstehend angedeutet, gruppieren lassen, wenn bei einigen das System der Einzelgebühren in verschiedenen Formen, bei anderen das Bauschsystem als das fundamentale erscheint, so war es doch selbstredend nicht möglich, das fundamentale Prinzip überall bis in die äußersten Konsequenzen festzuhalten. Einerseits mußte auch bei dem Bauschsystem dafür Sorge getragen werden, daß, wenn die Thätigkeit des Anwalts nur in einzelnen Handlungen, wie z. B. Anfertigung eines Schriftsatzes, Vertretung in der mündlichen Verhandlung, Abhaltung von Konferenzen besteht, dafür eine entsprechende Vergütung bestimmt wurde (vergl. z. B. preuß. Ges. vom 12. Mai 1851 Tarif §§. 1, 2, 7, 12 — badische Verordn. vom 8. Mai 1867 bzw. 20. November 1874 §. 16 — walddeßches Ges. vom 14. Juni 1850, Tarif II. Nr. 6, 9, III. Nr. 1 bis 5). Umgekehrt haben andererseits die meisten Staaten, deren Gebührensystem rücksichtlich der Anwälte zu einer der drei ersten Gruppen gehört, namentlich in Verbindung mit der Einführung partieller Prozeßreformen eine Bauschgebühr geschaffen. Dies geschah offenbar in der Erwägung, daß „hiedurch zu einiger Ausgleichung des Verlustes beigetragen werde, den die Advokaten durch Entziehung des leichten Nebenverdienstes, z. B. durch Wegfall von Terminen, peremptorischen Fristen u. s. w., in Folge neuerer Gesetze erleiden“ (mecklenburgische Verordn. vom 20. Juli 1840 Nr. 5). Diese Bauschgebühr, welche bald als Arrha, bald als Informationsgebühr, als Salarium oder „pro cura instantiae“ bezeichnet wird, besteht bald in einem festen Satze, welcher nach Werthsklassen berechnet wird und mit diesem steigt (z. B. bayerische Verordn. vom 21. Juni 1870 Art. 19 — Just. Minist. Bl. S. 329 — bzw. Verordn. vom 22. August 1873 Art. 19 — R.-Bl. S. 1355 bzw. 27. November 1875, Ges. und Verordn.-Bl. S. 697, hannoversches Ges. vom 8. November 1850, Gebührentarif B. Nr. 16, braunschweig. Anwaltsgebührentarif Nr. 14 als Anlage zu §. 402 der Civ.-Pr.-O. vom 19. März 1850); bald richtet sie sich nach dem Stadium des Verfahrens (so nach der Taxe des Hamburger Niedergerichts bezüglich der Prokuratoren, je nachdem der Prozeß durch Einreichung einer Einrebeschrist weiteren Fortgang nimmt oder vorher erledigt wird); bald wird sie durch den Richter nach seinem Ermessen innerhalb gesetzlich fixirter Grenzen bestimmt (mecklenburgische Verordn. vom 20. Juli 1840, welche in Nr. 5 für Cura nach Maßgabe der Wichtigkeit und Umfänglichkeit der Sache ein „Annum“ von 1 bis 20 Thlr. zubilligt); bald wird sie nach Werthsklassen und zugleich innerhalb derselben durch richterliches Ermessen festgestellt (sächsische revidirte Taxordnung für die Advokaten vom 3. Juni 1859 Kap. II Nr. 1); endlich ist sie auch verschieden, je nachdem der Prozeß vor einem Einzelgericht oder vor einem Kollegialgerichte verhandelt wird (schwarzburg-rudolstädisches Ges. vom 25. März 1859, Gebührentaxe Nr. 1). In der Regel wird die Arrha nur einmal für die Durchführung des ganzen Rechtsstreits bewilligt (so in Mecklenburg); mitunter aber wird sie nicht bloß bei der Information, sondern mehrmals, z. B. auch bei dem Beginn des Beweisverfahrens (z. B. sächsische revidirte Tax-

ordnung für die Advokaten vom 3. Juni 1859 Kap. II. Nr. 1 B), hier zuweilen mit einer Grenze (z. B. nicht mehr als drei Mal nach dem weimarißchen Ges. vom 29. Oktober 1840, Gebührentaxe s. v. Information der Sache), und in der Rechtsmittelinstanz zugebilligt, dergestalt jedoch, daß der Anwalt, welcher die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten hat, in den höheren nicht mehr als die Hälfte fordern kann (bayerische Verordn. vom 21. Juni 1870, bzw. 22. August 1873, bzw. 27. November 1875 Art. 41 — württembergische Verordn. vom 29. Januar 1869 §. 21).

Die Arrha gilt als Entschädigung für die Bemühungen des Anwalts bei Einziehung von Information. Es wird genügen, zur Charakterisirung dieser Gebühr drei Gesetzgebungen anzuführen, deren Prozeßverfahren ein durchaus verschiedenes ist. Nach der mecklenburgischen Verordnung vom 20. Juni 1840 Nr. 5 sollen bei Feststellung der Arrha im einzelnen Falle berücksichtigt werden: „die zur Information bei Uebernahme einer Sache erforderlich gewesen und nicht besonders in Rechnung gestellten Bemühungen, die Erwägungen und Prüfungen, welche die Behandlung der Sache überhaupt, insbesondere aber die Einlegung von Rechtsmitteln erfordern, diejenigen Besprechungen, welche, weil sie nicht umfänglich gewesen sind, nicht besonders in Ansatz kommen, die Beförderung der Vorträge an die Gerichte und der gerichtlichen Dekrete zur Insinuation in- oder außerhalb des Wohnortes des Sachwalters, sowie sonstige kleine mündliche oder schriftliche Besorgungen; nicht minder die Führung und Aufmachung der Advokatur-Rechnung, sowie endlich die Größe des Verlags in Rücksicht auf den dadurch entstehenden Zinsenverlust. Das Honorar für die eigentliche Korrespondenz ist hierin aber nicht mitbegriffen . . .“ Fast wörtlich übereinstimmend bezeichnen andererseits die bayerische Verordnung vom 21. Juni 1870 bzw. vom 22. August 1873, bzw. 27. November 1875 Art. 19 und die württembergische Verordnung vom 29. Januar 1869 §. 19 die Arrha „als Belohnung für alle Bemühungen des Anwalts vor Einleitung oder im Laufe eines Prozesses, welche die Information oder den auf den Prozeß sich beziehenden schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit der Partei oder dritten Personen betreffen, insbesondere auch für die Vollmacht, für die Einsicht von Hülfssakten, Urkunden und Rechnungsbüchern, für Führung der Handakten und dergleichen, soweit nicht — besondere Gebühren bestimmt sind.“

Es ergibt sich aus dieser Darstellung, daß die Arrha bestimmt ist, den etwaigen Ausfall zu decken, der bei Berechnung der einzelnen Handlungen nothwendiger Weise dadurch für den Anwalt entstehen muß, daß nicht jede kleine Bemühung desselben in der Gebührentaxe ihre ausdrückliche Erwähnung finden konnte.

Daß übrigens auch bei dem Bauschsystem eine besondere Informationsgebühr vorkommt, ergibt sich aus der bremischen Verordnung vom 24./27. Juni 1864 (nach dem Ges. vom 29. Juni 1872) §. 39 Nr. 1.

Von denjenigen Gesetzgebungen aber, welche anderen Systemen angehören haben die Arrha als besonders zu berechnende Gebühr aufgestellt: die von Hannover, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meinungen, Anhalt, Lippe, Neufß ält. Linie, Hamburg und Lübeck (sowohl bei den besonderen Gerichten, als bei dem Ober-Appellationsgericht).

Bemessung der Gebühren nach festen Sätzen oder innerhalb eines Höchst- und Mindestbetrages. Werthsklassen.

Nicht minder verschieden als die einzelnen Systeme an sich sind die Grundsätze, nach denen innerhalb eines Systems für den einzelnen Fall die Gebühren festgestellt werden. Ein bedeutender Unterschied zeigt sich zunächst darin, daß mitunter feste Sätze bestehen (wie z. B. in Preußen nebst der Provinz Hannover, Bayern, Braunschweig, Anhalt), mitunter

sich die Sätze innerhalb eines vom Gesetzgeber aufgestellten Minimum und Maximum bewegen (Sachsen, Sachsen-Weimar, beide Mecklenburg, Schwarzburg-Sondershausen). In einigen Gesetzgebungen sind beide Grundsätze mit einander vereinigt, wie in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, in beiden Neuß, in beiden Lippe und in Schwarzburg-Rudolstadt. Sofern feste Gebühren vorhanden sind, steht dem Richter eine Werthschätzung der anwaltlichen Thätigkeit nicht zu; sofern sich dieselben aber innerhalb jener mehr oder minder weit gezogenen Grenzen bewegen, hat der Richter im Einzelfalle die Forderung des Rechtsbestandes zu prüfen. Was diese Prüfung anlangt, so finden sich wiederum einige objektive Anleitungen für die Bemessung der Belohnung, z. B. bei Terminen nach der Zeitdauer oder bei Schriftsätzen nach der Bogenzahl. Aber auch in diesen Fällen soll nach einigen Gesetzgebungen der innere Gehalt der Arbeit berücksichtigt werden, dergestalt, daß gründliche Kürze den höheren Ansaß zulässig macht und daß Ansätze für offenbar ganz unnötige Arbeiten und Handlungen gestrichen, sowie bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten unter den Betrag nach der Bogenzahl herabgesetzt werden (Sachsen-Weimar, Gesetz vom 29. Oktober 1840 §. 6; Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 25. März 1859 §. 25; Lippe, Gesetz vom 12. April 1859 §. 15. Vergl. auch mecklenburgische Verordnungen vom 2. Februar 1792 §§. 1. bis III., V. und vom 20. Juli 1840 Nr. 3). Andere Gesetzgebungen dagegen lassen den Geldwerth der in Frage stehenden Angelegenheit oder deren Wichtigkeit für die Parteien in erster Linie und dann erst den Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiß maßgebend sein (sächsische revidirte Taxordnung für die Advokaten vom 3. Juni 1859 §. 3), oder sie stellen umgekehrt den Mühenaufwand, die Zweckmäßigkeit und den Gehalt einer Arbeit dem Werthbetrage des Gegenstandes voran (Neuß alt. L., Verordnung vom 1. Februar 1853 §. 3). Aber auch nach diesen Gesetzen ist der Richter befugt und verpflichtet, Ansätze für unnötige und voraussichtlich unnütze, sowie für ungebührlich ausgedehnte Arbeiten zu streichen (Neuß alt. L., Verordnung vom 1. Februar 1853 §. 3, sächsische revidirte Taxordnung für die Advokaten vom 3. Juni 1859 §. 4). Ueberall aber, wo der Richter die Gebühren nach Sätzen innerhalb eines Minimum und Maximum festzustellen hat, kann er entsprechend auch die Gebühren erhöhen. Während nun in den vorgedachten Fällen das Objekt des Rechtsstreits nur nebenher bei der Abschätzung der anwaltlichen Thätigkeit in Betracht kommt, wird der Werth des Prozeßgegenstandes von einigen Gesetzgebungen ganz unberücksichtigt gelassen (anhaltische Taxe IV. zu Titel XXII. der Prozeßordnung, Ges.-Samml. von 1864 Anlage A. S. 52 ff. heftische Advokatur- und Prokuratur-Taxordnung vom 28. August 1810, Taxe des hamburgischen Obergerichts), von anderen Gebührenordnungen dagegen als alleiniger Maßstab angenommen, so daß nur, wenn nicht feste Sätze bestehen, noch andere Gesichtspunkte, wie Aufwand an Zeit und die sonst erörterten, nebenbei maßgebend sind. Es werden demgemäß von den einzelnen Gebührenordnungen der letzten Kategorie Werthsklassen aufgestellt, nach welchen sich die Gebührensätze abstufen. Die Zahl der Werthsklassen ist sehr verschieden, in Hannover z. B. 11, in Bayern 6, Württemberg 10, Oldenburg 10, Braunschweig 5 und 10, Sachsen-Meiningen 6, Lippe-Deimold 11, Lübeck 8, Bremen 5. Einige Gesetzgebungen gelangen zu einer so großen Zahl von Klassen, daß es zweckmäßig erschien, nicht die Werthsklassen selbst, sondern das Prinzip ihrer Feststellung im Gesetzestexte zu bestimmen. Zum praktischen Gebrauche sind dann Tabellen erforderlich. So erhält z. B. in Preußen der Rechtsanwalt gemäß §. 4 des Tarifs zum Gesetz vom 12. Mai 1851 (abgesehen von der durch das Gesetz vom 1. Mai 1875 festgesetzten Erhöhung aller Gebühren um ein Viertel), wenn der Prozeß durch Kontumazialbeiseid, durch Agnitionsresolot oder nach der

Klagebeantwortung bezw. nach der Einführung des Rechtsmittels durch Entsagung oder Vergleich beendet wird,

- |  |          |
|--|----------|
| a) von dem Betrage bis 50 Thlr. von jedem Thaler . . . . .   | 1 Sgr.,  |
| b) von dem Mehrbetrage bis 150 Thlr. von je 10 Thlr. . . . .   | 7½ Sgr.  |
| c) von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr. . . . .   | 20 Sgr., |
| d) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 100 Thlr. . . . .   | 20 Sgr., |
| e) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 200 Thlr., in höherer Instanz von je 500 Thlr. . . . . | 20 Sgr., |

In Baden werden gemäß §. 3 der Verordnung vom 20. November 1874 nur zwei Hauptwerthsklassen unterschieden, deren Grenze der Betrag von 350 *M.* bildet. Innerhalb der ersten Klasse besteht für Sachen von 50 bis zu nicht vollen 75 *M.* eine Mindestgebühr von 19 *M.*, welche sich um je 1 *M.* mit jedem weiter hinzukommenden 25 *M.* des Streitwerths erhöht. Innerhalb der zweiten Werthsklasse bewegt sich die Gebühr zwischen 50 *M.* und 400 *M.* Sie erhöht sich von 50 *M.* an um je eine Mark,

1. bei Streitwerthen von 350 *M.* bis zu nicht vollen 2 000 *M.* mit jedem weiteren 50 *M.*,
2. von 2 000 bis zu nicht vollen 6 000 *M.* mit jedem weiteren 250 *M.*,
3. von 6 000 bis zu nicht vollen 40 000 *M.* mit jedem weiteren 500 *M.*,
4. von 40 000 *M.* an mit jedem weiteren 1 000 *M.*

Ein ähnliches System findet sich in Sachsen-Weimar nach dem Gesetz vom 14. April 1868.

In einigen Gebührenordnungen greifen für die verschiedenen zum Aufsaße kommenden Handlungen nicht immer dieselben Werthsklassen Platz. Nach dem Schaumburg-Lippeschen Publikandum, Advokatentaxe betreffend, vom 23. April 1863 — Landesverordnungen Jahrg. 1863 S. 353 — z. B. werden für Verhandlungstermine fünf Werthsklassen (bis 50 Thlr., 50 Thlr. bis 100 Thlr., 100 Thlr. bis 300 Thlr., 300 Thlr. bis 500 Thlr., 500 Thlr. und darüber), für alle anderen Termine nur drei Werthsklassen (bis 50 Thlr., 50 Thlr. bis 300 Thlr., 300 Thlr. bis 500 Thlr.), für Schriftsätze zwei Werthsklassen (300 Thlr. bis 500 Thlr., 500 Thlr. und darüber), für Konferenzen drei Werthsklassen (bis 50 Thlr., 50 Thlr. bis 300 Thlr., 300 Thlr. und darüber) aufgestellt. Aehnlich ist in Hamburg die Berechnung bei dem Handelsgericht und bei den Amtsgerichten, z. B. für das Amtsgericht Ritzbüttel nach dem Gebühren-Schragen vom 14. Februar 1868, für die einzelnen Handlungen eine verschiedene.

Unterschied in den Gebühren nach der Ordnung der Gerichte.

Am nächsten dem Werthklassensysteme stehen diejenigen Gebührenordnungen, welche eine Unterscheidung machen, je nachdem die betreffende Handlung bei einem Einzelgericht oder einem Kollegialgerichte vorzunehmen ist. Diese Unterscheidung gilt in Hamburg, wo für jedes Gericht eine besondere Taxe besteht. In Schwarzburg-Rudolstadt wird bei Deduktionschriften für jeden vollgeschriebenen Bogen beim Einzelgericht 10 Sgr. bis 15 Sgr., beim Kollegialgericht 20 Sgr. bis 1 Thlr. liquidirt (Schwarzburg-Rudolstadt, Gebührentaxe zum Ges. vom 25. März 1859 Nr. 6).

Unterscheidungen in den Gebühren für Termine und Schriftsätze.

In denjenigen Bundesstaaten, welche zu der zweiten und dritten Gruppe gehören, findet sich ohne Rücksicht darauf, ob Werthsklassen aufgestellt sind oder nicht, bezüglich der Termine und Schriftsätze noch eine aus dem materiellen Inhalt derselben genommene Unterscheidung, welche für die Liquidation von Einfluß ist. So unterscheidet die Advokatur- und Prokura-

tur-Tagordnung vom 23. August 1810 für die hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen A. Nr. 8 bis 15 acht Klassen von Terminen, je nachdem dieselben „materialia causae, einen einzelnen kurz andauernden gerichtlichen Akt, die Ablage eines Eides, den Empfang eines Lehens, die Einreichung von Akten, Konferenz mit dem Machtgeber, Vergleichsverhandlungen, oder persönliche SOLLIZITATION mit Beförderung der Sache bei dem Directorio“ betreffen. — Vergl. auch hessische Verordnung vom 1. August 1863 Art. 2 — Regierungsblatt S. 337. —

Bezüglich der Schriftsätze dagegen wird in Hessen nur der Unterschied gemacht, ob sie das Materielle oder nur den äußeren Prozeßgang zum Gegenstand haben. Hessische Verordnung vom 23. August 1810 A. Nr. 1 und 2. — In der Regel entscheidet sonst bei der Eintheilung der Termine und Schriftsätze das gleiche Prinzip. Es wird genügen, als Beispiel das hannoversche Gesetz vom 8. November 1850 §§. 46 bis 48, 18 bis 20, 44 und 45 hervorzuheben. Nach demselben werden drei Gattungen von Schriftsätzen und Terminen aufgestellt. Als Schriftsätze erster Gattung gelten sowohl in der ersten wie in den folgenden Instanzen die auf die Hauptsache sich beziehenden Anträge (Klage, Vernehmlassung, Replik, Beweisangebote), als Schriftsätze zweiter Gattung diejenigen, welche, ohne zu den ersteren zu gehören, die Hauptsache bezielen, sowie diejenigen, welche Nebenpunkte betreffen. Als Schriftsätze dritter Gattung sind diejenigen anzusehen, welche die Natur der die Verhandlungen vorbereitenden oder bestimmenden Anträge nicht haben, insbesondere Schriftsätze, in welchen die Ansetzung eines Termins beantragt wird. Dieser Eintheilung der Schriftsätze entspricht auch die Eintheilung der Termine in Termine erster Gattung, in welchen kontradiktorisch zur Hauptsache verhandelt wird, Termine zweiter Gattung, in welchen zur Hauptsache, aber nicht kontradiktorisch oder über Nebenpunkte verhandelt wird, und Termine dritter Gattung, wozu insbesondere diejenigen gehören, in welchen eine eigentliche Verhandlung nicht stattfindet, oder über rein prozeßualische Nebenpunkte oder ohne Erfolg über einen Vergleich verhandelt wird. Ganz auf den gleichen Grundlagen, und nur in unwesentlichen Einzelheiten verschieden, beruht die Eintheilung der Schriftsätze und Termine in Württemberg (Verordnung vom 29. Januar 1869 §§. 29 bis 31, 23 bis 26), in Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 19. Juli 1862 bezw. 16. März 1875 Nr. 6 bis 8), in Lippe (Tagordnung vom 15. Juni 1864 B. 2). In Oldenburg und Lübeck ist nur eine Zweitheilung von Schriftsätzen und Terminen vorhanden, je nachdem sie die Hauptsache betreffen, oder nicht (oldenburgisches Gesetz vom 28. Juni 1858 Artikel 8, 34, 35; Lübeckisches Gesetz vom 26. Oktober 1863 §§. 12, 32 und 33). Den betreffenden Prozeßgrundsätzen entsprechend findet sich nämlich in Braunschweig nur eine Unterscheidung der Termine vor, je nachdem sie sich auf „merita causae“ beziehen oder nicht (Anlage zu §. 402 der C.-P.-O. vom 19. März 1850, Tagordnung Nr. 16, 17).

Diese Eintheilung von Schriftsätzen und Terminen ist entweder eine allgemeine, so daß die Lage derselben in den verschiedenen Prozeßarten dieselbe bleibt, oder sie verändert sich wieder mit den letzteren. In ähnlicher Weise tritt auch in anderen Staaten, in welchen eine besondere Taxirung von Schriftsätzen und Terminen nicht vorgeschrieben ist, ein Unterschied der Gebührenberechnung je nach der Prozeßart ein. Ganz durchgeführt ist dieser Unterschied in den Gebührenordnungen von Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 22. Mai 1841) und Neuf jüngerer Linie (Verordnung vom 15. Dezember 1855), nach denen die Lage eine verschiedene ist, je nachdem die Sache im Ordinarprozeß, im Wechsel- und Exekutivprozeß, im Konkursprozeß, im unbestimmten summarischen Prozeß, oder im Rechnungs- und Inhibitivprozeß verhandelt wird. In anderen Gebührenordnungen ist dieser Unterschied nur insoweit

durchgeführt, als einzelne Prozeßarten von den generellen Vorschriften ausgenommen werden. Dies gilt namentlich von den Bagatellsachen (Preußen nebst Hannover, Baden, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Deimold), sowie von Wechsel- und Exekutivfachen (Baden, Braunschweig), endlich von denjenigen, welche durch Mandat oder im Mahnverfahren erledigt werden (Preußen mit Hannover, Braunschweig).

#### Gebühren in höherer Instanz.

Es erübrigt endlich noch die Erörterung darüber, inwieweit die Verschiedenheit der Instanzen auf die Gebühren der Rechtsanwälte einen Einfluß äußert. Auch bei Entscheidung dieser Frage gehen die Gebührenordnungen selbst derjenigen Staaten, welche derselben Gruppe angehören, auseinander.

In denjenigen Staaten, in welchen die Gebühren je für die einzelnen Handlungen des Anwalts berechnet werden, wie in Sachsen-Altenburg, Neuf jüngerer Linie, Schwarzburg-Sondershausen, läßt es sich schon wegen der durch die betreffenden Instanzen bedingten Eigenart einzelner Prozeßhandlungen nicht sofort erkennen, ob die Absicht dahin ging, daß die Gebühren in den höheren Instanzen sich im Ergebnisse höher oder niedriger als die in den unteren Instanzen gestalten. Diejenigen Gebührenordnungen ferner, welche die Lage hauptsächlich auf die Verschiedenheit der Termine und Schriftsätze nach ihrem Inhalte gründen, erwähnen die höheren Instanzen entweder überhaupt nicht, oder sie stellen die Instanzen ausdrücklich gleich, wie dies in Württemberg und in Sachsen-Meiningen bestimmt ist. Eine theilweise Erhöhung der Anwaltsgebühren in der Appellinstanz findet in den Gebieten des französischen Rechts statt, soweit die französischen Tarifbestimmungen (1. Dekret Art. 147 und 3. Dekret vom 16. Februar 1807) in Geltung geblieben sind.

Nach dem preussischen Gesetze vom 12. Mai 1851 sind die Gebühren in Sachen bis zu 1000 Thlr. in den beiden ersten Instanzen vollständig gleich. Ueber diese Grenze hinaus werden die Gebühren in der höheren Instanz geringer. In der dritten Instanz erhöhen sich die Gebührensätze der vorhergehenden zweiten Instanz nur um ganz geringfügige Beträge, welche lediglich den Zweck haben, die Summen abzurunden. Thatsächlich ist aber die Vergütung für die dritte Instanz deswegen niedriger, weil es nach dem bestehenden Prozeßverfahren in dieser fast niemals zu einer Beweisaufnahme kommen kann, für eine solche aber in den unteren Instanzen noch besondere Gebühren erhoben werden.

In Bayern gilt zwar die Regel, daß die Gebühren der zweiten Instanz denen der ersten gleichstehen. Von dieser Regel sind jedoch viele Ausnahmen gemacht, indem sich in der zweiten Instanz die Sätze für die Auffertigung motivirter Anträge, für die Hinterlegung von Anträgen, für die mündliche Rechtsvertheidigung u. s. w. steigern — vergl. Verordn. vom 21. Juni 1870, bezw. 22. August 1873, bezw. 27. November 1875 §§. 42, 22, 43, 26, 44, 27 —, in der dritten Instanz wird ferner das System der Werthsklassen verlassen und nur unterschieden, von welchem Gericht die Sache an die dritte Instanz gelangt, eine Regelung, welche für eine große Zahl der Fälle die Vergütung des Anwalts in dritter Instanz geringer, als in den Vorinstanzen gestaltet.

In Baden tritt eine Erhöhung der Gebühren in den oberen Instanzen nur bei den Sachen bis zu 350 M. ein. Endlich ist noch hervorzuheben, daß, wenn in einzelnen Staaten die Einzelgebühren sich erhöhen, falls eine Handlung vor einer Oberbehörde (z. B. in Neuf älterer Linie rückichtlich der Termine) oder vor einem Kollegialgerichte (z. B. Schwarzburg-Rudolstadt ebenfalls mit Bezug auf Termine) vorgenommen wird, dieses in manchen Fällen zu einer Steigerung der Gebühren in den höheren Instanzen führt.

Anlage C.

**Tabellarische**

der Gebühren des Entwurfs mit denen

Nr.	Wertklasse.	Durchschnitt der Klasse.	Volle Gerichtsgebühr.	Verhältniß derselben zum Durchschnitt.	Anwaltsgebühr (§ 16).	Verhältniß derselben zum Durchschnitt.	Anwaltsgebühr im Urkunden- und Wechselprozeß (§ 26) 6/10.	Eine volle und eine halbe Gebühr nach dem Entwurf.	Gebühr nach §§. 3 A., 4 A. des preussischen Tarifs bei einem Werthbetrage wie zu 3.	Durchschnitt der Gebühren für die in die Wertklasse zu 2 fallenden Beträge nach §§. 3 A., 4 A. des preussischen Tarifs.		
1.	2.	3.	4.	pCt.	5.	pCt.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	bis 20	10	1	10	2	20	1,20	3	1	1		
2.	20—60	40	2,40	6	3	7,50	1,80	4,50	1,80	1,77		
3.	60—120	90	4,60	5,11	4	4,44	2,40	6	3,80	3,85		
4.	120—200	160	7,50	4,69	7	4,38	4,20	10,50	7,20	6,90		
5.	200—300	250	11	4,40	10	4	6	15	10	9,85		
6.	300—450	375	15	4	14	3,73	8,40	21	13,80	13,80		
7.	450—650	550	20	3,64	19	3,45	11,40	28,50	18,20	18,83		
8.	650—900	775	26	3,35	24	3,10	14,40	36	23,20	22,20		
9.	900—1 200	1 050	32	3,05	28	2,66	16,80	42	25,70	26,95		
10.	1 200—1 600	1 400	38	2,71	32	2,28	19,20	48	33,20	32,89		
11.	1 600—2 100	1 850	44	2,38	36	1,95	21,60	54	38,20	37,20		
12.	2 100—2 700	2 400	50	2,08	40	1,66	24	60	40,70	41,95		
13.	2 700—3 400	3 050	56	1,84	44	1,44	26,40	66	48,20	47,13		
14.	3 400—4 300	3 850	62	1,61	48	1,25	28,80	72	50,70	50,42		
15.	4 300—5 400	4 850	68	1,40	52	1,07	31,20	78	55,70	54,56		
16.	5 400—6 700	6 050	74	1,22	56	0,93	33,60	84	60,70	59,74		
17.	6 700—8 200	7 450	81	1,09	60	0,80	36	90	65,70	65,53		
18.	8 200—10 000	9 100	90	0,99	64	0,70	38,40	96	73,20	72,37		
23.	18 000—20 000	19 000	140	0,74	84	0,44	50,40	126	113,20	113,70		
38.	48 000—50 000	49 000	290	0,59	144	0,29	86,40	216	238,20	238,70		
63.	98 000—100 000	99 000	540	0,55	219	0,22	131,40	328,50	375	375		
113.	198 000—200 000	199 000	790	0,40	319	0,16	191,40	478,50	375	375		

# Zusammenstellung

des preussischen Tarifs vom 12. Mai 1851.  
1. Mai 1875.

Eine volle und eine halbe Gebühr nach dem Entwurf im Urkunden, zc. Prozesse.	Zwei volle Gebühren nach dem Entwurf.	Gebühr nach §§. 3 B., 4 B. des preussischen Tarifs bei einem Werthbetrage wie zu 3.	Durchschnitt der Gebühren für die in die Werthklasse zu 2 fallenden Beträge nach §§. 3 B., 4 B. des preussischen Tarifs.	Zwei volle Gebühren nach dem Entwurf im Urkunden, zc. Prozesse.	Drei volle Gebühren nach dem Entwurf.	Gebühr nach §§. 3 C., 4 C. des preussischen Tarifs bei einem Werthbetrage wie zu 3.	Durchschnitt der Gebühren für die in die Werthklasse zu 2 fallenden Beträge nach §§. 3 C., 4 C. des preussischen Tarifs.	Drei volle Gebühren nach dem Entwurf im Urkunden, zc. Prozesse.	Gebühr in der Zwangsvollstreckung nach dem Entwurf 3/10.	Gebühr in der Executionspfand (§. 6 des preussischen Tarifs) bei einem Werthbetrage wie zu 3.
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
2,20	4	1	1,20	2,40	6	1,50	1,61	3,60	1	1
2,80	6	3,50	3,48	3,60	9	5,30	5,22	5,40	1	1
3,60	8	7,50	7,65	4,20	12	11,30	11,48	7,20	1,20	1
6,30	14	10,80	11,20	8,40	21	14,40	15,91	12,60	2,10	1,90
9	20	15	14,78	12	30	20	19,70	18	3	2,90
12,60	28	20,70	20,70	16,80	42	27,60	27,60	25,20	4,20	3,70
17,10	38	27,30	28,25	22,80	57	36,40	37,66	34,20	5,70	4,90
21,60	48	34,80	33,30	28,80	72	46,40	44,40	43,20	7,20	6,30
25,20	56	38,60	40,43	33,60	84	51,50	53,90	50,40	8,40	6,90
28,80	64	49,80	49,34	38,10	96	66,40	65,78	57,60	9,60	8,80
32,40	72	57,30	55,80	43,20	108	76,40	74,40	64,80	10,80	10,70
36	80	61,10	62,93	48	120	81,50	83,90	72	12	12,50
39,60	88	72,30	70,70	52,80	132	96,40	94,26	79,20	13,20	15
43,20	96	76,10	75,63	57,60	144	101,50	100,84	86,40	14,40	15
46,80	104	83,60	81,84	62,40	156	111,50	109,12	93,60	15,60	15
50,40	112	91,10	89,61	67,20	168	121,50	119,48	100,80	16,80	15
54	120	98,60	98,30	72	180	131,50	131,06	108	18	15
57,60	128	109,80	108,56	76,80	192	146,40	144,74	115,20	19,20	15
75,60	168	169,80	177,55	100,80	252	226,40	227,40	151,20	25,20	15
129,60	288	357,30	358,05	172,80	432	375	375	259,20	43,20	15
197,10	438	375	375	262,80	657	375	375	394,20	65,70	15
287,10	638	375	375	382,80	957	375	375	574,20	95,70	15

## Anlage D.

## U e b e r s i c h t

des

## bestehenden Rechtszustandes bezüglich der Anwaltsgebühren in Konkursfachen.

Zusammenhang der Gebührentaxe mit der Gestaltung des Konkursverfahrens.

Ebenso wie die Normirung der Gerichtsgebühren im Konkurse, sind auch die Grundsätze, nach denen die Gebühren der Anwälte im Konkurse berechnet werden, von der Gestaltung abhängig, welche in den einzelnen Bundesstaaten das Konkursverfahren selbst gefunden hat. Es findet sich daher im Allgemeinen eine Uebereinstimmung der Grundsätze in Betreff der Gerichtsgebühren mit denen in Betreff der Anwaltsgebühren im Konkurse, so daß hier auf die Darstellung des Rechtszustandes, wie sie in den Motiven des Gerichtskostengesetzes (Drucksachen des Reichstages, 3. Leg.-Per. II. Session 1878 Nr. 76 S. 68 ff.) gegeben worden ist, Bezug genommen werden darf. Doch ist die Uebereinstimmung keine vollständige. Während z. B. in den Gebieten des französischen Rechts besondere Grundsätze für die Gerichtskosten im Konkurs aufgestellt sind, fehlt es für die Bemessung der Anwaltsgebühren überhaupt an jeder Vorschrift. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß das Konkursverfahren des französischen Rechts auf die Vertretung der Betheiligten durch Anwälte keine Rücksicht nimmt. Bedient sich eine Partei zu ihrer Vertretung im Konkurs eines Anwalts, so nimmt dieser nur die Stelle eines Privatmandatars ein, für dessen Thätigkeit eine gesetzliche Taxe nicht besteht. Die Belohnung eines solchen Vertreters unterliegt daher entweder der freien Vereinbarung oder einer Schätzung durch das Konkursgericht, welches an feste Normen nicht gebunden ist.

Anwendung der Gebühren des gewöhnlichen Prozesses auf das Konkursverfahren.

Einzelne Staaten heben die Anwaltsgebühren im Konkurs überhaupt nicht besonders hervor. Dies ist namentlich in denjenigen Bundesstaaten der Fall, in welchen das Konkursverfahren sich wesentlich in den Formen des Civilprozesses bewegt, so daß die Anwälte im Konkursprozesse dieselben Gebühren erheben, die ihnen in den gewöhnlichen Prozessen zustehen. Zu dieser Gruppe gehören vorzugsweise die Staaten, in welchen das gemeine Recht gilt. In diesen werden die Anwaltsgebühren im Konkurse den oben bei Besprechung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auseinandergesetzten Grundsätzen gemäß berechnet. Wo also in dieser Gruppe das System der Einzelgebühren überhaupt Anwendung findet, gilt dasselbe auch im Konkurse.

Besondere Gebühren für das Konkursverfahren

Anderer Bundesstaaten haben zwar für die Anwaltsgebühren im Konkursprozesse besondere, von den für den gewöhnlichen Prozeß geltenden abweichende Bestimmungen getroffen; allein diese Abweichungen bilden keineswegs ein anderes Gebührensystem, sondern betreffen nur den Betrag der Gebühren. So enthält das sachsen-altenburgische Gesetz vom 22. Mai 1841 — dessen Taxe von Reuß j. L. wörtlich übernommen ist — in Abschnitt III. Nr. 581 bis 595 die besonderen Vorschriften für die Anwaltsgebühren im Konkursprozesse, ohne jedoch hierbei von dem sonstigen Prinzip der Einzelberechnung abzuweichen. In den Taxen anderer Staaten wird die Honorirung der im Konkurse vorkommenden besonderen Handlungen des Anwalts, wie die Wahrnehmung von Liquidations-, Prozessions-, Lizitations- und Distributionsterminen in der allgemeinen Taxe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geregelt; so z. B. von Reuß ä. L. in dem Gesetz vom 1. Februar 1853

und von Lippe in der Verordnung vom 15. Juni 1864. Was diejenigen Taxordnungen anlangt, welche verschiedene Arten von Terminen und Schriftsätzen unterscheiden, so rechnet das hannoversche Gesetz vom 8. November 1850 §§. 40 und 20 die im Konkurse vorkommenden Schriftsätze und Termine zur dritten Gattung; Oldenburg (Ges. vom 28. Juni 1858 Art. 34 §. 3, Art. 35 §. 3), Meiningen (Ges. vom 19. Juli 1862 bezw. 16. März 1875, Taxe sub 7, 11 m., 12) und Lübeck (Bekanntmachung vom 26. Oktober 1863 Art. 33 Abs. 2) dagegen zur zweiten Gattung. Daneben finden sich noch zumweilen besondere Taxen für die erfolgte Anmeldung der Forderung im Konkurse (Oldenburg, Taxe Ziffer 84; Lübeck, Taxe Ziffer 33).

Preußen.

Zu denjenigen Gesetzgebungen, welche ein eigenthümliches System der Anwaltsgebühren im Konkurs aufgestellt haben, bilden diejenigen den Uebergang, in welchen die Konkursgebühren der Anwälte sich aus den Gebühren zusammensetzen, welche für die verschiedenen Prozeßarten und für einzelne Handlungen in der allgemeinen Taxordnung aufgestellt sind. So ist in Preußen ein besonderes Gesetz, betreffend die Anwaltsgebühren im Konkursen, nicht ergangen; auf Grund der Vorschriften des Gesetzes und Tarifs vom 12. Mai 1851 bestimmt ein Rescript des Justizministers vom 20. Mai 1857 (S.-M.-Bl. S. 198), daß der Anwalt erhält:

- a) in allen beim Konkursverfahren entstehenden Prozessen, welche die Feststellung der streitigen Liquidate, die Nichtigkeitserklärung des Affordes oder die Erledigung der Einwendungen gegen den Theilungsplan in Betreff der angelegten Spezialmassen zum Gegenstande haben und im ordentlichen Verfahren zu erledigen sind, die für den ordentlichen Prozeß geltenden Gebühren;
- b) bei den besonderen im Konkurse vorkommenden Prozessen — Wiederaufhebung des Konkurses, anderweite Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung, Affordverfahren — die ermäßigten Bauschgebühren, welche für die besonderen Prozeßarten in §. 8 des allg. Tarifs aufgestellt sind;
- c) für alle sonstigen im Konkursverfahren für die Konkursgläubiger zu besorgenden Geschäfte einschließlich der Liquidationsberichte und Wahrnehmung der Prüfungstermine, die Einzelgebühren des Tarifs nach Maßgabe der §§. 12 bis 20.

Diese Grundsätze des Gesetzes und Tarifs vom 12. Mai 1851 sind mit geringen Abänderungen auf die neuen preussischen Provinzen, mit Ausnahme von Hannover, durch die Verordnungen vom 30. August 1867 (Ges.-S. S. 1369 ff., 1385 ff., 1399 ff.) ausgedehnt worden.

Württemberg.

Ähnlich ist die Berechnung in Württemberg nach der Verordnung vom 29. Januar 1869 §§. 36 und 38, nur daß für die Liquidation der Forderung und die damit verbundenen Geschäfte eine Quote der Prozeßarrha nach den verschiedenen Werthsklassen — also gewissermaßen ein Bauschquantum — erhoben wird.

Endlich müssen die Gesetzgebungen von Bayern und Sachsen erwähnt werden, welche für die Anwaltsgebühren im Konkurs ein eigenthümliches System aufgestellt haben.

Bayern.

Nach den Vorschriften des siebenten Abschnittes der bayerischen Advokaturgebührenordnung vom 25. Juni 1870 (S.-M.-Bl. S. 326 ff.), bezw. 22. August 1873 (Reg.-Bl. S. 1345 ff.), bezw. 27. November 1875 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 700 ff.) werden Gebühren für die einzelnen Handlungen des Anwalts im Gantverfahren (Anmeldung der Forderung, Einsichtnahme von dem Vertheilungsplan, Gesuche

verschiedener Art) berechnet und zu diesen tritt sodann für die gesammte Vertretung oder Verbeistandung eines Betheiligten bei Gläubigerversammlungen und sonstigen Verhandlungstagfahrten eine einzige feste Gebühr hinzu. Eigenthümlich aber ist es, daß, während in den gewöhnlichen Prozeßverfahren Werthsklassen aufgestellt werden, die Gebühren im Gantverfahren zum Theil ganz ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, der Dividende oder der Aktiomasse in allen Fällen gleich zum Aufsat kommen. So beträgt die Gebühr für die schriftliche oder mündliche Anmeldung einer Forderung einschließlich der Einsicht der Akten des Gantverfahrens fünf Mark, in Sachen über 900 *M.* 10 *M.* (Art. 78) und die Gebühr für Vertretung oder Verbeistandung bei Gläubigerversammlungen und sonstigen Verhandlungstagfahrten, wie bei der Verhandlung vor dem Kommissar stets vier Mark. Es darf jedoch diese Gebühr, wenn der Advokat mehrere Personen, welche nicht zusammen eine Partei bilden, vertritt, für jede Person besonders angerechnet werden (Art. 82).

#### Sachsen.

Im Königreich Sachsen werden nach der Tagordnung für das Konkursverfahren vom 8. Juli 1868 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 468 ff.) entsprechend den Eigenthümlichkeiten des Konkursverfahrens, wie für die Gerichtskosten, so auch für die Anwaltsgebühren Bausätze aufgestellt. Dieselben werden für die gesammte advokatorische Thätigkeit bei Anmeldung einer Forderung zur Befriedigung, einschließlich aller Streitigkeiten erster Instanz, bis zur Erhebung der Gelder in sechs Werthsklassen berechnet, und zwar

- a) bei einem Betrage bis zu 50 Thlr. von jedem Thlr. — 1 Ngr.;
- b) hierzu bei einem Mehrbetrag über 50 Thlr. bis zu 150 Thlr. — noch 15 Ngr. — von jedem vollen 20 Thlrn.;
- c) hierzu bei einem Mehrbetrag über 150 Thlr. bis zu 500 Thlr. noch — 20 Ngr. — von jedem vollen 50 Thlrn.;
- d) hierzu bei einem Mehrbetrag über 500 Thlr. bis zu 1 000 Thlr. noch — 20 Ngr. — von jedem vollen 100 Thlrn.;
- e) hierzu bei einem Mehrbetrag über 1 000 Thlr. bis zu 10 000 Thlr. noch — 20 Ngr. — von jedem vollen 200 Thlrn.;
- f) hierzu bei jedem weiteren Mehrbetrage noch — 20 Ngr. — von jeden vollen 500 Thlrn.

Eritt eine Beweisführung ein oder wird ein Rechtsmittel im Laufe des Konkursverfahrens eingelegt, so greifen die gewöhnlichen Gebühren wie im Prozesse Platz. Wird der Konkurs vor dem Verhörstermine durch Vergleich oder aus einem anderen Grunde beendet, so hat das Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob dem Anwalte die volle Gebühr oder nur ein Theil derselben gewährt werden soll.

#### Anlage E.

## U e b e r s i c h t

des

bestehenden Rechtszustandes bezüglich der Anwaltsgebühren in Strafsachen.

Verschiedenartigkeit der Gebührenbestimmungen des Strafverfahrens.

Außerst mannigfaltig ist auch das in den Bundesstaaten geltende Recht in Betreff der Anwaltsgebühren im Strafverfahren. Dieselben sind in allen Bundesstaaten gesetzlich gerechtfertigt zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

gelt; nur in Sachsen-Koburg-Gotha besteht seit der Anwaltsordnung vom 2. Juni 1862 (Gemeinschaftliche Gesetzammlung Nr. 108) auch in Strafsachen für die Rechtsanwälte eine Taxe nicht mehr. In der Regel sind in den Gebührenbestimmungen die für den Aufsat der Gerichtsgebühren maßgebenden Grundsätze befolgt; jedoch zeigen sich vielfach Abweichungen. Während z. B. in Württemberg in Strafsachen keine Gerichtsgebühren erhoben werden, wird den Verteidigern ihre Mithewaltung für einzelne wichtige Handlungen vergütet. Es kann auch hier nicht der Versuch gemacht werden, eine vollständige Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zu geben. Eine für den vorliegenden Zweck ausreichende Uebersicht wird durch eine Gruppierung der Systeme mit Hervorhebung der hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten gewonnen werden können.

#### Gebiet des französischen Rechts.

Dabei scheint es zweckmäßig, vorab die Gebiete des französischen Rechts auszusondern. Hier tritt nämlich in Strafsachen die Trennung zwischen Advokatur und Anwaltschaft, wenn auch weniger bedeutend als in Zivilsachen, hervor. Die Vertretung durch einen Anwalt (avoué) ist in Strafsachen in der Regel nur dem Verletzten gestattet, welcher sich als Civilpartei dem öffentlichen Verfahren anschließt; der Beschuldigte kann sich, von Polizeistrafsachen abgesehen, nur in solchen Vergehensfällen vertreten lassen, in welchen es sich nicht um eine Freiheitsstrafe handelt — Art. 185 Code d'instr. — Die Gebühren für den Anwalt werden in Rheinpreußen und in Elsaß-Lothringen nach dem bei Civilprozessen für summarische Sachen geltenden Honorar — Dekr. vom 16. Februar 1807 Art. 67, 147 — vom Gerichte festgesetzt. In Rheinheffen dagegen wird nach Art. 13 der Verordnung vom 25. September 1857 (Reg.-Bl. Nr. 29 vom 1. Oktober 1857), bezw. §. 9 der Verordnung vom 15. Dezember 1874 (Reg.-Bl. Nr. 62 vom 24. Dezember 1874) dem für eine Civilpartei auftretenden „Anwalt“ eine Bausgebühr gewährt, welche aus zwei Stufen innerhalb eines Minimum und Maximum besteht, je nachdem die Sache vor dem Bezirksgerichte einerseits, oder dem Schwurgerichte, Obergerichte, Kassations- und Revisionshofe andererseits verhandelt wird. Bezüglich des Honorars der Advokaten (avocats) finden sich — ausgenommen in Rheinheffen für Offizialverteidigungen — in den vorgedachten Ländern des französischen Rechts, keine besonderen Taxen, es sind überhaupt die Advokaten bei dem Entgelt für ihre Mithewaltung an keine andere Anordnung gebunden, als daß sie im Voraus keine Verträge mit ihrem Klienten eingehen dürfen — Dekret vom 14. Dezember 1810, Art. 36. — Können sie sich später mit ihrem Klienten nicht einigen, so setzt auch für sie das Gericht, wie bei den Anwälten die Gebühren nach den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Vertretung summarischer Sachen geltenden Grundsätzen fest — vergl. Verlet, *étude sur les frais de police criminelle*. Paris 1872 — p. 11 sqq.

In Rheinheffen dagegen wird für die Offizial-Verteidigung eines Beschuldigten eine Gesamtgebühr innerhalb eines Minimum und Maximum gewährt, die einerseits bei dem Schwurgerichte höher ist, als bei dem Bezirks- und Obergericht und andererseits von dem Gerichte selbst nach der Wichtigkeit der Sache und der Dauer der Verhandlung bemessen wird (Art. 9 der Verordnung vom 4. März 1842, Art. 1 der Verordnung vom 14. November 1854 und §§. 10, 11 der Verordnung vom 15. Dezember 1874).

#### Gruppierung der übrigen Systeme.

Die in den anderen Gesetzgebungen für die Honorierung der Rechtsanwälte als Verteidiger geltenden Grundsätze lassen sich in vier Gruppen zusammenfassen, welche den Systemen der Gerichtskosten in Strafsachen (vergl. Motive zum Gerichtskostengesetz, Druckfachen des D. Reichstages, 3. Leg.-Ver. II. Sess. 1878 Nr. 76 S. 83 ff.) annähernd entsprechen.

## Gruppe I.

Einzelgebühren für alle Handlungen.

In der ersten Gruppe werden die Vertheidigergebühren vollkommen analog den Gerichtskosten und den Anwaltsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Weise berechnet, daß jede einzelne Thätigkeit des Rechtsbeistandes (Akten-einsicht, Briefwechsel, Wahrnehmung eines Termins u. s. w.) in Ansatz kommt. Es besteht ein ausführlicher Tarif, welcher die Taxe mit einem weiten Spielraum innerhalb eines Mindest- und Höchstbetrags aufstellt. Die Bundesstaaten, welche sich diesem System anschließen, sind:

Königreich Sachsen (Taxordnung in Strafsachen vom 6. September 1856, Kapitel V. §. 46 ff.; Ges.-u. Verordn.-Blatt S. 291);

Großherzogthum Sachsen (Strafprozeß-Ordnung nebst Gebührentaxe und Ges. vom 9. Dezember 1854; Reg.-Bl. S. 365);

Mecklenburg-Strelitz (wichtig sind nur von den zahlreichen Erlassen: die Verordnungen v. 20. Juli 1840, vom 11. Mai 1858 und vom 12. Juli 1875 — letztere mit Mecklenb.-Schwerin gemeinsam —);

Sachsen-Altenburg (Strafprozeß-Ordnung und die Gebührentaxe in Strafsachen vom 27. Februar 1854);

Anhalt (die Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen vom 28. Mai 1850 — Ges.-Samml. Bd. I. S. 153 ff. — und abändernde B. vom 30. Dezember 1870 — Ges.-Samml. Bd. V. S. 1663 ff. —);

Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. vom 24. November 1854 — Ges.-Samml. S. 241 ff.);

Schwarzburg-Sondershausen (Ges. vom 10. Dezember 1854 — Ges.-Samml. S. 303 ff. —);

Reuß ält. Lin. (Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen zur St.-P.-D. vom 12. September 1868, Abschn. V. §§. 21 bis 30 — Ges.-Samml. S. 511 ff. —);

Reuß jüng. Lin. (Gebührentaxe für die Verhandlungen in Strafsachen zur Str.-P.-D. vom 28. April 1863, Abschn. V. §§. 21 bis 30 — Ges.-Samml. S. 488 ff. —).

Bei Festsetzung der Gebühren sind die Gerichte ermächtigt, sei es überhaupt die Forderung für unnütze Schreibereien einfach abzusetzen (Mecklenburg), sei es für solche Handlungen insbesondere, welche wegen kulpofer Verschümmiß des Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, ebenso für unstatthafte Anträge und für frivole Rechtsmittel Gebühren und Verläge zu streichen, sofern nicht etwa vorwaltende besondere Umstände dem Sachwalter zur Entschuldigendung gereichen und den Vorbehalt der Kosten rechtfertigen (thüringische Staaten).

## Gruppe II.

Einzelgebühren, beschränkt auf die wichtigeren Handlungen.

In der zweiten Gruppe werden einzelne wichtige Handlungen der anwaltlichen Thätigkeit herausgegriffen und berechnet, ohne daß der mündlichen Verhandlung eine besonders hervorragende Bedeutung in der Taxe zu Theil wird. Die so hervorgehobene Thätigkeit besteht z. B. in der Information bei Uebernahme der Sache, in der Anfertigung von Schriftsätzen, in der Wahrnehmung von Terminen, Beschwerdeführung u. s. w. Zu dieser Gruppe gehören vorzugsweise:

Württemberg (Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 Art. 217, 450; Kgl. Verordnung vom 29. Januar 1869, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in gerichtlichen Angelegenheiten §. 48 ff., Reg.-Bl. S. 79; Kgl. Verordn. vom 30. April 1875, betr. einige Abänderungen der Kgl. Verordn. vom 29. Januar 1869 über die Gebühren der Rechtsanwälte in gerichtlichen Angelegenheiten §. 7 ff. — Reg.-Bl. S. 336 —);

Lippe (Rev. Tax.-Ordn. vom 15. Juni 1864)

und, wenn auch nur zum Theil,

Baden (Verordn. vom 20. November 1874 — Ges.-u. B.-Bl. Nr. LIII. —).

## Gruppe III.

Einzelgebühren mit vorzugsweiser Berücksichtigung der mündlichen Verhandlung.

Die dritte Gruppe unterscheidet sich von der eben erörterten nur dadurch, daß die Thätigkeit des Rechtsanwalts in der für die Vertheidigung bestimmten mündlichen Verhandlung noch besonders ausgezeichnet und berechnet wird. Die Honorirung für die letztere bewegt sich zwischen einem Höchst- und Mindestbetrage; für die übrigen Handlungen bestehen feste Sätze.

Zu dieser Gruppe gehören:

Mecklenburg-Schwerin (Verordn. vom 8. Januar 1839, vom 20. Juli 1840, vom 11. Mai 1858 und vom 12. Juli 1875);

Oldenburg (Ges. betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen vom 28. Juni 1858 — Ges.-Bl. S. 303 ff. —);

Hessen, mit Ausnahme von Rhein Hessen (Advokatur- und Prokurator-Tax-Ordnung vom 23. August 1810; B. die Advokaturgebühren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 1. August 1863 — Reg.-Bl. Nr. 27 vom 19. August 1863; abgeändert durch die B. vom 24. Februar 1873 — Reg.-Bl. Nr. 7 vom 5. März 1873 —);

Lübeck (Ges., die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Advokaten betr. vom 26. Oktober 1863 und Bef. vom 1. Februar 1875);

Bremen (Obrigkeitl. Bef. vom 26. Dezember 1870 — B.-Bl. S. 275 ff. — und Ges., die hinsichtl. des gerichtl. Verfahrens in Folge der Münzreform erforderlichen Aenderungen von Gesetzen, betr. vom 29. Juni 1872 — B.-Bl. S. 135 ff. —);

Hamburg (Bef., betr. die Taxordn. in Strafsachen vom 24. Januar 1873 — Ges.-Samml. I. Abth. Nr. 3 —).

## Gruppe IV.

Bauschgebühren.

Die vierte Gruppe bilden die Gebührenordnungen des Bauschgebührensystems. Dieses System gestattet auch hier nicht die Durchführung bis zur Ausschließung jeder Einzelgebühr. Innerhalb der von einem Rechtsanwalte geführten Vertheidigung des Beschuldigten in einer Instanz dürfen zwar neben dem Bauschquantum nicht noch einzelne Handlungen besonders berechnet werden. Sofern dagegen der Rechtsanwalt nur nach einer einzelnen Richtung thätig ist, z. B. nur eine Beschwerdeschrift oder ein Restitutionsgesuch anfertigt, bestehen Gebühren für diese einzelnen Handlungen und zwar entweder feste Sätze oder relative, nach Mindest- und Höchstbetrag begrenzte Sätze. Solchem Einzeltarife gewährt Waldeck einen größeren Raum als Preußen und Braunschweig, während Baden neben den festen Sätzen für einzelne Haupthandlungen eine Bauschgebühr für gewisse Stadien des Verfahrens (Vertheidigung bis zur Verkündigung des Urtheils, Durchführung von Rechtsmitteln) kennt.

Die hierher gehörigen Staaten sind:

Preußen (für die alten Provinzen: Ges. vom 3. Mai 1853 — Ges.-Samml. S. 178 — für die neuen Provinzen: B. vom 30. August 1867 — Ges. vom 1. Mai 1875 —);

Braunschweig (Sportel- und Taxordnung in Strafsachen als Anhang zur Str.-Pr.-D. vom 21. Oktober 1858 — Ges. und Verordn. Samml. S. 379 ff. — Ges., Veränderung der Kompet. der Gerichte und des Verfahrens in Strafsachen betr. vom 22. De-

zember 1870 — Ges. und Verordn. Samml. S. 678 ff. —);

Waldeck-Pyrmont (Ges. vom 24. Dezember 1857 über die Gebühren der Rechtsanwälte in Strafsachen — Reg.-Bl. von 1858 S. 1 — Ges. vom 1. September 1875 — Reg.-Bl. S. 76 — );

Sachsen-Meinungen (Ges. vom 30. Mai 1856 einige Abänderungen und Zusätze zur Str.-Pr.-D. enthaltend — Samml. landesherrl. V. S. 335 ff. — §. 32; Ges. vom 19. Juli 1862, die Gebühren der Rechtsanwälte betr. — Samml. landesherrl. V. S. 145 ff. — mit dem abändernden Ges. vom 16. März 1875 — Samml. landesherrl. V. S. 131 ff.

Baden — vergl. oben zu II. —

Dieser Gruppe ist endlich auch Bayern zuzuzählen, wo nur Eine Gebühr „für die Vertbeidigung in öffentlicher Sitzung“, bestimmt ist, welche Gebühr jedoch die Gesamtvergütung des Anwalts für „die Vertretung“, insbesondere auch für das Studium der Akten und die Sammlung des Beweismaterials bildet (Verordn. vom 23. Dezember 1875, Just.-Minist.-Bl. S. 346).

#### Unterschiede in der Ausführung der Systeme.

Innerhalb der einzelnen Systeme sind ebenfalls noch verschiedene Stufen in der Bemessung der Gebühren aufgestellt. In einigen Staaten richtet sich ihre Höhe danach, ob die Sache vor einem Einzelrichter, einem Richterkollegium oder einem Schwurgerichte verhandelt wird (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Oberhessen und Starfenburg, Baden, Braunschweig, Hamburg), zuweilen werden außerdem die leichteren Uebertretungen, wie Holz- und Forstfrevel nach geringeren Tagen als die übrigen bemessen (Preußen, Oberhessen und Starfenburg), zuweilen werden Schriftsätze, die an den Kassationshof gerichtet sind, und Termine vor demselben durch hohe Sätze ausgezeichnet (Württemberg). Innerhalb dieser Stufen werden wieder Unterabtheilungen gemacht und z. B. in Preußen bei den Sachen vor der Gerichtsabtheilung das Honorar erhöht, wenn es sich um eine strafbare Handlung handelt, die mit mehr als 200 Thlr. Geldbuße oder mehr als 6 Monaten Gefängniß bedroht ist. Andererseits finden sich überhaupt nur Unterschiede zwischen Verhandlungen vor dem Einzelrichter und vor dem Kreis- bezw. Schwurgericht (Waldeck). Dieser Unterscheidung entspricht in anderen Gebührenordnungen eine andere, welche nicht sowohl auf die Zuständigkeit der Gerichte, als auf die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sieht; so macht Meiningen diese Eintheilung zur Grundlage bei der Abschätzung der einzelnen Akte mit Ausnahme der Vertretung in der mündlichen Verhandlung, während in Bezug auf diese nur 2 Klassen (1. Uebertretungen, 2. Vergehen und Verbrechen) geschieden werden.

Gar keinen Unterschied zwischen der Art der Gerichte und der Natur der strafbaren Handlungen machen die beiden Großherzogthümer Mecklenburg.

In Bayern bemessen sich die Gebührensätze neben der Unterscheidung nach der Ordnung des Gerichts einerseits nach der Zeitdauer der Verhandlung, andererseits innerhalb eines bestimmten Höchst- und Mindestbetrages; doch kann in Fällen außergewöhnlichen Aufwands an Zeit und Mühe auch der Höchstbetrag ausnahmsweise überschritten werden.

#### Gebühren in höherer Instanz.

Auch in Bezug auf das Honorar bei Durchführung von Rechtsmitteln ist — soweit überhaupt in den einzelnen Staaten hierauf Rücksicht genommen wird — der Gesichtspunkt ein verschiedenartiger. Die Staaten der ersten Gruppe kennen als Maßstab für das Steigen der Kosten nur die Zuständigkeit des Gerichtes als eines Amts-, Kreis- oder Schwurgerichtes und berühren die Rechtsmittel überhaupt nicht näher. Ihnen

am Nächsten kommen diejenigen Staaten, welche für die höhere Instanz ganz dieselbe Vergütung gewähren, wie für die niedere. Dies ist in Preußen mit der Maßgabe der Fall, daß, wenn der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat, die Gebühr nicht nach der im Gesetz angedrohten, sondern nach der erkannten Strafe berechnet wird. In Sachsen sind die Gebühren des Vertbeidigers für die unwichtigeren Handlungen in der niederen und höheren Instanz gleich hoch, während in Sachsen-Meinungen nur die Hauptverhandlung in erster Instanz und die mündliche Verhandlung über das Rechtsmittel gleich behandelt werden. In anderen Staaten wird die Thätigkeit in der höheren oder doch wenigstens in der dritten Instanz auch höher belohnt, so in Württemberg, Oldenburg, Lübeck, Bremen, zum Theil auch in Sachsen, nämlich für die wichtigeren Seiten der Vertbeidigung. Aber es findet sich auch der entgegengesetzte Grundsatz, wonach bei Einlegung und Durchführung eines Rechtsmittels die Vertbeidigungsgebühren geringer sind, als die der angefochtenen Instanz. Ausnahmslos gilt diese Regel in Baden und auch in Hamburg, woselbst die Kosten, welche vor dem Polizei-, Straf- und Schwurgericht in aufsteigender Linie bemessen werden, sich vor dem Ober- und Ober-Appellationsgericht vermindern. In Braunschweig und Waldeck dagegen kann nur für die Vertretung in der Nichtkeitsinstanz weniger als in den unteren gefordert werden.

Bemessung der nach relativen Sätzen bestimmten Gebühren.

Was die Werthschätzung der anwaltlichen Thätigkeit angeht, welche vorgenommen werden muß, wenn sich die Tarifsätze innerhalb eines Mindest- und Höchstbetrages bewegen, so werden auch hierfür von den verschiedenen Staaten verschiedene Gesichtspunkte hervorgehoben. Häufig wird angeordnet, daß als Regel der niedrigste Satz gelten und nur bei Schwierigkeit und Wichtigkeit der Sache von dem Gericht eine höhere Gebühr zugebilligt werden soll (Oldenburg, Bremen, Lübeck, Hamburg).

In anderen Staaten wird ein Regelfall überhaupt nicht hervorgehoben, sondern das Gericht stets auf die sachliche Bedeutung im allgemeinen bei Bemessung der Gebühren hingewiesen (beide Mecklenburg, Oberhessen-Starfenburg). Andere Gesetzgebungen bezeichnen, wenn sie für gleichartige Handlungen verschiedene Sätze aufstellen, diejenigen, welche den höheren oder niedrigeren Satz begründen. So unterscheidet Württemberg verschiedene Gattungen von Tagfahrten und Schriftsätzen nach Zweck und Inhalt — vergl. Motive zu der V. vom 29. Januar 1869 in der amtl. Handausgabe der „Neuen Justizgesetz des Kgr. Württemberg 1871 Bd. 1 S. 87 ff.“ — Ein fernerer Maßstab für die Bemessung der Gebühren wird in den einzelnen Staaten in dem für die einzelne Handlung erforderlich gewesenem Zeitaufwande gefunden und dieser wiederum bei schriftlichen Arbeiten nach der Bogenzahl (Hessen mit Ausnahme von Rhein Hessen), bei mündlichen Verhandlungen nach der Termindauer, sei es in Stunden (so z. B. in Meiningen bei Verbrechen und Vergehen unter oder über drei Stunden), sei es in Tagen (Preußen, Baden, Mecklenburg) bemessen. Endlich tritt auch bei einer Mehrheit von Angeklagten eine verhältnismäßige Erhöhung um einen Bruchtheil ein.

#### Privatklagesachen.

Die Privatklagesachen werden in einzelnen Gebührenordnungen nur erwähnt, um anzudeuten, daß der Vertreter des anklagenden Theils dieselben Gebühren bezieht, wie sonst der Vertbeidiger in Strafsachen (Baden, V. vom 20. November 1874 §. 19). Umgekehrt treten nach dem oldenburgischen Tarif (Ges. vom 28. Juni 1858, Tage Nr. 75 bis 78, 87, vergl. dazu Strafprozeßordnung vom 2. November 1857 Art. 449) andere Sätze ein, je nachdem der Anwalt den Privatkläger vertritt oder den Beschuldigten vertbeidigt. Noch andere Gesetzgebungen lassen in solchen Sachen die Gebühren nach den Tarordnungen für Civilprozesse Platz greifen (Bremen,

Lagerordnung für Straffachen Nr. 19). Die alten preussischen Provinzen scheiden hier aus, da die sogenannten Injurienfachen in den Formen des Civilprocesses erledigt werden. In den neuerworbenen preussischen Provinzen werden die Gebühren der Anwälte in Privatklagesachen verschieden abgestuft, je nachdem diese mit oder ohne Beweisaufnahme durch Erkenntniß oder ohne ein solches zur Erledigung gelangen, eine Art der Regelung, die sich an die Bauschgebühren des preussischen Civilprocesses anschließt.

## Nr. 7.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

nebst Motiven und Anlagen, wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

An den Reichstag.

## G e s e z,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, und des Reichstags, was folgt:

### §. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

### §. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

### §. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes

zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

### §. 4.

Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Centralbehörde des Bundesstaats bestimmt, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

### §. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

### §. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

### §. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

### §. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

### §. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

### §. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zufehens von Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit verzieht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nr. 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

## §. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

## §. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Tsch-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

## §. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

## §. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

## §. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

## §. 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

## §. 17.

Befiehlt für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

## Motive.

Die Klagen über Verfälschung der zum Verkaufe ausgebotenen Nahrungs- und Genussmittel sind von Jahr zu Jahr lauter geworden. Man beschwert sich nicht bloß darüber, daß der Nahrungs- und Kaufwerth derselben durch Verfälschung verringert wird, sondern namentlich auch darüber, daß Nahrungs- und Genussmittel in einer die Gesundheit geradezu gefährdenden Weise verfälscht werden. Die letztere Klage ist über den Kreis der Lebensmittel hinaus überdies bei einer Reihe von Gebrauchsgegenständen laut geworden, welche in Folge ihrer besonders häufigen Verwendung und wegen der nahen Berührung, in welche sie mit dem menschlichen Organismus kommen, mit den Nahrungs- und Genussmitteln in dieser Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind.

Es waltet darüber kein Zweifel ob, daß die bestehenden Gesetze diesen Mißständen genügend vorzubeugen nicht im Stande gewesen sind und es erscheint daher im Hinblick auf die Vorschriften der Reichsverfassung in Artikel 4 Nr. 13 und 15 angezeigt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht Veranlassung gegeben sei, eine Abhülfe dieser Mißstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung anzustreben.

Um die Entscheidung dieser Frage vorzubereiten, ist von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Anzahl von medizinischen, technischen und landwirthschaftlichen Autoritäten berufen worden.\*) Die aus den Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts und diesen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission ist zuvörderst bemüht gewesen, den thatsächlich bestehenden Zustand möglichst umfassend festzustellen. Sie konstatierte in Betreff der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genussmittel (Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Schokolade, Kaffee, Thee, Bier, Wein, Mineralwasser), sowie einiger Gebrauchsgegenstände (Petroleum, Bekleidungsstoffe, Papier und Tapeten, Farben, Kinder-Spielwaaren, Glasur von Thonwaaren, metallene Hausgeräthe, Email) die bisher bekannt gewordenen Arten der Verfälschung,

\*) Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Sachverständigen waren: Geheimer Regierungsrath Dr. Hoffmann, Professor der Chemie an der Universität zu Berlin; Geheimer Hofrath Dr. Fresenius, Professor der Chemie aus Wiesbaden; Dr. Knapp, Professor der Chemie aus Braunschweig; Geheimer Sanitätsrath Dr. Varentrapp aus Frankfurt a. M.; Dr. Zinn, Direktor der Landirrenanstalt aus Eberswalde; Dekonomierath Hausburg, Generalsekretär des Deutschen Landwirthschafts-rathes aus Berlin.

äußerte sich ferner darüber gutachtlich, ob und in welcher Weise aus diesen Verfälschungen oder aus einer krankhaften oder verdorbenen Beschaffenheit der Nahrungs- oder Genussmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sich ergebe, sowie darüber, inwieweit es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik möglich sei, den objektiven Thatbestand einer stattgehabten Verfälschung durch technische Untersuchungen festzustellen. Sie glaubte aber hierbei nicht stehen bleiben zu sollen, vielmehr in den Kreis ihrer Erwägung auch die fernere Frage ziehen zu müssen, welche Stellung die Gesetzgebung diesem Stande der Dinge gegenüber einzunehmen, beziehungsweise inwieweit die letztere präventiv durch polizeiliche Maßregeln oder repressiv durch Strafbestimmungen einzugreifen habe.

Sie gab dabei ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß „die Frage, wie eine wirksame Kontrolle zur Verhütung der Gesetzübertretungen auszuüben sei, mit der Frage der Organisation der Gesundheitspflege im Ganzen in einem innern Zusammenhang stehe“, und sie erachtete die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in hinreichender Anzahl jedenfalls für erforderlich, wenn das von ihr befürwortete Eingreifen der Gesetzgebung einen wirksamen Erfolg haben solle.

Das Gesamtresultat der von der Kommission gepflogenen Erörterungen ging dahin, daß der gegenwärtige Stand der Dinge vom Standpunkte der Gesundheitspflege ein geradezu unerträglicher geworden und daß es vom Standpunkte der Gesundheitspflege nicht bloß unzulässig sei, dem Publikum positiv gesundheitsgefährliche, sondern auch ihm solche Gegenstände darzubieten, welche durch Verfälschung oder inneren Verderb in ihrem Nährwerthe verringert und deshalb ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger untauglich sind.

Das Bedürfnis eines besonderen Rechtsschutzes gegen die aus der Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren hat sich übrigens auch in den meisten nichtdeutschen Staaten gleichmäßig geltend gemacht, und man ist überall bestrebt gewesen, diesem Bedürfnisse entweder in besonderen Bestimmungen allgemeiner Gesetze, insbesondere der Strafgesetzbücher, oder in Sondergesetzen, welche sich ausschließlich mit dieser Materie beschäftigen, gerecht zu werden.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist der Verfälschung von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen bisher nur insoweit entgegengetreten, als gewisse strafgesetzhliche Vorschriften darauf Anwendung finden.

Es sind dies folgende Paragraphen des Strafgesetzbuchs:

1 Im Abschnitt 27 „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen“:

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

2. Im Abschnitt 22 „Betrug und Untreue“:

§. 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 264. Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die in §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Auf die Fälle 1, 2 beziehen sich, was die Nebenstrafe der Einziehung betrifft, folgende im ersten (allgemeinen) Theil des Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschriften:

§. 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Vergehens eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 42. Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

3. Im Abschnitt 29 „Uebertretungen“:

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. . . . .  
7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

4. Auch die Strafbestimmung im §. 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 145), welche den früheren §. 287 des Strafgesetzbuchs beseitigt hat, ist hierher zu ziehen. Dieselbe lautet:

„Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.“

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Die verbündeten Regierungen haben nun dem Reichstag in der Session von 1878 einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher davon ausging, daß

1. die angeführten strafgesetzlichen Bestimmungen für ausreichend nicht erachtet werden können, sondern einer Ergänzung bedürfen, daß
2. aber abgesehen davon, eine Beseitigung der vorhandenen schweren Uebelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, daß es vielmehr vor allem und in erster Linie darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken und daß die zu diesem Zweck erforderliche vorbeugende Kontrolle nur in die Hände der Polizei und zwar der Gesundheitspolizei gelegt werden könne.

Der von dem Bundesrath festgestellte Entwurf (Drucksache des Reichstags Nr. 98) ist, nachdem er in erster Berathung des Reichstages einer Kommission überwiesen war, von dieser einer eingehenden Berathung unterworfen worden.

Die Kommission glaubte das ihr vorliegende Material noch dadurch vervollständigen zu sollen, daß sie den Antrag stellte:

es möchten ihr die sämtlichen zur Zeit in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Verordnungen zugänglich gemacht werden.

Das in Folge dessen eingegangene, umfangreiche Material wurde unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in denen die Materien am umfassendsten geregelt erschienen, und unter Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen von dem Berichtstatter auszugsweise übersichtlich zusammengestellt.

In der Sache selbst hat die Kommission nicht bloß das Bedürfnis eines Eingreifens der Gesetzgebung anerkannt, sondern sie ist auch darin dem Grundgedanken des Entwurfs beigetreten, daß in den beiden oben angedeuteten Richtungen eingegriffen werden müsse.

Die von ihr vorgeschlagenen Abänderungen betreffen, abgesehen von einigen Modifikationen der strafgesetzlichen Vorschriften, im Wesentlichen die Art des Eingreifens der Organe der Gesundheitspolizei und die Grenze, innerhalb deren dies Eingreifen stattfinden soll.

Der von der Reichstagskommission erstattete, sehr eingehende Bericht (Drucksachen Nr. 206) ist im Plenum des Reichstags nicht zur Berathung gelangt, da der letztere geschlossen wurde, bevor der Bericht auf die Tagesordnung gelangen konnte.

Demnach tritt an die verbündeten Regierungen von Neuem die Pflicht heran, das in der vorigen Diät unerledigt gebliebene Gesetzgebungswerk wieder aufzunehmen. Sie haben bei der Dringlichkeit der Sache mit dieser Wiederaufnahme nicht zögern zu sollen geglaubt, und sie sind ferner der Ansicht, daß die Vorschläge der Reichstagskommission in vielen Beziehungen so wohl ermogene und zutreffende sind, daß es sich empfiehlt, den neu vorzulegenden Gesetzentwurf im Großen und Ganzen an jene Vorschläge anzuschließen.

Auf dieser Grundlage ist der Entwurf aufgestellt. Dem selben sind, wie dem früheren, als Anlagen beigelegt:

- A. Materialien zur technischen Begründung, zusammengestellt von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, wobei nur hervorzuheben ist, daß die dem früheren Entwurf angeschlossenen „Materialien“ mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und der praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete der Gesundheitspolizei einer erneuten Prüfung und theilweisen Berichtigung unterworfen sind;
- B. eine übersichtliche Darstellung des Rechtszustandes in den außerdeutschen Staaten, sowie
- C. eine Zusammenstellung der einschlagenden Gesetze und Gesetzentwürfe, welche bei der Lösung der in Rede stehenden Aufgabe hauptsächlich in Betracht kommen werden;
- D. eine Darstellung des in England bestehenden Rechtszustandes, welcher ein ausgiebigerer Raum gewidmet worden ist, weil gerade die dort im letzten Jahrzehnt gemachten Gesetzgebungsversuche, die Schwierigkeiten, dem Uebel durch die Gesetzgebung beizukommen, darthue, vor Allem aber die zu Stande gekommenen Gesetze jenes Landes als besonders zu beachtende Vorbilder aufgestellt werden dürfen.

Endlich ist dem Entwurf

- E. die von der Kommission des Reichstags gemachte „Zusammenstellung der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen“

beigelegt worden.

Wie schon angedeutet, ist eine Machtbefugniß der berufenen Organe der Polizei zum Eingreifen unentbehrlich. Denn nur wenn der Verkauf und das Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln einer genügenden Beaufsichtigung seitens der hierzu berufenen Organe der Polizei unterliegt, kann man dem Unwesen, welches überhand genommen hat, mit einiger Aussicht auf Erfolg beizukommen hoffen. Der Entwurf stellt daher die auf den prävenirenden Schutz gerichteten Bestimmungen der §§. 1 bis 4 an die Spitze. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche der Polizei weitergehende Befugnisse, als die in den §§. 2, 3 bezeichneten geben, werden dadurch nicht berührt.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, namentlich soweit dieselben öffentlich feilgehalten werden, bedarf ferner einer allgemeinen Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur, wie solche bereits und zwar in nicht geringer Anzahl theils für einzelne Bundesstaaten, theils für gewisse Distrikte, theils für einzelne Orte bestehen. Der Entwurf beabsichtigt nicht in diese partikularrechtlichen Vorschriften derart einzugreifen, daß dieselben überhaupt ausgeschlossen würden; im Gegentheil wird anzuerkennen sein, daß namentlich gewissen lokalen Bedürfnissen nur im Wege lokaler Verordnungen wirksam entsprochen werden kann. Unzweifelhaft aber giebt es auf diesem Gebiete eine Anzahl von Verhältnissen, die überall wesentlich gleiche sein werden, und deren übereinstimmende Regelung für das Reich durch ein und dasselbe Gesetz als ein gesetzgeberisches Bedürfnis erscheint. Der Entwurf sieht den Erlaß entsprechender Verordnungen für das Reich vor und überträgt die Befugniß zum Erlasse derselben dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths, unternimmt es jedoch, den Kreis, innerhalb dessen dieses Verordnungsrecht sich bewegen darf, materiell abzugrenzen (§§. 5, 6). Daneben soll, wie angedeutet, die landesrechtliche Befugniß zum Erlasse von Vorschriften auf dem gleichen Gebiet an sich unberührt bleiben. Das Verhältniß solcher partikularrechtlicher Vorschriften zu den ergehenden kaiserlichen Verordnungen regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Landesrechts zum Reichsrecht.

Selbstverständlich erscheint es, daß die Befugnisse der Landesgesetzgebung, aus steuerlichen Rücksichten die Fabrication von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den Verkehr mit solchen zu regeln und hierauf bezügliche Strafbestimmungen zu erlassen, durch dieses Gesetz überhaupt nicht berührt werden.

An die vorerwähnten Bestimmungen reihen sich die strafrechtlichen Vorschriften an. Zuvörderst werden in §. 8 die Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unter Strafe gestellt, in ähnlicher Weise, wie in den §§. 145, 360 Nr. 12, 361 Nr. 6, 366 Nr. 1 und 10, 367 Nr. 2 und 5, 368 Nr. 1 und 8 des Strafgesetzbuchs außerhalb desselben erlassene Verordnungen und Anordnungen unter die Sanktion des Strafgesetzes gestellt sind. Der §. 9 enthält Strafbestimmungen zur Sicherung der in den §§. 2 bis 4 vorgesehenen Kontrollmaßregeln. Die §§. 10, 11 sollen den Verfälschungen, bei welchen zunächst nur eine Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen, und die §§. 12 bis 14 denjenigen, bei welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage steht, in wirksamerer Weise, als dies nach dem geltenden Strafgesetze möglich ist, entgegenreten. Die §§. 15 bis 17 endlich regeln die Nebenstrafe der Einziehung, die Bekanntmachung der verhängten Bestrafungen und die Verwendung der eingezogenen Geldstrafen.

Der Begründung dieser Bestimmungen im Einzelnen ist eine Bemerkung allgemeinerer Natur voranzuschicken.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß der Entwurf, wenn er sich nur auf den Kreis der Nahrungs- und Genußmittel beschränkte, dem von vielen Seiten laut gewordenen weitergehenden Bedürfnisse nicht gerecht werden würde. Eine Anzahl von Gebrauchsgegenständen sind, wie die Darstellung der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission näher angiebt, unter Umständen ebenso geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden, wie Nahrungs- und Genußmittel. Dennoch war es nothwendig, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in den gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus, und zwar in einer Weise eingegriffen werden sollte, deren Folgen sich nicht übersehen lassen. Der Entwurf hat daher, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission, nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geneigt sind. Diese Gegenstände sind bestimmt bezeichnet (vergl. §. 1; §. 4 Nr. 4, 5; §. 12 Nr. 2), um jeden Zweifel auszuschließen. Soviel liegt auf der Hand, daß es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere auch von den sogenannten kosmetischen Mitteln. Indessen sind diese mit den vorerwähnten Gegenständen schon deshalb nicht in eine Linie zu stellen, weil sie entbehrlich und nur in beschränktem Grade gebräuchlich sind. Der Entwurf geht davon aus, daß auf diesem Gebiet die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren habe und beschränkt sich darum auf die unentbehrlichen bezw. auf die allgemein gebräuchlichen oder doch in weiten Kreisen verbreiteten Gegenstände. Dieselbe Erwägung hat ferner dahin führen müssen, daß der Entwurf die bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Wo es sich nur um wirtschaftliche Interessen handelt, wie in den §§. 10, 11, wird darum auch von den bloßen Gebrauchsgegenständen abgesehen.

### §§. 1 bis 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei können eine wirksame Kontrolle über die zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände nicht ausüben, wenn ihnen nicht das Recht beigelegt wird, zu denselben zu gelangen und sich insoweit in deren Besitz zu setzen, als es zur Ausübung einer wirklichen Kontrolle erforderlich ist. Dabei geht das Gesetz von der selbstverständlichen Auffassung aus, daß neben diesem Recht der Kontrolle das Recht der Polizeibehörden, unter Beobachtung der betreffenden strafprozessualischen Vorschriften, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung (Hausdurchsuchung) vorzunehmen, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, von den hier gegebenen Bestimmungen völlig unberührt bestehen bleibt. Denn auf dem von diesem Gesetz behandelten Gebiete kommt es darauf an, den Organen der Gesundheitspolizei ganz allgemein und abgesehen von dem Vorhandensein des Verdachts eines strafrechtlich zu ahndenden Thatbestandes die Möglichkeit einer kontrollirenden Einwirkung zu geben. Zu diesem Zweck muß ihnen unbedingt das Recht des Eintritts in die zum Feilhalten bestimmten Räumlichkeiten gewährt sein.

Was die Zeit, für welche dieses Recht gegeben wird, anlangt, so soll der Eintritt nur in der üblichen Geschäftszeit oder so lange die Räume dem Publikum geöffnet sind, verlangt werden können. Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit lassen sich im Gesetze nicht bestimmen; sie sind auch nicht etwa nach allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern allein nach der in dem betreffenden konkreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen.

Der nachgelassene Eintritt allein giebt jedoch dem Beamten noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Kontrolle zu üben; er muß vielmehr auch das weitere Recht haben, soweit der Augenschein allein ihm ein sicheres Urtheil nicht gestattet, durch Entnehmen von Proben der in Rede stehenden Gegenstände der zuständigen Behörde die Unterlage für eine fachverständige Untersuchung zu schaffen. Hierfür hat das englische Gesetz von 1875 (s. Anlage C.) zum Vorbilde gebietet. Dasselbe giebt dieses Recht jedem Gesundheitsbeamten. Von den weiteren Vorschriften des englischen Gesetzes über die Zerlegung der Probe in mehrere Theile hat sich der Entwurf dagegen nur die eine angeeignet, daß ein Theil der Probe, amtlich verschlossen, auf Verlangen zurückzulassen ist, damit er eventuell mit dem der Untersuchung unterworfenen, falls dessen Identität bestritten oder zweifelhaft sein sollte, verglichen werden könne. Im Uebrigen wird das Nähere über das einzuschlagende Verfahren der Dienstangewiesenen überlassen werden dürfen. Auch eine Bezahlung der Probe mit dem üblichen Kaufpreise sieht der Entwurf vor, jedoch soll dieselbe nicht gleich bei der Entnahme derselben erfolgen. Uebrigens ist es selbstverständlich, daß, wenn in dem etwa darauf eingeleiteten Strafverfahren auf Einziehung des Gegenstandes nach Maßgabe der Vorschrift des §. 15 erkannt wird, von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann.

Daß den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht der Entnahme einer Probe auch in Betreff der Gegenstände zustehen soll, welche nicht in einem geschlossenen Verkaufsorte, sondern an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen feilgehalten werden, ergiebt sich als eine natürliche Folge des aufgestellten Grundgesetzes.

Zu erwähnen ist, daß schon früher englische Gesetze (18 u. 19 Vict. c. 121, 26 u. 27 Vict. c. 117\*) den Orga-

\*) The sanitary authority have power of entry for the following purposes, and under the following conditions:

3. To remove or abate a nuisance in case of noncompliance with or infringement of the order of justices, or to inspect any carcassee, meat, poultry, game, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour under the powers of these Acts.

nen der Gesundheitspolizei das Recht gaben, in Räumen, in welchen Nahrungsmittel feil gehalten, oder zum Zwecke des Verkaufs aufbewahrt oder zubereitet wurden, einzutreten und die Nahrungsmittel einer Prüfung zu unterwerfen. Das Gesetz von Zürich (28. Dezember 1876 §. 9) giebt der Polizei sogar das Recht zu „periodischen Untersuchungen“ der zum Verkauf bestimmten „Lebensmittel mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hierzu benutzten Lokale“. Nur in wenigen deutschen Staaten bestehen, abgesehen von dem Falle eines strafprozessualischen Einschreitens, Vorschriften über ein solches Recht der Polizeibehörden. Die württembergische Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Art. 8) ordnete „in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebensmittel und den Verkehr mit denselben“ die „Untersuchung der Verkaufsstätten und Magazine“ an, „aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrügerischer oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen“.

Der Entwurf schließt sich diesem gesetzgeberischen Gedanken an. Das Recht zum Eintritt in die Verkaufsräume und zur Entnahme einer Probe genügt nicht, wenn der Betreffende bereits wegen einer erheblichen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe belegt ist; es scheint kein Bedenken vorzuliegen, gegen so bestrafte Personen den Organen der Gesundheitspolizei weiter gehende Rechte einzuräumen. Der §. 3 giebt demnach den Polizeibehörden das Recht der Revision und zwar in den Verkaufsräumen, wie in den Aufbewahrungsräumen, falls der Betreffende wegen der in den §§. 10, 12, 13 vorgesehenen Handlungen bestraft ist. Jedoch soll dies Recht auf eine dreijährige Frist beschränkt sein, und für deren Berechnung die Vorschrift der §§. 36, 38 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung finden. Es unterliegt keinem Bedenken, die in den §§. 2, 3 beschriebenen Befugnisse den Organen der Gesundheitspolizei, soweit es sich um Nahrungs- oder Genussmittel handelt, beizulegen. Was dagegen die Gebrauchsgegenstände anlangt, so scheint kein Bedürfnis vorzuliegen, über die in §. 1 erwähnten hinauszugehen; insbesondere erschien die Aufnahme der Bekleidungsgegenstände nicht gerechtfertigt. Durch Aufnahme der Bekleidungsgegenstände würde der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art den polizeilichen Beschränkungen der §§. 2, 3 unterworfen werden, und dazu liegt ein ausreichendes Bedürfnis nicht vor; denn wenn auch nicht zu leugnen ist, daß einzelne Bekleidungsgegenstände durch die Art ihrer Herstellung gesundheitschädlich werden können, so sind die Fälle doch nicht sehr häufig, und überdies werden viele der Stoffe, mit deren Herstellung sich eine große Zahl verschiedener Gewerbe und Fabriken beschäftigen, nicht aus-

For this purpose the sanitary authority or their officers may from time to time enter the premises where the nuisance exists, or the articles are found, at all reasonable hours, or at all hours during which business is carried on at such premises, without notice (18 & 19 Vict. c. 121 s. 11).

The medical officer of health or inspector of nuisances may at all reasonable times examine any animal, carcase, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour exposed for sale or deposited in any place for sale, or for preparation for sale, and intended for the food of man. It will rest with the person charged to prove that the animal, & c. was not exposed or deposited for the above purposes, or that it was not intended for the food of man (26 & 27 Vict. c. 117 s. 2).

Persons preventing the medical officer of health or inspector of nuisances from entering the slaughterhouse, shop, building, market, or other place where the animal, carcase, meat, poultry, or fish is kept for sale, or for preparation for sale, or obstructing the officer or his assistant, when engaged in executing these provisions, are liable to a penalty not exceeding 5 l (26 & 27 Vict. c. 117 ss. 2 & 3).

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879

schließlich zur Bekleidung, sondern auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet. Soweit ein Schutz gegen den Verkehr mit gesundheitschädlichen Bekleidungsgegenständen nothwendig erscheint, wird er in ausreichendem Maße bei §. 5 und §. 12 gewährt werden können.

#### §. 4.

Zu einer wirksamen und erfolgreichen Ausübung der Gesundheitspolizei wird, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, die Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten erforderlich sein. Ob dieser letztere nach allen Partikulargesetzgebungen zu den Beamten der Gesundheitspolizei zu rechnen sei, kann je nach der Verschiedenheit der Landesgesetze zweifelhaft sein und der §. 4 bestimmt daher, daß er jedenfalls im Sinne dieses Gesetzes zu jener Beamtenkategorie gehören solle.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß, wie die Eigenschaft eines Beamten der Gesundheitspolizei sich nur nach den betreffenden landesrechtlichen Einrichtungen bemisst, so auch die letzteren allein dafür maßgebend sind, wer als ärztlicher Gesundheitsbeamter anzusehen ist. Daß hierbei unter die ärztlichen Gesundheitsbeamten auch die als Beamte angestellten Thierärzte zu zählen sind, scheint nicht zweifelhaft (vergl. §. 29 der Gewerbeordnung). Jedoch ist es wünschenswerth, dagegen Vorkehrungen zu treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §§. 2, 3 nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen würden. Um diesen Zweck zu erreichen, schien es angezeigt, im Gesetz auszusprechen, daß die höhere Verwaltungsbehörde diejenigen Beamten zu bezeichnen habe, welche neben den ärztlichen Gesundheitsbeamten, im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der Gesundheitspolizei zu bezeichnen seien. Welche Behörde unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, überließ die Kommission nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, insbesondere des §. 84 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, vom 6. Februar 1875, der Bestimmung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

#### §§. 5 bis 7.

Wie bereits oben erwähnt, bedarf der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit gewissen Gebrauchsgegenständen, soweit dieselben öffentlich feilgehalten werden, einer Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur. Das Material, welches auf Wunsch der Kommission des Reichstages beschafft worden (vergl. Anlage E.), ergibt, daß und inwieweit in den einzelnen Bundesstaaten durch partikularrechtliche Vorschriften in dieser Beziehung Vorsorge getroffen ist. Ueber gewisse Materien bestehen Bestimmungen fast in allen Bundesstaaten. Als Beispiele dürfen die Vorschriften angeführt werden, welche das Publikum gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches oder gegen den Genuß von Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Umhüllungen verpackt ist, schützen sollen. Der Entwurf geht davon aus, daß es gewisse Materien auf dem hier in Rede stehenden Gebiete giebt, deren einheitliche Regelung für das Reich angezeigt erscheint. Für diese Regelung den gewöhnlichen Weg der Gesetzgebung einzuhalten, würde schon deshalb nicht zweckmäßig sein, weil man auf diesem Wege kaum den rasch wechselnden Praktiken der Verfälschkunst mit der erforderlichen Schnelligkeit würde folgen können. Man ist sonach auf den Weg der Verordnung gewiesen, wobei die Mitwirkung des Bundesraths sich schon deswegen empfiehlt, weil sie am besten eine allseitige Würdigung der in den verschiedenen Staaten sich verschieden gestaltenden gewerblichen und industriellen Verhältnisse verbürgt. Dagegen scheint es andererseits mit Rücksicht auf die Natur der durch die Verordnungen zu regelnden Angelegenheiten und nach dem Vorgange des Art. 1 §. 139a. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 209) gerechtfertigt, vorzuschreiben, daß

die erlassenen Verordnungen dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen sind, und daß sie außer Kraft zu setzen sind, soweit der Reichstag dies verlangt.

Die Aufgabe und die Begrenzung im Ziel, welche die in §. 5 vorgesehenen Verordnungen sich zu stellen haben, ist durch die Worte: „zum Schutze der Gesundheit“ gegeben. Damit ist gekennzeichnet, daß mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt. Auf der anderen Seite wird ebensowenig beabsichtigt, mit positiven Anordnungen einzugreifen; es erscheint vielmehr ausreichend, wenn die Möglichkeit gewährt wird, gewisse Handlungen mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsgefährlichkeit zu verbieten. Bei dieser Forderung wird ein Zweifel über das Verhältniß der für das Reich erlassenen Verordnungen zu den betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht wohl entstehen können. Das landesgesetzlich bestehende Verbot einer Handlung wird durch dies Gesetz nicht aufgehoben, wie denn überhaupt das den einzelnen Bundesstaaten zustehende Recht zum Erlaß solcher Verbote unberührt bleibt. Insoweit aber durch eine nach Maßgabe dieses Gesetzes für das Reich erlassene Verordnung das Verbot einer Handlung ausgesprochen wird, welche landesgesetzlich bisher nicht verboten war, oder an deren Vornahme andere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Folgen geknüpft waren, geht nach den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen das Reichsrecht natürlich dem Landesrecht vor.

Da übrigens die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für das Territorium des Reichs gelten, fällt jede betreffende Handlung innerhalb dieses Gebiets unter ihre Herrschaft. Die Vorschriften über die Art der Herstellung gewisser Gegenstände bleiben daher maßgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden.

Von den einzelnen Bestimmungen des §. 5 beziehen sich die zu Nr. 1 bis 3 auf Nahrungs- und Genußmittel, die zu Nr. 4, 5 auf gewisse Gebrauchsgegenstände. Zum Theil haben hier die Bestimmungen des Entwurfs des österreichischen Strafgesetzbuchs §§. 467, 468 als Anhalt gedient.

Unter Nr. 4 sind auch die Bekleidungsgegenstände genannt. Die Gründe, welche bei §. 1 dafür entscheidend waren, sie nicht aufzunehmen, fallen hier fort, da es sich hier nur darum handelt, die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen zu verbieten.

Der §. 6 giebt die Möglichkeit, solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungsmittel oder Genußmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände herstellen, deren einziger und alleiniger Zweck es ist, zur Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen. Nach der Darlegung in Anlage A. werden z. B. rohe grüne Kaffeekörner in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch so täuschend nachgebildet, daß sie den natürlichen Bohnen überraschend ähnlich sehen und nur dazu bestimmt sind, unter die natürlichen Kaffeebohnen gemischt zu werden. Es wird ferner auf die Fabriken hinzuweisen sein, in welchen Surrogate gefertigt werden, die zur Verfälschung von Bier und Wein zu dienen geeignet sind und zu diesen Zwecken öffentlich angeboten werden. Einer derartigen Industrie entgegenzutreten, kann nicht bloß keinem begründeten Bedenken unterliegen, sondern erscheint vom Standpunkt der öffentlichen Moral geradezu geboten. Auch hier wird eine möglichst übereinstimmende Regelung in allen Gebieten des Reichs durch die Natur der Sache angezeigt erscheinen, und es ist darum diese Regelung dem Ordnungsrecht zugewiesen. Damit aber dem einzelnen Falle die gebührende und möglichst individualisirende Beurteilung dabei gesichert bleibe, ist vorgesehen, daß die Herstellung der in §. 6 bezeichneten Gegenstände entweder ganz

verboten oder nur beschränkt, d. h. unter Beschränkungen gestattet werden könne, wenn eine Verwendung der hergestellten Gegenstände an sich zu unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Verwendung zu unerlaubten Zwecken vorzubeugen.

Das Ziel dieser Bestimmung würde unter Umständen vereitelt erscheinen, wenn das Verbot sich nur auf die Herstellung und nicht auch auf den Verkehr mit den fraglichen, etwa aus dem Auslande eingebrachten Gegenständen erstrecken könnte. Es ist deshalb auch der Verkauf und das Feilhalten dieser Verordnungsgegenstände unterstellt.

### §. 8

bestimmt zunächst, wie Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit der §§. 5 und 6 erlassenen Verordnungen zu bestrafen sind. Aus der Natur der darin verbotenen Handlungen folgt, daß die dagegen anzudrohenden Strafen den für Uebertretungen zulässigen Höchstabtrag einer Strafe nicht überschreiten dürfen.

Bereits oben ist bemerkt, daß und inwieweit neben den zu erlassenden Verordnungen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche über die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben und daß dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtfertigt, daß sie keine höhere Strafe androhen können als die, welche für die Uebertretung der für das Reich erlassenen Verordnungen im ersten Absatz des §. 8 angedroht ist, woraus dann weiter folgt, daß, insoweit dergleichen zur Zeit bestehende landesgesetzliche Vorschriften eine höhere Strafe androhen sollten, auf eine höhere Strafe als einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen nicht erkannt werden kann. Würde der zweite Absatz des §. 8 gestrichen, so würden nach §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe über den Betrag von 150 M. hinaus, Einziehung einzelner Gegenstände und Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein.

Unter den landesgesetzlichen Vorschriften sind hier, wie in anderen Reichsgesetzen, die nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Staaten zulässigen Verordnungen mitbegriffen.

### §. 9

stellt die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Strafe, welche in den §§. 2 bis 4 über die durch die Organe der Gesundheitspolizei auszuübende Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs gegeben sind. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nicht niedrig gegriffen, um den Schutz des Strafgesetzes wirksam zu machen.

Die

### §§. 10, 11

behandeln die Fälle, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage steht. Die Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln in gewinnsüchtiger Absicht kann unter Umständen die Strafe des Betrugs nach §. 263 des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen, wenn die zum Thatbestande dieses Vergehens erforderlichen Momente hinzutreten; hieran will der Entwurf nichts ändern. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß in vielen Fällen solcher Verfälschung der gesetzliche Thatbestand des Betrugs oder des Betrugsversuchs nicht erschöpft wird, und deshalb Straflosigkeit oder nur die geringe Strafe des §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs eintreten würde.

Der §. 263 lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen

einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs — — — bestraft — —.

Der Versuch ist strafbar.“

Siernach ist außer dem subjektiven Moment (der gewinn-süchtigen Absicht) in objektiver Beziehung die Vermögensbeschädigung eines Anderen erforderlich; diese muß durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums bewirkt sein, und zwar in der Weise, daß falsche Thatfachen vorgespiegelt oder wahre entstellt oder unterdrückt sind. Die Feststellung dieser Kaufalität und der auf derselben beruhenden Vermögensbeschädigung hat begreiflicher Weise ihre besonderen Schwierigkeiten, wenn bei den in Rede stehenden Verhandlungen, wie es in dem täglichen Kleinverkehr mit Lebensmitteln der Fall ist, nicht gerade unzweideutige Erklärungen in klaren, jedes Mißverständniß ausschließenden Worten abgegeben werden, die Erklärung der Beteiligten vielmehr aus den mit den Worten verbundenen konkludenten Handlungen gefolgert werden muß. Der Strafrichter wird häufig Anstand nehmen, auf solche Schlussfolgerungen ein Schuldig wegen Betruges zu gründen. Dazu kommt, daß der in dieser Beziehung wichtige Begriff der Unterdrückung wahrer Thatfachen ein in der Rechtslehre und Rechtsprechung sehr besperrter ist (Oppenhof, Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Note 52 zu §. 263; Rüdorff, Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Note 6 zu §. 263; Schwarze, Strafgesetzbuch, 3. Auflage, Seite 660 ff.), und selbst, wenn man zu der Unterdrückung kein positives Handeln verlangt, sondern das Verschweigen, sofern eine besondere Pflicht, die Wahrheit zu sagen, vorlag, für ausreichend erachten wollte, so würde dadurch noch immer nicht die Schwierigkeit für die Entscheidung des einzelnen Falles in thatsächlicher Hinsicht gehoben sein. Ebenso große Bedenken kann die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung als vorhanden anzunehmen sei, im einzelnen Falle und insbesondere dann verursachen, wenn nach den ortsüblichen Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte Nahrungsmittel gezahlt ist, das unverfälschte überhaupt nicht und das verfälschte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre. Aus diesen Gründen hat sich die Bestimmung des §. 263 häufig als nicht ausreichend erwiesen, um die im Verkehr, namentlich im Kleinverkehr mit Lebensmitteln täglich vorkommenden Unredlichkeiten, welche sich dem Betruge sehr nähern, jedenfalls vielfach moralisch ihm gleichzustellen sind, strafrechtlich zu treffen. Allerdings hat in neuerer Zeit, namentlich in einigen großen Städten, eine strengere Auffassung in der Auslegung und Anwendung des §. 263 Platz gegriffen. Allein auch sie wird der Natur der Sache nach nicht im Stande sein, der Unlauterkeit im kleinen Handelsverkehr, namentlich mit Lebensmitteln, überall entgegenzutreten.

Auch vom Standpunkt der Gesundheitspflege hat, wie die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission mit Recht betont, das Gesetz sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Konsument für sein Geld nicht Lebensmittel erhalte, welche, wenn sie auch seine Gesundheit nicht gerade positiv zu schädigen geeignet sind, doch in Folge einer mit ihnen vorgenommenen Veränderung den ihrem Preise entsprechenden Nährwerth nicht haben und ihren Zweck aus diesem Grunde nicht vollauf erfüllen können. Das gesetzgeberische Motiv ist auch bei §§. 10, 11 sanitärer Natur, wenn auch die Gesundheitsbeschädigung nicht zum Thatbestande der hier vorgesehenen Vergehen gehört.

Der Gesetzentwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehr mit Lebensmitteln, soweit man mit der Gesetzgebung überhaupt auf ein solches Ziel hinzuwirken vermag, zu begegnen, gewisse Handlungen, welche bisher straflos waren, jedenfalls vielfach straflos gelassen sind, für strafwürdig erklärt und deshalb unter Strafe gestellt.

Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß, mer Nahrungs- oder Genussmittel feilhält oder verkauft, nicht

blos jede Erregung eines Irrthums durch eines der in §. 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern Alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen. Ist dem Händler bekannt, daß die Waare verdorben, nachgemacht oder verfälscht ist, so muß er dies ausdrücklich sagen oder sonst erkennbar machen. Wer wesentlich dergleichen Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, soll daher nicht mehr der milderen Strafe des §. 367 Nr. 7, sondern der hier angedrohten härteren unterliegen.

Der Entwurf stellt, im Anschluß an die Definitionen der Urkundensfälschung (Strafgesetzbuch §§. 267, 363) und der Münzfälschung (a. a. O. §§. 146, 147) das „fälschlich Verfertigen“, „Nachmachen“ mit dem „Verfälschen“ in eine Linie. Er hat aber auf Grund der von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung ferner versucht, den Begriff „verfälschen“, welcher in §. 367 Nr. 7 ohne nähere Definition vorkommt und in der Rechtsübung zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, und namentlich als zu eng bezeichnet worden ist, aufzulösen.

Darin, daß ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verändert, verschlechtert ist, wird man an und für sich eine strafbare Handlung noch nicht erkennen können. Denjenigen z. B., welcher Wein künstlich ohne Rebensaft herstellt oder Milch durch einen Zusatz von Wasser verdünnt, diese Fabrikate und Mischungen aber ausdrücklich als Kunstwein oder als mit Wasser verdünnte Milch feilhält, wird man einer strafbaren Handlung nicht zeihen dürfen. Auch bei den Vorberathungen des belgischen Gesetzes vom 17. März 1856 hat man „falsifier“ dahin interpretirt: „mélanger méchamment malicieusement, frauduleusement, dans l'intention de porter préjudice à autrui“. Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit. Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahmen der Milch) oder Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier u. s. m.) — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, das heißt unter Verschweigung der Verschlechterung oder unter einer Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist feilhält.

Dem letzteren Falle der Verfälschung ist der gleichzustellen, wenn die Verschlechterung nicht durch ein Thun, sondern durch einen natürlichen Prozeß (Verderben) eingetreten ist und dieser verschwiegen oder nicht erkennbar gemacht wird.

Der Kommission des Reichstags schien es nun nothwendig, in dem ersten Falle der Verfälschung eine Schranke hinzuzufügen. Sie ging von der Erwägung aus, das Gesetz beabsichtige nicht, jede unrichtige oder ungenaue Bezeichnung oder Etikettirung von Nahrungs- und Genussmitteln strafbar zu machen, wenn dieselbe in Handel und Verkehr üblich und

eine Täuschung des Publikums herbeizuführen deswegen nicht geeignet sei, weil das letztere recht wohl wisse, was es unter einer bestimmten Bezeichnung und Etikettirung zu verstehen habe; insoweit dergleichen bestehende Handels- oder Geschäftsgebräuche dem Betheiligten zur Seite stehen, könne füglich nicht davon die Rede sein, daß zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei; dies treffe z. B. bei Wein und Käse zu, namentlich was die Angabe des Ursprungsorts anlangt; es sei z. B. allgemeine Sitte, mit der Etikettirung „Hochheimer“ nicht bloß den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei; aus diesem Grunde sei es erforderlich, daß der Waare „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“ der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei, und seien daher diese Worte in den Text des Gesetzes einzuschalten; freilich müsse man unter den Handels- und Geschäftsgebräuchen nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern nur die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblich gewordenen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche verstehen; indessen sei es nicht erforderlich, dies noch besonders auszudrücken, da auch in Artikel 1 des Handelsgesetzbuchs nur die „Handelsgebräuche“ schlechweg als in Handelsfachen anwendbar bezeichnet werden, darunter aber nach feststehender Praxis nur die in obigem Sinne berechtigten Handelsgebräuche zu verstehen sind. Indessen scheint die Einschaltung jener Worte doch nicht empfehlenswerth. Sie ist einerseits nicht nothwendig. Denn das Gesetz will nur die Verfälschungen treffen, welche „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“ begangen werden; dies Moment des Thatbestandes wird vom Richter besonders festzustellen sein und in den angeführten Beispielen liegt es insofern nicht vor, als dort von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein kann. Jene Einschaltung ist aber andererseits gefährlich; denn ihr Erfolg würde der sein können, daß manchen bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen ein Schutz gewährt würde, welchen dieselben nicht verdienen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des §. 10 Nr. 2. Sie findet Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich fälschlich nachgemachte, verdorbene oder in einer der angegebenen Richtungen veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkaufe gekommen, so genügt es, daß der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer verschwiegen hat. Liegt ein bloßes Feilhalten vor, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das bloße Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muß es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Von dem Vorhandensein einer rechtswidrigen, gewinnfüchtigen Absicht, wie dies in §. 263 a. a. D. geschieht, die Strafbarkeit abhängig zu machen, erschien hier nicht angezeigt, da, wenn auch eine solche Absicht bei einem wissentlichen Verkauf oder Feilhalten der bezeichneten Gegenstände in der Regel vorausgesetzt werden kann, doch auch Fälle denkbar sind, wo ein Gewinn nicht beabsichtigt wird, ohne daß damit die Handlung ihres wesentlich durch die fälschliche Beschaffenheit der Waare begründeten, strafwürdigen Charakters entkleidet wird.

Wenn aber nach §. 10 Nr. 2 Derjenige, welcher wissent-

lich nachgemachte, verdorbene oder in der dort angegebenen Weise veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, gestraft werden soll, so wird derjenige, welcher durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zur Begehung jenes Vergehens schafft, nicht straflos bleiben dürfen. Man könnte zwar einwenden, daß ein Bedürfnis, den Fabrikanten als solchen mit Strafe zu bedrohen, nicht vorliege, da derselbe nur zum Verkaufe fabrizire, und daher, sobald er sein Fabrikat verkauft oder feilhält, schon nach Nr. 2 strafbar sein werde. Allein es schien angezeigt, schon die Handlung des Fabrikanten unabhängig von dem Verkaufen und Feilhalten, und bevor es dazu gekommen, dem Strafgesetze zu unterwerfen, einmal um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafsjustiz in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen, und dann, um auch solche Fabrikanten mit dem Gesetze treffen zu können, welche lediglich für das Ausland fabriziren und ihre Fabrikate nur dorthin absetzen. In einem solchen Falle könnte es nämlich unter Umständen in Zweifel gezogen werden, ob eine nach §. 9 Nr. 2 strafbare Handlung als im Inlande begangen anzusehen sei, und ob demnach mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4 des Strafgesetzbuchs eine Verfolgung im Inlande eintreten könne.

Soll aber der Fabrikant, welcher Nahrungs- oder Genußmittel verfälscht, als solcher dem Strafgesetze unterworfen werden, so muß feststehen, daß er „zum Zwecke der Täuschung“ gehandelt hat, und dies wird daher im Gesetze ausdrücklich verlangt. Wer z. B. Kunstbutter fabrizirt, kann deshalb allein unmöglich strafbar sein, weil er, wenn er sein Fabrikat als Kunstbutter feilbietet, nichts Unerlaubtes begeht. Doch kann der Zweck der Täuschung häufig schon aus den Umständen deutlich erkennbar sein. Wer ein verfälschtes oder mit dem fälschlichen Anschein einer besseren Beschaffenheit versehenes Fabrikat bereits mit einer die Fälschung verdeckenden und darüber zu täuschen geeigneten Etikette versehen, hat die Absicht zu täuschen deutlich an den Tag gelegt, und in anderen Fällen wird der Schluß auf das Vorhandensein derselben aus der Art der Verfälschung ohne Weiteres gestattet sein, z. B. wenn Jemand künstliche (thönerne) Kaffeebohnen unter wirkliche Kaffeebohnen gemischt, Theeblätter künstlich gefärbt oder bestäubt hat.

Bei der Redaktion des §. 10 wurde die Fälschung, bezw. Verfälschung als das zeitlich vorangehende Moment in Nr. 1 dem Verkauf und Feilhalten in Nr. 2 vorangestellt.

Der Höchstbetrag der angedrohten Strafe ist so, wie geschehen, gewählt, damit nach §. 75 Nr. 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Ueberweisung der Vergehen gegen §. 10 an die Schöffengerichte zulässig ist; dies war um so nothwendiger, als nach §. 75 Nr. 10 a. a. D. der nach §. 263 des Strafgesetzbuchs strafbare Betrug in allen Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann, in welchen er nicht nach §. 27 Nr. 6 daselbst ohnehin zur Zuständigkeit derselben gehört.

#### §. 11.

Nach §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft: „wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Speisemaaren feilhält oder verkauft“.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll, wer dies wissentlich thut, nach §. 10 mit einer härteren, wer es aus Fahrlässigkeit thut, mit derselben Strafe, welche §. 367 des Strafgesetzbuchs androht, belegt werden. Es könnte scheinen, als ob die letztere Bestimmung eine Milderung des Strafgesetzes insofern enthalte, als §. 367 von dem Erforderniß der Fahrlässigkeit absieht. Allein da §. 367 Nr. 7 die Fälle, in welchen der Thäter wissentlich handelt, von den übrigen nicht absondert, so lag dort eine Veranlassung zur besonderen Erwähnung der Fahrlässigkeit nicht vor. In der Rechtsprechung hat man übrigens die Strafvorschrift dann nicht

für anwendbar erklärt, wenn durch die Umstände die Annahme selbst einer Fahrlässigkeit des Thäters ausgeschlossen war (Erkenntnisse des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1874, 15. Dezember 1875 [Oppenhof, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 15 S. 30, Bd. 16 S. 797], des obersten Gerichtshofs zu München vom 3. November 1873 [Stenglein, Zeitschrift für Rechtspraxis Bd. 3 S. 237], des Ober-Appellationsgerichts und Kassationshofs zu Darmstadt vom 26. Oktober 1874 [Entscheidungen des Großherzoglich heßischen Kassationshofs 74 II. B. 81]).

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Entwurf an. Es ist dabei nicht unermogen geblieben, daß mehrere der neueren Gesetzgebungen allerdings weitergehen und denjenigen, welcher verfälschte oder verdorbene Nahrungs- und Genußmittel verkauft oder feilhält, in allen Fällen strafen, ohne da, wo er diese Eigenschaft nicht gekannt hat, auf das Verschulden der Unkenntniß Gewicht zu legen (Entwurf des niederländischen Strafgesetzbuchs Art. 190; Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei für den Kanton Zürich, vom 4. Oktober 1876 §. 12). So weit glaubte der Entwurf indessen nicht gehen zu können, ohne mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich in Widerspruch zu setzen. Derjenige, welcher thunlichst bemüht war, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilzuhaltenden Waare zu unterrichten, kann, falls ihm dies nicht möglich war oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben hat, nicht bestraft werden, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Waare dennoch verfälscht oder verdorben gewesen. Dagegen geht der Entwurf davon aus, daß, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst gethan oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit von sich nicht ablehnen können. Unkenntniß aus Fahrlässigkeit schützt nicht, und ganz unzweifelhaft wird eine solche immer da anzunehmen sein, wo der Betheiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen oder Anordnungen unbeachtet gelassen hat.

#### §§. 12, 13.

Die Strafbestimmung des §. 324 des Strafgesetzbuchs, welche in erster Linie die Vergiftung von Brunnen ins Auge faßt, außerdem aber auch sich auf andere gesundheitsgefährlich hergestellte Gegenstände bezieht, welche zum öffentlichen Verkauf oder zum öffentlichen Verbrauch bestimmt sind, erscheint, was Nahrungsmittel, Genußmittel und gewisse Gebrauchsgegenstände anlangt, nicht ausreichend. Denn:

1. Ist es nicht genügend, nur solche Stoffe ins Auge zu fassen, welche die Gesundheit zu zerstören und nicht auch diejenigen, welche sie zu beschädigen geeignet sind, wenn auch bei den letzteren nicht dieselbe hohe Strafe anzudrohen sein wird, wie bei den ersteren. In vielen Fällen wird der Sachverständige Bedenken tragen, einem Stoffe die erstere Eigenschaft zuzuerkennen, während ihm die letztere unbedenklich sein wird. Beispielsweise ist der wissentliche Verkauf trichinenhaltigen Fleisches, dessen gesundheitschädliche Wirkung Niemandem mehr unbekannt ist, nur mit der unzureichenden Strafe des §. 367 Nr. 7 bedroht und es ist eine nicht abzulehnende Anforderung, welche an die Gesetzgebung gestellt wird, diese Handlung, welche zur Zeit des Erlasses des norddeutschen Strafgesetzbuchs noch nicht in ihrer Allgemeingefährlichkeit genügend erkannt war, jetzt unter eine strengere Straffanktion zu stellen. Der Entwurf hat, dem vorstehend angedeuteten Gesichtspunkt folgend, den milderen Fall in §. 12 und den schwereren in §. 13 vorgesehen. Die Strafe des §. 13 giebt die des §. 324 des Strafgesetzbuchs wieder, die Strafe des §. 12 ist entsprechend herabgemindert.

2. Es ist ferner nicht gerechtfertigt, das entscheidende Gewicht nur darauf zu legen, ob die Stoffe, welche beigezucht werden, an sich schon gesundheitsgefährlich sind, vielmehr scheint es darauf anzukommen, ob das Ganze, welches durch die Beimischung entstanden, diese Eigenschaft besitzt; es erscheint ferner gleichgültig, ob der hergestellte Gegenstand durch die Beimischung eines anderen Stoffes oder auf andere Weise, namentlich durch die Art der Herstellung bezw. das dabei eingeschlagene Verfahren gesundheitsgefährlich geworden ist (vergl. österreich. Entwurf §. 467 Nr. 1). Endlich erscheint es für die Beurtheilung desjenigen, welcher einen gesundheitsgefährlichen Gegenstand feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, gleichgültig, ob die Gesundheitsgefährlichkeit durch die Handlung eines Menschen oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entstanden ist.

3. Erscheint es unrichtig, die Bestimmung zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch als Bedingung der Strafbarkeit hinzustellen. Es ist nicht abzusehen, warum der Verkauf im Wege des Hausirens hier nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen soll, wie der in einem Jedermann zugänglichen Laden stattfindende Verkauf, welcher als ein öffentlicher zu betrachten ist. Ebenjowenig darf es als wesentlich gelten, ob der öffentliche Verbrauch in Aussicht genommen ist. Die Strafbarkeit der Handlung liegt eben in ihrer Gemeingefährlichkeit, in der durch die Handlung bedingten nahen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

4. Nach §. 324 a. a. D. ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Konsumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, läßt aber den Fabrikanten und Großisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Offenbar ist diese Anomalie nicht zu rechtfertigen. Denn es läßt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug oder eine diesem analoge strafbare Handlung in Frage steht. Der Entwurf hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen (vergl. auch Art. 2 des französischen Gesetzes vom 27. März 1851; Art. 454 bis 456 code pénal belge).

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Entwurf unter Nummer 1 die Nahrungs- oder Genußmittel, unter Nummer 2 die in §. 1 des Entwurfs bezeichneten Gebrauchsgegenstände berücksichtigt; nur waren die Farben hier fortzulassen, da diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitschädlich einwirken können, unter anderen Umständen, z. B. wenn sie zum Anstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich seien, und daher die Herstellung oder der Verkauf derselben nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden könne. Dagegen erschien es angemessen, die Bekleidungsgegenstände hier beizufügen, da die Bedenken, welche ihrer Aufnahme in §. 1 entgegenstehen, hier wegfallen.

In Beziehung auf den subjektiven Thatbestand hat der Entwurf die Grundsätze des §. 324 nicht ändern wollen. Wenn die §§. 12 und 13 ein „vorsätzliches“ Handeln erfordern, so liegt darin, daß der Thäter im Falle des §. 12 die gesundheitsgefährliche, im Falle des §. 13 die gesundheitszerstörende Eigenschaft des hergestellten Gegenstandes gekannt haben muß. Dasselbe Erforderniß wird ausgedrückt, wenn derjenige, welcher wissentlich gesundheitsgefährliche bezw. gesundheitszerstörende Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Strafe bedroht wird.

Selbstverständlich kommt es in den Fällen der Nummer 1 darauf an, ob der Genuß solcher Gegenstände als Nahrungs- oder Genußmittel gesundheitsgefährlich ist, bezw. ob die Ge-

gegenstände als menschliche Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind. Wer z. B. verdorbenes Mehl als Viehsutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen dies Gesetz.

Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Uebermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches von jedem Nahrungs- oder Genußmittel behaupten können, da jeder Gegenstand, im Uebermaß genossen, gesundheitsgefährlich ist; der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte eine derartige der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufende Auslegung zu Theil werden könnte.

Bei den in Nummer 2 erwähnten Gebrauchsgegenständen kann es nur darauf ankommen, ob derjenige Gebrauch gesundheitsgefährlich ist, welcher ihrer Bestimmung entspricht oder welcher — der Natur der Dinge nach — vorauszusehen ist. Die letztere Alternative ist namentlich der Spielwaaren wegen hinzugefügt.

In dem schwereren Falle des §. 13 ist, in Uebereinstimmung mit dem §. 325 des Strafgesetzbuchs, die Stellung unter Polizeiaufsicht als Nebenstrafe zugelassen.

#### §. 14.

Der §. 326 des Strafgesetzbuchs bedroht die in §. 324 vorgesehene strafbare Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden, nur dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Der §. 14 geht insofern weiter, als er, wenn die in den §§. 12, 13 vorgesehene Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, ein Schaden aber noch nicht entstanden ist, ebenfalls Strafe eintreten läßt. Der Grundsatz, daß aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, straffrei bleiben müssen, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufstellen. Er trifft namentlich bei gemeingefährlichen Handlungen nicht zu. Es würde auch in der That kaum begreiflich sein, warum die Handlung eines Fleischers, welcher fahrlässiger Weise trichinenhaltiges oder fimmiges Fleisch verkauft hat, blos deshalb eine wesentlich andere Beurtheilung verdienen sollte, weil der Käufer das Fleisch, bevor er es verzehrte, untersuchen und demnächst vernichten ließ. Diese Handlung war allerdings bisher durch §. 367 Nr. 7 mit der Strafe der Uebertretung bedroht; die Gefährlichkeit der Handlung weist sie aber naturgemäß hierher. Die Höhe der Strafe, wenn ein Schaden entstanden ist, entspricht dem §. 326 a. a. D.

Im Uebrigen gilt hier das zu §. 11 Bemerkte.

#### §. 15.

In der allgemeinen Bestimmung des §. 40 des Strafgesetzbuchs ist die Einziehung nur solcher Gegenstände vorgesehen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Verbeugung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören; auch ist die Einziehung nur fakultativ.

Diese Vorschriften erscheinen für das Gebiet, welches der Gesetzentwurf behandelt, nicht ausreichend. Stehen gesundheitsgefährliche Gegenstände in Frage, so muß deren Einziehung erfolgen; in den Fällen der §§. 10, 11, sowie des §. 8 ist sie dagegen nur fakultativ ausgesprochen; sie wird, namentlich im Rückfall, eine der Natur der Zuwiderhandlung angemessene Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein. Daß es darauf, wem der einzuziehende

Gegenstand, ob dem Verurtheilten oder einem Anderen, gehört, nicht ankommen darf, folgt aus der Vorschrift des §. 367 des Strafgesetzbuchs im letzten Absatz. Ebenso stimmt die durch Absatz 2 des §. 15 zugelassene Einziehung im Wege des sogenannten objektiven Strafverfahrens überein mit der allgemeinen Bestimmung in §. 42 des Strafgesetzbuchs.

#### §. 16.

Die Veröffentlichung der Verurtheilung, welche hier vorgesehen ist, hat ihr Vorbild in den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien, in den früheren englischen Gesetzen vom 6. August 1860 und von 1872 und in dem niederländischen Entwurfe.

Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiß keine Maßregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der konstatarnten Verfälschung und des über sie ergangenen Nichterspruchs. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können, wenn in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Thatsache der Verfälschung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheit bieten, und es wird zugegeben werden müssen, daß diese Maßregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnismäßige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das fakultative Ermessen des Strafrichters zu stellen und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und inwiefern sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.

Wie in den in §. 165 und §. 200 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Verurtheilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigentlichen Sinne; sie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besondere verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurtheils dar.

Daß diese Maßregel ebenso wie mit dem richterlichen Strafurtheil, auch mit dem richterlichen Strafbefehl verbunden werden kann, rechtfertigt sich durch die Natur des letzteren, welcher die rechtliche Wirkung eines Urtheils zu erzielen bestimmt ist; dagegen erschien es nicht gerechtfertigt, auch die Anordnung der Veröffentlichung durch eine polizeiliche Strafvorschrift zu gestatten.

Die Veröffentlichung der Freisprechung auf Antrag des Freigesprochenen ist das Korrelat zu der Veröffentlichung der Verurtheilung.

#### §. 17.

Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission hat, wie schon oben angeführt, die Einrichtung von technischen Untersuchungsstationen für erforderlich erklärt, wenn das Gesetz praktisch wirksam werden soll. Sie hält dafür, daß an einer solchen Station ein ärztlicher Gesundheitsbeamter, ein Chemiker und ein Thierarzt thätig sein müssen, und daß erst das Zusammenwirken dieser Kräfte die Gewähr für eine ersprießliche Thätigkeit zu geben geeignet sei. Der Natur der Sache nach wird dieses Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die größeren Stadtgemeinden herantreten. Die sächlichen Kosten für die Einrichtung und Ausstattung einer solchen Anstalt, sowie die sächlichen und persönlichen Kosten für die laufende Unterhaltung derselben werden aber nicht unbedeutend sein. Um die dringend erforderliche Einrichtung zu fördern, will der Entwurf, einer von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung folgend,

die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, denjenigen Kommunen, Verbänden, kurz demjenigen zuzuwenden, der die Kosten der Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesetzt, daß diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Dies soll sich aber nur auf die Geldstrafen beziehen, welche dem Staate zustehen. Die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Strafen fließen meistens in die Kassen derjenigen Gemeinden, beziehungsweise Verbände, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, und es liegt kein Grund vor, diese Strafgebühren namentlich den kleineren Gemeinden zu entziehen. Zu erwähnen dabei ist, daß nach einer Bestimmung des französischen Gesetzes vom 27. März 1851 die Gemeinden, in welchen die Vergehen gegen das Gesetz konstatiert sind, zwei Drittel der ausgesprochenen Geldstrafen erhalten.

#### Anlage A.

## Materialien

zur

### technischen Begründung eines Gesetzesentwurfs

gegen die

Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände.

### Einleitung.

Seit Abfassung der dem Reichstage in der Session von 1877/78 vorgelegten Materialien zur technischen Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfs haben sowohl die Fortschritte der Wissenschaft wie die praktischen Erfahrungen auf dem bezüglichen Gebiete der Gesundheitspolizei so wesentliche Bereicherungen und Berichtigungen dargeboten, daß eine theilweise Umarbeitung dieser Materialien geboten erschien. Sowie die erstmalige Vorlage, hat auch die gegenwärtige nicht die Aufgabe einer erschöpfenden Darlegung aller in diese Frage einschlägigen Gegenstände, sondern einer Zusammenstellung derjenigen Beispiele, welche zur Veranschaulichung des gesetzgeberischen Bedürfnisses als vorzugsweise geeignet erscheinen.

Um über die Ausdehnung und die Ergebnisse der bisher in den deutschen Städten vorgenommenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen eine Schätzung zu gewinnen, hat das Kaiserliche Gesundheitsamt an die Magistrats eine Circularanfrage darüber gerichtet, ob und welche technische Einrichtungen zur Vorname solcher Untersuchungen bestehen, sowie in welcher Häufigkeit die letzteren bezüglich der wichtigsten Gegenstände stattgefunden, beziehentlich in wie vielen Fällen sie zu gerichtlichen Verurtheilungen Anlaß gegeben haben. Aus den eingegangenen Antworten geht hervor, daß

1. in einer kleinen Zahl von Städten die Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Dozenten der Chemie an wissenschaftlichen Lehranstalten ausgeführt werden, nämlich zu Augsburg,

Barmen, Darmstadt, Eisenach, Erlangen, Flensburg, Fürth, Göttingen, Hagen, Hof, Karlsruhe, München, Rheydt;

2. daß eine gleichfalls kleine Anzahl von Städten diese Untersuchungen durch besondere Behörden, Sanitätskommissionen u. s. f. ausführen läßt, nämlich Gera, Görlitz, Hildesheim, Kaiserslautern, Köln, Königshütte, Mainz, Metz, Münster, Witten;
3. daß in einer etwas größeren Zahl von Städten das Publikum in dieser Frage Selbsthilfe geübt hat, indem unter sehr anerkannter Anregung und Leitung einzelner Sachverständiger sich Vereine bildeten, welche sich die Kontrolle der Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände zur Aufgabe gemacht haben und in geeigneten Fällen eine gerichtliche Verfolgung veranlassen; solche Vereine bestehen zu Bayreuth, Chemnitz, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Jüterburg, Leipzig, Magdeburg, Weimar;
4. daß eine weit größere Anzahl von Städten einen oder mehrere Sachverständige mit den betreffenden Untersuchungen ex officio betraut hat: Altona, Baden-Baden, Berlin, Beuthen, Bochum, Breslau, Brieg, Burg, Cannstatt, Charlottenburg, Coburg, Crefeld, Danzig, Dessau, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Freiburg, Frankfurt a. D., Glauchau, Hagen, Halberstadt, Hamun, Harburg, Heilbronn, Herborn, Kassel, Landsberg a. W., Leipzig, Liegnitz, Mannheim, Meerane, Memel, Minden, Mülheim a. Rh., Naumburg a. S., Neisse, Oberhausen, Offenbach, Potsdam, Queblinburg, Regensburg, Reutlingen, Solingen, Stettin, Stralsund, Thorn, Trier, Ulm, Weiskfels, Wesel, Wiesbaden, Worms, Würzburg, Zeitz, Zwickau.

Endlich ist

5. in einer Anzahl von Städten eine ausschließlich auf Fleisch und Milch bezügliche Kontrolle eingeführt, nämlich in Altenburg, Aschersleben, Bamberg, Bielefeld, Brandenburg a. d. H., Coblenz, Cottbus, Crimmitschau, Gotha, Greifswald, Guben, Kiel, Lübeck, Lüneburg, M. Gladbach, Osnabrück, Pforzheim, Prenzlau, Rostock, Spandau, Stargard i. Pomm., Stolp, Stralsund, Zittau.

Ueber die aus den eingegangenen Berichten bezüglich des Jahres 1878 sich ergebenden, namhafteren Resultate giebt nachfolgende tabellarische Uebersicht Aufschluß.

Die in dieser Uebersicht auffallende Verschiedenheit des Verhältnisses befundener Kontraventionen zu der Zahl vorgenommener Untersuchungen erklärt sich daraus, daß von manchen Städten, wie z. B. Berlin, München, Erlangen und anderen, alle Marktuntersuchungen mit eingezählt worden sind, während von anderen Städten nur die Anzahl der bei vorliegendem Verdachte vorgenommenen genaueren (analytischen) Untersuchungen angegeben worden ist. Unter den letzteren stellte sich nothwendig ein stärkeres Verhältniß solcher Ergebnisse heraus, welche zu gerichtlicher Verfolgung Anlaß boten, als unter den ersteren.

Uebersicht über die Zahl und das Resultat der in einzelnen Städten des deutschen Reichs im Jahre 1878 vorgenommenen Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Tausende Nummer.	Namen der Stadt.	Milch.			Wein.			Bier.			Branntwein.			Soda- oder Selterwasser.			Essig, Speiseöle.								
		Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Befragungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Befragungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Befragungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Befragungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Befragungen				
1	Augsburg . . . . .	10	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
2	Baden-Baden . . . . .	64	8	—	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
3	Bamberg . . . . .	—	—	—	—	3	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4	Bayreuth . . . . .	7	2	—	2	—	—	—	10	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
5	Barmen . . . . .	62	44	—	1	111	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3	—				
6	Berlin . . . . .	75100	580	—	580	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1				
7	Beuthen . . . . .	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	12	5	—	5	—	—	—	—	—				
8	Bochum . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
9	Braunschweig . . . . .	418	105	—	—	9	1	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	4	2	—	—				
10	Bremen . . . . .	153	4	—	4	16	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—				
11	Breslau . . . . .	13	13	—	13	—	—	—	—	—	—	11	11	—	11	—	—	—	—	—	—				
12	Cannstatt . . . . .	122	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
13	Chemnitz . . . . .	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
14	Celle . . . . .	7	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
15	Cottbus . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
16	Crefeld . . . . .	370	89	1	87	40	6	6	17	1	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—	—				
17	Danzig . . . . .	3	1	—	—	5	4	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	1	—				
18	Darmstadt . . . . .	17352	161	—	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
19	Dortmund . . . . .	1	1	—	1	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
20	Düsseldorf . . . . .	10	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
21	Elberfeld . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
22	Elbing . . . . .	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
23	Erfurt . . . . .	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
24	Erlangen . . . . .	650	45	—	45	65	1	1	60	—	—	—	—	6	—	—	—	—	166	7	7				
25	Essen . . . . .	130	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—				
26	Frankfurt a. M. . . . .	94	68	—	68	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
27	Frankfurt a. D. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
28	Fürth . . . . .	121	3	—	3	16	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—				
29	Gera . . . . .	14	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
30	Görlitz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
31	Göttingen . . . . .	10	10	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
32	Guben . . . . .	15	14	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
33	Hagen i. W. . . . .	30	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
34	Halberstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
35	Halle . . . . .	21	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
36	Hannover . . . . .	202	75	—	34	272	46	—	60	2	—	8	—	3	—	—	—	—	45	3	—				
37	Harburg . . . . .	32	27	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
38	Heidelberg . . . . .	5334	67	12	79	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
39	Hof . . . . .	22	18	—	18	1	—	—	17	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
40	Insterburg . . . . .	24	10	—	10	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—				
41	Kaiserlautern . . . . .	22	5	1	5	23	3	—	21	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3	2	—				
42	Karlsruhe . . . . .	11954	142	—	142	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
43	Kassel . . . . .	397	10	—	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1				
44	Koblenz . . . . .	20	20	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
45	Köln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
46	Königsbrunn . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	3	—	—	—	—				
47	Leipzig . . . . .	3	2	—	—	25	—	—	16	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—				
48	Leignitz . . . . .	349	6	—	6	—	—	—	—	—	—	8	—	15	—	—	—	—	—	—	—				
49	Lübeck . . . . .	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
50	Lüneburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Seite . . . . .		113147	1594	15	1398	609	142	2	13	281	3	13	12	34	11	5	12	45	8	2	8	300	16	2	8

Laufende Nummer.	Namen der Stadt.	Milch.			Wein.			Bier.			Braunwein.			Soda- oder Selterswasser.			Essig, Speiseöle.								
		Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen				
	Uebertrag	113147	1594	15	1398	609	142	2	13	281	3	13	12	34	11	5	12	45	8	2	8	300	16	2	8
51	Magdeburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	Mainz . . . . .	49	44	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53	Mainheim . . . . .	6400	41	—	22	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	Meß . . . . .	149	34	—	31	6	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Minden . . . . .	50	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	M.-Gladbach . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57	Mülheim a. Rh. . . . .	15	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	München . . . . .	24642	35	—	20	3	2	—	2	16416	—	44	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	Münster . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	Nürnberg . . . . .	8	—	—	—	63	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	—	—
61	Oberhausen . . . . .	4	1	—	1	2	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Offenbach . . . . .	300	68	—	68	48	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
63	Osna brück . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	Pforzheim . . . . .	128	7	—	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	Quedlinburg . . . . .	480	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	Ratibor . . . . .	3	2	—	2	4	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Regensburg . . . . .	609	10	—	10	—	—	—	—	254	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	Rheydt . . . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
69	Rostock . . . . .	31	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	Schwerin i. M. . . . .	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	Stargard . . . . .	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	Stettin . . . . .	2498	17	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	Stuttgart . . . . .	58	15	—	15	86	2	1	—	6	—	1	—	8	2	—	—	8	—	8	1	6	—	—	—
74	Thorn . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	Trier . . . . .	5	2	—	2	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	Ulm . . . . .	5	—	—	—	10	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	1
77	Weimar . . . . .	237	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
78	Wesel . . . . .	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
79	Wiesbaden . . . . .	216	12	—	12	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
80	Worms . . . . .	2593	17	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81	Würzburg . . . . .	194	9	—	4	1	1	—	—	650	—	1	1	146	1	—	1	—	—	—	—	116	—	—	—
82	Zeitz . . . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
83	Zwickau . . . . .	200	61	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	152043	1987	16	1745	842	161	4	21	17628	6	60	51	212	16	5	15	64	8	10	9	444	25	2	9

Laufende Nummer.	Namen der Stadt.	Kaffee, Thee.			Cacao, Chokolade.			Zucker, Konditorwaaren.			Frot, Mehl.			Fleisch, Wurst.			Gewürze.								
		Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen				
1	Angsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	—	3	30	30	—	30					
2	Baden-Baden	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—					
3	Bamberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	5	3	2	3					
4	Bayreuth	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	12	6	6	1	1	—	1	—					
5	Barmen	33	19	2	17	—	—	10	—	15	1	1	2	—	3	3	64	30	—	2					
6	Berlin	—	—	—	2	1	—	17	8	10	3	8	7.0	—	700	288	1	1	—	1					
7	Benthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	12	13	—	—	—	—					
8	Bochum	2	—	—	—	—	—	6	2	5	1	—	3	1	1	2	2	2	—	2					
9	Braunschweig	—	—	—	—	—	—	30	3	—	—	—	3	—	2	—	9	4	—	—					
10	Bremen	66	—	—	4	2	—	70	1	74	—	1	146	—	10	4	79	29	—	3					
11	Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	11	1	1	—	1					
12	Cannstatt	—	—	—	—	—	—	—	—	101	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—					
13	Chemnitz	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	1	4	4	—	—	—	—					
14	Celle	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—					
15	Cottbus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	7	—	—	—	—					
16	Crefeld	25	—	—	17	—	—	19	1	19	—	—	167	31	2	28	75	16	—	15					
17	Danzig	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
18	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	—	17	17	170	46	—	7					
19	Dortmund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	6	—	—	—	—					
20	Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	—					
21	Eibersfeld	14	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	34	31	—	34					
22	Elbing	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	7	7	—	—	—	—					
23	Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	15	15	—	—	—	—					
24	Erlangen	20	—	—	—	—	—	20	4	4	—	—	20	—	—	—	82	5	—	5					
25	Essen	1	1	1	34	19	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	60	46	—	46					
26	Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	1	2	2	—	—	—	—					
27	Frankfurt a. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	10	—	—	—	—					
28	Fürth	—	—	—	—	—	—	5	—	87	1	1	136	7	3	4	9	—	—	—					
29	Gera	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—					
30	Görlitz	—	—	—	—	—	—	4	—	8	2	2	—	—	—	—	21	8	10	18					
31	Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	11	—	9					
32	Guben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	7	—	—	—	—					
33	Hagen i. W.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
34	Halberstadt	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—					
35	Halle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	6	—	—	—	—					
36	Hannover	31	3	1	49	13	—	46	1	1	—	—	39	1	13	6	72	9	—	7					
37	Harburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	7	7	—	—	—	—					
38	Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	114	—	—	270	2	1	3	78	9	—	9					
39	Hof	—	—	—	—	—	—	19	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
40	Insterburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—	3	3	—	—	—	—					
41	Kaiserslautern	1	1	—	—	—	—	5	4	1	—	—	2	2	2	—	4	1	—	—					
42	Karlruhe	48	—	—	2	—	—	48	—	6	1	1	134	—	2	2	115	11	12	11					
43	Kassel	4	—	—	4	—	—	15	—	37	—	—	175	—	18	18	10	—	—	—					
44	Koblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
45	Köln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	15	15	—	—	—	—					
46	Königshütte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	40	40	—	—	—	—					
47	Leipzig	4	—	—	5	1	—	1	—	22	1	—	14	2	9	5	14	5	—	—					
48	Leignitz	1	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—					
49	Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—					
50	Lüneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	1	—	—	—	—					
Seite . . .		252	38	1	14	140	36	1	20	433	23	4	15	702	8	9	10	2183	52	956	549	959	302	24	204

Laufende Nummer.	Namen der Stadt.	Kaffee, Thee.				Cacao, Schokolade				Zucker, Conditorenwaaren.				Brot, Mehl.				Fleisch, Wurst.				Gewürze.			
		Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorb-n	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen
	Uebertrag	252	38	1	18	140	36	1	20	433	23	4	15	702	8	9	10	2183	52	956	549	959	302	24	204
51	Magdeburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	12	12	1	1	—	—
52	Mainz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4	—	4	—	—
53	Mannheim . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—	—	—	8	—	—	—
54	Weg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55	Minden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	5	—	5	5	—	—	—	—
56	M.-Glabbach . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	—
57	Mülheim a. Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—
58	München . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1633	34	—	—	1771	—	28	21	—	—	—	—
59	Münster . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	9	—	—	—	—
60	Nürnberg . . . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	11	2	—	—	8	6	—	—	4	4	—	—
61	Oberhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4	—	—	—	—
62	Offenbach . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	1	35	—	2	2	372	—	24	24	90	39	—	39
63	Osnabrück . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	5	—	—	—	—
64	Pforzheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	37	2	—	2	—	—	—	—
65	Quedlinburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
66	Ratibor . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67	Regensburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370	—	6	6	—	—	—	—
68	Rheydt . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	—	—	—	10	—	1	1	12	1	—	—
69	Rostock . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
70	Schwerin i. M. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	—	—
71	Stargard . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	4	4	—	—	—	—
72	Stettin . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	11	11	—	—	—	—
73	Stuttgart . . . . .	7	2	—	—	34	2	—	—	48	—	—	—	26	3	3	3	9	—	2	2	4	—	—	—
74	Thorn . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4	—	—	—	—
75	Trier . . . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—	—	6	2	—	2	6	3	—	3
76	Ulm . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	8	—	1	1	8	1	—	1
77	Weimar . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—	7	7	7	2	—	2
78	Wesel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
79	Wiesbaden . . . . .	8	4	—	—	12	7	—	—	10	—	—	—	14	—	—	—	5	—	—	—	46	7	—	3
80	Worms . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	1	410	—	—	—	18	—	—	—
81	Würzburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	6	—	3	2	1	3	—	—	—	—
82	Zeitz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—
83	Zwickau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	6	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	279	45	1	18	188	47	1	20	508	25	6	19	1720	15	22	18	21380	65	1092	680	1165	365	24	252

Laufende Nummer.	Namen der Stadt.	Farben auf						Sonstige Gegenstände.				S u m m a			
		Kinderspielwaaren.			Papierumhüllungen.										
		Untersuchungen	giftige	Bestrafungen	Untersuchungen	giftige	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	der Untersuchungen	der verfälscht bzw. giftig befundenen Nahrungsmitel und Gebrauchsgegenstände	der verdorben befundenen Nahrungsmitel und Gebrauchsgegenstände	der Bestrafungen
1	Augsburg . . . . .	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	47	46	—	45
2	Baden-Baden . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	74	8	—	8
3	Bamberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	158	158	—	91	169	161	7	97
4	Bayreuth . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	4	1	5	37	7	18	25
5	Barmen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	163	4	9
6	Berlin . . . . .	12	9	9	4	2	1	18	1	1	2	75867	602	705	889
7	Beuthen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	7	12	18
8	Bochum . . . . .	—	—	—	—	—	—	14	13	—	9	38	16	4	13
9	Braunschweig . . . . .	—	—	—	—	—	—	212	7	48	—	693	120	56	—
10	Bremen . . . . .	8	—	—	—	—	—	60	9	—	—	734	45	10	12
11	Breslau . . . . .	—	—	—	—	—	—	17	—	9	9	53	25	20	45
12	Cannstatt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239	—	—	—
13	Chemnitz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	5	5
14	Celle . . . . .	—	—	—	—	—	—	5	1	4	4	14	8	5	12
15	Cottbus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	7	8
16	Crefeld . . . . .	—	—	—	—	—	—	145	32	2	11	905	176	5	147
17	Danzig . . . . .	—	—	—	—	—	—	67	39	—	—	87	46	—	—
18	Darmstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	5	—	5	17701	212	17	190
19	Dortmund . . . . .	—	—	—	—	—	—	10	2	8	10	20	6	14	20
20	Düsseldorf . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	8	2	10
21	Elsfeld . . . . .	—	—	—	—	—	—	6	3	3	6	56	53	3	56
22	Elbing . . . . .	8	4	—	—	—	—	9	3	6	9	25	8	13	17
23	Erfurt . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4	23	3	19	22
24	Erlangen . . . . .	2	—	—	—	—	—	407	168	—	3	1679	230	1	66
25	Essen . . . . .	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	265	67	1	68
26	Frankfurt a. M. . . . .	—	—	—	—	—	—	16	2	14	14	116	72	16	84
27	Frankfurt a. D. . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	11	1	10	11
28	Fürth . . . . .	17	—	—	—	—	—	49	—	4	1	473	10	8	9
29	Gera . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	29	4	—	2
30	Görlitz . . . . .	3	3	3	—	—	—	13	2	2	1	50	15	12	24
31	Göttingen . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	2	2	39	21	2	13
32	Guben . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	14	8	17
33	Hagen i. W. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	3	—	3
34	Halberstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	6	2	4	3
35	Halle . . . . .	—	—	—	9	9	9	10	10	—	10	46	40	6	46
36	Hannover . . . . .	12	—	—	2	—	—	404	39	16	4	1352	195	29	55
37	Harburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	27	7	34
38	Heidelberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	5800	79	15	94
39	Hof . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	68	18	3	20
40	Insterburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	10	4	14
41	Kaiserlautern . . . . .	—	—	—	—	—	—	8	2	4	4	90	20	7	11
42	Karlsruhe . . . . .	4	—	—	—	—	—	25	4	—	4	12346	157	15	160
43	Kassel . . . . .	12	—	—	12	—	—	66	—	9	—	734	10	28	29
44	Koblenz . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	23	22	—	22
45	Köln . . . . .	17	17	17	4	4	4	113	28	90	113	149	49	105	149
46	Königsbrunn . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	1	3	4	47	4	43	47
47	Leipzig . . . . .	1	1	—	5	5	—	112	6	8	—	226	31	17	5
48	Liegnitz . . . . .	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	383	6	2	6
49	Litbeck . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	2	2
50	Lüneburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—	5	1
	Seite . . . . .	100	36	31	37	20	14	2026	543	242	331	121248	2832	1276	2643

Yanfende Nummer.	Namen der Stadt.	Farben auf						Sonstige Gegenstände.				S u m m a			
		Kinderspielwaaren.			Papierumhüllungen.										
		Untersuchungen	giftige	Bestrafungen	Untersuchungen	giftige	Bestrafungen	Untersuchungen	verfälscht	verdorben	Bestrafungen	der Untersuchungen	der verfälscht bezw. giftig benutzten Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	der verdorben benutzten Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	der Bestrafungen
	Uebertrag	100	36	31	37	20	14	2026	543	242	331	121248	2832	1276	2643
51	Magdeburg . . . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	14	2	12	12
52	Mainz . . . . .	—	—	—	—	—	—	11	3	6	9	64	47	10	57
53	Mannheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	1293	26	4	16	7807	73	4	38
54	Meß . . . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	179	38	—	34
55	Minden . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	58	3	6	7
56	M. Gladbach . . . . .	—	—	—	—	—	—	11	—	11	11	13	—	13	13
57	Mülheim a. Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	8	5	—	5	24	8	1	9
58	München . . . . .	—	—	—	4	4	4	15573	—	7	5	90693	41	79	87
59	Münster . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	1	2	3	12	1	11	12
60	Nürnberg . . . . .	—	—	—	—	—	—	36	36	—	—	146	64	—	—
61	Oberhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	1	2	3	13	3	7	10
62	Offenbach . . . . .	—	—	—	—	—	—	17	—	3	3	867	109	29	138
63	Osnabrück . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	6	—	6	6
64	Pforzheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	178	9	—	9
65	Quedlinburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	482	5	1	—
66	Ratibor . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	—	5.
67	Regensburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	7	7	—	7	1240	19	7	26
68	Rheydt . . . . .	—	—	—	—	—	—	6	1	—	1	56	2	1	2
69	Rostock . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	2	—	1
70	Schwerin i. M. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	1	5
71	Stargard . . . . .	—	—	—	—	—	—	32	—	2	2	96	—	6	6
72	Stettin . . . . .	16	15	15	—	—	—	—	—	—	—	2533	32	11	43
73	Stuttgart . . . . .	—	—	—	2	—	—	279	36	6	2	581	62	21	23
74	Thorn . . . . .	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	6	—	6	6
75	Trier . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	7	—	7
76	Ulm . . . . .	—	—	—	—	—	—	15	1	—	—	64	3	1	3
77	Weimar . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	1	2	3	260	8	9	17
78	Wesel . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	7	3	2	3
79	Wiesbaden . . . . .	1	1	—	—	—	—	15	—	—	—	329	32	—	15
80	Worms . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3037	18	—	18
81	Würzburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	3	3	1155	13	11	12
82	Zeitz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	3	—
83	Zwickau . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	—	2	2	211	61	4	65
	Summa	118	53	46	44	25	18	19351	665	295	411	231478	3508	1538	3332

### I. Mehl,

als solches und in seiner Zubereitung zu Backwaare.

Unter der Bezeichnung „Mehl“ versteht man den durch den Mahlprozeß zerkleinerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste.

In dem chemischen Bestande des Mehls sind, neben der Cellulose und einigen Stoffen von mehr untergeordneter Bedeutung, die wesentlichen Vertreter des Nährwerthes:

die Eiweißkörper (Kleber), das Stärkemehl und die Salze (Phosphate).

Das Mehl kann durch mangelhafte Behandlung beim Mahlprozeß, insbesondere mangelhafte Reinigung der Körner, mit Pilzen, mit Mutterkorn (*secale cornutum*) behaftet sein, die seinen Werth als Nahrungsmittel beeinträchtigen.

Theils in Folge der feinen Zertheilung des Mehls, welche den Luftzutritt bei Aufbewahrung in Masse hindert, theils wegen der Leichtzerseckbarkeit der Kleberstoffe unter dem Einfluß der Feuchtigkeit, hat dieses wichtige Nahrungsmittel erfahrungsmäßig eine geringe Haltbarkeit.

Auch die Vermahlung dumpf oder stidig gewordenen Getreides, sowie das starke Anfeuchten desselben und seine Erwärmung auf den Mahlgängen in manchen Mühlen wirkt auf die Haltbarkeit und den Werth des Mehles ein.

Die Erscheinungen, durch die sich die Verderbnis des Mehles kundgibt, sind: Feuchtwerden unter Erwärmung, Zusammenballen und Entwicklung eines eigenen, im gemeinen Leben als „muffig“ oder „mülsterig“ bekannten unangenehmen, auch „Fasgeruch“ genannten Geruchs, und saure Beschaffenheit. Bei dem Mülsterigwerden des Mehls gehen die unlöslichen Kleberstoffe mehr und mehr in lösliche über, in dem Maße, als die saure Beschaffenheit zunimmt. Mülsteriges Mehl hat bedeutend an seiner Qualität zum Brotbacken verloren; daraus bereitetes Brot ist schlecht ausgegangen, weich, klebend und schwerer verdaulich. Ebenso schwer verdaulich sind die mit dem immer mehr und mehr angebauten Buchweizen vermahlenden Mehle.

In dem Mehl, wie es im Handel vorkommt, sind mannigfache nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet worden. Einige sind nur zufällig mit dem Getreide oder durch den Mahlprozeß hineingekommen, andere absichtlich zugesetzt. Die absichtlichen Zusätze zu dem Mehl haben theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Aufbesserung schlechter Qualität und Backfähigkeit.

Zu den zufälligen Verunreinigungen des Mehles gehören: Staub, erdige Theile und dergleichen, die den Getreidekörnern anhaften und durch unvollkommene Vorbereitung nicht entfernt wurden, dann Pilze (Mutterkorn, Brand), ferner die Substanz fremder, nicht zum Getreide gehöriger Samen. Von dem Mahlprozeß aus kommt, bei Mülsteinen aus Sandstein noch von deren Abnutzung herrührend, Staub in übrigens nicht erheblicher Menge hinzu.

Die auf die Gewichtvermehrung berechneten Zusätze zu dem Mehl haben bisher nur in vereinzelt Mühlen oder bei vereinzelt Mehlerkäufern stattgefunden. Sie sind zweierlei Art: In gewissen Fällen ungenießbare Mineralsalze, in anderen Fällen an sich unschädliche, vegetabilische Substanzen.

Zu den hierhergehörigen Mineralsubstanzen zählen: Schwefelspath (schwefelsaurer Baryt), Gyps, Kreide u. dgl. m. Thatsächlich ist, daß aus Holland, namentlich aus Rotterdam, ein Mehlerfälschungsmittel, welches aus gemahlener Gyps oder auch Schwefelspath besteht, unter dem Namen „Kunstmehl“ nach Deutschland eingeführt wird. Das Königlich preussische Handelsministerium hat sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, vor dem Ankauf dieses Mehles zu warnen.

Der Zusatz von Gyps ist bis zu einer Höhe von 30 Prozent beobachtet worden, während Schwefelspath manchmal bis zu 16 bis 20 Prozent dem Mehle beigemischt wird.

Beide vermehren um ebensoviel den unverbrennlichen Rückstand des Mehles, der sonst nicht über 2 Prozent zu betragen pflegt.

Als vegetabilische Beimengungen zur Vermehrung des Gewichtes sind zunächst zu nennen das Mehl der Hülsenfrüchte: Erbsen, Linsen, Bohnen, Saubohnen und Lupinen, auch des Buchweizens, soweit es der Preis dieser Produkte zuläßt. In Frankreich scheint dies im weiteren Umfang der Fall als in Deutschland, wo höchstens Lupinen und Saubohnen (Kastormehl) erheblich billiger sind als die Getreidearten.

Weiter sind hierher zu zählen: die Zusätze von Maismehl, von getrockneten Kartoffeln im gemahlten Zustande und von Kartoffelstärke, sämmtlich den Gehalt an Eiweißkörpern und folglich den Nährwerth vermindern. Auch pflegt man den besseren Mehlsorten aus Weizen und Roggen die minderwerthigen Mehlsorten aus Gerste und Hafer in ungerechtfertigter Weise, aber mit geringerer Beeinträchtigung des Nährwerthes, zuzusetzen. Das Verbacken von Erbsenmehl und Kartoffeln mit dem Roggenmehl ist übrigens in manchen Gegenden Deutschlands herkömmlich und Sitte.

Zu den Kunstgriffen, um verdorbenes Mehl wieder zu den Zwecken der Bäckerei verwendbar zu machen, auch wohl aus tadellosem Mehle ein besonders ansehnliches Gebäck herzustellen, nicht minder auch, um demselben ein größeres Volumen zu geben, zählt der Zusatz von Alaun, Kupfervitriol und verwandten Salzen, welche, dem Brotteige zugemischt, ihn leichter verarbeitbar machen. Sie geben dem Brote ein weißeres Aussehen, machen es lockerer, ermöglichen die Verwendung schlechteren Mehles und vermitteln einen größeren Wassergehalt des Brotes, machen dasselbe somit schwerer und erhalten es länger frischbacken, ohne daß es zugleich feucht, kleisterig und wasserrändig erscheint.

Die Thatsache, daß Kupfervitriol sich im Brote durch Bildung von Schwefelkupfer unter Umständen schwärzt und dem Produkt einen grauen Stich giebt, ist Anlaß gewesen, Zinkvitriol dafür zu substituieren. Wohl und Eulenberg fanden in der Asche von Mehlsorten 3,1 bis 3,5 Prozent Zinkoxyd.

Zink sowie Blei kann erfahrungsgemäß auch dadurch ins Brot gelangen, daß die Backöfen mit abgängigem Holz geheizt wurden, welches einen zink- resp. bleihaltigen Anstrich hatte.

Auch kann Zink und Kupfer im Brot auftreten, wenn alte mit Kupfervitriol und Chlorzink imprägnirte Eisenbahnschwellen beim Backen als Heizmaterial benutzt werden.

Unter den gefärbten Mehlsorten sind besonders die Suppennudeln oder Eiernudeln hier zu erwähnen, da es vorgekommen ist, daß dieselben nicht mit Eigelb oder Safran, sondern mit Piktrinsäure gelb gefärbt worden sind.

Was nun die Bedeutung der aufgeführten Mißbräuche in hygienischer Beziehung angeht, so sind die Fälschungen des Mehles und Brotes durch Schwefelspath, Gyps, Alaun, Kupfer- und Zinkvitriol und andere Mineralsubstanzen theils als gesundheitsgefährlich, theils als entschieden schädlich, das Färben der Nudeln mit Piktrinsäure als entschieden gesundheitschädlich zu bezeichnen. Alle anderen genannten Prozeduren haben eine Werthverminderung dieses hauptsächlichsten Nahrungsmittels aller Stände zur Folge.

Der Nachweis derselben ist in allen Fällen durch die mikroskopische und chemische Untersuchung mit Sicherheit zu führen.

#### S a u p t i n h a l t.

Unter der Bezeichnung „Mehl“ ist der durch den Mahlprozeß vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Als Mittel zur Fälschung des Mehles sind vorgekommen:

a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich,

aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.

b) Gyps, Schwefelspath, Kreide, kohlensaure Magnesia und andere Mineralbestandtheile, deren Genuß unter Umständen der Gesundheit nachtheilig ist.

c) Alaun, Kupfervitriol und ähnliche Metallsalze, die zur Brotbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.

Ebenso ist das Färben von Suppenudeln mit Pikrinsäure statt Eigelb oder Safran unzulässig.

Alle aufgezählten Fälschungsmittel sind leicht und sicher nachzuweisen.

## 2. Konditorwaaren.

Unter Konditorwaaren sind hier hauptsächlich eine Reihe von Genußmitteln zu verstehen, welche der leichten Uebersicht wegen in folgende Abtheilungen untergebracht werden mögen.

1. Backwaaren, die sich vom Brot durch Ingredienzien resp. besondere Zubereitungsweise unterscheiden: Kuchen, Torten, Leib- und Honigkuchen zc.

2. Konfekt:

a) Marzipan, kandirte Früchte, Pralinées, Chokoladenplätzchen zc.

b) aus eßbarem Material hergestellte, plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen.

3. Bonbons, Drops und ähnliche Sachen, größtentheils aus Zucker bestehend, mit oder ohne Füllung.

4. Fruchtsäfte, Gelées, Limonaden.

5. Liqueure.

6. Gefrorenes.

7. Pasteten.

8. Pastillen und Dragées:

Pfeffermünzkuchen, mit Zucker überzogene Samen von Anis, Wurzelsamen, Ingwer zc.

Auch beim Verkehr mit Gegenständen, welche unter den genannten Rubriken subsumirt werden können, sind theils vom hygienischen, theils vom juristischen Standpunkte aus zwei Reihen von Thatsachen in Betracht zu ziehen.

Gegenstände der vorbezeichneten Art werden, was Beschaffenheit und Gewicht anbetrifft, oft mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen.

Ferner erhalten sie in Folge ihrer Zubereitung bezw. Verpackung oder Aufbewahrung erfahrungsgemäß häufig gesundheitswidrige Eigenschaften.

Der ersteren Reihe von Uebelständen kommt in hygienischer Beziehung kein bedenklicher Charakter zu, wenn man erwägt, daß die in Frage stehenden Gegenstände als entbehrliche Luxusmittel hauptsächlich nur von einem geringeren Theile der Bevölkerung konsumirt werden. Indessen verdient erwähnt zu werden, daß Fruchtsäfte, Gelées und Limonaden, die von Kranken und Konvaleszenten aus allen Bevölkerungsschichten recht viel genossen werden, besonders häufig verfälscht werden, so daß statt der echten Waare eine werthlose Nachahmung zum Verkaufe gelangt.

Die an zweiter Stelle erwähnte eventuelle Gesundheitsgefährlichkeit von Konditorwaaren beansprucht ein erhebliches Interesse. Gegenstände aus fast allen Eingangs erwähnten Abtheilungen sind in gesundheitsgefährlicher bezw. giftiger Beschaffenheit in den Konsum gebracht worden. Hauptsächlich sind die billigeren, kleineren Konditorwaaren, wie Konfekte und Bonbons für solche Vorkommnisse Anlaß gewesen. Bei ihrer Herstellung sind häufig giftige Farben verwandt worden. Gerade sie werden ihres billigen Preises wegen in großer Menge als Nachwerk von Kindern genossen, deren zartem Organismus der Genuß gesundheitswidriger Sachen besonders gefährlich werden kann.

Von den Konditor-Backwaaren gilt im Allgemeinen dasselbe, was in Bezug auf Fälschung zc. bei Mehl und Brot gesagt worden ist. Auch hier werden erfahrungsgemäß, beson-

ders zur Gewichtsvermehrung, Stoffe wie Gyps, Schwefelspath zc. zugesetzt. Beim Anfertigen von Honigkuchen wird häufig an Stelle des theueren Honigs der schlechte und billige Kartoffelzucker verwandt. Ueber dessen eventuelle Gesundheitswidrigkeit vergleiche bei „Zucker“ und „Bier.“ Ferner verdient darauf hingewiesen zu werden, daß beim Backen einzelner hierhergehöriger Gegenstände kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz) verwandt werden muß, welches im Handel häufig bleihaltig vorkommt, und in manchen Fällen schon zu Bleivergiftungen Anlaß gegeben hat.

Bei den Eingangs an zweiter Stelle unter Konfekt aufgeführten Gegenständen haben besonders häufig Fälschungen resp. gesundheitswidrige Bereitungen stattgefunden. Ein Theil dieser Fabrikate wird im größten Maßstabe angefertigt, und gelangt nicht nur in den eigentlichen Konditoreien zum Verkauf, sondern findet eine weite Verbreitung durch die Feilhaltung in verschiedenen anderen Geschäften, in denen Lebens- und Genußmittel überhaupt zum Verkaufe gelangen, ferner auch auf Jahrmärkten. Es sind dies hauptsächlich Bonbons und aus Zucker oder anderem eßbarem Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen, die meist die verschiedensten Farbenanstriche erhalten, oder auch in der Masse gefärbt werden. Mögen auch manche hierhergehörende Gegenstände, wie Blumen, Figuren aus Wehlteig zc. ursprünglich als Zierrathe nur für das Auge berechnet sein, so gelangen sie doch häufig in die Hände von Kindern, welche sie verzehren.

Abgesehen von giftigen Farben (Chromgelb, Kupferpräparaten, Summigutt zc.), von denen in der That viele bei der Verfertigung solcher Gegenstände Anwendung gefunden haben, verdient hier noch erwähnt zu werden, daß gerade zu Bonbons häufig ein großer Zusatz von ungehörigen Mineralbestandtheilen gemacht wird. Pfeifenerde, Gyps, Schwefelspath, Sandpulver ist bis zu 25 pCt. nachgewiesen worden.

Wie schon vorher erwähnt, werden häufig Gelées, Fruchtsäfte und Limonaden verfälscht. Dieser Betrug wird so ausgeführt, daß Gemenge von Zuckerslösungen, Säuren, Gewürzen und Farbstoffen, meist parfümirt mit künstlichen Aethern und Essenzen, unter der Bezeichnung von echten Präparaten in den Handel gelangen. Dieser Betrug ist um so lukrativer, als die echten Fruchtsäfte zc. einen ziemlich hohen Preis haben. Die Stoffe, welche zur Herstellung solcher Nachahmungen dienen, können unter Umständen auch nachtheilig für die Gesundheit sein. So finden als Parfüms und Gewürze schädliche Präparate, wie Bittermandelwasser, Birneffenz (bestehend aus essigsaurem Amylätber, der häufig eine Beimischung von Amylalkohol enthält) mannigfache Anwendung. Ein Theil der letztgenannten Stoffe dient auch zuweilen zur Herstellung von Fruchtbonbons.

Ein Gleiches gilt von manchen Liqueuren. So sind Vergiftungsfälle beobachtet worden, hervorgerufen durch blausäurehaltigen Persikoliqueur. Bei einigen Liqueuren (Danziger Goldwasser) ist es üblich, einen Zusatz von Goldstaub zu machen. Ein solcher ist ungefährlich, wogegen unechtes Blattgold, aus Kupfer und Zinn bestehend, unter Umständen giftig wirken kann.

In Pasteten sind, abgesehen von giftigen Farben in deren Verzierungen, Quecksilber und Antimon gefunden worden. Neuerdings sind Vergiftungen durch Gefrorenes beobachtet worden.

Die Eingangs unter Nr. 8 aufgeführten Gegenstände sind ebenfalls häufig verfälscht im Handel.

Der Verfälschung steht hier ein doppeltes Feld offen. Theils werden an Stelle des zu überzuckernden Inhaltes, der Aniskörner, Mandeln zc., werthlose Surrogate genommen, theils werden behufs Gewichtsvermehrung dem Zuckerüberzug schwerere Mineralbestandtheile zugesetzt.

Der Verpackung, in welcher ein großer Theil der aufgeführten Konditorwaaren zum Verkaufe gelangt, wird meist

durch allerlei bunte Farben ein gefälliges Aeußere gegeben. Auch diese gefärbten Verpackungsmaterialien, wie Bonbonhüllen zc. haben zu Vergiftungsfällen mehrfachen Anlaß gegeben. Es ist daher geboten, auch für solche Zwecke, wie überhaupt zum Färben der genannten Konditorwaaren nur absolut unschädliche Substanzen anzuwenden, die für alle Farbennuancen zu beschaffen sind.

So stehen dem Conditor zum Färben seiner Waaren z. B. folgende, sicher unschädliche Farbstoffe zu Gebote:

Für Weiß: feinstes Mehl, Stärke; für Roth: Cochenille, Karmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen; für Gelb: Safran, Saffor, Kurkuma; für Blau: Indigolösung, Lakmus; für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen unschädlicher gelber und blauer Farben; für Violet: die Mischungen unschädlicher blauer und rother Farben; für Braun: gebrannter Zucker, Lakritzen-saft; für Schwarz: chinesische Tusch zc. zc.

Der Nachweis der vorstehend erwähnten Verfälschungen ist stets mit größter Sicherheit auf chemischem oder mikroskopischem Wege zu erbringen.

### Hauptinhalt.

Die Konditorwaaren werden verfälscht mit mancherlei schwerwiegenden Mineralsubstanzen. Durch besondere Zusätze beim Backen können gesundheitsgefährliche Bestandtheile in dieselben hineingelangen, welche nicht selten auch in den nachträglich angebrachten Verzierungen enthalten sind.

Konfekte, wie Bonbons und dergl., werden häufig aus gefärbtem Zucker hergestellt, zu dessen Bereitung giftige Farben gebient haben. Dasselbe gilt von plastischen Nachbildungen allerlei Art. Auch bei diesen Gegenständen werden Mineralpulver als betrügerische Zusätze in Anwendung gebracht.

Gelées, Fruchtstücke, Limonaden werden künstlich nachgemacht aus Zucker, Säuren, Gewürzen, Farbstoffen und Essenzen. Solche Präparate haben einen sehr geringen Werth.

Liqueure, Pastillen, Dragées werden häufig verfälscht, oder zum Theil in gesundheitswidriger Weise hergestellt.

Vergiftungsfälle nach dem Genuße von Pasteten und Gefrorenem sind beobachtet worden.

Zur Verpackung mancher Konditorwaaren sind mit giftigen Farben gefertigte Materialien verwandt und auf diese Art Vergiftungsfälle verursacht worden.

Der Nachweis genannter Verfälschungen und gesundheitswidriger Beimischungen ist leicht zu führen.

### 3. Zucker.

Unter „Zucker“ schlechthin versteht man den krystallisirten, aus Runkelrüben oder Zuckerrohr hergestellten Rohrzucker. Er ist ein Nahrungsmittel der verschiedenartigsten Verwendung und vom ausgedehntesten Konsum.

Die Gewinnung des Zuckers besteht im Wesentlichen aus der Reinigung der betreffenden Pflanzensaftes (Scheidung), aus ihrer Konzentration durch Eindampfen, aus der Krystallisation und der Trennung der Krystalle von der zuckerreichen Mutterlauge, der sogenannten Melasse. In Bezug auf die letztere waltet ein sehr hervortretender Unterschied ob zwischen Rüben und Zuckerrohr. Die Melasse des Zuckerrohrs ist zwar mischfarbig, aber in Folge des in jeder Hinsicht reinen Rohrsaftes nach Geschmack und Bestand genießbar. Dagegen bedingt der Reichthum des Rübensaftes an nicht abcheidbaren Eiweißkörpern, sonstigen organischen Verbindungen und (namentlich alkalischen) Salzen einen höchst widrigen, salzigen Geschmack, einen stinkenden Geruch und eine Wirkung der Melasse auf den Verdauungskanal, die sie von den Genussmitteln ausschließt oder ausschließen sollte. Diese Eigenschaften der Melasse übertragen sich einigermaßen auch auf den Zucker, wenn auch in sehr mäßigem Grade, je nachdem derselbe mehr oder weniger raffinirt ist. Volle

Raffinade ist ein der chemischen Reinheit sehr nahe kommendes Produkt.

Die Fabrikation des Zuckers, die ihrer Natur nach den Kleinbetrieb anschließend nur dem fabrikmäßigen Großbetrieb angehört, ruht insofern — namentlich die Rübenzuckerfabrikation — in den Händen ausgebildeter Techniker; sie bietet damit schon eine anerkennungswerthe Gewähr gegen absichtliche gesundheitschädliche oder sonst unerlaubte Gemischungen in das Produkt, um so mehr, als solche bei dem charakteristischen Ansehen, der Farbe und dem Geschmack, sowie den Löslichkeitsverhältnissen des Zuckers selbst dem Laien nur zu leicht erkennbar sein würden.

Auch in Bezug auf unabsichtliche Beimischungen durch die in der Fabrikation zur Anwendung kommenden Geräte und Hilfsmittel sind insofern wenig Befürchtungen zu hegen, als einerseits schädliche oder giftige Stoffe nicht in der laufenden Fabrikation, sondern nur an vereinzelt Orten (wie Barytverbindungen und Strontiansalze bei Anarbeitung der Melasse) oder gar nicht mehr vorkommen (wie Bleisalze bei der Scheidung); andererseits aber die im Interesse des Fabrikanten gebotene äußerste Reinlichkeit gegen schädliche Einflüsse der Geräte sichert, so bei den stets und exakt blank gehaltenen kupfernen Kesseln (Vakuum, Robertsche Apparate) und Messinghähnen, oder durch dauerhafte Ueberzüge (Brotformen, Schützenbachsche Kästen). — Sehr regelmäßig pflegt man dagegen, nach dem lange bestehenden, überall verbreiteten Gebrauche, dem raffinierten Zucker mittelst färbender Stoffe ein weißeres Ansehen zu geben.

Zusätze wie Schwerspath, Gyps, Kreide, Mehl, Dextrin, welche wohl ab und zu genannt werden, dürften demnach, aber auch weil unverträglich mit der Operation der Fabrikation von Zucker in Broten, schwerer oder selten und höchstens nur bei Streuzucker oder Würfelzucker zu konstatiren sein und aus der Hand von leichtfertigen Zwischenhändlern kommen, nicht bei Raffinade in Broten. Solche Stoffe, wie die genannten, verrathen sich schon durch ihre Unlöslichkeit allzu leicht dem Konsumenten.

Schädliche Metalle, wie Kupfer und Zink, von Kupfer und Messinggeräthen, werden im Zucker nicht oder nur in verschwindender Menge angetroffen werden.

Was die Aufbesserung der Farbe anbelangt, so hat diese stets den Zweck, den etwas gelblichen Stich, der auch bei den besten Raffinaden nicht zu fehlen pflegt, durch Zusatz von Blau zu kompensiren und so das Produkt reiner weiß erscheinen zu lassen. Diese Manipulation ist, wenigstens bei Rübenzucker, in den deutschen Fabriken allgemein in Gebrauch. Die dazu empfohlene Blautinktur aus Indigocarmin (indigoblau-schwefelsaures Kali) hat keinen nennenswerthen Eingang gefunden. Das gewöhnliche, allgemein verwendete Mittel ist das Ultramarin. Beide können der Natur der Sache nach eben nur in dem Verhältniß angewendet werden, wie es der schwache gelbliche Stich erheischt, denn jeder Ueberschuß würde den entgegengesetzten Fehler — merkliche blaue Farbe des Zuckers — hervorbringen. Das Blau ist sonach, namentlich bei der sehr intensiven Färbekraft der genannten Materialien, nur in geringer Menge im Zucker vorhanden. Immerhin kann man das Ultramarin in einer Tasse Thee oder Kaffee bei vorsichtigem Dekantiren als leichten blauen Bodensatz erkennen.

Gesundheitschädlich ist das Ultramarin an sich nicht, und außerdem in Wasser unlöslich.

Auffällig ist bei manchen Zuckerarten der urinartige, schlechte Geruch. Derselbe läßt sich am leichtesten finden, wenn man in eine Zuckerdose, welche mehrere Stunden geschlossen war, beim Öffnen rasch hineintrücht. Dieser üble Geruch ist nur dem Rübenzucker eigen und rührt von anhängender Melasse her; er kann bei noch nicht raffinierten

Zwischenprodukten, oder bei mangelhaft raffiniertem Brotzucker vorkommen.

Die Rübenmelasse sollte wegen ihres hohen Gehaltes an Salzen, insbesondere alkalischen Salzen, sowie wegen der darin enthaltenen organischen stickstoffhaltigen Substanzen von wahrscheinlich bedenklichem Einfluß auf den Organismus, von den Genussmitteln gänzlich ausgeschlossen sein. Sie pflegt in der That entweder durch besondere sekundäre Fabrikation aus kristallisiertem Zucker und Abfalldünger, am gewöhnlichsten auf dem Wege der Gährung und Destillation auf Branntwein, Schlempekohle und Schlempefäße zu gute gemacht zu werden. Es ist indessen vorgekommen, daß Fabrikanten gereinigte Rübenmelasse als Genussmittel herstellten und vertrieben, namentlich für die arbeitenden Klassen. Die Reinigung besteht in der Beseitigung des stinkenden Geruchs und einer Verbesserung der dunklen Schmutzfarbe, nicht entfernt aber in der Abscheidung der gesundheitschädlichen Bestandtheile.

Die Melasse von Kolonialzucker ist von den gegen die Rübenmelasse erhobenen Bedenken frei und in Folge der ungleich größeren Reinheit des Zuckerrohrsaftes nicht in gleicher Weise mit Salzen und stickstoffhaltigen Substanzen behaftet.

Der augenblicklich im Handel vorkommende sogenannte Kolonialsyrup ist meistentheils Kartoffelstärke-syrup. Derselbe ist so billig, daß er die Rohrzucker-melasse ganz vom Markte verdrängt hat. Es fragt sich, ob derselbe in hygienischer Beziehung eine größere Kontrolle erfordert, da er in der Ernährung der niederen Volksklassen eine große Rolle spielt.

Es muß deshalb hier vor Allem erwähnt werden, daß neuerdings von zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Seiten, nämlich von Clouet in Rouen und von Ritter in Nancy, ein nicht unbedeutlicher Arsengehalt nachgewiesen worden ist, der von der Verwendung arsenhaltiger Schwefelsäure bei der Umwandlung der Kartoffelstärke in Kartoffelzucker herrührt.

Manche Sorten von Kartoffelzucker in flüssiger Form enthalten ferner — gleichsam als Mutterlauge des Stärke-zuckers in fester Form — gewisse von Neubauer, von Mohr und anderen nachgewiesene gesundheitswidrige Substanzen in weit größerer Quantität, als der feste Stärke-zucker (sfr. Näheres darüber bei Bier S. 61 und Wein S. 76).

Im raffinierten Zucker kommt Stärke-zucker nicht vor. Dagegen ist er in anderen schlechteren Zuckersorten hin und wieder gefunden worden.

Die genannten Verunreinigungen des Zuckers lassen sich chemisch nachweisen.

#### Hauptinhalt.

Unter der Bezeichnung „Zucker“ sind nur aus Zuckerrohr oder Runkelrüben bereitete, kristallinische Rohrzucker zu bezeichnen.

Bei dem Zucker aus Rüben ist die Melasse durch widrigen Geruch und hohen Betrag der Salze ausgezeichnet bzw. gesundheitsgefährlich; nicht so bei dem aus reinerem Safte bereiteten Kolonialzucker.

Zucker aus Rüben soll frei sein von Melasse oder doch davon einen nur sehr kleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzucker, erhalten, um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen geringen Zusatz von Ultramarin, welcher nicht als schädlich zu betrachten ist.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für den käuflichen Syrup (Melasse aus Zuckerrohr) ist Stärke-zucker. Näheres darüber ist unter dem Abschnitt Bier ausgeführt.

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet keine Schwierigkeit und ist sicher.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

#### 4. Fleisch, Wurst.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß häufig kranke Thiere geschlachtet werden, um das Fleisch derselben als Nahrungsmittel für Menschen zu verworthen. Das Schlachten derselben findet unter verschiedenen Verhältnissen statt. Auf größeren Landgütern werden nicht selten kranke Thiere geschlachtet, um das Fleisch in der Wirtschaft zu verwenden oder um dasselbe an Diensthoten oder Tagelöhner zu verschenken. In anderen Fällen wird das Fleisch von geschlachteten kranken Thieren in kleineren Ortschaften öffentlich als geringe Waare verkauft. An Käusern fehlt es dann gewöhnlich nicht; dieselben setzen voraus, daß, wenn das Fleisch auch nicht von ganz gesunden Thieren herrührt, der Genuß desselben doch keine nachtheiligen Folgen habe. In noch anderen Fällen werden kranke Thiere auf polizeiliche Anordnung geschlachtet. Nach einer Bestimmung des preussischen Viehseuchengesetzes, beziehentlich der Instruktion zur Ausführung jenes Gesetzes, müssen Kinder, die mit der Lungenseuche behaftet sind, getödtet, und darf das Fleisch der getödteten Thiere nach dem völligen Erkalten frei verworthen werden. Die Tödtung oder vielmehr das Schlachten der kranken Thiere findet dann jedoch unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes statt. Es bleibt deshalb in diesem Falle die Verwerthung von Fleisch, dessen Genuß nicht für ungesundlich zu erachten ist, ausgeschlossen, während in den erstermähnten Fällen eine Untersuchung der kranken Thiere durch Sachverständige vor und nach dem Schlachten nicht allemal stattfindet.

In den meisten Fällen geschieht das Schlachten kranker Thiere heimlich, es werden wenigstens die Käufer des Fleisches nicht davon in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe von kranken Thieren herrührt. Es giebt nicht wenige Fleischer, die das Schlachten kranker Thiere gewerbsmäßig betreiben (sogenannte Kalt-schlächter, Polka-schlächter).

Bei manchen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet, oder daß es auch nur eine Verminderung des Nährwerthes erleidet. Dazu gehören viele äußere Krankheiten, die oft zum Schlachten der betreffenden Thiere Veranlassung geben, weil sie erfahrungsmäßig schwer heilbar sind, z. B. Knochenbrüche, schwere Verwundungen.

Auch bei gewissen inneren Krankheiten, selbst bei solchen, die erfahrungsmäßig in der Regel tödtlich enden und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Thiere vortheilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien, keine erheblichen Veränderungen. Das Fleisch von Schafen, die an der Drehkrankheit oder an der Traberkrankheit leiden, das Fleisch von Kindern, die lungenseuchkrank sind, aber noch nicht fiebern, oder von Thieren, welche die Symptome der Knochenbrüchigkeit zeigen u. s. w., kann in der Regel ganz unbedenklich von Menschen genossen werden. Bei diesen, sowie bei verschiedenen anderen Krankheiten kann das Fleisch jedoch eine krankhafte Veränderung erleiden, wenn dieselben einen hohen Grad erreichen, namentlich wenn sie zu einer Blutentmischung führen.

Bei anderen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch von vornherein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist. Dazu gehören namentlich der Milzbrand, verschiedene milzbrandähnliche Krankheiten, die Wuthkrankheit, die Kockkrankheit der Pferde, brandige Entzündungen innerer Organe, selbst brandige Prozesse an äußeren Körpertheilen. Namentlich durch den Genuß des Fleisches von Thieren, die an Milzbrand oder milzbrandähnlichen Krankheiten gelitten hatten, sind oft zahlreiche, gefährliche Erkrankungen bei Menschen verursacht.

Es ist beobachtet, daß der Genuß des Fleisches von einem einzigen krankheitshalber geschlachteten Thiere bei mehr als hundert Personen sehr heftige, zum Theil sogar tödtliche

Erkrankungen hervorgerufen hat. Es braucht hier nur an die in neuerer Zeit vorgekommenen und in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Fälle in Nordhausen, wo mehrere hundert Personen, in Wurzen, wo 206 Personen, und in Zeitz, wo 197 Personen mehr oder weniger heftig, zum Theil tödtlich erkrankten, erinnert zu werden. Die sehr intensiv wirkenden giftigen Stoffe werden erfahrungsmäßig durch die gewöhnlichen Zubereitungen des Fleisches, durch gelindes Kochen u. s. w. nicht sicher zerstört.

Bei manchen Krankheiten der Thiere bilden sich zwar keine spezifischen giftigen Stoffe in dem Fleische; es erleidet dieses jedoch solche Veränderungen, daß es nach dem Schlachten sehr schnell in säulige Zersetzung übergeht, wobei Stoffe entstehen können, die bei Menschen sehr gefährlich wirken. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die kranken Thiere heftig fieberten, oder wenn sie, welcher Art auch die Krankheit sein mochte, geschlachtet wurden, weil der Tod in kürzester Zeit einzutreten drohte. Daß Thiere aus dem letzteren Grunde häufig geschlachtet werden, geht schon daraus hervor, daß für das Verfahren eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung „Nothschlachten“ besteht. Nach einem amtlichen Berichte wurde im Großherzogthum Baden im Jahre 1873 das Nothschlachten bei 4189 Stück Rindvieh und 6002 Schweinen ausgeführt. In anderen Staaten, wo das Nothschlachten nicht kontrolirt wird, findet dieses wahrscheinlich verhältnißmäßig noch häufiger statt. Das Fleisch wird dann in der Regel als Nahrungsmittel verworfen. Ja, es kommt erfahrungsmäßig sogar nicht selten vor, daß Thiere, welche bereits im Sterben liegen, noch abgestochen werden, um das Fleisch derselben zu benutzen.

Ferner kann das Fleisch von kranken Thieren auch giftige Stoffe enthalten, wenn solche von den Thieren zufällig aufgenommen oder denselben als Arznei verabreicht wurden. Manche Thiere vertragen von Gifstoffen, die bei Menschen sehr heftig wirken, unverhältnißmäßig große Quantitäten, so daß die Befürchtung begründet ist, daß Menschen in Folge des Genusses des jene Gifte enthaltenden Fleisches von geschlachteten Thieren erkranken können, obgleich die betreffenden Thiere keine Vergiftungserscheinungen zeigten.

Gewisse krankhafte Veränderungen in dem Fleische, welche den Genuß desselben für Menschen gefährlich machen, sind bei den lebenden Thieren meist nicht mit wahrnehmbaren oder doch nicht mit charakteristischen Krankheitserscheinungen verbunden. Jene Veränderungen können vielmehr erst nach dem Schlachten der Thiere entdeckt werden. Dazu gehören die Veränderungen bei der Tuberkulose, das Vorhandensein von Finnen und von Trichinen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß bei gewissen Krankheiten der Thiere das Fleisch zwar keine Veränderungen erleidet, in Folge welcher der Genuß desselben gesundheits-schädlich ist, daß es dabei jedoch in mehr oder weniger hohem Maße an Nährwerth verliert. Es sind dies diejenigen Krankheiten, bei welchen eine auffallend wässerige Beschaffenheit des Fleisches sich bildet, wie die sogenannte Zellgewebswassersucht des Kindes und die Fäule der Schafe. Thiere, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, werden sehr häufig geschlachtet.

In manchen Gegenden ist es üblich, viele Kälber unmittelbar nach der Geburt zum Schlachten zu verkaufen, um die Milch der Kühe zur Butterbereitung zc. zu benutzen. Das Fleisch solcher unreifer Kälber wird von den Fleischern dann oft für vollwerthig ausgegeben, während man denselben einen geringeren Nährwerth zuschreibt als dem Fleisch von solchen Kälbern, die im Alter von 8 Tagen und noch später geschlachtet sind.

Der sichere Beweis, daß gewisse Erkrankungen bei Menschen durch den Genuß des Fleisches von einem bestimmten, im kranken Zustande geschlachteten Thiere verursacht sind,

ist oft nur sehr schwer zu führen. Einmal treten die Erkrankungen nicht immer unmittelbar nach dem Fleischgenusse, mitunter sogar erst eine längere Zeit nach demselben ein, nachdem die betreffenden Personen Fleisch von verschiedenen anderen Thieren genossen haben, und dann wissen die Fleischer, namentlich die sogenannten Kalfschlächter, das Schlachten kranker Thiere und den Verkauf des Fleisches gewöhnlich auch so einzurichten, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den etwaigen Erkrankungen bei Menschen und dem von ihnen (den Fleischern) ausgeführten Schlachten kranker Thiere möglichst verdunkelt wird. Dazu dient namentlich das Verfahren, entweder die kranken Thiere heimlich nach einem entfernten Orte zu transportiren und sie daselbst möglichst schnell und heimlich zu schlachten, oder das Fleisch der an ihrem Ursprungsorte geschlachteten kranken Thiere nach einem entfernten Orte, gewöhnlich nach einer größeren Stadt, zu bringen. Nicht selten geht das kranke Fleisch erst an Unterhändler über, oder dasselbe wird mit dem Fleisch von anderen, nachweislich im gesunden Zustande geschlachteten Thieren vermischt und als von letzteren herrührend verkauft. Vielsach wird das kranke Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet, um der Entdeckung, daß es krankhaft verändert ist, vorzubeugen. Die Häufigkeit dieser Erfahrung ist daraus ersichtlich, daß die Fleischer, welche gewerbmäßig krankes Vieh schlachten, in manchen Gegenden Saucischenschlächter genannt werden.

Das Publikum kann sich gegen die Folgen des Genusses von krankem Fleisch nicht hinreichend schützen, weil diesem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Sachkenntniß meist nicht anzusehen ist, daß es von kranken Thieren herrührt. In größeren Städten würde eine Abhilfe in gewissem Umfange dadurch geschaffen werden können, daß Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern verordnet würde und daß in diesen eine regelmäßige Fleischschau stattfände. Ein vollständiger Schutz kann dem Publikum jedoch auch durch jene Einrichtung nicht gewährt werden, weil die Einfuhr von todtem Fleisch nicht untersagt und dieses auch von Sachverständigen bei der gewöhnlichen Beschau nicht immer sicher darauf beurtheilt werden kann, ob es ganz frei von schädlichen Bestandtheilen ist, bezw. ob es von ganz gesunden oder von kranken Thieren herrührt.

Es erscheint deshalb nothwendig, das Publikum gegen Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von krankem oder von verdorbenem Fleisch durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, welche es möglichst verhindern, daß solches Fleisch zum Genuß geboten wird.

Es kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, das Schlachten von kranken Thieren überhaupt zu verbieten. Ist das Fleisch derselben erfahrungsmäßig unschädlich, so ist das Schlachten zu gestatten, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn das Fleisch in Folge der Krankheit des betreffenden Thieres eine Verminderung des Nährwerthes oder der Haltbarkeit erlitten hat, dieses zur Kenntniß des Käufers gebracht werden muß, d. h. daß das Fleisch nur als minderwerthiges, beziehentlich krankes Fleisch verkauft werden darf. Andernfalls würde der Käufer betrogen oder an seiner Gesundheit beschädigt werden. Letzterer Fall könnte dann eintreten, wenn das nicht haltbare Fleisch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft von dem Käufer vor dem Genuße wie gewöhnliches gutes Fleisch aufbewahrt und dabei dem Verderben unterliegen würde. Dagegen sollte es verhindert werden, kranke Thiere zu schlachten und das Fleisch zu veräußern, wenn nicht festgestellt ist, daß das Fleisch ganz unbedenklich, d. h. ohne jeden Nachtheil für die Gesundheit von Menschen genossen werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß in gewissen Fällen nach dem Schlachten eines Thieres selbst sehr erhebliche krankhafte Veränderungen des Fleisches nur schwer oder gar nicht bestimmt festzustellen sind, während die Erscheinungen an dem kranken Thiere vor dem Schlachten erkennen oder doch vermuthen

liehen, daß dasselbe mit einer gefährlichen Krankheit behaftet war, sollte das Schlachten kranker Thiere und der Verkauf, selbst das Verschicken des Fleisches von denselben, insofern nicht vorher eine Untersuchung der Thiere durch Sachverständige (Thierärzte bezw. Fleischbeschauer) stattgefunden hat, gesetzlich verboten werden.

Gleichwie der Verkauf von krankem Fleisch sollte auch der Verkauf von verdorbenem Fleisch und von verdorbenen Fleischwaaren verhindert werden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß angeblich sehr häufig von Fleischern Pferdefleisch als Rindfleisch verkauft wird. Diese Vermuthung gründet sich besonders darauf, daß im Verhältniß zu der sehr großen Zahl der geschlachteten Pferde nur sehr wenig Pferdefleisch in den Handel kommt, und daß sehr viel Fleisch von Pferden, die an kleinen Orten geschlachtet sind, nach großen Städten versandt und daselbst verkauft wird. Mag auch das Pferdefleisch gesund und ebenso nahrhaft sein als Rindfleisch, so besteht doch bei vielen Personen eine Abneigung gegen dasselbe. Auch ist das Pferdefleisch unter seiner richtigen Bezeichnung zu einem billigeren Preise als Rindfleisch zu kaufen.

Es sei noch eines Verfahrens gedacht, welches in neuerer Zeit eine starke Verbreitung gefunden hat: Viele Metzger sind zu der Kenntniß gelangt, daß selbst kleine Quantitäten Stärkemehls oder gewöhnlichen Mehls beim Kochen mit Wasser eine große Quantität (das Fünffzigfache) des letzteren aufnehmen und damit einen dicken festen Kleister geben. Die Metzger ziehen Vortheil von dieser Eigenschaft, indem sie den Würsten solchen Kleister zusetzen. Um die durch jenen Zusatz herbeigeführte Verschlechterung der Farbe wieder zu beseitigen, wird der Wurstbrei nicht selten noch mit Fuchsin gefärbt. Es kann auf diese Weise eine Menge Wasser in die Wurst gebracht werden, was daraus erhellt, daß eine so bereitete Wurst, die nur 27 Prozent Fleisch und 67 Prozent an das Mehl gebundenes Wasser enthält, immer noch das Aussehen einer normalen Wurst hat.

Es ist vielfach behauptet worden, daß der Mehlsatz zur Wurst gehöre, selbst nothwendig sei. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß namentlich in Privathäusern vielfach gute Würste hergestellt werden, ohne daß ein Zusatz von Kleister stattfindet.

Gesundheitsgefährlich kann das angegebene Verfahren nur dann werden, wenn die Wurst länger aufbewahrt wird. In diesem Falle wird durch den Zusatz von Kleister einer Gährung und Zersetzung Vorstoß geleistet.

In allen Fällen wird durch den Zusatz von Mehlsatz der Nährwerth der Wurst vermindert und es sollte deshalb der Verkauf solcher Wurst als reine Fleischwurst nicht gestattet sein.

#### S a u p t i n h a l t.

Als gesundheitsgefährlich ist zu betrachten:

1. das Fleisch von gestorbenen Thieren;
2. das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rogzkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile behaftet waren;
3. das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustande geschlachtet wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;
4. das Fleisch von Thieren, die an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren;
5. trichinienhaltiges und fäulnisches Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade skrophulös oder tuberkulös waren;
6. in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne daß dieses immer gesundheitsgefährlich ist:

1. bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden) Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;
2. einen geringeren Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern;
3. der Nährwerth der Wurst wird durch Zusatz von Mehlsatz vermindert;
4. Pferdefleisch wird angeblich sehr häufig als Rindfleisch verkauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Preis zu erzielen.

Da die Erkennung der Krankheiten, bei denen das Fleisch eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit erlangt, sowie die Feststellung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches nach dem Schlachten schwierig ist, so erscheint die Anordnung einer obligatorischen Fleischschau durch Sachverständige, wo dieselbe durchzuführen ist, nothwendig. In einer Instruktion für die Fleischbeschauer würden die Kennzeichen des gesundheitsgefährlichen (kranken, in höherem Grade verdorbenen) sowie desjenigen Fleisches, welches nur einen geringen Nährwerth hat, anzugeben sein.

Wo die Fleischschau nicht obligatorisch ist, würde wenigstens das Schlachten kranker Thiere, ohne daß eine Untersuchung derselben durch Sachverständige (Thierärzte, Fleischbeschauer) vor und nach dem Schlachten stattgefunden hat, zu verbieten sein.

#### 5. Milch.

Die Kuhmilch ist ihrer Zusammensetzung zufolge das vollkommenste Nahrungsmittel, welches die Natur dem Menschen bietet. Deshalb ist auch der Milchkonsum seit uralter Zeit ein enormer. Kinder und Erwachsene, Gesunde und Kranke partizipiren an Verbrauch der Kuhmilch als Nahrungsmittel. Die physikalische Beschaffenheit der Milch macht es äußerst leicht, ihre natürliche Zusammensetzung auf Kosten des Nährwerthes zu alteriren, ohne daß eine solche Veränderung dem Konsumenten augenfällig wird. Milchfälschung hat von jeher stattgefunden und im Laufe der Zeit um so mehr zugenommen, je größer der Milchverbrauch geworden ist. In großen Städten geht die Milch fast ausschließlich durch die Hände von Zwischenhändlern an das konsumirende Publikum. Dieser Umstand, sowie die Schwierigkeit, eine Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz z. B. sofort erkennen zu können, ist der Grund, daß es in großen Städten oft sehr schwierig ist, eine reine Milch zu erhalten.

Die Fälschung der Milch geschieht erfahrungsgemäß fast ausschließlich in folgender Weise:

1. Durch Entrahmen wird der Milch ein mehr oder weniger großer Theil ihrer Nährbestandtheile (Fett) entnommen. Die so behandelte Milch (Magermilch) wird mit unentrahmter (ganzer) Milch vermischt, und das Gemenge als „frische ganze Milch“ auf den Markt gebracht.
2. Die reine Milch wird vor ihrem Vertriebe mit Wasser verdünnt.
3. Ein- oder mehrmals abgerahmte Magermilch wird schlechthin als „frische Milch“ in den Handel gebracht.
4. Milch wird erst dem Abrahmungsprozeß unterworfen und nachträglich noch mit Wasser verdünnt. Diese Verdünnung wird vorgenommen, um das durch die Entrahmung erhöhte spezifische Gewicht wieder auf das normale Maß zurückzuführen.

Diese Methoden der Milchfälschung sind notorisch recht häufig. (Vergleiche die Zahlen der in der vorgedruckten Tabelle enthaltenen Kolonne „Milch“.)

Anderere weniger übliche Fälschungsarten gehen darauf

hinaus, der durch besagte Manipulation entwertheten oder sauer gewordenen Milch ihr ursprüngliches Aussehen oder ihren milden Geschmack wiederzugeben. So ist beobachtet worden, daß der abgerahmten und gewässerten Milch, um ihre Durchsichtigkeit und Dünnflüssigkeit zu verringern, Zucker, Stärkekleister, rohe Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl, Dextrin, Gummi, Abkochungen von Kleie, Gerste, Reis oder auch Gummi zugeführt wurden. Feser in München hat in derselben sogar Seifenlösung nachgewiesen.

Als häufig vorkommend können diese letztgenannten Manipulationen indeß nicht angesehen werden, da dieselben vielen Beobachtern niemals entgegengetreten sind. Häufiger kommt es vor, daß sauer gewordene Milch mit kohlen-saurem Natron oder Kreide versetzt wird, um sie zu entsäuern, oder daß man versucht, derselben durch Zusatz von schleimigen Substanzen ihre verlorene Konsistenz wiederzugeben.

Mögen indeß alle diese Fälschungen hin und wieder beobachtet werden, so sind sie an und für sich weniger beachtenswerth in Bezug auf Gesundheits-schädigung, als vielmehr in Bezug darauf, daß sie eine vorherige Werthverringernng zu verdecken bestimmt sind.

Die Fälschung der Kuhmilch ist um so bedenklicher, als für einen großen Theil der Bevölkerung, besonders größerer Städte, eben diese Milch ein Hauptnahrungsmittel ausmacht. Ein großer Theil der Kinder und namentlich  $\frac{2}{3}$  sämmtlicher Säuglinge sind auf eine Ernährung durch Kuhmilch angewiesen, da die naturgemäße Ernährung durch die Mutterbrust immer seltener wird, und an ihre Stelle oft schon von vornherein, oft nach frühzeitigem Entwöhnen die künstliche Ernährung tritt. Aderweitige Nahrungsmittel werden nur von wenigen Kindern vertragen. Die große Mehrzahl der im Handel vorkommenden Kindermehle, welche als Surrogate für die Muttermilch dienen sollen, leidet, abgesehen von der Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit einzelner dieser Präparate, im Vergleich mit der Muttermilch an drei recht erheblichen Mängeln. Erstens zeigt die Zusammensetzung dieser Präparate so wie der daraus nach Vorschrift zu bereiten den Kindersuppen in physikalischer und chemischer Beziehung mehr oder weniger große Unterschiede von der physiologischen Säuglingsnahrung, der Muttermilch, zweitens entbehren die aus genannten Surrogaten gefertigten Suppen der relativ großen Gleichmäßigkeit in der Beschaffenheit, welche der Muttermilch eigen ist, und drittens sind nach vielfachen Erfahrungen diese Surrogate bei längerem Aufbewahren und Lagern dem Verderben ausgesetzt. Durch den Genuß solcher verdorbener Kindermehle sind in der That oft Erkrankungen hervorgerufen worden. Demzufolge bleibt als Hauptersatz der Muttermilch die Kuhmilch übrig. Je werthloser und verdünnter nun diese dem Kinde dargeboten wird, um so weniger wird sie, unter sonst gleichen Umständen, im Stande sein, den Säugling zu ernähren.

Noch ein anderer Umstand verdient hier erwogen zu werden. Die zarten Verdauungsorgane des Neugeborenen sind äußerst empfindlich gegen Veränderungen in der Zusammensetzung der dargebotenen Nahrung, und ein Hauptvorthheil der naturgemäßen Ernährung durch die Mutterbrust besteht in der relativ konstanten Zusammensetzung der Muttermilch. Ist man nun gezwungen, seine Zuflucht zur Kuhmilch zu nehmen, so muß von allererst an den Milchhändler die Forderung gestellt werden, eine Milch von möglichst konstanter Zusammensetzung zu liefern. Diese Forderung zu erfüllen, sind aber nur diejenigen Milchlieferanten im Stande, welche ganze, unverfälschte Waare auf den Markt bringen, indem diese nach den vielen in allen Theilen der Welt angestellten Analysen eine sehr gleichförmige Zusammensetzung hat, die um so konstanter ist, wenn, wie meist der Fall, nicht die Milch einer einzelnen Kuh, sondern die zusammengeschüttete Stallmilch vieler Kühe zum Verlaufe gelangt.

Wer aber seine Milch, bevor er sie verkauft, durch eine der eingangs erwähnten Manipulationen in ihrer Zusammensetzung irgend erheblich ändert, bietet mithin nicht das vorausgesetzte, konstante Material für die Säuglingsnahrung. Er wird dies um so weniger thun, als er es nicht in der Hand haben kann, sein Verfahren so auszuüben, daß stets eine Milch von annähernd gleicher Zusammensetzung resultirt.

Besonders wird das Abrahmen, weil abhängig von der jeweiligen Tagestemperatur und der Bitterung, die Zusammensetzung einer sonst gleichen Milchsorte in verschiedener Weise beeinflussen. Ohne Zweifel ist die enorme Kindersterblichkeit großer Städte, insbesondere die in stetem Wachsen begriffene Säuglingssterblichkeit in direktem Zusammenhang zu bringen mit den Ernährungsverhältnissen dieser auf den Schutz Anderer angewiesenen Wesen.

Der Milchverkäufer wird zur Milchfälschung verleitet durch mancherlei Umstände. Vor allen Dingen ist diese Manipulation bei ihrer leichten Ausführbarkeit und dem großen Milchkonsum äußerst gewinnbringend, wie folgendes Beispiel aus der Praxis lehren möge.

Der Milchhändler kauft die Milch für 14  $\mathcal{M}$  pro Liter, zahlt also für 100 Liter 14,00  $\mathcal{M}$ .

Von diesen verkauft er:

6 Liter beste Sahne à 1,20 $\mathcal{M}$ .	=	7,20 $\mathcal{M}$ .
10 = Raffeefahne à 0,50 $\mathcal{M}$ .	=	5,00 =
84 = Milch à 0,20 $\mathcal{M}$ .	=	16,80 =

für zusammen 29,00  $\mathcal{M}$ .

d. i. mit weit über 100 Prozent Nutzen. Der Wohlhabende ist im Stande, sich durch Aufwand außergewöhnlicher Preise gute Milch aus den Molkereien in der Stadt, oder auch von außerhalb für seine Kinder zu beschaffen; die größte Mehrzahl aber, Leute in beschränkteren Verhältnissen, können für die Kindermilch nicht mehr zahlen, als den durchschnittlichen Preis von 20  $\mathcal{M}$  pro Liter.

Es wird sich die Entrahmung von Milch behufs der Sahne- und Butterbereitung nach wie vor nicht umgehen lassen. Ein Theil abgerahmter Milch wird daher in den Handel kommen müssen. Wer aber besonders zum Zwecke der Kindernahrung ganze frische Milch verlangt und abgerahmte oder verdünnte Milch erhält, wird ohne Zweifel benachtheiligt, und es muß die Möglichkeit geschaffen werden, Konsumenten vor dieser Beschädigung zu schützen, um so mehr, da außer dieser Beschädigung des Käufers durch die verfälschte Milch, auch die Gesundheit der Kinder, für welche sie bestimmt ist, beschädigt wird.

Eine Erwähnung an dieser Stelle verdient noch der Verkauf der Milch von denjenigen Kühen, welche an gewissen Infektionskrankheiten (Aphthenseuche) leiden oder auch von solchen, die bei anderen Krankheiten gewisse Arzneien bekommen haben, die erfahrungsgemäß in die Milch übergehen. Beide Umstände können eine Milch für den Genuß ungeeignet resp. schädlich machen. Das Gleiche gilt von einigen örtlichen Erkrankungen der Milchdrüsen, bei welchen z. B. Eiter oder Blut der Milch beigemischt werden kann.

Abgesehen davon, daß die Milch einzelner Thiere zuweilen einen abnorm hohen Wassergehalt zeigen kann, kommen noch eine Reihe von sogenannten Milchfehlern in Betracht, durch welche der Werth und die Gebrauchsfähigkeit der Milch erheblich verringert wird. Zunächst giebt es Milch, welche besonders leicht sauer wird. Ferner werden unter den Bezeichnungen schleimige, bittere, rothe und blaue Milch gewisse fehlerhafte Beschaffenheiten der Milch verstanden, welche den Werth der Milch mehr oder weniger beeinträchtigen. Die eventuelle Gesundheits-schädlichkeit solcher Milch steht dahin, jedenfalls ist sie ekelhaft.

Die erwähnten Fälschungen sind mit Ausnahme der Eingangs sub 1—4 verzeichneten leicht nachzuweisen. Letztere

sind nicht immer mit Sicherheit zu konstatieren. Man ist jedoch sehr wohl im Stande, eine Fälschung durch Verdünnen oder Abrahmen in den Fällen mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, wo die Zusammensetzung der Milch derart modifiziert ist, daß die Menge einzelner oder aller festen Bestandtheile derselben unter ein gewisses Minimum sinkt. In vielen Fällen wird eine schnell ausführbare Kontrolle der Marktmilch vermittlest der üblichen Instrumente ausreichen, eine stattgehabte Fälschung zu entdecken. In anderen Fällen kann es nöthig sein, eine genaue und chemische Analyse anzustellen. Welche Apparate zur Kontrolle angewandt werden sollen, sowie welche Minimalwerthe bei Beurtheilung der gefundenen Untersuchungsergebnisse zu Grunde gelegt werden müssen, würde auf dem Wege besonderer Verordnung festzustellen sein.

Im Allgemeinen möge hier nur bemerkt werden, daß bisher meist physikalische Prüfungsmethoden gebräuchlich waren, besonders die Feststellung des spezifischen Gewichtes. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist diese Prüfungsart in den meisten Fällen ausreichend. Allerdings ist das spezifische Gewicht der Milch von wesentlich drei Faktoren abhängig. Erstens erhöhen die in der Milchflüssigkeit aufgelösten festen Bestandtheile — Zucker, Eiweißstoffe, Salze — das spezifische Gewicht. Zweitens wirkt durch die in der Milchflüssigkeit suspendirten Butterkügelchen das spezifische Gewicht vermindert. Drittens wirkt eine Erhöhung der Temperatur erniedrigend, eine Abkühlung erhöhend auf das spezifische Gewicht. Dieser Umstand vermindert die Sicherheit, mit der man vom konstatirten spezifischen Gewicht auf die Zusammensetzung der Milch schließen kann, weil eine Aenderung jedes einzelnen Faktors ihren Einfluß auf das spezifische Gewicht ausübt, die Aenderung derselben aber keinen sicheren Rückschluß darauf gestattet, welcher der drei Faktoren eine Aenderung erfahren hat.

Bei Benützung der neueren Instrumente ist übrigens der Einfluß der Temperatur ohne Bedeutung. Kommt es im einzelnen Falle darauf an, festzustellen, welcher der beiden übrigen Faktoren eine konstatirte Verminderung des spezifischen Gewichtes herbeigeführt hat, so würde eine Untersuchung der betreffenden Milch mittelst anderer (event. optischer) Instrumente nothwendig sein.

#### Hauptinhalt.

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkaufe so häufig beobachtet, wie bei der Milch.

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

- a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger großer Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Säuglingen ungeeignet.
- b) Die Verdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt.
- c) Der Zusatz von fremden Stoffen (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorübergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu rascherem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Der Verkauf solcher Milch als ganzer Milch ist zu verhindern.

Ebenso ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von fehlerhafter Beschaffenheit (z. B. ursprünglich wässerige, saure, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Röhren entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Infektionskrankheiten) leiden.

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaßen geübter Hand ausreichen. In zweifelhaften Fällen muß die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

Zu einer wirksamen Abhülfe gegen die Verfälschung der Milch ist eine geregelte Kontrolle des Milchverkaufs in Städten durch Polizeiorgane auf dem Verwaltungswege herbeizuführen.

#### 6. Butter.

Butter ist das auf mechanischem Wege aus der Säugthiermilch abgechiedene Fett.

Die im Handel vorkommende Butter enthält stets Wasser, und zwar in wechselnden Mengen — wie Untersuchungen herausgestellt haben, zwischen 8 und 18 Prozent. Einen noch höheren Wassergehalt zeigt die Butter nicht selten, wenn derselben durch Einkneten Wasser einverleibt oder die Buttermilch nicht vollständig ausgearbeitet ist.

Durch einen hohen Wassergehalt wird selbstverständlich der Nährwerth der Butter erheblich vermindert, außerdem beeinträchtigt mangelhafte Ausarbeitung ihre Haltbarkeit.

Der Butter giebt man zur besseren Konservirung meist etwas Salz bei. Ein Zusatz von größeren Quantitäten desselben, der vielfach im Handel beobachtet wird, geschieht mit Absicht, das Gewicht dieses gut bezahlten Nahrungsmittels in ungerechtfertigter Weise zu vermehren. Dieser Manipulation kann aber dadurch entgegengewirkt werden, daß unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Butter als ungesalzene oder als gesalzene feilgegeben wird, ein zulässiger Gehalt derselben an Salz durch Verordnung festgestellt wird.

Zur Gewichtsvermehrung wird weiter noch die Beimischung von weißem Käse, Kartoffelmehl, gekochten Kartoffeln, Weizenmehl, dann eines Gemisches von Talg und Schweinefett oder Talg mit Del in Anwendung gebracht. Allein diese Fälschungen lassen nur eine beschränkte Anwendung zu, da sie sich durch mehrfache Merkmale leicht erkennen lassen. Stark mit Wasser versetzte Butter läßt dieses, wenn man mit dem Finger stark auf die Butter drückt, sofort in kleinen Tröpfchen zu Tage treten. Mit weißem Käse, Kartoffelmehl u. s. w. vermischte Butter hat ihren glatten Strich verloren und vergeht nicht auf der Zunge, ohne die zurückbleibenden körnigen Massen durchfühlen zu lassen. Nichtsdestoweniger kommen diese Fälschungen vor, zu deren besseren Verdeckung schlaue Fälscher das gefälschte Butterstück mit einer äußeren Hülle von guter Butter umgeben.

In der neueren Zeit hat man auch in vielen Fällen die Milchbutter mit Kunstbutter vermischt als reine Waare in den Handel gebracht. — Diese Verfälschung ist ebenfalls, abgesehen von der chemischen Analyse, durch die körnige Beschaffenheit der Waare zu erkennen.

Die Butter wird sehr oft gefärbt. Dies geschieht mit der flüssigen Butterfarbe, die fast ausschließlich aus Orleans bestehend, von besonderen Fabriken geliefert wird. Zur Färbung dienen auch noch Safran, Curcuma, Möhren- und Rübensaft, Calendula arvensis, Saflor (Blumenkronenblätter von Carthamus tinctoria), Gelbholz (das Holz des in Westindien einheimischen Färberraulbeerbaumes (Morus tinctoria).

Die genannten Farbstoffe sind der Gesundheit nicht nachtheilig, auch ist die Qualität der Butter von der Farbe nicht unbedingt abhängig, da man beispielsweise bei der Füt-

terung mit Zuckerrübenschnitzeln eine weiße Butter von höchster Feinheit erhält, die doch wie Schmalz aussieht.

In den letzten 15 bis 20 Jahren ist zuerst in Frankreich, dann auch an vielen Orten Deutschlands mehr und mehr ein Präparat unter dem Namen Kunstbutter, Sparbutter, Gebirgs-, Alpen-, Alpenkräuter-, Senn-, Ritterguts-, Schweizerbutter, Bayrischer, Tiroler Butter u. s. w. vorzugsweise in Fässern in den Handel gebracht worden.

Anfangs waren unter der Bezeichnung Kunstbutter sehr rohe Fettgemenge von zweifelhafter Qualität in den Handel gebracht worden, deren Beschaffenheit keine erhebliche Verbreitung zuließ. Von ganz anderer Bedeutung ist, was gegenwärtig als „Kunstbutter“ figurirt. Dieses Produkt ist hervorgegangen aus der richtigen Würdigung der großen Rolle, welche die Fette in der Ernährung spielen, und dem Gedanken, daß es von Wichtigkeit sein müsse, dem weniger Bemittelten ein billigeres Fett von gleichem Geschmack und von gleichem Nährwerthe an Stelle der Butter zu liefern. Diese Aufgabe hat die moderne Kunstbutterfabrikation auf das Auerkennenswertheste gelöst. Man kann sagen, daß Kuhbutter keineswegs immer von ebenso sorgfältiger und reinlicher Behandlung auf dem Markt erscheint.

Die wesentlichsten Momente dieser eleganten Fabrikation sind: völlige Frische des Rohmaterials (Talg) und sorgfame Auswahl der entsprechenden Qualität; Vorbereitung im Sinne der Reinigung von Fleischtheilen und Waschen, Auslassen, aber mit Berücksichtigung aller Umstände, welche ungünstig auf den Geschmack wirken (Temperatur von nur 50 Grad C.; Löslichmachen des Zellgewebes mit Kälbermagen); theilweise Erstarrung des geschmolzenen Fettes zur Abcheidung eines gewissen Betrages von Stearin und Palmitin, Behandlung desselben so auf den Schmelzpunkt der Butter gebrachten Fettes mit Milch, um ihm den Geschmack der Kuhbutter zu geben, den es so vollkommen annimmt, daß es kaum möglich ist, durch Kosten die Kunstbutter von der echten zu unterscheiden. So lange das genannte Präparat — wie dies in Paris, Wien u. s. w. polizeilich vorgeschrieben — unter der Bezeichnung „Kunstbutter“ u. s. w. auf den Markt kommt, kann es als eine nützliche Vermehrung, nicht als Fälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden.

Der Butterhandel im Großen hat in vielen Fällen an Ehrlichkeit des Betriebs nicht unwesentliche Einbuße erlitten; ist es doch vorgekommen, daß Butterhändler ihrer Fassbutter bis zu 50 Prozent Schweineschmalz beigemischt haben.

Aus Rußland werden gegenwärtig alljährlich hunderttausende von Fässern sibirischer Butter, oft in sehr unappetitlichem Zustande eingeführt, um hier in besonderen Fabriken, theilweise für den Export, umgearbeitet und für höheren Preis verkauft zu werden.

Die sanitäre Schädigung, welche aus dem Erfasse der Butter durch andere thierische Fette hervorgehen kann, ist eine kaum nennenswerthe. — Die Fette haben alle als Nährstoffe des menschlichen Körpers den gleichen Werth, nur ist die frische, reine, nicht ranzige Butter allerdings wesentlich leichter verdaulich, als die übrigen Fette, mit Ausnahme etwa der feineren Oele.

Für den Nachweis der stattgehabten theilweisen Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette bietet die chemische Untersuchung genügenden Anhalt, namentlich durch die neueren, auf Erforschung der Differenz an flüchtigen Fettsäuren basirten Untersuchungsmethoden.

Als Mittel gegen eine im Handel mögliche Verwechslung anderer Fette mit Butter sei hier noch ein in Boston geübtes Verfahren erwähnt, welches darin besteht, daß die Kunstbutter bei hoher Strafe nur unter dem Namen Oleomargarin verkauft werden darf, und daß jedes Gefäß, jede Hülle, ja selbst das Papier, in welchem dieselbe zum Verkauf verpackt wird, bei Strafe diese Bezeichnung tragen muß.

Wenn ausführbar, möchte sich wohl empfehlen, auch bei uns jedem Butterhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, die einzelnen Butterstücke, wie sie zum Verkauf kommen, mit einem Zeichen, einer Art Schutzmarke, welche seinen Namen angiebt, zu stempeln.

Das Haupterforderniß geht dahin, daß nur reine Butter ohne irgend welchen Zusatz unter dem Namen Butter, daß dagegen jede theilweise oder gänzliche Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette nur unter einem entschieden anderen, diesen Unterschied deutlich kennzeichnenden Namen zum Verkauf gebracht werden dürfe.

#### Sauptinhalt.

1. Die Gewichtszunahme der Butter durch Zusatz fremder Stoffe ist unzulässig.
2. Kunstbutter aus Talg oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter ist nur unter einer dieselbe nicht als echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zuzulassen.

#### 7. Bier.

Das Bier ist ein Genussmittel, das sich in der neueren Zeit allerorten eingebürgert hat.

Dasselbe ist ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes, noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches Getränk, zu dessen Herstellung ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden.

Diese Anschauungen hat auch der deutsche Brauerbund.

Schon im Jahre 1874 ist von dem damals in Brüssel tagenden internationalen medizinischen Kongreß der Beschluß gefaßt worden, daß nur mittelst Cerealien und Hopfen gebrante, gegohrene Getränke als Bier zu gelten haben.

Bei der Herstellung des Bieres kommen vier verschiedene Prozesse in Betracht:

1. die Bereitung des Malzes;
2. die Herstellung der Würze durch den Maischprozeß;
3. der Gährungsprozeß;
4. die Lagerung des Bieres.

Der Malzprozeß ist ein künstlicher Keimungsprozeß. Durch denselben wird vor Allem bezweckt, auf Kosten der im rohen Getreide vorhandenen stickstoffhaltigen Bestandtheile, der Proteine (Kleber) ein Ferment, die sogenannte Diastase, zu bilden, welche bei dem darauf folgenden Prozeß, dem Maischprozeß, das Stärkemolekül unter Wasseraufnahme in Malzzucker (Maltose) und mehrere Dextrine spaltet.

Sodann bildet sich dabei ein anderes Ferment (Peptase), welches beim Maischprozeß die Proteine zum Theil in Peptone und Parapeptone umwandelt. Ferner wird durch die Keimung allein schon eine größere Portion der sogenannten Kleberbestandtheile löslich, das Parendchym, in welchem die Stärkekörner eingebettet sind, wird successive zerrissen oder doch sehr gelockert. Die Stärke selbst wird in der Art affizirt, daß ihre Verkleisterungstemperatur bedeutend herabgesetzt wird. Schließlich bilden sich auf Kosten der Stärke ein paar Prozent Dextrin und etwa  $\frac{1}{2}$  Prozent Zucker. Zur Herstellung des Malzes wird das rohe Getreide zunächst in ein Gefäß mit Wasser — die „Weiche“ — gebracht, bis es die Quellweiche erlangt, d. h. circa 50 Prozent Wasser aufgenommen hat; dann kommt es auf die „Malztenne“, wo es ausgebreitet und zum Keimen gebracht wird. Hat sich der Blattkeim gehörig entwickelt, so wird der Keimungsprozeß unterbrochen und das fertige Grünmalz kommt auf die Darre. Dort wird zunächst alles Wasser weggetrocknet, und es bilden sich bei höherer Temperatur gewisse Röstprodukte, die dem Darmmalz das charakteristische Aroma und den eigenthümlichen Geschmack verleihen. Hierauf wird das Malz geschrotet und zur Darstellung der Würze eingemaischt, wobei man nach zwei verschiedenen Methoden, der Infusions- und der Dekoltionsmethode, verfahren kann.

Beim Maischprozeß bildet sich neben einer geringen Menge (etwa 1 Prozent) Traubenzucker, hauptsächlich Malzzucker, Maltose, eine sehr charakteristische, ganz spezifische und edle Zuckerart, deren Vorhandensein gerade die Würze von den anderen Zuckerwassern unterscheidet.

Ist die Würze „gezogen“, so bringt man sie in die Würzpfanne — Hopfenkessel — bis sie sich „gebrochen“ hat. Hierbei wird sie konzentriert, die Kleeber- und eiweißhaltigen Stoffe werden zum theilweisen Gerinnen gebracht und in Flocken ausgeschieden. Der Gerbsäuregehalt des Hopfens befördert die Klärung derselben und seine übrigen Bestandtheile geben der Flüssigkeit nicht nur die eigenthümliche Bitterkeit und ihr Aroma, sondern sie dienen auch zur Mäßigung der Intensität der Gährung und größerer Haltbarmachung des Bieres.

Dann wird die Flüssigkeit in die Kühlapparate übergepumpt und dort bis auf den Wärmegrad abgekühlt, bei dem die Gährung stattfindet, hierauf in die im Gärungskeller aufgestellten Gärungsbottige abgelassen, mit einer genügenden Menge Hefe versetzt und gähren gelassen. Die Eigenschaften des Bieres sind in hohem Grade von der Art und Weise abhängig, wie der Gährungsprozeß (Obergährung, Untergährung) geführt wurde.

Das fassige Jungbier wird dann zu kürzerem oder längerem Lagern in die Fässer gebracht.

Die berauschende Wirkung des Bieres hängt von seinem Alkoholgehalte ab. Während die deutschen Biere eine geringere Menge, zwischen 2 bis 4 Prozent davon enthalten, stehen die starken englischen Biere (Ale  $5\frac{1}{2}$  bis 10 Prozent) darin ungefähr mit den Rhein- und Moselweinen, sowie mit den leichteren französischen Weinen gleich.

Da die Stoffe, welche sich in der Würze befinden, auch in das Bier übergehen, so zeigt sich, daß das Bier außer den Bestandtheilen des Hopfens und der Kohlensäure noch folgende charakteristische Bestandtheile enthält:

1. Malzzucker,
2. Peptone,
3. einen hohen Prozentgehalt phosphorsauren Kalis.

Dem Bier kommt im engeren Sinne des Wortes eine nährnde Eigenschaft zu, die insbesondere auch mit seinem Gehalte an Peptonen zusammenhängt.

Die in einem gegebenen Quantum Malz vorhandene Diastase ist nicht bloß ausreichend, die im Getreide vorhandene Stärkemenge zu verzuckern, sondern sie vermag die Verzuckerung von etwa der zehnfachen Menge Stärkemehl zu bewirken; es kann deshalb die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung von Stärke aus anderen Quellen als aus Gerstenmalz in weiterem Umfange gebraucht werden.

Ob dieses zur Erzeugung von Bier zulässig ist, hängt von der Frage ab, ob die Qualität des Bieres durch die Zuführung anderweitiger Materialien, als der Gerste geändert wird. Was den Begriff der Qualität betrifft, so läßt sich dieser nicht unmittelbar wissenschaftlich feststellen, wohl aber aus den Erfahrungen des praktischen Lebens schöpfen. Nach diesen Erfahrungen sind die Biere nicht bloß nach dem Wohlgeschmack, nach der Annehmlichkeit des augenblicklichen Genußes, der Frische u. s. w. zu beurtheilen, sondern ebenso sehr nach dem Bekommen und Wohlbefinden während und in der nächsten Zeit nach dem Genuße.

Diesen Anforderungen des Wohlgeschmacks und des guten Bekommens genügt das Bier nicht etwa durch das Vorhandensein oder Vorwiegen dieses oder jenes Bestandtheils, sondern vielmehr durch das relative Verhältniß, durch ein gewisses Gleichgewicht der beiden — auch physiologisch sich gegenüberstehenden — Hauptfaktoren, des Alkohols und Extrakts. Der Alkohol repräsentirt das anregende, der Extrakt das im engeren Sinne nährnde Prinzip, welches letzteres bei der gleich-

zeitig durch den Alkohol angeregten Thätigkeit des Organismus diesem als Nahrungsobjekt geboten wird.

Der Extrakt ist die Summe aller nicht flüchtigen Bestandtheile; dabei ist vorausgesetzt, als weitere Bedingung einer guten Qualität des Bieres in obigem Sinne, daß die Bestandtheile desselben, nämlich Gummi, Malzzucker, Proteine und Salze, insbesondere Phosphate, vertreten und zwar in dem Maße vertreten bleiben, wie sie aus der Gerste ins Bier übergehen.

Erst an der Hand dieser im Vorstehenden dargelegten Regel läßt sich ein Urtheil über den Werth der in der Brauerei aufgekommene Erfahrmittel fällen, sowie über ihren Einfluß auf die Qualität des Bieres.

Es fragt sich nun, ob dem Brauer gestattet sein kann, die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung einer, aus anderer Quelle als dem Malz erhaltenen Stärke zu verwerten? Dieser Frage schließt sich die andere an, wie der Zusatz von fertiggebildeten Zucker zu beurtheilen sei.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Bieres sind neben Kohlensäure, Alkohol und Proteinen verschiedene Arten von Dextrin und Malzzucker, welche letztere aus dem Stärkemehl des Malzes erhalten werden.

Der aus dem Kartoffelmehl dargestellte und häufig als Malzsurrogat verwendete Zucker — Traubenzucker — ist eine vom Malzzucker gänzlich verschiedene Zuckerart, die einen ganz anderen Charakter besitzt und auch bei der Gährung sich etwas anders verhält.

Ein mittelst Traubenzucker dargestelltes Bier ist daher vom normalen Bier verschieden, ganz abgesehen von dem Mangel an Peptonen und phosphorsaurem Kali. Außerdem ist chemisch reiner Kartoffelzucker sehr schwer herstellbar und wenn herstellbar, so theuer, daß ihn der Brauer nicht mit Vortheil verwenden kann. Er muß also, um mit Gewinn arbeiten zu können, zu dem Stärkezucker des Handels seine Zuflucht nehmen.

Dieser enthält aber nach Untersuchungen von Schmidt, Mohr, Neubauer und Anderen, welche durch Versuche im Kaiserlichen Gesundheitsamte bestätigt worden sind, bis zu etwa 23 Proz. Verunreinigungen, sogenannte unvergärbare Substanzen, welche entweder unverändert in das Bier übergehen, oder die Ursache der Bildung von anderen dem normalen Bier nicht zukommenden Stoffen sind, wenn man von einem möglichen und neuerdings auch beobachteten Arsengehalt des Stärkezuckers abieht. \*)

Außerdem hat die Erfahrung bei der Branntweinfabrikation gezeigt, daß der Kartoffelzucker bei seiner Gährung, je nachdem die Biergährung mehr oder weniger durch Darren des Malzes und Hopfens der Würze in regelmäßigem Gang gehalten wird, Aldehyd und Fuselöle bildet, und von diesen wirkt der Amylalkohol und Aldehyd nachtheilig auf den menschlichen Organismus. Thun hauptsächlich werden die länger andauernden Gefühle von Schwere und Einkommenheit des Kopfes, das Betäubtsein beim Genuße mancher gegohrenen Getränke zugeschrieben.

Manche Bierbrauer sollen angeblich der Würze bis zu 70 Proz. Kartoffelzucker zusetzen. Mag daher die Verwendung dieses letzteren viele landwirthschaftliche und kommerzielle Vortheile bieten, so kann doch bis zur Auffindung eines fabrikmäßig zu verwertenden Darstellungsverfahrens von chemisch reinem Stärkezucker die Verwendung der Kartoffel und der von ihr stammenden Produkte vom gesundheitlichen Standpunkte aus bei der Bierbrauerei nicht als zulässig betrachtet werden, und selbst wenn dieses bei Verwendung von chemisch reinem Stärkezucker geschieht, würde stets noch in Erwägung zu ziehen sein, daß das Kartoffelbier an Salzen und Peptonen ärmer ist, als das normale Bier.

\*) vfr. diese Motive: Zucker S. 47 und Wein S. 76.

Von ähnlichem Gesichtspunkte aus sind auch die übrigen Malzsurrogate: Syrup, Melasse, Malzbrauzucker zc. zc., zu betrachten.

Außer den erwähnten Stoffen verdient noch Reis und Mais hier Berücksichtigung.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieselben eine große praktische Verwendbarkeit besitzen und ferner auch, daß viele der bei dem Kartoffelzucker erhobenen Bedenken für diese beiden Cerealien nicht zutreffend sind; auf der anderen Seite aber enthalten sie auch einen viel geringeren Gehalt an Proteinen und phosphorsaurem Kali.

Auch in Bezug auf den Kohlenstoffgehalt ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem normalen Bier und allen Surrogaten zu konstatieren.

Während der Absorptionskoeffizient des Ersteren für Kohlenstoff so stark ist, daß man es noch bei einer Temperatur von 12—15 Grad C. trinken kann, ohne daß es schaal wird, müssen letztere eiskalt genossen werden, sonst stehen sie ab, sie erzeugen deshalb leicht Magenkatarrh.

Ein mit derartigen Zusätzen versehenes Bier hat somit eine andere Zusammensetzung und andere physiologische Eigenschaften, als normal aus Hopfen und Malz bereitetes und hat demnach die Anwendung dieser Mittel eine Entwerthung des Bieres zur Folge.

Neben diesen, einen Schein von Berechtigung habenden Surrogaten finden sich im Handel auch solche, die auf die Unkenntniß der Brauer berechnet sind und hin und wieder verwendet werden, z. B. die sogenannte Triastase und andere, die dem Zweck gar nicht entsprechende, werthlose, ja geradezu gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten. Es kann bei diesen auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß sie nur in nicht zu rechtfertigender Absicht verwendet werden.

Ohne hier auf die Hopfenproduktion der einzelnen Länder näher einzugehen, sei erwähnt, daß Europa bei einer mittleren Ernte jährlich 53 Millionen Kilogramm, bei einer Vollernte aber das Aundertthalbfache an Hopfen zu produziren fähig ist, eine Quantität, die den heutigen Bedarf der Brauereien beträchtlich überschreitet, so zwar, daß in geeigneten Jahren eine bedeutende Ueberproduktion stattfindet. Die Hopfenbaufläche der ganzen Erde ergiebt nach neuen statistischen Zusammenstellungen eine Mittelernte von nahezu 65 1/2 Million Kilogramm, welches Produkt einem jährlichen Konsum von derselben Höhe gegenübersteht. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Hopfenurrogate absolut nicht nöthig sind, deren Anwendung vielmehr nur egoistischen Motiven der Brauer entstammen kann.

Der Hopfen als Zusatz zum Bier, giebt diesem eine größere Haltbarkeit, indem seine Bestandtheile: Hopfenöl, Hopfenharz, Hopfenbitter und ein gerbstoffhaltiger Körper, den zu raschen Gährungsprozeß, namentlich aber die Nachgährung, deren Dauer die Haltbarkeit des Bieres bedingt, zügeln. Andererseits dient der Hopfen aber auch dazu, aus der Würze gewisse Bestandtheile abzuscheiden, die die Haltbarkeit des Bieres sehr beeinträchtigen würden. Ferner macht der Hopfen das Bier der Gesundheit zuträglicher und für den Genuß angenehmer, indem er durch seine Bitterstoffe eine bessere Verdauung bewirkt und zugleich dem Bier ein erfrischendes Aroma ertheilt.

Da nun die Bestandtheile des Hopfens nur in einer guten und frischen Waare in der nöthigen Qualität und Quantität zu finden sind, so suchen viele Hopfenhändler, durch betrügerische Manipulationen der verschiedensten Art, altes und schlechtes Material so umzugestalten, daß sie es als scheinbar gutes in den Handel bringen können. Diese Manipulationen gehen sogar so weit, daß man durch Fälschung der Schutzmarken dem schlechten Hopfen den Schein der

Herkunft von einem berühmten Kulturplazze desselben zu geben versucht hat.

Andererseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Hopfen geschwefelt und in dichte Gefäße gepreßt, eventuell in kalten trockenen Räumen aufbewahrt wird.

Dennoch wird von sachmännischer Seite vielfach darauf einzuwirken gesucht, daß das Schwefeln nur bei dem zur Ausfuhr bestimmten Hopfen zu gestatten sei, weil erfahrungsgemäß manche Hopfenhändler dasselbe benutzen, um minderwerthiger Waare den Anschein einer besseren Qualität zu geben und auf diese Weise den Konsumenten zu schädigen.

Neben dem natürlichen Hopfen finden sich im Handel unter dem Namen Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextrakt, Präparate, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen sein sollen.

Vom chemischen Standpunkte aus ist ihre Einführung indeß selbst im Falle ihrer Echtheit nicht zu empfehlen und zwar erstens, weil bei der Bereitung des Extraktes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Veränderungen erleiden und sie dadurch dem Bier einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens, weil durch dieselben der Beimengung fremder Bitterstoffe zum Bier noch mehr Vorschub geleistet wird. Daß letzteres in der That der Fall ist, hat sich durch eine im Laboratorium des Gesundheitsamts ausgeführte Analyse eines solchen Hopfenextraktes bestätigt, der zweifellos Bitterklee-Extrakt enthielt.

Man hat fast alle im Pflanzenreiche vorkommenden Bitterstoffe, von denen viele mit intensiv giftigen Eigenschaften begabt sind, im Verdacht gehabt, daß sie als Ersatzmittel des Hopfens verwendet würden; in der That sind in einzelnen Fällen fremde Bitterstoffe: Narkotin (ein Opiumalkaloid), Buxin, Abjynthin, der Bitterstoff aus Oniscus Benedictus und derjenige aus Menyanthes trifoliata, sogar Pikrinsäure nachgewiesen worden.

Dagegen entbehrt die Behauptung, daß der Bitterstoff der Herbstzeitlose vielfach verwendet werde, nach neueren Untersuchungen der sicheren chemischen Begründung. Griesmayer hat nämlich nachgewiesen, daß das Lupulin (Alkaloid des Hopfens) in seinem Verhalten gegen Reagentien dem Bitterstoff der Herbstzeitlose, dem Colchicin sehr ähnlich ist, so daß oft möglicherweise ersteres bei den bezüglichen Befunden mit letzterem verwechselt worden sein kann.

Ohne Zweifel verfährt die Mehrzahl der Brauer bei Ausübung ihres Gewerbes rechtlich und möchte es bei einer Befolgung besonders zu berücksichtigen sein, daß sehr viele Verfälschungen des Bieres von den Zwischenhändlern, den sogenannten Bierverlegern, ferner von Wirthen und Schankstellern herrühren, welche häufig von Seiten gewissenloser sogenannter „Chemiker“ in der Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke gewerbsmäßig unterrichtet werden.

Als Beweis ist das „Lehrinstitut für chemische Produktionsfabrikation von F. Hiller in Leipzig, Südstraße 10“ zu nennen, das gegen ein Honorar von 10 Mark Jedem lehrt „Bier ohne Hopfen und Malz zu machen, dabei 300 Prozent Gewinn verspricht und ausführt, daß die Herstellung in jedem Küchenlokale vor sich gehen könne. (S. 16 seines Prospektes.) Daß er ein williges Ohr findet, lassen zahlreiche dem Prospekt beigebrückte Atteste (allerdings anonym und ohne Ortsangabe), wie der Umstand, daß er mindestens die Druckkosten für seine großen Inserate gedeckt bekommen muß, vermuthen.

Auch Brauerei-Utensilienhandlungen, wie z. B. diejenige von Hugo Schulze in Nürnberg und andere, ferner viele „Fabriken ätherischer Oele und Essenzen“ führen allerlei Surrogate von Braumaterialien in ihren Prospekten auf und tragen so zur Bierverfälschung bei, wobei manche gar so weit gehen, nicht bloß die zum Fälschen bestimmten Waaren,

sondern auch zu gleicher Zeit ein Verzeichniß von falschen Deklarationen für den Versandt zu offeriren.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bieruntersuchungen mit ganz besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind, da die Methoden nur für den Nachweis des Gehalts an Alkohol, Extrakt, Salzen und Kohlenäure hinreichend scharf sind, während sie besonders in Bezug auf Bitterstoffe noch in manchen Beziehungen der Sicherheit entbehren.

Im Jahre 1859 wurde von Pasteur die Anwesenheit des Glycerins in gegohrenen Flüssigkeiten nachgewiesen. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Umwandlung eines geringen Theiles Zuckers in Bernsteinäure und Glycerin.

Die Angabe von Pasteur, nach der es in einer Quantität von 2 bis 9 pro Mille im Bier vorkommen soll, ist durch die neueste Untersuchung von Briesmayer hinfällig geworden, der ermittelt hat, daß der Glyceringehalt in echten Bieren ganz verschwindend klein ( $1\frac{1}{2}$ —5 Theile in 10 000 Theilen Bier), also nahezu gleich Null ist.

Wenn sich deshalb in manchen Brauereien der Gebrauch eingeschlichen hat, dem Bier nach der Gährung noch Glycerin (auf je 100 Liter  $\frac{1}{2}$ —1 Liter) zuzusetzen, so ist der Entschuldigungsgrund, daß dem Bier nur mehr von einem Bestandtheile zugeführt werde, den es schon enthalte, an und für sich hinfällig. Der Glycerinzusatz erfolgt, weil behauptet wird, daß durch denselben der Geschmack des Bieres wesentlich verbessert, es süßer, runder werde und dieses ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil hierdurch in dem Trinker der Glaube erweckt werden soll, als ob er ein extraktreicher Bier genösse.

Bei Zusatz von Glycerin wird die Vollmundigkeit des Bieres fast ausschließlich von diesem und vom Zucker hervorgebracht, bei nicht mit Glycerin versetztem Bier vom Zucker und den nicht süßschmeckenden Bestandtheilen, den Eiweißkörpern und dem Dextrin.

Wenn der Brauer sich veranlaßt sieht, Glycerin zuzusetzen, so hat das meistens in einem vorher begangenen Fehler beim Brauen seinen Grund.

Damit das Bier, namentlich das aus Kartoffelzucker bereitete, rasch gährende, haltbarer werde, ist es nöthig, daß es ein bestimmtes Quantum Hopfen enthalte. Wendet der Brauer nun alten Hopfen, oder solchen aus schlechten Jahrgängen an, so muß er auch größere Mengen desselben der Würze zugeben. — Hierdurch vermehrt sich zwar die Haltbarkeit, gleichzeitig aber auch die Bitterkeit des Bieres; außerdem bleibt dasselbe dabei dünn und ohne Körper. — Um diesem Umstande abzuhelfen, nimmt er statt des Hopfens das nicht gährungsfähige, süßschmeckende Glycerin, das ihm von dem Fabrikanten als Saccharin, Delsüß oder unter anderem Namen offerirt wird und dem Bier nicht allein einen festen Schaum, eine größere Konsistenz und Süße giebt, sondern auch zu seiner Haltbarkeit in hohem Grade beiträgt.

Ueber die physiologischen Wirkungen des reinen Glycerins ist man noch nicht einig.

Wenn somit schon die Verwendung von reinem Glycerin in der Brauerei als ein zweifelhaftes Verfahren erscheint, um wie viel mehr ist das unreine Produkt, das der Brauer des billigeren Preises halber verwenden muß, zu beanstanden. Dasselbe enthält häufig Ameisensäure, andere freie Fettsäuren und Oxalsäure. Auch hat der deutsche Brauerbund anerkannt, daß es ein zu beanstandender Zusatz sei und einen Preis auf die beste Methode der quantitativen Bestimmung desselben im Bier gesetzt.

Wenn auch ein Bier, bei dessen Fabrikation keine Fehler vorgekommen sind, eigentlich keiner künstlichen Klärung bedarf, so tritt dennoch ein Trübwerden desselben aus den verschiedensten Ursachen so häufig ein, daß der Brauer die Anwendung gewisser Klärungsmittel nicht entbehren kann.

Das nur durch Hefentrübung unklare Bier klärt sich bei geschickter Behandlung ohne weiteren Zusatz von selbst.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Der Anwendung der mechanisch wirkenden Späne aus Weißbuchen- oder Hafelnußholz steht nichts entgegen.

Hausenblase und Singslas sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Gegen die Verwendung von Tannin zum Klären ist nichts einzuwenden.

Gelatine hat den Nachtheil, daß sie sich nicht vollständig wieder abscheidet, sondern theilweise im Bier verbleibt.

Ein wichtiges Klärmittel ist die Kohlenäure, welche bei ihrer Entwicklung die trübenden Theile an die Oberfläche reißt, von wo aus sie entfernt werden können. Bei Bieren, deren Gasentwicklung zu schwach ist, sucht man diese durch Zusatz von Kochsalz zu befördern; ob letzteres gestattet sei oder nicht, darüber hat es besonders in England vielfache Kontroversen gegeben. Heute ist es gesetzlich normirt, daß das Bier Alles in Allem 50 Grains in 1 Gallon ( $0,66$  g Salz per Liter) Bier enthalten darf. Daß man „Kräusen“, d. h. die 3 bis 4 Tage alte, in lebhafter Untergährung befindliche Würze, die lauter lebenskräftige Hefenzellen und noch genug Zucker zur weiteren Gährung enthält, als Klärungsmittel benutzt, kann nicht beanstandet werden.

Ueber den Gebrauch des Kalksaccharats (Patent von A. W. Hillmann und S. Spencer in London), sowie über die Anwendung des phosphorsauren Natriums (Patent von W. Barton) und des Natronwasserglases fehlen Erfahrungen. Schädlich ist aber auf jeden Fall der Zusatz von Schwefelsäure mit oder ohne gleichzeitige Beimengung von Maun und deshalb unbedingt zu verwerfen.

Es giebt eine große Anzahl von Faktoren, welche die Haltbarkeit des Bieres beeinträchtigen, und es läßt sich bei der größten Vorsicht und bei den sorgfältigsten Beobachtungen aller in der Brauerei gültigen Regeln nicht verhindern, daß dasselbe mancherlei Zufällen unterworfen ist, in Folge deren es dann verdirbt und mehr oder weniger ungenießbar wird.

Unter diesen Umständen ist der Brauer gezwungen, Mittel zur Konservirung seines Brauproduktes anzuwenden.

Der rationellste, den geringsten von allen Eingriffen in die Beschaffenheit des Bieres bedingende Weg der Konservirung ist das nach seinem Erfinder Pasteur sogenannte Pasteurisiren (et. unter „Wein“). Es ist sowohl auf Bier in Flaschen als auch auf Bier im Fasse anwendbar und bereits häufig im Gebrauch.

Ein neuerdings viel empfohlenes und gegenwärtig in Deutschland auch benutztes Mittel zur Konservirung des Bieres ist die Salicylsäure. Dieses Präparat scheint in der That seinen Zweck wohl zu erfüllen; immerhin aber müssen mit diesem sowohl, wie mit den zu gleichem Behufe angewendeten Vorpräparaten (Vorsäure und Borax), eingehende physiologische Versuche gemacht und ihre Unschädlichkeit bei dauerndem Genuße erst bewiesen werden, ehe man eine Verwendung derselben gesetzlich gestatten kann. Das Gleiche gilt vom doppeltchwefligsauren Kalk.

Zu dem Zwecke, um dem Bier eine dunklere Farbe zu verleihen, wird ein Theil des verwendeten Malzes stärker als gewöhnlich gedarrt (Farbmalz). Dieses den Wünschen vieler Konsumenten entsprechende Verfahren, vermindert weder die Nährkraft des Bieres noch wird in Folge dessen der Genuß des Bieres der menschlichen Gesundheit unzutraglich.

Außerdem pflegen aber auch viele Brauereien und Wirthe dem an und für sich hellen Biere durch Zusatz von „Couleuren“, Farben, die aus gebranntem Zucker oder aus Sichorienwurzelextrakt bereitet sind, eine dunkle Farbe zu verleihen. Diese Zusätze machen den Genuß des Bieres nicht schädlich. Dagegen nimmt man diese Manipulation zuweilen vor, um minderwerthigem Biere den Anschein einer besseren Qualität zu verleihen. Ferner werden aber auch noch Mittel von unbekannter Zusammensetzung angewandt, deren Wir-

kungsweise mithin nicht beurtheilt werden kann; der Gebrauch der letzteren ist zu beanstanden.

Jedes Bier reagirt chemisch sauer. Ob die Säure dasselbe zum Genuße untauglich macht, unterliegt seitens der Konsumenten der verschiedenen Länder einer verschiedenen Beurtheilung. So würde beispielsweise ein Deutscher die Biere als ungenießbar resp. sauer bezeichnen, welche der Belgier noch mit großem Vergnügen genießt. Der saure Geschmack hängt hauptsächlich von dem Verhältnisse der vorhandenen Säure zum Extrakt ab.

Derselbe könnte gesetzlich geregelt werden, wenn man nur auf unsere Verhältnisse Rücksicht nimmt und z. B. nach Griesmayer's Vorschlag sagt:

Die Relation zwischen Extrakt und Säure\*) darf bei Lagerbieren 4, bei Schankbieren 2 nicht überschreiten.

Ein hochgradiger Gehalt des Bieres an Säure ist unter allen Umständen zu verwerfen; ebenso sind die durch Neutralisiren der Säure in dem Bier entstandenen Salze für die Gesundheit mindestens unerwünscht.

Der Alkoholgehalt des Bieres soll ferner nicht durch nachträglich zugesetzten Weingeist oder gar fuseligen Kartoffelsprit bewirkt werden.

Außerdem können durch Unreinlichkeit beim Brauprozess während des Ausschanks Kupfer und Blei in das Bier hineinkommen, die von giftiger Wirkung sind.

Schließlich ist an dieser Stelle auch noch gewisser Lokalbiere zu gedenken, die, unter ganz bestimmten Namen zum Ausschank kommend, sich schon durch diese von dem „Bier“ schlechthin genannten Getränk unterscheiden, so z. B. das Weißbier, der Broghan, die Mumme, die Gose u. dgl. Diese Biere sind zum Theil nicht gehopft, zum Theil mit Weizenmalz bereitet, enthalten auch absichtlich zugesetzte Pflanzensäuren, Gewürze und andere unschädliche Stoffe, von deren Anwesenheit der den einzelnen Getränken charakteristische Geschmack abhängt.

Wer dieselben genießt weiß stets wohl, daß er kein „Bier“ schlechthin zu sich nimmt.

Die in dem Bier enthaltenen Kohlenhydrate und stickstoffhaltigen Bestandtheile sind je nach der genossenen Quantität als eine gewisse Zufuhr an Nahrung im engeren Sinne zu betrachten, wie im Eingange erwähnt wurde.

Diese nährende Eigenschaft kommt aber nur einem normalen Bier in uneingeschränktem Grade zu.

Schlechtes Bier, in dem die anorganischen Bestandtheile (namentlich Phosphorsäure, Kali) nur wenig vertreten und der Gehalt an Stickstoff gering ist, Bier, dem man, weil es wenig Extrakt und Zucker enthält, mit Glycerin aufgeholfen hat, ist insofern nicht mehr in normaler, für die Gesundheit völlig entsprechender Verfassung, als das Gleichgewicht zwischen Alkohol und den Extraktbestandtheilen im Ganzen und im Einzelnen gestört ist.

Das oben Gesagte bezieht sich auf den gefundenen Konsumenten; es kommt aber noch ungleich mehr zur Geltung hinsichtlich der Kranken und Rekonvaleszenten, denen das Bier als Stärkungsmittel verordnet wird.

In diesem Falle, wo eines Menschen Gesundheit in Folge von Gewinnsucht in Gefahr gebracht werden kann, fällt die Thatfache schwer ins Gewicht, daß die Verfälschung des Bieres auch eine die Gesundheit schädigende Manipulation sein kann.

Während bei den übrigen Nahrungsmitteln die Frage der zu ihnen gehörigen, resp. ihnen nicht zukommenden Bestandtheile leicht gelöst werden kann, befindet sich das Bier diesen gegenüber in einer eigenthümlichen Ausnahmestellung,

\*) Extrakt : Milchsäure = 100 : x.

da bei ihm die Besteuerungsverhältnisse in den Vordergrund treten.

Das badische Kesselsteuergesetz bestimmt den Rauminhalt der Brauereigesäße. Es fragt nicht nach der Beschaffenheit des Rohmaterials.

Im Gebiete der Reichsbrausteuern und in Württemberg wird die Steuer von dem zum Brauen verwendeten Malze erhoben, die Verwendung besteuert Surrogate ist aber erlaubt.

Nach dem bayerischen Malzausschlaggesetze wird die Steuer nur nach dem Gerstenmalzverbrauen veranlagt und alle Surrogate sind verboten.

Der Artikel 7 des genannten Malzausschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 lautet:

„Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malz Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ein ungemaltes Getreide für sich, sowie mit ungemaltem Getreide vermishtes Malz zu verwenden.“

Zur Erzeugung von Braubier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.“

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist die Verwendung von Malzsurrogaten, als: Griesmehl, rohe Getreidearten, Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke, Reis, Mais, Syrup (Melasse), Trauben- und Brauzuckerfabrikate, Biercouleur, Malzbrauzucker, Glycerin, Weinsäure, Lakritzensaft, Cichorien, Caramel zur Bierbereitung in Bayern verboten.

Außerdem dürfen nach dem bayerischen Landtagsabschiede vom 10. November des Jahres 1861 zur Bereitung von Braubier andere Stoffe als Gerstenmalz und Hopfen (bei Vermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken) nicht verwendet werden.

Mithin ist in Bayern sowohl steuerrechtlich als polizeilich unter Bier nur das aus Gerstenmalz, Hopfen und Wasser bereitete Getränk zu verstehen. Im übrigen Deutschland dagegen heißt Bier ein aus Malz und den übrigen in Bayern verbotenen Surrogaten dargestelltes Getränk. Was steuerrechtlich im Reichsbrausteuergebiete erlaubt ist, wird somit in Bayern steuer- und polizeirechtlich als Bierfälschung angesehen.

Die Verwendung von Hopfensurrogaten wird in Bayern gemeinsam als Bierfälschung betrachtet und nach dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch geahndet.

Vom sanitären Standpunkte aus verdienen die in Bayern herrschenden Gesetze unbedingt den Vorzug. Wie sie sich mit den im übrigen Deutschland geltenden Vorschriften vereinigen lassen, ohne den Ertrag der Steuer herabzumindern, ist eine vom Gesundheitsamt nicht zu erörternde Frage.

#### Hauptinhalt.

Unter „Bier“ sind nur durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugte und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliche Getränke schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser zu verstehen. Alle übrigen aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier“, verkauft werden.

Es würde sich empfehlen, die Materialien, welche bei der Herstellung gewisser, schon durch ihren Namen als solche kenntlicher Lokalbiere (Weißbier, Broghan u. dergl.) als Gewürze verwandt werden dürfen, auf dem Verordnungswege festzustellen.

In vielen Bierbrauereien sind zahlreiche Surrogate in Gebrauch gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezucker und Glycerin zu nennen. Ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel kommt, gesundheitsgefährlich ist, muß weiteren Erfahrungen anheingegen werden.

Die Verwendung von Glycerin ist ebenfalls beim Brauen auszuschließen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweißkörpern im Bier herab und stören so die natürliche Zusammensetzung des Bieres.

Hopfenurrogate sind als unvollkommener Ersatz und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit überhaupt von der Anwendung auszuschließen.

Anpreisungen von Stoffen, wie Glycerin u. dergl., als Surrogate für die Bierbrauerei seitens der Zwischenhändler sind unzulässig.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie „Couleur“ u. s. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungsmittel ist gegen (Hasel- und Weißbuchen-) Späne, gegen Hausenblase, Finglas und Lanuin nichts einzuwenden.

Als Mittel zum Konserviren des Flaschenbieres ist das Pasteurisiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Salicylsäure oder doppeltchwefelsaurer Kalk angewendet; ob diese bei dauerndem Genuß gesundheitsgefährlich sind, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Ein Bier, das der Gesundheit des Konsumenten in vollen Maße zuträglich sein soll, darf sich von einem gewissen, dem Gleichgewicht nahen Verhältnisse zwischen Alkohol und Extrakt nicht zu sehr entfernen. Im Extrakt soll das Verhältniß zwischen Eiweißkörpern, Kohlehydraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Brauverfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugesetzten Stoffe sind noch nicht alle mit Sicherheit nachzuweisen.

## 8. Wein.\*)

Wein ist das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes.

Schon nach kurzer Zeit, bei gewöhnlicher Temperatur, oft schon nach einer halben Stunde, fängt der Traubensaft ohne allen Zusatz von Hefe an zu gähren, wolkig und dicklich zu werden und Gasblasen zu entwickeln. Es hat somit die Gährung schon begonnen, und in drei Stunden erscheint die Hefe schon in Form einer gelben Schicht auf der Oberfläche des Mostes; es läßt sich dann schon Alkohol in der Flüssigkeit nachweisen.

Die Zusammensetzung und die Qualität der Weine hängt von sehr vielen Umständen ab, z. B. von der Bodenbeschaffenheit, dem Klima, der Witterung, vom Verfahren beim Weinbau, von der Sorte der Rebe, von der Zeit der Lese, von der Art und Weise, wie die Trauben gefeiert, wie die Gährung des Mostes geleitet wurde; sie ist ferner abhängig von der Behandlung, der man den jungen Wein unterwirft, von der Art der Aufbewahrung und der weiteren Behandlung, dann von der Temperatur der Keller.

Ebenso ist auch das Alter des Weines auf seine Beschaffenheit von dem größten Einflusse.

Aus dem Gesagten ergibt sich in unzweideutiger Weise, daß der Wein in gewissem Sinne ein Kunstprodukt ist, dessen Güte im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhängt, die von der Geschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhängen, der sich mit der Herstellung resp. der Konservirung der Weine beschäftigt.

Die gelesenen Trauben werden zerquetscht und — bei Bereitung weißer Weine — der Traubenbrei ausgepreßt

(gefektet). Hierbei fließt der Most ab, während die sogenannten Trester, d. h. Schalen, Hülsen und Kerne, zurückbleiben.

Da die Preßrückstände noch viel Saft enthalten, werden sie oft noch mit Wasser versetzt und abermals gepreßt, sie liefern dann den Tresterwein (auch Lauer genannt).

In jedem Most befinden sich im Großen und Ganzen dieselben Bestandtheile, jedoch in verschiedenen Mengenverhältnissen. Die Güte des Mostes bedingt — richtige Behandlung vorausgesetzt — die Güte des Weines.

Im Allgemeinen finden sich im Most die in der Traube in löslicher Form vorhandenen Stoffe, häufig noch vermischt mit den löslichen resp. löslich gewordenen Bestandtheilen der Schalen, Rämme und Kerne.

Die Moste enthalten außerdem in der Regel suspendirte Substanzen und zwar theils unlösliche Ausscheidungen, welche bei dem Auseinanderwirken der verschiedenen Säfte entstanden sind, theils mechanisch mitgerissene Stoffe.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Mostes sind:

1. Traubenzucker, Fruchtzucker und Inosit. Der Gehalt wechselt zwischen 10 bis 30 Prozent.
2. Eiweißsubstanzen, 0,2 bis 0,3 Prozent; diese ihrer Natur nach wenig bekannten Stoffe liefern unter dem Einflusse gährungsregender, aus der Luft stammender Organismen kräftige Fermente.
3. Pektin und andere stickstofffreie, schleimige Bestandtheile.
4. Farb- und Riechstoffe nebst einer Reihe von Körpern, deren Natur noch wenig bekannt ist, und die man gewöhnlich unter dem Namen Extraktivstoffe zusammenfaßt.
5. Organische Säuren und zwar Weinsteinsäure, freie\*) und an Kalium gebundene, Apfelsäure (besonders im Most unreifer Trauben), Buttersäure, Buttersäure und Valeriansäure.

Findet sich Gerbsäure im Most, so entstammt dieselbe nicht dem Saft der Trauben, sondern sie ist aus Kernen und Rämmen in den Most gelangt. Die Annahme, daß sich Citronensäure im Weine finde, ist unbegründet.

6. Anorganische Stoffe und zwar Phosphorsäure, Kieselsäure, Chlor, Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium, Eisen und Mangan.

Von diesen Stoffen sind das Wasser, der Zucker, die Säuren und Salze auf die Qualität des Mostes von entschiedenem Einflusse.

Diese Bestandtheile finden sich bei einem und demselben Weinberge in verschiedenen Jahrgängen in sehr ungleichen Verhältnissen im Most.

In guten Jahren ist der Most reicher an Zucker und ärmer an Säuren als in schlechten.

Bei der Gährung des Mostes und bei der Lagerung des Weines wird die Säure in der Form von saurem weinsteinsaurem Kalium zum Theil abgetrieben. Hierdurch sinkt der Säuregehalt des Weines; dennoch aber können süße Trauben einen sauren Wein geben. In der Traube und im Most verdeckt nämlich der Zucker den Säuregehalt. Da jener aber bei der Gährung ganz oder größtentheils verschwindet, während der größte Theil der Säure im Weine verbleibt, kann er diese verdeckende Wirkung nicht mehr ausüben.

Nach Fresenius kann man annehmen, daß bei guten Traubensorten die Säure und der Zucker im Verhältniß von 1:30 stehen; in weniger guten Jahren und bei leichten Traubensorten sinkt es oft auf 1:16, ja noch weiter herab.

Bei Beurtheilung der Güte eines Mostes kommt somit

\*) Hierbei sind die eine geringere Bedeutung habenden Fruchtweine außer Acht gelassen.

\*) Meßler und einige andere Chemiker behaupten, daß im Weine keine freie Weinsteinsäure vorhanden sei.

in erster Linie die absolute Menge des Zuckers und weiter das Verhältniß zwischen Säure und Zucker in Betracht; auch kann man im Allgemeinen als sicher annehmen, daß sonstige, die Güte des Mostes verringernde Substanzen in um so kleineren Mengen vorhanden sind, je reifer und zuckerreicher die Trauben waren, von denen er stammt.

Wie schon erwähnt, geht der Most durch die Hauptgärung in Wein über, der durch die Nachgärung fertig wird. Hierbei geht der Trauben- und Fruchtzucker unter Kohlensäureentwicklung zum größten Theile in Alkohol über und nebenbei entstehen, außer geringen Mengen Propylalkohol, Butylalkohol und deren Aldehyde, Aetherarten, als: Caprin- und Caprylsäureäther (sogenannte Denanthäther), Essigäther, Butterfäureäther. Es bildet sich ferner Glycerin in geringeren Mengen, und es kommen zu den schon im Most vorhandenen Säuren noch Bernsteinsäure, Essigsäure und Kohlensäure als Gährungsprodukte hinzu. Abgeschieden werden andererseits durch die Gärung der größte Theil der stickstoffhaltigen Bestandtheile, saures weinsteinsaures Kalium, weinsteinsaures Calcium und alle im Most suspendirt gewesenen Stoffe. Alle diese Substanzen finden sich in der Hefe, welche bei dem Gährungsakte ausgeschieden wird und sich auf dem Boden der Fässer absetzt.

Den jungen Wein sicht man, um ihn von der Hefe zu trennen, im Frühjahr, sobald er klar geworden, ab, d. h. man trennt die Flüssigkeit durch vorsichtiges Ablassen von dem Bodensatz. Da sich aber während der Nachgärung weitere Hefe bildet, so muß der Wein noch mehrmals abgestochen werden, bis er klar bleibt und flaschenreif ist.

Die Güte des Weines ist abhängig von der Menge und dem relativen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile.

Der Alkoholgehalt, welcher bis zu gewissen Grenzen bedingt wird durch die Menge des Zuckers im Most, schwankt, je nach der Art des Weines, zwischen 5 und 13 Prozent.

Häufig wird ausländischen Weinen noch reiner Spirit hinzugesetzt, um sie transportfähiger zu machen, so daß sich in den spanischen und portugiesischen Weinen oft 17 bis 24 Prozent und mehr Alkohol findet.

Die im Weine vorhandenen Säuren sind außer den im Most vorhanden gewesenen und während der Gärung nicht abgeschiedenen, noch die durch die Gärung erzeugte Kohlensäure, welche allmählig entweicht und in abgelagerten Weinen daher nicht mehr enthalten ist, sowie Bernsteinsäure und Essigsäure, welche letzteren sich in Mengen von 0,1 bis 0,15 Prozent vorfinden.

Die Hauptsäure, welche bis zu einem gewissen Grade in jedem Weine vorhanden sein muß, ist die Weinsäure, die sich theils frei, zum größten Theile aber als Weinstein (saures weinsteinsaures Kalium) vorfindet.

Zu guten Weinen beträgt die freie Säure 4 bis 5 pro Tausend, auf Weinsäure berechnet.

Die riechenden Bestandtheile des Weines zerfallen in zwei Arten:

1. Das Aroma, welches schon mancher Traubensaft, z. B. derjenige der Muskattraube, besitzt.
2. Die riechenden, bei der Gärung entstehenden Bestandtheile und zwar:

a) die den Weingeruch überhaupt ertheilende Substanz, die gewöhnlich als Denanthäther bezeichnet wird;

b) das Bouquet oder die Blume, welche, manchen Weinen fehlend, für andere charakteristisch ist.

Mit dem Alter nimmt die Blume des Weines ab, während der Denanthäther in dem Weine verbleibt.

Die rothen Weine enthalten außerdem noch einen Farbstoff, der entweder (bei Verwendung von Färbertraube) schon im Traubensaft vorhanden ist, oder aber dadurch bei der

Gärung entsteht, daß man den Most mit den den Farbstoff enthaltenden Hüllen und Kernen vergähren läßt.

Die Kenntniß der Farbstoffe des Rothweins ist neuerdings durch die Untersuchungen von Armand Gautier wesentlich erweitert worden. Nach demselben enthalten alle Weine mehrere, aber nach der Rebsorte verschiedene rothe und einen gelben Farbstoff.

Der in altem Rothweine beobachtete Absatz rührt davon her, daß die in demselben befindliche Gerbsäure sich zersetzt, und daß sich mit den unlöslichen Zersetzungsprodukten derselben der Farbstoff zum Theil niederschlägt.

Die Farbe des Rothweines steht einigermaßen im Verhältniß zur Zeit, während welcher die Schalen mit dem gegohrenen Most in Berührung bleiben. So läßt man bei den gewöhnlichen Weinen des südlichen Frankreichs die Schalen 8 bis 14 Tage, bei den deutschen Rothweinen 2 bis 3 Wochen in der Flüssigkeit.

Ein Wein, der nach den Regeln der Kunst vergohren und behandelt worden ist, bedarf der Klärung nicht, da die bei der Gärung entstandenen Hefentheile sich absetzen und der Wein so von selbst klar wird.

Defungeechtet läßt sich das Klären (Schönen) nicht umgehen.

Es giebt — abgesehen von Filtrationseinrichtungen — zwei Arten von Klärmitteln:

1. solche, deren Wirkung darauf beruht, daß sie zusammenfassend mit der in dem Weine enthaltenen oder demselben zugesetzten Gerbsäure Niederschläge liefern, welche die trübenden Bestandtheile des Weines mit niederreißen und denselben somit klären.

Hierher gehören Hühner-Eiweiß, Hausenblase, Leim, Gelatine, Blut oder Milch. Diese Mittel sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie mit großer Vorsicht angewandt werden, denn etwaige Ueberschüsse bleiben gelöst und können zum Verderben des Weines beitragen;

2. solche, die an und für sich unlöslich sind und die trübenden Substanzen mechanisch niederreißen.

Hierher gehören verschiedene Erdbarten.

In England und Spanien beendet man die Schöpfung mit einer Erde, die mit dem Namen Jesogris bezeichnet wird. Die Resultate sollen auffallend gut sein. Diese spanische Erde unterscheidet sich von dem auch bei uns in letzter Zeit zum Schönen angewandten geschlämmten Kaolin dadurch, daß sie, in Folge ihres Gehalts an löslicher Thonerde, mehr davon an den Wein abgiebt.

In Frankreich benutzt man schon seit langer Zeit zum Klären des Weines den gebrannten Gyps. Derselbe wird oft schon dem Most beigemischt und hat bei rothen Weinen die Eigenschaft, die Farbe derselben zu erhöhen.

Der Gyps zersetzt außerdem einen Theil des Weinstens; unlösliches weinsaures Calcium scheidet sich ab, während andererseits schwefelsaures Kalium entsteht, das unzweifelhaft zum größten Theile gelöst bleibt. Da der Wein außerdem mit schwefelsaurem Calcium gesättigt bleibt, so hat jedenfalls der so bereitete Wein nachtheilige und unangenehme Wirkungen auf den menschlichen Organismus, so daß ein Gypszusatz bei der Bereitung der Weine unbedingt zu vermeiden ist.

Guter Wein verbessert sich bei zunehmendem Alter bis zu einem gewissen Grade von selbst, und zwar aus folgenden Gründen:

1. sofern der Wein noch Zucker enthält, findet meist beim Lagern eine langsame Nachgärung statt, wodurch sich sein Alkoholgehalt vermehrt;
2. entwickeln sich beim Lagern der Weine mehr und mehr die Aetherarten, welche denselben das Aroma verleihen;

3. vermindert sich der Säuregehalt des Weines durch die Ausscheidung von Weinstein;

4. gewinnt der Wein durch Ablagerung von Hefe an Klarheit und Reinheit des Geschmacks.

Immerhin hat aber die Veredelung der Weine durch das Alter eine Grenze, über welche hinaus er an Wohlgeschmack und Werth verliert.

Wurde im Vorhergehenden geschildert, in welchen Weisen aus reifen und guten Trauben Wein kunstgemäß hergestellt wird, so muß nunmehr darauf hingewiesen werden, daß die Trauben auch bei sorgfältigster Kultur des Weinstockes in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse häufig nicht genügend reif werden. Namentlich ist dies in Deutschland der Fall, weit seltener in Frankreich und anderen südlichen Ländern. In der That kommen in Deutschland durchschnittlich auf 12 Weinjahre nur ein ausgezeichnetes, 4 gute, 3 mittlere und 4 schlechte Jahre.

Wie leicht ersichtlich, läßt sich nun aus schlechten Trauben kein Most bereiten, der, in oben geschilderter Weise behandelt, direkt einen guten Wein liefern würde.

Es ist daher die Frage, wieviel und was geschehen darf, um einen Wein zu verbessern, vom hygienischen Standpunkte von der allergrößten Wichtigkeit. Während manche sogenannte Verbesserungsmethoden unbedingt zu verwerfen sind, müssen andere, unter gewissen Beschränkungen, vom wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkte als berechtigt anerkannt werden.

In Folgendem sollen die hier einschlagenden Versuchsweisen kurz erläutert werden:

Die „Weinverbesserung“ kann sich auf den schon fertigen Wein, oder auf den aus den Trauben erzeugten Most beziehen.

Wir besprechen zunächst die Mittel, welche dazu dienen, den Wein zu entsäuern:

Zur Erreichung dieses Zweckes hat Liebig neutrales weinsteinsaures Kalium vorgeschlagen. Es bildet dieses mit der Weinsäure des Weines Weinstein, der sich abscheidet.

Die Erfahrung hat dieses Verfahren bei vorsichtiger Anwendung als ein bewährtes hingestellt. Werden auch hierbei die anderen freien Säuren, namentlich die Aepfelsäure, nicht abgeschieden, sondern nur gebunden, so scheidet sich doch eine ihrer Menge äquivalente Quantität Weinstein aus, so daß auch eine Entsäuerung stattfinden würde, wenn sie allein im Weine vorhanden wären.

Für die Abstumpfung eines Theiles der freien Säure im Weine wird auch kohlen-saurer Kalk oder Kalkhydrat verwendet. Verföhrt man hierbei vorsichtig, so gelingt es, einen Theil der Weinsteinsäure als unlösliches Kalksalz abzuschcheiden. Zur Abscheidung anderer Säuren aus dem Weine eignen sich die Kalkverbindungen nicht.

Statt Kalk ist von Wagner Zuckerkalk in Vorschlag gebracht worden.

Die früher zur Säureabstumpfung öfters angewandte, giftige Bleiglätte dürfte jetzt wohl kaum noch zu diesem Zweck Verwendung finden.

Der Most schlechter und mittlerer Weine enthält im Verhältniß zum vorhandenen Zucker immer eine genügende Menge von eiweißartigen Körpern, oft sogar einen Ueberschuß derselben.

Die Folge davon ist, daß der im Most vorhandene Zucker so vollkommen vergährt, daß der fertige — alkoholarme — Jungwein oft auch nicht die geringste Spur Zucker mehr enthält und dadurch um so saurer erscheint. — Diese Verhältnisse ändern sich bei den Ausleseweinen.

Sind in einem Most 30 und mehr Prozente Zucker enthalten, so bleibt — sei es in Folge mangelnden Fermentes, sei es in Folge der gährungs-hemmenden Kraft der enthaltenen größeren Alkoholmenge — noch Zucker unvergohren,

so daß solche Weine schon aus diesem Grunde angenehmer und vor allem auch weniger sauer schmecken.

Während der Bierbrauer es durch die Art der Bereitung und die Konzentration der Würze in der Hand hat, dem Getränke den gewünschten Gehalt zu geben, muß der Weinbauer den Most nehmen, wie ihn die Natur liefert, und es kommt vor, daß Most aus ein und derselben Lage in verschiedenen Jahren von 12 bis 24 Prozent im Zuckergehalte differirt, ebenso wie sein Gehalt an Säure von 5 bis 12 pro Mille und mehr schwanken kann.

Die Weine müssen demnach höchst ungleich ausfallen, und kann es z. B. vorkommen, daß bei 14 pro Mille Säure und 12 Prozent Zucker ein Wein entsteht, der kaum noch genießbar ist.

Um nun aus solchen Mosten genießbare und effektiv bessere Weine zu machen, oder um den aus solchen Mosten erzeugten Weinen besseren Geschmack zu verleihen, sind namentlich folgende Verfahungsweisen im Gebrauch.

### I. Das Chaptalisiren.

Dieses Verfahren, das seinen Namen nach dem französischen Chemiker Chaptal trägt, besteht darin, daß man einen zu sauren Most, unter Anwendung bestimmter, hier nicht weiter zu erörternder Berechnungen, den Säureüberschuß (vermitteltst gemahlene weißen Marmors) entzieht und ihm gleichzeitig einen Zusatz von einer gewissen Menge reinen Rohrzuckers (statt dessen aber auch Stärkezucker zur Verwendung kommt) giebt. Eine Vermehrung des Weines findet also hier nicht statt. Der erzeugte Wein ist somit ärmer an Säure, reicher an Alkohol und eventuell auch an Zucker.

Das Chaptalisiren findet nach Beyse namentlich in Frankreich zur Herstellung edler Rothweine, besonders der Burgunderweine, vielfache Anwendung, und soll dasselbe vorzugsweise für feine Bouquetweine, deren charakteristische Eigenschaften man nicht schwächen, sondern erhöhen will, besonders gut sein.

### II. Das Gallisiren.

Dieses Verfahren heißt so nach seinem Erfinder Dr. Ludwig Gall. Es bezweckt auch eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehalts, ergiebt aber auch zugleich eine bedeutende Vermehrung des Weines selbst. Gall geht von der Annahme aus, daß zur Erzielung eines guten Weines der Most eine bestimmte Zusammensetzung haben muß, und stellt einen Normalmost von einem bestimmten Gehalt an Zucker, Wasser und freier Säure auf, wobei die Thatsache außer Acht gelassen ist, daß diese Bestandtheile allein noch lange nicht den Traubenmost ausmachen.

Auch hier richtet man sich betreffs der Quantitäten, die zugesetzt werden, nach bestimmten Berechnungen.

Geht man z. B. von der Voraussetzung aus, ein guter Most müsse 20 Prozent Zucker und 0,5 Prozent freie Säure enthalten, und hat man einen solchen, welcher 10 Prozent Zucker und 1 Prozent Säure enthält, so liefert folgende Mischung das gewünschte Resultat:

in 100 kg Most	1 kg Säure,	10 kg Zucker,
= 70 = Wasser	0 = 0 =	=
= 30 = Zucker	0 = 30 =	=

---

in 200 kg 1 kg Säure, 40 kg Zucker  
oder

in 100 kg 0,5 kg Säure, 20 kg Zucker.

Hält man diese Verhältnisse nicht richtig ein, so wird der Zweck nicht erreicht und wird dabei noch — wie dies oft der Fall — schlechter Stärkezucker verwendet und unreinlich gearbeitet, so artet das Gallisiren zur Schmiererei aus.

### III. Das Petiotisiren.

Dieses Verfahren verdankt seine Einführung einem burgundischen Gutbesitzer Petiot. Es besteht darin, daß

man die Treber nochmals, sogar bis fünfmal, von Neuem mit Zuckermesser vergähren läßt.

Der so bereitete Zuckermesser ist weniger sauer als der Wein aus dem Most, steht aber, selbst bei der fünften Gährung, was Alkoholgehalt und namentlich auch das Bouquet betrifft, dem aus reinem Most erhaltenen Wein nicht nach. Man kann hieraus schließen, daß in den Trebern unzweifelhaft noch manche bis jetzt unbekannte Stoffe enthalten sind, die durch die stärkste Presse nicht in den ursprünglichen Most übergeführt werden, bei der Gährung aber löslich werden und sich an der Bouquetbildung beteiligen.

Alle diese verschiedenen Produkte werden dann zusammengeköstet.

In Frankreich wird das Petiotisieren in großartigem Maßstabe betrieben und nur dadurch wird es möglich, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern.

Nach Bense haben die nach dieser Methode erzielten Weine viele Vorzüge: sie sind feurig und schön von Farbe, sie sind würzig und bouquetreich, von großer Haltbarkeit, sehr bald flaschenreif und keinerlei Krankheiten unterworfen.

Alles, was beim Gallisieren gesagt ist, trifft natürlich auch beim Petiotisieren zu, wenn schlechter Stärkezucker verwendet oder unreinlich gearbeitet wird.

Wie man sieht, wird sowohl bei Gall, wie bei Petiot Stärkezucker angewandt und wird derselbe dieserhalb in zahlreichen Fabriken in großem Maßstabe aus Stärke mit Säure dargestellt.

Der so erhaltene Zucker ist aber keineswegs rein und hat den großen Nachtheil, daß er durch Krystallisation nicht wie der Rohrzucker leicht, sondern nur sehr schwierig gereinigt werden kann. Er enthält deshalb eine große Reihe von Unreinigkeiten (Zwischengliedern zwischen Stärke und Zucker), die zum Theil unvergährbar sind.

Nach Mohr sollen in dem gemeinen Stärkezucker (Kartoffelzucker) oft 30 bis 40 Prozent solcher unvergährbarer Stoffe vorhanden sein.

Nach C. Schmidt und Neubauer, die verschiedene Handelsorten davon untersuchten, stellten sich bei diesen ungefähr 12 bis 20 Prozent Feuchtigkeit und 14 bis 24 Prozent unvergährbarer Stoffe heraus, und fanden sich in der vergohrenen, unfiltrirten Lösung syrupartige Bestandtheile von wahrhaft ekelerregendem Geschmacke, die natürlich alle in den Wein übergehen. Außerdem ist auch hier wie schon beim Bier und Stärkesyrup auf einen möglichen Arsengehalt hinzuweisen. \*)

Es ist dieses ein Nachtheil, der den Stärkezucker, so lange er nicht seitens der Fabrikanten reiner geliefert wird, bei der Anwendung zur Weinbereitung als mehr oder weniger bedenklich erscheinen läßt, und wird diese Ansicht um so mehr bestätigt, als ganz neuerdings A. Schmitz nach Versuchen, die er mit gallisirten Weinen an Menschen, an Hunden mit den unvergährbaren Bestandtheilen des Kartoffelzuckers gemacht hat, zu dem Resultat gekommen ist, daß diese ähnlich dem Fuselöl des Kartoffelbranntweins stark betäubend wirken.

Der Rohrzucker verhält sich in dieser Beziehung wesentlich anders als der käufliche Traubenzucker und unterscheidet sich bei seinem verhältnißmäßig hohen Grad von Reinheit in Betreff seiner Vergährungsfähigkeit kaum von dem in dem Traubenmost enthaltenen Zucker.

Die Frage, ob man einen Naturmost mittelst der aufgezählten Methoden verändern darf oder nicht, ist von großer Wichtigkeit.

Es wird niemals gelingen, reinen, edlen Rauenthaler

oder einen Johannisberger aus schlechten Trauben künstlich zu machen.

Auders stellt sich diese Frage für schlechte Jahre und fällt dieselbe zusammen mit der ferneren: ob man überhaupt Kunstwein oder weinähnliche Getränke herstellen darf, wie etwa Schaumweine, Fruchtweine zc.

Die Antwort hierauf möchte „Ja“ lauten, wenn auch nur bedingungsweise.

Während ein Wein, bereitet aus einem Most mit 12 Prozent Zucker und 14 pro Mille Säure, kaum genießbar ist, kann man aus demselben durch regelrechtes Gallisieren oder Petiotisieren ein leidliches Getränk herstellen. Auch ist ja bekannt, daß aus den Trebern guter Jahre leidliche Nachweine gewonnen werden.

Frägt man, warum diese „Weinverbesserungsmethoden“ so in Verruf sind, so ist die Antwort hauptsächlich darin zu suchen, daß diese Operationen oft in den heimlichsten Winkeln, bei Nacht, mit dem schlechtesten Materiale, ohne jedes chemische Wissen und ohne jede nothwendige Berechnung ausgeführt und die Produkte dennoch unter oft hochklingenden Namen als reine Naturweine verkauft werden und nach dem Genusse Unbehaglichkeiten verschiedener Art hervorrufen.

Wer daher Kunstweine herstellen will, soll es offen und ehrlich sagen, sie für nichts anderes ausgeben, als was sie sind; er soll sich die nothwendigen chemischen Kenntnisse aneignen und zur Darstellung die reinsten Materialien in der richtigen Quantität benutzen. Vielleicht kommt es dann, daß sich der Geschmack der Konsumenten ebenso an diese Weine gewöhnt, wie z. B. an den Champagner, der ja immer ein Kunstprodukt ist.

Als Wein im gebräuchlichen Sinne kann man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen, und der Käufer meint wohl nie etwas anderes damit.

Zucker, Wasser und Säure machen, wie eben bewiesen, keineswegs allein den Most aus. Alle seine anderen Bestandtheile werden aber beim Gallisieren ebensowenig, als beim Petiotisieren berücksichtigt.

Namentlich werden auch die Extraktivstoffe des Mostes, die gewiß von großer Wichtigkeit sind, durch den bedeutenden Wasserzusatz außerordentlich verdünnt und durch die schlechten, unvergährbaren Stoffe des Traubenzuckers ersetzt.

Auch die überaus wichtigen Mineralbestandtheile, die Phosphorsäure, die Kalisalze, treten in den Kunstweinen gegen den Naturwein bedeutend zurück.

Es muß daher ein Unterschied zwischen Wein und Kunstwein gemacht werden: der Konsument soll wissen, was er genießt, und in der Lage sein können, sich nach Wunsch einen Naturwein zu beschaffen.

Gilt dieses aber für Gesunde, wieviel mehr für Kranke, die im Genusse des Weines oft eine bessere Medizin haben, als in langen Arzneikuren.

Wenn im Vorhergehenden unter bestimmten Bedingungen die Verbesserung eines Weines zugestanden worden ist, so bezieht sich das nicht auf andere Zusätze, als auf Rohrzucker, reinen Rübenzucker und die säuretilgenden Substanzen.

In der letzten Zeit wird auch den Weinproduzenten das Glycerin unter den verschiedensten Namen als Zusatz zum Wein und zwar als Ersatz des Zuckers angepriesen. Die schon beim Bier aufgeführten Gründe lassen aber dieses Verfahren auch hier sehr bedenklich erscheinen, ebenso wie die Zusätze von Aetherarten und Essenzen, welche geringen Weinen zugegeben werden, um das fehlende Aroma zu ersetzen.

Was das Färben des Weines betrifft, so wendet man auch meistens an sich unschädliche Pflanzenfarben dazu an, es wird aber, insbesondere beim Färben weißer Weine zu Rothweinen, der Konsument doch zu dem Glauben verleitet, daß er etwas anderes vor sich habe, als es wirklich ist; er wird getäuscht, und eine solche Täuschung ist um so nachtheiliger,

\*) vfr. Bier und Stärkezucker.

wenn von der stärkenden, heilkräftigen Wirkung der natürlichen Rothweine besondere Vortheile erwartet werden, wie dieses sehr häufig der Fall, wenn dieselben Kindern, Greisen oder Konvaleszenten verordnet werden.

Diese ganz unzulässige Manipulation wird aber geradezu gesundheitsgefährlich, wenn die dazu verwandten Farben, z. B. Fuchsin, einen Gehalt an Arsen oder anderen giftigen Beimischungen besitzen.

Außer dem Schwefeln der Fässer sind alle Konservierungsmittel, wie Salicylsäure und dergleichen, bedenklich. Man kennt die Tragweite ihrer Einwirkung bei dauerndem Genuße noch nicht hinreichend, um sie unbeanstandet zu lassen, namentlich da man in dem sogenannten Pasteurisiren des Weines ein unschädliches und ganz ausgezeichnetes Konservierungsmittel hat, das die andern überflüssig macht. Dasselbe besteht im Erhitzen des Weines in luftdicht verschlossenen Gefäßen bis auf 60 Grad.

Es darf endlich nicht unterlassen werden, hier noch auf das betrügerische Treiben gewisser Weinhändler aufmerksam zu machen, welche aus Alkohol, Weinsäure, Tannin, Traubenzucker, Glycerin, Aetherarten, Essenzen und Wasser hergestellte Getränke, die auch nicht ein Atom von Traubensaft enthalten, unter dem Namen Wein verkaufen.

Ja es giebt sogar Handelsfirmen, welche klar und offen vor aller Welt die dafür nöthigen Surrogate in Circularen anbieten und auf Wunsch Recepte zur Anfertigung solcher Gemische übermitteln.

Kann man die Darstellung solcher Gemische, sofern sie nicht gesundheitschädlich sind, auch nicht geradezu verbieten — denn man verkauft ja auch Punsch und ähnliche Getränke —, so erscheint es doch ganz unzulässig, dieselben als „Wein“ zu verkaufen.

#### Hauptinhalt.

1. Der Name „Wein“ schlechthin darf nur einem Getränk gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.
2. Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.  
Die Verwendung von einem gesundheitschädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.  
NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direkt geliefert werden, wenn unreiner, unvergärbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden.
3. Das Ueberführen weißer Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden.
4. Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei

Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.

5. Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.
6. Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maße und unter Verwendung arsenfreien Schwefels zu gestatten. (In Betreff der Verwendung von Salicylsäure vergleiche Bier.)
7. Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein“ in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen zc. dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden.

#### 9. Kaffee und Thee.

Kaffee und Thee gehören zu den eingebürgertsten Genussmitteln der heutigen Zeit.

Kaffee. Der Kaffee ist das Getränk, welches man durch Uebergießen der enthülsten und gerösteten Samen der Kaffeepflanze (Coffea arabica) erhält.

Die weite Verbreitung, welche er gefunden hat, steht mit seiner eigenthümlichen Wirkung auf den Organismus im Zusammenhang, die zumeist einem narkotischen Bestandtheil, dem Kaffein (Thein) in Verbindung mit der Kaffeegerbsäure und einem flüchtigen, aromatischen Del zuzuschreiben ist.

Im Handel kommen die Kaffeebohnen

1. ganz und ungeröstet,
2. ganz und geröstet, endlich
3. gemahlen und geröstet

vor.

Der Kaffee ist vielfachen Verfälschungen unterworfen. Zunächst vermengt man ihn im rohen Zustande nicht selten zur Gewichtsvermehrung mit grobem Seesand (Quarzgerölle), welcher ihm der Farbe nach sehr ähnlich ist.

Rohe grüne Kaffeebohnen werden in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch nachgebildet. Dieselben sehen den natürlichen Bohnen auf das Ueberraschendste ähnlich und werden oft dem natürlichen Kaffee in nicht unbeträchtlicher Menge zugemischt.

Ebenso unterliegen die ungebrannten Bohnen vielfachen Färbungen.

Es giebt sogar besondere Fabriken, welche für diesen Zweck alle Farbennüancen liefern, nicht weniger solche, die die Kaffeefärbung im Großen betreiben. Die hierbei verwandten Farben sind: Chromgelb (Chromsaures Blei), verschiedene Ockerarten, Curcuma, Berlinerblau, Indigo u. dergl.

Chromgelb wird den anderen Farben vorgezogen, weil es besser an den Bohnen haftet. — Auch durch Rollen der Kaffeebohnen mit Bleikugeln in Fässern sucht man denselben eine dunklere Nuance zu geben.

Die beiden letzteren Manipulationen sind, da sie dem Organismus Blei zuzuführen die Möglichkeit bieten, als besonders gesundheitsgefährlich zu betrachten. Die unschuldigste Art der Kaffeefärbung besteht in einem sehr gelinden Anrösten der Bohnen, sie wird jedoch sehr wenig geübt, weil sie gewichtsvermindernd wirkt.

Es soll übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die in den Kaffeebohnen unter gewissen Umständen mit grüner Farbe auftretende Viridinsäure auch schon zu ungerechtfertigten Befürchtungen betreffs Kaffeefärbung seitens des Publikums Veranlassung gegeben hat.

Der weiteste Spielraum für Betrügerei ist beim Verkaufe gebrannten und gemahlener Kaffees dargeboten.

Auch gebrannte Kaffeebohnen werden künstlich dargestellt, theils aus Thon mit gebranntem Zucker, theils aus Mehls Teig, theils aus schon ausgezogenem, gebranntem Kaffee unter Zusatz von Mehls Teig.

Gebrannter, gemahlener Kaffee wird mit bereits extrahirtem Kaffeesatz gemischt; dieser wird in den größeren Städten von den Hotels, insbesondere neuerdings auch von den großen sogenannten Wiener Kaffeehäusern geliefert.

Ferner vermischt man ihn mit gebranntem Zucker und einer großen Anzahl von gerösteten und zerkleinerten Samen und Wurzeln der verschiedensten Pflanzen, Roggen und sonstigem Getreide, Erbsen, Bohnen, Dattelnkernen, Eicheln, Sonnenblumensamen, Mangoldwurzel, Sichorienwurzel, Rüben, den Samen der *Cassia occidentalis* u. dergl. m. Ferner mit Mineralbestandtheilen, z. B. Venetianerroth (einer Ockerfarbe).

In England hat man auch gebrannte und pulverisirte Thierleber als Verfälschung von billigem Kaffee verwandt.

Nachweislich sind die im Vorhergehenden aufgeführten Kaffeeverfälschungen sämmtlich.

Thee. Die getrockneten und gerösteten Blätter der Theepflanze (*Thea chinensis*) liefern den chinesischen Thee.

Zur Bereitung des Getränks werden die Blätter mit heißem Wasser übergossen.

Die dem Organismus wohlthätige Wirkung des Thees verdankt derselbe seinem Gehalt an Thein (Kaffein), aromatischem Del und Tannin.

Der Thee kommt unter den verschiedensten Namen in den Handel. Man unterscheidet zwei Hauptgruppen, den schwarzen und grünen Thee. Alle entstammen ein und derselben Pflanze, und sind die Unterschiede nur vom Boden, dem Klima, dem Alter der Blätter und deren Behandlungsweise abhängig.

Der Thee ist Gegenstand sehr ausgedehnter Verfälschung. Behauptet wird, daß derselbe schon in China vielfach extrahirt und des feinsten Aromas beraubt werde, daß mindestens aber die Chinesen die erschöpften Blätter des von ihnen verbrauchten Thees der zum Export bestimmten Waare beimischen. Das verlorene Aroma wird dabei durch fremde Parfüms ersetzt, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch manche unverfälschte Theesorten durch die Blätter von gewissen Pflanzen (*Chlorantus inconspicuus*, *Olea fragrans*, *Gardenia florida*, *Jasminum sambac*) aromatisirt werden.

Nachweislich bringen auch große russische Handelshäuser bereits extrahirten Thee in den Handel. Ebenso wird auch England beschuldigt, dieses Manöver auszuführen.

Der Thee wird häufig gefärbt, der schwarze Thee mit Graphit, der grüne hauptsächlich mit Preußischblau und Curcuma. Die gefärbten Blätter werden dann in einigen Fällen mit Talk, Speckstein, Porzellanerde u. dergl. bestäubt, um ihnen den manchen Theesorten eigenen, weißen Farbenanflug zu geben. Ferner setzt man den Theeblättern nicht selten zur Gewichtszunahme ungerechtfertigte Mengen von Theegrüß, Theestaub zu, welcher hinwiederum betrügerischer Weise mit mineralischen Bestandtheilen der verschiedensten Art vermischt ist.

Auch die Blätter von anderen Pflanzen werden dem Thee beigemischt, z. B. von Eschen, Hollunder, Erdbeerstaude, Weißdorn, Seckentrose, Weide, Ulme u. dergl. Um ihnen die Aehnlichkeit mit den Theeblättern zu geben, müssen dieselben besonders gefärbt werden. Dasselbe geschieht in einzelnen Fällen, wie nachgewiesen worden ist, mit giftigen Farben, z. B. Kupfersalzen.

Fast alle genannten Fälschungen werden schon am Thee ausgeführt, bevor derselbe nach Deutschland gelangt. Die Chinesen betreiben sie — nach vorliegenden Mittheilungen — im hohen Grade. Nach Robert Forlane sollen sie sogar

allen zum Export bestimmten Thee färben und mit Gyps bestreuen.

Mit Recht ist zu warnen vor Thee, welcher in Blei verpackt ist, da dasselbe nachweislich in den Thee übergeht. — Das Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes hatte ebensowohl wie andere Laboratorien Gelegenheit, in einigen Theesorten einen Bleigehalt nachweisen zu können.

Der Nachweis der genannten Fälschungen ist in allen Fällen theils auf chemischem, theils auf mikroskopischem Wege möglich.

In England wird der Thee und Kaffee an den Zollstationen einer chemischen Untersuchung unterworfen und nur unverfälschte Waare in das Land gelassen.

#### Hauptinhalt.

1. Das Vermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlener Kaffee mit Sand, Thonbohnen, Sichorie, extrahirtem Kaffeesatz, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Wurzeln und Samen ist nicht gesundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.
2. Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.
3. Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps u. s. w. ist unter Umständen gesundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare einen trügerischen Anschein zu geben.
4. Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirte oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ist dem Verkauf einer Waare unter einer anderen ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung gleichzuachten.
5. Die Verpackung des Thees in Bleifolie oder einer sehr bleihaltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.

Der Nachweis der genannten Beimischungen oder Färbungen kann stets geliefert werden.

#### 10. Chocolate.

Die Cacaobohne, die Frucht der Cacaopflanze (*Theobroma cacao*) aus welcher die Chocolate durch Befreien derselben von ihrer Schale und Zerreiben bei mäßiger Wärme und je nach Bestimmung durch Zusatz von Zucker und Gewürzen bereitet wird, enthält etwa 43 bis 53 Prozent Cacaobutter, 10 bis 18 Prozent Stärke, 13 Prozent eiweißartiger Stoffe und 1,5 Prozent eines stickstoffreichen Alkaloïdes (Theobromin), welches in seiner Wirkung dem Kaffein (Thein), dem in dem Kaffee und Thee enthaltenen Alkaloïd, nahesteht. Die Chocolate ist somit ein wichtiges Nahrungsmittel, welchem gleichzeitig auch eine dem Organismus wohlthätig erregende Wirkung zukommt.

Die im Handel vorkommende Chocolate wird zu außerordentlich verschiedenen Preisen verkauft. Die theureren Sorten enthalten wohl in der Regel ausschließlich die oben genannten Materialien; in den billigeren Sorten sind die werthvollen Bestandtheile der Cacaobohne durch wohlfeilere Bestandtheile substituirt. Die Erkennung solcher Zusätze wird für den Konsumenten erheblich erschwert durch die Gegenwart stark riechender und schmeckender Substanzen, und es sind daher vorzugsweise die stark parfümirten, in dem Handel des öfteren unter dem Namen Vanille- oder Gewürzchocolate vorkommenden Sorten, in welchen sich solche Beimischungen nachweisen lassen.

Was nun die Zusätze selber anlangt, so sind sie wesentlich zweierlei Art. Da es sich stets um eine verminderte Anwendung der kostspieligen Cacaobohne handelt, so dienen außer den werthloseren Süßlen derselben als Ersatzmittel der Cacao-

butter thierische Fette, z. B. Hammel- und Kalbsfett, ferner Pflanzenfette, z. B. Sesamöl, und es muß alsdann der Anfall der neben der Butter in der Bohne enthaltenen Stärke durch Zusatz von aus anderer Quelle stammender Stärke gedeckt werden. Man hat aber statt der Stärke auch Mehl (namentlich gebranntes), Reis und selbst Dextrin und Gummi in Anwendung gebracht. Auch Bohnenmehl, vielleicht ungleichzeitig die eiweißartigen Bestandtheile der Cacaobohne zu ersetzen, wird des öfteren als Zusatz verwandt. Diese Zusätze führen dann auch zur Färbung des Präparates, da dasselbe an und für sich ein dem Käufer nicht zusagendes äußeres Ansehen haben würde. Noch verdient bemerkt zu werden, daß die sogenannte Vanilleschokolade sehr oft keine Vanille enthält, da man statt der Vanille oder des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Vanillins billigere aromatische Substanzen, Perubalsam, Tolu balsam, Storax und selbst Benzoe harz in Anwendung bringt.

Gegen diese zur Herstellung von billigeren Chocoladen sorten gebrauchten Zusätze kann vom hygienischen Standpunkt kein Einwand erhoben werden. Nur sollen die Fabrikanten und Verkäufer von so hergestellten Sorten ihre Fabrikate bezw. Waaren durch geeignete Bezeichnungen als verschieden von der aus der reinen Cacaobohne gewonnenen Chocolate in der Art kennzeichnen, daß der Käufer in der Lage ist, die Qualität der Waare zu beurtheilen, wobei übrigens davon abzu sehen sein möchte, daß der Fabrikant die von ihm als Fabrikgeheimniß bewahrte Zusammen setzung an Gewürzmischungen anzugeben verpflichtet sein müßte.

Leider ist man aber bei der Anwendung von minderwerthigen, aber unschädlichen Ersatzmitteln für die Cacaobohne nicht stehen geblieben, sondern man hat der Chocolate, offenbar um ihr Gewicht zu vermehren, Substanzen, die einer ganz anderen Klasse angehören, kohlen sauren Kalk, Eisenoxyd und dergleichen, zugesetzt. Kohlen saurer Kalk und Eisenoxyd sind zwar auch keine Gifte, allein ihr Zusatz in erheblicher Menge zur Chocolate schmälert den Nahrungswert der selben, während andererseits ihre Verdaulichkeit dadurch sehr wesentlich vermindert wird, so daß der Verkauf solcher Chocolate nicht nur eine Vermögensschädigung bedingt, sondern auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Die als Ersatzmittel der Cacaobohne angewendeten Substanzen sowohl, als auch die in betrügerischer Absicht, um das Gewicht zu vermehren, zugesetzten, können durch die mikroskopische Prüfung und chemische Analyse nachgewiesen werden.

#### Hauptinhalt.

1. Mit dem Namen „Chocolate“ ist nur ein Fabrikat zu bezeichnen, welches aus der enthülsten Cacaobohne unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen bereitet wird.
2. Man pflegt geringere Chocoladesorten zu bereiten, indem man den obengenannten Bestandtheilen der guten Chocolate Stärke, Mehl, Hammelfett, Sesamöl, Hülsen von Cacaobohnen und ähnliche Stoffe hinzufügt. Dieses Verfahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden. Es sollte jedoch dem Käufer von diesem Zusatz durch eine besondere Bezeichnung Kenntniß gegeben werden.
3. Es wird aber auch Chocolate fabri ziert, welche kohlen sauren Kalk, Oxyd und andere ähnliche unverdauliche, event. gesundheitsgefährliche Stoffe enthält. Derartige Zusätze sind als unzulässig zu betrachten.
4. Ein Theil der unter 2 genannten Zusätze ist schwieriger, die unter 3 genannten sind leichter nachzuweisen.

## II. Künstliche Mineralwässer, Soda-, Selterwasser, Limonade gazeuse.

Die Verunreinigung des Bodens und der Wasserläufe in großen Städten durch in Zer setzung begriffene organische Substanzen und die in Folge davon täglich zunehmende Verschlechterung des Trinkwassers haben der Entwicklung der Industrie der sogenannten künstlichen Mineralwässer wesentlich Vorschub geleistet. Viele Personen bedienen sich dieser künstlichen Mineralwässer, weil sie glauben, auf diese Weise gegen Krankheiten geschützt zu sein, welche durch den Genuß schlechten Trinkwassers bedingt werden. Dieser Schutz ist aber ein illusorischer. Es giebt zwar einzelne Fabriken, welche sich zur Herstellung dieser Wässer des destillirten oder wenigstens unzweifelhaft reinen, natürlichen Wassers bedienen, in der großen Mehrzahl von Fällen bestehen dieselben aber aus gewöhnlichem Brunnenwasser oder Flußwasser, welche mit oder ohne Zusatz von etwas Kochsalz und Soda mit Kohlen säure gesättigt werden. Diese Behandlung übt aber auf gesundheitsgefährliche Bestandtheile, welche in denselben vorhanden sein können, keinerlei Wirkung aus. Konsument ist somit nicht nur nicht gegen die Nachteile schlechten Trinkwassers gesichert, sondern er setzt sich überdies auch noch der Gefahr einer Gesundheits schädigung aus durch mehrfache Verunreinigungen, die den natürlichen Wässern bei ihrer Umwandlung in künstliche Mineralwässer einverleibt werden, sei es durch die Unreinheit der Materialien, sei es durch die Unvollkommenheit der Apparate, welche bei der Fabrikation zur Anwendung kommen. Enthält die zur Entwicklung der Kohlen säure dienende Schwefel säure oder Salzsäure arsenige Säure — und dies ist bei der täglich allgemeiner werdenden Fabrikation der Schwefel säure aus Pyriten nicht selten der Fall — so können die mit solcher Kohlen säure erzeugten Mineralwässer arsenhaltig werden. Ueberdies ist mehrfach Kupfer und Blei in den künstlichen Mineralwässern aufgefunden worden. Ersteres Metall kommt, wie auch viele, neuerdings zur Untersuchung gekommenen Fälle beweisen, besonders dadurch in das Wasser, daß die Verzinnung der kupfernen, zur Herstellung resp. Aufbewahrung des Wassers dienenden Apparate eine unvollständige war resp. defekt geworden ist, während das Blei von un zweckmäßigen Röhrenleitungen her stammen kann. Das letztgenannte Metall verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Wasser, wenn die Garnituren dieser Apparate aus zu bleireichem Zinn oder gar aus reinem Blei gefertigt sind.

Chatin beobachtete, daß künstliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich adstringirenden Geschmack zeigte.

Alles was hier über künstliche Mineralwässer gesagt worden ist, hat auch für die sogenannte Limonade gazeuse Geltung.

Nach dem Vorstehenden dürfte wohl anzunehmen sein, daß eine absichtliche Verfälschung von künstlichen Mineralwässern und von Limonade gazeuse nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein die gesundheitsgefährlichen Einflüsse, welche diese Getränke in Folge, sei es Unkenntniß, sei es Fahrlässigkeit der Fabrikanten, ausüben können, lassen eine besondere Verordnung für die mit dieser Industrie beschäftigten Fabriken gleichwohl dringend nothwendig erscheinen. Sanitätspolizeilich wird gegen dieselben erst nach Er laß einer solchen Verordnung einzuschreiten sein, dann aber auch jede Kontravention als Versuch der Gesundheitsbeschädigung aufgefaßt werden müssen.

Der chemische Nachweis der durch die Unreinheit der Materialien oder die Mangelhaftigkeit der Apparate den künstlichen Mineralwässern zc. mitgetheilten Verunreinigungen kann mit Sicherheit geführt werden. Bei Ermittlung gesundheits gefährlicher Bestandtheile, welche von dem angewendeten Wasser

herstammen, stößt die Analyse auf dieselben Schwierigkeiten, welche sich bisher der Erkennung gewisser, noch nicht hinreichend erforschter Stoffe in dem natürlichen Wasser entgegen gestellt haben.

### Hauptinhalt.

1. Die künstlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heißen, sind einfache mit geringen Mengen von Kochsalz oder Soda vermischte Lösungen von Kohlensäure in destillirtem Wasser oder Brunnenwasser.  
Limonade gazeuse ist eine unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Lösung von Weinsäure oder Citronensäure in Wasser.
2. Künstliche Mineralwässer und ebenso Limonade gazeuse können verunreinigt sein durch:
  - a) Arsen und verschiedene Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure etc.) in Folge nachlässiger Fabrication aus den zur Entwicklung der Kohlensäure angewendeten Materialien stammend;
  - b) Kupfer und Blei von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwicklungs- resp. Aufbewahrungsgefäße her stammend;
  - c) die in unreinem Wasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreines Wasser zur Fabrication in Anwendung gekommen ist.
3. Alle diese Verunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a. und b. genannten mit großer Leichtigkeit, die unter c. genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.
4. Es ist ungebührig in oben angegebener Weise verunreinigtes künstliches Mineralwasser oder Limonade gazeuse in den Handel zu bringen.
5. Wer künstliches Mineralwasser als natürliches verkauft, täuscht den Käufer über die Qualität des Wassers.

## 12. Petroleum.

Bei der allgemeinen Verbreitung, welche das Petroleum als Beleuchtungs- und in neuester Zeit auch als Heizungs material gefunden hat, erscheint es in Anbetracht der Feuergefährlichkeit der schlechten Handelsorten und der in Folge dessen häufig vorkommenden Unglücksfälle höchst wünschenswerth, auch diesen Gegenstand der gesetzlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Das rohe Petroleum ist ein Gemenge von Kohlenwasserstoffen, deren Siedepunkte und spezifische Gewichte sehr variiren. Alle Bestandtheile dieses Körpers sind zwar brennbar, aber nur einige wenige eignen sich für die Beleuchtung. Um diese letzteren zu gewinnen, wird das Rohpetroleum einer Raffination unterworfen, welche je nach der Natur und Konsistenz des vorliegenden Rohmaterials eine verschiedene ist. Sie besteht im Wesentlichen aber in der fraktionirten Destillation, Behandlung mit Schwefelsäure und Laugen. Gewissenhafte Destillateure unterwerfen das auf diese Weise gewonnene Produkt einer nochmaligen Destillation. Die bei 150°—250° C. destillirten Oele, welche durchschnittlich ein spezifisches Gewicht von 0,800 haben, sind für Beleuchtungszwecke bestimmt und kommen unter verschiedenen Namen, wie raffiniertes Petroleum, Kerasin, Petrosolaröl, auf den Markt. Unerläßliche Bedingung für dieses Handelsprodukt ist nun die, daß es, abgesehen von dem zu fordernden spezifischen Gewicht, frei sei von den niedrig siedenden Oelen des Rohpetroleum (Naphtha, Essenzen). Diese letzteren nämlich verdampfen schon bei gewöhnlicher Temperatur und ihre Dämpfe bilden mit Luft ex-

plosive Gemenge. Es darf also das Brennpetroleum nicht von einer mit ihm in Berührung kommenden Flamme Feuer fangen, mithin bei dem Wärmegrade, bis zu welchem es sich selbst in einer gut konstruirten Lampe bei der stattfindenden Strahlung und Leitung der Wärme erhitzt, nicht in einem solchen Maße verdampfen, daß eine Entzündung der entwickelten Dämpfe zur Explosion führen kann. Die Anforderungen, welche daher vorzüglich an ein gutes Petroleum zu stellen sind, wären:

1. Schwere Entzündlichkeit im Sommer und an wärmeren Orten, wie in Küchen, Fabrikräumen etc.;
2. gänzliche Unentzündlichkeit im Winter. Dasselbe soll aber auch
3. frei sein von Stoffen, wie Schwefel und dessen Verbindungen, welche durch ihre Verbrennungsprodukte schädlich auf die Gesundheit wirken.

Danach ist bei der Untersuchung des Petroleum hauptsächlich die Temperatur festzustellen, bei welcher es entzündliche Dämpfe entwickelt (Entflammungstemperatur, Entflammbarkeit, flashing point).

Nach den Verordnungen vieler Staaten darf kein Petroleum in den Handel kommen, welches unter 38° resp. 43° C. brennbare Dämpfe entwickelt.

Auch in Deutschland sollte eine solche Grenze auf dem Verordnungswege festgesetzt werden und um die Kontrolle zu erleichtern und zu überwachen, ein bestimmter, bewährter Apparat für die Untersuchung angegeben werden.

Die schlechte Beschaffenheit eines großen Theiles des Handelspetroleum hat ihren Grund:

1. in der Verfälschung des Petroleum mit niedrig und hoch siedenden Oelen. Diese wird ausgeführt, indem entweder die Raffination absichtlich mangelhaft betrieben wird oder ein direkter Zusatz zum guten Petroleum stattfindet;
2. in der ungenügenden Kontrolle, welcher das Petroleum an den Ausfuhrorten ausgesetzt ist;
3. in der Einfuhr auf unkontrollirtem Wege.

Die unreelle Spekulation, die besonders bei gedrückten Marktpreisen in den Vordergrund tritt, einerseits, andererseits die enorme Konkurrenz, die unter den Destillateuren besteht, und der dabei zu erzielende große Gewinn veranlaßt die Fabrikanten, das Rohpetroleum ungenügend zu raffiniren, indem sie die Naphtha, die im Preise um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{5}$  billiger ist, als das Leuchtöl, in dieses fließen lassen. Von betrügerischen Händlern hingegen werden dem wirklich guten Petroleum direkt die niedrig siedenden Produkte hinzugesetzt, und um das spezifische Gewicht, welches durch diesen Zusatz geringer geworden ist, wieder zu erhöhen, wandern auch noch höher siedende, spezifisch schwerere Substanzen, z. B. Braunkohlensäure etc., die mitunter gar nicht vom rohen Erdöl her stammen, in das Handelsprodukt.

Es kommen außerdem noch unter dem Namen Liquidgas, Auroraöl, Sicherheitsgas, Petrolin, Septolin, Purolin u. s. w. die flüchtigsten, mithin gefährlichsten Antheile des Erdöls als Beleuchtungsmaterial in den Handel, denen man durch gewisse Mittel, die aber unwirksam sind (die sich in Amerika sogar eines Patents erfreuen), wie z. B. Rinden, Wurzeln, Salze, Gummi etc., ihre Explosivität genommen zu haben glaubt. Einen interessanten Bericht darüber hat Chandler, der sich um die Petroleumuntersuchungen ein großes Verdienst erworben hat, an das Departement of Health von Newyork abgestattet, worin er diesen Betrug stark geißelt.

Was die Kontrolle anbetrifft, so läßt dieselbe viel zu wünschen übrig. Zwar besteht für die Unionstaaten eine Petroleumbill, wonach jedes Faß Petroleum, bevor es in den Handel kommt, einer Untersuchung unterworfen werden muß und kein Del versandt werden darf, welches bei einer Temperatur unter 100° F. = 38° C. (30,4° R.) brennbare

Dämpfe entwickelt; jedoch ist durch Untersuchungen (selbst aus dem Lagerhause zu Bremerhaven herstammender Sorten) festgestellt, daß sehr viel Petroleum den Anforderungen der Bill nicht entspricht. Die Methode, mit welcher die amerikanischen Inspektoren untersuchen, ist nicht die sicherste, da durch die Art des Manipulirens innerhalb gewisser Grenzen die verschiedensten Entflammungstemperaturen gefunden werden können.

Wenn man ferner bedenkt, daß England und einige an Deutschland angrenzende Länder nur den Verkauf eines Petroleums von ganz bestimmter guter Qualität gestatten, so erscheint es erklärlich, daß der nur auf pekuniären Vortheil bedachte Fabrikant eine Waare von schlechter Qualität an die Stelle bringen wird, wo zur Zeit eine gesetzliche Kontrolle nicht statthat, und dies ist in diesem Augenblicke unser Vaterland. Bei dem ungeheuren Import von Petroleum nach Deutschland ist dieser Betrug ein sehr einträglicher, zumal wenig werthvolle Oele auf diese Weise leicht verwerthet werden können.

Für die angeführten Thatsachen liegen zahlreiche Beweise in der Literatur der Petroleumuntersuchungen vor. Neben den Erfahrungen, welche das Gesundheitsamt gemacht hat, geben besonders die Untersuchungen am Polytechnikum zu Darmstadt (Seumann), von dem Gewerbeverein in Reichenau bei Bittau, der seiner Zeit dieses Gegenstandes halber an die Gewerbevereine Deutschlands appellirte, von der städtischen Versuchsanstalt in Köln, dem Verein gegen Verfälschung der Nahrungsmittel u. zu Leipzig, ferner die Versuche des Herrn Dr. Frank zu Charlottenburg u. s. w. über die Beschaffenheit des im Handel vorkommenden Petroleums Aufschlüsse.

Es sind ganz neuerdings Petroleumsorten untersucht worden, welche schon bei 13°, 15°, 22° C. entzündliche Dämpfe entwickelten. Von 18 Petroleumsorten entsprach nur eine den obengenannten Anforderungen.

Die Gesundheit des Menschen wird bei dieser Art der Zusammensetzung des Petroleums, abgesehen von der nahe liegenden Explosionsgefahr, noch durch zwei andere Eigenschaften desselben in hohem Grade gefährdet.

Zunächst ist es leicht begreiflich und auch nachgewiesen, daß ein mit diesen flüchtigen Kohlenwasserstoffen gemischtes Petroleum entweder mit sehr ruhender Flamme brennt oder nur eine sehr schwache Leuchtkraft zeigt.

Die Gefahr der Schwächung der Sehkraft durch dasselbe ist daher eine zweifellose für Jeden, der gezwungen ist bei Licht zu arbeiten. Nebenbei aber sind auch seine Verbrennungsprodukte vom gesundheitlichen Standpunkt aus in Betracht zu ziehen, da es keine Lampen giebt, welche im Stande wären, diese schwer flüchtigen Körper bei ihrem hohen Kohlenstoffgehalte zur gänzlichen Verbrennung zu bringen.

Die Luft muß deshalb beträchtliche Mengen von Rußpartikeln, einen Gehalt von Kohlenoxyd und sonstige niedere Verbrennungsprodukte der Kohlenwasserstoffe des Petroleums enthalten, welche für die Dauer der Gesundheit schädlich werden können. Ferner ist im Petroleum auch ein Gehalt an Schwefelsäure (bis zu 2,2 Prozent) gefunden worden. Die Schwefelsäure wird zum Reinigen des Petroleums angewandt und nicht immer genügend entfernt. Abgesehen davon, daß ein damit verunreinigtes Petroleum stets trübe brennt, entwickelt es beim Brennen schädliche Dämpfe, welche Augenentzündungen und katarrhähnliche Erscheinungen veranlassen. Beim Erlass einer Verordnung wird auch diese Verunreinigung berücksichtigt werden müssen.

Die Bedeutung dieses lediglich durch Gewinnjucht eingegebenen Verfahrens ist von hygienischem Standpunkte nicht zu unterschätzen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist von anderen Staaten, z. B. England, schon längst erkannt, welches deshalb ein strenges Gesetz (the Petroleum Act) vom

21. August 1871 erlassen, das den oben besprochenen Verhältnissen die ausgedehnteste Rechnung trägt.

Der chemische Nachweis dieser Manipulationen ist jedesmal zu liefern.

### Hauptinhalt.

Dem Obigen nach ist die Verwendung nicht regelrecht gereinigten oder durch Mischung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen des Rohproduktes hergestellten Petroleums zu Beleuchtungszwecken gesundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Verunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erkennen, und es außerdem Thatsache ist, daß ein großer Theil des in Deutschland zur Verbrennung kommenden Petroleums nicht gehörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, daß Verordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen, genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Petroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Petroleumverkaufs wird zugleich durch diese Verordnung zu regeln sein.

### 13. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

Es ist bekannt, daß hin und wieder Krankheitsercheinungen durch Tragen von Kleiderstoffen hervorgerufen wurden, welche entweder mit giftigen Farben gefärbt oder in Folge ihrer Appretur mit gesundheitsgefährlichen Substanzen imprägnirt waren. Es ist hierbei hauptsächlich die Thatsache von Bedeutung, daß sehr oft zur Fixation besonders der Anilinfarben auf Geweben zur eigentlichen Appreturmasse eine gewisse Menge von arsenigsaurem Thonerde oder arsenigsaurem Eisenoxyd zugesetzt wird.

Ebenso sind noch immer arsenhaltige Ballkleider, künstliche Blumen und dergleichen mehr vorgefunden worden.

Manche Wollsorten werden auch mit der Haut schädlichen, anorganischen und organischen Farbstoffen gefärbt und erzeugen alsdann, wo sie mit der Haut in Berührung kommen, örtliche Entzündungen.

Was die bunten Papiere, Tapeten u. s. w. anbetrifft, so kommen noch viele in den Handel, welche durchaus nicht den Anforderungen, die die Hygiene stellen muß, genügen.

Viele Papiere enthalten Kupfer-, Blei- und Arsenverbindungen. Letztere stammen meist daher, daß man alte, farbige Papierabfälle zur Bereitung des Zeuges benutzt hat.

Dasselbe gilt von den blanken Visitenkarten, die in vielen Fällen Bleiweiß (oft auch Zinkoxyd) enthalten.

Die Menge der in dem Papier gefundenen schädlichen Metallverbindungen ist zwar häufig nur eine geringe — nichtsdestoweniger giebt es doch Verhältnisse, wo sie eine schädliche Wirkung ausüben können.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Verwendung des Buntpapiers zur Emballage von Genussmitteln. Es ist für diesen Zweck vor allen Dingen jedes in der Masse oder im Zeug mit schädlichen Farben gefärbte Papier zu vermeiden.

Im Handel finden sich ferner grüne arsenhaltige Lampenschirme und ebensolche Blumentopfgitter; auch sind die sogenannten Siegelmarken stark arsenhaltig gefunden worden. Sehr verbreitet ist auch arsenhaltiges Fliegenpapier. Dasselbe muß in Preußen mit dem bekannten Giftstempel bedruckt sein und darf nur von den Apothekern gegen einen Giftschein verkauft werden. Ob diese Maßregel gegen Unglücksfälle durch dasselbe hinreichenden Schutz gewährt, sei dahingestellt.

Auch ist es wünschenswerth, daß zu der sogenannten Papierwäsche nur unschädliche Materialien verwendet werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Tapeten und Fensterrouleaux, die häufig stark arsenhaltig sind.

Die schädliche Wirkung derselben wird nicht allein durch die Schwängerung der Atmosphäre mit arsenhaltigen Staubpartikeln, sondern auch durch fortdauernde Bildung von Arsenwasserstoff, einer höchst gesundheitsgefährlichen Gasart, hervorgebracht.

Der Arsengehalt findet sich hierbei nicht immer durch die grüne Farbe angedeutet, sondern kommt bei allen möglichen Farben vor. Die grüne Arsenfarbe (Schweinfurter Grün) eignet sich nämlich ganz besonders zum Herstellen des Untergrundes, weil sie sehr gut deckt. Man überdrückt daher so grundirte Tapeten, um ihnen den Anschein der Ungefährlichkeit zu geben, nachher mit mattgrünen und mattgelben Farben. Auch dunkelrothe Tapeten kommen vielfach stark arsenhaltig vor.

Diese giftigen Farbstoffe sind um so mehr zu verwerfen, als die Technik reich ist an Farben, die bei vollständiger Unschädlichkeit an tinktorieller Kraft jene sogar noch übertreffen. Da sich aber mitunter Arsen in geringer Menge als unabsichtliche Verunreinigung vorfindet, so könnte der erlaubte Gehalt an Arsen in Tapeten und Rouleaux auf dem Verordnungswege festgesetzt werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Kinderspielwaaren.

Trotz wiederholter polizeilicher Verbote finden sich vielfach noch Spielwaaren mit schädlichen Farben bemalt vor. Die Schädlichkeit der Farben wird noch dadurch erhöht, daß sie sich bei der geringsten Befeuchtung von dem bemalten Gegenstande loslösen.

Ganz besonders möchte hier darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch Zuckerkästen mit giftigen Mineralfarben, die bei ihrer Billigkeit große Verbreitung finden, sehr häufig sind. Diese Thatsache gewinnt durch den Umstand an Bedeutung, daß bei Kindern die Unsitte besteht, sich zum Anfeuchten des Pinsels resp. der Farbe statt des Wassers des Speichels zu bedienen und die gefüllten Pinsel zwischen den Lippen zu spitzen. Auch in den Kleidern der Puppen finden sich giftige Farben, namentlich arsenikfaures Kupferoxyd resp. Schweinfurter Grün.

Nach dem österreichischen Sanitätsgesetz dürfen zum Färben und Bemalen von Kinderspielwaaren Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kupfer, Radmium, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink und Gummitgutt enthalten, nicht verwendet werden.

Bei der Herstellung von Geschirren und metallenen Hausgeräthen kommen Glasuren und Emailirungen zur Verwendung. Dieselben werden häufig aus bleihaltigen Materialien verfertigt. Bei richtiger Herstellung der Glasur resp. des Emails widersteht dieselbe etwaigen auflösenden Einflüssen verdünnter Säuren oder anderer Substanzen, welche mit ihnen bei der Benutzung in unmittelbare Berührung kommen. Dagegen ist bei unzuverlässiger Mischung die Verwendung des Bleies für diese Zwecke nicht immer unbedenklich. Es sind in der That Bleivergiftungen in Folge des Gebrauches schlecht glasierter resp. emailirter Gefäße vorgekommen. Uebrigens ist man auch im Stande, haltbare Glasuren und Emailen ohne Zuhilfenahme des Bleies herzustellen.

Sehr bedenklich ist die Anwendung nicht emailirter oder schlecht verzinnter, kupferner Gefäße, besonders wenn zur Bereitung der Speisen in ihnen eine Säure, wie z. B. Essig, angewandt wird, da in diesem Falle schon eine dünne vorhandene Oxydschicht hinreicht, um Kupfer in Lösung gehen zu lassen.

Das zur Verzinnung gebrauchte Metall ist häufig bleihaltig, ein Umstand, welcher durch Uebergang des Bleies in die Speisen zur Schädigung der Gesundheit beitragen kann.

Es möchte daher rathsam sein, den Gebrauch kupferner resp. messingener, unverzinnter Kochgeschirre einzuschränken und in dem Falle, wo sich ein verzinntes Gefäß nicht anwenden läßt, Gefäße aus Eisen oder aus Porzellan zu empfehlen. Als Material für Mörser kann Eisen oder Steingut in Vorschlag gebracht werden.

Die unter dem Namen Britanniametall bekannte Composition hat im Laufe der Zeit nicht immer ihre ehemalige Zusammensetzung aus Zinn und Antimon beibehalten, sondern enthält jetzt sehr oft Blei, was bei der weitverbreiteten Verwendung daraus angefertigter Geschirre im Hausgebrauche nicht ohne Bedenken ist. Derartige Geschirre finden sich besonders zu billigen Preisen auf Jahrmärkten. Dasselbe gilt auch von einer in den Rheinlanden und in Westfalen zur Anfertigung von Kaffeetöpfen, Tellern, Löffeln, Schöpfgeläßen u. s. w. verwendeten Legirung von Blei und Zinn, die theilweise nur 50 Prozent und meistens nicht über 60 Prozent Zinn enthält. Zinngeschirre, namentlich Teller und Kaffeelöffel, werden häufig, um ihnen ein schönes Aussehen zu geben, mit Metallfarben bemalt, die nur oberflächlich durch Lack fixirt sind und beim Gebrauch sehr bald abgehen. Man findet solche namentlich vielfach in Bayern.

Die grünen Brotkörbchen und andere Geräthe sind oft mit Schweinfurter Grün angestrichen und sollten solche auch aus der Küche verbannt werden.

Bei den für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Verkaufe kommenden Gegenständen wird ausschließlich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein.

Bei Beschränkung auf diesen sanitären Gesichtspunkt erscheint es vor Allem erforderlich, daß auf dem Verordnungswege festgestellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rücksicht auf ihre gesundheitsgefährliche Beschaffenheit von dem Verkehr auszuschließen seien. Insbesondere wird durch geeignete Untersuchungen festzustellen sein, bis zu welchem Grade Zinngeschirre und verzinnte Gegenstände bleihaltig sein können, ohne daß sie die Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

### Das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Dr. Finkelnburg. Dr. Hölz. Dr. Sell.

Anlage B.

## Darstellung

der

Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die Verfälschung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend.

### Frankreich.

Der Code pénal bestraft mit Geld- und Gefängnißstrafe (16 Frk. bis 500 Frk. und 6 Tage bis 2 Jahr), sowie mit Konfiskation der Waare den Verkauf gefälschter Getränke in gesundheitschädlichen Mischungen (art. 318) und bedroht ferner den Verkauf von gefälschten Getränken, welche unschädlich sind (art. 475 No. 6), sowie das Feilhalten von verdorbenen oder schädlichen Nahrungsmitteln (art. 475 No. 14) mit Geldstrafe (6 bis 10 Frk.), sowie mit Konfiskation oder Vernichtung der Waaren (art. 477) und im Rückfall überdies mit Gefängniß bis zu 5 Tagen (art. 478). Der Verkäufer verfälschter unschädlicher Getränke kann unter Umständen auch

ohne Rückfall neben der Geldstrafe mit Gefängniß bis zu 3 Tagen bestraft werden (art. 476).

Diese Bestimmungen sind gegenwärtig in Frankreich nicht mehr in Gültigkeit; es sind vielmehr Spezialgesetze zur Regelung des Gegenstandes ergangen, und zwar ein Gesetz vom 27. März 1851, ein anderes vom 5. Mai 1855 und endlich ein drittes vom 27. Juli 1867.

Mit der Strafe des Betruges — wie der Code sie im art. 423 festsetzt — nämlich Gefängniß von 3 Monaten bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 50 Frk. bis zur Höhe eines Viertheils des zu leistenden Schadenersatzes — wird danach bedroht, wer zum Verkauf bestimmte Nahrungs- oder Arzneimittel, sowie Getränke (Gesetz vom 5. Mai 1855) verfälscht, solche verfälschte Waaren wissentlich verkauft und feil hält. Im Rückfalle, d. h. wenn der Beschuldigte innerhalb der letzten 5 Jahre wegen desselben Vergehens oder wegen Betruges bestraft war, tritt eine Steigerung der Strafe bis zum Doppelten des Höchsbetrages ein.

Eine Verschärfung der Strafe (Geldstrafe von 50 bis 500 Frk. und Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren) tritt ein, sofern es sich in einem der oben gedachten Fälle um gesundheitschädliche Mischungen handelt, selbst wenn dem Käufer diese Eigenschaft der verkauften Waare (die Gesundheitschädlichkeit) bekannt gewesen ist.

Mit Geldstrafe von 16 bis 25 Frk. oder Gefängniß von 6 bis zu 10 Tagen, oder mit beiden Strafen werden diejenigen bedroht, welche ohne „legitimen“ Grund in ihren Läden, Magazinen, Markthallen, Lagerräumen derartige gefälschte Waaren haben. Die Geldstrafe erhöht sich bis zu 50 Frk. und die Gefängnißstrafe bis zu 15 Tagen, wenn die Waaren gesundheitschädlich sind.

In allen Fällen ist neben der Strafe auf Konfiskation derjenigen Gegenstände, durch welche das Vergehen begangen ist, sowie auf deren Ueberweisung an Wohlthätigkeitsanstalten oder Vernichtung zu erkennen, und dem Richter die Befugniß gewährt, die Vernichtung der Waare, das Ausgießen der inkriminirten Flüssigkeit vor dem Hause des Verurtheilten bewirken und das erlassene Erkenntniß durch öffentlichen Aushang oder Einrückung in die öffentlichen Blätter auf Kosten des Verurtheilten veröffentlichen zu lassen.

Von den Geldstrafen erhalten die Gemeinden, in welchen die Vergehen konstatiert worden sind, zwei Drittheile.

Das Gesetz vom 27. Juli 1867 enthält einige singuläre Bestimmungen gegen die Verfälschung von Düngemitteln. Es wird darin nämlich die Täuschung des Käufers über Natur, Zusammenetzung und Mischungsverhältniß der verkauften Düngemittel, ebenso wie der Versuch hierzu und der wissentliche Verkauf derartig gefälschter Düngemittel mit Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr und Geldstrafe von 50 Frk. bis 2000 Frk., im Rückfalle mit höherer Strafe belegt; diese Strafe bleibt ausgegeschlossen, wenn der Verkäufer die gefälschte Natur der Waare richtig angegeben hat.

Ein Erlaß des Justizministers Dufaure vom 14. Oktober 1876 weist die General-Prokuratoren namentlich im Hinblick auf die vielfach vorkommende Verfälschung und künstliche Färbung des Weins zu strenger Handhabung der Gesetze an. Dabei wird bemerkt, daß zwar nicht jede Bearbeitung des Weins eine Fälschung desselben enthalte, daß vielmehr schon von Alters her und auch in neuer Zeit Methoden im Gebrauch seien, die darauf gerichtet wären, durch Behandlungsweise oder Zusätze gewisser Stoffe die Weine schwachhaft und trinkbarer zu machen oder auch ausländische Weine nachzuahmen; daß die durchaus offene und bekannte Handhabung dieser Manipulationen eine betrügerische Absicht ausschließe, daß aber die künstliche Färbung der Weine, sowie die öffentliche Anpreisung der dazu gebräuchlichen Mittel stets und ganz besonders dann strafbar und mit Strenge zu verfolgen sein

werde, wenn gesundheitschädliche Stoffe zur Farbengebung verwendet seien oder angepriesen wurden.

### Niederlande.

Die in den Niederlanden gültig gewesenen Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuchs sind dort schon früher als in Frankreich selbst abgeändert und ergänzt worden. Das Gesetz vom 29. Mai 1829, welches den Zweck hatte,

„die Mischung giftiger oder anderer schädlicher Substanzen in Eßwaaren oder Getränken zu unterdrücken“, verbietet die Beimischung giftiger Stoffe (einige derselben, wie schwefelsaures Kupfer und Zink speziell erwähnend) zu Brot, Eßwaaren oder Getränken, ebenso wie den Verkauf und Vertrieb resp. den Versuch des Verkaufs und Vertriebs solcher Eßwaaren und Getränke, vorausgesetzt, daß der Verkäufer von der erfolgten Beimischung Kenntniß hatte, bei einer 2- bis 5jährigen Gefängniß- und einer Geldstrafe von 200 bis 500 Fl., Patententziehung und zeitweiser Unterjagung der Befugniß, ein Patent zu erlangen. Mit gleicher Strafe werden diejenigen bedroht, welche zu dem durch Verfälschung von Eßwaaren und Getränken begangenen Vergehen dadurch Beihülfe geleistet haben, daß sie wissentlich zum Zwecke solcher Verfälschungen oder Vermischungen giftige Stoffe verkaufen oder verschaffen.

Außerdem wird die durch den Code pénal (art. 318) für den Verkauf verfälschter gesundheitschädlicher Getränke angeordnete Strafe anwendbar erklärt auf die Vermischung von Eßwaaren oder Getränken mit gesundheitschädlichen Stoffen, sowie auf den wissentlichen Verkauf und Vertrieb derselben und den Versuch hierzu (art. 5). Die im französischen Gesetzbuch für den Wiederholungsfall eines Vergehens oder Verbrechen bestimmte Strafverschärfung tritt auch bei den Zuwiderhandlungen gegen die Gesetz ein und mit der Strafe ist in allen Fällen Veröffentlichung des Strafurtheils und Einziehung resp. Vernichtung der mit schädlichen oder giftigen Stoffen versetzten Eßwaaren oder Getränke zu verbinden.

Der Entwurf zu einem Strafgesetzbuch, den die niederländische Regierung den Generalstaaten vorgelegt hat, berücksichtigt die Verfälschungen von Waaren überhaupt unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten, einmal insofern sie einen Betrug, dann insofern sie eine Gefährdung des öffentlichen Gesundheitszustandes und der öffentlichen Sicherheit enthalten. Artikel 365 dieses Entwurfs bedroht mit Gefängniß bis zu drei Jahren die vorsätzliche Verfälschung von zum Verkauf und Vertrieb bestimmten Eßwaaren, Getränken und Arzneimitteln, das Feilbieten, Auflagerhalten, Verkaufen etc. derartig verfälschter Eßwaaren, Getränke und Arzneien — sofern der Thäter von der Verfälschung Kenntniß hatte — und endlich den Verkauf und die Lieferung von Stoffen, die mit Vorwissen des Lieferanten den Zwecken der Nahrungsmittelverfälschung dienen sollen. Ist die Verfälschung der Nahrungsmittel unter Anwendung von gesundheitschädlichen Stoffen erfolgt, so tritt in allen diesen Fällen Gefängniß bis zu 9 Jahren ein, und wenn die strafbare Handlung den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, Gefängniß von 9 Monaten bis zu 12 Jahren ein (art. 189).

War dem Thäter die gesundheitsgefährliche Eigenschaft unbekannt, so ist die Strafe „hechtenis“ (Freiheitsstrafe zweiten Grades) bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden, und wenn die Handlung den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (art. 190). Wer Eßwaaren oder Getränke, wissend, daß sie in Folge inneren Verderbs oder der Abstammung von kranken Thieren gesundheitsgefährlich sind, verkauft, anbietet oder zum Verkauf in Vorrath hat, wird mit Gefängniß bis zu 4½ Jahren bestraft (art. 191).

Im Falle des Artikels 365 kann die Veröffentlichung der Strafurtheile auf Kosten des Verurtheilten angeordnet

werden. Außerdem kann gegen den im Rückfalle befindlichen Verurtheilten in den Fällen der Artikel 189 bis 191 eine Strafverschärfung um ein Drittel, im Falle des Artikels 365 die Untersagung der Ausübung des Berufs, in welchem das Verbrechen begangen ist, ausgesprochen werden. — Für

### Belgien

hat der Code pénal vom 9. Juni 1867 gleichfalls unter strenger Scheidung der Verfälschung von Nahrungsmitteln überhaupt von der Verfälschung mit schädlichen, oder gar lebensgefährlichen Substanzen Folgendes bestimmt:

Wer Nahrungsmitteln oder Getränken irgend welcher Art, die zum Verkauf und Vertrieb bestimmt sind, Stoffe beimischt, welche den Tod oder eine schwere Schädigung oder Zerstörung der Gesundheit herbeizuführen geeignet sind; desgleichen wer mit Kenntniß von solcher Bei- oder Vermischung derartige Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien verkauft oder feil hält oder solche gefährliche Stoffe wissentlich zum Zweck der Nahrungsmittelverfälschung herbeischafft oder verkauft, verfällt in eine Gefängnißstrafe von sechs Monat bis fünf Jahr und eine Geldstrafe von 200 bis 2 000 Franken.

Eine geringere Strafe, Gefängniß von drei Monat bis drei Jahr und Geldstrafe von 100 bis 1 000 Franken, verwirkt Derjenige, welcher derartig verfälschte Waaren wissentlich (d. h. mit Kenntniß von ihrer gesundheitsgefährlichen und verfälschten Natur) zum Zweck des Verkaufs oder Vertriebs auf Lager hält. Mit diesen Strafen ist einerseits Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten, andererseits Beschlagnahme, Einziehung, Unbrauchbarmachung der betreffenden verfälschten Nahrungsmittel, sowie Entziehung des Patents und Unfähigkeit, während der Verbüßung der Strafe ein anderes zu erlangen verbunden (art. 454, 456, 457).

Geringere Gefängniß- und Geldstrafe (eine Woche bis ein Jahr und 50 bis 1 000 Franken) wird demjenigen angedroht, der zum Verkauf oder Vertrieb bestimmte Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht oder verfälschen läßt oder derartige Gegenstände mit Kenntniß ihrer Verfälschung verkauft oder feilbietet oder der durch gedruckte oder Bekanntmachungen anderer Art betrügerischer und böswilliger Weise Verfälschungsmethoden veröffentlicht. Das Auflagerhalten derartiger Waaren endlich wird gleichfalls mit Gefängniß oder Geldstrafe (acht Tage bis sechs Monat, 26 Franken bis 500 Franken) bestraft, vorausgesetzt, daß dem Angeeschuldigten die Verfälschung der Waaren bekannt gewesen ist. Auch in diesen leichteren Fällen kann auf des Verurtheilten Kosten das Straferkenntniß veröffentlicht werden. Außerdem muß die Einziehung der verfälschten Waaren ausgesprochen werden und sind dieselben entweder zu vernichten oder, falls sie brauchbar, den örtlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu überweisen.

Die Entziehung des Patents und die Unfähigkeit, während der Verbüßung der Strafe ein anderes zu erlangen, kann nur ausgesprochen werden, wenn auf mindestens sechs Monate Gefängniß erkannt ist.

### Schweiz.

Nach dem Strafgesetzbuch Zürichs von 1870 wird „wegen gemeingefährlicher Vergiftung“ mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer, in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, Brunnen oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größeren Anzahl von Personen gefährlich werden kann. Die Strafe ist Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit eines Menschen oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt hat (§. 130). Ferner wird als „ausgezeichneter“ Betrug derjenige bestraft, welcher

verübt wird „durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimengung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind.“ Zu bemerken ist, daß die Definition des Betruges mit der des deutschen Strafgesetzbuchs fast wörtlich übereinstimmt. Die Strafe des ausgezeichneten Betruges ist, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß, und wenn der Schaden mehr beträgt, Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus, verbunden mit Buße. Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkauf bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis zu 2 000 Franken oder auch nur mit letzterer bestraft.

Eine neue und zusammenfassende Regelung des Gegenstandes erfolgte durch das Gesetz „betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, vom 4. Weinmonat 1876“, welches am 1. Januar 1877 in Kraft getreten ist. Dasselbe regelt im ersten Abschnitt (§§. 1 bis 8) die öffentliche Gesundheitspflege und legt deren Handhabung bestimmten Organen: den örtlichen Gesundheitsbehörden, sodann den Statthalterämtern, Bezirksärzten und Bezirksthierärzten, endlich der Sanitätsdirektion mit dem Sanitätsrathe auf. Zu den der öffentlichen Kontrolle dieser Behörden unterliegenden Gegenständen gehören an erster Stelle die „Lebensmittel (Eßwaaren und Getränke)“. Der zweite Abschnitt des Gesetzes (§§. 9 bis 15) beschäftigt sich nur mit der „Lebensmittelpolizei“. Die örtlichen Gesundheitsbehörden sollen unter Aufsicht der oberen Behörden, namentlich nach der von der Sanitätsdirektion ihnen gegebenen Anleitung, selbst oder unter Zuziehung von Sachverständigen „periodische Untersuchungen aller Arten von Lebensmitteln, mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hierzu benutzten Lokale“ vornehmen. An diese Vorschriften schließen sich die Strafbestimmungen. Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkaufe bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt oder in ihrer äußeren Beschaffenheit oder inneren Zusammensetzung absichtlich verändert, so daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird, verfällt, wenn kein schwereres Verbrechen vorliegt (§§. 130, 183 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), wegen Fälschung von Nahrungsmitteln in die im §. 188 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe. Dieselbe wird erhöht, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich war. Fehlt die Absicht der Fälschung oder das Wissen des Verkäufers, so tritt Polizeibuße bis auf 1 000 Franken ein. Dieselbe Polizeibuße tritt ein, wenn Jemand verdorbene oder gesundheitschädliche Lebensmittel, gleichviel, ob ihm deren Gesundheitschädlichkeit bekannt war, sowie wenn Jemand Lebensmittel unter falschem Namen (künstlich bereitete unter dem Namen und der Bezeichnung natürlicher Waare, natürliche Lebensmittel unter der nur für gebräuchlichen Bezeichnung) feilhält oder in Verkehr bringt, sofern nicht ein härteres zu ahndendes Vergehen vorliegt. Endlich soll Bereitung, Verkauf und Gebrauch gesundheitschädlicher Lebensmittel stets polizeilich durch Beschlagnahme, sowie durch Zerstörung oder geeignetenfalls Unbrauchbarmachung „auf Kosten des Fehlbaren“ gehindert werden.

Im Kanton Waadt bedroht der Code pénal vom 18. Februar 1843 allgemein (art. 145 ff.) den wissentlichen Verkauf verdorbener und gesundheitschädlicher Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien (Drogen) mit Einsperrung von 14 Tagen bis 10 Monat und 50 bis 600 Franken Geldbuße

und verbindet mit dieser Strafe die Einziehung und nöthigenfalls Zerstörung der verdorbenen und schädlichen Waaren, sowie gegen diejenigen Personen, welche in ihrem Gewerbebetrieb sich dieses Vergehens im Rückfall schuldig gemacht haben, die Unterjagung der Ausübung des betreffenden Gewerbes für einen Zeitraum von 1 bis 10 Jahren.

Ist der Tod eines Menschen oder schwere Krankheit oder dauernde Gebrechlichkeit als Folge des Vergehens eingetreten, so erhöht sich die Strafe auf Einsperrung von 3 Monaten bis 4 Jahre, Geldstrafe von 200 bis 1 000 Franken und Unterjagung des Gewerbebetriebs auf 2 bis 10 Jahre.

Geringere Geldbuße (50 bis 200 Franken), unter Umständen verbunden mit kürzerer oder längerer Unterjagung der Ausübung des Gewerbes, werden ferner für die Uebertretungen sanitätspolizeilicher Vorschriften beim Verkauf von Giften, und Gefängniß bis zu 14 Tagen, sowie Geldbuße bis 60 Franken für andere Uebertretungen sanitätspolizeilicher Vorschriften überhaupt angedroht; gleichzeitig wird die Konfiskation, und nöthigenfalls Zerstörung der schädlichen oder verdorbenen Waaren angeordnet.

**Freiburg** bedroht in dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1849 denjenigen, der Waaren des öffentlichen Verkaufs hoshafterweise vergiftet, mit einer Strafe von 15 bis 20 Jahren Zwangsarbeit. Lebenslängliche Zwangsarbeit tritt ein, wenn durch die That ein Mensch sein Leben verloren oder einen wesentlichen Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat. Abgesehen von dieser schweren Strafe hat Freiburg noch eine dem §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich entsprechende Strafandrohung (Geldstrafe von 4 bis 50 Franken oder Gefängniß) für das Feilbieten oder Verkaufen verdorbener und der Gesundheit schädlicher Nahrungsmittel und Getränke (Art. 403), wenn dem Verkäufer diese Beschaffenheit seiner Waare bekannt gewesen oder vermöge seines Gewerbebetriebs hätte bekannt sein müssen. Eine singuläre Bestimmung enthält Artikel 404 l. e., nämlich ein Verbot gegen Anwendung von Blei beim Verzinnen der Küchengeräthe, 5 bis 50 Franken und Gefängniß. „Im Wiederfall“ wird die Strafe verdoppelt, beim dritten Mal die Ausübung des Gewerbes unterjagt.

Im Kanton **Neuenburg** bedroht der Code pénal vom 21. Dezember 1855 in den Artikeln 97, 98 den wissentlichen Verkauf verdorbener und gesundheitschädlicher Lebensmittel, Drogen (Arzneien) und Getränke mit einer Reihe von Strafen, welche, je nach den Folgen der Zuwiderhandlung, von Polizeistrafen in ganz leichten Fällen und von Gefängniß von 15 Tagen bis 6 Monat nebst Geldstrafe von 50 bis 200 Franken sich bis auf 3 Jahr Gefängniß und 100 bis 500 Franken Geldbuße nebst Unterjagung der Ausübung des Gewerbes steigern können. Nach Artikel 99 sind Zuwiderhandlungen gegen Gesetze sanitätspolizeilicher Natur nach den betreffenden Spezialgesetzen zu strafen, wenn sie aber den Tod oder eine erhebliche Krankheit eines Menschen zur Folge gehabt haben, so tritt die Strafschärfung des Artikel 97 ein. Jede Uebertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, welche nicht mit einer besonderen Strafe bedroht ist, soll mit mindestens 4 bis 10 Tagen Gefängniß oder 25 bis 50 Franken Geldbuße bestraft werden. Artikel 228 bestraft ferner mit 4 Tagen bis 6 Monaten Gefängniß und mit 20 bis 100 Franken Geldbuße denjenigen, welcher den Käufer hinsichtlich der Natur der verkauften Waare täuscht oder wissentlich verfälschte Waaren, der Fälschung nicht in die Augen fällt (dont l'altération ou la falsification ne seraient pas apparentes) „als gut“ verkauft. Mit „prison civil“ wird bestraft, wer verfälschte, aber nicht gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel verkauft oder feilhält; außerdem tritt die Beschlagnahme und Einziehung resp. Zerstörung der gefälschten Nahrungsmittel ein. Durch Staatsrathsbeschuß vom 21. Dezember 1869 ist den lokalen Verwaltungsbehörden die Verpflichtung auferlegt, darüber zu

machen, daß Getränke oder Nahrungsmittel irgend welcher Art nicht in einer gesundheitschädlichen Weise verändert oder gefälscht werden, daß alle verdächtigen Weine und sonstigen Getränke einer Analyse unterworfen und dem Gerichtspräsidenten zum Zwecke der Strafverfolgung Anzeige erstattet werde, sobald durch die angeordnete Analyse die Verfälschung oder Veränderung erwiesen worden.

**Wallis** hat in seinem Strafgesetz vom 26. Mai 1858 nur den wissentlichen Verkauf von verdorbenen oder gesundheitschädlichen Arzneiwaaren, Getränken oder Getreide verboten und je nachdem die Person, welche von diesen Waaren Gebrauch gemacht hat, den Tod oder einen geringeren oder größeren Schaden erlitten, ist die Strafe auf Geldbuße bis zu 200, 300 oder 500 Frk., und auf Einsperrung bis zu 6 Monaten bezw. 3 Jahren, oder auf Zuchthaus von gleicher Dauer festgesetzt.

Die Strafgesetzgebung von **Schaffhausen** (Ges. v. 3. April 1859 §. 140) enthält eine dem §. 324 des deutschen Strafgesetzbuchs ähnliche Bestimmung, nur ist der Höchstbetrag der Zuchthausstrafe bis auf 20 Jahre erhöht, für den Fall des Todes des geschädigten Individuums sogar Todesstrafe angedroht und für den Fall der Fahrlässigkeit eine mäßige Gefängnißstrafe (ersten Grades) und eine Geldbuße nicht unter 50 Frk. vorgesehen. Das Verkaufen und Feilhalten verdorbener und gesundheitschädlicher Eßwaaren und Getränke wird mit einer Gefängnißstrafe bis 2 Monat und Geldbuße bis 200 Frk., sowie Einziehung der betreffenden Waaren bestraft, wenn dem Verkäufer die Qualität der Waare bekannt gewesen oder vermöge seines Gewerbes hätte bekannt sein müssen (§. 141).

Das Strafgesetzbuch von **Luzern** vom 6. August 1861 droht nur eine geringe Geldstrafe (bis 100 Frk.) gegen denjenigen an, welcher unzeitige oder durch Alter verdorbene oder durch die Art der Zubereitung und Aufbewahrung oder aus anderen Gründen der Gesundheit schädliche Lebensmittel, Getränke verkauft, wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit bekannt war oder ihm deren Unkenntniß zum Verschulden anzurechnen ist, und ordnet Wegschaffung und Vernichtung der gesundheitschädlichen Stoffe auch für den Fall an, daß dem Verkäufer diese Eigenschaft unbekannt geblieben. Hervorzuheben ist, daß diese Bestimmungen auch bei anderen Gegenständen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere bei den aus schädlichen Metallen, Stoffen oder Mischungen angefertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, bei nicht gehörig verzinnnten Kupfergefäßen, mit Blei versetzten Zinngefäßen gegen den Verfälscher, Feilbieter und Verkäufer zur Anwendung kommen sollen.

**Unterwalden** schließt sich in seinem Gesetz vom 20. Oktober 1864 an das Strafgesetz von Freiburg vom Jahre 1849 an und bestraft die vorsätzliche Vergiftung der zum öffentlichen Verbrauch und Verkauf bestimmten Sachen mit 6 bis 12 Jahren, in schweren Fällen mit Kettenstrafe von gleicher Dauer, und mit Todesstrafe, sofern ein Mensch durch die gedachte Handlung sein Leben verloren hat. Gefängnißstrafe und Geldbuße (2 000 Frk.) werden über denjenigen verhängt, der Nahrungsmitteln, Arzneistoffen, Getränken oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, gesundheitsgefährliche Dinge beimischt oder wissentlich derartig vermischte Waaren verkauft. Als Nebenstrafe tritt Einziehung der verschlechterten Waare und Unterjagung des selbstständigen Gewerbebetriebes ein. Eine besondere Strafandrohung von Gefängniß, Zuchthaus oder gar Kettenstrafe bis zu 4 Jahren enthält dieser Artikel noch für die Vergiftung von Viehfutter und dahin gehörigen Dingen.

Für **Bern** bestimmt Art. 233 des Strafgesetzbuchs vom 30. Januar 1866, daß Verfälschung von Getränken, Nahrungsmitteln und anderen Waaren, in rechtswidriger Absicht

begangen, mit Gefängniß bis zu 40 Tagen und Geldbuße bis 200 Frk., und wenn sie wissentlich auf eine für die menschliche Gesundheit schädliche Weise verübt worden, mit Gefängniß bis zu 60 Tagen oder mit Korrekthaus bis zu 1 Jahr oder mit Geldbuße bis 500 Frk. bestraft wird, sowie, daß die verfälschten Waaren konfiszirt und nach Umständen zerstört werden sollen.

Das Strafgesetz von **Vasel-Stadt** vom 17. Juni 1872 enthält eine dem §. 324 des deutschen Strafgesetzbuchs analoge Bestimmung über die vorsätzliche Vergiftung der zum öffentlichen Verbrauch und Verkauf bestimmten Gegenstände und deren Vertrieb mit einer Strafindrohung bis zu 10 Jahren Zuchthaus, und von lebenslänglichem Zuchthaus oder von Zuchthaus nicht unter 10 Jahren für den Fall des Todes des Beschädigten, sowie von Gefängnißstrafe und Geldbuße, wenn die verpönte That nur aus Fahrlässigkeit begangen. Nach dem Polizeistrafgesetz vom 23. September 1872 wird der Verkauf gefälschter Eßwaaren oder Getränke mit Geldbuße bis 200 Frk. oder Haft bis zu 4 Wochen, sowie Konfiskation bestraft.

Geldbuße bis zu 50 Frk. oder Haft bis zu einer Woche wird für jede Zuwiderhandlung gegen die „durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahr für die Gesundheit festgesetzten Bestimmungen über Zubereitung, Aufbewahrung, Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel und Getränke“ angedroht.

Für **St. Gallen** bestimmt Art. 137 des Strafgesetzbuchs vom 4. April 1857, daß die absichtliche Vergiftung von Brunnen, öffentlich verkäuflichen Waaren, und überhaupt von „solchen Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann“, mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren bestraft werden soll. Diese Vorschrift erschien nicht ausreichend, und durch Gesetz vom 21. November 1874 wurden, „um die Konsumenten vor Gefahr für ihre Gesundheit, wie vor Uebervortheilung zu schützen“, detaillirte Strafbestimmungen über den Verkauf gefälschter Nahrungsmittel gegeben.

Danach wird die Fälschung der zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel jeder Art „durch Beigabe oder Entzug von Stoffen“ oder die sonstige betrügerische Werthverminderung derselben, sowie der Verkauf und das Feilhalten solcher verfälschter Nahrungsmittel, sofern dem Verkäufer die Verfälschung bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein mußte, je nach der Höhe des angerichteten Schadens und je nachdem eine erste Zuwiderhandlung oder ein erster oder zweiter Rückfall vorliegt, mit Geldbuße bis 100 Frk., oder mit 3 monatlicher Gefängnißstrafe und Geldbuße bis 300 Frk., oder mit 6 monatlicher Gefängnißstrafe und Geldbuße bis 600 Frk. bestraft.

Ist die Verfälschung durch Beimischung gesundheitschädlicher Stoffe verübt, oder sind gesundheitschädliche Nahrungsmittel wissentlich oder schuldbar unwissentlich feilgehalten oder verkauft, so tritt selbst, wenn kein Nachtheil entstanden ist, Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu 1 Jahr allein, oder in Verbindung mit einer Geldbuße bis zu 1 000 Frk. ein, die bei eingetretene Schaden, ohne daß ein anderes Strafgesetz verletzt ist, sich verdoppelt und beim Todesfall des Beschädigten sogar bis auf 5 Jahre Zuchthaus erhöht werden soll. Das gedachte Gesetz bestimmt außerdem noch eine Geldstrafe (10 bis 100 Frk.) für den Verkauf unreifen Obstes und verdorbener Nahrungsmittel. Sodann ordnet es in allen Fällen Einziehung und nöthigenfalls Vernichtung der verdorbenen oder gefälschten Nahrungsmittel und setzt schließlich fest, daß zum Zweck einer ordnungsmäßigen Kontrolle periodische Untersuchungen der zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel durch Sachverständige stattzufinden haben, ohne indessen über die Modalitäten dieser Kontrolle weitere Vorschriften zu geben.

Eine Spezialvorschrift des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1808, das Verbot der Verwendung von Blei beim Ueberzinnen kupferner Koch- und Speisegeräte betreffend, ist von den angeführten Gesetzesbestimmungen nicht berührt.

#### **Russland**

hat in seiner Strafgesetzgebung nur in dem „Gesetz über die von den Friedensgerichten zu verhängenden Strafen vom 20. November 1864“ eine Arreststrafe von höchstens einem Monat und eine Geldbuße von höchstens 100 Rubel nebst Einziehung gegen denjenigen angedroht, welcher gesundheitschädliche Eß- oder Trinkwaaren bereitet oder verkauft oder Geschirre aus gesundheitsnachtheiligem Material fertigt.

#### **Dänemark**

hat im Strafgesetzbuch vom 20. Februar 1866 Art. 290 eine allgemeine Vorschrift, nicht bloß für Eßwaaren und Getränke, sondern für Waaren, welche bestimmt sind, verkauft oder von Anderen gebraucht zu werden, überhaupt dahin gehend, daß, wer dergleichen mittelst giftiger oder anderer gesundheitsgefährlicher Stoffe herstellt oder so hergestellte Waaren wissentlich verkauft, mit Gefängniß bestraft werden soll, sofern die Handlung nicht durch ein anderes Strafgesetz mit schwerer Strafe bedroht ist, daß aber unter erschwerenden Umständen, namentlich wenn Jemand in Folge der Handlung gestorben ist oder Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, Zwangsarbeit in einem Zuchthause eintreten soll. Im Falle der Fahrlässigkeit soll Geldstrafe genügen.

In

#### **Schweden**

verwirkt — nach dem Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 — derjenige 2 bis 6 Jahre Arbeitshausstrafe, welcher wissentlich gefälschte Eßwaaren verkauft oder in Verkehr bringt, wenn dazu lebens- oder gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet sind; auf 6 bis 10 Jahre derselben Strafe ist zu erkennen, sobald ein schwerer Schaden geschehen, und auf zehnjährige oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, falls der Beschädigte das Leben eingebüßt hat. Der Versuch wird mit höchstens 2 Jahren Zuchthaus bestraft. Handelsleuten und Gewerbetreibenden wird der weitere Gewerbebetrieb untersagt, wenn der Fall in ihrem Gewerbebetrieb sich ereignet hat.

#### **Italien**

hat in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs vom 24. Februar 1874, der gegenwärtig dem Parlament zur Berathung vorliegt (Art. 328), die wissentlich in gewinnsüchtiger Absicht und in gesundheitsgefährlicher Weise verübte Verfälschung von Nahrungsmitteln, Getränken und anderen käuflichen Sachen, ebenso wie den Vertrieb derartiger Waaren und Stoffe mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 2 Jahren und einer Geldbuße von 500 bis 2 000 Lire bedroht, eine Strafe, die stets mit Einziehung, nöthigenfalls mit Vernichtung der verfälschten Waare verbunden ist und im Falle einer erheblichen Erkrankung oder gar des Todes des Beschädigten eine nicht unbedeutende Erhöhung erleidet.

Sodann enthält das Gesetz vom 20. März 1865 über die öffentliche Gesundheitspflege, welches ohne wesentliche Modificationen noch neuerlich (1874) in den Provinzen Venedig und Mantua eingeführt worden ist, eine Reihe von vorbeugenden Bestimmungen gegen die Verfälschung der Lebensmittel. Unter dem Ministerium des Innern und in Anschluß an die Organe der allgemeinen Verwaltung des Landes wird eine Organisation von Gesundheitsräthen (einem Ober-Gesundheitsrath für den ganzen Staat, Provinzial-Gesundheitsräthen für die Provinzen und Bezirks-Gesundheitsräthen für die Bezirke oder Kreise) ins Leben gerufen, denen neben anderen Funktionen auch die Ueberwachung des Handels- und Geschäftsbetriebs der Drogenverkäufer, Bierbrauer, Branntweimbrenner, Zuckerbäcker, Kräutersammler, Fabrikanten und Verkäufer chemischer Produkte aller Art, wie künstlicher Mineral-

und gashaltiger Wasser und anderer künstlicher Getränke überhaupt, sowie der in öffentlichen Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Speisen und Getränke zur Pflicht gemacht ist (Art. 17), während außerdem den Bürgermeistern noch besonders anbefohlen wird, die Märkte und anderweiten Verkaufsstellen einer eingehenden Ueberwachung zu unterwerfen und für sofortige Entfernung der verdorbenen, gefälschten oder gesundheitschädlichen Nahrungsmittel Sorge zu tragen (Art. 29). \*)

### Spanien

hat in seinem Strafgesetzbuch vom Jahre 1870 eine Geldbuße (125 bis 1 250 Pesetas) und schwere Gefängnißstrafe, unter Umständen sogar Zuchthausstrafe auf die Beimischung gesundheitschädlicher Stoffe zu Schwaaren und Getränken, welche zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, gesetzt. Die betreffenden Waaren sollen konfiszirt und unbrauchbar gemacht werden und wenn Jemand solche zur Unbrauchbarmachung und Vernichtung designirte Waaren sich aneignet, so soll auch ihn die gleiche Strafe treffen. Ferner ist jede Betrügerei bei Verkauf von Nahrungsmitteln, mag dieselbe durch falsches Maß, Gewicht oder durch die Beschaffenheit der Waare begangen sein, mit Geldbuße von 50 bis 500 Pesetas oder Gefängniß von 1 bis 10 Tagen bedroht.

Das Strafgesetzbuch von **Chile** vom 12. November 1874 schließt sich in seinen hierher gehörigen Bestimmungen fast wörtlich an das spanische Gesetz an, nimmt aber überall geringere Strafmaße; und noch milder ist das Strafgesetzbuch **Venezuela's**.

The Sanitary Code des Staats

### New-York

vom Jahre 1875 enthält, neben einer großen Anzahl hier nicht weiter zu erwähnender Bestimmungen, Bestimmungen, welche die Unterdrückung der Fabrikation verfälschter Waaren und des Handels mit denselben bezwecken.

Es wird (Sect. 29) nicht nur das Feilhalten und der Verkauf von verdorbenen und gesundheitschädlichen Nahrungsmitteln, insbesondere von Milch, Butter zc., sondern schon das Einbringen derselben in das Reichbild der Stadt, ebenso wie der Verkauf ungesunder oder verdorbener Früchte und Gemüse allgemein verboten, ferner wird (Sect. 35) den Speisewirthen und ihren Diensthleuten anbefohlen, darüber zu wachen, daß keine schädlichen oder giftigen Nahrungsmittel und Getränke verkauft oder verschänkt werden und endlich der Verkauf, Vertrieb und der Kauf ungesunder Nahrungsmittel und Getränke unter einer fälschlichen Bezeichnung untersagt. Einer jeden Privatperson wird es zur Pflicht gemacht, unverzüglich der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen, wenn sie von dem Verkauf verdorbener Lebensmittel Kenntniß erhalten, und das Verfahren, welches der Beamte zu beobachten hat, wenn ihm verdächtige Schwaaren vorkommen, geregelt. Darnach soll beim Widerspruch des Verkäufers nicht mit der Konfiskation der Waare vorgegangen, vielmehr sollen zwei achtbare Personen zugezogen werden, und je nach dem Urtheil dieser die sofortige Wegschaffung des beanstandeten Gegenstandes angeordnet oder nur der Verkauf sistirt werden dürfen. Bei abweichenden Meinungen der zugezogenen Vertrauensmänner soll die Entscheidung der Sanitäts-Überbeamten angerufen werden. Hinsichtlich der Getränke wird das Verkaufsverbot (Sect. 43) dahin ausgedehnt, daß Niemand Getränke, von denen er annehmen darf, daß sie gesundheitschädlich seien, selbst kaufen oder kaufen lassen soll, und den Destillateuren, Brauern und ähnlichen Gewerbetreibenden

wird untersagt, Getränke zu fabriziren, zu haben oder zum Verkauf zu halten, welche beim Gebrauch eine der menschlichen Gesundheit nachtheilige Wirkung ausüben können. Gefängniß und Geldstrafe treffen diejenigen, welche der Vorschrift dieses Gesetzes zuwiderhandeln.

### Oesterreich.

Das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 bedroht in den §§. 403 ff. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerksleute, die gebrannte Wässer verfertigen, sowie Schankinhaber, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit schädlich wirken kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, neben Verlust der betreffenden Getränke mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden, im Wiederholungsfalle mit der doppelten Geldstrafe, im zweiten Rückfalle außerdem mit Verlust des Gewerbes. Wenn die Mischung oder Beisatz „als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt“ wird, so soll drei- bis sechsmonatlicher strenger Arrest, Verlust des Gewerbes und lebenslängliche Unfähigkeit zu demselben eintreten. Jeder Gewerbetreibende, welcher Koch- oder Eßgeschirr aus Zinn, das mit Blei verfälscht ist, verfertigt oder mit Blei verzinnt, wird mit 25 bis 50 Gulden, unter erschwerenden Umständen außerdem mit Verlust des Gewerbes bestraft. An diese speziellen Strafvorschriften schließt sich eine allgemeine, wonach „jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche an und für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußreichen Waare eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann“, mit Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat bestraft wird. Hierher gehört insbesondere die Verwendung von Mineralfarben bei Schwaaren, das Ueberstreichen der Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Mineralfarben, welche giftige Metallpräparate enthalten; die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderpielgeschirr; die vorschriftswidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirren aus Packfong und andere Fälle mehr.

Von besonderem Interesse sind ferner die betreffenden Bestimmungen des neuen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs, welcher von der Regierung dem österreichischen Reichstage vorgelegt und in einem Ausschusse des Abgeordnetenhauses bereits berathen ist. Wie der Entwurf im großen und ganzen, so lehnen sich auch die Bestimmungen desselben über Betrug (§. 280), sowie die über die Vergiftung von Brunnen und über die Herstellung zum öffentlichen Verkaufe oder Verbräuche bestimmter Gegenstände in gesundheitszerstörender Weise (§§. 348—350) an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs (§§. 263, 324—326) auf das engste an.

Außer diesen sich als Verbrechen oder Vergehen qualifizirenden Handlungen bedroht aber der Entwurf, ohne daß das deutsche Strafgesetzbuch ihm auch in dieser Beziehung überall als Vorbild dienen konnte, eine Reihe von anderen Handlungen mit der für Uebertretungen zulässigen Strafe, wobei nur vorauszuschicken ist, daß der zulässige Höchstbetrag der Strafe bei Uebertretungen Geldstrafen von 300 Gulden oder Haft von 2 Monaten ist (§§. 1, 13). Bei der einen Kategorie dieser Handlungen ist die Rücksicht auf die Abwehr gesundheitsgefährlicher Einwirkung entscheidend. Hierher gehört das Bereiten der zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmittel aus gesundheitschädlichen Stoffen oder in gesundheitsgefährlicher Weise, das wissentliche Feilhalten oder Verkaufen verdorbener oder gesundheitschädlich bereiteter Nahrungsmittel, sowie das Feilhalten und Verkaufen solcher Nahrungsmittel, welche durch Verordnung als schädlich bezeichnet sind; Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zu-

\*) Das Gesetz enthält neben einer Aufzählung der sonstigen Obliegenheiten der Gesundheitsräthe, die Vorschrift über deren Zusammenfassung, aus Verwaltungsbeamten, Gelehrten, Techniken und Juristen, über die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder und ihres periodischen Ausscheidens, sowie über die den Gesundheitsräthen resp. ihren Delegirten beizulegenden Befugnisse.

bereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln, bezüglich der Beschau von Vieh oder anderen Nahrungsmitteln, bezüglich des Schlachtens von Thieren unter einem gewissen Alter, bezüglich der Reinlichkeit in Schlachthäusern etc. erlassen sind; sodann die Erzeugung oder Zurechtung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Waagen, Maassen, Kleidungsstoffen, Kinderpielwaren, Tapeten oder anderen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs in gesundheitsgefährlicher Weise, das wissenschaftliche Verkaufen oder Feilhalten solcher gesundheitsgefährlichen Gegenstände, sowie überhaupt das Zuwiderhandeln gegen die bezüglich solcher Gegenstände erlassenen Verordnungen (§§. 467, 468). Eine andere Kategorie der mit Strafe bedrohten Handlungen findet sich unter den „Uebertretungen in Bezug auf das Eigenthum“. Hierher gehört das Verkaufen oder Feilhalten von Waaren unter Angabe oder Bezeichnung des Gewichts, der Zahl, der besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit, ohne daß dieselben dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben, oder von verdorbenen oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordenen Waaren unter Verschweigung dieser Eigenschaft, auch wenn eine betrügerische Absicht nicht vorliegt; das Erzeugen, Verkaufen oder Feilhalten von Waaren in einer verbotenen Mischung oder Beschaffenheit, sowie von Waaren, welche in Folge besonderer Verordnung nur unter Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung (§. 504). Diese Bestimmungen des österreichischen Entwurfs werden eine besondere Beachtung beanspruchen dürfen.

In Betreff

### Englands

siehe Anlage D.

### Anlage C.

## Vergleichende Zusammenstellung

von

## Bestimmungen aus den Gesetzgebungen

von

Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich, Oesterreich.

### I. Frankreich.

#### Code pénal.

Art. 318. Quiconque aura vendu ou débité des boissons falsifiées, contenant des mixtions nuisibles à la santé, sera puni d'un emprisonnement de six jours à deux ans, et d'une amende de seize francs à cinq cent francs.

Seront saisies et confisquées les boissons falsifiées trouvées appartenant au vendeur ou débitant.

423. (L. 13 mai 1863.) Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or ou d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toute marchandise; quiconque, par usage de faux poids ou de fausses mesures, aura trompé sur la quantité des choses vendues, sera puni de l'emprisonnement pendant trois mois au moins, un an au plus, et d'une amende qui ne pourra excéder le quart des restitutions et dommages-intérêts, ni être au-dessous de cinquante francs.

Les objets du délit, ou leur valeur, s'ils appartiennent encore au vendeur, seront confisqués; les faux poids et

les fausses mesures seront aussi confisqués, et de plus seront brisés.

Le tribunal pourra ordonner l'affiche du jugement dans les lieux qu'il désignera, et son insertion intégrale ou par extrait dans tous les journaux qu'il désignera, le tout aux frais du condamné.

475. Seront punis d'amende, depuis six francs jusqu'à dix francs inclusivement.

6. Ceux qui auront vendu ou débité des boissons falsifiées; sans préjudice des peines plus sévères qui seront prononcées par les tribunaux de police correctionnelle, dans le cas où elles contiendraient des mixtions nuisibles à la santé.

476. Pourra, suivant les circonstances, être prononcé, outre l'amende portée en l'article précédent, l'emprisonnement pendant trois jours au plus, contre les vendeurs et débitants de boissons falsifiées.

477. Seront saisis et confisqués:

2. les boissons falsifiées, trouvées appartenant au vendeur et débitant: ces boissons seront répandues;
4. les comestibles gâtés, corrompus ou nuisibles: ces comestibles seront détruits.

### Loi, tendant à la répression plus efficace de certaines fraudes dans la vente de marchandises, 27 mars 1851.

Art. 1. Seront punis des peines portées par l'article 423 du Code pénal: 1. Ceux qui falsifieront des substances ou denrées alimentaires ou médicamenteuses destinées à être vendues; — 2. Ceux qui vendront ou mettront en vente des substances ou denrées alimentaires ou médicamenteuses qu'ils sauront être falsifiées ou corrompues; — 3. Ceux qui auront trompé ou tenté de tromper, sur la quantité des choses livrées, les personnes auxquelles ils vendent ou achètent, soit par l'usage de faux poids ou de fausses mesures, ou d'instruments inexacts servant au pesage ou mesurage, soit par des manoeuvres ou procédés tendant à fausser l'opération du pesage ou mesurage, ou à augmenter frauduleusement le poids ou le volume de la marchandise, même avant cette opération; soit, enfin, par des indications frauduleuses tendant à faire croire à un pesage ou mesurage antérieur et exact.

Art. 2. Si, dans les cas prévus par l'article 423 du Code pénal ou par l'article 1<sup>er</sup> de la présente loi, il s'agit d'une marchandise contenant des mixtions nuisibles à la santé, l'amende sera de 50 à 500 francs, à moins que le quart des restitutions et dommages-intérêts n'exède cette dernière somme; l'emprisonnement sera de trois mois à deux ans. Le présent article sera applicable même au cas où la falsification nuisible serait connue de l'acheteur ou consommateur.

Art. 3. Sont punis d'une amende de 16 francs à 25 francs, et d'un emprisonnement de six à dix jours, ou de l'une de ces deux peines seulement, suivant les circonstances, ceux qui, sans motifs légitimes, auront dans leurs magasins, boutiques, ateliers ou maisons de commerce, ou dans les halles, foires ou marchés, soit de poids ou mesures faux, ou autres appareils inexacts servant au pesage ou au mesurage, soit des substances alimentaires ou médicamenteuses qu'ils sauront être falsifiées ou corrompues. Si la substance falsifiée est nuisible à la santé, l'amende pourra être portée à 50 francs, et l'emprisonnement à quinze jours.

Art. 4. Lorsque le prévenu, convaincu de contravention à la présente loi ou à l'article 423 du Code pénal, aura, dans les cinq années qui ont précédé de délit, été condamné pour infraction à la présente loi ou à l'article 423, la peine pourra être élevée jusqu'au double du maxi-

mum; l'amende prononcée par l'article 423 et par les articles 1 et 2 de la présente loi pourra même être portée jusqu'à 1 000 francs, si la moitié des restitutions et dommages-intérêts n'excède pas cette somme; le tout, sans préjudice de l'application, s'il y a lieu, des articles 57 et 58 du Code pénal.

Art. 5. Les objets dont la vente, usage ou possession constitue le délit, seront confisqués, conformément à l'article 423 et aux articles 477 et 481 du Code pénal. S'ils sont propres à un usage alimentaire ou médical, le tribunal pourra les mettre à la disposition de l'administration pour être attribués aux établissements de bienfaisance. S'ils sont impropres à cet usage ou nuisibles, les objets seront détruits ou répandus aux frais du condamné. Le tribunal pourra ordonner que la destruction ou effusion aura lieu devant l'établissement ou le domicile du condamné.

Art. 6. Le tribunal pourra ordonner l'affiche du jugement dans les lieux qu'il désignera, et son insertion intégrale ou par extrait dans tous les journaux qu'il désignera, le tout aux frais du condamné.

Art. 7. L'article 463 du Code pénal sera applicable aux délits prévus par la présente loi.

Art. 8. Le deux tiers du produit des amendes sont attribués aux communes dans lesquelles les délits auront été constatés.

Art. 9. Sont abrogés les articles 475 No. 14 et 479 No. 5 du Code pénal.

#### Loi qui déclare applicables aux boissons les dispositions de la loi du 27. mars 1851 (5. Mai 1855).

Art. 1<sup>er</sup>. Les dispositions de la loi du 27 mars 1851 sont applicables aux boissons.

2. L'article 318 et le No. 6 de l'article 475 du Code pénal sont et demeurent abrogés.

## 2. Belgien.

### Code penal vom 9. Juni 1867.

Art. 454. Celui qui aura mêlé ou fait mêler, soit à des comestibles ou des boissons, soit à des substances ou denrées alimentaires quelconques, destinés à être vendus ou débités, des matières qui sont de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé, sera puni d'un emprisonnement de six mois à cinq ans et d'une amende de deux cents francs à deux mille francs.

Art. 455. Sera puni des peines portées à l'article précédent:

Celui qui vendra, débitera ou exposera en vente des comestibles, boissons, substances ou denrées alimentaires quelconques sachant qu'ils contiennent des matières de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé;

Celui qui aura vendu ou procuré ces matières, sachant qu'elles devaient servir à falsifier des substances ou denrées alimentaires.

Art. 456. Sera puni d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'une amende de cent francs à mille francs, celui qui aura dans son magasin, sa boutique ou en tout autre lieu, des comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires, destinés à être vendus ou débités, sachant qu'ils contiennent des matières de nature à donner la mort ou à altérer gravement la santé.

Art. 457. Les comestibles, boissons, denrées ou substances alimentaires mélangées seront saisis, confisqués et mis hors d'usage.

La patente du coupable lui sera retirée; il ne pourra en obtenir une autre pendant la durée de son emprison-

nement. Il pourra de plus être condamné à l'interdiction, conformément à l'art. 33. Le tribunal ordonnera que le jugement soit affiché dans le lieu qu'il désignera et inséré en entier ou par extrait dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné.

Art. 500. Seront punis d'un emprisonnement de huit jours à un an et d'une amende de cinquante francs à mille francs, ou d'une de ces peines seulement:

Ceux qui auront falsifié ou fait falsifier des denrées ou boissons propres à l'alimentation, et destinées à être vendues ou débitées;

Ceux qui auront vendu, débité ou exposé en vente ces objets, sachant qu'ils étaient falsifiés;

Ceux qui, par affiches ou par avis, imprimés ou non, auront méchamment ou frauduleusement propagé ou révélé des procédés de falsification de ces mêmes objets.

Art. 501. Sera puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de vingt-six francs à cinq cents francs, ou d'une de ces peines seulement, celui chez lequel seront trouvées des denrées ou boissons propres à l'alimentation et destinées à être vendues ou débitées, et qui sait qu'elles sont falsifiées.

Art. 502. Dans les cas prévus par les deux articles précédents, le tribunal pourra ordonner que le jugement soit affiché dans les lieux qu'il désignera et inséré, en entier ou par extrait, dans les journaux qu'il indiquera; le tout aux frais du condamné.

Si le coupable est condamné à un emprisonnement d'au moins six mois, la patente lui sera retirée et il ne pourra en obtenir une autre pendant la durée de sa peine.

Art. 503. Les denrées alimentaires ou boissons falsifiées trouvées en la possession du coupable seront saisies et confisquées.

Si elles peuvent servir à un usage alimentaire, elles seront mises à la disposition de la commune où le délit aura été commis; avec charge de le remettre aux hospices ou au bureau de bienfaisance, selon les besoins de ces établissements; dans le cas contraire, les objets saisis seront mis hors d'usage.

## 3. Niederlande.

### Gesetz vom 19. Mai 1829 (Staatsblatt Nr. 35),

dazu dienend, um die Mischung giftiger oder anderer schädlicher Substanzen in Eßwaaren oder Getränken zu unterdrücken.

#### Artikel 1.

Ein jeder, der unter zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmtes Brot, Eßwaaren oder einige Bestandtheile derselben mischt oder mischen läßt: Schwefelsaures Kupfer (blauen Vitriol oder Grünspan), Schwefelsaures Zink (weißen Vitriol) oder einige andere giftige Stoffe, soll bestraft werden mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren und einer Geldbuße von zweihundert bis zu fünfhundert Gulden, unter gleichzeitiger Einziehung seines Patents und Untersagung der Befugniß, während der Zeit der Gefängnißstrafe ein solches Patent zu erlangen.

#### Artikel 2.

Mit gleichen Strafen sollen bestraft werden Alle und Jeder, die unter zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmte Getränke oder deren Bestandtheile giftige Stoffe mischen oder mischen lassen.

#### Artikel 3.

Die durch die vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch angewendet werden auf Jeden, welcher zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmtes Brot, Eßwaaren, Getränke oder deren Bestandtheile, die mit den in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten giftigen Stoffen vermischt sind, mit

Vorwissen solcher Vermischung verkauft, absetzt, vertheilt oder zu verkaufen, abzusetzen, zu vertheilen oder vertheilen zu lassen versucht, sowie auf einen Jeden, der die giftigen Stoffe verkauft oder verschafft haben wird, mit Vorwissen, daß dieselben zu dem Verbrechen dienen sollten.

#### Artikel 4.

In Erweiterung und Modifizierung des Artikel 318 des noch in Wirksamkeit befindlichen Strafgesetzbuchs werden die in diesem Artikel vermeldeten Strafbestimmungen hiermit auf einen Jeden anwendbar erklärt, der zum Verkauf oder zur Vertheilung bestimmtes Brot, Eßwaaren oder Getränke oder deren Bestandtheile mit für die Gesundheit schädlichen Stoffen vermischt, vermischen läßt oder einige dieser Eßwaaren, Getränke oder deren Bestandtheile mit Vorwissen solcher Vermischung verkauft oder absetzt oder vertheilt oder dieselben zu verkaufen, abzusetzen, zu vertheilen oder vertheilen zu lassen versucht.

#### Artikel 5.

Im Falle von Wiederholung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen sollen die Bestimmungen des Artikel 58 des noch in Wirksamkeit befindlichen Strafgesetzbuchs angewendet werden.

#### Artikel 6.

Unbeschadet der in den Artikeln 1, 2, 3 und 5 angeführten Strafen soll von dem Richter der Anschlag und die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des für schuldig Erklärten befohlen werden.

#### Artikel 7.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Strafen sollen in jedem Falle verbunden sein mit der Beschlagnahme und Vernichtung des Brotes, der Eßwaaren oder Getränke, oder der zu Eßwaaren oder Getränken bestimmten Substanzen, die mit giftigen oder schädlichen Stoffen vermischt sind.

#### Artikel 8.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden in keinem Theile die im Artikel 302 des jetzt noch in Wirksamkeit befindlichen Strafgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen bezüglich derjenigen abgeschafft, welche sich des Verbrechens der Giftmischerei schuldig machen, sowie dieses Verbrechen im Artikel 301 desselben Gesetzbuchs beschrieben ist.

### Entwurf eines Strafgesetzbuchs.

#### Zweites Buch.

#### V e r b r e c h e n .

#### Titel VII.

#### Verbrechen, durch welche die allgemeine Sicherheit von Personen oder Gütern in Gefahr gebracht wird.

#### Artikel 189.

Mit Gefängnißstrafe von höchstens neun Jahren wird bestraft:

1. derjenige, der Stoffe verkauft oder abliefern, wissend, daß sie für das Leben oder die Gesundheit gefährlich sind, und daß sie zur Vermischung mit Eßwaaren oder Getränken oder zur Zubereitung von Eßwaaren oder Getränken dienen sollen;
2. derjenige, der wissentlich in Eßwaaren oder Getränken oder in zur Bereitung derselben dienende Substanzen, die bestimmt sind, um verkauft oder vertheilt zu werden, Stoffe mischt, welche für das Leben oder die Gesundheit gefährlich sind;
3. derjenige, der Eßwaaren oder Getränke verkauft, zum Kauf anbietet, abliefern, vertheilt oder zum Verkauf oder zur Vertheilung in Vorrath hat, wissend, daß

sich darin für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Stoffe befinden.

Wenn die Handlung Jemandes Tod zur Folge hat, so wird der Schuldige mit Gefängnißstrafe von mindestens neun Monaten und höchstens zwölf Jahren bestraft.

Wenn der Schuldige innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines der in diesem Artikel oder im Artikel 191 erwähnten Verbrechen verurtheilt worden ist, so können die Strafen um ein Drittel erhöht werden.

#### Artikel 190.

Mit Haft von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens dreihundert Gulden wird bestraft:

1. derjenige, welcher für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Stoffe verkauft oder abliefern, wissend, daß sie zur Vermischung mit oder zur Bereitung von Eßwaaren oder Getränken dienen sollen, doch unbekannt mit dem gefährlichen Charakter dieser Stoffe;
2. derjenige, der in Eßwaaren oder Getränken oder in zur Bereitung derselben dienende Substanzen, welche bestimmt sind, verkauft oder ausgetheilt zu werden, Stoffe mischt, welche für das Leben oder die Gesundheit gefährlich sind, ohne mit dem gefährlichen Charakter dieser Stoffe bekannt zu sein;
3. derjenige, welcher Eßwaaren oder Getränke verkauft, zum Kauf anbietet, abliefern, austheilt, oder zum Verkauf oder zur Austheilung in Vorrath hat, in welchen sich für das Leben oder die Gesundheit gefährliche Stoffe befinden, wissend, daß die Eßwaaren oder Getränke mit andern Stoffen vermischt sind, doch unbekannt mit dem gefährlichen Charakter dieser Stoffe.

Hat die Handlung den Tod Jemandes zur Folge gehabt, so wird der Schuldige mit Haft von höchstens einem Jahr bestraft.

#### Artikel 191.

Derjenige, welcher Eßwaaren oder Getränke verkauft, zum Kauf anbietet, abliefern, vertheilt oder zum Verkauf oder zur Vertheilung in Vorrath hat, wissend, daß sie durch eigenes Verderben oder durch Abstammung von kranken Thieren zum Gebrauch von Menschen gefährlich sind, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens vier Jahren sechs Monaten bestraft.

Wenn die That Jemandes Tod zur Folge gehabt hat, wird der Schuldige mit Gefängnißstrafe von höchstens neun Jahren bestraft.

Wenn der Schuldige in den letzten fünf Jahren wegen eines der in diesem Artikel oder in Artikel 189 bezeichneten Verbrechen verurtheilt ist, können die Strafen um ein Drittel erhöht werden.

#### Titel XXV.

#### B e t r u g .

#### Artikel 365.

Mit Gefängnißstrafe von höchstens drei Jahren wird bestraft:

1. derjenige, welcher Stoffe verkauft oder abliefern, wissend, daß sie zur Verfälschung von Eßwaaren oder Getränken oder von Arzneimitteln dienen sollen;
2. derjenige, welcher Eßwaaren oder Getränke oder Arzneimittel, die bestimmt sind, verkauft oder vertheilt zu werden, vorsätzlich verfälscht;
3. derjenige, der Eßwaaren oder Getränke oder Arzneimittel verkauft, zum Kauf anbietet, abliefern, vertheilt oder zum Verkauf oder zur Vertheilung in Vorrath hat, wissend, daß sie verfälscht sind.

#### Artikel 366.

Bei Verurtheilung wegen eines der in den Artikeln 364

und 365 erwähnten Verbrechens kann der Richter die Veröffentlichung seines Erkenntnisses befehlen.

Wenn der Schuldige innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines dieser Verbrechen verurtheilt ist, so kann ihm die Ausübung des Berufes, in welchem das Verbrechen begangen wird, untersagt werden.

#### 4. England. Chapter 63.

A. D. 1875.

An Act to repeal the Adulteration of Food Acts, and to make better provision for the Sale of Food and Drugs in a pure state (11th. August 1875.)

Whereas it is desirable that the Acts now in force relating to the adulteration of food should be repealed, and that the law regarding the sale of food and drugs in a pure and genuine condition should be amended:

Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

##### Repeal of statutes.

1. From the commencement of this Act the statutes of the twenty-third and twenty-fourth of Victoria, chapter eighty-four, of the thirty-first and thirty-second of Victoria, chapter one hundred and twenty-one, section twenty-four, of the thirty-third and thirty-fourth of Victoria, chapter twenty-six, section three, and of the thirty-fifth and thirty-sixth of Victoria, chapter seventy-four, shall be repealed; except in regard to any appointment made under them and not then determined, and in regard to any offence committed against them or any prosecution or other act commenced and concluded or completed, and any payment of money then due in respect of any provision thereof.

##### Interpretation of words.

2. The term „food“ shall include every article used for food or drink by man, other than drugs or water.

The term „drug“ shall include medicine for internal or external use.

The term „county“ shall include every county, riding, and division, as well as every county of a city or town not being a borough.

The term „justices“ shall include any police and stipendiary magistrate invested with the powers of a justice of the peace in England, and any divisional justices in Ireland.

##### Description of Offences.

Prohibition of the mixing of injurious ingredients, and of selling the same.

3. No person shall mix, colour, stain, or powder, or order, or permit any other person to mix, colour, stain, or powder, any article of food with any ingredient or material so as to render the article injurious to health, with intent that the same may be sold in that state, and no person shall sell any such article so mixed, coloured, stained, or powdered, under a penalty in each case not exceeding fifty pounds for the first offence; every offence, after a conviction for a first offence, shall be a misdemeanor, for which the person, on conviction shall be imprisoned for a period not exceeding six months with hard labour.

Prohibition of the mixing of drugs with injurious ingredients, and of selling the same.

4. No person shall, except for the purpose of compounding as hereinafter described, mix, colour, stain, or

powder, or order or permit any other person to mix, colour, stain, or powder, any drug with any ingredient or material so as to affect injuriously the quality or potency of such drug, with intent that the same may be sold in that state, and no person shall sell any such drug so mixed, coloured, stained, or powdered, under the same penalty in each case respectively as in the preceding section for a first and subsequent offence.

Exemption in case of proof of absence of knowledge.

5. Provided that no person shall be liable to be convicted under either of the two last foregoing sections of this Act in respect of the sale of any article of food, or of any drug, if he shows to the satisfaction of the justice or court before whom he is charged that he did not know of the article of food or drug sold by him being so mixed, coloured, stained, or powdered as in either of those sections mentioned, and that he could not with reasonable diligence have obtained that knowledge.

Prohibition of the sale of articles of food and of drugs not of the proper nature, substance and quality.

6. No person shall sell to the prejudice of the purchaser any article of food or any drug which is not of the nature, substance, and quality of the article demanded by such purchaser, under a penalty not exceeding twenty pounds; provided that an offence shall not be deemed to be committed under this section in the following cases; that is to say:

1. where any matter or ingredient not injurious to health has been added to the food or drug because the same is required for the production or preparation thereof as an article of commerce, in a state fit for carriage or consumption, and not fraudulently to increase the bulk, weight, or measure of the food or drug, or conceal the inferior quality thereof;
2. where the drug or food is a proprietary medicine, or is the subject of a patent in force, and is supplied in the state required by the specification of the patent;
3. where the food or drug is compounded as in this Act mentioned;
4. where the food or drug is unavoidably mixed with some extraneous matter in the process of collection or preparation.

Provision for the sale of compounded articles of food and compounded drugs.

7. No person shall sell any compound article of food or compounded drug which is not composed of ingredients in accordance with the demand of the purchaser, under a penalty not exceeding twenty pounds.

Protection from offences by giving of label.

8. Provided that no person shall be guilty of any such offence as aforesaid in respect of the sale of an article of food or a drug mixed with any matter or ingredient not injurious to health, and not intended fraudulently to increase its bulk, weight, or measure, or conceal its inferior quality, if at the time of delivering such article or drug he shall supply to the person receiving the same a notice, by a label distinctly and legibly written or printed on or with the article or drug, to the effect that the same is mixed.

Prohibition of the abstraction of any part of an article of food before sale, and selling without notice.

9. No person shall, with the intent that the same may be sold in its altered state without notice, abstract from an article of food any part of it so as to affect injuriously its quality, substance, or nature, and no person shall sell any article so altered without making disclosure

of the alteration, under a penalty in each case not exceeding twenty pounds.

#### Appointment and Duties of Analysts, and Proceedings to obtain Analysis

##### Appointment of analysts.

10. In the city of London and the liberties thereof the Commissioners of Sewers of the city of London and the liberties thereof, and in all other parts of the metropolis the vestries and district boards acting in execution of the Act for the better local management of the metropolis, the court of quarter sessions of every county, and the town council of every borough having a separate court of quarter sessions, or having under any general or local Act of Parliament or otherwise a separate police establishment, may, as soon as convenient after the passing of this Act, where no appointment has been hitherto made, and in all cases as and when vacancies in the office occur, or when required so to do by the Local Government Board, shall, for their respective city, districts, counties, or boroughs, appoint one or more persons possessing competent knowledge, skill, and experience, as analysts of all articles of food and drugs sold within the said city, metropolitan districts, counties or boroughs, and shall pay to such analysts such remuneration as shall be mutually agreed upon, and may remove him or them as they shall deem proper; but such appointments and removals shall at all times be subject to the approval of the Local Government Board, who may require satisfactory proof of competency to be supplied to them, and may give their approval absolutely or with modifications as to the period of the appointment and removal, or otherwise: Provided, that no person shall hereafter be appointed an analyst for any place under this section who shall be engaged directly or indirectly in any trade or business connected with the sale of food or drugs in such place.

In Scotland the like powers shall be conferred and the like duties shall be imposed upon the commissioners of supply at their ordinary meetings for counties, and the commissioners or boards of police, or where there are no such commissioners or boards, upon the town councils for boroughs within their several jurisdictions; provided that one of Her Majesty's Principal Secretaries of State in Scotland shall be substituted for the Local Government Board of England.

In Ireland the like powers and duties shall be conferred and imposed respectively upon the grand jury of every county and town council of every borough; provided that the Local Government Board of Ireland shall be substituted for the Local Government Board of England.

Town council of a borough may engage the analyst of another borough or of the county.

11. The town council of any borough may agree that the analyst appointed by any neighbouring borough or for the county in which the borough is situated, shall act for their borough during such time as the said council shall think proper, and shall make due provision for the payment of his remuneration, and if such analyst shall consent, he shall during such time be the analyst for such borough for the purposes of this Act.

Power to purchaser of an article of food to have it analysed.

12. Any purchaser of an article of food or of a drug in any place being a district, county, city, or borough where there is any analyst appointed under this or any Act hereby repealed shall be entitled, on payment to such analyst of a sum not exceeding ten shillings and six pence, or if there be not such analyst then acting for such place, to the analyst of another place, of such

sum as may be agreed upon between such person and the analyst, to have such article analysed by such analyst, and to receive from him a certificate of the result of his analysis.

Officer named to obtain a sample of food or drug to submit to analyst.

13. Any medical officer of health, inspector of nuisances, or inspector of weights and measures, or any inspector of a market, or any police constable under the direction and at the cost of the local authority appointing such officer, inspector, or constable, or charged with the execution of this Act, may procure any sample of food or drugs, and if he suspect the same to have been sold to him contrary to any provision of this Act, shall submit the same to be analysed by the analyst of the district or place for which he acts, or if there be no such analyst then acting for such place to the analyst of another place, and such analyst shall, upon receiving payment as is provided in the last section, with all convenient speed analyse the same and give a certificate to such officer, wherein he shall specify the result of the analysis.

Provision for dealing with the sample when purchased.

14. The person purchasing any article with the intention of submitting the same to analysis shall, after the purchase shall have been completed, forthwith notify to the seller or his agent selling the article his intention to have the same analysed by the public analyst, and shall offer to divide the article into three parts to be then and there separated, and each part to be marked and sealed or fastened up in such manner as its nature will permit, and shall, if required to do so, proceed accordingly, and shall deliver one of the parts to the seller or his agent.

He shall afterwards retain one of the said parts for future comparison and submit the third part, if he deems it right to have the article analysed, to the analyst.

Provision when sample is not divided.

15. If the seller or his agent do not accept the offer of the purchaser to divide the article purchased in his presence, the analyst receiving the article for analysis shall divide the same into two parts and shall seal or fasten up one of those parts and shall cause it to be delivered either upon receipt of the sample or when he supplies his certificate to the purchaser, who shall retain the same for production in case proceedings shall afterwards be taken in the matter.

Provision for sending article to the analyst through the post office.

16. If the analyst do not reside within two miles of the residence of the person requiring the article to be analysed, such article may be forwarded to the analyst through the post office as a registered letter, subject to any regulations which the Postmaster General may make in reference to the carrying and delivery of such article, and the charge for the postage of such article shall be deemed one of the charges of this Act or of the prosecution, as the case may be.

Person refusing to sell any article to any officer liable to penalty.

17. If any such officer, inspector, or constable, as above described, shall apply to purchase any article of food or any drug exposed to sale, or on sale by retail on any premises or in any shop or stores, and shall tender the price for the quantity which he shall require for the purpose of analysis, not being more than shall be reasonably requisite, and the person exposing the same for sale shall refuse to sell the same to such officer, inspector, or constable, such person shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

## Form of the certificate.

18. The certificate of the analysis shall be in the form set forth in the schedule hereto, or to the like effect.

## Quarterly report of the analyst.

19. Every analyst appointed under any Act hereby repealed or this Act shall report quarterly to the authority appointing him the number of articles analysed by him under this Act during the foregoing quarter, and shall specify the result of each analysis and the sum paid to him in respect thereof, and such report shall be presented at the next meeting of the authority appointing such analyst, and every such authority shall annually transmit to the Local Government Board, at such time and in such form as the Board shall direct, a certified copy of such quarterly report.

## Proceeding against offenders.

20. When the analyst having analysed any article shall have given his certificate of the result, from which it may appear that an offence against some one of the provisions of this Act has been committed, the person causing the analysis to be made may take proceedings for the recovery of the penalty herein imposed for such offence, before any justices in petty sessions assembled having jurisdiction in the place where the article or drug sold was actually delivered to the purchaser, in a summary manner.

Every penalty imposed by this Act shall be recovered in England, in the manner prescribed by the eleventh and twelfth of Victoria, chapter forty-three. In Ireland such penalties and proceedings shall be recoverable and may be taken with respect to the police district of Dublin metropolis, subject according to the provisions of any Act regulating the powers and duties of justices of the peace for such district, or of the police of such district; and with respect to other parts of Ireland, before a justice or justices of the peace sitting in petty sessions, subject and according to the provisions of „The Petty Sessions (Ireland) Act, 1851“, and any Act amending the same.

Every penalty herein imposed may be reduced or mitigated according to the judgment of the justices.

Certificate of analyst prima facie evidence for the prosecution, but analyst to be called if required. Defendant and his wife may be examined.

21. At the hearing of the information in such proceeding the production of the certificate of the analyst shall be sufficient evidence of the facts therein stated, unless the defendant shall require that the analyst shall be called as a witness, and the parts of the articles retained by the person who purchased the article shall be produced, and the defendant may, if he thinks fit, tender himself and his wife to be examined on his behalf, and he or she shall, if he so desires, be examined accordingly.

## Power to justices to have articles of food and drug analysed.

22. The justices before whom any complaint may be made, or the court before whom any appeal may be heard, under this Act may, upon the request of either party, in their discretion cause any article of food or drug to be sent to the Commissioners of Inland Revenue, who shall there upon direct the chemical officers of their department at Somerset House to make the analysis, and give a certificate to such justices of the result of the analysis, and the expense of such analysis shall be paid by the complainant or the defendant as the justices may by order direct.

## Appeal to quarter sessions.

23. Any person who has been convicted of any offence punishable by any Act hereby repealed or by this

Act by any justices may appeal in England to the next general or quarter sessions of the peace which shall be held for the city, county, town, or place wherein such conviction shall have been made, provided that such person enter into a recognizance within three days next after such conviction, with two sufficient sureties, conditioned to try such appeal, and to be forthcoming to abide the judgment and determination of the court at such general or quarter sessions, and to pay such costs as shall be by such court awarded; and the justices before whom such conviction shall be had are hereby empowered and required to take such recognizance; and the court at such general or quarter sessions are hereby required to hear and determine the matter of such appeal, and may award such cost to the party appealing or appealed against as they or he shall think proper.

In Ireland any person who has been convicted of any offence punishable by this Act may appeal to the next court of quarter sessions to be held in the same division of the county where the conviction shall be made by any justice or justices in any petty sessions district, or to the recorder at his next sessions where the conviction shall be made by the divisional justices in the police district of Dublin metropolis, or to the recorder of any corporate or borough town when the conviction shall be made by any justice or justices in such corporate or borough town (unless when any such sessions shall commence within ten days from the date of any such conviction in which case, if the appellant sees fit, the appeal may be made to the next, succeeding sessions to be held for such division or town), and it shall be lawful for such court of quarter sessions or recorder (as the case may be) to decide such appeal, if made in such form and manner and with such notices as are required by the said Petty Sessions Acts respectively herein-before mentioned as to appeals against orders made by justices at petty sessions, and all the provisions of the said Petty Sessions Acts respectively as to making appeals and as to executing the orders made on appeal, or the original orders where the appeals shall not be duly prosecuted, shall also apply to any appeal made under this Act.

In any prosecution defendant to prove that he is protected by exception or provision.

24. In any prosecution under this Act, where the fact of an article having been sold in a mixed state has been proved, if the defendant shall desire to rely upon any exception or provision contained in this Act, it shall be incumbent upon him to prove the same.

Defendant to be discharged if he proves that he bought the article in the same state as sold, and with a warranty. No costs except on issues proved against him.

25. If the defendant in any prosecution under this Act proves to the satisfaction of the justices or court that he had purchased the article in question as the same in nature, substance, and quality as that demanded of him by the prosecutor, and with a written warranty to that effect, that he had no reason to believe at the time when he sold it that the article was otherwise, and that he sold it in the same state as when he purchased it, he shall be discharged from the prosecution, but shall be liable to pay the costs incurred by the prosecutor, unless he shall have given due notice to him that he will rely on the above defence.

## Application of penalties.

26. Every penalty imposed and recovered under this Act shall be paid in the case of a prosecution by any officer, inspector, or constable of the authority who shall have appointed an analyst or agreed to the acting of an

analyst within their district, to such officer, inspector, or constable, and shall be by him paid to the authority for whom he acts, and be applied towards the expenses of executing this Act, any Statute to the contrary notwithstanding; but in the case of any other prosecution the same shall be paid and applied in England according to the law regulating the application of penalties for offences punishable in a summary manner, and in Ireland in the manner directed by the Fines Act, Ireland, 1851, and the Acts amending the same.

Punishment for forging certificate or warranty;

27. Any person who shall forge, or shall utter, knowing it to be forged for the purposes of this Act, any certificate or any writing purporting to contain a warranty, shall be guilty of a misdemeanor and be punishable on conviction by imprisonment for a term of not exceeding two years with hard labour.

for wilful misapplication of warranty;

Every person who shall wilfully apply to an article of food, or a drug, in any proceedings under this Act, a certificate or warranty given in relation to any other article or drug, shall be guilty of an offence under this Act, and be liable to a penalty not exceeding twenty pounds;

for false warranty;

Every person who shall give a false warranty in writing to any purchaser in respect of an article of food or a drug sold by him as principal or agent, shall be guilty of an offence under this Act, and be liable to a penalty not exceeding twenty pounds;

for false label.

And every person who shall wilfully give a label with any article sold by him which shall falsely describe the article sold, shall be guilty of an offence under this Act, and be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Proceedings by indictment and contracts not to be affected.

28. Nothing in this Act contained shall affect the power of proceeding by indictment, or take away any other remedy against any offender under this Act, or in any way interfere with contracts and bargains between individuals, and the rights and remedies belonging thereto.

Provided that in any action brought by any person for a breach of contract on the sale of any article of food or of any drug, such person may recover alone or in addition to any other damages recoverable by him the amount of any penalty in which he may have been convicted under this Act, together with the costs paid by him upon such conviction and those incurred by him in and about his defence thereto, if he proves that the article or drug the subject of such conviction was sold to him as and for an article or drug of the same nature, substance, and quality as that which was demanded of him, and that he purchased it no knowing it to be otherwise, and afterwards sold it in the same state in which he purchased it; the defendant in such action being nevertheless at liberty to prove that the conviction was wrongful, or that the amount of costs awarded or claimed was unreasonable.

Expenses of executing the Act.

29. The expenses of executing this Act shall be borne, in the city of London and the liberties thereof, by the consolidated rates raised by the Commissioners of Sewers of the city of London and the liberties thereof, and in the rest of the metropolis by any rates or funds applicable to the purposes of the Act for the better local management of the metropolis, and otherwise

as regards England, in counties by the county rate, and in boroughs by the borough fund or rate;

and as regards Ireland, in counties by the grand jury cess, and in boroughs by the borough fund or rate; all such expenses payable in any county out of grand jury cess shall be paid by the treasurer of such county; and

The grand jury of any such county shall, at any assizes at which it is proved that any such expenses have been incurred or paid without previous application to presentment sessions, present to be raised off and paid by such county the moneys required to defray the same.

Special Provision as to Tea.

Tea to be examined by the Customs on importation.

30. From and after the first day of January one thousand eight hundred and seventy-six all tea imported as merchandise into and landed at any port in Great Britain or Ireland shall be subject to examination by persons to be appointed by the Commissioners of Customs, subject to the approval of the Treasury, for the inspection and analysis thereof, for which purpose samples may, when deemed necessary by such inspectors, be taken and with all convenient speed be examined by the analysts to be so appointed; and if upon such analysis the same shall be found to be mixed with other substances or exhausted tea, the same shall not be delivered unless with the sanction of the said commissioners, and on such terms and conditions as they shall see fit to direct, either for home consumption or for use as ships stores or for exportation; but if on such inspection and analysis it shall appear that such tea is in the opinion of the analyst unfit for human food, the same shall be forfeited and destroyed or otherwise disposed of in such manner as the said commissioners may direct.

Interpretation of Act.

31. Tea to which the term „exhausted“ is applied in this Act shall mean and include any tea which has been deprived of its proper quality, strength, or virtue by steeping, infusion, decoction, or other means.

Provision for the liberty of a cinque port.

32. For the purposes of this Act every liberty of a cinque port not comprised within the jurisdiction of a borough shall be part of the county in which it is situated, and subject to the jurisdiction of the justices of such county.

Application of the Act to Scotland.

33. In the application of this act to Scotland the following provisions shall have effect:

1. The term „misdemeanor“ shall mean „a crime or offence“.
2. The term „defendant“ shall mean „defender“ and include „respondent“.
3. The term „information“ shall include „complaint“.
4. This Act shall be read and construed as if for the term „justices“, wherever it occurs therein, the term „sheriff“ were substituted.
5. The term „sheriff“ shall include „sheriff substitute“.
6. The term „borough“ shall mean any royal burgh an any burgh returning or contributing to return a member to Parliament.
7. The expenses of executing this Act shall be borne in Scotland, in counties, by the county general assessment, and in burghs by the police assessment.

8. This Act shall be read construed as if for the expression „the Local Government Board“, wherever it occurs therein, the expression „one of Her Majesty's Principal Secretaries of State“ were substituted.

9. All penalties provided by this Act to be recovered in a summary manner shall be recovered before the sheriff of the county in the sheriff court, or at the option of the person seeking to recover the same in the police court, in any place where a sheriff officiates as a police magistrate under the provisions of „The Summary Procedure Act, 1864“, or of the Police Act in force the time in any place in which a sheriff officiates as aforesaid, and all the jurisdiction, powers, and authorities necessary for this purpose are hereby conferred on sheriffs.

Every such penalty may be recovered at the instance of the procurator fiscal of the jurisdiction, or of the person who caused the analysis to be made from which it appeared that an offence had been committed against some one of the provisions of this Act.

Every penalty imposed and recovered under this Act shall be paid to the clerk of court, and by him shall be accounted for and paid to the treasurer of the county general assessment, or the police assessment of the burgh, as the sheriff shall direct.

10. Every penalty imposed by this Act may be reduced or mitigated according to the judgment of the sheriff.

11. It shall be competent to any person aggrieved by any conviction by a sheriff in any summary proceeding under this Act to appeal against the same to the next circuit court, or where there are no circuit courts to the High Court of Judiciary at Edinburgh, in the manner prescribed by such of the provisions of the Act of the twentieth year of the reign of King George the Second, chapter forty-three, and any Acts amending the same, as relate to appeals in matters criminal, and by and under the rules, limitations, conditions, and restrictions contained in the said provisions.

Interpretation of terms in application of Act to Ireland.

34. In the application of this Act to Ireland, —

The term „borough“ shall mean any borough subject to the Act of the session of the third and fourth years of the reign of Her present Majesty, chapter one hundred and eight, intituled „An Act for the regulation of Municipal Corporations in Ireland“.

The term „county“ shall include a county of a city and a county of a town not being a borough.

The term „assizes“ shall, with respect to the county of Dublin, mean „presenting term“.

The term „treasurer of the county“ shall include any person or persons or bank in any county performing duties analogous to those of the treasurer of the county in counties, and, with respect to the county of Dublin, it shall mean the finance committee.

The term „police constable“ shall mean, with respect to the police district of Dublin metropolis, constable of the Dublin Metropolitan Police, and with respect to any other

part of Ireland, constable of the Royal Irish Constabulary.

Commencement of the Act.

35. This Act shall commence on the first day of October one thousand eight hundred and seventy-five.

Title of the Act.

36. This Act may be cited as „The Sale of Food and Drugs Act, 1875“.

## Schedule.

### Form of Certificate.

To  
I, the undersigned, public analyst for the  
, do hereby certify that I received on the  
day of 18 , from , a sample  
of for analysis (which then weighed  
, and have analysed the same and declare  
the result of my analysis to be as follows: —

I am of opinion that the same is a sample of genuine  
or,

I am of opinion that the said sample contained the  
parts as under, or the per-centages of foreign ingredients  
as under.

Observations. §.

As witness my hand this day of  
A. B.,  
at

### 5. St. Gallen.

#### Gezetz vom 21. November 1874.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen:

In der Absicht, die Strafbestimmungen über den Verkauf gefälschter und verdorbener Nahrungsmittel mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen zweckmäßiger zu regeln, um die Konsumenten vor Gefahr für die Gesundheit wie vor Uebervertheilung zu schützen,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel jeder Art, Spezereien, Konditoreiwaaren oder Getränke durch Beigabe oder Entzug von Stoffen fälscht oder sonstwie betrüglisch im Werthe vermindert, wird bestraft und zwar:

- a) im ersten Betretungsfalle, auch selbst, wenn kein Schaden am Vermögen vorliegt oder wenn derselbe 25 Franken nicht übersteigt, durch den Gemeinderath mit einer Geldbuße bis auf 100 Franken;
- b) im ersten Rückfalle oder wenn ein Schaden von über 25 oder unter 50 Franken vorliegt, durch die Gerichtskommission mit Gefängniß bis auf 3 Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis 300 Franken;
- c) in jedem weiteren Rückfalle und bei höheren Schadensbeträgen durch das Bezirksgericht mit Gefängniß bis auf 6 Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 600 Franken.

Art. 2. Gleicher Strafe unterliegt, wer solche Waare, obgleich ihm die in Art. 1 vorgesehene Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes und Berufes bekannt sein

mußte, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält.

Art. 3. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel, Getränke zc. durch Beimischung gesundheitschädlicher Stoffe fälscht, sowie derjenige, welcher gesundheitschädliche Nahrungsmittel, Getränke zc. unter den Voraussetzungen des Art. 2 verkauft oder feilhält, wird auch ohne eingetretenen Nachtheil für die Gesundheit oder Vermögensschaden durch das Bezirksgericht mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf die Dauer von einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf 1 000 Franken bestraft. — Hat dabei aber

- a) ein Nachtheil für die Gesundheit oder das Vermögen stattgefunden, oder ist
- b) sogar der Tod erfolgt,

so ist, sofern die Handlung nicht in ein schweres Verbrechen oder Vergehen übergeht, durch das zuständige Gericht im Falle der litt. a. die Strafe je nach den Umständen bis auf das Doppelte zu erstrecken und im Falle der litt. b. Zuchthaus bis auf die Dauer von 5 Jahren auszusprechen. In allen diesen Fällen gelten in Bezug auf den Rückfall die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Art. 4. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Obst und von Nahrungsmitteln, die durch Alter oder Aufbewahrung verdorben sind, wird durch die Lokalpolizei mit einer Buße von 10 bis 100 Franken bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Buße bis auf das Doppelte verschärft werden.

Art. 5. Gesundheitschädliche Nahrungsmittel, Getränke zc. sind schon von Polizei wegen zu konfiszieren und sollen in der Regel zerstört, ausnahmsweise zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden. Andere gefälschte oder im Werthe verminderte Nahrungsmittel, Getränke zc. sind ebenfalls von der Polizei zu konfiszieren; dieselben sollen auf geeignete Weise verwerthet und der Erlös nach Abzug der Kosten und der Gelbbuße an den Eigenthümer herausgegeben werden. Im Rückfalle kann mit der Strafe Einstellung im Gewerbe oder der Verlust desselben verbunden werden.

Art. 6. Zum Zwecke der gehörigen Kontrolle der zum Verkaufe bestimmten Nahrungsmittel, Getränke zc. haben periodische Untersuchungen durch Sachverständige stattzufinden

## 6. Zürich.

### Strafgesetzbuch vom 24. Oktober 1870.

#### §. 130.

Wer in der Absicht, Menschen an der Gesundheit zu schädigen, vorsätzlich Brunnen, Wasserbehälter oder Vorräthe von Lebensmitteln in einen Zustand versetzt, in welchem die Benutzung derselben dem Leben oder der Gesundheit einer größeren Anzahl von Personen gefährlich werden kann, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, oder der eingetretene Schaden für die Gesundheit eines Menschen ein geringer war, wegen gemeingefährlicher Vergiftung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hat die Handlung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder an der Gesundheit eines Menschen, oder den Tod eines solchen zur Folge gehabt, ohne daß der Thäter dieses beabsichtigte, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren ein.

#### §. 182.

Wer, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, das Vermögen oder andere Rechte eines Dritten dadurch beschädigt, daß er durch wissenschaftliches Vorbringen falscher oder durch Entstellen, oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht einen Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrage wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

#### §. 183.

Der Betrug ist ein ausgezeichneter, wenn er verübt wird:

1. . . . .
2. . . . .
3. durch Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, welche der Verkäufer selbst durch Beimischung fremder, der Gesundheit nachtheiliger Stoffe gefälscht hat, oder von denen er weiß, daß dieselben von Andern in dieser Weise gefälscht worden sind;
4. u. s. w.

#### §. 184.

Der ausgezeichnete Betrug wird, wenn der Schaden 500 Franken oder weniger beträgt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, Arbeitshaus oder Gefängniß bestraft; beträgt der Schaden mehr als 500 Franken, so besteht die Strafe in Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Arbeitshaus verbunden mit Buße.

#### §. 186.

In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete Schaden sich nicht in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährender Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, sowie die Gefährlichkeit der Handlung überhaupt mit einer angemessenen Strafe (§§. 184 und 185) zu belegen.

#### §. 188.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die zum Verkaufe bestimmt sind, durch Beigabe von fremden Stoffen, welche dieselben verschlechtern oder ihren Werth verringern, fälscht; desgleichen, wer in dieser Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, verkauft, ohne dem Käufer die Mischung anzuzeigen, wird mit Gefängniß verbunden mit Buße bis zu 2 000 Franken oder auch nur mit letzterer bestraft.

Gesetz vom 4. Oktober 1876, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei.

### I. Die öffentliche Gesundheitspflege.

§. 1. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern und auf die möglichste Abhaltung und Beseitigung gesundheitschädlicher Einflüsse hinzuwirken.

§. 2. Der öffentlichen Kontrolle sind namentlich unterstellt:

- a) die Lebensmittel (Eßwaaren und Getränke);
- b) das Trink- und Brauchwasser;
- c) die Straßen, Plätze und Gewässer;
- d) die Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten zc.;
- e) die Wohnungen, insbesondere die Massenwohnungen und Arbeitslokale, sowie die Stallungen;
- f) die Schulen, Armenhäuser, Waisenhäuser, Kasernen, Gefängnisse, sowie die anderen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalten;
- g) die Schlachthäuser, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslokale der Lebensmittel überhaupt;
- h) die Gewerbe, soweit sie sanitärische Schädlichkeiten verursachen;
- i) der Verkauf von Arzneien, Giften oder mit giftigen Stoffen versehenen Industrieerzeugnissen und von Geheimmitteln;
- k) die Maßregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Thieren;
- l) die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten,

Privatheilanstalten, private Irrenpflege u. s. w., Kinderbewahranstalten, Kostkinder);

- m) die Nacht- und Sonntagsruhe;
- n) die Leichenbestattung und die Begräbnisplätze.

Soweit diese einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege nicht bereits geordnet sind, erläßt der Regierungsrath die nöthigen Verordnungen. Dieselben unterliegen jedoch, falls sie wichtigeren Inhalts und nicht dringlicher Natur sind, der Genehmigung des Kantonsrathes.

§. 3. Die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt unter Oberaufsicht des Regierungsrathes folgenden Behörden ob:

- a) den örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeinderath oder Gesundheitskommission);
- b) den Statthalterämtern, Bezirksärzten und Bezirksthierärzten;
- c) der Sanitätsdirektion mit dem Sanitätsrathe.

§. 4. Die Gemeinden beschließen darüber, ob die Besorgung der öffentlichen Gesundheitspflege dem Gemeinderathe, ausschließlich oder unter Beordnung eines Ausschusses im Sinne von §. 81 S. 1 des Gemeindegesetzes, oder ob sie einer besonderen Gesundheitskommission von drei bis elf Mitgliedern im Sinne von §. 81 S. 2 des Gemeindegesetzes übertragen werden soll. Für den letzteren Fall entscheiden die Gemeinden zugleich, ob sie die Wahl der Kommission selbst vornehmen oder dem Gemeinderathe übertragen wollen. Wenn das Bedürfnis es erheischt, kann der Regierungsrath jederzeit von einer Gemeinde die Aufstellung einer Gesundheitskommission verlangen. Vorbehalten bleibt die Aufstellung einer gemeinsamen Gesundheitskommission für mehrere Gemeinden nach §. 8 des Gemeindegesetzes.

§. 5. Die Gesundheitskommissionen stehen unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes. Ihre Kompetenz wird durch Verordnung des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrathes festgestellt.

§. 6. Die örtliche Gesundheitsbehörde verwaltet und überwacht die gesammten Gesundheitsinteressen der Gemeinde. Hierüber ist der Sanitätsdirektion alljährlich Bericht zu erstatten, welche ihrerseits über die gesammte Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege jährlich Rechenschaft giebt.

§. 7. Der Regierungsrath bestellt einen öffentlichen Chemiker und bestimmt dessen Obliegenheiten durch eine Pflichtenordnung; derselbe erhält eine jährliche Besoldung bis auf 4 000 Franken, sowie einen Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Laboratoriums. Der Direktor des Sanitätswesens wird überdies, soweit er nicht Fachmann ist, in Fragen, deren Erledigung Fachkenntnisse erheischt, Sachverständige zuziehen, welche aus dem alljährlich hierfür festzusetzenden Kredit entschädigt werden.

§. 8. Der Regierungsrath überwacht den Gesundheitszustand des Volkes durch Führung einer sorgfältigen Gesundheitsstatistik (Krankheits- und Todesstatistik), deren Resultate periodisch, mit Bezug auf ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten mindestens monatlich zu veröffentlichen sind. Der Regierungsrath trifft Fürsorge, daß an den Lehranstalten dem Fache der Gesundheitspflege die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird; er veranstaltet Kurse zur Heranbildung von Wärtern für die öffentliche und private Krankenpflege und wird auf Begründung und Beförderung eines rationellen Krankenversicherungswesens Bedacht nehmen. Die Bestrebungen von Gemeinden und Vereinen zur Verbesserung der sanitarischen Zustände, zur Gründung und Unterhaltung von Anstalten für die Krankenpflege sind vom Regierungsrathe innerhalb des jährlich festzusetzenden Credits und nach Maßgabe ihrer eigenen Anstrengungen zu unterstützen.

## II. Die Lebensmittelpolizei.

§. 9. Die Kontrolle der zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel liegt unter Aufsicht der in §. 3b. und c. genannten Behörden den örtlichen Gesundheitsbehörden ob; dieselben nehmen zu diesem Zwecke selbst oder unter Zugug von Sachverständigen periodische Untersuchungen der Lebensmittel mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hierzu benutzten Lokale vor.

§. 10. Von der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung sind keinerlei Lebensmittel ausgenommen; dieselbe erstreckt sich aber namentlich auf die am häufigsten gebrauchten, als: Fleisch- und Wurstsorten, Hülsenfrüchte, Getreide, Mehl, Brot, Teigwaren, Backwerk, Käse, Schmalz, Butter, Spezereien und im Haushalt verwendete Drogenen, Milch, Mineralwasser, Wein, Bier, Obstmost, gebrannte Wasser u. s. w.

§. 11. Die Sanitätsdirektion wird den betreffenden Beamten die von der Wissenschaft dargebotenen und durch die Erfahrung erprobten Untersuchungsmethoden in Bezug sowohl auf Ermittlung der normalen Beschaffenheit als auch der Verfälschungen der wichtigsten Lebensmittel zur Kenntniß bringen und ihnen zur Einübung derselben Gelegenheit geben.

§. 12. Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkauf bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt oder in ihrer äußeren Beschaffenheit oder inneren Zusammensetzung absichtlich verändert, so daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird, verfällt, wenn kein schwereres Verbrechen vorliegt (§§. 130 und 183 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs), wegen Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken der in §. 188 des Strafgesetzbuchs angeordneten Strafe. Die Strafe ist zu erhöhen, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich ist, und zwar um so mehr, je gefährlicher die verwendeten Stoffe und je allgemeiner der Gebrauch der betreffenden Lebensmittel ist. Fehlt die Absicht der Fälschung oder das Wissen des Verkäufers, so tritt Polizeibuße bis auf 1 000 Franken ein.

§. 13. Wer Lebensmittel, deren Genuß wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feilhält, wird, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen deren Gesundheitschädlichkeit bekannt war, mit Polizeibuße bis auf 1 000 Franken bestraft.

§. 14. Wer Lebensmittel unter falschem Namen, das heißt künstlich bereitete unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur echter und natürlicher Waare beigelegt werden, oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprunge oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, feilbietet oder in Verkehr bringt, wird, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibuße bis auf 1 000 Franken bestraft.

§. 15. Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitschädlichen Lebensmitteln ist stets polizeilich durch Beschlagnahme und Zerstörung auf Kosten des Fehlbaren zu hindern; die Zerstörung soll nur unterbleiben, wenn entweder die Gegenstände in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig verwerthet werden können, und in beiden Fällen Garantien gegen Mißbrauch gegeben sind. Bei Einsprache des Besitzers gegen die polizeiliche Wegnahme beanstandeter Lebensmittel ist stets und sofort deren Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen; die Kosten dieser Untersuchung werden, wenn Strafe eintritt, dem Bestraften auferlegt.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1877 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die in §. 5 vorgesehene Vollziehungsverordnung zu erlassen.

## 7. Oesterreich.

## Entwurf des Strafgesetzbuchs von 1874.

§. 280.

Wer in der Absicht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, Jemand mittelst arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 348.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängniß nicht unter 2 Jahren, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von 10 bis zu 20 Jahren ein.

§. 350.

Ist eine der in den §§. 345 bis 348 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu 1 Jahre, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu erkennen.

§. 467.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 Fl. ist zu bestrafen:

1. wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Esswaaren oder Getränke) aus gesundheitschädlichen Stoffen oder in gesundheitschädlicher Weise bereitet;
2. wer wissentlich gesundheitschädlich bereitete oder verdorbene oder wer durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel feil hält oder verkauft;
3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den in Folge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
5. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;
6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen unreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 468.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Koch-, Ess- oder Trinkgeschirr, Waagen, Maasse, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Gebrauchs in gesundheitschädlicher Weise erzeugt oder zurechtet oder

wissentlich solche gesundheitschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 504.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer ohne betrügerische Absicht Waaren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne daß sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;
2. wer ohne betrügerische Absicht verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waaren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder feilhält;
3. wer Waaren in einer verbotenen Mischung, Mengung oder sonstigen Beschaffenheit erzeugt, verkauft oder feilhält;
4. wer Waaren, welche in Folge besonderer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Uebertretung können für verfallen erklärt werden.

Anlage D.

## Darstellung

des

## Englischen Rechts,

betreffend

## die Verfälschung von Nahrungsmitteln.

Ältere Gesetzgebung.

In England ist die Gesetzgebung schon im dreizehnten Jahrhundert der Verfälschung von Lebensmitteln entgegengetreten.

Das älteste Statut nach dieser Richtung hin ist das 51 Hen. 3 St. 6, welches den Verkauf von ungesundem Fleisch und Wein verbietet.

In eingehender Weise wird die Verfälschung von Wein in 12 Car. 2 c. 25 sect. 11 behandelt. Rein Weinhändler, heißt es in dem Statut, sei er Großhändler oder Detailist, kein Weinschenker und kein Käufer darf spanische, französische und Rheinweine untereinander mischen oder derart gemischten Wein verkaufen. Verboten wird es ferner, den genannten Weinen die in dem Gesetze aufgeführten Stoffe — darunter Honig, Zucker, Syrup, Schwefel, Wasser — zuzusetzen. Für jede Uebertretung trifft den Großhändler eine Strafe von 100 £, den Detailisten eine Strafe von 40 £. Die eine Hälfte der verurteilten Summe fällt dem Könige, die andere dem Denunzianten zu.

1 W. et M. St. 1 c. 34 sect. 20 erhöht die Strafe auf 300 £ und dreimonatliche Gefängnißhaft. Zugleich erweitert dieses Gesetz die Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung, indem es den Weinhändlern, Weinschenkern und Käufern ganz allgemein verbietet, „Weine zu verschlechtern oder zu verfälschen“.

Gegen die Verfälschung von Brot richtet sich das Verbot in 1 et 2 Geo. 4 c. 50, beim Backen von Brot, welches zum Verkauf bestimmt ist, Maun oder irgend einen anderen gesundheitschädlichen Stoff, sei es in reinem oder gemischtem Zustande zu verwenden, bezw. zu verursachen, daß derselbe dabei verwendet werde. Für strafbar wird es ferner erklärt, Korn oder Mehl, welche zum Verkauf bestimmt sind, mit irgend einem anderen Stoffe zu mischen oder eine Art Mehl unter dem Namen eines anderen zu verkaufen, anzubieten oder zum Verkauf auszustellen. Auf jede Uebertretung wird eine Strafe von 5 bis 20 £ gesetzt. Für den Fall der Verwendung von Maun oder eines andern schädlichen Stoffes beim Brotbacken tritt an Stelle der Geld- eine Gefängnißstrafe von 3 bis 12 Monaten und wird dem Richter die Befugniß gegeben, neben der Strafe den Namen und Wohnort des Schuldigen zu veröffentlichen. Erlaubt ist es nach 1 et 2 Geo. 4 c. 50 Brot aus einem beliebigen unschädlichen Korn oder Kartoffeln zu backen; nur muß das Gebäck, wenn es nicht aus Weizenmehl besteht, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis 40 sh. für jeden Laib Brot mit einem M. (b. h. mixed) bezeichnet werden. Endlich giebt das in Rede stehende Gesetz jedem Magistrat und jedem Friedensbeamten die Befugniß, zu einer passenden Tageszeit die Geschäftsräume der Müller und Bäcker zu betreten. Findet er etwas, was zum Zweck einer Verfälschung verwendbar ist, so soll er es dem Magistrat überliefern, und dieser kann darüber nach Belieben verfügen, wenn der Betheiligte nicht den ihm entgegenstehenden Verdacht durch Beweise beseitigt. Den als schuldig Befundenen trifft eine Geldstrafe von 5 bis 20 £ oder eine Gefängnißstrafe von 3 bis 12 Monaten. Sein Name und Wohnort werden veröffentlicht. Derjenige, welcher das Betreten oder Durchsuchen der Geschäftsräume verhindert, hat 50 sh. bis 5 £ zu zahlen.

Diese bisher aufgeführten Gesetze sind sämmtlich aufgehoben, nämlich 51 Hen. 3 St. 6 durch 7 et 8 Vict. c. 24, 12 Car. 2 c. 25 s. 11 und 1 W. et M. St. 1 c. 34 s. 20 durch 26 et 27 Vict. c. 125 bezw. 30 et 31 Vict. c. 59, 1 et 2 Geo. 4 c. 50 durch 24 et 25 Vict. c. 101.

#### Neuere Gesetzgebung.

Zur Zeit wird der Verfälschung von Lebensmitteln, bezw. dem Verkauf von verfälschten oder verdorbenen Lebensmitteln vorgebeugt:

- I. durch eine Reihe von Spezialgesetzen,
- II. durch eine Reihe von Bestimmungen der Steuergesetzgebung,
- III. durch das gegen die Verfälschung im allgemeinen gerichtete Gesetz 38 et 39 Vict. c. 63, welches zitiert wird als „die Akte betreffend den Verkauf von Lebensmitteln und Drogen 1875“. (The Sale of Food and Drugs Act. 1875.)

Was zunächst

#### I. die Spezialgesetze

betrifft, so beziehen sich dieselben auf

Sondergesetze gegen die Verfälschung von

##### 1. Thee.

Das Statut 11 Geo. 1 c. 30 untersagt den Theehändlern, Theezubereitern (manufacturers) und Theefärbern, Thee nachzumachen oder zu verfälschen, Thee mit Ocker oder irgend welchen Drogen zu bearbeiten und Thee mit andern Blättern oder irgend welchen Zuthaten zu mischen. Als Strafe werden der Verlust des nachgemachten, verfälschten u. s. w. Thees und eine Geldbuße von 100 £ angedroht.

Das Statut 4 Geo. 2 c. 14 erklärt für straffällig den Theehändler, welcher Schwarzdorn, Ladrizen, gebrauchte Theeblätter oder die Blätter irgend eines andern Baumes, Stranches oder Gewächses färbt oder zubereitet, um Thee nachzumachen; ferner denjenigen, der solche Blätter oder Thee

mit Ocker, Zucker, Zuckersaft, Lehm, Blauholz oder anderen Zuthaten mischt, beizt oder färbt; endlich denjenigen, der solche gefärbte, zubereitete, gebeizte oder gemischte Blätter bezw. Thee verkauft, feilhält, in seinem Besitz oder auch nur in seiner Aufbewahrung hat. Als Strafe wird eine Geldbuße von 10 £ für jedes Pfund verfälschten Thees festgesetzt. Das Gesetz betrifft also nur den Theehändler, bestraft diesen aber schon dann, wenn er verfälschte Waare feilhält.

Das Statut 17 Geo. 3 c. 29 bedroht mit Strafe einen Jeden, welcher eine der in 4 Geo. 2 c. 14 nur den Theehändlern untersagten Handlungen vornimmt, ermäßigt aber die Geldstrafe auf 5 £ für jedes Pfund verfälschten Thees und substituirt derselben eine Gefängnißstrafe von 6 bis 12 Monaten. Unter Androhung dergleichen Strafen verbietet das Gesetz ferner, mehr als 6 Pfund Blätter von Schwarzdorn, Esche, Hollunder oder irgend einem andern Baum, Gesträuch oder Gewächs, bearbeitet oder unbearbeitet, im Besitz oder Gewahrsam zu haben. Straßlos bleibt nur derjenige, welcher nachweist, daß die betreffenden Blätter mit Erlaubniß des Eigenthümers der Bäume, Gesträuche u. s. w. eingesammelt worden sind und zwar nicht zu dem Zwecke, um Thee nachzumachen oder zu verfälschen. Endlich giebt 17 Geo. 3 c. 29 den Friedensrichtern die Befugniß, eine Ermächtigung zur Durchsuchung von Räumlichkeiten auszustellen, falls der die Ermächtigung Nachsuchende beschwört, daß er den begründeten Verdacht hege, in den betreffenden Räumlichkeiten würdengefärbte oder gefälschte Theeblätter, bezw. Blätter, welche zum Färben oder Fälschen bestimmt seien, aufbewahrt. Eine solche Ermächtigung giebt nicht nur das Recht, eine Untersuchung vorzunehmen, sondern auch das, die etwa aufgefundenen gefälschten u. s. w. Blätter nebst den Gefäßen, in denen sich dieselben befinden, fortzunehmen. Ein Friedensrichter der betreffenden Grafschaft soll dann befugt sein, die Blätter vernichten und die Gefäße verkaufen zu lassen. Derjenige, bei dem sie gefunden sind, gilt für den Besitzer oder Aufbewahrer und erleidet die oben gedachten Strafen. Innerhalb 24 Stunden steht ihm jedoch, falls die Blätter grün und unbearbeitet sind, der Beweis offen, daß dieselben mit Erlaubniß der Eigenthümer der Bäume und nicht zum Zwecke der Verfälschung eingesammelt worden sind. Wer die Hausdurchsuchung, die Fortnahme oder den Verkauf der verfälschten Blätter zu vereiteln sucht, wird mit einer Geldstrafe von 50 £, eventuell mit einer Gefängnißstrafe von 6 bis 12 Monaten bedroht. Von den auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fällt die eine Hälfte dem Denunzianten, die andere den Armen der Kommune zu.

##### 2. Kaffee und Kakaó.

Das Statut 5 Geo. 1 c. 11 s. 9 bedroht mit einer Geldbuße von 20 £ Jeden, der bei, vor oder nach dem Rösten von Kaffee, Wasser, Butter oder Fett oder irgend welche andere Zuthaten gebraucht, durch die der Kaffee ungesund gemacht und sein Gewicht erheblich vermehrt wird. Eine gleiche Strafe wird gegen den Groß- oder Kleinhändler festgesetzt, welcher wissentlich der Art verfälschten Kaffee kauft oder verkauft.

Das Statut 11 Geo. 1 c. 30 wiederholt diese Verbote, erhöht aber die Strafe auf 100 £.

##### 3. Brot.

Das Statut 3 Geo. 4 c. 106 bestimmt für London und das Statut 6 et 7 Will. 4 c. 37 für England und Schottland allgemein, daß beim Backen von Brot, welches zum Verkauf bestimmt ist, keine anderen Stoffe verwendet werden dürfen, als Mehl, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Buchweizen, indisches Korn, Bohnen, Erbsen, Reis, Kartoffeln, Salz, reines Wasser, Eier, Milch, Sauerteig und irgend eine Gese. Auch der Verkauf eines aus anderen Stoffen zubereiteten Brotes wird untersagt. Auf jede Zuwiderhandlung,

die durch die Aussage eines Zeugen oder durch Zugeständniß festgestellt wird, steht eine Geldstrafe von 5 bis 10 £, eventuell eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten. Dem Richter ist es außerdem anheimgestellt, den Namen, das Geschäftslokal und das Vergehen des Verurtheilten in einer Zeitung zu veröffentlichen.

Sedes aus anderem als Weizenmehl gebackene Brot muß mit einem M gezeichnet werden, widrigenfalls der, welcher dasselbe gebacken hat, verkauft oder auch nur feilbietet, eine Geldstrafe bis zu 10 sh. für jedes Pfund verurtheilt.

Die bezeichneten Gesetze verbieten ferner, Korn oder Mehl, welche zum Verkauf bestimmt sind, mit irgend einem fremden Stoffe zu mischen, oder solche Mischungen zu verkaufen, anzubieten, oder feil zu halten, oder eine Art Mehl unter dem Namen einer andern Art zu verkaufen, anzubieten oder feilzuhalten.

Als Strafe wird eine Geldbuße von 5 bis 20 £ angedroht.

Endlich bestimmen 3 Geo. 4 c. 106 und 6 et 7 Will. c. 37, daß ein Müller, Mehlhändler oder Bäcker, in dessen Besitz ein zum Zwecke der Verfälschung von Mehl oder Brot bestimmter Stoff vorgefunden wird, mit einer Geldbuße von 40 sh. bis 10 £ zu bestrafen sei. Für den ersten Rückfall wird die Strafe auf 5 bis 10 £, für jeden folgenden auf 10 £ festgesetzt. Die der Geldbuße zu substituierende Gefängnißstrafe darf 6 Monate nicht überschreiten. Dem Richter steht die Befugniß zur Veröffentlichung des Namens des Verurtheilten zu.

Jeder Magistrat, Friedensrichter oder Friedensbeamter — letzterer aber nur auf Grund einer von einem Magistrat oder Friedensrichter unterzeichneten Verfügung — wird in den in Rede stehenden Gesetzen ermächtigt, das Haus, die Geschäftsräume oder das Grundstück eines Müllers, Mehlhändlers, Bäckers oder sonst einer Person, welche zum Verkauf Korn mahlt, Mehl siebt oder Brot backt, an passenden Tageszeiten zu betreten und zu recherchiren, ob sich daselbst Mehl, welches mit fremden Bestandtheilen gemischt ist, verfälschtes Brot oder Stoffe, welche zur Verfälschung dienen könnten, vorfinden. Stellt es sich heraus, daß die betreffende Person sich einer Verfälschung schuldig gemacht hat, oder finden sich Stoffe bei ihr, die zur Verfälschung bestimmt sind, so sollen diese Verfälschungen, beziehungsweise die zur Verfälschung bestimmten Stoffe alsbald zu dem nächsten zuständigen Magistrat oder Friedensrichter geschafft werden, welcher nach Feststellung des Thatbestandes befugt ist, über dieselben nach Belieben zu verfügen.

Wer die Vornahme einer solchen Haussuchung oder die Beschlagnahme, beziehungsweise Fortschaffung der dabei vorgefundenen, gesetzwidrigen Waaren hindert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 £.

Dem wegen Verfälschung Bestraften steht es frei, bei dem zuständigen Magistrat oder Friedensrichter durch Eid oder Aussage eines Zeugen den Beweis zu führen, daß die betreffende Verfälschung von einem seiner Gehülfen absichtlich oder fahrlässiger Weise herbeigeführt worden ist. Der Magistrat oder Richter erläßt dann einen Befehl, auf Grund dessen der betreffende Gehülfe vor den zuständigen Magistrat oder Friedensrichter des Ergreifungsortes geführt werden kann. Vor dem letzteren soll der Thatbestand geprüft und der schuldige Gehülfe zur Erstattung des seinem Dienstherrn zugesügten Schadens, eventuell zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen bis 1 Monat mit Zwangsarbeit verurtheilt werden.

Unter Androhung einer Geldstrafe von 100 £, welche dem Denunzianten zufallen, wird es allen in dem Geschäft eines Bäckers, Müllers und Mehlhändlers Interessirten verboten, als Friedensrichter die Statuten 3 Geo. 4 c. 106 und 6 et 7 Will. 4 c. 37 zur Anwendung zu bringen.

Eine Geldstrafe bis 10 £ erleidet, wer einer mit der

Ausführung der genannten Statuten beauftragten Person Widerstand leistet.

Dem Magistrat oder Friedensrichter wird die Befugniß gegeben, Geldstrafen, die auf Grund der Statuten verhängt worden sind, durch Verkauf der Mobilien des Verurtheilten einzuziehen. Die eingezogenen Gelder fallen — soweit die beiden Gesetze nicht anderweite Sonderbestimmungen enthalten — dem Denunzianten und der Gemeinde am Ort der That zu gleichen Theilen zu.

Bezüglich des Verfahrens vor dem Friedensrichter bestimmen die in Rede stehenden Gesetze, daß dasselbe summarisch, und nicht anfechtbar wegen Formfehler sein soll. Von der Entscheidung des Friedensrichters kann nur an die Friedensrichter in den Quartalsitzungen appellirt werden.

Die Verfolgung der nach 3 Geo. 4 c. 106 und 6 et 7 Will. 4 c. 37 strafbaren Handlungen muß innerhalb 48 Stunden nach der Begehung beziehungsweise innerhalb eines nach dem Urtheil des Richters angemessenen Zeitraumes beantragt werden.

#### 4. Fleisch u. s. w.

Schon das Statut 18 et 19 Vict. c. 121 — der sogenannten Nuisances Removal Act, for England 1855 — hatte den Gesundheitsinspektoren die Befugniß gegeben, Fleisch, Geflügel, Gemüse, Milch und andere wichtige Nahrungsmittel, welche zum Verkauf ausgestellt werden, zu untersuchen und die als ungesund befundenen dem Friedensrichter zu überliefern, welcher gegen den Schulbigen eine Geldstrafe bis zu 10 £ verhängen konnte.

26 et 27 Vict. c. 117 erhöhte die Strafe bis auf 20 £ und 37 et 38 Vict. c. 89 erweitert das Recht der Gesundheitsbeamten, Recherchen nach ungesundem Fleisch anzustellen.

Allgemeine Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln und Drogen.

Alle diese Bestimmungen sind in dem Statut 38 et 39 Vict. c. 55 (the Public Health Act, 1875) s. 116 ff. zusammengefaßt. Das letztgenannte Gesetz giebt jedem ärztlichen Gesundheitsbeamten (medical officer of health) und jedem „inspector of nuisances“ die Befugniß, zu geeigneten Zeiten Fleisch, Geflügel, Wildpret, Fische, Früchte, Gemüse, Korn, Brot, Mehl oder Milch, welche zum Verkauf als menschliche Nahrungsmittel ausgestellt oder zu dem Zweck verkauft werden, irgendwo aufbewahrt sind, zu untersuchen. Werden die betreffenden Lebensmittel als verdorben, als ungesund oder als zu menschlicher Nahrung ungeeignet befunden, so sollen dieselben zu einem Friedensrichter gebracht werden, der, wenn die Beweisaufnahme sie als verdorben erwiesen hat, ihre Vernichtung oder solche Maßregeln anordnet, daß sie nicht wieder zum Verkauf ausgestellt oder als menschliche Nahrung verwendet werden können. Derjenige, dem das betreffende Lebensmittel zur Zeit, als es zum Verkauf ausgestellt war, gehörte, und derjenige, in dessen Besitz es gefunden worden ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 £ für jedes Stück bedroht. Der Richter kann auch auf eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monat erkennen. Zuständig ist jeder Richter, der an dem betreffenden Orte Gerichtsbarkeit hat. Der Angeschuldigte ist freizusprechen, wenn er beweist, daß er das betreffende Lebensmittel nicht zum Verkauf ausgestellt hat, oder daß dasselbe nicht zur Nahrung für Menschen bestimmt gewesen ist.

Das Gesetz bedroht ferner mit einer Geldstrafe bis zu 5 £ denjenigen, der einem ärztlichen Gesundheitsbeamten oder den inspector of nuisances am Betreten eines Geschäftslokals, an der Vornahme von Recherchen daselbst oder überhaupt an der Ausführung der vorerwähnten Bestimmung hindert.

Sectio 119 endlich giebt jedem Richter die Befugniß, auf den Eid eines Beamten hin, es sei der Verdacht begründet, daß in irgend einem Gebäude zum Verkauf bestimmtes,

ungesundes Fleisch u. s. w. ausbewahrt werde, die Erlaubniß zum Betreten des betreffenden Gebäudes, zur Abhaltung von Recherchen daselbst und zur Beschlagnahme zu erteilen. Wer sich einem Beamten, dem eine solche Erlaubniß erteilt ist, widersetzt, wird, abgesehen von den sonst noch etwa verwirkten Strafen, mit einer Geldbuße bis zu 20 £ belegt.

Die unter 1 bis 3 aufgeführten Statuten sind, seitdem ein allgemeines Strafgesetz gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln ergangen ist, obsolet geworden, waren auch wohl schon vor diesem Zeitpunkt selten wirksam, da dem englischen Recht das Institut des öffentlichen Anklägers fremd ist, jene Statuten also nur durch Popularstrafklagen zur Ausführung gebracht werden konnten. Gerade derjenige Theil des Publikums aber, der durch die Verfälschungen von Lebensmitteln am härtesten betroffen wurde und daher zur Anstellung solcher Klagen in erster Reihe berufen war — die ärmeren Klassen — scheute sich vor einem Schritt, der immer zeitraubend war und möglicherweise auch Geldopfer mit sich führte. (Vergl. in dem Report from the select committee on adulteration of food 1856 die Aussagen des Challice 1 507 ff., Wakley 2 237, 2 238, Carpenter 2 443 ff., Rodgers 3 271, Goodmann 3 925 ff., Macenzie 4 048, Postgate 4 295, 4 297, 4 345, Gassal 4 455). Anders verhielt und verhält es sich mit den unter 4 aufgeführten Strafbestimmungen. In Liverpool sind beispielsweise in einem Jahre (1871) als ungesund konfisziert worden 111 392 Pfd. Rindfleisch, 25 671 Pfd. Schafz., 12 811 Pfd. Hammelz., 374 Pfd. Lammz., 16 343 Pfd. Schweinefleisch, 137 Stück Geflügel, 268 Stück Wildpret, 1 797 Stück Raniuchen, 381 325 Pfd. Fische (Finkelnburg, die öffentliche Gesundheitspflege Englands. Bonn 1874, S. 128 Note 1). Der Grund dafür liegt lediglich darin, daß die unter 4 erwähnten Statuten nicht vermitteltst Popularklagen zur Wirksamkeit gelangen, sondern vielmehr von Behörden — den lokalen Sanitätsbehörden — zur Ausführung gebracht werden.

Die Entwicklung dieser durch 11 et 12 Vict. c. 63 eingeführten Behörden ist eingehend dargestellt worden von Finkelnburg a. a. O. S. 18 u. ff.; siehe auch Gneist, das englische Verwaltungsrecht 2. Auflage S. 1 160 ff. Das nach dem Erscheinen des Finkelnburg'schen Werks erlassene Statut 38 et 39 Vict. c. 55 hat das frühere Recht in keinem der hier interessirenden Punkte wesentlich abgeändert.

Durch 35 et 36 Vict. c. 79 ist ganz England in zwei Kategorien von Sanitätsdistrikten eingetheilt, nämlich in städtische und ländliche. Jeder Distrikt hat eine Sanitätsbehörde, welche aus Kommunalbeamten zusammengesetzt ist, und diese Behörden müssen ärztliche Gesundheitsbeamte, sowie einen oder mehrere inspectors of nuisances anstellen. Den Gesundheitsbeamten und Inspektoren liegt gemeinsam die Sorge für die Ausführung der oben gedachten Strafbestimmungen ob. Die Inspektoren inspizieren von Zeit zu Zeit, insbesondere auf Beschwerden hin, die Läden und Verkaufsstellen, in denen Fleisch, Geflügel u. s. w. feilgehalten werden. Finden sie daselbst Nahrungsmittel, die zum Verkauf bestimmt, aber verdorben oder überhaupt zur menschlichen Speise nicht geeignet sind, so nehmen sie dieselben mit Beschlag. Der ärztliche Gesundheitsbeamte untersucht sie sodann, berichtet der Sanitätsbehörde, und die letztere erhebt bei dem Friedensrichter Anklage.

## II. Die der Verfälschung von Nahrungsmitteln vorbeugenden Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

### Steuergesetzgebung.

In England sind Kaffee, Hopfen, Thee und Spirituosen akzisepflichtig. Es liegt im Interesse des Staates, daß nicht unter dem Namen dieser Nahrungsmittel Surrogate verkauft werden, welche keine oder eine geringe Akzise zu zahlen haben;

der Verbrauch des Kaffees u. s. w. würde dadurch verringert werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus und nach Maßgabe desselben verfolgt das General-Steueramt für Großbritannien bestimmte Verfälschungen.

Was zunächst Thee anbetrifft, so hat das unter III. zu erwähnende Statut vom Jahre 1875 eine Inspektion des Thees durch die Zollbeamten eingeführt. Dadurch ist nach Ansicht des General-Steueramts einer Schädigung der Interessen der Akzise in ausreichender Weise vorgebeugt, und es wird daher seit dem Erlaß jenes Gesetzes der Verkauf von Thee in England nicht mehr seitens des genannten Amtes überwacht. Dasselbe geht von der Ansicht aus, daß die Verfälschung von Thee fast ausschließlich schon in China selbst vorgenommen wird.

Was die übrigen oben aufgezählten Nahrungsmittel anbetrifft, so verfolgt das General-Steueramt nicht eine jede Verfälschung derselben, sondern — da es lediglich im Interesse der Akzise handelt — nur solche, welche vorgenommen werden unter Benützung von akzisefreien Stoffen, beziehungsweise von Stoffen, die einer geringeren Akzise unterliegen, als das verfälschte Nahrungsmittel. Das General-Steueramt nimmt also beispielsweise keine Notiz von der Verfälschung des Kaffees mit Cichorie, da beide einer gleich hohen Akzise unterliegen.

Zur Verhinderung beziehungsweise Entdeckung von Verfälschungen, die die Akzise beeinträchtigen könnten, existiren in England Kontrollvorschriften für die mit akzisepflichtigen Nahrungsmitteln oder Substituten derselben Handel treibenden Geschäftsleute und ein ausgedehntes Visitationsrecht der Akzisebehörden.

Zur Charakteristik der ersteren mögen die Bestimmungen in 3 Geo. 4 c. 53 dienen. Dieses Gesetz bestimmt, daß jedem, mit Ausnahme der Kaffee- und Kakaohändler, eine besondere Ermächtigung erteilt werden dürfe, Korn, Erbsen, Bohnen und Pastinak durch Rösten oder Dörren, ohne dieselben zu mahlen, zu zerstoßen oder zu pulverisiren, zuzubereiten (manufacture) und zu verkaufen. Die Ermächtigung muß von bestimmten, in dem Gesetz näher bezeichneten Steuerbeamten unterschrieben und gezeichnet sein. Dieselbe gilt nur für 1 Jahr und muß 10 Tage vor ihrem Erlöschen erneuert werden. Ferner gilt jede Ermächtigung nur für die Zubereitung an einem bestimmten Orte, so daß, wer an mehreren Orten gedörnte Erbsen, Korn u. s. w. zubereitet oder verkauft, mehrerer Lizenzen bedarf. Für eine jede ist eine Abgabe von 2 sh. 6 d. zu zahlen. Das unbefugte Rösten von Korn u. s. w. wird mit einer Strafe von 50 £ bedroht.

Jeder, der eine Ermächtigung nachsucht, muß schriftlich eine genaue Aufzählung der Räumlichkeiten und der Utensilien, innerhalb deren, beziehungsweise mit Hülfe deren er Korn u. s. w. zum Verkauf zu rösten gedenkt, bei der Steuerbehörde einreichen. Diese Räumlichkeiten stehen dann unter der Aufsicht der Akzisebeamten. Endlich bestimmt das Gesetz, daß das Korn u. s. w. sofort, nachdem es geröstet ist, in Umschlägen verpackt werden muß, auf denen der Inhalt angegeben ist. Wer geröstetes Korn u. s. w. unter einem anderen Namen oder in einer anderen als der vorgeschriebenen Verpackung aufbewahrt oder verkauft, und wer dasselbe nicht ganz, sondern pulverisirt aufbewahrt oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 50 £ bestraft und verliert die betreffende Waare, sowie alle Utensilien zum Rösten, welche er nicht zur Anzeige gebracht hat.

Bezüglich der Kakaopräparate bestimmt 3 Geo. 4 c. 53, daß dieselben nur aus Kakaó, Zucker, Arrowrot und anderem Mehl im natürlichen Zustande angefertigt werden dürfen. Zur Anfertigung sind ferner nur diejenigen berechtigt, welche die Befugniß haben, mit Kakaó zu handeln, nachdem dieselben bei der nächsten Akzisebehörde eine Aufzählung ihrer

Geschäftslokale eingereicht haben. Das Präparat muß gleich nach der Anfertigung in ein gestempeltes Packet oder in sonst ein nach den Vorschriften der Akzisebehörden gestempeltes Gefäß gethan werden. Die Stempel sind von den genannten Behörden zu beziehen, und zwar beträgt ein Stempel für 1 Pfund Kakaopräparat 6 d., für  $\frac{1}{2}$  Pfund 3 d. und für  $\frac{1}{4}$  Pfund  $1\frac{1}{2}$  d. Wer die gedachten Präparate macht, bevor er eine Aufzählung seiner Geschäftsräume eingereicht hat, wer Kakao mit anderen als den im Gesetz zugelassenen Stoffen mischt, wer ein Kakaopräparat in einer anderen als der oben beschriebenen Weise aufbewahrt, feilbietet, verkauft oder abliefern, wer einen Stempel zwei Mal benützt, wer einen Stempel gebraucht, den er nicht von der Akzisebehörde erhalten hat, und wer bei der Befichtigung seiner Geschäftsräume durch einen Akzisebeamten denselben täuscht oder hindert, wird mit einer Geldbuße von 100 £ bedroht.

Sehr ins Einzelne gehende Kontrollvorschriften bestehen ferner für Kaffeehändler (10 Geo. 1), für Brauer (7 et 8 Geo. 4 c. 52, 10 Vict. c. 5) und andere.

Behufs der im Interesse der Akzise vorzunehmenden Visitationen ist England in eine Anzahl Kreiseinnahmebezirke und diese wieder in Unter- und Wachtbezirke eingetheilt. Jedem Kreiseinnahmebezirk steht ein Einnehmer vor; dieser lehtere sendet von Zeit zu Zeit seine Unterbeamten aus, um in Läden, in denen akzisepflichtige Nahrungsmittel verkauft werden, Proben zu nehmen. Haussuchungen können auf eidliche Aussage eines Steuerbeamten entweder von einem Friedensrichter oder vom General-Steueramt verfügt werden. Dem letzteren ist ein chemisches Laboratorium beigegeben, in welchem bei entstehendem Zweifel die mit Beschlag belegten Nahrungsmittel untersucht werden (s. in dem Second Report from the select committee on adulteration of food 1855 Philipps 2 142—2 501 und im Report de 1874 Bell 1681 ff.).

Die englische Akzisegesetzgebung enthält endlich eine Reihe von Strafbestimmungen gegen Verfälschungen akzisepflichtiger Nahrungsmittel. So bedroht beispielsweise 56 Geo. 3 c. 58 mit einer Strafe von 200 £ jeden Brauer, der Syrup, Honig, Laktrize, Vitriol, Quassia, coculus Indiae, Pfeffer, Opium oder einen Extract der genannten Stoffe oder irgend ein Surrogat für Malz\*) oder Hopfen empfängt, in seinem Besitz hat oder beim Brauen benützt.

Außer der Geldstrafe trifft den Schuldigen Verlust der Waare und der Gefäße, in denen dieselbe gefunden wird.

Ähnliche Bestimmungen enthält 7 et 8 Geo. 4 c. 52.

43 Geo. c. 129 bedroht mit einer Geldstrafe von 100 £ und Konfiskation den Kaffee- oder Kakaohändler, der gebrannte, gedörrte oder geröstete Erbsen, Bohnen oder sonstige Vegetabilien, welche zubereitet sind, um als Kaffee zu dienen, oder dafür ausgegeben werden, zum Verkauf hält oder auch nur in seinem Besitz hat.

Auf Grund dieser Strafbestimmungen werden von den Steuerbeamten Anklagen erhoben. In der Praxis erfolgt die Anklage fast immer vor dem Friedensrichter, obwohl sonst prinzipiell Klagen aus den Akzisegesetzen vor den Court of Exchequer gehören. Von den Friedensrichtern geht die Appellation an die Quartalsitzungen.

### III. The Sale of Food and Drugs Acts. 1875.

Vorgänge vor der Gesetzgebung von 1875.

Die Anregung zu dem Erlaß eines umfassenden Strafgesetzes gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln ist von Seiten der Wissenschaft ausgegangen.

Im dritten Decennium dieses Jahrhunderts versuchte nämlich Acrum in seinem Buch „Death in the Post“, die Aufmerksamkeit des Parlaments auf den in Rede stehenden Gegenstand hinzulenken. Dieses Ziel wurde indessen nicht

erreicht; vielmehr trug das Buch, indem es eine große Anzahl von Verfälschungsmethoden zur öffentlichen Kenntniß brachte, eher dazu bei, daß dieselben nunmehr auch in Kreisen, in denen sie bisher unbekannt gewesen waren, angewendet wurden, und so das Uebel nur vermehrt ward (s. in dem Report from the select committee on adulteration of food 1856 — Carpenter Nr. 2517, 2518).

Ein zweiter Versuch ging im Jahre 1851 von der medizinischen Zeitschrift „The Lancet“ aus. Im Auftrage derselben untersuchte Gassall vom Januar 1851 bis zum Dezember 1854 verschiedene aus Londoner Kaufläden entnommene Proben von Lebensmitteln, darunter Brot, Milch, Bier, Kaffee, Zucker, Kakao, Essig, Senf, Ale, Porter, Pfeffer, Preserven. Unter 49 Proben von Brot war nicht eine, welche nicht mit Maun verfälscht gewesen wäre. Unter 96 Proben von Kaffee erwießen sich nur 32 als unverfälscht. Bei je hundert Untersuchungen wurden 65 Verfälschungen konstatiert (s. in dem First and Second Report from the select committee on adulteration of food 1855: Gassall 15, 21, Normandy 536, 537, Simon 812, Mitchell 1 026, Postgate 2 699; in dem Report 1846: Taylor 277, Lewis 370, Blyth 801, Bastick 887, Chalice 1 400, 1 470, 1 519, Gay 1 700, 1 707, Calvert 2 078, 2 094, 2 108 ff., Rodgers 3 313, Collard 3 535, 3 536, Madenzie 3 979, 3 980, 4 001, Gassall 4 457 ff., 4 469 ff., 4 607 ff. und Proceedings of the Society of Public Analysts Vol. I. London 1876 pp. 60, 65). Die Gassall'sche Arbeit zeigte sich nach zwei Richtungen hin als wohlthätig. Die Zeitschrift „The Lancet“ veröffentlichte die Namen der Kaufleute, aus deren Läden die verfälschten Waaren entnommen worden waren, und wirkte dadurch abschreckend auf die Handelswelt. Schon nach kurzer Zeit konnte Gassall eine Abnahme der Verfälschungen bemerken. (Gassall im Report 1856, 4 452, Wakley ebend. 2 219 und Woodin ebend. 2 584, 2 606 bis 2 608, 2 612, 2 613, 2 620, 2 628 bis 2 636, 2 740 bis 2 746, 2 751, 2 752). Demnächst sah sich das Parlament durch die Publikationen des „Lancet“ dahin gedrängt, den aufgedeckten Uebelständen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Juni 1855 setzte dasselbe aus seiner Mitte eine Kommission zur Untersuchung der vorkommenden Verfälschungen von Nahrungsmitteln und der dagegen zu ergreifenden Maßregeln nieder. Nach Vernehmung einer Reihe hervorragender Chemiker, Beamten und Gewerbetreibender erstattete diese Kommission im Jahre 1855 zweimal, und im Jahre 1856 einmal Bericht.

Berichte der Parlamentskommission 1855 und 1856.

Durch die von der Kommission vorgenommenen Untersuchungen wurde zunächst festgestellt, daß die Verfälschung von Lebensmitteln in England in einem bedeutenden Umfange betrieben werde, und daß dieselbe nicht nur die Gesundheit, besonders die der ärmeren Klassen, gefährde, sondern auch die Moralität bedrohe und die Achtung des englischen Handelsstandes im In- und Auslande schädige.

Die Verfälschungen, heißt es in dem Berichte von 1856, lassen sich in drei Klassen eintheilen: solche, die durch Beimischung einer billigeren Zuthat eine Preiserniedrigung des verfälschten Artikels bezwecken; solche, welche darauf hinausgehen, der verfälschten Waare ein besseres Aussehen zu geben und dadurch — wenigstens in den meisten Fällen — einen Irrthum bezüglich der Qualität zu erregen; endlich solche, welche den Zweck haben, eine Eigenschaft vorzuspiegeln, welche durch die Vornahme der Verfälschung geschädigt oder zerstört worden ist. In jedem dieser drei Fälle mögen die zur Verfälschung verwendeten Zuthaten unschädlicher oder gesundheitsgefährlicher Natur sein. Der Bericht empfiehlt, einer jeden Verfälschung entgegenzutreten, mit Ausnahme derjenigen, welche bloß eine Preiserniedrigung bezweckt, jedoch mit der Voraussetzung, daß die verwendeten Zuthaten un-

\*) Zucker darf für Malz gebraucht werden Sect. 10 Vict. c. 5.

schädlicher Natur sind und daß die verfälschte Waare als solche, d. h. unter Angabe dieser Eigenschaft verkauft wird.

Die Gesetzgebung gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln bis zum Jahre 1856 war darum fehlerhaft gewesen, weil sie nur einzelne Nahrungsmittel berücksichtigt hatte. Und auch in diesem beschränkten Kreise hatte sie sich nicht als wirksam erweisen können, weil sie, wie oben hervorgehoben worden ist, die Verfolgung der Verfälschungen dem Publikum überlassen hatte. Damit den durch die Kommission aufgedeckten Uebelständen abgeholfen würde, bedurfte es also einer Gesetzgebung, welche der Verfälschung von Nahrungsmitteln allgemein entgegentrat, und die Verfolgung derselben nicht auf den Weg der Popularklagen verwies.

Der Bericht der Parlamentskommission von 1856 spricht sich dafür aus, daß jede Verfälschung von Nahrungsmitteln mit Strafe bedroht werde, bemerkt dann aber weiter: „Es ist unmöglich, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu formuliren, welches auf strikten Definitionen beruht. Das Ziel des Gesetzes ist, den Betrug zu treffen, und wo immer eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, eine Strafe zu verhängen. Was als Betrug anzusehen sei, muß der Auslegung der Gesetzesvollstrecker überlassen bleiben. So können Mischungen von unschädlichem Charakter, welche der Verkäufer anbietet, oder die zur Konfervirung des Artikels dienen, nicht verboten werden, ohne daß nicht die nöthige Freiheit des Handels gefährdet wird; sie sollten also nicht als unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallend betrachtet werden. Ebenso wenig sollten die strafrechtlichen Bestimmungen dort ihre Anwendung finden, wo der Verkäufer hinreichenden Beweis liefern kann, daß er selbst getäuscht worden ist und von der ausgeübten Verfälschung keine Kenntniß gehabt hat, es sei denn, daß er eine unentschuld bare Unkenntniß des Gewerbes, welches er auszuüben vorgiebt, an den Tag gelegt habe.“ (Report 1856 p. VII., VIII.) Das neue Gesetz mußte ferner die Verfolgung des Schuldigen in die Hand einer Behörde legen. Zu diesem Zwecke war es zunächst erforderlich, daß Beamte angestellt wurden, um die Beschaffenheit der Nahrungsmittel durch Entnahme von Proben aus den Verkaufsläden zu beaufsichtigen, und dafür sprachen sich denn auch die von der Parlamentskommission vernommenen Sachverständigen übereinstimmend aus. Einzelne unter ihnen erklärten, es sei das Natürlichste, daß die Ueberwachung der Verkaufsläden den Inspektoren of nuisances übertragen würde (s. im Report von 1856: Bastick 881, Emerson 1 138, Farrant 1 320, Carpenter 2 444, Goodmann 3 968). Der Bericht der Kommission bemerkt bezüglich der zur Entdeckung und Verfolgung von Verfälschungen erforderlichen Maßregeln: „Es ist wünschenswerth, daß Municipal- oder andere Behörden einen oder mehrere Beamten anstellen, welche auf eingereichte Klagen oder bei vorliegenden Verdachtsgründen Proben irgend eines als verfälscht bezargwöhnten Artikels beschaffen, damit dieselben durch eine gehörig qualifizierte und dazu angestellte Person untersucht oder analysirt werden. Bestätigt die letztere den Verdacht der Verfälschung, so soll Anklage erhoben und der Fall vor dem Richter verhandelt werden“ . . . . . „Die Analytiker müssen auch Nahrungsmittel, welche ihnen von Privatpersonen zugesendet werden, gegen Erstattung der Kosten einer Untersuchung unterwerfen“. Weiter erklärt der Bericht es für wünschenswerth, daß ein oder mehrere Analytiker unter der Autorität des Central-Gesundheitsamts zu dem Zwecke angestellt würden, um, falls bezüglich des Thatbestandes der Verfälschung bei den Lokalbehörden Zweifel entstanden, eine Entscheidung abzugeben. Auf die Autorität Hassall's hin machte die Kommission ferner den Vorschlag, das Central-Gesundheitsamt zu beauftragen, „von Zeit zu Zeit solche Belehrungen über die Arten der gesundheitschädlichen Nahrungsverfälschungen zu veröffentlichen, welche beim Fortschritte der

wissenschaftlichen Forschung über diesen Gegenstand zu Gebote stehen würden und welche den Lokalbehörden bei ihren Maßnahmen zur Entdeckung von Verfälschungen als Richtschnur dienen könnten“. (Report 1856 p. VIII und IX. und Hassall ebend. 4 439, 4 440.) Die von der Kommission vernommenen Sachverständigen hatten sich übrigens bezüglich der Auswahl der mit der technischen Untersuchung der verdächtigen Nahrungsmittel zu betrauenden Beamten nicht in Uebereinstimmung befunden. Einige unter ihnen hatten die Errichtung einer Central-Untersuchungsstation für ganz England befürwortet und zur Unterstützung dieses Vorschlags geltend gemacht, daß in den Provinzen nicht die erforderliche Zahl von qualifizirten Technikern vorhanden wäre (s. in dem Report von 1856: Taylor 215 ff., Lemis 381, Rodgers 3 274, Carpenter 2 475). Als Strafen für Verfälschungen schlägt die Kommission Geldbußen und Gefängniß vor. Sie empfiehlt außerdem die Namen der Verurtheilten zu veröffentlichen. Auf diesen letzteren Punkt war seitens mehrerer Sachverständiger ein besonderes Gewicht gelegt worden. Die Veröffentlichung sollte nach Einigen durch Anschlag an Kirchenthüren, in Polizeiamtern, im Stadthause und an anderen öffentlichen Gebäuden stattfinden. (Report 1856: Taylor 229, Wakley 2 213, 2 216, Bell 2 385, 2 386.) Andere hatten sich dafür ausgesprochen, daß dem Verurtheilten ein sein Vergehen belegendes Plakat auf 3 bis 12 Monate ins Schaufenster gehängt würde. (Report 1856: Rodgers 3 274, Hassall 4 438, 4 447 bis 4 452.) Von noch Anderen wurde angerathen, einer Behörde die Befugniß zu geben, die Handelsleute in ein Register einzutragen und über die Eintragung jährlich ein Certifikat auszustellen, die Verurtheilten dagegen aus dem Register zu streichen und dasselbe zwei Mal im Jahr zu veröffentlichen. (Report 1856: Postgate 4 238, 4 243 bis 4 247, 4 291.) Endlich wurde es auch befürwortet, daß den Kommunalbehörden das Recht ertheilt würde, bei wiederholt verurtheilten Handelsleuten Visitationen vorzunehmen. (Report 1856: Postgate 4 238, s. auch Goodmann a. a. D. 3 943.) Zum Schutz der Handelsleute wurde der Vorschlag gemacht, denselben einen Anspruch auf Erstattung der Kosten zu geben, wenn sie von der Anklage der Verfälschung freigesprochen würden. (Report 1856: Thompeon 645, 649.) Unter den übrigen der Kommission unterbreiteten Vorschlägen ist noch der bemerkenswerth, den Verkauf von unschädlichen Mischungen (z. B. von Kaffee und Cichorie) nur in solchen Packeten zu gestatten, die mit einer entsprechenden Aufschrift versehen seien. (Report 1856: Taylor 91, 190, Carpenter 2 462.)

Gesetz vom 6. August 1860.

Auf Grund der oben gedachten drei Berichte wurde am 6. August 1860 ein allgemeines Gesetz gegen Verfälschungen erlassen. Dieses Gesetz — 23 et 24 Vict. c. 84 — erklärt für straffällig:

1. denjenigen, „der irgend ein Nahrungsmittel oder Getränk, von welchem er weiß, daß es mit einem für die Gesundheit der genießenden Person schädlichen Bestandtheil oder Material gemischt ist, verkauft,“ und
2. denjenigen, „der ein Nahrungsmittel oder ein Getränk, welches verfälscht oder nicht rein ist, als unverfälscht oder rein verkauft“. \*)

Von dem Reichsgericht Queen's Bench ist bezüglich dieser letzteren Bestimmung erkannt worden, daß es nicht zum Thatbestand der in derselben bedrohten Handlung gehöre, daß der Verkäufer die verkaufte Waare ausdrücklich als rein oder unverfälscht bezeichne.

Als Strafe wird eine Geldbuße bis zu 5 £ festgesetzt;

\*) 31 et 32 Vict. c. 121 (The Pharmacy Act) s. 24 dehnte die im Text eingeführten Bestimmungen auf den Verkauf von Medicinen aus.

dem Richter ist es ferner anheimgestellt, den Namen der im Rückfall Verurtheilten, sowie ihr Geschäftslokal und die Art ihres Vergehens durch die Zeitungen oder auf irgend eine andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Der Verurtheilte trägt die Kosten.

Das Gesetz giebt ferner den Grasschaftsgerichten (Courts of Quarter Session) und in allen solchen Stadtgemeinden, die einen besondern Court of Quarter Sessions haben, den Stadträthen\*) das Recht, von Zeit zu Zeit eine oder mehrere mit den erforderlichen medizinischen, chemischen und mikroskopischen Kenntnissen ausgestattete Personen zu dem Zweck anzustellen, um Nahrungsmittel und Getränke, welche innerhalb des Bezirks der sie anstellenden Behörde gekauft worden sind, zu analysiren. Die anstellende Behörde hat auch das Recht der Absetzung. Anstellung und Absetzung bedürfen jedoch der Genehmigung eines Staatssekretärs.

Bezüglich der strafgerichtlichen Verfolgung von Verfälschungen hat 23 und 24 Vict. c. 84 die in dem Report von 1856 aufgesammelte Erfahrung unberücksichtigt gelassen. Den Privatpersonen bleibt es danach überlassen, die Schuldigen anzuklagen, und das Gesetz erleichtert die Anklage nur insofern, als es bestimmt, daß jeder Käufer eines Nahrungsmittels oder Getränks berechtigt sein solle, dasselbe von dem Analytiker des Kauforts untersuchen zu lassen. Letztere darf dafür eine Entschädigung von 2 s. 6 d. bis 10 s. 6 d. beanspruchen und muß über das Ergebnis seiner Analyse ein Certifikat ausstellen, in welchem festgestellt wird, ob der betreffende Artikel verfälscht und ob er in einer gesundheits-schädlichen Weise verfälscht ist. s. II., s. IV.

Das Strafverfahren ist ein summarisches vor 2 Friedensrichtern in den kleinen Sitzungen (petty sessions.\*\*). Das Certifikat des Analytikers macht vollen Beweis, wenn nicht ein Beweis für das Gegentheil erbracht worden ist. Der auf das Certifikat sich berufende Ankläger muß aber dem Richter darthun, daß bei dem Verkauf des betreffenden Artikels dem Verkäufer oder dessen Dienstpersonal bekannt gewesen sei, daß derselbe untersucht werden solle, und ferner, daß den Genannten die Gelegenheit geboten worden sei, den Käufer zu einem Analytiker zu begleiten und so einer Beschädigung der gekauften Probe vorzubeugen. s. IV., s. III. Die Richter sind befugt, eine zweite Analyse vornehmen zu lassen und den betreffenden Sachverständigen vor Gericht zu vernehmen. Die Kosten dieser zweiten Analyse können einer Partei auferlegt werden. s. V.

Von den Entscheidungen der Friedensrichter kann der Verurtheilte an das Grasschaftsgericht appelliren (quarter sessions of the peace), muß aber innerhalb zweier Tage nach seiner Verurtheilung mit zweien Bürgen dafür Sicherheit stellen, daß er die Appellation durchführen, sich dem Urtheil zweiter Instanz unterwerfen und eventuell die Kosten bezahlen werde.

Liegen zwischen der Verurtheilung und dem nächsten Zusammentreten des Grasschaftsgerichts nur 6 Tage, so kann der Verurtheilte an das nächstfolgende Grasschaftsgericht appelliren. s. VI., VII. Ist die Verurtheilung erfolgt wegen Verkaufs eines Artikels, der nach einem vor Erlaß des in Rede stehenden Gesetzes patentirten Verfahren von einer dazu berechtigten Person zubereitet worden ist, so kann der Verurtheilte, statt an die Quarter sessions zu appelliren, innerhalb 5 Tagen die Entscheidung eines Reichsgerichts über diesen Punkt nachsuchen. s. VIII.

Die Strafgebelde, zu denen die Verfälscher von Nahrungsmitteln auf Grund von 23 et 24 Vict. c. 84 verurtheilt

\*) Die Anstellung der Analytiker in London und Schottland ist anderen Behörden überlassen.

\*\*) Schottland hat eine von der englischen abweichende Gerichtsverfassung; daher gelten für Schottland auch andere Bestimmungen bezüglich der Ausführung dieses Gesetzes. I. Ebenso Irland.

werden, fallen den Kommunalbehörden zu; dieselben sind zum allgemeinen Nutzen der Gemeinden zu verwenden.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten sollen den Grasschaftstagen entnommen werden. s. IX., s. XII.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung einer Verfälschung nach 23 et 24 Vict. c. 84 wird eine durch andere Gesetze etwa noch begründete Verfolgung nicht ausgeschlossen. s. XIII.

Wirksamkeit des Gesetzes von 1860.

Das Gesetz 24 Vict. c. 84 ist, indem es abschreckend wirkte, nicht ganz ohne Nutzen gewesen (s. in Report v. 1874 Cameron 4 589 bis 4 594). Seine Wirksamkeit war indessen immer noch eine beschränkte. „In Folge des mangelhaften Mechanismus“, so heißt es in einem Aufsatz des zweiten Sekretärs der Society of Public Analysts über die Gesetzgebung von 1860, „wurden nur die drei oder vier Analytiker angestellt, nur sehr wenige Anklagen erhoben und Alles in Allem (bis 1872) nicht mehr als 300 Proben untersucht. Das Gesetz blieb also thatsächlich ein todter Buchstabe, und 12 Jahre lang konnten die Verfälscher nach wie vor frei schalten. Sie wurden geschickter in ihren Manipulationen und erkannten von Zeit zu Zeit verbesserte Methoden, um die früheren Vergehen mit neuen Mitteln zu begehen.“ (Proceedings of the Society of Public Analysts Vol. I. p. 65; s. auch in Report on adulteration of food 1874 Owen 22.) Der Hauptfehler in der Gesetzgebung von 1860 war jedenfalls der, daß sie die Verfolgung der Verfälschungen dem Publikum überließ. Die Wirkungen dieses Fehlers wären vielleicht abgeschwächt worden, wenn die Anstellung von Analytikern obligatorisch gemacht und so die Erhebung von Popularstrafklagen allgemein erleichtert worden wäre. Aber auch diese Abhilfe gewährte das Gesetz nicht. Die Anstellung von Analytikern war nach 23 et 24 Vict. c. 84 den Kommunalbehörden anheimgestellt. Unter diesen machte, wie aus der oben angezogenen Darstellung erhellt, nur eine verschwindend kleine Anzahl von der ihnen verliehenen Befugniß Gebrauch.

Gesetz von 1872.

Die zunehmende Verfälschung der Nahrungsmittel nöthigte im Jahr 1872 das Parlament, dem in der Gesetzgebung von 1860 begangenen Mißgriff abzuweichen.

Dieser Aufgabe ist das Statut 35 et 36 Vict. c. 74 gewidmet. Dasselbe erklärt als strafbar die schon in dem Gesetz von 1860 mit einer Geldbuße bedrohten Handlungen, erhöht aber den Meißbetrag der Strafe von 5 auf 20 £. Die in dem früheren Gesetz dem Ermessen des Richters anheimgestellte Veröffentlichung des Namens des im Rückfall bestraften Verfälschers wird in dem neuen Gesetz obligatorisch gemacht. s. II. Mit einer Strafe bis zu 50 £ und im Rückfall mit einer Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten bedroht das neue Gesetz ferner einen Jeden, der absichtlich ein Nahrungsmittel oder ein Getränk mit irgend einem schädlichen oder giftigen Stoff zum Zweck des Verkaufs mischt, sowie auch denjenigen, der eine solche Verfälschung durch einen Dritten vornimmt. s. I. \*)

Section III. endlich bestimmt, daß, wer ein Nahrungsmittel oder Getränk verkauft, wissend, daß dasselbe mit einem andern Stoff in der betrügerischen Absicht gemischt worden ist, um das Gewicht oder das Volumen zu vermehren, dem Käufer vor der Uebergabe zu erklären habe, daß die übergebene Waare „eine solche und keine andere“ sei.

Auf eine Zuwiderhandlung steht eben dieselbe Strafe, mit der die Verkäufer einer verfälschten Waare bedroht ist.

Bezüglich der Anstellung von Analytikern ändert das neue Gesetz das ältere darin ab, daß es das Recht der An-

\*) Das Gesetz betrifft auch die Verfälschung von Medicinen, die es ebenso wie die von Nahrungsmitteln bestraft.

stellung auch den Stadträthen giebt, welche eine städtische Polizeidirektion besitzen, daß es die Anstellung auf Ersfordern des Local Government Board obligatorisch macht, und daß es endlich Anstellung und Absehung der Analytiker der Bestätigung durch die letztgenannte Behörde unterwirft. s. V. Der Local Government Board ist das durch 34 et 35 Vict. c. 70 eingefetzte Ministerium für Armenwesen, öffentliche Gesundheitspflege und Ortsverwaltung (s. darüber Finkenlburg a. a. D. S. 98 ff.).

Sectio VII. verpflichtet die Analytiker, vierteljährlich an die sie anstellenden Behörden über die Zahl der von ihnen gemachten Untersuchungen, sowie über die Natur der entdeckten Verfälschungen zu berichten. Diese Berichte müssen in den Sitzungen der ausstellenden Behörde vorgelesen werden.

Eine wichtige Bestimmung trifft das neue Gesetz in Sectio VI., indem es den Inspektoren of nuisances, den Inspektoren über die Maße und Gewichte und den Marktinspektoren befiehlt, in ihren Bezirken von verdächtigen Nahrungsmitteln und Getränken Proben zu kaufen, dieselben dem Analytiker zur Untersuchung zu übergeben, und, falls durch letzteren eine Verfälschung konstatiert wird, Anklage zu erheben. Auch Privatpersonen können die von ihnen gekauften Artikel den genannten Inspektoren zum Zweck der Untersuchung durch einen Analytiker übergeben. Bezüglich der Ausstellung und Beweiskraft des von dem Analytiker erteilten Certifikats wiederholt Sectio IX. die in dem früheren Gesetz gegebenen Bestimmungen. Der Inspektor oder der Käufer des verdächtigen Artikels muß vor dem Richter nachweisen, daß derselbe dem Analytiker, was Reinheit bezw. Unreinheit anbetrifft, in eben demselben Zustande übergeben worden ist, in dem der Verkäufer ihn überliefert hat. s. VIII. Das Gesetz bestimmt ferner, daß der Inspektor in Gegenwart des Analytikers eine Probe des verdächtigen Artikels versiegelt, und für den Fall, daß der Richter eine zweite Analyse anordnet, aufbewahren soll. s. X.

Uebrigens hebt das Statut 35 et 36 Vict. c. 74 das Gesetz von 1860 nicht auf und erklärt in s. XII., daß es keineswegs eine durch andere Gesetze etwa noch begründete Verfolgung ausschliesse.

Durch ein Circular des Local Government Board vom 1. November 1872 wurden sämtliche in dem vorstehenden Gesetz genannten Behörden auf den Inhalt desselben aufmerksam gemacht und zum Bericht über die von ihnen gethanen bezw. beabsichtigten Schritte aufgefordert. „Das Ministerium“, heisst es in diesem Circular, „wird die Anstellung eines Analytikers nur dann bestätigen, wenn ihm ein genügender Beweis über die Qualifikation des Betreffenden erbracht worden ist.“ Später hat das Ministerium erklärt, daß es nicht etwa nur Aerzte, die bei dem Ober-Medizinalkollegium einregistriert sind (medical practitioners s. Sneyf a. a. D. S. 1171 ff.), als befähigt zu dem Amte eines Analytikers ansehen werde, daß überhaupt Examina nicht als das ausschließliche Beweismittel für das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikation erachtet werden würden (Report 1874 Owen 51 sq.).

Wirksamkeit des Gesetzes von 1872.

Das neue Gesetz erwies sich als wirksam. Die zahlreichen Berichte über erfolgreiche gerichtliche Verfolgungen der allerverschiedensten Verfälschungen, welche die Tages- und Fachblätter seit 1873 enthalten, geben Zeugniß dafür, und bestätigt wird dasselbe durch die Aussagen verschiedener Sachverständiger, welche vor der gleich zu erwähnenden Parlamentskommission im Jahre 1874 vernommen worden sind (s. im Report von 1874 Allen 3 519, 3 555, 3 563, 3 782, 3 783, Bartlett 4 217, 4 218, Sutton 4 427, 4 439, Macadam 5 094 sq., Eiby 5 297 sq., 5 394, Voelcker 5 522, 5 539). Selbst von Handelsleuten, die vor der bezeichneten Kommission erschienen, ist die Wirksamkeit des

Gesetzes von 1872 bekundet worden (s. a. a. D. Barham 2 504, Nicholls 2 625, Eisdall 2 630, Cameron 4 810; dagegen Hall 3 978, 3 983). In sechszehn Monaten wurden innerhalb 66 Distrikten 14 383 Proben untersucht, und unter diesen nur 3 774 (also etwa 26 Prozent) Verfälschungen entdeckt (Proceedings etc. p. 67). Daß trotz dieser günstigen Erfolge im Jahre 1875 doch wieder ein neues Gesetz gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln erlassen wurde, muß lediglich auf die Klagen der Handelswelt zurückgeführt werden, welche die Bestimmungen des Statuts 35 et 36 Vict. c. 74 als ungerechtfertigt, ja sogar gefährlich hinzustellen mußte.

Im Jahre 1874 ernannte das Parlament eine Kommission, um die Wirksamkeit des Gesetzes von 1872 zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im wesentlichen folgendes:

Sachverständigen-Gutachten über Abänderung des Gesetzes.

Als Hauptmangel des fraglichen Gesetzes wurde von den von der Kommission vernommenen Sachverständigen gerügt, daß die Anstellung von Analytikern in ihm nicht obligatorisch gemacht worden war (s. im Report von 1874 Allen 3 549, Macadam 5 220). Selbst von einzelnen Handelsleuten wurde die Nichtigkeit dieser Rüge anerkannt (a. a. D. Barham 2 421, Nicholls 2 578). Nur 26 Stadträthe unter 171 und 34 Grafschaften unter 52 hatten bis zum Beginn des Jahres 1874 Analytiker angestellt (a. a. D. Owen 54, 55 sq.), die übrigen waren durch die Kosten der Anstellung abgeschreckt worden oder hatten nicht eine geeignete Persönlichkeit in ihrem Distrikt finden können (a. a. D. Owen 58, 121). Es wurde ferner von einigen Sachverständigen der Zweifel ausgesprochen, ob das Gesetz, indem es Lokalbehörden die Wahl der Analytiker überlassen, das Nichtige getroffen habe. Die Frage wurde angeregt, ob es nicht besser wäre, nicht nur die Bestätigung, sondern überhaupt die Anstellung von einer Centralbehörde ausgehen zu lassen (a. a. D. Voelcker 5 660, 5 666).

Sehr verschieden lauteten die Gutachten bezüglich der in dem neuen Gesetze zu gebenden Definition der strafbaren Handlungen. Von allen Technikern wurde die Ansicht getheilt, daß dieselbe einer Ausdehnung bedürfe und zwar in zweifacher Hinsicht. Als strafbar, behauptete man, muß auch die Entziehung werthvoller nahrhafter Stoffe von einem Lebensmittel hingestellt werden, also beispielsweise das Abfahnen der Milch (Bartlett 2 432 bis 34, Cameron 3 520 bis 22, 4 633). Zweitens wurde die Ausdehnung des Gesetzes auf Viehfutter befürwortet (Voelcker 5 588, 5 621). Alle Sachverständigen stimmten ferner darin überein, daß die Definition der strafbaren Handlungen in dem neuen Gesetz eine striktere sein müßte, als in dem früheren. Im weiteren trat aber eine Meinungsverschiedenheit hervor.

Von Einigen wurde es nützlich für empfehlenswerth erachtet, daß das Gesetz wenigstens bezüglich gewisser Nahrungsmittel, z. B. Kaffee und Sens, die Beimischung bestimmter Stoffe untersagte (Allen 3 708, Eiby 5 409, 5 421). Dagegen wurde erwidert, daß eine Aufzählung der zu verbietenden Stoffe niemals vollständig sein könnte und daher gefährlich wäre (Bell 1 782).

Ferner wurde der Vorschlag gemacht, in dem Gesetz einen Maßstab für die Beurtheilung der Reinheit eines Nahrungsmittels aufzustellen, also beispielsweise zu bestimmen, daß Milch die und die Bestandtheile enthalten müsse, widrigenfalls sie als verfälscht anzusehen sei (Bringle 3 845, Madmall 3 921, Sutton 4 489, Macadam 5 130, 5 189, 5 199, 5 212). Auch die Ansicht fand Vertreter, daß die Feststellung des Maßstabes einer Behörde zu überlassen sei (Barham 2 426, Cameron 4 887 sq.). Von anderer Seite wurde dagegen eine allgemein gehaltene Definition als das einzig Zweckmäßige empfohlen. Man machte dafür geltend, daß die Beschaffenheit der meisten Nahrungsmittel eine sehr schwankende sei, daß

beispielsweise der Gehalt an festen Stoffen in der Milch von 10 bis 16 Proz. variire. Setzte man ein Minimum als nothwendigen Gehalt fest, so würde, behauptet man, die Folge davon sein, daß alle Milch so verfälscht wird, daß gerade das nothwendige Minimum in ihr vorhanden sein werde (Colman 1 109, 1 263, Bell 1 765, Cartwright 2 922, Cameron 4 777, 4 879, 4 882, Voelcker 5 514, 5 515, 5 638, 5 741). Allgemein wurde anerkannt, daß die Beimischung fremder Stoffe zu einem Nahrungsmittel, z. B. zu Senf, Kakao u. a., und der Verkauf solcher Mischungen nicht unbedingt zu verbieten seien. Es wurde dafür hervorgehoben, daß das englische Publikum nach Erlass des Gesetzes von 1872 plötzlich eine große Vorliebe gezeigt habe, alle Nahrungsmittel durchaus rein zu erhalten, daß es aber bezüglich gewisser Artikel bald davon zurückgekommen sei (Davy 2 040). Um indessen einer etwaigen Täuschung vorzubeugen, schlug man vor, den Verkauf gemischter Artikel nur in etikettirten Packeten zu gestatten (Colman 1 114, Fry 1 350, 1 415, Abbiss 1 495 sq., Davy 2 039, Cabbury 2 187 sq., Barham 2 418, 2 420, Nicholls 2 561, 2 567, Jackson 3 131). Bezüglich der auf dem Etikett zu machenden Angaben machten sich verschiedene Ansichten geltend. Von einigen wurde es für genügend erachtet, daß das Etikett den Artikel als einen gemischten bezeichne (Tidy 5 410, 5 447). Andere meinten, es müßten auf demselben auch die beigemischten Substanzen angegeben sein (Cabbury 2 203, 2 260, 2 351), oder der Prozentsatz, in welchem der reine Artikel sich in der Mischung vorfinde (Allen 3 556, 3 558, Bartlett 4 197, Sutton 4 327). Seitens eines von der Parlaments-Kommission vernommenen Geschäftsmanns wurden alle diese Vorschläge als den Handel zu sehr erschwerend verworfen (Find 1 284).

Von mehreren Sachverständigen wurde ferner ein größerer Schutz des Kleinhändlers anempfohlen. Man behauptete, daß das bestehende Gesetz den Großhändlern, welcher verfälschte, doch in den seltensten Fällen erreichen könnte, wohl aber häufig den unschuldigen Krämer treffe. Es müßte daher in das neue Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach, wenn der Verkäufer bewiese, daß er den Stoff, so wie er ihn verkauft, vom Engroshändler erhalten hätte, die Anklage sich gegen den letzteren zu richten hätte (Weston 900, Harryson 951, Steains 1 039, Cabbury 2 349, 2 352 sq., Barham 2 503, Tisdall 2 642, Allen 3 697, Tidy 5 341). Ferner wurde vorgeschlagen, die Inspektoren, welche Proben behufs Untersuchung kauften, zu verpflichten, dem Verkäufer einen Theil der Probe mit ihrem Amtssiegel verschlossen zu übergeben, damit dem Verkäufer die Führung des Entlastungsbeweises erleichtert würde (Halbarn 2 536, Allen 3 533, 34, 3 654, Pringle 3 839, Radmall 3 905, Hall 3 958, Cameron 4 926, Macadam 5 100, Tidy 5 347). Von anderer Seite wurde es für empfehlenswerther erachtet, daß jede Probe in drei Theile getheilt, versiegelt und dann ein Theil dem Analytiker, ein zweiter dem Verkäufer und ein dritter dem Inspektor zur Aufbewahrung für den Fall übergeben würde, daß der Verkäufer ein von dem des Analytikers abweichendes Gutachten beibrächte (Bartlett 2 457).

Nicht nur von den Handelsleuten, sondern auch von verschiedenen Technikern, welche von der Parlaments-Kommission vorgeladen waren, wurde über die mangelnde Befähigung der Analytiker, besonders der in den Provinzen angestellten, Klage erhoben (Davy 1 903 sq., Allen 3 612, 3 792, Butler 3 872, 3 876, Radmall 3 922, 3 956). Die Handelsleute warfen denselben namentlich vor, daß sie, wenn auch vielleicht wissenschaftlich in hinreichendem Maße gebildet, nicht die erforderliche praktische Kenntniß besäßen. So wurde geltend gemacht, daß sie nicht in der Lage wären, Thee beurtheilen zu können. Wenn sich im Thee etwas Gyps und Berliner Blau vorfände, so sei das noch keine Verfälschung, habe viel-

mehr lediglich den Zweck, dem Thee ein äußerliches Ansehen zu geben (Reeves 271 sq., Thorne 331, Gilman 464, Carey 518, Williams 543). Es wurde hervorgehoben, daß die Analysen von Milch in ganz abstrakter Weise vorgenommen würden, ohne daß, wie es doch unumgänglich nothwendig wäre, die Jahreszeit, die Futtermittelverhältnisse, Alter, Abstammung der betreffenden Kuh und anderes zur Berücksichtigung gelangten (Cartwright 2 924, Barham 2 422). Von Anderen wurde behauptet, die Analytiker legten, gleichfalls in Folge ihrer Unkenntniß der praktischen Verhältnisse, überhaupt einen zu hohen Maßstab an (Sutton 4 363, Macadam 5 013, 5 036). Darüber, wie diesem Uebelstande abzuhelpen sei, machten sich verschiedene Ansichten geltend.

Die Analytiker erhielten theils fixe Gehälter, welche zwischen 50 und 150 £ variirten, theils waren sie auf die Honorare angewiesen, die ihnen für die einzelnen Analysen bezahlt wurden (Dwen 36 sq.). Seitens der vor der Parlaments-Kommission erschienenen Techniker wurde nun geltend gemacht, daß die Bezahlung der Analytiker im Vergleich zu ihrer oft mehrere Tage in Anspruch nehmenden Arbeit eine zu geringe wäre, daß, wenn eine Aufbesserung des Gehalts eintrete, tüchtige Leute sich um die Anstellung als Analytiker bewerben würden (Sutton 4 581, 5 092). Seitens der Handelsleute wurde die Idee angeregt, praktisch gebildete Leute mit der Untersuchung der Nahrungsmittel zu beauftragen (Sentance 806, 807).

Was insbesondere die Untersuchung von Thee anbetrifft, so wurde es von Vielen befürwortet, dieselbe durch Personen, welche mit dem Theehandel vertraut wären, in den Zollämtern vornehmen zu lassen (Thompson 691, Harrison 961, Debac 1 525, Goulbourn 1 552, Ogilvie 1 794, Davy 2 087 sq., Allen 3 733, Bartlett 4 204, 4 205, Sutton 4 315 sq., Tidy 5 357, Voelcker 5 603, siehe auch bezüglich Untersuchung der Milch auf den Bahnhöfen Barham 2 433, Nicholls 2 589). Ferner wurde der Vorschlag gemacht, die Entscheidung der Analytiker über die Frage, ob ein Nahrungsmittel verfälscht sei, nicht für eine endgültige zu erklären (Allen 3 663 sq., Cameron 4 660). Ein Kaufmann sprach sich dafür aus, daß in zweifelhaften Fällen noch vor Erhebung einer Anklage das Gutachten dreier Sachverständiger eingeholt würde (Horner 2 719 sq.). Von Anderen wurde anempfohlen, dem Verkäufer das Recht einer Apellation von der Entscheidung des Analytikers an das zu dem Generalsteueramt gehörige Laboratorium zu geben (Jackson 3 100, 3 101, Sutton 4 319, Voelcker 5 589 sq., dagegen Tidy 5 365). Ein dritter Vorschlag ging dahin, aus Chemikern, welche von den sämtlichen Analytikern zu wählen sein würden, eine Appellinstanz zu bilden (Allen 3 735), ein vierter endlich dahin, aus anerkannten Gelehrten eine Behörde zusammenzusetzen, sowohl um in zweifelhaften Fällen eine Entscheidung abzugeben, als auch um neue Methoden für Analysen ausfindig zu machen (Macadam 5 099, 5 108).

Sowohl von Handelsleuten als Technikern wurde es gerügt, daß die Analytiker nicht schnell genug die Untersuchungen vornähmen. Es wurde für wünschenswerth erachtet, daß ein bestimmter Zeitraum für die Vornahme der Analyse festgesetzt würde (Pringle 3 859).

Auch bezüglich der Erhebung der Anklage wurde eine Zeitbeschränkung angerathen (Tidy 5 339, 5 499). Von einem Beamten des Local Government Board wurde auf den Vortheil hingewiesen, der aus der Zusammenlegung kleiner Distrikte zu einem großen mit einem einzigen tüchtigen Analytiker erwachsen würde (Dwen 122). Zur Ermöglichung einer solchen Maßnahme wurde es für nöthig erachtet, daß die Beförderung von Proben durch die Post gestattet würde (Cameron 4 606, 4 608).

Endlich wurde darauf hingewiesen, daß das Institut der Inspektoren mehr Schutz böte, als das der Analytiker, und

daß daher die Zahl der ersteren möglichst vermehrt werden müßte (Voelcker 5 605 sq.).

Bezüglich der Wirksamkeit des Gesetzes von 1872 wurde konstatiert, daß äußerst selten Anklagen seitens des Publikums ausgegangen seien (Wren 94 sq.). Es wurde ferner behauptet, daß bisweilen lokale Sanitätsbehörden, die zu einem nicht geringen Theil aus Kaufleuten zusammengesetzt sind, Inspektoren von Erhebung einer Anklage zurückgehalten hätten (Allen 3 551).

Bericht der Parlamentskommission vom 3. Juli 1874.

In ihrem Bericht vom 3. Juli 1874 äußerte sich die Parlamentskommission über die wesentlichsten Ergebnisse ihrer Untersuchung folgendermaßen:

„Die Kommission ist einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Gesetz viel Gutes bewirkt hat. Gleichzeitig hat es aber auch verschiedenen ehrenwerthen Handelsleuten bedeutendes Unrecht zugefügt und ihnen schwere, unverdiente Strafen zugezogen. Es scheint, daß dies hauptsächlich eine Folge des Mangels einer klaren Bestimmung darüber ist, was Verfälschung sei und was nicht; in einigen Fällen liegt die Schuld wohl auch darin, daß die Analytiker widersprechende Gutachten abgegeben und sich als unerfahren erwiesen haben. Die Kommission ist der Ansicht, daß das Gesetz fehlerhaft ist und einer Abänderung bedarf.“ Bezüglich der durch das Gesetz bewirkten Härten bemerkt der Bericht beim Artikel „Thee“, daß dieselben hauptsächlich darin bestehen, daß die Proben sich lediglich in der Hand des Anklägers befinden, daß der Angeklagte nicht zur Aussage zugelassen wird, daß unter Ausschließung praktisch erfahrener Leute nur Analytiker gehört werden und daß diese letzteren widersprechende Gutachten abgeben. Bei dem Artikel „Milk“ heißt es: „Ein zu hoher und schroffer Maßstab ist von einigen Analytikern angenommen und den natürlichen Verschiedenheiten in der Milk nicht genügend Rechnung getragen worden. Unter gewissen ungünstigen Verhältnissen mag es schwieriger sein, Milk mit 10 Prozent festen Bestandtheilen zu gewinnen, als 12 oder 14 bei einer reicheren Fütterung, einer wärmeren Temperatur und besserer Stallung. Die Beschaffenheit der Milk wechselt nicht nur mit dem Futter, der Abstammung der Kuh, der Jahreszeit und der Behandlung, sondern es geben auch zwei Rühr derselben Art, die nach denselben Grundsätzen behandelt werden, sehr verschiedene Milk. Ferner besteht zwischen den ersten und letzten Quantitäten Milk, die bei ein und demselben Melken abgezogen werden, ein ebenso großer Unterschied, wie zwischen sehr dünner und sehr reicher Milk. Diese natürlichen Verschiedenheiten sollten in Rechnung gezogen werden, scheinen aber von einzelnen rein theoretisch gebildeten Chemikern übersehen worden zu sein.“

Nachdem in dem Bericht sodann erwähnt worden ist, daß nach Ansicht eines bedeutenden Chemikers höchstens 12 Chemiker in England vorhanden seien, die der Stellung eines Analytikers gewachsen wären, und nachdem ferner der Hoffnung Ausdruck gegeben ist, daß durch die Zunahme des chemischen Studiums diesem Uebelstand abgeholfen werden möge, wird der Vorschlag gemacht, daß kleine Distrikte zum Zweck der Anstellung eines Analytikers möglichst zusammengelegt, als Regel also Burgflecken mit der Grafschaft vereinigt und daß den Analytikern angemessenere Gehälter bewilligt würden. Es wird ferner als wünschenswerth bezeichnet, daß der Local Government Board die Anstellungen von Analytikern nur auf Grund eines thatsächlichen Nachweises ihrer Befähigung beständige.

Die Kommission kommt ferner zu dem Schluß, daß der Verkauf gemischter Artikel erlaubt werden müsse, aber nur unter der Bedingung, daß die betreffende Waare als gemischte durch ein auf jedem Packet befindliches Stikett gekenn-

zeichnet sei. „Eine mündliche Erklärung beim Verkauf ist unpraktisch.“

Die Feststellung eines bestimmten Maßstabes für die Beurtheilung von Nahrungsmitteln vermischt der Bericht. In dem Abschnitt „Milk“ heißt es: „Wird ein niedriges Maß angenommen, so ist das nur eine Anreizung für die Verkäufer, von der fetten Milk die Sahne abzuschöpfen.“ Bedeutungsvoll ist der Satz: „Wir empfehlen, daß das Gesetz obligatorisch gemacht werde,“ d. h. daß die Anstellung von Analytikern nicht dem Belieben der Kommunalbehörden überlassen bleibe. Zur Unterstützung dieses Rathes wird gleich im Eingang des Berichts erwähnt, daß das Gesetz von 1872 keineswegs überall zur Ausführung gebracht worden sei.

Der Bericht empfiehlt ferner die der Kommission unterbreiteten Vorschläge, daß dem Verkäufer ein Theil der bezugs Analytirung entnommenen Proben überlassen und daß der Untersuchung der Proben eine Frist von einem Monat gesetzt werde.

Bezüglich des Strafverfahrens erachtet der Bericht es für wünschenswerth, daß der Verkäufer und seine Ehefrau vor Gericht gehört werden, daß die Anklage sich gegen den Engroshändler richte, wenn der Kleinhändler nachweist, daß die von ihm verkaufte Waare mit der von ihm eingekauften übereinstimme und endlich, daß eine Appellinstanz für die Begutachtung zweifelhafter Fälle gebildet werde.

Entwurf eines Gesetzes 1875.

Nachdem am 12. Februar 1875 dem Parlament der Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt worden war, wurde auch seitens der Wissenschaft die Frage nach einer Abänderung des bestehenden Rechts geprüft und erörtert. Bemerkenswerth ist die Ansicht, welche der zeitige Sekretär der Society of Public Analysts, Wigner, in dem ersten Band der Proceedings etc. p. 66 bezüglich des Verhältnisses des Krämers gegenüber dem Engroshändler ausspricht: „Der Zweck eines Gesetzes gegen Verfälschungen ist der oder sollte der sein, das Publikum zu schützen. Der Engros- und der Detailhändler mögen unter sich jedes beliebige Arrangement treffen; aber das Publikum sollte nicht leiden, und wenn ein Krämer so unwissend ist, daß er nicht weiß, ob er verfälschte oder reine Artikel kauft, so möge er je eher je lieber einen anderen Beruf erwählen, den er besser versteht.“ p. 66.

Weiter erwähnt der erwähnte Schriftsteller die in dem Entwurf des neuen Gesetzes aufgenommene Bestimmung, daß nur das wissentliche Beimischen eines schädlichen Stoffes strafbar sei, und bemerkt dazu: „Wie ist es, wenn der Verfälscher nicht weiß oder angiebt, nicht zu wissen, daß der Stoff schädlich ist? Oder wenn er es weiß, wie ist seine Wissenschaft zu beweisen? Ignoranz wird sicherlich ein Vortheil werden; denn so oft eine Anklage erhoben ist, wird der Angeklagte nur zu sagen haben, daß er es nicht besser gewußt habe. Das heißt eine Prämie auf Ignoranz setzen, und der intelligente und ehrenwerthe Handelsmann wird dadurch gegenüber seinem unwissenden und gewissenlosen Kollegen sehr im Nachtheil sein.“ p. 69.

In dem Entwurf des neuen Gesetzes war nur der wissentliche Verkauf eines Artikels unter einer falschen Bezeichnung für strafbar erklärt. Auch diese Beschränkung wurde verworfen, s. a. a. D. p. 69 und p. 34. Bezüglich des Verkaufs gemischter Waaren in etikettirten Packets wurde es als nothwendig hingestellt, daß auf dem Stikett der Prozentsatz, in welchem sich der reine Artikel in der Mischung vorfände, angegeben würde, a. a. D. p. 70.

Wigner spricht sich ferner dafür aus, daß die Anstellung von Analytikern obligatorisch gemacht und daß ihnen aufgegeben würde, jedes Vierteljahr mindestens eine bestimmte, nach dem Verhältniß der Einwohner zu normirende Zahl von Proben zu untersuchen. p. 70, 71, 75.

Er schließt, daß es sich empfehle, in dem neuen Gesetz

„eine Definition darüber zu geben, was als ein verfälschter Artikel anzusehen sei, mit bestimmten Grenzen, betreffend das Maximum oder Minimum gewisser Bestandtheile, die die verschiedenen Artikel enthalten dürfen“. p. 72, 73. Einer eingehenden Kritik wurde der Entwurf von dem Medical officer health und analyst in der City von London, S. Saunders, unterzogen. Auch dieser spricht sich dafür aus, daß die Strafbarkeit einer Verfälschung mit schädlichen Stoffen und des Verkaufs einer verfälschten Waare nicht davon abhängig gemacht werde, daß der Verfälscher oder Verkäufer wissentlich handle. p. 7.

Weiter hält er es für nothwendig, daß der Verkauf von gemischten Artikeln nur mit einem die Bestandtheile nach Prozenten angebenen Etikett zugelassen werde, p. 10, 11, daß die Anstellung von Analytikern obligatorisch gemacht und daß für die Erhebung der Anklage eine bestimmte Frist gesetzt werde, p. 11, 12. „Es ist zu beklagen“, endigt die Kritik von Saunders, „daß die Regierung nicht, indem sie dieses Gesetz entwarf, ein bestimmtes Reinheitsmaß angegeben hat, unterhalb dessen kein Nahrungsmittel oder Getränk verkauft werden dürfte.“ p. 19.

Gesetz vom 11. August 1875.

Das neue Gesetz vom 11. August 1875, 38 et 39 Vict. c. 63, welches den Namen führt „The Sale of Food and Drugs Oct. 1875“,\*) hebt zunächst die beiden früheren Gesetze von 1860 und 1872 über Verfälschung und ferner die Bestimmungen in 31 et 32 Vict. c. 121 s. 24, sowie in 33 et 34 Vict. c. 26 s. 3, durch welche das Gesetz von 1860 auf Arzneien ausgedehnt worden war, auf. An diese aufhebende Bestimmung schließen sich die folgenden Strafbestimmungen:

Sectio III.: „Niemand darf ein Nahrungsmittel in der Absicht, es zu verkaufen, mit irgend einem Bestandtheil oder Material so mischen, färben, beizen oder bestreuen, beziehungsweise durch einen Dritten mischen u. s. w. lassen (order or permit), daß es gesundheitsschädlich wird, und Niemand darf ein der Art gemischtes, gefärbtes, gebeiztes oder bestreutes Nahrungsmittel verkaufen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 £ für jedes Zuwiderhandeln im ersten Fall. Jedes Zuwiderhandeln nach einer Verurtheilung für ein erstes Zuwiderhandeln soll als ein „Misdemeanor“ angesehen werden, für welches der Verurtheilte bis zu 6 Monaten bei harter Arbeit (Zuchthaus) eingesperrt werden soll.“

Sectio IV. wiederholt die Bestimmung in Sectio III. mit Bezug auf Arzneimittel.

In Sectio V. wird bestimmt, „daß Niemand wegen des Verkaufs eines Nahrungs- oder Arzneimittels auf Grund einer der beiden vorstehenden Sektionen dieses Gesetzes verurtheilt werden darf, wenn er in einer dem Richter oder dem Gerichtshof, vor dem er angeklagt ist, genügenden Weise darthut, daß er nicht gewußt habe, der von ihm verkaufte Gegenstand sei in der Weise, wie jene Sektionen es beschreiben, gemischt, gefärbt, gebeizt oder bestreut, und daß er auch mittelst angemessener Aufmerksamkeit keine Kenntniß davon habe erlangen können“.

Sectio VI.: „Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 £ darf Niemand zum Nachtheil des Käufers ein Nahrungs- oder Arzneimittel verkaufen, welches seiner Natur, Substanz oder Qualität nach nicht das geforderte ist. Als ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung soll es nicht angesehen werden, wenn:

1. einem Nahrungs- oder Arzneimittel irgend ein unschädlicher Bestandtheil oder Stoff zugesetzt ist, um dasselbe als einen Handelsartikel geeignet zur Verfeinerung zu machen, und nicht um das Volumen,

Gewicht oder Maß zu vermehren oder um eine geringere Beschaffenheit zu verbergen;

2. das Nahrungs- oder Arzneimittel eine eigenthümliche Medizin oder der Gegenstand eines in Kraft befindlichen Patents ist und die nach Angabe des Patents erforderliche Beschaffenheit besitzt;
3. das Nahrungs- oder Arzneimittel zusammengesetzt ist in der in diesem Gesetz angegebenen Weise;
4. das Nahrungs- oder Arzneimittel, während es gewonnen oder präparirt wurde, ohne daß es hätte vermieden werden können, mit einem fremden Stoff gemischt worden ist.“\*\*)

Sectio VII.: „Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 £ darf Niemand ein zusammengesetztes Nahrungs- oder Arzneimittel verkaufen, welches nicht die dem Verlangen des Käufers entsprechenden Bestandtheile enthält.“

Sectio VIII.: „Niemand soll auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen bestraft werden, wenn er beim Verkauf eines Nahrungs- oder Arzneimittels, welches mit einem unschädlichen Stoff oder Bestandtheil gemischt ist, und zwar nicht um das Volumen, Gewicht oder Maß zu vermehren, oder um die geringere Qualität zu verbergen, indem er dasselbe abliefern durch ein deutlich und leserlich geschriebenes oder gedrucktes, auf oder bei dem betreffenden Artikel befindliches Etikett dem Empfänger kund giebt, daß dasselbe eine Mischung ist.“

Sectio IX.: „Bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 £ darf Niemand ein Nahrungsmittel, mit der Absicht, dasselbe in dem veränderten Zustand ohne eine Mittheilung (an den Käufer) zu veräußern, irgend eines Bestandtheils verkaufen, so daß es in seiner Beschaffenheit, Substanz oder Natur schädlich verändert wird oder ein dieser Art verändertes Nahrungsmittel, ohne die Veränderung mitzutheilen, verkaufen.“

Der Ausdruck „Nahrungsmittel“ soll nach Sectio II. bedeuten „Alles, was als menschliche Speise oder Getränk verwendet wird, mit Ausnahme von Drogen oder Wasser.“\*\*)

Bei der Vorlegung des Gesetzes wurde seitens der Regierung erklärt, es habe sich als unmöglich erwiesen, eine Definition des Wortes „Verfälschung“ zu geben, „welche als die Basis einer dauernden Gesetzgebung hätte angesehen werden können“.

Der erste Entwurf hatte in den Sektionen III., IV., VI. und IX. das Erforderniß aufgestellt, daß die betreffende Zuwiderhandlung wissentlich begangen worden sei. Schon in der zweiten Lesung wurde geltend gemacht, daß, da der Beweis der Wissentlichkeit äußerst schwer sei, das Gesetz durch die Ausnahme einer solchen Bestimmung wirkungslos gemacht werden möchte (s. Sandford, Munk und Playfair in der Sitzung vom Februar und Sitzung vom 24. Mai 1875). Man entschloß sich in Folge dessen, statt dem Ankläger den Beweis der Wissentlichkeit aufzuerlegen, dem Angeklagten den Beweis des Nichtwissens zu gestatten (Sectio V.). In der Sitzung vom 7. Mai wurde zu der Sectio VIII. das Amendement gestellt, es sollte genügen, daß auf dem Behältniß, aus dem der verkaufte Gegenstand genommen würde, ein die Natur desselben als eine Mischung anzeigendes Etikett angebracht wäre, und daß das Behältniß an einem für den Käufer sichtbaren Ort stände. Dieser Vorschlag wurde verworfen.

Auch das weitere Amendement, daß ein Etikett nur dann

\*) Z. B. die unteren Blätter der Theepflanze sind fast ausnahmslos mit Sand bedeckt. Die Entfernung dieses Sandes ist äußerst schwierig. Wenn in einem Paket Thee 2 Prozent Sand sind, so beweist das noch nicht eine Verfälschung.

\*\*\*) Daß Wasser ausgeschlossen wird, ist lediglich auf einen Druckfehler zurückzuführen. Die Absicht der Gesetzgeber ging dahin, Sectio II. zu fassen: The term „food“ shall include every article used for food or drink by man, other than drugs, or water. Aus Versehen wurde das Komma nach drugs weggelassen.

\*) Der Text des Gesetzes ist in Anlage C. beigelegt.

als genügend angesehen werden sollte, wenn es die in der Mischung vorhandenen Stoffe und ihren Prozentsatz angäbe, fand keine genügende Unterstützung (Sitzung vom 6. Mai 1875).

Sectio X. wiederholt die in dem Gesetz von 1872 getroffenen Bestimmungen über die Anstellung von Analytikern mit folgenden Abänderungen:

1. Obligatorisch ist die Anstellung nicht nur, wenn der Local Government sie verlangt, sondern auch, wenn an einem Orte, an dem ein Analytiker angestellt war, eine Vakanz eintritt.
2. Das Gesetz 1872 bestimmt, der Analytiker müsse „genügende medizinische, chemische und mikroskopische Kenntniß“ besitzen. Das neue Gesetz sagt: „genügende Kenntniß, Geschicklichkeit und Erfahrung“.
3. Dem Local Government Board wird die Befugniß gegeben, bevor er eine Anstellung bestätigt, einen genügenden Beweis über die Befähigung des Anzustellenden zu verlangen und die Bestätigung bedingungslos oder mit Modifikationen, z. B. bezüglich der Zeit zu erteilen.
4. Von dem Amt eines Analytikers werden alle diejenigen ausgeschlossen, die direkt oder indirekt in einem Geschäft an dem betreffenden Ort interessirt sind, das mit Nahrungs- oder Arzneimitteln zu thun hat.

Sectio XI. giebt den Stadträthen der Stadtgemeinden das Recht, einen Analytiker für dieselben zu engagiren, der schon in einer benachbarten Gemeinde oder sonst irgendwo in der betreffenden Grafschaft als Analytiker angestellt ist.

In der Parlamentsitzung vom 19. Februar 1875 war der Vorschlag gemacht worden, „die Anstellung von Analytikern nicht den Kommunalbehörden zu überlassen, da dieselben zum großen Theil aus Personen zusammengesetzt seien, gegen die sich gerade hauptsächlich die Anklagen richteten“. Es war ferner befürwortet worden, ganz England in drei oder vier Distrikte zu theilen und in jedem je einen Analytiker anzustellen oder alle Analysen dem Laboratorinm bei dem Generalsteueramt zu überlassen. Keines dieser Amendements ging durch. Der Regierungsbeamte, der das Gesetz eingebracht hatte, erklärte, daß die Anstellung von Analytikern nicht obligatorisch gemacht werden könnte, weil es an befähigten Kandidaten fehlte, und dann, „weil man wohl eine Behörde zu zwingen vermöchte, einen Beamten anzustellen, aber ohne eine scharfe Befehlsgebung sie nicht dazu bringen könnte, diesen Beamten auch in Thätigkeit zu setzen“.

Sectio XII. giebt Jedermann das Recht, eine von ihm gekaufte Waare durch den Analytiker des betreffenden Ortes gegen ein 10 s. 6 d. nicht überschreitendes Entgelt oder durch den Analytiker eines anderen Ortes gegen eine durch Verabredung festzustellende Summe analysiren zu lassen. Der Analytiker muß über das Ergebnis seiner Analyse ein Certificat ausstellen.

Sectio XIII. bestimmt: „Jeder ärztliche Gesundheitsbeamte, Inspector of nuisances, Inspektor für Maße und Gewichte, Marktinspektor oder Polizist mag unter der Leitung und auf Kosten der Lokalbehörde, welche ihn angestellt hat oder mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut ist, Proben von Nahrungs- oder Arzneimitteln besorgen und hegt er den Verdacht, daß dieselben ihm im Widerspruch mit irgend einer Bestimmung dieses Gesetzes verkauft worden sind, so soll er sie dem Analytiker, an dem Ort, an welchem er angestellt ist oder, existirt dort keiner, einem Analytiker an einem anderen Orte behufs Untersuchung zustellen und der Analytiker soll gegen Zahlung einer Summe, wie sie in Sectio XII. bestimmt ist, mit möglichster Beschleunigung die Untersuchung vornehmen und ein das Ergebnis derselben spezifizirendes Certificat ausstellen.“

Sectio XIV. verpflichtet Jeden, der einen Artikel behufs Untersuchung kauft, diese seine Absicht, gleich nachdem der Handel abgeschlossen ist, dem Verkäufer mitzutheilen und das Anerbieten zu machen, die gekaufte Waare in drei Theile zu theilen. Wird dieses Anerbieten angenommen, so ist die Theilung vorzunehmen, jeder Theil mit einem Zeichen zu versehen, zu versiegeln oder sonst in irgend einer passenden Weise zu verschließen und ein Theil dem Verkäufer zu übergeben. — Einen zweiten soll der Verkäufer behalten, und der dritte dem Analytiker übergeben werden. Nimmt der Verkäufer den Theilungsvorschlag nicht an, so ist nach Sectio XV. der Analytiker verpflichtet, die Probe in zwei Theile zu zerlegen und den einen Theil versiegelt oder verschlossen dem Käufer zu übergeben, „entweder gegen Quittung oder wenn er sein Certificat abgiebt“. Der Käufer soll den ihm übergebenen Theil der Probe aufbewahren zum Zweck der Produktion vor dem Richter.

Sectio XVI. bestimmt, daß, wenn innerhalb zweier Meilen (also etwa einer halben deutschen Meile) von dem Ort, an welchem die Person sich befindet, die eine Analyse wünscht, ein Analytiker nicht vorhanden ist, die betreffende Probe vermittelt eines eingeschriebenen Briefes nach Maßgabe der von dem General-Postmeister zu erlassenden Bestimmungen an den nächsten Analytiker befördert werden möge.

Der General-Postmeister hat zu Sectio XVI. unter dem 6. September 1875 folgende Verordnung erlassen:

Auf der Vorderseite jedes Packets muß der Inhalt angegeben sein. — Jeder Postvorsteher darf ein an einen öffentlichen Analytiker adressirtes Packet zurückweisen, wenn es nicht sicher verpackt ist. Flüssige Stoffe müssen in dicken Flaschen oder Blasen, und diese letzteren in starken hölzernen, höchstens 8 Zoll langen, 4 Zoll breiten und 3 Zoll tiefen Kisten mit runden Ecken verpackt sein. Die Kisten müssen sich in dicken Umschlägen von Papier oder Zeug befinden. — Ein an einen öffentlichen Analytiker adressirtes Packet darf nicht länger sein als 18 Zoll, nicht breiter als 9 Zoll und nicht tiefer als 6 Zoll. Jedes Packet muß frankirt sein (Proceedings p. 210, 211).

Sectio XVII. bedroht mit einer Geldstrafe bis zu 10 £ Jeden, der sich weigert, einen zum Verkauf ausgestellten Artikel einem Beamten zu verkaufen, obgleich derselbe den Kaufpreis, wenn dieser nicht ganz unverhältnißmäßig ist, anbietet.

In Sectio XIX. wird jeder Analytiker verpflichtet, vierteljährlich an die Behörde, die ihn angestellt hat, einen Bericht zu erstatten über die Zahl der von ihm untersuchten Artikel, über das Ergebnis seiner Untersuchungen und die Summen, die er für dieselben erhalten hat. Dieser Bericht soll der Behörde, der er erstattet ist, in der nächsten Sitzung vorgelegt werden. Letztere muß die Berichte jährlich an den Local Government Board einsenden. Sectio XX. und folgende behandeln das Strafverfahren.

Die Anklage ist zu erheben vor den Friedensrichtern in kleinen Sitzungen, welche an dem Ort, wo der Artikel dem Käufer übergeben worden ist, Jurisdiktion haben. Das Verfahren ist summarisch. Die Produktion des von dem Analytiker ausgestellten Certificats macht vollen Beweis; der Angeklagte kann aber das Erscheinen des Analytikers vor Gericht verlangen. Der Ankläger muß den von ihm aufbewahrten Theil der gekauften Probe (Sectio XV.) vorlegen. Der Angeklagte kann verlangen, „daß er und seine Ehefrau gehört werden“ (be examined on his behalf).

Der erste sowohl als der zweite Richter können auf Erfordern des Anklägers oder des Angeklagten einen Artikel an das Generalsteueramt behufs Analyse senden. Dies muß die Analyse vornehmen und ein Certificat ausstellen.

Sectio XXIII. wiederholt die Bestimmungen des Gesetzes von 1872 bezüglich der Appellation mit den Abänderungen, daß sie die Appellationsfrist auf drei Tage erweitert, und

die Appellation an die nächstfolgenden Quarter Sessions ausschließt.

Sectio XXIV. bestimmt: „Wenn in einer unter diesem Gesetz stattfindenden Untersuchung die Thatfache erwiesen ist, daß ein Artikel in einem gemischten Zustande verkauft worden ist, so muß der Angeklagte, der sich auf eine der nach diesem Gesetz zulässigen Einreden beruft, dieselbe beweisen.“

Nach Sectio XXV. muß der Angeklagte freigesprochen werden, wenn er nachweist, daß er den in Rede stehenden Artikel als einen seiner Natur, Substanz und Qualität nach so beschaffenen eingekauft hat, wie der Ankläger ihn gefordert hat, daß er bei dem Einkauf eine schriftliche Bescheinigung erhalten hat, auf Grund deren er zur Zeit des Verkaufs keinen Anlaß hatte, den Artikel anzuzweifeln, und daß er denselben ebenso verkauft hat, wie er beim Einkauf gewesen ist.

Von Tragung der Kosten ist der Angeklagte in diesem Fall nur dann befreit, wenn er dem Ankläger mitgetheilt hat, er wolle die in Rede stehende Einrede geltend machen.

Die Geldstrafe, auf welche erkannt worden ist, muß an den Gesundheitsbeamten, Inspektor oder Polizisten, der die Anklage erhoben hat, gezahlt werden. Dieser führt den Betrag an die Behörde ab, bei der er angestellt ist, und letztere bestreitet damit die Kosten der Ausführung des Gesetzes. Hat eine Privatperson die Anklage erhoben, so entscheiden die Gesetze, betreffend die Verwendung von Geldbußen für Vergehen, die in einem summarischen Verfahren abgeurtheilt werden.\*)

Sectio XXVII. droht eine Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren Demjenigen an, „der ein Certificat oder ein Schriftstück, das eine Bescheinigung (s. Sectio XXV.) enthält, fälscht, oder wissend, daß es verfälscht ist, für die Zwecke dieses Gesetzes in Umlauf bringt.“

Mit einer Geldbuße bis zu 20 £ bedroht das Gesetz einen Jeden, der in einem Strafverfahren absichtlich ein Certificat oder eine Bescheinigung auf einen anderen Artikel anwendet, als auf den, für welchen das Certificat bzw. die Bescheinigung ausgestellt worden sind.

Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, der als Prinzipal oder als Agent einem Käufer bezüglich eines von ihm verkauften Artikels schriftlich eine falsche Bescheinigung ausstellt, sowie auch Denjenigen, der beim Verkauf einer Waare ein dieselbe unrichtig bezeichnendes Etikett aushändigt.

Sectio XXVIII. bestimmt, daß etwa sonst noch begründete Anklagen oder private Vereinbarungen durch dieses Gesetz nicht berührt werden.\*\*) Ferner heißt es dort, daß, wer auf Grund dieses Gesetzes eine Geldstrafe erlitten hat, in einer Klage wegen Verletzung eines Vertrages bezüglich Nahrungs- oder Arzneimittel sowohl die Geldbuße als auch alle sonstigen Kosten, die ihm durch seine Verteidigung erwachsen sind, erstattet fordern kann, falls er den Beweis liefert, daß das betreffende Nahrungs- oder Arzneimittel ihm als ein seiner Natur, Substanz und Qualität nach so beschaffenes verkauft worden ist, wie es von ihm (seiner Zeit seitens des Anklägers) verlangt worden ist, daß er es eingekauft hat, ohne zu wissen, es sei anders beschaffen, und daß er es in demselben Zustand verkauft hat, in dem er es eingekauft hat. Dem Verklagten steht dann aber noch immer frei, nachzuweisen, daß die Verurtheilung ungerechtfertigt oder, daß der gegen ihn eingeklagte Kostenbetrag nicht angemessen gewesen ist.

\*) Für Irland bestehen wieder besondere Bestimmungen.

\*\*) Das Gesetz hebt namentlich nicht das allgemeine Kriminalverfahren (indictment) auf (darüber Stephens Commentaries Tom IV. p. 360 sq.). Dieser Weg wird aber, soviel bekannt, niemals eingeschlagen.

Sectio XXIX. bestimmt, daß die Kosten der Ausführung des Gesetzes aus den Grasschafts- oder städtischen Steuern zu entnehmen sind.\*)

Endlich unterwirft Sectio XXX. allen Thee, der als Waare in einen britischen oder irischen Hafen eingeführt wird, einer Untersuchung durch Beamte, welche das Generalzollamt unter Genehmigung des Finanzministeriums anzustellen hat. Die Inspektoren sind ermächtigt, mit möglichst wenig Zeitaufwand Proben zu nehmen und dieselben analysiren zu lassen. Stellt es sich dabei heraus, daß der Thee mit fremden Substanzen verfeßt oder bereits ausgezogen ist, so soll er nur mit Erlaubniß des General-Zollamts und nur unter den von dem letzteren zu stellenden Bedingungen ausgeliefert werden, sei es zum häuslichen Gebrauch, sei es zur Schiffsverproviantirung oder zur Handelsausfuhr. Ist der Thee dagegen nach Ansicht der Analytiker untauglich zur menschlichen Nahrung, so soll er konfisziert und zerstört oder in der Weise über ihn verfügt werden, wie das Generalzollamt bestimmen mag. Für ausgezogen gilt nach dem Gesetze Thee, „welcher seiner eigenthümlichen Beschaffenheit, Kraft oder Wirksamkeit durch Einwässerung, Ausguß, Abkochung oder andere Verfahren beraubt worden ist“.

Im Jahre 1876 sind in England 94 Analytiker angestellt gewesen und haben sich in ausgedehntem Maße thätig erwiesen.

Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes ist wesentlich dadurch gefördert worden, daß sich mehrere Analytiker zu einer Gesellschaft, The Society of Public Analysts, verbunden haben. In den periodisch abgehaltenen Versammlungen dieser Gesellschaft tauschen die einzelnen Mitglieder ihre Erfahrungen bezüglich der Methoden zur Untersuchung von Nahrungsmitteln aus und veröffentlichen dann die Ergebnisse in einer eigenen Zeitschrift, „The Public Analyst“. Besonders verdient hat sich Professor Wauklyn um die Ausführung des Gesetzes gemacht durch die Publikation kleiner, populär geschriebener Bücher über die Analysen von Nahrungsmitteln.

#### Wirksamkeit des Gesetzes von 1875.

Die Akte von 1875, betreffend den Verkauf von Lebensmitteln und Drogen, hat indessen in den unparteiischen Kreisen bisher eine wenig günstige Beurtheilung erfahren.

Zunächst tadelt man an ihr die Definition der Vergehen. Man behauptet, es sei nothwendig, daß den Analytikern ein bestimmter Maßstab an die Hand gegeben werde, nach dem sie die Frage der Verfälschung beurtheilen können; das neue Gesetz hätte daher ein Maß von Reinheit bezüglich eines jeden Nahrungsmittels bestimmen und die dieses Maß nicht erreichenden Artikel für verfälscht erklären müssen. Nach Ansicht einiger Sachverständiger wäre es noch vortheilhafter gewesen, wenn das Gesetz die in Rede stehende Bestimmung einer aus wissenschaftlichen Autoritäten zusammengesetzten Behörde überlassen und dieser gleichzeitig die Befugniß gegeben hätte, periodisch Abänderungen eintreten zu lassen. Dem Einwand, daß dadurch eine allgemeine Verfälschung der Nahrungsmittel bis zu dem festgesetzten Minimum herbeigeführt worden wäre, begegnet man mit der Replik, daß dieser Gefahr auch durch die Fassung des neuen Gesetzes nicht vorgebeugt worden sei. Man behauptet, die Handelsleute wüßten sehr wohl, welches Maß der Analytiker ihres Distrikts für erforderlich erachte, und dementsprechend richteten sie ihre Verfälschungen ein. In London soll sogar eine Gesellschaft für Verkauf von Milch einen Analytiker angestellt haben, welcher auf Grund der zur öffentlichen Kenntniß gelangten Strafverfolgungen festzustellen hat, nach welchen Grundsätzen die Analytiker in den Absatzorten

\*) Für London und Irland sind besondere Bestimmungen getroffen.

der Gesellschaft Milch beurtheilen, und demgemäß die bei der Verfälschung einzuhaltenen Grenzen bestimmt.

Eine Fassung des Gesetzes, wie die vorgeschlagene, würde also, behauptet man, nur den Vortheil bringen, daß sie einer zu niedrigen Bestimmung des Minimums vorbeuge.

Die gesetzliche Feststellung eines solchen Minimums empfiehlt sich auch noch aus einem anderen Grunde. Die Friedensrichter in England gehören zu einem nicht geringen Prozentsatz dem Handelsstande an. Es ist daher die Befürchtung veranlaßt, daß diejenigen, welche über das Vergehen der Verfälschung zu urtheilen berufen sind, durch Standesinteressen bestimmt, jeden sich anbietenden Ausweg benutzen, um den Angeklagten freizusprechen. Durch den Mangel einer mathematisch bestimmten Definition ist nun aber ein solcher Ausweg gegeben, und die Erfahrung hat gelehrt, daß derselbe nicht selten betreten wird.

Die Bestimmung der Sectio VIII., daß gemischte Artikel nur mit einem Etikett verkauft werden dürfen, scheint sich gleichfalls nicht bewährt zu haben. Man behauptet, die Etikettirung des Artikels als eines gemischten genüge nicht. Es hätte das Erforderniß aufgestellt werden müssen, daß die in der Mischung vorhandenen Stoffe und das Verhältniß ihrer Quantität auf dem Etikett angegeben würden.

An den Bestimmungen in Sectio VI. 1 bis 4 bemängelt man die unbestimmte Fassung. Durch die in jenen Bestimmungen dem Angeklagten gegebenen Einreden wird, so behauptet man, der subjektiven Anschauung des Richters ein viel zu weiter Spielraum eröffnet.

Was die Strafbestimmungen anbetrifft, so ist man in unparteiischen Kreisen ausnahmslos der Ansicht, daß das Gesetz einen schweren Fehler begangen habe, indem es die Namensveröffentlichung der wegen Verfälschung oder wegen Handels mit verfälschten Nahrungsmitteln verurtheilten

Personen abschaffte; denn gerade diese Veröffentlichung habe sich schon, bevor ein allgemeines Gesetz bestand, als ein äußerst wirksames Präventivmittel erwiesen.

Allgemein tabelt man ferner an dem neuen Gesetz, daß es die Anstellung von Analytikern nicht obligatorisch gemacht hat. Die Folge davon sei, daß die Distrikte, in denen eine solche Anstellung nicht erfolgte, mit verfälschten Lebensmitteln überschwemmt würden.

Für besonders unglücklich wird von den Analytikern die Neuerung in Sectio XXII. erachtet. Man behauptet, die Chemiker des Generalsteueramts seien keineswegs befähigt, als Appellinstanz zu fungiren. In dem Gefühl ihrer Schwäche seien sie der Handelswelt gegenüber äußerst ängstlich, was zur Folge habe, daß sie stets ein zu niedriges Minimum annähmen. Unter den Analytikern seien Männer, welche an wissenschaftlicher Bedeutung die im Laboratorium des Generalsteueramts angestellten Chemiker jedenfalls hoch überragten, und sich daher durch ihre Unterstellung unter die letzteren gekränkt fühlen müßten. Es sei zu erwarten, daß, wenn nicht eine Abänderung der Sectio XXII. erfolgte, die besten Kräfte sich von dem Amte eines Analytikers zurückziehen würden. Endlich wird auch die Bestimmung der Sectio XXV. getabelt. Zum mindesten, meint man, hätte das Gesetz anordnen sollen, daß, wenn der Kleinhändler auf Grund jener Bestimmung freigesprochen werde, gegen den Engros Händler vorgegangen werden müsse.

Anerkennung findet nur die in Sectio XI. getroffene Neuerung, wonach die Stadträthe als Analytiker auch solche Chemiker anstellen dürfen, die schon in einem anderen Distrikt ein derartiges Amt bekleiden.

Das Gesamtturtheil lautet somit dahin, daß das Statut 38 et 39 Vict. c. 63 eher einen Rückschritt als einen Fortschritt zum Besseren enthalte.

Anlage E.

# Auszugsweise Zusammenstellung

der

in den deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen.

(Ausgefertigt auf Grund der der XIII. Kommission durch das Reichsjustizamt zugestellten Berichte der Regierungen der betreffenden Bundesstaaten).

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
1.	Bayern.	<p>Die Viktualienpolizei erscheint in Bayern als ein Bestandtheil der Ortspolizei, deren Handhabung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen für die Landestheile dieffeits des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869 den Gemeindebehörden überwiesen ist. Die letzteren unterstehen auch hinsichtlich dieser Thätigkeit der Staatsaufsicht durch die Königlichen Bezirksamter als Distriktsverwaltungsbehörden bezw. insoweit es sich um unmittelbare Städte handelt, durch die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.</p> <p>Neben der möglichst vollständigen Kodifizirung des Polizeistrafrechts bildete die Regelung der Befugniß der Polizeiverwaltung zum Erlasse von Polizeistrafvorschriften eine der Hauptaufgaben des Polizeistrafgesetzbuchs. Man erkannte in dieser Hinsicht einerseits, daß es nicht wohl möglich sei, alle Verhältnisse, bezüglich deren polizeiliche Strafvorschriften veranlaßt erscheinen, im Gesetze genau zu fixiren, andererseits aber gelangte man zur Ueberzeugung, daß wenigstens die äußeren Grenzlinien des polizeilichen Anordnungsrechts fast in allen Fällen gesetzlich normirt werden können. Es wurde daher vor Allem der Grundsatz adoptirt, daß die Polizeiverwaltung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Erlassung von Strafvorschriften befugt sei. Sodann wurde die Kompetenz der einzelnen Organe der Polizeiverwaltung nach der Natur des Gegenstandes, auf welchen sich die zu erlassende Anordnung bezieht, gesetzlich regulirt und in jedem Falle genau festgestellt. Demgemäß unterscheidet das Polizeistrafgesetzbuch zwischen Verordnungen und ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. Als Gegenstand der nur vom Staatsoberhaupte zu erlassenden Verordnungen sind diejenigen Materien erklärt, welche nicht blos eine allgemeine, sondern auch eine hervorragendere Bedeutung haben und einer stetigen Regelung bedürftig erscheinen. Der Ordnung durch oberpolizeiliche Vorschriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder den Kreisregierungen ausgehen, sind diejenigen, nicht dem Ordnungswege zufallenden Materien überwiesen, deren gleichförmige</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
1.	Bayern.	<p>Regelung im Interesse des ganzen Landes oder eines größeren Gebietstheiles gelegen ist. Bei der Zulassung von distriktspolizeilichen Vorschriften hatte man lediglich das distriktive Bedürfnis im Auge, während die spezifisch lokalen Verhältnisse als Objekt der ortspolizeilichen Vorschriften behandelt sind.</p> <p>Als die hierher einschlägigen einzelnen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 sind nunmehr zu erwähnen:</p> <p>Art. 74. „Mit Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;</li> <li>2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Erwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.</li> </ol> <p>Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.“</p> <p>Art. 75. „Wer außer den Fällen des §. 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Answägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Erwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.</p> <p>An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.</p> <p>Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der in Absatz I. als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen.“</p> <p>Art. 76. „An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderpielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches, oder</li> <li>2. beim Austreichen oder Bemalen von Wohnräumen zuwiderhandelt.</li> </ol> <p>Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.</p> <p>Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden.“</p> <p>Art. 77. „Die in Gemäßheit der Artikel 75 und 76 erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Artikel 75 und 76 eingezogenen und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.“</p> <p>Art. 146 Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit des Erlasses ortspolizeilicher Vorschriften für den Verkehr mit Getreide, sowie für den Verkehr auf Märkten.</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
1.	Bayern.	<p>Art. 146 Abs. 2. „Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft.“</p> <p>In Bayern ist man bereits im Jahre 1875 mit der Aufstellung von Gesundheitskommissionen vorgegangen.</p> <p>Die fragliche Einrichtung ist nicht auf Städte beschränkt geblieben, sondern hat auch in manchen Landgemeinden Eingang gefunden.</p> <p>Nach dem Vorausgeschickten möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß in Bayern sowohl durch den Stand der Gesetzgebung, als durch die bestehenden organisatorischen Einrichtungen allenthalben ein wohl bemessener Schutz gegen die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln gewährt ist.</p> <p>Es möchte dem nur noch beigelegt werden, daß durch die beteiligten Behörden auch auf die Abgabe der beanstandeten Artikel an die Laboratorien der Hoch- und Mittelschulen des Landes, insbesondere an das chemische Laboratorium für Hygiene an der Königlichen Ludwigs-Maximilians-Universität München behufs Vornahme der erforderlichen Untersuchungen aufmerksam gemacht worden sind.</p>
2.	Württemberg.	<p>Die in Betreff des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen bestehenden Vorschriften sind:</p> <p>1. Das Gesetz vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, welches folgende Bestimmungen enthält:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 28.</p> <p>„Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder Verpackung von für den Verkauf bestimmten Genußmitteln oder anderen Gegenständen des menschlichen Gebrauches aus Fahrlässigkeit gesundheitschädliche Substanzen beimischt oder verwendet, sowie wer den in dieser Beziehung zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;</li> <li>2. wer außer dem Falle des §. 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs solche gesundheitschädliche Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände, desgleichen wer neue Gefäße oder Werkzeuge, die für Aufbewahrung, Zubereitung oder den Gebrauch von Genußmitteln dienen, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustand verkauft oder feilhält.“ <p style="text-align: center;">Artikel 29.</p> <p>„Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt, soweit nicht der §. 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs Platz greift, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf das Schlachten von Vieh und den Verkehr mit Fleisch zuwiderhandelt.</p> <p>Gleicher Bestrafung unterliegt, wer den polizeilichen Vorschriften in Bezie-</p> </li></ol>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
2.	Württemberg.	<p>hung auf die Bereitung von Brot und den Verkehr mit demselben entgegenhandelt."</p> <p style="text-align: center;">Artikel 32.</p> <p>„Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 20 Thalern wird bestraft: 5. wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.“</p> <p>2. Nachstehende Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 gelten noch insoweit, als sie nicht durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich abgeändert worden sind:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 7.</p> <p style="text-align: center;">Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe.</p> <p>„Zu den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich: c) in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben“ 2c. 2c.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 8.</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen.</p> <p>„Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände dieser Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: Die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.“</p> <p>Die Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei, welche in Beilage 4 abgedruckt ist, enthält in den §§. 20 bis 22 nachstehende Bestimmungen, welche sich auf den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen beziehen, und zwar:</p> <p>§. 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie, und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis 250 Kilogramm aufbewahrt werden.</p> <p>Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.</p> <p>Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.</p> <p>§. 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.					
2.	Württemberg.	<p>Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Falle zu treffen.</p> <p>Weitere landesgesetzliche Vorschriften oder allgemeine Verordnungen in dieser Richtung bestehen dort zur Zeit nicht.</p>					
3.	Sachsen.	<p>Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen beziehen und zur Zeit noch in Sachsen rechtskräftig bestehen, sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verordnung an sämtliche Kreisdirectionen vom 20. September 1861, betreffend die Kontrolle über den Fleischverkauf. <p>„Nach dieser Verordnung soll, wo ein öffentlicher Fleischverkauf stattfindet, das zum Verkauf ausgelegte Fleisch durch einen Fleischbeschauer vor Beginn des Verkaufs untersucht und geprüft werden. Ebenso ist die Modalität der bezüglich des Fleischverkaufes zu handhabenden sanitätpolizeilichen Kontrolle nur in das Ermessen der Ortsbehörden gestellt und deshalb der eigenen Entschließung derselben überlassen worden.“</p> </li> <li>2. Verordnung vom 9. April 1873, das Ausschachten von Pferden zum Verbrache des Fleisches als menschlicher Nahrung betreffend (sfr. S. 272 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873 im 5. Stück 1873). <p>„Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht eine auf Grund vom §. 367 unter 7 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe einzutreten hat, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet.“</p> </li> <li>3. Verordnung vom 24. Oktober 1840, das Verbot des Verkaufs und der Verwendung der mit metallischem Grün gefärbten Garne betreffend (sfr. S. 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840 im 20. Stück 1840). <p>„Nach dieser Verordnung ist der Verkauf und die Verarbeitung des metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Substanzen in den Medicinalgesetzen geordneten Strafen gänzlich untersagt.“</p> </li> <li>4. Verordnung vom 30. Mai 1844, das Färben und Bemalen der Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend (sfr. S. 193 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844 im 10. Stück des Jahrganges 1844). <p>„Nach dieser Verordnung sind zu aller und jeder Verwendung für Konditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren ungeeignet und daher verboten:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">a) die arsenikhaltigen</td> <td rowspan="3" style="font-size: 3em; padding: 0 10px;">}</td> <td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">Farben,</td> </tr> <tr> <td>b) die kupferhaltigen</td> </tr> <tr> <td>c) die bleihaltigen</td> </tr> </table> </li> </ol>	a) die arsenikhaltigen	}	Farben,	b) die kupferhaltigen	c) die bleihaltigen
a) die arsenikhaltigen	}	Farben,					
b) die kupferhaltigen							
c) die bleihaltigen							

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
3.	Sachsen.	<p>ferner das unechte Blattgold und Blattsilber, sowie die unechten Bronzen, das Gummigutt und andere Säfte von drahtischen und narkotischen Pflanzen."</p> <p>5. Verordnung vom 24. Juli 1856, die Verwendung der unter dem Namen „Münchener Roth“ in den Handel gelangten arsenhaltigen Farben betreffend (cfr. S. 185 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856 im 10. Stück des Jahrgangs 1856).</p> <p>„Nach dieser Verordnung darf „Münchener Roth“ zur Stubenmalerei, Tapeten-, Buntpapierfabrikation, sowie zum Bemalen der Konditor- u. Waaren nicht verwendet werden, indem dasselbe als arsenhaltig von den zur Verarbeitung anwendbaren Farben gänzlich auszuschließen ist.</p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den in den Medizinalgesetzen geordneten Strafen."</p> <p>6. Verordnung vom 15. März 1865, das Verbot bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftabak betreffend (cfr. S. 112 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865 im 4. Stück pro 1865).</p> <p>„Nach dieser Verordnung ist die Verwendung bleierner oder bleihaltiger, insbesondere der aus verzinnem Blei bestehenden Folien und Hülsen zur Verpackung und Verwahrung von Schnupftabaken streng verboten.</p> <p>Zu widerhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen geahndet."</p> <p>7. Verordnung vom 18. Juli 1868, das Verbot der mit arsenikhaltiger Farbe gefärbten Rouleaux betreffend (cfr. S. 507 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868 im 18. Stück pro 1868).</p> <p>„Nach dieser Verordnung ist das Färben und Bemalen von Rouleaux jeder Art mit arsenikhaltigen Farben, sowie der Verkauf solcher Rouleaux streng untersagt.</p> <p>Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden für jeden einzelnen Fall mit einer bis zu 50 Thalern ansteigenden, im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldstrafe oder entsprechender Gefängnißstrafe, sowie mit Konfiskation und Vernichtung der betreffenden Waare geahndet."</p> <p>8. Verordnung vom 22. März 1860, das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurther Grün gefärbten Kleiderstoffen und Putzwaaren betreffend (cfr. S. 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860 im 5. Stück des Jahrgangs 1860).</p> <p>„Nach dieser Verordnung ist der Verkauf aller mit Schweinfurther Grün gefärbten Kleiderstoffe und Putzwaaren bei bis zu Fünzig Thalern ansteigender Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Kontraktionsfall streng untersagt."</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
3.	Sachsen.	<p>9. Verordnung vom 22. März 1860, das Verbot des Gebrauches von Zink und verzinkten Gefäßen zur Aufbewahrung von Milch 2c. betreffend (cfr. S. 29 des Gesetzesblattes vom Jahre 1860 in dem unter 8 erwähnten Stück).</p> <p>„Nach dieser Verordnung ist der Gebrauch aus Zink gefertigter oder verzinkter Gefäße zur Aufbewahrung von Milch, Butter und anderen zum Genuße bestimmten flüssigen und feuchten Substanzen, ingleichen beim Verkaufe von Milch, Butter, Bier, Wein, Branntwein, Essig, Speiseölen und anderen Getränken und Eßwaaren streng verboten.</p> <p>Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.“</p>
4.	Preußen.	<p>Die in Preußen geltenden Gesetze und allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen finden sich in dem nach amtlichen Quellen bearbeiteten Werke: „Das Medicinalwesen in Preußen“ von Dr. Eulenberg, Berlin 1874 S. 74 bis 91, zusammengestellt. Sie betreffen z. B.: Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1865 zur Verhütung des Genusses von trichinenhaltigem Fleische; Ministerialverfügung in Bezug auf die Anwendung der für die Gesundheit schädlichen Metalle zu technischen Zwecken.</p> <p>Außerdem sind Circularverfügungen, betreffend die Benutzung trichinos, sowie die Behandlung sinnig befundener Schweine erlassen.</p> <p>Ferner besteht eine Circularverfügung, betreffend die Fabrikation der Phosphorzündhölzer, welche bestimmt, daß zur Bereitung der Phosphorzündmasse thierischer Leim nicht angewandt werden soll und an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi und Traganth zu gestatten sei.</p> <p>Ferner existirt noch eine Circularverfügung vom 27. Oktober 1876, betreffend die Benutzung von Flaschen, deren Glasmasse eine bestimmte Benutzung anzeigt, für andere Zwecke.</p>
5.	Sachsen-Meiningen.	<p>In einer Verordnung vom 18. März 1833, betreffend die Verwendung giftiger Farben zum Bemalen von Spiel- und Zuckerbäckerwaaren, wird der Verkauf und Vertrieb aller Spiel- und Zuckerbäckerwaaren, die mit schädlichen Substanzen gefärbt oder überzogen sind, sowie die Anwendung dieser Substanzen bei der Verfertigung solcher Waaren bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden rhein. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.</p> <p>Als schädliche Farben sind angegeben:</p> <p>Für Weiß: Bleweiß, Kremsler Weiß, Berliner Weiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd.</p> <p>Für Gelb: Operment oder Rauschgelb, Bleigelb oder Massicot, Englisch Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei, Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Gummi guttae.</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
5.	Sachsen-Meiningen.	<p>Für Grün: Grünspan, Braunschweiger Grün, Schwedisches oder Scheele'sches Grün, Berggrün, Mineralgrün, Schweinfurth'er Grün.</p> <p>Für Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, jede blaue Farbe, die aus Kupfer und Kupfervitriol mit Salmiak oder Kalk bereitet ist, blaue Schmalte oder Stärke, Berliner Blau, auch die blaue Farbe der Rükchenschelle oder Schlafblume (<i>Anemone pulsatilla</i>. Linn.).</p> <p>Für Roth: Zinnober und Mennig.</p> <p>Für Gold und Silber: Unechtes Schaumgold oder Schaum Silber.</p> <p>Als unschädliche Farben werden empfohlen: Für Weiß: Präparirte ausgewaschene Kreide oder Eierschalen, mit Wasser angerührter, wieder ausgetrockneter und gepulverter Gyps, weißgebranntes Hirschhorn, Elfenbein, gelöschter Kalk von gebranntem weißen Marmor, Auster-schaalen, geschlemmter weißer Thon.</p> <p>Für Gelb: Kurkuma, Schüttgelb, Safran, Saflor, Orleans, Odergelb, Abkochungen von Gelbholz mit Gummi und dem vierten Theil Alaun versetzt, mäßige Aufgüsse der gelben Ringelblume (<i>calendula officinalis</i>), Aufgüsse des Färberginsters (<i>Genista tinctoria</i>).</p> <p>Für Grün: Spinatgrün, Saftgrün, Korfamengrün, Schwertliliengrün, Kohlblättergrün, jedes Grün, welches aus der Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb hervorgeht, z. B. die mit 4 Theilen konzentrierter Schwefelsäure bereitete und mit Natron abgestumpfte Auflösung des Indigo zc.</p> <p>Für Blau: Neublau, Indigo, Lachmus und Schaftblau, Veilchen- und Kornblumen-tinktur.</p> <p>Für Roth: Kugellack, Berliner Roth, Florentinischer Lack, Krapplack, Wienerlack, Krapproth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu beziehendes Eisenoryd, Orseille, rothe Flechten, Tournesol, Kochenille-abkochung mit Weinstein, Aufguß der Klatschrosenblätter, die Säfte von rothen Beeren und Rüben, durch Essig geröthete Lachmustinktur, Drachenblut, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuk-, Brasilien- und Kampeche-Holz.</p> <p>Für Violette: Kochenille mit etwas Kaltwasser oder Soda.</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
5.	Sachsen-Meiningen.	<p>Für Braun: Lakritzensaft, Rußbraun, Kölnische Erde.</p> <p>Für Schwarz: Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im Verschlössenen ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.</p> <p>Für Orangegeßb: Orleans mit etwas wenig Salmialgeißt.</p> <p>Für Gold und Silber: Echtes Blattgold und Blattsilber.</p> <p>Die Bekanntmachung vom 10. Juli 1838, Tabakvergiftung betreffend, untersagt bei 10 Fl. Strafe den An- und Verkauf von grünlich gefärbtem Imperialpapier, dessen sich einige Fabriken zu Tabakhüllen bedienen, da chemische Untersuchungen ergeben haben, daß dasselbe arseniksaures Kupfer enthält, welches dem nicht ganz trocken gehaltenen Tabak sich mittheilt und so der Gesundheit nachtheilig sein kann.</p> <p>Die Bekanntmachung vom 4. Februar 1842, gesundheitschädliche Anrauchpfeifenköpfe betreffend, untersagt bei einer Strafe von 5 bis 50 Fl. die Anfertigung, den Verkauf und Vertrieb einer Sorte Pfeifenköpfe aus Porzellan und Steingut, welche sich dadurch auszeichnen, daß sie an ihrem unteren Theile bräunlich, gräulich, bläulich oder grünlich gefärbt sind und daß diese Farbe beim Anrauchen unter Ausstoßung scharfer Dämpfe sich fortwährend verändert und allerlei bunte Ringe erzeugt.</p> <p>Zur Färbung dieser Köpfe sind Auflösungen von Metallsalzen, namentlich von Eisen- und Kupfersalzen benutzt, aus denen sich beim Rauchen nachtheilige mineral-saure Dämpfe und auch wohl beim Verbrennen des Tabaks geringe Quantitäten von Kupferoxydammoniak entwickeln. Da diese schädlichen Stoffe beim Rauchen in den Mund gelangen, so sind die gedachten Köpfe von störendem Einfluß für die Gesundheit.</p>
6.	Braunschweig.	<p>Die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 2 de 1873 enthält im §. 8 unter dem Titel: Krankheiten unter Menschen und Vieh, Folgendes:</p> <p>Mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. oder mit Haft werden bestraft:</p> <p>„Wer an einer ansteckenden Krankheit krepirtes oder in deren Folge getödtetes Vieh ohne Zustimmung der Ortspolizei- und Medizinalbeamten öffnet oder abledert, oder Bestandtheile, z. B. Haut oder Hörner, davon abgiebt, oder das Fleisch zur menschlichen Nahrung verwendet;</p> <p>wer wissentlich Thiere, welche Spuren solcher Krankheit zeigen, in den Verkehr bringt, von einem Orte zum anderen, auf die gemeinschaftliche Weide oder zu anderen, noch nicht angesteckten Thieren führt;</p> <p>wer Gefäße zur Aufbewahrung oder Werkzeuge zur Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringt, z. B. nicht tüchtig verzinnte Kupfergefäße oder mit Blei verseßte Zinngeschirre;</p> <p>wer mit schädlichen Farben bemalte Kinderspielwaaren feilheilt;</p> <p>wer Papiere, Kleiderstoffe, Gardinen, Fensterrouleaux oder Fenster-</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
6.	Braunschweig.	<p>vorseher mit solchen Stoffen bedruckt, daß jene durch den ordnungsmäßigen Gebrauch für Leben oder Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, oder wer dergleichen Gegenstände in den Verkehr bringt;</p> <p>wer Zimmer oder Tapeten in gleich gefährdender Weise anstreicht;</p> <p>wer Schnupstabaq, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feilhält."</p>
7.	Baden.	<p>Verordnung vom 25. November 1865, die Verwendung von Giften betreffend:</p> <p>Wohnungen, Werkstätten und andere von Menschen benutzte Räumlichkeiten dürfen nicht mit Arsenikfarben betüncht oder mit Tapeten, welche damit gefärbt sind, überzogen werden.</p> <p>Kinderspielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbesondere nicht mit arsenik-, blei-, kupfer-, chrom-, antimon- oder zinkhaltigen Farben gefärbt werden.</p> <p>Das Färben von Genussmitteln, z. B. von Zuckerwaaren, Liqueuren, gebrannten Wassern, mit giftigen, der Gesundheit schädlichen Farbstoffen ist untersagt.</p> <p>Genussmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffeeurrogate, Taback, Zuckerwaaren dürfen nicht in Hüllen verpackt oder aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsgefährliche Bestandtheile an sich ziehen könnten, wie z. B. in Blei oder mit giftigen Farbstoffen gefärbten Hüllen.</p> <p>Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallnen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgewogen werden (Rgbl. Nr. 57 vom 9. Dezember 1865).</p> <p>Die Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, z. B. aus Zink, ist verboten.</p> <p>Das Feilbieten und der Verkauf von Gebrauchsgegenständen, namentlich Kleidungsstoffen, Papier, Tapeten, Schmucksachen u. s. w., welche mit Arsenikfarben gefärbt sind, sowie überhaupt von Gegenständen, bei welchen eine unerlaubte Verwendung von Giften stattgefunden, ist verboten.</p> <p>Verordnung in Bezug auf Nahrungsmittel:</p> <p>An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft:</p> <p>Wer den erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.</p> <p>Von einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden wird ferner getroffen:</p> <p>Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
7.	Baden.	<p>Verordnung in Bezug auf Reinlichkeit in Mühlen zc.</p> <p>Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden.</p> <p>Außerdem bestehen noch Verordnungen über die Fleischbeschau vom 17. August 1865 und vom 29. August 1874.</p>
8.	Hessen.	<p>Das Gesetz vom 10. Oktober 1871 enthält folgende Bestimmungen:</p> <p>Wer die Vorschriften über Reinlichkeit in Schlachthäusern, auf Märkten oder in Werkstätten, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, verlegt, wird mit einer Geldstrafe von 35 Kr. bis 5 Fl. bestraft.</p> <p>Der Handel mit solchen Substanzen, welche schon in geringer Menge die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere gefährden (direkten Giften) und welche als solche durch Verordnung der Regierung bezeichnet sind, ist, unter Beobachtung näherer Bestimmungen, nur den Apothekern und Materialisten gestattet, allen übrigen Personen aber, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Fl. bis 87 Fl. 30 Kr., untersagt.</p> <p>Wer unbefugt Handel mit Mineralfarbwaaren, Mineralsäuren und Pflanzenstoffen, welche zwar nicht als direkte Gifte zu betrachten, aber durch Verordnung der Staatsregierung als giftartig bezeichnet sind, treibt, verfällt in eine Strafe von 20 Fl. bis 87 Fl. 50 Kr.</p> <p>Fabrikanten und Handelsleute, welche neue Gefäße und Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringen, sowie diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre zum Gewerbsbetrieb bestimmten Mobilien mit Farben bestreichen oder bestreichen lassen, welche durch eine Verordnung der Regierung für gesundheitsgefährlich erklärt sind, werden mit 5 bis 30 Fl. bestraft.</p> <p>Wer die zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume mit Farben anstreicht, oder mit Tapeten oder anderen Stoffen bekleidet, bekleiden und bestreichen läßt, welche durch eine Verordnung der Regierung für gesundheitsgefährlich erklärt sind, verfällt in eine Strafe von 1 bis 30 Fl.</p>
9.	Sachsen-Weimar.	<p>Eine Bekanntmachung vom 19. April 1830 über die Anwendung von gesundheitschädlichen Farben zu Eßwaaren und Kinderspielsachen, verschärft durch eine Bekanntmachung vom 27. Juni 1839, vergiftete Konditorwaaren betreffend.</p> <p>Ministerial-Bekanntmachungen vom 1. Februar 1866, 5. Mai 1866, 23. Januar 1868, die zwangsweise Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen und was damit zusammenhängt betreffend.</p> <p>Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1877, Untersuchung von der Fälschung verdächtigen Nahrungsmitteln betreffend.</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.												
9.	Sachsen-Weimar.	<p>Der naturwissenschaftliche Verein zu Weimar hat seit Anfang 1877 eine Untersuchungsstation hier ins Leben gerufen, welche auf Antrag Dritter chemisch-physikalische Untersuchungen gegen mäßige Gebühren ausführt. Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Untersuchungen, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, von jedem approbirten Apotheker vorgenommen werden können und daß somit alle Landesgegenenden mit den deshalb erforderlichen Sachverständigen versehen sind.</p> <p style="text-align: center;">Tagesätze für die Untersuchungen.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Milch. Einfache Untersuchung mittelst Milchwaage . . . . .</td> <td style="text-align: right;">0,50 M.</td> </tr> <tr> <td>Bestimmungen von Fett und Salzgehalt . . . . .</td> <td style="text-align: right;">3,00 =</td> </tr> <tr> <td>Bier. Einfache chemische und physikalische Untersuchung auf Säuren</td> <td style="text-align: right;">1,00 =</td> </tr> <tr> <td>Quantitative Bestimmung des Extrakt- und Alkoholgehaltes 5—10</td> <td style="text-align: right;">10,00 =</td> </tr> <tr> <td>Wein. Auf fremde Farbstoffe . . . . .</td> <td style="text-align: right;">1— 3,00 =</td> </tr> <tr> <td>u. s. w.</td> <td></td> </tr> </table> <p>In einer Verordnung vom 20. August 1831 wird vor dem Gebrauche des vom Mutterkorn nicht gehörig gereinigten Getreides gewarnt und der Verkauf solchen Getreides streng untersagt.</p> <p>Der §. 11 des Gesetzes über den Gifthandel lautet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Das Staatsministerium hat zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, welche Gegenstände als Gift behandelt werden sollen.</p> <p>Ueber das Färben der Konditorwaaren besteht eine ähnliche Verordnung wie in Sachsen-Meiningen. Ebenso die Bekanntmachung der schädlichen und unschädlichen Farben.</p> <p>10. Mecklenburg-Schwerin. Es bestehen daselbst ähnliche Gesetze und Verordnungen wie die vorhergehenden.</p> <p>11. Mecklenburg-Strelitz. Eine Bekanntmachung vom 8. August 1850, betreffend das Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben oder Bedrucken von Papier, Anstreichen von Tapeten und Zimmern u. s. w. und des Handels mit den mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbten Gegenständen.</p> <p>12. Sachsen-Altenburg. Im Herzogthum bestehen nachfolgende Bekanntmachungen oder Verordnungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">vom 18. August 1856, das Mutterkorn betreffend, welches nicht mit Getreide vermischt, verkauft, gemahlen und als Nahrungsmittel verwendet werden darf;</p> <p style="padding-left: 40px;">vom 16. September 1858, das Buttergewicht betreffend:</p> <p style="padding-left: 80px;">Die Stücken- oder Wecken-Butter dürfen vom 1. November 1858 nicht weniger als fünfzehn Loth oder ein halbes Pfund neues Landesgewicht wiegen. Zu leicht befundene Stücken sind zu konfisziren;</p> <p style="padding-left: 40px;">vom 12. März 1864 über den Verkauf trichinienhaltiger Fleischwaaren lautet wie in den vorgenannten Bundesstaaten;</p> <p style="padding-left: 40px;">vom 2. November 1852, betrifft das Schlachten zu junger Kälber und schreibt vor, daß kein Kalb, welches geschlachtet wird, unter vierzehn Tagen oder drei Wochen alt sein darf. Der Verkauf von Kälbern unter diesem Alter an in- und ausländische Fleischer ist untersagt;</p> <p style="padding-left: 40px;">vom 22. November 1832 wegen des Gebrauchs mehrerer bei Konditorei-</p>	Milch. Einfache Untersuchung mittelst Milchwaage . . . . .	0,50 M.	Bestimmungen von Fett und Salzgehalt . . . . .	3,00 =	Bier. Einfache chemische und physikalische Untersuchung auf Säuren	1,00 =	Quantitative Bestimmung des Extrakt- und Alkoholgehaltes 5—10	10,00 =	Wein. Auf fremde Farbstoffe . . . . .	1— 3,00 =	u. s. w.	
Milch. Einfache Untersuchung mittelst Milchwaage . . . . .	0,50 M.													
Bestimmungen von Fett und Salzgehalt . . . . .	3,00 =													
Bier. Einfache chemische und physikalische Untersuchung auf Säuren	1,00 =													
Quantitative Bestimmung des Extrakt- und Alkoholgehaltes 5—10	10,00 =													
Wein. Auf fremde Farbstoffe . . . . .	1— 3,00 =													
u. s. w.														

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
12.	Sachsen-Altenburg.	<p>waaren und anderem Badwerk und bei Kinderspielzeug benutzten und der Gesundheit nachtheiligen Farbestoffe;</p> <p>vom 14. August 1854, die gesundheitschädlichen Farben und deren Anwendung betreffend, lautet wie in den vorgenannten Bundesstaaten;</p>
13.	Anhalt-Deßau.	<p>Die Gesesammlung enthält Verordnungen über:</p> <p>Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen,</p> <p>Verkauf oder Gebrauch von giftigen Farben und Stoffen zu gewerblichen Zwecken,</p> <p>Verpackung des Schnupftabaks in Blei,</p> <p>die sämmtlich im Wesentlichen gleichlautend sind mit den Verordnungen der vorgenannten Bundesstaaten.</p> <p>Außerdem besteht noch ein Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.</p>
14.	Schwarzburg = Sondershausen.	<p>Die im Fürstenthum in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Geltung befindlichen, gesetzlichen Bestimmungen enthalten:</p> <p>Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1859 über Verwendung gesundheitschädlicher Farben;</p> <p>desgleichen vom 2. August 1859, betreffend die der Gesundheit schädlichen Wirkungen bleihaltigen Schnupftabaks;</p> <p>desgleichen vom 4. Februar 1861, enthaltend ein Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben;</p> <p>desgleichen vom 30. Juni 1869 über das Verfahren mit Viehkladavern, und Berichtigung dazu vom 16. April 1870;</p> <p>und eine Verordnung vom 28. Januar 1870, polizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit betreffend.</p>
15.	Reuß-Gera.	<p>Die Fürstliche Landesregierung hat in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen folgende Verordnungen erlassen:</p> <p>vom 3. März 1865, Verbot des Verkaufs von Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Folien verpackt ist;</p> <p>vom 21. November 1853 und vom 25. Mai 1857, Abstellung einiger Uebelstände beim Betrieb des Fleisqhauerhandwerks betreffend;</p> <p>vom 24. Januar 1866, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend;</p> <p>vom 23. März 1854, die Verwendung gesundheitschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend;</p> <p>vom 29. April 1860, das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurthgrün gefärbten Kleiderstoffen und Pugwaaren betreffend;</p> <p>vom 16. November 1864, den Handel mit arsenikhaltigem Fliegenpapier betreffend.</p>
16.	Waldeck und Pyrmont.	<p>In Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehen folgende Gesetze:</p>

Laufende Nummer.	Name der Staaten.	Inhaltsangabe.
16.	Waldeck und Pyrmont.	<p>vom 25. Februar 1862, betreffend das Verbot des Handels mit arsenikhaltigen Tapeten und Rouleaux;</p> <p>vom 21. Dezember 1865, betreffend das Verbot der Anwendung bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftabaß, sowie des Verkaufs derartig verpackter Schnupftabake;</p> <p>vom 10. Oktober 1854, betreffend den Handel des mit sog. Mutterkorn verunreinigten Brotes.</p>
17.	Hamburg.	<p>Die in Hamburg bestehenden Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen sind in der Druckschrift: „Das Medizinalwesen des Hamburgischen Staates“ vom Physikus Dr. Reincke zusammengefaßt und behandeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Nahrungsmittel,</li> <li>b) giftige Substanzen,</li> <li>c) gewerbliche Anlagen,</li> <li>d) Krankenanstalten,</li> <li>e) Anmenwesen,</li> <li>f) Kostkinderwesen,</li> <li>g) Auswandererwesen,</li> <li>h) ansteckende Krankheiten,</li> <li>i) Leichenwesen.</li> </ol>
18.	Lübeck.	<p>Verfügungen, den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. betreffend, bestehen in Bezug auf:</p> <p>Mehl, Konditorwaaren, Fleisch, Wurst, Bier, Petroleum, Bekleidungsgegenstände, Papier, Tapeten zc., Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, Hausgeräthe aus Metall, Email, giftige Farben.</p>
19.	Bremen.	<p>In Bremen bestehen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, welche betreffen:</p> <p>den Schutz gegen Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches;</p> <p>den Verkauf und die Ankündigung von Heilmitteln;</p> <p>das Feilbieten und den Verkauf von Barege und ähnlichen Stoffen, welche mit sog. Schweinfurth'er Grün gefärbt sind;</p> <p>den Verkauf von Waaren, welche mit arsenikhaltigen Farbstoffen gefärbt sind;</p> <p>Kindermagen mit gesundheitschädlichen Verdecken;</p> <p>den Gebrauch von Bleiröhren in Bierwirthschaften,</p> <p>und</p> <p>verfälschte Lebensmittel.</p>
20.	Oldenburg.	<p>In diesen Staaten bestehen Gesetze und allgemeine Verordnungen, bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht.</p>
21.	Schaumburg-Lippe.	
22.	Lippe-Deimold.	
23.	Schwarzburg-Rudolstadt.	
24.	Sachsen-Coburg-Gotha.	<p>Von den Regierungen dieser Staaten sind Berichte nicht eingegangen.</p>
25.	Reuß-Plauen.	

## Nr. 8.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden, zu Berlin am 16. Dezember 1878 unterzeichneten

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, unter Bezugnahme auf die beigelegte erläuternde Denkschrift zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Die kommissarischen Verhandlungen, aus welchen der Vertrag hervorgegangen ist, haben unter den in der Denkschrift dargelegten Umständen erst mit dem Anbruche der zweiten Hälfte des Monats Dezember v. J. zum Abschluß geführt werden können. Nach der am 16. Dezember v. J. stattgehabten Unterzeichnung ist der Vertrag unterm 17. desselben Monats dem Bundesrath zugegangen. Die verfassungsmäßige Zustimmung des letzteren erfolgte am 23. Dezember.

Bei dieser Sachlage war die Berufung des Reichstags zu einer außerordentlichen Session behufs Ertheilung der nach Artikel 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigung vor dem 1. Januar 1879, als dem Zeitpunkt, mit welchem der Vertrag vom 9. März 1868 erlosch und der neue Vertrag in Kraft treten sollte, nicht mehr thunlich. Von der Ueberzeugung geleitet, daß erhebliche deutsche Interessen einer Schädigung ausgefetzt worden wären, wenn die verfassungsmäßigen Beziehungen, welche durch den neuen Vertrag erhalten werden sollten, eine von den Betheiligten nicht vorhergesehene Unterbrechung erlitten hätten, hat die Kaiserliche Regierung deshalb zu der Entschliebung gelangen müssen, die Ratifikation und Publikation des Vertrages vor Ertheilung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Reichstags herbeizuführen.

In dieser Entschliebung ist der Unterzeichnete durch die zuversichtliche Erwartung besärft worden, daß der Reichstag nachträgliche Genehmigung des eingehaltenen Verfahrens im Hinblick auf die dargelegten Umstände, welche die rechtzeitige Einholung der Genehmigung des Reichstags verhindert haben, nicht versagen werde.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

**Handelsvertrag**

zwischen

Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. und Apostolischer König von Ungarn andererseits, von dem Wünsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten zu fördern, haben nach erfolgter Kündigung des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 beschlossen, einen neuen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Thren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatssekretair des Auswärtigen Amts, Staatsminister Bernhard Ernst von Bülow,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Geschäftsträger Anton Grafen von Wolkenstein-Trostburg, welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handelsvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

## Artikel 1.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) bei Taback, Salz und Schießpulver;
- b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

## Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragenden Theile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs mit den daselbst erzeugten Nahrungsmitteln und Gegenständen der Hausindustrie für gewisse Grenzstreifen und für die Bewohner einzelner Gebietstheile eingeräumt werden;
2. die von einem der beiden vertragenden Theile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

## Artikel 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhrvergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt werden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhrprämie sollen sie nicht enthalten. Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

## Artikel 4.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

## Artikel 5.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangsz- und Ausgangsabgaben zugestanden:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Theiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen

(Nachhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Waaren, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

- b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

#### Artikel 6.

Zur Regelung des nachbarlichen Verkehrs zum Zwecke der Veredelung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragsschließenden Theile wird festgesetzt, daß von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sein sollen:

- a) Garne und Gewebe einheimischer Erzeugung, welche in das Gebiet des anderen Theiles zur Zubereitung oder Verarbeitung gebracht und nach vollendeter Arbeit zurückgebracht werden, und zwar Garne und Gewebe zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne in geschleerten (auch geschlichteten) Ketten uebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren;
- b) die zur Reparatur aus- und dann wiedereingeführten Gegenstände aller Art;
- c) sonstige Waaren und Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Verarbeitung im Grenzbezirke ausgeführt und, ohne ihre wesentliche Beschaffenheit und handelsübliche Benennung verändert zu haben, wieder eingeführt werden.

Der Verkehr in allen diesen Fällen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Identität der aus- und wiedereingeführten Waaren und Gegenstände sichergestellt werden kann.

#### Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrs erleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

#### Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

#### Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

#### Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Befrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Theiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage A.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammenstreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

#### Artikel 11.

Jeder der beiden vertragenden Theile wird die Seehandelschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelschiffe, zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Seehandelschiffe sollen bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafengebühren die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe genügen und wird eine Reduktion der Schiffsmaße insolange nicht stattfinden, als die im Jahre 1872 durch Notenwechsel zwischen den vertragenden Theilen getroffenen Vereinbarungen über die gegenseitige Gleichstellung der Meßbriefe in Kraft bleiben.

#### Artikel 12.

Von Schiffen - des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafengebühren nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Vergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

#### Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

#### Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schlenfen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krabne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatrechtlichen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältniß der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

#### Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragenden Theile

gemacht werden. Namentlich sollen die aus den Gebieten des einen Theiles in das Gebiet des anderen Theiles übergehenden oder das letztere transitirenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Theiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Verkehr von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen, sowie für Durchfahrten nach oder aus dem Gebiete des anderen Theiles ist die Anwendung nicht publizirter Tarife auf den Eisenbahnen untersagt. Die publizirten Tariffätze sind überall und für jedermann unter Ausschluß von nicht veröffentlichten Rückvergütungen (Rabatten, Refaktien u. dergl.) gleichmäßig in Anwendung zu bringen. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Uebertretung dieser Bestimmung seitens der Eisenbahnverwaltungen mit entsprechenden Strafen belegt wird.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in den Gebieten des einen vertragsschließenden Theiles gelegen sind, innerhalb dieser Gebiete mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieser Gebiete auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder theilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in den Gebieten des anderen Theiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgehen.

#### Artikel 16.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

#### Artikel 17.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen.

In Bezug auf Eisenbahn-Fahrbetriebsmittel, welche aus den Gebieten des einen vertragsschließenden Theiles in die des anderen im Verkehr übergegangen sind, findet in diesen letzteren Gebieten wegen wie immer gearteter Forderungsansprüche gegen die Bahnanstalt, welcher das Eigenthum an den Fahrbetriebsmitteln zusteht, eine Bewilligung von Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Sequestration oder sonstigen wie immer gearteten, weingleich nur provisorischen Sicherstellungs- oder

Exekutionsmaßregeln im gerichtlichen oder administrativen Wege nicht statt.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie demnächst zum Transport von Vieh der genannten Gattungen aus dem Gebiete des einen Theiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungstoffe vollständig zu tilgen.

#### Artikel 18.

Die vertragenden Theile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- und Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach den Gebieten des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

#### Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte und Messen sollen die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kausleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst

geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

In Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder deren Verpackung, sowie bezüglich der Fabriks- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, ferner der Erfindungspatente sollen die Angehörigen des einen der vertragschließenden Theile in dem Gebiete des anderen denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile haben jedoch die in dem Gebiete des anderen Theiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen.

Der Schutz von Fabriks- und Handelsmarken wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimathstaate in der Benutzung der Marken geschützt sind.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsulu in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu ernennen, in denen Konsulu irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsulu des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 22.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsulu im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 23.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilen.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Handelsvertrag wird sich in Gemäßheit des zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Fürstenthum Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuereinigungsvertrages auch auf das letztere erstrecken.

Derselbe wird sich ferner auf das Großherzogthum Luxemburg erstrecken, so lange dasselbe zum Deutschen Zollgebiete gehört.

Artikel 25.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragschließenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, findet, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredung der Artikel 5 und 6 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Januar 1879 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 treten. Derselbe soll bis zum 31. Dezember 1879 in Wirksamkeit bleiben.

Artikel 27.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 16. Dezember im Jahre eintausend achthundert achtundsiebzig.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Graf von Wolkenstein.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

**Zollkartell.**

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Theiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theils unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des anderen Theiles den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatfachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§. 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Theiles zu dem Zweck zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und

des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszufagen.

#### §. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zweck des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

#### §. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrollmaßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrache im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insofern es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

#### §. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem Gebiete des anderen Theiles eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
  1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
  2. von den Ausgangsamtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
  3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

#### §. 10.

Auch wird jeder der beiden Theile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten

Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbenannten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

#### §. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

#### §. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

#### §. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefraudationen, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

#### §. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

#### §. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

#### §. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Theiles etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen,

als: Beleidigungen, rechtswidrige Widerseßlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl., nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
  2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt;
- in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insofern sie nicht vom Angeeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichten die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten“ die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

## Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handelsvertrages zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Der im Artikel 1 unter b. ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Koloradofäfers) ergriffen werden.

2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

#### Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die beiden vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwicklung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart folge, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

#### Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Sinngemäß des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt.

Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

#### Zu Artikel 6 des Vertrages.

A. Ueber die näheren Bedingungen und Förmlichkeiten, unter welchen die nach Artikel 6 vereinbarten Verkehrserleichterungen eintreten sollen, wurde vereinbart:

1. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt oder bedruckt worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Waare anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Waare.

2. Der zollfreie Wiedereintritt der zur Veredlung in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles ausgeführten Waaren und Gegenstände kann im Versendungslande von einer vor dem Ausgange der ersten Waarensendung zu erwirkenden Bewilligung abhängig gemacht werden. Diese Bewilligung wird auf bestimmte oder unbestimmte Dauer unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und darf selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden nicht versagt werden, welche

- a) wegen Zollumgehung weder verurtheilt sind, noch in Untersuchung stehen; und
- b) die zur Veredlung auszuführenden Waaren und Gegenstände im Inlande selbst zu erzeugen oder dieselben im Sinne des Punktes 1 zu inländischen zu machen in der Lage sind, oder aber, wofern dies nicht der Fall ist, sich über den künftigen Bezug derselben von inländischen Fabrikanten vermittelst beizubringender Erklärungen derselben ausweisen.

Die Zurücknahme der erteilten Bewilligung kann nur nach erwiesener Zollumgehung oder wegen wiederholter grober Vernachlässigung der Kontrollvorschriften stattfinden.

3. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden. Bei Garnen und Geweben, welche zur Veredlung ausgeführt werden, ist zugleich der einheimische Ursprung (Punkt 1) nachzuweisen.

4. Gewerbetreibende, welche sich mit dem Veredelungsverkehr befassen, können der Aufsicht der Zollbehörden unterworfen werden.

5. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wiederausgeführten Gegenstände muß in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden. Ausnahmen werden von den zuständigen Zollbehörden bewilligt werden, sofern in Folge der geographischen Lage derjenigen Gewerbestätte, in welcher die Veredlung stattfinden soll, und mit Rücksicht auf den schließlichen Bestimmungsort der veredelten Waare ein erheblicher Umweg für den Rücktransport der Waare zum Versendungslande nicht zu vermeiden wäre.

6. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeobachtet bleiben.

7. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

8. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringere Differenzen eine Abgabenerichtung nicht zur Folge haben. Bei Garnen und Geweben, deren Identität durch das Vorhandensein der unverletzten Identitätszeichen unzweifelhaft ist, bleiben Gewichtsdifferenzen unberücksichtigt.

9. Die Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises des einheimischen Ursprungs und des Erfordernisses besonderer Erlaubnisse zum Veredelungsverkehr (Punkt 1 bis 3) haben keine Anwendung zu finden:

- a) auf die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände;
- b) auf die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter, welche ihr gewöhnliches Arbeitsmaterial über die Grenze zur häuslichen Arbeit nach ihrer Wohnstätte übertragen und nach der Verarbeitung wieder zollfrei zurückbringen. Arbeitsammler (Factoren), welche die Betheilung der Lohnarbeiter mit Arbeit vermitteln, werden gleich den Lohnarbeitern behandelt.

Auf Grund dieser Vereinbarung (Punkt 1 bis 9) haben die beiderseitigen Bevollmächtigten mittelst Noten vom heutigen Tage sich gegenseitig die Detailvorschriften mitgeteilt, welche die vertragenden Theile zur Regelung und Kontrolle des Veredelungsverkehrs zu erlassen sich wechselseitig als berechtigt anerkennen. Beide Theile behalten sich indeß vor, darin thunliche Erleichterungen und Vereinfachungen nach Maßgabe des Bedürfnisses eintreten zu lassen.

B. Man war darüber einverstanden, daß die in älteren Uebereinkünften und Gesetzen beruhenden Erleichterungen des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages mit der Maßgabe aufrecht erhalten werden, daß diese Uebereinkünfte mit dem Ablaufe dieses Vertrages ohne vorherige Kündigung außer Kraft treten.

Insbesondere wird vereinbart, daß für die Vertragsdauer rohes leinenes Handgespinnst gegenseitig zollfrei zu behandeln sei, und daß rohe ungebleichte Leinwand auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz nach Bleichereien und Leinwandmärkten in Preussisch-Schlesien, dann auf der Grenzstrecke von Ostrik bis Schandan in Sachsen auf Erlaubnisscheine zollfrei eingehen dürfe.

Was die Erleichterungen in Verkehre mit rohem leinenem Garn betrifft, welches zum Bleichen oder Verweben aus dem Gebiete des einen vertragenden Theiles in das des anderen gebracht und gebleicht oder verwebt zurückgebracht wird, so

wird anerkannt, daß das Garn weder in Ketten gelegt, noch plombirt zu sein braucht, und daß es genügt, bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr die Menge und Gattung (letztere bei Maschinengarn bloß nach den Feinheitsgrenzen, sowie nach dem Nettogewichte) anzugeben, eventuell auch Proben von dem Garne zurückzubehalten und bei dem Wiederaustritte beziehungsweise Wiedereintritte die Uebereinstimmung des gebleichten oder zu Leinwand verwebten Garnes mit dem ausgeführten rohen Garne nach Gattung und Menge nachzuweisen. Gewichts-differenzen, welche durch die Bleiche oder die Schlichte verursacht werden, sind entsprechend zu berücksichtigen.

C. Die beiden vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleich zu halten ist, auch weiterhin aufrecht zu erhalten sind. Soweit derlei Erleichterungen nicht im Veredelungsverkehr begriffen werden, sind sie in der Anlage B. verzeichnet. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dormalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Fall von Aenderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze.

#### Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrs-erleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrollen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Uebereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche in Folge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

#### Zu den Artikeln 6 und 25 des Vertrages.

Die vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossenen Landestheile sind:

##### I. In den Staaten der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie:

1. die Handelsstadt Brody in Galizien;
2. die Freihäfen Trieste, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto Nè, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen;
3. die Markgrafschaft Istrien mit den Quarnerischen Inseln;
4. das Königreich Dalmatien.

##### II. Im Deutschen Reich:

1. in Preußen: die Stadt Altona, ein Theil der Stadt Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, der Hafentort Geestemünde mit dem Freigebiet von Geestendorf und Lehe, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder (ohne Finkenwerder-Blumensand), Rattwiek, Hoheschaar, Neuhoof und ein Theil von Wilhelmsburg;
2. in Oldenburg: der Hafentort Brake;
3. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet mit Ausnahme der Stadt Vegesack, der holländischen Außendeichsländereien, der am rechten Ufer der Wunne und am linken Ufer der Dichtum belegenen Gebietstheile der Ortschaften Habenhausen, Arsten, Buntethorsteinweg-Neuland und eines Theiles der Feldmark Woltershausen;

##### 4. die freie Stadt Hamburg und ihr Gebiet mit Ausnahme:

- a) der Stadt Bergedorf, der Vierlande, der Vogteien Reithbrock, Ochsenwerder, Patenberg, Spadenland, des größten Theiles der Vogtei Billwerder und eines Theiles der Vogtei Billwerder-Ausschlag;
  - b) der Vogteien Langenhorn, Großborstel, Fuchsbüttel, Kleinborstel, Ohlsdorf und eines Theiles der Vogteien Alstersdorf und Warmbeck;
  - c) des Amtes Nigebüttel, der Flecken Nigebüttel und Cuxhaven mit Ausschluß des Cuxhavener Außendeichs;
  - d) der Vogteien Moorburg und Moorwerder, der Dorfschaft Geesthacht und der Ortschaften Groß-Hansdorf, Schmalenbeck, Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf, Farmsen nebst Kupferdamm, Lehmbrook und Vernee;
5. in Baden: die Insel Reichenau, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Büdingen, Festetten (mit Flachshof, Gunzenriederhof und Neutehof), Lottstetten (mit Balm, Dietsberg, Nack, Locherhof und Volkenbach), Dettighofen (mit Hänferhof), Altenburg, Waltersweil, Berwangen und Abföhrenhof bei Weisweil.

#### Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

- a) Die Waaren müssen beim Eingangsante zur Weiterführung mit einem Begleitscheine (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Begehung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.
- b) Dieser Verschluss muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Theiles angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

#### Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den beteiligten Deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Aemter wird der besonderen Verständigung der beteiligten Regierungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

- a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigelegt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.
- b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.
- c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.
- d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersehten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.
- e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.
- f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thmliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu betheiligen habe.
- g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:
  - zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,
  - über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,
  - über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,
  - über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,
  - über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,
  - über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,
  - über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zoll-

ämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden, über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamtuniform- und Armaturstücke werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragenden Theile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

#### Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

##### 1. Zu §. 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Oesterreich-Ungarn: die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolöre.

##### 2. Zu §. 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Beratungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

##### 3. Zu §. 6. des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze des einen vertragenden Theiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstverteidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

##### 4. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

##### 5. Zu §. 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange

fremde, unverzollte Waaren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der in §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrolliren.

6. Zu §. 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a. des §. 9 werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürftigen Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu §. 10 des Zollkartells.

Nach §. 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem Deutschen Zollgebiete nach Oesterreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Waare in Oesterreich-Ungarn beziehentlich dem Deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a. Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungsbescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr. . . . . des . . . . . Registers eingetragen.“

b. Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamte oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern, oder die Ausgangs- und die Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der ihm im Ansfageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also z. B. bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertigt ist, das Oesterreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansfageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem Preussischen Grenzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr. . . . .“

Damit aber auch das Ausgangs-Abfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamte des Eingangstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansfageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. . . . . angemeldet und mit Ansfagezettel Nr. . . . . nach . . . . . abgelassen.“

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsamter die Uebernahme der unverabgabten Waaren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Theiles bestätigen.

c. Bei dem Postverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehre übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschuß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzeingangsamte bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- } Verschuß von N. N. belassen“,  
„Siegel- }

so daß alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamte mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und, sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsammtes läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamte gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsammlung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Uebergang der Posten in den nämlichen Eisenbahn-Postwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren theils unter Einzel-, theils unter Raumverschuß einlangen bezw. weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsammtes auf den für das Grenzeingangsamte bestimmten Waarenerklärungen abgesehen werden könne und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamte zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu §. 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die in §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst beschleunigt und erleichtert werden. — Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichlichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verlässlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu §. 13 des Zollkartells.

Nach §. 13 des Zollkartells sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als

eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angeordneten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

#### 10. Zu §. 14 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen bezw. Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren, in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen. Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

#### 11. Zu §. 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

#### 12. Zu §. 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

#### Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

- a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafens- und Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
- b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtclubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu den Artikeln 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiebenheit der Bahngleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluss der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhaltes der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandpost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C. des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen

Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Oesterreich-Ungarn und den betreffenden Deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen, als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D. (Vollzugsprotokoll 1865) ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses auch ferner in Kraft bleiben.

#### Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theiles, die der im ersten Absätze des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage C. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D. anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Theile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Oesterreich-Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnortes unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

#### Zu Artikel 20 des Vertrages.

Die Hinterlegung der Bezeichnungen der Waaren oder deren Verpackung, der Fabriks- und Handelsmarken, sowie der Muster und Modelle, deren Rechtsschutz die Deutschen Angehörigen in Oesterreich-Ungarn erwerben wollen, hat sowohl bei der Handelskammer in Wien, als auch bei jener in Budapest zu erfolgen.

Da in dem Gebiete des Deutschen Reichs gemäß der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patenterteilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muß, so wird festgesetzt, daß, wenn ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oesterreich-Ungarn ein Privilegium erwirbt, die in Deutschland gesetzlich mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbesrei-

bung und Zeichnung keinen gesetzlichen Wichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen Oesterreichischen und Ungarischen Privilegiums bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der kompetenten Behörde innerhalb des Zeitraums von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckereemplaren der Deutschen Patentschriften angegeben werden wird.

Zu den Artikeln 21 und 22 des Vertrages.  
Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 22 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Theile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 23 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem in Alinea 1 des Artikels 23 gedachten Zweck zu senden die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen, in Deutschland: die Zolldirektionen) nicht mitzugreifen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Oesterreich-Ungarn: die Finanzbezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland: die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokalzollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 27 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 16. Dezember eintausend achthundert achtundsiebzig.

(L. S.)

von Bülow.

(L. S.)

Graf von Volkenstein.

## Anlage B.

### Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietstheile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervor-

bringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiete auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirthschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fehung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgeräthschaften für die landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswerth und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bauand (gemeiner) und Kieselsteine; Bäume, Sträucher, Reben und andere lebende Pflanzen oder Gewächse zum Verpflanzen, sowie auch eingeseht in Töpfe oder Kübel; Besen von Weiden, Birken u. dgl.; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, thierischer; Eier; Feuerschwamm, roher; Flach und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde; Träber und Trester.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, kann, wenn die Identität sichergestellt wird, zollfrei über die Zolllinie ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von dem auf die Weide getriebenen Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberführung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

5. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Delsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerthe örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen bezw. wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erforderniß von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

6. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirthschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbar-

Land gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

7. Rücksichtlich der Förmlichkeiten und Kontrollen, welchen die vorstehend angeführten Erleichterungen im Grenzverkehr unterliegen, haben die in dem Uebereinkommen vom 21. Oktober 1847 enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu kommen. Soweit weitergehende Erleichterungen in diesem Verkehr bereits bestehen, sind diese aufrecht zu erhalten.

**Formular C.**

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich-Ungarn, Deutschem Reich) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von . . . . . Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)  
Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

**Formular D.**

**Gewerbe-Legitimationskarte.**

Gültig für das Jahr  18 . . . . .  
Nr. . . . . .

Dem N. N., welcher in N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriwaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriwaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungskommiss im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabriks-) häuser als: . . . . .

..... im Deutschen Reich und in Oesterreich-Ungarn Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbe-Legitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de<sup>o</sup>/<sub>r</sub> vorgedachten Geschäfts-<sup>häuser</sup>/<sub>häuser</sub> im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de<sup>o</sup>/<sub>r</sub> genannten Geschäfts-<sup>häuser</sup>/<sub>häuser</sub> Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

**Denkschrift.**

Zu der dem Reichstage unter dem 16. Februar 1878 vorgelegten Denkschrift über die Verhandlungen wegen Abschlußes eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn, welche sich in der Anlage wieder abgedruckt findet, ist dargelegt worden, aus welchen Gründen es damals nicht gelungen war, einen auch auf den Zolltarif sich erstreckenden neuen Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich-Ungarn zu vereinbaren und weshalb die Kaiserliche Regierung, nachdem Oesterreich-Ungarn seine Zustimmung zu der diesseits vorgeschlagenen Verlängerung des Vertrags vom 9. März 1868 um ein Jahr — bis Ende 1878 — verweigert hatte, das im Dezember 1877 von der österreichisch-ungarischen Regierung gemachte Anerbieten einer Prolongation des bestehenden Vertrags um ein halbes Jahr — bis Ende Juni 1878 — angenommen hat. Im Monat Juni 1878 ist sodann eine Verständigung über eine weitere Verlängerung des Vertrags bis Ende des Jahres 1878 getroffen worden.

Während dieses Zeitraumes sind die Verhandlungen über die Erneuerung des Vertrags wieder aufgenommen worden.

Da die Gründe, welche das Scheitern der Tarifverhandlungen herbeigeführt hatten, fortbestanden, und da es behufs Gewinnung einer geeigneten Grundlage für neue Verhandlungen über Konventionaltarife angezeigt erschien, zunächst das Ergebnis der eingeleiteten autonomen Revision unseres Zolltarifs abzuwarten, so ist die Kaiserliche Regierung in erster Linie bemüht gewesen, eine nochmalige Verlängerung des Vertrags vom 9. März 1868 auf ein Jahr herbeizuführen. Auf eine durch die Kaiserliche Botschaft in Wien unterm 4. Oktober v. J. an das österreichisch-ungarische Ministerium gerichtete Note, worin jener Vorschlag näher begründet wurde, erfolgte unterm 6. November v. J. eine ablehnende Antwort, in welcher die Kaiserlich-Königliche Regierung die Gründe darlegte, aus welchen es ihr unmöglich sei, den Vertrag vom 9. März 1868 über den ersten Januar 1879 hinaus zu verlängern. In dieser Antwort wurden zugleich anderweite Grundlagen für eine vertragsmäßige Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn und zum Zwecke der Vereinbarung hierüber neue kommissarische Verhandlungen in Vorschlag gebracht. Nachdem die Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zur schleunigen Einleitung solcher Verhandlungen unter dem 13. November v. J. erklärt war, traten die beiderseitigen Kommissarien am 2. Dezember v. J. in Berlin zusammen. Hierbei wurde unsererseits die Frage der Verlängerung des Vertrags vom 9. März 1868 nochmals zur Sprache gebracht. Die österreichisch-ungarischen Kommissarien wiederholten die schon früher von ihrer Regierung abgegebene Erklärung, daß man österreichischerseits auf eine weitere Prolongation des bestehenden Vertrags nicht einzugehen vermöge. Die sodann gepflogenen kommissarischen Verhandlungen wurden mit Ausnahme der Tarife auf alle diejenigen Gebiete ausgedehnt, welche in dem 1868er Vertrage ihre Regelung gefunden hatten.

Auf dieser Grundlage ist dann über einen für die Dauer eines Jahres gültigen Vertrag die Einigung erzielt und der Vertrag am 16. Dezember v. J. unterzeichnet worden.

Abgesehen von der soeben erwähnten beschränkten Dauer und von dem Wegfall einer Vereinbarung über die beiderseitigen Tarife stimmt der Inhalt des neuen Vertrags und seiner Anlagen größtentheils mit dem Inhalte des Vertrags vom 9. März 1868 und seiner Anlagen überein.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags vom 16. Dezember 1878 ist Folgendes zu bemerken:

In Artikel 1 wird — wie in Artikel 1 des früheren Vertrags — bestimmt, daß Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr nur bei Gegenständen der Staatsmonopole, aus gesund-

heitspolizeilichen Rücksichten oder für Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen vorkommen dürfen. Nun ist die im Schlußprotokoll zu diesem Artikel enthaltene Erläuterung, daß der bezüglich der gesundheitspolizeilichen Rücksichten ausgesprochene Vorbehalt auch auf jene Vorsichtsmaßregeln sich erstreckt, die zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten ergriffen werden sollten.

In Artikel 2 wird zunächst, wie in Artikel 2 des früheren Vertrags, das Recht der sogenannten Meistbegünstigung hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr gegenseitig gesichert.

Hierauf war unsererseits um so mehr Gewicht zu legen, weil Oesterreich-Ungarn im Begriffe stand, mit anderen Staaten, wie es inzwischen Italien gegenüber wirklich geschehen ist, Tarifverträge abzuschließen. Die Exportinteressen Deutschlands würden der Gefahr einer schweren Schädigung ausgesetzt gewesen sein, wenn wir nicht die Sicherheit erlangt hätten, daß die Ermäßigungen des österreichisch-ungarischen Allgemeinen Zolltarifs, welche anderen Staaten im Wege des Konventionaltarifs zugestanden worden, auch der deutschen Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zu Gute kommen.

Die in Ziffer 1 des Artikels 2 gegenseitig vorbehaltenen Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel betreffen im Wesentlichen die besonderen Erleichterungen des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und Gegenständen der Hausindustrie für gewisse Grenzströcke. Thatsächlich bestanden solche Erleichterungen schon seither.

Artikel 3 enthält — wie Artikel 4 Ziffer 2 des früheren Vertrags — die Bestimmung, daß Ausfuhrprämien nicht gewährt werden sollen. Angesichts der in Oesterreich-Ungarn zu Tage getretenen Bestrebungen, für Zucker und Branntwein Exportprämien zu erlangen, wurde in das Schlußprotokoll zu diesem Artikel die weitere Bestimmung aufgenommen, daß die innere Gesetzgebung der technischen Entwicklung der einer inneren Abgabe unterliegenden Industrie derart zu folgen habe, daß die Steuerrückvergütung die thatsächlich entrichtete Steuer nicht übersteige.

Artikel 4 sichert gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben zu und stimmt mit Artikel 5 des früheren Vertrags überein.

Artikel 5 enthält in Uebereinstimmung mit Artikel 6 Litt. a und b des früheren Vertrags die besonderen Begünstigungen des Meß- und Marktverkehrs und der Waarenmuster, welche Handelsreisende mit sich führen. Die in Artikel 6 Litt. c des früheren Vertrags vereinbarten Erleichterungen für Flocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten etc., sind nicht erneuert worden, weil bei diesem Verkehr sichernende Identitätskontrollen nicht möglich sind und deshalb im Laufe der Zeit mancherlei Mißbräuche sich eingebürgert hatten, deren Beseitigung nicht möglich war. Der ganze Verkehr war übrigens nur von geringem Belang.

Artikel 6 enthält die Bestimmungen über den sogenannten Veredelungsverkehr. Derselbe hat sich unter dem Schutze der seit 1853 bestehenden vertragsmäßigen Erleichterungen aus kleinen Anfängen für beide vertragsschließenden Theile zu hoher Bedeutung emporgeschwungen. Die Erhaltung desselben hatte deshalb auch schon bei den kommissarischen Verhandlungen von 1877 eine der wichtigsten Aufgaben unserer Kommissarien gebildet. Der Veredelungsverkehr mit anderen Artikeln als Garnen und Geweben ist für Deutschland von untergeordneter Bedeutung. Der Schwerpunkt des Interesses liegt für uns in den Gegenständen der Textilindustrie.

Nach den Publikationen des Kaiserlichen Statistischen Amtes sind im Durchschnitt der Jahre 1875, 1876 und 1877 an Garnen und Geweben veredelt worden:

	in	
	Deutschland:	Oesterreich:
	Str.	Str.
Baumwollengarne	1 034	18 822
Leinengarne	6 265	34 551
Wollengarne	1 751	2 058
Baumwollengewebe	63 456	3 483
Leinengewebe	1 832	2 229
Wollengewebe	15 010	603
Gesamtdurchschnitt	89 348	61 746

Für das Jahr 1877 ergiebt die offizielle Statistik folgende Resultate:

	Veredlung in	
	Deutschland:	Oesterreich:
	Str.	Str.
Baumwollengarne	1 112	16 734
Leinengarne	8 545	29 524
Wollengarne	1 898	2 392
Baumwollengewebe	63 402	3 142
Leinengewebe	527	2 554
Wollengewebe	15 085	271
Seidene Zeugwaaren	179	—
Halbseidene Zeugwaaren	531	34
Zusammen	91 279	54 651

Uebergehend auf die einzelnen Arten der Veredlung ist nach der offiziellen deutschen wie österreichischen Statistik hervorzuheben, als von besonderer Bedeutung für die deutsche Industrie: das Bedrucken, sodann das Färben und Bleichen von Baumwollenwaaren, das Färben und Bedrucken von Wollenwaaren, das Verweben von Wollen- und Baumwollengarnen und das Bleichen von Leinengarnen; für die österreichische Industrie: das Verweben von Leinen- und Baumwollengarnen, das Bleichen von Leinengarnen und Leinenwaaren und das Bedrucken von Baumwollenwaaren.

Die Verhandlungen über den Gegenstand waren unerwartet langwierig und schwierig, weil Angesichts der von österreichischer Seite angestrebten Beschränkung des Veredelungsverkehrs nur eine Vereinbarung sämtlicher Vollzugsbestimmungen bis ins kleinste Detail diejenige Sicherheit bieten konnte, welche bei der hohen Bedeutung des Gegenstandes notwendig erschien. Da eine in Wirklichkeit stattgehabte mißbräuchliche Ausdehnung der bisherigen Vergünstigung nicht in Abrede zu stellen war, so konnte eine Reihe von Kontrollbestimmungen, welche im Wesentlichen die Sicherstellung der Identität und des einheimischen Ursprungs der zu veredelnden Waare zum Zwecke hatten, nicht von der Hand gewiesen werden. Dagegen ist es gelungen, weitergehende Erschwerungen einschließlich des von österreichisch-ungarischer Seite früher verlangten Appreturzolls von 10 fl. pro 100 kg zu befeitigen.

Die näheren Bestimmungen und Förmlichkeiten, unter welchen diese Verkehrserleichterungen eintreten sollen, sind theils im Schlußprotokoll zu Artikel 6 des Vertrags Litt. A. enthalten, theils in der Anlage 2 abgedruckt.

In dem Schlußprotokoll zu Artikel 6 des Vertrags Lit. B. und in der unter Nr. 3 anliegenden Note d. d.: Berlin den 16. Dezember 1878 sind ferner die besonderen Erleichterungen des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand enthalten. Die vertragsmäßige Grundlage dieser schon seit dem vorigen Jahrhundert in Uebung gestandenen Erleichterungen beruht auf einer protokollarischen Uebereinkunft vom 20. Oktober 1847. Auf das Recht einer Kündigung dieser Uebereinkunft war auch in dem Vertrag vom 9. März 1868 für die Dauer desselben verzichtet. Die Uebereinkunft hätte demgemäß unter allen Umständen noch bis ult. Juni 1879 aufrecht erhalten werden müssen.

Die unter der Herrschaft dieser Bestimmungen zollfrei eingeführten Mengen an roher Leinwand (einschließlich der Durchfuhr, welche nicht gesondert nachgewiesen werden kann), sind allmählig bis zu 67 000 Ctr. im Jahr 1875 gestiegen und sind von da im Jahr 1876 auf 55 000 Ctr., und im Jahr 1877 auf 53 000 Ctr. gesunken.

Nachdem die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung die Aufrechthaltung der in Rede stehenden Erleichterungen als eine der unerläßlichen Grundlagen eines neuen Vertrags bezeichnet hatte, glaubte die Kaiserliche Regierung dieselben in dem aus den Anlagen ersichtlichen gegen den früher faktisch bestandenen Zustand wesentlich eingeschränkten Umfang nicht ablehnen zu dürfen, ohne Interessen von höherer Bedeutung außer Acht zu lassen.

Während nach den früheren Vereinbarungen rohe Leinwand in Preußen auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg nach Bleichereien oder Leinwandmärkten und in Sachsen auf der Grenzlinie von Ostitz bis Schandau auf Erlaubnißscheine zollfrei eingeführt werden konnte, ist nunmehr die zollfreie Einfuhr von roher Leinwand an der schlesischen Grenze auf zwei Leinwandmärkte beschränkt und die sächsische Grenze für die zollfreie Einfuhr roher Leinwand — ausgenommen auf Bleichereien — thatsächlich geschlossen. Endlich ist hervorzuheben, daß diese Erleichterungen nicht erst mit Ablauf des Hauptvertrags kündbar werden, sondern zugleich mit dem Handelsvertrag ihr Ende erreichen.

Die besonderen Erleichterungen des kleinen Grenzverkehrs, welche im Wesentlichen schon seither bestanden, sind in dem Schlußprotokoll zu Art. 6 unter Litt. c. vereinbart.

Die Art. 7 bis 10 sind aus den früheren Verträgen übernommen.

Die von Oesterreich-Ungarn verlangte Aufrechthaltung des Zollartikels ist zugestanden worden, weil das Wiederaufleben eines ausgedehnten Schmuggelverkehrs auch im Interesse der diesseitigen Grenzbevölkerung nicht gewünscht werden kann, weil der Fortbestand des Kartells der deutschen Verwaltung keine nennenswerthe finanzielle Opfer auferlegt und während der nur einjährigen Dauer des Vertrags z. B. die Auseinanderlegung der gemeinschaftlichen Grenzämter überhaupt nicht ausführbar gewesen wäre. Das in Art. 11 des früheren Vertrags enthaltene Verbot von Stapel- und Umschlagsrechten wurde als selbstverständlich fortgelassen.

Die Bestimmungen der Art. 11 bis 14 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Vereinbarungen. Hinsichtlich der Gebühren für die Benutzung der Chausseen, Straßen, Kanäle, Schleusen etc. — in Art. 14 — ist die Gleichstellung mit den Angehörigen des eigenen Staats vereinbart, dagegen die seitherige Bestimmung, wonach die Gebühren die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen dürfen, als unkontrollirbar und daher ohne praktische Bedeutung weggelassen worden. Ebenso das in dem früheren Vertrag vereinbarte zulässige Maximum des Begegeldes von 5 Kr. pro Meile, da derzeit höchstens 3 Kr. an Begegeld in Oesterreich-Ungarn erhoben wird.

Die Artikel 15 bis 18 enthalten Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr, welche theilweise von dem Inhalte des früheren Vertrages abweichen.

Die Bestimmung im ersten Absatz des Art. 15. ist aus der Mehrzahl der über die preussisch-österreichischen Eisenbahnanschlüsse abgeschlossenen besonderen Staatsverträge übernommen.\*) Die frühere, ihrem Wortlaut nach engere Vorschrift des Artikels 16 des Zoll- und Handelsvertrages vom 9. März 1868 wird hierdurch dahin erweitert, daß die gleich-

mäßige Behandlung der beiderseitigen Transporte nicht nur für Durchfuhr (dem Transitverkehr), sondern allgemein für die „aus dem Gebiet des einen Theils in das Gebiet des anderen Theils übergehenden oder letztere transitirenden Transporte“, also auch für den Eingangs- und Ausgangsverkehr zugesichert wird. Die allgemeine Ausdehnung dieser umfassenderen Bestimmung auf den gesammten Eisenbahnverkehr zwischen den vertragschließenden Staaten, insbesondere auch auf den über den älteren Anschlußpunkt Oderberg sich bewegenden Verkehr wird u. A. wie erwartet werden darf, die zeitweise beklagte Zurücksetzung der oberschlesischen Kohle gegenüber dem Produkt der in nächster Nähe der Grenze belegenen österreichischen Gruben auf den österreichischen Eisenbahnen hinfort unmöglich machen.

Die Nothwendigkeit der Publizität der Tarife (Abs. 2) folgt aus dem öffentlichen Charakter der Eisenbahnen und ist durch das allgemeine Verkehrsinteresse bedingt. Das Verbot der Anwendung nicht publizirter Tarife oder Tarifbedingungen ist demgemäß auf den größten Theil der Deutschen Eisenbahnen, namentlich in Preußen (§. 26. des Gesetzes vom 3. November 1838 G.-S. S. 510) schon jetzt Rechtens und die Ausdehnung desselben auf die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen in dem stipulirten Umfange im öffentlichen Interesse als besonders werthvoll zu bezeichnen.

Die weiteren Bestimmungen des Artikels 15 sichern die Anerkennung der gesetzlichen Landeswährung sowohl im inneren Verkehr des eigenen Landes, wie im Uebergangsverkehr auf den Anschlußstrecken und zwischen den zunächst der Grenze belegenen beiderseitigen Stationen auch dann, wenn die betriebsführende Verwaltung ihren Sitz im Gebiet des anderen Staates hat.

Der erste Absatz des Artikels 16 wiederholt im Wesentlichen die Bestimmung des Artikels 17 des Zoll- und Handelsvertrages vom 9. März 1868.

Die weitere Zusage der Förderung des direkten Verkehrs, soweit solcher auch im Deutschen Interesse sich als erwünscht erweist, kann keinem Bedenken unterliegen.

Artikel 17 stellt zunächst den allgemeinen Grundsatz auf, daß der Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher gestellt werden soll, und giebt sodann diesem, der Natur und dem Interesse des öffentlichen Verkehrs entsprechenden Grundsatz eine durch konkrete Verhältnisse veranlaßte Anwendung.

Die seit einigen Jahren wiederholt auf Antrag der Besitzer österreichischer oder ungarischer Eisenbahnobligationen erfolgte Beschlagnahme österreichischer und ungarischer Eisenbahnwagen auf deutschen Bahnen hatte Störungen und Hemmnisse für den Verkehr zwischen den vertragschließenden Staaten mit sich gebracht. Nicht allein wurden die arretirten Wagen selbst zeitweise dem öffentlichen Verkehr entzogen, sondern es sahen sich auch die betroffenen fremden Verwaltungen veranlaßt, den Uebergang ihrer Wagen über die deutsche Grenze gänzlich zu untersagen und den Verkehr auf die lästige und kostspielige Umladung auf den Grenzstationen zu verweisen. Seitens der österreichisch-ungarischen Regierung wurde daher großer Werth darauf gelegt, den internationalen Eisenbahnverkehr von solchen Störungen zu befreien und insbesondere das in Art. 15 hinsichtlich des Verbots nicht publizirter Tarife gemachte Zugeständniß von der Bewilligung der Arrestfreiheit für das rollende Eisenbahnmaterial abhängig gemacht. Es war nicht zu verkennen und den deutschen Regierungen nicht entgangen, daß die Störungen des internationalen Eisenbahnverkehrs in Folge der Beschlagnahme der fremden Wagen auf den deutschen Bahnen und namentlich in Folge der Verweigerung des ferneren Wagenübergangs geeignet waren, auch die öffentlichen Interessen des eigenen Eisenbahnverkehrs sehr empfindlich zu benachtheiligen. Die Natur des Eisenbahnverkehrs erheischt die ungehinderte Zir-

\*) Vergl. die Verträge vom 23. Februar 1861 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 197) Art. 14 vom 5. August 1867 (a. a. D. S. 1770) Art. XIV., vom 21. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 356) Art. XI., von demselben Datum (a. a. D. S. 367) Art. XIV., und vom 2. März 1877 (a. a. D. S. 419) Art. XI.

kulation der Wagen und ihren ungehemmten Durchgang möglichst bis zur Bestimmungsstation der Ladung. Die auf die deutschen Bahnen übergeführten fremden Wagen stehen hier im Dienst des deutschen Eisenbahnverkehrs und jede Störung in ihrem Umlauf und noch mehr die gänzliche Entziehung des fremden Betriebsmaterials treffen zunächst den deutschen Verkehr. So hatte schon nach der ersten Beschlagnahme weniger Wagen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn die angrenzende deutsche Verwaltung der oberschlesischen Eisenbahn allein in der Zeit vom 18. Oktober bis 31. Dezember 1875 mehr als 700 Wagen zur Umladung auf der Grenzstation Oderberg stellen und dem inneren Verkehr entziehen müssen. Durch das vereinbarte Verbot der Beschlagnahme wird zwar den inländischen Gläubigern österreichisch-ungarischer Eisenbahnen ein Mittel entzogen, für die Verfolgung ihrer Ansprüche den Gerichtsstand vor deutschen Gerichten zu begründen, allein abgesehen davon, daß die Anwendung dieses Mittels sich für die Dauer von selbst verbot, weil es, wie bereits oben erwähnt, die österreichisch-ungarischen Bahnen zur Zurückhaltung ihrer Wagen auf dem dortseitigen Gebiet veranlassen mußte, so steht jenen Gläubigern auch, außer dem Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten der verpflichteten Gesellschaften, die Beschlagnahme anderer Vermögensobjekte der letzteren im Inlande offen, ohne mit beachtenswerthen öffentlichen Interessen in Widerstreit zu kommen. Unter den dargelegten Umständen war die Aufnahme der von Seiten der österreichisch-ungarischen Regierung vorgeschlagenen Bestimmung auch als dem deutschen Interesse entsprechend anzuerkennen.

Die Vereinbarung über die Desinfektion der Viehwagen — im dritten Abkap — wird den sanitären Interessen der deutschen Landwirtschaft und nicht minder dem Eisenbahnverkehr zu Statten kommen; dem letzteren insofern, als es nach Feststellung eines einheitlichen und sicheren Desinfektionsverfahrens möglich werden wird, die Verwendung der Viehwagen in dem internationalen Verkehr der vertragschließenden Staaten ohne die sonst erforderliche wiederholte Desinfektion oder Umladung zuzulassen (§. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 N.-G.-Bl. S. 163).

Die im Artikel 18 enthaltenen Bestimmungen über die Zollabfertigung der Eisenbahntransporte sind den früheren Bestimmungen des Artikels 19 des Vertrages vom 9. März 1868 entnommen.

Die in Art. 19 vereinbarten Bestimmungen über die Gleichstellung der Angehörigen der vertragenden Theile mit den Inländern in Beziehung auf Gewerbe- und Handelsbetrieb unterscheiden sich von den Vereinbarungen in Art. 18 des Vertrags von 1868 darin, daß außer dem Apothekergewerbe und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen, auch das Handelsmäklergeschäft von der Gleichstellung mit den Inländern auf den Wunsch der österreichisch-ungarischen Regierung ausgeschlossen ist, und ferner durch die Vereinbarung über die Zulassung von Aktiengesellschaften zc. zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht.

In Art. 20 ist außer dem in Art. 19 des früheren Vertrags vereinbarten Schutz in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, auch die Gleichstellung mit den eigenen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes der Muster und Modelle und der Erfindungspatente vereinbart. Der Bewilligung von Erfindungspatenten in Oesterreich-Ungarn an deutsche Staatsangehörige stehen zur Zeit erhebliche Schwierigkeiten entgegen, weil in Oesterreich-Ungarn eine Erfindung nur dann als neu erachtet wird, wenn sie zur Zeit des nachgesuchten Privilegiums noch nicht durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt war, in Deutschland aber die Beschreibungen und Zeichnungen sofort

nach Ertheilung des Patents veröffentlicht werden. Es ist deshalb in das Schlußprotokoll eine Vereinbarung dahin aufgenommen worden, daß die amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen als Veröffentlichungen, welche die Patentertheilung ausschließen, nicht vor Ablauf von 3 Monaten betrachtet werden sollen.

Die Art. 21 bis 23 entsprechen den Art. 20 bis 22 des Vertrags von 1868.

Die in Art. 24 vereinbarte Ausdehnung des Vertrags auf das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg folgt aus der Zugehörigkeit dieser Staaten zu den Zollgebieten Oesterreich-Ungarns bezw. Deutschlands.

Die Bestimmung in Art. 25 ist auch in dem 1868er Vertrage enthalten.

Nach Art. 26 ist der Vertrag, wie schon oben erwähnt, nur auf die Dauer eines Jahres, nämlich bis zum 31. Dezember 1879 abgeschlossen. So wünschenswerth es an und für sich gewesen wäre, die vertragsmäßige Regelung unserer Handels- und Verkehrsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn wiederum auf eine Reihe von Jahren zu erstrecken, so mußte doch hiervon die Rücksicht auf die verschiedene Lage abhalten, in welcher sich augenblicklich die Zollgesetzgebung der beiden Reiche befindet. Während Oesterreich-Ungarn seinen allgemeinen Zolltarif neu festgestellt und mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit gesetzt hat, ist Deutschland mit einer Revision seines Zolltarifs noch beschäftigt. Es konnte sich deshalb zunächst nur darum handeln, das bisherige Vertragsverhältniß, soweit es sich nicht auf die Tarife bezieht, einstweilen aufrecht zu erhalten und dadurch die mit dem Erlöschen des Vertrags vom 9. März 1868 verbundenen Störungen auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Den Entschließungen über den Inhalt eines künftigen, für längere Dauer einzugehenden Vertrags ist durch die Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft in keiner Richtung vorgegriffen.

## Anlage 1.

Nr 32.

**Deutscher Reichstag.**  
3. Legislatur-Periode  
II. Session 1878.

Berlin, den 16. Februar 1878.

Der Unterzeichnete beehrt sich eine Denkschrift  
über die Verhandlungen wegen Abschlußes eines  
neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-  
Ungarn

dem Reichstag anbei ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

## Denkschrift

über

### die Verhandlungen wegen Abschlußes eines neuen Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich-Ungarn.

Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung hat den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 im Oktober 1876 mit der Wirkung gekündigt, daß derselbe mit dem Ablauf des Jahres 1877 zu Ende gehen sollte. Sie erklärte jedoch gleichzeitig ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit dem Deutschen Reich und beantragte die Einleitung entsprechender Verhandlungen.

In Anerkennung der hohen Bedeutung einer vertragsmäßigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn und der günstigen Wirkung, welche die seither bestandenen Verträge mit Oesterreich auf den Handel und die Industrie Deutschlands ausgeübt, hat die Kaiserliche Regierung nicht gesäumt, in Uebereinstimmung mit sämtlichen hohen Bundesregierungen ihre Bereitwilligkeit auszusprechen, sobald als thunlich in Verhandlungen wegen Abschlußes eines neuen Vertrages einzutreten.

Die hohen Bundesregierungen waren in der Erwartung, daß eine Kündigung des Vertrags erfolgen werde, schon im Monat August 1876 um Mittheilung derjenigen Wünsche ersucht worden, auf deren Berücksichtigung bei dem Abschluß eines neuen Vertrags dieselben Gewicht legen würden.

Die hierauf eingekommenen Aeußerungen, sowie die zahlreichen aus den Kreisen des Handels- und Gewerbestandes hervorgegangenen Gutachten und Anträge sind hierauf unter Mitwirkung von Vertretern, der nach Nr. 8 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 zur Betheiligung an den Verhandlungen berechtigten Bundesregierungen der sorgfältigsten Prüfung unterworfen und bei Feststellung der den deutschen Kommissarien für die Verhandlungen zu ertheilenden Instruktion thunlichst berücksichtigt worden.

Die allgemeinen Weisungen, welche den deutschen Kommissarien für die am 15. April v. J. in Wien eröffneten Verhandlungen ertheilt wurden, gingen im Wesentlichen dahin, daß die Erneuerung des Vertrages auf der bisherigen Grundlage zu erstreben, das vertragsmäßige Zugeständniß niederer als der bisherigen mit Oesterreich vereinbarten deutschen Zollsätze, auch wo solche im Wege der autonomen Gesetzgebung bereits eingeführt seien, von entsprechenden Konzessionen Oesterreichs hinsichtlich seiner Eingangszölle abhängig zu machen und jeder für Deutschland nachtheiligen Erhöhung der österreichischen Zölle entgegenzuwirken sei. Insbesondere sollte Bedacht darauf genommen werden, den Veredelungsverkehr in allen wesentlichen Punkten aufrecht zu erhalten. Die Erneuerung des Zollkartells wurde von dem Umfange der Konzessionen, zu welchen sich Oesterreich-Ungarn verstehen würde, abhängig gemacht. Gegen das Fortbestehen von Exportprämien sollte eine wirksamere Garantie geschaffen werden.

Die Verhandlungen über den Vertrag selbst — ohne die Tarife — sowie über das Schlußprotokoll und das Zollkartell sind Mitte Mai zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Dabei traten, von weniger bedeutenden Fragen abgesehen, in folgenden Punkten erhebliche Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten hervor:

1. Für den Veredelungsverkehr mit Geweben, welche in Deutschland bedruckt werden sollen, verlangte Oesterreich-Ungarn das Recht, eine Abgabe von 10 Fl. pro 100 kg bei der Wiedereinfuhr zu erheben. Ferner verlangte es eine Reihe

von Kontrollen und Beschränkungen für den Veredelungsverkehr überhaupt. Die deutschen Bevollmächtigten haben einzelne der vorgeschlagenen Beschränkungen, soweit sie einer als mißbräuchlich anzuerkennenden Ausdehnung der bisherigen Vergünstigung begegnen sollten, nicht von der Hand gewiesen, dagegen den Appreturzoll und die auch den legalen Verkehr beeinträchtigenden Beschränkungen abgelehnt.

2. Oesterreich-Ungarn verlangte, daß die Zollausschlüsse (Hamburg, Bremen etc.) von dem Genusse der Konventionaltarife ausgeschlossen werden; später wurde die Forderung auf die über die Freihafengebiete eintretenden Transitgüter beschränkt und die zollbegünstigte Behandlung von dem Nachweise der Provenienz der Waare aus den Zollausschlüssen durch die Zollbehörde abhängig gemacht.

3. Der Fortbestand der einseitigen Zollfreiheit für rohe Leinwand auf gewissen Grenzstrecken von Böhmen nach Deutschland wurde in dem damals thatsächlich bestandenen, also über die vertragsmäßigen Verpflichtungen weit hinausgehenden Umfange von Oesterreich-Ungarn verlangt, von den deutschen Kommissarien aber abgelehnt.

4. Die Erhebung der österreichischen Zölle in Gold ohne äquivalente Ermäßigung der Zollsätze wurde diesseits gleichfalls beanstandet.

Im Laufe der Verhandlungen wurde den diesseitigen Kommissarien auch Ueberichten der österreichisch-ungarischer Seits bestehenden Wünsche in Betreff der für die Einfuhr von Oesterreich nach dem Zollverein zu vereinbarenden Zollsätze und Zollbefreiungen mitgetheilt. Die daselbst beantragten Aenderungen der Vertragsätze von 1868 bestanden im Wesentlichen darin, daß die zahlreichen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche Deutschland seit 1868 autonom eingeführt hatte, in den Vertragstarif aufgenommen werden sollten. Außerdem wurden für einige wichtigere österreichisch-ungarische Exportartikel weitergehende Ermäßigungen der deutschen Eingangszölle verlangt, insbesondere für Glas und Glaswaaren, Leinwand und Leinenwaaren, Thonwaaren und Porzellan, Preßhese, grobe Gewebe aus Wolle und Thierhaaren, Wagen und Kleidungsstücke, Schweine etc.

Deutscher Seits waren den österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten noch keine speziellen auf den Tarif bezüglichen Anträge mitgetheilt. Bevor man dazu überging, schien es vor Allem wünschenswerth, den Zolltarifentwurf kennen zu lernen, wie er aus den Ausgleichsverhandlungen zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung hervorgegangen war. Diesem Wunsche wurde, nachdem die deutschen Kommissarien zur mündlichen Berichterstattung über die erwähnten österreichisch-ungarischen Anträge Mitte Mai nach Berlin zurückberufen waren, durch eine denselben von Seiten der österreichisch-ungarischen Kommissarien hierher nachgesandte Mittheilung entsprochen, aus welcher sich ergab, daß der zwischen den Regierungen von Oesterreich und Ungarn vereinbarte Entwurf eines neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet gegenüber dem Vertragstarif A. von 1868 Zollermäßigungen enthielt für verschiedene Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gerbstoffe, Bier in Flaschen und Krügen, grobe Baumwoll- und Tutegarne, einige — vorzugsweise gröbere — Gattungen von Tute-, Baumwoll- und Wollgeweben, Waaren aus Terrakotta, feine Desen aus Thonerde, grobes Töpfergeschirr und Steinzeug in Verbindung mit Holz und Eisen resp. Zinn, Kinderspielwaaren aus Porzellan, einzelne uuerhebliche Eisenartikel und Kurzwaaren und für eine Anzahl chemischer Hilfsstoffe und Fabrikate. Im Großen und Ganzen waren aber, während jene Ermäßigungen meistentheils nicht bis auf die Sätze des deutschen Vertragstarifs heruntergingen, in dem Entwurf die Eingangszölle auf die Mehrzahl der Industrieerzeugnisse, insbesondere auf die wichtigsten deutschen Exportartikel, gegen 1868 sehr beträchtlich erhöht.

Sierher gehören beispielsweise folgende Artikel:

Position des Entwurfs.	Gegenstand.	Entwurf		Vertrags-
		per 100 kg		sätze von 1868
		fl.	fl.	fl.
2. c.	Kaffesurrogate aus Eichorie . . . . .	12	2	
22. e 1.	Chokolade zc. . . . .	40	20	
30. c 1.	Baumwollengarn über Nr. 30 einfach oder doublirt, roh . . . . .	12	8	
= = 2.	Desgl. gebleicht, gefärbt . . . . .	16	12	
= = d.	Desgl. drei- oder mehrdrähtig . . . . .	20	18	
34. b.	Wollengarn, rohes, ein- und zweifaches Streichgarn . . . . .	8	1,50	
= c.	Desgl. gebleichtes, ein- und zweifaches . . . . .	12	{ 1,50 8	
36. c 1.	Baumwollengewebe, feine glatte oder gemusterte, rohe, dicke . . . . .	60	40	
= = 2.	Desgl. feine, glatte, dicke, gebleichte . . . . .	70	40	
= = 3.	Desgl. feine, dicke, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt . . . . .	90	80	
38. c 2.	Wollenwaaren, gewalkte, unbedruckte, unter 600 g per qm . . . . .	80	40	
= f.	Wollene Shawls . . . . .	200	120	
39. a.	} Seidenwaaren { feine . . . . .	300	160	
= b.		} gemeine (Halbseiden) . . . . .	200	120
43. b 1.	Backpapier, gefärbt, lackirt, getheert . . . . .		2	frei.
= d.	Buntpapier . . . . .	12	3	
= =	Papiertapeten . . . . .	12	6	
44. g.	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren mit eingewebten Gummi- fäden zc. . . . .	70	45	
46. a.	} Leder { gemeines . . . . .	10	6	
= b.		} feines . . . . .	20	15
= =	Zuchten, unechte . . . . .		20	6
= =	Pergament . . . . .	20	6	
= c 1.	} Lederwaaren { gemeine . . . . .	20	12	
= d.		} feine . . . . .	30	21
48. c 1.	Holzwaaren, feine . . . . .		4	3
49. a 1.	Hohlglas, gemeines . . . . .	2	frei.	
= = 2. 3.	Spiegelglas, rohes, Glasmasse, Glasröhren zc. . . . .	2	1,50	
= b 1.	Hohlglas, weißes zc. . . . .	4	2	
49. c.	Hohlglas zu Lampenbedeckungen, undurchsichtig . . . . .	8	2	
= b 2.	Fenster- und Tafelglas, Glasbehänge, Glasknöpfe zc. . . . .	4	2	
51. b 1/3.	Fliesen und ähnliche Arbeiten aus gemeinem Thon zu baulichen Zwecken, ge- wöhnliches Töpfergeschirr, desgl. Dosen, Krüge aus gemeinem Steingerath zc. . . . .	0,50	frei.	
52. b 3.	Stahl, roher, in Blöcken oder Gußstücken . . . . .	2,50	1,50	
52. e.	Eisen Draht unter 5 mm Stärke . . . . .	8	4	
53. a.	Eisengußwaaren, ganz grobe . . . . .	1,50	1,20	
= c 2. 3.	Schrauben und Drahtstifte . . . . .	8	7	
57. d.	Eisenbahnfahrzeuge . . . . . per Stück	560—175	10 Prozent vom Werth.	
55. d.	Metalltücher von 20 Kettenfäden und mehr auf 2 cm . . . . .	30	12	
59. b.	Instrumente, musikalische . . . . .	12	6	
61. a.	Kurze Waaren, feinste . . . . .	200	150	
= c 3.	Kinderspielwaaren in Verbindung mit Web-, Wirk- und kurzen Waaren . . . . .	50	30	
64. d 3.	Blei-, Roth- und Farbstifte, gefakte . . . . .	24	12	

Zugleich waren für zahlreiche, bisher vertragsmäßig zollfreie landwirthschaftliche Erzeugnisse zc. Zölle eingeführt, für andere die bestehenden Zölle erhöht worden. Hierzu gehören insbesondere folgende Artikel:

Position des Entwurfs.	Gegenstand.	Entwurf	
		per 100 kg Fl.	Vertragsätze von 1868 Fl.
8. a.	Weizen, Spelz ohne Hülsen . . . . .	0,70	frei.
= b.	Halbfrucht, Haidekorn, Hirse, Mais, Roggen, Spelz in Hülsen, Bohnen zc. . . . .	0,54	frei.
= c.	Gerste, Malz, Hafer . . . . .	0,35	frei.
= e.	Mehl und Mahlprodukte . . . . .	1,60	frei.
9. c 1.	Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet . . . . .	1,50	frei.
= = 2.	Obst, zubereitet, getrocknet, gedörrt, gebacken zc. . . . .	1,50	frei.
11. a.	Ochsen und Stiere . . . . . per Stück	5	2
= b.	Rühe . . . . . do.	3,50	1,50
= c.	Zugvieh . . . . . do.	2	0,75
= d.	Kälber . . . . . do.	0,40	frei.
= e.	Schafe und Ziegen . . . . . do.	0,30	frei.
= f.	Lämmer . . . . . do.	0,20	frei.
= g.	Schweine . . . . . do.	2	1
= h.	Spanferkel . . . . . do.	0,30	0,15
16. a.	Butter . . . . .	8	4
15. d.	Käse . . . . .	9	4,10
64. c 2.	Stärke, weiße . . . . .	6	1,50
21.	Wein { in Fässern . . . . .	12	} 8
	{ in Flaschen . . . . .	20	

Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung hatte sich mit diesen Propositionen von der Grundlage entfernt, auf welcher das gegenwärtige Vertragsverhältnis mit Deutschland beruhte.

Der Handelsvertrag vom Jahre 1868 bezeichnete es ausdrücklich als die Absicht der vertragschließenden Theile, gegenseitige Verkehrserleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten zu lassen. Weder den Grundsatz des freien Eingangs roher Naturerzeugnisse, noch den Grundsatz ermäßigter Eingangszölle für Industrieerzeugnisse wollte Oesterreich-Ungarn für seinen neuen Tarif als Norm gelten lassen, während es zu gleicher Zeit von Deutschland verlangte, daß dasselbe nicht bloß den freien Eingang seiner rohen Naturerzeugnisse vertragsmäßig fixiren, sondern auch die Mehrzahl der für Industrieerzeugnisse seit 1868 autonom eingeführten Erleichterungen in den Vertrag aufnehmen sollte.

Bei dieser Sachlage, und da den deutschen Commissarien mitgetheilt worden war, daß die aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen Oesterreichs und Ungarns hervorgegangenen Zollsätze zum bei Weitem größten Theile Minimalsätze repräsentirten, die in einem Konventionaltarif nicht überschritten werden könnten, und daß durch die diesseits gewünschte Mittheilung der bei einigen Positionen des Tarifentwurfs offen gebliebene Spielraum empfindlich reduziert oder nahezu vollständig verschwunden sei, mußte sich der Kaiserlichen Regierung die Frage aufdrängen, ob unsererseits

überhaupt noch in Tarifverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn einzutreten sei?

Die Kaiserliche Regierung entschied sich für Bejahung dieser Frage. So gering auch die Aussicht auf das Zustandekommen eines Tarifvertrags nach der so eben geschilderten Lage der Sache war, so erschien es doch mit Rücksicht auf die großen, hier in Frage stehenden Interessen geboten, den ernstesten Versuch zu machen, ob nicht durch Vereinbarung eines neuen Tarifvertrags der drohenden Unterbrechung langgewohnter und inniger Verkehrsbeziehungen beider Länder vorgebeugt werden könne.

Die deutschen Commissarien wurden deshalb nach Fertigstellung der durch den Inhalt der österreichisch-ungarischen Tarifvorlage nöthig gewordenen weiteren Instruktion Anfangs des Monats August angewiesen, sich zur Fortsetzung der Verhandlungen wieder nach Wien zu begeben und sofort in die Tarifverhandlungen einzutreten. Für unsere Forderungen resp. KonzeSSIONen in Bezug auf die Tarifsätze waren nachstehende Gesichtspunkte aufgestellt worden:

1. Die Sätze des österreichisch-ungarischen Tarifentwurfs sind, soweit sie die Sätze des Vertrags von 1868 übersteigen, nicht annehmbar. Es ist im Gegentheil eine beträchtliche Herabsetzung der Sätze von 1868 bei den für Deutschland wichtigsten Exportartikeln zu erstreben. Als Maßstab für die Ermäßigungen dienen die für die Einfuhr nach Deutschland geltenden niedrigeren Sätze des Vertrags von 1868 oder des autonomen deutschen Tarifs. Für Eisen und Eisenwaaren sind diejenigen Sätze vorzuschlagen, welche bis 1. Januar 1877 in Deutschland erhoben wurden.

2. In Betreff des Konventionaltarifs für die Einfuhr nach Deutschland sind den österreichisch-ungarischer Seite vorbehaltene Eingangszölle auf landwirthschaftliche Erzeugnisse zc. gegenüber die bisher theils vertragsmäßige bestehenden, theils in autonomem Wege herbeigeführten Zollbefreiungen und Ermäßigungen für Getreide, Mehl, Holz und Vieh einstweilen nicht zuzugestehen. Das vertragsmäßige Zugeständniß der im übrigen seit 1868 in Deutschland autonom eingeführten Zollermäßigungen und Befreiungen ist von entsprechenden KonzeSSIONen Oesterreich-Ungarns abhängig.

Der Zollsatz für Wein, als eines wichtigen Finanzartikels, ist von der vertragsmäßigen Bindung auszuschließen. Für Eisen und Eisenwaaren sind die vor dem 1. Januar 1877 bestandenen Sätze zuzugestehen.

Die seither bestandene Zollfreiheit für rohe Leinwand bei der Einfuhr über gewisse Grenzstrecken ist abzulehnen; etwaige Zugeständnisse in dieser Richtung sind von der Gesamtheit der KonzeSSIONen Oesterreich-Ungarns abhängig zu machen.

Die kommissarischen Verhandlungen sind am 6. August in Wien wieder aufgenommen und ohne Unterbrechung bis 7. Oktober fortgeführt worden. Im Laufe derselben gelang es den deutschen Kommissarien, für manche wichtige Artikel eine Ermäßigung der Zollsätze des österreichisch-ungarischen Tarifentwurfs herbeizuführen, insbesondere für Eichorien, gebrannte, gemahlene; Getreide, Vieh, Käse, Butter, Wein in Fässern, für gewisse gewalkte unbedruckte Wollengewebe, wollene Shawls, halbseidene Sammete, Shawls und Wirkwaaren, für Hüte, Buntpapier, gemeines und feines Leder, gemeine und feine Lederwaaren, eingelegte Parquetten, Solzbronze, Glas und Glaswaaren, gewöhnliche Thon- und Steingutwaaren, ganz grobe Eisengußwaaren, Eisenbahnfahrzeuge, musikalische Instrumente, Kinderspielwaaren, Blei-, Roth- und Farbstifte und gemeine Zündwaaren.

Ungeachtet dieser KonzeSSIONen zeigten indeß die zugestandenen Zollsätze noch sehr erhebliche Verschlechterungen des Konventionaltarifs von 1868 und zwar gerade bei den wichtigsten deutschen Exportartikeln.

Anlage 1 enthält eine übersichtliche Zusammenstellung derselben. Ein Verzeichniß der österreichisch-ungarischer Seite zugestandenen Zollermäßigungen gegen die Sätze des Vertrags von 1868 ist in Anlage 2 angeschlossen.

Als Bedingung für das Zugeständniß dieser Sätze wurde aber österreichisch-ungarischer Seite außerdem hinsichtlich des Tarifs B. (Eingangszölle nach Deutschland), abgesehen von dem generellen Verlangen gegenseitiger Bindung derselben Artikel, die Forderung folgender Tarifsätze aufrecht erhalten:

1. für die im österreichischen Tarif gebundenen Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren, ausgenommen Gerb- und Farbholzertrakte, die gegenwärtigen autonomen Sätze;
2. für die Position Eisen, Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, Maschinen, Instrumente und Fahrzeuge (vorbehaltlich der weitergehenden Ansprüche bei den unter Ziffer 5 und 6 genannten Artikeln) die Sätze von 1876;
3. für die ganze Position Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues „Zollfreiheit“;
4. Ermäßigung der Zollsätze für Glas, weißes, gepreßtes, geschliffenes zc. von 8 *M.* auf 4 *M.* per Zentner, ferner für Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes zc., nicht in Verbindung mit anderen Materialien, von 12 *M.* auf 4 *M.* per Zentner;
5. desgleichen für Kragen und Kragenbestandtheile von 18 *M.* auf 12 *M.* per Zentner;
6. desgleichen für Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit von 150 *M.* auf 100 *M.* per Stück;
7. desgleichen für Brekchese von 21 *M.* auf 10 *M.*;

8. für Kaffeesurrogate, unter Verzicht auf die gegenwärtige Zollfreiheit für Eichorie, von 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> *M.* auf 6 *M.* per Zentner;
9. Ermäßigung für Waaren aus Terrakotta (soweit nicht frei) und Siderolith von 5 resp. 6 *M.* auf 2 *M.*;
10. desgleichen für weißes, mit farbigen Namenszügen, Ziffern, Schleifen, Monogrammen versehenes Porzellan von 12 *M.* auf 5 *M.*;
11. desgleichen für Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes zc., ohne Verbindung mit anderen Materialien, von 12 *M.* auf 10 *M.*;
12. desgleichen für bedruckte Filzwaaren von 75 *M.* auf 30 *M.* per Zentner.

Ferner wurde die Bindung zu den dermaligen deutschen Zollsätzen verlangt für Holz und Waaren daraus, für Kautschuck und Guttapercha und Waaren daraus, für Waaren aus Kupfer und anderen unedlen Metallen, für Leder und Lederwaaren, Leinengarn und Leinenwaaren, ausgenommen Sute, von Bier und Wein in Fässern, von Del in Fässern, ausgenommen Baum-, Palm- und Kokosnußöl, für Paraffin, Stearin, Stearinsäure, für Papier und Pappwaaren, ausgenommen Tapeten, für Seife, für Vieh, unter gegenseitiger Bewilligung einer Kontrolgebühr für die zollfreien Viehगतungen bis zu 25 *M.* per Stück.

In Betreff des Vertrages selbst ist hervorzuheben, daß Oesterreich-Ungarn auf die Erhebung von Ausgangszölle für Felle und Häute, sowie auf den Appretur Zoll verzichtete, und daß es auch nach langwierigen Verhandlungen gelang, sich über die Regelung des Veredelungsverkehrs im Wesentlichen zu verständigen.

Dagegen wurde von österreichisch-ungarischer Seite ein Verzicht auf die Erhebung der Zölle in Gold unbedingt abgelehnt, einer etwaigen Einschränkung der faktisch bestehenden Zollfreiheit für rohe Leinwand an gewissen Grenzstrecken eine Beschränkung oder die Zurücknahme des Veredelungsverkehrs gegenübergestellt und der Fortbestand des Zollartikels unbedingt verlangt.

Dies war im Wesentlichen der Stand der Verhandlungen, als in der Sitzung vom 7. Oktober v. J. von den österreichisch-ungarischen Kommissarien die Erklärung abgegeben wurde, daß die äußerste Grenze der Zugeständnisse, zu welchen die Regierungen beider Reichshälften sich zu entschließen vermöchten, nunmehr erreicht sei, und daß beide Regierungen den Zeitpunkt zu einer definitiven Entscheidung für gekommen erachteten.

Unmittelbar darauf ist auch auf diplomatischem Wege die Erklärung hierher gelangt, daß die jetzt festgesetzten Grenzen der gegenseitigen Forderungen und Zugeständnisse in keinem Falle von der österreichisch-ungarischen Regierung überschritten werden könnten, und daß entscheidender Werth darauf gelegt werden müsse, die letzten Entschlüsse der deutschen Regierung bezüglich des Vertrags sobald als möglich kennen zu lernen.

Die Kaiserliche Regierung hat die Verantwortlichkeit für einen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn, welcher wesentliche Verschlechterungen unserer Stellung gegen den Vertrag von 1868 enthalten würde, nicht übernehmen zu können geglaubt.

Nachdem deutscherseits der Anspruch zu erheben gewesen war, in weiterer Entwicklung des durch den Vertrag von 1868 begründeten Systems von Verkehrserleichterungen, für die Erzeugnisse der deutschen Industrie günstigere Bedingungen für die Mitwerbung auf dem österreichisch-ungarischen Markte zu erhalten, als es durch den Vertrag von 1868 geschehen war, konnte in den hier dargelegten Schlussergebnissen der kommissarischen Verhandlungen eine geeignete Grundlage zum Abschluß eines neuen Vertrags um so we-

niger erkannt werden, als ein Vertrag auf solcher Grundlage für verschiedene wichtige Exportartikel Deutschlands geradezu eine wesentliche Erschwerung der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zur Folge gehabt hätte, während andererseits für Deutschland unannehmbare Forderungen von österreichisch-ungarischer Seite ausreicht erhalten worden waren.

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die erwähnten Erklärungen der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung, welche hinsichtlich der gemachten Zugeständnisse und gestellten Forderungen als ein Ultimatum betrachtet werden mußten, blieb für die Kaiserliche Regierung keine andere Wahl übrig, als auf die Fortsetzung der kommissarischen Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages zu verzichten.

Da jedoch an der Hoffnung festgehalten wurde, daß es später gelingen werde, die Verhandlungen mit größerer Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen, ward nach Rückkehr der deutschen Kommissarien von Wien der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung von hier aus der Vorschlag gemacht, den bestehenden Vertrag auf ein Jahr zu verlängern.

Die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung hat unter Berufung auf interne Verhältnisse die Annahme dieses Vorschlags abgelehnt, dagegen sich zum Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrags mit Aufrechterhaltung des Veredelungsverkehrs, wie er bei den kommissarischen Verhandlungen zugestanden worden, unter der Bedingung bereit erklärt,

daß der Verkehr mit leinenen Garnen und mit roher ungebleichter Leinwand, wie derselbe faktisch bestand, unverändert beibehalten, daß das Zollkartell fortgesetzt und zugleich eine vertragsmäßige Verpflichtung dahin übernommen werde, daß der Verkehr über die beiderseitige Grenze in Getreide, Hülsenfrüchten, Sämereien und Delisaaten, Mehl und Mahlprodukten, Schlacht- und Zugvieh, Holz und Kohlen, Flachs, Hanf und Wolle, Haaren und Vor-

sten, Fellen und Häuten während der Dauer des Vertrags mit keinen höheren als den gegenwärtig vertragsmäßig in Kraft stehenden Zöllen belegt resp. zollfrei belassen werden.

Abgesehen davon, daß es überhaupt bedenklich erschien, auf die nach Ablauf gegenwärtigen Vertrags wieder aufliebende Autonomie in der Zollgesetzgebung mehr oder weniger zu verzichten, so lange über die Gestaltung des künftigen österreichisch-ungarischen Zolltarifs noch vollständige Ungewißheit herrschte, konnte der gedachte Vorschlag der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung schon deshalb als annehmbar nicht erkannt werden, weil mit alleiniger Ausnahme der Interessen beider Länder an der Aufrechterhaltung des Veredelungsverkehrs seine sämtlichen Voraussetzungen solche waren, deren Erfüllung mehr oder weniger überwiegend im Interesse Oesterreich-Ungarns lag, von uns aber nach Lage der Sache nur mit Aufopferung der entgegenstehenden deutschen Interessen hätte gewahrt werden können.

Die Annahme des erwähnten Vorschlags ist demgemäß als mit den wirtschaftlichen Interessen Deutschlands unvereinbar von der Kaiserlichen Regierung abgelehnt worden.

Hierauf ist von der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung, und zwar im Dezember v. J., die Verlängerung des Zoll- und Handelsvertrags vom 9. März 1868 auf sechs Monate, bis Ende Juni 1878, vorgeschlagen worden.

Diesem Antrage ist zugestimmt und eine Verständigung mit der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung dahin getroffen worden, daß der Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 bis Ende Juni 1878 in Kraft bleibt.

Die Kaiserliche Regierung hofft, daß Bundesrath und Reichstag dem von ihr bei den Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn eingehaltenen Verfahren und insbesondere der Verlängerung des Vertrags auf 6 Monate die Billigung nicht versagen werden.

# U e b e r s i c h t

der

## Zollerhöhungen gegen die Sätze der Vertrags-Anlage A. von 1868.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze	
	der Anlage A von 1868	zugestanden
	per 100 kg	
	Fl.	Fl.
Kakao, gemahlen; Kakaomasse . . . . .	20	30
Eichorien (gebrannte oder gemahlene) . . . . .	2	6
Kastanien . . . . .	1,50	2
Mais . . . . .	frei.	0,54
Kastanienmehl . . . . .	1,50	1,60
Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet, und zwar Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet, komprimirt, gedörst, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder auf andere Weise zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern . . . . .	frei.	1,50
Obst, zubereitet und zwar getrocknet, gedörst, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuße, in gleichen Nüsse (weilche und Haselnüsse), getrocknet oder geschält . . . . .	frei.	1,50
Fische, marinirt . . . . .	3,0	6,0
Ochsen und Stiere . . . . .	2,0	4,0
Schweine . . . . .	1,0	2,0
Spanferkel nicht über 10 kg . . . . .	0,15	0,30
Käse . . . . .	4,40	6,0
Speck . . . . .	3,0	8,0
Wein in Flaschen . . . . .	8,0	20,0
Lapiofa . . . . .	1,0	5,0
Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	frei.	5,0
Fleischertrakt . . . . .	3,0	7,0
Nevalenta arabica . . . . .	frei.	7,0
Chokolade und Chokolade-Surrogate und Fabrikate; Konfitüren, Zuckerwerk; Kuchenwerk aller Art . . . . .	20,0	35,0
Alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte zc. Früchte, Gewürze, Gemüse zc. . . . .	20,0	35,0
Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Sülzen (Gelees) . . . . .	20,0	35,0
Speisen, nicht besonders genannte, zubereitete . . . . .	20,0	40,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze		
	der Anlage A von 1868	zugestanden	
	per 100 kg		
	Fl.	Fl.	
Süßholzsaft . . . . .	4,0	6,0	
Terpentin . . . . .	frei.	0,80	
Steinkohlentheeröl (auch Benzin) . . . . .	1,50	8,0	
Baumwollgarne über Nr. 30 englisch, einfach oder doublirt:			
roh . . . . .	8,0	12,0	
gebleicht oder gefärbt . . . . .	12,0	16,0	
Baumwollgarne, drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . .	18,0	20,0	
Wollengarne:			
Streichgarn, rohes ein- und zweifaches . . . . .	1,50	8,0	
Wollengarn, gebleichtes ein- und zweifaches . . . . .	1,50 8,0	12,0	
1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und			
2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	12,0	16,0	
Baumwollenwaaren:			
Feine glatte oder gemusterte Gewebe, dichte, rohe . . . . .	40,0	60,0	
Feine glatte Gewebe, dichte, gebleichte . . . . .	40,0	70,0	
Feine dichte Gewebe, mehrfarbig gewebt, gedruckt oder türkisch roth gefärbt . . . . .	80,0	90,0	
(nämlich alle diese, welche aus feinerem Garn als Nr. 50 erzeugt sind, oder welche ohne Unterschied der Garnnummer mehr als 38 Fäden auf 5 mm im Quadrat zählen.)			
Leinenwaaren:			
Graue Packleinwand, welche nicht mehr als 5 Kettfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus . . . . .	1,50	2,0	
Leinwand, gebleicht, gefärbt, bedruckt:			
bis 10 Kettenfäden auf 5 mm . . . . .	20,0	30,0	
Leinene Spitzen, Ranten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . . . .	140,0	150,0	
Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus . . . . .	1,50	2,80	
Fußteppiche und Wagendecken (mit Ausnahme der aus Manila-Sanf), Laufteppiche und andere Gewebe aus Jute, oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (ausschließlich der Baumwolle), auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert . . . . .	6,0	12,0	
Möbel- und Bekleidungsstoffe, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, sofern Jute in der Fadenzahl überwiegt . . . . .	6,0 20,0 40,0	40,0	
Seilerwaaren, ungebleicht, ungefärbt; Seile, Laue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, Simer, auch getheert, geleimt, gefirnißt . . . . .	1,20		3,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze	
	der Anlage A von 1868	zugestanden
	per 100 kg	
	Fl.	Fl.
<b>Wollenwaaren:</b>		
Gurten . . . . .	10,0	30,0
Wollenwaaren, unbedruckte, gewalkte Tuch- und Zeugwaaren:		
1. im Gewichte von 450 bis 600 g per qm . . . . .	40,0	60,0
2. im Gewichte unter 450 g per qm . . . . .	40,0	80,0
Shawls und shawlartige Gewebe . . . . .	120,0	120,0
<b>Seidenwaaren:</b>		
feine Waaren aus Seide oder Floretseide allein, Blonden, Spitzen (Spizentücher); gestickte Webwaaren, Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . . . .	160,0	300,0
<b>Halbseidenwaaren:</b>		
1. façonnirte, bedruckte, undichte, dann Band-, Knopfmacher- und Posamentierwaaren . . . . .	120,0	200,0
2. glatte dichte; Sammete und sammetartige Gewebe; Shawls und shawlartige Gewebe; Wirkwaaren . . . . .	120,0	150,0
Anmerkung: Seidengemengte Gewebe, d. i. Wollen-, Leinen- und Baumwollenwaaren, in welchen sich Seidenfäden zur Herstellung eines Musters, zur Verzierung als Bordüren, sei es im Grundgewebe, sei es brochirt oder sonst eingewebt vorfinden, jedoch nicht mehr als 15 Prozent der Gewebeoberfläche bedecken oder durchziehen . . . . .	früher nicht als Seidenwaaren behandelt.	120,0
<b>Kleidungen und Fußwaaren:</b>		
Schmuckfedern, zubereitete . . . . .	150,0	170,0
außerdem verschiedene Erhöhungen, besonders, wenn aus Seide oder Halbseide.		
Packpapier (rauhes), gefärbt, lackirt, getheert . . . . .	frei.	2,0
Papiertapeten in Rollen . . . . .	6,0	12,0
Hartgummiwaaren, ungefärbte, unlackirte zc. . . . .	12,0	20,0
Schuhwaaren aus Filz oder Lucheden in Verbindung mit Kautschuck . . . . .	12,0	20,0
Schläuche aus Hanf mit Kautschuck ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuck getränkt oder überzogen . . . . .	2,0	3,0
Kautschuckfäden, überspannen . . . . .	12,0	70,0
Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren aus oder mit eingewebten Gummi-fäden, auch mit Zubehör aus anderen Materialien . . . . .	45,0	70,0
Leder, gemeines, auch zu Sohlen und dergleichen zugeschnitten; echte Luchten . . . . .	6,0	8,0
Luchten, unechte . . . . .	6,0	18,0
Halbgare, sowie lohgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten . . . . .	1,50	2,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze	
	der Anlage A von 1868	zugestanden
	per 100 kg .	
	Fl.	Fl.
Leder, feines, und zwar Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin, Pergament . . . . .	15,0 6,0	18,0 18,0
Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus dem nicht unter b. genannten Leder aus grobem, unbedrucktem Wachstuch; Schuhmacher- u. Waaren aus harten Fellen, rohem Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich oder rohem Lutegewebe . . . . .	12,0	16,0
Schuhwaaren aus Filz oder Luchenden in Verbindung mit Leder oder Ledertuch . . . . .	12,0	16,0
Feine Lederwaaren aus Korduan u., gefärbtem u. Leder, Wachsmouffelin u. Gepolsterte hölzerne Möbel mit Ueberzug . . . . .	21,0 12,0	26,0 20,0
Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün-, halb- oder ganzweiß) . . . . .	2,0	4,0
Graphitgeschirr, Gasretorten, Schmelztiegel, irdene Pfeifen . . . . .	frei.	0,50
Röhren, Krüge, Gefäße für Fabrikzwecke aus Steinzeug . . . . .	frei.	0,50
Krüge aus gemeiner Thonerde mit Zinnbeschlag . . . . .	5,0	12,0
Oefen und Ofenfacheln mit weißer Emailleglasur oder Verzierungen, gemeine Steingut, Fayence, Majolika, bedruckt, bemalt . . . . .	frei. 5,0	2,0 6,0
Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (ausgenommen Ingots) . . . . .	1,50	2,50
Emailirtes Kochgeschirr aus Eisenblech . . . . .	8,0	12,0
Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tombak, und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt . . . . .	6,0	8,0
Gemeine metallene Teller, Schüsseln und Kochgeschirr . . . . .	8,0	12,0
Metalltücher von 20 Kettfäden und darüber auf 2 cm . . . . .	12,0	30,0
Eisenbahnfahrzeuge:	vom	per Stück.
Gepolsterte Personenwagen . . . . .	10 pCt.	500,0
Nicht gepolsterte Personenwagen . . . . .	10 pCt.	350,0
Gedekte Güterwagen . . . . .	10 pCt.	200,0
Offene Güterwagen . . . . .	10 pCt.	150,0
Draisinen . . . . .	10 pCt.	50,0
Anmerkung:		
Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen, für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Prozent zum Zolle hinzuzufügen. Außerdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 Fl. mehr an Zoll zu entrichten.		
Musikalische Instrumente . . . . .	6,0	10,0
Kurzwaaren:		
feinste . . . . .	150,0	200,0

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze	
	der	
	Anlage A von 1868	zugestanden
	per 100 kg	
	Fl.	Fl.
Treffenwaaren (echte Gold- und Silbergespinnste und Waaren daraus)	150,0	200,0
Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmucks und der Nippes- und Toilettengegenstände) echt verguldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt . . . . .	50,0	100,0
Arm- und Halsbänder aus Holz, Papier oder Blei, Leder, Gummi, Glas, Stroh, Thon zc. . . . .	24,0 25,0 30,0	50,0
Fächer aus Holz, welche durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerken versehen sind . . . . .	12,0	50,0
Kinderspielwaaren in Verbindung mit Web- und Wirkmaterialien und kurzen Waaren mit Ausnahme der höchst belegten kurzen Waaren . . . . .	24,0 25,0	30,0
Stärke, weiße . . . . .	1,50	6,0
Lunten (Zünd- und Sprengschnur) . . . . .	frei.	10,0

## Anlage 2.

## U e b e r s i c h t

der

## Zollermäßigungen gegen die Sätze der Vertrags-Anlage A. von 1868.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze	
	der Anlage A von 1868	zugestanden
	per 100 kg	
	fl.	fl.
Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . . . .	3,0	2,0
Rühe . . . . .	1,50	1,0
Honig und Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs . . . . .	1,50	frei.
Blasen und Därme, frische zc.; Goldschlägerhäutchen, Darmseile . . . . .	1,50	frei.
Bier in Flaschen und Krügen . . . . .	10,0	8,0
Zwieback, mit Ausnahme des Schiffszwiebacks . . . . .	20,0	5,0
Tafelbouillon . . . . .	20,0	7,0
Theerwagenschuiere . . . . .	1,50	frei.
Baumwollengarn bis Nr. 12 einfach oder doublirt, roh . . . . .	8,0	6,0
"      "      "      gebleicht oder gefärbt . . . . .	12,0	10,0
Waldwollwatte . . . . .	1,50	frei.
Rohes Jutegarn . . . . .	1,50	frei.
Gezwirntes Jutegarn . . . . .	12,0	5,0
Leinwand, gefärbt, gebleicht, bedruckt von 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 mm .	40,0	30,0
Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm . . . . .	40,0	30,0
Baumwollwaaren:		
gemeine glatte Gewebe, roh . . . . .	40,0	32,0
desgl. mehrfarbig, gewebt, bedruckt, türkischroth gefärbt . . . . .	80,0	60,0
gemeine gemusterte Gewebe, gebleicht, gefärbt . . . . .	80,0	50,0
dergl. mehrfarbig gewebt, bedruckt, türkischroth gefärbt . . . . .	80,0	70,0
feine glatte oder gemusterte Gewebe, rohe, undichte . . . . .	120,0	60,0
feine gemusterte Gewebe, gebleichte, dichte . . . . .	80,0	70,0
feine glatte Gewebe, gefärbte, dichte . . . . .	80,0	70,0
feine glatte und gemusterte Gewebe, gebleichte oder gefärbte, undichte	120,0	70,0
dergl. undichte, mehrfarbig gewebt, bedruckt oder türkischroth gefärbt .	120,0	90,0
Sammete und sammetartige Gewebe, Vorhängestoffe und Möbelnetze, hobbinetartige Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren . . . . .	80,0	70,0
Tulle, Bobbinets, Petinets, Spitzen, Webwaaren, gestickte zc. . . . .	160,0	160,0
Dochte, gewebte Bitter, Gurten, Netze zc. . . . .	30,0	24,0

Benennung der Gegenstände.	Zollfäße	
	der Anlage A von 1868	zugestanden
	per 100 kg	
	Fl.	Fl.
Zutegewebe in Verbindung mit Baumwolle, insofern die Zute in der Fadenzahl überwiegt . . . . .	wie Baum- wollwaaren.	40,0
Zutegewebe, gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden . . . . .	140,0	40,0
Wollenwaaren:		
Kogen, Salinatuch, Matrosentuch zc. . . . .	10,0	9,0
Fußteppiche, Filze aus Wolle und Filzwaaren, beide unbedruckt . . . . .	40,0	30,0
Wollenwaaren, ungewalkte, im Gewichte von 450 bis 600 g per qm . . . . .	80,0	60,0
Wollenwaaren, ungewalkte, im Gewichte über 600 g per qm . . . . .	80,0	40,0
bedruckte Filze und Filzwaaren . . . . .	80,0	30,0
undichte Wollwaaren . . . . .	120,0	100,0
Bestandtheile künstlicher Blumen . . . . .	170,0	70,0
Seidenhüte zc. . . . .	170,0	130,0
Kleidungen und Putzwaaren . . . . .		
Diverse.		
Fußdecken und Matten aus Stuhlrohrabfällen, ungefärbt . . . . .	12,0	0,50
"    "    "    "    "    gefärbt . . . . .	12,0	3,0
Schieferpapier und Tafeln daraus; Bimsstein- zc. Papier . . . . .	1,50	frei.
Packpapier, geleimtes, glattes . . . . .	3,0	2,0
Sutfutter aus Papier mit Geweben überzogen, Pappdeckel mit aufgeklebter Leinwand (Einbanddeckel) . . . . .	50,0 150,0	12,0
Gewebe zu Krämpelbelegen und Kautschuckdrucktücher . . . . .	9,0	3,0
Künstliches Krakenleder . . . . .	9,0	3,0
Kautschuckwaaren, feine, lackirt zc., aus weichem und hartem Gummi; Schuhe aus Kautschuck . . . . .	21,0	20,0
Wagendecken aus grober Leinwand mit Del, Theer zc. überzogen zc. . . . .	12,0	2,0
Unbehaarte, nur mit Kalkwasser behandelte Schafblößen . . . . .	1,50	frei.
Waaren aus Ledertuch, feinem Wachstuch, Schuhmacherwaaren aus gebleichtem zc. Zwillich, Drillich oder Zutegewebe . . . . .	21,0	16,0
Schuhwaaren aus Zeugstoffen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch . . . . .	21,0	16,0
Eingelegte Parquetten . . . . .	3,0	1,50
Holzbronze . . . . .	12,0	10,0
Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen zc. . . . .	1,50	frei.
Waaren aus Serpentinsteine ohne Verbindung; Schiefertafeln auch in rohen, lackirten oder polirten Holzrahmen . . . . .	1,50	frei.
Grobe Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, aus Marmor oder Marmor . . . . .	1,50	frei.
Steinwaaren, nicht besonders benannte, ohne Verbindung . . . . .	12,0	1,50
Achatsteine, geschliffen ohne Fassung . . . . .	24,0	frei.
Glasflüsse ohne Fassung . . . . .	12,0	1,50
Glas, massives, weißes, gepreßtes, geschliffenes zc. . . . .	8,0	4,0
"    farbiges, bemaltes, vergoldetes, ohne Verbindung . . . . .	12,0	4,0
Waaren aus Terrakotta oder Siderolith, ein- oder mehrfarbig, weder bemalt oder bedruckt, noch vergoldet oder versilbert . . . . .	5,0	2,0



**Anlage 2.**

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Der Unterzeichnete beehrt sich unter Bezugnahme auf die Verabredung des Schlussprotokolls zu Artikel 6 (A., letzter Absatz) des heute vollzogenen Handelsvertrages Seiner Excellenz dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Staatsminister von Bülow in der Anlage die Zusammenstellung derjenigen Detailvorschriften ganz ergebenst mitzutheilen, welche die vertragenden Theile zur Regelung und Kontrolle des Veredelungsverkehrs zu erlassen sich wechselseitig als be- rechtigt anerkannt haben.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um Seiner Excellenz dem Herrn Staatssekretär die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Graf von **Wolfenstein.**

Seiner Excellenz  
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts,  
Herrn Staatsminister v. Bülow.

**Bestimmungen,**  
den Veredelungsverkehr betreffend.

§. 1.

Der zollfreie Wiedereintritt der zur Veredelung in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles ausgeführten Waaren und Gegenstände ist im Versendungslande in der Regel von einer vor dem Ausgange der ersten Waarensendung zu erwirkenden Bewilligung abhängig. Diese Bewilligung wird mit Beachtung der von der Partei gestellten und begründeten Anträge auf bestimmte oder unbestimmte Dauer unter Vorbehalt des Widerrufs von der zuständigen Zollbehörde durch Ausstellung eines Erlaubnißscheines erteilt.

§. 2.

Die Bewilligung des Erlaubnißscheines darf selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden nicht versagt werden, welche

- a) wegen Zollumgehung weder verurtheilt sind, noch in Untersuchung stehen, und
- b) die zur Veredelung auszuführenden Waaren und Gegenstände selbst zu erzeugen oder dieselben im Sinne des Punktes 1 des Schlussprotokolls zu Artikel 6 zur inländischen zu machen in der Lage sind, oder aber, sofern dies nicht der Fall ist, sich über den künftigen Bezug derselben von inländischen Fabrikanten mittelst beizubringender Erklärungen derselben ausweisen.

§. 3.

In dem Gesuche um Ertheilung eines Erlaubnißscheines ist anzugeben:

- a) die Gattung der zur Veredelung auszuführenden Waaren und Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Benennung und die jährlich oder innerhalb der beantragten Frist ungefähr auszuführende Menge derselben;
- b) Ort und Firma des oder der Fabrikanten, von welchen die zu veredelnden Waaren erzeugt oder bearbeitet werden, dann deren Fabrikstempel;
- c) die Fabrik beziehungsweise die Fabriken des Veredelungslandes und die Art der Veredelung;
- d) das Zollamt beziehungsweise die Zollämter, von welchen die Waaren beim Ausgange und Wiedereintritte abgefertigt werden sollen;
- e) die Zeitdauer, für welche der Erlaubnißschein Gültigkeit haben soll.

§. 4.

Die für die Ertheilung des Erlaubnißscheines zuständige Zollbehörde prüft das Vorhandensein der im §. 2 bezeichneten Erfordernisse, sowie die Richtigkeit der nach §. 3. b. zu machenden Angaben, insbesondere den Umstand, ob die Betriebseinrichtungen des betreffenden Fabrikanten mit diesen Angaben übereinstimmen, und fertigt, im Falle bei dieser Prüfung sich kein begründetes Bedenken ergibt oder ein solches durch Nachweisungen der Partei behoben wird, den Erlaubnißschein nach dem anliegenden Formular ohne Verzug aus. Den betreffenden Aemtern ist Abschrift des Erlaubnißscheines gleichzeitig mitzutheilen. Wenn Änderungen in den unter §. 3. a. bis d. aufgezählten Umständen eintreten, ist hiervon rechtzeitig die Anzeige zu machen, und wird von der zuständigen Zollbehörde, wosfern sich kein Anstand ergibt, der Erlaubnißschein entsprechend abgeändert und werden erforderlichenfalls die zum Abfertigungsverfahren bestimmten Zollämter verständigt. Erfolgt die Erledigung des Gesuches um Ertheilung eines Erlaubnißscheines nicht binnen vierzehn Tagen, so können Fabrikanten, vorbehaltlich der nachträglichen Ertheilung des Erlaubnißscheines, ihre eigenen beziehungsweise die denselben gleichzustellenden Erzeugnisse zur Veredelung ausführen, sofern dieselben vor dem Ausgange der ersten Waarensendung bei dem betreffenden Ausgangsamte sich über die Einbringung des erwähnten Gesuches ausweisen und ihren Fabrikstempel angeben.

§. 5.

Die Nichteinhaltung der im Erlaubnißschein enthaltenen Bedingungen hat in der Regel die Ausschließung der Sendung von der zollfreien Wiedereinfuhr zur Folge. In einzelnen Fällen vorkommende Mängel können, sofern es sich dabei nicht um den jederzeit nachzuweisenden einheimischen Ursprung der zu veredelnden Waaren handelt, in billiger Weise nachgesehen werden, wenn der Partei kein offenes Verschulden zur Last fällt. Die Zurücknahme der Bewilligung überhaupt durch Einziehung des Erlaubnißscheines kann nur nach erwiesener Zollumgehung oder wegen wiederholter grober Vernachlässigung der Kontrollvorschriften erfolgen.

Auf die unter den vorgeschriebenen Kontrollen bereits ausgeführten Waaren wirkt jedoch der Widerruf der Bewilligung nicht zurück.

Dem Betheiligten steht gegen den die Einziehung des Erlaubnißscheines verfügenden Beschluß die Berufung an die höheren Instanzen zu.

Wenn die Zurücknahme des Erlaubnißscheines wegen erwiesener Zollumgehung erfolgte, hat die Berufung keine, andernfalls insofern aufschiebende Wirkung, als der tarifmäßige Eingangszoll sichergestellt wird.

§. 6.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waaren und Gegenständen für den Veredelungsverkehr im Versendungs- oder Veredelungslande befassen, sowie diejenigen überhaupt, welche die Erlaubniß zum Veredelungsverkehr erhalten haben, unterstehen der Aufsicht der zuständigen Zollbehörde und sind zu diesem Behufe verpflichtet, sich über ihren Gewerbebetrieb, namentlich über den Bezug, den Ursprung und die Verzollung der Waaren auszuweisen, sowie spezielle Bücher für den Appreturverkehr neben ihren ordentlichen Geschäftsbüchern und im Zusammenhange damit zu führen, deren Einsicht der kompetenten Zollbehörde und deren delegirten Organen jederzeit gestattet werden muß.

§. 7.

Waaren, welche zur Veredelung ausgeführt worden sind, dürfen nicht neuerlich in einen anderweitigen Veredelungsverkehr gesetzt werden, ohne zuvor in das Versendungsland zurückgebracht und daselbst einer solchen weiteren Bearbeitung unterzogen worden zu sein, welche ihnen gemäß Punkt A. 1

zu Artikel 6 (Schlußprotokoll) den Charakter eines einheimischen Erzeugnisses verleiht.

Ebenso ist es unzulässig, Garne zum Verweben und zugleich auch zum Färben oder Bedrucken des daraus zu erzeugenden Gewebes in den Veredlungsverkehr zu setzen, wogegen Garne oder Gewebe, welche zum Bleichen oder Färben ausgeführt wurden, ohne zwischenliegende Zurückbringung in das Versendungsland auch zugleich bedruckt und appretirt werden können.

#### §. 8.

Die Frist zur zollfreien Wiedereinfuhr der einzelnen Sendungen der zu veredelnden Waare ist von demjenigen Zollamte zu bemessen, welchem die Ausgangsabfertigung zusteht.

Das Empfangsamte des Veredelungslandes kann für die Wiederausfuhr der veredelten Waare wohl eine kürzere, keinesfalls aber eine längere Frist, als die von dem Versendungsamte festgesetzte ist, bewilligen.

Die Frist soll mit Rücksicht auf die Art und den Ort der Veredlung, und wenn nicht gegründete Bedenken entgegenstehen, nach dem Antrage der Partei festgesetzt werden, jedoch den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

Würden indeß besondere näher nachzuweisende Umstände in einzelnen Fällen eine Verlängerung dieser oder der ursprünglich gewährten Frist erforderlich machen, so kann die zuständige Zollbehörde dieselbe bis zu einem Jahre erweitern. Erfolgt die Wiederausfuhr und beziehungsweise die Wiedereinfuhr des veredelten Gegenstandes nicht innerhalb der dazu gestatteten Frist, so verliert der Betheiligte den Anspruch auf die zugesicherte Abgabenbefreiung.

Es soll jedoch auf unverschuldete Verzögerungsgründe von der zuständigen Zollbehörde angemessene Rücksicht genommen werden, sofern die Wiedereinfuhr noch innerhalb eines Jahres erfolgt.

#### §. 9.

Die Abfertigung der aus- und wiedereingeführten Waaren beziehungsweise ein- und wiederansgeführten Waaren und Gegenstände muß in der Regel bei derselben Zollstelle erfolgen, es mag sich diese an der Grenze oder im Innern befinden. Nur in Fällen, wo in Folge der geographischen Lage derjenigen Gewerbestätte, in welcher die Veredlung stattfinden soll, und mit Rücksicht auf den schließlichen Bestimmungsort der veredelten Waare, ein erheblicher Umweg für den Rücktransport der Waare zum Versendungsamte nicht zu vermeiden wäre, wird die zuständige Zollbehörde des Versendungslandes auf Antrag des Erlaubnißwerbers die Wiedereinfuhr über ein anderes als das Ausgangsamte zur Schlußamthandlung bewilligen. Diese Bewilligung ist in der Regel vor dem Ausgange der zu veredelnden Waare anzusuchen; ausnahmsweise kann dies auch nachträglich insofern geschehen, als das Gesuch vier Wochen vor der Rücksendung der Waare eingebracht und begründet wird.

Die Wiedereinfuhr von Theilsendungen einer veredelten Waare kann jedoch immer nur über ein und dasselbe Zollamte geschehen.

#### §. 10.

Die Identität der zur Veredlung aus- und wiedereingeführten Garne und Gewebe sowie der sonstigen zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung aus- und wiedereingeführten Gegenstände ist immer und zwar zunächst beim Ausgange aus dem Versendungslande in verlässlicher Weise sicherzustellen. Die zu diesem Behufe amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben u. dgl.) sollen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen, ohne das Recht der beiderseitigen Zollbehörden auszuschließen, im Falle des augenscheinlichen Erfordernisses weitere Erkennungszeichen anzulegen.

Diese nachträglich im Veredelungslande angelegten Er-

kennungszeichen können bei der Rückkehr in das Versendungsland in Fällen, in welchen die ursprüngliche Identitätsbezeichnung wohl vorhanden, jedoch nicht völlig wiedererkennbar ist, nur dann berücksichtigt werden, wenn in den bezüglichen Zolldokumenten ersichtlich gemacht ist, daß und welche besondere Identitätsbezeichnung vor Abfassung der Waare an den Empfänger stattgefunden hat.

#### §. 11.

Bei Geweben, welche zur Veredlung ausgeführt werden, haben im Versendungslande Farbendruckstempel oder Plomben mit Rücksicht auf die Art des angemeldeten Verfahrens auf Antrag der Parteien in Anwendung zu kommen.

Anträge der Parteien, welche offenbar eine Sicherheit in der Festhaltung der Identität nicht darbieten, sind zurückzuweisen.

Der Farbendruckstempel zur Identitätsbezeichnung soll das Abfertigungsamte, den Monat der Abfertigung und die Registernummer in verstellbaren Lettern und Ziffern ausdrücken. Das Farbenmaterial ist derart zu wählen, daß der Stempelaufdruck durch die Verarbeitung nicht vertilgt wird.

Die Gewebe sind an beiden Enden der Stücke, bei einer beabsichtigten Theilung derselben aber an allen Theilungsenden, nach Maßgabe der beim Ausgange aus dem Versendungslande im voraus anzumeldenden Theilung zu bezeichnen.

Eine Theilung in mehr als vier Stücke ist unzulässig.

#### §. 12.

Bei Garnen zum Waschen, Bleichen, Appretiren (Schlichten), Färben oder Bedrucken sind Plomben oder Siegel an einer Schnur anzulegen, welche durch die Garnstränge zu ziehen ist. Bei Garnen in gefächerten (auch geschlichteten) Ketten zur Herstellung von Geweben sind Plomben oder Siegel an einer an dem einen Ende der Kette zu befestigenden Schnur unter gleichzeitiger Feststellung des Gewichtes der Kette anzulegen; von dem Schußgarn ist eine Probe zurückzubehalten, sowie ebenfalls das Gewicht festzustellen.

Bei Gespinnsten (Garn, Zwirn, Sorl, Chenille) zur Herstellung von Spitzen, Zwirnröpfen aus Zwirn und Metallringen oder anderen Posamentirarbeiten ist die Identität durch Festhaltung des Gewichtes der zur Verarbeitung bestimmten Gespinnste und etwaigen Zuthaten (wie Knöpfe, Metallringe, Schmelz u. dgl.), sowie durch Zurückhaltung von Proben sicherzustellen.

#### §. 13.

Bei Gegenständen zur Reparatur oder sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung hat die Bezeichnung in der Regel mittelst Siegelaufdrücken oder Plomben an durchgezogenen Schnüren oder auf andere geeignete Weise auf Antrag der Parteien zu erfolgen.

#### §. 14.

Die Gegenstände, für welche im Veredlungsverkehre eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den betreffenden Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

#### §. 15.

An jedem Stück Gewebe, welches zum Zwecke der Veredlung ausgeführt wird, muß der Stempel des Fabrikanten, welcher das Gewebe hergestellt oder durch weitere Bearbeitung demselben den Charakter eines einheimischen Erzeugnisses gegeben hat, in einer haltbaren Weise ersichtlich gemacht sein. Wenn Fabrikanten ihre eigenen oder die denselben gleichzustellenden Gewebe zur Veredlung ausführen, hat es auf eine weitere Nachweisung als diese nicht anzukommen. In allen anderen Fällen ist außerdem eine von dem inländischen Fabrikanten, welcher die Gewebe erzeugt oder denselben den Charakter eines einheimischen Erzeugnisses gegeben hat, ausgestellte Bezugsnote (Factura) beizubringen, welche mit Bezug auf Datum und Seitenzahl des Geschäftsbuches für den

Appreturverkehr den einheimischen Ursprung der Waare bestätigen.

Bei Garnen tritt an die Stelle des Fabrikstempels eine Erklärung des Fabrikanten, daß die zur Veredlung im Auslande bestimmten Garne von ihm hergestellt bzw. zu einer inländischen Waare gemacht worden sind.

Gewebe und Garne, deren einheimischer Ursprung dergestalt nicht dargethan wird, sind zum Veredlungsverkehre nicht zuzulassen.

§. 16.

Die bei der Anmeldung in zwei gleichlautenden Exemplaren abzugebende Erklärung hat zu enthalten:

1. die Menge, Gattung und Nettogewicht der zu veredelnden Waare (Gewebe, Garne und andere Gegenstände), sowohl nach der tarifmäßigen, als nach der handelsüblichen Benennung;
2. bei Garnen und Geweben die Fabrik, in welcher die zu veredelnde Waare erzeugt worden ist, den Fabrikstempel und bzw. die Stückzahl der beigebrachten Bezugsnoten;
3. den Ort und die Fabrik des Veredlungslandes, dann die Art der Veredlung;
4. das Amt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll;
5. die Frist, welche für die zollfreie Wiedereinfuhr in Anspruch genommen wird;
6. welche Art der zur Festhaltung der Identität der Waare erforderlichen amtlichen Bezeichnung beantragt wird;
7. das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinfuhr der veredelten Waare in Anspruch genommen wird.

§. 17.

Auf Grund der Erklärung wird vom Amtsvorstande die Ausgangsabfertigung veranlaßt.

Wo der Veredlungsverkehr nur auf Grund besonderer Erlaubniß stattfindet, ist die Uebereinstimmung der Erklärung und der Waare mit dem Inhalte des Erlaubnißscheines zu prüfen; wenn die Nachweisung des einheimischen Ursprungs bei Garnen und Geweben erforderlich ist, hat die Konstatirung desselben im Sinne des §. 15 zu erfolgen.

Nach Revision der Waare ist die Richtigkeit der Erklärung zu bestätigen, das Nettogewicht und die Stückzahl festzustellen und die amtliche Identitätsbezeichnung nach Weisung der §§. 10 bis 13 zu veranlassen.

Bei Geweben ist die Deklaration mit einem Abdrucke des Identitätsstempels zu versehen.

Nach der unter amtlicher Aufsicht vorgenommenen Verpackung wird für jedes Kollo das Bruttogewicht ermittelt und dieses mit dem Zeichen des Kollo, sowie mit der Stückzahl und dem Nettogewichte der darin enthaltenen Gewebe oder anderen Waaren, unter Angabe des bewirkten amtlichen Verschlusses, in beide Exemplare der Erklärung eingetragen. Das eine Exemplar der letzteren wird dem Betheiligten ausgehändigt, das andere wird, wenn die Wiedereinfuhr über dasselbe Amt erfolgen soll, bei dem Abfertigungsamte zurückbehalten, andernfalls von dem Abfertigungsamte demjenigen Amte übersendet, bei welchem die zollfreie Wiedereinfuhr der bearbeiteten Waare gemäß der erfolgten Bewilligung (§. 9) zu geschehen hat.

Im letzteren Falle ist dem Amte eine Abschrift der Deklaration als Registerbeleg zurückzulassen.

Hinsichtlich der Registerführung und des weiteren amtlichen Nachweises der abgelassenen Waaren bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

Das Ausgangsamt, dem bei der Ausfuhr der Waare die Erklärung vorzulegen ist, hat darauf die unter unverletztem Verschuß erfolgte Ausfuhr zu bescheinigen.

§. 18.

Bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte sind die Waaren ganz nach den Bestimmungen für die aus dem freien Verkehre des einen Zollgebietes unmittelbar in das andere übergehenden Gegenstände zum Eingange zu erklären.

§. 19.

Die schließliche Eingangsabfertigung der mit dem Anspruch auf demnächstige zollfreie Wiederausfuhr zur Verarbeitung eingehenden Waaren kann bei einem dazu befugten Amte an der Grenze oder im Innern erfolgen.

Auf letzteres wird die Waare vom Grenzamte unter Begleitscheinontrolle abgefertigt, wobei auf Grund der von dem Versendungs- und Ausgangsamte bescheinigten Erklärung die im Artikel 7 des Vertrages und im Schlußprotokolle zu demselben vorgesehenen Erleichterungen eintreten.

Diese Ueberweisung der Waare auf das Amt des Bestimmungsortes derselben hat das Grenzamt auf der oben gedachten Erklärung zu bescheinigen.

§. 20.

Der Empfänger der Waare hat die so bescheinigte Erklärung des Versenders seiner Eingangserklärung beizufügen und entweder in letzterer selbst oder in einer derselben beizufügenden besonderen Erklärung die im §. 16 unter 1 und 3 bezeichneten Angaben zu machen.

§. 21.

Bei der Abfertigung soll, wenn nicht der Empfänger selbst auf eine weitere Bezeichnung der Waare anträgt, in der Regel die Identitätsbezeichnung des Versendungsamtes als zur zollfreien Ablassung der Waare genügend angenommen, und bei Kollo, welche mit unverletztem Verschlusse des Versendungsamtes eingehen, die Revision auf die Bruttoverwiegung und auf die ohne Anspackung zulässige Prüfung des Inhaltes beschränkt werden, sofern nicht der Empfänger auf weitere spezielle Revision anträgt oder das Amt diese aus Verdachtsgründen für erforderlich erachtet.

§. 22.

Ob eine Sicherung der auf der Waare haftenden Eingangsabgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise erfolgen soll, hängt im einzelnen Falle von dem Ermessen des Empfangsamtes nach den dieserhalb erlassenen allgemeinen Vorschriften ab.

§. 23.

Die Ablassung der Waare an den Empfänger wird unter Angabe der etwa erfolgten weiteren Bezeichnung derselben auf der Erklärung des Versenders bescheinigt und letztere dem Empfänger ausgehändigt.

Hinsichtlich der Registerführung und des weiteren amtlichen Nachweises bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

§. 24.

Die Wiederausfuhr der Waare hat in der gemäß §. 8 festgesetzten oder, sofern das Empfangsamt eine Beschränkung derselben verfügt, innerhalb der beschränkten Frist zu erfolgen.

§. 25.

Die nach erfolgter Bearbeitung zur Wiederausfuhr bestimmten Waaren sind dem Amte, bei welchem deren Eingangsabfertigung in der vorgedachten Weise stattgefunden hat, nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht, unter gleichzeitiger Angabe der Art der stattgefundenen Bearbeitung und des Grenzzollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgen soll, anzumelden.

Ebenso ist die in Beziehung auf die Eingangsabfertigung bescheinigte Erklärung des Versenders (§. 23) mit vorzulegen.

Die in einer und derselben Erklärung begriffenen Gewebe können auch nach und nach in einzelnen Posten zurückgesendet

werden, ohne daß der Anspruch auf zollfreie Wiedereinlassung verloren geht.

## §. 26.

Die Identität der Waare ist durch Prüfung der an den Stücken vorhandenen Bezeichnung, und das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen.

Die Nettoverwiegung muß sich jederzeit auf die ganze Post erstrecken, dagegen kann die Verifizierung der Identitätsbezeichnung bei größeren Sendungen auch probeweise geschehen und sich in der Regel auf die Hälfte der Stücke, bei Hauptämtern und bei besonders dazu ermächtigten Neben- und Unterämtern nach dem Ermessen des Amtsvorstandes selbst bis auf fünf Prozent der vorgeführten Stücke beschränken.

Die so revidirte Waare ist unter Aufsicht des Revisionsbeamten zu verpacken, zu verschließen und brutto zu verwiegen.

Hiernach ist die ganze Post mittelst Begleitscheines auf das Ausgangsamt abzufertigen.

Die vorgelegte Erklärung des ursprünglichen Versenders ist mit der Bescheinigung über die erfolgte Revision und Abfertigung zurückzugeben.

Diese Bescheinigung hat die Angabe zu enthalten, ob die Verifizierung der Identitätsbezeichnung vollständig oder bloß probeweise vorgenommen wurde; im letzteren Falle sind die revidirten Kolli mit Zeichen und Nummern speziell anzugeben.

## §. 27.

Bei dem Ausgangsamt findet das für ausgehende Begleitschein gültige erforderliche, bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte das für die Eingangserklärung und beziehungsweise für die Begleitscheinabfertigung vorgeschriebene Verfahren statt.

Auf der vorzulegenden Erklärung des ursprünglichen Versenders hat das Ausgangsamt außerdem die unter unverletztem Verschluss erfolgte Ausfuhr und das Eingangsamte die unter unverletztem Verschluss erfolgte Einfuhr zu bescheinigen.

Werden die in einer und derselben Erklärung begriffenen Gewebe nach und nach in einzelnen Posten zurückgesendet, so ist statt der Erklärung des ursprünglichen Versenders eine von dem Zoll- oder Steueramte, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung stattgefunden hat, beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen und darauf die mit unverletztem Verschluss erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, der Theilsendung zu bescheinigen.

Der zu der Erklärung gehörigen letzten Post ist das Original dieser Erklärung beizufügen.

## §. 28.

Bei Versendungen mittelst der Eisenbahnen hat das für den Eisenbahnverkehr erleichterte Abfertungsverfahren, in Bezug auf die Aus- und Eingangsabfertigung, auch auf Waaren der vorliegenden Art Anwendung zu finden.

## §. 29.

Ist das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Waaren in Anspruch genommen wird, ein Amt im Innern, so hat das Grenzeingangsamte die Waare dorthin auf Begleitschein abzufertigen und demselben die vom Ausgangsamt in Bezug auf den richtigen Ausgang und vom Eingangsamte in Bezug auf den richtigen Eingang der Waare bescheinigte Erklärung des ursprünglichen Versenders, beziehungsweise die mit diesen Bescheinigungen versehene, beglaubigte Abschrift der Erklärung beizufügen.

Ist das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der Waare stattfindet, das ursprüngliche Ausgangsamt, so soll, wenn die Waare unter unverletztem Verschluss des Versendungsamtes ankommt, und nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, in der Regel das vom Versendungsamte ermittelte Gewicht angenommen, und wenn von diesem Amte an sämt-

lichen Stücken die unverletzte Identitätsbezeichnung verifizirt ist, nur eine probeweise Revision vorgenommen werden. Hat bei dem Versendungsamte die Prüfung der Identitätsbezeichnung nur theilweise stattgefunden, so muß in der Regel bei dem Empfangsamte die vollständige Revision der Sendung und die Verifizierung der Identität vorgenommen werden.

Dieselbe kann jedoch, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, auf jene Kolli beschränkt werden, welche bei dem Versendungsamte einer speziellen Identitätsverifizierung nicht unterzogen wurden (§. 26).

Ist aber das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung in Anspruch genommen wird, nicht das ursprüngliche Ausgangsamt, so muß in der Regel in Beziehung auf die Identitätsbezeichnung eine spezielle Revision, welche die Auspackung der Waare erforderlich macht, vorgenommen werden, gleichviel ob besondere Verdachtsgründe vorliegen oder nicht und ob die Identitätsbezeichnung bei dem Versendungsamte des Landes, wo die Veredlung erfolgte, an sämtlichen Stücken oder nur probeweise verifizirt ist.

## §. 30.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei den im bearbeiteten Zustande zur Wiederaus- und Wiedereingangsabfertigung gestellten Garnen und Geweben ergeben, sollen eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben, wenn dieselbe Stückzahl vorhanden ist und bei den einzelnen Stücken die an den beiden Enden angebrachte Identitätsbezeichnung vorgefunden wird. Sind Gewebe zum Besticken versendet, und ist das zu dieser Bearbeitung erforderliche Material beigelegt, so findet bei der Wiederaus- und Wiedereingangsabfertigung eine Abgabenerhebung nicht statt, wenn das Gewicht der bestickten Gewebe das der unbestickten Gewebe und des zum Besticken mitgegebenen Materials nicht übersteigt. Ist das Stückermaterial vom Sticker hergegeben, so wird bei der Wiedereinfuhr der bestickten Gewebe von dem durch das Besticken entstandenen Mehrgewichte die Eingangsabgabe nach dem Tariffaße des Stückermaterials erhoben.

Bei geringen Gewichtsdifferenzen soll von einer Abgabenerhebung abgesehen, wo eine solche aber stattfindet, dieselbe nach den bestehenden Tarifen bewirkt werden.

## §. 31.

Bei anderen als den im §. 30 genannten Waaren sollen Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Veredlung der Waare entstehen, derart berücksichtigt werden, daß geringere Differenzen keine Abgabenträchtung zur Folge haben, beträchtlichere dagegen nur nach dem Tariffaße des bei der Reparatur oder Veredlung verbrauchten Materials zur Verzollung zu ziehen sind, jedoch immer unter der Voraussetzung, daß die im anderen Gebiete reparirten beziehungsweise erneuerten Theile eines zur Reparatur ausgeführten Gegenstandes mit dem Hauptgegenstande, zu welchem sie gehören, zusammen eingeführt werden.

## §. 32.

Alle in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Abfertigungen einschließlich der Erlaubnißscheine unterliegen keinen besonderen Gebühren, insbesondere ist das zur Anlegung von Identitätszeichen und Verschlüssen erforderliche Siegel- und Kleimaterial von der betreffenden Zollstelle kostenfrei beizustellen.

Zu den Gebühren werden nicht gerechnet: die Unkosten, welche durch Abfertigungen entstehen, die auf Antrag von Privatpersonen außerhalb des Sitzes der Zollstelle vorgenommen werden.

## §. 33.

Zur Ertheilung der besonderen Erlaubniß zum Veredlungsverkehr und der damit zusammenhängenden Bewilligungen (§§. 2 und 4), sowie zur Handhabung der amtlichen Aufsicht (§. 6) sind in Deutschland die Hauptzoll- (Steuer-)

Aemter, in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen (Finanz- und Grenzinspektoren) und Finanzdirektionen jenes Bezirkes zuständig, in welchem die Fabrik- (Gewerbestätte) oder Hauptniederlassung des Erlaubnißwerbers sich befindet.

§. 34.

Zu den in den vorangehenden Paragraphen näher bezeichneten Abfertigungen sind ermächtigt: in Oesterreich-Ungarn diejenigen Zollämter, welche zur Einfuhrverzollung von Waaren der in Rede stehenden Art allgemein befugt sind; in Deutschland die Hauptzoll- (Steuer-) Aemter; es ist jedoch beiden Theilen vorbehalten, dort, wo die Verkehrsverhältnisse es erfordern, auch Aemter niederer Verzollungsbefugniß zu jenen Abfertigungen zu ermächtigen. Bei eintretendem Bedürfnisse soll diese Abfertigungsbefugniß den gedachten Aemtern namentlich dann überall ertheilt werden, wenn dieselben mit zwei Beamten besetzt sind, oder bei der Abfertigung doch jedesmal ein zweiter Beamter zugezogen werden kann.

§. 35.

Ueberschreitungen der Bestimmungen über das Veredelungsverfahren und der Kontrollvorschriften haben außer der für den betreffenden Fall vorbehaltenen Entziehung des Erlaubnißscheines (§. 5) die nach den allgemeinen oder Zollstrafgesetzen vorgeschriebene Behandlung zur Folge.

§. 36.

Die in den §§. 1 bis 5, dann 15, enthaltenen Bestimmungen haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die zur Reparatur aus- und dann wieder eingeführten Gegenstände;

b) auf die im Grenzbezirke ansässigen Handwerker und Lohnarbeiter, welche ihr gewöhnliches Arbeitsmaterial (auch Garn in geschleerten oder geschlichteten Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn), sowie ihr Arbeitsgeräth über die Grenze zur häuslichen Arbeit nach ihrer Wohnstätte übertragen und nach Verarbeitung wieder zollfrei zurückbringen, insoferne dieselben sich genügend legitimiren oder ortsbekannt sind und nach den Mengen des Arbeitsmaterials, sowie nach den bekannten Betriebsverhältnissen außer Zweifel ist, daß es sich lediglich um eine handwerksmäßige oder häusliche Bearbeitung mit Ausschluß jedes fabrikmäßigen Betriebes handelt.

Wo es üblich ist, daß Arbeitsammler (Faktoren) die Bethheilung der Lohnarbeiter mit Arbeit vermitteln und die Ein- und Ausfuhr der betreffenden Sendungen besorgen, sollen dieselben gleich den Lohnarbeitern behandelt werden, wenn sonst die unter b. bezeichneten Bedingungen zutreffen.

§. 37.

Die handwerksmäßige Verfertigung von Kleidungsstücken aus Zeugwaaren zum eigenen Gebrauche der Grenzbewohner ist ungeachtet der Gestaltveränderung des zurückgeführten Gegenstandes vom Veredelungsverfahre nicht ausgeschlossen, wenn die Zollämter im Stande sind, durch zureichende Kontrolle, als z. B. durch Muster, Bezeichnung oder Beschreibung des Gegenstandes, der zur jenseitigen Bearbeitung ausgeführt werden soll, die Identität desselben in der zurückgebrachten Waare zu erkennen.

§. 38.

Rücksichtlich der Förmlichkeiten und Kontrollen für den im §. 36 b. und 37 bezeichneten Grenzverkehr von Handwerkern, Lohnarbeitern u. dergl. haben die derzeit bestehenden Vereinbarungen und Vorschriften, insbesondere das Uebereinkommen vom 21. Oktober 1847 insoweit in Anwendung zu kommen, als sie weitergehende Erleichterungen oder Vereinfachungen für diesen Verkehr enthalten.

§. 39.

Für Waaren und Gegenstände, welche bis zum Schluß des Jahres 1878 aus dem einen Vertragsgebiete in das andere zum Zweck der Veredelung oder Reparatur ausgeführt worden sind, finden die bisherigen hiefür maßgebenden Be-

stimmungen noch Anwendung, sofern die Wiedereinfuhr vor dem 1. Juli 1879 erfolgt.

Ebenso werden die vor Ablauf dieses Vertrages zum Zweck der Veredelung oder Reparatur unter den vorgeschriebenen Kontrollen ausgeführten Waaren und Gegenstände innerhalb der bewilligten Frist auch nach Ablauf des Vertrages zollfrei eingelassen.

## Erlaubnißschein

zum

Veredelungsverfahre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland auf Grund des Artikels 6 des Handelsvertrages vom . . . . .

1. Person, Firma und Hauptniederlassung des Erlaubnißwerbers;
2. Gattung der zu veredelnden Waare nach ihrer handelsüblichen Benennung;
3. Die jährliche oder innerhalb der beauftragten Frist ungefähr zur Veredelung auszuführende Menge derselben;
4. Ort und Firma des oder der inländischen Fabrikanten, von welchen die zu veredelnde Waare erzeugt oder bearbeitet wird, dann deren Fabrikstempel;
5. Ort und Firma des oder der ausländischen Fabrikanten, von welchen die Waare veredelt wird, und die Art der Veredelung;
6. Das Zollamt beziehungsweise die Zollämter, bei welchen die Waare aus- und wieder eintreten soll;
7. Dauer der Bewilligung;

Dem N. N. wird auf Grund der Verordnung vom . . . . die Bewilligung zum zollfreien Veredelungsverfahre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit den hier bezeichneten Waaren und unter den vorangeführten Modalitäten auf die Dauer von . . . . . mit dem Beifage ertheilt, daß diese Erlaubniß wegen erwiesener Zollumgehung oder wegen wiederholter grober Vernachlässigung der Kontrollvorschriften widerrufen werden kann.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Der Unterzeichnete beehrt sich unter Bezugnahme auf die Verabredung des Schlußprotokolls zu Art. 6 (A., letzter Absatz) des heute vollzogenen Handelsvertrages dem Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Geschäftsträger Herrn Grafen von Wolfenstein-Trostburg in der Anlage die Zusammenstellung derjenigen Detailvorschriften ganz ergebenst mitzutheilen, welche die vertragenden Theile zur Regelung und Kontrolle des Veredelungsverfahrs zu erlassen sich wechselseitig als berechtigt anerkannt haben.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß, um dem Herrn Geschäftsträger die Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

von Bülow.

An den Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Geschäftsträger Herrn Grafen von Wolfenstein-Trostburg.

### Anlage 3.

Berlin, den 16. Dezember 1878.

Der Unterzeichnete ist bezüglich der im Schlußprotokoll unter B. zu Artikel 6 des Vertrages vom heutigen Tage vereinbarten Erleichterung des Grenzverkehrs mit roher ungebleichter Leinwand zu folgenden Erklärungen ermächtigt:

1. Der gegenwärtig in Neurode in Preussisch-Schlesien bestehende Leinwandmarkt wird für die Dauer des Vertrages in dem bisherigen Umfange beibehalten

werden. Es wird ferner dafür Sorge getragen werden, daß ein Leinwandmarkt in Landshut mindestens zweimal in der Woche stattfindet.

2. Die zollfreie Einlassung von roher ungebleichter Leinwand zu den bezeichneten Leinwandmärkten oder zu Bleichereien auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und auf der Grenzstrecke von Ostrik bis Schandau in Sachsen auf Erlaubnißscheine wird an keine weiteren als die nachstehenden Bedingungen und Förmlichkeiten geknüpft werden:

- a) Die Leinwand muß auf einer Zollstraße eingeführt und dem Grenz-Eingangsamte vorschriftsmäßig deklarirt werden.  
b) Das Grenz-Eingangsamte kann die Deponirung oder Sicherstellung des tarifmäßigen Eingangszolles fordern.

Die Rückgabe des Deponats bezw. die Lösung der Sicherheit erfolgt erst dann, wenn die erfolgte Aufnahme in eine Bleicherei oder die stattgehabte Ausstellung der Waare auf einem Leinwandmarkte durch eine obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung des betreffenden Bleichereibesizers oder durch ein Attest der Ortsbehörde bescheinigt ist, wobei auf thunlichste Beschleunigung der obrigkeitlichen Bescheinigungen Bedacht zu nehmen ist. Eine weitere Kontrolle über den Vertrieb oder Verbleib der Waare findet nicht statt. Liegt der Leinwandmarkt oder die Bleicherei, wohin die Leinwand bestimmt ist, nicht im Bezirke des Grenz-Eingangsamtes, so ist in der Regel die Leinwand unter Begleitscheinkontrolle auf das Steueramt des Bestimmungsortes abzufertigen. Die Beibringung des Attestes oder der Bescheinigung muß binnen einer von dem Grenz-Eingangsamte bestimmten, mindestens auf 14 Tage zu bemessenden Frist erfolgen, widrigenfalls der deponirte Eingangszoll definitiv vereinnahmt oder der sichergestellte Betrag eingezogen wird. Es soll jedoch auf unverschuldete Verzögerungsgründe angemessene Rücksicht genommen werden.

- c) Die zur zollfreien Einfuhr von roher ungebleichter Leinwand auf der Grenzstrecke von Ostrik bis Schandau erforderlichen Erlaubnißscheine sollen von dem zuständigen Hauptamte unter der Bedingung ertheilt werden, daß die einzubringende Leinwand zu Bleichereien oder Leinwandmärkten gelangt.

Im Uebrigen gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungen unter a und b.

3. Die unter Ziffer 2 Litt. b. erwähnten Atteste und Beglaubigungen, sowie die Erlaubnißscheine (Litt. c.) sollen gebühren- und kostenfrei ausgestellt werden.

Der Unterzeichnete erklärt, daß der Inhalt der gegenwärtigen Note als durch die Ratifikation des Vertrages genehmigt anzusehen sein werde.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlaß zur Versicherung seiner vorzüglichsten Hochachtung.

von Bülow.

An den Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Geschäftsträger, Herrn Grafen v. Wolfenstein.

## Nr. 9.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung

des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80, nebst Anlagen und einer erläuternden Denkschrift, wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.  
von Bismarck.

An den Reichstag.

## Nr. 10.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erwerbung und bauliche Instandsetzung eines Grundstücks für das Gesundheitsamt, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.  
von Bismarck.

An den Reichstag.

## G e s e z,

betreffend

die Erwerbung und bauliche Instandsetzung eines Grundstücks für das Gesundheitsamt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankaufe des zu Berlin in der Luisenstraße Nr. 57 belegenen Grundstücks und zur baulichen Instandsetzung der darauf befindlichen Gebäude als Dienstgebäude für das Gesundheitsamt einen Betrag bis zur Höhe von 312 000 Mark zu verwenden.

Die Mittel zur Deckung dieses Betrages sind, bis zur Vereinstellung durch den Reichshaushaltsetat, aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben &c.

## Motive.

Die Geschäftsräume für das Kaiserliche Gesundheitsamt sind bisher miethsweise beschafft worden. Abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche sich hieraus für eine Behörde von dem Umfange und den eigenartigen Bedürfnissen des Gesundheitsamtes der Natur der Sache nach ergeben, sind die gegenwärtigen Lokalitäten des Amtes in dem Hause Luisenstraße Nr. 19 hieselbst schon seit längerer Zeit nicht mehr ausreichend, so daß das Laboratorium anderweit — ebenfalls miethsweise — hat untergebracht werden müssen. Diese räumliche Zersplitterung läuft den Interessen des Amtes zuwider. Die Anmuthung anderer Lokalitäten empfiehlt sich aber selbst dann nicht, wenn es gelingen sollte, geeignete zu finden, weil nach den örtlichen Gewohnheiten der Miethsvertrag voraussichtlich doch nur auf eine kurze Reihe von Jahren geschlossen werden könnte — eine in Folge dessen mögliche

wiederholte Verlegung des Sitzes der Behörde aber vermieden werden muß.

Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, auf die Erwerbung eines eigenen Grundstücks für die Zwecke des Gesundheitsamts Bedacht zu nehmen. Ein solches bietet sich in der Luifenstraße Nr. 57 hiersebst. Dasselbe entspricht nach seiner Lage im Anschluß an das geräumige Grundstück der Thierarzneischule und nahe den wichtigsten medizinischen Instituten der Stadt den Bedürfnissen des Gesundheitsamts in vorzüglicher Weise. Es hat bei einer Straßenfront von 16,50 m = 922 qm Grundfläche, wovon 356 qm mit einem zweistöckigen Vorderhause nebst Seitenflügel bebaut sind, und kann ohne übermäßige Kosten durch einen Erweiterungsbau — Aufsetzen eines Stockwerks — so eingerichtet werden, daß es sämtliche Geschäftsräume und eine Dienstwohnung für den Direktor in sich aufnimmt. Der dafür geforderte Preis von 200 000 M. ist nach sachverständigem Gutachten angemessen. Es ist deshalb auf der Grundlage dieses Preises mit den Besitzerinnen ein Kaufvertrag abgeschlossen worden, welcher indessen für das Reich erst durch die, nach verfassungsmäßiger Bereitstellung der Mittel zu ertheilende Genehmigung des Reichskanzlers verbindliche Kraft erlangt.

Die Kosten für den Um- und Ausbau des Hauses belaufen sich anschlagsmäßig auf 112 000 M.

Die Gesamtsumme von 312 000 M. ist unter Kapitel 1 Titel 6 der einmaligen Ausgaben in den Reichshaushaltsetat aufgenommen worden.

Um die erforderlichen Arbeiten sofort mit Beginn der Bauperiode in Angriff nehmen zu können und dadurch zur Ersparung weiterer Miethsausgaben die Uebersiedelung des Amts in das neue Geschäftshaus zum 1. Oktober d. J. sicher zu stellen, erscheint es gerathen, die Bewilligung der erforderlichen Mittel unabhängig von der Feststellung des Reichshaushaltsetats vorweg durch besonderes Gesetz auszusprechen.

**Nr. 11.**

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform,

wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstage unter Bezugnahme auf den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1879/80 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Die Einnahmen aus der Anleihe sind in dem Etat unter Kapitel 20 der Einnahme und zwar:

bei Titel 12 zu einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung mit . . . . .	19 590 010 M.
bei Titel 13 zu einmaligen Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung mit . . . . .	7 675 700 =
bei Titel 15 zu den Ausgaben für das Münzwesen mit . . . . .	25 000 000 =
bei Titel 16 zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres mit . . . . .	12 042 712 =

angesezt und zur Bestreitung der in den Erläuterungen zu diesen Titeln bezeichneten Ausgaben bestimmt. Die unter demselben Kapitel bei Titel 14 zu einmaligen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung in Einnahme nachgewiesenen 9 120 000 M. sind in den anliegenden Entwurf nicht aufgenommen, weil die Ermächtigung zu ihrer Beschaffung im Wege der Anleihe

bereits durch das Gesetz vom 8. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 93) ertheilt worden ist.

In den Einzelbestimmungen schließt sich der Gesetzentwurf den bisher ergangenen gleichartigen Gesetzen an.

Der Reichskanzler.  
von Bismarck.

An den Reichstag.

**G e s e z,**  
betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von . . . . .	7 675 700 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . .	19 590 010 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . . . . .	12 042 712 =
d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von . . . . .	25 000 000 =
im Ganzen bis zur Höhe von . . . . .	64 308 422 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich u.  
Gegeben u.

**Nr. 12.**

Berlin, den 12. Februar 1879.

Unter Bezugnahme auf §. 37 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 45) beehrt sich der Unterzeichnete die von dem königlich preussischen, bezw. von dem königl. bayerischen Kriegsministerium aufgestellten Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäftes im Reichsgebiete für das Jahr 1877 ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung  
**Hofmann.**

An den Reichstag.

# U e b e r

## der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Bezirken des

1.  Bezirk.	2. 3. 4. 5. 6. In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					7. 8. 9. 10. 11. D a v o n				
	20	21	22	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigang aus- geblieben	anderwärts gestellungs- pflichtig geworden	zurück- gestellt	aus- geschlossen
	jährlige	jährlige	jährlige							
1. Armeekorps . . .	37 909	27 345	21 309	7 741	94 304	5 237	21 281	15 876	27 980	86
2. " . . .	38 267	28 333	21 985	7 360	95 945	5 222	15 706	19 754	31 511	49
3. " . . .	37 620	27 739	21 845	4 062	91 266	612	3 452	17 776	37 677	224
4. " . . .	36 072	24 316	16 775	3 034	80 197	1 065	4 457	18 971	29 953	127
5. " . . .	27 497	16 429	12 407	5 425	61 758	4 061	7 109	18 095	17 274	46
6. " . . .	37 213	21 540	16 232	3 945	78 930	2 378	4 878	20 352	29 300	71
7. " . . .	34 549	24 808	18 667	2 230	80 254	447	3 057	12 675	37 264	54
8. " . . .	29 609	22 121	15 679	2 036	69 445	558	2 819	8 162	34 185	27
9. " . . .	32 340	23 426	17 005	5 997	78 768	3 789	7 417	15 703	25 757	70
10. " . . .	27 413	19 087	13 622	2 600	62 722	1 135	4 194	10 085	23 833	47
11. " . . .	28 245	17 464	11 324	1 963	58 996	534	2 678	10 653	23 076	45
Großherzoglich hessische (25.) Division . .	9 345	5 930	3 647	797	19 719	514	1 727	2 096	7 845	18
12. (Königl. sächsisches) Armeekorps . . .	35 209	16 915	10 005	1 899	64 028	923	4 193	15 276	17 633	126
13. (Königl. württembergisches) Armeekorps . .	20 274	10 838	5 289	2 776	39 177	2 280	1 450	9 232	11 033	54
14. Armeekorps . . .	16 847	10 396	5 897	2 488	35 628	1 974	2 393	6 017	12 649	20
15. " . . .	16 161	9 955	5 783	4 824	36 723	3 488	10 432	1 753	9 655	11
Summe . . .	464 570	306 642	217 471	59 177	1 047 860	34 217	97 243	202 476	376 625	1 075
Und zwar:										
von den 20 jährigen . .	—	—	—	—	—	—	42 167	88 394	214 633	221
" " 21 " . . .	—	—	—	—	—	—	31 216	64 140	148 198	199
" " 22 " . . .	—	—	—	—	—	—	22 092	45 062	7 196	229
" " älteren . . .	—	—	—	—	—	34 217	1 768	4 880	6 598	426



# U e b e r

## der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Ersatzbezirken

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					D a v o n				
	20 jährige	21 jährige	22 jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restanten- listen geführt	ohne Entschul- digung aus- geblieben	anderwärts gestellung- spflichtig geworden	zurück- gestellt	ausge- schlossen.
1. Armeekorps . . . .	27 195	10 676	5 621	1 142	44 634	340	949	10 135	11 069	86
2. Armeekorps . . . .	28 090	12 093	7 230	2 553	49 966	1 743	2 719	8 936	14 871	59
Summe . . . .	55 285	22 769	12 851	3 695	94 600	2 083	3 668	19 071	25 940	145
Und zwar:										
von den 20 jährigen . .	—	—	—	—	—	—	1 502	11 082	16 328	49
"  "  21  "  . . . .	—	—	—	—	—	—	1 233	5 033	8 675	36
"  "  22  "  . . . .	—	—	—	—	—	—	911	2 610	398	17
"  "  älteren . . . .	—	—	—	—	—	2 083	22	346	539	43

**s i c h t**

des Königreichs Bayern für das Jahr 1877.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	
s i n d :							Summe 7 bis 18	Von den unter 16 Genannten sind aus- gehoben für das Heer		Wegen unerlaubter Auswanderung	
ausge- müsiert	der Ersatz- Reserve I. überwiesen	der Ersatz- Reserve II. überwiesen	der See- wehr II. überwiesen	aus- gehen	über- jährig geblieben	freiwillig ein- getreten		zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	im Jahr e 1877 verurtheilt	mit Schluß des Jahres 1877 in Untersuchung
7 414	2 292	1 376	—	8 788	1 601	584	44 634	8 552	236	31	36
6 093	1 972	2 381	—	8 486	1 854	852	49 966	8 231	255	371	488
13 507	4 264	3 757	—	17 274	3 455	1 436	94 600	16 783	491	402	524
8 275	1 230	1 547	—	12 057	2 073	1 142	55 285	11 803	254		
2 020	414	461	—	3 395	1 382	120	22 769	3 268	127		
2 981	2 538	1 617	—	1 703	—	76	12 851	1 602	101		
231	82	132	—	119	—	98	3 695	110	9		

## Nr. 13.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend:

1. den am 1. Juni 1878 zu Paris unterzeichneten Weltpostvertrag, nebst erläuternder Denkschrift,
2. das am 1. Juni 1878 zu Paris geschlossene Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, sowie
3. das am 4. Juni 1878 zu Paris geschlossene Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen,

nebst einer erläuternden Denkschrift,

nachdem der Bundesrath dem Vertrage und den beiden Uebereinkommen seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

An den Reichstag.

(Uebersetzung.)

## Union postale universelle

conclue entre

l'Allemagne, la République Argentine, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Brésil, le Danemark et les Colonies Danoises, l'Égypte, l'Espagne et les Colonies Espagnoles, les États-Unis de l'Amérique du Nord, la France et les Colonies Françaises, la Grande-Bretagne et diverses Colonies Anglaises, l'Inde Britannique, le Canada, la Grèce, l'Italie, le Japon, le Luxembourg, le Mexique, le Monténégro, la Norvège, les Pays-Bas et les Colonies Néerlandaises, le Pérou, la Perse, le Portugal et les Colonies Portugaises, la Roumanie, la Russie, la Serbie, le Salvador, la Suède, la Suisse et la Turquie.

## Weltpostverein,

geschlossen zwischen

Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei.

## Convention.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, s'étant réunis en Congrès à Paris, en vertu de l'article 18 du Traité constitutif de l'Union générale des Postes, conclu à Berne le 9 octobre 1874, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, révisé ledit Traité, conformément aux dispositions suivantes:

### ARTICLE PREMIER.

Les pays entre lesquels est conclue la présente Convention, ainsi que ceux qui y adhéreront ultérieurement, forment, sous la dénomination d'*Union postale universelle*, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

### ARTICLE 2.

Les dispositions de cette Convention s'étendent aux lettres, aux cartes postales, aux imprimés de

## Vertrag.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, in Gemäßheit des Artikels 18 des am 9. Oktober 1874 in Bern abgeschlossenen Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins, in Paris zu einem Kongreß zusammengetreten sind, haben dieselben, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, den gedachten Vertrag nach Maßgabe der folgenden Festsetzungen einer Revision unterzogen.

### Artikel 1.

Die am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein“ führt.

### Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten, Druckfachen jeder Art, Geschäftspapiere

toute nature, aux papiers d'affaires et aux échantillons de marchandises, originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliquent également, quant au parcours dans le ressort de l'Union, à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union, toutes les fois que cet échange emprunte les services de deux des parties contractantes, au moins.

## ARTICLE 3.

Les administrations des postes des pays limitrophes ou aptes à correspondre directement entre eux, sans emprunter l'intermédiaire des services d'une tierce administration, déterminent, d'un commun accord, les conditions du transport de leurs dépêches réciproques à travers la frontière ou d'une frontière à l'autre.

A moins d'arrangement contraire, on considère comme services tiers les transports maritimes effectués directement entre deux pays, au moyen de paquebots ou bâtiments dépendant de l'un deux, et ces transports, de même que ceux effectués entre deux bureaux d'un même pays, par l'intermédiaire de services maritimes ou territoriaux dépendant d'un autre pays, sont régis par les dispositions de l'article suivant.

## ARTICLE 4.

La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

En conséquence, les diverses administrations postales de l'Union peuvent s'expédier réciproquement, par l'intermédiaire d'une ou de plusieurs d'entre elles, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

Les correspondances échangées, soit à découvert soit en dépêches closes, entre deux administrations de l'Union, au moyen des services d'une ou de plusieurs autres administrations de l'Union, sont soumises, au profit de chacun des pays traversés ou dont les services participent au transport, aux frais de transit suivants, savoir:

- 1<sup>o</sup> Pour les parcours territoriaux, 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales, et 25 centimes par kilogramme d'autres objets;
- 2<sup>o</sup> Pour les parcours maritimes, 15 francs par

und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen gerichtet sind. Auch finden diese Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung innerhalb des Vereinsgebiets in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen Vereinsländern und fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Austausch das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

## Artikel 3.

Die Postverwaltungen angrenzender Länder oder solcher Länder, welche, ohne sich der Vermittelung einer dritten Verwaltung zu bedienen, einen unmittelbaren Postaustausch unterhalten können, setzen im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen fest, unter denen die Beförderung der beiderseitigen Brieffadete über die Grenzstrecken oder von einer Grenze zur andern stattfinden soll.

In Ermangelung eines anderweiten Abkommens sollen als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen See- und Landposttransporte angesehen werden, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittels der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden. Die desfalligen Posttransporte, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittelung der von einem andern Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

## Artikel 4.

In gesammten Gebiete des Vereins ist die Freiheit des Transits gewährleistet.

In Folge dessen können sich die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen durch Vermittelung einer oder mehrerer Vereins-Postverwaltungen, je nach dem Bedürfnis des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korrespondenzen sowohl in geschlossenen Brieffadeten, wie auch stückweise gegenseitig überweisen.

Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder stückweise, oder in geschlossenen Brieffadeten, unter Benutzung der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu Gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen bei der Beförderung betheiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1. für die Landbeförderung 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;
2. für die Seebeförderung 15 Franken für jedes

kilogramme de lettres ou cartes postales, et 1 franc par kilogramme d'autres objets.

Il est toutefois entendu:

- 1<sup>o</sup> Que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des conditions plus avantageuses, ce régime est maintenu, sauf dans le cas prévu à l'alinéa 3<sup>o</sup> ci-après;
- 2<sup>o</sup> Que partout où les frais de transit maritime sont fixés jusqu'à présent à 6 francs 50 centimes par kilogramme de lettres ou cartes postales, ces frais sont réduits à 5 francs;
- 3<sup>o</sup> Que tout parcours maritime n'excédant pas 300 milles marins est gratuit, si l'administration intéressée a déjà droit, du chef des dépêches ou correspondances bénéficiant de ce parcours, à la rémunération afférente au transit territorial; dans le cas contraire, il est rétribué à raison de 2 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 25 centimes par kilogramme d'autres objets;
- 4<sup>o</sup> Que, en cas de transport maritime effectué par deux ou plusieurs administrations, les frais du parcours total ne peuvent dépasser 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et 1 franc par kilogramme d'autres objets; ces frais, le cas échéant, sont répartis entre ces administrations au prorata des distances parcourues, sans préjudice aux arrangements différents entre les parties intéressées;
- 5<sup>o</sup> Que les prix spécifiés au présent article ne s'appliquent, ni aux transports au moyen de services dépendant d'administrations étrangères à l'Union, ni aux transports dans l'Union au moyen de services extraordinaires spécialement créés ou entretenus par une administration, soit dans l'intérêt, soit sur la demande d'une ou de plusieurs autres administrations. Les conditions de ces deux catégories de transports sont réglées de gré à gré entre les administrations intéressées.

Les frais de transit sont à la charge de l'administration du pays d'origine.

Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände.

Man ist jedoch darüber einverstanden:

1. daß überall, wo der Transit schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vortheilhafteren Bedingungen stattfindet, die desfalligen Bestimmungen, mit Ausnahme des im nachfolgenden Absatz 3 vorgesehenen Falls, aufrecht erhalten bleiben;
2. daß überall, wo die See-Transitgebühren bisher auf 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten festgesetzt sind, diese Gebühren auf 5 Franken ermäßigt werden;
3. daß jede Beförderung zur See von nicht mehr als 300 Seemeilen unentgeltlich stattfindet, wenn die betheiligte Verwaltung für die betreffenden Briefpakete oder Korrespondenzen schon die Vergütung der Land-Transitgebühr zu beanspruchen hat; andernfalls beträgt die See-Transitgebühr 2 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für jedes Kilogramm anderer Gegenstände;
4. daß in dem Falle, wenn die Seebeförderung durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkt wird, die See-Transitgebühren für die ganze Beförderungsstrecke den Satz von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren werden eintretenden Falls zwischen den betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der zurückgelegten Strecken getheilt, unbeschadet anderweiter Vereinbarungen zwischen den betreffenden Verwaltungen;
5. daß die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Vergütungssätze weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, noch für solche Posttransporte innerhalb des Vereins gelten, welche unter Benutzung außergewöhnlicher Verbindungen stattfinden, die von einer Verwaltung, sei es im Interesse, oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderen Verwaltungen, besonders hergestellt oder unterhalten werden. Die Bedingungen, denen diese beiden Arten von Posttransporten unterliegen, werden zwischen den betheiligten Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnis geregelt.

Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabebietes zu entrichten.

Le décompte général de ces frais a lieu sur la base de relevés établis tous les deux ans, pendant un mois à déterminer dans le règlement d'exécution prévu par l'article 14 ci-après.

Sont exempts de tous frais de transit territorial ou maritime, la correspondance des administrations postales entre elles, les objets réexpédiés ou mal dirigés, les rebuts, les avis de réception, les mandats de poste ou avis d'émission de mandats, et tous autres documents relatifs au service postal.

#### ARTICLE 5.

Les taxes pour le transport des envois postaux dans toute l'étendue de l'Union, y compris leur remise au domicile des destinataires dans les pays de l'Union où le service de distribution est ou sera organisé, sont fixées comme suit:

- 1<sup>o</sup> Pour les lettres, à 25 centimes en cas d'affranchissement, et au double dans le cas contraire, par chaque lettre et par chaque poids de 15 grammes ou fraction de 15 grammes;
- 2<sup>o</sup> Pour les cartes postales, à 10 centimes par carte;
- 3<sup>o</sup> Pour les imprimés de toute nature, les papiers d'affaires et les échantillons de marchandises, à 5 centimes par chaque objet ou paquet portant une adresse particulière et par chaque poids de 50 grammes ou fraction de 50 grammes, pourvu que cet objet ou paquet ne contienne aucune lettre ou note manuscrite ayant le caractère de correspondance actuelle et personnelle; et soit conditionné de manière à pouvoir être facilement vérifié.

La taxe des papiers d'affaires ne peut être inférieure à 25 centimes par envoi, et la taxe des échantillons ne peut être inférieure à 10 centimes par envoi.

Il peut être perçu, en sus des taxes et des minima fixés par les paragraphes précédents:

- 1<sup>o</sup> Pour tout envoi soumis à des frais de transit maritime de 15 francs par kilogramme de lettres ou cartes postales et de 1 franc par kilogramme d'autres objets, une surtaxe qui ne peut dépasser 25 centimes par port simple pour les lettres, 5 centimes par carte postale et 5 centimes par 50 grammes ou fraction de 50 grammes pour les autres objets. Par me-

Die Abrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche alle zwei Jahre während eines Monats aufgestellt werden, der durch die im nachfolgenden Artikel 14 vorgesehene Ausführungsvereinbarung zu bestimmen ist.

Korrespondenz, welche die Postverwaltungen unter sich austauschen, ferner nachgesandte oder unrichtig geleitete Gegenstände, unanbringliche Sendungen, Rückscheine, Postanweisungen oder Einzahlscheine über Postanweisungen und alle anderen postdienstlichen Schriftstücke sind von Land- und See-Transitgebühren befreit.

#### Artikel 5.

Das Porto für die Beförderung der Postsendungen im gesammten Vereinsgebiet, einschließlich der Bestellung derselben in denjenigen Vereinsländern, in welchen ein Bestelldienst bereits besteht oder später eingerichtet wird, beträgt:

1. bei Briefen 25 Centimen im Frankirungsfalle, anderenfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm,
2. bei Postkarten 10 Centimen für jede Karte;
3. bei Drucksachen jeder Art, Geschäftspapieren und Waarenproben 5 Centimen für jeden mit einer besonderen Aufschrift versehenen Gegenstand oder jedes derartige Packet und für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Packet weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthält, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat, und daß die Sendung derart beschaffen ist, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Lage der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung, und die Lage der Waarenproben nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

Außer den vorstehenden Taxen und Minimalfällen können zur Erhebung kommen:

1. für jeden Gegenstand, welcher den See-Transitgebühren von 15 Franken für jedes Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für jedes Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, ein Zuschlagporto, welches bei Briefen 25 Centimen im einfachen Satze, bei Postkarten 5 Centimen für jede Karte und bei anderen Gegenständen 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Theil

sure de transition, il peut être perçu une surtaxe jusqu'à concurrence de 10 centimes par port simple pour les lettres soumises à des frais de transit maritime de 5 francs par kilogramme;

- 2° Pour tout objet transporté par des services dépendant d'administrations étrangères à l'Union ou par des services extraordinaires dans l'Union, donnant lieu à des frais spéciaux, une surtaxe en rapport avec ces frais.

En cas d'insuffisance d'affranchissement, les objets de correspondance de toute nature sont passibles, à la charge des destinataires, d'une taxe double du montant de l'insuffisance.

Il n'est pas donné cours:

- 1° Aux objets, autres que les lettres, qui ne sont pas affranchis au moins partiellement ou ne remplissent pas les conditions requises ci-dessus pour jouir de la modération de taxe;
- 2° Aux envois de nature à salir ou détériorer les correspondances;
- 3° Aux paquets d'échantillons de marchandises qui ont une valeur marchande, non plus qu'à ceux dont le poids dépasse 250 grammes, ou qui présentent des dimensions supérieures à 20 centimètres de longueur, 10 de largeur et 5 d'épaisseur;
- 4° Enfin, aux paquets de papiers d'affaires et d'imprimés de toute nature dont le poids dépasse 2 kilogrammes.

#### ARTICLE 6.

Les objets désignés dans l'article 5 peuvent être expédiés sous recommandation.

Tout envoi recommandé est passible, à la charge de l'envoyeur:

- 1° Du prix d'affranchissement ordinaire de l'envoi, selon sa nature;
- 2° D'un droit fixe de recommandation de 25 centimes au maximum dans les Etats européens, et de 50 centimes au maximum dans les autres pays, y compris la délivrance d'un bulletin de dépôt à l'expéditeur.

L'envoyeur d'un objet recommandé peut obtenir un avis de réception de cet objet, en payant d'avance un droit fixe de 25 centimes au maximum.

von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Als Uebergangsmaßregel kann für diejenigen Briefe, welche den See-Transitgebühren von 5 Franken für jedes Kilogramm unterliegen, ein Zuschlagporto bis zur Höhe von 10 Centimen im einfachen Satze erhoben werden;

2. für jeden Gegenstand, der mit Postverbindungen von nicht zum Verein gehörigen Verwaltungen, oder der mit außergewöhnlichen, innerhalb des Vereins bestehenden Verbindungen befördert wird, für welche besondere Kosten aufzuwenden sind, ein zu den aufgewendeten Kosten im Verhältniß stehendes Zuschlagporto.

Bei ungenügender Frankirung werden Korrespondenzgegenstände jeder Art zu Lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils taxirt.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. andere Korrespondenzgegenstände als Briefe, welche nicht mindestens theilweise frankirt sind, oder welche den für die Beförderung gegen ermäßigtes Porto erforderlichen vorbezeichneten Bedingungen nicht entsprechen;
2. Gegenstände, welche die Korrespondenzen zu beschmutzen oder zu beschädigen geeignet sind;
3. Waarenproben = Packete, welche entweder einen Kaufwerth haben, oder über 250 Gramm schwer sind, oder welche in ihren Ausdehnungen 20 Centimeter in der Länge, 10 Centimeter in der Breite und 5 Centimeter in der Höhe überschreiten; endlich
4. Sendungen mit Geschäftspapieren oder Drucksachen jeder Art im Gewichte von mehr als 2 Kilogramm.

#### Artikel 6.

Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Einschreibung versendet werden.

Für Einschreibsendungen hat der Absender zu entrichten:

1. das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung;
2. eine Einschreibgebühr von höchstens 25 Centimen in den europäischen Staaten und von höchstens 50 Centimen in den anderen Ländern, einschließlich der Ausfertigung eines Einlieferungsscheins für den Absender.

Der Absender einer Einschreibsendung kann, gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten.

En cas de perte d'un envoi recommandé, et sauf le cas de force majeure, il est dû une indemnité de 50 francs à l'expéditeur, ou, sur la demande de celui-ci, au destinataire, par l'administration sur le territoire ou dans le service maritime de laquelle la perte a eu lieu, c'est-à-dire où la trace de l'objet a disparu.

Par mesure de transition, il est permis aux administrations des pays hors d'Europe, dont la législation est actuellement contraire au principe de la responsabilité, d'ajourner l'application de la clause qui précède jusqu'au jour où elles auront du obtenir du pouvoir législatif l'autorisation d'y souscrire. Jusqu'à ce moment, les autres administrations de l'Union ne sont pas astreintes à payer une indemnité pour la perte, dans leurs services respectifs, d'envois recommandés à destination ou provenant des dits pays.

S'il est impossible de découvrir le service dans lequel la perte a eu lieu, l'indemnité est supportée, par moitié, par les deux offices correspondants.

Le paiement de cette indemnité est effectué dans le plus bref délai possible, et, au plus tard, dans le délai d'un an à partir du jour de la réclamation.

Toute réclamation d'indemnité est prescrite, si elle n'a pas été formulée dans le délai d'un an à partir de la remise à la poste de l'objet recommandé.

#### ARTICLE 7.

Ceux des pays de l'Union qui n'ont pas le franc pour unité monétaire fixent leurs taxes à l'équivalent, dans leur monnaie respective, des taux déterminés par les articles 5 et 6 précédents. Ces pays ont la faculté d'arrondir les fractions conformément au tableau inséré au Règlement d'exécution mentionné à l'article 14 de la présente Convention.

#### ARTICLE 8.

L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au moyen de timbres-poste valables dans le pays d'origine pour la correspondance des particuliers.

Les correspondances officielles relatives au service des postes et échangées entre les administrations postales sont seules exemptées de cette obligation et admises à la franchise.

Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender, oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung zu beanspruchen, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostlinie der Verlust erfolgt, d. i. wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist.

Als Uebergangsmaßregel ist denjenigen Verwaltungen der außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung gegenwärtig dem Grundsatz der Gewährleistung entgegensteht, gestattet, die Anwendung der vorhergehenden Bestimmung so lange auszusetzen, bis dieselben von ihrer gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung zur Annahme dieses Grundsatzes erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die anderen Vereinsverwaltungen zur Zahlung einer Entschädigung für die auf ihrem Gebiete verloren gegangenen Einschreibsendungen nach oder aus den betreffenden Ländern nicht verbunden.

Wenn dasjenige Gebiet nicht ermittelt werden kann, auf welchem der Verlust stattgefunden hat, so wird der Ersatz von den beiden den Kartenschluß austauschenden Verwaltungen zu gleichen Theilen geleistet.

Die Entschädigung wird sobald als irgend möglich gezahlt, spätestens innerhalb des Zeitraums eines Jahres, vom Tage der Nachfrage an gerechnet.

Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der Einschreibsendung an gerechnet, erhoben wird.

#### Artikel 7.

Diejenigen Vereinsländer, welche den Franken nicht zur Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zum entsprechenden Werth der in den vorhergehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Taxtheile nach Maßgabe der Uebersicht abzurunden, welche in der im Artikel 14 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausführungsübereinkunft enthalten ist.

#### Artikel 8.

Die Frankirung der Sendungen kann nur mittels der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwertzeichen bewirkt werden.

Siervon ausgenommen sind nur die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgetauschten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

## ARTICLE 9.

Chaque administration garde en entier les sommes qu'elle a perçues en exécution des articles 5, 6, 7 et 8 précédents.

En conséquence, il n'y a pas lieu, de ce chef, à un décompte entre les diverses administrations de l'Union.

Les lettres et autres envois postaux ne peuvent, dans le pays d'origine, comme dans celui de destination, être frappés, à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles susmentionnés.

## ARTICLE 10.

Il n'est perçu aucun supplément de taxe pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

## ARTICLE 11.

Il est interdit au public d'expédier, par la voie de la poste:

- 1° Des lettres ou paquets contenant soit des matières d'or ou d'argent, soit des pièces de monnaie, soit des bijoux ou des objets précieux;
- 2° Des envois quelconques contenant des objets passibles de droits de douane.

Dans le cas où un envoi tombant sous l'une de ces prohibitions est livré par une administration de l'Union à une autre administration de l'Union, celle-ci procède de la manière et dans les formes prévues par sa législation ou par ses règlements intérieurs.

Est d'ailleurs réservé le droit du Gouvernement de tout pays de l'Union de ne pas effectuer, sur son territoire, le transport ou la distribution, tant des objets jouissant de la modération de taxe, à l'égard desquels il n'a pas été satisfait aux lois, ordonnances ou décrets qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation dans ce pays, que des correspondances de toute nature qui portent ostensiblement des inscriptions interdites par les dispositions légales ou réglementaires en vigueur dans le même pays.

## ARTICLE 12.

Les offices de l'Union qui ont des relations avec des pays situés en dehors de l'Union admettent tous les autres offices à profiter de ces relations pour l'échange des correspondances avec les dits pays.

## Artikel 9.

Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 5, 6, 7 und 8 erhobenen Summen.

Es findet daher eine Abrechnung hierüber zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

Briefe und andere Postsendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr unterworfen werden, als in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzt sind.

## Artikel 10.

Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein Nachschußporto nicht erhoben.

## Artikel 11.

Folgende Gegenstände dürfen mit der Briefpost nicht versandt werden:

1. Briefe oder Packete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Juwelen oder kostbare Gegenstände enthalten,
2. irgendwelche Sendungen, die zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Falls eine Sendung, welche unter eins dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer anderen Vereinsverwaltung überliefert wird, verfährt die letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre innere Gesetzgebung oder ihre inneren Anordnungen vorgesehen sind.

Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die der ermäßigten Lage unterworfenen Gegenstände, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte, als auch Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen tragen, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

## Artikel 12.

Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets belegenen Ländern in Verbindungen stehen, gestatten allen anderen Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch der Korrespondenzen mit den genannten Ländern zu benutzen.

Les correspondances échangées à découvert entre un pays de l'Union et un pays étranger à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, sont traitées, pour ce qui concerne le transport en dehors des limites de l'Union, d'après les conventions, arrangements ou dispositions particulières régissant les rapports de poste entre ce dernier pays et le pays étranger à l'Union.

Les taxes applicables aux correspondances dont il s'agit se composent de deux éléments distincts, savoir:

1<sup>o</sup> La taxe de l'Union fixée par les articles 5, 6 et 7 de la présente Convention;

2<sup>o</sup> Une taxe afférente au transport en dehors des limites de l'Union.

La première de ces taxes est attribuée:

a) Pour les correspondances originaires de l'Union à destination des pays étrangers, à l'office expéditeur, en cas d'affranchissement, et à l'office d'échange, en cas de non-affranchissement;

b) Pour les correspondances provenant des pays étrangers à destination de l'Union, à l'office d'échange, en cas d'affranchissement, et à l'office destinataire, en cas de non-affranchissement.

La seconde de ces taxes est bonifiée à l'office d'échange, dans tous les cas.

A l'égard des frais de transit dans l'Union, les correspondances originaires ou à destination d'un pays étranger sont assimilées à celles de ou pour le pays de l'Union qui entretient les relations avec le pays étranger à l'Union, à moins que ces relations n'impliquent l'affranchissement obligatoire et partiel, auquel cas le dit pays de l'Union a droit à la bonification des prix de transit territorial fixés par l'article 4 précédent.

Le décompte général des taxes afférentes au transport en dehors des limites de l'Union a lieu sur la base de relevés, qui sont établis en même temps que les relevés dressés, en vertu de l'article 4 précédent, pour l'évaluation des frais de transit dans l'Union.

Quant aux correspondances échangées en dépêches closes entre un pays de l'Union et un pays étranger

Auf Korrespondenzen, welche zwischen einem Vereinslande und einem dem Verein nicht angehörigen Lande stückweise im Transit durch ein anderes Vereinsland ausgetauscht werden, finden für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Postvereinsgebiets die Verträge, Uebereinkommen oder besonderen Bestimmungen Anwendung, welche für die Beziehungen zwischen dem letzteren Lande und dem nicht zum Verein gehörigen Lande bestehen.

Die Taxe für die betreffenden Korrespondenzen setzt sich aus zwei verschiedenen Theilen zusammen, nämlich:

1. aus dem in den Artikeln 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Vertrages angegebenen Vereinsporto, und

2. aus dem für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins entfallenden Porto.

Das unter 1 bezeichnete Porto wird bezogen:

a) für die aus dem Verein herrührenden und nach fremden Ländern gerichteten Korrespondenzen im Frankirungsfalle von der absendenden Verwaltung, im Nichtfrankirungsfalle von der Verwaltung des Ausgangsgebiets;

b) für die aus fremden Ländern herrührenden und nach dem Verein gerichteten Korrespondenzen im Frankirungsfalle von der Verwaltung des Eingangsgebiets, im Nichtfrankirungsfalle von der Verwaltung des Bestimmungslandes.

Die zweite dieser Taxen wird in allen Fällen der Verwaltung des Ein- bzw. Ausgangsgebiets vergütet.

Die aus fremden Ländern abgesandten oder dahin gerichteten Korrespondenzen werden, bezüglich der Transitgebühren für die Beförderung innerhalb des Vereins, den Korrespondenzen desjenigen Vereinslandes gleichgestellt, welches die Beziehungen mit dem nicht zum Verein gehörigen Lande unterhält, es sei denn, daß für diese Beziehungen der Frankirungszwang für eine Theilstrecke besteht, in welchem Falle dem gedachten Vereinslande der Anspruch auf Vergütung der im vorhergehenden Artikel 4 festgesetzten Land-Transitgebühren zusteht.

Die Abrechnung über solche Portobeträge, welche für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins entfallen, erfolgt auf Grund von Nachweisungen, welche während desselben Zeitraums aufgestellt werden, wie diejenigen, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereinsgebiets anzufertigen sind.

Für diejenigen Korrespondenzen, welche ein Vereinsland in geschlossenen Briefpaceten über ein zweites Ver-

à celle-ci, par l'intermédiaire d'un autre pays de l'Union, le transit en est soumis, savoir:

Dans le ressort de l'Union, aux prix déterminés par l'article 4 de la présente Convention;

En dehors des limites de l'Union, aux conditions résultant des arrangements particuliers conclus ou à conclure à cet effet entre les administrations intéressées.

#### ARTICLE 13.

Le service des lettres avec valeurs déclarées et celui des mandats de poste font l'objet d'arrangements particuliers entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

#### ARTICLE 14.

Les administrations postales des divers pays qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter, d'un commun accord, dans un Règlement d'exécution, toutes les mesures d'ordre et de détail qui sont jugées nécessaires.

Les différentes administrations peuvent, en outre, prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, pourvu que ces arrangements ne dérogent pas à la présente Convention.

Il est toutefois permis aux administrations intéressées de s'entendre mutuellement pour l'adoption de taxes réduites dans un rayon de 30 kilomètres, pour les conditions de la remise des lettres par exprès, ainsi que pour l'échange des cartes postales avec réponse payée. Dans ce dernier cas, le renvoi des cartes-réponse au pays d'origine jouit de l'exemption de frais de transit stipulée par le dernier alinéa de l'article 4 de la présente Convention.

#### ARTICLE 15.

La présente Convention ne porte point altération à la législation postale de chaque pays dans tout ce qui n'est pas prévu par les stipulations contenues dans cette Convention.

Elle ne restreint pas le droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration des relations postales.

#### ARTICLE 16.

Est maintenue l'institution, sous le nom de *Bureau international de l'Union postale universelle*, d'un office central qui fonctionne sous la haute surveillance de

einsland mit einem dem Verein nicht angehörigen Lande auswechselt, findet die Vergütung der Transitgebühren wie folgt statt:

innerhalb des Vereinsgebiets nach den im Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Sätzen; außerhalb der Grenzen des Vereins nach den Bestimmungen derjenigen besonderen Uebereinkommen, welche zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen sind oder noch getroffen werden.

#### Artikel 13.

Der Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen bildet den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

#### Artikel 14.

Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständnis mittels einer Ausführungs-Uebereinkunft alle für nothwendig erachteten Dienstvorschriften festzusetzen.

Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem über solche Fragen, welche nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen, vorausgesetzt, daß diese Verabredungen den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht widersprechen.

Den beteiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, wegen Festsetzung ermäßigter Taxen für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 Kilometern, wegen Einführung des Gelbestellungsverfahrens und des Austausches von Postkarten mit Antwort unter sich Vereinbarungen zu treffen. Im letzteren Falle sind die Antwortkarten, gleichwie die im letzten Absatz des Artikels 4 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Gegenstände, von Transitgebühren befreit.

#### Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag berührt in keiner Weise die innere Postgesetzgebung jedes Landes in Allem, was durch die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist. Auch beschränkt der Vertrag nicht die Befugniß der vertragsschließenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Verkehrs aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

#### Artikel 16.

Unter dem Namen *Internationales Bureau des Weltpostvereins* soll die bereits früher errichtete Centralstelle, welche unter der oberen Leitung der Schweizerischen Post-

l'Administration des postes suisses et dont les frais sont supportés par toutes les administrations de l'Union.

Ce bureau demeure chargé de réunir, de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature qui intéressent le service international des postes; d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses; d'instruire les demandes en modification des actes du Congrès, de notifier les changements adoptés, et, en général, de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

#### ARTICLE 17.

En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union, relativement à l'interprétation de la présente Convention, la question en litige est réglée par jugement arbitral. A cet effet, chacune des administrations en cause choisit un autre membre de l'Union qui n'est pas directement intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres est donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix, les arbitres choisissent, pour trancher le différend, une autre administration également désintéressée dans le litige.

#### ARTICLE 18.

Les pays qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer sur leur demande.

Cette adhésion est notifiée, par la voie diplomatique, au Gouvernement de la Confédération suisse et, par ce Gouvernement, à tous les pays de l'Union.

Elle emporte, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Il appartient au Gouvernement de la Confédération suisse de déterminer, d'un commun accord avec le Gouvernement du pays intéressé, la part contributive de l'administration de ce dernier pays dans les frais du Bureau international, et, s'il y a lieu, les taxes à percevoir par cette administration en conformité de l'article 7 précédent.

verwaltung wirkt, und deren Kosten von sämtlichen Postverwaltungen des Vereins bestritten werden, aufrecht erhalten bleiben.

Dieses Bureau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongressurkunden die geschäftliche Folge geben, angenommene Aenderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

#### Artikel 17.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar betheiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Teilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

#### Artikel 18.

Diejenigen Länder, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten.

Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt, welche allen Vereinsländern davon Nachricht giebt.

Der Beitritt hat mit voller Rechtskraft die Zustimmung zu allen im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Zulassung zu allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

Es ist Sache der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des betheiligten Landes die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten für das internationale Postbüro zu zahlen hat, sowie nöthigen Falls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 7 zu erheben sind.

## ARTICLE 19.

Des congrès de plénipotentiaires des pays contractants ou de simples conférences administratives, selon l'importance des questions à résoudre, sont réunis, lorsque la demande en est faite ou approuvée par les deux tiers, au moins, des Gouvernements ou administrations, suivant le cas.

Toutefois, un congrès doit avoir lieu, au moins tous les cinq ans.

Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Mais il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne peuvent être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

Dans les délibérations, chaque pays dispose d'une seule voix.

Chaque congrès fixe le lieu de la réunion du prochain congrès.

Pour les conférences, les administrations fixent les lieux de réunion sur la proposition du Bureau international.

## ARTICLE 20.

Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions, toute administration des postes d'un pays de l'Union a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le régime de l'Union. Mais, pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

- 1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles 2, 3, 4, 5, 6 et 9 précédents;
- 2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions de la Convention autres que celles des articles 2, 3, 4, 5, 6 et 9;
- 3° La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions de la Convention hors le cas de litige prévu à l'article 17 précédent.

Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, que le Gouvernement de la Confédération suisse est chargé d'établir et de transmettre à tous les Gouvernements des pays contractants, et, dans le troisième cas, par une simple notification du Bureau international à toutes les administrations de l'Union.

## Artikel 19.

Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Regierungen oder, eintretenden Falls, der Verwaltungen wird, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder ein Kongreß von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder zusammentreten, oder es werden lediglich Konferenzen der Verwaltungen stattfinden.

Mindestens alle 5 Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

Jedes Land kann sich entweder durch einen oder mehrere Bevollmächtigte, oder durch die Bevollmächtigten eines andern Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

Von jedem Kongreß wird bestimmt, wo der nächste Kongreß stattfinden soll.

Für die Konferenzen setzen die Verwaltungen, auf Vorschlag des internationalen Büreaus, den Ort der Zusammenkunft fest.

## Artikel 20.

Innerhalb der Zeit, welche zwischen den Versammlungen liegt, ist jede Vereinspostverwaltung berechtigt, den anderen Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen in den vorhergehenden Artikeln 2, 3, 4, 5, 6 und 9 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt, als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 9;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich, abgesehen von dem im vorhergehenden Artikel 17 bezeichneten Fall der Meinungsverschiedenheit, um die Auslegung von Bestimmungen des Vertrages handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Benachrichtigung des internationalen Büreaus an alle Vereinsverwaltungen.

## ARTICLE 21.

Sont considérés comme formant, pour l'application des articles 16, 19 et 20 précédents, un seul pays ou une seule administration, suivant le cas:

- 1° L'empire de l'Inde britannique;
- 2° Le dominion du Canada;
- 3° L'ensemble des colonies danoises;
- 4° L'ensemble des colonies espagnoles;
- 5° L'ensemble des colonies françaises;
- 6° L'ensemble des colonies néerlandaises;
- 7° L'ensemble des colonies portugaises.

## ARTICLE 22.

La présente Convention sera mise à exécution le 1<sup>er</sup> avril 1879 et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé; mais chaque partie contractante a le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

## ARTICLE 23.

Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution de la présente Convention, toutes les dispositions des traités, conventions, arrangements ou autres actes conclus antérieurement entre les divers pays ou administrations, pour autant que ces dispositions ne seraient pas conciliables avec les termes de la présente Convention, et sans préjudice des droits réservés par l'article 15 ci-dessus.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Paris.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé la présente Convention à Paris, le premier juin mil huit cent soixante et dix-huit.

**Pour l'Allemagne:**

Dr. Stephan.  
Günther.  
Sachse.

**Pour la République Argentine:**

Carlos Calvo.

**Pour l'Autriche:**

Dewez.

**Pour la Hongrie:**

Gervay.

**Pour la Belgique:**

J. Vincent.  
F. Gife.

**Pour le Brésil:**

Vicomte D'Itajuba.

## Artikel 21.

Sinſichtlich der Anwendung der vorhergehenden Artikel 16, 19 und 20 werden je nach Umständen als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung angesehen:

1. das britisch-indische Kaiserreich;
2. Canada;
3. die gesammten dänischen Kolonien;
4. die gesammten spanischen Kolonien;
5. die gesammten französischen Kolonien;
6. die gesammten niederländischen Kolonien;
7. die gesammten portugiesischen Kolonien.

## Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. April 1879 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Theile hat indeß das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn die betreffende Regierung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr im Voraus angezeigt hat.

## Artikel 23.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder anderen Akte insofern außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im vorhergehenden Art. 15 vorbehaltenen Rechte.

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden soll zu Paris stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet zu Paris, den ersten Juni Ein Tausend acht Hundert und acht und siebenzig.

**Pour le Danemark  
et les Colonies danoises:**

Schou.

**Pour l'Égypte:**

A. Caillard.

**Pour l'Espagne  
et les Colonies espagnoles:**

G. Cruzada Villaamil.  
Emilio C. de Navasqües.

**Pour les États-Unis  
de l'Amérique du Nord:**

James N. Tyner.  
Joseph H. Blackfan.

**Pour la France:**

Léon Say.  
Ad. Cochery.  
A. Besnier.

**Pour les Colonies françaises:**

E. Roy.

**Pour la Grande-Bretagne  
et diverses Colonies anglaises:**

F.-O. Adams.  
W.-J. Page.  
A. Maclean.

**Pour l'Inde britannique:**

Préd.-R. Hogg.

**Pour le Canada:**

F.-O. Adams.  
W.-J. Page.  
A. Maclean.

**Pour la Grèce:**

N.-P. Delyanni.  
A. Mansolas.

**Pour l'Italie:**

G.-B. Tantesio.

**Pour le Japon:**

Naonobou Sameshima.  
Samuel M. Bryan.

**Pour le Luxembourg:**

V. de Roebe.

**Pour le Mexique:**

G. Barreda.

**Pour le Monténégro:**

Dewez.

**Pour la Norvège:**

Chr. Hefly.

**Pour les Pays-Bas  
et les Colonies néerlandaises:**

Hofstede.  
Baron Sweerts de Landas-Wyborgh.

**Pour le Pérou:**

Juan M. de Goyeneche.

**Pour la Perse:****Pour le Portugal  
et les Colonies portugaises:**

G.-A. de Barros.

**Pour la Roumanie:**

G.-F. Robesco.

**Pour la Russie:**

Baron Velho.  
Georges Poggenpohl.

**Pour le Salvador:**

J.-M. Torrès-Cañedo.

**Pour la Serbie:**

Mladen F. Radoycovitch.

**Pour la Suède:**

W. Roos.

**Pour la Suisse:**

Dr. Kern.  
Ed. Höhn.

**Pour la Turquie:**

Bedros Couyonmgian.

(Uebersetzung.)

**Protocole final.**

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays qui ont signé aujourd'hui la Convention de Paris, sont convenus de ce qui suit:

I. La Perse, qui fait partie de l'Union, n'étant pas représentée, sera admise néanmoins à signer ultérieurement la Convention, moyennant qu'elle consacre son adhésion par un acte diplomatique avec le Gouvernement suisse, avant le 1<sup>er</sup> avril 1879.

II. Les pays étrangers à l'Union, qui ont ajourné leur adhésion ou qui ne se sont pas encore prononcés, entrèrent dans l'Union en remplissant les conditions prévues par l'article 18 de la Convention.

III. Dans le cas où l'une ou l'autre des parties contractantes ne ratifierait pas la Convention, cette Convention n'en sera pas moins valable pour les parties.

IV. Les diverses Colonies anglaises, autres que le Canada et l'Inde britannique, qui prennent part à la Convention sont: Ceylan, Straits Settlements, Labuan, Hong-Kong, Maurice et dépendances, les Bermudes, la Guyane anglaise, la Jamaïque et la Trinité.

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans la Convention elle-même, et ils l'ont signé en un exemplaire qui sera déposé aux archives du Gouvernement français et dont une copie sera remise à chaque partie.

Paris, le 1<sup>er</sup> juin 1878.

(Suivent les signatures.)

**Schlußprotokoll.**

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen.

I. Persien, welches dem Vereine bereits angehört, auf dem Kongreß aber nicht vertreten ist, soll gleichwohl später den Vertrag unterzeichnen können, vorausgesetzt, daß dasselbe seinen Beitritt durch einen diplomatischen Akt bei der Schweizerischen Regierung vor dem 1. April 1879 erklärt.

II. Die dem Verein nicht angehörigen Länder, welche ihren Beitritt vertagt oder sich noch nicht erklärt haben, können dem Verein nach Erfüllung der im Artikel 18 des Vertrages vorgesehenen Bedingungen beitreten.

III. Für den Fall, daß der eine oder der andere der vertragschließenden Theile den Vertrag nicht ratifiziren sollte, bleibt derselbe nichtsdestoweniger für die übrigen Theile verbindlich.

IV. Die verschiedenen britischen Kolonien, welche außer Canada und Britisch Indien an dem Vertrage theilnehmen, sind folgende: Ceylon, Straits-Settlements, Labuan, Hong-Kong, Mauritius mit Zubehör, die Bermudas-Inseln, Britisch Guyana, Jamaica und Trinidad.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in dem Archiv der französischen Regierung niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Paris, den 1. Juni 1878.

(Folgen die Unterschriften.)

## Denkschrift

zu

dem am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen  
Welpostvertrage.

Auf Grund des Artikels 18 des Berner Vertrages vom 9. Oktober 1874, betreffend die Gründung des Allgemeinen Postvereins, sind am 2. Mai 1878 Bevollmächtigte der Vereinsländer in Paris zusammengetreten und haben als Ergebnis ihrer Berathungen am 1. Juni den vorstehend abgedruckten Vertrag nebst Schlußprotokoll unterzeichnet.

Der neue Vertrag beruht in den Hauptpunkten auf den bewährten Grundlagen des Berner Vertrages. Er charakterisirt sich als ein Werk der Befestigung derselben und ihres weiteren Ausbaues im Sinne des Grundgedankens. Er führt eine bedeutende und bedeutsame Ausdehnung des bisherigen Vereins herbei. Der jetzige Verein umschließt fast die Gesamtheit der civilisirten Länder des Erdkreises, und unterwirft insbesondere auch die zahlreichsten und wichtigsten oceanischen Seepostlinien seinen Gesetzen. Er verwirklicht weitere Erleichterungen des Völker-Postverkehrs; und er führt den Grundsatz der Einheitlichkeit in allen wesentlichen Punkten strenger durch, als dies bei dem ersten Anlauf im Jahre 1874 geschehen konnte, wo verschiedentliche Ausnahme- und Uebergangsbestimmungen noch nicht zu vermeiden waren, oder sich wenigstens empfahlen.

Auf der Pariser Versammlung waren sämmtliche dem Verein angehörige Länder durch Bevollmächtigte vertreten, mit alleiniger Ausnahme von Persien, dessen Abgesandter durch Krankheit zurückgehalten war. Außerdem wohnten den Verhandlungen Abgesandte folgender Länder bei: Canada, Chili, Haiti, Hawaii, Liberia, Mexico, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela. Diejenigen von Canada, Mexico, Peru und Salvador haben den Vertrag unterzeichnet, wodurch ihre Länder Mitglieder des Vereins geworden sind. Die Republiken Chili und Liberia, sowie die Republik Honduras haben nachträglich dem Vertrage zugestimmt. Die Abgesandten der übrigen vorbezeichneten Länder haben den Beitritt zum Verein in Aussicht gestellt.

Zur Berner Vertrag ist von 22, der Pariser Vertrag von 32 vertragsschließenden Theilen unterzeichnet. Zur Zeit der Gründung des Vereins umfaßte derselbe 716 000 Quadratmeilen mit 345 Millionen Einwohnern; nach dem Pariser Vertrag umfaßt er 1 300 000 Quadratmeilen mit etwa 750 Millionen Einwohnern.

Von dem Persischen Bevollmächtigten ist der Vertrag auf Grund des Absatzes I. des Schlußprotokolls am 15. August 1878 unterzeichnet worden. Zwischen sind seit dem 1. Januar 1879 noch folgende britische Kolonien dem Postverein beigetreten: Neu-Fundland, Goldküste, Senegambien, Lagos, Sierra Leona, Falklands-Inseln und Britisch Honduras. Außerhalb des Vereins bleiben vorläufig nur noch einzelne britische Kolonien, einige Republiken Süd- und Mittelamerikas und China. Bei China kommt indeß in Betracht, daß in den wichtigeren Hafensorten dieses Landes englische und französische Postanstalten sich befinden, welche dem Verein angehören, und daß außerdem von Rußland ein Landpostkurs bis nach Peking zur Beförderung von Korrespondenz gegen die Vereinstaxen unterhalten wird. Auch China kann somit für seinen internationalen Postverkehr im Wesentlichen als zum Verein gehörig gelten.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse ist in Stelle der bisherigen Benennung „Allgemeiner Postverein“ die Bezeichnung „Welpostverein“ getreten.

Der neue Vertrag soll am 1. April 1879 zur Ausführung gelangen. Von verschiedenen Seiten war der 1. Januar 1879 als Ausführungstermin gewünscht worden. Die diesseitigen Bevollmächtigten hatten indeß mit Rücksicht auf die Zeit der Session des Deutschen Reichstags den 1. April als Ausführungstermin beantragt und für diesen Antrag die Stimmenmehrheit erlangt.

Im Berner Vertrage war das Vereinsporto für Briefe auf 25 Centimen festgesetzt, wobei jedoch als Uebergangsmäßregel jedem Lande vorbehalten blieb, einen höheren oder niederen Satz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 32 Centimen, und nicht weniger als 20 Centimen betrage. Nach dem neuen Vertrage ist das Briefporto, unter Wegfall des bisherigen Spielraums, allgemein zu 25 Centimen: 20 Pfennig angenommen, so daß nunmehr der einheitliche Satz erreicht ist.

Außer der vorbezeichneten allgemeinen Vereinstaxe war für die überseeischen Länder, welche dem Verein in den Jahren 1876 und 1877 beigetreten sind, mit Rücksicht auf die Kosten des See- bezw. Landtransits ein zweiter Briefportofaz — in Deutschland 40 Pfennig — eingeführt worden. Die Vereinsverwaltungen können zwar auch künftig diesen Satz beibehalten. Eine Verpflichtung hierzu besteht indeß nicht; vielmehr ist jedem Vereinslande in dieser Beziehung freie Hand gelassen. Mit Rücksicht hierauf, und da ferner in dem neuen Vertrage die Gebühren für den Landtransit, für welchen bisher noch zwei Vergütungssätze von 2 bezw. 4 Franken für das Kilogramm Briefe bestanden, durchweg auf den Satz von 2 Franken herabgesetzt, sowie die Gebühren für die Seebeförderung auf weite Entfernungen von 25 Franken auf 15 Franken für das Kilogramm Briefe ermäßigt worden sind: wird es möglich sein, in Deutschland die beiden jetzt noch bestehenden Briefportofaz von 20 und 40 Pfennig für die Vereinskorrespondenz auf einen einzigen Satz, und zwar auf den von 20 Pfennig für den Brief zurückzuführen. Vor Begründung des Vereins bestanden in Deutschland für Briefe nach den nunmehr zum Verein gehörigen Ländern noch 55 verschiedene Portofaz; und die Anzahl der Portofaz, welche in den 32 Staaten des Vereins für den gegenseitigen Briefaustausch in Geltung waren, betrug mehr als 1200.

Für Postkarten wird anstatt der beiden bisherigen Sätze von 10 und 20 Pfennig ebenfalls ein einheitlicher Satz, und zwar von 10 Pfennig, eingeführt.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf die Taxsätze für Drucksachen und Waarenproben. Bei letzteren namentlich sind die zu Tage getretenen Verschiedenheiten beseitigt: es wird der bisherige deutsche Portofaz von 10 Pfennig künftig als geringster Satz auf den ganzen Umfang des Vereins Anwendung finden für Waarenproben bis zum Gewicht von 50 Gramm, welche bisher einer Taxe von 5 Pfennig unterworfen waren, liegt hierin allerdings eine Vertheuerung; dieselbe war aber nicht zu vermeiden, da einerseits die Beseitigung der bisherigen Verschiedenheiten unbedingt geboten war, und andererseits die große Mehrzahl der auf dem Kongreß vertretenen Regierungen sich der Ansicht angeschlossen, daß als Minimum eine Taxe von 10 Pfennig als diejenige anzusehen sei, welche den Leistungen der Post bei der Expedition, Beförderung und Bestellung der fraglichen Sendungen, deren Anzahl übrigens nicht bedeutend ist, am richtigsten entspreche.

Ein Vorschlag Deutschlands, nicht allein Waarenproben, sondern auch kleine Pakete bis zum Gewicht von 3 Kilogramm im internationalen Postverkehr zuzulassen, ist zwar auf dem Kongreß berathen worden. Von verschiedenen und gewichtigen Seiten wurden hierbei indeß Schwierigkeiten erhoben, namentlich von denjenigen Staaten, welche eine

Fahrposteinrichtung nicht besitzen. Immerhin hat von sämtlichen, auf dem Kongreß vertretenen Staaten bei der nach eingehenden Berathungen schließlich stattgehabten Abstimmung über den Gegenstand kein einziger gegen das Prinzip des deutschen Vorschlags votirt: 9 Staaten haben sich der Abstimmung enthalten, die anderen sämtlich dafür gestimmt. Mit der hieraus sich ergebenden namhaften Stimmenmehrheit hat der Kongreß unter ausdrücklicher Anerkennung der Zweckmäßigkeit des deutschen Vorschlags beschlossen, die Vorlage dem internationalen Bureau des Weltpostvereins in Bern zum Studium zu überweisen. Nach Beendigung desselben wird eine besondere Konferenz zur endgültigen Regelung dieser für den internationalen Austausch nicht unwichtigen Frage zusammentreten.

Der einheitliche Portosatz für Drucksachen, welcher im Berner Vertrage auf 7 Centimen mit einem Minimum von 5 Centimen und einem Maximum von 11 Centimen festgesetzt war, wird künftig in Deutschland 5 Pfennig für je 50 Gramm betragen. Die gleiche Lage soll für Geschäftspapiere gelten, jedoch ist für dieselben in keinem Falle weniger als das einfache Briefporto, d. i. 20 Pfennig, zu entrichten.

Für Drucksachen und Geschäftspapiere ist das Meistgewicht auf 2 Kilogramm erhöht worden, um die Versendung von Büchern, Lithographien, Noten, Akten u. s. w. thunlichst zu erleichtern.

Für unzureichend frankirte Sendungen jeder Art ist ebenfalls eine Erleichterung eingetreten, indem künftig der zu erhebenden Nachtaxe nicht mehr das Porto für unfrankirte Briefe zu Grunde gelegt wird. Beispielsweise wird eine Büchersendung aus Brüssel nach Berlin, 51 Gramm schwer, welche vom Absender mit 5 Centimen anstatt 10 Centimen frankirt ist, und für welche bisher vom Empfänger 1,55 M. zu entrichten waren, künftig nur einer Nachtaxe von 10 Pfennig unterliegen. In Verbindung hiermit hat auch die Bestimmung des Berner Vertrages, wonach ungenügend frankirte Zeitungen von der Beförderung innerhalb des Vereinsverkehrs überhaupt ausgeschlossen waren, aufgehoben werden können.

Unzureichend frankirte Postkarten, welche bisher von der Beförderung ausgeschlossen waren, sind für die Folge zulässig. Für dieselben wird der doppelte Betrag des an dem Porto für Postkarten fehlenden Tartheils vom Empfänger eingezogen.

Die Einschreibgebühr, welche zur Zeit in manchen Ländern noch sehr hoch gegriffen ist, darf künftig in den europäischen Ländern 25 Centimen, und in den übrigen Ländern, wo die zur Zeit bestehenden Verhältnisse für jetzt noch eine Ausnahme erheischen, 50 Centimen nicht übersteigen. Für Deutschland tritt eine Aenderung des Bestehenden nicht ein.

Was die Ersatzleistung für Einschreibsendungen betrifft, so haben die europäischen Länder sämtlich die Ersatzverbindlichkeit übernommen, die außereuropäischen insoweit, als ihre innere Gesetzgebung nicht entgegensteht. Gegenüber den jetzigen Bestimmungen tritt hierdurch eine nicht unwesentliche Verbesserung ein.

Der Berner Vertrag hatte bereits die Abrechnungen über die gesammte Vereinskorrespondenz beseitigt; künftig kommt auch die Abrechnung über die Korrespondenz mit fremden, nicht zum Verein gehörigen Ländern in Wegfall, indem die Ausgleichung über die fremden Portosantheile auf Grund statistischer, alle zwei Jahre während eines Monats anzustellender Ermittlungen erfolgen wird.

Bezüglich der Aufnahme fremder Länder in den Verein galt nach dem Berner Vertrage unter anderen als Bedingung, daß dem Beitritt eine Verständigung — namentlich über die Kosten der Beförderung zur See — zwischen denjenigen Verwaltungen vorangehen mußte, welche mit dem neu aufzunehmenden Lande in Postvertragsverhältnissen oder in direkten postalischen Beziehungen standen. Ferner war jedem Vereinslande das Recht vorbehalten, gegen den Eintritt eines fremden Landes in den Verein Einsprache zu erheben. Hieraus haben sich manche Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten ergeben, deren Beseitigung wünschenswerth erschien.

Die fortgeschrittene Entwicklung und Befestigung des Vereins hat es gestattet, in dem neuen Vertrage die Angelegenheit nunmehr dergestalt zu regeln, daß die zur Zeit noch außerhalb des Vereins stehenden Länder auf Verlangen jederzeit in den Verein aufgenommen werden können, und daß der Beitritt mit voller Rechtskraft die Zustimmung zu allen Festsetzungen des Vereinsvertrages und die Zulassung zu allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge hat.

So ausgebildet, wie der Verein gegenwärtig ist, hat man die Frist für die Wiederkehr des Postkongresses von drei auf fünf Jahre erweitern können. In der Zwischenzeit würden indeß administrative Konferenzen zusammentreten, falls solches nöthig erscheinen sollte.

Der neue Vertrag wird als ein weiterer Fortschritt im Verkehrsleben der Völker bezeichnet werden dürfen. Er schlingt ein sichtbares Band der Einheit um fast alle civilisirten Nationen, bringt ihnen die Wohlthaten derselben zum Bewußtsein, und bildet einen kräftigen Antrieb zu ähnlichen Bestrebungen auf verwandten Gebieten. Nach vielen Millionen zählen die Einzelnen, welche seine erleichternden und befreienden Wirkungen für den Verkehr und den Gedankenaustausch in den verschiedenen materiellen und geistigen Bereichen der menschlichen Thätigkeit täglich erfahren. Auf die — autonom gebliebene — innere Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Staaten für den hier in Betracht kommenden Zweig des öffentlichen Dienstes üben die Bestimmungen des Vereinsvertrages, wie sich schon bis jetzt ergeben hat, eine erfreuliche Rückwirkung aus: im Sinne des Ausgleichs bestehender Verschiedenheiten und der Anerkennung und Aufnahme des Vollkommeneren, wo es sich vorfindet. Das Centralorgan des Vereins, unter der oberen Leitung der bewährten schweizerischen Postverwaltung, entfaltet eine verdienstliche, fördernde und ausgleichende Thätigkeit. Während der drei Jahre des Bestehens des Berner Vertrages ist, soviel hier bekannt, der Fall der Anrufung des in demselben vorgesehenen Schiedsgerichts nur Ein Mal vorgekommen. Ein fortlaufender Austausch der Ideen, Erfahrungen und Ergebnisse zwischen den Vereinsverwaltungen hält, gleich einer pulsirenden Lebenskraft, den Gesamtorganismus in Thätigkeit; und was die einzelne Verwaltung durchgreifend Nützlichliches schafft, wird von den übrigen in den verschiedenen Erdtheilen alsbald vernommen und nach einiger Zeit meisthin zum Gemeingut gemacht. Wie dessen Verwerthung für den Völkerverkehr sich in der Praxis gestaltet, dafür liefern die besonderen Vorlagen einen Beleg, welche unterm heutigen Datum bezüglich der zu Paris abgeschlossenen Separatverträge über den Austausch von Postanweisungen und Briefen mit angegebenerm Werth dem Reichstag unterbreitet werden.

(Uebersetzung.)

**Union postale universelle.****Weltpostverein.****Arrangement**

concernant

**l'échange des lettres avec valeurs  
déclarées**

conclu entre

l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark et les Colonies danoises, l'Égypte, la France et les Colonies françaises, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal et les Colonies portugaises, la Roumanie, la Russie, la Serbie, la Suède et la Suisse.

Les soussignés plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, vu l'article 13 de la Convention conclue à Paris, le 1er juin 1878, pour la révision du pacte fondamental de l'Union générale des Postes, ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

**ARTICLE PREMIER.**

Il peut être expédié de l'un des pays mentionnés ci-dessus pour un autre de ces pays, des lettres contenant des valeurs-papier déclarées, avec assurance du montant de la déclaration.

Les divers offices, pour leurs rapports respectifs, ont la faculté de déterminer un maximum qui, dans aucun cas, ne peut être inférieur à 5 000 francs par lettre, et il est entendu que les diverses administrations intervenant dans le transport ne sont engagées que jusqu'à concurrence du maximum qu'elles ont respectivement adopté.

**ARTICLE 2.**

1. La liberté du transit est garantie sur le territoire de chacun des pays adhérents, et la responsa-

**Uebereinkommen,**

betreffend

**den Austausch von Briefen mit  
Werthangabe,**

abgeschlossen zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Ägypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und der Schweiz.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, in Gemäßheit des Artikels 13 des behufs Revision des Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Uebereinkommen abgeschlossen:

**Artikel 1.**

Im Verkehr zwischen den oben bezeichneten Ländern können Briefe, welche Werthpapiere mit Angabe des Werths enthalten, unter Versicherung des angegebenen Betrages versendet werden.

Die verschiedenen Verwaltungen sind berechtigt, für ihren Verkehr einen Meistbetrag festzusetzen, welcher jedoch in keinem Fall geringer als 5 000 Franken für den einzelnen Brief sein darf; man ist darüber einverstanden, daß die verschiedenen bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen nur bis zur Höhe des von ihnen angenommenen Meistbetrages verantwortlich sind.

**Artikel 2.**

1. Die Freiheit des Transits über das Gebiet jedes der beitretenden Länder ist gewährleistet; die bei der Be-

bilité des offices, qui participent à ce transport, est engagée dans les limites déterminées par l'article 8 ci-après.

Il en est de même à l'égard du transport maritime effectué ou assuré par les offices des pays adhérents, pourvu toutefois que ces offices soient en mesure d'accepter la responsabilité des valeurs, à bord des paquebots ou bâtiments dont ils font emploi.

2. A moins d'arrangement contraire entre les offices d'origine et de destination, la transmission des valeurs déclarées échangées entre pays non limitrophes s'opère à découvert et par les voies utilisées pour l'acheminement des correspondances ordinaires.

3. L'échange de lettres contenant des valeurs déclarées, entre deux pays qui correspondent, pour les relations ordinaires, par l'intermédiaire d'un ou de plusieurs pays non participant au présent Arrangement, ou au moyen de services maritimes dégagés de responsabilité, est subordonné à l'adoption de mesures spéciales à concerter entre les administrations des pays d'origine et de destination, telles que l'emploi d'une voie détournée, l'expédition en dépêches closes, etc.

#### ARTICLE 3.

1. Les frais de transit prévus par l'article 4 de la Convention du 1<sup>er</sup> juin 1878 sont bonifiés aux offices qui participent au transport intermédiaire, à découvert ou en dépêches closes, des lettres contenant des valeurs déclarées.

2. Indépendamment de ces frais de transit, l'administration du pays d'origine est redevable, à titre de droit d'assurance, envers l'administration du pays de destination et, s'il y a lieu, envers chacune des administrations participant au transit territorial avec responsabilité, d'un droit proportionnel de 5 centimes par chaque somme de 200 francs ou fraction de 200 francs déclarée.

3. En outre, s'il y a un ou plusieurs transports par mer donnant lieu à rétribution spéciale, d'après les articles 3 et 4 de la Convention du 1<sup>er</sup> juin 1878, et susceptibles d'engager la responsabilité des offices qui les effectuent ou les assurent, il est dû à chacun des dits offices un droit maritime d'assurance de 10

förderung beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innerhalb der im nachfolgenden Artikel 8 bestimmten Grenzen.

Ein Gleiches gilt bezüglich der durch die Verwaltungen der beitretenden Länder bewirkten oder vermittelten Beförderung zur See, vorausgesetzt, daß die betreffenden Verwaltungen in der Lage sind, die Verantwortlichkeit für die Briefe mit Werthangabe zu übernehmen, welche mit den von ihnen benutzten Postdampfschiffen oder anderen Schiffen Beförderung erhalten.

2. In Ermangelung anderweiter Verabredungen zwischen den Verwaltungen des Aufgabens und des Bestimmungsgebiets findet die Versendung der Briefe mit Werthangabe, welche zwischen nicht angrenzenden Ländern ausgetauscht werden, stückweise und zwar auf den für die gewöhnlichen Korrespondenzen benutzten Beförderungswegen statt.

3. Handelt es sich um einen Austausch von Briefen mit Werthangabe zwischen zwei Ländern, welche für den gewöhnlichen Korrespondenzverkehr sich der Vermittlung eines oder mehrerer, am gegenwärtigen Uebereinkommen nicht beteiligter Länder bedienen, oder handelt es sich um einen Austausch mittels Seepostverbindungen, auf denen eine Ersatzleistung nicht stattfindet, so haben die Verwaltungen des Aufgabens und Bestimmungsgebiets sich wegen besonderer Maßregeln, wie der Benutzung anderer Wege, der Versendung in geschlossenen Packeten u. s. w. zu verständigen.

#### Artikel 3.

1. Die im Artikel 4 des Vertrages vom 1. Juni 1878 vorgesehene Transitgebühren werden denjenigen Verwaltungen vergütet, welche bei der Transitbeförderung der einzeln oder in geschlossenen Briefpacketen versendeten Briefe mit Werthangabe beteiligt sind.

2. Außer diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Aufgabengebiets an die Verwaltung des Bestimmungsgebiets und eintretendenfalls an jede derjenigen Verwaltungen, welche bei der Land-Transitbeförderung unter Uebnahme der Verantwortlichkeit beteiligt sind, eine Versicherungsgeld von 5 Centimen für je 200 Franken oder einen Theil von 200 Franken des angegebenen Werths zu entrichten.

3. Handelt es sich um die Beförderung auf einer oder auf mehreren Seepostlinien, für welche nach den Artikeln 3 und 4 des Vertrages vom 1. Juni 1878 besondere Gebühren zu vergüten sind, und für welche die den Transport bewirkenden oder vermittelnden Verwaltungen die Verantwortlichkeit übernommen haben, so hat

centimes par chaque somme de 200 francs ou fraction de 200 francs déclarée.

#### ARTICLE 4.

1. La taxe des lettres contenant des valeurs déclarées doit être acquittée à l'avance, et se compose :

- 1° Du port et du droit fixe, applicables à une lettre recommandée du même poids et pour la même destination, — port et droit acquis en entier à l'office expéditeur ;
- 2° D'un droit proportionnel d'assurance calculé, par 200 francs ou fraction de 200 francs déclarés, à raison de 10 centimes pour les pays limitrophes ou reliés entre eux par un service maritime direct, et à raison de 25 centimes pour les autres pays, avec addition, s'il y a lieu, dans l'un et l'autre cas, du droit d'assurance maritime prévu par le dernier alinéa de l'article 3 précédent.

Toutefois, comme mesure de transition, est réservée à chacune des parties contractantes, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir un droit autre que celui indiqué ci-dessus moyennant que ce droit ne dépasse pas 1/2 p. o/o de la somme déclarée.

2. L'expéditeur d'une lettre contenant des valeurs déclarées reçoit, sans frais, au moment du dépôt, un récépissé sommaire de son envoi.

3. Il est formellement convenu que, sauf dans le cas de réexpédition prévu au paragraphe 2 de l'article 7 ci-après, les lettres renfermant des valeurs déclarées ne peuvent être frappées, à la charge des destinataires, d'aucun droit postal autre que celui de remise à domicile, s'il y a lieu.

#### ARTICLE 5.

1. L'expéditeur d'une lettre contenant des valeurs déclarées peut obtenir, aux conditions déterminées par l'article 6 de la Convention du 1<sup>er</sup> juin 1878, en ce qui concerne les objets recommandés, qu'il lui soit donné avis de la remise de cette lettre au destinataire.

2. Le produit du droit applicable aux avis de réception est acquis en entier à l'office du pays d'origine.

jede dieser Verwaltungen auf Vergütung einer See-Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 200 Franken oder einen Theil von 200 Franken des angegebenen Werths Anspruch.

#### Artikel 4.

1. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für Briefe mit Werthangabe setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort — Porto und Gebühr verbleiben der absendenden Verwaltung ungetheilt ;
2. aus einer Versicherungsgebühr für je 200 Franken oder einem Theil von 200 Franken des angegebenen Werths, und zwar von 10 Centimen im Verkehr zwischen angrenzenden oder mittels direkter Seepostlinien verbundenen Ländern und von 25 Centimen im Verkehr zwischen den anderen Ländern ; in beiden Fällen unter etwaiger Hinzurechnung der im letzten Absatz des vorhergehenden Artikels 3 vorgesehenen See-Versicherungsgebühr.

Als Uebergangsmassregel ist jedoch jedem der vertragsschließenden Theile vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse eine andere als die oben bezeichnete Versicherungsgebühr zu erheben, vorausgesetzt, daß dieselbe 1/2 pCt. des angegebenen Werthbetrages nicht übersteigt.

2. Dem Absender eines Briefes mit Werthangabe wird bei Aufgabe der Sendung ein Einlieferungsschein unentgeltlich ausgehändigt.

3. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß, abgesehen von dem im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 7 bezeichneten Fall der Nachsendung, Briefe mit Werthangabe keiner anderen Postgebühr, als eintretenden Falls dem Bestellgeld, zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

#### Artikel 5.

1. Der Absender eines Briefes mit Werthangabe kann unter den im Artikel 6 des Vertrages vom 1. Juni 1878 hinsichtlich der Einschreibsendungen festgesetzten Bedingungen eine Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger (Rückschein) verlangen.

2. Die Gebühr für solche Rückscheine verbleibt ungetheilt der Verwaltung des Aufgabebiets.

## ARTICLE 6.

Toute déclaration frauduleuse de valeurs supérieures à la valeur réellement insérée dans une lettre est interdite.

## ARTICLE 7.

1. Une lettre de valeurs déclarées réexpédiée, par suite du changement de résidence du destinataire, à l'intérieur du pays de destination, n'est passible d'aucune taxe supplémentaire.

2. En cas de réexpédition sur un des pays contractants autre que le pays de destination, les droits d'assurance fixés par les paragraphes 2 et 3 de l'article 3 du présent Arrangement sont perçus sur le destinataire, du chef de la réexpédition, au profit de de chacun des offices intervenant dans le nouveau transport.

3. La réexpédition par suite de fausse direction ou de mise en rebut ne donne lieu à aucune perception supplémentaire à la charge du public.

## ARTICLE 8.

1. Sauf le cas de force majeure, lorsqu'une lettre contenant des valeurs déclarées a été perdue ou spoliée, l'expéditeur ou, sur sa demande, le destinataire, a droit à une indemnité égale à la valeur déclarée.

Toutefois, en cas de perte partielle inférieure à la valeur déclarée, il n'est remboursé que le montant de la perte.

L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette administration le recours contre l'administration responsable, c'est-à-dire contre l'administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou la spoliation a eu lieu.

Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni, s'il y a lieu, la transmission régulière à l'administration suivante.

Le paiement de l'indemnité par l'office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai d'un an, à partir du jour de la réclamation. L'office responsable est tenu de rembourser,

## Artikel 6.

Jede betrügerische Angabe eines höheren als des wirklichen Werths des Briefinhalts ist verboten.

## Artikel 7.

1. Für einen Brief mit Werthangabe, welcher aus Anlaß der Wohnortsveränderung des Empfängers im Innern des Bestimmungslandes nachgeschickt wird, soll keinerlei Nachschußporto in Ansatz gebracht werden.

2. Im Falle der Nachsendung nach einem anderen der vertragschließenden Länder, als dem Bestimmungsland, wird für die Nachsendung die im zweiten und dritten Absatz des Artikels 3 des gegenwärtigen Uebereinkommens festgesetzte Versicherungsgebühr zu Gunsten jeder der bei der neuen Beförderung beteiligten Verwaltungen vom Empfänger eingezogen.

3. Für die durch unrichtige Leitung oder durch Unbestellbarkeit verursachten Nachsendungen wird ein Nachschußporto zu Lasten des Publikums nicht berechnet.

## Artikel 8.

1. Wenn ein Brief mit Werthangabe verloren geht oder beraubt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Absender oder auf Verlangen desselben der Empfänger Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des angegebenen Werthbetrages.

Indeß wird im Fall eines theilweisen Verlustes, welcher den angegebenen Werthbetrag nicht erreicht, nur der Betrag des Verlustes ersetzt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Postanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder auf deren Postlinien der Verlust oder die Beraubung stattgefunden hat, geltend zu machen.

Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Empfänger, noch, eintretenden Falls, die vorschriftsmäßige Weiterbeförderung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist

sans retard, à l'office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an, à partir du dépôt à la poste de la lettre portant déclaration; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

2. L'administration qui opère le remboursement du montant des valeurs déclarées non parvenues à destination est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

3. Si la perte ou la spoliation a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange de deux pays limitrophes, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux administrations en cause supportent le dommage par moitié.

Il en est de même en cas d'échange en dépêches closes, si la perte ou la spoliation a eu lieu sur le territoire ou dans le service d'un office intermédiaire non responsable.

4. Les administrations cessent d'être responsables des valeurs déclarées contenues dans les lettres dont les ayants droit ont donné reçu et pris livraison.

#### ARTICLE 9.

1. Est réservé le droit de chaque pays d'appliquer aux lettres contenant des valeurs déclarées, à destination ou provenant d'autres pays, ses lois ou règlements intérieurs, en tant qu'il n'y est pas dérogé par le présent Arrangement.

2. Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes, en vue de l'amélioration du service des lettres contenant des valeurs déclarées.

#### ARTICLE 10.

Chacune des administrations des pays contractants peut, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des valeurs déclarées, tant à l'expédition qu'à la réception et d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'administration ou aux administrations intéressées.

verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabebereichs den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes mit Werthangabe an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

2. Diejenige Verwaltung, welche für abhanden gekommene Werthbeträge Ersatz leistet, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

3. Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf der Beförderungstrecke zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Ein Gleiches geschieht, wenn bei dem Austausch in geschlossenen Packeten der Verlust oder die Beschädigung sich auf dem Gebiet oder auf den Postlinien einer nicht verantwortlichen Transit-Verwaltung ereignet hat.

4. Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltungen für den Inhalt der Briefe mit Werthangabe hört auf, sobald der Empfangsberechtigte Quittung erteilt und die Sendung übernommen hat.

#### Artikel 9.

1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf Briefe mit Werthangabe nach oder aus anderen Ländern seine für den innern Verkehr geltenden Gesetze oder Verordnungen anzuwenden, insoweit nicht durch gegenwärtiges Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt ist.

2. Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des Austausches von Briefen mit Werthangabe aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

#### Artikel 10.

Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Briefen mit Werthangabe vorübergehend, sowohl in Ansehung der Absendung, als auch der Empfangnahme, ganz oder theilweise einstellen, jedoch unter der Bedingung, daß die theilweise Verwaltung oder die theiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

## ARTICLE 11.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande et dans la forme prescrite par l'article 18 de la Convention du 1<sup>er</sup> juin 1878, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

## ARTICLE 12.

Les administrations des postes des pays contractants règlent la forme et la mode de transmission des lettres contenant des valeurs déclarées et arrêtent toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

## ARTICLE 13.

Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 19 de la Convention du 1<sup>er</sup> juin 1878, toute administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des lettres avec valeurs déclarées. Mais, pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

- 1° L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions des articles 1, 2, 3, 4 et 8 précédents;
- 2° Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions du présent Arrangement, autres que celles des articles 1, 2, 3, 4 et 8;
- 3° La simple majorité absolue, sil s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement.

Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée au dernier alinéa de l'article 20 de la Convention du 1<sup>er</sup> juin 1878.

## ARTICLE 14.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> avril 1879.

2. Il sera ratifié en même temps et aura la même durée que la Convention du 1<sup>er</sup> juin 1878, sans préjudice du droit, réservé à chaque pays, de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

## Artikel 11.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag und zwar in der durch Artikel 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878 für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

## Artikel 12.

Die Postverwaltungen der vertragsschließenden Länder werden die Form und die Versendungsweise der Briefe mit Werthangabe regeln, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausföhrung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

## Artikel 13.

Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 19 des Vertrages vom 1. Juni 1878 vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragsschließenden Länder berechtigt, den anderen theilgenommenen Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Büreaus Vorschläge in Betreff des Austausches von Briefen mit Werthangabe zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 handelt;
2. zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens, als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4 und 8 handelt;
3. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Vertrages vom 1. Juni 1878 bezeichnete Form zu beobachten ist.

## Artikel 14.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1879 in Kraft treten.

2. Dasselbe soll zu derselben Zeit ratifizirt werden und dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 1. Juni 1878, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

3. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers pays contractants ou entre leurs administrations, pour autant qu'elles ne sont pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, et sans préjudice des dispositions de l'article 9 précédent.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Paris.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Paris, le premier juin mil huit cent soixante et dix-huit.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragsschließenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der Bestimmungen in dem vorhergehenden Artikel 9.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll zu Paris stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Paris, den ersten Juni Ein Tausend acht Hundert und acht und siebenzig.

**Pour l'Allemagne:**

Dr. Stephan.  
Günther.  
Sachse.

**Pour la France:**

Léon Say.  
Ad. Cochery.  
A. Besnier.

**Pour le Portugal et les Colonies portugaises:**

G.-A. de Barros.

**Pour l'Autriche:**

Devez.

**Pour les Colonies françaises:**

E. Roy.

**Pour la Roumanie:**

C.-F. Robesco.

**Pour la Hongrie:**

Gervay.

**Pour l'Italie:**

G.-B. Tantesio.

**Pour la Russie:**

Baron Velho.  
Georges Poggenpohl.

**Pour la Belgique:**

J. Vinchent.  
F. Gife.

**Pour le Luxembourg:**

V. de Rœbe.

**Pour la Serbie:**

Mladen P. Radoycovitch.

**Pour le Danemark et les Colonies danoises:**

Schou.

**Pour la Norvège:**

Chr. Hefly.

**Pour la Suède:**

W. Roos.

**Pour l'Égypte:**

A. Caillard.

**Pour les Pays-Bas:**

Hofstede.  
Baron Sweerts de Landas-Wyborgh.

**Pour la Suisse:**

Dr. Kern.  
Ed. Höhn.

(Uebersetzung.)

**Union postale universelle.****Weltpostverein.****Arrangement**

concernant

**l'échange des mandats de poste**

conclu entre

l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Égypte, la France et les Colonies françaises, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Roumanie, la Suède, et la Suisse.

Les soussignés, plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés,

Vu l'article 13 de la Convention conclue à Paris, le 1<sup>er</sup> juin 1878, pour la révision du pacte fondamental de l'Union générale des Postes,

ont, d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté l'Arrangement suivant:

**ARTICLE PREMIER.**

L'échange des envois de fonds par la voie de la poste et au moyen de mandats, entre ceux des pays contractants qui conviennent d'établir ce service, est régi par les dispositions du présent Arrangement.

**ARTICLE 2.**

1. En principe, le montant des mandats doit être versé par les déposants et payé aux bénéficiaires en numéraire; mais chaque administration a la faculté de recevoir et d'employer elle-même, à cet effet, tout papier-monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

2. Aucun mandat ne peut excéder la somme de

**Uebereinkommen,**

betreffend

**den Austausch von Postanweisungen,**

abgeschlossen zwischen

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Ägypten, Frankreich und den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend ausgeführten Länder haben,

in Gemäßheit des Artikels 13 des behufs Revision des Grundvertrages des Allgemeinen Postvereins am 1. Juni 1878 in Paris abgeschlossenen Vertrages,

im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Uebereinkommen abgeschlossen.

**Artikel 1.**

Die Uebermittlung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, welche verabreden, das Postanweisungsverfahren einzuführen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens.

**Artikel 2.**

1. Grundsätzlich sollen die Postanweisungsbeträge in fliegender Münze sowohl von den Absendern eingezahlt, als auch den Empfängern ausgezahlt werden; jedoch ist jede Verwaltung befugt, zu dem Zwecke jedes in ihrem Lande gesetzlichen Kurs habende Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, sofern dabei der etwaigen Kursdifferenz Rechnung getragen wird.

2. Der Weisbetrag einer Postanweisung darf 500

500 francs effectifs ou une somme approximative dans la monnaie respective de chaque pays.

3. Sauf arrangement contraire entre les administrations intéressées, le montant de chaque mandat est exprimé dans la monnaie métallique du pays où le paiement doit avoir lieu. A cet effet, l'administration du pays d'origine détermine elle-même, s'il y a lieu, le taux de conversion de sa monnaie en monnaie métallique du pays de destination.

4. Est réservé à chacun des pays contractants le droit de déclarer transmissible par voie d'endossement, sur son territoire, la propriété des mandats de poste provenant d'un autre de ces pays.

#### ARTICLE 3.

1. La taxe générale à payer par l'expéditeur, pour chaque envoi de fonds effectué en vertu de l'article précédent, est fixée, valeur métallique, à 25 centimes par 25 francs ou fraction de 25 francs, ou à l'équivalent dans la monnaie respective des pays contractants, avec faculté d'arrondir les fractions, le cas échéant. Toutefois, les administrations des pays contractants sont autorisées à percevoir au minimum 50 centimes pour tout mandat n'excédant pas 50 francs.

2. L'administration qui a délivré des mandats paye à l'administration qui les a acquittés la moitié du produit de la taxe perçue en vertu du paragraphe précédent.

3. Les mandats de poste et les acquits donnés sur ces mandats, de même que les récépissés délivrés aux déposants, ne peuvent être soumis, à la charge des expéditeurs ou des destinataires des fonds, à un droit ou à une taxe quelconque, en sus de la taxe perçue en vertu du paragraphe 1<sup>er</sup> du présent article, sauf toutefois le droit de factage pour le paiement à domicile, s'il y a lieu.

#### ARTICLE 4.

1. Les administrations des postes des pays contractants dressent, aux époques fixées par le Règlement ci-après, les comptes sur lesquels sont récapitulées toutes les sommes payées par leurs bureaux respectifs, ainsi que les taxes perçues pour l'émission des mandats; et ces comptes, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement, sont soldés, sauf arrangement contraire, en monnaie métallique du pays cré-

Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes nicht überschreiten.

3. Der Betrag einer jeden Postanweisung wird, falls zwischen den beteiligten Verwaltungen nicht eine anderweite Verabredung getroffen wird, in der Metallwährung des Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zwecke setzt die Verwaltung des Aufgabebereichs erforderlichen Falls selbstständig das Verhältnis fest, nach welchem ihre Währung in die Metallwährung des Bestimmungslandes umzuwandeln ist.

4. Jedem der vertragschließenden Länder bleibt das Recht vorbehalten, das Eigenthumsrecht an den aus einem andern dieser Länder eingehenden Postanweisungen im Wege des Indossaments innerhalb seines eigenen Gebiets für übertragbar zu erklären.

#### Artikel 3.

1. Die vom Absender für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels stattfindende Geldübermittlung zu entrichtende allgemeine Taxe beträgt 25 Centimen Metallgeld für je 25 Franken oder einen Theil von 25 Franken oder den gleichen Werth in der betreffenden Währung der vertragschließenden Länder, wobei etwaige Bruchtheile abgerundet werden können. Die Verwaltungen der vertragschließenden Länder sind indeß ermächtigt, mindestens 50 Centimen für jede 50 Franken nicht übersteigende Postanweisungen zu erheben.

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen abgefandt hat, vergütet der Verwaltung, welche dieselben ausgezahlt hat, die Hälfte der von ihr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes erhobenen Taxe.

3. Die Postanweisungen und die auf denselben ertheilten Quittungen, imgleichen die den Absendern ausgehändigten Einlieferungsscheine dürfen, außer der auf Grund des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels erhobenen Taxe, einer weiteren Gebühr oder Taxe zu Lasten der Absender oder der Empfänger nicht unterworfen werden, unbeschadet der Bestellgebühr für die etwaige Auszahlung in der Behausung der Empfänger.

#### Artikel 4.

1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen zu den in der nachbezeichneten Ausführungs-Uebereinkunft bestimmten Zeitpunkten Abrechnungen auf, welche alle bei ihren betreffenden Postanstalten ausgezahlten Postanweisungsbeträge, sowie die bei der Einzahlung erhobenen Taxebeträge enthalten; nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung der Abrechnungen soll das Guthaben, sofern nicht eine anderweite Verabredung getroffen

ancier, par l'administration qui est reconnue redevable envers une autre, dans le délai fixé par le même Règlement.

2. A cet effet, lorsque les mandats ont été payés dans des monnaies différentes, la créance la plus faible est convertie en même monnaie que la créance la plus forte, en prenant pour base de la conversion le taux moyen du change dans la capitale du pays débiteur, pendant la période à laquelle le compte se rapporte.

3. En cas de non-paiement du solde d'un compte dans les délais fixés, le montant de ce solde est productif d'intérêts, à dater du jour de l'expiration des dits délais, jusqu'au jour où le paiement a lieu. Ces intérêts sont calculés à raison de 5 p. 0/0 l'an et sont portés au débit de l'administration retardataire sur le compte suivant.

#### ARTICLE 5.

1. Les sommes converties en mandats de poste sont garanties aux déposants, jusqu'au moment où elles ont été régulièrement payées aux destinataires ou aux mandataires de ceux-ci.

2. Les sommes encaissées par chaque administration, en échange des mandats de poste dont le montant n'a pas été réclamé par les ayants droit dans les délais fixés par les lois ou règlements du pays d'origine, sont définitivement acquises à l'administration qui a délivré ces mandats.

#### ARTICLE 6.

Les stipulations du présent Arrangement ne portent pas restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des arrangements spéciaux, ainsi que de maintenir et d'établir des unions plus restreintes en vue de l'échange des mandats par voie télégraphique et, en général, de l'amélioration du service des mandats de poste internationaux.

#### ARTICLE 7.

Chaque administration peut, dans des circonstances extraordinaires qui sont de nature à justifier la mesure, suspendre temporairement le service des mandats internationaux, d'une manière générale ou partielle, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par le télégraphe, à l'administration ou aux administrations intéressées.

wird, in klingender Münze des Landes, für welches dasselbe entfällt, von der als Schuldnerin anerkannten Verwaltung innerhalb der durch die gedachte Ausführungs-Uebereinkunft bestimmten Frist gezahlt werden.

2. Zu dem Zwecke wird, wenn die Postanweisungen in verschiedenen Währungen ausgezahlt worden sind, die geringere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die größere Forderung lautet; als Grundlage wird dabei der mittlere Wechselkurs angenommen, der in der Hauptstadt des als Schuldner sich ergebenden Landes innerhalb des Zeitraums bestanden hat, auf welchen die Abrechnung sich bezieht.

3. Findet die Zahlung des aus einer Abrechnung sich ergebenden Guthabens nicht in den festgesetzten Fristen statt, so ist der Betrag desselben vom Tage des Ablaufs der gedachten Fristen ab bis zum Tage der Zahlung verzinslich. Diese mit fünf vom Hundert zu berechnenden Zinsen werden der säumigen Verwaltung bei der nächsten Abrechnung in Schuld gestellt.

#### Artikel 5.

1. Die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge werden den Absendern bis zum Augenblick der richtig erfolgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der Letzteren gewährleistet.

2. Diejenigen bei einer Verwaltung auf Postanweisungen eingezahlten Beträge, welche von den Berechtigten nicht innerhalb der durch die Gesetze oder Vorschriften des Ursprungslandes festgesetzten Fristen abgefordert worden sind, verfallen endgültig der Verwaltung, welche die betreffenden Postanweisungen abgefordert hat.

#### Artikel 6.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens beschränken nicht die Befugniß der vertragschließenden Theile, besondere Abkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu treffen, sowie engere Vereine zum Zwecke des Austausches telegraphischer Postanweisungen, sowie überhaupt zur weiteren Erleichterung des internationalen Postanweisungs-Verfahrens aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

#### Artikel 7.

Jede Verwaltung kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von internationalen Postanweisungen vorübergehend ganz oder theilweise einstellen, jedoch unter der Bedingung, daß die betheiligte Verwaltung oder die betheiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werden.

## ARTICLE 8.

Les pays de l'Union qui n'ont point pris part au présent Arrangement sont admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 18 de la Convention du 1er juin 1878, en ce qui concerne les adhésions à l'Union postale universelle.

## ARTICLE 9.

Les administrations des postes des pays contractants désignent, chacune pour ce qui la concerne, les bureaux qui doivent délivrer et payer les mandats à émettre en vertu des articles précédents. Elles règlent la forme et le mode de transmission des mandats, la forme des comptes désignés à l'article 4 et toute autre mesure de détail ou d'ordre, nécessaire pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

## ARTICLE 10.

Dans l'intervalle qui s'écoule entre les réunions prévues à l'article 19 de la Convention du 1er juin 1878, toute administration des postes d'un des pays contractants a le droit d'adresser aux autres administrations participantes, par l'intermédiaire du Bureau international, des propositions concernant le service des mandats de poste. Mais pour devenir exécutoires, ces propositions doivent réunir, savoir:

- 1<sup>o</sup> L'unanimité des suffrages, s'il s'agit de la modification des articles 1, 2, 3, 4, 10 et 11 du présent Arrangement;
- 2<sup>o</sup> Les deux tiers des suffrages, s'il s'agit de la modification des dispositions autres que celles des articles 1, 2, 3, 4, 10 et 11;
- 3<sup>o</sup> La simple majorité absolue, s'il s'agit de l'interprétation des dispositions du présent Arrangement.

Les résolutions valables sont consacrées, dans les deux premiers cas, par une déclaration diplomatique, et, dans le troisième cas, par une notification administrative, selon la forme indiquée au dernier alinéa de l'article 20 de la Convention du 1er juin 1878.

## ARTICLE 11.

1. Le présent Arrangement entrera en vigueur le 1er avril 1879.
2. Il sera ratifié en même temps et aura la même durée que la Convention du 1er juin 1878, sans préjudice du droit réservé à chaque pays de se retirer de cet Arrangement moyennant un avis donné, un an

## Artikel 8.

Denjenigen Vereinsländern, welche an dem gegenwärtigen Uebereinkommen nicht theilgenommen haben, ist der Beitritt auf ihren Antrag, und zwar in der durch Artikel 18 des Vertrages vom 1. Juni 1878 für den Eintritt in den Weltpostverein vorgeschriebenen Form gestattet.

## Artikel 9.

Die Postverwaltungen der vertragsschließenden Länder bezeichnen, jede für ihren Bereich, diejenigen Postanstalten, welche Postanweisungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel annehmen und auszahlen sollen. Ferner werden dieselben die Form und die Versendungsweise der Postanweisungen, die Form der im Artikel 4 bezeichneten Abrechnungen, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

## Artikel 10.

Innerhalb der Zeit, welche zwischen den im Artikel 19 des Vertrages vom 1. Juni 1878 vorgesehenen Versammlungen liegt, ist jede Postverwaltung eines der vertragsschließenden Länder berechtigt, den anderen theilnehmenden Verwaltungen durch Vermittelung des internationalen Bureaus Vorschläge in Betreff des Postanweisungsverfahrens zu unterbreiten. Um indeß vollstreckbar zu werden, müssen diese Vorschläge erhalten:

1. Einstimmigkeit, wenn es sich um Abänderung der Artikel 1, 2, 3, 4, 10 und 11 des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt;
2. Zwei Drittel der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 10 und 11 handelt;
3. Einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens handelt.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Benachrichtigung im Verwaltungswege bestätigt, wobei die im letzten Absatz des Artikels 20 des Vertrages vom 1. Juni 1878 bezeichnete Form zu beobachten ist.

## Artikel 11.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. April 1879 in Kraft treten.
2. Dasselbe soll zu derselben Zeit ratifizirt werden und dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 1. Juni 1878, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, von dem Uebereinkommen zurückzutreten, wenn die Regierung

à l'avance, par son Gouvernement au Gouvernement de la Confédération suisse.

3 Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes les dispositions convenues antérieurement entre les divers gouvernements ou administrations des parties contractantes, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent Arrangement, le tout sans préjudice des droits réservés par l'article 6.

4. Le présent Arrangement sera ratifié aussitôt que faire se pourra. Les actes de ratification seront échangés à Paris.

En foi de quoi, les plénipotentiaires des pays ci-dessus énumérés ont signé le présent Arrangement à Paris, le quatre juin mil huit cent soixante et dix-huit.

des betreffenden Landes diese Absicht ein Jahr im Voraus der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt hat.

3. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Theile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet indeß der im Artikel 6 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll zu Paris stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet zu Paris, den vierten Juni Ein Tausend acht Hundert und acht und siebenzig.

**Pour l'Allemagne:**

Dr. Stephan.  
Günther.  
Sachse.

**Pour l'Autriche:**

Dewez.

**Pour la Hongrie:**

Gervay.

**Pour la Belgique:**

J. Vincent.  
F. Gife

**Pour le Danemark:**

Schou.

**Pour l'Égypte:**

A. Caillard.

**Pour la France:**

Léon Say.  
Ad. Cochery.  
A. Besnier.

**Pour les Colonies françaises:**

E. Roy.

**Pour l'Italie:**

G.-B. Tantesio.

**Pour le Luxembourg:**

V. de Rœbe.

**Pour la Norvège:**

Chr. Hefly.

**Pour les Pays-Bas:**

Hofstede.  
Baron Sweerts de Landas Wyborgh.

**Pour le Portugal:**

G.-A. de Barros.

**Pour la Roumanie:**

G.-F. Robesco.

**Pour la Suède:**

W. Ross.

**Pour la Suisse:**

Dr. Kern.  
Ed. Höhn.

## Denkschrift

zu

dem am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, sowie zu dem am 4. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen.

Breits auf dem im Jahre 1874 in Bern versammelten Postkongreß war in Anregung gekommen, außer der eigentlichen Korrespondenz auch Briefe mit Werthangabe und Postanweisungen im internationalen Vereinsverkehr allgemein zur Beförderung bezw. Vermittelung durch die Post zuzulassen. Es stellten sich indeß der Ausführung damals erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so daß schließlich in den am 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Gründung des allgemeinen Postvereins, nur eine Bestimmung aufgenommen werden konnte, wonach der Austausch der bezeichneten Sendungen zwischen den verschiedenen Ländern und Ländergruppen des Vereins den Gegenstand weiterer Vereinbarungen bilden sollte. Deutscherseits wurde die Angelegenheit unausgesetzt im Auge behalten. Den größeren Nachbarstaaten wurde im Jahre 1876 dießseits ein vorläufiger Entwurf zu zwei desfalligen Uebereinkommen mitgetheilt, und so weit sich Gelegenheit darbot, mündlich mit den Chefs der betreffenden Postverwaltungen erörtert. Nachdem der Gegenstand in dieser Weise vorbereitet war, hat die Französische Postverwaltung, welche die Vorlagen für den Postkongreß von 1878 schließlich unter Mitwirkung des internationalen Postbüreaus zu Bern festzustellen hatte, dem Kongreß zwei hierauf bezügliche Vorlagen gemacht. Dieselben sind nach eingehender Berathung bezw. Abänderung zur Annahme gelangt. Von den vorstehend abgedruckten beiden Uebereinkommen ist dasjenige, welches den Austausch von Briefen mit Werthangabe betrifft, von 18, das zweite, betreffend den Austausch von Postanweisungen, von 16 vertragsschließenden Theilen unterzeichnet worden. Weitere Zustimmungen stehen in Aussicht.

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt.

### 1. In Betreff der Briefe mit Werthangabe.

Deutscherseits war vorgeschlagen worden, daß in Bezug auf die Höhe der Werthangabe eine Beschränkung nicht eintreten solle. Dieser Vorschlag stieß indeß bei mehreren Vereinsverwaltungen auf erhebliche Bedenken, namentlich bei denjenigen, welche eine Staatsfahrpost nicht besitzen. Die Fassung des Artikel 1, wonach der Meistbetrag für den einzelnen Brief von jeder Verwaltung auf 5 000 Franken festgesetzt werden kann, wird indeß kein Hinderniß bilden, daß zwischen Deutschland und denjenigen Ländern, in deren gegenseitigem Verkehr eine unbeschränkte Werthangabe zulässig ist, diese Vergünstigung beibehalten wird.

Am schwierigsten war die Regelung der Taxen für Briefe mit Werthangabe. Da eine einheitliche Taxe bei der großen Verschiedenheit der Tarife für den inneren, wie für den internationalen Verkehr der einzelnen Länder vorerst noch nicht zu erreichen war, so sind für jetzt zwei Taxen vereinbart: eine für angrenzende Länder, und eine zweite für die übrigen Länder; in beiden Fällen bei etwaiger Seebeförderung unter Hinzurechnung einer entsprechenden Seeverversicherungsgebühr. Die Landversicherungsgebühr, welche außer der Taxe für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht zu erheben ist, sollte für angrenzende Länder 10 Centimen, für die übrigen Länder 25 Centimen für je 100 Franken betragen. Diese Sätze sind

deutscherseits als zu hoch bekämpft worden; schließlich ist es gelungen, die Sätze von 10 bez. 25 Centimen für je 200 Franken zur Annahme zu bringen. Nähnlich wie dies seiner Zeit im Berner Vertrage geschehen ist, hat bezüglich der Versicherungsgebühr eine Uebergangsmahregel getroffen werden müssen, wonach andere Sätze als die vorbezeichneten erhoben werden dürfen, vorausgesetzt, daß dieselben  $\frac{1}{2}$  Prozent des angegebenen Werths nicht übersteigen. Es ist diese Bestimmung auf Verlangen Rußlands in den Vertrag aufgenommen worden, dessen ausgedehntes, für die Postverbindungen zum Theil besondere Schwierigkeiten darbietendes Postterritorium die Zweckmäßigkeit einer Uebergangsstufe ausreichend begründet.

Die im Artikel 8 getroffenen Festsetzungen über die Ersatzleistung sind darauf berechnet, die Vertretungsverbindlichkeit zwischen den einzelnen Vereinsverwaltungen gehörig abzugrenzen und dem Publikum dadurch, daß zunächst die Aufgabe-Postverwaltung verantwortlich ist, die thunlichste Erleichterung zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu gewähren.

### 2. In Betreff der Postanweisungen.

Der Meistbetrag einer Postanweisung ist auf den Wunsch der übrigen vertragsschließenden Theile auf 500 Franken = 400 Mark festgesetzt worden. Obgleich dieser Betrag über den für den inneren Verkehr Deutschlands bestehenden Meistbetrag von 300 Mark hinausgeht, so schien es doch gerathen, in diesem Punkte dem Votum der Mehrheit gegenüber Nachgiebigkeit zu bezeugen. Für den inneren Verkehr ergibt sich daraus, wengleich nicht die nothwendige, so doch die immerhin mit einer gewissen Berechtigung auftretende Folge, den Meistbetrag der Postanweisung von 300 auf 400 Mark zu erhöhen. Die damit verbundene Unbequemlichkeit darf dem tiefer liegenden Gewinn der Anfügung an das Ganze gegenüber nicht in Betracht kommen, zumal die Ausdehnung der Betragsgrenze vortheilhaft für den Verkehr ist.

Die Taxe ist auf 25 Centimen für je 25 Franken mit der Maßgabe festgestellt, daß für eine Postanweisung bis zu 50 Franken mindestens 50 Centimen erhoben werden dürfen. Deutscherseits war eine Taxe von 50 Centimen für je 100 Franken vorgeschlagen. Es war indeß nicht möglich, die Zustimmung des Kongresses zu dieser für alle Postanweisungen über 50 Franken erheblich billigeren Taxe schon jetzt zu erlangen. Um so stärker wurde die Absicht betont, beim nächsten Kongresse auf diese Frage zurückzukommen; und es darf nach der Aufnahme, welche die bezüglichen Ausführungen in der Versammlung gefunden haben, die Hoffnung als nicht ausgeschlossen angesehen werden, daß der mäßigere Tarif künftig die Zustimmung der Mehrheit erlangen wird.

So wünschenswerth es auch gewesen wäre, daß sämtliche Vereinsländer die Bestimmungen über den Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen angenommen hätten: so war doch mit Sicherheit vorauszusehen, daß ein solches Ergebnis bei den vielfach abweichenden Einrichtungen im inneren Verkehr der einzelnen Vereinsländer nicht von vornherein zu erreichen sein würde. Immerhin ist ein erster wichtiger Schritt gethan. In die Stelle zahlreicher Einzelverträge bez. Abkommen sind zwei Uebereinkommen mit übereinstimmenden Normen getreten. Es ist ein fester und anziehungsfähiger Kern geschaffen. Danach darf erwartet werden, daß, sobald günstige Erfahrungen im Bereich dieses, vorerst noch räumlich beschränkten Vereinsverkehrs gemacht sein werden, auch diejenigen Vereinsländer, welche wegen der zur Zeit noch bestehenden Einschränkungen in ihren heimischen Posteinrichtungen für jetzt ihre Zustimmung zurückhalten mußten, in der Folge ihren Beitritt zu den vorbezeichneten beiden Uebereinkommen erklären werden.

## Nr. 14.

Berlin, den 11. Februar 1879.

Zufolge der Bestimmung im §. 28 Absatz 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) ist dem Reichstag über die Anordnungen Rechenschaft zu geben, welche von der Königlich preussischen Staatsregierung auf Grund des ersten Absatzes des §. 28 cit. unter dem 28. November v. J. mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind. Demgemäß beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren die beige-schlossene Darlegung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

## Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

An

den Präsidenten des Reichstags  
Herrn Dr. v. Forckenbeck,  
Hochwohlgeboren.

Das Königlich preussische Staats-Ministerium hat auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. mit Genehmigung des Bundesrathes für die Stadt Berlin und die angrenzenden Bezirke unter dem 28. November v. J. die in der Anlage wiedergegebenen Anordnungen getroffen.

Dieselben sind in Nr. 281 des Reichsanzeigers und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden.

Sie beruhen auf folgenden Gründen.

Die Anwendung der Mittel, welche das Gesetz vom 21. Oktober v. J., abgesehen von dem §. 28 desselben zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gewährt, hatte zwar die ostensiblen Rundgebungen derselben im Wesentlichen beseitigt und ihre äußere Organisation zerstört, aber nicht ausgereicht, um der auf die Erregung des Klassenhasses und auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Agitation überall ein Ziel zu setzen.

Namentlich in Berlin und dessen Umgebung ließen manigfache Anzeichen erkennen, daß es keineswegs in der Absicht der Leiter der sozialdemokratischen Bewegung lag, von der agitatorischen Verfolgung ihrer Tendenzen Abstand zu nehmen, daß sie vielmehr in demselben Sinne, wie bisher, jedoch, den veränderten Verhältnissen entsprechend, mit anderen Mitteln den Kampf gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung fortzuführen gedachten und darauf ausgingen, das Gesetz vom 21. Oktober v. J. zu umgehen und seine Wirkung zu vereiteln.

An die Stelle der offenen Agitation trat die geheime Propaganda. Die sozialdemokratische Partei war auf das Eifrigste bemüht, die öffentlichen Versammlungen durch verborgene, auf eine geringe Anzahl von Personen beschränkte Zusammenkünfte, die offene Vereinsthätigkeit durch geheime Vereinigungen in kleinen, von einander unabhängigen Kreisen zu ersetzen, welche durch Vertrauensmänner zu einander in Beziehung standen und von den Führern der Partei die Parole erhielten. Diese Parole war darauf gerichtet, Unzufriedenheit mit den politischen und wirtschaftlichen Zuständen und Haß gegen die Regierung zu verbreiten, um einen Druck auf die Letztere auszuüben und womöglich die Beseitigung des Gesetzes vom 21. Oktober v. J. herbeizuführen.

Den selben Zweck verfolgte der von den Parteiführern empfohlene Plan, öffentliche Versammlungen aller Art zu besuchen, um in denselben sozialdemokratische Tendenzen zur Geltung zu bringen und auf diese Weise andere Parteien in Mitleidenschaft zu ziehen.

Wenn ferner in Folge der Ausführung des mehr-erwähnten Gesetzes die sozialdemokratische Partei in der Benutzung der Presse zur Verbreitung ihrer Lehren beschränkt war, so suchte sie, wie es seitdem in wachsendem Maße geschehen ist, einen Ersatz dadurch zu schaffen, daß sie Zeitungen und Flugblätter ihrer Richtung im Auslande drucken und heimlich einführen ließ.

Zu diesem Zwecke wurden im Stillen Beiträge gesammelt, nicht minder zum Unterhalte der geschäftsmäßigen Agitatoren, welche ihre aufreizende Thätigkeit fortsetzten.

Auch zeigte sich, daß hiesige Sozialdemokraten mit russischen Nihilisten und anderen Radikalen im Auslande in Verbindung standen.

Durch die im Vorstehenden dargelegten Bestrebungen der Sozialdemokratie waren Berlin und seine Umgebung mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit unsosehr bedroht, als hier die Anzahl der Sozialdemokraten überhaupt, sowie der Leiter und Agitatoren eine sehr große, ihr Zusammenhalten ein sehr festes, ihre Parteithätigkeit eine weitumfassende und rührige war. Ueberdies wurde die Absicht, die Agitation hauptsächlich in Berlin zu konzentriren, durch den Zuzug eines der bekanntesten Führer bekräftigt, und es war zu erwarten, daß dieser Vorgang Nachfolge finden werde.

Dem gegenüber alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, erschien als ein Gebot der Nothwendigkeit, dessen Erfüllung um so dringlicher war, als die Rückkehr Seiner Majestät des Kaisers damals nahe bevorstand und die Veruche des Fürstennordes, welche kurz vorher in Spanien und Italien vorgekommen waren, im Hinblick auf die in Berlin vorausgegangenen Attentate die Anwendung jeder zulässigen Sicherheitsmaßregel zur Pflicht machten.

Nach Lage der geschilderten Verhältnisse erschien es jedoch zunächst nur erforderlich, die Ausweisung der Agitatoren, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen war, zu ermöglichen und hinsichtlich des Tragens und des Besitzes von Waffen gewisse Beschränkungen einzuführen.

Nur auf diese unter den Ziffern 3 und 4 des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober v. J. vorgesehenen Punkte erstreckten sich daher die getroffenen Anordnungen. Die Dauer derselben konnte, wenn ihre Wirksamkeit nicht in Frage gestellt werden sollte, auf einen kürzeren Zeitraum als den eines Jahres nicht bemessen werden.

Die Ausdehnung der getroffenen Maßregeln auf die in der Anlage genannten fünf Kreise, welche zusammen einen Umkreis von etwa 4 Meilen um Berlin ergeben, rechtfertigt sich damit, daß auch in diesen Kreisen, namentlich in den mit Berlin in unmittelbarer Berührung stehenden oder durch gute Verkehrsmittel nahe gerückten Ortschaften sozialdemokratische Bestrebungen in einer für die öffentliche Sicherheit bedrohlichen Weise hervorgetreten waren.

Berlin, den 28. November 1878.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

## §. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufent-

halt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt worden.

## §. 2.

In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, bewohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

## §. 3.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November d. J. in Kraft.

## Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf zu Stolberg. Dr. Leonhardt. Dr. Falk.  
v. Kameke. Dr. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.  
Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

## Nr. 15.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den heiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

## G e s e z,

betreffend

## die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Dem Reichstag steht eine Strafgewalt gegen seine Mitglieder wegen einer bei Ausübung ihres Berufes begangenen Ungebühr zu.

## §. 2.

Diese Strafgewalt wird von einer Kommission ausgeübt, welche aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und zehn Mitgliedern besteht. Letztere werden bei dem Beginne jeder Session für die Dauer derselben unmittelbar nach erfolgter Wahl der Präsidenten gewählt.

## §. 3.

Die Ahndungen, welche die Kommission verhängen kann, sind, je nach der Schwere der Ungebühr:

1. Verweis vor versammeltem Hause;
2. Verpflichtung zur Entschuldigug oder zum Widerruf vor versammeltem Hause in der von der Kommission dafür vorgeschriebenen Form;
3. Ausschließung aus dem Reichstag auf eine bestimmte Zeitdauer. Diese kann bis zum Ende der Legislaturperiode erstreckt werden.

## §. 4.

Wird die Ahndung (§. 3) wegen einer Aeußerung oder wegen des Inhalts einer Rede ausgesprochen, so kann zugleich die Aeußerung oder die ganze oder der betreffende Theil der Rede von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle ist auch jede andere Veröffentlichung durch die Presse verboten.

## §. 5.

Die Wirksamkeit der Kommission tritt ein, wenn

1. der Präsident sie anordnet, oder
2. mindestens zwanzig Mitglieder des Reichstags sie beantragen.

Die Anordnung (Nr. 1) oder der Antrag (Nr. 2) muß innerhalb drei Tagen, nachdem die Ungebühr vorgekommen ist, erfolgen.

## §. 6.

Die Kommission verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitze des Präsidenten und in dessen Verhinderung dem des nächsten Vizepräsidenten in der Mindestzahl von sieben Mitgliedern.

Das Verfahren wird durch eine Ordnung geregelt, welche von der Kommission entworfen wird und der Genehmigung des Reichstags unterliegt.

## §. 7.

Die Kommission entscheidet endgültig. Lautet jedoch die Entscheidung auf Ausschließung aus dem Reichstag (§. 3 Nr. 3), so kann der Ausgeschlossene innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verkündung schriftlich die Entscheidung des Reichstags anrufen.

## §. 8.

Der Präsident ist berechtigt, ungebührliche Aeußerungen der Mitglieder vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Ver-

öffentlichung derselben durch die Presse vorläufig zu untersagen.

Eine solche vorläufige Anordnung erlischt, wenn nicht wegen der betreffenden Neußerung innerhalb drei Tagen die Entscheidung der Kommission (§. 5) angeordnet oder beantragt wird.

#### §. 9.

Zuwiderhandlungen gegen das in §. 4 enthaltene Verbot, sowie gegen die in §. 8 bezeichnete vorläufige Anordnung des Präsidenten werden mit Gefängniß von drei Wochen bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe erwirkt ist.

#### §. 10.

Die an die Kommission gelangten Angelegenheiten, welche bei dem Schlusse einer Session nicht erledigt sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Kommission der nächsten Reichstagsession über.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

## Begründung.

Der Artikel 30 der Reichsverfassung bestimmt:

„Kein Mitglied des Reichstags kann zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Neußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Die Regelung der Disziplin im Reichstag selbst ist nach Art. 27 der Reichsverfassung einer „Geschäftsordnung“ vorbehalten. Diese enthält in den §§. 42, 46, 60 und 61 folgende Bestimmungen:

„§. 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben.

§. 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlungen zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60). Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§. 60. Wenn ein Mitglied die Ordnung verlegt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, wovon der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.“

Diese über die Ordnung in den Verhandlungen des Reichstags vorhandenen Bestimmungen erscheinen, wenn sie auch vielleicht ausreichen, um die Ordnung im Hause nothdürftig aufrecht zu halten, unzulänglich, um den schädlichen,

ja unter Umständen gefährlichen Wirkungen von Ausschreitungen in den Neußerungen und Reden von Abgeordneten außerhalb der Wände des Sitzungssaales vorzubeugen. Denn die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Redner (Art. 30) und der ihre Reden wiedergebenden Berichte von jedweder Verantwortlichkeit (Art. 22) läßt auch solche Neußerungen und Reden Abgeordneter Verbreitung in den weitesten Schichten der Nation finden, welche, wenn sie eben nicht unter dem Schutze der Unverantwortlichkeit der Rednertribüne gesprochen und unter der gleichen Unverantwortlichkeit der Presse verbreitet wären, die Redner und die Presse der strafgerichtlichen Verfolgung nach den Vorschriften des gemeinen Rechts aussetzen würden.

Daß ein solcher Rechtszustand beirrend auf das Rechtsbewußtsein im Volke einwirkt, ist eine nicht wegzuleugnende Erfahrung, und der hierin liegende Mißstand tritt in immer fühlbarer Weise seit der Zeit hervor, seitdem die Wahlen einzelne Abgeordnete in den Reichstag geführt haben, welche sich für berechtigt erachten, die ihnen verfassungsmäßig zustehende Freiheit des Wortes zur Entwicklung von Theorien über den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zu gebrauchen, welche den Bestand beider zu erschüttern geeignet sind.

Die Maßregeln, welche auf Grund der bestehenden Geschäftsordnung dem Präsidenten gegen derartige Ausschreitungen zu Gebote stehen, mochten genügend sein, um die mit solchen Vorgängen verbundene Störung des geordneten Ganges der Verhandlungen zu beseitigen, sie sind aber keineswegs ausreichend, um als eine Sühne des durch jene Ausschreitungen beleidigten Rechtsbewußtseins im Volke gelten zu können.

Auch eine Aenderung der Geschäftsordnung, wengleich von einer solchen eine theilweise Besserung des bestehenden Zustandes gehofft werden könnte, würde nicht ausreichen, um eine durchgreifende Abhilfe zu schaffen. Schon die Frage, ob aus der dem Reichstag durch den Art. 27 gewährten Autonomie die Befugniß abgeleitet werden könnte, ein Mitglied auch nur zeitweilig von der Theilnahme an den Verhandlungen auszuschließen, läßt sich rechtlich in Zweifel ziehen. Jedenfalls würde es an der Möglichkeit fehlen, auf diesem Wege Bestimmungen zu treffen, durch welche der öffentlichen Weiterverbreitung der im Hause vorgekommenen Ausschreitungen wirksam vorgebeugt würde.

Somit ist es nur die Gesetzgebung, welche eine entsprechende Hülfe bieten kann, und sie wird sich deshalb nicht der Aufgabe entziehen dürfen, auf eine Ergänzung des bestehenden Rechts nach der Richtung hin Bedacht zu nehmen, daß Ausschreitungen von Abgeordneten in ihren Reden und Neußerungen einer schärferen Repression unterworfen werden.

Wenn die Gesetzgebung dabei an den Grundsätzen, aus welchen die Bestimmungen der Reichsverfassung über den Schutz der Abgeordneten in der freien und unabhängigen Ausübung ihres Berufs, insbesondere der Art. 30 derselben, hervorgegangen sind, festhalten will, so wird sie eine Abhilfe nur in einer dem Reichstag selbst über seine Mitglieder einzuräumenden Strafgewalt suchen können.

Hierbei wird es sich indessen nicht um Schaffung einer förmlichen Strafgerichtsbarkeit in dem Sinne handeln, daß der Reichstag in den Fällen des Art. 30 der Reichsverfassung die allgemeinen Strafgesetze an Stelle der ordentlichen Gerichte anzuwenden hätte. Denn zu einem Organ einer solchen Rechtsprechung eignet sich weder der Reichstag selbst, noch ein aus seiner Mitte gebildetes Gericht.

Die Gesetzgebung wird vielmehr, wenn sie für den Reichstag eine Strafgewalt über seine Mitglieder schaffen will, sich darauf beschränken müssen, die dem Reichstag gemäß Art. 27 der Reichsverfassung zustehende Disziplinarbefugniß zu stärken und zu erweitern, indem sie ihn in den Stand setzt, wegen aller von seinen Mitgliedern bei Ausübung ihres Berufes

vorgenommenen Handlungen, durch welche sein Ansehen und seine Würde verletzt wird, entsprechende Ahndung eintreten zu lassen.

Auf das Einschlagen eines solchen Weges weist auch der Vorgang der Gesetzgebung einzelner deutscher Bundesstaaten und das Beispiel anderer Länder, insbesondere Englands, der Vereinigten Staaten und Frankreichs hin.\*) Es ist dies ferner derjenige Weg, der von angesehenen deutschen Staatsrechtslehrern als der richtige empfohlen wird\*\*) und den auch die früheren deutschen Versuchsversuche von 1849\*\*\*) betreten haben.

Allerdings wird durch eine so gestaltete Strafgewalt die durch das Verhalten eines Mitgliedes etwa erfolgte Verletzung eines Strafgesetzes noch immer nicht vollständig gesühnt und es kann daher dem Vorschlage entgegengesetzt werden, daß auch mit der Einführung einer dem Reichstag beizulegenden Strafgewalt das allgemeine Rechtsbewußtsein nach wie vor eine volle Befriedigung vermissen wird.

Das Ungenügende und Anstößige des jetzigen Zustandes liegt aber nicht sowohl darin, daß jedwede Ahndung nach den Satzungen des gemeinen Strafrechts ausgeschlossen ist, als vielmehr darin, daß geradezu Straflosigkeit verbürgt ist und auch die größten Ausschreitungen im Hause ungeahndet bleiben und ungeahndet durch die Presse außerhalb des Hauses verbreitet werden dürfen.

Eine Ausgleichung dieses das Rechtsbewußtsein verletzenden Rechtszustandes will der Gesetzentwurf durch Einführung einer mit wirksamen Nügemitteln ausgestatteten Disziplinarstrafgewalt des Reichstags selbst herbeiführen. Dabei konnte der Entwurf, wenn er den Gegenstand im Zusammenhang erschöpfend regeln wollte, es nicht vermeiden, auch solche Bestimmungen anzunehmen, welche an sich von dem Reichstag im Wege der Geschäftsordnung hätten getroffen werden können.

Die Bestimmungen der Vorlage enthalten somit eine theilweise Abänderung des Art. 27 der Reichsverfassung. Hieran schließt sich eine weitere Modifikation der Verfassung, und zwar des Art. 22 derselben, in den Vorschriften gegen die öffentliche Weiterverbreitung von ungebührlichen Neußerungen eines Abgeordneten.

Wird das im Vorstehenden dargelegte Ziel des Entwurfs gebilligt, so werden zur Begründung seiner einzelnen Bestimmungen folgende Bemerkungen ausreichen.

Der

### §. 1

spricht den Grundsatz aus, daß dem Reichstag selbst eine Strafgewalt über seine Mitglieder zustehen solle. Begriffsmäßig beschränkt sich diese Strafgewalt auf dasjenige Gebiet, welches der „Disziplin des Hauses“ anheimfällt, also auf das Verhalten der Abgeordneten bei Ausübung ihres Berufs.

Der Kreis der Handlungen, auf welche sich jene Strafgewalt erstreckt, konnte nicht anders, als durch den gewählten allgemeinen Ausdruck „Ungebühr“ bezeichnet werden, da vermöge der oben näher dargelegten Natur dieser Strafgewalt jeder Versuch, das mögliche Gebiet derselben und ihren Gegenstand durch Aufstellung bestimmter Thatbestandskriterien abzugrenzen, sich als unausführbar erweisen würde.

Unter die erwähnte allgemeine Bezeichnung fallen selbstverständlich nicht nur ungebührliche Reden oder Neußerungen, sondern auch andere ungebührliche, die Würde des Hauses in Zuschriften oder sonst verletzende Handlungen. Ebenso kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Ausdruck „Ungebühr“

in seiner Unbeschränktheit auch solche Neußerungen umfaßt, welche in ungebührlich ehrverletzender Weise gegen außerhalb des Hauses stehende und gewiß des Schutzes um so mehr bedürftige Personen gerichtet sind.

### Zu §. 2.

Die dem Reichstag verliehene Strafgewalt soll Namens desselben von einer aus seiner Mitte hervorgegangenen Kommission, als Vertrauensauschuß des Hauses, ausgeübt werden.

Nach englischem und amerikanischem Staatsrecht wird die der Versammlung zustehende Gerichtsbarkeit von ihr selbst gehandhabt. Der von dem Entwurf eingeschlagene Weg scheint jedoch den Vorzug vor jener Auffassung zu verdienen.

Denn die Ausübung einer derartigen Strafgewalt stellt sich als eine der richterlichen Thätigkeit analoge dar. Eine solche Thätigkeit wird aber dem Hause ebensowohl durch die große Mitgliederzahl, wie durch die besondere Natur des parlamentarischen Geschäftsbetriebs in hohem Grade erschwert. Mag man ferner auch die schon mehrfach, z. B. von Hermann (in der Anlage B. abgedruckten Stelle), von v. Bar (Redefreiheit S. 21) ausgesprochene Befürchtung, daß eine solche von der ganzen Versammlung zu übende Strafgewalt seitens der herrschenden Parteien zur Unterdrückung der Minderheit benützt werden könnte, nicht theilen, die Gefahr an sich wird nicht zu leugnen sein, daß ein von Anfang an im Hause selbst verlaufendes Verfahren Parteieinflüssen in verstärktem Maße ausgesetzt und darum leicht geeignet sein kann, eine leidenschaftliche und erregte Stimmung zu erzeugen, welche einer unbefangenen und gerechten Entscheidung nicht günstig ist.

Diese Mißstände werden, wenn die Ausübung der Strafgewalt einem Vertrauensauschusse des Hauses übertragen wird, vermieden werden, jedenfalls werden sie, wenn sie dennoch vorkommen sollten, nur in geringerem Grade sich geltend machen können.

Die beschränkte Zahl der Mitglieder erhöht die Verantwortlichkeit des Einzelnen für den Spruch und läßt eben damit die Gefahr, daß derselbe unter den Einwirkungen des Parteigeistes zu Stande komme, zurücktreten. Eine weitere Bürgschaft in dieser Richtung bildet der Umstand, daß die Kommission bei Beginn der Session ein für allemal, also nicht mit Rücksicht auf den bestimmten einzelnen Fall, gewählt wird. Endlich aber wird sich für eine aus verhältnismäßig wenigen Mitgliedern bestehende Kommission ein in bestimmten Formen vor sich gehendes, die eingehende Würdigung des Sachverhalts sicherndes Verfahren von selbst ergeben.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Zusammensetzung der Kommission und insbesondere die Bestimmung, daß die Mitglieder des Präsidiums als des zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Reichstag berufenen Organs von Rechtswegen der Kommission angehören sollen, wird keiner besonderen Begründung bedürfen.

Die Zahl der weiteren durch Wahl zu ernennenden Mitglieder wird ausreichen, um den verschiedenen im Hause vertretenen politischen Richtungen eine entsprechende Vertretung in der Kommission zu sichern. Daß die Wahl dieser Mitglieder in der ersten Session einer Legislaturperiode schon nach der ersten, und nicht erst nach der definitiven Wahl der Präsidenten (Geschäftsordnung des Reichstags §. 11) zu erfolgen hat, ergibt sich aus der Fassung des §. 2. Im Uebrigen sind für die Wahl der Mitglieder selbstverständlich die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Reichstags maßgebend.

### Zu §. 3.

Wenn Grund und Zweck der dem Reichstag eingeräumten Strafgewalt die sühnende Wiederherstellung der durch das Verhalten eines Mitglieds verletzten Würde des Hauses ist, so muß dieser Gesichtspunkt vor allem für die Entscheidung der Frage maßgebend sein, durch welche Mittel die Ahndung vollzogen werden soll. Es kann sich dabei, weil eben keine

\*) Vergl. Anlage A. 1. die einschlagenden Vorschriften deutscher Verfassungsurkunden; 2. die staatsrechtliche Übung Englands; 3. die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika; 4. die Gesetzgebung Frankreichs.

\*\*) Vergl. Anlage B.

\*\*\*) Vergl. Anlage C.

Strafgewalt nach gemeinem Strafrecht geübt werden soll, auch nicht um die Strafmittel des gemeinen Rechts handeln. Der Entwurf hat deshalb insbesondere davon abgesehen, nach dem Vorgange des englischen Rechts die Haft in die Reihe der Strafmittel zu übernehmen, vielmehr das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Folgen eines die Würde des Hauses verletzenden Verhaltens den Einzelnen nur in seinen Beziehungen zum Hause treffen. In leichteren Fällen wird hiernach die begangene Ungebühr schon dadurch genügend geahndet werden können, daß dem Mitglied in Gegenwart der Versammlung vom Präsidenten Namens des Hauses die Mißbilligung seines Verhaltens ausgesprochen, oder daß es angehalten wird, der Versammlung gegenüber sein Unrecht anzuerkennen. Bei schwererer Ungebühr aber erscheint als das angemessenste Mittel zur Wiederherstellung des verletzten Ansehens der Versammlung die zeitweise oder dauernde Ausschließung des Mitgliedes aus dem Hause.

Da die hiermit bezeichneten Ahndungsmittel, Verweis, Verpflichtung zur Entschuldigung oder zum Widerruf, Ausschließung, ihrer Natur nach sich nur zur Anwendung gegen Mitglieder eignen, so können sie selbstverständlich nicht Platz greifen, wenn ein Abgeordneter inzwischen aufgehört hat, Mitglied des Hauses zu sein.

Im Einzelnen ist ergänzend noch Folgendes zu bemerken:

Der Entwurf hat es nicht für nötig erachtet, besondere Zwangsmittel zu schaffen, durch welche ein Mitglied zur Entgegennahme des Verweises und zur Entschuldigung oder zum Widerruf genötigt werden kann. Eine Weigerung in dieser Richtung würde eine wiederholte und verstärkte Ungebühr enthalten und demgemäß verstärkte Ahndung durch Ausschließung des Mitgliedes rechtfertigen.

Die Ausschließung selbst erfolgt nach dem Entwurf entweder auf eine bestimmte Zeit innerhalb der Legislaturperiode oder auf die ganze Dauer einer solchen. Im ersten Falle tritt selbstverständlich nach Ablauf der in der Entscheidung bestimmten Frist das Mitglied wieder in den Reichstag ein, die zeitliche Ausschließung entzieht ihm daher seine Eigenschaft als Mitglied an sich nicht, kommt vielmehr im Wesentlichen einem vorübergehenden Hinderniß, den Beruf des Abgeordneten während der Frist auszuüben, gleich. Dagegen wird der Ausschließung auf die Dauer der Legislaturperiode, welche dem Abgeordneten von vornherein die Möglichkeit entzieht, je wieder an den Verhandlungen dieses Reichstags Theil zu nehmen, die Bedeutung eines Verlusts der Mitgliedschaft beigelegt werden müssen.

Welche Folgen sich hieraus für die Frage der Anordnung einer Ergänzungswahl ergeben, das zu regeln, ist nicht Sache des gegenwärtigen Gesetzes. Jedenfalls aber kann der Ausgeschlossene, so lange die Legislaturperiode dauert, auch nicht durch eine Neuwahl, sei es in seinem bisherigen, sei es in einem anderen Bezirk, wieder in den Reichstag gelangen, und insofern liegt zugleich ein zeitweiser Verlust der Wählbarkeit vor.

Der Entwurf hat nicht geglaubt, den Grundsatz des englischen und amerikanischen Staatsraths, daß ein Ausgeschlossener sofort wieder wählbar sei, adoptiren zu können, geht vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Berichte des Ausschusses der Frankfurter Nationalversammlung (Anlage C.) davon aus, daß es den Wählern nicht gestattet sein kann, die Wirksamkeit der vom Reichstag getroffenen Maßregel dadurch illusorisch zu machen, daß sie derselben Versammlung, die sich zur Aufrechterhaltung ihrer Würde ein Mitglied auszuschließen veranlaßt sah, dieses Mitglied wieder durch eine Neuwahl aufdrängen.

Zu §. 4.

Nach Art. 22 der Reichsverfassung können Reden und Aeußerungen der Abgeordneten im Reichstag, selbst wenn sie eine schwere Ungebühr, insbesondere eine grobe Verletzung Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

der Strafgesetze enthalten, ungehindert durch die Presse verbreitet werden.

Ob es an sich geboten ist, lediglich zur Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen eine so weitgreifende Ausnahme von den allgemeinen Strafgesetzen zuzulassen, kann hier dahingestellt bleiben.

Jedenfalls wird sich nicht leugnen lassen, daß die Würde des Reichstags ebenso stark oder noch stärker, als durch die in Frage stehenden Aeußerungen im Hause selbst, durch deren öffentliche Verbreitung geschädigt werden kann. Es braucht hier nur an solche Fälle erinnert werden, in welchen die Aeußerung von vornherein nur zu dem Zwecke gemacht wird, ihre straflose Verbreitung in bestimmten Kreisen außerhalb des Reichstags zu sichern.

Wird aber dem Reichstag zur Aufrechterhaltung seines Ansehens die Befugniß einer Strafgewalt gegen Mitglieder gewährt, welche sich ungebührlicher Aeußerungen schuldig machen, so wird ihm auch, wo der gleiche Zweck es fordert, das Recht nicht versagt werden können, sich gegen die Verbreitung derartiger Aeußerungen zu sichern.

Das Bedürfniß eines derartigen Schutzes hat sich auch in anderen Staaten, insbesondere in England geltend gemacht, obwohl dort (vergl. May, Parlamentsverfahren S. 104 ff.) den Berichten über Parlamentsverhandlungen das durch Art. 22 der Reichsverfassung gewährte Vorrecht gesetzlich gar nicht zukommt. In England wird, um die Veröfentlichung von Debatten, welche einen ungebührlichen Charakter annehmen, zu verhindern, gewöhnlich von der jedem einzelnen Abgeordneten zustehenden Befugniß, die Anwesenheit von Fremden zur Sprache zu bringen, Gebrauch gemacht. Geschieht dies, so ist (May, S. 216 ff.) der Sprecher verpflichtet, alle Fremden, namentlich alle Berichterstatter der Zeitungen, entfernen und die Thüren schließen zu lassen.

Eine auf diesem Wege zu suchende Abhülfe ist in dem Entwurfe nicht vorgeschlagen, weil die Maßregel einerseits zu weit gehen würde, insofern sie die Oeffentlichkeit der Sitzungen für eine bestimmte Zeit völlig aufhebt, andererseits wieder nicht weit genug griffe, sofern diejenigen ungebührlichen Aeußerungen, welche vor Ausführung der Maßregel gefallen sind, nicht davon würden getroffen werden.

Der Entwurf hat sich deshalb darauf beschränkt, der Kommission die Befugniß einzuräumen, eine ungebührliche Rede oder Aeußerung von der Aufnahme in den stenographischen Bericht mit der Wirkung auszuschließen, daß sie dann auch in keiner anderen Weise durch die Presse veröffentlicht werden darf. Dieser Ausschluß von der Aufnahme in den stenographischen Bericht soll aber von der Kommission nur ausgesprochen werden, wenn sie gleichzeitig auf Grund eines gemäß §. 5 eingeleiteten Verfahrens gegen den Urheber der ungebührlichen Aeußerung eine Ahndung im Sinne des §. 3 verhängt, und es ist hiermit zugleich eine Gewähr dafür gegeben, daß die Maßregel stets nur nach genauer Prüfung der Sachlage verhängt werden kann.

Zu §§. 5 und 6.

Es entspricht dem Wesen des mehr disziplinären Charakters der durch die Kommission auszuübenden Strafgewalt, daß die Kommission nur auf eine aus der Versammlung selbst hervorgehende Anregung in Thätigkeit treten kann.

Einen solchen Anstoß zu geben erscheint in erster Linie der Präsident berufen. Die Einräumung einer gleichen Befugniß an jedes einzelne Mitglied des Hauses, sei es unbeschränkt, sei es unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. für den Fall einer ihm persönlich zugefügten Ehrverletzung), würde über das Bedürfniß hinausgehen, ja die Gefahr des Mißbrauchs mit sich führen, und es ist, um einen solchen thunlichst zu verhüten, das Erforderniß einer größeren Anzahl von Mitgliedern als Vorbedingung aufgestellt. Andererseits wird allerdings, namentlich mit Rücksicht auf die munder

zahlreich im Hause vertretenen Parteien, die Ziffer nicht zu hoch gegriffen werden dürfen, und der Entwurf hat deshalb die von 20 Mitgliedern für erforderlich und ausreichend angenommen.

Die Bestimmung, wonach die Entscheidung der Kommission nur innerhalb einer Frist von 3 Tagen angeordnet oder beantragt werden kann, wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Sie gewährt einerseits möglichste Sicherheit dafür, daß einem ungebührlichen Verhalten die Abwendung mit derjenigen Raschheit folge, auf welcher zum großen Theile ihre Wirksamkeit beruht; sie schützt aber andererseits auch die Mitglieder des Hauses davor, wegen ihres Verhaltens noch in einer späteren Zeit zur Rechenschaft gezogen zu werden, in welcher vielleicht unter dem Einfluß veränderter Verhältnisse und Stimmungen eine wesentlich andere Beurtheilung sich geltend machen könnte.

Was das Verfahren vor der Kommission selbst betrifft, so beschränkt sich der §. 6 darauf, zu bestimmen, in welcher Besetzung die Kommission zu verhandeln und zu entscheiden hat, und legt im Uebrigen der Kommission selbst die Befugniß bei, das Verfahren, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstags, durch eine Ordnung zu regeln, so daß etwaige Aenderungen und Ergänzungen, welche sich bei der Anwendung als wünschenswerth herausstellen, jederzeit mit Leichtigkeit vorgenommen werden können.

#### Zu §. 7.

Die Gründe, welche es rathsam erscheinen lassen, die Ausübung der Strafgewalt des Reichstags einer Kommission zu übertragen (vergl. die Begründung zu §. 2), sprechen, wenn auch nicht in gleich starkem Grade, dagegen, eine Aufsehung der Entscheidung der Kommission durch Berufung an die Gesamtheit des Reichstags zuzulassen, und der Entwurf stellt daher als Regel den Grundsatz auf, daß die Kommission endgültig entscheidet. Hiervon wird nur eine Ausnahme in den Fällen gemacht werden müssen, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Mitglied aus dem Reichstag ausgeschlossen werden soll.

Demn hier von wird die Gesamtheit des Reichstags so unmittelbar berührt, daß es zu weit gehen würde, wenn man auch hier jede Anrufung derselben ausschließen und die endgültige Entscheidung ausschließlich der Kommission überlassen wollte. Uebrigens ist nach dem Entwurf der Einzelne gegen jeden Versuch, eine von der Kommission abgelehnte Ausschließung durch den Ausspruch der Gesamtheit des Reichstags herbeizuführen, geschützt, da nur, wenn die Kommission die Ausschließung gegen ein Mitglied ausgesprochen und dieses hiergegen die Entscheidung des Reichstags angerufen hat, letztere eintreten soll.

Eine nach §. 7 zulässige Anrufung des Reichstags hat zur Folge, daß die Entscheidung der Kommission in ihrem ganzen Umfang, also auch soweit dieselbe neben der Ausschließung des Mitglieds eine Aeußerung von der Ausnahme in den stenographischen Bericht ausschließt, der Prüfung des Reichstags, bezw. der Aufhebung oder Abänderung unterliegt.

#### Zu §. 8.

Die Vorschrift des §. 4 bedarf, um ihren Zweck vollständig zu erreichen, einer Ergänzung. So lange die Kommission eine ungebührliche Rede oder Aeußerung von der Aufnahme in den stenographischen Bericht nicht ausgeschlossen hat, so lange würde auch der Veröffentlichung derselben durch die Presse an sich nichts im Wege stehen. Die Entscheidung der Kommission wird aber, selbst von dem Falle, daß sie erst am Schlusse der im §. 5 bezeichneten Frist angeordnet oder beantragt wird, abgesehen, meistens nicht unmittelbar, nachdem die Ungebühr vorgekommen ist, eintreten können. Hiernach würde das in Aussicht stehende Verbot regelmäßig nur einen Anlaß zu möglichster Beschleunigung

der Veröffentlichung bilden, und es würde insbesondere diejenige Art der Veröffentlichung, welche vor Allem geeignet ist, die betreffende Aeußerung den weitesten Kreisen zugänglich zu machen, die den Verhandlungen des Reichstags auf dem Fuße folgende Veröffentlichung in der Tagespresse, durch das Verbot kaum eine Störung erleiden.

Dagegen wird somit in anderer Weise Vorsorge getroffen werden müssen.

Der Entwurf sucht dies dadurch zu erreichen, daß er dem Präsidenten die Befugniß beilegt, durch eine der ungebührlichen Rede oder Aeußerung unmittelbar folgende Anordnung dieselbe vorläufig von der Aufnahme in den stenographischen Bericht auszuschließen, sowie jede andere Art der Veröffentlichung durch die Presse vorläufig zu untersagen. Die Entscheidung selbst (§. 4) bleibt auch in diesem Falle der Kommission, und hieraus folgt, daß, wenn wegen der betreffenden Rede oder Aeußerung die Wirksamkeit der Kommission überhaupt nicht angeordnet oder beantragt wird (§. 5), die Anordnung des Präsidenten ohne Weiteres erlöschen muß. Ist dagegen die Kommission rechtzeitig mit der Sache befaßt worden, so bleibt selbstverständlich die Anordnung des Präsidenten so lange vorläufig in Kraft, bis von der Kommission die Entscheidung ausgesprochen wird.

Der

#### §. 9

enthält Strafbestimmungen gegen Diejenigen, welche dem Verbote der Veröffentlichung (§§. 4 und 8) zuwiderhandeln. Die Strafandrohung darf, wenn anders das Verbot seine volle Wirksamkeit äußern soll, nicht auf die Fälle beschränkt werden, in welchen der Thäter dasselbe kannte. Nach dem Vorgange verwandter gesetzlicher Bestimmungen scheint es nahe zu liegen, eine so weit reichende Wirksamkeit des Verbots davon abhängig zu machen, daß dasselbe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Allein einer derartigen Vorschrift steht im vorliegenden Falle das Bedenken entgegen, daß die öffentliche Bekanntmachung häufig gar nicht anders bewerkstelligt werden könnte, als mittels Anführung der betreffenden ungebührlichen Aeußerung, daß also dann die Bekanntmachung selbst zur Verbreitung der letzteren dienen würde.

Muß hiernach von einer öffentlichen Bekanntmachung des Verbots abgesehen werden, so würde es allerdings eine nicht zu rechtfertigende Härte sein, die Kenntniß des Verbots demjenigen, der die Veröffentlichung vornimmt, unter allen Umständen zur Pflicht zu machen. Vielmehr kann ihm die Unkenntniß des Verbots bloß dann zugerechnet werden, wenn er sie durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. Daß die Strafbestimmung des §. 9 nur in diesem Sinne zu verstehen ist, wird sich indessen, ohne daß es einer ausdrücklichen Vorschrift bedürfte, aus §. 59 des Strafgesetzbuchs von selbst ergeben.

Die richterliche Feststellung wird in dieser Beziehung regelmäßig keine Schwierigkeiten bieten. In der Mehrzahl solcher Fälle wird der Inhalt der betreffenden Rede oder Aeußerung an sich zu der Frage Veranlassung geben, ob ein Verbot der Veröffentlichung ergangen ist, so daß es, von besonderen Umständen abgesehen, als ein Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt von Seite desjenigen, der die Veröffentlichung bewirkt hat, zu erachten sein wird, wenn er es unterließ, sich in der fraglichen Beziehung zu vergewissern.

Der Mindestbetrag der in §. 9 angedrohten Strafe könnte einer bloß fahrlässigen Uebertretung des Verbots gegenüber im Vergleiche mit verwandten Bestimmungen, insbesondere mit §. 21 des Preßgesetzes, allerdings als hoch gegriffen erscheinen, indessen wird eine starke Strafandrohung nicht zu entbehren sein, wenn den bezeichneten Veröffentlichungen mit ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegengetreten werden soll.

In gleicher Weise wird es sich auch rechtfertigen, wenn denselben der Schutz des Art. 22 der Reichsverfassung nicht bloß insofern, als sie eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot (§§. 4, 8) enthalten, sondern vollständig entzogen wird, so daß also, wenn der Inhalt der Veröffentlichung etwa in anderer Richtung den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründet, gemäß §. 73 des Strafgesetzbuchs dasjenige Gesetz Anwendung zu finden hat, welches die schwerste Strafe androht.

Der

§. 10

bestimmt, daß diejenigen bei der Kommission anhängig gewordenen Angelegenheiten, in welchen am Schlusse der Session noch keine Entscheidung getroffen ist, von der Kommission der nächsten Reichstagsession zu erledigen sind. Eine solche Bestimmung kann nicht wohl entbehrt werden, da sonst den in den letzten Sitzungen begangenen ungebührlichen Handlungen thatsächlich die Straflosigkeit gesichert, ja damit die Möglichkeit gegeben wäre, die Wirksamkeit des Gesetzes für die letzten Tage einer Reichstagsitzung ganz aufzuheben.

Anlage A.

I.

Bestimmungen deutscher Verfassungsurkunden und Geschäftsordnungen.

a. Preußen.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 enthält in Art. 84 übereinstimmend mit der Mehrzahl der deutschen Verfassungsurkunden keine näheren Bestimmungen über die Disziplinarbefugnisse der Kammer gegen ihre Mitglieder.

Wohl aber äußert sich der von der Verfassungskommission der zweiten Kammer im Jahre 1849 zu dem bezeichneten Artikel erstattete Bericht (Verhandlungen der zweiten Kammer 1849 Bd. II. S. 800 ff.) über diese Frage folgendermaßen:

„Das erste Alinea\*) erregte das Bedenken, daß diese Bestimmung so aufgefaßt werden könne, als sei jede Disziplin in der Kammer unstatthaft, so daß die letztere gar kein Mittel in Händen habe, einem ordnungswidrigen, störenden Betragen einzelner Mitglieder entgegen zu wirken, wobei denn auch die Frage zur Erörterung kam, ob die Kammer die ihr unbestreitbar zustehende disziplinarische Befugniß bis zur Exklusion solcher Mitglieder auszudehnen berechtigt sei. Diese letztere Frage wurde, sofern es sich um eine dauernde Ausschließung handele, verneint,\*\*) dagegen bekannte sich die Kommission einstimmig zu der Ansicht, daß eine vorübergehende Exklusion allerdings in der Disziplinalgewalt der Kammer liege. Eine desfallige Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, wurde nicht für angemessen erachtet.“

\*) Dasselbe lautete nach der Verfassung vom 8. Dezember 1848 (Art. 83 Abs. 1):

„Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.“

\*\*) Der Abgeordnete v. Klübow hatte in den Verhandlungen der Kommission beantragt, den Absatz 1 des Art. 84 dahin zu fassen:

„Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals zur Rechenschaft gezogen werden, wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer nur im Wege der Disziplin auf Grund der Geschäftsordnung, deren Strafbestimmungen bis zur Exklusion ausgedehnt werden können.“

(Vergl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1866 Band I. S. 116).

Die Geschäftsordnungen beider Häuser des Landtags haben eine Bestimmung der Art nicht aufgenommen. Für das Herrenhaus bestimmt jedoch §. 9 der königlichen Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Ges.-Samml. S. 541):

„Das Recht der Mitgliedschaft der ersten Kammer geht verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkennung unversehrter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens ver sagt.“

b. Bayern.

Geschäftsordnung für die zweite Kammer vom 28. Februar 1825 §. 57.

„Sollten sie (die Mitglieder der Kammer) sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschlusse aus der Kammer zu verurtheilen sei.“

Diese Bestimmung hat übrigens in den späteren Geschäftsordnungen und insbesondere in der von der zweiten Kammer auf Grund des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, erlassenen Geschäftsordnung keine Aufnahme gefunden.

c. Königreich Sachsen.

Verfassungsurkunde vom 7. September 1831 §. 83.

„Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.“

Die Mitglieder der Kammer haben sich bei ihren Diskussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abweichungen von dem vorliegenden Verathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschlusse aus der Kammer verurtheilt sei.

Wenn die gertigte Aeußerung ein besonderes Verbrechen, oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar."

Diese Bestimmung ist durch Punkt II. des Gesetzes vom 12. Oktober 1874, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 7. September 1831 betreffend, aufgehoben worden.

#### d. Oldenburg.

Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. November 1852 Art. 122.

„Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

4. wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung beschließt."

#### e. Braunschweig.

Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogthums Braunschweig vom 19. April 1852 §. 59.

„Abgeordnete, welche gegen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung verstoßen, werden von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen. Wird die Ordnungswidrigkeit fortgesetzt, oder geht dieselbe in Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Präsidenten über, so kann die Kammer auf den Antrag des letzteren die Schuldigen sofort entfernen, und, nach vorgängiger, kommissarischer Begutachtung, durch einen in der nächsten Sitzung zu fassenden Beschluß durch Verweis oder Ausschließung von der Versammlung strafen.

Sollte sich ein Abgeordneter soweit vergessen, daß er

1. die dem Landesfürsten oder dessen Fürstlichem Hause schuldige Ehrerbietung verleihe, oder
2. Anträge auf den Umsturz der Verfassung mache, oder
3. die Grenzen der freien Aeußerung auf eine die Ruhe des Landes oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritte, insbesondere die Würde des Deutschen Bundes oder der Bundesversammlung oder befreundeter Regenten oder Regierungen angriffe,

so ist der Präsident verpflichtet, die Versammlung sofort gänzlich zu schließen oder auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen, in der nächsten Sitzung über den Vorgang Vortrag zu machen, und die Versammlung muß sodann die Ausschließung des schuldigen Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügen."

#### f. Sachsen-Meiningen.

Grundgesetz vom 23. August 1829 §. 99.

„Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden.

Dem Landtag liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen. In dieser Hinsicht hat,

1. der Landmarschall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher sich ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, andere unterbricht, im Reden auf andere nicht zur Sache gehörige Dinge abschweift und sich Unanständigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weisen;
2. die Ständeversammlung hat dasselbe zu thun, wenn das Betragen eine ernstere Rüge verdient, und sie kann

3. soweit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gänzlich auszuschließen, worauf der Stellvertreter eingernsen wird."

#### g. Schwarzburg-Rudolstadt.

Grundgesetz vom 21. März 1854 §. 19.

„Das Recht der Landtagsabgeordneten erlischt:

5. durch von dem Landtag unter Zustimmung der Regierung beschlossene Ausschließung wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Versammlung, wegen Nichterscheinens bei der Landtagsversammlung ohne Entschuldigung oder wegen Nichtbesuchs einzelner Sitzungen ohne Urlaub."

#### h. Waldeck.

Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 §. 69.

„Der Landtag kann, wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd behindert ist, oder sich denselben sonst beharrlich entzieht, sowie bei unwürdigem Betragen dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschließen."

## II.

### Die parlamentarische Uebung in England. \*)

Das Parlament kann, wie gegen dritte, so auch gegen seine eigenen Mitglieder wegen contempt of the house (Privilegienbruch) Ahndung eintreten lassen; May, das englische Parlament und sein Verfahren, übersetzt von Oppenheim S. 57 ff. Cushing, Law and Practice of Legislative Assemblies 1866 p. 259.

Als contempt of the house bezeichnet Cushing a. a. O. das ordnungswidrige oder widerspenstige Benehmen inmitten der Versammlung, sowie den absichtlichen Ungehorsam gegen ihre Anordnungen (disorderly or contumacious behavior in its presence or any wieful disobedience to its ordres).

May S. 77 spricht sich über denselben Gegenstand folgendermaßen aus:

„Absichtliches Zuwiderhandeln gegen Befehle des kompetenten Gerichtshofes ist contempt (Ungehorsam), — Zuwiderhandeln gegen Befehle und Verordnungen des Parlaments in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse wird als Privilegienbruch (breach of privilege) angesehen. Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen einen Gerichtshof als Körperschaft oder gegen einzelne seiner Mitglieder ist ebenfalls contempt, in gleicher Art nach Parlamentsrecht Privilegienbruch. Es wäre ein vergebliches Beginnen, alle Handlungen heranzählen, welche für contempt erachtet werden möchten, denn die Entscheidungen eines jeden Gerichtshofes richten sich nothwendig nach der Verschiedenheit der Fälle. Es lassen sich aber gewisse Grundsätze aus den Parlamentsurkunden zusammenstellen, welche allgemeine Gesichtspunkte des Parlamentsrechts ergeben.

Privilegienbruch läßt sich in verschiedene Gattungen theilen:

1. Ungehorsam gegen allgemeine Verordnungen eines der Häuser des Parlaments.
2. Ungehorsam gegen besondere Befehle.
3. Beleidigung des Parlaments mit Bezug auf seine Würde überhaupt und mit Bezug auf sein Verfahren.
4. Beleidigung der Mitglieder oder Beamten des Parlaments bei Ausübung ihres Amtes durch That, Wort oder Schrift."

Unter Nr. 3 wird insbesondere auch der Fall gestellt, wenn ein Mitglied des Hauses sich bescheiden läßt. May

\*) Die Geschäftsordnung des englischen Unterhauses (übersetzt von Oppenheim, Leipzig 1867) enthält Bestimmungen über die Strafgewalt des Unterhauses nicht.

S. 87 ff. führt eine Reihe von Beispielen an, in denen das Parlament Strafen wegen dieses Vergehens verhängte.

In gleicher Weise wird es als contempt angesehen, wenn ein Abgeordneter den anderen wegen Äußerungen, welche vom Plaze im Parlament gemacht sind, zum Zweikampf herausfordert, May S. 282.

Indessen beschränkt sich das Recht des Parlaments, seine Mitglieder zur Rechenschaft zu ziehen, nicht bloß auf die Fälle eines eigentlichen contempt. Vielmehr wird von ihm gegen dieselben eine weitergehende Strafgewalt geübt, welche Cushing p. 258 zum Unterschiede von der jurisdiction of contempts als criminal jurisdiction bezeichnet. Diese Strafgewalt findet insbesondere Anwendung, falls ein Mitglied in der Debatte oder in Schriftstücken, welche für das Parlament bestimmt sind, sich Äußerungen erlaubt, die nach gemeinem Recht den Thatbestand einer strafbaren Handlung bilden würden, und dient somit als Korrektiv gegen den Mißbrauch der gesetzlich verbürgten Redefreiheit, May S. 104, Cushing p. 259. Sie greift aber überhaupt Platz gegen jedes Mitglied, welches der Versammlung durch sein Verhalten in oder außer dem Hause Unehre macht (nach dem Ausdruck von Cushing p. 259 in den Fällen of any crime, misdemeanor, or misconduct, either civil, moral, or official which . . . is of such a nature as to render the individual a disgrace to the body of which he is a member).

In allen Fällen wird die Gerichtsbarkeit von dem Hause selbst ausgeübt. Das Verfahren wird eingeleitet durch den von einem Mitgliede zu stellenden Antrag auf Bestrafung. Das beschuldigte Mitglied wird hierauf von seinem Plaze aus gehört und ihm so Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen, beziehungsweise durch eine entsprechende Entschuldigung oder Abbitte das fernere Verfahren abzuwenden. Dagegen darf dasselbe den ferneren Verhandlungen nicht anwohnen, vielmehr muß es das Haus verlassen und darf erst nach gefällter Entscheidung in dasselbe zurückkehren, Cushing p. 262 sq.

Ein unmittelbares Einschreiten des Sprechers, ohne vorgängigen Antrag aus der Mitte des Hauses findet dann statt, wenn in einer Debatte zwischen zwei Mitgliedern ein Streit entsteht, von dem zu befürchten ist, daß er zu feindlichen Schritten führe. Hier hat der Sprecher die Pflicht, darauf hinzuwirken, daß der Streit durch Widerruf oder Abbitte beigelegt werde, und ist im Falle des Mißlingens befugt, die betreffenden Mitglieder durch den sergeant at arms so lange festhalten zu lassen, bis sie versprechen, ihren Streit nicht weiter fortzusetzen, May S. 281 ff., Cushing p. 263.

Die Strafen, welche das Parlament in Anwendung bringt, sind folgende:

#### 1. Verweis (reprimand).

Derselbe wird zuweilen in der milderen Form der Ermahnung (admonition) ertheilt.

Er wird dem betreffenden Mitgliede, welches ihn stehend an seinem Plaze anzuhören hat, durch den Sprecher eröffnet und in die Protokollbücher (journals) des Hauses eingetragen, Cushing p. 268.

#### 2. Geldstrafe.

Das Unterhaus hat seit dem Jahre 1666 nicht mehr auf diese Strafe erkannt. Dagegen steht dem Oberhaus unbefristeternmaßen die Befugniß zu, auf Geldbuße zu erkennen, May S. 92, 96, Cushing p. 266.

#### 3. Haft.

Die Lords sind berechtigt, Freiheitsstrafen von einer bestimmten, über die Dauer der Sitzungsperiode hinausgehenden Dauer auszusprechen, May S. 93, Cushing p. 267. Den Gemeinen steht diese Befugniß nicht zu: die Dauer der Haft wird von ihnen nicht bestimmt; sie endet aber, falls das

Haus die Freilassung nicht schon früher beschlossen hat, unter allen Umständen mit der Prorogirung des Parlaments von selbst.

Die von dem Hause der Gemeinen verhängte Haft wird gewöhnlich in der Weise vollzogen, daß der Sprecher mittels Verhaftbefehls das betreffende Mitglied dem sergeant at arms in Verwahrung giebt; doch kommt auch Einsperrung in Newgate oder im Tower vor. Die Haft pflegt von dem Hause aufgehoben zu werden, wenn der Verhaftete unter Erklärung seiner Reue um Freilassung nachsucht. Doch kann auch auf Grund eines aus der Mitte des Hauses gestellten Antrags die Entlassung beschlossen werden. In beiden Fällen wird dann der Verhaftete an die Schranke geführt und nach einer Ermahnung oder einem Verweise seitens des Sprechers gegen Zahlung der nach Befehl des Hauses (gewöhnlich auf einen sehr hohen Betrag) festgesetzten Kosten entlassen. Unter besonderen Umständen wird indessen von diesen Maßregeln auch abgesehen, May S. 96 ff., Cushing p. 207.

Einen Fall aus neuerer Zeit, in welchem das Unterhaus die Verhaftung eines Mitgliedes anordnete, berichtet May S. 288:

„Am 9. Mai 1852 besand sich das Haus im Ausschusse, als Mr. F. O'Connor die Ausschuss-Verhandlungen durch ordnungswidriges Betragen und Beleidigung eines Abgeordneten unterbrach. Der Vorsitzende wurde veranlaßt, dies dem Hause zu berichten. Als der Sprecher seinen Sitz einnahm, beantragte man, Mr. O'Connor solle seinen Platz einnehmen. Es wurde dagegen bemerkt, er habe Tages zuvor bereits wider die Ordnung verstoßen und sich entschuldigen müssen; ein gleiches Verfahren würde daher ohne Wirkung sein. Während über sein Benehmen verhandelt wurde, trat er zweimal ein, näherte sich dem Sprechersitze, entfernte sich dann aber wieder. Das Haus ließ ein kurzes Verfahren eintreten. Ohne Widerspruch wurde demgemäß angeordnet, daß er wegen seines ordnungswidrigen Betragens und wegen Unehreverbietung gegen das Haus zur Haft des Sergeant at arms zu bringen sei.“\*)

#### 4. Ausschließung.

Diese Strafe kommt nur im Unterhause zur Anwendung, May S. 104. Daß sie mehrfach auch wegen Mißbrauchs der Redefreiheit verhängt wurde, wird von May a. a. O. ausdrücklich hervorgehoben.

In früheren Zeiten, und besonders häufig während der Unruhen im 17. Jahrhundert wurde neben der Ausschließung wohl auch der Verlust der Wählbarkeit für die Dauer des Parlaments oder für immer ausgesprochen, May S. 55. Indessen gilt es seit dem berühmten Fall von Wilkes (1769 bis 1782) als außer Zweifel stehend, daß durch die Ausschließung eines Mitgliedes seine Fähigkeit, wieder gewählt zu werden, an sich nicht berührt wird. May, Parlamentsverfahren S. 54, Verfassungsgeschichte Englands (übersetzt von Oppenheim) Bd. I. S. 326 bis 338.

### III.

#### Bereinigte Staaten von Amerika.

Die Konstitution vom 17. September 1787 bestimmt Art. I. Sekt. V 2:

„Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly

\*) „Am 16. Juni erfolgte seine Entlassung, da der Ausschuss, welchem die Bittschrift seiner Schwester überwiesen war, berichtete, es seien Anstalten zu seiner sofortigen Abführung in ein Irrenhaus getroffen.“

behaviour, and, with the concurrence of two-thirds expel a member.“

„Jedes Haus kann seine Geschäftsordnung selbst festsetzen, seine Mitglieder wegen ordnungswidrigen Benehmens bestrafen, auch mit Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied ausschließen.“

Die durch die Verfassung grundsätzlich anerkannte Strafgewalt wird von beiden Häusern nach Maßgabe des „common parliamentary law“, d. h. der oben dargestellten Uebung des englischen Parlaments ausgeübt, Cushing l. c. p. 268. Hiernach kommt dem Senat und dem Repräsentantenhause, neben dem in der Verfassung ausdrücklich anerkannten Rechte der Ausschließung, auch die Befugniß zu, Verweis oder Gast über ein Mitglied zu verhängen, letztere jedoch nicht über die Dauer der Sitzungsperiode hinaus (l. c. S. 267). In demselben Umfange wird die Strafgewalt von den gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten ausgeübt, selbst wo die betreffenden Verfassungsurkunden eine besondere Bestimmung darüber nicht enthalten.

Uebrigens ist das Recht, ein Mitglied auszuschließen, in den Verfassungen sämtlicher Einzelstaaten ausdrücklich ausgesprochen, und zwar machen dieselben, mit Ausnahme derer von Vermont und Georgia, bei denen einfache Stimmenmehrheit genügt, die Ausübung dieses Rechts von dem Vorhandensein einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Abstimmenden abhängig. Illinois, Michigan, Missouri und Wisconsin verlangen zwei Drittheile der gesetzlichen Mitgliederzahl. Nach den Verfassungen von Maine, Rhode-Island, Konnectikut, Pennsylvania, Maryland, Virginia, Süd-Karolina, Florida, Kentucky, Tennessee, Ohio, Indiana, Louisiana, Mississippi, Illinois, Alabama, Michigan, Arkansas, Texas, Iowa, Wisconsin und Missouri ist es unzulässig, ein Mitglied wegen derselben Handlung wiederholt auszuschließen. Nach den Verfassungen von Vermont und Michigan kann ein Mitglied nicht auf Grund von Thatfachen ausgestoßen werden, die seinen Wählern bei der Wahl bereits bekannt waren.

#### IV.

### Frankreich.

Das Règlement de l'assemblée nationale (vom 6. Juli 1849, adoptirt durch Beschluß der Nationalversammlung zu Bordeaux vom 13. Februar 1871) bestimmt (Chap. XIII. de la discipline) Folgendes:

Art. 113. — Les peines disciplinaires applicables aux membres de l'Assemblée sont:

Le rappel à l'ordre,

Le rappel à l'ordre avec inscription au procès-verbal,

La censure,

La censure avec exclusion temporaire du lieu des séances.

Art. 114. — Est rappelé à l'ordre tout orateur qui s'en écarte, toute membre qui trouble l'ordre par une des infractions au règlement prévues dans l'article 38, ou de toute autre manière.

Art. 115. — Est rappelé à l'ordre, avec inscription au procès-verbal, tout représentant qui, dans les trente jours, aura été deux fois rappelé à l'ordre.

Art. 116. — Le rappel à l'ordre, avec inscription au procès-verbal, emporte de plein droit la privation pendant quinze jours de moitié de l'indemnité allouée au représentant.

Art. 117.\*) — Le Président seul rappelle à l'ordre. La parole est accordée à l'orateur qui rappelé à l'ordre, se soumet à l'autorité du Président et demande à se justifier.

Tout membre qui, n'étant pas autorisé à parler, s'est fait rappeler à l'ordre, n'obtient la parole pour se justifier qu'à la fin de la séance, à moins que la Président n'en décide autrement.

Si le rappel à l'ordre est maintenu par le Président, il en est tenu note par les secrétaires.

Art. 118. — Lorsqu'un orateur a été rappelé deux fois à l'ordre dans la même séance, l'Assemblée peut, sur la proposition du Président, lui interdire la parole pour la reste de la séance. L'Assemblée prononce par assis et levé, sans débats.

Art. 119. — La censure est prononcée contre

1<sup>o</sup> Tout membre qui, après le rappel à l'ordre avec inscription au procès-verbal, ne sera pas rentré dans le devoir;

2<sup>o</sup> Tout membre qui, dans l'espace de trente jours aura encouru trois fois le rappel à l'ordre;

3<sup>o</sup> Tout membre qui, dans l'Assemblée, aura donné le signal d'une scène tumultueuse ou d'une abstention collective de prendre part aux travaux législatifs;

4<sup>o</sup> Tout représentant qui aura adressé à un ou plusieurs des ses collègues des injures, provocations ou menaces.

Art. 120. — La censure avec exclusion temporaire du lieu de séances est prononcée contre tout membre:

1<sup>o</sup> Qui aura résisté à la censure simple;

2<sup>o</sup> Qui aura, en séance publique, fait appel à la violence, ou provoqué à la guerre civile;

3<sup>o</sup> Qui se sera rendu coupable d'outrages envers l'Assemblée ou une partie de l'Assemblée, ou envers le Président.

Art. 121. — La censure avec exclusion temporaire impose au membre contre lequel elle a été prononcée l'obligation de sortir immédiatement de l'Assemblée et de s'abstenir d'y reparaitre pendant les trois séances suivantes.

En cas de désobéissance du représentant à l'injonction qui lui est faite par le Président de sortir de l'Assemblée, la séance est levée, elle peut être reprise.

Art. 122. — Si le membre reparait à l'Assemblée avant l'expiration du délai fixé dans l'article précédent, sa présence est constatée par le bureau. Le Président lève la séance, et sur son ordre, le représentant est arrêté et conduit dans un local préparé à cet effet par les soins des questeurs, ou il garde les arrêts pendant trois jours.

Art. 123. — La censure simple et la censure avec exclusion temporaire sont prononcées par l'Assemblée, sans débats, et par assis et levé, sur la proposition du Président. Le représentant contre qui l'une ou l'autre de ces peines disciplinaires est demandée a toujours le droit d'être entendu, ou de faire entendre, en son nom, un de ses collègues.

La décision de l'Assemblée prononçant soit la censure simple, soit la censure avec exclusion temporaire, est inscrite au procès-verbal.

Art. 124. — La censure simple et la censure avec exclusion temporaire emportent de droit:

1<sup>o</sup> La privation pendant un mois de moitié de l'indemnité allouée au représentant;

2<sup>o</sup> L'impression et l'affiche à mille exemplaires, aux frais du représentant, de l'extrait du procès-verbal mentionnant la censure.

Les affiches seront apposées dans toutes les communes du département par lequel le représentant a été élu.

\*) Résolution du 25 Février 1851.

## Anlage B.

## Aeußerungen von Staatsrechtslehrern.

## 1. Hermann

im Archiv des Kriminalrechts Jahrgang 1853 S. 350 ff. bespricht die Anwendung, welche deutsche Verfassungen von dem Grundsatz Bill of Rights art. 9, daß kein Mitglied wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen außerhalb des Hauses zur Verantwortung gezogen werden dürfe, gemacht haben und knüpft daran folgende Betrachtung:

„Bleibt nun auf diese Weise für solche Vergehen nur die Auffassung aus dem Gesichtspunkte des Eingriffs in die Würde und Ordnung der ständischen Verhandlungen, also die Unterwerfung unter die Disziplinargewalt der Kammern übrig, so muß diese letztere auch so ausgedehnt und mit so scharfen Mitteln versehen sein, daß sie die Möglichkeit einer einigermaßen angemessenen Rüge für solche Aeußerungen eröffnet, welche, ohne das Schild der ständischen Befreiung von gerichtlicher Rechenschaft, zu den schwereren Verbrechen gehören würden, z. B. Provokation zu Hochverrath und Aufruhr, grobe Majestätsbeleidigungen u. dergl. Diese Konsequenz, ohne welche jene Befreiung die Ständeglieder geradezu über die Pflicht der Achtung der wichtigsten gemeinheitlichen Güter hinausstellt, ist allerdings in England gezogen, indem hier die Häuser des Parlaments gegen pflichtvergessene Mitglieder nicht nur Rügen und Verweise, sondern auch Einkerkernngen, Ausstosungen zu verhängen berechtigt sind, — eine Vollmacht, von deren Anwendung die parlamentarische Geschichte eine Menge von Beispielen aufbewahrt. Die neueren deutschen Gesetze dagegen ziehen diese Konsequenz entweder gar nicht, oder bleiben doch auf halbem Wege stehen.

2c.

Es wird dann aus dem besondern Schutze, der nicht den Personen als solchen, sondern nur dem in bestimmte Rechtschranken eingeschlossenen Berufe, zugebracht sein kann, eine Art persönlicher Sakrosanctität, welche mit der Stellung eines Unterthans schlechthin unvereinbar ist, folgen. Zwar sind wir weit entfernt, zu behaupten, daß es nur einer vollständigen Nachahmung des englischen Systems bedürfe, um auch auf deutschem Boden alle dagegen streitenden Bedenken zu überwinden. Sind doch Korrektionsbefugnisse, wie die des Parlaments bei allen politischen, durch bestimmte Gesetze und Formen des Verfahrens nicht gebundenen Körperschaften gar sehr dem Mißbrauche und der Verwendung für Siege dominirender Parteien ausgesetzt, namentlich als Attribute neuer durch eine bindende Tradition noch unbeherrschter Ständerversammlungen, in deren Mitte nur zu oft, wie neueste Erfahrungen zeigen, die Hast nach dem augenblicklichen Erfolg über die Wahrung der nachhaltigen Kraft und Blüthe der Institution triumphirt. Wie leicht mag dann eine Einrichtung, welche auf den Schutz und die furchtlose Ausübung des ständischen Berufes abgesehen ist, zur Unterdrückung Einzelner ausschlagen, die sich dann die schützenden Garantien zurückwünschen werden, welche mit einer Unterwerfung unter das gemeine Recht und unter die ordentlichen Gerichte in Deutschland doch immer gegeben sind. Allein so viel scheint uns doch sicher, daß das System der bloßen Verantwortlichmachung der Ständemitglieder vor dem ständischen Körper nicht ohne eine entsprechende ausgedehnte Korrektionsgewalt des letzteren haltbar sein kann.“

## 2. Mohl

Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I. S. 316 ff. spricht sich über die Bedeutung der verfassungsmäßigen Redefreiheit dahin aus:

— „Damit ist denn freilich nicht gesagt, daß ein Volksvertreter keinerlei Verantwortung für seine Handlungen und Aeußerungen in der Versammlung unterliege. Im Gegentheil leuchtet ein, daß eine solche Unstrafbarkeit ebenfalls auf das Größte mißbraucht werden könnte, und zwar in Beziehung auf die Staatsangelegenheiten, auf einzelne Bürger und auf die Versammlung selbst. Ein Ständemitglied hat allerdings das Recht, jede ihm tadelnswerth scheinende Handlung der Regierung zur Sprache zu bringen, zu rügen und Verbesserungsanträge in Beziehung auf dieselbe zu stellen, wie unangenehm auch eine solche Erörterung sein mag. Wenn die Erfüllung seiner Aufgabe es nothwendig macht, so mag er auch die den Staat berührenden Handlungen Einzelner an die Oeffentlichkeit bringen und ein Urtheil darüber fällen. Die Meinungsverschiedenheit der Mehrzahl seiner Genossen ist kein Grund, daß er seine Ansichten verschweigen müßte, und wäre er auch ganz allein unter Allen seiner Meinung, und es muß ihm gestattet sein, die Unrichtigkeit der ihm entgegengesetzten Meinungen mit aller Schärfe nachzuweisen. Allein er hat nicht das Recht, die unantastbare Person des Staatsoberhauptes zu beleidigen. Er hat nicht das Recht, zu einer verfassungs- und gesetzwidrigen Handlung aufzufordern, auf offenem Landtage die Bürger zu verbrecherischen Handlungen aufzufordern. Er hat nicht das Recht, die Versammlung selbst, deren Beamte und einzelne Mitglieder zu injuriren, den gesetzlichen Geschäftsvorschriften ungehorsam zu sein, die Verhandlungen und Beschlüsse durch Gewaltthätigkeiten oder sonstigen Unfug zu stören. Er hat endlich nicht das Recht, einzelne Staatsgenossen zu verleumben oder sonst an ihrer Ehre in ungerechter Weise zu beschädigen. Die Volksvertretung ist eine Anstalt zum Schutze der Rechte und nicht zu deren ungestrafter Verhöhnung. Wenn denn also auch überwiegende Gründe vorhanden sind, die Mitglieder wegen ihres Verhaltens in der Versammlung nicht vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen, so muß doch für eine anderweitige ausreichende Anstalt zur Verhinderung und Bestrafung solcher Rechtsverletzungen gesorgt werden. Diese kann denn aber nicht wohl in etwas Anderem bestehen, als in einer entsprechenden Gerichtsbarkeit der Versammlung selbst. Unzweifelhaft ist diese kein Gerichtshof und haben wenigstens lange nicht alle ihre Mitglieder die Befähigung zu einem eigentlichen Richteramt; auch läßt sich die Möglichkeit eines Mißbrauches von Seiten der Versammlung, sei es nun aus Parteileidenschaft, sei es aus persönlicher Abneigung, nicht in Abrede ziehen: allein diese Mißstände sind doch entschieden geringer als die einer völligen Straflosigkeit, namentlich weil die Versammlung selbst das höchste Interesse hat, keine Mißbräuche über Gerichtsbarkeit eintreten zu lassen, welche sich unversehens gegen jedes Mitglied wenden könnten, und weil zur Beurtheilung der Schuld in den fraglichen Fällen es nicht sowohl einer gründlichen Rechtsbildung als einfach der Eigenschaften eines Geschworenen bedarf. Auch zeigt die Erfahrung, daß, wenn auch in der parlamentarischen Geschichte einzelne Fälle von wirklich ungerechter Anwendung der Strafgewalt gegen Mitglieder vorkommen, diese doch höchst vereinzelt stehen, und daß sich den Ständerversammlungen eher der Vorwurf einer unkräftigen Handhabung der Berechtigung machen läßt.

Nicht erst des Beweises bedarf es nun aber, daß, wenn irgend eine physische oder moralische Person zur Bestrafung von Rechtswidrigkeiten berufen ist, die ihr zu ertheilende Zuständigkeit im Verhältnisse zu den abzurügenden Handlungen stehen muß. Eine Gerichtsbarkeit, welche über schwere Vergehen zu urtheilen hat, in deren Zuständigkeit aber nur die Erkennung geringer Strafen liegt, ist nicht nur ungenügend zur Erreichung des Zweckes, sondern es gereicht ihr eine solche Schwäche zur eigenen Unehre. Wenn es daher auch unzweifelhaft bei den meisten Fällen ungebührlicher Handlungen

von Mitgliedern an einfachen Disziplinarmaßnahmen des Vorsitzenden oder der Versammlung selbst genügt, so ist doch unfehlbar ein Ruf zur Ordnung oder selbst ein von der Versammlung förmlich ausgesprochener und etwa in das Protokoll eingetragener Verweis nicht ausreichend bei schwererem Unfuge oder gegenüber von einem besonders frechen und allen Gesetzen des Anstandes höhnsprechenden Menschen. Soll eine Ständerversammlung den in ihrem Bereiche liegenden Theil der Rechtsordnung des Staates wirklich zu schützen im Stande sein, und soll nicht der Auftrag hierzu in eine bittere Demüthigung für sie selbst umschlagen: so muß ihr ein größeres Strafrecht zustehen. Ueber die Frage aber, welche höhere Strafen gegen ein seine Stellung mißbrauchendes Mitglied sollen erkannt werden können, mag man sich des Grübelns enthalten. Das längst erprobte englische Parlamentsrecht scheint hier ganz die richtige Mitte einzuhalten. Diesem zufolge ist nämlich bei schwererem Vergehen eines Mitgliedes Zuerkennung einer Freiheitsstrafe und Ausstoßung des Schuldigen rechtlich möglich. — Durch Verurtheilung zur Ausstoßung ist die Versammlung in die Möglichkeit versetzt, sich gegen unverbesserliche Rohheit und gegen eine beschimpfende Genossenschaft zu schützen; außerdem mag sie durch diese Strafe ihre höchste Mißbilligung einer gegen Dritte begangenen Rechtsverletzung auf eine unzweideutige und Genugthuung gebende Weise aussprechen. Daß ein Mißbrauch dieses Ausstoßungsrechtes möglich ist, kann um so weniger gelugnet werden, als schon, und zwar in mehr als Einem Staate, schreiende Fälle solcher Ungerechtigkeit vorgekommen sind. Allein nicht nur ist bei der offenbaren Nothwendigkeit dieses Vertheidigungsmittels hierin kein Grund zur Verwerfung zu erblicken, wie denn selbst in jenen Ländern, in welchen das konstitutionelle System am festesten gewurzelt hat und mit eiferfüchtiger Strenge aufrecht erhalten wird, die Maßregel als eine sich von selbst verstehende betrachtet wird, sondern es kann auch theils eine verwerfliche Anwendung durch die Forderung einer größeren Stimmenzahl als der absoluten Mehrheit sehr erschwert werden, theils ist durch die den Wählern gelassene Möglichkeit, den Ausgestoßenen wieder zu wählen, der öffentlichen Meinung eine höchst wirksame Kontrolle der Versammlung gegeben. — Weniger passend erscheint vielleicht das Recht zur Erkennung einer Haft, namentlich weil das gestrafte Mitglied in die Unmöglichkeit versetzt wird, seinen ihm doch nicht entzogenen ständischen Auftrag zu vollziehen. Es ist jedoch zu bedenken, daß es Fälle geben kann, in welchen zwar ein völliger Ausschluß nicht gerechtfertigt erschiene, und doch die Verletzung des Anstandes als zu bedeutend oder der Trotz eines leidenschaftlichen und ungebildeten Mitgliedes allzu unbeugsam wäre, als daß ein bloß in Worten bestehender Tadel genügende Abhilfe gewährte. Welches andere Strafmittel sollte hier angewendet werden? Die Besorgniß aber, daß eine Versammlung ihr Recht zur Erkennung von Freiheitsstrafen mißbrauchen und etwa in Haß und Leidenschaft lauges Gefängniß verhängen könnte, läßt sich (so ferne sie überhaupt ernstlich gehegt zu werden braucht), leicht durch die Vorschrift beseitigen, daß mit dem Ende des Landtags auch jede gegen ein Mitglied erkannte Haft von selbst aufhöre. Allerdings wäre es wünschenswerth, daß man sich mit solchen Fragen gar nicht zu beschäftigen hätte; allein man darf sich weder durch falsche Hoffnungen einwiegen, noch durch eine allzu empfindliche Sorgfalt für die Ehre der Repräsentation verleiten lassen, Nothwendiges nicht zu besprechen und zu entscheiden.

Wenn daher manche, namentlich auch deutsche, Verfassungsurkunden und Geschäftsordnungen den Kammern ein eigentliches Strafrecht gar nicht zutheilen, sondern nur leichte Disziplinarmaßnahmen gestatten, so ist dies ein Fehler, welcher sich bei Gelegenheit schwer rächen kann.“

### 3. v. Rönne.

Dieser Aeußerung Mohls tritt v. Rönne, preussisches Staatsrecht Bd. I. 2. Abthl. S. 435 Num. 2, vollständig bei.

### 4. Schulze.

Ferner äußert sich mit Bezug auf das preussische Verfassungsrecht Schulze, das preussische Staatsrecht Bd. II. S. 171, dahin:

„Es bleibt nur der einzige Ausweg übrig, daß man die Ahndung solcher durch den Mißbrauch der Redefreiheit begangenen Rechtsverletzungen der Selbstgerichtsbarkeit des Hauses überweist. Auf diesen Weg weist auch Art. 84 der B.-U. hin, indem er zugesteht, daß die Mitglieder beider Häuser, innerhalb des Hauses, auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden dürfen: Diese Geschäftsordnung und mit ihr die Disziplin gegen die eigenen Mitglieder zu regeln, ist im Art. 78 jedem der beiden Häuser überlassen. Nur mit Rücksicht auf eine solche kräftig zu gestaltende Disziplinargewalt sah man bei der Feststellung des Art. 84 von jedem Hereinziehen der Gerichte ab und tröstete sich mit dem Gedanken, daß das Haus selbst, wie in England, eine ausreichende Strafgewalt erhalten und kräftig handhaben werde. Es ist nicht zu verkennen, daß die jetzt in die Hand des Hauses und seines Vorsitzenden gelegten Mittel der Disziplin (Entziehung des Wortes, Ordnungsruf), schweren Rechtsverletzungen gegenüber, wie sie durch die schneidende Waffe des Wortes begangen werden können, völlig ungenügend sind und daß die Vorschläge, welche auf Abstellung dieser allerdings augenblicklich nicht hervortretenden, aber immerhin möglichen Gefahren der Redefreiheit alle Beachtung denkender Staatsmänner und Volksvertreter verdienen.“

### 5. Bluntschli

Allgemeines Staatsrecht Bd. I. S. 544 ff. sagt:

„Dagegen ist es die Sorge des Präsidenten und der Kammer selbst, die Debatten in gewissen Schranken der Ordnung und des Anstandes zu halten, Ungebühr zu rügen und grobe Verletzungen ernster, nöthigenfalls wie in England mit Verhaftung oder in Deutschland mit Ausstoßung aus der Kammer zu bestrafen. Die Würde und die Autorität sowohl als die Art und die Größe ihrer Aufgabe erfordern eine unnachlässige Handhabung solcher Ordnung und einen entschiedenen Nachdruck auf Bewahrung des guten Tones und des parlamentarischen Anstandes.“

### 6. v. Bar

die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen 1868 bemerkt:

„Die absolute Freiheit von jeder rechtlichen Verantwortlichkeit, wie solche gegenwärtig im Art. 30 der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Oranienlande festgestellt worden ist, und von Vielen als das allein Richtige bezeichnet wird, hat auch ihre sehr bedenklichen Seiten. Daß der Ordnungsruf des Präsidenten, vorausgesetzt auch, daß der Präsident immer unparteiisch verfährt, nicht in allen Fällen genügt, wo ein Redner gegen eine oder mehrere bestimmte Personen eine schwere Injurie oder insbesondere eine Verleumdung vorbringt, ist in der That nicht zu bestreiten, namentlich da, wie auch durchaus richtig von anderer Seite schon hervorgehoben ist, der Präsident gar keine Mittel hat zu konstatiren, ob denn wirklich eine Verleumdung vorliege, oder ob nicht vielmehr das Mitglied, indem es eine schwere Anschulldigung vorbrachte, nur seine Pflicht erfüllte.“

### 7. Mohl über die Geschäftsordnung des Reichstags.

Endlich hat sich Mohl in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. 31 (Jahrgang 1875) mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Deutschen Reichstags ausführlich über die Frage ausgesprochen.

Er bemerkt zunächst über die einschlagenden Bestimmungen der Geschäftsordnung S. 84 ff. Nachstehendes:

„Die Hauptfrage ist, ob die so kurzen und so wenig umfassenden Vorschriften der Geschäftsordnung überhaupt ausreichend, Anstand, Ruhe und ungestörte Förderung der Geschäfte sicher zu stellen in einer zahlreichen Versammlung, welche zwar in der Hauptsache aus gebildeten und mit dem parlamentarischen Leben mehr oder weniger betrauten Männern besteht, allein theils doch auch gelegentlich unwürdigen und ungeschlachten, eines geordneten Geschäftsbetriebes unerfahrene Elemente in sich aufzunehmen genöthigt sein kann, theils oft durch hochgehend staatliche, gesellschaftliche und kirchliche Leidenschaften aufgeregt und aus dem Gleichgewicht gebracht wird? Ob man bis jetzt wohl daran gethan hat, die Erfahrungen und daraus abgeleiteten Gesetze und Uebungen älterer parlamentarischer Versammlungen in solchem Grade zu vernachlässigen, somit die Behandlung der selbstverständlich auch im Reichstage nicht ausbleibenden Störungen immer erst dem konkreten Falle zu überlassen?

Unbedingt müssen diese Fragen verneint werden. Die wenigen Sätze der Geschäftsordnung sind in ihrer Einfachheit und Vereinzelung von einer fast rührenden Naivität; und es ist nicht ersichtlich, warum es im Deutschen Reichstage nicht ebenso gut wie andernwärts zuträglicher wäre, feste Regeln zur Fernhaltung und Beilegung von Streitfragen, Störungen und Mangel an Beherrschung zu besitzen. Wir mögen von unseren volksthümlichen Tugenden halten, was wir wollen; allein ein bescheidener Zweifel dürfte doch gestattet sein, ob wir wirklich politisch und parlamentarisch bereits so vollkommen geschult sind, daß wir eines Zwangsrechtes gar nicht bedürfen zur Einhaltung des richtigen Weges im Gewirre beratender Körperschaften.“

Weiterhin macht Mohl S. 90 ff. nachstehende Vorschläge zur Verstärkung der Disziplinarbefugnisse des Reichstags.

„Daß es nicht genügt, störende Handlungen zu untersagen, sondern daß auf die Vergehen entsprechende Rügen folgen müssen, ist ebenso einleuchtend, als daß die Anordnung des Erforderlichen lediglich in der Zuständigkeit der Versammlung selbst liegen kann. Weder kann die Einmischung eines anderen Faktors der Staatsgewalt in ihre inneren anderen Angelegenheiten geduldet werden, noch wäre es zulässig, sie in der Aufrechterhaltung ihrer Ordnung und Würde abhängig zu machen von dem Gutachten einer außer ihr stehenden Behörde. Auch kann es kaum einem Widerspruche begegnen, daß in der Regel der Präsident mit der Anordnung der nöthigen Maßregeln und der Erlassung des Urtheilspruches zu betrauen ist, etwa unter Vorbehalt einer Berufung an die Versammlung; sodann, daß Mittel vorhanden sein müssen, um Gehorsam zu erzwingen, wenn er von einem übel Berathenen verweigert werden wollte.

In Versammlungen, welche eine längere Erfahrung haben, ist denn auch in allen diesen Beziehungen gesorgt, sei es durch ausdrückliche schriftliche Feststellungen, sei es durch eine feste auf Vorgänge gestützte Uebung. — Im englischen Parlamente ist von dem einfachen Ordnungsrufe an, je nach der Schwere des Falles, Zuerkennung von Verweisen und Verurtheilung zur Abbitte, augenblickliche Wegweisung aus dem Saale, Verhaftung durch den Sergeant at Arms und Einbehaltung im Gefängnisse, sei es in dem des Hauses, sei es in einem gewöhnlichen Bewahrungsorte, endlich Ausstoßung möglich. In Frankreich ist eine lange Reihe von Disziplinarmaßregeln verschiedenster Art in die Geschäftsordnung aufgenommen, welche unter Anderem Gefängniß, Geldstrafen, zeitweisen Ausschluß aus der Versammlung enthält. Nichts ist wahrscheinlicher, als daß auch der deutsche Reichstag im Laufe der Zeit unliebsame Erfahrungen machen wird, welche den thatsächlichen Beweis zu liefern geeignet sind, daß die jetzt allein bestehende Disziplinarmaßregel eines einfachen Ord-

nungsrufes nicht ausreicht zur Beseitigung grober Ungebühr und verflochtenen Ungehorsams gegen die Anordnungen des Präsidenten oder gegen Beschlüsse der Versammlung selbst. Es gehört nicht eben Prophetengabe dazu, um voranzusagen, daß Fälle eintreten können, in welchen ernstlich zur Erwägung kommen muß, ob nicht das wiederholt in unseidlicher Weise mißbrauchte Wort kurzer Hand zu entziehen sei; vielleicht selbst, ob nicht der Ausschluß eines Mitgliedes wegen einer groben Ungebühr oder wegen grundsätzlicher Leugnung der rechtlichen Grundlagen des Reichs und des Reichstags als geboten erscheine.“

## Anlage C.

# Die Bestimmungen

der

## Verfassungsentwürfe von Frankfurt und Erfurt.

1. Die Frankfurter Reichsverfassung bestimmte in §. 115: „Sedes Hans hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und außerstetsfalls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Hauses.“

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.“

Vergl. hierzu den für die zweite Lesung der Reichsverfassung erstatteten Bericht (Verhandlungen der Reichversammlung Band IV. S. 60).

„Sachsen hat die Bemerkung gemacht, eine Ausschließung würde auch wegen anderer Thatfachen, als wegen unwürdigen Verhaltens im Hause statthalt sein müssen. Der Ausschluß glaubte aber, daß das, was sonst einem Abgeordneten zur Last gelegt werden kann, durch richterliches Urtheil zu entscheiden sei und nicht auf dem Wege eines Disziplinarverfahrens erledigt werden könne.“

Schon im Schoße der verfassunggebenden Reichversammlung in Frankfurt war die Erlassung wirksamer Disziplinarbestimmungen als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet worden, und die Versammlung hatte daher durch Beschluß vom 7. Oktober 1848 einen ihrer Ausschüsse beauftragt, den Entwurf einer Disziplinarordnung vorzulegen. Auf Grund dieses Beschlusses wurde von dem Ausschusse mittels eines von dem Abgeordneten v. Vincke verfaßten Berichts (Verhandlungen der Reichversammlung Bd. II. S. 505 ff.) der Entwurf einer Disziplinarordnung für die verfassunggebende Reichversammlung nebst Begründung vorgelegt, welcher allerdings nie zur Berathung in der Versammlung kam.

Der hierher gehörige Theil des Entwurfs lautet:

### §. 8.

„Nach Beendigung einer Rede, und bevor der nächste Redner seine Rede begonnen hat, kann jedes Mitglied wegen eines von dem Redner gebrachten ordnungswidrigen Ausdrucks eine Rüge der Versammlung beantragen.“

Zu diesem Ende hat der Antragsteller die zu rügenden Worte dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Der Vorsitzende läßt sie vorlesen. Bestreitet der Redner, sie gebraucht zu haben, so entscheidet die Versammlung über diese Thatfache durch Aufstehen und Sitzenbleiben ohne weitere Debatte.

Es ist dem Beschuldigten dann noch gestattet, seine Worte zurückzunehmen, oder sie kurz zu rechtfertigen, oder sich deshalb zu entschuldigen. Wenn demnächst nicht ein Antrag auf weiteres Verfahren gestellt, und von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird, so wird die Sache als erledigt angenommen. Im entgegengesetzten Fall hat der Beschuldigte sich zu ent-

fernen, und dann entscheidet die Versammlung nach vorgängiger Diskussion.

Wird auf eine Abndung erkannt, so kann diese in einem, durch den Vorsitzenden im Namen der Versammlung zu ertheilenden Verweise, bei schwereren Vergehen in zeitweiser Ausschließung; in gänzlicher, nur von zwei Dritttheilen der Abstimmen zu verfügender Ausschließung aber nur dann bestehen, wenn ein Mitglied wiederholter grober Ordnungswidrigkeiten oder beharrlicher Penitenz wider die Anordnungen des Vorsitzenden oder die Beschlüsse der Versammlung sich schuldig gemacht hat.

Erscheint ein zeitweise Ausgeschlossener in der Versammlung, so wird er durch den dazu anzustellenden Beamten ausgewiesen, und im Wiederholungsfalle, oder bei Widerseßlichkeit gegen diesen Beamten auf eine die Dauer des Ausschlusses nicht übersteigende Zeit in Haft genommen.

In Anwendung dieser Bestimmung macht es keinen Unterschied, ob der zu rügende Ausdruck von dem Vorsitzenden bereits mit einem Ordnungsrufe belegt, resp. dieser von der Versammlung bestätigt war."

### §. 9. Absatz 1.

„Das vorstehend angeordnete Verfahren findet gleichmäßig Anwendung auf die in schriftlichen Anträgen oder Erklärungen enthaltenen ordnungswidrigen Ausdrücke.“

Hierzu wird folgende Begründung gegeben:

Zu §. 8. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden ihre Rechtfertigung in der ganz ähnlichen in England bewährten Praxis.

Da jedes einzelne Mitglied wie die ganze Versammlung bei Vermeidung derartiger Ordnungsstörungen und Einhaltung eines anständigen parlamentarischen Tones interessirt ist, so muß auch jedes Mitglied darüber sich beschweren dürfen, wenn seiner Ansicht nach der Vorsitzende die Ordnung nicht genügend gehandhabt hat. Es ist dies auch seither nicht zweifelhaft gewesen; der Mangel bestimmter Vorschriften in der Geschäftsordnung hat indeß zur Einbringung besonderer Anträge, Bestellung von Ausschüssen etc. und somit zu weitwendigen und aufregenden Verhandlungen geführt, welchen durch Einführung eines sofortigen, raschen, bestimmten und sachgemäßen Verfahrens, wie das in England übliche, vorgebeugt werden muß.

In Betreff dieses Verfahrens sind naturgemäß drei Stadien unterschieden worden:

1. Die Feststellung der Thatsache — zu welchem Ende zuvörderst der Antragsteller dieselbe bestimmt zu bezeichnen und sobald der Beschuldigte über die Richtigkeit gehört worden, die Versammlung darüber ohne Debatte zu entscheiden hat.
2. Die Vertheidigung des Beschuldigten.
3. Die Entscheidung über Schuld oder Unschuld.

In dieser Beziehung kam es zunächst darauf an, zu möglichster Beseitigung unangenehmer Erörterungen über Persönlichkeiten, die Fortsetzung jedes durch die Erklärungen des Bezüchtigten vielleicht überflüssig gewordenen Verfahrens, mindestens von der in der Geschäftsordnung bereits anderweit in Ausnahme gekommenen Unterstützung von 20 Mitgliedern abhängig zu machen. Eine Erhöhung dieser Zahl, etwa auf 50 Mitglieder, erschien dagegen nicht angemessen, da auch Beleidigungen bestimmter Fraktionen der Nationalversammlung vorkommen können, und mehrere derselben nicht 50 Mitglieder zählen.

Daß während der demnächstigen Erörterung der Sache das bezüchtigte Mitglied sich zu entfernen hat, entspricht dem englischen Herkommen und erscheint auch in der Natur der Sache begründet, insofern es hier nicht um das Verfahren eines Gerichtshofes gegen ein seiner Jurisdiktion untergeordnetes Individuum, sondern um eine Art von ehrengerichtlicher Entscheidung der Versammlung gegen eines ihrer Mit-

glieder sich handelt, das eben, weil es ein Interesse zur Sache hat, bei Aburtheilung derselben aus allgemeinen Schickslichkeitsgründen nicht anwesend sein darf, wodurch die Meinungsänderung beschränkt und leicht neue Persönlichkeiten herbeigeführt werden würden.

Es ist zudem auch im gerichtlichen Verfahren nicht zulässig, daß der Angeschuldigte der Berathung der Richter über die zu fällende Entscheidung beimohnt, und endlich dem Interesse der Vertheidigung durch die dazu vor der Diskussion verstattete Befugniß, wie durch die Anwesenheit der politischen Freunde des Beschuldigten zureichend Rechnung getragen.

Was sodann die anzuwendenden Strafgattungen anbelangt, so ist nach englischem Herkommen in derartigen Fällen zwar auch Gefängnißstrafe gegen ein Mitglied des Hauses verstattet. Der Ausschuß hat dieselbe indeß für zu gehässig gehalten, um sie als Strafe zu beantragen, und sich darauf beschränkt, die Verhaftung nur als Zwangsmittel in Nothfällen in Vorschlag zu bringen, wenn gegen hartnäckige, den Verfügungen der Versammlung zuwiderhandelnde Mitglieder jede andere Maßregel als unzulänglich sich erweist.

Da die Strafe des Verweises gegen Mitglieder, welche eine beharrliche Nichtachtung der Beschlüsse der Versammlung an den Tag legen, offenbar unzureichend und in sich selbst widersprechend ist, so blieb uns nur übrig, für derartige Fälle die denselben völlig entsprechende Strafe der zeitweisen, resp. dauernden Ausschließung vorzuschlagen, welche auch in England und Nordamerika in Anwendung ist. — Der etwaige Einwand, daß dadurch den Rechten der Wähler zu nahe getreten würde, ist einmal überhaupt nicht stichhaltig, insofern dieselben der Versammlung kein Mitglied werden ausnötigen dürfen, was die Wirkung derselben beharrlich in Frage stellt, ihre Verhandlungen stört und dadurch die Ansprüche eines Theiles über die des Ganzen zu erheben sich anmaßt; andererseits könnte auch der Vertretung des betreffenden Wahlbezirkes — bei zeitweiser Ausschließung durch Einberufung des Stellvertreters, bei dauernder durch eine neue Wahl Genüge gesehen.

In der Bestimmung endlich — daß, auch wenn der Vorsitzende einen Ordnungsruf früher hatte ergehen lassen — democh den Mitgliedern eine Art von Aggravationsgesuch an die Versammlung verstattet ist, — kann eine Verletzung der Rechtsregel „non bis in idem“ nicht gefunden werden, weil einmal der Ordnungsruf eigentlich keine Abndung, sondern nur eine Meinungsäußerung des Vorsitzenden enthält und sodann nur eine Art von Interimistikum darstellt — um den Redner an ein mehr parlamentarisches Verhalten zu erinnern und leidenschaftlichen Reklamationen in der Versammlung vorzubeugen, welches dem Rechte jedes Mitgliedes, was eine besondere Rüge durch die Versammlung für nothwendig erachtet, um so weniger präjudiziren kann, als eine Erörterung darüber im Laufe einer Rede aus naheliegenden Gründen nicht zulässig sein würde.

Zu §. 9. Die analoge Anwendung des Verfahrens auf die in Anträgen und Erklärungen vorkommenden ordnungswidrigen Ausdrücke rechtfertigt sich durch die Natur der Sache, welche eine schriftliche Beleidigung noch überlegter und nachhaltiger, also strafwürdiger als die mündliche erscheinen läßt, wie durch die gerade in dieser Beziehung mehrfach gemachten unerfreulichen Erfahrungen.

2. Der dem Parlament zu Erfurt vorgelegte Verfassungsentwurf bestimmte in §. 112:

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und — äußerstenfalls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen

werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

Die Denkschrift der Regierungen S. 17 (in den Drucksachen des Volkshauses) bemerkte hierzu:

„In Ansehung der Disziplinalgewalt beider Häuser über ihre Mitglieder mußte es für angemessen erachtet werden, eine Ausdehnung der Disziplinalgewalt auf das Verhalten der Mitglieder auch außer dem Hause eintreten zu lassen. Eine solche der Würde des Reichstags entsprechende Ausdehnung erschien bei den großen Bevorzugungen, die Art. VIII. den Mitgliedern des Reichstags zutheilt, besonders nahe gelegt.“

Der von den Regierungen gleichzeitig vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für beide Häuser des Reichstags setzte sodann in §. 54 fest:

„Die Ausschließung eines Mitgliedes wegen ordnungswidrigen oder unwürdigen Verhaltens in oder außer dem Hause kann nur durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfolgen; die Verhandlung hat bei geschlossenen Thüren statt.“

Die vorbezeichnete Bestimmung der Geschäftsordnung wurde mit dieser selbst vom Volkshause für seine Verhandlungen angenommen, dagegen vom Staatenhause unter Berufung darauf gestrichen, daß sie über den entsprechenden Paragraphen des Verfassungsentwurfs hinausgehe (Verhandlungen des Staatenhauses S. 72 ff.).

Der letztere selbst wurde von beiden Häusern mit der Maßgabe angenommen, daß hinter den Worten: „wegen unwürdigen Verhaltens“ die Worte: „im Hause“ eingefügt wurden (Verhandlungen des Staatenhauses S. 127, des Volkshauses S. 176).

Vgl. den Bericht des Verfassungsausschusses des Staatenhauses (Nr. 5 der Drucksachen S. 17):

„Die Frage, ob das Verhalten der Mitglieder auch außer dem Hause der Disziplinalgewalt unterliege, ist in dem Ausschusse zur Erörterung gekommen. Es wurde für die Bejahung angeführt, wie wünschenswerth diese Ausdehnung sei, falls ein Mitglied beklagenswertherweise sich eines gemeinen Verbrechens schuldig mache. Dagegen wurde hervorgehoben, daß ein solcher Fall, ehe ein Beispiel davon vorgekommen, überhaupt nicht zu präsumiren stehe, wohl aber die Möglichkeit viel näher liege, durch die vorgeschlagene Bestimmung die härtesten Ausschreitungen des Parteigeistes im Voraus zu legalisiren und in aufgeregten Zeiten zu veratorischer Bedrückung der Minorität ein unwiderstehliches Mittel zu gewähren.“

Der Ausschuss beantragte demnach mit 12 gegen 11 Stimmen, im §. 112 nach dem Worte: Verhaltens — die Worte: im Hause — einzuschließen.“

## Nr. 16.

### Antrag.

**Stumm.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf die Einführung obligatorischer, nach dem Muster der bergmännischen Knappschaftsvereine zu bildender Altersversorgungs- und Invalidenkassen für alle Fabrikarbeiter gerichtet ist.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Stumm.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim-Boitzenburg. Becker. Graf v. Behr-  
Behrenhoff. v. Behr-Schmolow. Graf Bethusy-  
Suc. v. Bötticher (Fiensburg). Braun (Hersfeld).  
Freiherr von Buddenbrock. Clauswitz. Findeisen.  
Graf v. Frankenberg. Dr. v. Grävenitz. Guenther  
(Sachsen). Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg. v. Heim.  
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. v. Kardorff. von  
Knapp. Freiherr v. Lerchenfeld. Dr. Lucius. Graf v.  
Lurzburg. Melbeck. v. Neumann. Freiherr Nordack  
zu Rabenau. Freiherr v. Ow (Freudenstadt). Fürst  
v. Pleß. Herzog v. Ratibor. Reinhardt. Richter  
(Meißen). Richter (Kattowitz). v. Schmid (Württemberg).  
Dr. v. Schwarze. Staelin. Steller. Süs. Thilo.  
Freiherr v. Varnbüler. Vominkel. v. Werner  
(Eßlingen).

## Nr. 17.

Berlin, den 12. Februar 1879.

Erw. Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage die Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschliefungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der I. Session (1878) der 4. Legislaturperiode und aus früheren Sessionen mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

An  
den Präsidenten des Reichstags,  
Herrn Dr. von Forckenbeck  
Hochwohlgeboren  
hier.

Uebersicht der vom Bundesrath gefassten Entschliessungen auf Beschlüsse des Reichstags aus der I. Session 1878 der 4. Legislaturperiode und aus früheren Sessionen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschliessungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1878.	<b>I. Session 1878. 4. Legislatur-Periode.</b>	
13. Septbr.	Beschluß des Reichstags vom 13. September 1878: den Reichskanzler zu ersuchen, die Einstellung des gegen den Reichstagsabgeordneten Stöckel bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm wegen Beleidigung der Polizeibehörde zu Altenessen schwebenden Untersuchungsverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode zu veranlassen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 18. September v. J. erledigt.
18. Septbr.	Beschluß des Reichstags vom 18. September 1878: den Reichskanzler aufzufordern, daß die gegen das Reichstagsmitglied Fritzsche bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängige Untersuchung wegen angeblichen Vergehens gegen das Vereinsgesetz auf die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben wird.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 3. Oktober v. J. erledigt.
7. Oktober.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von Puttkamer im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Liegnitz: den Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß der Wahlkommissar Landrath von Gangwitz zu Löwenberg darauf aufmerksam gemacht werde, daß es gemäß Wahlgesetz §. 13 ein unrichtiges Verfahren sei, wenn der Wahlkommissar von den Wahlvorständen für ungültig erklärte Stimmen als gültig annehme.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 29. November v. J. erledigt.
7. Oktober.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Grafen von Sierakowski im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig: den Reichskanzler zu ersuchen: 1. wegen der bei dieser Wahl nach der bei den Akten des Wahlkommissars befindlichen Anzeige vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Untersuchung und eventuell Rektifizierung eintreten zu lassen; 2. durch Instruktion für die Wahlkommissare dahin zu wirken, daß bei den Zusammenstellungen der Wahlresultate eine Entscheidung über die Gültigkeit resp. Ungültigkeit von Stimmen oder Wahlzetteln nicht stattfinde, da eine solche nach § 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und §. 27 des Reglements vom 28. Mai 1870 lediglich dem betreffenden Wahlvorstande resp. dem Reichstage zusteht.	Zu 1. Die königlich preussische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung er sucht worden. Zu 2. Die Bundesregierungen sind ersucht worden, durch Instruktion der Wahlkommissare dahin zu wirken, daß bei den Zusammenstellungen der Wahlresultate in Zukunft eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen oder Wahlzetteln nicht getroffen werde.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschliessungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1878. 7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Dr. Wiggers im 6. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin:</p> <p>die bezüglich der Wahl im 6. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin eingegangene Beschwerde des Gärtners August Brandt zu Güstrow vom 14. August 1878, betreffend Beeinträchtigung des Wahlrechts des Beschwerdeführers durch den Ortsvorsteher Behn zu Klein-Grabow, dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zurechtweisung des genannten Ortsvorstehers dahin zu veranlassen, daß der Ortsvorsteher nicht befugt ist, die bereits ausgelegte Wählerliste einseitig abzuändern.</p>	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 6. Februar d. J. erledigt.
7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Pabst im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Mittelfranken:</p> <p>den Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahllisten zu ersuchen, über die in dem Proteste d. d. Illshheim, den 2. August cr., enthaltene Angabe, daß bei der Wahl zu Westheim 10 auf den Namen „v. Haas“ lautende Stimuzettel aus der Wahlurne herausgenommen und durch andere Zettel ersetzt worden seien, strafgerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen.</p>	Die Königlich bayerische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.
7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von Müller im 4. Wahlkreise der Provinz Hannover:</p> <p>den den Akten beigefügten Protest d. d. Bad Rothenfelde, den 3. August 1878, und unterzeichnet „Rube“ zur Kenntniß des Reichskanzlers mit dem Ersuchen zu bringen, die darin enthaltenen Thatfachen in Betreff der bei der Wahl in Rothenfelde vorgekommenen Unregelmäßigkeiten untersuchen, geeignetenfalls die erforderliche Remedur eintreten zu lassen und dem Reichstage hiervon Kenntniß zu geben.</p>	Die Königlich preussische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden. Die demgemäß eingeleitete Untersuchung ist noch nicht zum Abschlusse gediehen.
7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von Schlieckmann im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen:</p> <p>den Reichskanzler zu ersuchen, die in der Beschwerde des Herrn Dr. Nagel in Tilsit behauptete Unregelmäßigkeit untersuchen eventualiter rügen zu lassen.</p>	Die Königlich preussische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschlüsse des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1878.		
7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Hermes im 9. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam:</p> <p>den Reichskanzler zu ersuchen, wegen des in einer Beschwerde d. d. Züterbogk, den 24. September d. J., zur Sprache gebrachten Vorfalls im Dorfe Fröhden und ebenso wegen der in einer anderen Beschwerde d. d. Lehmin, den 13. September d. J., vorgebrachten Unregelmäßigkeiten die Einleitung der Untersuchung und eventuell Rektifizierung der betreffenden Beamten zu veranlassen.</p>	Die Königlich preussische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden.
7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von Schwendler im 1. Wahlkreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar:</p> <p>den Reichskanzler bei Mittheilung des Protestes zu ersuchen, die in der Anlage III. des Protestes unter Beweis gestellte Behauptung,</p> <p>„daß der Bürgermeister Mund in Kranichborn die Stimmzettel für Träger weggenommen und dem Ausgeber derselben mit Arretiren gedroht, auch erklärt habe: Es dürfte in Kranichborn kein Anderer gewählt werden, als für den er die Stimmzettel bereits hätte“,</p> <p>näher ermitteln und eventuell die geeignete Verfügung zu erwirken.</p>	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar d. J. erledigt.
7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Müller im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Dppeln:</p> <p>die Eingabe des Franz Grzyska und Genossen vom 2. September d. J. dem Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen, wegen der darin erhobenen Beschwerden Untersuchung einleiten zu lassen und, falls die Beschwerden begründet, Rektifizierung der betreffenden Personen zu veranlassen.</p>	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar d. J. erledigt.
7. Oktober.	<p>Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten von Below im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Cöslin:</p> <p>den Protest d. d. 30. Juli d. J. dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, den Sachverhalt untersuchen zu lassen und über das Resultat dem Reichstag seiner Zeit Mittheilung zu machen.</p>	Die Königlich preussische Regierung ist um eine dem Beschlusse entsprechende Veranlassung ersucht worden. Die Erhebungen über den Vorgang sind noch nicht abgeschlossen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschliessungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlafte.
1878. 19. Oktober.	Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (Reichsgesetzblatt S. 351).
	<p style="text-align: center;"><b>II. Aus früheren Sessionen.</b></p> <p>1. Aus der II. Session des Jahres 1878.</p>	
11. März.	<p>Beschluß des Reichstags vom 11. März 1878: In Erwägung, daß das Bedürfnis zu einer Revision des Gesetzes, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, überhaupt, insbesondere aber in der Richtung anzuerkennen ist, den Beginn der Mitgliedschaft beitretender Genossenschaftler und den zulässigen Zeitpunkt des sogenannten Umlegeverfahrens festzustellen,</p> <p>den Reichskanzler aufzufordern, den Entwurf einer Novelle zu dem Gesetze, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in welcher die in dem Antrage des Abg. Dr. Schulze angeregten Punkte ihre Berücksichtigung finden, mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten zu lassen.</p>	Die Resolution ist den Ausschüssen des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Justizwesen überwiesen.
13. März.	<p>Beschluß des Reichstags vom 13. März 1878: den Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstag baldthunlichst eine Gesetzesvorlage gemacht werde, wodurch das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders der §. 2 desselben, mit der neueren Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht werde.</p>	Die Beschlussfassung des Bundesraths steht in nächster Zeit zu erwarten.
3. April.	<p>Petitionen der Vereinsbrauerei der Berliner Gastwirthe und Genossen, des Vorstandes des Oranienburger Thorbezirksvereins zu Berlin, des Centralvorstandes des deutschen Gastwirthsverbandes zu Berlin, betreffend die Eichung der Bierfässer und Schankmaße zc.</p> <p>Resolution: dem Bundesrath zur Kenntnißnahme und Erwägung, und zwar in Betreff der ersten Petition insoweit zur Erwägung zu überweisen, als eine einheitliche Beglaubigung des Rauminhalts der Biergefäße ins Auge gefaßt wird.</p>	Der Bundesrath hat die Petitionen mit Rücksicht auf die wegen Revision der Maß- und Gewichtsordnung und insbesondere wegen Eichung der Schankgefäße schwebenden Verhandlungen dem Reichskanzler überwiesen. Im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen ist der Gegenstand noch in der Erörterung begriffen.
3. April.	Petition des Hauptvorstandes des preussischen Brennervereinerwaltersvereins zu Laskowitz, dahin gehend: die bei der bevorstehenden Reform der Branntweinsteuergesetzgebung in	Der Bundesrath hat einen Beschluß über den Gegenstand noch nicht gefaßt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschliessungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Verursachte.
1878.  10. April.	<p>Aussicht genommene Fabriksteuer nicht zu genehmigen, sondern die Raumnsteuer beizubehalten und solche unter Anbringung eines Messers in so präzise Form zu bringen, daß jegliche Ausschreitung bezw. Uebertretung unmöglich wird.</p> <p>Resolution: dem Reichskanzler zur Kenntniznahme zu überreichen.</p> <p>Beschlüsse des Reichstags bei Berathung der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873:</p> <p>I. die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs — Nr. 18 A der Drucksachen der zweiten Legislaturperiode II. Session 1874 — nicht ersichtlich gemachten und nachträglich durch die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 — Nr. 55 der Drucksachen der dritten Legislaturperiode I. Session 1877 und Nr. 12 der Drucksachen derselben Legislaturperiode II. Session 1878 — nachgewiesenen Statsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, und zwar:</p> <p>a) nachstehende Statsüberschreitungen:</p> <p>1. bei den fortdauernden Ausgaben:  Kap. 1 Tit. 1 Nr. 15 600 Thlr. — Sgr. — Pf.  Kap. 3 Abschn. I  (Wohnungsgeldzuschüsse) . . . . . 45 = — = — =  Kap. 4 Tit. 6 Nr. 11 3 000 = — = — =  Kap. 4 Tit. 8 Nr. 4 1 000 = — = — =  Kap. 6 Tit. 10 Nr. 4 602 = 3 = 11 =</p> <p>2. bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltungen:  Kap. 1 Tit. 6 . 1 782 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.  Kap. 1 Tit. 7 . 8 425 = 25 = 6 =  Kap. 1 Tit. 9 . 1 491 = 26 = 1 =</p> <p>b) nachstehende Ausgaben:</p> <p>1. gegen die Stats für 1870 und rückwärts als extraordinäre Ausgabe  7 478 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.</p> <p>2. gegen den Etat</p>	<p>Der Bundesrath hat beschlossen:</p> <p>I. Die in der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs — Nr. 18 A der Drucksachen der zweiten Legislaturperiode II. Session 1874 — nicht ersichtlich gemachten und nachträglich durch die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 — Nr. 55 der Drucksachen der dritten Legislaturperiode I. Session 1877 und Nr. 12 der Drucksachen derselben Legislaturperiode II. Session 1878 — nachgewiesenen Statsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, und zwar:</p> <p>a) nachstehende Statsüberschreitungen:</p> <p>1. bei den fortdauernden Ausgaben:  Kap. 1 Tit. 1 Nr. 15 600 Thlr. — Sgr. — Pf.  Kap. 3 Abschn. I  (Wohnungsgeldzuschüsse) . . . . . 45 = — = — =  Kap. 4 Tit. 6 Nr. 11 3 000 = — = — =  Kap. 4 Tit. 8 Nr. 4 1 000 = — = — =  Kap. 6 Tit. 10 Nr. 4 602 = 3 = 11 =</p> <p>2. bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltungen:  Kap. 1 Tit. 6 . 1 782 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.  Kap. 1 Tit. 7 . 8 425 = 25 = 6 =  Kap. 1 Tit. 9 . 1 491 = 26 = 1 =</p> <p>b) nachstehende Ausgaben:</p> <p>1. gegen die Stats für 1870 und rückwärts als extraordinäre Ausgabe  7 478 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.</p> <p>2. gegen den Etat</p>

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschlüsse des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	<p>für 1870 Kap. 1 der fortdauernden Ausgaben . . . 12 Thlr. 15 Sgr. — Pf.</p> <p>3. gegen den Etat für 1870 Kap. 4 der fortdauernden Ausgaben . . . 26 985 = 17 = 4 =</p> <p>4. gegen den Etat für 1872 bei den einmaligen Aus- gaben der Ein- nahmeverwaltun- gen Kap. 4 Tit. 5 36 777 = — = — =</p> <p>5. gegen den Etat für 1873 Kap. 3 Abschn. III der fortdauernden Ausgaben . . . 2 126 = 3 = 6 =</p> <p>Kap. 3 Abschn. IV der fortdauernden Ausgaben . . . 1 913 = 1 = 9 =</p> <p>Kap. 5 der Aus- gaben bei den Einnahmever- waltungen . . . 3 353 = 11 = 6 =</p> <p>zu genehmigen;</p> <p>II. aus Veranlassung der Revisionsbemerkungen des Rechnungshofs zur Allgemeinen Rechnung für 1873 die Zahlung der im Jahre 1873 einzelnen Büreaugehülften und Kanzlisten für ihre Thätigkeit bei dem Deutschen Reichstag theils neben den etatsmäßigen Diäten, theils über die nach dem Etat zulässigen höchsten Diätensätze hinaus bewilligten außerordentlichen Remunerationen von 35 Thlr. beziehungsweise 110 Thlr. aus den Diätenfonds Kap. 3 Abschn. I Tit. 2 Nr. 1 und 3, sowie die Zahlung der im Jahre 1873 dem Büreaudirektor des Reichstags mit zweimal 200 Thlr. und dem ersten Registrator und Büreaufassenrendanten des Reichstags mit 100 Thlr. und 70 Thlr. gewährten Gratifikationen aus dem Fonds zu außerordentlichen Remunerationen und</p>	<p>für 1870 Kap. 1 der fortdauernden Ausgaben . . . 12 Thlr. 15 Sgr. — Pf.</p> <p>3. gegen den Etat für 1870 Kap. 4 der fortdauernden Ausgaben . . 26 985 = 17 = 4 =</p> <p>4. gegen den Etat für 1872 bei den einmaligen Aus- gaben der Ein- nahmeverwaltun- gen Kap. 4 Tit. 5 36 777 = — = — =</p> <p>5. gegen den Etat für 1873 Kap. 3 Abschn. III der fortdauernden Ausgaben . . . 2 126 = 3 = 6 =</p> <p>Kap. 3 Abschn. IV der fortdauernden Ausgaben . . 1 913 = 1 = 9 =</p> <p>Kap. 5 der Aus- gaben bei den Einnahmever- waltungen . . . 3 353 = 11 = 6 =</p> <p>zu genehmigen;</p> <p>II. aus Veranlassung der Revisionsbemerkungen des Rechnungshofs zur Allgemeinen Rechnung für das Jahr 1873 die — abweichend von den geltenden Statsgrundsätzen erfolgten — Zahlungen</p> <p>a) der im Jahre 1873 einzelnen Büreaugehülften und Kanzlisten für ihre Thätigkeit bei dem Deutschen Reichstag theils neben den etatsmäßigen Diäten, theils über die nach dem Etat zulässigen höchsten Diätensätze hinaus bewilligten außerordentlichen Remunerationen von 35 Thaler bezw. 110 Thaler aus den Diäten-</p>

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschliessungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1878.	<p>Unterstützungen Kap. 3 Abschn. 1 Tit. 4 des Stats für 1873 zu genehmigen;</p> <p>III. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die durch den Neubau des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amts Wilhelmstraße Nr. 61 in Berlin und durch den Neubau eines Gesandtschaftshotels in Konstantinopel verursachten Kosten, von welchen Einzelbeträge in der Allgemeinen Rechnung für 1873 bei den einmaligen Ausgaben der laufenden Verwaltung für 1873 unter Nr. 1 und bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/72 unter Nr. 1 in Stausgabe nachgewiesen sind, noch der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis geführt wird;</p> <p>IV. mit dem Vorbehalte unter III die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 auszusprechen.</p>	<p>fonds Kap. 3 Abschn. I Tit. 2 Nr. 1 und 3, sowie</p> <p>b) der im Jahre 1873 dem Büreau- direktor des Reichstags mit zweimal 200 Thaler und dem ersten Re- gistrator und Büreaufassenrendanten des Reichstags mit 100 Thaler und 70 Thaler gewährten Gratifikationen aus dem Fonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen Kap. 3 Abschn. I Tit. 4 des Stats ausnahmsweise zu genehmigen;</p> <p>III. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die durch den Neubau des Dienstgebäudes des Auswärtigen Amts Wilhelmstraße Nr. 61 in Berlin und durch den Neubau eines Gesandtschaftshotels in Konstantinopel verursachten Kosten, von welchen Einzelbeträge in der Allgemeinen Rechnung für 1873 bei den einmaligen Ausgaben der laufenden Verwaltung für 1873 unter Nr. 1 und bei den einmaligen Ausgaben der Restverwaltung für 1871/72 unter Nr. 1 in Stausgabe nachgewiesen sind, noch der rechnungsmäßige Verwendungsnachweis geführt wird;</p> <p>IV. mit dem Vorbehalte unter III dem Reichskanzler in Bezug auf die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1873 auf Grund des Artikels 72 der Verfassung die Entlastung zu ertheilen.</p>
12. April.	<p>Resolutionen bei Berathung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Statsjahr 1878/79, sowie des Hauptetats, des Besoldungsetats für das Reichsbankdirektorium und der folgenden Spezialsetats:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für den Reichskanzler und dessen Centralbüreau;</li> <li>2. für das Reichskanzleramt;</li> <li>3. für den Deutschen Reichstag;</li> <li>4. für das Auswärtige Amt;</li> </ol>	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschlüsse des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	<p>5. für das Königlich preussische Reichs-Militärkontingent 2c.;</p> <p>6. für das Königlich sächsische Reichs-Militärkontingent;</p> <p>7. für das Königlich württembergische Reichs-Militärkontingent;</p> <p>8. für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine;</p> <p>9. für die Reichs-Justizverwaltung;</p> <p>10. für das Reichs-Eisenbahnamt;</p> <p>11. für das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen;</p> <p>12. der Reichsschuld;</p> <p>13. für den Rechnungshof;</p> <p>14. über den allgemeinen Pensionsfonds;</p> <p>15. über den Reichs-Invalidenfonds;</p> <p>16. der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung;</p> <p>17. für die Verwaltung der Eisenbahnen;</p> <p>18. der Verwaltung der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin;</p> <p>19. des Ausgabeetats für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten.</p> <p style="text-align: center;"><b>I. Fortdauernde Ausgaben.</b></p> <p>a) zu Kapitel 6 — Reichskanzleramt — Statistisches Amt.</p> <p>Den Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß baldthunlichst der Beschluß des Bundesraths vom 30. Juni 1873 — §. 479 der Protokolle —, die Aufstellung einer deutschen Forststatistik betreffend, zur Ausführung gelange.</p> <p style="text-align: center;"><b>III. Einnahme.</b></p> <p>b) zu Kapitel 3 — Post- und Telegraphen-Verwaltung.</p> <p style="padding-left: 40px;">b) Fortdauernde Ausgaben. Titel 9.</p> <p>Den Reichskanzler zu ersuchen: die erforderlichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung bereits erworbener Rechte eine Reduktion und endliche Aufhebung der Militärpostämter eintreten zu lassen.</p>	<p>Der Bundesrath hat die Resolution dem zuständigen Ausschusse überwiesen, dessen Bericht in der Angelegenheit noch aussteht.</p> <p>Ueber den Gegenstand haben eingehende Erwägungen stattgefunden; es hat aber auch bei dieser wiederholten Prüfung ein Bedürfniß zur Verminderung bezw. Aufhebung der Militär-Postämter nicht anerkannt werden können, und ist daher beschloffen worden, in der bestehenden Einrichtung eine Aenderung nicht vorzunehmen.</p>

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschlüsse des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1878.	<p style="text-align: center;">Titel 19.</p> <p>Den Reichskanzler zu ersuchen: die Bestimmungen wegen der Annahme, Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß dieselben mit den Bestimmungen für die Postanwärter in Uebereinstimmung gebracht werden.</p>	<p>Die Berathungen über den Entwurf der Vorschriften in Betreff der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden durch Militäranwärter sind noch nicht zu Ende geführt, und es hat deshalb eine Revision der Bestimmungen wegen der Annahme, Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst bis jetzt nicht vorgenommen werden können.</p>
21. Mai.	<p>Petitionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des Magistrats zu Hirschberg i. Schl., II. Nr. 18,</li> <li>2. des Magistrats zu Camen, II. Nr. 23,</li> <li>3. des Revisions-Inspektors Schöller und Genossen zu Emmerich, II. Nr. 434,</li> <li>4. der Beamten der Kreisstadt Strassburg, Westpr., II. Nr. 584,</li> <li>5. der Postbeamten der Stadt Birkenfeld, II. Nr. 645,</li> <li>6. des Magistrats zu Thorn, II. Nr. 726,</li> <li>7. der städtischen Kollegien zu Großenhain, II. Nr. 800,</li> <li>8. des Magistrats zu Soest, II. Nr. 905,</li> <li>9. des Magistrats zu Havelberg, II. Nr. 1025,</li> <li>10. des Magistrats zu Kulm, II. Nr. 1107,</li> <li>11. des Stadtraths zu Pirna, II. Nr. 1157,</li> <li>12. des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Dirschau, II. Nr. 1161,</li> <li>13. des Magistrats zu Ohlau, II. Nr. 1221,</li> <li>14. des Magistrats der Stadt Luchel, II. Nr. 1263,</li> <li>15. des königlichen Bergmeisters Ribbentrop und Genossen zu Kirchen und Bexdorf, II. Nr. 1272,</li> <li>16. des Magistrats zu Bitterfeld, II. Nr. 1348,</li> <li>17. des Amtsvorstehers u. A. m. zu Reinickendorf, II. Nr. 1380,</li> <li>18. des Magistrats zu Genthin, II. Nr. 1392,</li> <li>19. der ausschließlich an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn angestellten Lehrer, Professor Dr. Moriz Freytag und Genossen, II. Nr. 1393,</li> <li>20. des Magistrats zu Belgard, II. Nr. 1394,</li> <li>21. des Magistrats zu Anklam, II. Nr. 1395,</li> </ol>	<p>Die nebenstehend aufgeführten, zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 1. Juni 1878 dem Reichskanzler = Amt überwiesenen Petitionen sind den betheiligten Bundesregierungen behufs Prüfung übermittelt worden. Sobald die bezüglichlichen Erörterungen abgeschlossen sein werden, wird hinsichtlich der für begründet zu erachtenden Anträge auf Versetzung einzelner Orte in höhere Serviceklassen die Entscheidung des Bundesraths eingeholt werden.</p>

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	EntschlieBungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	<p>22. des Magistrats zu Burg, II. Nr. 1407,  23. des Magistrats zu Göttingen, II. Nr. 1415,  24. des Bürgermeisters der Stadt Montjoie, Regierungsbezirk Aachen, II. Nr. 1421,  25. des Gemeinderaths zu Gohlis bei Leipzig, II. Nr. 1425,  26. des königlichen Landraths Kohde und Genossen zu Kirchhain, II. Nr. 1427,  27. des Magistrats zu Elbing, II. Nr. 1428,  28. des Ober-Bürgermeisters Rudolph zu Marburg, II. Nr. 1430,  29. des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zu Lissa i. P., II. Nr. 1433,  30. des Vorstandes des Beamtenvereins zu Tschöe, II. Nr. 1439,  31. des Eisenbahnssekretärs Lambert und Genossen zu Altena, Regierungsbezirk Arnberg, II. Nr. 1440,  32. des Magistrats zu Zeitz, II. Nr. 1443,  33. des Magistrats zu Pr. Stargardt, II. Nr. 1448,  34. des Magistrats zu Küstrin, II. Nr. 1449,  35. des Magistrats zu Weiskensfels, II. Nr. 1450,  36. des Postverwalters Schlett zu Weimar bei Bochum, II. Nr. 1451,  37. des Magistrats zu Gnesen, II. Nr. 1452,  38. des Bürgermeisters und Raths zu Friklar, II. Nr. 1453,  39. des Kreisgerichts-Direktors Bangen und Genossen zu Lüdinghausen, II. Nr. 1455,  40. des königlichen Kreis-Schul-Inspektors Dorn und Genossen zu Neurode, II. Nr. 1456,  41. des Bürgermeisters Müller zu St. Wendel, II. Nr. 1457,  42. des Magistrats zu Mewe, II. Nr. 1458,  43. des Magistrats zu Fürstenwalde, II. Nr. 1477,  44. des Magistrats zu Sprottau II. Nr. 1478,  45. des Kreis-Steuernehmers Beer und Genossen daselbst, II. Nr. 1479,  46. des Bürgermeisters Schaub zu Wattencheid i. Westf. II. Nr. 1481,  47. des Ober-Amtsrichters Giershausen und Genossen zu Höchst am Main, II. Nr. 1480,</p>	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschlüsse des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
	<p>— um Veretzung der betreffenden Städte in eine höhere Servisklasse —.</p> <p>Resolution: dem Reichskanzler zur Ermägung und event. Berücksichtigung auf dem im §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 bezeichneten Wege zu überweisen.</p>	
<p>1877. 3. Mai.</p>	<p>2. Aus der Session des Jahres 1877. Petitionen des Magistrats und der Handelskammer der Stadt Posen und der Direktion der Posen-Kreuzburger Eisenbahngesellschaft dahin gehend, zu veranlassen, daß in Posen eine für Güter- und Fußgängerverkehr genügende neue Festungsthorpassage in der ungefähren Verlängerung der kleinen Ritterstraße auf Reichskosten des baldigsten hergestellt werde.</p> <p>Resolution: dem Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.</p> <p>3. Aus der Session des Jahres 1876. Petitionen: des Kaufmanns Karl Rößler und Genossen zu Anklam, des Kaufmanns Wilhelm Kahlow und Genossen zu Stralsund, des Kaufmanns Philipp Jacob und Genossen zu Labes, der Kaufleute Gebr. Hirschfeldt und Genossen zu Pyritz. des Kaufmanns Philipp Michaelis und Genossen zu Kammin, des Kaufmanns Philipp Kahler und Genossen zu Goslar, der Kaufleute Reinberger u. Curtius und Genossen zu Tilsit, der Kaufleute Gebr. Weidemann und Genossen zu Stavenhagen, der Kaufleute C. Samuel u. Co. und Genossen zu Zeterow, des Kaufmanns C. F. Marwitz und Genossen zu Havelberg, des Kaufmanns August Hake und Genossen zu Hildesheim, des Kaufmanns F. N. Engel und Genossen zu Friedland i. M.,</p>	<p>Die Ermittlungen über die in den Petitionen geschilderten örtlichen Verhältnisse sind noch nicht beendet.</p>
<p>1876. 11. Dezbr.</p>		

Schreiben des Präsidenten des Reichstags von	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschlüsse des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1876.	<p>des Kaufmanns David Lesser zu Rippehne und Genossen zu Soldin, Schönfließ u. a. D., des Kaufmanns Heinrich Helletag und Genossen zu Zellerfeld und Klauenthal, des Kaufmanns Levin und Genossen zu Stolp i. P., des Kaufmanns Bayer und Genossen zu Wolgast, des Kaufmanns Karl Krüger und Genossen zu Lübz, des Kaufmanns Louis Thiele und Genossen zu Schöningen, des Kaufmanns G. F. Havemann und Genossen zu Waren, der städtischen Kollegien der Stadt Hameln, und des Kaufmanns Louis Sommer und Genossen zu Wolfenbüttel, um Abänderung der Gewerbeordnung in Bezug auf die Wanderlager und Waarenauktionen.</p> <p>Resolution: dem Reichskanzler mit dem Ersuchen um Aufstellung von Erörterungen darüber, ob und inwieweit den behaupteten Mißständen bei Revision der Gewerbeordnung oder sonst wie im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen.</p>	<p>Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der über die Wanderlager und Waarenauktionen angestellten Erhebungen ist dem Reichstag unter dem 30. April 1878 (Nr. 186 der Drucksachen) vorgelegt worden.</p> <p>Die Beschlußfassung des Bundesraths in der Angelegenheit steht bevor.</p> <p>Die Verhandlungen über die Ausführung des Beschlusses sind noch nicht zum Abschluß gelangt.</p>
16. Dezbr.	<p>Beschluß des Reichstags vom 16. Dezember 1876: den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag baldthunlichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Herstellung und Unterhaltung der Seeschifffahrtszeichen an den Küsten, auf den Küstengewässern und Flußrevieren, soweit dieselben von Seeschiffen befahren werden, der einheitlichen Regelung durch das Reich unterstellt.</p>	
21. Dezbr.	<p>Resolutionen bei der Berathung der Justizgesetze:</p> <p>I. Bei Berathung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Reichskanzler aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung dem Reichstag den Entwurf einer Militär-Strafprozeßordnung vorzulegen, in welcher das Militär-Strafverfahren mit den wesentlichen Formen des ordentlichen Strafprozesses umgeben wird;</li> <li>2. den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag mit</li> </ol>	<p>Zu I. 1. Die Lage hat sich seit dem vorigen Jahre nicht verändert.</p> <p>Zu I. 2. Die Erörterung der durch den auf-</p>

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschliessungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875. 19. Novbr.	<p>thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Festhaltung der im Strafgesetzbuche über die Freiheitsstrafen enthaltenen Bestimmungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Ansehung der Gefängniseinrichtung, der Verpflegung, Beschäftigung und Behandlung der Sträflinge gesetzlich gleichmäßig für das Deutsche Reich geregelt wird.</p> <p>II. Bei Berathung der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben:</p> <p>den Reichskanzler zu ersuchen, womöglich noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des in §. 17 des Entwurfs des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.</p> <p>4. Aus der Session des Jahres 1875.</p> <p>Resolution bei Berathung des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen:</p> <p>1. zu erklären:</p> <p>die Reinigung der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen genügt nicht allein, um die von Jahr zu Jahr über Deutschland sich mehr verbreitenden Viehseuchen zu unterdrücken. Der Bundesrath ist deshalb zu ersuchen:</p> <p>a) den Entwurf eines Viehseuchengesetzes für den Umfang des Deutschen Reichs recht bald vorzulegen, und</p> <p>b) eine nachhaltige Viehseuchenstatistik für dasselbe aufstellen zu lassen.</p>	<p>gestellten Gesetzentwurf angeregten finanziellen Fragen ist noch nicht zu einem Abschlusse ge- diehen.</p> <p>Zu II. Es ist ein Gesetzentwurf, betreffend das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen, sowie ein Gesetzentwurf, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben aufgestellt und dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt.</p> <p>Zu a. Die gutachtlichen Aeußerungen der Bundesregierungen zu dem aufgestellten vorläufigen Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, liegen fast sämmtlich vor. Die weitere Vorbereitung der Angelegenheit auf der Grundlage dieser Gutachten für die Beschlußnahme des Bundesraths ist im Werke. Ob es möglich sein wird, den Entwurf in der gegenwärtigen Session dem Reichstag zur Beschlußnahme vorzulegen, läßt sich noch nicht mit Sicherheit übersehen.</p> <p>Zu b. Mit der Aufstellung einer Viehseuchenstatistik für das Reich soll vorgegangen werden, sobald ein Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassen sein wird.</p>

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschlüsse des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874. 19. Dezbr.	<p>5. Aus der Session II des Jahres 1874. Resolution bei Berathung des Landeshaushaltsetats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875: A. Zum Hauptetat. 1. Fortdauernde Ausgaben. A. Betriebsverwaltungen. Kap. 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements. Den Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Artikels 38 Nr. 3a der Verfassung eine anderweite Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zollerhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.</p>	<p>Die erforderlichen statistischen Ermittlungen sind abgeschlossen und liegen dem Bundesrath vor, welcher einen Beschluß über den Gegenstand noch nicht gefaßt hat.</p>
1875. 22. Januar.	<p>Resolution bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm: den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Reserve-, Landwehr- und Landsturmmauschäften.</p>	<p>Die Vorberathungen über den aufgestellten Entwurf sind noch nicht abgeschlossen.</p>
1873. 24. Juni.	<p>6. Aus der Session des Jahres 1873. Resolution zu dem Gesetzentwurf, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen asservirten Theil der französischen Kriegskostenentschädigung: den Reichskanzler aufzufordern, Ermittlungen eintreten zu lassen, einerseits darüber, ob und welche Summe Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen dadurch entgeht, daß Anschaffung über das nach den früheren Normen des Norddeutschen Bundes gebotene Reetablisement hinaus zu bewirken sind und der entsprechende Mehraufwand nicht auf die Kriegsentschädigung angewiesen, andererseits darüber, ob und wie weit event. solche Benachtheiligungen durch besondere Berücksichtigungen kompensirt werden, welche den genannten Staaten anderweitig bei Vertheilung der Kriegsentschädigung und den damit zusammenhängenden finanziellen Auseinandersetzungen zu Theil geworden sind.</p>	<p>Eine Beschlußfassung des Bundesraths hat noch nicht stattgefunden.</p>

**Nr. 18.**

Berlin, den 12 Februar 1879.

In Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung beehrt sich der Unterzeichnete beifolgend die bereits unterm 2. März 1878 (Nr. 56 der Reichstags-Drucksachen 3. Legislatur-Periode II. Session 1878) vorgelegte

Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes

dem Reichstage behufs der Entlastung ganz ergebenst wieder vorzulegen.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

**Sofmann.**

An den Reichstag.

**Nr. 19.**

Berlin, den 15. Februar 1879.

Der Königlich Preussische Herr Justizminister hat mittels des anliegenden Schreibens vom 14. d. Mts. mir den ebenfalls beigefügten Bericht des Königl. Staatsanwalts bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht vom 13. d. Mts. zugehen lassen, in welchem die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Fritzsche wegen Zuwiderhandeln gegen §. 28 des Gesetzes, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351), in Antrag gebracht wird. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, eine Beschlussfassung des Reichstags darüber gefälligst herbeiführen zu wollen.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.****Otto Graf zu Stolberg.**

An

den Präsidenten des Reichstags

Herrn von Forckenbeck

Hochwohlgeboren.

Justiz-Ministerium.

Berlin, den 14. Februar 1879.

Eurer Durchlaucht beehre ich mich, den beifolgenden Antrag des Staatsanwalts beim hiesigen Stadtgericht vom 13. d. Mts.,

betreffend die Einholung der Genehmigung des Reichstages zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Cigarrenarbeiters Fritzsche,

nebst zwei Anlagen mit dem Anheinstellen geneigter weiterer Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

**Leonhardt.**

An

den Herrn Reichskanzler

Fürsten von Bismarck

Durchlaucht.

Berlin, den 13. Februar 1879.

Der Staatsanwalt am Königl. Stadtgericht beantragt die Einholung der Genehmigung des Deutschen Reichstages zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Cigarrenarbeiters Wilhelm Fritzsche von hier.

Wie sich aus dem anliegend beigefügten Schreiben des Königl. Polizei-Präsidiums hier selbst vom 12. d. Mts. und dessen Anlagen ergibt, ist dem Cigarrenarbeiter Friedrich Wilhelm Fritzsche von hier auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. J. mit Genehmigung des Bundesrathes von dem Königl. Staatsministerium für die Stadt Berlin und mehrere angrenzende Bezirke unter dem 28. November v. J. erlassenen Anordnungen durch Verfügung des Königl. Polizei-Präsidiums hier selbst vom 29. desselben Monats der Aufenthalt in Berlin und in jenen Bezirken versagt und ist diese Verfügung dem Genannten an demselben Tage zugestellt worden. Derselbe ist Mitglied des Deutschen Reichstages und am 12. d. Mts., dem Tage der Eröffnung des letzteren, hierher zurückgekehrt, ohne daß die Aufenthaltsversagung zurückgenommen worden wäre. Hierdurch hat er gegen die Strafvorschrift des §. 28 cit. verstoßen. Seine Eigenschaft als Mitglied des Reichstages und dessen Eröffnung scheinen nicht geeignet, ihn gegen die Anordnung dieser Vorschrift zu schützen, da der Paragraph, welcher unter Nr. 1 in der Bestimmung über Versammlungen zu Gunsten der zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung berufenen Versammlungen eine Ausnahme macht, unter Nr. 3 bezüglich der auszuweisenden Personen keinerlei Ausnahmen statuirt, der Richter aber nicht unterscheiden darf, wo das Gesetz nicht unterscheidet. Die Kaiserliche Einberufungs-Ordnung schließt die Aufhebung oder Suspendirung der auf Grund der bestehenden Gesetze gegen Mitglieder des Reichstages verhängten, sie an der Ausübung ihrer Funktion hindernenden Maßnahmen nicht in sich. Ebenföwenig läßt sich sonst aus der Reichsverfassung gegenüber der klaren Bestimmung des qu. Gesetzes als eines Reichs-Spezialgesetzes eine Ausnahme zu Gunsten der Reichstagsmitglieder herleiten, — wie dies auch bereits im Reichstage bei der zweiten Berathung des Gesetzes von dem Herrn Abgeordneten Windthorst-Meppen hervorgehoben und anerkannt worden ist, ohne daß seine Ausführung im Hause damals oder bei der dritten Berathung zum Gegenstande einer Erörterung gemacht, insbesondere von dem Herrn Berichterstatter der Kommission irgendwie beanstandet worden wäre, obgleich Letzterer auf die von Ebendenselben zu dem qu. Paragraphen sonst gemachten Ausstellungen näher einging.

(cf. Stenographischen Bericht über die 14. Sitzung des Reichstages vom 16. Oktober v. J. Seite 315—317.)

Da das in Frage stehende Vergehen sich als ein fortgesetztes, d. i. als ein solches darstellt, welches in einer fortgesetzten strafbaren Thätigkeit besteht, so erscheint es für die zur Strafverfolgung berufene Behörde, in deren Bezirk und unter deren Augen das Vergehen fortgesetzt verübt wird, als angezeigt, dasselbe alsbald der richterlichen Kognition zu unterbreiten und, falls der genannte Abgeordnete in der Strafthat auch fernerhin noch verharret, zugleich seine Verhaftung zu beantragen, — zu diesem Behuf aber in Gemäßheit des Artikels 31 Alin. 1 der Reichsverfassung:

„Die Einholung der Genehmigung des Reichstages zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Fritzsche“,

in Antrag zu bringen.

Der Staatsanwalt am Königl. Stadtgericht.

**Tessendorf.**

Berlin, den 12. Februar 1879.

Dem Reichstags-Abgeordneten, Cigarrenarbeiter Friedrich Wilhelm Frißsche, am 27. März 1825 zu Leipzig geboren, sind Ausfertigungen der beiden in beglaubigten Abschriften hier beigefügten Verfügungen vom 29. November 1878 laut bei den hiesigen Akten befindlichen Behändigungs-Scheins an demselben Tage insinuirt worden.

Nachdem derselbe am heutigen Tage Mittags 12 Uhr 33 Minuten von dem Polizeiwachtmeister Kohnsing Nr. 45 innerhalb des Bezirks der Stadt Berlin, und zwar auf dem Anhalter Bahnhof betroffen worden ist, wird Euer Hochwohlgeboren die Strafverfolgung nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ganz ergebenst anheimgestellt.

Königliches Polizei-Präsidium.  
von Madai.

An  
den Königlichen Staatsanwalt  
Herrn Lessendorff  
Hochwohlgeboren  
hier.

Copia vidimata.

Berlin, den 29. November 1878.

Unter Zustellung der beiliegenden Verfügung vom heutigen Tage eröffnet das Polizei-Präsidium Euer Wohlgeboren, daß mit deren zwangsweiser Durchführung unmächtiglich vorgegangen werden wird, sofern Sie nicht innerhalb 4 Tagen, von Behändigung dieser Verfügung an gerechnet, den die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirk verlassen haben werden.

Zugleich werden Sie darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die erlassene Verfügung mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Königliches Polizei-Präsidium.  
gez. von Madai.

Pro vera copia  
(L. S.) Ahrott,  
Bureau-Assistent.

An  
den Cigarrenarbeiter Herrn Friedrich Wilhelm Frißsche,  
Wohlgeboren  
hier,  
Michaelkirchstr. 19.

Copia vidimata.

### V e r f ü g u n g.

Berlin, den 29. November 1878.

Auf Grund der nach §. 28. des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesraths von dem Königlichen Staats-Ministerium für den die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirk unter dem 28. Novbr. 1878 getroffenen Anordnung wird dem Michaelkirchstraße Nr. 19 hier selbst

wohnhaften Cigarrenarbeiter Friedrich Wilhelm Frißsche, als einer Person, von welcher eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt

innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch versagt.

Königliches Polizei-Präsidium.  
gez. von Madai.

Pro vera copia.  
(L. S.) Ahrott,  
Bureau-Assistent.

Nr. 20.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich beifolgend die Siebente Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
Hofmann.

An  
den Präsidenten des Deutschen Reichstags  
Herrn Dr. von Forckenbeck  
Hochwohlgeboren.

## Siebente Denkschrift

über  
die Ausführung der Münzgesetzgebung.

Münzeinziehung.

Die Ausführung der Münzgesetze ist seit Vorlegung der Sechsten Denkschrift (Drucksachen des Reichstags von 1878 Nr. 15) nicht unerheblich vorgeschritten. Zunächst sind auf Anordnung des Bundesraths:

1. die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{8}$ -Thalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehnteilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke ( $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges,

mit dem 1. März 1878 außer Kurs gesetzt und in der Zeit vom 1. März bis 1. Juni 1878 eingelöst worden. (Vgl. Bekanntmachung vom 22. Februar 1878 — Reichs-Gesetzblatt S. 3 —).

Die Umwandlung des Münzumlaufs ist dadurch insofern dem Abschlusse erheblich näher gebracht, als von den alten Landesmünzen gegenwärtig nur noch Einthalerstücke, deren Einziehung in der abgelaufenen Berichtsperiode ebenfalls bedeutend gefördert wurde, im Umlauf sind.

Wie die als Anlage 1 beigefügte Uebersicht ergibt, sind in dem Kalenderjahr 1878 zur Einziehung gelangt:

1. an Einthalerstücken . . . . .	75 559 188,00 M.
2. an Einsechsthalerstücken . . . . .	31 553 877,75 =
3. an sonstigen Kurantmünzen der Thalerwährung . . . . .	2 066,25 =
4. an Silberscheidemünzen der Thalerwährung . . . . .	75,56 =
5. an Kupfermünzen . . . . .	239 742,47 =

Nachdem die Einziehung aller Landesmünzen mit Ausnahme der Einthalerstücke nunmehr definitiv zum Abschluß gelangt ist, wird es von Interesse sein, das bisherige Gesamtergebniß der Einziehung von Landesmünzen mit der Ausprägung an Reichsmünzen in Vergleich zu stellen. In der zu diesem Zweck unstehend aufgestellten Uebersicht:

	Eingezogen sind für Reichsrechnung:			Ausgegeben sind für Reichs- bezw. Provinzialrechnung:			Mittel sind gegenüber der Einziehung ausgesetzt		
	Randsgoldmünzen	Größere Randmünzen	Zusammen	Reichsgoldmünzen	Größere Reichsmünzen	Zusammen	mehr	weniger	
<b>A.</b>									
<b>(Stroh Silbermünzen. 1)</b>									
Bis Ende 1873	21 813 632,66	59 779 187,70	81 592 820,36	1 015 837 020	Reichsilbermünzen (mit Ausschluß des Smarkigen) 1 167 733	1 017 004 753	935 411 932,64	—	
Im Jahre 1874	69 134 848,38	83 479 596,48	152 614 444,86	93 507 380	37 532 154	131 039 534	—	21 574 910,86	
= 1875	—	194 162 793,02	194 162 793,02	166 420 850	105 347 086	271 767 936	77 605 142,98	—	
= 1876	—	226 262 052,36	226 262 052,36	159 424 280	194 696 327,50	354 120 607,50	127 858 555,14	—	
= 1877	—	302 874 667,72	302 874 667,72	112 539 475	46 082 866,50	158 622 341,50	—	144 252 326,92	
= 1878	—	107 120 481,75	107 120 481,75	124 970 080	6 565 179	131 535 259	24 414 777,25	—	
<b>Summe A.</b>	90 948 481,04	973 678 779,03	1 064 627 260,07	1 672 699 085 391 391 346	2 064 090 431	1 165 290 408,01	1 165 290 408,01	165 827 237,08	
<b>B.</b>									
<b>(Kleinere Silber- und Kupfermünzen. 2)</b>									
Bis Ende 1873	—	—	—	—	<b>Zwangigpfennigstücke, sowie Stükel u. Supfermünzen.</b> 1 519 482,30	1 519 482,30	1 519 482,30	—	
Im Jahre 1874	—	5 713 310,60	5 713 310,60	17 540 392,26	17 540 392,26	11 827 081,66	—	—	
= 1875	—	25 295 513,65	25 295 513,65	27 967 112,61	27 967 112,61	2 671 598,96	—	—	
= 1876	—	51 437 976,76	51 437 976,76	33 099 541,95	33 099 541,95	—	—	18 338 434,81	
= 1877	—	199 321,71	199 321,71	347 668,40	347 668,40	148 346,69	—	—	
= 1878	—	234 468,28	234 468,28	ab 204,60	ab 204,60	—	—	234 672,88	
<b>Summe B.</b>	—	82 880 591	82 880 591	—	80 473 992,92	80 473 992,92	16 166 509,61	18 573 107,69	
<b>Darin</b>	<b>A.</b>	90 948 481,04	973 678 779,03	1 064 627 260,07	1 672 699 085 391 391 346	2 064 090 431	1 165 290 408,01	165 827 237,08	
<b>Gesamtsumme</b>	90 948 481,04	1 056 559 370,03	1 147 507 851,07	1 672 699 085 471 865 338,92	2 144 564 423,92	1 181 456 917,62	1 181 456 917,62	184 400 344,77	
						<b>997 056 572,85</b>			

1) Sicherer sind begriffen: die Münzen der Thalerwährung bis zum 1/6 Thalerstück einschließlich abwärts (mit Ausschluß der reduzierten 1/6 Thlr. = 3 Gr.); die Münzen der Guldewährung bis zum 15 Kreuzerstück einschließlich abwärts; die Münzen der niederbayerischen, hantwärtigen und sächsischen Währung bis zum 8 Schillingstück einschließlich abwärts.  
 2) Die wieder eingezogenen Münzen sind mit 162 334 Mk. in Umlauf gebracht.  
 3) Sicherer sind begriffen die zu A nicht erwähnten Silbermünzen und die Kupfermünzen.  
 4) Betrag der wieder eingezogenen Zwanzigpfennigstücke.

sind den Kurantmünzen der Landeswährungen bis zum  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke bezw. 15 Kreuzerstücke abwärts die Reichsgold- und die Reichsilbermünzen bis zum 50 Pfennigstück abwärts, den kleinen Silber- und den Kupfermünzen der Landeswährungen dagegen die 20 Pfennigstücke sowie die Reichsnickel- und Kupfermünzen gegenübergestellt, indem davon ausgegangen ist, daß in dem kleinen Verkehr die Reichsmünzen vom 20 Pfennigstück abwärts an die Stelle der früheren Scheidemünzen getreten sind.

Hierbei stellt sich heraus, daß an Reichsmünzen, welche an die Stelle der früheren Scheidemünzen getreten sind, 2 406 598 *M.* weniger ausgeprägt, als an früheren Scheidemünzen eingezogen wurden, wogegen von den größeren Münzsorten einschließlich der Goldmünzen der Betrag der Ausprägungen denjenigen der Einziehungen um 999 463 170 *M.* übersteigt.

Der Einziehung von Landesgoldmünzen in Höhe von 90 948 481 *M.* steht eine Ausprägung an Reichsgoldmünzen von 1 672 699 085 *M.* und der Einziehung der groben Landes Silbermünzen in Höhe von 973 678 779 *M.* eine Ausprägung von Reichsilbermünzen bis zum 50 Pfennigstück abwärts von 391 391 346 *M.* gegenüber.

Es sind also dem Verkehr wesentlich größere Summen an Reichsgoldmünzen zugeführt worden, als ihm an Gold- und groben Silbermünzen der Landeswährungen entzogen wurden.

Was die Einziehung der Einthalerstücke betrifft, so werden die in den Jahren 1750 bis einschließlich 1822 ausgeprägten von den Reichskassen und von den Landeskassen der Staaten der vormaligen Thalerwährung bereits seit 1873, von den Landeskassen der süddeutschen Staaten seit Mitte 1878 regelmäßig eingezogen und den Scheideanstalten zur Affinirung zugeführt, während die nach 1822 geprägten noch nicht regelmäßig, sondern nur, je nachdem sich Bedarf für das Affinirungs- und Einschmelzungsgeschäft ergibt, mittelst Entnahme aus den Beständen der Reichsbank eingezogen werden.

Rücksichtlich der erstgenannten Sorten bietet sich daher in der Abnahme des jährlichen Zuflusses ein Kennzeichen für die fortschreitende Verminderung des im Verkehr noch vorhandenen Vorrathes. Von diesem Gesichtspunkte wird die nachfolgende Uebersicht über die Einziehung der einzelnen Sorten von Einthalerstücken unter Vergleichung mit den von denselben ausgeprägten Mengen besonderes Interesse bieten.

		Einthalerstücke aus den Jahren von				Zusammen Thlr.
		1750 bis 1816 Thlr.	1817/22 Thlr.	1823/56 Thlr.	von 1857 ab Thlr.	
I.	Ausgeprägt sind . . . . .	64 380 936	24 261 735	91 031 741	215 863 120	395 537 532
II.	Eingezogen sind:					
	a) von den Landesregierungen .	27 788 956	—	—	2 538	27 791 494
	Summa a. für sich.					
	b) für Reichsrechnung:					
	bis Ende 1873 . . . . .	5 652 999	3 623 511	—	—	9 276 510
	im Jahre 1874 . . . . .	6 319 170	5 147 970	40 000	—	11 507 140
	= 1875 . . . . .	2 900 202	2 580 580	566 677	3 000	6 050 459
	= 1876 . . . . .	2 582 123	2 373 496	11 250 277	25 958 886	42 164 782
	= 1877 . . . . .	1 465 424	1 421 719	5 753 269	64 806 347	73 446 759
	= 1878 . . . . .	864 253	766 908	4 640 068	18 915 167	25 186 396
	Summa b.	19 784 171	15 914 184	22 250 291	109 683 400	167 632 046
	Dazu = a.	27 788 956	—	—	2 538	27 791 494
	Summe II.	47 573 127	15 914 184	22 250 291	109 685 938	195 423 540
III.	Ausgeprägt sind . . . . .	64 380 936	24 261 735	91 031 741	215 863 120	395 537 532
	Eingezogen sind . . . . .	47 573 127	15 914 184	22 250 291	109 685 938	195 423 540
	bleiben	16 807 809	8 347 551	68 781 450	106 177 182	200 113 992

Wie viel von den hiernach noch nicht eingezogenen Beträgen bereits durch Einschmelzung, Verlust u. s. w. aus dem Verkehr verschwunden ist, und daher bei der Einziehung für Reichsrechnung nicht mehr in Betracht kommen wird, läßt sich nicht übersehen.

Einigen Anhalt für die Abschätzung des noch rückständigen Betrages bieten die Erfahrungen, welche bisher bei der Einziehung der außer Kurs gesetzten größeren Münzsorten gemacht sind.

Aus der in der Anlage 2 für die wichtigsten Sorten der außer Kurs gesetzten Landesmünzen gegebenen Vergleichung der Ausprägung und Einziehung ergibt sich, daß bei den dem Thalerstücke zunächst stehenden Zwei- und Ein guldenstücken und Zweithalerstücken die Einziehung hinter der Ausprägung um bezw. 31,20 und 17 Prozent, durchschnittlich um 21 Prozent, zurückgeblieben ist.

Wenn dieser Prozentsatz der Schätzung des Abganges bei den Einthalerstücken zu Grunde gelegt würde, so würde von der Gesamtprägung von 395 537 532 Thlrn. der Be-

trag von 83 062 882 Thlrn. in Abzug kommen, wonach sodann nach Absetzung der bereits eingezogenen 195 423 540 Thlr. der noch einzuziehende Betrag auf rund 117 051 000 Thlr. oder rund 351 153 000 *M.* zu veranschlagen wäre. Da indeß eine geringe Abweichung des Prozentsatzes der wirklich in Verlust gegangenen Einthalerstücke von dem vorstehend zu Grunde gelegten eine sehr erhebliche Aenderung in dem noch einzuziehenden Betrage ergibt, so kam vorstehende Schätzung auf Verlässlichkeit keinen Anspruch machen.

Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen sind den Münzstätten bis Ende 1878

946 306, <sup>3296</sup>	Pfund Feingold auf Reichsrechnung,
259 479, <sup>8220</sup>	Pfund Feingold auf Privatrechnung,

souach im Ganzen 1 205 786,<sup>1516</sup> Pfund Feingold zugegangen, welche sich auf die verschiedenen Jahrgänge und Goldsorten, wie folgt, vertheilen:

a) Prägung auf Reichsrechnung.

Nummer.	Es sind den Münzstätten zur Goldsausprägung überwiesen:	1872	1873	1874	1875	1876 und im ersten Zwischenjahr 1877	1. April 1877 bis 31. März 1878	1. April bis 31. De- zember 1878	Zusammen
	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde
	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde	Grunde
1.	deutsche Landesgoldmünzen . . . . .	12 072, <sup>4120</sup>	1 893, <sup>2270</sup>	50 126, <sup>7020</sup>	—	—	—	—	64 092, <sup>3410</sup>
2.	Barren . . . . .	145 729, <sup>6230</sup>	107 697, <sup>9780</sup>	25 502, <sup>7080</sup>	53 251, <sup>4623</sup>	30 190, <sup>2130</sup>	40 010, <sup>6212</sup>	—	402 382, <sup>6055</sup>
3.	österreichische Goldmünzen . . . . .	135, <sup>3600</sup>	39, <sup>4490</sup>	—	206, <sup>9910</sup>	—	—	—	381, <sup>7900</sup>
4.	Franken und Napoleonbore . . . . .	131 049, <sup>8740</sup>	255 655, <sup>9160</sup>	4 460, <sup>8000</sup>	—	—	—	—	391 166, <sup>5900</sup>
5.	Souverains . . . . .	28 027, <sup>5210</sup>	2 153, <sup>8333</sup>	—	—	—	—	—	30 181, <sup>3540</sup>
6.	russische Goldmünzen . . . . .	3 289, <sup>8260</sup>	24 042, <sup>7930</sup>	—	919, <sup>7439</sup>	—	—	—	28 252, <sup>3629</sup>
7.	Sjabellinen . . . . .	—	9 892, <sup>3680</sup>	1 945, <sup>6920</sup>	—	984, <sup>8751</sup>	—	—	12 822, <sup>9351</sup>
8.	Dollars und Eagles . . . . .	10 939, <sup>4910</sup>	1 768, <sup>2820</sup>	65, <sup>6090</sup>	4 086, <sup>9709</sup>	—	—	—	16 860, <sup>1929</sup>
9.	türkische Goldmünzen . . . . .	—	51, <sup>0000</sup>	—	—	—	—	—	51, <sup>0000</sup>
10.	bayerische . . . . .	—	—	—	0, <sup>0914</sup>	—	—	—	0, <sup>0914</sup>
	Summe	331 244, <sup>0470</sup>	403 194, <sup>8460</sup>	82 101, <sup>4110</sup>	58 465, <sup>2495</sup>	31 175, <sup>0881</sup>	40 010, <sup>6212</sup>	—	946 191, <sup>2623</sup>
	Außerdem:								
11.	nicht mehr kursfähige Reichsgoldmünzen im Nennwerthe von 160 710 <i>M.</i> . . . .	—	—	—	—	—	115, <sup>0668</sup>	—	115, <sup>0668</sup>
									946 306, <sup>3293</sup>

b) Prägung auf Privatrechnung und im Ganzen.

Nummer.	Es sind den Münzstätten zur Goldausprägung zugegangen.	Bis Ende 1875 Pfund fein.	1876 und im 1. Vierteljahre 1877 Pfund fein.	Vom 1. April 1877 bis Ende März 1878 Pfund fein.	Vom 1. April 1878 bis Ende Dezember 1878 Pfund fein.	Zusammen Pfund fein.	Dazu die auf Reichsrechnung überwiesenen Goldmengen Pfund fein.	Gesamtmenge Pfund fein.	Wertbetrag à Pfund fein 1 395 M. M.
1.	deutsche Landesgoldmünzen . . . . .	11,4300	—	—	—	11,4300	64 092,3410	64 103,7710	89 424 760,55
2.	Barren . . . . .	80 876,3454	1 396,7731	76 148,7554	56 403,9107	214 825,7546	402 382,6055	617 208,3601	861 005 662,34
3.	österreichische Goldmünzen . . . . .	18,5269	693,4344	—	—	711,9613	381,7900	1 093,7513	1 525 783,06
4.	Franken und Napoleondore . . . . .	—	180,6343	629,1636	—	809,7979	391 166,5900	391 976,3879	546 807 061,12
5.	Sovereigns . . . . .	57,4010	165,7126	—	—	223,1136	30 181,3510	30 404,4676	42 414 232,30
6.	russische Goldmünzen . . . . .	—	18 745,0117	1 216,5027	900,6567	20 862,1711	28 252,3629	49 114,5340	68 514 774,93
7.	Sfabellinen . . . . .	—	—	—	—	—	12 822,9351	12 822,9351	17 887 994,46
8.	Dollars und Eagles . . . . .	47,7657	20 303,5800	10,2303	187,2945	20 548,8705	16 860,1929	37 409,0634	52 185 643,44
9.	türkische Goldmünzen . . . . .	1,7081	902,1084	—	180,2560	1 084,0725	51,0000	1 135,0725	1 583 426,14
10.	norwegische Kronen . . . . .	—	—	294,3376	—	294,3378	—	294,3378	410 601,23
11.	dänische . . . . .	72,7087	20,1797	10,7324	4,6919	108,3127	0,0914	108,4041	151 223,72
	<b>zusammen</b>	81 085,8858	42 407,4342	78 309,6922	57 676,8098	259 479,8220	946 191,2628	1 205 671,0848	1 681 911 163,29
12.	Außerdem: nicht mehr kursfähige Reichsgoldmünzen im Nennwerthe von 160 710 M. . . . .	—	—	—	—	—	115,0668	115,0668	160 518,19
							946 306,3236	1 205 786,1516	1 682 071 681,48

Von der überwiesenen Gesamtgoldmenge mit 1 205 786,1516 Pfund fein hatten die Münzstätten bis Ende 1878 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen 1 199 182,6487 Pfund fein, worunter 253 222,9606 Pfund fein zur Prägung für Privatrechnung verwendet, und hieraus (1 395 M. für ein Pfund fein gerechnet) die folgenden Beträge in Reichsgoldmünzen hergestellt, nämlich:

1 244 915 720 M.	in Doppelkronen (davon vom 1. April bis Ende Dezember 1878 60 610 320 M.)
399 974 150 =	in Kronen (davon vom 1. April bis Ende Dezember 1878 34 608 640 M.)
27 969 925 =	in halben Kronen

zusammen 1 672 859 795 M.,  
darunter 353 246 030 M. auf Privatrechnung (vom 1. April bis Ende Dezember 1878 95 216 430 M.).

Die im Laufe des Etatsjahres 1878/79 vorgenommene Ausprägung von Kronen erfolgte in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes vom 6. Juli 1878, durch welchen sich derselbe damit einverstanden erklärte, daß:

1. bei den für Rechnung der Reichsbank stattfindenden Goldausprägungen bis zur Höhe von 40 Millionen Mark unter Vertheilung auf sämtliche deutsche Münzstätten statt Doppelkronen Kronen ausgeprägt und daß die hierdurch entstehenden Mehrkosten auf die Reichskasse übernommen werden;
2. zu diesen Mehrkosten außer den erhöhten Prägegebühren auch die Versendungskosten zu rechnen seien, welche in Folge der Vertheilung der vorstehend genehmigten Prägung auf sämtliche Münzstätten entstehen möchten, und
3. bei Vertheilung dieser Prägung auf die einzelnen Münzstätten — unbeschadet der Frage, ob für die Zukunft ein anderer Maßstab für die Vertheilung der Münzmengen aufzustellen sei — die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Februar 1877 (vergl. Druckfachen des Reichstags von 1878 Nr. 15) Punkt 3 bestimmten Prozentsätze zu Grunde zu legen seien.

Als nicht mehr umlaufsfähig sind im Jahre 1878 an Reichsgoldmünzen eingezogen worden:

	in Münzen:		in Barren:		Zusammen
	von Privaten	vom Reich	von Privaten	vom Reich	
im Jahre 1876	26 159 069,86 M.	— M.	2 074 221,60 M.	18 155 819,23 M.	46 389 110,69 M.
im Jahre 1877	522 383,15 =	— =	200 556,66 =	176 425 949,20 =	177 148 889,01 =
im Jahre 1878	7 221 942,82 =	6 788 422,55 =	2 444 890,41 =	81 236 114,99 =	97 691 370,77 =
sonach in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis Ende 1878 im Ganzen	33 903 395,83 M.	6 788 422,55 M.	4 719 668,67 M.	275 817 883,42 M.	321 229 370,47 M.
	40 691 818,38 M.		280 537 552,09 M.		

In der Anlage 5 ist eine Uebersicht der wöchentlichen Goldankäufe der Reichsbank für das Jahr 1878 beigelegt.

Reichsscheidemünzen.

Die Ausprägung von Reichsilbermünzen ist, nachdem der durch Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bis

91 140 M.	in Doppelkronen,
69 490 =	in Kronen, und
80 =	in halben Kronen,
zusammen 160 710 M.	

Ueber die Vertheilung der Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf die verschiedenen Jahrgänge giebt die als Anlage 3 beigelegte Uebersicht Aufschluß.

Die nach Obigem den Münzstätten bis Ende 1878 für Reichsrechnung überwiesenen 946 306,3296 Pfund Feingold (1 395 M. für ein Pfund fein gerechnet) ergeben einen Münzertrag von 1 320 097 330,10 M., wogegen ihr Anschaffungswert 1 311 865 946,82 = betragen hat.

Es ist sonach bei der Goldausprägung für Reichsrechnung bis Ende 1878 ein Brutto-Münzgewinn von 8 231 383,28 M. entstanden (vergl. Anlage 4).

Der nach der Bestimmung in Nr. II. des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 (Druckfachen des Reichstags von 1875 Nr. 70) bei den Prägungen für Privatrechnung in die Reichskasse fließende Antheil an den Prägegebühren von 0,25 M. für das Pfund Feingold betrug bis Ende März 1877 30 873,91 M.; im Etatsjahre 1877/78 kamen zur Verrechnung 15 999,76 =, sonach bis Ende März 1878 46 873,67 M.

Ankauf von Gold durch die Reichsbank.

In den nach den Mittheilungen der fünften Denkschrift hinsichtlich des Umtausches von Gold gegen Noten der Reichsbank nach Maßgabe der Vorschrift des §. 14 des Bankgesetzes bei der Reichsbank bestehenden Einrichtungen ist insofern eine Aenderung eingetreten, als das Reichsbankdirektorium unterm 19. Oktober v. J. die Ermächtigung zum Ankauf von Imperialen, Sovereigns, Eagles und 20-Franks-Stücken auf sämtliche Reichsbankanstalten ausgedehnt, und gleichzeitig den Preis für Imperialen und Sovereigns von 1 275,072 M. auf 1 275,768 M. und den für 20-Franks-Stücke von 1 251,108 M. auf 1 252,104 M. für das Raupfund erhöht hat.

Das für Rechnung des Reichs zur Realisirung der Silberverkaufserlöse in London angekaufte Gold wurde auch im Jahre 1878 an die Reichsbank gegen Gutschrift des Werthbetrages für die Reichskasse käuflich überlassen.

Die Reichsbank hat bisher Gold erworben:

auf Weiteres auf zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs festgestellte Maximalbetrag nahezu erreicht worden ist, in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 19. Februar 1877 (vgl. sechste Denkschrift Seite 3) nunmehr eingestellt worden. Es sind überhaupt an Reichsilbermünzen laut Anlage 3 ausgeprägt:

71 653 095,00	=	<i>M.</i> in Fünfmarskstücken (17% der Gesamtausprägung),
98 510 048,00	=	in Zweimarskstücken (23% der Gesamtausprägung),
149 743 275,00	=	in Einmarskstücken (35% der Gesamtausprägung),
71 486 552,00	=	in Fünfzigpfennigstücken (17% der Gesamtausprägung),
35 717 922,80	=	in Zwanzigpfennigstücken (8% der Gesamtausprägung),

zus.: 427 110 892,80 *M.*

Hiervon sind als nicht mehr umlaufsfähig im Jahre 1878 für Reichsrechnung wieder eingezogen worden:

680,00	=	<i>M.</i> in Fünfmarskstücken,
362,00	=	Zweimarskstücken,
418,00	=	Einmarskstücken,
164,00	=	Fünfzigpfennigstücken,
204,60	=	Zwanzigpfennigstücken,

zus.: 1 828,60 *M.*

Zur Ausprägung obiger Summe von Reichsilbermünzen ist den Münzstätten im Ganzen eine Prägefilbermenge von 4 271 104,704 Pfund fein mit einem Beschaffungswerthe von 385 491 612,88 *M.* überwiesen worden, welcher sich auf folgende Sortenbeträge vertheilt:

3 036 909,00	=	<i>M.</i> auf 32 966,541 Pfund fein in Barren aus affinirten Landesfilbermünzen,
46 054 470,85	=	26 865 108 Fl. in Zweiguldenstücken,
76 500 054,86	=	44 625 032 Fl. in Einguldenstücken,
23 863 232,87	=	13 920 219 Fl. in Einhalbguldenstücken,
150 334 242,00	=	50 111 414 Thlr. in Zweithalerstücken,
1 434 531,00	=	478 177 Thlr. in Einthalerstücken von 1823/56,
84 265 572,00	=	28 088 524 Thlr. in Einthalerstücken von 1857 ab,
772,00	=	257 1/3 Thlr. in Mecklenburgischen Schillingen,
1 828,60	=	in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsilbermünzen.

= 385 491 612,88 *M.*

Da aus dieser Prägefilbermenge ein Werthbetrag von (100 *M.* für das Pfund fein) . . . 427 110 470,40 *M.* gegenüber dem Beschaffungswerthe von 385 491 612,88 = hergestellt worden ist, so hat sich bei der Ausprägung der Reichsilbermünzen im Ganzen nach Abzug der Münzverluste ein Brutto-Münzgewinn von . . . 41 618 857,52 *M.* ergeben. (Vgl. Anlage 6.)

Die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen ist, wie bereits in der sechsten Denkschrift Seite 9 erwähnt ist, schon im Jahre 1877 eingestellt worden. Es sind im Ganzen ausgeprägt: 23 502 530,70 *M.* in Zehnpfennigstücken, 11 657 813,75 *M.* in Fünfpfennigstücken, 6 213 207,44 *M.* in Zweipfennigstücken, 3 382 722,83 *M.* in Einpfennigstücken, also 35 160 344,45 *M.* in Nickelmünzen, 9 595 930,27 *M.* in Kupfermünzen, zusammen 44 756 274,72 *M.*

#### Silberverwerthung.

Die Herstellung und Veräußerung von Silberbarren aus eingezogenen Landesfilbermünzen ist im Jahre 1878 in ihrem Umfange nicht unerheblich gegen das Vorjahr zurückgeblieben, da der Silberbedarf für den Orient sich wesentlich einschränkte und zeitweise gänzlich stockte.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Als Affinirungsmaterial sind im Jahre 1878 zunächst die noch vorhanden gewesenen Bestände an außer Kurs gesetzten Münzen, insbesondere an 1/6= und 1/30=Thalerstücken, sowie an den aus 1/12=Thalerstücken vorgeschmolzenen Barren verwendet, und mit Ausnahme eines kleinen Restes bereits in nächster Zeit zur Aufarbeitung gelangenden Restes an solchen 1/12=Thalerbarren aufgeräumt worden. Außerdem gelangten neben den immer spärlicher eingehenden Thalern aus der Zeit vor dem Jahre 1823 namentlich Thaler aus den Jahren 1823—1856 zur Affinirung, während die von 1857 ab geprägten Thaler (Bereinsthaler) hauptsächlich zur Herstellung von Silberbarren zu 902 Tausendtheilen Feingehalt bei den Münzstätten eingeschmolzen wurden.

Nach der anliegenden Uebersicht über die gesammte Umwandlung von Landesfilbermünzen in Barren bis Ende 1878 beträgt der Rassenwerth der von 1873 bis Ende 1878 zur Affinirung bezw. Einschmelzung gelangten Landesfilbermünzen, und zwar:

		mit einem Schmelz-
		ergebniß von
		Pfd. fein.
der affinirten		
Silbermünzen	491 353 655 <i>M.</i>	5 190 763,823
der eingeschmol-		
zenen Silber-		
münzen . . .	176 353 548 =	1 953 698,780
zusammen	667 707 203 <i>M.</i>	7 144 462,603

Der Selbstkostenpreis stellt sich hiernach für das Pfund fein auf

93,45 800 239 *M.*

Von den vorgedachten 7 144 462,603 Pfund fein, worunter auch diejenigen Silbermengen inbegriffen sind, welche von den Affiniranstalten auf Grund der am 31. Dezember v. J. abgeschlossenen Abrechnungen noch zu liefern waren, sind gewonnen worden:

im Jahre	durch Affinirung Pfd. fein.	durch Einschmelzung Pfd. fein.	überhaupt Pfd. fein.
1873 . .	202 587,115	58 258,692	260 845,807
1874 . .	572 739,403	49 445,776	622 185,179
1875 . .	455 531,931	—	455 531,931
1876 . .	1 048 497,097	134 512,944	1 183 010,041
1877 . .	1 873 497,277	1 429 070,079	3 302 567,356
1878 . .	1 037 911,000	282 411,289	1 320 322,289
zusammen:	5 190 763,823	1 953 698,780	7 144 462,603

Von den im Jahre 1878 gewonnenen 1 320 322,289 Pfund fein entfallen:

auf das I. Quartal 1878 . . .	587 705,654	Pfund fein,
= = II. = = . . .	369 610,937	= =
= = III. = = . . .	203 202,992	= =
= = IV. = = . . .	159 802,706	= =
zusammen:	1 320 322,289	Pfund fein.

Nach der sechsten Denkschrift waren bis Ende 1877 die Verkäufe in Betreff eines Barrenquantums von 5 104 452,878 Pfund fein zur endgültigen Verrechnung gebracht. Im Jahre 1878 ist das Verkaufsgeschäft für eine weitere Silbermenge von 1 620 664,730 Pfund fein (gegen 2 868 095,533 Pfund fein im Jahre 1877), sonach bis Ende 1878 im Ganzen für eine Menge von . . . 6 725 117,608 Pfd. fein bis zur vollständigen Abwicklung durchgeführt worden, während für weitere Verkäufe des Jahres 1878 die Abwicklung erst im laufenden Jahre erfolgt. Es sind ferner im Jahre 1878 Vereinsthaler im Gewichte von . . . . . 2 033,673 = =

Zu übertragen 6 727 151,281 Pfd. fein.

Uebertrag 6 727 151,281 Pfd. fein  
 an deutsche Münzstätten zur Deckung  
 des Silberverlustes an den Prä-  
 gungen verkäuflich abgegeben worden.

Die bis Ende 1878 überhaupt  
 erledigten Verkäufe von Silber-  
 mengen umfassen somit ein Ge-  
 sammtgewicht von . . . . . 6 727 151,281 Pfd. fein.

Außerdem sind von den aus der Affinirung gewonnenen  
 Barren laut der Anlage 6 bisher 32 429,569 Pfund fein als  
 Prägematerial bei der Ausprägung der Reichsilbermünzen  
 verwendet worden.

Der Selbstkostenpreis jener 6 727 151,281 Pfund fein  
 beziffert sich auf . . . . . 628 689 648,40 M.  
 der dafür erzielte Reinerlös . . . . . 539 205 575,10 =

oder 80,154 M. pro Pfund fein, so daß  
 sich, abgesehen von der der Reichskasse  
 seitens der Affiniranstalten für den  
 Gold- und Kupfergehalt gewährten  
 Vergütung, ein Verlust ergeben hat von 89 484 073,30 M.

Da zur Herstellung eines Pfundes Feinsilber, statt des  
 dem Kassenwerth der Landesilber-Kurantmünzen entsprechen-  
 den normalen Werthbetrages von 90 M., wie oben ange-  
 geben 93,45 800 239 M. in Landesilbermünzen erforderlich ge-  
 wesen sind, so ist von dem entsprechenden Verlust für jedes  
 Pfund fein ein Betrag von . . . . . 3,45 800 239 M.

theils auf die stattgehabte Abnutzung der  
 eingeschmolzenen Münzen, theils, soweit es  
 sich um Scheidemünzen handelt, auf die nicht  
 vollwerthige Ausprägung derselben zu  
 rechnen.

Auf diesen Verlust kommt ferner der  
 durch die Ausscheidung des Goldes und  
 Kupfers erzielte Gewinn (abzüglich der  
 Affinirungskosten der nicht goldhaltigen  
 Thaler und der für Herstellung von  
 Barren zu 902/1000 Feingehalt erwachsenen  
 Schmelzkosten) in Gegenrechnung mit . . . . . 0,19 467 189 M.,  
 so daß von dem bis jetzt entstandenen Ver-  
 luste, um den eigentlichen Verkaufsverlust  
 zu ermitteln, im Durchschnitt für das  
 Pfund fein . . . . . 3,65 267 428 M.  
 zurückzurechnen sind.

Von dem für das oben als verkauft angegebene  
 Quantum von 6 727 151,281 Pfund fein berechneten Verluste  
 von insgesammt 89 484 073,30 M. bleiben demnach als eigent-  
 licher, durch die Entwerthung des Silbers entstandener Ver-  
 kaufsverlust 64 911 980,84 M., während 23 262 505,21 M.  
 auf die Abnutzung bzw. nicht vollwerthige Ausprägung der  
 eingeschmolzenen Münzen entfallen, und weitere 1 309 587,25 M.  
 durch den Ueberschuß der für den Gold- und Kupfergehalt  
 gewisser Münzen von den Scheideanstalten gezahlten Vergü-  
 tungen über die bei anderen Münzen dem Reiche erwachsenen  
 Affinir- und Schmelzkosten gedeckt werden.

Finanzielle Ergebnisse der Münzreform.

Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform berechnen  
 sich für die Rechnungsperiode vom 1. April 1877  
 bis Ende März 1878 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung:

1. der Reichsgoldmünzen (Anl. 4 Pos. 6) 124 990,58 M.

Daraus sind durch Ein-  
 behaltung Seitens der Münz-  
 anstalten zunächst gedeckt die

Zu übertragen 124 990,58 M.

Uebertrag 124 990,58 M.  
 für die Ausprägung von Gold-  
 münzen gewährten, auf die  
 Doppelkrone berechneten nor-  
 malen Prägegebühren mit  
 2,75 M. für das Pfund Feingold,  
 sonach für die im Etatsjahre  
 1877/78 den Münzstätten in  
 Barren überwiesenen 40 010,6212  
 Pfund fein . . . . . 110 029,21 =

bleiben . . . . . 14 961,37 M.

(Die normalen Präge-  
 gebühren für die ungeprägten  
 160 710 M. Reichsgoldmünzen  
 (Anl. 4 Pos. 7), sowie die  
 Mehrvergütung an Präge-  
 gebühren für die Ausmünzung  
 von Kronen und halben Kronen  
 sind als Ausgabe nachge-  
 wiesen);

2. der Silbermünzen (Anlage 6) 1 691 361,00 =  
 zusammen . . . . . 1 706 322,37 M.

Außerdem kommen in Einnahme:

3. der Antheil des Reichs an den  
 Prägegebühren für das auf  
 Privatrechnung ausgeprägte  
 Gold mit . . . . . 15 999,76 =

4. der Zinsenertrag des Reichsagut-  
 habens in London (da die  
 Zinsenausgabe für die Mittel  
 des Münzbetriebsfonds aus den  
 Münz-Einnahmen bestritten  
 werden, mußten letzteren auch  
 die Zinsenerträge des Londoner  
 Guthabens zugehen) mit . . . . . 6 853,69 =

5. die Vergütung für das bei der  
 Affinirung von Landesilber-  
 münzen zur Ausscheidung ge-  
 kommene Gold und Kupfer mit 589 180,13 =

6. der Erlös aus dem Verkauf  
 entbehrlich gewordener Geld-  
 beutel mit . . . . . 717,60 =

7. nach der Bestimmung im Ein-  
 nahme-Kapitel 17 des Reichs-  
 haushaltsetats für 1877/78  
 der Münzüberschuß aus dem  
 Jahre 1876/77 mit . . . . . 25 514 878,96 =

Summe der Einnahme . . . . . 27 833 952,51 M.

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

1. a) der Mehrvergütung an Prägekosten für Ausmünzung  
 der Kronen und halben Kronen (vom 1. April  
 1877 ab 3,25 bzw. 5,25 M. für das in solchen  
 Stücken ausgeprägte Pfund Feingold) mit  
 169 211,56 M.

b) der norma-  
 len Präge-  
 gebühr für  
 die unge-  
 prägten  
 160 710 M.  
 Reichsgold-  
 münzen =  
 115,0668 Pfd.  
 Feingold  
 à 2,75 M. mit 316,44 =  
 sind . . . . . 169 528,00 M.

	Uebertrag	169 528, <sup>00</sup> M.
2. den Prägekosten		
a) für die Silbermünzen mit .		597 293, <sup>29</sup> =
b) = = Kupfermünzen mit		9 014, <sup>57</sup> =
zusammen .		<u>775 835,<sup>86</sup> M.</u>
3. dem Verlust, welcher sich bei der Umprägung der wieder eingezogenen Reichsgold- und Silbermünzen gegen deren Nennwerth von 160 710 M. bzw. 1 828, <sup>60</sup> M. außer den unter 1 und 2 berücksichtigten Prägekosten ergeben hat (vergl. Anl. 4 und 6) mit 191, <sup>81</sup> und 12, <sup>70</sup> M. . . . .		204, <sup>51</sup> =
4. den Kosten für den Transport des Münzmetalls und der Münzen, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten mit . . . . .		115 342, <sup>64</sup> =
5. den Gebühren für die Einschmelzung von Landesmünzen zu Barren, einschließlich der Probirgebühren für die Prüfung der Silberbarren auf den Feingehalt mit . . . . .		60 916, <sup>13</sup> =
6. den Gebühren für die Affinirung von Landes Silbermünzen mit .		296 373, <sup>19</sup> =
7. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von 3 140 834, <sup>935</sup>		
Zu übertragen		<u>1 248 672,<sup>33</sup> M.</u>

	Uebertrag	1 248 672, <sup>33</sup> M.
Pfund fein in Silberbarren aus eingeschmolzenen Landes Silbermünzen im Nominalwerthe von 292 681 016, <sup>37</sup> M. er geben hat, mit . . . . .		43 008 948, <sup>16</sup> =
wovon 10 005 872, <sup>22</sup> M. auf die durch die Abnutzung der Münzen bzw. deren minderwerthige Ausprägung entstandenen Verluste zu rechnen sind.		
		<u>44 257 620,<sup>49</sup> M.</u>

Außerdem sind in Ausgabe ver rechnet:

8. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Statsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben sind (vergl. Kap. 69 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben in der Haushaltsübersicht 1877/78 A. S. 144) . . . . .	1 743 857, <sup>20</sup> =
Summe der Ausgabe	<u>46 001 477,<sup>69</sup> M.</u>

Die Einnahme beträgt . . . . . 27 833 952,<sup>51</sup> =  
 somit bleiben ungedeckt . . . . . 18 167 525,<sup>18</sup> M.  
 welche in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 12 der einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für 1878/79 in die Rechnung für das Statsjahr 1878/79 als Zuschußbedarf in Ausgabe übertragen sind.

In der nachfolgenden Uebersicht sind die bei Durchführung der Münzreform bis Ende März 1878 entstandenen Einnahmen und Ausgaben nach Jahrgängen vergleichend zusammengestellt:

A. M u n s g a b e.

	1872	1873	1874	1875	1876 und im ersten Drittelsjahr 1877	Vom 1. April 1877 bis Ende März 1878	Zusammen
1. Stempelgebühren für:							
a) Reichsgoldmünzen: . . . . .	1 448 885 76	1 771 882 85	372 350 82	283 961 35	138 255 80	279 557 21	4 294 893 79
b) Reichsilbermünzen: . . . . .	—	77 730 30	951 668 27	2 144 197 52	4 027 021 56	597 293 29	7 797 910 94
c) Reichsnickelmünzen: . . . . .	—	6 832 43	155 550 72	468 080 33	595 581 25	—	1 226 044 73
d) Reichskupfermünzen: . . . . .	—	2 732 81	254 672 28	735 446 82	501 523 36	9 014 57	1 503 389 84
2. Verlust bei der Umpprägung der eingezogenen							
a) Landesgoldmünzen: . . . . .	160 881 02	60 072 37	1 353 586 85	—	—	—	1 574 540 24
b) Reichsmünzen: . . . . .	—	—	—	—	—	204 51	204 51
3. Ausmünzungsverlust der in Reserve gelegten							
a) Nickelmünzplättchen: . . . . .	—	—	—	—	1 327 735 28	—	1 327 735 28
b) Kupfermünzplättchen: . . . . .	—	—	—	—	2 479 578 70	—	2 479 578 70
4. Schmelz- und Probiurgebühren, sowie Gebühren für die Öffnung von Landesmünzen: . . . . .	—	2 868 94	3 723 37	1 494 91	216 656 87	357 289 32	582 033 41
5. Verlust beim Verkauf von Silber: . . . . .	—	46 959 42	1 040 867 42	5 166 320 60	26 138 513 07	43 008 948 16	75 401 608 67
6. Desgleichen beim Verkauf von Kupfer: . . . . .	—	—	—	335 149 98	349 444 18	—	684 594 16
7. Zinsen des Münzbetriebsfonds: . . . . .	—	—	—	—	63 255 15	1 743 857 20	1 807 112 35
8. Sonstige Ausgaben: . . . . .	81 920 55	353 366 83*)	56 452 98	96 889 20	196 630 82	115 342 64	900 603 02
	1 691 687 33	2 322 445 95	4 188 872 71	9 231 540 71	36 034 196 04	46 111 506 90	99 580 249 64

\*) Darunter 274 939 37 M. Kosten bei Einführung der Reichswährung in Bremen.

B. *Einnahme.*

	1872	1873	1874	1875	1876 und im ersten Quarteljahr 1877	Vom 1. April 1877 bis Ende März 1878	Zusammen
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1. Brutto-Münzgewinn bei der Prägung:							
a) der Reichsgoldmünzen: . . . . .	5 071 950 08	3 744 067 64	2 62 796 77	456 559 71	145 750 55	124 990 58	9 806 115 33
b) = Reichsilbermünzen: . . . . .	—	817 886 32	5 545 219 24	11 978 845 24	21 482 776 52	1 691 361 —	41 516 088 32
c) = Reichnickelmünzen: . . . . .	—	347 713 83	4 678 158 77	7 538 733 27	9 797 966 65	—	22 362 572 52
d) = Reichkupfermünzen: . . . . .	—	50 984 78	1 530 511 47	2 551 556 29	1 300 167 06	—	5 433 219 60
2. Vergütung für das aus älteren Landes- silbermünzen ausgegebene Gold und Kupfer. . . . .	—	108 410 38	340 594 72	273 318 95	541 156 60	589 180 13	1 852 660 78
3. Reichsantheil an den Prägegebühren für auf Privatrechnung geprägte Reichs- goldmünzen . . . . .	—	—	—	19 530 60	11 343 31	15 999 76	46 873 67
4. Sonstige Einnahmen . . . . .	—	—	—	18 328 10	369 294 85	7 571 29	395 194 24
	5 071 950 08	5 069 062 95	12 357 280 97	22 836 872 16	33 648 455 54	2 429 102 76	81 412 724 46

C. A b s c h l u ß.

	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	1872	1873	1874	1875	1876 und im ersten Drittelsjahr 1877	vom 1. April 1877 bis Ende März 1878	Zusammen		
Es beträgt:									
die Einnahme . . . . .	5 071 950 08	5 069 062 95	12 357 280 97	22 836 872 16	33 648 455 54	2 429 102 76	81 412 724 46		
die Ausgabe . . . . .	1 691 687 33	2 322 445 95	4 188 872 71	9 231 540 71	36 034 196 04	46 111 506 90	99 580 249 64		
ergiebt sich mithin	3 380 262 75	2 746 617 —	8 168 408 26	13 605 331 45	—	—	—		
ein Ueberschuß von . . . . .	—	—	—	—	2 385 740 50	43 682 404 14	18 167 525 18		
ein Zuschuß von . . . . .	—	—	—	—	—	—	—		
bauu der Ueberschuß aus dem Vorrathe . . . . .	—	3 380 262 75	6 126 879 75	14 295 288 01	27 900 619 46	25 514 878 96	—		
in das folgende Jahr sind als Ueberschuß	3 380 262 75	6 126 879 75	14 295 288 01	27 900 619 46	25 514 878 96	—	—		
übertragen als Zuschuß . . . . .	—	—	—	—	—	18 167 525 18	—		



Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind:					
		im Jahre 1878.			bis Ende Dezember 1878.		
				Gesamtwert in Mark.			Gesamtwert in Mark.
	Uebertrag . . .	—	—	107 112 207, <sup>56</sup>	—	—	842 516 820, <sup>42</sup>
2.	Süddeutsche Guldenwährung:	Fl.	Kr.	—	Fl.	Kr.	195 688 406, <sup>56</sup>
	2-Guldenstücke . . . . .	—	—		30 226 006	—	
	1 " . . . . .	—	—		46 868 702	—	
	1/2 " . . . . .	—	—		13 920 222	—	
	30-Kreuzerstücke . . . . .	—	—		37 542	—	
	15 " . . . . .	—	—		2 405	15	
	6 " . . . . .	—	—		19 453 783	36	
	3 " . . . . .	—	—		3 300 206	36	
	1 " . . . . .	—	—		334 106	43	
	ferner:						
	badische 100-Kreuzerstücke . . . . .	—	—	7 036	40		
	" 10 " . . . . .	—	—	1 559	40		
	Zusammen . . .	—	—	114 151 570	30		
3.	Kronenthaler . . . . .	Fl.	Kr.	—	Fl.	Kr.	7 974 020, <sup>11</sup>
4.	Konventionsmünzen des Zwanzig- guldenfußes . . . . .	—	—	—	1 114 357	25	1 910 327, <sup>00</sup>
5.	Silbermünzen Kurfürstlich und Kö- niglich sächsischen Gepräges:	Thlr.	fg.	3 000, <sup>00</sup>	Thlr.	fg.	611 567, <sup>42</sup>
	1/6 = Thalerstücke . . . . .	1 000	—		14 166	20	
	1/12 " . . . . .	—	—		5 600	—	
	1/15 " . . . . .	—	—		181 103	—	
	1/24 " . . . . .	—	—		1 046	25 1/2	
	1/30 " . . . . .	—	—		1 400	—	
	1/48 " . . . . .	—	—		425	23 3/4	
	Achtpfenniger . . . . .	—	—		45	20	
	Dreier . . . . .	—	—	38	2 1/2		
	Einspfenniger . . . . .	—	—	29	22 1/2		
	Zusammen . . .	1 000	—	203 855	24 1/2		
6.	Silbermünzen schleswig-holsteini- schen Gepräges:	Thlr.	fg.	—	Thlr.	fg.	1 617 855, <sup>49</sup>
	1/1 = Speziesthaler . . . . .	—	—		513 567	—	
	2/3 " . . . . .	—	—		6 651	—	
	1/3 " . . . . .	—	—		9 821	—	
	1/6 " . . . . .	—	—		2 637	22 1/2	
	1/12 " . . . . .	—	—		2 251	15	
	1/24 " . . . . .	—	—		4 356	1 11/32	
	Zweifschillingstücke . . . . .	—	—	—	25 1/2		
	Zusammen . . .	—	—	539 285	4 11/32		
	Zu übertragen . .	—	—	107 115 207, <sup>56</sup>	—	1 050 318 997, <sup>00</sup>	

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bzw. als eingezogen verrechnet sind:					
		im Jahre 1878.			bis Ende Dezember 1878.		
				Gesamtwert in Mark.			Gesamtwert in Mark.
	Uebertrag . . . . .	—	—	107 115 207,56	—	—	1 050 318 997,00
7.	Ältere Silbermünzen hannoverschen Gepräges:	Thlr.	gr.		Thlr.	gr.	
	Rassen-Eindrittelstücke . . . . .	—	—	}	5 22½	}	1 613,45
	„ Zweidrittelstücke . . . . .	—	—		532 2		
	Zusammen . . . . .	—	—		537 24½		
8.	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	gr.		Thlr.	gr.	
	2-Markstücke . . . . .	—	—	}	1 468 24	}	204 517,63
	1 „ . . . . .	—	—		948 —		
	12-Schillingstücke . . . . .	—	—		7 772 24		
	8 „ . . . . .	—	—		4 910 —		
	4 „ . . . . .	—	—		11 065 27		
	2 „ . . . . .	—	—		370 3		
	1 „ . . . . .	—	—		41 552 8½		
	½ „ . . . . .	—	—		55 23¼		
	¼ „ . . . . .	—	—		28 27		
	Zusammen . . . . .	—	—		68 172 16¼		
9.	Hamburgische Kurantwährung:	Thlr.	gr.		Thlr.	gr.	
	2-Markstücke . . . . .	—	—	}	13 061 18	}	1 766 967,25
	1 „ . . . . .	—	—		860 24		
	8-Schillingstücke . . . . .	—	—		87 855 18		
	4 „ . . . . .	—	—		134 259 27		
	2 „ . . . . .	—	—		44 115 19½		
	1 „ . . . . .	—	—		30 498 9		
	½ „ . . . . .	—	—		6 841 21¾		
	¼ „ . . . . .	—	—		1 495 15¼		
	Zusammen . . . . .	—	—		588 989 2½		
10.	Lübische Währung:	Thlr.	gr.		Thlr.	gr.	
	3-Markstücke . . . . .	—	—	}	8 548 24	}	754 996,05
	2 „ . . . . .	—	—		25 232 —		
	1 „ . . . . .	—	—		3 066 24		
	8-Schillingstücke . . . . .	—	—		156 373 12		
	4 „ . . . . .	—	—		50 598 6		
	2 „ . . . . .	—	—		3 042 28½		
	1 „ . . . . .	—	—		4 803 6		
	Zusammen . . . . .	—	—		251 665 10½		
	Gesamtwert A. . . . .			107 115 207,56			1 053 047 091,33

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bzw. als eingezogen verrechnet sind:			
		im Jahre 1878.		bis Ende Dezember 1878.	
			Gesamtwert in Mark.		Gesamtwert in Mark.
	<b>B. Landes-Kupfermünzen.</b>				
1.	<b>Thalerwährung:</b>	<b>Thlr.</b>	<b>fg.</b>	<b>Thlr.</b>	<b>fg.</b>
	4-Pfennigstücke . . . . .	—	—	63 337	29 $\frac{2}{3}$
	3 " . . . . .	—	3 $\frac{1}{2}$	505 681	7 $\frac{3}{4}$
	2 " . . . . .	—	— $\frac{2}{3}$	92 480	5 $\frac{1}{2}$
	1 " . . . . .	42 154	1 $\frac{1}{2}$	116 142	27 $\frac{1}{2}$
	Hessische 8-Sellerstücke . . . . .	—	—	110	25 $\frac{2}{3}$
	" 6 " . . . . .	—	—	2	17
	" 4 " . . . . .	—	—	286	20
	" 2 " . . . . .	—	—	60	—
	sowie preussisch-posensche 3-Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.) . . . . .	—	—	13 16	
	1 " (à 2 preuß. Pf.) . . . . .	—	—	4 15 $\frac{1}{2}$	
	ferner: Kurfürstlich und Königlich sächsische 5-Pfennigstücke . . . . .	—	—	64 152	18
	3 " . . . . .	—	—	4 064	27
	2 " . . . . .	16 640	5 $\frac{1}{4}$	39 676	29 $\frac{5}{12}$
	1 $\frac{1}{2}$ " . . . . .	—	—	12	5
	1 " . . . . .	13 169	4 $\frac{1}{2}$	26 889	2 $\frac{1}{2}$
	hannoversche 2 Pfennigstücke . . . . .			10 387	11 $\frac{1}{2}$
	" 1 " . . . . .	490	13 $\frac{5}{12}$	7 330	23 $\frac{11}{12}$
	Zusammen . . . . .	72 453	29 $\frac{1}{3}$	930 634	11 $\frac{5}{12}$
2.	<b>Süddeutsche Währung:</b>	<b>Fl.</b>	<b>Kr.</b>	<b>Fl.</b>	<b>Kr.</b>
	1-Kreuzerstücke . . . . .	—	—	235 516	17
	1/2 " . . . . .	—	—	87 888	3
	1/4 " . . . . .	—	—	54 133	55
	Zusammen . . . . .	—	—	377 538	15
3.	<b>Mecklenburgische Währung:</b>	<b>Thlr.</b>	<b>fg.</b>	<b>Thlr.</b>	<b>fg.</b>
	5-Pfennigstücke . . . . .	622	8 $\frac{1}{2}$	6 380	20 $\frac{1}{2}$
	3 " . . . . .	—	—	10 758	22 $\frac{1}{2}$
	2 " . . . . .	3 859	18 $\frac{1}{2}$	4 056	16 $\frac{5}{12}$
	1 $\frac{1}{2}$ " . . . . .	—	—	3 15 $\frac{1}{2}$	
	1 " . . . . .	2 978	8 $\frac{1}{3}$	3 189	15 $\frac{1}{2}$
	Zusammen . . . . .	7 460	5 $\frac{1}{3}$	24 389	— $\frac{3}{4}$
	Gesamtwert B. . . . .			239 742,47	
	Hierzu A. . . . .			107 115 207,56	
	<b>Summe . . . . .</b>			<b>107 354 950,03</b>	
					3 512 278,65
					1 053 047 091,38
					1 056 559 370,03

Anmerkung. In dieser Nachweisung sind auch die Abänderungen, welche in Folge der Berichtigung von Sortendeclarationen seit Ende Dezember 1877 gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, berücksichtigt.

**Vergleichung der Ausprägung und Einziehung**  
für  
die wichtigsten Sorten der außer Kurs gesetzten Landes-Silbermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Ausgeprägt waren	Eingezogen sind			Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von	Das sind Pro- zent rund
			von Reichswegen	vorher von den einzelnen Landes- regierungen	zusammen		
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
1.	2-Guldenstücke . . . . .	44 100 776	30 226 006	642	30 226 648	13 874 128	31
2.	1 " . . . . .	58 778 334	46 868 702	8 075	46 876 777	11 901 557	20
3.	1/2 " . . . . .	16 589 789	13 920 222	1 436	13 921 658	2 668 131	16
	zusammen 1—3 . . . . .	119 468 899	91 014 930	10 153	91 025 083	28 443 816	24
		oder	oder	oder	oder	oder	
		204 803 827 <i>M.</i>	156 025 594 <i>M.</i>	17 405 <i>M.</i>	156 042 999 <i>M.</i>	48 760 828 <i>M.</i>	
4.	2-Thalerstücke . . . . .	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
		65 071 558	53 761 446	—	53 761 446	11 310 112	17
5.	1/3 " . . . . .	18 115 826	14 192 698	—	14 192 698	3 923 128	22
6.	1/6 " . . . . .	43 350 435	32 792 352	6 629 122	39 421 474	3 928 961	9
7.	1/12 " (Kurant- und Scheidemünze) . . . . .	26 589 230	7 630 695	12 543 137	20 173 832	6 415 398	24
8.	1/15 " (Kurant- und Scheidemünze) . . . . .	2 104 112	1 150 045	478 371	1 628 416	475 696	23
9.	1/30 <sup>a</sup> und 1/60 <sup>b</sup> Thalerstücke . . . . .	8 909 128	3 868 639	560 720	4 429 359	4 479 769	50
	zusammen 4—9 . . . . .	164 140 289	113 395 875	20 211 350	133 607 225	30 533 064	19
		oder	oder	oder	oder	oder	
		492 420 867 <i>M.</i>	340 187 625 <i>M.</i>	60 634 050 <i>M.</i>	400 821 675 <i>M.</i>	91 599 192 <i>M.</i>	
	Wiederholung.	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
	Guldenwährung (1—3) . . . . .	204 803 827	156 025 594	17 405	156 042 999	48 760 828	24
	Thalerwährung (4—9) . . . . .	492 420 867	340 187 625	60 634 050	400 821 675	91 599 192	19
	Summe . . . . .	697 224 694	496 213 219	60 651 455	556 864 674	140 360 020	20

## U e b e r

über die in den deutschen Münzstätten bis zum

Nummer.	Es sind geprägt worden	Goldmünzen.				Silber		
		Doppelkronen.	Kronen.	Halbe Kronen.	Hiervon entfallen auf Privatrechnung.	5-Markstücke.	2-Markstücke.	1-Markstücke.
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1.	bis Ende des Jahres 1872	339 115 780	82 358 350	—	—	—	—	—
2.	im Jahre 1873 . . . . .	479 763 640	114 599 250	—	—	—	1 167 733	—
3.	" 1874 . . . . .	63 661 380	29 846 000	—	—	4 992 050	—	32 540 104
4.	" 1875 . . . . .	91 649 800	74 771 050	—	83 384 210	20 126 485	—	74 410 221
5.	" 1876 und im ersten Vierteljahr 1877	123 509 680	35 955 680	—	88 039 250	46 534 560	85 502 410	35 394 107
	find	1 097 700 280	337 530 330	—	171 423 460	71 653 095	85 502 410	143 512 165
6.	im Etatsjahre 1877/78: in der Münze:							
	a) Berlin . . . . .	33 144 700	8 511 850	8 594 600	33 144 700	—	3 629 884	2 133 575
	b) Hannover . . . . .	10 023 180	2 612 820	2 583 000	10 023 180	—	1 102 420	629 762
	c) Frankfurt a. M. . . . .	—	3 496 880	3 442 000	—	—	1 561 102	600 295
	zusammen in Preußen	43 167 880	14 621 550	14 619 600	43 167 880	—	6 293 406	3 363 632
	d) München . . . . .	1 009 800	3 771 700	3 814 365	1 010 825	—	1 861 286	—
	e) Dresden . . . . .	48 360	2 013 240	2 008 840	48 360	—	1 200 790	317 582
	f) Stuttgart . . . . .	—	2 711 540	2 690 285	—	—	1 187 700	1 007 560
	g) Karlsruhe . . . . .	—	1 567 330	1 725 445	—	—	824 462	471 531
	h) Darmstadt . . . . .	—	938 000	907 290	—	—	528 308	—
	i) Hamburg . . . . .	42 379 080	2 211 820	2 204 100	42 379 075	—	412 530	—
	Summe	86 605 120	27 835 180	27 969 925	86 606 140	—	12 308 482	5 160 305
	dazu die obigen . . . . .	1 097 700 280	337 530 330	—	171 423 460	71 653 095	85 502 410	143 512 165
	Summe bis 30. März 1878	1 184 305 400	365 365 510	27 969 925	258 029 600	71 653 095	97 810 892	148 672 470
7.	Vom 1. April bis 28. Dezember 1878 sind ausgeprägt . . . . .	60 610 320	34 608 640	—	95 216 430	—	699 156	1 070 805
	mithin Gesamtausprägung bis 28. Dezember 1878 . . . . .	1 244 915 720	399 974 150	27 969 925	353 246 030	71 653 095	98 510 048	149 743 275
8.	Hiervon sind wieder eingezogen und umgeprägt . . . . .	91 140	69 490	80	—	680	362	418
	bleiben	1 244 824 580	399 904 660	27 969 845	—	71 652 415	98 509 686	149 742 857
		= 1 672 699 085 <i>M.</i>				= 427 109 064,20 <i>M.</i>		

Anlage 3.

**f i c h t**

28. Dezember 1878 erfolgten Ausprägungen an Reichsmünzen.

m ü n z e n.		N i c k e l m ü n z e n.		K u p f e r m ü n z e n.		S u m m a.
50-Pfennigstücke.	20-Pfennigstücke.	10-Pfennigstücke.	5-Pfennigstücke.	2-Pfennigstücke.	1-Pfennigstücke.	
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
—	—	—	—	—	—	421 474 130,00
—	1 182 562,00	307 868,10	—	26 257,90	2 794,30	597 050 105,30
—	8 799 467,40	4 550 558,70	1 642 128,80	1 817 148,74	730 088,62	148 579 926,26
10 810 380,00	10 211 908,60	7 793 750,00	5 446 913,05	2 770 422,10	1 744 118,86	299 735 048,61
46 777 441,50	15 523 984,80	10 850 353,90	4 567 771,90	1 545 821,70	900 117,85	407 061 928,15
57 587 821,50	35 717 922,80	23 502 530,70	11 657 813,75	6 159 650,44	3 377 119,13	1 873 901 138,32
3 372 979,50	—	—	—	52 356,80	4 723,80	59 444 669,10
1 548 459,00	—	—	—	1 200,20	879,90	18 501 721,10
1 409 756,50	—	—	—	—	—	10 510 033,50
6 331 195,00	—	—	—	53 557,00	5 60 0	88 456 423,70
2 710 399,50	—	—	—	—	—	13 167 550,50
1 330 484,00	—	—	—	—	—	6 919 296,00
1 072 688,50	—	—	—	—	—	8 669 773,50
1 030 269,00	—	—	—	—	—	5 619 037,00
755 020,00	—	—	—	—	—	3 128 618,00
668 674,50	—	—	—	—	—	47 876 204,50
13 898 730,50	—	—	—	53 557,00	5 603,70	173 836 903,20
57 587 821,50	35 717 922,80	23 502 530,70	11 657 813,75	6 159 650,44	3 377 119,13	1 873 901 138,32
71 486 552,00	35 717 922,80	23 502 530,70	11 657 813,75	6 213 207,44	3 382 722,83	2 047 738 041,52
—	—	—	—	—	—	96 988 921,00
71 486 552,00	35 717 922,80	23 502 530,70	11 657 813,75	6 213 207,44	3 382 722,83	2 144 726 962,52
164,00	204,60	—	—	—	—	162 538,60
71 486 388,00	35 717 718,20	23 502 530,70	11 657 813,75	6 213 207,44	3 382 722,83	2 144 564 423,92
		= 35 160 344,45 <i>M.</i>		= 9 595 930,27 <i>M.</i>		

## Anlage 4.

## Uebersicht

über

das den deutschen Münzstätten von Reichswegen bis Ende März 1878 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungsertrag und den Anschaffungswert desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Nummer.	Es sind überwiesen	mit einem	und einem Münz-	bei einem	mit einem Brutto-Münz-		Bemerkungen.
		Gehalt von	ertrage von 1 395 M. für 1 Pfund fein	Anschaffungswert von	Gewinn von	Verlust von	
		Pfund fein	M.	M.	M.	M.	
1.	bis Ende 1872 . . . . .	331 244,0470	462 085 445,78	457 174 376,71	5 071 950,08	160 881,02	
2.	im Jahre 1873 . . . . .	403 194,8460	562 456 810,28	558 772 815,02	3 744 067,64	60 072,37	
3.	" " 1874 . . . . .	82 101,4110	114 531 468,35	115 622 258,43	262 796,77	1 353 586,85	
4.	" " 1875 . . . . .	58 465,2495	81 559 023,03	81 102 463,32	456 559,71	—	
5.	" " 1876 und im ersten Vierteljahr 1877 . . . . .	31 175,0381	43 489 247,90	43 343 497,35	145 750,55	—	
		906 180,6416	1 264 121 995,34	1 256 015 410,83	9 681 124,75	1 574 540,24	
6.	vom 1. April 1877 bis Ende März 1878: 40 134,024 Pfund Brutto Barrengold . . . . .	40 010,6212	55 814 816,57	55 689 825,99	124 990,58	—	
	zusammen . .	946 191,2628	1 319 936 811,91	1 311 705 236,82	9 806 115,33	1 574 540,24	
7.	Außerdem in letztbezeich- neter Zeit: nicht mehr umlaufsfähige Reichsgoldmünzen u. zwar: Doppelkronen 91 140 M. Kronen . . . 69 490 = halbe Kronen 80 = 160 710 M.	115,0668	160 518,19	160 710,00	—	191,81	
	Uebershaupt . .	946 306,3296	1 320 097 330,10	1 311 865 946,82	9 806 115,33	1 574 732,05	Auf den hier nach- gewiesenen Brutto- Münzgewinn kom- men die Präge- kosten in Gegen- rechnung.
					8 231 383,28		

Vom 1. April bis Ende Dezember 1878 ist den Münzstätten Prägegold auf Reichsrechnung nicht überwiesen worden.

## Uebersicht

### über die Goldankäufe der Reichsbank.

In der Zeit		Münzen		Barren		Zusammen.
		von Privaten.	vom Reich.	von Privaten.	vom Reich.	
vom	bis	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
1878						
1. Januar	7. Januar	478 156, <sup>04</sup>	—	—	1 660 507, <sup>40</sup>	2 138 663, <sup>44</sup>
8. "	15. "	615 215, <sup>79</sup>	—	61 619, <sup>52</sup>	—	676 835, <sup>31</sup>
16. "	23. "	202 228, <sup>79</sup>	—	—	—	202 228, <sup>79</sup>
24. "	31. "	108 430, <sup>80</sup>	—	40 190, <sup>75</sup>	—	148 621, <sup>55</sup>
1. Februar	7. Februar	150 295, <sup>23</sup>	—	300 000, <sup>00</sup>	6 557 605, <sup>05</sup>	7 007 900, <sup>28</sup>
8. "	15. "	282 229, <sup>40</sup>	—	317 098, <sup>07</sup>	2 117 246, <sup>43</sup>	2 716 573, <sup>90</sup>
16. "	23. "	137 756, <sup>05</sup>	—	70 386, <sup>51</sup>	4 004 391, <sup>69</sup>	4 212 534, <sup>25</sup>
24. "	—	—	—	—	10 192 542, <sup>14</sup>	10 192 542, <sup>14</sup>
1. März	7. März	86 873, <sup>20</sup>	—	—	3 171 869, <sup>88</sup>	3 258 743, <sup>08</sup>
8. "	15. "	—	—	139 262, <sup>67</sup>	6 118 756, <sup>31</sup>	6 258 018, <sup>98</sup>
16. "	23. "	—	—	36 067, <sup>05</sup>	7 160 911, <sup>26</sup>	7 196 978, <sup>31</sup>
24. "	31. "	—	—	15 898, <sup>23</sup>	2 065 613, <sup>40</sup>	2 081 511, <sup>63</sup>
1. April	7. April	—	—	—	5 000 000, <sup>00</sup>	5 000 000, <sup>00</sup>
8. "	15. "	—	—	—	3 580 462, <sup>29</sup>	3 580 462, <sup>29</sup>
16. "	23. "	—	—	—	35 964, <sup>36</sup>	35 964, <sup>68</sup>
24. "	30. "	66 167, <sup>65</sup>	—	—	3 536 610, <sup>30</sup>	3 602 777, <sup>95</sup>
1. Mai	7. Mai	10 837, <sup>47</sup>	—	—	175, <sup>95</sup>	11 013, <sup>42</sup>
8. "	15. "	46 807, <sup>87</sup>	—	9 661, <sup>45</sup>	—	56 469, <sup>32</sup>
16. "	23. "	90 607, <sup>80</sup>	—	—	—	90 607, <sup>80</sup>
24. "	31. "	208 332, <sup>81</sup>	—	63 566, <sup>39</sup>	—	271 899, <sup>20</sup>
1. Juni	7. Juni	134 131, <sup>22</sup>	—	—	—	134 131, <sup>22</sup>
8. "	15. "	63 109, <sup>08</sup>	—	130 521, <sup>21</sup>	—	193 630, <sup>29</sup>
16. "	23. "	153 607, <sup>82</sup>	—	—	—	153 607, <sup>82</sup>
24. "	30. "	33 332, <sup>90</sup>	—	—	—	33 332, <sup>90</sup>
1. Juli	7. Juli	74 613, <sup>11</sup>	—	580 404, <sup>41</sup>	—	655 017, <sup>52</sup>
8. "	15. "	315 547, <sup>19</sup>	—	20 198, <sup>89</sup>	—	335 746, <sup>08</sup>
16. "	23. "	308 731, <sup>92</sup>	—	—	—	308 731, <sup>92</sup>
24. "	31. "	49 530, <sup>20</sup>	—	546 600, <sup>91</sup>	—	596 131, <sup>11</sup>
1. August	7. August	8 724, <sup>01</sup>	—	60 541, <sup>15</sup>	—	69 265, <sup>19</sup>
8. "	15. "	2 233, <sup>90</sup>	—	—	—	2 233, <sup>90</sup>
16. "	23. "	1 867, <sup>95</sup>	—	—	—	1 867, <sup>95</sup>
24. "	31. "	—	—	—	—	—
1. September	7. September	—	—	—	—	—
8. "	15. "	—	—	—	—	—
16. "	23. "	—	—	—	—	—
24. "	30. "	334 101, <sup>79</sup>	—	52 873, <sup>17</sup>	—	386 974, <sup>96</sup>
1. Oktober	7. Oktober	315 728, <sup>20</sup>	—	—	—	315 728, <sup>20</sup>
8. "	15. "	919 936, <sup>96</sup>	—	—	1 675 846, <sup>35</sup>	2 595 783, <sup>34</sup>
16. "	23. "	57 154, <sup>28</sup>	—	—	—	57 154, <sup>28</sup>
24. "	31. "	16 189, <sup>70</sup>	4 000 000, <sup>00</sup>	—	—	4 016 189, <sup>70</sup>
1. November	7. November	34 264, <sup>50</sup>	—	—	—	34 264, <sup>50</sup>
8. "	15. "	592 593, <sup>88</sup>	61 957, <sup>95</sup>	—	—	654 551, <sup>83</sup>
16. "	23. "	312 509, <sup>53</sup>	—	—	—	312 509, <sup>53</sup>
24. "	30. "	335 911, <sup>09</sup>	—	—	—	335 911, <sup>09</sup>
1. Dezember	7. Dezember	219 926, <sup>11</sup>	—	—	9 202 453, <sup>39</sup>	9 422 379, <sup>50</sup>
8. "	15. "	86 601, <sup>14</sup>	—	—	10 184 850, <sup>41</sup>	10 271 451, <sup>55</sup>
16. "	23. "	51 696, <sup>99</sup>	—	—	4 970 308, <sup>03</sup>	5 022 005, <sup>02</sup>
24. "	31. "	315 960, <sup>45</sup>	2 726 464, <sup>60</sup>	—	—	3 042 425, <sup>05</sup>
zusammen für 1878 . . . . .		7 221 942, <sup>82</sup>	6 788 422, <sup>55</sup>	2 444 890, <sup>41</sup>	81 236 114, <sup>99</sup>	97 691 370, <sup>77</sup>
Vorher vom 1. Januar 1876 ab (vgl. die 6. Denkschrift) .		26 681 453, <sup>01</sup>	—	2 274 778, <sup>26</sup>	194 581 768, <sup>43</sup>	223 537 999, <sup>70</sup>
Summe bis 31. Dezember 1878		33 903 395, <sup>83</sup>	6 788 422, <sup>55</sup>	4 719 668, <sup>67</sup>	275 817 883, <sup>42</sup>	321 229 370, <sup>47</sup>

# N a c h

über

## das den deutschen Münzstätten bis Ende Dezember 1878 über

Nummer.	Es sind überwiesen:	2-Gulden-	1-Gulden-	1/2-Gulden-	Mecklenbur- gische Schillinge.		B a r r e n		2-Thaler-
		stücke.	stücke.	stücke.			Thlr.	β	Thlr.
		fl.	fl.	fl.	Pfund Brutto.	oder Pfund fein.	fl.		
1.	in der Zeit bis Ende März 1877 (vergl. die sechste Denkschrift) . . . . .	26 865 108	44 625 032	13 920 219	257	16	32 497,880	*32 429,569	49 034 818
2.	im Etatsjahr 1877/78 . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1 076 596
3.	vom 1. April bis Ende Dezember 1878 . . . . .	—	—	—	—	—	596,649	**536,972	—
Summe bis Ende 1878		26 865 108	44 625 032	13 920 219	257	16	33 094,529	32 966,541	50 111 414
4.	Außerdem im Etatsjahre 1877/78 nicht mehr umlaufsfähige Reichs-Silbermünzen, und zwar: a) 5 Markstücke 680 <i>M.</i> b) 2 " 362 " c) 1 " 418 " d) 50-Pfgstücke 164 " e) 20 " 204,60 " = 1 828,60 <i>M.</i>	—	—	—	—	—	—	—	—
sind		26 865 108	44 625 032	13 920 219	257	16	33 094,529	32 966,541	50 111 414

\*) Diese Barren rühren aus affinierten Landes-Silbermünzen her.

\*\*) Diese Barren, welche aus den, den preussischen Münzstätten von Reichswegen zu Prägezwecken gelieferten Landes-Silbermünzen hervühren und einem Werthe von 48 456 *M.* in Vereinsthalern entsprechen, sind bei Beendigung der Prägung auf diesen Münzstätten vom Reiche zurückgenommen und der Münzstätte in Hamburg als Präge Silber überwiesen worden.

# w e i s u n g

wiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen.

1-Thaler- stücke von 1823/56.	1-Thaler- stücke von 1857 ab.	B e f u n d		Werthbetrag à Pfund fein 100 <i>M.</i>	Beschaffungs- werth. <i>M.</i>	Mithin Brutto- Münzgewinn. <i>M.</i>	Bemerkungen.
		Pfund Brutto.	oder Pfund fein.				
<i>Thlr.</i>	<i>Thlr.</i>			<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	
478 177	23 686 243	4 542 624,985	4 088 294,246	408 829 424,60	369 004 697,28	39 824 727,32	
--	4 100 811	191 373,192	172 235,820	17 223 582,00	15 532 221,00	1 691 361,00	
—	301 470	11 729,422	10 556,479	1 055 647,90	952 866,00	102 781,90	
478 177	28 088 524	4 745 727,539	4 271 086,545	427 108 654,50	385 489 784,28	41 618 870,22	
--	—	20,176	18,159	1 815,90	1 828,60	Brutto-Münz- verlust. 12,70	
478 177	28 088 524	4 745 747,715	4 271 104,704	427 110 470,40	385 491 612,88	Verlust 12,70 Gewinn 41 618 870,22 bleibt Gewinn 41 618 857,52	Aus diesem Münz- gewinn sind zu- nächst die Präge- kosten zu decken.

Anlage 7.

# U e b e r s i c h t

betreffend

die Umwandlung eingezogener Landesfilbermünzen in Silberbarren für die Zeit bis Ende Dezember 1878.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Nominalbetrag.	Betrag in Mark  (rund).	Nach dem Normalsafte von 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden die- selben ergeben müssen  Pfund fein.	Ergebnis der Affinirung bezw. Ein- schmelzung *)  Pfund fein.	Mithin Aus- fall gegen das Normale  Pfund fein.	Die Vergü- tung für den Goldgehalt der Münzen beträgt  Mark.	Erläuterungen.
<b>A. Affinirungen.</b>							
<b>1. Goldhaltiger Münzen.</b>							
Thaler aus den Jahren 1750—1816 . . . . .	Thlr. Egr. 19 751 962	59 255 886	1 187 671,233	1 170 796,814	16 874,419	689 336,18	
Thaler aus den Jahren 1817—1822 . . . . .	15 878 175	47 634 525					
$\frac{1}{3}$ -Thalerstücke . . . . .	14 192 698	42 578 094	473 089,933	450 141,832	22 948,101	270 085,11	
$\frac{1}{6}$ = . . . . .	32 714 188. 25	98 142 567	1 090 472,967	1 026 182,114	64 290,853	615 709,18	
$\frac{1}{12}$ = verschiede- nen Gepräges . . . . .	7 112. 12 $\frac{1}{2}$	21 337	237,078	194,616	42,462	58,38	
$\frac{1}{12}$ = Thalerstücke verschie- denen Gepräges (zu Barren vorgeschmolzen)	5 938 593. 22 $\frac{1}{2}$	17 815 781	197 953,122	167 477,837	30 475,285	25 587,90	
$\frac{1}{12}$ = Thalerstücke braun- schweig = lüneburgischen Gepräges . . . . .	31 525	94 575	1 050,833	955,312	95,521	573,09	
$\frac{1}{12}$ = Thalerstücke braun- schweig = lüneburgischen Gepräges (zu Barren vorgeschmolzen) . . . . .	1 187 536. 2 $\frac{1}{2}$	3 562 608	39 584,533	35 596,672	3 987,861	21 357,93	
$\frac{1}{15}$ = Thalerstücke . . . . .	1 150 044. 18	3 450 134	38 334,822	30 464,514	7 870,308	15 232,25	
$\frac{1}{30}$ = . . . . .	3 668 831. 6	11 006 494	122 294,378	96 612,753	25 681,625	57 967,57	
$\frac{1}{60}$ = . . . . .	199 360. 11 $\frac{1}{2}$	598 081	6 645,344	5 394,157	1 251,187	3 236,49	
Fl.							
Süddeutsche Gulden . . . . .	4 568	7 831	87,011	86,238	0,773	51,74	
= 6 Kreuzerstücke	19 453 783 $\frac{1}{10}$	33 349 342	370 548,244	305 562,050	64 986,194	183 337,14	
= 3 =	3 300 206 $\frac{17}{20}$	5 657 497	62 861,078	45 090,324	17 770,754	27 054,18	
= 1 =	334 106 $\frac{17}{30}$	572 754	6 363,933	5 010,532	1 353,401	3 006,31	
Stück.							
Kronenthaler . . . . .	1 722 748 $\frac{3}{4}$	7 973 865	88 598,500	88 287,647	310,853	49 607,74	
Zu übertragen . . . . .		331 721 371	3 685 793,009	3 427 853,412	257 939,597	1 962 201,19	

\*) Dieses Ergebnis ist nach Maßgabe der Abrechnungen der Affiniranstalten für die Zeit bis Ende Dezember 1878 festgestellt und enthält auch diejenigen Silbermengen mit, welche am 31. Dezember 1878 von den betreffenden Anstalten auf Grund der Abrechnung noch zu liefern waren.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Nominalbetrag.	Betrag in Mark	Nach dem Normalfabe von 1 Pfund fein für 90 Mark Nominalwerth würden dieselben ergeben müssen	Ergebniß der Affinirung bezw. (Einschmelzung*)	Mithin Ausfall gegen das Normale	Die Vergütung für den Goldgehalt der Münzen beträgt	Erläuterungen.
		(rund).	Pfund fein.	Pfund fein.	Pfund fein.	Mark.	
Uebertrag . . .	Stück	331 721 371	3 685 793,009	3 427 853,412	257 939,597	1 962 201,19	
Konventionsthaler . . . . .	463 870	1 908 494	21 205,439	21 520,698	*) 315,209	12 868,36	*) mehr gegen das angenommene Normale.
Münzen schleswig-holsteini- schen Geprä- ges . . . . .	539 284. 9 <sup>5</sup> / <sub>12</sub>	1 617 853	17 976,145	18 125,020	*) 148,875	10 875,00	
= mecklenburgischer Währung . . . . .	57 227. 26 <sup>1</sup> / <sub>12</sub>	171 684	1 907,600	1 579,002	328,598	947,42	
= hamburgischer Kurantwährung . . . . .	588 549. 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 765 647	19 618,300	16 270,904	3 347,396	9 762,54	
= lübischer Wäh- rung . . . . .	251 665. 10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	754 996	8 388,845	7 883,559	505,286	4 730,13	
= älteren Geprä- ges . . . . .	—	398 610	4 429,000	4 161,813	267,187	2 497,09	
Summe 1 . . .		338 333 655	3 759 318,338	3 497 394,408	261 923,930	2 003 881,73	
2. Anderer Münzen.							
Thaler aus den Jahren 1823—1856 . . . . .	21 882 000	65 646 000	729 400,000	725 504,237	3 895,763	—	
Thaler aus den Jahren von 1857 ab . . . . .	29 123 000	87 369 000	970 766,667	967 865,173	2 901,489	—	
Summe 2 . . .		153 015 000	1 700 166,667	1 693 369,415	6 797,252	—	
Summe A. . . .		491 353 655	5 459 485,055	5 190 763,823	268 721,232	2 003 881,73	Die für die Affinirungen zu 2 vom Reiche gezahlte Vergütung beträgt 547 532,70 M.
					ab nebenstehende	547 532,70	
<b>B. Einschmelzungen.</b>					bleiben	1 456 349,03	
2=Thalerstücke . . . . .	3 650 000	10 950 000	121 666,667	121 565,675	100,992	—	
Thaler aus den Jahren 1823—1856 . . . . .	40 000	120 000	1 333,333	1 327,440	5,893	—	
Thaler aus den Jahren von 1857 ab . . . . .	51 894 516	155 683 548	1 729 817,200	1 724 428,637	5 388,563	—	
	fl.						
Süddeutsche 2 = Gulden- stücke . . . . .	3 357 330	5 755 423	106 666,667	106 377,023	289,637	—	
Süddeutsche 1 = Gulden- stücke . . . . .	2 242 670	3 844 577					
Summe B. . . .		176 353 548	1 959 483,867	1 953 698,730	5 785,087	—	
Dazu Summe A. . . .		491 353 655	5 459 485,055	5 190 763,823	268 721,232	1 456 349,03	Die dem Reiche zur Last fallenden Gebühren für die Einschmelzungen zu B betragen 65 523 M.
Insgesammt . . .		667 707 203	7 418 968,922	7 144 462,603	274 506,319	1 456 349,03	
					ab nebenstehende	65 523,00	
					bleiben	1 390 826,03	

**Nr. 21.****Antrag**

zu

**Nr. 19. der Drucksachen.****Rickert** (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

1. die beantragte Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Frißche zu versagen;
2. gleichzeitig zu erklären:

daß der Reichstag mit dem §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 nicht den Sinn verbunden hat, daß ein Mitglied des Reichstags durch eine polizeiliche Ausweisung in seiner verfassungsmäßigen Obliegenheit, an den Verhandlungen des Reichstags Theil zu nehmen, verhindert werden dürfe.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Rickert (Danzig).

Unterstützt durch:

Trautmann. Büsing. Dr. Gareis. Lüders. Vopel. Schlieper. Dr. Blum. Dr. Baer (Kassel). Schlutow. Graf v. Flemming. v. Bennigsen. Dr. Baumgarten. Knoch. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Landmann. Dr. Dreyer. Witte (Schweidnitz). Roemer (Hildesheim). v. Bockum-Dolffs. Dr. Löwe (Bockum). Berger. Wiggers (Parchim). Möring. Dr. Stephani. Dr. Witte (Mecklenburg). Dechelhäuser. Dr. Franz. Freiherr zu Franckenstein. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr von Wendt. Freiherr v. Pfetten. Freiherr v. Horneck-Weinheim. Graf v. Schönborn. Reichensperger (Olpe). Dr. Lieber. Freiherr von Hertling. Dr. Reichensperger (Gresfeld). Graf von Praschna. Grütering. Dr. Majunke. v. Forcade de Biaix. Freiherr v. Heereman. Strecker. Kochann. Freiherr v. Zu-Rhein. Dr. Westermayer. Stökel. Graf von Galen. Dieden. Dr. Bock. Gielen. Graf von Nayhauf-Cormons. Graf von Preysing. Prinz Radziwill (Beuthen). Graf zu Stolberg-Stolberg. Hoffmann. Streit. Richter (Hagen). Müller (Gotha). Dr. Lasker. Dr. Hänel. Gysoldt. Dr. Bamberger. Loewe (Berlin). Dr. Schulze-Delitzsch. Dr. Wiggers (Güstrow). Wöllmer. Wulfshein. Dr. Gneist. Schneegans. Dr. Böttcher (Waldeck). Dr. Hammacher. Reinecke. Dr. Rückert (Meiningen). Pfähler. von Benda. Struve. Klein. Dr. Wolffson. Görz. v. Bernuth. Laporte. Bieler. Dr. Garnier. Dr. Thilenius.

**Nr. 22.**

Berlin, den 18. Februar 1879.

Der königlich Preussische Herr Justizminister hat mittelst des anliegenden Schreibens vom 17. d. Mts. mir den ebenfalls beigefügten Bericht des königlichen Staatsanwalts bei dem hiesigen königlichen Stadtgericht vom 15. d. Mts. zugehen lassen, in welchem die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Hasselmann wegen Zuwider-

handelns gegen §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) in Antrag gebracht wird.

Em. Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst zu ersuchen, eine Beschlußfassung des Reichstags darüber gefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

**Otto Graf zu Stolberg.**

An  
den Präsidenten des Reichstags  
Herrn Dr. von Forckenbeck  
Hochwohlgeboren.

Justiz-Ministerium.

Berlin, den 17. Februar 1879.

Em. Durchlaucht beehre ich mich, den beifolgenden Antrag des Staatsanwalts beim hiesigen Stadtgericht vom 15. d. Mts.,

betreffend die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Schriftstellers Hasselmann,  
nebst drei Anlagen, mit dem Anheimestellen geeigneter weiterer Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

gez. **Leonhardt.**

An  
den Herrn Reichskanzler  
Fürsten von Bismarck  
Durchlaucht.

Berlin, den 15. Februar 1879.

Der Staatsanwalt am königlichen Stadtgericht beantragt die Einholung der Genehmigung des Deutschen Reichstages zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Schriftstellers Wilhelm Hasselmann von hier.

Wie sich aus dem anliegend beigefügten Schreiben des königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst vom 15. d. Mts. und dessen Anlagen ergibt, ist dem Schriftsteller Wilhelm Hasselmann von hier auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober v. Js. mit Genehmigung des Bundesrathes von dem königlichen Staatsministerium für die Stadt Berlin und mehrere angrenzende Bezirke unter dem 28. November v. J. erlassenen Anordnungen durch Verfügung des königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst vom 29. desselben Monats der Aufenthalt in Berlin und in jenen Bezirken versagt, und ist diese Verfügung dem Genannten an demselben Tage zugestellt worden. Derselbe ist Mitglied des Deutschen Reichstags und am 14. d. M. nach Eröffnung des letzteren am 12. d. M. hierher zurückgekehrt, ohne daß die Aufenthaltsversagung zurückgenommen worden wäre. Hierdurch hat er gegen die Strafvorschrift des §. 28 cit. verstoßen. Seine Eigenschaft als Mitglied des Reichstages und dessen Eröffnung scheinen nicht geeignet, ihn gegen die Anwendung dieser Vorschrift zu schützen, da der Paragraph, welcher unter Nr. 1 in der Bestimmung über Versammlungen zu Gunsten der zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung berufenen Versammlungen eine Ausnahme macht, unter Nr. 3 bezüglich der auszuweisenden Personen

keinerlei Ausnahmen statuirt, der Richter aber nicht unterscheiden darf, wo das Gesetz nicht unterscheidet. Die Kaiserliche Einberufungsordre schließt die Aufhebung oder Suspendirung der auf Grund der bestehenden Gesetze gegen Mitglieder des Reichstags verhängten, sie an der Ausübung ihrer Funktion hindernden Maßnahmen nicht in sich. Eben-  
sowenig läßt sich sonst aus der Reichsverfassung gegenüber der klaren Bestimmung des qu. Gesetzes als eines Reichs-Spezialgesetzes eine Ausnahme zu Gunsten der Reichstagsmitglieder herleiten, — wie dies auch bereits im Reichstage bei der zweiten Berathung des Gesetzes von dem Herrn Abgeordneten Windthorst-Meppen hervorgehoben und anerkannt worden ist, ohne daß seine Ausführung im Hause damals oder bei der dritten Berathung zum Gegenstande einer Erörterung gemacht, insbesondere von dem Herrn Berichterstatter der Kommission irgendwie beanstandet worden wäre, obgleich Letzterer auf die von Ebendenselben zu dem qu. Paragraphen sonst noch gemachten Ausstellungen näher einging (cfr. Stenographischen Bericht über die 14. Sitzung des Reichstages vom 16. Oktober v. J., Seite 315 bis 317).

Da das in Frage stehende Vergehen sich als ein fortgesetztes, d. i. als ein solches darstellt, welches in einer fortgesetzten strafbaren Thätigkeit besteht, so erscheint es für die zur Strafverfolgung berufene Behörde, in deren Bezirk und unter deren Augen das Vergehen fortgesetzt verübt wird, als angezeigt, dasselbe alsbald der richterlichen Kognition zu unterbreiten, und falls der genannte Abgeordnete in der Strafthat auch fernerhin noch verharret, zugleich seine Verhaftung zu beantragen, — zu diesem Behuf aber in Gemäßheit des Artikels 31 Alinea 1 der Reichsverfassung:

„die Einholung der Genehmigung des Reichstags zur strafrechtlichen Verfolgung und zur Verhaftung des Reichstagsabgeordneten Hasselmann“

in Antrag zu bringen.

Der Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht.

gez. **Tessendorff.**

Berlin, den 15. Februar 1879.

Dem Reichstagsabgeordneten, Schriftsteller Wilhelm Hasselmann, am 25. September 1844 zu Bremen geboren, sind Ausfertigungen der beiden in beglaubigten Abschriften hier beigefügten Verfügungen am 29. November 1878 laut bei den hiesigen Akten befindlichen Behändigungsscheins an demselben Tage insinuirt worden.

Nachdem derselbe am 14. d. Mts. um 5 Uhr Nachmittags mit dem Eisenbahnzuge von Hamburg eingetroffen und vom Schutzmann Mühlfeldt Nr. 572 auf dem Hamburger Bahnhofe betroffen worden ist, wird Cuer Hochwohlgeboren die Strafverfolgung nach §. 28 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ganz ergebenst anheimgestellt.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. **von Madai.**

An

den Königlichen Staatsanwalt am Stadtgericht  
Herrn Tessendorff  
Hochwohlgeboren hier.

Copia vidimata.

Berlin, den 29. November 1878.

Unter Zustellung der beiliegenden Verfügung vom heutigen Tage eröffnet das Polizei-Präsidium Cuer Wohlgeboren,

daß mit deren zwangsweiser Durchführung unnachlässiglich vorgegangen werden wird, sofern Sie nicht innerhalb 3 Tagen, von Behändigung dieser Verfügung an gerechnet, den die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirk verlassen haben werden.

Zugleich werden Sie darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen die erlassene Verfügung mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. **von Madai.**

Pro vera copia.

(L. S.)

**Äkroft,**

Bureau-Assistent.

An

den Schriftsteller Herrn Wilhelm Hasselmann,  
Wohlgeboren  
hier,  
Hollmannstraße 23.

Copia vidimata.

Berlin, den 29. November 1878.

Verfügung.

Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesraths von dem Königlichen Staatsministerium für den die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirk unter dem 28. November 1878 getroffenen Anordnung wird dem

Hollmannstraße 23

hier selbst wohnhaften Schriftsteller Wilhelm Hasselmann als einer Person, von welcher eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beforgen ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch versagt.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. **von Madai.**

Pro vera copia.

(L. S.)

**Äkroft,**

Bureau-Assistent.

**Nr. 23.**

**Interpellation.**

An den Herrn Reichskanzler erlaube ich mir die Anfrage zu richten:

1. Sind von Seiten der verbündeten Regierungen Erhebungen darüber angestellt worden, in welcher Weise eine Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 vorzunehmen sei, um einerseits die Bestimmungen des Gesetzes auf sämmtliche mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundene Gewerbe-

betriebe auszudehnen, andererseits die Verantwortlichkeit des Unternehmers, sowie die Beweislast in einer der Natur der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechenden Weise zu regeln?

2. Wird dem Reichstage in dieser Session eine darauf bezügliche Vorlage gemacht werden?

Berlin, den 15. Februar 1879.

Dr. Freiherr v. Hertling.

Unterstützt durch:

Strecker. Freiherr v. Fürth. v. Forcade de Biaix. Dr. Graf v. Bissingen-Rippenburg. Bernards. Dr. Franz. Graf v. Rayhaus-Cormons. Dr. Brühl. von Rehler. Freiherr v. Seereman. Menken. Dieden. Dr. Majunke. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dr. Berger. Windthorst. Freiherr v. Wendt. Freiherr v. Pfetten. Freiherr v. Schorlemer-Mst. Freiherr zu Franckenstein. Dr. Reichensperger (Grefeld). Graf v. Galen. Reichensperger (Olpe). Reichert. Graf Ballestrem. Graf v. Praschna. v. Schalscha. Graf v. Saurma-Seltisch. v. Grand-Ry. Franssen. Horn. Müller (Plef). Dr. Bock.

## Nr. 24.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Gemäß der in der Thronrede enthaltenen Ankündigung beehre ich mich, den die Revision des Artikels V. des Prager Friedens betreffenden Vertrag vom 11. Oktober v. Js. dem Reichstage zur gefälligen Kenntnißnahme hiermit ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.  
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nachdem die im Artikel V. des zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn am 23. August 1866 zu Prag abgeschlossenen Friedens enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Modalität einer Retrocession der nördlichen Distrikte Schlesiens an Dänemark zur vertragsmäßigen Durchführung noch nicht gelangt sind;

nachdem Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen den Werth zu erkennen gegeben hat, welchen Er auf die Beseitigung dieser Modalität des Friedens legen würde;

andererseits Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn die Schwierigkeiten würdigt, welche sich der Durchführung des in jenem Artikel niedergelegten Prinzips entgegenstellen;

nachdem endlich Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn einen Beweis Seines Wunsches zu geben gewillt ist, die zwischen den beiden Mächten bestehenden freundschaftlichen Bande noch enger zu schließen;

so haben die Hohen Kontrahenten übereinstimmend für nothwendig erkannt, eine Revision des oben bezeichneten Artikels eintreten zu lassen. Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn haben zu diesem Zwecke zu Ihren Vertretern ernannt:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen,

den Prinzen Heinrich VII. Reuß, Allerhöchst Ihren Botschafter und General-Adjutanten zc.,

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn,

den Grafen Julius Andrássy von Esitz-Szent-Király und Kraszna-Horka, Allerhöchst Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern zc.,

welche nach Vorlegung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

### Artikel I.

Die in dem zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen und Apostolischen König von Ungarn am 23. August 1866 zu Prag abgeschlossenen Friedensvertrage niedergelegte Vereinbarung, wonach der Uebertragung der Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch den Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig an Se. Majestät den König von Preußen eine Modalität hinzugefügt ist, wird hierdurch aufgehoben, so daß die Worte im Artikel V. des genannten Vertrages vom 23. August 1866:

„mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen“

außer Gültigkeit gesetzt werden.

### Artikel II.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Wien binnen einer Frist von drei Monaten oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insignel ihrer Wappen versehen

So geschehen in Wien, am 11. Oktober 1878.

gez. **S. VII. Reuß.**  
(L. S.)

gez. **Andrássy.**  
(L. S.)

## Nr. 25.

Berlin, den 17. Februar 1879.

Em. Hochwohlgeboren beehre ich mich anbei eine Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und Beschaffungen von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn am 30. September 1878

unter Bezugnahme auf die vom Reichstage am 11. April v. Js. zu Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 angenommenen Resolution ganz ergebenst zu übersenden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

**Otto Graf zu Stolberg.**

An

den Präsidenten des Reichstages,  
Herrn Dr. v. Forckenbeck,  
Hochwohlgeboren.

## Uebersicht

über den

Stand der Bauausführungen und der Beschaffungen von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn am 30. September 1878.

A. Bauten, für welche die erforderlichen Geldmittel durch die Gesetze vom 22. November 1871 (N.-G.-Bl. S. 396), vom 15. Juni 1872 (N.-G.-Bl. S. 209 und 210) und vom 18. Juni 1873 (N.-G.-Bl. S. 143 und 144) bewilligt worden sind.

Anmerkung. Die in den beiden ersten Gesetzen vorgesehenen Summen zur Beschaffung von Betriebsmitteln, zur Erweiterung der Reparaturwerkstätten und zur Erweiterung verschiedener Bahnhofsanlagen sind durch das dritte Gesetz erhöht worden. Es sind mithin die Bewilligungen aus den einzelnen Gesetzen als Theile einer Gesamtbewilligung zu erachten und hat deshalb für die vorbezeichneten Beschaffungen und Bauausführungen eine alle drei Gesetze umfassende Rechnungslegung erfolgen müssen. Aus demselben Grunde gewährt eine gemeinschaftliche Nachweisung über die Verwendung der durch diese Gesetze bewilligten Summen eine größere Uebersichtlichkeit und ist deshalb für die nachstehenden Angaben gewählt worden.

	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Bewilligt wurden:	durch das Gesetz vom 22. November 1871:		
a) für die Ausrüstung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln, einschließlich der durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 (N.-G.-Bl. S. 253) vorläufig bewilligten 5 000 000 Thaler	10 000 000.	.	.
b) für die zur Sicherheit des Betriebes nothwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhof- und Werkstattsanlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektromagnetischen Apparate durch das Gesetz vom 15. Juni 1872:	.	.	1 440 000.
I. für den Bau der Eisenbahnen:			
a) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierck als erste Rate	.	500 000.	.
b) von Colmar nach Breisach	.	1 244 000.	.
c) von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanweiler	.	320 000.	.
II. a) für die Ausrüstung der erpachteten Bahnen von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Volchen mit Betriebsmitteln	633 000.	.	.
b) für die Ausstattung der Stationen mit Mobilien und Unterhaltungsgeräthschaften	.	.	18 000.
III. außer den durch das Gesetz vom 22. November 1871 bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:			
a) für die Vermehrung des Betriebsmaterials	2 306 000	.	.
b) für die Herstellung von Reparatur-Werkstätten, den Bau von Dienstgebäuden und für die Ergänzung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen durch das Gesetz vom 18. Juni 1873:	.	.	1 951 300.
I. für den Bau der Eisenbahnen:			
a) von Nieding nach Remilly	.	5 083 800.	.
b) von Zabern nach Wassenheim und von Barr nach Schlettstadt	.	4 692 000.	.
c) von St. Louis bis zur Rheinmitte bei Hüningen	.	632 000.	.
d) von Lauterburg nach Straßburg	.	4 016 000.	.
e) von Muzig nach Rothau	.	848 951.	.
f) von Steinburg nach Buchweiler	.	429 486.	.
g) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierck als Reßbetrag	.	2 592 100.	.
h) von Mühlhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim in der Richtung auf Müllheim	.	1 274 000.	.
II. für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg	.	.	468 600.
III. für die Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn:			
a) für die Beschaffung von Betriebsmitteln	4 171 140.	.	.
b) zur Erneuerung und Vervollständigung der Bahn- und Bahnhofsanlagen (der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn)	.	.	2 137 300.
IV. außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 sub III. bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:			
a) zur Vermehrung der Betriebsmittel	4 743 860.	.	.
b) zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- u. Bahnhofsanlagen	.	.	5 204 350.
im Ganzen	21 854 000.	21 632 337.	11 219 550.

oder im Ganzen zur Beschaffung von Betriebsmitteln . . . . .	65 562 000 <i>M.</i>
zum Bau neuer Bahnen . . . . .	64 897 011 =
zur Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen . . . . .	33 658 650 =

Diese Summen wurden, insoweit sie durch die beiden ersten Gesetze bewilligt worden sind, aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung, insoweit sie durch das letzte Gesetz bewilligt worden sind, aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung und zwar aus den nach dem Reichsgesetze vom 8. Juli 1872 (*R.-G.-Bl. S. 289*) Artikel VI. reservirten ein und einhalb Milliarden Franken zur Verfügung gestellt. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 ist ferner aus demselben Fonds ein weiterer Betrag von 2 500 000 Thalern oder 7 500 000 *M.* für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen reservirt worden, um daraus die im gesetzlichen Wege zu bewilligenden Geldmittel für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen bei Straßburg nach Maßgabe der noch festzustellenden Pläne und Kostenaufschläge zu bestreiten.

Von dieser Summe sind im Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1878/79 bei Kapitel 11 Titel 14 der einmaligen Ausgaben 2 500 000 *M.* als erste Rate eingestellt, so daß für die Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen im Ganzen eine Summe von 36 158 650 Mark zur Verfügung gestellt worden ist.

**Beschaffung von Betriebsmitteln.**

**Beschafft sind:**

a)	119 Personenzugslokomotiven,	
	41 Lokomotiven für gemischte Züge,	
	237 Güterzugslokomotiven,	
	53 Tenderlokomotiven,	
zusammen	450 Stück Lokomotiven nebst Reservestücken mit einem Kostenaufwand von	24 846 345, <sup>88</sup> <i>M.</i>
b)	779 Personenwagen,	
	200 Gepäckwagen,	
	1 799 bedeckte Güterwagen,	
	9 126 offene Güterwagen,	
zusammen	11 904 Wagen nebst Reservestücken und Ausrüstungsgegenständen mit einem Kostenaufwande von	35 801 046, <sup>25</sup> =
c)	15 Bahnmeisterwagen für	5 699, <sup>42</sup> =
d)	1 253 Stück Wagendecken im Preise von	183 390, <sup>02</sup> =
e)	1 000 Stück Plombirleinen im Preise von	3 000, <sup>00</sup> =
f)	Maschinen und Werkzeuge zur Ausrüstung der Hauptreparatur-Werkstätten bei Bischheim	439 000, <sup>00</sup> =
mithin bisher verwendet		61 278 481, <sup>57</sup> <i>M.</i>
noch nicht verausgabt		4 283 518, <sup>43</sup> =

**Bau neuer Linien.**

Sämmtliche Bahnen, deren Baukosten durch die oben angezogenen Gesetze bewilligt wurden, sind seit längerer Zeit in Betrieb gesetzt. Nähere Angaben über den Fortgang der Bauausführung in den einzelnen Baujahren finden sich in den dem Bundesrathe und Reichstage mitgetheilten Berichten über die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und Luxemburg in den Jahren 1872 bis einschließlich 1877/78 unter Ziffer III.: Erweiterung der Bahn; ausführliche Beschreibungen der Bahntracen unter Mittheilung von Uebersichtsnivellementsplänen der einzelnen Bahnstrecken in

den gleichen Berichten für das Jahr 1872 Seite 79 bezüglich der Bahn von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanweiler, für das Jahr 1876 Seite 1 bezüglich der Linie Lauterburg = Straßburg und für das Etatsjahr 1877/78 Seite 4—7 bezüglich der übrigen Linien mit Ausnahme der erst am 15. Mai 1878 eröffneten Bahnstrecke von Diedenhofen bis zur Landesgrenze bei Sierck.

Zur Ergänzung dieser Mittheilungen bleiben nur noch die Angaben über den Stand der noch nicht beendeten Bauarbeiten und der Abrechnung der Baukosten zu machen.

1. Der Bau der Bahn von Diedenhofen bis zur Landesgrenze bei Sierck ist bis auf die Ausführung des zweiten Geleises beendet. Von der Herstellung des letzteren ist vorläufig abgesehen worden, da die Fortsetzung der Bahn auf preussischem Gebiete nur eingeleistet hergestellt ist und unter diesen Umständen es keinen Nutzen versprach, die in Elsaß-Lothringen belegene Theilstrecke der Moselbahn mit zwei Hauptgleisen auszustatten. Einige durch den Bahnbau nachträglich nöthig gewordene Arbeiten: zur Herstellung einer Schiffahrtsrinne bei der neuen Eisenbahnbrücke über die Mosel unterhalb Diedenhofen und weiteren Verbreiterung des durch den Bahnbau eingeengten Moselbettes in der Nähe von Sierck sind noch in der Ausführung begriffen. Die Abrechnung der Ausgaben für die bereits ausgeführten Bauarbeiten ist nahezu vollendet, das Grunderwerbsgeschäft jedoch noch nicht vollständig abgewickelt.

Von den in Höhe von 9 276 300 *M.* bewilligten Baukosten waren bis zum 30. September 1878 verausgabt 7 746 579,<sup>37</sup> *M.*, noch nicht verwendet 1 529 720,<sup>63</sup> *M.*

2. Die Bahn von Colmar nach Breisach wurde nicht auf der Nordseite von Neubreisach außerhalb der Festungswerke, wie ursprünglich geplant, sondern im Interesse der Landesvertheidigung durch den nördlichen Theil dieser Festungswerke geführt. Aus demselben Grunde ist auch der Bahnhof Neubreisach durch Anlagen zum Ein- und Ausladen von Truppen und Armeematerial erweitert worden. Endlich sind die im Bahnkörper errichteten Fluthbrücken in der Nähe des Rheines gegen den ursprünglichen Plan vermehrt und erweitert worden, da die sehr bedeutenden Hochwasser des Rheines im Jahre 1876 Deichbrüche und in Folge dessen Ueberfluthungen des von der Bahn durchschnittenen Gebietes in großer Ausdehnung veranlaßt hatten und es für nothwendig erachtet wurde, dem künftig bei gleichen Vorkommnissen austretenden Wasser sowohl zur Abwendung einer Beschädigung des Bahndammes, als auch zur Verhütung einer dauernden Schädigung der überflutheten Ländereien ausreichenden Abfluß zu schaffen. Diese Mehrarbeiten haben Mehrkosten und dadurch eine Ueberschreitung der für den Bahnbau auf 4 500 000 *M.* veranschlagten Summe um 324 554 *M.* veranlaßt. Die veranschlagten Baukosten sollten im Betrage von 3 732 000 *M.* aus Reichsfonds, und im Betrage von 768 000 *M.* aus Landesmitteln von Elsaß-Lothringen aufgebracht werden (siehe Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 15. Juni 1872, Reichstagsdrucksache Nr. 105 Seite 484). Der Betrag der Landeskasse ist gezahlt. Die Mehrkosten werden aus den bei dem Bau der Bahnen von Zabern nach Wasselheim und von Barr nach Schlettstadt gemachten Ersparnissen Deckung finden.

3. Der Ausbau der Bahn von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanweiler, welcher bereits vor dem Ausbruch des Krieges von 1870/71 von der französischen Ostbahn-Gesellschaft im Zusammenhange mit dem Ausbau der Bahn von Amanweiler nach Verdun in Angriff genommen worden war, beschränkte sich unter der deutschen Verwaltung auf die Erweiterung des Bahnhofes Amanweiler zu einem Grenzbahnhofe und auf die Herstellung des betriebsfähigen Zustandes dieser Bahnstrecke. Die Ausführung der zu letzterem

Zwecke erforderlichen Arbeiten hat, wie bereits in der Spezialnachweisung über die Verwendung der durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 bewilligten außerordentlichen Geldmittel für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (siehe Beilage g. zum Haushaltssetat des Reichs für das Etatsjahr 1877/78, Seite 143, in den Erläuterungen) angegeben worden ist, eine Ueberschreitung der in Höhe von 960 000 *M.* bewilligten Baukosten um rund 156 000 *M.* erfordert, da bei den zu französischer Zeit hergestellten Felseinschnitten umfangreiche Nacharbeiten an den Einschnittsböschungen und an den zu derselben Zeit verlegten Bahngleisen zahlreiche Auswechslungen von Schienen zur Sicherung des Betriebes noch vor dem völligen Abschluß der übrigen Bauarbeiten nöthig wurden, deren Kosten in dem Voranschlage nicht vorgesehen waren. Die Deckung der Mehrkosten, welche inzwischen auf den Betrag von 155 994,21 *M.* festgestellt worden sind, soll, wie in der oben angezogenen Beilage bereits angeführt worden ist, aus den bei dem Bau der Eisenbahnen von Zabern nach Waffelnheim und von Barr nach Schlettstadt erzielten Ersparnissen erfolgen.

4. Die Bahn von Rieding nach Remilly ist zwischen Rieding und Saarltdorf bis auf das Legen des zweiten Geleises und zwischen Berthelmingen und Remilly vollständig hergestellt. Die in den Jahren 1876 und 1877 herrschende nasse Witterung hat die Erdbarbeiten in dem aus buntem Mergel bestehenden Boden außerordentlich erschwert und durch Abrutschungen der Dammschüttungen und der Einschnittsböschungen ganz erheblich vermehrt. Zwischen Saarltdorf und Berthelmingen ist der Bahnbau noch nicht vollendet. Zwischen den zuletzt genannten Stationen fällt die Bahn von Rieding nach Remilly mit der eingleisigen, nur als Bizationalbahn ausgeführten Linie Saarburg-Saargemünd auf einer Strecke von 8,42 km Länge zusammen. Die Krümmungs- und Neigungsverhältnisse der letzteren Bahn waren für eine Hauptverkehrslinie sehr ungünstig und mußten deshalb verbessert werden. Langwierige Verhandlungen mit dem Bezirke Lothringen, in Folge der in Bezug auf die Bahn von Saargemünd nach Saarburg bestehenden eigenthümlichen Rechtsverhältnisse, haben die Inangriffnahme der Bauarbeiten bis zum Frühjahr 1878 verzögert. Die Ausführung des ersten Geleises ist vollendet. Die Verlegung des zweiten Geleises wird jedoch erst im Jahre 1879 erfolgen. Von der auf 15 251 400 *M.* veranschlagten Bausumme sind 14 065 014,22 *M.* bereits verausgabt, 1 186 385,78 *M.* dagegen noch nicht verausgabt.

5. Die Bahnen von Zabern nach Waffelnheim und von Barr nach Schlettstadt sind vollendet, dagegen ist die theilweise Rektifikation der Bahn von Waffelnheim nach Barr und die Erweiterung des Bahnhofes Molsheim, deren Herstellungskosten in der für den Bau der beiden vorbezeichneten Bahnen bewilligten Summe von 14 076 000 *M.* mitenthalten sind, noch in Ausführung. Von der letzteren Summe sind 10 161 588,28 *M.* für die Herstellung der beiden unter Ziffer 5 bezeichneten Bahnen und 480 548,21 *M.* zur Deckung der bei Ziffer 2 und 3 erwähnten Mehrausgaben, im Ganzen somit 10 642 136,49 *M.* verwendet und 3 433 863,51 *M.* noch nicht verwendet. Der letztere Betrag wird zur Deckung der noch zu erwartenden Ausgaben hinreichen.

6. Der Ausbau der Bahn von St. Ludwig bis zur Rheinmitte bei Hüningen ist vollständig und die Abrechnung der Baukosten nahezu beendet. Von dem bewilligten Baukapital sind 619 570,81 *M.* verwendet und 1 276 429,19 *M.* noch nicht verausgabt. Eine Ueberschreitung der bewilligten Geldmittel ist nicht zu erwarten.

7. Die Bahn von Lauterburg nach Straßburg hat behufs ihrer Inbetriebnahme in der Nähe der letzteren Stadt Altensstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

mit der Bahn von Bendenheim nach Straßburg provisorisch in Verbindung gesetzt werden müssen. Die selbstständige Einführung der Bahn nach Straßburg wird erst nach Vollendung des dortigen im Bau befindlichen neuen Centralbahnhofs ausführbar werden. Mit Ausschluß der zu dieser Einführung erforderlichen Arbeiten, welche die Herstellung der Bahnstrecke vom Kreuzungspunkte mit der Staatsstraße Nr. 6 von Bendenheim nach Straßburg in der Nähe von Schiltigheim bis zum Centralbahnhofe unter Ueberbrückung des neuen Wallgrabens und der neuen Wallstraße, sowie unter Ausführung eines Festungsthores in der neuen Umwallung von Straßburg umfassen, ist der Bahnbau vollendet. Das in Höhe von 12 048 000 *M.* bewilligte Baukapital ist im Betrage von 9 270 116,12 *M.* verausgabt und im Betrage von 2 777 883,88 *M.* noch zu verausgaben. Eine Ueberschreitung der bewilligten Summe wird nicht eintreten.

8. Die auf 4 290 000 *M.* veranschlagte Summe zur Herstellung der Bahn von Muzig nach Rothau sollte in Höhe von 2 546 853 *M.* aus Reichsfonds, von 1 440 000 *M.* durch Zuschüsse der Landeskasse von Elsaß-Lothringen und des Bezirks Unter-Elsaß und in Höhe von 303 147 *M.* durch Zuschüsse verschiedener Gemeinden aufgebracht werden. (Siehe Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 18. Juni 1873. Reichstagsdruckfache von 1873 Nr. 82 Seite 11.) Der erstere Betrag ist eingegangen. Von den letzteren Zuschüssen sind jedoch erst 29 291,22 *M.* eingegangen, 273 855,80 *M.* dagegen noch nicht eingezahlt; ob deren Einzahlung im vollen Betrage erfolgen wird, steht dahin, die zu diesem Zweck gepflogenen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Eine Vermehrung der veranschlagten Erd- und Böschungsarbeiten sowie der zu erwerbenden Terrainflächen ist durch Abrutschungen der Einschnittsböschungen herbeigeführt worden. Bei der großen Anzahl der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke haben nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1841 über die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens (Bulletin des lois Seite 601), Artikel 50, ungefähr 1 200 a an Grundstücksresten mit einem Kostenaufwand von 123 000 *M.* angekauft werden müssen, deren Wiederveräußerung bisher noch nicht gelungen ist. Mit Einschluß der letzteren Summe sind für den Bahnbau bis zum 30. September 1878 4 317 651,80 *M.* verausgabt. Bis zu diesem Zeitpunkte ist also eine Mehrausgabe von 27 651,80 *M.* eingetreten, welche sich bis zur vollständigen Abwicklung der Baurechnung auf den Betrag von 331 716,20 *M.* erhöhen wird, zu deren Deckung jedoch die aus der Veräußerung der Grundstücksreste zu vereinnahmenden Beträge und die noch ausstehenden Zuschüsse der Gemeinden verfügbar sind. Der Bau der Bahn und die Abwicklung der Rechnungen sind vollendet.

9. Auch die Baukosten der Bahn von Steinburg nach Buchsweiler sollten nicht ausschließlich aus Reichsfonds entnommen, sondern in Höhe von 1 257 178 Franken oder 1 005 742 *M.* durch Zuschüsse des Landes Elsaß-Lothringen, des Bezirks Unter-Elsaß, der Gemeinden im Kreise Zabern und der Verwaltung der Buchsweiler Bergwerke sowie durch einen Beitrag der Konzessionsinhaber von 100 000 Franken oder 80 000 *M.* aufgebracht werden. (Siehe die bei Ziffer 7 angezogene Reichstagsdruckfache Nr. 82 Seite 12 und 13.) Der letzte Posten ist bisher nicht eingegangen, auch seine Einzahlung nicht zu erwarten, da ein Theil der Konzessionsinhaber nach dem Kriege gestorben oder ausgewandert ist, auch eine bindende Verpflichtung zur Zahlung der Subvention nicht bestanden hat. Die in der Nähe von Buchsweiler innerhalb des Bahngeländes vorgefundenen Abtragsmassen waren für die Schüttung hoher Bahndämme nicht geeignet. Es haben deshalb zur Gewinnung brauchbarer Schüttmassen Seitenentnahmen, zum Theil in beträchtlicher Entfernung von den herzustellenen Bahndämmen, angelegt werden

müssen. Der in dem Kostenaufschlage nicht vorgesehene Erwerb der hierzu nöthigen Terrainflächen und die Vergrößerung der Transportweiten für die zu bewegenden Erdmassen haben erhebliche Mehrausgaben veranlaßt, welche bis zum 30. September 1878 bereits einen Betrag von 168 746,<sup>62</sup> *M.* über die veranschlagte Summe erreicht haben und bis zur vollständigen Abwicklung der Baurechnung sich noch um weitere 79 378,<sup>38</sup> *M.* vermehren werden. Die Bauausführung ist beendet, der Grunderwerb jedoch noch nicht vollständig durchgeführt.

10. Die Ausführung der Bahn von Mülhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim ist bis auf einige durch den Bahnbau veranlaßte Arbeiten zur Regulirung der Rheinufer vollständig, der Abschluß der Baurechnung nahezu vollendet. Von der auf 3 822 000 *M.* veranschlagten Summe waren am 30. September 1878 1 982 483,<sup>41</sup> *M.* verausgabt und 1 839 516,<sup>59</sup> *M.* noch nicht verausgabt. Aus dem letzten Betrage ist die Hälfte der Baukosten der durch die Verwaltung der badischen Staatsbahnen für gemeinschaftliche Rechnung ausgeführten Rheinbrücke bei Eichwald zu decken, was ohne eine Ueberschreitung der noch disponiblen Summe geschehen wird.

Außer den bisher eingezahlten Zuschüssen von zusammen 3 243 033,<sup>92</sup> *M.* sind von den aus Reichsfonds zum Bau obiger Bahnen bewilligten Geldmitteln im Gesamtbetrage von 64 897 011 *M.* bis zum 30. September 1878 — 53 403 465,<sup>32</sup> *M.* verausgabt, dagegen — 11 493 545,<sup>38</sup> *M.* noch nicht verausgabt.

#### Erweiterungen bestehender Bahn- und Bahnhofs-Anlagen.

Die Erweiterungsbauten sonderu sich nach Maßgabe der erfolgten Bewilligungen in 4 Gruppen: in

1. die Ausstattung der Stationen auf den erpachteten Bahnen von Saarburg nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Volchen mit Mobilien und Unterhaltungsgeräthschaften, für welchen Zweck in dem Gesetze vom 15. Juni 1872 und zwar in dem bei Ziffer II. bewilligten Betrage von 651 000 Thaleru vorgesehen sind: 18 000 Thaler = 54 000 *M.*

(Siehe Motive zum Entwurf obigen Gesetzes, Reichsdruckfache von 1872 Nr. 105, Seite 485);

2. die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg, für welche durch das Gesetz vom 18. Juni 1873 unter Ziffer II. bewilligt sind 468 600 Thaler = 1 405 800 = ;
3. die übrigen Erweiterungsbauten in Elsaß-Lothringen, für welche: durch das Gesetz vom 22. November 1871. 1 440 000 Thlr.

(Siehe Motive zu diesem Gesetze, Reichstagsdruckfache der Session II. Nr. 78, S. 195 II. 1 und 2), durch das Gesetz vom 15. Juni 1872

Zu übertragen 1 440 000 Thlr. 1 459 800 *M.*

Uebertrag	1 440 000 Thlr.	1 459 800 <i>M.</i>
unter Ziffer III. b. = . . .	1 951 300 = ,	
durch das Gesetz vom 18. Juni 1872 unter Ziffer IV. b. = . . .	5 204 350 = ,	
zusammen . . .	8 595 650 Thlr. =	25 786 950 =
durch den Haushaltsetat für das Statsjahr 1878/79, Kap. 11, Tit. 14 . . . . .		2 500 000 =
gewährt wurden und in		
4. die Erweiterungsbauten in Luxemburg, für welche durch das Gesetz vom 18. Juni 1873 unter Ziffer III. b. = 2 137 300 Thaler = . . . . .		6 411 900 =
bewilligt worden sind.		
Im Ganzen somit . . . . .		36 158 650 <i>M.</i>
wie bereits oben angegeben worden ist.		

Die unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstände sind unter Verwendung des bewilligten Betrages bis auf einen Rest von 52 *M.* beschafft.

Das unter Ziffer 2 angeführte Geleise ist im Jahre 1876 in Betrieb genommen. Die Abwicklung der Baurechnung ist jedoch von der Fertigstellung einiger Nebenarbeiten und diese wiederum von Veränderungen abhängig, welchen die bisherigen Anschlüsse der de Wendel'schen Industriebahnen an die Hauptbahn Metz-Diedenhofen in Folge jenes Geleisbaues unterliegen und welche noch nicht vollständig beendet worden sind. Von der bewilligten Summe sind 1 362 745,<sup>75</sup> *M.* verwendet und 43 054,<sup>25</sup> *M.* noch zu verausgaben. Eine Ueberschreitung wird nicht eintreten.

Der Stand der unter Ziffer 3 erwähnten Erweiterungsbauten ist folgender:

Das Normalprofil des lichten Raumes für die Eisenbahnen Deutschlands ist auf allen Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, mit Ausnahme der Bahnstrecke Zabern-Moricourt, auf welcher die bestehenden Abweichungen von jenem Profile durch Beschluß des Bundesrathes vom 29. Mai 1877, §. 296 der Sitzungsprotokolle, bis auf Weiteres zugelassen worden sind, und mit Ausschluß zweier Wegeüberführungen auf der Bahnstrecke Mülhausen-Altmünsterol, wegen deren Beseitigung Verhandlungen mit den interessirten Gemeinden schweben, hergestellt. Die außerhalb der Bahnhöfe und in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe liegenden Weichen sind mit Signallvorrichtungen versehen und die erforderlichen Läutewerke an sämmtlichen Bahnstrecken aufgestellt und in Betrieb gesetzt.

Die Erweiterung des Bahnhofes Bendenheim, die Beschaffung und Aufstellung von Drehscheiben, die Herstellung von Zollgüterschuppen, die Anlagen zu militärischen Zwecken, die Erweiterung und Vermehrung von Güterschuppen und Laderampen, sowie die Verbesserung und Vermehrung der Telegrapheneinrichtungen sind bis auf einige Nebenarbeiten vollendet.

Für die vorstehend bezeichneten Arbeiten sind 2 688 000 *M.* vorgesehen und davon bis zum 30. Septbr. 1878 2 530 351,<sup>7</sup> *M.* verausgabt worden, 157 648,<sup>3</sup> *M.* dagegen noch nicht verwendet.

Die Erweiterung des Stationsgebäudes in Markkirch, der Neubau der Stationsgebäude in Dornach und Beningen, sowie die Erweiterung von Stationsgebäuden, die Herstellungen von Aborten und die Verbesserungen von Perronanlagen auf einer großen Anzahl kleinerer Stationen, die Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd mit Ausnahme der Personerperrons und der Perrongeleise, die Wiederherstellung des

im Kriege 1870/71 zerstörten Bahnhofes Schlettstadt, ferner die schon während des Krieges begonnene Wiederherstellung der Bahnstrecke Straßburg-Rehl und die Ausführung des zweiten Geleises von Vendenheim nach Weißenburg, letztere unter gleichzeitiger Erweiterung der Bahnhöfe Hagenau und Weißenburg, sind sämmtlich beendet.

Die Abrechnung der für diese Bauten vorgesehenen Summe von 2 263 500 *M.* war am 30. September 1878 bis auf einen Reibetrag von 187 915,11 *M.* abgewickelt.

Der Ausbau des neuen Centralbahnhofes in Straßburg konnte erst, nach der im Laufe des Februar 1878 erfolgten Uebergabe des zu diesem Zwecke erforderlichen Festungsterrains in Angriff genommen werden. Die Anforderungen des Verkehrs nöthigten daher zu einer vorläufigen Erweiterung der bestehenden Bahnhofsanlagen in Straßburg und Königshofen, welche einen Kostenaufwand von 1 098 278,89 *M.* veranlaßt haben. Die Bauarbeiten zur Herstellung des neuen Centralbahnhofes sind alsbald nach der Uebernahme des Terrains begonnen und durch Einplanung der Festungswerke, Ausführung der Entwässerungskanäle, Fundirung der beiden Straßenunterführungen, sowie der Albrücke und einer Anzahl kleinerer Bauwerke in den neu zu erbauenden Anschlußstrecken kräftig gefördert worden.

Die Erweiterungen der Bahnhofsanlagen am Metzgerthor von Straßburg, in Saarburg, Colmar, Bollweiler, Mülhausen und Metz, die Ausführung der neuen Grenzbahnhöfe bei Arricourt, Altmünsterol, Noréant und Fentsch, die direkte Einführung der Linie Lutterbach-Wesserling in den Bahnhof Lutterbach, die Anlage neuer Stationen bei Sarzweiler, Richemont und Kurzenhausen, die Herstellung von isolirten und feuer sichereren Petroleumsmagazinen, sowie von Uebernachtungslokalen für das Zugpersonal, die Versorgung des Bahnhofes Diedenhofen mit Flußwasser zur Speisung der Lokomotiven, die Instandsetzung der in Folge des Bahnbauwes Niederbronn-Saargemünd neu hergestellten und verlegten Wege, die Beschaffung der zur Ausrüstung der Bahnhöfe erforderlichen Feuerlöschgeräthe, endlich die Geleise-Erweiterungen, Rampenanlagen und Einrichtungen für das Fahren der Bahnzüge auf den rechts von der Fahrrihtung belegenen Geleisen bei einer großen Anzahl kleinerer Bahnhöfe sind mit Ausnahme des Umbauwes des Stationsgebäudes und des Zweiggeleises nach dem Hafenbassin bei Colmar, des Gilgut- und Postexpeditionsgebäudes in Mülhausen, der Herstellung eines Lokomotivschuppens in Sablon (Metz) und von Nebenarbeiten in einzelnen der vorangeführten Fälle beendet.

Für diese Bauten ist außer den nach der Vereinbarung im §. 10 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai desselben Jahres von Frankreich gezahlten 637 489,03 *M.* und dem in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 15. Juni 1872, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, nachgewiesenen Restbestande von Retablissementsgeldern im Betrage von 480 600 *M.*, welche beide Beträge verwendet sind, eine Summe von 19 963 450 *M.* vorgesehen, von welcher 13 857 605,22 *M.* verwendet worden, 6 105 844,78 *M.* noch nicht verausgabt sind. Von der verwendeten Summe ist ein Betrag von 934 429,03 *M.* für die Beschaffung von Oberbaumaterialien zum Umbau der Geleise zwischen Altmünsterol und Mülhausen, deren betriebsgefährlicher Zustand eine außergewöhnliche Instandsetzung erforderte, verausgabt worden.

Für die in der Nähe von Straßburg anzulegende Hauptreparaturwerkstätte ist ein in unmittelbarem Anschluß an den Bahnhof Bischheim der Lauterburg-Straßburger Linie zweckmäßig belegenes Terrain erworben worden. Der Bau der Werkstättegebäude und Geleisanlagen, sowie die Aus-

rüstung der ersteren mit den erforderlichen Arbeitsmaschinen ist soweit vorgeschritten, daß die Inbetriebnahme in der ersten Hälfte des Jahres 1879 erfolgen kann.

Die neue Hauptreparaturwerkstätte in Mülhausen ist im Anschluß an den dortigen Außenbahnhof angelegt und im Januar 1877 in Betrieb gesetzt worden. Die Bauarbeiten sind bis auf einige Nebenarbeiten vollendet, die Beendigung der Rechnungsarbeiten ist dagegen von der Abwicklung des Grunderwerbsgeschäfts abhängig. Die Erweiterung der Hauptreparaturwerkstätte in Montigny ist mit Ausschluß des in Ausführung befindlichen Schuppens für die Reparatur von Lokomotiven und des Eisenmagazins in allen Theilen vollendet.

Außer der zunächst hergestellten Vergrößerung und Ausrüstung der Nebenwerkstätte auf dem Bahnhof Rotunde bei Straßburg sind neue Nebenwerkstätten auf den Bahnhöfen Sablon (bei Metz) und Saargemünd ausgeführt, von denen die erstere vollständig, die letztere mit Ausschluß der in Ausführung befindlichen Ausrüstung mit Maschinen und Werkzeugen vollendet ist. Die Erweiterung der Nebenwerkstätte zu Forbach, sowie die Ausrüstung der Nebenwerkstätten in Weißenburg, Hagenau, Zabern und Diedenhofen sind planmäßig ausgeführt.

Von der für die Erweiterung und Vermehrung der Werkstättenanlagen auf 3 372 000 *M.* veranschlagten Summe waren bis zum 30. September 1878 2 879 663,03 *M.* verrechnet und 492 336,97 *M.* noch zu verausgaben.

Ueber die unter Ziffer 4 bezeichneten Bauten ist Nachstehendes zu erwähnen:

Die Erweiterung des Bahnhofes Luxemburg ist auf der östlichen und südöstlichen Seite vollendet, dagegen die planmäßige Verschiebung der Hauptgeleise und der Aufstellungsgeleise für Güterzüge, die Herstellung der Perronanlagen und einiger Nebengebäude noch rückständig; diese Arbeiten werden sämmtlich im laufenden Jahre zur Ausführung gelangen.

Die Erweiterung des Bahnhofes Bettemburg ist bis auf einige Nebenarbeiten und den Abschluß der Rechnung fertig gestellt.

Die Erweiterung des Bahnhofes Esch ist hinsichtlich der Anlage neuer Gütergeleise und neuer Erladestellen vollendet. Dagegen mußten die Arbeiten im Innenbahnhöfe mit Rücksicht auf den Anschluß der Prinz-Heinrich-Bahn und der Linie nach Deutsch-Dth (Audun le Tiche) und Rebingen theilweise zurückgestellt werden. Voraussichtlich wird der Bau des neuen Stationsgebäudes im Laufe des Jahres 1879 begonnen werden.

Der Ausbau des Bahnhofes Dettingen ist bis auf die Einlegung einer Lokomotivdrehzscheibe beendet.

Die Arbeiten zur Erweiterung des Grenzbahnhofes Bettingen konnten bisher nur zum geringen Theil ausgeführt werden, da eine Verständigung mit der belgischen Eisenbahnverwaltung über die Benutzung dieses Bahnhofes nach seiner Erweiterung noch nicht erzielt worden ist.

Die Erweiterung der Bahnhöfe Ettelbrück und Ulflingen ist bis auf Nebenarbeiten vollendet.

Die Herstellung des zweiten Geleises von Luxemburg über Bettemburg nach Nörzingen und von Bettemburg in Richtung auf Diedenhofen bis zur Grenze von Elsaß-Lothringen, die Vermehrung der Kreuzungs-, Schuppen-, Lade- und Rangirgeleise auf vielen Zwischenstationen, sowie die außergewöhnliche Instandsetzung des vor Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die deutsche Verwaltung vernachlässigten Bahnoberbauwes durch den vollständigen Umbau von 24 Kilometern Geleise unter Verwendung neuer Materialien sind bereits vor mehreren Jahren ausgeführt.

Die Anlage neuer und die Erweiterung bestehender Stationsgebäude, Güterschuppen und sonstiger Hochbauten auf den Stationen Nörzingen, Dommelbdingen, Walferdingen, Lorenzweiler, Mersch, Capellen, Wecker, Mertert, Wasserbillig und Detringen sind vollendet, in Colmarberg größtentheils, in Bettemburg und Diekirch dagegen noch nicht ausgeführt.

Die auf Bahnhof Luxemburg befindliche Reparaturwerkstätte ist erweitert und in ihrer Ausrüstung vervollständigt, die Beschaffung und Aufstellung neuer Drehscheiben, Centesimalwagen, Weichenstellerbuden u. auf den Stationen und von Warnungstafeln an den Wegeübergängen, die Herstellung von Entwässerungsanlagen und von fehlenden Bahneinfriedigungen ist größtentheils, die Anlage von Schutzstreifen in den von der Bahn durchschnittenen Walddistrikten, die Umdeckungen von an der Bahn belegenen Strohdächern mit Ziegeln dagegen vollständig beendet.

Der Erwerb der Inventariestücke, welche für die Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn von Seiten der französischen Ostbahngesellschaft beschafft worden waren und von der deutschen Verwaltung übernommen wurden, die Einrichtung und Ausrüstung der Bureaus der Betriebs- und Güterinspektion, der Eisenbahnbaumeister, des Maschinenmeisters und seiner Werkmeister, die Ausrüstung der Stations- und Gütere Expeditionen mit Siegeln, Stempeln, Geldschranken u., sowie sämtlicher Bahnhöfe mit Feuerlöschgeräthschaften ist längst beendet. Die Beschaffung und Aufstellung von Läutewerken ist erst theilweise, die Verbesserung der vorhandenen Bahnhofssignale und die Herstellung einer neuen Telegraphenleitung von Hettingen bis Luxemburg dagegen vollständig erfolgt.

Von den für vorstehende Bauarbeiten mit einem Betrage von 6 411 900 *M.* vorgesehenen Kosten sind bis zum 30. September 1878 4 850 234,<sup>40</sup> *M.* verrechnet und 1 561 665,<sup>60</sup> *M.* noch nicht verausgabt.

Es sind somit von der für die Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen bewilligten Gesamtsumme von 36 158 650 *M.* bis zum 30. September 1878 im Ganzen 27 610 132,<sup>99</sup> *M.* verausgabt und 8 548 517,<sup>01</sup> *M.* noch zu verausgaben.

**B. Bauten, für welche die erforderlichen Geldmittel durch das Gesetz vom 21. Mai 1877 (N.-G.-Bl. S. 513) bewilligt worden sind.**

Durch obiges Gesetz ist für den Bau der Eisenbahn von Teterchen nach Bouff mit Abzweigung nach Hostenbach, zum Erwerb der anschließenden Bahnstrecke Hostenbach-Böcklingen, sowie zur Erweiterung der Bahnhöfe der Linie Courcelles-Teterchen eine Summe von 6 415 000 *M.* bewilligt worden. Die Mittel zur Deckung dieses Bedarfs sind im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Zu dem Zweck ist in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Betrages erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 339) zu verwaltende Anleihe vermittelt Ausgabe von Schatzanweisungen aufzunehmen.

Der in Lothringen belegene Theil der Bahn von Teterchen nach Bouff ist seit dem Frühjahr 1878 im Bau. Mit der Ausführung der auf preussischem Gebiete herzustellenden Bahnstrecke, welche nach Vereinbarung mit der königlich preussischen Regierung ebenfalls durch die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen bewirkt wird, konnte erst später begonnen werden. Die Arbeiten, deren schwierigster Theil die Herstellung des 1 075 Meter langen Tunnels bei Teterchen bildet, sind bisher so gefördert, daß voransichtlich die Inbetriebnahme der Hauptlinie von Teterchen nach Bouff noch vor Ablauf des Jahres 1879 erfolgen wird. Die Verhandlungen über

den Erwerb der Bahn von Hostenbach nach Böcklingen sind noch nicht abgeschlossen. Die Erweiterung der Bahnhöfe zwischen Courcelles und Teterchen ist größtentheils ausgeführt. Bis zum 30. September v. Js. sind 898 549,<sup>73</sup> *M.* verausgabt.

**C. Bauten, für welche die erforderlichen Baukosten durch das Gesetz vom 8. Mai 1878 (N.-G.-Bl. S. 93 und 94) bewilligt sind.**

Durch dieses Gesetz ist für den Bau:

- a) der Eisenbahnen von Chateau-Salins nach Saarlalben, von Dieuze nach Bendsdorf und von Karlingen nach Hargaten,
- b) einer Verbindungsbahn zwischen den Eisenbahnlinien Bilsch-Saargemünd einerseits und Saargemünd-Saarlalben andererseits, und
- c) für die Erweiterung der Zwischenstationen auf den Strecken Saargemünd-Saarlalben und Saargemünd-Beningen,

eine Summe von 15 120 000 *M.* bewilligt worden.

Die Mittel zur Deckung dieses Bedarfs sind in derselben Weise, wie bei B. angegeben, zu beschaffen.

Die speziellen Vorarbeiten für den Bau der oben angegebenen Bahnen sind größtentheils beendet.

Die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs für die Bahn von Karlingen nach Falk ist eingeleitet.

Bezüglich der Entwürfe zu den Bahnen von Chateau-Salins nach Saarlalben und von Dieuze nach Bendsdorf hat sie bereits stattgefunden, so daß nach Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung, durch welche die Ermächtigung zur Enteignung der zum Bahnbau erforderlichen Grundstücke erteilt wird, mit der Ausführung begonnen werden kann. Die Erweiterung der Zwischenstationen ist vorbereitet. Die Herstellung der Laderampen und Geleisanlagen wird mit dem Eintritt der günstigen Jahreszeit begonnen werden.

Verausgabt bis zum 30. September 1878 wurden 81 719,<sup>71</sup> *M.*

**Nr. 26.**

**Antrag**

zu

dem Handelsvertrage zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn — Nr. 8 der Drucksachen —.

Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, bei Erneuerung des Handelsvertrages mit Oesterreich auf den Schutz der verletzten Rechte der deutschen Besitzer österreichischer Eisenbahnprioritäten in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 25. Februar 1879.

Nr. 27.

**Mündliche Berichte**

der

**III. Abtheilung über Wahlprüfungen:**

I.

betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Kalkstein  
im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Danzig.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Landsberg.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler die in den Akten befindliche Beschwerde d. d. Darßlub, den 31. Juli 1871, mit dem Ersuchen zu überweisen, wegen der bei der Wahl daselbst angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten eine gerichtliche Untersuchung einleiten zu lassen.

II.

betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Walbow-  
Kriekenstein im 5. Wahlkreise des Regierungs-  
bezirks Frankfurt.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Landsberg.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die in den Akten befindliche Beschwerde d. d. Keppen, den 31. Juli 1878, wegen angeblicher polizeilicher Wahlbeeinflussung untersuchen, event. Remedur eintreten zu lassen.

Berlin, den 26. Februar 1879.

v. Kardorff,  
Vorsitzender.Frhr. v. Landsberg,  
Berichterstatter.

Nr. 28.

**Unter-Antrag**

zu

dem Antrage des Abgeordneten Stumm

— Nr. 16 der Drucksachen —.

D. Günther (Nürnberg): Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unverzüglich die durch die Resolution des Jahres 1876 geforderten Erhebungen über Krankheits-, Invalidentats- und Sterblichkeitsstatistik vornehmen zu lassen und nach deren Abschluß dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Bildung von Altersversorgung- und Invalidenfassen auf Grund freiwilliger genossenschaftlicher Theilnahme für sämtliche Berufsclassen ermöglicht und fördert.

Berlin, den 26. Februar 1879.

Dr. Günther (Nürnberg).

Unterstützt durch:

Ir. Schulze-Delitzsch. Dr. Hänel. Klog. Hoffmann. Böllmer. Dr. Rieper. Richter (Hagen). Loewe (Berlin).

Wiggers (Parchim). Dr. Wiggers (Güstrow). Büchner. Dr. Baumgarten. Dr. Wolffson. Dr. Zimmermann. Silf. Dr. v. Bunsen. Witte (Schweidnitz). v. Sauten-Tarputschen. Ensoldt. Haerle. Kopfer. Müller (Gotha). Streit. Jäger (Nordhausen). Hermes. Wulfsheim. Riebert (Danzig). v. Bodum-Dolffs. Dr. Bamberger. Lüders. Dr. Mendel.

Nr. 29.

Berlin, den 24. Februar 1879.

In Verfolg der in früheren Sessionen gemachten entsprechenden Mittheilungen beehrt sich der Unterzeichnete, einen Bericht des Reichskommissars für das Auswanderungswesen über die von ihm während des Jahres 1878 geübte Thätigkeit zur gefälligen Kenntnißnahme angeschlossen ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Hofmann.

An den Reichstag.

Abchrift.**Bericht**

über

die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswandererwesens während des Jahres 1878.

Der zur Ueberwachung des Auswandererwesens bestellte Reichskommissar hat seine Amtsthätigkeit während des seit dem letzten Berichte verfloffenen Zeitraumes in Hamburg und Bremen in derselben Weise, wie in den früheren Jahren ausgeübt.

Von Stettin aus hat eine Beförderung von Auswanderern im letzten Jahre nicht mehr stattgefunden.

Die genaueste Befolgung der durch die erlassenen Verordnungen getroffenen, das Interesse der Auswanderer betreffenden Bestimmungen von Seiten der Landesrevisionsbehörden, der Auswanderungsunternehmer und aller bei der Auswandererbeförderung beteiligten Personen ist von ihm kontrollirt und das Interesse der Auswanderer in jeder Hinsicht wahrgenommen worden. Die zur Beherbergung der in den Einschiffungshäfen eintreffenden Auswanderer bestimmten Logirhäuser sind in Bezug auf ihre Einrichtung, Reinlichkeit, Einhaltung der vereinbarten Lage und Räumlichkeit verschiedentlich revidirt worden. Die Empfangnahme der in den Hafensstädten eintreffenden Auswanderer auf den Bahnhöfen, sowie deren Einschiffung und Unterbringung an Bord der Schiffe ist möglichst oft kontrollirt worden.

Die zur Auswandererbeförderung benutzten Schiffe sind in den beiden oben genannten Hafensstädten fast sämmtlich durch den Reichskommissar revidirt worden und von der Gesamtzahl nur diejenigen durch die Landesrevisionsbehörden allein revidirt, die von Hamburg aus expedirt wurden, während die Anwesenheit des Reichskommissars zur Revision in Bremerhaven erheischt wurde und umgekehrt. Die Auswanderer-Segelschiffe sind ohne Ausnahme durch ihn per-

fönlich revidirt und besondere Aufmerksamkeit auf die nach Brasilien expedirten Schiffe gerichtet worden.

Zum Zwecke der Revision der Auswandererschiffe u. hatte sich der Reichskommissar im Laufe des verfloffenen Jahres 25 Mal von Hamburg nach Bremen und Bremerhaven und 15 Mal nach Brunshausen resp. Glückstadt zu begeben.

Die Revision der Schiffe hat in gleicher Weise wie früher stattgefunden, so daß zunächst die Seetüchtigkeit des Schiffes selbst und des gesammten Zubehörs, sowie die Geeignetheit desselben zur Aufnahme und Beförderung von Passagieren festgestellt und gleichzeitig die hierzu und zur Herstellung einer möglichst guten Ventilation der Passagier-räume erforderlichen baulichen Einrichtungen angeordnet wurden. Es wurden sodann die verschiedenen zur Aufnahme der Passagiere bestimmten Räume ausgemessen, die Zahl der Passagiere, welche darin aufgenommen werden durfte, festgestellt und Anordnungen für Herstellung der nöthigen Separat-abtheilungen für einzeln reisende Personen getroffen. Dem-nächst sind die Proviantvorräthe in Bezug auf Quantität und Qualität genau untersucht. Es ist hierbei zu konstatiren, daß in Folge der seit 10 Jahren fortgesetzten genauen Re-visionen im verfloffenen Jahre diese Revisionen fast nie zu Ausstellungen Veranlassung geboten haben, und von den resp. Rhedereien mit Bereitwilligkeit hinsichtlich des Raumes, der Einrichtung und des Proviantes meistens nicht unbedeutend mehr geleistet wurde, als die Verordnungen vorschreiben. Nur in ganz wenigen Fällen wurde nicht ganz tadelloser Proviant vorgefunden, der gegen den Willen der Rhedereien an Bord geliefert war, und sofort gegen ganz guten Pro-viant ausgetauscht wurde.

Die mitgegebenen Medikinalien und Medikamente be-treffend, hat der Reichskommissar sich seiner Instruktion gemäß darauf beschränkt, das von dem mit Revision derselben be-auftragten Arzte ausgestellte Attest über die gute und voll-ständige Füllung einzusehen.

Unter den im Laufe des Jahres eingegangenen Klagen von Auswanderern sind nur zwei erheblichere Fälle zu er-wähnen. In dem einen Falle war die Beschwerde gegen einen in Preußen ansässigen Auswanderungs-Unternehmer ge-richtet, der einem Auswanderer angeblich wider dessen Willen und ohne dessen Wissen einen Ueberfahrtsvertrag für eine indirekte statt der verlangten direkten Beförderung von Ham-burg nach New-York, ausgefertigt haben sollte.

Die Erörterung dieses Spezialfalls ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen, hat jedoch für Preußen zum Erlaß der generellen Anordnung Anlaß gegeben, wonach, um die Täu-schung der Auswanderer über den berregten Punkt, soweit angänglich, zu verhindern, die Unternehmer und Agenten verpflichtet sind, fortan in den Verträgen über überseeische Beförderungen jedesmal ausdrücklich ersichtlich zu machen, ob die Beförderung nach dem überseeischen Hafen direkt von dem Einschiffungshafen aus oder über welchen Zwischenhafen, resp. über welche Zwischenhäfen, zu erfolgen hat.

In einem zweiten ähnlichen Falle hatte ein (ebenfalls in Preußen ansässiger) Passagierexpedit ein Auswanderer, welcher, das eingezahlte Geld im Stiche lassend, gleichfalls mit einer direkten Linie gereist war, die zur Expedition über-nommenen Passagiereffekten in Beschlag genommen. Der Auswanderer wurde von der zuständigen Behörde, der die Klage zur weiteren Veranlassung übergeben war, auf den Rechtsweg verwiesen.

In Betreff der Statistik der Auswanderung während des Jahres 1878 folgen hier die nachstehenden Angaben:

Es wurden im Ganzen aus den deutschen Häfen befördert  
46 286 Personen

(gegen 41 797 im Jahre 1877)

und zwar gingen von diesen über Hamburg 24 803 Personen,  
(im Vorjahre 22 570)

über Bremen . . . . . 21 483 =  
(im Vorjahre 19 189 und 38 über Stettin)

Summa . . . . . 46 286 Personen.

Von den über Hamburg beförderten Personen wurden  
direkt

in 115 Dampfschiffen . . . . . 17 282 Personen,  
in 39 Segelschiffen . . . . . 3 164 =  
indirekt über England . . . . . 4 357 =

befördert.

Summa 24 803 Personen.

Es befanden sich unter diesen Personen:

Erwachsene . . . . . 19 105 Personen,  
Kinder von 1 bis 10 Jahren . . . . . 4 301 =  
Kinder unter 1 Jahr . . . . . 1 397 =

Summa 24 803 Personen.

Ferner

männlichen Geschlechts . . . . . 15 136 Personen,  
weiblichen Geschlechts . . . . . 9 667 =

Summa 24 803 Personen.

Von diesen über Hamburg expedirten Personen gingen  
nach Nord-Amerika . . . . . 18 383 Personen,

= West-Indien . . . . . 256 =  
= Brasilien und La Plata . . . . . 2 455 =  
= Kap der guten Hoffnung . . . . . 607 =  
= Chili . . . . . 101 =  
= Australien . . . . . 2 487 =

Summa 24 803 Personen.

Unter den über Hamburg beförderten Personen be-fanden sich:

deutsche Reichsangehörige . . . . . 11 824 Personen,  
Russen . . . . . 4 564 =  
sonstige Ausländer . . . . . 8 415 =

Summa 24 803 Personen.

Die über Bremen beförderten 21 483 Personen wurden  
in 107 Dampf- und 4 Segelschiffen befördert, mit den letzteren  
indef nur einzelne Personen.

Es befanden sich unter diesen 21 483 Personen:

Erwachsene . . . . . 16 742 Personen,  
Kinder von 1 bis 10 Jahren . . . . . 3 572 =  
Kinder unter 1 Jahr . . . . . 1 169 =

Summa 21 483 Personen.

Ferner

männlichen Geschlechts . . . . . 12 471 Personen,  
weiblichen Geschlechts . . . . . 9 012 =

Summa 21 483 Personen.

Es waren davon:

deutsche Reichsangehörige . . . . . 11 329 Personen,  
Russen . . . . . 2 020 =  
sonstige Ausländer . . . . . 8 134 =

Summa 21 483 Personen.

Von den Beförderten gingen:

nach Nord-Amerika . . . . . 19 987 Personen,  
= New-Orleans und West-Indien . . . . . 794 =  
= Brasilien und La Plata . . . . . 688 =  
= nach den Sandwichs-Inseln . . . . . 14 =

Summa 21 483 Personen.

Zum Schlusse folgt hier eine Nachweisung der in den  
letzten 10 Jahren, während der Reichskommissar thätig ge-wesen ist, aus den deutschen Häfenstädten beförderten Per-sonen.

# Nachweisung

der

in den Jahren von 1869 bis 1878 aus den deutschen Hafenstädten beförderten  
Personen.

---

N a c h	1 8 6 9 ü b e r			1 8 7 0 ü b e r		
	Hamburg.	Bremen.	Total.	Hamburg.	Bremen.	Total.
Nord-Amerika . . . . .	43 500	63 475	106 975	30 085	46 778	76 863
New-Orleans und West-Indien . . .	—	—	—	—	—	—
Brasilien und La Plata . . . . .	3 458	28	3 486	1 162	—	1 162
Chili . . . . .	—	—	—	—	—	—
Venezuela . . . . .	70	—	70	—	—	—
Australien . . . . .	59	—	59	1 259	—	1 259
Kap der guten Hoffnung . . . . .	—	—	—	—	—	—
Verschiedenen Häfen . . . . .	207	16	223	50	3	53
Summa . . . . .	47 294	63 519	110 813	32 556	46 781	79 337

N a c h	1 8 7 4 ü b e r				1 8 7 5 ü b e r			
	Stettin.	Hamburg.	Bremen.	Total.	Stettin.	Hamburg.	Bremen.	Total.
Nord-Amerika . . . . .	1 594	26 437	30 395	58 426	280	28 654	23 461	52 195
New-Orleans und West-Indien . . .	—	340	70	410	—	420	938	1 358
Brasilien und La Plata . . . . .	—	1 460	—	1 460	—	481	—	481
Chili . . . . .	—	165	—	165	—	80	—	80
Australien . . . . .	—	1 750	—	1 750	—	1 798	—	1 798
Kap der guten Hoffnung . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Verschiedenen Häfen . . . . .	—	473	—	473	—	377	—	377
Summa . . . . .	1 594	30 625	30 465	62 684	280	31 810	24 199	56 289

1871 über			1872 über				1873 über			
Hamburg.	Bremen.	Total.	Stettin.	Hamburg.	Bremen.	Total.	Stettin.	Hamburg.	Bremen.	Total.
38 612	60 396	99 008	5 379	67 683	80 014	153 076	3 801	61 433	60 846	126 020
138	8	146	—	316	305	621	—	362	368	730
1 017	3	1 020	—	3 510	—	3 510	—	5 089	—	5 089
55	—	55	—	75	—	75	—	147	—	147
—	105	105	—	—	—	—	—	—	—	—
1 898	—	1 898	—	2 427	—	2 427	—	2 245	—	2 245
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
504	4	508	—	395	26	421	—	300	—	300
42 224	60 516	102 740	5 379	74 406	80 345	160 130	3 801	69 576	61 214	134 591

1876 über				1877 über				1878 über		
Stettin.	Hamburg.	Bremen.	Total.	Stettin.	Hamburg.	Bremen.	Total.	Hamburg.	Bremen.	Total.
202	23 551	20 750	44 503	38	16 213	16 537	32 788	18 383	19 989	38 372
—	271	863	1 134	—	274	858	1 132	256	793	1 049
—	2 450	29	2 479	—	2 920	1 794	4 714	2 455	698	3 153
—	—	—	—	—	36	—	36	101	—	101
—	1 822	—	1 822	—	1 405	—	1 405	2 487	—	2 487
—	75	—	75	—	1 295	—	1 295	607	—	607
—	564	—	564	—	427	—	427	514	3	517
202	28 733	21 642	50 577	38	22 570	19 189	41 797	24 803	21 483	46 286

**Total-Beförderung.**

1869 . . .	110 813
1870 . . .	79 337
1871 . . .	102 740
1872 . . .	160 130
1873 . . .	134 591
1874 . . .	62 684
1875 . . .	56 289
1876 . . .	50 577
1877 . . .	41 797
1878 . . .	46 286

Summa 845 244 Personen.

## Nr. 30.

## Mündlicher Bericht

der

### Kommission für die Petitionen

über

Petitionen, betreffend die Wiederaufhebung des auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 über Berlin und Umgegend verfügten Belagerungszustandes.

Berichterstatter: Herr Abg. Melbeck.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:  
die Petitionen:

- II. 32 des Versicherungsinspectors Karl Schramm, gegenwärtig zu Göttingen-Zürich,
- II. 107 des Schankwirths Julius Hahn,
- II. 108 des Maurerpoliers Wilhelm Koerner,
- II. 126 desselben und Genossen,
- II. 344 des Schuhmachers Karl Woelky — aus Berlin, gegenwärtig zu Hamburg —,
- II. 395 des Restaurateurs Karl Graßnick aus Weikensee,
- II. 396 der Ehefrau des Restaurateurs Karl Graßnick, Amalie geb. Kulmick, zu Weikensee, insoweit sie sich auf die Wiederaufhebung des auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verfügten Belagerungszustandes beziehen, durch die Plenarberathung über den Rechenschaftsbericht — Nr. 14 der Druckfachen — für erledigt zu erklären, insoweit sie aber, unabhängig hiervon, sich auf die Wiederaufhebung der verfügten Ausweisung der Petenten beziehen, wegen nicht innegehaltenen Instanzenzuges über dieselben zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 27. Februar 1879.

### Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani,  
Vorsitzender.

Melbeck,  
Berichterstatter.

## Nr. 31.

### Antrag.

v. Seydewitz, v. Hellendorff (Wedra), Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Gewerbeordnung nach folgenden Richtungen hin abgeändert wird.

I. Zu §. 32:

Die Erlaubniß zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer ist dann zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatfachen die Ueberzeugung gewinnt, daß dem Nachsuchenden die zum Betrieb des beabsichtigten Ge-

werbes erforderliche Zuverlässigkeit oder Bildung abgeht.

II. Zu §. 33:

Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist auch dann zu versagen, wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorliegt.

III. Zu §§. 34, 36, 56—61, 63:

1. Das Gewerbe von Auktionatoren darf nur von Personen betrieben werden, welche als solche von den versaffungsmäßig dazu befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt und konfessionirt sind.
2. Bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ist der Verkauf der Waaren im Wege der Versteigerung zu verbieten.
3. Die Heranziehung der Wanderlager zu den Gemeindelasten ist an jedem Orte, in welchem dieser Gewerbebetrieb stattfindet, bis zu demjenigen Betrage zu gestatten, welcher von dem Betriebe eines stehenden Gewerbes von gleichem Umfange für die Dauer eines Jahres zu leisten wäre.
4. Zur Sicherung dieser Bestimmung ist den Inhabern von Legitimations Scheinen, welche Waaren in ihren Verkaufsstellen feilbieten, die Verpflichtung zur Anmeldung dieses Gewerbebetriebes bei der Ortsbehörde aufzuerlegen.

IV. Der Titel VI. (§§. 84—104) über die Innungen ist im Sinne weiterer Entwicklung der den Innungen zustehenden gewerberechtlichen Befugnisse vollständig umzuarbeiten und dabei insbesondere von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Die Innungen sind für bestimmte Bezirke zu bilden und können aus Gruppen verwandter Gewerbe bestehen.
2. Ein Zwang zum Eintritt in die Innung findet nicht statt.
3. Vom Eintritt in die Innung sind diejenigen ausgeschlossen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
4. Die Theilnahme an der Innung kann von statutarisch festzustellenden Voraussetzungen, insbesondere rücksichtlich der Lehrlings- und Gesellenverhältnisse, sowie eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht, auch die Ablegung einer Meisterprüfung gefordert werden.
5. Bei Bildung einer neuen Innung bezüglich Umbildung einer bereits bestehenden Innung nach Maßgabe der hier niedergelegten Grundsätze, muß denjenigen, welche das betreffende Gewerbe mindestens ein Jahr lang selbstständig betrieben haben, die Mitgliedschaft bei der Innung auch ohne Nachweis über die Lehrlings- und Gesellenzeit, und ohne Meisterprüfung auf Verlangen gewährt werden. — Gewerbetreibenden, welche aus Bezirken, in denen Innungen nicht bestehen, ihren Wohnsitz in den Bezirk der Innung verlegen, darf der Zutritt zu derselben bei Erfüllung der sonstigen statutenmäßigen Bedingungen nicht versagt werden, wenn sie den Nachweis der Befähigung durch

- längeren selbstständigen Betrieb des Gewerbes oder Ablegung einer Prüfung geführt haben.
6. Die Innung ist die legitime Vertreterin des betreffenden Gewerbes. Ihr steht die Wahl für die Schiedsgerichte und etwaige höhere gewerbliche Vertretungskörper zu. Sie ist über die den fraglichen Gewerbezweig betreffenden öffentlichen Einrichtungen gutachtlich zu hören.
  7. In den Bezirken, und für diejenigen Gewerbe, für welche Innungen nach Maßgabe dieser Grundsätze gebildet worden sind, können nur Mitglieder der Innung Lehrlinge zur Ausbildung annehmen.
  8. Die Innung hat die Aufgabe, durch geeignete Einrichtungen den Gemeingeist unter den Meistern zu wahren, und das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbstständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum lebendig zu erhalten.
  9. Der Innung steht zu:
    - a) die Aufsicht über die Fachschulen;
    - b) die Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung der desfalligen Zeugnisse;
    - c) die Aufsicht über das Lehrlingswesen, insbesondere die Entscheidung über die Aufhebung oder Dauer des Lehrverhältnisses oder den Uebergang in ein anderes Gewerbe;
    - d) die Aufsicht über das Gesellenwesen, insbesondere über die von den Gesellen zu führenden Legitimationen;
    - e) die Verwaltung der Kranken-, Hilfs-, Spar- und Invalidenkassen der Innung;
    - f) die Fürsorge für die invaliden Gesellen, wie für die Wittwen und Waisen der Innungsmitglieder und Gesellen.
  10. Die Gesellen der Innung sind berechtigt, durch gewählte Vertreter in einem durch Statut festzustellenden Umfange, an den Besugnissen der Innungsverwaltung, speziell bei den Gesellenprüfungen, den an invalide Gesellen, Wittwen und Waisen von Gesellen zu gewährenden Unterstützungen — und bei der Rassenverwaltung — Theil zu nehmen.
  11. Die exekutive Verfolgung der Innungsbeiträge und der von den Innungsgegnossen wegen Verletzung statutarischer Vorschriften verwirkten Geldstrafen im Verwaltungswege, durch die Gemeindebehörden, kann durch die Landesgesetzgebung festgestellt werden.
  12. Den Gemeindebehörden steht das Recht zu, die Innungen zu überwachen, und die Abhülfe etwaiger Mißstände herbeizuführen.  
Das Statut, sowie Beschlüsse über Änderungen des Statuts und über Bildung oder Auflösung einer Innung bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
  13. Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Innungen können ihre Statuten nach Maßgabe vorstehender Grundsätze abändern.

Berlin, den 27. Februar 1879.

v. Seydewitz. v. Helldorff (Bedra). Ackermann.

Unterstützt durch:

Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Gerlach.  
v. Busse. Graf zu Dohna-Findenstein. v. Malzahn.

Flügge. v. Bredow. Frhr. v. Lettau. v. Gordon.  
v. Lüderik. Kaß. v. Batocki. Saro. Graf v. Rittberg.  
Reich. Frhr. v. Minnigerode. v. Demitz.  
Wichmann. v. Wedell-Malchow. v. d. Osten. Frhr.  
v. Manteuffel. v. Colmar. Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Ruobloch. v. Ravenstein.  
v. Schend-Kawenczyn. v. Cranach. v. Gofler.  
v. Puttkamer (Löwenberg). v. Schlieckmann. v. Puttkamer (Lübben). Uhdn. v. Kleist-Nezow. Graf Kleist-Schmeuzin. Staudy. v. Marschall.

## Nr. 32.

Berlin, den 27. Februar 1879.

Unter Bezugnahme auf §. 1 des Gesetzes, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Tabackhandel und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Jahr 1878/79, vom 26. Juni v. J. — R.-G.-Bl. S. 129 — beehrt sich der Unterzeichnete dem Reichstage den Bericht der Taback-Enquete-Kommission nebst Anlagen ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

## Nr. 33.

Berlin, den 26. Februar 1879.

Der Unterzeichnete beehrt sich, dem Reichstage beifolgend die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78, nämlich:

- A. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen der laufenden Verwaltung nebst Anlagen,
- B. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen auf Reste aus den Jahren 1871 bis 1876/77,

mit dem Ersuchen ganz ergebenst vorzulegen:

1. die in der Anlage II. der zu A. genannten Uebersicht zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage IX. zu derselben Uebersicht in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatmäßigen Einnahmen, aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen,

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

## Nr. 34.

## Anfrage.

Wird die Reichsregierung dem Reichstage Mittheilung machen:

1. über die gegenwärtige Verbreitung der Pest?
2. über die bisher ergriffenen und etwa noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche nach Deutschland?

Berlin, den 28. Februar 1879.

Dr. Thilenius. Dr. Mendel. Dr. Loewe (Bochum).  
Dr. Zinn.

Unterstützt durch:

Dr. Gareis. Graf v. Flemming. Staudy. Struve.  
Witte. Dr. Lasker. Rickert (Danzig). Dr. Lucius.  
Graf von Frankenberg. von Kardorff. Schön.  
Fürst v. Saksfeld-Trachenberg. Graf Bethusy-Suc.  
Fürst zu Carolath. Lüders. Dr. Garnier.  
v. Bennigsen. Dr. Wehrenpennig. Trautmann.  
Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Frhr. v. Pfetten.  
Frhr. zu Franckenstein. Möring. Pfähler. v. Reden.  
Landmann. Klein. Dr. Dreyer. Wulfshein. Wöll-  
mer. Haerle. Freiherr von Artein (Jugosladt).  
Dr. Reichensperger (Grefeld). Graf von Praschma.  
Wiggers (Parchim). Hoffmann. Dr. Günther (Nürnberg).  
Dr. Schulze-Delitzsch. Windthorst. v. Bernuth.  
v. d. Osten. v. Schenk-Kawenczyn. Graf zu Dohna-  
Findenstein. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode.  
Wichmann. v. Bochum-Dolffs. Frhr. v. Mirbach.  
Vopel. Dr. Kentsch. Schneegans. Müller (Gotha).  
v. Schenk-Flechtingen.

## Nr. 35.

## Mündlicher Bericht

der

## V. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Wöllmer im 10. Wahl-  
kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Berichterstatter: Abgeordneter Uhden.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

bezüglich der Wahl des Abgeordneten Wöllmer die in der Eingabe desselben vom 18. September v. J. aufgestellten Beschwerdepunkte, mit Ausnahme des sub Nr. 5 aufgeführten, zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers behufs Untersuchung und eventueller Rektifikation zu bringen, mit dem Ersuchen, dem Reichstage von dem Resultate Mittheilung zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Die V. Abtheilung.

Bernuth,  
Vorsitzender.

Uhden,  
Berichterstatter.

## Nr. 36.

## Anträge

zur

ersten Berathung des Reichshaushaltsetats  
für das Statsjahr 1879/80.

I.

Rickert (Danzig). Der Reichstag wolle beschließen:

I. Der Budgetkommission zur Vorberathung zu über-  
weisen:

## Etat der Ausgaben.

a. vom Etat für das Reichsheer:

Kapitel 25 (Naturalverpflegung),  
Kapitel 26 (Bekleidung und Ausrüstung der  
Truppen),  
Kapitel 27 (Garnisonverwaltungs- und Servis-  
wesen),  
Kapitel 28 (Wohnungsgeldzuschüsse);

b. vom Etat der Marineverwaltung:

Kapitel 51 Tit. 15 (Lohnung und Zulagen für  
ein Seebataillon),  
Kapitel 52 (Indiensthaltung der Schiffe und  
Fahrzeuge),  
Kapitel 53 (Naturalverpflegung),  
Kapitel 60 (Werftbetrieb);

c. vom Etat der Reichsjustizverwaltung:  
Kapitel 66a. (Reichsgericht);

d. vom Etat der Post- und Telegraphen-  
verwaltung:

Titel 49 (Zur baulichen Unterhaltung der Ge-  
bäude, sowie zu kleinen baulichen Men-  
dungen),  
Titel 50 (Zu Erweiterungsbauten und Grundstückser-  
werbungen bis 100 000 M.);

e. vom Etat der Eisenbahnen:

Titel 14 (Unterhaltung der Betriebsmittel),  
Titel 15 (Erneuerung der Betriebsmittel);

f. den Etat der Reichsschuld  
(Kapitel 72 und 73);

g. den Etat des Reichsinvalidenfonds  
(Kapitel 79—83);

## Etat der Einnahmen.

Kapitel 5 (Bankwesen),  
Kapitel 6—9 (Verschiedene Verwaltungsein-  
nahmen),  
Kapitel 16 (Aus dem Reichsinvalidenfonds),  
Kapitel 17 (Ueberschüsse aus früheren Jahren),  
Kapitel 19 (Zinsen aus belegten Reichsgeldern),  
Kapitel 20 (Außerordentliche Zuschüsse),  
Kapitel 21 (Matrikularbeiträge);

ferner

das gesammte Extraordinarium.

- II. a) Den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform — Nr. 11 der Druckfachen —;
- b) den Gesetzentwurf, betreffend Erwerb und

bauliche Instandsetzung eines Grundstücks für das Gesundheitsamt — Nr. 10 der Drucksachen —.

III. Im Uebrigen den Etat in zweiter Lesung im Plenum zu erledigen.

II.

Dr. Nieper. Der Reichstag wolle beschließen: den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Anl. XVIII.) hinsichtlich der Einnahme und der fortdauernden Ausgaben, mit Ausnahme der Tit. 49 und 50, einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen.

Berlin, den 28. Februar 1879.

## Nr. 37.

### Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen: den Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß Elsaß-Lothringen eine selbstständige, im Lande befindliche Regierung erhalte.

Berlin, den 26. Februar 1879.

Schneegans. North. Dr. Kad. Lorette.

Unterstützt durch:

Dr. Bähr (Cassel). Baer (Offenburg). Bauer. Dr. Baumgarten. v. Benda. v. Bennigsen. Berger. v. Bernuth. Dr. Blum. Bode. Dr. Böttcher (Waldeck). Dr. Boretius. Büchner. Büsing. Dr. v. Bunsen. Eysoldt. Feustel. Graf v. Flemming. Dr. Gareis. Dr. Günther (Mürnberg). Dr. Hänel. Dr. Hamacher. Hermes. Jäger (Nordhausen). v. Kardorff. Dr. Karsten. Kay. Klotz. Kopfer. Laporte. Dr. Lasker. List. Loewe (Berlin). Dr. Löwe (Bochum). Lüders. Freiherr v. Marschall. Meier (Schaumburg-Lippe). Dr. Mendel. Freiherr v. Mirbach. Möring. Müller (Gotha). Dechelhäuser. Pfähler. Pflüger. Dr. Renzsch. Richter (Hagen). Riebert (Danzig). Römer (Hildesheim). Römer (Württemberg). Dr. Roggemann. Dr. Rückert (Meiningen). Schlieper. Schlutow. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Stegemann. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Streit. Dr. Thilenius. Trautmann. Uhden. von Wedell-Malchow. Dr. Weigel. Wichmann. Dr. Wiggers (Güstrow). Wiggers (Parchim). Wöllmer. Dr. Wolfsson. Wulfshein. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn.

## Nr. 38.

### Uebersicht

der

Reihenfolge, in welcher die einzelnen Kapitel des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 zur Berathung gelangen werden.

#### A. Im Plenum des Reichstags:

##### Reichskanzler.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 4, Kapitel 1. Anlage I.

#### Reichskanzleramt und Bundesrath.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 4 bis 6, Anlage II., Seite 4 bis 20.  
Kapitel 1a. bis 8a.

Hauptetat, Seite 6, Kapitel 9 (Bundesrath).

Einnahme.

Hauptetat, Seite 114, Kapitel 6. Anlage II., Seite 2.

#### Reichstag.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 8, Kapitel 10. Anlage III.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 114, Kapitel 7. Anlage III.

#### Auswärtiges Amt.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 8, Kapitel 11 bis 13. Anlage IV., Seite 2 bis 18.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 114, Kapitel 8. Anlage IV., Seite 2.

#### Verwaltung des Reichsheeres.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 10 bis 18, Anlage V.,  
Kapitel 14 bis 24. Preußen u., Seite 8  
Kapitel 29 bis 44. bis 176,  
Sachsen, Seite 238  
bis 324,  
Württemberg, Seite  
344 bis 418.

#### Marineverwaltung.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 20 bis 24, Anlage VI. Seite 4 bis 90.  
Kapitel 45 bis 50,  
Kapitel 51, Titel 1 bis 14  
und 16 bis 30,  
Kapitel 54 bis 59,  
Kapitel 61 bis 64.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 116, Kapitel 10. Anlage VI., Seite 2.

#### Reichs-Justizverwaltung.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 26, Kapitel 65 bis 66. Anlage VII., Seite 2 bis 8.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 116, Kapitel 11. Anlage VII., Seite 2.

#### Reichs-Schatzamt.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 26, Kapitel 67 bis 69. Anlage VIII., Seite 2 bis 8.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 116, Kapitel 12. Anlage VIII., Seite 2.

#### Reichs-Eisenbahnamt.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 28, Kapitel 70. Anlage IX.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 116, Kapitel 13. Anlage IX.

#### Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 28, Kapitel 71. Anlage X.

**Rechnungshof.**

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 28, Kapitel 74. | Anlage XII.

**Allgemeiner Pensionsfonds.**

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 30 bis 32, | Anlage XIII., Seite 4  
Kapitel 75 bis 78. | bis 12.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 116, Kapitel 14. | Anlage XIII., Seite 2.

**Zölle und Verbrauchssteuern.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 1. | Anlage XV.,  
(Ausgabeetat für die  
Kaiserlichen Haupt-  
Zollämter in den Hanse-  
städten, Anlage XV.,  
Seite 8 bis 10.)

**Spielfartenstempel.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 1a. | Anlage XVI.

**Wechselstempelsteuer.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 108, Kapitel 2. | Anlage XVII.

**Eisenbahnverwaltung.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 112, Kapitel 4, | Anlage XIX.,  
a) Einnahme Titel 1 bis 5, | Seite 2,  
b) Fortdauernde Ausgabe Titel 1 | Seite 2 bis 10.  
bis 13 und Titel 16 bis 17.

**Verwaltung der vormaligen Geheimen Ober-Hof-  
buchdruckerei in Berlin.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 112, Kapitel 4a. | Anlage XX.  
a) Einnahme Titel 1 und 2,  
b) Fortdauernde Ausgabe  
Titel 1 bis 10.

**Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 118, Kapitel 15.

**Münzwesen.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 118, Kapitel 18.

**B. In der Budget-Kommission:**

**Reichskanzleramt.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 38, Kapitel 1. | Anlage II., Seite 22  
bis 24.

**Reichstag.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 38, Kapitel 2. | Anlage III.

**Auswärtiges Amt.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 38, Kapitel 3. | Anlage IV., Seite 18.

**Verwaltung des Reichsheeres.**

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 12 bis 14, | Anlage V.,  
Kapitel 25 bis 28. | Preußen z., Seite 84  
bis 104,  
Sachsen, Seite 280  
bis 292,  
Württemberg, Seite  
382 bis 394.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 46 bis 92, | Anlage V.,  
Kapitel 5, Ordentlicher Etat. | Preußen z., Seite 178  
bis 208,  
Sachsen, Seite 326,  
Württemberg, Seite  
420 bis 422.

Kapitel 6, Außerordentlicher Etat.

Einnahme.

(Eigene Einnahmen der Militärverwaltung.)

Hauptetat, Seite 114, Kapitel 9. | Anlage V.,  
Preußen z., Seite 2  
bis 6.  
Sachsen, Seite 236,  
Württemberg, Seite  
342.

(Einnahmen der Festungsbauverwaltung an Grundstücks-  
erlösen.)

Hauptetat, Seite 114 bis 116, Kapitel 9a.

**Marineverwaltung.**

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 20 bis 24. | Anlage VI. Seite 32 ff.  
Kapitel 51, Titel 15.  
Kapitel 52 u. 53.  
Kapitel 60.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 92 bis 94, | Anlage VI., Seite 92 bis  
Kapitel 7. | 112.

**Reichs-Justizverwaltung.**

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 26, Kapitel 66a. | Anlage VII., Seite 6 ff.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 94, Kapitel 8. | Anlage VII. Seite 10.

**Reichs-Schatzamt.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 94 bis 96, | Anlage VIII., Seite 8  
Kapitel 9. | bis 10.

**Reichs-Eisenbahnamt.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 96, Kapitel 9a. | Anlage IX.

**Reichsschuld.**

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 28, | Anlage XI., Seite 2—4.  
Kapitel 72 und 73.

**Rechnungshof.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 96, Kapitel 10. | Anlage XII.

**Reichs-Invalidenfonds.**

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 32 bis 36, | Anlage XIV., Seite 2  
Kapitel 79 bis 83. | bis 14.

Einnahme.

Hauptetat, Seite 118, Kapitel 16. | Anlage XIV., Seite 14.

**Post- und Telegraphenverwaltung.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 3. | Anlage XVIII.,  
b) Fortdauernde Ausgabe Titel | Seite 16.  
49 u. 50.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 40 bis 44, | Anlage XVIII.,  
Kapitel 4, Ordentlicher Etat, | Seite 20 bis 24.  
Kapitel 4a., Außerordentlicher Etat.

**Eisenbahnverwaltung.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 112, Kapitel 4, | Anlage XIX.,  
b) Fortdauernde Ausgabe Titel | Seite 10.  
14 u. 15.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 96 bis 98, | Anlage XIX.,  
Kapitel 11, Ordentlicher Etat, | Seite 10.  
Kapitel 12, Außerordentlicher Etat.

**Bankwesen.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 114, Kapitel 5.

**Ueberschüsse aus früheren Jahren.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 118, Kapitel 17.

**Münzwesen.**

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 98, Kapitel 13.

**Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 120, Kapitel 19.

**Außerordentliche Zuschüsse.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 120 bis 124, Kapitel 20.

**Matrikularbeiträge.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 126, Kapitel 21.

**Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.**

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 100 bis 106, Kapitel 14 bis 19.

**Etatgesetz.**

**C. In der IX. Kommission:**

**Post- und Telegraphenverwaltung.**

Einnahme.

Hauptetat, Seite 110, Kapitel 3. | Anlage XVIII.,  
a) Einnahme Titel 1 bis 10, | Seite 2,  
b) Fortdauernde Ausgabe Titel 1 | Seite 4 bis 16.  
bis 48 und Titel 51 bis 56.

**Nr. 39.**

**Interpellation.**

Beabsichtigt die Reichsregierung, dem Landesausschusse einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend Revision des Gesetzes über das Unterrichtswesen in Elsaß-Lothringen vom 12. Februar 1873?

Berlin, den 1. März 1879.

Winterer.

Unterstützt durch:

Guerber. Heckmann = Stinzy. Grad. Rablé.  
Schmitt = Batisson. Dr. Simonis. v. Grand = Ny.  
v. Czarlinski. Dr. Frhr. v. Hertling. Haanen.  
Franken. Dr. Bod. Dr. Reichensperger (Gresfeld).  
Reichensperger (Olpe). Magdziński. Windthorst.  
v. Kesseler. v. Leuthe. Dr. Graf v. Bissingen =  
Rippenburg. Graf v. Vallestrem. Frhr. zu Francken =  
stein. Strecker. Frhr. v. Wendt. Graf v. Rayhauf =  
Cormons. Kochann. Pfafferott. Graf v. Braschma.  
Dr. Mousfang. Dr. Lings. v. Müller (Osnabrück).  
Graf v. Schönborn = Wiesenfeld. Graf v. Preysing.  
Dieden. Dr. Majunke. v. Kehler. v. Schalscha.  
Fürst Radziwill (Adelnan).

**Anlage.**

**Gesetz,**

betreffend

das Unterrichtswesen.

Vom 12. Februar 1873.

§. 1.

Das gesammte niedere und höhere Unterrichtswesen wird unter die Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden gestellt.

Die bestehenden Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung des niederen Unterrichtswesens bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Staatliche Genehmigung ist erforderlich:

1. zur berufs- oder gewerbmäßigen Ertheilung von Unterricht,
2. zur Eröffnung einer Schule,
3. zur Anstellung eines Lehrers an einer Schule.

Jede Schule kann durch die Verwaltungsbehörden geschlossen werden, wenn sie den staatlichen Anordnungen über Einrichtung und Lehrplan nicht entspricht.

§. 2.

Wer ohne die im §. 1 vorgesehene Genehmigung berufs- oder gewerbmäßig Unterricht ertheilt, oder eine Schule eröffnet, oder an einer von ihm gehaltenen oder geleiteten Schule einen Lehrer anstellt, desgleichen wer an einer wegen Nichtbefolgung der staatlichen Anordnung geschlossenen Schule den Unterricht fortsetzt oder fortsetzen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Thalern bestraft.

§. 3.

Diejenigen Personen, welche auf Grund eines der im Artikel 25 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 aufgeführten Befähigungstitels mit der berufs- oder gewerbmäßigen Ertheilung von Unterricht bereits begonnen haben, desgleichen diejenigen, welche den bisherigen Gesetzen gemäß eine Schule eröffnet haben, bedürfen zur

Fortsetzung dieses Berufs oder Gewerbes einer staatlichen Genehmigung nicht.

Lehrer an bestehenden Schulen, welche keinen der Befähigungstitel des angeführten Artikels 25 besitzen, haben binnen einer von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Frist die durch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes erforderte Genehmigung nachzusuchen.

§. 4.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Prüfung und Qualifikation der Lehrer, über die Organisation und den Lehrplan der Schulen, insbesondere die Unterrichtssprache und die obligatorischen Lehrgegenstände bei einer jeden derselben, endlich über die Prüfungen der Schüler Regulative zu erlassen und deren Befolgung durch Inspektionen zu sichern. Er ist ferner ermächtigt, über das bei Schließung von Schulen zu beobachtende Verfahren Anordnung zu treffen. Er kann diese Befugnisse auf den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen übertragen.

**Nr. 40.**

**Antrag.**

**Reichensperger** (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Höhe der gesetzlich Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen ist bei Handelsgeschäften 6, bei allen anderen Geldforderungen 5 vom Hundert jährlich.

§. 2.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können höhere Zinsen als 6 vom Hundert jährlich bedungen werden.

Den Kaufleuten sind gleichgestellt die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Hülfsklassen und die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften.

§. 3.

Bei Darlehen und anderen kreditirten Forderungen, welche nicht der Bestimmung des §. 2 unterliegen, darf ein höherer Zins als 6 vom Hundert jährlich einschließlich der Konventionalstrafen oder Nebenleistungen nicht bedungen werden.

Der Zinssatz kann bis zu 8 vom Hundert jährlich erhöht werden, wenn der Einzelrichter (Amtsrichter) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Kreditnehmers die Ungemessenheit dieses höheren Zinssatzes nach den obwaltenden Verhältnissen bescheinigt.

Die über den gesetzlich zulässigen Zinssatz hinaus abgezogenen oder gezahlten Beträge sind vom Tage des Abzugs oder der Zahlung an gerechnet vom Kapitale abzuziehen und können innerhalb 3 Jahren mit Zinsen zurückgefordert werden.

§. 4.

Wird die Zahlung eines Darlehens oder einer anderen kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz bis zur gesetzlich zulässigen Höhe maßgebend.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen, sowie die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleiheanstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Darlehne, welche vom Staate oder von einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Körperschaft in gesetzmäßiger Weise aufgenommen werden.

§. 6.

Die gewohnheitsmäßige oder unter Verschleierung des Sachverhältnisses bewirkte Ueberschreitung des zulässigen Zinssatzes wird mit Haft bis zu 6 Wochen und einer Geldstrafe vom doppelten bis zum zehnfachen Betrage des bedungenen oder bezogenen unerlaubten Gewinnes bestraft.

Es kann auch auf eine dieser Strafen allein erkannt werden.

§. 7.

Wer in gewinnlüchtiger Absicht bei Gewährung von Kredit einen höheren, als den gesetzlich zulässigen Zins sich bedingt, obgleich er weiß, daß der Kreditnehmer durch Noth, Unerfahrenheit oder Leichtsinns zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft. Es kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist ausschließlich auf die Geldstrafe zu erkennen.

Dieselbe Strafbestimmung findet auf Denjenigen Anwendung, welcher in eigenem Namen Forderungen geltend macht, von denen er weiß, daß sie in der vorbezeichneten Weise seit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind.

§. 8.

Der Art. 1. der Deutschen Wechselordnung vom 27. November 1848 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Wechselfähig sind diejenigen Kaufleute, deren Firma gemäß Art. 19 ff. des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte eingetragen ist, sowie die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Hülfsklassen, die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften und die Mitglieder dieser Vereinigungen in ihrem Kreditverkehr mit denselben.

Dieserjenige Grundbesitzer, welche gewerbliche Unternehmungen, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Zuckersfabrikation u. s. w., betreiben, sowie die Bergwerksbesitzer und Gewerkschaften sind berechtigt, ihre Eintragung in das Handelsregister zu fordern und hierdurch die Wechselfähigkeit zu erwirken.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch anderen Berufsclassen die Eintragung in das Handelsregister mit der vorbezeichneten Wirkung zu gestatten.

Sollte der §. 3 dieses Gesetzentwurfs abgelehnt werden, so wird eventuell beantragt, der Reichstag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

Sinter den §. 263 des Strafgesetzbuchs wird der folgende neue §. 263 a. eingestellt:

§. 263 a. Wer in gewinnstüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er bei Gewährung von Kredit sich einen die Höhe des landesüblichen Zinsfußes unverhältnißmäßig übersteigenden Vortheil an Zinsen, Leistungen oder Konventionalstrafen für den dem Kreditnehmer geleisteten Geldwerth bedingt, obgleich er weiß, daß der Kreditnehmer durch Noth, Unersahrenheit oder Leichtsinu zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

Es kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist ausschließlich auf Geldstrafe zu erkennen.

Dieselbe Strafbestimmung findet auf Denjenigen Anwendung, welcher in eigenem Namen Forderungen geltend macht, von denen er weiß, daß sie in der vorbezeichneten Weise seit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Kreditnehmer im Sinne der Art. 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann anzusehen ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 2.

Eine gerichtliche Zuerkennung und Zwangsvollstreckung findet hinsichtlich der seit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes versprochenen Zinsen und Nebenleistungen nur bis zu einem Zinsbetrage von 8 vom Hundert jährlich statt.

Die über jenen Betrag seitdem geleisteten Zahlungen werden auf das Kapital angerechnet.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen der Kreditnehmer im Sinne der Art. 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann anzusehen ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 3.

Der Art. 1 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 27. November 1848 wird durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Wechselfähig sind diejenigen Kaufleute, deren Firma gemäß Art. 19 ff. des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgerichte eingetragen sind, sowie die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Hülfskassen, die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften und die Mitglieder dieser Vereinigungen in ihrem Kreditverkehr mit denselben.

Diejenigen Grundbesitzer, welche gewerbliche Unternehmungen, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, Zuckersabrikation u. s. w., betreiben, sowie Bergwerksbesitzer und Gewerkschaften, sind berechtigt, ihre Eintragung in das Handelsregister zu

fordern und hierdurch die Wechselfähigkeit zu erwirken.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch anderen Berufsclassen die Eintragung in das Handelsregister mit der vorbezeichneten Wirkung zu gestatten.

Berlin, den 4. März 1879.

Reichensperger (Olpe).

Unterstützt durch:

Frhr. v. Aretin (Jugolstadt). Frhr. v. Aretin (Mertissen). Graf Ballestrem. Bender. Bernards. Graf v. Bernstorff. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Boß. Frhr. von u. zu Brenken. Graf v. Chamaré. Frhr. v. Dalwigk-Lichtenfels. Dieden. Fichtner. v. Forcade de Biaiz. Frhr. zu Fraudenstein. Fraussen. Dr. Franz. Frhr. v. Fürth. Graf v. Galen. Gielen. v. Grand-Ry. Graf v. Grote. Haanen. Frhr. von Heereman. Dr. Frhr. von Hertling. Horn. v. Kesseler. Kochann. Lang. Dr. Lieber. Dr. Lingens. v. Ludwig. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Menken. Michalski. v. Miller (Weilheim). Dr. Mousang. v. Müller (Osnabrück). Müller (Plef). Graf v. Nayhauf-Cormons. Dr. Berger. Pfafterott. Frhr. v. Pfetten. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing. Prinz Radziwill (Benthen). Dr. Reichensperger (Cresfeld). Dr. Rudolphi. Ruppert. Graf von Saurma-Feltsch. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Frhr. v. Schorlemer-Mst. Schröder (Lippstadt). Stökel. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Streckler. Graf von Waldburg-Zeil. Frhr. v. Wendt. Dr. Westermayer. Windthorst. Frhr. v. Zu-Rhein.

Dr. 41.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: 1. (II. 1.) 2. (II. 2.) 6. (II. 6.) 8. (II. 8.) 11. (II. 11.) 23. (II. 23.) 29. (II. 30.) 36. (II. 37.) 40. (II. 41.) 47. (II. 48.) 48. (II. 49.) 49. (II. 50.) 95. (II. 96.) 100. (II. 101.) 105. (II. 106.) 109. (II. 110.) 110. (II. 111.) 111. (II. 112.) 127. (II. 128.) 287. (II. 289.) 290. (II. 292.) 312. (II. 314.) 316. (II. 320.) 317. (II. 321.) 320. (II. 324.) 349. (II. 353.) 350. (II. 354.)

Zweites Verzeichniß A.: 5. (II. 365.) 8. (II. 370.) 19. (II. 381.) 23. (II. 385.) 28. (II. 390.) 31. (II. 393.) 37. (II. 399.) 40. (II. 403.) 47. (II. 413.) 48. (II. 414.) 49. (II. 415.) 284. (II. 653.) 285. (II. 654.) 286. (II. 655.) 287. (II. 656.) 291. (II. 660.) 298. (II. 667.)  
Drittes Verzeichniß A.: 2. (II. 670.) 78. (II. 754.) 119. (II. 798.)

Berlin, den 6. März 1879.

Der Präsident Dr. v. Forckenbeck.

## Nr. 42.

## Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder — Nr. 15 der Drucksachen — .

Dr. v. Schwarze. Der Reichstag wolle beschließen, — für den Fall der Ablehnung der Gesetzentwurf — die Geschäftsordnungs-Kommission zu beauftragen:

1. dem Reichstage Vorschläge zu unterbreiten, welche geeignet sind, durch Ergänzung der Disziplinarvorschriften der bestehenden Geschäftsordnung gegen Verletzungen der Ordnung ein wirksameres Einschreiten als bisher zu ermöglichen, insbesondere den Schutz außenstehender Personen gegen ehrverletzende Angriffe innerhalb des Reichstags zu vermehren;
2. einen gutachtlichen Bericht an den Reichstag darüber zu erstatten, ob und inwieweit auf dem Wege der Gesetzgebung für die Dauer der Geltung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 ein Verbot zu erlassen sei, solche im Reichstage gethane Äußerungen, in welchen auf den Ansturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, durch die Presse zu verbreiten.

Berlin, den 6. März 1879.

Dr. v. Schwarze.

Unterstützt durch:

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Thilo. Graf v. Bethusy-Suc. Graf v. Frankenberg. v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim). Schön. Schmiedel. Fürst v. Pleß. v. Neumann. Findeisen. v. Schenk-Flechtingen. v. Schwendler. v. Kardorff. Dr. Lucius. v. Hellendorff (Kunstedt). Süs. Stellter. v. Geß. Frhr. v. Lerchenfeld. Melbeck.

## Nr. 43.

## Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder — Nr. 15 der Drucksachen — .

v. Hellendorff-Bedra, v. Gopfler. Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Ueberschrift wie folgt zu fassen:  
Gesetz, betreffend die Disziplin des Reichstags über seine Mitglieder.
2. §. 3 wie folgt zu fassen:  
Der Reichstag ist befugt, in seiner Geschäftsordnung zu bestimmen, daß ein Mitglied im Wege der Disziplin aus dem Reichstage auf eine gewisse

Zeitdauer, jedoch höchstens bis zum Ende der Session, ausgeschlossen werden kann.

Die Ausschließung eines Mitgliedes hat den Verlust der Wählbarkeit für die Dauer der Ausschließung zur Folge.

3. §. 4 wie folgt zu fassen:

Der Reichstag ist befugt, in seiner Geschäftsordnung zu bestimmen, daß, wenn ein Mitglied wegen einer in öffentlicher Sitzung des Reichstags gethane Äußerung zur Verantwortung gezogen wird, diese Äußerung von der Aufnahme in den stenographischen Bericht ausgeschlossen werden kann.

4. §. 8 wie folgt zu fassen:

Der Reichstag ist befugt, in seiner Geschäftsordnung zu bestimmen, daß der Präsident das Recht hat, Äußerungen, wegen welcher Mitglieder zur Ordnung gerufen worden sind, von der Aufnahme in den stenographischen Bericht vorläufig auszuschließen.

5. §. 9 wie folgt zu fassen:

Werden in die Geschäftsordnung des Reichstags Bestimmungen im Sinne der §§. 4, 8 aufgenommen, so ist jede Veröffentlichung der betreffenden Äußerungen durch die Presse im Falle des §. 4 überhaupt, im Falle des §. 8 vorläufig verboten, auch werden Zuwiderhandlungen gegen solches Verbot mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Inhalts der erfolgten Veröffentlichung eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 6. März 1879.

von Hellendorff-Bedra. von Gopfler.

Unterstützt durch:

v. Seydewitz. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Rittberg. Graf zu Dohna-Findenstein. Staudy. Freiherr v. Marckall. v. Waldow-Reichenstein. von Puttkamer (Löwenberg). von Kleist-Neckow. von Wedell-Malchow. von Gordon. von Cranach. v. Batocki. Freiherr v. Manteuffel. Flügge. Uhden. Dr. Frege. v. Colmar-Meyenburg. v. d. Osten. Reich. v. Knobloch. v. Schenk-Kawenczyn. Caro. v. Schlieckmann. v. Busse. v. Bredow. Freiherr v. Lettau. Merz. Rag. Wichmann. v. Gerlach. Freiherr v. Malzbahn-Gülz. Freiherr v. Minnigerode. v. Puttkamer (Lübben). v. Puttkamer (Schlawe). Ackermann.

## Nr. 44.

## Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder — Nr. 15 der Drucksachen — .

Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Der Reichstag wolle beschließen:

für den Fall der Ablehnung des Gesetzentwurfes und des Antrages Dr. v. Schwarze — Nr. 42 der Drucksachen —

der Geschäftsordnungs-Kommission den Auftrag zu ertheilen, unter Vorsitz des Präsidenten des Reichstags die Frage, ob Aenderungen der Geschäftsordnung nothwendig seien, zu prüfen und im Bejahungsfalle formulirte Vorschläge an das Haus zu bringen.

Berlin, den 7. März 1879.

## Nr. 45.

# Erster Bericht

der

## Kommission für Petitionen.

Der Eisenbahnsekretär und Rittmeister a. D. Rodehüser zu Münster hat seine in der II. Session 1878 eingereichte Petition vom 20. Januar 1878 nochmals wiederholt.

Die Petitions-Kommission ist darüber in Berathung getreten und hat unter Wiederholung des früheren Berichts vom 4. Mai 1878 — Druckfachen Nr. 216, 3. Legislatur-Periode II. Session 1878 — welcher in der Anlage abgedruckt ist, beschlossen und beantragt demnach:

die Petition II. Nr. 102 dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 6. März 1879.

## Die Kommission für Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Frhr. von Manteuffel (Berichterstatter). Hoffmann. Frhr. v. Pfetten. Dr. Sommer. Graf v. Behr-Behrenhoff. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Berger. Dr. Mousang. Rußwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Vöttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Benthen). Dr. Westermayer. Franßen. Melbeck. Frhr. v. Lerchensfeld. Graf v. Bismarck. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Cranach. v. Puttkamer. (Lübben). Merz.

## Nr. 216.

Deutscher Reichstag.  
3. Legislatur-Periode.  
II. Session 1878.

# Sekster Bericht

der

## Kommission für Petitionen.

Der Eisenbahnsekretär und Rittmeister a. D. Rodehüser hat den Krieg 1870/71 als Premierlieutenant und Führer der 4. Proviantkolonne 7. Armeekorps mitgemacht, bis er im März 1871 in Folge Reklamation seiner Civildienstbehörde entlassen wurde.

Durch die großen Strapazen des Feldzuges, insbesondere durch die Bivouaks vor Metz, zu denen die genannte Kolonne vom August bis zum Oktober bei der allernüchternsten Witterung

gezwungen war, zog sich der 2c. Rodehüser ein äußerst schmerzhaftes rheumatisches Leiden zu, welches vor allem den rechten Oberarm, die rechte Schulter- und Kopfseite ergriff. Dies Leiden hat sich — trotz vielfach angewandter Mittel, wie Frottirungen, Elektrisirungen, Einreibungen und trock des Gebrauchs der Bäder zu Deynhausen, Wiesbaden, Pyrmont, Driburg und Ems, zu welchen Kuren dem 2c. Rodehüser Unterstützungen aus Militärfonds bewilligt wurden — nicht beseitigen lassen, vielmehr haben sich die Schmerzen in den betreffenden Körpertheilen derart gesteigert, daß der 2c. Rodehüser kaum noch im Stande ist, sich der freien Luft auszusetzen, und des Schlafes in der Nacht fast gänzlich entbehrt.

Am 2. Mai 1876 beantragte der 2c. Rodehüser seine Verabschiedung als Ganzinvalid mit der gesetzlichen Pension. Obwohl nun die Ganzinvalidität des Rodehüser, der nach einem Zeugnisse seines Hausarztes, des Medizinalraths Dr. Sarrazin, vor dem Jahre 1870 nie an Rheumatismus gelitten hat, sowohl in den Dienstbeschädigungs- und Invaliditäts-, wie auch in dem militärärztlichen Attest anerkannt wurde, so wurde dennoch durch kriegsministerielle Verfügung vom 22. September 1876 die Pension dem Rittmeister Rodehüser verweigert, da solche nur ganzinvaliden Offizieren gewährt, dagegen im vorliegenden Falle nicht anerkannt werden könne, „daß der bei dem 2c. Rodehüser vorhandene ziemlich unerhebliche und noch dazu auf einige Muskelgruppen beschränkte Rheumatismus die Garnisonsdienstfähigkeit aufhebe, d. h. die Ganzinvalidität bedinge“.

Gegen diesen Bescheid ergriff nun zwar der Rittmeister Rodehüser unterm 29. Januar 1877 den Rekurs beim Kriegsminister, wurde jedoch auch von diesem und zwar unterm 22. Februar 1877 abschlägig beschieden.

Nunmehr wendet sich Rodehüser, der auf das Lebhafteste befürchtet, daß er bei seiner zerrütteten Gesundheit und demnach geschwächten Arbeitsfähigkeit gar bald der Pensionirung in seinem Civilverhältniß, also einem sehr erheblichen Verluste an Einkommen entgegenzusehen habe, unterm 20. Januar 1878 an den Reichstag mit der Bitte:

seine Angelegenheit einer hochgeneigten Prüfung unterziehen und dem königlichen Kriegsministerium sein Gesuch um Gewährung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 den Kriegsinvaliden zuerkannten Pension zur nachträglichen Berücksichtigung empfehlen zu wollen.

Die Berathung der Petition Seitens der Petitions-Kommission fand in Gegenwart der Herren Majore Spig und Kleinow und des Herrn Oberstabsarzt I. Klasse Dr. Lommer, als Regierungskommissarien, statt.

Letzterer gab zunächst folgende Erklärung ab:

Der 2c. Rodehüser habe zuerst im Mai 1876 einen Pensionsanspruch erhoben und ihn auf die Behauptung einer innern Dienstbeschädigung im Felde gestützt; es habe sich also für die Beurtheilung desselben Seitens der Militärverwaltung nach §. 8 und §. 3b des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 um die Frage gehandelt, ob der 2c. Rodehüser nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes für den Dienst im Felde und in der Garnison unfähig geworden sei.

Von den beiden Erkrankungen des 2c. Rodehüser, welche hierbei zur Sprache gebracht seien — ein rheumatisches und ein Ohrleiden — habe das Ohrleiden für die Frage der Dienstbeschädigung gänzlich außer Betracht bleiben müssen, weil es nach dem vom Petenten selbst vorgelegten civilärztlichen Atteste des 2c. Dr. Farwick vom 28. April 1876 (s. Anlage I.) nach einer kurzen Behandlung bereits im Jahre 1875 geheilt worden sei und übrigens nach seinem erst mehrere Jahre nach dem Feldzuge

erfolgten Auftreten wie nach seiner Natur mit den Kriegsstrapazen nicht habe im Zusammenhang stehen können.

Es sei also nur das rheumatische Leiden zur Berücksichtigung verblieben. Nach einem Berichte des früheren militärischen Vorgesetzten des 2c. Rodehüser (Oberstlieutenant v. Bothmar) sei nun allerdings Petent im Herbst 1870 vielfach den Uebeln der Witterung ausgesetzt gewesen, so daß die rheumatischen Beschwerden, welche sich laut der Atteste des Oberstabsarztes Cruse vom 16. Juli 1871 und des Civilarztes Dr. Ohm vom 1. Mai 1876 (cf. Anlage II.) seit dem Jahre 1871 immer wieder geltend gemacht, wohl als Folge jener während des Feldzuges erduldeten schädlichen Einflüsse hätten angesehen werden können.

Allein was die Bedeutung jenes rheumatischen Leidens anlange, so gehe aus den vorerwähnten drei ärztlichen Attesten, wie aus dem militärärztlichen Invalidityatsatteste vom 19. Mai 1876 (cf. Anlage III.) hervor, daß dasselbe nicht etwa die Gelenke sondern nur die Muskeln, und zwar hauptsächlich diejenigen der rechten Schulter befallen habe. Das Uebel charakterisire sich daher als ein solches, welches nach §. 37 der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858 nur die Felddienstfähigkeit, nicht auch die Garnisondienstfähigkeit ausschließe; es habe deshalb das auf Ganzinvalidität lautende Schlußurtheil des letzterwähnten Attestes bei der Revision entsprechend abgeändert werden müssen.

In den Attesten sei nun zwar nebenher auch von einer schwächlichen Konstitution des Rodehüser die Rede, nirgends aber auch nur angedeutet, daß diese mit dem Feldzuge in ursächlichem Zusammenhange stehe.

Es habe also mit Rücksicht auf das rheumatische Leiden nur die Halbinvalidität des 2c. Rodehüser anerkannt werden können, welche nach §. 3 b. des Militär-Pensionsgesetzes den Begriff der inneren Dienstbeschädigung nicht erfülle; in Folge hiervon sei der Pensionsantrag des 2c. Rodehüser, als gesetzlich nicht begründet, abgewiesen worden.

Den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars wurde von einem Mitgliede der Kommission insoweit beigetreten, als zugegeben werden müsse, daß dem Petenten weder auf Grund seiner Dienstzeit noch auf Grund einer im Kriege 1870/71 erlittenen Dienstbeschädigung ein gesetzlicher Pensionsanspruch zur Seite stehe, doch sprächen bei dem aus den beigebrachten ärztlichen Attesten sich ergebenden schweren Leiden desselben, das in seinem Ursprunge anscheinend auf den Krieg von 1870/71 zurückgeführt werden müsse, so erhebliche Billigkeitsgründe für eine Berücksichtigung der Wünsche des Petenten, daß es gerechtfertigt erscheine, der Militärbehörde eine erneute Erwägung der Frage zu empfehlen, ob Letzterem, wenn nicht eine Pension, so doch eine Unterstützung in irgend einer Form zu gewähren sei.

Dem gegenüber bemerkte der Regierungskommissar Herr Major Kleinow:

Es könne sich im vorliegenden Falle — da die Gewährung einer bloßen Unterstützung vom Petenten gar nicht verlangt werde, derselbe vielmehr nur Anspruch auf die ihm nach seiner Meinung gesetzlich zustehende Pension erhebe — nur um die Frage handeln, ob dieser Anspruch gesetzlich begründet sei oder nicht. Dem Petenten die Pension im letzteren Falle dennoch, und zwar lediglich aus Billigkeitsrücksichten, zuzuerkennen, würde jede Gesetzgebung auf diesem Gebiete überflüssig erscheinen lassen.

Sollte übrigens dem Anspruche des 2c. Rodehüser durch nochmalige Prüfung seitens der Militärbehörde näher getreten werden, so könne die endgültige Entscheidung nicht von dem gegenwärtigen Gesundheitszustande desselben, sondern lediglich von der Frage abhängig gemacht werden, ob der Zustand des Petenten am 20. Mai 1876, dem Ablaufstage der gesetzlichen Präklusivfrist, ein derartiger gewesen, daß die Annahme einer im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung sich rechtfertigen lasse; für die Erörterung der Angelegenheit in dieser Richtung anderes als das bereits vorhandene, durchaus erschöpfende Material zu beschaffen, werde große Schwierigkeiten haben.

Diese Ausführungen fanden in der Petitions-Kommission im Allgemeinen Zustimmung, und namentlich erklärte man sich damit ausdrücklich einverstanden, daß nach der einschlagenden Pensionsgesetzgebung für die Prüfung des Invalidityatsanspruchs das Leiden des Petenten nur in dem Zustande in Betracht zu ziehen sei, wie es sich bis zum Ablaufe der gesetzlichen Präklusivfrist gestaltet habe. Dagegen vermochte die Kommission sich nicht von der Richtigkeit der Auffassung der Militärbehörde zu überzeugen, wonach der Gesundheitszustand des Petenten zwar seine Felddienstfähigkeit, nicht aber seine Garnisondienstfähigkeit ausschließe und deshalb eine Ganzinvalidität nicht vorliege. Da nicht allein durch die beigebrachten civilärztlichen Atteste, insbesondere das Attest des Dr. Ohm vom 1. Mai 1876 — so wurde vom Referenten, sowie von anderer Seite ausgeführt — die Annahme unterstützt werde, daß das Leiden des Petenten, auch in dem Grade, wie es vor Ablauf der gesetzlichen Präklusivfrist bestanden habe, die Ganzinvalidität desselben einschließe, sondern auch das militärärztliche Invalidityatsattest vom 19. Mai 1876 zu derselben Auffassung gelange, so ergebe sich ein begründeter Zweifel gegen die Richtigkeit der kriegsministeriellen Entscheidung. Ein solcher Zweifel allein aber müsse bei der eminent wohlthätigen Absicht der Pensionsgesetzgebung genügen, den Anspruch des Petenten einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu empfehlen. In dieser Richtung und innerhalb dieser Grenze sei es gewiß gerechtfertigt, Billigkeit und Milde walten zu lassen. Eine abermalige Prüfung des Leidens des 2c. Rodehüser, wie es vor dem 20. Mai 1876 bestanden, sei, wenn auch vielleicht schwierig, so doch durchaus nicht unmöglich, und werde sich allein schon durch eine eingehende Vernehmung der Civilärzte, in deren Behandlung sich Petent befunden, bewerkstelligen lassen.

Referent stellte daher den Antrag,

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde von der Kommission einstimmig angenommen und beantragt dieselbe demgemäß, die Petition des Rittmeisters a. D. Rodehüser — II. Nr. 133 — dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 4. Mai 1878.

### Die Petitions-Kommission.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Frhr. v. Mantuffel (Berichterstatter). Dr. Buhl. Edler. Feustel. Dr. Frank. Graf v. Frankenberg. Franksen. Hall. Heinrich. Hofmann. v. Huber. Kette. v. Knapp. Dr. Mendel. Frhr. v. Pfetten. v. Puttkamer (Lübben). Prinz Radziwill (Neuthen). Rohland. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. Slevogt. Dr. Sommer. Dr. Stöckel. Dr. Thilenius. Dr. Westermayer. Witte. Dr. Zimmermann.

Anlage I.

Herr A. Rodehüser, Sekretär an der Westfälischen Eisenbahn, konsultirte mich im März 1875 wegen seines Ohrleidens rechter Seite. Dabei klagte er über heftige Schmerzen in der Partie vor, über und hinter dem Ohre, außerdem auch später über Schmerzen der rechten Hals-, Schulter- und Oberarmgegend. Auf Befragen gab Patient an, früher nie an Schmerzen in dieser Gegend gelitten zu haben. Im Feldzuge 1870/71 habe er bei der Belagerung von Metz längere Zeit bei sehr schlechtem Wetter bivouaciren müssen, und da habe sich ein lästiger Schmerz in den erwähnten Theilen eingestellt, der ihn nur zeitweise nach dem Gebrauche der Bäder von Wiesbaden, Deynhäusen, Driburg, Pyrmont und elektrische Behandlung verlassen hat.

Die Otitis ergab sich als ein Katarth der Tub. Eustachii et cov. tymp., der nach einer nicht langen Behandlung schwand. Es wurde nebenbei eine medikamentöse Behandlung (Einreibungen) und Frottiren der leidenden Theile der rechten Halsseite empfohlen und zugleich Elektrizität angewendet.

Wenn eine momentane Besserung erzielt war und es trat ein Umschlagen des Wetters ein, so kam Patient sofort und klagte über ein sehr lästiges Kältegefühl und Schmerz der erwähnten rechten Seite.

Bei der herrschenden Kälte des vorigen Winters ist Patient von diesen rheumatischen Schmerzen fast nie frei gewesen, obwohl die Behandlung kontinuierlich fortgesetzt wurde und Patient Alles aufbot, durch ausreichenden Schutz die schädlichen äußerlichen Einflüsse fernzuhalten.

Nachdem ich nun bereits ein Jahr lang Herrn A. Rodehüser an diesem rheumatischen Leiden behandelt habe und nur momentan eine Erleichterung zu erzielen war, und da die Bädokuren auch nur zeitweise genügt haben, so glaube ich wohl annehmen zu dürfen, daß das Leiden ein unheilbares und als eine bleibende Gesundheitsstörung anzusehen ist.

Da aber Herr A. Rodehüser mit aller Bestimmtheit angiebt, nie an rheumatischen Affektionen gelitten zu haben bis zur Belagerung von Metz, so muß man wohl annehmen, daß das Leiden durch die Strapazen des Feldzuges entstanden ist.

Dieses wird hiermit dem Herrn A. Rodehüser zum Zwecke des Antrags seiner Pensionirung bei seiner vorgesetzten Militärbehörde der Wahrheit gemäß bescheinigt.

Münster, den 28. April 1876.

gez. Dr. Jarwick.

Anlage II.

Der Königliche Premier-Lieutenant vom Landwehr-Train des 7. Armeekorps, Herr Rodehüser, leidet in Folge der Strapazen des Feldzuges an einem Muskelrheumatismus, der besonders die Schultergegenden und die Oberarme occupirt hat.

Die bisher angewandten Mittel sind für die Beseitigung der Krankheit erfolglos gewesen und halte ich daher in Anbetracht, daß eine Behandlung im Lazareth in diesem Falle unzulänglich ist, eine sechswöchentliche Bädokur in Deynhäusen zur völligen Beseitigung dieses Leidens für dringend erforderlich mit der Bemerkung, daß ein gleicher Erfolg von einem andern Bade nicht zu erwarten ist.

Münster, den 16. Juli 1871.

gez. Dr. Gruse,  
Oberstabsarzt.

Der Königliche Eisenbahnsekretär und Rittmeister vom Landwehr-Train, Herr Arnold Rodehüser, ist von dem Unterzeichneten seit vier Jahren ärztlich behandelt worden. Derselbe litt und leidet noch jetzt an chronischem Rheumatismus der Muskeln des rechten Oberarms und der Schulter, welcher den Patienten nicht nur durch die Schmerzhaftigkeit, sondern auch durch die selbst bei leichtem Gebrauch sich einstellende Ermüdung des ganzen Armes in der Ausübung seiner amtlichen Geschäfte oft sehr behindert. Dabei ist derselbe von grazier Körperkonstitution und ungemein schwacher Muskulatur bei durchaus fettlosem Unterhautbindegewebe; die Gesichtsfarbe und die sichtbaren Schleimhäute sind bleich und das Vorhandensein allgemeiner Blutarmuth und höchst mangelhafter Ernährung ist unverkennbar.

Gegen diese Leiden sind sowohl anhaltende medikamentöse Behandlung als auch wiederholte Bädokuren in Wiesbaden und Deynhäusen und in den letzten Jahren in Driburg und Pyrmont in Anwendung gekommen, ohne daß durch dieselben mehr als eine vorübergehende Besserung erreicht worden wäre. Nun kann man zwar von der Wiederholung solcher Versuche auch fernherin nicht abrathen, aber eine wesentliche Verbesserung der allgemeinen Konstitution dürfte man sich davon schwerlich noch versprechen können und die Heilung des rheumatischen Leidens wird nunmehr nach so langem Bestehen und gerade mit Rücksicht auf die nachtheilige Einwirkung des allgemeinen Schwächezustandes mindestens sehr zweifelhaft. Jedenfalls rechtfertigt sich hiernach die Ansicht, daß Herr zc. Rodehüser in diesem Zustande seiner Gesundheit zu jeder Art von körperlichen Anstrengungen unfähig ist, geschweige dem, daß derselbe im Stande wäre, größere Strapazen zu ertragen.

Was nun den Entstehungsgrund des rheumatischen Leidens betrifft, so hat Patient sich immer ganz bestimmt dahin ausgesprochen, daß dasselbe durch die Strapazen des Feldzuges von 1870/71 entstanden sei. Diese Versicherung verdient um so mehr unbedingten Glauben, da sie durch amtliche Atteste ihre Bestätigung gefunden hat.

Dieses wird auf Erfordern der Wahrheit gemäß hierdurch attestirt.

Münster, den 1. Mai 1876.

gez. Dr. Ohm,  
praktischer Arzt, Wundarzt zc.

Anlage III.

Auf Requisition des Königlichen Bezirkskommandos Münster untersuchte ich heute den Herrn Rittmeister vom Train des 1. Bataillons (Münster) 1. Westfälischen Landwehrregiments Nr. 13,

Arnold Rodehüser,

geboren den 4. Juni 1830 zu Hovestadt, Kreis Soest, eingetreten am 10. Oktober 1853, mit Bezug auf seine Invalidität.

Derselbe war bis zum Feldzuge 1870/71, den er vom Beginn bis Ende März 1871 als Premierlieutenant resp. stellvertretender Rittmeister der 4. Proviantkolonne des 7. Armeekorps mitmachte, nach Ausweis des anliegenden Berichtes des Oberstlieutenants z. D. Freiherrn von Bothmar und des ärztlichen Attestes des Sanitätsrathes Dr. Sarrazin im Besitze einer guten Gesundheit. Dem erwähnten Berichte zu Folge hatte der Untersuchte während des Krieges 1870/71 ganz außerordentliche Strapazen zu erdulden, mußte vor Metz Wochen lang beim schlechtesten Wetter in Regen und Kälte bivouaciren, war im September 1870 4 Tage hindurch ohne jeglichen Schutz den strömenden kalten Regengüssen jener

Periode ausgesetzt und war auch im späteren Verlauf des Krieges bei den Belagerungen von Diederhosen, Montmedy und Metz in außerordentlichem Maße allen jenen gesundheitschädlichen Einflüssen preisgegeben, wie sie der Dienst bei einer mobilen Proviantkolonne, insbesondere in einem strengen Winter mit sich bringt.

Die Folge aller dieser schädlichen Einwirkungen war eine rheumatische Erkrankung der rechten Kopfseite und des rechten Armes, welche zuerst im September 1870 nach der angeführten viertägigen Durchnässung aufgetreten sein soll und welche seit dieser Zeit den Untersuchten nicht mehr verlassen hat und durch Gebrauch der Bäder zu Deyuhausen, Driburg und Pyrmont und durch Elektrizität nur zeitweise gebessert wurde.

Die angeschlossenen ärztlichen Atteste des Dr. Farnick und Dr. Ohm bestätigen das Fortbestehen des rheumatischen Leidens nach dem Kriege bis zum jetzigen Zeitpunkt. Die vom Untersuchten angegebenen und von den Ärzten attestirten Krankheitserscheinungen sind: Schmerzen in der rechten Schulter und im rechten Arm, im Winter und bei feucht kalter Luft am intensivsten, häufig schlafräubernd, auffällige, lähmungsartige Schwäche des rechten Armes, so daß nicht selten das Heben leichter Gegenstände und das Schreiben sehr erschwert ist, heftige rheumatische Schmerzen in der rechten Kopfseite mit Kältegefühl daselbst, besonders in der rechten Ohrmuschel.

Die objektive Untersuchung ergibt folgende Resultate: Der Untersuchte ist von sehr schwachtem Körperbau, ungewöhnlich mager, die Haut und die sichtbaren Schleimhäute sind blaß, die inneren Organe sind gesund. Die Kleinheit und Schwäche des Pulses beweist eine geringere Blutfülle der Gefäße. Der rechte Arm (welcher unter normalen Gesundheitsverhältnissen stets stärker als der linke entwickelt ist) hat auf der Schulterhöhe 1 cm weniger Umfang als der linke, die aktive Muskelthätigkeit, besonders das Erheben des rechten Armes geht weit mühsamer vor sich, als links, die elektrische Erregbarkeit der Nerven und Muskeln der Arme ist rechts schwächer als links. An der Haut und den Gelenken des rechten Armes finden sich keine krankhaften Veränderungen.

Der objektive Krankheitsbefund steht in Uebereinstimmung mit den vom Untersuchten angegebenen Krankheitserscheinungen und es sind diese der Ausdruck einer chronischen rheumatischen Erkrankung der Muskulatur des rechten Armes, deren Ursprung auf den Krieg 1870/71 zurückzuführen ist. Bei dem langen Bestehen des Leidens und der

Erfolglosigkeit der angewandten Mittel halte ich das Leiden für unheilbar.

Ich erachte daher den 2c. Rodenhüser „wegen chronischen Rheumatismus des rechten Armes“ für dauernd Sanzinvalide, nach §. 21 Nr. 97 der Instruktion für Militärärzte vom 9. Dezember 1858.

Vorstehendes bescheinige ich amtseidlich mit dem Bemerken, daß das Leiden durch innere Dienstbeschädigung während des Feldzuges 1870/71 entstanden ist.

Münster, den 19. Mai 1876.

J. B.

gez. Dr. Dreher,

Stabs- und Bataillonsarzt des Füsilier-Bataillons  
5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) Ganzel,  
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

Nr. 46.

Berlin, den 7. März 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die angeschlossene, zu Bern am 17. September 1878 unterzeichnete

Internationale Konvention, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend,

nachdem der Bundesrath derselben seine Zustimmung erteilt hat, unter Bezugnahme auf die beigefügte erläuternde Denkschrift zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

## Convention internationale

pour les mesures à prendre

### contre le phylloxéra vastatrix.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté Catholique le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal, la Confédération Suisse, considérant les ravages croissants du Phylloxéra et reconnaissant l'opportunité d'une action commune en Europe pour enrayer, s'il est possible, la marche du fléau dans les pays envahis, et pour tenter d'en préserver les contrées jusqu'à ce jour épargnées; après avoir pris connaissance des Actes du Congrès phylloxérique international qui s'est réuni à Lausanne du 6 au 18 août 1877, ont résolu de conclure une Convention dans ce but, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté L'Empereur D'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Henri de Roeder, Lieutenant-Général, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Le Sieur Adolphe Weymann, Son Conseiller intime de Régence et Conseiller-rapporteur à la Chancellerie de l'Empire.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi Apostolique de Hongrie:

Le Sieur Maurice Baron d'Ottensfeld-Gschwind, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Sa Majesté Catholique le Roi d'Espagne:

Le Sieur Don Narciso Garcia de Loygorri,

(Uebersetzung.)

## Internationale Konvention,

### Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, Seine Katholische Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Allergütigste Majestät der König von Portugal und die Schweizerische Eidgenossenschaft, haben, in Anbetracht der zunehmenden Verheerungen durch die Reblaus, sowie der Zweckmäßigkeit einheitlicher Bestrebungen, um in den bereits heimgesuchten Ländern der weiteren Ausbreitung des Uebels Schranken zu setzen und die bisher verschonten Gegenden davor zu bewahren, nach Einsicht der Akten des zu Lausanne vom 6. bis zum 18. August 1877 abgehaltenen internationalen Reblaus-Kongresses, den Abschluß eines Vertrages beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den General-Lieutenant Herrn Heinrich von Röder, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den Herrn Adolf Weymann, Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichskanzler-Amt.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Moriz Baron von Ottenfeld-Gschwind, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Seine Katholische Majestät der König von Spanien:

den Herrn Don Narciso Garcia de Loygorrie,

Vicomte de la Vega, Son Chargé d'Affaires près la Confédération Suisse.

Le Sieur Don Mariano de la Paz Graëlls, Conseiller d'Agriculture, Industrie et Commerce au Ministère du Fomento, Professeur d'Anatomie comparée et de Physiologie à l'Université centrale.

Le Président de la République Française:

Le Sieur Bernard Comte d'Harcourt, Ambassadeur de France près la Confédération Suisse.

Le Sieur Georges Halna du Frétay, Inspecteur général de l'Agriculture.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Le Sieur Louis Amédée Melegari, Sénateur, Son Ministre d'Etat et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Le Sieur Adolphe Targioni Tozzetti, Professeur de Zoologie et d'Anatomie comparée à l'Institut Royal des Etudes supérieures partiques et de perfectionnement de Florence, Directeur de la Station d'Entomologie agricole de Florence.

Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal:

Le Sieur João Ignacio Ferreira Lapa, Son Conseiller, Directeur et Professeur à l'Institut général d'Agriculture de Lisbonne et Commissaire technique à l'Exposition de Paris en 1878.

La Confédération Suisse:

Le Sieur Numa Droz, Conseiller fédéral Chef du Département fédéral de l'Intérieur.

Le Sieur Victor Fatio, Docteur en Philosophie: Sciences naturelles.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

#### Article premier.

Les Etats contractants s'engagent à compléter, s'ils ne l'ont déjà fait, leur législation intérieure en vue d'assurer une action commune et efficace contre l'introduction et la propagation du Phylloxéra.

Cette législation devra spécialement viser:

Vicomte de la Vega, Allerhöchstihren Geschäftsträger bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den Herrn Don Mariano de la Paz Graëlls, Ackerbau-, Industrie- und Handelsrath im Ministerium de Fomento, Professor der vergleichenden Anatomie und der Physiologie an der Central-Universität.

Der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn Bernhard Grafen d'Harcourt, französischen Botschafter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den Herrn Georg Halna du Frétay, General-Inspektor des Ackerbaus.

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Luigi Amadeo Melegari, Senator, Allerhöchstihren Staatsminister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den Herrn Adolph Targioni Tozzetti, Professor der vergleichenden Zoologie und Anatomie am Königlichen Institut der höheren praktischen Studien und Ausbildung zu Florenz, Direktor der landwirthschaftlich-entomologischen Station zu Florenz.

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal:

den Herrn Johann Ignaz Ferreira Lapa, Allerhöchstihren Rath, Direktor und Professor am Generalinstitut für Ackerbau zu Lissabon und technischen Kommissar für die Pariser Ausstellung im Jahre 1878.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

den Herrn Numa Droz, Bundesrath, Chef des Eidgenössischen Departements des Innern,

den Herrn Victor Fatio, Doktor der Philosophie und Naturwissenschaften,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Nachstehendes vereinbart haben:

#### Artikel 1.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, behufs der Ermöglichung eines einheitlichen und wirksamen Vorgehens gegen das Eindringen und die Verbreitung der Reblaus ihre innere Gesetzgebung erforderlichen Falls zu ergänzen und hierbei die nachfolgenden Punkte ins Auge zu fassen:

- 1<sup>o</sup> La surveillance des vignes, jardins, serres et pépinières, les investigations et constatations nécessaires au point de vue de la recherche du Phylloxéra et les opérations ayant pour but de le détruire autant que possible.
  - 2<sup>o</sup> La délimitation des territoires envahis par la maladie, au fur et à mesure que le fléau s'introduit ou progresse à l'intérieur des Etats.
  - 3<sup>o</sup> La réglementation du transport des plants de vigne, débris et produits de cette plante, ainsi que des plants, arbustes et produits de l'horticulture, afin d'empêcher que la maladie ne soit transportée hors des foyers d'infection dans l'intérieur de l'Etat même ou par voie de transit dans les autres Etats.
  - 4<sup>o</sup> Le mode d'emballage et la circulation de ces objets, ainsi que les précautions et dispositions à prendre en cas d'infractions aux mesures édictées.
1. Ueberwachung der Weinberge, Gärten, Gewächshäuser und Pflanzschulen, ferner Untersuchung derselben nach der Reblaus und im Falle der Auffindung thunlichste Vernichtung des Insekts;
  2. Abgrenzung der von dem Uebel befallenen Gebiete nach Verhältniß des Auftretens und der Verbreitung desselben innerhalb des Staatsgebiets;
  3. Regelung des Verbands von Reben und deren Abfällen und Erzeugnissen, sowie von Pflanzen, Sträuchern oder sonstigen Erzeugnissen des Gartenbaues, um eine Verschleppung des Uebels von Ansteckungsheerden aus im eigenen Lande oder auf dem Verkehrswege nach anderen Staaten zu verhüten;
  4. die Art der Verpackung bei Versendung von Gegenständen der vorbezeichneten Art, sowie Verhütungsmaßregeln und Vorschriften für Fälle der Uebertretung der erlassenen Verordnungen.

## Article 2.

Le vin, les raisins de table sans feuilles et sans sarments, les pépins de raisin, les fleurs coupées, les produits maraîchers, les graines de toute nature et les fruits sont admis à la libre circulation internationale.

Les plants, arbustes et produits divers des pépinières, jardins, serres et orangeries ne pourront être introduits d'un Etat dans un autre que par les bureaux de douane qui seront désignés à cet effet par les Etats contractants limitrophes et dans les conditions définies à l'article 3.

Les vignes arrachées et les sarments secs sont exclus de la circulation internationale.

Les Etats limitrophes s'entendront pour l'admission, dans les zones frontières, des raisins de vendange, mars de raisin, composts, terreaux, échelas et tuteurs déjà employés, sous la réserve que les dits objets ne proviendront pas d'un territoire phylloxéré.

Les plants de vigne, boutures et sarments ne pourront être introduits dans un Etat que de son consentement et ne pourront être admis au transit international que par les bureaux de douane désignées et dans les conditions d'emballage ci-dessous indiquées.

## Artikel 2.

Wein, Tafeltrauben ohne Blätter und Ranken (Rebholz), Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen jeder Art und Früchte werden zum freien internationalen Verkehr zugelassen.

Pflanzen, Sträucher und sonstige Erzeugnisse von Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerieen dürfen von einem Staate nach dem andern nur durch die zu diesem Behufe von den vertragsschließenden Nachbarstaaten zu bezeichnenden Zollämter und unter den im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.

Ausgerissene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, von Trester, Kompost, Düngererde und schon gebrauchten Weinpfehlen und Stützen innerhalb der Grenzgebiete bleibt den Nachbarstaaten eine besondere Verständigung vorbehalten, vorausgesetzt, daß die genannten Gegenstände nicht aus einem mit der Reblaus behafteten Gebiet stammen.

Rebpflanzen, Schnittlinge und Rebholz dürfen in einen andern Staat nur mit Bewilligung desselben eingeführt, auch zum internationalen Verkehr nur durch die hierfür bestimmten Zollämter und unter Beobachtung der weiter unten hinsichtlich der Verpackung getroffenen Bestimmungen zugelassen werden.

## Article 3.

Les objets énumérés au 2° et au 5° alinéa de l'article précédent, comme étant admis au transit international par des bureaux de douane désignés, devront être accompagnés d'une attestation de l'autorité du pays d'origine, portant:

a. qu'ils proviennent d'un territoire réputé préservé de l'invasion phylloxérique, et figurant comme tel sur la carte spéciale, établie et tenue à jour dans chaque Etat contractant;

b. qu'ils n'y ont pas été récemment importés.

Les plants de vigne, boutures et sarments ne pourront circuler que dans des caisses en bois parfaitement closes, au moyen de vis, et néanmoins faciles à visiter et à refermer.

Les plants, arbustes et produits divers des pépinières, jardins, serres et orangeries seront solidement emballés: les racines seront complètement dégarnies de terre; elles pourront être entourées de mousse et seront, en tous cas, recouvertes de toile d'emballage, de manière à ne laisser échapper aucun débris et à permettre les constatations nécessaires.

Le bureau de douane, chaque fois qu'il le jugera utile, fera examiner ces objets par des experts officiels qui dresseront procès-verbal lorsqu'ils constateront la présence du Phylloxéra.

Le dit procès-verbal sera transmis à l'Etat, pays d'origine, afin que les contrevenants soient poursuivis, s'il y a lieu, par les voies de droit, conformément à la législation du dit Etat.

Aucun envoi, admis à la circulation internationale, par quelque point que ce soit, ne devra contenir des feuilles de vigne.

## Article 4.

Les objets arrêtés à un bureau de douane, comme n'étant pas dans les conditions d'emballage prescrites par l'article précédent, seront refoulés à leur point de départ aux frais de qui de droit.

Les objets sur lesquels les experts constateraient la présence du Phylloxéra seront détruits aussitôt et sur place par le feu, avec leur emballage. Les véhicules qui les auront transportés seront immédiatement désinfectés par un lavage suffisant au sulfure de carbone, ou par tout autre procédé que la science reconnaîtrait efficace et qui serait adopté par l'Etat. Chaque

## Artikel 3.

Denjenigen Gegenständen, welche laut der Vorschriften im Artikel 2 Absatz 2 und 5 zum internationalen Verkehr durch die hierfür bestimmten Zollämter zuzulassen sind, muß eine Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes beigegeben werden, wonach diese Gegenstände

a) aus einem, soviel bekannt, von der Reblaus verschonten Bezirke herrühren, welcher als solcher auf der in jedem der vertragsschließenden Staaten herzustellenden und richtig zu erhaltenden Spezialkarte verzeichnet ist,

b) in jene Gegend nicht erst neuerdings eingeführt wurden.

Rebpflanzen, Schnittlinge und Rebholz dürfen nur in Holzkisten zum Verkehr kommen, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch aber leicht zu untersuchen und leicht wieder zu verschließen sind.

Aus Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerieen herrührende Pflanzen, Sträucher und sonstige Erzeugnisse müssen sorgfältig verpackt und die Wurzeln vollständig frei von Erde sein; die Wurzeln können in Moos gewickelt, müssen aber jedenfalls mit Packleinwand derart umhüllt sein, daß nichts davon abfallen kann und die nothwendigen Untersuchungen ausführbar sind.

Das Zollamt läßt nach seinem Ermessen die fraglichen Gegenstände durch amtliche Sachverständige untersuchen, welche ein Protokoll aufzunehmen haben, falls die Anwesenheit der Reblaus festgestellt wird.

Das bezügliche Protokoll wird dem Staate des Ursprungs zu dem Zweck zugestellt, geeigneten Falls die Zuwiderhandelnden nach seinen Gesetzen im Rechtswege zu verfolgen.

Keine irgendwie zum internationalen Verkehr zugelassene Sendung darf Weinblätter enthalten.

## Artikel 4.

Gegenstände, welche bei einem Zollamte angehalten werden, weil sie hinsichtlich der Verpackung den im Artikel 3 gegebenen Vorschriften nicht genügen, sind auf Kosten des Verpflichteten nach dem Herkunftsorte zurückzuschicken.

Gegenstände, welche nach dem Ausspruch der Sachverständigen mit der Reblaus behaftet sind, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Die Fahrzeuge, welche zum Transport gedient haben, sind unverzüglich und ausreichend mit Schwefelkohlenstoff zu waschen, oder mittelst irgend eines andern, wissenschaftlich als wirksam anerkannten und staatlich ge-

Etat prendra des mesures pour assurer la rigoureuse exécution de cette désinfection.

#### Article 5.

Les Etats contractants, afin de faciliter leur communauté d'action, s'engagent à se communiquer régulièrement:

- 1<sup>o</sup> les lois et ordonnances édictées par chacun d'eux sur la matière;
- 2<sup>o</sup> les principales mesures prises en exécution des dites lois et ordonnances, ainsi que de la présente Convention;
- 3<sup>o</sup> les rapports ou extraits de rapports des différents services organisés à l'intérieur et aux frontières contre le Phylloxéra;
- 4<sup>o</sup> toute découverte d'une attaque phylloxérique dans un territoire réputé indemne, avec indication de l'étendue et, s'il est possible, des causes de l'invasion (cette communication sera toujours faite sans aucun retard);
- 5<sup>o</sup> toute carte qui sera dressée pour la délimitation des territoires préservés et des territoires envahis ou suspects;
- 6<sup>o</sup> des renseignements sur la marche du fléau dans les régions où il a été constant;
- 7<sup>o</sup> le résultat des études scientifiques et des expériences pratiques faites dans les vignobles phylloxérés;
- 8<sup>o</sup> tous autres documents pouvant intéresser la viticulture au point de vue spécial.

Ces différentes communications seront utilisées par chacun des Etats contractants pour les publications qu'il fera sur la matière, publications qui seront également échangées entre eux.

#### Article 6.

Lorsque cela sera jugé nécessaire, les Etats contractants se feront représenter à une réunion internationale chargée d'examiner les questions que soulève l'exécution de la Convention et de proposer les modifications commandées par l'expérience et par les progrès de la science.

La dite réunion internationale siégera à Berne.

nehmigten Verfahrens zu desinfizieren. Jeder Staat wird die geeigneten Maßregeln treffen, um die strenge Ausführung solcher Desinfizierungen zu sichern.

#### Artikel 5.

Die vertragsschließenden Staaten verpflichten sich, behufs der Förderung des Zusammenwirkens, zu einem regelmäßigen Austausch von Mittheilungen, welcher umfassen soll:

1. die von jedem derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2. die hauptsächlichsten Maßregeln, welche in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffen werden;
3. die vollständigen oder auszugsweisen Berichte der im Innern und an den Grenzen zur Bekämpfung der Reblaus berufenen Organe;
4. jede Entdeckung eines neuen Reblausheerdes in einem bis dahin für verschont gehaltenen Gebiete, unter Angabe des Umfangs und womöglich der Ursachen der Ansteckung (diese Mittheilung ist stets unverweilt zu bewirken);
5. jede Karte, welche zur Bezeichnung der Grenzen der verschonten und der befallenen oder verdächtigen Gebiete angefertigt wird;
6. Nachrichten über den Gang der Krankheit in den bereits heimgesuchten Gegenden;
7. die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und der praktischen Erfahrungen, welche in den von der Krankheit ergriffenen Weingeländen gemacht worden sind;
8. alle sonstigen Schriftstücke, welche unter dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkte für den Weinbau von Interesse sind.

Diese Mittheilungen werden von jedem der vertragsschließenden Staaten zu den von ihm ausgehenden, auf den Gegenstand bezüglichen Veröffentlichungen verwendet, und diese letzteren selbst werden ebenfalls wechselseitig ausgetauscht werden.

#### Artikel 6.

Erforderlichen Falls lassen die vertragsschließenden Staaten auf einer internationalen Versammlung sich vertreten, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung oder Fortschritte der Wissenschaft etwa gebotene Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

## Article 7.

Les ratifications seront échangées à Berne dans le délai de six mois, à partir de la date de la signature de la présente Convention, ou plus tôt si faire se peut.

La présente Convention entrera en vigueur 15 jours après l'échange des ratifications.

Tout Etat peut y adhérer ou s'en retirer en tout temps moyennant une déclaration donnée au Haut Conseil fédéral suisse, qui accepte la mission de servir d'intermédiaire entre les Etats contractants pour l'exécution des articles 6 et 7 ci-insérés.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berne le dix-septième jour du mois de Septembre l'an mil huit cent soixante dix-huit.

(L. S.) **v. Roeder.**

(L. S.) **Weymann.**

(L. S.) **Ottenfels.**

(L. S.) **Vicomte de la Vega.**

(L. S.) **Mariano de la Paz Graells.**

(L. S.) **B. d'Harcourt.**

(L. S.) **G. Halna du Frétay.**

(L. S.) **Melegari.**

(L. S.) **Ad. Targioni Tozzetti.**

(L. S.) **Le Conseiller João Ignacio Ferreira Lapa.**

(L. S.) **Droz.**

(L. S.) **Victor Fatio.**

## Artikel 7.

Der Austausch der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention erfolgt, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, binnen sechs Monaten, oder, wenn thunlich, schon früher in Bern. Die Konvention tritt zwei Wochen nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem hohen Eidgenössischen Bundesrath abzugebende Erklärung der Konvention beitreten oder von derselben sich zurückziehen. Der genannte Bundesrath übernimmt hinsichtlich der Ausführung der vorstehenden Artikel 6 und 7 die Vermittelung zwischen den vertragschließenden Staaten.

Zu Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Konvention unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigebrückt.

So geschehen zu Bern, am 17. September 1878.

## Deutschrift.

Die durch die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) verursachte und nach ihr genannte Krankheit des Weinstocks, welche, aus Amerika eingeschleppt, zuerst in Frankreich aufgetreten und erkannt worden ist, hat demnächst auch in der Mehrzahl der übrigen Staaten Europas ihre verheerende Wirksamkeit entfaltet. In Portugal, Oesterreich, Deutschland, in der Schweiz, in Ungarn, Spanien ist sie nach einander zum Ausbruch gekommen; ebenso besteht sie in Großbritannien, welches indessen eigentliche Weingelände nicht besitzt. Italien ist zwar anscheinend noch verschont geblieben, jedoch von Korsika und namentlich von Nizza aus bereits schwer bedroht.

Bei weitem die herbsten Verluste hat bisher Frankreich erlitten. In dem Zeitraum seit ihrem ersten Erscheinen dazselbst im Jahre 1863 bis zum Jahre 1877 hat die Krankheit, vorzugsweise in den südlichen und südwestlichen Gegenden, einunddreißig der 68 weinbautreibenden französischen Departements ergriffen, und mehr als den vierten Theil der gesammten Weinbaufläche Frankreichs, nämlich über 288 000 Hektar gänzlich und über 365 000 Hektar theilweise, zerstört. Noch gegenwärtig schreitet das Insekt dort unaufhaltsam fort; in neuerer Zeit hat es seine Angriffe auch solchen Gegenden zugewendet, welchen im Hinblick auf die von den heimgesuchten Gebieten entfernte Lage eine Gefahr nicht zu drohen schien.

Ueber die Entstehung und Entwicklung der Reblauskrankheit in Deutschland enthalten die dem Reichstag unterm 16. Mai 1878 vorgelegten beiden Denkschriften eingehende Mittheilungen. Im Anschluß an dieselben ist zu bemerken, daß die in Folge des Ausbruchs der Krankheit in der Simon'schen Rebschule zu Plantières bei Metz (Denkschrift II. S. 3 Ziff. 9) sofort eingeleiteten Untersuchungen der seit einer Reihe von Jahren von dort in andere Gebiete Deutschlands verpflanzten Reben eine erhebliche Ansteckung der zu dem Baumann'schen Garten in Sachsenhausen bei Frankfurt a. M. gehörigen Weinanlagen herausgestellt, und ferner zur Ermittlung des Insekts in der Bussie'schen Rebschule zu Kannstadt, sowie auf dem Grundstück des Gärtners Busch in Kiel geführt haben. Außerdem sind bei erneuter Untersuchung der zur königlichen Gärtner-Lehranstalt bei Potsdam gehörigen Weinkulturen einige aus der infizirten Gaage u. Schmidt'schen Handelsgärtnerei zu Erfurt (Denkschrift I. S. 2 und Denkschrift II. S. 1) bezogene Stöcke mit der Reblaus behaftet befunden worden, und auf dem früher zur landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf bei Bonn gehörigen Gute Annaberg, auf welchem im Jahre 1874 die Reblaus auf amerikanischen Reben sich gezeigt hatte, ist ebenso wie in der Baumann'schen Rebschule zu Bollweiler im Ober-Elßaß (Denkschrift I. und II. S. 3 Ziff. 7) das Insekt von Neuem zum Vorschein gekommen.

In allen diesen Fällen ist, wie bisher, stets zur sofortigen Ausrottung der von der Krankheit befallenen Rebpflanzen geschritten worden, weil trotz allen Aufwandes an Gelehrsamkeit und Kosten es bisher nicht gelungen ist, ein Mittel zu erfinden, welches nur die Reblaus, nicht zugleich die von ihr angegriffene Pflanze tödtet.

Die erwähnten Denkschriften geben auch darüber näheren Aufschluß, was zur Ausführung des neben der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (R.-G.-Bl. S. 43) erlassenen Gesetzes, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, vom 6. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 175) in verschiedenen Richtungen geschehen ist.

Mehrere der übrigen obengenannten Staaten haben ebenfalls, in weiterem oder beschränkterem Umfange, gesetzliche Vorschriften erlassen, welche theils die Abwehr, theils die Bekämpfung der Reblaus bezwecken.

Es ist indessen offenbar, daß nur ein allgemeines, gleichzeitiges und thunlichst gleichmäßiges Vorgehen aller betheiligten Staaten die Unterdrückung oder möglichste Einschränkung des Uebels erhoffen lassen würde. Denn ungeachtet des wahrhaft staunenswerthen Fortpflanzungsvermögens, welches allein den raschen Fortschritt und die verheerende Wirkung des mikroskopisch kleinen Thieres erklärlich macht, ist dennoch — wie namentlich auch die in Deutschland gemachten Erfahrungen bezeugen — die mit der Versendung und Verpflanzung infizirter Reben verknüpfte Gefahr der Verbreitung der Krankheit die weit größere. Auch die entschiedensten Maßnahmen zur Vertilgung des Insekts im eigenen Lande geben daher keine Gewähr dauernden Erfolges, wenn nicht in den übrigen von der Krankheit heimgesuchten Ländern ebenfalls der Kampf gegen dieselbe mit möglichster Energie durchgeführt wird, insbesondere wenn nicht mit den, auch bei großer Sorgfalt nur unvollkommen wirksamen Einfuhrverboten des einzelnen Staates entsprechende Ausfuhrverbote der übrigen betheiligten Staaten Hand in Hand gehen.

Von diesen Erwägungen geleitet, haben die Eingangs bezeichneten Staaten, mit Ausnahme Großbritanniens, auf Anregen des Schweizerischen Bundesraths im August 1877 zu Lausanne einen Kongreß behufs Ergreifung gemeinsamer Maßregeln zur Bekämpfung der Reblauskrankheit abgehalten. Auf Grund der Verhandlungen dieses aus Weinbauern, Fachgelehrten und Verwaltungsbeamten gebildeten Kongresses hat der Schweizerische Bundesrath den Entwurf einer internationalen Konvention aufgestellt und demnächst im September 1878 zu Bern eine Konferenz von Vertretern der betheiligten Regierungen zum Zweck der Herbeiführung einer entsprechenden Uebereinkunft veranstaltet.

Das Ergebnis ist der vorliegende Vertrag. Art. 1 desselben hat die Regelung der Angelegenheit innerhalb des einzelnen Staates zum Gegenstande, die Art. 2—7 betreffen die Ordnung der internationalen Beziehungen auf dem fraglichen Gebiet. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages werden in dem Inhalt derjenigen Zusammenstellung der, namentlich auch in legislativer und administrativer Hinsicht erheblicheren Aussprüche des Kongresses von Lausanne finden, welche der zweiten der mehrerwähnten Denkschriften bereits beigelegt gewesen und in der Anlage nochmals abgedruckt ist.

Nur zu dem letzten Absatz des Art. 2 bleibt Folgendes zu bemerken:

Die amerikanischen Reben sind vorzugsweise die Träger des Insekts. An und für sich erscheint es daher als geboten, auf die Fernhaltung derselben ganz besonders Bedacht zu nehmen. Andererseits besitzen einige Sorten der amerikanischen Rebe erfahrungsmäßig eine solche Widerstandskraft, daß die Angriffe der Reblaus ihr Gedeihen nicht erheblich zu beeinträchtigen vermögen. Derartige Reben eignen sich deshalb, hauptsächlich als Unterlagen für Pfropfreiser, zur Erneuerung zerstörter Weinpflanzungen in Gegenden, wo — wie in Frankreich — die Krankheit eine solche Ausdehnung gewonnen hat, daß die Vertilgung des Insekts zur Unmöglichkeit geworden ist. Aus diesem Grunde hat die Zulassung von Rebpflanzen u. im internationalen Verkehr nicht unbedingt ausgeschlossen, sondern nur an die Bedingung der Bewilligung des Staates, in dessen Gebiet die Einfuhr erfolgen soll, und der gleichzeitigen Beobachtung äußerster Vorsicht geknüpft werden können.

## Zusammenstellung

der

hauptsächlich Beschlüsse des im August 1877 in Lausanne abgehaltenen internationalen Kongresses zur Bekämpfung der Reblauskrankheit.

### I. Ursprung der Krankheit.

Die Reblaus, aus Amerika eingeschleppt, ist die ursprüngliche und alleinige Ursache der nach ihr genannten Krankheit des Weinstocks.

### II. Nothwendigkeit einer gemeinsamen Bekämpfung der Krankheit.

1. Nichts berechtigt zu der Hoffnung, daß mit der Zeit die Krankheit von selbst ihre Bedeutung verlieren werde.

2. Die Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit haben sich mit äußerster Entschiedenheit gegen deren Verbreitung, sowohl auf dem natürlichen, wie auf dem Verkehrswege zu richten, und dürfen namentlich nicht etwa auf Wiederherstellung der heimgesuchten Weinländereien durch fremde, für widerstandsfähig gehaltene Pflanzen oder durch besondere Kultur- bzw. Behandlungsmethoden des Weinstocks beschränkt werden.

### III. Ausbreitung der Krankheit durch Mittel des Verkehrs.

1. Der Verkehr mit den Erzeugnissen des Weinstocks trägt zur Verbreitung der Krankheit bei, da das Insekt auch auf einzelnen Theilen desselben, auf den Wurzeln, auf dem Holz und den Blättern lange genug sich erhalten kann, um gefährlich zu werden.

Ausgenommen hiervon sind der Wein, die Kerne, die Eräber und, soweit die bisherigen Beobachtungen reichen, auch die Weintrauben.

2. Gegenstände, welche zum Transport der Erzeugnisse des Weinstocks gebient haben, können nur zufällig Träger des Insekts sein.

### IV. Natürliche Verbreitung der Krankheit.

1. Die geflügelte Reblaus kann zwar aus eigenem Vermögen weite Räume nicht zurücklegen, wird aber durch die Luftströmungen auf große Entfernungen hinweggetragen, und ist auch im Stande, nicht starken Luftströmungen entgegen sich zu bewegen, um einer Verschleppung in Kulturen, welche ihren Lebensbedingungen nicht entsprechen, sich zu entziehen.

2. Die Wurzelreblaus verbreitet sich vorzugsweise auf den oberen Wurzeln des Weinstocks und auf der Oberfläche des Erdbodens selbst. Sie schreitet jährlich etwa 10—15 m vorwärts.

Sandiges Erdreich ist der Ausbreitung des Insekts am wenigsten günstig.

3. Die klimatischen Verhältnisse einer Gegend sind nicht ohne Einfluß auf das schnellere oder langsamere Umsichgreifen der Krankheit. Eine mehr nördliche Lage ist geeignet, die Entwicklung des Insekts und der Krankheit aufzuhalten, hindert dasselbe aber nicht, in bedrohlicher Weise sich zu vermehren.

### V. Günstigste Zeit zur Bekämpfung der Krankheit.

Soviel man hat beobachten können, besteht für jede neu heimgesuchte Gegend eine Periode, während welcher die Reblaus in geringerem Maße sich vermehrt und ausschwärmt, als in den verlassenen Ansiedelungen.

Die Inkubationsperiode, welche an Dauer zunimmt, je nördlicher die Lage einer Gegend ist, ist offenbar die günstigste, um die Reblaus wirksam zu bekämpfen und

namentlich um das Ausschwärmen des geflügelten Insekts zu verhindern.

### VI. Bekämpfungsmethoden.

1. Die Ausrodung reblauskranker Weinpflanzen, welche unter den Gesichtspunkten

- a) des Heil- und gleichzeitig Präventivverfahrens,
- b) eines nothwendigen Vorgangs vor der Erneuerung eines dem Untergange anheimgefallenen Rebpflanzung

in Betracht kommt, kann zwar nicht unter allen Umständen zur Ausführung kommen. Dieselbe ist dann aber geboten, wenn es

- a) um einen neuen, abgegrenzten Angriffsunkt in einer größeren Weinpflanzung,
- b) um kleinere, von anderen Kulturen eingeschlossene Weinpflanzungen, Pflanzschulen, Spaliere oder ähnliche Anlagen sich handelt.

In allen Fällen der Ausrodung bedarf es gleichzeitig einer gründlichen Desinfektion des Bodens und einer demnächstigen sorgfältigen Ueberwachung des Krankheitsheerdes.

2. Abgesehen von der Ausrodung erscheinen nur Giftsubstanzen und, unter Ausnahmeverhältnissen, eine Ueberschwemmung der Infektionsstätte, nicht aber der Anbau anziehender oder abstoßender Pflanzen zwischen den Weinstöcken, als wirksame Mittel. Ebenfowenig kann die Verfolgung des Insekts den natürlichen Feinden desselben überlassen werden.

Düngungsmittel können den Weinstock in dem Widerstande gegen das Insekt zwar unterstützen, aber nie die Befreiung von der Krankheit bewirken.

### VII. Bekämpfungsplan.

1. Um dem Uebel zu steuern, kommt es vor allem darauf an, überall so bald und so genau als möglich in den verschiedenen Gegenden durch eingehende Prüfung nicht nur der Krankheitserscheinungen zeigenden, sondern auch der anscheinend gesunden Weinpflanzungen alle Ansiedelungspunkte neueren Ursprungs festzustellen, und zwar der äußerlich noch nicht erkennbaren Stellen durch Nachforschungen nach etwaigen Anschwellungen an den feinen Wurzelfasern der Rebstöcke unter probeweiser Untersuchung derselben etwa von 10 zu 10 oder 20 zu 20 Stöcken vor der Zeit des Ausschwärmens des Insekts.

2. Weiterhin gebietet die Vorsicht, überall die Rebstöcke von ausländischer (amerikanischer, englischer oder sonstiger) Herkunft in den Weinbergen, Pflanzschulen, Gärten, Glas- und Treibhäusern untersuchen zu lassen.

Zu diesem Behufe ist die sofortige Einsetzung einer hinlänglichen Anzahl von Aufsichtskomités bzw. Kommissarien in allen weinbautreibenden Gegenden unerlässlich.

Ebenso ist es nothwendig, daß die Besitzer von Rebpflanzungen und die Winzer angehalten werden, jede in den Rebpflanzungen hervortretende Krankheitserscheinung sofort zur Anzeige zu bringen.

3. Die Bekämpfungsmaßregeln haben sich vor allem gegen die am weitesten vorspringenden Infektionspunkte zu richten. Je nach den Umständen des einzelnen Falles ist gleichzeitig ein entsprechender Sicherheitsgürtel der gleichen Behandlung wie der eigentliche Infektionsheerd zu unterwerfen.

Das Verfahren ist im Laufe desselben Jahres während der Zeit des Schwärmens des geflügelten Insekts ununterbrochen zu wiederholen, sobald neue Wurzelschwellungen oder geflügelte Insekten wieder zum Vorschein kommen.

4. Ueberhaupt bedarf es einer jeweiligen Erneuerung der Desinfektion und für längere Zeit der sorgfältigen Ueberwachung der dem Verfahren unterzogenen Stellen, um die Wirkung der ergriffenen Maßregeln zu beobachten.

5. Um eine sachgemäße Ausführung des Desinfektionsverfahrens zu sichern, erscheint

- a) die Voransbestimmung einer oder zweier Giftsubstanzen, welche in Anwendung zu bringen, und ferner
- b) für jede in Frage kommende Vertlichkeit:
  - a) die Feststellung der besonderen klimatischen und Bodenverhältnisse, soweit dieselben für die Größen der Dosen und die Mischungsverhältnisse der Desinfektionsstoffe maßgebend sind,
  - b) die Ermittlung der Zeit des Auftretens des geflügelten Insekts und der Dauer des Ausschwärmens erforderlichlich.

6. Die gegen die Verbreitung der Reblauskrankheit zu ergreifenden Maßregeln sind in jedem Staate zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung zu erheben.

VIII. Erneuerung der dem Untergange anheimgefallenen oder bereits vernichteten Weinpflanzungen durch ausländische Reben.

1. Es würde der gebotenen Vorsicht zuwider sein, auf dem Boden einer vernichteten Weinpflanzung vor Ablauf von 3 Jahren eine solche wiederum anzulegen.

2. Der sofortigen Anlage einer sonstigen Kultur steht unter dem Gesichtspunkt des Interesses benachbarter Weinpflanzungen nichts entgegen.

Es ist nur darauf zu halten, daß die neue Anlage weder weitere Nachforschungen nach dem Insekt, noch die sofortige Vernichtung der etwa trotz der Ausrottung der Weinpflanzung ausgeschlagenen frische Triebe, sowie der Wurzeln, aus denen diese hervorgehen, verhindern.

3. Die Frage, ob etwa zu besorgen ist, daß die nach Europa verpflanzten ausländischen, als widerstandskräftig geltenden Reben über kurz oder lang die Widerstandsfähigkeit gegen die Reblaus verlieren werden, wird noch erst von der Zukunft beantwortet werden müssen.

4. Soweit die in verschiedenen Gegenden bereits gemachten Erfahrungen reichen, darf angenommen werden, daß die aus gewissen amerikanischen Rebsorten erzeugten Weine ihrer Beschaffenheit nach geeignet sein werden, in einem gewissen Maße diejenigen europäischen gewöhnlichen Weine zu ersetzen, deren Abgang in Folge der Krankheit zu befürchten ist.

Jene amerikanischen Rebsorten sind die folgenden:

- a) in erster Linie Aestivalis,
- b) in zweiter Linie, jedoch in verschiedenem Grade, Cordifolia,
- c) in dritter Linie Labrusca, wenn schon deren scharfer Geschmack die daraus gewonnenen Weine dem Europäer schwer annehmbar machen wird.

5. Es steht zu erwarten, daß die Qualität der aus amerikanischen Reben gewonnenen Weine durch die Kultur und das Weinbereitungsverfahren, welche in Europa heimisch sind, mit der Zeit sich verbessern wird.

6. Die bisher angestellten Pfropfversuche sind, wenn sachgemäß ausgeführt, im Allgemeinen gelungen. Was die Frage betrifft, ob man gewiß sein darf, auch auf diesem Wege der Qualität nach europäische Weine zu erzielen, so bedarf es zur Gewinnung eines zuverlässigen Urtheils erst noch der Erfahrung einiger Jahre.

7. Daß das Pfropfen einheimischer Reben auf amerikanischen Stämmen dahin führen sollte, die Widerstandsfähigkeit der Pflanze gegen die Reblaus zu vermindern, ist nicht anzunehmen.

8. Die in Europa bereits kultivirten, für widerstandskräftig zu erachtenden amerikanischen Wurzelreben werden alsbald in solcher Menge vorhanden sein, um eine fernere Inanspruchnahme des Mutterlandes entbehrlich zu machen.

9. Auf jede Weise ist an bestimmten Orten die Zucht der amerikanischen Rebe in Schulen zum Zweck der Erneuerung eingegangener Rebpflanzungen zu begünstigen, und zwar in den von der Krankheit heimgesuchten Ländern überhaupt, in verschonten Gegenden dagegen nur die Zucht aus dem Kern.

Vor der Versendung bezw. Verwendung derartiger Reben sind dieselben jedoch sorgfältig zu prüfen und zu desinfizieren, sobald ein zuverlässiges und praktisches Desinfektionsverfahren für diesen Zweck gefunden sein wird.

#### IX. Organisatorische Maßregeln.

1. In jedem Staat ist die Einsetzung eines mit der Ueberwachung des Ganges der Krankheit und mit der Leitung der zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Einrichtungen betrauten Centralorgans unerläßlich. Die Zuständigkeit desselben zu bestimmen, ist Sache des einzelnen Staats.

Ebenso muß die Entscheidung darüber, in welcher Art im Innern des einzelnen Staats die Ausführung, Leitung und Beaufsichtigung der Bekämpfungsmaßregeln in den weinbautreibenden Gegenden zu gestalten ist, jedem Staat überlassen bleiben.

2. Wünschenswerth erscheint es, daß, je nach den Verhältnissen, inmitten der Weinberge Observationsposten eingerichtet werden, um die Entwicklung der Krankheit zu verfolgen und rechtzeitig die Anwendung eines Verfahrens oder dessen Erneuerung zu veranlassen.

3. Dringend wünschenswerth ist die möglichst baldige Einrichtung von Unterrichtskursen über die Reblaus, namentlich auch zum Zweck der Ausbildung von Aufsichtskommissarien und Sachverständigen.

#### X. Einfuhr und Ausfuhr.

1. Die Beantwortung der Fragen:

- a) welche Erzeugnisse des Weinstocks,
- b) ob auch andere Pflanzen als Weinreben,
- c) welche sonstige, aus reblauskranken Gegenden herührende Gegenstände und Substanzen dem Einfuhrverbot zu unterwerfen sind?

ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen im dritten Kapitel.

2. Die Einrichtung besonderer Bezirke innerhalb der einzelnen Landestheile und zahlreicher Verkehrschränken würde dazu beitragen, die Ausbreitung der Krankheit vermittels des Verkehrs aufzuhalten.

3. Die Art der Ausführung der zu erlassenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote, namentlich auch, soweit es darauf ankommt, in Kontraventionsfällen bei der Festnahme verbotener Gegenstände jede Ansteckungsgefahr zu verhüten, muß Sache des einzelnen Staats sein.

4. Es empfiehlt sich, in den von der Reblauskrankheit heimgesuchten Gegenden den Transport der zur Kultur der Erzeugnisse des Weinstocks erforderlichen Gegenstände gesetzlich zu regeln.

#### XI. Kosten.

Es versteht sich, daß die von der Krankheit heimgesuchten Länder:

- a) die aus der Bekämpfung derselben erwachsenden Kosten anschießlich selbst zu tragen, und
- b) über die Vertheilung der Kosten zwischen den einzelnen Landestheilen und ebenso über die Art der Schadensvergütungen allein zu befinden haben.

## XII.

Sinsichtlich der zur Erörterung gelangten Einrichtung eines internationalen Bureaus mit der Aufgabe, die von den verschiedenen Staaten ausgehenden Mittheilungen, Erlasse und wissenschaftlichen Arbeiten zu centralisiren und den übrigen Staaten zu vermitteln, auch geeigneten Falls die Ausführung der internationalen Konvention entsprechender Maßregeln in Anregung zu bringen, spricht der Kongreß, wemgleich er die Nothwendigkeit wechselseitiger Mittheilungen unter den beteiligten Staaten in Betreff der Reblauskrankheit anerkennt, den Wunsch aus, daß die Form der zur Erreichung dieses Zieles zu treffenden Einrichtung durch die Staaten selbst festgesetzt werde.

## Anträge des Kongresses.

Errichtung einer internationalen Konvention auf folgenden Grundlagen:

1. Legislative Anordnungen jedes beteiligten Staats, welche der Regierung die geeigneten Vollmachten gewähren, um nöthigen Falls an Stelle der Eigenthümer reblauskranker Weinplantagen die erforderlichen Schutzmaßregeln zu ergreifen.

2. Feststellung des Umfangs der durch die Krankheit vernichteten und der nach vorgängiger Untersuchung für gesund erachteten Landstriche.

3. Einsetzung einer genügenden Zahl von Aufsichtsorganen in den verschiedenen Bezirken, welchen die Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln, die Ueberwachung der Weinplantagen und die Ermittlung und Feststellung des Auftretens der Krankheit in den Weinbergen, Gärten, Gewächs- und Treibhäusern, sowie an allein stehenden Rebstöcken aller Art zu übertragen ist.

4. Gesetzliche Regelung des Transports der Weinreben und der Theile derselben von Bezirk zu Bezirk, diese letzteren mögen von der Krankheit heimgesucht oder noch verschont sein.

5. Vorschriften über die Verpackung der bezeichneten Gegenstände und über die etwaige Desinfektion oder Vernichtung solcher Sachen, mit welchen jene in Berührung gekommen sind, falls sie aus einem infizirten Bezirk herühren.

6. Festsetzungen zwischen den beteiligten Staaten über den Durchgang, die Zulassung und die Ausschließung

- a) der Reben und der Theile und Erzeugnisse derselben,
- b) der Bäume, Sträucher und sonstigen Erzeugnisse des Gartenbaues.

7. Vorschriften über die Verpackung der vorstehend genannten Produkte, soweit deren freie Bewegung im Bereiche der internationalen Uebereinkunft gestattet ist; Bestimmung der Zollämter der beteiligten Staaten, bei welchen die Einfuhr stattzufinden hat, sowie Festsetzung der Kontrollmaßregeln, denen die fraglichen Gegenstände unterworfen werden können.

8. Schaffung internationaler Institution zur Förderung der durch den internationalen Vertrag geregelten Gemeinschaft in Bekämpfung der Reblauskrankheit nach näherer Anleitung der Antworten auf die in dem dem Kongreß vorgelegten Programm aufgestellten Fragen.

Der Kongreß hat an den Schweizerischen Bundesrath das Ersuchen gerichtet:

den auf dem Kongreß vertretenen Mächten die vorstehenden Anträge behufs baldigster Herbeiführung des angeregten internationalen Vertrages unter geeigneten Vorschlägen zur Annahme zu unterbreiten, mit dem Hinzufügen,

daß es sich empfehlen dürfte, die gleichen Mittheilungen den übrigen europäischen Mächten unter der Einladung zugehen zu lassen, an der endgültigen Feststellung des Vertrages Theil zu nehmen oder nachträglich demselben beizutreten.

## Nr. 47.

Berlin, den 7. März 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

## Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz nützlicher Vögel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Töden, Zerstören und Ausnehmen von Eiern und das Feilbieten der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Auf die Beseitigung von Nestern, welche sich an oder in Gebäuden oder in geschlossenen Hofräumen befinden, bezieht sich dieses Verbot nicht.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln und Feilbieten der Eier von Strandvögeln, See- und Küstenvögeln, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

## §. 2.

Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln längs der Wassergewinne, sowie an Quellen

und Leichen während der Zeit besonderer Trockenheit;

- d) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind;
- e) das Fangen von Vögeln mittelst solcher Schlingen oder Fallen, welche auf der Bodenfläche angebracht werden, namentlich mit Reusen, kleinen Fallkäfigen oder Schnellbögen;
- f) das Fangen von Vögeln mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

### §. 3.

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten todter Vögel überhaupt untersagt.

Wenn jedoch Vögel in Weinberge, Obstbaumpflanzungen, Gärten oder bestellte Felder schaaarenweise einfallen, so dürfen sie in der Zeit vom Beginn der Reife der Früchte bis zur Beendigung der Ernte getödtet werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten derselben auch außerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

### §. 4.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

### §. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

### §. 6.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen oder feilgebotenen Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

### §. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,
- c) auf Steinadler, Seeadler, Fischadler, Geier, Fühnerhabichte, Sperber, Wandersalken, Baumfalken, Zwergfalken, Milane, Feld- und Sumpfwiehen, Uhus, Waldkäuze, Kolkraben, Elstern, Heher, schwarze Störche, Reiher, Scharben (insbesondere Kormorane) und Würger.

### §. 8.

Zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können Ausnahmen von den Ver-

botbestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen durch die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden bewilligt werden.

Der Bundesrath kann die Voraussetzungen bestimmen, unter welchen solche Ausnahmen statthast sein sollen.

### §. 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze nützlicher Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Dieselben dürfen jedoch höhere Strafen, als die in §§. 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten, nicht androhen.

### §. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

## Motive.

Die Beschädigungen, welche für den Feld- und Gartenbau, die Weinkultur und die Forstwirtschaft durch Insekten herbeigeführt werden, haben schon seit längerer Zeit Veranlassung gegeben, bei der Ermägung der zur Abwehr dienlichen Maßnahmen auch die Herbeiführung eines ausgiebigeren Schutzes der durch Insektenvertilgung nützlich wirkenden Vögel ins Auge zu fassen. Die in neuerer Zeit eingetretene Abnahme dieser Vögel muß zum Theil ohne Zweifel den Verfügungen zugeschrieben werden, welchen dieselben von Seiten des Menschen ausgesetzt sind, und wenigleich zuzugeben ist, daß bei jener Abnahme noch anderweite Ursachen, wie namentlich manche Maßregeln und Einrichtungen der neueren Landeskultur und der Industrie, mitwirken, so erscheint dieser Umstand nur um so mehr geeignet, die Nothwendigkeit eines Schutzes der nützlichen Vögel gegen die aus menschlichen Nachstellungen drohenden Gefahren zu rechtfertigen.

Bei den auf Erreichung dieses Zieles gerichteten Bestrebungen ist nach zwei Richtungen hin vorgegangen worden: im Innern auf dem Wege der Gesetzgebung, nach Außen auf dem Wege des Abschlusses internationaler Verträge.

Was die inländischen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der nützlichen Vögel anlangt, so hat man innerhalb der meisten deutschen Einzelstaaten diesem Gegenstande schon seit längerer Zeit Aufmerksamkeit gewidmet.

In Preußen sind durch Ministerialreskripte vom 4. Februar 1860 und 18. September 1867 die Bezirksregierungen veranlaßt worden, das Tödten, Fangen und Feilbieten der (in einem Verzeichniß aufgezählten) insektenfressenden Vögel, sowie alle Vorbereitungen zum Fangen, ferner das Ausnehmen und Zerstören der Nester, endlich das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten, durch Polizeiverordnungen in der Hauptsache nach einem gemeinsamen Formular, jedoch mit den aus der geographischen Lage und sonstigen besonderen Verhältnissen sich ergebenden Modifikationen — bei Strafe zu untersagen. Auch ist Sorge getragen, daß in den Dorf- und Elementarschulen besonderer Vortrag über den Schutz der nützlichen Vögel gehalten wird.

In Bayern ist durch eine auf Grund des Polize Strafgesetzbuchs erlassene königliche Verordnung vom 4. Juni 1866 das Einfangen, das Tödten und der Verkauf der in §. 1 derselben aufgeführten 32 Vogelarten verboten; diese Verbotsbestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beachten. Ausnahmen von dem Verbot können zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken durch die Kreisregierungen zugelassen werden, welche überdies ermächtigt sind, im Interesse der Landwirthschaft eine Ausnahme bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten.

Im Königreich Sachsen wurde durch die auf Grund des §. 29 des Jagdgesetzes vom 1. Dezember 1864 erlassene Ministerialverordnung vom 16. August 1870 das Einfangen und Schießen der kleineren Feld-, Wald- und Singvögel auch während der offenen Jagdzeit verboten. Diese Bestimmungen wurden, unter Beseitigung der rücksichtlich der Lerchen und Drosseln durch Zulassung einer Fangzeit gemachten Ausnahme, durch das Gesetz vom 22. Juli 1876 erweitert, wonach Gegenstand des Jagdrechts fernerhin nicht mehr sind: die Lerchen, die Drosseln und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Bekassinen, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Würgerarten nicht zu rechnen sind. Das Fangen, Schießen und Feilhalten der hiernach vom Jagdrecht ausgenommenen Vögel und jede auf den Fang derselben berechnete Veranstaltung, das Zerstören ihrer Nester und das Ausnehmen der Eier und Jungen ist verboten. Zuwiderhandlungen sind, insofern sie nicht kriminalrechtlich zu ahnden sind, polizeilich mit Geldstrafe bis 150 *M.* oder mit Haft bis 6 Wochen zu bestrafen.

In Württemberg ist durch die auf Grund des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 erlassene Königliche Verordnung vom 16. August 1878 (welche an Stelle einer älteren Verordnung vom 7. Mai 1859 trat) den nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögeln theils ein unbedingter Schutz, zufolge dessen sie überhaupt nicht gefangen oder getödtet werden dürfen, theils ein bedingter Schutz durch eine Schonzeit gewährt. Ausgenommen sind: der Uhu, die Weihen, die Habichte, beide Milane, die Adler und Geier, die Falken (jedoch nicht die Thurmfalken), die Elster, der große Würger, der Kolltrabe und der Fischreiher. Auch kann unter bestimmten, in der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen die Erlegung gewisser, nur bedingt geschützter Vögel, der Saatkrähen, der Eisvögel, der Mäuse- und Wespen-Buffarde, der Thurmfalken, der Sperlinge und Staare auch in der Schonzeit gestattet werden. In Ansehung aller bedingt oder unbedingt geschützten Vögel ist das Ausnehmen oder Zerstören der Eier, Jungen und Nester verboten. Auch ist das Feilhalten, der Verkauf und der Ankauf geschützter Vögel, sowie ihrer Eier und Nester unter Strafe gestellt. Bei einer Ueberhandnahme der nicht geschützten schädlichen Vögel und wenn die zu ihrer Erlegung zunächst befugten Jagdberechtigten eine Verminderung nicht bewerkstelligen, kann obrigkeitliche Ermächtigung zum Vogelfang an einzelne gut prädisirte Personen in stets widerruflicher Weise für bestimmte Dauer erteilt werden. Dispensationen von den Verboten für wissenschaftliche oder sonstige Zwecke können von dem Ministerium des Innern in einzelnen Fällen erteilt werden.

In Baden ist durch die auf Grund des Polizei-Strafgesetzbuchs erlassene Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Oktober 1864 das Einfangen und Tödten der heimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, verboten. Gestattung von Ausnahmen ist dem Ministerium vorbehalten, wo dringende Gründe es erheischen. Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, diese Vorschriften auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebuffarde, der Thurmfalken und der Eulen, mit Ausnahme der Uhues, auszudehnen, wo die besonderen Verhältnisse des Bezirks oder der Gemarkung dies nöthig machen.

Nach dem oldenburgischen Gesetz, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, vom 11. Januar 1873 sind nützliche Vögel im Sinne dieses Gesetzes alle wildlebenden Vögel mit Ausnahme der jagdbaren und der in einem Verzeichniß aufgeführten schädlichen Vögel (Raubvögel, Uhu, Würger,

Rabenvögel und Fischreiher). In Betreff der jagdbaren Vögel kommen die Jagdgesetze zur Anwendung. Das Fangen oder Tödten der nützlichen Vögel, das Ausnehmen oder Zerstören der Eier oder Nester derselben ist (außer in Häusern oder umschlossenen Gärten) verboten. Eine Ausnahme kann vom Ministerium bezw. den Regierungen mit Rücksicht auf besondere lokale Umstände vom 1. Juli bis 15. Februar gestattet werden. Verboten ist ferner der gewerbsmäßige Handel mit todtten und lebenden nützlichen Vögeln und deren Eiern; ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. Dezember gestattet. —

Der Schutz, welchen diese und ähnliche landesgesetzlichen Bestimmungen gewähren, kommt in Wirklichkeit nur den eigentlichen Standvögeln, d. h. denjenigen Vogelarten zu gut, welche in Deutschland brüten und sich hier das ganze Jahr aufhalten. Die Zug- und Strichvögel bleiben, wenn sie auch bei uns geschont werden, in den südlicher gelegenen Ländern, in welche sie bei Eintritt der kälteren Jahreszeit auswandern, dem Fange und der Vertilgung preisgegeben, so lange nicht auch dort ähnliche Schutzmaßregeln ergriffen werden. Namhafte Autoritäten unter den Naturkundigen haben deshalb darauf hingewiesen, daß ein ausreichender Schutz für die hier in Rede stehenden Vogelarten nicht anders als durch den Abschluß internationaler Verträge mit den Regierungen der südeuropäischen Länder zu erreichen sein werde.

Schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes richtete die im September 1868 in Wien abgehaltene 26. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe durch ihr Präsidium das Ersuchen an die deutschen Regierungen, dahin zu wirken, daß die der Land- und Forstwirtschaft nützlichen Thiere überall unter gesetzlichen Schutz gestellt und daß zu diesem Zwecke der Abschluß internationaler Verträge mit den außerdeutschen Regierungen angebahnt werden möge. Dieser von der königlich preussischen Regierung warm befürworteten Anregung zufolge wurden bei den Regierungen von Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland und der Schweiz durch die Missionen des Norddeutschen Bundes zunächst vertrauliche Erkundigungen darüber eingezogen, ob und inwieweit man dort zum Abschlusse entsprechender Vereinbarungen geneigt sein würde. Die damals eingeleiteten Verhandlungen wurden durch den Krieg mit Frankreich unterbrochen und seitdem von deutscher Seite nicht wieder aufgenommen.

Inzwischen hatte nämlich die k. k. österreichisch-ungarische Regierung ihrerseits Verhandlungen mit der königlich italienischen Regierung über denselben Gegenstand angeknüpft. Es schien gerathen, zunächst den Erfolg dieser Verhandlungen abzuwarten, da von der Stellung Italiens zu der Angelegenheit nach der geographischen Lage dieses Landes, sowie bei dem Umfange, in welchem die Verfolgung und Vertilgung der Zug- und Strichvögel dort betrieben wird, das Gelingen eines wirksamen Schutzes wesentlich abhängt.

Die Verhandlungen zwischen den genannten beiden Regierungen haben schließlich zu einer Einigung geführt, welche durch den Austausch von Ministerial-Erklärungen (de dato Budapest, 5. November und Rom, 29. November 1875) zum Abschluß gelangte. Diese in der Anlage abgedruckte Uebereinkunft enthält neben der allgemeinen Zusage von Maßnahmen zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel (Art. I.) und dem Verbote des Zerstörens von Nestern, des Ausnehmens der Eier und des Einfangens der Jungen (Art. II.) besondere Bestimmungen über die — je nach der Tageszeit, der Dertlichkeit und den Witterungsverhältnissen wechselnde — Unzulässigkeit gewisser Fangmethoden (Art. III.) und über die Einführung einer Schonzeit (Art. IV.). Auf Grund des Artikel VIII. ist demüchst im November 1876

seitens der beteiligten Regierungen an Deutschland die Einladung zum Beitritt gerichtet worden.

Um die nämliche Zeit wurde die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes im Reichstag angeregt. Schon in dem Bericht der Petitions-Kommission vom 9. Januar 1875 (Nr. 163 der Reichstags-Drucksachen) war beantragt worden, eine auf Herbeiführung reichsgesetzlicher und internationaler Bestimmungen zum Schutze der insektenfressenden Vögel gerichtete Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Demnächst wurde in der Session von 1876 von dem Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten, vorgelegt (Nr. 21 der Drucksachen von 1876), welcher durch die zur Vorberathung desselben niedergesetzte Kommission die aus dem Bericht der letzteren (Reichstags-Drucksache Nr. 151 von 1876) ersichtliche Fassung erhielt, im Plenum des Reichstags jedoch weder in der damaligen, noch nach seiner unter Annahme der Kommissionsvorschläge erfolgten Wiedervorlegung in der folgenden Session 1877 (Nr. 56 der Drucksachen) zur Verhandlung gelangt ist. Die in diesem Entwurfe zum Schutze der nützlichen Vögel vorgeschlagenen Bestimmungen — in Betreff deren auf die oben erwähnten Drucksachen Bezug genommen werden darf — gehen sehr weit, indem der Fang der in dem umfangreichen Verzeichniß zu §. 1 aufgeführten Vögel (abgesehen von der in §. 9 für wissenschaftliche und dergleichen Zwecke zugelassenen Ausnahme) unbedingt untersagt sein soll, und außerdem (in §§. 2 und 3) der Bundesrath ermächtigt wird, ein Verbot auch bezüglich noch anderer Vogelarten, sei es allgemein, sei es für bestimmte Zeiten und rücksichtlich gewisser Fangmethoden, auszusprechen.

Nachdem auch der Bundesrath, welchem die oben erwähnte Einladung Oesterreich-Ungarns und Italiens vorgelegt war, sich dahin entschieden hatte, daß vor der definitiven Beschlußfassung über den Beitritt zu internationalen Vereinbarungen die innere reichsgesetzliche Regelung der Materie zu erfolgen habe, sind über die bei solcher Regelung zu beachtenden Gesichtspunkte die nöthigen Erörterungen eingeleitet, auch die Gutachten von Sachverständigen über den von dem Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Gesetzentwurf eingeholt worden. Sowohl in diesen Gutachten, als auch in den anderweit, namentlich in der Fachpresse laut gewordenen Äußerungen und Vorschlägen zur Sache, haben sich überaus verschiedene Meinungen über die Art und das Maß des zu gewährenden Schutzes geltend gemacht. Insbesondere sind von beachtenswerther ornithologischer Seite die Bestimmungen des erwähnten, seitens der Reichstagskommission von 1876 angenommenen Entwurfs, theils überhaupt als über das Bedürfniß hinausgehend bezeichnet, theils um deswillen bemängelt worden, weil dieselben der Verschiedenartigkeit der lokalen feld- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen nicht genügend Rechnung trügen. Es ist namentlich darauf hingewiesen, daß die Rücksichtnahme auf diese lokalen Verschiedenartigkeiten selbst größere Einzelstaaten, wie Preußen, bestimmt habe, unter Verzichtleistung auf eine einheitliche landesgesetzliche Regelung die Materie der bezirkspolizeilichen Festsetzung zu überlassen, und daß daher eine, alle Einzelheiten umfassende Regelung für das gesammte Reich doppelt bedenklich erscheinen müsse.

Die in den Gutachten der Sachverständigen hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten, in Verbindung mit den oben erwähnten Bedenken, legen den Gedanken nahe, die reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheit im wesentlichen auf die Festsetzung der in der österreichisch-italienischen Uebereinkunft vereinbarten Schutzmaßregeln, deren Nothwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit von keiner Seite bestritten ist (als: Verbot des Zerstörens von Eiern und Brut, Verbot derjenigen

Fangarten, welche eine Massenvertilgung ermöglichen, Festsetzung einer Schonzeit) zu beschränken, im Uebrigen aber die Festsetzung weiterer, diese Minimalgrenze überschreitender Verbotsbestimmungen theils der administrativen Anordnung durch das Reich (Verordnung des Bundesraths), theils der Landesgesetzlichen oder landespolizeilichen Regelung zu überlassen. Eine reichsgesetzliche Regelung auf dieser Grundlage dürfte den Vorzug verdienen, weil sie die hauptsächlichsten Aufgaben des Vogelschutzes zu lösen verspricht, ohne über das wirklich gebotene Maß hinaus in lange bestehende Anschauungen und Gewohnheiten des Volks einzugreifen und dadurch vielfachen Widerstand gegen die Ausführung des Gesetzes herauszufordern.

Auf dieser Grundlage ruht der vorliegende Gesetzentwurf, zu dessen einzelnen Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken ist:

Die §§. 1 bis 3 enthalten, in thunlichst engem Anschluß an die bezüglichen Festsetzungen des österreichisch-italienischen Vertrages, ein Verbot derjenigen Veranstaltungen, welche ganz besonders eine massenhafte Vertilgung von Vögeln herbeiführen geeignet sind. Vorangestellt ist im §. 1 als die weitgehendste und allgemeinste Maßnahme das bereits in allen einschlägigen Gesetzgebungen enthaltene Verbot der Fortpflanzung der Vögel beeinträchtigenden Nachstellungen, das Verbot der Zerstörung der Brutstätten und Eier der Vögel. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zugelassen in Betreff der an Gebäuden und dergleichen befindlichen Nester (übereinstimmend mit dem Vorschlage der Reichstagskommission), sowie im Absatz 3 für die als Nahrungsmittel geschätzten Eier gewisser Wasser- und Sumpfvögel. Diese Vögel (§. 1 Absatz 3) gehören zwar nach den meisten Landesgesetzgebungen zum jagdbaren Federwild und fallen daher, gemäß §. 7 sub b, ohnehin nicht unter die Verbotsbestimmungen des Gesetzentwurfs; da es indessen nicht feststeht, ob und inwieweit jene Voransetzung für das gesammte Reichsgebiet zutrifft, so erschien die Aufnahme einer besonderen Ausnahmebestimmung bezüglich der Eier dieser Vögel rätzlich. Nach Ansicht der Sachverständigen ist das Sammeln der Eier von Strandvögeln bis zum 1. Mai, dergleichen von Möven und Seeichthalben bis zum 15. Juni zu gestatten; indessen wird es vorzuziehen sein, den Erlaß dieser nach den verschiedenen lokalen Verhältnissen sehr variirenden Bestimmungen der Landespolizei zu überlassen. Hieran reiht sich im §. 2 das Verbot derjenigen Fangarten, welche eine Massenerlegung ermöglichen; das Verzeichniß derselben soll nach der Schlußbestimmung erforderlichenfalls einer Vervollständigung durch Verordnung des Bundesraths unterliegen. Im §. 3 ist, den Vorschlägen der Sachverständigen entsprechend, die Sommerzeit vom 1. März bis zum 15. September als allgemeine Schonzeit für die Vögel festgesetzt, unter Erweiterung der bezüglichen Fristbestimmung des österreichisch-italienischen Vertrages dahin, daß auch die (in diesem Vertrage zugelassene) Erlegung der Vögel mittelst Schußwaffen in der Zeit vom 1. bis 15. September untersagt ist. Auch hier war dem Grundeigentümer in Absatz 2 ein Erlegungsrecht gegenüber solchen Vögeln, die durch schaaarenweises Einfallen in die Saaten und dergleichen schädlich werden, vorzubehalten. Selbstverständlich befreit das hier gegebene Erlegungsrecht nicht von den Beschränkungen, welche im Landesrechte aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen oder anderen Rücksichten, z. B. in Ansehung des Gebrauchs von Schußwaffen, vorgesehen sind.

Die gedachten drei generellen Verbotsbestimmungen erscheinen ganz allgemein auf den Vogelfang anwendbar; von der, ein Eingehen auf ornithologische Spezialfragen bedingenden Aufstellung eines Verzeichnisses der sog. nützlichen Vögel ist Abstand genommen, dagegen die Gewährung eines unbedingten oder doch weitergehenden Schutzes dem Verordnungs-

wege (§. 3 Abs. 2) und der landesrechtlichen Bestimmung (§. 9) überlassen worden. Andererseits ist im §. 8 Vorsorge getroffen, die Gestattung von Ausnahmen auch von jenen allgemeinen Verbotsbestimmungen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und dergleichen zu ermöglichen.

Ausgeschlossen von dem Bereiche des Gesetzes sind, in Uebereinstimmung mit der Vereinbarung im Artikel VI. des mehrerwähnten internationalen Vertrags, einerseits das in der Land- und Hauswirtschaft gehaltene zahme Federvieh, andererseits die Raubvögel und einige andere Vogelarten (§. 7), welche, als für die vorliegende Gesetzgebung nicht in Betracht kommend, allseits anerkannt sind.\*) Außerdem sind, wie dies bereits in mehreren Landesgesetzen geschehen, die jagdbaren Vögel mit Rücksicht darauf, daß der Schutz derselben durch die bestehende Jagdgesetzgebung ausreichend gewährleistet ist, von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes allgemein ausgenommen.

Die übrigen Vorschriften, insbesondere die §§. 4, 6, 8, sind im Wesentlichen dem von der Reichstags-Kommission von 1876 vorgelegten Entwurf entlehnt. Es kann zur Begründung derselben auf den Bericht der gedachten Kommission Bezug genommen werden.

In §. 9 ist, dem dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Gedanken entsprechend, wonach derselbe eine Minimalgrenze des den nützlichen Vögeln zu gewährenden Schutzes festzusetzen bezweckt, das Verhältniß zum Landesrecht dahin geregelt, daß diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutz nützlicher Vögel weitergehende Verbote enthalten, unberührt bleiben. Es wird dies insbesondere gelten von landesrechtlichen Bestimmungen, welche den Fang u. s. w. gewisser Vogelarten unbedingt oder zu anderer, als der in §. 3 des Entwurfs festgesetzten Zeit, oder mittelst anderer, als der in §. 2 erwähnten Arten des Fangs, verbieten, oder nur unter der Voraussetzung einer behördlichen Ermächtigung gestatten; ferner von den in mehreren Vogelerschutzgesetzen sich findenden Bestimmungen gegen das Umherstreifen von Hunden und Katzen in den Feldern u. dergl. m. Dagegen erschien es, zur Vermeidung sonst sich ergebender Unzuträglichkeiten, geboten, ein höheres, als das im Reichsgesetz festgesetzte Strafmaximum, bei Uebertretung der gedachten landesrechtlichen Verbotsbestimmungen, nicht zuzulassen.

\*) Bemerkung. Die naturwissenschaftliche Klassifizierung dieser Vogelarten ergibt sich aus dem nachstehenden Verzeichniß:

Steinadler (*Aquila fulva* L.).  
 Seeadler (*Haliaeetus albicilla* L.).  
 Fischadler (*Pandion haliaeetus* L.).  
 Geier (*Vultur* L.).  
 Hühnerhabicht (*Astur palumbarius* L.).  
 Sperber (*Astur nisus* L.).  
 Wanderfalk (*Falco peregrinus* L.).  
 Baumfalk (*Falco subbuteo* L.).  
 Zwergfalk (*Falco aesalon* L.).  
 Milan (*Milvus regalis* Roux und ater Gm.).  
 Feld- und Sumpfwiehe (*Circus aeruginosus* L., *cineraceus* Tem., *cyaneus* L. und *pallictus* Sykes).  
 Uhu (*Strix bubo* L.).  
 Waldkauz (*Strix aluco* L.).  
 Kolkrabe (*Corvus corax* L.).  
 Elster (*Corvus pica* L.).  
 Heher (*Corvus glandarius* L.).  
 Schwarzer Storch (*Ciconia nigra* L.).  
 Reiher (*Aedea cinerea* L.).  
 Scharbe (*Graculus carbo* L.).  
 Würger (*Lanius* L.).

## Anlage.

# Declaration.

Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et celui de Sa Majesté le Roi d'Italie Royale Apostolique Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et celui de Sa Majesté le Roi d'Italie Royale Apostolique animés du désir d'assurer une protection générale et efficace aux oiseaux utiles à l'agriculture sont convenus des dispositions suivantes:

### Article I<sup>er</sup>.

Les Gouvernements des deux Parties contractantes s'engagent à prendre, par voie de législation, des mesures aptes à assurer aux oiseaux utiles à l'agriculture la protection la plus étendue, au moins dans les limites des articles suivantes II à V.

### Article II.

Il sera généralement défendu de détruire ou d'enlever les nids et places à couver, de prendre les oeufs et de capturer d'une manière quelconque les petits oiseaux.

De même sera généralement interdite la vente des nids, oeufs et oiseaux pris contre cette défense.

### Article III.

Il sera, en outre, généralement défendu:

- a) de prendre ou de tuer les oiseaux pendant la nuit au moyen de glu, lacets et filets, armes à feu ou autres; le temps de la nuit étant calculé à partir d'une heure après le coucher du soleil jusqu'à une heure avant son lever;
- b) de les prendre ou de tuer les oiseaux d'une manière quelconque tant que le sol sera couvert de neige;
- c) de les prendre ou de les tuer d'une manière quelconque le long des rigoles, près des sources et des étangs durant la sécheresse;
- d) de prendre les oiseaux au moyen de grains ou autres aliments mêlés de substances narcotiques ou vénéneuses;
- e) de prendre les oiseaux au moyen de lacets et pièges d'espèce et de forme quelconque, placés sur le sol; notamment au moyen de nasses, petites cages, archets, des attrapes nommées plocke en Dalmatie ainsi que des lanciatora en usage pour la capture des alouettes;
- f) de prendre les oiseaux à l'aide de filets nommés paretelle et en général à l'aide de tous filets mobiles et transportables tendus sur le sol ou à travers champ, dans les broussailles ou sur le chemin.

Les Gouvernements des deux Parties contractantes se réservent d'interdire d'autres manières de capturer les oiseaux; s'il vient à ressortir des rapports des autorités compétentes d'Autriche-Hongrie ou de ceux des Conseils provinciaux d'Italie que ces manières de capturer les oiseaux sont trop destructives et nuisibles au maintien des oiseaux du pays ou de passage.

### Article IV.

Du reste, outre les défenses générales formulées aux articles II et III, il ne peut être permis de prendre ou de tuer les oiseaux d'une manière quelconque que:

- a) depuis le 1<sup>er</sup> septembre jusqu'à la fin de février au moyen d'armes à feu;
- b) depuis le 15 septembre jusqu'à la fin de février à l'aide d'autre moyens non prohibés.

La vente des oiseaux doit être interdite hors de ces époques.

Article V.

Toutefois chaque Gouvernement peut sous certaines conditions et sur demande motivée, accorder des exceptions aux dispositions des Articles II, III et IV en faveur des buts scientifiques.

Article VI.

Comme dans l'esprit de l'Article 1<sup>er</sup> les dispositions de cette déclaration n'ont pour but, que la protection des espèces d'oiseaux utiles à l'agriculture, il va sans dire que les Articles II—V ne s'appliquent ni aux oiseaux de proie ou aux oiseaux quelconques reconnus nuisibles à l'économie rurale ou domestique, ni à la volaille entreteu dans l'une ou l'autre.

Bien que les Articles II—V ne soient pas absolument applicables aux espèces d'oiseaux qui, sans être décidément utiles ou nuisibles à l'agriculture, n'en ont pas moins une certaine valeur, surtout comme objet de chasse; les Gouvernements respectifs se déclarent pourtant disposés à prendre les mesures propres à assurer la conservation de ces espèces comme objet de chasse.

Article VII.

Les Gouvernements respectifs se communiqueront, le cas échéant, les mesures protectrices des oiseaux prises dans leurs Etats, ainsi que les explications utiles ou désirables.

Article VIII.

Les Gouvernements des deux Parties contractantes tâcheront d'obtenir adhésion d'autres Etats à cette déclaration.

Article IX.

La présente déclaration sera délivrée en deux exemplaires conformes à signer par les Ministres respectifs des affaires étrangères et à échanger entre eux.

Sur quoi le soussigné Sur quoi le soussigné  
Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique a signé la présente déclaration et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires étrangères.

Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi d'Italie a signé la présente déclaration et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires étrangères.

Fait à Rome, le vingt-neuf novembre mil huit cent soixante quinze.

Fait à Budapest, le cinq novembre mil huit cent soixante quinze.

(L. S.) Andrassy m. p. (L. S.) Visconti Venosta m. p.

Nr. 48.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80 — VI. Verwaltung des Reichsheeres — Nr. 9 der Drucksachen —.

v. Bühler (Dehringen). Der Reichstag wolle beschließen: den Fürsten Reichskanzler zu ersuchen, einen europäischen Staatenkongreß zum Zwecke der Herbeifüh-

rung einer wirksamen allgemeinen Abrüstung, etwa auf die durchschnittliche Hälfte der gegenwärtigen Friedensstärke der europäischen Heere für die Dauer von vorläufig 10 bis 15 Jahren zu veranlassen.

Berlin, den 8. März 1879.

Nr. 49.

Mündlicher Bericht

der

VII. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Grafen Theodor zu Stolberg-Bernigerode im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder.

Berichterstatter: Abgeordneter Haerle.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten Kenntniß zu geben von der bei der Wahl vorgekommenen Ungefeglichkeit, um den betreffenden Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter wegen dieser zur Rechenschaft zu ziehen.

Berlin, den 8. März 1879.

Die VII. Abtheilung.

Dr. Haenel,  
Vorsitzender.

Haerle,  
Berichterstatter.

Nr. 50.

Berlin, den 11. März 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Faustpfandreht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen,

nebst Motiven und Anlagen, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

**G e s e z,**

betreffend

**das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und ähnliche Schuldverschreibungen.**Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

**Erster Abschnitt.****Bestellung des Faustpfandrechts.****§. 1.**

Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften, welche statutenmäßig auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigenthum Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) ausgeben, deren Gesamthöhe nach dem Neunwerthe den Gesamtbetrag der hypothekarischen Forderungen nicht übersteigen darf, können den Pfandbriefgläubigern an den hypothekarischen Forderungen (Hypotheken, Grundschulden, Handfesten, Renten) ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 der Konkursordnung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewähren.

**§. 2.**

Die hypothekarischen Forderungen, welche verpfändet werden sollen, sind in fortlaufender Reihenfolge in ein Pfandbuch einzutragen. Die Eintragung ist mit der Unterschrift der Pfandbriefanstalt zu versehen.

Die Eintragung gilt, wenn nicht in derselben erklärt ist, daß die Verpfändung nur für einzelne Gattungen von Pfandbriefen erfolge, als Verpfändung für alle Pfandbriefe.

**§. 3.**

Auf Grund der Eintragung in das Pfandbuch entsteht das Faustpfandrecht an der hypothekarischen Forderung

1. dadurch, daß der Gewahrsam der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde einem Vertreter der Pfandbriefgläubiger (Pfandhalter) allein oder derart mit der Pfandbriefanstalt gemeinschaftlich übertragen wird, daß ohne ihn über die Urkunde thatsächlich nicht verfügt werden kann;
2. dadurch, daß die Verpfändung auf der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde von der Pfandbriefanstalt und dem Pfandhalter vermerkt wird. Der Vermerk soll die Nummer der Eintragung in das Pfandbuch enthalten;
3. dadurch, daß die Verpfändung in das Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen wird, insoweit die Landesgesetze eine solche Eintragung gestatten. Als Verpfändungserklärung und Eintragungsbewilligung genügt ein mit der beglaubigten Unterschrift der Pfandbriefanstalt versehener Auszug aus dem Pfandbuche.

**§. 4.**

Die Benachrichtigung des Drittschuldners ist zur Wirksamkeit des Faustpfandrechts weder erforderlich noch hinderlich.

Der Pfandhalter kann jedoch die Benachrichtigung durch die Pfandbriefanstalt verlangen.

**§. 5.**

Eine ohne schriftlich beurkundete Zustimmung des Pfandhalters erfolgte Abtretung, Verpfändung oder Tilgung der verpfändeten Forderung kann zum Nachtheile der Pfandbrief-

gläubiger nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von einer Vorrechtseinräumung, einer Entpfändung, sowie von einer Pfändung.

Unberührt bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen der ohne Kenntniß des Faustpfandrechts tilgende Schuldner geschützt wird, sofern die Tilgung gegenüber einem Anderen, als der Pfandbriefanstalt, geschehen ist. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über den Schutz eines Dritten, welcher ohne Kenntniß des Faustpfandrechts die Forderung oder ein Pfandrecht an derselben erworben hat, sofern der Erwerb von einem Anderen, als der Anstalt geschehen ist.

**§. 6.**

Die Pfandbriefanstalt wird durch das Faustpfandrecht nicht in der Befugniß beschränkt, selbständig Kündigungen vorzunehmen, sowie Zinsen oder solche Zahlungen einzuziehen, deren Beträge und Termine in den Statuten oder der über die hypothekarische Forderung lautenden Urkunde bestimmt sind.

**§. 7.**

Das Faustpfandrecht erlischt, wenn im Falle des §. 3 Nr. 1 der Gewahrsam der Urkunde von dem Pfandhalter aufgegeben, im Falle des §. 3 Nr. 2 die Aufgabe des Pfandrechts auf derselben von ihm vermerkt und im Falle des §. 3 Nr. 3 die Eintragung der Verpfändung gelöscht wird. Die Löschungsbewilligung hat der Pfandhalter zu erteilen.

**§. 8.**

Der außer dem Falle des §. 3 Nr. 1 an Gegenständen des beweglichen Vermögens für das Faustpfandrecht erforderliche Gewahrsam wird für die Pfandbriefgläubiger durch den Pfandhalter in Gemäßheit des §. 3 Nr. 1 ausgeübt.

**§. 9.**

Die Pfandbriefe einer Gattung gewähren in Höhe ihrer Beträge gleiche Rechte an allen für diese Gattung verpfändeten Gegenständen ohne Unterschied, ob die Ausgabe der Pfandbriefe vor oder nach der Bestellung des Pfandrechts erfolgt ist.

Das Pfandrecht kann jedoch, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, von jedem Pfandbriefgläubiger in die einzelnen hypothekarischen Forderungen nach seiner Auswahl selbständig geltend gemacht werden. Die Geltendmachung unterliegt den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen. Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem der Pfandhalter von dem Pfändungsantrage Mittheilung erhalten hat. Im Falle des §. 743 der Civilprozeßordnung ist außer der Pfandbriefanstalt auch der Pfandhalter zu hören.

Zum Zwecke der Geltendmachung des Pfandrechts können die Pfandbriefgläubiger von dem Pfandbuch Einsicht nehmen.

**Zweiter Abschnitt.****Vertretung der Pfandbriefgläubiger.****§. 10.**

Zum Pfandhalter ist von der Pfandbriefanstalt ein Notar zu bestellen.

Der Name des Pfandhalters ist durch die in den Statuten zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen bestimmten Blätter bekannt zu machen.

Als Befcheinigung seiner Bestellung ist ihm eine beglaubigte Urkunde zu erteilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seiner Geschäftsführung zurückzugeben.

**§. 11.**

Die Abberufung des Pfandhalters geschieht durch die Anstalt auf den Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger.

Die Abberufung kann, sofern der Pfandhalter die ihm obliegenden Pflichten verlegt, auf Antrag der Pfandbriefanstalt, der Aufsichtsbehörde oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger durch das Amtsgericht erfolgen, bei welchem die Anstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Vor der Entscheidung sind der Pfandhalter, die Anstalt und, wenn ein Ausschuss der Pfandbriefgläubiger bestellt ist, dieser zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 540, 531 bis 538) statt.

§. 12.

Die Pfandbriefanstalt hat dem Pfandhalter angemessene baare Auslagen zu erstatten und für seine Geschäftsführung eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§. 13.

Der Pfandhalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

§. 14.

Bei Beginn seiner Geschäftsführung und während der Dauer derselben hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der für eine Gattung von Pfandbriefen zum Faustpfande bestellten hypothekarischen Forderungen in dem durch die Statuten festgesetzten Verhältnisse zu dem Gesamtbetrage der in Geltung befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung steht, insoweit letztere nicht im Gewahrsam des Pfandhalters sich befinden. Hierbei sind Abzahlungen auf die verpfändeten Forderungen und sonstige Verminderungen derselben abzurechnen.

In gleicher Weise hat der Pfandhalter darauf zu achten, daß die Vorschriften der Statuten über die Bestellung anderer Faustpfänder beobachtet werden.

Er hat die Pfandbriefanstalt zur Erfüllung ihrer vorstehend bezeichneten Verpflichtungen anzuhalten.

§. 15.

Soweit hypothekarische Forderungen, welche zum Faustpfande bestellt sind oder bestellt werden, nicht den in den Statuten hierfür enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, hat der Pfandhalter sie von der Zahl der Faustpfänder auszuschließen. Bei dieser Prüfung hat er, sofern der Belohnungswerth der Pfandgrundstücke in Gemäßheit der Statuten ermittelt ist, nicht zu untersuchen, ob der wirkliche Werth den ermittelten Werth erreicht.

§. 16.

Das Pfandrecht an einer hypothekarischen Forderung ist auf Verlangen der Anstalt von dem Pfandhalter aufzugeben, sofern eine andere hypothekarische Forderung von gleicher Höhe nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Faustpfande bestellt oder ein gleicher Betrag von Pfandbriefen derselben Gattung dem Pfandhalter zum Gewahrsam übergeben oder sonst das im §. 14 Absatz 1 bezeichnete Verhältniß aufrecht erhalten wird.

§. 17.

Pfandbriefe, für welche in Gemäßheit dieses Gesetzes ein Faustpfandrecht bestellt werden soll, sind mit der Bezeichnung des Pfandhalters zu versehen, daß für sie die statutenmäßige Sicherheit durch Faustpfänder (§. 14) vorhanden sei. Ohne diese Bezeichnung gewähren dieselben kein Faustpfandrecht.

Pfandbriefe, welche der Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechen, können mit der Bezeichnung versehen werden: „Bezeichnet nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom —“.

§. 18.

Der Pfandhalter führt das Pfandbuch. Dasselbe ist in der Art zu führen, daß aus ihm der Gesamtbetrag

der hypothekarischen Forderungen in Gemäßheit des §. 14 jederzeit entnommen werden kann.

Das Pfandbriefregister, welches die Anstalt zu führen hat, muß Nummer Datum, Betrag, Verfallzeit und Tilgung der einzelnen Pfandbriefe angeben.

§. 19.

Die Pfandbriefanstalt ist verpflichtet, von den auf die verpfändeten Forderungen geleisteten Kapitalzahlungen und sonstigen Verminderungen des Pfandrechts, sowie von der erfolgten Tilgung der Pfandbriefe dem Pfandhalter fortlaufende Mittheilung zu machen.

Innerhalb der ersten zwei Wochen eines jeden Vierteljahres hat sie demselben den Gesamtbetrag der Pfandbriefe, welche von jeder Gattung am letzten Tage des vergangenen Monats in Geltung waren, und den Gesamtbetrag der an diesem Tage für jede Gattung als Faustpfand vorhandenen Forderungen in Gemäßheit des §. 14 Absatz 1 mitzutheilen.

Der Pfandhalter hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mittheilungen zu prüfen. Er ist befugt, jederzeit von den Büchern und Schriften der Pfandbriefanstalt Einsicht zu nehmen.

§. 20.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird zu dem im §. 11 bezeichneten Zwecke durch die Pfandbriefanstalt berufen. Außer diesem Fall erfolgt die Berufung durch den Pfandhalter.

Der Pfandhalter hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger zu berufen, so oft es im Interesse der letzteren erforderlich erscheint.

Die Berufung muß erfolgen, sobald der Pfandhalter von einer in Gemäßheit des §. 9 Absatz 2 erfolgten Pfändung Kenntniß erhalten hat, sowie in allen Fällen, in welchen die Berufung von Pfandbriefgläubigern, deren Pfandbriefe zusammen den fünfzigsten Theil der Gesamtsumme der Pfandbriefe darstellen, unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages, oder von dem Ausschuss der Pfandbriefgläubiger beantragt oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird. In dem Antrag ist der Zweck der Versammlung anzugeben.

Die Berufung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zwecks durch die in den Statuten bestimmten Blätter.

§. 21.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger. Die Stimmenmehrheit wird nach den Beträgen der Pfandbriefe berechnet, welche bei der Reichshank oder einer anderen in den Statuten oder von dem Pfandhalter bezeichneten Stelle hinterlegt sind.

Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Ueber die Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

§. 22.

Durch Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger kann ein Ausschuss derselben von mindestens zwei Mitgliedern bestellt werden. Für die Wahl der Mitglieder genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Der Ausschuss hat den Pfandhalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen.

Die Mitglieder können von ihm über dieselbe jede Auskunft verlangen und haben von den Büchern und Schriften des Pfandhalters, sowie von dem Pfandbriefregister Einsicht zu nehmen.

Angemessene baare Auslagen sind ihnen von der Pfandbriefanstalt zu erstatten.

Die Bestellung zum Mitgliede kann durch Beschluß einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger widerrufen werden.

§. 23.

Die für den Pfandhalter gegebenen Bestimmungen finden im Falle und für die Dauer einer Behinderung des Pfandhalters auf einen Stellvertreter desselben Anwendung.

**Dritter Abschnitt.**

**Zwangsliquidation.**

§. 24.

Wird über das Vermögen der Pfandbriefanstalt das Konkursverfahren eröffnet, so hat eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger Beschluß darüber zu fassen, ob zur abgeforderten Befriedigung aller Pfandbriefgläubiger aus den ihnen zum Faustpfande bestellten Gegenständen die Zwangsliquidation beantragt werden soll.

Eine Beschlußfassung darüber ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkursverfahrens herbeizuführen.

Wird beschlossen, die Zwangsliquidation zu beantragen, so ist zugleich für den Fall der Eröffnung derselben, sofern ein Ausschuß der Pfandbriefgläubiger nicht bestellt ist, die Bestellung zu bewirken.

Für das Verfahren über den Antrag gilt, wenn nicht in dem Beschluß ein anderer Vertreter der Gläubigerversammlung bezeichnet ist, der Pfandhalter als Vertreter.

§. 25.

Auf Antrag der Versammlung der Pfandbriefgläubiger oder auf Antrag des Konkursverwalters hat das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, die Zwangsliquidation zu eröffnen.

§. 26.

Bis zum Ablauf eines Monats seit der Eröffnung des Konkursverfahrens und, wenn innerhalb des Monats ein Antrag auf Zwangsliquidation gestellt ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über denselben ist rücksichtlich der hypothekarischen Forderungen, welche den Pfandbriefgläubigern zum Faustpfande bestellt sind, eine Zwangsvollstreckung für einzelne Pfandbriefgläubiger (§. 9 Abs. 2) einzustellen. Die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln bleiben einstweilen bestehen.

§. 27.

Der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Zwangsliquidation eröffnet wird, ist durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch die in den Statuten bestimmten Blätter.

Der den Antrag auf Zwangsliquidation abweisende Beschluß des Gerichts ist dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen.

§. 28.

Gegen den Eröffnungsbeschluß steht jedem Pfandbriefgläubiger, sowie dem Konkursverwalter, gegen den abweisenden Beschluß dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 540, 531 bis 538) zu. Die Frist für die Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß beginnt mit der Bekanntmachung desselben (§. 27 Abs. 1).

§. 29.

Nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses (§. 27 Abs. 1) und bis zur Beendigung der Zwangs-

liquidation findet eine selbständige Verfolgung des Faustpfandrechts durch einzelne Pfandbriefgläubiger (§. 9 Abs. 2) nicht statt.

§. 30.

Die Zwangsliquidation geschieht durch den Pfandhalter als Liquidator. In wichtigeren Fällen hat derselbe dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Scheidet der bisherige Pfandhalter aus, so ist der Liquidator durch das Gericht zu bestellen. Zum Liquidator kann ein Notar oder eine andere Person bestellt werden. Auf denselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Pfandhalter Anwendung.

Der Liquidator kann wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf Antrag einer Versammlung oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger durch das Gericht in Gemäßheit des §. 11 Absatz 2. An Stelle der Pfandbriefanstalt ist der Konkursverwalter zu hören.

§. 31.

Die Vergütung für die Geschäftsführung des Liquidators wird in Ermangelung einer Einigung mit dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger und dem Konkursverwalter durch das Gericht festgesetzt.

Den Mitgliedern des Ausschusses kann für ihre Mitwirkung bei der Zwangsliquidation eine angemessene Vergütung gewährt werden. In Ermangelung einer Einigung mit einer Versammlung der Pfandbriefgläubiger und dem Konkursverwalter entscheidet das Gericht über den Betrag der Vergütung.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

§. 32.

Gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschlusse hat das Gericht rücksichtlich aller zum Faustpfande bestellten Forderungen dem Drittschuldner zu verbieten, Zahlungen dem Konkursverwalter oder einzelnen Pfandbriefgläubigern, für welche eine Pfändung oder Ueberweisung zur Einziehung erfolgt ist, zu leisten, sowie an den Konkursverwalter das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung auch von Zinsen zu enthalten, und dem Liquidator die Forderung zur Einziehung zu überweisen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §. 730 Absatz 2, §§. 731, 737, 739 bis 741, 743 finden entsprechende Anwendung. Ueber den Antrag auf Verwerthung einer Forderung nach §. 743 der Civilprozeßordnung sind der Konkursverwalter und der Ausschuß der Pfandbriefgläubiger zu hören.

§. 33.

So oft aus der Verwerthung der für eine Gattung von Pfandbriefen bestellten Faustpfänder hinreichende baare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Vertheilung auf diese Gattung von Pfandbriefen vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsliquidation sind vorweg zu berichtigen.

Die Vertheilungen erfolgen auf Grund des Pfandbriefregisters. Betagte Pfandbriefe gelten als fällig.

Die Vornahme einer Vertheilung unterliegt der Genehmigung des Ausschusses. Von der beabsichtigten Vertheilung ist der Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nicht erhobene Antheile sind nach der Bestimmung des Ausschusses für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§. 34.

Das Faustpfandrecht für eine Gattung von Pfandbriefen kann durch Beschluß der Versammlung der Pfandbriefgläubiger dieser Gattung ganz oder theilweise aufgegeben werden.

§. 35.

Die Versammlung der Pfandbriefgläubiger wird im Falle des §. 34 durch das Gericht berufen.

Zu dem Antrag auf Berufung sind außer den im §. 20 Absatz 3 bezeichneten Personen der Konkursverwalter und der Gemeinschuldner berechtigt. Der Konkursverwalter hat einen Kostenvorschuß nicht zu zahlen.

Die Berufung erfolgt durch mindestens einmalige öffentliche Bekanntmachung derselben und ihres Zwecks in den im §. 27 Absatz 1 und 2 bezeichneten Blättern.

§. 36.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Stimmenmehrheit ist nur vorhanden, wenn die Mehrzahl der in dem Termin erschienenen Pfandbriefgläubiger ausdrücklich zustimmt und die Gesamtsumme der Pfandbriefe der Zustimmungen wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme aller Pfandbriefe der Gattung beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Pfandbriefe nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 37.

Der Beschluß der Versammlung bedarf im Falle des §. 34 der Bestätigung des Gerichts.

Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der Konkursordnung §. 170 Absatz 2, §. 171, §. 172 Nr. 1, §§ 173, 174, 178, 181, 182 entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses, sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung desselben steht jedem der Pfandbriefgläubiger zu.

§. 38.

Nach der letzten Vertheilung und der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den Antrag desselben und nach Anhörung des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger das Gericht die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Das Gericht hat die Einstellung derselben zu beschließen:

1. wenn eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger die Einstellung beantragt;
2. wenn gegen den Beschluß, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden, die Beschwerde eingelegt und rechtskräftig für begründet erachtet ist. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die eingelegte Beschwerde kann angeordnet werden, daß die Vollziehung der Zwangsliquidation auszusetzen sei.

Gegen die vorstehend bezeichneten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

Die Aufhebung oder Einstellung ist nach den Vorschriften des §. 27 öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

In dem Falle, daß eine Zwangsliquidation nicht eröffnet oder dieselbe eingestellt ist, hat der Konkursverwalter Zinsen und sonstige Zahlungen, welche von ihm in Gemäßheit des §. 6 einzuziehen sind, zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger zu verwenden, sowie die in den Statuten bestimmte Auslösung, Kündigung oder Erwerbung von Pfandbriefen zum Zwecke der Tilgung derselben herbeizuführen. Der Pfandhalter hat den Konkursverwalter hierzu anzuhalten.

§. 40.

Während des Konkursverfahrens oder der Zwangsliquidation besteht eine Verpflichtung des Pfandhalters zur Aufgabe eines Pfandrechts in Gemäßheit des §. 16 nicht.

**Vierter Abschnitt.**

**Kostenbestimmungen.**

§. 41.

Die Eintragungen in das Pfandbuch sind frei von Stempeln und ähnlichen Abgaben.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

§. 42.

An Gerichtsgebühren werden von der im §. 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten vollen Gebühr erhoben:

1. für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Abberufung des Pfandhalters im Falle des §. 11 Absatz 2, zwei Zehntheile;
2. für die gerichtliche Mitwirkung bei der Zwangsliquidation (§§. 24 bis 38) sechs Zehntheile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehntheile.

Im Falle der Nr. 1 erfolgt die Werthsberechnung wie bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen. In Höhe der Gebühr ist ein Vorschuß zu zahlen.

Im Falle der Nr. 2 wird die Gebühr nach dem Gesamtbetrage der zum Faustpfande bestellten Gegenstände berechnet. Ein Gebührenvorschuß ist nicht zu zahlen.

Außer den Gebühren werden die Auslagen des Gerichts erhoben.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

**Fünfter Abschnitt.**

**Strafbestimmungen.**

§. 43.

Der Pfandhalter oder Liquidator wird wegen Untreue nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs (§. 266) bestraft, wenn er absichtlich zum Nachtheile der Pfandbriefgläubiger handelt.

§. 44.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu sechstausend Mark wird bestraft:

1. wer für die Pfandbriefanstalt wissentlich einen höheren Betrag von Pfandbriefen ausgiebt, als im Verhältnisse derselben zu den für sie vorhandenen Faustpfändern statutenmäßig gestattet ist;
2. wer wissentlich in den durch §. 19 vorgeschriebenen Mittheilungen über den Stand der Forderungen und der Pfandbriefe denselben unwahr darstellt oder verschleiert.

§. 45.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer für eine Pfandbriefanstalt einen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechenden Pfandbrief mit der im §. 17 Absatz 2 vorgesehenen Bezeichnung oder mit der Bezeichnung „Bescheinigt“ oder einer anderen Bezeichnung ausgiebt, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, als sei für den Pfandbrief ein Faustpfandrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellt.

**Sechster Abschnitt.**

**Kommunalobligationen.**

§. 46.

In gleicher Weise wie den Pfandbriefgläubigern können die Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragenen Genossenschaften, welche statutenmäßig, auf Grund nicht hypothekarischer Darlehen an Gemeinden oder andere öffentliche Verbände, Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) ausgeben, den Inhabern der letzteren ein Faustpfandrecht an den Darlehnsforderungen gewähren.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 45 finden entsprechende Anwendung.

## Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

### §. 47.

In Bundesstaaten, in welchen das Amt eines Notars nicht besteht, kann ein Rechtsanwalt zum Pfandhalter bestellt werden.

Bei den bestehenden Anstalten (§§. 1, 46), welche statutenmäßig Pfandbriefe oder Kommunalobligationen unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgeben, kann ein solcher Beamte zum Pfandhalter bestellt werden. Auf die Bestellung und die Abberufung desselben finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht die Statuten der Anstalt andere Bestimmungen enthalten.

### §. 48.

Auf die bestehenden Anstalten (§§. 1, 46), bei welchen die Bestellung zum Vorstandsmitgliede die Eigenschaft eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten begründet, finden die Vorschriften der §§. 20 bis 22 über die Versammlung und den Ausschuß der Pfandbriefgläubiger, soweit die Statuten nicht eine weitere Anwendung festsetzen, mit der Beschränkung Anwendung, daß die Versammlung nur von der Anstalt auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder nach eigenem Ermessen zu berufen und ein Ausschuß außer dem Falle einer Zwangsliquidation nicht zu bestellen ist.

### §. 49.

Pfandbriefe oder Kommunalobligationen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind und für welche in Gemäßheit desselben ein Faustpfandrecht bestellt wird, bedürfen der im §. 17 Absatz 1 vorgeschriebenen Bescheinigung des Pfandhalters nicht. Auf Verlangen des Inhabers sind sie mit dieser Bescheinigung und, falls die Anstalt neue Pfandbriefe oder Kommunalobligationen mit der im §. 17 Absatz 2 vorgesehenen Bezeichnung ausgiebt, auch mit dieser zu versehen.

### §. 50.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich zc.  
Gegeben zc.

## Allgemeine Begründung.

### I.

#### Veranlassung zu dem Gesetz-Entwurf.

Das Einführungsgesetz zur Konkursordnung hat, in Folge der die Landesgesetzgebung einschränkenden Vorschriften des §. 15, dieser im §. 17 vorbehalten, Bestimmungen zu treffen,

nach welchen den Inhabern der von gewissen Instituten ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen von denselben ausgestellter Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 der Konkursordnung dadurch gewährt werden kann, daß einem Vertreter sämtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Aussteller die Ausübung des Bewahrsams der über die Forderungen lautenden

Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Pfandrechts vermerkt wird.

Während der Berathung des Entwurfs der Konkursordnung waren an den Reichstag eine Petition der preussischen Hypothekendarlehenbank in Berlin und eine Petition von achtzehn anderen Hypothekendarlehenbanken aus Nord- und Süddeutschland gelangt, mit dem Antrage, Bestimmungen zur rechtlichen Sicherung der Pfandbriefgläubiger in die Konkursordnung aufzunehmen oder doch die Regelung dieser Frage durch ein besonderes Reichsgesetz eintreten zu lassen.

Die Regelung ging über den Rahmen der Konkursordnung hinaus; die Sicherung hätte auch außer dem Fall eines Konkursverfahrens geordnet, ihre Voraussetzungen und Wirkungen hätten nach allen rechtlichen Seiten, welche die Frage bietet, festgestellt werden müssen. Man sah daher von der Ausnahme positiver Bestimmungen in die Konkursordnung ab.

Dagegen beschloß der Reichstag durch Resolution vom 21. Dezember 1876, den Reichskanzler zu ersuchen:

„möglichst noch vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die einheitliche Regelung des im §. 17 des Einführungsgesetzes behandelten Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.“

(Stenogr. Ber. IV. Sess. 1876 S. 1000).

Die Resolution wurde vom Bundesrath durch Beschluß vom 4. Januar 1877 dem Reichskanzler überwiesen (Prot. des Bundesraths 1877 S. 2).

Seitens des Reichskanzlers war schon vorher, bald nach dem Beginn der Berathungen des Reichstags über die Konkursordnung, bei den Bundesregierungen in Anregung gebracht, ob und in welcher Weise mit einer rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger gefüglic vorzugehen und ob es nicht vorzuziehen sei, unter Aufgabe des der Landesgesetzgebung offen gehaltenen Vorbehalts die Regelung durch die Reichsgesetzgebung erfolgen zu lassen.

### II.

#### Bedürfniß gesetzlicher Regelung.

Das Pfandbriefsystem befriedigt ein wirtschaftliches Bedürfniß des Realkredits.

Zwar ist die ursprüngliche Form des letzteren, die Individualhypothek, das am meisten verbreitete Hilfsmittel geblieben. Sie gewährt dem Grundbesitzer den Vorzug der verhältnißmäßig größten Billigkeit, dem Kapitalisten den der unmittelbaren Sicherheit. Allein sie vermag den Interessen beider nicht vollkommen zu genügen. Jener ist auf die Gewährung eines langen, möglichst unkündbaren Kredits angewiesen; die Art der Bewirthschaftung seines Besitzthums macht eine nur allmähige Rückzahlung in kleinen Beträgen wünschenswerth. Der Kapitalist wiederum hat unter der Schwierigkeit der Uebertragung und der Einziehung seiner Forderung in Folge der in gewissem Umfang unvermeidlichen Schwerefälligkeit der Hypothekeneinrichtungen und des Subhastationsverfahrens zu leiden, ist auch oft lästigem Verkehr mit einem säumigen Schuldner ausgesetzt. Ueberdies gestattet die Nothwendigkeit eigener Prüfung der Sicherheit des Grundstücks, sowie Fortdauernd der Bewirthschaftung desselben, die Kapitalanlage füglich nur auf nahe gelegene Grundstücke.

Zur Beseitigung dieser Uebel und Erweiterung des Anlagemarkts sind als Vermittler zwischen Grundbesitz und Kapital die Realkreditinstitute getreten. Indem sie bei Gewährung des Kapitals, zumeist auf lange Zeit, die Hypothek selbst erwerben, bieten sie in den von ihnen auf Grund der letzteren oder als Valuta für dieselben ausgegebenen Schuldverschreibungen (Pfandbriefen) ein auf den Inhaber gestelltes oder sonst leicht übertragbares, börsenmäßiges Papier.

Das Pfandbrieffsystem hat seinen Ausgang von den altbewährten preussischen „Landschaften“ genommen, genossenschaftlichen Kreditvereinen, welche nach der Kabinettsordre Friedrichs des Großen vom 29. August 1769 in den Provinzen Schlesien, Kur- und Neumark, Pommern, Westpreußen und Ostpreußen als Anstalten unter staatlicher Mitwirkung gebildet wurden. Es ist in seiner Fortentwicklung auf neuere landwirtschaftliche und städtische Kreditvereine genossenschaftlicher Art übertragen und hat schon bei Beginn dieses Jahrhunderts in einigen anderen deutschen Bundesstaaten die Bildung ähnlicher landschaftlicher Vereine hervorgerufen. Die Entwicklung ist aus der als Anlage A. beigefügten Darstellung des Näheren ersichtlich gemacht.

Die „alten“ Pfandbriefe der preussischen Landschaften, welche jetzt nur noch von der Schlesienschen Landschaft auf die erste Hälfte der zum Kreditwerk verbundenen Güter ausgegeben werden, stellen sich nach der in den Reglements enthaltenen Legaldefinition als „Hypothekeninstrumente“ dar, „von den verbundenen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen der richtigen und prompten Abführung der Zinsen ihren Inhabern garantirt“. Sie lauten auf den Inhaber, sind einzeln nach Nummer und Betrag auf das beliebige Gut eingetragen und enthalten im Texte den Namen des speziell verpfändeten Gutes. Mit dem System der „alten“ Pfandbriefe war die Mobilisirung der Hypothek durchgeführt, dagegen die Vermittelung der Landschaft noch nicht so ausgebildet, um den unmittelbaren Zusammenhang des Kapitalisten mit den Grundbesitzern zu beseitigen. Zwar trat die Landschaft für Zins und Kapital ein, das zur Hypothek bestellte Gut haftete aber unmittelbar dem Pfandbriefinhaber. Diese Haftung des Guts trat in den Hintergrund bei dem nach dem System der alten Pfandbriefe 1835 errichteten, 1850 wieder geschlossenen königlichen Kreditinstitute für Schlesien. Die Inhaber der Pfandbriefe sollten sich „wegen Kapitals und Zinsen lediglich an das Kreditinstitut und nur, wenn dieses seinen Verbindlichkeiten nicht prompt genügen sollte, an das verpfändete Gut halten“.

Die unmittelbare Haftung des Guts verschwindet gänzlich bei dem System der „neuen“ Pfandbriefe. Diese werden nicht auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen, auch nicht unter Benennung eines solchen oder einer bestimmten Hypothek ausgefertigt, sondern das beliebige Grundstück wird mit dem Pfandbriefdarlehn als einer Hypothek für die Landschaft belastet, und diese giebt zum Betrage und als Valuta der Hypothekensforderung die Pfandbriefe aus. Der Gesamtmasse der Pfandbriefe steht die Gesamtmasse der Hypothekensforderungen der Landschaft als Deckung gegenüber. Nicht mehr Hypothekeninstrumente auf ein bestimmtes Gut, sondern gleichlautend ausgefertigte Schuldverschreibungen der Landschaft sind die „neuen“ Pfandbriefe unter sich gleichwerthig, und ebenso verliert in der ihnen als Deckung gegenüberstehenden Gesamtheit der Hypothekensforderungen die einzelne Hypothek ihre individuelle Bedeutung; keine haftet für den speziellen Pfandbrief, sondern jede für jeden, und zwar so, daß sich der Inhaber eines Pfandbriefs im Falle seiner Nichtbefriedigung eine Hypothek, gleichviel welche, in Höhe seiner Forderung richterlich im Wege der Exekution überweisen lassen kann. Durch-Einrichtungen wird aber dafür gesorgt, daß das Gleichgewicht zwischen den Hypothekensforderungen und den Pfandbriefen stets bewahrt bleibt. Eine Kontrollkommission hat zu prüfen, ob für die Landschaft eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung hypothekarisch versichert ist. Nach hiervon genommener Ueberzeugung vollziehen die Mitglieder der Kontrollkommission die Pfandbriefe, welche erst durch diese Vollziehung perfekt werden, und setzen zumeist auf das Hypothekendokument einen auf die Deckung zielenden Sperr-

vermerk, welcher mehrfach zugleich an den Hypothekenrichter die Weisung enthält, nur unter den im Vermerk aufgestellten Voraussetzungen zu löschen oder Cessionen einzutragen. — Ueberall ist aus den „neuen“ Pfandbriefen der alten Landschaften ihr Zusammenhang mit den Hypotheken dadurch ersichtlich, daß sie sich bezeichnen als: „fundirt auf eine Hypothek“, oder: „ausgefertigt auf Grund einer Hypothekensforderung von gleichem Betrage“. Die Regulative einiger Landschaften<sup>1)</sup> enthalten ferner die Zusicherung, „daß die für die Landschaft eingetragenen Darlehnsforderungen den Inhabern neuer Pfandbriefe ausschließlich und deart zu ihrer Sicherheit angewiesen seien, daß sie von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden können“.

Dieses neuere System der alten Landschaften ist von den während der letzten zwei Jahrzehnte in Preußen gebildeten Kreditvereinen ländlicher Grundbesitzer, allerdings mit manchen Abänderungen, nachgebildet worden. Nach manchen Statuten fehlen die Sicherungsmaßregeln: die Kontrollkommission, der Sperrvermerk und die Weisung an den Grundbuchrichter. Auch fehlt in den Pfandbriefen einiger Vereine<sup>2)</sup> die Bezugnahme auf das Vorhandensein der Hypotheken; es sind einfache Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Pfandbrief“; sie lauten: „Die ic. schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefs die Summe von . . . u. s. w.“

Ähnlich diesen letzteren Statuten sind die Statuten der beiden in Preußen 1868 errichteten städtischen Kreditvereine, des unter der Aufsicht des Magistrats stehenden Berliner Pfandbriefinstituts und des Danziger Hypothekensvereins.

In Ansehung der wenigen nichtpreussischen genossenschaftlichen Kreditvereine, welche den Realkredit durch Pfandbriefe vermitteln, wird es genügen, auf die Anlage A. zu verweisen; auch die Pfandbriefe dieser Vereine folgen im wesentlichen dem zuletzt geschilderten Systeme.

Die genossenschaftlichen Kreditverbände der Landschaften befriedigen das Kapitalsbedürfnis des Grundbesitzers nicht im ausreichenden Maße. Die Verbände beschränken sich auf gewisse räumliche Gebiete; ein Theil von Grundstücken bleibt von der Ausnahme in den Verband ausgeschlossen; die ausnahmesfähigen können nur bis zu engen Werthsgrenzen, welche allerdings die Sicherheit der Pfandbriefe erhöhen, beliehen werden, und so sehr auch diese auf den sorgfältigen Gutsabwicklungen beruht, verursachen die letzteren doch nicht unbedeutliche Kosten und Umstände. Als daher vor etwa 20 Jahren das gesteigerte Kapitalsbedürfnis des Grundbesitzers, verbunden einerseits mit der damaligen Umständlichkeit des Hypothekenbuchs- und Subhastationsverfahrens, andererseits mit der Zuneigung des Kapitals zu den immer mehr an den Markt gelangenden Werthpapieren, den inländischen und ausländischen Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Aktien und Industripapieren aller Art, die in der Literatur und den gesetzgebenden Versammlungen vielfach erörterte<sup>3)</sup> sogenannte Hypothekennoth erzeugt hatte, bildeten sich neben den Kreditvereinen der Grundbesitzer mehr und mehr auch Aktiengesellschaften als Grundkreditanstalten oder Hypothekenbanken. Vor dem Jahre 1862 gab es in Deutschland nur ein Bankinstitut dieser Art, die in München 1834 errichtete „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“; seit 1862 sind in einem Jahrzehnt etwa 30 Hypothekenbanken entstanden, welche statutengemäß den Realkredit dadurch vermitteln, daß sie in eigenem Namen an Grundbesitzer hypothekarische Darlehen

1) Der Kur- und Neumärkischen und der Ostpreussischen.

2) Des Neuen Kreditvereins für Posen, des landschaftlichen Kreditverbandes für Sachsen und der Westfälischen Landschaft.

3) Eine Uebersicht über die gesetzgeberischen Vorschläge aus dem Preussischen Abgeordnetenhaus findet sich in der Zeitschrift des Preussischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1875 S. 348.

meist unkündbar gewähren und auf Grund ihrer Hypothekenforderungen Pfandbriefe (Hypothekenbriefe, Hypothekenbank-scheine, Hypothekenantheilscheine u. s. w.) bald auf den Inhaber, bald auf Namen, gleichfalls zumeist unkündbar ausgeben, sei es, daß sie unmittelbar als Darlehnsvaluta diese Werthpapiere geben oder durch die Veräußerung derselben die baar gegebene Valuta wiedergewinnen. Wie verschieden auch sonst, die Statuten aller dieser Banken gehen nach dem System der „neuen“ landschaftlichen Pfandbriefe davon aus, daß dem Gesamtbetrage der Pfandbriefe ein gleicher Betrag hypothekarischer Forderungen gegenübersteht, daß also jeder Pfandbrief in einer, gleichviel welcher, Hypothekenforderung der Bank thatsächlich seine Deckung finden soll. Eine Anzahl von Banken begnügt sich mit der Zusicherung dieses Gleichgewichts von Pfandbriefen und Hypotheken; theils wird auch die Zusicherung in den Statuten ertheilt, daß die vorhandenen Hypotheken mit dem sonstigen Vermögen der Bank zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger dienen sollen oder daß hierzu die Hypotheken in erster Reihe bestimmt seien; theils wird auch auf den Pfandbriefen von einem Kontrolbeamten der Bank oder einem Staatskommissar bescheinigt, daß die statutenmäßige Deckung in Hypotheken vorhanden sei. Ein anderer Theil, etwa die Hälfte der Banken, geht über jene Zusicherung des Gleichgewichts hinaus, ihre Statuten sichern ausdrücklich den Pfandbriefgläubigern rücksichtlich der erworbenen Hypotheken ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern der Bank zu, und die Mehrzahl dieser Banken, wenngleich nicht alle, übertragen zur Gewährung eines solchen Vorzugsrechts oder Pfandrechts theilweise neben sonstigen Vorkehrungen den Besitz oder den Mitbesitz der Hypothekenurkunden an ein besonderes Organ der Gesellschaft oder den Staatskommissar oder eine Vertretung der Pfandbriefgläubiger. Der hier interessirende Inhalt der Statuten sämmtlicher Banken findet sich in der Anlage B. zusammengeestellt.

Die Pfandbriefe der Banken werden nach Art der landschaftlichen Pfandbriefe und wie die der übrigen genossenschaftlichen Vereine als sogenannte „fundirte“ Werthpapiere betrachtet, indem sie ihre Grundlage in den Hypotheken der Anstalt haben. Sie sind, in einem Gesamtbetrage jetzt von mehr als einer Milliarde Mark, eine beliebte Kapitalanlage gerade des vorsichtigeren, mit einem geringeren Zinsgenusse sich begnügenden Publikums geworden. Das Vertrauen zu ihnen beruht auf der Ueberzeugung, daß bei ordnungsmäßiger Leitung des Hypothekengeschäfts die in ausreichender Zahl vorhandenen Hypotheken die Kapitalanlage vor Verlusten sichern, und daß andere Börsenpapiere größtentheils solche Sicherung nur in geringerem Maße bieten. Inwieweit zugleich die juristische Vorstellung, daß für den Pfandbrief ein Pfandrecht oder ein Absonderungsrecht an den Hypotheken begründet sei, in das Bewußtsein des weiteren Publikums gedrungen und für die Art der Kapitalanlage bestimmend gewesen ist, läßt sich zwar nicht erweisen. Bei denjenigen Pfandbriefen zumal, welche keinerlei Bezugnahme auf die Hypotheken der Anstalt enthalten und sich als einfache Schuldverschreibungen darstellen, wird dies am wenigsten zu vermuthen sein. Immerhin aber sind die Anlehnung an das Institut der alten preußischen Landschaften, der Name „Pfandbriefe“ und die erwähnten Zusicherungen, welche in einem Theile der Statuten und zum Theil auch auf den Pfandbriefen sich befinden, im Stande, solche Vorstellung zu erwecken.

In neuerer Zeit ist die Hypotheken- und die Subhastations-gesetzgebung eines großen Gebietes von Deutschland reformirt; das Kapital fließt in entsprechendem Maße wieder der Individualhypothek zu. Auch kehrt das Vertrauen zu einer Anzahl jener anderen Börsenpapiere zurück. Dagegen sind in Folge von Erörterungen in der Literatur und Presse wie aus Bestimmungen in der Gesetzgebung Zweifel aufgekomen, ob das Deckungsverhältniß zwischen den Pfandbriefen und den ihrer

Ausgabe zum Grunde liegenden Hypothekenforderungen eine die Pfandbriefinhaber gegen Verfügungen der Anstalt und gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger sichernde rechtliche Gestaltung erlangt habe.<sup>1)</sup> Eine gewisse Unruhe hat sich der Pfandbriefinhaber bemächtigt, und die Pfandbriefanstalten sehen nicht ohne Besorgniß den Zufluß des Kapitals zur Anlage in Pfandbriefen zeitweilig sich vermindern. Es ist hieraus die Forderung an die Gesetzgebung erwachsen, durch Gewährung einer zweifelsfreien „konkursrechtlichen Realsicherheit“ dem hervorgetretenen Mißtrauen gegen Pfandbriefe vorzubeugen.

Die genossenschaftlichen Kreditvereine, namentlich die Landschaften und diejenigen Banken, welche statutengemäß nur Pfandbriefgeschäfte betreiben dürfen, sind zwar von der Frage, inwieweit die Pfandbriefgläubiger anderen Gläubigern vorgehen, nicht gerade erheblich berührt, wenngleich auch bei ihnen durch die geschäftsmäßige Verwendung vorhandener Kassenbestände oder durch den Zusammenhang, in welchem einzelne solcher Kreditinstitute, z. B. die Kur- und Neumärktische Landschaft, mit Darlehnskassen stehen, die Möglichkeit einer Konkurrenz der Pfandbriefgläubiger mit anderen Gläubigern gegeben ist. Die Hypothekenbanken aber betreiben vielfach noch eine Anzahl sonstiger, dem Realkredit dienender Geschäfte, einige sogar Bankgeschäfte ohne Beschränkung. Mag dann die Verwaltung des Pfandbriefgeschäfts immerhin abge sondert geführt werden, die Konkurrenz anderer Gläubiger wird dadurch nicht ausgeschlossen. Tritt der Fall ein, daß eine solche Bank in Noth geräth, so gewinnt die Frage der konkursrechtlichen Sicherheit der Pfandbriefgläubiger eine praktische Bedeutung. Von einigen Banken ist zeitweilig ein nothleidender Zustand befürchtet worden. Die Zahlungseinstellung Einer größeren Bank und die Erfahrung, daß die Pfandbriefgläubiger derselben vor Verlusten nicht bewahrt geblieben, würden arges Mißtrauen unter die Inhaber auch der gesichertsten Pfandbriefe verbreiten und schwere Störungen im Pfandbrief-Kreditwesen herbeiführen. In der Rückwirkung blieben davon selbst die genossenschaftlichen Institute nicht befreit, zumal bei diesen wie bei den Banken die Frage nach der Befugniß des Instituts, über die Hypotheken zu verfügen, eine offene bleibt.

Die Prüfung der Berechtigung jener an die Gesetzgebung herangetretenen Forderung kann daher nicht verschoben werden. Diese Prüfung beschränkt sich zunächst auf die Frage, inwieweit die bisherige Gesetzgebung unzureichend erscheint, das Verlangen einer Realsicherheit der Pfandbriefe durch die Hypotheken der Anstalten zu erfüllen.

Die alten Pfandbriefe der preußischen Landschaften scheiden hierbei selbstverständlich aus; ihnen liegt nicht eine Hypothekenforderung zum Grunde, sie bilden dieselbe vielmehr selbst.

Die Beurtheilung der neuen landschaftlichen Pfandbriefe dagegen bietet eine Besonderheit, sofern den betreffenden Reglements die Bedeutung von Spezialgesetzen beigelegt werden

1) Vergl. Engel „Die hypothekar-Obligationen ausgebenden Grundkredit-Institute“, in der Zeitschrift des Preuß. Statistischen Bureau's, Jahrgang 1875, S. 348; R. Koch „Ueber Inhaber-Papiere mit Realsicherheit“ in Behrend und Dahn, Zeitschrift Bd. 8, S. 223; Steller „Die Deutschen Hypothek-Altkien-Banken“, Stuttgart 1877, S. 3 ff.; A. Stroell „Ueber die konkursrechtliche Realsicherheit fundirter Geldpapiere“, München 1877; Hecht „Die Mündel- und Stiftungsgelder in den Deutschen Staaten“, Stuttgart 1875, S. 28 S. 172 ff.; Wolz „Das Pfandbriefsystem der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank“, München 1877, und „Die Pfandbrieffrage de lege ferenda“, München 1878; Eug. Heymann „Vor dem neuen Krach“, Berlin 1878, S. 16 ff.; v. Stengel „Bodenkredit und Bodenkreditanstalten“ in Hirth's Annalen 1878 S. 841 ff.; v. Sarwey in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 23, S. 427 ff., Motive zur Konkursordnung zu §. 17 Einjel.; Verhandlungen des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 30. Oktober 1877 (Sten. Ber. S. 75) und des Reichstags vom 25. Februar 1878 (Sten. Ber. S. 189).

kann. Insofern vermögen der Sperrvermerk auf dem Hypothekendokument und die Anweisung an den Hypothekenrichter eine die Landschaft bindende Dispositionsbeschränkung zu begründen. Indessen bliebe für den Fall, daß die Landschaft trotzdem eine Hypothek Dritten cedirte oder verpfändete, die Frage nicht zweifellos, ob diesen gegenüber jene Dispositionsbeschränkung unbedingt wirksam sein würde; und ebenso bliebe, was die statutarische Weisung an den Hypothekenrichter betrifft, Raum für Zweifel, ob durch die Bestimmung der preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446) §. 47, daß die für die Kreditinstitute „ergangenen“ statutenmäßigen Vorschriften über die Ausnahme, Eintragung und Löschung der Pfandbriefdarlehen „unberührt“ bleiben, auch die nach Erlaß der Grundbuchordnung errichteten Statuten, z. B. der Centrallandschaft, geschützt sind. Uebrigens fehlen Sperrvermerk oder Weisung oder Beides schon bei einigen älteren Landschaften,<sup>1)</sup> und die neueren ländlichen und städtischen Kreditvereine haben zumeist von dem Versuche einer besonderen rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefinhaber ganz abgesehen.

Inwiefern solche Versuche von den Hypothekenbanken gemacht sind, ist bereits oben erwähnt. Ihre Statuten haben die Bedeutung von Gesellschaftsverträgen; dieser rechtliche Charakter erfährt durch das landesherrliche Privileg zur Ausgabe von Inhaberpapieren keine Aenderung, beläßt vielmehr den Inhalt der Statuten durchaus unter der Herrschaft des gemeinen Rechts.

Nach der Konkursordnung ist aber zunächst ein Generalvorrecht für die Pfandbriefinhaber durch Vertrag nicht einräumbar; die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse ist durch Vorschriften von öffentlichem rechtlichem Charakter festgestellt (§§. 54 ff.). Ein vertragsmäßiges Spezialvorrecht ferner gestaltet sich nach dem Systeme der Konkursordnung zum Absonderungsrechte, und ein solches kann, soweit es hier in Betracht kommt, nur für ein Faustpfandrecht geltend gemacht werden (R.-D. §§. 3, 40). Auch außerhalb des Konkurses geht ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht solchen Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind (C.-P.-D. §. 709 Abs. 2). Zwar vermag die Landesgesetzgebung für vertragsmäßige Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeß- und der Konkursordnung entstanden sind und den Anforderungen der letzteren nicht genügen, das bisherige Vorrecht in gewissen Grenzen zu sichern (C.-G. z. R.-D. §. 12, C.-G. z. C.-P.-D. §. 23); allein der Landesgesetzgebung steht kein Weg offen, den Inhabern der künftigen auszugebenden Pfandbriefe ein Absonderungs- oder Vorrecht ohne Faustpfandrecht zu gewähren. Ein Faustpfandrecht an Forderungen wird aber reichsgesetzlich nur anerkannt, wenn entweder der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist, oder der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der über die Forderung ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat, oder wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist, — immer vorausgesetzt, daß in diesen Fällen nach bürgerlichem Recht ein gültiges Pfandrecht und zwar mit der Wirkung eines Besitzpfandrechts erworben wird (C.-G. z. R.-D. §§. 15, 16).

Hier, wo es sich um die Frage des Vorrechts der Pfandbriefgläubiger vor anderen Gläubigern handelt, unterliegen auch die Pfandbriefe der preussischen Landschaften, selbst wenn deren Statuten als Spezialgesetz beurtheilt würden, dem gemeinen Rechte. Ein Vorrecht könnte für sie nur behauptet werden, sofern sich das Vorhandensein eines Faustpfandrechts annehmen läßt. Die wenigsten Statuten enthalten die ausdrückliche Zusicherung eines Vorrechts der Pfandbriefgläubiger;

würde man indeß auch geneigt sein, in der allgemeinen Bezugnahme auf die Hypotheken eine Verpfändungserklärung zu erblicken, so wäre doch die Annahme eines Faustpfandrechts nicht ohne gewichtige Zweifel; selbst da, wo Sperrvermerke auf die Urkunde gesetzt werden, bliebe der Zweifel möglich, ob dies als eine besondere Art symbolischer Verpfändung gesetzliche Anerkennung gefunden habe.

Indessen bedarf es weder bezüglich der preussischen Landschaften, noch der übrigen Kreditvereine, noch auch der Hypothekenbanken eines näheren Eingehens auf die bisherigen Versuche, für die von denselben ausgegebenen Pfandbriefe ein Pfand- oder Vorrecht an den Hypotheken zu gewähren. Denn ist auch anzunehmen, daß ein solches im einzelnen Falle nach diesem oder jenem Landesrechte nicht unwirksam bestellt sei, so wird die Bestellung gegenüber der Konkurs- und der Civilprozeßordnung überall Schwierigkeiten und Zweifeln begegnen.

Eine Benachrichtigung des Drittschuldners von der Verpfändung eignet sich nur schwer für das Pfandbriefgeschäft; es wird hierauf in der besonderen Begründung des Entwurfs zu §. 4 einzugehen sein. — Wo ferner nach Landesgesetz die Uebergabe der Hypothekenurkunde an den Gläubiger zur Begründung des Pfandrechts gehört, wird diesem Erfordernisse wegen der unbekanntenen und beständig wechselnden Menge der Pfandbriefinhaber nicht unmittelbar, sondern höchstens durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters genügt werden können. Solche Bestellung unterliegt erheblichen Zweifeln. Bezüglich der Pfandbriefinhaber erscheint jede Organisation in der Richtung, daß eine Mehrheit die Minderheit solle verpflichten können, Mangels gesetzlicher Sanktion als willkürlich; sollte auch die Unterstellung zulässig sein, daß jeder Erwerber eines Pfandbriefs stillschweigend eine statutenmäßig angeordnete Vertretung nachträglich genehmige, so bietet doch die Abgrenzung der Befugnisse des Vertreters nach Inhalt und Dauer weitere Schwierigkeiten, schon wegen der Frage, ob und inwiefern die statutenmäßige Regelung der Vertretung von der Pfandbriefanstalt selbst, ohne Zustimmung der Pfandbriefinhaber, abgeändert werden kann. Diese Schwierigkeiten erwachsen in gleichem Maße bei einer Faustpfandbestellung an beweglichen fürperlichen Sachen. — Bezüglich der Eintragung der Verpfändung in das Grund- oder Hypothekenbuch, eines nach manchen Landesrechten unerläßlichen Erfordernisses für die Entstehung des Pfandrechts, besteht endlich weiter das Hinderniß, daß die bestehenden Hypothekenordnungen nur vereinzelt die Eintragung der Verpfändung für unbenannte Gläubiger zulassen.

Schon hieraus erhellt, daß die bestehende Gesetzgebung es nicht ermöglicht, in ausreichender und zweifelsfreier Weise dem Willen der Kreditinstitute zur rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefinhaber die juristische Form zu geben.

Dieser Wille der Kreditinstitute ist schon jetzt fast überall mehr oder weniger hervorgetreten. Er ist ein sehr berechtigter, denn er entspricht, wie oben entwickelt, durchaus der wirtschaftlichen und geschichtlichen Bedeutung des Pfandbriefs. Es ist das Geld des Pfandbriefkäufers, welches dem Hypothekenschuldner geliehen wird. Der Pfandbrief dient als Surrogat der Hypothek. In dem Streben nach Mobilisirung der letzteren und nach Einfügung eines größeren Verbaudes mit bekannter Zahlungsfähigkeit zwischen Kapitalisten und Grundbesitzern ist für jene naturgemäß die Haftung der beliebigen Grundstücke aufgegeben; es gilt, ihnen die Haftung der Hypothekenforderungen zu sichern.

### III.

#### Blos rechtliche, nicht aber auch wirtschaftliche Regelung.

Der Werth eines auf die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber beschränkten Gesetzes wird nicht überschätzt

1) Bei der pommerischen Landschaft fehlt die Weisung, bei der ostpreussischen der Sperrvermerk überhaupt.

werden dürfen. Die juristische Haftung der Hypotheken allein reicht zur Sicherung der Pfandbriefinhaber nicht aus, wenn nicht die wirtschaftliche und thatsächliche Sicherheit hinzutritt. Diese wird durch die Organisation und Verwaltung des Instituts, durch die Ausschließlichkeit des Pfandbriefgeschäftes oder die Art der Nebengeschäfte, vor Allem durch die Grundsätze über die Grundstücksbeleihungen — sowohl bezüglich der Art der Abschätzung, als der Beleihungsfähigkeit und Beleihungsgrenze — und die Normen über die Ausgabe der Pfandbriefe, sowie auch durch die Garantie der zum Kreditwerke verbundenen Güter oder Personen oder die Sicherstellung mit besonderen Vermögenswerthen bedingt. Daß in diesen Beziehungen richtige Grundsätze herrschen und ihnen gemäß die Verwaltung pflichttreu geführt wird, ist und bleibt für die Pfandbriefinhaber die Hauptsache.

Darum hat auch die Gesetzgebung außerhalb Deutschlands theils nur durch wirtschaftliche Vorschriften, theils durch solche in Verbindung mit rechtlichen die Pfandbriefinhaber zu schützen gesucht.

Die Anlage D. giebt eine Uebersicht über die in Betracht kommenden Gesetze in Oesterreich, Ungarn, England, Frankreich, Belgien und Italien,<sup>1)</sup> auf welche hier Bezug genommen wird.

Auch in Deutschland hat es an derartigen Versuchen nicht gefehlt. Auf Veranlassung des Bundesraths des Norddeutschen Bundes fand bekanntlich im Frühjahr 1868 eine Enquete „zum Zweck einer möglichst umfassenden Vorprüfung, ob auf dem Gebiete des Hypothekenbankwesens die Füglichkeit einer Erleichterung des Realcredits geboten sei“, durch Vereinerung einer größeren Zahl sachverständiger Personen statt; hierbei wurden namentlich die Fragen nach der Organisation der Kreditinstitute, der Möglichkeit allgemeiner Tarprinzipien, dem gleichzeitigen Betriebe von Handels- und Bankgeschäften, sowie der Vetheiligung des Staats, sei es durch direkte Gewährung von Garantien oder durch Ertheilung von Privilegien insbesondere der Depositalfähigkeit der Pfandbriefe erörtert. Aus dieser Enquete ging ein Gesetzentwurf „über die Errichtung von Kreditanstalten für den ländlichen und städtischen Grundbesitz“ hervor, nach welchem sowohl die Errichtung der Anstalten, als die Ausgabe von Pfandbriefen von der staatlichen Genehmigung unabhängig und an bestimmte Normativbedingungen geknüpft sein, aber die rechtliche Sicherung der Pfandbriefinhaber außer Betracht bleiben sollte. Der Entwurf gelangte nicht bis zur Vorlegung an den Reichstag. Auch gegenwärtig, wo die Schwierigkeiten einer wirtschaftlichen Regelung durch die nothwendige Rücksicht auf die inzwischen in fast allen Gebieten Deutschlands zahlreich entstandenen Hypothekenbanken noch vermehrt sind, wäre kaum zu erwarten, daß eine Verständigung über allgemeine Normativbestimmungen behufs Befreiung staatlicher Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren und überhaupt staatlicher Aufsicht, über allgemein anwendbare Abschätzungs- und Beleihungsgrundsätze u. s. w. alsbald zu erreichen sein würde.

Auch liegt hierfür ein dringendes Bedürfnis zunächst nicht vor. Die Landschaften bieten durch ihre Organisation und Verwaltung, ihre strengen Grundsätze über Beleihung der Güter, sowie durch ihre genossenschaftliche Garantie die thatsächlich größtmögliche Sicherheit, und es ist die Sicherheit ihrer Pfandbriefe bisher noch von keiner Seite angezweifelt worden. Auch von den Hypothekenbanken gilt wesentlich dasselbe. Die Statuten aller Banken verbürgen ein entsprechendes Maß thatsächlicher Sicherheit. Fast überall ist der Staat in der Lage, durch sein Genehmigungsrecht zur Ausgabe von Pfandbriefen und sein Aufsichtsrecht Uebergriffen

entgegenzutreten. Ueberall sind die Banken der Kontrolle der Öffentlichkeit unterworfen und wer Hypothekenbanken Kredit gewährt, hat deren Verhältnisse ebenso zu prüfen, als wer Obligationen anderer Aktiengesellschaften erwirbt.

Sedenfalls kann es nicht gerathen erscheinen, die für nothwendig befundene Ausfüllung einer als vorhanden anerkannten Lücke in der Gesetzgebung zu vertagen, bis eine alle Seiten der Sache umfassende Regelung eintreten könnte. Die hier beabsichtigte Regelung wird nur die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefinhaber ins Auge zu fassen, die Fragen des rein wirtschaftlichen Gebiets dagegen auszuschneiden haben. Dadurch wird dem Erlaß eines Hypothekenbankgesetzes, falls zu solchem Anlaß gegeben werden sollte, nicht vorgegriffen. Auszuschneiden ist daher insbesondere auch die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses der Pfandbriefe zu den Hypothekenforderungen und die Aufstellung bestimmter Grundsätze über die Beschaffenheit der Hypothekenforderungen, welche zur Grundlage der Pfandbriefe sollen dienen können.

#### IV.

#### Reichsgesetzliche Regelung.

Ob die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger im Wege der Reichsgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung erfolgen sollte, hat §. 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung keineswegs dadurch, daß er der Landesgesetzgebung einen Vorbehalt gemacht hat, entscheiden wollen. Er mußte eine Erweiterung der für die Pfandbriefgläubiger zu engen Grenzen des §. 15 der Landesgesetzgebung offen halten, selbstverständlich insoweit nicht reichsgesetzliche Regelung eintreten würde; für die Reichsgesetzgebung bedurfte es keines Vorbehaltes.<sup>1)</sup>

Die fragliche Sicherstellung kann aber angemessen nur im Wege der Reichsgesetzgebung gewährt werden.

Freilich bietet dieser Weg bei der Vielgestaltigkeit des in Deutschland geltenden Rechts, insbesondere des Immobilienrechts und der Hypothekenordnungen, nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten, er nöthigt hier und da zu einem Eingriff in das territoriale Pfandrecht. Ein solches Vorgehen der Reichsgesetzgebung könnte um so bedenklicher in dem Augenblick erscheinen, wo die zur Ausarbeitung eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs berufene Kommission damit beschäftigt ist, allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche auch für die hier in Betracht kommenden Materien maßgebend sind, und also die Möglichkeit besteht, entweder dieser Aufstellung in bedenklicher Weise vorzugreifen oder mit derselben in Widerspruch zu gerathen. Dieses an sich gegen eine Gesetzgebung zur Zeit mögliche Bedenken aber hat sich inzwischen vermindert, weil die Arbeiten der erwähnten Kommission zur Zeit so weit vorgeschritten sind, daß sich aus ihnen und aus den mit Redaktoren gepflogenen Berathungen hat erkennen lassen, welche Wege die künftige Reichsgesetzgebung in den hier einschlagenden Rechtsgebieten, namentlich hinsichtlich der Verpfändung von Hypothekenforderungen, aller Wahrscheinlichkeit nach betreten wird. Sedenfalls müssen die Bedenken gegen eine reichsgesetzliche Regelung vor der Thatsache zurücktreten, daß nicht bloß der nothwendige Umlauf der Pfandbriefe, sondern namentlich das Beleihungsgebiet der Kreditinstitute über die einzelnen Landesgrenzen weit hinausgeht, ja bei einigen Hypothekenbanken hauptsächlich außerhalb derselben liegt. Die Landesgesetzgebung, überdies gebundener an die Grundsätze der Konkursordnung als die Reichsgesetzgebung, kann nicht bestimmen, wie an einer außerhalb des Landes erworbenen Hypothekenforderung ein Pfandrecht bestellt werden soll; Pfandbriefe auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigenthum, welches in verschiedenen Rechtsgebieten belegen ist,

1) Das dänische Gesetz vom 25. März 1872 (Nr. 55) bezieht sich nur auf „die dänische Landmannsbank ic.“ in Kopenhagen und kann sogleich hier außer Betracht bleiben.

1) Vergl. Motive zum §. 17 cit. S. 479.

böten keinerlei Rechtsicherheit. Und sollte, was ohne Umwälzung der bestehenden Verhältnisse nicht zu erreichen wäre, die Beleihung eines jeden Instituts auf die räumlichen Grenzen nur eines Rechtsgebiets beschränkt werden, so würde doch ein verschiedenes Vorgehen der Landesgesetzgebungen die Einheit des Rechtszustandes vermehren, während gerade die Einheit des deutschen Verkehrsgebiets soweit möglich die Rechtseinheit erfordert.

## V.

**Vorrecht oder Pfandrecht?**

Als Rechtsformen zur Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger bieten sich das Vorrecht und das Pfandrecht dar.

Ein allgemeines Vorrecht im Sinne des §. 54 der Konkursordnung kann nicht in Betracht kommen. Ein solches auf das gesammte Vermögen der Anstalt sich erstreckende Vorrecht würde über den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Pfandbrief und Hypothekensforderung ohne jede Nothwendigkeit hinausgehen. Die darin enthaltene Bevorzugung der Pfandbriefgläubiger zum Nachtheile anderer Gläubiger ließe sich vielleicht bei den genossenschaftlichen Kreditvereinen und den Banken, bei welchen eine Konkurrenz mit anderen Gläubigern nur in geringem Umfange stattfindet, noch ertragen, wäre aber unerträglich bei den zahlreichen Hypothekensbanken, bei denen das Pfandbriefgeschäft nur einen Zweig des übrigen Geschäftsbetriebes, insbesondere des Bankbetriebes, bildet. In Frage kann nur ein Spezialvorrecht stehen an den Hypothekensforderungen, welche die Grundlage der Pfandbriefe darstellen, und etwa an sonstigen für das Pfandbriefgeschäft bestimmten Deckungsobjekten.

Mit einem solchen Vorrechte begnügt sich zum Beispiel das französische Gesetz vom 6. Juli 1860,<sup>1)</sup> betreffend den *crédit foncier*, indem es sich dem allgemeinen Vorrechtssysteme des französischen Rechts anschließt. Auch das österreichische Gesetz vom 24. April 1874,<sup>2)</sup> welches zwischen den Anstalten, denen die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen schon vor dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, und den Anstalten, denen sie erst nachher erteilt ist, unterscheidet, stellt gegenüber den ersteren Anstalten das Vorrecht auf.

Ein Vorrecht der Gläubiger verleiht diesen kein unmittelbares Recht an den für dasselbe bestimmten Gegenständen; es beschränkt sich auf den Erlös derselben, soweit sie zur Zeit der Konkursöffnung noch vorhanden waren. Im Konkurs unterlagen die Pfandbriefgläubiger, wie alle Konkursgläubiger, dem Konkursverfahren. Bis zur Eröffnung desselben könnte die Anstalt über die Gegenstände unbeschränkt verfügen und jeder beliebige Gläubiger an ihnen durch Pfändung ein Pfandrecht (C.-P.-D. §. 709) und daher im Konkurs ein Absonderungsrecht (R.-D. §. 41 Nr. 9) erlangen. Es wäre dies keine geringe Gefahr bei einer Anstalt, welche den Konkurs nicht hätte abwenden können.

Die gedachten ausländischen Gesetzgebungen suchen gegen diese Gefahr einen Schutz zu gewähren durch die ständige Kontrolle eines Staatskommissars über die Geschäftsführung der Anstalt; das österreichische Gesetz insbesondere erklärt jede Verfügung der Anstalt über die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Gegenstände und jede Exekution in dieselben ohne Zustimmung des Regierungskommissars für ungültig. Was die staatliche Kontrolle betrifft, so wird darauf unten noch mit einigen Worten zurückzukommen sein. Der allgemeine Ausschluß jeder Verfügung der Anstalt ohne Zustimmung des Kommissars erscheint zu weitgehend, und die Bedingung, unter welcher dieser die Zustimmung zu erteilen hat, zu unbestimmt.

Die berechtigten Grenzen einer Dispositionsbeschränkung werden allein durch ein Pfandrecht gezogen. Dasselbe ergibt sich von selbst. Ist ein Vorrecht der Pfandbriefgläubiger bezüglich der Hypotheken dadurch begründet, daß diese wirtschaftlich Voraussetzung, Grundlage und Deckung für die Pfandbriefe zu bilden bestimmt sind, so liegt schon darin die rechtliche Folge einer unmittelbaren Haftung der Hypotheken. Die sonach mit dem Vorrecht der Gläubiger verbundene Verfügungsbeschränkung des Schuldners stellt juristisch nichts anderes dar, als ein Pfandrecht. Zugleich erweitert nach dem Systeme der Konkursordnung das Pfandrecht im Konkurs sich zum Absonderungsrechte und stellt die Pfandbriefgläubiger unabhängig von der Eröffnung und den Schicksalen des Konkursverfahrens. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Vortheil, und, um ihn nicht aufzugeben, hat das österreichische Gesetz (§. 2 Abs. 2) in sein Vorrechtssystem einen Partikularkonkurs eingefügt.

Soll aber den Erfordernissen entsprochen werden, welche die Konkursordnung für jedes Absonderungsrecht verlangt, so muß die innere Beziehung der Hypotheken zu den Pfandbriefforderungen, ihre vorzugsweise Haftung für dieselben, auch für Dritte, äußerlich erkennbar gemacht werden. Eine Verletzung dieses Grundsatzes würde nothwendig eine Schädigung anderer Gläubiger zur Folge haben, die bei der Kreditgewährung nicht würden haben erkennen können, inwieweit das Vermögen des Schuldners ihrem Zugriffe rechtlich entzogen ist. Die Erkennbarkeit wird auch von Seiten Derjenigen zugestanden, welche sonst gegen die Gewährung eines Pfandrechts und nur für die eines Vorrechts sich aussprechen; insbesondere ist vorgeschlagen, das Vorrecht auf die Hypothekensforderungen zu beschränken, bei welchen schon im Augenblicke des Erwerbs der Anstalt — in der Hypothekensurkunde, oder beim Erwerb durch Cession auf der Cessionsurkunde — der Vorbehalt gemacht ist, daß die Hypothek als Deckungsmittel für auszugebende Pfandbriefe folle dienen können.<sup>1)</sup>

Dieser Vorschlag erscheint einerseits unzureichend, insofern ein Vermerk auf der Cessionsurkunde, sobald die Hypothek für die Anstalt im Hypothekenbuch eingetragen ist, für den Verkehr mit der Hypothek ohne Bedeutung ist. Andererseits würde die Geschäftsführung der Pfandbriefanstalten ohne Noth beengt werden, wenn ihnen nicht eine Deckung der Pfandbriefe mit ursprünglich zu anderen Zwecken erworbenen, aber völlig deckungsfähigen Hypotheken und ein Austausch der ursprünglich für das Pfandbriefgeschäft erworbenen mit diesen Hypotheken gestattet bliebe.

Faßt man die vorstehenden Erwägungen zusammen, so ergibt sich, daß auch für die Konstruktion eines Spezialvorrechts nicht weniger und nicht andere Erfordernisse als für ein Faustpfandrecht aufzustellen sind. Nur ein Faustpfandrecht aber entspricht, was kaum bestritten werden dürfte, dem Systeme der Konkursordnung sowie, gegenüber einer Einzelpfändung, dem der Civilprozessordnung, und zum mindesten liegt kein zwingender Grund zu dem immerhin misslichen Schritte vor, lediglich für die vorliegenden Zwecke das System der erst jüngst erlassenen Reichsgesetze wieder zu verlassen. Auch davon muß abgesehen werden, nach Art des österreichischen Gesetzes ein Pfandrecht nur gegenüber den zukünftigen Pfandbriefanstalten aufzustellen. Die bisherigen Anstalten bedürfen nicht nur keiner „Schonung“, sondern ihnen gegenüber müßte mit Rücksicht auf die schon vorhandenen sonstigen Gläubiger eher noch schärfer an den oben besprochenen, leicht erfüllbaren Erfordernissen festgehalten werden. Das sich an das österreichische anlehrende ungarische Gesetz vom 19. Juni 1876 hat auch jene Unterscheidung nicht aufgenommen.

1) Anlage D.

2) Anlage D.

1) Dr. Volz „Die Pfandbrieffrage de lege ferenda“. München 1878, S. 30—32.

Es bleibt nur noch die Frage übrig, ob den Pfandbriefgläubigern das Pfandrecht etwa als ein gesetzliches im Sinne des §. 41 der Konkursordnung oder als ein vertragsmäßiges gewährt werden soll. Indes liegt einestheils kein Grund vor, die Willensfreiheit der Anstalten über die Bedürfnisse ihres Kredits hinaus zu beschränken, anderentheils wäre es schwer abzugrenzen, gegen welche Pfandbriefanstalten ein gesetzliches Recht den Pfandbriefgläubigern zustehen sollte, ob gegen alle bisherigen oder nur gegen solche Anstalten, deren Statuten eine ausdrückliche Zusicherung in einer gewissen Richtung enthalten, oder nur gegen alle zukünftigen Anstalten? Und ebenso schwierig wäre die nothwendige Abgrenzung der Gegenstände, welche dem gesetzlichen Recht unterworfen sein sollen; die Unterwerfung aller Hypotheken ginge zu weit; eine Abgrenzung durch die „in Pfandbriefsystem erworbenen Hypotheken“ würde zu unbestimmt, auch unzureichend sein, und die erforderliche Bezeichnung der einzelnen Hypotheken würde auf eine vertragsmäßige Verpfändung hinauslaufen. Nur letztere entspricht dem wirtschaftlichen Bedürfnisse. Das Gesetz hat nur die Möglichkeit zu erschließen, daß ein Kreditinstitut seinen Pfandbriefgläubigern ein Pfandrecht mit zweifelloser Geltung zu gewähren vermag. Im Uebrigen wird man es ihm zu überlassen haben, sowohl ob es von dem Gesetz überhaupt Gebrauch machen will, als auch in welchem Umfange, an welchen Hypotheken und für welche Pfandbriefe eine Pfandbestellung in Gemäßheit des Gesetzes erfolgen soll.

## VI.

## Gestaltung des Faustpfandrechts.

Für die Art und Weise, in welcher das Faustpfandrecht zu gestalten und der Inhalt desselben abzugrenzen ist, finden die Formen und Wege in den Statuten und Einrichtungen der Kreditinstitute sich bereits klar vorgezeichnet. Will der Entwurf sich an ihre geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung anschließen und anwendbar sein auf alle bestehenden Institute, so hat er ein Pfandrecht nicht für einzelne Pfandbriefe je an einzelnen Hypotheken, sondern für jeden Pfandbrief an allen zur Pfanddeckung bestimmten Hypotheken zur Geltung zu bringen; er muß das Pfandrecht aufbauen auf das statutarische Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypothekenforderungen und auf den Grundsatz, daß sowohl die einzelnen Pfandbriefe, als auch die dem Statute entsprechenden Hypothekenforderungen unter sich gleichwerthig sind. Auf diesem Grundsatz des Gleichgewichts beruhen im Wesentlichen auch die Gesetze Oesterreichs, Ungarns, Englands und Italiens. Den Grundsatz der Gleichwerthigkeit der Hypotheken hebt der Entwurf hervor, um die Geschäftsverwaltung des Instituts nicht unnötig durch das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger zu hemmen, und gestattet sonach den Anstalten den Austausch einer zum Pfand gegebenen Hypothek gegen eine andere dem Statut entsprechende. Aus demselben Grunde giebt er den mehrfach sich findenden statutarischen Bestimmungen Raum, daß das Gleichgewicht ergänzungsweise durch andere Werthgegenstände, baares Geld, Werthpapiere u. s. w. aufrecht erhalten werden kann. Gleichfalls vom Gesichtspunkte der Geschäftsverleicherung behandelt der Entwurf auch die Art der Begründung des Pfandrechts an den Hypothekenforderungen.

Die gesetzgeberischen Vorgänge schreiben zumeist die Eintragung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch vor. Deutschland bietet den einzigen Vorgang in dem bayerischen Gesetz, betreffend die Kreditvereine der bayerischen Gutsbesitzer, vom 11. September 1825 (Gesetzbl. S. 72); dasselbe knüpft jede Pfandbestellung an die Mitwirkung des Gerichts, welches bei jeder Pfandbriefausgabe das Protokoll über die Hypothekendeckung beglaubigen, die Pfandbriefe mit dem Deckungs-

vermerke versehen, die Hypothekenbriefe in Verwahrung nehmen und die Verpfändung jeder Hypothek in das Hypothekenbuch eintragen und auf dem Hypothekenbriefe vermerken soll. Diese Häufung gerichtlicher Mitwirkung hat aber dahin geführt, daß das Gesetz nicht zu praktischer Anwendung gelangt ist. Das absolute Gebot hypothekarischer Eintragung des Pfandrechts verursacht über das Bedürfnis hinausgehende Weiterungen. Der Entwurf erkennt die Eintragung als eine Möglichkeit der Begründung des Pfandrechts an, stellt aber neben diese Art noch zwei leichtere Arten zur Auswahl. Die Erörterung derselben und im Weiteren des Inhalts des Pfandrechts hat in der „besonderen Begründung“ zu erfolgen. Nur einige allgemeine Grundzüge mögen hier noch angedeutet werden.

Der Erwerb des Pfandrechts für die Pfandbriefgläubiger, gleichviel in welcher Form er geschehe, und die an die Erhaltung des Rechts sich knüpfenden Verfügungen machen eine Vertretung der Pfandbriefgläubiger nöthig. Das österreichische Gesetz, welchem das Verdienst gebührt, diese zuerst geregelt zu haben, legt sie, wie oben erwähnt, zunächst in die Hände des Regierungskommissars; jede Verfügung der Anstalt über die Kautionsobjekte bedarf seiner Zustimmung, nur unter seiner Zustimmung kann das Kautionsband im Hypothekenbuche ganz oder theilweise gelöst, andere Kautionsobjekte sollen unter seiner Mitsperre verwahrt werden. Gegen diese Stellung des Regierungskommissars wurden schon in Oesterreich bei Verathung des Gesetzes Bedenken laut.<sup>1)</sup> In Deutschland ist inzwischen die Ueberzeugung durchgedrungen, daß die Kontrolle eines großen und komplizirten Geschäftsbetriebs, wie er sich bei allen Kreditinstituten mehr oder weniger entwickelt, durch einen Staatskommissar nicht mit hinreichender Genauigkeit geübt werden kann, daß aber der trotzdem erweckte Schein einer wirksamen staatlichen Kontrolle leicht schädlich wirkt, schädlich für das Ansehen des Staates, der mit einer Verantwortung belastet wird, die er sachlich nicht tragen kann, schädlich auch für das Publikum, welches im Vertrauen auf die staatliche Aufsicht sein Geld bei Geschäften betheligt, denen es sonst fern geblieben oder mit größerer Vorsicht selbst gefolgt wäre. So sehr daher aus den Kreisen von Hypothekenbanken um ihres Ansehens willen die Bestellung staatlicher Kommissare gewünscht werden mag, so rathsam erscheint es doch, daß der Staat zwar bei der Konzeptionierung der Institute oder der Pfandbriefausgabe sich ein diskretionäres Aufsichtsrecht vorbehält, aber der Uebernahme einer dauernden in die Verwaltung selbst eingreifenden Aufsichtspflicht sich enthält. Die Wahrnehmung des Pfandrechts der Pfandbriefinhaber gehört, abgesehen von dem auch hierauf sich erstreckenden Aufsichtsrecht des Staats, unmittelbar dem Privatrecht an; für die Privatinteressen derselben wird daher auch nur ein Privatvertreter zu bestellen sein.

Damit jedoch einerseits der Zweck ihres Pfandrechts nicht vereitelt, andererseits die Geschäftsführung des Instituts nicht nutzlos erschwert werde und um Kollisionen zwischen Vertreter und Anstalt nach Möglichkeit zu verhüten, muß das Gesetz den Kreis der Rechte und Pflichten des Vertreters bestimmt abgrenzen.

Indem der Entwurf auch außer der oben beregten Gewährung eines Austauschbes pfandfähiger Hypotheken die Geschäftsverwaltung in vollem Umfang der Anstalt überläßt und ihr zu dem Zweck insbesondere die Einziehung der Zinsen und Annuitäten verpfändeter Hypotheken freigiebt,<sup>2)</sup> erklärt er es als die Pflicht des Vertreters, darauf zu achten, daß die Hypotheken, welche die Anstalt zum Pfand geben will,

1) Anlage D.

2) Dadurch verlieren die Bedenken, welche gegen ein Faustpfandrecht und zu Gunsten eines bloßen Vorrechts geltend gemacht sind (vergl. Volz I. c.), ihr Gewicht.

den statutarisch dafür aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, und vor allem, daß das statutarisch bestimmte Verhältnis von Pfandbriefen und Pfanddeckung aufrecht erhalten werde. Insoweit beschränkt der Entwurf sich nicht auf die Ermöglichung einer bloß formal rechtlichen Sicherung der Pfandbriefinhaber, sondern giebt dieser zugleich in den gebotenen Grenzen materiellen Gehalt.

Eine Vertretung ist aber nur insoweit einzuführen, als es sich um die Erwerbung des Pfandrechts für die unbekannte Menge der Pfandbriefinhaber und nun die Erhaltung desselben handelt; der Vertreter soll nur Pfandhalter sein. Auch hierin weicht der Entwurf von dem österreichischen Gesetz ab. Nach letzterem wird den Pfandbriefinhabern, sobald ihre Rechte gefährdet erscheinen, ein gemeinsamer Kurator gerichtlich bestellt, der in allen Angelegenheiten, welche nicht den Einzelnen allein betreffen, die Rechte Aller ausschließlich vertritt, so daß dem Einzelnen die Rechtsverfolgung versagt ist. Dieses Kuratorensystem beruht auf der Fiktion, daß die Besitzer der auf Inhaber ausgestellten Theilschuldverschreibungen, Pfandbriefe u. s. w., weil nicht von vornherein bekannt zur eigenen Verfolgung ihrer Rechte unfähig und deshalb gleich Unmündigen oder Abwesenden unter gerichtliche Kuratel zu stellen seien, gelangt deshalb zu der Konsequenz, daß die erheblichsten Maßregeln, z. B. Zinsreduktionen, Stundungen, Prioritätseinräumungen oder Vergleiche mit andrängenden Gläubigern zur Abwehr des Konkurses, wenn auch theilweise unter Genehmigung des Kuratelgerichts nach Anhörung der Interessenten, so doch nur von dem gerichtlichen Kurator getroffen werden können. Der Entwurf nimmt jene Fiktion nicht an. In der Geltendmachung seiner Pfandbriefforderung und des damit verbundenen Pfandrechts steht jeder Gläubiger selbstständig. Die Realisirung des Pfandrechts gehört nicht zu den Aufgaben des Pfandhalters; sie erfordert auch nicht nothwendig ein gemeinschaftliches Verfahren, dem alle Pfandbriefgläubiger sich zu unterwerfen hätten. Selbst im Konkurse der Anstalt kann an sich das Absonderungsrecht von jedem Gläubiger ausgeübt werden.

Der Fall allerdings kann eintreten, daß ein Drängen der einzelnen Pfandbriefgläubiger das gleiche Recht der übrigen gefährden würde und im allgemeinen Interesse eine gemeinschaftliche und vollständige Realisirung des Pfandrechts so unvermeidlich wie wünschenswerth wird. Der Fall wird im Konkurse der Anstalt die Regel bilden. Er ist zu ordnen; die Konkursordnung trifft darüber keine Vorschriften; aber entsprechend ihrem Systeme behandelt der Entwurf diese gemeinsame Ausübung des Absonderungsrechts nicht als einen Partikularkonkurs, sondern nach Art einer Liquidation (Zwangsliquidation).

Der Entwurf wendet schließlich seine Bestimmungen über Pfandbriefe auf die Kommunalobligationen an. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Hypothekenbanken<sup>1)</sup> gewähren nämlich statutenmäßig an Gemeinden, Kreise, sonstige Kommunalverbände und öffentliche Korporationen, bei welchen der höhere Personalkredit und die meist durch staatliche Organe beaufsichtigte Vermögensverwaltung eine Sicherung durch Hypothekbestellung entbehrlich macht, Darlehen ohne Hypothek, indem sie auf Grund dieser Darlehnsforderungen Schuldverschreibungen meist auf den Inhaber ausgeben. Solche „Kommunalobligationen“ stehen wirtschaftlich zu den Darlehnsforderungen in demselben Verhältnisse, wie die Pfandbriefe zu den ihrer Ausgabe zum Grunde liegenden Hypothekenforderungen, und das Bedürfnis pfandrechtlicher Sicherung ist deshalb für sie dasselbe.

Nachdem schon zu Beginn des vorigen Jahres in einer von dem königlich preussischen Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten veranstalteten Konferenz Vertreter der preussischen Hypothekenbanken im Allgemeinen über die Fragen, welche den Gegenstand des vorliegenden Entwurfs bilden, gehört worden, hat im November des vergangenen Jahres im Reichs-Justizamt in Gegenwart des genannten Ministers eine Berathung des inzwischen aufgestellten Entwurfs durch eine Sachverständigen-Kommission stattgefunden, zu welcher außer dem Justiziar des Reichshauptbank-Direktoriums, Geheimen Ober-Finanzrath Koch, und dem Rechtsanwalt, Justizrath von Wilnowski eingeladen waren:

aus den Kreisen der preussischen Landschaften:  
das Mitglied der Pommerischen General-  
landschaftsdirektion, Generallandschaftsrath von  
Blankenbourg,  
der Generaldirektor der Ostpreussischen Land-  
schaft Volk,  
der Syndikus der Schlesiischen Landschaft,  
Geheimer Regierungsrath Hübner,  
der Syndikus des Kur- und Neumärkischen  
Ritterschaftlichen Kreditverbandes, Stadtgerichte-  
rath Petzsch;

für die Kreditvereine des Königreichs Sachsen:  
der königlich sächsische Oberappellrath Scheele,  
und aus den Kreisen der nichtpreussischen Hypotheken-  
banken:

der Rechtskonsulent der Bayerischen Hypo-  
theken- und Wechselbank Dr. Stroell,  
der Direktor der Württembergischen Hypotheken-  
bank Keller,  
der Generaldirektor der Deutschen Grund-  
kreditbank zu Gotha, Präsident a. D. von  
Holkendorff.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätze haben in dem gegenwärtigen Entwurf überall die erforderliche Berücksichtigung gefunden.

## Besondere Begründung.

### Erster Abschnitt.

#### Bestellung des Faustpfandrechts.

##### §. 1.

Voraussetzungen des Gesetzes.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der besonderen Art des Kreditverkehrs, der das Gesetz zu dienen bestimmt ist, theils subjektive, theils objektive.

##### 1. Anstalten.

Von Einzelpersonen oder Gesellschaften mit geschlossener Mitgliederzahl, wie der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, werden Pfandbriefgeschäfte voransichtlich in erheblichem Umfange nicht betrieben werden. Es rechtfertigt sich deshalb, wenn der Entwurf außer den Korporationen nur die zum Geschäftsbetrieb in größerem Umfange geeigneten Gesellschaftsformen, die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und die eingetragene Genossenschaft, berücksichtigt. Die Anstalten, welche Pfandbriefgeschäfte zur Zeit betreiben oder früher betrieben haben, sind

<sup>1)</sup> Vergl. Anlage I.

unter diesen Kategorien ausnahmslos begriffen.<sup>1)</sup> Der Ausdruck Korporation ist, wenn er sich auch nicht in der Gesetzesprache aller deutschen Staaten findet, als Bezeichnung für Personenvereine mit juristischer Persönlichkeit überall geläufig. Er begreift nicht bloß die preussischen Landschaften und die auf ähnlicher Grundlage in Deutschland bestehenden Kreditvereine von Grundbesitzern, sowie sonstige Genossenschaftsarten, denen juristische Persönlichkeit zukommt,<sup>2)</sup> sondern auch Gemeinden, Kreis-, Provinzial- und andere kommunale Verbände und mit diesen zusammenhängende Kassen.

## 2. Pfandbriefe.

Zu objektiver Hinsicht stellt der Entwurf zunächst die Voraussetzung auf, daß die bezeichneten Anstalten „auf Grund hypothekarischer Beleihung von Grundeigentum Schuldverschreibungen ausgeben“. Er schließt damit diejenigen Fälle aus, in welchen das zwischen dem Kapitalisten und Grundbesitzer bestehende unmittelbare Rechtsverhältnis eine faustpfandrehtliche Sicherung des ersteren überflüssig macht, sei es, daß die Anstalt Schuldverschreibungen nicht selbst ausgiebt, sondern nur die von dem Grundbesitzer ausgestellten in Verkehr bringt oder die erworbene hypothekarische Forderung durch Partialzessionsurkunden weiter überträgt,<sup>3)</sup> sei es, daß, wie bei den sog. alten Pfandbriefen der älteren preussischen Landschaften, das Kreditinstitut zwar eine unmittelbare Verbindlichkeit übernimmt, die hypothekarischen Rechte an dem beliebigen Grundstück aber nicht bloß die Grundlage der ausgegebenen Schuldverschreibungen bilden, sondern den einzelnen Inhabern selbst erworben werden. Pfandbrief und Hypothek muß also in sich und in der Person des Gläubigers rechtlich verschieden sein, wirtschaftlich aber in einem bestimmungsmäßigen, sich gegenseitig bedingenden Zusammenhang stehen. Nicht jede Anstalt, welche Kapital in Hypotheken angelegt hat und eine Anleihe durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufnehmen will, soll von der Faustpfandbestellung des Gesetzes Gebrauch machen können. Vielmehr müssen die Ausgabe der Schuldverschreibungen und die Vornahme der hypothekarischen Beleihungen, gleichviel ob die Schuldverschreibungen selbst die Darlehnsvaluta bilden, oder ob durch Ausgabe derselben die Mittel zur Gewährung von Baardarlehen beschafft werden, immer sich als die verschiedenen Seiten einer und derselben wirtschaftlichen Thätigkeit, der Kreditvermittlung, darstellen. Und dieser Zusammenhang muß als bestimmungsmäßiger erkennbar sein. Die Frage, ob die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, darf nicht allein nach der thatsächlichen Gestaltung des Geschäftsbetriebes beantwortet werden. Der Entwurf verlangt, daß, wie es thatsächlich bei fast allen bestehenden Instituten der Fall ist, jene Art der Kreditvermittlung auf Grund statutarischer Bestimmung betrieben werde. Ohne diese Grundlage würde das Pfandbriefgeschäft der Öffentlichkeit und der Planmäßigkeit ermangeln, welche erforderlich sind, um für Pfandbriefe eine von dem allgemeinen Rechte abweichende gesetzliche Regelung der Faustpfandbestellung zu rechtfertigen. Andererseits genügt für die Anwendbarkeit des

Gesetzes, daß die Statuten den Betrieb jener Vermittlung hypothekarischer Beleihung durch Pfandbriefe als Aufgabe der Anstalt bezeichnen, eine allgemeine Zusicherung vorzugsweiser oder ausschließlicher Haftbarkeit der Hypotheken für die Pfandbriefe braucht in den Statuten nicht enthalten zu sein; sie fällt schon in den Bereich der Pfandbestellung (vergl. §. 2.).

Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Ausgabe der Schuldverschreibungen, für deren Inhaber die Faustpfandbestellung in Gemäßheit des Entwurfs gestattet sein soll, bleiben von demselben unberührt. Der Entwurf hat nur das Wesen derjenigen Schuldverschreibungen zu kennzeichnen, welche als „Pfandbriefe“ anerkannt werden sollen. Nach dieser Kennzeichnung kann er mit dem Ausdruck „Pfandbriefe“ auch die unter seltneren Namen im Verkehr vorkommenden Schuldverschreibungen gleicher wirtschaftlicher Natur, wie Hypothekenbriefe, Hypothekenbankscheine, Bodenkreditobligationen, Pfandobligationen u. dgl. m. begreifen.

An sich würde nicht minder die Frage nach dem wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfandbriefe zu den Hypothekenforderungen von dem Entwurf unberührt zu lassen sein. Die wirtschaftliche Seite der Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger zu regeln ist, wie in der Einleitung ausgeführt, nicht Sache des Entwurfs. Aber die Frage, in welcher Höhe Hypothekenforderungen vorhanden sein müssen, um auf Grund derselben Pfandbriefe auszugeben, gehört nicht bloß in das wirtschaftliche, berührt vielmehr auch das juristische Gebiet. Die Pfandbriefe sollen als Surrogat der Hypothek dienen; der Entwurf will ein Pfandrecht für alle Pfandbriefe an allen Hypotheken begründen, seine Grundlage ist das Gleichgewicht zwischen dem Gesamtbetrage der Pfandbriefe und dem der Hypotheken. Hat daher zwar der Entwurf sich einer Vorschrift darüber zu enthalten, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Pfandbriefen und Hypotheken überall hergestellt werde, so kann und muß er es doch zur Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes machen, daß nach den Statuten der Anstalt der Gesamtnennwert der Pfandbriefe den Gesamtbetrag der hypothekarischen Forderungen mindestens nicht übersteigen darf. Sonst würde geradezu das Gesetz zu einer Täuschung des Publikums mißbraucht werden können, wenn Pfandbriefe, für welche statutarisch nicht volle Hypothekendeckung vorhanden, vielmehr nur zu irgend einem Teilbetrag eine Faustpfandbestellung zu erfolgen hat, als auf Grund des Gesetzes gesichert und mit der im §. 17 Absatz 2 vorgesehenen Bezeichnung ausgegeben werden könnten. Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Entwurfs bezeichnet aber auch nur das Minimum der Deckung. Mehr zu fordern ist nicht geboten. Es kann autonomer Festsetzung überlassen bleiben, ob für einen höheren, als den bloßen Nominalbetrag der Pfandbriefe,<sup>1)</sup> ob auch für die Zinsen derselben, für Prämien, Rückzahlungszuschläge u. dgl. m., Pfänder an Hypotheken oder sonstigen Gegenständen bestellt werden sollen oder nicht.

Unter den beiden vorgedachten Voraussetzungen nun soll zwischen den verschiedenen Gattungen der Pfandbriefe rücksichtlich der Zulässigkeit der Pfandbestellung ein Unterschied nicht bestehen. So insbesondere nicht zwischen Pfandbriefen, die auf den Inhaber, und solchen, die auf Namen lauten. Für das auf den wirtschaftlichen Beziehungen der Pfandbriefe beruhende Bedürfnis einer wirksamen Art der Sicherstellung ist diese Verschiedenheit ohne Bedeutung; zudem macht schon der Uebergang, welcher aus der einen Gattung in die andere durch Außerkräftsetzung von Inhaberpfandbriefen und Blankoindossirung an Ordre gestellter Namenspfandbriefe

1) Eine eingetragene Genossenschaft ist in Anlage B. unter Nr. 1, eine zu einer Aktiengesellschaft umgewandelte Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Nr. 8 daselbst aufgeführt.

2) So z. B. nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung die Genossenschaften des sächsischen Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 (G.-u. B.-Bl. S. 315 ff.).

3) Im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, ob nicht in dem scheinbaren Cessions-Instrument (Antheilschein) eine bloße Schuldverschreibung des Kreditinstituts gefunden werden muß. Beispiele hierfür bieten die von der Norddeutschen Bank in Hamburg im Jahre 1876 vermittelte Graf Henkel-Donnersmarcksche Anleihe und die u. A. von der norddeutschen Grundkreditbank in Berlin und dem Frankfurter Hypotheken-Kreditverein zu Frankfurt a. Main ausgegebenen sog. Hypotheken-Antheilscheine (vgl. die bez. statutarischen Bestimmungen in Anlage B. unter Nr. 8 und 25).

1) Eine den Gesamtnominalbetrag der Pfandbriefe übersteigende Deckung durch Hypotheken schreibt das Statut der Anhalt-Desauischen Landesbank vor. Vgl. Anlage B. Nr. 16 §. 18.

stattfinden kann, eine strenge Scheidung beider Gattungen unthunlich. Der Entwurf schließt auch solche Pfandbriefe, mit deren Rückzahlung eine Gewinnverloosung verbunden ist, von der Möglichkeit pfandrechtlicher Sicherung nicht aus. Prämienpfandbriefe dürfen seit dem Gesetz vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 210 ff.), nicht mehr ausgegeben werden. Betreffs ihrer handelt es sich nur noch um eine verhältnißmäßig geringe Zahl älterer Papiere. Sie beruhen, was den Kapitalbetrag und die regelmäßigen Zinsen betrifft, durchaus auf der gleichen Grundlage, wie alle anderen Pfandbriefe, und wenn auch die nebenhergehende Spekulation auf einen Voosgewinn nicht gerade zu begünstigen ist, so liegt doch jedenfalls darin kein genügender Grund, jene Papiere durch Anschließung von dem Anwendungskreis des Gesetzes zum Nachtheil der Besitzer einer Entwerthung auszusetzen. Noch weniger wäre eine solche Ausnahme rücksichtlich derjenigen Pfandbriefe berechtigt, bei deren Tilgung nicht bloß auf einzelne, sondern auf sämtliche Nummern, welche zur Fälligkeit kommen, ein gleichmäßiger, zum Voraus sicherer und jedenfalls wirthschaftlich den Charakter einer nachträglichen Zinsvergütung tragender Zuschlag gezahlt wird.

Der Entwurf schließt endlich nicht die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Pfandbriefe aus. Ein Gesetz, das die Möglichkeit des pfandrechtlichen Schutzes auf die künftige in Umlauf kommenden Pfandbriefe beschränken wollte, würde dem bestehenden Bedürfniß in keiner Weise genügen. Darin, daß das Faustpfandrecht auch für die früher ausgegebenen Pfandbriefe in den Formen und mit den Wirkungen, welche der Entwurf vorschreibt, soll bestellt werden können, liegt eine rückwirkende Kraft des Gesetzes selbstverständlich nicht. Eine solche ist ebensowenig darin zu finden, daß das für die alten wie neuen Pfandbriefe zu bestellende Pfandrecht auch gegenüber den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begründeten sonstigen Schulden der Pfandbriefanstalten wirksam sein soll. Die freiwillige Pfandbestellung zu Gunsten des einen muß sich auch sonst jeder andere Gläubiger gefallen lassen. Hier aber können die übrigen Gläubiger über eine Zurücksetzung gegen die Pfandbriefgläubiger noch weniger Klage führen. Kann man auch nicht davon ausgehen, daß allgemein im Publikum die Ansicht herrsche, es bestehe schon jetzt ein wirksames Vorzugsrecht für die Pfandbriefinhaber, so entspricht doch die Gewährung eines solchen Rechtes nicht bloß der wirthschaftlichen Sachlage, sondern auch den in den meisten Statuten mehr oder weniger bestimmt ausgesprochenen Zusicherungen des Schuldners. Ueberdies ist die Frage der Gewährung eines Vorzugsrechtes für Pfandbriefe seit geraumer Zeit, wie in der allgemeinen Begründung bemerkt ist, so wiederholt in die Deffentlichkeit gedrungen, daß eine besondere Rücksichtnahme auf die übrigen Gläubiger der Pfandbriefanstalten auch thatsächlich nicht mehr geboten erscheint; der lange Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird in der Regel genügen, um solchen Gläubigern, wenn sie es wollen, die Einziehung ihrer Forderungen zu ermöglichen.

Vielmehr liegt die Frage nahe, ob nicht gerade zu Gunsten der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Pfandbriefe ein bedingter Zwang zur Faustpfandbestellung in der Weise geübt werden soll, daß eine Pfandbestellung für neu auszugebende Pfandbriefe nur unter der Voraussetzung gleicher Sicherstellung aller früheren Pfandbriefe gestattet würde. Der Entwurf verneint diese Frage. Ein genügender Grund für eine solche, mit den sonstigen Grundätzen desselben im Widerspruch stehende Zwangsbestimmung liegt nicht vor. Sollte in der That eine Anstalt von der Befugniß der Pfandbestellung nur zu Gunsten ihrer neuen Pfandbriefe Gebrauch machen, so würde dadurch in der bisherigen Rechtslage der älteren Pfandbriefgläubiger an sich

nichts geändert. Der Grundsatz des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und Hypotheken besteht überall; es müßten daher in einem solchen Falle die Hypotheken, an welchen den neuen Pfandbriefgläubigern das Faustpfandrecht bestellt wird, nothwendig andere sein, als die, welche den älteren Pfandbriefen zur Deckung dienen, und die Maßregeln, welche zur Sicherung der Befolgung jenes Grundgesetzes statutenmäßig getroffen sind, bleiben für die Pfandbriefe, denen kein Faustpfandrecht nach Maßgabe des Entwurfes bestellt wird, selbstverständlich bestehen. Thatsächlich aber darf davon ausgegangen werden, daß auch ohne gesetzliche Vorschrift eine gleichmäßige Berücksichtigung der früher ausgegebenen Pfandbriefe durch den natürlichen Zwang der Verhältnisse herbeigeführt werden wird. Der Kursrückgang der von einer Anstalt bisher emittirten Papiere, wie er im Falle einer entgegen gesetzten Handlungsweise unzweifelhaft eintrete, würde die Interessen des Instituts empfindlich schädigen. Die Rücksicht auf den Ruf und das Ansehen, wie auf den eigenen Vortheil der Anstalten, bietet sonach die beste Gewähr gegen eine ungleichmäßige Behandlung der bereits ausgegebenen und neu auszugebenden Pfandbriefe.

#### Gegenstand des Faustpfandrechts.

Gegenstand der Faustpfandbestellung sind die hypothekarischen Rechte der Anstalt. Sie sind die Grundlage der Pfandbriefe und auf dieser Grundlage beruht das Wesen des Pfandbriefgeschäfts. Gegen sie treten die anderen, wenn gleich in den Statuten als Sicherungsmittel vorgesehenen Vermögensstücke für die Aufgaben des Entwurfes völlig in den Hintergrund. Der Entwurf will aber nicht alle hypothekarischen Rechte in seinen Kreis ziehen. Er beschränkt ihn auf die aus der Beleihung von Grundeigenthum entstandenen Hypothekensforderungen. Nur an ihnen soll ein Faustpfandrecht nach Maßgabe des Gesetzes bestellt werden können. Zu einer Sicherung der Pfandbriefe durch Hypothekenrechte, welche aus der Beleihung von dinglichen Nutzungsrechten oder Berechtigkeiten und namentlich von Bergwerkeigenthum erworben werden, liegt ein Bedürfniß nicht vor; gerade die Beleihung von Bergwerken ist in einer großen Zahl von Statuten ausdrücklich untersagt. Ob das Eigenthum an Gebäuden auf fremdem Boden zum Grundeigenthum zu rechnen ist, mag sich nach dem bürgerlichen Recht bestimmen. Die aus der Beleihung von Grundeigenthum erworbenen hypothekarischen Forderungen aber berücksichtigt der Entwurf ohne Unterschied. Auf die besondere Rechtsform der erworbenen hypothekarischen Rechte kann es nicht ankommen. Die hauptsächlichsten Kategorien der in den deutschen Hypothekengesetzen sich findenden Formen des Immobilienpfandrechts sind besonders aufgeführt.

#### Inhalt des Faustpfandrechts.

Inhalt und Wirkung des Faustpfandrechts regelt der Entwurf nur insoweit, als die Eigenthümlichkeit der thatsächlichen Verhältnisse besondere Bestimmungen erforderlich macht. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergänzend Anwendung finden. Der besonderen Anerkennung im Gesetz bedarf dieser Satz nicht; die Bezeichnung des Rechts als eines „Faustpfandrechts“ genügt hier, so wie dies in §. 40 der Konkursordnung für genügend befunden worden ist. Der Entwurf erwähnt des §. 40 der letzteren ausdrücklich mit Rücksicht auf die ausschließlichen Bestimmungen im §. 15 des Einführungsgesetzes zu derselben, um den Pfandbriefgläubigern im Fall eines Konkurses das Absonderungsrecht, im Falle einer Zwangsvollstreckung das Vorzugsrecht (C.-P.-D. §. 709 Abs. 2) zu sichern. Die Modalitäten des Absonderungsrechtes der Pfandbriefgläubiger werden durch die Bestimmungen des dritten Abschnitts selbständig geregelt.

Das Verhältniß des Gesetzes zum bürgerlichen Rechte

führt endlich zu der Frage, ob die in dem Entwurf geregelte Art der Faustpfandbestellung als die ausschließlich mögliche in der Weise gelten soll, daß, wo die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen, jeder anderen, nach bürgerlichem Recht etwa möglichen Art der Faustpfandbestellung die Wirksamkeit entzogen wäre. Eine derartige Ausschließlichkeit ist durch den Zweck des Gesetzes nicht geboten, und ein praktisches Bedürfnis dazu liegt nicht vor. Sollte aber einmal die Bestellung des Pfandrechts nicht nach Maßgabe des Entwurfs stattgefunden haben, so versteht es sich von selbst, daß auch die übrigen Bestimmungen desselben nicht zur Anwendung kommen und daß insbesondere die etwa zur Vertretung der Pfandbriefgläubiger berufenen Personen nicht nach den Bestimmungen des Entwurfs über den „Pfandhalter“ zu beurtheilen sein würden.

## §. 2.

## Pfandbestellung.

Zur Bestellung eines „Faustpfandes“ im Sinne des heutigen Rechts ist einerseits die Erklärung des Verpfändungswillens, andererseits die Herbeiführung eines dauernden Zustandes, der das Pfandrecht thatsächlich wirksam und für Dritte erkennbar macht, eines besitzähnlichen Faustpfandverhältnisses, erforderlich. Die §§. 2 bis 4 regeln die Voraussetzungen der Pfandbestellung in diesen beiden Richtungen. Zu der Erklärung nach Maßgabe des §. 2 soll eine der Alternativen des §. 3 hinzutreten müssen, damit das Faustpfandrecht überhaupt zur Entstehung komme. Soweit es sich um die Entstehung in der Person der einzelnen Pfandbriefgläubiger handelt, enthält für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Pfandbriefe der §. 17 noch ein weiteres Erforderniß.

## 1. Verpfändungserklärung:

## a) Gegenstand.

Die Verpfändungserklärung muß mit Bezug auf die einzelne zu verpfändende Hypothek abgegeben werden. Durch eine allgemeine Bestimmung der Statuten kann wohl die Verpflichtung der Pfandbriefanstalt zur Pfandbestellung, nicht aber das Pfandrecht selbst begründet werden. Auch praktisch würden sich allgemeine statutarische Bezeichnungen der zur Pfandhaftung bestimmten Hypotheken, beispielsweise der „im Pfandbriefsysteme erworbenen Hypotheken“, nicht empfehlen. Abgesehen von der Unbestimmtheit solcher Bezeichnungen kann füglich, wie oben in der allgemeinen Begründung hervorgehoben wurde, die Möglichkeit der Verpfändung nicht auf die ursprünglich von der Anstalt ausgeliehenen Hypotheken beschränkt und ein Wechsel in den Pfandobjekten nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist die Pfandbestellung für einzelne Gattungen von Pfandbriefen zu ermöglichen (vergl. unten). Ob die Anstalt im Allgemeinen die Unterwerfung unter das Gesetz durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten besonders aussprechen will, kann der Entwurf ihrem Ermessen überlassen. Daß sich dies im Interesse der Anstalt selbst empfehlen kann, ist einleuchtend. Thatsächlich wird es wohl die Regel bilden, zumal die Anpassung der vorhandenen Einrichtungen an die Vorschriften des Entwurfs Statutenänderungen in den meisten Fällen unumgänglich machen wird. Aber eine allgemeine Verpfändungserklärung in den Statuten gesetzlich vorzuschreiben, dafür liegt bei der Nothwendigkeit der Einzelverpfändung kein genügender Grund vor.

## b) Form.

Dagegen ist zur Klarheit der bestehenden Rechtsverhältnisse die schriftliche Form der Verpfändungserklärung nicht zu entbehren. Der Entwurf lehnt sich hiermit an den größten Theil der zur Zeit in Deutschland geltenden Rechte an, welche eine öffentliche oder Privaturkunde für die Pfand-

bestellung an Forderungen oder doch an hypothekarischen Forderungen verlangen.<sup>1)</sup> Die Errichtung einer öffentlichen Urkunde über die Verpfändung jeder einzelnen Hypothek würde zu einer überflüssigen Erschwerung und Vertheuerung des Geschäftsganges führen. Eine genügende Bürgschaft für die Echtheit der Urkunden kann thatsächlich dadurch gewährt werden, daß, ähnlich wie es in dem englischen Gesetz vom 29. Juni 1865<sup>2)</sup> geschehen, die fortlaufende Eintragung sämtlicher Verpfändungen in ein gemeinsames Pfandbuch als die zur Entstehung des Pfandrechts wesentliche Form der Verpfändungserklärung vorgeschrieben wird. Eine solche Einrichtung macht nicht nur die beschwerliche Aufbewahrung und Rückgabe vieler einzelner Urkunden überflüssig, sondern sie bringt noch den Vortheil, dem Vertreter der Pfandbriefgläubiger, der über das dauernde Vorhandensein genügender Faustpfanddeckung zu wachen hat, in dem Pfandbuch eine zuverlässige Grundlage zum Zweck der Uebersicht über die bestellten Pfänder zu verschaffen. Damit der wirkliche Gesamtbetrag der der allmäligen Minderung, namentlich durch Abzahlungen, unterliegenden Faustpfänder jederzeit aus dem Pfandbuche entnommen werden kann, ist allerdings die Ergänzung desselben durch weitere Vermerke erforderlich und der §. 18 macht deshalb eine solche Weiterführung des Buches dem Pfandhalter zur Pflicht. Dem Pfandbuche die Eigenschaft eines öffentlichen Buches beizulegen, würde über den Zweck des Gesetzes hinausgehen. (Vergl. Mot. zu §. 18.) Verbleibt dem Pfandbuch aber der private Charakter, so braucht es auch für den Fortbestand des Pfandrechts an den einmal als verpfändet eingetragenen Hypotheken nicht — abweichend vom bürgerlichen Rechte — entscheidende Bedeutung zu erhalten. Nur daran ist festzuhalten, daß für die Entstehung des Pfandrechts die Eintragung in das Pfandbuch Voraussetzung ist. Dies bedingt die Unterschrift der Pfandbriefanstalt. Die Unterschrift soll nicht gerade jeder einzelnen Eintragsnummer zugesetzt werden müssen; das würde namentlich bei der ersten Anlegung des Pfandbuches zu erheblichen Belästigungen führen; es muß vielmehr genügen, wenn die gleichzeitigen Eintragungen gemeinsam unterzeichnet werden, sofern nur aus der Art der Unterzeichnung zu erkennen ist, daß sich dieselbe auf die mehreren vorhergehenden Nummern beziehen soll.

## c) Gattungen der Pfandbriefe.

Der zweite Absatz des §. 2 ermöglicht eine getrennte Faustpfandbestellung für verschiedene Gattungen von Pfandbriefen. Eine solche kann sich unter Umständen, namentlich zum Zwecke gesonderter Deckung der kündbaren Pfandbriefe durch kündbare Hypotheken oder zum Zwecke gesonderter Behandlung von verschieden verzinslichen Pfandbriefen oder von Prämien- oder Zuschlagspfandbriefen oder mit Rücksicht auf sonstige Beziehungen zwischen einzelnen Gattungen von Pfandbriefen und Hypotheken als zweckmäßig erweisen und darf deshalb durch das Gesetz nicht ausgeschlossen werden. Den Kreis der Gläubiger, für welche die Pfandbestellung erfolgt, soll die Eintragung in das Pfandbuch ergeben; in welcher Weise dies zu geschehen hat, schreibt der Entwurf nicht vor. Es ist dies eine Frage der Zweckmäßigkeit, für welche die nothwendige Uebersichtlichkeit des Pfandbuches hauptsächlich

1) Vgl. preuß. N. L.-R. §. 273 I. 20 und B. vom 2. Dezember 1809 §. 1; Code civil Art. 2075; Regelsberger, bayerisches Hypothekenrecht S. 428 ff.; württembergisches Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 246 (N.-Bl. S. 193 ff.); hannoversches Pfandgesetz vom 14. Dezember 1864 §§. 50, 43 (G.-S. S. 555 ff.); sachsenweiches Pfandgesetz vom 15. Mai 1851 §. 41 (W.-Bl. S. 66 ff.); braunschweigisches Mobilienpfandgesetz vom 8. März 1878 §. 11; anhaltisches Gesetz, das Pfandrecht an beweglichen Sachen u. betr., vom 13. April 1870 §. 7 (G.-S. Nr. 221), sowie Gesetz, das Pfandrecht an Immobilien betr., vom gleichen Tage §. 35 (G.-S. Nr. 222) u. a. u.

2) Vgl. Anlage D. Nr. 4.

maßgebend ist. Die Anlegung besonderer Folien oder Abtheilungen für einzelne Pfandbriefgattungen mag sich hierbei empfehlen. Wird eine bestimmte Gattung von Pfandbriefen, für welche die Pfandbestellung erfolgen soll, bei der Eintragung nicht erkennbar gemacht, so soll die Pfandbestellung als für sämtliche Pfandbriefe der Anstalt geschehen gelten. Es wird dies die Regel bilden.

## §. 3.

## 2. Faustpfandverhältniß.

Die entscheidende Bedeutung der Eintragung in das Pfandbuch bringt, abgesehen von der Fassung des §. 2, der Eingang des §. 3 zum Ausdruck. Im Uebrigen behandelt §. 3 die Herstellung des Faustpfandverhältnisses.

Die in den einzelnen deutschen Staaten über die Begründung des Pfandrechts an Hypotheken geltenden Rechtsgrundsätze weichen erheblich von einander ab. Die Mehrzahl der bestehenden Rechte verlangt die Uebergabe des Hypothekendokumentes an den Pfandgläubiger. So namentlich das preussische Allgemeine Landrecht,<sup>1)</sup> das französische bürgerliche Gesetzbuch,<sup>2)</sup> und auch die gemeinrechtliche Praxis, soweit sie ein Faustpfandrecht an Forderungen überhaupt anerkennt.<sup>3)</sup> Auf dem gleichen Standpunkte steht eine Reihe der in den einzelnen Staaten ergangenen Gesetze über das Pfandrecht.<sup>4)</sup> Die Eintragung der Verpfändung in das Grund- oder Hypothekenbuch ist hier zwar gestattet, aber zur Begründung des Pfandrechts nicht erforderlich. Umgekehrt erfolgt in anderen Rechtsgebieten die Verpfändung von Hypotheken lediglich durch Eintragung ins Hypothekenbuch. So in der Mehrzahl der sächsischen Staaten, im vormaligen Herzogthum Nassau und in Hamburg.<sup>5)</sup> Nach dem in Bayern und Württemberg geltenden Rechte endlich ist zwar die Eintragung ins Hypotheken- oder Unterpfandbuch an sich zur Verpfändung nicht erforderlich, die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Hypothekenbuches erstrecken sich aber hier auch auf die Person des Gläubigers derart, daß, wenn die Eintragung der Verpfändung nicht erfolgt ist, jeder Dritte, welcher von dem eingetragenen Gläubiger die Hypothek in gutem Glauben erworben hat, gegen den nicht eingetragenen Pfandgläubiger geschützt wird.<sup>6)</sup>

1) §. 281 A. L. R. I., 20.

2) Code civil Art. 2076. Zacharia. Handb. des franz. Civilrechts. 6. Aufl. Bd. II. S. 674 Note 2. Dalloz, Répertoire de Législation. Bd. 33 S. 457 Nr. 135.

3) Das römische Recht kennt kein Faustpfandrecht an Forderungen, da der Besitz hier an und für sich nicht möglich ist. Die Praxis ist jedoch theilweise weiter gegangen. Vergl. namentlich die bei Regelsberger, bayerisches Hypothekenrecht S. 43 Noten 20 und 21 citirten Erkenntnisse des höchsten bayerischen Gerichtshofes; Windscheid, Pand., 4. Aufl. Bd. I. S. 239 Nr. 2.

4) Z. B. von den auf S. 36 in Note 1 aufgeführten Gesetzen das württembergische §. 246 (vergl. indeß Ges. v. 21. Mai 1828 Art. 38), hannoversche §. 50, anhaltische §. 7 bezw. 35, braunschweigische §. 11, ferner das Großherzoglich hessische Pfandgesetz vom 15. September 1853 Art. 171 (R.-Bl. Nr. 35), bremische Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 §. 123 (G.-Bl. S. 67 ff.).

5) Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 502, sachsen-weimarsches Gesetz vom 6. Mai 1839 Art. 84 (R.-Bl. S. 259 ff.), sachsen-meiningensches Gesetz vom 15. Juli 1862 Art. 9 (S. P. B. Bd. 15 S. 432 ff.), schwarzburg-rudolstädtsches Gesetz vom 6. Juni 1856 §. 35, §. 34 (G.-S. S. 173 ff.), schwarzburg-sonderrhäusensches Gesetz vom 20. Juli 1857 §§. 85, 83 (G.-S. S. 293 ff.) u. a. m.; ferner nassauisches Pfandgesetz §. 26, Hamburgisches Gesetz vom 4. Dezember 1868 §. 36 (G.-S. 1868 I. S. 88 ff.).

6) Bayerisches Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 §§. 25, 26 Nr. 6, 33 (G.-Bl. Nr. 2). Württembergisches Pfandgesetz Art. 72. Vergl. Römer, württembergisches Hypothekenrecht S. 160 und 162. In Bayern erfolgt jedoch die Eintragung thatsächlich immer, da eine notarielle Urkunde über die Verpfändung aufgenommen wird, der Notar aber von Amtswegen alle Immobilienvertrags-Urkunden zur Eintragung an die Hypothekenbehörde abgeben muß. Vergl. Notariatsgesetz vom 10. November 1861 Art. 11 und 15 (G.-Bl. Nr. 14), Regelsberger a. a. D. S. 428 ff.

Die Bedeutung, welche nach den einzelnen Hypothekengesetzgebungen der über die Hypothekenbestellung errichteten Urkunde zukommt, ist nicht minder verschieden. Davon allerdings darf ausgegangen werden, daß Dokumente über die Hypothekenforderung in irgend welcher Form thatsächlich im Verkehr sich allermwärts finden, mögen dieselben nun in einer von der Hypothekenbehörde selbst ausgefertigten öffentlichen Urkunde,<sup>1)</sup> oder in der Schuldurkunde in Verbindung mit der Verpfändungsurkunde und dem Zeugniß der erfolgten Eintragung ins Hypothekenbuch<sup>2)</sup> oder in einem selbständigen Auszug aus dem letzteren<sup>3)</sup> bestehen. Ein geordneter Geschäftsbetrieb gerade der Pfandbriefanstalten ist ohne Hypothekenurkunden in der That kaum annehmbar. Die rechtliche Bedeutung der Urkunden ist aber freilich eine sehr verschiedenartige. Von den Bestimmungen des preussischen, mecklenburgischen und bremischen Rechts, welche dem Hypothekendokument als die Bedeutung eines Trägers des Hypothekenrechtes beilegen, bis zu den Grundsätzen des Code civil, der in demselben lediglich eine Beweisurkunde sieht,<sup>4)</sup> oder des hamburgischen Rechts, nach welchem weder Vertragsinstrument noch Hypothekenbuchauszüge für die Dispositionen zum Hypothekenbuch irgend welche rechtliche Bedeutung haben,<sup>5)</sup> finden sich im einzelnen die mannigfaltigsten Abstufungen.<sup>6)</sup>

Bei dieser Verschiedenheit des Rechtszustandes soll, gleichviel welchem Rechtsgebiete die einzelnen Hypotheken der Pfandbriefanstalten unterworfen sein würden, einheitlich für das Reich ein überall wirksames Pfandrecht für die Pfandbriefgläubiger geschaffen werden. Ohne theilweisen Eingriff in das bestehende Recht läßt sich dies nicht bemerkstelligen. Man kann nur bestrebt sein, den Eingriff auf das thunlich geringste Maß zu beschränken und die bestehenden Rechtsverschiedenheiten in der Richtung zu berücksichtigen, daß nicht eine Begründungsart des Faustpfandrechts als die allein zulässige aufgestellt werde, für deren Anwendung in einzelnen Rechtsgebieten die nothwendigen Grundlagen ganz oder theilweise fehlen. Die geringe Bedeutung insbesondere, welche

1) So der Hypothekenbrief und Grundschuldbrief der preussischen Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, der Hypothekenbrief der braunschweigischen Grundbuchordnung vom 8. März 1878, der Pfandschein des württembergischen Pfandgesetzes, der Hypothekenbrief der Königl. sächsischen B. vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nicht streitigen Rechtsachen betr.; ferner der Hypothekenschein des mecklenburgischen, der Pfandschein des sachsen-weimarschen, die Handfeste des bremischen Rechts u. a. m. Auch der Schuld- und Hypothekenbrief des bayerischen Rechts, der sich aus der notariellen Schuldurkunde und der eigentlichen Hypothekenurkunde zusammensetzt und in notarieller Ausfertigung dem Gläubiger erteilt wird, gehört hierher. Vergl. Regelsberger a. a. D. S. 91 ff., 332.

2) Nach französischem Recht (Code civil Art. 2127, 2148) wird der Eintragungszvermerk auf eines der beiden Bordereau gesetzt, die mit dem Notariatsakt über die Hypothekenbestellung zur Erwirkung der Inscripation überreicht werden müssen und von welchen das mit dem Vermerk versehene nebst dem Notariatsinstrument zurückgegeben wird.

3) Hamburgisches Gesetz vom 4. Dezember 1878 §. 55. — Das Großherzoglich hessische Gesetz, das Verfahren der Hypothekenbehörden betr., vom 19. Januar 1859 (R.-Bl. Nr. 4) kennt an und für sich nur den gerichtlich beurkundeten Hypothekentitel, auf welchem ein Vermerk über die Eintragung der Hypothek nicht vorgeschrieben ist. Allein zur Eintragung von Cessionen, Verpfändungen und Löschungen soll nach Art. 19 und 35 die Vorlage dieses urkundlichen Titels nothwendig sein und hierüber auch ein Vermerk auf die Urkunde gesetzt werden.

4) Zur Vormerkung von Cessionen und Verpfändungen, sowie zur Eintragung von Löschungen ist die Vorlage der Schuldurkunde und des Notariatsaktes oder des Bordereau nicht erforderlich.

5) Das Hamburgische Gesetz vom 1868 führt den Grundsatz, daß Verfügungen über die Hypothek ausschließlich durch Eintragung ins Hypothekenbuch möglich sind und der Inhalt des letzteren allein entscheidet in strengster Konsequenz durch. Die Anträge auf Eintragung müssen mündlich vor der Hypothekenbehörde erklärt und von dieser zu Protokoll genommen werden (§. 49).

6) Daß zur Eintragung von Löschungen die Vorlegung der Hypothekenurkunde nothwendig ist, kann mit den angeführten Ausnahmen als allgemeine Regel betrachtet werden. Meist ist das Gleiche auch für die Eintragung von Cessionen und Verpfändungen vorgeschrieben, manchmal freilich — wie in Bayern und Sachsen — nur als Ordnungsvorschrift, nicht als Bedingung des Eintrags.

nach einzelnen Rechten das Hypothekendokument besitzt, verbietet es, Maßregeln, welche sich auf diese Urkunde beziehen, als das ausschließliche Mittel zur Erkennbarmachung des Pfandrechts und eine hierauf beruhende Art der Faustpfandbestellung als die allein zulässige anzuerkennen. Der Entwurf trägt dieser Ermägung dadurch Rechnung, daß er mehrere Arten der Faustpfandbestellung alternativ neben einander gestattet, von denen jede für sich zur Begründung des Rechts ausreichen, und unter welchen der Pfandbriefanstalt im einzelnen Falle die Wahl freistehen soll, soweit sie sich nicht zur ausschließlichen Anwendung der einen oder anderen ihren Pfandbriefgläubigern gegenüber verpflichtet.

a) Uebergabe der Hypothekenurkunde.

Die Pfandbriefbestellung durch Uebergabe der Urkunde entspricht dem in dem weitaus größten Theile Deutschlands geltenden Rechte. In den Statuten vieler Hypothekenbanken ist auf dem gleichen Wege die Sicherung der Pfandbriefgläubiger herbeizuführen gesucht.<sup>1)</sup> Die Schwierigkeiten, welche diesem Versuche beim Mangel eines gesetzlich legitimierten Vertreters der Gläubiger entgegenstanden, beseitigt der Entwurf durch die Anerkennung der Legitimation des Pfandhalters als Vertreter der Pfandbriefgläubiger zunächst zum Zwecke der Begründung und Erhaltung des Faustpfandrechts. Welche Urkunde als „über die hypothekarische Forderung lautend“ zu betrachten und deshalb dem Pfandhalter zu übergeben ist, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht. Wo die Anstalt die Hypothek von einem Anderen erworben hat, wird auch die Cessionsurkunde mit übergeben werden müssen, dann wenigstens, wenn in derselben neue Bedingungen für den Hypothekenschuldner, insbesondere über den Zahlungstermin enthalten sind. Der Pfandhalter hat den Gewahrsam an den Urkunden auszuüben. Da jedoch eine vollständige Entfernung der Urkunden aus dem Bereiche der Anstaltsorgane zu Unzuträglichkeiten führen würde und auch eine Kontrolle der Pfandbriefanstalt selbst möglich bleiben muß, so ist ein Mitgewahrsam der letzteren an den Urkunden als zulässig anzuerkennen. In welcher Weise dieses Verhältnis thatsächlich geregelt wird, überläßt der Entwurf dem Ermessen der Beteiligten. Nur soll der Gewahrsam des Pfandhalters selbst dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ein Zugriff zu den Urkunden ohne dessen Mitwirkung muß durch die getroffenen Einrichtungen, wie z. B. durch Zuthellung der verschiedenen Schlüssel, die zu dem im Lokale der Anstalt befindlichen Verwahrungsbehältnisse gehören, ausgeschlossen sein.

b) Vermerk auf der Hypothekenurkunde.

Eine Beschränkung auf diese Art der Faustpfandbestellung würde indessen den begründeten Bedürfnissen des Geschäftsbetriebes der Pfandbriefanstalten sowie den bisherigen Einrichtungen, namentlich der landschaftlichen Korporationen, nicht genügende Rechnung tragen. Zu mannigfachen Verwaltungszwecken, wie zu Kündigungen, zur Erhebung von Klagen, zur Erwirkung von Arresten, zur Wahrung der Rechte bei Subhastationen u. dgl. m., wie zum Geschäftsbetriebe selbst, bedarf die Anstalt für längere oder kürzere Zeit der Hypothekenukkunde.<sup>2)</sup> Zu einer ersatzweisen Verpfändung gleich hoher Hypotheken ist in einem solchen Falle nicht jede Anstalt in der Lage und die zeitweise Verpfändung anderer Gegenstände würde, selbst wo sie statutenmäßig gestattet und im einzelnen Falle ausführbar wäre, bei hohen Beträgen dem Wesen der Pfandbriefe, das notwendig hypothekarische Pfänder fordert, nicht entsprechen. Hiernach recht,

fertigt es sich, wenn der Entwurf in Anlehnung an die bei den meisten preussischen Landschaften bestehende Einrichtung auch die bereits im §. 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vorgesehene Faustpfandbestellung durch Vermerk auf der Hypothekenukkunde gestattet. Die Erkennbarkeit des Pfandrechts wird hier im wesentlichen ebenso gewahrt, wie im Falle des Gewahrsams des Pfandhalters, und die thatsächliche Verfügung über die Urkunde bleibt der Pfandbriefanstalt erhalten. Die Mitwirkung, die dort dem Pfandhalter durch die Annahme der Urkunde obliegt, soll er hier durch Mitunterzeichnung des Vermerks auszuüben haben. Um zu verhindern, daß ohne die Absicht sofortiger Pfandbestellung solche Vermerke zum Voraus auf die Urkunde gesetzt werden, schreibt der Entwurf vor, daß die Nummer der Eintragung ins Pfandbuch in dem Vermerke selbst angegeben sein soll. Diese Vorschrift hat jedoch nur einen instruktionellen Charakter; die Gültigkeit der Pfandbestellung soll davon nicht abhängig sein.

c) Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch.

Die dritte Modalität der Pfandbestellung durch Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch ist zwar in dem §. 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung nicht ausdrücklich erwähnt, die Statthastigkeit auch der landesgesetzlichen Anerkennung sollte aber damit nicht verneint werden; sie war schon durch §. 15 Nr. 3 des Einführungsgesetzes gegeben. Für die ausdrückliche, reichsgesetzliche Zulassung dieser Verpfändungsart sprechen die Erwägungen rechtlicher Natur, welche oben geltend gemacht worden sind.<sup>1)</sup> Auf diese Verpfändungsart werden überdies unter Umständen diejenigen Hypothekenbanken, welche theilweise in erheblichem Betrage Beleihungen in außerdeutschen Gebieten vorgenommen haben, angewiesen sein, wenn sie ihren Pfandbriefgläubigern an solchen Hypotheken ein Pfandrecht bestellen wollen. Dies gilt namentlich für Oesterreich-Ungarn. Hier wird die Legitimation des Pfandhalters durch die Bestimmung des Entwurfs außer Zweifel gestellt. Die Pfandbestellung durch Eintragung ins Hypothekenbuch setzt aber voraus, daß nicht rechtliche Hindernisse selbständiger Art ihr entgegenstehen. Ein solches Hinderniß kann, sofern es sich um die Pfandbestellung für Inhaberpandbriefe handelt, namentlich darin liegen, daß Eintragungen ins Hypothekenbuch zu Gunsten unbestimmter Personen nach Landesrecht überhaupt unzulässig sind. In dieser Beziehung in das geltende formelle Hypothekenrecht einzugreifen, fehlt es an einem genügenden Grunde, und, um eine entgegengesetzte Annahme auszuschließen, erklärt es deshalb der Entwurf ausdrücklich als Voraussetzung, daß die Landesgesetze die Eintragung gestatten.<sup>2)</sup>

Als urkundliche Form der Verpfändungserklärung und Eintragungsbewilligung genügt der Pfandbucheintrag. Da jedoch dieser letztere für jede Art der Pfandbestellung erforderlich ist, und dem Pfandhalter schon der entstehenden Kosten wegen nicht gestattet werden kann, ein bereits anderweit gültig bestelltes Faustpfandrecht ohne Genehmigung

1) Von den Statuten der bestehenden Anstalten schreibt nur das der rheinischen Hypothekenbank neben mehrfachen anderen Maßregeln, die die Wirksamkeit des Pfandrechts sichern sollen, auch eine Vormerkung im Unterpandbuche vor (vergl. Anlage B. Nr. 23 S. 3).

2) Die Bestimmungen derjenigen Pfandgesetze, welche Eintragungen ins Hypothekenbuch zu Gunsten unbestimmter Personen (Inhaber von Obligationen) gestatten, beziehen sich zunächst auf die Eintragung der Hypotheken selbst. Großherzoglich hessisches Gesetz, betr. das Verfahren der Hypothekenbehörden vom 19. Januar 1859 Art. 15 (R.-Bl. S. 44 ff.), sachjenmeinungensche Instruktion für die Anlegung zc. vom 21. Februar 1873 S. 30. — Auch wo die Praxis, wie z. B. in den Königreichen Bayern und Sachsen, eine solche Eintragung für zulässig betrachtet, hat sich diese Übung gelegentlich der Eintragung von Hypotheken gebildet. Die Frage bleibt, inwieweit diese Grundsätze auf die Eintragung der Pfandbestellung an Hypotheken analog anzuwenden sind.

1) Vergleiche die in Anlage B. unter R. III. aufgeführten Banken.

2) Nach dem Urtheil Sachverständiger ist anzunehmen, daß sich durchschnittlich mehr als der zwanzigste Theil aller Hypothekendokumente einer Anstalt jederzeit zu Verwaltungszwecken in den Händen der Anstaltsverwaltung befindet.

der Pfandbriefanstalt auch noch in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, so erfordert der Entwurf, daß der Auszug aus dem Pfandbuch mit der beglaubigten Unterschrift der Anstalt versehen sei.

§. 4.

Benachrichtigung des Drittschuldners.

Noch in einer anderen Beziehung, als zum vorigen Paragraphen erwähnt wurde, gehen die zur Zeit in Deutschland geltenden Rechte rücksichtlich der Erfordernisse der Pfandbestellung an Hypotheken auseinander. Das gemeine Recht, das französische Recht<sup>1)</sup> und eine Reihe der neueren Pfandgesetze<sup>2)</sup> verlangen zur Wirksamkeit der Verpfändung gegenüber dem Hypothekenschuldner und dritten Personen die Benachrichtigung des ersteren von der erfolgten Verpfändung. Anders das preussische Recht. Neben der Verpfändungsurkunde und der Uebergabe des Hypothekendokuments ist hier, soweit es sich um die Verpfändung der Kapitalforderung handelt, ein weiteres nicht erforderlich; der Drittschuldner kann nur gegen Rückgabe oder Vorzeigung des Dokumentes mit Sicherheit zahlen.<sup>3)</sup> Gerade hierin liegt eines der Momente, auf welchen die Bedeutung der Hypothekenurkunde für die Verfügung über die Hypothek nach preussischem Rechte beruht. — Die Civilprozeßordnung hat sich für die Wirksamkeit der Pfändung einer Forderung im Allgemeinen dem ersteren System angeschlossen (C.-P.-O. §. 730 Abs. 3).

Eine Entscheidung nach der einen oder anderen Seite und damit ein theilweiser Eingriff in das bestehende Recht ist auch hier nicht zu vermeiden. Als eine selbständige, alternativ neben den Modalitäten des §. 3 stehende Bestellungsweise des Pfandrechts an Hypotheken kann die Benachrichtigung des Hypothekenschuldners nicht anerkannt werden. Abgesehen davon, daß das Pfandrecht hierdurch zwar für den letzteren, nicht aber für dritte Personen, insbesondere solche, von denen Kredit beansprucht wird, genügend erkennbar gemacht würde, müßte die Sicherheit des Verkehrs durch die übermäßige Zahl neben einander gestatteter Verpfändungsweisen beeinträchtigt werden; auch stände eine solche Art der Pfandbestellung mit dem bestehenden bürgerlichen Rechte im Widerspruch, denn mit der bloßen Denunziation begnügt sich bei urkundlichen Forderungen nur das eigentliche römische Recht und dieses gewährt an denselben kein Faustpfandrecht sondern bloß eine hypotheca. Der Entwurf erklärt deshalb die Benachrichtigung des Drittschuldners zur Wirksamkeit des Pfandrechts nicht für hinreichend.

Er erklärt sie aber auch nicht für erforderlich und damit entscheidet er sich für das oben erwähnte Prinzip des preussischen Rechts. Dasselbe wird, wie schon gegenwärtig mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, den hypothekenrechtlichen Bestimmungen des künftigen Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs zum Grunde gelegt werden, und Zweckmäßigkeitsgründe besonderer Art sprechen für seine Anerkennung gerade im vorliegenden Fall. Die Belästigung des Geschäftsbetriebs, die durch die Nothwendigkeit der Benachrichtigung eines jeden der zahlreichen Hypothekenschuldner

herbeigeführt würde, stände in keinem Verhältniß zu dem dadurch erzielten Vortheil. Bei der Erleichterung, die der Entwurf den Pfandbriefanstalten rücksichtlich der Annahme gewisser Zahlungen gewährt, werden in sehr vielen Fällen die Hypothekenschuldner überhaupt nicht Veranlassung haben, auf das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger irgend welche Rücksicht zu nehmen. Nichtsdestoweniger müßte die Benachrichtigung nicht bloß bei jeder Pfandbestellung erfolgen, sondern auch bei jedem Wechsel im Besitz des Pfandgrundstücks erneuert werden, und da von solchem Wechsel regelmäßig der Pfandhalter keine Kenntniß erhalten wird, so würde die dauernde Wirksamkeit des Pfandrechts häufig in Frage gestellt werden.

Trotzdem erscheint eine Benachrichtigung des Hypothekenschuldners nicht immer überflüssig. Sie wird insbesondere da, wo sonst nach bürgerlichem Rechte ohne sie eine Verpfändung nicht wirksam ist, für den Fall, daß trotz des für die Pfandbriefgläubiger wirksamen Pfandrechts in gutem Glauben der Drittschuldner oder ein Dritterwerber Zahlung an die Anstalt leistet, zur Sicherung der beiden ersteren und zur Abschneidung von Weiterungen und Rechtsstreitigkeiten im Interesse der Pfandbriefgläubiger sich empfehlen, wie auch zur Sicherung der letzteren in den Fällen des §. 5 Absatz 2 erforderlich sein. Der zweite Absatz des §. 4 giebt zu diesem Zweck dem Pfandhalter die Befugniß, dieselbe von der Pfandbriefanstalt zu verlangen. Daß der Pfandhalter von diesem Rechte nicht einen den Geschäftsbetrieb überflüssig erscheinenden Gebrauch mache, muß dessen richtigem Verständniß überlassen bleiben. Selbstverständlich kann er, soweit dies genügt, die Benachrichtigung auch selbst vornehmen.

§. 5.

Wirkung des Pfandrechts betreffs der Hypotheken.

1. Verfügungen über dieselben.

Den für jedes wirksame Pfandrecht geltenden Grundsatz, daß die Rechte des Pfandgläubigers ohne seine Einwilligung durch Verfügungen des Pfandschuldners nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden können, bringt der §. 5 in Absatz 1 zur Geltung. Die Pfandbriefgläubiger werden in der Erwerbung und Erhaltung des Pfandrechts durch den Pfandhalter gesetzlich vertreten. Er ist zu darauf bezüglichen Erklärungen befugt; die ohne seine Zustimmung von der Pfandbriefanstalt über verpfändete Hypotheken getroffenen Verfügungen können zum Nachtheil der Pfandbriefgläubiger nicht geltend gemacht werden.

Erforderniß schriftlicher Zustimmung des Pfandhalters.

Für diese Zustimmung verlangt der Entwurf, zur Abschneidung sonst unvermeidlicher Streitigkeiten und um die Verantwortlichkeit des Pfandhalters bei Abgabe seiner Erklärungen zu erhöhen, die schriftliche Form. Die Verfügung wird durch diese Zustimmung wirksam; ob dagegen die bloße schriftliche Erklärung des Pfandhalters auch zur Eintragung der Verfügung in das Grund- oder Hypothekenbuch genügt, oder ob hierzu eine beglaubigte Urkunde oder eine persönliche Erklärung des Pfandhalters vor der Hypothekenbehörde erforderlich ist, entscheidet das Landesrecht. Daß in den Fällen, in welchen die beabsichtigte Verfügung ein ganzliches Erlöschen des Faustpfandrechts der Pfandbriefgläubiger bedingt, die besondere schriftliche Zustimmung des Pfandhalters durch eine Freigabe des Faustpfandes in den Formen des §. 7, also namentlich durch Rückgabe der Urkunde oder Vermerk auf derselben, überflüssig wird, versteht sich von selbst.

Unwirksamkeit der Verfügungen über die Hypothek bei mangelnder Zustimmung.

Bei mangelnder schriftlicher Zustimmung des Pfandhalters müssen unwirksam sein vor allem diejenigen Rechtsgeschäfte der Anstalt, welche eine Uebertragung verpfändeter

1) Dernburg, das Pfandrecht nach den Grundätzen des heutigen römischen Rechts Bd. I. S. 464; Windscheid, Pand. Bd. I. §. 239 Note 8. Code civil art. 2075, 1690, Zacharia, a. a. D. §. 359 Note 13. Nach beiden Rechten ist die Bedeutung der Denunziation kontrovers, vergl. unten S. 45 Note 1.

2) Vergl. z. B. Großherzoglich heßisches Gesetz vom 15. September 1858 Art. 92, Sachsen-weimarsches Gesetz vom 6. Mai 1839 S. 80, sachsen-meiningensches Gesetz vom 15. Juli 1862 Art. 10. Wo die Eintragung der Verpfändung ins Hypothekenbuch stattfindet, erfolgt die Benachrichtigung des Schuldners überall schon durch die Hypothekenbehörde.

3) §§. 282, 283 A. L.-R. I. 20. — Vergl. Plenarbeschuß des Obertribunals vom 30. Mai 1842, Entsch. Bd. 8 S. 39 ff.

Hypotheken an dritte Personen bezwecken. Das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger besteht trotz der Abtretung oder Verpfändung. Unwirksam soll ferner jede Tilgung der hypothekarischen Forderung sein, also nicht bloß Zahlungen des Hypothekenschuldners, sofern nicht dieselben unter die Bestimmung des §. 6 fallen, sondern auch alle sonst auf Aufhebung oder Minderung der Forderung gerichteten Rechtsgeschäfte, wie Novation, Erlaßvertrag und dergleichen. Auch die Aufrechnung gehört dahin, selbstredend mit der aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Beschränkung, daß durch die nachfolgende Faustpfandbestellung ein bereits begründetes Kompensationsrecht nicht beeinträchtigt werden kann. Der Abtretung der hypothekarischen Forderung als solcher muß die bloße Einräumung des Vorrechts, und der Tilgung derselben die Entpfändung, d. h. die Aufgabe des Hypothekenrechtes an dem Grundstück oder einzelnen Theilen desselben, gleichstehen. Rücksichtlich der Entpfändungen kann wohl von einem verständigen Pfandhalter erwartet werden, daß er zu einer Entpfändung, welche thatsächlich ohne Einfluß auf den Werth der Hypothek ist, seine Zustimmung nicht verweigert. Endlich ist den freiwilligen Verfügungen überhaupt die zwangsweise Abtretung der Hypotheken durch Pfändung gleichzustellen. Diese besonders ist es, gegen welche der Entwurf die Pfandbriefgläubiger zu sichern hat. Der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger kann sich ihnen gegenüber auf die Pfändung oder die in Folge derselben verfügte Ueberweisung nicht berufen. Indem der Entwurf im §. 1 das Recht der Pfandbriefgläubiger als ein „Faustpfandrecht im Sinne des §. 40 der Konkursordnung“ bezeichnet und im §. 5 ausdrücklich bestimmt, daß eine Pfändung zum Nachtheile derselben nicht solle geltend gemacht werden können, begründet er mit Rücksicht auf §. 710 der Zivilprozessordnung ein Recht zum Widerspruch gegen die Pfändung und den Fortgang derselben. Zur Erhebung dieses Widerspruchs erscheint auch der Pfandhalter legitimirt. Im Uebrigen sind die Pfandbriefgläubiger dadurch geschützt, daß ihnen der Hypothekenschuldner eine Zahlung an den Gläubiger, welchem die Forderung überwiesen worden, regelmäßig nicht würde entgegensetzen können.

#### Berücksichtigung guten Glaubens.

Darauf, ob dem Hypothekenschuldner oder dem dritten Erwerber der Hypothek das Faustpfandrecht der Pfandbriefgläubiger bekannt oder unbekannt war, kann der Entwurf in Allgemeinen entscheidende Rücksicht nicht nehmen. Es ist namentlich unmöglich, die nach den verschiedenen Landesrechten hierüber geltenden Grundsätze ohne Weiteres entscheiden zu lassen. Die Wirksamkeit des Faustpfandrechts würde dadurch je nach den Landesrechten eine völlig verschiedenartige und in einzelnen Rechtsgebieten eine illusorische werden. Die Frage ist übrigens in Ansehung des Schuldners durch die Vorschrift des §. 4, daß es einer Benachrichtigung nicht bedürfe, bereits entschieden. Die erforderliche Rücksicht hat der Entwurf durch die Auswahl der das Faustpfandrecht begründenden Erkennbarkeitsmaßregeln genommen. Die Eintragung des Pfandrechts in das Grund- oder Hypothekenbuch bleibt hier außer Frage. Die Erkennbarkeit des Pfandrechts wird durch den Besitz der Urkunde oder den Vermerk auf derselben genügend hergestellt. Auch für die Rechtsgebiete, in denen Zahlungen und Erwerbungen ohne das Hypothekendokument rechtlich wirksam sind, entspricht thatsächlich die Bedeutung, welche der Entwurf hierdurch der Urkunde beilegt, den auch dort im Verkehre herrschenden Gewohnheiten. Es wird nicht leicht vorkommen, daß ein Hypothekenschuldner, abgesehen von den hier vorläufig außer Betracht bleibenden Amortisationszahlungen, eine Kapitalzahlung leistet, ohne die Abschreibung auf der Hypothekenukkunde zu verlangen oder daß der Erwerber der Hypothek sich mit einer Cession ohne Uebergabe der Urkunde

begnügt. Es darf und soll aber auch gerade die Folge der Bestimmung des Entwurfes sein, daß im Verkehr mit Pfandbriefanstalten Rechtsgeschäfte über Hypotheken nur auf Grund der Hypothekenukkunden vorgenommen werden. Man kann dies um so mehr verlangen, als die Pfandbestellung nach Maßgabe des Entwurfes nur solchen Anstalten gestattet wird (§. 1), deren Geschäftsbetrieb allgemein bekannt oder doch für Jedermann leicht zu erfahren ist. In dem kaum annehmbaren Falle, daß ein Hypothekendokument überhaupt nicht existirt, mag die Anstalt durch Zeugniß des Pfandhalters die Pfandsfreiheit der Hypothek ihrem Vertragsgenossen darthun.

Dann allerdings, wenn der Schuldner nicht an die Pfandbriefanstalt, sondern an einen Anderen, namentlich einen Cessionar derselben zahlt oder diesem gegenüber sonst ein auf Tilgung der Forderung gerichtetes Rechtsgeschäft vornimmt, trifft die für den Hypothekenverkehr mit Pfandbriefanstalten aufgestellte Voraussetzung, daß der Schuldner wissen muß, wessen er sich zu gewärtigen hat, nicht in gleichem Maße zu. Soweit hier der Schuldner, sofern er ohne Kenntniß des Pfandrechts zahlt, nach Landesrecht<sup>1)</sup> geschützt wird, will der Entwurf in diesem Falle den Schutz nicht befeitigen. Die Konsequenz der für den Schuldner getroffenen Bestimmung führt dahin, einen entsprechenden Vorbehalt zu Gunsten des Erwerbers, der nicht unmittelbar von der Pfandbriefanstalt erwirbt, aufzunehmen, obgleich dieser Vorbehalt eine noch geringere praktische Tragweite hat. Es ist namentlich an den Fall zu denken, daß die Hypothekenukkunde dem Pfandhalter entwendet oder von ihm verloren und, ohne daß er den Gewährsam und damit das Pfandrecht aufgegeben hat (§. 7), in den Besitz des Cessionars gelangt ist.<sup>2)</sup>

In beiden Beziehungen, in Ansehung des Schuldners wie des Dritterwerbers, ist ein solcher Vorbehalt nur erforderlich, insoweit nicht inzwischen eine Löschung oder Eintragung im Hypothekenbuche erfolgt ist, welche nach dem bürgerlichen Recht sich derart als ein selbständiger Erwerbs- oder Erlösungsgrund darstellt, daß auf die der Löschung oder Eintragung zum Grunde liegende Verfügung der Pfandbriefanstalt nicht zurückzugehen ist. Um dies an Beispielen zu erläutern, wird also zwar, wie oben erörtert, derjenige, welcher von der Pfandbriefanstalt eine verpfändete Hypothek zedirt erhält, oder der Hypothekenschuldner, welcher von ihr liberirt wird, sich auf seinen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches nie berufen dürfen; denn sie Beide könnten ihr Recht bezw. ihre Verpflichtungsfreiheit nur auf die durch den Entwurf für ungültig erklärte Verfügung stützen. Dagegen wird in den Rechtsgebieten, in welchen eine Hypothek ohne Beibringung des Dokuments, trotzdem sie den Pfand-

1) Es kommt darauf an, ob nach Landesrecht die Zahlung des Schuldners, welche ohne Kenntniß des Pfandrechts an den Dritten geschieht, ihn befreit. Es ist gleichgiltig, ob der Grund der Befreiung in der bona fides als solcher oder in der ohne Denunziation noch nicht eingetretenen Wirksamkeit des Pfandrechts zu finden ist. Auch in letzterem Falle wird zweifellos „der ohne Kenntniß des Faustpfandrechts tilgende Schuldner geschützt.“ Die Kontroverse über die Bedeutung der Denunziation (Signifikation) ist daher nicht erheblich. Vergl. hierüber für das gemeine Recht Bähr in den Jahrb. für Dogmatik, Bd. I. S. 369 ff., Schmidt, Grundlehren der Cession II. S. 206 ff., Windscheid, Pand. II. §. 331 Note 8, Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 338, Bd. 13 Nr. 91, Bd. 15 Nr. 120, Bd. 27 Nr. 118. Für das französische Recht Zachariae, franz. Civ.-Recht, 6. Aufl., Bd. II. §. 359 Note 13, Aubry et Rau Cours de droit civil français, Bd. IV. §. 359 bis Note 12.

2) Vergl. für das preuß. Recht A. L.-R. §§. 4, 5 I. 9; §§. 23, 25 I. 10; §. 14 I. 7; §§. 4, 5, 25 bis 32 I. 15. Auch für das französische Recht ist dieser Vorbehalt nicht ohne jede Bedeutung. Nach einer verbreiteten Ansicht soll der zweite Cessionar durch signification du transport ein ausschließliches Recht nicht erwerben, wenn ihm die frühere, nicht notifizirte Cession oder Verpfändung bekannt war. Vergl. Aubry et Rau a. a. D. §. 359 Note 13; Sirey-Gilbert ad art. 1690 Nr. 49 und 50. In gewissem Sinne könnte e contrario also auch hier gesagt werden, daß nur der gutgläubige Erwerber geschützt wird.

briefgläubigern verpfändet und das Dokument im Gewahrsam des Pfandhalters ist, „zur Ungebühr“ gelöscht werden kann,<sup>1)</sup> derjenige, welcher nach erfolgter Löschung das Grundstück in gutem Glauben an die Pfandsfreiheit erwirbt, den Pfandbriefgläubigern regelmäßig nicht haften; denn er beruft sich nicht auf die unwirksame Quittung oder Löschungsbewilligung der Anstalt, sondern auf die erfolgte Löschung in Verbindung mit seinem Erwerb von dem Eigentümer; und ebenso wird derjenige, welcher zufolge „ungebührlicher“ Eintragung einer für die Pfandbriefgläubiger unwirksamen Cession von dem Cessionar die Hypothek gutgläubig erwirbt, sich auf die geschehene Eintragung nach Hypothekenrecht berufen können. Es fragt sich, ob man den Gefahren solcher ungebührlichen Eintragungen oder Löschungen durch besondere Gesetzesvorschrift entgegen zu treten habe. In dem weitaus größten Gebiete des Reichs besteht eine solche Gefahr überhaupt nicht, denn hier ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde nothwendig, und dieser Satz wird auch voraussichtlich in den Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs Aufnahme finden. Es fragt sich also nur, ob nicht zur Zeit für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen die Vorlegung der Hypothekenurkunde nicht oder nicht unbedingt vorgeschrieben ist, in diesem Gesetze die Vorlegung der Urkunden vorzuschreiben sei, sofern es sich um Eintragungen oder Löschungen auf Grund von Verfügungen einer Pfandbriefanstalt handele. Hiergegen sprechen jedoch erhebliche Bedenken. Schon der Eingriff in das Landeshypothekenrecht für einen einzelnen Ausnahmefall ist überaus mißlich. Der Eingriff ginge aber auch gegenüber den Pfandbriefanstalten zu weit. Helfen könnte nur eine allgemeine Bestimmung betreffs aller Pfandbriefanstalten, aber nicht alle Anstalten geben Pfandbriefe in Gemäßheit dieses Gesetzes aus; und selbst solche Anstalten besitzen häufig in nicht geringer Zahl Hypotheken, welche nicht zum Faustpfand bestellt sind. Als ausreichend kann und muß der von dem Entwurf aufgestellte Rechtsatz betrachtet werden, daß der Hypothekenschuldner mit Sicherheit nicht zahlen und ein Dritter mit Sicherheit nicht erwerben kann, ohne daß eine vermerkfreie Urkunde vorgelegt wird. Dadurch verlieren von selbst die Gefahren, daß auf trotzdem erfolgte Quittungen und Cessionen Eintragungen und demnächst weitere Erwerbungen stattfinden, ihr Gewicht. Soweit aber auch solche Gefahren noch in Betracht kommen sollten, giebt der Entwurf, sie zu beseitigen, das Mittel: das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger eintragen oder dem Schuldner mittheilen zu lassen (§. 3 Nr. 3, §. 4 Abs. 2). Im Uebrigen mag es den betreffenden Landesgesetzgebungen überlassen bleiben, eine ihrem Hypothekenrecht sich anpassende Bestimmung über die Vorlegung der Urkunden zu geben oder derart bestehenden Anweisungen an die Hypothekenrichter einen zwingenden Charakter zu verleihen.

#### §. 6.

##### 2. Verwaltung hinsichtlich der Hypotheken.

Die Nothwendigkeit der Zustimmung des Pfandhalters zu Verfügungen über den Bestand der verpfändeten Hypotheken bedingt keineswegs die gleiche Voraussetzung für die geschäftliche Verwaltung derselben. Der Geschäftsverkehr muß in der Hand der Anstalt bleiben.

##### Kündigungen.

In erster Linie gehören dahin Kündigungen. Kündigung macht nur die Forderung fällig, den Bestand derselben läßt sie an sich unberührt. Ob sie im einzelnen Falle vorgenommen werden soll, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, deren Ent-

scheidung nothwendig der Anstaltsverwaltung überlassen bleiben muß. Noch weniger kann das den Hypothekenschuldnern in der Regel vertrags- und statutenmäßig zustehende Kündigungsrecht beschränkt werden. Die von der einen oder anderen Seite vorgenommene Kündigung begründet zwar für die Schuldner ein Recht auf Zahlungsleistung; die Ausübung desselben wird ihnen aber durch das Erforderniß der Genehmigung des Pfandhalters nicht unmöglich gemacht; ertheilt dieser seine Zustimmung zur Zahlung nicht und giebt er das Faustpfandrecht nicht auf, so können sich die Schuldner durch Hinterlegung für Rechnung der Anstalt und des Pfandhalters helfen. Thatsächlich aber wird ein Grund zur Verfassung der Genehmigung für den Pfandhalter selten vorliegen.

##### Zins- und Terminalzahlungen.

Neben den Kündigungen fällt aber auch die Einziehung von Zinsen und vorbedungenen Kapitalzahlungen unter den Gesichtspunkt der Geschäftsverwaltung. Nach dem Pfandbriefsystem liegt es im ordnungsmäßigen Geschäftsgange der Pfandbriefanstalten, daß die Befriedigung der Pfandbriefgläubiger gerade aus den regelmäßigen Eingängen der ihnen verpfändeten Hypotheken zu bewirken ist und allein bewirkt werden kann. Eine Hemmung der Anstalt in der Einziehung der planmäßigen Zins- und Kapitalzahlungen würde sie außer Stande setzen, ihren Verpflichtungen zu genügen. Nicht die Sorge, daß die einzelnen Pfandstücke dieselben und ungeschmälert bleiben, bildet den Schwerpunkt für die Sicherung der Pfandgläubiger, sondern die Fürsorge, daß zwischen Pfandbriefen und Hypotheken das Gleichgewicht erhalten und ein auf letztere eingehender Betrag richtig für die ersteren verwendet werde. Das sucht der Entwurf durch die Bestimmungen der §§. 14, 18, 19 zu erreichen. Eine Genehmigung des Pfandhalters zur Erhebung von Zahlungen, welche planmäßig im voraus bestimmt sind und darum auch dem Pfandhalter bekannt sein müssen, würde eine rein formelle sein; er könnte sie, ohne den Geschäftsbetrieb zum Stillstand zu bringen, nicht versagen, noch von der vorgängigen Bestellung anderweiter Faustpfänder abhängig machen, da erst aus den eingegangenen Beträgen die zur Herstellung des Gleichgewichts erforderliche Minderung der Pfandbriefe oder Vernehrung der Faustpfänder erfolgen soll. Und je verwickelter die Einziehung, desto eher würden die Hypothekenschuldner, welche sich wegen jeder Unregelmäßigkeit bei der Mitwirkung des Pfandhalters der möglichen Gefahr doppelter Zahlung ausgesetzt sähen, suchen anderwärts Kredit zu erhalten.<sup>1)</sup> Der Entwurf sieht daher nach dem Vorgang der englischen Gesetzgebung<sup>2)</sup> von dem Erforderniß der Zustimmung des Pfandhalters zur Annahme von Kapitalzahlungen zu den in den Statuten oder Schuldurkunden<sup>3)</sup> bestimmten Beträgen und Zeiten, insbesondere von Amortisationsquoten unkündbarer Hypotheken, sowie von Zinszahlungen ab. Er beschränkt somit die Bestimmung des §. 5 thatsächlich auf solche Kapitalzahlungen, die auf Grund einer Kündigung der Anstalt oder des Hypothekenschuldners oder sonst imvorgesehen, z. B. im Fall einer Subhastation, erfolgen. Daß für Zinszahlungen die erleichternde Vorschrift des §. 6 nur insofern von Erheblichkeit ist, als dieselben mitverpfändet sind, versteht sich von selbst. Ob dies der Fall und ebenso, ob umgekehrt die Faustpfänder auch für die Pfandbriefzinsen haften, bestimmt sich nach dem Inhalt der

1) Die einzige bestehende Anstalt, deren Statut die Annahme von Zahlungen überhaupt von der Genehmigung eines Vertreters der Pfandbriefgläubiger abhängig macht, ist die rheinische Hypothekbank zu Mannheim. Nach dem Wortlaut ist hier die Genehmigung allerdings auch für bloße Amortisationszahlungen erforderlich. Vergl. Anlage B. Nr. 23 S. 6.

2) Vergl. Anlage D.

3) Unter Umständen auch in Cessionsurkunden.

Eintragung in das Pfandbuch oder nach den als *lex contractus* zu betrachtenden Vorschriften der Statuten.<sup>1)</sup> Im Zweifel entscheiden darüber die Grundsätze des bürgerlichen Rechts. Wie bei den Zinsen, ist es auch eine Frage des einzelnen Falles, ob die in den Annuitäten gewöhnlich enthaltenen Beträge für Verwaltungskosten, Provisionen u. dgl. m. überhaupt als mitverpfändet zu gelten haben.<sup>2)</sup>

## §. 7.

Aufhebung des Faustpfandrechts an den Hypotheken.

Eine vollständige Aufzählung aller Gründe, die das Erlöschen des Faustpfandrechts herbeiführen können, liegt außerhalb der Aufgabe des Entwurfs. Die allgemeinen Beendigungsgründe des Pfandrechts, wie der Untergang des Pfandgrundstücks, das Erlöschen der verpfändeten Forderung, soweit sie nach dem Entwurfe gegen die Pfandbriefgläubiger wirksam ist, u. a. m. regeln sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. So namentlich auch die Wirkung, welche der Ausfall der Hypothek bei einer Subhastation auf Grund der Klage eines vorgehenden Hypothekengläubigers äußert. Nur insoweit hat der Entwurf Bestimmungen zu treffen, als ein Erlöschen des Pfandrechts durch das Aufhören derjenigen Thatfachen, auf welchen nach §. 3 die Erkennbarkeit des Pfandrechts beruhen soll, in Frage steht. Diesen Zweck verfolgen die Vorschriften des §. 7, sie sollen insoweit die Anwendung des bürgerlichen Rechts ausschließen.

Im Fall der Faustpfandbestellung durch Besitzübertragung an der Urkunde läßt der Entwurf, unter Anlehnung an die Mehrzahl der bestehenden Rechte,<sup>3)</sup> sowie an den §. 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, das Erlöschen des Pfandrechts nur durch die Aufgabe des Gewahrsams, also durch den mit dem Willen des Pfandhalters erfolgten Besitzverlust, nicht aber durch Entwendung oder das unbeabsichtigte Verlieren der Urkunde eintreten. Ob in die dem letzteren Fall ein petitorisches oder possessorisches Rechtsmittel, und gegen wen dasselbe stattfindet, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte. Zur Geltendmachung im Namen der Pfandbriefgläubiger ist entsprechenden Falls der Pfandhalter legitimirt.

Dagegen soll im Fall der Pfandbestellung durch Vermerk auf der Hypothekenurkunde das Faustpfandrecht bestehen bleiben, bis durch einen entsprechenden Vermerk des Pfandhalters auf der Urkunde die Aufgabe desselben erklärt wird. Die bloße Durchstreichung des Bestellungsvermerks darf hierzu nicht genügen, wenn den Pfandbriefgläubigern bei jener Bestellungsart überhaupt eine Sicherheit gewährt werden soll. — Aber, wie der Bestellungsvermerk, so soll auch der Aufgabevermerk einer anderen Form, als der bloßen Schrift nicht bedürfen. Sie muß, unabhängig von den Bestimmungen des Landesrechts, auch da genügen, wo eine Verfügung über die bisher verpfändete Hypothek ins Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen werden soll; denn der Aufgabevermerk hat nicht die Bedeutung einer Zustimmung des Pfandhalters zu dieser Verfügung, er ist vielmehr die Thatfache, kraft welcher das Pfandrecht wegen Aufhebung seiner Erkennbarkeit aus objektiven Gründen erlischt. Die Echtheit

zu prüfen und den Nachweis derselben zu verlangen, bleibt selbstverständlich dem Hypothekenrichter unbenommen.

Das Pfandrecht endlich, das durch Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestellt ist, findet sein Ende naturgemäß durch die Löschung des Eintrags, aber erst durch diese, nicht schon durch die Löschungsbewilligung. Daß letztere durch den Pfandhalter muß erklärt werden können, folgt aus der oben entwickelten Stellung desselben.

So lange bei einem Zusammentreffen mehrerer Bestellungsarten des §. 3 nicht diese alle beseitigt sind, bleibt das Faustpfandrecht bestehen; dies entspricht der alternativen Möglichkeit seiner Bestellung.

## §. 8.

Faustpfandrecht an anderen Gegenständen, als Hypotheken.

Die vorhergehenden Paragraphen haben ausschließlich die von der Pfandbriefanstalt erworbenen hypothekarischen Forderungen, als den durch das Wesen der Pfandbriefe bedingten Gegenstand der Faustpfandstellung, berücksichtigt. Ein Theil der Statuten gestattet jedoch bis zu einem gewissen Umfange die ersatzweise Deckung durch andere Gegenstände. Es handelt sich dabei namentlich um Beträge, welche zwischen den verschiedenen Ausloosungsterminen eingegangen oder aus sonstigen Gründen zur Tilgung von Pfandbriefen nicht verwendet worden sind und welche, in Wechseln, Wertpapieren, Sparkasseneinlagen oder in ähnlicher Weise angelegt, den sogenannten Amortisationsfonds bilden und als solcher bei manchen Instituten besonders verwaltet werden. Auch aus anderen Gründen kann eine zeitweise Sicherstellung durch solche zum Ersatz von Hypotheken dienenden Gegenstände erforderlich werden. Die vorübergehende Entnahme von Hypothekenurkunden zu Verwaltungszwecken kann sie nothwendig machen; nicht minder der häufige Uebelstand, daß die Hypothekenurkunden erst lange Zeit, nachdem das Darlehen gegeben und der Antrag auf Eintragung bei der Hypothekenbehörde gestellt ist, von dieser ausgefertigt werden. Der Entwurf enthält sich jeder Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine derartige ersatzweise Sicherstellung durch andere Gegenstände als Hypotheken zulässig sein soll. Aber er darf den dahingehenden statistischen Bestimmungen die Berücksichtigung nicht versagen, sofern dieselben lediglich den Charakter einer zeit- und ersatzweisen Deckung tragen und deshalb der in §. 1 zur Voraussetzung gemachten statistischen Vorschrift des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und Hypotheken nicht widersprechen. Es muß den Pfandbriefanstalten die Möglichkeit gewährt werden, auch an solchen, ersatzweise zur Deckung für die Pfandbriefe bestimmten Gegenständen den Pfandbriefgläubigern ebenso, wie an den Hypotheken, ein wirksames Faustpfandrecht zu bestellen. Besonderer gesetzlicher Vorschriften bedarf es hierzu nicht in dem Umfange, wie rücksichtlich der Verpfändung von Hypotheken. In Bezug auf Begründung und Wirkung des Faustpfandrechts können die Grundsätze des bürgerlichen Rechts ohne Anzuträglichkeiten im Wesentlichen unveränderte Anwendung finden. Ausdrückliche gesetzliche Anerkennung fordert nur auch hier die Zulässigkeit der Pfandbestellung für die Gesamtheit der meist unbestimmten Gläubiger und die Berechtigung des Pfandhalters, die letzteren bei der Begründung des Pfandrechts und der Ausübung des nach bürgerlichem Recht erforderlichen Gewahrsams zu vertreten. Was ferner die Ausübung des Gewahrsams betrifft, so muß schon aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsrücksichten die gleiche Aufbewahrungsart für sämtliche Pfandgegenstände gestattet werden. Hinsichtlich der zur ersatzweisen Pfandbestellung dienlichen Gegenstände enthält sich der Entwurf einer besonderen Bestimmung ebenso, wie in Betreff der Zulässigkeit der ersatzweisen Verpfändung überhaupt. Auch diese Frage muß der Festsetzung durch die Statuten überlassen

1) Von den Statuten der bestehenden Anstalten enthalten nur wenige eine ausdrückliche Bestimmung. Die Verfassung der Hypothekenzinsen ist ausgeschlossen in Anlage B. Nr. 23 §. 4, zugesichert ebendasselbst Nr. 6 §. 26.

2) Die Haftung der Geschäftskostenbeiträge ist ausdrücklich ausgesprochen in den Statuten der Preuß. Bodenkredit-Aktienbank §. 26 (Anl. B. 6).

3) Nach französischem Recht allerdings (Code civil Art. 2076) besteht der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Pfande nur für die Dauer des Besizes. Das Binduktionsrecht des Art. 2279 aber hat im Fall des Diebstahls oder Verlierens auch der Faustpfandgläubiger. Vergl. Zacharia a. a. O. Bd. II. §. 434 Anm. 7)

bleiben. Indem der Entwurf die Möglichkeit einer Pfandbestellung rückichtlich aller Gegenstände des beweglichen Vermögens vorsieht, deren Verpfändung überhaupt durch Uebertragung des Bewahrsams erfolgt, gewährt er den statutarischen Bestimmungen hinreichenden Raum.

## §. 9.

## Rechte der Pfandbriefgläubiger.

Der wirtschaftlichen Entwicklung und Bedeutung des Pfandbriefwesens entsprechend erfolgt die Verpfändung der Hypotheken und aller sonstigen Gegenstände nicht für einzelne, sondern für alle Pfandbriefe, oder doch für alle Pfandbriefe einer bestimmten Gattung. Ohne Unterschied des Zeitpunkts, in welchem die einzelnen Pfandbriefe ausgegeben sind, gleichviel ob vor oder nach der Bestellung eines Faustpfands, konkurriren die Pfandbriefgläubiger gleichmäßig an sämtlichen Pfandstücken. Dies spricht der erste Absatz des §. 9 als ein durch Dispositionen der Beteiligten nicht abänderungsfähiges Recht aus: ein Pfandrecht aller Pfandbriefgläubiger an allen Pfandstücken. Daß die Pfandstücke nicht einen untrennbaren Inbegriff von Sachen bilden, daß der Zugriff auf die einzelnen Pfandstücke stattfindet, bedarf kaum der Erwähnung (vergl. insbes. §. 2); jede Hypothek, die eine wie die andere, jede Sache haftet als Pfand. Die Konkurrenz aller Pfandbriefgläubiger legt aber die Frage nahe: soll jedes Pfandstück jedem einzelnen Pfandbriefgläubiger haften, oder nur allen Gläubigern? Mit anderen Worten: soll das Pfandrecht, dessen Gegenstand jedes einzelne der bestellten Faustpfänder bildet, von jedem Berechtigten zu seiner Befriedigung geltend gemacht werden können, oder ist eine Befriedigung aus den Pfändern, die nicht durch alle oder doch für alle Gläubiger gleichzeitig und gemeinsam geschieht, anzuschließen? Soweit es sich um die verpfändeten Hypotheken handelt, entscheidet sich der Entwurf für die erstere Alternative, allerdings mit gewissen Schranken.

Jede einzelne der verpfändeten Hypotheken ist theilbar; die Natur der Pfandgegenstände macht deshalb eine Gesamtverwerthung derselben nicht erforderlich. Die Rechtsgleichheit der Pfandbriefgläubiger ihrerseits bedingt zunächst nur, daß die Geltendmachung des Pfandsrechts, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen, einem Jeden von ihnen in gleicher Weise freistehe. Auch insoweit, als es sich um die Gleichheit des schließlichen Befriedigungserfolges handelt, bestehen gegen die Einzelverfolgung innerhalb der Grenzen, in welchen Entwurf sie gestattet, keine ernstlichen Bedenken. Der Höhe sämtlicher durch die Pfandbestellung zu versichernden Forderungen soll der Gesamtbetrag der Faustpfänder stets entsprechen; die Aufrechterhaltung dieses Gleichgewichts stellt der Entwurf unter sichernde Vorschriften, die Verletzung desselben unter Strafe. Wie hiernach quantitativ der Betrag der vorhandenen Pfänder zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger mindestens ausreichen muß, so darf weiter auch davon ausgegangen werden, daß der Werth der einzelnen Hypotheken, unter welchen dem sein Pfandrecht verfolgenden Gläubiger die Wahl gelassen wird, insofern ein gleicher ist, als jede für sich zur Deckung einer entsprechenden Pfandbriefforderung genügt. Für den Erwerb der Hypotheken waren die gleichen statutarischen Grundsätze maßgebend, und andere als solche, statutenmäßig ausreichende Hypotheken dürfte der Pfandhalter nicht als Faustpfand annehmen. Das Gleichgewicht zwischen Hypotheken und Pfandbriefen und die Gleichwertigkeit der ersteren unter einander lassen hiernach die formal gerechtfertigte Einzelverfolgung auch materiell regelmäßig für die übrigen Gläubiger als unschädlich erscheinen. Zudem entspricht es jedenfalls der wirtschaftlichen Natur der Pfandbriefe, daß die als Repräsentanten hypothekarischer Werthe umlaufenden Papiere im Nichtzahlungsfall durch Hypotheken wirklich ersetzt werden, und demgemäß gewähren auch die

Statuten der bestehenden Anstalten zum großen Theile dem einzelnen Pfandbriefgläubiger die Befugniß, in einem solchen Falle sich Hypotheken der Anstalt im Betrage seiner nicht bezahlten Forderung gerichtlich überweisen zu lassen.<sup>1)</sup>

Unter Umständen freilich könnten sich die Vorschriften, welche die beiden obengedachten Grundsätze verwirklichen sollen, als ungenügend erweisen, um eine Schädigung der Pfandbriefgläubiger thatsächlich zu verhindern. Eine Gefahr in dieser Richtung ist indessen nur dann denkbar, wenn die Einzelverfolgungen einen größeren Umfang annehmen, und dies wiederum setzt thatsächlich die Zahlungseinstellung der Pfandbriefanstalt voraus. In diesem Falle vermag jeder andere Pfandbriefgläubiger, auch wenn seine Forderung noch nicht eingeklagt oder noch nicht fällig ist, ohne Verzicht auf sein Pfandrecht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Anstalt herbeizuführen. Der Entwurf trägt daher jener Eventualität genügende Rechnung, indem er für den Fall des Konkurses der Pfandbriefanstalt ein, jede Einzelverfolgung ausschließendes, zur gleichzeitigen und gleichmäßigen Befriedigung aller Pfandbriefgläubiger bestimmtes Verfahren gewährt. Insofern bilden die Bestimmungen des dritten Abschnitts über die Zwangsliquidation (vergl. insbes. §§. 26, 29) eine nothwendige Ergänzung des §. 9.

Gegen eine ausschließlich gemeinsame Verfolgung des Pfandsrechts aber sprechen die erheblichsten praktischen Gründe.

Zunächst würde sie kaum dem Betrieb des einzelnen Gläubigers, der jedes Pfandstück nur zur gemeinschaftlichen Verwendung für alle Mitberechtigten heranzuziehen hätte, überlassen bleiben können; sachliche und prozessuale Schwierigkeiten würden zu einer Kuratel der Gläubiger in Ansehung ihrer Rechtsverfolgung und Befriedigung führen. Es ist dies das österreichische System, welches zahlreiche Bedenken hervorgerufen hat (vergl. Anlage D. S. 145 ff.), Bedenken, welche durch die österreichische Novelle vom 5. Dezember 1877 zwar in gewisser Richtung gemildert, nicht aber beseitigt sind. In dieser Beziehung genügt es, auf das in der allgemeinen Begründung Bemerkte zu verweisen.

Sodann stehen der ausschließlichen Zulassung eines zur gemeinsamen Befriedigung aller Pfandbriefgläubiger bestimmten Verfahrens Inhalt und Folgen entgegen, welche ein solches Verfahren nothwendig haben muß. Einerseits ist dasselbe ohne sofortige Fälligkeit aller Pfandbriefe nicht durchführbar; denn eine wirklich gleichmäßige Befriedigung der gleichberechtigten Gläubiger ist ohne gleichzeitige Feststellung und Berücksichtigung ihrer Forderungen nicht zu erreichen. Die Fälligkeit aber könnte nur für die Befriedigung aus den Pfandstücken, nicht für das übrige Vermögen der schulden Anstalt zugelassen werden. Andererseits ist entsprechend der Fälligkeit aller Pfandbriefe das Streben unabweislich nach möglichst rascher Verwerthung aller Pfänder, insbesondere nach thunlichstem Verkauf der unkündbaren Hypotheken an Stelle allmählicher Einziehung der häufig auf eine Zeit von mehr als fünfzig Jahren berechneten Annuitäten. Die Geringsfügigkeit der bei bloßer Einziehung sich ergebenden Vertheilungsmassen, und die Länge der Zeit, welche sonst die Beendigung des Verfahrens in Anspruch nehmen würde, müßte von selbst zu diesem Resultate führen. Daß nun ein solches Verfahren den Geschäftsbetrieb der Pfandbriefanstalt vernichten und die erheblichsten Verluste für die Pfandbriefgläubiger selbst zur Folge haben würde, liegt auf der Hand; ein durch derartige Realisation der Pfandmasse bedingter Verlust von 10 bis 20 Prozent wird nach den in Konkursen gemachten Erfahrungen als nicht zu hoch veranschlagt erscheinen. Auch ließe sich kaum absehen, wie neben einer

1) So durchweg nach den Statuten der Landschaften (vergl. Anl. A. S. 91, 94, 97) und der beiden städtischen Kreditvereine in Preußen (ebendaf. S. 28 ff.), ebenso nach den Statuten mehrerer Hypothekenbanken (vergl. Anl. B. Nr. 1 §. 29, Nr. 24 Art. 30, Nr. 28 Art. 6).

solchen, sei es durch einen Kurator, sei es durch eine sonstige Vertretung oder mittels eines Zwangsverfahrens geführten Verwaltung und Verwerthung, welche doch nur auf die den Pfandbriefgläubigern verpfändeten Vermögensstücke der Anstalt sich erstrecken dürfte, rücksichtlich des sonstigen Vermögens und Geschäftsbetriebs eine selbstständige Verwaltung der Anstalt, die eine nicht behindert durch die andere, bestehen könnte. Im Falle des Konkurses findet regelmäßig die Pfandbriefanstalt selbst ihr Ende, ihre sämtlichen Schulden werden fällig, ihr ganzes Vermögen wird versilbert. Dann mag eine vollständige Zwangsliquidation ihren Lauf haben. Eine solche muß aber auf den Fall des Konkurses beschränkt bleiben. Außerhalb desselben kann die Nichtbefriedigung eines einzelnen Pfandbriefgläubigers nicht den Eintritt eines Verfahrens rechtfertigen, bei welchem eine formale Rücksicht auf die Gleichberechtigung der Gläubiger nur eine gleichmäßige Schädigung Aller zur Folge haben würde. Da nun aber außerhalb des Konkurses der Zugriff auf die Pfänder nicht gänzlich ausgeschlossen werden darf, wenn nicht der einzelne Pfandbriefgläubiger die Konkursöffnung herbeizuführen gezwungen sein soll, obwohl vielleicht die Eröffnung des Konkurses im Interesse der Gläubiger nicht liegt, so ist die Zulässigkeit der Einzelverfolgung auch aus praktischen Gründen nicht zu entbehren.

Nur in seltenen Fällen wird es zu einer Einzelverfolgung kommen und bei ihr bleiben. Nichtzahlung von Pfandbriefforderungen ohne allgemeine Zahlungseinstellung der Anstalt wird kaum eintreten, und Zahlungseinstellung einer Pfandbriefanstalt wird nur ausnahmsweise nicht zum Konkurs führen. Sollte insbesondere eine Anstalt einmal ihre fälligen Zinscoupons nicht einlösen können, so wird die Konkursöffnung wohl unvermeidlich sein; die Publizität der Anstalt und die Schaar der Gläubiger lassen darüber keinen Zweifel. Es kann sich nur um Fälle handeln, in denen eine Zahlungsstockung vorliegt, welche wieder überwunden werden kann. Gerade dann aber ist die Gestattung der Einzelverfolgung das einzige Mittel, dem nichtbefriedigten Gläubiger zu seinem Rechte zu verhelfen, ohne die übrigen ernstlich zu schädigen. Eine Schädigung dieser ist um so weniger zu besorgen, als der Entwurf die Einzelverfolgung selbst nur unter gewissen Schranken zur Ausführung gelangen läßt. Das gemeine Recht gestattet dem Pfandgläubiger, unmittelbar gegen den Drittschuldner die Klage zu erheben und die Forderung einzuziehen, auch dieselbe außergerichtlich zu veräußern.<sup>1)</sup> Solches Vorgehen würde im vorliegenden Fall zu den erheblichsten Unzuträglichkeiten führen. Die Sicherheit des Drittschuldners, der an einen ihm gänzlich unbekanntem Inhaber eines Pfandbriefes zahlen soll, das Bedürfnis des Pfandbriefgläubigers, sich zur Geltendmachung seines Rechtes, das Hypothekendokument oder ein besonders zu bildendes Zweigdokument zu verschaffen, die Nothwendigkeit, im Interesse der Pfandbriefanstalt, wie der übrigen Pfandbriefgläubiger dafür Vorkehrung zu treffen, daß für den Pfandbrief, auf Grund dessen das Pfandrecht geltend gemacht wird, nicht nochmals Zahlung verlangt oder abermals ein Pfand in Anspruch genommen werde, alle diese Rücksichten führen dazu, im Anschluß an das preussische und französische Recht,<sup>2)</sup> sowie an eine Reihe der in den gemeinrechtlichen Gebieten ergangenen Pfandgesetze<sup>3)</sup> die gerichtliche Geltendmachung des Faustpfandrechts gegenüber der Pfandbriefanstalt allgemein vor-

zuschreiben. Demzufolge unterwirft der Entwurf die Geltendmachung den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen. Dieselbe setzt zunächst das Vorhandensein eines vollstreckbaren Titels voraus, welchen der Pfandbriefgläubiger sich zu verschaffen hat. Die Pfändung in die einzelnen Hypothekenforderungen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist (C.-P.-O. §. 708 Abs. 1); darüber entscheidet das Ermessen des Gerichts. Sollte es für die einzelne Pfandbriefforderung zur Durchführung der Exekution kommen und dazu im Falle einer Verwerthung nach §. 743 der Civilprozeßordnung das Doppelte ihres Betrages an Hypotheken verbraucht oder vorzugsweise gute Hypotheken ausgesucht und an Zahlungsstatt überwiesen werden, so wäre doch kaum anzunehmen, daß der hieraus entstehende Verlust, wie er sich auf alle übrigen Pfandbriefgläubiger vertheilt, ein beträchtlicher sein würde. Der Entwurf trifft aber auch Vorsorge, daß jede Einzelverpfändung alsbald zur Kenntniß aller übrigen Beteiligten gelangt. Der Beginn der Zwangsvollstreckung soll so lange ausgesetzt werden, bis der Pfändungsantrag dem Pfandhalter zugestellt worden ist, und dieser soll (§. 20 Abs. 3) sofort eine Gläubigerversammlung unter Bekanntmachung der beantragten Pfändung ausschreiben. Dadurch wird es nicht bloß gesichert, den Widerspruch gegen eine übermäßige Auswahl von Hypotheken rechtzeitig zur Geltung zu bringen, sondern auch jedem anderen Gläubiger die Möglichkeit geboten, bevor die Vollstreckung zu einer ihn ausschließenden Befriedigung des Exekutionsfuchers geführt hat, seine Rechte wahrzunehmen, entweder seinerseits der Pfändung sich anzuschließen oder die Konkursöffnung zu beantragen. Endlich fordert der Entwurf, um eine Verschleuderung der in Anspruch genommenen Hypothekenforderung zu verhindern, daß im Falle des §. 743 der Civilprozeßordnung nicht bloß die Pfandbriefanstalt, sondern auch der Pfandhalter gehört werde.

Ist daher die Einzelverfolgung in die Hypotheken ohne ernstliche Bedenken zuzulassen, so verhält es sich nicht so mit den nach §. 8 sonst verpfändeten Gegenständen. Für diese Ausdehnung fehlte es sowohl an einem praktischen Bedürfnis, als an den nothwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Inhaberpapiere und Wechsel, welche dabei vorwiegend in Betracht kommen, sind nicht theilbare Sachen und Rechte.

## Zweiter Abschnitt.

### Vertretung der Pfandbriefgläubiger.

#### §. 10.

##### A. Pfandhalter.

##### 1. Bestellung.

Die Vertretung der Pfandbriefgläubiger, deren es zur Begründung und Erhaltung, sowie unter Umständen zur Aufgabe des Faustpfandrechts bedarf, wird am geeignetsten von einer einzelnen Person ausgeübt. Die Grundlage für das Vertrauen, welches in die Geschäftsführung des Vertreters nothwendig gesetzt werden muß, findet der Entwurf in der Eigenschaft des Notars, die er für den Pfandhalter fordert. Vertrauenswürdigkeit, Geschäftskennntniß, Rechtskunde und Unabhängigkeit sind in ihm regelmäßig vereinigt. Die besonderen Wirkungen ferner, welche der Entwurf den Beurkundungen des Pfandhalters beilegt (§. 17), machen es wünschenswerth, daß sie von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person vorgenommen werden.

Mit der Beschränkung der zur Bestellung als Pfandhalter geeigneten Personen auf die Notare gewinnt man zugleich den Vortheil einer zweckmäßigen Art, ihn zu bestellen.

Der Pfandhalter ist Vertreter der Pfandbriefgläubiger. Eine Bestellung desselben durch die Gläubiger selbst, d. h.

1) Windscheidt, Pand. 4. Aufl. Bd. 1. §. 239 Note 10. Ebenso bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen §. 503; Großherzoglich hessisches Pfandgesetz vom 15. September 1858, §. 171.

2) §. 289 A. L. R. 1, 20. Erf. des Obertribunals vom 4. März 1843, Entsch. Bd. 8, S. 279. — Code civil art. 2078. Zachariae a. a. D. 6. Aufl. Bd. II, §. 433 Note 8, §. 434 Note 7.

3) z. B. württembergisches Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 256; sachsenisches Gesetz, das Pfandrecht u. betreffend. vom 15. Mai 1851 §. 48.

die Wahl durch eine Gläubigerversammlung, verbietet sich jedoch schon um deswillen, weil nach §. 17 des Entwurfs die Ausgabe von Pfandbriefen, welche ein Faustpfandrecht gewähren sollen, bereits der Mitwirkung des Pfandhalters bedarf. Und auch soweit es sich um Anstalten handelt, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Pfandbriefe ausgeben, spricht die geringe Betheiligung, welche derartige Wahlversammlungen finden würden,<sup>1)</sup> gegen die Bestellung des Pfandhalters durch die Gläubiger.

Es können hiernach nur zwei Wege füglich in Betracht kommen: die Ernennung durch eine staatliche Behörde, insbesondere durch das Gericht, oder die Bestellung durch die Pfandbriefanstalt. Der Grund, welcher für die erstere Alternative geltend gemacht werden könnte, nämlich die größere Selbstständigkeit, die durch gerichtliche Ernennung der Pfandhalter gegenüber der Pfandbriefanstalt erhalte, ist in Wahrheit nur ein scheinbarer. Die Persönlichkeit und allenfalls die amtliche Stellung, verleihen die Selbstständigkeit. Liegt in der Befolgung eine Abhängigkeit, so unterläge ihr auch der vom Gericht Ernante. Die Ernennung durch das Gericht wäre regelmäßig nicht mehr, als eine bloße Form, in welcher die durch die Anstalt getroffene Wahl bestätigt würde. Denn einen von der Anstalt vorgeschlagenen Notar zurückzuweisen, wäre der Richter kaum je in der Lage, zumal das eigene Interesse der zu vertretenden Gläubiger es gebietet, daß der Pfandhalter bei seinen vielfachen, theilweise schwierigen Beziehungen zur Anstalt mit dieser in gutem Einvernehmen stehe. Es wäre deshalb bedenklich, wollte der Richter nach eigener materieller Prüfung oder eigenem Gutdünken nach der größeren oder geringeren Bedürftigkeit oder Beschäftigung des Notars oder einer bestimmten Reihenfolge oder nach ähnlichen Rücksichten eine von der Anstalt und vielleicht auch den Gläubigern nicht gewollte Person ihnen zum Pfandhalter aufnöthigen. Dem unvermeidlich nur formellen Charakter der richterlichen Ernennung entspräche aber in keiner Weise die Verantwortung, welche in den Augen des Publikums durch diese Ernennung der Staat für die Auswahl und Geschäftsführung des Pfandhalters übernehme, eine Verantwortung, wie sie zu Gunsten privater Interessen, wenn irgend vermeidlich, überhaupt nicht vom Staate übernommen werden darf. Nicht abzuweisen wäre ferner die Konsequenz, daß entsprechend der richterlichen Bestellung auch die Abberufung des Pfandhalters, und zwar nicht blos wegen Pflichtverletzung, sondern wegen eines jeden das Ausschließen desselben fordernden Zweckmäßigkeitsgrundes ausschließlich dem Gerichte übertragen würde. Läge hierin auf der einen Seite eine die Entschließungsfreiheit der vollkommen handlungsfähigen Gläubiger grundlos beschränkende Bevormundung, so würde auf der anderen Seite dem Richter dadurch die Prüfung und Beurtheilung geschäftlicher Verhältnisse zur Pflicht gemacht, die er zu überblicken meist außer Stande sein wird.

Die erforderliche Betheiligung des Staates liegt, abgesehen davon, daß der Notar staatlicher Beamter ist, in dem durch die Ausgabe der Pfandbriefe nach dem Rechte fast aller deutschen Staaten begründeten Rechte der Aufsicht und in einer Mitwirkung bei der Abberufung des Pfandhalters. Hierin liegt auch die notwendige Betheiligung der Gläubiger selbst. Es wird darauf zu §. 11 zurückzukommen sein.

Der Entwurf überläßt die Bestellung des Pfandhalters daher der Anstalt. Der Pfandhalter wird um deswillen nicht ihr Beamter; er bleibt trotz Ernennung durch die Anstalt Vertreter der Pfandbriefgläubiger. Die Ernennung für diese durch die Anstalt erfolgt kraft gesetzlicher Befugniß.

1) Auch bei der württembergischen Hypothekenbank, deren Statut als das Einzige eine Versammlung der Gläubiger kennt, findet nicht eine unmittelbare Wahl des Pfandverwahrers durch die Versammlung statt (vergl. Anlage B. Nr. 26 §. 17).

Eine gesetzliche Uebertragung dieser Befugniß entspricht der Sachlage mehr, als die Aufstellung eines in der Annahme der Pfandbriefe seitens der Gläubiger enthaltenen stillschweigenden Mandats. Im Uebrigen gewährt der Entwurf dadurch, daß der Pfandhalter Notar sein muß, daß er der Anstalt gegenüber wichtige Befugnisse hat, für deren Ausübung der Entwurf eine Reihe sichernder Vorschriften giebt (§§. 2, 5, 13 bis 15, 17 bis 19, 20 bis 22, 42 bis 44), und insbesondere dadurch, daß die Anstalt ihn nicht entlassen kann, genügende Bürgschaft gegen die Gefahr, daß die Ernennungsbefugniß der Anstalt zu einer thatfächlichen Abhängigkeit des Pfandhalters von ihr führe.

Die Menge und Unbestimmbarkeit der Pfandbriefgläubiger bringt es mit sich, daß der Name des Pfandhalters öffentlich bekannt gemacht werden muß. Zu seiner Legitimation, insbesondere vor der Hypothekenbehörde, ist ferner die Ertheilung einer Bestellsurkunde nothwendig. Die in beider Hinsicht vom Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich im Wesentlichen an die Vorschriften des §. 73 der Konkursordnung über die Ernennung des Konkursverwalters an. Die Bestellsurkunde kann in einem beglaubigten Protokoll über den Ernennungsakt oder in einer besonderen beglaubigten Urkunde desjenigen Organs der Anstalt bestehen, welches nach den Statuten zu einer derartigen Ernennung befugt ist.

## §. 11.

### 2. Abberufung.

Die unentbehrliche Ergänzung der Art und Weise, wie der Entwurf die Bestellung des Pfandhalters ordnet, bildet das Recht der Pfandbriefgläubiger, den Pfandhalter jederzeit ohne Angabe der Gründe abzuberufen. Dadurch wird diejenige Abhängigkeit desselben von ihnen herbeigeführt, welche in seiner rechtlichen Stellung als Vertreter der Pfandbriefgläubiger begründet ist. Daß ein so allgemeines Recht der Abberufung nur durch förmlichen Beschluß einer Versammlung der Gläubiger ausgeübt werden darf, liegt auf der Hand. Es fragt sich aber zuvörderst, wem die Ausführung des Beschlusses zu übertragen ist. Am nächsten läge die Ausführung durch die Gläubiger selbst. Da indeß die Ernennung des abzuberufenden Pfandhalters von der Anstalt ausging, dieselbe auch den neuen Pfandhalter zu bestellen hat, so wird die Vornahme der Abberufung füglich der Anstalt zugewiesen. Sonst erwüchse leicht die Gefahr des zeitweisen Fehlens eines Pfandhalters. Die Anstalt soll aber zur Abberufung des Pfandhalters verpflichtet sein, wenn die Gläubigerversammlung dieselbe beschlossen hat. Daß eine Anstalt dieser Verpflichtung sich entziehen und dadurch dem öffentlichen Vertrauen und folgeweise dem eigenen Kredit entgegenhandeln würde, läßt sich thatfächlich nicht annehmen. Schlimmstenfalls würde, abgesehen von dem allerdings nicht sehr praktischen Klagerichte eines jeden Pfandbriefgläubigers, die staatliche Aufsicht helfen.

Die Abberufung steht der Entwurf ferner vor im Fall einer Pflichtverletzung des Pfandhalters. Dieser Fall erfordert eine besondere Behandlung. Weder die Anstalt kann hier auf einen Beschluß der Gläubiger, noch können diese darauf verwiesen werden, daß ihrem Beschlusse die Anstalt sich unterwerfe. Auch ein bestellter Gläubigerausschuß muß in der Lage sein, selbstständig und ohne Zeitverlust die Entfennung eines nicht pflichttreuen Pfandhalters herbeizuführen. Noch weniger kann die Aufsichtsbehörde von einer Konkurrenz der Gläubiger und der Anstalt abhängig sein. Andererseits erscheint die staatliche oder kommunale Aufsichtsbehörde nicht als das geeignete Organ, welches die Entscheidung eines Streites, ob der Pfandhalter gegen seine Pflichten verstoßen habe, zu treffen hat. Solcher Streit ist rechtlicher Natur. Die Entscheidung muß daher durch den Richter er-

folgen. Aufsichtsbehörde und Ausschuß sind wie die Anstalt nur zu dem Antrag auf gerichtliche Abberufung des Pfandhalters zuzulassen. Den einzelnen Gläubigern ein Antragsrecht zu gewähren, würde den Pfandhalter und die Anstalt leicht Chikanen aussetzen; die Gläubiger können und mögen einen Ausschuß bestellen. Die Nothwendigkeit von Garantien für eine sachgemäße Entscheidung, des Gehörs und des Beschwerderechts der Beteiligten bedarf nicht der Begründung.

Außer den Fällen einer Pflichtverletzung des Pfandhalters die Abberufung desselben durch den Richter zu gestatten, ist, wie zu §. 10 gedacht, weder zweckmäßig noch auch erforderlich. Insbesondere bietet bei eintretender Unfähigkeit des Pfandhalters, wenn derselbe nicht freiwillig sich zum Rücktritt versteht, die Berufung der Gläubigerversammlung ein genügendes Mittel, ihn zu entfernen.

#### §§. 12, 13.

##### 3. Entschädigung.

Die Honorirung des Pfandhalters und der Ersatz seiner Auslagen liegt als eine mit der Emission der Pfandbriefe verbundene Ausgabe der Pfandbriefanstalt ob, deren Kredit durch die vermehrte Sicherheit ihrer Pfandbriefe erhöht wird. Schon jetzt wird überall, wo bei den Anstalten eine Mitwirkung staatlicher Kommissare oder sonstiger Organe zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger stattfindet, die nothwendige Vergütung für deren Thätigkeit von den Anstalten bestritten. Was die Frage der Angemessenheit des Honorars und der Auslagen betrifft, so wird die freie Vereinbarung, mag diese vorher oder nachträglich erfolgen, die Regel bilden; im Streitfalle muß richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung eintreten.

##### 4. Schadenspflicht.

Mit der Belohnung steht die Frage der Verantwortlichkeit des Pfandhalters in Verbindung. Er ist in erster Linie den Pfandbriefgläubigern, in deren Interesse und Vertretung er handelt, sodann aber auch, wie ein Pfandgläubiger dem Verpfänder für die Aufbewahrung, unbeschädigte Rückgabe des Pfandes u. s. w., der Pfandbriefanstalt verantwortlich. Rücksichtlich aller seiner Obliegenheiten fordert der §. 13 von ihm die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, d. h. die diligentia des gemeinen Rechts, für welche sowohl der Pfandgläubiger als der Mandatar und ebenso auch nach §. 74 der Konkursordnung der Konkursverwalter einzustehen haben.

#### §. 14.

##### 5. Obliegenheiten.

###### a) Wahrung des statutarischen Gleichgewichts zwischen Hypotheken und Pfandbriefen.

Die nothwendigste und wichtigste Obliegenheit des Pfandhalters ist die Fürsorge desselben für das Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken. Bei einigen Anstalten sind zwar schon jetzt Organe derselben oder Staatskommissare zur Kontrolle darüber berufen. Mögen nun diese Kontrollinstanzen unverändert neben dem Pfandhalter in Thätigkeit bleiben, mögen sie vereinfacht oder beseitigt werden, gleichviel; will der Entwurf ein selbstständiges Recht der Pfandbriefgläubiger schaffen, will er es aufbauen auf Grund jenes Gleichgewichts von Hypotheken und Pfandbriefen und will er die Entstehung und Erhaltung dieses Rechts einer selbstständigen Vertretung der Pfandbriefgläubiger übertragen, so muß es als die wesentlichste Pflicht des Pfandhalters ausgesprochen werden, das richtige Verhältniß der Pfandbriefe zu den verpfändeten Hypotheken zu wahren. Dies muß die erste Aufgabe des Pfandhalters bei dem Antritt seiner Geschäftsführung sein; der Nachfolger muß damit sofort den Vorgänger kontrolliren. Die Aufgabe erneuert sich aber stetig während der ganzen Dauer seiner Geschäftsführung; es

wiederholen sich Ab- und Heimzahlungen von Hypotheken, Verringerungen derselben durch Entpfändung von Grundstücken, Untergang von Gebäuden u. dgl. m., sowie andererseits die durch solchen Wechsel bedingte Einziehung der Pfandbriefe oder Vermehrung der Faustpfänder. Der Entwurf hebt daher ausdrücklich beides hervor. Er glaubt hierdurch den ihm gesteckten Rahmen keineswegs zu überschreiten. Anders steht es mit den Bestimmungen über das Verhältniß der Pfandbriefe zum Grundkapital, welche in den Statuten zahlreicher Hypothekenbanken enthalten sind. Der Entwurf schließt zwar nicht aus, daß dem Pfandhalter durch die Statuten oder, soweit das staatliche Konzessionsrecht reicht, durch staatliche Anordnung auch die Wahrung dieses Verhältnisses zur Pflicht gemacht wird, und hierzu bietet namentlich die Bestimmung des §. 47 Abs. 2 durch Vereinigung der Funktion eines Staatskommissars mit derjenigen des Pfandhalters in einer und derselben Person eine geeignete Handhabe, — allein die Aufrechterhaltung jenes Verhältnisses hat mit depandrechtlicher Sicherung der Pfandbriefgläubiger nichts zu thun und liegt als ein rein wirtschaftliches Moment außerhalb des dem Entwurfe zugewiesenen Gebietes.

Das Verhältniß, in welchem die verpfändeten Hypotheken zu den umlaufenden Pfandbriefen dauernd stehen sollen, wird innerhalb der durch die Vorschrift des §. 1 gezogenen Schranke durch die Statuten der Anstalt bestimmt (vergl. o. S. 32 ff.). Für die Aufrechterhaltung des solcher-gestalt zugesicherten Verhältnisses ist Sorge zu tragen.

Was zunächst den Gesamtbetrag der Pfandbriefe betrifft, für welche die Pfanddeckung vorhanden sein muß, so kann es nicht darauf ankommen, ob die einzelnen Pfandbriefe in dem betreffenden Augenblick sich gerade in der Hand dritter Personen befinden. Sind dieselben mit der im §. 17 vorgeschriebenen Bescheinigung des Pfandhalters versehen, so ist die Anstalt jederzeit in der Lage, durch deren Ausgabe Forderungen zu schaffen, welche ein Recht auf die bestellten Pfänder begründen. Zu den in Geltung befindlichen Pfandbriefen dürfen deshalb für den hier in Rede stehenden Zweck — natürlich abgesehen von den bereits vernichteten Stücken —, nur solche nicht gerechnet werden, bei welchen durch Gewahrsam des Pfandhalters die Geltendmachung des Pfandrechts völlig ausgeschlossen ist. Die erheblichen Beträge, in welchen eigene Pfandbriefe aus den verschiedensten Anlässen sich im Besitze der Anstalten zu befinden pflegen, machen ein derartiges Hülfsmittel zur zeitweisen Herstellung des Gleichgewichts häufig wünschenswert.

Auf der anderen Seite verlangt die Aufrechterhaltung des statutenmäßigen Verhältnisses zwischen Pfandbriefen und Hypotheken, daß die letzteren nur zu demjenigen Betrage berechnet werden, welchen sie zur Zeit wirklich repräsentiren. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf es hier namentlich um deswillen, weil in den von den Pfandbriefanstalten mit ihren Hypothekenschuldnern geschlossenen Verträgen nicht selten vereinbart ist, daß trotz der geleisteten Amortisationszahlungen die hypothekarische Forderung zum vollen Betrage bestehen bleiben und dem Schuldner nur ein persönlicher Anspruch auf Grund der geleisteten Zahlungen gegen die Anstalt zustehen solle. Derartige Vereinbarungen mögen mit Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Anstalt und Schuldner unbedenklich sein und sich aus verschiedenen Gründen empfehlen, allein wollte man sie auch in der hier in Frage stehenden Beziehung als maßgebend gelten lassen, so müßte dies entweder zur Benachtheiligung der Pfandbriefgläubiger oder, wenn diesen eine Einrede aus den geleisteten Zahlungen nicht entgegengesetzt werden dürfte, zu einer ebenso ungerechtfertigten Schädigung der zur doppelten Zahlung gezwungenen Hypothekenschuldner führen.

Da wo statutenmäßig das Gleichgewicht zwischen den Pfandbriefen und der für dieselben bestimmten Deckung nicht

blos durch Hypotheken, sondern ersatzweise auch durch andere Faustpfänder herzustellen ist, hat der Pfandhalter naturgemäß darauf zu achten, daß auch dies, soweit erforderlich, geschehe, und daß die rückichtlich des zulässigen Betrages und der Gegenstände einer solchen Pfandbestellung durch die Statuten gezogenen Schranken eingehalten werden.

Der vorstehend entwickelten rechtlichen Pflicht der Fürsorge steht die rechtliche Befugniß des Pfandhalters gegenüber, die Anstalt erforderlichenfalls zur Erfüllung der obgedachten Verpflichtungen gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere auch durch Anrufung der Aufsichtsbehörde, anzuhaltend. Ob der einzelne Pfandbriefgläubiger dazu genügend legitimirt sein würde, kann bezweifelt werden; jedenfalls ist der Pfandhalter zunächst berufen und auch am besten im Stande, die durch die Statuten begründeten Rechte der Gläubiger in jener Richtung als deren Vertreter geltend zu machen. Dadurch wird, soweit auch die einzelnen Pfandbriefgläubiger hierzu berechtigt erscheinen, das Recht derselben nicht berührt.

### §. 15.

#### b) Prüfung der Pfandfähigkeit der Hypotheken.

Einer Feststellung bedarf die Frage, inwieweit der Pfandhalter zu prüfen hat, ob die einzelnen Hypotheken zur Pfandbestellung sich eignen. Eine Prüfungspflicht des Pfandhalters in der Richtung, ob der innere Werth einer Hypothek zur materiellen Deckung gleicher Pfandbriefbeträge ausreicht, würde dem auf eine wesentlich formale Sicherung der Pfandbriefgläubiger gerichteten Zwecke des Gesetzes widersprechen und dem Pfandhalter eine Verpflichtung auferlegen, die thatsächlich in keiner Weise von ihm erfüllt werden kann, ihn dagegen in unausbleibliche Konflikte mit der Pfandbriefanstalt bringen und den Geschäftsbetrieb derselben lähmen müßte. Andererseits aber ist keineswegs notwendig, daß der Pfandhalter jede Hypothek, die ihm von der Pfandbriefanstalt zum Pfande angeboten wird, ohne alle Prüfung anzunehmen habe. In den Statuten oder den zu deren Ausführung erlassenen Reglements der Pfandbriefanstalten sind fast durchweg beschränkende Vorschriften über die zulässige Werthgrenze der Beleihung und über die Ermittlung des Grundstückswerthes, sowie theilweise über die von jeder Beleihung auszuschließenden Gattungen von Grundstücken enthalten. Nur die in Gemäßheit dieser Bestimmungen erworbenen Hypotheken sollen nach den Statuten als genügende Deckung der Pfandbriefe gelten, nur sie dürfen also zum Pfande bestellt werden. Die Prüfung des Pfandhalters, ob die Anstalt diese Bestimmungen rückichtlich der als Pfand zu bestellenden Hypotheken innegehalten hat, und die Verpflichtung derselben, Hypotheken, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, unter den Pfändern, die zur Herstellung des Gleichgewichts mit den Pfandbriefen erforderlich sind, nicht mitzuzählen, ist unbedingt erforderlich, wenn von einer wirksamen Vertretung der Pfandbriefgläubiger durch den Pfandhalter überhaupt gesprochen werden soll. Die Befolgung dieser statutarischen Vorschriften kann im einzelnen Falle durch Vorlage der Katasterauszüge, Taxationen und dergleichen mehr ohne Mühe und die Gefahr von Streitigkeiten geprüft werden.

Wo statutarische oder reglementarische Bestimmungen der bezeichneten Art nicht vorhanden sind, die Nehmer der Pfandbriefe also lediglich dem Ermessen der Pfandbriefanstalt vertrauen, bedarf es auch einer Prüfung durch deren Vertreter nicht.

### §. 16.

#### c) Gleichwerthigkeit der einzelnen Hypotheken.

Der Grundriß, daß die Pfandbriefgläubiger nicht die Verpfändung gewisser Hypotheken, vielmehr nur die Innehaltung des statutenmäßigen Verhältnisses zwischen Pfand-

briefen und Hypotheken beanspruchen können, führt dahin, daß alle pfandsfähigen Hypotheken als gleichwerthig zu gelten haben. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Pfandhalters, einzelne hypothekarische Faustpfänder gegen Verpfändung anderer, gleich hoher Hypotheken freizugeben. Aus jeuem Grundfasse des Gleichgewichts folgt aber auch weiter als Regel die Pflicht des Pfandhalters, das Pfandrecht an Hypotheken nach Wahl der Anstalt ohne neue Pfandbestellung aufzugeben, soweit das Gleichgewicht durch zeitweise Uebergabe oder definitive Rückziehung von Pfandbriefen aus dem Verkehre aufrecht erhalten oder zufolge eines Ueberschusses an Faustpfändern überhaupt durch die verlangte Aufgabe nicht beeinträchtigt wird. Die Anerkennung dieser Folgefälle befähigt die Anstalt, rückichtlich einzelner Hypotheken Verfügungen oder Zahlungsannahmen, denen sich der Pfandhalter trotz genügender Sicherung ohne sachlichen Grund widersetzt, zu bewerkstelligen und erleichtert es ihr, den Besitz von Hypothekennurkunden, deren sie zu Verwaltungszwecken bedarf, zu erlangen. Jede mit der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger vereinbarte Freiheit der Bewegung muß den Pfandbriefanstalten gewahrt bleiben, so lange sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Geschieht Letzteres nicht, so kommen freilich derartige Rückzichten nicht mehr in Betracht. Im Fall des Konkurses insbesondere bildet das, was von Pfändern den Pfandbriefgläubigern bestellt ist, der Regel nach den einzigen Gegenstand ihrer Befriedigung, und hier wäre es ungerechtfertigt, den Pfandhalter zu irgend einer Verzichtleistung zu verpflichten. Für den Fall des Konkurses setzt deshalb der §. 40 die im §. 16 anerkannte Verpflichtung des Pfandhalters außer Anwendung.

Rückichtlich der nicht hypothekarischen Faustpfänder spricht der Entwurf eine solche Verpflichtung überhaupt nicht aus. Soweit durch Bestellung neuer Hypotheken oder durch Verminderung des Pfandbriefumlaufes die Nothwendigkeit derartigen Aushilfspfänder zeitweise wegfällt, versteht sich die Verpflichtung des Pfandhalters zur Herausgabe von selbst. Für eine Nöthigung des letzteren, sich auch den bloßen Umtausch gegen andere nicht hypothekarische Faustpfänder gefallen zu lassen, fehlt es dagegen ebenso sehr an der Grundlage rechtlicher Gleichwerthigkeit der Gegenstände, als an einem praktischen Bedürfnis. Für längere Zeit sollen solche Pfänder überhaupt nicht bestellt werden.

### §. 17.

#### d) Pfandbriefausgabe.

Der §. 17 sichert die Innehaltung des Gleichgewichts von Deckung und Schuld nach der letzteren Seite. Das Bedürfnis einer wirksamen Kontrolle über das Vorhandensein genügender Hypothekendeckung für die auszugebenden Pfandbriefe hat in den Statuten der meisten deutschen Pfandbriefanstalten, wie in der Mehrzahl der in den Anlagen C. und D. angeführten Gesetze, zu der Bestimmung geführt, daß jeder Pfandbrief vor seiner Ausgabe mit der Bescheinigung, daß eine Prüfung in der bezeichneten Richtung stattgefunden habe, seitens eines besonderen Organs zu versehen ist. Dafür, daß diese Prüfung und Bescheinigung vom Entwurf als eine selbständige Obliegenheit des Pfandhalters hingestellt werden muß, kann auf das in der allgemeinen Begründung und zum Eingang des §. 14 Bemerkte verwiesen werden. Die Bescheinigung hat sich nicht darauf zu beziehen, daß ein dem einzelnen Pfandbrief entsprechender Betrag in Hypotheken zum Pfande bestellt worden, sondern, was aus dieser Thatsache sich noch keineswegs von selbst ergäbe, aber allein wesentlich ist, darauf, daß für den Gesamtbetrag der Pfandbriefe statutarisch genügende Faustpfanddeckung vorhanden sei. Die Ausgabe eines jeden neuen Pfandbriefes bedingt daher eine Revision des derzeitigen Status. Dieselbe ist aber leicht auszuüben (§§. 18, 19) und beschränkt

sich, wenn für die bisher ausgegebenen Pfandbriefe die Aufrechterhaltung sortlaufender Deckung durch die bisherigen Faustpfänder kontrollirt bleibt, thatsächlich auf die Deckung für die neuen Pfandbriefe. Ein Mangel aller Bescheinigung kann nach dem Inhalt einzelner Statuten die Gültigkeit, „Perfektion“, des Pfandbriefs in Frage stellen.<sup>1)</sup> Soweit kann der Entwurf nicht gehen. Er kann nur und muß die Bescheinigung des Pfandhalters nach dem Beispiel des englischen Gesetzes von 1865<sup>2)</sup> zur Voraussetzung für das Faustpfandrecht des Pfandbriefinhabers machen. Die Pfandbriefe mit Pfandrecht erhalten hierdurch zugleich ein äußerliches Merkmal, das sie von den mit jenem Rechte nicht versehenen Pfandbriefen unterscheidet. Das Bedürfnis des Verkehrs nach einer solchen äußerlichen Unterscheidung verlangt jedoch noch ein Weiteres. Dem mit einer neuen rechtlichen Eigenschaft ausgestatteten Werthpapiere muß eine Bezeichnung beigelegt werden können, welche ausschließlich für die nach Maßgabe des Gesetzes ausgegebenen Pfandbriefe gebraucht werden darf. Mit Rücksicht auf die nach dem ersten Absatz als Voraussetzung des Faustpfandrechts vorgeschriebene Bescheinigung erscheint die Bezeichnung: „Bescheinigt nach Maßgabe des Reichsgesetzes von —“ geeignet. Dieselbe wird durch das Datum des Gesetzes zu ergänzen sein. Von der Bezeichnung Gebrauch zu machen, bleibt dem Ermessen der Pfandbriefanstalten überlassen. Den Mißbrauch der Bezeichnung hat die Strafbestimmung des §. 45 zu verhindern.

Die Vorschrift, daß ohne die Bescheinigung des Pfandhalters die Pfandbriefe kein Faustpfandrecht im Sinne des Entwurfs gewähren, kann aber nur die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auszugebenden Pfandbriefe treffen. Rücksichtlich der schon ausgegebenen Papiere die Wirksamkeit der Pfandbestellung von der vorgängigen Ertheilung einer solchen Bescheinigung abhängig zu machen, ist bei der großen Zahl der emittirten und vielfach im Besitze kleiner Kapitalisten sich befindenden Pfandbriefe unmöglich. Der §. 49 enthält eine sie berücksichtigende Bestimmung. Indessen führt die Rücksicht sowohl auf das berechnete Interesse der Pfandbriefbesitzer, sich von der genügenden Sicherstellung ihrer Pfandbriefe zu überzeugen, wie auf die möglicherweise im Verkehr sich geltend machende geringere Beliebtheit der unbescheinigten und als Faustpfandberechtigten nicht erkennbar gemachten älteren Pfandbriefe dazu, den Inhabern das Recht auf die nachträgliche Ertheilung der Bescheinigung des Pfandhalters zu gewähren. Ein gleiches Recht ist ihnen auf nachträgliche Ertheilung der im Absatz 2 des §. 17 vorgesehenen Bezeichnung einzuräumen. Allein da es den Pfandbriefanstalten, auch wenn sie sich dem Gesetz unterwerfen, freistehen soll, von jener Bezeichnung Gebrauch zu machen oder nicht, so ist dieses letztere Recht an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Anstalt auch für neu von ihr ausgegebene Pfandbriefe die Bezeichnung angewendet hat. Ob die Pfandbriefanstalten in allen diesen Fällen den Inhabern neue Pfandbriefe ausreichen oder die erforderlichen Zusätze bloß auf die alten Exemplare setzen wollen, kann deren Ermessen überlassen bleiben.

#### §§. 18, 19.

##### Pfandbuch und Pfandbriefregister.

Das Einsehen für das Gleichgewicht, welches die §§. 14, 17 dem Pfandhalter zur Pflicht machen, sowie die Möglichkeit zur Auswechslung und Freigabe einzelner Hypotheken in Gemäßheit des §. 16 ist durch die Gewährleistung einer jederzeitigen Uebersicht über den augenblicklichen Stand des Pfandbriefumlaufes und der verpfändeten Hypotheken bedingt. Diese Uebersicht soll dem Pfandhalter rücksichtlich der Hypo-

theken das Pfandbuch, rücksichtlich der Pfandbriefe das Pfandbriefregister gewähren. Dieselben dienen zugleich zum Zweck der Einzelverfolgung seitens der Pfandbriefgläubiger (§. 9) und als Grundlage für eine Zwangsliquidation (Abschn. III.).

Um die Uebersicht sortlaufend zu gewähren, müssen in dem Pfandbuche die Verminderungen, welche die Hypotheken erleiden, nachgetragen und das Erlöschen des Faustpfandrechts vermerkt werden. Die Art und Weise der Eintragungen kann im Einzelnen nicht vorgeschrieben werden; als maßgebend ist nur der allgemeine Grundsatz aufzustellen, daß der Gesamtbetrag der verpfändeten Hypotheken im Sinne des §. 14 aus dem Pfandbuche jederzeit muß entnommen, d. h. ohne Schwierigkeit und Zeitverlust muß berechnet werden können. Da das Pfandbuch sich nothwendig in der Verwahrung des Pfandhalters zu befinden hat, so sind auch von diesem selbst oder doch unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit die Eintragungen vorzunehmen. Dagegen ist dem Pfandhalter nicht auch die Führung des Pfandbriefregisters zu übertragen. Die Pfandbriefanstalten bedürfen schon an und für sich eines Buches, aus welchem sich die im zweiten Absatz des §. 18 aufgeführten Daten im Wesentlichen ergeben, und thatsächlich wird ein solches bei allen bestehenden Anstalten geführt. Soweit dasselbe den Vorschriften des Entwurfs nicht überall entspricht, ist rücksichtlich der noch in Kraft befindlichen Pfandbriefe entweder dasselbe mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen oder ein neues Register anzulegen. Die nochmalige Führung eines gleichartigen Registers durch den Pfandhalter würde wegen der Möglichkeit von Inkongruenzen bedenklich sein und ist überflüssig, da dem Pfandhalter die Einsichtnahme des Anstaltsregisters freistehen muß, er sich also jederzeit überzeugen kann, ob die von ihm bescheinigten Pfandbriefe richtig eingetragen sind.

Öffentliche Bücher sollen weder das Pfandbuch noch das Pfandbriefregister sein. Auch gegen eine beschränkte Öffentlichkeit derselben in dem Sinne, daß wenigstens den Pfandbriefgläubigern die Einsichtnahme gestattet wäre, spricht die naheliegende Möglichkeit von Mißbräuchen, welche eine derartige, den ganzen Hypothekenbestand einer Anstalt in allen Einzelheiten und zum Theil auch die Belastung des Grundbesitzes der Hypothekenschuldner an die Öffentlichkeit bringende Maßregel mit sich führen würde. Durch zeitweilige Entleihung eines Pfandbriefes würde Jedweder über die Verhältnisse der Anstaltschuldner sich zu unterrichten vermögen. Dies wäre nicht verträglich mit der Diskretion, welche die Anstalten ihren Schuldnern gegenüber innezuhalten verpflichtet sind. Wo eine Ueberwachung des Pfandhalters wünschenswerth ist, kann und soll dieselbe durch einen Ausschuß der Pfandbriefgläubiger nach Maßgabe des §. 22 ausgeübt werden, und soweit die Einsichtnahme des Pfandbuchs den Pfandbriefgläubigern zur Geltendmachung ihres Pfandrechts unentbehrlich ist, gewährt denselben der §. 9 Absatz 3 diese Befugniß.

##### Berichte der Anstalt.

Die thatsächlichen Grundlagen zur Beurtheilung des Standes von Pfanddeckung und Pfandbriefumlauf und zur Fortführung des Pfandbuchs sind dem Pfandhalter nur zum geringsten Theile aus eigener Wissenschaft bekannt. Aus den Büchern der Anstalt die erforderlichen Daten zusammenzusuchen, kann demselben nicht angeschlossen werden. Vielmehr ist ähnlich, wie es in dem Statut der württembergischen Hypothekenbank<sup>1)</sup> und in dem englischen Gesetz vom 29. Juni 1875<sup>2)</sup> vorgeschrieben ist, jene Grundlage dem Pfandhalter in der Hauptsache durch regelmäßige Mittheilungen, welche die Pfandbriefanstalt leicht in geordneter Zusammenstellung gewähren kann, zu verschaffen. Der §. 19 macht den Pfand-

1) Vgl. Anlage A.

2) Vgl. Anlage D.

1) Vgl. Anlage B. unter Nr. 26 §. 17.

2) Vgl. Anlage D. Nr. 6.

briefanstalten eine doppelte Art solcher Mittheilungen zur Pflicht. Zunächst ist der Pfandhalter, wie es die ihm obliegende Kontrolle erheischt, von allen Verminderungen, die an den einzelnen verpfändeten Hypotheken oder an den unlaufenden Pfandbriefen eintreten, dauernd in Kenntniß zu erhalten. Durch die Vorschrift, daß diese Mittheilungen fortlaufende sein müssen, will der Entwurf eine gewisse periodische Regelmäßigkeit der Berichte nicht ausschließen, sofern nur durch den zwischen denselben liegenden Zeitraum eine wirklich dauernde Ueberwachung nicht ausgeschlossen wird. Rückfichtlich der Vermehrung von Pfändern und Pfandbriefen bedarf es derartiger Mittheilungen der Pfandbriefanstalt überhaupt nicht, da hiervon der Pfandhalter ohnehin Kenntniß erhält.

Zur Ergänzung und Zusammenfassung der fortlaufenden Angaben ist sodann die im zweiten Absatz des §. 19 vorgeschriebene Mittheilung vierteljährlicher Bilanzen bestimmt, aus welchem sich das Gesamtverhältniß der Pfandbriefe und der verpfändeten Hypotheken ergeben soll, und welche rückfichtlich des Gesamtbetrages der letzteren mit dem Resultat der Eintragungen ins Pfandbuch übereinstimmen müssen. Zu der dem Pfandhalter nothwendig obliegenden Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit aller dieser Arten von Mittheilungen, wie überhaupt zur wirksamen Ueberwachung der Pfandbriefanstalt, gewährt der Entwurf dem Pfandhalter ausdrücklich die Befugniß zur Einsichtnahme sowohl des Pfandbriefregisters, wie der sonstigen Bücher und Schriften der Pfandbriefanstalt.

Uebrigens beziehen sich die Bestimmungen der §§. 18, 19 nur auf die verpfändeten Hypotheken. Rückfichtlich der etwa sonst noch beistellten Faustpfänder sind ähnliche Vorschriften nicht erforderlich. Insbesondere kann es dem Ermessen des Pfandhalters überlassen bleiben, ob und in welcher Weise er sich durch die Führung eines besonderen Buchs die Uebersicht über solche Pfänder erleichtern will.

## §§. 20, 21.

### B. Generalversammlung.

Schon um den Pfandbriefgläubigern Gelegenheit zu geben, von dem Pfandhalter Aufklärungen über dessen Geschäftsführung zu verlangen und ihre eigenen Ansichten über die zum Schutz ihrer Rechte geeigneten Maßregeln in Form von Beschlüssen zu äußern, ist die Versammlung der Pfandbriefgläubiger als gesetzlich anerkanntes Organ nicht zu entbehren.<sup>1)</sup> Den Aeußerungen derselben kann auch nicht durchweg, wie es in dem österreichischen Gesetze vom 5. Dezember 1877<sup>2)</sup> geschehen ist, eine bloß gutachtliche Bedeutung beigelegt werden. Denn wenn zwar im Interesse der individuellen Rechte der Pfandbriefgläubiger bindende Mehrheitsbeschlüsse nur ausnahmsweise anzuerkennen sein mögen, so erweisen sich doch, abgesehen von dem oben schon behandelten Fall der Abberufung des Pfandhalters (§. 11), namentlich im Konkurse der Pfandbriefanstalt einheitliche Entschlüsse sämtlicher Pfandbriefgläubiger in manchen Beziehungen als ein dringendes Bedürfniß und hier müssen deshalb, wie es im dritten Abschnitt in mehrfacher Richtung geschieht, die Einzelrechte der Pfandbriefgläubiger den Mehrheitsbeschlüssen der Gläubigerversammlung untergeordnet werden. Es rechtfertigt sich dies um so mehr, als eine Gemeinschaft der Pfandbriefgläubiger in ihrem Pfandrechte nach gewissen Richtungen nicht zu verkennen ist.

Die §§. 20, 21 enthalten über die Berufung und Beschlüßfassung der Versammlung die erforderlichen Bestimmungen. Wenn es sich um die Abberufung des Pfand-

halters handelt, kann die Berufung der Gläubigerversammlung nicht, wie es sonst geschehen soll, durch den Pfandhalter selbst erfolgen. Hier muß die Pfandbriefanstalt, an welche in einem solchen Fall auch der Antrag auf Berufung zu richten ist, damit betraut werden. Was die Fälle anlangt, in welchen der Pfandhalter, auch ohne selbständige Prüfung der Nothwendigkeit, zur Berufung der Gläubigerversammlung verpflichtet sein soll, so ist von dem Falle der Pfändung schon oben zum §. 9 Absatz 2 die Rede gewesen. Für die Berechtigung der Pfandbriefgläubiger zum Antrag auf Berufung der Versammlung wird mit Rückficht auf den bedeutenden Betrag der von den einzelnen Anstalten emittirten Pfandbriefe der Besitz eines erheblich geringeren Theilbetrags zu verlangen sein, als z. B. in Artikel 188 und 237 des Handelsgesetzbuchs hinsichtlich des Aktienbesitzes vorgeschrieben ist. Der fünfzigste Theil der Gesamtsumme darf hier als ausreichend angesehen werden, um grundlose Berufungsanträge auszuschließen. Durch das Erforderniß der vorgängigen Einzahlung einer für die Kosten der Einberufung und Abhaltung der Versammlung hinreichenden Deckung sucht der Entwurf noch außerdem die Gefahr einer Belastung der Pfandbriefanstalt mit den Kosten überflüssiger Gläubigerversammlungen zu beseitigen. Für den Antrag des Gläubigerausschusses oder das Verlangen der Aufsichtsbehörde, daß die Versammlung berufen werde, fordert der Entwurf die Zahlung einer solchen Deckung nicht. Was die öffentlichen Blätter betrifft, in welchen die Berufung bekannt zu machen ist, so können hier die Bestimmungen der Anstaltsstatuten entscheiden, sei es, daß dieselben sich gerade auf diese besonderen Veröffentlichungen oder auf die Bekanntmachungen der Anstalt überhaupt beziehen. Dagegen muß der Entwurf selbständige Bestimmungen über die Art und Weise der Beschlüßfassung der Gläubigerversammlungen treffen. Was der §. 21 in dieser Beziehung vorschreibt, bedarf in der Hauptsache keiner besonderen Begründung. Die zur Erleichterung der Legitimationsprüfung erforderliche Hinterlegung der Pfandbriefe soll unter allen Umständen bei der Reichsbank geschehen können, daneben aber auch bei einer anderen statutenmäßig oder durch den Pfandhalter bezeichneten Stelle. Daß die Statuten auch die Pfandbriefanstalt selbst als diese Stelle bezeichnen können, versteht sich von selbst. — Die Vorschrift, daß über jede Versammlung ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen ist, führt eine nennenswerthe Belästigung nicht mit sich, empfiehlt sich dagegen mit Rückficht auf die Nothwendigkeit einer jede Anfechtung möglichst anschließenden Beurkundung der von der Versammlung gefaßten Beschlüsse. Ueber die Leitung der Versammlung und die Geschäftsbehandlung in derselben bedarf es keiner besonderen Vorschriften; hierüber entscheidet die Versammlung selbst durch Beschlüßfassung.

## §. 22.

### C. Ausschuß.

Zur dauernden Aufsicht über den Pfandhalter bedarf es, wo eine solche sich als zweckmäßig erweist, eines besonderen Organs. Eine Aufsicht kann auch über den Pfandhalter von Seiten der staatlichen Organe geübt werden. In dieses Verhältniß (vergl. zu §. 10) greift der Entwurf nicht ein. Derselbe muß aber den Gläubigern es ermöglichen, die Aufsichtigung und thatsächliche Unterstützung oder Verathung des Pfandhalters, ihres Vertreters, durch einen eigenen Ausschuß auszuüben. Eine entscheidende Thätigkeit wird diesem für die Regel nicht beigelegt werden dürfen. Er soll das Recht und selbstverständlich die Pflicht der Ueberwachung haben. Das letztere spricht der Entwurf, soweit es sich um die Einsichtnahme der Bücher und Schriften des Pfandhalters handelt, noch ausdrücklich aus. Die Wahl eines Ausschusses stellt der Entwurf in das Ermessen der Gläubiger.

1) Von den Statuten der bestehenden Pfandbriefanstalten kennt nur das der württembergischen Hypothekenbank eine Versammlung der Pfandbriefgläubiger.

2) Vgl. Anlage D.

Der Umfang der Thätigkeit, welche den Mitgliedern eines Ausschusses obliegt, fordert eine besondere Vergütung für sie nicht; der Pfandbriefanstalt würde dadurch eine unbillige Last neben der ihr obliegenden Honorirung des Pfandhalters aufgebürdet.

Daß die Gläubigerversammlung den Beschluß, durch welchen der Ausschuß bestellt worden, jederzeit zurücknehmen und dadurch den letzteren selbst wieder aufheben kann, versteht sich von selbst. Auch die Wahl der einzelnen Mitglieder aber muß eine widerrufliche sein. Bei den voraussichtlich längeren Zeiträumen, die zwischen den einzelnen Gläubigerversammlungen liegen werden, verdient eine solche Einrichtung vor der Beschränkung der Wahl auf eine bestimmte Zeit den Vorzug und für dieselbe spricht überdies die Analogie der Bestimmungen über den Pfandhalter.

Auf die in manchen Beziehungen verschiedene Stellung, welche dem Ausschuß im Falle der Zwangsliquidation angewiesen werden muß, wird unten zurückzukommen sein.

### §. 23.

#### Stellvertreter des Pfandhalters.

Wenn der Pfandhalter an der Wahrnehmung seiner Funktionen zeitweilig verhindert ist, so wird eine Vertretung desselben erforderlich. Auch zum stellvertretenden Pfandhalter wird nur ein Notar ernannt werden können. Die Bestellung hat, ebenso wie diejenige des Pfandhalters, durch die Pfandbriefanstalt zu erfolgen. Aber sie soll nur im eintretenden Fall und nur für die Dauer der Behinderung erfolgen. Es erscheint nicht rathsam, die Ernennung eines dauernden Stellvertreters für alle möglichen Behinderungsfälle im Voraus zuzulassen; eine solche könnte leicht zu Unsicherheiten über den jedesmaligen Eintritt der Vertretungsbefugniß führen. Auch die Veröffentlichung der Bestellung des Vertreters, die Ertheilung der Bestellungsurkunde und deren Rückgabe hat deshalb in jedem Behinderungsfalle, bezw. mit dessen Ende, von Neuem zu geschehen. Ebenso wie die Vorschriften über die Bestellung, müssen auf den Stellvertreter auch die sonstigen Bestimmungen über den Pfandhalter, insbesondere über dessen Rechte und Pflichten, über seine Honorirung und Abberufung, sofern eine solche vor Beendigung des Behinderungsfalles notwendig wird, Anwendung finden.

### Dritter Abschnitt.

## Zwangsliquidation.

### §§. 24, 25, 27, 28.

#### Fakultativer Eintritt.

Die Zwangsliquidation soll in einem Verfahren, welchem sich jeder Pfandbriefgläubiger insofern zu unterwerfen hat, als er in dasselbe störend nicht eingreifen darf, das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger zur Geltung bringen, die Einziehung und Verwerthung aller Pfänder und die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger herbeiführen. Im Konkurse der Anstalt erscheint sie als eine Art „abgesonderter“ Befriedigung. Die Gründe, welche ein derartiges, auf gemeinsame Befriedigung der Pfandbriefgläubiger gerichtetes Verfahren erfordern, zugleich aber dessen Beschränkung auf den Fall des Konkurses der Anstalt notwendig machen, sind zum §. 9 erörtert worden. Dort bereits wurde hervorgehoben, daß die mit einem solchen Verfahren für die sämtlichen Pfandbriefgläubiger unvermeidlich verbundenen Verluste die Eröffnung desselben nur im Fall eines dringenden Bedürfnisses als gerechtfertigt erscheinen lassen. Ein Bedürfnis liegt aber auch im Falle des Konkurses der Pfandbriefanstalt nicht notwendig jedesmal vor. Oft läßt sich die baldige Einstellung des in Folge unglücklicher Konjunk-

turen eröffneten Konkurses und die Wiederaufnahme der vollen Geschäftsthätigkeit des Instituts mit Sicherheit erwarten. Aber auch bei voraussichtlich längerer Dauer des Konkurses können, namentlich bei Instituten, deren Geschäftskreis auf das Pfandbriefgeschäft nicht beschränkt ist, die Faustpfänder an sich zur Deckung der Pfandbriefgläubiger vollkommen ausreichen und die Ursachen des Konkurses in anderweiten Thatsachen zu suchen sein. Trifft man in solchen Fällen Fürsorge, daß die Fälligkeit der einzelnen Pfandbriefe in der vorher für die Pfandbriefanstalt maßgebenden Weise herbeigeführt wird, so kann ohne Schaden für die Pfandbriefgläubiger unter Vermeidung eines verlustreichen gemeinsamen Befriedigungsverfahrens die allmälige Erfüllung der Pfandbriefverpflichtungen der Anstalt erfolgen. Der Entwurf läßt deshalb die Zwangsliquidation nicht von Rechts wegen kraft der Konkursöffnung eintreten, überläßt es vielmehr zunächst einer Beschlußfassung der Gläubigerversammlung. Daß in der Zwischenzeit von der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung bis zu einer Eröffnung der Zwangsliquidation der Erfolg derselben durch das im zweiten Absatz des §. 9 den einzelnen Pfandbriefgläubigern gestattete Verfolgungsrecht in erheblichem Umfang gefährdet werden könnte, ist nicht zu befürchten. Denn abgesehen von der theilweise in der Hand eines jeden Pfandbriefgläubigers liegenden Möglichkeit, auf die Zahlungseinstellung der Anstalt die Konkursöffnung schnell folgen zu lassen, wird nur eine äußerst geringe Zahl von Pfandbriefen in der Zeit gerade fällig sein; selbst die kündbaren Pfandbriefe sind nicht sofort seitens der Inhaber zur Fälligkeit zu bringen, und die Durchführung der Einzelverfolgung nimmt auch einen gewissen Zeitraum in Anspruch, außerdem erzeugt sie, soweit nicht Zahlung oder Ueberweisung an Zahlungsstatt erfolgt, kein die spätere Ueberweisung der Hypothek an den Liquidator ausschließendes Recht. Nichtsdestoweniger erheischt die mit der Zahlungseinstellung und der Konkursöffnung veränderte Lage der Anstalt und die Ungewißheit, ob nicht zum Schutze der gemeinsamen Interessen der Pfandbriefgläubiger die Zwangsliquidation sich als notwendig erweist, eine gewisse Fürsorge, diesen Schutz zu sichern. Zu dem Zwecke verhütet einmal der Entwurf, daß etwaige Einzelverfolgungen bis zur Zahlung oder Ueberweisung an Zahlungsstatt gehen; darauf wird zu §. 26 einzugehen sein. Sodann aber legt er dem Pfandhalter die Pflicht auf, spätestens bis zum Ablauf eines Monats seit der Konkursöffnung eine Gläubigerversammlung zu berufen; in dieser ist durch ihn bezw. den Ausschuß über die Sachlage den Gläubigern zu berichten und eine Beschlußfassung darüber herbeizuführen, ob die Zwangsliquidation beantragt werden soll.

Die Bestellung eines Gläubigerausschusses, welche sonst eine fakultative ist, soll im Falle der Zwangsliquidation obligatorisch werden. Zu §. 30 wird hierauf näher einzugehen sein. Der Absatz 3 des §. 24 bestimmt deshalb, um die überflüssige Wiederholung von Gläubigerversammlungen auszuschließen, daß in derjenigen Versammlung, in welcher der Liquidationsantrag beschloffen wird, für den Fall der Eröffnung auch der Ausschuß bestellt werde.

Der beschlossene Antrag macht ein weiteres Verfahren über denselben erforderlich. Die als Antragsteller erscheinende Versammlung der Pfandbriefgläubiger bedarf der Vertretung bei dem Amtsgericht, im Falle der Beschwerde auch in der höheren Instanz. Zu dieser Vertretung soll der Pfandhalter berufen sein, es sei denn, daß die Gläubigerversammlung dieselbe anderen Personen, z. B. dem Ausschusse, überträgt.

Zum Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation muß außer der Gläubigerversammlung auch der Konkursverwalter zugelassen werden. Wie in §§. 116, 117 der Konkursordnung dem Konkursverwalter das Recht erteilt

ist, die Verwerthung einzelner zur abgesonderten Befriedigung von Gläubigern dienenden Gegenstände zu betreiben, so muß ihm auch die Befugniß zustehen, die Eröffnung des auf die Gesamtvorwerthung aller Faustpfänder gerichteten Verfahrens zu fordern.

#### Eröffnung.

Die Eröffnung der Liquidation muß durch gerichtliche Entscheidung erfolgen. Die Liquidation beseitigt die individuelle Rechtsverfolgung; zudem bedarf das weitere Verfahren sowohl einer sicheren und erkennbaren Grundlage, als auch im Fortgange immerhin einer gerichtlichen Leitung. Die Voraussetzungen für den Eröffnungsbeschluß können dagegen nur formale sein; das Recht zur gemeinsamen Geltendmachung des unzweifelhaften Absonderungsrechts ist durch die Konkursöffnung gegeben. Es ist daher außer der Thatsache der Konkursöffnung, wenn nicht der Antrag vom Konkursverwalter ausgeht, nur zu prüfen, ob ein gültiger und vorschriftsmäßig beurkundeter Beschluß der Gläubigerversammlung vorliegt. Ein kontradiktorisches Verfahren über den Antrag ist sonach entbehrlich, um so mehr, als den Betheiligten durch das im §. 28 eingeräumte Beschwerderecht genügende Gelegenheit gegeben wird, etwaige Einwendungen formeller Natur nachträglich geltend zu machen.

#### §§. 26, 29.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Anstalt legt eine Eröffnung der Zwangsliquidation so nahe, daß zur Sicherung des Erfolges der etwaigen Zwangsliquidation die Vornahme weiterer gerichtlicher Vollstreckungshandlungen zu Gunsten einzelner Pfandbriefgläubiger auszuschließen ist. Ins Ungemeßene darf eine solche Sistierung allerdings nicht ausgedehnt werden. Sie ist auf eine Frist zu beschränken, welche die Einberufung einer Gläubigerversammlung und die Einbringung des von derselben beschlossenen Antrages auf Eröffnung der Zwangsliquidation ermöglicht.

Der Entwurf bestimmt im §. 26 diese Frist auf einen Monat nach der Konkursöffnung. Wird innerhalb dieses Zeitraums der gedachte Antrag von der Gläubigerversammlung oder dem Konkursverwalter gestellt, so soll die Sistierung bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung über den Antrag fortbauern. Läuft dagegen die Frist ab, ohne daß ein Antrag gestellt wird, so müssen nunmehr die Einzelverfolgungen ihren Fortgang nehmen, bis im Fall eines späteren Antrags durch Eröffnung der Zwangsliquidation ein definitiver Ausschluß derselben eintritt.

Diese als natürliche Folge der Liquidationseröffnung im §. 29 ausgesprochene Ausschließung der Einzelverfolgung muß eine weitgehendere Wirkung haben als die Aussetzung nach §. 26. Letztere beschränkt sich auf die Zwangsvollstreckung und läßt die Erhebung der Klagen unberührt. Nach §. 29 soll auch von den einzelnen Pfandbriefgläubigern die Pfandklage nicht erhoben werden, ebensowenig die Aufnahme eines anhängigen, durch die Konkursöffnung unterbrochenen Prozesses stattfinden. Der §. 29 schließt aber auch eine Zwangsvollstreckung seitens einzelner Gläubiger in größerem Umfang aus. Soweit nicht die Zwangsvollstreckung bereits zur Befriedigung des Gläubigers durch Zahlung oder Ueberweisung an Zahlungsstatt geführt hat, soll er sich des weiteren Verfolges einer erwirkten Pfändung, insbesondere der weiteren Einziehung einer ihm nur zur Einziehung überwiesenen Forderung enthalten. Die Pfändung und Ueberweisung einer Forderung zur Einziehung sind nur die Formen für die Geltendmachung des Faustpfandrechts und gewähren kein von diesem letzteren verschiedenes und darum geringeren Beschränkungen unterworfenenes Recht. Der Gesamtheit der Pfandbriefgläubiger muß daher die Geltendmachung des Pfandrechts auch rücksichtlich solcher Hypotheken vorbehalten

bleiben, die einzelnen Pfandbriefgläubigern bereits zur Einziehung überwiesen oder zur anderweiten Verwerthung nach §. 743 der Civilprozeßordnung überlassen worden sind.

Da die Drittschuldner von der Eröffnung einer Zwangsliquidation regelmäßig Kenntniß nicht erhalten werden, schreibt der Entwurf die besondere Zustellung des Zahlungsverbots an sie vor (§. 32); dadurch schützt er eine trotz des §. 29 inzwischen von ihnen an einzelne Pfandbriefgläubiger bona fide geleistete Zahlung.

#### §§. 30, 31.

##### Liquidator und Ausschuß.

Durch die Eröffnung der Zwangsliquidation erhält die Vertretung der Pfandbriefgläubiger einen erweiterten Umfang. Es bedarf derselben nunmehr auch zur Geltendmachung des Pfandrechts selbst. Die Einziehung der Forderungen, die Erhebung der dinglichen und persönlichen Klage, die sonstige Verwerthung der Faustpfänder und die Herbeiführung der Befriedigung der Pfandbriefgläubiger muß durch den Vertreter erfolgen. Die wesentlich sichernde Thätigkeit des Pfandhalters wird so zur selbstständigen Geschäftsführung des Liquidators. Die vermehrte Verantwortlichkeit, die hieraus entspringt, und die gesteigerten Ansprüche, die an die Thätigkeit des Liquidators gestellt werden, bedingen eine Veränderung in dessen äußerer Stellung.

Zunächst muß dem Liquidator ein überwachendes Organ nothwendig zur Seite stehen. Die Bestellung des Ausschusses soll deshalb, wie es im §. 24 Absatz 3 vorgeschrieben ist, nunmehr eine obligatorische werden. Auch die Beziehungen des Liquidators zu demselben werden naturgemäß andere, als diejenigen des Pfandhalters. Es kann nicht den Mitgliedern des Ausschusses überlassen bleiben, sich über den Gang der Liquidation, so gut sie es im Stande sind, selbst zu informiren; der Liquidator selbst soll den Ausschuß von allem Wesentlichen, was für die Durchführung der Liquidation von Bedeutung ist, in Kenntniß erhalten. Freilich soll dadurch die selbstständige und verantwortliche Geschäftsführung des Liquidators im Allgemeinen nicht gehemmt werden; nur rücksichtlich gewisser Liquidationshandlung verlangt der Entwurf die besondere Genehmigung oder Mitwirkung des Ausschusses (vergl. §. 31 Absatz 1, §. 32 Schluß, §. 33 Absatz 3, 4, §§. 35, 37, 38).

Wenngleich ferner die Befähigung eines Notars zur Durchführung der Liquidation an sich gewiß nicht zu bezweifeln ist, so kann doch unter Umständen die Bestellung einer mehr kaufmännisch gebildeten oder mit dem Hypothekengeschäft besonders vertrauten Person zum Liquidator sich als wünschenswerth erweisen; und da die Beurkundungen, welche die Eigenschaft eines mit öffentlichem Glauben versehenen Beamten erforderlich machen, nach Eröffnung der Zwangsliquidation nicht mehr vorkommen, so besteht kein Bedenken, auch die Bestellung einer anderen Person zum Liquidator zuzulassen. Es gilt dies nur von der Liquidation. Im Fall einer Einsetzung der Zwangsliquidation ist ein solcher Liquidator allerdings nicht befähigt, als Pfandhalter im Amte zu bleiben.

Auch die Art der Bestellung und der Abberufung des Liquidators kann nicht völlig nach den Bestimmungen der §§. 10, 11 erfolgen. Tritt der bisherige Pfandhalter oder Liquidator zurück oder wird er abberufen, so kann nicht die im Konkurs befindliche Pfandbriefanstalt und ebensowenig der Konkursverwalter den neuen Liquidator ernennen. Dagegen darf hier bei den gänzlich veränderten Verhältnissen die Bestellung durch das Gericht als unbedenklich angesehen werden. Durch die Eröffnung der Zwangsliquidation ist die Kognition des Gerichts in der Sache begründet und auch das weitere Verfahren erfolgt in gewissen Beziehungen unter gerichtlicher Leitung. Natürlich muß es der Versammlung, wie dem Ausschusse der Pfandbriefgläubiger unbenommen bleiben, be-

stimmte Personen dem Gerichte zur Bestellung vorzuschlagen. Gebunden darf das Gericht an solche Vorschläge nicht werden.

Als Liquidator setzt der Pfandhalter die schon vorher ausgeübte Vertretung der Pfandbriefgläubiger, wenn auch zu verändertem Zwecke und in weiterem Umfange, fort. Soweit daher nicht der hinzutretende Charakter der Zwangsliquidation abweichende Vorschriften bedingt oder soweit es sich nicht um Obliegenheiten des Pfandhalters handelt, welche, wie z. B. die Kontrolle über das Gleichgewicht oder die Bescheinigung der Pfandbriefe, mit der Eröffnung der Zwangsliquidation, von selbst gegenstandslos werden, müssen die Bestimmungen des Entwurfs über den Pfandhalter auch auf den nunmehrigen Liquidator Anwendung finden, sei dieser der bisherige Pfandhalter oder eine andere Person. Auch auf die gerichtliche Bestellung selbst sollen die Vorschriften des §. 10, soweit möglich, Anwendung finden; die Bekanntmachung des Namens des Liquidators und die Ertheilung einer Bestimmungsurkunde sind hier ebenfalls erforderlich.

Die abweichenden Bestimmungen über die Bestellung des Liquidators machen wiederum eine Modifikation der Vorschriften des §. 11 über die Abberufung des Pfandhalters erforderlich. Ein gerichtlich ernannter Liquidator kann gegen seinen Willen nur durch das Gericht entfernt werden. Auch rücksichtlich des bisherigen Pfandhalters muß das Gleiche gelten. Die im Konkurse befindliche Anstalt kann zur Abberufung nicht mehr legitimirt erscheinen, ebensowenig der Konkursverwalter. Es bleibt nur übrig, die Abberufung in die Hand des mit der Sache befaßten Gerichts zu legen; dasselbe darf aber dann natürlich auf den Fall der Pflichtverletzung des Liquidators nicht beschränkt werden. Die nothwendige Mitwirkung der Pfandbriefgläubiger wird dadurch gewahrt, daß die Abberufung nur auf Antrag einer Versammlung oder des Ausschusses der Pfandbriefgläubiger voll erfolgen können. Ein Antragsrecht der Pfandbriefanstalt oder der Aufsichtsbehörde, wie es der §. 11 gewährt, ist nach Eröffnung der Zwangsliquidation nicht mehr am Platze. Daß der abtretende Liquidator sowohl der Gläubigerversammlung, wie der Pfandbriefanstalt rechnungspflichtig ist, bedarf als selbstverständlich nicht der besonderen gesetzlichen Anerkennung.

Die ausgedehntere Thätigkeit des Liquidators wird schließlich ein höheres Honorar als das dem Pfandhalter zugewilligte in der Regel erfordern. Da durch das Honorar zunächst die Befriedigungsmasse der Pfandbriefgläubiger, mittelbar aber auch die Konkursmasse belastet wird, so ist die Vereinbarung darüber zwischen dem Liquidator, dem Ausschuss und dem Konkursverwalter zu treffen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so überträgt der Entwurf die Entscheidung dem Gerichte, welches zufolge der Stellung, die es im Zwangsliquidationsverfahren einnimmt, auch zu einer dergleichen, ohne förmliches Verfahren ergehenden Entscheidung wohl berufen erscheint. Im einzelnen Falle kann der Umfang der Liquidation auch für die Mitglieder des Ausschusses die Aussetzung eines Honorars wünschenswerth machen. Einen von der Bewilligung der maßgebenden Faktoren unabhängigen Anspruch hierauf will der Entwurf ihnen nicht gewähren. Nur sofern eine Versammlung der Gläubiger und der Konkursverwalter der Bewilligung einer Vergütung zustimmen, rücksichtlich ihres Betrages aber unter einander oder mit den Mitgliedern des Ausschusses sich nicht einigen, soll gleichfalls das Gericht zu entscheiden haben. Daß ein Beschluß in der erwähnten Richtung schon in der nach §. 24 Absatz 2 zu berufenden Gläubigerversammlung gefaßt werden kann, darf als selbstverständlich betrachtet werden.

## §. 32.

### Verwerthung:

#### 1. der körperlichen Sachen.

Bei der Liquidation handelt es sich zuerst um die Verwerthung der Pfandstücke, sowohl der verpfändeten Forderungen, als der sonst zum Faustpfande bestellten Gegenstände, insbesondere der Effekten. Rücksichtlich dieser Gegenstände bedarf es keiner besonderen Vorschriften; wie die Begründung des Pfandrechts, so kann auch dessen Geltendmachung durch den Liquidator hier nach den Vorschriften der Landesgesetze erfolgen.

#### 2. der Forderungen.

Die Verwerthung der Forderungen nimmt eine andere Stellung ein. Bei ihrer wesentlichen Bedeutung dürfen einheitliche Vorschriften nicht fehlen. Betreffs der hypothekarischen Forderungen hört das den Pfandbriefgläubigern in §. 9 Absatz 2 ertheilte Recht der Geltendmachung des Pfandrechts auf; an die Stelle der einzelnen Gläubiger tritt der Liquidator; aber die Geltendmachung des Pfandrechts durch ihn wird im Allgemeinen den gleichen Grundsätzen zu unterliegen haben, also den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen; für eine prinzipielle Aenderung in der Art der Geltendmachung läge kein Grund vor. Auch abgesehen davon würde hier eine gerichtliche Mitwirkung nicht zu entbehren sein, mag die Verwerthung der Forderungen durch Einziehung oder auf andere Weise erfolgen sollen. Den Drittschuldnern, die in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens an den Verwalter oder, im Fall einer gemäß §. 9 Absatz 2 vorher eingeleiteten Einzelverfolgung, an einen bestimmten Pfandbriefgläubiger zu zahlen hatten, kann die neue Verpflichtung zur Zahlung an den Liquidator nur durch eine besondere richterliche Verfügung auferlegt werden. Da aber, wo statt der Einziehung der Verkauf verpfändeter Forderungen vorgenommen werden soll, bietet allein die gerichtliche Entscheidung einen genügenden Schutz gegen eine Verschleuderung der Faustpfänder zum Nachtheil der Konkursmasse. Diese Erwägungen treffen auch für die nicht hypothekarischen Forderungen zu. Der Entwurf geht daher für die Verwerthung aller verpfändeten Forderungen von den Vorschriften der Civilprozeßordnung aus.

Eine Klage des Liquidators auf Feststellung der Pfandforderungen und des Pfandrechts der Pfandbriefgläubiger erübrigt sich; die Veranlassung zur Geltendmachung des Pfandrechts und die Fälligkeit der Pfandbriefe tritt mit der Eröffnung der Liquidation von selbst ein; es bedarf daher auch nicht der Erlangung eines vollstreckbaren Titels. Der Entwurf verbindet zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Kostenersparung die Pfändung mit der Ueberweisung. Da eine Ueberweisung an Zahlungsstatt im Falle der Zwangsliquidation niemals im Interesse der Pfandbriefgläubiger liegen kann, so läßt der Entwurf die Ueberweisung zur Einziehung als die ausschließlich mögliche zu. Eines besonderen Antrages auf Erlass der Zahlungsverbote an die einzelnen Drittschuldner, sowie des Verfügungsverbotes an den Konkursverwalter und auf Ueberweisung der Forderungen an den Liquidator soll es nicht bedürfen. Es kann dies auf Grund des erforderlichen Nachweises über die einzelnen zum Pfande bestellten Forderungen zugleich mit der Eröffnung der Zwangsliquidation ohne Weiteres durch das Gericht verfügt werden. Daß ein Verzicht des Liquidators auf die durch die Pfändung und Ueberweisung erworbenen Rechte nicht willkürlich zugelassen werden kann, ergibt sich aus dem Zwecke der Liquidation. Endlich rechtfertigt die Rücksicht auf die Bestimmung des §. 6, dem Konkursverwalter die Einziehung von Zinsen — soweit diese überhaupt mitverpfändet sind —, besonders zu unterlagen. Im Uebrigen können die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvoll-

streckung in Forderungen entsprechende Anwendung finden. Wenn der Entwurf unter Anderem auch die Bestimmung des §. 731 der Civilprozeßordnung über die nach Landesrecht zu entscheidende Frage der Eintragung in das Hypothekenbuch für entsprechend anwendbar erklärt, so soll damit mehr als eine bloße Befugniß für den Liquidator nicht begründet werden. Denn da das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger nicht erst durch Pfändung entsteht, so darf auch die wirksame Geltendmachung desselben nicht von einer Eintragung ins Hypothekenbuch abhängig gemacht werden, sofern diese landesgesetzlich als nothwendige Voraussetzung nur für die Entstehung eines Pfändungspfandrechts in Betracht kommt. Was den §. 741 der Civilprozeßordnung betrifft, so muß die Verantwortlichkeit für eine schuldhaftige Verzögerung der Eintreibung von Forderungen allein den Liquidator treffen. Die Anwendung des §. 741 in diesem Sinne ist eine Konsequenz der Bestimmung, welche der Entwurf im §. 13 über die von dem Pfandhalter anzuwendende Sorgfalt trifft. Im Falle des §. 743 der Civilprozeßordnung, dessen Anwendung auch durch die erfolgte Ueberweisung zur Einziehung selbstverständlich nicht ausgeschlossen wird, fordert die Rücksicht auf das Interesse der Pfandbriefgläubiger, daß über den Antrag außer dem Konkursverwalter auch der Ausschuß der Pfandbriefgläubiger gehört wird. Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es natürlich überhaupt nicht, wenn der Liquidator und der Konkursverwalter über die Art und Weise der Verwerthung einig sind. Unter welchen Voraussetzungen der letztere außer dem Falle gerichtlicher Anordnung seinerseits seine Einwilligung zur Veräußerung oder Einlösung ertheilen darf, bestimmt sich nach den Vorschriften der Konkursordnung, insbesondere nach §. 121 Nr. 2.

Eine Befugniß, Grundstücke im Namen der Pfandbriefgläubiger zur Vermeidung des Ausfalls an verpfändeten Hypotheken zu erwerben, gewährt der Entwurf dem Liquidator nicht. Die Gesamtheit der Pfandbriefgläubiger ist keine juristische Person, welche Grundeigenthum auf ihren Namen erwerben könnte, und es widerspräche dem Zwecke der Liquidation, wenn durch den Erwerb schwer verkäuflicher Besitzthümer die Erledigung der Sache hinausgeschoben würde. In den seltenen Fällen, in welchen eine Veränderung ungünstiger Konjunkturen mit Sicherheit zu erwarten und eine andere Art der Verwerthung der Hypothek nicht thunlich ist, mag dadurch geholfen werden, daß der Liquidator selbst oder andere Personen im eigenen Namen, aber für Rechnung der Pfandbriefgläubiger, das Grundstück bei der Subhastation erstehen.

### §. 33.

#### Vertheilung.

Für die andere Seite der Liquidation, für die Vertheilung der Pfanderträge unter die Pfandbriefgläubiger gestattet und erfordert die Natur der zu berichtenden Forderungen ein außergerichtliches, möglichst freies Verfahren. Die sämtlichen faustpfandberechtigten Pfandbriefe ergeben sich nach Betrag und Bezeichnung aus dem Pfandbriefregister und auch die durch die Faustpfänder etwa versicherten Zinsforderungen sind bekannt. Eine vorgängige gerichtliche Anmeldung und ein gerichtliches Prüfungsverfahren ist daher zu vermeiden. Auch das Verlangen eines besonderen Anerkennnisses des Konkursverwalters für jeden einzelnen Pfandbrief wäre zwecklos. Es handelt sich fast nur um Inhaberpapiere. Besondere Einreden sind hier nur in seltenen Fällen denkbar, und für die Sicherung derselben kann durch die Vorschrift, daß der Konkursverwalter von jeder beabsichtigten Vertheilung in Kenntniß gesetzt werden muß, genügend gesorgt werden. Etwas Fälschungen kann der Liquidator, der regelmäßig den Pfandbrief bescheinigt hat, ebenso gut und besser erkennen und geltend machen, als der Konkursverwalter, und auch wo Namenspapiere eine Legiti-

mationsprüfung erforderlich machen, ist der Liquidator dieselbe vorzunehmen vollkommen in der Lage.

Die Pfandbriefforderungen sind aber nicht bloß sämtlich bekannt und regelmäßig liquide, sie müssen auch, soweit es sich um die Befriedigung innerhalb der Zwangsliquidation handelt, alle in gleicher Weise als fällig gelten. Sonst wäre eine Befriedigung der sich völlig gleichstehenden Gläubiger in umfassender Weise und möglichster Kürze nicht ausführbar.

Aus der Bekanntheit und Gleichheit der in Betracht kommenden Forderungen folgt endlich die Möglichkeit und Nothwendigkeit, jede, rechtliche oder auch nur thatsächliche, Ausschließung angemeldeter Forderungen zu vermeiden. Bei der Ausdehnung, in welcher die Pfandbriefe in Umlauf sind, würde solche Ausschließung in hohem Grade zu beklagen sein.

Das Pfandbriefregister kann und muß die Grundlage für die Vertheilungen bilden; ein weiteres Verzeichniß der bei einer Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen ist nicht nothwendig; der im einzelnen Fall auf die sämtlichen, noch unbezahlten Pfandbriefe zu vertheilende Prozentsatz ergibt sich aus einem einfachen Vergleiche des Pfandbriefregisters mit der zur Vertheilung stehenden Summe. Den Pfandbriefgläubigern, welche sich nicht hinreichend berücksichtigt glauben, muß es überlassen bleiben, ihre Ansprüche gegen den Liquidator klagend geltend zu machen. Daß hierzu namentlich auch diejenigen berechtigt sein sollen, deren Pfandbriefe zufolge einer Unregelmäßigkeit bei der Geschäftsführung in das Pfandbriefregister nicht eingetragen sind, versteht sich von selbst. Wer von den Pfandbriefgläubigern sich nicht meldet oder etwa nicht genügend legitimirt, muß es sich gefallen lassen, wenn sein Antheil hinterlegt wird. Die Art und Weise der Hinterlegung wird, da der Liquidator als betheiligter erscheint, am besten der Bestimmung des Ausschusses überlassen. Auf wessen Gefahr und Kosten die Hinterlegung erfolgt, ergibt sich daraus, wer zu derselben Anlaß gegeben hat.

Die Frage, wann eine zur Vertheilung hinreichende Masse vorhanden sei, darf bei ihrer Wichtigkeit nicht der Entscheidung des Liquidators allein überlassen werden. Der Entwurf macht die Vornahme einer Vertheilung und damit zugleich die Modalitäten derselben, wie die Höhe des zu zahlenden Prozentsatzes, die für künftige Kosten zurückzubehaltenden Beträge u. dgl. m. von der Genehmigung des Ausschusses abhängig. Was die Kosten der Zwangsliquidation betrifft, die aus dem Erlöse der Faustpfänder zunächst zu decken sind, so gehört dazu namentlich das dem Liquidator und den Mitgliedern des Ausschusses bewilligte Honorar, das Erstere selbstverständlich nur, insoweit es nicht für die Zeit vor Eröffnung der Zwangsliquidation rückständig ist.

### §§. 34 bis 37.

#### Aufgabe des Pfandrechts durch Zwangsbeschluß.

Die Verzichtleistung auf das Pfandrecht, die jedem einzelnen Pfandbriefgläubiger für seine Person zusteht, genügt nicht, wenn es sich darum handelt, für den Gesamtbetrag der Pfandbriefforderungen oder für einen Theil desselben in einer alle Pfandbriefe gleichmäßig treffenden Weise auf die Befriedigung aus einzelnen Faustpfändern zu verzichten. Ein Bedürfniß hierzu wird häufig schon von deswillen vorliegen, weil bei der Unmöglichkeit, einen bereits erlittenen Ausfall im Sinne des §. 141 Absatz 2 der Konkursordnung darzutun, eine Berücksichtigung der Pfandbriefgläubiger bei den Vertheilungen aus der Konkursmasse in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann. Namentlich aber ist ohne einen solchen Verzicht das Zustandekommen einer gütlichen Abmachung der gesammten Verhältnisse kaum denkbar. Den Interessen der Pfandbriefgläubiger wird im Falle der Zwangsliquidation durch einen Vergleich meist am besten gebient

sein; insbesondere wird ein Uebereinkommen mit einer anderen Pfandbriefanstalt, wonach diese die verpfändeten Hypotheken zu einem bestimmten Anschlage übernimmt und sich zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der Pfandbriefe mit einem entsprechenden Prozentsatz verpflichtet, vor der Durchführung der Zwangsliquidation regelmäßig den Vorzug verdienen. Zur Ermöglichung eines solchen Abkommens ist die theilweise Aufgabe des Pfandrechts ebenso erforderlich, wie ausreichend. Eines besonderen Verzichtes auf den nicht übernommenen Betrag der persönlichen Pfandbriefforderungen, für welchen das Pfandrecht aufgegeben wird, bedarf es nicht. Dieser Theil der Forderungen wird der Konkursmasse gegenüber sofort liquide und kann in dem Konkursverfahren geltend gemacht werden. Sofern sich die vorgeschlagene Abmachung auch auf die persönlichen Gläubiger und das sonstige Vermögen der Pfandbriefanstalt bezieht, nehmen die Pfandbriefgläubiger wegen dieses Restes ihrer Forderungen an dem allgemeinen Vergleiche Theil und werden insoweit durch denselben gebunden.

Eine Verzichtleistung der gedachten Art muß, wenn sie thatsächlich überhaupt ermöglicht werden soll, nothwendig durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung der Pfandbriefgläubiger mit bindender Wirkung für alle Einzelnen erklärt werden können. Nur bedarf es gewisser Garantien gegen die Gefahr, daß solche Beschlüsse ohne zwingenden Grund oder selbst zu mißbräuchlichen Zwecken herbeigeführt werden. Deshalb beschränkt der Entwurf zunächst die Statthastigkeit einer Aufgabe des Pfandrechts durch Versammlungsbeschluß ausschließlich auf den Fall der Zwangsliquidation. Nur hier ist in Folge des gemeinsamen Befriedigungsverfahrens die Gleichheit der Interessen Aller in genügendem Grade vorhanden. Eine Besonderheit ist ferner in Betreff des Kreises derjenigen Gläubiger, welche an der Beschlußfassung Theil nehmen sollen, geboten. Es handelt sich nicht, wie in den sonstigen Fällen der Beschlußfassung durch die Gläubigerversammlung, um eine wesentlich gemeinsame Angelegenheit sämmtlicher Pfandbriefgläubiger. Vielmehr können für eine einzelne Gattung von Pfandbriefen, nicht aber für die übrigen, ausreichende Faustpfänder vorhanden sein, oder gerade umgekehrt nur für eine einzelne dieser Gattungen wegen Mangels genügender Deckung ein Grund zur theilweisen Aufgabe des Befriedigungsrechts vorliegen. Die Mitwirkung der Inhaber von Pfandbriefen anderer Gattungen bei der Beschlußfassung über den Verzicht wäre in beiden Fällen ungerechtfertigt. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß der Beschluß von den Pfandbriefgläubigern jeder Gattung getrennt gefaßt werden und seine Wirkung auf die Pfandbriefe der betreffenden Gattung beschränkt bleiben soll.

Garantien gegen die Gefahr ungerechtfertigter Benachtheiligung der einzelnen Pfandbriefgläubiger gewährt der Entwurf in dem ausnahmsweisen Erforderniß gerichtlicher Berufung und Leitung der Versammlung, in der Erschwerung der Bedingungen für die zum Zustandekommen des Beschlusses nothwendige Mehrheit, und in der Abhängigmachung der Wirksamkeit des Beschlusses von der Bestätigung des Gerichts, betreffs welcher jedem Pfandbriefgläubiger der durch den Vergleich betroffenen Gattung die sofortige Beschwerde zustehen soll. Da hier im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sind, welche für den Zwangsvergleich im Konkurs in Betracht kommen, so rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf in den §§. 35 bis 37 die entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung mit den durch die Natur der Sache geforderten geringsfügigen Modifikationen aufnimmt.

### §. 38.

Aufhebung und Einstellung der Liquidation.

Ist das Verfahren dadurch thatsächlich beendet, daß weitere Mittel zur Vertheilung unter die Pfandbriefgläubiger

nicht mehr vorhanden sind oder daß die letzteren für ihre Ansprüche völlige Befriedigung erhalten haben, so soll entsprechend der Eröffnung des Verfahrens eine förmliche gerichtliche Aufhebung der Zwangsliquidation und deren öffentliche Bekanntmachung stattfinden. Die Schuldner noch nicht verwertheter Hypotheken werden dadurch zur Zahlung an den Konkursverwalter wiederum ermächtigt. Der Aufhebung soll die Rechnungslegung des Liquidators sowohl an die Gläubigerversammlung wie an den Konkursverwalter vorhergehen. Dagegen macht der Entwurf die Aufhebung nicht auch von der erfolgten Entlastung des Liquidators oder der vorgängigen Erledigung der gegen seine Geschäftsführung erhobenen Erinnerungen abhängig. Schadenersatzansprüche gegen den Liquidator geltend zu machen, muß den Betheiligten überlassen bleiben.

Von der Aufhebung unterscheidet der Entwurf die Einstellung der Zwangsliquidation, d. h. die Schließung des Verfahrens vor dessen vollständiger Durchführung. Wie die Eröffnung auf Beschluß einer Gläubigerversammlung stattfindet, so muß auf Grund entgegengesetzten Beschlusses auch die Einstellung erfolgen. Die nachträglich sich als ausreichend ergebende Pfanddeckung oder der Abschluß eines das weitere Verfahren erledigenden Vergleiches oder die Umständlichkeit der Verwerthung einzelner Pfandstücke können zu einem solchen Beschlusse führen. Von Amtswegen dagegen soll das Gericht die Einstellung verfügen, wenn durch Aufhebung des Konkursöffnungsbeschlusses die nothwendige Grundlage der Zwangsliquidation weggefallen ist. Da um deswillen die Beschwerde gegen die Konkursöffnung in ihrer Wirkung zugleich die Eröffnung der Zwangsliquidation erfaßt, so wird folgerichtig für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über jene Beschwerde den Gerichten gleichwie im Fall einer selbstständigen Anfechtung der Liquidationseröffnung die Befugniß zur vorläufigen Aussetzung der Vollziehung auch rückfichtlich der Zwangsliquidation ertheilt.

Das Beschwerderecht, welches entsprechend dem Anfechtungsrecht gegen den Beschluß über die Eröffnung der Zwangsliquidation denselben Betheiligten gegen die Entscheidung zustehen soll, welche über die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens ergeht, hat auch hier nur die Bedeutung, die Geltendmachung von Mängeln in den formellen Voraussetzungen des Aufhebungs- oder Einstellungsbeschlusses zu ermöglichen.

### §. 39.

Konkursverfahren ohne Zwangsliquidation

Das Verfahren, welches eintreten soll, wenn eine ausreichende Pfanddeckung den Pfandbriefgläubigern gestattet oder die Besorgniß eines durch die Zwangsliquidation zu erwartenden Verlustes dieselben veranlaßt, trotz des Konkurses von einer Zwangsliquidation abzuweichen, oder die bereits eröffnete Liquidation wiederum einstellen zu lassen, muß sich im Wesentlichen als eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes der Anstalt, selbstverständlich unter Ausschluß jeder Eingehung neuer Geschäfte, darstellen. Es sind zu diesem Zweck nur in wenigen Beziehungen besondere gesetzliche Bestimmungen erforderlich.

In der Rechtslage der Pfandbriefgläubiger wird durch die Konkursöffnung zunächst nichts geändert. An Stelle der Pfandbriefanstalt übt das Verfügungs- und Verwaltungsrecht an der auch die Pfandgegenstände in sich begreifenden Konkursmasse der Verwalter aus. Das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger bleibt unverändert gegen ihn wirksam. Seine Dispositionen über die verpfändeten Hypotheken insbesondere unterliegen den gleichen Beschränkungen wie diejenigen der Pfandbriefanstalt. Sekundirte Kapitalien können nur mit schriftlicher Zustimmung des Pfandhalters eingezogen, Veräußerungen von Hypotheken nur unter der gleichen Voraussetzung vorgenommen werden. Daß der Konkursverwalter die

in solcher Weise eingegangenen und ebenso die mit Einwilligung des Pfandhalters aus der Verwerthung anderweiter Pfandgegenstände erlösten Beträge nur zur Rückzahlung von Pfandbriefen verwenden kann, versteht sich von selbst. Die Nothwendigkeit einer Zustimmung des Pfandhalters bietet eine genügende Handhabe, die rechtliche Bestimmung dieser Gegenstände, zur abgesonderten Befriedigung der Pfandbriefgläubiger zu dienen, zur thatsächlichen Geltung zu bringen. Ob dies aber auch rücksichtlich der Zins- und Kapitalzahlungen anzunehmen wäre, welche der Konkursverwalter ebenso, wie bisher die Anstalt, in Gemäßheit des §. 6 selbstständig einzuziehen berechtigt bleiben muß, könnte fraglich scheinen. Hier ist eine sichere Bestimmung, wie sie der §. 39 enthält, am Platze. Der Konkursverwalter soll solche Zahlungen auch nicht thatsächlich zur Konkursmasse einziehen, damit nicht durch die erfolgte Vermischung die Verfolgung des Rechts der Pfandbriefgläubiger auf abgesonderte Befriedigung erschwert oder ausgeschlossen werde. Daß die Vorschrift des Entwurfs sich auf Zinszahlungen nur insoweit bezieht, als dieselben den Pfandbriefgläubigern mitverpfändet sind, bedarf kaum der Erwähnung; andernfalls erfolgt deren Einziehung überhaupt nicht auf Grund des §. 6.

Die Befriedigung der Pfandbriefgläubiger während des Konkurses erheischt eine zweite Bestimmung. Die einzelnen Pfandbriefe werden, soweit sie nicht seitens der Inhaber fündbar oder auf einen im Lauf des Konkursverfahrens eintretenden bestimmten Verfalltag gestellt sind, nicht von selbst fällig. Soll eine allmälige Tilgung derselben fortgeführt werden, so ist die erforderliche Ausloosung, Kündigung oder kaufweise Erwerbung in der statutarisch bestimmten Weise nothwendig durch den Konkursverwalter zu bewirken; und da es zweifelhaft erscheinen mag, ob auf ein derartiges Handeln gerichtete Verpflichtungen des Gemeinschuldners von dem Konkursverwalter zu erfüllen sind, sowie ob der Pfandhalter befugt ist, denselben zur Erfüllung anzuhalten, so trifft der Entwurf auch hierfür besondere Bestimmung.

Die Verpflichtung, welche dem Konkursverwalter durch diese Bestimmungen auferlegt wird, besteht den sämmtlichen Pfandbriefgläubigern gegenüber. Die Befugniß zur Geltendmachung derselben dem Pfandhalter zu übertragen, empfiehlt sich im Wesentlichen aus denselben Gründen, welche zu der Bestimmung des §. 14 Absatz 3 geführt haben. Dem Pfandhalter steht hierzu nicht bloß der Weg der Klage, sondern auch die Anrufung des Konkursgerichtes offen, das als die Aufsichtsbehörde des Konkursverwalters denselben wegen Pflichtveräußerung in Strafe nehmen kann (§§. 75, 76 der Konkursordnung).

Die wirkliche Rückzahlung der fällig gewordenen Pfandbriefe zu betreiben, muß dagegen den Pfandbriefgläubigern selbst überlassen bleiben. Auch das Recht, für ihre Forderungen sich nach Maßgabe des §. 9 Absatz 2 an die verpfändeten Hypotheken zu halten, soll ihnen nach Ablauf der einmonatigen Frist des §. 26 ebenso wie außerhalb des Konkurses gewahrt bleiben. — Die Befugniß, die Verwerthung einzelner Pfandgegenstände auf dem Wege der Zwangsvollstreckung zu betreiben, steht dem Konkursverwalter nach §. 117 der Konkursordnung an sich freilich nicht minder zu. Allein da ohne Eröffnung der Zwangsliquidation eine Vertheilung des Erlöses auf alle Pfandbriefe undurchführbar sein würde und der Erlös beim Verkauf eines Pfandes nicht ohne Einwilligung des Pfandhalters an den Konkursverwalter ausgeliefert werden könnte, so wäre eine Verwerthung einzelner Pfandgegenstände gegen den Willen des Pfandhalters für den Fortgang der Sache jedenfalls ohne Bedeutung. Es besteht deshalb keine Gefahr, daß in solcher Weise, trotz nicht eröffneter Zwangsliquidation, eine Verschleuderung der Pfänder zur schleunigeren Abwicklung des Befriedigungsgeschäftes durch den Konkursverwalter erzwungen werde.

## §. 40.

Befall der Verpflichtung aus §. 16.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist schon bei der Begründung des §. 16 besprochen worden. Es genügt, auf die dortigen Bemerkungen zu verweisen.

## Vierter Abschnitt.

## Kostenbestimmungen.

## §§. 41, 42.

Stempelfreiheit der Eintragungen in das Pfandbuch.

Der Umstand, daß einem Theil der in das Pfandbuch zu machenden Eintragungen zugleich die Bedeutung dispositiver Erklärungen zukommt, soll zur Erhebung von Stempelabgaben, Enregistrationsgebühren u. dgl. m. nicht führen. Namentlich bei der ersten Anlegung des Pfandbuches würde hierdurch den Pfandbriefanstalten eine überaus beträchtliche Ausgabe erwachsen, die innerlich unsoweniger berechtigt wäre, als Stempelabgaben schon für die hypothekarischen Beleihungen und Pfandbriefemissionen der Anstalt erhoben zu werden pflegen und es die Aufgabe des Gesetzes sein soll, nur die rechtliche Form für die Beziehung zu geben, welche die Pfandbriefe zu den hypothekarischen Beleihungen wirthschaftlich bereits einnehmen.

Gerichtsgebühren.

Insoweit dagegen nach den Vorschriften des Entwurfs ein gerichtliches Verfahren eintritt, wird die Erhebung von Gerichtsgebühren stattzufinden haben. Eine gerichtliche Mitwirkung tritt bei einem Antrage auf Abberufung des Pfandhalters in Gemäßheit des §. 11 ein und bei der Zwangsliquidation. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des §. 42 lehnen sich im Wesentlichen an die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 an. Die wichtigere Bestimmung, welche zu Zweifeln Anlaß geben könnte, ist die der Nr. 2. Für die sämmtlichen gerichtlichen Handlungen, welche im Fall der Eröffnung der Zwangsliquidation erforderlich werden, einschließlich der Mitwirkung bei der Verwerthung der Hypotheken und sonstigen Faustpfänder und der Berufung und Leitung von Gläubigerversammlungen gemäß §§. 34 bis 37 soll nur eine einzige, je nach der Art der Beendigung des Verfahrens verschiedene Gebühr erhoben werden. Dieselbe ist mit Rücksicht auf den regelmäßig sehr hohen Betrag aller Faustpfänder, von welchem sie berechnet werden muß, erheblich niedriger zu greifen, als die für eine ausgedehntere gerichtliche Thätigkeit bestimmte Konkursgebühr des §. 51 des Gerichtskostengesetzes. Für den Fall der Abweisung des Eröffnungsantrages sieht der Entwurf eine Gebühr überhaupt nicht vor. Um die Zahlung derselben zu sichern, würde es eines Gebührevorschusses nothwendig bedürfen, da bei Abweisung eines von der Gläubigerversammlung gestellten Antrages die Personen der Zahlungspflichtigen nicht bekannt sind und die Abweisung eines von dem Konkursverwalter gestellten Antrages als nicht wohl denkbar außer Betracht zu bleiben hat. Von einem solchen Vorschuss muß aber gerade im Fall des Antrages auf Eröffnung der Zwangsliquidation abgesehen werden. Die Höhe desselben würde für die Pfandbriefgläubiger, welche den Betrag in der zur Beschlußfassung über den Antrag berufenen Gläubigerversammlung zusammenschließen müßten, das Antragsrecht selbst geradezu illusorisch machen. Wird die Zwangsliquidation auf Grund des Antrages eröffnet, so kann die Einziehung der Gebühr keinen Schwierigkeiten begegnen. Erfolgt dagegen eine Abweisung, so ist auf der einen Seite die richterliche Thätigkeit keine erhebliche gewesen, und auf der anderen Seite kann davon ausgegangen werden, daß dann nach Erledigung der formellen

Mängel regelmäßig ein verbesserter Antrag gestellt werden wird, auf Grund dessen demnächst die Eröffnung der Zwangsliquidation und die Liquidationsgebühr eintritt.

### Fünfter Abschnitt.

## Strafbestimmungen.

### §. 43.

#### Untreue des Pfandhalters.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes ist die Sicherheit der Pfandbriefgläubiger vor allem von der gewissenhaften Geschäftsführung des Pfandhalters und Liquidators abhängig. Die Stellung desselben entspricht der Stellung der im §. 266 Nr. 1 des Strafgesetzbuches aufgeführten Personen; auch bei ihm muß darum ein Mißbrauch des Vertrauens als Untreue gestraft werden. Ein hervorragender Fall der Untreue würde es insbesondere sein, wenn der Pfandhalter wissentlich Pfandbriefe mit einer falschen Bescheinigung über die Faustpfanddeckung veräußere oder falsche Eintragungen in das Pfandbuch vornähme.

### §. 44.

#### Bergehen der Anstalt.

Wie gegen den Pfandhalter der §. 43, so richtet der §. 44 sich gegen die Anstalt. Er hebt zwei Fälle hervor. Zunächst erscheint eine absichtliche Ausgabe von Pfandbriefen ohne vorgeschriebene Deckung als Verstoß gegen die Grundpfeiler dieses Gesetzes. Die Nr. 1 des §. 44 bezieht sich auf diesen Fall. Der Thatbestand des Vergehens muß sich, da das bestimmte Verhältnis der Deckung, welche für die auszugehenden Pfandbriefe vorhanden sein muß, nicht gesetzlich vorgeschrieben wird, nach den statutarischen Vorschriften bestimmen. Die Strafbestimmung darf jedoch den Rahmen des Gesetzes, das sich nur auf die Faustpfandrechtl. Sicherung der Pfandbriefgläubiger bezieht, nicht überschreiten, und es kann daher nicht schon die Verletzung jeder statutarischen Vorschrift, welche die Innehaltung eines gewissen Verhältnisses zwischen Pfandbriefen und Hypotheken anordnet, als Thatbestand des Vergehens genügen. Nur wenn durch Faustpfandbestellung die Sicherung der Gläubiger nach den Statuten erfolgen soll, kann die Strafbestimmung des Entwurfes Anwendung finden. Ohnehin würde der Begriff der „Deckung“ mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der statutarischen Bestimmungen als Grundlage für eine Straffunktion nicht zu verwerthen sein. Als strafbare Handlung bezeichnet der Entwurf nur die Ausgabe der Pfandbriefe, sofern durch dieselbe die im Verhältnis zu den Faustpfändern gestattete Höhe des Pfandbriefumlaufs überschritten wird. Die bloße Thatsache, daß das statutenmäßige Verhältnis in einem späteren Augenblick nicht vorhanden ist, kann zur Verhängung einer Strafe nicht genügen; denn eine vorübergehende, alsbald auszugleichende Störung des Gleichgewichts durch größere Abzahlungen auf die verpfändeten Hypotheken kann nicht immer vermieden werden.

Die dem Pfandhalter obliegende Kontrolle soll Handlungen der vorgedachten Art verhindern. Für die Prüfung des Pfandhalters bilden aber die Mittheilungen, welche ihm die Pfandbriefanstalt zu liefern hat, die hauptsächlichste Grundlage. Die unbedingte Zuverlässigkeit derselben ist die notwendige Voraussetzung einer wirksamen Aufsicht durch den Pfandhalter und die wissentliche Verletzung der den Pfandbriefanstalten hierbei obliegenden Wahrheitspflicht muß nicht minder strafbar sein, als die Ausgabe ungedeckter Pfandbriefe selbst. Die Nr. 2 des §. 44 droht deshalb für solche Wahrheitsverletzungen die gleiche Strafe wie für den Fall der Nr. 1.

Die Personen, gegen welche sich die Strafbestimmungen des §. 44 richten, sind nicht bloß die Vorsteher der Pfandbriefanstalten. Zu einer solchen Beschränkung fehlt es an einem genügenden Grund. Auch Beamte und Gehilfen, ja bloße Beauftragte der Anstalten, welche für sie die fraglichen Handlungen vornehmen, müssen, wenn sie vorsätzlich handeln, der Strafe verfallen.

Die Art und Höhe der Strafe, welche §. 44 androht, ist durch die Gefährlichkeit der dadurch getroffenen Handlungen gerechtfertigt. Die milderen Strafen des §. 59 des Bankgesetzes und der §§. 206 und 249 des Handelsgesetzbuchs sind gegen weniger schwere, wenn auch verwandte Reate gerichtet. Die Ausgabe von Pfandbriefen ohne Deckung kann nicht mit bloßer Geldstrafe geahndet werden, wie sie das Bankgesetz gegen die Ueberschreitung der Maximalgrenze des Notenumlaufs androht, und die Täuschung des zur Kontrolle eigens bestellten Pfandhalters über das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung ist ein schwereres Vergehen, als die fälschliche Darstellung der allgemeinen Vermögensverhältnisse einer Aktiengesellschaft, welche der §. 249 des Handelsgesetzbuchs unter Strafe stellt. Die letztere Strafbestimmung hat sich überdies in der Praxis nicht immer als ausreichend erwiesen.

### §. 45.

#### Falsche Bezeichnung auf dem Pfandbrief.

Den schwereren Strafbestimmungen des §. 44 schließt sich die Uebertretung gegen §. 45 im Systeme des Gesetzes an. Derselbe hat im Wesentlichen schon zum §. 17 seine Begründung gefunden. Der fälschliche Gebrauch der dort vorgesehene Bezeichnung muß auch ohne dabei befolgte Täuschungsabsicht unter Strafe gestellt, kann ebendeshalb aber auch nur als Uebertretung behandelt und lediglich mit Geldstrafe bedroht werden. Das Verbot würde jedoch leicht zu umgehen sein, wenn nicht ebenso, wie der fälschliche Gebrauch der unveränderten Bezeichnung, auch die Anwendung solcher Bezeichnungen unter Strafe gestellt würde, welche durch Weglassung einzelner Worte oder in anderer Weise den Anschein zu erwecken geeignet sind, als ob die damit versehenen Pfandbriefe den Vorschriften des Entwurfes entsprechen. Auch den Gebrauch solcher Bezeichnungen erklärt deshalb der §. 45 für strafbar. Daß mit der Uebertretung des §. 45 ein Vergehen, insbesondere Betrug, in idealer Konkurrenz zusammen treffen kann, versteht sich von selbst.

### Sechster Abschnitt.

## Kommunalobligationen.

### §. 46.

Für die gesetzliche Regelung der Bestellung und Wirkung des Faustpfandrechts für Kommunalobligationen sind im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte maßgebend, wie für die Pfandbriefe und schon die Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit des Geschäftsbetriebes, in welchem beide Arten bei denselben Instituten erfolgen, würde eine verschiedene gesetzliche Regelung im Einzelnen als un Zweckmäßig erscheinen lassen. Die Vorschriften des ersten Abschnittes sind, soweit sie nicht, wie §. 3 Nr. 3, ihrer Natur nach hypothekarische Forderungen als Gegenstand der Pfandbestellung nothwendig voraussetzen, auf die Pfandbestellung für Kommunalobligationen überall anwendbar. Das Gleiche gilt von der Art, wie der zweite Abschnitt die Vertretung der Gläubiger und der dritte Abschnitt die Liquidation regelt. Hiernach rechtfertigt es sich, wenn der §. 46 die sämtlichen vorher für das Faustpfandrecht der Pfandbriefgläubiger gegebenen Bestimmungen auf die Faustpfandbestellung zu Gunsten der Besitzer von Kommunalobligationen in analoger Weise und eben

darum für selbstständig anwendbar erklärt. Die Anwendung selbst, insbesondere auch diejenige der Strafbestimmungen in den §§. 43 bis 45, kann bei der Gleichheit der in Betracht kommenden Verhältnisse irgend welchen Schwierigkeiten nicht begegnen.

Sofern dieselbe Anstalt sowohl Pfandbriefe als auch Kommunalobligationen ausgiebt, besteht zwar kein Hinderniß, einen und denselben Notar zum Pfandhalter für beide Arten von Gläubigern zu bestellen. Derselbe vereinigt aber alsdann zwei getrennte Funktionen in seiner Person und es müssen ihm nothwendig zwei von einander unabhängige Versammlungen bezw. Ausschüsse von Gläubigern zur Seite stehen. Ebenso endlich muß bei der Verschiedenheit der Interessen beider Gläubigerschaften auch die Zwangsliquidation zu Gunsten der Obligationenbesitzer auf Grund selbstständigen Beschlusses einer Versammlung derselben oder auf besonderen Antrag des Konkursverwalters eröffnet und, getrennt von dem Verfahren zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger, durchgeführt werden. Der Einheit der Person des Liquidators steht auch hier ein Bedenken nicht entgegen.

### Siebenter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

#### §. 47.

##### Pfandhalter.

Die Vorschrift des §. 17, daß nur ein Notar zum Pfandhalter bestellt werden kann, würde in denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Notariatsamt nicht besteht, das Gesetz unanwendbar machen. Für diese Rechtsgebiete setzt deshalb der Entwurf an die Stelle der Notare den Stand der Rechtsanwälte, welche nächst jenen wohl am meisten den Ansprüchen entsprechen dürften, die an die Person des Pfandhalters gestellt werden müssen. Von erheblicher praktischer Tragweite ist die Frage zur Zeit nicht, da gegenwärtig wenigstens in den Gebieten, um welche es sich handelt,<sup>1)</sup> Pfandbriefanstalten nicht vorhanden sind.

Die weitere Modifikation des §. 10, welche der zweite Absatz des §. 47 enthält, beruht auf der nothwendigen Rücksicht, welche auf die bestehenden Anstalten genommen werden muß. Bei einer Anzahl derselben wird schon gegenwärtig zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger durch besondere Organe eine kontrollierende Mitwirkung bei Ausgabe der Pfandbriefe, namentlich durch Mitaufsertigung oder Bestätigung derselben, geübt. Bei den preussischen Landschaften insbesondere werden solche Organe theils durch richterliche Kommissionen oder einzelne Richter, theils durch Mitglieder der Korporation, zum Theil aber auch durch eigene Beamte, namentlich die Syndiken der Anstalten gebildet;<sup>2)</sup> ebenso sind bei einer Anzahl von Hypothekenbanken jene Funktionen staatlichen Kommissarien übertragen.<sup>3)</sup> Die Möglichkeit muß gewährt werden, solchen Personen das Amt des Pfandhalters zu übertragen, zu welchem viele derselben durch langjährige Erfahrung in besonderem Grade die praktische Befähigung und eine besondere Vertrautheit mit den Geschäften der Anstalt mitbringen würden. Nur müssen rücksichtlich der persönlichen Qualifikation und amtlichen Stellung der Personen, welche hiernach, ohne Notare zu sein, zum Pfandhalter sollen bestellt werden können, in der Hauptsache diejenigen Garantien vorliegen, welche im allgemeinen den Stand der Notare vorzugsweise zur Erfüllung der Obliegenheiten eines Pfand-

halters geeignet erscheinen lassen. Die Voraussetzungen, welche in dieser Beziehung der Entwurf aufstellt, liegen in denjenigen Fällen, in welchen eine Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse besonders geboten ist, regelmäßig vor. Durch das Erforderniß des bloß mittelbaren Staatsdienstes insbesondere, eines Begriffes, der bereits durch §. 359 des Strafgesetzbuches reichsgesetzliche Anwendung gefunden hat, soll es ermöglicht werden, namentlich den mit der Kontrolle des Vorstandes betrauten Beamten der als öffentliche Korporationen geltenden Provinziallandschaften die Stelle des Pfandhalters zu übertragen, soweit sie den sonstigen Voraussetzungen des §. 47 entsprechen. Unter dieser Voraussetzung könnte es sich aber nicht rechtfertigen, nur die gegenwärtigen Inhaber jener meist dotirten Stellen zu berücksichtigen. Denn die Ausnahmebestimmung wird weniger im Interesse dieser Personen, als vielmehr zu dem Zwecke getroffen, den Landschaften in ihrer seit hundert Jahren bewährten Organisation den Anschluß an die neue Einrichtung zu erleichtern und denjenigen Hypothekenbanken, welchen staatliche Mitwirkung einmal zugesichert war, solche zu erhalten.

Eine nothwendige Konsequenz der Ausnahmebestimmungen ist es, daß rücksichtlich der Art der Bestellung und Abberufung eines solchen Pfandhalters die Bestimmungen der Statuten zunächst maßgebend bleiben. Denn die in Rede stehenden Personen sollen zwar Pfandhalter im Sinne des Entwurfs, also Vertreter der Pfandbriefgläubiger sein, und müssen eben deswegen als solche besonders bestellt werden, allein sie üben, soweit sie es vorher gethan haben, auch die Obliegenheiten ihrer neuen Stellung als Beamte aus und können deswegen auch nur in der Weise bestellt und abberufen werden, wie es die Statuten mit Rücksicht auf diese ihre Beamteneigenschaft bestimmen.

Der Vorschrift des

#### §. 48,

##### Versammlung und Ausschuß der Pfandbriefgläubiger,

liegen ähnliche Erwägungen zum Grunde, wie derjenigen im Absatz 2 des vorigen Paragraphen. Es handelt sich um diejenigen Anstalten, welche, wie die preussischen Landschaften, in einem besonderen Grade der staatlichen Aufsicht unterstehen. Die Landschaften sind öffentliche Korporationen, ihre Stellung zum Staate kann derjenigen der Gemeinden oder Kommunalverbände verglichen werden. Die Mitglieder der Vorstände sind mittelbare Staatsbeamte und als solche der staatlichen Disziplinargewalt unterworfen. Die direkte Einwirkung, welche hiernach der Staatsaufsichtsbehörde zusteht, ist unter normalen Verhältnissen ausreichend, um die Interessen der Pfandbriefgläubiger zu wahren. Neben ihr erscheinen die besonderen Organe der Gläubigerversammlung und des Gläubigerausschusses während des regelmäßigen Geschäftsganges nicht in dem Maße erforderlich, wie bei anderen Instituten. Ihre unbeschränkte Zulassung würde sogar nach den aus den Kreisen der Landschaften abgegebenen Urtheilen als ein Hinderniß betrachtet werden, daß auch die landschaftlichen Institute von dem Gesetze Gebrauch machen. Dies aber ist wünschenswerth. Der Verschiedenheit in der rechtlichen Natur der in Deutschland umlaufenden Pfandbriefe würde hierdurch durchgehend ein Ende gemacht. Hiernach rechtfertigt es sich, wenn der Entwurf, ohne an den Bestimmungen, welche für den Fall der Zwangsliquidation gelten, etwas zu ändern, doch außerhalb derselben die Bestellung eines Ausschusses ganz ausschließt und die Berufung der Gläubigerversammlung nur durch die Anstalt nach deren Ermessen oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde geschehen läßt.

#### §. 49.

##### Alte Pfandbriefe und Kommunalobligationen.

In Ansehung der schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen,

1) Z. B. Großherzogthum Hessen, Hohenzollern, Nassau.

2) Vergl. Anlage A.

3) Von den preussischen Hypothekenbanken ist das Letztere nur bei der unter Nr. 20 in Anlage B. erwähnten der Fall; häufiger in anderen Bundesstaaten; vergl. Nr. 9, 12, 16, 18, 19, 21, 22, 24 der Anlage B.

für welche in Gemäßheit desselben ein Faustpfandrecht bestellt werden soll, genügt es auf das zum §. 17 Bemerkte zu verweisen. Für Pfandbriefe aber, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in der alten Weise ausgegeben werden, bedarf es besonderer gesetzlicher Fürsorge nicht. Für diese soll ein Faustpfandrecht nach Maßgabe des Entwurfs nachträglich überhaupt nicht mehr bestellt werden können. Der Umlauf faustpfandberechtigter Pfandbriefe, welche die äußerlichen Merkmale, die der Entwurf vorschreibt, nicht an sich tragen, muß auf das unvermeidliche Maß, d. h. auf die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Exemplare beschränkt bleiben. Sollte sich eine oder die andere Anstalt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht entschließen, von demselben zu Gunsten ihrer Pfandbriefgläubiger Gebrauch zu machen, nachträglich aber sich dem Gesetze unterwerfen wollen, so ist es keine Unbilligkeit, in einem solchen Falle den Umtausch der in der Zwischenzeit ausgegebenen Pfandbriefe von ihr zu erlangen. Welche Pfandbriefe vor und welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben sind, für welche daher in solchem Falle die Faustpfandbestellung nach Maßgabe des §. 49, und für welche sie in dieser Weise nicht erfolgen kann, ergibt sich aus den Büchern der Gesellschaft.

§. 50.

Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Geltungsbeginn des Gesetzes ist im Hinblick auf die Konkursordnung, sowie durch die auf das gerichtliche Verfahren bezüglichen Vorschriften des Entwurfs, welche sich an die mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Justizgesetze anlehnen mußten, von selbst gegeben.

## Anlage A.

Aus den

# Statuten der Kreditvereine von Grundbesitzern.

## A. Die preussischen Landschaften.

### 1. Die „alten“ landschaftlichen Pfandbriefe.

Kabinettsordre vom 29. August 1769.

In der an den Staatsminister von Carmer gerichteten Kabinettsordre vom 29. August 1769 (Korn'sche schlesische Ediktsammlung Bd. XI. S. 254) hatte Friedrich der Große angeordnet:

da er wahrgenommen, daß der bei dem schlesischen Landadel sich äuffernde Geldmangel hauptsächlich von dem Verfall des Credits herrühre, dieser aber vorzüglich der unproportionirten Verpfändung der Landgüter und den Weitläufigkeiten und Kosten, in welche die Kreditores bei entstehenden Konkursen verwickelt werden, zuzuschreiben sei, so wolle er, um diesem Uebel aus dem Grunde abzuhelfen, und sowohl den gemeinen Landeskredit als den Kredit eines jeden Partikuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf alle künftigen Zeiten zu befestigen: daß die Stände eines jeden Fürstenthums unter sich und sodann sämmtliche Fürstenthümer zusammen in Verbindung treten und ein gemeinschaftliches Landeskollegium etabliren sollten, welches alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist,

respizieren und nach bestem Vermögen frei und ungehindert betreiben möge.

Die Ordre bestimmt zugleich, daß für die von den Kollegiis auszugebenden Pfandbriefe, worunter Hypothekeninstrumente unter der Garantie der Landschaft zu verstehen, die ehedem in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer gewöhnlich gewesen lebernen Briefe als Beispiel genommen werden sollten. Als „leberne Briefe“ galten gewöhnliche von den Justizkollegien auf Pergament ausgefertigte und konsentirte Pfandverschreibungen, welche bei Vertretung des ausfertigenden Gerichts nicht über die Hälfte des letzten Kaufpreises des hypothezirten Guts ausgefertigt werden durften.

Auf Grund der erwähnten Kabinettsordre, welche Plan und Ordnung der zu bildenden Korporation bereits näher vorschrieb, wurde

1. die erste Kreditverbindung in Schlesien durch das Allergnädigt konfirmirte Landschaftsreglement vom 9 Juli 1770 errichtet (Korn'sche Ediktsammlung Bd. XII. S. 162 ff.).  
In genauer, vielfach wörtlicher Nachbildung folgten die Reglements der fernereit errichteten, sogenannten „alten Landschaften“, nämlich:
2. das kur- und neumärkische Ritterschaftliche Kreditreglement konfirmirt den 15. Juni 1777 (N. C. C. Bd. VI. S. 679 ff.);
3. das pommersche Allergnädigt konfirmirte Landschaftsreglement vom 13. März 1781 (Rabe's Sammlung preussischer Gesetze Bd. XII. S. 3);
4. das westpreussische Allergnädigt konfirmirte Landschaftsreglement vom 19. April 1787 (N. C. C. Bd. VIII. S. 950 ff.);
5. das ostpreussische Landschaftsreglement vom 16. Februar 1788 (N. C. C. Bd. VIII. S. 1785 ff.), welches alsbald durch das revidirte ostpreussische Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1808 S. 377) ersetzt wurde.

Die einleitenden, grundlegenden Bestimmungen dieser sehr ausführlichen Reglements, deren mannigfache spätere Ergänzungen hier nicht interessiren, lauten beispielsweise nach der Fassung des westpreussischen Reglements wie folgt:

Reglement der westpreussischen Landschaft.

„Der eigentliche Vorwurf dieser neuen Landschaft ist die Errichtung und Erhaltung eines dauerhaften Credits der westpreussischen Landstände. Beides soll durch die Ausfertigung und Zirkulation gewisser privilegirter Pfandbriefe bewerkstelligt werden.

§. 1.

Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypothekeninstrumente, welche von den verbundenen westpreussischen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals, als wegen der richtigen und prompten Abführung der Zinsen, ihren Inhabern garantirt werden.

§. 2.

Die Vorzüge, welche diese Pfandbriefe vor den zeitherigen, bloßen Hypothekeninstrumenten haben, bestehen hauptsächlich darin, daß, eines Theils, die bei der Landschaft verpfändeten Güter auf das genaueste und richtigste taxirt werden; daß andern Theils das auf dieselben zu bewilligende Anlehen mit dem angemittelten richtigen Werth in das möglichst genaue Verhältniß gesetzt, auch bei Bewilligung des Anlehns mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen wird; daß dritten Theils, die auf ein Gut ausgefertigten Pfandbriefe dem Inhaber nie anders als gegen Ausfertigung anderer Pfandbriefe von der Landschaft aufgekündigt werden können, es hin-

gegen von der Willkür des Pfandbriefinhabers abhängt, von der Landschaft die Auslösung der Pfandbriefe gegen baare Bezahlung zu verlangen; und daß endlich, vierten Theils, die gesammte verbundene Ritterschaft der Provinz und alle Besitzer der in derselben belegenen adeligen Güter, sowie auch die Besitzer der in dem Marienwerder und Riesenburg'schen Kreise belegenen adeligen Güter, die Garantie dafür dergestalt übernehmen und leisten, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes, außer dem darin spezialiter beschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller sich, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle, an dem spezialiter verpfändeten Grundstücke ereignender Ausfall dem Kreditor von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb, ohne alle prozessualische Weitläufigkeiten oder andere Kosten, an Kapital und Zinsen baare Zahlung geleistet werden muß: so daß dem Pfandbriefsinhaber

- a) das zur Spezialhypothek im Pfandbriefe beschriebene Gut,
- b) die zum Kreditwerk verbundenen Güterbesitzer des Departements, worin das Gut belegen ist, und
- c) die zum Kreditwerk verbundenen Güter der ganzen Erbprovinz Westpreußen und der assoziierten ostpreussischen Kreise haften.

### §. 3.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden zu 5 Prozent taxirten Werths eines Gutes ausgefertigt.

### §. 5.

Die Schuldner entrichten die Zinsen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in die Landschaftskasse und diese ist selbige in den bestimmten Terminen an die Kreditores ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe auszuführen verbunden.

### §. 9.

Die landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerlei Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenen Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher im Publikum ungehindert zirkuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer beson-

deren Cession, Giro oder anderer Weitläufigkeit bedarf; daß also die bloße Produktion hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Kapitals als der Interessen, bei der Landschaft zu legitimiren.

### §. 11.

Die Realisation der Pfandbriefe geschieht durch die Landschaft, welche die Kapitalbriefe nach vorgängiger halbjähriger Ankündigung in Terminen den 1. Juli und den 2. Januar ablöst.“

#### Reglement der pommerschen und der ostpreussischen Landschaft

Das pommersche und ostpreussische Reglement berechtigen den Gutsbesitzer auf Höhe von zwei Dritttheilen des Gutswerths, Pfandbriefe zu verlangen und ermächtigen die Landschaft, solche zu erteilen (§. 3 Kap. I. Th. 1. und §. 5 Th. 3 Kap. 1).

Das revidirte ostpreussische Reglement läßt ferner die Ausfertigung von Pfandbriefen auf Landgüter aller Art, sofern sie im vollen Eigenthume des Besitzers stehen und ihr Annahmewerth mindestens 500 Thaler beträgt, zu (§. 2).

Bezüglich der Generalgarantie oder der Verhaftung der Kreditverbundenen für etwaige Ausfälle eines Pfandbriefsinhabers schreibt das ostpreussische Reglement ausdrücklich vor, daß alle beleihbaren Güter, sie mögen mit Pfandbriefen belegt sein oder nicht, dem Pfandbriefsinhaber eintretendensfalls verhaftet sind (§. 3 Kap. 1 Th. 1).

#### Reglement der kur- und neumärkischen Landschaft.

Nach dem kur- und neumärkischen Reglement (Einleitung Theil I.) steht es dagegen jedem Besitzer eines adelichen Gutes frei, durch Ausfertigung der Pfandbriefe auf sein Gut an diesem gemeinnützigen Institute Theil zu nehmen und solchergestalt in die Verbindung des Kreditwerks zu treten, durch Tilgung der expedirten Pfandbriefe aber sich außer aller ferneren Verbindung zu setzen. — Die übrigen Reglements haben hierüber keine ausdrücklichen Vorschriften.

#### Karakter der „alten“ Pfandbriefe.

Die „alten“ Pfandbriefe sind hiernach Hypothekendokumente au porteur, unter Beobachtung sehr spezieller Kontrollvorschriften ausgefertigt und stückweise nach der Nummer, gleich als wären sie selbst die Kreditoren, auf das als Spezialpfand dienende Grundstück eingetragen.

Das kur- und neumärkische Reglement schrieb z. B. folgendes Formular vor:

(Stempel.)

Der Kur- und Neumärkischen

(F. R.)

Die Interessen sind bezahlt bis den

zahlbar in

1892

Privilegirter Pfandbrief über

in zu

gerechnet, welcher sowohl zur

Sicherheit des Kapitals als der Interessen, unter Garantie der zum Credit-  
werte verbundenen Kur- und Neumärkischen Güterbesitzer auf das in der

und dessen Preise belegene Gut

von den Bevollmächtigten gedachter Güter ausgefertigt und sub Nr.

des Registers eingetragen worden.

Berlin, den

(L. S.)

Güterbesitzer.

Der zum Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Creditwerte  
verbundenen Güterbesitzer

verbundenen Güterbesitzer

Engel-Ausschuß. General-Direktion. Provinzial-Direktion.

N. N.

N. N.

N. N.

Sin dem  
dem Gute

Land- und Hypothekensuche notirt auf

Vol.

N. N.

Fol.

Kreditwerke verbundenen

zum ritterschaftlichen

Die Reglements enthalten keine näheren Bestimmungen über die Rechte des Pfandbriefinhabers gegen den Besitzer des verpfändeten Gutes. Unzweifelhaft ist aber dem ersteren zur Sicherheit seiner Forderungen an Kapital und Zinsen ein Hypothekenrecht auf das im Pfandbrief speziell benannte Gut eingeräumt, woraus folgt, daß, wenn ihm auch, nach der herrschenden Meinung, die Landschaft persönlich als die Hauptschuldnerin für Kapital und Zinsen haftet, während ihm der Besitzer des Gutes nicht persönlich haftet, er doch eintretendenfalls seine Befriedigung mit Umgehung der Landschaft unmittelbar aus dem speziell verpfändeten Gute suchen kann. (Vergl. Allg. Landr. I. 20, §§. 49, 50, 53, 494; und Rabe's Darstellung des Wesens der Pfandbriefe Theil 1, §§. 11 bis 14, Bd. XI. S. 26 ff.; Theil 2 Bd. XII. Vorrede VII. S. XXXVII.)

Landschaftliche Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821.

Den alten Reglements der Landschaften ist ferner die landschaftliche Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Dezember 1821 (Ges.-Samml. 218) nachgebildet.

Hier ist in §. 9 der Inhaber des Pfandbriefes ausdrücklich für berechtigt erklärt, „wenn die Direktion des landschaftlichen Kreditystems die Zinsen nicht bezahlen sollte, sich ohne Weiteres an das verpfändete Gut zu halten“.

Königliches Kreditinstitut für Schlesien.

Das durch die Allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1835 (Ges.-Samml. S. 101) errichtete demnächst durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1850 (Ges.-Samml. von 1850 S. 272) geschlossene königliche Kreditinstitut für Schlesien gab unter landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragende Pfandbriefe aus, jenen sowohl in der äußeren Form bis auf die Bezeichnung lit. B., als in der Gewährung einer Spezialhypothek gleichstehend. Jedoch schrieb der §. 11 abweichend von den landschaftlichen Reglements vor:

„der Besitzer des verpfändeten Gutes steht wegen der darauf eingetragenen Pfandbriefe lit. B. in keinem persönlichen Schuldverhältnisse gegen deren Inhaber. Die Letzteren sind daher berechtigt, wegen des Kapitals und der Zinsen sich lediglich an das Kreditinstitut und nur, wenn dieses seinen Verbindlichkeiten nicht prompt genügen sollte, an das verpfändete Gut zu halten.“

## II. Die „Neuen Pfandbriefe“ der alten Landschaften.

Regulativ der schlesischen Landschaft.

Nach dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1849 (Ges.-Samml. von 1849 S. 182) genehmigten, unter dem 22. November 1867 (Ges.-Samml. S. 1876) revidirten Regulativ gewährt die schlesische Landschaft auch auf solche in ihrem Bereich belegene ländliche Grundstücke, welche der landschaftlichen Kreditverbindung nach dem Reglement vom 9. Juli 1770 nicht angehören, hypothekarische Darlehen. Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Darlehnsvaluta stellt sie auf jeden Inhaber lautende Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung „Neue landschaftliche Pfandbriefe“ aus.

Bezüglich der Letzteren schreibt das Regulativ vor:

§. 19.

### Umfang der Pfandbrief-Emission.

Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt und auf den Namen der Landschaft hypothekarisch ingrossirt worden ist, wird ein gleicher Betrag neuer Pfandbriefe emittirt. Weiterhin, bei eintretender Rückzahlung eines Darlehns, wird ein gleicher Betrag kursirender Pfandbriefe eingelöset und aus dem Umlaufe zurückgezogen.

§. 20.

### Ausfertigung.

Die Neuen Pfandbriefe werden von der Generallandschafts-Direktion zu Breslau nach anliegendem Muster in Apoints von 20, 25, 30, 50, 100, 200, 500, 1000 Thalern und danach zu bildenden Serien ausgefertigt und nebst dem Hypothekeninstrumente über das Darlehn der Kontrollkommission in Breslau zur Mitvollziehung vorgelegt.

### Kontrollkommission.

Die Kontrollkommission bildet sich aus dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes in Breslau, als Vorsitzendem, und aus zwei richterlichen Beamten. Sie ist berufen, zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung auf ein Grundstück hypothekarisch versichert und eingetragen worden ist. Nach hiervon genomener Ueberzeugung und nur in diesem Falle vollziehen die Mitglieder der Kontrollkommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden allererst durch diese Vollziehung perfekt, und erst, nachdem sie erfolgt ist, in die von der Landschaft über die ausgefertigten Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypothekeninstrumente wird sodann von derselben Kommission ein Vermerk dahin registrirt:

Vermerk auf dem Hypothekendokument.

daß über den Betrag des innen verschriebenen Darlehns Neue Pfandbriefe ausgefertigt worden seien, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbriefinhabern und der Einlösung von Pfandbriefen nach §. 22 des Regulativs, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlaufe zurückgezogen und kassirt oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt worden sei.

Weisung an den Hypothekenrichter.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen.

Rechte des Pfandbriefinhabers.

Der Inhaber eines Neuen Pfandbriefs hat sich wegen Kapital und Zinsen, nöthigenfalls im ordentlichen Rechtswege, lediglich an die ihm persönlich verhaftete Landschaft zu halten und seine Befriedigung zunächst aus dem Sicherheitsfonds, dessen Quellen im Regulativ aufgeführt sind (§. 30) und demnächst aus den Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat, mittelst richterlicher Ueberweisung zu suchen (§. 22).

Die Ausfertigung der „Neuen Pfandbriefe“ geschieht nach folgendem Formular:

Serie . . . . .

N<sup>o</sup> . . . . .

à . . . Rthlr.

## Der schlesischen Landschaft.

Neuer Pfandbrief über . . . . . Thaler Zinscoupons sind  
 Courant à 14 Thaler per Mark fein gerechnet, und ausgereicht bis mit  
 . . . Prozent jährliche Zinsen.

Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom  
 . . . ten . . . . . 18 . . . Fundirt auf einen  
 Sicherheitsfonds und auf eine gleichnamige Hypo-  
 thekenforderung. — Kündbar und einlöslich von  
 Seiten der Landschaft — unkündbar von Seiten  
 des Inhabers.

Breslau, am . . . ten . . . . . 18 . . .

Schlesische Generallandschafts-Direction.

(L. S.)

(Unterschriften.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypo-  
 thekeninstruments bestätigt.

Breslau, am . . . ten . . . . . 18 . . .

Control-Commission.

(Unterschriften.)

Serie . . . . .

N<sup>o</sup> . . . . .

à . . . Rthlr.

Regulative der pommerischen, kur- und neumärkischen, ost- und west-  
 preussischen Landschaft.

Diesem Vorgange der schlesischen Landschaft sind die  
 übrigen Landschaften mit mehr oder weniger Modifikationen  
 gefolgt, und zwar

1. die pommerische laut Reglements vom 26. Oktober  
1857 (Ges.-Samml. S. 945 ff.);
2. die kur- und neumärkische laut Regulativs vom  
15. März 1858 (Ges.-Samml. S. 73);
3. die ostpreussische laut der Regulative vom 28. Fe-  
bruar 1859 (Ges.-Samml. S. 90 ff.) und vom  
23. Juni 1866 (Ges.-Samml. S. 343);
4. die westpreussische laut Regulativs vom 18. Mai  
1864 (Ges.-Samml. S. 314).

Ausfertigung der Pfandbriefe.

Nach allen diesen Regulativen „findet die Eintragung  
 der einzelnen Pfandbriefe in das Hypothekenbuch nicht mehr  
 statt; sie werden vielmehr auf Grund von Schulbureunden  
 ausgefertigt, welche in Höhe der bewilligten Anleihe nebst  
 Zinsen auf das betreffende Gut für die Landschaft einge-  
 tragen bezw. umgeschrieben werden.“

Die Formulare bezeichnen hiernach die Pfandbriefe als:  
 „fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag  
 und auf die Garantie der zu der . . . Landschaft  
 verbundenen Güter“ (Westpreußen, fast ebenso Ost-  
 preußen);

oder

„ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als  
 der Zinsen auf den Grund einer Hypothekenforde-  
 rung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des

gesamten Vermögens des Kreditinstituts und  
 Garantie sämmtlicher zum Kreditwerk verbundenen  
 kur- und neumärkischen Gutsbesitzer“;

oder

„unter besonderer Garantie der verbundenen Stände  
 auf den Grund der bestellten Spezialhypothek unter  
 Beglaubigung der verordneten Gerichtskommissarien  
 von dem Bevollmächtigten der Landschaft ausgefertigt“  
 (Pommern).

Kontrollkommission und Sperrvermerk.

Nach dem Regulative der westpreussischen Landschaft  
 wird die Kontrollkommission aus Gerichtsmitgliedern gebildet  
 und von derselben ein Sperrvermerk nach Art des schlesischen  
 Regulativs auf das Hypothekendokument gesetzt. Im Gebiete  
 der ostpreussischen und der pommerischen Landschaft versteht  
 das zuständige Hypothekengericht die Funktion einer Kontrol-  
 lkommission, indem es unmittelbar die Pfandbriefe mitvoll-  
 zieht; auf das Hypothekendokument wird aber ein Sperr-  
 vermerk nur nach dem pommerischen Regulative gesetzt.

Bei der kur- und neumärkischen Ritterschaft ist die Kon-  
 trollkommission aus sechs vom engeren Ausschuss auf drei  
 Jahre zu wählende, für ihre Funktionen zu vereidigende Guts-  
 besitzer, die nicht Ritterschaftsdirektoren oder Räte sein  
 dürfen, zusammengesetzt.

Weisung an den Hypothekenrichter.

Das kur- und neumärkische Regulativ enthält, wie das  
 schlesische, die ausdrückliche Anweisung an die Hypotheken-  
 behörde, daß dieselbe eine Löschung der Hypothek nur unter  
 den im Sperrvermerke angegebenen Voraussetzungen, deren

Eintritt durch besondere Atteste nachzuweisen ist, verfügen dürfen.

Nach dem westpreussischen Regulativ (§. 5) ist vor der Löschung der Hypothek von der Kontrollkommission auf dem Hypothekendokumente zu attestieren, daß ein der zu löschenden Summe entsprechender Betrag von Pfandbriefen kassirt oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden ist. Demnächst wird der abgezahlte Betrag im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht, auf dem Hypothekendokument abgeschrieben und letzteres im Falle gänzlicher Ablösung der Pfandbriefschuld kassirt.

<sup>3</sup> Zusicherung ausschließlicher Haftung der Hypotheken für die Pfandbriefe.

Die Regulative der kur- und neumärkischen und der ostpreussischen Landschaft enthalten ferner die Zusicherung, daß die für die Landschaft eingetragenen Darlehnsforderungen den Inhabern neuer Pfandbriefe ausschließlich und derartig zu ihrer Sicherheit angewiesen seien, daß sie von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden können (§. 10 resp. §. 12 des betreffenden Regulativs).

#### Generalgarantie.

Daß sich die sogenannte Generalgarantie der Landschaften auch auf die neuen Pfandbriefe bezieht, sprechen die ostpreussischen Regulative von 1859 und 1866 (§§. 12 und 9), sowie das kur- und neumärkische (§. 28) ausdrücklich aus, letzteres mit dem Bemerkten, daß die Besitzer der Güter, für welche neue Pfandbriefe ausgefertigt sind, gleich den übrigen Kreditverbundenen auch in die Garantie für die älteren Pfandbriefe eintreten.

### III. Die neueren landschaftlichen Kreditvereine in Preußen.

Zum Theil in unmittelbarem Anschluß an die alten landschaftlichen Verbände sind in neuerer Zeit in Preußen folgende Kreditvereine ländlicher Grundbesitzer mit Korporationsrechten und der Befugniß zur Emission von Pfandbriefen errichtet worden:

1. der neue Kreditverein für die Provinz Posen, errichtet auf Grund des Statuts vom 13. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 326), in seiner Wirksamkeit erweitert durch die Regulative vom 24. November 1859 (Ges.-Samml. S. 575) und vom 5. November 1866 (Ges.-Samml. S. 672 ff.);
2. die neue westpreussische Landschaft für die von dem Verbands der westpreussischen Landschaft ausgeschlossenen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig auf Grund des Statuts vom 3. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 206 ff.), vertreten und verwaltet von der Generaldirektion der westpreussischen Landschaft mit dem Vorbehalt der Auflösbarkeit dieses Verhältnisses;
3. der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen, domizilirt in Halle a. S., auf Grund des Statuts vom 30. Mai 1864 (Ges.-Samml. S. 353 ff.);
4. das Kreditinstitut für die königlich preussische Ober- und Nieder-Lausitz, „von den Ständen der königlich preussischen Markgrafenthümer Ober- und Nieder-Lausitz unter Oberaufsicht des Staates“ errichtet auf Grund des Statuts vom 20. Oktober 1865 (Ges.-Samml. S. 1057);
5. das neue brandenburgische Kreditinstitut für die Besitzer der von dem Verbands des kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Kreditwerks ausgeschlossenen ländlichen Grundstücke, auf Grund des Statuts vom 30. August 1869 (Ges.-Samml. S. 1035),

vertreten und verwaltet von der kur- und neumärkischen Hauptritterschafts-Direktion unter Mitwirkung der Provinzialritterschafts-Direktionen mit dem Vorbehalt der Auflösbarkeit dieses Verhältnisses;

6. der pommerische Landkreditverband für die nach den Grundsätzen der pommerischen Landschaft nicht bepfandbriefungsfähigen Güter auf Grund des Statuts vom 9. August 1871 (Ges.-Samml. S. 353), vertreten und verwaltet von der pommerischen Landschaft;
7. die Centrallandschaft für die preussischen Staaten, auf Grund des Statuts vom 21. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 209), ein Verband der alten Landschaften — mit Ausnahme der schlesischen — und der oben zu 2 bis 6 benannten Kreditvereine, zum Zweck der Emission von „Central-Pfandbriefen“ als Valuta für hypothekarische Darlehen, welche die Provinziallandschaften innerhalb ihres Bereichs reglementsmäßig bewilligt haben;
8. die Landschaft der Provinz Westfalen auf Grund des Statuts vom 15. Juli 1877 (Ges.-Samml. S. 222) und Amtsblätter der königlichen Regierungen zu Münster (Nr. 33, S. 149), Minden (Nr. 33, S. 165), Arnberg (Nr. 33, S. 279).

#### Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe aller dieser Kreditvereine sind in Ansehung ihrer rechtlichen Fundirung nach dem Systeme der Neuen Pfandbriefe der alten Landschaften ausgegeben. Dem Pfandbriefinhaber haftet einfach das Vermögen des Instituts, und er kann sich eintretendenfalls aus der Masse der dem Institut gehörigen, auf dessen Namen eingetragenen Hypothekenforderungen diejenigen richterlich überweisen lassen, welche er auswählt.

#### Generalgarantie.

Bei dem neuen brandenburgischen Kreditinstitute tritt eine „Garantie sämtlicher zu diesem Kreditinstitut verbundenen Grundbesitzer“ (§. 23) hinzu, und zwar nach Verhältniß der von ihnen nach Abzug der amortisirten Beträge noch schuldigen Pfandbriefsdarlehen (§. 46); bei der Centrallandschaft tritt hinzu: die Verhaftung des Vermögens des Kreditinstituts, durch dessen Vermittelung das Pfandbriefdarlehn nachgesucht worden ist, sowie die reglementsmäßige Garantie der Grundstücke des Verbandes, gegen deren Verpfändung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind (§. 22). Auch bei dem Kreditinstitute für die Ober- und Niederlausitz haften „die zum Kreditwerke verbundenen Grundstücksbesitzer mit ihrem zur Zeit bepfandbriefsten unbeweglichen Vermögen“ für etwaige Ausfälle des Pfandbriefinhabers (§§. 3, 37).

Zusicherung ausschließlicher Haftung der Hypotheken für die Pfandbriefe.

Das neue brandenburgische Kreditinstitut (§. 23) und die Centrallandschaft für die preussischen Staaten (§§. 18 bis 22) enthalten die ausdrückliche Zusicherung, daß die den Pfandbriefen zu Grunde liegenden Hypothekenforderungen den Inhabern der Pfandbriefe ausschließlich zu ihrer Sicherheit angewiesen sind und von anderen Gläubigern auf keine Weise in Anspruch genommen werden können.

#### Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Alle Statuten aber enthalten die Zusicherung, daß der Gesamtbetrag der Pfandbriefe zu keiner Zeit den Gesamtbetrag der dem Verbands zustehenden Hypothekenforderungen übersteigen darf.

Die Sicherung dafür jedoch, daß wirklich kein Pfandbrief ausgegeben werde, für den nicht eine entsprechende Hypothekenforderung vorhanden ist, wird verschieden gewährt:

## Sicherung des Gleichgewichts

1. nach Art der Neuen Pfandbriefe der alten Landschaften: bei der neuen westpreussischen Landschaft, dem neuen brandenburgischen Kreditinstitute, dem pommerischen Landkreditverband und der Centrallandschaft.

1. die vier sich an die alten Landschaften anschließenden Vereine:

die neue westpreussische Landschaft, das neue brandenburgische Kreditinstitut, der pommerische Landkreditverband, die Centrallandschaft für die preussischen Staaten,

geben diese Sicherheit durch eine Kontrollkommission, deren Mitvollziehung zur Perfektion der Pfandbriefe erforderlich ist, und durch den von der Kontrollkommission auf die Hypothekendokumente gesetzten Sperrvermerk, — wie bei der Emission der Neuen Pfandbriefe der alten Landschaften. Die Statuten des Landkreditverbandes von Pommern und der Centrallandschaft für die preussischen Staaten sprechen dabei Verbote für die Hypothekenbehörde aus, daß nicht anders als bei nachgewiesenem Eintritte der im Sperrvermerk bezeichneten Voraussetzungen eine Löschung oder eine Cession bezüglich der betreffenden Hypothekenforderung eingetragen werden dürfe.

Die Kontrollkommissionen bestehen bei dem neuen brandenburgischen Kreditinstitut und der Centrallandschaft aus Organen der Institute, bei den anderen Verbänden aus gerichtlichen Kommissarien.

Die Formulare bezeichnen hiernach die Pfandbriefe z. B. als

„ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf Grund einer Hypothekenforderung von gleichem Betrage unter Verhaftung des gesammten Vermögens der zc.“ (Westpreußen; fast ebenso Pommern).

2. durch Bezeichnung der speziellen Hypothek, für welche der Pfandbrief ausgefertigt wird, und Vermerk dessen auf Hypothekendokument und Pfandbrief: bei dem Kreditinstitute für die Ober- und Niederlausitz.

2. Das Kreditinstitut für die Ober- und Niederlausitz stellt in eigenthümlicher Weise eine Beziehung zwischen dem Pfandbriefe und der speziellen ihm zu Grunde liegenden Hypothekenforderung insofern her, als einerseits auf dem Hypothekendokumente von der ausfertigenden Direktion attestirt wird, welche Pfandbriefe nach Serie, Littera und Nummer, für dasselbe ausgefertigt worden, und andererseits auf den Pfandbriefen die fortlaufende Nummer des Hypothekendokuments angegeben wird, für welches die Pfandbriefe ausgefertigt worden sind (§. 14). Löschungsfähige Quittung soll über eine Hypothekenforderung des Instituts erst ertheilt werden, wenn die betreffenden Pfandbriefe getilgt und kassirt, und daß dies geschehen, auf dem zum Grunde liegenden Hypothekendokument attestirt ist (§. 21).

3. nur durch die persönliche Verantwortlichkeit der Organe des Instituts bzw. die Kontrolle des Staatskommissars: bei dem neuen Kreditverein für Posen, dem landschaftlichen Kreditverbande für Sachsen und der westfälischen Landschaft.

3. Dagegen begnügen sich die Statuten des neuen Kreditvereins für die Provinz Posen (§. 8), des landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Sachsen (§. 18), der Landschaft der Provinz Westfalen (§. 15) damit, daß die Mitglieder der Direktion, in Westfalen auch die des Verwaltungsraths, in Posen auch der Staatskommissarius, persönlich dafür verantwortlich gemacht werden, daß der Gesamtbetrag der Pfandbriefe den der Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteige.

Die Pfandbriefe dieser drei Institute haben einfach folgenden Text:

„Die zc. schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefs die Summe von . . . . . Diese Summe wird in Gemäßheit des Statuts der zc. mit . . . . . p. c. verzinst und nach . . . . . monatlicher, nur dem Verbande zustehender Kündigung, zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zinskupons.“

## B. Die städtischen Kreditvereine in Preußen.

Ausschließlich zur Erleichterung des städtischen Realkredits durch Gewährung von Hypothekendarlehen mittelst Emission von Pfandbriefen sind errichtet:

Berliner Pfandbriefinstitut.

1. das Berliner Pfandbriefinstitut auf Grund des Statuts vom 8. Mai 1868 (Ges.-Samml. von 1868 S. 451), ein lediglich für den Berliner Grundbesitz bestimmter, auf Anregung des Magistrats gebildet und unter Aufsicht desselben stehender Verein Berliner Grundbesitzer,

Danziger Hypothekenverein.

2. der Danziger Hypothekenverein auf Grund des Statuts vom 21. Dezember 1868 (Ges.-Samml. von 1869 S. 37), ein von städtischen Eigenthümern zur Erleichterung des Realkredits in Danzig, Marienwerder, Elbing, Graudenz und Thorn gebildeter Verein.

Beide Vereine befolgen bezüglich der rechtlichen Fundirung der von ihnen emittirten Pfandbriefe das gleiche System.

Der maßgebende §. 15 des Berliner Statuts lautet:

Den Inhabern der Pfandbriefe wird für alle aus diesen Schuldverschreibungen des Pfandbriefamts entspringenden Forderungen mit dem Reservefonds des Instituts und mit den dem Pfandbriefsamte bestellten Hypotheken Sicherheit gewährt, mit letzteren in der Art, daß der Pfandbriefinhaber, soweit die Befriedigung seiner fälligen Forderung nicht sofort aus der Kasse des Pfandbriefsamtes erfolgt, befugt ist, in Höhe der ihm zustehenden Forderungen aus den dem Institut gehörigen Hypothekenaktiven sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Kassirers überweisen zu lassen, welche er auswählt. Alle Rechte, welche dem Institute gegen das Grundstück oder den Besitzer zugestanden haben, gehen hierdurch auf ihn über.

Ähnlich lautet der entsprechende §. 29 der Danziger Statuten, worin noch allgemein das Vermögen des Vereins für verhaftet erklärt wird.

Beide Institute geben die Zusicherung (Berlin §. 12, Danzig §. 27), daß der Gesamtbetrag der auszufertigenden Pfandbriefe den Gesamtbetrag der dem Institute zustehenden Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen dürfe.

Das Danziger Statut erklärt hierfür die Mitglieder der Direktion und des Aufsichtsraths für persönlich verantwortlich, das Berliner Statut die Mitglieder der Direktion mit dem Zusätze:

bei jeder Revision muß der Beweis hierfür

(d. h. für die Balance) geführt werden, und der Magistratskommissarius, sowie die zu Kassenrevisionen deputirten Mitglieder des engeren Ausschusses haben sich hiervon jährlich mindestens einmal Uebersetzung zu verschaffen, auch hierüber, sowie über die Art der gewonnenen Uebersetzung, eine öffentliche Bekanntmachung in denjenigen Blättern zu erlassen, in welchen die Publikationen des Pfandbriefinstituts erfolgen müssen. (§. 12).

## C. Kreditvereine in den Bundesstaaten außer Preußen.

Die Pfandbriefe emittirenden deutschen Kreditvereine außerhalb Preußens haben rücksichtlich der rechtlichen Sicherstellung ihrer Pfandbriefe verschiedene Wege eingeschlagen.

Der mecklenburgische ritterschaftliche Kreditverein.

1. Der (den alten preussischen Landschaften am nächsten stehende) ritterschaftliche Kreditverein aller drei Kreise der Großherzogthümer Mecklenburg, errichtet auf Grund der Vereinsstatuten vom 28. Juli 1818, jetzt beruhend auf den neuen Statuten vom 19. Dezember 1839 (Ges.-Samml. für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande ed. Raabe II. Folge. Bd. III. S. 848) bezeichnet seine Pfandbriefe im §. 1 als

„Schulddokumente, welche von der Direktion der verbundenen Mitglieder der mecklenburgischen Ritterschaft ausgefertigt, zur Sicherheit in die über jedes aufgenommene Gut niederzulegenden . . . Hypothekbücher als erste und bevorzugte Schuld eingetragen und von dem gesammten Vereine, sowohl in Hinsicht des Kapitals als der pünktlichen und richtigen Zahlung der Zinsen . . . garantirt sind . . . Es haften danach den Pfandbriefinhabern die zum Kreditvereine verbundenen Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern solidarisch.“

Der Kreditverein selbst steht zwar unmittelbar dem Gutsbesitzer als Gläubiger und dem Pfandbriefinhaber als Schuldner gegenüber (§§. 2, 3). Dem Pfandbriefinhaber wird aber eine reale Sicherung dadurch gewährt, daß der Betrag der auf ein Gut ausgefertigten Pfandbriefe an erster Stelle in das Hypothekenebuch eingetragen wird, und daß die ausgefertigten Pfandbriefe von Seiten der Hypothekenbehörde attestirt werden (§. 5), dergestalt, daß ihre Kraft und Gültigkeit erst mit der Eintragung in das Hypothekenebuch, und nachdem die amtliche Bemerkung darüber auf denselben notirt worden ist, anfängt (§. 57). Die Hypothekenbehörde darf ihrerseits den Betrag der ausgefertigten Pfandbriefe nur eintragen bezw. die letzteren nur attestiren — bis auf Höhe der bewilligten Pfandbrieffumme, welche im Hypothekenebuche am Schlusse der Gutsbeschreibung bemerkt wird und nur die Hälfte des Taxwerths erreichen darf (§. 5).

Ein bestimmtes Gut wird im Texte der Pfandbriefe nicht benannt; die letzteren sind in ihren Rechten völlig gleich und werden auf Inhaber ausgestellt (§. 8).

Auch das Formular bezeichnet die Pfandbriefe als „unter Garantie sämmtlicher zum ritterschaftlichen Kreditverein verbundenen mecklenburgischen Gutsbesitzer von der Direktion . . . ausgefertigt“ und trägt den von dem ersten und zweiten Hypothekenbewahrer vollzogenen Vermerk:

„Vorgelegt und dem Betrage nach ordnungsmäßig eingetragen.“

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein.

2. Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen, errichtet auf Grund der am 13. Mai 1844 landesherrlich bestätigten Statuten (Ges.- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1844 S. 163, 7. Stück), sowie

und der landwirthschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen,

3. der landwirthschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen, errichtet auf Grund der durch Königliches Dekret vom 27. April 1866 bestätigten Statuten (Ges.- und Verordnungsblatt von 1866 S. 103, 10. Stück),

gewähren beide den Inhabern der von ihnen au porteur emittirten Pfandbriefe kein Pfandrecht oder Verzugrecht.

Den Pfandbriefinhabern haften einfach das Vermögen des Vereins, insbesondere dessen Außenstände (§. 57 bezw. §. 80), und bei Unzulänglichkeit dieser Mittel tritt eine — verschiedenartig gestaltete — subsidiäre Haftverbindlichkeit der vereinigten Grundbesitzer hinzu.

Die Erfüllung der von beiden Vereinen gegebenen Zusicherung (§. 57 bezw. §§. 66, 72):

daß nie mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als die Hypothekensforderungen des Vereins nach Abzug des darauf Zurückgezählten oder des durch Amortisation Abgeminderten betragen,

joll durch die Ueberwachung des von der Staatsregierung bestellten königlichen Kommissars gesichert werden, der bei der Ausfertigung der Pfandbriefe mitzuwirken hat (§§. 11 bezw. 61, 74, 83). Der erbländische ritterschaftliche Kreditverein schreibt in dieser Beziehung noch vor im §. 49:

„Der Verein darf die Relaxation einer Hypothek nicht bewirken und ihre Löschung nicht beantragen, wenn nicht der königliche Kommissar die Lösungsverwilligung durch seine Signatur genehmigt und bekräftigt hat.“

Der ritterschaftliche Kreditverein für das Herzogthum Braunschweig.

4. Der ritterschaftliche Kreditverein für das Herzogthum Braunschweig, errichtet auf Grund der am 20. März 1862 landesherrlich bestätigten Statuten (Ges.- und Verordnungs-Sammlung von 1862 Nr. 12, S. 41 ff.) giebt für aufgenommene Anlehen „Schuldverschreibungen“ oder „Kreditkassen-Obligationen“ nach Wahl des Gläubigers auf den Namen oder auf Inhaber aus, in denen er gemäß §. 48 der Statuten den Gläubigern

„die ihm gegen die Gesamtheit seiner jedesmaligen Schuldner zustehenden Aktivforderungen eventuell zedirt, so daß einem jeden Gläubiger für sein Darlehn verhältnißmäßig dieselbe hypothekarische Sicherheit an den rezipirten Gütern aller Vereinsgenossen zu Statten kommt, deren der Verein selbst genießt. Außerdem haftet den Gläubigern hypothekarisch das gesammte übrige zeitige und künftige Vermögen des Vereins, namentlich der Reservefonds sowie alle bei der Kreditkasse vorräthigen und aufkommenden Gelder. Alle Gläubiger des Kreditvereins haben ohne Rücksicht auf das Alter der ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen gleiche Prioritätsrechte.“

Bezüglich der Realisirung dieses Pfandrechts schreibt der §. 49 vor, daß der Gläubiger sich wegen der Bezahlung seiner Forderung zunächst an den Verein zu wenden hat. Erst „wenn die Exekutionsvollziehung gegen den Verein ohne Erfolg bleiben sollte, steht den Gläubigern, welche dieselbe vergebens versucht haben, das Recht zu, die ihnen eventuell zedirten Aktivforderungen gegen die Vereinsgenossen nach ihrer Wahl unmittelbar zur Geltung zu bringen.“ —

Bei diesem Kreditvereine besteht übrigens, abweichend von den Pfandbriefen der bisher erwähnten Kreditvereine, keine unmittelbare Beziehung zwischen der Kreditgewährung

an den Grundbesitzer und der Emission der Schuldverschreibung. Weder wird dem Besitzer die Valuta in Kreditkassen-Obligationen gegeben, noch enthält das Statut eine Zusicherung dafür, daß der Betrag der erwähnten Obligationen und der Betrag der dem Vereine zustehenden Hypothekenforderungen sich decke.

#### Andere Kreditvereine.

Noch andere Kreditvereine geben Schuldverschreibungen (Kreditscheine) auf Inhaber aus, denen aber noch weniger als den zuletzt erwähnten Kreditkassen-Obligationen die Eigenthümlichkeit von Pfandbriefen beizubringen ist.

So giebt z. B. der Bremen' (und Verden's)che ritterschaftliche Kreditverein, jetzt beruhend auf den durch Verordnung vom 4. März 1856 genehmigten revidirten Statuten (hannoversche Gesetze von Ebhardt IV. Folge, Bd. I. S. 47), über die von ihm aufgenommenen Anlehen Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers auf Namen oder Inhaber aus, welche nach §. 49

„wie gebirte Partialobligationen von derjenigen ganzen Aktivforderung, welche dem Vereine gegen die Gesamtheit der Interessenten zusteht, zu betrachten sind. Daher kommt jedem Gläubiger für sein Darlehn verhältnißmäßig dieselbe hypothekarische Sicherheit an den recipirten Gütern aller einzelnen Vereinsgenossen zu Statten, deren der Verein selbst genießt.“

Außerdem wird den Gläubigern, jedoch allen mit gleichen Prioritätsrechten, eine Generalhypothek an dem gesammten Vermögen des Vereins bestellt. Der Gläubiger hat sich nach §. 50 wegen Bezahlung von Zinsen und Kapitalien allein an den Kreditverein selbst zu halten und ist nicht befugt, gegen die einzelnen Vereinsgenossen oder deren in den Kreditverein aufgenommene Grundbesitzungen seine hypothekarischen Rechte wahrzunehmen.

So sind ferner die „Kreditscheine“ des Kreditinstituts für den lüneburgischen Adel, errichtet auf Grund der Verordnung vom 16. Februar 1790 (Spangenberg's Sammlung der hannoverschen Verordnungen Th. III. S. 462) bloße Obligationen über aufgenommene Darlehn, zu deren Sicherheit in §. 24 der Statuten eine Generalhypothek an den gesammten Fonds des Vereins bestellt worden ist.

In ähnlicher Weise endlich giebt die im Jahre 1782 errichtete Kreditkasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg über Darlehn, welche sie empfängt und für welche sie städtische Grundstücke beleihet, dem Darleher folgenden, auf den Namen desselben oder nach Verlangen auf den Inhaber ausgestellten „Deposito-Pfandbrief“:

„Wir unterschriebene Direktoren der Kreditkasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachfolger an der Direktion, daß wir am heutigen Dato von . . . . . die Summe von . . . . . zum Besten der gedachten Kreditkasse zinsbar aufgenommen und empfangen haben;“ —

„und verpfänden demselben zu dem Ende alle und jede der Kreditkasse nach 1814 in den Stadt- und Land-Rente-Büchern versicherte und fernerhin werdende Kapitalien, sammt deren Renten, auch sämtliche von den Interessenten zahlbare Einkünfte, Zulagen und andere Prästanda, soweit dieselben zu Bezahlung des obgedachten Kapitals erforderlich sind“.

#### Anlage B.

## Aus den Statuten der deutschen Hypothekenbanken.

### I. Allgemeine Bemerkungen.

#### Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der in Betracht kommenden Anstalten (eingetragenen Genossenschaften und Aktiengesellschaften), welche statutengemäß den Realkredit dadurch vermitteln, daß sie behufs hypothekarischer Beleihung von Grundstücken und auf Grund der erworbenen Hypotheken Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, Hypothekenbriefe, Hypothekenbankscheine, Hypothekenantheilscheine, Bodenkreditobligationen, Pfandobligationen) ausgeben,<sup>1)</sup> ist nur bei einer Minderzahl von Banken auf die Gewährung hypothekarischer Darlehen und die Ausgabe von Pfandbriefen derart beschränkt, daß nur die augenblicklich flüssigen Gelder nach bestimmten Grundsätzen bankmäßig verwendet werden dürfen.<sup>2)</sup> Andere Statuten lassen neben den genannten noch eine Anzahl sonstiger dem Realkredit dienender Geschäfte zu, wie den Erwerb, die Beleihung, Vermittelung, Versicherung, Einlösung und das Inkasso von Hypotheken, sowie die Vermittelung oder Beforgung von Immobilienveräußerungen u. dergl. m.<sup>3)</sup> Eine Reihe weiterer Anstalten dagegen ist nicht auf den Betrieb der eigentlichen Realkreditgeschäfte beschränkt, sie treiben vielmehr in verschiedenem Umfang auch sonstige Bankgeschäfte. So gestatten einzelne Statuten den Abschluß von Depositengeschäften<sup>4)</sup> oder von Depositen- und Inkassogeschäften,<sup>5)</sup> und andere lassen den Betrieb aller Arten von Bankgeschäften ohne jede Beschränkung zu.<sup>6)</sup>

Neben den Hypothekendarlehen ist in einer erheblichen Zahl von Bankstatuten die Gewährung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit an Gemeinden, Kommunalverbände und Korporationen und, auf Grund der erworbenen Darlehnsforderungen, die Ausgabe von Obligationen (Kommunalobligationen) vorgesehen.<sup>7)</sup>

#### Hypothekarische Darlehen.

Die Mehrzahl der Hypothekenbanken gewährt sowohl kündbare, wie (seitens der Bank) unkündbare, durch Anmor-

1) S. die Schemata im Anhang.

2) So nach den Statuten der Frankfurter Hypothekenbank und der württembergischen Hypothekenbank.

3) Statuten der braunschweig-hannoverschen Hypothekenbank, des Frankfurter Hypotheken-Kreditvereins, der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der deutschen Grundkreditbank zu Gotha, der norddeutschen Grundkreditbank zu Berlin, der Hypothekenbank zu Hamburg.

4) Statuten der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft zu Stettin, der Leipziger Hypothekenbank, der sächsischen Hypothekenbank, der pommerischen Hypothekenbank, der deutschen Hypothekenbank in Meiningen, der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen.

5) Statuten der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der preussischen Bodenkredit-Aktienbank, der süddeutschen Bodenkreditbank, der schlesischen Bodenkredit-Aktienbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin, der mecklenburg-schwerinschen Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.

6) Statuten der bayerischen Vereinsbank, der bayerischen Handelsbank, der anhalt-bergaussischen Landesbank, der Vereinsbank in Nürnberg, der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der bremischen Hypothekenbank.

7) So in den Statuten der braunschweig-hannoverschen Hypothekenbank, der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der preussischen Bodenkredit-Aktienbank, der süddeutschen Bodenkreditbank, der schlesischen Bodenkredit-Aktienbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin, der bayerischen Vereinsbank, der bayerischen Handelsbank, der Vereinsbank in Nürnberg, der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der mecklenburg-schwerinschen Bodenkredit-Aktienbank, der preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen. S. das Schema am Schlusse der Anlage.

risation zu tilgende Darlehen. Die Gewährung von Darlehen der ersteren Art ist jedoch häufig nur in beschränktem Umfang gestattet; der Gesamtbetrag derselben soll z. B. den Betrag des eingezahlten Grundkapitals<sup>1)</sup> oder die Hälfte desselben<sup>2)</sup> oder die Hälfte des Reservefonds<sup>3)</sup> nicht übersteigen. Andere Banken beschränken sich ausschließlich auf die Gewährung unkündbarer Darlehen.<sup>4)</sup> Die für die Bank unkündbaren Darlehen sind es regelmäßig nicht für den Schuldner. Derselbe ist zur Kündigung berechtigt und kann — mit gewissen Beschränkungen rücksichtlich des Minimalbetrages — Abschlagszahlungen machen, welche die planmäßige Amortisationsquote übersteigen.

Valuta derselben.

Die Valuta der von den Banken gegebenen Darlehen besteht nach einigen Statuten in barem Geld,<sup>5)</sup> nach anderen nur in Pfandbriefen,<sup>6)</sup> die übrigen Banken geben nach ihrem Ermessen oder nach Wahl des Darlehnsnehmers bares Geld oder Pfandbriefe. Im letzteren Falle ist häufig die Bank verpflichtet, den Verkauf der Pfandbriefe für Rechnung des Darlehnsnehmers zu besorgen<sup>7)</sup> sowie bei der Rückzahlung des Darlehens ihre Pfandbriefe in Zahlung zu nehmen.<sup>8)</sup>

Pfandbriefe, Inhaber- und Namenspapiere.

Nach der Mehrzahl der Statuten können die von den Hypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten; doch giebt eine Reihe von Banken ausschließlich Inhaberpfandbriefe aus.<sup>9)</sup> Auch hier aber ist hin und wieder die Zulässigkeit der Umschreibung der Pfandbriefe auf bestimmte Namen ausdrücklich anerkannt.<sup>10)</sup> Nur auf Namen lautende Pfandbriefe giebt die norddeutsche Grundkreditbank aus.

Kündbarkeit und Unkündbarkeit der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe sind theils kündbar von Seiten der Inhaber, theils unkündbar, oder auch wohl auf bestimmte Verfallzeit gestellt. Die Ausgabe kündbarer Pfandbriefe ist, wo sie überhaupt gestattet ist, meist nur in beschränktem Umfang zulässig, nämlich nur insoweit, als Hypotheken vorhanden sind, die binnen gleicher Frist von der Bank gekündigt werden können,<sup>11)</sup> oder auch nur bis zum Betrag des eingezahlten

Grundkapitals.<sup>1)</sup> Andererseits kennt eine Anzahl von Banken überhaupt keine kündbaren, sondern nur unkündbare Pfandbriefe.<sup>2)</sup>

Amortisation.

Die Tilgung der unkündbaren Pfandbriefe erfolgt meist durch Ausloosung und Heimzahlung. Zum Zweck der Hebung des Kurses der Pfandbriefe sind hiermit bei einzelnen Banken Gewinnverloosungen für einzelne Serien der Pfandbriefe verbunden (Prämienpfandbriefe)<sup>3)</sup> oder auch zum gleichen Zweck die Einrichtung getroffen, daß die sämtlichen ausgelooften Pfandbriefe einzelner Serien mit einem gleichmäßigen Zuschlag zum Nennwerth zurückbezahlt werden.<sup>4)</sup> Einzelne Statuten kennen als Mittel zur Amortisation neben der Ausloosung den Ankauf,<sup>5)</sup> andere neben Ausloosung und Ankauf auch noch die beliebige Kündigung seitens der Bank.<sup>6)</sup>

Umfang der Amortisation.

Ueber den Umfang der jährlichen Amortisation von Pfandbriefen enthalten nur einzelne Statuten ausdrückliche Bestimmungen. Derselbe soll nach dem Betrag der durch die Abzahlungen der Hypothekenschuldner sich ergebenden Verminderung der Hypothekendeckung, resp. des aus diesen Abzahlungen zu bildenden Amortisationsfonds bestimmen.<sup>7)</sup> Nach andern Statuten können die von den Hypothekenschuldnern abgezahlten Beträge auch zum Erwerb neuer Hypotheken verwendet werden.<sup>8)</sup> Eine Reihe von Statuten endlich enthält über den Umfang der jährlichen Amortisation der Pfandbriefe keine besondere Bestimmung, begnügt sich vielmehr mit der Vorschrift, daß der Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe denjenigen der vorhandenen Hypotheken nie übersteigen dürfe.

Sicherung der Pfandbriefgläubiger.

Abgesehen von dem gegenüber allen hier in Rede stehenden Anstalten begründeten Aufsichtsrecht des Staates, welches bei einzelnen Instituten sich zu einer Aufsichtspflicht desselben erweitert findet,<sup>9)</sup> und abgesehen von den sehr verschiedenen, bald mehr bald weniger beschränkenden Bestimmungen der Statuten über Befehlsgrenzen und Werthermittlung der zu beleihenden Grundstücke, sowie über den Maximalbetrag der auszugebenden Pfandbriefe, über Höhe

1) Statuten der schlesischen Bodenkredit-Aktienbank, der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank.  
 2) Statuten der süddeutschen Bodenkreditbank.  
 3) Statuten der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der preussischen Bodenkredit-Aktienbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin.  
 4) So die bayerische Vereinsbank, die bayerische Handelsbank, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank.  
 5) Statuten der Frankfurter Hypothekenbank, der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der preussischen Bodenkredit-Aktienbank, der süddeutschen Bodenkreditbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin, der rheinischen Hypothekenbank, der württembergischen Hypothekenbank.  
 6) Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.  
 7) Statuten der bayerischen Vereinsbank, der bayerischen Handelsbank, der anhalt-dessauischen Landesbank, der preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.  
 8) Statuten der pommerischen Hypothekenbank, der bayerischen Vereinsbank, der bayerischen Handelsbank, der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der mecklenburg-schwerinschen Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit in Elsaß-Lothringen.  
 9) Statuten der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft zu Stettin, der Frankfurter Hypothekenbank, der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der preussischen Bodenkredit-Aktienbank, der süddeutschen Bodenkreditbank, der pommerischen Hypothekenbank, der schlesischen Bodenkredit-Aktienbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin, der bayerischen Vereinsbank, der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der mecklenburg-schwerinschen Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der bayerischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der deutschen Grundkreditbank zu Gotha.  
 10) Z. B. in den Statuten der süddeutschen Bodenkreditbank.  
 11) So nach den Statuten der braunschweig-hannoverschen Hypothekenbank, der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der preussischen Bodenkredit-Aktienbank, der pommerischen Hypothekenbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin, der preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit in Elsaß-Lothringen der bremischen Hypothekenbank.

1) So nach den Statuten der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der pommerischen Hypothekenbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin.  
 2) So die süddeutsche Bodenkredit-Bank, die schlesische Bodenkredit-Aktienbank, die bayerische Vereinsbank, die bayerische Handelsbank, die mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, die mecklenburg-schwerinsche Bodenkredit-Aktiengesellschaft, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die württembergische Hypothekenbank.  
 3) Z. B. bei der deutschen Hypothekenbank in Meiningen, der deutschen Grundkreditbank in Gotha.  
 4) Z. B. bei der preussischen Hypotheken-Aktienbank, dem Frankfurter Hypotheken-Kreditverein, der preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft.  
 5) Statuten der preussischen Hypotheken-Aktienbank, der pommerischen Hypothekenbank, der deutschen Hypothekenbank in Berlin, der deutschen Grundkreditbank in Gotha.  
 6) Statuten der braunschweig-hannoverschen Hypothekenbank, der Leipziger Hypothekenbank, der anhalt-dessauischen Landesbank.  
 7) So nach den Statuten der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft zu Stettin, der braunschweig-hannoverschen Hypothekenbank, der bayerischen Handelsbank, der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank, der mecklenburg-schwerinschen Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.  
 8) So nach den Statuten der deutschen Hypothekenbank in Meiningen, der deutschen Grundkreditbank in Gotha.  
 9) So bei der früheren sächsischen Hypothekenbank in Leipzig, der deutschen Hypothekenbank in Meiningen, der anhalt-dessauischen Landesbank, den beiden mecklenburgischen Anstalten, der preussischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit in Elsaß-Lothringen, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der deutschen Grundkreditbank zu Gotha.

und Bildung des Reservefonds und dergleichen mehr, suchen die Statuten der Hypothekenbanken die Sicherung der Pfandbriefgläubiger hauptsächlich zu begründen:

1. durch die ausnahmslos in allen Statuten oder Reglements enthaltene Vorschrift, daß der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe den Gesamtbetrag der vorhandenen Hypotheken nie übersteigen dürfe, — und theilweise durch Anordnung gewisser Maßregeln, durch welche die Innehaltung dieser Vorschrift verbürgt werden soll, sodann aber theilweise auch
2. durch Zusicherungen und Maßregeln, welche den Pfandbriefgläubigern ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken gewähren sollen.

Die statutarischen Bestimmungen, welche sich auf die unter 1 und 2 erwähnten Vorschriften und Maßregeln beziehen, ergeben sich aus den im Wortlaut nachfolgenden Theilen der einzelnen Statuten und Reglements.

## II. Statutarische Bestimmungen.

### A. Eingetragene Genossenschaften.

1. National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin.

Konzession vom 30. Oktober 1871 (Ges.-Samml. 1871 S. 518).

#### Revidirtes Statut.

##### §. 26.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Der Gesamtbetrag aller ausgefertigten Pfandbriefe darf den Gesamtbetrag aller der Gesellschaft zustehenden unkündbaren Grundbuchforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sind hierfür persönlich verantwortlich.

##### §. 29.

Recht der Pfandbriefgläubiger zur Befriedigung aus den Hypotheken.

Die Sicherheit für die Pfandbriefe und deren pünktliche Verzinsung und Auslösung wird gebildet:

- a) durch die entsprechenden Grundbuchforderungen der Gesellschaft;
- b) durch den Amortisationsfonds;
- c) durch den Reservefonds;
- d) durch das Grundkapital;
- e) durch das sonstige gesammte Vermögen der Gesellschaft;
- f) durch die Solidarhaft sämmtlicher Genossenschaftler.

Wenn der Gläubiger wegen der fälligen Zinsen resp. wegen des Nominalbetrages des ihm gekündigten ausgelosten Pfandbriefes von der Gesellschaft nicht pünktlich befriedigt wird, so steht ihm im ordentlichen Rechtswege gegen die Gesellschaft neben den sonstigen Exekutivmaßregeln die Befugniß zu, aus denjenigen Grundbuchforderungen, welche die Gesellschaft für bewilligte Darlehne erworben hat und noch eigenthümlich besitzt, mittelst gerichtlicher Ueberweisung auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1822 §. 6 (Ges.-Samml. S. 178 ff.) nach seiner Auswahl Befriedigung zu suchen.

### B. Aktiengesellschaften.

1. Gesellschaften, in deren Statuten nur der allgemeine Grundsatz des Gleichgewichts zwischen Pfand-

briefen und Hypotheken ausgesprochen oder die Zusicherung ertheilt ist, daß die vorhandenen Hypotheken neben dem sonstigen Bankvermögen oder daß sie zunächst und eventuell das sonstige Bankvermögen zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger dienen sollen.

2. Braunschweig-hannoversche Hypothekenbank. Konzession vom 7. März 1872 (G. u. V. S. S. 85).

#### Statut.

##### §. 9 Absatz 4.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Pfandbriefe und Schuldverschreibungen können nicht eher emittirt werden, als bis die zu deren Deckung bestimmten Forderungen der Gesellschaft in gleicher Höhe rechtsgültig erworben sind.

##### §. 10 Absatz 2.

Die ausgegebenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen sind unter allen Umständen in demselben Maßstabe einzuziehen, in welchem der Gegenwerth derselben an Forderungen sich vermindert.

3. Frankfurter Hypothekenbank.

Konzession vom 8. Dezember 1862..

#### Statut.

##### §. 14 Absatz 1, 7.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Gesellschaft ist befugt, für den Betrag der erworbenen Hypotheken die entsprechende Summe in zinstragenden, auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen auszugeben, welche mit Zinskupons für höchstens 10 Jahre und Talons versehen sind.

Die Gesellschaft haftet mit ihrem ganzen Vermögen für die ausgegebenen Pfandbriefe.

##### §. 49 Absatz 1.

Verwendung der Hypotheken zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger.

Zum Zweck der Liquidation sind alle Aktiven zu realisiren, damit zunächst die Obligationen der Gesellschaft einzulösen, sodann die anderen Passiven zu tilgen und die Ueberschüsse je nach Eingang in angemessenen Abtheilungen an die Aktionäre gegen Quittung auszuzahlen.

4. Leipziger Hypothekenbank.

Konzession vom 15. Oktober 1863.

(G. u. V. Bl. S. 750).

#### Statut.

##### §. 14 Absatz 2, 3.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Bank darf jedoch niemals über eine höhere Summe als diejenige ist, welche von ihr gegen hypothekarische Verpfändung dargeliehen ist, Hypothekenbankcheine ausgeben.

Monatliche Veröffentlichung eines Status.

Damit das Publikum die Einhaltung dieser Bestimmung kontrolliren könne, soll allmonatlich vom Direktorium eine öffentliche Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung erlassen werden, in welcher das Kapital, welches durch die zur Zeit kursirenden Hypothekenbankcheine repräsentirt ist, dem durch Hypothek sicher gestellten Kapital unter Angabe beider Kapitale nach ihrem Nennwerthe gegenüber gestellt ist.

5. Preussische Hypotheken-Aktienbank in Berlin.

Konzeßion vom 18. Mai 1864.  
(Ges. Samml. S. 285).

Revidirtes Statut. 1

§. 20 Absatz 1.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Unföndbare Pfandbriefe werden nach dem beiliegenden Schema E. ausgefertigt.<sup>1)</sup> Sie dürfen innerhalb der im §. 19 angegebenen Grenze zu keinem höheren Betrag ausgegeben werden, als derselbe durch den Bestimmungen des §. 25 entsprechende Hypothekenforderungen vollständig gedeckt ist.

§. 24 Absatz 1.

Die Gesamtsumme der auszugebenden föndbaren Pfandbriefe (Schema H)<sup>1)</sup> darf den Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen und muß durch Hypothekenforderungen, welche die preussische Hypotheken-Aktienbank mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu föndigen berechtigt ist, vollständig gedeckt sein.

§. 19 Absatz 6.

Dekungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Unter jedem Pfandbriefe ist von dem Syndikus der Bank zu bescheinigen, daß für denselben die vorchriftsmäßige Sicherheit nach den Bestimmungen des Statuts vorhanden ist.

§. 26.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Die Sicherheit der Pfandbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

- a) durch die von der preussischen Hypotheken-Aktienbank erworbenen Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrag;
- b) durch das Grundkapital der Gesellschaft;
- c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der preussischen Hypotheken-Aktienbank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Pfandbriefe unbedingt verhaftet ist.

§. 27.

Obligationen.

Die Modalitäten für die . . . an Kreise, Kommunen und Korporationen auch ohne hypothekariße Sicherheit zu gewährenden Darlehne und für die festzusetzende Amortisation derselben oder für die Rückzahlung ohne Amortisation unterliegen der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Die in Höhe dieser Darlehne und diesen entsprechend von der Bank amortisir- oder in bestimmter Frist rückzahlbar auszugebenden Obligationen werden nach dem anliegenden Schema L. angefertigt.<sup>1)</sup> Sie werden . . . von dem Syndikus der Bank bezüglich der statutenmäßigen Deckung, sowie auch dahin bescheinigt, daß die als Deckung dienenden Anleihen, mit Genehmigung der gesetzlichen Aufsichtsbehörde, kontrahirt sind.

. . . Die Ausgabe der Obligationen darf mit den emittirten Pfandbriefen . . . die Grenze des 20fachen Betrages des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen, der Zinsen und Amortisation haften außer den erworbenen Forderungen noch das Grundkapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Zu Uebrigem gelten in analogen Fällen die für hypothekariße Darlehne und Pfandbriefe gegebenen Bestimmungen auch für diese Darlehne und Obligationen.

1) S. das Schema im Anhang.

6. Preussische Bodenkredit-Aktienbank in Berlin.

Konzeßion vom 21. Dezember 1868. (Ges. Samml. 1869 S. 121.)

Revidirtes Statut.

§. 23 Absatz 1, §. 24 Absatz 6, §. 21 Absatz 5 haben den gleichen Inhalt wie §. 20 Absatz 1, §. 24 Absatz 1, §. 19 Absatz 6 des Statuts der Preussischen Hypotheken-Aktienbank (Nr. 5).

§. 22.

Befriedigungsobjekte für die Hypothekenbriefgläubiger.

Für die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen haften die von der Gesellschaft nach Vorschrift des §. 21 innerhalb der nach §. 25 festgestellten Beleihungsgrenze erworbenen Hypothekenforderungen mit den davon ankommenden Zinsen, soweit diese die für die ausgegebenen Hypothekenbriefe zu zahlenden Zinsen nicht übersteigen.

§. 26.

Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen mit der planmäßigen Amortisation wird gebildet:

- a) durch die für die Hypothekenbriefe und deren Zinsen haftenden, zu diesem Zwecke erworbenen Hypothekenforderungen an Kapital und Zinsen, Amortisationsraten und Geschäftsunkosten-Beiträgen;
- b) durch das Grundkapital der Gesellschaft;
- c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Gesellschaft, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedingt verhaftet ist.

§. 28.

Obligationen,

enthält hinsichtlich der auf Grund von Darlehnen an Provinzen, Gemeinden, Korporationen u. ausgegebenen Obligationen analoge Bestimmungen.

7. Süddeutsche Boden-Kreditbank in München.

Konzeßion vom 15. Mai 1871.

Statut.

§. 34.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken. Dekungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Die Pfandbriefe der Bank können nicht eher ausgegeben werden, als bis die zu deren Deckung bestimmten Hypothekenforderungen der Bank rechtsgültig erworben sind und ist die Beobachtung dieser Bestimmung auf den Pfandbriefen durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrathes zu konstatiren. In soweit sich der Gesamtbetrag der als Gegenwerth der Pfandbriefe dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder in anderer Weise mindert, ist der gleiche Nominalbetrag der Pfandbriefe bis spätestens zum Schlusse des betreffenden Semesters aus dem Verkehr zu ziehen.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der emittirten Pfandbriefe wird gesichert:

- 1. durch die von der Bank mindestens in gleichem Betrage erworbenen, sicheren Hypothekenforderungen;
- 2. durch die unbedingte Haftung der Bank mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und ihrem Reservefonds.

§§. 40 bis 43

Kommunalobligationen,

enthalten rücksichtlich der Kommunalobligationen analoge Bestimmungen.

## §. 22 Absatz 1, 2, 6.

Mitwirkung des Staatskommissars.

Die Staatsregierung ist berechtigt, die Aufsicht über die Gesellschaft auszuüben und zu diesem Zweck einen Kommissar aufzustellen.

Wenn und insoweit die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch macht, gelten folgende Bestimmungen.

Er (sc. der Regierungskommissar), bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen und Obligationen, daß die statutenmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

## 8. Frankfurter Hypotheken-Kreditverein in Frankfurt am Main.

Eingetragen im Handelsregister am 17./22. April 1874. 1)

## Statut.

## §. 55 Absatz 1, 3, 6.

Berechtigung der Besitzer von Antheilscheinen auf Cession entsprechender Hypothekenantheile.

a) Die Gesamtheit der von dem Frankfurter Hypotheken-Kreditverein erworbenen Hypotheken zerfällt in Hypothekenantheile, welche in der Form von Antheilscheinen (Pfandbriefen) ausgegeben werden.

c) Jeder Besitzer von Hypotheken-Antheilscheinen (Pfandbriefen) in einem Gesamtbetrag von 1200 R.-Mk. und darüber hat das Recht, zu jeder Zeit gegen Rückgabe dieser seiner Antheilscheine (nebst den noch nicht fälligen Kupons und Talons) auf seine Kosten die Abzweigung und Cession eines dem Nominalbetrage seiner Antheilscheine gleichkommenden Antheils an einer der von dem Hypotheken-Kreditverein erworbenen Hypotheken (von nicht höherem Zinsfuß als seine Antheilscheine) zu verlangen. Die so abgezweigten und zedirtten Hypotheken bleiben für Kapital und Zinsen von der Gesellschaft versichert. Der Cessionar ist verpflichtet, die ihm zedirte Hypothek noch drei Jahre stehen zu lassen, falls dieselbe nicht noch länger zu laufen hat.

Befriedigungsobjekte für die Besitzer von Antheilscheinen.

f. Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Hypothekenantheilscheine ist gesichert:

1. durch die Gesamtheit der vom Hypothekenkreditverein erworbenen Hypotheken;
2. durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und ihrem Reservefonds.

## 9. Sächsische Hypothekenbank in Leipzig (im Konkurs).

Konzeption vom 2. Mai 1864. (Ges. u. B. Bl. 1864 S. 214.)

## Statut.

## Art. 28.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Gesamtsumme der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe darf niemals die der zeitweiligen Hypothekensforderungen der Bank überschreiten.

## Art. 26.

Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

... Dieselben (sc. Pfandbriefe) sind vom Vorsitzenden und vom Bankdirektor eigenhändig zu unterzeichnen und vom Regierungskommissar zum Beweise, daß demselben auf den Namen der Bank ausgefertigte Hypotheken-Instrumente

1) Die Aktiengesellschaft ist aus der am 18. Juli 1867 eingetragenen Kommanditgesellschaft auf Aktien: Knopf, Knoblauch und Comp. entstanden. Sie ist zur Ausgabe von Inhaberpapieren nicht berechtigt.

über den gleichen Betrag als der Nennwerth aller im Umlauf befindlicher Pfandbriefe besagt, vorgelegt worden sind, zu kontrahiren.

## Art. 27.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Pfandbriefe wird durch die hypothezirten Kapitalien gewährleistet, und außerdem ist das übrige Vermögen der Bank dafür mit haftbar.

## 10. Pommersche Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin. Konzeption vom 1. Oktober 1866. (Ges.-Samml. S. 703)

## Statut.

## §. 22.

Gleichgewicht zwischen Hypothekenbriefen und Hypotheken.

Die Pommersche Hypothekenaktienbank darf Hypothekenbriefe nur bis zu einem Betrage ausgeben, welcher zuvor durch erworbene Hypothekensforderungen gedeckt ist. Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekensforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen oder auf andere Weise mindert, ist entweder von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Zirkulation zu ziehen oder durch andere Hypothekensforderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorstehend vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

## §. 23.

Befriedigungsobjekte für die Hypothekenbriefgläubiger.

Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

- a) durch die im Tresor der Pommerschen Hypothekenaktienbank deponirten Hypothekensforderungen von mindestens dem gleichen Betrage;
- b) durch das Grundkapital der Gesellschaft;
- c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypothekenaktienbank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedingt verhaftet ist.

## 11. Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau.

Konzeption vom 13. März 1872. (Ges.-Samml. S. 297.)

## Statut.

## §. 33.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Das Gleichgewicht zwischen den erworbenen Hypothekensforderungen und den in Umlauf gesetzten Pfandbriefen (§. 27) muß stets aufrecht erhalten werden. Der Betrag, um welchen sich diese Forderungen in anderer Weise als im Wege der Amortisation, welcher die Auslösung der Pfandbriefe entspricht, verringern, muß daher auch in emittirten entsprechenden Pfandbriefen aus dem Umlauf gezogen werden (§. 27).

## §. 28.

Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

... Sie (sc. Pfandbriefe) sind von einem Mitgliede der Direktion und von einem Mitgliede des Verwaltungsraths zu unterzeichnen und von dem Justitiar der Bank dahin zu bescheinigen, daß die statutenmäßige Sicherheit vorhanden ist.

## §. 34.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Für die Sicherheit der Pfandbriefe und deren Zinsen, sowie die planmäßige Amortisation haften:

1. die in dem Archiv der Bank zu deponirenden Hypothekenforderungen (§. 27) und
2. das Grundkapital, sowie überhaupt das ganze Vermögen der Gesellschaft.

§§. 36 und 37

Kommunalobligationen,

enthalten analoge Bestimmungen hinsichtlich der Kommunalobligationen.

12. Deutsche Hypothekenbank in Meiningen.

Konzession vom 13. Dezember 1862. (Samml. d. landesh. V. 1863 S. 195 ff.)

Statut.

Artikel 28.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken. Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Kein Pfandbrief darf von der deutschen Hypothekenbank ausgegeben werden, der nicht zuvor durch ausstehende Hypothekenforderungen vollkommen gedeckt ist, was auf jedem auszugebenden Pfandbriefe vom Regierungskommissar mit seiner Unterschrift bescheinigt wird. Für beide Arten der ausgegebenen Pfandbriefe (Art. 24) wird über die dafür als Garantie dienenden Hypothekenforderungen besondere Rechnung in der Art geführt, daß für kündbare Pfandbriefe auch nur kündbare oder mit kurzen Verfallzeiten versehene Hypothekenforderungen hinterlegt werden dürfen.

Die Beträge, welche von den hypothekarischen Schuldnern in Folge der Amortisation oder Rückzahlung an die deutsche Hypothekenbank abgeführt worden sind, sind entweder zur Amortisation von Pfandbriefen, oder zum Erwerb anderer Hypothekenforderungen zu verwenden, so daß stets genügende Sicherheit für die Pfandbriefe in den Hypothekenforderungen vorhanden ist.

Die Mitglieder der Direktion sind bei ihrer Vereidung (Art. 34) auf die Beobachtung der Bestimmung dieses Artikels insbesondere hinzuweisen und der Regierungskommissar hat vorzüglich den Beruf, die Kontrolle hierüber zu führen.

Artikel 31.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Die pünktliche Zahlung an Kapital und Zinsen der Pfandbriefe wird gesichert:

1. durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen,
2. durch die Niederlegung eines den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrags guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft unter Kontrolle des Regierungskommissars.

13. Deutsche Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) in Berlin.

Konzession vom 3. April 1872 (Weil.-Samml. S. 557 ff.).

Statut.

§. 20.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Kein Pfandbrief darf ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine Hypothekenforderung vollständig gedeckt ist, wobei solche Hypotheken, welche sich die Bank zur Sicherheit für eine etwa gefährdete Forderung hat bestellen lassen, außer Betracht bleiben.

In dem Betrage, in welchem die Summe der als Garantie dienenden Forderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung, oder in anderer Weise vermindert wird, in gleichem Betrage sollen die ausgegebenen Pfandbriefe entweder aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Forderungen in statutenmäßiger Weise gedeckt werden.

§. 19 Absatz 4.

Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Der Syndikus der Bank bescheinigt unter den Pfandbriefen, daß die in den Statuten vorgeschriebene Sicherheit vorhanden ist.

§. 28.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Pfandbriefe wird gesichert:

1. durch Hinterlegung des den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrages hypothekarischer Forderungen mit der vorstehenden §§. 26 und 27 angegebenen Sicherheit oder hypothekarisch gesicherter Forderungen (§. 13 Nr. 3),
2. durch die Haftung der Bank mit ihrem ganzen Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und dem Reservefonds.

§. 28a. und §. 28b.

Kommunalobligationen,

enthalten analoge Bestimmungen hinsichtlich der Kommunalobligationen.

14. Bayerische Vereinsbank in München.

Konzession vom 14. April 1869. Regulativ für das Bodenkredit-System.

§. 16.

Bodenkredit-Obligations sind verzinsliche Schuldverschreibungen der Bayerischen Vereinsbank.

Befriedigungsobjekte für die Besitzer der Obligations.

Für ihre Verzinsung und Tilgung haftet die Bank mit ihrem gesammten Vermögen. Den Besitzern der Bodenkredit-Obligations dient insbesondere auch die Gesamtzahl und Summe der ausgegebenen Darlehen mit den hierfür bestellten Sicherheiten als Unterpfand.

Gleichgewicht zwischen Obligations und Hypotheken unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds.

Die Gesamtsumme aller Darlehen inklusive der Mittel des Tilgungsfonds darf nicht weniger betragen, als die Gesamtsumme der in Circulation befindlichen Obligations, welch' letztere nach lit. b. Absatz 2 des §. 3 Abschnitt I. des Statuts der Bayerischen Vereinsbank ohne Allerhöchste Genehmigung den siebenfachen Betrag des eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen können.

Kommunalobligationen.

Rücksichtlich der Kommunalobligations enthält das Regulativ für Darlehen an Kommunen S. 9 ff. analoge Bestimmungen („dient“ u. s. w. als „spezielles Unterpfand“).

15. Bayerische Handelsbank in München.

Reglement für die Bodenkredit-Anstalt, bestätigt am 3. Mai 1871.

§. 5.

Gleichgewicht zwischen Obligations und Hypotheken.

Die Gesamtsumme der im Umlaufe befindlichen Obligations darf . . . auf keinen Fall höher sein, als der Gesamtbetrag der im Besitze der Gesellschaft befindlichen Forderungen ihrer Bodenkredit-Anstalt.

§. 14.

Befriedigungsobjekte für die Obligationsbesitzer.

Für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und Einlösung der zur Verloosung gelangten Obligations haften

zunächst die ausstehenden Forderungen, sowie der zu bildende Spezialreservefonds, eventuell das Gesamtvermögen der Bayerischen Handelsbank.

#### §. 19 Absatz 2.

Deckungsvermerk in der Schuldurkunde.

Zu der betreffenden Schuldurkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß das Darlehen auf Rechnung der Bodenkredit-Anstalt der Bayerischen Handelsbank hingegeben wurde.

Von den unter diese Kategorie fallenden Gesellschaften sind ferner — von einigen weniger bedeutenden Anstalten von geringfügigem Geschäftsumfang abgesehen — noch zu erwähnen:

die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt zu Leipzig, konzessionirt am 2. Mai 1856 (Ges. u. R. Bl. S. 56 ff.);

die Deutsche Rentenbriefs-Aktienbank zu Berlin, konzessionirt am 13. September 1872 (Ges.-Samml. S. 722 und Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Potsdam Nr. 48), und

die Hypothekar-Abtheilung der Internationalen Bank zu Hamburg.

II. Aktiengesellschaften, in deren Statuten den Pfandbriefgläubigern ausdrücklich ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern rücksichtlich der erworbenen Hypotheken zugesichert wird, aber ohne Uebertragung des Besitzes oder Mitbesitzes der Urkunden an ein besonderes Organ.

#### 16. Anhalt-Deffanische Landesbank.

Konzession vom 20. September 1847, mit dem Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen seit 10. März 1872 (Ges.-Samml. S. 51 ff.).

#### Statut

für

#### die Realkredit-Geschäfte.

#### §. 18.

Verhältnis zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Gesellschaft giebt bis zur Höhe von 92 Prozent der von ihr auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 bis 17 erworbenen hypothekarischen Forderungen verzinsliche Pfandbriefe aus.

Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Dieselben werden von der Direktion der Gesellschaft unterzeichnet und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter mit der Bescheinigung versehen, daß die statutenmäßige Sicherheit in der Gesellschaft zugehörigen Hypothekensforderungen vorhanden ist.

Außerdem bescheinigt der Herzogliche Bankkommissar unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß nach den ihm vorgelegten Geschäftsbüchern der Bank die statutenmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

#### §. 24.

Die Pfandbriefe können nicht eher emittirt werden, als bis dieselben durch von der Gesellschaft rechtsgültig erworbene hypothekarische Forderungen gedeckt sind.

Kündbare, oder auf eine bestimmte Verfallzeit ausgestellte Pfandbriefe müssen durch kündbare oder zu einer bestimmten Zeit zahlbare hypothekarische Forderungen im gleichen Betrage gedeckt sein.

#### §. 29.

Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger.

Für die Befriedigung der Ansprüche der Pfandbriefbesitzer haften:

an erster Stelle und vorzugsweise die der Gesellschaft zustehenden, von ihr auf Grund der Bestimmungen in §§. 2 bis 17 dieses Statuts erworbenen hypothekarischen Forderungen,

sowie im Uebrigen

das gesammte Vermögen der Gesellschaft.

Die von der Gesellschaft auf Grund der Bestimmungen in §§. 2 bis 17 dieses Statuts erworbenen hypothekarischen Forderungen haften erst nach voller Befriedigung der Pfandbriefbesitzer für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

#### 17. Vereinsbank in Nürnberg.

Konzession vom 15. Juli 1871.

#### Statut

#### §. 3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Bank- und Handelsgeschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der bestehenden Ordnungen zu betreiben; zu ihrem Wirkungsbereich gehört insbesondere:

1 bis 6 zc.

Gleichgewicht zwischen Obligationen und Darlehnsforderungen.

7. die Ausgabe von verzinslichen, auf nicht weniger als fünfundzwanzig Gulden lautenden, mit Zinskupon versehenen Obligationen auf Grundlage und bis zur Höhe der von der Gesellschaft an Gemeinden, landwirtschaftliche Verbände und Kulturgenossenschaften, oder gegen hypothekarische Sicherheit gewährten Darlehen.

Vorzugsrecht der Obligationsbesitzer.

Für diese Obligationen haften neben dem ganzen Gesellschaftsvermögen die Gesamtheit der gemäß vorstehenden Bestimmungen erworbenen Darlehnsforderungen ausschließlich und in der Weise, daß letztere für keinerlei andere Verbindlichkeiten der Bank in Anspruch genommen werden können.

III. Aktiengesellschaften, nach deren Statuten den Pfandbriefgläubigern ein Vorzugsrecht oder Pfandrecht an den erworbenen Hypotheken durch Uebertragung des Besitzes oder Mitbesitzes der Urkunden an ein besonderes Organ gewährt werden soll.

#### 18. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin.

Konzession vom 14. August 1871 (Reg.-Bl. S. 445 ff.).

#### Statut

#### §. 60.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Hypothekarabtheilung ist berechtigt, in Grundlage der ihr zustehenden unkündbaren hypothekarischen Forderungen und bis zur Höhe derselben verzinsliche Pfandbriefe auszugeben.

#### §. 63.

Kein Pfandbrief darf von der Bank ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekensforderung nach §. 60, beziehungsweise §. 62 Alinea 2 gedeckt ist.

#### §. 64.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekensforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere statutenmäßig zur Deckung geeignete Hypothekensforderungen ersetzt

werden, so daß das im §. 63 vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§. 65.

Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Auf den Pfandbriefen ist von zwei für diesen Zweck regiminellement approbirten und besonders verpflichteten Mitgliedern des Aufsichtsraths (§. 25) mit Berücksichtigung der stattgehabten Amortisation und Rückzahlungen zu bescheinigen, daß die zur statutenmäßigen Sicherheit erforderlichen Hypothekensforderungen wirklich vorhanden sind.

Der von der Großherzoglichen Regierung zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts einzusetzende Kommissarius hat durch Kontratsignirung der Pfandbriefe die Unterschriften dieser Mitglieder des Aufsichtsraths zu beglaubigen.

§. 66.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Pfandbriefe wird gesichert:

1. durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Pfandbriefen wenigstens gleichen Betrags guter und unkündbarer hypothekarischer Forderungen (§. 63) in den Archiven der Bank;
2. durch die unbedingte Haftung der Bank mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger rüchichtlich der Hypotheken.

Die hinterlegten Hypothekensforderungen (Nr. 1) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Bank; sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber der Pfandbriefe unter Mitverschluß der in §§. 25, 65 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsraths deponirt.

§. 59.

Dispositionsbeschränkung der Bank.

Die unkündbaren hypothekarischen Forderungen der Bank können von derselben dritten Personen nicht cedirt werden.

§§. 67 und 68

Kommunalobligationen,

enthalten rüchichtlich der Kommunalobligationen analoge Bestimmungen. Danach sollen die die Deckung der Obligationen bildenden Kommunal-Anlehensforderungen für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaften nicht haften und die darüber lautenden Dokumente aus deren Vermögen ausgeschieden und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Obligationen unter Mitverschluß der in §§. 25, 65 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsraths deponirt werden.

19. Mecklenburg-Schwerinische Bodenkredit-Aktiengesellschaft zu Schwerin.

Konzession vom 16. August 1871 (Reg.-Bl. S. 505 ff.).

Statut.

§. 3.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Hauptsächlich erstreckt sich ihr (sc. der Gesellschaft) Geschäftskreis darauf:

1. — — — —
4. auf Grund der unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Geschäfte und bis zum Verlauf der Summen, welche die Darlehensnehmer aus diesen Geschäften an die Gesellschaft schulden, Pfandbriefe und Obligationen — — — auszugeben.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

§. 48.

Zur Kontrolle über die der Gesellschaft für gegebene Darlehen bestellten Hypotheken, sowie über die von ihr ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalobligationen erwählt der Aufsichtsrath einen Generalrath, welcher auch die übrigen in diesem Paragraphe ihm zugetheilten Geschäfte besorgt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§. 49.

Der Generalrath kann den Sitzungen der Direktion und muß auf Verlangen den Sitzungen des Aufsichtsraths beiwohnen. Er revidirt monatlich wenigstens einmal gemeinschaftlich mit einem der Direktoren die Kasse und das Portefeuille. Er prüft, ob die Hypotheken, für welche Darlehen gewährt werden, den statut- und regulativmäßigen Bestimmungen entsprechen, überwacht die Ausgabe der Pfandbriefe und der Kommunalobligationen der Gesellschaft und die Beobachtung der hierfür in dem Statut und den Regulationen gegebenen Bestimmungen und hat die Pfandbriefe und Kommunalobligationen mit zu vollziehen (§. 70).

Der Generalrath hat sich ferner zu überzeugen, daß die Hypothekenscheine, gegen welche Pfandbriefe ausgegeben werden, auch vorhanden und überhaupt die Bestimmungen der §§. 70 bis 92 befolgt worden sind. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Generalrath, sowie von dem bei der Revision hinzuzuziehenden Direktor zu unterschreiben.

Ueber den Verlauf und die Ergebnisse seiner Revision und Prüfung hat der Generalrath einen schriftlichen Bericht innerhalb acht Tagen nach dem Schluß eines jeden Monats abzufassen und jedem Mitgliede des Aufsichtsraths in je einem Exemplar durch die Direktion zuzustellen.

Der Generalrath erhält für seine Mühwaltung eine vom Aufsichtsrath festzusetzende Vergütung.

Wenn der Generalrath an der Wahrnehmung seiner Funktionen durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert werden sollte, so hat der Aufsichtsrath interimistisch seine Funktionen einem Substituten zu übertragen und darüber bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern sofortige Anzeige zu beschaffen. Bis zur erfolgenden Bestätigung der Wahl durch das Großherzogliche Ministerium des Innern ist der Substitut zur Wahrnehmung der Funktionen des Generalrathes berechtigt; erfolgt die Bestätigung, so fungirt er weiter, bis die Gründe weggefallen sind, die seine Anstellung veranlaßten; wird die Bestätigung versagt, so hört seine Thätigkeit auf und der Aufsichtsrath hat eine Neuwahl vorzunehmen. Dem Substituten kann eine angemessene Vergütung vom Aufsichtsrath zugebilligt werden.

Mitglieder der Direktion und Gesellschaftsbeamte können, ohne ihre bisherigen Funktionen niederzulegen, nicht als Generalrath oder dessen Substitut fungiren.

§. 70.

Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Die unter Berücksichtigung des §. 6 des Statuts in Höhe der ihr zustehenden, in Annuitäten oder festen Raten rückzahlbaren hypothekarischen Forderungen von der Gesellschaft ausgegebenen, verzinslichen Pfandbriefe werden von zwei Direktoren und einem Mitgliede des Aufsichtsraths, sowie von dem Generalrath, beziehungsweise dessen Substituten unterzeichnet; der Generalrath oder dessen Substitut hat zugleich unter Berücksichtigung der stattgehabten Amortisationen und Rückzahlungen auf den Pfandbriefen zu bescheinigen, daß die zur statutenmäßigen Sicherheit erforderlichen Hypothekensforderungen wirklich vorhanden und die Vorschriften des Statuts für die Ausgabe der Pfandbriefe innegehalten sind. Der Regierungskommissar hat auf den Pfandbriefen durch Kontratsignirung die Unterschrift des Generalrathes, beziehungsweise

dessen Substituten und ihre statutenmäßige Berechtigung zur Ausfertigung der gedachten Bescheinigungen zu attestiren.

§§. 83 und 84,

Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger,

sind fast wörtlich mit dem §. 66 des Statuts der mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank gleichlautend, nur sollen die Hypothekendokumente nebst den denselben angeschlossenen Urkunden hier unter Mitverschuß des Regierungskommissars oder eines von demselben dazu bestimmten Beamten in dem Gesellschaftsarchiv deponirt werden.

§§. 88 und 89,

Kommunalobligationen,

enthalten analoge Bestimmungen für die Kommunalobligationen.

## 20. Preussische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft in Berlin.

Konzession vom 21. März 1870 (Ges.-Samml. S. 253).

Statut.

Artikel 74.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen verzinsliche Centralpfandbriefe aus zc.

Sie lauten auf den Inhaber und werden von dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet und von einem Revisor mit der Bescheinigung versehen, daß die vorgeschriebene Sicherheit in Hypothekeninstrumenten vorhanden sei (vergl. auch Art. 60).<sup>1)</sup>

Artikel 80 Absatz 1, 4.

Kein Pfandbrief darf von der Gesellschaft ausgegeben werden, der nicht zuvor durch eine ihr zustehende Hypothekenforderung gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation oder durch Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, soll stets aus dem Verkehr gezogen oder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt werden, so daß das vorgeschriebene Verhältniß stets aufrecht erhalten wird.

Artikel 60, Absatz 1, 5.

Dekungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Die Aufsicht der Staatsregierung wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt.

Er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutenmäßigen Bestimmungen über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet sind.

Artikel 81.

Befriedigungsobjekte für die Pfandbriefgläubiger.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Centralpfandbriefe wird gesichert:

1. durch die Hinterlegung eines den ausgegebenen Hypothekendokumenten wenigstens gleichen Betrages guter hypothekarischer Forderungen in den Archiven der Gesellschaft;
2. durch die unbedingte Haftung der Gesellschaft mit ihrem gesammten Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger.

Die hinterlegten Hypothekenforderungen (Nr. 1) haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft; sie

1) S. das Schema im Anhang.

werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschlossen und ausschließlich als Sicherheit für die Inhaber von Centralpfandbriefen unter Mitverschuß des Staatskommissars oder eines von demselben zu designirenden Beamten deponirt.

Artikel 83 und 84,

Kommunalobligationen,

enthalten analoge Bestimmungen rücksichtlich der Kommunalobligationen.

## 21. Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

Konzession vom 18. März 1872 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen S. 163).

Statut.

Artikel 7, 57 Absatz 1, 5; Artikel 79 Absatz 1; Artikel 81

haben wesentlich den gleichen Inhalt, wie Artikel 74, 80 Absatz 1, 4; Artikel 60 Absatz 1, 5 und Artikel 81 des Statuts der preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft.

Artikel 82

enthält analoge Bestimmungen hinsichtlich der Kommunalobligationen.

## 22. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Konzession vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81 ff.).

Revidirtes Statut.

§. 46.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken zuzüglich des Tilgungsfonds.

Pfandbriefe sind verzinsliche Schuldverschreibungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die ausschließlich für die Zwecke des Realcredits ausgegeben werden.

Für die Verzinsung und Heimzahlung dieser Schuldbriefe haftet die Bank im Allgemeinen mit dem gesammten Vermögen der Anstalt, insbesondere aber mit der Gesamtzahl ihrer im Pfandbriefsystem vollzogenen Darlehen, die den Pfandbriefgläubigern als Unterpfand dienen und deren jeweiliger effektiver Gesamtbestand zuzüglich der jeweils verfügbaren Mittel des Tilgungsfonds nie weniger betragen darf, als die Gesamtsumme der umlaufenden Pfandbriefe.

Bewahrung der Hypothekennurkunden.

Die Einhaltung dieses Verhältnisses wird, in so lange die k. Staatsregierung von dem Rechte der Staatsaufsicht Gebrauch macht, von dem k. Bankkommissar überwacht, unter dessen Respizienz, sowie unter Mitsperre eines von demselben verpflichteten Beamten der Bank die Hypothekendokumente zur Sicherung der Pfandbriefinhaber in den Archiven der Bank hinterliegen; dagegen findet eine Einschreibung des Pfandnegus im Hypothekenbuche bei den einzelnen Kapitalien nicht statt.

§. 56.

Bezeichnung des Darlehens als für Rechnung des Pfandbriefs fonds gegeben.

In den Darlehensverträgen, welche innerhalb des Pfandbriefsystems<sup>1)</sup> vollzogen werden, ist ausdrücklich zu bemerken,

1) In dem Reglement für die Hypothekenabtheilung §. 14 heißt es: In den Darlehensverträgen, „welche auf Pfandbriefsvaluta lauten“ zc. — Die Bank darf nämlich nach §. 44 des Statuts die Darlehen zwar baar auszahlen, die Valuta aber nicht durch Ausgabe von Pfandbriefen, sondern nur aus dem Stamm- oder Reservevermögen oder auch durch Ausgabe besonderer „Obligationen“ beschaffen, welche letztere durch kündbare Hypothekenforderungen gedeckt sein müssen. — Baare Darlehen erfolgen also nicht „im Pfandbriefsystem“.

daß das Darlehn für Rechnung des Pfandbriefsfonds gegeben sei.

Faustpfandrecht der Pfandbriefgläubiger.

Auf Grund dieser Erklärung und in Uebereinstimmung mit der in §. 46 dieses Statuts erwähnten Faustpfandbestellung haften die innerhalb des Pfandbriefsystems erworbenen Hypothekensforderungen vor der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche der Pfandbriefinhaber nicht für die anderweitigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

23. Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.

KonzeSSION vom 28. November 1871.  
9. Januar 1872.

KonzeSSIONS-Bestimmungen.

§. 1 Absatz 1.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Gesellschaft giebt in Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen . . . . . Pfandbriefe aus.<sup>1)</sup>

§. 2.

Faustpfandrecht der Pfandbriefgläubiger.

Die Gesellschaft bestellt zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den Pfandbriefinhabern ein gemeinsames Faustpfandrecht an einem Theile der ihr zustehenden statutengemäß erworbenen hypothekarischen Forderungen, dessen Werthbetrag demjenigen der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe mindestens gleichkommen muß.

§. 3.

Uebergabe der Urkunden an einen Notar (Faustpfandverwahrer).

Sie übergiebt zu diesem Zwecke die als Faustpfand bestimmten Schul- und Pfandurkunden oder sonstigen hypothekarisch gesicherten Forderungen einem der Notare des Amtsgerichtsbezirks Mannheim, welchen das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen hierfür bezeichniet und der dieselben im Namen der Pfandbriefinhaber in Verwahrung nimmt.

Verpfändungsurkunde. — Eintragung in das Faustpfandbuch. — Benachrichtigung der Drittschuldner. — Eintragung einer Vermerkung in das Unterpfandbuch.

Außerdem läßt die Gesellschaft über die Faustpfandbestellung die gesetzlich vorgeschriebene Urkunde ausstellen, sorgt dafür, daß dieselbe in das Faustpfandbuch eingetragen und den Schuldnern der verpfändeten Forderungen eröffnet, sowie daß darüber in den Unterpfandbüchern, welche die Pfandeinträge für die zu Faustpfand gegebenen Schuldforderungen enthalten, Vormerkung gemacht werde, und läßt dem Notar als Faustpfandbewahrer die Nachweise hierfür wie auch die Faustpfandurkunde zustellen.

§. 4.

Umfang des Pfandrechts.

Das Faustpfandrecht erstreckt sich nicht auf die Zinsen der zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen.

§. 5.

Freigebung durch den Faustpfandbewahrer.

Der Faustpfandbewahrer ist, wenn zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen zur Heimzahlung gekündigt werden, ermächtigt, unter Rückgabe der auf sie bezüglichen Urkunden an die Gesellschaft das Faustpfand für aufgehoben zu erklären und den Strich der dafür im Unterpfandbuch gemachten Vormerkung zu bewilligen. Beides darf jedoch erst geschehen, wenn der Betrag, um welchen das Kapital der zu Faust-

pfand gegebenen Forderungen durch die Heimzahlung sich mindert, sofort wieder durch die Uebergabe von aus dem Verkehr gezogenen Pfandbriefen ausgeglichen wird oder durch andere zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen der Gesellschaft ersetzt ist.

§. 6.

Einwilligung des Faustpfandbewahrers zur Annahme von Theilzahlungen.

Theilweise Abzahlungen an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen dürfen an die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Faustpfandbewahrers geleistet werden, welche dieser nur ertheilen kann, wenn für die dadurch sich ergebende Minderung des ganzen zu Faustpfand eingesetzten Kapitals in der vorbezeichneten Weise Ersatz geleistet ist.

§. 7.

Aufsichtsrecht des Faustpfandbewahrers.

Der Faustpfandbewahrer wird sich von Zeit zu Zeit und mindestens einmal in jedem Monat aus den Büchern der Gesellschaft darüber verlässigen, ob von dieser den vorstehenden Bestimmungen genügt werde, und ob insbesondere nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben seien, als dafür durch zu Faustpfand gegebene hypothekarische Forderungen Sicherheit gewährt ist.

24. Deutsche Grundkreditbank zu Gotha.

KonzeSSION vom 14. Juni 1867 (Gothaische Ges.-S. Nr. 870).

Statut.

Artikel 26.

Für die von der Grundkreditbank emittirten Pfandbriefe haften die sämmtlichen, von ihr dagegen erworbenen Hypotheken- und anderen Rentenforderungen, sowie das gesammte sonstige Vermögen der Gesellschaft.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Grundkreditbank darf keinen der in Art. 25 bezeichneten Pfandbriefe emittiren, bevor nicht der Kapitalsbetrag derselben durch eine entsprechende hypothekarische oder Rentenforderung von gleicher Höhe gedeckt ist.

Deckungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Der Kommissarius der Staatsregierung — Art. 37 und 51 — hat dies besonders zu kontroliren und auf den zu emittirenden Pfandbriefen, nach Anleitung des Modells dazu, mit seiner Unterschrift zu bescheinigen.

Die Dokumente über die von der Grundkreditbank erworbenen hypothekarischen und Rentenforderungen werden in ihrem Archive aufbewahrt, und zwar je nach ihrer verschiedenen Gattung gesondert.

Das Gleichgewicht zwischen den im Umlauf gesetzten Pfandbriefen und den dafür erworbenen hypothekarischen und Rentenforderungen muß stets aufrecht erhalten werden, dergestalt, daß sich niemals mehr Pfandbriefe in Circulation befinden dürfen, als hypothekarische und Rentenforderungen vorhanden sind.

Der Betrag, um welchen sich diese Forderungen durch Amortisation oder durch andere Rückzahlungen verringern, muß zu dem Ende auch von den emittirten Pfandbriefen in gleicher Gattung und zu gleichem Zinsfuß aus der Circulation gezogen werden, insoweit nicht der Ersatz durch andere Hypotheken oder Rentenforderungen geschehen kann.

Zusatz zu Artikel 26.

Faustpfandrecht der Pfandbriefgläubiger an den Hypotheken der Bank.

Zur Sicherung des hier und in den folgenden Artikeln für die Pfandbriefinhaber bestimmten Vorzugsrechts und damit in jedem Falle die sämmtlichen zur Deckung der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe bestimmten und künftig zu bestimmenden hypothekarischen und Rentenforderungen, der b-

1) S. das Schema im Anhang.

stehenden Gesetzgebung entsprechend, zunächst zur Befriedigung der Pfandbriefinhaber dienen und von anderen Gläubigern der Bank erst nach der vollständigen Befriedigung der Pfandbriefinhaber in Anspruch genommen werden können, bestellt die Bank ihren sämtlichen jetzigen und künftigen Pfandbriefinhabern an den erwähnten hypothekarischen und Rentenforderungen, unter Einräumung des Besitzes an den darüber ausgestellten Schuldverschreibungen, ein gemeinsames Faustpfandrecht und sind zu dem Zwecke die Schuldverschreibungen über diese hypothekarischen und Rentenforderungen von dem Bankvorstande einer Vertretung der Gesamtheit der Pfandbriefinhaber zu Besitz zu übergeben.

Uebertragung des Besitzes der Urkunden an eine Vertretung der Pfandbriefgläubiger unter Mitverschuß des Staatskommissars.

Die gerichtlich oder notariell zu beglaubigenden Verpfändungs- und Ueberweisungsurkunden werden mit den übergebenen Schuldverschreibungen über die verpfändeten hypothekarischen und Rentenforderungen von der Vertretung der Gesamtheit der Pfandbriefinhaber unter Mitverschuß des Staatskommissars (Art. 51) aufbewahrt.

Nur unter diesen Verschuß genommene Forderungen dürfen als Grundlage der Emission von Pfandbriefen dienen.

Vertretung der Pfandbriefgläubiger.

Die Vertretung der Pfandbriefinhaber wird durch zwei Pfandbriefinhaber gebildet, welche der Aufsichtsrath zur Uebernahme dieser Vertretung auffordert.

Ihre Legitimation erfolgt durch eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths über die Anerkennung der beiden aufgeforderten Pfandbriefinhaber als Vertretung der Gesamtheit der Pfandinhaber oder durch eine auf Grund derselben ertheilte, notarielle oder gerichtliche Bescheinigung. Dieselben üben diese Vertretung unentgeltlich und haben sich durch Deponirung von je einem Pfandbriefe jeder Pfandbriefsemission der Bank als Pfandbriefinhaber auszuweisen. Beide haben in der Regel gemeinschaftlich zu handeln.

Rechte und Pflichten der Vertreter.

Diese Vertreter der Gesamtheit der Pfandbriefinhaber sind verpflichtet:

1. darauf zu halten, daß ihnen für die emittirten Pfandbriefe Schuldverschreibungen über entsprechende hypothekarische und Rentenforderungen von mindestens gleicher Höhe und gleicher Gattung, demnach für unkündbare Pfandbriefe Schuldverschreibungen über unkündbare Forderungen, für kündbare Pfandbriefe solche über kündbare Forderungen übergeben werden (Art. 51);
2. die übergebenen Schuldverschreibungen mit den Ueberweisungsurkunden nur dann dem Vorstande der Bank zurückzugeben, wenn dieselben entweder durch Schuldverschreibungen von gleicher Höhe und Gattung ersetzt worden sind, oder der Betrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe entsprechend vermindert worden ist;
3. im Falle einer durch die Verhältnisse der Bank eintretenden Gefährdung der Sicherheit der Pfandbriefe die gezielten erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Die Vertreter sind der Einwirkung der Generalversammlung der Aktionäre, des Aufsichtsraths und des Vorstandes entzogen. Sie handeln lediglich im Interesse und als Vertretung der Pfandinhaber.

Mitwirkung des Staatskommissars.

Der Staatskommissar hält darauf, daß die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten hypothekarischen und Rentenforderungen von dem Bankvorstande der Vertretung der Gesamtheit der Pfandbriefinhaber verpfändet und die Schuld-

verschreibungen zu Faustpfand übergeben, sowie vorstehenden Bestimmungen gemäß aufbewahrt werden.

Derselbe ertheilt auf jedem zu emittirenden Pfandbriefe hierüber . . . . . eine Bescheinigung.

Auf bereits emittirten Pfandbriefen wird auf Antrag des Inhabers eine Bescheinigung . . . . . aufgedruckt.

Der Besitz eines mit einer dieser Bescheinigungen versehenen Pfandbriefes enthält die spezielle Auftragserteilung des Inhabers an die Vertreter der Gesamtheit der Pfandbriefinhaber.

#### Artikel 30 Absatz 1.

Recht der Pfandbriefgläubiger auf gerichtliche Ueberweisung von Hypotheken.

Sollte je der Fall eintreten, daß ein Inhaber von Pfandbriefen der Grundkreditbank zur Verfallzeit für Kapital oder Zinsen keine Befriedigung erhalten könnte, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentlichen Rechtswege gegen die Grundkreditbank seine Befriedigung aus der Gesamtgarantie oder auch mittelst gerichtlicher Ueberweisung einer seinem Pfandbriefe nach Höhe und Gattung entsprechenden hypothekarischen oder Rentenforderung, welche die Bank erworben hat und besitzt, zu suchen. Der so befriedigte Pfandbriefinhaber tritt in Folge der gerichtlichen Ueberweisung an die Stelle der Grundkreditbank, hört aber damit auch auf, Gläubiger der Grundkreditbank zu sein.

#### 25. Norddeutsche Grundkreditbank zu Berlin.

KonzeSSION vom 23. Dezember 1868 (Ges.-Samml. T. 1068).

#### Geschäftsprogramm:

§. 12 Absatz 1, 2, 4, 5, 6.

Pfandbriefe.

Die Bank ist berechtigt, bis auf Höhe der . . . . . von ihr . . . . . erworbenen unkündbaren Hypothekendarstellungen Pfandbriefe mit Zinscheinen auszugeben.

Die ausgegebenen Pfandbriefe lauten auf Namen und müssen stets durch Hypothekendarstellungen von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

Für die von der Norddeutschen Grundkreditbank auszugehenden unkündbaren Pfandbriefe haften sämtliche von ihr dagegen erworbene unkündbare Hypothekendarstellungen, sowie das gesammte sonstige Vermögen der Gesellschaft.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Bank darf keinen Pfandbrief emittiren, bevor nicht der Kapitalbetrag desselben durch eine entsprechende hypothekarische Forderung von gleicher Höhe gedeckt ist.

Ein hierzu bestellter Notar hat dies besonders zu kontrolliren und auf dem zu emittirenden Pfandbrief mit seiner Unterschrift zu bescheinigen.

#### §. 13

ist fast wörtlich mit dem Zusatz zu Artikel 26 des Statuts der Deutschen Grundkreditbank zu Gotha (24) gleichlautend. Nur ist es hier nicht ein Regierungskommissar, der die Pfandobjekte in gemeinsamen Verschuß mit den Vertretern der Pfandbriefgläubiger hält, sondern ein hierzu bestellter Notar. Bei Aufzählung der Pflichten der gedachten Vertreter fehlt ferner die Nr. 2 und ebenso fehlen die letzten 4 Absätze des Gothaer Zusatzes: a verb. der Staatskommissar bis zum Ende.

#### §. 14.

Kündbare Hypothekenthellscheine.

Hypothekenthellscheine werden auf Grund von versicherten, im Besitz der Bank befindlichen Hypotheken ausgestellt . . . . . auf die Dauer von 5 (10 und 20) Jahren.

Die Hypothekenthellscheine lauten auf Namen und sind

durch einfache Unterschrift des darauf gedruckten Cessionsformulars übertragbar; . . . . .

Die Besitzer solcher Antheilscheine sind berechtigt:

1. jederzeit gegen deren Rückgabe uehst den noch nicht fälligen Zinscheinen die Abzweigung ihres Antheils an der den betreffenden Hypothekenantheilscheinen zu Grunde liegenden Hypothekenforderung zu gleichen Rechten mit den andern Betheiligten an derselben auf ihre Kosten zu fordern;
2. nach Ablauf von 5 (10 und 20) Jahren dem Schuldner diesen Antheil zu kündigen. Der Eingang des Kapitals wird bei erfolgter Kündigung vor Ablauf des 6. (11. und 21.) Jahres von der Norddeutschen Grundkreditbank gewährleistet;
3. die Antheilscheine nach Ablauf von 5 zc. Jahren der Norddeutschen Grundkreditbank jederzeit zu kündigen, in welchem Fall die Bank . . . den Betrag sechs Monate nach dem nächsten Zinstermin . . . auszahlt;
4. einen anderen Antheilschein von gleichem Zinsfuße für die Dauer des erworbenen Antheilscheins zu fordern, wenn die Norddeutsche Grundkreditbank diesen kündigt.

. . . . . Die Hypothekendokumente, auf welche diese Antheilscheine ausgegeben werden, sind in dem feuerfesten Tresor der Bank aufbewahrt.

Die Hypothekenantheilscheine vereinigen die Vorzüge hypothekarischer Sicherheit mit denjenigen von täglich an der Börse verkäuflichen Papieren. Sie unterscheiden sich von anderen Pfandbriefen und unkündbaren Hypothekenbriefen nur dadurch, daß

1. in den Hypothekenantheilscheinen die dafür haftende Spezialhypothek genau bezeichnet ist, sowie die Cession dieser Hypothek oder des Antheils daran jederzeit von dem Inhaber der Antheilscheine gefordert werden kann;
2. das in Hypothekenantheilscheinen angelegte Kapital . . . . auch dadurch flüssig gemacht werden kann, daß der Antheilschein gegen Hypothek umgetauscht und diese gekündigt wird; . . . . .

26. Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart.

Konzeßion vom 7. November 1867 (Reg.-Bl. S. 184).  
3. Dezember

Statuten.

§. 14.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Die Württembergische Hypothekenbank giebt bis zur Höhe der ihr zustehenden hypothekarischen Forderungen (§§. 10, 11) und höchstens bis zum zehnfachen Betrag des jeweils eingezahlten Aktienkapitals Pfandbriefe in Stücken von 200, 500, 1 000 und 2 000 M. aus, welche auf Nomen oder auf den Inhaber lauten.

Dedungsvermerk auf den Pfandbriefen.

Sie werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Mitgliede des Aufsichtsraths unterzeichnet und mit Beurkundung des Faustpfandbewahrers über die gemäß §§. 16 und 17 erfolgte Bedeckung versehen.

§. 16.

Faustpfandrecht der Pfandbriefgläubiger.

Die Gesellschaft bestellt zur Sicherung der aus den Pfandbriefen sich ergebenden Forderungsrechte den sämtlichen Inhabern der Pfandbriefe ein gemeinsames Faustpfandrecht an dem von ihr erworbenen, durch Schuld- und Pfandurkunden

im Sinne des Artikel 191 des Pfandgesetzes belegten hypothekarischen Forderungen so, daß jeweils den Inhabern der neu zur Ausgabe kommenden Pfandbriefe das Mitsfaustpfandrecht an den alten Faustpfändern auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den älteren faustpfandberechtigten Pfandbriefgläubigern, den alten Pfandbriefgläubigern aber das Faustpfandrecht auch an den neuen Faustpfändern zusteht. —

Gesamtbetrag der Faustpfänder.

Der Betrag der zu Faustpfand gegebenen Forderungen muß demjenigen der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe mindestens gleichkommen, und ebenso darf die Gesamtverzinsung der Pfandbriefe niemals den Betrag der Zinsen aus den dafür haftenden Hypothekenforderungen übersteigen.

Ergänzung der Faustpfänder.

Jeder Betrag, um welchen sich die als Faustpfänder dienenden Forderungen durch Abzahlung oder in anderer Weise vermindern, muß entweder durch andere Hypothekenforderungen ersetzt, oder in außerordentlicher Weise zur Tilgung von Pfandbriefen verwendet werden.

Außerdem haftet die Gesellschaft den Inhabern ihrer Pfandbriefe mit dem gesammten übrigen Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

§. 17.

Vertretung der Pfandbriefgläubiger.

Zu Vollziehung des §. 16 gilt als zwischen der Gesellschaft und den Inhabern ihrer Pfandbriefe Nachstehendes vereinbart.

Ausschuß der Pfandbriefgläubiger.

I. Die Rechte der Pfandbriefgläubiger auf Sicherstellung werden ausgeübt durch einen Ausschuß von drei Mitgliedern, von welchen zwei durch sie erwählt werden, das dritte — der Faustpfandverwahrer — aber von den beiden Gewählten aus der Zahl der Notare des königlichen Stadtgerichts Stuttgart im Einverständnis mit der Bank und mit Ermächtigung des königlichen Justizministeriums berufen wird.

Rechte und Pflichten des Faustpfandverwahrers.

II. Die Gesellschaft übergiebt die als Faustpfänder bestimmte Schuld- und Pfandurkunden dem als Faustpfandverwahrer berufenen Notar des königlichen Stadtgerichts Stuttgart und dieser nimmt sowohl die Faustpfänder und die Surrogate derselben (§. 16 Absatz 1 und 3), als die von der Hypothekenbank über die Faustpfandbestellung auszustellenden, die genaue Bezeichnung der Forderung und des verpfändeten Gegenstands enthaltenden Urkunden im Namen und in Vertretung der jeweiligen Pfandbriefinhaber in Verwahrung.

Die Gesellschaft ist verbunden, dem Faustpfandverwahrer jeden Monat Mitteilung der geschehenen ordentlichen Abzahlungen zu machen, ihn unverweilt von jeder sonstigen für die Sicherheit der Pfandbriefinhaber erheblichen Veränderung in den Hypothekenanlagen in Kenntniß zu setzen und ihm sowohl, als dem Faustpfandgläubiger-Ausschuß jederzeit Einsicht in die Bücher der Bank zu gestatten.

III. In Vertretung der Pfandbriefgläubiger übernimmt zunächst der Faustpfandverwahrer die Aufgabe und Verpflichtung, alle jeweils zur Verpfändung kommenden Schuld- und Pfandurkunden zu prüfen, sich von der statutengemäß und rechtsgültig erfolgten Sicherstellung zu überzeugen und, soweit die Bank auf seine Mitteilung den Defekten nicht sofort abhilft, seine Anträge hierüber an den Faustpfandgläubiger-Ausschuß (siehe hienach) zu bringen;

auch die abgezahlten Pfandscheine allmonatlich nicht eher herauszugeben, als wenn ihm zuvor der entsprechende Ersatz hierfür, sowie für die abgezahlten Annuitäten mittelst neuer Pfandscheine behändigt oder die geschehene Verloosung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen nachgewiesen ist.

## Rechte und Pflichten des Ausschusses.

Im Uebrigen kommt dem Faustpfandgläubiger-Ausschuß das Recht und beziehungsweise die Aufgabe zu, sich stets in Kenntniß darüber zu erhalten, ob die Summe der übergebenen Faustpfänder der Summe der ausgegebenen Pfandbriefe gleichkommt und die für die ersteren erforderlichen Faustpfandurkunden vollständig vorhanden sind, sich von der statutenmäßigen Sicherheit der Faustpfandforderungen zu überzeugen, in Unstandsfällen über Anträge des Faustpfandsverwahrers (siehe oben) zu beschließen, und danach nicht nur Hypotheken, welche den statutenmäßigen Anforderungen nicht genügen sollten, aus der Zahl der Faustpfänder auszuschließen und andere dafür zu fordern, sondern auch die Komplettirung der etwa fehlenden Faustpfänder und die stetige Ergänzung der Faustpfandurkunden zu verlangen.

Die Bank selbst aber verpflichtet sich, solchen statutenmäßig begründeten Anträgen des Faustpfandgläubiger-Ausschusses zu entsprechen.

## Versammlung der Pfandbriefgläubiger.

IV. Zu solchen Zwecken findet alljährlich anschließend an die Generalversammlung der Aktionäre eine Versammlung der Pfandbriefinhaber statt, in welcher der Bericht des Ausschusses referirt und die Wahl der beiden Vertreter nach einfacher Mehrheit der hierbei vertretenen Stimmen vorgenommen wird.

Die Einladung ergeht in Verbindung mit der der Aktionäre, und der bei der Versammlung nachzuweisende Pfandbriefbesitz gewährt je für 2 000 M. eine Stimme.

Ein im Laufe des Jahres ausfallendes Mitglied wird durch Kooptation seitens der beiden anderen bis zur ordentlichen Wahl ersetzt.

Weder Benachrichtigung der Drittschuldner, noch Eintragung in das Unterpfandsbuch.

V. Eine Eröffnung der Verpfändung an die Schuldner und die Vormerkung des Faustpfandsverbands in den öffentlichen Büchern unterbleibt ordentlicherweise und insolange, als die Gesellschaft ihre Verpflichtungen gemäß des gegenwärtigen Statuts erfüllt.

## 27. Hypothekenbank in Hamburg.

Konzeßion vom Jahre 1871.

## S t a t u t.

## §. 10.

Gleichgewicht zwischen Hypothekenbriefen und Hypotheken.

Zu Erfüllung des Gesellschaftszwecks wird die Bank namentlich

- a) —
- b) auf Grund der ihr eigenthümlich gehörigen Hypothekenforderungen Pfandbriefe oder andere Obligationen auf den Namen oder Inhaber, mit oder ohne Kündigung, mit oder ohne Ausloosung ausgeben.

Hypothekenbrief-Bedingungen (den Hypothekenbriefen aufgedruckt).

1. —
2. für diese Hypothekenbrief-Anleihe haftet insbesondere ein der Hypothekenbank in Hamburg eigenthümlich gehöriger Hypothekenbestand, welcher stets dem Nominalbetrage der in Cirkulation befindlichen Hypothekenbriefe entsprechen muß.

Faustpfandrecht für die Hypothekenbriefgläubiger durch Verpfändung an ein dieselben vertretendes Bankinstitut.

Die zu diesem Bestande gehörigen Hypotheken sind der Vereinsbank in Hamburg für die Inhaber der Hypotheken-

briefe mittelst notariell beglaubigter Urkunde verpfändet und die zur Geltendmachung dieser hypothekarischen Forderungen erforderlichen Dokumente nebst der Verpfändungsurkunde derselben in Pfandbesitz übergeben; die Hypothekenbank in Hamburg ist nur berechtigt, die Herausgabe der einzelnen Dokumente aus dem Pfandbesitz zu verlangen, nachdem sie statt derselben andere Hypotheken in gleicher Weise und zu einem so großen Betrage der Vereinsbank in Hamburg verpfändet hat, daß sich stets ein dem Nominalbetrage der in Cirkulation befindlichen Hypothekenbriefe entsprechender Hypothekenbestand im Pfandbesitz der Vereinsbank in Hamburg befinden muß.

An die Stelle der Vereinsbank in Hamburg kann nach desfalliger Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern ein anderer von der Hypothekenbank in Hamburg bestellter, von der Vereinsbank in Hamburg genehmigter Pfandbesitzer treten.

IV. Eine Anstalt, welche die Sicherung der Pfandbriefgläubiger durch Erwerbung der Hypotheken für sie herzustellen gesucht hat, ist:

## 28. Die Bremische Hypothekenbank.

Konzeßion vom Jahre 1871.

## S t a t u t.

## Artikel 12.

Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken.

Zu Erfüllung des Gesellschaftszwecks wird die Bank namentlich:

1. —
6. Rentenbriefe auf den Namen oder Inhaber, mit oder ohne Kündigung, mit oder ohne Ausloosung ausgeben, jedoch immer nur bis zum Belaufe der handfestarischen Belegungen der Bank.

Pfandbriefs-Bedingungen (den Pfandbriefen aufgedruckt).

## Artikel 1.

Die Hypothekenforderungen gehören den Pfandbriefgläubigern, vertreten durch die Bank.

Die Bremische Hypothekenbank belegt diejenigen Gelder, welche ihr gegen Ausgabe von Pfandbriefen zur Verwaltung übergeben werden, hypothekarisch (oder handfestarisch) auf Grundstücke. Diese Belegungen werden von der Hypothekenbank für die Gesamtheit der Pfandbriefhalter erworben. Die Dokumente über diese Belegungen lauten auf „die Pfandbriefhalter der Bremischen Hypothekenbank, vertreten durch die Bremische Hypothekenbank“, sind gemeinschaftliches Eigenthum sämmtlicher Pfandbriefhalter und werden in ein besonderes Archiv der Hypothekenbank — den Fonds der Pfandbriefhalter — niedergelegt. Alle Pfandbriefhalter partizipiren an dem ihnen gemeinschaftlich gehörigen jedesmaligen Forderungsbestande des Fonds nach Verhältniß der Höhe ihrer Pfandbriefforderungen und bis zu deren Betrage. Mit der Pfandbriefforderung des Einzelnen erlischt der Antheil desselben an dem Bestande des Fonds resp. geht auf dritte Erwerber des Pfandbriefs über.

## Artikel 3.

Fonds der Pfandbriefgläubiger; Höhe desselben.

Die Gesamtsumme der im Fonds der Pfandbriefhalter hinterlegten hypothekarischen (oder handfestarischen) Belegungen muß die Gesamtsumme der auszugebenden Pfandbriefe be gleichen, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 5 über temporäre Ausgleichung durch Bank- oder Sparkassenbuch.

Die Gesamtsumme der ausgegebenen Pfandbriefe darf den zehnfachen Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals der Gesellschaft nie übersteigen.

## Artikel 4.

Für die auf bestimmte Verfallzeit oder bestimmte Kündigungsfrist gestellten Pfandbriefe müssen stets Belegungen hinterlegt sein, welche mindestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Belegung an, mit drei Monat Ziel gekündigt werden können.

## Artikel 5.

Im Fonds der Pfandbriefhalter hinterlegte Dokumente können von der Hypothekenbank nur gegen Hinterlegung anderer zulässiger Dokumente über Forderungen von gleichen Beträge oder Zurücklieferung eingelöster Pfandbriefe an den Fonds dem letzteren entnommen werden; behufs temporärer Ausgleichung mit dem Bestande der ausgegebenen Pfandbriefe kann jedoch statt dessen auch ein für die Gesamtheit der Pfandbriefhalter angelegtes, für diese durch die Hypothekenbank erworbenes Kontobuch der Bremer Bank oder Einlegebuch der Sparkasse zu Bremen mit einer die Forderungen, über welche die zu entnehmenden Dokumente lauten, begleichenden Einlage in das Archiv hinterlegt werden.

## Artikel 6.

## Disposition über die Hypotheken.

Befugniß der einzelnen Pfandbriefgläubiger zur Befriedigung aus denselben.

Ueber den Fonds der Pfandbriefhalter und dessen einzelne Bestandtheile hat, so lange die Hypothekenbank ihren Verpflichtungen nachkommt, nur diese in Ausübung der für sämtliche Pfandbriefhalter geführten Verwaltung die Disposition, und ist so lange jegliche Disposition einzelner Pfandbriefhalter ausgeschlossen. Kommt die Hypothekenbank ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann jeder einzelne Pfandbriefhalter Befriedigung aus dazu ausreichenden, von ihm anzuzwählenden Belegungen des Fonds mittelst gerichtlicher Ueberweisung solcher und zu diesem Zwecke Vorlage des Verzeichnisses der Belegungen und Deposition der betreffenden Dokumente bei den Gerichten verlangen. Solche gerichtliche Ueberweisungen werden durch Annahme der Pfandbriefe von allen Pfandbriefhaltern jedem einzelnen Pfandbriefhalter zugestanden.

Die Gesellschaft kann über die im Fonds der Pfandbriefhalter hinterlegten Forderungen nur innerhalb der Grenzen vorstehender Bestimmungen disponiren, dritten Personen gegenüber hat sie diese Forderungen, aber so lange sie ihren Verpflichtungen gegen die Pfandbriefhalter nachkommt, unbeschränkt und ausschließlich zu vertreten. Der Mehrertrag an Zinsen und Provisionen für hinterlegte Forderungen über die den Pfandbriefhaltern zugesicherten Zinsen, ist Gewinn der Gesellschaft.

In den Dokumenten über die im Fonds der Pfandbriefhalter niedergelegten Belegungen ist jede Kompensation mit Ansprüchen gegen einzelne Pfandbriefhalter oder auch gegen die Hypothekenbank ausdrücklich auszuschließen.

## Artikel 7.

Die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Pfandbriefe wird außer durch den Fonds für Pfandbriefe

gesichert durch die unbedingte selbstschuldnerische Haftung der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen, insbesondere mit ihrem Grundkapital und Reservefonds.

## Artikel 8.

Verwahrung der Hypothekenurkunden durch einen Notar.

Der Fonds der Pfandbriefhalter befindet sich unter Mitverschluß eines Bremischen Notars.

Derselbe übernimmt durch seine Mitunterschrift den Pfandbriefhaltern gegenüber die Verpflichtung, als Mandatar derselben die hinterlegten Dokumente unter seinem Mitverschluß zu halten und die Beobachtung aller in diesen Pfandbriefe enthaltenen Bestimmungen seinerseits zu überwachen. Wenn Dokumente dem Fonds der Pfandbriefhalter entnommen werden, um in das Gesellschaftsvermögen überzugehen, so hat er die Zulässigkeit solchen Verfahrens durch seine Unterschrift auf diesen Dokumenten zu bekunden.

Er ist befugt, die Ausübung dieser Funktionen einem anderen Bremischen Notar zu übertragen. Stirbt er oder giebt er sein Amt auf, so wird vom Aufsichtsrathe der Gesellschaft, welcher als dazu von sämtlichen Pfandbriefhaltern unwiderrüflich beauftragt anzusehen ist, ein anderer Bremischer Notar mit denselben Funktionen betraut. Die Nachfolger des ersten Notars haben sofort das bei Antritt ihrer Funktionen vorgefundene Resultat zu konstatiren und durch notarielles bei dem instrumentirenden Notar zu deponirendes Protokoll dieselben Verpflichtungen gegenüber den Pfandbriefhaltern zu übernehmen, wie ihr Vorgänger. Daß dies geschehen ist und der Befund bei der Uebernahme mit den Bestimmungen dieses Pfandbriefs gestimmt hat, ist von dem neuen eintretenden Notar zugleich mit dem Namen desjenigen Notars, bei dem das Protokoll deponirt ist, in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Erst diese Bekanntmachung dient als Decharge für den früheren Notar oder dessen Erben.

## Artikel 9.

Revision des Fonds der Pfandbriefgläubiger.

Der Aufsichtsrath der Gesellschaft ist statutenmäßig zu einer jährlichen Revision des Hypothekenbestandes des Fonds der Pfandbriefhalter verpflichtet.

Eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen war von der Bremischen Hypothekenbank in der Richtung beabsichtigt, daß die Hypothekenforderungen der Bank gehören und die Bank als Schuldnerin der Pfandbriefgläubiger diesen letzteren ein Faustpfandrecht an den Hypotheken durch Uebergabe der Dokumente an einen Notar als Vertreter der Pfandbriefgläubiger bestellen sollte.

## Anhang.

### Pfandbrief-Schemata einzelner Hypothekenbanken.

#### Schema E.

## Unkündbarer Pfandbrief der Preussischen Hypotheken-Aktienbank. №

Serie

Litr.

über Thlr.

Die Preussische Hypotheken-Aktienbank verschuldet unter der im §. 26 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Pfandbriefes Thaler im 30-Thalerfuße, verzinslich zu                    Prozent.

Dieser Pfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Preussischen Hypotheken-Aktienbank nach vorgängiger Auslösung und öffentlichem Aufgebot einlöslich.

Berlin, den            ten

18

Das Kuratorium.

(Facsimile der Unterschrift des Ehren-  
Präsidenten.)

Die Hauptdirektion.

(Unterschrift zweier Mitglieder der  
Hauptdirektion.)

Für diesen nach §. 20 ausgegebenen Pfandbrief ist die vorschriftsmäßige Sicherheit (§. 25) vorhanden.

Berlin, den            ten

18

Der Syndikus.

(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol.

№

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

**Kündbarer Pfandbrief**  
der  
**Preussischen Hypotheken-Aktienbank.**

No

Serie

Littr.

Die Preussische Hypotheken-Aktienbank verschuldet unter der im §. 26 des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Pfandbriefes Thaler im 30-Thalerfuß; zu                      Prozent verzinslich.

Dieser Pfandbrief ist sowohl von Seiten des Inhabers, als auch von Seiten der Preussischen Hypotheken-Aktienbank nach vereinbarter Kündigungsfrist kündbar. Das Kündigungsrecht darf nicht vor dem                      ausgeübt werden.

Bei der Kündigung des Pfandbriefes Seitens des Inhabers muß der Pfandbrief präsentirt und demnächst Seitens der Gesellschaft die Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Von Seiten der preussischen Hypotheken-Aktienbank erfolgt die Kündigung durch die Gesellschaftsblätter.

Berlin, den                      ten                      18

Der Präsident des Kuratoriums.

(Facsimile der Unterschrift.)

Die Hauptdirektion.

(Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirektion.)

Für diesen nach §. 24 ausgegebenen Pfandbrief ist die vorschriftsmäßige Sicherheit (§. 25) vorhanden.

Berlin, den                      ten                      18

Der Syndikus.

(Unterschrift.)

Eingetragen im Register Fol.

No

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Rückseite: §. 26 des Statuts (s. o. Nr. 5).



Schema E.

proz. Pfandbrief-Anleihe  
der  
Preussischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft  
vom Jahre  
im Gesamtbetrage von           Millionen  
emittirt auf Grund der  
Allerhöchsten Konzeption Seiner Majestät des Königs von Preußen  
vom           ten                           1870.

Pfandbrief Littr.                   No  
über

Die Preussische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes unter der im Artikel 81 ihres Statuts angegebenen Haftung und Garantie:

verzinslich zu                   Prozent jährlich.

Dieser Pfandbrief, von Seiten des Inhabers un kündbar, wird durch die Preussische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebot nach Maßgabe der umstehenden Amortisationsbedingungen eingelöst.

Berlin, den           ten                   18

Für die Direktion.  
(Unterschrift.)

Für den Verwaltungsrath.  
(Unterschrift.)

Vorstehender Pfandbrief ist unter Beobachtung der Vorschriften des Gesellschafts-Statuts in Betreff des zulässigen Gesamtbetrages der zu emittirenden Pfandbriefe ausgegeben.

Daß für den vorstehenden Pfandbrief die vorgeschriebenen Sicherheiten in Hypotheken vorhanden sind, bescheinigt.

Berlin, den           ten                   18

Berlin, den           ten                   18

Der Revisor.  
(Unterschrift.)

Der Königliche Kommissar.  
(Unterschrift.)

Der Kontrolbeamte.  
(Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol.

Rückseite: Abdruck der Artikel 74, 80, 81 des Statuts und der Amortisationsbedingungen (s. o. Nr. 20).

Serie X.Littr. A.N<sup>o</sup>

# Pfandbrief

der

## Rheinischen Hypothekenbank,

emittirt auf Grund des Erlasses des Großh. Bad. Ministeriums des Innern  
vom 9. Januar 1872 Nr. 504

über

**1 000 Thaler = 1 750 Gulden S. W. = 3 750 Franken,**

verzinslich zu 5 Prozent,

rückzahlbar zum Nennwerth vom 1. Juni 1876 an innerhalb 36 Jahren durch  
Verloofung.

Gesichert durch das Vorzugsrecht der Pfandbrief-Inhaber an den zu Faustpfand gegebenen hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft, durch das Aktienkapital und den nach §. 28 der Statuten zu bildenden Reservefond.

Das Faustpfand erstreckt sich auf einen dem Werthbetrage der ausgegebenen Pfandbriefe mindestens gleichkommenden Betrag hypothekarisch gesicherter Forderungen und ist in der auf Seite 2 dieses Pfandbriefes angegebenen Weise gewahrt.

Die Rückzahlung des Schuldbetrages und die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei unserer Kasse, bei der „Rheinischen Kreditbank“ hier und deren Filialen, ferner in Frankfurt a. M., Stuttgart und Basel. (In Basel zum Tageskurse der Gulden S. W.)

Mannheim, den 1. Juni 1873.

## Rheinische Hypothekenbank.

Für den Aufsichtsrath:

Für die Direktion:

Eingetragen im Register X. Fol.

Mit 20 halbjährlichen Zinskupons vom 1. Dezember 1873 bis 1. Juni 1883  
und Talon.

Auf der Rückseite folgen die Pfandbriefbedingungen (s. o. Nr. 23).

Auch ist dem Pfandbrief ein besonderes Blatt zur Eintragung desselben auf einen bestimmten Namen und zu weiteren Umschreibungen durch die Bank beigelegt.

Anlage C.

**Gesetz,**

die Kreditvereine der Bayerischen Gutsbesitzer betreffend, vom 11. September 1825.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern VIII. Stkft S. 72.)

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Da in dem §. 19 des im Jahre 1822 erlassenen Gesetzes über die Einführung der Hypothekenordnung schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, es werde die Errichtung von Privatvereinen gestattet, insofern sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entstehenden Kreditvereinen die Allerhöchste Genehmigung nicht wolle verweigert werden, insofern sie keine, den Gesetzen oder dem Staatsinteresse offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, so finden Wir uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die zur Förderung und Aufrechthaltung des Kredits der Grundbesitzer entstehenden Vereine sind nach erhaltener Unserer allerhöchsten Bestätigung ermächtigt, Schulobligationen (Pfandbriefe), auf jeden Inhaber (au porteur) lautend, auszustellen, und in Umlauf zu setzen.

§. 2.

Ein Gutsbesitzer, welcher von einem Kreditvereine ein Anlehen in baarem Gelde, oder statt dessen, insoweit es nach den Satzungen irgend einer Kreditvereins-Anstalt geschehen darf, Pfandbriefe erhalten hat, stellt für den Betrag eine hypothekarische Schuldverschreibung an den Kreditverein, als seinen Gläubiger, aus. Dies muß innerhalb der ersten Hälfte des nach den Satzungen irgend einer Kreditvereins-Anstalt genau abgeschätzten Gutswerthes versichert sein, nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes vom Jahre 1822 §. 9, 107 bis 112 und 145 in das Hypothekenbuch eingetragen, und hierauf der Hypothekenbrief nach §. 173 und 174 des angeführten Gesetzes von dem Hypothekenamte ausgefertigt werden.

§. 3.

Der Kreditverein fertigt auf den Grund der von den Gutsbesitzern erhaltenen Hypothekenbriefe und für den nicht zu übersteigenden Betrag derselben auf seinen Namen Schuldurkunden (au porteur) aus, und deponirt zur Sicherheit der Inhaber solcher Obligationen und für deren Rechte die vorbemerkten Hypothekenbriefe als Pfand bei dem Kreis- und Stadtgerichte des Ortes, wo das Direktorium des Kreditvereins seinen Sitz hat.

Dabei sind folgende Bestimmungen strenge zu beobachten:

- a) mit dem Schuldbetrage dieser Hypothek-Urkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen, damit aber
- b) allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteiget, so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bei welchem die Hypothek-Urkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Spezialhypotheken gedeckt und den Satzungen des Kreditvereins gemäß ausgefertigt sind.

Ueberdies

- c) ist bei jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, in welchem die Summe des Betrages der hinterlegten Hypothek-Urkunden und jene der bisherigen Emission

von Pfandbriefen aufgeführt werden muß, und dieses Protokoll vom Gerichte zu beglaubigen.

Bei jenen Kreditvereinen, in welchen der Summe nach ein anderes Verhältniß der zu emittirenden Pfandbriefe zu den den Gutsbesitzern vom Vereine dargelehnten Hypothek-Kapitalien satzungsmäßig festgesetzt ist, darf dieses Verhältniß nicht überschritten werden, und sind bei denselben die in den obigen Buchstaben a bis c einschläffig enthaltenen Bestimmungen analog in Anwendung zu bringen.

Auf keinen Pfandbrief, dem die gerichtliche Beglaubigung fehlt, kann gegen den Kreditverein Klage gestellt werden.

§. 4.

Die Hypothekenämter sind verbunden, bei Eintragung der im §. 2 bemerkten Schuldverschreibungen der Gutsbesitzer sogleich und ohne besondere Anmeldung des Kreditvereins auch die der Bestimmung des §. 3 entsprechende Verpfändung und gerichtliche Deposition der Hypotheken, dem §. 53 des Hypothekengesetzes gemäß, sowohl auf der Seitenkolumne des Hypothekenbuchs, als auf dem Hypothekenbriefe selbst in folgender Art vorzumerken:

„Diese Hypothek wird von dem Kreditvereine an die Inhaber der von demselben emittirten Schulobligationen (Pfandbriefe) verpfändet, und zu deren Sicherheit bei dem zuständigen königlichen Kreis- und Stadtgerichte deponirt.“

§. 5.

Die von den Kreditvereinen hierauf, dem §. 1 gemäß (au porteur), ausgefertigten Schulobligationen (Pfandbriefe) werden bei den Hypothekenämtern nicht eingetragen und sind auch in der Folge kein Gegenstand irgend einer Einschreibung oder Löschung im Hypothekenbuche.

§. 6.

Die Erläuterung der Verordnung vom 10. Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edikte betreffend, vom 17. August 1813 (Reg.-Bl. 1813 St. 46 S. 1082) kommt auch bei den von Kreditvereinen auf jeden Inhaber (au porteur) ausgefertigten Schulobligationen (Pfandbriefe) zur Anwendung.

§. 7.

Eine an einen Kreditverein ausgestellte Hypothek im Hypothekenbuche kann in ihrem ganzen Betrage nicht anders gelöscht werden, als wenn

1. der Hypothekenbrief in Urschrift, oder statt dessen ein gerichtliches rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß dem Hypothekenamte vorgelegt,
2. ein Zeugniß des Direktoriums der Kreditanstalt und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts über die geschene Tilgung der Forderung beigebracht, und
3. von dem Kreditvereine an die Stelle der herauszugebenden Hypothek eine deren Betrag gleiche Summe in eingelösten Pfandbriefen oder neuen Hypothekenbriefen deponirt worden ist, wonach erst das Kreis- und Stadtgericht die bei ihm deponirte Hypothek-Urkunde zum Behufe ihrer gänzlichen Löschung herausgeben darf.

§. 8.

Ist im Falle des §. 7 bei der Löschung der Hypothekbrief vorgelegt worden, so hat das Hypothekenamt darauf die erfolgte Löschung der Hypothek zu bemerken und denselben durchstrichen (kassirt) dem vormaligen Schuldner zurückzugeben.

§. 9.

Theilweise Löschungen, wo sie nach den Satzungen der Kreditvereine stattfinden, können nur vorgenommen werden auf das Zeugniß der Direktorien dieser Anstalt und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts, daß der zu löschende Betrag

wirklich bezahlt, und dafür ein gleicher Betrag eingelöster Pfandbriefe oder an neuen Hypothekenbriefen (§. 7) bei jenem Gerichte deponirt worden sei.

## §. 10.

Die Bestimmungen, welche die von dem Könige genehmigten oder künftig genehmigt werdenden Satzungen einer Privat-Kreditvereins-Anstalt über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen zahlungs säumige Vereinsgenossen enthalten oder enthalten werden, wird in Folge des gegenwärtigen Gesetzes die Gesetzeskraft zu Theil.

## §. 11.

Die Fälschung der Kreditpapiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des Art. 337 des I. Theils des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813, oder den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Gesetzgebung.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

2c.

Anlage D.**Ausländische Gesetzgebung,**

betreffend

die Sicherung von Pfandbriefs- 2c. Gläubigern.

## I.

**Österreich.****Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen.**

(Vergl. Anhang.)

In Oesterreich bedürfen die sogenannten Hypothekaranstalten zur Ausgabe von Pfandbriefen der staatlichen Genehmigung und unterliegen bei ihrem Geschäftsbetriebe einer durch ständige Regierungskommissare geübten staatlichen Aufsicht. Die Sicherung der von ihnen emittirten Pfandbriefe beruht, neben den statutarischen Bestimmungen über die Geschäftsführung, auf der in den Statuten gewöhnlich erteilten und in der Regel auch im Texte der Pfandbriefe wiederholten Zusicherung, daß die Pfandbriefbesitzer vor allen übrigen Gläubigern aus den erworbenen Hypothekenforderungen (Satzposten) und den sonstigen statutenmäßig zur besonderen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjekten befriedigt werden sollen.<sup>1)</sup>

Nach der gewaltigen Erschütterung aller Kreditverhältnisse im Jahre 1873 kehrte sich das allgemeine Mißtrauen auch gegen die in großen Massen auf den Markt gebrachten<sup>2)</sup> Pfandbriefe, und es herrschten vielseitig Zweifel darüber, ob die Gesetze eine hinreichende Vorsorge dafür enthielten, daß einestheils jene statutarischen Zusicherungen über die vorzugsweise Befriedigung der Pfandbriefbesitzer einen rechtlich wirksamen Schutz gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger gewährten, und daß anderentheils die zur Deckung der Pfandbriefe bestimm-

1) Regierungsmotive in den Beilagen zu den stenogr. Berichten des Herrenhauses in den Jahren 1873, 1874 VIII. Session, Beilage Nr. 14 S. 103;

Bericht der Kommission des Herrenhauses *ibid.* S. 167.

Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses in den Verhandlungen vom Jahre 1873 bis 1874, VIII. Session, Beilage Nr. 146 S. 1314.

2) Auf mindestens 300 Millionen Gulden Pfandbriefe schätzte diese Masse der Ref. des Abg.-Hauses Dr. Kaiser in der Sitzung vom 15. April 1874, stenogr. Prot. S. 1782.

ten Vermögensobjekte nicht für andere Zwecke verwendet werden konnten.<sup>1)</sup>

Diese Unsicherheit war um so bedrohlicher, als die meisten dieser Anstalten noch andere Geschäfte betrieben, aus denen vielfach die Konkurrenz anderer Gläubiger hervorgehen konnte, und als ferner die Pfandbriefe der konzessionirten Hypothekaranstalten gesetzlich als eine pupillarisches Kapitalanlage anerkannt waren.<sup>2)</sup>

Dies waren die Gründe, aus denen die österreichische Regierung im Januar 1874 mit zwei anderen, gleichfalls die Sicherung von Werthpapieren bezweckenden Vorlagen zunächst dem Herrenhause des Reichsraths einen Gesetzentwurf „betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen“, vorlegte.<sup>3)</sup>

Der Entwurf wurde sowohl im Herrenhause als demnächst im Abgeordnetenhause einer kommissarischen Berathung unterworfen, nach unwesentlichen (vom Herrenhause vorgenommenen) Aenderungen in beiden Häusern — nicht ohne Widerspruch — angenommen<sup>4)</sup> und unter dem 24. April 1874 als Gesetz publizirt.

Dasselbe befaßt sich nicht mit der wirthschaftlichen Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer, verfolgt vielmehr lediglich den Zweck, dieselben einerseits gegen unbefugte Verfügungen der Hypothekaranstalten über die Deckungsobjekte, andererseits gegen eine Konkurrenz mit anderen Gläubigern in Betreff dieser Objekte sowohl für den Fall des Konkurses, als außerhalb desselben zu schützen.

Es zerfällt seinem Inhalte nach in zwei Theile: der erste (§§. 1 bis 3) betrifft die Pfandbriefe derjenigen Anstalten, welche die Genehmigung zur Ausgabe von Pfandbriefen schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erhalten haben, der zweite (§§. 4 bis 6) die Pfandbriefe der erst später mit jenem Recht ausgestatteten Institute.

I. Was zunächst die älteren Pfandbriefe betrifft, so glaubte die Gesetzgebung die bestehenden Verhältnisse „schonen“, d. h. es bei den bestehenden Geschäftsverhältnissen der Anstalten belassen zu müssen. Demgemäß sichert das Gesetz allgemein die Pfandbriefbesitzer:

1. gegen Verfügungen der Anstalt dadurch, daß diese über die statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjekte nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissars soll verfügen dürfen. Bezweckt eine solche Verfügung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher, so muß die betreffende Urkunde — z. B. Cession, Quittung — von dem Regierungskommissar mitvollzogen sein. Der letztere soll seine Zustimmung nur geben, wenn er sich überzeugt hat, daß durch die Verfügung die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe nicht beeinträchtigt wird.
2. Gegen die Konkurrenz mit anderen Gläubigern in Betreff der Deckungsobjekte wird den Pfandbriefbesitzern das Recht auf vorzugsweise Befriedigung gewährt, d. h. der entsprechenden statutarischen Bestimmung, der nur die Kraft eines Vertrages unter den Paziszenten zukommt, wird die gesetzliche Anerkennung und damit die rechtliche Wirksamkeit gegen Dritte verliehen. Die Ausübung dieses Vorzugsrechts ge-

1) Berichte der Kommissionen des Herrenhauses und Abgeordnetenhauses *loc. cit.*; Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. April 1874, stenogr. Prot. S. 1761 ff. (Ref. Dr. Kaiser).

2) Gesetz vom 2. Juli 1868 (Reichsgesetzblatt von 1868 S. 273).

3) Sitzung des Herrenhauses vom 28. Januar 1874, stenogr. Prot. S. 47.

4) Sitzung des Herrenhauses vom 5. März 1874, stenogr. Prot.

S. 85, cf. auch Sitzung vom 4. März 1874, *ibid.* S. 63;

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. April 1874, stenogr. Prot. S. 1782 bis 1795.

staltet sich verschieden im Falle des Konkurses und außerhalb desselben.

a) Im Konkurse

„bildet die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte eine besondere Masse, aus welcher die Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind“;

wobei das Konkursgericht den Pfandbriefinhabern einen gemeinsamen Kurator als Vertreter zu bestellen hat.

Dem Wortlaut nach ließe sich bei dieser Bestimmung an ein Absonderungsrecht gleich dem in der Konkursordnung für das Deutsche Reich dem Faustpfandgläubiger gewährten Recht auf abgeordnete Befriedigung denken. Jedoch sind nicht bloß die Voraussetzungen dieses Rechts auf abgeordnete Befriedigung nach beiden Rechten verschieden, insofern in dem vorliegenden Fall das österreichische Recht von Pfandbestellung und Gewahrksam an einzelnen bestimmten Vermögensobjekten abieht; auch die materiellen Wirkungen bei der Realisirung dieser Rechte sind nicht die gleichen. In Oesterreich müssen sich die Pfandbriefbesitzer bezw. der gemeinsame Kurator für sie auf das Konkursverfahren einlassen und die Realisirung geschieht im Konkurse unter Mitwirkung des Konkursgerichts, nach deutschem Recht erfolgt die abgeordnete Befriedigung der Faustpfandgläubiger und der ihnen nach §. 41 der Konkursordnung gleichgestellten Gläubiger unabhängig vom Konkursverfahren.

b) Außerhalb des Konkurses können andere Gläubiger eine Exekution wiederum nur unbeschadet des Rechtes der Pfandbriefbesitzer auf vorzugsweise Befriedigung erwirken. Jedes Gericht, bei dem eine Exekution gegen eine Hypothekaranstalt auf irgend ein Objekt nachgesucht wird, soll von Amtswegen dem Regierungskommissar hiervon Nachricht geben, damit dieser prüfen kann, ob das betreffende Objekt zur Deckung für die Pfandbriefbesitzer statutenmäßig zu dienen hat. Ist dies der Fall, so hat er das Gericht davon in Kenntniß zu setzen, und dieses hat die Exekution so einzuschränken, daß das Recht der Pfandbriefbesitzer unbeschadet bleibt. Hierbei kann wieder eine Vertretung der letzteren durch die Bestellung eines gemeinsamen Kurators hergestellt werden, da sowohl der Regierungskommissar, falls er die Rechte der Pfandbriefbesitzer für gefährdet erachtet, als derjenige, dessen Rechte durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, eine solche Bestellung bei Gericht erwirken kann.

Auf diese im Konkurse oder außerhalb eines solchen zu bestellenden Kuratoren finden die Bestimmungen des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldschreibungen, u. s. w.

Anwendung; auf dasselbe wird unten näher eingegangen werden.

II. Anlangend sodann die Pfandbriefe von Anstalten, welche erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe erlangen, so greifen die Vorschriften der §§. 1 bis 3 zwar auch betreffs ihrer Platz, aber rückichtlich ihrer wird vorgeschrieben, daß die zu ihrer vorzugsweisen Deckung bestimmten Vermögensobjekte „als Kaution“ für die Befriedi-

gung der Ansprüche aus den Pfandbriefen bestellt werden sollen. Diese Bestellung, die in den Statuten ersichtlich gemacht werden soll, wird nach der Verschiedenheit der Objekte verschieden geregelt:

a) besteht die Kaution in baarem Gelde oder in Werthpapieren, die aber pupillarisch sicher sein müssen (§. 6 Absf. 2), so sind diese Objekte abgeordnet von dem sonstigen Vermögen der Anstalt „unter Mitsperre“ des Regierungskommissars zu verwahren. Der letztere soll also wie ein gesetzlicher Vertreter der Pfandbriefinhaber den Pfandbesitz ausüben.

b) Sind die als Kaution bestellten Vermögensobjekte solche, an denen ein „bücherliches Recht“ erworben werden kann — also namentlich die Hypothekforderungen —, so ist deren Haftung als Kaution auf Grund einer entsprechenden Erklärung der Anstalt in die öffentlichen Bücher einzutragen. Die ganze oder theilweise Löschung dieses Kautionsbandes kann nur erfolgen, wenn der Regierungskommissar amtlich bestätigt hat, daß der entsprechende Betrag der Kaution von der Haftung frei geworden ist.

Mit dem Gesetze wurde in beiden Häusern des Reichsraths eine Resolution des Inhalts angenommen:

„Die Hohe Regierung wird aufgefordert, bei Ertheilung neuer Konzessionen zur Ausgabe von Pfandbriefen Vorkehrung zu treffen, damit die Anstalt nicht zu solchen Geschäften ermächtigt werde, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer gefährdet werden könnte.“<sup>1)</sup>

Die Bedenken, welche gegen das Gesetz bei dessen Berathung und später geltend gemacht worden sind, bestehen hauptsächlich in Folgendem:

1. Zunächst wurde eingewendet: die Voraussetzung, daß bei den bestehenden Hypothekaranstalten stets statutenmäßig bestimmte Vermögensobjekte zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe gewidmet seien, treffe nicht zu; eine solche ausdrückliche Bestimmung finde sich nur bei 4 Hypothekaranstalten — der Nationalbank, der allgemeinen österreichischen Bodenkredit-Anstalt, der österreichischen Central-Bodenkreditbank, und der galizischen Aktienhypothekbank;<sup>2)</sup> wogegen abgesehen von den Landesinstituten von Böhmen, Schlesien und Galizien, bei welchen die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Haftung des Landesfonds mitbegründet wird, sich nur folgende statutarische Bestimmung<sup>3)</sup> finde:

„Für die Verzinsung und statutenmäßige Einlösung der Pfandbriefe haftet die Pfandbriefanstalt mit dem Sicherheitsfonds, mit der Gesamtheit ihrer hypothezirten Kapitalien und mit ihrem sonstigen Vermögen.“

Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht,<sup>4)</sup> daß es nicht auf das Vorliegen ausdrücklicher Zusicherung eines Vorzugsrechts, sondern auf

1) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. April 1874, stenogr. Prot. S. 1795.

Sitzung des Herrenhauses vom 5. März 1874, stenogr. Prot. S. 86.

2) Abg. Dr. Rabat in der Sitzung vom 14. April 1874, S. 1763

3) Statuten der österreichischen Hypothek-, Kredit- und Verschufsbank §. 6.

Statuten der Industrie- und Bodenkreditbank §. 57.

des steiermärkischen Sparkassenvereins §. 15 (vergl. Rede des Dr. Rabat stenogr. Prot. S. 1785 ff.).

4) Namentlich vom Justizminister Dr. Glaser in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. April 1874, S. 1788.

das sachliche Verhältniß ankomme. Bei den staatlich genehmigten und beaufsichtigten Anstalten sei statistisch überall darauf hingewiesen, daß es gewisse Vermögensobjekte gebe, die zur Deckung und zwar zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefbesitzer dienen sollten. Das drücke sich schon in der Pflicht des Regierungskommissars aus, darüber zu wachen, daß nicht mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, als in der bezeichneten Weise ihre Deckung finden.

Im Uebrigen richteten sich die Bedenken weniger dagegen, daß die Hypothekarbanken in ihrem Geschäftsbetriebe übermäßig beengt, als dagegen, daß die Rechte der Pfandbriefinhaber nicht hinreichend gesichert würden. Der Regierungskommissar, von dessen zufälliger Persönlichkeit der Werth der Sicherung für die bestehenden Pfandbriefe abhängt, könne nicht leicht beurtheilen, ob im einzelnen Falle durch die beabsichtigte Verfügung über ein bestimmtes Objekt die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe beeinträchtigt werde.

2. Unhaltenderen Bedenken unterlag das auf die Pfandbriefbesitzer ausgedehnte Institut des gemeinsamen Kurators, eingeführt durch das oben erwähnte Gesetz vom 24. April 1874, betreffend

die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte.<sup>1)</sup>

Der hier vornehmlich interessirende erste Abschnitt desselben — betreffend die gemeinsame Vertretung — (§§. 1 bis 10) stützt sich auf den §. 276 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher lautet:

„Die Bestellung eines Kurators für Abwesende oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekanntem Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet oder die Rechte eines anderen in ihrem Gange gehemmt würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Kurator von der Lage seiner Angelegenheit unterrichten und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen“ —, und beruht auf der Erwägung,<sup>2)</sup> daß die unbekanntem und weit zerstreute Menge der Inhaber von Werthpapieren der hier in Rede stehenden Art — Partialobligationen, Eisenbahnprioritäten, Loosen — rechtlich nicht organisirt und zu einer gemeinsamen Geltendmachung ihrer Rechte außer Stande sei, daß auch der Einzelne zur Durchführung von Maßregeln, welche die Interessen der übrigen Partialisten betreffen, z. B. der Einleitung einer Sequestration, außer Stande sei sowohl wegen des Mißverhältnisses zwischen seinem vielleicht sehr unbedeutenden Antheile und den Mühen und Kosten eines Prozesses, als wegen der Unmöglichkeit, ein für Alle maßgebendes Urtheil zu extrahiren. Erfordere hiernach das Interesse aller Betheiligten — des Emittenten, der Besitzer der Werthpapiere und dritter Gläubiger —

für Prozesse wie für außergerichtliche Verhandlungen die Möglichkeit einer gemeinsamen Vertretung, und werde den Partialisten durch die gerichtliche Bestellung eines gemeinsamen Kurators erst die gehörige Macht gegen den Emittenten gegeben, so müsse diese Macht eine Ausgleichung dadurch erfahren, daß nur der Kurator ausschließlich die gemeinsamen Rechte zu vertreten habe, und daß der Aussteller vor Maßregeln und Variationen der Einzelnen gesichert werde.<sup>1)</sup>

Der Inhalt des Gesetzes ist hiernach folgender:

Den Besitzern von Theilschuldverschreibungen (Partialobligationen, Prioritätsobligationen, Loose u. s. w.), die über eine Darlehnsforderung emittirt sind, und auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, soll vom Gerichte ein gemeinsamer Kurator bestellt werden, sowohl im Falle des Konkurses des Emittenten, als außerhalb des Konkurses, wenn entweder die Rechte der Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden (§. 1).

Das zur Bestellung des Kurators zuständige Gericht, welches zugleich als Kuratelbehörde zu fungiren hat, ist das Handelsgericht, bei welchem die Firma des Schuldners eingetragen ist, oder das Gericht des Orts der Ausstellung der Schuldverschreibungen oder des Zahlungsortes (§. 2).

Jeder Betheiligte ist unter Darlegung des Sachverhaltes und des Zweckes der Kuratelbestellung zu dem Antrage auf Bestellung des Kurators berechtigt; ein Besitzer von Schuldverschreibungen hat diese vorzulegen und geeignetenfalls eine Kostenkaution zu stellen (§. 3).

Hat die Bestellung den Zweck, daß ein Anderer in dem Gange seiner Rechte nicht gehemmt werde, so kann die Bestellung auf Ersuchen des Gerichts erfolgen, bei welchem jenes Recht geltend gemacht wird (§. 4).

Der Name des Kurators, sowie der Anlaß und Zweck seiner Bestellung sind öffentlich bekannt zu machen (§. 5).

Die Rechte und Pflichten des Kurators werden durch seinen Auftrag begrenzt und sind nach den allgemeinen Vorschriften über Kuratoren für einzelne Geschäfte zu beurtheilen. Die Kosten der Kuratel trägt der Schuldner, vorbehaltlich seines Regresses an den Gläubiger im Falle grundlosen Antrages (§. 6).

Der Kurator soll bei Instituten unter staatlicher Aufsicht von dem Staatskommissar unterstützt werden und seinerseits die Partialisten von wesentlichen Thatsachen „auf kurzem Wege“ benachrichtigen (§§. 7, 8).

„In Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, können die einzelnen Besitzer ihre Rechte selbstständig nicht geltend machen“. Sie können aber als Intervenienten in den vom gemeinsamen Kurator geführten Prozeß eintreten. Nur in Angelegenheiten, welche aus einem besonderen Verhältnisse zwischen dem Schuldner und dem einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen entsprungen sind, kann dieser Besitzer seine Rechte selbstständig geltend machen (§. 9).

Das Kuratelgericht befindet — erforderlichenfalls nach Ermittelungen — über die Enthebung oder Belassung des Kurators (§. 10).

Das Gesetz ist, wie bemerkt, sowohl bei seiner Verathung in den Häusern des Reichsrathes als seit seiner Geltung vielfach bekämpft worden.<sup>2)</sup> Das gilt namentlich von der recht-

1) Abgedruckt als Anlage zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben.

2) Motive der Regierungsvorlage: Beilage 12 zu den stenogr. Prot. des Herrenhauses VIII. Session S. 47 ff.

1) Vergl. namentlich die Reden des Justizministers Dr. Glaser in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. April 1874, stenogr. Prot. S. 1755, und in der Sitzung des Herrenhauses vom 4. März 1874, stenogr. Prot. S. 74, 75, 80.

2) Vergl. Sitzung des Herrenhauses vom 4. März 1874, Rede des Freiherrn v. Hein S. 78, 79; Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. April 1874, S. 1746 (Prazak), S. 1732 (Eienbacher), be-

lichen Anomalie, daß die einzelnen Besitzer von Werthpapieren, mögen sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte vollkommen bereit und geeignet sein, gleich Unmündigen, Abwesenden oder Wahnsinnigen unter Kuratel gestellt und verfügungsunfähig gemacht werden, nicht bloß insofern, als die erheblichsten Maßnahmen ohne und wider ihren Willen von der Kuratel getroffen werden können, sondern auch insofern, als ihnen im Falle der Ablehnung des Antrages auf Bestellung eines Kurators der Rechtsweg zur eigenen Geltendmachung ihrer Interessen verschlossen ist. Uebrigens ist auch der Kurator seinerseits, wie jeder andere Kurator bei wichtigen Verfügungen, an die von ihm nachzufuchende Genehmigung des Kuratelgerichts gebunden.

Uebelstände dieses Systems zeigten sich bald in der Praxis.

So wurde den Inhabern der Prioritätsobligationen der Dux-Bodenbacher Eisenbahn, als sie von dem Hause Cramer und Klett wegen gelieferter Waggons und Maschinen, sowie vorgeschaffener Betriebskosten bedrängt wurde, ein Kurator bestellt, der sich mit dem genannten Hause zur Verhütung eines Konkurses dahin verglich, daß er diesem Hause wegen seiner Forderung von etwa 4½ Millionen Reichsmark die Priorität einräumte. So wurde ferner bei der Wiener Hypothekbank, Kredit- und Vorstoßbank, die zur Emission von Pfandbriefen ermächtigt ist und zur Zinszahlung unfähig wurde, den Pfandbriefbesitzern ein gemeinsamer Kurator bestellt, der die Einwilligung dazu gab, daß Jahre lang die Kupons statt mit 5 Fl. mit 1 Fl. eingelöst wurden.<sup>1)</sup>

Die in dieser rechtlichen Anomalie enthaltenden Gefahren hat man in Oesterreich bereits durch ein ergänzendes Gesetz vom 5. Dezember 1877<sup>2)</sup> zu vermindern gesucht. Durch dasselbe ist eine Vertretung der Besitzer von Theilschuldverschreibungen und Pfandbriefen neben dem Kurator geschaffen.

Die wesentlichen Grundsätze dieses Gesetzes lassen sich dahin zusammenfassen:

- a) Steht für den gemeinsamen Kurator eine Rechtshandlung bevor, zu welcher die kuratelgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, so soll das Kuratelgericht — auf Antrag oder von Amtswegen — eine Versammlung der Besitzer der betreffenden Werthpapiere zur Wahl von 3 Vertrauensmännern und 3 Ersatzmännern berufen (wobei die Modalitäten der Berufung und des Verfahrens in der Versammlung näher vorgeschrieben sind) (§§. 1 bis 11);
- b) die Vertrauensmänner sind ein Beirath ohne Decisivstimme für den gemeinsamen Kurator; sie haben namentlich die Anträge desselben auf eine kuratelgerichtliche Genehmigung zu begutachten (§. 12);
- c) gegen die kuratelgerichtlichen Entscheidungen stehen sowohl den Vertrauensmännern, als jedem einzelnen Besitzer der Werthpapiere — letzterem jedoch nur im Falle, daß die kuratelgerichtliche Genehmigung ganz oder theilweise ertheilt ist, — die zulässigen Rechtsmittel zu (§§. 13, 16).

sonders aber die Verhandlungen über das Gesetz vom 5. Dezember 1877, Reden des Freiherrn v. Hein und Grafen Leo Thun in der Sitzung des Herrenhauses vom 22. Februar 1877, stenogr. Prot. S. 925 ff.

1) Freiherr v. Hein und Graf Leo Thun in der Sitzung des Herrenhauses vom 22. Februar 1877, Prot. S. 925 ff.

2) Abgedruckt als Anlage zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben.

## U n h a n g.

### Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die Wahrnehmung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen.

(Enthalten in dem am 8. Mai 1874 ausgegebenen Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder XV. Nr. 48 S. 93.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, kann über diejenigen Vermögensobjekte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissärs verfügen.

Der Regierungskommissär darf seine Zustimmung nur dann ertheilen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Verfügung die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund einer Urkunde der Anstalt, welche eine solche Verfügung bezweckt, kann eine Eintragung in den öffentlichen Büchern nur dann erfolgen, wenn die Urkunde von dem Regierungskommissär mitgefertigt ist.

#### §. 2.

Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, aus den im §. 1 bezeichneten Vermögensobjekten der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden, daher Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entspringen, eine Exekution nur unbeschadet dieses Rechtes erwirken können.

Die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte bildet im Falle des Konkurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind.<sup>1)</sup>

#### §. 3.

Wird auf ein Vermögensobjekt einer Anstalt, welche berechtigt ist, unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe auszustellen, Exekution geführt, so hat das die Exekution bewilligende Gericht hiervon den Regierungskommissär von Amtswegen zu verständigen, welchem es obliegt, falls dieses Objekt zur Deckung für die Pfandbriefbesitzer zu dienen hat, das Gericht hiervon in Kenntniß zu setzen. Auf Grund dieser Mittheilung hat das Gericht die bewilligte Exekution der im §. 2, Absatz 1 enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Ueberdies hat der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Besitzer der Pfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem hierzu zuständigen Gerichte zu erwirken.<sup>2)</sup>

Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses der Anstalt durch das Konkursgericht von Amtswegen zu bestellen.

Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Kurators kann auch von Demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, begehrt werden.

1) Regierungsvorlage §. 2: Auf die in §. 1 bezeichneten Vermögensobjekte können Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entspringen, eine Exekution nur unbeschadet des Rechtes der Besitzer von Pfandbriefen, aus diesen Objekten vorzugsweise befriedigt zu werden, erwirken.

Die Gesamtheit . . .

2) R. V. §. 3 . . . , welchem es obliegt, falls dieses Objekt zur Deckung für die Pfandbriefbesitzer zu dienen hat, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Rechte der Pfandbriefbesitzer zu erwirken.

Ein solcher Kurator . . .

Auf diese Kuratoren finden die Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der gemeinsamen Kuratoren zur Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen gelten.

Bergl. Band XVII. dieser Gesefsammlung.

§. 4.

Eine Anstalt, welcher die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesefes ertheilt wird, hat die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjekte als Kaution für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen zu bestellen und dies in ihren Statuten ersichtlich zu machen.

§. 5.

In Ansehung derjenigen als Kaution bestellten Vermögensobjekte, an welchen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, ist deren Haftung als Kaution zur Sicherstellung für die Befriedigung der Ansprüche aus den von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefen in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung einzutragen.

Zur Erwirkung der gänzlichen oder theilweisen Löschung des Kautionsbandes genügt die antliche Bestätigung des Regierungskommissärs, daß das belastete Vermögensobjekt gänzlich oder theilweise aufgehört habe, als Kaution für die Befriedigung der Pfandbriefbesitzer zu dienen.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Kautionsbandes ist der Regierungskommissär zu verständigen. Der Aufstellung eines gemeinsamen Kurators bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bürgerlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.<sup>1)</sup>

§. 6.

Werden nach Maßgabe der Statuten haares Geld oder Werthpapiere als Kaution bestellt, so sind diese Kautionsobjekte abgefordert von dem übrigen Vermögen der Anstalt unter Mitsperre des Regierungskommissärs zu verwahren.

Werthpapiere, in welchen das Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht angelegt werden kann, sind von der Bestellung als Kaution ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Landesanstalten, welche Pfandbriefe ausstellen, und für deren Verbindlichkeiten das Vermögen eines Landes haftet, finden die Bestimmungen dieses Gesefes mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Erfüllung der in demselben dem Regierungskommissär zugewiesenen Aufgabe der Landesauschuß und beziehungsweise der vom Landesauschusse abgeordnete Kommissär berufen ist.

§. 8.

Die Wirksamkeit dieses Gesefes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 24. April 1874.

gez. **Franz Joseph** m. p.

**Auersperg** m. p. **Dasser** m. p. **Glasfer** m. p.

**Pretis** m. p.

1) R. B. §. 5 . . .

Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bürgerlichen Eintragungen sind gebührenfrei.

II.

Ungarn.

Landesgesetz über die Sicherstellung der Pfandbriefe vom 19. Juni 1876 (Ges.-Bl. S. 354 ff.).

Emission von Pfandbriefen.

Zur Emission von Pfandbriefen sind berechtigt:

1. die Aktiengesellschaften, wenn ihr Geschäftskreis sich nach den Statuten ausschließlich oder theilweise auf das Hypothekengeschäft erstreckt;
2. die von Grundbesitzern zur Befriedigung ihrer eigenen Krediterfordernisse gebildeten Genossenschaften (§. 1).

Die Statuten müssen Grundsätze (vergl. §. 13) über die Beleihungen und die Werthbestimmungen — „die maßgebenden thatsächlichen Grundlagen bei Bestimmung des Werthes von Hypotheken“ — enthalten (§. 2).

Die bestehenden Institute müssen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, ihre Statuten entsprechend ergänzen (§. 3).

Kein Pfandbrief soll auf einen geringeren Betrag als 60 österr. Gulden lauten (§. 16).

Sicherheitsfonds.

Vor der Emission der Pfandbriefe muß das Institut einen zu deren besonderer Sicherstellung bestimmten Fonds von mindestens 200 000 Gulden gründen und dessen Höhe in den Statuten anführen (§. 4). Der Fonds darf nie unter den Betrag von 200 000 Gulden herabsinken und muß mindestens den zwanzigsten Theil des Gesamtbetrages der emittirten Pfandbriefe bilden (§. 11).

Dieser Fonds dient der Gesamtheit der Pfandbriefinhaber als Kaution. Auf diesen Fonds und dessen Bestandtheile kann keine Exekution geführt werden (§. 5).

Der Fonds soll in bestimmt bezeichneten Arten angelegt (§. 6) und, sofern dies in beweglichem Vermögen geschehen, abgefordert verwaltet werden (§. 7).

Ist der Fonds in Immobilien angelegt, so ist im Grundbuche zu vermerken, daß sie einen Theil des Sicherheitsfonds bilden (§. 8).

Balance.

Der Betrag der den emittirten Pfandbriefen zum Grunde liegenden Darlehnsforderungen und Hypotheken soll dem Betrage der Pfandbriefe mindestens gleichkommen (§. 12).

Mit der Verminderung der Hypotheken soll die Einziehung der Pfandbriefe gleichen Schritt halten (§. 14).

Haftung der Hypotheken als Kaution.

Die der Emission von Pfandbriefen zu Grunde liegenden Hypotheken dienen als Kaution für die Gesamtheit der Pfandscheine. Sie können der Exekution nicht unterliegen und für dritte Personen — die Fälle der Verwerthung in Folge des Konkurses ausgenommen — nicht Gegenstand von Rechten sein (§. 17 vergl. §. 24).

Diese Kautionsqualität ist grundbücherlich bei der Hypothekenforderung anzumerken (§. 18).

Auch die bestehenden Institute haben dies binnen einer vom Minister zu bestimmenden Frist zu erwirken (§. 13). Mit der Löschung der hypothekarischen Forderung ist der Kautionsvermerk zu löschen (§. 20).

Fall der Exekution.

Soll gegen das Institut eine Exekution eingeleitet werden, so ist der Exekutionsrichter verpflichtet, für die Inhaber der Pfandbriefe einen Kurator zu bestellen (§. 22).

Dem Vorstand des Instituts liegt es ob, bei dem Exekutionsrichter die Ernennung eines Kurators auszuwirken (§. 23).

Eine Exekution in die als Sicherheitsfonds oder als Kaution dienenden Objekte ist nichtig; das Gericht hat ein solches Objekt auf Ansuchen des Kurators freizugeben (§. 24). Dieses Ansuchen ist an keine Frist gebunden. Gegen den Bescheid des Gerichts steht den Betheiligten die Nullitätsbeschwerde zu (§. 25).

Die Qualität des betreffenden Exekutionsobjekts als eines Deckungsmittels für die Pfandbriefe wird durch einen Buchauszug des Instituts voll bewiesen (§. 26).

#### Fall des Konkurses.

Im Falle des Konkurses sollen die Pfandbriefinhaber aus dem zu ihrer Sicherstellung bestimmten Vermögen „vor allen anderen, gegen das Institut angemeldeten Forderungen“ befriedigt werden (§. 27).

Das als Kaution für die Pfandbriefe dienende gesammte Vermögen bildet eine besondere Masse und ist durch den Ausschuß der Pfandbriefinhaber und den durch diesen gewählten besonderen Massakurator zu verwalten (§. 28).

#### Beröffentlichungen.

Halbjährlich hat das Institut Ausweise über den Nominalbetrag der zirkulirenden Pfandbriefe, den Betrag der als Kaution dienenden Hypothekensforderungen, den bei der Ausleihe angenommenen Werth der Pfandgrundstücke, den Betrag des Sicherheitsfonds und die Art der Anlegung desselben, — zu veröffentlichen.

Diese Veröffentlichung ist dem Gerichte nachzuweisen (§. 29. 30).

#### Geschäftsrevision.

Die Inhaber eines Bezahltheils der zirkulirenden Pfandbriefe können bei Gericht die Untersuchung des Geschäftsbetriebes durch Sachverständige auswirken. Die Pfandbriefe werden bei Gericht deponirt und bis nach beendigter Untersuchung zurückbehalten (§. 31).

#### Strafbestimmungen.

Die Direktionsmitglieder werden, falls sie

1. über die Hypothekarforderungen hinaus Pfandbriefe ausgeben, oder nicht gleichmäßig mit der Verringerung der Hypotheken Pfandbriefe einziehen;
  2. in den halbjährlichen Ausweisen wissentlich falsche Angaben veröffentlichen;
  3. den Sicherheitsfonds vorschriftswidrig anlegen, oder vorschriftswidrig verringern;
  4. Pfandscheine vor Bildung des Sicherheitsfonds oder über das Zwanzigfache des Sicherheitsfonds emittiren,
- mit 3 Monat Arrest, bei mildernden Umständen bis zu 1000 Gulden bestraft.

Geldstrafe bis zu 1000 Gulden ist angedroht, wenn die Direktionsmitglieder versäumen:

1. bei den Hypothekensforderungen deren Haftung als Kaution vermerken zu lassen;
2. im Falle einer Exekution die Ernennung eines Kurators zu erwirken;
3. die halbjährlichen Ausweise gehörig zu veröffentlichen;
4. den Sicherheitsfonds abgefordert zu verwalten;
5. die Qualität als Sicherheitsfonds bei Immobilien grundbücherlich vermerken zu lassen (§. 34).

#### Haftbarkeit.

Die Direktionsmitglieder haften solidarisch für jeden Schaden, der aus den vorerwähnten Handlungen oder Unterlassungen entsteht (§. 35).

### III.

## England.

**Gesetz vom 29. Juni 1865.** Vict. 28 und 29 Chap. 78 (Mortgage debenture Act 1865) und **Zusatz-Gesetz vom 4. Juli 1870,** Vict. 33 und 34 Chap. 20 (Mortgage debenture Amendment Act 1870).

Gesellschaften, welche unter der Companies-Act von 1862 oder unter einem anderen Gesetz stehen und Geld gegen Immobilien sicherheit ausleihen, sind zur Ausgabe von Pfandbriefen (Mortgage debentures) unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:

1. Ihr Geschäftskreis muß beschränkt sein:

a) auf Gewährung von Darlehen gegen bestimmte Arten von Immobilien-Sicherheit.

b) Auf Entleihung von Geld gegen Pfandbriefe.

2. Ihr Grundkapital muß mindestens 100 000 Pfd. Sterl. betragen und der Betrag der einzelnen Aktien nicht unter 50 Pfd. Sterl. lauten; auf dieselben ist wenigstens ein Bezahltheil und höchstens die Hälfte einzuzahlen (Sect. 1 bis 4).

3. Die zu beleihenden Immobilien müssen in England oder Wales gelegen sein. Gewisse Grundstücke (nämlich Bergwerke, Steinbrüche, Ziegeleien, alle industriellen Etablissements und unter gewissen Voraussetzungen auch der Pachtbesitz) sind von der Beleihung ausgeschlossen (Sect. 5 und Amendm. Act Sect. 4).

4. Die von der Gesellschaft erworbenen Sicherheiten (Securities) müssen, soweit auf Grund derselben Pfandbriefe ausgegeben werden sollen, zum Eintrag in ein öffentliches Buch —, das Register of securities under the mortgage debenture Act 1865, angemeldet werden. Ein solches Buch wird für jede einzelne Gesellschaft bei dem office of Land Registry, einer durch das Gesetz vom 29. Juli 1862 zur Beurkundung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden eingesetzten Behörde, geführt. Zum Zweck der Eintragung sind die über die Sicherheitsbestellung errichteten Urkunden und eine von einem amtlich bestätigten Taxator (valuer oder surveyor) aufgestellte Abschätzung des fraglichen Grundstücks zu überreichen. Aus der Taxation muß sich ergeben, daß das gewährte Darlehen zwei Dritttheile des Werths des zur Sicherheit verpfändeten Grundstücks nicht übersteigt. Die Eintragung in das Register erfolgt unter genauer Angabe des Datums und wesentlichen Inhalts der über die Sicherheitsbestellung errichteten Urkunden, der Lage und Beschaffenheit des zur Sicherheit beizetzten Grundstücks und der Höhe des darauf von der Gesellschaft geliehenen Betrages. Die gedachten Urkunden bleiben im Gewahrsam des Register-Amtes (Sect. 6 bis 10 und 20). — Ein mit dem amtlichen im Wesentlichen übereinstimmendes Register hat die Gesellschaft selbst zu führen (Sect. 27).

5. Auf Grund der registrirten Sicherheiten (registered securities) und bis zur Höhe ihres Gesamtbetrages, zugleich aber nicht über den zehnfachen Betrag des noch nicht eingezahlten Grundkapitals darf die Gesellschaft Pfandbriefe ausgeben. Dieselben sind auf Namen gestellt und müssen mindestens über 50 Pfd. Sterl. lauten. Sie tragen fortlaufende Nummern; auf der Rückseite ist der Betrag des Aktienkapitals und der einzelnen Aktien, sowie der Gesamtbetrag der nach dem letzten Vierteljahresbericht vorhandenen registrirten Sicherheiten anzugeben. — Die Pfandbriefe sind entweder unkündbar mit bestimmter Verfallzeit (höchstens 10 Jahre und mindestens 6 Monate a dato) oder kündbar, und zwar sowohl seitens des Besitzers, als seitens der Gesellschaft mit beiderseitiger sechsmonatiger Kündigungsfrist. Sie sind durch Indossa-

ment übertragbar. Von jeder Uebertragung ist der Gesellschaft binnen 30 Tagen behufs Eintragung im Transfer Book Anzeige zu machen; sonst ist die Gesellschaft nicht verpflichtet von der Uebertragung des Pfandbriefs Notiz zu nehmen. (Sect. 11. 26 bis 30. 37 bis 38. Amendm. Act Sect. 15 und 16).

Die von der Gesellschaft ausgefertigten Pfandbriefe sind vor ihrer Ausgabe bei dem Office of Land Registry vorzulegen. Hier wird ein zweites, gleichfalls öffentliches Buch, das Register der Pfandbriefe, geführt, in welches die sämtlichen Pfandbriefe nach Nummer, Betrag und Verfallzeit eingetragen werden. Auf dem Pfandbrief wird der Tag der Vorlegung und die Seitenzahl der Eintragung in das Register von dem Registrar vermerkt. Ein Pfandbrief, der diesen Vermerk nicht trägt, gewährt dem Besitzer keinerlei Rechte an den registrierten Sicherheiten der Gesellschaft.

Quittirte oder kanzellirte Pfandbriefe werden von der Gesellschaft bei dem Registeramt vorgelegt und in dem Register gelöscht (Sect. 36. Amendm. Act Sect. 17). An Stelle zurückgezahlter kann die Gesellschaft innerhalb der zulässigen Grenzen neue Pfandbriefe ausgeben (Sect. 13). Ein dem amtlichen im Wesentlichen gleiches Register, in welchem jedoch auch Namen und Wohnort der Empfänger zu verzeichnen sind, ist von der Gesellschaft selbst zu führen. (Sect. 31 bis 33. Amendm. Act Sect. 11).

6. Vor Ausgabe irgend welcher Pfandbriefe hat die Gesellschaft dem Registeramt einen Bericht (return) über Höhe ihres Grundkapitals, Betrag der Aktien, Namen der Vorsteher u. dgl. m. zu überreichen, sodann aber bei Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres einen weiteren Bericht (quarterly return) vorzulegen, aus welchem sich namentlich ergeben muß:

der Gesamtbetrag der registrierten Sicherheiten;  
der Betrag des gesammten sonstigen Vermögens der Gesellschaft und der noch nicht eingezahlte Betrag des Grundkapitals;

Nummern, Datum, Betrag und Verfallzeit der ausgegebenen und noch in Kraft befindlichen Pfandbriefe, sowie der Betrag der an die Besitzer zu zahlenden Zinsen (Sect. 12, 21 bis 25. Amendm. Act Sect. 12).

7. Die registrierten Sicherheiten haften ausschließlich für die Kapital- und Zinsansprüche der Pfandbriefbesitzer, welche dabei zu gleichen Rechten und ohne Vorzug der Priorität konkurriren. Jede Verfügung darüber seitens der Gesellschaft zu einem andern Zweck ist unzulässig, so lange nicht die Freigabe der Sicherheit im Register eingetragen ist. An der Annahme von Kapitalzahlungen zu den in den Schuldurkunden bestimmten Zahlungszeiten sowie von Zins- und sonstigen Annuitätenzahlungen ist jedoch die Gesellschaft nicht gehindert, vielmehr insoweit zur Ertheilung rechtswirksamer Quittungen befugt (Sect. 14, 15. Amendm. Act Sect. 7).

8. Beantragt die Gesellschaft — sei es, weil der Schuldner sein Pfand einlösen will, oder aus einem anderen Grunde — die Entlastung und Freigabe einer Sicherheit aus dem Pfandbriefnegus (discharge), so ist diesem Antrag zu entsprechen, sofern dem Registrar nachgewiesen wird, daß dadurch das Gleichgewicht zwischen dem Gesamtbetrag der zirkulierenden Pfandbriefe und den registrierten Sicherheiten nicht beeinträchtigt wird.<sup>1)</sup> Es erfolgt alsdann der Eintrag der Freigabe in dem register of securities und die bei dem Registeramt deponierten Urkunden werden der Gesellschaft zurückgegeben (Sect. 16. Amendm. Act Sect. 8, 10).

Schuldner der Gesellschaft, welchen dieselbe den Antrag auf Discharge zu stellen verweigert, haben die Befugniß, auf

1) Das Gesetz von 1865 hatte die Erneuerung nur zugelassen, wenn entweder eine neue Sicherheit von gleichem Betrage zur Registrierung vorgelegt oder ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen war und dies nachgewiesen wurde. Das Gesetz von 1870 hat die Voraussetzungen allgemeiner gefaßt.

Anordnung des Court of Chancery an die Bank für Rechnung der Pfandbriefinhaber zu zahlen, worauf alsdann die Freigabe der Sicherheit eingetragen wird (Sect. 17).

9. Jeder Pfandbriefbesitzer kann, wenn Zinsen binnen sieben Tagen oder Kapitalbeträge binnen drei Wochen nach der Fälligkeit und Zahlungsaufforderung seitens der Gesellschaft nicht bezahlt werden — unbeschadet seines Rechtes auf Klage — bei dem Court of Chancery die Bestellung eines Receiver zur Wahrung seiner Rechte und derjenigen der übrigen Pfandbriefbesitzer beantragen. Der Gerichtshof ernannt den Receiver und ertheilt ihm die erforderlichen Instruktionen; er kann denselben absetzen und einen Andern an seiner Stelle ernennen, auch seine Vollmacht vorläufig außer Kraft setzen. Seine Ernennung wird den Schuldnern der registrierten Sicherheiten bekannt gemacht. Er nimmt oder treibt alle Zahlungen ein und verwendet dieselben zunächst für die entstandenen Kosten und sodann für die Zins- und Kapitalforderungen der Pfandbriefbesitzer. Sobald letztere sämtlich befriedigt sind, erlischt die Vollmacht des Receivers (Sect. 41 bis 47).

10. Die Ausgabe von Pfandbriefen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder über die darin gesetzten Grenzen hinaus wird gegen jeden wissenschaftlich Betheiligten mit Geldstrafe von 500 Pfd. Sterl. geahndet (Sect. 49).

11. Pfandbriefe, die nach den Bestimmungen des Gesetzes ausgegeben sind, können von Trustees zu Kapitalanlagen benutzt werden (Sect. 40).

#### IV.

### Frankreich.

#### I. Dekret vom 28. Februar 1852 sur les sociétés de crédit foncier (Bulletin des lois 516, No. 3930).

Gesellschaften (sociétés d'emprunteurs und de prêteurs), welche Grundbesitzern unkündbare, durch Amortisation tilgbare Darlehen gegen Hypothek gewähren, haben das Recht zur Ausgabe von Obligationen oder Pfandbriefen (lettres de gage), bedürfen jedoch der Konzeption durch den Präsidenten der Republik (art. 1 bis 5).

Die Darlehen der Gesellschaften dürfen nur auf erste Hypothek und nur innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerthes erfolgen, und im gegebenen Falle nur nach Erledigung der für die sog. purge (f. u.) vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Der Schuldner zahlt Annuitäten, die aus der Amortisationsquote, den Zinsen und einem Verwaltungskostenbeitrag bestehen (art. 6 bis 12).

Die Pfandbriefe lauten auf Namen oder Inhaber und mindestens auf 100 Francs. Ihr Gesamtbetrag darf nie den Betrag der erworbenen Darlehnsforderungen übersteigen. Den Amortisationszahlungen entsprechend hat ein jährliches remboursement von Pfandbriefen stattzufinden. Die Bestimmung des Dekrets, wonach die Pfandbriefe von dem Notar, welcher die Urschrift des acte de prêt aufbewahrt, zu visiren und registriren, auch auf dieser Urkunde selbst Zahl und Betrag der visirten Pfandbriefe vermerkt werden soll, ist durch ein späteres Dekret vom 21. Dezember 1852 aufgehoben. Hiernach und nach dem revidirten Statut des Crédit foncier de France von 1859 genügt die Visirung der Pfandbriefe durch den Gouverneur des Instituts.

Die Pfandbriefinhaber haben eine Klage lediglich gegen die Gesellschaft (art. 13 bis 18).

Den Gesellschaften sind einerseits Privilegien zugestanden. Sie beziehen sich theils auf eine schnelle Art der Exekution

gegen zahlungs säumige Schuldner (art. 26 bis 42), theils auf eine besondere Art des Schutzes gegen vorgehende gesetzliche Hypotheken oder nicht eingetragene Privilegien, sowie gegen rezessivische oder resolutorische Klagen früherer Eigenthümer (purge). Von dem Darlehnsgebot des Grundbesizers wird gegebenen Falls den Betheiligten (z. B. Mündel, Ehefrau etc.) und zwar eventuell durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß gegeben. Wird ein solches Recht dann nicht binnen bestimmter Frist zum Eintrag angemeldet, so ist es gegenüber der Gesellschaft und deren Hypothekenforderung ohne Wirksamkeit (art. 19 bis 25).

Andererseits ist den Gesellschaften verboten, sonstige Geschäfte zu betreiben (44). Für die Anlegung ihrer disponiblen Fonds sind bestimmte Vorschriften gegeben (45). Die Pfandbriefe haben Depositalfähigkeit (46).

In den Statuten müssen u. A. Vorschriften enthalten sein über die Grundsätze der Werthermittlung über nicht beleihbare Grundstücke etc. (48).

II. Durch das Dekret vom 10. Dezember 1852 wurde das Institut des Crédit foncier de France bestätigt. Derselbe erhielt durch Dekret vom 28. Juni 1856 eine veränderte Organisation; das hierauf gegründete Statut ward im Jahre 1859 abermals revidirt und durch Dekret vom 16. August 1859 14. September (Bulletin des lois 227 Nr. 6898) bestätigt.

Dem Crédit foncier ist die Annahme von Depositen gestattet, die eingehenden Gelder sind aber auf bestimmte Weise anzulegen (art. 2). — Die gewährten Darlehen können auch für kurze Zeit mit und ohne Amortisation gegeben werden; die Annuität darf nie mehr betragen als der Totalertrag der Liegenschaft. Die Formalitäten der purge regeln sich nach dem Gesetz vom 10. Juni 1853. Die Darlehen können in Pfandbriefen oder baar gegeben werden, desgleichen aber auch die vom Darlehnschuldner zu zahlenden Annuitäten. Besondere Bestimmungen über Werthermittlung enthalten art. 51—73.

Die Obligationen oder Pfandbriefe werden durch den Gouverneur visirt, sie sind unkündbar und werden durch Verloofung rembourst (74—87).

III. Weder in dem Dekret vom 28. Februar 1852 noch in den späteren Gesetzen oder Verfügungen ist den Pfandbriefbesizern im Allgemeinen ein Vorrecht eingeräumt worden (vgl. Dalloz, Répert. Bd. 40 S. 789 Nr. 112, 113). Erst das Gesetz vom 6. Juli 1860, betr. Gestattung der Gewährung von Darlehen an Départements, Kommunen etc. seitens des Crédit foncier (Bull. d. L. 817 Nr. 7830) führt für diesen die Gewährung eines Vorrechts ein. Das Gesetz gestattet solche Darlehen auch ohne hypothekarische Sicherheit und ermächtigt die Gesellschaft auf Grund derselben Obligationen auszugeben, auf welche die Grundsätze der Obligations foncières Anwendung finden sollen. Der art. 6 lautet sodann:

Les créances provenant des prêts aux communes, aux départements et aux associations syndicales sont affectées par privilège au paiement des obligations créées en vertu de la présente loi.

Les créances provenant des prêts hypothécaires demeurent affectées par privilège au paiement des obligations créées en représentation de ces prêts.

V.

Belgien.

Arrêté vom 29. Juni 1835, betr. Konzession einer anonymen Gesellschaft gen. Banque foncière (Pasinomie 1837 p. 265).

Die Bank gewährt hypothekarische Darlehen, die durch Annuitäten zurückgezahlt werden, löst Hypotheken ein, und vermittelt Immobilienverkäufe und Käufe. Sie emittirt verzinsliche Obligationen bis zum Betrag der ihr zustehenden Hypotheken. — Für diese Obligationen haften als Pfand (ont pour gage) die hypothekarischen Forderungen der Gesellschaft und außerdem das ganze Vermögen der Gesellschaft. Die Bank hat jeden Monat die Bilanz zwischen der Summe ihrer Obligationen und den ihr zustehenden Annuitätenforderungen zu ziehen, damit niemals die zulässige Emissionsgrenze überschritten werde (art. 12 bis 14).

Die Darlehen der Bank dürfen zwei Drittheile des Werths des verpfändeten Grundstücks nicht übersteigen (15).

Die Veräußerung der der Bank zustehenden Annuitäten ist derselben untersagt (19).

Die Darlehnschuldner haben das Recht, das Darlehen jederzeit ganz, oder in Beträgen, die über die jährliche Annuität hinausgehen, theilweise zurückzuzahlen (20).

Im Jahre 1835 ist ferner in Belgien eine „Caisse hypothécaire“ konzessionirt worden. In der Pasinomie sind jedoch nicht die Statuten, sondern nur das Konzessionsdekret abgedruckt.

Ein Gesetz über die fragliche Materie ist in Belgien nicht erlassen.

VI.

Italien.

1. Legge sul Credito Fondiario nel Regno d'Italia vom 14. Juni 1866.

Das Gesetz ist ein Hypotheken-Bankgesetz und in manchen Beziehungen der französischen Verordnung vom 28. Februar 1852 sur les sociétés de crédit foncier nachgebildet.

Die Ermächtigung zum Betrieb des Boden-Kredit-Geschäfts kann regelmäßig nur durch Gesetz ertheilt werden (Artikel 23).

Die Institute sind beschränkt auf:

1. Gewährung unkündbarer amortisirbarer Darlehen gegen erste Hypothek innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerths;
2. Erwerb von Hypotheken und Umgestaltung derselben nach Maßgabe der Nr. 1;
3. Emission 5 prozent. Pfandbriefe auf Inhaber oder Namen;
4. Gewährung von Kontokorrent-Krediten gegen hypothekarische Sicherstellung bis zu vier Zehnthellen des Grundstückswerths (Artikel 3).

Die Darlehen werden ausschließlich in Pfandbriefen ausbezahlt; sie sind seitens der Schuldner jederzeit rückzahlbar gegen Abtragungsgebühr. Die Rückzahlung kann in Pfandbriefen geschehen (Artikel 7).

Die Pfandbriefe dürfen niemals den Betrag der Hypotheken übersteigen (Artikel 3); sie werden von dem Regierungskommissar kontrahirt (Artikel 25). Ueber die erfolgte Auszahlung des Darlehens in Pfandbriefen ist auf der Vertragsurkunde notarielle Quittung zu ertheilen; bei der Eintragung

der Hypothek im Hypothekenbuch wird vom Hypothekenverwahrer die erfolgte Auszahlung in Pfandbriefen im Hypothekenbuch vermerkt (Artikel 12). Auf dem Pfandbrief selbst ist die Urkunde, gemäß welcher derselbe ausgegeben ist, zu bezeichnen (Artikel 8).

„Die Gesamtheit der ausgegebenen Pfandbriefe wird durch die Gesamtheit der erworbenen Hypotheken garantiert, und die aus den Darlehen herrührenden Forderungen sind vorzugsweise zur Zahlung der Zinsen und zur Amortisation der Pfandbriefe bestimmt, ohne daß diese den Inhabern andere Rechte als gegen das Institut selbst gewähren.“ (Artikel 8).

Die Pfandbriefe werden durch halbjährliche öffentliche Ausloosungen amortisirt, und zwar in dem Maße, in welchem die Hypotheken-Amortisationsraten fällig geworden sind (gleichviel ob sie wirklich eingegangen sind oder nicht) (Artikel 8).

Den Instituten sind gegen die Schuldner Privilegien gegeben ähnlich denen in Frankreich (Artikel 13, 14, 18, 19, 20 und 22). Die Pfandbriefe sind depositarfähig (Artikel 16).

Das Institut steht unter Regierungsaufsicht; die dadurch entstehenden Kosten trägt das Institut (Artikel 25).

## 2. Regolamento vom 25. August 1866.

(Verordnung des Handels-Ministers, landesherrlich bestätigt.)

Es enthält Bestimmungen über Satzprinzipien, Maximum und Minimum der Darlehen, Ausloosung und Annullirung der Pfandbriefe, und ferner über die Ausübung der Regierungsaufsicht.

Die Institute haben außer der jährlichen Bilanz jede Woche den Status ihrer Operationen zusammenzustellen, dem Regierungskommissar einzuhandigen und zu veröffentlichen (50), ferner einen jährlichen Verwaltungsbericht zu erstatten (51).

Der Regierungskommissar hat darüber zu wachen, daß

1. der Geschäftskreis nicht überschritten wird;
2. der jedesmalige Betrag der Pfandbriefe dem Nominalbetrage nach das Darlehen nicht überschreitet;
3. er hat die Pfandbriefe zu kontrafigniren;
4. er muß bei der Ausloosung und bei der Annullirung der Pfandbriefe anwesend sein;
5. er kann jederzeit die Bücher und Schriften der Anstalt einsehen.

## Nr. 51.

Berlin, den 12. März 1879.

Dem Reichstage beehre ich mich beifolgend den am 13. Juli v. J. zu Berlin zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei abgeschlossenen Vertrag in Urtext und deutscher Uebersetzung zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.  
von Bismarck.

An den Reichstag.

# Allemagne.

## AU NOM DE DIEU TOUT-PUISSANT.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie, le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, désirant régler dans une pensée d'ordre Européen conformément aux stipulations du Traité de Paris du 30 mars 1856, les questions soulevées en Orient par les événements des dernières années et par la guerre dont le traité préliminaire de San Stefano a marqué le terme, ont été unanimement d'avis que la réunion d'un Congrès offrirait le meilleur moyen de faciliter leur entente.

Leurs dites Majestés et le Président de la République Française ont, en conséquence, nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

SA MAJESTE L'EMPEREUR D'ALLEMAGNE,  
ROI DE PRUSSE:

le Sieur Othon, Prince de Bismarck, Son Président du Conseil des Ministres de Prusse, Chancelier de l'Empire,

le Sieur Bernard Ernest de Bülow, Son Ministre d'Etat et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,  
et

le Sieur Chlodwig Charles Victor, Prince de Hohenlohe-Schillingsfürst, Prince de Ratibor et Corvey, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près la République Française, Grand-Chambellan de la Couronne de Bavière.

SA MAJESTE L'EMPEREUR D'AUTRICHE, ROI DE BOHEME, ETC. ET ROI APOSTOLIQUE DE HONGRIE:

le Sieur Jules, Comte Andrassy de Csik Szent-Király et Kraszna-Horka, Grand d'Espagne de 1<sup>ère</sup> classe, Conseiller Intime Actuel, Son Ministre de la Maison Impériale et des Affaires Etrangères, Feld-Maréchal-Lieutenant dans Ses armées,

le Sieur Louis, Comte Károlyi de Nagy-Károly, Chambellan et Conseiller Intime Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,  
et

le Sieur Henri, Baron de Haymerle, Conseiller Intime Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Italie,

LE PRESIDENT DE LA REPUBLIQUE FRANÇAISE:

le Sieur William Henri Waddington, Sénateur, Membre de l'Institut, Ministre Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères,

le Sieur Charles Raymond de La Croix de Chevière, Comte de Saint-Vallier, Sénateur, Ambassadeur Extraordinaire et

Plénipotentiaire de France près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

le Sieur Félix Hippolyte Desprez, Conseiller d'Etat, Ministre Plénipotentiaire de première classe, chargé de la Direction des affaires politiques au Ministère des Affaires Etrangères,

SA MAJESTE LA REINE DU ROYAUME-UNI DE LA GRANDE BRETAGNE ET D'IRLANDE, IMPERATRICE DES INDES:

le très-honorable Benjamin Disraeli, Comte de Beaconsfield, Vicomte Hughenden, Pair du Parlement, Membre du très-honorable Conseil Privé de Sa Majesté, Premier Lord de la Trésorerie de Sa Majesté et Premier Ministre d'Angleterre,

le très-honorable Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil, Marquis de Salisbury, Comte de Salisbury, Vicomte Cranborne, Baron Cecil, Pair du Parlement, Membre du très-honorable Conseil Privé de Sa Majesté, Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté au Département des Affaires Etrangères,

et

le très-honorable Lord Odo William Leopold Russell, Membre du Conseil Privé de Sa Majesté, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

SA MAJESTE LE ROI D'ITALIE:

le Sieur Louis, Comte Corti, Sénateur, Son Ministre des Affaires Etrangères,

et

le Sieur Edouard, Comte de Launay, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

SA MAJESTE L'EMPEREUR DE TOUTES LES RUSSIES:

le Sieur Alexandre, Prince Gortchacow, Son Chancelier de l'Empire,

le Sieur Pierre, Comte de Schouvaloff, Général de Cavalerie, Son Aide-de-camp Général, Membre du Conseil de l'Empire et Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique,

et

le Sieur Paul d'Oubril, Conseiller Privé Actuel, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

et

SA MAJESTE L'EMPEREUR DES OTTOMANS:

Alexandre Carathéodory Pacha, Son Ministre des travaux publics,

Mehemed Ali Pacha, Muchir de Ses armées,

et

Sadoullah Bey, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse.

Lesquels, suivant la proposition de la Cour d'Autriche-Hongrie et sur l'invitation de la Cour d'Allemagne, se sont réunis à Berlin munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme.

L'accord s'étant heureusement établi entre eux, ils sont convenus des stipulations suivantes:

#### Article I.

La Bulgarie est constituée en Principauté autonome et tributaire sous la suzeraineté de S. M. I. le Sultan; elle aura un Gouvernement chrétien et une milice nationale.

#### Article II.

La Principauté de Bulgarie comprendra les territoires ci-après:

La frontière suit, au Nord, la rive droite du Danube depuis l'ancienne frontière de Serbie jusqu'à un point à déterminer par une Commission Européenne à l'Est de Silistrie et, de là, se dirige vers la Mer Noire au Sud de Mangalia qui est rattaché au territoire roumain. La Mer Noire forme la limite Est de la Bulgarie. Au Sud, la frontière remonte, depuis son embouchure, le thalweg du ruisseau près duquel se trouvent les villages Hodžakiöj, Selam-Kiöj, Aivadžik, Kulibe, Sudžuluk; traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, passe au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, après avoir franchi le Deli Kamčik à 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kilomètres en amont de Cengei; gague la crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-breža et la suit par Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel, jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

Là, elle quitte la crête du Balkan, descend vers le Sud entre les villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l'un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie Orientale jusqu'au ruisseau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'à son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petricevo, laissant à la Roumélie Orientale une zone de deux kilomètres de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio Dere et la Kamenica suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Ouest à la hauteur de Voinjak et gagner directement le point 875 de la carte de l'état-major Autrichien.

La ligne frontière coupe en ligne droite le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaúla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Marica, entre Camurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailica Vrh, Sumnatica et rejoint la limite administrative du Sandjak de Sofia entre Sivri Taš et Čadir Tepe.

De Čadir Tepe, la frontière, se dirigeant au Sud-Ouest, suit la ligne de partage des eaux entre les bassins du Mesta Karasu d'un côté, et du Strúma Karasu de l'autre, longe les crêtes des montagnes du Rhodope appelées Demir Kapu, Iskoftepe, Kadimesar Balkan et Aiji Gedük jusqu'à Kapetnik Balkan et se confond ainsi avec l'ancienne frontière administrative du Sandjak de Sofia.

De Kapetnik Balkan, la frontière est indiquée par la ligne de partage des eaux entre les vallées de la Rilska reka et de la Bistrica reka et suit le contrefort appelé Vodenica Planina pour descendre dans la vallée de la Strúma au confluent de cette rivière avec la Rilska reka, laissant le village de Barakei à la Turquie. Elle remonte alors au Sud du village de Jelešnica, pour atteindre, par la ligne la plus courte, la chaîne de Golema Planina au sommet de Gitka et y rejoindre l'ancienne frontière administrative du Sandjak de Sofia, laissant toutefois à la Turquie la totalité du bassin de la Suha reka.

Du Mont Gitka, la frontière Ouest se dirige vers le mont Crni Vrh par les montagnes de Karvena Jabuka

en suivant l'ancienne limite administrative du Sandjak de Sofia, dans la partie supérieure des bassins de Egrisu et de la Lepnica, gravit avec elle les crêtes de Babina polana et arrive au mont Crni Vrh.

Du mont Crni Vrh, la frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Strúma et la Morawa par les sommets du Strešer, Vilogolo et Mešid Planina, rejoint par la Gačina, Crna Trava, Darkovska et Drainica plan, puis, le Deščani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukowa et de la Morawa, va directement sur le Stol et en descend pour couper à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša la route de Sofia à Pirot. Elle remonte en ligne droite sur la Vidlič Planina et, de là, sur le mont Radočina dans la chaîne du Kodža Balkan, laissant à la Serbie le village de Doikinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du mont Radočina la frontière suit vers l'Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près de la Kula Smiljova Čuka, et, de là, cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakovitzza.

Cette délimitation sera fixée sur les lieux par la Commission Européenne où les Puissances signataires seront représentées. Il est entendu :

1. Que cette Commission prendra en considération la nécessité pour S. M. I. le Sultan de pouvoir défendre les frontières du Balkan de la Roumélie Orientale.

2. Qu'il ne pourra être élevé de fortifications dans un rayon de 10 kilomètres autour de Samakow.

#### Article III.

Le Prince de Bulgarie sera librement élu par la population et confirmé par la S. Porte avec l'assentiment des Puissances. Aucun membre des dynasties régnantes des Grandes Puissances Européennes ne pourra être élu Prince de Bulgarie.

En cas de vacance de la dignité princière, l'élection du nouveau Prince se fera aux mêmes conditions et dans les mêmes formes.

#### Article IV.

Une assemblée de notables de la Bulgarie, convoquée à Tirnovo, élaborera, avant l'élection du Prince, le règlement organique de la Principauté.

Dans les localités où les Bulgares sont mêlés à des populations Turques, Roumaines, Grecques ou autres, il sera tenu compte des droits et des intérêts de ces populations en ce qui concerne les élections et l'élaboration du règlement organique.

#### Article V.

Les dispositions suivantes formeront la base du droit public de la Bulgarie :

La distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice de différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous les ressortissants de la Bulgarie aussi bien qu'aux étrangers et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

#### Article VI.

L'administration provisoire de la Bulgarie sera dirigée jusqu'à l'achèvement du règlement organique par un

commissaire Impérial Russe. Un commissaire Impérial Ottoman ainsi que les consuls délégués ad hoc par les autres Puissances signataires du présent traité seront appelés à l'assister à l'effet de contrôler le fonctionnement de ce régime provisoire. En cas de dissentiment entre les consuls délégués, la majorité décidera et, en cas de divergence entre cette majorité et le commissaire Impérial Russe ou le commissaire Impérial Ottoman, les Représentants de Puissances signataires à Constantinople, réunis en Conférence, devront prononcer.

#### Article VII.

Le régime provisoire ne pourra être prolongé au-delà d'un délai de neuf mois à partir de l'échange des ratifications du présent Traité.

Lorsque le règlement organique sera terminé, il sera procédé immédiatement à l'élection du Prince de Bulgarie. Aussitôt que le Prince aura été institué, la nouvelle organisation sera mise en vigueur et la Principauté entrera en pleine jouissance de son autonomie.

#### Article VIII.

Les traités de commerce et de navigation ainsi que toutes les conventions et arrangements conclus entre les Puissances étrangères et la Porte et aujourd'hui en vigueur sont maintenus dans la Principauté de Bulgarie et aucun changement n'y sera apporté à l'égard d'aucune Puissance avant qu'elle n'y ait donné son consentement.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Bulgarie sur les marchandises traversant cette Principauté.

Les nationaux et le commerce de toutes les Puissances y seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Les immunités et privilèges des sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils ont été établis par les capitulations et les usages resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés du consentement des parties intéressées.

#### Article IX.

Le montant du tribut annuel que la Principauté de Bulgarie paiera à la Cour Suzeraine en le versant à la banque que la S. Porte désignera ultérieurement sera déterminé par un accord entre les Puissances signataires du présent traité, à la fin de la première année du fonctionnement de la nouvelle organisation. Ce tribut sera établi sur le revenu moyen du territoire de la Principauté.

La Bulgarie devant supporter une part de la dette publique de l'Empire, lorsque les Puissances détermineront le tribut, elles prendront en considération la partie de cette dette qui pourrait être attribuée à la Principauté sur la base d'une équitable proportion.

#### Article X.

La Bulgarie est substituée au Gouvernement Impérial Ottoman dans ses charges et obligations envers la compagnie du chemin de fer de Roustchouk-Varna, à partir de l'échange des ratifications du présent Traité. Le règlement des comptes antérieurs est réservé à une entente entre la S. Porte, le gouvernement de la Principauté et l'administration de cette compagnie.

La Principauté de Bulgarie est de même substituée, pour sa part, aux engagements que la S. Porte a contractés tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées situées sur son territoire.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues entre l'Autriche-Hongrie, la Porte, la

Serbie et la Principauté de Bulgarie immédiatement après la conclusion de la paix.

#### Article XI.

L'armée Ottomane ne séjournera plus en Bulgarie; toutes les anciennes forteresses seront rasées aux frais de la Principauté dans le délai d'un an ou plus tôt si faire se peut: le Gouvernement local prendra immédiatement des mesures pour les détruire et ne pourra en faire construire de nouvelles. La S. Porte aura le droit de disposer à sa guise du matériel de guerre et autres objets appartenant au Gouvernement Ottoman et qui seraient restés dans les forteresses du Danube déjà évacuées en vertu de l'armistice du 31 Janvier ainsi que de ceux qui se trouveraient dans les places fortes de Schoumla et de Varna.

#### Article XII.

Les propriétaires musulmans ou autres qui fixeraient leur résidence personnelle hors de la Principauté pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Une commission turco-bulgare sera chargée de régler, dans le courant de deux années, toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation ou d'usage pour le compte de la S. Porte, des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (vacoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

Les ressortissants de la Principauté de Bulgarie qui voyageront ou séjourneront dans les autres parties de l'Empire Ottoman seront soumis aux autorités et aux lois ottomanes.

#### Article XIII.

Il est formé au Sud des Balkans une province qui prendra le nom de „Roumélie Orientale“ et qui restera placé sous l'autorité politique et militaire directe de S. M. I. le Sultan, dans des conditions d'autonomie administrative. Elle aura un gouverneur général chrétien.

#### Article XIV.

La Roumélie Orientale est limitée au Nord et au Nord-Ouest par la Bulgarie et comprend les territoires inclus dans le tracé suivant:

Partant de la Mer Noire, la ligne frontière remonte depuis son embouchure, le thalweg du ruisseau près duquel se trouvent les villages Hodžakiöj, Selam Kiöj, Aivadžik, Kulibe, Sudžulnk, traverse obliquement la vallée du Deli Kamčik, passe au Sud de Belibe et de Kemhalik et au Nord de Hadžimahale, après avoir franchi le Deli Kamčik à 2 $\frac{1}{2}$  kilomètres en amont de Čengei; gagne la crête à un point situé entre Tekenlik et Aidos-Bredža, et la suit par Karnabad Balkan, Priševica Balkan, Kazan Balkan, au Nord de Kotel jusqu'à Demir Kapu. Elle continue par la chaîne principale du Grand Balkan, dont elle suit toute l'étendue jusqu'au sommet de Kosica.

A ce point, la frontière occidentale de la Roumélie quitte la crête du Balkan, descend vers le Sud entre les villages de Pirtop et de Dužanci, laissés l'un à la Bulgarie et l'autre à la Roumélie Orientale, jusqu'au ruisseau de Tuzlu Dere, suit ce cours d'eau jusqu'à sa jonction avec la Topolnica, puis cette rivière jusqu'à son confluent avec Smovskio Dere près du village de Petričevo laissant à la Roumélie Orientale une zone de deux kilomètres de rayon en amont de ce confluent, remonte entre les ruisseaux de Smovskio Dere et la Kamenica, suivant la ligne de partage des eaux, pour tourner au Sud-Ouest, à la hauteur de Voijnjak et gagner directement le point 875 de la carte de l'Etat-major autrichien.

La ligne frontière coupe, en ligne droite, le bassin supérieur du ruisseau d'Ichtiman Dere, passe entre Bogdina et Karaüla, pour retrouver la ligne de partage des eaux séparant les bassins de l'Isker et de la Marica, entre Čamurli et Hadžilar, suit cette ligne par les sommets de Velina Mogila, le col 531, Zmailica Vrh, Sumnatica et rejoint la limite administrative du Sandjak de Sofia entre Sivri Taš et Čadir Tepe.

La frontière de la Roumélie se sépare de celle de la Bulgarie au mont Čadir Tepe, en suivant la ligne de partage des eaux entre le bassin de la Marica et de ses affluents d'un côté, et du Mesta Karasn et de ses affluents de l'autre, et prend les directions Sud-Est et Sud, par la crête des Montagnes Despoto Dagħ, vers le Mont Kruschowa (point de départ de la ligne du Traité de San Stefano).

Du Mont Kruschowa, la frontière se conforme au tracé déterminé par le Traité de San Stefano, c'est-à-dire la chaîne des Balkans noirs (Kara Balkan), les montagnes Kulaghy-Dagħ, Eschek-Tschepellü, Karakolas et Ischiklar d'où elle descend directement vers le Sud-Est pour rejoindre la rivière Arda, dont elle suit le thalweg jusqu'à un point située près du village d'Adačali qui reste à la Turquie.

De ce point, la ligne frontière gravit la crête de Beštepe Dagħ qu'elle suit pour descendre et traverser la Maritza à un point situé à 5 kilomètres en amont du pont du Mustafa Pacha; elle se dirige ensuite vers le Nord par la ligne de partage des eaux entre Demirhanli Dere et les petits affluents de la Maritza jusqu'à Kündeler Baïr, d'où elle se dirige à l'Est sur Sakar Baïr, de là, traverse la vallée de la Tundža allant vers Bäjük Derbend, qu'elle laisse au Nord, ainsi que Soudzak. De Bäjük Derbend, elle reprend la ligne de partage des eaux entre les affluents de la Tundža au Nord et ceux de la Maritza au Sud, jusqu'à hauteur de Kaibilar qui reste à la Roumélie Orientale, passe au Sud de V. Almali entre le bassin de la Maritza au Sud et différents cours d'eau qui se rendent directement vers la Mer Noire, entre les villages de Belevrin et Alatli; elle suit au Nord de Karanlik les crêtes de Vosna et Zuvak, la ligne qui sépare les eaux de la Duka de celles du Karagač-Su et rejoint la Mer Noire entre les deux rivières de ce nom.

#### Article XV.

S. M. le Sultan aura le droit de pourvoir à la défense des frontières de terre et de mer de la province en élevant des fortifications sur ces frontières et en y entretenant des troupes.

L'ordre intérieur est maintenu dans la Roumélie Orientale par une gendarmerie indigène assistée d'une milice locale.

Pour la composition de ces deux corps dont les officiers sont nommés par le Sultan, il sera tenu compte, suivant les localités, de la religion des habitants.

S. M. I. le Sultan s'engage à ne point employer de troupes irrégulières telles que Bachibozouks et Circassiens dans les garnisons des frontières. Les troupes régulières destinées à ce service ne pourront, en aucun cas, être cantonnées chez l'habitant. Lorsqu'elles traverseront la province, elles ne pourront y faire de séjour.

#### Article XVI.

Le gouverneur général aura le droit d'appeler les troupes ottomanes dans les cas où la sécurité intérieure ou extérieure de la province se trouverait menacée. Dans l'éventualité prévue, la S. Porte devra donner connaissance de cette décision ainsi que des nécessités qui la justifient aux Représentants des Puissances à Constantinople.

## Article XVII.

Le gouverneur général de la Roumélie Orientale sera nommé par la S. Porte, avec l'assentiment des Puissances, pour un terme de cinq ans.

## Article XVIII.

Immédiatement après l'échange des ratifications du présent Traité, une Commission Européenne sera formée pour élaborer, d'accord avec la Porte Ottomane, l'organisation de la Roumélie Orientale. Cette commission aura à déterminer, dans un délai de trois mois, les pouvoirs et les attributions du gouverneur général ainsi que le régime administratif, judiciaire et financier de la province, en prenant pour point de départ les différentes lois sur les Vilayets et les propositions faites dans la huitième séance de la Conférence de Constantinople.

L'ensemble des dispositions arrêtées pour la Roumélie Orientale fera l'objet d'un Firman Impérial qui sera promulgué par la Sublime Porte et dont elle donnera communication aux Puissances.

## Article XIX.

La Commission Européenne sera chargée d'administrer, d'accord avec la Sublime Porte, les finances de la province jusqu'à l'achèvement de la nouvelle organisation.

## Article XX.

Les traités, conventions et arrangements internationaux de quelque nature qu'ils soient, conclus ou à conclure entre la Porte et les Puissances étrangères, seront applicables dans la Roumélie Orientale comme dans tout l'Empire Ottoman. Les immunités et privilèges acquis aux étrangers, quelle que soit leur condition, seront respectés dans cette province. La S. Porte s'engage à y faire observer les lois générales de l'Empire sur la liberté religieuse en faveur de tous les cultes.

## Article XXI.

Les droits et obligations de la S. Porte en ce qui concerne les chemins de fer dans la Roumélie Orientale sont maintenus intégralement.

## Article XXII.

L'effectif du corps d'occupation Russe en Bulgarie et dans la Roumélie Orientale sera composé de six divisions d'infanterie et de deux divisions de cavalerie et n'excèdera pas 50,000 hommes. Il sera entretenu aux frais du pays occupé. Les troupes d'occupation conserveront leurs communications avec la Russie, non seulement par la Roumanie d'après les arrangements à conclure entre les deux États, mais aussi par les ports de la Mer Noire, Varna et Bourgas, où elles pourront organiser, pour la durée de l'occupation, les dépôts nécessaires.

La durée de l'occupation de la Roumélie Orientale et de la Bulgarie par les troupes Impériales Russes est fixée à neuf mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Le Gouvernement Impérial Russe s'engage à terminer, dans un délai ultérieur de trois mois, le passage de ses troupes à travers la Roumanie et l'évacuation complète de cette Principauté.

## Article XXIII.

La Sublime Porte s'engage à appliquer scrupuleusement dans l'île de Crète le règlement organique de 1868 en y apportant les modifications qui seraient jugées équitables.

Des règlements analogues adaptés aux besoins locaux, sauf en ce qui concerne les exemptions d'impôt accordées à la Crète, seront également introduits dans les autres parties de la Turquie d'Europe pour lesquelles une orga-

nisation particulière n'a pas été prévue par le présent Traité.

La Sublime Porte chargera des commissions spéciales, au sein desquelles l'élément indigène sera largement représenté, d'élaborer les détails de ces nouveaux règlements dans chaque province.

Les projets d'organisation résultant de ces travaux seront soumis à l'examen de la Sublime Porte qui, avant de promulguer les actes destinés à les mettre en vigueur, prendra l'avis de la Commission Européenne instituée pour la Roumélie Orientale.

## Article XXIV.

Dans le cas où la Sublime Porte et la Grèce ne parviendraient pas à s'entendre sur la rectification de frontière indiquée dans le treizième protocole du Congrès de Berlin, l'Allemagne, l'Autriche-Hongrie, la France, la Grande Bretagne, l'Italie et la Russie se réservent d'offrir leur médiation aux deux parties pour faciliter les négociations.

## Article XXV.

Les provinces de Bosnie et d'Herzégovine seront occupées et administrées par l'Autriche-Hongrie. Le Gouvernement d'Autriche-Hongrie ne désirant pas se charger de l'administration du Sandjak de Novibazar qui s'étend entre la Serbie et le Monténégro dans la direction sud-est jusqu'au-delà de Mitrovitza, l'administration ottomane continuera d'y fonctionner. Néanmoins, afin d'assurer le maintien du nouvel état politique ainsi que la liberté et la sécurité des voies de communication, l'Autriche-Hongrie se réserve le droit de tenir garnison et d'avoir des routes militaires et commerciales sur toute l'étendue de cette partie de l'ancien Vilayet de Bosnie.

A cet effet, les Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Turquie se réservent de s'entendre sur les détails.

## Article XXVI.

L'indépendance du Monténégro est reconnue par la S. Porte et par toutes celles des Hautes Parties contractantes qui ne l'avaient pas encore admise.

## Article XXVII.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord sur les conditions suivantes:

Dans le Monténégro, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit. La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants du Monténégro aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

## Article XXVIII.

Les nouvelles frontières du Monténégro sont fixées ainsi qu'il suit:

Le tracé partant de l'Inobrd, au nord de Klobuk, descend sur la Trebinjčica vers Grančarevo qui reste à l'Herzégovine, puis remonte le cours de cette rivière jusqu'à un point situé à un kilomètre en aval du confluent de la Čepelica et, de là, rejoint, par la ligne la plus courte, les hauteurs qui bordent la Trebinjčica. Il se dirige ensuite vers Pilatova, laissant ce village au Monténégro, puis continue par les hauteurs dans la direction nord, en se maintenant, autant que possible, à une distance de 6 kilomètres de la route Bilek—Korito—Gacko, jusqu'au col situé entre la Somina-Planina et le mont

Čnrilo, d'où il se dirige à l'est par Vratkovići, laissant ce village à l'Herzégovine, jusqu'au mont Orline. A partir de ce point, la frontière — laissant Ravno au Monténégro — s'avance directement par le nord-nord-est en traversant les sommets du Leberšnik et du Volujak, puis descend par la ligne la plus courte sur la Piva, qu'elle traverse, et rejoint la Tara en passant entre Crkvice et Nedvina. De ce point, elle remonte la Tara jusqu'à Mojkovac d'où elle suit la crête du contrefort jusqu'à Šiškojezero. A partir de cette localité, elle se confond avec l'ancienne frontière jusqu'au village de Sekulare. De là, la nouvelle frontière se dirige par les crêtes de la Mokra Planina, le village de Mokra restant au Monténégro, puis elle gagne le point 2166 de la carte de l'état major autrichien en suivant la chaîne principale et la ligne du partage des eaux, entre le Lim d'un côté, et le Drin, ainsi que la Cievna (Zem) de l'autre.

Elle se confond ensuite avec les limites actuelles entre la tribu des Kuči-Drekalovići d'un côté, et la Kučka-Krajna ainsi que les tribus des Klementi et Grudi de l'autre, jusqu'à la plaine de Podgorica, d'où elle se dirige sur Plavnica, laissant à l'Albanie les tribus des Klementi, Grudi et Hoti.

De là, la nouvelle frontière traverse le lac près de l'îlot de Gorica-Topal et, à partir de Gorica-Topal, elle atteint directement les sommets de la crête, d'où elle suit la ligne du partage des eaux entre Megured et Kalimed, laissant Mrkovič au Monténégro et rejoignant la Mer Adriatique à V. Kruči.

Au Nord-Ouest, le tracé sera formé par une ligne passant de la côte entre les villages Sušana et Zubci et aboutissant à la pointe extrême Sud-Est de la frontière actuelle du Monténégro sur la Vrsuta-Planina.

#### Article XXIX.

Antivari et son littoral sont annexés au Monténégro sous les conditions suivantes :

Les contrées situées au Sud de ce territoire, d'après la délimitation ci-dessus déterminée, jusqu'à la Bojana, y compris Dulcinjo, seront restituées à la Turquie.

La commune de Spica, jusqu'à la limite septentrionale du territoire indiqué dans la description détaillée des frontières, sera incorporée à la Dalmatie.

Il y aura pleine et entière liberté de navigation sur la Bojana pour le Monténégro. Il ne sera pas construit de fortifications sur le parcours de ce fleuve, à l'exception de celles qui seraient nécessaires à la défense locale de la place de Scutari lesquelles ne s'étendront pas au-delà d'une distance de six kilomètres de cette ville.

Le Monténégro ne pourra avoir ni bâtiments ni pavillon de guerre.

Le port d'Antivari et toutes les eaux du Monténégro resteront fermées aux bâtiments de guerre de toutes les nations.

Les fortifications situées entre le lac et le littoral sur le territoire monténégrin seront rasées et il ne pourra en être élevé de nouvelles dans cette zone.

La police maritime et sanitaire, tant à Antivari que le long de la côte du Monténégro, sera exercée par l'Autriche-Hongrie au moyen de bâtiments légers garde-côtes.

Le Monténégro adoptera la législation maritime en vigueur en Dalmatie. De son côté l'Autriche-Hongrie s'engage à accorder sa protection consulaire au pavillon marchand monténégrin.

Le Monténégro devra s'entendre avec l'Autriche-Hongrie sur le droit de construire et d'entretenir à travers le nouveau territoire monténégrin une route et un chemin de fer.

Une entière liberté de communications sera assurée sur ces voies.

#### Article XXX.

Les Musulmans ou autres qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés au Monténégro et qui voudraient fixer leur résidence hors de la Principauté pourront conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Personne ne pourra être exproprié que légalement pour cause d'intérêt public, et moyennant une indemnité préalable.

Une Commission Turco-Monténégrine sera chargée de régler dans le terme de trois ans toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation et d'usage pour le compte de la S. Porte des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (Vakoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui s'y trouveraient engagés.

#### Article XXXI.

La Principauté du Monténégro s'entendra directement avec la Porte Ottomane sur l'institution d'agents monténégrins à Constantinople et dans certaines localités de l'Empire Ottoman où la nécessité en sera reconnue.

Les Monténégrins voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman seront soumis aux lois et aux autorités Ottomanes suivant les principes généraux du droit international et les usages établis concernant les Monténégrins.

#### Article XXXII.

Les troupes du Monténégro seront tenues d'évacuer dans un délai de vingt jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité ou plus tôt, si faire se peut, le territoire qu'elles occupent en ce moment en dehors des nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes Ottomanes évacueront les territoires cédés au Monténégro dans le même délai de vingt jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire de quinze jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvisionnements et le matériel, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient être enlevés immédiatement.

#### Article XXXIII.

Le Monténégro devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le traité de paix, les Représentants des Puissances à Constantinople en détermineront le montant de concert avec la S. Porte sur une base équitable.

#### Article XXXIV.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Principauté de Serbie en la rattachant aux conditions exposées dans l'article suivant.

#### Article XXXV.

En Serbie, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de la Serbie aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

## Article XXXVI.

La Serbie reçoit les territoires inclus dans la délimitation ci-après :

La nouvelle frontière suit le tracé actuel en remontant le thalweg de la Drina depuis son confluent avec la Save, laissant à la Principauté le Mali Zwornik et Sakhar, et continue à longer l'ancienne limite de la Serbie jusqu'au Kopaonik, dont elle se détache au sommet du Kanilug. De là, elle suit d'abord la limite occidentale du Sandjak de Nisch par le contrefort Sud du Kopaonik, par les crêtes de la Marica et Mrdar Planina, qui forment la ligne de partage des eaux entre les bassins de l'Ibar et de la Sitnica d'un côté, et celui de la Toplica de l'autre, laissant Prepolac à la Turquie.

Elle tourne ensuite vers le Sud par la ligne du partage des eaux entre la Brvenica et la Medvedja, laissant tout le bassin de la Medvedja à la Serbie, suit la crête de la Goljak Planina (formant le partage des eaux entre la Kriva Rjeka d'un côté, et la Poljanica, la Veternica et la Morawa de l'autre) jusqu'au sommet de la Poljanica. Puis elle se dirige par le contrefort de la Karpina Planina jusqu'au confluent de la Koinska avec la Morawa, traverse cette rivière, remonte par la ligne de partage des eaux entre le ruisseau Koinska et le ruisseau qui tombe dans la Morawa près de Neradovec, pour rejoindre la Planina Sv. Ilija au dessus de Trojovište. De ce point, elle suit la crête de Sv. Ilija jusqu'au Mont Kljuc, et, passant par les points indiqués sur la carte par 1516 et 1547 et par la Babina Gora, elle aboutit au Mont Crni Vrh.

A partir du Mont Crni Vrh, la nouvelle délimitation se confond avec celle de la Bulgarie, c'est-à-dire :

La ligne frontière suit la ligne de partage des eaux entre la Struma et la Morawa par les sommets du Strešer, Vilogolo et Mešid Planina, rejoint par la Gačina, Krna Trava, Darkosvka et Drainica plan, puis le Dešćani Kladanec, la ligne de partage des eaux de la Haute Sukowa et de la Morawa, va directement sur le Stol et en descend pour couper, à 1000 mètres au Nord-Ouest du village de Seguša, la route de Sofia à Pirot. Elle remonte, en ligne droite, sur la Vidlic Planina, et delà, sur le Mont Radočina, dans la chaîne du Kodža Balkan, laissant à la Serbie le village de Doikinci et à la Bulgarie celui de Senakos.

Du sommet du Mont Radočina, la frontière suit vers le Nord-Ouest la crête des Balkans par Ciprovec Balkan et Stara Planina jusqu'à l'ancienne frontière orientale de la Principauté de Serbie près la Kula Smiljova čuka et, de là, cette ancienne frontière jusqu'au Danube qu'elle rejoint à Rakowitza.

## Article XXXVII.

Jusqu'à la conclusion de nouveaux arrangements, rien ne sera changé en Serbie aux conditions actuelles de relations commerciales de la Principauté avec les pays étrangers.

Aucun droit de transit ne sera prélevé sur les marchandises traversant la Serbie.

Les immunités et privilèges de sujets étrangers ainsi que les droits de juridiction et de protection consulaires tels qu'ils existent aujourd'hui, resteront en pleine vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les Puissances intéressées.

## Article XXXVIII.

La Principauté de Serbie est substituée, pour sa part, aux engagements que la Sublime Porte a contractés, tant envers l'Autriche-Hongrie qu'envers la compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie

d'Europe par rapport à l'achèvement et au raccordement ainsi qu'à l'exploitation des lignes ferrées à construire sur le territoire nouvellement acquis par la Principauté.

Les conventions nécessaires pour régler ces questions seront conclues, immédiatement après la signature du présent Traité, entre l'Autriche-Hongrie, la Porte, la Serbie et, dans les limites de sa compétence, la Principauté de Bulgarie.

## Article XXXIX.

Les musulmans qui possèdent des propriétés dans les territoires annexés à la Serbie et qui voudraient fixer leur résidence hors de la Principauté, pourront y conserver leurs immeubles en les affermant ou en les faisant administrer par des tiers.

Une commission Turco-Serbe sera chargée de régler, dans le délai de trois années, toutes les affaires relatives au mode d'aliénation, d'exploitation ou d'usage pour le compte de la S. Porte, des propriétés de l'Etat et des fondations pieuses (Vakoufs) ainsi que les questions relatives aux intérêts des particuliers qui pourraient s'y trouver engagés.

## Article XL.

Jusqu'à la conclusion d'un traité entre la Turquie et la Serbie, les sujets Serbes voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman seront traités suivant les principes généraux du droit international.

## Article XLI.

Les troupes Serbes seront tenues d'évacuer, dans le délai de quinze jours à partir de l'échange des ratifications du présent Traité, le territoire non compris dans les nouvelles limites de la Principauté.

Les troupes Ottomanes évacueront les territoires cédés à la Serbie dans le même délai de quinze jours. Il leur sera toutefois accordé un terme supplémentaire du même nombre de jours, tant pour quitter les places fortes et pour en retirer les approvisionnements et le matériel, que pour dresser l'inventaire des engins et objets qui ne pourraient être enlevés immédiatement.

## Article XLII.

La Serbie devant supporter une partie de la dette publique ottomane pour les nouveaux territoires qui lui sont attribués par le présent Traité, les Représentants à Constantinople en détermineront le montant, de concert avec la S. Porte, sur une base équitable.

## Article XLIII.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent l'indépendance de la Roumanie en la rattachant aux conditions exposées dans les deux articles suivants.

## Article XLIV.

En Roumanie, la distinction des croyances religieuses et des confessions ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne la jouissance des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice des différentes professions et industries, dans quelque localité que ce soit.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes seront assurées à tous les ressortissants de l'Etat roumain aussi bien qu'aux étrangers, et aucune entrave ne sera apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Les nationaux de toutes les Puissances, commerçants ou autres, seront traités en Roumanie, sans distinction de religion, sur le pied d'une parfaite égalité.

## Article XLV.

La Principauté de Roumanie rétrocède à S. M. l'Empereur de Russie la portion du territoire de la Bessarabie détaché de la Russie en suite du Traité de Paris de 1856 limitée à l'Ouest par le thalweg du Pruth, au midi par le thalweg du bras de Kilia et l'embouchure de Sary-Stamboul.

## Article XLVI.

Les îles formant le Delta du Danube ainsi que l'île de Serpents, le Sandjak de Toultscha comprenant les districts (Cazas) de Kilia, Sonlina Mahmoudié, Isaktcha Toultscha, Matchin, Babadagh, Hirsovo, Kustendje, Medjidié, sont réunis à la Roumanie. La Principauté reçoit en outre le territoire situé au Sud de la Dobroutcha jusqu'à une ligne ayant son point de départ à l'Est de Silistre et aboutissant à la Mer Noire au Sud de Mangalia.

Le tracé de la frontière sera fixé sur les lieux par la Commission Européenne instituée pour la délimitation de la Bulgarie.

## Article XLVII.

La question du partage des eaux et des pêcheries sera soumise à l'arbitrage de la Commission Européenne du Danube.

## Article XLVIII.

Aucun droit de transit ne sera prélevé en Roumanie sur les marchandises traversant la Principauté.

## Article XLIX.

Des conventions pourront être conclues par la Roumanie pour régler les privilèges et attributions des Consuls en matière de protection dans la Principauté. Les droits acquis resteront en vigueur tant qu'ils n'auront pas été modifiés d'un commun accord entre la Principauté et les parties intéressées.

## Article L.

Jusqu'à la conclusion d'un traité réglant les privilèges et attributions des Consuls entre la Turquie et la Roumanie, les sujets roumains voyageant ou séjournant dans l'Empire Ottoman et les sujets ottomans voyageant ou séjournant en Roumanie jouiront des droits garantis aux sujets des autres Puissances Européennes.

## Article LI.

En ce qui concerne les entreprises de travaux publics et autres de même nature, la Roumanie sera substituée, pour tout le territoire cédé, aux droits et obligations de la Sublime Porte.

## Article LII.

Afin d'accroître les garanties assurées à la liberté de la navigation sur le Danube reconnue comme étant d'intérêt européen, les Hautes Parties contractantes décident que toutes les forteresses et fortifications qui se trouvent sur le parcours du fleuve depuis les Portes de fer jusqu'à ses embouchures seront rasées et qu'il n'en sera pas élevé de nouvelles. Aucun bâtiment de guerre ne pourra naviguer sur le Danube en aval des Portes de fer, à l'exception des bâtiments légers destinés à la police fluviale et au service des douanes. Les stationnaires des Puissances aux embouchures du Danube pourront toutefois remonter jusqu'à Galatz.

## Article LIII.

La Commission Européenne du Danube, au sein de laquelle la Roumanie sera représentée, est maintenue dans ses fonctions et les exercera dorénavant jusqu'à Galatz dans une complète indépendance de l'autorité territoriale. Tous, les traités, arrangements, actes et décisions relatifs

à ses droits, privilèges, prérogatives et obligations sont confirmés.

## Article LIV.

Une année avant l'expiration du terme assigné à la durée de la Commission Européenne, les Puissances se mettront d'accord sur la prolongation de ses pouvoirs ou sur les modifications qu'elles jugeraient nécessaires d'y introduire.

## Article LV.

Les règlements de navigation, de police fluviale et de surveillance depuis les Portes de fer jusqu'à Galatz seront élaborés par la Commission Européenne assistée de délégués des Etats Riverains et mis en harmonie avec ceux qui ont été ou seraient édictés pour le parcours en aval de Galatz.

## Article LVI.

La Commission Européenne du Danube s'entendra avec qui de droit pour assurer l'entretien du phare sur l'île des Serpents.

## Article LVII.

L'exécution des travaux destinés à faire disparaître les obstacles que les Portes de fer et les Cataractes opposent à la navigation est confiée à l'Autriche-Hongrie. Les Etats Riverains de cette partie du fleuve accorderont toutes les facilités qui pourraient être requises dans l'intérêt des travaux.

Les dispositions de l'article VI du Traité de Londres du 13 Mars 1871 relatives au droit de percevoir une taxe provisoire pour couvrir les frais de ces travaux sont maintenues en faveur de l'Autriche-Hongrie.

## Article LVIII.

La S. Porte cède à l'Empire Russe en Asie les territoires d'Ardahan, Kars et Batoum avec ce dernier port, ainsi que tous les territoires compris entre l'ancienne frontière russo-turque et le tracé suivant :

La nouvelle frontière partant de la Mer Noire conformément à la ligne déterminée par le Traité de San Stefano jusqu'à un point au Nord-Ouest de Khorda et au Sud d'Artwin, se prolonge en ligne droite jusqu'à la rivière Tchouroukh, traverse cette rivière et passe à l'Est d'Aschmichen, en allant en ligne droite au Sud pour rejoindre la frontière Russe indiquée dans le Traité de San Stefano à un point au Sud de Nariman, en laissant la ville d'Olti à la Russie. Du point indiqué près de Nariman, la frontière tourne à l'Est, passe par Tebrenek qui reste à la Russie et s'avance jusqu'au Pennek Tschah.

Elle suit cette rivière jusqu'à Bardouz, puis se dirige vers le Sud, en laissant Bardouz et Jönikiöy à la Russie. D'un point à l'Ouest du village de Karaougan, la frontière se dirige sur Medjingert, continue en ligne directe vers le sommet de la montagne Kassadagh et longe la ligne du partage des eaux entre les affluents de l'Araxe au Nord et ceux du Mourad Sou au Sud, jusqu'à l'ancienne frontière de la Russie.

## Article LIX.

S. M. l'Empereur de Russie déclare que Son intention est d'ériger Batoum en port franc, essentiellement commercial.

## Article LX.

La vallée d'Alaschkerd et la ville de Bayazid cédées à la Russie par l'article XIX du Traité de San Stefano font retour à la Turquie.

La Sublime Porte cède à la Perse la ville et le territoire de Khotour tel qu'il a été déterminé par la commission mixte Anglo-Russe pour la délimitation des frontières de la Turquie et de la Perse.

## Articles LXI.

La Sublime Porte s'engage à réaliser, sans plus de retard, les améliorations et les réformes qu'exigent les besoins locaux dans les provinces habitées par les Arméniens et à garantir leur sécurité contre les Circassiens et les Kurdes. Elle donnera connaissance périodiquement des mesures prises à cet effet aux Puissances qui en surveilleront l'application.

## Article LXII.

La Sublime Porte ayant exprimé la volonté de maintenir le principe de la liberté religieuse en y donnant l'extension la plus large, les parties contractantes prennent acte de cette déclaration spontanée.

Dans aucune partie de l'Empire Ottoman, la différence de religion ne pourra être opposée à personne comme un motif d'exclusion ou d'incapacité en ce qui concerne l'usage des droits civils et politiques, l'admission aux emplois publics, fonctions et honneurs ou l'exercice de différentes professions et industries.

Tous seront admis, sans distinction de religion, à témoigner devant les tribunaux.

La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels.

Les ecclésiastiques, les pèlerins et les moines de toutes les nationalités voyageant dans la Turquie d'Europe ou la Turquie d'Asie jouiront des mêmes droits, avantages et privilèges.

Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires des Puissances en Turquie, tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres dans les Lieux Saints et ailleurs.

Les droits acquis à la France sont expressément réservés et il est bien entendu qu'aucune atteinte ne saurait être portée au statu quo dans es Lieux Saints.

Les moines du Mont Athos, quel que soit leur pays d'origine, seront maintenus dans leurs possessions et avantages antérieurs et jouiront, sans aucune exception, d'une entière égalité de droits et prérogatives.

## Article LXIII.

Le Traité de Paris du 30 Mars 1856 ainsi que le Traité de Londres du 13 Mars 1871 sont maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui ne sont pas abrogées ou modifiées par les stipulations qui précèdent.

## Article LXIV.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans un délai de trois semaines ou plus tôt si fait rese peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le treizième jour du mois de Juillet mil huit cent soixante dix-huit.

(L. S.)	signé: v. BISMARCK.
(L. S.)	„ B. BÜLOW.
(L. S.)	„ HOHENLOHE.
(L. S.)	„ ANDRÁSSY.
(L. S.)	„ KÁROLYI.
(L. S.)	„ HAYMERLE.
(L. S.)	„ WADDINGTON.
(L. S.)	„ SAINT VALLIER.

(L. S.)	signé: H. DESPREZ.
(L. S.)	„ BEACONSFIELD.
(L. S.)	„ SALISBURY.
(L. S.)	„ ODO RUSSELL.
(L. S.)	„ L. CORTI.
(L. S.)	„ LAUNAY.
(L. S.)	„ GORTCHACOW.
(L. S.)	„ SCHOUVALOFF.
(L. S.)	„ P. D'OUBRIL.
(L. S.)	„ AL. CARATHÉODORY.
(L. S.)	„ MEHEMED ALI.
(L. S.)	„ SADOULLAH.

Certifié conforme à l'original:

RADOWITZ.

MOÛY.

Uebersetzung.

## Ju Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäß den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmütig der Ansicht gewesen, daß die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre gedachten Majestäten und der Präsident der Französischen Republik haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preussischen Staatsministeriums, Kanzler des Reichs,

den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Ihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,

und

den Herrn Chlodwig Karl Viktor Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Französischen Republik, königlich Bayerischen Kron-Oberstkämmerer,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn: den Herrn Julius Grafen Andrássy von Esz Szent-Király und Krasna-Horva, spanischen Granden erster Klasse, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Feldmarschall-Lieutenant in der Armee,

den Herrn Ludwig Grafen Karoly von Nagy-Karoly, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,  
und

den Herrn Heinrich Freiherrn von Haymerle, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien,

Der Präsident der Französischen Republik:

den Herrn William Henri Waddington, Senator, Mitglied des Instituts, Minister-Staatssekretär im Auswärtigen Amt,

den Herrn Charles Raymond de la Croix de Chevrière, Grafen von Saint-Vallier, Senator, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,  
und

den Herrn Felix Hippolyte Desprez, Staatsrath, bevollmächtigten Minister erster Klasse, beauftragt mit der Leitung der politischen Angelegenheiten im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den sehr ehrenwerthen Benjamin Disraeli, Grafen von Beaconsfield, Vicomte Hughenden, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerthen Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Ersten Lord des Schatzes Ihrer Majestät und Ersten Minister von England,

den sehr ehrenwerthen Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil Marquis von Salisbury, Grafen von Salisbury, Vicomte Cranborne, Baron Cecil, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerthen Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Ersten Staatssekretär Ihrer Majestät im Auswärtigen Amte,  
und

den sehr ehrenwerthen Lord Odo William Leopold Russell, Mitglied des Geheimen Rathes Ihrer Majestät, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ludwig Grafen Corti, Senator, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,  
und

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

Seine Majestät der Kaiser Aller Rußen:

den Herrn Alexander Fürsten Gortschacow, Ihren Reichskanzler,

den Herrn Peter Grafen von Schouwaloff, General der Kavallerie, Ihren General-Adjutanten, Mitglied des Reichsrathes und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät,  
und

den Herrn Paul von Dubril, Wirklichen Geheimen Rath, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,  
und

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Alexander Caratheodory Pascha, Ihren Minister der öffentlichen Arbeiten,  
Mehemed Ali Pascha, Muschir Ihrer Armeen,  
und

Sadoullah Bey, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,  
welche zufolge des Vorschlages des Oesterreichisch-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des Deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestellten Einverständniß sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

#### Artikel 1.

Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstenthum unter der Oberherrlichkeit Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

#### Artikel 2.

Das Fürstenthum Bulgarien wird folgende Gebietstheile umfassen:

Die Grenze folgt im Norden dem rechten Donauufer von der früheren serbischen Grenze bis zu einem durch eine europäische Kommission noch zu bestimmenden Punkte östlich von Silistria und wendet sich von dort nach dem Schwarzen Meere südlich von Mangalia, welches mit dem rumänischen Gebiete vereinigt wird. Das Schwarze Meer bildet die Ostgrenze von Bulgarien. Im Süden steigt die Grenze von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodzakioj, Selam-Kioj, Wivadskif, Kulibe, Sudzuluf liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamëk, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadzimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamëzif 2 $\frac{1}{2}$  Kilometer oberhalb Cengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidosbredza gelegenen Punkte und folgt denselben über den Karnabad Balkan, Prisevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkan weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosica folgt.

Dort verläßt sie den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Birtop und Dužanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ostrumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometer Umfang flusshaufwärts dieses Zusammenflusses beläßt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Ramenica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie schneidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Schtiman Dere, geht zwischen Bogdina und Karaula hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Camurli und Hadzilari zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Vrh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Las und Cadir Tepe.

Von Cadir Tepe folgt die Grenze, in der Richtung nach Südwesten, der Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Mesta Karasu einerseits und des Struma Karasu andererseits, läuft über die Kämme des Rhodopegebirges, genannt Demir Kapu, Iskostepe, Kadimesar Balkan und Migi Gedik bis zum Kapetnik Balkan und fällt so mit der früheren Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zusammen.

Von Kapetnik Balkan ab wird die Grenze durch die Wasserscheidelinie zwischen den Thälern der Rilska reka und der Bistrika reka gebildet und folgt den Vorbergen, genannt Bodenika Planina, um in das Thal der Struma bei der Vereinigung dieses Flusses mit der Rilska reka hinabzugehen, das Dorf Barakli bei der Türkei belassend. Sie steigt sodann südlich von dem Dorfe Telesnica hinauf, um auf der kürzesten Linie die Kette Golema Planina auf dem Gipfel des Gitta zu erreichen und dort die alte Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zu gewinnen, beläßt jedoch das ganze Becken der Suhv reka bei der Türkei.

Vom Berge Gitta wendet sich die Westgrenze nach dem Berge Crni Brh über die Gebirge von Karvena Jabuka, indem sie der alten Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia in dem oberen Theile der Becken des Egrisu und der Lepnika folgt, läuft mit derselben auf die Kämme der Babina polana und langt bei dem Berge Crni Brh an.

Vom Berge Crni Brh folgt die Grenze der Wasserscheidelinie zwischen Struma und Morawa über die Gipfel des Strešer, Bilogolo und Mešib Planina, erreicht über die Šaćina, Crna Trava, Darkovska und Drainica plan, sodann den Dešćani Kladanec, die Wasserscheidelinie der Hohen Sufkova und der Morawa, geht geradenwegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Sagnša die Straße von Sofia nach Bitot zu schneiden. Sie geht wieder in gerader Linie auf die Bidlic Planina und von dort auf den Berg Nadočina in der Kette des Kodža Balkan hinauf, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senafos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Nadočina folgt die Grenze nach Westen zu, dem Kamm des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova Cuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakoviza erreicht.

Diese Grenze soll an Ort und Stelle durch eine europäische Kommission festgestellt werden, in welcher die Signatarmächte vertreten sein werden. Man ist hierbei darüber einig:

1. daß die besagte Kommission die Nothwendigkeit für Se. Kaiserliche Majestät den Sultan, die Balkangrenzen von Ost-Rumelien vertheidigen zu können, in Betracht zu ziehen haben wird,
2. daß in einem Umfange von 10 Kilometer um Samakow keine Befestigungen errichtet werden dürfen.

#### Artikel 3.

Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Formlichkeiten.

#### Artikel 4.

Eine in Tirnovo zusammenzuberaufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstenthums ansarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

#### Artikel 5.

Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemandem gegenüber geltend gemacht werden

als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbezweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

#### Artikel 6.

Die provisorische Verwaltung von Bulgarien wird bis zur Vollendung des organischen Reglements durch einen Kaiserlich russischen Kommissar geleitet werden. Ein Kaiserlich ottomanischer Kommissar, sowie die dazu besonders delegirten Konsuln der übrigen Signatarmächte dieses Vertrages werden berufen werden, demselben zur Seite zu treten, um die Ausübung dieser provisorischen Regierungsthätigkeit zu kontrolliren. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen den delegirten Konsuln soll die Mehrheit entscheiden und im Falle des Zwiespaltes der Ansichten zwischen dieser Mehrheit und dem Kaiserlich russischen Kommissar oder dem Kaiserlich ottomanischen Kommissar haben die Vertreter der Signatarmächte in Konstantinopel, zu einer Konferenz vereinigt, zu entscheiden.

#### Artikel 7.

Die provisorische Verwaltung darf nicht über die Dauer von neun Monaten, vom Austausch der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, ausgedehnt werden.

Nach Fertigstellung des organischen Reglements soll sofort zur Wahl des Fürsten von Bulgarien geschritten werden. Sobald der Fürst eingesetzt sein wird, soll die neue Organisation in Kraft treten und das Fürstenthum in den vollen Genuß seiner Autonomie gelangen.

#### Artikel 8.

Die Handels- und Schifffahrtsverträge sowie alle sonstigen Uebereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstenthum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstenthum gehenden Waaren erhoben werden.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abändert werden.

#### Artikel 9.

Die Höhe des jährlichen Tributes, welchen das Fürstenthum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrage des Gebietes des Fürstenthums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Theil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Theil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstenthum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

## Artikel 10.

Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstenthums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstenthum Bulgarien übernimmt gleichfalls, für seinen Theil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen nothwendigen Uebereinkommen werden zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem Fürstenthum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens getroffen werden.

## Artikel 11.

Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstenthums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nöthigen Maßregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

## Artikel 12.

Grundeigentümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstenthum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Wakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstenthums Bulgarien, welche in anderen Theilen des Ottomanischen Reichs reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

## Artikel 13.

Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

## Artikel 14.

Ost-Rumelien wird im Norden und Nordwesten durch Bulgarien begrenzt und umfaßt die in folgender Linie eingeschlossenen Gebiete:

Von dem Schwarzen Meere ausgehend, steigt die Grenzlinie von der Mündung des Baches, in dessen Nähe die Dörfer Hodzakioj, Selam Rioj, Nivadsik, Kulibe, Sudzuluf liegen, den Thalweg desselben hinauf, durchschneidet quer das Thal des Deli Kamcik, geht südlich an Belibe und Kemhalik und nördlich an Hadzimahale vorbei, nachdem sie den Deli Kamzik

2 1/2 Kilometer oberhalb Cengei überschritten hat, erreicht den Kamm an einem zwischen Tekenlik und Aidos-Bredza gelegenen Punkte und folgt demselben über den Karnabad Balkan, Prijevica Balkan, Kazan Balkan nördlich von Kotel bis zum Demir Kapu. Sie geht durch die Hauptkette des großen Balkans weiter, welchem sie in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Gipfel von Kosika folgt.

An diesem Punkte verläßt die Westgrenze von Rumelien den Kamm des Balkans, geht in südlicher Richtung zwischen den Dörfern Birtop und Duzanci, von welchen das erstere Bulgarien, das andere Ost-Rumelien zufällt, bis zum Bache Tuzlu Dere hinab, folgt diesem Wasserlauf bis zu dessen Vereinigung mit der Topolnica, sodann diesem Flusse bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Smovskio Dere beim Dorfe Petricevo, wobei sie bei Ost-Rumelien einen Bezirk von zwei Kilometern Umfang flusshaufwärts dieses Zusammenflusses beläßt, steigt zwischen den Bächen Smovskio Dere und der Kamnica auf der Wasserscheidelinie hinauf, um sich nach Südwesten auf die Höhe von Voinjak zu wenden und geradenwegs den Punkt 875 der österreichischen Generalstabskarte zu erreichen.

Die Grenzlinie scheidet in gerader Richtung das obere Becken des Baches Tchimian Dere, geht zwischen Bogdina und Karaula hindurch, um auf die die Becken des Isker und der Marica trennende Wasserscheidelinie zwischen Camurli und Hadzilar zu gelangen, folgt dieser Linie zwischen den Gipfeln Velina Mogila, dem Sattel 531, Zmailica Brh, Sumnatica und erreicht die Verwaltungsgrenze des Sandjak von Sofia zwischen Sivri Tas und Cadir Tepe.

Die Grenze Rumeliens trennt sich von derjenigen Bulgariens auf dem Berge Cadir Tepe, folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Becken der Marica und ihrer Zuflüsse einerseits, und des Mesta Karasu und seiner Zuflüsse andererseits und nimmt eine südöstliche und sodann eine südliche Richtung über den Kamm der Berge Despoto Dag nach dem Berge Kruschowa zu. (Ausgangspunkt der Linie des Vertrages von San Stefano.)

Vom Berg Kruschowa richtet sich die Grenze nach der im Vertrage von San Stefano bestimmten Linie, das heißt der Kette des schwarzen Balkans (Kara Balkan), der Gebirge Kulaghy-Dagh, Eschek-Tschepellü, Karatolas und Tschiklar, von wo sie geradenwegs nach Südost hinabgeht, um den Fluß Urda zu erreichen, dessen Thalwege sie bis zu einem bei dem Dorfe Udaçali gelegenen Punkte folgt. Letzteres Dorf verbleibt bei der Türkei.

Von diesem Punkte steigt die Grenzscheide auf den Kamm des Bestepe Dag hinauf, welchem sie folgt, um sodann herabzugehen und die Mariza an einem 5 Kilometer oberhalb der Brücke von Mustafa Pascha gelegenen Punkte zu überschreiten; sie wendet sich sodann gegen Norden über die Wasserscheidelinie zwischen Demirhanli Dere und den kleinen Zuflüssen der Mariza bis Küdeler Bair, von wo sie eine östliche Richtung auf Safar Bair nimmt; von dort überschreitet sie das Thal der Tundza, nach Büjük Derbend zu, welches sie nebst Soudzak nördlich läßt. Von Büjük Derbend aus schließt sich die Grenze wieder an die Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen der Tundza im Norden und denen der Mariza im Süden bis auf die Höhe von Raibilar an, welche letztere bei Ost-Rumelien verbleibt, geht südlich von B. Almali zwischen den Becken der Mariza im Süden und verschiedenen Wasserläufen, welche sich unmittelbar in das Schwarze Meer ergießen, zwischen den Dörfern Belevrin und Matli hindurch; sie folgt nördlich von Karanlik den Rämmen Vosna und Zuwak, der Wasserscheidelinie zwischen der Duka und dem Karagac-Su und erreicht das Schwarze Meer zwischen den beiden eben genannten Flüssen.

## Artikel 15.

Se. Majestät der Sultan soll das Recht haben, für die Vertheidigung der Land- und Seegrenzen dieser Provinz durch Errichtung von Befestigungen auf diesen Grenzen und Unterhaltung von Truppen daselbst Sorge zu tragen.

Die innere Ordnung in Ost-Rumelien wird durch eine, von einer Ortsmiliz unterstützte Gendarmerie aufrecht erhalten.

Bezüglich der Zusammensetzung dieser beiden Korps, deren Offiziere vom Sultan ernannt werden, soll, je nach der Dertlichkeit, der Religion der Einwohner Rechnung getragen werden.

Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichtet sich, irreguläre Truppen, wie Baschibozuks und Ischerfessen in den Grenzgarnisonen nicht zu verwenden. Die zu diesem Dienst bestimmten regulären Truppen dürfen in keinem Falle bei den Einwohnern einquartiert werden. Bei einem Durchmarsche durch die Provinz dürfen sie keinen Aufenthalt daselbst nehmen.

## Artikel 16.

Der General-Gouverneur soll das Recht haben, die ottomanischen Truppen herbeizurufen in denjenigen Fällen, in welchen die innere oder äußere Sicherheit der Provinz bedroht sein sollte. Die Hohe Pforte hat in dem vorgesehene Falle den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel von dieser Maßregel sowie von den Umständen, welche dieselben rechtfertigen, Kenntniß zu geben.

## Artikel 17.

Der General-Gouverneur von Ost-Rumelien wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte ernannt werden.

## Artikel 18.

Unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage soll eine europäische Kommission gebildet werden, um in Uebereinstimmung mit der Ottomantischen Pforte die Organisation von Ost-Rumelien auszuarbeiten. Diese Kommission hat in einer Frist von drei Monaten die Befugnisse und Machtvollkommenheiten des General-Gouverneurs, sowie das Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzwesen der Provinz festzustellen. Sie hat hierbei zum Ausgangspunkt die verschiedenen Geseze über die Vilajets und die in der achten Sitzung der Konferenz von Konstantinopel gemachten Vorschläge zu nehmen.

Die Gesamtheit der für Ost-Rumelien beschlossenen Bestimmungen wird den Gegenstand eines Kaiserlichen Firmans bilden, welchen die Hohe Pforte veröffentlichen und den Mächten mittheilen wird.

## Artikel 19.

Die europäische Kommission hat im Einverständnis mit der Hohen Pforte die Finanzen der Provinz bis zur Vollenendung der neuen Organisation zu verwalten.

## Artikel 20.

Die zwischen der Pforte und den fremden Mächten geschlossenen oder noch zu schließenden internationalen Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen, von welcher Art sie auch sein mögen, sollen in Ost-Rumelien wie im ganzen Ottomantischen Reich anwendbar sein. Die den Ausländern zustehenden Immunitäten und Privilegien, welches auch ihre Bedeutung sei, sollen in dieser Provinz aufrecht erhalten bleiben. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, daselbst die allgemeinen Reichsgeseze über die religiöse Freiheit zu Gunsten aller Kulte beobachten zu lassen.

## Artikel 21.

Die Rechte und Pflichten der Hohen Pforte bezüglich der Eisenbahnen in Ost-Rumelien werden in ihrer Gesamtheit aufrecht erhalten.

## Artikel 22.

Die Effectivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50 000 Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Rußland nicht bloß durch Rumänien gemäß den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, wofelbst sie während der Dauer der Besetzung die nöthigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstenthums zu beendigen.

## Artikel 23.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabefreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Theilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten; diese wird vor Erlaß der Verordnungen, welche dieselben in Kraft zu setzen bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

## Artikel 24.

Für den Fall, daß es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte, sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland vor, beiden Theilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

## Artikel 25.

Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovika erstreckt, so wird die ottomantische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Oesterreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Theils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstraßen zu besetzen.

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

## Artikel 26.

Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschließen-

den Theile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

#### Artikel 27.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Anschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbezweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengesetzt werden.

#### Artikel 28.

Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt:

Der Grenzzug, bei Plinobrdno nördlich von Klobuk beginnend, geht abwärts zur Trebinjica nach Grančarevo zu, welches bei der Herzegowina verbleibt, folgt dann dem Laufe dieses Flusses aufwärts bis zu einem, einen Kilometer abwärts von der Einmündung der Čepelica belegenen Punkte und erreicht von dort aus auf der kürzesten Linie die Höhen an den Ufern der Trebinjica. Danach wendet sie sich gegen Pilatova hin, dieses Dorf bei Montenegro belassend, geht sodann weiter über die Höhen in nördlicher Richtung, wobei sie sich thunlichst in einer Entfernung von sechs Kilometern von der Straße Bilek-Korito-Gačo hält, bis zu dem zwischen der Somina-Planina und dem Berge Curilo belegenen Sattel und wendet sich von dort aus nach Osten bei Bratkovići vorbei, dieses Dorf bei der Herzegowina belassend, bis zum Berge Orline. Von diesem Punkte geht die Grenze — Ravno bei Montenegro belassend — geradezu nach Nord-Nord-Ost, überschreitet die Gipfel des Leberšnik und des Volujak, steigt darauf auf der kürzesten Linie zur Piva hinab, überschreitet dieselbe und erreicht zwischen Crkica und Redovina hindurchgehend die Tara. Von diesem Punkte ab geht sie die Tara aufwärts bis nach Mojkovac, von wo aus sie dem Kamme der Vorberge bis nach Sikojezero folgt. Von dieser Dertlichkeit ab schließt sie sich der alten Grenze an bis zu dem Dorfe Sekulare. Von dort aus nimmt die neue Grenze ihre Richtung über die Kämme der Mokra Planina, das Dorf Mokra bei Montenegro belassend, und erreicht sodann den Punkt 2166 der österreichischen Generalstabskarte, indem sie der Hauptkette und der Wasserscheidelinie zwischen dem Lim einerseits und dem Drin und der Ciova (Zem) andererseits folgt.

Darauf schließt sie sich den zwischen dem Stamme der Ruči-Drešalovići einerseits und der Ruča-Krajna, sowie den Stämmen der Klementi und Grudi andererseits gegenwärtig bestehenden Grenzen an bis zur Ebene von Podgorica und wendet sich von dort aus nach Plavnica zu, die Stämme der Klementi, Grudi und Hoti bei Albanien belassend.

Von dort aus durchschneidet die neue Grenze den See bei dem Inselchen Gorica-Topal, geht von Gorica-Topal aus geradenwegs bis zu den Höhen des Kammes, folgt von dort aus der Wasserscheidelinie zwischen Megured und Kalimed, Mrkovic bei Montenegro belassend, und erreicht das Adriatische Meer bei B. Kruci.

Im Nordwesten wird der Grenzzug durch eine Linie gebildet werden, welche von der Küste zwischen den Dörfern Sušana und Zubci hindurchgeht und an der äußersten südöstlichen Spitze der gegenwärtigen Grenze von Montenegro auf der Brjuta-Planina endet.

#### Artikel 29.

Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu Montenegro geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schifffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Vertheidigung des Platzes Scutari etwa nothwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder Kriegsschiffe besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen Befestigungen sollen geschleift werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Oesterreich-Ungarn vermittelt leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muß sich mit Oesterreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Straße und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Straßen zugesichert.

#### Artikel 30.

Muselmänner oder Andere, welche Grundeigenthum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, außer im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle An gelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauches des Staatsgüter und frommen Stiftungen (Bakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

#### Artikel 31.

Das Fürstenthum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfniß anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

#### Artikel 32.

Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechslung der Ratifikations-

Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn thunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick außerhalb der neuen Grenzen des Fürstenthums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

#### Artikel 33.

Da Montenegro einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

#### Artikel 34.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstenthums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

#### Artikel 35.

In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

#### Artikel 36.

Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete:

Die neue Grenze folgt der gegenwärtigen Grenzlinie, indem sie den Thalweg der Drina von deren Zusammenfluß mit der Save ab aufwärts steigt, wobei Mali Zvornik und Sakhar bei dem Fürstenthum verbleiben, und geht dann bis zum Kopaonik die alte Grenze Serbiens entlang, von welcher sie sich auf dem Gipfel des Komilug trennt. Von dort folgt sie zunächst der westlichen Grenze des Sandjaks von Nisch über die südlichen Vorberge des Kopaonik und über die Kämme der Marica und Mrdar Planina, welche die Wasserscheidelinie zwischen den Becken des Ibar und der Sitnica einerseits und dem der Toplica andererseits bilden, wobei Prepolac bei der Türkei belassen wird.

Sie wendet sich sodann nach Süden hin auf der Wasserscheidelinie zwischen der Brvenica und der Medvedja, das ganze Becken der Medvedja bei Serbien belassend, und folgt dem Kamme der Goljak Planina (welcher die Wasserscheide zwischen der Kriva Njeka einerseits und der Poljanica, der Veternica und der Morava andererseits bildet) bis zum Gipfel der Poljanica. Darauf nimmt sie ihre Richtung über die Vorberge der Karpina Planina bis zum Zusammenfluß der Koiniska mit der Morawa, überschreitet diesen Fluß und geht auf der Wasserscheidelinie zwischen dem Bache Koiniska und dem in der Nähe von Neradovce in die Morawa mündenden Bache aufwärts, um die Planina Sv. Ilija oberhalb Trgoviste zu erreichen. Von diesem Punkte aus folgt sie dem Kamme der Sv. Ilija bis zum Berge Kljuc,

geht über die auf der Karte mit 1516 und 1547 bezeichneten Punkte und die Babina Gora und endet bei dem Berge Crni Vrh.

Von dem Berge Crni Vrh ab fällt die neue Abgrenzung zusammen mit der von Bulgarien, das heißt:

Die Grenzlinie folgt der Wasserscheidelinie zwischen der Struma und der Morawa über die Gipfel der Streßer, Bilogolo und Mešid Planina, erreicht über die Gačina, Crna Trava, Darkosvka und Drainica plan, sodann über den Dešćani Kladanec, die Wasserscheidelinie der hohen Sukowa und der Morawa, geht geradewegs auf den Stol und steigt von demselben hinab, um 1000 Meter nordwestlich von dem Dorfe Seguša die Straße von Sofia nach Pirov zu schneiden. Sie geht in gerader Linie wieder auf die Vidlič Planina hinauf und von dort auf den Berg Nadočina in der Kette des Rodza Balkan, indem sie bei Serbien das Dorf Doikinci und bei Bulgarien das Dorf Senafos beläßt.

Vom Gipfel des Berges Nadočina folgt die Grenze nach Nordwesten zu dem Kamme des Balkans über Ciprovec Balkan und Stara Planina bis zur alten Ostgrenze des Fürstenthums Serbien bei der Kula Smiljova čuka und von dort dieser alten Grenze bis zur Donau, welche sie in Rakovika erreicht.

#### Artikel 37.

Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstenthums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waaren, welche durch Serbien hindurch gehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Unterthanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeits- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniß zwischen dem Fürstenthum und den beteiligten Mächten geändert werden.

#### Artikel 38.

Das Fürstenthum Serbien tritt für seinen Theil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Oesterreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstenthums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Frage nothwendigen Uebereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstenthum Bulgarien abgeschlossen werden.

#### Artikel 39.

Muselmänner, welche Grundeigenthum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstenthums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigenthum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

#### Artikel 40.

Bis zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Unterthanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

## Artikel 41.

Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstenthums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwei Wochen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräthe und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, anzunehmen.

## Artikel 42.

Da Serbien einen Theil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugetheilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständniß mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

## Artikel 43.

Die Hohen vertragsschließenden Theile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

## Artikel 44.

In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genußes der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegen gestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

## Artikel 45.

Das Fürstenthum Rumänien tritt an Seine Majestät den Kaiser von Rußland denjenigen Theil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Rußland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Thalweg des Pruths, im Süden durch den Thalweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

## Artikel 46.

Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangeninsel, das Sandjak von Tultscha, welches die Bezirke (Cazas) von Kilia, Sulina Mahmudié, Jakttscha, Tultscha, Matschin, Babadagh, Hirsovo, Rnstendje, Medjidie umfaßt, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstenthum erhält außerdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

## Artikel 47.

Die Frage der Theilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

## Artikel 48.

Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waaren, welche durch das Fürstenthum hindurchgehen, erhoben werden.

## Artikel 49.

Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstenthume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständniß zwischen dem Fürstenthum und den dazu berufenen Betheiligten abgeändert werden.

## Artikel 50.

Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Unterthanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Unterthanen die Rechte genießen, welche den Unterthanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

## Artikel 51.

Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbelangt, so tritt Rumänien für das ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

## Artikel 52.

Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schifffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragsschließenden Theile, daß alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Thore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Thores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

## Artikel 53.

Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Thätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prerogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

## Artikel 54.

Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für nothwendig halten sollten, in Einvernehmen setzen.

## Artikel 55.

Die Reglements für die Schifffahrt, die Flußpolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Thore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Uebereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

## Artikel 56.

Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchthurms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

## Artikel 57.

Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eisene Thor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser

Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Artikel VI. des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten.

#### Artikel 58.

Die Hohe Pforte tritt an das russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschließlich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab.

Die neue Grenze geht von dem Schwarzen Meere aus in Uebereinstimmung mit der durch den Vertrag von San Stefano bestimmten Linie bis zu einem Punkte im Nordwesten von Rhorda und im Süden von Artwin, verlängert sich dann in gerader Linie bis zu dem Flusse Echorkh, überschreitet diesen Fluß und geht östlich von Achmichen vorbei in gerader Linie nach Süden zu, um die in dem Vertrage von San Stefano angegebene russische Grenze bei einem Punkte südlich von Nariman wieder zu erreichen, wobei sie die Stadt Olti bei Rußland beläßt. Von dem angegebenen Punkte bei Nariman wendet sich die Grenze nach Osten, geht bei Tebreneq vorbei, welches bei Rußland verbleibt und setzt sich bis zum Penek Tschai fort.

Sie folgt diesem Flusse bis nach Barduz und nimmt darauf ihre Richtung nach Süden, Barduz und Zönktion bei Rußland belassend. Von einem Punkte westlich von dem Dorfe Karaugan wendet sich die Grenze nach Medjingert hin, geht weiter in gerader Linie auf den Gipfel des Gebirges Kassadagh zu und folgt der Wasserscheidelinie zwischen den Zuflüssen des Araxes im Norden und denen des Murad Su im Süden bis zu der alten Grenze Rußlands.

#### Artikel 59.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland erklärt, daß es Seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.

#### Artikel 60.

Das Thal von Mascherd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX. des Vertrages von San Stefano an Rußland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Rhotur ab, so wie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

#### Artikel 61.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen in's Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntniß geben.

#### Artikel 62.

Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Theile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Theile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen

Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vortheile und Privilegien genießen.

Das Recht der amtlichen Schutzwährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohlthätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt, und man ist einverstanden darüber, daß kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen mögen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prerogative genießen.

#### Artikel 63.

Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856, sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

#### Artikel 64.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.)	v. Bismarck.
(L. S.)	B. Bülow.
(L. S.)	Hohenlohe.
(L. S.)	Andrássy.
(L. S.)	Károlyi.
(L. S.)	Haymerle.
(L. S.)	Waddington.
(L. S.)	Saint-Vallier.
(L. S.)	H. Desprez.
(L. S.)	Beaconsfield.
(L. S.)	Salisbury.
(L. S.)	Odo Russell.
(L. S.)	L. Corti.
(L. S.)	Lannay.
(L. S.)	Gortchacow.
(L. S.)	Schowaloff.
(L. S.)	P. D'Onbril.
(L. S.)	Al. Carathódory.
(L. S.)	Alchemed Ali.
(L. S.)	Sadonullah.

Nr. 52.

## Mündlicher Bericht

der  
Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen  
Theile des Etats für die Verwaltung der Kaiser-  
lichen Marine auf das Etatsjahr 1879/80.

Berichterstatter: Abgeordneter Ricker (Danzig).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

### Fortdauernde Ausgaben.

#### Kapitel 51. Militärpersonal.

Titel 15. „Löhnung und Zulagen für ein See-  
bataillon“ die Mehrforderung zur Verstärkung  
des Seebataillons um 6 Sergeanten, 6 Unteroffi-  
ziere, 18 Gefreite und 102 Seesoldaten mit  
20 520 *M.* abzulehnen, demnach im Text des  
Titels

statt:	}	„30 Sergeanten“	} zu	}	„24 Sergeanten“
		„76 Unteroffiziere“			„70 Unteroffiziere“
		„138 Gefreite“			„120 Gefreite“
		„840 Seesoldaten“			„738 Seesoldaten“

und in Summe statt 175 555 *M.* nur 155 035 *M.* zu be-  
willigen.

Titel 20. „Zur Unterhaltung der Waffen und  
Ledergestücke“ (in Folge der Absezierungen bei  
Titel 15) den Betrag von 211 *M.* abzusehen; mit-  
hin in Summe statt 15 281 *M.* nur 15 070 *M.*  
zu bewilligen.

Titel 21. „Allgemeine Unkosten“ (in Folge der  
Absezierungen bei Titel 15) den Betrag von 343 *M.*  
abzusehen; mithin in Summe statt 18 876 *M.* nur  
18 533 *M.* zu bewilligen.

#### Kapitel 52. Indiensthaltung der Schiffe und Fahr- zeuge.

Titel 1. „Seezulagen *z.* *z.*“ den „aus den Beständen  
des Vorjahres“ abzurechnenden Betrag von 130 000 *M.*  
auf 200 000 *M.* zu erhöhen und demnach in  
Summe statt 880 000 *M.* nur 810 000 *M.* zu  
bewilligen.

Titel 2. „Lootsen- und Hafengelder, Boots-  
heuer *z.* *z.*“ die in Ansaß gebrachte Summe vor  
die Linie zu stellen:

138 000 *M.*

und darunter zu setzen:

„Davon ab: aus den  
Beständen des Vorjahres 90 000 =“

mithin in Summe statt 138 000 *M.* nur 48 000 *M.*  
zu bewilligen.

Titel 3. „Für Instandhaltung und Repa-  
ratur der Schiffe *z.* *z.*“ den (vor der Linie)  
in Ansaß gebrachten Betrag von 2 310 000 *M.* auf  
2 110 000 *M.*

zu ermäßigen und  
den „aus den Bestän-  
den früherer Jahre“  
abzurechnenden Be-  
trag von 200 000 *M.*

auf . . . . . 340 000 =

zu erhöhen, mithin in Summe  
statt 2 110 000 *M.* nur . . . . . 1 770 000 *M.*  
zu bewilligen.

Titel 4. „Sonstige Ausgaben für Indienst-  
haltungszwecke“, unverändert mit der in Ansaß  
gebrachten Summe zu bewilligen.

#### Kapitel 53. Naturalverpflegung.

Titel 1. „Brodgeld“, den (vor der Linie) in Ansaß  
gebrachten Betrag von 210 500 *M.* auf  
220 700 *M.*

und den „aus den Be-  
ständen früherer Jahre“  
abzurechnenden Betrag  
von 50 000 *M.* auf . . . . . 66 000 =

zu erhöhen; mithin in  
Summe statt 160 500 *M.*  
nur . . . . . 154 700 *M.*  
zu bewilligen.

Titel 2. „Schiffsverpflegung“, den „aus den  
Beständen des Vorjahres“ abzurechnenden Betrag  
von 381 000 *M.* auf 531 000 *M.* zu erhöhen  
und demnach in Summe statt 1 579 000 *M.* nur  
1 429 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 3. „Verpflegungszuschüsse“, den (vor der  
Linie) in Ansaß ge-  
brachten Betrag von  
380 000 *M.* auf . . . . . 398 300 *M.*

und den „aus den Be-  
ständen früherer Jahre“  
abzurechnenden Betrag  
von 70 000 *M.* auf . . . . . 98 000 =

zu erhöhen; mithin in  
Summe statt 310 000 *M.*  
nur . . . . . 300 300 *M.*  
zu bewilligen.

Titel 4. „Rationsgelder“, unverändert mit der  
in Ansaß gebrachten Summe zu bewilligen.

#### Kapitel 54. Bekleidung.

Titel 2. „Bekleidung des Seebataillons“, (in  
Folge der Absezierungen bei Kapitel 51 Titel 15) den  
Betrag von 8 267 *M.* abzusehen; mithin in Summe  
statt 81 655 *M.* nur 73 388 *M.* zu bewilligen.

#### Kapitel 59. Unterricht.

Titel 8. „Unterrichtsgelder *z.* *z.*“, (in Folge der  
Absezierungen bei Kapitel 51 Titel 15) den Betrag  
von 80 *M.* abzusehen; mithin in Summe statt  
16 999 *M.* nur 16 919 *M.* zu bewilligen.

**Kapitel 60. Werftbetrieb.**

Titel 1 bis 20 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen zu bewilligen und unter Titel 3 folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Die Besoldungen der expedirenden Sekretäre der Admiralität von 3 600 *M.* bis 2 400 *M.* dürfen zum Zwecke der Bildung von Werft-Verwaltungs-Abtheilungen zur Besoldung von Intendantur-Sekretären verwendet werden.“

Titel 21. „Zum Bau eines Panzerfahrzeugs als Ersatz für das Panzerfahrzeug „Prinz Adalbert“, 1. Rate 950 000 *M.*“ zu streichen und demgemäß die Bemerkungen hinter Titel 21 der Art abzuändern, daß dort Titel 21 wegfällt bez. in Titel 20 umgeändert wird.

**Einmalige Ausgaben.****Kapitel 7.**

Titel 1 bis 6 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 7. „Zum Bau der Panzerkorvette E., 1. Rate 876 000 *M.*“, zu streichen.

Titel 8 bis 29 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 30. Den Betrag von 100 000 *M.* abzusetzen und mithin die Summe von 200 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 31 bis 43 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 12. März 1878.

**Die Budget-Kommission.**

Dr. Lucius,  
Stellvertretender Vorsitzender.

Nickert (Danzig),  
Berichterstatter.

**Nr. 53.**

Berlin, den 12. März 1879.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf die vom Reichstage bei Berathung des Reichshaushalts-etats für 1878/79 zu Kapitel 7 der einmaligen Ausgaben — Verwaltung der Kaiserlichen Marine — beschlossene Resolution anliegend die von der Marineverwaltung aufgestellte Uebersicht der seit 1873 im Extraordinarium der Marineverwaltung verwendeten und der zur Durchführung des Flottengründungsplans noch erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesamtkosten mit dem Anschlage nach dem Flottengründungsplan von 1873,

mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.  
von Bismarck.

An  
den Präsidenten des Reichstags,  
Herrn Dr. von Jordanbeck,  
Hochwohlgeboren.

# U e b e r s i c h t

der

seit dem Jahre 1873 im Extraordinarium der Marineverwaltung verwendeten und der zur Durchführung des Flottengründungsplans noch erforderlichen Summen, unter Vergleichung der Gesamtkosten mit dem Anschlag nach dem Flottengründungsplan von 1873, im Anschluß an Anlage VIa. desselben, Seite 38 der Reichstags-Drucksache Nr. 50, I. Legislaturperiode, IV. Session 1873.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zau- fende Nr.	Zweck der Ausgabe.	Verwendet sind bis einschließlich 1877/78	Noch erforderlich sind für 1878/79 bis 1882/83	Summe 3 und 4	Anschlag nach dem Flotten- gründungsplan von 1873
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
I.	Schiffbau einschließlich Artillerie:				
	a) Schiffbau . . . . .	51 682 683,00	59 269 317,00	110 952 000,00	116 125 830
	b) Artillerie . . . . .	9 181 131,87	9 929 898,15	19 111 030,02	13 385 460
II.	Vollendung des Marine-Etabliſſements in Wilhelmshaven . . . . .	4 980 947,51	5 121 702,49	10 102 650,00	8 187 000
IIa.	Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven . . . . .	3 892 239,00	10 287 761,00	14 180 000,00	6 150 000
III.	Fertigstellung des Marine-Etabliſſe- ments bei Ellerbeck (Kiel) . . . . .	20 090 604,15	10 660 032,66	30 750 636,81	37 221 000
IV.	Ausbau der Werft zu Danzig, ein- schließlich eines Trockendocks . . . . .	5 043 067,48	4 784 932,52	9 828 000,00	9 210 900
V.	Anderweite Bauten, namentlich Gar- nisonbauten . . . . .	11 220 039,34	4 288 468,64	15 508 507,98	9 882 570
VI.	Bau des ostfriesischen Kanals . . . . .	7 804,33	3 254 695,67	3 262 500,00	3 262 500
VII.	Betriebsmittel für den Werft- und Hafendienst und zur Beschaffung von Vorräthen für die Werften . . . . .	5 624 617,18	1 444 882,82	7 069 500,00	6 016 500
VIII.	Torpedokriegsmaterial . . . . .	3 385 838,43	3 214 161,37	6 600 000,00	6 600 000
IX.	Verschiedene andere einmalige Bedürf- nisse . . . . .	2 670 749,40	1 798 263,61	4 469 013,01	2 395 740
A.	Deutsche Seewarte . . . . .	122 381,16	465 600,00	587 981,16	—
B.	Beschaffung von Gewehren M/71 . . . . .	1 355 921,44	422 908,56	1 778 830,00	—
C.	Bertiefung des Adlergrundes . . . . .	—	251 000,00	251 000,00	—
D.	Hebung der Panzerfregatte „Großer Kurfürst“ . . . . .	—	1 000 000,00	1 000 000,00	—
		119 258 024,29	116 193 624,69	235 451 648,98	218 437 500
	Anschlag nach dem Flottengründungsplane von 1873 . . . . .			218 437 500,00	
	mithin sind gegen den Flottengründungsplan mehr erforderlich . . . . .			17 014 148,98	
	Rechnet man die vorstehend unter IIa., A., B., C. und D. aufgeführten, für außerhalb des Flottengründungsplans liegende Zwecke zu verwendenden Beträge hiervon ab, mit . . . . .			11 647 811,16	
	so ergibt sich als Mehrerforderniß gegen den Flottengründungsplan der Betrag von . . . . .			5 366 337,82	

## Erläuterungen.

### (Zu 1.) Schiffbau einschließlich Artillerie.

Von der für diese Zwecke veranschlagten Summe von 129 511 290 *M.* entfallen auf den Schiffbau — einschließlich Maschinenbau und Ausrüstung — 116 125 830 *M.*, auf die artilleristische Armierung 13 385 460 *M.*

#### A. Schiffbau.

Die Seite 27 angeführte Nachweisung ergibt den Stand der Flotte im Jahre 1873, weist nach, was an Kriegsschiffen und Fahrzeugen seitdem gebaut und fertig gestellt worden ist, bezw. bis Ende März 1879 voraussichtlich noch fertig gestellt werden wird und was vom 1. April 1879 ab zur Durchführung des Planes unter Berücksichtigung der weiter unten erwähnten, nothwendig gewordenen Abweichungen, noch in Bau genommen bezw. fertig gestellt werden muß.

Aus der Nachweisung geht hervor, daß die Voraussetzungen des Flottengründungsplanes in Bezug auf den in gewissen Zeitabschnitten auszuführenden Neubau der am Sollbestande fehlenden Schiffe im Allgemeinen erfüllt worden sind.

Es werden sich danach am 1. April 1879 noch im Bau befinden

- 3 Panzerkorvetten,
- 4 Panzerkanonenboote,
- 2 Korvetten,
- 3 Avisos und
- 1 Artillerieschiff,

und zur vollständigen Durchführung des Planes außerdem noch zu erbauen sein:

- 1 Panzerkorvette,
- 4 Panzerkanonenboote,
- 2 Korvetten.

Die Durchführung des Planes wird sich, die Bewilligung der erforderlichen Mittel vorausgesetzt, bis zu dem in Aussicht genommenen Endtermine, den 31. März 1883, ermöglichen lassen.

Schon im Flottengründungsplane — Seite 10 — ist darauf hingewiesen worden, daß ein starres Festhalten an den in Aussicht genommenen Schiffsklassen und Schiffszahlen nicht zweckdienlich sein würde, daß vielmehr darauf gerechnet werden müsse, daß wesentliche Abweichungen von dem Schiffbauplane in Folge von Fortschritten der Technik des Schiffbaues, des Maschinenbaues und der Artillerie, sowie auch in Folge von veränderten politischen Verhältnissen sich als unabweisbar herausstellen würden. Derartige Abweichungen haben sich als nothwendig ergeben in Betreff des Baues

1. von 5 Monitors,
2. von 2 schwimmenden gepanzerten Batterien, und
3. von 20 Torpedofahrzeugen.

Zu 1. Nach dem Flottengründungsplane Seite 9 sollten die in Aussicht genommenen Monitors hauptsächlich zur Vertheidigung der Lade-, Weser- und Elbmündungen dienen.

Diese Panzerfahrzeuge erscheinen jedoch wegen der für dieselben erforderlichen Größe und der dadurch bedingten Kostspieligkeit, namentlich aber mit Rücksicht auf die inzwischen stattgehabte Entwicklung des Torpedowesens, speziell der Angriffstorpedos, für den vorgenannten Zweck nicht mehr geeignet; eingehende Erwägungen führten vielmehr dazu, für diesen Zweck kleinere, mit einem sehr schweren Geschütz bewaffnete, stark gepanzerte Fahrzeuge von großer Beweglichkeit in Aussicht zu nehmen. Da diese Fahrzeuge befähigt sind, im Verein mit Torpedos Küstenstreifen und Flußmündungen wirksam zu vertheidigen, kleine Expeditionen in der Nähe der heimathlichen Hafenplätze und Gewässer auszuführen und bei überlegenen feindlichen Angriffen auf niedrige Wassertiefen zurückzugehen, wohin feindliche Schiffe mit größerem Tief-

gänge nicht mehr folgen können, so entsprechen sie allen Anforderungen der Küstenvertheidigung und bieten außerdem gegen die Monitors noch den Vortheil dar, daß die Kampfmittel mehr vertheilt werden können und der Verlust eines solchen Fahrzeuges — schon seiner viel geringeren Kostspieligkeit wegen — sehr viel weniger ins Gewicht fällt, als der eines Monitors.

Hiernach ist die Erbauung von 13 Panzerkanonenbooten in Aussicht genommen, deren Herstellungskosten, abgesehen von der Armierung, die Grenzen der für 5 Monitors ausgeworfenen Geldmittel nicht überschreiten werden.

Zu 2. Die beiden schwimmenden Batterien, deren Herstellung nach Seite 9 des Planes nur bedingungsweise erfolgen sollte, und deren Kosten in der für Schiffbauzwecke bestimmten Summe von 129 511 290 *M.* nicht enthalten sind, sollen mit Rücksicht auf die inzwischen gewonnenen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Angriffstorpedos nicht erbaut werden.

Zu 3. Von den nach dem Flottengründungsplane zu erbauenden 10 großen und 12 kleinen Torpedofahrzeugen ist bisher nur ein Fahrzeug jeder Klasse (Zieten und Ulan) mit einem Kostenaufwand von 1 678 000 *M.* hergestellt worden, weil die Entwicklung des Torpedowesens inzwischen die Zweckmäßigkeit des Baues selbständiger Torpedo-Kriegsfahrzeuge ernstlich in Frage gestellt hat. Es ist vielmehr anzunehmen, daß es militärisch und ökonomisch richtiger sein wird, die Verwendung der Fischtorpedos direkt auf die vorhandenen Kriegsschiffstypen zu übertragen, bezw. die Kriegsschiffe mit eigens für diesen Zweck konstruirten Torpedobooten auszurüsten. Inwieweit dies ausführbar werden wird, bleibt von dem Erfolge der augenblicklich im Gange befindlichen Versuche abhängig. Soviel läßt sich jedoch schon jetzt mit Bestimmtheit behaupten, daß, falls die Mittel, welche der Flottengründungsplan für die Einführung der Torpedos als Offensivwaffe der deutschen Flotte in der Form einer zu schaffenden Flottille selbständiger Torpedo-Kriegsfahrzeuge auswirft, auf die Torpedo-Armierung der vorhandenen Kriegsschiffe übertragen werden können, eine Ueberschreitung dieser Mittel in der Durchführung der allgemeinen Torpedo-Armierung der Flotte nicht eintreten wird. Vielmehr dürften in diesem Falle bedeutende Ersparnisse zu erwarten sein. Diese Ersparnisse auch nur mit annähernder Zuverlässigkeit zu beziffern, ist zur Zeit unmöglich; es hat deshalb vorgezogen werden müssen, die im Flottengründungsplane für die Herstellung der Torpedoflottille veranschlagten Geldmittel, soweit dieselben noch nicht in Anspruch genommen worden sind, mit ihrem vollen Betrage als Bedarf zur Durchführung des Flottengründungsplanes einzustellen.

Die gesammten für den Schiffbau einschließlich der Torpedo-Armierung aufzuwendenden Mittel werden sich hiernach auf 110 952 000 *M.*, also um 5 173 830 *M.* niedriger stellen, als der Anschlag des Flottengründungsplanes.

#### B. Artilleristische Armierung der Schiffe.

Die zu Anfang des Jahres 1873 fertig vorhandenen Schiffe waren auch mit ihrer Artillerie versehen. Für die im Bau begriffene Panzerkorvette „Gansa“ war die Beschaffung der Armierung im Gange. Zu ihrer Vollendung war noch ein Betrag von 103 980 *M.* erforderlich.

Die Beschaffung der Artillerie für die im Bau begriffenen fünf Panzerfregatten „Großer Kursürst“, „Friedrich der Große“, „Preußen“, „Kaiser“ und „Deutschland“ war nur insoweit in Angriff genommen, als die Konstruktion der Geschützrohre, der Laffetten und der Munition des 26 cm und des 17 cm Kalibers, mit welchen neu zur Einführung kommenden Kalibern die genannten Schiffe versehen werden sollten, feststand. Außerdem waren die erforderlichen Schießversuche mit den für dieselben hergestellten einzelnen Exemplaren im Werke.

Die Beschaffung der Armirung für die im Bau begriffenen Korvetten „Luise“ und „Freya“ hatte gleichfalls noch nicht begonnen.

In dem Zeitraum von 1873 bis jetzt ist fertig gestellt worden, bezw. wird bis Ende März 1879 fertig gestellt werden, die Armirung der Panzerregatten „Kaiser“, „Deutschland“, „Friedrich der Große“, „Preußen“ und „Großer Kurfürst“, der Panzerkorvette „Gansa“, der Panzerkorvetten „Bayern“ (A), „Sachsen“ (B), der Panzerkanonenboote „Wespe“, „Viper“, „Viene“, „Scorpion“, „Mücke“ (A—B), ferner die Armirung der Korvetten „Luise“, „Freya“, „Leipzig“, „Sedan“ (A), „Bismarck“ (B) und „Blücher“ (C), der Kaiserlichen Yacht „Hohenzollern“ (Wiso A); die Beschaffung der Armirung der Panzerkorvetten C und D, der Panzerkanonenboote F und G, sowie der Wiso B und C und des Torpedofahrzeugs „Zieten“ ist eingeleitet.

Ferner ist die Armirung der Uebungsbriggs „Musquito“, „Rover“ und „Undine“ mit 8 cm Geschützen an Stelle der kurzen glatten 15 cm Kanonen veralteter Konstruktion, sowie die Beschaffung einer Kriegsreserve von Geschützen, Laffetten und Zubehör, endlich die Beschaffung von Kartuschbüchsen für die Reservechargirung der Schiffe bewirkt worden.

In den nachfolgenden Jahren bleibt noch zu beschaffen die Artillerie für die Panzerkorvette E, für sechs Panzerkanonenboote, für vier Korvetten, einen Wiso und für das zweite Artillerieschiff.

Von den Annahmen und Veranschlagungen des Flottengründungsplanes haben folgende wesentliche Abweichungen stattgefunden:

Zunächst ist die im Flottengründungsplan für die Armirung der Panzerregatten „Kaiser“ und „Deutschland“ angelegte Summe von 2 400 000 *M.* um 299 478 *M.* überschritten worden. Diese Ueberschreitung erklärt sich durch eine zu niedrige Veranschlagung der Kosten der Laffetten dieser Schiffe, welche eine zur Zeit der Veranschlagung noch nicht bekannte Konstruktion und Einrichtung erhalten haben.

Demnächst erheischt die Armirung der fünf Panzerkorvetten A, B, C, D, E einen den Anschlag um 1 800 000 *M.* übersteigenden Kostenaufwand, weil sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, den Schiffen dieser Klasse statt je vier schwerer Geschütze (zwei 28 cm, zwei 17 cm), wie anfänglich angenommen, deren sechs (sechs lange 26 cm) zu geben. Ferner erfordert die Armirung der 13 Panzerkanonenboote, welche an Stelle der im Flottengründungsplan angenommenen fünf Monitors erbaut werden, einen um 1 760 000 *M.* höheren Betrag, als den für die Armirung der fünf Monitors veranschlagten, da das eine (30½ cm) Geschütz der Panzerkanonenboote mit seiner Ausrüstung nahezu die gleichen Kosten verursacht, wie auf die für einen Monitor veranschlagt gewesenem zwei 24 cm Geschütze aufzuwenden gewesen sein würden.

Bei Beschaffung der Armirung Sr. Majestät Schiff „Luise“ hat gegen den veranschlagten Betrag eine Ersparniß von 22 022 *M.* gemacht werden können, dagegen hat die Armirung der Korvetten „Freya“ und „Leipzig“ (früher Thunselnda), von denen die erstere drei, die letztere zwei Geschütze mehr und außerdem von schwererem Kaliber, als ursprünglich angenommen, erhalten hat, gegen den Anschlag einen Mehraufwand von zusammen 126 000 *M.* erfordert.

Der Veranschlagung der Kosten der Armirung der sieben Korvetten „Sedan“ (A), „Bismarck“ (B), „Blücher“ (C), D, E, F und G war eine Armirung mit je zehn kurzen 15 cm Ringkanonen zu Grunde gelegt, wogegen die Korvette A eine Armirung von zwölf 17 cm Kanonen, die Korvetten B und C eine Armirung von sechszehn 15 cm Geschützen, welche auch für die drei Korvetten E, F und G vorgesehen werden muß, erhalten haben. Nur die Korvette D, von welcher bereits feststeht, daß sie als Glattekorvette gebaut

wird, erhält eine Armirung von nur acht 15 cm Geschützen. In Folge dessen tritt für die Armirung dieser sieben Korvetten ein Mehrbedarf gegen den Anschlag von 580 000 *M.* ein.

Für die Kriegsarmirung der Kaiserlichen Yacht „Hohenzollern“ (Wiso A) reicht der veranschlagte Betrag aus, da dieselbe nur in den beiden ursprünglich angenommenen zwei 12 cm Geschützen besteht; dagegen erhalten die Wiso B, C und D je vier 12 cm und ein 15 cm Geschütz. In Folge hiervon stellen sich für jedes dieser drei Wiso die Kosten der Armirung statt auf den ursprünglich veranschlagten Betrag von 39 000 *M.* auf 96 000 *M.*, wodurch ein Gesamtmehrbedarf von 171 000 *M.* eintritt.

Von der Armirung des Schiffes „Elbe“ als Uebungsschiff hat Abstand genommen werden können, dagegen ist die Armirung des Torpedofahrzeugs „Zieten“, welche im Flottengründungsplane nicht vorgesehen war, als nothwendig erkannt worden, damit dieses Fahrzeug in den Stand gesetzt würde, sich gegen die Angriffe kleinerer Schiffe und Fahrzeuge vertheidigen zu können.

Aus dem Bestreben, die Leistungsfähigkeit der Geschütze zu erhöhen und in höchstem Maße auszubenten, ist eine verbesserte Konstruktion des prismatischen Pulvers und die Einrichtung der Geschosse für Kupferführung statt der früheren Bleiführung hervorgegangen. Es war geboten, einen Theil der vorhandenen Geschütze mit dieser neuen Munition zu versehen. Zu diesem, im Flottengründungsplane nicht vorgesehenen Zwecke sind durch die Stats für 1877/78 und 1878/79 1 062 000 *M.*, nämlich 762 000 *M.* zur Beschaffung von Pulver und 300 000 *M.* zur Aptirung von Geschossen bewilligt. Von letzterer Summe sind indeß nur 240 000 *M.* verwendet worden.

Im Ganzen wird die artilleristische Armirung der Schiffe einen Mehraufwand von 5 725 570 *M.* gegen den Anschlag des Flottengründungsplanes erforderlich machen.

## II. Vollendung des Marine-Etablissements zu Wilhelmshaven.

Die Kosten der Vollendung des Marine-Etablissements zu Wilhelmshaven sind im Flottengründungsplane auf 9 387 000 *M.* veranschlagt, von welcher Summe jedoch diejenigen 1 200 000 *M.* in Abrechnung zu bringen sind, welche nach den Erläuterungen auf Seite 12 der Nr. 62 der Drucksachen des Reichstags für 1874 für den Wegfall eines flachen Trockendocks auf die Kosten der zweiten Hafeneinfahrt in Anrechnung gebracht werden sollten, so daß sich die erstgenannte Summe auf 8 187 000 *M.* ermäßigt.

Zur Vollendung des Etablissements waren, abgesehen von der zweiten Hafeneinfahrt, deren Nothwendigkeit erst später erkannt wurde, im Wesentlichen nur noch diejenigen Bauten auszuführen, welche in den Erläuterungen auf Seite 48 und 50 der Denkschrift vom 21. April 1873 speziell erwähnt worden sind.

Der inzwischen beschlossene Bau einer zweiten Hafeneinfahrt für das Kriegs-Etablissement auf der Südseite des Hafenanals bedingte, daß das auf Seite 50 der Denkschrift unter 1 „eventuell“ in Aussicht genommene Seitenbassin an Stelle der dort in erster Reihe erwähnten Raimauern erbaut werden mußte. Dieses Seitenbassin soll gleichzeitig als Ausrüstungsbassin dienen, während das bereits vorhandene ältere Bassin zum Bau- und Reparaturbassin bestimmt ist.

Das Seitenbassin erheischte mit Rücksicht auf jene Bestimmung, sowie auch mit Rücksicht auf die durch die zweite Hafeneinfahrt bedingte Erweiterung erheblich höhere Kosten, als dafür ursprünglich angenommen waren. Während nämlich Pos. 1 Seite 50 der Denkschrift 550 000 Thlr. = 1 650 000 *M.* auswirft, waren für das Bassin nunmehr 3 233 000 *M.* zu veranschlagen. In Folge dieses Mehraufwandes mußte auf

eine Beschränkung der übrigen projektirten Bauten auf das unbedingt Nothwendige Bedacht genommen werden.

Es ist mit Rücksicht darauf von folgenden Bauausführungen Abstand genommen worden:

- |          |         |   |
|----------|---------|---|
| Seite 50 | Pos. 8. | Bau eines Thurms für das Gebäude zur Aufbewahrung nautischer Instrumente, |
| =        | =       | = 9. Bau einer besonderen Blockmacherei,                                  |
| =        | =       | = 19. Bau einer besonderen Zeugschmiede,                                  |
| =        | =       | = 31. Bau einer besonderen Werkstatt für Holzbearbeitung,                 |
| =        | =       | = 34. Herstellung eines Reservepontons für die Trockendocks.              |

Ferner hat die Ausführung einzelner an sich unabwiesbarer Bauten, nämlich

- die Beendigung der Magazinanlagen Seite 50 Pos. 5 des Flottengründungsplanes,
- Ergänzung der Pflasterungs- und Geleiseanlagen Seite 50 Pos. 22 bis 24,
- der Bau des Spritzenhauses Seite 50 Pos. 21,
- der Bau der Hellingbedachung der Panzerschiffe Seite 50 Pos. 25,
- eine Vergrößerung des Mastenbau- und Rundholzschuppens Seite 50 Pos. 30,
- die Beendigung der Holzschuppenanlagen Seite 50 Pos. 32

verschoben werden müssen, bis weitere Geldmittel durch die Stats bewilligt sein würden.

Da es sich als zweckmäßig herausstellte, die bereits früher vorhandenen Magazine mit Rücksicht auf ihre Lage vorzugsweise zur Inventarienlagerung zu bestimmen, so wurde an Stelle der unter a) erwähnten Inventarienmagazine, um vorläufig dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen, zunächst ein Materialienmagazin erbaut, welches jedoch zur sachgemäßen Unterbringung der Vorräthe nicht genügt und deshalb sobald als möglich einer Erweiterung bedarf. Ebenso hat sich die Vergrößerung der Unterbringungsräume für die Holzvorräthe als nothwendig erwiesen. Um stets vollständig ausgetrocknete Hölzer verwenden zu können, müssen erhebliche Vorräthe gelagert werden, deren Schutz gegen die Witterung unabwiesbares Bedürfnis ist.

Ferner erachtet die Marineverwaltung auf Grund des im Laufe der Zeit hervorgetretenen Bedürfnisses noch verschiedene Baulichkeiten für dringend nothwendig, welche unter den auf Seite 48 und 50 der Denkschrift vom 21. April 1873 erwähnten Anlagen nicht berücksichtigt waren und von welchen folgende namhaft zu machen sind:

- ein Modellhaus für das Maschinenbaueffort,
- ein Lagerhaus für Reservekessel,
- ein Geschützlagerhaus,
- ein Petroleummagazin,
- eine Firnißküche,
- eine Fäkalsteinfabrik,
- eine telephonische Verbindung zwischen dem Bureau des Ober-Werstdirektors und der Werstdirektoren.

Die Beendigung der Bauten ist im Statsjahre 1881/82 in Aussicht genommen.

Die Kosten der nach dem Vorstehenden für die Statsjahre 1880/81 und 1881/82 noch rückständigen Bauten werden sich auf 1 915 650 *M.* belaufen, um welchen Betrag die im Flottengründungsplan veranschlagte Summe eine Ueberschreitung erfahren wird, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß aus jener Summe 300 000 *M.* zu Sicherungsarbeiten auf der Insel Wangeroog hergegeben werden mußten, Arbeiten, welche im Flottengründungsplan nicht vorgesehen

waren, bei denen jedoch die Marine wegen des Fahrwassers im Jadehafen theilhaftig war.

## IIa. Bau der zweiten Hafeneinfahrt in Wilhelmshaven.

Die gesonderte Ausführung dieses Baues, obgleich derselbe wesentlich zur Vollendung des Marine-Etablissements zu Wilhelmshaven gehört, erscheint durch den Umfang und die Kostspieligkeit des Baues begründet, dessen Nothwendigkeit erst nach der Aufstellung des Flottengründungsplanes erkannt wurde. Die ursprünglich auf 10 200 000 *M.* veranschlagten Baukosten hatten daher in dem letzteren zwar nicht vorgesehen werden können; es erwies sich indessen — vergl. die Erläuterungen auf Seite 12 der Nummer 62 der Druckfachen des Reichstags für 1874 — bei der Aufstellung des Baukostenvoranschlags angängig, von den Anschlagssummen des Flottengründungsplanes für die Vollendung des Marine-Etablissements zu Wilhelmshaven 1 200 000 *M.* und für den Bau des ostfriesischen Kanals 4 950 000 *M.* abzuzweigen und für den Bau der zweiten Hafeneinfahrt bereit zu stellen, so daß dessen Kosten bis zur Höhe von 6 150 000 *M.* als planmäßige anzusehen sind.

Die Bauausführung wurde im Jahre 1875, nachdem die erste Rate der Baukosten mit 1 500 000 *M.* bewilligt worden, eingeleitet und begonnen.

Die Hauptthätigkeit zur Förderung des Baues war zunächst darauf gerichtet, den 1 100 m langen Seebeich, durch welchen das Areal für die Anlage der Schleuse, des Bassins u. dem Meere abgewonnen werden mußte, auszuführen, zumal die Strecke des alten Schaubeichs, welche von dem Alignment des projektirten Bassins und Verbindungskanals geschnitten wird, erst abgetragen werden darf, nachdem der neue Deich nach seiner Vollendung sich längere Zeit bewährt hat, so daß die letzteren Bautheile der zweiten Hafeneinfahrt erst dann ausgeführt werden können, nachdem die alte Deichstrecke beseitigt worden sein wird.

Da die neue Deichstrecke durch den bisherigen Watthafen geschüttet wurde, so mußte gleichzeitig mit dem neuen Deiche auch ein Ersatz für den oben gedachten Handels- und Löschhafen geschaffen und ein neuer Watthafen neben dem städtischen Entwässerungsfiel erbaut werden.

Ferner bedingte die Fürsorge für die Löschung und Lagerung der großen überseeischen Lieferungen an Baumaterialien, welche unverzüglich eingeleitet werden mußten, die sofortige Erweiterung des noch im Bau begriffenen Torpedohafens zur Mitverwendung als Banhafen, sowie den Bau mehrerer Löschbrücken, ferner die Herrichtung von Materialien-Lagerplätzen, dahin führenden Wegen und Brücken und eines ausge dehnten Eisenbahnnetzes im Anschluß an einen geräumigen Bauhof mit Werkstätten von Hoch- und Mühlenanlagen, letztere zur Zerkleinerung des rheinischen Luffsteins und zum Mahlen des Traismehls, das in großer Quantität zur Herstellung des Bedarfs an hydraulischen Mörteln auf der Baustelle selbst beschafft werden mußte. Diesen Mühlenanlagen folgte der Bau mehrerer Schuppen zur Aufbewahrung des Traismehls und zur Unterbringung der Betonbereitungsanlagen, die gleichfalls mit maschinellen Einrichtungen und Dampfbetrieb vorgeesehen wurden.

Die volle Höhe der ganzen Deichstrecke, einschließlich des nur provisorischen Theils durch die projektirte Einfahrt, konnte noch vor dem Schlusse des Jahres 1876 erreicht werden. Es sind dazu rund 560 000 cbm Klaidoden, Faschinenbettungen, Stein- und Rasenbekleidung verbaut worden, da unter der Last der 8 m hohen Dammschüttung das theilweise noch junge Watt oftmals stark versackte und auswich.

Obwohl schon während des letztern Stadiums des Deichbaues die Baugrube für die Schleuse und das Bassin, soweit es nicht der noch unantastbare alte Schaubeich hin-

derte, durch Baggerarbeiten gefördert worden war, so konnten doch erst unter dem Schutze des vollendeten neuen Deiches die bezüglichen Arbeiten mit sichtbarem Erfolg angegriffen und verfolgt werden, als im folgenden Frühjahr (1877) mit den bis dahin herbeigeschafften Turbinen, Pumpen und Dampfmaschinen das seeartige Baugrubenareal derartig trocken gelegt und wasserfrei erhalten wurde, daß die Eisenbahngleise heruntergeführt, die ausgeschachtete Erde direkt in Eisenbahnwagen verladen und mittelst Lokomotivbetrieb heraus und weggeführt werden konnte. Hierbei erreichte das Baugrubensystem bis zum Schlusse des Jahres eine durchschnittliche Tiefe von 12 m unter der Deichkrone, welche letztere 5,3 m über dem gewöhnlichen Hochwasser der Jade liegt. Die gefördertern Erdmassen waren zur Auffüllung der zum Deichbau abgegrabenen Terrains verbaut worden. In demselben Baujahre wurden auch die Anlieferungen des rheinischen Luffsteins, des aus westfälischem und hannoverschem Gestein gefertigten Betonschotters und der aus ostpreussischen Balkenhölzern hergerichteten Spundwandpfähle und Rüstungshölzer in Angriff genommen und erhebliche Quantitäten dieser Materialien, wie nicht minder die zum Verbau der Spundpfähle besonders zweckmäßigen Kasmyth'schen Dampfstrammen beschafft.

Bereits im Winter 1877/78 begannen die Kaimarbeiten zur Herrichtung der Spundwände, welche die engere Baugrube der Schleuse und der sich dieser anschließenden Moolen und Kaimauern einfassen. Alsdann wurde innerhalb der so begrenzten Baugrube der Schleuse, aus welcher ein zweites Pumpwerk das Grund- und Tageswasser herausarbeitete, die Ausschachtung des Erdbodens fortgesetzt und mit diesem Baugrubensystem bis zum Juli d. J. eine Baugrubentiefe bei 7,5 m Hafenspiegel, welche einer Tiefe von 16,5 m unter der Deichkrone entspricht, erreicht. Von da ab mußte das forzierte Wasserpumpen eingestellt, und zur weiteren Vertiefung der wassererfüllten Schleusen Baugrube der Baggerbetrieb wieder aufgenommen werden. Vorausichtlich wird die planmäßige Tiefe der Schleusengrube noch im laufenden Baujahre erreicht werden, so daß im künftigen Frühjahr (1879) mit den inzwischen gefertigten Vorrichtungen und vollendeten Beschaffungen die Ausführung der projektirten Betonsubstruktion der Schleuse begonnen und im Laufe des Sommers vollendet werden kann. Ob es angängig sein wird, noch im Laufe desselben Baujahres die betonirte Baugrube durch Auspumpen des Wassers trocken zu legen und das Betonbett auszuräumen, zu bearbeiten und zu übermauern, muß namentlich von dem stattfindenden Erhärtungsprozeß der Betonmasse unter Wasser abhängig bleiben, nöthigenfalls wird der Erhärtungsprozeß der darauf folgenden Winterperiode ungestört zu überlassen sein. Bis zum Beginn der Maurerarbeiten werden die Anlieferungen der nöthigsten Maurermaterialien und der bearbeiteten Werksteine geschehen sein. Die Ausführung der Maurerarbeiten, die Fertigung und Montage der Thore, die Hinterfüllung der Schleusenmauern u. werden mindestens zwei volle Jahre beanspruchen, während welcher Zeit aber auch die Bauten, welche sich unmittelbar an die Schleusenkörper anschließen, sowie der Hafenschiffhafen, das Pontontorhaupt im Verbindungskanal und die äußeren Moolen nebst den Baggerarbeiten zur Herrichtung der Einfahrtsrinne soweit gefördert werden sollen, als dies vor Beseitigung der alten Deichstrecke und der provisorischen neuen Deichstrecke vor der Schleuse angängig sein wird. Die Vollendung der Schleuse und der anderen Spezial-Bauwerke des umfangreichen Baues und die Herstellung der Verbindung der zweiten Hafeneinfahrt mit dem Hafenschiffhafen und der Werft wird, wie angenommen werden darf, im Jahre 1883 erfolgen. Bis zur völligen Begräumung des Rajedeichs zwischen den neuen Hafendämmen, sowie bis zur völligen Herstellung der Wassertiefe in der neuen Hafeneinfahrt und der sonstigen Vollendungsarbeiten

einschließlich der Begräumung des jetzigen alten Schaudeichs wird das Jahr 1885 herangetreten sein.

Was die Kosten des Baues der zweiten Hafeneinfahrt nebst der Herrichtung des sich daran anschließenden Hafenschiffhafens mit der Mündung des Ems-Jade-Kanals anbelangt, so haben bezw. werden sich solche voraussichtlich wie nachstehend ergeben:

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | für Abbruch der alten Löß- und Ladebrücken, der Uferbefestigungen und aller sonstigen Vorrichtungen des alten Wathhafens (interimistischen Hafenschiffhafens), sowie für den Bau des neuen Wathhafens nebst Zubehör . . . . .   | 330 000 M.  |
| 2.  | für Erweiterung des Torpedohafens zu einem Materialen-, Löß- und Liegehafen für schwimmendes Baugerät, sowie für den Bau von Materialen-Lößbrücken und die Vorrichtungen zur Anlage eines Bauhofes . . . . .  | 650 000 =   |
| 3.  | für den Bau der Brückenanlagen im Entwässerungstief am Heppenfer Fort, zum Verbau des Bagger-schlicks aus der ersten Hafeneinfahrt und für Vermessungen und Auspeilungen des Jadedufens im Jahre 1875/76 in Veranlassung der Inhibirung der Verlandungsarbeiten durch die oldenburgische Regierung im Jadedusen . . . . . | 85 000 =    |
| 4.  | für Ausführung des neuen Seedeichs . . . . .  | 1 118 000 = |
| 5.  | für den Bau der Seeschleuse . . . . .   | 3 200 000 = |
| 6.  | desgleichen der Außenmoolen und für die Vertiefung des Fahrwassers zwischen denselben und Erweiterung dieses Fahrwassers bis zum Jadeschlauch, einschließlich Forträumen der provisorischen Deichstrecke an der Schleuse . . . . .  | 3 500 000 = |
| 7.  | für den Abtrag der alten Schaudeichstrecke unter Berücksichtigung des Werths der hierbei gewonnenen Materialien . . . . .   | 60 000 =    |
| 8.  | für den Bau des Verbindungskanals von der Schleuse bis zum Hafenschiffhafen mit Kaimauereinfassung und einem Brückenhaupt mit Pontonverschluß . . . . .   | 2 250 000 = |
| 9.  | für den Ausbau des Hafenschiffhafens mit 9,2 m Wassertiefe 10,5 m hohen Kaimauern . . . . .   | 1 690 000 = |
| 10. | für Wassererschöpfen, behufs Ausführung der binnendeichs gelegenen Wasserbauten und für Herrichtung und Unterhaltung der Pumpstation . . . . .  | 350 000 =   |
| 11. | für die Erhaltung der Wassertiefe in den Wathhafenbassins während der Bauperiode . . . . .  | 60 000 =    |
| 12. | für den Transport und die Reparatur und Ergänzung der an den Bau abgegebenen Baumaschinen und Geräthschaften . . . . .  | 320 000 =   |
| 13. | zur Erweiterung des Gas- und Wasserrohrnetzes nach den neuen Anlagen und zur Beschaffung von Bojen und Duc d'Alben in der äußeren Hafeneinfahrtsrinne, so-  |             |

	Transport	13 613 000	<i>M.</i>
	wie in dem Brückenpaß im Hafenskanal, endlich für alle noch nicht speziell vorherzusehende Anlagen und Beschaffungen . . . . .	292 000	=
14.	für die allgemeine Bauverwaltung 2 Prozent der vorstehenden Gesamtsomme mit Rücksicht auf Abrundung . . . . .	275 000	=
	Summe . . . . .	14 180 000	<i>M.</i>

Von diesem Kostenbetrage sind verausgabt worden:

	im Jahre 1875 . . . . .	388 297, <sup>81</sup>	<i>M.</i>
	in der Statsperiode 1876/77 . . . . .	1 648 659, <sup>80</sup>	=
	in der Statsperiode 1877/78 . . . . .	1 855 281, <sup>38</sup>	=
	zusammen	3 892 238, <sup>99</sup>	<i>M.</i>

in dem gegenwärtigen Statsjahr 1878/79 werden zur Ver- ausgabung kommen etwa 1 692 000 *M.*, so daß in jedem der folgenden sechs Statsjahre die Verwendung von rund 1 433 000 *M.* in Aussicht zu nehmen ist.

Der nach Vorstehendem zu erwartende Mehrbedarf von 3 980 000 *M.* gegen den ersten Voranschlag über 10 200 000 *M.* aus dem Jahre 1874 ergibt sich daraus,

1. daß die Deichschüttung wegen größerer Versackungen auf dem theilweise noch jungen Wattboden größere Erdmassen, als in dem Voranschlage vorgesehen waren, erforderte;
2. daß die Schleuse nur mit einer Drempeltiefe bei 4,7 m und in einer Länge von 140 m vorgesehen war, während es nachträglich nothwendig erschienen ist, die Drempel um mindestens 0,8 m tiefer zu legen und die Schleuse bis auf 174 m zu verlängern, damit ein größerer Theil der Fluthwelle zum Durchschleusen auch der größeren und größten Kriegsschiffe benutzt werden könne.

Ueberdies war es für die Sicherheit des Sta- blissements und des weiteren Hinterlandes geboten, für das seeseitige Schleusenhaupt, statt des im ersten Voranschlag vorgesehenen einen Fluthstammthorpaares, zwei solcher Thore zu projektiren;

3. daß einige neben dem Hauptbaue auszuführenden Bauten im Voranschlage unberücksichtigt geblieben waren.

Die durch den Bau der zweiten Hafeneinfahrt gegen den Anschlag des Flottengründungsplans erwachsenden Mehrkosten beziffern sich hiernach auf 8 030 000 *M.*

### III. Fertigstellung des Marine-Stablissemments bei Ellerbeck (Kiel).

Für die Herstellung des Marine-Stablissemments zu Ellerbeck (Kiel), deren Kosten auf 37 221 000 *M.* veranschlagt sind, ist der auf Seite 90/92 der Denkschrift vom 21. April 1873 enthaltene Bauplan maßgebend gewesen. Von demselben finden Abweichungen im Allgemeinen nur insoweit statt, als einerseits der Fortschritt der einheimischen Industrie in ihren Leistungen für die Marine, andererseits die Ausdehnung der in Wilhelmshaven hergestellten Werkstätten die Beschränkung verschiedener Werkstattnanlagen angängig erscheinen ließen, welche seiner Zeit für erforderlich erachtet wurden, um die Marine im Kriegsfalle vom Auslande unabhängig zu machen.

Die bis zur Aufstellung des Flottengründungsplanes gemachten Aufwendungen bezogen sich im Wesentlichen

- a) auf den Erwerb des erforderlichen Terrains,
- b) auf den Abtrag und die Auffüllung des Baugrundes,
- c) auf den Beginn der Ausschachtung der Hafensassins und der Einfahrtsmauern,
- d) auf die Herstellung von provisorischen Baulichkeiten für die Schiffbauwerkstätten,

- e) auf die Beschaffung der zur Ausführung der Land- und Wasserbauten erforderlichen Baumaterialien.

Der Flottengründungsplan ergab zunächst die Nothwendigkeit der Vergrößerung des Werftterrains behufs Aufstellung der zum Werftbetriebe erforderlichen Werkstätten und anderen Baulichkeiten.

Diese Vergrößerung erfolgte nach der Südostseite des Etablissements theils durch Ankauf des erforderlichen Terrains, theils im Wege der Expropriation.

Die bei den Erdarbeiten fortzuschaffenden Bodenmassen wurden nach einem Abkommen mit der Stadt Kiel zur Verschüttung der sumpfigen Hafenspitze verwendet, wodurch an letzterer ein erhebliches Terrainstück für den Reichszweck gewonnen wurde, dessen Verwerthung für Reichszwecke oder zu Gunsten der Reichskasse allmählig zu gelegener Zeit stattfinden wird. Nachdem die Kiel-Schöneberger Nebenlandstraße, welche das Werftterrain quer durchschneidet, an die Grenze des Etablissements verlegt war, konnte die Herstellung der Umwährungsmauer des Etablissements und demnächst der innere Ausbau desselben in Angriff genommen werden.

Es ist hierbei ermöglicht worden, nach Füllung der Hafensassins den Werftbetrieb in der Hauptsache von der Düsternbrooker Hafenseite nach dem Ellerbecker Etablissement zu verlegen. Im Anfang des Statsjahres 1879/80 werden die bis dahin vollendeten Baulichkeiten gestatten, den gesammten Betrieb auf der Ellerbecker Seite zu vereinigen.

Zur völligen Fertigstellung des Etablissements blieben beim Beginn des Statsjahres 1878/79 im Wesentlichen noch folgende Baulichkeiten u. auszuführen:

1. Beendigung des Abtrags und der Auffüllung des Werftterrains, sowie Baggerungen im Kieler Hörn,
2. Bootschuppen,
3. Rundholzschuppen und Mastenbau-Werkstatt,
4. Holzbearbeitungs-Werkstatt,
5. Beendigung des Baues der Docks der Hafensassins-Einfahrts- und Raimauern an der Seeseite, einschließlich des Pontonverschlusses im Verbindungskanal und einer Drehbrücke über denselben,
6. Schiffbau schmiede,
7. Maschinenbau- und Montirungs-Werkstatt,
8. Maschinenbau schmiede, Kesselschmiede, Metallgießerei, Modelltischlerei und Klempner-Werkstatt,
9. Kesselhaus mit Schornstein,
10. Ausstattung der Maschinenbau-Werkstätten mit Maschinen einschließlich derjenigen, welche zu Arbeiten für das Artillerie-Resort gebraucht werden, sowie einschließlich einer Kettenprobirmaschine,
11. Werkstatt für Takler und Segelmacher,
12. Maschinenbau-Bürogebäude,
13. Kohlenmagazine für die Schiffsausrüstung und für Betriebsvorräthe,
14. Holzschuppen,
15. Ausrüstungsmagazine,
16. Magazine für Artillerieinventar, Material und Raketen,
17. Magazingebäude für das Hafensbauinventar,
18. Drabankgebäude für das Werftbetriebsinventar,
19. Wasserleitungsanlage,
20. Eisenmagazin,
21. Krähne, Poller und Drehspille,
22. Steamkasten-Verzinkungsanstalt, Beckföhen, Schmiedegruben, Abort- und sonstige Nebenanlagen,
23. Spritzenhaus,
24. Gebäude für die Arbeiterkontrolle,
25. Speisehalle für Arbeiter, Restauration,
26. die nach den Lokalverhältnissen erforderlichen Wohngebäude für Werftdirektoren (einschließlich Oberwerft-

direktor),endanten und Kontrolöre und Unterbeamten,

#### 27. Gasbeleuchtungsanlage.

Was die Abweichungen von dem Flottengründungsplan im Einzelnen betrifft, so bestehen dieselben darin, daß der Bau einer Artilleriewerkstatt und einer Keppschlägerei, für welche sich ein Bedürfnis nicht herausstellt, unterbleibt, und daß die für das Maschinenbaureffort bestimmten Werkstätten gegenüber den Voraussetzungen des Flottengründungsplanes in ihrem Umfange eine wesentliche Beschränkung erfahren und nur ungefähr diejenige Ausdehnung erhalten sollen, welche auf Anlage XIII. S. 98 für die Werkstattanlagen des Maschinenbaurefforts in Danzig in Aussicht genommen war.

Die völlige Fertigstellung des Stablißements kann für das Jahr 1881/82 in Aussicht gestellt werden und wird voraussichtlich eine sehr erheblich geringere Summe erfordern, als in dem Flottengründungsplan vorgesehen war.

Die Ersparungen ergeben sich im Wesentlichen

1. bei dem Titel II. Abschnitt I. und II. der Anlage XI. des Flottengründungsplans, bei welchen Abschnitten theils durch geänderte Dispositionen, theils durch günstige Kontraktabschlüsse für die Kaimaueranlage gegen 3 000 000 *M.* erspart werden,
2. bei den Hellingen und Trockendocks — Abschnitt I. Titel III. — wo die Ersparnisse aus denselben Gründen auf 344 000 *M.* zu berechnen sind,
3. bei den Hochbauten, wo es thunlich erschienen ist, die für die Werkstattanlagen bestimmten Summen um rund 2 500 000 *M.* zu ernähigen.

Zu Uebrigem sind die Kosten der Bau-Ausführungen in Folge größerer Wohlfeilheit des Materials und der Arbeit hinter den durch den Flottengründungsplan in Aussicht genommenen Beträgen zurückgeblieben, so daß die Minderausgabe im Ganzen auf rund 6 470 000 *M.* angenommen werden darf.

#### IV. Ausbau der Werft zu Danzig einschließlich eines Trockendocks.

Der Ausbau des Danziger Werftestablißements, dessen Gesamtkosten auf 9 210 900 *M.* veranschlagt sind, ist erfolgt bezw. wird vollendet werden nach den auf Seite 97/99 der Denkschrift vom 21. April 1873 — Anlage XIII. — enthaltenen Voraussetzungen, von denen nur unwesentliche Abweichungen nothwendig geworden sind.

Das der Marineverwaltung gehörige Werftareal zerfiel im Jahre 1873 in zwei Theile, welche durch einen öffentlichen Weg getrennt und von einem zum Holzflößen benutzten Graben durchschnitten waren.

Die Beseitigung bezw. Verlegung dieses öffentlichen Weges, sowie des Flößgrabens war in erster Reihe geboten, um das vorhandene Terrain sicher unfriedigen und in der beabsichtigten Weise ausnutzen zu können.

Nach längeren Verhandlungen mit dem Danziger Magistrat gelang es, dieses Ziel zu erreichen.

Es war dabei ein geringer Terrainwerb sowie die Herstellung zweier Fährbrücken in der Trace des neuen Weges um die Werft und der Neubau einer Schleuse nebst Wohnhaus für den Schleusenwärter nicht zu umgehen. Die finanziellen Opfer entsprachen den erlangten Vortheilen.

Ebenso ist es gelungen, bei den Vorarbeiten die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich durch die Lage des Stablißements innerhalb des ersten Rayons der Festung Danzig ergaben.

Um durch die Beschränkungen des Rayongesetzes nicht an dem programmmäßigen Ausbau des Stablißements gehindert zu werden und das Terrain zweckentsprechend ausnutzen zu können, mußte bestimmten Anforderungen der Reichs-Rayonkommission genügt werden. Diese Anforderungen

bezogen sich im Wesentlichen auf die Herstellung einer kreuzförmigen 3 m hohen Mauer an der Ost- und Westseite und die Beschaffung eines eisernen, mit gewehrshußfestem Blech bekleideten, im Fall der Armirung der Festung aufstellbaren Sitters an der nördlichen und in einem festen Sitter an der südlichen Seite des Stablißements.

Namentlich dadurch, daß der Marineverwaltung unter diesen Bedingungen die Ausführung zweistöckiger Gebäude gestattet wurde, war es möglich, auf dem vorhandenen Areal die für den Betrieb der Werft nothwendigen Baulichkeiten derartig aufzuführen, daß dieselben ihrem Zweck vollständig entsprechen.

Nach Erledigung jener Vorarbeiten ist mit der Ausführung der in Anlage XIII. erwähnten Baulichkeiten so kräftig vorgegangen worden, daß die Beendigung derselben bis gegen den Schluß des Etatsjahres 1881/82 zu erwarten steht.

Was die Abweichungen von dem Flottengründungsplan betrifft, so bestehen dieselben in Folgendem:

1. Die Hochbauten, für welche in dem Flottengründungsplan nur sehr geringe Summen angesetzt waren, weil dieselben wegen der zu befürchtenden Beschränkungen des Rayongesetzes theilweise in Fachwerk ausgeführt werden sollten, sind zum größten Theile massiv hergestellt worden.
2. Der Bau einer Metallgießerei hat mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse einerseits und die in Wilhelmshaven errichtete Gießerei andererseits aufgegeben werden können. Ebenso kann die Herstellung einer besonderen Dampfschneidemühle unterbleiben und auf die Einrichtung eines Sägegatters beschränkt werden. Dagegen hat sich
3. die Herstellung eines Mastenrichters und einer Firnißküche, welche auf Anlage XIII. des Flottengründungsplanes nicht vorgesehen worden sind, als nothwendig erwiesen.
4. Während endlich an Schiffbaupläzen in der erwähnten Anlage XIII. 6 Hellinge einschließlich 2 Slips vorgesehen waren, ist bei näherer Erwägung die Vermehrung der Slips auf drei, sowie der Neubau nur einer Helling und die Grundreparatur einer zweiten schon vorhandenen, als dem jetzigen Bedürfnisse am meisten entsprechend, erkannt worden.

Sollte wider Erwarten etwa später das Bedürfnis einer größeren Anzahl von Hellingen sich herausstellen, so würde der Platz für weitere zwei Hellinge noch vorhanden sein.

Es wird möglich sein, den Ausbau des Stablißements selbst, abgesehen vom Schwimmdock nebst Bassin mit den im Flottengründungsplan vorgesehenen Mitteln von 6 810 900 *M.* zu Ende zu führen und noch einen Betrag von rund 350 000 *M.* dabei zu ersparen.

Die Ausführung des schwimmenden eisernen Docks nebst Bassin, für welche beiden Objekte 2 400 000 *M.* im Flottengründungsplan vorgesehen sind, läßt sich jedoch mit diesen Mitteln nicht ermöglichen, nachdem die Dimensionen beider Anlagen, um zum Docken der für die Dissee bestimmten schwer armirten Panzerforvetten benutzbar zu werden, erheblich vergrößert werden müssen, wie dies des Näheren bei der Begründung des hierfür im Etat für 1879/80 bei Titel 42 der einmaligen Ausgaben angelegten Mehrbedarfs von 968 000 *M.* ausgeführt worden.

#### V. Aenderweite Bauten, namentlich Garnisonbauten.

Die Bauten, welche außer den Werft- und Hafenanlagen in Wilhelmshaven, Kiel, Friedrichsort und Danzig für die Bedürfnisse, namentlich für die Unterkunft der dortigen Ma-

rinegarnisonen, der Marinebehörden und der Arbeiterbevölkerung vom Jahre 1873 ab noch auszuführen blieben, sind, soweit das Bedürfnis im voraus übersehen werden konnte, auf Seite 41 — zu 3 —, Seite 51 und 52, Seite 61 — zu 3 — und Seite 66 des Flottengründungsplanes, sowie auf Seite 3 der Drucksache Nr. 204 des Deutschen Reichstags für 1873 speziell verzeichnet.

Die für diese Bauten veranschlagten Kosten betragen 9 882 570 *M.*

Während sich einerseits die Ausführung einiger der vorgesehenen Bauten als entbehrlich herausstellte, namentlich der Bau einer Kaserne für 600 Mann in Wilhelmshaven und einer Kaserne für 300 Mann in Friedrichsort, machte sich andererseits die Nothwendigkeit der Ausführung einer Reihe zum Theil kostspieliger Bauten geltend, welche im Flottengründungsplan nicht vorgesehen waren.

Für die wohnliche Unterkunft der Unterbeamten und der Werftarbeiter in Wilhelmshaven mußte in beträchtlich erweitertem Umfange und unter Aufwendung ansehnlich größerer Geldmittel Sorge getragen werden, als im Flottengründungsplan angenommen war.

Es werden daselbst Ende März dieses Jahres vorhanden sein 100 Unterbeamten- und 958 Arbeiterwohnungen in 6 Häusern zu 24, 4 Häusern zu 12, 28 Häusern zu 8, 42 Häusern zu 4 und 237 Häusern zu 2 Wohnungen

In der dem Etat für 1876 beigegebenen Denkschrift ist der Bedarf an Unterbeamtenwohnungen auf 150, an Arbeiterwohnungen auf 1 000 angenommen; die Marineverwaltung hält jedoch durch die jetzt vorhandenen Wohnungen das Bedürfnis der nächsten Zukunft für gedeckt und glaubt die Herstellung der gegen die erwähnte Bedarfsannahme noch fehlenden 50 Unterbeamten- und 42 Arbeiterwohnungen von weiteren Erfahrungen abhängig machen und späteren Jahren vorbehalten zu können. Für die Arbeiterkolonie Belsort, welche 1,5 km von Wilhelmshaven entfernt die Mehrzahl der vorhandenen Wohnhäuser umfaßt, werden indessen nach Ansicht der Marineverwaltung noch einige Bauten und bauliche Anlagen, — eine Kapelle, ein Schulhaus, ein Leichenhaus, ein Spritzenhaus, eine Wasserleitung und Entwässerungsanlage, eine Waschanstalt nebst Bleich- und Trocknenplätzen, eine Badeanstalt, Eisenbahnübergänge und ein Eisenbahnwagenschuppen für die Lokalarbeiterbahn, nebst einer bedeckten Aussteigestelle — hergestellt und wird ferner für eine Straßenbeleuchtung, sowie für die Beschaffung eines Markt- und Spielplatzes gesorgt werden müssen. Die Kosten dieser Bauten und Anlagen können auf 511 000 *M.* veranschlagt werden.

Den Artilleriedepots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven standen im Jahre 1873 für ihre damaligen Bestände knapp ausreichende Aufbewahrungslokale zur Verfügung. Dienstwohngebäude waren in sehr unzureichendem Maße vorhanden. Mit den seit 1873 bewilligten Mitteln ist am Kieler Hasen (bei Diedrichsdorf) ein für die Versorgung der Schiffe mit Munition bestimmtes Etablissement von Pulver- und Geschossmagazinen, Arbeitsräumen und einem Wohngebäude, zwei Ladebrücken und Eisenbahnanlagen geschaffen worden; es sind ferner beim Artilleriedepot in Wilhelmshaven ein Geschützrohrschuppen, ein Wagenhaus, ein Nußholzschuppen, vierzehn Pulver- und acht Geschossmagazine erbaut, beziehungsweise verfest und umfangreiche Eisenbahnanlagen, sowie eine Ladebrücke hergestellt; das Zeughaus in Friedrichsort ist einem Umbau unterworfen worden.

Dem dringendsten Wohnungsbedürfnisse für das Personal der beiden Artilleriedepots ist, beziehungsweise wird durch den Bau von 3 Wohngebäuden beim Artilleriedepot in Friedrichsort (einschließlich des bereits oben erwähnten bei Diedrichsdorf) und von zwei Wohngebäuden in Wilhelmshaven abgeholfen.

Das Bedürfnis an Magazinräumen und an Verkehrsanlagen für die Artilleriedepots war jedoch bei Aufstellung des Flottengründungsplanes unterschätzt worden. In Rücksicht auf den noch bevorstehenden Zuwachs an Schiffen wird für die Unterbringung der Munition derselben von der Marineverwaltung eine weitere Vermehrung der Munitionsmagazine um 4 und wegen der fortschreitenden Ausdehnung der bewohnten Gebäude in Wilhelmshaven die Verfestung eines Pulvermagazins sowie die Anlage weiterer Munitionsverladestellen am Hasen und dahin führender Eisenbahnen, endlich für das noch in Zuwachs tretende Artillerieverwaltungspersonal die Beschaffung von Dienstwohnungen für erforderlich angesehen.

Die Kosten dieser Anlagen sind auf 235 760 *M.* zu veranschlagen, von welcher Summe 35 760 *M.* unter Titel 37 der einmaligen Ausgaben in den Etat für 1879/80 eingestellt worden sind, während die noch erforderlichen 200 000 *M.* durch die Etats für 1880 bis 1883 beantragt werden sollen.

Die hauptsächlichsten Bauten und Anlagen, welche außerdem, ohne im Flottengründungsplan vorgesehen worden zu sein, im Laufe der Jahre als nothwendig erkannt, und zu deren Ausführung die durch den Etat geforderten Geldmittel bewilligt worden sind, sind folgende:

in Wilhelmshaven: die Herstellung einer Wasserleitung, eines Exercierplatzes und eines Proviantmagazins, die Anlage eines Parks, die Aufhöhung des Stadterrains, der Neubau einer Schwimmbrücke, die Umwährung des Lazareths und der beiden 600 Mann-Kasernen, die Erweiterung der Offizier-Speiseanstalt, die Instandsetzung der Elisabethkirche, sowie die Ausführung ausgedehnter Pflasterungs- und Entwässerungsarbeiten;

in Kiel und Friedrichsort: die Herstellung von Schwimmanstalten, die Einrichtung eines Festungsgefängnisses, die Erweiterung der Kaserne in Friedrichsort, ebendasselbst die Aufstellung von Straßenlaternen, die Herstellung eines Schießstandes und einer Entwässerungsanlage. Der Kasernenbau in Kiel und der Lazarethbau in Friedrichsort erforderten erhebliche Zuschüsse zu den veranschlagten Summen.

Endlich waren die allgemeinen Kosten der Bauverwaltung, zu welchen namentlich die Bezahlung des bautechnischen Hülfspersonals, die Kosten der Beschaffung des für Bauzwecke im Allgemeinen erforderlichen Inventars und die Ausgaben für Versuchs- und Vorbereitungsarbeiten gehören, weder in den Spezialanschlägen berücksichtigt, noch im Flottengründungsplan vorgesehen.

Für die Etatsjahre 1879 bis 1883 ist noch die Ausführung nachstehender Bauten von der Marineverwaltung in Aussicht genommen worden:

in Wilhelmshaven der Bau eines Waschschrappens für die beiden 600 Mann-Kasernen, einer Schwimmanstalt und eines Dienstgebäudes für die Stationsintendantur;

in Kiel desgleichen der Bau eines Dienstgebäudes für die Stationsintendantur und der Bau eines Proviantmagazins;

in Friedrichsort die Herstellung eines Schuppens für Exerciergechütze und einer Reepflägelbahn für das Festungsgefängnis.

Von den auf 641 500 *M.* veranschlagten Kosten dieser Bauausführungen sind 316 500 *M.* in den Etat für 1879/80 eingestellt worden; der Rest von 325 000 *M.* soll durch die Etats für 1880 bis 1883 beantragt werden.

Die in der Anlage VIa. des Flottengründungsplanes unter IV. für anderweite Bauten, namentlich Garnisonbauten veranschlagte Gesamtsomme wird durch die Ausführung der vorstehend bezeichneten, im Flottengründungsplan nicht vorgesehenen Bauten um 5 625 937<sup>98</sup> *M.* überschritten werden.

### VI. Bau des ostfriesischen Kanals.

Wie in der Denkschrift vom 21. April 1873 auf Seite 15/16 entwickelt, ist zur Verbindung der Ems und der Jade die Herstellung eines Schifffahrtskanals in Aussicht genommen, dessen Ausführung von Emden über Aurich bis zur preussisch-oldenburgischen Grenze unweit Sande aus den Mitteln der preussischen Staatskasse, von Sande bis Wilhelmshaven aus Reichsmitteln erfolgen soll. Die Kosten der aus Reichsmitteln herzustellenden Kanalstrecke sind im Flottengründungsplane auf 8 212 500 *M.* veranschlagt, von welcher Summe jedoch nach den Erläuterungen auf Seite 12 der Drucksache Nr. 62 des Reichstags für 1874 4 950 000 *M.* für den Wegfall des Liegehafens, einer Schifffahrtsschleufe zc. in Abrechnung und dagegen auf die Kosten der zweiten Hafeneinfahrt in Anrechnung kommen sollen, so daß sich die Anschlagssumme des Flottengründungsplanes für den ostfriesischen Kanal auf 3 262 500 *M.* ermäßigt.

Für die Marineverwaltung war es unter den obwaltenden Verhältnissen zunächst geboten, mit dem preussischen Herrn Handelsminister eine Einigung über die Trasse des Kanals zu erzielen.

Eine gleiche Einigung mußte mit der Großherzoglich oldenburgischen Regierung stattfinden, soweit die Kanallinie durch oldenburgisches Gebiet gelegt wird.

Nachdem im Laufe des Jahres 1873 diese Vorverhandlungen beendet waren und danach das Projekt zur speziellen Ausarbeitung gelangen konnte, soll demnächst mit dem Erwerb des Grund und Bodens für die Kanalanlage begonnen werden. Auf eine unentgeltliche Hergabe des Terrains, wie sie auf der von Preußen herzustellenden Strecke in Aussicht steht, und deshalb auch für die von Reichsmegen zu erbauende Strecke erhofft wurde, ist nach den bisher gepflogenen Verhandlungen nicht zu rechnen. Die Großherzoglich oldenburgische Regierung glaubt an der Durchführung der Kanallinie durch oldenburgisches Gebiet ein Interesse nicht zu haben; auch von den oldenburger Abjuzenten ist die unentgeltliche Hergabe des Kanalterrains nicht zu erwarten.

Bei dieser Lage der Verhältnisse blieb nur übrig, behufs Erwerbung des auf oldenburger Gebiet belegenen Kanalterrains das Enteignungsverfahren anzubahnen und ist das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium ersucht worden, die dazu nöthigen legislativen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Da die Verhandlungen nur bis zu diesem Punkte gediehen sind, so haben sich die bisher vorgenommenen Arbeiten auf Vorarbeiten, namentlich Nivellements der verschiedenen in Frage kommenden Tracen und auf Kostenveranschlagungen beschränkt. Die bisherigen Aufwendungen konnten daher auch nur unerhebliche sein.

Die aus der Statsbewilligung für 1876/77 noch verbliebenen Mittel sollen im nächsten Statsjahre zur theilweisen Deckung der Kosten des Grunderwerbs verwendet, die für diesen Zweck und für den Kanalbau selbst weiter erforderlichen Geldmittel sollen durch die Stats für 1880 bis 1883 beantragt werden.

### VII. Betriebsmittel für den Werft- und Hafendienst und zur Beschaffung von Vorräthen für die Werften.

Mit den hierfür im Flottengründungsplan veranschlagten und durch die Stats bewilligten Mitteln im Gesamtbetrage *Uktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879*

von 6 016 500 *M.* sind die Zwecke, welchen dieselben dienen sollten, erfüllt worden. Die Werften sind mit den für den Werft- und Hafendienst nöthigen Fahrzeugen im großen und ganzen ausreichend versehen und mit Vorräthen für schleunige Ausrüstung der Flotte, sowie mit Reserve-Inventariengegenständen genügend ausgestattet worden. Nur in Bezug auf die Werft zu Wilhelmshaven hat sich herausgestellt, daß die derselben überwiesenen Betriebsmittel, bei den großen Anforderungen, welche an genannte Werft, namentlich bei den In- und Außerdienststellungen der Schiffe und in Bezug auf die Ausbaggerung der Hafeneingänge, gestellt werden müssen, noch nicht ausreichend sind. Ferner hat der Unfall S. M. S. König Wilhelm die Nothwendigkeit dargethan, in Wilhelmshaven, außer den schon vorhandenen Schleppdampfern, einen genügend starken Schleppdampfer mit kräftigen Pumpeneinrichtungen zu besitzen, damit Schiffen, welche einen Unfall erlitten haben, eine allen Umständen entsprechende Hülfe geleistet werden könne.

Die Marineverwaltung hat daher die Absicht, für die Werft zu Wilhelmshaven noch vier starke Prähme zu Ausrüstungszwecken, einen großen Schlichtbagger nebst 12 Schlichtprähmen und einen Schleppdampfer mit Pumpeneinrichtung zu beschaffen; die Kosten dieser im Flottengründungsplan nicht vorgesehenen Beschaffungen werden sich auf 1 010 000 *M.* belaufen, von welcher Summe 450 000 *M.* in den Stat für 1879/80 eingestellt worden und 560 000 *M.* durch den Stat für 1880/81 beantragt werden sollen. Endlich hat zum Bau eines Ersatzfahrzeuges für den im Dienste der Artilleriedepots verwendeten und unbrauchbar gewordenen Transportdampfers Elbe durch den Stat für 1879/80 eine im Flottengründungsplan nicht vorgesehene Forderung von 43 000 *M.* gestellt werden müssen, so daß die Gesamtsomme, um welche durch die Beschaffung der Betriebsmittel für den Werft- und Hafendienst der Anschlag des Flottengründungsplanes überschritten wird, sich auf 1 053 000 *M.* beziffert.

### VIII. Torpedokriegsmaterial.

Die bis zum Jahre 1873 für Torpedozwecke gewährten verhältnismäßig geringen Statsmittel sind im wesentlichen zur Erforschung des Bedürfnisses an Torpedokriegsmaterial und auf die technische Entwicklung kriegsbrauchbarer Minen und Torpedos verwendet worden; eine Neubeschaffung von Torpedokriegsmaterial hatte aus diesen Statsmitteln noch nicht stattfinden können. Für einen plötzlich eintretenden Bedarf an solchem Material zur Sperrung der Häfen konnten, wie Seite 45 des Flottengründungsplanes hervorgehoben worden, die nicht unerheblichen Reste des in den Kriegsjahren 1870 und 1871 beschafften Torpedomaterials als eine zu einer improvisirten Küstenvertheidigung bereitstehende Reserve angesehen werden.

Nachdem durch die Entwicklung der eigenen Minentechnik und durch Erwerbung einer Torpedoerfindung eine Entscheidung in der Wahl zweckentsprechender Waffen erreicht worden war, und auf dieser Basis der für die Zwecke der Marine erforderliche Kriegsmaterialbedarf festgestellt werden konnte, wurde mit der Beschaffung dieses Kriegsmaterials nach Maßgabe der jährlichen Statsmittel vorgegangen.

Mit dieser Beschaffung gleichen Schritt haltend, mußte die Erbauung derjenigen Gebäude und baulichen Anlagen gefördert werden, welche zur Aufbewahrung und Instandhaltung des beschafften Materials und zur Unterbringung des hierzu erforderlichen Verwaltungspersonals nothwendig waren.

Eine Abweichung von den Ansätzen des Flottengründungsplanes hat nur insofern stattgefunden, als für das Statsjahr 1878/79 eine Mehrforderung von 343 000 *M.* gestellt worden ist. — Diese Mehrforderung war geboten, um Räume für die Unterbringung des bereits beschafften Materials herzurichten; außerdem aber auch, um für das durch den

Etat bewilligte Verwaltungspersonal die erforderlichen Dienstwohngebäude erbauen zu können. Diese Summe wird jedoch auf die planmäßigen Ansätze der nächsten Jahre in Anrechnung gebracht werden, so daß eine Ueberschreitung der im Flotten Gründungsplan für diesen Zweck vorgesehenen Mittel von 6 600 000 *M.* nicht zu erwarten ist.

### IX. Verschiedene andere einmalige Bedürfnisse.

Die unter diesem Titel vorgesehenen Bedürfnisse der Marineverwaltung sind auf den Seiten 17 und 18 und der Anlage XVI. des Flotten Gründungsplanes verzeichnet.

Die dort veranschlagten Geldmittel für die Beschaffung von Geschützen und Zubehör für Schießübungen und für Panzerschießversuche sind planmäßig gefordert, bewilligt und ihrer Bestimmung entsprechend verwendet worden. Nur bezüglich der Kosten der Panzerschießversuche, deren Fortsetzung über die angenommene Zeitdauer hinaus als nothwendig erkannt werden mußte, ist für das Statsjahr 1878/79 eine den Anschlag des Flotten Gründungsplanes überschreitende Forderung von 150 000 *M.* gestellt und bewilligt worden. Die weiter für diesen Zweck erforderlichen Mittel werden — vergl. die Erläuterung zu Kapitel 61 Titel 4 des Marine-Stats für 1879/80 — aus den dort angeführten Gründen unter die fortdauernden Ausgaben des Stats der Marineverwaltung aufgenommen werden.

Von den für die Zwecke des hydrographischen Büreaus, für den Leuchtfeuer dienst und das Lootsenwesen im Flotten Gründungsplan vorgesehenen Bauten, nämlich eines Observatoriums, eines Lootsendampfers, eines Reserve-Feuerschiffes und zweier kleinerer Feuerschiffe, von zwei Feuerthürmen für die Tade und von sieben Fluthmessern hat der Bau des Observatoriums einen Mehraufwand gegen den Anschlag des Flotten Gründungsplanes von 30 000 *M.*, der Bau des Reserve-Feuerschiffes einen solchen von 75 000 *M.* erfordert. Für den Bau der beiden kleinen Feuerschiffe mußte eine Mehrforderung von 48 000 *M.* gestellt werden. Von den Fluthmessern hat derjenige auf Hela mit den planmäßigen Mitteln errichtet werden können, da bereits vorhandene Instrumente verwendet werden konnten. Der für Sylt projektierte Fluthmesser wird, der für Ebbe- und Fluthbeobachtungen günstigeren Position wegen, auf Helgoland erbaut und voraussichtlich im nächsten Jahre in Betrieb gebracht werden können; der großen baulichen Schwierigkeiten wegen wird eine Mehrbewilligung von Baugeldern im Betrage von 16 000 *M.* durch den Etat für 1879/80 für diesen Fluthmesser in Antrag gebracht. Für den bei Kap Arkona auf Rügen erbauten Fluthmesser selbst haben statt der vorgesehenen 3 900 *M.* 6 500 *M.* in Anspruch genommen werden müssen, welche Summe für den eigentlichen Fluthmesser ausgereicht hat; es ist jedoch der örtlichen Verhältnisse wegen nothwendig, den zugehörigen Windmesser gesondert auf dem hohen Lande des Kaps und nicht auf dem tiefgelegenen Fluthhäuschen, wie dies bei den anderen Fluthmessern der Fall ist, zu errichten, zu welchem Zwecke eine Mehrbewilligung von 1 500 *M.* durch den Etat für 1879/80 in Antrag gebracht wird. Für die bei Norden, auf Fehmarn, bei Cuxhaven und in der Syder zu errichtenden Fluthmesser müssen ebenfalls höhere als die im Flotten Gründungsplan vorgesehenen Baukosten von je 3 900 *M.*, nämlich 10 000 *M.*, 8 000 *M.*, 10 000 *M.* und 10 000 *M.* in Anspruch genommen werden, da es mit den planmäßigen Mitteln nicht möglich ist, diese Bauten auszuführen; die beiden ersteren Beträge sind im Etat für 1879/80 — Titel 22 der einmaligen Ausgaben — angelegt, die Bewilligung der beiden letztgenannten Summen wird durch die Stats für 1880 und 1882 beantragt werden.

Außer den im Flotten Gründungsplan vorgesehenen Bauten hat sich indessen im Interesse des Leuchtfeuer- und Lootsenwesens noch eine Reihe von Bauten und Einrichtungen als

nothwendig herausstellt, deren Kosten durch die Stats der Vorjahre bewilligt worden sind und eine Ueberschreitung des Anschlages im Flotten Gründungsplan um zusammen 3 11 043,90 *M.* rechtfertigen. Es sind dies: die bessere Betonung und Bebaugung der Reichsriegshäfen, die Errichtung von zwei Hafenufern auf den Moolenköpfen zu Wilhelmshaven, die Verbesserung des Leuchtfeuers und die Errichtung eines Nebelsignalarapparates sowie die Erbauung eines Leuchthurmwärterhauses auf Wangeroog, endlich der Bau von Ersatzfahrzeugen für den Sonnenleger Iltis und für den Zwischenfahrer Leopard.

Noch in Aussicht zu nehmen sind die Errichtung einer Leuchtbaake auf dem Rixenberge bei Kiel, wofür unter Titel 23 der einmaligen Ausgaben für 1879/80 750 *M.* gefordert werden, die Umänderung des Feuers auf Schillighörn und des Leuchtfeuers bei Friedrichsort in Ottersche Blitzfeuer, endlich die Kennzeichnung des Plantagenetgrundes in der Ostsee durch eine automatische Signalboje, für welche Zwecke die Marineverwaltung in die Stats bis 1882/83 zusammen 33 000 *M.* einzustellen beabsichtigt.

Der auf Seite 19 des Flotten Gründungsplanes berechnete eiserne Bestand an Kleidungs-vorräthen zum Werthe von 747 000 *M.* hat sich gegenüber den Anforderungen, welche von den Marinetheilen und Schiffen an das Bekleidungs-magazin gestellt werden, nur kurze Zeit als dem Bedürfnisse entsprechend herausgestellt; schon jetzt hat derselbe auf einen Geldwerth von 1 $\frac{1}{2}$  Million Mark erhöht werden müssen, und es darf angenommen werden, daß sich bis zur vollendeten Durchführung des Flotten Gründungsplanes eine weitere Erhöhung desselben auf einen Geldwerth von 2 Millionen Mark als unabweisbar nöthig herausstellen wird.

Zur Abbürdung des in Folge hiervon bereits jetzt dem Bekleidungs-magazin zur Last stehenden Betriebsvorschusses und zur Vermeidung einer weiteren Erhöhung desselben würde eine außerhalb des Flotten Gründungsplans liegende Bewilligung von 1 258 000 *M.* erforderlich sein, von welcher Summe 358 000 *M.* in den Etat für 1879/80 unter Titel 42 der einmaligen Ausgaben aufgenommen worden sind, während die übrigen 900 000 *M.* in die Stats für 1880 bis 1883 eingestellt werden sollen.

Das Kriegs-Rüstenbeobachtungs- und das damit in Verbindung stehende Kriegs-Telegraphenwesen befand sich im Jahre 1873 noch derart in den ersten Anfangsstadien der Reorganisation, daß der Umfang derselben und die zur Sicherstellung der Küstenvertheidigung nöthigen Anlagen und Ausgaben damals noch nicht annähernd vorhergesehen werden konnten; erst im Laufe der fortschreitenden Organisation und auf Grund langwieriger, die Ost- und Nordseeküsten entlang angestellter Untersuchungen konnten die auf diesem Gebiete zu stellenden Forderungen bezeichnet und beziffert werden.

Es stellten sich als nothwendig heraus:

1. Die Herstellung von Telegraphenverbindungen zwischen den Kriegsbeobachtungsstationen in den Leuchtthürmen auf Norderney und in Swinemünde mit den nächsten Telegraphenstationen; desgleichen zwischen dem Marinestations-Kommandogebäude in Wilhelmshaven und der Signalstation auf der Schleuse Nr. 1 daselbst, sowie die Errichtung von 40 Kriegsbeobachtungs- und 19 Kriegssignalkationen.
2. Die Herstellung einer Kriegs-Rüstenbeobachtungs- und Signalstation an der Nordküste von Wangeroog und einer unterirdischen Telegraphenverbindung derselben mit der Telegraphenstation im Leuchthurm daselbst.
3. Die Herstellung einer unterseeischen Kriegs-Telegraphenverbindung mit den zu Schillig und Hookfiel für den Kriegsfall auszulegenden Telegraphenschiffen.

Die Ausführung der vorbezeichneten Arbeiten hat eine außerhalb des Flotten Gründungsplanes liegende Aufwendung von 45 384 *M.* herbeigeführt.

Ebenso stand zur Zeit der Aufstellung des Flotten-Gründungsplanes der Umfang noch nicht fest, in welchem der Unterricht und die Ausbildung der Seekadetten von den Unterrichtsanstalten am Lande, an Bord der Uebungsschiffe zu verlegen sein würden. Erst auf Grund der Unterrichtsresultate einer zweijährigen ununterbrochenen Einschiffung mehrerer aufeinander folgender Kadettenjahrgänge an Bord der Seekadetten-Schulschiffe konnten die für die Ausbildung der Seekadetten während der Einschiffung nöthigen Einrichtungen und Beschaffungen festgestellt und die darauf bezüglichen Etatsforderungen gemacht werden.

Ferner ergab es sich im Laufe der Zeit mehr und mehr, daß die Leistungen der derzeitigen Maschinen- und Steuermannsschule für die an das Personal hinsichtlich seiner Ausbildung und seines Wissens nothwendig zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügten. Die nothwendig gewordene Umgestaltung und Hebung dieser Schulen zu derjenigen Höhe, auf welcher dieselben sich gegenwärtig befinden, bedingte eine Vermehrung der Klassen und eine vollkommenerere Ausstattung derselben, wozu die laufenden, für die Unterhaltung des Bestehenden bemessenen Mittel nicht ausreichten.

Die Beschaffung von Maschinen-, Schiffbau-, Artillerie- und Seemannschafts-Modellen für die Seekadetten-Schulschiffe und die Errichtung von Modellräumen, sowie die Beschaffung von Utensilien, Instrumenten und Modellen für die Unterrichtsanstalten am Lande erforderten eine außerhalb des Flotten-Gründungsplanes liegende Aufwendung von 33 084 *M.*

Den vorbezeichneten, unter Nr. IX. des Flotten-Gründungsplanes nicht vorgesehenen Ausgaben traten im Laufe der Jahre noch einige andere, weniger ins Gewicht fallende gleichartige Ausgaben hinzu, nach deren Zurechnung sich die hier zu verzeichnende Ueberschreitung der Ansätze des Flotten-Gründungsplanes auf 2 073 273 *M.* stellt.

Der besonderen Ausführung bedürfen die folgenden, außerhalb des Flotten-Gründungsplanes liegenden Bauten, Beschaffungen und Arbeiten, sowohl wegen der Erheblichkeit der zur Ausführung erforderlichen Geldmittel, als auch, weil dieselben sich in keine der Rubriken des Planes passend einfügen lassen, zum Theil auch Einrichtungen und Unternehmungen betreffen, welche, im allgemeinen Schiffsfahrts- und Landesinteresse liegend, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen der Marineverwaltung übertragen worden sind.

#### A. Die deutsche Seewarte.

Zur Einrichtung der deutschen Seewarte und ihrer Nebenstellen, der Beobachtungs- und Signalstationen, sind bisher ver-

wendet bezw. noch erforderlich — vergl. Titel 28 und 29 der einmaligen Ausgaben des Marine-Etats für 1879/80 — 137 981 *M.* Die Erbauung eines Dienstgebäudes für die Seewarte, dessen Nothwendigkeit in den Erläuterungen zu Titel 30 der einmaligen Ausgaben des Etats für 1879/80 nachgewiesen ist, wird einen Kostenaufwand von 450 000 *M.* erfordern.

#### B. Beschaffung von Gewehren M. 71.

Nachdem bei der Armee das Gewehrmodell 1871 zur Einführung gekommen, war es angezeigt, auch bei der Marine, deren Gewehre sich überdies schon in einem mangelhaften Zustande befanden, die bessere Waffe einzuführen. Auch war die vorhandene Anzahl Gewehre für den fortwährend zunehmenden Mannschafsstand schon im Frieden nicht mehr genügend, für den Kriegsfall weitaus unzulänglich. Es mußten deshalb in den Jahren 1875 und 1876 zunächst so viele Gewehre beschafft werden, als für die planmäßige Mannschafsstärke des Jahres 1877 und nach Maßgabe des damals gültigen Mobilmachungsplanes der Marine für den Kriegsfall erforderlich waren. Dies hat einen im Flotten-Gründungsplan nicht vorgesehenen Kostenaufwand von 1 358 830 *M.* nöthig gemacht.

Zur Beschaffung der Gewehre, welche für die bis 1883 noch eintretende Erhöhung des Mannschafsstandes und welche für den Kriegsfall nach Maßgabe des zur Zeit in Kraft stehenden Mobilmachungsplanes der Marine noch erforderlich sind, bedarf es eines weiteren Kostenaufwandes von 420 000 *M.*, deren Forderung — vergl. die Erläuterungen zu Titel 36 der einmaligen Ausgaben für 1879/80 — in drei Jahresraten beabsichtigt wird.

#### C. Vertiefung des Adlergrundes.

Für diesen Zweck sind durch den Etat für 1878/79 — vergl. Titel 44 der einmaligen Ausgaben — 251 000 *M.* bewilligt, welche bis jetzt nicht verwendet sind.

#### D. Die Hebung der Panzerfregatte Großer Kurfürst.

Zur Bestreitung der Kosten der Hebung und Heim-schaffung der gesunkenen Panzerfregatte Großer Kurfürst ist unter Titel 43 der einmaligen Ausgaben des Etats für 1879/80 die Bereitstellung von 1 000 000 *M.* beantragt; diese Summe würde, wie aus den Erläuterungen zu dem bezeichneten Titel hervorgeht, nur in dem Falle zur Verwendung kommen, daß die Hebung gelingen sollte, was bei der großen Schwierigkeit des Unternehmens nicht mit Sicherheit erwartet werden kann.

## Nach

### über die Durchführung des Flottengründungsplanes

Laufende Nummer.	Zukunftsbestand an Schiffen etc. nach dem Flottengründungsplan Seite 67	Hiervon waren Anfang 1873		Zur Ausführung des Flottengründungsplanes waren somit noch in Angriff zu nehmen
		bereits fertig vorhanden	im Bau befindlich und inzwischen fertig gestellt	
I.	8 Panzerfregatten . . .	3 Panzerfregatten: König Wilhelm, Kronprinz, Friedrich Carl.	5 Panzerfregatten: Großer Kurfürst, Friedrich der Große, Preußen (früher Borussia), Kaiser (früher A), Deutschland (früher B).	—
II.	6 Panzerforvetten . . . .	Keine.	1 Panzerforvette: Sanja.	5 Panzerforvetten.
III.	7 Monitors . . . . .	2 Panzerfahrzeuge: Arminius, Prinz Adalbert, letzterer inzwischen aus der Liste der Kriegs- fahrzeuge gestrichen und zum Ersatzbau die I. Rate im Etat für 1879/80 beantragt.	—	5 Monitors bezw. dafür: 13 Panzerkanonenboote. (Vergl. Erläuterungen).
IV.	2 schwimmende gepanzerte Batterien . . . . .	—	—	(Vergl. Erläuterungen).
V.	20 Korvetten . . . . .	10 Korvetten: Arkona, Gazelle, Vineta, Gertha, Elisabeth, Augusta, Viktoria, Nymphe, Medusa, Ariadne.	2 Korvetten: Luise, Freya.	8 Korvetten.
VI.	6 Aviso's . . . . .	2 Aviso's: Grille, Falke.	—	4 Aviso's.

**w e i s u n g**

in Bezug auf den Neubau von Schiffen etc.

Hiervon sind im Jahre 1873 bis Ende März 1879		Es sind demnach noch vom 1. April 1879 ab zur Durchführung des Flottengründungsplanes		Bemerkungen.
fertig gestellt	im Bau begriffen	zu vollenden	im Bau zu beginnen und zu vollenden	
—	—	—	—	
1 Panzerkorvette: Sachsen (früher B).	3 Panzerkorvetten: Bayern (früher A), C, D.	3 Panzerkorvetten: Bayern (früher A), C, D.	1 Panzerkorvette: E.	
5 Panzerfanonenboote: Wespe, Biene, Viper, Mücke, Skorpion.	4 Panzerfanonenboote: F Basilisk, G, H, J.	4 Panzerfanonenboote: F Basilisk, G, H, J.	4 Panzerfanonenboote: K, L, M, N.	
—	—	—	—	
4 Korvetten: Leipzig (früher Thuse- nelba), Prinz Adalbert (früher A), Bismarck (früher B), Blücher (früher C).	2 Korvetten: D, E.	2 Korvetten: D, E.	2 Korvetten. F, G.	
1 Aviso: Hohenzollern (früher A).	3 Avisos: B, C, D.	3 Avisos: B, C, D.	—	

Laufende Nummer.	Zukunftsbestand an Schiffen etc. nach dem Flottengründungsplan Seite 67	Hiervon waren Anfang 1873		Zur Ausführung des Flottengründungsplanes waren somit noch in Angriff zu nehmen
		bereits fertig vorhanden	im Bau befindlich und inzwischen fertig gestellt	
VII.	8 große Kanonenbote . .	9 große Kanonenboote: Albatros, Nautilus, Basilisk, Blitz, Drache, Meteor, Komet, Cyklop, Delphin, Das überschießende große Kanonenboot kam auf die Zahl der kleinen in Anrechnung.	—	—
VIII.	10 kleine Kanonenboote .	9 kleine Kanonenboote: Fuchs, Habicht, Hay, Ratter, Salamander, Skorpion, Sperber, Tiger, Wolf.	—	Das fehlende kleine Kanonenboot war bei den großen mehr vorhanden.
IX.	2 Artillerieschiffe . . . .	1 Artillerieschiff: Renown.	—	1 Artillerieschiff. —
X.	3 Segelbriggs . . . . .	3 Segelbriggs: Rover, Musquito, Undine.	—	—
XI.	10 große Torpedofahrzeuge . . . . .	—	—	10 große Torpedofahrzeuge.
XII.	18 kleine Torpedofahrzeuge . . . . .	6 kleine Torpedoboote.	—	12 kleine Torpedofahrzeuge.

Hiervon sind im Jahre 1873 bis Ende März 1879		Es sind demnach noch vom 1. April 1879 ab zur Durchführung des Flottengründungsplanes		Bemerkungen.
fertig gestellt	im Bau begriffen	zu vollenden	im Bau zu beginnen und zu vollenden	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	1 Artillerieschiff.	1 Artillerieschiff.	—	
—	—	—	—	
1 Fahrzeug: Zieten.	—	—	—	(Vergl. Erläuterungen).
1 Fahrzeug: Ulan.	—	—	—	(Vergl. Erläuterungen).

## Nr. 54.

## Bericht

der

## Wahlprüfungs-Kommission

über

## die Wahl im Wahlkreise Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat die bezeichnete Wahl von Neuem geprüft und ist zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt wie in dem früheren Berichte vom 27. September 1878 enthalten ist. Unter Bezugnahme auf diesen früheren Bericht und auf den Protest de dato Arnstadt, den 13. September 1878, welche als Anlagen folgen, stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Landraths Reinhardt für den Wahlkreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, über die im Berichte vom 27. September 1878 in Ziffer I., II., III. lit. b. und c., Ziffer IV., V., VI. Absatz 2, Ziffer VIII., IX., X., XIV., XV. bezeichneten Behauptungen die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen, und zwar bei Ziffer VI. durch Einholung sämtlicher Stimmzettel, bei Ziffer XIV. vorläufig auf dem Verwaltungswege, bei den übrigen Ziffern durch gerichtliche Vernehmung der im Proteste benannten und zur Feststellung der Wahrheit allenfalls noch weiter geeigneten Personen.

Berlin, den 14. März 1879.

## Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mayer (Donauwörth) (Berichterstatter). v. Forcade de Biaiz. v. Geh. Gall. Freiherr v. Seereman. Laporte. Lenz. Dr. Lieber. Dr. Mendel. Dr. Nieper. v. Schlieffmann. v. Schöning. Thilo.

## Nr. 19.

## Deutscher Reichstag.

4. Legislatur-Periode.

I. Session 1878.

## Bericht

der

## Wahlprüfungs-Kommission

über

## die Wahl im Wahlkreise Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Bei der am 30. Juli 1878 stattgehabten Wahl im Wahlkreise Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen sind nach der am 3. August erfolgten Feststellung des Wahlergebnisses

9 177 Stimmen abgegeben worden; hiervon waren 46 ungültig; bleiben gültige 9 131. Die absolute Majorität hieraus beträgt 4 566. Der Landrath Reinhardt von Sondershausen hat erhalten 4 708 Stimmen, also 142 über die absolute Majorität, und hat die Wahl angenommen. Der Haupt-Gegenkandidat Kreisgerichtsassessor Dr. Elevogt in Sondershausen erhielt 4 239, der Schuhmacher Voß in Gotha 180, zersplittert sind 4 Stimmen. Die vom Wahlkommissarius bemerkten Unregelmäßigkeiten sind die gewöhnlichen ohne materielle Bedeutung.

Es ist ein Protest rechtzeitig an den Reichstag eingereicht, unterzeichnet von einem Rechtsanwalte, einem Arzt, einem Kaufmann, einem Gastwirth und mehreren anderen, dem Stande nach nicht bezeichneten Personen. Dieser Protest befindet sich als Anlage beigefügt.

Die Einleitung im Protest ist allgemeiner Natur und giebt für sich keinen Grund zur Beanstandung der Wahl; denn die Bürgermeister konnten in ihrer Eigenschaft als Wähler den Versammlungen derselben beiwohnen und zu Hause für ihren Kandidaten agitiren, insoweit sie nicht hierzu ihre amtliche Stellung gebrauchten. Uebrigens läßt das bei den Akten befindliche Begleitschreiben, d. d. Allenhausen den 31. Juli 1878, mit welchem der dortige Gemeindevorstand und Wahlvorsteher W. Leich die betreffenden Bezirks-Wahlakten dem Wahlkommissarius übersendet, allerdings schon ersehen, daß nicht überall ohne Ausnahme die Bürgermeister sich von jedem Gebrauche ihrer amtlichen Stellung ferne gehalten haben, indem der genannte Gemeindevorstand in jenem Berichte selbst wörtlich sagt: „Ich und der Herr Pastor haben in einer Gemeindeversammlung den Herrn Landrath anempfohlen“.

Was die einzelnen im Proteste bezeichneten Bezirke anlangt, so kommt zu bemerken:

ad I. Bebra. Falls die Behauptungen sich in Richtigkeit verhalten, hat der Landrichter Kunze seine obrigkeitliche Gewalt dazu benutzt, ohne einen gesetzlichen Grund die Verbreitung von Wahlzetteln für den Kandidaten der liberalen Partei in seinem Amtsbezirke zu verhindern, und andererseits amtlich die Wahl des Landrathes Reinhardt den Gemeindegliedern empfohlen, wozu noch weiter das Versprechen und die Leistung von Freibier kam.

Die Angabe, daß während der Wahl der Weisiger Höhe die Zettel geöffnet und nachgelesen habe, bedarf wegen ihres möglichen Einflusses auf die Gültigkeit der Wahl ebenfalls der Erhebung.

II. Stockhausen. Auch hier würde, wenn die behaupteten Thatsachen bewiesen werden, ein unstatthafter Gebrauch der Amtsgewalt behufs Verhinderung der Verbreitung von Wahlzetteln gegeben sein.

III. Angstedt. Die Wahlprüfungs-Kommission hat die in Litt. a. behauptete Thatsache für unerheblich erachtet, weil der Pfarrer Prenß nicht zum Wahlvorstande gehörte. Dagegen erachtet sie, daß die unter Litt. b. und c. behaupteten Vorgänge näher erforscht werden müssen, damit festgestellt werde, ob eine unerlaubte Beeinflussung der Wähler stattgefunden habe und ob insbesondere in Folge solcher Beeinflussung mehrere Wahlberechtigte sich der Ausübung ihres Wahlrechtes enthalten haben. Andererseits würde die Behauptung unter Litt. d. für unerheblich befunden, und zwar um so mehr, als die Differenz im Wahlprotokolle mit der Bemerkung aufgeklärt ist:

„In Abwesenheit des Protokollführers war der Abstimmungsvermerk hinter dem Namen des seine Stimme abgegeben habenden Schneidermeisters Friedrich Ehrhard: nicht gemacht worden, und ist derselbe, da die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sich bestimmt zu entsinnen wußten, daß

2c. Ehrhardt seine Stimme abgegeben hat, nachträglich noch bewirkt worden."

IV. Hohenebra. Bei diesem Punkte wird durch die Erhebungen vornämlich aufzuklären sein, ob die Auflage unbeschriebener Zettel nebst Linde und Feder zu dem Zwecke geschah, um auf die Abgabe von Wahlstimmen für einen Gegenkandidaten hemmend einzuwirken oder das Wahlgeheimniß zu verletzen.

V. Dehrenstod. Es erscheint hier von Erheblichkeit, unter welchen näheren Umständen oder Aeußerungen die aufliegenden Wahlzettel für Reinhardt von den Mitgliedern des Wahlvorstandes den eintretenden Wählern in die Hände gegeben wurden und ob im Wahllokale eine Diskussion über die Vorzüge des einen oder anderen Kandidaten stattfand.

VI. Trebra. In dem, im ersten Absätze behaupteten Vorgange kann eine amtliche Beeinflussung nicht erblickt werden. Dagegen macht die Behauptung im zweiten Absätze:

"Ferner hat der Bürgermeister die sämtlichen Stimmzettel für Reinhardt mit dem Stempel „Gemeindevorstand Trebra“ versehen und der Wahlvorstand hat diese Zettel für gültig erachtet"

die Vorlage sämtlicher Wahlzettel erforderlich, um zu ersehen, ob sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren.

VII. Westgreußen. Die hier vorkommende Behauptung erscheint unerheblich, da nicht einmal eine Aufforderung, für Reinhardt zu stimmen, angezeigt ist.

VIII. Feldbengel. Die hier behaupteten Vorgänge werden für die Gültigkeit der Wahl in diesem Bezirke insbesondere dann von Einfluß sein können, wenn die Gemeindeversammlung unter Umständen einberufen und abgehalten wurde, welche ihr einen offiziellen Charakter ausdrücken. Die zu machenden Erhebungen werden daher insbesondere diese Umstände festzustellen haben.

IX. Allmenhausen. Diese Anzeige erfordert die nöthige Erhebung, da es möglicherweise schließlich auf eine einzige ungültige Stimme ankommen kann und jedenfalls der Wahlvorsteher, Bürgermeister Leich, falls die Anzeige wahr ist, eine Rüge verdienen würde.

X. Tschä. Die zu machenden Erhebungen werden insbesondere darauf zu richten sein, ob die Eröffnung, Verlesung und Kritisirung der einzelnen Wahlzettel während der Wahl in Gegenwart von Wählern geschah.

XI. Sondershausen. Die Wahlprüfungs-Kommission hat sämtliche hier angezeigte Vorgänge für unerheblich erachtet, da weder eine obrigkeitliche Beeinflussung der Wähler, noch ein Kauf von Wahlstimmen wahrnehmbar ist.

XII. Marlishausen ohne Belang.

XIII. Großfurra ebenso.

XIV. Gehren. Da im Proteste beantragt ist, die dienstliche Erklärung sämtlicher Förster und Forstausscher der Schwarzburger Oberherrschaft über den Hergang von der Fürstlichen Regierung beizuziehen und hiernach eine obrigkeitliche Beeinflussung durch eine staatliche Behörde, die ganze betreffende Beamtenhierarchie herunter, angezeigt erscheint, so sind hierüber die geeigneten Erhebungen zu veranlassen und zwar vorläufig auf dem Verwaltungswege. Im Wahlbezirke Gehren hat Reinhardt 204, Slevogt 5 Stimmen erhalten.

XV. Niederspier und Clingen. Wegen des Einflusses, welchen das Versprechen und die Leistung von Bier in der im Proteste behaupteten Weise auf die Wähler auszuüben geeignet war, hat die Kommission die näheren Erhebungen für erforderlich erachtet. Für den Landrath Reinhardt sind in Niederspier 17, in Clingen 78 Stimmen abgegeben worden.

Da nun bei der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Stimmen, welche der proklamirte Abgeordnete über die absolute Majorität erhalten hat, in Folge der Erhebungen die Gültigkeit seiner Wahl durch Wegfall mehrerer Hundert Stimmen erschüttert werden könnte, stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Landraths Reinhardt für den Wahlkreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, über die vorstehend in Ziffer I., II., III. lit. b. und c., Ziffer IV., V., VI. Absatz 2, Ziffer VIII., IX., X., XIV., XV. bezeichneten Behauptungen die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen, und zwar bei Ziffer VI. durch Einholung sämtlicher Stimmzettel, bei Ziffer XIV. vorläufig auf dem Verwaltungswege, bei den übrigen Ziffern durch gerichtliche Vernehmung der im Proteste benannten und zur Feststellung der Wahrheit allenfalls noch weiter geeigneten Personen.

Berlin, den 27. September 1878.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mayer (Donauwörth), (Berichterstatter). Gysoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Freiherr v. Heereman. Laporte. Leuz. Dr. Rieper. Riebert (Danzig). Dr. v. Schlieffmann. v. Schöning-Clemmen. Dr. v. Schwarze. Thilo.

### Anlage.

## Protest

gegen die Wahl des Landraths Reinhardt zum Reichstagsabgeordneten für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Hoher Reichstag!

Bei der am 30. Juli d. J. erfolgten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen sind 9 177 Stimmen, darunter 46 ungültige, abgegeben worden.

Von den 9 131 gültigen Stimmen haben erhalten:

der Landrath Reinhardt in Sondershausen	4 708,
der Kreisgerichtsassessor Dr. Slevogt daselbst	4 239,
der Schuhmacher Bock in Gotha	180,
zer Splittet haben sich	4,

9 131,

somit ist der Landrath Reinhardt mit einer absoluten Majorität von 142 Stimmen gewählt.

Bei der Wahl sind jedoch in einzelnen Orten solche Unregelmäßigkeiten vorgekommen, daß das betreffende Wahleresultat nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes und nach der im Reichstage bei den Wahlprüfungen innegehaltenen Praxis für ungültig erachtet werden muß

Schon von vornherein ist der Wahl dadurch ein offizieller Charakter aufgedrückt worden, daß man von Seiten des Wahlkomite's, welches sich für die Wahl des Landraths Reinhardt gebildet hatte, zu der Vorbesprechung im Wirthshaus „Graf“ bei Sondershausen, in welcher der Landrath Reinhardt seine Grundsätze auseinandergesetzt hat,

die sämtlichen Bürgermeister des von dem Landrath Reinhardt geleiteten Landrathsbezirkes Sondershausen geladen hat. So ist denn auch der in Gemäßheit der Vorbesprechung für die Wahl des Landrath Reinhardt erlassene Aufruf von 26 Bürgermeistern und daneben von 15 anderen Personen des Landbezirks unterschrieben, wie die Anlage ersehen läßt. In Folge dessen haben auch namentlich die Bürgermeister ihre Stellung und ihren Einfluß dazu benutzt, um bei ihren Ortseingewohnern für die Wahl ihres Vorgesetzten, Landrath Reinhardt, zu wirken.

In welchem Maße auch sonst die Kandidatur des Landrath Reinhardt einen offiziellen Charakter erhalten hat, geht aus Folgendem hervor. Einige Wochen vor der Wahl hat in Ebeleben ein Militäraushebungstermin stattgefunden, bei welchem der Landrath Reinhardt offiziell theilhaftig war und zu welchem auch die Bürgermeister der Umgegend geladen waren. Gleichzeitig waren auch die Lehrer und Geistlichen der Umgegend in Ebeleben versammelt. Auf denselben Tag war auch die Wahlversammlung anberaumt, in welcher Landrath Reinhardt seinen Standpunkt auseinandergesetzt hat und an welcher die sämtlichen Bürgermeister, Pfarrer und Schullehrer theilgenommen haben.

I. Bebra, Bezirk Sondershausen. (Abgegebene Stimmen 127. Reinhardt 114, Slevogt 13.)

Am 29. Juli d. J. begab sich der Handarbeiter Günther Stieck von Sondershausen im Auftrage des liberalen Comité's nach Bebra, um daselbst Stimmzettel für den liberalen Kandidaten Dr. Slevogt umherzutragen. Derselbe wurde während dieser Beschäftigung von dem Gemeindediener aufgegriffen und zum Landrichter Runze zu Bebra geführt, welcher ihm wegen Gewerbebetriebs im Umherziehen ohne Legitimationschein eine Geldstrafe von 6 Mark abforderte und ihm die Erlaubniß zur Fortsetzung des Hausirgeschäftes mit den Stimmzetteln versagte.

Am selben Tage hat der Landrichter Runze die Gemeindeglieder bei 3 Mark Strafe durch den Gemeindediener zu einer Gemeindeversammlung laden lassen. In dieser Versammlung hat er einen Vortrag über die Reichstagswahl gehalten und die erschienenen Gemeindeglieder aufgefordert, ihm zu Gefallen den Landrath Reinhardt zu wählen. Diese Aufforderung hat er mit dem Versprechen begleitet, aus seiner Tasche das Bier zu bezahlen, welches am Wahltag getrunken werden würde. Demgemäß ist auch am Wahltag von 12 Uhr ab in der Gemeindegaststube bei Gastwirth Müller auf Kosten des Landrichters Runze Bier unentgeltlich an die Wähler verabfolgt worden.

Als Unregelmäßigkeit beim Wahlakte selbst ist zu verzeichnen, daß die Wahlurne während der Wahl nicht verschlossen gewesen ist und daß der Weisiger Höche die Zettel geöffnet und nachgelesen hat.

Zugen:

Landrichter Runze zu Bebra,  
Handarbeiter G. Stieck zu Sondershausen,  
Gemeindediener  
Gastwirth Müller  
Mühlenbesitzer Löhnis  
Wilhelm Kauz

zu Bebra.

II. Stockhausen, Bezirk Sondershausen. (Abgegebene Stimmen 139. Reinhardt 127, Slevogt 11.)

Am Nachmittag des 29. Juli d. J. hat der Bürgermeister Tressurth von Stockhausen den Handarbeiter und Hausflächter Günther Stieck von Sondershausen, welcher im Auftrage des liberalen Comité's von Haus zu Haus Wahlzettel auf den Namen Slevogt lautend vertheilt, durch den Gemeindediener sich vorführen lassen und ihm seine Legitimation abgefordert. Als Stieck nicht im Stande war, eine solche vorzuzeigen, hat der Bürgermeister ihn arretirt und ihn durch den Gemeindediener dem Wachtmeister Rum-

berg oder Luze in Sondershausen zuführen lassen. Die Slevogt'schen Wahlzettel hat zc. Tressurth dem Stieck abgenommen. Kurz darauf ist er dem Stieck auf dem Wege nach Sondershausen gefolgt und hat ihn mit Schimpfreden überhäuft, auch gemißhandelt. Auch hat er ihn gedroht, er solle sich in Stockhausen nicht wieder sehen lassen.

Zuge: Handarbeiter Günther Stieck zu Sondershausen.

III. Angstedt. (Abgegebene Stimmen 99. Reinhardt 55, Slevogt 44.)

a) Während des Wahlaktes hat der Pfarrer Preuß von Angstedt, der nicht zum Wahlvorstande gehörte, hart neben dem Tisch gesessen, an welchem der Wahlvorstand saß und hat — also im Wahllokale — den eintretenden Wählern Wahlzettel für Reinhardt verabreicht, welche diese auch angenommen haben.

b) Ferner haben sowohl der Wahlvorsitzende Bürgermeister Escher, als der Protokollführer, Lehrer Kühnstedt, im Wahllokale den an den Wahlstisch tretenden Wahlzettel für Reinhardt verabreicht.

c) Als die Wahlzettel für Reinhardt vergriffen waren, hat der Protokollführer, Lehrer Kühnstedt, im Wahllokale am Wahlstisch 2 Bogen Wahlzettel für Reinhardt im Voraus geschrieben, die dann ebenfalls im Wahllokale an die Wähler vertheilt worden sind. Die Wahlbeeinflussung zu Gunsten Reinhardts innerhalb des Wahllokals ist so stark und Aergerniß erregend gewesen, daß verschiedene Wähler mit den Worten:

Nein, wenn die Wahl so unfrei ist, so wählen wir lieber nicht,

auf die Ausübung ihres Wahlrechtes verzichtet haben.

d) Als die Stimmzettel uneröffnet gezählt wurden, fand sich, daß 99 Stimmzettel vorhanden waren, während nur 98 Stimmgeber im Protokolle vermerkt waren. Anstatt diese Differenz im Protokolle aufzuklären, wie dies nach §. 17 des Wahlreglements zu geschehen hat, hat der Wahlvorstand hinter den Namen eines Wählers, von dem er annahm, daß er gewählt haben könne, nachträglich ein Kreuz gemacht und so die Differenz beseitigt. Er hat damit zugleich gegen §. 108 Abt. IX. St.-G.-B. verstoßen und das Wahlergebniß gefälscht.

Zugen:

Schuhmacher Bauer,  
Gastwirth Ed. Braun,  
Seiler Rödig,  
Robert Ludwig,  
Schneider,  
Heinrich Risch,  
Ludwig Risch,  
Tischlermeister Christian Schramm,  
Seiler Karl Schulz.

IV. Hohenebra. (Abgegebene Stimmen 68. Reinhardt 42, Slevogt 26.)

Am Wahlstermine sind von Seiten des Wahlvorstehers im Wahllokale und zwar auf dem Tische des Wahlvorstandes einerseits Wahlzettel für Reinhardt, andererseits mehrere unbeschriebene Zettel nebst Tinte und Feder aufgelegt worden. Die Wähler haben unter den Augen des Wahlvorstandes und eines vom Gutspächter Apel zu Hohenebra aufgestellten Gutverwalters die Wahl vornehmen müssen. Hierdurch ist das Wahlgeheimniß vollständig illusorisch gemacht worden.

Zuge: Bahnmeister Roland, Hohenebra.

V. Dehrenstock. (Abgegebene Stimmen 99. Reinhardt 93, Slevogt 4.)

Der Wahlakt hat in der Gemeindefestung stattgefunden. In der einen Ecke des Wahllokals, nicht von allen Seiten zugänglich, stand der Tisch mit der Wahlurne. Neben dieser lagen eine Anzahl Reinhardt'sche Stimmzettel. Als der Wahlvorstand bemerkte, daß einzelne Wähler diese Gesetzwidrigkeit bemerkten, legte der Wahlvorsteher die Stimmzettel auf den nur einen Schritt vom Wahltisch entfernten Tisch, hinter welchem auf einem Sopha der Oberförster Spannaus und der Ortspfarrer Melzer saßen. Die aufliegenden Wahlzettel für Reinhardt wurden von den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den beiden genannten Herren den eintretenden Wählern in die Hände gegeben. Als ein Wähler im Wahllokale ankerte, die Rede Slevogts in Langenwiesen habe ihm besser gefallen, als die Reinhardt'sche Rede, hielt der Förster Spannaus einen Vortrag über die Vorzüge des Landraths Reinhardt, so daß im Wahllokale eine förmliche Diskussion entstand.

Zeugen:

Invalide Weisleder, Langenwiesen,  
Bürgermeister Vortsch, Dehrenstock,  
Bürgermeister-Stellvertreter Hörold, daselbst,  
Tischlermeister Koch, daselbst.

VI. Trebra. (Abgegebene Stimmen 43. Reinhardt 35, Slevogt 8.)

Von Seiten des Gemeindevorstandes wurden die Gemeindeglieder am 29. Juli zu einer Versammlung berufen, in welcher der Bürgermeister einen Vortrag hielt. In diesem hat er jeden einzelnen, am andern Tage an der Wahlurne zu erscheinen und seine Stimme dem zu geben, welchem er sein Vertrauen schenke. Dann gab jedoch der Bürgermeister dem Lehrer Muth das Wort, welcher nun eine Rede für den Landrath Reinhardt hielt und die Gemeindeglieder aufforderte, diesen zu wählen.

Ferner hat der Bürgermeister die sämtlichen Stimmzettel für Reinhardt mit dem Stempel „Gemeindevorstand Trebra“ versehen und der Wahlvorstand hat diese Zettel für gültig erachtet.

(§. 10 Min. 2 Wahlgesez, §. 19 Ziff. 4 Wahlreglement.)

Zeugen: Bürgermeister Bischof, Trebra, Theodor Fleischhauer, daselbst, Apotheker Hesse, Greußen.

VII. Westgreußen. (Abgegebene Stimmen 70. Reinhardt 67, Slevogt 3.)

Hier hat der Bürgermeister und Wahlvorsteher Dill die Wahl in der Weise beeinflusst, daß er die Stimmzettel für Reinhardt durch den Gemeinbediener im Dorfe vertheilt hat.

Zeugen: Bürgermeister Dill in Westgreußen, Gemeinbediener Kellner.

VIII. Feldengel. (Abgegebene Stimmen 38. Reinhardt 35, Slevogt 3.)

Am Vorabend der Wahl, 29. Juli, ließ der Bürgermeister Landrichter Keil durch den Gemeinbediener die Gemeinde zu einer Versammlung zusammenrufen und hielt einen Vortrag darüber, daß der Landrath Reinhardt gewählt werden müsse.

Er sagt unter Anderem: Nur der Herr Landrath ist der Mann, der für uns paßt, der Assessor kann uns nichts nützen. Derselbe ist nur noch ein Jahr hier, dann geht er durch die Lappen.

Wegen dieses offiziellen Eintretens des Bürgermeisters für die landrätliche Kandidatur hat eine große Anzahl Wähler, welche nicht den Landrath wählen wollten, beschlossen, gar nicht zu wählen, um sich den Landrichter nicht zum Feinde zu machen.

Zeugen: August Keil, Knecht bei Albert Keil, Maurer Friedrich Keil, Landwirth Friedrich Müller

jun., Maurer Wilhelm Löser, Leinwebermeister Heinrich Wölke, Handarbeiter Carl Löser, Erdmann Landgraf, sämmtlich zu Feldengel.

IX. Almenhaussen. (Abgegebene Stimmen 67. Reinhardt 27, Slevogt 40.)

Der Wahlvorsteher, Bürgermeister Reich daselbst, hat seine Stimme erst dann abgegeben, nachdem die Wahlhandlung schon geschlossen und die Stimmenzählung beinahe beendet gewesen ist. Als nämlich vielleicht gegen 30 Stimmen verlesen waren, sagte Reich: Haltet einmal stille mit der Zählung, ich habe ja meine Stimme noch nicht abgegeben, holte einen Reinhardt'schen Stimmzettel aus der Tasche und legte ihn in die Wahlurne, worauf mit der Zählung fortgefahren wurde.

Zeugen: Bürgermeister-Stellvertreter Ferdinand Schmidt und die Beisitzer, deren Namen aus dem Wahlprotokoll hervorgehen.

X. Tetscha. (Abgegebene Stimmen 149. Reinhardt 141, Slevogt 7.)

Hier ist das Wahlgeheimniß nicht gewahrt worden. Der Beisitzer August Müller hat die von den einzelnen Wählern abgegebenen Stimmzettel auseinandergefaltet und den darauf befindlichen Namen verlesen. Der Kantor Köppling hat dann zu den einzelnen Wahlzetteln seine Bemerkungen gemacht.

Zeuge: August Stange, Tetscha.

XI. Sondershausen. (Abgegebene Stimmen 765. Reinhardt 522, Slevogt 227.)

1. Kurze Zeit vor dem Wahltag versammelte der Hofmarschall v. Hopfgarten, Vorstand der Sondershäuser Hofkapelle, sämtliche Kapellmitglieder und machte die Zulagen bekannt, welche einzelnen von ihnen bewilligt worden waren. Darauf knüpfte er an die bevorstehende Wahl an und sagte unter Anderem:

es sei die moralische Verpflichtung der Kapellmitglieder, nicht den Assessor Slevogt, sondern den Landrath Reinhardt zu wählen.

Zeugen: Hofkapellmeister Erdmannsdörfer, Kammermusikus Windisch, Kammermusikus Strauß, Kammermusikus Kämmerer, Kammermusikus Heindl, Kammermusikus Schumann.

Derselbe Hofmarschall hat die sämtliche Hofdienerschaft angerufen, den Landrath Reinhardt zu wählen.

Zeuge: Hoffourier.

Ebenso hat Gartendirektor Arlt die Gartenarbeiter aufgefordert, den Landrath Reinhardt zu wählen.

Zeugen: Gärtner Schambach, Parkaufseher Bod.

2. Eine Wahlbeeinflussung bezw. Bestechung in größerem Maßstabe ist durch die Versammlung ausgeübt worden, welche am 29. Juli, also am Vorabend der Wahl, in dem im Schersenthale belegenen Lokale des Rathskopisten Sachse, der sogenannten Sachsenburg, stattgefunden hat. Am Mittwoch, den 24. Juli, hatte im Schützenhause eine konservative Wahlversammlung stattgefunden. Unmittelbar nach den Schlüssen dieser Versammlung fand in demselben Schützenhause eine Versammlung des Kriegervereins statt, in welcher der Vorstand, Schneider Gerboth, die Mitglieder aufforderte, dem Landrath Reinhardt ihre Stimmen zu geben und gleichzeitig vorschlug, am Wahltag in corpore zum Wahllokal zu ziehen. Gegen die Wahl des Landraths Reinhardt wurde von mehreren Mitgliedern Widerspruch erhoben, und schließlich legte Gerboth, als er die Majorität nicht für den Landrath Reinhardt gewinnen konnte, seine Hauptmannsstelle nieder.

Am Montag, den 29. Juli cr., wurden nun durch ein Circular, welches Maler Gensel und Schuhmacher Wiesgand umhertrug, ein Theil der Mitglieder des Krieger-

vereins und des Militärvereins der früheren Schwarzburger Soldaten zu einer Wahlbesprechung nach der sogenannten Sachsenburg eingeladen und gleichzeitig mündlich die Bemerkung hinzugefügt, daß es freies Bier gebe.

Die Sachsenburg ist ein 1/2 Stunde von der Stadt entferntes Etablissement. Der Erbauer desselben, Rathskopist Sachse, hat bis jetzt vergeblich versucht, von dem Landrath Reinhardt eine Schankkonzession zu erhalten. Er ist wegen unberechtigten Wirthschaftsbetriebes im vorigen Jahre mehrmals zu hohen Strafen verurtheilt worden, und der Landrath Reinhardt hat die Umgebung des Lokals durch Gendarmarieposten besetzen lassen, um das Verschleppen von Bier zu verhindern.

Zu dem betreffenden Abend jedoch hat der Vertreter des Landraths, Rath Hölzer, besondere Erlaubniß ertheilt. In Folge des verheißenen Freibiers hat sich am Abend auch eine große Menge von Wählern eingefunden. Diesen hat nun der bereits erwähnte Schneider Gerboth eine Rede gehalten, daß es die Pflicht eines jeden Kriegers sei, zu Kaiser und Reich zu stehen, daß sie dies bei der bevorstehenden Wahl jedoch nur dann thun würden, wenn sie dem Landrath Reinhardt ihre Stimmen gäben.

Freies Bier, vom Kaufmann Siegfried und Schneider Gerboth bezahlt, ist in reichem Maße verzehrt worden und unter Hochrufen haben sich die Anwesenden bereit erklärt, dem Landrath Reinhardt am andern Tage ihre Stimmen zu geben.

Zeugen:

Handelsmann Edler,  
Steinseker Carl Kolbe jun.,  
Schneider Fritz Gerboth,  
Hofzahnarzt Schneider,  
Schuhmacher Wiegand,  
Maler Genfel.

3. Vor dem Wahllokale im Fürstlichen Kreisgericht hat der in der Kanzlei des Fürstlichen Staatsanwalts angestellte Schreiber Winter mehrere Stunden lang die Reinhardt'schen Stimmzettel ausgetheilt.

Zeuge: Günther Winter zu Sondershausen.

XII. Marlishausen. (Abgegebene Stimmen 77. Reinhardt 44, Slevogt 29, zerplittert 4.)

Zur Abhaltung einer liberalen Wahlversammlung in Marlishausen hatte Dr. med. Ahrendts zu Arnstadt den Saal des Schulze'schen Gasthofs in Marlishausen vom Gastwirth Schulze daselbst zugesichert erhalten.

Als dies in Marlishausen bekannt geworden war, haben der Pfarrer Kleemann und der Kantor Prüfer daselbst auf den Schulze so eingewirkt, daß er den in Urschrift beiliegenden, vermuthlich von der Tochter des Kantors geschriebenen Brief unterschrieb und an den Ahrendts absendete. Es gelang darauf nur mit Mühe dem Dr. Ahrendts, Brauereibesitzer Bohlßen aus Arnstadt und noch Einigen, den Wirth Schulze zu bestimmen, den Saal herzugeben. Der Pfarrer von Lannheim, einem Nachbarorte, hat zuletzt, um seine Gemeindeangehörigen vom Besuch der Versammlung abzuhalten, einen freien Vortrag im Wirthshause zu Lannheim angekündigt und gehalten.

Der Pfarrer Kleemann zu Marlishausen hat zu seinen Leuten gesagt:

Sie müßten es mit Reinhardt gut meinen, denn der werde doch einmal Kultusminister und könne ihnen viel helfen.

Zeugen:

Dr. med. Ahrendts, Arnstadt,  
Gastwirth Friedrich Schulze, Marlishausen,  
Brauereibesitzer Bohlßen, Arnstadt.

XIII. Großfurra. (Abgegebene Stimmen 83. Reinhardt 79, Slevogt 4.)

Hier hat der Witzwachtmeister Kumberg aus Sondershausen den Restaurateur Golzner ausgefragt, ob er Stimmzettel von Dr. Sommer in Sondershausen bekommen habe. Als derselbe dies bejahte, hat er weiter geforscht, ob auch ein Brief dabei gewesen sei. Schließlich hat Kumberg dem Golzner zugeredet, er solle die Zettel verbrennen und dann sagen, er habe nicht gewußt, was er damit machen solle.

Zeuge: Restaurateur Golzner, Großfurra.

XIV. Bezirk Gehren. In diesem waldreichen Bezirke, in welchem die Bevölkerung einiger Orte nahezu aus lauter Holzhauern besteht, ist die Agitation für den Landrath Reinhardt hauptsächlich durch den Forstmeister Hölzland geleitet worden. Dieser hat ein Circular an sämtliche Ortsförster geschickt und hat diese aufgefordert, für die Wahl des Landraths Reinhardt zu wirken. Von den Förstern ist dann die gleiche Anweisung an ihre untergebenen Forstaufseher gegeben worden und schließlich sind durch das Forstpersonal die Holz- und Begearbeiter mit Reinhardt'schen Stimmzetteln versehen und an die Wahlurne geschickt worden.

Beweis: Die sämtlichen Förster und Forstaufseher der Schwarzburger Oberherrschaft, namentlich Großbreitenbach, Mafferberg, Lehmannsbrück, Amt Gehren, deren diensteidliche Erklärung über den Hergang von der Fürstlichen Regierung beizuziehen beantragt wird.

Demzufolge hat auch der Landrath Reinhardt in den Orten des Gehrener Bezirks, Gehren, Angstedt, Garitz, Zesuborn, Mafferberg, Möhrenbach, Neustadt, Dehrenstoc, Delze, Pennewitz, Willmersdorf, Wümbach, theils sämtliche Stimmen, theils die Majorität erhalten.

XV. Die Gutsbesitzer bezw. Gutspächter Oberamtmann Kuz zu Niederspier und Amtmann Scheller zu Klingen haben ihren Arbeitern Freibier versprochen, wenn sie den Landrath Reinhardt wählten und haben dieses Freibier auch vor, bei und nach der Wahl gewährt. Oberamtmann Kuz soll am Wahltag zu seinen Arbeitern gesagt haben:

Derjenige, der Slevogt wählt, wird von mir entlassen, wählt ihr aber Reinhardt, so bekommt ihr von mir einige Fäßchen Bier.

Zur Erhebung dieser Thatfache beantragt man zunächst den Bürgermeister Wedel in Klingen über die Namen der Scheller'schen Arbeiter und den Bürgermeister Rhodius über die Namen der Kuz'schen Arbeiter, sowie über die Sache selbst, dann aber die Arbeiter über die Sache selbst zu vernehmen.

Wie die unter X.—XIV. aufgeführten Unregelmäßigkeiten auf die Stimmenabgabe zu Gunsten des konservativen Kandidaten eingewirkt haben, läßt sich ziffernmäßig nicht feststellen. Wohl aber ist dies möglich betreffs der an erster Stelle unter I. IX. angeführten Ungefeßlichkeiten, welche das Wahlergebnis der betreffenden Orte als ungültig erscheinen lassen.

Es sind dies die Orte:

	Reinhardt.	Slevogt.
Bebra . . . . .	114	13
Stochhausen . . . . .	127	11
Angstedt . . . . .	55	44
Dehrenstoc . . . . .	93	4
Trebra . . . . .	35	8
Westgreußen . . . . .	67	3
Feldengel . . . . .	35	3
	526	86.

Bringt man diese Stimmen — und es muß dies geschehen nach der von dem hohen Reichstage noch im Jahre 1878 bei der

Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Eisenlohr (sfr. Aktenstück 1878 Nr. 121) festgehaltenen Praxis — von dem Wahlergebniß in Abzug, so ist eine absolute Majorität für den Landrath Reinhardt nicht mehr vorhanden, dessen Wahl also als eine ungültige zu erachten. Eine gleiche Ungültigkeit der Wahl folgt aber auch aus dem Sondershäuser Vorgang, da in Sondershausen

für Reinhardt . . . . . 522  
für Sevogt . . . . . 227

Stimmen abgegeben worden sind, eine Aussonderung der gültigen Stimmen von den ungültigen nicht möglich ist.

Auf Grund aller dieser Thatsachen beantragen daher die Unterzeichneten:

Hoher Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Landraths Reinhardt zu beanstanden, und
2. nach Erhebung der behaupteten Thatsachen für ungültig zu erklären.

Arnstadt, den 13. September 1878.

N. O. Bärwinkel in Arnstadt, Rechtsanwalt und Notar. Dr. Ahrendtz, Arzt in Arnstadt. N. Boese, Kaufmann in Arnstadt. Oscar Maempel, Gastwirth. C. Schmidt. C. Stoj. Fd. Böttcher. A. Bekler. B. Baumgarten. Hugo Maempel. Julius Scheller. Richard Witte. Carl Reinhardt. Heinrich Westhaus. Rudolf Böhler. Hermann Böhler. Moritz Böhler. Wilhelm Kirchhof. Gustav Koediger. Carl Koediger. Oswald Schröter.

**Nr. 55.**

**Antrag.**

v. Kleist-Regow. v. Flottwell. Freiherr v. Marschall.

Der Reichstag wolle beschließen, nachfolgendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden  
Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1.

Hinter §. 302 des Strafgesetzbuches werden folgende neue Paragraphen eingeschoben:

§. 302 a. Wer in gewinnstüchtiger Absicht und unter Benutzung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit Anderer sich für die Hingabe eines Darlehens oder für die Stundung einer Geldforderung übermäßige Vortheile vorbedingt oder gewähren läßt, welche mit dem Geleisteten, selbst nach den vorliegenden besonderen Umständen in auffälligem Mißverhältnisse stehen, oder wer dergleichen Forderungen, obschon ihm diese Verhältnisse bekannt waren, an sich bringt und entweder weiter veräußert oder in einer den obigen Voraussetzungen entsprechenden Höhe geltend macht, wird wegen Wuchers mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist das wucherliche Geschäft unter einem anderen Rechtsgefächte verfleiert, so tritt

Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten und zugleich Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark ein.

§. 302 b. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis dreitausend Mark bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 c. Die Bestimmungen der §§. 302 a. und 302 b. finden auf Pfandleiher- und Rückkaufshändler Anwendung, wenn sie den ihnen durch die bestehenden Anordnungen gestatteten Zinssatz überschreiten.

In Ansehung des Zinssatzes gelten für Rückkaufshändler in Ermangelung besonderer, die für Pfandleiher bestehenden Anordnungen.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1879.

v. Kleist-Regow. v. Flottwell. Freiherr v. Marschall.

Unterstützt durch:

Ackermann. v. Brand. v. Bredow. v. Busse. v. Colmar. v. Cranach. Graf zu Dohna-Findenstein. Dr. Frege. v. Gerlach. v. Götler. Grünkner. v. Hellendorff-Bebra. Kaz. Graf v. Kleist-Schmenzin. Freiherr v. Malchahn-Gülz. Freiherr v. Mantuffel. Marcard. Merz. Freiherr v. Minnigerode. v. d. Osten. v. Puttkamer (Löwenberg). v. Puttkamer (Lübben). v. Puttkamer (Schlawe). Reich. Graf v. Rittberg. Saro-Dr. v. Schlieckmann. v. Seydewitz. Staudy. Theodor Graf zu Stolberg-Wernigerode. Udo Graf zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr v. Tettau Uhden. v. Waldow-Reichenstein. v. Wedell-Malchow.

**Nr. 56.**

**Bericht**

der

**Wahlprüfungs-Kommission**

über

die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise  
(Osterode-Neidenburg).

Die Kommission hat die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise aufs Neue geprüft und sich dabei dem in dem anliegenden Berichte der Wahlprüfungs-Kommission vom 26. September 1878 ausgesprochenen vollkommen angeschlossen. Sie beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Becker im 8. Königsberger Wahlkreise für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes des Dr. med. Richeltdt und Genossen, zu ersuchen, eine Ermittlung der Wahrheit der unter Ziffer 1, 3, 6 und 7

des Protestes behaupteten Thatsachen, sowie eventuell eine Klage des Kreis Schulinspektors Czigan in Hohenstein, des Bürgermeisters und kommissarischen Amtsvorstehers Schwaller daselbst, des Gemeindevorstehers Gabriel in Sauten und des Postmeisters Schwarz in Hohenstein zu veranlassen.

Berlin, den 14. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Lenz (Berichterstatter).  
Dr. Nieper. Laporte. v. Gese. Dr. Mayer (Donauwörth).  
Frhr. v. Seeremann. v. Forcade de Biaix. Hall.  
Dr. Lieber. Thilo. Dr. Mendel. v. Schöning.  
v. Schlieffmann.

#### Anlage.

Nr. 16.

Deutscher Reichstag.  
4. Legislatur-Periode.  
I. Session 1878.

## Bericht

der

### Wahlprüfungs-Kommission

über

#### die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise (Osterode-Neidenburg).

Im 8. Königsberger Wahlkreise sind nach den Wahlprotokollen und der Zusammenstellung des Wahlkommissars abgegeben . . . . . 10 595 Stimmen,  
ungültig . . . . . 31 =

bleiben . . . . . 10 564 Stimmen.

Danach beträgt die absolute Majorität 5 283 =

Es erhielten:

Kreisdeputirter und Gutsbesitzer Becker auf Vorwerk  
Neidenburg . . . . . 6 720 Stimmen,  
Gutsbesitzer Pannock auf Waplitz 3 723 =  
Zersplittert . . . . . 151 =

Danach erhielt Becker über die absolute Majorität . . . . . 1 437 =

Becker ist hierauf als gewählt proklamirt; er hat die Wahl rechtzeitig angenommen, auch ist seine Wählbarkeit bescheinigt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist von dem Abgeordneten Kloß am 11. d. Mts., also rechtzeitig, ein Protest des Dr. med. Richeltdt und Genossen zu Hohenstein eingebracht und in Folge dieses Protestes die Sache von der V. Abtheilung gemäß §. 5 Ziffer 1 der Geschäftsordnung an die Wahlprüfungs-Kommission verwiesen.

I. Vor einem Eingehen auf den Protest ist zu bemerken, daß nach den Wahlakten allerlei formelle Verstöße gegen das Wahlreglement vorgekommen sind. Beim Mangel jeder materiellen Bedeutung derselben wird es ihrer näheren Hervorhebung indessen nicht bedürfen. Nur zwei Punkte sind zu berühren:

1. Im Wahlbezirk Nr. 16 Dietrichsdorf im Kreise Neidenburg ist im Wahlprotokoll nur angegeben, daß 49 Stimmen abgegeben wurden, aber nicht gesagt, auf wen dieselben fielen. Da aber die Gegenliste richtig und vollständig

geführt und von dem Wahlvorsteher und vier Beisitzern unterschrieben ist, auch die hier angegebene Zahl der Stimmen (49, wovon 6 für Becker und 43 für den Feldmarschall Prinzen Friedrich Carl) sowohl mit dem Protokoll als mit den in der Wählerliste Bezeichneten stimmt, ist anzunehmen, daß die Auslassung in dem Protokoll auf einem bloßen Versehen beruht und die Gegenliste das Resultat der Wahl richtig angiebt.

2. Im Wahlbezirk Nr. 27 Hirschberg im Kreise Osterode sind nach Abschluß der Wählerliste als aus Versehen ausgelassen noch fünf Wähler in die Wählerliste eingetragen. Alle fünf haben gewählt. Da nach dem Wahlreglement §. 4 jede Aufnahme von Wählern nach Abschluß der Wählerliste untersagt ist, sind fünf Stimmen von der Gesamtsumme und von den auf Becker gefallenen Stimmen abzuziehen.

Danach beträgt die Gesamtsumme 10 559 Stimmen,  
die absolute Majorität . . . . . 5 280 =  
Becker erhielt . . . . . 6 715 =  
also über die absolute Majorität . . . . . 1 435 =

II. In dem Wahlproteste wird, allenthalben unter Angabe von Beweismitteln, beantragt, die Wahl Beckers aus folgenden Gründen für ungültig zu erklären:

1. Der Kreis Schulinspektor Czigan zu Hohenstein habe kurz vor der Wahl seinen circa 60 Schulen zählenden Bezirk bereist, Lehrerkonferenzen veranstaltet und den ihm unterstehenden Lehrern gegenüber seinen ganzen Einfluß aufgebieten, um dieselben zur Wahl des konservativen Kandidaten Becker zu bewegen. Unter Anderem habe er im Juli eine Schulrevision in der Schule Seelesen abgehalten und acht Tage darauf dorthin eine Lehrerkonferenz berufen, angeblich um sich über das Ergebnis der Schulrevision auszusprechen. Doch davon sei nichts passiert. Er habe vielmehr eine politische Ansprache an die versammelten Lehrer gehalten und sie aufgefordert, nur einen der Regierung genehmen konservativen Kandidaten, und zwar den Becker, nicht aber einen liberalen Kandidaten zu wählen, auch ihren ganzen Einfluß nach dieser Richtung hin bei ihren Schuleingefessenen zur Geltung zu bringen. Auch habe derselbe hervorgehoben, daß sich die Regierung auf die Lehrer verlassen zu können glaube, weil die letzteren die Aufbesserung ihrer Gehalte nur allein jener und nicht der liberalen Partei zu verdanken hätten. Es sei daher die Pflicht der Lehrer, nur den Becker zu wählen.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist bei Beantwortung der Frage, ob unzulässige Wahlbeeinflussungen von Beamten vorliegen, stets davon ausgegangen, daß Beamte, wie alle anderen Staatsbürger, befugt sind, für die Herbeiführung bestimmter Wahlen thätig zu sein, daß diese Thätigkeit aber, wie es in dem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Eisenlohr'sche Wahl (1878, Anl. S. 959) heißt, in dem Momente die Grenze des Erlaubten und Zulässigen überschreitet, in welcher der Beamte eine solche Agitationsthätigkeit in seiner amtlichen Stellung als solcher gegenüber den seiner Amtsgewalt unterliegenden Wählern betreibt, oder bei einer solchen Wahlagitation zu Gunsten eines bestimmten Parteikandidaten von Befugnissen Gebrauch macht, die ihm lediglich kraft seiner Amtsgewalt zustehen.

Hiervon ausgehend hat die Wahlprüfungs-Kommission die behauptete Agitation des Czigan für eine unzulässige erachten müssen. Sie beantragt daher eine Ermittlung der Wahrheit des Behaupteten und event. eine Klage des Kreis Schulinspektors Czigan.

Daß diese Agitation von irgend erheblichem Einfluß auf die Wahl gewesen sei, ist aber nicht anzunehmen.

Wie die Wahllisten ergeben, hat z. B. in Seelesen und Wittmannsdorf der liberale Kandidat Pannecé sämtliche abgegebene Stimmen (58 bzw. 92) erhalten, obgleich die Lehrer in diesen beiden Orten bei den fraglichen Lehrerkonferenzen gegenwärtig gewesen sein müssen, da sie als Zeugen angebehen werden.

2. Der stellvertretende Amtsvorsteher Gutsbesitzer Schulze-Ganshorn habe jedem Wähler, welcher seine Stimme für Becker abgegeben habe, in dem Wahllokal einen Schnaps und eine Cigarre verabfolgen lassen. Er habe den Dorfeingewesenen vor der Wahl erklärt, daß, falls sie den liberalen Kandidaten wählten, derselbe sie wieder leibeigen und erbunterthänig machen werde.

Letzteres ist offenbar unerheblich, aber auch die Schenkung von Schnaps und Cigarre, da nicht behauptet ist, daß dieselbe vor dem Wählen versprochen sei.

3. Der Bürgermeister Schwaller in Hohenstein, zugleich kommissarischer Amtsvorsteher der Amtsbezirke Hohenstein, Kurken und Manchengut, sei vor der Wahl agitierend von Ort zu Ort gereist;

er habe durch seinen Amtsdienner Lange, durch den Stadtwachtmeister Gunia durch den Nachtwächter Senderreck und andere ihm unterstellte Beamte Wahlzettel für Becker an die ihm unterstehenden Gemeindevorsteher und Andere vertheilen lassen;

er habe Wahlauftrufe für den konservativen Kandidaten in einzelnen Orten an der Gemeindeausgangsstelle befestigen lassen;

er habe mehreren Ortsvorständen Wahlzettel für Becker übersandt, mit dem ausdrücklichen Befehl, etwa an sie gelangende Stimmzettel für Pannecé sofort nach Empfang zu verbrennen;

er habe in Moerken sämtliche Wähler durch den Amtsboten Lange zusammenrufen lassen, an sie konservative Stimmzettel vertheilt und ihre Namen mit dem Bemerkten notirt, daß jeder Wähler nunmehr kontrollirt werden könne, falls er nicht zur Wahl erschienen;

er habe sämtliche Gemeindevorstehern seines Bezirks anbefohlen, für die Wahl des Becker zu wirken, und

endlich während der Wahl seinen Beamtenapparat dazu verwandt, etwaige Stimmzettel für Pannecé den ankommenden Wählern abzunehmen und denselben solche für Becker zu geben.

Faßt man alles Vorbemerkte zusammen, so liegt hier, die Wahrheit der behaupteten Thatsachen vorausgesetzt, eine unzweifelhaft unzulässige Wahlbeeinflussung durch einen Beamten vor. Dieselbe ist aber, wie Nachfolgendes ergibt, jedenfalls ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl.

Die Agitation soll stattgefunden haben in Hohenstein und den Amtsbezirken Hohenstein, Kurken und Manchengut. Nach der Bekanntmachung des Oberpräsidiums zu Königsberg vom 11. April 1874, betreffend die Bildung der Amtsbezirke (Amtsblatt der Regierung zu Königsberg 1874 S. 129), in Verbindung mit der Bekanntmachung des Landraths zu Osterode, betreffend das Verzeichniß der Wahlbezirke im Kreise Osterode, vom 19. Juni 1878 (Osteroder Kreisblatt von 1878 Nr. 50), befaßen die Amtsbezirke Hohenstein, Kurken und Manchengut die Wahlbezirke Nr. 7, 15, 23, 26, 34, 35, 36, 40, 42, 43 und 46. Nur fehlt der im Verzeichnisse der Ortsgemeinden der Amtsbezirke aufgeführte Ort Schlagamühle in dem Verzeichniß der Wahlbezirke; wahrscheinlich ist er hier einem der angeführten Wahlbezirke hinzugerechnet. Es kann diese Frage indessen auf sich beruhen bleiben, da Schlagamühle nach der Volkszählung vom 1. September 1871 nur 17 Einwohner hatte.

In den hier fraglichen Wahlbezirken waren nachfolgende Wahlberechtigte und erhaltene Stimmen in

Nr.	Wahlbezirk	Wahlberechtigt.	Becker.	Pannecé.	Sonst.
7	Biffellen . . .	80	36	30	1
15	Ganshorn . . .	74	44	—	—
23	Gusenosen . . .	113	1	46	—
26	Heinrichsdorf . . .	62	18	7	—
34	Königsgut . . .	169	68	14	—
35	Kurken . . .	213	22	32	—
36	Lichteinen . . .	90	13	35	—
40	Manchengut . . .	136	25	18	—
42	Mispelfsee . . .	96	30	—	—
43	Mörken . . .	107	48	6	3
46	Nadran . . .	156	59	35	—
28	Hohenstein . . .	362	160	75	—
		1658	524	298	4

826

Nimmt man nun das für Becker Ungünstigste an, nämlich, daß ohne die Agitation alle Wähler in diesen Wahlbezirken gestimmt haben würden und keiner für Becker, so ergäbe sich folgende Berechnung:

Gesamtsumme nach I. 2 . . .	10 559 Stimmen,
hierzu diejenigen Wähler, welche nicht von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten . . .	832 =
ergibt als Gesamtsumme . . .	11 391 Stimmen.
Absolute Majorität . . .	5 696 Stimmen.
Becker hatte nach I. 2 . . .	6 715 Stimmen,
es gehen ab . . .	524 =
bleiben . . .	6 191 Stimmen.

Also hat Becker dann immer noch 495 Stimmen über die absolute Majorität.

Das Verfahren des Bürgermeisters Schwaller bedarf aber jedenfalls einer Rüge, falls die behaupteten Thatsachen wahr sind und ist deshalb eine Ermittlung zu beantragen.

4. Während des Wahllakts zu Hohenstein habe der Ackerwirth Neumann die Rückgabe seines bereits für Pannecé abgegebenen Stimmzettels verlangt, mit dem Bemerkten, daß er jetzt solchen für Becker abgeben wolle, da er sonst um sein Freibier komme, welches im Laden des Kaufmanns Gutowski den für Becker stimmenden Wählern geschenkt würde.

Abgesehen davon, daß nicht erhellt, woher man denn wußte, für wen der Betreffende stimmte, ist das Vorbemerkte schon deshalb unerheblich, weil nicht behauptet ist, daß das freie Bier den Wählern vor der Wahl versprochen sei, um sie zur Wahl für Becker zu bestimmen.

5. Der Wahlvorsteher Urban in Sauden habe den Wählern im Wahllokal auf Pannecé lautende Stimmzettel abgenommen, solche zerrissen und dafür auf Becker lautende übergeben.

Nach dem Wahlprotokoll war im Wahlbezirk Nr. 34 des Kreises Osterode, zu dem Sauden gehört, der Gutsbesitzer von Korkfleisch Wahlvorsteher, und Herr Urban zu Sauden nur Beisitzer. Da die Wahlbeamten die Wahl unparteiisch leiten und kontrolliren sollen, muß aber auch jeder Beisitzer bei dem Wahllakt sich jeder Beeinflussung der Wahl enthalten. Das behauptete Verfahren des Herrn Urban ist daher nicht zu billigen. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis (1877 Protokolle S. 360, 1878 Anlagen S. 1053) sieht aber die Wahlprüfungs-Kommission von der Stellung eines Antrags auf nähere Ermittlung ab, da die Mitglieder des Wahlvorstandes als solche der Disziplinargewalt der Regierung nicht unterliegen.

Auf die Gültigkeit der Wahl ist das hier Fragliche jedenfalls ohne Einfluß, da Sauden zum Amtsbezirk Hohenstein (vgl. Ziffer 3) gehört. Wahlberechtigt waren übrigens im Wahlbezirk Königsgut, von dem Sauden einen Theil bildet, 169, es stimmten dort für Becker 68 und für Panneck 14.

6. Der Gemeindevorsteher Gabriel in Sauden habe den Dorfeingewesenen eröffnet, daß sie bestraft werden würden, falls sie nicht zur Wahl gingen und die ihnen von ihm übergebenen Wahlzettel für Becker abgeben.

Da es scheint, als wenn der Gemeindevorsteher Gabriel zur Herbeiführung einer Wahl nach seinem Sinne seine amtliche Autorität zu einer unbegründeten Drohung benützt hat, hat auch hier eine Ermittlung der Wahrheit des Behaupteten und event. Rüge einzutreten.

7. Der Postmeister Schwarz zu Hohenstein habe seinen Stadt- und Landbriefträgern Wahlzettel für Becker gegeben und ihnen deren Austheilung anbefohlen. Briefe seien an jenem Tage nicht auf das Land befördert.

Auch hier muß, wie zu 6, nähere Ermittlung und event. eine Rüge des Beamten beantragt werden.

8. Der Steuerinspektor Sczesny in Hohenstein sei agitirend durch den größten Theil des Kreises Osterode zu den Guts- und Gemeindevorständen gereist, um sie zur Wahl des Becker zu veranlassen.

Das hier Behauptete ist zu allgemein und unbestimmt, als daß es Berücksichtigung finden könnte.

9. Der Standesbeamte August Grumbach in Hohenstein habe in einer Versammlung in Hohenstein geäußert: da das Parlament fortgejagt sei und Panneck mit, so hülf die Wiederwahl desselben nichts, der Kaiser würde ihn ja doch nicht annehmen.

Ist irrelevant.

10. und

11. In Moerken sei das Wahllokal erst um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr geöffnet und in Mispelsee bereits um 5 $\frac{1}{4}$  Nachmittags geschlossen.

Wäre das richtig, so würde in beiden Wahlbezirken die Sache so anzusehen sein, als wenn die Wahlberechtigten, welche nicht gewählt haben, sämtlich ihre Stimmen für Becker's Gegner abgegeben hätten, da sie ja durch die Beschränkung der Wahlzeit an der Ausübung ihres Stimmrechts verhindert sein können. Es wäre das nach der Berechnung unter 3 aber jedenfalls ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl des Becker, da beide Wahlbezirke zum Amtsbezirk Hohenstein gehören.

Es waren wahlberechtigt in Moerken 107, stimmten für Becker 48, für Panneck 6, zersplittert 3.

Es waren wahlberechtigt in Mispelsee 96 und stimmten 30 und zwar für Becker.

III. Es liegen dem Proteste noch zwei Beschwerden von mehreren Wählern zu Folkemuth und Gilgenau an. Sie beschwerten sich darüber, daß der Wahlvorstand ausschließlich aus Bewohnern des Guts Wittigwalde und nicht auch aus Bewohnern der größeren Dörfer gebildet sei; daß das Wahllokal sehr klein gewesen sei, sowie daß Pfarrer Jacobs, Mitglied des Wahlvorstandes, über Panneck unwahre Thatsachen behauptet und vor dem Wahllokal durch Ansprachen und Abnehmen der ihm nicht passenden Wahlzettel oder Umtausch derselben durch den ihm untergeordneten Glöckner auf die Wahl eingewirkt habe.

Das inßBetreff des Pfarrers Jacobs Behauptete kann schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil keine Beweismittel dafür angegeben sind. Die Beschwerde über das Wahllokal ist ohne Gewicht, da nicht behauptet ist, daß die Kleinheit desselben irgend eine nachtheilige Einwirkung auf die Wahl gehabt habe. Den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter

haben die zuständigen Behörden zu bestimmen und die Auswahl der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes steht dem Wahlvorsteher aus den Wählern des Wahlbezirks zu (Wahlreglement §. 10). Daß gegen diese Bestimmungen gefehlt sei, ist nicht behauptet. Es ist nur gesagt, daß in Folge der Bildung des Wahlvorstandes aus einem Orte die Rekognoszirung der einzelnen Wähler nicht gut und sicher habe erfolgen können; allein wenn die Mitglieder des Wahlvorstandes über die Persönlichkeit Zweifel hatten, so konnten sie sich ja durch Erkundigung bei anderen Anwesenden Sicherheit verschaffen. Die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes aus verschiedenen Orten des Wahlbezirks ist daher nicht nothwendig, sie erleichtert nur die Rekognoszirung.

Die Beschwerden erscheinen daher als unerheblich.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Becker im 8. Königsberger Wahlkreise für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler, unter Beifügung des Protestes des Dr. med. Richeltdt und Genossen, zu ersuchen, eine Ermittlung der Wahrheit der unter Ziffer 1, 3, 6 und 7 des Protestes behaupteten Thatsachen, sowie eventuell eine Rüge des Kreis Schulinspektors Czigan in Hohenstein, des Bürgermeisters und kommissarischen Amtsvorstehers Schwallier daselbst, des Gemeindevorstehers Gabriel in Sauden und des Postmeisters Schwarz in Hohenstein zu veranlassen.

Berlin, den 26. September 1878.

## Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Lenz (Berichterstatter). Gysoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Freiherr v. Heereman. Laporte. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. Ricker (Danzig). Dr. v. Schlieckmann. v. Schöning-Glemmen. Dr. v. Schwarze. Thilo.

Nr. 57.

## Bericht

der

## Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf (Land- und Stadtkreis Essen).

Die Kommission hat die Wahl im 5. Düsseldorfer Wahlkreise aufs Neue geprüft und ist in ihrer Majorität zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt, wie es in dem beiliegenden Berichte vom 28. September 1878 niedergelegt ist.

Unter Bezugnahme auf diesen Bericht stellt die Kommission deshalb den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Stözel im 5. Düsseldorfer Wahlkreise für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das unrichtige Verfahren des Wahlkommissarius, Oberbürgermeisters Sacke in Essen, bei Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses in angemessener Weise rügen zu lassen;

3. die Petition des Wahlkomite's der Centrums-  
partei in Alteneffen dem Herrn Reichskanzler zur  
Herbeiführung einer Untersuchung und etwaiger  
weiterer Veranlassung zu überweisen.

Berlin, den 14. März 1879.

**Die Wahlprüfungs-Kommission.**

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schlieckmann  
(Berichterstatter). Dr. Nieper. Laporte. v. Gsf.  
Dr. Mayer (Donauwörth). Freiherr v. Seeremann.  
v. Forcade de Biaiz. Hall. Dr. Lieber. Thilo.  
Leng. Dr. Mendel. v. Schöning.

**Anlage.**

**Nr. 22.**

**Deutscher Reichstag.**  
4. Legislaturperiode.  
I. Session 1878.

**Bericht**

der  
**Wahlprüfungs-Kommission**  
über

die Wahl im 5. Wahlkreise des Regierungs-  
bezirks Düsseldorf (Land- und Stadtkreis Essen).

Im vorstehend bezeichneten Wahlkreise sind bei der am  
30. Juli d. J. abgehaltenen Wahl . . . 28 901 Stimmen  
abgegeben worden. Davon sind von den  
Wahlvorständen . . . . . 77 =  
für ungültig erklärt, so daß . . . . . 28 824 Stimmen  
in Berechnung zu ziehen sind, wovon die absolute Majorität  
14 413 beträgt.

Es haben nun erhalten:

- a) der Redakteur Gerhard Stözel  
in Essen . . . . . 14 527 Stimmen
- b) Geheimer Kommerzienrath Alfred  
Krupp daselbst . . . . . 13 902 =
- c) Redakteur Hasselmann in  
Barmen . . . . . 382 =
- d) während sich . . . . . 13 =  
zerspittert haben.

Summa wie oben.

Der Redakteur Gerhard Stözel ist, da er 114 Stimmen  
über die absolute Majorität erhalten hat, zum Abgeordneten  
proklamirt worden und hat die Wahl rechtzeitig angenommen.

Zunächst sei bemerkt, daß der Wahlkommisarius, Ober-  
bürgermeister Hache in Essen, sich bei Feststellung des Wahl-  
ergebnisses nicht auf eine kalkulatorische Zusammenstellung der  
Resultate aus den einzelnen Wahlbezirken und auf eine pro-  
tollariische Erwähnung der Bedenken beschränkt hat, zu denen  
die Wahlen in den einzelnen Bezirken Veranlassung gegeben  
haben. Er hat vielmehr in Gemeinschaft mit den zugezo-  
genen Wählern eine Kritik der Beschlüsse der Wahlvorstände  
über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der einzelnen Stim-  
zetteln ausgeübt, ist in mehreren Fällen anderer Ansicht ge-  
wesen, als die gedachten Wahlvorstände, und hat die so ge-  
wonnenen Resultate der amtlichen Ermittlung und der deu-  
nächstigen öffentlichen Bekanntmachung zu Grunde gelegt.

Dies Verfahren erscheint durchaus inkorrekt und wider-  
spricht den klaren Vorschriften des §. 13 des Wahlgesetzes  
Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

vom 31. Mai 1869 und des §. 27 der dazu ergangenen  
Instruktion. Da derartige Verstöße nicht vereinzelt stehen, so  
dürfte es sich empfehlen, durch Vermittelung des Herrn  
Reichskanzlers dem gedachten Beamten wegen seiner unrichtigen  
Handlungsweise eine Rüge ertheilen zu lassen.

Dagegen mußte allerdings in eine Prüfung der Be-  
schlüsse der Wahlvorstände dieseits eingetreten werden, um  
dem allein zur definitiven Entscheidung zuständigen Reichstage  
das hierzu erforderliche Material liefern zu können.

Diese Prüfung hat nun ergeben, daß

1. 17 Stimmezettel (16 für Stözel und 1 für Hassel-  
mann) mit Unrecht für ungültig erklärt sind, da  
der aufgedruckte Name deutlich durchstrichen und ein  
anderer lesbarer und bestimmter Name aufgeschrieben  
ist. In Wirklichkeit steht also jetzt nur ein Name  
auf dem Zettel und die Person des Gewählten ist  
deutlich erkennbar.
2. Ferner sind 10 ungültig erklärte Zettel (2 für  
Stözel und 8 für Krupp) für gültig zu erklären,  
da die Wahlvorstände, wenn 2 oder 3 Zettel sich  
zusammengefaltet vorgefanden, alle 2 oder 3 für un-  
gültig erklärt haben, während je einer derselben für  
gültig zu erachten ist
3. Ebenso sind 10 gleichfalls für ungültig angesehene  
Zettel (8 für Stözel, 1 für Krupp, 1 für  
Hasselmann) für gültig zu erklären, da aus den-  
selben die Person des Gewählten trotz nicht vollstän-  
dig genauer Bezeichnung dennoch als unzweifelhaft  
feststehend anzusehen ist.
4. Dagegen müssen 2 für gültig erklärte Zettel (beide  
für Krupp) als ungültig betrachtet werden, da  
der Name des Kandidaten deutlich durchstrichen und  
ein anderer Name nicht auf dem Zettel vermerkt ist.  
Es fehlt also der Nachweis, daß der Wähler in der  
That irgend Jemand hat wählen wollen.
5. Endlich sind 2 Stimmen (und zwar beide für  
Stözel) in Abzug zu bringen, da in zwei Fällen  
je ein Zettel mehr in der Urne gewesen ist, als  
die Abstimmungsvermerke in den Listen ergeben haben.

Hiernach sind (17 + 10 + 10) = 37 weniger  
(2 + 2) = 4, in Summa also 33 Stimmen der Ge-  
sammtzahl der abgegebenen Stimmen zuzusetzen, und zwar  
Stözel 16 + 2 + 8 - 2 = 24,  
Krupp 8 + 1 - 2 = 7,  
Hasselmann 1 + 1 = 2.

Hiernach wird den weiteren Berechnungen das folgende  
berichtigte Resultat zu Grunde zu legen sein:

Abgegebene Stimmen . . . . . 28 901,  
ungültig (77 - 33) . . . . . 44,  
bleiben gültige Stimmen . . . . . 28 857,  
wovon die absolute Majorität beträgt . 14 429.

Erhalten haben:

Redakteur Stözel 14 527 + 24 = 14 551,  
Geheimer Kommerzien-  
rath Krupp 13 902 + 7 = 13 909,  
Redakteur Hasselmann 382 + 2 = 384,  
Zerspittert . . . . . 13,  
Summa wie oben . . . . . 28 857.

Der Redakteur Stözel hat also noch 122 Stimmen  
über die absolute Majorität.

Die Kommission hat ferner dem Umstand kein Gewicht  
beigelegt, daß, wie bei vielen Wahlen, so auch hier, kleinere  
Unregelmäßigkeiten vorgekommen, namentlich eine Anzahl  
Wähler- und Gegenlisten nicht vom gesamteten Wahlvorstaude  
vollzogen sind.

Gegen die Wahl sind nun noch beim Wahlkommisarius  
mehrere Proteste eingegangen und mit den Wahllisten dem

Reichstage vorgelegt worden, also rechtzeitig zu dessen Kenntniß gelangt.

I. Zunächst bemängeln der Gerichtsaktuar Ernst und Genossen die Wählbarkeit des Abgeordneten Stözel mit der Behauptung, derselbe habe am Tage der Wahl eine ihm rechtskräftig auferlegte Gefängnißstrafe verbüßt, habe sich also nicht im Vollbesitze der staatsbürgerlichen Rechte befunden. (§. 3 ad 4 und §. 4 des Reichswahlgesetzes.) Zu den staatsbürgerlichen Rechten gehöre nämlich in erster Linie die persönliche Freiheit; da dieselbe dem Redakteur Stözel in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses entzogen sei, so habe er sich zur Zeit der Wahl nicht im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befunden.

Die Kommission ist unbedenklich zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangt, daß diese Deduktionen als total verfehlt zu bezeichnen sind. Die Entstehungsgeschichte des Reichswahlgesetzes, wie die einschlagenden staats- und strafrechtlichen Grundsätze lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochene Entziehung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte stets den Charakter einer accessorischen Strafe trage und nur neben einer anderen (Freiheits-) Strafe verhängt werden kann, sei es, daß es einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf, wie z. B. nach dem jetzt geltenden Reichsstrafgesetzbuche, sei es, daß die Verurtheilung zu gewissen Strafen den Verlust der Ehrenrechte als nothwendige Folge hatte, wie nach früheren landesgesetzlichen Strafrechten. In keinem Falle kann die bloße Verbüßung einer rechtskräftig erkannten Gefängnißstrafe, die momentane Entziehung der persönlichen Freiheit, den Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte schmälern und auf die Wahlfähigkeit von Einfluß sein; hätte man eine derartige Festsetzung bei der Redaktion des Wahlgesetzes treffen wollen, so hätte man dies unstreitig klar ausgesprochen. Der Redakteur Stözel ist deshalb umso mehr als passiv wahlfähig zu betrachten, als ein amtliches Attest seiner Gemeindebehörde sich bei den Akten befindet, welches ihm solches bescheinigt.

II. Bei den Akten befindet sich ferner ein amtlicher Bericht eines Polizeikommissarius über angebliche Unregelmäßigkeiten bei der Wahl in Rütterscheidt-Suttrop. Derselbe führt indeß nur an, daß in dem Wahllokale an einem andern, als dem Wahltsch, von Mitgliedern des Wahlvorstandes Karten gespielt sei, konstatirt indeß ausdrücklich, daß Verstöße gegen das Wahlreglement sich nicht konstatiren ließen.

Die Kommission ist über diesen Punkt, auf den übrigens ein Protest nicht einmal gegründet ist, ohne Bedenken hinweggegangen.

III. Der Bürgermeister Freiherr v. Schirp in Werden übersendet dem Wahlkommissarius Sacke fünf Stimmzettel, die angeblich für den Redakteur Stözel im 1. Werden'schen Wahlbezirke abgegeben und vom Wahlvorstande für gültig erklärt seien, obgleich sie nach des Petenten Ansicht ungültig seien. Es ist nämlich auf den Zetteln der Name des Geheimen Kommerzienraths Krupp gedruckt, dann aber bei viieren deutlich durchstrichen und ein anderer Name darauf geschrieben, bei dem fünften der Name Krupp mit einem für Stözel lautenden Vermerke überklebt worden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Zettel in der That für gültig zu erachten sind, da die Person des Gewählten aus ihnen unzweifelhaft zu erkennen ist und gegenwärtig nicht zwei, sondern nur ein Name auf ihnen verzeichnet steht, indem eben der Name Krupp offenbar durchstrichen ist und nicht mehr gelten soll. Uebrigens kann auf die Sache um so weniger eingegangen werden, als das Wahlprotokoll über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der fünf Zettel nichts enthält und jeder Nachweis fehlt, daß die vorliegenden Zettel in der That zu den in die Urne gelegten gehören. Die Vorschrift des §. 1 des Reglements und die

einstweilige Vermuthung ihrer Erfüllung sprechen eigentlich dagegen.

IV. Es wird fernerhin behauptet und unter Beweis gestellt, daß im Ganzen fünf Personen unter 25 Jahren in die Listen aufgenommen wären und ihre Stimmen abgegeben hätten, und anderweit, daß zwei Wähler nicht selbst gestimmt, sondern daß andere dies für sie gethan hätten.

Die Kommission hat geglaubt, daß auch hierüber hinweggegangen werden kann. Denn wenn auch die behaupteten Thatfachen sich als richtig erwiesen, so würden diese 7 Stimmen der Gesamtheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach der obigen Berechnung (28 857) und zugleich Herrn Stözels Stimmen (14 551) abzurechnen sein. Es blieben dann noch 28 857 — 7 = 28 850, absolute Majorität 14 426, und für Stözel (14 551) — 7 = 14 544, also immer noch 118 Stimmen über dieselbe.

V. Die Herren Rinne und Westmeier behaupten in einem vom 2. August datirten Proteste, daß im 10. Wahlbezirk der Stadt Essen während der Mittagszeit von 1 bis 2 Uhr nur der Wahlvorsteher Weidt und die Beisitzer Schlingensiepen und Westmeier (einer der Beschwerdeführer) im Wahllokale anwesend gewesen wären, und daß in der gedachten Zeit auch der Wahlvorsteher Weidt, wie er bestätigen werde, vorübergehend mehrfach das Wahllokale verlassen habe. Es seien also, der Vorschrift im §. 12 des Reglements zuwider, zeitweis weder der Vorsteher oder dessen Stellvertreter, noch der Protokollführer (der andere Beschwerdeführer Rinne), sondern nur zwei Beisitzer im Wahllokale anwesend gewesen. Es wird deshalb die Annullirung der Wahl im 10. Bezirk der Stadt Essen beantragt.

Es entstanden im Schooße der Kommission über diesen Punkt lebhafteste Meinungsverschiedenheiten. Von einer Seite wurde zunächst hervorgehoben, daß zwar die Anwesenheit des Wahlvorstehers oder des Protokollführers und zweier Beisitzer im Reglement verlangt werde, daß aber die bloße Nichterfüllung dieser Vorschrift, an welche im Gesetz oder Reglement irgend welche Folgen nicht geknüpft seien, an und für sich die Wahl noch nicht ungültig machen könnte. Es müßten vielmehr noch bestimmte Thatfachen oder wenigstens Indizien vorliegen, welche die Annahme rechtfertigten, daß in der Zeit, wo der Wahltsch nicht vollzählig besetzt gewesen sei, Unregelmäßigkeiten oder Fälschungen vorgekommen oder Wähler nicht angenommen oder zurückgeschreckt seien.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß die erwähnte Vorschrift des Reglements eine absolut bindende sei, und daß schon die Thatfache an sich den Wahlakt ungültig mache. Allerdings komme es darauf an, ob thatsächlich nur zwei Personen anwesend gewesen wären, es sei der Fall sehr wohl denkbar, daß ein vorübergehender Aufenthalt in einer Nebenstube bei geöffneter Thür nicht als ein Verlassen des Wahllokales zu betrachten sein würde. Sei aber ein wirkliches gleichzeitiges Verlassen des Wahllokales von Vorsteher und Protokollführer festgestellt, so folge hieraus die Nichtigkeit des ganzen Wahlaktes.

Bei der Abstimmung erhielt die letztere Ansicht die erhebliche Stimmenmehrheit. Man war nun ferner im Zweifel über die Folgen dieser etwaigen Nichtigkeit.

Von einer Seite wurde ausgeführt, daß die Nichtigkeit des Wahlaktes in einem einzelnen Bezirke bei Beurtheilung der Frage, inwieweit dadurch etwa die Gültigkeit der Wahl selbst alterirt werden könne, nach logischen und mathematischen Grundsätzen keine andere Folge haben könne, als daß angenommen werden müsse, es fehle alle und jede Garantie, was denn eigentlich in dem gedachten Bezirke geschehen sei. Man müsse also den für den Gewählten ungünstigsten Fall annehmen. Dies sei aber die Annahme, es hätten alle in die Wählerliste Eingetragenen gewählt, und der proklamirte

Kandidat habe nicht eine einzige Stimme erhalten. Man müsse also folgerichtig nachstehendes Exempel aufstellen:

„Die Differenz zwischen der Zahl der Wahlberechtigten und der Zahl derjenigen Wähler, welche ihre Stimme abgegeben haben, wird der Gesamtzahl der gültigen Stimmen des Wahlkreises hinzugefügt und darauf hin die absolute Majorität neu ermittelt. —

Sodann sind dem Gewählten diejenigen Stimmen abzuziehen, die er in dem betreffenden Bezirke erhalten hat und danach zu prüfen, ob ihm die absolute Majorität noch verbleibt.“

Auf den vorliegenden Fall angewendet, ergebe dies folgendes Resultat:

In dem zehnten Wahlbezirk der Stadt Essen seien eingetragene Wähler 672, gestimmt haben 540, es haben gefehlt 132. Diese Zahl der Zahl der gültigen Stimmen (in Anbetracht der Berechnung ad IV.) 28 850 hinzugefügt, ergeben  $28\ 850 + 132 = 28\ 982$ . Hiervon sei die absolute Majorität 14 492. Stözel habe 14 544 erhalten (sfr. abermals ad IV.), davon im gedachten zehnten Wahlbezirk 312 Stimmen. Dies von einander abgezogen:  $(14\ 544 - 312)$  ergebe 14 232, also 260 Stimmen unter der absoluten Majorität.

Die Wahl müsse deshalb beanstandet und, falls die behauptete Verletzung des Reglements erwiesen werde, annullirt werden.

Dem gegenüber wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß jene Art der Berechnung für den Fall passen möge, wenn man dahin kommen wolle, angebliche bei der Wahl vorgefallene Unregelmäßigkeiten selbst für den allerungünstigsten Fall als einflußlos zu erweisen, daß es aber zu den bedenklichsten Konsequenzen führen müsse, auch im umgekehrten Falle die etwaige Ungültigkeit der Wahl auf dieselbe Weise herausrechnen zu wollen. Eine Präsumpcion, und eine solche bleibe es, dürfe sich immer nur in den Grenzen der Wahrscheinlichkeit bewegen. Nun sei es aber geradezu undenkbar, daß im konkreten Falle in der kurzen Zeit — der Wahlvorsteher solle nur vorübergehend in der Mittagszeit abwesend gewesen sein — alle Zettel vertauscht oder mit dem Inhalt der Urne oder dem Vermerken in den amtlichen Schriftstücken Fälschungen vorgenommen seien, ganz unabhängig davon, daß ja muthmaßlich auch von 2 bis 6 Uhr, wo ja der Wahltag legal besetzt gewesen sei, eine Anzahl Wähler gestimmt haben würden, und zwar gewiß auch einige für Stözel. Dazu komme, daß eine derartige Fälschung, für deren Vorhandensein auch nicht der geringste Anhalt vorliege, in einer Stadt wie Essen nicht unbemerkt und ungerügt geblieben sein würde. Man könne also jene Art der Berechnung nicht anwenden, vielmehr müsse die Folge der angeblichen Unregelmäßigkeit die etwaige Richtigkeit des Wahlaktes in jenem Bezirke sein, d. h. das einfache Anzählen desselben aus dem Gesamtresultate. Die Zahl der darin überhaupt abgegebenen Stimmen müsse der Gesamtzahl der gültigen Stimmen und dem proklamirten Kandidaten die auf ihn entfallenen Stimmen abgerechnet werden.

Diese Berechnung ergebe folgendes Resultat:

In dem mehrerwähnten 10. Bezirk sind 538 gültige Stimmen abgegeben, diese von 28 850 abgezogen, ergeben  $28\ 850 - 538 = 28\ 312$ , absolute Majorität 14 157. Stözel habe im Ganzen (sfr. ad IV.) 14 544 Stimmen erhalten, im gedachten Bezirke 312, er behalte also noch  $14\ 544 - 312 = 14\ 232$ , d. h. 75 Stimmen über die absolute Majorität.

Jener Vorstoß gegen das Reglement bleibe also, selbst wenn erwiesen, ohne Einfluß auf das Gesamtresultat.

Eine Einigung zwischen beiden Ansichten war nicht zu erzielen, man schritt also zur Abstimmung über die Frage, ob

die Gültigkeitserklärung der Wahl beim Reichstage beantragt, oder ob Beanstandung und Erhebungen nach Maßgabe des Punktes ad V. vorgeschlagen werden sollten.

Die Kommission entschied sich mit 7 gegen 4 Stimmen für die erstere Alternative.

Endlich ist der Kommission eine dieselbe Wahl betreffende Petition des Wahlkomité's der Centrumspartei in Alteneffen überwiesen worden, worin über die Polizeibehörde daselbst und ihre Organe Beschwerde geführt wird. Diese Behörde soll nämlich bei früheren und auch bei der jetzigen Wahl auf die in Alteneffen befindlichen Gastwirthe eine Pression dahin ausgeübt haben, daß sie ihre Räume nicht mehr der Centrumspartei für Wahlversammlungen hergeben möchten. Da in diesem Verfahren, wenn es erwiesen werden sollte, nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission eine unberechtigte Beeinträchtigung der gesetzlich erlaubten und gewährleisteten Wahlagitation liegen würde, so hielt man es für angezeigt, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur geeigneten weiteren Veranlassung zu überweisen.

Hiernach beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Stözel im 5. Düsseldorf'scher Wahlkreise für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das unrichtige Verfahren des Wahlkommissarins, Oberbürgermeisters Sacke in Essen, bei Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses in angemessener Weise rügen zu lassen;
3. die Petition des Wahlkomité's der Centrumspartei in Alteneffen dem Herrn Reichskanzler zur Herbeiführung einer Untersuchung und etwaiger weiterer Veranlassung zu überweisen.

Berlin, den 28. September 1878.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Schlieffmann (Berichterstatter). Enjoldt. v. Forcade de Biaix. Hall. Freiherr v. Heereman. Laporte. Lentz. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. Rikert (Danzig). v. Schöning-Glemmen. Dr. v. Schwarze. Thilo.

## Nr. 58.

### Mündliche Berichte

der

### Wahlprüfungs-Kommission

1.

über die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Kwilecki im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Schöning.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Grafen v. Kwilecki im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen für gültig zu erklären.

## II.

über die Wahl des Abgeordneten Dr. Schmalz im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Berichterstatter: Abgeordneter Leng.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Schmalz im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen für gültig zu erklären.

Berlin, den 14. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen,  
Vorsitzender.

## Nr. 59.

# Bericht

der

## VII. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 7 der Drucksachen —.

Die Kommission hat die ihr durch Beschluß des Reichstags vom 25. Februar zur Prüfung überwiesene Vorlage in drei Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen.

An ihren Berathungen haben sich betheiligt:

der Staatssekretär im Reichsjustizamt Wirkliche Geheime Rath Dr. Friedberg,  
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsjustizamt Dr. Meyer,  
der Kaiserliche Geheime Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Dr. Finkeleburg.

Die Kommission trat demnächst ohne weitere Generaldebatte in die Spezialdiskussion der Vorlage ein.

In Uebereinstimmung mit der Kommission, welche in der II. Session der 3. Legislatur-Periode die damalige Vorlage der verbündeten Regierungen — Nr. 98 der Drucksachen — berathen und darüber Beschluß gefaßt und Bericht erstattet hat (vergl. Anlage), wurde von der Kommission das Bedürfnis eines besonderen Rechtsschutzes gegen die für die Bevölkerung aus der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren nicht bestritten. Vielmehr wurde in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vom Reichskanzler einberufenen Kommission von Technikern (vergl. Seite 7 und 8 der Motive) und in Einklang mit den Ausführungen der bei der ersten Lesung der Vorlage sowohl in der früheren (vergl. Anlage) wie in der gegenwärtigen Session im Reichstag zum Wort gekommenen Redner die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Regelung der betreffenden Materie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung allseitig anerkannt. Nur in Bezug auf die Gebrauchs-

gegenstände wurde von einer Minderheit der Kommission die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung bestritten.

Die Kommission konstatarie mit Befriedigung, daß die gegenwärtige Vorlage den Beschlüssen und Erwägungen der Kommission der II. Session der 3. Legislaturperiode (vergl. Anlage) durchweg in dem Gesetzentwurf wie in den Motiven Rechnung trägt. Bei dieser Sachlage mußten die dermaligen Kommissionsberathungen naturgemäß stets auf die vorjährigen Verhandlungen zurückgreifen und sich an dieselben anschließen. Um ein richtiges Bild von den Verhandlungen zu geben und das Verständniß derselben im Zusammenhange zu erleichtern, empfahl es sich demnach, den Bericht der vorjährigen Kommission und die von derselben gefaßten Beschlüsse dem dermaligen Berichte als Anlage beizufügen.

Die Motive des Entwurfs anerkennen in Uebereinstimmung mit dem Standpunkt der früheren Kommission, daß die Gesetzgebung hier nicht ausschließlich vom sanitären Gesichtspunkt ausgehen dürfe, sondern auch namentlich die volkswirtschaftlichen Interessen in Erwägung ziehen und jede Gewerbs- und Verkehrsbeschränkung, zu der nicht die Rücksicht auf das allgemeine Interesse gebieterisch zwingt und bei der die Gewißheit des beabsichtigten Erfolgs nicht zweifellos feststehe, vermeiden müsse.

Die Kommission ist mit dem Entwurf darin einverstanden, daß zur möglichsten Beseitigung der unlegbar vorhandenen schweren Uebelstände

der Gesundheitspolizei die Möglichkeit einer vorbeugenden Controle,

der Reichsregierung die Befugniß, gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, einzuräumen —

und daß eine Ergänzung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Entwurfses nothwendig sei.

### §§. 1 bis 4.

§. 1. Eine Minderheit der Kommission verlangte, daß das Gesetz sich auf Regelung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln beschränke und somit die in §. 1 aufgeführten Gebrauchsgegenstände zu streichen seien. Für die letzteren bestehe das Bedürfnis einer reichsgesetzlichen Regelung nicht und liege dafür selbst vom sanitären Standpunkte aus ein hinreichender Grund nicht vor. Zudem werde, indem man den Verkehr mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterstelle, in den gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen, deren Folgen sich nicht übersehen ließen. Was speziell das Petroleum anbelange, so sei zu dessen Aufnahme in das Gesetz ein Bedürfnis nicht vorhanden und werde dadurch nur der einheimische Handel belästigt und geschädigt werden.

Wenn aber auch der Erlaß reichsgesetzlicher Normen bezüglich des Verkehrs mit Petroleum an sich angelegentlich sein möge, so empfehle es sich doch, solche einem besondern Gesetze vorzubehalten.

Von den Vertretern des Bundesrathes und aus der Mitte der Kommission wurde dem gegenüber ausgeführt: allerdings liege vom sanitären Standpunkt aus ein Bedürfnis vor, die im Gegensatz zu dem früheren Entwurfe (vergl. Anlage), welcher allgemein den Verkehr „mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind oder mit Spielwaaren“ der polizeilichen Aufsicht unterstellen wollte, wenigstens den Verkehr mit den in §. 1 einzeln aufgeführten Gebrauchsgegenständen im vorliegenden Gesetz zu regeln. Man verweise in dieser Beziehung auf die Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (S. 85—99 der Motive) und auf den Bericht der früheren Kommission (vergl. Anlage). Der

Entwurf habe nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geeignet seien. Diese Gegenstände seien, um jeden Zweifel auszuschließen, bestimmt bezeichnet.

In den meisten Bundesstaaten seien die betreffenden Gebrauchsgegenstände bereits Gegenstand polizeilicher Verordnungen. Eine Uebereinstimmung der Bestimmungen dieser Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten über dieselben Gegenstände und selbst über solche Gegenstände, deren gleichförmige Regelung als im allgemeinen Interesse liegend anerkannt werde, bestehe vielfach nicht. Daraus ergebe sich schon das Bedürfnis einer reichsgesetzlichen Regelung (vgl. Anlage und Motive).

Was insbesondere das Petroleum betreffe, so dürfe nach den Verordnungen vieler Staaten, z. B. Amerikas, Englands u. s. w., nur Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit in den Handel kommen. Der Umstand, daß für das Reich eine solche Vorschrift bislang nicht bestehe, führe mit Nothwendigkeit dazu, daß Petroleum von geringerer Beschaffenheit nach Deutschland eingeführt werde. Das Beispiel anderer Staaten beweise, daß eine Vorschrift, wie der Gesekentwurf sie wolle, ohne Belästigung des Handels und Verkehrs sehr wohl ausführbar sei, und irgend ein stichhaltiger Grund für den Wunsch, die Bestimmungen hinsichtlich des Petroleums hier auszuscheiden und einem späteren besonderen Gesetze vorzubehalten, sei nicht ersichtlich.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurden die Worte: „sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr“ mit 14 gegen 2, und die Worte: „und mit Petroleum“

mit 12 gegen 4 Stimmen aufrecht erhalten und darauf der §. 1 mit der gleichen Mehrheit in unveränderter Fassung angenommen.

Das in zahlreichen Petitionen gestellte Verlangen: „auch die Bekleidungsgegenstände und kosmetischen Mittel“ in den §. 1 aufzunehmen, fand in der Kommission aus den im Bericht der früheren Kommission ausgeführten Gründen keinen Anklang. (Vgl. Anlage.)

§. 2. Zum §. 2 lagen folgende Anträge vor:

I.

Im Absatz 2, Zeile 2 die Worte: „vorgefunden“ und: „welche“ nach dem Worte „oder“ zu streichen.

II.

Im Absatz 2, Zeile 2 statt: „vorgefunden“ zu setzen: „sich befinden“.

Die Antragsteller hoben hervor, daß bei der Fassung des Entwurfs möglicher Weise die Beamten der Gesundheitspolizei die Berechtigung zu einer Durchsuhung der betreffenden Räumlichkeiten ableiten könnten, was ja auch der Entwurf nicht wolle. Gegen den Antrag unter I. wurde von den Vertretern des Bundesrathes und aus der Mitte der Kommission eingewendet, daß den Beamten der Gesundheitspolizei, solle eine Umgehung des Gesetzes vermieden werden, das Recht eingeräumt werden müßte, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den in Absatz 1 des §. 2 angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, nach ihrer Wahl Proben zu entnehmen. Diesem Gedanken gebe der Antrag unter II. klaren Ausdruck. Bei der Abstimmung wird der Antrag unter I. mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und der Antrag unter II. mit allen gegen 1 Stimme und darauf der so veränderte §. 2 einstimmig angenommen.

Auch hier fand das in zahlreichen Petitionen gestellte Verlangen, die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder herzustellen und somit den Beamten der Gesundheitspolizei die

Befugniß einzuräumen, in den Verkaufs- und Aufbewahrungsräumlichkeiten Revisionen vorzunehmen, in der Kommission keine Unterstützung (vergl. Anlage).

§. 3. Zu §. 3 lag folgender Antrag vor:

Hinter den Worten: „oder welche zur Aufbewahrung“ einzuschalten „oder Herstellung“.

Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, Personen gegenüber, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes bereits zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden seien, sei bei der Gemeingefährlichkeit der in den genannten Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen kein hinreichender Grund vorhanden, den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht zu versagen, auch in den Räumlichkeiten, in welchen zum Verkauf bestimmte Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art hergestellt werden, Revisionen vorzunehmen. Wolle man den in §§. 10, 12, 13 mit Strafe bedrohten höchst gemeingefährlichen Handlungen wirksam entgegentreten, so müsse die Möglichkeit, in den Herstellungsräumen Revisionen vorzunehmen, der Gesundheitspolizei gewahrt werden. In England und im Kanton Zürich (S. 14 und 95 der Motive) sei dieses Recht der Gesundheitspolizei ganz allgemein und ohne die Einschränkung des §. 3 gewährt, ebenso in Württemberg (S. 15 und 159 der Motive).

Aus der Mitte der Kommission wurde die beantragte Verschärfung der Regierungsvorlage als zu weitgehend und nicht nothwendig bekämpft und hervorgehoben, daß die im Gesekentwurf der Gesundheitspolizei eingeräumten Befugnisse eine vorbeugende Kontrolle schon in weitem Umfange möglich machten und daß zudem die in den §§. 10, 12, 13 enthaltenen schweren Strafbestimmungen an sich schon einen genügenden Schutz gewähren dürften.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 12 gegen 4 und der so veränderte §. 3 mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 4. Zu §. 4 wurde der Antrag gestellt, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der früheren Kommission des Reichstags (vergl. Anlage):

nach dem Worte: „bestimmt“ einzuschalten: „nach Maßgabe des Landesrechts“.

Der Antrag wurde unter Hinweis auf die Fassung anderer Reichsgesetze, insbesondere auf §. 84 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 als selbstverständlich mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt und darauf der §. 4 unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

§§. 5—7.

§. 5. Hier wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den ganzen §. 5 zu streichen. Er bestritte, so führte der Antragsteller aus, das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung der in §. 5 behandelten Materien für das Reich nicht. Aber er wolle die Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht, wie der §. 5 bestimme, auf dem Wege der Verordnung. Dazu liege ein Bedürfnis nicht vor, da der Erlaß der in §. 5 vorgesehenen Verbote keineswegs so eilig zu erfolgen habe, wie die Motive behaupteten. Dem wurde von den Vertretern des Bundesrathes und aus der Mitte der Kommission entgegnet: in keinem Bundesstaate seien diese Materien Sache der Gesetzgebung, sondern der Verordnungs- und Polizeigewalt, ja meistens sogar Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften. Es empfehle sich außerdem eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung schon deshalb nicht, weil die Methoden des Gewerbebetriebs, der Technik u. s. w. in stetem Wechsel begriffen seien; zudem lohne es sich nicht, die Reichsgesetzgebung unbedingt und unter allen Umständen mit fortlaufender Ordnung dieser Materien zu belasten. Der §. 7 des Entwurfs wahre die Rechte des Reichstags hinlänglich und nöthige die verbündeten Regierungen zur vorzichtigen Zurückhaltung. Durch die Worte „zum Schutze der Gesund-

heit“ werde bestimmt ausgesprochen, daß mit den zu erlassenden Verboten — um positive Anordnungen handle es sich im vorliegenden Entwurfe ja nicht — ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insofern eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheische, nicht in Frage komme. Verbote sollen auch nur in Betreff der Materien erlassen werden, bei denen eine gleichförmige Regelung im Interesse des Reiches geboten sei. Der §. 5 gewähre ebendeshalb dem Handel und dem Verkehr eine viel größere Garantie gegen unbillige Belästigungen, als die in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit geltenden buntscheckigen Bestimmungen der verschiedenen Landes- und Polizeiverordnungen. Die Kaiserliche Verordnung werde erst erfolgen nach eingeholtem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und des Ausschusses für Handel und Gewerbe, der Bundesrath werde, bevor er seine Zustimmung ertheile, naturgemäß vorher die Gutachten der kompetenten Behörden der Einzelstaaten hören und endlich trete nach §. 7 jedes Verbot sofort außer Kraft, sobald der Reichstag dies verlange. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß vor Erlass Kaiserlicher Verordnungen die Vertreter der betheiligten wirtschaftlichen und Handelsinteressen, insbesondere in den geeigneten Fällen die Handelskammern thunlichst zu hören sein werden, und schließen sich die Vertreter des Bundesrathes ausdrücklich dieser Anschauung an. Eine besondere Resolution in dem Sinne zu beschließen, wie von einer Seite insbesondere für Petroleum gewünscht wurde, fand in der Kommission, weil überflüssig, keine weitere Unterstützung.

Bei der Abstimmung wurden die Nr. 1 bis 4 mit je 13 gegen 3, die Nr. 5 mit 12 gegen 4 und demnächst der §. 5 mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde zur Erwägung gestellt, ob es sich nicht empfehle, folgende Bestimmung als §. 5 a. einzuschalten:

Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen in Orten, für welche die Verpflichtung zum Schlachten in öffentlichen Schlachthäusern und zur Fleischschau besteht, ein Verbot oder eine Beschränkung des gewerbmäßigen Verkaufs und Feilhaltens von geschlachtetem Fleisch an anderen als den öffentlichen Verkaufsstellen zulässig ist, sowie daß und unter welchen Voraussetzungen innerhalb eines näher zu bestimmenden Umkreises solcher Orte die Errichtung neuer und die Benutzung bestehender Privatschlächtereien verboten werden kann.

Es wurde hervorgehoben, daß eine derartige Bestimmung im Interesse der größeren Städte dringend geboten sei, deren Verwaltungen bei der Lage der Gesetzgebung (§. 23 Absatz 2 der Gewerbeordnung) außer Stande seien, eine wirksame Fleischschau auszuführen.

Seitdem z. B. die Stadt Berlin den Beschluß gefaßt habe, öffentliche Schlachthäuser und Verkaufshallen zu errichten und die obligatorische Fleischschau einzuführen, seien außerhalb des Weichbilds der Stadt dicht an ihrer Grenze, namentlich im Osten und Nordosten bereits gegen 60 Privatschlächtereien errichtet worden. Es liege auf der Hand, daß diese Schlächtereien weit über das Bedürfniß der Bevölkerung ihrer nächsten Umgebung hinausgingen und nur dazu bestimmt seien, den von der Kommune Berlin gefaßten Beschluß wirkungslos zu machen. Eine wirksame Kontrolle des aus diesen Schlächtereien stammenden und in der Stadt Berlin zum Verkauf kommenden Fleisches sei daher unmöglich. In gleicher Lage wie Berlin befänden sich andere größere Städte. Eine Abhilfe könne aber im Wege der Landesgesetzgebung nicht getroffen werden, da die Vorschriften der Gewerbeordnung dem entgegen ständen, und es frage sich nun, ob deren entsprechende Abänderung im Anschluß an die in §. 23 Ab-

satz 2 derselben enthaltene Bestimmung durch das hier vorbereitete Reichsgesetz nicht vielleicht sachgemäß würde erfolgen können.

Aus der Mitte der Kommission wurde nicht bestritten, daß hier ein schwerer Uebelstand vorliege, dessen Beseitigung im Interesse der größeren Städte nothwendig erscheine. Aber einmal sei es zweifelhaft, ob die zur Erwägung gestellte Bestimmung auch wirklich geeignet und ausreichend sei, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen, dann aber falle die Materie, deren Regelung hier versucht werde, außerhalb des Rahmens des vorliegenden Gesetzentwurfes und bedinge eine so wichtige Aenderung des §. 23 der Gewerbeordnung, daß es unzulässig erscheine, die angeregte Frage bei dieser Gelegenheit zur Entscheidung zu bringen.

Die Kommission schloß sich unter Zustimmung der Vertreter des Bundesrathes einstimmig diesen Ausführungen an und konnte daher der Anregung keine weitere Folge geben.

#### §. 6

wurde ohne Debatte, und ohne daß eine Abstimmung verlangt wurde, angenommen.

Der

#### §. 7

erhält mit 13 gegen 2 Stimmen folgende Fassung:

„Die auf Grund der §§. 5 und 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andern Falls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.“

Die Kommission, indem sie sich nach dem Vorgange des Artikels 1 §. 139a. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 der Fassung des §. 7 der Regierungsvorlage anschloß, hält es zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels für wünschenswerth, ausdrücklich auszusprechen, daß Verordnungen, welche, während der Reichstag versammelt ist, erlassen werden, diesem sofort vorzulegen sind. Die Vertreter des Bundesrathes erhoben gegen den beschlossenen Zusatz, der den Intentionen des Gesetzentwurfes entspreche, einen Widerspruch nicht.

Ein Antrag, den §. 6 a. der früheren Kommissionsbeschlüsse (vergl. Anlage) an Stelle des §. 7 der Regierungsvorlage zu setzen, fand in der Kommission keine Unterstützung.

#### §. 8

wurde unverändert mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

#### §. 9.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage zur Erörterung gebracht, ob, wenn die in §. 9 mit Strafe bedrohte Verweigerung des Eintritts in die Räumlichkeiten, der Entnahme einer Probe oder der Vornahme der Revision nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen sich zugleich als eine strafbare Handlung schwererer Art darstelle, z. B. wenn dem Polizeibeamten mit Gewalt oder Drohung Widerstand geleistet sei, die für letztere geltenden strengeren Strafvorschriften zur Anwendung kämen, oder ob der §. 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes als eines Spezialgesetzes ihnen vorgehe. Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde es — ohne Widerspruch von anderer Seite — als selbstverständlich und zweifellos bezeichnet, daß die allgemeinen Grundsätze über die Konkurrenz mehrerer strafbarer Handlungen auch hier zur Anwendung kämen; wenn also ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verlege, so käme dasjenige zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androhe. Auch wurde anerkannt, daß die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibeamten trotz der Weigerung, ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen, durch die Strafbestimmung des §. 9 in keiner Weise berührt würden.

Der §. 9 wurde hierauf einstimmig angenommen.

§§. 10—15.

§. 10. Einer besonders eingehenden Erörterung wurde der §. 10 unterworfen.

In der ersten Berathung wurde dem §. 10 wie den folgenden Bestimmungen strafrechtlicher Natur (§§. 11, 12, 13, 14, 15) zunächst der Einwand gemacht, daß hier eine Materie behandelt werde, welche mit dem Strafgesetzbuch in so naher Beziehung stehe, daß sie nur in unmittelbarer Verbindung mit demselben erledigt werden könne. Aus strafrechtssystematischen Gründen empfehle es sich daher, die in diesem Gesetze enthaltenen Strafvorschriften, deren Zweckmäßigkeit an und für sich nicht bestritten werden solle, dem Strafgesetzbuch einzuverleiben. Die Vorlage habe diesen Weg nicht eingeschlagen und es bleibe daher nur übrig, die §§. 10 bis 15 hier zu streichen und allenfalls durch eine Resolution die Bereitwilligkeit auszusprechen, Vorschriften dieser Art dem Strafgesetzbuch einzufügen. Dieser Auffassung wurde entgegen, daß es zweckmäßig sei, in dieses Spezialgesetz die auf die Materie bezüglichen Strafvorschriften aufzunehmen, wie dies auch bei anderen Spezialgesetzen bereits geschehen sei.

Von derselben Seite, von welcher grundsätzlich die Streichung der §§. 10 bis 15 beantragt wurde, wurde event.

I.

der bereits in der vorjährigen Kommission (vergl. Anlage) gestellte Antrag wiederholt:

a) in Nr. 1 des §. 10 zwischen den Worten: „dieselben“ und „verschlechtert“ einzuschalten:

„in einer die Erfüllung des Nahrungs- oder Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise“;

b) in Nr. 1 die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“ zu streichen;

c) in Nr. 2 das Wort „nachgemacht“ zu streichen.

Zu diesem Antrag wurde der Unterantrag gestellt: zu a)

in demselben die Worte: „oder gesundheits“ zu streichen.

Ferner wurde

II.

der Antrag gestellt, in Nr. 1 des §. 10 die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“ zu streichen und durch die Worte zu ersetzen:

„oder Stoffe von beschränktem Nährwerth unter einer zur Täuschung über ihren Nährwerth geeigneten Bezeichnung verfertigt“.

Endlich wurde

III.

beantragt, unter Streichung der Worte in Nr. 1 des §. 10: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“ dem §. 10 folgenden Zusatz zu geben:

Soweit für einzelne Nahrungs- oder Genußmittel eine Verfälschung oder Verschlechterung oder eine täuschende Bezeichnung vorliegt, kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt werden.

Der Antrag zu I. wurde, wie in der vorjährigen Berathung (vergl. Anlage) begründet. Insbesondere wurde angeführt, daß das Gesetz im Wesentlichen nur den Schutz der Gesundheit im Auge habe und nicht die Vermögensbeschädigung als solche strafen wolle.

Dem Antrag wurde seitens der Vertreter des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission widersprochen und angeführt, das Gesetz habe allerdings den Schutz der Gesundheit auch bei der Strafbestimmung des §. 10 im Auge; es solle das Nachmachen (Fälschung) wie das Verfälschen von Gegenständen, welche als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen bestimmt seien, getroffen werden; der Begriff der Verfälschung sei dem Strafgesetzbuch nicht unbekannt, eine De-

finition desselben dort aber nicht gegeben; dies Gesetz mache den Versuch einer solchen. Eine Verfälschung sei, wie die Motive ausführten, vorhanden, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung ihrem Wesen nicht entspreche. Dieser Mangel der Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten könne entweder dadurch entstehen, daß die Waare verschlechtert, die Verschlechterung aber verheimlicht, verdeckt, in dem Aussehen, der Bezeichnung der Waare nicht erkennbar gemacht werde, oder, daß die Waare unverändert bleibe, aber ihr in irgend einer Weise durch Veränderung des Aussehens, der Farbe oder der Bezeichnung der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben werde, als sie in Wirklichkeit habe. Nun sei es nicht motivirt, wenn man überhaupt die Verfälschung definiren wolle, nur den einen Fall zu erwähnen und den anderen fortzulassen, was geschehen würde, wenn man die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“ streiche. Wolle man die Definition des Begriffs überhaupt, so sei es logisch nothwendig, beide Fälle zu erwähnen.

Was die beantragte Einschaltung zu Ia. anlange, so passe dieselbe auf Genußmittel gar nicht, weil man bei diesen weder von einem „Nahrungs- noch einem Gesundheitszweck“ reden könne. Außerdem würde aber dieser Zusatz im einzelnen Falle zu den größten Schwierigkeiten Veranlassung geben; beide Bedenken ständen auch dem Antrag unter II. entgegen.

Was den Antrag unter III. betreffe, so werde zwar die Kaiserliche Verordnung in gewissen Fällen für Beurtheilung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, die maßgebende Unterlage zu geben geeignet sein, allein es würden viele Fälle so beschaffen sein, daß es einer Kaiserlichen Verordnung gar nicht bedürfe, auch seien die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“, wie schon ausgeführt, nicht entbehrlich.

Der Unterantrag zum Antrag I. wurde mit 11 gegen 6 und demnachst der Antrag I. mit 11 gegen 6, der Antrag II. mit 10 gegen 7 und der Antrag III. mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt und der §. 10 in der Fassung des Entwurfs mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

In der zweiten Berathung wurden folgende Anträge gestellt:

I.

Die Nummer 1 dahin zu fassen:

wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht,

und dementsprechend in der Nr. 2 die Worte: „im Sinne der Nr. 1“ zu streichen.

II.

Die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“ zu ersetzen durch die Worte:

oder Nahrungsmittel unter einer über den Nährwerth täuschenden Bezeichnung anfertigt.

Endlich wurde

III.

der in erster Berathung gestellte und oben unter I. wieder-gegebene Antrag mit der Abänderung wiederholt, daß statt des Striches der Worte: „oder daß er dieselben mit einer besseren Beschaffenheit versieht“ hinter dem Worte „besseren“ eingeschaltet werden soll: „den Nahrungs- oder Gesundheitszweck förderndern“.

Zur Begründung des Antrags I. wurde bemerkt, daß man auf die Definition des Begriffs der Verfälschung lieber verzichten als Gefahr laufen wolle, durch die Schlussworte der Nr. 1 zu weit zu gehen. Dem Antrag wurde entgegen, es müsse wiederholt darauf hingewiesen werden, daß die Worte: „zum Zweck der Täuschung im Handel

und Verkehr" sich auf alle Fälle der Nr. 1, also auch auf den durch die Schlussworte derselben ausgedrückten Fall beziehen; übrigens sei die Nothwendigkeit den Begriff der Fälschung in der Richtung, welche im Entwurf eingehalten werde, zu definiren, namentlich von den Technikern betont worden, welche als Sachverständige an den der Aufstellung des Entwurfs vorangegangenen Berathungen im Kaiserlichen Gesundheitsamt Theil genommen hätten.

Gegen den Antrag II. wurde geltend gemacht, daß es bedenklich sei, eine Bestimmung zu geben, welche sich nur auf Nahrungs- und nicht auch auf Genußmittel beziehe, sobald man dies thue, würde für eine Reihe von Gegenständen die sehr schwierige Frage entstehen, ob sie zu den Nahrungs- oder zu den Genußmitteln zu rechnen seien.

Gegen den Antrag III. wurde eingewendet, daß die Einschaltung auf Genußmittel nicht passe.

Die vorjährige Kommission hatte in der Nr. 1 des §. 10 hinter den Worten „verschlechtert oder daß er dieselben“ die Worte eingeschaltet: „den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider“ (vergl. die Anlage). Im Regierungsentwurf sind diese Worte nicht aufgenommen. In der Kommission wurde von keiner Seite die Wiederaufnahme der erwähnten Worte verlangt; ebensowenig war das in den Petitionen geschehen, von denen mehrere sogar sich gegen die Wiederaufnahme der Worte in den Regierungsentwurf erklärten.

Die Kommission erachtete im Anschluß an die Ausführungen der Motive die Einschaltung der Worte weder für empfehlenswerth noch für nothwendig. Das Gesetz wolle nur die Verfälschungen treffen, welche „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr“ begangen werden; dieses Moment des Thatbestandes werde vom Richter besonders festzustellen sein und treffe überall da nicht zu, wo von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein könne. Die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblichen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche stelle das Gesetz nicht unter Strafe und würden diese durch den §. 10 in keiner Weise getroffen. Auf der andern Seite empfehle sich die Einschaltung der oben erwähnten Worte, wie in verschiedenen Petitionen von Handel- und Gewerbetreibenden besonders betont werde, auch deshalb nicht, weil dadurch manchen bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen ein Schutz gewährt werden könnte, welchen dieselben nicht verdienten.

Im Uebrigen vergleiche man die Motive und die Anlage.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag I., sowie der Antrag II. mit je 10 gegen 6 und der Antrag III. mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt und demnächst der §. 10 in der Fassung des Entwurfs mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 11. In der ersten Lesung wurde der §. 11 ohne Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen, in zweiter Lesung wurde von einer Seite der Antrag gestellt, statt der Worte: „so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein“, zu setzen:

„so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Haft oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein“.

Der Antragsteller betonte: die angedrohte Strafe erscheine nicht für alle Fälle ausreichend, die Fahrlässigkeit nähere sich in manchen Fällen dem Vorsatz bezw. dem wissentlichen Handeln so sehr, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Gefängnißstrafe hier auszuschließen und das Maximum der Geldstrafe bei einhundertfünfzig Mark, wie der Entwurf es wolle, zu belassen. Gegen den Antrag wurden Einwendungen nicht erhoben und derselbe demnächst sowie der so veränderte §. 11 mit allen gegen eine Stimme angenommen.

§§. 12 und 13 wurden ohne Debatte in der Fassung des Entwurfs in erster Lesung mit 11 gegen 4 bezw. 12 gegen 3 Stimmen und in zweiter Lesung ohne Widerspruch angenommen.

§. 14. Zu §. 14, der in erster Lesung mit 12 gegen 3 Stimmen unverändert angenommen war, wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt:

In der zweitletzten Zeile statt „bis zu einem Jahre“ zu setzen: „bis zu zwei Jahren“ und in der letzten Zeile statt der Worte „bis zu drei Jahren“ zu setzen: „bis zu fünf Jahren“.

Auch hier erschien dem Antragsteller der Höchstbetrag der Strafe, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen oder der Tod eines solchen verursacht worden sei, zu gering abgemessen. Der Höchstbetrag der Strafe der fahrlässigen Körperverletzung im §. 230 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs sei auf zwei Jahre und der Höchstbetrag der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn der Thäter zu der veräußerten Aufmerksamkeit vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, in §. 222 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf fünf Jahre Gefängniß festgesetzt. Bei der Gemeingefährlichkeit der in den §§. 12 und 13 mit Strafe bedrohten Handlungen empfehle es sich hier den Höchstbetrag der Strafe nicht geringer wie in den erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuchs abzumessen. Der Antrag wurde mit 9 gegen 7 Stimmen und der so veränderte §. 14 des Entwurfs mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 15 wurde ohne Debatte mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Das Verlangen zweier Petitionen auf Wiederherstellung des §. 15a. der früheren Kommissionsbeschlüsse (vergl. die Anlage) fand in der Kommission keine Unterstützung, da man es allgemein als zweifellos betrachten zu dürfen glaubte, daß mit dem 1. Oktober 1879 die Deutsche Strafprozessordnung in Kraft treten und durch den §. 501 derselben der Zweck des früheren §. 15a., so weit man ihn für berechtigt halte, erreicht werde. (Vergl. die Anlage.)

§. 16.

Zu §. 16, der in erster Lesung mit 13 gegen 2 Stimmen unverändert genehmigt war, wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt:

In der ersten Zeile das Wort „kann“ durch „muß“ zu ersetzen.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt und demnächst der §. 16 des Entwurfs unverändert einstimmig angenommen. (Vergl. die Anlage.)

§. 17

wurde unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Der Kommission sind folgende Petitionen überwiesen worden:

- |     |      |  |  |
|-----|------|--|--|
| II. | 43.  | Ausschuß des Verbandes deutscher Chokoladenfabrikanten zu Stuttgart, | bezeichnet den Gesetzentwurf als eine verfrühte Maßregel.  |
| II. | 113. | Chokoladen-Fabrikant Schulz zu Berlin,                               | bittet, nicht dem Polizeirichter, sondern der bürgerlichen Rechtspflege gewisse Fälle zu überweisen. |
| II. | 123. | Fabrikant Maerzer zu Berlin,   | bittet, dem Gesetz eine Fassung zu geben, welche der völligen Rechtssicherheit ein Ende mache.       |

II. 412.	Direktorium des Gewerbevereins zu Nürnberg,	die Herstellung und Beschaffenheit von Verbrauchsgegenständen, sowie von Spielwaaren betreffend.	II. 664	Weinproduzenten Westhalten,	Alle Weinfabrikation zu verbieten und den Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend zu erhöhen.
II. 647.	Centralverband der Kaufleute Deutschlands in Berlin,	die nach §. 5 zu erlassenden besonderen kaiserlichen Verordnungen betreffend.	II. 665.	Weinproduzenten zu Obermorschweiler,	desgl.
II. 648.	Delegirtenkonferenz der Vereine gegen Verfälschung der Lebensmittel zu Leipzig,	Abänderungsvorschläge, Herstellung der ursprünglichen Regierungsvorlage.	II. 666.	Weinproduzenten zu Sulzmatz,	desgl.
II. 673.	Chemiker Hager zu Pulvermühle bei Ziltendorf,	genau zu präzisiren, wo eine Verfälschung anfängt u. wo sie aufhört.	II. 685.	Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkskomitès zu Neustadt a./S.	desgl.
II. 691.	Verein gegen Verfälschung der Lebensmittel zu Chemnitz,	die Abschwächungen der früheren Kommissionsfassung in §. 2 und §. 9 zu beseitigen.	II. 686.	Bürgermeister Scherer u. Genossen zu Hausen,	desgl.
II. 692.	Derselbe,	gegen Geheimmittelschwindel und Kurpfuscherei energisch einzuschreiten.	II. 687.	Weinproduzenten Kuhlmann und Genossen zu Hauaweier,	desgl.
II. 835.	Altonaer Detailistenverein von 1872,	Abänderung der §§. 2, 5, 8, 9, 15, 16, 17.	II. 688.	Weinproduzenten Würcker u. Genossen zu Geberschweier,	desgl.
II. 838.	Handelskammer Frankfurt a. M.	Beurtheilung durch Sachverständige, bis dahin Aussetzung der Beschlusfassung des Entwurfs.	II. 689.	Bürgermeister Brucker und Genossen zu Wetztofsheim,	desgl.
II. 937.	Vorsitzender des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel zu Leipzig,	öffentliche Bekanntmachung der Angeschuldigten, §§. 10—14.	II. 765.	Weinproduzenten Klein und Genossen zu St. Piet,	desgl.
II. 938.	Derselbe,	Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneien und sog. Haus- und Geheimmitteln und zur Beseitigung der Kurpfuscherei zu treffen.	II. 795.	Weinproduzenten Vorber und Genossen zu Egisheim,	desgl.
II. 949.	Vorsteher des Vereins der Weinhändler zu Lübeck,	den §. 10 zu streichen eventuell durch seine Fassung jede Mißbenutzung auszuschließen.	II. 906.	Weinproduzenten Gemeinde Zimmerbach,	desgl.
II. 1091.	Handelskammer zu Stuttgart,	Bemerkungen in Betreff der zu erlassenden kaiserlichen Verordnungen rücksichtlich verschiedener Gegenstände.	II. 907.	Weinproduzenten Gemeinde Winzenheim,	desgl.
II. 1094.	Verein zu Birkenwerder,	Verfälschungen streng zu ahnden.	II. 908.	Bürgermeister Lahnstein und Genossen zu Zilsen,	desgl.
II. 690.	Deutscher Weinbauverein zu Karlsruhe,	Verbot der Weinfabrikation event. Besteuerung derselben betreffend.	II. 939.	Winzer Jacoby und Genossen zu Wellmich,	Weinverfälschung.
II. 837.	Bürgermeister Güttering und Genossen zu Rüstert,	Weinverfälschung.	II. 756.	Präsident der Handelskammer zu Bremen für die Delegirten-Konferenz Deutscher Handelskammern,	Petroleum nicht oder doch nur bedingungsweise in den Entwurf aufzunehmen.
II. 345.	Bürgermeister Kastler und Genossen zu Völklinghofen,	Alle Weinfabrikation zu verbieten und den Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend zu erhöhen.	II. 849.	Handelskammer zu Gera,	Beitrittserklärung zu der Petition der Delegirtenkonferenz der Handelskammer zu Bremen in Bezug auf Petroleum.
II. 348.	Weingutsbesitzer zu Camp,	desgl.	II. 909.	Handelskammer Heidelberg,	desgl.
II. 663.	Weinproduzenten Fleisch und Genossen zu Pfaffenheim,	desgl.	II. 936.	Handelskammer Münster i./W.,	desgl.
			II. 959.	Handelskammer Cassel,	desgl.
			II. 1107.	Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Königsberg i./Pr.,	die Bestimmungen über das Petroleum abzulehnen.
			II. 1151.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	desgl.
			II. 1152.	Die Handelskammer zu Braunschweig,	die Bestimmungen über das Petroleum abzulehnen.
			II. 1153.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart,	desgl.
			II. 410.	Der Deutsche Brauerbund zu Frankfurt a./M.,	in Bezug auf Bier.

- II. 411. Dr. Griesmeyer zu Berlin.
- II. 646. Der Centralvorstand der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft,
- II. 1115. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zu Berlin,

in Bezug auf vorstehende Petition.

Kunstbutter nicht als Milchbutter im Verkehr zuzulassen.

bittet, indem derselbe hervorhebt, daß eine Reihe von Bedenken durch den gegenwärtigen Gesekentwurf, Dank den wesentlichen Verbesserungen, welche die Beschlüsse der vorjährigen Kommission herbeigeführt haben, fast vollständig beseitigt seien, zu beschließen:

1. in §. 1 die Farben zu streichen,
2. durch einen Zusatz zu §. 5 eine gesetzliche Garantie dafür zu schaffen, daß ein Verbot der Verwendung bestimmter Farben nur dann erfolgen dürfe, wenn eine aus sachverständigen Chemikern und Physiologen bestehende Kommission auf Grund einer wissenschaftlichen Prüfung begutachtet hat, daß der betreffende Farbestoff in seiner Anwendung als solcher gesundheitschädlich sei.

Die Kommission hat den Inhalt dieser Petitionen bei ihren Berathungen und Beschlüssen in Erwägung gezogen. Ein Mitglied der Kommission stellte im Anschluß an die zahlreichen, von Weinproduzenten ausgehenden Petitionen, welche ersuchen: „der Reichstag wolle zum Schutz der Weinproduzenten wie der Weinkonsumenten dahin wirken:

1. daß alle Weinsabrikation verboten werde,
2. daß der Eingangszoll auf fremde Weine entsprechend erhöht werde“,

folgenden Antrag:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen darüber anstellen zu lassen, wie zum Schutz des Konsumenten und des Produzenten der künstlichen Herstellung von Wein und dem Verkauf von „Kunstwein“ wirksam gesteuert werden könne, eventuell ob nicht die Herstellung für den Verkauf und der Verkauf von Flüssigkeiten, wie sie bisher unter dem Namen „Wein“ in den Handel gebracht werden, und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker oder Glycerin, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen u. s. w. — mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben werden oder nicht — durch Kaiserliche Verordnung zu verbieten sei.

Der Antragsteller führt unter Hinweis auf den Inhalt der bezüglichen, mit gegen 20 000 Unterschriften bedeckten Petitionen zur Begründung seines Antrags weiter aus, die Weinsabrikation habe einen solchen Umfang ge-

nommen, daß dadurch nicht bloß der Konsument, sondern vor Allem auch der Weinproduzent, der Weinbauer, empfindlich geschädigt werde. Ohne ein ausdrückliches Verbot jeder Weinsabrikation werde man schwerlich der Weinsälschung wirksam entgegentreten können.

Die große Mehrheit der Kommission war mit dem Antragsteller dahin einverstanden, daß eine gründliche Prüfung der von den Weinproduzenten vorgetragenen Beschwerden im öffentlichen Interesse geboten sei. Dieser Zweck lasse sich auch ohne eine besondere Resolution, wie sie der Antragsteller wünsche, erreichen, indem man die betreffenden Petitionen, soweit sie sich auf das Verlangen eines Verbotes der Weinsabrikation beziehen, dem Reichskanzler zur Erwägung überweise. Die Nummer 2 der betreffenden Petitionen, die Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Weine betreffend, falle außerhalb des Rahmens der Aufgabe der Kommission. Der Antrag wurde mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt und darauf folgender Beschluß einstimmig gefaßt:

„Die Petitionen II. 690, 837, 345, 348, 663, 664, 665, 666, 685, 686, 687, 688, 689, 765, 795, 906, 907, 908, 939, soweit sich dieselben auf das Verlangen um Erlass eines Verbotes der Weinsabrikation beziehen, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.“

Die Petitionen II. 692 und 938, welche verlangen, „den Verkehr mit Arzneien und sogenannten Haus- und Geheimmitteln gesetzlich zu regeln, sowie die Führung ausländischer Titel, welche den Schein einer medizinisch-wissenschaftlichen Bildung erwecken, von der Genehmigung der Behörde abhängig zu machen“, konnte die Kommission nicht als in dem Bereich ihrer Aufgabe liegend erachten. Diefelbe faßte einstimmig den Beschluß, diese Petitionen dem Reichskanzler zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesekentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen;
2. die unter II. 690, 837, 345, 348, 663, 664, 665, 666, 685, 686, 687, 688, 689, 765, 795, 906, 907, 908, 939 angeführten Petitionen von Weinproduzenten, soweit sich dieselben auf das Verlangen eines Verbotes der Weinsabrikation beziehen, dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen;
3. die unter II. 692 und 938 verzeichneten Petitionen, den Verkehr mit Arzneien und Geheimmitteln, sowie die Kurpfuscherei betreffend, dem Reichskanzler zur Kenntnisaufnahme zu überweisen;
4. die übrigen Petitionen aber durch die Beschlüsse über den vorerwähnten Gesekentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 15. März 1879.

## Die VII. Kommission.

Dr. Garnier (Vorsitzender). Dr. Zinn (Berichterstatter). Baer (Ossenburg). v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim). Dr. Brüning. Dr. Buhl. Dieden. v. Flottwell. Graf v. Fugger-Rirchberg. Freiherr v. Fürth. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg. Haerle. Lang. Dr. Lingens. Meier (Schaumburg-Lippe). Dr. Mendel. Dr. Nieper. Reich. Staudy. Süs.

# Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen Nr. 7. der Drucksachen — mit den Beschlüssen der VII. Kommission.

## V o r l a g e.

### G e s e z,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, und des Reichstags, was folgt:

#### §. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

#### §. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

#### §. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

#### §. 4.

Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Centralbehörde des Bundesstaats bestimmt, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

## Beschlüsse der Kommission.

### G e s e z,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.*

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### §. 1.

Unverändert.

#### §. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten **sich befinden**, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

#### §. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung **oder Herstellung** solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

#### §. 4.

Unverändert.

## V o r l a g e.

## Beschlüsse der Kommission.

## §. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ez-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesen Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

## §. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

## §. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

## §. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

## §. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

## §. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nr. 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

## §. 5.

Unverändert.

## §. 6.

Unverändert.

## §. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, **sofern er versammelt ist, sofort, andern Falls bei dessen nächstem Zusammentreten** vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

## §. 8.

Unverändert.

## §. 9.

Unverändert.

## §. 10.

Unverändert.

## V o r l a g e.

## Beschlüsse der Kommission.

## §. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

## §. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, in gleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

## §. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

## §. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

## §. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

## §. 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung

## §. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu **sechshundert Mark oder Haft oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten** ein.

## §. 12.

Unverändert.

## §. 13.

Unverändert.

## §. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu **zwei Jahren**, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu **fünf Jahren** zu erkennen.

## §. 15.

Unverändert.

## §. 16.

Unverändert.

## Vorlage.

## Beschlüsse der Kommission.

anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

## §. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

## §. 17.

Unverändert.

## Anlage.

Nr. 206.

Deutscher Reichstag.  
3. Legislatur-Periode.  
II. Session 1878.

## Bericht

der

## XIII. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 98 der Drucksachen —.

Die Kommission hat die ihr durch Beschluß des Reichstages vom 1. April zur Prüfung überwiesene Vorlage in 10 Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen.

An ihren Berathungen haben sich betheiligt:

der Staatssekretär im Reichsjustizamt Wirkliche Geheime Rath Dr. Friedberg,  
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsjustizamt Dr. Meyer,  
der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts Dr. Struck,  
der Königlich bayerische Ober-Appellationsrath und Bevollmächtigte zum Bundesrath Kastner.

Auf Antrag eines Mitgliedes beschloß zunächst die Kommission mit Stimmenmehrheit, an die Vertreter des Bundesraths das Ersuchen zu richten:

es möchten der Kommission die sämmtlichen zur Zeit in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Verordnungen zugänglich gemacht werden.

Von den Regierungen von 23 Bundesstaaten ist zwischen der ersten und zweiten Lesung das verlangte, umfangreiche Material eingegangen. Dasselbe wurde unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in denen die Materien am umfassendsten geregelt erschienen, und unter Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen auszugsweise

übersichtlich zusammengestellt und als Anlage diesem Berichte beigelegt.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß mit Ausnahme von Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold in jedem der 23 Bundesstaaten, aus denen das amtliche Material eingegangen ist, eine größere oder kleinere Zahl der Gegenstände, welche der Entwurf in den Bereich seiner Vorschriften gezogen hat, durch landesherrliche oder allgemeine (Ministerial-) Verordnungen oder durch bezirks-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften geregelt ist. Eine Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen der allgemeinen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten über dieselben Gegenstände und selbst über Gegenstände, deren gleichförmige Regelung als im allgemeinen Interesse liegend anerkannt wird, besteht vielfach nicht. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen ist die Materie im Ganzen sehr sorgfältig geregelt, und namentlich zeichnet sich Bayern durch den Inhalt, den Umfang und die Sorgfalt seiner Gesetzgebung, durch die Einrichtung und Zahl seiner technischen Untersuchungsstationen und durch die Organisation seiner Gesundheitspolizei gegenüber anderen Staaten, insbesondere Preußen, sehr vortheilhaft aus. In keinem der Bundesstaaten ist für den Erlass der bezüglichlichen Verordnungen die nachträgliche Genehmigung der Landesvertretung vorgesehen. Im Uebrigen sei hier auf die Bemerkungen zu den §§. 4, 5 und 7 (Seite 10, 12, 15, 16 des Berichts) und auf die Anlage verwiesen.

Die Kommission trat demnächst ohne weitere Generaldebatte in die Spezialdiskussion der Vorlage ein. Der Standpunkt, welchen die Kommission der Vorlage gegenüber eingenommen hat, war im Wesentlichen folgender:

Von der Kommission wurde das Bedürfnis eines besonderen Rechtsschutzes gegen die für die Bevölkerung aus der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren (vergl. Seite 8 der Motive) nicht bestritten. Vielmehr wurde in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vom Reichsgesundheitsamt einberufenen Kommission von Technikern (vergl. Seite 1 der Motive) und im Einklang mit den Ausführungen der bei der ersten Lesung der Vorlage im Reichstage zum Wort gekommenen Redner die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Regelung der betreffenden Materie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung allseitig anerkannt.

Es wurde daran erinnert, daß Klagen über Verfälschung der zum Verkauf ausgetretenen Nahrungs- und Genußmittel wiederholt im Reichstag gelegentlich der Berathungen des Etats des Reichsgesundheitsamts (Sitzung vom 31. De-

zember 1876 und vom 14. März 1877) laut geworden seien, und der Herr Reichskanzler in der Sitzung vom 15. Dezember 1876 von verschiedenen Rednern geradezu aufgefordert worden sei, „gegen das Verfälschen der Nahrungsmittel rasch und möglichst energisch vorzugehen“.

Die Kommission ist mit dem Entwurf darin einig, daß zur möglichsten Beseitigung der unleugbar vorhandenen schweren Uebelstände

der Gesundheitspolizei die Möglichkeit einer vorübergehenden Kontrolle, der Reichsregierung die Befugniß, gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, einzuräumen —, und endlich, daß eine Ergänzung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Entwurfs nothwendig sei.

Indem die Kommission die Berechtigung dieser Forderungen rückhaltlos anerkannte, war sie jedoch andererseits der Meinung, daß die Gesetzgebung hier nicht ausschließlich vom sanitären Gesichtspunkte ausgehen dürfe, sondern auch die volkswirtschaftlichen Interessen mehr, als es der Entwurf gethan, in Erwägung ziehen und jede Gewerbs- und Verkehrsbeschränkung, zu der nicht die Rücksichten auf das allgemeine Interesse gebieterisch zwingen und bei der die Gewißheit des beabsichtigten Erfolges nicht zweifellos feststehe, vermeiden müsse.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Kommission:

1. die Gegenstände, welche außer den Nahrungs- und Genußmitteln der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen sollen, im Gegensatz zu der allgemeinen Fassung des §. 1 des Entwurfs einzeln bezeichnet;
2. den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht, in den Räumlichkeiten, in welchen zum Verkaufe bestimmte Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art aufbewahrt werden, einzutreten, von dem Ausnahmefalle des §. 3 abgesehen, nicht gewährt und selbst die Befugniß zur Vornahme von Revisionen, die Fälle des §. 3 ausgenommen, weder für die Aufbewahrungsräume, noch für die Verkaufslöke eingeräumt;
3. das Recht, für das Reich zum Schutze der Gesundheit gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths und nicht, wie der Entwurf es will, dem Bundesrath allein gewährt und dabei vorgeschlagen, daß solche mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnungen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen seien und soweit diese verfaßt würde, sofort außer Kraft treten;
4. das Recht, durch Kaiserliche Verordnung die in §. 5 bezeichneten Materien zu regeln, im Gegensatz zum Entwurfe, auf die Befugniß zum Erlaß von Verboten bestimmter, in Nr. 1—5 des §. 5 genau präzipirter Handlungen beschränkt;
5. im §. 9 den Begriff des „Verfälschens“ enger und präziser gefaßt und den berechtigten Interessen des Handels und der Gewerbe durch einen dieselben wahrenen Zusatz Rechnung getragen;
6. die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auf die Fälle des §. 12 beschränkt;  
und endlich
7. will die Kommission durch besondere Bestimmung (§. 15a) einen Schutz gegen leichtfertige oder böswillige Denunziationen und dem freigesprochenen Angeeschuldigten das Recht auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils (§. 16) gewährt sehen.

§§. 1 bis 4.

§. 1. Die Kommission war mit dem Entwurf darin einverstanden, daß derselbe außer den Nahrungs- und Genußmitteln „auch solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen hat, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiven schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern“, die menschliche Gesundheit nach Umständen ebenso zu gefährden geeignet sind, wie Nahrungs- und Genußmittel. Ebenso war die Kommission mit dem Entwurf einverstanden, daß es „nothwendig sei, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in dem gewerblichen Verkehr über das Maaß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen werden solle, deren Folgen sich nicht übersehen ließen.“ Dagegen war die Kommission nicht der Ansicht, daß, wie der Entwurf es will, alle Gegenstände hierher gehören, welche „zur Kleidung, zur Haushaltung, zur häuslichen Einrichtung oder Geschäftseinrichtung“ bestimmt sind. Die unbestimmte Fassung des Entwurfs — so wurde aus der Mitte der Kommission ausgeführt — ziehe die zur Vermeidung jeder Gewerbs- oder Verkehrsbeschränkung in den Motiven selbst als nothwendig bezeichneten Grenzen keineswegs, sondern gebe geradezu die Möglichkeit, den Verkehr mit allen von Menschen gebrauchten Gegenständen unter polizeiliche Kontrolle zu stellen. Dazu aber liege selbst vom sanitären Standpunkte aus ein Grund nicht vor. Nach den Motiven wolle zwar der Entwurf nur die „unentbehrlichen beziehungsweise die allgemein zur Verwendung kommenden Gebrauchsgegenstände und zwar nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen ziehen, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage komme“. Dieser Absicht, mit der man übereinstimme, entspreche aber der Wortlaut des §. 1 nicht. Es sei unbedingt geboten, in §. 1 die Gebrauchsgegenstände, deren Verkehr der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen solle, einzeln aufzuführen, und habe man dabei sich auf diejenigen zu beschränken, welche unentbehrlich und allgemein gebräuchlich seien, und welche vermöge einer mangelhaften Beschaffenheit oder einer bestimmten Art der Herstellung u. s. w. erfahrungsgemäß häufig der menschlichen Gesundheit gefährlich würden. Nur so werde die Absicht des Entwurfs, daß auf diesem Gebiete die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung bewahren müsse, erreicht.

Es wurde hierauf der Antrag gestellt, den §. 1 zu fassen, wie folgt:

1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesraths das Verzeichniß der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände abgeändert werden

Zur Begründung dieses Antrages wurde weiter ausgeführt: Die angeführten Gebrauchsgegenstände seien nach den obigen Erörterungen unzweifelhaft in den §. 1 aufzunehmen; es werde aber auch dadurch das zur Zeit vorhandene Bedürfniß vollkommen gedeckt. Auf das unzweifelhaft Nothwendige habe man sich indes zu beschränken und könne es um so mehr, wenn durch Annahme des Absatzes 2 des Antrags die Möglichkeit gewährt werde, das Verzeichniß auf dem Wege der Verordnung, sobald sich ein dringendes Bedürfniß dazu heranstelle, jederzeit abzuändern. Eine ähnliche Befugniß räume schon die Gewerbeordnung im §. 6 der Kaiserlichen Verordnung, im §. 16 dem Bundesrath ein. Das Recht des Reichstags werde durch den §. 6a genügend gewahrt.

Mit der vorgeschlagenen Fassung des §. 1 war die Kommission im Ganzen einverstanden, nur wollten einzelne Mitglieder derselben

a) das Wort „Bekleidungsgegenstände“,  
und andere

b) den Absatz 2 des Antrages I  
gestrichen missen.

Man hob hervor, daß durch Aufnahme der Bekleidungsgegenstände in diesen Paragraphen der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art den polizeilichen Beschränkungen der §§. 2, 3 unterworfen werden würde, und dazu liege ein ausreichendes Bedürfnis nicht vor; denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß einzelne Bekleidungsgegenstände durch die Art ihrer Herstellung gesundheits-schädlich werden könnten, so seien die Fälle doch nicht sehr häufig, und überdies würden viele der Stoffe, mit deren Herstellung sich eine große Zahl verschiedener Gewerbe und Fabriken beschäftige, nicht ausschließlich zur Bekleidung, sondern auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet. Soweit ein Schutz gegen den Verkehr mit gesundheits-schädlichen Bekleidungsgegenständen nothwendig erscheine, werde er in ausreichendem Maße bei §. 5 und §. 11 gewährt werden können.

Gegen den Absatz 2 wurde eingewendet, daß eine Abänderung des Verzeichnisses füglich auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen und ein Bedürfnis zu einer jeweiligen Regelung auf dem Verordnungswege nicht zugestanden werden könne.

Die Vertreter des Bundesraths erklärten sich mit der Tendenz des Antrags unter I einverstanden. Weiter als der Antrag habe auch der Entwurf nicht gehen wollen. Wünschenswerth erscheine es indeß, außer den Bekleidungsgegenständen auch noch Rouleaux und Teppiche in das Verzeichniß aufzunehmen. Jedenfalls aber müsse man Werth darauf legen, daß das Wort „Bekleidungsgegenstände“ stehen bleibe, da, wie aus der Anlage des Entwurfs Seite 80 hervorgehe, Gesundheitsbeschädigungen durch Bekleidungsgegenstände keineswegs zu den Seltenheiten gehörten. Der Absatz 2 des Antrags empfehle sich, indem dadurch nothwendig werdende Abänderungen des Verzeichnisses jederzeit leicht bewerkstelligt werden könnten.

Bei der nunmehr erfolgten eventuellen Abstimmung wurden die Anträge a. und b. angenommen und demgemäß das Wort „Bekleidungsgegenstände“ und der Absatz 2 des Antrags I mit Mehrheit gestrichen; der so veränderte Antrag wurde alsdann in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§§. 2 und 3. Die §§. 2 und 3 wurden gleichzeitig zur Diskussion gestellt mit folgenden Anträgen:

#### I.

Zum §. 2

a) die Worte: „oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen“,  
und

b) die Worte: „und dieselben einer Revision zu unterwerfen“ zu streichen.

#### II.

Den §. 3 des Entwurfs in folgender Fassung als Absatz 2 des §. 2 anzunehmen:

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feil-

gehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbekleidung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.

#### III.

Im Falle der Annahme der Anträge unter I und II folgenden neuen Paragraphen als §. 3 anzunehmen:

#### §. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

#### IV.

Im Fall der Annahme des §. 2 des Entwurfs und eventuell des Antrages unter III demselben folgenden Zusatz anzufügen:

Anstandslos besundene polizeiliche Revisionen sind auf Antrag immer sofort zu veröffentlichen.

#### V.

In dem Antrag unter II die Worte: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird“ zu streichen.

Zur Begründung der Anträge unter I und II wurde Folgendes angeführt. Die Bestimmung des §. 2 des Entwurfs, durch welche den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß eingeräumt werde, auch in die Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung von zum Verkauf bestimmten Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art dienen, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen, gehe weit über das Nothwendige hinaus und führe leicht zu großen Belästigungen des Gewerbs- und Verkehrslebens. Man stelle durch diese Bestimmungen viele Gewerbe, Fabrikations- und Handelszweige unter eine stete polizeiliche Aufsicht. Der Erfolg, den man damit erreichen wolle, stehe in keinem Verhältniß zu der dadurch verursachten schweren Störung in Handel und Verkehr. Auch liege ein dringendes Bedürfnis zur Ertheilung so weitgehender Befugnisse an die Beamten der Gesundheitspolizei nicht vor. Der präventive Zweck der Gesundheitspolizei, wie ihn der Entwurf mit Recht verfolge, werde genügend gewahrt, wenn den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß zustehe, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feil gehalten werden, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zu entnehmen. Ergebe die Untersuchung eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder den begründeten Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, so bleibe der Polizei die Möglichkeit, unter Beobachtung der maßgebenden strafprozessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung in allen Räumen des betreffenden Geschäfts vorzunehmen. Das Recht der Polizeibehörde zu einem solchen Vorgehen werde durch die Vor-

schriften der §§. 2 und 3 des Entwurfs gar nicht berührt und ebensowenig durch die Annahme der Anträge unter I und II. Der Einwand, daß durch die beantragte Beschränkung der Befugnisse der Polizeibehörden der Zweck des Gesetzes leicht zu vereiteln sein werde, weil es dann dem Gewerbetreibenden möglich wäre, einen nach dem Gesetz der Verfolgung ausgesetzten Gegenstand dadurch der Kontrolle zu entziehen, daß er ihn nicht im Laden, sondern in einer dem Publikum nicht geöffneten Räumlichkeit aufbewahren und davon nur immer gerade so viel in den Laden herbeiholen könne, als von dem Kauflustigen begehrt werde, sei zwar zum Theil begründet, rechtfertige aber die angefochtene Bestimmung doch keineswegs. Um in dieser Weise das Gesetz zu umgehen, müsse sich der Gewerbetreibende einmal eine große Unbequemlichkeit aufladen, und dann werde es einer halbwegs umsichtigen Polizei wohl leicht gelingen, in den Besitz solcher gefälschter Waaren zu gelangen. Nicht nothwendig und deshalb verwerflich sei es ferner, den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß einzuräumen, die Verkaufsstelle u. s. w. einer Revision zu unterwerfen. Dadurch werde der Gewerbebetrieb vielfach belästigt. Der Zweck des Gesetzes erscheine genügend gesichert durch das der Polizeibehörde eingeräumte Recht zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl. Anders lägen die Verhältnisse in den Fällen, mit denen sich der Antrag unter III beschäftige. Unbedenklich könne man die Befugniß, welche die §§. 2 und 3 des Entwurfs ohne jede Einschränkung und ganz allgemein beanspruchen, den Beamten der Gesundheitspolizei solchen Personen gegenüber einräumen, gegen welche bereits auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Es erscheine allerdings eine Bestimmung, wie sie der Antrag unter III wolle, im Hinblick auf die Schwere und Gemeingefährlichkeit der in den §§. 9, 11 und 12 unter Strafe gestellten Handlungen als eine nothwendige Ergänzung der Anträge unter I und II.

Diese Anträge wurden sowohl aus der Mitte der Kommission, wie von den Vertretern des Bundesraths bekämpft. Von letzterer Seite wurde namentlich ausgeführt: Durch die Annahme dieser Anträge werde der wesentliche Zweck des Gesetzes, eine Beseitigung oder vielmehr thunlichste Verminderung der vorhandenen schweren Uebelstände durch eine in die Hände der Gesundheitspolizei zu legenden vorbeugenden Kontrolle herbeizuführen, gefährdet werden. Nur wenn der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit dem im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen einer genügenden Beaufsichtigung seitens der Gesundheitspolizei unterliege, könne man hoffen, dem Unwesen, welches die Ernährung namentlich der ärmeren Klassen der Bevölkerung beeinträchtigt und die Gesundheit Aller andauernd gefährdet, mit einiger Aussicht auf Erfolg vorzubeugen. Die Frage, ob der Polizei die Befugniß zur Revision oder nur die Befugniß zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl einzuräumen sei, sei von keiner großen praktischen Tragweite. Aber wenn man die Befugnisse der Beamten der Gesundheitspolizei auf das Betreten der dem Publikum zugänglichen Verkaufsräumlichkeiten und auf die Entnahme von Proben von den nur in diesen Räumlichkeiten feilgehaltenen Gegenständen beschränke, so gebe man dem Fabrikanten und Großhändler einen gewissen Freibrief zu Ungunsten des Kleinhändlers, des Detailisten. In einer Minderzahl von Fällen würden Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände von dem Detailhändler gefälscht. Im öffentlichen Interesse erscheine es geboten, die vorbeugende Kontrolle, wenn man sie überhaupt für nöthig halte, gerade an den Stellen wirksam werden zu lassen, von welchen aus der Vertrieb an die zahllosen Kleinhändler stattfindet. Die Möglichkeit, den Fabrikanten und Großhändler im Falle der Annahme der Anträge unter I und II mit Erfolg vor den Strafrichter zu bringen, sei gewiß in

vielen Fällen keineswegs so sicher, wie behauptet worden. Daß durch die Annahme der §§. 2 und 3 des Entwurfs das reelle Gewerbs- und Verkehrsleben belästigt werde, könne nicht zugegeben werden; im Gegentheil schütze der Entwurf das redliche Gewerbe und den redlichen Verkehr und beschränke bloß den unredlichen und gesundheitschädlichen Betrieb von Gewerbe und Handel. Auch von einer Beeinträchtigung der inländischen Gewerbe und des inländischen Handels zu Gunsten des Auslandes könne keine Rede sein; denn der Werth der inländischen Erzeugnisse und Produkte werde mit der größeren Garantie ihrer Reellität nur steigen.

Auch der Entwurf habe die Nothwendigkeit eines vorsichtigen Vorgehens nicht außer Acht gelassen, darnun habe er das Recht der Gesundheitspolizei zum Betreten der Räume und zur Entnahme von Proben nur für die Aufbewahrungsräume zugestanden, nicht aber für die Fabriken und für die Räume überhaupt, welche zur Herstellung der in Frage kommenden Gegenstände dienen. Uebrigens gewähre die Gesetzgebung von England\*) bereits der Gesundheitspolizei die bestrittene Befugniß, und die Gesetzgebung des Kantons Zürich (Ges. v. 28. Dezbr. 1876 §. 9) und des Kantons St. Gallen (vom 19. März 1875 §§. 8 u. 9 und 15. April 1878 1. A.) geben der Polizei sogar die Befugniß zu periodischen Untersuchungen der Lebensmittel mit Beziehung auf Bereitung und Verkauf, „sowie der hierzu benutzten Lokale“. Daß von der verlangten Befugniß von den Organen der Gesundheitspolizei nur ein maßvoller und verständiger Gebrauch gemacht werde, dürfe man erwarten, zumal da sie in dieser Beziehung von der Weisung der höheren Behörden abhängig seien.

Was den Antrag unter III betreffe, so gewähre er nur einen geringen Ersatz, indem er erst dann wirksam werde, wenn bereits auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Von einer vorbeugenden Kontrolle im Sinne des Entwurfs könne daher auch bei Annahme dieses Antrags nur in beschränktem Maße die Rede sein. Immerhin betrachte man indeß diesen Antrag als eine unerläßliche Ergänzung der Anträge I und II.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde aus der Mitte der Kommission geltend gemacht: Von einer Begünstigung des Fabrikanten und Großhändlers durch die Anträge unter I und II könne keine Rede sein; dagegen schützten schon die §§. 5, 9, 11 und der Antrag unter III. Auch ohne die Befugniß zu einer vorbeugenden polizeilichen Kontrolle der Aufbewahrungsräume, wie sie der Entwurf wolle, lasse sich der Zweck des Gesetzes genügend erreichen, allerdings unter der Voraussetzung einer zweckmäßig organisirten und gut

\*) The medical officer of health or inspector of nuisances may at all reasonable times examine any animal, carcase, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour exposed for sale or deposited in any place for sale, or for preparation for sale, and intended for the food of man. It will rest with the person charged to prove that the animal, &c. was not exposed or deposited for the above purposes, or that it was not intended for the food of man. (26 & 27 Vict. c. 117. s. 2)

Persons preventing the medical officer of health or inspector of nuisances from entering the slaughter-house, shop, building, market, or other place where the animal, carcase, meat, poultry, or fish is kept for sale, or for preparation for sale, or obstructing the officer or his assistant, when engaged in executing these provisions, are liable to a penalty not exceeding 5 L. (26 & 29 Vict. c. 117. ss. 2 & 3)

The sanitary authority have power of entry for the following purposes, and under the following conditions:

3. To remove or abate a nuisance in case of non-compliance with or infringement of the order of justices, or to inspect any carcase, meat, poultry, game, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour under the powers of these Acts.

For this purpose the sanitary authority of their officers may from time to time enter the premises where the nuisance exists, or the articles are found, at all reasonable hours, or at all hours during which business is carried on at such premises, without notice. (18 & 19 Vict. c. 121. s. 11.)

instruirten Gesundheitspolizei. Von der Erfüllung dieser Bedingung hänge die Wirksamkeit des Gesetzes aber überhaupt ab, sowohl bei Annahme des Entwurfs, wie bei Annahme der Anträge unter I und II. Die bessere Organisation und Qualität der Gesundheitspolizei könne allein die Verleihung weitergehender Befugnisse an dieselbe rechtfertigen. Schon aus diesen Gründen sei die Berufung auf die Gesetzgebung von England und von einigen Kantonen der Schweiz nicht maßgebend. Auch seien die Anschauungen und Gewohnheiten unserer Bevölkerung zu berücksichtigen, und sei es schon aus dem Grunde geboten, unter ernster Erwägung aller hier zu berücksichtigenden Momente mit großer Vorsicht und Mäßigung auf diesem für das Reich noch kaum betretenen Gebiete der Gesetzgebung vorzugehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter IV mit großer Majorität abgelehnt, die Anträge unter V und demnächst III mit Mehrheit, die so gestellten Anträge unter I, II, III mit überwiegender Mehrheit angenommen und dadurch die §§. 2 und 3 des Entwurfs ersetzt.

Zu §. 2 wurde in zweiter Lesung von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, dem Paragraphen folgenden Absatz 3 beizufügen:

„Die Entnahme kleiner Proben behufs Untersuchung der auf Straßen und Märkten feilgehaltenen Viktualien wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.“

Von den Vertretern des Bundesraths wurde entgegnet, die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz sei überflüssig, da es nicht in der Absicht des Entwurfs liege, die der Gesundheitspolizei in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit in Bezug auf die Marktpolizei zustehenden weitergehenden Befugnisse irgendwie zu beschränken. Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und lehnte deshalb den Antrag als überflüssig ab.

Von einem andern Mitgliede der Kommission wurde in zweiter Lesung zum §. 3 der Antrag gestellt, das Citat des §. 9 zu streichen, da nicht hinreichender Grund vorliege, den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugnisse des §. 3 auch solchen Personen gegenüber zu gewähren, welche auf Grund des §. 9 zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt seien.

Dem gegenüber wurde die Gemeingefährlichkeit der in dem §. 9 unter Strafe gestellten Handlungen betont und wurde demnächst der Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag eines Mitgliedes der Kommission, nach dem Worte: „Aufbewahrung“ die Worte einzuschalten: „oder zur Herstellung“ wurden mit dem Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Länder begründet, fand aber aus den in erster Lesung angeführten Gründen keine Zustimmung und wurde daher zurückgezogen.

Ein ebenfalls in zweiter Lesung gestellter Antrag, am Schluß des §. 2 die in erster Lesung gestrichenen Worte: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird“ wieder herzustellen, wurde als überflüssig abgelehnt. Es handle sich hier nicht um einen Kaufvertrag, der einen Anspruch auf Baarzahlung begründen könnte, sondern nur um einen Anspruch auf „Entschädigung“, über dessen Begründung erst das Ergebniß der Untersuchung entscheide, daher auch bestimmt sei, daß die Abgabe der Probe „gegen Empfangsbescheinigung“ stattfinden solle.

Die §§. 2 und 3 wurden hierauf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit großer Mehrheit angenommen.

§. 4. Die Mehrheit der Kommission war mit dem Gedanken des §. 4 einverstanden. Es wurde jedoch die Frage zur Erörterung gezogen, welche Beamte — abgesehen von den ärztlichen Gesundheitsbeamten — als Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Auf

die Bemerkung, daß dies sich ganz nach dem Landesrecht bestimme, wurde entgegnet, es sei wünschenswerth, dagegen Vorkehrung zu treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §§. 2, 3 nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen würden. Um diesen Zweck zu erreichen, hielt die Kommission es für erforderlich, im Gesetz auszusprechen, daß die höhere Verwaltungsbehörde diejenigen Beamten zu bezeichnen habe, welche, neben den ärztlichen Gesundheitsbeamten, im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der Gesundheitspolizei zu bezeichnen seien. Welche Behörde unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, überließ die Kommission nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, insbesondere des §. 84 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, vom 6. Februar 1875, der Bestimmung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Ein Mitglied der Kommission wollte dem §. 4 folgenden Abs. 2 beifügen:

Ein Spezialgesetz bestimmt die Zusammensetzung der Gesundheitspolizei; bis dahin wird dieselbe durch die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Antrag fand in der Kommission keinen Anklang und wurde, nachdem namentlich auch die Vertreter des Bundesraths sich entschieden gegen das durch den Antrag beabsichtigte Eingreifen in die Verwaltungsorganisation der einzelnen Bundesstaaten erklärt hatten, von dem Antragsteller zurückgezogen und demnächst der §. 4 in folgender Fassung mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen:

Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

Zu §. 4 wurden in 2. Lesung folgende Anträge gestellt:

I. Die Bestimmung der Beamten, welche die Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes zu üben haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

II. In Zeile 3 die Worte: „die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie“ zu streichen.

Beide Anträge wurden jedoch mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und demnächst §. 4 mit gleicher Mehrheit in der Fassung erster Lesung angenommen.

§§. 5—8.

§. 5. Zu §. 5 lagen folgende Anträge vor:

I.

Den Paragraphen zu fassen, wie folgt:

§. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen,

Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;

5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungs Zwecken.

## II.

Im Fall der Annahme der Eingangsworte des Antrags unter I folgende Bestimmung als §. 6 a aufzunehmen:

### §. 6 a.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Es wurden zuvörderst nur die Eingangsworte des Antrags unter I in Verbindung mit dem Antrag unter II zur Diskussion gestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Nothwendigkeit, einen gewissen Kreis von Gegenständen auf dem Verordnungswege regeln zu können, sei nicht zu bestreiten. Unmöglich könne man hier an die Stelle der Verordnungsgewalt die Gesetzgebung treten lassen. Eine so kasuistische, so in das Einzelne gehende Gesetzgebung, wie sie dadurch erforderlich werde, sei unmöglich, und die letztere könnte auch kaum den rasch wechselnden Praktiken der Verfälschungskunst mit der erforderlichen Schnelligkeit folgen. Aber es empfehle sich nicht, dieses Recht, wie es der Entwurf wolle, dem Bundesrath einzuräumen, sondern man müsse, wie das bereits in anderen Reichsgesetzen, z. B. im §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung geschehen sei, dieses Recht der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths oder nach Maßgabe des §. 6 der Gewerbeordnung der Kaiserlichen Verordnung allein übertragen. Der vorgeschlagene §. 6 a, welcher dem zweiten Absatz des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung entspreche, gebe die Garantie gegen jeden zu weit gehenden Gebrauch. Sodann könne das Recht, auf dem Verordnungswege, wie es der Entwurf wolle, Vorschriften über die Art der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erlassen, also das Recht, zum Schutze der Gesundheit bestimmte Methoden der Herstellung vorzuschreiben, nicht zugestanden werden; es genüge vollkommen — und das scheine nach den Motiven auch die Absicht des Entwurfs —, wenn die Möglichkeit durch das Gesetz gegeben werde, bestimmte gesundheitsgefährliche Arten der Herstellung von Nahrungsmitteln u. s. w. oder die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen u. s. w. zu verbieten.

Aus der Mitte der Kommission wurde beantragt:

## III.

In dem Antrag I die Worte: „mit Zustimmung des Bundesraths“ zu streichen; und im Falle der Annahme dieses Antrages III

## IV.

dem §. 6 a folgende Fassung zu geben:

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Bundesrath und dem Reichstag bei deren nächstem Zusammensein zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, sowie einer derselben die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft.

Die Antragsteller von III und IV erklärten sich im Allgemeinen mit den Anträgen unter I und II einverstanden, wollten aber die Befugniß, Verbote zu erlassen, nur der Kaiserlichen Verordnung selbst einräumen. Eine Mitwirkung des Bundesraths hierbei sei nicht nothwendig und führe nur zu zeitraubenden Weiterungen. Das Recht des Bundesraths werde durch den Antrag IV der Vorschläge, daß eine Kaiserliche Verordnung, im Falle der Bundesrath widerspreche, sofort außer Kraft trete, genügend gewahrt.

Von einem Mitglied der Kommission wurde endlich beantragt:

## V.

Den Eingang des Antrages unter I wie folgt zu fassen:

Durch Reichsgesetz können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten: —

Der Antragsteller gab zu, daß durch die Anträge I und II seine Bedenken gegen §. 5 des Entwurfs im Wesentlichen beseitigt würden. Aber ihm scheine eine Regelung der hier einschlagenden Verhältnisse auf dem Verordnungswege nicht unbedingt geboten und sei solche deshalb besser der Reichsgesetzgebung vorzubehalten.

Von anderer Seite erhob man prinzipielle Bedenken gegen den §. 5 des Entwurfs, Bedenken, welche auch durch die gestellten Abänderungsanträge unter I und II, die als eine Verbesserung anerkannt wurden, nicht gehoben würden. Es liege kein zwingender Grund vor, den Inhalt des §. 5 von Reichswegen, sei es auf dem Wege der Verordnung, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, zu regeln.

Von Seiten der Vertreter des Bundesraths wurde ausgeführt: auch der Entwurf habe ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, soweit es zum Schutze der Gesundheit nicht unbedingt erforderlich erscheine, nicht beabsichtigt und nur die Möglichkeit gewähren wollen, auf dem Verordnungswege gegen bestimmte Arten der Herstellung oder gegen die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung der in dem §. 1 bezeichneten Gegenstände, oder gegen den Verkauf von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit u. s. w. zum Schutze der Gesundheit durch Verbote jederzeit nach dem sich ergebenden Bedürfnisse einschreiten zu können. Der Gedanke werde in dem Antrag I durch die Worte: „Vorschriften erlassen werden, welche verbieten“, sowie durch den Wortlaut der einzelnen Nummern des erwähnten Antrags klar und präzis ausgedrückt. Dagegen müsse gegen die Absicht entschiedener Widerspruch erhoben werden, die maßgebende Einwirkung des Bundesraths auf den Erlaß solcher Verbote zu beseitigen.

Abgesehen von konstitutionellen Gründen verbürge die Mitwirkung des Bundesraths beim Erlaß solcher Verordnungen eine möglichst gründliche Prüfung der einschlägigen Fragen und eine allseitige Würdigung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten. Was speziell den Antrag III betreffe, so würde man bei Annahme desselben stets vor dem Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung sich doch der Zustimmung des Bundesraths versichern wollen. Der Antrag schließe also die vorgängige Zustimmung des Bundesraths vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung thatsächlich nicht aus, und räume durch den Antrag IV dem Bundesrath noch darüber hinaus das Recht eines nachfolgenden Widerspruchs ein.

Gegen den Antrag unter V, welcher den Erlaß der erforderlichen Vorschriften durch Reichsgesetz in Aussicht nehme, wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß er etwas Selbstverständliches ausspreche, da nach Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung die Kompetenz der Reichsgesetzgebung hier unzweifelhaft feststehe; allein in den meisten Bundesstaaten sei die Regelung der in § 5 bezeichneten Materien dem Verordnungs-

wege vorbehalten; diese Verordnungen aber gingen keineswegs nur von der Zentralstelle aus; viele der Fälle des §. 5 seien in den meisten Bundesstaaten durch distrikts-, kreis- oder ortspolizeiliche Vorschriften geregelt, in keinem Bundesstaate seien diese Verordnungen an eine nachträgliche Genehmigung der Landesvertretung gebunden.

Das Polizei-Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1871 z. B. unterscheide zwischen Verordnungen und ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. Als Gegenstand der nur vom Staatsoberhaupt zu erlassenden Verordnungen seien diejenigen Materien erklärt, welche nicht bloß eine allgemeine, sondern auch eine hervorragende Bedeutung haben und einer staatlichen Regelung bedürftig erscheinen. Der Ordnung durch oberpolizeiliche Vorschriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder von den Kreisregierungen ausgingen, seien diejenigen Materien überwiesen, deren gleichförmige Regelung im Interesse des ganzen Landes oder eines größeren Gebietstheils gelegen sei. Bei der Zulassung von distriktspolizeilichen Vorschriften halte man dort lediglich das Bedürfnis eines Distrikts (Bezirks, Kreises) im Auge, während die spezifisch lokalen Verhältnisse als Objekt der ortspolizeilichen Vorschriften behandelt seien. Es wurde in dieser Beziehung unter Anderem auf die §§. 74, 75, 76, 77, 146 u. f. w. des noch in Kraft befindlichen Polizei-Strafgesetzbuchs für Bayern vom Jahre 1871 verwiesen (vgl. die in der Anlage abgedruckte Uebersicht über die in den einzelnen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Zeit bestehenden Gesetze und Verordnungen). Der §. 5 wolle nun aber bloß diejenigen Materien der Kaiserlichen Verordnung überweisen, deren gleichförmige Regelung für das Reich im öffentlichen Interesse gelegen sei. Es liege auf der Hand, daß eine für einen Bundesstaat gültige Verordnung, z. B. gegen eine bestimmte Art der Herstellung von Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen, den Bundesstaaten einen Schutz nicht gewähren könne, in welchen ein gleiches Verbot nicht bestehe; dazu komme, daß nicht selten Gegenstände, bei welchen eine Ueberwachung des Verkehrs mit denselben und die Möglichkeit der Kontrolle ihrer Beschaffenheit von allgemeinem Interesse für das Reich sei, in den verschiedenen Bundesstaaten abweichend geregelt seien. In keinem Bundesstaate seien diese Materien durch Gesetz geregelt, und es empfehle sich, abgesehen davon, daß die verlangten Befugnisse meistens sogar Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften seien, eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung schon deshalb nicht, weil die Methoden des Gewerbebetriebs, der Technik u. f. w. im steten Wechsel begriffen seien, und zudem lohne es sich nicht, die Reichsgesetzgebung unbedingt und unter allen Umständen mit fortlaufender Ordnung dieser Materien zu belasten. Der §. 6a des Antrages unter II wahre die Rechte des Reichstags hinlänglich und nöthige die Bundesregierungen zur vorsichtigsten Zurückhaltung. Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurden die Anträge unter III, IV und V mit großer Mehrheit abgelehnt, der Eingang des §. 5 nach dem Antrag unter I und der Antrag unter II (§. 6a) angenommen.

Es wurden demnächst die Nummern 1 bis 5 des Antrags unter I zur Diskussion gestellt. Dieselben fanden keinen Widerspruch und wurden schließlich mit großer Mehrheit angenommen.

Die Nr. 4 der Regierungsvorlage wurde einstimmig abgelehnt, und ein Antrag, welcher als Nr. 6 der Kaiserlichen Verordnung die Befugniß erteilen wollte, Vorschriften zu erlassen, welche die Untersuchung des Schlachtviehs und des Fleisches anordnen, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Bei der nunmehr erfolgenden definitiven Abstimmung wurden die Anträge I und II mit großer Mehrheit ange-

nommen und dadurch der §. 5 der Regierungsvorlage beseitigt.

In zweiter Lesung wurde beantragt, der Nr. 3 die Worte hinzuzufügen:

„sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren“.

Die Kommission hielt es für nöthig, den Verkauf des Fleisches von todtten Thieren ebenso zu behandeln, wie den Verkauf zum Schlachten bestimmte lebende Thiere und genehmigte einstimmig den beantragten Zusatz.

Der §. 5 wurde demnächst ohne Widerspruch in folgender Fassung genehmigt:

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.

§. 6. In §. 6 wurden die Worte: „durch Beschluß des Bundesraths“ in Uebereinstimmung mit dem zu §. 5 gefaßten Beschluß durch die Worte: „durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths“ ersetzt. Im Uebrigen fand der Paragraph keinen Widerspruch und wurde in Folge der zu §. 5 gefaßten Beschlüsse bezüglich der Gewerbmäßigkeit in folgender Fassung angenommen:

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

Bei §. 7 wurde die Frage zur Erörterung gezogen, in welchem Verhältniß die auf Grund der §§. 5 und 6 für das Reich erlassenen Verordnungen zu den landesgesetzlichen Vorschriften, welche denselben Gegenstand betreffen, stehen würden.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde darauf hingewiesen, daß die Fragen in den Motiven der Vorlage Seite 11 und 15 hinreichend klar gestellt seien. Die nach Maßgabe des Verfassungsrechts der einzelnen Staaten über die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Materien erlassenen Verordnungen blieben in Kraft; erlasse das Reich auf Grund der §§. 5 und 6 eine Verordnung, so bestimmten sich die rechtlichen Folgen und Wirkungen derselben nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Reichsrechts zum Landesrecht. Deshalb werde auch die Befugniß der einzelnen Staaten zum Erlaß von Vorschriften über die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Materien an und für sich durch

das Gesetz nicht berührt, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß, insoweit das Reich auf Grund der §§. 5 und 6 Vorschriften erlassen habe, diese durch den einzelnen Bundesstaat nicht aufgehoben oder abgeändert werden könnten. Das Verhältniß der für das Reich erlassenen Verordnungen zu den landesgesetzlichen Vorschriften werde um so weniger einem Zweifel unterliegen können, als nach der von der Kommission beschlossenen Fassung des §. 5 es nur zulässig sein solle, durch die ersteren gewisse Handlungen zu verbieten.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden.

In Betreff des zweiten Abjages wurde von einer Seite behauptet, daß derselbe überflüssig erscheine. Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß, wenn er gestrichen würde, nach §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe ohne Einschränkung auf den Betrag von 150 *M.*, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein würden.

§. 8. Der §. 8 wurde mit einer durch die Annahme des Antrags unter III (§. 3) nothwendig gewordenen redaktionellen Aenderung in folgender Fassung ohne Widerspruch angenommen:

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

§§. 9 und 10.

Zu §. 9 lagen folgende Abänderungsanträge vor:

I.

Ziffer 1 zu fassen wie folgt:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht, oder mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

II.

1. Die Z. 1 dahin zu ändern:

— — „nachmacht oder mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen in der Weise verfälscht, daß dieselben verschlechtert werden oder den Schein einer besseren Beschaffenheit erhalten“;

2. in der Z. 2 zu setzen:

— — „nachgemacht oder in der unter Z. 1 bezeichneten Weise verfälscht sind, unter Verschweigung u. s. w.“ (wie im Entwurfe).

Zu beiden Anträgen und zu dem Entwurf wurde der Antrag gestellt:

III.

Im Antrage I, Ziffer 1 hinter: „dieselben“, eventuell im Antrage II Ziffer 1 hinter: „verschlechtert werden oder“ die Worte einzuschalten:

„den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“.

IV.

In den Anträgen I und II:

- a) zwischen den Worten „dieselben“ und „verschlechtert“ einzuschalten:

„in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise“;

- b) das Wort „nachgemacht“ in Ziffer 2 zu streichen;

- c) die Worte: „mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“ in Ziffer 1 zu streichen.

Zur Begründung des Antrags IV, welcher sich am weitesten von dem Entwurf entfernte, wurde geltend gemacht: Ein erhebliches Bedürfniß zur Aufnahme des §. 9, welcher zur Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Betrug dienen solle, sei nicht anzuerkennen, denn diese Bestimmungen reichten im Allgemeinen aus, wenn sie nur von den Gerichten, nicht zu lax gehandhabt würden. Im Verkehr müsse der Grundsatz gelten: „Augen offen, Ventel offen“, und von diesem sonst allgemein anerkannten Grundsatz bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln eine Ausnahme zu machen, liege ein hinreichender Grund nicht vor. Nur wenn durch die Verfälschung eine Verschlechterung der Nahrungs- und Genußmittel in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise eintrete, lasse sich eine Verschärfung des bestehenden Strafrechts rechtfertigen. In solchen Fällen liege nicht eine bloße Vermögensbeeinträchtigung vor, sondern es trete zugleich eine Gefährdung der Gesundheit hinzu; z. B. wenn Jemand zur Ernährung von Kindern ein Nahrungsmittel kaufe, in welchem er weit mehr nährende Bestandtheile voraussetzen müsse, als sich in Wirklichkeit darin fänden.

Gegen diesen Antrag und zur Vertheidigung des Entwurfs wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths und aus dem Schooße der Kommission bemerkt: Allerdings sei das gesetzgeberische Motiv auch bei §. 9 sanitärer Natur. Es liege im öffentlichen Interesse, daß die als Nahrungs- und Genußmittel in den Verkehr gebrachten Gegenstände auch geeignet seien, den Zweck, zu dessen Erreichung sie gekauft würden, zu erfüllen. Allein, die Beeinträchtigung der Gesundheit gehöre nicht zum Thatbestand des im §. 9 vorgesehenen Vergehens, vielmehr würden die Handlungen, bei welchen dies Moment vorliege, durch die härteren Vorschriften der §§. 11 ff. getroffen, und der wesentliche Unterschied der dort und der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen würde verwischt, wenn der Antrag unter IV angenommen werden sollte. Ueberdies sei das Merkmal, an welches hiernach die Strafbarkeit einer Handlung geknüpft werde, die Verschlechterung eines Nahrungs- und Genußmittels in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise, so abstrakt, und im einzelnen Fall so schwer zu ermitteln, daß der Antrag irgend welchen praktischen Erfolg nicht habe, vielmehr in Wirklichkeit alles beim Alten lassen würde. Außerdem aber genüge der Antrag auch vom prinzipiellen Standpunkte aus in keiner Weise dem Bedürfniß, dessen Befriedigung der §. 9 bezwecke; nämlich der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln auch in solchen Fällen, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage stehe, entgegenzutreten. Die Unsitte der Verfälschung der Nahrungsmittel und des Verkaufs von verfälschten und verdorbenen Nahrungsmitteln habe bekanntlich in neuerer Zeit in erheblichem Maße um sich gegriffen, und zumal die weniger bemittelten Volksklassen litten gewaltig unter dieser Kalamität. Die Bestimmungen des §. 263 des Strafgesetzbuchs über den Betrug führten zwar in einzelnen Fällen eine der Schwere des Vergehens entsprechende Strafe herbei, allein in den meisten Fällen gingen die Fälscher straflos aus oder verfielen lediglich der unbedeutenden Strafe des §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs. Es liege dies besonders an der Schwierigkeit, die sämtlichen Merkmale des Betrugs im einzelnen Falle festzustellen, und an der Verschiedenheit der Auffassung dieser Merkmale in Wissenschaft und Praxis. In wenigen strafrechtlichen Materien hätten die Ansichten über die einzelnen Begriffsmerkmale des Vergehens so gewechselt wie beim Betrug, und voraussichtlich werde das stets der Fall sein, man

möge die Definition treffen, wie man wolle. Es möge nur an den Begriff der „Unterdrückung wahrer Thatsachen“ und die sich daran knüpfenden Kontroversen erinnert werden; ferner an das Erforderniß des Kausalzusammenhangs zwischen der täuschenden Handlung und der eingetretenen Vermögensbeschädigung u. s. w. Auch wenn man von dem Thatbestande des §. 263 des Strafgesetzbuchs absehe und nur die in §. 9 bezeichneten Momente des Thatbestandes, in subjektiver Beziehung die Absicht der Täuschung, in objektiver das Nachmachen oder Verfälschen der Nahrungs- und Genußmittel, beziehungsweise den wissentlichen Verkauf solcher, als erforderlich aufstelle, rechtfertige sich eine ernste Bestrafung. Schwierig sei dabei allerdings die Begriffsbestimmung der Verfälschung. Der Gedanke des Entwurfs sei in dieser Hinsicht der, daß die Verfälschung entweder darin bestehen könne, daß das Nahrungs- oder Genußmittel unter diejenige Beschaffenheit, die bei ihm vorausgesetzt werden müsse, herabgedrückt, oder darin, daß ihm zwar die regelmäßige Beschaffenheit belassen, aber der Schein einer besseren beigelegt werde.

Die Urheber der Anträge I und II erklärten sich zwar mit dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden, waren aber der Ansicht, daß der Begriff der Fälschung nicht scharf genug gefaßt sei. Sie hielten es für zweckmäßiger, im Anschluß an die Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung (in §. 267 und 363) und an die der Münzfälschung (§. 146 und 147) des Strafgesetzbuchs dem „fälschlich Verfertigen“ oder „Nachmachen“ das „Verfälschen“ anzureihen und mit ihm in eine Linie zu stellen, und als Unterarten der Verfälschung sodann die „Verschlechterung“ und das „Versehen mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit“ hinzustellen. Endlich erachteten sie die Worte: „oder in anderer Weise“ theils für überflüssig, da sich kaum eine andere Art der Verschlechterung als mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen denken ließe (auch das Färben falle darunter, sobald es mit einer Verschlechterung verbunden sei), — theils für bedenklich, da der Begriff der Verfälschung dadurch in einer Weise erweitert werde, deren Tragweite sich nicht übersehen lasse.

Der Urheber des Antrags II wollte außerdem noch durch die Umstellung der Worte: „mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen“ bewirken, daß der Fall der Verfälschung durch „Versehen des Nahrungs- oder Genußmittels mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit“ ebenso eingereicht werde, wie derjenige der Verfälschung durch Verschlechterung.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde dem Antrag unter I grundsätzlich nicht widersprochen, wohl aber dem Antrag II. Es wurde darauf hingewiesen, daß einer Sache der Schein einer besseren Beschaffenheit keineswegs nur durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen gegeben werden könne, daß dies vielmehr auch auf andere Weise, namentlich durch die Bezeichnung (Etiquettirung) denkbar sei. Der Fabrikant, welcher bei der Herstellung von Schokolade andere Stoffe als die Seite 73 der Motive angegebenen verwende, gebe dadurch allein dem auf diese Weise hergestellten Fabrikat noch nicht den Schein einer besseren Beschaffenheit, und er würde nicht strafbar sein, wenn er durch die der Waare gegebene Bezeichnung die Verwendung jener anderweitigen Stoffe erkennbar machte. Hätte er aber die so hergestellte Schokolade z. B. bereits mit einer Umhüllung versehen und auf dieser den Inhalt als „Schokolade“ bezeichnet, so würde er hierdurch seinem Fabrikat den unwahren Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben haben.

Der Antragsteller unter III bemängelt zunächst, daß der Bundesrath außer den Technikern nicht auch eine Kommission von Gewerbetreibenden gehört habe. Durch seinen Antrag bezwecke er hauptsächlich, zu verhüten, daß der §. 9 nicht dahin führe, jede unrichtige Bezeichnung oder Etiquetti-

rung von Nahrungs- und Genußmitteln, wie z. B. von Wein und Käse, strafbar zu machen, obgleich dieselbe in Handel und Verkehr durchaus üblich und weit davon entfernt sei, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen, welches im Gegentheil recht wohl wisse, was es unter einer bestimmten Bezeichnung und Etiquettirung zu verstehen habe, wie z. B. in Bezug auf die Angabe des Ursprungsortes des Weines u. s. w. Insofern bestehende Handels- oder Geschäftsgebräuche dem Betheiligten zur Seite ständen, könne füglich nicht davon die Rede sein, daß er zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr der Waare den Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben habe. Es sei z. B. allgemeine Sitte, mit der Etiquettirung „Hochheimer“ nicht bloß den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei. Um Mißdeutungen seines Antrags entgegenzutreten, habe der Antragsteller ursprünglich beabsichtigt, vor Handels- und Geschäftsgebräuche“ noch einzuschalten „berechtigten“, jedoch davon in der Erwägung Abstand genommen, daß auch das Handelsgesetzbuch in Artikel 1 „die Handelsgebräuche“ schlechthin aufrecht erhalte, die Praxis aber, insbesondere auch das Reichsoberhandelsgericht darunter trotzdem nur berechnete Handelsgebräuche verstehe. Dem entsprechend habe er gleichfalls Handels- oder Geschäftsgebräuche, welche den guten Sitten oder den Gesetzen widersprächen, ausschließen wollen, ohne solches besonders auszurücken.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde diesem Antrag grundsätzlich nicht widersprochen, sofern man unter den Handels- und Geschäftsgebräuchen nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern die in dem soliden, realen und ehrlichen Verkehr üblich gewordenen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche verstehe. Was den Tadel betreffe, daß man nicht auch Gutachten von Gewerbetreibenden gehört habe, so erinnere man daran, daß das Gesundheitsamt frühzeitig öffentlich um Mittheilung von Material ersucht habe; auch sei der Gesetzentwurf frühzeitig in der Presse veröffentlicht worden und hätten die betheiligten Kreise demnach reichlich Gelegenheit gehabt sich zu äußern, wie das unter Anderem auch aus den von Gewerbetreibenden eingereichten zahlreichen Petitionen und Schriften hervorgehe.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung in erster Lesung wurde der Antrag unter IV mit großer Mehrheit, der Antrag unter II mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der Antrag unter III einstimmig und der so veränderte Antrag unter I mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurden zu dem §. 9 folgende Anträge gestellt:

I. Dem Paragraphen als letzten Absatz zuzusetzen:

In dem richterlichen Urtheil kann den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß eingeräumt werden, bei Personen, welche auf Grund dieses Paragraphen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Verkaufs- und Aufbewahrungsräumlichkeiten Revisionen vorzunehmen, nach Maßgabe des §. 3

und im Fall der Annahme im §. 3 das Citat des §. 9 zu streichen.

II. Dem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

Zu wie weit für die einzelnen Gegenstände des Verkehrs eine Verfälschung oder Verschlechterung vorliegt, wird durch die besonderen Anordnungen festgestellt, welche durch Kaiserliche Verordnung nach §. 5 erlassen werden.

III. Die Nr. 1 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Zur Begründung des Antrags I bemerkte der Antragsteller, es empfehle sich mehr, eine so schwere Folge, wie das

im §. 3 der Polizei gegebene Recht der Revision, im einzelnen Falle vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen, als dasselbe ohne Weiteres als gesetzliche Folge der Verurtheilung auf Grund des §. 9 eintreten zu lassen, da der §. 9 manche milde Fälle umfasse. Dem wurde entgegnet, daß der Antrag eine ganz neue, dem Strafgesetzbuch unbekanntes Strafart, eine Art Polizeiaufsicht, einführen wolle, während der zu §. 3 gefasste Beschluß sich lediglich auf dem polizeilichen Boden bewege. Es könne nicht bedenklich erscheinen, in allen Fällen, welche §. 3 treffe, die daselbst festgestellte Folge eintreten zu lassen; es ziehe nur eine Verurtheilung zur Freiheitsstrafe die erwähnte Folge nach sich, und es sei mithin der Richter stets in der Lage, zu ermessen, ob der einzelne Fall derart gestaltet sei, daß eine Verurtheilung nur zu Geldstrafe, welche niemals die Folge des §. 3 nach sich ziehen könne, sich rechtfertige.

Hierauf wurde der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen.

Eine längere Diskussion knüpfte sich an den Antrag II. Der Antragsteller führte aus, die generelle Definition der Fälschung in §. 9 sei zu unbestimmt und deshalb ungenügend, da sowohl der Begriff der „Verschlechterung“ wie des „Versehens mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit“ völlig vage sei, und der von der Kommission gemachte Zusatz „den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider“ zu den größten Mißbräuchen führen könne. Der Antragsteller will daher bei jedem Artikel, um dessen Verfälschung es sich handelt, den Begriff der Verfälschung durch eine Kaiserliche Verordnung definirt wissen in der Art etwa, wie dies in der Denkschrift des Gesundheitsamts versucht worden sei. Den Sachverständigen könne man im einzelnen Falle dies nicht überlassen, das werde zu einer ungleichmäßigen Handhabung des Gesetzes und zur größten Unsicherheit im Handel und Verkehr führen, da das Urtheil der Sachverständigen der Natur der Sache nach ein sehr verschiedenes sein werde; zudem werde man oft nicht im Stande sein, hier ein sicheres Urtheil zu fällen. Die Grenze zwischen Verfälschung und einem zulässigen Zusatz von Stoff sei schwer zu bestimmen und könne nur für den einzelnen Artikel durch eine allgemeine Verordnung bestimmt werden. Die Verordnung würde in Betreff jedes einzelnen Artikels das Verhältnis zu präzisiren haben, in welchem die einzelnen der in ihm enthaltenen Stoffe zu einander stehen müßten, und die Grenzen ziehen müssen, bis zu welchen dieses Verhältnis variiren könne, ohne daß eine Verfälschung vorliege.

Dieser Ausführung wurde seitens der Vertreter des Bundesraths entgegengehalten, daß die Frage, ob eine Verfälschung vorliege, allerdings im einzelnen Falle oft schwer zu beantworten sei. Der Begriff der Verfälschung sei indeß keineswegs durch dies Gesetz neu geschaffen, sondern finde sich bereits in §. 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs; neu sei in dem vorliegenden Gesetz der in Anlehnung an die Gesetzgebung anderer Staaten gemachte Versuch, den Begriff der Verfälschung näher zu definiren, um für den einzelnen Fall die Beantwortung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, zu erleichtern.

Der Richter werde selbstverständlich immer auf das Gutachten der Sachverständigen angewiesen sein. Was der Antragsteller im Auge habe, scheine nur der Erlaß von Anweisungen an den Sachverständigen zu sein, in welchem Falle er eine Verfälschung anzunehmen habe und unter welchen Umständen nicht. Allein dies sei eine rein technische Frage und ihre Lösung könne nicht als nothwendige Voraussetzung dieses Gesetzes und ebensowenig als eine unerläßliche Aufgabe der in §. 5 in Aussicht genommenen Verordnungen angesehen werden. Eine Definition bei jedem einzelnen Artikel sei bei den stets wechselnden und fortschreitenden Bereitungsweisen der Nahrungsmittel nicht möglich.

Aus dem Schooße der Kommission wurde dieser Anschauung beigetreten: die von den Antragstellern hier vorgeschlagenen Kaiserlichen Verordnungen seien unnöthig und in vielen Beziehungen auch unausführbar. Bei den meisten und wichtigsten Nahrungs- und Genußmitteln sei zur Feststellung, ob eine Verfälschung vorliege, sehr häufig nicht einmal die Zuziehung von Sachverständigen nöthig. Wenn dem Mehle Schmerspath, der Milch Wasser, dem Kaffee nachgemachte Bohnen beigelegt würden und das nachgewiesen sei, werde der Richter aus sich selbst heraus entscheiden können. Am schwierigsten werde allerdings die Entscheidung für Bier und Wein sein. Die Definition, welche die Denkschrift vom Wein gebe, sei ganz zutreffend; gallisirter, chaptalisirter, petiotisirter Wein wären eben kein Wein, sondern Kunstwein, und sollten nur unter diesem Namen verkauft werden dürfen. Der reelle Handel und dessen Gebräuche acceptirten diese Definition, wie das aus den Petitionen nord- und süddeutscher Firmen hervorgehe, vollständig. Petitionen aus Konsumentenkreisen gingen in ihren Forderungen noch weit über den Rahmen der Beschlüsse der Kommission hinaus.

Hierauf wurde der Antrag II mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag unter III und schließlich der §. 9 in folgender Fassung genehmigt:

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit verfißt;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 10 wurde nicht beanstandet und mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

§§. 11 bis 13.

Bei den §§. 11, 12 wurde seitens eines Mitglieds der Kommission angeregt, daß sich ein Unterschied zwischen den Gegenständen, welche die menschliche Gesundheit zu schädigen, und denjenigen, welche sie zu zerstören geeignet seien, in medizinisch-technischer Hinsicht gar nicht ziehen lasse und daß man rationell von jedem Gegenstande, welcher der menschlichen Gesundheit schaden könne, sagen müsse, daß er sie auch zu zerstören geeignet sei.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde geltend gemacht, daß diese Auffassung keineswegs allgemein getheilt werde und daß man in der Gesetzgebung beide Begriffe unterschieden habe. Das preussische Strafgesetzbuch habe z. B. bei dem Verbrechen der Vergiftung im §. 197 den Giften diejenigen Stoffe gleichgestellt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet seien, und ebenso im §. 304, welcher dem jetzigen §. 324 des Strafgesetzbuchs fast wörtlich entspreche, nur von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet seien, gesprochen. Der Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuchs habe einen Unterschied machen und bei dem Verbrechen der Vergiftung im §. 229 den Giften alle diejenigen Stoffe gleich stellen wollen, welche die Gesundheit auch nur zu beschädigen geeignet seien, dagegen habe er den preussischen §. 304 in dem §. 324 unverändert gelassen. Diese Unterscheidung zweier Kategorien von Stoffen habe aber nicht den Beifall der Kommission des Reichstags gefunden. Man habe nämlich eine zu weite Ausdehnung der Strafbestimmung des §. 229 gefürchtet und deswegen statt des

Wortes „beschädigen“ das Wort „zerstören“ darin wieder aufgenommen. Dieser Vorgang beweise also klar, daß man unter den Stoffen, welche die Gesundheit nur zu „beschädigen“ geeignet seien, eine weniger gefährliche Kategorie von Stoffen verstanden habe. Wäre übrigens die Auffassung richtig, daß die Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet seien, sie im technischen Sinne zu zerstören geeignet seien, und daß beide Kategorien nicht unterschieden werden könnten, so würde daraus folgen, daß man die mildere Bestimmung des §. 11 streichen und es bei der härteren des §. 12 belassen müsse. Ob dies die Absicht der Kommission sei, würde zu erwägen sein.

Von anderer Seite wurde die Frage angeregt, in wie weit die Strafbestimmungen des §. 324 des Strafgesetzbuchs neben den Vorschriften der §§. 11 und 12 dieses Gesetzes noch bestehen bleiben. Es wurde die Ansicht vertreten, daß es die Aufgabe dieses Gesetzes sei, eine klare Vorschrift darüber zu geben, inwieweit der §. 324 a. a. O. durch die §§. 11 und 12 aufgehoben sei.

Von den Vertretern des Bundesraths wurde die Nothwendigkeit einer solchen ausdrücklichen Vorschrift nicht zugegeben und ausgeführt, daß im einzelnen Falle der Richter über die betreffende Entscheidung kaum zweifelhaft sein werde. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 seien insofern eine *lex specialis*, als sie sich nur auf gewisse Arten von Gegenständen bezögen. Andererseits faßt in dieselben in dieser Beschränkung nicht bloß gesundheitszerstörende, sondern auch gesundheitschädliche Gegenstände ins Auge. Wenn nun die inkriminirten Handlungen entweder nur nach dem §. 324 oder nur nach den §§. 11 und 12 strafbar erscheinen, so werde der Richter dasjenige Strafgesetz anwenden, welches auf die Handlung passe. Wenn aber ein und dieselbe Handlung sowohl den §. 324 als den §. 12 verlete, so fänden die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über ideale Konkurrenz Anwendung.

Dem Antrag eines Mitgliedes, in Ziffer 1 statt „schädigen“ zu setzen: „beschädigen“, weil das Wort auch im §. 223 des Strafgesetzbuchs angewendet werde, wurde mit großer Majorität zugestimmt.

Daß in Ziffer 2 wegen der bei §. 1 beschlossenen Aenderung die „zur Geschäftseinrichtung bestimmten Gegenstände“ zu streichen seien, erschien nicht bedenklich. Ebenso erschien es angemessen, die im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch hier einzeln aufzuführen, nur waren die Farben hier fortzulassen, da diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitschädlich einwirken können, unter andern Umständen, z. B. wenn sie zum Aufstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich seien, und daher die Herstellung oder der Verkauf derselben nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden könne. Dagegen erschien es angemessen, die Bekleidungsgegenstände hier beizufügen, da die Bedenken, welche ihrer Aufnahme in §. 1 entgegenstehen, hier wegfielen.

Auf eine Frage nach der Bedeutung der Worte „oder sonst in den Verkehr bringt“, insbesondere ob darunter auch ein Verschenken fallen würde, wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths erwidert: diese Worte seien nicht neu, sondern aus dem §. 324 des Strafgesetzbuchs entnommen; es werde im einzelnen Falle vom Richter zu entscheiden sein, ob ein Verschenken darunter zu subsumiren sei oder nicht.

Endlich wurde der Antrag gestellt:

Dem Absatz 3 des §. 11 hinzuzufügen:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu erkennen.

Der Antrag wurde unter Bezugnahme auf §. 228 des Strafgesetzbuchs damit motivirt, daß bei Körperverletzungen in der Regel mildernde Umstände zugelassen sein; aber er wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, nachdem von anderer Seite erwidert war: in den Fällen des §. 11 liege stets eine wohlüberlegte Absicht, meistens Eigennutz, als Motiv vor,

während in vielen Fällen des §. 228 des Strafgesetzbuchs die Hitze des Affekts dem Thäter als Entschuldigung zur Seite stehe; die Analogie des §. 228 treffe mithin nicht zu.

Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Aenderungen wurde der §. 11 mit großer Mehrheit angenommen.

Zu §. 12 wurde der Antrag gestellt:

hinter „geeignet“ einzuschalten: „und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt“.

Es wurde anerkannt, daß auch nach der Regierungsvorlage die Anwendbarkeit des §. 12 dadurch bedingt werde, daß dem Thäter die gesundheitszerstörende Eigenschaft des Nahrungs- oder Genußmittels bekannt war. Es wurde aber für empfehlenswerth gehalten, diesem Gedanken einen unzweifelhaften Ausdruck zu geben. Der Antrag, welchem seitens der Vertreter des Bundesraths nicht widersprochen wurde, fand den Beifall der Kommission, und wurde mit diesem Zusatz der §. 12 mit großer Majorität angenommen.

Bei §. 13 beantragte ein Mitglied der Kommission:

statt „der §§. 11 und 12“ zu setzen: „des §. 12“, da für die weniger schweren Fälle des §. 11 die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht gerechtfertigt sei. Dieser Antrag fand Annahme, und wurde darauf beschloffen, den so modifizirten §. 13 dem §. 12 als Absatz 2 hinzuzufügen.

Die §§. 14 und 15 wurden nicht beanstandet.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, hinter dem §. 15 folgenden §. 15 a einzufügen:

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Zur Begründung wurde bewerkt, der mit §. 501 der deutschen Strafprozeßordnung wörtlich übereinstimmende §. 15 a bezwecke den Schutz des Unschuldigen gegen böswillige und leichtsinnige Denunziation, einen Schutz, der hier um so nothwendiger erscheine, als bei den unter dieses Gesetz fallenden strafbaren Handlungen die Strafbarkeit von vornherein oft schwer festzustellen sei und daher ungerechtfertigte Denunziationen leicht zur Einleitung von unbegründeten Untersuchungen führen könnten. Deshalb sei es auch wünschenswerth, den Schutz sogleich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewähren und nicht damit zu warten, bis die deutsche Strafprozeßordnung in Kraft getreten sein werde.

Zu diesem Antrage wurde folgender Verbesserungsantrag gestellt:

- a) in Absatz 1 statt der Worte: „der Staatskasse“ bis „Kosten“ zu setzen: „des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten“;
- b) den Absatz 3 zu streichen.

Der §. 501 der deutschen Strafprozeßordnung sei inkonsequent, indem er dem dolosen oder leichtsinnigen Denunzianten nur die aus der Staatskasse, nicht die aus Gemeinde- oder sonstigen Kommunal-Kassen zu bestreitenden Kosten der Untersuchung auferlege. Letztere würden aber bei den unter dieses Gesetz fallenden Handlungen oft recht erheblich sein, da die Untersuchung der Nahrungsmittel u. s. w. in der Regel

in das polizeiliche Vorverfahren fallen werde, dessen Kosten meistens von den Gemeinden zu bestreiten seien.

Die Streichung des Absatzes 3 des Antrag I sei nothwendig, weil der Begriff der sofortigen Beschwerde mancher der bestehenden Strafprozessordnungen fremd sei. Bis zur Einführung der deutschen Strafprozessordnung werde das Prozeßrecht des einzelnen Landes darüber entscheiden müssen, ob beziehungsweise welches Rechtsmittel gegen die betreffende Entscheidung zulässig sei.

Der Inhalt des Hauptantrags an sich wurde von keiner Seite bekämpft. Von mehreren Mitgliedern der Kommission, insbesondere auch von den Vertretern des Bundesraths wurde jedoch bemerkt, es empfehle sich nicht, für die kurze Zeit bis zum Inkrafttreten der deutschen Strafprozessordnung in das bestehende Strafrecht der einzelnen Staaten einzugreifen; dazu sei ein dringendes Bedürfnis nicht vorhanden.

Gegen den Verbesserungsantrag unter a wurde geltend gemacht, derselbe enthalte eine Abweichung von dem im §. 501 a. a. D. festgestellten Grundsatz und werde daher auch für die Zukunft eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen Arten strafbarer Handlungen, welche durch die Natur der Sache nicht begründet sei, herbeiführen. Der §. 501 der deutschen Strafprozessordnung spreche generell nur von den der „Staatskasse“ erwachsenen Kosten und es liege somit kein Grund vor, für Untersuchungen wegen der in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen abweichende Bestimmungen zu treffen.

Die Kommission nahm jedoch den Antrag I mit den Unteranträgen a, b mit 10 gegen 8 Stimmen an und dehnte somit die Ersatzpflicht des Anzeigenden auf die gerichtlichen und außergerichtlichen und auf die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten aus. Der §. 15a erhielt folgende Fassung:

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die Kosten des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

#### §. 16.

Zu §. 16 lagen folgende Anträge vor:

##### I.

Zu §. 16 als Absatz 2 nachstehende Bestimmung zu setzen:

In den Fällen der §§. 9, 11 und 12 kann im Urtheile auch angeordnet werden, daß dem Schuldigen der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den im §. 1 bezeichneten zur Haushaltung oder häuslichen Einrichtung bestimmten Gegenständen auf einen Zeitraum von 1 bis 10 Jahren oder dauernd zu untersagen ist. Im Falle der Untersagung auf Zeit wird diese von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

##### II.

Nach dem Worte „Strafverfügung“ statt der Regierungsvorlage zu sagen:

„muß, wenn der Bestrafte auf Grund der §§. 9, 11 und 12 dieses Gesetzes bereits bestraft worden ist, angeordnet werden, daß die Verurtheilung

auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.“

Zur Begründung des Antrags unter I führte der Antragsteller aus: Nach §. 35 der Gewerbeordnung dürfe der Betrieb der dort bezeichneten, an sich nicht konzeptionspflichtigen Gewerbe solchen Personen untersagt werden, welche gewisse Strafen erlitten hätten; z. B. die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht Personen, welche wegen Vergehens oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft seien; der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten u. s. w., das Geschäft eines Pfandleihers demjenigen, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden sei. Der Zweck dieser, gegen das sonst von der Gewerbeordnung festgehaltene Prinzip verstößenden Bestimmung gehe überall dahin, von denjenigen Gewerben, deren gewissenloser Betrieb leicht gemeingefährlich wirken könne, diejenigen Personen ausschließen zu können, welchen nach ihrem Vorleben solche gewissenlose Handlungsweise zugetraut werden dürfe. Es bedürfe nun keiner Ausführung, daß der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit den im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenständen ungleich gemeingefährlicher betrieben werden könne, als ein großer Theil der im §. 35 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Außerdem handle, wer vorzüglich Nahrungs- und Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände derart herstellt, daß sie die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet seien, sicherlich verwerflicher, als ein unreblicher Trödler, Pfandleiher oder Leinwandhändler. Die Gesetzgebung habe daher bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz mehr als in den Fällen des §. 35 der Gewerbeordnung Veranlassung, der Gewinnsucht Schranken zu setzen. Die Untersagung des Gewerbebetriebes solle überdies hier erst auf Grund eines richterlichen Ausspruchs erfolgen können, weil die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 9, 11 und 12 von sehr verschiedener Schwere sein könnten. Dem Ermessen des Richters werde der weiteste Spielraum durch den Antrag gegeben, und solle derselbe auch befugt sein, den Zeitraum zu bestimmen, für welchen die Untersagung des Gewerbebetriebs erfolgen dürfe.

Gegen den Antrag wurde aus der Mitte der Kommission von mehreren Seiten lebhafter Widerspruch erhoben. Der Antrag gehe zu weit, sei schwer durchführbar und im öffentlichen Interesse nicht nöthig. Durch die Befugniß, welche der §. 3 der Kommissionsbeschlüsse den Beamten der Gesundheitspolizei gegenüber von Personen, welche auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt seien, einräume, und durch die Bestimmungen des §. 16, wonach in dem Urtheile, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung angeordnet werden könne, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei, sei ein hinreichender Schutz gewährt. Untersage aber der Richter den im Antrag gemeinten Personen den bisher von ihnen ausgeübten Gewerbebetrieb mit einer bestimmten Klasse von Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen, so werde der Betroffene eine andere Kategorie von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu seinem Gewerbebetrieb wählen; denn ihm überhaupt den Gewerbebetrieb mit allen Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu untersagen, das werde wohl auch der Antragsteller nicht wollen.

Die große Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den Antrag unter I ab.

Gegen den Antrag II wurde geltend gemacht, daß derselbe nach der einen Seite hin eine entschiedene Verschärfung, nach der anderen Seite eine Milderung des Entwurfs enthalte, denn er bestimme, daß bei einem bereits auf Grund der §§. 9, 11 und 12 Bestraften die Verurtheilung immer

öffentlich bekannt zu machen sei, und untersage die Veröffentlichung, wenn der Schuldige bisher noch nicht bestraft worden; beides, namentlich aber die angeführte Verschärfung, empfehle sich nicht, es scheine vielmehr angemessen, die Entscheidung der Frage, ob die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen sei, dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zurück.

In zweiter Lesung wurden zu §. 16 folgende Anträge gestellt:

I. Den §. 16 zu fassen wie folgt:

In dem Urtheil kann angeordnet werden, daß solches öffentlich bekannt zu machen sei, und zwar im Falle der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen, im Falle der Freisprechung auf Kosten des Anzeigers, insoweit nach §. 15 a gegen den Letzteren auf Erlegung der Kosten erkannt wird. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

II. Dem §. 16 folgende Fassung zu geben:

In dem Urtheil, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung kann die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden auf Kosten der Schuldigen.

Auf Antrag des Freigesprochenen muß in allen Fällen, und zwar insofern nicht der Anzeigende zum Kostenersatz verurtheilt ist, auf Kosten der Staatskasse die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

III. wird beantragt, in dem Antrag II und event. in der Regierungsvorlage die Worte:

„oder der polizeilichen Strafverfügung“ zu streichen.

Zu Gunsten der beiden ersten Anträge wurde geltend gemacht: der Entwurf enthalte gegenüber den Bestimmungen des Strafrechts, welches nur in den Fällen der §§. 165 und 200 des Strafgesetzbuchs die Zusatzstrafe der öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung kenne, eine Singularität, indem er für den Fall der Verurtheilung zu einer der im Entwurf angedrohten Strafen die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils gestatte. Eine Konsequenz davon sei aber, daß auch im Falle der Freisprechung die öffentliche Bekanntmachung auf Antrag des Freigesprochenen erfolgen müsse, wenigstens könne man daraus, daß diese Bekanntmachung in anderen selbst schwereren Fällen in Strafgesetzbuch nicht vorgesehen sei, kein Argument dagegen entnehmen, daß man in dieses Gesetz das Recht auf Bekanntmachung aufnehme, wenn man letztere für den entgegengesetzten Fall der Verurtheilung zugelassen habe. Wie aus verschiedenen Petitionen hervorgehe, werde die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wesentlich dazu beitragen, die Bedenken, welche von manchen Seiten gegen die Folgen und gegen die Tragweite dieses Gesetzes gehegt würden, zu beseitigen; sie diene vor Allem dazu, denjenigen, der schuldlos Weise in Untersuchung wegen Uebertretung dieses Gesetzes gerathen sei, vor seinen Mitbürgern zu rechtfertigen und seinen Ruf und Kredit wieder herzustellen.

Gegen die Anträge wurde von den Vertretern des Bundesraths geltend gemacht: dieselben entsprächen nicht den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs, welches ein Recht des Freigesprochenen auf Bekanntmachung des Urtheils nicht kenne. Die Aufnahme eines solchen Rechts für die Fälle dieses Gesetzes würde zu der eigenthümlichen Konsequenz führen, daß die Bekanntmachung bei der Anklage wegen Fälschung von Nahrungsmitteln u. s. w. erfolgen müsse, während sie in dem Fall der Anklage wegen des schwereren Vergehens des Betrugs nicht angeordnet werden könne. Die in den Entwurf ein-

geführte Bekanntmachung im Fall der Verurtheilung führe zu derartigen Anomalien deshalb nicht, weil mit dem schwereren Vergehen des Betrugs in Bezug auf Nahrungsmittel in der Regel auch eine unter dieses Gesetz fallende Fälschung ideell konkurriren werde und mithin aus dem letzteren Grunde die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung zulässig sei. Ein besonderes Bedürfnis, dem Freigesprochenen gerade in den Fällen dieses Gesetzes ein Recht auf die Bekanntmachung zu gewähren, könne nicht anerkannt werden.

Von mehreren Seiten erklärte man sich sowohl gegen den §. 16 des Entwurfs, wie gegen die beiden Verbesserungsanträge, weil der eine wie die anderen Anomalien enthielten, für welche weder ein innerer Grund, noch ein praktisches Bedürfnis vorliege. Die Lokalpresse, die über die gerichtlichen Verhandlungen zu berichten pflege, sorge schon genügend dafür, daß sowohl die Verurtheilung, wie die Freisprechung bekannt würde.

Es wurde darauf entgegnet, daß solches nur vom Zufall abhängt, daß aber die gerichtliche Bekanntmachung im Fall einer Verurtheilung wesentlich dazu beitragen werde, dem Unwesen der Fälschung vorzubeugen, auf der anderen Seite jedoch auch dem Freigesprochenen das Recht auf öffentliche Bekanntmachung seiner Freisprechung gewährt werden müsse.

Zu Gunsten des Antrags III wurde hervorgehoben, mit einer polizeilichen Strafverfügung, die zudem in manchen Bundesstaaten unbekannt sei, dürfe eine so schwere Folge wie die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung des Urtheils nicht verbunden werden. Zwar stehe dem Verurtheilten der Widerspruch gegen die Strafverfügung zu, aber derselbe werde leicht versäumt, da die Verurtheilten oft Personen seien, denen die gerichtlichen Formen unbekannt wären. Halte die Polizeibehörde im einzelnen Fall eine öffentliche Bekanntmachung für angezeigt, so möge sie die richterliche Entscheidung veranlassen.

Zur Vertheidigung des Entwurfs wurde geltend gemacht, die betreffende Vorschrift sei unbedenklich, da dem Verurtheilten der Widerspruch gegen die Strafverfügung zustehe und dieses ihm in der letzteren selbst mitgetheilt werden müsse, mithin dessen Unkenntniß nicht zu besorgen sei. Andererseits würde die Wirksamkeit der polizeilichen Strafverfügung erheblich geschwächt, wenn mit derselben die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung nicht verbunden werden dürfe.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag III und sodann der Antrag II mit Weglassung des Wortes „polizeiliche Strafverfügung“ mit großer Mehrheit in folgender Fassung angenommen:

In dem Urtheile oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Hiermit war der Antrag I, sowie §. 16 der Regierungsvorlage beseitigt.

Zu §. 17 wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt, hinter dem Worte: „fallen“ einzuschalten:

„soweit dieselben der Staatskasse zustehen“.

Der Antragsteller hob hervor, daß die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Strafen meistens in die Rassen derjenigen Gemeinden, beziehungsweise Verbände fließen, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hätten. Es liege kein Grund vor, diese Strafgebühren namentlich den kleineren Gemeinden zu entziehen.

Die Kommission stimmte dem Antrag zu und wurde s. 17 in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Der in erster Lesung von der Kommission beschlossene s. 17a:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft“,

wurde in zweiter Lesung einstimmig gestrichen, da ein Bedürfnis für eine solche Bestimmung nicht vorhanden sei.

Damit war die zweite Lesung des Entwurfs abgeschlossen und ging die Kommission demnächst zur Verathung der von einem Mitglied derselben beantragten Resolution über, welche folgendermaßen lautete:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

zur Sicherung einer wirksamen und gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen,

1. bei den Regierungen der Bundesstaaten dahin zu wirken, daß hygienische Untersuchungsstationen als technische Hilfsorgane der Polizei und der Gerichte im Reiche in ausreichender Zahl errichtet werden;
2. eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen.

Zur Begründung der Nr. 1 der Resolution wurde Folgendes geltend gemacht. Nach den Erfahrungen, welche man in anderen Ländern, so namentlich in England und in der Schweiz, übrigens auch in deutschen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden u. s. w. gemacht habe, sei es zweifellos, daß die Gesetzgebung gegen Nahrungsmittelfälschung u. s. w. der Hauptsache nach unwirksam bleiben müsse, wenn nicht Einrichtungen in ausreichender Zahl getroffen würden, welche eine zuverlässige Untersuchung verdächtiger Waaren, und damit den Polizei- und Gerichtsbehörden die Erlangung wohl begründeter technischer Gutachten möglich machten. In England habe man die Zahl der amtlichen Analytiker fortschreitend vermehrt, die Kantone Zürich, St. Gallen, Neuenburg, Basel, Genf besäßen technische Untersuchungsstationen zu dem erwähnten Zwecke. Auch das kaiserliche Gesundheitsamt betone in seiner dem Reichstag vorgelegten Denkschrift (Nr. 13 der Drucksachen) die Nothwendigkeit der Errichtung einer genügenden Zahl von Untersuchungs- und Kontrolleinrichtungen für ein gleichmäßiges Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzes. Zur Zeit beständen bereits in München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und an anderen Orten derartige Einrichtungen von amtlichem Charakter. Es sei nicht nothwendig, daß überall neue Einrichtungen getroffen werden müssen, es genüge vielmehr in den meisten Fällen, wenn bereits vorhandene Institute, z. B. die chemischen Laboratorien der Universitäten, der polytechnischen und Mittelschulen dazu nutzbar gemacht würden. Obgleich nun der Antragsteller es als zweifellos betrachte, daß die Reichsgesetzgebung nach Maßgabe des Art. 4 Nr. 15 der Verfassung befugt sei, durch Gesetz die Einrichtung von Untersuchungsstationen anzuordnen, so sehe er doch aus Zweckmäßigkeitsgründen davon ab, der Kommission einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Einmal müsse man zunächst noch Erfahrungen sammeln über die Zahl der nothwendig zu errichtenden Stationen, und dazu werde man erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gelangen können, und

dann dürfe man wohl erwarten, daß sowohl die einzelnen Bundesstaaten selbst, als auch die Organe der Selbstverwaltung dem anerkannten Bedürfnis genügen würden. Geschehe das nicht überall, so bleibe immer noch Zeit, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung vorzugehen.

Zur Begründung der Nr. 2 der Resolution wurde ausgeführt: die Befugnisse, welche das Gesetz der Gesundheitspolizei auch nach den Beschlüssen der Kommission einräume, forderten dringend zu einer möglichst übereinstimmenden Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei auf. In mehreren Bundesstaaten, z. B. Bayern, Sachsen, Hessen, Baden u. s. w. sei die Gesundheitspolizei bereits in ganz zweckmäßiger Weise organisiert und in anderen, wie z. B. in Preußen, sei man damit beschäftigt. Was die Instruktion der Beamten der Gesundheitspolizei betreffe, so gäben gerade die technischen Untersuchungssituationen die beste Gelegenheit, dieselben zur Ausführung einfacher Prüfungsmethoden, welche sich zu vorläufigen Marktuntersuchungen eigneten, technisch auszubilden.

Indem die Nr. 2 der Resolution den Herrn Reichskanzler ersuche, eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen, folge sie dem Beispiele, das man in anderen Föderativstaaten, z. B. der Schweiz, in solchen Fragen mit gutem Erfolg von jeher eingeschlagen habe.

Die Kommission war mit dem Antragsteller darin einverstanden, daß ein gleichmäßiges Wirksamwerden des Gesetzes wesentlich von dem Vorhandensein einer genügenden Zahl technischer Untersuchungsstationen abhängt.

Dem Bedürfnis sei nun bereits in einzelnen Staaten wohl nahezu genügt und was die Staaten betreffe, in welchen das noch nicht der Fall sei, so dürfe man, wie ja der Antragsteller selbst sage, von den betreffenden Regierungen und von den Organen der Selbstverwaltung erwarten, daß sie von sich aus die nöthige Vorsorge treffen würden. Geschehe das nicht, so könne die Frage bei der Landesvertretung der einzelnen Bundesstaaten, event. im Reichstag weiter verfolgt werden; heute liege dazu eine Veranlassung nicht vor. So nothwendig Untersuchungsstationen auch seien, so dürfe man doch auf der anderen Seite nicht übersehen, daß schon das Bestehen des Gesetzes an sich eine heilsame Wirkung gegen die Verfälschungen der Nahrungsmittel u. s. w. ausüben werde.

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zurück.

Der Kommission waren nachstehende Petitionen überwiesen worden:

2c. 2c. 2c.

Die Kommission beantragt hiernach:

der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen;
2. die oben erwähnten Petitionen durch die Beschlüsse über den vorerwähnten Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 4. Mai 1878.

### Die XIII. Kommission.

Dr. Garnier (Vorsitzender). Dr. Zinn (Berichterstatter).  
v. Arctin (Zuletzt). v. Bethmann-Hollweg. Dr. Braun.  
Dr. Brüning. Dr. Buhl. Dieden. Fraussen. Graf  
v. Galen. Dr. Karsten. Lang. Graf v. Lurzburg. Dr. Meudel.  
Dr. Nieper. Fürst v. Pleß. Reich. Sombart. Staudy.  
Struckmann. v. Winter.

# Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,  
mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.

Beschlüsse der Kommission.

## Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaaren, unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## §. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen.

## §. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den in §. 2 angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe, amtlich verschlossen oder versiegelt, zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.

## §. 4.

Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten.

## Gesetz,

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Gß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## §. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

(Zu §. 2 Abs. 2 vergl. § 3 der Vorlage.)

## §. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 9, 11, 12 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

## §. 4.

Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen

## Vorlage.

## Beschlüsse der Kommission.

## §. 5.

Für das Reich können durch Beschluß des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Bestimmungen erlassen werden:

1. über die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. über die Beschaffenheit und die Bezeichnung von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche öffentlich oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden;
3. über das Schlachten von Vieh, sowie den Verkauf und das Feilhalten von Schlachtvieh, Fleisch und Milch;
4. über die Reinhaltung von Schlachthäusern, von gewerblichen Räumlichkeiten, in denen Nahrungs- oder Genußmittel zubereitet, aufbewahrt oder feilgehalten werden, sowie über die auf Märkten zu beobachtende Reinlichkeit;
5. über die Art der Herstellung und die Beschaffenheit der zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmten Gegenstände, sowie der Spielwaaren.

## §. 6.

Für das Reich kann durch Beschluß des Bundesraths die gewerbsmäßige Herstellung, der Verkauf und das Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

## §. 7.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

## §. 8.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Revision derselben oder die Entnahme einer Probe verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

## §. 9.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

## §. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.

## §. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

## §. 6a.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

## §. 7.

Unverändert.

## §. 8.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

## §. 9.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

## V o r l a g e.

## Beschlüsse der Kommission.

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, daß er sie mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht;
2. wer wesentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder fälschlich mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

## §. 10.

Ist die im §. 9 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

## §. 11.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ingleichen wer wesentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, ingleichen wer wesentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

## §. 12.

War in den Fällen des §. 11 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

## §. 13.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 11, 12 erkannten Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

## §. 14.

Ist eine der in den §§. 11, 12 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, wenn aber der Tod eines Men-

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch **verfälscht**, daß er **dieselben** mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen **verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht**;
2. wer wesentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht **oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind**, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

## §. 10.

Unverändert.

## §. 11.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu **beschädigen** geeignet ist, ingleichen wer wesentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu **beschädigen** geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich **Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Sp-, Trink- und Kochgeschirr oder Petroleum** derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder voranzusehende Gebrauch **dieser Gegenstände** die menschliche Gesundheit zu **beschädigen** geeignet ist, ingleichen wer wesentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

## §. 12.

War in den Fällen des §. 11 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet **und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt**, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

**Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.**

## §. 13.

Fällt fort.

## §. 14.

Unverändert.

## V o r l a g e.

## Beschlüsse der Kommission.

ichen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

## §. 15.

In den Fällen der §§. 11, 12, 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feil gehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 7, 9, 10 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 11, 12, 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

## §. 16.

In dem Urtheile, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

## §. 17.

Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fallen, wenn für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln besteht, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich zc.  
Gegeben zc.

## §. 15.

Unverändert.

## §. 15a.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die Kosten des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

## §. 16.

In dem Urtheile oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

## §. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich zc.  
Gegeben zc.

Nr. 60.

## Bericht

der

## Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Bei der am 30. Juli v. J. stattgehabten Wahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sind abgegeben . . . . . 14 168 Stimmen, davon durch die Wahlvorstände für ungültig erklärt . . . . . 53 = mithin gültig . . . . . 14 115 Stimmen.

Davon beträgt die absolute Majorität 7 058 Stimmen.

Nach der Zusammenstellung vom 3. August v. J. haben erhalten:

Professor Dr. Baumgarten in Rostock	7 074	Stimmen,
Senator Dr. Maßmann daselbst	6 217	=
Zimmerer Finn in Berlin . . .	815	=
während zersplittert sind . . .	9	=

Der Dr. Baumgarten hat danach 16 Stimmen über die absolute Majorität erhalten; er ist als gewählt proklamirt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und über seine Wählbarkeit waltet kein Zweifel ob.

Bereits im Termine zur Feststellung des Wahlergebnisses ist von 2 Wählern Protest gegen die ganze Wahl erhoben und dieser Protest in der unter Anlage 1 angeschlossenen, am 6. September v. J. beim Reichstage eingegangenen Eingabe des Kaufmanns Mann und Genossen zu Rostock ausgeführt. In Gemäßheit derselben ist die Wahlverhandlung mit Recht von der 7. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben.

Eine nähere Prüfung der Wahlakten, worauf sich die Beschwerdeführer im Allgemeinen zur Begründung ihrer Behauptung berufen, daß die Wahl wegen Unregelmäßigkeiten zu vernichten sei, hat nun zwar ergeben, daß Verstöße gegen das Wahlreglement in vielen Bezirken vorgekommen sind. Zu einer weiteren Berichterstattung über die in dem Proteste nicht ausdrücklich hervorgehobenen Unregelmäßigkeiten hat aber die Kommission keinen Anlaß gefunden, da es sich nur um fast in allen Wahlverhandlungen vorkommende, nach einer feststehenden Praxis des Reichstags die Gültigkeit der Wahl nicht vernichtende Abweichungen vom Wahlreglement handelt.

Die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit der Wahlzettel haben aber in folgenden Fällen nicht für zutreffend erachtet werden können:

- im 17. Distrikte der Stadt Rostock sind ohne Grund 4 Stimmzettel für den Dr. Baumgarten ungültig erklärt, nur weil die Bezeichnung des Wohnorts des Gewählten fehlt;
- im 19. Distrikte der Stadt Rostock sind 4 Stimmen mit Unrecht für den Zimmerer Finn für ungültig erklärt, weil die geschriebenen die Persönlichkeit genau bezeichnenden Zettel den Namen Finn enthalten;
- in Bülow sind ohne Grund für den Dr. Baumgarten zwei Zettel und eine auf den Bahnhofsinspektor Walsmann zu Bülow abgegebene zersplitterte Stimme für ungültig erklärt, da die von den Wahlvorständen vermischte deutliche Bezeichnung wirklich zweifellos ist;

d) das Gleiche gilt von zwei Stimmen für den Zimmerer Finn im 3. Wahlbezirke des Amts Loitenwinkel und von drei Stimmen für den Dr. Maßmann im 11. Bezirk desselben Amts, welche wegen mangelnder genügender Bezeichnung für ungültig erklärt sind.

Es gehen hiernach statt 53 nur 37 ungültige Stimmen von der Gesamtzahl ab, und es ist das richtige Ergebnis der Wahl daher Folgendes:

Abgegeben sind . . . . .	14 168	Stimmen,
ungültig . . . . .	37	=
bleiben gültig . . . . .	14 131	Stimmen.
Die absolute Majorität beträgt		
danach . . . . .	7 066	=

Erhalten haben:

Dr. Baumgarten . . . . .	7 080	Stimmen,
Dr. Maßmann . . . . .	6 220	=
Finn . . . . .	821	=
während zersplittert sind . . .	10	=

Mit dieser Entscheidung ist dem Beschwerdepunkte unter 5 des Protestes bereits Abhilfe gegeben und bleibt nur eine Erörterung über die sonstigen lediglich Unregelmäßigkeiten betreffenden Beschwerden übrig.

Gerügt werden Unregelmäßigkeiten:

- bei der Aufstellung der Wählerlisten (Nr. 1 des Protestes),
- beim Wahlverfahren (Nr. 2, 3 und 4 des Protestes).

Zu 1. Es ist richtig, daß in den Wählerlisten von Penzin, Slow, Steinhagen, Madsow und Wafendorf die Angabe des Alters bei sämtlichen Wählern fehlt. Es ist nicht minder richtig, daß in der Wählerliste von Lüsewitz die Angabe des Wohnorts bei einem großen Theile der in die Wählerliste eingetragenen Wähler fehlt.

Es sind Abweichungen vom Wahlreglement, die mit Recht vom Wahlkommissär bei der Feststellung des Wahlergebnisses hervorgehoben sind und gerügt werden müssen. Die Kommission ist aber der Ansicht, daß der Protest sich nicht auf die allgemeine Rüge beschränken durfte, sondern speziell diejenigen Wähler namhaft machen mußte, welche wegen Mangels des Alters bezw. mangelnden Wohnsitzes in den betreffenden Gemeinden etwa nicht wählen durften. Der Protest ist daher in dieser Beziehung nicht genügend substantiirt und die Beschwerde mithin unsomewhat zu verwerfen, als im Allgemeinen die Vermuthung dafür streitet, daß bei der Aufstellung der Liste richtig verfahren und nur eine Form versäumt ist. Die Kommission giebt aber zugleich anheim, eine entsprechende Weisung an die betreffenden Ortsvorstände zu beantragen.

Zu 2 handelt es sich um drei Beschwerdepunkte.

a) Der erste Beschwerdepunkt (2 des Protestes), daß es in Slow und Steinhagen bei der Wahlhandlung an der erforderlichen Anzahl der Beisitzer gefehlt habe, ist unbegründet, da nach dem Zeugniß der Akten der Wahlvorstand aus der nach §. 12 des Wahlreglements erforderlichen Zahl von 3 Mitgliedern bestanden hat.

b) Anlangend den zweiten auf Neuendorf bezüglichen Beschwerdepunkt (Nr. 3 des Protestes), so ist thatsächlich richtig, daß in Neuendorf unregelmäßig verfahren ist, indem das Wahlprotokoll selbst nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt, vielmehr die Gegenliste als Hauptprotokoll behandelt ist, auf der Wählerliste die Bescheinigung darüber, daß sie ausgelegt habe, fehlt, außerdem der Abstimmungsvermerk bei den Wählern, welche in der Zahl von 22, die in der Wählerliste enthalten sind, sämtlich gewählt haben, nicht gemacht ist. Eine Nachfrage bei der Großherzoglich mecklenburgischen Regierung nach dem Hauptexemplare der Wählerliste, um daraus zu entnehmen, ob etwa aus einem Versehen das Hauptexemplar bei der Wahlhandlung vorgelegen und dies mit dem Abstimmungsvermerk

Anlage.

Hoher Reichstag!

Bei Publikation des Ergebnisses der Reichstagswahl im fünften mecklenburgischen Wahlkreise ist von zwei anwesenden Wählern, Herrn Advokat August Moeller und Herrn Amtsauditor von der Landen zu Rostock, ein Protest gegen die Wahl des Herrn Professors a. D. Baumgarten eingelegt worden. Der Protest gründet sich auf eine Reihe von erheblichen, in den Protokollen mehrerer Wahlbezirke enthaltenen Unregelmäßigkeiten, die das Resultat der Wahl, welches für den proklamirten Abgeordneten nur eine Mehrheit von 16 Stimmen über die absolute Majorität ergeben hat, verändern, sobald die nach den betreffenden Wahlprotokollen unter Nichtbeachtung der Vorschriften des Wahlgesetzes und Wahlreglements abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt werden.

Wenn auch aus dem bei Bekanntmachung des Wahlergebnisses verlesenen Protokolle, welches den dem hohen Reichstag vorliegenden Wahlakten des fünften mecklenburgischen Wahlkreises beigelegt ist, die bei der Wahl zu rügenden Mängel und das folgeweise sich abändernde Stimmverhältniß genügend hervorgehen, so wollen die Unterzeichneten es dennoch nicht unterlassen, auch ihrerseits direkt beim hohen Reichstag gegen die Wahl des Herrn Professor a. D. Baumgarten zu protestiren, und unter Hinweisung auf folgende, das Wahlgesetz und Wahlreglement verletzende Punkte um Ungültigkeitserklärung derselben zu bitten.

1. Es fehlt in mehreren Wählerlisten an der erforderlichen Angabe des Alters und des Wohnorts der eingetragenen Wähler.

a) Die Angabe des Alters fehlt:

in Penzin (Amt Bülow-Rühn) bei sämtlichen 42 Wählern, von denen 2 für Maßmann (konservativ) und 40 für Baumgarten stimmten;

in Slow (R.-Amt Bukow) bei sämtlichen 15 Wählern, 6 stimmten für Maßmann, 9 für Baumgarten;

in Steinhagen (R.-Amt Bukow) bei sämtlichen 15 Wählern, von denen 3 für Maßmann, 12 für Baumgarten stimmten;

in Madrow (R.-Amt Bukow) bei sämtlichen 16 Wählern, die 8 Stimmen für Maßmann, 8 Stimmen für Baumgarten abgaben;

in Wakendorf (R.-Amt Bukow) bei sämtlichen 18 Wählern, die für Maßmann stimmten.

b) die Angabe des Wohnorts fehlt:

in Lüsewitz (R.-Amt Ribnitz) bei einem großen Theil der 126 in die Wählerliste eingetragenen Wähler, von denen 114 für Baumgarten stimmten. Hierbei ist zu bemerken, daß Lüsewitz Fabrikort ist und ein großer Theil der männlichen Arbeiterbevölkerung sich dort nur vorübergehend aufhält. Es sind nämlich nach der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1875 im Wahlbezirk Lüsewitz nur 78 Haushaltungen; daher ist nicht anzunehmen, daß die 126 in der Wählerliste aufgeführten Wähler in Lüsewitz ihren Wohnsitz haben und dort wahlberechtigt waren.

2. Es hat an der erforderlichen Anzahl der Beisitzer gefehlt zu Slow und Steinhagen (Amt

versehen sei, hat ergeben, daß das Hauptexemplar nicht mehr vorhanden ist.

Die Kommission ist nun der Ansicht, daß die Beachtung des §. 16 im Wahlreglement zu den wesentlichen Förmlichkeiten, deren Nichtbeachtung zu einer Kassirung der betreffenden Wahlverhandlung führen muß. Bei Nichtbeachtung jener Vorschrift fehlt nämlich jeder Beweis darüber, daß die in der Wählerliste aufgeführten Wähler und welche davon persönlich gewählt haben. Die Wahl in Neuendorf ist daher für nichtig zu erachten und würden danach die in Neuendorf abgegebenen Stimmen, von denen 1 auf Dr. Maßmann, 21 auf Dr. Baumgarten fallen, von der Gesamtzahl in Abzug zu bringen sein.

c) Die Angabe im dritten Beschwerdepunkte (Nr. 4 des Protestes), daß eine Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Auslegung der Wählerlisten in Lüsewitz und Neuendorf nicht vorliege, ist richtig; ebenso ist es thatsächlich richtig, daß in Lüsewitz die abgegebenen Stimmen im Hauptprotokolle, dessen innerer Bogen bei den Akten sich befindet, nur der Gesamtzahl nach angegeben sind. Dagegen enthält eine Anlage der Gegenliste die spezielle Angabe der Stimmenzahl.

Der Mangel der Bescheinigung über die Auslegung der Wählerlisten gehört nun zu den häufig vorkommenden Unregelmäßigkeiten und es ist immer angenommen, daß, sofern nicht etwa behauptet und bescheinigt werde, daß die Liste überhaupt nicht ausgelegt habe, der Mangel der Bescheinigung ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl sei.

Die Abweichung von der Bestimmung im §. 18 Alinea 3 des Wahlreglements, wonach jede Stimme neben dem Namen des Kandidaten in dem Hauptprotokolle, wie in der Gegenliste verzeichnet werden soll, berührt aber, da die Richtigkeit des in der Gegenliste vorschriftsmäßig vermerkten Wahlergebnisses nicht angezweifelt ist, die Gültigkeit der Wahl nicht.

Wenn nun nach Ansicht der Kommission 22 Stimmen ferner von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgesetzt werden müssen, so ist das Wahlergebniß das Folgende:

Nach der früheren Feststellung betrug die Zahl der gültigen Stimmen	14 131
davon sind abzusetzen	22
bleiben	14 109
wovon die absolute Majorität beträgt	7 055
Der Dr. Baumgarten verliert von den oben für ihn berechneten	7 080
Stimmen deren	21
behält daher	7 059
Stimmen und damit 4 Stimmen über die absolute Majorität.	

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dr. Baumgarten im V. Reichstagswahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen: die geeignete Weisung an die Ortsvorstände von Penzin, Slow, Madrow, Steinhagen, Wakendorf und Lüsewitz wegen der mangelhaften Aufstellung der Wählerlisten zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1879.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichtserstatter). v. Forcade de Biaix. v. Geb. Hall. Freiherr v. Seeremann. Raporte. Leuz. Dr. Lieber. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. v. Schlieckmann. v. Schöning. Thilo.

Budow). In beiden Wahlbezirken fungirten bei der Wahlhandlung nur 2 Beisitzer, während das Gesetz deren wenigstens 3 verlangt. Die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen fiel in beiden Wahlbezirken auf Baumgarten; in beiden zusammen hatte Maßmann 9, Baumgarten 21 Stimmen.

3. In Neuendorf (N.-Amt Ribnitz) fehlt auf Seite 2 des Wahlprotokolls die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und ferner der ganze innere Bogen des Wahlprotokolls (Seite 3—6). Außerdem fehlt die vorschriftsmäßige unentbehrliche Bezeichnung der Wähler, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Von den 22 in Neuendorf abgegebenen Stimmen fielen 1 auf Maßmann, 21 auf Baumgarten.
4. Es fehlt eine Bescheinigung darüber, daß die Wählerliste ausgelesen hat, bei den bereits erwähnten Wahlbezirken Lüsewitz und Neuendorf. Außerdem sind in Lüsewitz die abgegebenen Stimmen nicht einzeln aufgezählt; vielmehr sind sie in der Hauptliste nur der Gesamtzahl nach = 114, in der Gegenliste aber gar nicht angegeben.
5. In Loitenwinkel, wo 7 Stimmen für Maßmann, 18 für Baumgarten, 3 für Finu (Sozialdemokrat) abgegeben wurden, sind 2 der auf Finu gefallenen Stimmen ohne genügenden Grund für ungültig erklärt.

Wenn in Gemäßheit der vorstehenden Bemerkungen die Zahl der ungültigen Stimmen in Abzug gebracht wird, so stellt sich heraus, daß Herr Professor a. D. Baumgarten die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten hat und daher die Anberaumung einer Stichwahl erforderlich ist. Im Uebrigen verweisen die Unterzeichneten auf die im Wahlermittlungsprotokoll gegebene Zusammenstellung der nach Berücksichtigung der ungültigen Stimmen sich ergebenden richtigen Stimmenzahl und schließen mit der Bitte:

„daß ein hoher Reichstag die Wahl des Herrn Professors a. D. Baumgarten für ungültig erklären und die Verfügung einer Stichwahl veranlassen wolle“.

Kostock, 3. September 1878.

(Unterschriften.)

Nr. 61.

## Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Stats der Eisenbahnverwaltung auf das Statsjahr 1879/80 — Einnahme Kapitel 3, Titel 49 und 50 der fortdauernden Ausgaben; Einmalige Ausgaben Kapitel 11 und

12 —.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

## Einnahme.

### Kapitel 4.

b. Fortdauernde Ausgaben Titel 14 und 15 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

### Einmalige Ausgaben.

Kapitel 11. Ordentlicher Etat.

Titel 1 und 2

Kapitel 12. Außerordentlicher Etat.

Titel 1 bis 6

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 18. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

A. v. Bennigsen,  
Vorsitzender.

Richter (Meißen),  
Berichterstatter.

Nr. 62.

## Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 5 und 6 der Einmaligen Ausgaben (Verwaltung des Reichsheeres) des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80.

Berichterstatter: Abgeordneter von Schmid (Württemberg) für Kap. 5,

Abgeordneter Dr. Hammacher für Kap. 6.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

### Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5. Ordentlicher Etat.

a. Preußen etc.

Titel 1 bis 9, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 10 „Neubau eines Intendantur-Dienstgebäudes für das Gardekorps in Berlin, erste Rate . . . 100 000 M.“ zu streichen.

Titel 11 und 12, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 13 „Ankauf und Einrichtung eines Dienstwohngebäudes für den Kommandeur der 4. Division in Bromberg . . . 159 000 M.“ zu streichen.

Titel 14 bis 18, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 19, „Ankauf und Einrichtung eines Dienstgebäudes für den Kommandeur der 25. (Großherzoglich hessischen) Division in Darmstadt . . . 93 000 M.“ zu streichen.

Titel 20, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 21, „Bau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Frankfurt a. M., dritte Rate“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 250 000 *M.* die von Seiten des Bundesraths auf 150 000 *M.* ermäßigte Forderung zu bewilligen.

Titel 22 bis 27, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 28, „Neubau eines Kasernements und Ergänzung des Utensilements für fünf Kompagnien 1. Garderegiments zu Fuß in Potsdam, erste Rate (zum Terrainwerb und zur Projektbearbeitung) . . . 600 000 *M.*“ zu streichen.

Titel 29 bis 39, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 40, „Ankauf eines Grundstücks zur Einrichtung eines Garnisonlazareths in Heidelberg . . . 90 000 *M.*“ zu streichen.

Titel 41, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 42, „Neubau eines Garnisonlazareths in Spandau, erste Rate“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 200 000 *M.* nur 125 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 43 bis 53, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 54, „Zum Bau eines Fortifikations-Dienstgebäudes zu Torgau 38 500 *M.*“ zu streichen.

#### b. Sachsen.

Titel 55, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 56, „Neubau einer Dampfmahlmühle in Dresden 205 000 *M.*“ zu streichen.

Titel 57 bis 59, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

#### c. Württemberg.

Titel 60 bis 67, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

### Kapitel 6. Außerordentlicher Etat.

Titel 1, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2, „Erweiterungsbau des Barackenkasernements auf dem Artillerie-Schießplatz bei Hagenau für ein Bataillon Fuß-Artillerie einschließlich des Stabes und der Offiziere eines Regiments Fuß-Artillerie“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 505 624 *M.*, die von Seiten des Bundesraths auf 212 400 *M.* ermäßigte Forderung zu bewilligen.

Titel 3 bis 34 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 35, mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und in der Bezeichnung des Titels, Zeile 1, statt „vier“ zu setzen: „drei“.

Titel 36 bis 42, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 43, mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und in der Bezeichnung des Titels,

Zeile 1, statt „sechs Kompagnien“ zu setzen: „vier Kompagnien“.

Titel 44, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 45, „Neubau und Ausstattung einer Kaserne von fünf Kompagnien 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20 in Wittenberg (erste Rate, auch Vaurate) . . . 200 000 *M.*“, als von Seiten des Bundesraths zurückgezogen, zu streichen.

Titel 46 bis 54, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 55, „Neubau eines Kasernements nebst Zubehör und Ergänzung des Utensilements für zwei Eskadrons Hessischen Husaren-Regiments Nr. 14 in Kassel (erste Rate zum Terrainwerb) 125 000 *M.*“ zu streichen.

Titel 56, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 57, „Neubau und Ausstattung von Kasernen nebst Zubehör für 2 Bataillone 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 in Frankfurt a. M. (dritte Rate)“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 900 000 *M.* die von Seiten des Bundesraths auf 700 000 *M.* ermäßigte Forderung zu bewilligen.

Titel 58, „Bau eines Kasernements für das von Grimma und Lausitz nach Leipzig zu verlegende 2. Husaren-Regiment Nr. 19 (erste Rate) . . . 1 000 000 *M.*“ zu streichen.

Titel 59 und 60, unverändert mit den bei einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 61 wie folgt zu bewilligen:

„Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- u. Kosten:

1. an Königreich Sachsen	. 168 824 <i>M.</i>
2. = Württemberg	. . . 133 851 =
3. = Baden	. . . . . 96 641 =
4. = Hessen	. . . . . 5 209 =
5. = Mecklenburg-Schwerin	6 475 =

411 000 *M.*

Die Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen durch den Rechnungshof sich ergebenden Erinnerungen.“

Berlin, den 18. März 1879.

### Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

**N. v. Bennigsen**, Vorsitzender.

**v. Schmid** (Württemberg), Dr. **Sammacher**,  
Berichterstatter.

### Nr. 63.

## Interpellation.

Beabsichtigt die Reichsregierung in entsprechender Weise, wie dies seitens der österreichischen, französischen, englischen und anderen Regierungen geschieht, die zur Sicherung des auswärtigen Marktes wünschenswerthe Beteiligung deutscher Industrie an den für dieses Jahr in Sydney und für künftiges Jahr in Melbourne in Australien projektirten Ausstellungen

durch Abordnung eines deutschen Kommissars oder auf sonst geeignete Weise zu unterstützen?

Berlin, den 19. März 1879.

Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Stephani.

Unterstützt durch:

Dechelhäuser. Säger (Nordhausen). Dr. Klügmann. Schlutow. Dr. Sommer. Dr. Weigel. Vieler (Frankenhain). Dr. v. Ohlen. Dr. Wolffson. Rickert (Danzig). Dr. Böttcher (Waldeck). Bauer. Dr. Zinn. Knoch. Struve. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Thilenius. List. Feustel. v. Benda. Tölke. Dr. Blum. Römer (Hildesheim). v. Hölder. Dr. Wachs. Kiefer. v. Cuny. Dr. Garnier. Dr. Dreyer. Schlieper. Trautmann. Dr. Gareis.

## Nr. 64.

### Mündlicher Bericht

der

#### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Titel 6 Kap. 13 des Stats des Auswärtigen Amts, Anlage IV. „zur Unterstützung deutscher Schulen und anderer vaterländischer Unternehmungen im Auslande“.

Berichterstatter: v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

„den Statstitel 6 Kapitel 13 mit 75 000 M. zu genehmigen, gleichzeitig aber

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Aufstellung des nächstjährigen Reichshaushaltsetats darauf Bedacht zu nehmen, daß „der zoologischen Station in Neapel“ ein erhöhter Zuschuß im Gesamtbetrage von 30 000 Mark überwiesen werde;
2. durch diesen Beschluß die Eingabe der Professoren Helmholtz, Virchow und du Bois-Reymond vom 6. März d. J. für erledigt zu erklären.

Berlin, den 19. März 1879.

#### Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen,  
Vorsitzender.

v. Benda,  
Berichterstatter.

## Nr. 65.

### Antrag.

Kaiser. Der Reichstag wolle beschließen:

den Reichskanzler aufzufordern, zu veranlassen, daß die gegen den Abgeordneten Frißche bei dem königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Strafverfahren, in welchen den 24. und 27. März cr. Termine angesetzt sind, für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode ausgesetzt werden.

Veranlassung der Untersuchungen sind Anklagen wegen angeblichen Vergehens gegen §. 8 des Vereinsgesetzes.

Berlin, den 19. März 1879.

Kaiser.

Unterstützt durch:

Bahlreich. Bebel. Liebknecht. Reinders. Wiemer. Bracke. Gasselman. Stöbel. Winterer. Sonnemann. Haerle. Hedmann-Stinsky. Rablé. Kopfer-

## Nr. 66.

### Mündlicher Bericht

der

#### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Stats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf das Statsjahr 1879/80.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Hammacher.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

#### Einnahme.

##### Kapitel 3.

b. Fortdauernde Ausgabe.

Titel 49, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 50, wie folgt zu fassen:

„Zu Erweiterungsbauten in Schleswig, Treptow a. R., Stendal, Berlin (Dranienburgerstraße Nr. 35 36) und Greifenhagen; zu Grundstückserwerbungen in Schwewe, Zwickau, Ostrow und Treptow a. R., — und zu kleineren Erweiterungsbauten, sowie zu Grundstückserwerbungen bis 30 000 M.“

„(Die Ersparnisse bei Titel 50 werden aus einem Jahre in das andere übertragen)“

und mit der unveränderten Summe von 550 000 M. zu bewilligen.

Titel 51, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

## Einmalige Ausgaben.

**Kapitel 4.** Ordentlicher Etat (Anlage XVIII. S. 20 ff.).

Titel 1 bis 10, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 11 bis 20, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 21, wie folgt zu fassen: „Zur Herstellung besseren Abschlusses der Baufläche und zur Errichtung eines neuen Dienstgebäudes in Flensburg erste Rate“, im Uebrigen unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 22 und 23, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 24, „Zum Um- und Erweiterungsbau des Post- und Telegraphendienstgebäudes in Thorn, erste Rate 80 000 M.“ zu streichen.

Titel 25, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

**Kapitel 4a.** Außerordentlicher Etat (Seite 40 bis 45 des Hauptetats).

Titel 1 und 2, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3, „Zur Beschaffung der im Sommer 1880 zu legenden Telegraphenkabel für die unterirdischen Linien von Straßburg i./E. nach Metz, von Berlin über Müncheberg nach Breslau und von Berlin nach Müncheberg, sowie von Berlin nach Stettin, erste Rate“ unter Streichung der eingeklammerten Worte „(behufs der späteren Fortsetzung über Posen nach Thorn)“, resp. „(später weiter über Colberg und Danzig bis Königsberg i. Pr.)“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 1 830 000 M. nur 1 000 000 M. zu bewilligen.

Titel 4 bis 16, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 19. März 1879.

## Die Kommission für den Reichshaushaltsetat

**N. v. Bennigsen,**  
Vorsitzender.

**Dr. Hammacher,**  
Berichterstatter.

## Nr. 67.

## Antrag

zu

den Anträgen der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und v. Kleist-Nezow, v. Flottwell, Freiherr v. Marschall — Nr. 40 und Nr. 55 der Drucksachen —.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. v. Gess. Dr. v. Schwarze. Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung:

I. daß seit der Aufhebung der Wuchergesetze die Fälle wucherlicher Ausbeutung der Noth, des

Leichtsinn und der Unerfahrenheit der Schuloner erheblich zugenommen haben,

II. daß von der öffentlichen Meinung die Prüfung der Frage dringend verlangt wird, ob diese Thatsache eine Folge der Aufhebung jener Gesetze sei und ob und inwieweit Abhülfe im Wege der Gesetzgebung geboten erscheine,

III. daß zur Entscheidung über die in dieser Richtung eingebrachten Anträge und zur Beurtheilung der Frage, ob die etwa nöthige Abhülfe auf dem Gebiete des Civilrechts, insbesondere durch Beschränkung der Wechselbarkeit, sei es in Beziehung auf das Recht zur Anstellung von Wechsellern, sei es in Beziehung auf den Betrag der Wechselsumme, oder auf dem Gebiete des Strafrechts, oder endlich auf diesen beiden Rechtsgebieten zu erfolgen hat, ein tieferes Eingehen auf die thatsächlichen Grundlagen und die rechtlichen, sowie die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte nöthig ist,

beantragen wir:

Der Reichstag wolle beschließen, die vorliegenden Anträge Nr. 40 und Nr. 55 der Drucksachen einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Berichterstattung zu überweisen.

Berlin, den 20. März 1879.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg. v. Gess.  
Dr. v. Schwarze.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius. Schmiedel. Staelin. Melbeck. Boinckel. Graf v. Bismarck. Thilo. Graf v. Frankenberg. Richter (Meißen). Freiherr Nordack zur Rabenau. v. Schmid (Württemberg). v. Bethmann-Hollweg (Ober-Barnim). v. König. v. Kardorff. Fürst v. Pleß. v. Schenk-Flechtingen. Reinhardt. v. Neumann. v. Werner (Eßlingen). v. Schwendler. Clauswitz. Günther (Sachsen). Schön. Graf v. Arnim-Boitzenburg. Findeisen. v. Heim. Richter (Rattowitz).

## Nr. 68.

## Mündlicher Bericht

der

## Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 1 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80 — Etat des Reichskanzleramts —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

## Einmalige Ausgaben.

**Kapitel 1.**

Titel 1 bis 5, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 6, „Zur Erwerbung und baulichen In-  
standsetzung eines Grundstücks für das Gesund-  
heitsamt . . . . . 312 000 M.“  
zu streichen.

Titel 7 und 8, unverändert mit den bei den  
einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen  
zu bewilligen.

Berlin, den 20. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

**H. v. Bennigsen,**  
Vorsitzender.

**v. Benda,**  
Berichterstatter.

**Nr. 69.**

## Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen  
Theile des Etats für das Reichs-Schatzamt  
auf das Etatsjahr 1879/80.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

**Fortdauernde Ausgaben.**

**Kapitel 68.**

Im Titel 4, „Rayon-Entschädigungsrenten u.“, nicht  
„730 600 M.“, sondern nur „500 000 M.“ zu  
bewilligen.

**Einmalige Ausgaben.**

**Kapitel 9.**

Titel 1 bis 4, unverändert mit den bei den ein-  
zelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu be-  
willigen.

Berlin, den 20. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

**H. v. Bennigsen.**  
Vorsitzender.

**v. Benda.**  
Berichterstatter.

**Nr. 70.**

Berlin, den 19. März 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der  
Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes über die Konsulargerichts-  
barkeit,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen wor-  
den, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme  
ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

**v. Bismarck.**

An den Reichstag.

## Gesetz

über

### die Konsulargerichtsbarkeit.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern aus-  
geübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder  
durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsular-  
gerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsange-  
hörigen und Schutzgenossen unterworfen.

##### §. 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichs-  
kanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths  
für Handel und Verkehr bestimmt.

##### §. 3.

In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß  
in den Konsulargerichtsbezirken außer den Reichsgesetzen das  
preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht  
betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landes-  
theile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat,  
gelten.

In Handelsachen kommt zunächst das in dem Konsular-  
gerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

##### §. 4.

In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den  
Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche  
Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze,  
soweit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit derselben  
gegeben sind, gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Straf-  
gesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, in-  
sofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas An-  
deres bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder  
einen Theil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher  
Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen  
zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geld-  
strafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu be-  
drohen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul er-  
lassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in  
der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise,  
jedemfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

##### §. 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul  
(§. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-  
konsulate vom 8. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 137)  
und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit be-  
fugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an  
Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des  
Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

##### §. 6.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vor-

itzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 7.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingeweihten oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

§. 8.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Beisitzer leisten den Eid, indem Jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.

§. 10.

Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Das Verzeichniß der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 11.

Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt, oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichniß der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§. 12.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul; für die in erster Instanz den Landgerichten zugewiesenen Sachen das Konsulargericht; für die den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen, wenn eine Uebertretung den Gegenstand der Untersuchung bildet, der Konsul, im Uebrigen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§. 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im §. 183 vorgeordnete Frist zwei Wochen beträgt.

## II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfachen.

§. 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkursfachen finden die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einföhrungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preußischen Landestheile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul, sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§. 313 bis 319 der Civilprozeßordnung Anwendung finden.

§. 16.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil.

§. 17.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehefachen im Falle des §. 585, sowie in Entmündigungsfachen in den Fällen der §§. 607, 620 Abs. 4, 624 Abs. 3, 626 Abs. 3 der Civilprozeßordnung vom Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingeweihten übertragen. Im Uebrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§. 18.

In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 12 Abs. 1) finden, sofern der Werth des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im Uebrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Konkursfachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 19.

Die Berufungsfrist (§. 477 der Civilprozeßordnung) wird verlängert:

1. um einen Monat, wenn das Konsulat in Europa;
2. um zwei Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel dieser Meere;
3. um vier Monate, wenn es in einem anderen außer-europäischen Lande seinen Sitz hat.

## III. Verfahren in Strafsachen.

## §. 20.

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## §. 21.

Der Konsul übt die Berrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

## §. 22.

In den vor die Konsulargerichte gehörigen Strafsachen (§. 12 Abs. 1) findet auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## §. 23.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen, sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

## §. 24.

Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittlungen anzustellen.

## §. 25.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Die Bestimmungen des §. 126 der Strafprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereitenden Verfahren ist auch aus den in §. 65 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

## §. 26.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

## §. 27.

Zu der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstand hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

## §. 28.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

## §. 29.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, sowie die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands, im Falle des §. 9 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Oberreichsanwalt zu übersenden.

## §. 30.

In den Fällen der §§. 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

## §. 31.

In den vor den Konsul gehörigen Strafsachen (§. 12 Abs. 1) sind Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen die Urtheile des Konsulargerichts findet das Rechtsmittel der Revision statt.

## §. 32.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

## §. 33.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen und der Revision gegen die Urtheile des Konsulargerichts ist das Reichsgericht zuständig.

## §. 34.

In den Fällen der §§. 353, 381, 385, 386, 387 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

## §. 35.

Die Frist zur Aufsechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des §. 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

## §. 36.

Auch im Falle des §. 386 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist, sobald dem Beschwerdeführer ein Gegner gegenübersteht, diesem vor Einsendung der Akten an das Revisionsgericht die Revisionschrift zur Gegenerklärung zuzustellen.

## §. 37.

In den Fällen des §. 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Sache entweder an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein benachbartes Konsulargericht oder an dasjenige Gericht zurückzuverweisen, welches zuständig gewesen wäre, wenn die Untersuchung im Inland eröffnet worden wäre.

## §. 38.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

## §. 39.

In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

## IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

## §. 40.

In den durch §. 12 Abs. 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

## V. Schlußbestimmungen.

## §. 41.

In den Rechtsachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung

findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im §. 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

## §. 42.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

## §. 43.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

## §. 44.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preussischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

## §. 45.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) aufgehoben.

## §. 46.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

## §. 47.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtsachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgerichts in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des §. 18 Abs. 3 Anwendung.

## §. 48.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

## Begründung.

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) bestimmt in den §§. 22, 23, daß den Bundeskonsulu eine volle Gerichtsbarkeit zustehe, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist, und daß der Konsulargerichtsbarkeit alle in den Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen oder Schutzgenossen unterworfen sind, sowie daß die Jurisdiktionsbezirke von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Aus-

schusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt werden.

Weiter schreibt dann der §. 24 vor:

„Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 681) ausgeübt.“

In den Motiven der Vorlage des Bundesraths war angeführt:

„Bis dahin, daß für den Norddeutschen Bund ein gemeinsames Recht eingeführt sein wird, bleibt nichts übrig, als sich an das preussische Gesetz vom 29. Juni 1865 zu halten, weil in den anderen Bundesstaaten ein ähnliches Gesetz nicht existirt. Dieses Gesetz ist aber ebenso wie der auf Grund des §. 19 desselben erlassene Gebührentarif nur als ein demnächst durch Bundesgesetz zu ersetzendes Provisorium zu betrachten.“

(Stenogr. Ber. des Reichstags 1867 Anl. S. 140.)

Dieser Auffassung entsprechend nahm der Reichstag des Norddeutschen Bundes die Resolution an:

„den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage mit möglichster Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtsbarkeit der Bundeskonsuln betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.“

(Verhandlungen des Reichstags 1867 S. 656, Anlagen S. 230.)

Bei den Berathungen über das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) wurde die Frage der Umarbeitung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit im Reichstage zwar wiederum angeregt, es wurde aber dabei anerkannt, daß diese Aufgabe vor der Vollendung der Reichsprozeßgesetze nicht in Angriff genommen werden könne (Verhandlungen des Reichstags 1872 S. 593, 594).

Mit dem inzwischen erfolgten Eintritte dieser Voraussetzung ist auch die Neugestaltung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit nothwendig geworden.

Den Vorschriften des bisherigen Gesetzes gemäß richtet sich das Verfahren der Konsuln bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach den in Preußen im Gebiete des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung geltenden Bestimmungen. Diese Bestimmungen treten im Inland, und folgerweise auch in den Konsulargerichtsbezirken, mit dem spätestens am 1. Oktober 1879 erfolgenden Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung außer Wirksamkeit, und der Reichsgesetzgebung ist damit die Aufgabe gestellt, für die Konsulargerichtsbarkeit die Vorschriften der Reichsprozeßordnungen den Verhältnissen in jenen Ländern, in denen diese geübt wird, anzupassen.

Was das Strafrecht anlangt, so ist die Vorschrift des §. 17 des preussischen Gesetzes vom 29. Juni 1865, daß „für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulatsbezirken Geltung haben“, insofern bereits modifizirt, als an die Stelle des preussischen Strafgesetzbuchs das deutsche getreten ist. Eine Abänderung des §. 17 in dieser Richtung konnte daher keinem Bedenken unterliegen.

Dagegen muß es bei der Vorschrift des §. 16 a. a. D., nach welcher für „Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse“ „das preussische Allgemeine Landrecht und die übrigen preussischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den die

selben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen" maßgebend sein sollen, so lange und insoweit noch sein Bewenden behalten, als die Reichsgesetzgebung eine Einheit des bürgerlichen Rechts nicht geschaffen hat. Dasselbe muß auch in Betreff der Vorschriften über das Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten gelten.

Was endlich die Gerichtsverfassung anlangt, so entscheidet nach dem jetzigen Rechtszustande in den zur Zuständigkeit der Konsulargerichtsbarkeit gehörigen Sachen in zweiter Instanz ein Landesgericht, das preußische Appellationsgericht zu Stettin, in dritter Instanz das Reichs-Oberhandelsgericht, und zwar das letztere auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 87). Es wird aber der Sachlage nicht als entsprechend erachtet werden können, daß ein Landesgericht im Namen des Reiches die diesem zustehende Gerichtsbarkeit ausübe, und noch weniger, daß es dies im Namen des Einzelstaats thue. Aus denselben Gründen, aus welchen durch den angeführten §. 3 die Zuständigkeit des preußischen Ober-Tribunals aufgehoben und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in höchster Instanz einem Organe des Reichs übertragen wurde (Stenogr. Ber. des Reichstags 1871, I. Session, Anl. Bd. 3 S. 66), erscheint es daher angemessen, den Instanzenzug an ein Landesgericht überhaupt zu beseitigen. Dies konnte der Entwurf aber nur in der Weise erreichen, daß er unter entsprechender Abänderung der Vorschriften der Reichsprozessgesetze und der für das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten maßgebenden preußischen Landesgesetze nur eine höhere Instanz zuließ und die Entscheidung in dieser dem Reichsgericht übertrug. Denn, dem Gedanken, in den Konsulargerichtsbezirken selbst Gerichte zweiter Instanz zu begründen, stellen sich, wie schon bei Erlaß des preußischen Gesetzes, so auch jetzt nicht zu überwindende Schwierigkeiten entgegen, namentlich in Betreff einer, berechtigten Ansprüchen Genüge leistende Besetzung der Gerichte.

Eine erhebliche Geschäftsvermehrung wird sich hieraus für das Reichsgericht kaum ergeben. Bei dem Appellationsgericht in Stettin sind nämlich auf Grund des preußischen Gesetzes vom 29. Juni 1865 in dem fünfjährigen Zeitraume vom 1. Dezember 1873 bis dahin 1878 anhängig geworden:

#### 1. Appellationen:

in Civilprozesssachen . . . . .	29,
in Untersuchungssachen . . . . .	7,
in Injurienprozesssachen . . . . .	3;

#### 2. Beschwerden:

in Civilprozesssachen . . . . .	18,
in Untersuchungssachen . . . . .	3,
in Injurienprozesssachen . . . . .	4,
in Vormundschafts- und Nachlasssachen . . . . .	2.

Diese an sich niedrigen Zahlen werden für das Reichsgericht in Folge der von dem Entwurf bezüglich der Zulassung von Rechtsmitteln getroffenen Bestimmungen (vgl. insbesondere §. 18 Abs. 1, §. 31 Abs. 2, §. 32) sich noch entsprechend vermindern.

Nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten unternimmt es der Entwurf, die theils in den §§. 22 bis 24 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, theils in dem preußischen Gesetz vom 29. Juni 1865 behandelte Materie im Zusammenhang erschöpfend zu regeln. Nicht einzubegreifen in diese Neuregelung waren selbstverständlich die, durch entsprechende Vorschriften im Reichsgesetze vom 8. November 1867 ersetzten, allgemeinen Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Begriffsbestimmung des Konsuls (preuß. Gesetz §. 3, Reichsgesetz §. 2), über die Befähigung und Anstellung der Konsuln, sowie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses (preußisches Gesetz §. 6, Reichsgesetz §§. 7, 8

in Verbindung mit den betreffenden Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes), über die Beeidigung der Konsuln (preußisches Gesetz §. 7, Reichsgesetz §. 4) und über die Dienstaufsicht (preußisches Gesetz §. 14, Reichsgesetz §. 3).

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs Folgendes zu bemerken:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1

gibt den Inhalt des §. 22 des Reichs-Konsulargesetzes unter Weglassung des letzten Satzes wieder (vergl. in dieser Beziehung die Begründung zu §. 12).

Der Wortlaut des Absatz 1 ist geändert, weil die Fassung des §. 22 zu dem Mißverständniß Anlaß geben kann, daß jeder in den betreffenden Ländern residirende Konsul auch Gerichtsbarkeit habe, während nach dem thatsächlich bestehenden und als zweckmäßig erprobten Zustande mitunter mehrere Konsulatsbezirke zu einem Konsulargerichtsbezirke vereinigt sind.

#### §. 2

entspricht dem §. 23 des Konsulargesetzes.

#### §. 3.

Die Bestimmung, daß neben dem Reichsrecht subsidiär das altländische preußische Recht in den Konsulatsbezirken als allgemeines Recht anzusehen sei, war, wie schon im allgemeinen Theile berührt, bei dem dermaligen Stande der Reichsgesetzgebung zur Zeit nicht zu entbehren.

Der Bezeichnung „preußische Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat“, kommt in dem Entwurfe dieselbe Bedeutung zu, wie in dem preußischen Gesetze vom 29. Juni 1865; insbesondere sind also solche Gebietstheile der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, nicht darunter begriffen.

Der Absatz 2 des Paragraphen enthält, gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetz, eine Abänderung des Artikels 1 des Handelsgesetzbuchs. Dieselbe rechtfertigt sich dadurch, daß in den betreffenden Ländern aus den Handelsbeziehungen, in welche die Fremden theils untereinander, theils mit den Eingeborenen treten, sich vielfach ein gemeinsames Gewohnheitsrecht entwickelt, welchem im Verkehr allgemeine Geltung zugestanden wird.

#### §. 4.

Der Grundsatz des ersten Absatzes ist bereits in der Einleitung begründet. Nur schien es angemessen, im Allgemeinen dem einschränkenden Gedanken Ausdruck zu geben, daß die reichsstrafrechtlichen Vorschriften außer Anwendung bleiben müssen, soweit nach den dortigen Verhältnissen die Voraussetzungen für ihre Anwendbarkeit nach den thatsächlichen Verhältnissen nicht gegeben sind. Letzteres wird z. B. bezüglich einzelner der in Abschnitt 29 des Strafgesetzbuchs, sowie der in anderen Reichsgesetzen (z. B. der Gewerbeordnung) enthaltenen Strafvorschriften zutreffen. Aus demselben Grunde erscheint aber auch ein Zurückgreifen auf die noch bestehenden preußischen Landesstrafgesetze nicht geboten. Denn diese haben zum größten Theile Verhältnisse zur Voraussetzung, welche in den Konsulargerichtsbezirken entweder überhaupt nicht vorhanden, oder doch völlig anders gestaltet sind.

Zur Ergänzung der hiernach in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommenden Strafvorschriften dient das durch Absatz 3 bis 5 im Wesentlichen nach dem Vorgange des preußischen Gesetzes geregelte Polizeiverordnungsrecht der Konsuln.

Dieses Ordnungsrecht ist keineswegs auf die Fälle beschränkt, in denen es sich um die Ausführung der in den

Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen (deutschen) Gesetze handelt, es umfaßt vielmehr alle Gegenstände, welche in den Bereich der Polizei fallen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für den Konsulargerichtsbezirk gesetzlich geregelt sind oder nicht. Selbstverständlich dürfen die Polizeiverordnungen der Konsuln mit den in den Konsulargerichtsbezirken geltenden inländischen Gesetzen nicht in Widerspruch treten. Von einem derartigen Widerspruche kann insoweit keine Rede sein, als die inländischen Gesetze vermöge ihres Gegenstandes oder ihrer lokalen Beziehung im Konsulargerichtsbezirk unanwendbar sind. In solchen Fällen wird das Verordnungsrecht des Konsuls dazu dienen, fühlbar gewordene Lücken der Gesetze in einer den eigenthümlichen Bedürfnissen des Konsulargerichtsbezirks entsprechenden Weise auszufüllen.

Von dem preussischen Gesetze weicht der Entwurf hauptsächlich darin ab, daß er den Höchstbetrag der Geldstrafe, mit welcher der Konsul Uebertretungen seiner Polizeiverordnungen bedrohen kann, von 10 Thlr. auf 150 *M.* erhöht. Diese Erhöhung rechtfertigt sich durch das in den fraglichen Ländern herrschende abweichende Verhältnis des Geldwerthes und hat sich darum als ein dringendes Bedürfnis erwiesen. Denn in vielen Fällen sind die Verordnungen des Konsuls aus dem einfachen Grunde erfolglos geblieben, weil der bei der Uebertretung des Verbots in Aussicht stehende Vortheil den Betrag der Strafe erheblich überwog, diese also gar keine abschreckende Wirkung ausüben konnte. Uebrigens bleibt die hier vorgeschlagene Erhöhung der Befugniß der Konsuln noch erheblich hinter dem Maße der Strafbarkeit zurück, welches andere Staaten ihren Konsuln gewähren (vergl. Anlage A).

Daß die wegen Uebertretung einer Polizeiverordnung erkannte Geldstrafe im Unvermögensfall in Haft umzuwandeln ist, ergibt sich, ohne daß es einer ausdrücklichen Festsetzung bedürfte, aus §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Hinsichtlich der Befugniß zur Aufhebung der Polizeiverordnungen des Konsuls hatte der §. 17 des preussischen Gesetzes bestimmt, daß sie auch der vorgesezten Gesandtschaft zustehen solle. Diese Bestimmung ist aber durch §. 24 Abs. 1 des Reichs-Konsulargesetzes beseitigt und von dem Entwurfe nicht wieder aufgenommen, da sich auch hier das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers als völlig ausreichend erwiesen hat, und überdies nichts im Wege steht, der Gesandtschaft zur Geltendmachung etwaiger Bedenken dadurch Gelegenheit zu geben, daß den Konsuln die Mittheilung ihrer Verordnungen an die Gesandtschaft im Wege der Dienst-anweisung vorgeschrieben wird. Die aus §. 24 Abs. 1 des Konsulargesetzes in Verbindung mit §. 17 des preussischen Gesetzes sich ergebende Vorschrift, daß der Konsul seine Polizeiverordnungen sofort dem Reichskanzler einzureichen habe, ist als in die Instruktion gehörig im Gesetzentwurfe gleichfalls weggelassen.

Endlich weicht der Entwurf im letzten Absatz (und ebenso an den entsprechenden Stellen der §§. 10, 11) von der Fassung des preussischen Gesetzes ab, um erkennbar zu machen, daß die Bekanntmachung in der bei den Konsulaten — nicht in der bei den Lokalbehörden — ortsüblichen Weise zu erfolgen habe.

#### §. 5

bezeichnet in Absatz 1 die Organe, durch welche die dem Reiche zutehende Gerichtsbarkeit in den Konsulargerichtsbezirken ausgeübt wird. Der Entwurf schließt sich hier an das preussische Gesetz und an den bestehenden Rechtszustand an.

Das nach dem Vorbilde der Gesetzgebungen Frankreichs, Italiens und anderer Staaten eingeführte Konsulargericht hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Denn die Kenntniß

der thatsächlichen Verhältnisse des Orts, der Handelsgebräuche und sonstigen lokalen Gewohnheiten, welche die Beisitzer mitbringen, ist von dem günstigsten Einfluß auf die Rechtsprechung gewesen.

Unter Konsul ist, wie durch die Bezugnahme auf §. 2 des Konsulargesetzes hervorgehoben wird, der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats und Vizekonsulats zu verstehen. Die Bezeichnung „Vorsteher“ umfaßt auch den nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ernaunten Stellvertreter, und hieraus folgt, daß der letztere, wie alle übrigen Verrichtungen des verhinderten Konsuls, so auch die bei Ausübung der Gerichtsbarkeit wahrzunehmen hat.

Die Vorschrift des Absatz 2 war dadurch geboten, daß die einzelnen Konsulargerichtsbezirke (§. 2 des Entwurfs) in der Regel aus mehreren Konsulatsbezirken gebildet werden. In einem solchen Fall bestimmt unter den verschiedenen in dem Konsulargerichtsbezirke bestehenden Konsulaten der Reichskanzler dasjenige, von dessen Vorsteher die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird.

Bei manchen Konsulaten kann der Umfang der Geschäfte so erheblich sein, daß ihm die Arbeitskraft des Vorstehers nicht gemessen ist. Bei anderen Konsulaten können die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Aufgaben ihrer Wichtigkeit nach hinter Aufgaben anderer z. B. handelspolitischer Natur zurücktreten; es kann daher geboten sein, das Amt des Vorstehers einer nicht juristisch gebildeten und darum für die Ausübung der Gerichtsbarkeit minder geeigneten Persönlichkeit zu übertragen. Mit Rücksicht auf solche Fälle gewährt der Absatz 3 des Paragraphen dem Reichskanzler die Befugniß, dem Vorsteher eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulats einen anderen Beamten zur Seite zu stellen und zwar sowohl in der Weise, daß sich der Vorsteher und dieser Beamte in die Geschäfte der Rechtspflege theilen, als auch in der Weise, daß der letztere diese Geschäfte ausschließlich wahrzunehmen hat.

Dagegen hat der Entwurf die Bestimmung des §. 5 des preussischen Gesetzes, nach welcher an dem Orte, wo eine Gesandtschaft ihren Sitz hat, und in dem angrenzenden Bezirke die Konsulargerichtsbarkeit in Ermangelung eines Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft ausgeübt wird, nicht aufgenommen, da überall, wo es das Bedürfnis der Rechtspflege erforderte, Konsuln angestellt sind.

Die

#### §§. 6 und 7

entsprechen den §§. 9, 10 und 12 des preussischen Gesetzes.

Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde damals allseitig anerkannt, daß die Verhältnisse in den Konsulargerichtsbezirken es nicht gestatten, die Beisitzer anders, als durch Ernennung seitens des Konsuls, zu berufen oder auch nur die Eigenschaften näher zu bezeichnen, von welchen die Befähigung zum Beisitzer abhängen sollte.

Die Verhältnisse in jenen Ländern haben sich inzwischen nicht verändert, die damals als Ausschlag gebend anerkannten Gründe bestehen noch fort und der Entwurf hat es daher bei den Bestimmungen des preussischen Gesetzes belassen.

Nur darin weicht er von demselben, wie bei §. 27 näher begründet werden wird, ab, daß er für bestimmte Strafsachen die Befugniß des Gerichts mit dem Konsul als Vorsitzenden und vier Beisitzern vorschreibt, und deshalb mußte die Zahl der jährlich vom Konsul zu diesem Amte zu berufenden Personen entsprechend erhöht werden.

#### §. 8

regelt die Beerdigung der Beisitzer im Anschluß an §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

#### §. 9

zieht die Möglichkeit in Erwägung, daß der durch §. 27 für die Hauptverhandlung in bestimmten Strafsachen vorgeschriebe-

nen Zuziehung von vier Beisitzern rechtliche oder thatsächliche Hindernisse entgegenstehen möchten. Um die mit der Uebertragung der Sache an ein anderes Gericht nothwendig verbundenen Weiterungen zu vermeiden, bestimmt Absatz 1, daß alsdann die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll.

Die Beforgniß, daß schon die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar sein möchte, ist nach den seitherigen Erfahrungen, sowie im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgesehene Vermehrung der Beisitzer, wenigstens für Strafsachen, nicht begründet; der Entwurf glaubte daher die Möglichkeit, von der, eine wichtige Garantie des Strafverfahrens bildenden Mitwirkung der Beisitzer überhaupt abzusehen, dem Konsul nicht gewähren zu dürfen.

Auders freilich liegt die Sache bezüglich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Denn in diesen hat es sich allerdings ereignet, daß bei einem vor das Konsulargericht gehörigen Rechtsstreit so viele Personen aus der Zahl der Beisitzer und Stellvertreter wegen ihres unmittelbaren oder entfernten Interesses zur Sache von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen waren, daß die übrig bleibenden zur Bildung des Konsulargerichts nicht mehr ausreichend waren. Der Entwurf bestimmt daher in Absatz 2, daß in solchen Fällen der Konsul an die Stelle des Konsulargerichts treten soll.

Die durch Absatz 1 und 2 für zulässig erklärten Abweichungen von der regelmäßigen Besetzung des Gerichts können, wie sich aus einer Vergleichung mit den Bestimmungen der §§. 16, 22, 27, 32 des Entwurfs ergibt, nur in der mündlichen Verhandlung oder in der Hauptverhandlung vorkommen und müssen daher vermöge der Vorschriften des §. 145 Nr. 2 der Civilprozeßordnung und des §. 272 Nr. 2 der Strafprozeßordnung stets aus dem Sitzungsprotokolle zu ersehen sein. Im Anschlusse hieran bestimmt Absatz 3, daß auch die Gründe, durch welche die betreffende Abweichung geboten war, in dem Sitzungsprotokolle bemerkt werden müssen.

Nach den Bestimmungen des §. 9 kann eine Verhinderung des Konsulargerichts aus Gründen, welche in der Person der Beisitzer liegen, überhaupt nur in Strafsachen eintreten. In diesem Falle, sowie in dem anderen Falle, wenn der Konsul selbst an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert und ein Stellvertreter desselben nicht vorhanden ist, greifen nach §§. 14 und 20 des Entwurfs die bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung (§. 36 Nr. 1) und der Strafprozeßordnung (§. 15) Platz, und es wird demgemäß die Sache von dem Reichsgerichte dem Konsul oder Konsulargericht eines anderen Bezirks zu übertragen sein.

#### §. 10.

Der verhältnißmäßig geringe Umfang der richterlichen Geschäfte bei den meisten Konsulaten würde es nicht rechtfertigen, die Berrichtungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher besonderen Beamten zu übertragen, vielmehr werden die betreffenden Funktionen in der Regel von den vorhandenen Konsulatsbeamten versehen werden können, wie dies auf Grund der zu dem preussischen Gesetz ergangenen Instruktion vom 6. November 1865 (Justiz-Ministerialblatt S. 237) auch schon jetzt thatsächlich der Fall ist.

Sedenfalls wird der Konsul selbst am besten in der Lage sein, die Verhältnisse zu übersehen und demgemäß die geeignete Auswahl zu treffen. Für diese Auswahl die Genehmigung des Reichskanzlers vorzuschreiben, erschien nicht angemessen, da ein solcher Vorbehalt leicht zu Störungen im Geschäftsbetriebe führen könnte. Ueberdies ist der Reichskanzler vermöge seines allgemeinen Aufsichtsrechts jederzeit in der Lage, etwaige Mißgriffe zu beseitigen.

#### §. 11

entspricht dem §. 15 des preussischen Gesetzes.

Die Zulassung von Personen zur Rechtsanwaltschaft könnte insofern sich als nicht unbedingt erforderlich darstellen, als durch §. 15 des Entwurfs für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Anwaltszwang beseitigt ist. Für Strafsachen ist dieselbe aber unentbehrlich, da für die Fälle der nothwendigen Vertheidigung (§. 144 der Strafprozeßordnung) in den Konsulargerichtsbezirken Personen, welche zu Vertheidigern bestellt werden können, vorhanden sein müssen.

#### §. 12

regelt die sachliche Zuständigkeit des Konsuls und des Konsulargerichts.

Nach §. 1 findet die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit nur statt, wenn und soweit hierfür eine völkerrechtliche Grundlage vorhanden ist. Hiernach versteht es sich, ohne daß es einer dem §. 2 des preussischen Gesetzes entsprechenden besonderen Bestimmung bedürfte, von selbst, daß die Bestimmungen, welche der Entwurf bezüglich der Zuständigkeit des Konsuls und Konsulargerichts trifft, insoweit nicht Platz greifen, als in einzelnen Ländern die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder Staatsvertrag Einschränkungen unterworfen ist. Dies ist namentlich der Fall in Egypten (vergl. das Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 23, und die auf Grund desselben ergangene Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 381). Aus demselben Grunde hat der Entwurf die Erwähnung der in der Türkei herkömmlichen Kommissionsgerichte, auf welche sich der §. 22 des preussischen Gesetzes bezieht, für entbehrlich erachtet.

Was die Abgrenzung der Zuständigkeit des Konsuls und der des Konsulargerichts anlangt, so überträgt der Entwurf in Absatz 2 nach dem Vorgange des preussischen Gesetzes (§. 8 vergl. mit §§. 20, 21) die nicht streitige Gerichtsbarkeit dem Konsul, und zwar in dem Umfange, in welchem dieselbe den preussischen Amtsgerichten und Landgerichten im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts in erster Instanz zusteht. Die Anlehnung an das Partikularrecht war hier dadurch geboten, daß die Reichsgesetzgebung Vorschriften über die Zuständigkeit in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht erlassen hat (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 4).

Was das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit betrifft, so geht der Entwurf im Allgemeinen von dem Grundsatz aus, daß an die Stelle des Amtsrichters der Konsul tritt, daß dagegen in den Sachen, für welche das Schöffengericht oder Landgericht in erster Instanz zuständig ist, die Entscheidung dem Konsulargerichte zufällt.

Dieser Grundsatz ist für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Konkursachen vollständig durchgeführt. Dem Konsul sind die im §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Konkursachen zugewiesen, während die im §. 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das Konsulargericht gehören.

Dagegen war es nicht thunlich, auch in allen Strafsachen dem Konsulargerichte die Entscheidung zu übertragen.

In einem erheblichen Theile der Strafsachen bilden nur Uebertretungen den Gegenstand der Untersuchung. Die Zahl dieser Sachen ist namentlich in denjenigen Bezirken, in welchen ein starker Schifffahrtsverkehr stattfindet, verhältnißmäßig groß. Nun werden die Sachen dieser Art allerdings häufig durch Erlaß eines Seemannsordnungs, eines Strafbefehls (beziehungsweise, in den Fällen des §. 101 der Seemannsordnung, eines Strafbefehls) oder nach Mißgabe des §. 211 Abs. 2 der Strafprozeßordnung von dem Konsul allein erledigt werden. Gleichwohl würde in den hiernach für das Konsulargericht übrig bleibenden Fällen die Berufung eines solchen von den Beisitzern voraussichtlich als eine durch die Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigte

Belästigung empfunden werden, und andererseits könnten die Weiterungen, die nicht selten mit der Berufung des Konsulargerichts verbunden sind, namentlich in den Fällen, in welchen der Beschuldigte sich nur vorübergehend im Konsulargerichtsbezirk aufhält, unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Der Entwurf hat daher in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht und mit den Gesetzgebungen von Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande (Anlage C) die Uebertretungen der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesen.

Dem Konsulargerichte verbleiben demnach die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 27 Nr. 2 bis 8), sowie die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen strafbaren Handlungen (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 73, 74). Seine Kompetenz ist hiermit im Verhältnis zu dem bestehenden Rechtszustand insofern nicht unerheblich erweitert, als sie eine Reihe von Verbrechen umfaßt, welche bisher vor das Schwurgericht gehörten und demgemäß nur im Inlande verfolgbar waren (§. 43 des preussischen Gesetzes).

Gegen eine derartige Erweiterung der Zuständigkeit des Konsulargerichts liegen entscheidende Bedenken nicht vor. Die Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlung wird meistens im Konsulatsbezirke rascher und sicherer vor sich gehen. Der Transport des Beschuldigten nach der Heimath wird nicht selten, namentlich wenn dabei das Gebiet eines europäischen Staates berührt werden muß, auf Schwierigkeiten stoßen und jedenfalls ganz unverhältnismäßige Kosten verursachen. Vor allem aber enthält eine derartige Vorführung vor den inländischen Richter mit einer sich daran schließenden Strafvollstreckung im Inlande in der Regel eine große Härte gegen den Beschuldigten selbst.

Auf Grund dieser Ermägungen wird man zu einer Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Strafsachen nur zureichen dürfen, wo zwingende Gründe dafür sprechen.

Der Entwurf hat hiernach die in den §§. 42 und 44 des preussischen Gesetzes vorgefehene Ueberweisung des Beschuldigten an die heimischen Behörden nicht für zulässig erachten können. Nur die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen (Gerichtsverfassungsgesetz §. 80) müssen der Konsulargerichtsbarkeit entzogen bleiben, da man für diese Gerichte einen Ersatz in den Konsulargerichtsbezirken nicht wohl finden kann.

Dasselbe gilt in noch höherem Maße von den Strafsachen, für welche das Reichsgericht in erster Instanz zuständig ist (Gerichtsverfassungsgesetz §. 136 Abs. 1 Nr. 1). Die Bestimmung des Konsulargesetzes §. 22 Abs. 2, nach welcher die Konsulargerichtsbarkeit sich auf politische Verbrechen und Vergehen nicht erstreckt, welche innerhalb des Reichs oder in Beziehung auf dasselbe verübt sind, ist von dem Entwurf nicht aufgenommen. Wie auf Grund der Erörterungen, welche über diese Bestimmung in der Kommission des Reichstags (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1867 S. 229) stattgefunden haben, angenommen werden darf, sollte damit die Möglichkeit, „politische Flüchtlinge durch den Konsul verurtheilen zu lassen“, ausgeschlossen werden. Nun gehören aber die im §. 22 a. a. D. erwähnten Verbrechen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder des Schwurgerichts und sind damit der des Konsulargerichts entzogen. Was dagegen die im §. 22 erwähnten Vergehen anlangt, so ist nicht nur der Begriff politischer Vergehen völlig unbestimmt und schon deshalb wenig geeignet, in das neue Gesetz herübergenommen zu werden, sondern es fehlt auch in der That an zutreffenden Gründen, in dieser Beziehung von den allgemeinen Grundsätzen abzuweichen.

#### §. 13

bestimmt, daß bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe,

die Deffentlichkeit und Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, die Berathung und Abstimmung auch in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden. Die entsprechenden Bestimmungen für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit ergeben sich aus den im §. 40 bezeichneten preussischen Gesetzen.

Die Erhöhung der Frist für das durch §. 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassene Rechtsmittel der Beschwerde war durch die räumliche Ausdehnung der Konsulargerichtsbezirke und durch die Unzulänglichkeit der in denselben vorhandenen Postverbindungen geboten. Die gleiche Erwägung war auch für die Bestimmungen in den §§. 30 und 34 des Entwurfs maßgebend.

Daß in den Fällen der §§. 160 und 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Stelle des Oberlandesgerichts das Reichsgericht tritt, versteht sich nach dem in dem allgemeinen Theile der Begründung Bemerkten von selbst.

## II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursachen.

### §. 14

bringt den Grundsatz zum Ausdruck, daß das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursachen sich nach den bezüglichlichen Reichsgesetzen richtet, und verweist daneben hinsichtlich derjenigen Punkte, welche die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung der Landesgesetzgebung überlassen haben, auf die Bestimmungen, welche in den im §. 3 bezeichneten preussischen Landestheilen gelten, insbesondere auf die betreffenden Vorschriften der preussischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen.

Die Bestimmungen der sämtlichen hiermit für maßgebend erklärten Gesetze werden, da sie sich zunächst auf einheimische Verhältnisse beziehen, in manchen Beziehungen für die Konsulargerichtsbezirke nicht unmittelbar passen, und es konnte deshalb nur ihre entsprechende Anwendung vorgeschrieben werden.

Es darf hier beispielsweise an die Bestimmungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, welche auf dem Gegenfaze zwischen Inland und Ausland beruhen, erinnert werden. Für den einheimischen Richter ist Inland das Deutsche Reich, Ausland jedes nicht zum Reiche gehörige Gebiet. Für die Konsulargerichtsbezirke dagegen trifft diese Bedeutung nicht zu. Der dortige Richter wird vielmehr ins Auge zu fassen haben, ob der bezüglichlichen Gesetzesbestimmung lediglich die Rücksicht auf die aus der räumlichen Entfernung sich ergebenden Verkehrsschwierigkeiten zu Grunde liegt, oder ob sie auf anderen Erwägungen, insbesondere auf der Annahme beruht, daß die fremde Rechtspflege nicht gleiche Garantien biete, wie die einheimische. Im ersten Falle (vergl. z. B. Civilprozeßordnung §. 234 Abs. 2) wird jedes dem betreffenden Konsulargerichtsbezirke nicht angehörige Gebiet, im letzteren dagegen (vergl. z. B. Civilprozeßordnung §. 797 Abs. 2, Konkursordnung §§. 207, 208) nur ein Gebiet, welches weder dem Deutschen Reiche noch einem deutschen Konsulargerichtsbezirke angehört, als Ausland angesehen werden dürfen.

Weitere Modifikationen der Civilprozeßordnung ergeben sich aus der Bestimmung des §. 1 des Entwurfs, daß nur Personen, welche in dem Konsulargerichtsbezirke wohnen, oder sich daselbst aufhalten, der Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind. Vermöge dieser Bestimmung reicht beispielsweise der Gerichtsstand des Vermögens (Civilprozeßordnung §. 24), sowie derjenige des Vertrages (Civilprozeßordnung §. 29) nicht aus, um einen Reichsangehörigen im Konsulargerichtsbezirke vor Gericht zu ziehen, vielmehr muß noch der Wohnsitz oder Aufenthalt in demselben hinzukommen.

Es konnte nicht Aufgabe des Entwurfs sein, derartige aus der Natur der Sache sich ergebende Modifikationen besonders hervorzuheben. Derselbe beschränkt sich darum im

Folgenden auf diejenigen Punkte, welche einer besonderen Regelung bedürfen.

## §. 15.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten lassen sich auf die vor den Konsulargerichten zu verhandelnden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht übertragen, da ein Anwaltsstand, wie ihn der Anwaltsprozeß voraussetzt, in den Konsulargerichtsbezirken nicht vorhanden ist. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß nicht bloß auf die vor den Konsuln, sondern auch auf die vor das Konsulargericht gehörigen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten Anwendung finden.

Hiernach ist auch in den zuletzt bezeichneten Rechtsstreitigkeiten der Wechsel vorbereitender Schriftsätze lediglich in das Ermessen der Parteien gestellt, und es könnte dies vielleicht, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Konsulargerichte erfahrungsgemäß sich vielfach mit Handelsfachen zu beschäftigen haben, bei denen es sich häufig um verwickelte und schwer zu übersehende thatsächliche Verhältnisse handelt, als ein Mißstand empfunden werden. Indessen wird in derartigen Fällen eine Aufforderung des Konsuls, durch Schriftsätze eine geeignete Grundlage für die mündliche Verhandlung zu schaffen, von den Parteien in ihrem eigenen Interesse beachtet werden, und es lag daher für den Entwurf ein Anlaß, dem Konsul die Befugniß zum Erlaß einer darauf gerichteten Anordnung zu erteilen, um so weniger vor, als auch im Anwaltsprozeße die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 120 der Civilprozeßordnung Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge hat.

Dagegen wird allerdings mit Rücksicht auf die Beschaffenheit vieler in den Konsulargerichtsbezirken vorkommenden Streitfälle das in den §§. 313 bis 319 der Civilprozeßordnung geregelte, vorbereitende Verfahren kaum entbehrt werden können, und der Entwurf läßt dasselbe daher für die daselbst vorgesehenen Fälle allgemein, auch in den vor den Konsul gehörigen Sachen zu.

## §. 16.

Die hier getroffene Bestimmung über die Mitwirkung der Beisitzer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten enthält zwar eine Abweichung von den Vorschriften der Civilprozeßordnung, rechtfertigt sich aber durch die Erwägung, daß das Konsulargericht keine ständige Behörde ist, und entspricht dem §. 21 des preussischen Gesetzes, sowie dem in dem Gerichtsverfassungsgesetz §. 30 für die Schöffengerichte aufgestellten Grundsätze.

## §. 17.

Die Schwierigkeiten, welche zur Zeit des Erlasses des preussischen Gesetzes der Anstellung von Staatsanwälten in den Konsulargerichtsbezirken sich entgegenstellten, bestehen in gleicher Weise noch jetzt, und der Entwurf stellt daher wie für das Strafverfahren (vergl. §. 23), so auch für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Regel den Grundsatz auf, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet. Da jedoch mit der Durchführung dieses Grundsatzes da, wo nach der Civilprozeßordnung die Staatsanwaltschaft als Partei an dem Rechtsstreite Theil nimmt, eine Lücke entstehen würde, so hat der Entwurf für diese Fälle im Anschluß an einen bei Berathung der Civilprozeßordnung (Protokolle der Justizkommission des Reichstags S. 298 ff.) gemachten ähnlichen Vorschlag, für einen Ersatz Sorge getragen.

## §. 18.

Wie schon in der allgemeinen Begründung erwähnt, ist es thatsächlich nicht ausführbar, in den Konsulargerichtsbezirken selbst Gerichte zweiter Instanz zu bilden, und muß daher, wie bisher, so auch künftig die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel im Inland erfolgen. Hiervon ergibt sich eine Verzögerung und theilweise auch eine

Vertheuerung der Prozesse, welche in den beteiligten Kreisen stets als ein Mißstand empfunden worden ist. Nach dem bisherigen Rechtszustande war indessen dieser Uebelstand deswegen weniger fühlbar, weil in Sachen bis zu fünfzig Thalern nur das in sehr engen Schranken sich bewegende Rechtsmittel des Rekurses zugelassen war, welches eine mündliche Verhandlung in der Regel nicht erforderte. Mit der Einführung der Civilprozeßordnung würde an die Stelle dieses Rechtsmittels das der Berufung treten, wodurch sich in der gedachten Beziehung eine erhebliche Milderung ergeben würde.

In den Konsulatsbezirken selbst ist die Ansicht vorherrschend, daß für geringfügige Sachen die zweite Instanz überhaupt entbehrlich sei, eine Anschauung, welche sich auch in fast allen neueren Gesetzen der übrigen Staaten Geltung verschafft hat.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse bestimmt der Entwurf in Absatz 1, daß in den vor den Konsul gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwerth dreihundert Mark nicht übersteigt, jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist.

Die Mehrzahl der auswärtigen Gesetzgebungen — vergl. Anlage B — geht in dieser Beziehung erheblich weiter; indessen glaubte der Entwurf den Rechtsschutz, welchen das einheimische Recht durch die Gewährung mehrerer Instanzen bietet, für die Konsulargerichtsbezirke nicht mehr als unbedingt nötig beschränken zu sollen.

Gegen die übrigen Entscheidungen des Konsuls in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gegen dessen Entscheidungen in Konsulatsfachen, sowie endlich gegen alle Entscheidungen der Konsulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden gemäß Absatz 2 diejenigen Rechtsmittel statt, welche nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung gegen die entsprechenden Entscheidungen der Amtsgerichte und der Landgerichte zulässig sind. Daß zur Verhandlung und Entscheidung über diese Rechtsmittel an Stelle des Landgerichts beziehungsweise des Oberlandesgerichts das Reichsgericht zuständig sein soll, ist schon in der allgemeinen Begründung erörtert.

Eine Anfechtung der Entscheidungen des Reichsgerichts, welche allenfalls in der Weise denkbar wäre, daß man die Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der weiteren Beschwerde einem anderen Senate desselben Gerichtshofs übertrüge, würde der Stellung des Reichsgerichts nicht entsprechen (vergl. auch Gerichtsverfassungsgesetz §. 136 Nr. 1, Strafprozeßordnung §. 346 Abs. 3), und der Entwurf bestimmt daher in Absatz 3, daß gegen die auf Grund der Vorschrift in Absatz 2 ergehenden Entscheidungen des Reichsgerichts Rechtsmittel nicht zulässig sind. Eine Beeinträchtigung der Rechtsuchenden kann hierin nicht gefunden werden, da sie in Folge dieser Einrichtung schon in der zweiten Instanz die rechtliche Würdigung ihrer Sache durch das Reichsgericht erlangen, welche außerdem erst in einer weiteren Instanz erfolgen würde.

## §. 19.

Das preussische Gesetz hat in den §§. 25 bis 30 mit Rücksicht auf die Entfernung der Konsulargerichtsbezirke von dem Sitze des Appellationsgerichts ein eigenthümliches Verfahren in der Appellationsinstanz eingeführt. Nicht nur die Anmeldung der Appellation, sondern auch die Rechtfertigung und Beantwortung erfolgt bei dem Konsul, und derselbe ist hierbei sogar befugt, eine neue Beweisausnahme anzuordnen. Diese Bestimmungen, welche der mit dem Appellationsverfahren verbundenen Verzögerung entgegenzuwirken bezwecken, lassen sich auf die Berufung der Civilprozeßordnung nicht übertragen, und es blieb nur der Weg übrig, welchen das preussische Gesetz bei der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde betreten hat, nämlich eine Erweiterung der Nothfrist. Der Entwurf konnte sich übrigens mit einer geringeren Frist begnügen, als das preussische Gesetz, da inzwischen die Verkehrsverbindung zwischen dem Inland und den Kon-

fulargerichtsbezirken eine erheblich raschere geworden ist. Für die Einlassungsfrist bedurfte es einer besonderen Vorschrift nicht, da diesfalls schon die Civilprozeßordnung (§. 481 in Verbindung mit §. 234 Abs. 2) das Geeignete bestimmt.

Daß durch den von dem Entwurf eingeschlagenen Weg die Vorbereitung des Verfahrens in der Berufungsinstanz in vielen Fällen längere Zeit in Anspruch nehmen wird, als im Appellationsverfahren des preussischen Rechts, wird sich nicht bestreiten lassen. Indessen lassen sich solche mit dem Aufenthalt im Auslande verbundenen Mißstände überhaupt nie völlig beseitigen. Auch werden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit von Urtheilen (Civilprozeßordnung §§. 648, 649 Nr. 1 bis 3, 650) in vielen Fällen ein Mittel gegen die aus der Verzögerung sich ergebenden Nachteile bieten.

### III. Verfahren in Strafsachen.

#### §. 20

verfügt die Anwendung der Strafprozeßordnung in den Konsulargerichtsbezirken. Was zu §. 14 über die Anwendung der Civilprozeßordnung in den Konsulargerichtsbezirken bemerkt worden ist, gilt hier in ähnlicher Weise.

So wird im Falle des §. 119 der Strafprozeßordnung der Angeschuldigte schon dann verpflichtet sein, eine im Konsulargerichtsbezirke wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen, wenn er außerhalb dieses Bezirks wohnt. Dagegen wird bezüglich der Anwendung der §§. 9 und 10 der Strafprozeßordnung unter „Ausland“ nur das Gebiet, welches weder zum Deutschen Reich noch zu einem Konsulargerichtsbezirke gehört, verstanden werden dürfen, und ebenso wird unter den Begriff „deutscher Hafen“ auch der in einem Konsulargerichtsbezirke belegene Hafen fallen. Demgemäß wird die auf einem deutschen Schiffe begangene strafbare Handlung nur dann in dem Konsulargerichtsbezirke, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht, abgcurtheilt werden können, wenn das Schiff sich zur Zeit der Begehung derselben weder im Deutschen Reich noch in einem deutschen Konsulargerichtsbezirke befunden hatte.

Ferner sind auch hier bei Anwendung der den Gerichtsstand betreffenden Vorschriften (Strafprozeßordnung §§ 7 ff.) die durch §. 1 des Entwurfs bezeichneten Grenzen der Konsulargerichtsbarkeit im Auge zu behalten. In dem eben erwähnten Fall ist hiernach die Konsulargerichtsbarkeit ausgeschlossen, wenn der Thäter weder Reichsangehöriger noch Schutzgenosse ist, ebenso aber auch, wenn der Thäter, welcher im Konsulargerichtsbezirke weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Schiff vor dessen Ankunft in diesem Bezirke verlassen hat.

#### §. 21

überträgt dem Konsul die Rechte und Pflichten, welche nach der Strafprozeßordnung dem Amtsrichter zukommen. Hierdurch wird insbesondere die Befugniß des Konsuls zur Vornahme der im vorbereitenden Verfahren erforderlichen gerichtlichen Untersuchungshandlungen (Strafprozeßordnung §§. 160, 163, 164), sowie seine Befugniß zur Erlassung von Strafbefehlen (Strafprozeßordnung §§. 447 ff.) zum Ausdruck gebracht.

Ferner übt, wie im Schöffengericht der Amtsrichter, so im Konsulargericht der Konsul die Befugnisse des Vorsitzenden aus (vergl. §. 6 des Entwurfs). Der Entwurf hebt, um mögliche Zweifel zu beseitigen, ausdrücklich hervor, daß dies auch für diejenigen Strafsachen gilt, welche nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören.

#### §. 22.

Die hier bezüglich der Mitwirkung der Beisitzer getroffene, von den Bestimmungen des preussischen Gesetzes §§. 40, 41 theilweise abweichende Vorschrift wird durch das zu §. 16 des Entwurfs Bemerkte gerechtfertigt.

Aus der Verweisung auf §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergibt sich zugleich, daß in entsprechender Anwendung des Absatz 2 desselben die Entscheidungen, welche in den vor das Konsulargericht gehörigen Strafsachen außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werden, also auch diejenigen, welche im Inlande von der Strafkammer zu erlassen sein würden (Gerichtsverfassungsgesetz §. 72), von dem Konsul allein zu erlassen sind. Dies gilt insbesondere für die Entscheidungen über die Eröffnung des Hauptverfahrens (Strafprozeßordnung §§. 201 ff.), über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens (Strafprozeßordnung §§. 407 ff.), sowie für die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (Strafprozeßordnung §. 494). Eine Ausnahme hiervon tritt nur in dem Falle des §. 32 des Entwurfs ein.

#### §. 23.

Wie schon zu §. 17 berührt, ist die Bildung einer Staatsanwaltschaft in den Konsulargerichtsbezirken unausführbar. Der Entwurf beläßt es daher bei dem bisherigen Zustand, indem er im Absatz 1 des §. 23 den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Konsul oder Konsulargericht nicht stattfindet. Nach dem Vorgang des preussischen Gesetzes §. 36 hat es der Entwurf nicht für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, welche durch den bezeichneten Grundsatz berührt werden, im einzelnen aufzuzählen. Er beschränkt sich vielmehr im Folgenden darauf, diejenigen Vorschriften, bezüglich welcher der Ausfall der Staatsanwaltschaft zu ungesigneten Konsequenzen führen würde, durch sachgemäße Bestimmungen zu ersetzen.

Hierher gehört zunächst das Zustellungs- und Vollstreckungswesen, welches durch Absatz 2 in die Hände des Konsuls gelegt wird.

#### §§. 24 und 25.

Der §. 24 setzt, der Sache nach übereinstimmend mit §. 36 Abs. 1 des preussischen Gesetzes, fest, daß der Konsul wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung von Amtswegen einzuschreiten hat, ohne ihm übrigens in dieser Beziehung eine Verpflichtung in weiterem Umfang aufzuerlegen, als dieselbe nach der Strafprozeßordnung (§. 152 Abs. 2) für die Staatsanwaltschaft besteht. Hiernach findet insbesondere die Bestimmung der Strafprozeßordnung (§. 414 verglichen mit §. 416), daß die nur auf Antrag verfolgbareren Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit nicht ein öffentliches Interesse vorliegt, lediglich im Wege der Privatklage verfolgt werden können, auch bei Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit Anwendung.

Der Schlußsatz des §. 24 überträgt die Verrichtungen, welche der Staatsanwaltschaft behufs Erforschung des Sachverhalts obliegen (Strafprozeßordnung §. 158), in ihrem vollen Umfang auf den Konsul, und es ist somit, da derselbe auch die durch den bezeichneten Zweck erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen hat (§. 21 des Entwurfs), das gesammte vorbereitende Verfahren in seiner Hand vereinigt.

Unter diesen Umständen bleibt für eine Voruntersuchung im Sinne der Strafprozeßordnung kein Bedürfnis mehr. Dieselbe würde, da ihre Führung gleichfalls nur dem Konsul übertragen werden könnte, sachlich von dem vorbereitenden Verfahren sich nicht mehr unterscheiden, und müßte um so sicherer zu einer leeren Form werden, als auch für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gericht zu erlassen sind, der Konsul zuständig wäre (vergl. das zu §. 22 Bemerkte).

Der Entwurf schließt demgemäß im §. 25 Abs. 1 die Anwendbarkeit der auf die Voruntersuchung bezüglichen Vorschriften der Strafprozeßordnung aus, und erreicht damit,

daß in allen vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörigen Strassachen dasselbe Vorverfahren stattfindet.

Damit fällt selbstverständlich die Möglichkeit weg, die Haft des Beschuldigten in dem bezeichneten Verfahren auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken, und der Entwurf bestimmt daher im §. 25 Abs. 2, daß die Vorschriften des §. 126 der Strasprozeßordnung keine Anwendung finden.

Ebenso müßte es zu Unzuträglichkeiten führen, wenn eine Beerdigung der Zeugen im Vorverfahren nur aus den im §. 65 Abs. 3 der Strasprozeßordnung bezeichneten Gründen gestattet bliebe. Gerade in den Konsulargerichtsbezirken werden die Fälle, in welchen das Erscheinen von Zeugen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert ist, außerordentlich häufig sein. §. 25 Abs. 3 läßt daher die Beerdigung der Zeugen vor der Hauptverhandlung in demselben Umfange zu, in welchem sie nach §. 65 Abs. 2 der Strasprozeßordnung in der Voruntersuchung gestattet ist.

#### §. 26.

Aus dem Wegfall einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ergibt sich (vergl. §. 24 des Entwurfs), daß die Vorschrift des §. 151 der Strasprozeßordnung, nach welcher die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage bedingt ist, keine Anwendung findet, soweit es sich um die öffentliche Klage handelt. Der Konsul hat in solchen Fällen, wenn er durch eine Anzeige, einen Antrag auf Strafverfolgung oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, entweder sofort oder nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen darüber Beschluß zu fassen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei oder nicht.

Nach Maßgabe der vorangehenden Bestimmungen des Entwurfs würde an sich in diesem Beschlusse die der Erhebung der öffentlichen Klage entsprechende Prozeßhandlung erblickt werden können. Allein in Folge hiervon würden die mit Erhebung der Klage verbundenen Rechtsfolgen auch in den Sachen, in welchen das Vorverfahren vor dem Konsul die Stelle der Voruntersuchung vertritt, immer erst nach Beendigung des Vorverfahrens eintreten, wodurch sich eine erhebliche Verschiedenartigkeit gegenüber dem regelmäßigen Verfahren der Strasprozeßordnung ergeben würde. Diese Ungleichheit würde sich namentlich gegenüber den Fällen, in welchen Privatklage stattfindet, fühlbar machen und nicht selten zu praktischen Unzuträglichkeiten führen. Insbesondere würde dem Beschuldigten die Möglichkeit, den Gerichtsstand des Wohnsitzes (§. 8 der Strasprozeßordnung) auszuschließen, in einem sehr erweiterten Umfange gewährt; auch würde es unter Umständen mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 24 des Entwurfs zweifelhaft werden können, inwieweit durch die im Vorverfahren vorgenommenen Handlungen des Konsuls die Verjährung unterbrochen werde (Strafgesetzbuch §. 68). Der Entwurf hat daher für diejenigen Fälle, in welchen das Hauptverfahren nicht sofort eröffnet werden kann, die öffentliche Klage durch eine deren Inhalt (Strafprozeßordnung §§. 153, 177) in sich aufnehmende Verfügung des Konsuls ersetzt.

Die im Schlußsate des §. 26 getroffene Bestimmung, wonach in den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens neben dem durch §. 205 der Strasprozeßordnung vorgeschriebenen Inhalt auch die Beweismittel aufzunehmen sind, rechtfertigt sich durch den Wegfall der Anklageschrift (Strafprozeßordnung §. 198).

#### §. 27.

Nach §. 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Strafkammer in der Hauptverhandlung (von zwei hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmefällen in der Berufungsinstanz abgesehen), mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Im Anschluß hieran würde es, namentlich im Hin-

blick auf die von dem Entwurf §. 31 Abs. 2 in Aussicht genommene völlige Beseitigung der Berufung, an sich gerechtfertigt sein, für alle vor das Konsulargericht gehörigen Strassachen die Besetzung mit dem Konsul als Vorsitzenden und vier Beisitzern vorzuschreiben.

Indessen gestatten die Verhältnisse in der Mehrzahl der Konsulargerichtsbezirke es nicht, die Anforderungen an die Beisitzer in diesem Umfange zu erhöhen, und es erscheint daher eine Beschränkung auf gewisse Fälle als geboten. Der Entwurf beläßt es für die in §. 27 Nr. 2 bis 8, §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen bei der gewöhnlichen Besetzung des Konsulargerichts (§. 6) des Entwurfs, und schreibt nur bezüglich der übrigen Vergehen, sowie bezüglich der vor die Konsulargerichte gehörigen Verbrechen die Zuziehung von vier Beisitzern vor. Auf diesem Wege wird wenigstens bezüglich der schwereren Strassfälle die thunlichste Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Besetzung des erkennenden Gerichts erstrebt. Jedensfalls wird diese Verstärkung der Zahl der Beisitzer die Folge haben, ihre Abhängigkeit von dem Konsul zu vermindern, und es wird dem Angeklagten insofern ein erhöhter Schutz gewährt, als die ihm nachtheiligen Entscheidungen über die Schuldfrage mit einer Mehrheit von vier Stimmen erfolgen müssen.

#### §. 28.

Die Bestimmung des §. 244 Abs. 1 der Strasprozeßordnung würde voraussichtlich bei den Konsulargerichten nicht selten Anlaß zur Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens geben. Auch kann es sich aus praktischen Gründen hier nicht empfehlen, in Betreff des nothwendigen Umfanges der Beweisaufnahme verschiedenartige Vorschriften maßgebend sein zu lassen, je nachdem die Sache in die Zuständigkeit des Schöffengerichts oder der Strafkammer fallen würde. Der §. 28 bestimmt daher, daß für die Konsulargerichte in allen Fällen die Vorschrift des §. 244 Abs. 2 Anwendung finde.

#### §. 29.

Die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte und des Reichsgerichts gehörigen Verbrechen sind der Aburtheilung durch die Konsulargerichte entzogen (§. 12 Abs. 1 des Entwurfs) und es kann daher die Strafverfolgung wegen dieser Verbrechen nur im Inlande stattfinden. Hieraus ergibt sich von selbst, daß auf die bezeichneten Strassfälle lediglich die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strasprozeßordnung Anwendung finden, und es bedarf deshalb namentlich einer Vorschrift für den Fall, daß es an einem zuständigen Schwurgericht im Inlande fehlen sollte (preussisches Gesetz §. 43) nicht mehr, da dieser Fall nach §. 9 der deutschen Strasprozeßordnung nicht vorkommen kann.

Der Entwurf konnte sich hiernach damit begnügen, dem Konsul aufzugeben, daß er die zur Ueberleitung der Sache an das inländische Gericht erforderlichen Schritte vornehme, insbesondere die geeigneten Sicherheitsmaßregeln treffe. Die Verpflichtung des Konsuls zur Vornahme der keinen Aufschub gestattenden Untersuchungshandlungen ist gegenüber der Verzögerung, welche mit der Führung der Voruntersuchung im Inland in der Regel verbunden sein wird, von besonderer Wichtigkeit und darum durch den Entwurf noch besonders hervorgehoben. Sie würde sich übrigens schon aus §. 21 des Entwurfs in Verbindung mit §. 163 der Strasprozeßordnung ergeben, wie es dann auch nach der zuletzt erwähnten Bestimmung des Entwurfs keinem Zweifel unterliegt, daß dem Konsul in fraglichen Fällen gemäß §§. 183, 184 der Strasprozeßordnung die Führung der Voruntersuchung, sowie die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen werden kann.

Zu

§. 30

ist auf das zu §. 13 Bemerkte zu verweisen.

§§. 31 bis 33.

Das preussische Gesetz hat im §. 46 die Bestimmung getroffen, daß gegen die von den Konsuln in Untersuchungen wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Man wird diese Bestimmung, welche sich auch in einer Reihe fremder Gesetzgebungen findet — vergl. Anlage C — als begründet anerkennen müssen, da die Weiterungen, welche in den Konsulargerichtsbezirken nothwendig mit jedem Rechtsmittel verbunden sind, bei den bezeichneten Handlungen zu der Geringsfügigkeit der Strafe in keinem entsprechenden Verhältnisse stehen und häufig die Wirksamkeit der letzteren, welche zu einem großen Theile von der schleunigen Vollstreckung abhängt, vereiteln würden.

Uebrigens führt diese Erwägung dahin, daß in den bezeichneten Strassachen, nicht blos den Urtheilen, sondern auch den sonstigen Entscheidungen der Konsuln gegenüber jedes Rechtsmittel auszuschließen, wie dies in Abs. 1 des §. 31 geschehen ist.

Was die zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Strassachen betrifft, so wäre es nicht gerechtfertigt, dem Beschuldigten auch hier jedes Rechtsmittel zu versagen.

Indessen kann, soweit es sich um die Urtheile der Konsulargerichte handelt, nur das Rechtsmittel der Revision in Betracht kommen. Das preussische Gesetz (§. 47) hat dem Angeklagten das Rechtsmittel der Appellation gewährt, allein es war hierzu nicht im Stande, indem es für die zweite Instanz ein im Wesentlichen schriftliches Verfahren einführte. Da aber in Gemäßheit der Strafprozeßordnung der Grundsatz der Mündlichkeit auch für das Berufungsverfahren gilt und demgemäß die Sache vor dem Berufsungsrichter aufs Neue zu verhandeln ist, so muß die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel für die Gesamtheit oder auch nur für einen Theil der zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Strassachen zuzulassen, verneint werden. Der Absatz 2 des §. 31 bestimmt demgemäß, daß gegen die in Frage stehenden Urtheile nur das Rechtsmittel der Revision stattfinde. Daß zur Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel in allen Fällen, also auch dann, wenn im Inlande die Revision an das Oberlandesgericht gehen würde (Gerichtsverfassungsgesetz §. 123 Nr. 2, 3) das Reichsgericht zuständig sein muß (§. 33 des Entwurfs) ergibt sich aus dem im allgemeinen Theile Bemerkten. Für das Verfahren sind, mit den in den §§. 34 bis 38 bezeichneten Abweichungen, die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Uebrigens kann in Folge des Wegfalls der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel nur von dem Angeklagten, dem Privatkläger und dem Nebenkläger eingelegt werden.

Was die Anfechtung der sonstigen in einer vor das Konsulargericht gehörigen Strassache erlassenen Entscheidungen betrifft, so würde das Rechtsmittel der Beschwerde, wenn man auch hier an dem Grundsatz, daß der Rechtszug nach dem Inlande zu gehen habe, festhalten wollte, vermöge der Vorschrift des §. 349 Abs. 1 der Strafprozeßordnung nahezu bedeutungslos werden, da in den meisten Fällen vor der Entscheidung über die Beschwerde das ganze Verfahren erledigt sein würde.

Der Entwurf bestimmt daher im §. 32, daß über Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls, soweit solche nach §. 346 der Strafprozeßordnung zulässig sind, das Konsulargericht entscheidet. Letzteres kann allerdings nur unter Betheiligung des Konsuls entscheiden, da es außerdem in der Regel beschlußunfähig sein würde. Der Entwurf beseitigt daher für diesen Fall die entgegenstehende Vorschrift des §. 23 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Die verhältnismäßig wenig zahlreichen Fälle, in welchen eine Beschwerde gegen Entscheidungen des Konsulargerichts zugelassen wird, ergeben sich aus den §§. 347, 352 der Strafprozeßordnung. Für diese Fälle läßt sich in den Konsulargerichtsbezirken eine zweite Instanz nicht finden, und der Entwurf trifft daher abweichend von der Auffassung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§. 136), aber übereinstimmend mit dem im allgemeinen Theile aufgestellten Grundsatz, im §. 33 die Bestimmung, daß die Beschwerde gegen Entscheidungen der Konsulargerichte an das Reichsgericht geht.

§. 34.

Die Erweiterung der hier aufgeführten Fristen ist bereits zu §. 13 begründet worden.

§. 35.

Für das konsulargerichtliche Verfahren, in welchem eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, konnte der Zeitpunkt, bis zu welchem von dem Nebenkläger eine vor dem Anschlusse ergangene Entscheidung angefochten werden kann, nicht in der durch §. 439 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Weise bestimmt werden, und es blieb daher nur übrig, die Zulässigkeit der Anfechtung davon abhängig zu machen, daß dem Gegner die Frist noch laufe.

§. 36.

Nach §§. 386, 387 der Strafprozeßordnung gehen, wenn das Revisionsgericht den Beschluß, durch welchen von dem Gerichte der ersten Instanz das Rechtsmittel als unzulässig verworfen wurde, aufhebt, die Akten zunächst an dieses zurück, und wird nun erst die Revisionschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zur Gegenerklärung zugefertigt. Dieses Verfahren würde bei der weiten Entfernung der meisten Konsulargerichtsbezirke von dem Sitze des Reichsgerichts für die betreffenden konsulargerichtlichen Strassachen eine unverhältnismäßige Verzögerung zur Folge haben, und der §. 36 bestimmt daher, daß auch im Falle des §. 386 Abs. 2 die Einsendung der Akten an das Reichsgericht erst erfolgen darf, nachdem die betreffende Vorschrift des §. 387 beobachtet ist,

§. 37.

Der §. 394 der Strafprozeßordnung setzt fest, daß das Revisionsgericht, wenn es nach Aufhebung des Urtheils nicht selbst zu entscheiden in der Lage ist, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein demselben Bundesstaat angehöriges benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen hat. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung wäre in konsulargerichtlichen Strassachen das Reichsgericht stets auf eine Zurückverweisung an das Konsulargericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, beschränkt. Der Entwurf giebt, im Sinne derselben, dem Reichsgerichte zunächst die Befugniß, die Sache an ein benachbartes Konsulargericht zu verweisen.

Es wird aber auch nicht selten, z. B. wenn die von dem Konsulargericht abgeurtheilte strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe begangen war, das inzwischen mit sämtlichen Betheiligten heimgekehrt ist, sich als sehr wünschenswerth herausstellen, die Sache im Inlande zur Erledigung bringen zu können, und der Entwurf sieht daher zugleich die Verweisung an das nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zuständige inländische Gericht vor.

§. 38.

Aus der Bestimmung des §. 23 Abs. 1 des Entwurfs würde an sich folgen, daß die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil abgeschlossenen Verfahrens nur auf Antrag des Verurtheilten oder der im §. 401 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Personen, und zwar nur zu Gunsten des ersteren zulässig sei. Der Entwurf hat, um diese sichtlich in keiner Weise zu rechtfertigende Folgerung auszuschließen, bestimmt, daß die Wiederaufnahme auch von Amtswegen erfolgen kann.

## §. 39.

Da die Konsulargerichtsbarkeit dem Reiche zusteht, so kann auch das Begnadigungsrecht in den dieser Gerichtsbarkeit unterliegenden Straffällen nur auf das Reich zurückgeführt werden.

Im Anschluß an §. 484 der Strafprozeßordnung überträgt daher der Entwurf die Ausübung dieses Rechts in den Straffachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, dem Kaiser.

Aus der Fassung des Paragraphen ergibt sich, daß, wenn im Falle des §. 37 das Reichsgericht nach Aufhebung des konsulargerichtlichen Urtheils die Sache an ein inländisches Gericht verwiesen hat, das Begnadigungsrecht des Kaisers nicht mehr Platz greifen kann. Denn das aufgehobene Urtheil des Konsulargerichts hat seine rechtliche Existenz verloren und an dessen Stelle tritt eine neue selbstständige Entscheidung des inländischen Gerichts.

## IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

## §. 40.

Hinsichtlich des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fehlt es an reichsgesetzlichen Bestimmungen, und es muß daher hier bis auf weiteres bei den zur Zeit geltenden preussischen Gesetzen verbleiben.

Der am Schlusse des Absatzes 1 gemachte Vorbehalt ist dem §. 20 des preussischen Gesetzes entnommen. Zu seiner Rechtfertigung darf beispielsweise an die preussischen Vorschriften über das Hinterlegungsverfahren erinnert werden.

Der Grundsatz des Absatzes 1 ist auch maßgebend für die Frage, ob und in welcher Weise eine von dem Konsul in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassene Entscheidung durch Rechtsmittel angefochten werden kann. Nur muß nach dem im allgemeinen Theile ausgeführten auch hier das Reichsgericht an Stelle des Landgerichts (preussisches Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 §. 40 Abs. 1 Ges.-Samml. S. 239), beziehungsweise, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche im Inland in erster Instanz das Landgericht zuständig ist, des Oberlandesgerichts (preussisches Ausführungsgesetz §. 49 Nr. 3) treten.

Eine weitere Abweichung von den Vorschriften des preussischen Rechts besteht darin, daß das durch §. 40 Abs. 2 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gewährte Rechtsmittel der weiteren Beschwerde wegfällt, da, wie schon zu §. 18 hervorgehoben worden, von einer Anfechtung der Entscheidungen des Reichsgerichts nicht die Rede sein kann.

## V. Schlußbestimmungen.

## §. 41

bestimmt zunächst, daß in den Rechtsachen, auf welche die Reichsprozeßgesetze Anwendung finden, auch die im Anschluß an die Gesetze ergangenen Gebührengesetze des Reichs maßgebend sein sollen. Hiermit ist zugleich ausgesprochen, daß für die bezeichneten Sachen die Gebührensätze des Tarifs vom 1. Juli 1872 (vergl. §. 8 des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, Reichs-Gesetzbl. S. 245 ff.) ihre Geltung verlieren.

Dagegen kommen selbstverständlich auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die bisherigen Gebühren zur Erhebung, soweit es sich um Sachen handelt, die nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind (vergl. §. 47 des Entwurfs).

Bezüglich des Gebührenwesens in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden sich in den Reichsgesetzen, namentlich in dem erwähnten Tarif vom 1. Juli 1872,

nur vereinzelte Bestimmungen, und es war daher auch hier wieder geboten, auf die preussischen Gebührengesetze zu verweisen.

Durch den Vorbehalt im Absatz 2 des §. 41 werden im Anschluß an die preussische Instruktion vom 6. November 1865 (Justizministerialblatt S. 238) gegenüber den Bestimmungen des Absatzes 1 die Ortsgebräuche aufrecht erhalten, welche sich in den Konsulargerichtsbezirken vielfach bezüglich der Gebühren der Rechtsanwälte in Sachen der streitigen wie der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gebildet haben. Die Berechtigung dieser Gebräuche wird sich im Hinblick auf die Thatsache, daß der Werth des Geldes in jenen Bezirken ein anderer ist als im Inlande, nicht bestreiten lassen.

## §. 42.

Zu den Fällen der §§. 187 Abs. 2, 825, 833, 842, 848 der Civilprozeßordnung, §§. 103, 105, 175, 184, 191 der Konkursordnung, §§. 326, 333, 335, 411, 480 der Strafprozeßordnung gehört die Einrückung in den Reichsanzeiger zu den Erfordernissen der öffentlichen Bekanntmachung. Die Einhaltung dieser Vorschrift würde in den meisten der vor dem Konsul und das Konsulargericht gehörigen Sachen ohne praktischen Erfolg sein, auch zu einer ungerechtfertigten Verzögerung führen. Der Entwurf gewährt daher die Möglichkeit, davon Umgang zu nehmen.

## §. 43.

Da die Konsulargerichtsbarkeit auf einer Justizhoheit des Reichs beruht und durch Organe des Reichs ausgeübt wird, so müssen auch die Erträge derselben, soweit nicht reichsgesetzlich abweichende Bestimmungen getroffen sind (vergl. z. B. §. 107 der Seemannsordnung) dem Reiche zustehen.

Die Vorschrift des Paragraphen bezieht sich selbstverständlich auch auf bloße Ordnungsstrafen (z. B. in den Fällen der §§. 179, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

## §. 44

entspricht dem §. 24 Abs. 2 des Konsulargesetzes in Verbindung mit §. 18 des preussischen Gesetzes. An Stelle der dort bezeichneten sechsmonatigen Frist konnte mit Rücksicht auf den Umstand, daß inzwischen die Verkehrsverbindung zwischen Europa und Ostasien eine erheblich raschere geworden ist, eine Frist von 4 Monaten als ausreichend erachtet werden.

Aus der Fassung des Paragraphen ergibt sich übrigens, daß diese Frist auch für die in den Konsulargerichtsbezirken zur Anwendung kommenden preussischen Landesgesetze nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann.

## §. 45

gibt die in fast allen Ausführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetz enthaltene Zeitbestimmung wieder.

## §. 46

entspricht dem §. 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

## §. 47.

Inwieweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtsachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, ergibt sich aus den §§. 15 und 18 des Entwurfs. Hiernach sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen die Vorschriften der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung (§§. 18 ff.) und zur Konkursordnung (§§. 8 ff.) in Verbindung mit den Uebergangsbestimmungen der preussischen Ausführungsgesetze, für Straffachen die Vorschriften der §§. 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung maßgebend.

Für die in Gemäßheit der angeführten Bestimmungen nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Rechtsachen ist indessen noch eine besondere Uebergangsbestimmung erforderlich. Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes wer-

den die bisher in zweiter und dritter Instanz zuständigen Gerichte, das Appellationsgericht in Stettin und das Reichs-Oberhandelsgericht, zu bestehen aufhören. Die zu dem gedachten Zeitpunkte bei dem letzteren anhängigen Prozesse gehen gemäß §. 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze auf das Reichsgericht über, und es handelt sich daher nur darum, für die zweite Instanz Ersatz zu schaffen.

Der Entwurf hält auch hier den im allgemeinen Theile dargelegten Standpunkt fest und bestimmt demgemäß, daß für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Sachen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch in erster Instanz anhängig oder bereits an das Appellationsgericht zu Stettin erwachsen sind, das Reichsgericht als zweite Instanz an Stelle des genannten Gerichts tritt.

Durch den Schlußsatz des §. 47 wird die Anfechtbarkeit der auf Grund dieser Bestimmung ergehenden Entscheidungen des Reichsgerichts aus dem zu §. 18 berührten Grunde ausgeschlossen.

## Anlage.

# Auswärtige Gesetzgebungen

über

## Konsulargerichtsbarkeit.

### A. Verordnungsrecht der Konsuln.

#### 1. Frankreich.

Den französischen Konsuln in der Levante war schon durch das zum Theil noch gültige Edikt vom Juni 1778 eine Polizeigewalt verliehen. Art. 1 desselben bestimmt:

„Nos dits consuls pourvoient, chacun dans son district, au maintien d'une bonne et exacte police entre nos dits sujets . . . soit à terre soit dans les ports.“

Das Edikt enthält im allgemeinen keine Bestimmungen darüber, mit welchen Strafen der Consul die Uebertretung seiner Polizeiverordnungen bedrohen kann, ertheilt ihm in dessen in Artikel 82 und 83 die von späteren Gesetzen als „droit de haute police“ bezeichnete Befugniß, jeden Franzosen, „qui par sa mauvaise conduite et par ses intrigues pourrait être nuisible au bien général“, aus seinem Bezirk auszuweisen.

Dagegen bestimmt das Gesetz vom 28. Mai 1836 Artikel 75 Absatz 3 für die französischen Konsuln in der Levante Folgendes:

„Les contraventions au réglemens faits par les consuls pour la police des Echelles seront punies d'un emprisonnement qui ne pourra excéder cinq jours et d'une amende qui ne pourra excéder quinze francs. Les deux peines pourront être prononcées cumulativement ou séparément.“

Durch die Gesetze vom 8. Juli, 18. Mai 1858 und 19. März 1862 ist das Recht der Ausweisung (droit de haute police) ausdrücklich auch den französischen Konsuln in China und den Staaten des Imam von Maskat, in Siam und in Japan verliehen worden. Dagegen ist in diese neueren Gesetze die durch Artikel 75 des Gesetzes vom 28. Mai 1836 ausgesprochene Beschränkung des Polizeiverordnungsrechts nicht aufgenommen worden.

### 2. Belgien.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1851 hat das Polizeiverordnungsrecht der belgischen Konsuln in wörtlichem Anschluß an Artikel 75 Absatz 3 des französischen Gesetzes geregelt.

### 3. Niederlande.

Das Gesetz vom 25. Juli 1871 giebt in den Artikeln 10 und 11 den mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln das Recht, innerhalb der Grenzen der Verträge oder des Herkommens, Polizeiverordnungen zu erlassen, welche für die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Niederländer verbindlich sind. Der mit dem Verordnungsrecht verbundenen Strafbefugniß sind durch das Gesetz Schranken nicht gezogen.

### 4. Italien.

Artikel 172 des Konsulargesetzes vom 28. Januar 1866 stimmt mit der Vorschrift des niederländischen Gesetzes überein.

### 5. Großbritannien.

Das Verordnungsrecht ist für die einzelnen Gebiete, in denen die Konsulargerichtsbarkeit besteht, verschieden geregelt.

Für China und Japan ist die Befugniß zum Erlasse polizeilicher Vorschriften in den Konsulardistrikten durch The China and Japan Order in Council 1865 (Sect. 85 bis 91) den Gesandten in Peking beziehungsweise Tokio übertragen worden. Der Höchstbetrag der Strafe für die Uebertretung derartiger Vorschriften ist nach Sect. 86 drei Monate Gefängniß mit oder ohne Zwangsarbeit, oder eine Geldstrafe von 500 mexikanischen Dollars (gleich 2 000 M.).

In anderen Ländern wird das Verordnungsrecht vom Consul ausgeübt. So hat der englische Consul in Bangkok unter dem 6. November 1860 „General Regulations, under which British Trade is to be conducted in Siam“ unter Androhung von Geldstrafen (bis zu 100 Pfund) und Gefängnißstrafen (bis zu einem Monat) erlassen.

### 6. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Kongreßakte vom 2. Juli 1860 räumt in Sect. 2 den amerikanischen Gesandten und Konsuln das Recht ein, in den Ländern, in welchen ihnen Jurisdiktionsbefugniß zusteht, alle zur Ausübung dieser Befugniß geeigneten und erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung haben die Konsuln auch polizeiliche Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit meist hohen Strafen bedroht.

### B. Zuständigkeit der Konsuln und Konsulargerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

#### 1. Frankreich.

Die französischen Konsuln entscheiden in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Zuziehung von zwei Beisitzern.

Nach dem Edikt vom Juni 1778 unterliegen alle von den Konsulargerichten in der Levante erlassenen Urtheile der Berufung. Dagegen entscheiden nach den Gesetzen von 1852, 1858, 1862 die Konsulargerichte in China und Maskat, in Japan und in Siam endgültig (en dernier ressort) über „toutes les demandes personnelles ou mobilières, dont le principal n'excédera pas 3 000 fr.“ (für Maskat 1 500 Fr.). Kassation ist nur zulässig „pour cause d'excès de pouvoir“.

#### 2. Belgien.

Nach Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 entscheidet der Consul „seul et sans appel“ in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Werthbetrage von 100 Franken. Kassation ist nur zulässig „pour défaut de motifs, de publicité ou pour excès de pouvoir“ (Art. 36).

Die sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehören vor die Konsulargerichte, bestehend aus dem Konsul und zwei Beisitzern (Art. 26). Gegen die Urtheile der Konsulargerichte findet Berufung statt und zwar, wenn das Urtheil von einem Konsulargericht in der Levante erlassen worden ist, an den Gesandten in Konstantinopel (Art. 31 Abs. 1), in den übrigen Fällen an den Appellhof in Brüssel (Art. 30). Die Entscheidungen des Gesandten in Konstantinopel sind endgültig, wenn der Streitwerth 500 Franken nicht übersteigt, andernfalls findet gegen dieselben der Rekurs an den Appellhof in Brüssel statt (Art. 31 Abs. 1 und 2).

### 3. Niederlande.

Nach dem Gesetz vom 25. Juli 1871 Artikel 33 entscheidet der Konsul allein und endgültig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrage von 75 Gulden (gleich 127,5 *M.*). Gegen die Urtheile in diesen Sachen findet auch keine Kassation statt (Art. 30).

Das Konsulargericht ist zuständig für Rechtsachen, bei welchen der Streitwerth mehr als 75 Gulden und nicht mehr als 600 Gulden (gleich 1020 *M.*) beträgt. Seine Entscheidungen unterliegen der Kassation, nicht aber der Berufung (Art. 42 vgl. mit Art. 30).

### 4. Italien.

Das Gesetz vom 28. Januar 1866 bestimmt in Artikel 77, daß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Werthbetrage von 500 Lire (gleich 400 *M.*) zur Zuständigkeit des Konsuls gehören und daß gegen dessen Entscheidungen Berufung nicht stattfindet.

Alle übrigen Sachen gehören vor das Konsulargericht (Art. 78); gegen die Urtheile des letzteren ist Berufung nicht zulässig, wenn der Streitwerth 1 500 Lire (gleich 1 200 *M.*) übersteigt (Art. 105).

### 5. Großbritannien.

Die Zuständigkeit der Konsuln und Konsulargerichte ist für die einzelnen Gebiete verschieden normirt. Für Ostasien bestimmt die China and Japan Order in Council 1865 Folgendes:

Vor den Konsul gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Werth den Betrag von 1 500 mexikanischen Dollars (gleich 6 000 *M.*) nicht erreicht. In allen übrigen Sachen hat der Konsul Beisitzer zuzuziehen (Sect. 63).

Gegen die Entscheidungen des Konsuls und des Konsulargerichts findet Berufung nur statt, wenn der Werth des Streitgegenstandes mindestens 250 mexikanische Dollars (gleich 1 000 *M.*) beträgt.

### 6. Vereinigte Staaten von Amerika.

Nach Sect. 11 der Kongressakte vom 2. Juli 1860 steht dem Konsul allein die Entscheidung zu, wenn die Sache keine rechtlichen Schwierigkeiten bietet und der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 500 Dollars (gleich 2 100 *M.*) nicht übersteigt. In allen anderen Fällen hat er zwei oder drei amerikanische Bürger beizuziehen.

Die vom Konsul allein erlassenen Entscheidungen sind stets, die Entscheidungen, welche unter Mitwirkung von Beisitzern ergehen, sind dann unanfechtbar, wenn sie mit Stimmeneinheit beschlossen sind.

## C. Zuständigkeit der Konsuln und der Konsulargerichte in Strafsachen.

### 1. Frankreich.

Das Gesetz vom 28. Mai 1836, dessen Vorschriften, soweit sie die Strafrechtspflege betreffen, nach den Gesetzen von

1852, 1858 und 1862 auch für die Konsulate in Ostasien gelten, bestimmt in Artikel 46, daß Uebertretungen von dem Konsul allein abzuurtheilen sind. Berufung gegen die Entscheidungen des Konsuls findet nicht statt (Art. 54).

Das Konsulargericht ist zuständig für Vergehen (Art. 46). Die Berufung gegen dessen Urtheile geht an den Appellhof zu Aix (Art. 55), beziehungsweise an die Gerichtshöfe zu Saigon und Réunion.

### 2. Belgien.

Nach Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Dezember 1851 gehören die Uebertretungen zur Zuständigkeit des Konsuls und findet gegen die Urtheile des letzteren keine Berufung statt.

Ueber Vergehen entscheidet das Konsulargericht (Art. 27). Die Berufung gegen die Urtheile des Konsulargerichts geht in allen Fällen an den Appellhof in Brüssel (Art. 30).

Für die in einem Konsulargerichtsbezirke begangenen Verbrechen ist ausschließlich der Assisenhof von Brabant zuständig (Art. 32).

### 3. Niederlande.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 ist der Konsul allein zuständig für Uebertretungen, die mit keiner höheren Strafe, als Gefängniß bis zu sieben Tagen oder Geldstrafe bis zu 75 Gulden (gleich 127,5 *M.*), einzeln oder zusammen, bedroht sind (Art. 34). Die Urtheile des Konsuls sind weder im Wege der Berufung noch der Kassation anfechtbar (Art. 30).

Vor das Konsulargericht gehören die übrigen, nur mit Gefängnißstrafe bedrohten Handlungen (Art. 43). Das Rechtsmittel der Kassation gegen Urtheile der Konsulargerichte in Strafsachen ist unstatthaft (Art. 30). Wenn auf keine höhere Strafe als siebentägiges Gefängniß und Geldstrafe im Betrage von 200 Gulden (gleich 350 *M.*) erkannt ist, ist auch die Berufung ausgeschlossen (Art. 43).

Die Aburtheilung der nicht zur Zuständigkeit der Konsuln oder der Konsulargerichte gehörigen Strafsachen erfolgt durch den Provinzialhof zu Amsterdam oder den Gerichtshof in Batavia (Art. 43).

### 4. Italien.

Nach Artikel 112 des Gesetzes vom 28. Januar 1866 erstreckt sich die Zuständigkeit der Konsuln auf alle in ihrem Bezirk oder an Bord eines italienischen Handelsschiffs von Italienern begangenen Uebertretungen. Berufung und Kassation sind den Urtheilen der Konsuln gegenüber ausgeschlossen (Art. 138).

Die Konsulargerichte sind zuständig für die von Italienern in dem Konsulatsbezirk oder an Bord eines italienischen Handelsschiffs begangenen Vergehen.

Ueber die Berufung gegen die Urtheile der Konsulargerichte entscheiden die Appellationsgerichte in Genua oder Ancona.

### 5. Großbritannien.

Nach der China and Japan Order in Council 1865 Sect. 70 ist der Konsul allein zur Aburtheilung aller strafbaren Handlungen zuständig, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls keine höhere Strafe, als dreimonatiges Gefängniß, mit harter Arbeit oder ohne solche, oder eine Geldstrafe im Betrage von 200 mexikanischen Dollars (gleich 800 *M.*) zu erwarten steht.

Ausgenommen sind Angriffe auf die Person, durch welche das Leben gefährdet oder eine Verwundung oder Verstümmelung verursacht wird, Brandstiftung und Eindringen in ein Gebäude mit der Absicht ein Verbrechen zu begehen (house-breaking).

Das Konsulargericht kann nach Sect. 71 auf Geldstrafe bis zum Betrage von 1 000 mexikanischen Dollars (gleich 4 000 *M.*), auf Gefängniß bis zu einem Jahre, mit harter Arbeit oder ohne solche, sowie auf beide Strafen in Verbindung mit einander erkennen.

Gegen die Urtheile des Konsuls und des Konsulargerichts ist Berufung statthaft, gegen erstere jedoch nur wegen Verletzung des Gesetzes (Sect. 121). Die Berufung geht an den Supreme Court in Shanghai.

Das Konsulargericht ist außerdem befugt, selbst „any question of law“ der Entscheidung des Supreme Court vorzubehalten (Sect. 120).

#### 6. Vereinigte Staaten von Amerika.

Nach dem Kongressakte vom 2. Juli 1860 Sect. 8, 9 kann der Konsul allein auf Geldstrafe bis zu 500 Dollars (gleich 2 100 *M.*), sowie auf Gefängniß bis zu 90 Tagen erkennen. Die Urtheile des Konsuls sind unanfechtbar, wenn die erkannte Geldstrafe den Betrag von 100 Dollars (gleich 420 *M.*), die erkannte Gefängnißstrafe den Zeitraum von 60 Tagen nicht übersteigt. Andernfalls findet Berufung an den dem Konsul vorgesetzten Gesandten, vorausgesetzt, daß demselben Gerichtsbarkeit verliehen ist, statt.

Die Mitwirkung von Beisitzern tritt ein, wenn eine höhere Strafe, als Geldbuße im Betrage von 500 Dollars oder neunzigtägliches Gefängniß zu erwarten ist oder wenn der Konsul diese Mitwirkung für wünschenswerth erachtet. Wenn es sich um ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, sind mindestens vier, außerdem mindestens ein Beisitzer zuzuziehen. Der Konsul hat die Sache dem Gesandten zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, falls er sich mit den Beisitzern nicht einigen kann oder falls ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet. In allen übrigen Fällen steht dem Angeklagten gegen die von dem Konsul unter Zuziehung von Beisitzern erlassenen Urtheile das Rechtsmittel der Berufung zu (Sect. 10).

### Nr. 71.

## Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 9a der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats auf das Etatsjahr 1879/80 — Stat des Reichs-Eisenbahn-Amtes. —

Berichterstatter: Abgeordneter v. Schmid (Württemberg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

#### Einmalige Ausgaben.

##### Kapitel 9a.

Titel 1, „Zur Tilgung der auf dem Grundstück des Reichseisenbahnamtes haftenden Hypothekenschuld“, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe von 180 000 *M.* zu bewilligen.

Berlin, den 20. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

**N. v. Bennigsen,** **v. Schmid** (Württemberg),  
Vorsitzender. Berichterstatter.

### Nr. 72.

## Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Theile des Stats für die Reichsjustizverwaltung auf das Etatsjahr 1879/80.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

#### Fortdauernde Ausgaben.

##### Kapitel 66a. Reichsgericht.

Titel 1 und 2, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 3, „Ein Ober-Reichsanwalt“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 15 000 *M.* nur 14 000 *M.*, im Uebrigen unverändert, und sonach den Titel in der Hauptsumme mit 21 500 *M.* zu bewilligen.

Titel 4 bis 11, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

#### Einmalige Ausgaben.

##### Kapitel 8.

Titel 1, „Zur inneren Einrichtung des Treppenhauses und der Repräsentationsräume der Dienstwohnung des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 60 000 *M.* nur 20 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 2 bis 5, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 20. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

**N. v. Bennigsen,**  
Vorsitzender.

**v. Benda,**  
Berichterstatter.

### Nr. 73.

## Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 3 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats auf das Etatsjahr 1879/80 — Stat des Auswärtigen Amtes —.

Berichterstatter: Abgeordneter Frhr. v. Matschuh.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

## Einmalige Ausgaben.

## Kapitel 13.

Titel 1, 2 und 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4, „Zum Ankauf und zum Ausbau der Cassa Succari in Rom 325 000 M.“, zu streichen.

Berlin, den 20. März 1879.

## Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

H. v. Bennigsen,  
Vorsitzender.

Fhr. v. Malgahn,  
Berichterstatler.

## Nr. 74.

## Bericht

der

## Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im ersten Wahlkreise des Königreichs  
Württemberg.

Bei der am 30. Juli v. J. stattgehabten Reichstagswahl im ersten Wahlkreise des Königreichs Württemberg sind abgegeben:

im Ganzen . . . . .	19 189 Stimmen,
davon sind für ungültig erklärt . . . . .	40 =
bleiben gültig . . . . .	19 149 Stimmen,

wovon die absolute Majorität beträgt 9575.

Erhalten haben:

Kammerpräsident v. Hölder . . . . .	10 970 Stimmen,
Rechtsanwalt Leipheimer . . . . .	3 754 =
Dr. Dulk . . . . .	4 136 =
Bankdirektor Probst . . . . .	275 =
während zersplittert sind . . . . .	14 =

Der Abgeordnete v. Hölder ist proklamirt, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und seine Wahlfähigkeit ist zweifellos.

Gegen die Wahl ist am 15. September v. J. der angegeschlossene Protest von Johannes Dietrich und Genossen in Stuttgart eingegangen und ist darnach die Wahlverhandlung mit Recht von der dritten Abtheilung an die unterzeichnete Kommission abgegeben.

Der Schluß des Protestes ergibt nun zwar, daß die Erheber desselben ihre Behauptungen zu erhärten sich erboten haben. Beweismittel sind indessen von denselben bisher nicht angegeben. Die Kommission war deshalb der Ansicht, daß schon aus diesem Grunde nach der bisherigen feststehenden Praxis, welche eine sofortige Angabe der Beweismittel im Proteste verlangt, diesem keine Folge zu geben sei. Sie hielt sich jedoch verpflichtet, für den eventuellen Fall einer anderweiten Entschliebung im Reichstage über das dem Proteste entgegenstehende formelle Bedenken auf eine Prüfung hinsichtlich der Relevanz der einzelnen Beschwerdepunkte ein-

zugehen und bemerkt über das Ergebnis dieser Prüfung das Folgende.

Der Protest rügt:

I. Wahlbeeinflussungen,

II. Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Wahlverhandlungen.

Zu I. kommen die Nummern 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 des Protestes zur Frage.

1. Die Beschwerde darüber (1 des Protestes), daß die Schultheißen des Stuttgarter Amts-Oberamtsbezirktes (Gemeindebeamten) mit Ausnahme eines einzigen den Wahlausruf für den Abgeordneten v. Hölder unterschrieben haben, ist nach Ansicht der Kommission eine unbegründete, da den Schultheißen als Wählern die Betheiligung bei einem solchen Wahlausrufe unzweifelhaft zusteht.

2. Wenn nach der Behauptung (Nummern 3, 7, 8, 9, 10 des Protestes) die Polizei- bzw. Amtsdienere in Bernhausen, Plattenhardt, Waldenbuch und Scharnhausen zur Vertheilung von Stimmzetteln für den Abgeordneten von Hölder beauftragt sind, so würde solches Verfahren als eine Ungehörigkeit zu rügen sein. Die Gültigkeit der Wahl würde aber dadurch nicht berührt, da eine Beeinflussung der Wahl in dem lediglichen Vertheilen von Wahlzetteln durch untergeordnete Organe der Gemeindebehörden nicht liegt.

3. Noch weniger ist in dem angeblichen Vertheilen von Wahlzetteln durch den Bruder des Polizeidieners in Möhringen (Nr. 9 des Protestes) irgend ein wirksamer Versuch zur Beeinflussung der Wahl zu finden.

4. Die Behauptung in den Nummern 6 und 11 des Protestes, daß in Harthausen und Leinselden das Austragen der Dulk'schen Zettel verboten war, ist relevant und würde eventuell einer weiteren Erörterung bedürfen.

5. Die Behauptung unter Nr. 12 des Protestes, daß in Steierbrunn alle Wahlversammlungen der sozialdemokratischen Partei verboten seien, ist ebenfalls relevant. Es würde daher eventuell auch darüber eine weitere Untersuchung zu veranlassen sein.

6. Die Beschwerde unter Nr. 13 des Protestes darüber, daß das Wahlflugblatt der sozialdemokratischen Partei wegen eines Verstosses gegen das Preßgesetz mit Beschlag belegt sei, während Flugblätter der Gegenpartei, obwohl in gleicher Weise mangelhaft, unbeanstandet geblieben seien, ist für die Beurtheilung der Wahl unerheblich, und es würde nur event. zur Frage kommen, ob der betreffende Behörde wegen nicht gleichmäßigen Verfahrens in Beziehung auf die Wahlflugblätter eine Bemerkung zu machen sei.

7. Aus dem Inhalte der Beschwerde (14) ergibt sich endlich, daß auf richterlichen Beschluß das Wahlkomitee der sozialdemokratischen Partei sammt dem Personal der Druckerei und Expedition verhaftet und in Folge richterlichen Beschlusses eine Verhaftung des Kandidaten der sozialdemokratischen Partei, Dr. Dulk, in einer Wahlversammlung zu Feuerbach erfolgt ist.

Es muß nun dahin gestellt bleiben, welchen Einfluß die Störung der Wahlorganisation kurz vor der Wahl für die sozialdemokratische Partei gehabt hat und ob insbesondere auf die angeblich verbreitete Nachricht, daß ein in Kriminalhaft befindlicher Kandidat nicht wählbar sei, nachtheilig für jene Partei gewesen ist. Jedenfalls kann die Staatsanwaltschaft dafür nicht verantwortlich gemacht werden, welche den richterlichen Beschluß erwirkte.

Wenn übrigens in der Beschwerde hervorgehoben wird, daß die Staatsanwaltschaft die Wahlflugblätter der national-liberalen Partei, obwohl darin die größten Schmähungen enthalten, nicht verfolgt habe, so würde allenfalls darüber

eine Erörterung veranlaßt werden können. Die Gültigkeit der Wahl würde aber dadurch nicht berührt.

Zu II. Unregelmäßigkeiten werden in den Nummern 2, 4, 5 des Protestes gerügt.

1. Die Beschwerde unter Nummer 2 des Protestes erscheint für das Wahlergebniß unerheblich. Es ist in zahlreichen Fällen bereits entschieden, daß die Ausschließung einzelner Personen aus dem Wahllokale die Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht aufhebt. Das Vertheilen von Stimmzetteln durch die Amtsdienner würde aber nur als eine Ungehörigkeit zu rügen sein.

2. Erheblich ist dagegen die Beschwerde unter 4 des Protestes, daß in Kaltenthal die Stimmenzählung bei verschlossenen Thüren stattgefunden habe. Im Falle des Beweises dieser Behauptung wäre die Wahlverhandlung in Kaltenthal zu vernichten.

3. Das unter 5 des Protestes erwähnte Verfahren in Unter-Sielmingen würde eventuell zu einer Rüge Anlaß geben. Das Wahlergebniß würde indessen dadurch nicht berührt, daß der Vertreter einer Partei aus einem Wahl-

lokale ausgewiesen wird, so tadelnswerth auch etwa das dabei beobachtete Verfahren sein möchte.

Wie das Wahlergebniß, wenn alle relevanten Beschwerden als begründet bei weiterer Untersuchung sich herausstellen werden, sich ändern würde, ergiebt der anliegende Auszug aus der amtlichen Zusammenstellung. Der Abgeordnete v. Hölder behielt darnach immerhin eine erhebliche Zahl von Stimmen über die absolute Majorität.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten v. Hölder im 1. Wahlkreise des Königreichs Württemberg für gültig zu erklären.

Berlin, den 20. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen.  
Vorsitzender.

Dr. Nieper.  
Berichtersteller.

## Anlage

zum

Berichte vom 19. März 1879.

## Auszug

aus

der Zusammenstellung der Wahlergebnisse in dem ersten Wahlkreise des Königreichs  
Württemberg (Amts-Oberamts-Bezirks Stuttgart).

Num- mer	Bezeichnung  des Wahlbezirks.	Anzahl der Wahlbe- rechtig- ten.	Zahl der im Gan- zen ab- gegebenen Stim- men.	Zahl der ungülti- gen Stim- men.	Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt hiernach.	Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen.				
						Name: Julius von Hölder, Kammer- präsident in Stuttgart.	Name: Max Leipheimer, Rechts- Anwalt in Stuttgart.	Name: Dr. Albert Dulk in Unter- türkheim.	Name: Rudolf Probst, Bank- direktor in Stuttgart.	Zerplit- tert.
44.	Sarthausen	112	93	2	91	80	11	0	0	0
46.	Kaltenthal	124	84	0	84	44	21	15	4	0
48.	Leinfelden	168	106	0	106	89	14	3	0	0
57.	Steinenbrom	195	151	0	151	52	99	0	0	0

An das Präsidium des Deutschen Reichstags.

## Hoher Reichstag!

Endesunterzeichnete Bürger des Deutschen Reichs, Wähler des 1. Württembergischen Wahlkreises (Stadt und Oberamt Stuttgart), erheben hiermit auf Grund nachstehender Thatfachen, Protest gegen die Wahl des Herrn Rechtsanwalt Julius v. Hölder, als Abgeordneten zum Deutschen Reichstag.

1. Haben sämtliche Ortsvorsteher (Schultheißen) des Stuttgarter Amtsoberramtes, mit Ausnahme desjenigen von Gaisberg, den Wahlauftrag des Herrn v. Hölder als offizielle Personen mit unterzeichnet, und so auf die freie Wahl eingewirkt.

2. In Rohr wurde unser Parteivertreter vom Wahllokal weggewiesen, während der Büttel (Amtsdienner) innerhalb des Wahllokals jaß und Hölder'sche Stimmzettel vertheilte. Auch wurde derselbe nicht zur Stimmzählung zugelassen.

3. In Bernhausen betheiligte sich der Polizei- und Amtsdienner an der Agitation für Hölder durch Austragen von Stimmzetteln und Wahlaufträgen. Auch am Tage der Wahl standen Beide am Wahllokal, wo der Polizeidienner u. A. einem Wähler den Dulk'schen Zettel aus der Hand riß und ihn aufforderte, Hölder zu wählen.

4. In Kaltenthal wurde das Austragen unserer Stimmzettel vom Schultheiß verboten und unser Stellvertreter nicht zur Stimmzählung zugelassen, welche hinter verschlossenen Thüren stattfand.

5. In Unter-Sielmingen wurde unser Vertreter vom Wahllokal durch den Amtsdienner weggewiesen, mit der Bemerkung: „Wenn Sie nicht machen, daß Sie fortgehen, so stecke ich Sie in Arrest“. Als unser Vertreter nicht ging, sondern auf seinem staatsbürgerlichen Rechte beharrte, wurde er vom Amtsdienner auf das Gemeinste beschimpft, und als er sich in Folge dessen beim Schultheiß beschwerte, von demselben mit Hilfe zweier Bürger am Hock gefaßt und mit den Worten: „Wir haben schon Stimmzettel auf dem Rathhaus, wir brauchen keine von Euch Lumpen mehr!“ die Treppe hinabgeworfen. Der Amtsdienner vertheilte Stimmzettel für Hölder.

6. In Harthausen wurde unserem Vertreter das Austragen von Stimmzetteln verboten und demselben wörtlich folgende Bescheinigung ausgestellt:

„Harthausen. Amts-Oberamt Stuttgart.

Da durch Anordnung des Oberamts die Herumlaufende (das Herumtragen. Die Unterzeichner) mit Wahlzettel zur Deutschen Reichs Wahl verboten ist. So werden dieselben im Ort abgewiesen.

Harthausen, den 28. Juli 1878.

Zur Beurkundung  
Schultheiß Abwesend  
A. B. Fuß“

7. In Plattenhardt wurden vom Polizeidienner Stimmzettel für Hölder vertheilt.

8. In Waldenbuch hat die Polizei Stimmzettel und Flugblätter für Hölder ausgetragen.

9. In Mähringen ließ der Schultheiß Stimmzettel für Hölder durch den Bruder des Polizeidienners vertheilen, während der Letztere säumige Wähler zur Wahlurne trieb.

10. In Scharnhäusen hat der Amtsdienner Stimmzettel und Flugblätter für Hölder verbreitet.

11. In Leinfelden wurde das Austragen von Dulk'schen Stimmzetteln vom Schultheiß unter Androhung sofortiger Verhaftung verboten.

12. In Steinenbronn verbot der Schultheiß unsere Wählerversammlung mit der Motivirung: „Er habe den Auftrag vom Oberamt, alle sozialdemokratischen Versammlungen zu verbieten“.

Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

13. Wurde unser Wahlflugblatt wegen mangelnder Angabe des Verlags polizeilich mit Beschlag belegt, während zwei konservative Flugblätter, denen derselbe Mangel anhaftete, unbeanstandet blieben.

14. Wurde am letzten Tag vor der Wahl (29. Juli) unser ganzes Wahl-Komitee — 9 Personen — sowie einige an demselben unbetheiligte Bürger verhaftet und in Kriminalarrest geführt, sammt dem ganzen Personal unserer Druckerei und Expedition und nur das letztere größtentheils schon am folgenden Tage entlassen. Den eingesperrten Bürgern wurde trotz Protestes ihr Stimmrecht am 30. Juli auszuüben nicht gestattet. Unser Kandidat Dr. Dulk wurde am Abend vor dem Wahltage aus einer Wählerversammlung in Feuerbach aufgehoben und durch zwei Landjäger nach der Stadt transportirt, um ebenfalls im Kriminalarrest untergebracht zu werden. Den angeblichen Grund zu diesen Maßregeln bildete die richterliche Beschlagnahme von zwei Wahlflugblättern, welche am 27. Juli ausgegeben waren. Anklage, welche wir lebhaft wünschen, um die Nichtigkeit der versuchten Verfolgung ins Licht stellen zu können, ist bis heute wegen dieser Flugblätter nicht erhoben worden. Hölder'sche Flugblätter, welche uns mit den abscheulichsten Schmähungen als Urheber des Königsmords und Schule des Verbrechens überhäufte, sind nicht beanstandet worden. Durch dieses Verfahren hat die Staatsanwaltschaft einen tiefgreifenden Einfluß auf das Ergebnis der Wahl geübt, da es die ganze Wahlorganisation für Stadt und Land aufhob, während gleichzeitig wirkungsvoll die Nachricht verbreitet wurde, daß ein in Kriminalhaft befindlicher Kandidat nicht wählbar sei.

Auf Grund vorstehender, in allen Punkten erhärtbarer Thatfachen beantragen wir:

„Ein hoher Reichstag wolle die Wahl des Herrn Rechtsanwalts Julius v. Hölder als ungültig erklären, und eine neue Wahlhandlung für den ersten Württembergischen Wahlkreis veranstalten“.

Stuttgart, 13. September 1878.

L. Johannes Dietrich, Augustenstraße 32, 4 Treppen. August Kauffmann, Olgastraße 39b, 4 Treppen. Carl Henneke, Redakteur, Weißenburgerstraße 16 II.

Nr. 75.

## Mündlicher Bericht

der

### I. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Dr. Mendel im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Frankenberg.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in dem Proteste des Dr. med. Sadlich zu Pankow sub 4, 4a, 5, 7, 8, 9 und 10 aufgestellten Behauptungen Untersuchung eintreten und eventuell die nötige Rektifikation anordnen zu lassen.

Berlin, den 20. März 1879.

Die I. Abtheilung.

Windthorst,  
Vorsitzender.

Graf von Frankenberg,  
Berichterstatter.

## Nr. 76.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß: 3. (II. 3.) 5. (II. 5.) 32. (II. 33.) 37. (II. 38.) 39. (II. 40.) 41. (II. 42.) 46. (II. 47.) 96. (II. 97.) 97. (II. 98.) 98. (II. 99.) 99. (II. 100.) 103. (II. 104.) 108. (II. 109.) 114. (II. 115.) 120. (II. 121.) 121. (II. 122.) 124. (II. 125.) 126. (II. 127.) 288. (II. 290.) 291. (II. 293.) 313. (II. 315.) 318. (II. 322.) 322. (II. 326.) 323. (II. 327.) 325. (II. 329.) 348. (II. 352.)

Zweites Verzeichniß A.: 9. (II. 371.) 14. (II. 376.) 20. (II. 382.) 32. (II. 394.) 280. (II. 649.) 289. (II. 658.) 292. (II. 661.)

Drittes Verzeichniß A.: 9. (II. 680.) 10. (II. 681.) 11. (II. 682.) 82. (II. 761.) 83. (II. 762.) 112. (II. 791.) 117. (II. 796.) 118. (II. 797.)

Viertes Verzeichniß A.: 3. (II. 830.) 4. (II. 831.) 5. (II. 832.) 6. (II. 833.) 11. (II. 841.) 12. (II. 842.) 15. (II. 845.) 66. (II. 899.) 67. (II. 900.) 69. (II. 902.) 96. (II. 933.) 97. (II. 934.) 105. (II. 950.) 113. (II. 962.) 114. (II. 963.) 115. (II. 964.)

Fünftes Verzeichniß A.: 10. (II. 1106.) 11. (II. 1108.)

Berlin, den 21. März 1879.

Der Präsident Dr. v. Forckenbeck.

## Nr. 77.

## Antrag

zu

dem Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl im 8. Königsberger Wahlkreise (Osterode-Neidenburg) — Nr. 56 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Becker im 8. Königsberger Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Ermittlung der Wahrheit auch darüber zu veranlassen, daß
  - a) das Magistratsmitglied Schulz in Neidenburg die dortigen Polizei- und Stadtsergeanten Kron, Michalski, Neumann und Duchna bestimmt hat, die ihnen dazu übergebenen Wahlzettel für Becker zu vertheilen und auch selbst Becker zu wählen;
  - b) besagter Schulz in seiner Eigenschaft als Gewerks-Affessor nach dem Zeugniß der Tischlermeister Sibold und Arndt in Neidenburg in einer

Versammlung dort Stimmzettel für Becker vertheilt hat;

- c) Regierungs- und Schulrath Siegert aus Königsberg auf Lehrer-Konferenzen in Neidenburg und Umgegend kurz vor der Wahl die Lehrer zu bestimmen gesucht hat, Becker zu wählen und für dessen Wahl zu wirken, u. A. in Muschallen auf der Lehrer-Konferenz den dortigen Rektor ersucht hat, für Becker zu wirken;
- d) der Forstmeister von Binzer aus Königsberg während seines Aufenthalts in Zinnaroda sich Stimmzettel für Becker zur Vertheilung hat geben lassen und auf die Förster der Oberförsterei Napowoda zu Gunsten der Wahl Becker's Einfluß ausgeübt hat, was von Binzer und die erwähnten Förster bezeugen werden;
- e) der Oberförster Seehusen in Hartigswalde die Förster seines Bezirks bestimmt hat, für Becker thätig zu sein und ihn zu wählen;
- f) der vereidigte polnische Dolmetscher des Kreis-ausschusses Schumaldt, welcher zugleich Büreaugehülfe des Kreis-ausschusses und Büreaugehülfe des Herrn Becker als Amtsvorsteher ist, gegen das Versprechen eines Honorars im Falle des Wahlsieges im Wagen Becker's in Gemeinschaft eines Lehrers im Kreise unhergefahren ist und Schulzen und Lehrer bestimmt hat, Becker zu wählen, auch unter die Genannten Stimmzettel vertheilt hat. (Zeugen: Lehrer Thomaszewsky und der Schulze in Bragniken, der Amtsvorsteher Schaefer, der Schulze und der Organist in Jedwabno, der Schulze und der Lehrer (Bohn) in Itowken, der Schulze und der Lehrer (Rabe) in Jablonken.)
- g) der Kreisschulinspektor Czegan, wie Lehrer Schulz in Neudorf und Lehrer Krupka in Mühlen bezeugen werden, auch auf einer Lehrerkonferenz in Geverswalde die Lehrer in einem Vortrage politischen Inhaltes aufgefordert hat, für konservative Wahlen zu wirken; der Schulrath Siegert habe ihm bei seiner Anwesenheit den Auftrag gegeben, diese Aufforderung an die Lehrer zu richten;
- h) der Steuerinspektor Sczesny in Hohenstein, Kontrolleur der zahlreichen Brennereien, auf Reisen Stimmzettel für Becker vertheilt und für denselben agitirt hat. (Zeugen: Besitzer Salewski und Handelsmann Michaelis in Moerken, Gemeindevorsteher Libubek, Gastwirth Ebernickel in Moerken, Lehrer Bolz in Kreingsgut);
- i) der stellvertretende Amtsvorsteher und Wahlvorsteher Schielke in Ganshorn während der Wahl im Wahllokal den für Becker stimmenden Wählern Schnaps und Cigarren hat verabfolgen lassen.

Berlin, den 21. März 1879.

Richter (Hagen).

Unterstützt durch:

Müller (Gotha). Dr. Günther (Nürnberg). Wöllmer. Dr. Wiggers (Güstrow). Sonnemann. Kopfer. Haerle. Bärten. Streit. Schwarz. Dr. Lasker. Struwe. Dr. Groß. Wiggers (Parchim). Hermes. v. Bodum-Dolfs. Hoffmann. Dr. Hänel. Lüders. Büchner. Gysoldt. Hilf. Löwe (Berlin). v. Sauden-Larputsch. Dr. Schulze-Delitsch. Dr. Zimmermann. Wulfshein. Kloß. Dr. Meyer (Schleswig).

Nr. 78.

**Antrag**

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Reichsjustizverwaltung, Kapitel 66 a. der fortdauernden Ausgaben —.

Fehr. Schenk v. Stauffenberg und Gen. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu Kapitel 66 a., Reichsgericht:

1. in Titel 2 statt: „Sechszig Räte mit je 10 000 M.“ zu setzen: „sechszig Räte mit je 12 000 M.“; hiernach der Titelsumme  $60 \times 2\,000\text{ M.} = 120\,000\text{ M.}$  zuzusetzen;
2. in Titel 3 statt: „drei Reichsanwälte mit je 10 000 M.“ zu setzen: „drei Reichsanwälte mit je 12 000 M.“; hiernach der Titelsumme  $3 \times 2\,000\text{ M.} = 6\,000\text{ M.}$  zuzusetzen.

Berlin, den 21. März 1879.

Fehr. Schenk v. Stauffenberg. Windthorst. v. Brand. Stellter. Flügge. Fehr. v. Marschall. Dr. Beseleer. Dr. Lasfer. Fehr. zu Franckenstein. Dr. Löwe.

Nr. 79.

**Mündlicher Bericht**

der

**Kommission für den Reichshaushaltsetat**

über

die derselben zur Vorberathung überwiesenen Statspositionen — Fortdauernde Ausgaben: Kapitel 72 und 73, Reichsschuld; Einmalige Ausgaben: Kapitel 10, Rechnungshof; Kapitel 13, Münzwesen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

**Fortdauernde Ausgaben.**

— Reichsschuld (Anlage XI.) —

**Kapitel 72. Verwaltung.**

Titel 1 bis 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 73. Verzinsung.**

Titel 1, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 6 000 000 M., nur 5 500 000 M. zu bewilligen.

Titel 1a., statt der in Ansatz gebrachten Summe von 600 000 M., nur 500 000 M. zu bewilligen.

Titel 2 und 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Einmalige Ausgaben.**

**Kapitel 10.** Rechnungshof } unverändert mit den bei den  
(Anlage XII.), } einzelnen Kapiteln in Ansatz  
**Kapitel 13.** Münzwesen } gebrachten Summen zu  
(Hauptetat S. 98), } bewilligen.

Berlin, den 21. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen,  
Vorsitzender.

v. Benda,  
Berichterstatter.

Nr. 80.

**Bericht**

der

**IX. Kommission**

über

den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1879/80 — A. Einnahme Titel 1 bis 10; B. Fortdauernde Ausgaben Titel 1 bis 48 und 52 bis 56 —.

Durch Beschluß des Reichstags vom 1. März d. J. ist der Etat der Post- und Telegraphenverwaltung, Hauptetat Seite 104, Kapitel 3 und Anlage XVIII., hinsichtlich der Einnahmetitel, sowie der Titel der fortdauernden Ausgaben, mit Ausnahme der Titel 49, 50 und 51, der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen.

Der Kommission sind zugleich zwei auf den Etat bezügliche Petitionen überwiesen, nämlich die Vorstellung des H. Elsberg zu Hamm in Westfalen, II. Nr. 29, betreffend das Bestellgeld,

und

die Vorstellung des Verlagsbuchhändlers August Bolin zu Berlin und Genossen, II. Nr. 1101, betreffend die Nachnahmeforderungen.

Die Kommission hat den Etat sowie die auf den Etat sich beziehenden, vorstehend erwähnten Petitionen einer zweimaligen Lesung in 8 Sitzungen, in Gegenwart der folgenden Bundeskommissarien:

des Kaiserlichen Geheimen Oberpostrath Herrn Kramm,  
des Kaiserlichen Geheimen Oberpostrath Herrn Sachse,  
des Kaiserlichen Geheimen Oberpostrath Herrn

Mießner und  
des Kaiserlichen Geheimen Regierungsrath Herrn

Lieber,  
unterworfen und beschlossen, schriftlichen Bericht umso mehr zu erstatten, als verschiedene, mit großer Bereitwilligkeit von den Herrn Vertretern des Bundesraths übergebene Nachweisungen und Äußerungen auf gestellte Anfragen zur Kenntniß des Reichstags zu bringen sind.

**I. Einnahmen.**

Zu Titel 1.

In der Kolonne der Erläuterungen ist bemerkt, daß der vorjährige Ansatz, wobei eine Einnahmesteigerung um 5 Proz. angenommen war, um 500 000 M., wahrscheinlich nicht erreicht werden würde.

Mit Rücksicht darauf ist für das künftige Rechnungsjahr nur eine Einnahmesteigerung von 4 Proz. eingesetzt.

Die Kommission, welcher genaue Nachrichten über die Einnahme im Jahre 1878 vorgelegt sind, war der Ansicht, daß darnach der vorliegende Ansaß ein richtiger sei. Bei der Gelegenheit kam übrigens zur Sprache, daß es wünschenswerth sei, die Statistik der Postverwaltung, die bisher für das Kalenderjahr aufgestellt werde, dem Rechnungsjahr anzuschließen.

Von Seiten der Herren Vertreter der Postverwaltung wurde indessen darauf erwidert, daß die Post- und Telegraphenverwaltung in dieser Beziehung von auswärtigen Verwaltungen abhängt und wenigstens zur Zeit ein Anschluß der Statistik an das Rechnungsjahr nicht zugesichert werden könne.

An diesen Titel knüpften sich mehrfache weitere Erörterungen an.

a) Bereits in der Verhandlung des Reichstags vom 28. Februar d. J. ist zu Frage gestellt, ob nicht die Protokolle des Kongresses über den Weltpostverein mitgetheilt werden könnten, und es ist damals eine direkte Antwort nicht gegeben.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde diese Frage aufgenommen und damit die weitere Frage verbunden, ob und welchen Einfluß dieser Vertrag nebst den besonderen Uebereinkommen, die zu Paris im vorigen Jahre abgeschlossen wurden, auf die Rentabilität der Postverwaltung haben werde.

Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde zunächst in Beziehung auf die letztere Frage über den Einfluß der Verträge auf die Einnahmen der Postverwaltung erwidert, daß bei der Veranschlagung darauf Rücksicht nicht genommen sei, da von dem Abschluß des neuen Weltpostvereins eine erhebliche Aenderung des finanziellen Resultats nicht erwartet werden könnte, indem die neu hinzugegetretenen Staaten zum früheren Postverein in Berücksichtigung des bisherigen Umfangs des Vereins für das finanzielle Ergebnis von keiner erheblichen Bedeutung seien.

Auf die weitere Anfrage wegen Mittheilung der Protokolle des Kongresses wurde erwidert, daß eine solche nicht beabsichtigt werde, indem bisher nie derartige Protokolle mitgetheilt seien, auch die Reichspostverwaltung keine Befugniß habe, Aktenstücke, welche andere Staaten mit betreffen, einseitig mitzutheilen.

Von demjenigen Mitgliede, welches die Frage angeregt hatte, wurde in letzterer Beziehung erwidert, wie es allerdings nicht bestritten werden könne, daß derartige Verhandlungen bisher dem Reichstage nicht mitgetheilt seien.

Inzwischen ergebe doch das Beispiel der Veröffentlichung der Protokolle des Berliner Friedenskongresses, daß in der Beziehung bei den Regierungen eine andere Ansicht jetzt obwaltet und wenn von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths bezweifelt werde, daß ein Interesse für den Reichstag vorliege, genaue Einsicht von den Protokollen zu nehmen, so müsse darauf bemerkt werden, wie selbstverständlich eine völlige Klarheit über die getroffenen Bestimmungen nur durch eine Einsicht der Protokolle gewonnen werden könnte, zumal da die Denkschrift, welche der Vorlage der verbündeten Regierungen vom 12. Februar d. J. beigelegt wurde, in sehr summarischer Weise die neuen Bestimmungen begründet.

Es sei aber in der That nicht anzunehmen, daß auf Seite der Vertragsstaaten ein Interesse obwalte, derartige lediglich den allgemeinen Verkehr berührende Verhandlungen geheim zu halten.

Das Mitglied stellte hiernach den Antrag auf die folgende Resolution:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Protokolle über die Verhandlungen des Kongresses zu Paris hinsichtlich des abgeschlossenen Weltpostvertrages und der besonderen Uebereinkommen wegen

des Austausches von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen dem Reichstage mitzutheilen.

Bei der weiteren Erörterung dieses Antrags wurde derselbe mit der Bemerkung bekämpft, daß eine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Protokolle voraussichtlich zu der Einführung geheimer Protokolle neben den öffentlichen führen würde.

Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde ferner bemerkt, daß von einer Mittheilung der Protokolle des Berliner Friedensvertrages an den Reichstag nichts bekannt sei, und wenn eine Veröffentlichung stattgefunden habe, dies unzweifelhaft auf einem Beschlusse der sämmtlichen beteiligten Regierungen beruhe.

Die Mehrheit der Kommission schloß sich indes dem Antrage auf Erlaß der Resolution an, indem übrigens von einem Mitgliede der Mehrheit bemerkt wurde, wie eine Aenderung der Abstimmung im Plenum für den Fall vorbehalten bleiben müsse, daß bei der Berathung anderweite Bedenken als in der Kommission, dagegen vorgetragen werden sollten.

b) Die Erläuterung ergiebt, daß nach den vorliegenden statistischen Ergebnissen für das Etatsjahr 1879/80 an Telegraphengebühren auf eine Einnahme von 14 400 000 M. würde gerechnet werden können.

Bei Erörterung dieser Position erfolgte zunächst die Anfrage eines Mitgliedes nach der Höhe der Wortzahl der Telegramme für das letzte Jahr und wurde darauf von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths die Antwort, daß die durchschnittliche Wortzahl eines Telegramms im inneren Verkehr im Jahre 1877 13,24 und im Jahre 1878 12,76 betragen habe.

Auf die fernere Frage desselben Kommissionsmitgliedes, ob auf eine Ermäßigung der Gebühren für Telegramme gerechnet werden könne, etwa auf 3 M per Wort, erwiderten die Herren Vertreter des Bundesraths, wie allerdings der Wunsch der Post- und Telegraphenverwaltung darauf gerichtet sei, eine Ermäßigung des Gebührensatzes per Wort demnächst eintreten zu lassen, der gegenwärtige Moment aber als geeignet dazu nicht erachtet werden könnte.

Von einem andern Mitgliede wurde daran die Frage geknüpft, ob es in der Absicht der Regierung liegt, in Beziehung auf das Telegraphenwesen eine Gesetzgebung vorzubereiten in der Richtung, daß namentlich die Feststellung der Gebühren in Zukunft im Wege der Gesetzgebung vorzunehmen wäre.

In der Kommission wurde von einzelnen Mitgliedern ausgesprochen, wie es der Natur der Sache entspräche, daß, nachdem die Post- und Telegraphenverwaltung vereinigt worden, auch eine derartige Entwicklung des Telegraphenwesens eingetreten sei, daß technische besondere Bedenken nicht weiter entgegenstehen, eine gehörige Scheidung zwischen demjenigen, was der Gesetzgebung vorzubehalten und andererseits der Verwaltung zu überlassen sei, eintreten zu lassen, es sich empfehlen würde, namentlich das Gebührenwesen der Telegraphenverwaltung der Gesetzgebung zu überweisen. Inzwischen wurde ein Antrag nicht gestellt.

Eine fernere Frage, inwiefern die Fernsprechämter sich bewährt hätten, wurde von den Herren Vertretern des Bundesraths dahin beantwortet, daß die Angelegenheit des Fernsprechens als eine noch in der weiteren Entwicklung befindliche Erfindung anzusehen sei. Wenn eine Vervollkommenung auch wünschenswerth sei, so seien doch bereits über 300 Anstalten im Betriebe und es werde mit der Einrichtung in Betracht der unerheblichen Kosten fortgeföhren werden.

Bei der Gelegenheit wurde zugleich das unter Anlage I. befindliche Verzeichniß der Fernsprechanstalten und ihrer Vermittelungsanstalten der Kommission übergeben.

Zu Titel 2

wurde auf Befragen mitgetheilt, daß im Jahre 1878 in sämtlichen 40 Oberpostdirektionsbezirken wegen zu geringer Benützung

- 31 Personenposten aufgehoben wurden, davon
- 30 Posten durch andere Posteinrichtungen ersetzt sind, und zwar
- 26 Posten durch Privatsuhrwerk,
  - 2 durch Verlegung auf andere Linien unter Beibehaltung der Beförderung, und
  - 2 durch Botenposten, während
- 1 Post wegen gänzlichen Mangels an Personenfrequenz ganz hat entbehrt werden können.

In Folge der Eröffnung von Eisenbahnen seien 49 Personenposten entbehrlich geworden und aufgehoben.

Nach welchen Grundsätzen mit der Einziehung solcher Personenposten verfahren wird, ist in dem Berichte der VIII. Kommission vom 21. März 1878 näher erläutert.

Wenn mit Rücksicht darauf von einer allgemeinen Erörterung der Frage abgesehen wurde, so wurden doch von einzelnen Mitgliedern Beschwerden darüber vorgebracht, daß in Folge von Aufhebung der Personenposten nicht allein die Beförderung von Personen auf bequeme Weise erschwert werde, sondern auch der Briefverkehr gegen früher sich theilweise erheblich verschlechtert habe.

Von den Herren Vertretern des Bundesraths wurde hierauf bemerkt, daß nicht gelehnet werden solle, wie für manche Orte die frühere Einrichtung bequemer gewesen sei, als die gegenwärtige, daß inzwischen eine Beschwerde darüber umso weniger begründet sei, als die Aufhebung des Regals der Postverwaltung und die damit eröffnete Konkurrenz der Privatsuhrwerke die Einnahmen der Verwaltung wesentlich schmälere und wenn nicht unverhältnißmäßige Kosten angewendet werden sollen, kein anderes Mittel übrig bleibe als dem konkurrierenden Privatsuhrwerke die Beförderung zu überlassen. Eine Konkurrenz mit solchen Privatsuhrwerken durch etwaige Feststellung niedrigerer Preise eigne sich für die Stellung der Postverwaltung im Allgemeinen nicht.

Wenn Beschwerde darüber geführt werde, daß der Briefverkehr in Folge der veränderten Einrichtung verschlechtert, so sei zu bemerken, daß möglicher Weise für kleinere Orte in vereinzelter Fällen nach Eröffnung von Eisenbahnen die Verbindungen sich ungünstiger gestaltet haben, die Verwaltung sei aber immer darauf bedacht gewesen, solchen Uebelständen entgegen zu wirken. Sie sei ferner gern dazu bereit, namentlich auch durch Austausch von Briefen zwischen den Landbriefträgern den Beschwerden abzuhefen.

Für die Bestrebungen der Postverwaltung, den Briefverkehr nach dem Lande zu erleichtern, geben wiederum die Anträge zu Titel 16 und 22 des Ausgabebudgets Zeugniß, indem für das zukünftige Rechnungsjahr wiederum 200 neue Postagenturen und 100 neue Stellen an Landbriefträgern in Aussicht genommen sind.

Zu Titel 3.

Nach der Erläuterung in der Kolonne der Bemerkungen beruht die erhebliche Erhöhung der Gebühren um 278 000 M. theils auf der Steigerung des Verkehrs, theils auf einer anderweiten Feststellung der Gebühren für die Bestellung an größeren Orten. Die Bestellgebühren sind geändert durch den unter Anlage II. angeschlossenen Erlaß des Reichskanzlers vom 4. Februar 1878. Laut dieser abändernden Bestimmung ist dem Generalpostmeister eine anderweite Feststellung der Gebühren für einzelne größere Postämter überlassen und ist erläutert, daß durch Verfügung des Generalpostmeisters die Orte Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Köln am Rhein, Danzig, Dresden, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover,

Königsberg im Preußen, Leipzig und Strassburg im Elsaß als solche Orte bezeichnet sind, in denen für ein Packet bis 5 Kilogramm einschließlich 15 M., für schwerere Pakete 20 M. erhoben werden dürfen.

Bei einer eingehenden Erwägung dieser Verfügungen ist weiter erläutert, daß die Erhöhung der Bestellgebühren deshalb angeordnet sei, weil nach gewissenhafter Prüfung die Kosten der Packetbestellung in den größeren Orten sich höher beliefen, als die dafür bisher der Postkasse zufließende Gebühreneinnahme. Mit Rücksicht auf diese Erläuterung ist in der Kommission die Erhöhung nicht angefochten worden, vielmehr anerkannt, daß auf die Selbstkosten der Bestellung bei der Feststellung der Gebührensätze dafür Rücksicht zu nehmen ist. Aus der Mitte der Kommission wurde nur hervorgehoben, daß anscheinend keine feste allgemeine Regel über den Ortsbezirk der Postanstalten bestehe, dieser sich namentlich nicht, wie zu wünschen, mit dem Kommunalbezirk decke. Das Letztere wurde von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths als richtig anerkannt, übrigens unter Bezugnahme auf die früher in dieser Beziehung im Reichstage stattgehabten Verhandlungen bemerkt, daß bei der dermaligen Regelung der Kommunalbezirke eine derartige Deckung nicht möglich sei, inzwischen die Verwaltung thunlichst darauf Bedacht nehmen werde, desfalls im Einzelnen eingehenden Beschwerden abzuhefen.

Zu diesem Titel sind die im Beginn des Berichtes bemerkten Beschwerden erwogen und ist das Ergebnis der Erwägung das folgende:

a) Die erste Beschwerde, nämlich die Beschwerde des H. Elsberg zu Hamm in Westfalen, findet die Bestellgebühren für Pakete und Geldsendungen hoch und beantragt, um dieser hohen Gebühr zu entgehen, daß auf besondere, bei der Post zu hinterlegende Anträge die Begleitadressen zu Paketen und die Scheine für Geldsendungen kostenfrei zugestellt werden möchten, um dann die Abholung von Seiten der Empfänger selbst zu bewerkstelligen. Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde in Beziehung auf diese Beschwerde erläutert:

Nach der Bestimmung des §. 36 Absatz 2 der Postordnung, welcher lautet:

Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von eingeschriebenen Paketen oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

- a) die gewöhnlichen uneingeschriebenen Pakete, sowie die Pakete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie die etwaigen Ablieferungsscheine,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Gelbbeträgen,

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

Die im öffentlichen Interesse sehr vortheilhafte Einrichtung der Packetbestellung und beziehungsweise Geldbestellung, d. h. die Ueberbringung der Pakete u. s. w. in die Wohnung des Empfängers, würde nicht ausrecht erhalten werden können, wenn es einzelnen Ortseinwohnern gestattet wäre, von der Einrichtung keinen Gebrauch zu machen, aber auch das Lästige der täglichen Nachfrage nach etwa vorliegenden Paketen zu vermeiden, dagegen von der Post zu verlangen, daß der Empfänger, obgleich er selbst die Sendung abzuholen wünscht; durch unentgeltliche Zusendung der Packetadresse jedesmal vom Eingange einer Sendung benachrichtigt werde. Ein

solches Verfahren würde auch im technischen Postbetrieb die größten Schwierigkeiten bereiten.

Von der Kommission wurde diese Erwiderung für zu treffend umsomehr erachtet, als nach einer weiteren Erklärung der Herren Vertreter des Bundesraths es ferner Jedem freistehet, seine Sendung von der Post abholen zu lassen. Die Kommission beschloß deshalb, dieser Petition keine weitere Folge zu geben, dieselbe vielmehr als durch die Beantwortung erledigt anzusehen.

b) Die ebenfalls im Beginne des Berichts erwähnte Vorstellung des Buchhändlers S. A. Bolm und Genossen zu Berlin beschwert sich darüber, daß durch die neueren Bestimmungen über das Nachnahmeverfahren eine sehr wesentliche, namentlich für den Kleinverkehr nachtheilige Aenderung in der Art eingetreten sei, daß fortan eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen nicht mehr stattfindet, sondern die Beträge den Aufgebern vom 1. Oktober vorigen Jahres an gegen 5  $\frac{1}{2}$  Porto für Bestellgebühren ins Haus geschickt werden. Der Antrag der Petition geht dahin:

daß Veränderungen des Gesetzes über das Posttagewesen vom 28. Oktober 1872 nur im Wege der Gesetzgebung zu treffen seien und, was das Nachnahmeverfahren betrifft, die frühere Ordnung wieder eingeführt werde, wonach den Handel- und Gewerbetreibenden gestattet war, in Höhe ihrer gestellten Kautions die Beträge für aufgegebenen Nachnahmepakete sofort zu erheben.

In Beziehung auf diese Petition ist von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths das Folgende erklärt:

Durch die Verfügung vom 7. September 1878, von welcher in der Anlage III. ein Abdruck beigefügt, ist die Behandlung der Postnachmensendungen geändert. Die Aenderungen beschränken sich im Wesentlichen darauf, daß eine Auszahlung von Postvorschüssen, zu welchen die Postverwaltung nach §. 19 Absatz 7 der Postordnung überhaupt nicht verpflichtet war, gleich bei Einlieferung der Sendungen nicht stattfindet und daß die eingelösten Beträge den Absendern von den Bestimmungs-Postanstalten mittelst Postanweisung übermittelt werden.

Die Gebühren für die Postnachmensendungen sind dieselben geblieben. Eine Vertheuerung des Verfahrens hat nicht stattgefunden. Die Bestellgebühr, welche für das Ueberbringen der zu Postsendungen gehörigen Baarbeträge erhoben wird, gründet sich auf §. 32 Absatz 6 der Postordnung. Auch gegenwärtig können nach §. 36 der Postordnung Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Gelbbeträgen von der Post abgeholt, die für Ueberbringungs- und entrichtende Gebühr könne vom Empfänger also erspart werden, wenn er die früher als Regel geltende Abholung eingezogener Beträge von der Post auch jetzt noch für sich als vortheilhaft erachtet.

Es wurde hinzugefügt, daß die Aenderung des bisher üblichen Postnachnahmeverfahrens nicht allein im Interesse des Dienstes notwendig geworden sei, sondern ebenso sehr im Interesse des Publikums, indem das frühere Nachnahmeverfahren zu mannigfachen Betrügereien Anlaß gegeben habe.

In der Diskussion wurde nun zwar von einzelnen Mitgliedern bemerkt, daß sie die vorgenommenen Aenderungen als für den Kleinverkehr, welcher das Postvorschusswesen nicht entbehren könne, nachtheilig anerkennen müßten, und überhaupt bedauerten, daß es nicht thunlich erachtet werde, den Kleinverkehr in demselben Maße zu berücksichtigen, wie dies in anzuerkennender Weise bisher hinsichtlich des größeren Verkehrs geschehen sei. Die Berechnungen in der Petition

des Buchhändlers Bolm und Genossen über die Ausgaben, die dem Verkehr durch das neue Verfahren erwachsen, ergeben, daß diese nicht unerheblich sind. Wenn gleichwohl auch diese Mitglieder der Kommission sich beschieden, daß die Verwaltung zu dieser Aenderung befugt gewesen, überdies anerkannten, daß von ihnen nicht vollständig ermesse werden könne, inwiefern ein dringender Anlaß zur Aenderung des bisherigen Postvorschussverfahrens vorliegen habe, so schien ihnen doch eine weitere Erwägung darüber dringlich, ob nicht, wenn dies neue Verfahren beibehalten werde, eine Ermäßigung der Nachnahmegebühren eintreten müsse. Von diesen Mitgliedern wurde deshalb der Antrag auf folgende Resolution gestellt:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Anlaß der neuern Bestimmungen über Behandlung der Postnachmensendungen eine Ermäßigung der Gebühren dafür eintreten zu lassen.

Von andern Mitgliedern der Kommission wurde dagegen die Aenderung nicht nur als an sich zweckmäßig anerkannt, sondern auch zugleich hervorgehoben, daß eine Ermäßigung der Nachnahmegebühren nicht notwendig, da eine wesentliche Vertheuerung durch die neue Anordnung nicht eingetreten sei. Denjenigen, welche sich die unentgeltliche Auszahlung von Postvorschüssen sichern wollen, sei auch ferner gestattet, durch eine allgemeine Erklärung in dieser Beziehung die Bestellgebühr zu ersparen. Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde zum Antrage erklärt, daß das eingeführte veränderte Verfahren in keinem Zusammenhange mit einer etwaigen Ermäßigung der Nachnahmegebühren stehe.

Dieselben verwahrten zugleich die Verwaltung gegen die Annahme, das sie den Großverkehr mehr berücksichtige, als den Kleinverkehr, indem die Postverwaltung es sich angelegen sein lasse, beide Arten des Verkehrs in gleichem Maße zu berücksichtigen wofür insbesondere auch die mannigfachen Anordnungen sprächen, die im Interesse des Brief- und Paketverkehrs für das platte Land schon seit längerer Zeit getroffen worden seien.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt und hinsichtlich der Petition beschloffen, dieselbe damit als erledigt anzunehmen.

#### Zu Titel 4.

Bei diesem Titel wurden von Neuem die Beschwerden hervorgehoben, welche über die Höhe der Gebühren für Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus schon früher erhoben worden sind und wurde von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths darüber folgende Erklärung abgegeben:

Nach der Bestimmung unter A. der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung vom 21. Juli 1872 ist für Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus bei Benutzung von Eilboten der Regel nach die für Eilbestellung von Postsendungen gültige Lage in Anwendung zu bringen. Nach der Postordnung vom 18. Dezember 1874 bzw. den Abänderungsbestimmungen dazu vom 2. Januar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 2ff. 1876 S. 27) sind für die Eilbestellung von Postsendungen zu entrichten: wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Postanstalt erfolgt für jede Sendung und für jeden Kilometer 15 Pfennige, im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pfennige für jede Bestellung. Die Angelegenheit wird ferner von der Verwaltung im Auge behalten und es sind noch im vorigen Jahre die sämmtlichen Kaiserlichen Oberpostdirektionen angewiesen worden, nachdrücklich dafür zu sorgen, daß die Verkehrsanstalten die den Eilboten für die Bestellung von

Telegrammen außerhalb des Ortsbezirks zu zahlenden Vergütungen thunlichst niedrig bemessen.

Die Kommission nahm von dieser Erklärung mit Befriedigung Kenntniß, glaubte aber doch nochmals die besondere Aufmerksamkeit des Herrn Reichskanzlers auf den Gegenstand lenken zu müssen und beschloß mit 7 Stimmen gegen 3 folgende Resolution:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine weitere Regelung der Vergütung für Bestellung der Telegramme im Umkreise der Telegraphenanstalten eintreten zu lassen und darüber beim nächsten Budget eine Mittheilung zu machen.

Die Titel 5, 6 und 7

gaben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß und wird deren Genehmigung anheimgestellt.

Zum Titel 8

gaben auf Anfrage die Herren Vertreter des Bundesraths eine nähere Mittheilung über die Berechnung, auf deren Grund die Postverwaltung die Geschäfte des preussischen Geseksammlungsamts übernommen hat, und ergab diese Berechnung, daß die Summe von 30 000 *M.*, welche als Einnahme eingestellt ist, den Ausgaben völlig entspreche.

Die Kommission giebt die Genehmigung des Titel 8 anheim, desgleichen des Titel 9, mit dem Bemerkten, daß es sich bei diesem Titel lediglich um die Dampfschiffahrtverbindung zwischen Kiel und Korsör handelt.

Zum Titel 10.

Von den Herren Vertretern des Bundesraths wurde zunächst mitgetheilt, daß schon im Jahre 1877/78 die Einnahme gegen den Anschlag um 151 000 *M.* zurückgeblieben sei, für 1878/79 der Anschlag voraussichtlich nicht ganz werde erreicht werden, daß deshalb kein Grund vorliege, den Anschlag für 1879/80 zu erhöhen. Es ergebe sich darnach, daß eine derartige Vermehrung des Zeitungsverkehrs in der That nicht eingetreten sei, wie man nach den Vorjahren hätte erwarten dürfen.

Ein Mitglied der Kommission maß dieses Ergebnis dem Umstande bei, daß die Vergütung anscheinend nicht genügend hoch bemessen sei, nicht den Ausgaben entspreche, welche das Zeitungswesen veranlasse. Von anderen Mitgliedern wurde dagegen auf die ausführlichen Verhandlungen in der Sitzung des Reichstags vom 12. April 1877 hingewiesen, worin erörtert wurde, daß für Wochenblätter eine Ermäßigung der Provision werde eintreten müssen, dagegen die Provision für täglich erscheinende Zeitungen zu erhöhen sei. Es wurde insbesondere auf die Erläuterung des Generalpostmeisters in dieser Sitzung Bezug genommen, wonach damals Erörterungen und Ermittlungen über die Frage stattgefunden haben, wie ohne Schmälerung des Ertrages doch eine Ausgleichung eintreten könne. Es wurde daran die Bitte geknüpft, eine weitere Mittheilung über die Ergebnisse der damals angeordneten Ermittlungen zu machen. Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde darauf die Erklärung abgegeben, wie die Frage der Ausgleichung zur Zeit keineswegs als erledigt schon angesehen werden könne, jedoch nicht in der Absicht der verbündeten Regierungen liege, in dieser Session einen bezüglichen Gesekentwurf vorzulegen.

In der Kommission wurde bei der weiteren Besprechung der Frage allseitig anerkannt, daß der gegenwärtige Augenblick, zumal da hinsichtlich der periodischen Blätter eine Beschränkung durch die neue Gesekgebung eingetreten sei, nicht als geeignet zur Aenderung des Posttaragesekes erkannt werden könne, deshalb beschlossen, zur Zeit von weiteren Anträgen abzusehen und dem Reichstage die Genehmigung der Position in dem beantragten Maße zu empfehlen.

## II. Fortdauernde Ausgaben.

### A. Allgemeines.

Bei der vorjährigen Verathung des Stats der Postverwaltung im Reichstage ist darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedene allgemeine Punkte in Beziehung auf die Beamten noch einer weiteren Aufklärung bedürfen.

Die Kommission war damit vollständig einverstanden und ließ der Spezialberathung eine allgemeine Diskussion über diesen Theil des Budgets vorhergehen, welche folgende Fragen umfaßte:

1. Findet bei allen Kategorien von Beamten und Unterbeamten, bei denen ein Aufrücken nach der Anciennetät eintritt, das Aufrücken innerhalb des Kreises der gesammten Verwaltung oder — und eventuell bei welchen Kategorien — nur innerhalb des Oberpostdirektionsbezirks oder eines engeren Kreises statt?
2. Kann trotz des bestehenden Prinzips des Aufrückens nach der Anciennetät innerhalb der verschiedenen Kategorien der Beamten und Unterbeamten im einzelnen Falle ein Uebergehen eintreten? Hängt in solchen Fällen die Entscheidung von der Centralbehörde ab und bestehen ganz bestimmte Prinzipien darüber, unter welchen Umständen und auf welche Zeitdauer ein solches Uebergehen erfolgen darf?
3. Hat eine weitere Revision der für die einzelnen Kategorien von Beamten bestehenden Gehaltsstufen stattgefunden und ist es jetzt thunlich, eine vollständige Nachweisung darüber zu geben?
4. Sind seit den letzten Statsberathungen Anordnungen getroffen zur Sicherung eines gleichmäßigen Schutzes der Sonntagsruhe für die Postbeamten?

Welche Vorkehrung besteht zum Schutze der Sonntagsruhe für die Telegraphenbeamten?

Zu 1 antworteten die Herren Vertreter des Bundesraths:

Bei allen Kategorien der Beamten mit alleiniger Ausnahme der Vorsteher von Postämtern 3. Klasse findet das Aufrücken innerhalb des gesammten Verwaltungsgebietes, und zwar in einheitlicher, für sämmtliche 40 Oberpostdirektionsbezirke gleichmäßiger Weise statt.

Das Aufrücken der Unterbeamten erfolgt nur für den Bereich jeder einzelnen Oberpostdirektion.

Von der Kommission wurde die Erklärung mit dem Bemerkten entgegengenommen, daß allerdings die abweichende Bestimmung hinsichtlich der Unterbeamten (Titel 8 und 15 des Budgets) unter dormaligen Verhältnissen als unvermeidlich angesehen werden müsse, darauf aber zurückzukommen sei, sobald eine weitere Regelung der Gehaltsverhältnisse für diese Unterbeamten eintrete; übrigens hinsichtlich der Postverwalter bei dem betreffenden Titel nähere Erläuterungen zu ertheilen sein werden.

Zu 2 erklärten die Herren Vertreter des Bundesraths:

Die Entscheidung darüber, ob einem Beamten eine Gehaltserhöhung, zu welcher er beim Freiwerden von Geldmitteln nach Maßgabe seines Dienstalters an der Reihe sein würde, vorerst noch vorzuenthalten sei, werde, soweit es sich um Beamten bis zum Sekretär abwärts handle, in jedem Einzelfalle von der Centralbehörde, soweit die niedrigeren Beamten und die Unterbeamten in Betracht kommen, von den Oberpostdirektionen getroffen. Die Oberpostdirektionen haben indeß über derartige Beaufstaudungen ihrerseits, sofern Beamte davon getroffen werden, der Centralbehörde Mittheilung zu machen. Ein Uebergehen eines Beamten oder Unterbeamten finde nur statt, wenn grobe Pflichtverletzungen vorliegen, indessen von Maßnahmen, die Entfernung

aus dem Dienste herbeizuführen, vorerst noch abgesehen werde. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs werde von neuem erwogen, ob dem Betreffenden nunmehr die Gehaltszulage zu Theil werden kann.

Die Zahl der Beamten, welche gegenwärtig von den für sie nach Maßgabe ihrer Anciennetät sonst fälligen Gehaltszulagen ausgeschlossen sind, betrage im ganzen Reichspostgebiete zwölf, von denen gegen fünf inzwischen das förmliche Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte bei den Disziplinarcommissionen, beziehungsweise das gerichtliche Strafverfahren eingeleitet sei.

Bei der weiteren Besprechung dieser Antwort wurde bemerkt, daß durchschnittlich nicht mehr Beamte, als gegenwärtig, von den für sie nach Maßgabe ihrer Anciennetät sonst fälligen Gehaltszulagen ausgeschlossen sind.

Für die Kommission war diese Erklärung genügend.

### Zu 3.

Die Herren Vertreter des Bundesraths erklärten:

daß sie nicht in der Lage seien, eine Mittheilung über die für die einzelnen Kategorien von Beamten bestehenden Gehaltsstufen zu machen, auch eine derartige Verpflichtung überall nicht anerkennen könnten.

In Beziehung auf die Unterbeamten wurde indes das Folgende mitgetheilt:

Den Kaiserlichen Oberpostdirektionen wird zur Befoldung der Unterbeamten ein Betrag nach Maßgabe der überwiesenen Stellenzahl und des etatsmäßigen Durchschnittssatzes zur Verfügung gestellt.

Die Kaiserlichen Oberpostdirektionen sind ermächtigt, soweit dieser Betrag die Mittel bietet, die Befoldung der Unterbeamten in ihren Geschäftsbezirken innerhalb der etatsmäßigen Mindest- und Meistsätze selbstständig festzusetzen.

Eine Einwirkung der obersten Behörde findet hiebei nur in soweit statt, als den Oberpostdirektionen im Allgemeinen die Grundsätze mitgetheilt werden, nach denen bei der Bewilligung zu verfahren ist.

Hierbei wird davon ausgegangen, daß bei Feststellung der Befoldungen der Schwerpunkt darauf zu legen sei, daß auf die mittleren Gehaltsstufen die größte, auf die niedrigsten und höchsten Gehaltsstufen dagegen die geringste Zahl von Zulageempfängern kommt.

Den Oberpostdirektionen bestimmte Vorschriften darüber zu geben, wie viel Empfänger auf die einzelnen Gehaltsstufen zu setzen seien, ist schon bei den verschiedenen Arten der Befoldungssätze, welche sich in einzelnen Bezirken auf aus früherer Zeit übernommene Unterbeamte beziehen, nicht möglich gewesen.

Von einem Mitgliede wurde hierauf folgender Antrag gestellt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Budget eine Mittheilung über die bestehenden Gehaltsstufen für die im gesammten Verwaltungsgebiete der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nach der Anciennetät aufrückenden Beamten, sowie über die neu zu regelnden Gehaltsstufen für die in den Titeln 8 und 15 des Budgets ausgeführten Unterbeamten, ausschließlich der Packetträger und Stadtpostboten, zu machen.

Zur Begründung des Antrags führte dasselbe aus, wie es zunächst keinen Grund einsehe, weshalb eine Mittheilung über die bestehenden Gehaltsstufen für die Beamten geweigert werde.

Die Frage, ob dem Reichstage die Befugniß zustehe, die Gehaltsstufen selbst zu bilden, könne dabei immerhin zunächst unerörtert bleiben.

Der Antragsteller theile übrigens entschieden die Ansicht, die im vorigen Jahre im Reichstage ausgesprochen worden, daß der Reichstag befugt sei, selbstständig im Etat die Stufenfolge festzustellen und es scheine dies um so weniger schwierig, da nach den gemachten Mittheilungen das Aufrücken innerhalb des gesammten Verwaltungsgebiets stattfände.

Was dann aber die Erklärung in Beziehung auf die Unterbeamten betrifft, so scheine ihm der bisherige Zustand schlechthin unzulässig.

Daß es den Kaiserlichen Oberpostdirektionen gestattet sei, innerhalb der Mindest- und Meistsätze nach ihrem Ermessen die Befoldung für die Unterbeamten selbstständig festzusetzen, entspräche schon dem richtigen Principe über die Abgrenzung der Befugniß der Centralverwaltung und der Provinzialverwaltung nicht.

Es würde daraus eine derartige Verschiedenheit in der Behandlung der Gehaltsverhältnisse der Unterbeamten in den verschiedenen Oberpostdirektionen sich ergeben, daß daraus Beschwerden erwachsen.

Wenn wegen der Verschiedenartigkeit der Befoldungssätze, welche die in den einzelnen Bezirken aus früherer Zeit übernommenen Unterbeamten beziehen, zur Zeit eine normale Ausföhrung der Gehaltsstufen nicht möglich sei, so folge doch daraus nicht, daß die Gehaltsstufen selbst nicht festgestellt werden können. Uebrigens werde als zutreffend anerkannt, daß bei Feststellung der Befoldungen der Schwerpunkt auf die mittleren Gehaltsstufen gelegt wurde.

Die Herren Vertreter des Bundesraths entgegneten, daß die Centralbehörde gegenwärtig schon mit einer Masse von Geschäften überlastet sei und deshalb auf Dezentralisation immer mehr hinwirken. Es sei auch gar nicht zu befürchten, daß die Befugniß, welche den Oberpostdirektionen eingeräumt worden, irgend gemißbraucht würde und sei in dieser Beziehung keine Beschwerde vorgekommen.

In der weiteren Diskussion über den Antrag wurde von dem Antragsteller ferner erklärt, wie er allerdings dem Principe einer thunlichsten Entlastung der Centralbehörde von Geschäften, die von der Provinzialverwaltung zweckmäßig wahrgenommen würde, nicht entgegenreten wolle, inzwischen ein derartiges Gewicht auf die gleichmäßige Behandlung der Unterbeamten in Beziehung auf ihre Gehaltsverhältnisse nach Maßgabe des Stats lege, daß er diese Geschäfte als für eine Dezentralisation geeignet nicht ansehen könne.

Von anderen Mitgliedern wurde dagegen den Ansichten der Verwaltung beigeppflichtet und Bedenken getragen, bei der bestimmten Erklärung der Centralbehörde, daß die Uebernahme einer solchen Arbeit unthunlich sei, darauf anzutragen.

Der Antrag wurde bei der Abstimmung von der Mehrheit abgelehnt.

Zu 4 haben die Herren Vertreter des Bundesraths erklärt:

Seit den letzten Statsberathungen sind Anordnungen zur Sicherung gleichmäßigen Schutzes der Sonntagsruhe für die Postbeamten nicht getroffen. —

Die Telegraphenämter mit beschränktem Tagesdienst sind nach §. 4 der Telegraphenbetriebsordnung an den Sonntagen in der Regel von 8—9 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmittags geöffnet. Bei denjenigen dieser Ämter, welche mit der Post vereinigt sind, werden die Dienststunden thunlichst so gelegt, wie die Postdienststunden; es erzieht sich deshalb für sie des Sonntags eine gleiche Beschränkung des Verkehrs, wie bei den Postanstalten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Mittagsstunden, etwa von 12—1 oder von 1—2 Uhr, eine Stunde Dienst gehalten wird. Da die meisten Telegraphenämter zu denjenigen mit beschränktem Tagesdienst gehören, so findet bei der überwiegenden

Mehrzahl der Telegraphenanstalten Sonntags längerer Schluß statt.

Bei den Telegraphenämtern mit ununterbrochenem Tagesbetrieb gestaltet sich letzterer des Sonntags so, daß bei dem an diesem Tage wesentlich verringerten Verkehr nur eine geringere Zahl von Beamten den Dienst versieht.

Die Frage, ob bei den Telegraphenstationen mit vollem Dienste eine Beschränkung desselben an den Sonntagen möglich sei, ist bereits im Jahre 1850 auf Anregung des damaligen preussischen Handelsministers von der Heydt zur Erörterung gelangt, indeß bestimmt verneint worden.

Einerseits wird durch die geräuschlose Telegraphie die Stille und Feier der Sonn- und Festtage nicht gestört und andererseits läßt sich der Dienst auf jeder Station so regeln, daß mindestens die eine Hälfte des Personals den Vormittags-, die andere den Nachmittagsgottesdienst besuchen kann. Auch würde eine Beschränkung des Telegraphendienstes mit Rücksicht auf die internationalen Verträge nicht zu rechtfertigen sein und ohne vorherige Zustimmung der beteiligten Staaten nicht eintreten dürfen.

Dieses Verhältniß besteht gegenwärtig noch.

Mit Rücksicht auf diese Beantwortung wurde von einem Mitgliede der Kommission der folgende Antrag gestellt:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Sonntagsruhe gewährt werde.

Der Antrag wurde unter Bezugnahme auf die in der vorigen Session, namentlich in der Sitzung des Reichstags vom 12. April 1878 enthaltene Erörterung damit begründet, daß eine thunlichste Sonntagsruhe für Beamte eben sowohl aus jeelischen, als körperlichen Gründen nothwendig sei und selbstverständlich dasselbe für die Telegraphenbeamten gelte. Der Umstand, daß durch die geräuschlose Telegraphie die Stille und Feier der Sonn- und Festtage nicht gestört werde, sei kein Moment gegen den Antrag, den Beamten die nöthige Ruhe zu gewähren. Nun möge freilich immerhin anerkannt werden, daß mit Rücksicht auf die internationalen Verträge eine Beschränkung des Telegraphendienstes ohne vorgängige Zustimmung der beteiligten Staaten nicht würde eintreten dürfen. Inzwischen solle darum die Anregung gegeben werden, dieses Hinderniß, soweit es bestehe, zu beseitigen. Der Antragsteller verkenne nicht, daß für den Augenblick noch manche Schwierigkeiten dem entgegenstehen und sei auch keineswegs gemeint, eine derartige Beschränkung des Dienstes anzunehmen, wie solche etwa in England bestehe.

Inzwischen bedürfe es kaum der weiteren Ausführung, daß in gegenwärtiger Zeit das Bedürfniß immer mehr gefühlt würde, den sittlichen Zustand der Nation zu heben, und erscheine ihm als einziges Mittel dafür die Rückkehr zu einem kirchlicheren Sinne, dessen Pflege aber nur möglich sei, wenn die Gelegenheit gegeben werde, die kirchlichen Gottesdienste zu besuchen. Der Antragsteller halte es für eine besondere Aufgabe der Postverwaltung, den Privatverwaltungen mit gutem Beispiele voranzugehen.

Von den Herren Vertretern des Bundesraths wurde erwidert, wie die Post- und Telegraphenverwaltung mit den Intentionen des Antragstellers vollständig übereinstimme; die Verwaltung befinde sich aber, so lange an sie die Ansprüche gemacht würden, möglichst rasch alle Postfachen zu befördern und zu bestellen, in der That diesen Ansprüchen gegenüber in einer unangenehmen Lage.

Sie könne bei diesen Ansprüchen des Publikums nur einen Mittelweg einschlagen und soweit, als jene Ansprüche

des Publikums es gestatten, auf die Sonntagsruhe für ihre Beamten hinwirken.

Die englische Verwaltung sei in der glücklichen Lage, daß das Publikum nicht dränge; vielmehr in Gewohnheit und Sitte des Volkes die Enthaltung von Arbeiten am Sonntage tief begründet sei.

Inwiefern von Seiten einer Reichs- oder Staatsverwaltung darauf hingewirkt werden könne, daß der gleiche Sinn in das deutsche Volk hineindringe, sei mehr als zweifelhaft.

Bei der weiteren Diskussion wurde von verschiedenen Seiten den Intentionen des Antragstellers völlig beigestimmt, von anderer dagegen betont, wie es in der That bei unsere demaligen Verhältnissen, beim Andrang des Publikums auf rasche Beförderung und Empfang aller Briefe und Sendungen, unthunlich sein würde, ohne Hervorrufung der größten Beschwerden eine weitere Beschränkung des Dienstes der Post- und Telegraphenbeamten anzuordnen, als gegenwärtig der Fall sei. Die Vermehrung der Stellen werde übrigens dahin führen, daß immer mehr den Beamten mindestens mehrere Stunden lang am Sonntag Ruhe gewährt werden könne.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit in der Kommission darnach angenommen.

An die allgemeine Erörterung über die Beamtenverhältnisse wurde endlich von einem Mitgliede der Kommission die Anfrage geknüpft:

inwiefern neuerlich die Verwaltung von derjenigen Zusicherung abgewichen sei, welche bei der Verhandlung vom 10. Juni 1871 über den Antrag des Dr. Völk und Genossen dem Reichstage gegeben, daß das Petitionsrecht der Post- und Telegraphenbeamten nicht beeinträchtigt werden solle.

Das Mitglied der Kommission erinnerte daran, daß im vorigen Jahre eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition von Postbeamten beim Reichstage eingegangen und daß diese Petition von der damaligen VIII. Kommission ausführlich berathen sei. In Anlaß dieser Petition sollen nun nach den zugekommenen Nachrichten im Laufe des vorigen Herbstes eingehende Untersuchungen gegen verschiedene Postbeamten stattgefunden haben und sollen nach deren Ergebniß Versezungen eingetreten sein.

Von einem anderen Mitgliede wurde die Frage in Anlaß ihm zugekommener verlässlicher Nachrichten noch präziser gestellt:

Ist thatsächlich richtig, daß außer anderen Beamten:

- a) Postsekretär Krakau nach Danzig versetzt worden, weil er von der im vorigen Jahre an den Reichstag gerichteten Petition gewußt, aber davon seinem Amtsvorsteher keine Anzeige gemacht und hierdurch nach dem Urtheile der Behörde eines groben Vertrauensbruchs sich schuldig gemacht habe?
- b) dessen Amtsvorsteher Postdirektor Elssasser nach Harburg versetzt sei, weil, was ihm bemerkt worden, er von der Petition Nichts gewußt habe, trotzdem in seinem Amte so viele Beamte unterzeichnet hätten?
- c) der Postsekretär Krüger nach Stargard versetzt und ihm mittelst Verfügung gleichzeitig angezeigt worden sei, daß ihm die Gehaltszulage, welche er nach seinem Dienstalter zu fordern habe, vorläufig nicht gewährt werden könnte, weil er sich durch Unterzeichnung der Petition der Behörde gegenüber in eine oppositionelle Stellung gebracht habe?
- d) die Postsekretäre Kreuzaler und Hübenner versetzt seien und ihnen als Grund angegeben worden, weil sie die Petition unterschrieben?
- e) bei jeder Oberpostdirektion ein Verzeichniß derjenigen Beamten ausliege, welche die Petition mit unterzeichnet haben, und daß von diesen Beamten

eingehende Gesuche sofort mit einem Vermerk „Pet.“ versehen worden?

Die Herren Vertreter des Bundesraths äußerten auf die gestellten Fragen, daß gegen keinen Beamten, welcher eine Petition an den Reichstag gerichtet habe, deshalb disziplinarische Anordnungen erlassen seien. Nur solche Beamte, die sich Agitationen haben zu Schulden kommen lassen, seien aus gebieterischen Rücksichten der Disziplin zur Verantwortung gezogen. Versetzungen von Beamten seien nur verfügt im Interesse des Dienstes. Ueber Einzelheiten, auf welche sich die Anfragen weiter beziehen, insbesondere über die Beweggründe zu den stattgehabten Versetzungen einzelner namhaft gemachten Beamten Auskunft zu geben, müsse die Regierung ablehnen.

Daneben wurde bemerkt, daß die vorjährige Sammelpetition, welche in der Fassung die Rücksichten gegen die vorgelegte Behörde außer Augen gesetzt und eine Reihe unwahrer Thatsachen enthalten, Anlaß habe geben müssen, gegen solche Beamte einzuschreiten, welche agitatorisch vorgegangen seien.

Wenn aber behauptet worden, daß Gehaltszulagen wegen Unterzeichnung der Petition und der dadurch bezugten oppositionellen Stellung vorläufig nicht gewährt werden, so müsse auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen werden.

Von einzelnen Mitgliedern wurde die Erklärung als eine genügende angesehen; andere Mitglieder hielten die Antwort indessen für nicht völlig ausreichend, indem nicht bestimmt die Gründe der vorgekommenen Versetzungen genannt seien.

Die betreffenden Mitglieder erkannten zwar an, daß in Ermangelung einer Beschwerde von Seiten einzelner Beamten die Weigerung einer eingehenden Antwort eher zu rechtfertigen sei, als in der Verhandlung vom Jahre 1871 über die Versetzung von zwei Postsekretären nach Schwelm resp. Stallupönen, in welcher von dem Interpellanten Bescheinigungen zum Beweise der Maßregelung sofort beigebracht seien, gleichwohl eine bestimmtere Antwort um so erwünschter sein würde, als nicht nur das Interesse der beteiligten Beamten, sondern auch dasjenige des Reichstages dabei zur Frage komme. Von anderen Mitgliedern wurde endlich ausführlicher erörtert, daß allerdings scharf zu unterscheiden sei zwischen einer Beeinträchtigung des Petitionsrechts und einer disziplinarischen Behandlung wegen der Art und Weise der Ausübung des Rechts, sei es nun, daß eine Ungehörigkeit in der Fassung der Petition, oder in dem Verfahren liege, wodurch solche Petitionen ins Werk gesetzt werden.

In einer großen Verwaltung, wie die Post- und Telegraphenverwaltung, sei eine strenge Handhabung der Dienstordnung unvermeidlich und eine vollständige Lockerung der Disziplin zu befürchten, wenn es den Beamten gestattet wäre, in verletzender Form das Petitionsrecht zu üben und damit die Rücksicht aus den Augen zu setzen, welche von den Beamten auch außerdienstlich der vorgesetzten Behörde gegenüber gewahrt werden müsse. Der Reichstag habe aber das gleiche Interesse, die Rechte der oberen Verwaltung ihren Beamten gegenüber, als die Rechte der letzteren zu wahren, und scheine danach, da eine bestimmtere Nachricht darüber nicht vorliege, daß im vorliegenden Falle eine Beeinträchtigung des Petitionsrechts durch die Verwaltung vorgenommen sei, vielmehr angenommen werden müsse, daß, wenn aus Anlaß der vorjährigen Sammelpetition eingeschritten, dies wegen des Verfahrens einzelner Beamten bei der Sammlung der Unterschriften geschehen, kein Grund zu einem Antrage vorzuliegen, daß der Herr Reichskanzler ersucht werde, in Zukunft das verfassungsmäßige Recht der Beamten, sich mit Petitionen an den Reichstag zu wenden, zu sichern.

In erster Lesung wurde demgemäß auch von jedem weiteren Antrage abgesehen.

Die Angelegenheit wurde in der zweiten Berathung einer nochmaligen sorgfältigen Erwägung unterworfen, obwohl

ein weiteres Material als in der ersten Berathung nicht vorlag. Nach längerer Diskussion gelangten sämmtliche Mitglieder der Kommission dabei zu der übereinstimmenden Ansicht, daß jede genügende Unterlage fehle, um weitere Anträge an den Reichstag gelangen zu lassen, vielmehr die Angelegenheit in der vertrauensvollen Erwartung auf sich beruhen bleiben könne, daß von der obersten Post- und Telegraphenverwaltung bei der Handhabung des Aufsichtsrechts über die ihr untergebenen Beamten deren verfassungsmäßigen Rechte in gleicher Weise gewahrt werden, als die nothwendigen Rücksichten auf Handhabung der Disziplin.

Einstimmig beschloß danach die Kommission, von einem weiteren Antrage abzusehen, über die Verhandlungen aber in dem Berichte Mittheilung zu machen.

## B. Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und andere persönliche Ausgaben.

Die

Titel 1 bis 5,

betreffend die Besoldungen der Centralbehörde, haben der Kommission zu besonderen Bemerkungen umsoweniger Anlaß gegeben, als dem Zugang von 6 Stellen für geheime expedirende Sekretäre ein Abgang von 6 Stellen für Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse gegenüber steht und eine Vermehrung der Ausgaben nicht entstanden ist.

Die Kommission giebt deshalb anheim, diese Titel beantragtermaßen zu bewilligen.

Zu Titel 6.

Im vorigen Jahre wurde schon die Erhöhung der Besoldungen der Posträthe und Postbauräthe von 3 600 *M.* bis 5 400 *M.*, im Durchschnitt 4 500 *M.*, auf 4 200 *M.* bis 6 000 *M.*, im Durchschnitt 5 100 *M.* beantragt, und war daneben beantragt, den Zuschuß von je 900 *M.* für 40 Posträthe für Vertretung der Oberpostdirektoren wegfällen zu lassen. Es hat damals eine ausführliche Berathung dieses Erhöhungsantrags stattgefunden und ist derselbe in der zweiten und dritten Berathung vom Reichstage abgelehnt. Die Kolonnenbemerkung zum Etat ergiebt, daß in diesem Jahre die Erhöhung nicht lediglich deshalb beantragt ist, um die nach der Ansicht der Postverwaltung unverhältnißmäßig niedrig besoldeten Posträthe und Postbauräthe besser zu besolden, sondern um zugleich den Bedürfnisse abzuweichen, welches der Herr Generalpostmeister bei der Berathung dieser Etatsposition im vorigen Jahre näher dargelegt hat, daß die Beschränkungen wegfällen, wonach der Zuschuß von je 900 *M.* nur zur Vertretung des Oberpostdirektors verwandt werden könne.

Bei der Berathung dieses Erhöhungsantrags in der Kommission wurde wiederholt von den Herren Vertretern des Bundesraths geltend gemacht, daß die Posträthe ungünstiger gestellt seien als die ihnen gleichstehenden Beamten in anderen Verwaltungen. Es wurde insbesondere hingewiesen auf die Besoldungen der Regierungsräthe und der Mitglieder der Eisenbahndirektionen, denen die Posträthe gleichstehen. Es wurde ferner wiederholt hervorgehoben, daß, was die Postbauräthe betreffe, wegen des geringen Maßes der Besoldungen Schwierigkeiten entstanden, geeignete Persönlichkeiten zu diesem Dienste zu erlangen. Es wurde endlich hervorgehoben, daß die Posträthe nicht gleiche Besoldung erhielten, wie die Intendanturräthe der Militärverwaltung, indem, wenn auch allerdings nach dem Etat die Besoldung an sich für diese Räthe nicht höher sei, doch der Servis, der neben dem Wohnungsgeldzuschüsse jenen Intendanturräthen gewährt werde, den Gehalt derselben wesentlich erhöhe.

Gegen diese Ausführungen der Herren Bundeskommissäre wurde von mehreren Mitgliedern dargelegt, daß eine Gleichstellung der Posträthe mit den Regierungsräthen als begründet nicht angesehen werden könne, da bei den Regierungsräthen nicht allein ein größeres Maß der Ausbildung verlangt

werden müsse, sondern zugleich darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß für alle diejenigen, welche eine akademische Karriere durchzumachen haben, überdies nicht sofort nach dem Eintritt in den Dienst irgend eine Vergütung erhalten, bei demnach- stiger wirklicher Anstellung ein höheres Maß der Vergütung gewährt werden müsse. Was aber insbesondere die Postbauräthe betreffe, so sei bereits in der vorigen Session geltend gemacht, daß, wenn ein wirkliches Bedürfnis, diese Beamten besonders zu behandeln, sich herausstellen sollte, nichts im Wege stehen würde, für diese höhere Gehalte zu beantragen.

In Beziehung darauf wurde von den Herren Vertretern des Bundesraths bemerkt, daß eine besondere Berücksichtigung der Postbauräthe sich deshalb nicht empfehle, weil die Post- räthe als Vertreter der Oberpostdirektoren vielfach die Vorge- setzten der Postbauräthe seien.

Mit Rücksicht auf die vorjährige Verhandlung und in fernerer Erwägung, daß nach der Ansicht verschiedener Mit- glieder bei der dermaligen Finanzlage es nicht wünschenswerth sei, lediglich höhere Beamte mit Besoldungserhöhungen zu be- denken, während die große Zahl der unteren Beamten in ihren Verhältnissen nicht aufgebeßert werden könne, wurde von einem Mitgliede der folgende Antrag gestellt:

statt: 85 Oberposträthe und Posträthe und 13 Post- bauräthe von 4 200 *M.* bis 6 000 *M.*, im Durch- schnitt 5 100 *M.*, zu setzen:

8 Oberposträthe von 4 200 *M.* bis 6 000 *M.*,  
im Durchschnitt 5 100 *M.*, 77 Posträthe und  
13 Postbauräthe von 4 000 *M.* bis 5 800 *M.*,  
im Durchschnitt 4 900 *M.*,

und demnach in Tit. 6 statt 1 178 400 *M.* nur  
1 160 400 *M.* zu bewilligen.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß seiner Ansicht nach es kein Bedenken finden könne, die bereits bewilligte Zuschußsumme in der Art nun den Gehaltsätzen beizufügen, daß eine freie Verwendung innerhalb der Klasse der Beamten eintreten könne.

Bei der weiteren Diskussion über diesen Antrag wurde von verschiedenen Mitgliedern bemerkt, daß die Finanzlage in der That nicht entgegenstehen könne, wirklich begründete Ansprüche zu gewähren und daß, nachdem wiederholt von Seiten der Bundeskommissarien ein dringendes Bedürfnis für die bean- tragte Erhöhung geltend gemacht sei, auch nicht geleugnet werden könne, daß die Intendanturräthe, denen die Post- räthe jedenfalls gleichstehen, dadurch, daß sie neben dem Gehalt Servis beziehen, günstiger gestellt seien, — dem Antrage in dieser Session Folge gegeben werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der vorstehende Antrag mit 6 gegen 5 Stimmen in erster und mit 7 gegen 4 Stimmen in zweiter Lesung abgelehnt, und mit gleicher Stimmenzahl der Regierungsantrag angenommen.

#### Zu Titel 7.

In Beziehung auf die Zulagen für Bureaubeamte I. Klasse in Berlin bis je 600 *M.*, im Durchschnitt je 400 *M.* Zulage, wurde von einem Mitgliede in zweiter Berathung der folgende Antrag gestellt:

dem Ansätze:

darunter künftig wegfällig 5 200 *M.*,

hinzuzufügen:

10 älteste Bureau- und Rechnungsbeamte  
I. Klasse in Berlin bis je 600 *M.*, im Durchschnitt  
je 300 *M.* Zulage, 3 000 *M.*

sowie die betreffende Rubrik einzusetzen mit 8 200 *M.*

Der Antrag wurde damit begründet, daß anscheinend kein Grund mehr obwalte, die Beamten in Berlin mit Zu- lagen zu bedenken, indem keineswegs die Lebensverhältnisse zu einem derartigen Unterschiede berechtigten.

Die Herren Vertreter des Bundesraths erklärten sich gegen diesen Antrag, da bei allen Verwaltungen in Berlin ähnliche

Zulagen vorkommen und, wie auch in einer früheren Session bereits ausgeführt worden, die besonderen Verhältnisse des Dienstes in Berlin derartige Zulagen erforderlich erscheinen ließen.

Nach kurzer Debatte wurde der Antrag abgelehnt und wurde darauf von dem Antragsteller erklärt, wie er danach auf gleiche Anträge bei anderen Positionen des Budgets ver- zichte.

Die Kommission giebt hiernach anheim, die Titel 7 und 8 in beantragter Weise zu bewilligen.

#### Zu Titel 9.

Für die 600 Vorsteher von Postämtern I. Klasse, Bahn- postämtern und Telegraphenämtern I. Klasse ist eine Erhöhung des Durchschnittsages von 3 500 auf 3 600 *M.* beantragt, um den nach Maßgabe der bestehenden Mindest- und Meist- beträge sich ergebenden Durchschnitt zu erreichen.

Im vorigen Jahr hat diese Position bereits zu aus- führlichen Verhandlungen Anlaß gegeben, indem damals eine geringere Erhöhung, nämlich von nur 50 *M.* beantragt wurde, mit der Begründung, daß eine Erhöhung beantragt sei, um die angemessene Dotirung wichtigerer Vorsteherstellen zu er- möglichen. Aus der vorjährigen Verhandlung ist in Er- innerung zu halten, daß zu dieser Positionen gehören:

a) Die 132 Militärpostämter in 4 Abtheilungen, von denen

1. Abtheilung erhält	3 à 4 200 <i>M.</i>
2. " " "	17 à 3 700 "
	20 à 3 400 "
3. " " "	36 à 3 100 "
	32 à 2 800 "
4. " " "	15 à 2 500 "
	9 à 2 400 "

b) Civilpostämter, wofür 3 Abtheilungen bestehen, nämlich:

1. Abtheilung (die bedeutendsten Aemter)	4 000 bis 4 800 <i>M.</i>
2. " (die mittleren Aemter)	3 400 bis 4 200 <i>M.</i>
3. " (die kleineren Aemter)	2 400 bis 3 800 <i>M.</i>

Es ist nicht minder in Erinnerung zu halten, daß in dem Berichte vom 21. März vorigen Jahres erwähnt wurde, wie die Kommission über die Zahl der bedeutenderen, der mittleren und der kleineren Aemter eine Nachricht nicht er- halten habe. Die Kommission beantragte damals zunächst in einer Resolution:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforder- lichen Schritte zu thun, um ohne Verletzung wohl- erworbenener Rechte eine Reduktion und endliche Auf- hebung der Militärpostämter eintreten zu lassen.

Sie erörterte ferner, daß ohne genaue Kenntniß, welche Postämter zu den bedeutenderen bezw. mittleren und kleineren gehören, das Bedürfnis einer Erhöhung in keiner Weise näher ermogen werden könne, von einer Gehaltserhöhung deshalb so lange abgesehen werden müsse, bis eine klarere Uebersicht über das ganze Verhältniß gegeben sei.

Vom Reichstage ist dem beregten Antrage gemäß nicht nur die Resolution in Bezug auf die Militärpostämter ge- nehmigt, sondern zugleich der Antrag der Kommission, es bei der früheren Feststellung der Gehalte für die Vorsteher der Postämter I. Klasse u. s. w. bewenden zu lassen.

Was nun die Resolution betrifft, so ist in den Erwide- rungen, welche der Herr Reichskanzler unterm 12. Februar 1879 dem Reichstage über dessen Beschlüsse gemacht hat, mit- getheilt, daß über den Gegenstand derselben eingehendere Er- wägungen stattgefunden haben, aber auch bei wiederholter Prüfung ein Bedürfnis zur Verminderung bezw. Aufhebung der Militärpostämter nicht habe anerkannt werden können, und sei daher beschloffen worden, in der bestehenden Ein- richtung eine Aenderung nicht vorzunehmen.

Wie somit dem Antrage des Reichstags in dieser Beziehung nicht stattgegeben ist, sind auch in dieser Session der Kommission keine nähere Mittheilungen über die Zahl der bedeutenderen, mittleren und kleineren Civilpostämter gemacht; es ist nur im allgemeinen hervorgehoben, daß ein dringendes Bedürfnis obwalte, die Vorsteher der Postämter I. Klasse zu verbessern, diese Verbesserung kaum schon als eine dauernd ausreichende angesehen werden könne, indem immer noch ein nach der Ueberzeugung der Verwaltung ungenügender Mindestsatz von 2 400 *M.* bestehe.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde hierauf erörtert, wie es keineswegs in der Absicht liege, nachdem der Antrag auf Reduktion der Militärpostämter regierungsseitig abgelehnt worden, von neuem auf den Gegenstand schon jetzt zurückzukommen. So vollständig dieses Mitglied davon überzeugt sei, daß die Einrichtung eine auf die Dauer völlig unhaltbare, die Interessen der Civilbeamten schädigende und mit dem Uebergang der Postverwaltung auf das Reich unvereinbare sei, so liege es doch nach seiner Ueberzeugung keineswegs im Interesse des Reichstags, einen Antrag zu erneuern, der voraussichtlich ebenso aussichtslos sein würde wie diejenigen, die im Jahre 1871 und 1878 gestellt seien. Wenn dann aber auch die Militärpostämter bei dieser Position mit zu berücksichtigen seien, so würde zunächst schon die Frage entstehen, inwiefern irgend ein Bedürfnis obwalte, die Gehälter, die für diese Militärpostämter ausgesetzt seien, zu erhöhen. Soweit bekannt, liege es in dem Zweck der Einrichtung von Militärpostämtern, denjenigen, welche in diese Ämter eingesetzt würden, neben der Pension so viel zu gewähren, daß sie den früheren Gehalt aus der Militärdienstzeit erhielten. Wenn dieser Zweck etwa als zutreffend angesehen werden könne, so würde es sich, um die Bedürfnisfrage bei einer Erhöhung zu bemessen, zunächst nur darum handeln, ob wirklich die Gehälter nicht ausgereicht haben, um denselben zu erreichen.

Was dann aber die Civilpostämter betreffe, so sei in der That gar nicht abzusehen, inwiefern die beantragte Erhöhung nothwendig sei. Es komme dabei wesentlich darauf an, wie viele Postämter in jeder der verschiedenen Abtheilungen enthalten seien, und fehle jede nähere Einsicht in den Etat, wodurch der Reichstag die Ueberzeugung gewinnen könne, daß die Vertheilung eine richtige sei. Es komme überdies hinzu, daß nach dieser Etatsposition für die 20 ältesten Vorsteher der bedeutenderen Ämter I. Klasse eine Zulage bis je 600 *M.*, im Durchschnitt je 450 *M.* gewährt sei, und würde damit auch die Nothwendigkeit einer weiteren Aufbesserung gerade der bedeutendsten Ämter in Zweifel gestellt.

Das Mitglied resumirte sich dahin, daß die Lage der Sache keine andere sei als im vorigen Jahre, die Finanzlage, welche bei dem früheren Antrage auch mit zur Erwägung gekommen, auch unverändert dieselbe geblieben, und beantragte er danach:

den Durchschnittsbetrag der Besoldung für 610 Vorsteher von Postämtern 2c. erster Klasse von 3 600 auf 3 500 *M.* zu ermäßigen und dem entsprechend  $610 \times 100 = 61\,000$  *M.* von der Titelsumme abzuziehen.

Bei der ausführlichen Erörterung, welche in beiden Besungen der Kommission über diese Frage stattfand, wurde von einzelnen Mitgliedern wiederum einer Beibehaltung der Militärpostämter warm das Wort geredet und bemerkt, daß auch aus der Zahl dieser Beamten mannigfache Klagen über zu niedrige Besoldung erhoben würden. Wenn die Einrichtung beibehalten werde, so würde es in der That um so weniger gerechtfertigt sein, das Bedürfnis besonders in Bezug auf diese Ämter zu prüfen, als sie doch die gleichen Geschäfte wie die übrigen Postämter I. Klasse wahrnehmen und deshalb in gleicher Weise eine höhere Besoldung verdienen würden.

Hinsichtlich der Civilpostämter liege kein genügender Grund vor, eine nähere Nachweisung über die Eintheilung der Ämter in 3 Abtheilungen zu erfordern, zumal vom Reichstage doch keineswegs ermessen werden könne, wie diese Eintheilung vorzunehmen sei, vielmehr der Centralverwaltung in dieser Beziehung volles Vertrauen geschenkt werden dürfe.

Was die Finanzklage betreffe, so komme in der That nur ein geringfügiger Betrag zur Frage, und wenn auch anerkannt werden müsse, daß in diesem Etat, abgesehen von Titel 34, für Unterbeamte nichts beantragt würde, so würde doch der Umstand der Bewilligung einer nothwendigen mit geringen Mitteln möglichen Verbesserung höherer Beamten nicht entgegenstehen dürfen.

Bei der Diskussion traten verschiedene Mitglieder dieser Ansicht zwar entgegen und meinten, daß, wenn allerdings der Geldbetrag bei der Erhöhung der Gehälter der unteren Beamten sehr ins Gewicht falle, während auf der anderen Seite für die minder zahlreichen höheren Beamten der Geldbetrag bei einer Mehrbewilligung nicht erheblich sei, doch in dem Etat einer Verwaltung, in welcher neben zahlreichen Beamten eine noch größere Zahl von Unterbeamten wirksam sei und eine hohe Last des Dienstes auf den Unterbeamten laste, es nicht wünschenswerth erscheine, lediglich die Klasse der höheren Beamten zu bedenken.

Bei der Abstimmung wurde der obige Antrag mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt und darauf der Titel beantragtermaßen bewilligt.

#### Zum Titel 10

wurde von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß 75 Stellen für Sekretäre neu in den Etat eingesetzt seien. Die Zahl von 5 Sekretären rechtfertige sich dadurch, daß die Besoldung der beim Königlich preussischen Gesetzsammlungsamt beschäftigten 5 Sekretäre auf den Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung übergegangen seien und bleibe eine Zahl von 70 Sekretären als neu eingestellt über, und zwar mit der Erläuterung im Etat: „zur Befriedigung des Dienstbedürfnisses“. Wenn nun in der Denkschrift zum Etat für 1877/78 bemerkt sei:

Bei dem Personal der nachgeordneten Beamten des Betriebsdienstes tritt im Ganzen ebenfalls eine Verminderung der etatsmäßigen Stellen ein, während gleichzeitig den veränderten Betriebsverhältnissen entsprechend die einzelnen Stellen für einzelne Beamtenklassen zu vermehren und überdies für eine neu zu errichtende Dienstklasse Stellen zu errichten sind. Es können nämlich in Folge der fortgeschrittenen Zusammenlegung von Post- und Telegraphenanstalten und der engen Verschmelzung beider Dienstzweige von den Stellen;

für Post- und Telegraphensekretäre . . .	202
für Obertelegraphisten . . . . .	1 000
für Post- und Telegraphenassistenten . . .	473
zusammen . . . . .	1 675

abgesetzt werden:

wenn ferner in dem Berichte vom 21. März 1878 zu Tit. 10 des Etats für 1878/79 von dem Herrn Vertreter des Bundesraths wörtlich erklärt sei;

die Zahl der etatsmäßigen Sekretärstellen zu vermehren, um die Anstellung (der Assistenten) innerhalb eines nicht zu fern liegenden Zeitraums möglich zu machen, liegt kein dienstliches Bedürfnis vor. Die Sekretärstellen sind für die wichtigsten Post- und Telegraphenämter bestimmt, und bei diesen ist schon eine so große Zahl vorhanden, daß ihre Vermehrung nur in Aussicht genommen werden könnte, wenn der Post- und Telegraphenverkehr einen wesentlichen Aufschwung erführe;

so werde zunächst eine nähere Erläuterung darüber erbeten, inwiefern der Post- und Telegraphenverkehr einen derartigen Aufschwung genommen habe, daß eine so erhebliche Vermehrung der Sekretärstellen bereits nothwendig ist.

Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde darauf erwidert: die Verwaltung arbeite, wie auch die näheren Erläuterungen zu dem Titel 23 ergeben, zum Theil bisher außer mit wirklich angestellten Beamten mit nicht angestellten Beamten, welche eine Tagesvergütung von geringerem Umfange als die Gehaltspositionen beziehen. Die Verwaltung glaube, indem sie vorsichtig in Vermehrung der Beamten sei und den untergeordneten Dienst mit nicht angestellten Beamten versehen, den finanziellen Interessen der Verwaltung in allem Maße zu entsprechen und eher den Dank dafür zu verdienen, daß nicht sofort, sobald das Bedürfnis eintrete, mit Neuanstellungen verfahren werde. Wenn nun jetzt gefragt werde, inwiefern der Post- und Telegraphenverkehr einen so wesentlichen Aufschwung erfahren habe, daß eine Vermehrung der Stellen in Aussicht genommen werden müsse, so könne nur auf die vorliegenden statistischen Notizen verwiesen werden, wonach ein Aufschwung in erfreulicher Weise eingetreten sei, wie denn auch jetzt wiederum einer Erhöhung des Ansages für Porto um 4 Prozent vorgesehen sei.

Das fragende Kommissionsmitglied konnte sich freilich mit dieser Erläuterung nicht befriedigt erklären, äußerte vielmehr seine Ansicht dahin, daß ein Widerspruch zwischen der heutigen Forderung und dem Absage von 202 Stellen für 1877/78 und der Erklärung im Berichte vom Jahre 1878 obwalte. Wenn es dagegen, abweichend von der soeben geäußerten Ansicht der Herren Vertreter des Bundesraths, der Ansicht sei, daß im persönlichen Interesse der Beamten ein derartiges länger dauerndes Arbeiten gegen Diäten ohne Anstellung keineswegs erwünscht sei, übrigens mit Rücksicht auf die bei der vorjährigen Etatsberathung nachgewiesene große Zahl von Praktikanten und Assistenten an dem Bedürfnis einer Vermehrung der Zahl der Sekretärstellen nicht zu zweifeln sei, so werde es auch für diese Vermehrung der Sekretärstellen stimmen, auf die Frage aber bei der Erörterung des Titels 23 im Etat mit einem weiteren Antrage zurückkommen.

Von anderen Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag der Regierung als genügend begründet angesehen, die weitere Erörterung der Frage über die Vernehmung des Dienstes durch nichtangestellte Personen für den Titel 23 vorbehalten, und wurde darnach der Titel einstimmig genehmigt.

#### Zu Titel 11.

Es handelt sich hier um Umwandlung der letzten 400 zum Wegfall bestimmten Obertelegraphistenstellen in Oberassistentenstellen, und stimmt dieser Antrag völlig mit der Denkschrift, die zum Etat von 1877/78 gegeben ist, überein. Was die gleichfalls beantragte Anstellung von 200 Assistenten betrifft, so wurde auch diese als zutreffend anerkannt und nur vorbehalten, bei Titel 23 auf die allgemeine sich daran knüpfende Frage zurückzukommen.

#### Zu Titel 12.

Der Titel, dessen Bewilligung anheimgestellt wird, gab nur insofern zu einer Bemerkung Veranlassung, als trotz der nach der Kolumnenerklärung eintretenden Neuregelung des Stats für diese Postämter III. Klasse von der Regel der Feststellung eines Mindestbetrages abgesehen ist.

Von Seiten der Herren Bundeskommissare wurde aber dieser Punkt genügend erläutert, indem hervorgehoben wurde, daß zur Zeit die Stellen der Vorsteher von Postämtern III. Klasse an verschiedenen Orten als Nebenstellen von Personen vermalnet werden, welche in dem Orte ansässig sind und wegen der aus der Stellung in anderer Beziehung für sie sich ergebenden Vortheile mit geringeren Bezügen begnügten.

Es wird demnächst, da diese Postverwalter aus der Zahl-

der Assistenten hervorgehen sollen, auf die Einstellung des Mindest- und Meistbetrags Bedacht genommen werden.

#### Zu Titel 14.

Die Genehmigung dieses Titels wird anheim gegeben.

#### Zu Titel 15.

Zu diesem Titel wurde zunächst auf Anfrage von den Herren Vertretern des Bundesraths erläutert, daß der höhere Meistbetrag für die Packmeister deshalb in Anspruch genommen werde, weil sie, die nur bei den größeren Postämtern vorkommen, eine Art Aufsichtsdienst wahrzunehmen haben. In Bezug auf die Postwagenaufseher in Berlin wurde bemerkt, daß es sich nur um wenige angestellte Personen handle. Ueber die Zahl der Packmeister konnte augenblicklich eine nähere Nachweisung nicht gegeben werden.

Bei diesem Titel entstand wiederum, wie im vorigen Jahre, eine lebhafte Diskussion darüber, inwiefern diejenigen 8 685 Unterbeamten, welche einen Gehalt von 810 bis 1 200 *M.* erhalten, genügend besoldet seien, während die 900 Briefträger in Berlin, die 332 Unterbeamten bei den Post- und Telegraphenanstalten in Lothringen und die 535 Unterbeamten in Lübeck, Bremen und Hamburg als genügend besoldet angesehen wurden.

Von verschiedenen Mitgliedern wurde wiederum geäußert, daß, wenn auch die besonderen Verhältnisse in Berlin und die zur Zeit in Elsaß-Lothringen noch bestehenden besonderen Verhältnisse eine höhere Dotirung der betreffenden Unterbeamten dauernd resp. vorübergehend erforderlich erscheinen ließen, doch kein Grund vorhanden sei, die Unterbeamten in Lübeck, Bremen und Hamburg günstiger zu stellen, als diejenigen in den anderen ihnen völlig gleichstehenden Städten.

Diejenigen Mitglieder, welche dieses nach ihrer Ansicht bestehende Mißverhältniß ansahen, meinten, daß mannigfachen Klagen, die aus den Kreisen der Unterbeamten hervorgehen, Abhilfe geschaffen werden würde, wenn derjenige Gehaltssatz allgemein bewilligt werden könne, welcher den betreffenden Unterbeamten in Lübeck, Bremen und Hamburg nach dem Etat bewilligt ist.

Von anderen Mitgliedern wurde dagegen bestritten, daß die Gehälter der Unterbeamten im Allgemeinen zu niedrig bemessen seien, indem, abgesehen von den Wohnungsgeldzuschüssen, wodurch allen diesen Beamten eine Vermehrung ihrer regelmäßigen Einnahmen gesichert sei, außerdem der Titel 34, der in dem Berichte vom 21. März 1878 näher erläutert ist, der Verwaltung die Möglichkeit gewähre, die Ausgleihung zu geben, welche in größeren und theureren Orten nothwendig sein möchte. Im Uebrigen scheine für kleine Orte die Bewilligung ausreichend und, was insbesondere die Postschaffner im Postbegleitungsdienste beträfe, so sei zu beachten, daß diese außerdem aus Titel 37 besondere Vergütungen noch erhielten.

Dieser letztere Umstand lasse es namentlich auch hinsichtlich dieser Beamten als unbedenklich erscheinen, daß die Mittel bei Titel 8 sich mit denjenigen bei Titel 15 übertragen, indem gerade diese Unterbeamten eben besondere Fahrt- und Ueberlagegebühren nicht beziehen.

Von einem ähnlichen Antrage, wie im vorigen Jahre, wurde abgesehen, da der Reichstag in der Sitzung vom 26. März 1878 eine Resolution des Inhalts:

daß die Unterbeamten an allen Orten, welche hinsichtlich der bei Normirung der Gehaltsverhältnisse in Frage kommenden Rücksichten gleich stehen, gleich gestellt werden,

abgelehnt hat und überdies bei der dermaligen Finanzlage von einem derartigen Antrag kein Erfolg zu erwarten ist.

Die Kommission giebt hiernach anheim, den Titel 15 und desgleichen den Titel 16 zu genehmigen.

## Titel 17, 18, 19 und 20

haben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gegeben, und wird deren Genehmigung beantragt.

## Zu Titel 21

wurde von den Herren Vertretern des Bundesraths folgende nähere Erläuterung gegeben:

Die nunmehr auf erweiterten Grundlagen eingerichtete Bildungsanstalt hat den Zweck, befähigten Beamten Gelegenheit zu geben, sich auch mit solchen Gegenständen vertraut zu machen, deren Kenntniß von den Telegraphensekretären verlangt werden muß, trotzdem der laufende Dienst nur in einzelnen Ausnahmefällen den betreffenden Beamten Veranlassung giebt, sich mit diesen Gegenständen zu beschäftigen. Andererseits soll der an der Telegraphenschule zu beherrschende Lehrstoff den theilnehmenden Beamten auch einen Anhalt bezw. Anregung zum weiteren Studium geben und dieselben in den Stand setzen, sich für die höhere Verwaltungsprüfung in ausreichendem Maße vorzubereiten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es nothwendig geworden, die Hilfswissenschaften, auf welche die elektrische Telegraphie begründet ist, in erweitertem Umfange vortragen zu lassen. Außerdem hat sich das Bedürfniß herausgestellt, auch die reine und angewandte Mathematik sowie die Staatswirthschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung des Verkehrs wesens in den Unterrichtsplan aufzunehmen.

Die Kommission beantragt die Bewilligung des Titels, desgleichen des Titels 22.

## Zu Titel 23.

Wiewohl der Etat ergibt, daß darnach im nächsten Rechnungsjahre 70 Telegraphensekretäre und 200 Assistenten neu angestellt werden sollen, ist der Betrag für nicht angestellte Beamten der gleiche geblieben wie im vorigen Jahre.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde daraus Anlaß genommen, wie bereits zum Titel 10 angedeutet ist, näher auszuführen, wie es zu den bekanntesten Klagen in der Reichspost- und Telegraphenverwaltung gehöre, daß mit einer zu großen Zahl von nicht angestellten Beamten gearbeitet werde. Es scheine dringend wünschenswerth, den Grundsatz zu ändern und diejenigen Anstellungen, die sich als dauernd nothwendig herausstellen, zu richtiger Zeit vorzunehmen.

Wenn nun aus der Zahl der im vorigen Jahre nachgewiesenen nicht angestellten Beamten jedenfalls diejenigen herausgenommen werden, die jetzt in die neu zu schaffenden Sekretär- und Assistentenstellen einrücken sollen, so sei es nicht klar, wie nun die Zahl der aus diesem Titel zu bezahlenden Praktikanten und Assistenten, bezw. Eleven und Anwärter unverändert dieselbe bleiben könne. Anscheinend würde es deshalb richtig sein, den Betrag, der hier gefordert werde, insoweit zu ernähigen, als neue Mittel zu Neuansstellungen von Sekretären und Assistenten nach diesem Etat bewilligt werden. Bleibe dagegen, wie nach der Forderung zum Etat angenommen werden müsse, nach Ansicht der Verwaltung dieselbe Zahl an Praktikanten, Assistenten, Eleven und Anwärtern, werde also der Ausfall sofort wieder ersetzt, so scheine daraus zu folgen, daß ein Bedürfniß zur größeren Vermehrung der Stellen schon gegenwärtig vorliege.

Für die Kommission liege nun kein Motiv vor, der Verwaltung eine neue Zahl von Stellen anzubieten, sie könne deshalb nur durch eine Ermäßigung der Forderung der Ansicht Geltung verschaffen, daß der Dienst, sobald wirklich dauernd weiteres Personal nothwendig, durch Angestellte wahrgenommen werde.

Würde sich hiernach rechtfertigen, an der Gesamtsumme dieses Titels den Betrag abzusetzen, der sich aus der Vermehrung der Sekretär- und Assistentenstellen ergebe, so wolle der Antragsteller doch soweit nicht gehen, vielmehr nur den Absatz einer geringeren Summe in Antrag bringen, in der Erwägung,

daß eben nur allmählig von dem bisherigen Grundsatz einer Versehung des Dienstes durch eine große Zahl von Nichtangestellten in ein neues Prinzip übergegangen werden könne. Demgemäß stelle er den Antrag:

den Betrag im Titel 23, 180 000 *M.*, abzusetzen.

Die Herren Vertreter des Bundesraths bekämpften diesen Antrag auf das lebhafteste, indem sie wiederholt sich darauf bezogen, daß es völlig unvermeidlich sei, mit einer großen Zahl von nichtangestellten Beamten zu arbeiten, und bei den stets wechselnden Bedürfnissen des Dienstes keineswegs angemessen sei, sofort alle diejenigen, welche wirkliche Dienste für die Verwaltung zu leisten haben, anzustellen. Wenn außerdem erwogen werde, daß es völlig unthunlich sei, diejenigen Personen, welche in die Verwaltung eintreten, sei es als Eleven oder Anwärter, ohne Vergütung arbeiten zu lassen, daß mithin in der Zahl derselben viele vorhanden seien, welche sich auf den Dienst vorbereiten, deren Anstellung nach einer weiteren Erwägung der Dienstleistungen erst erfolgen könne, so könne die Summe, die gefordert würde, nur als eine mäßige bezeichnet werden, und sei bei der Aufstellung des Etats nur erwogen worden, ob nicht etwa eine Erhöhung in Anspruch zu nehmen sei.

Dabei wurde bemerkt, daß gegenwärtig bei diesem Titel 6 190 Personen zur Frage kämen, und zwar:

Postpraktikanten . . . . .	977
Postassistenten . . . . .	1 541
Posteleven . . . . .	610
Postanwärter und Postgehilfen . . . . .	2 748
Telegraphenassistenten . . . . .	49
Telegraphisten und Telegraphenanwärter . . . . .	39
Telegraphengehilfinnen . . . . .	226

Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde der Ansicht der Bundeskommissarien beigegeben und die Ansicht vertreten, daß in einer so großen Verwaltung, wie die Reichspost- und Telegraphenverwaltung, es völlig unthunlich sei, ohne eine große Zahl nichtangestellter Beamten den Dienst zu versehen.

Bei der Abstimmung wurde der obige Antrag abgelehnt.

Zu diesem Titel ist im vorigen Jahre der Antrag gestellt worden:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Die Bestimmungen wegen der Annahme, Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst in der Richtung einer Revision unterwerfen zu lassen, daß dieselben mit den Bestimmungen für die Postanwärter in Uebereinstimmung gebracht werden.

Auf den Antrag ist laut Schreiben vom 12. Februar 1879 erwidert:

Die Berathung über den Entwurf der Vorschrift in Betreff der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei Reichs- und Staatsbehörden durch Militäranwärter ist noch nicht zu Ende geführt und es hat deshalb eine Revision der Bestimmungen wegen der Anstellung und Beförderung der Anwärter für den Telegraphendienst bis jetzt nicht vorgenommen werden können.

Die Kommission konnte in dieser Antwort keine Erledigung des Antrags des Reichstags erkennen, indem es nicht allein auf die Regelung der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen ankommt, sondern auf die Aufhebung der jetzt geltenden Bestimmung, welche lautet in §. 1:

Der Eintritt in den Telegraphendienst ist den im Folgenden näher bezeichneten Personen gestattet. Und zwar:

a) solchen Offizieren, welchen die Anstellungsberechtigung im Civildienste beigelegt worden ist,

- b) den mit Civilversorgungscheinen versehenen Militärpersonen,  
 c) solchen Personen, denen die Anstellungsbesähigung für den Telegraphendienst ausnahmsweise verliehen worden ist,

und auf die Bestimmung in §. 6, lautend:

Die in §. 1 unter c. bezeichneten, nicht anstellungsberechtigten Personen können erst dann zum Telegraphisten ernannt werden und als solche unter denselben Voraussetzungen angestellt werden, wenn ihnen Allerhöchsten Ortes die Anstellungsbesähigung verliehen ist.

Es sei mithin diese Bestimmung, welche ganz abweichend vom Postdienst die Annahme von Telegraphenauwärtern auf Civilpersonen erschwierige und mit gegenwärtiger Organisation der Telegraphenverwaltung nicht im Einklange stehe, deren Aufhebung beantragt sei.

Von den Herren Vertretern des Bundesraths wurde nun zwar erwiedert, daß diese Bestimmung bisher zu Bedenken keinen Anlaß gegeben habe, indem die Berichte, die in dieser Beziehung erstattet würden, regelmäßig eine rasche Erledigung erföhren.

Kommissionsseitig wurde indessen doch mit Rücksicht auf die früher im Reichstage mehrfach vorgekommene Verhandlung darüber, daß den geeigneten Civilpersonen für den Telegraphendienst das Eintreten darin erschwierigt werde, gewünscht, daß diese Bestimmungen aufgehoben würden und wurde deshalb der Antrag gestellt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Telegraphendienste, wonach die Anstellungsbesähigung für den Telegraphendienst nur ausnahmsweise verliehen werden kann, aufzuheben.

Der Antrag wurde mit großer Majorität angenommen. Die Titel 24, 25, 26 gaben zu keiner Bemerkung Anlaß und wird deren Genehmigung anheimgelassen.

Zu Titel 27.

Es ist zu diesem Titel ein Mehr von 7 560 *M.* angesetzt. Auf Anfrage wurde dieser Mehransatz im Folgenden von den Herren Vertretern des Bundesraths erläutert:

Nach dem vorliegenden Etat für 1879/80 sind bei der Ausgabe Titel 3, 7, 10, 11, 15 und 16 398 neue Stellen hinzugetreten, dagegen bei Titel 4, 10, 12 118 Stellen abgesetzt worden; für jede der hiernach als Zugang verbleibenden 280 neuen Stellen ist der bisher übliche Betrag von 27 *M.* angesetzt worden.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde dieser Mehransatz bestritten und zwar mit Rücksicht auf die ebensowohl im Berichte der Budgetkommission vom 13. Mai 1871 als auch im Berichte der VIII. Kommission vom 21. März 1878 erörterte Ansicht, wonach von jeher befürwortet worden war, den Remunerationsfond angemessen herabzusetzen, weil er unberechtigte Erwartungen der Beamten herausfordere und damit die geordnete Wirtschaftsführung bei denselben gefährde, überdies aus dem Kreise der Beamten selbst der Wunsch ausgesprochen sei, daß die Gratifikation wegfallen möge.

Von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths wurde nun allerdings zugestanden, daß bisher nicht ganz der Betrag von 27 *M.* in Ansatz gebracht sei.

Es wurde aber wiederholt betont, daß dieser Betrag in anderen Verwaltungen bisher üblich gewesen wäre, und würde sich deshalb empfehlen, auch allmählig dasselbe Princip für die Post- und Telegraphenverwaltung durchzuführen.

Im Uebrigen wurde wiederholt, was bereits in dem Berichte vom 21. März v. J. bemerkt ist, daß der Fond lediglich Mittel zur Vergütung für ungewöhnliche Leistungen der Beamten und für Unterstützungen gewähren soll, mithin ein Gratifikationsfond im eigentlichen Sinne des Wortes nicht sei.

Bei der weiteren Diskussion über den Antrag auf Streichung des Mehransatzes wurde von einer Seite hervorgehoben, daß, wenn das von dem Antragsteller Geäußerte richtig sei, konsequenter Weise der ganze Titel werde gestrichen werden müssen. Wenn dies aber nicht möglich sei, vielmehr bisher immer anerkannt worden, daß es eines solchen Fonds für ungewöhnliche Leistungen und Unterstützungen bedürfe, so sei es richtig, bei Vermehrung der Zahl der Beamten auch eine entsprechende Erhöhung des Titels eintreten zu lassen.

Von dem Antragsteller wurde darauf entgegnet, wie die äußerste Konsequenz allerdings dahin führen muß, den ganzen Titel zu streichen. Die Verhandlungen des vorigen Jahres ergäben ja überdies, daß schon damals ein Angriff auf die Position in der Art gemacht sei, daß ein Theil des bisherigen Satzes in anderer Weise zu Gunsten der Beamten verwendet werden solle. Nach der Ansicht des Antragstellers würde mithin die Konsequenz allmählig erreicht werden, welche er mit dem heutigen Streichungsantrage habe anbahnen wollen. Wenn gleichwohl die Konsequenz nicht sofort soweit gezogen werde, so liege das wesentlich auch in dem Umstande, daß mit einem bestehenden Zustande nicht ohne eine Uebergangszeit gebrochen werden könne.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag von der Mehrheit abgelehnt.

Die Titel 29, 30, 31, 32, 33 und 34 gaben zu einer besonderen Bemerkung keinen Anlaß und wird deren Genehmigung deshalb anheimgestellt.

### C. Sächliche Betriebskosten.

Die Titel 36, 37, 38 wurden nicht weiter beanstandet und wird deren Genehmigung anheimgestellt.

Zum Titel 39.

Es wurde eine nähere Erläuterung über die Berechnung des Zuschusses zu den Futterkosten erbeten und zwar mit dem Bemerkten, daß anscheinend zur Zeit der Ansatz von 800 000 *M.* als nicht genügend begründet angesehen werden könne. Die Herrn Vertreter des Bundesraths gaben darauf die folgende Erläuterung:

Der Theuerungszuschuß habe lediglich den Zweck, den Unternehmern der Postfuhrn bei hohen Haserpreisen zu den ihnen erwachsenden Mehrausgaben eine Beihilfe zu gewähren. Diesem Grundsatze entspricht es, den Theuerungszuschuß nicht sofort bei den geringen Steigerungen der Haserpreise über den für den betreffenden Marktort festgestellten Normalpreis beginnen zu lassen, sondern diese Skala vielmehr auf drei Stufen zu beschränken. Beim Vertragsabschlusse mit den Unternehmern werden Preisstufen von 6,25 *M.* bis 8 *M.* und ein bestimmter Marktort als maßgebend festgehalten. Die Preisstufen sind bisher dergestalt ermittelt worden, daß für jeden Marktort aus dem fünfjährigen Zeitraum von 1860 bis 1864 die Durchschnittspreise der drei billigsten Jahre berechnet, diesem Durchschnittspreise für den Scheffel ein Zuschlag von 30 *S.* hinzugesetzt und die so gebildete Summe unter Umrechnung auf einen bestimmten Betrag für 100 Pfund als erste Preisstufe angenommen ist. Die zweite und dritte Preisstufe sind durch Zuschläge von je 1,25 *M.* zur vorangehenden Preisstufe gebildet worden.

Als Norm ist festgehalten, daß der Theuerungszuschuß höchstens  $\frac{2}{3}$  der wirklichen Mehrausgabe für Haser ausmachen soll, daß also die drei verschiedenen Prozentsätze, da die Mehrausgabe für Haser bei Annahme eines Futterquantums von 16 Pfund täglich oder 5 760 Pfund auf rund 360 Tage für das Pferd bei der ersten Preissteigerung um 0,30 *M.*

pro Scheffel (48 Pfund) 36 *M.*, bei der zweiten um 0,90 *M.* für den Scheffel 108 *M.* und bei der dritten um 1,50 *M.* pro Scheffel 180 *M.* jährlich beträgt, niemals mehr als beziehungsweise 24, 72 und 120 *M.* jährlich für jedes vollbeschäftigte Pferd ergeben dürfte. Als vollbeschäftigt gilt ein Pferd, welches jährlich mindestens 7 500 km zurückgelegt hat. Der Zuschuß ist nun nach Maßgabe des mittleren Meistbetrages für das Pferd (72 *M.* jährlich) berechnet und es ist daneben die Anzahl der in Betracht kommenden Postpferde auf rund 11 600 angenommen. Diese 11 600 mit obigen 72 *M.* multipliziert, ergibt die Summe von 835 200 und rund 800 000 *M.* Es ist dabei in Betracht genommen, daß die gegenwärtig allerdings mäßigen Haferpreise für das nächste Jahr nicht als maßgebend angenommen werden können. Die Vorsicht hat ein Zurückgehen auf den mittleren Meistbetrag von 72 *M.* pro Pferd erfordert, zumal dieser Satz demjenigen entspricht, welcher sich bei Gegenüberstellung des in den Jahren 1868 — 1877 durchschnittlich bezahlten Eheuerungszuschusses von 1136 444 *M.* und der durchschnittlichen Zahl der Postpferde 14 760 Stück für das Jahr ergibt, nämlich 76,97 *M.* für jedes Pferd.

Die Kommission sah nach dieser Erläuterung keinen Anlaß, einen Antrag auf Ermäßigung des Ansatzes an Zuschuß zu den Futterungskosten zu stellen, zumal da die eventuelle Ersparniß der Kasse doch zu Gute komme.

Die Genehmigung der Titel 40 und 41 wird anheimgegeben.

#### Zu Titel 42

wurde die folgende Spezialisierung gegeben.

Die für das Rechnungsjahr 1879/80 veranschlagten Ausgaben für Unterhaltung, Verlegung und Bervollständigung der Telegraphenanlagen sind die folgenden:

#### 1. Unterhaltung der Linien:

Es sind zu unterhalten 50 233,33 Kilometer Gestänge nachdem bisherigen Satze von 20 bis 22 *M.* für den Kilometer (je nach der Gegend)

1 059 124 *M.*

und 163 854,43 Kilometer Leitung nach dem bisherigen Satz von 3,6 *M.* für den Kilometer Leitung

589 876 *M.*

#### 2. Verlegung der Linien:

Nach den speziellen Ermittlungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion betragen die Kosten für die behufs Erzielung eines gesicherten Telegraphenbetriebes dringend gebotene Verlegung der Telegraphenlinien von Kunststraßen und Eisenbahnen beziehungsweise Landwegen und Kunststraßen neben den eventuell einzurichtenden Stationen zusammen

145 068 *M.*

#### 3. Bervollständigung:

Es ist dringend notwendig, bei denjenigen Telegraphenlinien, in welchen die einfachen Gestänge zu stark belastet sind, doppelte Gestänge herzustellen, auch die Schließungskreise der Ruhstromleitung zu verengen. Die Gesamtkosten hierfür nebst den eventuell einzurichtenden Stationen belaufen sich nach genauerer Ermittlung auf 659 224 *M.*

Trotz der Dringlichkeit der Herstellung von Doppelgestängen ist mit Rücksicht auf die Höhe der Kosten die Ausführung auf 2 Jahre vertheilt und für 1879/80 nur die Summe von 300 000 *M.* in Anspruch genommen.

Zur Bestreitung der Kosten für unvorhergesehene Arbeiten sind zur Verfügung des General-telegraphenamts zu halten 95 932 *M.*

Die Erläuterungen gaben zu Bedenken in der Kommission keinen Anlaß, und wird daher die Genehmigung dieses Titels anheimgegeben.

Desgleichen des Titels 43.

#### D. Sachliche und vermischte Ausgaben und sonstige Ausgaben.

Die Genehmigung der Titel 44, 45, 46, 47 und 48 wird anheimgegeben.

#### Zu Titel 52

wurde der Antrag gestellt, den Titel wie folgt zu fassen:

Bergütungen an auswärtige Post- und Telegraphenbehörden, an Dampfschiffs- und an Telegraphenunternehmungen, sowie Beiträge zur Unterhaltung der internationalen Post- und Telegraphenbureaus, übrigens mit der beantragten Summe zu bewilligen. Der Antrag wurde damit motivirt, daß nach den Mittheilungen der Herren Vertreter des Bundesraths aus diesem Titel jetzt auch an verschiedene Telegraphenunternehmungen die erforderlichen Vergütungen geleistet werden müßten.

Die Titel 53, 54, 55, 56 gaben zu weiteren Besprechungen keinen Anlaß und wird deren Genehmigung anheimgegeben.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

#### I. Den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1878/79 und zwar:

Einnahme Titel 1 bis 10,

Fortdauernde Ausgabe Titel 1 bis 48,

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen;

Titel 52 wie folgt zu fassen:

„Bergütungen an auswärtige Post- und Telegraphenbehörden, an Dampfschiffs- und an Telegraphen-Unternehmungen, sowie Beiträge zur Unterhaltung der internationalen Post- und Telegraphenbureaus“

und mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen;

Titel 53 bis 56 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

#### II. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. die Protokolle der Verhandlungen des Kongresses zu Paris hinsichtlich des abgeschlossenen Weltpostvertrags und der besonderen Uebereinkommen wegen des Austausches von Briefen mit Werthangaben und von Postanweisungen dem Reichstage mitzutheilen;

2. eine weitere Regelung der Vergütungen für die Bestellungen der Telegramme im Umkreise der Telegraphenanstalten eintreten zu lassen und darüber beim nächsten Budget eine Mittheilung zu machen;

3. darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Sonntagsruhe gewährt werde;

4. die Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Telegraphendienst, wonach die Ausstellungsbesähigung für den Telegraphendienst nur ausnahmsweise verliehen werden kann, aufzuheben.

#### III. Die eingereichten Petitionen unter II. Nr. 29 und II. Nr. 1101 als durch die Beschlußnahme über den Etat erledigt anzusehen.

Berlin, den 22. März 1879.

#### Die IX. Kommission.

Ackermann (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichtersteller). Gerwig. Kunzen. Möring. Dr. Schröder (Friedberg). Dr. Majunke. v. Rehler. v. Puttkamer (Lübben). Dr. Lings. Dr. Zimmermann. Günther (Sachsen). v. Behr-Schmolow. v. Ravenstein.

# V e r z e i c h n i s s

der

## Fernsprechanstalten und ihrer Vermittlungsanstalten.

Berlin, den 10. März 1879.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung. km
<b>Ober-Postdirektion Aachen.</b>			
1.	Eynatten	Raeren	3.
<b>Ober-Postdirektion Arnberg.</b>			
2.	Auröchte	Erwitte	6.
3.	Plettenberg Bhf.	Plettenberg Stdt.	2.
4.	Mühlenrahmede	Altena i. Westf.	4.
5.	Ramsbeck	Bestwig-Nutlar	7.
6.	Altena Bhf.	Altena Stdt.	—
7.	Crombach	Creuzthal	5.
8.	Bilstein	Gredenbrück	7.
9.	Rüthen	Belecke	8.
10.	Allendorf	Balve	10.
11.	Sundern	Balve	17.
12.	Unna-Königsborn	Unna	7.
13.	Carthausen	Schalksmühle	4.
14.	Neckendorf	Wattenscheid	2.
<b>Ober-Postdirektion Berlin.</b>			
15.	Brig	Rixdorf	} Ringbahn.
16.	Deutsch-Wilmersdorf	Schöneberg	
17.	Friedrichsfelde	Kummelsburg	
18.	Martinikensfelde	Moabit	
19.	Reinickendorf	Gesundbrunnen	
20.	Weißensee	Friedrichsberg	
21.	Lichtenberg	Friedrichsberg	
<b>Ober-Postdirektion Braunschweig.</b>			
22.	Borum	Bodenem	4.
23.	Sehlen	Bodenwerder	4.
24.	Bodensfelde	Uslar	9.
25.	Fürstenberg i. Br.	Hörter	6.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung.
			km
26.	Weende	Göttingen	3.
27.	Vindau bei Nordheim i. Hannover	Catlenburg	4.
28.	Belpke	Debisfelde	6.

**Ober-Postdirektion Bremen.**

29.	Midlum	Dorum	6.
30.	Bremen	Dorum	7.
31.	Selsingen	Bremervörde	15.
32.	Beverstedt	Stubben i. Hann.	5.
33.	Harpstedt	Bassum	12.
34.	Snarrenburg	Bremervörde	22.
35.	Thedinghausen	Syke	15.
36.	Steyerberg	Stolzenau	8.
37.	Bruchhausen	Bilsen	3.
38.	Stotel	Loxstedt	4.
39.	Büden	Hoya	3.
40.	Groß-Vintel	Verden	9.

**Ober-Postdirektion Breslau.**

41.	Silberberg	Frankenstein	12.
42.	Reichthal	Namslau	14.
43.	Mörschelwitz	Canth Stdt.	11.
44.	Sulau	Militzsch	9.
45.	Stroppen	Gellendorf	3.

**Ober-Postdirektion Bromberg.**

46.	Groß-Drensen	Schloppe	13.
47.	Trischin	Crone a. Brahe	10.
48.	Gr.-Schliemitz	Czerst	20.
49.	Wiffel	Weißenhöhe	11.
50.	Budsin	Kolmar i. P.	13.
51.	Poln.-Fuhlbeck	Dt.-Crone	19.
52.	Mietzchisko	Wongrowitz	11.
53.	Powitz	Witkowo	11.
54.	Gr.-Wittenberg N.-B. Mar.	Schneidemühl Sp.	8.

**Ober-Postdirektion Karlsruhe.**

55.	Gerlachsheim	Lauda	2.
56.	Sennfeld	Abelsheim	2.
57.	Münzesheim	Unteröwisheim	5.
58.	Obersaßbach	Müchern	4.
59.	Ottenhöfen	Rappelrodeck	4.
60.	Rothensfels i. B.	Gernsbach Sp.	7.
61.	Gaggenau	Gernsbach Sp.	5.
62.	Weißbach	Gernsbach Sp.	5.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung. km
---------	----------------	------------------	-------------------

**Ober-Postdirektion Cassel.**

63.	Münchhausen	Wetter	7.
64.	Schmalnau	Gersfeld	10.
65.	Frielandorf	Zimmersrode	9.
66.	Windecken	Hanau	11.
67.	Zierenberg	Wolfhagen	12.
68.	Oberaula	Neukirchen b. Z.	11.
69.	Schweinsberg	Kirchhain	8.
70.	Naumburg N.-B. Cassel	Wolfhagen	10.
71.	Hettenhausen	Gersfeld	9.

**Ober-Postdirektion Coblenz.**

72.	Merl	Zell a. M.	2.
73.	Gillenfeld	Lutzerath	8.
74.	Gemünden	Kirchberg N.-B. Coblenz	9.
75.	Burgbrohl	Brohl	6.
76.	Briedel	Zell a. M.	4.
77.	Pünderich	Zell a. M.	7.
78.	Gelsdorf	Meckenheim	4.

**Ober-Postdirektion Cöln a. Rhein.**

79.	Flammersheim	Cuchenheim	3.
80.	Ruppichterath	} Waldbroel	10.
81.	Numbrecht		8.
82.	Wiel		14.
83.	Cürten		14.
84.	Herfel	Wipperfürth	7.
85.	Gymnich	Roisdorf	5.
86.	Wesseling	Bechenich	7.
87.	Stolzenbach	Brühl	11.
88.	Neunkirchen	} Siegburg	12.
89.	Much		20.
90.	Lindlar		7.
91.	Kaiserau	} Engelskirchen	7.
92.	Rodenkirchen		3.
		Bayenthal	

**Ober-Postdirektion Cöslin.**

93.	Redel	Polzin	9.
94.	Reinwasser	Rummelsburg i./Pommern	14.
95.	Seebuckow	Rügenwalde	11.
96.	Bartin	Zuders	10.
97.	Lanzig	Carzin	8.
98.	Groß-Rüdde	Neustetiin	8.
99.	Quadenburg	Zuders	14.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung. km
---------	----------------	------------------	-------------------

**Ober-Postdirektion Constanz.**

100.	Ziel	Schliengen	3.
101.	Oberweiler	Badenweiler	1.
102.	Möhringen	Immenzingen	7.
103.	Sasbach	Königschaffhausen	3.
104.	Weisweil		5.
105.	Trochtelfingen	Gammertingen	9.
106.	Beringenstadt		12.
107.	Sanct Peter	Burg in Baden	12.

**Ober-Postdirektion Danzig.**

108.	Mocker	Thorn	3.
109.	Stangenwalde	Mariensee	8.
110.	Klein Raß	Kielau	10.
111.	Klein Krug	Mewe	12.
112.	Posilge	Christburg	13.
113.	Gorzno	Bartnicka	7.
114.	Krockow	Puzig	20.
115.	Neumünsterberg	Liegenhof	12.
116.	Schönbaum		16.
117.	Kauernick	Neumark	3.
118.	Neustadt i./Westpr.	Riebenkrug	13.
119.	Groß-Starzin	Puzig	12.

**Ober-Postdirektion Darmstadt.**

120.	Fränkisch-Crumbach	Brensbach	4.
121.	Offenheim	Nieder-Wöllstadt	4.
122.	Bönstadt		7.
123.	Reichenbach, Großherz. Hessen.	Schönberg	10.
124.	Dorn-Dürkheim	Alsheim	5,84
125.	Wallertheim	Gaubickelheim	3.

**Ober-Postdirektion Dresden.**

126.	Possendorf	Heinsberg-Deuben	8.
127.	Kreischa		12.
128.	Seiffen	Sayda	11.
129.	Klein-Welka	Baugen	4.
130.	Neuhausen bei Sayda	Sayda	6.

**Ober-Postdirektion Düsseldorf.**

131.	Fürth	Grevenbroich	3.
132.	Dhünn	Dabringhausen	8.
133.	Debt	Borft	3.
134.	Brüngen	Boisheim	5.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung. km
---------	----------------	------------------	-------------------

**Ober-Postdirektion Erfurt.**

135.	Heinrichs	Suhl	3.
136.	Böhlen	Großbreitenbach	3.
137.	Gräfenroda	Plaue	7.

**Ober-Postdirektion Frankfurt a. M.**

138.	Elz	Limburg a. Lahn	4.
------	-----	-----------------	----

**Ober-Postdirektion Frankfurt a. O.**

139.	Dechjel	Landsberg a. W.	9.
140.	Jordan	Schwiebus	10.
141.	Teuplitz	Friebel	6.
142.	Neuenburg	Soldin	12.
143.	Berneuchen	Wusterwitz	4.
144.	Alt-Neetz	Wriezen	6.
145.	Rufen	Schönfließ	8.
146.	Rienitz Amt	Gr. Neuendorf	3.
147.	Rienitz Dorf		4.
148.	Benau	Christianstadt	10.

**Ober-Postdirektion Gumbinnen.**

149.	Sohdenen	Trempen	13.
150.	Willuhnen	Willkallen	10.
151.	Neumerzdorf	Gumbinnen	11.
152.	Pietupöhnen	Willkischken	16.
153.	Coadjuthen	Stonischken	12.
154.	Malwischken	Gumbinnen	16.
155.	Tarputschen	Trempen	11.
156.	Didlacken	Todlanken	11.
157.	Duneyfen	Marggrabowa	16.
158.	Aulowöhnen	Staisgirren	11.
159.	Buddern	Angerburg	12.
160.	Milken	Arys	16.
161.	Grabowen	Goldap	10.
162.	Ribben	Sorquitten	10.
163.	Launingfen	Angerburg	12.
164.	Walterkehmen	Riauten	11.
165.	Wikirschken	Darkehmen	9.
166.	Kuforeiten	Heydekrug Stadt	15.
167.	Ingnaten	Heydekrug Bahnhof	11.
168.	Ober-Giffeln	Ragnitt	6.
169.	Reßel	Arys	12.
170.	Bodschwingfen	Goldap	5.
171.	Gonsken	Marggrabowa	17.
172.	Perlswalde	Angerburg	13.
173.	Trakehnen Bhf.	Trakehnen Stadt	12.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung. km
<b>Ober-Postdirektion Halle.</b>			
174.	Nauendorf	Löbejün	4.
175.	Schönnewalde	Holzdorf	9.
176.	Seyda	Zahn	9.
177.	Müdenberg	Elsterwerda	16.
178.	Oberröblingen a. Hd.	Sangerhausen	4.
<b>Ober-Postdirektion Hamburg.</b>			
179.	Affel	Drochtersen	4.
180.	Bütsfleth	Stade	6.
181.	Humelvörden	Freiburg i. Hann.	5.
182.	Stoßelsdorf	Lübeck	5.
183.	Harjesfeld	Horneburg	10.
184.	Lamstedt	Basbeck	10.
185.	Wischhafen	Freiburg i. Hann.	7.
186.	Duhnen	Curhaven	4.
187.	Büdingsworth	Altenbruch	4.
188.	Seversdorf	Neuhaus a./D.	3.
<b>Ober-Postdirektion Hannover.</b>			
189.	Langenhagen	Burgwedel	11.
190.	Lauenstein i./H.	Salzhemmendorf	4.
191.	Hoheneggelsen	Lafferde	5.
192.	Estorf	Leese	10.
193.	Landsbergen	do.	6.
194.	Lauenau	Rodenberg	5.
195.	Groß-Abtinden	Seesen	8.
<b>Ober-Postdirektion Kiel.</b>			
196.	Amt Schleswig	Tel. Amt Schleswig	2.
197.	Selent	Lütgenburg	12.
198.	Lating	Garbing	6.
199.	Mögeltondern	Hoyer	8.
200.	Lenszahn	Cismar	8.
201.	Süderstapel	Friedrichsstadt	9.
202.	Gelting	Rappeln	11.
203.	Wankendorf	Bornhövel	6.
204.	Schenefeld	Hanerau	10.
205.	Grömitz	Cismar	6.
<b>Ober-Postdirektion Königsberg i. Pr.</b>			
206.	Schugsten	Königsberg i./Pr.	15.
207.	Spiegelberg	Gutstadt	13.
208.	Göttchendorf	Schlobitten	13.
209.	Drugehnen	Bobethen	10.
210.	Viska-Schaafen	Neuhausen	16.
211.	Brandenburg	Ludwigsort	7.
212.	Teistimmen	Rothfließ	8.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung. km
---------	----------------	------------------	-------------------

**Ober-Postdirektion Leipzig.**

213.	Einfiedel	Chemnitz	16.
214.	Oberfrohna	Limbach	2.
215.	Thonberg	Leipzig	3.
216.	Stötteritz	do.	2.
217.	Liebertwolkwitz	Grimma	14.
218.	Pomßen	do.	3.

**Ober-Postdirektion Liegnitz.**

219.	Falkenberg N./S.	Bolkenhain	8.
220.	Mittel-Steinkirch	Markliffa	6.
221.	St. Wartenberg	Neusalz	5.
222.	Zänkendorf	Niesky	5.
223.	Melaune	do.	14.
224.	Tiefenfurth N. B. Liegnitz	Rauscha	10.

**Ober-Postdirektion Magdeburg.**

225.	Walbeck	Helmstedt	9.
226.	Plözkau	Bernburg	9.
227.	Mägdesprung	Harzgerode	4.
228.	Wulfen	Cöthen	8.
229.	Gr. Ottersleben	Sudenburg	13.
230.	Cochstedt	Schneidlingen	3.
231.	Schlanstedt	Neuwegersleben	6.
232.	Croppenstedt	Sadmersleben	5.
233.	Meißendorf	Gr. Ammensleben	4.
234.	Burgstall	Mahlwinkel	8.
235.	Reinstedt	Thale.	4.
236.	Lindau i./A.	Zerbst	9.

**Ober-Postdirektion Meß.**

237.	Solgne	Delme	12.
238.	Goegenbrück	Lemberg i./L.	3.
239.	Maizières bei Bis	D. Avricourt	13.

**Ober-Postdirektion Minden.**

240.	Haste	Renndorf	6,55
241.	Rothenuffeln	Minden	9,34
242.	Alswede	Pr. Oldendorf	11,79.
243.	Wünnenburg	Fürstenberg	3,7 .
244.	Rosingsfeld	Minteln	15,83.
245.	Schwalenberg	} Schieder	7,55.
245.	Rischenau		7.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung. km
---------	----------------	------------------	-------------------

**Ober-Postdirektion Münster.**

247.	Westerholt	Buer	4,21.
248.	Mettingen	Ibbenbüren	19,13.
249.	Stromberg i./W.	Delbe	5,65.
250.	Bevergern	} Hörstel	4.
251.	Riesenbeck		8.
252.	Seppenrade		Lüdinghausen

**Ober-Postdirektion Oldenburg.**

253.	Papenburg Oberende	Papenburg	4,50.
254.	Neserland	Emden	3.
255.	Buer im Osnabrück'schen	Melle	8,5.
256.	Blesfen	Nordenhamm	8.

**Ober-Postdirektion Oppeln.**

257.	Bladen	Leobschütz	14,20.
258.	Poln.-Krawarn	Katscher	13,1.
259.	Georgenberg	Neudeck	8.
260.	Groß-Döbern	Rupp	6.
261.	Klein-Strehlitz	Rujan	4.
262.	Beneschau	} Kultschin	7.
263.	Ot. Krawarn		15.
264.	Klingebeutel		19.

**Ober-Postdirektion Posen.**

265.	Mieszkowo	Zarotschin	6.
------	-----------	------------	----

**Ober-Postdirektion Potsdam.**

266.	Schöpfung	Oberswalde	9.
267.	Linum	Stremmen	10.
268.	Rauen	Fürstenwalde	4.
269.	Saßleben	Boitzenburg U./M.	10.
270.	Löwenberg i. d. Mark	Gransee	12.
271.	Seegermühle	Oberswalde	5.
272.	Zinna	Süterbog	5.
273.	Berneuchen	Bernau	13.
274.	Leupitz	} Halbe	7.
275.	Wendisch-Buchholz		5.
276.	Groß-Dölln		Behdenick

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung.
			km
277.	Fürstenwerder	Wolfshagen	9.
278.	Herzfelde	Rüdersdorf	3.
279.	Franz.-Buchholz	Basdorf	14.
280.	Schönerlinde		9.
281.	Schönwalde	Belzig	6.
282.	Golzow		18.
283.	Wiesenburg	Cremmen	10.
284.	Beek		7.
285.	Herzberg i./M.	Gerswalde	19.
286.	Börnide		11.
287.	Flieth	Bernau	5.
288.	Blumberg		9.

**Ober-Postdirektion Schwerin.**

289.	Glienke	Friedland i./M.	12.
290.	Kritzkow	Laage	10.
291.	Behna	Güstrow	10.
292.	Klein Plasten	Waren	10.
293.	Möllenbeck	Feldberg i./M.	9.
294.	Carlow	Schönberg	11.
295.	Malliß	Dömitz	11.

**Ober-Postdirektion Stettin.**

296.	Wilbenbruch	Bahn	8.
297.	Liebeseele	Misdroy	3.
298.	Altwarp	Ueckermünde	16.
299.	Casenburg	Swinemünde	11.
300.	Clempenow	Treptow a./I.	13.
301.	Lüppzin	Gollnow	12.
302.	Ripperwiese	Fiddichow	5.
303.	Zirkow	Pntbus	6.
304.	Elдена	Greisfswald	5.
305.	Wusterhufen	=	20.
306.	Parlanfrug	Wollin	9.
307.	Stolzenhagen	Züllichow	6.
308.	Zikmar	Treptow a./R.	18.
309.	Berg-Diemenow	Canmin i./Pom.	12.
310.	Beyersdorf	Bahn	9.

Nummer.	Fernsprechamt.	Vermittlungsamt.	Entfernung.
			km

**Ober-Postdirektion Straßburg.**

311.	Marlenheim	Wasselnheim	4.
312.	Epfig	Barr	7.
313.	Scherweiler	Dambach	5.
314.	Dürkinsdorf	Pfirt	8.
315.	Lembach	Wörth	9.
316.	Niedersept	Altkirch	12.
317.	Wildenstein	Wesserling	12.
318.	Bartenheim	Sierenz	3.
319.	Bisheim	Neubreisach	3.
320.	Ingersheim	Logelbach	4.
321.	Moosch	St. Amarin	1.
322.	Westhofen i./E.	Wasselnheim	5.
323.	Lautenbach	Bühl	2.
324.	Oberburnhaupt	Sennheim	8.
325.	Neuweiler Kr. Zabern	Buchsweiler	12.
326.	Wolzheim		6.
327.	Sulzbach		4.
328.	Molsheim Bhf.	Molsheim Stadt.	2.
329.	Dorlisheim		2.
330.	Niederrödern	Selz	6.
331.	Oberbergheim	Rufach	8.

**Ober-Postdirektion Trier.**

332.	Losheim	Merzig	12.
333.	Saarlwellingen	Saarlouis-Fraulautern	5.
334.	Herrstein	Fischbach	9.

**Zusammenstellung.**

Aachen . . . . .	1
Arnsberg . . . . .	13
Berlin . . . . .	7
Braunschweig . . . . .	7
Bremen . . . . .	12
Breslau . . . . .	5
Bromberg . . . . .	9
Karlsruhe . . . . .	8
Cassel . . . . .	9
Coblenz . . . . .	7
Cöln . . . . .	14
Cöslin . . . . .	7
Constanz . . . . .	8
Danzig . . . . .	12
Darmstadt . . . . .	6
Dresden . . . . .	5
Düsseldorf . . . . .	3
Erfurt . . . . .	3
Frankfurt a. Main . . . . .	1
Frankfurt a. Oder . . . . .	10
Gumbinnen . . . . .	25
Halle a. S. . . . .	5
Hamburg . . . . .	10
Hannover . . . . .	7
Kiel . . . . .	10
Königsberg . . . . .	7
Leipzig . . . . .	6
Liegnitz . . . . .	6
Magdeburg . . . . .	12
Meß . . . . .	3
Minden . . . . .	7
Münster . . . . .	6
Oldenburg . . . . .	4
Oppeln . . . . .	8
Posen . . . . .	1
Potsdam . . . . .	23
Schwerin . . . . .	7
Stettin . . . . .	15
Strasbourg . . . . .	21
Trier . . . . .	3
	334

**Anlage II.**

**A u s z u g**

aus den Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874.

2. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze III., IV. und V. folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
  - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 15 =

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
  - a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.
  - b) für schwerere Pakete . . . . . 10 =

Gehören zwei oder mehr Pakete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Pakete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
  - a) bis zum Betrage von 1 500 Mark . . . . . 5 Pf.
  - b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark . . . . . 10 =
2. für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

**Anlage III.**

**Postnachnahmesendungen.**

In dem Verfahren mit Postvorschüssen treten vom 1. Oktober ab folgende Aenderungen ein:

1. Eine Auszahlung von Postvorschüssen gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt; für „Postvorschuß“ wird die Bezeichnung „Nachnahme“ eingeführt.
2. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke: Nachnahme von . . . . . Mark . . . Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlichen Schriftzügen enthalten. Bei Paketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein.
3. Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung erteilt, welche, wenn über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen ist (bei Einschreib- und Werthsendungen), in jenen mit aufgenommen, sonst aber besonders ausgestellt wird. Denjenigen Versendern, welche sich eines Posteinlieferungsbuches bedienen, können jene Bescheinigungen in diesem mit erteilt werden; auch wird solchen Behörden und Geschäfttreibenden, welche fortgesetzt Nachnahmesendungen in größerer Zahl einliefern, der Gebrauch besonderer, von der Post unentgeltlich zu liefernder Nachnahmebücher gestattet.
4. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug und portofrei übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitte, welcher vom Empfänger losgetrennt und zurückbehalten werden kann,

wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt. Für die Abtragung der Postanweisungen bezw. der zugehörigen Beträge wird das gewöhnliche Bestellgeld erhoben.

5. Im Uebrigen bleiben bezüglich der Nachnahme die seitherigen Bestimmungen über Postvorschüsse in Kraft.

Berlin W., den 8. September 1878.

Der General-Postmeister.

gez. Stephan.

## Nr. 81.

### Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

derselben zur Vorberathung überwiesene Theile des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Fortdauernde Ausgaben: Kapitel 25, 26, 27, 29 Titel 16, Kapitel 37 Titel 18 bis 20, Kapitel 38 Titel 4 bis 9; Einnahme: Kapitel 9 und 9a. (Verwaltung des Reichsheeres). Einmalige Ausgaben: Kapitel 14 bis 19 (Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich) —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Schmid (Württemberg).

Antrag der Kommission.

Der Reichstag wolle beschließen:

#### Fortdauernde Ausgaben.

##### Kapitel 25. Naturalverpflegung.

Titel 1 bis 3, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4:

- a) für Preußen, 1 824 582 *M.* abzusetzen, mithin statt der in Ansatz gebrachten Summe von 44 492 963 *M.* nur 42 668 381 *M.* zu bewilligen,  
b) für Sachsen, 50 000 *M.* abzusetzen, mithin statt der in Ansatz gebrachten Summe von 3 536 938 *M.* nur 3 486 938 *M.* zu bewilligen.

c) für Württemberg, 50 000 *M.* abzusetzen, mithin statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2 487 570 *M.* nur 2 437 570 *M.* zu bewilligen.

Titel 5 und 6, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

##### Kapitel 26. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

Titel 1 bis 10, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den

einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 27. Garnisonverwaltungs- und Serviswesen**  
Titel 1 bis 57, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, die Bemerkung unter Titel 11 aber wie folgt zu fassen:

„Reetablissemments- und Neubauten dürfen hieraus nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues 30 000 *M.* nicht überschreiten und die betreffenden Bauten, sofern die Kosten 15 000 bis 30 000 *M.* betragen, im Etat namentlich aufgeführt sind.“

**Kapitel 29. Militärmedizinalwesen.**

Titel 16, für Preußen, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

**Kapitel 37. Artillerie- und Waffenwesen.**

Titel 18, 18a., 19 und 20, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 38. Technische Institute der Artillerie.**

Titel 4 bis 9, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und folgende Resolution anzunehmen:

„Die Militärverwaltung aufzufordern, im Etat des nächsten Jahres in Betreff der sächlichen Ausgaben für Artillerie- und Waffenwesen und der Betriebsausgaben der technischen Institute eine derartige Aufstellung herbeizuführen, daß die wirklichen Ausgaben für Beschaffung von Waffen und Munition in den Jahresrechnungen zur Erscheinung gelangen und die Abführung von Ersparnissen an Depotalbeständen irgend welcher Art ausgeschlossen bleibt.“

#### Einnahme.

**Kapitel 9.**

a. für Preußen.

Titel 1 a. bis c. } unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.  
Titel 2 a. bis g. }  
Titel 3 a. bis m. }

n. „Für das alte Dienstgebäude der Fortifikation in Torgau . . . 38 500 *M.*“ zu streichen.

o. bis p. unverändert zu genehmigen.

Titel 4 unverändert zu genehmigen.

b. für Sachsen.

Titel 2 a. bis g.

Titel 3 a. bis d.

Titel 4.

c. für Württemberg.

Titel 2 a. bis g.

Titel 3 a. bis e.

Titel 4.

unverändert zu genehmigen.

**Kapitel 9a. Einnahmen der Festungsbanverwaltung an Grundstückserlösen — Hauptetat S. 114 —.**

Titel 1 bis 6, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

**Einmalige Ausgaben.**

(Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.)

Kapitel 14 Titel 1 bis 15

Kapitel 15

Kapitel 16

Kapitel 17

Kapitel 18 Titel 1 und 2

Kapitel 19 Titel 1 bis 7

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Berlin, den 22. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

**H. v. Bennigsen,**  
Vorsitzender.

**v. Schmid** (Württemberg),  
Berichterstatter.

**Nr. 82.**

**Antrag**

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Post- und Telegraphenverwaltung, Einmalige Ausgaben, Kapitel 4a. —

**Kopfer.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Kapitel 4a. der einmaligen Ausgaben (Außerordentlicher Etat der Post- und Telegraphenverwaltung) neu einzustellen:

„Titel 17. Zur Erbauung eines neuen Postgebäudes in Mannheim, erste Rate 120 000 M.“

Berlin, den 22. März 1879.

**Nr. 83.**

Berlin, den 22. März 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschloffen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

**Entwurf eines Gesetzes**

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom . . .

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, (Bundes-Gesetzblatt Seite 193) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 2.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 200 M. und weniger	0,10 M.
= = = über 200 = bis 400 M.	0,20 =
= = = = 400 = = 600 =	0,30 =
= = = = 600 = = 800 =	0,40 =
= = = = 800 = = 1 000 =	0,50 =

und von jedem ferneren 1 000 M. der Summe 0,50 M. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§. 3.

Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwährungen festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

**Begründung.**

Seit dem Jahre 1874 ist im Reichstage wiederholt in Anregung gekommen, daß der durch §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 nach dem Dreißigthalerfuß bestimmte Tarif für die Erhebung der Stempelabgabe von Wechseln mit der Münzgesetzgebung des Reichs in Uebereinstimmung gebracht werden möge. Wenn gleichwohl von einer bezüglichen Gesetzesvorlage in den früheren Jahren abgesehen worden ist, so war hierfür der Wunsch maßgebend, die ebenfalls zur Erörterung stehende Frage nach weiterer Aenderungen auf dem Gebiete des Wechselstempelwesens gleichzeitig zum Austrage zu bringen.

— Vergl. stenographische Berichte des Reichstags 1874 Band I., Seite 556; Druckfachen des Reichstags 1875 Nr. 66; stenographische Berichte 1875 Band II., Seite 932, 1877 Band I., Seite 393, 1878 Band I., Seite 216. —

Nachdem indessen der Reichstag in seiner Sitzung vom 13. März 1878 (stenographische Berichte Band I., Seite 506) durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Zimmermann,

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstag baldmöglichst eine Gesetzesvorlage gemacht werde, wodurch das Wechsel-

stempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, besonders der §. 2 desselben, mit der neueren Gesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht wird,

seinerseits anerkannt hat, daß die Umgestaltung des Steuertarifs so dringlich sei, um vor einer weitergehenden Reform des Wechselstempelwesens für sich Erledigung zu erheischen, ist diesem Gesichtspunkte entsprechend der vorliegende Gesetzentwurf aufgestellt worden.

Der Tarif, wie er im Artikel I. des Entwurfs vorgeschlagen wird, beruht gleich dem durch §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 festgestellten auf der Absicht, eine Stempelabgabe von  $\frac{1}{2}$  auf das Tausend der Wechselsumme zu erheben. Bezüglich der Abstufung unterscheidet er sich von dem letzteren dadurch, daß, während bisher die Steuer bis zu einer Wechselsumme von 300 *M.* nach Stufen von 150 *M.*, darüber hinaus nach Stufen von 300 *M.* berechnet wurde, fortan die Steuer innerhalb der ersten Tausend Mark in Stufen von 200 zu 200 *M.*, bei höheren Wechselsummen in Stufen von 1 000 zu 1 000 *M.* erhoben werden soll. Der Betrag der Abgabe, welcher sich bisher um je 0,15 *M.* abstufte, steigt nach dem vorgeschlagenen neuen Tarif innerhalb des ersten Tausend der Wechselsumme um je 0,10 *M.*, darüber hinaus um je 0,50 *M.*, wodurch eine wesentliche Vereinfachung der Berechnung und Entrichtung der Abgabe erreicht wird. Wie hoch der Steuerbetrag nach dem bisherigen Tarif im Vergleiche zu dem in Aussicht genommenen neuen bei Wechselsummen bis 1 000 *M.* für jedes volle Hundert derselben sich beläuft, ergibt die nachfolgende vergleichende Zusammenstellung:

Stempelabgabe

Wechselsumme.	nach dem bisherigen		nach dem neuen	
	Tarif.		Tarif.	
100 <i>M.</i>	0,10	<i>M.</i>	0,10	<i>M.</i>
200 "	0,15	"	0,10	"
300 "	0,15	"	0,20	"
400 "	0,30	"	0,20	"
500 "	0,30	"	0,30	"
600 "	0,30	"	0,30	"
700 "	0,45	"	0,40	"
800 "	0,45	"	0,40	"
900 "	0,45	"	0,50	"
1 000 "	0,60	"	0,50	"

Die Abgabe würde hiernach künftig die gleiche bleiben für Wechselsummen von 100, 500 und 600 *M.*, um 0,05 sich erhöhen für Wechselsummen von 300 und 900 *M.*, dagegen sich ermäßigen um 0,05 *M.* für Summen von 200, 700 und 800 *M.* und um 0,10 *M.* für Summen von 400 und 1 000 *M.* Im Ganzen also würde der neue Tarif bei Wechselsummen bis zu 1 000 *M.* eine Erleichterung der Steuerpflichten zur Folge haben.

Für Wechselsummen über 1 000 *M.* stellt sich dagegen nach dem vorgeschlagenen Tarif die Abgabe fast durchweg etwas höher, als bisher. Auch bei solchen Wechslern die Summen, nach welchen die Abgabe zu berechnen, um je 200 *M.* abzustufen, erscheint unthunlich, weil ein beträchtlicher Ausfall an der Wechselsteuer dadurch bewirkt werden würde, während bei der Annahme der in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Steuerstufen voraussichtlich die aus den Wechslern von mehr als Eintausend Mark zu erwartenden höheren Einnahmen sich mit den Mindereinnahmen aus Wechslern den von Eintausend Mark und weniger ungefähr ausgleichen werden. Es spricht dagegen aber ferner noch die Erwägung, daß die Steuerentrichtung und die Steuerverwaltung nicht unwesentlich erschwert werden würden, wenn der Betrag der Steuer auch bei Wechslern, welche über eine höhere Summe als 1 000 *M.* lauten, von 0,10 zu 0,10 *M.* stiege und in Folge dessen eine erhebliche Vermehrung der Zahl der verschiedenen Stempelmarken und gestempelten Blankets eintreten müßte, wenn man nicht für eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Wechslern die Verwendung mehrerer Stempel-

marken nöthig machen und dadurch die Gefahr von Versehen bei Kassirung der Marken in empfindlichem Grade vergrößern wollte. Die Tarife der meisten übrigen europäischen Staaten, welche einen Wechselstempel erheben, stufen aus den gleichen Rücksichten die Summen, nach welchen die Abgabe zu berechnen ist, bei höheren Beträgen in ähnlichen oder sogar größeren Intervallen ab, als sie die Vorlage in Aussicht nimmt. Auch im Reichstage ist bei der vorjährigen Berathung über den Eingang erwähnten Antrag des Abgeordneten Dr. Zimmermann ein mit dem vorliegenden fast genau übereinstimmender Tarif unwidersprochen als ein solcher bezeichnet worden, welcher auf die Zustimmung des Kaufmannsstandes zu rechnen haben würde.

— Vergl. die Rede des Abgeordneten Dr. Bamberger in der Sitzung vom 13. März 1878, stenographische Berichte Band I., Seite 505. —

Der §. 3, welchen Artikel I. des vorliegenden Entwurfs an die Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 zu setzen beabsichtigt, unterscheidet sich von diesem nur durch die, einer weiteren Begründung nicht bedürftige Aenderung, daß das Wort Thalerwährung durch das Wort Reichswährung ersetzt werden soll.

## Nr. 84.

### Antrag

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — Antrag der Budget-Kommission Nr. 66 der Drucksachen —.

Graf von Bethusy-Suc. Der Reichstag wolle beschließen: in Kapitel 4a der einmaligen Ausgaben, (Außerordentlicher Etat) Titel 3, die Regierungsvorlage wieder herzustellen und dem gemäß unter Weibehalt der von der Budget-Kommission gestrichenen Parenthesen 1 830 000 *M.* zu bewilligen.

Berlin, den 23. März 1879.

## Nr. 85.

### Anträge

zum

Bericht der IX. Kommission, betreffend den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr 1879/80. — Nr. 80 der Drucksachen —.

Dr. Lings. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zum Titel 3. der Einnahme:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Anlaß der neueren Bestimmungen über die Behandlung der Nachnahmesendungen eine Ermäßigung der Gebühren dafür eintreten zu lassen.

2. in Titel 6 der Ausgabe: statt „fünfundachtzig Ober-Posträthe und Posträthe und dreizehn Postbau- rätthe von 4 200 *M.* bis 6 000 *M.* im Durchschnitt 5 100 *M.* zu setzen:

„acht Ober-Posträthe von 4 200 *M.* bis 6 000 *M.* im Durchschnitt 5 100 *M.*; siebenundsiebzig Post-

räthe und dreizehn Postbauräthe von 4 000 *M.* bis 5 800 *M.* im Durchschnitt 4 900 *M.* und demnach in Titel 6 statt 1 178 400 *M.* nur 1 160 400 *M.* zu bewilligen.

3. in Titel 9 der Ausgabe, Zeile 3, den Durchschnittsbetrag der Besoldung für 610 Vorsteher von Postämtern 1. Klasse *z.* von 3 600 *M.* auf 3 500 *M.* zu ermäßigen und dementsprechend  $610 \times 100 = 61\,000$  *M.* von der Titelsumme abzusetzen, mithin in Titel 9 statt 2 249 160 *M.* nur 2 188 160 *M.* zu bewilligen.

4. zu Titel 15 der Ausgabe

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Etat eine Mittheilung über die bestehenden Gehaltsstufen für die im gesammten Verwaltungsgebiete der Reichspost- und Telegraphenverwaltung nach der Anciennetät aufrückenden Beamten, sowie über die neu zu regelnden Gehaltsstufen für die in den Titeln 8 und 15 des Stats aufgeführten Unterbeamten, ausschließlich der Packetträger und Stadtpostboten, zu machen.

5. zu Titel 27 der Ausgabe, den in Ansatz gebrachten Mehrbetrag gegen das Vorjahr mit 7 560 *M.* abzusetzen, mithin in Titel 27 statt 675 160 *M.* nur 667 600 *M.* zu bewilligen.

Berlin, den 23. März 1879.

## Nr. 86.

### Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

den Antrag des Freiherrn Schenk v. Stauffenberg u. Gen. zur zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80 — Stat der Reichsjustizverwaltung, Kapitel 66a. der fortdauernden Ausgabe — Nr. 78 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Malzahn.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen gemäß dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn Schenk v. Stauffenberg u. Gen. und abweichend von dem in dem Berichte der Budget-Kommission vom 20. d. Mts. — Nr. 72 der Drucksachen — gestellten Antrage:

Zu Kapitel 66a., Reichsgericht:

1. in Titel 2 statt: „sechzig Räte mit je 10 000 *M.*“ zu setzen: „sechzig Räte mit je 12 000 *M.*“; hiernach der Titelsumme  $60 \times 2\,000$  *M.* = 120 000 *M.* zuzusetzen;

2. in Titel 3 statt: „drei Reichsanwälte mit je 10 000 *M.*“ zu setzen: „drei Reichsanwälte mit je 12 000 *M.*“; hiernach der Titelsumme  $3 \times 2\,000$  *M.* = 6 000 *M.* zuzusetzen.

Berlin, den 23. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

v. Bennigsen, Freiherr v. Malzahn,  
Vorsitzender. Berichterstatter.

## Nr. 87.

### Antrag.

zur

zweiten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1879/80 — Stat der Reichsjustizverwaltung —. Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat — Nr. 72 der Drucksachen —.

Standh, v. Colmar. Der Reichstag wolle beschließen:

im Kapitel 8 der einmaligen Ausgaben, Titel 1 „zur inneren Einrichtung des Treppenhauses und der Repräsentationsräume der Dienstwohnung des Staatssekretärs im Reichsjustizamt“ statt

20 000 *M.*

30 000 =

zu bewilligen.

Berlin, den 24. März 1879.

## Nr. 88.

### Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

das derselben zur Vorberathung überwiesene Kapitel 28 der Fortdauernden Ausgaben (Verwaltung des Reichsheeres) des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Schmid (Württemberg).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Kapitel 28 der Fortdauernden Ausgaben (Wohnungsgeldzuschüsse) für Preußen, Sachsen und Württemberg unverändert mit den in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen;

2. in Beziehung auf die in dem Dispositiv der Ausgabe-Kapitel 14 bis 43 des vorliegenden Stats der Militärverwaltung enthaltenen Bemerkungen über Dienstwohnungs-Inhaber den Stat für 1878/79 wieder herzustellen und demgemäß die in der Anlage aufgeführten Aenderungen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln des Stats für 1879/80 vorzunehmen.

Berlin, den 24. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

Dr. Lucius, v. Schmid (Württemberg),  
Stellvertreter des Vorsitzenden. Berichterstatter.

## N a c h w e i s u n g

derjenigen Vermerke in Bezug auf Dienstwohnungen, welche in dem Etatsentwurfe der Militärverwaltung für 1879/80 zu streichen bezw. abzuändern sind, nach Maßgabe des Etats für 1878/79.

Seite.	Kapitel	Titel.	Fortdauernde Ausgaben.
<b>a) Preußen.</b>			
10	14	6	Registratur und Kanzlei, statt: „2 Kanzleivorsteher haben Dienstwohnung und beziehen“ zu setzen: „1 Kanzleivorsteher hat Dienstwohnung und bezieht“.
12	14	7	Unterbeamte, in dem Satze: „Von diesen erhalten u. s. w.“ sind zu streichen die Worte: „sowie 10 Kanzleidiener“.
16	16	1	Intendanten, zu streichen sind die Worte: „Die Intendanten haben sämtlich Dienstwohnung“, dafür zu setzen: „12 Intendanten haben Dienstwohnung“.
16	16	3	Intendantur-Sekretäre 2c., zu streichen sind die Worte: „1 Intendantur-Registrator hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
18	17	1	Divisions- und Garnisonpfarrer, zu streichen die Worte: „5 Pfarrer haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
18	17	1	Divisions- und Garnisonküster, zu streichen die Worte: „5 Küster haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
22	18	2	Divisions- 2c. Auditeure, zu streichen: „2 Auditeure haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
24	19	2	Divisionskommandeure, statt „19“ Divisionskommandeure haben Dienstwohnung zu setzen: „18“.
24	19	2	Fuß-Artillerie-Inspektoren, zu streichen: „1 Fuß-Artillerie-Inspektor hat Dienstwohnung, empfängt daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
24	19	2	Infanterie-Brigade-Kommandeure, statt „8“ Brigade-Kommandeure haben Dienstwohnung, zu setzen: „2“.
30	20	1	Memel. Kommandant, statt: „Dienstwohnung“ zu setzen: „Wohnungsgeldzuschuß III. 1. des Tarifs“.
30	20	2	Platzmajore. Bei der Position „Berlin“ zu streichen: „Dienstwohnung“ und dafür zu setzen: „Wohnungsgeldzuschuß III. 1. des Tarifs.“
38	22	13	Zwei Vermessungs-Dirigenten, zu streichen: „ein Vermessungs-Dirigent hat Dienstwohnung und wird demselben der Wohnungsgeldzuschuß nicht gezahlt“.

Seite.	Kapitel.	Titel.	Fortdauernde Ausgaben.
42	23	1	Die Ingenieur-Inspektoren <i>z.</i> , zu streichen sind die Worte: „1 Ingenieur-Inspekteur hat Dienstwohnung und erhält keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
42	23	1	Dasselbst, unter 1 Inspekteur der Militär-Telegraphie <i>z.</i> zu streichen: „1 Festungs-Inspekteur hat Dienstwohnung und erhält keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
44	24	1	Unter Regiments-Kommandeure <i>z.</i> , statt: „16 Regiments-Kommandeure haben Dienstwohnung“ zu setzen: „6“.
46	24	1	Unter Bataillons-Kommandeure <i>z.</i> , statt 24 Stabsoffiziere haben Dienstwohnung u. <i>s. w.</i> “, zu setzen: „16“.
48	24	1	Bei Hauptleute, hinter Wohnungsgeldzuschuß III. 1 des Tarifs, statt „40 Hauptleute als Dienstwohnungs-Inhaber“, zu setzen: „17“.
48	24	1	Unter Sekondlieutenant, hinter Wohnungsgeldzuschuß IV. des Tarifs, statt „8 Lieutenants, welche Dienstwohnung u. <i>s. w.</i> “, zu setzen: „1 Lieutenant“.
52	24	2	Hinter Wohnungsgeldzuschuß III. 1 des Tarifs, ist statt „2 Oberstabsärzte und 1 Stabsarzt haben Dienstwohnung“, zu setzen: „1 Oberstabsarzt hat Dienstwohnung“.
54	24	3	Unter 2 Stallmeister u. <i>s. w.</i> , hinter: 1 Korpschirurg und statt: „11“ Zahlmeister, zu setzen: „1“ Zahlmeister.
54	24	3	Unter 73 Regimentsattiler, hinter: „Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs —“ zu streichen die Worte: „2 Büchsenmacher als Dienstwohnungs-Inhaber und“
54	24	5	vorletzte Zeile, hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. <i>s. w.</i> “ statt: „8 Stabs-offiziere haben Dienstwohnung“ zu setzen: „2 Stabsoffiziere u. <i>s. w.</i> “
84	25	1	Unter Depot-Magazin-Verwalter u. <i>s. w.</i> , statt: „99 Beamte, haben Dienstwohnung“ zu setzen: „95 Beamte u. <i>s. w.</i> “
84	25	1	Unter Magazinwächter u. <i>s. w.</i> , statt: „120 Magazin-Unterbeamte u. <i>s. w.</i> “ zu setzen: „116“.
94	27	2	Garnison-Bau-Inspektoren, zu streichen ist der Satz: „Der Garnison-Bau-Inspektor in Hannover hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
94	27	2	Garnison-Baumeister, zu streichen ist der Schlusssatz: „Der Wohnungsgeldzuschuß gelangt indeß nicht zur Zahlung, da der Stelleninhaber Dienstwohnung hat“.
146	36	1	Unter 7 Premier-Lieutenants u. <i>s. w.</i> , hinter: „IV. des Tarifs“, sind zu streichen die Worte: „6 Offiziere haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß.“
146	36	1	Unter 7 Rendanten u. <i>s. w.</i> , hinter: V. des Tarifs, sind zu streichen die Worte: „2 Rendanten haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
158	38	1	„Direktions-Assistenten“, hinter: Wohnungsgeldzuschuß III. 1 u. <i>s. w.</i> statt „5 Hauptleute <i>z.</i> “, zu setzen: „4 Hauptleute u. <i>s. w.</i> “
160	38	1	Personal der Pulverfabriken. Unter Materialenschreiber ist hinter: Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs, statt: „11 Beamte u. <i>s. w.</i> “, zu setzen: „10 Beamte“.

Seite.	Kapitel.	Titel.	Fortdauernde Ausgaben.
164	39	1	Unter 22 Fortifikations-Büreau-Assistenten, hinter „Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs“ statt: „56 Beamte u. s. w.“ zu setzen: „55 Beamte u. s. w.“
164	39	1	Unter Direktor des Militär-Brieftaubenwesens, hinter: „Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs“ sind die Worte zu streichen: „hat Dienstwohnung und empfängt daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.“
			<b>b. Sachsen.</b>
282	25	1	Bemerk am Schlusse des Dispositivs: anstatt „10 Magazin-Unterbeamte haben Dienstwohnung“ zu setzen: „9 Magazin-Unterbeamte haben Dienstwohnung“.
			<b>c. Württemberg.</b>
356	19	—	4 Infanterie-Brigade-Kommandeure, hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. s. w.“ sind die Worte zu streichen: „1 Brigade-Kommandeur hat Dienstwohnung und bezieht deshalb keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
360	24	1	Unter Regiments-Kommandeur, hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. s. w.“ sind die Worte zu streichen: „2 Regiments-Kommandeure haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
360	24	1	Unter Bataillons- u. Kommandeure, statt „2 Stabsoffiziere haben Dienstwohnung und beziehen“ zu setzen: „1 Stabsoffizier hat Dienstwohnung und bezieht“.
362	24	1	Unter Hauptleute und Rittmeister u., im zweiten Satz hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. s. w.“ sind zu streichen: „2 Rittmeister als Dienstwohnungsinhaber“.
362	24	1	Unter Sekondlieutenants, hinter: Wohnungsgeldzuschusses u. s. w., zu streichen die Worte: „1 Lieutenant als Dienstwohnungsinhaber und“
366	24	5	Pensionirte Offiziere bei den Landwehr-Bezirkskommandos, hinter Wohnungsgeldzuschuß u. s. w., sind die Worte zu streichen: „1 Stabsoffizier hat Dienstwohnung und bezieht deshalb keinen Wohnungsgeldzuschuß“.

Nr. 89.

## Bericht

der

### Wahlprüfungs-Kommission

über

die Reichstagswahl in dem ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg.

Bei der am 30. Juli 1878 stattgehabten Wahl zum Reichstage in 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Königsberg sind abgegeben . . . . . 9 612 Stimmen, von den Wahlvorständen sind für ungültig erklärt . . . . . 34 =

verbleiben gültig 9 578 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt . . . 4 790 Stimmen.

Nach der Zusammenstellung vom 3. August 1878 haben erhalten:

General-Feldmarschall Graf v. Moltke in Berlin	6 150	=
Kreisgerichtsrath Gruenhagen in Brandenburg . . . . .	3 328	=
Dr. Ziegler in Laellen . . . . .	38	=
Zersplittert sind . . . . .	62	=
	<hr/>	
	9 578	Stimmen.

General-Feldmarschall Graf v. Moltke hat darnach 1 360 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Derselbe ist als gewählt proklamirt worden, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und seine Wählbarkeit ist zweifellos.

Mit Rücksicht auf diese Wahl hat der Vorstand des liberalen Wahlkomitès zu Memel bei dem Reichstag eine Eingabe eingereicht, in welcher verschiedene Unregelmäßigkeiten, welche bei der Wahl im Kreise Memel vorgekommen sein sollen, gerügt werden, eine Ungültigkeitserklärung der Wahl aber nicht beantragt wird. Den rechtlichen Charakter eines Protestes hat diese Eingabe also nicht und hätte daher mit Rücksicht auf diese Eingabe für die Abtheilung kein Hinderniß für die Erledigung der Sache vorgelegen. Da indessen die Wahlakten von der Abtheilung der Wahlprüfungskommission überwiesen worden sind, hat so dieselbe sich einer Prüfung der Wahl unterzogen.

Während die in der als Anlage 1 angeschlossenen Eingabe gemachten Erinnerungen ad 15, und 6 offensichtlich ohne Erheblichkeit sind, haben die ad 2, 3, 4 und 7 behaupteten und unter Beweis gestellten Behauptungen für erheblich erachtet werden müssen.

Wenn, wie ad 2 und 4 behauptet wird, der Wahlvorstand das Wahllokal zu Liebken und Ekitten zeitweilig verlassen und verschlossen hat, so würde das die Wahlhandlung als nichtig erscheinen lassen, wie dieselbe auch dann für nichtig zu erachten wäre, wenn die Behauptung ad 4 wahr wäre, daß der Wahlvorsteher in Ekitten verschiedenen Wählern auf der Straße die Stimmzettel abgenommen und sie, ins Wahllokal zurückgeführt, in die Urne gelegt hätte. Nicht weniger würde die Wahl in Jürgen für nichtig zu erachten sein, wenn die ad 7 aufgestellte Behauptung erweislich wäre, daß der Wahlvorsteher jeden Wahlzettel, bevor er ihn in die Urne gelegt, geöffnet und gelesen hätte. Endlich auch würde in dem ad 3 behaupteten Verhalten des Wahlvorstehers in Dinwethen, wonach derselbe in dem Wahllokal mit dem Namen des Grafen von Moltke versehene Stimmzettel vertheilt haben soll, eine unzulässige Beeinflussung der Wähler zu erblicken sein.

Alle diese Vorgänge bleiben aber ohne Einfluß auf das Ergebnis der Wahl; denn die Gesamtzahl der Wähler beträgt in den 4 Wahlbezirken Liebken, Ekitten, Dinwethen und Jürgen 205, und der Graf von Moltke hat 1 360 Stimmen über die absolute Majorität erhalten.

Auch wird das Ergebnis der Wahl nicht beeinträchtigt, wenn auch die anderweitigen Unregelmäßigkeiten, welche aus den Wahlakten sich ergeben, in Betracht gezogen werden. Als solche sind folgende zu verzeichnen:

1. Im Wahlbezirk Labatuk ist ein Stimmzettel mehr abgegeben, als Wähler erschienen sind. Dieser Stimmzettel ist in der Zusammenstellung zu Unrecht dem Grafen v. Moltke zugezählt worden.

2. Im Wahlbezirk Wowerischken sind nach dem Wahlprotokoll 33 Stimmen für den Grafen v. Moltke abgegeben worden. In der Wählerliste fehlt aber der Abstimmungsvermerk.

Selbst wenn man die Stimmen ad 1, 2 mit je 1 und 33 dem Grafen Moltke in Abzug bringen wollte, so würde derselbe doch noch eine sehr erhebliche Stimmenzahl über die absolute Majorität behalten.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt danach:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Wahl des Abgeordneten General-Feldmarschall Grafen Moltke im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Königsberg für gültig zu erklären.

Berlin, den 24. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Hall (Berichterstatter). v. Forcade de Biaix. v. Geh. Frhr. v. Seeremann. Laporte. Lenz. Dr. Lieber. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Dr. Nieper. v. Schliekmann. v. Schöning. Thilo.

Memel, den 10. September 1878.

### Hoher Reichstag!

Einem Hohen Reichstag beehren wir uns nachstehende Unregelmäßigkeiten, welche bei der am 30. Juli abgehaltenen Reichstagswahl im Kreise Memel vorkamen, zur eventuellen weiteren Veranlassung ganz ergebenst mitzutheilen:

1. In Nr. 28 des Memeler Kreisblatts vom 13. Juli 1878 findet sich an der Spitze der Bekanntmachungen des königlichen Landrathsamts ein, die Absichten und Wünsche der Regierung angeichts der Wahlen darlegender Artikel der offiziellen Provinzial-Korrespondenz abgedruckt. Von den Reichstagsabgeordneten Karl Frenzel-Beyme und Ristow-Liebken in dem am 15. Juli stattgefundenen Kreistag darüber interpellirt, erklärte Herr Landrath v. Gramatzki, daß ihm der fragliche Artikel von seiner vorgesetzten Behörde zur Aufnahme in das Kreisblatt zugesandt worden sei.

Beweis:

Kaufmann Karl Frenzel-Beyme in Memel.  
Gutsbesitzer Ristow in Liebken.

2. In Liebken hat der Wahlvorstand das Wahllokal während der Mittagszeit verlassen und geschlossen.

Beweis:

Inspektor Ruppel,  
Wirth Krobst,  
beide in Liebken.

3. In Dinwethen hat der Wahlvorsteher Krejßus im Wahllokale mit dem Namen des Grafen v. Moltke versehene Stimmzettel vertheilt.

Beweis:

Altstifter Sulowit in Dinwethen.

4. In Ekitten hat der Wahlvorstand das Wahllokal wiederholt auf längere Zeit während des Wahlaktes verlassen und geschlossen. Wahlvorsteher Gutsbesitzer Spillner-Ekitten nahm verschiedenen Wählern die Stimmzettel auf der Straße ab und legte sie, ins Wahllokal zurückgekehrt, in die Urne.

Beweis:

Milchpächter Ch. Großis in Ekitten.

5. In Nimmersatt war das Wahllokal nicht genau bezeichnet; dasselbe sollte bei dem Wahlvorsteher sein; zum Wahlvorsteher wurde Besitzer Köggt ernannt und zwar ohne Angabe des Vornamens, welcher um so nöthiger war, als es vier Köggt in Nimmersatt gibt. Die Wähler wußten demnach nicht, wo sie ihr Wahlrecht ausüben konnten.

Beweis:

Ortsvorsteher Staigis in Nimmersatt.

6. Gemeindevorsteher Schmidt in Rooden machte amtlich bekannt, daß die Stimmzettel bei ihm zu haben seien, wodurch er sich einer amtlichen Wahlbeeinflussung schuldig machte.

Beweis:

Inliegende Originalbekanntmachung.

7. In Türgen hat der Wahlvorsteher Aschpewins jeden Wahlzettel, bevor er ihn in die Urne legte, geöffnet und gelesen.

Beweis:

Wirth Jakob Kawot,  
Mittler Lentinis,  
beide aus Baiten.

### Das liberale Wahlkomité.

J. A.  
Der Vorstand.  
(Unterschriften.)

## Nr. 90.

### Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die derselben wiederholt zur Vorberathung überwiesene Statsposition Kapitel 1 Titel 6 der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80 — Stat des Reichskanzler-Amtes —.

Berichterstatter: Abgeordneter von Benda.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einmalige Ausgaben.

#### Kapitel 1.

Titel 6, „Zur Erwerbung und baulichen Instandsetzung eines Grundstücks für das Gesundheitsamt . . . . 312 000 M.“, unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 25. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

A. v. Bennigsen,  
Vorsitzender.

v. Benda,  
Berichterstatter.

## Nr. 91.

### Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

derselben zur Vorberathung überwiesene Theile des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80 — Einnahme: Kapitel 5, Bankwesen; Kapitel 17, Ueberschüsse zc.; Kapitel 19, Zinsen zc.; Kapitel 20, Titel 1 bis 11, Außerordentliche Zuschüsse —.

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einnahme.

#### Kapitel 5. Bankwesen.

Titel 1, „Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 177 —)“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 1 500 000 M., die Summe von 2 100 000 M. einzustellen.

Titel 2, unverändert zu genehmigen.

#### Kapitel 17. Ueberschüsse aus früheren Jahren.

Statt der in Ansatz gebrachten Summe von 1 050 000 M. die Summe von 1 130 000 M. einzustellen.

#### Kapitel 19. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.

Titel 1 bis 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Als

Titel 4 neu einzustellen:

„Aufgekommene und noch unverwendete Zinsen für Rechnung des Antheils des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Süddeßens . . . . . 764 188 M.“

#### Kapitel 20. Außerordentliche Zuschüsse.

Titel 1 bis 5, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 5a., „Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 4 120 000 M. die Summe von 4 275 811 M. einzustellen.

Als

Titel 5b. neu einzustellen:

„Kapitalüberschüsse von den verzinlichen Anlagen der Kriegskostenentschädigung 598 814 M.“

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Berlin, den 25. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

A. v. Bennigsen,  
Vorsitzender.

Richter (Meißen),  
Berichterstatter.

Nr. 92.

## Mündlicher Bericht

der

### Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

- I. den Etat des Reichs-Invalidenfonds,
- II. das Statsgesetz,
- III. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe etc. (Nr. 11 der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter Rickert (Danzig).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I.

- a) Dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen:

## Gesetz,

betreffend

die Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117), sowie im §. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 24) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1885 erstreckt.

§. 2.

Vom 1. April 1879 ab sind

1. die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a/M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a/M. den 11. Dezember 1871 Artikel 2),
2. die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute

aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu

überweisende Summe erhöht sich um den den hiernach dem Invalidenfonds zur Last fallenden Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des königlich bayrischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

§. 3.

Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 des Reichshaushaltsetats für 1879/80) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Urkundlich etc.

- b) Die aus dem obigen Gesetzentwurfe folgenden Aenderungen der Stats des **Allgemeinen Pensionsfonds** und des **Reichs-Invalidenfonds** vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ziffern zu genehmigen.

II.

Das **Statsgesetz** wie folgt anzunehmen:

## Gesetz,

betreffend

die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Statsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

- a) dem §. 1 des Entwurfs — vorbehaltlich der Feststellung der Ziffern in Alinea 1 — folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Die Vertheilung der unter Kapitel 21 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt“;

- b) den §. 2 unverändert zu genehmigen;
- c) in §. 3 Nr. 1 statt der Worte „Bierzig Millionen“ zu setzen: „Bierundzwanzig Millionen“; im Uebrigen den Paragraphen unverändert zu genehmigen;
- d) die §§. 4 bis 7 unverändert zu genehmigen.

- e) **Kapitel 21 der Einnahme — Matrikularbeiträge** — vorbehaltlich der Feststellung der Ziffer zu genehmigen.

III.

- a) Das **Gesetz**, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwal-

tungen der Post- und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform

mit folgenden Aenderungen zu genehmigen:

in §. 1 ad c. statt 12 042 712 *M.*

zu setzen: 10 882 861 *M.*

und demgemäß in der Schlußsumme statt

64 308 422 *M.* zu setzen: 63 148 571 *M.*;

- b) demgemäß **Kapitel 20 der Einnahme** Titel 12 bis 15, unverändert und Titel 16, wie folgt zu genehmigen:

„Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:

- a) zu den Ausgaben für die unter Kapitel 5 Titel 22, 50, 52 und Kapitel 6 Titel 25 ff. angelegten Kasernenbauten 10 168 534 *M.*

- b) zu den Ausgaben für die unter Kapitel 6 Titel 2, 3 und 8 a. angelegten Gar- nison- und Thorverweiterungs- bauten . . . . . 714 327 =

10 882 861 *M.*“

Berlin, den 25. März 1879.

## Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

**N. v. Bennigsen,**  
Vorsitzender.

**Nickert** (Danzig),  
Berichterstatter.

## Nr. 93.

### Antrag

zu

dem Berichte der IX. Kommission über den Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Etatsjahr-1879/80 — Nr. 80 der Drucksachen —.

### II. Fortdauernde Ausgaben.

#### A. Allgemeines.

Dr. **Vingens.** Der Reichstag wolle beschließen: dem von der Kommission angenommenen Antrage (Seite 13):

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Sonntagsruhe gewährt werde“,

als Amendement hinzuzufügen nach dem Worte: „Sonntagsruhe“

„beziehungsweise die nothwendige Zeit zur Sonntagsfeier“.

Berlin, den 26. März 1879.

## Nr. 94.

### Mündlicher Bericht

der

### IX. Kommission

zur

Vorberathung des Stats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung über die derselben überwiesenen Petitionen.

#### A.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Nieper.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Ober-Telegraphenassistenten Wendt zu Deuz vom 17. Januar 1879,

die bei seiner eventuellen Anstellung als Sekretär eintretende Schädigung an seinem Dienstverkommen betreffend, — Journal II. Nr. 15 — dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

#### B.

Nachstehende Petitionen sind von der Kommission als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet befunden und liegen zur Einsicht im Bureau aus:

Erstes Verzeichniß: 339 (II. 343),

Drittes Verzeichniß: Lit. A. 128 (II. 809),

Viertes Verzeichniß: Lit. A. 14 (II. 844).

Berlin, den 26. März 1879.

### Die IX. Kommission.

**Ackermann,**  
Vorsitzender.

**Dr. Nieper,**  
Berichterstatter.

## Nr. 95.

### Antrag

zu dem

mündlichen Berichte der IX. Kommission — Nr. 94 ad B. der Drucksachen —.

Dr. **Schulze-Delitzsch.** Der Reichstag wolle beschließen: die Petition der Einwohner des nördlichen und mittleren Stadttheils von Wiesbaden:

auf Ausstattung der Filiale des Hauptpostamtes im Schützenhof daselbst mit voller Annahmehberechtigung und Verbindung mit einer Telegraphenstation (Journal II. 343)

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung, nach Befinden zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 26. März 1879.

Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Sermes. Büchner. Klok. Dr. Löwe (Böckum). Eysoldt. Dr. Mendel. Richter (Hagen). Dr. Günther (Nürnberg). Wiggers (Parchim). Schwarz. Dr. Hänel. Streit. Hoffmann. Wöllmer. Bärten. Dr. Karsten. Kopfer. Dr. Zimmermann. Dr. Meyer (Schleswig). Haerle. Wulfshein. v. Saucken-Larputsch. Hilf. Müller (Gotha). Freund. Dr. Wiggers (Güstrow).

## Nr. 96.

**Abänderungs-Anträge**

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 47 der Drucksachen —.

- §. 1 Absatz 1 dritte Zeile: nach dem Worte „Feilbieten“ einzuschalten: „sowie der An- und Verkauf“.
- §. 1 Absatz 2 zweite Zeile: das Wort „geschlossenen“ zu streichen.
- §. 3 Absatz 1 folgende Fassung zu geben: Die Erlegung der Vögel mittelst Schusswaffen ist in der Zeit vom 1. März bis 1. September, das Fangen und die Erlegung derselben durch andere Mittel, sowie das Feilbieten, der An- und Verkauf todtter Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September überhaupt untersagt.
- §. 3 Absatz 2: Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Baumpflanzungen, Gärten, bestellten Feldmarken, Saatkämpen Schaden anrichten, so dürfen sie, soweit dies zur Abwendung des Schadens nothwendig ist, von dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten oder dem Beauftragten getödtet werden.
- Abatz 3 zweite Zeile: nach dem Worte „Feilbieten“ die Worte einzuschalten: „den An- und Verkauf“.
- §. 5 Absatz 1 dritte Zeile: die Worte „und fünfzig“ sowie „oder mit Haft“ zu streichen.
- §. 6 erste Zeile: die Worte „oder der Haft“ zu streichen.
- §. 7 lit. c.: das Wort „schwarze“ vor Störche zu streichen, nach dem Wort „Würger“ anzufügen: „Eisvögel“, nach Eisvögel zu setzen, „und andere durch landesrechtliche Vorschrift als schädlich erklärte Vögel“.
- Als zweiten Absatz des §. 7 zu setzen: „Hinsichtlich der Krammetsvögel behält es bei den landesrechtlichen Vorschriften sein Bewenden.“
- §. 8. An Stelle des Absatzes 2 zu setzen: „Der Bundesrath kann solche Ausnahmebestimmungen, sofern sie vertragsmäßigen Abmachungen des Reiches mit dem Auslande widersprechen, außer Kraft setzen.“

Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. v. Benda. Dr. Buhl.  
Knoch. Richter (Meißen). Dr. Sinn.

Unterstützt durch:

Graf v. Behr-Behrenhoff. Stumm. v. Schmid  
(Württemberg). Dr. Lucius. Staelin. Clauswitz.  
v. Geh. v. Heim. Graf v. Arnim-Boitzenburg.  
v. Werner (Eplingen). Süß. Findeisen. Becker.  
v. Neumann. Boinikel. v. Graevenik. Richter  
(Rattowik). Frhr. v. Lerchenfeld. v. Behr-Schmoldow.  
Stellter.

## Nr. 97.

**Mündlicher Bericht**

der

**Kommission für den Reichshaushaltsetat**  
über

die Petitionen:

des Bürgermeistereiamts zu Arolsen II. Nr. 35,  
des Stadtverordneten-Kollegiums zu Cleve II.  
Nr. 288,  
des Magistrats zu Görlitz II. Nr. 316,  
des Magistrats zu Freiburg i./Schl. II. Nr. 848,  
des Magistrats zu Sprottau II. Nr. 1227,  
— um Uebernahme der von den Garnison-  
orten errichteten Garnisonanstalten gegen  
eine billige Entschädigung seitens des  
Reiches —,  
des Magistrats zu Glogau II. Nr. 931  
— die Veräußerung des durch Niederlegung  
der Festung Glogau gewonnenen Stadter-  
weiterungs-Terrains betreffend —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lucius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:  
über die Petitionen II. Nr. 35, 288, 316, 848,  
1227 und 931 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 24. März 1879.

**Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.****N. v. Bennigsen,**  
Vorsitzender.**Dr. Lucius,**  
Berichterstatter.

## Nr. 98.

**G e s e z,**

betreffend

die Abänderung der Gesetze vom 23. Februar  
1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die  
Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.— Nach den in zweiter Berathung gefaßten  
Beschlüssen —Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,  
König von Preußen etc.verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung  
des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und  
Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873  
(Reichs-Gesetzblatt S. 117), sowie im §. 1 des Gesetzes vom  
23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 24) bestimmte Frist

wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1885 erstreckt.

## §. 2.

Vom 1. April 1879 ab sind

1. die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a./M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a./M. den 11. Dezember 1871 Artikel 2),
2. die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken.

Die nach dem letzten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 495) dem Königreich Bayern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den den hiernach dem Invalidenfonds zur Last fallenden Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag.

## §. 3.

Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 des Reichshaushaltsetats für 1879/80) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 *M.* jährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten.

Urkundlich zc.  
Gegeben zc.

Berlin, den 26. März 1879.

## Nr. 99.

## Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform.

— Nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. —

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## §. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1879/80 zu Bestreitung einmaliger Ausgaben

a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von . . . . .	7 675 700 Mark,
b) der Marineverwaltung im Betrage von . . . . .	19 590 010 =
c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . . . . .	10 882 861 =
d) zur Durchführung der Münzreform im Betrage von . . . . .	25 000 000 =
im Ganzen bis zur Höhe von . . . . .	63 148 571 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

## §. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Ausnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich zc.  
Gegeben zc.

Berlin, den 26. März 1879.

## Nr. 100.

## Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1879/80 gefaßten Beschlüsse.

Fortdauernde Ausgaben.

## I. Reichskanzler.

Kapitel 1 Titel 1 bis 10

## II. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1a. Titel 1 bis 10

Kapitel 2 Titel 1 bis 12

Kapitel 3 Titel 1 bis 5

Kapitel 4 Titel 1 und 2

Kapitel 5.

Kapitel 5a. Titel 1 bis 3

Kapitel 6 Titel 1 bis 8

Kapitel 7 Titel 1 bis 7

Kapitel 8 Titel 1 bis 7

Kapitel 8a. Titel 1 bis 8

## III. Bundesrath.

Kapitel 9.

fämmtlich unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

IV. Reichstag.

Kapitel 10

Statt der im Hauptetat in Ansatz gebrachten Summe von 322 000 M. die im Spezialetat (Anlage III.) in den Titeln 1 bis 13 geforderte Summe von 351 580 M. zu bewilligen.

V. Auswärtiges Amt.

Kapitel 11 Titel 1 bis 11  
 Kapitel 12 Titel 1 bis 84  
 Kapitel 13 Titel 1 bis 7

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

VI. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 14 Titel 1 bis 12  
 Kapitel 15 Titel 1 bis 4  
 Kapitel 16 Titel 1 bis 9  
 Kapitel 17 Titel 1 bis 6  
 Kapitel 18 Titel 1 bis 6  
 Kapitel 19  
 Kapitel 20 Titel 1 bis 3  
 Kapitel 21 Titel 1 bis 3  
 Kapitel 22 Titel 1 bis 25  
 Kapitel 23 Titel 1 bis 4  
 Kapitel 24 Titel 1 bis 21  
 Kapitel 25 Titel 1 bis 3

} für Preußen, Sachsen und Württemberg, mit den bei den einzelnen Titeln bzw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4:

- a) für Preußen, 1 824 582 M. abzusetzen, mithin statt der in Ansatz gebrachten Summe von 44 492 963 M. nur 42 668 381 M. zu bewilligen;
- b) für Sachsen, 50 000 M. abzusetzen, mithin statt der in Ansatz gebrachten Summe von 3 536 938 M. nur 3 486 938 M. zu bewilligen,
- c) für Württemberg, 50 000 M. abzusetzen, mithin statt der in Ansatz gebrachten Summe von 2 487 570 M. nur 2 437 570 M. zu bewilligen.

Titel 5 und 6, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 26.

Titel 1 bis 10, für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Kapitel 27.

Titel 1 bis 17, für Preußen, Sachsen und

Württemberg, mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, die Bemerkung unter Titel 11 aber wie folgt zu fassen:

„Retablissemments- und Neubauten dürfen hieraus nur bestritten werden, wenn die Kosten des einzelnen Baues 30 000 M. nicht überschreiten und die betreffenden Bauten, sofern die Kosten 15 000 bis 30 000 M. betragen, im Etat namentlich aufgeführt sind.“

Kapitel 28  
 Kapitel 29 Titel 1 bis 17  
 Kapitel 30 Titel 1 bis 4  
 Kapitel 31 Titel 1 und 2  
 Kapitel 32 Titel 1 bis 5  
 Kapitel 33 Titel 1 bis 7  
 Kapitel 34 Titel 1 und 2  
 Kapitel 35 Titel 1 bis 59  
 Kapitel 36 Titel 1 bis 7  
 Kapitel 37 Titel 1 bis 23  
 Kapitel 38 Titel 1 bis 9  
 Kapitel 39 Titel 1 bis 12  
 Kapitel 40 Titel 1 und 2  
 Kapitel 41 Titel 1 bis 12

} für Preußen, Sachsen und Württemberg, mit den bei den einzelnen Titeln bzw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

für Preußen mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, am Schlusse aber die Bemerkung aufzunehmen:

„Die Deckung erfolgt aus dem Reichs-Invalidenfonds mit . . . . . 505 871 M.“

Bleibt Summe Kapitel 41 nichts;

für Sachsen nichts;

für Württemberg mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, am Schluß aber die Bemerkung aufzunehmen:

„Die Deckung erfolgt aus dem Reichs-Invalidenfonds mit . . . . . 11 638 M.“

Bleibt Summe Kapitel 41 nichts.

Kapitel 42  
 Kapitel 43 Titel 1 bis 3

} für Preußen, Sachsen und Württemberg, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bzw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

In Beziehung auf die in dem Dispositiv der Ausgabe-Kapitel 14 bis 43 des vorliegenden Etats der Militärverwaltung enthaltenen Vermerke über Dienstwohnungs-Inhaber den Etat für 1878/79 wieder herzustellen und demgemäß die nachstehend aufgeführten Aenderungen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln des Etats für 1879/80 vorzunehmen:

Seite.	Kapitel.	Titel.	Fortdauernde Ausgaben.
			a) Preußen.
10	14	6	Registratur und Kanzlei, statt: „2 Kanzleivorsteher haben Dienstwohnung und beziehen“ zu setzen: „1 Kanzleivorsteher hat Dienstwohnung und bezieht“.
12	14	7	Unterbeamte, in dem Satz: „Von diesen erhalten u. s. w.“ sind zu streichen die Worte: „sowie 10 Kanzleidiener“.

Seite.	Kapitel.	Titel.	Fortdauernde Ausgaben.
16	16	1	Intendanten, zu streichen sind die Worte: „Die Intendanten haben sämtlich Dienstwohnung“, dafür zu setzen: „12 Intendanten haben Dienstwohnung“.
16	16	3	Intendantur-Sekretäre <i>z.</i> , zu streichen sind die Worte: „1 Intendantur-Registrator hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
18	17	1	Divisions- und Garnisonpfarrer, zu streichen die Worte: „5 Pfarrer haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
18	17	1	Divisions- und Garnisonküster, zu streichen die Worte: „5 Küster haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
22	18	2	Divisions- <i>z.</i> Auditeure, zu streichen: „2 Auditeure haben Dienstwohnung und beziehen daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
24	19	2	Divisionskommandeure, statt „19“ Divisionskommandeure haben Dienstwohnung, zu setzen: „18“.
24	19	2	Fuß-Artillerie-Inspektore, zu streichen: „1 Fuß-Artillerie-Inspekteur hat Dienstwohnung, empfängt daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
24	19	2	Infanterie-Brigade-Kommandeure, statt „8“ Brigade-Kommandeure haben Dienstwohnung, zu setzen: „2“.
30	20	1	Memel. Kommandant, statt: „Dienstwohnung“ zu setzen: „Wohnungsgeldzuschuß III. 1. des Tarifs“.
30	20	2	Platzmajore. Bei der Position „Berlin“ zu streichen: „Dienstwohnung“ und dafür zu setzen: „Wohnungsgeldzuschuß III. 1. des Tarifs.“
38	22	13	Zwei Vermessungs-Dirigenten, zu streichen: „ein Vermessungs-Dirigent hat Dienstwohnung und wird demselben der Wohnungsgeldzuschuß nicht gezahlt“.
42	23	1	Die Ingenieur-Inspektore <i>z.</i> , zu streichen sind die Worte: „1 Ingenieur-Inspekteur hat Dienstwohnung und erhält keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
42	23	1	Dasselbst, unter 1 Inspekteur der Militär-Telegraphie <i>z.</i> zu streichen: „1 Festungs-Inspekteur hat Dienstwohnung und erhält keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
44	24	1	Unter Regiments-Kommandeure <i>z.</i> , statt: „16 Regiments-Kommandeure haben Dienstwohnung“ zu setzen: „6“.
46	24	1	Unter Bataillons-Kommandeure <i>z.</i> , statt „24 Stabsoffiziere haben Dienstwohnung u. s. w.“, zu setzen: „16“.
48	24	1	Bei Hauptleute, hinter Wohnungsgeldzuschuß III. 1 des Tarifs, statt „40 Hauptleute als Dienstwohnungsinhaber“, zu setzen: „17“.
48	24	1	Unter Sekondelieutenant, hinter Wohnungsgeldzuschuß IV. des Tarifs, statt „8 Lieutenants, welche Dienstwohnung u. s. w.“, zu setzen: „1 Lieutenant, welcher Dienstwohnung hat“.
52	24	2	Hinter Wohnungsgeldzuschuß III. 1 des Tarifs, ist statt „2 Oberstabsärzte und 1 Stabsarzt haben Dienstwohnung“, zu setzen: „1 Oberstabsarzt hat Dienstwohnung“.
54	24	3	Unter 2 Stallmeister u. s. w., hinter: 1 Korpsstrosarzt und statt: „11“ Zahlmeister, zu setzen: „1“ Zahlmeister.
54	24	3	Unter 73 Regimentsfattler, hinter: „Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs —“ zu streichen die Worte: „2 Büchsenmacher als Dienstwohnungsinhaber und“

Seite.	Kapitel.	Titel.	Fortdauernde Ausgaben.
54	24	5	vorletzte Zeile, hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. s. w.“ statt: „8 Stabs-offiziere haben Dienstwohnung“ zu setzen: „2 Stabs-offiziere u. s. w.“
84	25	1	Unter Depot-Magazin-Verwalter u. s. w., statt: „99 Beamte haben Dienstwohnung“ zu setzen: „95 Beamte u. s. w.“
84	25	1	Unter Magazinwächter u. s. w., statt: „120 Magazin-Unterbeamte u. s. w.“ zu setzen: „116“.
94	27	2	Garnison-Bau-Inspektoren, zu streichen ist der Satz: „Der Garnison-Bau-Inspektor in Hannover hat Dienstwohnung und bezieht daher keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
94	27	2	Garnison-Baumeister, zu streichen ist der Schlusssatz: „Der Wohnungsgeldzuschuß gelangt indeß nicht zur Zahlung, da der Stelleninhaber Dienstwohnung hat“.
146	36	1	Unter 7 Premier-Lieutenants u. s. w., hinter: „IV. des Tarifs“, sind zu streichen die Worte: „6 Offiziere haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß.“
146	36	1	Unter 7 Rendanten u. s. w., hinter: V. des Tarifs, sind zu streichen die Worte: „2 Rendanten haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
158	38	1	„Direktions = Assistenten“, hinter: Wohnungsgeldzuschuß III. 1 u. s. w. statt „5 Hauptleute zc.“, zu setzen: „4 Hauptleute u. s. w.“
160	38	1	Personal der Pulverfabriken. Unter Materialien-schreiber ist hinter: Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs, statt: „11 Beamte u. s. w.“, zu setzen: „10 Beamte“.
164	39	1	Unter 22 Fortifikations-Bureau-Assistenten, hinter „Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs“ statt: „56 Beamte u. s. w.“ zu setzen: „55 Beamte u. s. w.“
164	39	1	Unter Direktor des Militär-Briefftaubenwesens, hinter: „Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs“ sind die Worte zu streichen: „hat Dienstwohnung und empfängt daher keinen Wohnungsgeldzuschuß.“
			<b>b. Sachsen.</b>
282	25	1	Bemerk am Schlusse des Dispositivs: anstatt „10 Magazin-Unterbeamte haben Dienstwohnung“ zu setzen: „9 Magazin-Unterbeamte haben Dienstwohnung“.
			<b>c. Württemberg.</b>
356	19	—	4 Infanterie-Brigade-Kommandeure, hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. s. w.“ sind die Worte zu streichen: „1 Brigade-Kommandeur hat Dienstwohnung und bezieht deshalb keinen Wohnungsgeldzuschuß“.
360	24	1	Unter Regiments-Kommandeur, hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. s. w.“ sind die Worte zu streichen: „2 Regiments-Kommandeure haben Dienstwohnung und beziehen keinen Wohnungsgeldzuschuß“.

Seite.	Kapitel.	Titel.	Fortdauernde Ausgaben.
360	24	1	Unter Bataillons- u. Kommandeure, statt „2 Stabsoffiziere haben Dienstwohnung und beziehen“ zu setzen: „1 Stabsoffizier hat Dienstwohnung und bezieht“.
362	24	1	Unter Hauptleute und Rittmeister u., im zweiten Satz hinter „Wohnungsgeldzuschuß u. s. w.“ sind zu streichen: „2 Rittmeister als Dienstwohnungsinhaber“.
362	24	1	Unter Sekondelieutenants, hinter: Wohnungsgeldzuschuß u. s. w., zu streichen die Worte: „1 Lieutenant als Dienstwohnungsinhaber und“
366	24	5	Pensionirte Offiziere bei den Landwehr-Bezirkskommandos, hinter Wohnungsgeldzuschuß u. s. w., sind die Worte zu streichen: „1 Stabsoffizier hat Dienstwohnung und bezieht deshalb keinen Wohnungsgeldzuschuß“.

**Kapitel 44. Militärverwaltung von Bayern.**

Die Summe dieses Kapitels ermäßigt sich in Folge der zu Kapitel 14 bis 43 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse auf 41 271 544 *M.*

**VII. Marineverwaltung.**

- Kapitel 45** Titel 1 bis 8
- Kapitel 46** Titel 1 bis 6
- Kapitel 47** Titel 1 bis 7
- Kapitel 48** Titel 1 bis 6
- Kapitel 49** Titel 1 bis 4
- Kapitel 50** Titel 1 bis 4
- Kapitel 51** Titel 1 bis 14

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 15. Die Mehrforderung zur Verstärkung des Seebataillons um 6 Sergeanten, 6 Unteroffiziere, 18 Gefreite und 102 Seefoldaten mit 20 520 *M.* abzulehnen, demnach im Text des Titels

statt:  $\left. \begin{array}{l} \text{„30 Sergeanten“} \\ \text{„76 Unteroffiziere“} \\ \text{„138 Gefreite“} \\ \text{„840 Seefoldaten“} \end{array} \right\} \text{ zu } \left\{ \begin{array}{l} \text{„24 Sergeanten“} \\ \text{„70 Unteroffiziere“} \\ \text{„120 Gefreite“} \\ \text{„738 Seefoldaten“} \end{array} \right.$  setzen:

und in Summe statt 175 555 *M.* nur 155 035 *M.* zu bewilligen.

Titel 16 bis 19 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 20 (in Folge der Absetzungen bei Titel 15) den Betrag von 211 *M.* abzusetzen; mithin in Summe statt 15 281 *M.* nur 15 070 *M.* zu bewilligen.

Titel 21 (in Folge der Absetzungen bei Titel 15) den Betrag von 343 *M.* abzusetzen; mithin in Summe statt 18 876 *M.* nur 18 533 *M.* zu bewilligen.

Titel 22 bis 30 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansaß gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 52.**

Titel 1, den „aus den Beständen des Vorjahres“ abzurechnenden Betrag von 130 000 *M.* auf

200 000 *M.* zu erhöhen und demnach in Summe statt 880 000 *M.* nur 810 000 *M.* zu bewilligen. Titel 2, die in Ansaß gebrachte Summe vor die Linie zu stellen: 138 000 *M.*

und darunter zu setzen: „Davon ab: aus den Beständen des Vorjahres 90 000 *M.*“

mithin in Summe statt 138 000 *M.* nur . . . . . 48 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 3, den (vor der Linie) in Ansaß gebrachten Betrag von 2310 000 *M.* auf . . . . . 2 110 000 *M.*

zu ermäßigen und den „aus den Beständen früherer Jahre“ abzurechnenden Betrag von 200 000 *M.* auf 340 000 =

zu erhöhen; mithin in Summe statt 2 110 000 *M.* nur . . . . . 1 770 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 4 unverändert mit der in Ansaß gebrachten Summe zu bewilligen.

**Kapitel 53.**

Titel 1, den (vor der Linie) in Ansaß gebrachten Betrag von 210 500 *M.* auf . . . . . 220 700 *M.*

und den „aus den Beständen früherer Jahre“ abzurechnenden Betrag von 50 000 *M.* auf 66 000 =

zu erhöhen; mithin in Summe statt 160 500 *M.* nur . . . . . 154 700 *M.* zu bewilligen.

Titel 2, den „aus den Beständen des Vorjahres“ abzurechnenden Betrag von 381 000 *M.* auf 531 000 *M.* zu erhöhen und demnach in Summe statt 1 579 000 *M.* nur 1 429 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 3, den (vor der Linie) in Ansatz gebrachten Betrag von 380 000 *M.*  
auf . . . . . 398 300 *M.*  
und den „aus den Beständen früherer Jahre“ abzurechnenden Betrag von 70 000 *M.* auf . . . 98 000 =

zu erhöhen; mithin in Summe statt 310 000 *M.* nur . . . 300 300 *M.* zu bewilligen.

Titel 4 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

**Kapitel 54.**

Titel 1 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2 (in Folge der Absetzungen bei Kapitel 51 Titel 15) den Betrag von 8 267 *M.* abzusetzen; mithin in Summe statt 81 655 *M.* nur 73 388 *M.* zu bewilligen.

Titel 3 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

**Kapitel 55** Titel 1 bis 9

**Kapitel 56**

**Kapitel 57** Titel 1 bis 11

**Kapitel 58** Titel 1 bis 3

**Kapitel 59** Titel 1 bis 7

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bzw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 8 (in Folge der Absetzungen bei Kapitel 51 Titel 15) den Betrag von 80 *M.* abzusetzen; mithin in Summe statt 16 999 *M.* nur 16 919 *M.* zu bewilligen.

**Kapitel 60.**

Titel 1 bis 20 mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen und unter Titel 3 folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Die Besoldungen der expeditierenden Sekretäre der Admiralität von 3 600 *M.* bis 2 400 *M.* dürfen zum Zwecke der Bildung von Werkst-Verwaltungs-Abtheilungen zur Besoldung von Intendantur-Sekretären verwendet werden.“

Titel 21, „Zum Bau eines Panzerfahrzeugs als Ersatz für das Panzerfahrzeug „Prinz Adalbert“, 1. Rate 950 000 *M.*“ zu streichen und demgemäß die Bemerkungen hinter Titel 21 der Art abzuändern, daß dort Titel 21 wegfällt bez. in Titel 20 umgeändert wird.

**Kapitel 61.**

Titel 1 bis 9 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen, und der Bemerkung unter Titel 8, nach dem Worte „Hinterbliebenen“ hinzuzufügen: „sowie für invalide gewordene frühere Arbeiter“.

**Kapitel 62** Titel 1 bis 3

**Kapitel 63** Titel 1 bis 6

**Kapitel 64** Titel 1 bis 5

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**VIII. Reichs-Justizverwaltung.**

**Kapitel 65** Titel 1 bis 10

**Kapitel 66** Titel 1 bis 10

**Kapitel 66a** Titel 1

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 2, das Gehalt für sechszig Räte von je 10 000 *M.* auf je 12 000 *M.* zu erhöhen und demnach in Summe statt 349 000 *M.* — 409 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 3, das Gehalt für den Ober-Reichsanwalt

von 15 000 *M.* auf 14 000 *M.* zu ermäßigen und das Gehalt für drei Reichsanwälte von je 10 000 *M.* auf je 12 000 *M.* zu erhöhen; hiernach in Summe statt 22 500 *M.* — 25 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 4 bis 11, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**IX. Reichs-Schatzamt.**

**Kapitel 67** Titel 1 bis 11

**Kapitel 68** Titel 1 bis 3

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 4, „Rayon-Entschädigungsrenten zc. zc.“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 730 600 *M.* nur 500 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 5 und 6, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 69** Titel 1 bis 10 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**X. Reichs-Eisenbahnamt.**

**Kapitel 70** Titel 1 bis 11

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**XI. Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen.**

**Kapitel 71** Titel 1 bis 9

**XII. Reichsschuld.**

**Kapitel 72.**

Titel 1 bis 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 73.**

Titel 1, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 6 000 000 *M.*, nur 5 500 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 1a., statt der in Ansatz gebrachten Summe von 600 000 *M.*, nur 500 000 *M.* zu bewilligen.

Titel 2 und 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**XIII. Rechnungshof.**

**Kapitel 74** Titel 1 bis 11

**XIV. Allgemeiner Pensionsfonds.**

**Kapitel 75** Titel 1 bis 6 (für Preußen zc., Sachsen und Württemberg).

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 76** Titel 1 bis 6

**Kapitel 77** Titel 1 bis 3

**Kapitel 78** hier zu streichen und als Kapitel 84 Titel 1 in den Etat des Reichs-Invalidenfonds einzustellen.

**XV. Reichs-Invalidenfonds.**

**Kapitel 79** Titel 1 bis 9

**Kapitel 80** Titel 1 bis 4

} unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 5 bis 8 (neu) in folgender Fassung einzustellen:

Zur Verwaltung der Invaliden-Institute:

Titel 5 an Preußen . . . . . 505 871 *M.*

Titel 6 an Sachsen . . . . . — =

Titel 7 an Württemberg . . . . . 11 638 =

Titel 8 an Bayern . . . . . 70 644 =

**Kapitel 81** Titel 1 bis 8  
**Kapitel 82** Titel 1 bis 7  
**Kapitel 83**

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bzw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**Kapitel 84 und 85** (neu) in folgender Fassung einzustellen:

**Kap. 84** Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen: Titel 1 Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage, d. d. Frankfurt a. M., den 11. Dezbr. 1871, Art. 2) 567 000 M.  
 Titel 2 an Bayern . . . . . 77 400 =

**Kapitel 85.** Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligen den Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterlassen bis zur Höhe von 350 000 M. jährlich . . . . . 350 000 M.

**Wiederholung.**

**Fortdauernde Ausgaben**

nach dem Etatsentwurfe		Betrag für das
In der zweiten Beratung sind bei:		Statzjahr
	abgesetzt	1879/80.
	M.	M.
Kap. 10 . . . . .		423 285 736
= 25 Tit. 4 für Preußen . . . . .	1 824 582	
Kap. 25 Tit. 4 für Sachsen . . . . .	50 000	
Kap. 25 Tit. 4 für Württemberg . . . . .	50 000	
Kap. 41 für Preußen = 41 für Württemberg . . . . .	505 871	
Kap. 44 . . . . .	11 638	
= 44 . . . . .	452 808	
= 51 Tit. 15 . . . . .	20 520	
= 51 = 20 . . . . .	211	
= 51 = 21 . . . . .	343	
= 52 = 1 . . . . .	70 000	
= 52 = 2 . . . . .	90 000	
= 52 = 3 . . . . .	340 000	
= 53 = 1 . . . . .	5 800	
= 53 = 2 . . . . .	150 000	
= 53 = 3 . . . . .	9 700	
= 54 = 2 . . . . .	8 267	
= 59 = 8 . . . . .	80	
= 60 = 21 . . . . .	950 000	
= 66 a. = 2 . . . . .		60 000
= 66 a. = 3 . . . . .		2 500
= 68 = 4 . . . . .	230 600	
= 73 = 1 . . . . .	500 000	
= 73 = 1 a. . . . .	100 000	
= 78 . . . . .	567 000	
= 80 Tit. 5 . . . . .		505 871
= 80 = 7 . . . . .		11 638
= 80 = 8 . . . . .		70 644
= 84 = 1 . . . . .		567 000
= 84 = 2 . . . . .		77 400
= 85 . . . . .		350 000
	5 937 420	1 674 633
Summe der fort-dauernden Ausgaben . . . . .	ab	4 262 787
		419 022 949

**Einmalige Ausgaben.**

**I. Reichskanzleramt.**

**Kapitel 1.** Titel 1 bis 8, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**II. Reichstag.**

**Kapitel 2.** Die im Hauptetat in Ansatz gebrachte Summe von 30 000 M. zu streichen.

**III. Auswärtiges Amt.**

**Kapitel 3.** Titel 1 bis 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.  
 Titel 4, „Zum Ankauf und zum Ausbau der Casa Succiari in Rom . . . 325 000 M.“ zu streichen.

**IV. Post- und Telegraphenverwaltung.**

**Kapitel 4. Ordentlicher Etat.** Titel 1 bis 20, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.  
 Titel 21, wie folgt zu fassen: „Zur Herstellung besseren Abschlusses der Baufläche und zur Errichtung eines neuen Dienstgebäudes in Flensburg, erste Rate“, im Uebrigen unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 22 und 23, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 24, „Zum Um- und Erweiterungsbau des Post- und Telegraphendienstgebäudes in Thorn, erste Rate 80 000 M.“ zu streichen.

Titel 25, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

**Kapitel 4a. Außerordentlicher Etat.**

Titel 1 bis 16, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**V. Verwaltung des Reichsheeres.**

**Kapitel 5. Ordentlicher Etat.**

**a. Preußen etc.**

Titel 1 bis 9, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 10, „Neubau eines Intendantur-Dienstgebäudes für das Gardekorps in Berlin, erste Rate . . . 100 000 M.“ zu streichen.

Titel 11 und 12, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln, in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 13, „Ankauf und Einrichtung eines Dienstwohngebäudes für den Kommandeur der 4. Division in Bromberg . . . 159 000 M.“ zu streichen.

Titel 14 bis 18, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 19, „Ankauf und Einrichtung eines Dienstgebäudes für den Kommandeur der 25. (Großherzoglich hessischen) Division in Darmstadt . . . 93 000 M.“ zu streichen.

Titel 20, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 21, „Ban einer Kaserne für ein Infanterie-

Bataillon in Frankfurt a. M., dritte Rate", statt der in Ansatz gebrachten Summe von 250 000 M. die von Seiten des Bundesraths auf 150 000 M. ermäßigte Forderung zu bewilligen.

Titel 22 bis 39, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 40, „Ankauf eines Grundstücks zur Einrichtung eines Garnisonlazareths in Heidelberg . . . 90 000 M.“ zu streichen.

Titel 41, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 42, „Neubau eines Garnisonlazareths in Spandau, erste Rate" statt der in Ansatz gebrachten Summe von 200 000 M. nur 125 000 M. zu bewilligen.

Titel 43 bis 53, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 54, „zum Bau eines Fortifikations-Dienstgebäudes zu Torgau 38 500 M.“ zu streichen.

#### b. Sachsen.

Titel 55, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 56, „Neubau einer Dampfmahlmühle in Dresden 205 000 M.“ zu streichen.

Titel 57, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 58, „zur Reparatur von Dachschäden an den Gebäuden des Train-Depots in Dresden 14 489 M.“ als von Seiten des Bundesraths zurückgezogen, zu streichen.

Titel 59, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

#### c. Württemberg.

Titel 60 bis 67, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

### Kapitel 6. Außerordentlicher Etat.

Titel 1, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2, „Erweiterungsbau des Barackenkasernements auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hagenau für ein Bataillon Fuß-Artillerie einschließlich des Stabes und der Offiziere eines Regiments Fuß-Artillerie“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 505 624 M. die von Seiten des Bundesraths auf 212 400 M. ermäßigte Forderung zu bewilligen.

Titel 3 bis 34, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 35, mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und in der Bezeichnung des Titels, Zeile 1, statt „vier“ zu setzen: „drei“.

Titel 36 bis 42, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 43, mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen und in der Bezeichnung des Titels, Zeile 1, statt „sechs Kompagnien“ zu setzen: „vier Kompagnien“.

Titel 44, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 45, „Neubau und Ausstattung einer Kaserne von fünf Kompagnien 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20 in Wittenberg

(erste Rate, auch Baurate) . . . 200 000 M.“, als von Seiten des Bundesraths zurückgezogen, zu streichen.

Titel 46 und 47, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen

Titel 48, „Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für das 1. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 in Detmold (erste Rate zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung) . . . 50 000 M.“ zu streichen.

Titel 49 bis 56, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 57, „Neubau und Ausstattung von Kasernen nebst Zubehör für 2 Bataillone 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 in Frankfurt a./M. (dritte Rate)“ statt der in Ansatz gebrachten Summe von 900 000 M. die von Seiten des Bundesraths auf 700 000 M. ermäßigte Forderung zu bewilligen.

Titel 58, „Bau eines Kasernements für das von Grimma und Lausitz nach Leipzig zu verlegende 2. Husaren-Regiment Nr. 19 (erste Rate) . . . 1 000 000 M.“ zu streichen.

Titel 59 und 60, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 61 nach Maßgabe der zu Kap. 6 Tit. 25 bis 60 der Einmaligen Ausgaben gefaßten Beschlüsse wie folgt zu bewilligen:

„Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- u. Kosten:

1. an Königreich Sachsen	170 066 M.
2. = Württemberg	. . . 134 835 =
3. = Baden	. . . . . 97 351 =
4. = Hessen	. . . . . 5 226 =
5. = Mecklenburg-Schwerin	6 522 =

414 000 M.

Die Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen durch den Rechnungshof sich ergebenden Erinnerungen.“

### VI. Marineverwaltung.

#### Kapitel 7.

Titel 1 bis 6, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 7, „Zum Bau der Panzerkorvette E, 1. Rate 876 000 M.“, zu streichen.

Titel 8 bis 29, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 30, den Betrag von 100 000 M. abzusetzen; mithin die Summe von 200 000 M. zu bewilligen.

Titel 31 bis 43, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

### VII. Reichs-Justizverwaltung.

#### Kapitel 8.

Titel 1, „Zur inneren Einrichtung des Treppenhauses und der Repräsentationsräume der Dienstwohnung des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 60 000 M. nur 30 000 M. zu bewilligen.

Titel 2 bis 5, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

- VIII. Reichs-Schatzamt.
- Kapitel 9 Titel 1 bis 4
- VIII a. Reichs-Eisenbahnamt.
- Kapitel 9 a. Titel 1
- IX. Rechnungshof.
- Kapitel 10
- X. Eisenbahnverwaltung.
- Kapitel 11. Ordentlicher Etat. Titel 1 und 2
- Kapitel 12. Außerordentlicher Etat. Titel 1 bis 6
- XI. Münzwesen.
- Kapitel 13
- XII. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.
- Kapitel 14 Titel 1 bis 15
- Kapitel 15
- Kapitel 16
- Kapitel 17
- Kapitel 18 Titel 1 und 2
- Kapitel 19 Titel 1 bis 7

unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln bzw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Wiederholung.

Einnmalige Ausgaben

nach dem Etatsentwurfe . . . . .		Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	
In der zweiten Beratung sind		abgesetzt	zugefetzt
bei:		M.	M.
Kap. 2 Tit. . . . .	30 000		
= 3 = 4 . . . . .	325 000		
= 4 = 24 . . . . .	80 000		
= 5 = 10 . . . . .	100 000		
= 5 = 13 . . . . .	159 000		
= 5 = 19 . . . . .	93 000		
= 5 = 21 . . . . .	100 000		
= 5 = 40 . . . . .	90 000		
= 5 = 42 . . . . .	75 000		
= 5 = 54 . . . . .	38 500		
= 5 = 56 . . . . .	205 000		
= 5 = 58 . . . . .	14 489		
= 6 = 2 . . . . .	293 224		
= 6 = 45 . . . . .	200 000		
= 6 = 48 . . . . .	50 000		
= 6 = 57 . . . . .	200 000		
= 6 = 58 . . . . .	1 000 000		
= 6 = 61 . . . . .	69 000		
= 7 = 7 . . . . .	876 000		
= 7 = 30 . . . . .	100 000		
= 8 = 1 . . . . .	30 000		
	4 128 213		
	ab		4 128 213
Summe der einmaligen Ausgaben . . . . .			121 773 588
Summe der fort-dauernden Ausgaben . . . . .			419 022 949
Summe der Ausgabe . . . . .			540 796 537

Einnahme.

I. Bölle und Verbrauchsteuern.

Kapitel 1.  
Titel 1 bis 9, mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.  
Den Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten (Anlage XV. S. 8—10) in seinen einzelnen Titeln mit den aufgeführten Summen zu bewilligen.

II. Spielkartenstempel.

Kapitel 1a.  
III. Wechselstempelsteuer.  
Kapitel 2

unverändert mit den bei den einzelnen Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

IV. Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitel 3.  
a. Einnahme.  
Titel 1 bis 10, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.  
b. Fortdauernde Ausgaben.  
Titel 1 bis 49, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

Titel 50, wie folgt zu fassen:  
„Zu Erweiterungsbauten in Schleswig, Treptow a. N., Stendal, Berlin (Oranienburgerstraße Nr. 70) und Greifenhagen; zu Grundstücks-erwerbungen in Eschwege, Zwickau, Ostrowo und Treptow a. N., — und zu kleineren Erweiterungsbauten, sowie zu Grundstücks-erwerbungen bis 30 000 M.“  
„(Die Ersparnisse bei Titel 50 werden aus einem Jahr ein das andere übertragen)“  
und mit der unveränderten Summe von 550 000 M. zu bewilligen.

Titel 51, unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 52 wie folgt zu fassen:  
„Vergütungen an auswärtige Post- und Telegraphenbehörden, an Dampf-schiffs- und an Telegraphen-Unternehmungen, sowie Beiträge zur Unterhaltung der internationalen Post- und Telegraphenbureaus“,  
und mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 53 bis 56 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

V. Eisenbahnverwaltung.

Kapitel 4.  
a. Einnahme.  
Titel 1 bis 5, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.  
b. Fortdauernde Ausgabe.  
Titel 1 bis 17, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

**VI. Verwaltung der vormaligen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin.**

**Kapitel 4a.**

a. Einnahme.

Titel 1 und 2, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

b. Fortdauernde Ausgabe.

Titel 1 bis 10, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu bewilligen.

(Im Text des Titel 1 sind die Worte: „(außerdem freie Dienstwohnung)“ als Druckfehler gestrichen worden.)

**VII. Bankwesen.**

**Kapitel 5.**

Titel 1, „Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 177 —)“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 1 500 000 *M.* die Summe von 2 100 000 *M.* einzustellen.

Titel 2, unverändert zu genehmigen.

**VIII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.**

**Kapitel 6** Titel 1 bis 7

**Kapitel 7** Titel 1 bis 4

**Kapitel 8** Titel 1 bis 4

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

**Kapitel 9.**

a. für Preußen.

Titel 1 a. bis e.

Titel 2 a. bis g.

Titel 3 a. bis m.

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

n. „Für das alte Dienstgebäude der Fortifikation in Torgau . . . . 38 500 *M.*“ zu streichen.

o. bis p. unverändert zu genehmigen.

Titel 4 unverändert zu genehmigen.

b. für Sachsen.

Titel 2 a. bis g.

Titel 3 a. bis d.

Titel 4.

c. für Württemberg.

Titel 2 a. bis g.

Titel 3 a. bis e.

Titel 4.

**Kapitel 9a.** Titel 1 bis 6

**Kapitel 10** Titel 1 bis 9

**Kapitel 11** Titel 1 bis 5

**Kapitel 12** Titel 1 und 2

**Kapitel 13**

**Kapitel 14**

**Kapitel 15**

unverändert mit den bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

**IX. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.**

**Kapitel 16.**

Titel 1 unverändert mit der in Ansatz gebrachten Summe zu genehmigen.

Titel 2 statt der in Ansatz gebrachten Summe von 7 145 223 *M.* die Summe von 8 727 776 *M.* einzustellen.

**X. Ueberschüsse aus früheren Jahren.**

**Kapitel 17**

statt der in Ansatz gebrachten Summe von 1 050 000 *M.* die Summe von 1 130 000 *M.* einzustellen.

**XI. Münzwesen.**

**Kapitel 18** unverändert zu genehmigen.

**XII. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**

**Kapitel 19**

Titel 1 bis 3, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

*M.*

Titel 4 neu einzustellen:

„Aufgekommene und noch unverwendete Zinsen für Rechnung des Antheils des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens  
764 188 *M.*“

**XIII. Außerordentliche Zuschüsse.**

**Kapitel 20.**

Titel 1 bis 5, unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 5a., „Aus den Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern“, statt der in Ansatz gebrachten Summe von 4 120 000 *M.* die Summe von 4 275 811 *M.* einzustellen.

*M.*

Titel 5b. neu einzustellen:

„Kapitalüberschüsse von den verzinslichen Anlagen der Kriegskostenentschädigung . 598 814 *M.*“

Titel 6 bis 15 unverändert mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen zu genehmigen.

Titel 16 wie folgt zu genehmigen:

„Zu einmaligen Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, und zwar:

a) zu den Ausgaben für die unter Kapitel 5 Titel 22, 50, 52 und Kapitel 6 Titel 25 ff. angelegten Kasernenbauten 10 168 534 *M.*

b) zu den Ausgaben für die unter Kapitel 6 Titel 2, 3 u. 8 a. angelegten Garnison- und Thorerweiterungsbauten 714 327 *M.*

10 882 861 *M.*“

**XIV. Matrikularbeiträge.**

**Kapitel 21.**

Die einzustellenden Matrikularbeiträge ermäßigen sich nach Maßgabe der in zweiter Berathung gefassten Beschlüsse auf 90 371 390 *M.*

Wiederholung.

Einnahme		Betrag für das Staatsjahr 1879/80. M.
nach dem Etatsentwurf . . . . .		549 187 537
In der zweiten Be- rathung sind bei:	abgesetzt M.	zugefetzt M.
Kapitel 9 Titel 3 n.	38 500	
= 5 = 1		600 000
= 16 = 2		1 582 553
= 17		80 000
= 19 Titel 4		764 188
= 20 = 5 a.		155 811
= 20 = 5 b.		598 814
= 20 = 16	1 159 851	
= 21 . . . . .	10 974 015	
	12 172 366	3 781 366
Summe der Einnahme	ab	
Die Ausgabe beträgt . . . . .		8 391 000
Balanzirt.		540 796 537
		540 796 537

Das **Statsgesetz** in folgender Fassung anzunehmen:

**G e s e z,**

betreffend die

Feststellung des Reichshaushaltsetats für  
das Staatsjahr 1879/80.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher  
Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zu-  
stimmung des Bundesraths und des Reichstags, was  
folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Reichs-  
haushaltsetat für das Staatsjahr 1879/80 wird  
in Ausgabe

auf 540 796 537 Mark, nämlich  
auf 419 022 949 Mark an fortdauernden, und  
auf 121 773 588 Mark an einmaligen Ausgaben,  
und

in Einnahme

auf 540 796 537 Mark  
festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 21 der Ein-  
nahme in einer Summe festgestellten Matrikularbei-  
träge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch  
besonderes Gesetz geregelt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte  
Befolungsetat für das Reichsbank-Direktorium für  
die Zeit vom 1. April 1879 bis 31. März 1880  
wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt,

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordent-  
lichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse

nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von  
vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,  
2. behufs der Beschaffung von Betriebsfonds zur  
Durchführung der Münzreform bis zum Betrage  
von einhundert Millionen Mark  
Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinsfußes dieser Schatzen-  
weisungen, deren Ausfertigung der preussischen Haupt-  
verwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und  
der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. Sep-  
tember 1880 nicht überschreiten darf, wird dem  
Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums  
kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag  
der Schatzenweisungen wiederholt, jedoch nur zur  
Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzenweisungen  
ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzen-  
weisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichs-  
schuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften  
des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt  
werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzenweisungen ist durch die  
Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzenweisungen, sofern letztere  
verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier  
Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen  
dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzenwei-  
sung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen  
Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1. zur Erweiterung der Um-  
wallung von Straßburg . . . . . 3 238 000 Mark,
2. zur Erweiterung der Militär-  
Erziehungs- und Bildungs-  
anstalten . . . . . 200 000 =
3. zum Bau der Kasernen in  
Altona . . . . . 200 000 =
4. zum Bau einer Kaserne in  
Lichterfelde . . . . . 100 000 =

sind vorstufweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds  
zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

- zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu  
Straßburg für die entbehrlich werdenden  
Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Mil-  
lionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875,  
Reichs-Gesetzbl. S. 62),
- zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke  
des alten Berliner Kadettenhauses und der  
Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873,  
Reichs-Gesetzbl. S. 127),
- zu 3 aus den Verkaufserlösen der demnächst  
entbehrlich werdenden Kasernen in Altona,
- zu 4 aus den durch den Verkauf der in Berlin  
entbehrlich werdenden Grundstücke zu erzie-  
lenden Erlösen.

Urkundlich zc.  
Gegeben zc.

Außerdem sind in zweiter Berathung folgende

## Resolutionen

beschlossen worden:

### Fortdauernde Ausgaben.

**Kapitel 13** — Auswärtiges Amt, Allgemeine Fonds — Titel 6.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Aufstellung des nächstjährigen Reichshaushaltsetats darauf Bedacht zu nehmen, daß „der zoologischen Station in Neapel“ ein erhöhter Zuschuß im Gesamtbetrage von 30 000 Mark überwiesen werde.

**Kapitel 38.** Technische Institute der Artillerie.

Die Militärverwaltung aufzufordern, im Etat des nächsten Jahres in Betreff der sächlichen Ausgaben für Artillerie- und Waffenwesen und der Betriebsausgaben der technischen Institute eine derartige Aufstellung herbeizuführen, daß die wirklichen Ausgaben für Beschaffung von Waffen und Munition in den Jahresrechnungen zur Erscheinung gelangen und die Abführung von Ersparnissen an Depositalbeständen irgend welcher Art ausgeschlossen bleibt.

### Einnahme.

**Kapitel 3.** Post- und Telegraphenverwaltung.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anlaß der neueren Bestimmungen über die Behandlung der Nachnahmesendungen eine Ermäßigung der Gebühren eintreten könne;
2. darauf Bedacht zu nehmen, daß den Post- und Telegraphenbeamten an Sonn- und Feiertagen die entsprechende Sonntagsruhe beziehungsweise die nothwendige Zeit zur Sonntagsfeier gewährt werde;
3. die Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern im Telegraphendienste, wonach die Anstellungsbefähigung für den Telegraphendienst nur ausnahmsweise verliehen werden kann, aufzuheben.

Berlin, den 26. März 1879.

## Nr. 101.

### Mündlicher Bericht

der

### Kommission für die Petitionen

über

die zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 47 der Drucksachen — eingegangenen Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter von der Osten.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:  
die Petitionen:

- II. 22 des Lehrers C. Becker zu Züterbog — die Schädlichkeit des Sperlings betreffend —,

II. 1161 des Vereins der Vogelfreunde im Königreich Württemberg zu Stuttgart — die Gezeit der Vögel betreffend —,

II. 1211 des Bürgervereins zu Sandersheim — das Verbot der Dohnenstiege betreffend —,

II. 1229 des A. Binger zu Mörs — desgleichen —,

II. 1266 des Vorstandes des landwirthschaftlichen Antzvereins zu Lutter a. Obge. — das Verbot des Fangens der sogenannten Krammetzvögel betreffend —,

II. 1332 des Garten- und Obstbauvereins zu Koblenz — Abänderungsvorschläge enthaltend —

durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 47 der Drucksachen — für erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. März 1879.

### Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani,  
Vorsitzender.

von der Osten,  
Berichterstatter.

## Nr. 102.

### Mündlicher Bericht

der

### Kommission für die Petitionen

über

Petitionen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Klügmann.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen?  
die Petitionen:

- II. 51 bis 95, 356, 357, 358, 377, 378, 401, 416, 417, 677, 751, 806, 905, 951, 952, 1087, 1111, 1236, 1292, 1376

als durch die Beschlußfassung über den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Drucksachen — erledigt zu erklären.

Berlin, den 27. März 1879.

### Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani,  
Vorsitzender.

Dr. Klügmann,  
Berichterstatter.

## Nr. 103.

## Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schuß  
nützlicher Vögel — Nr. 47 der Drucksachen —.**Streit.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 2:

1. in Absatz a. die Worte: „das Fangen und“, sowie die Worte: „Reimes, Schlingen, Netzen oder“;
2. in Absatz b. die Worte: „des Fangens und“, endlich
3. in Absatz c. die Worte: „des Fangens und“ zu streichen;
4. die Absätze d., e. und f., sowie den Schlußsatz des Paragraphen durch folgende Bestimmung:  
„d) jede Art des Fangens von Vögeln“ zu ersetzen;

zu §. 5:

1. die Schlußworte des Absatz 1:  
„mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft“  
mit folgenden Worten:  
„mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark, sofern aber die Zuwiderhandlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft“, zu vertauschen, und
2. die Eingangsworte des Absatz 2:  
„Der gleichen Strafe“  
durch folgende Worte:  
„Einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark“ zu ersetzen.

Berlin, den 27. März 1879.

## Nr. 104.

## Bericht

der

## Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl zum Deutschen Reichstage im  
13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden.

Bei der am 30. Juli 1878 stattgefundenen Wahl zum Deutschen Reichstage im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden wurden abgegeben . . . 18 083 Stimmen,  
für ungültig wurden erklärt . . . 58 =

bleiben 18 025 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 9 013.

Es haben erhalten:

Oberstaatsanwalt Kiefer zu Mannheim . . . 9 254 Stimmen,  
Frhr. Ernst August v. Göler in Sulzfeld 8 731 =  
zerpflittert . . . . . 40 =

Summa 18 025 Stimmen.

Bei Prüfung der Wahlakten ergeben sich, abgesehen von den häufig wiederkehrenden und unwichtigen Unregelmäßigkeiten, in Bezug auf die für gültig resp. ungültig erklärten Stimmen folgende nothwendig erscheinenden Rectifikationen.

1. In Reidenstein wurde ein Zettel für ungültig erklärt, weil auf demselben zwei Namen standen. Beide Namen, der eine geschrieben, der andere gedruckt, lauten aber auf:

Freiherr Ernst August von Göler in Sulzfeld.

Der Zettel ist für gültig zu erklären.

2. In Rohrbach (Amtsbezirk Sinsheim) sind die beiden für ungültig erklärten Stimmzettel für gültig zu erachten, da zufällige Dintensflecke keine äußeren Kennzeichen im Sinne des §. 19, 1 des Wahlreglements sind. Sie lauten auf Frhrn. v. Göler.

3. In Eppingen sind vier Stimmzettel für ungültig erklärt worden. Die beiden ersten, weil aus ihnen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen sein sollte. Auf dem einen steht Herr v. Göler in Sulzfeld, auf dem zweiten Frhr. v. Göler. Bei den zwei sich gegenüber stehenden Kandidaten ist unzweifelhaft der Wille der Wähler klar erkennlich. Nr. 3 und 4 wurden für ungültig erklärt, obwohl der eine gedruckte Name deutlich durchstrichen und darunter Frhr. Ernst August v. Göler in Sulzfeld geschrieben war. Sämmtliche 4 Zettel sind als gültig und für Herrn v. Göler abgegeben zu erachten.

4. In Gölshausen wurden zwei in einander gesteckte Zettel, die beide auf Herrn v. Göler lauteten, für ungültig erklärt. Einer derselben ist für gültig zu erachten und dem Herrn v. Göler zuzurechnen.

5. In Waisstadt wurde als zerpflittert 1 Stimmzettel, der auf Ernst August Frhr. v. Göler lautete, betrachtet, weil auf demselben der Wohnort fehlt. Der Stimmzettel ist dem Frhrn. Ernst August v. Göler in Sulzfeld zuzurechnen.

6. In Tiefenbach wurde ein Stimmzettel für ungültig erachtet, weil er auf den wegen übertriebener Ehrenhaftigkeit entlassenen Feldhüter „Valtin Haitlinger von hier“ lautet. Valtin Haitlinger ist nach der Wahlliste wahlberechtigt, demnach auch wählbar. Der Stimmzettel ist für gültig zu erklären und den zerpflitterten Stimmen zuzuzählen.

7. In Wessingen sind, trotzdem nur 273 Wähler, die gewählt haben, vorhanden waren, 276 Stimmzettel vorgefunden und dieselben für gültig erklärt worden. Es sind 3 Stimmen von der Gesamtzahl der gültigen und ebensoviele den Majoritätskandidaten abzurechnen.

8. In Elsenz ist ein Stimmzettel auf „Pfarrer Lederhose seine Frau“ für gültig erklärt worden. Derselbe ist für ungültig zu erklären und den zerpflitterten Stimmen abzuzurechnen.

9. In Ittlingen wurden 21 Stimmzettel für ungültig erklärt, „weil auf den Stimmzetteln nicht gesagt ist, zu was die Person gewählt werden soll“. Diese Stimmzettel sind für gültig zu erklären, und da sie sämmtlich auf Herrn v. Göler lauten, diesem zuzurechnen.

Danach sind gültige Stimmen mehr abgegeben 30 Stimmen,  
davon abzurechnen unter 7 und 8 . . . . . 4 =

bleiben 26 Stimmen.

Es beträgt demnach die Zahl der gültigen Stimmen 18 051.

Die absolute Majorität . . . . . 9 026.

Es haben erhalten:

Herr Kiefer 9 254 — 3 (unter 7) . . . 9 251,

Herr v. Göler 8 731 + 30 (unter 1, 2,

3, 4, 5 und 9) . . . . . 8 761,

zerpflittert 40 + 1 — 1 — 1 (unter 5,

6 und 8) . . . . . 39,

18 051.

Es ist demnach Herr Kiefer mit einer Majorität von 225 Stimmen gewählt.

Derselbe hat die Wahl rechtzeitig angenommen, und über die Wählbarkeit desselben ist kein Zweifel.

Die Gültigkeit dieser Wahl ist durch ein von den Herren Wilhelm Schleich und Genossen am 17. September 1878, also rechtzeitig, bei dem Reichstage eingereichtes und dem Bericht in der Anlage im Abdruck beigefügtes Schreiben angefochten worden, und hat in Folge dessen die VII. Abtheilung die Prüfung der Wahl an die Wahlprüfungs-Kommission zur weiteren Prüfung und Beschlußfassung abgegeben.

Von den in dem bezeichneten Schreiben angeführten Thatfachen hat die Wahlprüfungs-Kommission die unter Nr. 1, 4a., 6, 7 und 8 aufgeführten nicht als erheblich bezeichnen können.

In Nr. 1 (Eppingen) ist nicht unter Beweis gestellt, daß die Wahlhandlung überhaupt keine öffentliche gewesen ist, sondern nur behauptet worden, daß 2 Wähler aus dem Wahllokal hinausgewiesen worden sind. Es liegt unter diesen Umständen keine Veranlassung vor, Untersuchungen darüber anzustellen, ob und event. aus welchen Gründen der Wahlvorsteher diese beiden Personen hinausgewiesen hat.

ad 4a. Wenn unmittelbar vor der Wahl im Wahllokal in Gochsheim eine Wahlrede wirklich gehalten worden ist (von wem?), so ist dies ungebührlich, kann jedoch nicht als von Einfluß auf das Wahlergebnis erachtet werden.

ad 6. Da der Erlaß der Kreis Schulvisitation Mosbach, wie er in dem Schreiben mitgeteilt wird, sich jeder Nennung eines bestimmten Kandidaten enthält, kann die Kommission in demselben eine direkte Beeinflussung der Wähler nicht erkennen.

Ein Mitglied der Kommission war allerdings der Ansicht, daß auch in dieser Form der Erlaß ungebührlich sei.

ad 7. Das Herumtragen von Wahlzetteln durch uniformirte Polizeidiener, wie es in den Orten Reichartshausen, Flinsbach, Epsenbach, Waghänsel, Walldorf geschehen sein soll, ist zwar zu rügen, aber nicht als von direktem Einfluß auf das Wahlergebnis zu erachten. Dasselbe gilt von dem

ad 8 bezeichneten Vorgehen des uniformirten Polizeidieners Franz Ehemann.

Die Kommission legte dagegen den unter 2, 3, 4b. und 5 angeführten Thatfachen, wenn sie sich als wahr erweisen, entscheidende Bedeutung bei.

ad 2. Der behauptete Verschuß der Thüren während der Ermittlung des Wahlergebnisses würde einen Theil der Wahlhandlung zu einem nicht öffentlichen gemacht und dadurch wesentliche Bestimmungen des Wahlreglements verletzt haben.

ad 3. Ebenso würde durch die behauptete Eröffnung von Wahlzetteln und Zurückweisung derselben, wenn sich auf ihnen nicht die Formel fand: „ich wähle zum Reichstagsabgeordneten“ das Geheimniß der Wahl verletzt sein und müßte eine Ungültigkeit derselben herbeiführen.

ad 4b. Die Anwesenheit von nur zwei oder gar nur einem Mitgliede des Wahlvorstandes an der Urne verletzt wesentliche Vorschriften des Wahlreglements

ad 5. Die Kommission legte in ihrer Mehrheit kein entscheidendes Gewicht auf den Ausruf bei den Göler'schen Zetteln auf das „aha, ein kleiner Zettel“, wohl aber in Verbindung mit der behaupteten Eröffnung eines Zettels durch ein Mitglied des Wahlvorstandes und betrachtete, wenn diese Verletzung des Wahlgeheimnisses erwiesen würde, dies als von entscheidender Bedeutung für die Wahl an dem betreffenden Orte.

In Bezug auf die an demselben Orte mit Unrecht für ungültig erklärten Stimmzettel vergleiche oben unter 9 (Zitlingen).

Es sind nun:

	Abge- berech- tigte. Stimmen.	Wahl- gebene gültige Stimmen.	Kiefer. v. Göler.	zer- splittert.
ad 2 (Eppingen)	253	207	162	45
ad 3 (Richen)	219	164	142	22
ad 4b. (Reichartshausen)	177	134	103	30
ad 5 (Zitlingen)	319	231	199	32
	968	736	606	129

Da die Majorität, mit der Herr Kiefer gewählt wurde, wie oben berechnet nur 225 betrug, so sah die Kommission von einer weiteren Zusammenstellung der Zahlen ab, da bei jeder Art der Berechnung, wenn die oben bezeichneten Verstöße sich als wahr erweisen sollten, Herr Kiefer nicht mehr die absolute Majorität haben würde und beantragt die Wahlprüfungs-Kommission hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Kiefer im 13. Wahlkreise des Großherzogthums Baden zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung des Protestes und der Wahlakten zu ersuchen, über die in diesem Berichte unter 2, 3, 4b. und 5 bezeichneten Behauptungen des Protestes die erforderlichen Erhebungen im Verwaltungswege zu veranlassen.

Berlin, den 27. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mendel (Berichterstatter). v. Forcade de Biaix. v. Gey. Hall. Freiherr v. Heereman. Laporte. Leng. Dr. Lieber. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Kieper. v. Schlieckmann. v. Schöning. Thilo.

#### Anlage.

## Protestation

gegen

die Wahl des Großherzoglich badischen Oberstaatsanwalts Kiefer in Mannheim im XIII. Wahlkreise des Großherzogthums Baden.

Dem hohen Reichstage tragen die unterzeichneten Wahlberechtigten des XIII. badischen Wahlkreises nachstehende Beanstandung der stattgehabten Wahl vor:

I. In der Bezirksstadt Eppingen war die Wahlhandlung keine öffentliche und dieselbe wurde gegen §. 9 des Reichswahlgesetzes durchgeführt. Es war von der nichtliberalen Seite beschlossen worden, Vertrauensmänner während des ganzen Wahlaktes im Wahllokale anzustellen. Als zu diesem Zweck der Rünchmeister Franz Engelhardt, welcher der katholischen Volkspartei angehört, Vormittags nach Abgabe seines Stimmzettels im Wahllokale verbleiben wollte, wurde es ihm vom Wahlkommissär Bürgermeister Bretel untersagt; er berief sich umsonst auf das Gesetz, nach welchem die Wahlhandlung eine öffentliche sei. Ebenso erging es dem konservativen Uhrmacher August Friedrich; als dieser ausdrücklich auf §. 9 des Reichswahlgesetzes hinwies, erklärte der Wahlkommissär, daß, wenn er, Friedrich, nicht sogleich das Wahllokal verlasse, er durch den Polizeidiener hinausgeführt

werde. Da somit die Wahlhandlung in Eppingen keine öffentliche war, ist dieselbe ungültig.

II. Dasselbe fand in der Gemeinde Gemmingen statt, wo während der Ermittlung des Wahlergebnisses die Thüren des Wahllokals verschlossen waren und trotz Pöchens vieler Männer nicht geöffnet wurde. Zeuge hierfür ist unter Anderen Andreas Monninger. Auch hier muß deshalb die Wahlhandlung als ungültig bezeichnet werden.

III. Eine bedeutende Verletzung des Wahlgesetzes wurde dadurch verübt, daß in Nicken diejenigen Wahlzettel, auf welchen lediglich „Freiherr August v. Göler-Sulzfeld“ stand, von der Wahlkommission zurückgewiesen wurden, weil die Formel: „ich wähle zum Reichstagsabgeordneten“ fehlte.

Diese Formel ist nun an und für sich ganz unnötig und muß es nur als ein Mittel, um einzelne konservative Wähler abzuschrecken, erscheinen, daß die Wahlkommission diejenigen, welche solche Zettel abgegeben hatten, aufforderte, Zettel mit der oben erwähnten Formel zu schreiben.

Dieses Mittel hat auch gewirkt, indem viele Männer, welche konservativ gewählt haben würden, sich von Geltendmachung ihres Wahlrechts abschrecken ließen.

Die schlimmste Verletzung des Wahlgesetzes liegt aber darin, daß die Wahlkommission sich beikommen ließ, die auf Herrn von Göler lautenden Wahlzettel ohne Weiteres zu öffnen und zurückzugeben, anstatt sie — wenn wirklich die Wahlkommission diese Zettel für ungültig erachtet hat — den Wahlakten als beanstandet anzuschließen.

Außerlich waren diese Zettel nicht erkennbar und entsprachen vollkommen dem §. 15 des Wahlreglements.

Ueber dieses Verfahren der Wahlkommission wollen die Mitglieder derselben einvernommen werden.

IV. a. Der §. 13 des Wahlreglements wurde in Gochsheim verletzt, indem daselbst unmittelbar vor der Wahl im Wahllokal eine Wahlrede gehalten wurde.

Die Mitglieder der Wahlkommission wollen hierüber einvernommen werden.

IV. b. Eine Verletzung des §. 12 des Wahlreglements kam in der Gemeinde Reichartshausen insofern vor, als bei der Wahlurne anstatt mindestens dreier Mitglieder des Wahlvorstandes meistens nur zwei, häufig sogar nur ein Mitglied anwesend war.

Zeuge hierfür ist Kirchengemeinderath Schmidt. Auch werden die Mitglieder des Wahlvorstandes diese Thatsache nicht in Abrede ziehen können.

In Reichartshausen sind nur 30 Stimmen für den konservativen Kandidaten im Wahlergebnis aufgeführt, während eine bedeutendere Anzahl Wahlberechtigter behauptet, konservativ abgestimmt zu haben. Die einzuleitende Untersuchung wird den Zusammenhang zwischen der Gesetzesverletzung und dem Wahlergebnisse herausstellen.

V. Eine der schwersten Verletzungen des Wahlgesetzes und insbesondere des §. 15 Abs. 2 des Wahlreglements wurde in Ittlingen begangen. Als Feldhüter Bernhard seinen auf Freiherrn von Göler lautenden Wahlzettel abgab, öffnete der zum Wahlvorstand gehörende Gemeinderath Karlsruher denselben und legte ihn erst, nachdem er ihn gelesen, in die Urne.

Außerdem aber sagten andere Mitglieder des Wahlvorstandes, so oft Gölersche Zettel abgegeben wurden — die bedeutend kleiner als die Kieferschen waren — laut und für alle Anwesenden vernehmlich: „Aha! ein kleiner Zettel!“ was für Alle soviel hieß als: „Aha! ein Gölerscher Zettel!“ Durch diese widerrechtliche Veröffentlichung der Abstimmung wurden viele konservative Männer abgeschreckt, solche Zettel abzugeben.

In dem nämlichen Orte Ittlingen ließ der Wahlvorstand sich beikommen, sämtliche auf Freiherrn v. Göler lautende

Wahlzettel, welche nur den Namen desselben und nicht auch den unnötigen Beisatz: „in den Reichstag wähle ich“ enthielten, für ungültig zu erklären.

Wir benennen als Zeugen nachstehende Bürger aus Ittlingen:

Georg Michael Fritschle,  
Johann Adam Klemm,  
Jacob Hege,  
Andreas Stupp,  
Friedrich Frank.

Bei der geringen Stimmzahl (— 523! —), welche für den liberalen Kandidaten den Ausschlag gaben, sind solche grobe Verstöße gegen das Wahlreglement von der weittragendsten Wirkung gewesen!!!

VI. Außer diesen Zumiderhandlungen gegen das Wahlgesetz hat nun aber die liberale Partei sich zu einer ganz unstatthaften Wahlbeeinflussung herbeigelassen, welche die Wahl des Oberstaatsanwalts Kiefer als ungültig erscheinen lassen müssen.

Am beklagenswertheften ist es, daß öffentliche Diener der Wahlfreiheit mit unverfrorener Schroffheit entgegengetreten sind.

Von der Kreis Schulvisitatur Mosbach ist nämlich ein Erlaß de dato 30. Juni 1878 Nr. 2337 an sämtliche Lehrer des Kreises ergangen, worin diese aufgefordert werden, „vor dem Wahltag jede passende Gelegenheit zu benutzen, aufklärend und belehrend auf ihre Mitbürger einzuwirken“;

Sodann heißt es weiter:

„Im Vertrauen auf die Einsicht unserer Lehrer geben wir uns darum der Erwartung hin, daß sie nur solchen Männern ihre Stimmen geben und zur Wahl empfehlen, welche auf denselben Grundsätzen wie unsere hohe Staatsregierung stehend, das Banner des vernünftigen Fortschritts auf allen Lebensgebieten, namentlich auch dem der Schule, wie bisher hochhalten und weder die zerstörend revolutionären, noch die unterdrückend reaktionären Parteien an das Ruder des Staats wollen gelangen lassen.“

Wir sehen hier eine obrigkeitliche Beeinflussung, die um so schwerer wiegt, als bei unseren ländlichen Verhältnissen die Lehrer in den Dorfgemeinden vermittelt ihrer größeren Bildung einen hervorragenden Einfluß ausüben.

Zu der Kreis Schulvisitatur Mosbach zählen aber von diesem Wahlkreis sämtliche Gemeinden der Bezirke Sinsheim und Eppingen, zusammen 50 Dörfer mit beiläufig 150 Lehrern!

Es bedarf keiner Ausführung, daß eine Wahl keine freie mehr genannt werden kann, wenn seitens der Behörden eine solche Streitmacht aufgeboten wird.

VII. Neben dem unter VI. Vorgetragenen kann es nur als eine freilich sehr farbenfatte Illustration erscheinen, wenn wir noch darlegen, daß in Folge höheren Auftrags in folgenden Gemeinden:

Reichartshausen,  
Flinsbach,  
Epfenbach,  
Waghäusel,  
Walldorf,

durch den uniformirten Polizeidiener die Kieferschen Wahlzettel den Ortsbürgern vor der Wahl in die Häuser gebracht wurden.

Diese Thatsache wird von den betreffenden Polizeidienern selbst bezeugt werden.

VIII. Besonders auffallend war das Bemühen der liberalen Partei in Tiefenbach, woselbst Gemeinderath Rudolf Dörs und Gemeinderath Anton Heidelberger, aber auch der uniformirte Polizeidiener Franz Chemann auf der zum

Wahllokal führenden Treppe sich aufpflanzten und den Wählern Zettel für Kiefer aufzudrängen suchten.

Als Zeugen werden benannt:

Joseph Krog, Stiftungsmitglied;  
Anton Imhoff, Landwirth;  
Franz Philipp, Maurer;  
Robert Emmerich, Schlosser;  
sämmtlich in Tiefenbach.

Auf den Grund der vorgetragenen Thatfachen richten wir an den hohen Reichstag die Bitte:

Es wolle die Wahl des Oberstaatsanwalts Kiefer aus Mannheim im XIII. badischen Wahlkreis für nichtig erklärt werden.

Karlsruhe, den 15. September 1878.

Wilh. Schleich. von Barjewisch. Heinrich Weiß.  
Ch. Killing jr. M. Ziumo. B. Stolk. Fr. Heink.  
L. Krönlein.

### Telegramm.

Bruchsal, den 18. September 1878.

An den Deutschen Reichstag. Berlin.

Ich schließe mich als Wähler des dreizehnten badischen Wahlkreises dem unterm 15. dieses Monats an das Reichskanzleramt abgegangenen Proteste gegen die Wahl des Herrn Kiefer an.

Johannes Lotzsch,  
Landwirth in Gondelsheim.

### Nr. 105.

## Mündlicher Bericht

der

## VI. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Prinzen Radziwill im 5. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln (Kreise Beuthen und Tarnowitz).

Berichterstatter: Abgeordneter Richter (Meißen).

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Prinzen Edmund Radziwill für den 5. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Kreise Beuthen und Tarnowitz) für gültig zu erklären;
2. die Beschwerde des Pfarrers Paul, d. d. Broslawitz, den 10. September 1878, und das von dem Bürgermeister a. D. Schabon aufgenommene Protokoll, d. d. Beuthen, den 15. September 1878 dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen mitzutheilen:
  - a) über die in der Beschwerde des Pfarrers Paul behauptete amtliche Beeinflussung der Wahl durch den königlichen Landrath Bajewitz von Tarnowitz;

b) über die im Protokolle des Bürgermeisters a. D. Schabon aufgestellte Behauptung, daß auf der Florentinen-Grube bei Beuthen beiläufig 40 bis 50 Bergleute dadurch verhindert wurden, an der Wahl Theil zu nehmen, daß auf Veranlassung des Obersteigers Drewitz und des Oberhäuers Polna die Fahrleitern, obwohl die Schichtarbeit bereits bei Zeiten vollendet war, aus dem Schacht herausgehoben wurden, und die Bergleute erst später entlassen, die Zeit bis sechs Uhr Abends zur Abgabe ihrer Wahlzettel versäumen mußten;

c) über die im nämlichen Protokolle enthaltene Behauptung, daß im Wahlbezirke Radzawkau der Gendarm Steier und der Polizeidiener Heida den Bergmann Martin Alexa und beiläufig hundert andere Wähler in das Wahllokal unmittelbar bis zur Wahlurne geführt haben,

die geeigneten Erhebungen und eventuell Verfügungen zu veranlassen und dem Reichstage von dem Ergebniß dieser Erhebungen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 27. März 1879.

## Die VI. Abtheilung.

Dr. v. Schwarze,  
Vorsitzender.

Richter (Meißen),  
Berichterstatter.

### Nr. 106.

## Mündlicher Bericht

der

## I. Abtheilung,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Bauer im 2. Wahlkreise der Freien Stadt Hamburg.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Lenthe.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

das von dem Wahlvorsteher im 57. Wahlbezirke beobachtete Verfahren: die abgegebenen Stimmzettel vor dem Hineinlegen in die Wahlurne äußerlich zu kennzeichnen, zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen, mit dem Ersuchen, zu veranlassen, daß ein solches Verfahren für die Zukunft nicht wieder eintrete.

Berlin, den 27. März 1879.

## Die I. Abtheilung.

Windthorst,  
Vorsitzender.

v. Lenthe,  
Berichterstatter.

Nr. 107.

**Bericht**

der  
**Wahlprüfungs-Kommission**

über  
die Wahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Hessen.

I.

Bei der am 30. Juli 1878 vorgenommenen Reichstagswahl im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Hessen wurden abgegeben . . . . . 18 286 Stimmen; hiervon wurden für ungültig erklärt . . . . . 30 =

mithin gültig . . . . . 18 256 Stimmen.

Die absolute Majorität betrug sonach 9 129 =

Es haben erhalten:

- Friedrich Dernburg, Chefredakteur der Nationalzeitung in Berlin . . . . . 8 014 Stimmen,
- Wilhelm Liebknecht, Schriftsteller in Leipzig . . . . . 5 557 =
- Philipp Wasserburg in Mainz 3 798 =
- Heinrich Flinsch in Leipzig . . . . . 882 =
- andere Personen . . . . . 5 =

Da hiernach auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen gefallen ist, so wurde am 8. August 1878 zwischen Dernburg und Liebknecht, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, eine Stichwahl vorgenommen.

Es wurden hierbei abgegeben . . . . . 21 734 Stimmen, hiervon wurden für ungültig erklärt . . . . . 59 = sonach gültig . . . . . 21 675 Stimmen.

Von den gültigen Stimmen haben erhalten:

- Dernburg . . . . . 11 136 Stimmen,
- Liebknecht . . . . . 10 539 =

Dernburg wurde hierauf als gewählt proklamirt und hat die Wahl angenommen.

II.

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist in einer am 14. September 1878 bei dem Reichstag eingekommenen, von einem Karl Ulrich in Offenbach „für das Central-Arbeiterwahlkomité des Reichstagswahlkreises Offenbach-Dieburg“ unterzeichneten Eingabe rechtzeitig Protest erhoben worden.

Diese Eingabe ist in der Anlage abgedruckt.

III.

Vor der Erörterung des Inhalts der Protesteingabe ist zu bemerken, daß, wie aus den Wahlakten erhellt, vom Wahlvorstand 12 Stimmzettel für ungültig erklärt wurden, welche nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission gültig sind.

Es wurden nämlich zunächst 2 Stimmzettel für Dernburg als ungültig betrachtet, weil sie Beifüge enthalten.

Diese letzteren sind aber in Wirklichkeit unerheblich; sie sind nicht als Proteste oder Vorbehalte im Sinne des §. 19 Ziffer 5 des Reglements zum Wahlgesetz zu betrachten.

Ein Stimmzettel für Dernburg wurde beanstandet, weil der Name des Gewählten beschmutzt ist. Die Beschmutzung ist jedoch nicht von der Art, daß der Name unleserlich, oder die Absicht des Wählers, den Namen auszulöschen, angezeigt wäre.

Ein weiterer Wahlzettel mit den Worten: „Friedrich Dernburg in Berlin“ wurde als der genügenden Bezeichnung des Gewählten ermangelnd (§. 19 Ziffer 3 des Regle-

ments) für ungültig erklärt. Nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission ist aber jene Bezeichnung eine genügende.

Es sind endlich 8 Stimmzettel für Liebknecht als ungültig betrachtet worden, weil auf denselben neben dem gedruckten, jedoch durchstrichenen Namen des Dernburg der Name des Liebknecht mit Dinte geschrieben ist. Allein nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission sind die Stimmzettel gültig, weil sie in Wirklichkeit nur Einen Namen enthalten und die Person des Gewählten deutlich bezeichnen (§. 19 Z. 4 des Wahlreglements).

Hiernach sind nicht 59, sondern nur 47 Stimmzettel ungültig und es erhöht sich daher die Zahl der gültigen Stimmen auf . . . . . 21 687,

die Zahl der Stimmen des Dernburg auf 11 140,

die Zahl der Stimmen des Liebknecht auf 10 547.

Dernburg hat somit gegenüber von Liebknecht eine Mehrheit von 593 Stimmen.

V.

Betreffend nun den Inhalt der Protesteingabe, so ist nach dem Wortlaut des Eingangs derselben anzunehmen, daß behauptet werden will, die in der Eingabe angeführten Unregelmäßigkeiten seien bei der Stichwahl vorgekommen.

Es kann nun aber zunächst den sub 1 a—c. der Eingabe vorgetragene Behauptungen über Verstöße, welche in Dreieichenhain, Laugen, Brensbach „und anderen Orten im Odenwald“ begangen worden sein sollen, schon aus dem Grunde eine Folge nicht gegeben werden, weil diesfällige Beweismittel nicht angegeben sind. Man kann hiernach von dem Umstande absehen, daß eine unter Mißbrauch der Amtsgewalt vorgenommene Beeinflussung der Wähler thatsächlich nicht zureichend begründet wäre, insofern Bürgermeister, Gemeinbediener, Gensdarmen und Polizeidiener in ihrer Eigenschaft als Wähler zur Theilnahme an Wahlagitationen berechtigt sind und ferner die von einem Bürgermeister innerhalb der Grenzen seiner Amtsgewalt vorgenommene polizeiliche Ueberwachung von Wahlversammlungen nicht als Wahlbeeinflussung betrachtet werden kann.

Anbelangend sodann die sub 2 a—e. der Protesteingabe vorgebrachten Anfechtungsgründe, so sind zwar für dieselben Beweismittel angegeben, sie sind aber nicht geeignet, die Ungültigkeit der Wahl zu begründen.

Das Vorbringen sub a. insbesondere ist nach der Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission im Hinblick auf die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung durchaus unerheblich.

Auch der sub b. vorgetragene Behauptung vermochte die Kommission Gewicht nicht beizulegen, da nicht behauptet ist, daß der Wahlvorstand die ihm nach §. 11 Abs. 2 des Reglements obliegende Pflicht veräußert habe und da dritten Personen das Recht einer Untersuchung der Wahlurne nicht eingeräumt ist, da ferner der Wahlvorstand unzweifelhaft die Befugniß hat, die Wegweisung eines im Wahllokal Anwesenden wegen Ungebühr zu verfügen und da endlich nicht behauptet ist, daß der Ausgewiesene an der Ausübung seines Wahlrechts verhindert worden sei.

Die Richtigkeit des sub c. enthaltenen Vorbringens kann dahingestellt bleiben, da eine dolose Handlung der Wahlkommission nicht behauptet ist, die etwa nachweisbare Thatsache aber, daß ein Unberechtigter aus Versehen zur Wahl zugelassen und in der Folge der Berechtigte von derselben zurückgewiesen worden sein sollte, nach Lage der Sache materiell nicht von Einfluß wäre.

Dem sub d. enthaltenen Vorbringen über angeblich in Offenthal vorgekommene Unregelmäßigkeiten konnte von der Wahlprüfungs-Kommission eine Folge nicht gegeben werden, da in demselben eine zureichende thatsächliche Begründung von Verstößen, welche die Ungültigkeit der Wahlhandlung bedingen würden, nicht zu finden ist. Es ist insbesondere nicht behauptet, daß durch die verspätete Eröffnung der Wahl-

handlung Wählern die Ausübung ihres Wahlrechts unmöglich gemacht worden sei; es ist ferner nicht angegeben, von wem an der Wahlurne der Versuch gemacht worden sein soll, Wähler für die Kandidatur des Dernburg zu befehren, es ist namentlich nicht behauptet, daß dies von Seiten der Wahlkommission versucht worden sei; es ist endlich nicht angegeben, von wem und zu welchem Zweck Stimmzettel gegen das Licht gehalten worden seien.

Zu bemerken ist, daß in Offenthal von 137 Wahlberechtigten 120 abgestimmt haben und daß auf Dernburg 113, auf Liebknecht 7 Stimmen gefallen sind.

Betreffend endlich die sub d. behauptete Handlung des Bürgermeisters Spielmann in Groß-Steinheim, so wäre dieselbe, wenn sie auch erwiesen werden könnte, materiell nicht von Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl, da wenn man auch hinsichtlich der Folgen jener Handlung die dem Dernburg nachtheiligste Berechnung des Stimmverhältnisses anwenden wollte, derselbe dennoch mehr Stimmen behalten würde, als die Zahl der auf Liebknecht gefallenen, beziehungsweise demselben hinzuzurechnenden Stimmen beträgt.

In Groß-Steinheim haben von 332 Wahlberechtigten 210 abgestimmt; von den abgegebenen Stimmen ist Eine ungültig; auf Dernburg sind 174, auf Liebknecht 35 gefallen.

Zimmerhin aber wäre die Handlung des Bürgermeisters Spielmann, wenn sie konstatiert werden sollte, von der Art, daß eine Zurechtweisung angezeigt sein würde.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Dernburg im 5. Wahlkreise des Großherzogthums Hessen für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Protesteingabe zu ersuchen, hinsichtlich der sub 2 e. derselben behaupteten Handlung des Bürgermeisters Spielmann in Groß-Steinheim Nachforschungen anzuordnen und im Falle der Konstatierung jener Handlung die geeignete Verfügung zu treffen.

Berlin, den 27. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Geß. (Berichterstatter). v. Forcade de Biaix. Hall. Frhr. v. Seeremann. Laporte. Lentz. Dr. Lieber. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Dr. Neper. v. Schlieffmann. v. Schöning. Thilo.

#### Anlage.

An den Deutschen Reichstag zu Berlin.

Betreffend:

Protest gegen die Wahl des Herrn Dr. Friedrich Dernburg, Chefredakteur der „Nationalzeitung“ in Berlin, als Abgeordneter des Wahlkreises Offenbach-Dieburg für den Deutschen Reichstag.

Hoher Reichstag!

Im Auftrage des Central-Arbeiterwahlkomite's für den Wahlkreis Offenbach-Dieburg, richtet der Unterfertigte an das hohe Haus einen Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Aktenstückes zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Abgeordneten Friedrich Dernburg, weil dieselbe, durch viele Unregelmäßigkeiten ermöglicht, nicht als der Ausdruck der Majorität der Wähler betrachtet werden kann.

(1.) An thatsächlichen Vorfällen, wodurch eine haarsträubende Beeinflussung der Wähler in vielen Orten des Kreises konstatiert wird, ist zunächst zu melden, daß seitens der Großherzoglich hessischen Bürgermeister ganz unverblümt in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister direkt für die Kandidatur des Herrn Dr. Friedrich Dernburg agitirt wurde.

(a.) In Dreieichenhain rief der Großherzogliche Bürgermeister selbst eine Wahlversammlung ein, ließ sie ausschellen und präsidirte ihr, wobei der Redner unserer Partei durch den Herrn Präsidenten öfters unterbrochen und schließlich wegen einer angeblichen Krennung denunzirt und der Majestätsbeleidigung angeklagt wurde.

(b.) In Langen löste der Herr Bürgermeister nach stattgehabter Unterredung mit den Freunden Friedrich Dernburgs eine Versammlung auf, weil der Dr. Friedrich Dernburg, welcher selbst anwesend war, fürchtete, von unseren Rednern abgeführt zu werden.

(c.) In Brensbach und anderen Orten im Odenwald trug der Gemeindediener Stimmzettel und Flugblätter für Dernburg aus, und in Steinheim waren es selbst Polizeidiener und Gensdarmen, die die Wähler vom Acker weg zum Wählen für Dr. Dernburg holten. Diese ausgezeichneten Fälle, welche noch stark vermehrt werden könnten, lassen wohl einigermaßen erkennen, welcher Apparat von Regierungsmaschinen zu Gunsten des Dr. Friedrich Dernburg thätig war und die freie Wahl beeinflusste.

(2.) Doch nun zu einigen weiteren und spezielleren Fällen.

(a.) In der Stadt Offenbach hatte sich am 8. August in den Abstimmungslokalen im Gasthaus zum Engel und in der Schule in der Bleichstraße im gleichen Zimmer, in unmittelbarer Nähe der Wahlurne eine extrae Wahlkommission etablirt, welche mit einer völligen Wahlliste versehen, mit der eigentlichen Wahlkommission in Beziehungen stehend, sich die Abstimmung des einzelnen Wählers notirte, mit den außerhalb des Lokales postirten Gesinnungsgenossen eine stete Verbindung unterhielt und dadurch offenbare ungesetzliche Manipulationen vollführte.

(b.) In dem Wahllokal in der Bleichstraße wurde ein Vertreter unserer Partei aus dem Wahllokale ausgewiesen, als er sich vor Eröffnung des Wahlaktes davon überzeugen wollte, daß die Urne leer sei. Diese Ausweisung rechtfertigt das größte Mißtrauen gegen die Reinheit der Handlungen der betreffenden Wahlkommission, umsomehr, als

(c.) es in dem Wahllokal im Gasthaus zum Engel thatsächlich vorgekommen ist, daß einem Arbeiter, welcher sein Wahlrecht ausüben wollte, ganz kurz seitens der Kommission erklärt wurde, es sei für ihn schon gewählt.

Zur zeugeneidlichen Feststellung der vorgeführten Vorfälle in der Stadt Offenbach wolle der hohe Reichstag außer meiner Person den Schuhmacher Gallus Schlör, Groß-Hafenbachstraße 43, den Schuhmacher Peter Müßig, Schloßstraße 28 und den Fleischwaarenhändler Joseph Schück, Große Marktstraße 11, vernehmen lassen.

(d.) In Offenthal wurde die Wahlhandlung erst 20 Minuten nach 10 Uhr Morgens eröffnet und an der Urne Wähler für die Kandidatur des Dr. Dernburg zu befehren gesucht, Stimmzettel gegen das Licht gehalten und so die geheime Abstimmung gänzlich illusorisch gemacht. Zeugeneidlich über diese Vorfälle zu vernehmen, schlage ich vor: Nikolaus Reiz, Philipp Würz, Johann Kappel, Christoph Lühr und Georg Holler, sämmtlich aus Offenthal.

(e.) In Groß-Steinheim öffnete der Großherzogliche Bürgermeister Spielmann als Wahlvorsteher an der Urne einem Wähler den Wahlzettel, nahm, als er bemerkte, der Wähler wollte für Herrn Liebknecht stimmen, einen Stimmzettel auf Dr. Dernburg lautend und warf denselben in die Urne. Zur zeugeneidlichen Vernehmung schlage ich vor: Johann Adam I. aus Groß-Steinheim und Adam Lippel aus Klein-Auheim.

Auf Grund dieser Vorfälle protestiren wir gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Dr. Friedrich Dernburg und ersuchen den hohen Reichstag, dieselbe als ungültig zu annulliren und eine Neuwahl zu veranlassen. Die Majorität, mit welcher Herr Dr. Friedrich Dernburg über Herrn Wilh. Liebknecht siegte, beträgt nur 597 Stimmen; es wurde konstatiert, daß die ungültig erklärten Stimmen fast gänzlich dem Herrn Wilhelm Liebknecht zu Gute kämen, wodurch die Majorität des Dr. Dernburg noch schwächer wird. Nehmen wir nun einfach, ohne zu übertreiben, als völlig zutreffend an, daß durch die gewaltigen Wahlbeeinflussungen und Unregelmäßigkeiten, von denen selbstverständlich von uns nur der kleinste Theil aufgezählt werden konnte, dem Herrn Dr. Dernburg nur 300 Stimmen zugeführt würden, welche bei freier Wahl dem Herrn Wilh. Liebknecht zugefallen wären, so liegt klar zu Tage, daß die Wahl des Herrn Friedrich Dernburg nur durch ungesetzliche Manipulationen ermöglicht wurde und der Wahlakt in einzelnen Bezirken an unheilbaren Gebrechen leidet, durch welche, soll das freie Wahlrecht den Staatsbürgern nicht verkümmert werden, die Wahl des Herrn Dr. Dernburg völlig ungültig wird.

Hiernach erscheint unser Protest völlig gerechtfertigt und geben wir uns der Hoffnung hin, daß der hohe Reichstag eine Untersuchung der aufgezeichneten Unregelmäßigkeiten veranlassen und die Wahl für ungültig erklären wird.

Offenbach a. M., den 12. September 1878.

Für das Central-Arbeiterwahlkomité des Reichstags-Wahlkreises Offenbach-Dieburg.

Carl Ulrich,  
Karlstraße 20.

## Nr. 108.

### Bericht

der

### Wahlprüfungs-Kommission

über

### die Reichstagswahl im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Bei der am 30. Juli 1878 stattgehabten Reichstagswahl in dem, einen Wahlkreis bildenden, Herzogthum Sachsen-Altenburg sind abgegeben

Von den Wahlvorständen sind für  
ungültig erklärt . . . . . 73

verbleiben gültig . . . . . 18 625 Stimmen.

Die absolute Majorität beträgt 9 313 Stimmen.

Nach der Zusammenstellung vom 3. August 1878 haben erhalten:

Landrath Findeisen in Schmölln	13 420,
Gustav Wilhelm Stolle in Krim-	
mitschan . . . . .	3 652,
Dr. jur. August Oppenheim in	
Cöln . . . . .	1 435,
Zersplittert sind . . . . .	118,
	<u>18 625 Stimmen.</u>

Der Landrath Findeisen hat also 4 107 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Derselbe ist als gewählt proklamirt worden, hat die Wahl rechtzeitig angenommen und seine Wählbarkeit ist von dem Wahlvorstand bescheinigt worden.

Das sozialistische Wahlkomité zu Altenburg hat in der unterm 18. September 1878 beim Reichstag eingereichten und als Anlage 1 beifolgenden Beschwerde die Kassation der Wahl des Landraths Findeisen beantragt. In Folge dessen sind die Wahlakten von der 6. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben. Die Wahlakten ergeben mehrfache Verstöße gegen das Wahlreglement. Namentlich sind in einer großen Anzahl von Wahlbezirken weniger als 3 Beisitzer zugezogen. Darüber kann indessen hinweggegangen werden, da nicht vorliegt, daß in den betreffenden Wahlbezirken die Wahlstische nicht gehörig besetzt gewesen sind. In dem Bezirk Hartha mit Kleintauscha fehlt in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk; da hier indessen nur 23 Stimmen abgegeben sind, so ist auch dieser Mangel ohne Einfluß auf das Wahlergebniß. Im Uebrigen haben die Verstöße gegen das Wahlreglement keine materielle Bedeutung und können daher unerörtert bleiben.

In dem Protest wird behauptet:

1. daß in dem Wahlbezirk Dobitschen der Beisitzer Maurer Winkler den, von einem Wähler für den sozialdemokratischen Kandidaten abgegebenen Stimmzettel statt ihn in die Urne zu legen, gegen das Licht gehalten, sich dann mit demselben aus dem Wahllokal entfernt und den Zettel nicht wieder zurückgebracht habe;
2. daß in der Stadt Altenburg in dem zum „goldenen Pflug“ befindlichen Wahllokal beim Auszählen der Stimmen verschiedene namhaft gemachte Personen von dem Beisitzer Fabrikant Bruno Wohlfahrt hinausgewiesen und als sie der Ausweisung keine Folge geleistet, von den Gensdarmen hinausgeführt seien;
3. daß in dem Wahlbezirk Oberzetscha die Beisitzer die Stimmzettel einiger Wähler geöffnet, ehe sie dieselben in die Urne gelegt hätten;
4. daß in Oberlödel sich gegen 3 Uhr Nachmittags kein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokal befunden habe;
5. daß in Burkfersdorf der Wahlvorstand um 1 Uhr das Wahllokal bereits verlassen habe und daß später Kommende nicht hätten wählen können;
6. daß in Klausa und Garbis bis 8 Uhr Abends gewählt worden;
7. daß in Untermolbitz der Wahlvorstand um 6 Uhr die Thür des Wahllokals verschlossen habe, so daß Niemand dem Auszählen der Stimmen habe beiwohnen können;
8. daß in Mummisdorf der Wahlvorsteher ab und zu die Stimmzettel weggenommen, dieselben geöffnet und die sozialistischen Stimmzettel für ungültig erklärt habe.

Von diesen Behauptungen ist die ad 6, da sie nicht unter Beweis gestellt ist, nicht in Betracht zu ziehen. Die übrigen Behauptungen sind dagegen unter Beweis gestellt und ihre Erheblichkeit leuchtet ein. Das Ergebniß der Wahl wird dadurch nicht beeinträchtigt, denn die Wählerzahl in den 7 Wahlbezirken beträgt nur 952 und der Landrath Findeisen hat 4 107 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Immerhin

sind die behaupteten Unregelmäßigkeiten aber von solcher Erheblichkeit, daß der Wahlprüfungs-Kommission genügende Veranlassung vorzuliegen scheint, den Protest dem Herrn Reichskanzler zur Feststellung der ad 1. 2. 3. 4. 5. 7 und 8 aufgestellten Behauptungen und eventuellen weiteren Veranlassung zu überreichen.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Landraths Findeisen im Reichstagswahlkreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg für gültig zu erklären;
2. Den Protest sammt den Wahlakten dem Herrn Reichskanzler zur Feststellung der ad 1. 2. 3. 4. 5. 7 und 8 aufgestellten Behauptungen und eventuellen weiteren Veranlassung zu überreichen.

Berlin, den 27. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Hall (Berichterstatter). v. Forcade de Biaix. v. Seb. Freiherr v. Seereuman. Laporte. Lentz. Dr. Lieber. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Mendel. Dr. Nieper. v. Schlieffmann. v. Schöning. Thilo.

#### Anlage.

An

das Präsidium des hohen Deutschen Reichstags  
zu Berlin.

Das unterzeichnete Comité sieht sich veranlaßt, wider die am 30. Juli d. J. erfolgte Wahl des Herrn Landrath Findeisen aus Schmölln zum Vertreter des Herzogthums Altenburg im Deutschen Reichstage

**B e j c h w e r d e**

zu erheben und zwar zunächst aus folgenden Gründen:

1. Julius Zahraus Dobraschütz (Wahlbezirk Dobitschen) wollte für den sozialdemokratischen Kandidaten stimmen und gab seinen regelrecht gefalteten Zettel dem Wahlvorsteher, welcher ihn wiederum dem Beisitzer (Maurer Winkler) überreichte. Der Beisitzer hielt den Zettel, statt ihn in die Urne zu thun, gegen das Licht, entfernte sich dann damit aus dem Wahllokale und brachte den Zettel nicht wieder zurück. Zahra ist bereit, dieses zu bezeugen, ebenso ein gewisser Schellenberg in Altenburg, Kesselgasse 12.

2. In Altenburg wollten verschiedene Personen dem Auszählen der Stimmen beiwohnen, was auch überall geduldet wurde, nur nicht in dem im Gasthof zum „Goldenen Pflug“ befindlichen Wahllokal, woselbst der Beisitzer, Fabrikant Bruno Wohlfahrt jene Personen sich entfernen ließ und als sie dies nicht thaten, durch herbeigerufene Gensdarmen hinausführen ließ. In dieser Weise aus dem Lokal geführt wurden Drechslermeister Blanchard, Moritzstraße, Kaufmann C. Richard Wagner und der mitunterzeichnete Grunwald, Spiegelgasse, sämmtlich in Altenburg. Zugelassen wurde auch Niemand weiter.

3. Maurer Sunel in Zichernitzsch bei Altenburg bezeugt, daß die Beisitzer im Wahllokal zu Oberzetscha die Stimmzettel einiger Wähler öffneten, bevor sie dieselben in die Urne thaten.

4. Bäckermeister Berndt in Ködigen bezeugt, daß gegen Nachmittags 3 Uhr sich kein zum Wahlvorstand Gehöriger im Wahllokal zu Oberlödel befand und zwar längere Zeit

hindurch nicht. Kam ein Wähler, so ging der Wahlvorsteher, welcher sich in der Kasse aufhielt, dem Wähler entgegen, nahm ihm den Zettel ab und trug ihn ganz allein in's Wahllokal.

5. In Burkersdorf konnte nur bis 1 Uhr Nachm. gewählt werden, da sich der Wahlvorstand alsdann zurückgezogen hatte, und konnten Späterkommende ihr Wahlrecht nicht mehr ausüben. Zeuge: Gastwirth Meinhardt in Burkersdorf.

6. In Klausa und Garbis (zusammen gehörig) ist bis Abends 8 Uhr gewählt worden.

7. In Untermolbitz verschloß der Wahlvorstand um 6 Uhr die Thür des Wahllokals, so daß Niemand dem Auszählen der Stimmen beiwohnen konnte. Zeuge: Zimmermann Berger daselbst.

8. In Mummsdorf bei Meuselwitz nahm der Wahlvorsteher den Wählern mitunter ab und erklärte die sozialistischen Stimmzettel für ungültig. Natürlich öffnete der betr. Wahlvorsteher die Zettel vor den Augen der Wähler. Zeuge: Ferdinand Ulrich, Arbeiter in Meuselwitz und Ernst Boigt, Dienstmann ebenda.

Wir haben von vielen nur diese Fälle angeführt, da sich dieselben ganz klar und deutlich erweisen lassen. Das Wahlkomité hat außerdem noch eine Menge von Beschwerden erhalten, die jedenfalls sehr berechtigt sind, hier aber nicht wohl angeführt werden können, da sie entweder anonym eingingen, oder die Einsender dringend baten, von ihren Namen keinen Gebrauch zu machen, da sie sonst leicht die Arbeit einbüßen könnten. Es ist aber konstatirt, daß im Wahlkreise des Herzogthums, zum Beispiel auf den Dörfern bei Roda, Gensdarmen Stimmzettel für Findeisen in die Häuser trugen. Ferner ließ das Landrathsamt zu Roda die Stimmzettel und Wahlprogramme der sozialdemokratischen sowohl, wie auch jene der Volkspartei durch Gensdarmen wegnehmen und gab sie erst wieder heraus, als sie unwirksam waren, d. h. nach oder kurz vor der Wahl. Ueber diese Angelegenheit ist viel in der „Altenburger Zeitung“ (konservativ) und anderen Blättern geschrieben worden; schließlich mußte das Landrathsamt selbst die Thatsache zugeben. Auf erfolgte Beschwerde wurde ihm auch vom Ministerium ein Verweis zu Theil.

Alle diese Gründe halten wir für hinreichend zur Kassation der Wahl Findeisens und bitten wir einen hohen deutschen Reichstag, diese Angelegenheit zu prüfen und event. unsern Wünsche Folge zu geben. Schon bei voriger Wahl sind verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die damals aber nicht zu einer Beschwerde führten. Würde man aber die Sache auch diesmal so gehen lassen, so würden manche Leute bei nächster Wahl nur noch gröbere Verstöße begehen. Um nun zu zeigen, daß derartige Gesetzesübertretungen bei uns nicht mehr ruhig hingehen und um weiteren Verstößen für die Zukunft vorzubeugen, haben wir diese Beschwerde an den hohen deutschen Reichstag beschloffen.

Altenburg, 16. September 1878.

Mit aller Hochachtung

#### Das sozialistische Wahlkomité in Altenburg.

Hugo Grunwald, Schriftführer, Spiegelgasse 15. Eduard Nisch, Nicolai-Kirchhof 14. Franz Nitzsche, Nicolai-Kirchhof 27. Louis Ramprad, Roszplatz 18. Bernhard Winkler, Reichvorstadt 1.

Nr. 109.

**Zweiter Bericht**

der

**Kommission für Petitionen.**

Zumitten der Stadt Stettin am Heiligen Geistthor, einem der lebhaftesten Theile der Stadt, befindet sich die dortige Garnison-Bäckerei, welche durch den ihren Schornsteinen entströmenden Rauch die ganze Nachbarschaft, in Sonderheit das daneben liegende Polizei-Gefängniß, wie die daran stoßende Realschule in hohem Grade behelligt.

Schon seit dem Jahre 1863 wurden zwischen der Königl. Intendantur II. Armee-Corps und der Stadt Stettin Verhandlungen geführt, welche den Zweck hatten, den lästigen und gesundheitschädlichen Rauchniederschlag der Garnison-Bäckerei zu beseitigen: zu einem Resultate haben diese Verhandlungen bisher jedoch noch nicht geführt.

Unterm 23. Mai ebengenannten Jahres hat der Magistrat zu Stettin die dortige Polizei-Direktion, auf die durch den Rauchniederschlag hervorgebrachten Uebelstände aufmerksam machend, um Abhilfe derselben. Die Königl. Polizei-Direktion ersuchte die Königl. Intendantur II. Armee-Corps, das Uebel durch Erhöhung der Schornsteine zu verringern: dies wurde Seitens der Königl. Intendantur abgelehnt, da eine Ausgabe von 1800 Thlr. erwachsen würde, zu deren Leistung sie sich nicht für verpflichtet erachte. Auf ein erneutes Andrängen der Königl. Polizei-Direktion erklärte die Königl. Intendantur unterm 20. März 1864, daß das Königl. Kriegs-Ministerium von einer Erhöhung der Schornsteine, als einer erfahrungsmäßig für die Dauer nicht zureichenden Aushilfe, abgesehen und bestimmt habe, daß auf eine möglichst vollständige Verbrennung des Rauches durch geeignete Vorkehrungen hingewirkt werde. Auch dies Projekt scheiterte, dagegen theilte unterm 16. Dezember 1864 die Königl. Intendantur der Königl. Polizei-Direktion mit, daß man beabsichtige, die Backöfen zur Kohlenheizung einzurichten: durch Kohlen werde weniger Rauch erzeugt werden, als durch Holz.

Wegen der baulichen Konstruktion des Bäckerei-Gebäudes jedoch kam auch dieser Versuch nicht zur Ausführung, vielmehr erklärte die Königl. Intendantur, daß man die Garnison-Bäckerei nach einem andern geeigneteren Plage zu verlegen beabsichtige. Als sich die Ausführung dieses Projektes verzögerte, wurde der Königl. Polizei-Direktion, welche an die Königl. Regierung berichtet hatte, von letzterer unterm 7. Mai 1866 eröffnet:

„daß die gesundheitsnachtheiligen Wirkungen und Belästigungen der Nachbarschaft durch den Rauch derart seien, daß die unbestimmte und ferne Aussicht auf Verlegung der Bäckerei nicht Anlaß bieten könne, den gegenwärtigen Zustand fortbestehen zu lassen. Die öffentlichen Interessen gebieten vielmehr ein Einschreiten der Polizei-Behörde und wir überlassen daher der Königl. Polizei-Direktion nunmehr mit exekutivischen Maßregeln gegen die Königl. Intendantur in Vertretung des Militär-Fiskus vorzugehen, selbstverständlich in den Formen, welche bei derartigen Konflikten zwischen Behörden vorgeschrieben sind.“

Durch den unmittelbar ausbrechenden Krieg gegen Oesterreich gerieth die Angelegenheit bis zum Oktober 1867 in's Stocken. Zu dieser Zeit erklärte sich die Königl. Intendantur auf Andrängen der Königl. Polizei-Direktion wiederum bereit, eine Erhöhung der Schornsteine zu bewirken, welches Projekt sie jedoch bald wieder fallen ließ, um abermals einen resultatlosen Versuch mit einem Rauchverbrennungs-Apparate anzustellen;

dagegen machte unterm 15. Juni 1870 die Königl. Intendantur davon Mittheilung, daß man nunmehr die Absicht habe, Blechschornsteine 40 Fuß über die Dachfirst aufzuführen.

Bevor jedoch dies Projekt zur Ausführung gelangte, brach der Krieg gegen Frankreich aus und damit ruhte die Angelegenheit bis zum August 1871, zu welcher Zeit dem Magistrat eröffnet wurde, daß das Kriegsministerium angeordnet habe, die Bäckerei zu verlegen, welcher Eröffnung im Dezember 1871 die Erklärung der Königl. Intendantur folgte: „daß die Beschleunigung des Bauprojekts bei der anerkannten Nothwendigkeit eines Neubaus keinen Zweifel unterliege.“

Von diesem Zeitpunkt an jedoch bestreitet die Königl. Intendantur jede Verpflichtung des Militär-Fiskus zur Abhilfe der bestehenden Uebelstände und macht die Verlegung der Bäckerei von der unentgeltlichen Ueberweisung einer Baustelle Seitens der Stadt Stettin abhängig.

Ein Seitens der Stadt angebotener Tausch wird ebenso wie ein Kauf-Antrag mit dem Eröffnen abgewiesen, daß eine Verlegung der Bäckerei nur dann stattfinden könne, wenn die Stadt sich bereit erklären werde, ein neues den Anforderungen der Militär-Behörde entsprechendes Etablissement inkl. Baugterrain zu beschaffen. Als dieser Forderung gegenüber die Stadt Stettin sich ablehnend verhielt, ging derselben eine unterm 1. März 1877 erlassene Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii zu, wonach von der Ausführung des Neubaus einer Garnison-Bäckerei in Stettin vorläufig Abstand genommen und über die, für denselben aus der französischen Kriegskosten-Entscheidung reservirten Geldmittel Seitens der gesetzgebenden Faktoren anderweit disponirt worden ist.

Nunmehr wendet sich die Stadt Stettin an den Reichstag mit der Bitte:

„derselbe wolle das Reichs-Kanzler-Amt ersuchen, die baldige Verlegung der hiesigen Garnison-Bäckerei nach einem entfernteren Stadttheile zu veranlassen und dabei Sorge zu tragen, daß an der neuen Stelle die Belästigung des Publikums durch den Rauch-Niederschlag fortfällt.“

Die Berathung der Petition fand in Gegenwart des Wirkl. Geh. Kriegsraths Flügge, als Regierungs-Kommissar, statt.

Letzterer gab, nachdem auch seinerseits die durch die Garnison-Bäckerei hervorgebrachten Uebelstände nicht in Abrede gestellt wurden, gegenüber den Ausführungen der Stadt Stettin folgende Erklärung ab:

Die Militärverwaltung ist weit entfernt davon, bei Gelegenheit der gewünschten Verlegung der Militärbäckerei in Stettin auf Kosten der Stadt sich bereichern, bezw. verbessern zu wollen.

Andererseits ist dieselbe aber nicht in der Lage, aus den für ihre Zwecke bestimmten und bewilligten Mitteln Opfer für die Stadt Stettin zu bringen. — Der früher projektirt gewesene Neubau einer Militärbäckerei daselbst hat zu Gunsten anderer Militärbauten, denen vom Standpunkte der Militärverwaltung die Priorität zugestanden werden mußte und für welche die ausgesetzten Mittel nicht reichten, nicht ausgeführt werden können, wie dies seiner Zeit durch den Etat ersichtlich gemacht worden. — Der von der Stadt Stettin angebotene andere Bauplatz auf der sogenannten Silberwiese war wegen des ganz untauglichen Baugrundes zc. nicht annehmbar.

Die Militärverwaltung, seit mehr als sieben Jahrzehnten im legitimen Besitzstande, kann wohl erwarten, daß die Stadt wegen der von ihr erstrebten Veränderung bezw. deren Ermöglichung mit positiven Vorschlägen hervortritt, statt diese von ihr zu verlangen.

Die vorliegende Petition an den Reichstag erscheint danach durchaus verfrüht. Wäre die Sache im landespolizeilichen Wege verfolgt, so würde auch die Frage wegen der Entschädigung des Militär-Fiskus zum Austrage gekommen sein.

Auf die Forderung des letzteren wegen stadtseitiger Gewährung eines Ersatzes ist der Magistrat der Stadt einfach nicht weiter eingegangen, weil er seinerseits die ihm dadurch erwachsende Ausgabe nicht beziffern könne; es würde doch wohl zunächst seine Sache gewesen sein, durch Verhandlungen mit der an Ort und Stelle befindlichen Militär-Intendantur darüber sich Gewißheit zu verschaffen. Für den Theil der Kosten einer Verlegung der Bäckerei, der über den von der Stadt und den Anliegern billigerweise zu erwartenden Beitrag und über den Werth des aufzugebenden Etablissements hinausgeht, würde die Militärverwaltung in der Lage sein, die Deckung im Etat zu beantragen.

Wenn der Magistrat von Stettin sofort — anscheinend direkt und ganz — auf die Mittel des Reichs recurriert, so wäre doch wohl die nächste Instanz die Reichsfinanzverwaltung gewesen.

Den Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars, welche die fragliche Angelegenheit auf den landespolizeilichen Weg gewiesen sehen wollen, schlossen sich einige Mitglieder der Petitions-Kommission an, indem sie hervorhoben, daß es sich hier lediglich um einen Streit der Intendantur Königl. Preussischen 2. Armeekorps mit der Stadt Stettin handele, der Reichstag demzufolge zu einem Einschreiten seinerseits gar nicht berechtigt sei. Dem gegenüber wurde jedoch geltend gemacht, daß die zum Bau einer neuen Garnison-Bäckerei etwa erforderlichen Kosten im Militär-Stat Aufnahme finden müßten, und daß dadurch allerdings der Reichstag sich mit der fraglichen Angelegenheit zu befassen haben würde.

Man wendete hiegegen wieder ein, daß die Vorschläge zum Militäretat nach den militärischen Bedürfnissen zu entwerfen und zu prüfen seien, diesen aber würde vom Reiche so vollständig Rechnung getragen, daß es weder nothwendig noch nützlich sei, die verbündeten Regierungen aus Anlaß einer Petition zum Vorschlage neuer Positionen im Militäretat aufzufordern. Hier aber handelt es sich darum, die Bewohner von Stettin vor Nachtheil und Belästigung durch Rauch zu schützen. Es seien deshalb die erforderlichen Mittel von der Stadt oder vom Staate Preußen aufzubringen.

Darüber herrschte Einstimmigkeit in der Petitions-Kommission, daß nur durch eine Verlegung der Garnison-Bäckerei nach einem geeigneten Terrain die als unerträglich geschilderten Uebelstände beseitigt werden könnten, daß man nur diese hier in's Auge zu fassen, dagegen von all den anderen in früheren Jahren in Vorschlag gebrachten Projekten vollständig Abstand zu nehmen habe.

Ueber die Frage jedoch, ob es Pflicht des Militär-Fiskus sei, auf seine Kosten die Verlegung der Militär-Bäckerei zu bewerkstelligen, gingen die Ansichten innerhalb der Kommission auseinander.

Einige Mitglieder waren der Meinung, daß — da die Garnison-Bäckerei in Stettin bereits seit 70 Jahren auf dem Platze vor dem Geistthore sich befinde, während die Gebäude, deren Besitzer und Bewohner sich nunmehr über die durch den Rauch hervorgebrachte Behelligung beschwerten, erst in späterer Zeit und jedenfalls mit polizeilicher Erlaubniß entstanden seien — es nicht Sache und Pflicht der Militär-Behörde sein könne, auf seine Kosten diese Uebelstände zu beseitigen, zumal einerseits den Ansiedlern die ihnen durch den Rauch drohende Gefahr und Unannehmlichkeit nicht verborgen sein konnte, andererseits aber auch die in Rede stehenden Rauchniederschläge ohne jedes Verschulden der Militär-Verwaltung durch die Bauart der

später entstandenen Gebäude, die den freien Luftzug wesentlich beeinträchtigt hätten, nicht unerheblich verschlimmert seien.

Vom Referenten, dessen Ausführungen sich die Mehrheit der Petitions-Kommission angeschlossen, wurde jedoch hervorgehoben, daß in den Verhandlungen, die seit dem Jahre 1863 geschwebt, vom Militär-Fiskus bis zum Jahre 1871 niemals die Beseitigung, für die Beseitigung der oft erwähnten Uebelstände Sorge tragen zu müssen, bestritten worden sei, daß sogar, wie aus dem Kriegs-Ministerial-Bescheide vom 1. März 1877 deutlich hervorgehe, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung Gelder für den Neubau der Bäckerei bestimmt gewesen seien.

Die Stadt Stettin habe dadurch, daß sie sowohl ein Terrain angeboten, als auch sich bereit erklärt habe, die Bäckerei käuflich zu erwerben, unzweifelhaft zu erkennen gegeben, daß sie in uneigennütziger Weise dafür Sorge trage, daß die Bäckerei an einem anderen geeigneteren Platze errichtet und die Gegend des Geistthores von der Rauchbehelligung befreit werde. Aber auch die Ausführungen des Herrn Regierungs-Kommissars sprechen die Bereitwilligkeit Seitens der Militär-Verwaltung aus, der Stadt Stettin und ihren Wünschen entgegen zu kommen, nur die Initiative zu ergreifen scheuen sich beide Parteien. Weit davon entfernt, die Stadt Stettin von allen Opfern entbinden zu wollen, glaubte die Mehrheit der Petitions-Kommission dem Reichstage empfehlen zu sollen, gewissermaßen die Vermittelung zu übernehmen und dazu beizutragen, daß eine Vereinbarung zwischen dem Militär-Fiskus und dem Magistrat zu Stettin zu Stande komme.

Aus diesen Erwägungen wurde der von mehreren Mitgliedern unterstützte Antrag, dem Reichstage bezüglich dieser Petition Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen, verworfen und beschloffen:

„Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Die Kommission beantragt demgemäß:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition des Magistrats zu Stettin Journal II. Nr. 347 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 27. März 1879.

### Die Petitions-Kommission.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Frhr. v. Manteuffel (Berichterstatter). Hoffmann. Frhr. v. Pfetten. Dr. Sommer. Graf v. Behr-Behrenhoff. Dr. v. Bunsen. Dr. Klügmann. Dr. Thilenius. v. Bönninghausen. Dr. Perger. Dr. Mousang. Rußwurm. v. d. Osten. Dr. Witte (Mecklenburg). Dr. Böttcher (Waldeck). Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Westermayer. Franßen. Melbeck. Frhr. v. Lerchensfeld. Graf v. Bismarck. Dr. Baumgarten. Dr. Günther (Nürnberg). Streit. v. Cranach. v. Puttkamer. (Lübben). Merz.

### Nr. 110.

## Mündlicher Bericht

der

## Kommission für den Reichshaushaltsetat

über

die Petitionen:

1. der Bureauassistenten der Reichseisenbahnen in Elfaß-Lothringen und Luxemburg Schaper und Geuossen, II. Nr. 24, um Vermehrung der Betriebssekretärstellen.

2. des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Grimma, II. 757, betreffend die Ablehnung der Etatsmittel für die Kasernirung des 2. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 19 bei Leipzig,
3. des Stadtgemeinderaths zu Lausitz, II. 802, Petition wie ad 2,
4. des früheren Schiffsführers A. Schück zu Hamburg, II. 957, betreffend
  - a) die Ablehnung der für die deutsche Seewarte geforderten Etatssumme;
  - b) die Aufforderung an den Herrn Reichskanzler zur Untersuchung seiner Beschwerde.
5. des Stadtraths und der Handelskammer zu Mannheim, II. 1086, betreffend die Bewilligung der Kosten für die Erbauung eines neuen Postgebäudes daselbst.
6. des Stadtraths zu Heidelberg, II. 1331, betreffend die Bewilligung von 90 000 *M.* zur Herstellung eines Militär Lazareths.

Berichterstatter:

- (Pet. ad 1.) Abg. Richter (Meißen).  
 (Pet. ad 2, 3, 5 und 6.) Abg. Dr. Lucius.  
 (Pet. ad 4.) Abg. Rickert.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

- a) über die Petitionen ad 1 und 4b. zur Tagesordnung überzugehen;
- b) die Petitionen ad 2, 3, 4a., 5 und 6 durch die bei der Plenarberathung zu den bezüglichen Etatspositionen gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. März 1879.

Die Kommission für den Reichshaushaltsetat.

A. v. Bennigsen, Richter (Meißen), Dr. Lucius,  
 Vorsitzender. Rickert, Berichterstatter.

## Nr. 111.

### Anträge

zu

dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Drucksachen —.

I.

Dr. Zimmermann. Dr. Karsten. Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 2 die Worte: „und von“ bis „gerechnet wird“ in Wegfall zu bringen und statt derselben zu setzen: „und von jeden ferneren 200 *M.* denjenigen Mehrbetrag, wie derselbe sich nach Maßgabe vorstehender Skala ergibt“.

II.

Dr. Zimmermann. Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: eine Vereinfachung der von dem Bundesrathe auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1869 erlassenen Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken herbeizuführen.

III.

Dr. Bamberger und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel I. §. 2 hinter die Worte:

„von einer Summe über 800 *M.* bis 1 000 *M.* 0,50 *M.*“

zu setzen:

„von einer Summe von 1 000 *M.* bis 1 500 *M.* 0,75 *M.*, von einer Summe von 1 500 *M.* bis 2 000 *M.* 1,00 *M.*“

Berlin, den 28. März 1879.

Dr. Bamberger. Dr. Garnier. Dr. Marquardsen. Jordan. Dr. Buhl. Dr. Gareis. Meier (Schau- burg-Lippe). Freiherr Schenk von Stauffenberg.

## Nr. 112.

### Antrag

zur

dritten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1879/80 — Reichs-Schatzamt — Einmalige Ausgaben Kap. 9 Tit. 3 —.

Dr. Reichensperger (Cresfeld). Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Bauplan zum Bau des Kollegienhauses in Straßburg wiederholter Prüfung zu unterwerfen und über das Ergebnis derselben unter einstweiliger Aussetzung des Facadenbaues dem Reichstage event. unter besonderer Vorlage Mittheilung zu machen.

Berlin, den 28. März 1879.

## Nr. 113.

Berlin, den 22. März 1879.

Erw. Hochwohlgeboren beehre ich mich, beifolgend eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der französischen Kriegskostenentschädigung nebst zwei tabellarischen Nachweisungen mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags gelangen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.  
 von Bismarck.

An  
 den Präsidenten des Reichstags  
 Herrn Dr. von Forckenbeck,  
 Hochwohlgeboren.

## Nr. 114.

## Anträge

zu

dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer — Nr. 83 der Drucksachen —.

I.

**Möring.** Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel I. §. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe bis 100 *M.* einschließlich 0,05 *M.* und von jeden ferneren 100 *M.* der Summe 0,05 *M.* mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.“

Für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrages, beantrage ich:

Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel I. §. 2 wie folgt zu fassen:

„Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe bis 200 *M.* einschließlich 0,10 *M.* und von jeden ferneren 200 *M.* der Summe 0,10 *M.* mehr, dergestalt, daß jede angefangenen zweihundert Mark für voll gerechnet werden.“

Möring.

Unterstützt durch:

Haerle. Dr. Boretius. Hall. Kopfer. Sonnenmann. Grad. Dr. Wolffson. Struve. Berger. Dr. v. Ohlen. Roggemann. Dr. Groß. Dr. Zinn. Roemer (Württemberg). v. Puttkamer (Fraustadt). Dr. Stephani. Bauer. Schlutow.

II.

**Melbeck.** Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 2 des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

§. 2.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von 100 *M.* und weniger 0,05 *M.*, von jeden ferneren 100 *M.* der Summe 0,05 *M.* mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Berlin, den 29. März 1879.

## Nr. 115.

Berlin, den 29. März 1879.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anfechtungen von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschloffen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

## Gesetz,

betreffend

die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§. 2.

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schultitel erlangt hat, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§. 3.

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbblütigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;
3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§. 4.

Sat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schultitel erlangt hatte oder seine Befriedigung beanspruchen konnte, denjenigen, welchem gegenüber eine im §. 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zur Befriedigung des Gläubigers

unfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechts-hängig geworden ist.

#### §. 5.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechts-handlung ein vollstreckbarer Schuld-titel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

#### §. 6.

Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

#### §. 7.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

Im Fall einer anfechtbaren Leistung kann der Empfänger wegen seiner Forderung insoweit, als das Empfangene zurückzugewähren ist und nicht der übrige Theil desselben den Betrag der Forderung erreicht, sich an das Zurückzugewährende nach der zwischen ihm und dem Gläubiger im Konkursverfahren bestehenden Rangordnung halten.

#### §. 8.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klageantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfang und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

#### §. 9.

Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuld-titel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozeßordnung §§. 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

#### §. 10.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechts-handlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den in §. 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des §. 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

#### §. 11.

Das Anfechtungsrecht auf Grund des §. 3 Nr. 1 ver-jährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuld-titel erlangt hatte und seine Befriedigung beanspruchen konnte, wenn aber die Rechts-handlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

#### §. 12.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkurs-verfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkurs-gläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkurs-verwalter mit der Wirkung zu, daß die Rückgewähr nach den Vorschriften der Konkursordnung und zwar, sofern eine Endentscheidung zweiter Instanz noch nicht ergangen ist, in vollem Umfange zur Konkursmasse stattfindet. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechts-hängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung §. 217 zur entsprechenden Anwendung. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, selbstständig das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des §. 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zu-stand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechts-hängig, so wird die in §. 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechts-hängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechts-handlungen, welche der Gemeinschuldner rücksicht-lich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vor-genommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Ge-setses angefochten werden.

#### §. 13.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vor-genommenen Rechts-handlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechts-hängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen Gesetze maß-gehend.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

## Begründung.

Anlaß.

Die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 enthält in §§. 22 bis 34 Bestimmungen über die Anfechtung der von einem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkurs-verfahrens vorgenommenen Rechts-handlungen. Schon bei Aufstellung des Entwurfs der Konkursordnung (vergl. Motive S. 95) wurde auf das Bedürfniß hingewiesen, die Anfechtungsvorschriften außerhalb des Konkurses mit den für den Konkurs gegebenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Auch bei den laudesecklichen Vorbereitungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze ist das Bedürfniß, diese

Uebereinstimmung herbeizuführen, mehrfach hervorgetreten. Es ist hierbei die Frage aufgeworfen, ob nicht eine reichsgesetzliche Regelung dem Wege der Landesgesetzgebung vorzuziehen sei.

Bedürfnis gesetzlicher Regelung.

Dem Bedürfnisse gesetzlicher Neugestaltung des Anfechtungsrechts außerhalb des Konkursverfahrens wird man sich nicht verschließen können.

1. Verschiedenheit der zur Zeit in Deutschland geltenden Rechte.

Eine Vergleichung des in dieser Hinsicht gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechts bietet ein Bild der größten Mannichfaltigkeit. In einigen Ländern des gemeinen Rechts wird nach dem Gerichtsgebrauche den Gläubigern die Anfechtung außer dem Falle des Konkurses überhaupt versagt.<sup>1)</sup> In anderen gemeinrechtlichen Gebieten<sup>2)</sup> ist Doktrin und Praxis vor die schwierige Aufgabe gestellt, lediglich auf der Grundlage des Römischen Rechts, ohne Landesgesetze, ein mehr oder minder vollständiges System über die Anfechtung auszubilden. Als die natürlichen Folgen einer solchen Rechtsentwicklung haben sich dort zahlreiche Kontroversen in den Einzelheiten, Schwankungen bei der Uebertragung der zunächst auf den Fall des Konkurses berechneten Grundsätze und damit eine empfindliche Unsicherheit im Rechtsverkehr ergeben. Wo hinwieder die Landesgesetzgebung mit der Regelung des Anfechtungsrechts sich befaßt hat, ist dies in sehr verschiedener Weise geschehen. Einige Landesgesetze haben, ohne die Grundlagen des gemeinen Rechts zu berühren, nur in Einzelheiten auf eine Erläuterung und Ergänzung desselben sich beschränkt.<sup>3)</sup> Auf diesem Standpunkte steht auch der code civil, welcher im Artikel 1167 lediglich das gemeinrechtliche Prinzip der Anfechtung enthält<sup>4)</sup> und an verschiedenen Stellen dasselbe in besonderen Vorschriften auf einzelne Rechtsverhältnisse anwendet. (Vergl. z. B. 622, 788, 1053, 1447, 1464, 2225.) Andere Landesgesetze dagegen haben eine vollständige Kodifikation des Anfechtungsrechts unternommen. Zwar bildet auch hier das Römische Recht den gemeinsamen Ausgangspunkt;<sup>5)</sup> vielfach hat jedoch eine Durchbrechung der römischrechtlichen Grundsätze stattgefunden, indem die Bedürfnisse des Verkehrs durch Anerkennung neuer Gesichtspunkte sich Geltung verschafft haben.<sup>6)</sup> In Folge dessen läßt die heutige

Gestaltung des Anfechtungsrechts in den einzelnen Bundesstaaten die Gemeinschaftlichkeit der geschichtlichen Grundlage oft kaum mehr erkennen.

Das gemeine Recht unterscheidet in seinen Quellen nicht das Anfechtungsrecht innerhalb und außerhalb des Konkurses; auch der Ansbildung desselben durch den Gerichtsgebrauch und die Landesgesetze hat diese Unterscheidung meist fern gelegen. In gleicher Weise übertragen diejenigen Landesgesetze, welche selbstständig das Anfechtungsrecht regeln, die für den Fall des Konkurses gewonnenen Grundsätze auf die Anfechtung außerhalb des Konkurses. Es genügt deshalb, hier im Allgemeinen auf die Darstellung zu verweisen, welche von dem Entwicklungsgange und Inhalte des Anfechtungsrechts in den Motiven zu Buch I. Abschnitt 3 der Konkursordnung ausführlich gegeben ist. Um hier nur die hauptsächlichsten Verschiedenheiten hervorzuheben, so beruht nach gemeinem Recht das Anfechtungsrecht stets auf der erfolgreichen Absicht des Schuldners, durch die Rechts-handlung gewisse Gläubiger zu benachtheiligen; auch bei Schenkungen, nur daß es zu deren Anfechtung der sonst erforderlichen Mitwissenschaft des Empfängers von der betrügerlichen Absicht des Schuldners nicht bedarf. Indem man die Benachtheiligung in der Vorannahme der Handlung erblickte, ist man geneigt, die Voraussetzung aufzustellen, daß der Schuldner bereits zur Zeit der Handlung im Zustande der Vermögensunzulänglichkeit sich befunden habe, oder daß dieser Zustand durch die Handlung selbst herbeigeführt worden sei, — und gleichermaßen hat man, soweit das in den Quellen ausgesprochene Erfordernis, daß die betrügerliche Absicht gerade gegen die Person des anfechtenden Gläubigers gerichtet gewesen sein müsse, aufgegeben worden ist, wenigstens daran festgehalten, daß die Forderung des Gläubigers vor der anzusehenden Rechts-handlung entstanden sein müsse. Hieran zwar halten auch das preussische Gesetz vom 9. Mai 1855 und einzelne andere sich ihm anschließende Gesetze<sup>1)</sup> fest; sie legen aber der Freigebigkeit einer Handlung die Bedeutung eines selbstständigen, von dem Vorhandensein einer betrügerlichen Absicht des Schuldners unabhängigen Anfechtungsgrundes bei, dessen Geltendmachung indessen, soweit es sich nicht um Verfügungen zu Gunsten des Ehegatten des Schuldners handelt, an eine zeitliche Beschränkung von zwei Jahren geknüpft ist. Zur Anfechtung entgeltlicher Verträge, welche der Schuldner mit seinem Ehegatten oder mit nahen Verwandten in den letzten zwei Jahren geschlossen hat, kommt dem Gläubiger eine Rechtsvermuthung betrügerlicher Absicht des Schuldners zu flatten.

Schon diese Verschiedenheiten und die Ungewissheiten des bestehenden Rechtszustandes würden die einheitliche Regelung desselben wünschenswerth erscheinen lassen.

2. Verschiedenheit gegenüber der Konkursordnung.

Dringlich aber wird eine solche durch das Inkrafttreten der Konkursordnung. Dieselbe bringt eine neue Rechtsauffassung des Anfechtungsrechts zur Geltung. Als die Grundlage für die Anfechtung erscheint ihr der Mangel der früher vorhanden gewesenen Befriedigungsmittel, vor welchem die Gläubiger zu der Zeit, wo sie aus dem Vermögen des Schuldners Befriedigung suchen, sich befinden. Dem verletzten

des Konkurses für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung haben, vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 429 ff.), und mit demselben übereinstimmend, Verordnung für das Herzogthum Holstein vom 14. Juli 1863 (Gesetz- und Minist.-Bl. S. 173) und Gesetz für das Herzogthum Sachsen-Meinungen vom 23. Dezember 1868 (Sammlung und landesherrliche Verordnungen S. 201 ff.).

1) Vollständig mit demselben stimmen überein: die Verordnung vom 14. Juli 1863 für das Herzogthum Holstein und das meiningische Gesetz vom 23. Dezember 1868. Eine Reihe von Bestimmungen hat das altenburgische Gesetz vom 26. Januar 1872 daraus entlehnt.

1) So in Nassau, ferner in Oldenburg, Seuffert Arch. Bd. 18 Nr. 86 und in Kurhessen, D. A. G. und Ober-Tribunal Berlin ebenda Bd. 26 Nr. 98 und Bd. 31 Nr. 299.

2) In der preussischen Provinz Hessen-Nassau, in Neuvorpommern und Schleswig; in Bayern rechts des Rheins, beiden Mecklenburg, Oberhessen und Starckenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen und Hamburg.

3) So Württemberg, Gesetz vom 5. September 1839 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen (Regierungsblatt S. 181 ff.) Art. 23 bis 26 und Einföhrungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 (Regierungsblatt S. 393 ff.) in Art. 50 bis 52; Hannover, Gesetz vom 2. Juli 1864 (Gesetz-Samml. S. 145 ff.), Lübeck, Gesetz vom 30. Mai 1870 (Sammlung der Verordnungen zc. Nr. 19) und von den thüringischen Staaten Sachsen-Weimar, Gesetz vom 19. Juni 1867 (Regierungsblatt S. 125 ff.), Koburg-Gotha, Gesetz vom 21. Juni 1869 (Gesetz-Samml. S. 151 ff.), Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 9. Januar 1868 (Gesetz-Samml. S. 133 ff.), Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 11. Juni 1868 (Gesetz-Samml. S. 333 ff.), Neuh jüngerer Linie, Gesetz vom 16. Januar 1869 (Gesetz-Samml. S. 28 ff.) — diese alle unter sich im wesentlichen übereinstimmend — ferner Altenburg, Gesetz vom 26. Januar 1872 (Gesetz-Samml. II. Stück); Neuh älterer Linie, Gesetz vom 8. Oktober 1856 (Gesetz-Samml. S. 217 ff.) in §. 29 in Verbindung mit §§. 20 bis 27.

4) Zacharia zc. französisches Civilrecht Bd. 2 §. 313 Note 2; Aubry & Rau, comm. du droit civil français IV. §. 313 note 1.

5) Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch giebt in §§. 1509 bis 1518 das gemeine Recht fast unverändert wieder. Dies gilt im wesentlichen auch von dem bayerischen Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 955 bis 969 und von dem Dresdener Entwurfe eines Gesetzes über Schuldverhältnisse Art. 1031 bis 1040.

6) Preussisches Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechts-handlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb Aktenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

Befriedigungsrechte der Gläubiger gegenüber sollen für sie die Mittel zurückgeschafft werden können, welche der Schuldner entweder in betrügerlichem Einverständnis mit dem Empfänger, oder welche er in einer verhältnißmäßig nahen Vergangenheit unentgeltlich aufgegeben hatte. Hiernach wird also die Grundlage des Anfechtungsrechts nicht gefunden in einem gegen den Anfechtenden gerichteten Betrüge, ebensowenig in einer Benachtheiligung, welche der Anfechtende durch die Handlung erlitten habe, und demzufolge kommt es für das System der Konkursordnung nicht darauf an, ob der Schuldner bereits zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig gewesen oder durch dieselbe es geworden, noch darauf, ob die Forderung des Gläubigers schon vor der Rechts-handlung entstanden war (vgl. Motive zur Konkursordnung S. 108 bis 110, 130, 135, 145). Mit dieser Gegenüberstellung der prinzipiellen Auffassung, wie sie dem Anfechtungsrechte der Konkursordnung zum Grunde liegt und der Anschauung des bisherigen Rechtssystems sind die Unterschiede des alten und des neuen Rechts keineswegs erschöpft. Eine Aufzählung derselben im Einzelnen würde zu weit führen. Dem gemeinen Rechte gegenüber mag nur noch daran erinnert werden, daß nach diesem auch bloße Unterlassungen der Anfechtung unterliegen können und der Anfechtbarkeit derjenigen Rechts-handlungen, welche häufig vorkommen, nämlich welche die Befriedigung, Sicherstellung oder Deckung einzelner Gläubiger bezwecken, in der schwankendsten und verschiedenartigsten Weise bald eine unzureichende, bald eine übermäßige Ausdehnung gegeben wird. Dem preussischen Rechte gegenüber, welches in seiner prinzipiellen Auffassung der Konkursordnung unverkennbar näher steht als das gemeine Recht, können nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung erhebliche Verschiedenheiten in thatsächlichen Ergebnisse namentlich dadurch eintreten, daß fortan im Falle eines Konkursverfahrens die Anfechtung freigebiger Verfügungen statt auf die letzten zwei Jahre, auf einen einjährigen Zeitraum beschränkt ist, freigebige Verfügungen zu Gunsten des Ehegatten nicht mehr zeitlich unbeschränkt, sondern durch einen zweijährigen Zeitraum beschränkt anfechtbar sind und ebenso die Dauer der für die Anfechtung entgeltlicher Verträge mit Verwandten anerkannten Rechtsvermuthung eine wesentliche Abkürzung erfahren hat.

Das Nebeneinanderbestehen so erheblich verschiedener Rechtsnormen für die Anfechtung, je nachdem über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet ist oder nicht, würde nun aber nicht nur bei der Gleichartigkeit der in beiden Fällen vorliegenden Rechtsverletzung als eine Störung der inneren Harmonie des Rechts empfunden werden müssen, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung zu bedenklichen Unzuträglichkeiten führen. Insofern die Anfechtung außerhalb des Konkurses ausgeschlossen oder beschränkter ist, als in demselben, werden einerseits der Schuldner und die durch eine Anfechtung bedrohten Personen verleitet, die Eröffnung des Konkurses, obwohl alle Erfordernisse für dieselbe vorliegen, zu verschleppen oder zu umgehen, und werden andererseits Gläubiger auch dann, wenn sonst das gewöhnliche Vollstreckungsverfahren zur Befriedigung der Einzelnen völlig ausreichen und ein die Mehrheit der Gläubiger, wie den Schuldner gleich beeinträchtigender Konkurs zu verhüten sein würde, dazu gedrängt, die Eröffnung des Konkurses herbeizuführen. Diese Rollen wechseln, soweit umgekehrt die Anfechtbarkeit außerhalb des Konkurses die Grenzen derselben im Konkurse überschreiten würde. Nicht aber von solchen Verschiedenheiten des Rechts und dem hieraus entspringenden Widerstreite beteiligter Personen darf die Eröffnung oder Abwendung eines in weite Kreise eingreifenden Konkursverfahrens abhängen, sondern nur davon, ob die Konkursöffnung den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen und thatsächlichen Verhältnissen entsprechend ist.

## Reichsgesetzliche Regelung.

Die vorstehend berregten Umstände stellen an die Gesetzgebung die Aufgabe, mit dem Inslebentreten der Konkursordnung, so wie dies vordem in den einzelnen Bundesstaaten nach gemeinem Recht und nach Landesgesetz fast ausnahmslos der Fall war, die nothwendige Uebereinstimmung der Anfechtbarkeit außerhalb des Konkurses mit den für den Konkurs gegebenen Grundsätzen herbeizuführen. Diese Aufgabe ist in den Motiven zur Konkursordnung (S. 95) zwar an die einzelnen Landesgesetzgebungen gestellt worden. Dies hat jedoch nur darin seinen Grund, daß der Zweck der damaligen gesetzgeberischen Vorbereitungen auf die im Gebiete des Konkursrechts aufzustellenden Rechtsnormen sich beschränkte. Keineswegs hat damit der Frage vorgegriffen werden sollen, ob die Erfüllung der jetzt zu lösenden Aufgabe zweckmäßiger im Wege der Reichsgesetzgebung oder im Wege der Landesgesetzgebung erfolge. Eine reichsgesetzliche Regelung begegnet in dem zur Zeit noch verschiedenen bürgerlichen Rechte nirgend einem ernsthaften Hindernisse. Dagegen würde die nothwendig einheitliche und gleichmäßige Lösung der Aufgabe bei einem gesonderten Vorgehen der einzelnen Landesgesetzgebungen schwerlich zu erzielen sein. Bereits weisen die in mehreren Bundesstaaten aufgestellten Entwürfe der Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen, insoweit dieselben mit einer Neugestaltung des Anfechtungsrechts außerhalb des Konkurses sich beschäftigt haben,<sup>1)</sup> im Verhältnisse zu einander nicht unerhebliche Divergenzen auf, obwohl es in der ausgesprochenen Tendenz aller dieser Entwürfe gelegen hat, das bestehende Anfechtungsrecht den Vorschriften der Konkursordnung anzupassen. Eine örtliche Verschiedenheit des Rechts aber würde zu einer neuen Verwirrung des Rechtszustandes führen. Der von der einen Landesgesetzgebung hergestellte Einklang mit der Konkursordnung würde in seinem Erfolge dadurch gefährdet werden, daß derselbe von einer anderen Landesgesetzgebung nicht gleichmäßig erzielt wird. Leicht würde je nach der größeren oder geringeren Anfechtbarkeit die Vornahme einer Rechts-handlung oder zeitweilig der Wohnsitz des Schuldners oder des Vertragsgenossen desselben nach dem Gebiete eines anderen Bundesstaates verlegt oder die von der Rechts-handlung betroffene Sache dort hinüber geschafft werden können. Die alle Theile Deutschlands umfassende reichsgesetzliche Regelung verdient daher unzweifelhaft den Vorzug.

Aus der Beschränkung der Aufgabe endlich, die in der Konkursordnung angenommenen Grundsätze auf das Anfechtungsrecht außerhalb des Konkurses zu übertragen, folgt, daß der vorliegende Entwurf neue Bestimmungen nur insofern zu treffen hat, als eine Verschiedenheit der Verhältnisse vorliegt, je nachdem über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet ist oder nicht. Soweit eine solche Verschiedenheit nicht besteht, hat der Entwurf sich lediglich den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung anzuschließen. Einer nochmaligen Rechtfertigung der hierher gehörigen Bestimmungen des Entwurfs wird es daher nicht bedürfen. Wie ihre Rechtfertigung, so ist auch ihre Auslegung aus den Vorschriften und den Motiven der Konkursordnung zu entnehmen.

Dies vorausgeschickt, werden die nachstehenden Bemerkungen zur Rechtfertigung der einzelnen Vorschriften des Entwurfs genügen.

1) Bayerischer Entwurf zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung Art. 34 bis 44; württembergischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung Artikel 7 bis 14; badischer Gesetzentwurf, die Einführung der Reichsgesetze über Gerichtsverfassung, Civilprozeß, Konkurs und Strafprozeß betreffend, §. 126 der Vorlage der Justizkommission der zweiten Kammer; großherzoglich sächsischer Entwurf, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, §§. 15, 16 u. a.

## § 1.

Der Entwurf trifft Bestimmungen über die Anfechtung „außerhalb des Konkursverfahrens“, also zunächst für den Fall, daß über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren nicht eröffnet ist, dann aber auch für den Fall, daß während eines schwebenden Konkursverfahrens es sich um eine Befriedigung von Gläubigern handelt, welche außerhalb desselben zu erfolgen hat. Er umfaßt sonach die Fälle, in welchen die Vorschriften, §§. 22 bis 34, der Konkursordnung nicht zur Anwendung gelangen.

Wie im Konkurse, so richtet sich auch außerhalb desselben die Anfechtung gegen Rechts-handlungen des Schuldners in dem in den Motiven zur Konkursordnung Seite 114 ff. bezeichneten Sinne.

Auch die Wirkung der Anfechtung ist insofern die nämliche, als in beiden Fällen nur zu Gunsten der Gläubiger eine relative Unwirksamkeit der vom Schuldner und gegenüber seinem Vertragsgenossen an sich rechtsbeständig vorgenommenen Handlung eintritt (vergl. Motive zur Konkursordnung Seite 111 ff.). Endlich versteht sich von selbst, daß auch außerhalb des Konkurses die Anfechtung sowohl im Wege der Klage als im Wege der Einrede stattfinden kann. Den letzteren Weg zu beschreiten, werden namentlich Interventionen dritter Personen im Vollstreckungsverfahren Anlaß geben.

Außerhalb des Konkurses aber ist das Anfechtungsrecht in Ziel und Wirkung enger als im Falle des Konkursverfahrens. Außerhalb desselben ist es ein jedem anfechtungsberechtigten Gläubiger für sich, nach Maßgabe und in dem Umfange seines Befriedigungsrechts zustehendes Sonderrecht. In dieser Auffassung stimmen alle bisherigen Gesetzgebungen überein. Auch der Entwurf gewährt daher dem einzelnen Gläubiger nicht das Recht, die Anfechtbarkeit der Rechts-handlung über den Betrag seiner Forderung und damit über sein Interesse hinaus mit rechtsverbindlicher Wirkung für den Anfechtungsgegner und andere zur Anfechtung berechnigte Gläubiger festzustellen. Der entgegengesetzte Standpunkt würde weder juristisch haltbar, noch praktisch durchführbar sein. Derselbe würde angesichts der die Streitgenossenschaft betreffenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung (insbesondere in §§. 59 und 60 derselben) der Anfechtung unverhältnißmäßige Schwierigkeiten in den Weg legen und zu dem unbefriedigenden, durch innere Gründe nicht gebotenen Ergebnisse führen, daß die Wirkungen der Rechtskraft nicht nur im Falle der Verurtheilung des Anfechtungsgegners, sondern auch im Falle der Abweisung des anfechtenden Gläubigers auf alle anderen Gläubiger sich erstrecken müßten. Der Entwurf gestattet sonach dem einzelnen Gläubiger die Anfechtung lediglich zum Zwecke seiner Befriedigung mit der Wirkung, daß nur ihm gegenüber und nur insoweit, als die Erreichung dieses Zwecks es erfordert, die Unwirksamkeit der angefochtenen Rechts-handlung eintritt (vergl. die Bemerkungen zu §. 6). Aus diesem Zwecke der Anfechtung folgt zugleich, daß sie nicht eher stattfinden kann, als bis der Gläubiger seine Befriedigung vom Schuldner zu fordern berechnigt sein würde. Bei bedingten oder betagten Forderungen ist daher die Erhebung des Anfechtungsanspruchs von dem Eintritte der Bedingung oder dem Ablaufe des Zeitraums abhängig, selbst wenn, wie dies, abgesehen von den Fällen der §§. 671, 672 der Civilprozeßordnung, bei den in §. 702 Nr. 5 derselben bezeichneten Urkunden leicht möglich ist, der Gläubiger bereits einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

Im übrigen regelt

## §. 2

die Voraussetzungen, welche für die Anfechtung in der Person des Gläubigers und in der des Schuldners zusammen treffen müssen.

Auf Seiten des Gläubigers will der Entwurf nach dem Vorgange des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 die Anfechtung davon abhängig machen, daß er für seine Forderung einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt habe. Die Fälligkeit der Forderung berechnigt den Gläubiger nur, Erfüllung derselben von dem Schuldner zu verlangen. Erst die Vollstreckbarkeit gewährt dem Gläubiger die rechtliche Möglichkeit, ohne den Willen des Schuldners einzelne Vermögensstücke desselben nach seiner Auswahl zu seiner Befriedigung zu verwenden. Um so mehr muß eine Befugniß des Gläubigers, aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschiedene Gegenstände einem dritten Erwerber gegenüber zu seiner Befriedigung zu beanspruchen, an die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit gebunden sein. Der vollstreckbare Schuldtitel begründet zugleich in genügender Weise die Legitimation des Gläubigers gegenüber dem Dritten. Ein sonstiger Nachweis der Forderung des Gläubigers ist nicht erforderlich. Zwar kann von einer Rechtskraft des gegen den Schuldner ergangenen Urtheils dem Dritten gegenüber nicht die Rede sein. Einer solchen bedarf es aber auch nicht, da der Anfechtungsanspruch einen eigenen Inhalt hat. Der Gläubiger braucht sich nur auszuweisen, daß er dem Schuldner gegenüber das selbständige Recht erlangt habe, in Höhe eines bestimmten Schuldbetrages seine Befriedigung aus dem Vermögen desselben zwangsweise zu suchen. Von der Nothwendigkeit, daß zur Erhebung des Anfechtungsanspruchs der vollstreckbare Schuldtitel auch mit der Vollstreckungsklausel versehen sei, kann mit Rücksicht auf das zum Schluß des §. 1 Bemerkte füglich abgesehen werden. Auch kann die Anfechtung dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß im Falle des Todes des Schuldners die vollstreckbare Ausfertigung des gegen ihn erlangten Schuldtitels gemäß §. 665 der Civilprozeßordnung nunmehr gegen den Erben zu ertheilen ist. Liegt eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels vor, so wäre es Sache des Anfechtungsgegners, gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel Einwendungen zu erheben. Selbstverständlich bleibt es denselben auch unbenommen, in dem Anfechtungsprozesse solche Einwendungen, welche den durch den Schuldtitel gegen den Schuldner festgestellten Anspruch selbst betreffen, in dem Umfange geltend zu machen, in welchem der Schuldner zu ihrer Geltendmachung befugt wäre (Civilprozeßordnung §. 686 Absatz 2, 3, §. 704 Absatz 2, §. 705 Absatz 4). Auch über diesen Umfang hinaus wird die Einrede zuzulassen sein, daß die Erlangung des Schuldtitels auf einer Kollusion zwischen Gläubiger und Schuldner beruhe.

In der Person des Schuldners muß zu der gegenwärtigen Zeit Zahlungsvermögen vorliegen. Nicht Vermögensunzulänglichkeit; von dieser ist nicht einmal die Eröffnung des Konkursverfahrens und damit die Anfechtung im Konkurse abhängig gemacht (vergl. Motive zur Konkursordnung Seite 319 ff. 106—109). Die Voraussetzung im Konkurse aber ist allgemeine Zahlungsunfähigkeit, die Unfähigkeit des Schuldners, zu der gegebenen Zeit die fälligen Zahlungen zu leisten, mag deren Leistung an den andringenden Gläubiger oder an Andere zu erfolgen haben. Dies ist außerhalb des Konkurses für das Anfechtungsrecht eines einzelnen Gläubigers, welches nur dessen Befriedigung herbeiführen soll, nicht maßgebend. Hierzu ist das Unvermögen des Schuldners, dem Gläubiger wegen seiner zur Vollstreckung stehenden Forderung Befriedigung zu gewähren, genügend und nothwendig. Ein solches Befriedigungsunvermögen ist erwiesen, wenn eine Zwangsvollstreckung wegen der Forderung des Gläubigers versucht ist, aber zur vollständigen Befriedigung desselben nicht geführt hat. Es kann indessen auch aus anderen Umständen sich ergeben, und es würde dann auf eine nutzlose Vertheuerung, Verzögerung und Gefährdung des Anfechtungsrechts hinauskommen, wenn der Gläubiger genöthigt werden sollte, noch den voraussichtlich erfolglosen Versuch einer Zwangs-

vollstreckung gegen den Schuldner zu unternehmen. Ein derartiger Versuch wird selbst von der gemeinrechtlichen Praxis meist für entbehrlich gehalten<sup>1)</sup> und von der Mehrzahl der neueren Gesetze nicht erfordert.<sup>2)</sup>

Die Fassung des Entwurfs lehnt sich dem §. 711 der Civilprozeßordnung an. In der Beurtheilung der Thatfrage, ob anzunehmen sei, daß eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht führen würde, will der Entwurf das richterliche Ermessen nicht beschränken. Er vermeidet es daher, faustförmig und doch nicht erschöpfend Rechtsvermutungen aufzustellen, wie sie das preussische Gesetz vom 9. Mai 1855 in §§. 3 und 4 enthält. Auch von der Aufstellung einer Rechtsvermutung für den Fall, daß in naher Vergangenheit eine Zwangsvollstreckung zu Gunsten eines anderen Gläubigers ohne Erfolg geblieben ist (§. 3 Nr. 3 des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855) wird abzusehen sein. Daß ein solcher Vorgang für die Annahme der Zahlungsunfähigkeit von Belang sein könne, wird von dem Richter nicht verkannt werden. Gleichwohl kann die Erheblichkeit desselben im einzelnen Falle je nach den sonstigen begleitenden Umständen verschieden sein.

Für die Aufhebung werden sonach ausschließlich die im §. 711 der Civilprozeßordnung aufgestellten Voraussetzungen verlangt. Sind dieselben vorhanden, so soll „jeder“ Gläubiger zur Aufhebung befugt sein, ohne Unterschied, ob die Forderung persönlicher oder dinglicher Art ist, mithin ohne Unterschied, ob der Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners im allgemeinen oder aus einem bestimmten Gegenstande desselben Befriedigung sucht.

Es ließe sich fragen, ob, gleichwie das durch die §§. 22 ff. der Konkursordnung dem Konkursverwalter übertragene Aufhebungsrecht nur zu Gunsten der Konkursgläubiger gegeben ist, nicht auch ebenso außer dem Falle des Konkurses nur die Aufhebung der persönlichen Gläubiger nach gleichen Grundsätzen zu regeln, hingegen das Aufhebungsrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger in Ansehung des Gegenstandes, welcher im Falle des Konkurses zu ihrer abgesonderten Befriedigung dienen würde, unter besondere Bestimmungen zu stellen sei. In dieser Weise ist seiner Zeit die preussische Gesetzgebung vorgegangen, indem dieselbe über die Aufhebung im Konkurse in §§. 99 bis 112 der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und über die Aufhebung persönlicher Gläubiger außerhalb des Konkurses in dem Gesetze vom 9. Mai 1855 gleichartige Bestimmungen getroffen, daneben aber in §§. 373 bis 375 und im §. 393 der Konkursordnung für die Aufhebung in einem Prioritätsverfahren bei Vollstreckungen in das bewegliche Vermögen beziehungsweise in einem Subhastationsverfahren besondere, zum Theil sachlich abweichende Vorschriften gegeben hat. Zur Rechtfertigung dieser Unterscheidung wird in den Motiven zu §. 373 der preussischen Konkursordnung (Goldammer, Kommentar zur preussischen Konkursordnung Seite 499) hervorgehoben, daß eine Uebertragung der Vorschriften des Konkursrechts auf die Aufhebung im Prioritätsverfahren nur in beschränktem Umfange möglich sei, weil in dem letzteren Verfahren bloß Rechtshandlungen des Schuldners in Frage kämen, deren Erfüllung von demselben noch nicht geleistet worden sei, sondern erst gegen ihn gefordert werde. Der Entwurf einer preussischen Civilprozeßordnung vom Jahre 1864 schlug zwar vor, die Bestimmungen der §§. 373 ff. 393 der preussischen Konkursordnung aufzuheben und die Aufhebung außer dem Falle des Konkurses sowohl für das Prioritäts- als für das Subhastationsverfahren einheitlich unter die Herrschaft des Gesetzes vom 9. Mai 1855

zu stellen (vergl. Motive des Entwurfs Seite 269, 270, 298). Demgemäß enthielt §. 1250 des gedachten Entwurfs für das Subhastationsverfahren die Bestimmung, daß in Beziehung auf die Anwendung der über die Aufhebung bestehenden Vorschriften die Forderung des anfechtenden Realgläubigers als spätestens am Tage der Kaufgeldervertheilung vollstreckbar geworden gelten solle. Bei Erlass der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 wurde jedoch in §. 71 derselben die Unterscheidung des bisherigen Rechts für das Subhastationsverfahren ausdrücklich wiederholt (vergl. Motive zur Subhastationsordnung Seite 106 bis 108). Würde auch der vorliegende Entwurf nur die Aufhebung der persönlichen Gläubiger in den Bereich seiner Bestimmungen ziehen, blieben also neben diesen die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung in einem Prioritäts- oder Subhastationsverfahren bestehen, so würde sich im Gebiete des preussischen Rechts die Aufhebung der an einem solchen Verfahren betheiligten Gläubiger im Verhältniß zu der Aufhebung anderer Gläubiger theils günstiger, theils ungünstiger stellen. Insbesondere könnten die zum Vortheil des Ehegatten des Schuldners getroffenen freigebigen Verfügungen und denselben gleichgestellten Rechtshandlungen nach §. 373 Nr. 3, 4 und §. 393 Nr. 3, 4 der preussischen Konkursordnung ohne die im §. 3 Nr. 4 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene zeitliche Beschränkung angefochten werden. Dagegen fehlt nach den bezeichneten preussischen Vorschriften die Anfechtbarkeit freigebiger Verfügungen zum Vortheil anderer Personen und die Rechtsvermutung betreffs der entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinen nahen Verwandten. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes würde rücksichtlich des Prioritätsverfahrens bei Exekutionen in das bewegliche Vermögen durch das Inkrafttreten der Civilprozeßordnung nicht herbeigeführt werden. Dieselbe regelt in §§. 762, 764 ff. nur das Verfahren, in welchem ein Widerspruch gegen den Theilungsplan zu erheben und zu verfolgen, enthält aber keine materiellen Vorschriften über die Umstände, auf welche der Widerspruch zu gründen ist. Sie läßt daher die Regelung der Aufhebung im Vertheilungsverfahren nach jeder Richtung offen. Was nun zunächst dieses Verfahren betrifft, so dürfte ein ausschlaggebender innerer Grund für die Unterscheidung des bisherigen preussischen Rechts nicht vorhanden sein. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde Pfandbestellungen oder Veräußerungen des Schuldners, welche sonst anfechtbar sind, obwohl „ihre Erfüllung erst gegen ihn gefordert wird“, hier unanfechtbar sein sollten. Und bezüglich des Gläubigers, um dessen Befriedigung und Aufhebungsbefugniß es sich handelt, erscheint es gewiß unerheblich, ob er zuvor eine Pfändung hat vornehmen lassen oder nicht. Warum sollte ein Pfandgläubiger gegenüber dem Intervenienten, welcher sich auf eine freigebige Verfügung des Schuldners beruft, diese nicht anfechten können, obwohl ein anderer Gläubiger, der noch nicht gepfändet hat, zur Aufhebung berechtigt sein würde? Warum sollte ihm zur Aufhebung eines an der Sache von einem nahen Verwandten des Schuldners kurz zuvor erlangten Pfandrechts die Rechtsvermutung im §. 3 Nr. 2 des Entwurfs versagt sein? Und umgekehrt, warum sollte ein Gläubiger, um zur Aufhebung einer vor der in §. 3 Nr. 4 des Entwurfs bezeichneten Frist zu Gunsten des Ehegatten des Schuldners getroffenen freigebigen Verfügung zu gelangen, erst noch eine Pfändung der Sache erwirken müssen? Aus welchem Grunde sollte eine Pfändung die Aufhebung einer Verfügung ermöglichen, welche durch den Ablauf der gedachten Frist an sich vor derselben geschützt wird? Diese allgemeinen Erwägungen aber greifen in gleicher Weise auch für eine Aufhebung im Subhastationsverfahren Platz. Hier allerdings könnten aus einem besonderen Gesichtspunkte Bedenken erhoben werden. Man könnte zweifeln, ob nicht mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Grund- und Hypothekenrechts der einzelnen Bundesstaaten, namentlich mit Rücksicht

1) Vergl. Seufferts Archiv XI Nr. 321; dagegen XVI Nr. 171.

2) Preussisches Gesetz vom 9. Mai 1855 §§. 2 bis mit 4; sächsisches bürgerliches Gesetzbuch §. 1509; dresdener Entwurf eines Gesetzes über Schuldverhältnisse Art. 1031; anders nur das hannoversche Gesetz vom 2. Juli 1864 §. 2.

auf die rechtliche Natur einer Grundschuld, ein von den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtung abweichender Standpunkt eingenommen werden müsse. Letzteres ist in dem preussischen Gesetze über den Eigenthumserwerb etc. vom 5. Mai 1872 insofern geschehen, als dasselbe in §. 40 bestimmt, daß Grundschulden nur von Gläubigern, welche ihre Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt haben, sollen angefochten werden dürfen. Ob diese Scheidung der Anfechtungsberechtigten innerlich gerechtfertigt ist, ob sie nicht dem Schuldner die Handhabe bietet, dem einen Gläubiger die Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung zu erleichtern, dem anderen zu erschweren, mag dahingestellt bleiben. Soweit es sich um Anfechtung der Hypotheken und Grundschulden im Falle eines Konkursverfahrens zu Gunsten der Konkursgläubiger handelt, hat die Konkursordnung bereits den oben aufgeworfenen Zweifel gelöst; sie nimmt von den in §§. 23 bis 25 bezeichneten Rechtshandlungen die Bestellung von Hypotheken und Grundschulden nicht aus; vielmehr wird in den Motiven zu §. 23 (Seite 118) ausgeführt: die Anfechtung einer Hypothek werde nicht dem unterliegenden Schuldverhältnisse entlehnt, sondern stütze sich darauf, daß das Hypothekenrecht selbst ohne Wirksamkeit den Konkursgläubigern gegenüber entstanden sei, gegen die Anfechtbarkeit einer Hypothek nach §. 23 der Konkursordnung könne daher ein Einwand aus der nach manchen Hypothekenrechten geltenden Abtrennung der Hypothek von ihrem Schuldgrunde nicht abgeleitet werden. Das dort Gesagte gilt auch in Bezug auf die Anfechtungsgründe der §§. 24, 25. Ist hiernach die Bestellung einer Grundschuld der Anfechtung zu Gunsten der Konkursgläubiger unterworfen, so würde es inkonsequent sein, dieselbe bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen den Realgläubigern zu entziehen. Durch die rechtliche Natur der Grundschuld würde dies nicht gerechtfertigt werden können. Die Verschiedenheit der hypothekenrechtlichen Systeme und die rechtliche Eigenthümlichkeit der Grundschuld vermag nicht in der Zulässigkeit der Anfechtung selbst, sondern nur in der Art und Weise, wie die Rückgewähr stattfindet, einen Unterschied zu begründen. Von dem Systeme der einzelnen Hypothekenrechte wird es abhängen, ob und inwieweit im Falle begründeter Anfechtung einer Hypothek oder Grundschuld die gleich- und nacheingetragenen Gläubiger einrücken und nur der etwaige Ueberschuß zur Befriedigung der nicht eingetragenen Gläubiger verwendet wird, oder ob an der Stelle, an welcher die angefochtene Hypothek oder Grundschuld zu berichtigen sein würde, die anfechtenden Gläubiger zur Befriedigung gelangen. Raum irgendwo mehr als nach mecklenburgischem Hypothekenrechte ist das Prinzip der Selbstständigkeit der hypothekarischen Belastung, das Recht der Offenhaltung einer Stelle im Hypothekenbuche und die sogenannte Lokustheorie durchgeführt, und trotzdem wird dort nicht daran gezwweifelt, daß eine Hypothek nach den allgemeinen Grundsätzen der actio Pauliana wie von den persönlichen so von den Realgläubigern angefochten werden kann.<sup>1)</sup> Auch andern deutschen Bundesstaaten ist ein von dem allgemeinen Anfechtungsrechte abweichendes, eigenartiges Anfechtungsrecht der Absonderungsgläubiger fremd. Ebenso will der Entwurf die Anfechtung der Realgläubiger lediglich unter die allgemeinen Regeln stellen, gleichviel, ob das Vertheilungsverfahren das bewegliche oder das unbewegliche Vermögen betrifft und ob es außer dem Falle eines Konkursverfahrens oder im Falle eines solchen als abgeordnete Befriedigung eintritt. Letzteres findet in dem Entwurfe dadurch seinen Ausdruck, daß der §. 1 alle Fälle eines Befriedigungsverfahrens „außerhalb“ des Konkurses umfaßt und nach §. 3 Absatz 2 der Konkursordnung die abgeordnete Befriedigung unabhängig vom Konkursverfahren

erfolgt. Insofern ein Absonderungsgläubiger den nach §. 2 des Entwurfs erforderlichen vollstreckbaren Schuldtitel nicht schon nach der Civilprozessordnung erlangt haben sollte, würde auf Grund des §. 706 derselben die Landesgesetzgebung die etwa für nöthig zu erachtende Abhilfe schaffen können.

## §. 3.

Die Anfechtungsgründe in §. 23 der Konkursordnung, welche die nach der Handlung erfolgte Eröffnung des Konkursverfahrens und die Entstehung des sogenannten Konkursanspruchs zur Voraussetzung haben, können selbstverständlich auf die Anfechtung außerhalb des Konkurses nicht übertragen werden. Im übrigen aber stimmt der Entwurf rüchichtlich der gemeinsamen Anfechtungsgründe mit der Konkursordnung überein.

Die Nr. 1 des §. 3 ist mit dem §. 24 Nr. 1 der Konkursordnung gleichlautend. Auch der Entwurf erwähnt nicht simulirte Geschäfte des Schuldners; einer „Anfechtung“ derselben bedarf es nicht; vom rechtlichen Gesichtspunkte sind sie nach bürgerlichem Recht ungültig und praktisch ist gegen sie durch die jetzt überall freie Beweiswürdigung der Frage, ob ein Scheingeschäft vorliegt, ein völlig ausreichender Schutz gewährt. Ebenfowenig eignet sich die Aufstellung allgemeiner Rechtsvermutungen für eine betrügerische Absicht der Kontrahenten; auch in dieser Beziehung wird das in den Motiven zur Konkursordnung Seite 106, 131 Bemerkte stichhaltig erscheinen. Endlich aber empfiehlt es sich nicht, dem neuesten Vorgange der englischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu folgen. Das mit dem 1. Januar 1879 in Kraft getretene Gesetz: an act to consolidate and amend the law for preventing frauds upon creditors by secret bills of sale of personal chattels (41 und 42 Vict. ch. 31) erklärt Mobilienveräußerungen des Schuldners, welcher im Besitze des veräußerten Gegenstandes geblieben ist, den Gläubigern gegenüber im Falle einer Zwangsvollstreckung oder eines Konkursverfahrens für unwirksam, wenn der Vertrag nicht binnen sieben Tagen nach dem Abschluß in ein öffentliches Register amtlich eingetragen worden ist. Allerdings verdient dieser Vorgang, namentlich bei dem häufigen Mißbrauch sogenannter Möbelleihverträge, ernste Beachtung. Allein der Inhalt des Spezialgesetzes steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem allgemeinen Civilrecht. Er ist ein Ausfluß der englischen Rechtsanschauung von dem reputed ownership. Für das Deutsche Reich kann — außer dem Fall einer Simulation oder einer betrügerischen Absicht — die bloße Thatfache der Belassung des Schuldners in dem Besitze der veräußerten Sache die Nothwendigkeit der Publikation oder die Unwirksamkeit des Vertrages nicht allgemein begründen; eine solche Vorschrift würde den Bestimmungen der Mehrzahl<sup>1)</sup> der Civilrechte über die Form der Verträge und den Eigenthumsübergang ohne Besitzübertragung, insbesondere über das constitutum possessorium, zu wenig entsprechen, als daß sie nicht als ein sachwidriger Eingriff in das bürgerliche Recht und als eine meist ungerechtfertigte Verkehrsbeschränkung erscheinen müßte. Für den Entwurf tritt hierzu die Aufgabe, sich in möglichster Uebereinstimmung mit der Konkursordnung zu halten.

Die Nummern 2, 3 und 4 des Entwurfs unterscheiden sich von den entsprechenden Nummern der §§. 24, 25 der Konkursordnung lediglich dadurch, daß für die Berechnung der Fristen an die Stelle der Eröffnung des Konkursverfahrens ein anderer Ausgangspunkt gesetzt worden ist. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes hängt mit der Frage einer be-

<sup>1)</sup> Das englische Gesetz findet einen Anklang in der Vorschrift der oldenburgischen Hypotheken-, Konkurs- und Vergantungsordnung vom 11. Oktober 1814 §. 20, daß Veräußerungen der ganzen fahrenden Habe oder von Sachinbegriffen ohne vorgängige Publikation ungültig sein sollen.

1) von Meibom, das mecklenburgische Hypothekenrecht, S. 89 bis 92, S. 171, S. 174 Note 22.

sonderen Verjährungsfrist zusammen. Die Konkursordnung setzt neben dem Zeitraum, innerhalb dessen vor der Konkursöffnung die Vornahme der Handlung liegen muß, eine Verjährungsfrist von einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens (§. 34). Die gemeinrechtliche actio Pauliana verjährt in einem annus utilis; als Anfangstermin außerhalb eines Konkurses wird von der Praxis bald der Zeitpunkt, mit welchem der Gläubiger zuerst von der Verkürzung Kenntniß erhalten, bald der Zeitpunkt der angefochtenen Veräußerung, bald der Zeitpunkt der fruchtlos ausgefallenen Exekution angenommen; mit Ablauf des Jahres hastet der Empfänger nur noch auf Höhe der vorhandenen Bereicherung.<sup>1)</sup> Nach dem preussischen Gesetze vom 9. Mai 1855 §. 10 geht das Anfechtungsrecht mit dem Ablauf des einjährigen Exekutionszeitraums verloren. Das Gesetz des Fürstenthums Neuß a. L. vom 8. Oktober 1858 §. 29 bezeichnet als Anfangstermin für den Lauf der Verjährung den Zeitpunkt, mit welchem „durch Hülfsvollstreckung die Zahlungsunfähigkeit sich ergeben hat.“ Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch enthält keine besondere Bestimmung über die Verjährung der Anfechtungsklage. Der dresdener Entwurf eines Gesetzes über Schuldverhältnisse (Artikel 1039) schlug vor, den Anfechtungsanspruch in drei Jahren „von der geschehenen Veräußerung“ verjähren zu lassen. Der bayerische Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs (Artikel 969) brachte eine zweifache Verjährungsfrist in Vorschlag, eine einjährige „von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die durch das Rechtsgeschäft bewirkte Verkürzung zur Kenntniß des Gläubigers gelangt ist“, und zugleich eine ohne Rücksicht auf diese Kenntniß von dem Abschlusse des Geschäftes ablaufende Frist von fünf Jahren. Von den in der Einleitung erwähnten Entwürfen der bezüglich der Reichs-Insolvenzgesetze zu erlassenden Ausführungsgesetze nimmt der bayerische Entwurf (Artikel 42) eine Verjährungsfrist von 10 Jahren — ohne nähere Bezeichnung des Anfangstermins — und der württembergische (Artikel 13) eine einjährige Verjährungsfrist „seit dem Zeitpunkte, mit welchem die Forderung des Gläubigers vollstreckbar geworden ist“ in Aussicht, während nach dem badischen Entwürfe (§. 126) das Anfechtungsrecht in einem Jahre „von der Zeit an, da dem Gläubiger die benachteiligende Handlung bei Anwendung gehöriger Sorgfalt bekannt werden konnte“ verjähren soll.

Soweit die Anfechtung auf ein betrügerisches Einverständnis des Schuldners und des Empfängers gestützt wird, kann das Verlangen nach einer kurzen Verjährung des Anspruchs nicht gerechtfertigt erscheinen; soweit kann eine Rücksicht auf die Sicherheit des Anfechtungsgegners, welche zu der Vorschrift des §. 34 der Konkursordnung Veranlassung gegeben hat (vergl. Motive zu derselben Seite 154), nicht geben. Um jedoch die Zweifel und die Verschiedenheiten zu heben, welche bei Anwendung des bürgerlichen Rechts sich ergeben würden, schlägt der Entwurf für die Fälle des §. 3 Nr. 1 allgemein eine zehnjährige Verjährungsfrist vor (§. 11).

Für die übrigen Fälle aber, in welchen die Anfechtung wie im Konkursverfahren so außerhalb desselben (Entwurf §. 3 Nr. 2 bis 4) dadurch bedingt ist, daß die Handlung nicht früher stattgefunden hat als in dem letzten Jahre beziehungsweise den letzten zwei Jahren, kommt es darauf an, für die Berechnung dieses Zeitraums den entscheidenden Zeitpunkt zu finden. Von einem früheren Zeitpunkte, als demjenigen, mit welchem der Anfechtungsanspruch entstanden ist und erhoben werden könnte, die Frist zurückzurechnen, würde willkürlich sein. Es müssen vielmehr die beiden Voraussetzungen für den Anfechtungsanspruch, die Vollstreckbarkeit rücksichtlich der For-

derung und die Unfähigkeit des Schuldners, dieselbe zu bezahlen zusammengetroffen sein. Indessen würde es schon vom praktischen Standpunkte aus sich nicht empfehlen, dieses Zusammentreffen als den Ausgangspunkt für die rückwärts zu ziehende Begrenzung zu nehmen. Zwar läßt sich leicht feststellen, ob das Zahlungsunvermögen des Schuldners gegenüber der Forderung des Gläubigers vorliege; aber die Feststellung, mit welchem Zeitpunkte und Akte dasselbe eingetreten sei, würde großen Schwierigkeiten begegnen. Das Erforderniß einer solchen Feststellung würde die Unsicherheit über den Fortbestand der Rechts-handlung steigern und erfolglose Anfechtungsprozesse vermehren. Will ferner der Entwurf die möglichste Uebereinstimmung mit der Konkursordnung festhalten und den Zeitpunkt so wählen, daß dieser der Eröffnung des Konkursverfahrens auch insofern entspricht, als er zugleich einen Zugriff auf die Mittel zur Befriedigung des Gläubigers darstellt, so kann als entscheidender Zeitpunkt für die Zurückberechnung nur der Eintritt der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs (Civilprozeßordnung §§. 235, 230, 254, 460, 461 Absatz 2, 471 Absatz 2) gewählt werden. Die Wahl dieses Zeitpunktes empfiehlt sich zudem aus Rücksichten auf die Verkehrssicherheit; sie bietet den Vortheil, daß der Vertragsgenosse des Schuldners nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums seit Vornahme der Rechts-handlung vor jeder weiteren Anfechtung derselben gesichert ist. Sie entspricht dem bisherigen preussischen Recht (Gesetz vom 9. Mai 1855 §. 5), dem bayerischen und dem württembergischen Entwürfe (§§. 35, 36 bezw. 10). Freilich wird dadurch auf der anderen Seite der anfechtungsberechtigte Gläubiger ungünstiger gestellt, als der Konkursverwalter. Dem letzteren bleibt zur Anfechtung noch ein weiteres Jahr seit der Konkursöffnung; außerhalb des Konkurses dagegen bleibt kein Raum für eine weitere Frist zur Erhebung des Anspruchs für eine Verjährungsfrist. Diese Verschiedenheit ist jedoch in den Verhältnissen begründet, und die Härte, welche darin für den einzelnen Gläubiger unter Umständen liegen kann, wird durch die in dem folgenden Paragraphen gewährte Fristerstreckung im wesentlichen gehoben. Einer weiteren, dem Inhalte des §. 10 des preussischen Gesetzes entsprechenden Beschränkung ist das Anfechtungsrecht des einzelnen Gläubiger entzogen; eine Fristbeschränkung für die Zwangsvollstreckung hat die Civilprozeßordnung nicht aufgenommen.

#### §. 4.

Erlangt der Gläubiger mit dem Eintritte der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners das Interesse, sich danach umzusehen, ob derselbe in anfechtbarer Weise ihm Befriedigungsmittel entzogen hat, und Bedacht darauf zu nehmen, daß sie für ihn zurückgewährt werden, so kann die Bedingung, daß er hierzu nicht eher berechtigt wird, als bis er gegen den Schuldner einen vollstreckbaren Schuldtitel erwirkt hat und von ihm Zahlung zu fordern in der Lage ist, den durch die Fristen des §. 3 begrenzten Anfechtungsanspruch leicht vereiteln. Diese Härte für den Gläubiger zu beseitigen und dem Schuldner die Handhabe zu nehmen, nach Willkür oder aus Arglist die Erwirkung des vollstreckbaren Schuldtitels zu verzögern, hat schon das preussische Gesetz vom 9. Mai 1855 im §. 6 sich zur Aufgabe gemacht. Nach dieser Vorschrift soll der Gläubiger vor der Vollstreckbarkeit seiner Forderung, bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses gegen den Schuldner, dem Prozeßgerichte die Rechts-handlung, welche er künftig anfechten, und die Person, gegen welche er sie anfechten will, mit dem Antrage bezeichnen, dieser Person seine Absicht bekannt zu machen; zu der Bekanntmachung wird Befcheinigung der Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners gefordert; alsdann soll die Bekanntmachung den Erfolg haben, daß die Frist für die Anfechtung von der Zustellung der Bekanntmachung zurückgerechnet wird.

<sup>1)</sup> I. 1. 10 §. 24 D. quae in fraudem 42, 8. Seuffert's Archiv XIX Nr. 290, XXV Nr. 96, XXVIII Nr. 270. Windscheid Band. II. §. 463 Note 21, 22.

Der Entwurf glaubt eine ähnliche Fristerstreckung unsofern vorschlagen zu sollen, als die Fristen desselben ohnedies dem bisherigen preussischen Recht gegenüber nicht unerheblich verkürzt sind. Er weicht von der Vorschrift des preussischen Gesetzes nur in Einzelheiten ab. Einerseits will der Entwurf die Voraussetzungen für die Fristerstreckung erweitern; er will sie in allen Fällen ermöglichen, in denen der Gläubiger, der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ungeachtet, noch nicht in der Lage ist, den Anfechtungsanspruch rechts-hängig zu machen, sei es, weil er noch des vollstreckbaren Schuldtitels ermangelt, sei es, weil er in Folge einer in demselben enthaltenen Zeitbestimmung oder Bedingung (vergl. das zu §. 1 Bemerkte) Befriedigung noch nicht zu fordern berechtigt ist. Eine Nothwendigkeit, daß der Prozeß gegen den Schuldner bereits angestellt sei, vermag der Entwurf nicht einzusehen; der Anstellung können noch umständliche Vorbereitungen oder Zeitbestimmungen oder Bedingungen entgegenstehen, und gleichwohl kann der Ablauf der Anfechtungsfrist nahe bevorstehen. Ferner soll es eines der Zustellung vorauszugehenden Nachweises in Betreff der Vermögenslage des Schuldners nicht bedürfen; die Frage, ob der Schuldner bereits zur Zeit der Zustellung zur Befriedigung des Gläubigers unfähig gewesen sei, berührt eine materielle Voraussetzung des Anfechtungsanspruchs und bildet daher, sofern hierüber zwischen den Anfechtungsparteien Streit entsteht, einen Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung im Anfechtungsprozeß. Auf der anderen Seite macht sich das Bedürfnis geltend, dem Gläubiger, welcher die Zustellung hat bewirken lassen, eine zeitliche Schranke zu setzen, innerhalb deren die Rechtshängigmachung des Anfechtungsanspruchs zu erfolgen hat. Da der Entwurf sonst nach dem zu §. 3 Bemerkten den Anfechtungsanspruch keiner Verjährung unterwirft, würde auch der redliche Empfänger nach einmal erfolgter Zustellung willkürlich lange mit der Anfechtung bedroht bleiben. Zwar wäre es ihm unbenommen, die Ungewißheit über das Bestehen des Anfechtungsrechtes durch eine Feststellungsklage nach §. 231 der Civilprozeßordnung zu beseitigen. Die Nöthigung zur Anstellung einer solchen Klage wäre jedoch eine Härte. Mit Rücksicht hierauf, sowie zur Vermeidung unnöthiger Prozesse erscheint es zweckmäßig, die Wirkung der Zustellung nach Ablauf eines gewissen Zeitraums erlöschen zu lassen. Die Bemessung desselben ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Der Vorschlag des Entwurfs beruht auf der Annahme, daß es dem Gläubiger in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich sein werde, spätestens innerhalb zweier Jahre einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine Forderung zu erlangen. Sollten alle etwa denkbaren Fälle einer unverschuldeten Behinderung des Gläubigers getroffen werden, namentlich auch diejenigen Fälle, in denen die Fälligkeit der Forderung des Gläubigers erst nach Jahren eintritt, so würde auf eine nicht empfehlenswerthe Kasuistik eingegangen werden müssen, welche wiederum Gefahr liefe, die nothwendige Rücksicht auf die Sicherheit des Anfechtungsgegners außer Acht zu lassen.

## §. 5

stimmt mit §. 28 der Konkursordnung wörtlich überein.

## §. 6.

Auch in der Feststellung der aus dem Anfechtungsrecht sich ergebenden Folgen schließt der Entwurf sich eng an die Vorschriften der Konkursordnung (§§. 30 bis 32) an.

Hier wie dort besteht die Verpflichtung des Empfängers in der Rückgewähr des anfechtbar Empfangenen zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger. Was von dem Inhalte dieser Verpflichtung und den verschiedenen Möglichkeiten ihrer Gestaltung, insbesondere von der Pflicht zur Erstattung des Werths des Veräußerten und zur Erstattung der Früchte in den Motiven zur Konkursordnung S. 146 bis 148 ausgeführt ist, gilt auch für das Anfechtungsrecht außerhalb des

Konkurses. Nicht minder muß hier die Beschränkung zur Anwendung kommen, gemäß welcher der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung nicht über den Betrag seiner Bereicherung hinaus haftet.

Außerhalb des Konkursverfahrens unterliegt aber das Anfechtungsrecht einer allgemeinen Beschränkung nach Umfang und Ziel desselben. Gegenüber allen Konkursgläubigern bewirkt im Konkurse die Anfechtung regelmäßig die vollständige Rückgewähr des Empfangenen und die Rückgewähr zu dem, die Konkursmasse bildenden Vermögen des Gemeinschuldners selbst; die Verwendung des Zurückzugewährenden zur Befriedigung der Konkursgläubiger ist ein Theil des Konkursverfahrens. Gegenüber dem einzelnen Gläubiger außerhalb des Konkursverfahrens ist der Umfang des Anfechtungsrechts und folgeweise der Rückgewähr durch die zur Exekution stehende Forderung beschränkt; und die Erfüllung des Zweckes, für sie die Zwangsvollstreckung in das Zurückzugewährende zu eröffnen, ist Bestandtheil der Rückgewährspflicht. Nicht zum Vermögen des Schuldners erfolgt die Rückgewähr, noch hat der Gläubiger einen Anspruch auf die zurückzugewährende Sache selbst, in dem Sinne, daß sie ihm geleistet werde und in sein Vermögen übergehe. Sein Anspruch gegen den Empfänger geht vielmehr nur auf Befriedigung aus der Sache, so als ob diese noch zum Vermögen des Schuldners gehörte. In derselben Weise, wie der Gläubiger, wenn die Sache im Vermögen des Schuldners geblieben wäre, gegen diesen sich aus derselben würde Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung verschaffen können, ebenso hat der Empfänger die Zwangsvollstreckung in die Sache zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers über sich ergehen zu lassen. Stellt er die Sache dem Gläubiger in der Weise zur Verfügung, daß die Zwangsvollstreckung in dieselbe erfolgen kann, so ist damit seine Verpflichtung erfüllt; für die Kosten der Zwangsvollstreckung würde er dann mit seinem sonstigen Vermögen nicht aufzukommen haben. Dies gilt nicht bloß von körperlichen Sachen, sondern von jedem zurückzugewährenden Gegenstande. Die Verwendung desselben als Befriedigungsmittel unterliegt dem Zwangsvollstreckungsverfahren. Freilich braucht es nicht immer zur thatsächlichen Ausführung eines solchen zu kommen. Der Empfänger wird es oft vorziehen, sich mit dem Gläubiger zu verständigen, ohne Zwangsvollstreckung den Gegenstand zu einem bestimmten Betrage ihm zu überlassen oder an einen Anderen aus freier Hand zu verkaufen; zwar würde er sich dadurch rechtlich einem späteren Einwande des Schuldners oder anderer anfechtungsberechtigter Gläubiger aussetzen, daß der Betrag zu gering bemessen und also dem Gläubiger zuviel zurückgewährt worden sei; der Regel nach aber wird solcher Einwand thatsächlich ohne Bedeutung sein. Immer hat der Empfänger das Recht, statt den veräußerten Gegenstand selbst zurückzugewähren, den Gläubiger wegen seiner Forderung unmittelbar zu befriedigen; mehr als Befriedigung kann der Gläubiger nicht beanspruchen; soweit er ihn befriedigt, erfüllt der Empfänger seine Pflicht zur Rückgewähr. Endlich können für die Rückgewähr die Formen einer Zwangsvollstreckung unanwendbar sein, sofern die Vermögensverringering, wie die Motive zur Konkursordnung Seite 147 sich ausdrücken, noch in den Grenzen bloß obligatorischer Beziehung geblieben war, es sich zum Beispiel um den anfechtbaren Erlaß einer Forderung des Schuldners handelt; hier bewendet es in dem Verhältnisse des anfechtenden Gläubigers zum Drittschuldner bei der Wirkungslosigkeit des Erlasses (vergl. §. 1).

Soweit diesem gemäß in der einen oder anderen Weise der Empfänger gegenüber dem einen Gläubiger die Rückgewähr bewirkt hat, müssen auch andere Gläubiger dieselbe gegen sich gelten lassen. Zwar steht die Anfechtung jedem Gläubiger kraft eigenen Rechts zu. Der Inhalt des Anfechtungsrechtes ist jedoch für sämtliche Gläubiger derselbe, und der

Empfänger kann daher, soweit er die Rückgewährspflicht erfüllt hat, nicht zu einer nochmaligen Erfüllung angehalten werden.

Wird die Anfechtung gleichzeitig von mehreren Gläubigern verfolgt, so begründet die Priorität der Klagerhebung an sich kein Vorzugsrecht. Ebensovienig hat die Verurtheilung des Empfängers diese Wirkung. Auch durch sie entsteht kein dingliches Recht des Gläubigers an dem zurückzugewährenden Gegenstande, vielmehr nur das Recht, denselben zu seiner Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung zu verwenden. Auch zu einander stehen die einzelnen anfechtenden Gläubiger in demselben Verhältnisse, in welchem sie sich befinden würden, wenn sie ihre Befriedigung aus den betreffenden Vermögensstücken bei dem Schuldner zu suchen hätten. Wie hier lediglich die frühere Pfändung zum Vortheile des einen oder des andern Gläubigers entscheiden würde, ebenso kann auch im Falle der Anfechtung ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der zurückzugewährenden Sache für den anfechtenden Gläubiger nur dadurch begründet werden, daß er die Sache im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gegen den Empfänger pfänden läßt.

#### §. 7.

Was die Ansprüche des Empfängers betrifft, so soll eine von ihm gemachte Gegenleistung nach §. 31 Satz 1 der Konkursordnung ihm aus der Konkursmasse erstattet werden, soweit sie sich in derselben befindet oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Für die Anfechtung außerhalb des Konkursverfahrens kann solche Erstattungsspflicht dem anfechtenden Gläubiger nicht auferlegt werden. Er hat die Gegenleistung nicht und ist durch die Gegenleistung, welche etwa noch im Vermögen des Schuldners sich befindet, nicht bereichert. Er ist thatsächlich nicht in der Lage, über das Vermögen des Schuldners zu verfügen und rechtlich auf Grund des für ihn unwirksamen Geschäfts nicht verpflichtet, die Gegenleistung des Anfechtungsgegners diesem zu beschaffen. Zudem hat der letztere, wenn die Anfechtung von Erfolg ist, erwiesenermaßen unredlich gehandelt oder doch die gesetzliche Vermuthung der Unredlichkeit nicht widerlegen können. Der Entwurf verweist deshalb, auf der gleichen Grundlage stehend, auf welcher die Konkursordnung im zweiten Satze des §. 31 beruht, wegen Erstattung einer Gegenleistung den Anfechtungsgegner an den Schuldner; er befindet sich hierbei sachlich auch in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 §. 13 Absatz 1 und des hannoverschen Gesetzes vom 2. Juli 1864 §. 3 Absatz 1, soweit diese den unredlichen Erwerber wegen des Anspruchs auf die Gegenleistung ebenfalls an den Schuldner verweisen. Darüber, ob und inwieweit ein solcher Anspruch gegen den Schuldner stattfinden, muß der Entwurf, welcher nur das Rechtsverhältniß der Anfechtungsparteien zu regeln hat, die Entscheidung dem bürgerlichen Recht überlassen. In der Fassung, daß der Empfänger sich wegen seiner Gegenleistung „nur an den Schuldner halten“ könne, schließt aber der Entwurf zugleich die Befugniß des Empfängers aus, in Konkurrenz mit der Forderung des anfechtenden Gläubigers das von ihm zurückzugewährende in Anspruch zu nehmen. Insofern wird der Empfänger, entgegen der Vorschrift des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 §. 15, von dem Entwürfe schlechter gestellt, als im Falle einer Anfechtung des Konkursverwalters, da er in diesem Falle seinen Erstattungsanspruch als Konkursforderung würde geltend machen, und dadurch, wenngleich meistens in nur geringem Maße, an der Verwendung des zurückzugewährenden würde Theil nehmen können. Diese Verschiedenheit der Stellung ist aber darin begründet, daß im Konkurse die Rückgewähr in vollen Umfang und zum Vermögen des Schuldners erfolgt, und es sich im Konkursverfahren um die Befriedigung der sämtlichen Gläubiger desselben Schuld-

ners handelt. Uebrigens würde eine Konkurrenz des Anfechtungsgegners mit dem anfechtenden Gläubiger außerhalb des Konkurses den praktischen Werth der Anfechtung oft nahezu aufheben. In gleicher Weise wird auch eine Konkurrenz des Anfechtungsgegners wegen anderer Forderungen an den Schuldner, welche mit der anfechtbaren Handlung in keinem Zusammenhange stehen, nicht zugebilligt werden können.

Von anderem Gesichtspunkte erscheint der Fall, welchen die Konkursordnung in §. 32 ins Auge faßt, der Fall, daß eine auf eine rechtsgültige Forderung geschene Zahlung oder Leistung gegen den Gläubiger angefochten wird. Der in der par conditio creditorum begründete Anfechtungsgrund des §. 23 der Konkursordnung fällt für die Anfechtung außerhalb des Konkurses hinweg; und soweit es sich um schenkungsweise Geleistetes handelt, ist selbstverständlich von einer Gegenleistung oder einem Aufleben der Forderung nicht die Rede; es kann hier nur die Anfechtung ex capite doli in Frage kommen, und diese wird höchst selten Platz greifen; aber es kann dies der Fall sein (vergl. Motive zur Konkursordnung S. 131). Nach §. 32 der Konkursordnung soll alsdann mit der Rückgewähr des Empfangenen die getilgte Forderung wieder in Kraft treten; die Vorschrift entspricht dem zweiten Satze des §. 31; die Forderung, auf welche die Leistung geschah, steht mindestens dem Ansprüche auf eine dem Gemeinschuldner gemachte Gegenleistung gleich, sie muß als Konkursforderung geltend gemacht werden können. Diesen Gedanken verfolgt auch §. 13 Absatz 2 des preussischen Anfechtungsgesetzes vom 9. Mai 1855 (ebenso Art. 40 des bayerischen Entwurfs). Für die Anfechtung außerhalb des Konkurses liegt jedoch keine Veranlassung vor, in dem Gesetze die Frage, ob und inwieweit die Forderung des Anfechtungsgegners gegen den Schuldner auflebt, ausdrücklich zu entscheiden; die Beantwortung wird, bei nur theilweiser Rückgewähr, von den Umständen und den Verabredungen abhängen, unter welchen die Leistung stattgefunden hat; das Gesetz hat in der Voransetzung des Auflebens der Forderung, auf welche die Leistung geschah, nur festzustellen, ob und inwieweit wegen dieser seiner Forderung der Empfänger an das Zurückzugewährende sich halten kann. Strenggenommen würde aus den zum ersten Absatze hervorgehobenen Gründen der Empfänger auch hier lediglich an den Schuldner zu verweisen sein. Diese Konsequenz würde indeß der Billigkeit nicht entsprechen. Die anfechtbare Leistung auf eine rechtsbeständige Forderung verdient eine mildere Behandlung als die anfechtbare Eingehung eines neuen Rechtsgeschäfts. Es handelt sich um die Verwendung desselben Befriedigungsmittels aus dem Vermögen des Schuldners für zwei Gläubiger. Hier wird man die Konkurrenz des anfechtbar befriedigten Gläubigers mit dem anfechtenden Gläubiger in Bezug auf das Zurückzugewährende nicht völlig auszuschließen haben. <sup>1)</sup>

Das richtige Maß der Konkurrenz ist allerdings gegenüber dem einzelnen anfechtenden Gläubiger, bei der durch dessen Forderung beschränkten Rückgewähr, bei dem Verhältnisse der Leistung zur Forderung des Empfängers und bei dem offen bleibenden Zugriff anderer anfechtungsberechtigter Gläubiger, schwer zu finden. Die Theilungsmasse, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, wird nur das Zurückzugewährende, also sofern die Leistung den Betrag der Forderung des Gläubigers übersteigt, nur dieser Betrag der Leistung und nicht die ganze Leistung sein dürfen; letzteres würde dem

<sup>1)</sup> Vergl. den oben citirten §. 15 des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 und die Motive des bayerischen Entwurfs zu Art. 40 S. 44; eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetz ist erforderlich, sonst würde es im Falle der anfechtbaren Hingabe einer Sache an Zahlungsort zweifelhaft sein, wie der Empfänger ein Vorrecht des anfechtenden Gläubigers, welches durch dessen Pfändung im Wege des Arrestes oder der Zwangsvollstreckung entstehen könnte, verhindern könnte.

Prinzipie des Entwurfs, nach welchem die Anfechtung und die Rückgewähr auf den zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Theil des Beggebenen sich beschränkt, zuwiderlaufen und dazu führen, daß ein Vertheilungsverfahren mit Aufbietung der übrigen Gläubiger, eine Art Partikularkonkurs eröffnet werden müßte. Folgerweise wird an der Theilungsmasse der Empfänger auch nicht wegen seiner Forderung unbefchränkt Theil nehmen können, vielmehr nur bis zu dem Betrage derselben, welcher dem Zurückzugewährenden gleichkommt. Eine weitere Beschränkung ergibt sich, wenn die anfechtbar geschehene Leistung den Betrag der Forderung des Empfängers überstiegen hat. Dies wird thatsächlich nicht selten der Fall sein, und rechtlich wird in diesen Fällen der Ueberschuß nicht immer als eine Schenkung angesehen werden können. Aber um den Ueberschuß muß die Konkurrenz des Empfängers sich mindern, oder falls die ihm nach Abzug des Zurückzugewährenden verbleibende Leistung noch seine ganze Forderung erreicht, wegfällen. Auf etwaige Abmachungen zwischen dem Schuldner und dem Empfänger, daß trotz einer Verschiedenheit in dem Betrage der Forderung und der Leistung die Ausgleichung erfolgt sein solle, kann es für das Verhältniß der Konkurrenz zwischen dem Empfänger und dem anfechtenden Gläubiger nicht ankommen. Es betrage zum Beispiel die Leistung 1000, die Forderung des Anfechtenden und daher das Zurückzugewährende 500 und die Forderung des Empfängers 600, so ist es unerheblich, daß mit den 1000 die 600 haben ausgeglichen sein sollen; der Empfänger wird nicht deshalb, weil die Hälfte der Leistung zurückzugewähren ist, mit der Hälfte seiner Forderung, also mit 300 konkurriren dürfen, vielmehr nur mit 100. Oder es betrage umgekehrt die Forderung des Empfängers 1400 und es habe durch die Hingabe der 1000 die Tilgung der 1400 erfolgen sollen, so wird die Konkurrenz des Empfängers an der zurückzugewährenden Hälfte nicht mit der Hälfte seiner ursprünglichen Forderung, mit 700, sondern nur mit 500 zugelassen sein. Daß für das Rangverhältniß der Antheile beider Parteien die im §. 54 der Konkursordnung aufgestellte Rangordnung Platz zu greifen hat, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Ist demnach keine der Forderungen eine nach §. 54 Nr. 1 bis 5 bevorrechtigte, so erhielt von dem zurückzugewährenden 500 der anfechtende Gläubiger in dem ersten Beispiele  $\frac{5}{6}$  mit  $416\frac{2}{3}$ , in dem zweiten  $\frac{1}{2}$  mit 250 und der Anfechtungsgegner in dem ersten Beispiele  $\frac{1}{6}$  mit  $83\frac{1}{3}$ , in dem zweiten  $\frac{1}{2}$  mit 250. In beiden Fällen hat der Empfänger 500 zurückgewährt; in dem Verhältnisse zu ferneren Anfechtungen anderer Gläubiger würde er sonach nur noch 500 zurückzugewähren haben; seine Theilnahme an diesen bestimmte sich nach den erörterten Grundsätzen, wobei jedoch in Betracht käme, daß seine Forderung sich nunmehr auf  $516\frac{2}{3}$  bzw. 1150 vermindert hat.

## §. 8.

Wurde oben entwickelt, daß in materieller Hinsicht für die Verpflichtung des Empfängers zur Rückgewähr die allgemeine Bestimmung des §. 6 erschöpfend und kasuistischen Vorschriften über die Art und Weise, in welcher nach der Verschiedenheit der Fälle die Verpflichtung zu erfüllen, vorzuziehen sei, so ist selbstverständlich unberührt davon die weitere Frage geblieben, welchen prozessualen Erfordernissen die von einem Gläubiger erhobene Anfechtungsklage zu genügen habe. Je allgemeiner die Verpflichtung und je mannigfacher die Art ihrer Erfüllung ist, desto schärfer wird das Erforderniß zu beachten sein, welches die Civilprozeßordnung im §. 230 Abs. 2 Nr. 2 zur Erhebung jeder Klage verlangt, die Stellung eines bestimmten Klagantrags. Der Antrag wird nicht bloß auf „Rückgewähr“ des Veräußerten, „soweit es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist“ gerichtet werden dürfen. Ein solcher

Antrag würde keine geeignete Grundlage für eine exekutionsfähige Verurtheilung des Anfechtungsgegners gewähren. Zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der bestimmten Angabe einerseits des zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Umfangs der Rückgewähr, andererseits der Art und Weise, wie solche bewirkt werden solle. Ist z. B. vom Schuldner eine Sache anfechtbar veräußert oder verpfändet worden, so wird der Klagantrag dahin zu stellen sein, daß der Empfänger verurtheilt werde zur Befriedigung des Gläubigers wegen der in dem Antrage bezeichneten Summe die Zwangsvollstreckung in die in seinem Besitze befindliche Sache geschehen zu lassen; dagegen ist es nicht nothwendig, den Antrag förmlich in Gemäßheit der §§. 746, 747 der Civilprozeßordnung zunächst auf Herausgabe der Sache an einen zu beauftragenden Gerichtsvollzieher oder zu bestellenden Sequester zu richten; denn es handelt sich nicht um die Zwangsvollstreckung in einen Auspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache; vielmehr wird es gegenüber dem Empfänger so angesehen, als besäße er die Sache für den Schuldner, nicht als Dritter. Ist die Sache vom Empfänger veräußert oder verschlechtert, so wird der Antrag auf Zahlung des Werths oder Schadens in Höhe der vom Gläubiger zu fordernden Summe zu lauten haben. Desgleichen auf Geldzahlung hat der Antrag zu gehen, wenn der Schuldner eine anfechtbare Zahlung geleistet oder wenn er eine Forderung anfechtbar erlassen hatte. Geht aus einem Vertheilungsverfahren die Anfechtung einer Pfandbestellung oder eines Pfändungspfandrechts hervor, so wird in dem Antrage anzugeben sein, nach welchen Grundsätzen, abweichend von dem Theilungsplane, die Auszahlung der Masse oder ein anderweites Vertheilungsverfahren angeordnet werden solle. Die auf Anfechtung einer Hypothek oder Grundschuld gerichtete Klage hat die Angabe zu enthalten, ob die Löschung oder Umschreibung oder welche Eintragung oder welche Vertheilung der Masse zu erfolgen habe. Ähnlich, wenn es sich sonst um eine von dem Anfechtungsgegner herbeizuführende Eintragung oder Löschung, oder um die Abgabe einer förmlichen Erklärung oder eine ihm obliegende Beseitigung in der Zwischenzeit entstandener Rechte Dritter handelt (vgl. Motive zu §. 6 und zur Konkursordnung S. 147).

Bezweckt demgemäß der Entwurf, im Anschlusse an die gleichartige Bestimmung des preussischen Gesetzes vom 9. Mai 1855 §. 14, einmal außer Zweifel zu stellen, daß dem Erfordernisse eines bestimmten Klagantrags im Sinne von §. 230 der Civilprozeßordnung durch bloße Anlehnung an die Wortfassung des §. 6 nicht ohne weiteres genügt werde, so geht er sodann über die Bedeutung einer nur deklarativen Vorschrift insofern hinaus, als er die Beschränkung einer Anfechtungsklage auf das sogenannte *judicium rescindens* ausschließt, vielmehr die Verbindung desselben mit dem sogenannten *judicium rescissorium* verlangt. Auf die Nothwendigkeit dieser Verbindung ist schon in den Motiven zur Konkursordnung S. 113 hingewiesen, und oben zu §. 6 ist entwickelt worden, daß anders als bei der Anfechtung des Konkursverwalters hier die Rückgewähr und Verwendung des Zurückzugewährenden einen Theil des Anfechtungsstreits bildet. Für eine Anerkennungsklage (C.-P.-D. §. 231), welche bloß den Zweck verfolgte, die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung ohne gleichzeitige Eintragung der hieraus im Verhältnisse zu dem anfechtenden Gläubiger sich ergebenden Wirkungen festzustellen, ist außerhalb des Konkursverfahrens nicht nur kein Bedürfniß vorhanden; sondern die Zulassung solche Klagen würde leicht zu einer unnöthigen Veräufertigung der Prozesse und Belästigung des Anfechtungsgegners mißbraucht werden, auch dem Grundsätze zuwiderlaufen, daß es für das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, durch welche das Anfechtungsrecht des einzelnen Gläubigers bedingt ist, auf denjenigen Zeitpunkt ankommt, zu welchem

die Befriedigung und zu dem Zwecke die Wirkungen der Anfechtung geltend gemacht werden sollen.

## §. 9.

Der §. 2 knüpft das Anfechtungsrecht des Gläubigers allgemein an die Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels. Auch ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel genügt zur Erhebung und zur Entscheidung des Anfechtungsanspruchs; die eine oder andere bis zur Rechtskraft des Schuldtitels auszufügen, würde ohne zwingenden Grund den Erfolg der Anfechtung gefährden. Aber es bedarf in diesem Falle einer besonderen Vorsorge, um zu verhüten, daß die Anfechtung dem Gegner des Gläubigers einen nicht wieder gut zu machenden Schaden bereite. Die Kautelen der Civilprozeßordnung, welche die vorläufige Vollstreckbarkeit betreffen (§§. 650 bis 652, 658, 659, 716 Abs. 2, 720, 738), bezwecken nur den Schutz des Schuldners und reichen in Beziehung auf den Anfechtungsgegner nicht aus. Eine Erfüllung des Anfechtungsanspruchs kann nicht eher beginnen, als bis die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner rechtskräftig feststeht. Auch der Schuldner hat daran ein begründetes Interesse. Die Prüfung aber, ob diese Bedingung eingetreten ist, kann nicht dem Gerichtsvollzieher zugewunthet werden. Der Entwurf trifft deshalb in Anlehnung an die §§. 664, 668, 671 Abs. 2 der Civilprozeßordnung die Vorsorge, daß die Vollstreckung des der Anfechtung stattgebenden Urtheils, sofern auch noch zur Zeit der Abfassung desselben ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel vorliegt, in dem Tenor des Urtheils von der Rechtskraft der gegen den Schuldner ergangenen Entscheidung abhängig zu machen ist.

## §. 10

wiederholt in den beiden ersten Absätzen die in der Konkursordnung §. 33 über die Anfechtung gegen einen Rechtsnachfolger des ersten Empfängers getroffenen Bestimmungen.

Die Zufügung des dritten Absatzes ist durch die Vorschriften des Entwurfs über die Erstreckung der im §. 3 Nr. 2 bis 4 bestimmten Fristen veranlaßt. Im §. 4 des Entwurfs war nur eine Zustellung des die Anfechtung ankündigenden Schriftsatzes an den Vertragsgenossen des Schuldners vorzusehen. Dieselbe wird auch gegen jeden Rechtsnachfolger wirksam sein, wenn diesem zur Zeit seines Erwerbes die betrügerliche Absicht des Schuldners gemäß Nr. 1 des §. 10 bekannt war. Dasselbe gilt gegen einen Rechtsnachfolger, welcher zu den im §. 3 Nr. 2 genannten Personen gehört, unter der im zweiten Absätze Nr. 2 des vorliegenden Paragraphen bezeichneten Voraussetzung, also dann, wenn er nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von der Zustellung keine Kenntniß hatte. Gelingt ihm jedoch der Beweis, so würde eine nach §. 4 erfolgte Zustellung an den ersten Kontrahenten zwar diesem gegenüber maßgebend bleiben, aber nicht die Fristerstreckung gegen den Rechtsnachfolger begründen, wenn gegen ihn die Anfechtung geltend gemacht wird. Gegen den letzteren ist die Fristerstreckung durch Zustellung an ihn selbst zu ermöglichen. Es ist dies namentlich von Wichtigkeit, sofern der Gläubiger erst nach der Zustellung an den Kontrahenten erfährt, daß schon vor derselben der Erwerb des Verwandten erfolgt war. Zweckmäßig aber wird überhaupt in allen Fällen eine unmittelbare Zustellung an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird, zur Fristerstreckung gegen ihn als genügend zu erachten sein, ohne daß es daneben noch einer Zustellung an den Vertragsgenossen des Schuldners bedürfte. Nur scheinbar ist dies eine Ausnahme von dem Grundsätze, daß die Anfechtung gegen einen Rechtsnachfolger die Anfechtbarkeit gegen den ersten Rechtsvorgänger voraussetzt. Denn die Zustellung an den Rechtsnachfolger setzt, um wirksam zu sein, immerhin voraus, daß schon zur Zeit derselben das Anfechtungsrecht

gegen den Rechtsvorgänger materiell begründet, insbesondere der Schuldner schon zahlungsunfähig war.

## §. 11

ist schon zu §. 3 gerechtfertigt worden.

Der

## §. 12

sieht den Fall einer Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners vor.

Die erhobenen Anfechtungsansprüche, welche darauf abzielen, daß zum Zwecke der Befriedigung der persönlichen Gläubiger die früher veräußerten Gegenstände als noch zum Vermögen des Schuldners gehörig gelten sollen, können mit der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr Sonderrechte der einzelnen Gläubiger sein. Weder die Erhebung des Anfechtungsanspruchs, noch ein erstrittenes, noch ein rechtskräftiges Urtheil gewährt dem anfechtenden Gläubiger ein dingliches oder ein Vorzugsrecht an dem zurückzugewährenden Gegenstande. Sofern er nicht schon vor der Konkursöffnung aus demselben seine Befriedigung oder an demselben durch Pfändung ein Absonderungsrecht erlangt hat, ist er Konkursgläubiger und kann als solcher den erhobenen Anfechtungsanspruch nicht mehr verfolgen (R. D. §§. 10, 11, 12). Wohl aber ist dazu der Konkursverwalter befugt; er hat alles, was zur Konkursmasse gehört, herbeizuschaffen und zur Befriedigung aller Gläubiger zu verwenden; er allein übt für alle Konkursgläubiger das Anfechtungsrecht aus (R. D. §§. 5, 22, 29). Spricht dies die Konkursordnung im §. 29 zwar nur für neu zu erhebende Anfechtungsansprüche aus, so muß ein Gleiches für die vorher von einzelnen Konkursgläubigern erhobenen Ansprüche bestimmt werden; das Zurückgewährende — sei es schon vorläufig oder rechtskräftig erstritten oder noch erstrittbar — gehört zur Konkursmasse; dahin gehören auch die in einem anhängigen Anfechtungsstreite prozessualisch erworbenen Rechte; auch sie dürfen für die Konkursmasse nicht verloren gehen. Es muß dies selbst für den Fall gelten, daß der Anfechtungsanspruch auf Grund des §. 3 Nr. 2, 3 oder 4 erhoben ist und bei Verfolgung des gleichartigen Anfechtungsgrundes durch den Konkursverwalter in einem neuen Prozesse die nur von der Konkursöffnung zurückzurechnende Frist (R. D. §§. 24 Nr. 2, 25 Nr. 1, 2) bereits abgelaufen sein würde. Denn abgesehen davon, daß dieser Unterschied in den Fristen ein nur äußerer, den Inhalt des Anfechtungsanspruchs nicht berührender ist, auch abgesehen davon, daß es wenig zweckmäßig wäre, solchen Unterschied aufrechtzuerhalten, weil aus der Verhandlung und Beweisausnahme leicht die ohne Fristbeschränkung geltend zu machende Kenntniß einer betrügerlichen Absicht des Schuldners (R. D. §. 24 Nr. 1; Entw. §. 3 Nr. 1) hervortreten kann, gehört auch in dem gegebenen Falle das in Folge des erhobenen Anfechtungsanspruchs Zurückgewährende ohne Absonderungsrecht des anfechtenden Gläubigers zur Konkursmasse. Ist dies klar, wenn schon ein rechtskräftiges oder sonst ein die Rückgewähr aussprechendes Urtheil vorliegt, so muß dies umsomehr gelten, wenn der Gläubiger ein solches noch nicht erlangt hatte. Insofern erweitert sich sozusagen das durch die Konkursordnung begründete Anfechtungsrecht des Verwalters.<sup>1)</sup>

Den vorstehend entwickelten Grundsatz spricht das preussische Gesetz vom 9. Mai 1855 im §. 18 dahin aus, daß die Rechte des Gläubigers auf die Gläubigerschaft „übergehen“. Nach den Vorschriften der Konkursordnung kann von einem Uebergange der Rechte auf die Gläubigerschaft oder den Konkursverwalter nicht gesprochen werden. Der Verwalter ist nicht Rechtsnachfolger des Gläubigers und ist nicht verpflichtet, vielmehr nur berechtigt, den von letzterem er-

<sup>1)</sup> Anders der bayerische Entwurf Art. 43, Mot. S. 44, 75; dagegen vergl. den württembergischen Entwurf Art. 14, Mot. S. 8 Nr. 8.

erhöhen Anfechtungsanspruch weiter zu verfolgen; er steht insoweit nicht anders, als in den Fällen der §§. 8, 15 der Konkursordnung.

Man wird den Grundsatz daher etwa dahin ausdrücken können:

Die Verfügung über den erhobenen Anfechtungsanspruch wird durch den Konkursverwalter ausgeübt; ihm und nur ihm steht die Verfolgung desselben zu.

Dem anfechtenden Gläubiger aber werden, gleichviel wie weit der Anfechtungsstreit gediehen sein mag, die ihm entstandenen Prozeßkosten aus dem, was er erstritten hat oder was bei Verfolgung des Streits durch den Verwalter dieser erstreitet, billigerweise vorweg zu erstatten sein.

Verfolgt der Verwalter den Anspruch, so geschieht dies nach dem Gesagten mit der Wirkung, daß die Rückgewähr zur Konkursmasse stattfindet. Dafür sind die Vorschriften der Konkursordnung, §§. 30 bis 32, 34, maßgebend. Die Schranke, welche der Entwurf im §. 9 aus der beschränkten Legitimation des einzelnen Gläubigers gegen diesen ziehen mußte, fällt gegen den Konkursverwalter fort. Dem Anfechtungsgegner kommt der Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung oder ihres Werths aus der Konkursmasse in Gemäßheit des §. 31 Satz 1 der Konkursordnung zu. Andererseits muß an und für sich auch die Beschränkung der Rückgewähr schwinden, welche nur in dem beschränkten Zwecke der Befriedigung des einzelnen Gläubigers begründet war; mit dem durch die Konkursöffnung erweiterten Zwecke erweitert sich die Rückgewähr zum vollen Umfange. Der Inhalt und Grund des Anfechtungsanspruchs und der Rückgewährspflicht sind dem einzelnen Gläubiger wie dem Konkursverwalter gegenüber dieselben, und es würde sich nicht rechtfertigen, wollte man den Konkursverwalter nöthigen, für den von dem Gläubiger nicht geltend gemachten Umfang des Anfechtungsanspruchs einen neuen Prozeß anzustellen, welcher lediglich aus einer Wiederholung der Streitverhandlungen und Beweisnahmen des ersten Prozesses bestehen würde. Der Rechtsvertheidigung des Anfechtungsgegners geschieht in keiner Weise Abbruch. Derselbe hatte bereits durch den Einzelangriff des Gläubigers Veranlassung, alles vorzubringen, was er in Betreff der Anfechtbarkeit der Rechts-handlung zu seinen Gunsten geltend zu machen vermochte, und er kann auch jetzt noch das Versäumte nachholen. Dagegen wird auch hier der Anfechtungsgegner gegen eine Erweiterung der Rückgewähr sich nicht etwa darauf berufen können, daß die Anfechtungsfrist, wenn sie von der Konkursöffnung zurückzurechnen wäre, verstrichen sein würde (vergl. oben). Möchte dies vom Standpunkte juristischer Konsequenz vielleicht zweifelhaft erscheinen, so würde vom legislativ-politischen Standpunkte es sich gewiß nicht empfehlen, wegen des zufälligen Umstandes, daß bisher die Anfechtung nur von dem einen Gläubiger in beschränktem Umfange, nicht auch von anderen Gläubigern bis zum vollen Umfange geltend gemacht war, denjenigen, welcher anfechtbar erworben hat, vor der vollen Rückgewähr zu schützen.

Freilich wird für die Ausdehnung der Rückgewähr so überhaupt für die Art der Verfolgung die Lage des Anfechtungsstreits von Bedeutung sein. Die Beschränkung des Streitgegenstandes auf den von dem Gläubiger beantragten Umfange der Rückgewähr wird dann festgehalten werden müssen, wenn der Prozeß bereits in ein Stadium gediehen war, in welchem nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung eine Erweiterung des Klageantrags nicht mehr stattfindet, also wenn bereits eine Endentscheidung zweiter Instanz ergangen war. Bis zu diesem Stadium ist die Möglichkeit einer Klageerweiterung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung §§. 240 Nr. 2, 491 Abs. 2 gegeben; nur würde ohne besondere Vorschrift daraus, daß nicht der ur-

sprüngliche Kläger den Antrag hätte erweitern dürfen, ein Zweifel entnommen werden können, ob der gedachte §. 240 anwendbar wäre. Der Entwurf glaubt daher, die Anwendbarkeit durch ausdrückliche Vorschrift anerkennen zu sollen. Ist bereits vor der Konkursöffnung ein Endurtheil zweiter Instanz ergangen, hat dasselbe jedoch die Rechtskraft noch nicht beschritten, so kann die Revision unter den sonstigen Voraussetzungen derselben von dem Verwalter eingelegt werden. War endlich der Prozeß schon rechtskräftig entschieden, oder hatte der Gläubiger ein vorläufig vollstreckbares Urtheil erstritten, so ist der Verwalter befugt, die Zwangsvollstreckung in dem Umfange zu betreiben, in welchem zu Gunsten des Gläubigers die Rückgewährspflicht ausgesprochen worden ist. Die Ertheilung der erforderlichen vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt in Gemäßheit der §§. 665, 666 der Civilprozeßordnung auf Grund der Bestallung des Konkursverwalters (R.-D. §. 73 Abs. 2), sofern nicht dessen Ernennung bei dem Gerichte offenkundig ist.

Hatte die Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs bereits zu einer freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung geleisteten Befriedigung oder in Folge einer Pfändung zu einem Pfandrechte des anfechtenden Gläubigers an dem Zurückzugewährenden geführt, so hat es hierbei sein Bewenden, es sei denn, daß dem Gläubiger zur betreffenden Zeit die Zahlungseinstellung des Schuldners oder der Konkursantrag bekannt war. In diesem Falle erscheint in gleicher Weise wie in den Fällen des §. 23 Nr. 1 der Konkursordnung der Konkursanspruch der übrigen Gläubiger verletzt, da es sich um Sicherung oder Befriedigung aus Vermögensstücken handelt, welche rechtlich als zum Vermögen des Schuldners gehörig anzusehen sind. Entsprechend den erwähnten Vorschriften der Konkursordnung muß daher auch hier die Anfechtung stattfinden. Eine ausdrückliche Bestimmung dessen empfiehlt sich, weil die unmittelbare Anwendbarkeit der Vorschriften aus dem Grunde bezweifelt werden könnte, daß die Handlung nicht von dem Schuldner oder gegen den Schuldner selbst erfolgt ist.

In prozessualer Beziehung ist als Folge des zum ersten Abzuge entwickelten Umstandes, daß der Gläubiger das Recht der Verfügung über den von ihm erhobenen Anfechtungsanspruch verliert, auszusprechen, daß der Anfechtungsstreit, wenn er noch nicht rechtskräftig entschieden ist, unterbrochen wird. Es bedarf dieses Ausspruches; denn §. 218 der Civilprozeßordnung handelt unmittelbar nur von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer der Parteien. Daß die Aufnahme vom Verwalter erfolgen kann, ergibt sich aus dem ersten Abzuge des Entwurfs von selbst. Die Anwendbarkeit der Vorschriften in §. 217 der Civilprozeßordnung für den Fall, daß der Verwalter die Aufnahme verzögert, wird Bedenken nicht begegnen. Mit der Aufnahme hat der Verwalter den Rechtsstreit natürlich in der prozessualen Lage zu übernehmen, in welcher er sich zur Zeit der Konkursöffnung befunden hat. Zur Ablehnung der Aufnahme ist der Verwalter in Gemäßheit des §. 121 Nr. 2 der Konkursordnung bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, die Genehmigung des etwa bestellten Gläubigerausschusses einzuholen. Im Falle der Ablehnung fragt es sich, welche Folgen derselben beizulegen sind. Zunächst, ob nunmehr der Gläubiger zur Aufnahme befugt sein soll? Nach dem Vorgange des §. 8 der Konkursordnung würde die Frage zu bejahen, nach dem des §. 29 zu verneinen sein. Es leuchtet ein, daß der letztere Vorgang dem Entwurfe näher steht; die in den Motiven zu §. 29 der Konkursordnung Seite 146 angeführten Gründe sprechen im Wesentlichen auch hier gegen ein subsidiäres Recht des Gläubigers; das Erstrittene dürfte nicht ihm, müßte vielmehr der Konkursmasse zukommen, der Gläubiger kann über die letztere und eine in derselben befindliche Gegenleistung nicht verfügen, und der Anfechtungsgegner soll

nicht unnötig der Anfechtung Mehrerer gleichzeitig preisgegeben sein. Der Fall des §. 8 der Konkursordnung liegt anders; dort hat der Verwalter lediglich die Rechte des klagenden Gemeinschuldners, hier übt er das Anfechtungsrecht nicht bloß für den einen, sondern für alle Gläubiger aus; dort handelt es sich nur um den einen, durch die Klage derart rechtshängig gewordenen Streit, daß dessen Rechtshängigkeit der Erhebung einer neuen Klage seitens des Verwalters entgegenstehen würde, hier dagegen handelt es sich um ein Sonderrecht des einzelnen Gläubigers, dessen Litispandez, so wenig wie sie die anderen Gläubiger an der Geltendmachung ihrer Anfechtungsrechte hindern konnte, den Verwalter von der Geltendmachung seines durch die Konkursordnung begründeten Anfechtungsrechts auszuschließen vermag. Dazur beantwortet sich zugleich die zweite betreffs dieser Befugniß des Verwalters zu erhebende Frage. War derselbe Anfechtungsanspruch von verschiedenen Gläubigern anhängig gemacht, so kann der Verwalter wählen, welchen Rechtsstreit er zulässigenfalls in erweitertem Umfange aufnehmen will; er kann die Aufnahme aller ablehnen und selbstständig den Anfechtungsanspruch verfolgen; die Ablehnung gilt nicht als Verzichtleistung auf den Anspruch, sondern nur auf Fortführung des Prozesses. Der Prozeß könnte sonach von dem Gläubiger oder dem Gegner höchstens wegen der Kosten aufgenommen werden; eine Verhandlung und Entscheidung über den Kostenpunkt würde jedoch mittelbar eine Entscheidung in der Sache selbst und in der Regel eine Verdoppelung der Verhandlungen und Beweiserhebungen bedingen. Der Prozeß bleibt daher füglich bis zur Beendigung des Konkurses liegen.

Daß nach der Beendigung des Konkursverfahrens die Aufnahme solcher noch etwa anhängiger Anfechtungsprozesse, welche von dem Verwalter angestellt sind, nicht durch einen einzelnen Gläubiger zugelassen werden kann, ergibt sich, abgesehen von der Frage, wer von den Gläubigern zuzulassen sein und wer von ihnen ausgeschlossen werden würde, daraus, daß wohl der Verwalter die Anfechtungsrechte aller Gläubiger, aber kein Gläubiger das Recht des Verwalters auszuüben hat. Dagegen treten die einzelnen Gläubiger wieder in die Ausübung ihrer Rechte ein und sind daher an und für sich wieder in der Lage, die von dem Schuldner vor dem Konkurse vorgenommenen Rechtshandlungen anzufechten, ohne Unterschied, ob sie ihren Anfechtungsanspruch vor der Eröffnung des Verfahrens bereits erhoben hatten oder nicht. Die Unterbrechung der anhängig gewesenen Prozesse hört mit der Beendigung des Konkursverfahrens von selbst auf; sie können von dem Gläubiger und dem Gegner mittelst einfachen Schriftsatzes (Civilprozeßordnung §. 227) aufgenommen werden. Ihre Verfolgung sowie die Verfolgung nicht anhängig gewesener Anfechtungsansprüche richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes; durch dasselbe bestimmt sich insbesondere der Umfang des Anfechtungsrechts (§§. 1, 2) und die Pflicht der Rückgewähr (§§. 6, 7); dem Gläubiger, welcher vor wie nach eines vollstreckbaren Schuldtitels bedarf, kommt indeß die vom Gemeinschuldner nicht bestrittene Feststellung seiner Forderung im Konkursverfahren (Konkursordnung §§. 152, 179, 192) zu statten. Der Konkurs aber übt auf das Anfechtungsrecht der einzelnen Gläubiger zweierlei Wirkung aus. Einmal negativ: in der Verfolgung von Anfechtungsrechten, deren Ausübung während der Dauer des Verfahrens nach §. 29 der Konkursordnung oder nach Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen dem Verwalter allein gebührt, stehen die gegen den Verwalter begründeten Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen — Vergleich, Verzicht, Urtheil, Verjährung (Konkursordnung §. 34) u. s. w. — auch dem Gläubiger entgegen, und ebendeshalb freilich steht ihm, entsprechend dem zum vorigen Absätze Angeführten, die bloße Ablehnung der Ausnahme eines Rechtsstreits seitens des Verwalters nicht entgegen. Sodann aber positiv: die in §. 3 Nr. 2 bis 4 des Entwurfs bestimmte Frist muß, falls

der Anfechtungsanspruch von dem Gläubiger nicht schon vor der Konkurseröffnung anhängig gemacht war, von diesem Zeitpunkte zurückgerechnet werden; denn während des Konkursverfahrens war der einzelne Gläubiger, wenngleich er schon vorher den Anspruch hätte erheben können, zur Erhebung desselben nicht in der Lage. Andererseits wird dem Gläubiger nunmehr, entsprechend der einjährigen Verjährungsfrist des §. 34 der Konkursordnung und dem zu §. 4 des Entwurfs Bemerkten, von der Beendigung des Konkursverfahrens ab die Frist eines Jahres zu setzen sein, innerhalb welcher er, um seine Zurückberechnung zu erlangen, den Anspruch rechtshängig machen muß. Dagegen ist es selbstverständlich, daß im Falle der vor der Konkurseröffnung schon bewirkten Rechtshängigkeit die Frist schon von dem Zeitpunkte der letzteren beziehungsweise einer ihr nach §. 4 vorhergegangenen Zustellung zu berechnen bleibt.

Der Entwurf hat endlich ins Auge zu fassen, wie sich das Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger zu Rechtshandlungen verhält, welche der Gemeinschuldner über das von ihm nach der Eröffnung des Konkursverfahrens erworbene und folglich (Konkursordnung §. 1) nicht zur Konkursmasse gehörige Vermögen in einer Weise vornimmt, welche, wenn das Konkursverfahren nicht schwebte, die Anfechtung begründen würde. Das Anfechtungsrecht des Konkursverwalters auf Grund der §§. 22 ff. der Konkursordnung greift nicht Platz; aber es würde Angesichts des §. 1 des Entwurfs zweifelhaft erscheinen, ob den einzelnen Konkursgläubigern ein Anfechtungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustände. Für die Verneinung der Frage würde eine analoge Anwendung des §. 11 der Konkursordnung sprechen, welcher Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger während der Dauer des Verfahrens auch in das nicht zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners anschließt. Allein die wirtschaftlichen Erwägungen, welche den §. 11 der Konkursordnung gerechtfertigt haben, treffen nicht zu, soweit es sich um betrügerische oder unentgeltliche Rechtshandlungen des Gemeinschuldners handelt. Der §. 11 bezweckt lediglich (vergl. Motive Seite 20, 21), dem Gemeinschuldner im Interesse der Gläubiger selbst die Kreditfähigkeit wieder zu eröffnen und seine Bemühungen, sich Vermögen zu erwerben, nicht von vornherein wieder zu vereiteln. Wenn aber der Gemeinschuldner die ihm gewährte Erwerbsfreiheit dazu mißbraucht, um über sein neu erworbenes Vermögen in einer an sich der Anfechtung unterliegenden Weise zum Nachtheile seiner Gläubiger zu verfügen, so kann von einer Rücksichtnahme auf die künftige Prosperität des Gemeinschuldners nicht die Rede sein, und es liegt daher kein Grund vor, auf die derart von dem Gemeinschuldner hinweggegebenen Befriedigungsmittel den Zugriff, welcher den neuen Gläubigern unbenommen ist, den Konkursgläubigern bis zur Beendigung des Konkursverfahrens zu versagen. An einer sofortigen Geltendmachung des Anfechtungsrechts muß ihnen schon wegen des sonst drohenden Ablaufs der Anfechtungsfristen gelegen sein. Die dem entsprechende Vorschrift des letzten Absatzes wird praktisch um so wichtiger erscheinen, als auch Erbschaften und Vermächtnisse, welche dem Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Konkursverfahrens zufallen, zur Konkursmasse nicht herangezogen werden (vergl. Motive zur Konkursordnung Seite 21, 22).

Die Vorschriften des vorliegenden §. 12 bestimmen nur die Rechte der Konkursgläubiger, während soeben auch der neuen Gläubiger, d. h. derjenigen Gläubiger gedacht wurde, deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sind, und während die übrigen Vorschriften des Entwurfs nach der Ausführung zu §. 2 sich auch auf die absonderungsberechtigten Gläubiger beziehen. Es mag daher noch kurz die Stellung Weider zu den Vorschriften des §. 12 angedeutet werden.

Die absonderungsberechtigten Gläubiger werden, soweit

ihre abgeforderte Befriedigung in Frage steht, auch in der Verfolgung ihrer Anfechtungsrechte durch den Konkurs nicht berührt; sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes sowohl die bereits vor der Eröffnung des Konkursverfahrens erhobenen Anfechtungsansprüche ohne Unterbrechung weiter verfolgen, als auch während des Konkursverfahrens Anfechtungsansprüche neu erheben; und ebenso greift nach der Beendigung desselben die Bestimmung des vierten Absatzes betreffs ihrer nicht Platz; denn die Ausübung ihrer Anfechtungsrechte stand dem Verwalter nicht zu.

Dagegen sind die neuen Gläubiger der Bestimmung des vierten Absatzes hinsichtlich der vor der Konkursöffnung vom Gemeinschuldner vorgenommenen Rechtshandlungen unterworfen; denn hinsichtlich dieser hatte der Konkursverwalter dies Anfechtungsrecht in vollem Umfange auszuüben. Daß dem neuen Gläubiger während der Dauer des Konkursverfahrens die Anfechtung der vorher erfolgten Rechtshandlungen völlig entzogen ist, versteht sich von selbst, da das Veräußerte und Zurückgewährte zur Konkursmasse gehören würde, an welcher sie nicht Theil nehmen.

#### §. 13

enthält außer der Bezeichnung des Zeitpunktes, mit welchem der Entwurf Gesetzeskraft erlangen soll, im zweiten und dritten Absatz transitorische Bestimmungen.

Der Absatz 2 entspricht der Bestimmung in §. 9 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung. Er läßt hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen das Anfechtungsrecht sich nach den bisherigen Gesetzen begrenzen, soweit nach ihnen die Grenzen enger sind, als nach dem neuen Gesetze, dagegen nach letzterem, soweit die bisherigen Gesetze in weiterem Umfange die Anfechtung gestatten würden. Von der letzteren Regel macht der dritte Absatz eine Ausnahme für den Fall, daß der Anfechtungsanspruch bereits rechtshängig ist. Die Ausnahme rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Anfechtungsgegner es sonst in der Hand haben würde, einen nach dem bisherigen Rechte begründeten Anfechtungsanspruch durch Verzögerung des anhängigen Prozesses bis zum Zeitpunkte der Gesetzeskraft des Entwurfs hinaus zu vereiteln. Andererseits werden die Gläubiger, deren Anfechtungsbefugniß mit diesem Zeitpunkte nach der Vorschrift des Absatz 2 fortfallen oder beschränkt werden würde, über eine Verletzung erworbener Rechte sich nicht beklagen können, da es ihnen freisteht, den Anfechtungsanspruch noch vorher rechtshängig zu machen.

Ähnliche Bestimmungen finden sich in dem bayrischen und dem württembergischen Entwurfe (Art. 44 bezw. 27 Absatz 1).

### Nr. 116.

## Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 47 der Drucksachen —.

Freiherr v. Schorlemer-Alst. Windthorst. Freiherr v. Mirbach. Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 2 hinter letzten Absatz zu setzen:  
„hinsichtlich der Krammetsvögel behält es bei den landesrechtlichen Vorschriften sein Bewenden“.
2. §. 3 den Absatz 3 zu streichen.
3. §. 5 den Absatz 2 zu streichen.
4. §§. 7 und 8 der Vorlage zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

#### §. 7.

„Die Landesgesetze, bezüglich die landespolizeilichen Vorschriften regeln die Ausführung der vorstehenden Anordnungen, die wegen örtlicher Bedürfnisse oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken nothwendigen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen, sowie das Erforderliche zum Schutz der nützlichen Standvögel und bestimmter Vogelarten, soweit solches nicht bereits in diesen Gesetze geschehen ist.“

5. §. 9 als §. 8 zu setzen.

6. §. 10 als §. 9 zu setzen.

Berlin, den 30. März 1879.

Freiherr v. Schorlemer-Alst. Windthorst. Freiherr v. Mirbach.

Unterstützt durch:

Frhr. zu Franckenstein. Frhr. von und zu Bodman. Dr. Lingen. Reichensperger (Olpe). Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). Dr. Frhr. v. Hertling. Ruppert. Frhr. v. Pfetten. Graf v. Droste. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf v. Ballestrem. Frhr. v. Dm (Landshtut). Frhr. v. Aretin (Mertissen). Dr. Bod. Strecker. Graf v. Grote. Graf v. Hompesch. Graf v. Rayhauf-Cormons.

### Nr. 117.

## Unter-Antrag

zu dem

Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg und Genossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 96 der Drucksachen —.

v. Schalscha. Der Reichstag wolle beschließen:  
in dem Abänderungs-Antrage Fürst zu Hohenlohe-Langenburg  
zu §. 3 Abs. 2 Zeile 2 hinter: „Saatkämpen“  
einzuschalten: „Waldungen“.

Berlin, den 31. März 1879.

### Nr. 118.

## Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 59 der Drucksachen —.

1.

Büchner. Der Reichstag wolle beschließen:  
im §. 1 das Wort „Farben“ zu streichen.

## II.

**Ruppert.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. im Eingange der §§. 2 und 3 statt des Wortes „Gesundheitspolizei“ zu setzen: „Polizei“, und
2. den §. 4 wie folgt zu fassen:  
„Die Zuständigkeit zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen“;
3. von §. 8 das Alinea 2 zu trennen und dasselbe als Schlussparagraph (§. 18) in folgender Fassung anzunehmen:

„Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt; landesrechtliche Vorschriften über die in §§. 5 und 6 aufgeführten Gegenstände dürfen höhere Strafen als die in §§. 8 und 9 dieses Gesetzes bestimmten nicht androhen.“

Ruppert.

Unterstützt durch:

v. Schalscha. Dr. Merkle. Graf v. Ballestrem. Prinz Radziwill (Benthen). Windthorst. Freiherr zu Franckenstein. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. v. Waenker. Haanen. Dr. Reichensperger (Erfeld). Graf v. Schönborn. Grütering. Müller (Pleß). v. Kehler. Graf v. Rayhauf-Cormons. Dr. Westermayer. Freiherr v. Pfetten. Seneirey. Reichert. Freiherr v. Zu-Rhein. Dr. Lingens. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Leonhard. Dr. Bod. Dr. Stöckl. v. Grand-Ry. Dr. Majunke. Hamu. v. Kesseler. Freiherr v. Dw (Landshut). Dr. Berger. v. Müller (Osnabrück). Kochann. Psafferott. Graf v. Fugger. Dr. Freiherr v. Hertling. Dr. Nieper. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Dr. Krämer. Freiherr v. Aretin (Mertissen). Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Soden.

## III.

**Büchner.** Dr. Günther (Mürnberg). Dr. Karsten. Dr. Wendel. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 3 die Worte „oder Herstellung“ zu streichen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen;
2. §. 10. Mit Gefängniß u. s. w.:
  1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
  2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind;
3. §. 11 die Beschlüsse der Kommission abzulehnen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen;
4. §. 14 dergleichen.

## IV.

**Dr. Nieper.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 5 zu streichen;
2. den §. 7 wie folgt zu fassen:  
Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Geneh-

migung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden;

3. den §. 8 zu fassen wie folgt:

Wer den auf Grund des §. 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, u. s. w. wie im Entwurf.

## V.

**Baer** (Offenburg). Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu §. 10:
  - a) die Ziffer 1 dahin zu fassen:  
„wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht“;
  - b) in Ziffer 2 zwischen „nachgemacht oder“ und „verfälscht“ die Worte: „im Sinne der Nr. 1“ zu streichen.
2. zu §. 11:  
die Regierungsvorlage wiederherzustellen;
3. zu §. 12 Ziffer 2:  
zwischen „wissentlich“ und „solche Gegenstände verkauft“ die Worte: „und mit Verschweigung dieser Eigenschaft“ einzuschließen;
4. zu §. 14:  
die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Berlin, den 31. März 1879.

## Nr. 119.

## Unter-Antrag

zu den

Abänderungs-Anträgen des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg zu dem Gesetzesentwurf, betreffend den Schutz nützlicher Vögel — Nr. 96 der Druckfachen —.

**Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.** Der Reichstag wolle beschließen:

Abatz 2 des §. 3 nachstehende Fassung statt des gestellten Antrages zu geben:

Wenn jedoch Vögel in Weinbergen, Baumpflanzungen, Gärten, bestellten Feldmarken, Saatkämpfen durch schaaarenweises Einfallen Schaden anrichten, so dürfen sie von dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten oder dem Beauftragten derselben getödtet werden, soweit die Tödtung zur Abwendung des Schadens nothwendig ist.

Die zum Schutz des Jagdrechtes bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Gebrauch und die Führung von Waffen werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 31. März 1879.

Nr. 120.

**Abänderungs-Antrag**

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 59 der Drucksachen —.

**Staudy.** Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 4 Zeile 1 hinter dem Worte „sind“ einzuschalten: „auch“ und in Zeile 2 die Worte „sowie diejenigen Beamten“ zu streichen.

Berlin, den 1. April 1879.

Nr. 121.

**Bericht**

der

**Wahlprüfungs-Kommission**

über

die Wahl im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Bei der am 30. Juli 1878 stattgehabten Reichstagswahl im achten Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel, bestehend aus den Kreisen Hanau und Gelnhäusen und dem Amte Orb, betrug die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen 18 419, die Zahl der gültigen Stimmen 18 401, die absolute Majorität also 9 201.

Es haben erhalten Dr. Hermann Weigel aus Kassel 8 559, Karl Frohme zu Vockenheim 5 351, v. Trott zu Sulz 4 476, zerplittert haben sich 15 Stimmen. Da sonach keiner der Kandidaten die absolute Majorität erlangt hatte, so wurde zur engeren Wahl zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, nämlich Dr. Hermann Weigel und Karl Frohme, geschritten und Termin hierzu auf den 10. August 1878 festgesetzt.

Es liegt von keiner Seite die Behauptung vor, daß wegen allenfallsiger Ungültigkeiten in einzelnen Wahlbezirken und hierdurch veranlaßter anderweitiger Berechnung sich schon bei der ersten Wahl die absolute Majorität für einen der Kandidaten ergeben habe und daß demnach nicht zur engeren Wahl hätte geschritten werden sollen; auch die Prüfung von Amtswegen führt nicht zu einem solchen Resultate.

Bei der am 13. August 1878 erfolgten Ermittlung des Ergebnisses der engeren Wahl wurde zu Protokoll Folgendes festgestellt:

„Die Gesamtzahl der Wähler beträgt 18 111, die Zahl der gültigen Stimmen 17 994, die Zahl der ungültigen Stimmen 117.

Es haben an Stimmen erhalten: Dr. Hermann Weigel aus Kassel 10 312, Karl Frohme zu Vockenheim 7 682.“

Der Rechtsanwalt Dr. Hermann Weigel wurde hierauf als gewählter Reichstagsabgeordneter proklamirt, der-

selbe hat die Annahme der Wahl rechtzeitig erklärt und seine Wählbarkeit unterliegt keinem Zweifel.

Es ist jedoch rechtzeitig an den Deutschen Reichstag ein Schriftstück eingelangt, unterzeichnet: „Mathias Daßbach, Schloßgasse 5 zu Hanau“, in welchem dieser in Auftrage des sozialdemokratischen Reichstagswahlkomitès für den Kreis Hanau-Gelnhäusen-Orb Protest gegen die Wahl des Dr. Hermann Weigel erhebt und nach Anführung verschiedener Thatsachen an den Reichstag das Ersuchen richtet, die Wahl des Dr. Weigel für ungültig zu erklären resp. eine Neuwahl für den mehrbesagten Wahlkreis zu veranlassen.

• Ehe auf den Inhalt des Protestes näher eingegangen wird, erscheint es nothwendig, zuvörderst nach Maßgabe der Wahllisten und insbesondere des Protokolles vom 13. August 1878 das Ergebnis der Wahl definitiv festzustellen, und in dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

In Wahlbezirke Orb I. sind 54 und in Bezirke Orb II. 43 auf Karl Frohme lautende Stimmzettel mit Unrecht als ungültig nach §. 19 Ziffer 1 des Wahlreglements erklärt worden. Die ein wenig gelbliche Färbung des Papiers dieser Zettel und die Beschmutzung einiger derselben sind nicht von der Art, daß sie eine Ungültigkeitserklärung rechtfertigen. Es sind daher 97 Stimmen von Orb I. und II. der Gesamtzahl der gültigen Stimmen und der Zahl der auf Karl Frohme gefallenen Stimmen zuzurechnen.

In anderen Wahlbezirken sind einige Stimmzettel mit Unrecht theils als gültig, theils als ungültig behandelt worden. Ihre Zahl ist so geringfügig und einflußlos, daß es unnöthig erscheint, sie einzeln darzulegen. Auch die sonst wahrgenommenen Irregularitäten sind ohne Belang für die Gültigkeit der Wahl, und es sind insbesondere die Befcheinigungen über die Bekanntmachung des engeren Wahltermins, welche bei der Ermittlung des Wahlergebnisses am 13. August 1878 noch fehlten, nachträglich beigebracht worden.

Nach erfolgter Berichtigung der in Orb und anderswo vorgekommenen Irrthümer stellt sich als Wahlergebnis Folgendes heraus:

Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen beträgt 18 093, Dr. Hermann Weigel hat erhalten 10 312, Karl Frohme 7 781, der Erstere also 2 531 mehr als der Letztere.

Was nun den als Anlage abgedruckten Protest, in welchem übrigens die Zahl der auf Dr. Weigel gefallenen Stimmen irrig auf 13 312 anstatt auf 10 312 angegeben ist, anlangt, so ist zu den einzelnen Nummern desselben Nachstehendes zu bemerken:

1. Falls die behauptete Thatsache sich in Richtigkeit verhält, hat der Bürgermeister, welcher zugleich Wahlvorsteher war, fortgesetzt eine Handlung begangen, die geeignet war, diejenigen erschienenen Wähler, welche mit der Absicht gekommen waren, für Karl Frohme zu stimmen, mittels seines Einflusses als Bürgermeister und Wahlvorsteher zu veranlassen, gegen ihre ursprüngliche Absicht Stimmzettel für Dr. Hermann Weigel abzugeben. In Waldensberg sind 88 Wahlberechtigte, von diesen haben 47 ihr Wahlrecht ausgeübt, 43 derselben haben ihre Stimmen dem Dr. Weigel, 4 ihre Stimmen dem Karl Frohme gegeben. Es ist in Proteste nicht behauptet, daß die übrigen 41 Wahlberechtigten, welche nicht gewählt haben, durch die Handlungsweise des Bürgermeister-Wahlvorstehers eingeschüchtert wurden und deshalb nicht gewählt haben.

2. Auch in Wachenbuchen würde die behauptete Handlungsweise des Wahlvorstandes — (Wahlvorsteher war der Bürgermeister) — geeignet gewesen sein, in ungeseklicher Art die erschienenen Wähler zu bestimmen, ihre Stimmen dem Dr. Weigel zu geben. Es sind dort 202 Wahlberechtigte, von welchen 122 gewählt haben, und zwar 100 für Dr. Weigel, 22 für Karl Frohme.

3. Ebenso verhält es sich mit der behaupteten Handlungsweise des Wahlvorstehers, zugleich Bürgermeisters in Sinnheim. Hier sind 275 Wahlberechtigte, wovon 208 gewählt haben, und zwar 71 für Dr. Weigel und 137 für Karl Frohme.

4. Den behaupteten Vorgang in Bergen anlangend, so ermangelt die Behauptung, abgesehen davon, daß sie nur eine einzige Wahlstimme beträfe, der nöthigen Substantiirung und verdient keine nähere Beachtung.

5. Die Beschwerde wegen ungerechtfertigter Erklärung der Ungültigkeit einer großen Anzahl von Wahlzetteln in Drb hat bereits oben ihre Erledigung gefunden.

6. In Burg Gelnhausen sind nicht, wie der Protest behauptet, nur 39 Wahlberechtigte, sondern nach den Wahlakten 51.

7. In Leifenwald sind nach der amtlichen Feststellung drei Stimmen für Karl Frohme abgegeben; die nackte Behauptung, daß sechs Wähler sich gemeldet haben, welche eidlich erhärten wollen, daß sie Stimmzettel für Frohme abgegeben haben, kann beim Mangel anderweiter Anhaltspunkte zur Annahme einer Fälschung nach feststehender Praxis der Wahlprüfungs-Kommission nicht berücksichtigt werden.

8. Bezüglich der angeblich vom Schachtmeister Wilhelm Höfer zu Ostheim ausgesprochenen Drohung ist nicht einmal behauptet, daß derselbe eine amtliche Stellung habe und wie viele Eisenbahnarbeiter ihm unterstellt sind.

9. Die dem Vizebürgermeister in Ostheim zur Last gelegte Handlung erscheint nicht als eine solche obrigkeitliche Beeinflussung, welche die Freiheit der Wahl beschränkte.

10., 11. und 12. Durch die behaupteten Handlungen der genannten Gensdarmen wurde die Freiheit der Wahl nicht aufgehoben; jedoch sind die Thatfachen zu erheben, um eventuell die Ungehörigkeiten der Gensdarmen zur Rüge zu bringen.

13. Abgesehen davon, daß es sich bei dem, in dieser Ziffer berührten Falle nur um eine einzige Stimme handelt, ist nicht einmal der betreffende Arbeiter genannt.

Was nun den Einfluß betrifft, welchen die unter Ziffer 1, 2 und 3 behaupteten Thatfachen im Falle ihrer Bewahrheitung auf die Gültigkeit der Wahl des Dr. Weigel haben würden, so fällt in die Augen, daß auch bei der für ihn ungünstigsten Berechnung die Gültigkeit seiner Wahl in Anbetracht der großen Mehrheit der auf ihn gefallenem Stimmen nicht erschüttert würde. Es ist daher sofort diese Gültigkeit auszusprechen und sind die oben angeregten Erhebungen auf dem Verwaltungswege nur zu dem Zwecke zu veranlassen, damit eventuell eine geeignete Rüge verfügt werde.

Demgemäß stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Rechtsanwaltes Dr. Hermann Weigel für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bezüglich der im Proteste unter Ziffer 1, 2, 3, 10, 11, 12 behaupteten Thatfachen auf dem Verwaltungswege die geeigneten Erhebungen und weiteren Verfügungen zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Mayer (Donauwörth) (Berichterstatter). Dr. Nieper. Laporte. v. Geh. Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaix. Hall. Kochann. Thilo. Lenz. Dr. Mendel. v. Schöning. v. Schlieckmann.

### Anlage.

An  
das Präsidium des Hohen Deutschen Reichstages.

Im Auftrage des sozialdemokratischen Reichstagswahlkomités für den Kreis Hanau-Gelnhausen-Drb, erhebt der ergebenst Unterzeichnete hiermit Protest gegen die Wahl des Herrn Dr. Hermann Weigel zu Kassel. Die Majorität für denselben (13 312 gegen 7 682 Stimmen, welche auf den Herrn Karl Frohme in Bockenheim entfielen) ist zu Stande gebracht worden durch die unerhörtesten Verstöße gegen Recht und Gesetz, durch Beeinflussung und Einschüchterung der gröblichsten Art, ja selbst durch Fälschung und Betrug. Zum Beweise dafür erlaube ich mir folgende Thatfachen anzuführen:

1. In Waldensberg (Amtsgerichtsbezirk Wächtersbach) lagen die Stimmzettel für Dr. Hermann Weigel im Wahllokale auf einem Tische. Der Bürgermeister erklärte den Wählern, die an der Urne erschienen: „Dieses hier sind die Zettel zum Wählen.“ Mit Erfolg machte er auf diese Weise glauben, es dürfen nur Stimmzettel für Weigel abgegeben werden. Außer Wählern im genannten Orte selbst vermögen die Herren Heinrich März und Schaffroy hier selbst die Wahrheit dieser Angabe zu bezeugen.

2. In Wachenbuchen (Amtsgerichtsbezirk Hanau) trieb der Wahlvorstand den Unfug soweit, im Wahllokale den Wählern zuzureden, für Weigel zu stimmen und ihnen auch Stimmzettel aufzunöthigen. Zeugen: Die Herren Schreiner Böttig, Ludwig Butte, G. Löffert und G. Gerlach.

3. Im Wahllokale zu Sinnheim (Amtsgerichtsbezirk Bockenheim) nahm der Wahlvorsteher Wählern den zusammengefalteten Stimmzettel für Frohme aus der Hand und gab dafür Zettel auf Weigel lautend. Zeugen: Eichelsberg und Steigewald daselbst.

4. In Bergen (Amtsgerichtsbezirk Bergen) ertappte ein Wähler das an der Urne fungirende Ortsvorstandsmitglied dabei, als es statt den (auf Frohme lautenden) Stimmzettel in die Urne zu legen, denselben zwischen die Kniee klemmte. Zeugen: die Mitglieder des Wahlbureaus.

5. In Drb wurden 100 auf Frohme lautende Stimmzettel deshalb vom Wahlvorstande für ungültig erklärt, weil dieselben eine ganz unbedeutende gelbliche Färbung hatten. An anderen Orten ließ man ganz dieselben Zettel unbeanstandet; ja, Zettel von gleicher Färbung für Weigel ließ der Drber Wahlvorstand im ersten Wahlgange, am 30. Juli d. J., gelten.

6. In Burg Gelnhausen (Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen) befinden sich 39 Wahlberechtigte. Die amtliche Feststellung des Wahleresultats ergab jedoch, daß daselbst 45 Stimmen abgegeben wurden, nämlich 26 für Frohme und 19 für Weigel. Offenbar liegt hier eine grobe Wahlfälschung vor.

7. In Leifenwald (Amtsgerichtsbezirk Wächtersbach) sollen nach amtlicher Feststellung 4 Stimmen für Frohme abgegeben worden sein. Es haben sich aber bereits sechs Wähler gemeldet, welche eidlich erhärten wollen, daß sie Stimmzettel für Frohme abgegeben haben. Diese Wähler sind: Jean Bölker, Joh. Kling, Adam Kling, Heinrich Rodt, Joh. Kling II., Peter Schmidt.

8. Der Schachtmeister Wilhelm Höfer zu Ostheim (Amtsgerichtsbezirk Windecken) drohte den ihm unterstellten Eisenbahnarbeitern mit Entlassung, falls sie Frohme wählen würden. Zeugen: Malus und Reinecke.

9. In demselben Orte ließ der Vizebürgermeister am Abend vor der Stichwahl durch den Ortsdiener ausrufen: wer nicht Weigel wähle, sei als ein Feind des Kaisers und des Reiches zu betrachten.

10. In Mernes (Kreis Drb) ging der Gensdarm Schall in die Wohnungen der Wähler und nahm ihnen die Stimmzettel für Frohne fort. Zeugen: die betreffenden Wähler selbst und Gräbener und Weißbäcker hieselbst.

11. In Oberndorf (Kreis Drb) konfiszierte der Gensdarm den Herren Oswald Vogt und Wilhelm Bichle von hier Stimmzettel und Flugblätter, welche letztere von der kompetenten Behörde nicht beanstandet worden.

12. In Wolferborn (Amtsgerichtsbezirk Wächtersbach) drohte der Gensdarm Maas dem Gastwirth Appel KonzeSSIONSENTZIEHUNG an, wenn er sein Lokal den Sozialdemokraten zu einer Wählerbesprechung geben werde. — (Ein Gleiches ist noch aus vielen anderen Orten zu berichten.)

13. Hier in Hanau wurde ein auf der Gasfabrik beschäftigter Arbeiter deshalb als wahlunfähig von der Urne zurückgewiesen, weil er einige Wochen hindurch Unterstützung aus der Fabrikstrankenkasse, in welche sämtliche Arbeiter des Etablissements zu zahlen verpflichtet sind, erhielt. Man legte ihm diese Unterstützung als Armenunterstützung aus!

Ähnliche Gesetzesverletzungen, Unregelmäßigkeiten, Beeinflussungen u. zu Gunsten des Herrn Dr. Herrn Weigel wären noch viele anzuführen. Ich denke jedoch, die angeführten Fälle werden genügen, den Hohen Reichstag zu überzeugen, daß die Wahl des Herrn Dr. Herrn Weigel unmöglich als zu Recht bestehend betrachtet werden kann.

Namens des sozialdemokratischen Reichstagswahlkomités hieselbst richte ich an den Hohen Reichstag das Ersuchen:

„derselbe wolle die Wahl des Herrn Dr. Herrn Weigel für Hanau = Gelnhausen = Drb ungültig erklären, resp. eine Neuwahl für diesen Kreis veranlassen.“

Hanau, den 15. September 1878.

Mathias Daßbach,  
Schloßgasse 5.

## Nr. 122.

### Abänderungs-Antrag

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 59 der Drucksachen —.

Dr. Schulze-Delitzsch. Der Reichstag wolle beschließen: den §. 10 Nr. 1 der Regierungsvorlage und Kommissionsbeschlüsse dahin zu fassen:

„oder zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht, oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht“;

u. s. w.

Berlin, den 1. April 1879.

## Nr. 123.

### Bericht

der

### Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl im 2. Königsberger Wahlkreise  
(Labiau = Wehlau).

Bei der am 30. Juli v. J. stattgehabten Wahl im 2. Königsberger Wahlkreise sind von den überhaupt vorhandenen 18 952 Wahlberechtigten abgegeben 10 682 Stimmen, davon für ungültig erklärt . . . . . 26 =  
bleiben . . . . . 10 656 Stimmen,  
wovon die absolute Majorität beträgt . 5 329 =

Erhalten haben:

der Rittergutsbesitzer v. Knobloch = Bärwalde  
6 673 Stimmen,

der Rittergutsbesitzer Fernow =

Ruglaken . . . . . 3 893 =

während zersplittert sind . . . . . 90 =

Der Rittergutsbesitzer v. Knobloch hat hiernach 1 344 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, ist als gewählt proklamirt, hat zeitig die Wahl angenommen und die Wählbarkeit durch ein Attest der Königl. Regierung zu Königsberg bescheinigt.

Ueber das Wahlverfahren in einem Bezirke, Trogelaken, ist bereits im Termine zur Feststellung der Wahl von dem Gutspächter Wolff zu Popelnen Beschwerde erhoben; später, am 11. September v. J., ist ferner der unter Anlage 1. beigefügte Protest gegen die gesammte Wahl eingereicht von dem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten Mehlhausen in Wehlau und Genossen, und gleichzeitig ein Nachtrag von Seiten des Kreisgerichtsdirektors Larz und Genossen zu Wehlau eingegangen. Mit Recht ist deshalb die Wahlverhandlung von der V. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

Ihr ist auch von dem Herrn Präsidenten eine von dem Gutsbesitzer Friederici zu Ernstwalde und Genossen am 4. Oktober v. J. überreichte „Antwort“ auf den Protest zugeschrieben. Diese Antwort, welche wegen ihrer Fassung zum Abdruck nicht geeignet ist, beschränkt sich auf eine Bekräftigung der meisten Behauptungen des Protestes und soweit sie zugestanden werden, auf Vertheidigung des von dem Landrathe in Wehlau beobachteten Verfahrens, indem im Allgemeinen bemerkt wird, daß eine starke Wahlbewegung im Wahlkreise stattgefunden habe, bei der zu Gunsten des Gegenkandidaten königliche Beamte, namentlich Kreisgerichtsmitglieder, auch Provinzial- und Kreisbeamte, die ersteren insbesondere durch Unterschrift des liberalen Wahlausrufs, theilhaftig gewesen seien.

Bei der Prüfung der Wahllisten haben sich verschiedene der gewöhnlich vorkommenden Unregelmäßigkeiten ergeben, die vom Wahlkommissar bereits hervorgehoben wurden. Es sind indessen, während auf die in den Protesten gerügten später eingegangen werden wird, übrigens nur die Unregelmäßigkeiten zu erwähnen, die in dem Wahlbezirke Reipen und dem Dorfe Damerau, Kreis Wehlau, vorgekommen sind, indem im ersteren Orte nicht gewählt, weil die Wahlliste dem Wahlvorstande nicht zugegangen ist, und im zweiten keine Wahl erfolgte, weil das Formular zum Wahlprotokoll gefehlt hat. Die Wahlprüfungs-Kommission hält in Ermangelung irgend einer Beschwerde von Seiten eines der Theilhaftigen diesen Mangel für ohne Einfluß auf das Wahlergebniß, ist

jedoch der Ansicht, daß wegen der in den beiden genannten Wahlbezirken vorgekommenen Versäumniß eine geeignete Verfügung von Seiten der dafür zuständigen Behörde zu erwirken sei.

Was hiernächst die Wahlproteste betrifft, so rügen die Beschwerdeführer

- I. Wahlbeeinflussungen,
- II. Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Wahlverhandlungen.

### Zu I.

Die Wahlbeeinflussungen sollen geübt sein:

1. gegen die Gesamtheit der Wähler in beiden Kreisen Labiau und Wehlau, und außerdem besonders
2. gegen die Reservisten und Wehrmänner in beiden Kreisen.

#### Zu 1.

Die Wahlbeeinflussung soll sich, um zunächst eine übersichtliche Zusammenstellung des betreffenden Inhalts im Proteste zu geben, dadurch geäußert haben, daß

- a) der Kandidat v. Knobloch-Bärwalde durch amtliche Bekanntmachung im Wehlauer Kreise als ein der Regierung genehmer Kandidat bezeichnet sei;
- b) im Kreise Wehlau die Benutzung des Kreisblattes zur Aufnahme von Anzeigen und Mittheilungen der liberalen Partei vom Landrathe in Wehlau verweigert sei;
- c) in demselben Kreise Wehlau von Seiten des Landraths und in dessen Auftrage durch Sammlung von Unterschriften für den Wahlauf Ruf zu Gunsten des Kandidaten v. Knobloch-Bärwalde, sowie durch Beforgung des Drucks der Wahlauf rufe und Wahlzettel für den v. Knobloch, auch durch eigene und von Unterbeamten erfolgte Vertheilung der letzteren in die Wahlbewegung amtlich eingegriffen sei;
- d) im Kreise Labiau die Ortschulzen zur Wahl des zc. v. Knobloch direkt angewiesen seien; ferner eine Vertheilung von Wahlzetteln für den zc. v. Knobloch durch Amtsvorsteher und Unterbeamte stattgefunden habe;
- e) eine Agitation für den Gegenkandidaten vor dem Wahllokale in Wehlau unter den Augen des Landraths gewaltsam gehindert sei.

#### Zu a.

Nach der Ausführung des Protestes (unter 1) haben beide Kreisblätter, das Wehlauer und das Labiauer, unter den amtlichen Bekanntmachungen den bekannten Artikel der Provinzial-Korrespondenz in Betreff der Reichstagswahl abgedruckt. Es soll dann ferner das Wehlauer Kreisblatt in seinem amtlichen Theile eine direkte Empfehlung des zc. v. Knobloch-Bärwalde und zwar in den Nummern 57, 58, 59 und 60 enthalten haben. Sämmtliche eben bezeichnete Nummern des Wehlauer Kreisblattes sind dem Proteste beigefügt. Es genügt aber nach Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission, die Nummern 59 vom 24. Juli d. J. in der Anlage 2 beizufügen, in der am deutlichsten hervortritt, daß die Empfehlung des v. Knobloch als amtlich anzusehen ist. Indem am Schlusse der amtlichen Bekanntmachung der Satz:

„Möge das deutsche Volk bei den bevorstehenden Wahlen dazu helfen, daß die künftige Mehrheit aus Männern bestehe, denen das aufrichtige und erfolgreiche Zusammenwirken mit den Regierungen nicht bloß unter den augenblicklichen außerordentlichen Umständen, sondern auch bei den weiteren Arbeiten für eine gesunde politische und wirthschaftliche Entwicklung im Reiche ernst am Herzen liegt“ —

mit fetter Schrift gedruckt ist, findet sich hinter dem Worte

„Männern“ ein Sternchen und unter demselben die Anmerkung:

„Zu diesen Männern gehört von den in unserm Kreise aufgestellten Kandidaten Hr. v. Knobloch-Bärwalde.

Redaktion: die Kreisbehörde.“

Die übrigen oben erwähnten Nummern des Wehlauer Kreisblattes vom 17., 20. und 27. Juli d. J. enthalten dieselbe amtliche Bekanntmachung über die Reichstagswahl und die Empfehlung des Kandidaten von Knobloch in gleicher Weise.

Zu der Wahlprüfungs-Kommission war kein Zweifel darüber, daß diese Anlagen des Protestes echt seien und wenn die Empfehlung auch nur als Anmerkung zu dem Texte der amtlichen Bekanntmachung aufgenommen, sie einen Bestandtheil der amtlichen Bekanntmachung bilde. Es schien überdies nicht zweifelhaft, daß, da bereits als liberaler Kandidat der Rittergutsbesitzer Fernow-Kuglaßen ausdrücklich durch den in Anlage 3 beigefügten Wahlauf ruf, einen Abdruck aus der Nummer 28 des Wehlauer Wochenblattes, aufgestellt war, die Bemerkung im Beginne der landrätthlichen Bekanntmachung mit den Worten:

„Zur Verhütung von Irreleitungen, wie sie die auf der letzten Seite der Nummer 28 des Wehlauer Wochenblattes zu bewirken geeignet sind, wird nochmals ausdrücklich auf den bereits im Kreisblatte veröffentlichten Artikel der Provinzial-Korrespondenz verwiesen u. s. w.“

gegen die Empfehlung des Gegenkandidaten gerichtet ist. Insofern daher angenommen werden sollte, daß schon in der Aufstellung oder Empfehlung eines Kandidaten durch eine amtliche Bekanntmachung eine derartige Beeinflussung einer Wahl liege, daß sie als eine unfreie kassirt werden müsse, so liegt der Beweis für diesen Umstand bereits vollständig vor. Dem steht auch nicht entgegen, daß nur im Kreisblatte für Wehlau die Empfehlung des Kandidaten erwiesen vorliegt, nicht im Kreisblatte für Labiau. Die Wahlprüfungs-Kommission war vielmehr der Meinung, daß die Aufstellung eines Regierungskandidaten für den ganzen Wahlkreis, wenn sie auch nur in einem der Kreisblätter erfolge, ihre Einwirkung auf den gesammten Wahlkreis gehabt haben werde. Wird aber die Beeinflussung eines ganzen Wahlkreises als erwiesen angenommen, so ist die ganze Wahl als eine unfreie zu vernichten.

Sollte aber angenommen werden, daß nur der Kreis Wehlau von der Bekanntmachung im dortigen Kreisblatte berührt sei, so würde doch die Vernichtung der Wahl erfolgen müssen. Der Abgeordnete v. Knobloch erhielt nämlich im Kreise Wehlau 3 709 Stimmen. Würden diese von der Gesamtzahl der auf ihn gefallenen 6 673 Stimmen abgezogen, so behält er nur deren 2 928, mithin nicht die absolute Majorität.

Ueber die Frage, ob die nachgewiesene Empfehlung eines Kandidaten bereits genüge, um die Wahl zu vernichten, entstand übrigens in der Wahlprüfungs-Kommission eine Meinungsverschiedenheit.

Der Referent entwickelte sein Botum dahin, wie er zunächst gegen die amtliche Bekanntmachung des bekannten Artikels der Provinzial-Korrespondenz über die Reichstagswahl ein Bedenken nicht hege, vielmehr die Regierung für berechtigt erachte, objektiv ihre Ansicht, wie in der Bekanntmachung geschehen, auszusprechen. Aus der Objektivität trete sie aber allerdings heraus, wenn sie danach in einzelnen Kreisen bestimmte Personen bezeichne, auf welche die Wahl nach ihrem Wunsche gerichtet werden müsse. Die Objektivität werde um so mehr verletzt, wenn bereits verschiedene Kandidaten in einem Kreise aufgestellt sind. Es werde damit ohne Zweifel ein Gewicht in die Waagschale für den von ihr unterstützten

Kandidaten gelegt. Nach der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Ländern werde zwar das Gewicht ein verschiedenes sein; zu leugnen sei indessen nicht, daß noch in manchen Gegenden die amtliche Bezeichnung eines Wahlkandidaten als eine Anweisung angesehen werde, gerade diesen Kandidaten zu wählen. Die Bezeichnung des Kandidaten im vorliegenden Falle enthalte demnach ohne Zweifel eine Parteinahme für den Kandidaten von Knobloch. Eine andere Frage sei aber, ob eine solche Empfehlung allein zu einer Ungültigkeitserklärung der Wahl führen könne. Referent hege die Ansicht nicht, glaube vielmehr, daß, wenn auch für den Reichstag dringender Anlaß vorliege, der Aufstellung von sogenannten Regierungskandidaten entgegen zu wirken, weil einer derartigen Empfehlung regelmäßig ein weiterer regierungsseitiger Eingriff in die Wahlbewegung zu folgen pflege, doch eine Ungültigkeitserklärung nicht eher erfolgen dürfe, als bis bestimmt vorliege, daß der Aufstellung der Kandidatur eine weitere Einwirkung in dem betreffenden Kreise gefolgt sei.

Die ledigliche Benennung des der Regierung genehmen Kandidaten sei keine Anweisung, diesen zu wählen, an sich vielmehr nur ein Hinweis für diejenigen Wähler, welche einen der Regierung genehmen Kandidaten wählen wollen. Behalte es bei der amtlichen Empfehlung eines Kandidaten sein Bewenden, überlasse die Regierung die weitere Agitation für den von ihr genannten Kandidaten derjenigen Partei, welche mit der Regierung gehen wolle, gewähre sie ferner der Gegenpartei die völlig freie Bewegung innerhalb der gesetzlichen Schranken, so liege nur ein schriftlicher Ausdruck der Regierungsansicht vor, deren mündliche Mittheilung von Seiten der politischen Behörden im Wahlkreise regelmäßig vorkomme.

Eine unbedingt unzulässige Parteinahme trete erst ein, wenn die Regierung die ihr zu Gebote stehenden Machtmittel anwende, um ihren Kandidaten zu unterstützen oder ihre Machtmittel verwerde, um den Gegner zu bekämpfen. Im vorliegenden Falle sei nun behauptet, daß die Parteinahme für den Kandidaten von Knobloch sich durch Agitationen von Seiten der Behörden und deren Untergebenen zu einer unzulässigen Parteinahme gestaltet habe. Referent erkenne an, daß, wenn die Behauptungen auch nur theilweise erwiesen würden, welche im Proteste aufgestellt seien und beide Kreise Wehlau und Labiau berühren, im vorliegenden Falle die ganze Wahl als eine unfreie angesehen und vernichtet werden müsse, sei aber der Meinung, daß die sorgfältige Erhebung des gesammten Thatbestandes erst die genügende Unterlage für die Entscheidung geben könne.

Er stelle daher jetzt nur anheim:

beim Reichstage die Beanstandung der Wahl zu beantragen.

Der Korreferent war anderer Meinung. Von ihm wurde der Antrag gestellt, ohne Beweiserhebung über die einzelnen sonstigen Beschwerdepunkte mit Rücksicht auf die erwiesenen vorliegenden regierungsseitige Empfehlung des Kandidaten der konservativen Partei:

die Ungültigkeitserklärung der Wahl beim Reichstage zu beantragen.

Zur Begründung des Votums führte derselbe aus, daß von Seiten des Reichstags bisher die direkte amtliche Empfehlung eines Wahlkandidaten als der Grund für die Vernichtung einer Wahl immer angesehen sei. Eine Abweichung von der Praxis scheine um so weniger gerechtfertigt, als bei einem derartigen Eingreifen der Behörden in die Wahlagitation der Wahlkampf in der That nicht mehr Parteikampf bleibe, sondern Kampf zwischen der Regierung und einer der Parteien im Volke werde. Der Korreferent fügte hinzu, daß, wenn wie im vorliegenden Falle der Beweis in genügender Weise bereits vorliege, um die Ungültigkeit einer Wahl auszusprechen, von einer weiteren Beweiserhebung abgesehen wer-

den müsse, zumal da die weitere Beweiserhebung nur geeignet sein werde, die bei dem Wahlkampfe stattgehabte Aufregung zu erneuern. Daß übrigens der Reichstag nur durch Kassirung einer Wahl im Falle der Beeinflussung solchen unberechtigten Eingriffen in die Wahlfreiheit entgegenwirken könne, bedürfe der weiteren Erörterung nicht.

In der längeren Diskussion, welche über die verschiedenen Anträge entstand, wurde von einer Seite hervorgehoben, daß der Einfluß einer amtlichen Einwirkung auf das Wahlverfahren überhaupt nie festzustellen sein werde und die Anfechtung einer Wahl wegen einer solchen angeblichen Beeinflussung um so bedenklicher sei, als, nachdem einmal dem deutschen Volke das allgemeine direkte Wahlrecht gegeben und zugleich die geheime Abstimmung zugestanden, nachdem ferner die Bildung von Wahlvereinen zugelassen und Agitationen allen Parteien im weitesten Umfange gestattet worden, es Sache der Wähler sei, ihre Selbstständigkeit zu wahren. Diese Ansicht wurde jedoch von anderer Seite nicht unterstützt. Es wurde zwar zugestanden, daß direkt der Erfolg einer amtlichen Einwirkung auf die Wahl nur in seltenen Fällen nachgewiesen werden könne; wenn man aber in Betracht der Schwierigkeit eines solchen Beweises eine erwiesene Einwirkung der Regierung durch ihre Behörden auf die ihrer Amtsgewalt unterliegenden Wähler unbeachtet lassen wolle, so sei die Freiheit der Wahl nicht länger zu schützen und es würde auch die geheime Abstimmung keine Sicherheit gewähren können.

Von anderer Seite wurde ferner geäußert, daß, wenn auch eine Parteinahme der Regierung in der Aufstellung eines Kandidaten liege und für die Ausführung des Korreferenten manche Gründe sprächen, doch die Frage, ob allein wegen Empfehlung eines Kandidaten eine Ungültigkeitserklärung erfolgen dürfe, eine zweifelhafte sei und deshalb eine weitere Instruktion über alle Beschwerdepunkte, welche relevant erachtet würden, umso mehr gerathen erscheine, als durch öffentliche Verhandlung über alle Beschwerdepunkte für die Zukunft ähnlichen Ungehörigkeiten, wie im vorliegenden Falle vorgekommen sein möchten, vorgebeugt werden würde.

Da eine Einigung nicht erreicht werden konnte, beschloß die Kommission, vor definitiver Abstimmung in eine eventuelle Prüfung der sonstigen Protestgründe unter Berücksichtigung der in der Antwort darauf abgegebenen Erklärung, soweit solche nicht lediglich eine die Behauptungen verneinende ist, einzutreten und wandte sich demnach die weitere Diskussion zunächst

zu b.

Die Erheber des Protestes behaupten und bescheinigen durch Briefe des Redakteurs des Wehlauer Kreisblatts, daß der Landrath in Wehlau dem letzteren erklärt haben soll, wie er unter den obwaltenden Verhältnissen keinerlei Publikationen zu Gunsten eines namentlich in Bezug auf das Ausnahmegesetz regierungsoptionellen Kandidaten in das Kreisblatt zulassen könne und demgemäß auch den Wahlausruf für den liberalen Kandidaten von der Insertion in das Kreisblatt anschießen müsse. Es wird ferner behauptet und bescheinigt durch einen Brief desselben Redakteurs, daß derselbe Landrath ihm untersagt habe, ihm mißfällige Artikel, von denen die Kreiseingesessenen etwa glauben könnten, daß der Landrath mit deren Inhalt einverstanden sei, in das Kreisblatt aufzunehmen, deshalb auch selbst nur eine Anzeige über eine Wahlversammlung der liberalen Partei nicht habe aufgenommen werden können.

In der Antwort wird die Behauptung unter 1a. im Proteste zugestanden.

Die große Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß, wenn die Beschwerde thatsächlich begründet ist, in diesem Verfahren des Landraths eine unzulässige Geltendmachung

der Amtsgewalt zu Gunsten des Wahlkandidaten v. Knobloch liege.

Zu c.

Im Proteste (Nr. 2) wird behauptet, daß der Landrath Federath für den Wahlaufruf zu Gunsten des v. Knobloch-Bärwalde persönlich bei amtlichen Schulrevisionsreisen und sonst amtlich Unterschriften gesammelt und in gleicher Weise durch den Exekutor Banse in Wehlau und andere Personen Unterschriften habe einsammeln lassen, daß er ferner die Wahlbriefschaften für den Kandidaten der konservativen Partei einschließlich der Wahlzettel besorgt und diese Zettel selbst vertheilt, sowie durch die Gendarmen Buttke, Korallus, Elsner, Siegert, den landrätlichen Boten Exekutor Banse zu Wehlau und den Kreisassessor Exekutor Bischof zu Wehlau habe vertheilt lassen.

In der Antwort wird eingeräumt, daß die Wahlbriefschaften durch den Landrath Federath besorgt seien. Es wird auch nicht bestritten, daß der Landrath Stimmmittel vertheilt habe, das Gleiche auch von den im Proteste bezeichneten Gendarmen und Unterbeamten geschehen sei, jedoch hinzugefügt, daß die Stimmmittel nur auf desfallsiges Ersuchen mitgetheilt seien, während die Agenten der Gegenpartei, unter diesen insbesondere der im Proteste als Zeuge benannte Förster Emme Zettel für den Gegenkandidaten aufgedrängt haben.

Die Kommission, welche die Angaben über das Verfahren von Agenten der Gegenpartei nicht als geeignet ansehen konnte, um das behauptete Verfahren des Landraths Federath und seiner Untergebenen zu rechtfertigen, hielt dagegen die Behauptungen im Proteste für erheblich, da daraus eventuell die Fortsetzung der durch die Empfehlung des Kandidaten v. Knobloch eingeleiteten Parteinahme mit den Mitteln der Amtsgewalt sich ergebe. Dagegen wurde angenommen, daß auf die unter Nr. 6 des Protestes erwähnte Unheftung des Wahlaufrufs für den konservativen Kandidaten im Dorfe Paterwalde, zumal bei der Unbestimmtheit der desfallsigen Behauptung kein Gewicht zu legen sei.

Zu d.

Die unter 3 im Proteste erwähnte Aeußerung des Ortschulzen Nedebock in Groß-Friedrichsgraben, Kreises Labiau, daß er angewiesen sei, für den v. Knobloch zu wählen, sowie nicht minder die unter derselben Nummer des Protestes behauptete Verwendung des Chausseeauffsehers Holzstamm in Lauffischen zum Austragen von Briefschaften der konservativen Partei, sowie die Behauptung einer Verbreitung von Stimmmitteln durch die Amtsvorsteher v. Bieberstein, Boywidt, Lorenz und den Gendarmen Lange zu Wehlau wurde ebenfalls aus dem schon zu c. erörterten Grunde für relevant erachtet. Nicht minder wurde die Behauptung, daß der Vorsteher der Groß-Banner Poststation, Daniel, Wahlzettel mit dem Namen v. Knobloch-Bärwalde durch Landbriefträger habe vertheilen lassen, für erheblich erachtet, da in einer solchen Verwendung von Angestellten, insofern sie durch ihre Vorgesetzten dazu angewiesen werden, ein Mißbrauch überhaupt liege, der, wenn überdies nur die Verwendung zu Gunsten einer Partei erfolgt, zugleich eine unzulässige Parteinahme befundet. Dagegen hielt die Kommission eine weitere Ermittlung über die Behauptung unter 3 c. des Protestes, daß der Amtsvorsteher v. Bieberstein an sämtliche Telegraphenstangen auf der Chausseestrecke von Schellecken bis Groß-Baum den Aufruf für den konservativen Kandidaten habe anheften lassen, für irrelevant.

In der Antwort auf den Protest wird nun zwar angeführt, daß auch andere Amtsvorsteher zu Gunsten des Gegenkandidaten gewirkt haben. Die Kommission vermochte darin aber keine Rechtfertigung des behaupteten Verfahrens zu erkennen.

Zu e.

Die Erörterung unter 5 im Proteste, daß am Wahltage in der Stadt Wehlau Personen, welche in der Nähe des Wahllokals für Fernow-Ruglaken zu agitiren und Stimmmittel zu vertheilen schienen, vom Gendarmen Korallus geradezu mit Verhaftung bedroht seien, ferner ein anderer Polizeibeamter den Faktor des Gasthofsbesizers Warda zu Wehlau lediglich wegen Unheftung eines Wahlaufrufs an das Haus seines Dienstherrn verhaftet habe, und dies geschehen sei, während der Landrath des Kreises Wehlau in der Nähe des Wahllokals war und im fortgesetzten Verkehr mit den Gendarmen und Polizeibeamten gestanden habe, ergiebt, daß der Landrath eine direkte Agitation gegen den Gegenkandidaten zugelassen haben soll.

Die Verfasser der „Antwort“ bemerken hinsichtlich der Beschwerde über die Vorgänge am Wahltage in Wehlau im Wesentlichen das Folgende: Bei der vorletzten Wahl zum Reichstage sei in den Städten des Kreises, insbesondere aber in der Stadt Wehlau das Wahlzettel-Fortnehmen, Wahlzettel-Vertauschen, Wahlzettel-Aufdringen seitens der Liberalen nachdrücklich betrieben. Der Landrath habe deshalb vor der letzten Wahl die Polizeiorgane angewiesen, diesem Unfuge strengstens entgegenzutreten und dieser Anweisung gemäß sei Gendarm Korallus in den unter a., b. und c. angeführten Fällen verfahren.

Was aber namentlich den im Proteste erwähnten Wahlaufruf und den desfallsigen Vorgang betreffe, so haben, als die Polizeibeamten die Plakate entfernten, Beleidigungen und Wiederholungen des Anschlags stattgefunden.

Der Landrath habe deshalb an den Staatsanwalt eine Mittheilung gelangen lassen und sei ein Strafverfahren eingeleitet, in welchem die Anstifter der Vorgänge bestraft seien.

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß, wenn eventuell behufs Feststellung des Wahlergebnisses eine gerichtliche Erhebung erforderlich sein würde, der Richter den gesammten Vorgang, mithin auch die vorstehenden Angaben von selbst zu berücksichtigen haben werde.

Zu 2.

Der in der Anlage 4 beigefügte, vom früheren Bezirkskommandeur, Oberst von der Groeben zu Wehlau, anderen Offizieren außer Dienst und Reserveoffizieren zu Gunsten des konservativen Kandidaten unterzeichnete Wahlaufruf soll in der Form der dem Proteste beigefügten verschiedenen Kreuzkonverte, auf welchen lediglich die militärische Eigenschaft der Adressaten angegeben ist, an alle Wehrmänner und Reservisten des Bezirks versandt sein, und es wird in dem Nachtrage zum Protest hinzugefügt, daß nach Mittheilung des Postdirektors Kreschmer zu Wehlau auf Instanz des Landraths Federath die Adressen zu den Converten der versandten Wahlaufrufe unter Zugrundelegung der militärischen Listen des Wehlauer Bezirkskommandos von den im Bureau des letzteren beschäftigten Stammsoldaten geschrieben sind. Dieser Aufruf soll nach den verschiedenen im Proteste angeführten Ausagen, sowie nach den Zeugnissen in den Untersuchungsakten des königlichen Kreisgerichts in Wehlau wider den Knecht Hoffmann zu Wobnsdorf wegen Bedrohung auf die betreffenden Wähler den Eindruck eines amtlichen Dienstbefehls gemacht haben.

In der Kommission war bei der Erwägung dieses Beschwerdepunktes keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der Erlaß des Aufrufs, an dessen Echtheit in dem vorliegenden Abdruck kein Zweifel bestehen und an dessen Versendung durch Adressen, welche die militärische Eigenschaft der betreffenden Wähler angeben, ebenso wenig ein Zweifel obwalten kann, zu großen Bedenken um so mehr Anlaß geben müsse, als, soweit den Kommissionsmitgliedern bekannt, zum ersten Male hier die allgemeine Wehrpflicht als ein Mittel benutzt werde, um auf die Wähler einzuwirken. Wenn das Wahl-

gesetz bestimme, daß für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine die Berechtigung zum Wählen so lange ruhen solle, als dieselben sich bei der Fahne befinden, so habe damit einerseits Sicherheit vor militärischer Einwirkung auf die Wahlen gewährt und andererseits jeder Widerstreit zwischen dem politischen Rechte und dem militärischen Gehorsam ausgeschlossen werden sollen. Diese gesetzliche Bestimmung würde sich als nicht ausreichend erweisen, wenn doch auf die dem Soldatenstande angehörigen Wähler militärisch eingewirkt werden könne. Es sei nun allerdings einzuräumen, daß der vorliegende Erlaß weder von bestimmten Vorgesetzten an ihre Untergebenen ausgegangen, noch als ein Dienstbefehl sich darstelle, es liege darin ein Agitationsmittel, und es sei deshalb auch von den Beschwerdeführern nur behauptet, daß die Unterzeichner des Aufrufs ihre militärische Stellung dazu gebraucht haben, um auf die Wehrmänner und Reservisten einzuwirken. Wenn es sich nun frage, ob der Aufruf geeignet gewesen sei, bei den Reservisten und Wehrlenten, jowie überhaupt bei allen alten Soldaten den Eindruck eines Dienstbefehls zu machen, so war die große Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß mit Recht von den Beschwerdeführern diese Behauptung aufgestellt sei,

theils wegen des Inhalts des Aufrufs, der dahin geht, daß es bei dem Wahlkampfe sich um die Sicherheit des Allerhöchsten Kriegsherrn handle, die Soldaten daher an ihre militärische Pflicht erinnert werden;

theils wegen der Fassung, indem die alten Soldaten aufgefordert werden, vollzählig zum Appell am 30. d. Mts. zu erscheinen;

theils wegen der Unterschrift, indem alle Unterzeichner ihre frühere bezw. jetzige militärische Stellung angeben;

theils endlich wegen der Adressirung an die Wähler in deren militärischer Eigenschaft.

Sie folgerte daraus, daß die betreffende Wählererschaft als beeinflusst anzusehen sei.

### Zu II.

Unregelmäßigkeiten sollen vorgekommen sein bei der Wahl:

a) in Sussmilken, Kreises Labiau, wo der Wahlvorsteher die von den Wählern mitgebrachten Zettel eröffnet, besehen, Fernow'sche zerrissen und Zettel auf v. Knobloch lautend aufgedrungen, auch willkürlich Wahlzettel zurückgewiesen haben soll;

b) in Ernstwalde, Kreises Wehlau, wo der Protokollführer den Gutsrenten von Cortmedien die Fernow'schen Wahlzettel abgenommen haben soll;

c) in Bertlaufen, Kreises Labiau, wo ein Wahlbesitzer die von den Wählern gebrachten Zettel geöffnet und zerrissen haben soll;

d) in Caymen, Kreises Labiau, wo zeitweise das Wahllokal verschlossen und der Wahlvorstand nicht genügend besetzt, auch endlich ein Wähler zugelassen, der nicht in der Liste aufgeführt sei;

e) in Keladden, Kreises Labiau, wo ebenfalls die Thür des Wahllokals verschlossen und der Wahlvorstand nicht genügend besetzt gewesen sein soll;

f) in Trglacken, Kreises Labiau, wo der Wahlvorstand erst um 5 Uhr Nachmittags die Wahlhandlung begonnen, so wie endlich

g) in Elznupönen, wo der stellvertretende Wahlvorsteher Wähler aufgefordert haben soll, die Fernow'schen Wahlzettel fortzuwerfen und statt dieser die Knobloch'schen Wahlzettel anzunehmen.

Von der Kommission wurde die Erheblichkeit der sämtlichen Beschwerden anerkannt.

Nach Beendigung der Diskussion über die eventuell im Falle der Beanstandung einer Beweiserhebung bedürftigen Punkte wurde zur Abstimmung geschritten und in dieser mit 8 gegen 4 Stimmen der Antrag auf sofortige Ungültigkeitserklärung der Wahl angenommen.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Knobloch-Wärwalde im 2. Königsberger Wahlkreise für ungültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahllisten zu ersuchen, wegen der im Wahlbezirke Keipen und im Dorfe Dameran vorgekommenen Versäumniß die geeignete Verfügung zu erwirken.

Berlin, den 2. April 1879.

### Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). Dr. Nieper (Berichterstatter). Dr. Mayer (Donauwörth). Laporte. v. Geß. Freiherr v. Heereman. v. Forcade de Biaiz. Hall. Kochann. Thilo. Leuz. Dr. Mendel. v. Schöning. v. Schlieckmann.

### Anlage 1.

An  
den hohen Reichstag,  
zu Händen des Präsidiums  
des Deutschen Reichstags  
zu Berlin.

## Wahl-Protest

aus dem

Wahlkreise Wehlau-Labiau.

Wehlau, im August 1878.

Dem Hohen Reichstage glauben wir unterzeichnete Wähler des Wahlkreises Wehlau-Labiau nachstehenden Protest gegen die am 30. Juli cr. in diesem Wahlkreise erfolgte Wahl des Rittergutsbesizers v. Knobloch-Wärwalde unterbreiten zu müssen.

Trotz der großen Stimmenmehrheit, mit der Herr v. Knobloch gegen Herrn Fernow-Kuglacken als Reichstagsmitglied gewählt ist, können wir diese Wahl doch nicht als eine freie, nämlich den getreuen Ausdruck des wahren Willens der Majorität der beteiligten Wähler darstellende anerkennen, sondern meinen vielmehr, daß das Herrn v. Knobloch anscheinend günstige Stimmenverhältniß lediglich einerseits durch unerhörteste amtliche und dienstliche Wahlbeeinflussungen, andererseits durch Wahlunregelmäßigkeiten in verschiedenen größeren Wahlbezirken herbeigeführt ist.

Folgende Thatsachen werden Dieses ergeben:

I. Die amtlichen resp. dienstlichen Wahlbeeinflussungen haben sich:

1. in der gesammten Haltung des in seinem amtlichen Theile von der Kreisbehörde (dem Landrathe) redigirten Wehlauer und Labiauener Kreisblattes in den letzten Wochen vor der Wahl gezeigt.

Beide Blätter reproduzirten in ihrem amtlichen Theile die in dem bekannten Artikel der Provinzial-Korrespondenz dargelegten „Absichten und Wünsche der Regierung Angeichts der Wahlen“ und bestätigten (sanctionirten) also da

durch amtlich, daß die Wahl nur auf solche Männer zu lenken sei, welche die Regierung in den von derselben gewünschten Vollmachten zur Bekämpfung des Sozialismus und in ihren Steuerprojekten unbedingt unterstützten.

Diese Publikationen begannen unmittelbar, nachdem Herr Fernow-Kuglacken in öffentlichen Wahlversammlungen in Wehlau und Labiau als Reichstagskandidat der gesammten liberalen Partei einmüthig proklamirt und durch den anliegenden Wahlaufruf empfohlen und Herr v. Knobloch-Bärwalde hinwiederum in dem mitbeiliegenden Wahlaufrufe: „Wählt v. Knobloch-Bärwalde“, als Kandidat der konservativen und „regierungsfreundlichen Partei“ unter Hinweis auf den persönlichen „Wunsch unseres theuren verwundeten Kaisers“ aufgestellt war. Sie können also, da anderweite Kandidaten in unserem Wahlkreise überhaupt nicht in Frage gekommen sind, nur den Zweck gehabt haben, für den konservativen Kandidaten Herrn v. Knobloch in den Wahlkampf mit einzutreten.

Das Wehlauer Kreisblatt resp. die durch den Landrath Federath zu Wehlau vertretene Redaktion seines amtlichen Theils ließ es aber nicht bloß bei dieser verhüllten indirekten amtlichen Empfehlung des konservativen Kandidaten Herrn v. Knobloch bewenden, sondern trat, als die anliegende Wahlflugschrift: „Wähler des Wahlkreises Wehlau-Labiau!“ auf der letzten Seite der mitanliegenden Nr. 28 des Wehlauer Wochenblattes abgedruckt wurde, in seinen sämtlichen bis zum Wahltag erschienenen Nummern 57, 58, 59 und 60, welche nebst Beilagen überreicht werden, Empfehlungen der Kandidatur v. Knobloch amtlich hervor. Denn es wird dort unter den amtlich mit der bezüglichen Journalsnummer versehenen Bekanntmachungen des Landraths der vorangedeutete Artikel der Provinzial-Korrespondenz mit der bezeichnenden Einleitung:

„Zur Verhütung von Irreleitungen, wie sie die auf der letzten Seite der Nr. 28 des Wehlauer Wochenblattes enthaltene und ähnliche Rundgebungen zu bewirken geeignet sind“ zc.

wiederabgedruckt und dann bei dem am Schlusse dieses Artikels befindlichen Passus: „Möge das Deutsche Volk bei den bevorstehenden Wahlen dazu beitragen, daß die künftige Mehrheit aus Männern bestehe, denen“ zc. dem Worte „Männern“ ein Sternchen beigelegt und unten am Ende der Seite, unter Bezugnahme auf dieses Sternchen in Nr. 57: „Ein solcher Mann ist Herr v. Knobloch-Bärwalde“,

in Nr. 58:

„Ann. Zu diesen Männern gehört von den in unfrem Kreise aufgestellten Kandidaten: Herr v. Knobloch-Bärwalde“,

in Nr. 59:

„Ann. Zu diesen Männern gehört von den in unfrem Kreise aufgestellten Kandidaten: Herr v. Knobloch-Bärwalde.“

Redaktion: Die Kreisbehörde.“

und in Nr. 60 hinwiederum: wie oben in Nr. 58 hervorgehoben.

Die Prüfung und Vergleichung dieser 4 in fortlaufenden Nummern erfolgten Rundgebungen führt dabei zu ganz eigenthümlichen, das Verfahren des Landraths Federath charakterisirenden Resultaten.

In der ersten Nr. 57 wird die amtliche Empfehlung: „Ein solcher Mann ist Herr v. Knobloch-Bärwalde“ mit dem an den amtlichen Theil sich anschließenden außeramtlichen Theile, und dem darin zuerst befindlichen „An alle Wähler!“ gerichteten Wahlaufrufe Konservativer für v. Knob-

loch-Bärwalde dergestalt künstlich vermischt, daß sie sowohl als eine amtliche, wie als eine außeramtliche oder wie eine amtliche und außeramtliche Wahlempfehlung aufgefaßt werden kann.

Zu der zweiten Nr. 58 und der letzten Nr. 60 befindet sich die vorgedachte Anmerkung:

„Zu diesen Männern“ zc.

ganz klar und unumwunden in dem amtlichen Theile ohne Vermischung mit dem außeramtlichen und in der Nr. 59 wird sogar, damit nur ja kein Zweifel darüber obwalte, daß diese Anmerkung wirklich von der Kreisbehörde (dem Landrath) herrühre und als ein Theil ihrer **amtlichen** Rundgebungen von allen Seiten erkannt werde, unmittelbar unter diese Rundgebung:

„Redaktion: Die Kreisbehörde“

gesetzt.

Neben diesen amtlichen Wahlempfehlungen war das Wehlauer Kreisblatt, wie schon vorangedeutet, auch außeramtlichen Aufrufen zu Gunsten des konservativen Kandidaten v. Knobloch-Bärwalde und zwar nicht nur dem von Landrath Federath zu Wehlau und Landrath Meyer zu Labiau mitunterzeichneten Aufrufe: „An alle Wähler“, sondern auch solchen, wie den in der Beilage zu Nr. 60 enthaltenen Aufrufen zugänglich, in deren einem „Kreth-Kl. Weissenfee“ unterzeichneten die wiederholten Attentate auf „die Jahre lang ausgestreute Saat des Freiheitschwindels“ zurückgeführt werden, während in dem darauf folgenden „R. Brunck-Romau“ unterzeichneten geradezu der Sinn von Bibelworten verdreht wird.

Dagegen wies das Kreisblatt andererseits jedwede Rundgebung zu Gunsten des liberalen Kandidaten Fernow-Kuglacken, ja selbst die von einigen Mitgliedern der liberalen Partei beantragte Aufnahme der Annonce einer abzuhaltenden Wählerversammlung zurück.

So erhielt a) Justizrath Reich-Wehlau, als er den oben erwähnten Aufruf (Beilage I) zu Gunsten des liberalen Kandidaten Fernow-Kuglacken in die Expedition des Wehlauer Kreisblattes an dessen Drucker und Verleger C. Peschke zu Wehlau behufs Inserirung in das Kreisblatt schickte, von diesem die anliegende briefliche Antwort vom 10. Juli cr., wonach er „leider die unliebsame Mittheilung machen müsse, daß Herr Landrath Federath ihm erklärt habe, daß er unter den obwaltenden Verhältnissen keinerlei Publikationen zu Gunsten eines namentlich in Bezug auf das Ausnahmegesetz regierungsoptionellen Kandidaten in das Kreisblatt zulassen könne und demgemäß den qu. Wahlaufruf von der Infertion in das Kreisblatt ausschließen müsse“.

So wurde ferner

ß) Apotheker Hassenstein-Tapiou mit der einfachen Anzeige einer von ihm und einigen Gesinnungsgenossen auf den 27. Juli cr. anberaumten Wählerversammlung in Tapiou durch den Drucker und Verleger des Wehlauer Kreisblattes C. Peschke in dem beiliegenden Schreiben vom 22. Juli cr. mit der Erklärung zurückgewiesen:

„Herr Landrath Federath, als Chefredakteur des amtlichen Wehlauer Kreisblattes habe es unter sagt, ihm mißfällige Artikel, von denen die Kreiseingesessenen etwa glauben könnten, daß Herr Federath mit dem Inhalte derselben einverstanden sei, in das Kreisblatt aufzunehmen. Da nun die qu. Annonce ein gleiches Mißfallen in sich schließe, so bedaure er, den werthen Auftrag unerledigt zurückschicken zu müssen“ —

dergestalt, daß sich Hassenstein genöthigt sah, die qu. Annonce der Tapiouer Wählerversammlung durch die mitbeiliegende Nummer 170 der Königsberger Hartung'schen Zeitung bekannt zu machen.

Zum Beweise des Falls ad a wird auf das Zeugniß

des Justizraths Reich und des Buchdruckereibesizers C. Peschke zu Wehlau, und zum Beweise des Falls ad  $\beta$  auf das Zeugniß des Letzteren und des Apothekers Hassenstein zu Tapiau Bezug genommen.

Steht aber danach fest, daß die landrätthlichen Behörden der Kreise Labiau und Wehlau, vornehmlich aber Landrath Federath zu Wehlau, in amtlichen Kundgebungen durch die Kreisblätter für die Kandidatur v. Knobloch-Bärwalde eingetreten und Propaganda gemacht, daß ferner Landrath Federath außeramtliche Wahlaufrufe zu Gunsten dieses Kandidaten sowohl durch Hingabe seiner Mitunterschrift, als auch durch Aufnahme in das Kreisblatt begünstigt, dagegen allen Kundgebungen zu Gunsten des liberalen Kandidaten Fernow-Kuglacks die Aufnahme in das Kreisblatt verweigert hat, so ergibt sich daraus, daß eine entschiedene **amtliche** Parteinahme für den konservativen Kandidaten, bei gleichzeitiger Negligenz des alten Satzes: „gleiches Licht, gleiche Waffen“ offen ausgesprochen und dadurch ein so gewaltiger Druck auf die Massen der Wähler, welche die amtlichen Bekanntmachungen des Kreisblatts als unter Strafe für den Nichtbefolgungsfall erlassene Anordnungen der Obrigkeit anzusehen pflegen, resp. auf das Prüfungs- und Entscheidungsvermögen dieser Wähler geübt worden, daß schon dadurch die Freiheit der Wahl in Wirklichkeit vollständig verschränkt war.

Außerdem wird aber auch — als demonstratio ad oculos — Fabrik- und Gutsbesitzer G. Burchard zu Schön-Nuhr per Wehlau als Zeuge dafür benannt, daß ihm bei seinen vor der Wahl unternommenen Bemühungen, die Wähler seiner Nachbarschaft in den Dörfern Gr. Nuhr, Kl. Nuhr und Holländerei durch persönliche Rücksprache über die Bedeutung der Wahl aufzuklären, von den meisten derselben einfach erwidert wurde: „Wir wählen so, wie es im Kreisblatt steht“, — das heißt doch: „wie es im Kreisblatt angeordnet ist“.

2. Neben diesen in dem Wehlauer Kreisblatte dokumentirten Bestrebungen zu Gunsten des Kandidaten v. Knobloch-Bärwalde und gleichzeitig mit denselben hat Landrath Federath Unterschriften zu dem mehrgedachten Wahlaufrufe: „An alle Wähler“ persönlich einzusammeln gesucht resp. eingesammelt.

So citirte er den Kantor Wittke zu Wehlau in seine Wohnung, forderte ihn daselbst auf, für v. Knobloch-Bärwalde zu stimmen und den Wahlaufruf für diesen zu unterschreiben, und stand hiervon erst dann ab, als Wittke sich auf's Entschiedenste weigerte, für den konservativen Kandidaten zu agitiren.

Beweis: Zeugniß des Kantors Wittke zu Wehlau.

So hat er ferner, glaubwürdigen Mittheilungen zufolge, bei Gelegenheit von Schulrevisionsreisen, die er gemeinsam mit dem Kreisinspektor, Parrer Kittlaus aus Eremiten, am 22. Juli cr. nach Gr. Nuhr und Kl. Nuhr und am 24. Juli cr. nach Bürgersdorf unternahm, die Lehrer Stachel in Gr. Nuhr, Kayser in Kl. Nuhr und Armgort in Bürgersdorf aufgefordert und veranlaßt, den qu. Wahlaufruf zu Gunsten des v. Knobloch mit zu unterschreiben und bei seiner damaligen Anwesenheit an den bezeichneten Orten auch noch fernerweite Unterschriften von Besitzern, wie des Lieutenant Reißner in Kl. Nuhr und mehrerer Besitzer in Bürgersdorf, persönlich eingesammelt.

Beweis: Zeugniß der genannten 3 Lehrer und des Lieutenant Reißner.

In gleicher Weise hat er sich kurz vor dem 24. Juli cr. zum Einsammeln von Unterschriften für den mehrgedachten konservativen Wahlaufruf persönlich nach Allenburg begeben und daselbst, zum Theil unter Assistentz des dortigen Bürgermeisters Lakus, verschiedene Bürger zur Hergabe ihrer bezüglichen Unterschriften für v. Knobloch veranlaßt.

Beweis: Zeugniß des Bürgermeisters Lakus, des Bankagenten Kuckuck und des Gasthofsbesizers Ruske, sämmtlich in Allenburg.

Ebenso hat Landrath Federath bei zweimaliger persönlicher Anwesenheit in Gr. Engelau dort um Stimmen für v. Knobloch und um Unterschriften zu dem qu. konservativen Wahlaufrufe erworben.

Beweis: Zeugniß des Schulzen Bohlien, des Zimmerpoliers Julius Strauß, des Gastwirths Schulbach, sämmtlich in Gr. Engelau, und des Schulzen Ungermann in Hanswalde.

Und seinem Beispiele folgend hat der landrätthliche Voté und Exekutor Banse zu Wehlau in öffentlichen Lokalen dieser Stadt Unterschriften für denselben Wahlaufruf ebenfalls zu gewinnen gesucht und erworben.

Beweis: Zeugniß des Schneidermeisters Surkau und des Kaufmanns Haensch, beide in Wehlau.

Die solchergestalt und durch andere dritte Personen, namentlich durch den von Landrath Federath damit beauftragten Besitzer Glaser zu Willkendorf, dessen zeugeneidliche Vernehmung anheimgegeben wird, eingehemsten neuen Unterschriften wurden dann regelmäßig dem konservativen Wahlaufrufe in den demnächst erscheinenden Wehlauer Kreisblättern beigelegt.

Durch diese Art und Weise amtlicher Wahlbeeinflussung wurde offenbar intendirt, einerseits Diejenigen, die dem Andringen der Beamten auf Hergabe ihrer Unterschrift nachgegeben, in ihrer Wahl zu binden, andererseits durch die mit jedem Kreisblatte wachsende Menge der Unterschriften unter dem Wahlaufrufe für v. Knobloch anderen Wählern zu imponiren und einen moralischen Druck auf sie auszuüben.

3. Landrath Federath hat die meisten Wahldrucksachen der konservativen Partei einschließlich der v. Knobloch-Wahlzettel bei dem Drucker derselben C. Peschke persönlich bestellt und sie demnächst auch selbst in Empfang genommen.

Beweis: Zeugniß des Buchdruckereibesizers C. Peschke zu Wehlau.

Daraus ergibt sich, daß mindestens im Wehlauer Kreise auch der Vertrieb dieser Drucksachen von ihm (Landrath Federath) ausgegangen sein muß.

Daß aber auch im Labiauer Kreise in ähnlicher Weise operirt, nämlich daß in demselben durch Behörden resp. Beamte Wahldrucksachen verbreitet worden, ergeben:

a) die Aeußerung des Ortschulzen Nedebock aus Gr. Friedrichsgraben I zu dem Mühlenbesizer Schmidt daselbst:

„Wir können doch nicht anders, als Herrn v. Knobloch wählen, da wir doch so angewiesen sind“,

b) der Umstand, daß, nach Mittheilungen des Kaufmanns Jaeger zu Labiau, der Chausseeaufseher Holzstamm zu Laukschken, Kreis Labiau, volle 3 Tage mit Austragen von Drucksachen der konservativen Partei zugebracht hat,

c) Amtsvorsteher v. Bieherstein=Laukschken, Kreis Labiau, hat vor der Wahl seinen gesammten Amtsbezirk persönlich bereist und Wahlflugblätter zu Gunsten des konservativen Kandidaten v. Knobloch vertheilt und einige Tage vor der Wahl persönlich unter Assistentz seines Rutschers und des ad b bereits genannten Chausseeaufsehers Holzstamm sogar an sämmtliche Telegraphenstangen auf der 1 Meile langen Chausseestrecke von Schellecken bis Gr.-Baum die weiterhin unter Nr. 8 beleuchteten Wahlflugblätter (Kreuzaufrufe) zu Gunsten des von Knobloch-Bärwalde angeklebt, so daß alle auf

dieser Strecke zum Markttage nach Labiau reisenden Landleute diese Anrufe sehen und lesen und sie, mit Rücksicht auf die Person der Anheftenden und auf den Ort der Anheftung, als amtliche Befehle ansehen mußten.

Zum Beweise:

ad a wird die eidliche Vernehmung des Ortschulzen Nedebock und des Mühlenbesizers Schmidt, beide aus Gr.-Friedrichsgraben I beantragt, und der Thatfachen

ad b und c auf das Zeugniß des Besizers Bartsch zu Permauern, des Gastwirths Gudde daselbst, des Besizers Zimmert zu Keladden, des Schulzen Bark daselbst, des Besizers Abromeit zu Lucknoyen und des Besizers Daudert daselbst Bezug genommen.

4. In welchem Umfange speziell Wahlzettel zu Gunsten des konservativen Kandidaten v. Knobloch-Bärwalde vom Landrath Federath, Gendarmen, Polizeidienern und anderen Beamten vor resp. bei der Wahl verbreitet worden sind, beweisen nachfolgende Fälle:

a) Landrath Federath hat, zuverlässigen Mittheilungen zufolge, dem Bahnhofsvorsteher Kolled zu Wehlau ein Packet: „v. Knobloch-Wahlzettel“ mit der Aufforderung übergeben, dieselben an die Beamten und Arbeiter seines Ressorts zu vertheilen.

Beweis: Zeugniß des Stationsvorstehers Kolled zu Wehlau.

b) Gendarm Wuttke zu Allenburg hat in der Stadt Allenburg und in der Umgegend dieser Stadt, namentlich in Gr.-Engelan, Kl.-Engelan und Friedrichsdorf eine Menge v. Knobloch-Wahlzettel vertheilt.

Beweis: Zeugniß des Branereibesizers Wokulat, des Gasthofsbesizers Kuske, beide in Allenburg, des Schulzen Bohlien zu Gr.-Engelan, des Zimmerpoliers Julius Strauß daselbst, des Gastwirths Schulbach von ebenda und des Schulzen Ungermann in Hanswalde.

c) Gendarm Korallus hat Wahlzettel für v. Knobloch-Bärwalde vertheilt:

a) nach Mittheilung des Partikuliers Schober in Schoen-Muhr: in Schoen-Muhr, Kl.-Muhr, Ziegelei Kl.-Muhr und Gr.-Muhr, indem er gleichzeitig auf die „Demokraten“, die Herrn Fernow wählen wollten, schimpfte und außerdem einzelnen Arbeitern plausible zu machen suchte, daß, wenn mehr Abgaben und eine Vertheuerung der Lebensbedürfnisse durch den neuen Reichstag kommen sollten, dieses sie nicht berührte, da sie dann doch einen höhern Lohn bekommen müßten, —

Beweis: Zeugniß des Partikuliers F. Schober in Schoen-Muhr; —

β) am Wahltage in der Stadt Wehlau, unten in der Hausflur der als Wahllokal dienenden Realschule und auf der Straße an verschiedene Personen, —

Beweis: Zeugniß des Fleischermeisters Neinsch und des Kaufmanns Haensch, beide in Wehlau, —

und ging hierbei in seiner Agitation so weit, daß, als Gutsbesizer Pontanus zu Neu-Wehlau mit seinen Dienstleuten zum Zwecke der Wahl nach Wehlau ankam und Konditor Schwaak daselbst dem zc. Pontanus Fernow-Wahlzettel zur Benutzung für ihn und seine Leute gab, er (Gendarm Korallus) dazwischentrat und den Dienstleuten des Pon-

tanus erklärte: „Sie dürfen Ihrem Herrn nicht folgen, Sie werden doch dem Könige beistehen?“

Beweis: Zeugniß des Konditors Schwaak zu Wehlau.

d) Gendarm Elsner zu Papuschienen übergab am 27. Juli cr. dem Schulzen Neuendorf zu Reinlacken 13 v. Knobloch-Wahlzettel mit der Weisung, dieselben zu vertheilen.

Dies hat zc. Neuendorf dem Förster Emme zu Bienenberg in Gegenwart des Krugbesizers Wolf selbst erklärt.

Auch hat Neuendorf demnächst die ihm vom Gendarmen Elsner übergebenen Wahlzettel an verschiedene Leute in Reinlacken, namentlich den Eigenkätthern Carl Thiel, Tischler Pahlke, Schneider Neuendorf, vertheilt.

Beweis alles Dessen: Zeugniß des Försters Emme zu Bienenberg, von dem eine schriftliche Bescheinigung vom 5. August cr. überreicht wird, des Schulzen Neuendorf zu Reinlacken, des Eigenkätthers Carl Thiel, Tischlers Pahlke, Schneiders Neuendorf daselbst.

Ferner redete Gendarm Elsner den Arbeitern, die an dem Wahltage in der Schenke bei Weisk in Aßlacken in großer Menge versammelt waren, zu, v. Knobloch und nicht Fernow zu wählen, indem er dabei gleichzeitig folgende Worte gebrauchte:

„Seht drüben die Kluse — d. h. Amtsgefängniß! — Hat dort schon ein Reicher gegessen? Das hat Euch Herr Fernow besorgt und den wollt Ihr wählen?“

Beweis: Zeugniß der Arbeiter Federmann und Kosner, beide in Aßlacken, von denen der erstere Dieses auch dem vorgenannten Förster Emme nach dessen oben überreichter Bescheinigung mitgetheilt hat.

e) Gendarm Siebert zu Taplacken fragte den Wirth Marks zu Trakischkehmen, als er mit demselben am 24. Juli cr. auf der Post in Taplacken zusammentraf, ob er schon Wahlzettel habe, gab ihm auf seine verneinende Antwort zwei Wahlzettel mit dem Namen v. Knobloch-Bärwalde und fragte ihn, ob er noch mehr dergleichen Wahlzettel unterbringen könnte.

Beweis: Zeugniß des Wirths Marks zu Trakischkehmen, der diese Thatfachen in der oben ad d überreichten Bescheinigung vom 5. August cr. bereits unter Erbieten zum Eide bekundet hat.

f) Der landrätliche Bote und Exekutor Banse zu Wehlau hat in der beim königlichen Kreisgerichte Wehlau verhandelten Denunziationssache wider den Kaufmann Hermann Boy zu Wehlau zu gerichtlichem Protokoll vom 16. August cr. selbst zugeben müssen, daß er am Wahltage von Landrath Federath zur Kontrolle über die Wahlvorgänge in der Stadt Wehlau abgeordnet, eine Menge v. Knobloch-Wahlzettel bei sich gehabt und bei dieser Gelegenheit einen v. Knobloch-Wahlzettel einem Wähler gegeben.

Beweis: Die Untersuchungsakten des königlichen Kreisgerichts Wehlau wider den Kaufmann Hermann Boy zu Wehlau.

Erweislich hat derselbe aber außerdem schon vor und während der Wahl eine Menge von Wahlzetteln für v. Knobloch vertrieben und für denselben überhaupt aufs Lebhafteste agitirt.

So erschien er in den letzten Tagen vor der Wahl in dem öffentlichen Lokale des Kaufmanns

Goede zu Wehlau, machte demselben Vorwürfe, daß er Fernow-Wahlzettel bei sich liegen habe und ersuchte ihn, v. Knobloch-Wahlzettel zum Vertriebe anzunehmen. Als Goede Solches ablehnte, erklärte ihm Exekutor Banse: wenn er (Goede) keine v. Knobloch-Wahlzettel annehme, so würden keine Waaren mehr von ihm genommen werden. Von Rambow (einem anderen Kaufmann in Wehlau), der der liberalen Partei angehöre, nehme der Landrath schon nicht mehr Waaren.

Beweis alles Dessen: Zeugniß des Kaufmanns Goede zu Wehlau.

So vertheilte Exekutor Banse ferner in dem öffentlichen Ladenlokale des Kaufmanns Haensch zu Wehlau eine Menge v. Knobloch-Wahlzettel.

Beweis: Zeugniß des Kaufmanns Haensch zu Wehlau.

g) Der Kreisassen-Exekutor Bischof zu Wehlau hat am Wahltage in und am Wahllokale der Realschule v. Knobloch-Wahlzettel an Wähler vertheilt.

Beweis: Zeugniß des Tischlermeisters Scheibert und des Schmiedemeisters Kallweit, beide in Wehlau.

h) Wie Ziegelei-Inspektor Paetsch zu Wilhelmswerder (per Gr.-Baum, Kreis Labiau) dem praktischen Arzte Dr. Freyer zu Wehlau mitgetheilt und durch zeugeneidliche Vernehmung des Ersteren festzustellen sein wird, hat der Vorsteher der Gr.-Baumer Poststation Daniel Wahlzettel mit dem Namen v. Knobloch-Bärwalde durch Landbriefträger vertheilen lassen.

i) Der bereits oben sub 3c benannte Amtsvorsteher v. Bieberstein zu Laukschken hat bei der daselbst erwähnten Bereisung seines Amtsbezirks in demselben überall, wo er hinkam, persönlich auch eine große Menge v. Knobloch-Wahlzettel vertheilt.

Beweis: Zeugniß des Besitzers Bartisch zu Vermauern, des Besitzers Zimmat zu Readden, des Schulzen Barf daselbst, des Besitzers Abromeit zu Lucknoyen, des Besitzers Daudert daselbst.

5. Andererseits wurden am Wahltage, wenigstens in der Stadt Wehlau, solche Personen, welche in der Nähe des betreffenden Wahllokals für Fernow-Kugladen zu agitiren und Stimmzettel zu vertheilen schienen, vom Gendarm Korallus zu Wehlau geradezu mit Verhaftung bedroht. Namentlich wurde:

a) Kaufmann Boas Philippi zu Wehlau, als er in der Nähe des Wahllokals der Realschule mit einem Papier in der Hand auf- und abging, vom Gendarm Korallus mit der Frage angehalten, ob er hier etwa Wahlzettel für Fernow vertreibe, er rathe ihm, das zu unterlassen, sonst würde er ihn verhaften.

Beweis: Zeugniß des Kaufmanns Boas Philippi zu Wehlau.

b) Als Formermeister Brandenburg (in der Ruhnau'schen Eisengießerei zu Wehlau) am Wahltage Nachmittags etwa 4 Uhr an der Thüre des Wahllokals der Realschule mit dem Gärtner Schwill, dem Tischlermeister Luy und dem Schuhmachermeister Gurski sich unterhielt, erklärte ihm der Gendarm Korallus hinzutretend:

„Scheeren Sie sich fort, sonst werde ich Sie arretiren“

forderte auf den Einwand desselben, daß es ihm als Bürger doch freistehen müßte, auf der Straße zu stehen, daß er überdies Wähler sei und ja auch noch

Altentstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

zur Wahl hinaufgehen könnte, ihn auf, in das Wahllokale zu kommen, er werde nachsehen, ob Brandenburg schon gewählt habe, und veranlaßte ihn, als er solches verweigerte, durch die Drohung:

„Wenn Sie jetzt nicht fortgehen, dann werde ich Sie arretiren!“

sich zu entfernen.

Beweis: Zeugniß des Formermeisters Brandenburg, des Gärtners Schwill, des Tischlermeisters Luy und des Schuhmachermeisters Gurski, sämmtlich aus Wehlau.

c) Ebenso bedrohte Gendarm Korallus am Wahltage den Schuhmachermeister Gurski zu Wehlau und sogar den Oberlehrer Doempke zu Wehlau, als dieser vor der Realschule ruhig auf- und abwandelte, mit Arretur, wenn sie sich nicht von dem Wahllokale entfernten.

Beweis: Schuhmachermeister Gurski und Oberlehrer Doempke, beide aus Wehlau.

Auch wurde

d) durch einen andern Polizeibeamten der Faktor des Gasthofsbesizers Warda zu Wehlau, welcher einen allerdings nicht mit dem Namen und Wohnort des Druckers und Herausgebers versehenen Wahlaufzug folgenden Inhalts:

„Hoch dem Kaiser!

Fort mit der Reaktion!

Fort mit der Sozialdemokratie!

Wählt Fernow-Kugladen!“

an das Haus seines Dienstherrn ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde anzukleben versucht und hiervon auf Mahnung eines Polizeibeamten abgesehen, sich auch bereits an seine gewöhnlichen Dienstverrichtungen im Hause seines Dienstherrn begeben hatte, dort etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde später verhaftet, nach dem Polizeibüreau gebracht und daselbst erst durch Bürgermeister Knuth zu Wehlau wieder in Freiheit gesetzt.

Beweis: Zeugniß des Gasthofsbesizers Warda und Bürgermeisters Knuth, beide in Wehlau.

Und alles Dieses geschah, während Landrath Federath sich fast während der ganzen Wahldauer in der Nähe der Wahllokale Wehlaus bewegte und in fortgesetztem Verkehr mit Gendarm Korallus und den anderen Polizeibeamten stand, wie alle ad a, b und c benannte Zeugen bekunden werden.

Daß durch solches Verfahren ein nicht geringer Bruchtheil der Wähler terrorisirt und die Freiheit der Wahl bezüglich der Wahlbewegung geradezu aufgehoben worden, liegt auf der Hand.

6. In dem in der Nähe der Stadt Wehlau belegenen großen Dorfe Paterswalde (gleichfalls einem Wahlorte) dagegen wurde der Wahlaufzug für den konservativen Kandidaten v. Knobloch an öffentlicher Stelle, und zwar durch Gendarm Scherenberger zu Paterswalde angelebt —

Beweis: Zeugniß des Kaufmanns Gustav Pfeiffer zu Wehlau, der Frau Gastwirth Poddig zu Paterswalde, des Besitzers Niemann daselbst und der im Dienste des Gastwirths Poddig stehenden Kellerin Emma N. N. —

ohne daß dazu die Genehmigung der durch den Amtsvorsteher Borbstaedt zu Stanillien vertretenen Ortspolizeibehörde von Paterswalde eingeholt war.

Beweis: Das anliegende Schreiben des Amtsvorstehers Borbstaedt zu Stanillien, dessen Vernehmung event. anheimgegeben wird.

7. Im Wahllokale Suffemilken, Kreis Labiau, sind nach dem anliegenden an den Justizrath Reich-Wehlau geschickten

Berichte des Kaufmanns Hermann Jaeger zu Labiau vom 9./13. August cr. von den Anwesenden, insbesondere von dem stellvertretenden Wahlvorsteher, Ortschulzen Gaidies-Suffemilken, die von den Wählern mitgebrachten Zettel eröffnet, besehen, Fernow'sche zerrissen und dagegen von den auf dem Fensterkopfe im Wahllokale selbst ausliegenden von Knobloch-Zetteln den Wählern oktroyirt worden, nach dem diesen Bericht ergänzenden, beiliegenden Schreiben des Kaufmanns Jaeger vom 20. August cr. aber von dem Wahlvorsteher diejenigen Fernow-Wahlzettel, welche auf bläulich-weißem und starkem Papier gedruckt waren, während die v. Knobloch-Wahlzettel auf gelblich-weißem und dünnem Papier waren, gekliffentlich mit der Bemerkung zurückgewiesen, „der Zettel sei nicht weiß, der taue nichts; er dürfe nur Zettel auf weißem Papier annehmen“, wonächst den Wählern die auf dem Fensterkopfe im Wahllokale liegenden v. Knobloch-Wahlzettel als die allein richtigen aufgedrungen wurden.

Es wird die eidliche Vernehmung der in diesem Berichte hierfür benannten Zeugen, nämlich des Wirths Wilkowski, des Gastwirths Meyhuber, des Eigenkätiners Andreas Supke, des Eigenkätinersohns Daniel Kledtke und des Wirths George Trilus, sämmtlich in Suffemilken, sowie ferner des Postboten Stumkat zu Szergillen beantragt.

Beim Wahlakte in Hof-Ernstwalde, Kreis Wehlau, ferner, woselbst übrigens außer dem Wahlvorsteher Major Friederici nur 2 Beisitzer, nämlich der Vater desselben, Friederici sen., und sein Schwager Feyerabend-Kl.-Mauen, waren und der Lehrer Krućow aus Cortmedien als Protokollführer fungirte, verlieh, nach Mittheilungen des Administrators Boehnke zu Cortmedien, dessen eidliche Vernehmung beantragt wird, der Protokollführer Lehrer Krućow das Wahllokale, als die Gutsleute von Cortmedien zur Wahl ankamen, nahm ihnen die Fernow-Wahlzettel ab und gab ihnen dafür andere, nämlich v. Knobloch-Wahlzettel.

Im Wahllokale Gerlanken, Kreis Labiau, endlich hat der Wahlbeisitzer Wilhelm Jakobei aus Gerlanken nach dem vorüberreichten Kaufmann Jaeger'schen Bericht vom 20. August cr. die von den Wählern gebrachten Zettel geöffnet, zerrissen und ihnen andere gegeben.

Beweis: Zeugniß des Schulzen Ernst Schwarz und des Lehrers Merzhans in Gerlanken.

8. Am 27. Juli cr. wurde in Wehlau ein von dem früheren Bezirkskommandeur Oberst v. d. Groeben daselbst und von anderen Offizieren a. D. und Reserveoffizieren zu Gunsten des konservativen Kandidaten v. Knobloch-Bärwalde unterzeichneter, ein bis zwei Wahlzettel für denselben mit einschließender, mit dem Zeichen des eisernen Kreuzes geschmückter Wahlausruf, von welchem einige Exemplare beigelegt werden, an sämmtliche Reservisten und Wehrleute des Wehlau-Labiau-Wahlkreises theils zur Post gegeben, theils durch Boten an dieselben befördert und gelangte zum größten Theile erst Montag den 29. Juli cr., also zu letzter Stunde, an die resp. Adressaten.

Daß dieser an mehrere tausend Reservisten und Wehrmänner gerichtete Wahlausruf für den Ausfall der Wahl der entscheidendste gewesen ist, darüber sind von den verschiedensten Seiten der Kreise Wehlau und Labiau die bestimmtesten mündlichen und schriftlichen Befundungen gemacht worden. So schreiben unter vielen Anderen:

a) Rittergutsbesitzer v. Hippel-Gr. Ruglad (Kreis Wehlau) unter dem 31. Juli cr.:

„Seine (dieses Wahlausrufes) Wirkung ist eine entscheidende gewesen. Bei mir wenigstens haben die alten Soldaten ganz ehrlich erklärt, daß sie diese Ansprache als einen militärischen Befehl auffaßten und demgemäß für v. Knobloch stimmen müßten.“

b) Apotheker Weiß-Caymen (Kreis Labiau) unter dem 29. Juli cr.:

„An die Landwehrlente in hiesiger Gegend sind heute durch die Post Plakate, wie beiliegendes, nebst Wahlzettel für Herrn v. Knobloch, unter Kreuzkewert mit der Adresse: „An den Wehrmann N. N.“ zugesandt worden und glauben diese Leute allseitig, daß ihnen von ihren Vorgesetzten die Wahl des Herrn v. Knobloch dienstlich anbefohlen wird.“

c) Gutsbesitzer Fraude-Plompen (Kreis Wehlau) unter dem 1. August cr.:

„Daß die sämmtlichen dortigen Reservisten in Folge des per Post mit je 2 Wahlzetteln ihnen zugesandten qu. Wahlausrufs der Offiziere der ihnen nach ihrer Auffassung darin ertheilten: „Ordre“ Folge geleistet und die Stimmzettel für v. Knobloch in die Wahlurne gelegt hätten.“

d) Kreisrichter Boettcher zu Labiau unter dem 5. August cr.:

„Am Wahltag war ich Nachmittags mit Dr. Andreae und Kataster-Kontroleur Wertheim (beide aus Wehlau) in Kellermühle (Kreis Wehlau), woselbst auch gewählt wurde. Als zwei Bahnwärter, Schlee und Fischer, in das Wahllokale gehen wollten, fragte sie Dr. Andreae, wen sie denn wählen würden? Auf die Antwort: „Knobloch“ sagte er: „Weshalb, von wem haben Sie denn das bekommen, daß Sie den wählen sollen?“ Darauf erwiderte der eine der Bahnwärter (ich glaube: Fischer): „Vom Landwehrbureau.“ Sedenfalls meinte er damit den qu. Ausruf.“

e) In Neumühl, Kreis Wehlau (Besitzer: Rittergutsbesitzer Stantien), woselbst der qu. Wahlausruf erst am zweiten Tage nach der Wahl den Wehrmännern zur Hand kam, verließen, nach Empfang desselben, die betreffenden Wehrmänner, nämlich der Knecht Hoffmann, jetzt in Wohndorf, Kreis Friedland, der Infirmann Groß, Vorarbeiter Ladowitz, Knecht Hensel und Knecht Schoeffzig, sämmtlich aus Neumühl, sofort die ihnen aufgetragene Feldarbeit, verlangten, in Abwesenheit des Dienstherrn Stantien, von dessen Inspektor Ehternach Urlaub, um zur „Parole“ nach Allenburg zu gehen, indem sie gleichzeitig bemerkten: „sie wüßten, was sie als Soldaten zu thun hätten“ und begaben sich auf die Weigerung Ehternach's, ihnen den Urlaub zu ertheilen, eigenmächtig nach Allenburg. Tags darauf von ihrem Dienstherrn Stantien wegen dieses unerlaubten Verlassens der Arbeit zur Rede gestellt, bedrohte der Eine von ihnen, Knecht Hoffmann, diesen mit einer Sense.

In der deshalb gegen den Knecht Hoffmann eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, in der dieser durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts Wehlau vom 22. August cr. wegen Bedrohung mit 6 Wochen Gefängniß bestraft worden, haben bei ihrer Vernehmung ausdrücklich ausgesagt:

a. Knecht Hensel zu Neumühl:

„er habe am 1. August cr. vom Königl. Bezirkskommando zu Wehlau den dienstlichen Befehl erhalten, zur Wahl zu gehen und den Herrn v. Knobloch zu wählen. In Folge dieses Befehls, den er erst zwei Tage nach der Wahl erhalten, habe er sich für verpflichtet gehalten, nach Allenburg zu gehen und sich zu erkundigen, weshalb er

den Brief vom Bezirkskommando zu spät bekommen habe“;

β. Knecht Hoffmann, jetzt in Wohnsdorf:

„ihm sei am zweiten Tage nach der Reichstagswahl durch den Schäfer Schulz ein gedruckter Zettel vom Bezirkskommando zugestellt, der die Aufforderung enthalte, den Herrn v. Knobloch zu wählen. Da diese Aufforderung zu spät an ihn gelangt, so wäre er mit den anderen 4 Wehrmännern, die auch gleiche Zettel erhalten, nach Allenburg gegangen, um wegen der Ursache der Verzögerung Nachfrage zu halten“.

- f) In Glashütte bei Allenburg erklärten die dortigen Reservisten ihrem Dienstherrn, Gutsbesitzer Hilscher zu Glashütte, daß sie den qu. Aufruf als einen militärischen Befehl, Herrn v. Knobloch zu wählen, auffaßten.
- g) Der Kutscher des Oberförsters Neuhaus zu Drusken trat am 30. Juli cr. Vormittags in die Stube desselben und bat, unter Hinweis auf den ihm zugegangenen Aufruf, um Urlaub; er habe Ordre bekommen, sich zum Appell zu stellen; er habe noch niemals beim Appell gefehlt.
- h) Wie in dem oben ad 6 überreichten Berichte des Kaufmanns Jaeger zu Labiau mit dargelegt worden, sind die qu. Kreuzaufrufe von allen weniger gebildeten Leuten, besonders auf dem Lande, für direkte militärische Befehle gehalten worden, bei deren Nichtbefolgung sie militärische Strafe zu gewärtigen hätten und werden beispielsweise dort 2 Fälle erzählt, wonach:
- α) 2 Wehrmänner aus Labagienen bereits gepackt gehabt, um zum 30. Juli cr. nach Wehlau zum Appell zu marichiren, und erst nach längerer Belehrung seitens des Gastwirths Wackernagel zu Labagienen zu Hause geblieben;
- β) ein Knecht des Gutsbesizers Kemkuhn in Brandlauken bei diesem erschienen, um, unter Hinweis auf die „Ordre“ zur Wahl des Herrn v. Knobloch, Urlaub zu erbitten, indem er gleichzeitig bemerkt, wenn er nicht erscheine oder Herrn v. Knobloch nicht wähle, werde er ja bestraft.

Zur Bescheinigung der Behauptungen ad a bis e werden die anliegenden Schreiben der Herren v. Hippel, Weiß, Fraude und Boettcher überreicht. Außerdem wird die eidliche Vernehmung dieser Herren beantragt, sowie außerdem ad d noch auf das Zeugniß des praktischen Arztes Dr. Andreae zu Wehlau, ad e des Rittergutsbesizers Stantien und des Inspektors Gethernaach-Neumühl, sowie auf die Untersuchungsakten des königlichen Kreisgerichts Wehlau wider den Knecht Hoffmann zu Wohnsdorf wegen Bedrohung, ad f auf das Zeugniß des Gutsbesizers Hilscher-Glashütte, ad g des Oberförsters Neuhaus zu Drusken, ad h des Kaufmanns Jaeger zu Labiau, des Gastwirths Wackernagel zu Labagienen und des Gutsbesizers Kemkuhn zu Brandlauken, sowie endlich des Rittergutsbesizers Behrenz-Miguszen, welcher letztere ausdrücklich bekunden wird, daß in seiner Gegend wie überhaupt im Kirchspiel Grinshayn die vielen Reservisten und Wehrleute, mit denen er über die Wahl gesprochen, offen und laut erklärt, ihnen sei durch den qu. Aufruf die Wahl des Herrn v. Knobloch durch ihre Lientenants befohlen, Bezug genommen.

Schon nach diesen Thatsachen, denen noch eine Menge ähnlicher Fälle beigelegt werden könnten, wird nicht zu be-

zweifeln sein, daß die Reservisten und Wehrmänner durch den qu. Wahlaufruf zu der irrigen Annahme veranlaßt sind, daß die Wahl des v. Knobloch ihnen militärisch anbefohlen sei und daß sie in Folge dieser irrigen Annahme für Herrn v. Knobloch gestimmt haben.

Zur Charakteristik dieses am 25. Juli cr. kurz vor Beginn eines Liebesmahls des kameradschaftlichen Vereins der Offiziere des Wehlauer Bezirkskommandos, wie Major a. D. Homeyer zu Lapien bekunden wird, von der Mehrzahl der versammelten Offiziere unterzeichneten und demnächst auf Bestellung des Landraths und Lientenants der Reserve Federath, wie Buchdruckereibesizer C. Peschke zu Wehlau bekunden muß, in etwa 5000 Exemplaren gedruckten Aufrufs, seiner Bedeutung und Wirkung wird aber noch auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

- a) Das 2. Alinea dieses Aufrufs, beginnend mit den Worten: „Der Reichstag ist nach Hause geschickt“, enthält, insofern darin die beiden kurz auseinander folgenden Attentate als eine Folge der vom letzten Reichstage bewirkten Zurückweisung der Sozialistengesetzesvorlage bezeichnet werden, eine geradezu unbegreifliche Verkehrung jedem Gebildeten bekannter historischer Thatsachen.
- b) Alle, die mit Ehren „des Königs Rock getragen“, werden gerufen, „vollzählig zum Appell am 30. d. Mts.“ zu erscheinen.  
 „Wahl-Parole ist:  
 Für den ehemaligen Soldaten des Königs v. Knobloch-Bärwalde.“
- c) Sämmtliche Unterzeichner des Wahlaufrufs haben nur ihre militärische Charge, nicht aber ihre sonstige bürgerliche Stellung ihrer Unterschrift beigelegt.
- d) Die Adressen der bezüglichen Kreuzkouvete, in denen die resp. Wahlaufrufe mit Stimmtzetteln eingeschlossen waren, nach den beispielsweise beigelegten 11 Kouverten, vollständig militärisch abgefaßt:  
 „Wehrmann Gebr. Stanies,  
 Nipkeim, Wehlau.“  
 „Wehrmann Bandomski,  
 Bonslack, Lapien.“  
 „Reservist Friedrich Wilhelm Klein,  
 Bonslack per Lapien.“  
 „Unteroffizier Herr Schober,  
 Schoen-Nuhr per Wehlau.“  
 „Wehrmann Scheer,  
 Labiau.“  
 „Wehrmann Seydack,  
 in Labiau.“  
 „Wehrmann Obersteller,  
 Labiau.“  
 „Reservist Julius Karl Barth,  
 Glashütte per Allenburg.“  
 „Reservist Vogel,  
 Wehlau.“  
 „Reservist Friedrich August Buttgerit,  
 Bahnhof Wehlau.“  
 „Sergeant Herr Schneller,  
 Wehlau.“

Die Identität dieser resp. Kouvete mit den Kouverten, in denen ihnen der qu. Aufruf mit Stimmtzetteln zugegangen, werden nöthigenfalls die resp. Adressaten bezeugen.

- e) Die Adressen sind anscheinend von Schreibern des königlichen Landrathsamtes Wehlau und, wie der praktische Arzt Dr. Andreae zu Wehlau und der frühere Gutsbesizer Anderisch zu Nipkeim per Wehlau zu erkennen glauben und durch Vernehmung dieser und der Stammsoldaten des Landwehr-

bureaus zu Wehlau zu ermitteln sein wird, von Soldaten des Landwehrebureaus geschrieben. Auch stammt offenbar das Material, wenigstens des mit der Adresse:

„Sergeant Herrn Schneller,  
Wehlau“

versehenen Kouverts aus dem Bureau des Wehlauer Bezirkskommandos, indem die innere Seite dieses Kouverts den Kopf des Formulars zu dem

„Ueberweisungs-National eines Mannes aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Wehlau) 1. Ostpreuß. Landwehr-Regiments Nr. 1“

darstellt.

- f) den Unterzeichnern des Wahlaufrufs oder doch einem derselben müssen behufs Versendung des Wahlaufrufs an sämtliche Reservisten und Wehrmänner der Kreise Wehlau und Labiau die bezüglichen militärischen Listen des Wehlauer Bezirkskommandos zu Gebote gestanden haben.

Ob resp. inwieweit in einem oder dem anderen der vorangedeuteten Punkte ein Verstoß gegen die militärische Ordnung liegt, werden die vorgesetzten militärischen Behörden, die wir von diesen Thatsachen in Kenntniß zu setzen anheimgeben, noch zu untersuchen haben.

Für die vorliegende Frage nach der Gültigkeit der Wahl dagegen steht das Faktum fest, daß die Unterzeichner des qu. Wahlaufrufs ihre militärische Stellung dazu gebraucht, um auf die Wehrmänner und Reservisten und deren militärischen Sinn zu Gunsten des konservativen Kandidaten einzuwirken und daß sie bei diesem Hervorkehren ihrer militärischen Stellung eine Form gewählt, welche geeignet war, ein Mißverständnis in den resp. Reservisten und Wehrmännern hervorzurufen, sowie daß durch dieses Mißverständnis bei mehreren tausend Wählern die Wahl ganz außerordentlich beeinflusst ist und deshalb überhaupt nicht als eine freie angesehen werden kann.

II. Anlangend die bei den resp. Wahlen selbst vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, Wahlunregelmäßigkeiten im engeren Sinne, so ist eine Menge derselben bei der durch den Wahlkommissarius erfolgten Feststellung des Wahlergebnisses zu Protokoll bereits erörtert, aber, soviel bekannt, nur zum geringsten Theile in einem die Ungültigkeit der bezüglichen Wahlstimmen aussprechenden Sinne behandelt worden.

Es wird deshalb eine Superrevision dieser Unregelmäßigkeiten und darunter der von dem Gutspächter Wolff zu Popehnen dem Wahlkommissarius überreichten und zu den Wahllisten genommenen Beschwerde über das Verfahren des Wahlvorstandes im Wahllokale Tzgladen (Kreis Wehlau), dessen gesammte Wahlstimmen für ungültig zu erachten sein werden, beantragt.

Sodann werden, außer den bereits oben ad I. 7 gerügten Wahlunregelmäßigkeiten, welche, auch abgesehen von der generellen Wahlbeeinflussung des gesammten Wahlkreises Wehlau-Labiau, speziell die Ungültigkeit sämtlicher Wahlstimmen der Wahlbezirke Sussmilken Kreis Labiau, Ernstwalde Kreis Wehlau, Bertlauden Kreis Labiau, zur Folge haben dürften, noch folgende Wahlunregelmäßigkeiten gerügt.

1. Im 6. Wahlbezirke des Kreises Labiau (Wahlort Caymen) ist nach der beiliegenden Bescheinigung vom 2. August cr.:

- a) am Wahltage das Wahllokale während der gesetzlichen Wahlzeit eine Zeit hindurch verschlossen gewesen. Als um 3 $\frac{1}{4}$  Uhr Nachmittags einige Wähler ihre Stimmen abgeben wollten, fanden sie dasselbe verschlossen und, als nach einigem Warten der Wahlvorsteher, Hauptmann und Domainenpächter Kiebnjahm zu Caymen aus seiner Privatwohnung das

Wahllokale öffnen kam, nahm er allein, in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Wahlvorstandes, ihnen die Wahlzettel ab.

Beweis: Zeugniß des Eigenthümers Faust zu Caymen und des Färbermeisters Haugwitz daselbst.

- b) Ungefähr  $\frac{3}{4}$  Stunden später erschien der Besitzer E. Lau in Nauken am Wahllokale, fand dasselbe gleichfalls verschlossen, mußte deshalb mit einigen anderen inzwischen erschienenen Wählern fortgehen und konnte erst bei seinem späteren Wiedererscheinen seine Stimme abgeben.

Beweis: Zeugniß des Besitzers E. Lau in Nauken.

- c) Zeitweise war außer dem Wahlvorsteher nur ein Beisitzer im Wahllokale anwesend.

Beweis: Zeugniß des Gasthofsbesitzers F. Hennig-Bothenen, des Sanitätsraths Dr. Thoenen-Bothenen, des Besitzers Thoren-Bothenen, des Apothekers R. Weiß-Caymen, des Besitzers Hennig-Wilbitten.

- d) Der pensionirte Gefangenenaufseher Wasgindt zu Caymen hat seine Wahlstimme abgegeben, obwohl er in der Wählerliste nicht aufgeführt war, sich auch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zur nachträglichen Aufnahme beim Gemeindevorsteher gemeldet und danach erst später in die Liste eingetragen sein kann.

Beweis: Zeugniß des Ortsvorstandes Gerlach zu Caymen.

2. Im Wahllokale Keladden, Kreis Labiau (Vorsteher: Schulze Krippeit, und Vertreter: Gastwirth Krippeit) ist, nach dem vorüberreichten Berichte des Kaufmanns Jaeger zu Labiau vom 9./13. August cr., am Wahltage zwischen 12—2 Uhr Nachmittags nur der Protokollführer Heideck allein bei verschlossener Thüre anwesend gewesen und mußten Wähler, die ihre Stimme abgeben wollten, sich wieder entfernen.

Beweis: Zeugniß des Försters Vommel in Neu-Zwendt, der Inspektoren Scharmacher, Bardtke, Bartsch und des Ziegelarbeiters Zehlius in Neu-Holland.

Mit dem Wegfall der Wahlstimmen aller derjenigen Wahlbezirke aber, in denen die bei Gelegenheit der Feststellung des Gesamtwahlergebnisses erörterten und die in dem vorliegenden Protokolle angegebenen Wahlunregelmäßigkeiten im engeren Sinne vorgekommen sind, mindert sich, zumal bei Mitberücksichtigung der Wahlbezirke Reipen und Dorf Damerau, Kreis Wehlau, deren Wähler, wegen nicht erfolgter Einlieferung der bezüglichen Listen an die resp. Wahlvorsteher, von ihrem Wahlrechte nicht haben Gebrauch machen können, die Stimmenmehrheit, mit der Herr v. Knobloch-Bärwalde gegen Herrn Fernow-Kuglaken gewählt worden, um ein Bedeutendes und zwar dergestalt, daß, wenn gleichzeitig die nach ad I. amtlich beeinflussten Stimmen ausgeschieden werden, in Wirklichkeit Herr Fernow-Kuglaken die Majorität der Stimmen haben würde.

Angeichts der vorerörterten Wahlunregelmäßigkeiten und amtlichen Wahlbeeinflussungen, welche den wahren Willen der Wähler nicht haben zur Geltung kommen lassen, bitten wir demgemäß:

Hoher Reichstag wolle die am 30. Juli cr. im Wahlkreise Wehlau-Labiau erfolgte Wahl des Rittergutsbesitzers v. Knobloch-Bärwalde bei gleichzeitiger Rüge der bei der Wahl vorgefallenen Mißbräuche und Ungefehllichkeiten, für ungültig erklären.

Folgen die Unterschriften.

## N a c h t r a g.

In Ergänzung des vorstehenden Wahlprotestes werden zu dessen weiterer Begründung noch nachstehende, erst neuerdings bekannt gewordene Fakta angeführt.

Ad I. 4. Vertheilung von Wahlzetteln durch Polizeibeamte betreffend:

k) Amtsvorsteher Boywidt in Gilge, Kreis Labiau, welcher auch Wahlvorsteher gewesen, hat, zufolge der beiliegenden Postkarte des Kaufmanns Hermann Jaeger zu Labiau vom 26. August cr., in seinem Bezirke v. Knobloch-Wahlzettel durch den Amtsdienner Carl May vertheilen lassen.

Beweis: Zeugniß des Gastwirths Loeffke in Marienbruch und des Kaufmanns Gustav Liedemann in Gilge.

l) Amtsvorsteher Lorenz zu Mehlaufen hat, nach Mittheilungen des Klempnermeisters Kleinert daselbst, dem Arbeiter Joseit in Alexen Hunderte v. Knobloch-Wahlzetteln zum Vertriebe übergeben und dieser hierauf solche vertheilt.

Beweis: Zeugniß des Arbeiters Joseit in Alexen per Mehlaufen und des Klempnermeisters Kleinert zu Mehlaufen.

m) Gendarm Lange zu Mehlaufen hat unmittelbar vor der Wahl dem ad l genannten Klempnermeister Kleinert einen v. Knobloch-Wahlzettel mit der Aufforderung, ihn in die Wahlurne legen zu lassen, übergeben und ihm gleichzeitig dabei erklärt, daß er schon eine große Menge v. Knobloch-Wahlzettel untergebracht hätte.

Beweis: Zeugniß des Klempnermeisters Kleinert zu Mehlaufen.

Ad 7. Wahlbeeinflussungen in Wahllokalen betreffend.

Im Wahllokale Schule Glynupönen, Kreis Labiau, hat (nach Mittheilungen des Klempnermeisters Kleinert zu Mehlaufen) der stellvertretende Wahlvorsteher, Gastwirth Bukies zu Glynupönen, viele der daselbst zur Wahl erschienenen Wähler gefragt, was für Wahlzettel dieselben hätten, dieselben aufgefordert, die Fernow-Wahlzettel fortzuwerfen, und statt dieser die v. Knobloch-Wahlzettel, die im Wahllokal auslagen, anzunehmen und dadurch verschiedene Wähler veranlaßt, daß sie v. Knobloch-Wahlzettel annahmen und an den Wahlvorsteher abgaben.

Beweis: Zeugniß des Besitzers Heinrich zu Glynupönen.

Ad 8. Wahlbeeinflussung durch den Kreuzanruf betreffend,

so wird die oben aufgestellte Annahme, daß den Unterzeichnern des Aufrufs oder doch wenigstens Einem derselben behufs Verfertigung des Wahlaufrufs an sämtliche Reservisten und Wehrmänner des Wehlauer und Labiauer Kreises die bezüglichen militärischen Listen des Wehlauer Bezirkskommandos zu Gebote gestanden haben müssen, dadurch bestätigt, daß, nach Mittheilungen des Postdirektors Kretschmer zu Wehlau, in der That auf Instanz des Landraths Federath die Adressen zu den Kouverten der versandten qu. Wahlaufrufe, unter Zugrundelegung der militärischen Listen des Wehlauer Bezirkskommandos von den im Bureau des Letzteren beschäftigten Stammjoldaten geschrieben worden sind.

Beweis: Zeugniß des Postdirektors Kretschmer und des Adjutanten Perl, beide in Wehlau. (Unterschriften.)

# Amtliches Wehlauer Kreisblatt.



Nr. 59.

Mittwoch den 24. Juli

1878.

## Bekanntmachungen des Landraths. Betr. die Reichstagswahl.

Zur Verhütung von Irreführungen, wie sie die auf der letzten Seite der No. 28 des Wehlauer Wochenblattes enthaltene und ähnliche Kundgebungen zu bewirken geeignet sind, wird hiermit nochmals ausdrücklich auf den bereits im Kreisblatte veröffentlichten Artikel der Provinzial-Korrespondenz verwiesen, in welchem die Absichten und Wünsche der Regierung Angesichts der bevorstehenden Reichstagswahl — gerade bezüglich der Steuerfrage — klar dargelegt sind.

Diese Darlegung lautet:

Die Regierung des Kaisers erwartet von dem neuen Reichstage die gesetzlichen Vollmachten, um die Gefahren, welche für Staat und Gesellschaft von dem Treiben der Sozialdemokratie drohen, erfolgreich abwenden zu können. Die Quelle dieser Gefahren erblickt die Regierung vor Allem in dem Mißbrauch, welchen die Sozialdemokratie mit der Freiheit der Presse und dem Vereinsrecht treibt: um diesem Mißbrauch Schranken zu setzen, verlangte die Regierung vom früheren Reichstage die Ermächtigung zum Verbot sozialdemokratischer Druckschriften, Vereine und Versammlungen.

Nachdem durch die neuesten traurigen Erfahrungen, namentlich durch die wiederholte Gefährdung des Lebens Sr. Majestät des Kaisers, die Ueberzeugung von der Verderblichkeit des sozialdemokratischen Treibens eine neue Bestätigung gefunden hat, hält die Regierung es um so dringender geboten, besondere Vollmachten gegenüber der sozialdemokratischen Presse und den sozialdemokratischen Vereinen und Versammlungen in Anspruch zu nehmen.

Die zu ergreifenden Maßregeln sollen dazu dienen, zunächst den Boden wieder frei zu machen für eine positiv heilende Wirksamkeit aller dazu berufenen staatlichen, kirchlichen und bürgerlichen Kreise.

Die energische Bekämpfung der verwirrenden Agitation ist zugleich eine Vorbedingung für die Wiederbelebung des öffentlichen Vertrauens und für einen neuen Aufschwung des gewerblichen und wirthschaftlichen Lebens der Nation.

Im engsten Zusammenhange mit dem Kampf gegen die sozialistischen Verirrungen und gegen die angestrebte Lockerung aller sittlichen Bande in den gewerblichen Kreisen werden die Bestrebungen, auf Verbesserung der Gewerbeordnung unter Festhaltung ihrer Grundlagen und unter Berücksichtigung der hervorgetretenen praktischen Bedürfnisse, in dem bisherigen Geiste fortzuführen sein.

Seit langer Zeit ist das Streben der Regierungen ferner auf eine wirthschaftliche Reform gerichtet.

Der bestimmende Grund und Zweck dieser Reform im Sinne der Regierung ist vor Allen die feste dauernde Begründung einer selbstständigen und ersprießlichen Finanzpolitik des Reiches, unter wesentlicher Erleichterung der Einzelstaaten und behufs möglichster Schonung der Steuerkraft des Volkes.

Durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs aus den ihm zur Verfügung stehenden Verbrauchssteuern soll es den Einzelstaaten ermöglicht werden, drückende Steuern zu beseitigen oder zu ermäßigen oder wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne, dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen.

Für Preußen würde als Folge der Vermehrung der Reichseinnahmen Schritt vor Schritt eine durchgreifende Reform der Klassen- und Einkommensteuer behufs vollständiger Befreiung oder wesentlicher Erleichterung der unteren Stufen — die Verwendung eines namhaften Theiles der Grund- und Gebäudesteuer für die kommunalen Verbände behufs Erleichterung der Kommunalsteuern, und weiter eine Reform der Gewerbesteuer behufs Erleichterung der Handwerker und der kleineren Handelstreibenden in Aussicht zu nehmen sein. Außerdem würde die Möglichkeit gewonnen werden, die Förderung neuer produktiver Anlagen im Interesse der verschiedenen Landestheile, sowie die bevorstehenden weiteren Reformen, namentlich auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, für welche sonst die Steuerkraft der Kommunen aufs Neue erheblich in Anspruch genommen werden müßte, ohne solche neue Belastung durchzuführen.

Das sind die wesentlichen Gesichtspunkte der in Angriff genommenen Finanzreform: dieselben sind unzweifelhaft von einer ernsteren Fürsorge für das Wohl des Volkes eingegeben als die Parteikundgebungen, welche das Volk angeblich vor höherer Besteuerung schützen wollen. Nur auf dem von den Regierungen eingeschlagenen Wege ist es möglich, das Volk von bisherigen drückenderen Lasten zu befreien und vor der sonst unvermeidlichen anderweitigen Steigerung der staatlichen und kommunalen Lasten zu bewahren.

Die Sorge der Regierung ist in jeder Beziehung auf die Förderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Volkes gerichtet: auch in der Handelspolitik sollen bei der weiteren Entwicklung, unter Festhaltung der seit Gründung des Zollvereins stetig beachteten grundsätzlichen Gesichtspunkte, in jeder Beziehung die thatsächlichen Interessen und Bedürfnisse des gesammten nationalen Verkehrs, der Produktion wie der Konsumtion, sorglich gewahrt werden.

Eine energische Entwicklung des Verkehrswesens der Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. und die sorgliche Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Interessen innerhalb der Eisenbahnpolitik werden einen mächtigen Hebel abgeben, die vaterländische Produktionsfähigkeit zu steigern.

Die Regierungen können aber in allen diesen Beziehungen ihre Absichten für die Wohlfahrt und das Gedeihen des Volkes nur durchführen, wenn sie der willigen und entschlossenen Unterstützung einer festen Mehrheit im Reichstage gewiß sind. Möge das deutsche Volk bei den bevorstehenden Wahlen dazu helfen, daß die künftige Mehrheit aus Männern\*) bestehe, denen das aufrichtige und erfolgreiche Zusammenwirken mit den Regierungen nicht bloß unter den augenblicklichen außerordent-

\*) Anm. Zu diesen Männern gehört von den in unserem Kreise aufgestellten Kandidaten: Herr von Knobloch-Wärwalde.

lichen Umständen, sondern auch bei den weiteren Arbeiten für eine gesunde politische und wirtschaftliche Entwicklung im Reiche ernst am Herzen liegt!

### Anlage 3.

(Aus Nr. 28 des Wehlauer „Wochenblatt“ vom 14. Juli 1878.)

## Wähler des Wahlkreises Wehlau-Labiau!

Fluch und aber Fluch den Ruchlosen, welche ihre meuchlerische Hand gegen das geheiligte Haupt unseres Kaisers erhoben haben!

Kampf gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokratie, welche eine solche Verwilderung der Gemüther ermöglicht, Kampf gegen sie durch straffte Anwendung unserer Gesetze und, wenn solche nicht ausreichen, durch generelle gesetzgeberische Maßnahmen, die den Kern der Sache treffen!

Kampf gegen die geplante Vermehrung der Steuern um zweihundert Millionen!

Kampf gegen die unter dem Deckmantel des Patriotismus unternommene Verfolgung von Sonder-Interessen!

Das ist die Devise unseres bisherigen Reichstags-Mitgliedes

### Fernow-Kuglacken,

welcher stets treu zu Kaiser und Reich gestanden hat.

Wählet darum, Mitbürger, am 30. Juli c. einmüthig zu Eurem Abgeordneten für den Reichstag

## Fernow-Kuglacken.

Wehlau, im Juli 1878.

Reich,  
Justiz-Rath.

### Anlage 4.

Vorwärts



## Reservisten, Wehrleute, ehemalige Soldaten in den Kreisen Wehlau und Labiau.

An Euch, die Ihr mit Ehren des Königs Noth getragen habt, sind diese Worte gerichtet:

Der Reichstag ist nach Hause geschickt: er hat die Regierung unseres Kaisers und Herrn nicht unterstützt, die Unterdrückung der Sozialdemokraten ist damit vereitelt worden — die Folgen zeigten sich in zwei kurz auf einander folgende Attentaten auf die geheiligte Person unseres ruhmreichen, gnädigsten Kaisers und Königs!

Dahin ist's gekommen in Preußen, daß unser König, der Abgott der Soldaten und jedes anderen rechtlich denkenden Mannes, nicht mehr vor Mörderhand in seiner Hauptstadt sicher ist!

Saben Preußens beste Söhne, seine Soldaten, im ruhmreichen Kriege, in vielen Schlachten dafür gekämpft und geblutet, daß Gottesfurcht und Königstreue verloren gehen, und Mordmörder und Banditen unsern König bedrohen und unseren Glauben schänden?!

Nimmermehr wollen wir das leiden, und Jeder wird und muß, was in seinen Kräften steht, thun, um das zu hindern!

Mit Freuden ist sicher Jeder von uns bereit, sein Herzblut einzusetzen, wenn der König uns zur Fahne ruft gegen seine Feinde, mögen solche sein, wer sie wollen — auch jetzt am 30. d. Mts. bei der Wahl erfolgt an Jedem der Ruf, die Treue und Anhänglichkeit für unseren Kriegsherrn zu bezeugen durch Abgabe der Stimme für einen Abgeordneten zum neuen Reichstage, der unumwunden treu mit Herz und Hand zu unserem Kaiser und Könige steht.

Deshalb kommt, wie es alten Soldaten geziemt, vollzählig zum

Appell am 30. d. Mts.

Wahl-Parole ist:

Für den ehemaligen Soldaten des Königs  
**von Knobloch-Bärwalde.**

Wehlau-Labiau, im Juli 1878.

Oberst von der Groeben. Graf Schlieben-Sanditten, Major a. D. Niebenfahn-Caymen, Hauptmann. Graf Schlieben-Georgenberg, Rittmeister a. D. Gnjovins-Mugken, Hauptmann a. D. von Weiß-Plauen, Prem.-Lieutenant a. D. Vorstädt-Stadthausen, Premier-Lieutenant a. D. Dreyer, Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie. von Hillebrandt-Irglachen, Lieutenant a. D. Volk-Gründen, Sec.-Lieut. der Landwehr-Kavallerie. Federath, Sec.-Lieut. d. R. von Hatten, Sec.-Lieutenant der Reserve des Ostpreussischen Jäger-Bataillons Nr. 1. Hammerjchmidt, Sec.-Lieutenant d. R.

Nr. 124.

## Mündlicher Bericht

der

### IV. Abtheilung

über

die Erledigung des Reichstagsbeschlusses vom 7. Oktober 1878, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Below im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Köslin.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Mayer (Donauwörth).

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Beschwerde vom 30. Juli 1878 durch die gepflogene Untersuchung als erledigt zu erklären.

Berlin, den 2. April 1879.

Die IV. Abtheilung.

v. Forcade de Biaix,  
Vorsitzender.

Dr. Mayer (Donauwörth),  
Berichterstatter.

Nr. 125.

## Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 7 der Drucksachen —

mit den

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über denselben gefaßten Beschlüssen.

V o r l a g e.

Beschlüsse des Reichstags.

**G e s e z,**

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie

**G e s e z,**

betreffend

den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

## V o r l a g e.

## Beschlüsse des Reichstags.

mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## §. 2.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

## §. 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

## §. 4.

Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Centralbehörde des Bundesstaats bestimmt, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

## §. 5.

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

## §. 2.

Die Beamten der **Polizei** sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten **sich befinden**, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

## §. 3.

Die Beamten der **Polizei** sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung **oder Herstellung** solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

## §. 4.

**Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.**

## §. 5.

Unverändert.

**V o r l a g e.**

**Beschlüsse des Reichstags.**

§. 6.

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

Unverändert.

§. 6.

§. 7.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andern Falls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8.

Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Unverändert.

§. 8.

Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9.

Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Unverändert.

§. 9.

§. 10.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nr. 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;

§. 11.

Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

Unverändert.

§. 11.

§. 12.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

Unverändert.

§. 12.

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ez-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vor auszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, in gleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung

Actenstücke zu den Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1879.

## Vorlage.

## Beschlüsse des Reichstags.

oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

## §. 13.

War in den Fällen des §. 12 der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Unverändert.

## §. 13.

## §. 14.

Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Unverändert.

## §. 14.

## §. 15.

In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Unverändert.

## §. 15.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

## §. 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Unverändert.

## §. 16.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

## §. 17.

Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Unverändert.

## §. 17.

Urkundlich 2c.  
Gegeben 2c.

## Nr. 126.

## Bericht

der

## Wahlprüfungs-Kommission

über

## die Wahl im 10. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreise.

## I.

Die nach §. 27 des Wahlreglements angefertigte Zusammenstellung, betreffend das Resultat der am 30. Juli v. J. im vorbezeichneten Wahlkreise stattgehabten Wahl ergibt, nach Abrechnung von 10 für ungültig erklärten, 8 540 gültige Stimmen. Von diesen haben sich 23 zersplittert, 347 sind auf den Buchhändler Geib zu Hamburg, 3 894 auf den Legationssekretär Grafen Herbert v. Bismarck, 4 276 auf den Dr. jur. Fr. Hammacher zu Berlin gefallen. Danach hat der Letztere 5 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Dieser Ueberschuß reduziert sich auf 3 Stimmen, wenn folgende Umstände berücksichtigt werden:

- a) im Wahlbezirke Mölln ist ein Wahlzettel für ungültig erklärt worden, welcher die Aufschrift „Herbert Bismarck“ trägt. Nach Lage der Sache dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß damit nur die Person des Legationssekretärs Grafen Herbert v. Bismarck gemeint gewesen ist. Der Wahlzettel ist deshalb nach Ansicht der Kommission ohne zutreffenden Grund für ungültig erklärt worden und vermehrt um 1 die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen;
- b) eine gleiche Vermehrung um 2 weitere Stimmen erscheint geboten, weil nach Ansicht der Kommission auch im Wahlbezirk Laffahn mit Unrecht eine Ungültigkeitserklärung von Stimmzetteln stattgefunden hat. Auf zwei Zetteln ist der aufgedruckte Namen deutlich durchstrichen, und es findet sich darauf ein anderer Namen geschrieben, auf dem einen Zettel der Namen des Dr. Hammacher, auf dem andern der des Arbeitsmannes Heinrich Lange zu Tschin. Nach der bisherigen Praxis sind solche Wahlzettel stets für gültig erachtet worden. Es ist also dem Dr. Hammacher auch eine Stimme mehr zuzurechnen;
- c) dagegen werden von der Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 3 in Abzug zu bringen sein. In jedem der Wahlbezirke Tüschbeck, Dalldorf und Siebeneichen hat sich in der Wahlurne 1 Wahlzettel über die Zahl der Wähler gefunden, welche nach dem Vermerke in der Wahlliste ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Trotzdem eine Aufklärung dieses Widerspruchs nur auf Vermuthung beruht, haben die betreffenden Wahlvorstände die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen nach Maßgabe der vorgefundenen Zettel berechnet.

Werden die 3 Stimmen zu c. abgezogen, die 3 Stimmen zu a. und b. zugerechnet, so bleibt die Summe der gültig abgegebenen Stimmen dieselbe. Während aber dem Dr. Hammacher zu b. eine Stimme zugerechnet werden mußte, waren ihm die 3 Stimmen zu c. in Abzug zu bringen.

## II.

Aus den Wahlakten ist ferner zu bemerken:

- a) Im Wahlbezirke Seedorf ist ein Wahlzettel über die Zahl der stimmenden Wähler vorgefunden und für ungültig erklärt worden. Derselbe ist jedoch nicht bei den Akten und dieselben ergeben auch nicht, welchen Namen er getragen hat;
- b) Im Wahlbezirk Rastorf hat der Wahlvorstand 1

Wahlzettel für ungültig erklärt, ohne denselben den Akten beizufügen oder in dem Protokolle den Grund der Ungültigkeitserklärung genügend erkennbar zu machen.

In beiden Fällen ist die Einforderung des Wahlzettels geboten.

## III.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Dr. Hammacher, welcher die Wahl angenommen und seine Wählbarkeit nachgewiesen hat, ist der in der Anlage abgedruckte Protest nebst Nachtrag rechtzeitig eingegangen. Die unter I. und II. dieses Protestes gemachten Ausstellungen haben bereits zu I. dieses Berichtes Berücksichtigung gefunden, abgesehen von der den Wahlbezirk Klempau betreffenden Rüge, welche sich nach den Akten thatsächlich als irrtümlich erweist.

Nicht erheblich erschien die zu IV. des Nachtrags vom 7. September pr. gemachte Mittheilung, betreffend das Vorgehen des städtischen Polizeidienerers in Lauenburg, schon aus dem formalen Grunde des Fehlens von Beweismitteln für die Richtigkeit der Angabe.

Von Bedeutung sind dagegen ohne Zweifel die Anführungen zu III. des Protestes und Nachtrags. Es müssen zwar von den unter 1—27 daselbst aufgeführten Personen, denen die Wahlberechtigung gefehlt haben soll, von vornherein ausgeschlossen werden die Nrn. 4, 10, 20, 25 und 26, weil sie unter der im Proteste gegebenen Bezeichnung in der Wahlliste des betreffenden Bezirks nicht gefunden werden und die Nr. 15, weil bei diesem Namen in der Wahlliste das die Stimmabgabe kennbar machende Zeichen fehlt. Aber es bleiben doch noch 21 Stimmen, welche ungültig und dem Dr. Hammacher abzurechnen sein würden, wenn sich die darauf bezüglichen Behauptungen des Protestes durch die eingelaufene amtliche Auskunft bewahrheiten möchten. Nach Abzug dieser 21 Stimmen würde aber der Dr. Hammacher die absolute Majorität nicht mehr behalten.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Dr. jur. Hammacher zu Berlin zu beanstanden,
2. die in den Wahlbezirken Seedorf (29) und Rastorf (99) für ungültig erklärten Wahlzettel einzufordern,
3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, amtliche Ermittlung darüber zu veranlassen:
  - a) ob die in dem anliegenden Proteste nebst Nachtrag unter den Nrn. 1—3, 5—9, 11—14, 16—19 und 24 aufgeführten Wähler eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln zur Zeit der Wahl oder in dem letzten ihr vorhergegangenen Jahre bezogen haben, worin event. diese Unterstützung bestanden hat und von welcher Stelle sie gegeben worden ist;
  - b) ob die in denselben Schriftstücken unter den Nrn. 21, 22 und 27 aufgeführten Wähler zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
  - c) ob der daselbst unter Nr. 23 aufgeführte Wähler zur Zeit der Wahl als Verschwenker unter Kuratel gestanden hat.

Berlin, den 27. März 1879.

## Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Marquardsen (Vorsitzender). v. Forcade de Biaiz. (Berichterstatter). Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Nieper. Laporte. v. Geß. Freiherr v. Seereman. Hall. Thilo. Lenß. Dr. Mendel. v. Schöning. v. Schließmann.

An  
den hohen Deutschen Reichstag  
in Berlin.

Ratzeburg, den 30. August 1878.

## Protest

gegen die Wahl im X. Schleswig-Holsteinischen  
Wahlkreis.

Einem hohen Deutschen Reichstage gestattet sich der ge-  
horsamst unterzeichnete Vorstand des konservativen Vereins im  
Kreise Herzogthum Lauenburg folgenden Protest gegen die  
Gültigkeit der Wahl des Dr. jur. Friedrich Hammacher  
zu unterbreiten.

Am 30. Juli d. J. ist nach Ausweis der Wahllisten der  
Dr. Hammacher zum Abgeordneten des X. Schleswig-  
Holsteinischen Wahlkreises gewählt worden. Derselbe hat nur  
5 Stimmen über die absolute Majorität erhalten.

Wie wir ermittelt haben, sind folgende Momente vor-  
gefallen:

I. Im Wahlbezirk Laffahn (30) ist ein Stimmzettel,  
lautend auf den Arbeitermann Hans Lange in Tschin, welcher  
sich bei den Wahllisten befindet, ohne Grund, also mit Un-  
recht für ungültig erklärt worden.

II. In den Wahlbezirken: Klempau (9), Lüschenbeck (39),  
Dalldorf (45) und Siebeneichen (63) ist nach den Wahllisten  
je ein Stimmzettel mehr abgegeben worden, als Personen  
nach Inhalt der Wählerlisten gestimmt haben.

III. Es haben die nachstehend aufgeführten Personen  
nach Inhalt der Wählerlisten gestimmt, ohne dazu berechtigt  
zu sein:

1. Arbeiter Johann Mahnke in Kulpin (35),
2. Tagelöhner Boock daselbst,
3. Tagelöhner Roggenkamp ebenda,
4. Schmied Mielsen daselbst,
5. Tischler Meyer zu Gölldenitz (36),
6. Schuster Peter Rathje in Siebeneichen (57),
7. Arbeiter Franz Lange zu Wibeke (45),
8. Anbauer Heinrich Zenzel ebenda,
9. Arbeiter Fust zu Breitenfelde (22),
10. Arbeiter Sulz ebenda,
11. Arbeiter Friedrich Bagel zu Hohenhorn (80),
12. Arbeiter Ohle in Kröppelshagen (79),
13. Einlieger Matthies Niedmann zu Besenhorst  
(81),
14. Arbeiter Johann Friedrich Bentin (beim Cigarren-  
fabrikanten Thormann) in Ratzeburg (1),
15. Arbeiter Hormann in Bliestorf (96),
16. Arbeiter Flügge in Raddewörde (67),
17. Friedrich Hamester in Escheburg (78),
18. Christoph Schütt in Havelstoft (70),
19. S. Bergmann in Grove (71),  
welche sämmtlich öffentliche Armenunterstützung  
erhalten;
20. Knecht Heinrich Andersen (beim Gastwirth  
Hufner Ohle) in Siebeneichen (57), welcher  
schwedischer Staatsangehöriger ist;
21. Rademacher Heinrich Mustin zu Kulpin (35),  
welcher in Wirklichkeit bloß 24 Jahre alt ist,  
obgleich er in der Liste als 26 Jahre alt auf-  
geführt ist;
22. der Knecht Johann Späthmann in Hof Klemp-  
pau (70), welcher selbst nach der Liste erst 22  
Jahre alt ist;

23. der Krüger Garten zu Dermin, Vorstadt Raze-  
burg (2), welcher als Verschwender unter Kuratel  
steht.

Die Thatsache, daß die gedachten Personen gestimmt  
haben, ergibt sich aus den Wahllisten.

Daß sie öffentliche Armenunterstützung erhalten haben,  
beziehungsweise daß die anderweitig genannten Hinderungs-  
gründe vorhanden waren, wird eine amtliche Ermittlung er-  
geben.

Nach der bisherigen Praxis des hohen Reichstages sind  
die Stimmen solcher Personen, welche gesetzlich (§. 3 des  
Wahlgesetzes) von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen  
waren, zu kassiren und demjenigen Kandidaten, der die meisten  
Stimmen erhalten hatte, in Abzug zu bringen.

(Bericht der Wahlprüfungs-Kommission vom 16. Mai  
d. J. Nr. 243.)

Geschieht dies im vorliegenden Falle, so ist für den  
Dr. jur. Friedrich Hammacher nach Abzug von 27 Stim-  
men eine absolute Majorität nicht mehr vorhanden.

Einen hohen Reichstag bitten wir daher, die Wahl für  
ungültig zu erklären und zwischen dem Dr. jur. Friedrich  
Hammacher und dem Legationssekretär Grafen Herbert von  
Bismarck eine Stichwahl anzuordnen.

Der Vorstand des konservativen Vereins.

(Unterschriften.)

## Nachtrag.

An  
den hohen Deutschen Reichstag  
in Berlin.

Ratzeburg, den 17. September 1878.

Im Anschluß an unseren Protest vom 30. August cr.  
können wir dem hohen Reichstage noch folgende ungültige  
Stimmen nachweisen:

### III.

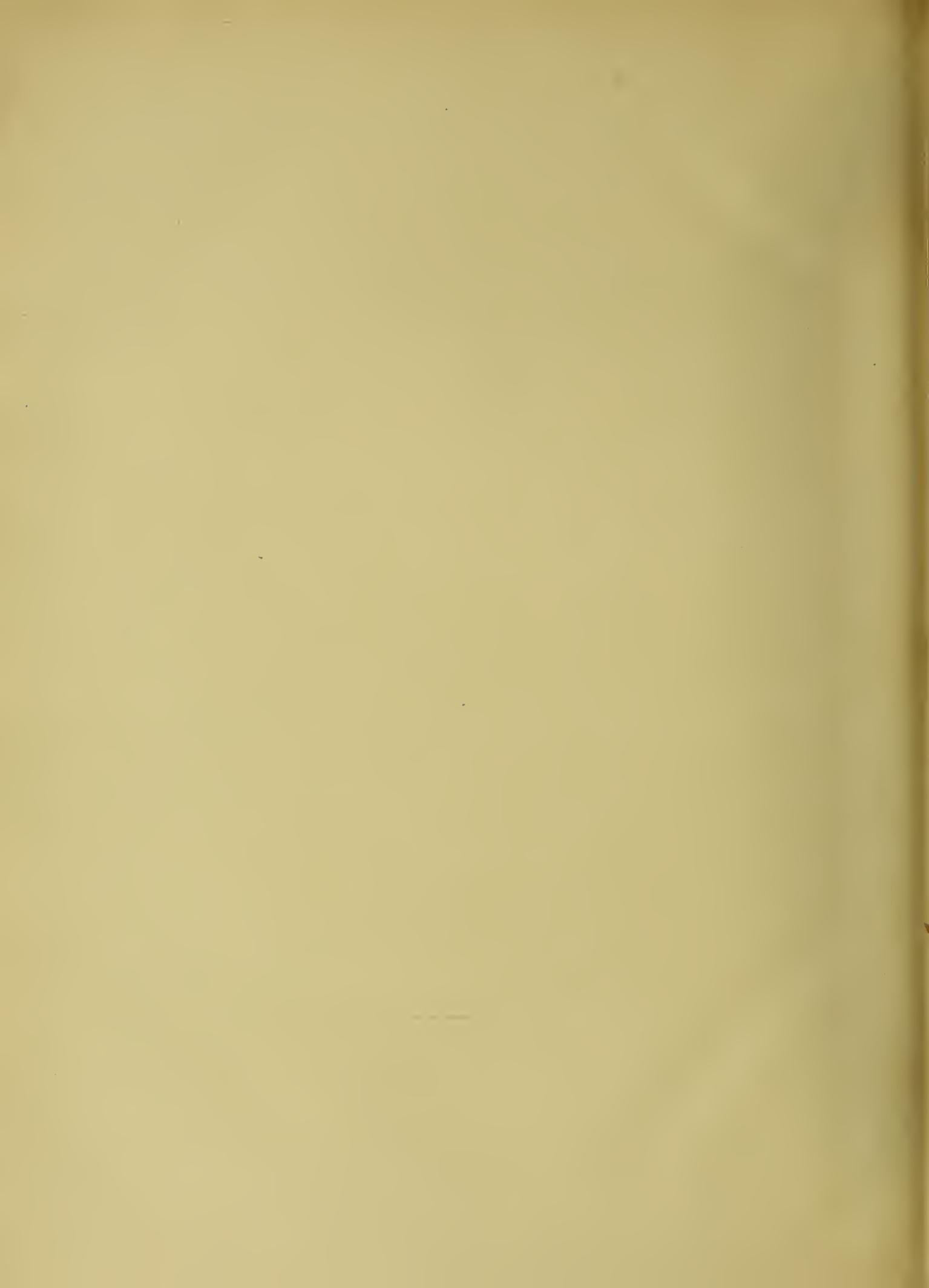
24. der alte frühere Maler Wiechmann in Lauen-  
burg, welcher Armenunterstützung erhält;
25. der Dienstknecht Peter Carlson in Lauenburg, welcher  
schwedischer Staatsangehöriger ist;
26. der Schmied Kulike in Düneberg, Gutsbezirk  
Schwarzenbek, welcher in Wirklichkeit erst 22 Jahre  
alt ist;
27. der Oekonom Lieseberg in Ratzeburg, welcher erst  
24 Jahre alt ist.

Ferner können wir noch IV. geltend machen, daß der  
städtische Polizeidiener Böttcher am Wahltage Mittags  
1 Uhr an der Thür des Wahllokals in Lauenburg in Uni-  
form Stimmzettel für Herrn Dr. Hammacher vertheilte.

Der Vorstand des konservativen Vereins.

(Unterschriften.)







UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 063427279